


VE
RI
TAS

Theologisch-praktische
Quartal-Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung
herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Dr. Mathias Hiptmair,
Besitzer des päpstlichen Ehrenkreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice", bischöfl. Consistorialrath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes

und

Dr. Martin Fuchs,
bischöflicher geistlicher Rath, Professor der speciellen Dogmatik.

Fünfzigster Jahrgang.

Linz, 1897.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereines.

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1897 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift".

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1064 Seiten.)

A. Abhandlungen.

Seite

Ablässe. Neueste Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe. Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom 197, 449, 711, 953

Bergpredigt. Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5, 6, 7.). Von A. Riesterer, Pfarrer in Müllen (Baden). Vierter Artikel . . . 30

— — Fünfter Artikel 583

— — Sechster Artikel 812

Büchervereіn. Statuten von katholischen Büchervereinen. Von Mich. Hiebl, Cooperator in Thaya (N.-Oe.) 848

Canisius. Der selige Petrus Canisius und die deutsche Welt- und Ordensgeistlichkeit seiner Zeit. Zu seinem Centenarium († 21. December 1597). Von Otto Braunsberger S. J. in Exaeten (Holland) . . . 509

Charwochengräber. Die heiligen Gräber in der Charwoche. Von P. Georg Schober C. ss. R., Consultor der heiligen Ritencongregation in Rom 286

Christenthum und Rationalismus. Eine zeitgemäße Studie. Von P. Robert Breitschopf O. S. B. 360

Christliche Charitas auf socialem Gebiete. Von Dr. Joh. Gföllner in Wels 704

Concilien-Berufung. Die Berufung der allgemeinen Concilien des Alterthums. Von Domcapitular Dr. Math. Höhler in Limburg a. d. Lahn 308

Conversionsfälle. Gedanken über die Behandlung von Conversionsfällen. Von P. Aug. Lehmkuhl S. J., Exaeten (Holland). Zweiter Artikel 21

Dilettanten-Bühne. Ernstes und Heiteres für die Dilettanten-Bühne. Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in Sanct Florian (Oberösterreich). Erster Artikel 618

— — Zweiter Artikel 851

Ehesacrament. Der Unterricht über das VII. Sacrament in der Volksschule. Von einem Seelsorger aus Tirol 73

Eifer. Ein neues Beispiel von missglücktem Eifer. Von P. Albert Maria Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz) . . 255

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen. Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron . . 192, 443, 708, 949

Erzählungen. Bücher erzählenden Inhaltes für verschiedene Stände Von Joh. Langthaler, reg. Chorherr u. Stiftshofmeister in St. Florian 93

Fünfzigjähriges Jubiläum. Fünfzig Jahre Arbeit. Von P. Albert Maria Weiß O. Pr., Professor in Freiburg (Schweiz) 1

Generalbeichten. Praktische Bemerkungen über Generalbeichten und deren Abnahme. Von Dr. Jak. Schmitt, Domcapitular in Freiburg i. Br. 9, 265

Gewänder. Die priesterlichen Gewänder. (Eine archäologische Studie). Von P. Beda Kleinschmidt O. S. Fr. in Harreveld. Erster Artikel: . 593

— — Zweiter Artikel 818

Gewohnheits- und Gelegenheits-Sünder. Behandlung der Gewohnheits- und Gelegenheits-Sünder. Von P. Augustin Lehmkuhl, Professor in Exaeten (Holland) 535, 774

Hypnotismus. Der Hypnotismus, betrachtet in seiner forensischen Bedeutung und seinem Einflusse auf das sociale Leben mit Beziehung auf das Urtheil der kathol. Kirche und mit Beziehung auf das österreichische Strafgesetz. Von Dechant P. Steinbach zu Hostau (Böhmen) . . 60

Kneipp als Seelsorger. Monsignore Sebastian Kneipp als Seelsorger. Geschildert von Dr. Andreas Schmid, Director des Georgianums, Universitäts-Professor, erzb. geistl. Rath in München 785

Seite

Lienhard und Katholicismus. Wieder einmal eine öffentliche Gewissenserforschung. Von P. Albert M. Weiß in Freiburg (Schweiz) . 765
Missionen. Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen. Von Joh. G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt . . 210, 465, 726, 968
Missionserneuerung. Von einem Benedictiner 46
Muttergottes-Feste. Die Muttergottes-Feste und ihre Verherrlichung durch die christliche Kunst. Von Dr. Heinrich Samson, Vicar in Darfeld 280
Personal-Einkommensteuer. Die neue österreichische Personal-Einkommensteuer. Von Franz Riedling, Pfarrer in Eibesthal (N.-Oe.) . . 841
Privatoffenbarungen. Nachklänge zur Miß Vaughan-Frage. Von P. Hilarin Felder Ord. Cap., Lector s. theol., Freiburg (Schweiz) . . 82, 347
Religionsdemokratie. Die kommende Universal-Religionsdemokratie. Von P. Albert Maria Weiß O. Pr., Univ.-Prof. in Freiburg (Schweiz) . 528
Unbefleckte Empfängnis. Der Glaube an die „unbefleckte Empfängnis" in der Vergangenheit Ungarns. Von Rector J. Fischer in Raab (Ung.) 835
Zeitläufe. Kirchliche Zeitläufe. Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz 199, 454, 714, 957

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

Accessus ad altare. Von Karl Kiefer, Assistent in Eichstätt (Bayern) . 892
Allerheiligenlitanei. Wie ist die Allerheiligenlitanei zu beten? Von Franz Schöberl, Decan in Laibstadt (Bayern) 884
Alter ungarischer Ehewerber. Einfluss des Alters ungarischer Ehewerber auf Giltigkeit und Erlaubtheit ihrer Eheschließung. Von Domcapitular Anton Grießl in Graz 376
Applicatio missae. Ein Fall über die applicatio missae. Von Doctor M. Hofmann S. J. in Lainz bei Wien 121
Baptismus abortivorum. De baptismo abortivorum et de causis abortus evitandis 392
Bayerische Ehezeugnisse. Von Karl Krasa, Coop. in Wien, Altlerchenfeld 632
Bedingung gegen das Wesen der Ehe. Eine Ehe, geschlossen angeblich unter einer Bedingung, welche gegen das Wesen der Ehe verstoßt. Von Dr. Jg. Rieder, Theologie-Professor in Salzburg 109
Beichtgeheimnis. Verletzung des Beichtgeheimnisses. Von J. Reiter, Pfarrer in Scheuring 140
Beichtsiegel und materielle Vollständigkeit der Beicht. Von J. Rhotert, Domvicar in Osnabrück 890
Betrug. Von Dr. Anton Auer, Theologie-Professor in Salzburg . . 870
Betteln und Sammeln. Von Dr. J. U. Jos. Schebesta, Szweików (Galizien) 654
Bination ohne bischöfl. Erlaubnis. Von Pfarrer Anton Reidinger in Eggerding 862
Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung. Ehefall über Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft. Von Dr. Anton Göpfert, Universitäts-Professor in Würzburg und Augustin Lehmkuhl, Prof. in Exaeten (Holland) 856
Brand. Von Professor Dr. A. Auer in Salzburg 633
Casus de justitia. Von W. Stentrup S. J. in Valkenburg (Holland) . 393
— — Von Dr. Josef Egger in Bruneck (Tirol) 867
Celebrans in aliena Ecclesia. Von Professor Josef Kobler in Linz . 375
Celebrans indice impedito. Von P. Josef Schellauf S. J. 635
Civilehe und Vernunft. Die sog. Civilehe im Lichte der Vernunft betrachtet, nach der Philosophie des heiligen Thomas v. Aquin. Von Dr. Karl Kaufmann in Düsseldorf 887
Concubinarier am Sterbebette. Seelsorgerliche Behandlung der Concubinarier am Sterbebette. Von Karl Krasa, Cooperator in Wien . . . 135
Consecration des Ciboriums. Von L. v. Hammerstein S. J. in Trier 391
Differenzialspiel. Restitutionsfall bezüglich eines Differenzial-Spieles. Von Wilhelm Stentrup S. J. in Valkenburg 626

Seite

Ehedispensen in Todesgefahr. Von Provinzial P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R. in Wien 113
Ehrabschneidung. Von P. Ambr. Runggaldier O. S. Fr. in Hall (Tirol) 384
Einschenken von Wasser und Wein. Wo ist in der heiligen Messe beim Offertorium und der secunda ablutio Wasser und Wein einzuschenken? Von Dr. Joh. Gföllner in Wels 390
Einseitige proclamatio ante matrimonium. Von Dr. P. Josephus a Leonissa Ord. Cap. in Bayern 881
Erledigung eines Curatbeneficiums. Kann ein Curatbeneficium als erledigt angesehen werden, weil der Beneficiat infolge andauernder Geisteskrankheit sein Amt nicht ausüben kann? Von Dr. Anton Brychta, Domcapitular in Königgrätz (Böhmen) 872
Erlöschung eines Privilegiums. Erlischt ein Privilegium, z. B. die Facultät, Stations-Kreuzchen zu weihen, durch den Tod des Verleihers? Von Rector Dr. Wilhelm Emanuel Hubert in Mainz 647
Epilepsie vor der Ordination. Von Dr. Johann Gföllner in Wels . 634
Fälschung öffentlicher Urkunden. Sind wahrheitswidrige Angaben der Parteien zu Matriken-Einschreibungen Fälschung öffentlicher Urkunden? Von Dechant Steinbach in Hostau 397
Feuerversicherung und Brandstiftung. Von P. Aug. Lehmkuhl S. J. . 363
Formloses Testament. Ist bei formlosem Testamente geheime Schadloshaltung erlaubt. Von demselben 102
Friedhoffrage. Zur Friedhoffrage. Von P. Agnellus O. Cap. in Budja bei Smyrna 899
Fructificierte Messstipendien. Von Spiritual Rupert Buchmair in Linz 395
Gaudium cum pace. Von Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen) 655
Gebesserte Schulbuben. Zwei gebesserte Schulbuben 645
Geheimehe. Eine auf der Flucht geschlossene Geheimehe. Von Professor Dr. Josef Eiselt in Leitmeritz 126
Gelegenheitsreden. Vorsicht bei Gelegenheitsreden. Von Canonicus Dr. Anton Stočdopole, Professor der Theologie in Budweis (Böhmen) . . 650
Geschenk einer Klosterfrau. Unbefugtes Geschenk einer Klosterfrau. Von P. Johann Schwienbacher C. Ss. R. in Wien 370
Gestohlene Messstipendien und Vereinsgelder. Von Spiritual Rupert Buchmair in Linz 642
Höchster Preis. Verkauf um den höchsten Preis. Von Joh. Schwienbacher C. Ss R. in Wien 629
Hypnotisieren als Heilverfahren. Von P. Aug. Lehmkuhl S. J. in Exaeten 621
Impedimentum clandestinitatis. Von Dr. Joh. Gföllner in Wels . 886
Kauf auf „Abruf“. Von Professor Adolf Schmuckenschläger in Linz 396
Kinderbeichten. Grundsätze über Erzielung guter Kinderbeichten. Von Pfarrer L. Löffler in Zell a. A. (Baden) 117
Leser schlechter Zeitungen. Behandlung der Leser schlechter Zeitungen im Beichtstuhle. Von Bernard Deppe, Rector in Ehrenbreitstein (Rheinpreußen) 131
Magenpumpe. Gebrauch der Magenpumpe vor und nach der heiligen Communion. Von P. Agnellus O. Cap. in Budja bei Smyrna . . 630
Materielle Abgötterei. Verleitung zu materieller Abgötterei und Consecration einer nicht auf dem Altarstein befindlichen Hostie. Von Jos. Aertnys C. Ss. R. in Witten 622
Matrikenfall. Ein interessanter Matrikenfall. Von Josef Mayr, Pfarrer in Hagenberg (Oberösterreich) 886
Missionskreuz. Art und Ort des Missionskreuzes. Von P. Johannes Geistberger O. S. B., Pfarrvicar in Egendorf (Oberösterreich) . . . 895
Mutatio officii. Die mutatio officii divini in bestimmten Fällen und Verhältnissen. Von Bernard Deppe in Ehrenbreitstein 651
Nichtigkeitserklärung einer Ehe. Von Dr. Ig. Rieder, Theologie-Professor in Salzburg 638

Seite
Osterkerze. Wann ist die Osterkerze anzuzünden? Von Josef Kobler in Linz 375
Paramente in der Charwoche. Paramente des Celebranten bei den Ceremonien der Charwoche in kleineren Kirchen. Von demselben . 374
Präscriptionsfall nach dem österr. Rechte gelöst. Von P. J. Schwienbacher 858
Priestermangel. Zum Capitel Priestermangel. Von Dr. Joh. Praxmarer, Religionslehrer in Bingen a. Rh. 658
Promulgationes omissae. Eheschließung omissis promulgationibus ex parte domicilii veri sponsi. Von P. Bernard M. Brand, Prior und Pfarrer in St. Benigna (Böhmen) 398
Radfahren der Frauen. Das Radfahren der Frauen vom Standpunkt der Moral. Von Professor Josef Weiß in St. Florian 646
Recurs an den heiligen Stuhl. In welchen Fällen soll man an den heiligen Stuhl recurrieren? Von Dr. Jg. Rieder, Theol.-Prof. in Salzburg 877
Restitutionspflicht. Ist Restitutionspflicht vorhanden? Von Rector Doctor Ph. Huppert in Bensheim an der Bergstraße (Hessen) . . . 120
Schadenersatz. Wann ist man verpflichtet, wegen eines einem andern zugefügten Schadens Ersatz zu leisten? Von Dr. Jos. Niglutsch, Prof., Trient 860
Socialismus. Berücksichtigung des Socialismus im religiösen Volksunterrichte. Von Dr. Anton Skočdopole, Ehrendomherr und Professor . . 873
Sonntagsheiligung. Von W. Stentrup S. J. in Valkenburg (Holland) . 113
Sonntagspflicht. Casus betreffend die Sonntagspflicht. Von Dr. Niglutsch 107
Sorgfalt für liturgische Paramente und Opfergefäße. Worin besteht die pflichtmäßige Sorgfalt des Seelsorgers bezüglich der liturgischen Paramente und Gefäße? Von Stadtpfarrer Alois Stradner in Leoben 642
Spiritismus. Von P. Franz Leitner C. ss. R., Lector, Mautern (Steiermark) 894
Sterbenskranke Kinder. Versehen sterbenskranker Kinder, welche noch nicht communiciert haben. Von Ferd. Stephinsky, Kaplan in Aachen 142
Tactus sacerdotis in pueris puellisve. Von J. Linden S. J., Blyenbeck 868
„Venditio sub hasta". Von P. Seb. Soldati O. Carm. in Raab (Ungarn) 115
Verkauf schlechter Bücher. Von Leo v. Hammerstein S. J. in Trier . 106
Versprechen. Von J. Linden S. J. in Blyenbeek 372
Wiederholung der Generalabsolution. Kann die Generalabsolution in einer und derselben Todesgefahr wiederholt gespendet werden? Von Canonicus Dr. Anton Skočdopole, Professor in Budweis 138
Zweifelhafte Schuld. Zahlung einer zweifelhaften Schuld. Von Leo von Hammerstein S. J. in Trier 382

C. Literatur.

A) Neue Werke.

Abert. Sancti Thomae Aquinatis Compendium Theologiae. Rec. von Professor Dr. Reinhold 152
Aich. Die heilige Familie von Nazareth. Rec. von Josef M. Weber . 921
Anderl. Zehnsprachiges katholisches Krankenbuch 923
Aroisinet. Memoriale vitae sacerdotalis. Rec. von Adolf Brigl . . 913
Athanasia-Eusebia. Nützliche Beschäftigungen für die Kleinen. Rec. von Hiptmair 180
Bauernnoth. Die Bauernnoth, Darstellung ihrer Ursachen und der Mittel zu ihrer Beseitigung. Rec. von Prof. J. Biederlack S. J., Innsbruck 421
Bäumer. Geschichte des Breviers. Rec. von P. C. Wiwell O. S. B., Seckau 163
Becker. Die Pflichten der Kinder und der christlichen Jugend. Rec. von Professor Franz Schwarz in Linz 169
Beissel. Die Verehrung unserer lieben Frau in Deutschland während des Mittelalters. Rec. von P. Kolb 418
Bernard. Handbüchlein für Priester in Sachen des III. Ordens des heiligen Franciscus. Rec. von Karl Krasa 927
Bisle. Zeugnisse aus der Natur. Rec. von Dr. Kerstgens 912
Boedder. Theologia naturalis sive Philosophia de Deo. Rec. von Professor Ad. Hüninger S. J. 400

Seite

Boedder. Psychologia rationalis sive Philosophia de anima humana. Rec. von demselben 661
Bondinhon. „De la validité des ordinations anglicanes". Rec. von Professor P. H. Heggen S. J. 401
Brandts. Die kathol. Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine in der Erzdiöcese Köln. Rec. von Theodor Großmann in Steyr . . 181
Braunsberger. B. Petri Canisii S. J., Epistulae et Acta. Rec. von P. Josef Niedermayr S. J. 664
Breiter. Die Bosheit der Sünde und ihre Sühne. Rec. von B. Deppe 177
Bürger. Unterweisungen über die christl. Vollkommenheit. Rec. v. P. Huber 419
Chaignon. Betrachtungen für Ordensleute. Rec. von P. Blankemeier S. J. 669
Clausen. Papst Honorius III. Rec. von Prälat Dr. J. Schindler, Prag 404
Dechêne. Der hl. Lambertus. Rec. von P. Florian Kinnast . . . 924
Décrouille. Priesterliche Betrachtungen über die Messe eines jeden Tages. Rec. von P. Karl Ehrenstrasser 676
Delama. Institutiones Theologiae moralis. Rec. von Dr. Ph. Huppert 406
Delaporte-Jott. Nächstenliebe des Knaben Vincenz v. Paul. Rec. von Muth 171
Domanig. Der Tiroler Freiheitskampf. Rec. von Pfarrer N. Hanrieder 686
Ebenhoch. Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik. Rec. von Doblhamer 158
Ecker. Theophila. Rec. von Religionslehrer Julius Kundi in Wien . 692
Ehestand. Der Ehestand, zur Beherzigung für Braut- und Eheleute. Rec. von Dr. Samson 429
Ehring. Des Priesters Greisenalter. Rec. von G. Dießel . . . 425
Einig. Institutiones Theologiae dogmaticae. Rec. von Prof. Dr. Arenhold 147
Eisterer. Erinnerungsblätter an den zweiten österr. Pilgerzug nach Maria Lourdes. Von Fr. Stingeder in Linz 688
Ernst. Die Lehre des hl. Paschasius Radbertus von der Eucharistie. Rec. von Professor Dr. Ottokar Prohaszka in Gran 414
Ewald. Kleines Handbuch der Freimaurerei. Rec. von Dr. W. Klein . 430
— — Ziel und Wesen der Freimaurer. Rec. von demselben . . 689
Fahrngruber. Hosanna in Excelsis. Rec. von P. J. Geistberger O. S. B. 173
Feldner. Die Lehre des hl. Thomas von Aquin über die Willensfreiheit der vernünftigen Wesen. Rec. von Prof. Dr. Jg. Wild in Linz . 663
Finn-Betten. Tom Playfair. Rec. von Coop. F. Hiptmair, Schwertberg 427
Franz. Sieben schmerzvolle Geheimnisse auf Golgatha. Rec. von Krasa 175
Freund. Die Opfer des Erlösers. Rec. von demselben 425
— — Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes und der allerseligsten Jungfrau. Rec. von demselben 425
— — Die Früchte des Geistes. Rec. von B. Deppe 920
Freundgen. Jakob Wimphelings pädagog. Schriften. Rec. von Anthaller 171
Fritz. Das Officium Marianum Parvum, zu deutsch: Die kleinen marianischen Tagzeiten. Rec. von P. Georg Kolb S. J. 677
Gebet. Das Gebet nach der heil. Schrift und der monastischen Tradition. Rec. von Josef Prenner 692
Gendens. Annus asceticus Norbertinus sive Monita spiritualia. Rec. von Fr. Danner 423
Giorgi-Keller. Leben des hl. Nikolaus von Tolentino. Rec. von Dr. Ott 179
Glaube. Unser Glaube ist ein vernünftiger Glaube. Rec. von Dr. Widauer 920
Göpfert. Moraltheologie. Rec. von Professor A. Schmuckenschläger . 666
Graun. Institutiones theologiae dogmaticae specialis. Rec. von Dr. Fuchs 153
Greve. Geschichte der Benedictiner-Abtei Abdinghof in Paderborn. Rec. von Dr. F. T. 175
Grimme. Mohammed. Rec. von Professor J. E. Danner S. J. . . 679
Grothuß. Die kleine Samaritanerin, und „Mir fehlt der Sohn". Rec. von F. Stingeder 926
Gruber. Bericht des kath.-polit. Casino Josefstadt in Wien. Rec. v. K. Krasa 179
Haberl. Kirchenmusikalisches Jahrbuch für 1896. Rec. von P. B. Grüner 428
Habert. Liber gradualis. Rec. von Dr. Martin Fuchs 668

Seite
Hammer. Der Rosenkranz, 3. Bd. Rec. von Dr. Johann Gföllner . 919
Hammerstein. Das katholische Ordenswesen. Rec. von G. Vielhaber . 927
Heilgers. Die Gründung der afrikanischen Mission durch den ehrwürdigen P. Libermann. Rec. von J. E. Danner 685
Heimbucher. Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche. 1. Bd. Rec. von Stiftsdechant Konrad Meindl 151
— — Zweiter Band. Von demselben 900
Hetzenauer. Triplex expositio Epistolae ad Romanos. Rec. v. Professor S. 409
Hilgers. Kleines Ablassbuch. Rec. von Bernard Deppe 428
— — Kleines Ablassbuch. Rec. von P. Augustin Lehmkuhl S. J. . . 669
Hofmann. Geschichte der Laiencommunion bis zum Tridentinum. Rec. von Dr. W. E. Hubert 426
Hohnerlein. Sprüche der Weisheit aus Shakespeares Werken. Rec. v. Muth 171
Hollweck. Der apostolische Stuhl und Rom. Rec. von Dr. Hubert. . 407
Hummelauer. Meditationum et Contemplationum S. Ignatii de Loyola Puncta. Rec. von Max Huber S. J. 672
Huppert. Der Lebensversicherungs-Vertrag. Rec. von Dr. K. Kiefer . 671
Iseke. Der lieben heiligen Elisabeth von Thüringen gottselig Leben u. Sterben 180
Jacoby. Heiderosen zu Ehren Mariens. Rec. von J. N. Hauser . . 428
Jäger. Die gemischten Ehen. Rec. von Dr. A. Schmid 919
Jahrbuch. Fünftes Jahrbuch des katholischen Lehrerverbandes des deutschen Reiches. Rec. von Julius Kundi 429
Jahresmappe der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst. Rec. von Dr. M. Hiptmair 407
Jamar. Maria die Mutter Jesu. Rec. von P. G. Kolb 905
Katechetische Handbibliothek. Rec. von Dr. J. Rettenbacher . . . 428
Katholischer Katechismus. Rec. von Klettenhofer 180
Katschthaler. Predigten und kurze Ansprachen. Rec. v. P. M. Hetzenauer 420
Kayser. Johannes Ludovicus Vives' pädagog. Schriften. Rec. v. E. Ludewig 673
Keller. Hundertachtzig lehrreiche und erbauliche Beispiele zum heiligen Sacrament der Ehe. Rec. von Fl. Blümlinger 429
Kirche. Im Schatten der Kirche. Rec. von demselben 427
Kirsch. Die Finanzverwaltung des Cardinalcollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert. Rec. von Professor Schönbach 157
Knecht. Die Religionspolitik Kaiser Justinians I. Rec. von Dr. Lingen . 150
Knöpfler. Lehrbuch der Kirchengeschichte. Rec. von Dr. Hollweck . . 904
— — Johann Adam Möhler. Rec. von Josef Krešchnička . . . 909
Kolb. Pflanzen- und Blumenschmuck von Altar und Kirche. Rec. von P. J. Wiesbaur 928
Kranich. Die Ascetik. Rec. von Dr. A. Michelitsch. 403
Kraus. Geschichte der christlichen Kunst. Rec. von P. Alan Breinfalk . 681
Krauß. Im Kerker vor und nach Christus. Rec. von K. Muth . . 169
Kreibig. Geschichte und Kritik des ethischen Skepticismus. Rec. von Dr. K. Hilgenreiner 917
Kröll. Immortellenkränze und Epheuranken. 2. Bd. Allerseelenpredigten. Rec. von Bernard Deppe 919
Kundi. Jahrbuch des katholischen Lehrerbundes für Oesterreich. Rec. v. H. M. 670
Lambert. Kurzer Bericht über den Wallfahrtsort zum heil. Lambert am heiligen Berge in Niederösterreich. Rec. von K. Krasa . . . 927
Lechner. Das Bild des braven Kriegers. Rec. von Fr. Stingeder . . 926
Liguori. Der heilige Kreuzweg. Rec. von Dr. Samson 429
Lohmann. Ueber den Priesterstand. Rec. von Dr. J. Gföllner . . 415
Martin. Leben des hochw. P. Petrus Johannes Beckx. Rec. v. Dr. M. Högl 678
Massow-Hirschberger. Friedensblätter. Rec. von Dr. M. Höhler . . 914
Mayer Isidor. Die heilige Familie. Rec. von K. Krasa 178
Mayer Karl. Der Orden der barmherzigen Schwestern vom heil. Vincenz von Paul in der Erzdiöcese Freiburg 1846—1896. Rec. von Kröll, Stadtpfarrer in Laucheim 685

Seite

Michael. Culturzustände des deutschen Volkes während des 18. Jahrhunderts. Rec. von Dr. M. Hiptmair 910
Miller. Mappae mundi. Rec. von P. J. Niedermayr S. J. . . . 908
Minges. Geschichte der Franciscaner in Bayern. Rec. v. P. Jos. a. Leonissa 422
Mitzler. Der kathol. Kirchengesang in der Volksschule. Rec. von Pleninger 925
Müller-Simonis. Durch Armenien. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair 411
Neussen. Deutsches Lehrbuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen. Rec. von A. M. Pleninger 691
Nierenberg-Jansen. Der beste und kürzeste Weg zur Vollkommenheit. Rec. von Dr. Karl Hilgenreiner 693
Nirschl. Das Grab der heiligen Jungfrau Maria. Rec. von P. G. Kolb 416
Oer. Fürstbischof Johannes Zwerger von Seckau. Rec. v. Dr. M. Hiptmair 908
Ofic. Kanzelreden des P. Augustin da Monte-Feltre. Rec. v. P. Hammerl 410
Pädagogische Vorträge und Abhandlungen. 10. Heft. Rec. von Dr. Josef Rettenbacher 927
Pasch. Calderon de la Barca. Don Pedro ausgewählte Schauspiele. 6. und 7. Bdch. Rec. von Dr. R. Schachinger 925
Pasquier. Leben der ehrw. Mutter Maria von der hl. Euphrasia Pelletier. Rec. von B. Deppe 688
Patiß. Die glorreichen Geheimnisse unseres Herrn Jesu Christi. Rec. von Dr. Wild 415
Paulus. Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit. Rec. von G. Vielhaber 168
Pazmany-Bognár. Physica. Rec. von Professor Danner S. J. . . . 160
Pawlicki. Papst Honorius IV. Rec. von Professor Hollweck . . . 916
Perboyre. Johann Gabriel Perboyre's Tod. Rec. von Muth . . . 171
Pesch. Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung. Rec. von Dr. Fr. Kayser 162
— — Praelectiones dogmaticae. Rec. von Dr. Max Heimbucher . . 902
Pfeilschifter. Der Ostgotenkönig Theodorich d. Gr. und die kathol. Kirche. Rec. von Professor Schönbach 911
Pfeilstücker. Die naturhistorischen Bilder der illustrierten Volksausgabe des Neuen Testamentes von Pfeilstücker. Rec. von P. J. Wiesbaur . 930
Pinkawa. Der Religionsunterricht und die Staatsgewalt in Oesterreich. Rec. von A. Egger 921
Pötsch. Pädagogische Vorträge u. Abhandlungen. Rec. von Klettenhofer 426
Pressvereinsgaben. Gaben des katholischen Pressvereines in der Diöcese Seckau. Rec. von Aug. Peroutka 692
Probst. Die abendländische Messe. Rec. von Dr. J. Genius . . . 154
Proprium Sanctorum Archidioecesis Viennensis. Rec. von K. Krasa . 928
Raue. Christus als Lehrer und Erzieher. Rec. von C. Ludewig S. J. . 408
Reichling. Ausgewählte pädagogische Schriften des Desiderius Erasmus. Von demselben 673
Ringholz. Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln. Rec. von P. Florian Kinnast 687
Sägmüller. Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Rec. von Dr. J. Jelinek 904
Sattner. Apologeticni govori. Rec. von Smolej 689
Scala. Der hl. Fidelis von Sigmaringen. Rec. von P. Rud. v. Kripp . 178
Schäfer. Erklärung des Briefes an die Römer — Erklärung des Hebräerbriefes. Rec. von P. M. Hetzenauer O. Cap. 403
Schanz. Das Alter des Menschengeschlechtes. Rec. von Dr. L. Schneedorfer 156
Scher. De universali propagatione originalis culpae. Rec. v. Dr. Fleischl 156
Schneider. Die Jugend des Papstes Leo XIII. Rec. von Dr. K. Mayer 906
Schindler-Cigoi. Das sociale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich. Rec. von Th. Großmann 412
Seeböck. Compendium sensus litteralis totius divinae Scripturae. Rec. von P. M. Hetzenauer 672

Seite

— — Neuntägige Andachtsübung vor dem heiligen Gnadenbilde Maria Hilf. Rec. von Dr. H. Samson 693
Siegfried. Durch Atheismus zum Anarchismus. Rec. von E. Gallovich 922
Siegmund. Die heilige Schrift im Predigtamte. Rec. von Ludw. Baur 423
Sovran. Cruc bukve kmets kega stanu. Das schwarze Buch des Bauernstandes. Rec. von Smolej 689
Spillmann. Ein Opfer des Beichtgeheimnisses. Rec. v. Dr. Hilgenreiner, Convictsdirector in Mies (Böhmen) 421
Spitzmüller. Dr. Alois Gruber sen. Rec. von Karl Krasa . . . 694
Spörr. Lebensbilder aus dem Servitenorden. 3. u. 4. Bdch. Rec. von A. v. Hörmann 923
Stamminger-Amrhein. Franconia sacra. Rec. von J. M. Weber . 912
Stöckl. Lehrbuch der Apologetik. Rec. von Dr. A. Michelitsch . . 402
Storchenau-Hurter. Der Glaube des Christen, wie er sein soll. Rec. von F. Beller 409
Trenkle. Der Brief des hl. Jacobus. Rec. von Dr. Pölzl . . 146
Wagner. Einführung in die gregorianischen Melodien. Rec. von P. Bonaventura 690
Walser. Večná molitev pred Jezusom v zakramentu Gubezni. Rec. von J. Smolej 690
Walter. Das Eigenthum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Socialismus. Rec. von Dr. Fr. Kayser 413
Weber. Vorträge und Ansprachen. Rec. von Muth 170
Weiskirchner. Das Cartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirtschaftsauffassung. Rec. von Professor Biederlack . . . 911
Weiß. S. Thomae Aquinatis de satisfactione et indulgentia doctrina. Rec. von Franz Beller S. J. 660
Wengenmayr. Katholische Jugendbibliothek. Rec. von Klettenhofer . 179
Wetzel. Schlagwörter, Phrasen, Daheim. Rec. von Fr. Pesendorfer . 180
Wilmers. De religione revelata libri quinque. Rec. von P. A. Lehmkuhl 662
Zák. Werke des hl. Norbertus in unseren Tagen. Rec. von F. Danner 423
Zimmermann. Die Universitäten in den Vereinigten Staaten Amerikas. Rec. von Kröll 684
Zenner. Die Chorgesänge im Buche der Psalmen. Rec. von Dr. Schneedorfer 674

B) Neue Auflagen:

Albers. Siehe, dein König kommt zu dir! 2. Aufl. Rec. von P. Franz Hammerl 435
Baier. Methodik der religiösen Unterweisung in der kathol. Volksschule. 2. Aufl. Rec. von A. Pleninger 935
Balmes-Vermeulen. Weg zur Erkenntnis des Wahren. 3. Aufl. Rec. von Dr. J. Kirschkamp 183
Bautz. Grundzüge der christlichen Apologetik. 2. Aufl. Rec. von Dr. Georg Reinhold 932
Beuter. Geschichte der katholischen Kirche. 2. Aufl. Rec. von P. Th. Dorn 934
Breviarium romanum. Rec. von Dr. M. Hiptmair 436
Cathrein. Philosophia Moralis. 2. ed. Rec. von Dr. Jg. Wild . 430
— — Die sociale Frage. 3. Aufl. Von Dr. Friedrich Kayser . . 697
Cramer. Das Kirchenjahr oder Betrachtungen auf alle Tage des Kirchenjahres. 2. Aufl. Rec. von R. Buchmair 186
Drecker. Praecepta eloquentiae. 3. Aufl. Rec. von P. Fr. Hammerl . 932
Feßler-Jungmann. Institutiones patrologicae. T. 2. Pars 2, 2. Bd. Rec. von Dr. J. Nirschl 182
Frick. Logica. 2. Aufl Rec. von A. Häninger S. J. 431
Georgius a S. Josepho. Zehntägige geistliche Exercitien. 2. Aufl. Rec. von Dr. J. Wild 697

Seite
Grimm. Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu. 2. Aufl. Rec. von Dr. Schneedorfer 185
Gutberlet. Die Psychologie. 3. Aufl. Rec. von P. Kolb . . . 694
Hattler. Ernste Worte an Eltern, Lehrer und alle Kinderfreunde. 2. Aufl. Rec. von Dr. A. Eberhart 437
— — Kathol. Kindergarten oder Legende für Kinder. 5. Aufl. Von dems. 696
— — Der Freund der armen Seelen. 2. Aufl. Rec. v. Dr. Hilgenreiner 935
Jungmann. Theorie der geistlichen Beredsamkeit. 3. Aufl. Rec. v. P. Opitz 185
Kayser-Schulz. Kehreins Ueberblick der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes. 10. Aufl. Rec. von Kröll 187
Kempf. Liturgik. 3. Aufl. Rec. von P. A. Haasbauer 434
Knecht. Praktischer Commentar zur biblischen Geschichte. 15. Aufl. Rec. von A. Egger 937
Lambert-Kreiten. Bethlehem. 2. Aufl. Rec. von P. Opitz S. J. . . . 435
Lehen-Brucker. Der Weg zum inneren Frieden. 14. u. 15. Aufl. Rec. von M. Huber S. J. 437
Lehmkuhl. Die sociale Frage und die staatliche Gewalt. 3. Aufl. Rec. von Dr. Friedrich Kayser 697
Liebenau. Die christl. Frau in ihren religiösen Pflichten und Bedürfnissen. 2. Aufl. Rec. von P. C. Eubel 936
Meer. Ave Maria. 4. Aufl. Rec. von P. Kolb 435
Norenberg. Allgemeine Literaturgeschichte. 2. Aufl. Rec. von C. Ludewig 181
Noser. Katechetik. 2. Aufl. Rec. von Dr. J. Rettenbacher . . 696
Pohl. Bernsteinperlen vom Haffesstrand N. Aufl. Rec. von P. K. Jäger 938
Quadrupani-Bierbaum. Anleitung für fromme Seelen zur Lösung der Zweifel im geistlichen Leben. 5. Aufl. Rec. von M. Huber S. J. . 696
Religionskrieg. Der Religionskrieg in Ungarn. 2. Aufl. Rec. von Krasa 187
Rieß. Wandkarte von Palästina. 3. Aufl. 933
Sachs. Grundzüge zur Metaphysik 2. Aufl. Rec. von Dr. M. Fuchs . 698
Schiltknecht. Kirche und Kirchenjahr. 4. u. 5. Aufl. Rec. von F. Stingeder 438
Schlesinger. Die katholische Familie. 2. Aufl. Von demselben . . 937
Schneemann. Lateinisch-deutsche Handausgabe der Decrete und der hauptsächlichsten Acten des hochheiligen ökumenischen vaticanischen Concils. 2. Aufl. Rec. von Dr. A. Fleischl 431
Schneider. Das andere Leben. 4. Aufl. Rec. von Prof. J. Danner S. J. 695
Schneu. Predigt-Entwürfe für das katholische Kirchenjahr. 2. Aufl. Rec. von Pf. Gaile 934
Silbernagl. Lehrbuch des kathol. Kirchenrechtes. 3. Aufl. Rec. v. Dr. Lingen 184
Spillmann. Die Marienkinder 4. Aufl. — Die Sclaven des Sultans. Rec. von F. Stingeder 437
— — Ein Opfer des Beichtgeheimnisses. 3. Aufl. Rec. von P. A. Lehmkuhl 695
Stolz. Legende oder der christliche Sternenhimmel. 10. Aufl. Rec. von G. Baumgartner 437
Te Deum laudamus. Kathol. Gesangbuch. 2. Aufl. Rec. von Dr. M. Fuchs 939
Voh. Obrednik za cerkvencke. 2. Aufl. 698
Walter. Der heilige Rosenkranz. 6. Aufl. Rec. von Dr. Wild . . . 436
Weissenhofer. Die Waise vom Ybbsthal. 4. Aufl. — Erwin von Prollingstein. 2. Aufl. Rec. von Fr. Stingeder 698
Weiß. Weltgeschichte. 3. Aufl. Rec. von P. Josef Niedermayr . . 431
— — Apologie des Christenthums. 3. Bd. 3. Aufl. Rec. von Dr. Hiptmair 933
Wetzels. Broschüren. (Verschiedene Auflagen) 937
Wiedemayr. Der Engel des Herrn. 2. Aufl. Rec. von Pfr. J. Sigmund 697
Wilmers. Lehrbuch der Religion. 4. Bd. 5. Aufl. Rec. von Dr. Friedlieb in Breslau 936

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1896 . . 188, 438, 699, 939.

Seite

D. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Ablässe. Verzeichnis der hauptsächlichsten dem ersten und zweiten Orden des hl. Franciscus verliehenen heiligen Ablässe. Von P. Agnellus O. Cap. in Budja bei Smyrna 481
Administrativbehörden. Competenz der Administrativbehörden. Von Doctor Schebesta 756
Administrator. Remuneration und Intercalar-Rechnung eines Temporalien-Administrators. Von demselben 499
Alacoque. Die sel. Maria Margaretha Alacoque, ein Vorbild für den Priester 212
Anbetung. Ewige Anbetung. Von Krasa 746
Applicatio pro populo der Expositi. Von Alverà 484
Armendrittel. Welcher Gemeinde gebürt das Armendrittel eines ab intestato verstorbenen unbepfründeten Geistlichen. Von Dr. Schebesta . 497
Armutszeugnisse. Pfarrämtliche Armutszeugnisse für italienische Staatsangehörige. Von Krasa 745
Arundo. Wie lange soll der Arundo an dem Altar bleiben? Von Krasznyánszky, Cooperator in Groß-Divina (Ungarn) 248
Aspersio aquae benedictae. Wer hat vor einem assistierten feierlichen Amte die Aspersio aquae benedictae vorzunehmen? Von Dr. Gföllner 745
Australien. Todtenschein aus Australien. 992
Bauoperate. Rechtzeitige Vorlage der Bauoperate 489
Begräbnis- u. Braut-Messe. Application der Begräbnis- u. der Brautmesse 246
Beichtgeheimnis. Schutz des Beichtgeheimnisses vor Gericht. Von Kerstgens 752
Beichtzettel. Zur Beschaffenheit der Beichtzettel 501
Benedictio mulieris. Wer hat die Benedictio mulieris post partum zu geben? 501
— — Ist die benedictio mulieris post partum erlaubt, wenn eine Katholikin mit einem Protestanten die Ehe vor dem akatholischen Minister unter dem Vertrage eingegangen hat, dass nur die Mädchen katholisch getauft werden sollen? 988
Beschneidung. Beschnitten und doch nicht Jude. Von Karl Krasa . . 745
Bilder der Firma Benziger 1006
Blutsverwandtschaft. Mehrfache Blutsverwandtschaft 236
Breviergebet. Die beste Vorschule für das Breviergebet 760
Chorregent. Recht zur Erneuerung und Enthebung des Chorregenten. Von Dr. Schebesta 237
Christenlehren. Etwas über Christenlehren 996
Civildispens für eine nach Ungarn zuständig werdende Braut in Cisleithanien nicht nothwendig. Von Krasa 494
Civilehe. Die ungarische Civilehe — kein Concubinat? 988
Clandestine Ehe null und nichtig. Von Krasa 494
Clerus. „Fegfeuer-Sünden" des Clerus 983
Colportage in den Schulen verboten 986
Comma Joanneum. Kirchliche Entscheidung bezüglich Comma Joanneum. Von P. Michael Hetzenauer O. C. in Innsbruck 739
Concubinat, ein Mangel der Unbescholtenheit 994
Concurrenz. Befreiung von der Concurrenz 1001
Concurrenzpflicht. Die Concurrenzpflicht eines Beneficiaten zu Pfarrhofbaulichkeiten richtet sich nach der Congrua zur Zeit des Baunormales vom Jahre 1806 489
Concurrenzpflicht der Eingepfarrten. Von Dr. Schebesta 499
Confessionelle Gesetze. Consequenzen der österr. confessionellen Gesetze . 991
Confessionslosigkeit. Die religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen abstammenden Kinder und die Confessionslosigkeit der Kinder . . 233
Confessionslosigkeit der Kinder 743
Confessionswechsel. Verpflichtung zum Besuche des Religions-Unterrichtes beim Confessionswechsel 485
Congruabemessung für Wien. Von Dr. Schebesta 757

Seite

Congruabetrag. Bemessung der Höhe des Congruabetrages 1000
Congrua-Ergänzung. Verwirkung des Anspruches auf die Congrua-Ergänzung pro praeterito mangels eines Einbekenntnisses . . 490
Cooperaturstiftung. Der Pfarrer ist der ordentliche Vertreter einer Cooperaturstiftung. Von Alverà 751
Dankbar. Gott dem Herrn sollen wir dankbar sein für unser Brot und tägliche Nahrung 1006
Darlehen. Bei verbotenen Spielen gegebene Darlehen sind nicht zurückforder- und einklagbar. Von P. Steinbach 497
Debitum conjugale. Quoad debitum conjugale 985
Ehe. Eine jüdische Ehe zur Würde des Ehesacramentes erhoben. Von K. Krasa 494
Ehedispens. Welcher Pfarrer hat die Ehedispens zu vermitteln? Von Dr. Kerstgens 451
Ehefall. Ein interessanter Ehefall 228
Eheleute. Wiedervereinigung geschiedener Eheleute. Von Alverà . . 226
Ehescheidung. Rechtliche Folgen der Ehescheidung und freiwilligen Wiedervereinigung 1000
Eifer. Weder Erfolglosigkeit noch Widerspruch dürfen den Eifer des Priesters lähmen. Von P. Bernhard Schmid O. S. B. 758
Eingepfarrte. Wann ist eine von Eingepfarrten eingegangene Verpflichtung eine dauernde und wer ist zur Annahmeerklärung solcher Verpflichtungen legitimiert? Von Dr. Schebesta 239
Einleger. Die Aermsten der Armen, die Einleger. Von Pfr. Haidemann 49
Einsammeln der wild gewachsenen Erdbeeren — kein Diebstahl. Von Alverà 484
Eucharistiner-Niederlassung 229
Fahrbegünstigung auf den k. k. österr. Staatsbahnen ist nur den Katecheten nicht sämmtlichen activen Seelsorgern gewährt 230
Firmpathe. Ein ungefirmter Firmpathe 247
Fleischessen am Freitag oder Fasttag. Von Aug. Dobretsberger . 504
Fonde. Kirchliche Fonde sind zu Beiträgen für Schulzwecke nicht mehr verpflichtet 230
Freimaurer. Reconciliation der Freimaurer. Von Prof. Dr. Kerstgens 240
Friedhof. Bezüglich der örtlichen Lage des Friedhofes ist noch das Hofdecret vom 23. August 1784 maßgebend 995
— — Art der Ausübung von Nutzungsrechten am Friedhofsgrunde . . 1000
Friedhofbedienstete. Sind Friedhofbedienstete versicherungspflichtig? Von Vicar Korp in Graz 235
Frohnleichnams-Procession. Zur Geschichte der Frohnleichnams-Procession. Von Karl Atz, Beneficiat in Terlan (Südtirol) 244
Gebetbücher. Die Gebetbücher der Schuljugend 743
Gebüren-Aequivalent-Befreiung der Schenkungen. Von Alverà . . 227
— — Die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer zieht die Befreiung vom Gebürenäquivalent nicht nach sich. Vom Dompropst Msgr. Anton Pinzger in Linz 229
Gedanken. Eine Fabel von den bösen Gedanken. Von Abraham a. S. Clara 243
Gelegenheitssünder. Behandlung der Gelegenheitssünder und deren Helfershelfer. Von P. Josef 989
Gemeinde-Umlage. Das Einkommen des Seelsorgers unter der normalmäßigen Congrua ist von der Gemeinde-Umlage frei 489
Generalabsolution. Sogenannte Generalabsolution für die Tertiarier des heiligen Franciscus. Von P. Josephus a Leonissa O. C., Bayern 750
Generalbeicht. Womit soll das Bekenntnis bei einer Generalbeichte begonnen werden? Von Joh. Nep. Krasznyánszky, Coop., Groß-Divina . 749
General-Communion der Feuerwehr am Florianitage 503
Göttliche Gnade. Die Nothwendigkeit unserer Mitwirkung mit der göttlichen Gnade. Von Dr. Mannfeld in Mainz 250
Gratiarum actio 1008
Heimatlose. Zuweisung einer Heimatlosen. Von Dr. Schebesta . . 240

Seite

Heimatszuständigkeit. Zur Heimatszuständigkeit des Priesters 996
Hut ab! Von Peter Alverà, Pfarrer in Außerpfitsch (Tirol) 226
Incensation. Von Dr. Gföllner 225
Index-Congregation. Von der Index-Congregation. Von Dr. Ig. Rieder 236
Irregularität durch ein Feuerwerk. Von Dr. Gföllner 225
Jesus Christus. „Gelobt sei Jesus Christus!" Von Prof. Dr. Rösler . 984
Jurisdictions-Approbation. Gegenseitige Jurisdictions-Approbation. Von Dr. Kerstgens 752
Kalender-Literatur 254, 1009
Kapuziner-Mission 748
Katecheten. Unterliegen die Katecheten aus dem Seelsorgeclerus einer Disciplinarbehandlung seitens der Schulbehörde? 486
— — Alternieren der Katecheten. Von Dr. Kerstgens 752
— — Darf ein Katechet zwei Parallelclassen mit einer geringeren Zahl katholischer Kinder bei seinem Religionsunterrichte zusammenziehen? 987
— — Katechet im Sinne der polit. Schulverfassung und Katechetenstiftung. Von Msgr. Dompropst Pinzger 996
Kelch. Die Purification des Kelches. Von Dechant A. Stradner, Leoben 249
Kindheit Jesu-Verein 760
Kirche. Hohe Lage der Kirche 985
Kirchenumlage. Zur Bewilligung einer Kirchenumlage ist der Landesausschuß nicht competent. Von Pfarrer Fr. Riedling in Eibesthal . . . 496
Kranke. Zu einem Kranken gerufen, gehe gleich! Von J. Haidemann . 503
— — Nochmals: Ueber die Disponierung des Kranken, insbesondere in Bezug auf die Benedictio Apostolica in articulo mortis. Von J. Kobylansky 748
Kreuz. Wie bei Processionen das Kreuz getragen werden soll? Von Gföllner 745
Kunst. Die Kunst und die Kirche. Von Pfr. P. Geistberger O. S. B. . 753
Landesausschuß. Wirkungskreis des Landesausschusses. Von Dr. Schebesta 498
Legate. Begünstigungen der frommen Legate in Oesterreich. Von Alverà 226
Legitimation eines unehelichen Kindes 1007
Legitimierung eines im Ehebruch erzeugten Kindes. Von Karl Krasa . 227
Lehrer. Darf ein an einer mehrclassigen Volksschule angestellter Lehrer zwecks Versehung des Organistendienstes in einer vielbesuchten Filialkirche, außerhalb des Schulortes wohnen? Von Dechant P. Steinbach . 496
Leo XIII. Ein Gedicht Leo XIII. 754
— — Rundschreiben Leo XIII. 990
Licht. Das ewige Licht zur Winterszeit 999
Literarischer Anzeiger 251, 507, 761
Local-Lehrerconferenzen. Theilnahme der Katecheten an den Local-Lehrerconferenzen 230
Matrikenscheine. Ex offo-Matrikenscheine. Von Dr. Kerstgens . . . 502
Melchisedech. Sacerdos secundum ordinem Melchisedech. Von Alverà 751
Messe. Besuch der heiligen Messe an Werktagen 760
— — Unterbrechung der heiligen Messe 998
Messritus. Erläuterungen zum Decret vom 9. Juli 1895 de Missa celebranda in aliena ecclesia. Von Dr. Joh. Gföllner 223
Messwein. Ueber den Wein zur heiligen Messe. Von Dr. M. Hiptmair 481
Militärgeistlichkeit. Der Friedensstand der österr. Militärgeistlichkeit . . 753
Mischehen. Religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen stammenden Kinder 743
Mission. Schluss der Mission und Allerseelenandacht in der Weihnachtsoctave 992
Mönche. Die Mönche und der deutsche Weinbau 1008
Moral. Fortgesetztes Studium der Moral 989
Moralstudium. St. Alphons von Liguori über das fortgesetzte Moralstudium. Von Josef a Leonissa 750
Officium defunctorum 241
Officiere. Zur Trauung von k. u. k. Officieren des Ruhestandes . . 483
Osterbeicht. Kann ein Schulkind zur Osterbeicht gezwungen werden? . . 233

Seite

Osterkerze. Zur Bedeutung und zum Gebrauche der Osterkerze . . . 501
Pächterhäuser. Besteuerung der landwirtschaftlichen Pächterhäuser. Von Fr. Riedling 497
Papst. Warum trägt der Papst keinen Bischofstab? Von J. Scheiber, Beneficiat in Schärding 246
Passionsgesang. Von Director Dr. Andreas Schmid in München . . 504
Pfarrarchivalien. Zur Aufbewahrung der Pfarrarchivalien. Von Pfarrer Franz Riedling 757
Pfarrconcurs. Herbst-Pfarrconcursprüfung in Linz 250
— — Pfarrconcurs-Fragen 761
Pfarrer. Monopol-Pfarrer 987
Pfarrhof. Verpflichtung des Kirchenpatrons zu Pfarrhof-Adaptierungen in Böhmen. Von Msgr. Dompropst Pinzger 995
Pfarrhofbaulichkeiten. Zum Begriffe „Pfarrhofbaulichkeiten". Von Dr. Schebesta 755
Pfarrkirche. Können in einer öffentlichen Pfarrkirche irgendwelche Rechte durch den Privatrechtstitel erworben werden? Von Dr. Kerstgens 502
Pflichtexemplare. Bestätigung der Beförderung der Pflichtexemplare. Von F. Riedling 748
Pia Societas Missionum. Prospect der Pia Societas Missionum. Von Alois Pöppl, deutscher Assistent des Generalobern der Gesellschaft . . 505
Prälatur und Priesteramt 1002
Priester. Betet um und für die Priester 243
Primizablässe 759
Privatkapelle. Altar und Weihe einer Privatkapelle. Von Pf. P. Alverà 484
Privaturtheil in theologicis unanimis consensus patrum? 988
Privilegium. Privilegium Paulinum 992
Protestantismus. Die kirchlichen Verhältnisse im deutschen Protestantismus 1002
Rechnungen. Wie viele Jahre sind saldierte Rechnungen oder Quittungen von Geschäftsleuten aufzubewahren, um vor ungerechtfertigter Wiederholung der Forderungen gesichert zu sein? 241
Religion der Kinder. Ein überlebender Ehetheil kann die Religion seines Kindes unter sieben Jahren nicht ändern 491
— — Zur Bestimmung der Religion eines Kindes. Von Karl Krasa . 493
Religionsgenossenschaften. Welche Religionsgenossenschaften sind in Oesterreich (mit Ausnahme von Ungarn) gesetzlich und staatlich anerkannt? Von P. Steinbach 500
Religionslehrer. Die Quittungen der Religionslehrer 486
— — Disciplinar-Maßregeln gegen Religionslehrer 986
Religionsstunden. Gewissenhafte Einhaltung der Religionsstunden . 742
Renovation. Zur Renovation der Hostien. Von P. Josephus a Leonissa 491
Restitution. Billiges Tuch 248
Reverentia. Pueris debetur reverentia 981
Rituale. Collectio Rituum Dioeceseos Lavantinae 241
Rosenkränze. Das apostolische Werk alter Rosenkränze 243
Rundschreiben. Uebersichtliche Zusammenstellung der Rundschreiben Leo XIII. Von P. J. M. Thuille O. S. B., Lector Theolog. in Marienberg . 740
Sacristei. Darf man in der Sacristei taufen und hervorsegnen? Von Dr. Gföllner 495
Schadloshaltung. Geheime Schadloshaltung 758
Schenkung. Eine letztwillige Anordnung ist nicht eine Beurkundung einer Schenkung unter Lebenden 229
Schrift. Ehrfurcht gegen die heilige Schrift 999
Schule. Kann ein Kind, das noch nie die heiligen Sacramente empfangen hat, vorzeitig aus der Schule entlassen werden? 486
Schulgeld für ein Waisenkind. Von Dr. Schebesta 237
Schulkinder. Ablassgebet für Schulkinder 233
— — Die Ueberwachung des Kirchenbesuches der Schulkinder . . . 742

Seite
Schulkinder. Die Gebetbücher der Schulkinder 748
Schulknaben. Schulknaben als Ministranten? Von Dr. Kerstgens . 244
Schulumlage. Pflicht zur Leistung der Schulumlage. Von Dr. Schebesta 499
Slavonien. Ehewerberinnen aus Slavonien. Von Krasa 745
Spruchverse. Aus der Praxis für die Praxis, oder: Die Nützlichkeit von Spruchversen im katechetischen Unterrichte. Von Pf. Joh. Gößinger 492
Standesgemäßer Unterhalt. Als standesgemäßer Unterhalt für einen Seelsorger ist die jeweilige Congrua anzusehen 490
Stellungscertificate. Bestätigung der erfüllten Stellungspflicht zur Verehelichung. Von Pfarrer Joh. Gößinger in Unter-Waltersdorf . 501
— — Nochmals: Bestätigung der erfüllten Stellungspflicht zur Verehelichung. Von Pfarrer Franz Riedling 746
Stempelfrei. Eingaben um Befreiung vom Schulgelde und Recurse über abweisliche Bescheide hierüber, dann Armutszeugnisse als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben sind stempelfrei. Von Msgr. Dompropst Anton Pinzger 232
Stempelfreiheit für Wohlthätigkeits-Vereine. Von Krasa 746
Stola bei Begräbnissen und Processionen. Von Dr. Gföllner . . 991
Stolafarbe bei gewissen Andachten 999
Stolataxe. Zur Stolataxfrage. Von Dompropst A. Pinzger in Linz . 486
Stolataxfrage. Von demselben. 994
Strafgesetz. Wann steht der Religionsdiener bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtung unter dem Schutze des § 303 des Strafgesetzes? . . 231
Taufe. Sind die Ceremonien des Ordo Baptismi adultorum streng vorgeschrieben? Von Dr. Kerstgens 241
— — Sprache bei der Taufe. Von Alverà 485
— — Soll bei der Taufe nebst dem Glaubensbekenntnis und Vaterunser auch das Ave Maria gebetet werden? Von Dr. Joh. Gföllner . 495
— — Gebrauch der Muttersprache bei der heiligen Taufe . . . 991
Taufmatrik. Eintragung des unehelichen Vaters in die Taufmatrik. Von Dr. Schebesta 237
Taufzwang. Der Taufzwang. Von demselben 754
Tertiarier. Der private Ablasssegen der Tertiarier 990
Theater. Das Theaterspielen der Kinder 485
Todtenkleid. Das Todtenkleid des Priesters 248
Trauung. Glücklicher Humor in einer an sich traurigen Sache. Von Dr. C. Furtner 225
— — Bevollmächtigung zur kirchlichen Trauung. Von Pf. L. Löffler . 493
Tugenden. Rechte Wahl in Uebung der Tugenden. Von P. Jos. a Leonissa 232
Verehelichung. Bestätigung der erfüllten Stellungspflicht zur Verehelichung. Von Pfarrer Fr. Riedling 236
Vollmachten. Sind päpstliche Vollmachten dem Ordinarius der Diöcese vorzulegen? Von Dr. Gföllner 744
Wasserweihe. Muss bei jeder Wasserweihe neues Salz genommen und geweiht werden? Von demselben 495
Wuthkrankheit. Symptome der Wuthkrankheit und Verhaltungsmaßregeln beim Versehen Wuthkranker 1007
Zeitungen. Der Papst und die katholischen Zeitungen Deutschlands . 503
Zuständigkeit einer österreichischen Witwe, deren Ehe von der ausländischen Behörde ihres Mannes nicht anerkannt wird. Von Krasa . . 228

E. Pränumerations-Einladung pro 1898 . 1010

F. Inserate 1*—10*, 11*—20*, 21*—28*, 29*—38*





Fünfzig Jahre Arbeit.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Professor in Freiburg (Schweiz).

Die Quartalschrift tritt mit diesem Heft ihr fünfzigstes Arbeitsjahr an. Sie hat Grund, dem guten, barmherzigen Gott für alle Arbeit, für alle Schwierigkeiten und Sorgen zu danken, die sie überstanden hat, denn das alles war in der Hand dessen, der mit ewiger Treue über die Kirche und über jeden wacht, der in ihrem Dienste thätig ist, das alles war für Gott, ein Mittel, um auch durch dieses bescheidene Werkzeug seine gnädigen Absichten zum Besten der Kirche, zum Segen für den Clerus und zum Heile des christlichen Volkes zu verwirklichen.

Ohne zu übertreiben dürfen wir sagen, dass sich, Dank dieser göttlichen Gnadenhilfe, die Quartalschrift rühmen kann, auch ihren Theil an der großen Aufgabe der Zeit, an dem Kampf um die Befreiung der Kirche, geleistet zu haben. Andere haben glänzendere Thaten vollbracht und größere Erfolge erzielt, das soll neidlos und mit demselben Danke gegen Gott anerkannt werden, als wenn er das durch uns gethan hätte. Wir wären aber undankbar gegen Gott, wenn wir nicht anerkennen wollten, dass er auch durch uns, durch uns alle, die wir hier zusammengearbeitet haben, manches Gute gestiftet hat. Wir sagen ihm Dank mit Rührung und Beschämung für das Wenige, was wir für die Erhöhung seiner Braut, unserer theuren Mutter, der heiligen katholischen Kirche, thun und leiden durften, und mit Bewunderung und Begeisterung für das Große, was er durch andere, tüchtigere Gefäße der Gnade vollbracht hat. Denn im Dienste des einen Gottes im Himmel und seiner gemeinsamen Sache auf Erden gibt es keine Trennung unter uns und keine Missgunst. Was der eine gethan hat, deß freuen sich alle wahren Diener Gottes, und gern opfert jeder sich und Ehre und Frucht der Arbeit, denn es

gehört ja doch alles dem einen, dem unser aller Herz und unser letzter Blutstropfen gehört.

Dass das nicht bloß schöne Worte sind, dafür können wir gerade die Geschichte der Quartalschrift als vollgiltiges Zeugnis anführen. Es gibt sicher nicht viele Veröffentlichungen der katholischen Publicistik, die ein so schönes und so nachahmungswertes Beispiel von dem einheitlichen und einträchtigen Zusammenwirken aller Kreise innerhalb des Clerus darstellen, wie die Linzer Quartalschrift.

Welche Ereignisse haben sich begeben während des halben Jahrhunderts, seit sie erscheint, Ereignisse, von denen man wohl auch sagen kann, dass sie Freund und Freund, dass sie Väter und Söhne, dass sie Tisch- und Bettgenossen auseinandergerissen und zu bitteren, unversöhnlichen Feinden gemacht haben, Ereignisse, die auch tief in unsere Reihen hereingewirkt, in unsere Geister und Herzen hineingegriffen haben!

Dessenungeachtet sind wir eins, fühlen uns einig und arbeiten einträchtig zusammen, wo es die Ehre Gottes, wo es die Liebe zu seinem eingebornen Sohne, wo es die Aufopferung für das Reich Jesu Christi auf Erden gilt. Da gibt es nichts, was uns trennt, da kennen wir nur eines, was uns alle gemeinsam begeistert und stählt.

Darüber muss den Ungläubigsten ein Blick in die Quartalschrift belehren. Jedes Volksthum, jede Farbe, jedes Fähnlein ist da zu finden, fast möchten wir sagen, jedes Bekenntnis.

Oesterreicher und Ungarn, Süd- und Nordslaven und Deutsche jeder Heimat sammt den aus der Heimat Verwiesenen, kämpfen da Schulter an Schulter. Das sagt uns deutlicher, als es mit vielen Worten geschehen könnte, dass es im Dienste der Kirche keine Nationalitätenfrage gibt.

Nicht minder hoch schlagen wir es an — und wir denken, jeder Freund der Kirche mit uns — dass sich hier alle die verschiedenen Abzweigungen der einen Kirche und des einen Clerus so brüderlich und so aufrichtig die Hände reichen. Hier wird gewiss niemand einen Unterschied zwischen Welt- und Ordensclerus entdecken. Da gibt es keinen Zweig vom Baume des Ordenslebens, der nicht hier seine Absenker pflanzte, und sie schmücken alle in bunter Eintracht und frischem Wetteifer den gemeinsamen Garten des kirchlichen Lebens.

Und wiederum haben hier alle die Meinungsverschiedenheiten ihr Ende erreicht, die sonst in Schule und Praxis, in theologischen

und politischen Dingen die Geister scheiden. Nicht mit Unrecht beklagen es aufrichtige Freunde der Eintracht und des gemeinsamen Wirkens innerhalb der Kirche, dass es, Dank der menschlichen Gebrechlichkeit, manchmal scheinen möchte, als ob hier oder dort der Kampf um den Sieg eigener Sondermeinungen fast mehr Kraft verzehre, als der für den Sieg der allgemeinen, großen Sache, und als ob mehr Gewicht gelegt werde auf das Nebensächliche, was die Einzelnen trennt, als auf die Hauptsache, die uns alle einigt. Der Schein könnte allerdings diese Meinung rechtfertigen. Dass es aber doch nur Schein ist, dafür liefert jedes Heft der Quartalschrift einen neuen Beweis, denn aus jedem kann die Welt ersehen, dass sich Männer der verschiedensten Richtungen eins wissen, wo immer der Glaube und das Leben der Kirche in Betracht kommt. Sie mögen sich in vielen untergeordneten Dingen zu Absichten bekennen, die sich zu einander verhalten wie Wasser und Feuer; wenn es aber auf die That ankommt, dann stehen sie wie eine geschlossene Mauer, um nicht zu sagen, wie ein Panzer, dessen Platten im Feuer zusammengelöthet sind.

Nein, nein! Vergebens hofft die Welt, dass ihr Uneinigkeit oder Eifersucht in unseren Reihen den Sieg erleichtern werde. Vergebens hofft sie, dass sie durch Bundesgenossenschaft und durch Schmeicheleien Gemeinsamkeit und Disciplin, die großen Hilfsmittel unserer Stärke, lockern werde. Vergebens hofft sie, dass wir vergessen, was unsere Kraft und Aufgabe ist, verlockt durch jenen Schmeichelruf des Zeitgeistes, der uns immer sagt, wir müssten auf neuen Wegen, mit modernen Waffen, durch zeitgemäßere, der Welt zugänglichere Mittel die Herzen für die Kirche und für den Glauben begeistern. Ohne ein Wort darüber zu verlieren, ohne uns auch nur selber darüber klare Rechenschaft zu geben, denn dessen haben wir nicht nöthig, haben wir alle seit fünfzig Jahren in den Spalten dieser Zeitschrift der Welt die Antwort gegeben, dass sie sich mit diesen Erwartungen an uns gründlich täuscht.

Gewiss, hier kann es jeder sehen, es gibt etwas, was uns allen über alles geht, es gibt etwas, was wir alle auf allen unseren Wegen, die uns oft scheinbar so weit auseinander führen, als Ziel vor Augen haben, es gibt etwas, worin wir uns alle einig wissen, wodurch wir uns ohne Schwierigkeit und aufrichtig jeden Augenblick zusammenfinden, und dieses eine ist der beständige Gedanke unseres

Geistes, die Richtschnur unseres Denkens und Handelns, die Liebe unserer Herzen, der Trost in all unseren Arbeiten, Kämpfen und Opfern, — der Sieg und die Ehre der heiligen katholischen Kirche.

Ihre Lehre predigen und vertheidigen zu dürfen, das ist unser höchster Stolz, sie in ihrer Trauer und Schmach durch ein Leben zu zieren, wie es den Gliedern der makellosen Braut Christi geziemt, das ist unser höchster Ehrgeiz, die uns anvertrauten Gläubigen mit Liebe und Treue gegen sie zu erfüllen, das ist unser höchstes Bestreben.

So fassen wir unsere priesterliche Bestimmung auf, in diesem Endzweck erblicken wir die zeitgemäßeste aller Aufgaben, diese Thätigkeit geht uns über jede andere sociale Wirksamkeit, oder vielmehr, um es recht zu sagen, darin erblicken wir die Grundlage, die Seele und das Leben, das Ziel und die Vollendung alles dessen, was die sociale Lage von uns verlangt.

Und weil wir das stets vor Augen gehabt haben, daher auch der Segen, den Gott auf unsere unvollkommenen Anstrengungen gelegt hat.

Wir brauchen uns dieses Wortes nicht zu schämen, denn wir verkündigen damit nicht unseren Ruhm. Deine Werke sind es, o Gott, die du durch uns gewirkt hast, deine Werke sind es, die du mit Erfolg gekrönt hast. Dein ist die Einsicht in unsere Aufgabe, die du uns geschenkt hast, dein die Kraft der Ausführung, dein die Weisheit, die Güte, die Langmuth, mit der du uns ertragen, mit der du unsere Fehler gut gemacht, mit der du deine Absichten erreicht hast. Unser sind die Fehler, und dein ist die Herrlichkeit. Wir haben oft geirrt, du aber hast uns stets dein Licht vor Augen gehalten und uns den Weg deines Willens geführt. Wir haben uns oft von unseren Leidenschaften verblenden und verleiten lassen, und du hast uns stets im entscheidenden Augenblicke dahingewiesen, wohin uns dein Geist, der Geist der Wahrheit und der Liebe, der Geist der Heiligung und des Opfers, geführt wissen wollte. So kam stets durch das Zusammenwirken deiner Größe und unserer Kleinheit der Zweck zustande, den deine Weisheit von Anbeginn der Tage an mit uns auszuführen beschlossen hatte. Dank und Ruhm sei dir dafür, und Ehre deiner heiligen Kirche, die uns in die rechten Schranken gewiesen und so dem rechten Ziel entgegengeleitet hat.

Das sagen wir nicht in dem Sinne, als ob wir dächten, wir hätten unsere Aufgabe schon gelöst. Davon sind wir noch weit ent-

fernt. Niemand kann das schmerzlicher beklagen als wir. Unsere Liebe zur Kirche müsste nicht so aufrichtig und warm sein, wenn wir uns über diesen Punkt täuschen sollten. Wir sagen nur, dass wir durch Gottes Gnade einige Schritte auf dem Wege zu diesem Ziele gethan haben, und dass uns diese eine Aufmunterung dazu sind, deren noch mehr zu thun, sowie ein Unterpfand für die zuversichtliche Erwartung, unsere Bemühungen auch in Zukunft von Erfolgen gekrönt zu sehen.

Dazu aber haben wir allen Grund, wenn wir in diesen Tagen auf eine fünfzigjährige Thätigkeit zurückblicken.

Welch ein Unterschied von heute und von damals, als die Quartalschrift ihren ersten Gang in die Welt antrat!

Damals durfte die Kirche froh sein, wenn man ihr aus Gnade das Recht der Unmündigen zugestand, und sie zum Entgelt dafür in beständiger Vormundschaft hielt. Die Censur drückte schwer auf das kirchliche Leben und hinderte fast jede Aeußerung neuen Lebens, ja auch nur des Wunsches nach frischerer Bewegung in der kirchlichen Literatur; selbst Directorien unterlagen der staatlichen Druckgenehmigung und durften nur ausgegeben werden, wenn hochgefährliche Dinge, z. B. das Skapulierfest, darin gestrichen waren. Priester, die das unerhörte Wagnis begiengen, eine Wallfahrt nach Rom zu unternehmen, wurden zum Gespräche im Clerus landauf, landab, da man einen solchen Muth kaum noch auf Erden gesucht hätte.

Das zeigt schon, dass die Dinge innerlich noch seltsamer standen als äußerlich. So schwach zwar zeigte sich der Clerus selten mehr wie im ehemaligen Bisthum Constanz, in manchen Theilen der Schweiz und sonst, wo Wessenbergs Geist den kirchlichen Geist ersetzt hatte. Der Kölner Streit hatte doch fast überall Missvergnügen mit den bestehenden Verhältnissen und das Verlangen nach Besserung hervorgerufen. Allein trotzdem sah es übel aus. Die Furcht, mehr noch, die Ehrfurcht vor dem „allgegenwärtigen Gott auf Erden" war bei einem großen, vielleicht noch immer bei dem größeren Theile der Geistlichkeit eine der hauptsächlichsten Tugenden, wo nicht die tonangebende. Noch lebte, und zwar in einflussreichen Stellungen, das Geschlecht jener, die „mit einem wahren Frohlocken" die „leges salutares" von Kaunitz und Sonnenfels vollzogen. Den Besten wohnte ein heiliges Grauen vor Rom im Herzen, bei sehr vielen gieng dies in aufrichtige Abneigung über. Das Wort Ultramontan

war ein Schimpfwort, gegen das sich jeder hoch und theuer verwahrte. Die Geistlichen, die eine Entscheidung der Indexconcregation für verbindend angesehen hätten, die Gelehrte und Nichtgelehrten, die in der kirchlichen Druckgenehmigung nicht eine Unterdrückung der Wissenschaft und eine Schmach für den Geist des Jahrhunderts erblickt hätten, die Gebildeten, die es gewagt hätten, sich mit dem Rosenkranz in der Hand sehen zu lassen, — die Priester und Ordensleute nicht ausgenommen — die durfte man damals wohl suchen.

Das und vieles andere, was damit zusammenhängt, sind Dinge, die wir heute nicht mehr verstehen. Das zeigt am besten, wie gründlich sich die Zeiten geändert haben. Nicht das Aufhören dieser Zustände ist eigentlich der Beweis für die Größe des Umschwunges, sondern der Umstand, dass wir sie einfach nicht mehr begreifen, dass wir kein Wort mehr gegen sie verlieren, sondern nur lächelnd die Achseln über sie zucken.

Dass dem aber so ist, dass sich die ganze Anschauungsweise so vollständig ins Gegentheil umgewandelt hat, daran darf sich gewiss auch die Quartalschrift ein kleines Theilchen von Verdienst beilegen. Sie nimmt damit niemand etwas von der ihm gebürenden Ehre. Sie anerkennt es mit innigstem Danke, dass sie alles, was sie geleistet hat, dem Vorgange der ausgezeichneten Bischöfe verdankt, unter deren Augen sie erschien, zumal dem großen, dem heldenmüthigen, dem heiligen Bekenner Franz Josef, dessen Andenken gebenedeit und in Segen ist. Das hindert aber nicht, dass ihr der Ruhm gebürt, zum Sprachrohr dieser und so vieler anderer Gottesmänner, zu einer Bildungsschule für den Clerus weit über die Grenzen Oesterreichs hinaus geworden zu sein. Diesen Ruhm werden ihr alle Freunde der Kirche umso dankbarer zuerkennen, je genauer sie darüber unterrichtet sind, welche Katastrophen, welche geistigen Verfolgungen, welche äußerlichen Gewaltschritte die Zeiten ausfüllen, in denen die entscheidenden Schritte geschahen.

Dank der göttlichen Gnade, Dank aber auch der Empfänglichkeit und der begeisterten Mitwirkung des Clerus, konnte die Zeitschrift diese schweren Prüfungen überstehen und, was noch mehr ist, gerade in ihnen die Früchte zur Reife bringen, zu deren Zeitigung Gott der Erbarmer auch sie bestimmt hatte, die Wiedererweckung der kirchlichen Gesinnung und die Erneuerung des kirchlichen Lebens im Clerus wie ihm Volke. Diese herrlichen Früchte sind gewachsen

und reif geworden wie alle Werke Gottes, still, langsam aber gediegen. „Das Reich Gottes kommt nicht mit Aufsehen und Lärm" (Luc. 17, 20), es kommt nicht plötzlich, sondern lange vorbereitet, scheinbar vergeblich ersehnt und schon fast aufgegeben, es kommt nicht als die Errungenschaft gewaltiger Schlachten, wie es die Juden erwarteten, sondern als das Ergebnis schmerzlicher Geburtswehen, die das Herz bis ins Innerste zerreißen.

Darum hat aber auch jeder die Möglichkeit an seiner Wiederherstellung mitzuarbeiten. Nicht jeder kann das Schwert führen wie Gottfried von Bouillon, nicht mit seinem Worte die Völker entflammen wie Bernhard, nicht jeder die Massen aufwühlen wie Peter der Einsiedler. Das ist aber auch nicht nöthig, damit einer seine Pflicht gegen die Kirche und gegen die Zeit erfülle.

Schärfer als jedes Ritterschwert sind die Grundsätze der göttlichen Wahrheit und die Waffen des Gebetes. Ueberzeugender als jedes Wort, ist ein heiliger Wandel nach den Geboten der Kirche und nach dem Vorbilde ihrer schönsten Zierden, der Heiligen. Stärker als alles Aufgebot der Massen ist das Band, das die Christen in Gehorsam mit den Hirten der Kirche und in Einigkeit untereinander verbindet. Auf diesen drei Wegen kann jeder seine Pflicht erfüllen und so zum Siege der Kirche beitragen.

Dieser dreifachen Aufgabe ist gewiss die Quartalschrift stets treu geblieben. Sie hat immer die kirchlichen Grundsätze in ihrer vollsten Reinheit vertheidigt und durchzuführen gesucht und sich nie damit begnügt, zu glauben oder glauben zu lassen, dass einer diesen schon gerecht werde, wenn er sie nur auf dem Papiere gelten lasse, sondern immer die Wahrheit der Behauptung vertheidigt, dass nur der die richtigen kirchlichen Grundsätze habe, der sie im kirchlichen und religiösen Leben verwirklicht zeige. Sie hat zweitens zu allen Zeiten nach Möglichkeit für die Erneuerung des christlichen, besser gesagt, des ascetischen, insbesonders aber des priesterlichen Lebens gewirkt, und sie darf wohl sagen, dass es ihr ein großer Trost ist zu sehen, mit welchem Segen sie in diesem Stücke gewirkt hat. Sie hat drittens stets ihren Stolz und ihre Stärke in das treue Festhalten an der kirchlichen Autorität gesetzt und in den Ruf: „Brüder, seid einig, einig, einig"! Und dass sie das nicht umsonst gethan hat, dafür zeigt der Erfolg. Darf sie sich doch rühmen, dass sie ein wahres Mittel der Einigung, des Meinungsaustausches und der

Verständigung für den Clerus geworden ist in weiten Landen, weit hinaus über die Schranken, die Politik und Nationalität und Sprache aufrichten.

Indes, das alles ist ungenügend angesichts der Zeitlage und der Anforderungen, die uns diese stellt. Darum dürfen uns die errungenen Vortheile nicht träg noch zuversichtlich machen. Gerade sie predigen uns von neuem Muth und Anstrengung, denn sie sagen uns, dass, wenn Gott schon unsere Unvollkommenheit in der Vergangenheit so reich gesegnet hat, seine Gnade noch mehr durch uns wirken wird, so wir uns anders durch den Dank für das Empfangene zu größerer Treue und Selbstverleugnung für die Zukunft begeistern lassen.

Und das sei unser Entschluss und unser Gelöbnis. Der Kirche Gottes gehört unser Herz, ihr unser letzter Athemzug. Wer es mit ihr recht meint, der schare sich gleich uns um ihre Fahne mit dem heiligen Schwur, für sie zu kämpfen oder zu fallen, richtiger gesagt, für sie zu kämpfen, bis er siegreich fällt.

Zu Antiochia befanden sich die Kreuzfahrer in verzweifelter Lage. Von ihren besten Kämpfern war einer um den andern gefallen, indes die Feinde täglich zunahmen. Ihre Hilfsmittel waren erschöpft, Zuzug irdischer Hilfstruppen hatten sie nicht mehr zu erwarten, ihre Kraft, ihr Muth gieng zu Ende über dem ewigen Kämpfen. Da entdeckte Petrus Bartholomäus infolge eines Gesichtes die heilige Lanze. Ihren Schaft pflanzte er auf das Feldzeichen. Und sofort ertönte mit neuer Begeisterung der Ruf „Gott will es, Gott will es". Und ein glänzender Sieg war die Folge, und fort gieng es von Sieg zum Kampf, von Kampf zum Sieg, bis endlich die heilige Stadt erobert war.

In derselben Lage sind wir. Das halbe Jahrhundert, an das uns die Geschichte unserer Zeitschrift erinnert, mag es verzeihlich erscheinen lassen, wenn auch in unseren Reihen manchmal Ermüdung und Entmuthigung einzureißen droht. Immer die alten Kämpfe und nie eine Erleichterung! Unsere Reihen lichten sich, die der Feinde nehmen zu. Wie viele, die einst an unserer Seite mit Ruhm gefochten haben, sind zur Ruhe gegangen. Woher haben wir Hilfe zu erwarten? Woher? Von dort, von wo all unsere Kraft, all unsere Zuversicht stammt! Auf denn von neuem zum Kampfe, zum Kampfe muthiger als jemals! Was kann uns schaden unter dem Feldzeichen,

unter dem wir kämpfen? Es ist der Schaft des heiligen Kreuzes! Ihm nach zum Kampf und Sieg! Gott will es, Gott will es! Und der es will, der wird uns helfen, dass wir das Ziel erreichen, das wir verlangen, wie er es verlangt, die Befreiung der heiligen Stadt, die Freiheit der Kirche Gottes!

Praktische Bemerkungen über Generalbeichten und deren Abnahme.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. Br.

In einem früheren Aufsatz habe ich mir erlaubt, den verehrten hochwürdigen Lesern der Quartalschrift praktische Bemerkungen vorzulegen über das Beichtvateramt und dessen Verwaltung (S. Quartalschrift, Jahrgang 1896, Seite 10 und 770) und dabei in Aussicht gestellt, noch ergänzende Bemerkungen beizufügen über einzelne besondere Arten von Beichten und deren Behandlung. Es gibt nämlich einige solche Arten, bei denen die allgemeinen Regeln nicht selten einzelner Modificationen und Ergänzungen bedürfen. Dahin gehören z. B. Generalbeichten, Kinderbeichten, Priester-, Soldaten-, Gefangenen- und Krankenbeichten. Unter denselben sind die Generalbeichten wohl jene, die dem Beichtvater am meisten Mühe, aber auch am meisten Freude und Trost bereiten. Ueber sie und ihre Behandlung soll nun gegenwärtiger Aufsatz einige praktische Bemerkungen geben.

Bekanntlich versteht man unter General- oder allgemeinen Beichten[1]) solche, die einen größeren Lebens- oder Zeitabschnitt des Pönitenten umfassen und alle während dieses Abschnittes bereits abgelegte Beichten wiederholen, weshalb sie auch Wiederholungsbeichten genannt werden. Werden nun alle bisherigen Beichten wiederholt, erstreckt sich also die Beicht auf die ganze Lebenszeit von den Tagen des beginnenden Vernunftgebrauches, von der Zeit der Kindheit an, dann erhalten wir die Generalbeicht im engeren Sinn oder die sogenannte Lebens- oder kindliche Beicht. Werden aber nur die Beichten eines gewissen Zeit- oder Lebensabschnittes wiederholt (Jahresbeicht, Quartalbeicht, Beicht seit den letzten Exercitien 2c.), dann haben wir die Generalbeicht im weiteren Sinne oder die einfache Wiederholungsbeicht. In vorliegendem Aufsatz werden beide Arten berücksichtigt, vorzüglich aber die Lebensbeichten. Die hier zu gebenden Bemerkungen sollen sich mit der Beantwortung zweier Fragen beschäftigen:

I. Was ist von Generalbeichten zu halten?

II. Was hat der Beichtvater hinsichtlich ihrer zu beachten und beobachten?

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit den sogenannten allgemeinen Beichten, die während der Aufklärungsperiode von einzelnen unwissenden oder gewissenlosen Priestern abgenommen wurden und in denen der Pönitent (?) nichts anderes beichtete, als: Ich habe gesündigt in Gedanken, Worten und Werken.

I.

Dass die Generalbeichten im allgemeinen etwas Nützliches und Segensreiches sind, dafür bürgt uns die Kirche selbst, die sie unter gewissen Verhältnissen wünscht und empfiehlt, ja sogar verlangt und vorschreibt; bürgt uns die Lehre aller Theologen und die Praxis, ich darf wohl sagen aller erleuchteten und gewissenhaften Beichtväter; bürgt uns endlich die reichhaltigste Erfahrung seitens der Beichtväter und Pönitenten. Nehmen wir aber die Frage etwas specieller oder concreter, dann können und müssen wir antworten: Generalbeichten sind

a) oft nothwendig;
b) sehr oft nützlich;
c) hie und da schädlich.

Ad a. Eine Generalbeicht ist nothwendig, wenn frühere Beichten ungiltig abgelegt und nicht gut gemacht wurden.

1. Wir müssen diesen Satz etwas näher erläutern, denn die Sache liegt gar nicht immer so einfach und klar, wie manche Prediger und Katecheten sie hinstellen, indem sie unterschiedslos behaupten: wenn jemand ungiltig gebeichtet hat, dann sind alle folgenden Beichten gleichfalls ungiltig und sacrilegisch bis man die erste ungiltige Beicht durch das Geständnis, dass man ungiltig gebeichtet und durch Nachbeichten der in dieser ungiltigen Beicht angeklagten und verschwiegenen Todsünden und reumüthig empfangene Absolution gut gemacht hat. Hat man, ehe dies geschieht, noch zwanzigmal gebeichtet, so sind auch alle diese zwanzig Beichten ungiltig und man muss alle wiederholen und sich anklagen, dass man zwanzigmal ungiltig, sacrilegisch gebeichtet (und communiciert) hat. Dies ist ja theoretisch im allgemeinen richtig und trifft auch in der Praxis sehr oft zu — aber nicht immer. Nehmen wir einmal einen concreten Fall. Es beichtet jemand mit schuldbarer Verschweigung schwerer Sünden, also sacrilegisch. Nach einem halben Jahre wird er krank und beichtet wieder, allein er erinnert sich (vielleicht durch die Krankheit im Gedächtnis geschwächt) durchaus nicht, dass er das letztemal ungiltig gebeichtet und bekennt nun mit wahrer Reue seine seit der letzten Beicht begangenen Sünden. Ist nun diese Beicht sacrilegisch oder giltig? Ohne Zweifel das Letztere. Ist sie aber giltig, so wird er nicht nur von den seit der letzten Beicht begangenen und direct gebeichteten Sünden absolviert und frei, sondern indirect auch von der sacrilegischen Beicht und den in derselben gebeichteten und verschwiegenen Todsünden. (Denn niemals kann eine Todsünde vergeben und zugleich andere Todsünden behalten werden. Entweder werden alle vergeben oder keine.) Nun beichtet er zwanzigmal immer reumüthig jeweils von der letzten Beicht. Dann endlich, vielleicht durch die Frage eines Beichtvaters veranlasst, erinnert er sich an die frühere sacrilegische Beicht. Was ist nun seine strenge Pflicht? Er muss diese wiederholen, d. h. angeben, dass er sacrilegisch gebeichtet habe und die in dieser sacrilegischen Beicht ver-

schwiegenen und gebeichteten Todsünden nachbeichten. Er ist dazu verpflichtet, nicht um ihre Vergebung zu erlangen — denn sie sind ihm schon durch die folgende giltige Beicht, beziehungsweise Absolution vergeben; sondern um dem göttlichen und kirchlichen Gebot zu genügen, das befiehlt, alle noch nicht gebeichteten und vergebenen Todsünden der Schlüsselgewalt der Kirche zu unterwerfen, also zu beichten. Muss er nun auch die folgenden zwanzig Beichten wiederholen? Keineswegs, denn die in denselben bekannten Sünden sind gebeichtet und vergeben. Also ist eine eigentliche Generalbeicht über die ganze Zeit von der sacrilegischen Beicht an hier nicht nothwendig.

Eine Generalbeicht ist also nothwendig, wenn bewusstermeise ungiltig gebeichtet und so **mala fide** fortgebeichtet wurde, und zwar über diese ganze Zeit.

Wie ist es aber, wenn jemand zwar giltig gebeichtet, aber längere Zeit gewisse Sünden (die objectiv schwere Sünden sind) nicht angegeben hat? Hätte er das **mala fide** unterlassen, so wären die Beichten nicht giltig, es träfe also obige Annahme nicht zu; hat er es **ex ignorantia inculpabili** unterlassen, weil er diese Dinge gar nicht für schwere Sünden hielt, so hat er (subjectiv) keine Todsünde damit begangen und wäre zur Beicht nicht verpflichtet gewesen, somit auch jetzt nicht zum Nachbeichten. Hat er aber wohl gemerkt, dass es nicht recht ist, aber nicht gewusst, wie man sagen muss, oder gemeint, es genüge z. B. die **mollities** mit dem **terminus** „unreine Begierden" zu bezeichnen, hat er aber wahre Reue gehabt und die Bereitwilligkeit, sich anzuklagen, so gut er kann, dann hat er höchstens die (objectiv) nicht richtig angeklagten Sünden nachzubeichten, nicht aber die richtig gebeichteten zu wiederholen. (Allerdings wird hier eine Generalbeicht immerhin **per se loquendo** sehr rathsam sein, schon deswegen, weil der Beichtvater über die **bona** oder **mala fides** des Pönitenten oft nicht ins Klare kommen kann, ja letzterer selbst oft im Unklaren ist.)

Also die Wurzel für die Nothwendigkeit der Generalbeicht sind vorausgegangene ungiltige Beichten. Allein:

2. Wann ist eine solche Ungiltigkeit vorhanden oder wodurch wird sie gewöhnlich verursacht?

α. Wenn ein Pönitent schwere Sünden begangen und längere Zeit nicht mehr gebeichtet hat und erforscht nun sein Gewissen gar nicht, oder so oberflächlich, dass er unmöglich alle Todsünden erkennen kann, oder mindestens der offenbarsten Gefahr sich aussetzt, solche zu übersehen. Die gewöhnliche Wurzel ist hier (abgesehen von der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit — kommt es doch vor, dass Pönitenten, namentlich Kinder, einander ihre „Sünden [Zettel, auf dem sie die Sünden aufgeschrieben haben] leihen" und so eines des anderen Sünden hersagt) Gleichgiltigkeit, Leichtsinn und Trägheit. Das Beichten wird als eine Sache angesehen, die man eben aus Gewohnheit, hergebrachtem Pflichtgefühl, menschlichen Rücksichten rc.

abmacht taliter qualiter, ut aliquid factum esse videatur, ohne dass dadurch der innere Mensch überhaupt berührt oder genügend in Mitleidenschaft gezogen würde.[1]) Selbstverständlich fehlt es hier auch

β. an der wahren, übernatürlichen Reue, dem nothwendigsten und indispensabeln Requisite, ohne welches eine giltige Beicht, beziehungsweise Absolution niemals zustande kommen kann. Es kann mir natürlich nicht einfallen, die wesentlichen Eigenschaften der Reue zu erklären. Ich beschränke mich darauf, zu sagen, dass ein gewisser Mechanismus und schablonenmäßiges Abmachen nicht selten die Reue höchst verdächtig erscheinen läst. Bekam ich doch selbst schon auf die Frage: Hast du denn deine Sünden wahrhaft, von Herzen bereut? — die Antwort: ich habe gesagt, wie's im Buch steht (Reueformular) und findet die hl. Theresia gerade hierin (im Mangel an wahrer, nicht bloß natürlicher, sondern aus übernatürlichen Motiven stammender Reue) einen Hauptgrund der Ungiltigkeit so mancher Beichten. (Doch darf man auch hier nicht vergessen, dass durch die Hilfe eines tüchtigen, gewissenhaften Beichtvaters oft der schwache Funke zur Flamme angefacht, die vorher ungenügende oder mehr natürliche Reue completiert und rectificiert wird.)

γ. Die Probe für die Echtheit der Reue ist der Vorsatz und ist hier festzuhalten: wer nicht den wahren und entschiedenen Willen hat, jede schwere Sünde zu meiden, der hat auch keine wahre Reue und beichtet ungiltig.

Wie ist's aber, wenn ein Pönitent behauptet, er habe den festen Vorsatz gehabt, die schwere Sünde zu meiden, aber nicht die freiwillige nächste Gelegenheit? Hier ist meines Erachtens zu unterscheiden. Es kann sein, dass ein Solcher (namentlich wenn der Beichtvater von der nächsten Gelegenheit gar nichts sagt) den guten Willen hat, durchaus nicht mehr schwer zu sündigen, dabei aber meint, er könne z. B. mit der Bekanntschaft weiter verkehren und sich inachtnehmen. Hier möchte ich den Vorsatz nicht für gänzlich unzureichend und die Beicht nicht für ungiltig erklären, (abgesehen von dem Fall, dass es sehr lange Zeit so fortgienge). Sieht aber der Pönitent ein, beziehungsweise wird er vom Beichtvater aufmerksam gemacht, dass er die nächste Gelegenheit meiden muss (und ist ihm dies moralisch möglich) und er will es nicht thun, dann ist sein Vorsatz ungenügend und die Beicht ungiltig (wenigstens in der Regel — die Dummheit kann auch hier, wie so oft, eine Ausnahme begründen).

Wann kann, beziehungsweise muss man nun annehmen, dass der zur Giltigkeit der Beicht nothwendige Vorsatz nicht vorhanden war? Im Allgemeinen gilt auch hier: Poenitenti credendum est

[1]) Uebrigens darf man nicht übersehen, dass selbst solche Gleichgiltige, die nach gänzlich ungenügender Gewissenserforschung in den Beichtstuhl kommen, dann durch den Beichtvater zum rechten Bewusstsein ihrer Pflicht gebracht werden können, dass die Gewissenserforschung durch Fragen nachgeholt oder suppliert und die nöthige Disposition herbeigeführt werden kann.

tam pro se, quam contra se. Allein sehr oft sind die Pönitenten selbst ganz unklar und hält der „Leichtfuß“ alles ohne Besinnen für giltig, während der Melancholiker oder zur Aengstlichkeit Neigende gleich die Ungiltigkeit vermuthet. Gibt es nun hier gewisse Zeichen?

Ich sagte oben: Die Probe der Reue ist der Vorsatz. So ist auch die Probe des Vorsatzes die Besserung. Dies muss aber cum grano salis verstanden werden. Positiv trifft es fast immer zu: Ist Besserung eingetreten, dann war ein richtiger Vorsatz vorhanden. Aber negativ darf nicht immer geschlossen werden: es ist keine Besserung eingetreten, folglich war kein guter Vorsatz da. Denn die Schwachheit und Versatilität des menschlichen Willens ist so groß, die Gelegenheiten oft so unerwartet und überwältigend, die durch die Gewohnheit verdorbene Natur oft so zur Wiederbegehung einer Sünde disponiert, dass auch bei recht gutem Vorsatz Rückfälle oder neue Verfehlungen vorkommen. Absolute Sicherheit lässt sich hier nicht gewinnen. Doch kann man mit moralischer Sicherheit sagen (und ganz besonders günstig müssen hier die mit mollities Behafteten beurtheilt werden): wenn der Pönitent bei der Beicht zerknirscht sich zeigte und nach derselben kämpfte und einige Anstrengungen machte, angerathene Mittel anwandte, so darf man die Giltigkeit des Vorsatzes und der Beicht annehmen, auch wenn er in ganz kurzer Zeit zurückfiel, namentlich, wenn der Rückfall durch außergewöhnlich heftige oder unerwartete, unvorhergesehene Versuchungen veranlasst war. Wenn aber ein Pönitent längere Zeit immer fast auf dieselbe Weise zurückfiel, wenn er gar keine oder höchst selten und lahme Anstrengungen zur Bekämpfung machte, die vorgeschriebenen oder angerathenen Mittel vernachlässigte, so dass weder eine Besserung noch ein kräftiger Anlauf zu einer solchen vorhanden war, dann ist sein Vorsatz mindestens höchst verdächtig, sehr oft die Ungiltigkeit moralisch sicher.

Wie verhält sich's aber mit denen, die zwar irgend einen Vorsatz machten, aber dabei dachten: ich weiß doch, dass ich wieder in diese Todsünde zurückfallen werde? Es mag ja sein, dass hier mitunter ein schwer sündhafter Mangel an Vertrauen, eine desperatio im Spiele ist, welche den wirksamen Vorsatz ausschließt und die Beicht ungiltig macht. Allein in der Regel ist es so schlimm nicht, sondern es ist (abgesehen von melancholischem Temperament, krankhafter Nerven- und Seelenstimmung) mehr das durch viele traurige Erfahrungen sehr fest gewurzelte Bewusstsein der eigenen Schwäche und der Macht der Leidenschaft, allerdings durch Kleinmuth und Vertrauenslosigkeit mehr oder minder sündhaft und gefährlich. Wenn ein solcher dabei doch sich ernstlich Mühe gegeben und gekämpft hat, so ist ex hoc capite der Mangel eines wahren Vorsatzes und die Ungiltigkeit der Beicht nicht anzunehmen.

8. Eine leider sehr häufige Ursache von ungiltigen Beichten und infolge davon der Nothwendigkeit von Generalbeichten ist das Verschweigen schwerer Sünden. Selbstverständlich ist damit nicht gemeint,

das unverschuldete Auslassen von begangenen Todsünden — dies macht die Beicht nicht ungiltig, sondern begründet bloß die Pflicht, dass der Betreffende die ausgelassene Sünde, wenn sie ihm ins Bewusstsein kommt, in der nächsten Beicht nachhole. Wir haben bloß den Fall im Auge, dass jemand weiß (wenn er es nicht weiß wegen sehr schlechter Gewissenserforschung oder schwer schuldbarer Unwissenheit, so wird dies auch die Beicht ungiltig machen, aber ex alio capite, wovon hier nicht die Rede ist): ich habe diese . . . schwere Sünde begangen und bin verpflichtet, sie zu beichten und thut es nicht — in der Regel aus falscher Scham.[1]) Dies macht die Beicht ungiltig.

Hiebei können aber verschiedene Fälle vorkommen, welche das Urtheil, ob die Beicht ungiltig wurde, sehr erschweren, beziehungsweise modificieren. Wir wollen einzelne Arten kurz namhaft machen. Ein Pönitent wollte eine gewisse schwere Sünde beichten, allein der Beichtvater drängte zur Eile oder fuhr ihn, als er eine noch weniger schwere anklagte, so heftig an, dass er sich nicht getraute, die vorhin berührte zu sagen. Wenn der Pönitent dadurch so verwirrt wurde, dass er das ruhige Urtheil verlor, kann die Beicht doch giltig sein; desgleichen, wenn er sich das Urtheil bildete: ich habe die Sünde beichten wollen, man hat mich aber daran gehindert. Es wird sich dann fragen, ob er wirklich dabei bona fide war und blieb.

Aehnlich ist Letzteres die Hauptfrage bei einem anderen Fall: wenn ein Pönitent im Zweifel ist, ob eine Sünde schwer und er zu deren Beicht verpflichtet ist. Vor allem kommen Scrupulanten hier gar nicht in Betracht, denn die sind immer im Zweifel und sind gehalten, ihre bezüglichen Zweifel zu verachten, ihren Aengsten entgegenzuhandeln. Auch den Fall nehme ich aus, wo z. B. ein sonst recht braves und gewissenhaftes Mädchen propter pruritum (molestum, non voluptuosum) genitalia tangit vel fricat; aut tangit ut ea purificet, exclusa omni voluptuosa intentione, und dabei Angst hat, es könne schwere Sünde sein, und doch sich nicht anklagt. Denn da ist das wenn auch nicht zur Klarheit kommende Bewusstsein vorhanden: ich musste es thun, also durfte ich es auch, folglich kann es keine schwere Sünde sein. Abgesehen von solchen, kommen aber auch Fälle von sehr ernsten Zweifeln vor über die schwere Sündhaftigkeit eines Actes und über die Verpflichtung, denselben in der Beicht anzuklagen. Hier muss der Beichtvater im allgemeinen (denn zu sehr können wir ins Einzelne nicht eingehen) das Urtheil bilden (abgesehen von dem Gewicht oder der Futilität des Zweifels)

[1]) Wie aber, wenn z. B. ein Priester eine schwere Sünde nicht beichten kann, ohne das Beichtsiegel zu gefährden? Dann ist er zur Beicht derselben hic et nunc nicht verpflichtet. Er beichtet die anderen Sünden und jene wird ihm mit diesen indirect nachgelassen. Er muss sie aber nachbeichten, sobald dies (z. B. bei einem ganz fremden Beichtvater) ohne alle Gefahr für das Sigill geschehen kann.

hauptsächlich aus zwei Gesichtspunkten. Einmal aus der Gewissenhaftigkeit oder dem Leichtsinn des Pönitenten. Wenn derselbe immer so gestimmt war, dass er seine strenge Pflicht auf jeden Fall erfüllen wollte, so kann auch angenommen werden, er würde sie in **casu** erfüllt haben, wenn er sie als vorhanden oder bindend erkannt hätte. Ein weiteres Kriterium (von Scrupulanten, wie gesagt, abgesehen) ist, ob der Pönitent bei, beziehungsweise nach der betreffenden Beicht und Communion ruhig oder sehr unruhig war und blieb; ob ihm nicht eine schwere Angst kam und wieder kam, er müsse den betreffenden Act nachbeichten.

Hiermit hängt ein anderer Fall sehr häufig zusammen, nämlich, dass der Pönitent sagt, er habe nicht gewusst, wie er die betreffende Sünde anklagen solle. Das ist sehr oft richtig, allein, insbesondere, wenn er einen ordentlichen Unterricht erhalten hatte, musste es sich ihm doch nahe liegen, dem Beichtvater zu sagen: ich habe noch etwas, was mich beunruhigt, weiß aber nicht, wie ich mich ausdrücken soll. Fiel ihm das ein und wollte er es nicht thun (ohne dass ein bedeutendes Hindernis vorlag), dann ist die Sache mehr als verdächtig. Oft helfen sich die Pönitenten, indem sie unter einem allgemeinen **terminus** Sünden subsumieren, die speciell angeklagt werden müssten, wofür sie aber, wie gesagt, den richtigen Ausdruck nicht wissen, zum Beispiel die **mollities** unter dem Ausdruck „unreine Begierden". Aus der sonstigen Gewissenhaftigkeit und dem Gewissenszustand (Ruhe oder Angst) bei und nach der Beicht muss beurtheilt oder zu beurtheilen versucht werden, ob dies **bona** oder **mala fide** geschah, also die Giltigkeit der Beicht verhinderte oder nicht.

Darauf reduciert sich auch meistens der Fall, wenn ein Pönitent die **mollities** nicht gebeichtet hat, weil er sie, wie er sagt, für keine Sünde hielt. Wenn wir von dem Fall einer äußerst großen Unwissenheit (womit sich oft noch die beruhigende Belehrung von Kameraden verbindet, das sei nicht sündhaft, weil es niemand schade ꝛc.) absehen, kann man kaum annehmen, dass jemand wirklich glaubt, es sei überhaupt nicht sündhaft, sondern er dachte wohl, dass es nicht recht sei, aber er wusste nicht, dass es ein **peccatum speciale** sei, das einen eigenen Namen hat und besonders gebeichtet werden muss.[1])

ε. Inwiefern die Nichtverrichtung der sacramentalen Buße auf die Giltigkeit der Beicht einen Einfluss üben kann, würde ich kaum hier berühren, wenn nicht auch hierüber bei Beichtkindern, ja selbst bei Geistlichen noch Unklarheiten und falsche Auffassungen vorkämen. Hat doch vor nicht langer Zeit noch ein Universitätsprofessor seinen

---

[1]) Doch werden wohl die meisten bei dem heutigen, Gott Lob bei uns sorgfältig ertheilten katechetischen Unterricht gewusst haben, dass sie über tactus sich anklagen können und in diesem Fall müssen. Anders ist es freilich bei der mollities, wenn sie nicht durch tactus, sondern durch **motus corporis, compressio etc.** geübt wird.

Zuhörern gesagt, die Nichtverrichtung der auferlegten Buße mache die (vorausgegangene) Beicht, beziehungsweise Absolution ungiltig. Dass dieser Satz einen completen Unsinn enthält, hätte der gelehrte Herr bei genauerem Nachdenken entdecken können und müssen. Nein, nur dann wird (von seltenen Ausnahmen abgesehen) in dieser Richtung Beicht, beziehungsweise Absolution ungiltig, wenn der Pönitent bei derselben den Willen nicht hatte, die aufzuerlegende oder auferlegte Buße zu erfüllen; denn dann mangelte es ihm an wahrer Reue und genügendem Vorsatz. Hatte er aber diesen Willen, unterließ jedoch die Verrichtung der auferlegten Buße aus eigener schwerer Schuld, dann blieb die erhaltene Absolution giltig, aber er begieng (wenn die Buße eine **materia gravis** constituierte) eine neue schwere Sünde, verlor so die durch die Absolution erhaltene Rechtfertigungsgnade und wenn er darüber bei der nächsten Beicht (aus eigener schwerer Schuld) sich nicht reumüthig anklagt, wird die folgende Beicht und Absolution ungiltig — nicht wegen Nichtverrichtung der Buße, sondern wegen Verschweigung dieser Nichtverrichtung **sc.** einer schweren Sünde.

ς. Die Absolution kann auch noch aus andern Ursachen ungiltig sein, z. B. wenn der Beichtvater die nöthige Jurisdiction nicht hat, die Absolutionsworte gar nicht oder wesentlich alteriert ausspricht, oder wenn er sie spricht, wo keine **materia sufficiens** vorhanden ist 2c. Allein diese Ungiltigkeit ist nur eine objective, nicht durch subjectives Verschulden des Pönitenten herbeigeführt, diesem auch nicht bewusst und begründet deshalb nie die Nothwendigkeit einer Generalbeicht. Hat jemand auf diese Weise die Absolution ungiltig empfangen, so werden die ihm dabei nicht erlassenen schweren Sünden in der nächsten Beicht, obgleich er davon nichts beichtet (weil er ja meint, sie seien ihm nachgelassen), wenn er nur sonst recht beichtet, indirect nachgelassen. (Sollte der gewiss äußerst seltene Fall eintreten, dass der Pönitent nachträglich erfährt, die betreffende Beicht sei durch Schuld des Beichtvaters ungiltig gewesen, so hätte er höchstens die in derselben angeklagten schweren Sünden nachzubeichten — die folgenden **bona fide** abgelegten Beichten brauchte er keineswegs zu wiederholen.

3. Wenn wir nun nach obigen Grundsätzen die Giltigkeit und Ungiltigkeit der Beichten beurtheilen und nach diesem Maßstab das wirkliche Leben, die vorkommenden Pönitenten und ihre Beichten bemessen, dann werden wir allerdings nicht, wie einzelne übereifrige („**zelum habent sed non secundum scientiam**“) oder pessimistische Priester sagen: Fast bei allen ist eine Generalbeicht nothwendig; aber wir werden doch zugeben müssen: leider oft genug. Denken wir doch an die Vielen, die ohne irgend welchen Ernst, fast nur gewohnheitsmäßig beichten; an Jene (namentlich in Städten), die jahrelang ohne allen Grund ihrer Sonntagspflicht und dem Fasten- und Abstinenzgebot gar nicht oder sehr oft nicht genügen; an Solche, die

viele Jahre lang in sündhaften Bekanntschaften fortleben, die in schlimmen Gewohnheiten, ohne merkbare Besserung, lange Zeiträume hindurch fortfahren; die aus falscher Scham gewisse Sünden ganz verschweigen oder bemänteln und trotz ihrer Gewissensunruhe es nicht über sich bringen, offen zu beichten, die (mitunter sogar sogenannte fromme Seelen) gewisse schwere Sünden nicht beichten bei ihrem gewöhnlichen Beichtvater, dann von Zeit zu Zeit „abladen" bei einem anderen und hierauf im Sündigen und Verschweigen fortfahren. Dahin geht auch das Urtheil sehr vieler Heiliger (z. B. Vincenz von Paul, Franz von Sales, Leonardus a Porto Maurizio), frommer und erfahrener Beichtväter, insbesondere Ordenspriester, die mit Abhaltung von Missionen und Abnahme von Generalbeichten sich viel beschäftigen. Und wie viele Pönitenten haben schon erklärt: wenn ich diese Generalbeicht nicht abgelegt hätte, wäre ich im Stande der Todsünde und in der größten Gefahr der ewigen Verdammnis geblieben. Kurz, wir sind sicher zur Behauptung berechtigt: Generalbeichten sind oft, d. h. bei vielen Pönitenten, nothwendig (von denen, die überhaupt gar nicht oder kaum je zum Beichtstuhl kommen, wollen wir nicht reden).

b) Aber wenn sie auch oft nicht stricte nothwendig sind, so sind sie doch, und zwar in sehr vielen Fällen, nützlich. Zeigen wir nur ganz kurz 1. warum sie sehr oft nützlich sind, 2. wann dieser Nutzen besonders zu erhoffen ist, m. a. W., in welchen Umständen, bei welchen Anlässen sie besonders rathsam erscheinen.

1. Wenn wir auch davon absehen, dass gar manchmal eine Generalbeicht, die man nur als nützlich anrieth, beziehungsweise ablegte, sich als nothwendig herausstellte, so ist der Nutzen solcher Generalbeichten ein mannigfaltiger. Sehr oft kommen auch bessere Christen in einen gewissen Schlendrian und Mechanismus hinein, werden leichtsinniger bezüglich ihrer Uebungen und Pflichten, beachten, fürchten und meiden gewisse Fehler kaum mehr, lassen un- oder halbbewusst gewisse Neigungen heranwachsen und um sich greifen, gerathen in Gefahren und insbesondere in eine gewisse Lauheit. Allein da alles so allmählig und unmerklich kommt und wächst, so bemerken sie kaum etwas davon. Da wirkt dann eine gut vorbereitete, geleistete und abgenommene, beziehungsweise abgelegte Generalbeicht wie ein reinigendes Gewitter, oder wie sonst Exercitien (die ja bei den meisten Pönitenten nicht möglich sind), indem der Pönitent seinen Seelenzustand besser erkennt, aufgeschreckt, angespornt und für die Zukunft wieder eifriger und wachsamer wird.

Damit ist auch schon ein weiterer Nutzen genannt: die Generalbeichten fördern die Selbsterkenntnis, bringen manche Sünden zum Bewusstsein, die ganz übersehen wurden[1]), lassen einen genaueren

---

[1]) So kann man meinen, es seien keine Fische mehr in einem Weiher, den man öfters und regelmäßig mit dem Netz durchstöbert hatte — wird er aber abgelassen, dann zeigt sich, dass manche doch sich versteckt hatten oder sonst übersehen wurden.

Blick thun in das innere Räderwerk der Seele, in die geheimen Triebfedern und Hemmnisse des Handelns, in die Hindernisse des Fortschrittes 2c. Auch setzen sie den Beichtvater in Stand, den Pönitenten besser kennen zu lernen, die Wurzeln zu erfassen, aus denen gewisse Passionen und Fehler hervorgewachsen sind und damit auch die Mittel, durch die ihnen am wirksamsten entgegengetreten wird, überhaupt sein Beichtkind ersprießlicher zu leiten.

Indem ferner der Pönitent einen größeren Abschnitt seines Lebens überblickt, erkennt er mit einemmale und weit besser die Unsummen der ihm gewordenen göttlichen Wohlthaten und Gnaden, den eigenen Undank und Leichtsinn, die Gefahr, in der er geschwebt, die Strafen, die er verdient, die Güte und Liebe Gottes, der soviel Geduld mit ihm gehabt 2c. und so wird seine Reue inniger, lebendiger, wirksamer und nachhaltiger, seine Vorsätze kräftiger und praktischer; und so ist oft auf längere Zeit hinaus eine gewisse Garantie gegen bedeutendere Sünden und gegen einen bedenklicheren Grad von Lauheit geboten.

Dazu kommt, dass durch eine gute Generalbeicht so manche oft mehr unbestimmte, aber doch in ihren Wirkungen fühlbare Beunruhigung, die quälte, lähmte, den innigen Verkehr mit Gott hemmte, den Fortschritt hinderte, gehoben und dadurch Muth, Freude und eine gewisse Elasticität des Geistes wieder hergestellt wird.

Und wie großen Trost gewährt es später dem Pönitenten und modulo suo auch dem Beichtvater, wenn ersterer sich später sagen kann: Gott Lob, über diese Zeit meines Lebens bin ich ganz ruhig — ich habe eine gute Generalbeicht gethan und hoffe sicher, Gott hat mir alles verziehen! Man denke z. B. sich nur den Unterschied, ob man zu einem Kranken gerufen wird, der eine gute kindliche Beicht (und später auch Wiederholungsbeichten) abgelegt, oder zu einem, der noch nie, oder bloß bei seiner ersten Communion eine solche gethan hat.

2. Wenn nun Generalbeichten im allgemeinen sehr nützlich sind: wann sind sie besonders am Platze oder rathsam? Vor allem, wenn der Seelenzustand des Pönitenten ein solcher ist, dass eine Generalbeicht zwar nicht mit Gewissheit als nothwendig erkannt wird und deshalb auferlegt oder gefordert werden muss, aber dass immerhin erhebliche Zweifel hierüber sich geltend machen. (Vergleiche das oben hierüber Gesagte.)

Sodann kann man gewiss sagen, dass eine Generalbeicht (von seltenen Fällen abgesehen, die zum Theil unter c zur Sprache kommen werden) immer nützlich ist, wenn noch gar keine abgelegt wurde (beziehungsweise bei erwachsenen oder älteren Leuten, die seit der ersten heiligen Communion keine mehr gethan haben). Für Priester und Ordensleute ist es sicher höchst nützlich, wenn sie sogar regelmäßig nach längeren oder kürzeren Zwischenräumen Wiederholungsbeichten ablegen. Dasselbe (wenn auch in geringerem Grade) gilt auch von

heilsbeflissenen, nach Vollkommenheit strebenden Seelen, die nicht zur Aengstlichkeit oder zum geistlichen Stolze neigen, sofern letzterer durch Generalbeichten genährt werden könnte.

Allgemein ist jetzt anerkannt und durch kirchliche Autoritäten verbürgt, dass der ersten heiligen Communion eine kindliche Beicht vorausgeschickt werden soll. Auch daran dürfte kein eifriger und erfahrener Seelsorger zweifeln, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn Brautleute vor der Hochzeit eine kindliche, beziehungsweise Wiederholungsbeicht ablegen würden. (Die Gründe sind so naheliegend, dass ich nur einzelne andeute: Eventuelle Gutmachung der oder mancher bisherigen Beichten, Abschluss des ledigen Lebens, Entdeckung geheimer Ehehindernisse, größerer Ernst in Auffassung des Ehestandes und seiner schweren Pflichten, würdigerer Empfang des Sacramentes, größerer Segen rc.) Doch bin ich der Ansicht, diese Generalbeicht würde besser nicht unmittelbar vor der Trauung oder am Vorabend abgelegt, sondern eine oder einige Wochen früher. Denn unmittelbar vor der Hochzeit haben die Brautleute soviel zu thun, dass sie sich kaum genügend vorbereiten können, auch ist „ihr Kopf so voll", dass sie sich nicht recht zu sammeln und in die gehörige Stimmung zu versetzen vermögen. Und sollten Ehehindernisse entdeckt werden, so bleibt genügend Zeit, um die nöthigen Schritte zu thun, während bei einer Entdeckung am Hochzeitstage oder dessen Vorabend schwere und sehr unliebsame Verlegenheiten entstehen können. Natürlich ist, wenn die Generalbeicht eine oder einige Wochen vor der Hochzeit stattfand, unmittelbar vor der Hochzeit wieder zu beichten und können dabei eventuell vergessene Sünden nachgebeichtet und entstandene Zweifel gelöst werden.

Wie bei der Verheiratung, so pflegt überhaupt bei der Standeswahl, respective beim Eintritt in einen neuen Lebensstand, eine Generalbeicht als sehr nützlich empfohlen zu werden.

Dass Missionen und Exercitien Anlässe sind, wobei den Theilnehmern, sofern sie nicht erst vor kurzem Generalbeichten abgelegt haben, oder deren Ablegung aus besonderen Gründen nicht räthlich erscheint, Lebens-, beziehungsweise Wiederholungsbeichten empfohlen, werden, ist allbekannt.

Ferner sind Generalbeichten sehr angezeigt, wenn Leute, die bisher ziemlich leicht gelebt, vielleicht auch bei einem Beichtvater gebeichtet haben, der etwas rasch und oberflächlich verfuhr, sich beunruhigt fühlen; wenn eine Erweckung oder Erschütterung (Todesfall, Schrecken, Rettung aus einer Gefahr rc.) sie aufrüttelt und ernster stimmt; wenn es gilt, den erkaltenden Eifer bei besseren Christen auf besondere Weise anzufachen rc.

Endlich wollen wir nur noch hervorheben den Fall ernster Erkrankung. Hat ein solcher Kranker gewissenhaft gelebt und erst vor kurzem eine gute Generalbeicht gethan, dann sehe man (wenn nicht der Kranke selbst es wünscht, imstande ist und kein Nachtheil zu be-

fürchten steht) von einer weiteren ab und lasse höchstens die Hauptfehler des früheren Lebens, ohne ins Detail zu sehr einzugehen, anklagen. Ist der Kranke zudem Scrupulant, dann darf einem Verlangen auf Ablegung einer Lebensbeicht oder Generalbeicht nicht entsprochen werden. Bei anderen Kranken, die noch keine oder schon lange keine Generalbeicht abgelegt haben, ist eine solche sehr wünschenswert. Manchmal wird man auch finden, dass sie nothwendig ist. Was dann zu thun ist, gehört nicht in diesen Punkt. Nur so viel sei bemerkt: In kurzer Zeit sind drei Priester meiner Bekanntschaft gestorben, die alle nicht lange vor ihrer Erkrankung Lebensbeichten abgelegt hatten. Alle drei äußerten sich auf dem Todtenbett übereinstimmend, wie froh sie darüber seien, mit dem Beifügen: Hätte ich es bis in die Tage der Krankheit verschoben, ich wäre nicht mehr imstande gewesen. Sorgen wir also dafür mit Rücksicht auf uns selbst und machen wir unsere Pfarr- und Beichtkinder darauf aufmerksam: eine Generalbeicht von Zeit zu Zeit abzulegen und niemals sich damit auf die Tage der Krankheit zu vertrösten.

c. So nützlich Generalbeichten im allgemeinen sind, so gibt es doch auch Fälle, wo sie nicht am Platze sind, sondern sogar schädlich wirken könnten. Vor allem ist dies der Fall bei Scrupulanten. Gerade diese haben eine eigene Sucht, immer wieder Generalbeichten abzulegen, weil sie meinen, dadurch ihrer Unruhen und Aengsten ledig zu werden (die doch nur nach und nach durch demüthigen und pünktlichen Gehorsam gehoben werden können). Allein der Erfolg ist gerade umgekehrt und gießt Oel ins Feuer. Die alten Aengsten wachen auf, verstärken sich und es kommen neue dazu; und wenn sie gar eine solche Beicht ablegen bei einem Priester, der sie nicht kennt, der ihren übertriebenen Angaben ohneweiters glaubt, der vielleicht noch weiter fragt und strenge Aeußerungen einfließen läſst, dann kann im besten Fall lange, lange gearbeitet werden, bis der durch eine solche Beicht verursachte Aufruhr gestillt, der dadurch veranlasste Schaden repariert ist. Vor Jahren war ein braves, aber etwas scrupulöses Mädchen mein Beichtkind; da es gewissenhaft gehorchte, war bald von Scrupulosität nichts mehr zu bemerken. Nun musste ich krankheitshalber fast ein Jahr abwesend sein und da ich nach der Rückkehr das erwähnte Beichtkind extra confessionem traf und fragte, wie es gehe, merkte ich zu meinem Schrecken, dass die alten Scrupel wieder da waren. Die Ursache war mir auf der Stelle klar: es hatte während meiner Abwesenheit eine Generalbeicht gethan, trotzdem ich es ihm verboten hatte, in der Meinung, da ich fort sei und es einem anderen Beichtvater unterstehe, gelte mein Verbot nicht mehr.

Schädlich kann eine Generalbeicht ferner wirken bei solchen, die sich schwer contra sextum vergangen, aber eine gute Generalbeicht abgelegt haben, wenn sie immer wieder auf die alten schmutzigen Geschichten zurückkommen und in weiteren Generalbeichten sie wieder anklagen wollen. Abgesehen davon, dass sie so nie zur Ruhe kommen,

so wird ihre Phantasie wieder damit beschäftigt (manche wollen gerade deswegen es wieder beichten, ohne dass sie sich dieses geheimen Reizes und Beweggrundes bewusst sind) und es können schwere Versuchungen und sogar Rückfälle dadurch veranlasst werden. Sind solche turpia in einer guten Generalbeicht einmal gebeichtet, dann soll nie mehr auf die specialia zurückgekommen, sondern nur im allgemeinen können sie eingeschlossen werden.

Generalbeichten sind auch nicht am Platze bei Gelegenheits- und Gewohnheitssündern, welche die freiwillige nächste Gelegenheit nicht gemieden und zur Besserung ihrer Gewohnheiten noch gar keine rechte Anstrengung gemacht haben, die also der Absolution nicht oder kaum fähig sind — abgesehen vom Fall einer außerordentlichen Erweckung unter Umständen, wo die Generalbeicht wohl jetzt aber vielleicht später nicht, oder nicht gut abgelegt werden kann; oder wo man mit gutem Grund (aus besonderen Ursachen) in der Generalbeicht ein Mittel erkennt, die betreffenden Pönitenten aufzurütteln und der Absolution fähig zu machen.

Endlich sollen Generalbeichten nicht gestattet werden, gewissen „frommen Seelen" mit betschwesterlichen Alluren, welche immer die Hauptsache mehr im detailliertesten Beichten und etwa noch in einer Gefühlsreue, als in der Herzensbesserung und in der Brechung ihres Eigensinnes, ihrer Unverträglichkeit, Ungeduld und Zungenfehler suchen; oder die eine Art Stolz darein setzen, dass auch sie, wie Ordensleute, regelmäßige, beziehungsweise öftere Wiederholungsbeichten ablegen dürfen, und sich auch **sub hoc respectu** zu den „Frommen" und „Auserwählten" zählen.

Nachdem wir nun erwogen, was im allgemeinen von den Generalbeichten zu halten ist, wann sie nothwendig, nützlich oder schädlich sind, kommen wir zur zweiten uns gestellten Frage, nämlich: Was hat der Beichtvater hinsichtlich der Generalbeichten zu beachten und zu beobachten? Die Beantwortung soll, so Gott will, ein weiterer Artikel bringen.

Gedanken über die Behandlung von Conversionsfällen.

Von Augustin Lehmkuhl S. J., Exaeten, Holland.

Zweiter Artikel.[1])

Ist der gläubige Protestant so weit gebracht, dass er in die entwickelten Wahrheiten eingeht, und spricht er dann demüthig sein: „Ich glaube, Herr, und glaube es fest, weil es dein Wort und deine Lehre ist", dann ist er im Herzen Katholik; es fehlt nur noch die äußere Aufnahme in die Kirche. Die andern Lehrpunkte, welche der Protestantismus noch verwirft oder anzweifelt, hat der Betreffende durch die gläubige Unterordnung unter das Papstthum und sein

---

[1]) Siehe Quartalschrift, Heft IV, 1896, S. 823.

Lehramt einschlusſsweise schon angenommen und bekannt. Doch fürs Gewöhnliche muſs, auch nach der Anerkennung der päpstlichen Auctorität, vor der förmlichen Aufnahme eine etwas eingehendere Unterweisung in den Hauptlehren der katholischen Kirche, speciell in den Controverspunkten, erfolgen.

Allein diese Unterweisung ist jetzt bedeutend erleichtert. Die Zustimmung zu den Einzellehren ist nicht mehr von der Einsicht oder von der Lösung der Schwierigkeiten abhängig, sondern nur von der Erkenntnis, daſs die Kirche wirklich so lehre. Doch soll darum keineswegs das Eingehen auf eine Lösung der speciellen Schwierigkeiten vernachlässigt werden. Wer das beim Unterricht eines Protestanten thäte, verstände seine Aufgabe durchaus nicht, weil die Einsicht in die Unbegründetheit der Einwürfe die Glaubensfreudigkeit hebt und vor Versuchungen in der Zukunft schützt.

Es kann nicht die Absicht sein, hier all die gewöhnlichen Vorwürfe des Protestantismus gegen die katholische Lehre zu berühren und zu widerlegen. Das ist auch schon in unzähligen Büchern geschehen. Das bedeutendste derartige Werk der Neuzeit sind wohl die „Hamburger Briefe“ im Verlag der „Germania, Berlin“ erschienen. Doch ist dasselbe mehr darauf berechnet, die Angriffe der Gegner zurückzuschlagen, als eine ruhig gehaltene Selbstbelehrung einem Convertierenden durch Lesung zu vermitteln. Als Bücher, welche besonders letzterem Zwecke dienen, dürften sich mehrere der von Hammerstein'schen Schriften (Freiburg, Herder und Trier, Dasbach) empfehlen: so „Erinnerungen eines alten Lutheraners“, Begründung des Glaubens III. Katholicismus und Protestantismus. Auch recht passend, wenn auch zuweilen etwas derb, ist Scheffmacher, Controverskatechismus; beharrlichen Wert behält Ad. Möhler, Symbolik; ferner sei genannt: Speil, die Lehren der katholischen Kirche gegenüber der protestantischen Polemik; Martin, Bischöfliches Wort (Paderborn, Schöningh); Bosen, Katholicismus und die Einwürfe seiner Gegner.

Auf einige Hauptschwierigkeiten, welche wegen ihrer praktischen Bedeutung sich tiefer im Herzen festsetzen können, soll hier aufmerksam gemacht werden. Da darf wohl an erster Stelle genannt werden die Schwierigkeit gegen das Sacrament der Buße und den Ablaſs. Letzterer ist ohne Zweifel leichter zu beseitigen, als die praktische Schwierigkeit der mit dem Buſssacrament gegebenen Nothwendigkeit zu beichten. Wenn der Ablaſs richtig, nach kirchlicher Auffassung erklärt wird, und die haarsträubenden Verdrehungen entlarvt sind, dann sieht jeder Vernünftige die Annehmbarkeit der ganzen Doctrin leicht ein; selbst der Ablaſs für Verstorbene kann nicht mehr stoßen, sobald an einen jenseitigen Strafort geglaubt wird und an einer lebendigen Verbindung aller Gerechten, der Lebenden und der nicht mehr Lebenden, in Christus. Vor allem dann fällt aller Anstoß weg, wenn hervorgehoben wird, daſs nach Lehre der Kirche es einerseits zwar feststeht, daſs die Lebenden den noch nicht ganz reinen,

aber doch in der Gnade Gottes dahingeschiedenen Seelen Hilfe und Erleichterung bringen können; dass aber andererseits die Anwendung und das Maß der Anwendung auf die einzelne Seele sich unserer Kenntnis entzieht und der Barmherzigkeit Gottes muss anheimgegeben werden.

Aber die Beichte mit all dem Beschwerlichen und Demüthigenden, was in ihr liegt, würde das menschliche Herz so gerne wegschaffen. Und doch steht da der feierlich erklärte katholische Glaubenssatz im Wege, dass jede nach der Taufe begangene schwere Sünde, auch die geheimste und nur in Gedanken begangene, vor dem Priester bekannt werden muss, um Verzeihung vor Gott zu finden. Mit diesem Satz hat die Glaubensneuerung des 16. Jahrhunderts aufgeräumt, wiewohl Luther von dem Nutzen und der praktischen Nothwendigkeit der Beicht so überzeugt war, dass er meinte, wenn die Beichte nicht göttlich eingesetzt sei, so müsse man sie erfinden. Aber steht die Glaubensneuerung da nicht auf losem Grund? Sie hat sich bemüht, die Beicht von den Päpsten, einem Innocenz III. eingeführt werden zu lassen; aber der Nothanker musste loslassen beim ersten Windhauch. Die Worte Christi Joh. (21, 22, 23) sind zu klar: „Empfanget den heiligen Geist: denen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen, und denen ihr sie behaltet (festbindet), denen sind sie behalten“. Damit haben die Apostel und ihre Nachfolger die Richtergewalt über die Sünden der Christen bekommen, zur Verzeihung und zur Strafe, denn das „Behalten“ ist nach dem Ausdruck der heiligen Schrift nicht ein bloßes Aufschieben der Verzeihung, ein bloßes Nichtnachlassen, sondern ein Binden und Belasten, nicht mit einer Sündenschuld — was unmöglich ist — wohl aber mit einer Sündenstrafe: nur so soll der Christ, welcher sündigt, zur vollen Verzeihung geführt werden. Eine richterliche Gewalt aber kann gar nicht ausgeübt werden ohne richterliche Kenntnis. Diese richterliche Kenntnis kann nur dadurch gewonnen werden, dass der Handel vor Gericht gebracht wird, und das kann hier, wo es sich um Beilegung des persönlichsten Handels zwischen Gott und dem Sünder handelt, nur durch persönliche Anklage selbst geschehen. Nur auf eine solche aufrichtige persönliche Anklage hin über alle Sünden, die der Verzeihung vor Gott nothwendig bedürfen, kann der Priester über Nachlassen und Nichtnachlassen, über größeres oder geringeres Strafmaß entscheiden. — Es lassen sich denn auch unschwer aus den ältesten Jahrhunderten her Zeugnisse bringen, dass es immer so gehandhabt wurde. Dass man gerade genau dieselben Beichtstühle hatte, wie heutzutage, oder dass man so häufig sich dem Bußgerichte nahte, ist nicht erforderlich. Da es sich um eine geheime Praxis handelt, ist's schwer, darüber Genaues festzustellen. Aber ein seltenerer Gebrauch des Bußsacramentes würde gegen die Nothwendigkeit der Beicht gar nicht verstoßen. Die eingehendere Lehre über die Beichte unterstellt eine andere vom Protestantismus verworfene

Lehre, nämlich die Unterscheidung von Tod- und läßlichen Sünden. Nur die Todsünden ist der Christ zu beichten verpflichtet; gleichwohl kann er auch die läßlichen Sünden beichten und von diesen sacramentaliter Nachlaß sich erwirken. Hier darf ein Grund gesucht werden von verschiedener Praxis des häufigern oder seltenern Beichtens. Man konnte sehr wohl in den ersten Christenzeiten sich auf die Beicht der schweren Sünden beschränken; man hat aber Grund anzunehmen, daß gerade damals in dem ersten Eifer des Geistes schwere Sünden gar selten begangen wurden; infolgedessen würde ein selteneres Beichten recht erklärlich sein.

Wo aber der Erstlingseifer nachließ, wo der Fall auch in schwere Sünden nicht mehr zur Seltenheit gehörte: da wurde es von selbst Bedürfnis, sich dem Bußgericht öfter zu stellen. Andererseits hatte auch die Kirche Grund, um so mehr auf die Benützung des Bußgerichtes zu dringen, besonders vor Empfang der heiligen Eucharistie, je leichter es vorkommen konnte, daß ihre Kinder in Zweifel blieben, ob eine schwere Sünde ihr Herz befleckt habe oder nicht. Ja, die größere Beruhigung und die Schärfung eines zartern Gewissens führte auch solche von selbst häufig zur heiligen Beicht, bei denen die Belastung mit schwerer Sünde ausgeschlossen erschien: das Versöhnungssacrament war von Christus gegeben, der Gebrauch in gar vielen Fällen dem Gutdünken der Gläubigen und der weisen Leitung der Kirche überlassen. So ist es denn seit vielen Jahrhunderten geschehen, daß gerade die Besten und Frömmsten sehr oft die Selbstanklage im Bußgericht vollziehen, ja daß nicht wenige geradezu heilige Seelen täglich sich im Sacrament der Buße rein wuschen von den geringsten Stäubchen, mit denen sie glaubten sich befleckt zu haben, und welche sie um so leichter entdeckten, je mehr ihre geistige Sehkraft geschärft war durch den Umgang mit Gott dem Allerreinsten, dem Urlicht aller Reinheit und Heiligkeit.

Ist das theoretische Bedenken gegen die Beicht bei einem Convertierenden gehoben, dann gilt's, die praktische Schwierigkeit zu heben bezüglich der Beicht, welche der Betreffende wahrscheinlich über sein ganzes Leben ablegen muß. Da sind die Forderungen keineswegs zu überspannen; der Priester muß schon von Vorneherein aufmerksam machen, daß Gott gar nicht eine so saure Arbeit verlange: ernstes Nachdenken von gar nicht zu langer Dauer genüge, um alles Nothwendige ins Reine zu bringen und dem Priester auf seine diesbezüglichen Fragen Antwort geben zu können. Ist es beim Abnehmen der Beicht dem Beichtkind lieb, von Vornherein durch Fragen unterstützt zu werden: dann nehme der Priester diese Mühe nur getrost auf sich; er wird die Beicht rascher beenden, als auf andere Weise.

Einem christusgläubigen Protestanten wird es nicht gerade schwer fallen an die heilige Eucharistie zu glauben. Gibt ja auch Luther in irgend einer Weise die wirkliche Gegenwart zu, und wenn

auch Calvin sie bis zum Bild verflüchtigt, so wagt doch auch er nicht, die Möglichkeit der wirklichen Gegenwart in Abrede zu stellen. Da aber die Kirche so klar und deutlich sich über das heilige Sacrament äußert, so ist an der Wahrheit der Gegenwart Christi im heiligen Sacramente mittelst Wesenswandlung und an der Pflicht sie zu bekennen, nicht zu zweifeln. Die Häresie freilich schreckt zurück vor einem solchen, man möchte sagen, Aufwand der göttlichen Macht und der gottmenschlichen Liebe; sie misst eben Gottes Werk mit dem engen menschlichen Verstande und dem engen menschlichen Herzen.

Ist die wirkliche Gegenwart Christi unter den Gestalten des Brotes und Weines, und zwar in dauernder Weise, gläubig angenommen, und der Zusammenhang der heiligen Eucharistie mit dem blutigen Kreuzesopfer genauer erklärt: dann fällt die Verunglimpfung des heiligen Mess**opfers** als einer Herabsetzung des Kreuzopfers von selber weg. Es lässt sich nichts Großartigeres denken, als dass aus der engen Zeitlichkeit und Räumlichkeit das blutige Drama Calvaria's herausgerissen und beständig und überall in der Kirche Christi durch die Reihe aller Jahrhunderte gegenwärtig gehalten wird. Was nach der Lehre der katholischen Kirche im heiligen Messopfer liegt, das auch nur zu erfinden, übersteigt den menschlichen Verstand und die kühnste Phantasie; und doch klingt es, einmal von Gott gesprochen, für Geist und Herz so tröstlich wahr, dass es einem Katholiken öde und leer ist, wenn er das heilige Sacrament entbehrt.

Uebrigens werden die Schwierigkeiten, welche dem Andersgläubigen auftauchen mögen, sei es über die besprochenen, sei es über andere Lehrpunkte des katholischen Glaubens, bei Besprechung des Gesammtinhaltes des Katechismus leicht beseitigt. Ein katechetischer Abriss des gesammten katholischen Lehrbegriffs muss ja doch regelmäßig jedem gegeben werden, der in die Kirchengemeinschaft will aufgenommen werden. Bei mehr gebildeten Personen thut das aufmerksame Lesen eines katholischen Katechismus schon viel; doch auch da wird die mündliche Erklärung, wenigstens prüfend, aber auch ergänzend, eingreifen müssen; mehr noch bei Ungebildetern. Alles das muss, wenn nicht die Noth drängt, gründlich geschehen. Wenn auch hier eine übertriebene Anforderung betreffs der Kenntnis der katholischen Lehre nicht gestellt werden soll, so muss dieselbe doch, je nach den individuellen Verhältnissen, so sein, dass man Rechenschaft geben kann über den Anschluss an die katholische Kirche.

Von viel weiter her muss man ausholen, wenn man mit jemanden zu thun hat, der keineswegs ein christusgläubiger Protestant ist, sondern der christlichen Offenbarung überhaupt den Rücken kehrt. Hier heißt es zunächst sondieren, wo der gemeinschaftliche Boden der Wahrheit ist, auf welchen man sich mit diesem zu stellen hat. Man wird sich da schon auf Enttäuschungen gefasst machen müssen, indem dasjenige, was anfangs zugestanden wurde, bald nachher, wenn man darauf weiter bauen und logische Folgerungen ziehen will, auch keck

angezweifelt wird. Und doch muss man schließlich auf festen Grund kommen, auf Wahrheiten, die unbedingt und ohne Rücksicht auf mögliche Folgerungen zugegeben und festgehalten werden. Diese sind dann mit allem Ernste festzunageln; man darf nicht weiter gehen, auch in den schrittweise zu ziehenden Folgerungen nicht weiter gehen, bis der jedesmal gewonnene Boden von dem Betreffenden als unbestreitbares Feld eingeräumt ist.

Der Prüfstein der Geister ist vor allem das Bekenntnis der Gottheit Christi. Allein dabei ist wohl zu beachten, ob mit dem Bekenntnis Christi als Gottes Sohn wirklich seine Wesensgleichheit mit dem Vater gemeint ist. Das ist heutzutage bei der gebildeten Classe keine müßige Nachfrage: gibt's doch viele, welche mit dem Namen „Gottes Sohn" nichts weniger, als das bezeichnen wollen; ihnen ist das nur ein hervorragender Mensch, eine geniale Persönlichkeit, welche die Gottesidee in ausgeprägter Weise in sich aufgenommen habe; ja, scheuen sich selbst solche nicht, deren Gottesbegriff sich in Pantheismus verliert, die Gottheit Christi dem Namen nach zu bekennen; aber natürlich in keinem wesentlich andern Sinn, als nach welchem ihnen jeder Mensch, ja Thier und Steinklotz, ein Stück der Gottheit ist.

Wer nicht im wahren und vollen Sinne Christus für Gottes Sohn und Gott hält, der wird meist auch vor jeder übernatürlichen Offenbarung Gottes sich absperren wollen, und falls er einen persönlichen außerweltlichen Gott annimmt, doch auf rein naturalistischem und rationalistischem Boden stehen; er nimmt die heiligen Schriften nicht nur nicht als göttlich inspirierte Bücher an, sondern wird auch an den darin enthaltenen Erzählungen herumdeuteln, um das Geschichtliche und Thatsächliche an ihnen wegzuleugnen. Oder aber er geht noch weiter und versinkt in die Gottesleugnung des Pantheismus oder Atheismus. Je tiefer nun jemand in der Nacht des Irrthums und der Unvernunft darniederliegt, desto tiefer muss man heruntersteigen und die spärlichen Strahlen der Wahrheit sammeln, welche aus dem Geiste noch nicht konnten ausgelöscht werden.

Mit Hilfe der ersten Denkgesetze muss der Betreffende zuerst dahin gebracht werden, dass er einen persönlichen Gott als höchsten Geist und unbeschränkten Herrn aller Dinge, und die Unsterblichkeit der menschlichen Seele annehme.

Ist hier fester Fuß gefasst, dann muss die Pflicht des Menschen hervorgehoben und klar gemacht werden, diesen Gott zu verehren, und zwar auf diejenige Weise, auf der Gott verehrt sein will; die Pflicht, welche die Menschheit Gott gegenüber hat, nicht bloß privatim, sondern auch in socialer Weise als Gesellschaft Gottesverehrung zu üben.

Nicht unwichtig ist es alsdann auch, die Thatsache festzustellen, dass, wie die Geschichte aller Jahrhunderte bis auf heute beweist, die Menschheit als Großes und Ganzes nur sehr schwer imstande ist,

aus sich so geläuterte Begriffe von Gott und sittlicher Pflicht sich zu bilden, wie es zu einem menschenwürdigen Leben erforderlich ist. Dadurch wird schon das höchst Wünschenswerte einer höhern Unterweisung nahegelegt, und zwar einer positiv göttlichen Unterweisung; denn was die rein menschliche Unterweisung zuwege gebracht hat, das sahen wir an dem vorchristlichen Heidenthum in erschreckender Weise, und das kann, wer die Augen öffnen will, auch heute sehen an der gottlosen Frucht des atheistischen Socialismus, den die ungläubigen Ideen der neuzeitigen Kathedergelehrten gezüchtet haben.

Hier kommen wir nun an einen Punkt, wo der Unglaube sich alle Mühe gibt, eine unüberbrückbare Kluft zu schaffen. Wo an den Begriff göttlicher Unterweisung angetupft wird, da schreit der Unglaube sofort: Wunder, und Unmöglichkeit von Wundern. In der That betritt man mit einer Belehrung von Seiten Gottes an die Menschen den Bereich des Uebernatürlichen und Wunderbaren.

Um nun die Furcht und den Zweifel des Uebernatürlichen zu heben, suche man schrittweise voranzukommen und folgende Sätze der Reihe nach zu erhärten: 1) Gott ist selbst dem Menschen und jedem Geschöpf gegenüber ein übernatürliches Wesen; 2) ohne Zweifel kann er, als unumschränkter Herr, sich in Verbindung setzen mit den Menschen, um ihnen über seine Absichten und seine Geheimnisse Mittheilungen zu machen; 3) will Gott dem Menschengeschlecht als solchem dergleichen Mittheilungen, die es und sein ewiges Los betreffen, wirklich machen, dann ist es der socialen Natur des Menschen durchaus angepasst, wenn das in der Weise geschieht, dass Gott besonders begnadigte Gesandten mit der Botschaft an das Menschengeschlecht betraut; 4) um aber diese in ihrer göttlichen Sendung zu beglaubigen, muss Gott durch klare Beweise sie als seine Gesandten legitimieren: das geschieht nach Ueberzeugung aller am geeignetsten durch Wunder und Weissagungen; 5) derartige Wunder und Weissagungen sind nicht bloß möglich, sondern sind auch als thatsächlich geschehen zugunsten der vorchristlichen Offenbarung sowohl, welche nur eine Vorbereitungsstufe war, als auch der christlichen, durch die unverdächtigsten Zeugen verbürgt; 6) die christliche Religion ist verkörpert in der allein wahren, von Christus gestifteten römischen katholischen Kirche.

Es sollte kaum nöthig sein, darauf zu insistieren, dass Gott mit dem Menschen reden und ihn unterweisen könne. Und doch ist es heutzutage nöthig, dies zu betonen, und auf die Unvernünftigkeit aufmerksam zu machen, wenn man leugnen oder anzweifeln wollte, dass der oberste Herr aller Dinge, der absolute Herr des Menschen, sich mit diesem in Verbindung setzen könne. Was ein schwaches Geschöpf kann, sollte der Schöpfer nicht können? Er, dem alles auf den bloßen Wink gehorchen muss, sollte vor dem Geiste des Menschen Halt machen müssen? Nein, er kann unzweifelhaft dem Menschen bisher Unbekanntes bekannt machen; er kann das auf eine

Weise, wie es ihm gefällt. Er kann sich des Geistes des Einzelnen so bemächtigen, dass dieser klar erkennt und unzweifelhaft wahrnimmt, dass Gott es sei, der ihm Mittheilungen macht; er kann diese unmittelbare Mittheilung auf mehrere oder wenigere, wie es ihm gefällt, beschränken, und diese unmittelbaren Träger göttlicher Mittheilungen dazu ausrüsten, seine Gesandten und Dolmetscher seines Willens an die übrigen Menschen zu sein; er kann ihnen die vollste Beglaubigung in dieser ihrer Eigenschaft mittheilen. Wer leugnen wollte, dass Gott dies könne, der verurtheilte den Allmächtigen zu einer Schwäche und Ohnmacht, die nicht einmal dem vernünftigen Geschöpfe eignet.

Aber da lauert das Gespenst der Wunderscheu. „Das könnte ja nur durch Wunder geschehen“, hört man schon den Unglauben sagen, „und Wunder verwirft die Wissenschaft“. Sonderbar! Wenn nur durch Wunder Gott seinen Gesandten vor der übrigen Welt in der Eigenschaft als Gottesgesandten beglaubigen kann; dann folgt daraus allein schon mit logischer Folgerichtigkeit: Also sind Wunder möglich und als Beglaubigung eines Gottesgesandten erkennbar. Und in der That, Wunder sind eben das nächste und auffälligste Siegel der Göttlichkeit. Dieses Siegel muss Gott der Lehre seines Gesandten aufdrücken können und unverfälschbar aufdrücken können.

Die Einwürfe gegen die Möglichkeit von Wundern, welche die „Wissenschaft“ gerne erhebt, sind für einen vernünftig Denkenden zu fadenscheinig. Sie werden im Grunde zurückgeführt auf folgende Sätze: 1) Wären Wunder möglich, dann wäre es um die Regelmäßigkeit und Unveränderlichkeit der Naturgesetze geschehen; das menschliche Leben hätte keine festen unabänderlichen Normen mehr, und würde unsicher werden, weil man nicht wüsste, ob es nicht Gott gefalle, Ausnahmen zu machen. 2) Um zu erkennen, dass etwas ein Wunder wäre, und nicht auf natürlichen Ursachen beruhte, müsste man vorher alle natürlichen Ursachen und Gesetze kennen; das ist aber bis jetzt noch keinem gelungen; im Gegentheil entdeckt man stets von neuem bisher ungekannte und ungeahnte Kräfte in der Natur.

Diese anscheinend oder im Munde der Gegner, so vollgiltigen Gründe sind, näher untersucht, nichtssagende Phrasen. In allen andern Dingen hält man die „Regelmäßigkeit“ nicht für gefährdet durch seltene Ausnahmen, so dass es selbst zum Sprichwort geworden ist: „Keine Regel ohne Ausnahme“ und: „Die Ausnahme bestätigt nur die Regel“. Und nun soll auf einmal bei Wundern, welche hundertmal seltener vorkommen, als alle andern Ausnahmefälle, die Regelmäßigkeit der Naturgesetze umstoßen! Die Unveränderlichkeit der Naturgesetze kommt erst recht nicht in Frage; die Naturgesetze bleiben nach wie vor, aber an diese Gesetze ist nur die Natur gebunden, nicht der Schöpfer der Natur, noch auch irgend ein Ereignis, bei welchem das Naturgesetz gar nicht in Anwendung kam oder kommt. Also von dieser Seite ist noch Raum genug für Wunder.

Endlich, dass durch Wunder das Leben unsicher gemacht werde, ist wohl denen, welche so sprechen, selbst nicht ernst. Oder, möchten wir fragen, wird das Leben dadurch unsicher, dass es jemanden erhalten bleibt, an dem schon alle Aerzte ihre Künste umsonst probiert haben; oder dadurch, dass es einmal jemanden wiedergeschenkt wird, an dessen Todtenbahre eine hilf- und brotlose Witwe weint? — Was aber die Erkennbarkeit der Wunder angeht, so sind die gegen diese erhobenen Einwürfe keineswegs besser begründet, als die vorigen. Von Vorneherein ist hier gleich zu bemerken, dass es zum Zweck des Beweises für die Wahrheit der geoffenbarten Religion durchaus nicht erforderlich ist, alle Wunder erkennen oder von natürlichen Wirkungen unterscheiden zu können. Es mag sogar recht viele Fälle geben, wo es zweifelhaft bleibt, ob ein Wunder vorliege oder nicht. Bezüglich solcher Wunder, welche heutzutage etwa vorkommen sollten und die Prüfung der Kirche bestehen müssen, wie es bei Heiligsprechungsprocessen der Fall ist, wird gar häufig der Wundercharakter von betreffenden Ereignissen zweifelhaft gelassen, so dass selbst der Wunderscheue sich nicht würde zu beklagen haben. Aber hieraus folgt nicht, dass niemals und unter keinen Umständen ein offenkundiges Ereignis als Wunder erkennbar ist; es folgt auch nicht, dass eben diejenigen Ereignisse, auf welche sich die Beweise für die Göttlichkeit der geoffenbarten Religion stützen, nicht als Wunder erkennbar seien. Dazu ist keineswegs erforderlich, dass man alle natürlichen Ursachen und Gesetze kennen müsse, sondern höchstens, dass man die Tragweite der in den einzelnen Fällen angewandten natürlichen Ursachen kennen müsse, und zwar diese Tragweite in Bezug auf die Hervorbringung jenes bestimmten stattgehabten Ereignisses. Dazu braucht's aber nicht viel Kenntnis, viel weniger den ganzen Apparat der Naturwissenschaft, wie er heutzutage vorliegt, oder nach hundert Jahren vorliegen wird. Eigentlich aber ist es schon unrichtig, dass man zur Erkennbarkeit eines Wunders die Tragweite der natürlichen Ursachen und Kräfte genau kennen müsse; man braucht nicht zu wissen, wie weit die Kräfte reichen, sondern es genügt zu wissen, wie weit sie nicht reichen. Und da kennt das blödeste Auge eine gewisse Grenze. Jeder weiß, dass natürliche Kräfte nicht hinreichen, um einen schon vermodernden Leichnam auf ein Wort hin zum lebendigen Menschen zu machen; jeder weiß, dass alle natürliche Kräfte nicht imstande sind, zu wirken, wo sie nicht sind und angewendet werden. Also auch von dieser Seite ist die Möglichkeit des Wunders sicher gestellt.

Ist ein Ungläubiger so weit gebracht, dass er die Möglichkeit und Erkennbarkeit von Wundern eingesteht, dann handelt es sich darum, ihn von der Thatsächlichkeit der Wunder zu überzeugen, auf welche sich die christlichen Offenbarung stützt. Das durchschlagendste und überzeugendste ist das Wunder der Auferstehung Christi. Mit diesem Wunder und der Berufung auf dasselbe von Seiten Christi selber ist

der einfachste Beweis für die Gottesgesandtschaft und die Gottheit Christi geführt und damit ist die Göttlichkeit der christlichen Religion dargethan. Der weitere Schritt bis zur Anerkennung des Katholicismus ist alsdann nicht mehr schwer. Die specifisch protestantischen Schwierigkeiten werden selten bei jemanden verfangen, welcher vom völligen Unglauben zur Erkenntnis der christlichen Wahrheit gebracht ward; sollten aber einige derartiger Schwierigkeiten wirklich sich aufdrängen, so ist über deren Beseitigung im Vorhergehenden schon die Rede gewesen.

Oftmals wird es natürlich geschehen, dass der Ungläubige, welcher der Belehrung zugänglich geworden ist, dennoch eine reiflichere Ueberlegung wünscht, bevor er seine endgiltige Zustimmung zu der ihm erklärten Wahrheit abgeben mag. Alsdann ist es von Wichtigkeit, dass demselben Bücher in die Hand gegeben werden können, in welchen die apologetischen Stoffe gründlich und klar behandelt sind, und welche die mündlich etwa ertheilten Lehren dem Leser vertiefen und ergänzen. Außer den oben angegebenen Werken dürfen hier folgende empfehlend hervorgehoben werden: Unter den apologetischen Schriften des P. von Hammerstein besonders: „Edgar oder vom Atheismus zur vollen Wahrheit“, „Die Gottesweise“, „Das Christenthum“, „Katholicismus und Protestantismus“; Schill „Theologische Principienlehre-Lehrbuch der Apologetik“; Hake „Katholische Apologetik“; A. Weiß O. P. „Apologie des Christenthums“, 5. Bände (Freiburg Herder): wiewohl hier je nach dem individuellen Zustand des Lesers eine Absonderung besonderer Partien Platz greifen muss; Hettinger, „Apologie des Christenthums“; Franco S. J., „Handbuch, populärer Antworten“ (Wien, Mayer & Comp.); Heinrich, „Der historische Christus“ (Mainz, Kirchheim); Storchenau-Hurter „Der Glaube des Christen“ (Freiburg, Herder).

Auch für den Geistlichen selbst, der etwa den Unterricht bei einer in Frage stehenden Conversion zu leiten hat, ist es von Wichtigkeit, dass er sich mit einer klaren und gründlichen apologetischen Beweisführung vertraut macht. Außer den angeführten Werken, findet er dieselbe in neueren Handbüchern einer vollständigen Dogmatik, sowie auch in verschiedenen apologetischen Monographien erläutert.

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5. 6. 7.)

Von A. Riesterer, Pfarrer in Müllen, Baden.

Vierter Artikel.[1])

c. Vervollkommnung der Gesetzesbestimmungen über den Eid (5, 33—37).

Der Eid war beim jüdischen Volke von Anfang an allgemein in Uebung. Wie schon die Patriarchen bei wichtigen Anlässen schwuren (Gen. 14, 22; 21, 23; 26, 28; 31, 53), so legten später Einzelne

---

1) Vergl. Quartalschrift, Heft II, S. 318; Heft III, S. 577. Heft IV, S. 803.

und ganze Stämme, ja das gesammte Volk nicht selten einen Eid ab (Exod. 2, 21; Jos. 2, 12; 6, 22; Richt. 21, 1 al). Durch verschiedene Bestimmungen suchte das Gesetz Meineid und Eidbruch zu verhüten (Exod. 20, 7; Lev. 19, 12; Num. 30, 3,.

Allein oft genug setzte man sich über sie hinweg, weshalb denn auch die Warnungen der prophetischen und didaktischen Schriften vor der Verletzung des Eides drohender und dringender wurden (Jer. 7, 9; Zach. 5, 3; 8, 17; Mal. 3, 5; Spr. 30, 8. 9; Sir. 23, 9 ff.).

Da galt es nun bei der Gründung des vollkommenen, messianischen Reiches das Uebel in der Wurzel anzugreifen, was denn der Herr in den folgenden Vorschriften auch thut, um auch daran wie im bisherigen die Vollkommenheit seines Gesetzes deutlichst zu zeigen.

33 ff. „Wiederum habt ihr gehört, dass zu den Alten gesagt wurde: du sollst nicht falsch schwören, sondern dem Herrn deine Gelübde lösen. Ich aber sage euch, dass ihr gar nicht schwöret, weder beim Himmel, weil er der Thron Gottes ist; noch bei der Erde, weil ein Schemel seiner Füße sie ist; noch bei Jerusalem, weil es die Stadt ist des größten Königs; noch auch bei deinem Haupte sollst du schwören, weil du nicht Macht hast ein einziges Haar weiß zu machen oder schwarz. Es sei aber eure Rede Ja, Ja, Nein, Nein; was darüber, ist vom Bösen.“ Das Gebot „du sollst nicht falsch schwören“ steht in dieser Form nicht im Gesetze, folgt aber aus dem zweiten Gebote: Ihr sollt nicht schwören bei meinem Namen zu einer Lüge, dass du nicht entweihest den Namen deines Gottes: ich bin der Herr (Lev. 19, 12; vgl. Exod. 20, 7). Der zweite Theil „du sollst dem Herrn deine Gelübde (das was du durch Eid versprochen oder durch ein Gelübde gelobt hast) erfüllen“ ist aus Num. 30, 3: So Jemand ein Gelübde thut dem Herrn oder schwört einen Schwur, dadurch seine Seele zu binden, soll er sein Wort nicht entheiligen. Alles, was aus seinem Munde gegangen, soll er thun (vgl. Deut. 23, 22). Jesus führt also die Gesetzesbestimmungen in einer kürzeren, wohl traditionellen Formel an.

Der Herr vollendet nun das mosaische Gesetz, indem er auch hier eine höhere Anforderung stellt. Er verbietet nicht nur den Meineid und Eidbruch, sondern den Eid überhaupt und erklärt nicht nur den Schwur speciell beim Namen Gottes, sondern jede Art des Schwures für einen Eid.

Das alte Gesetz verbot nur den Meineid. Es gab sich zufrieden, wenn nicht falsch geschworen wurde. Der wahre Eid war jederzeit erlaubt. Dem entgegen will der Vollender des Gesetzes den Schwur überhaupt von seinem Reiche ganz und gar ausgeschlossen sehen.

„Ich aber sage euch, dass ihr gar nicht schwöret.“ Das kann kaum anders als vom Eide überhaupt verstanden werden. Jesus

verbietet also zuerst jeden Eid, somit auch, und zwar hauptsächlich den Gott selbst geschwornen, der deshalb auch im folgenden nicht mehr genannt wird. Zwar könnte es scheinen, dass die folgenden Schwüre nur eine Specification seien, dass es sich also gar nicht um den Gott geschwornen Eid überhaupt, sondern nur um die nachher namhaft gemachten Schwüre handle. Aber der griechische Wortlaut nöthigt dazu nicht; dagegen spricht auch die Entgegenstellung zu Vers 33, Vers 37 und die in 35 gegebenen Begründungen, denn diese Schwüre werden ja gerade deshalb verboten, weil sie eigentliche Gott geschworne Eide sind. Darum wird im ersten Gliede jeder Eid verboten und zu diesem allgemeinen Verbote noch das einiger besonderer Schwüre hinzugefügt. Der Herr verbietet also auch nicht bloß den leichtfertigen Eid, wie vielfach angenommen wird. Ein Verbot lediglich des leichtfertigen Schwures, wie er im gewöhnlichen Leben ohne gebürende Ehrfurcht gethan wird, wäre nichts so Besonderes gewesen und hätte sich um nichts über die längst bekannte Mahnung des Siraciden erhoben (23, 9 ff.); ja selbst von Heiden, zum Beispiel von Pythagoras, Plato, Solon und anderen griechischen Philosophen und Gesetzgebern war ein derartiger Missbrauch oder Leichtsinn schon gerügt worden. Die ideale Höhe des Messiasreiches, wie wir sie bisher kennen gelernt, verlangt unzweifelhaft auch bezüglich des Eides eine weit entschiedenere Stellung. So konnte der Herr nicht wohl anders sagen, als „Ihr sollt ganz und gar nicht schwören".

Auch nicht einen bloßen Rath haben wir in diesen Worten zu erkennen, als ob der Sinn wäre, man dürfe wenigstens ohne Sünde schwören, gar nicht schwören aber sei besser. Denn abgesehen, sagt Grimm, von dem Mangel einer jeden Spur, die in der erhabenen Zumuthung nur einen guten Rath verriethe, wo bliebe die Erfüllung des Gesetzes, da wir mit dem guten Rathe einfach wieder unter das alte Gesetz verfielen? Wir haben kein Recht, den klaren Wortlaut abzuschwächen; der Erfüller des Gesetzes verbietet den Eidschwur ganz und gar: Ihr sollt gar nicht schwören; eure Rede sei: Ja, Ja, Nein, Nein, das ist, wenn etwas zu bejahen ist, so bejaht es nicht mit einem Eide, sondern mit dem einfachen: So ist's! Wenn aber etwas zu verneinen, so thut es wiederum nicht eidlich, sondern mit einem einfachen: Es ist nicht so! Im neuen Reiche soll an die Stelle jeden Schwures die einfache Versicherung treten, eine solche Redlichkeit und Wahrhaftigkeit herrschen, dass es an der gegenseitigen einfachen Bejahung oder Verneinung genug sein kann. Die Wiederholung des Ja und Nein bezeichnet die angelegentliche lebhafte Entschiedenheit der Versicherung. Selbstverständlich will der Herr durch diese concreten Ausdrücke andere Versicherungen nicht ausschließen.

Als Grund seines Verbotes gibt Jesus die Veranlassung des Eides an „Was aber darüber", mehr ist als Ja und Nein, das

Schwören, „ist vom Bösen". Er sagt nicht: ist böse; denn an sich ist ja der Eid etwas Heiliges, ein thatsächliches Bekenntnis Gottes des Allwissenden und Allheiligen. Er sagt: „aus dem Bösen", hat seinen Ursprung und seine Veranlassung aus einer bösen Quelle, ist die Frucht, das Zeichen eines Zustandes, wie er nicht sein solle. Da nämlich jeder Mensch zur Lüge neigt (Ps. 115, 2), so kann die eigene oder fremde Schwäche es verschulden, dass man nicht zum voraus die Gewissheit hat oder haben kann, dass jeder die Wahrheit spricht, also der Eid nöthig wird. So ist dann der Eid, weil seine Nothwendigkeit von der verdorbenen menschlichen Natur, von der bösen sittlichen Beschaffenheit, vom Argwohn des Einen gegen den Andern, dem Misstrauen, der Unzuverlässigkeit der Menschen herrührt, vom Bösen. Wäre der Mensch in seiner ursprünglichen Reinheit geblieben, so wäre der Eid niemals nöthig. Auch wenn Gott der Herr selbst schwört (Gen. 22, 16; 26, 3 al.) kann man in Wahrheit sagen, es sei vom Bösen, nämlich von der Ungläubigkeit oder Zweifelsucht der Menschen, welche Gott eben dadurch, dass er seine Worte möglichst bekräftigt, überwinden will (Hebr. 6, 16). Auch in Verbindung mit dem Gelübde erscheint der Eid nur am Platze, weil eben der Mensch im Bewusstsein seiner Schwäche immer das denkbar stärkste Band der Verpflichtung will.

Manche nehmen „vom Bösen" nicht neutral, sondern masculinisch vom Teufel, dem Urheber der Lüge. Das ist aber durch den Wortlaut nicht geboten und mit der Erlaubtheit des Eides im alten Testamente und dem Schwören Gottes nicht vereinbar.

Der Eid soll also im messianischen Reiche, dem Reiche der Heiligkeit, nicht vorkommen, weil er vom Unheiligen, vom Bösen ist. In dieser Begründung liegt bereits eine indirecte Hinweisung darauf, dass, solange das Böse in der Welt nicht völlig überwunden ist, auch im messianischen Reiche der Eid nicht völlig entbehrt werden kann. Da die Christenheit, in welcher Gute und Böse gemischt sind (Matth. 13, 24) dem messianischen Ideale nur zu oft nicht entspricht, kann sich, wie die vollendete Gerechtigkeit überhaupt, so auch diese Forderung des Herrn bezüglich des Eides nicht in ihrer ganzen Reinheit entfalten. So wird der Eid eine Nothwendigkeit, weil aus der Verweigerung desselben nur die Bösen Nutzen ziehen würden.

Aber desungeachtet bleibt das Gebot: „Ihr sollt gar nicht schwören" in seiner vollen Kraft. Seid bestrebt, will der Herr sagen, den Stand der Vollkommenheit zu erreichen, dass jegliche Anwendung des Eides entbehrlich wird. Jedes Wort der Gläubigen, sagt S. Hieronymus, soll ein Eid sein. Je mehr die Menschen in ihrem innersten Wesen und äußeren Handeln wahr werden, desto mehr wird der Eid entbehrlich sein. So war es bei den ersten Christen. Die besaßen jene vom Herrn geforderte Gerechtigkeit und

Wahrheit, welche über das Ja und Nein hinaus keine weitere Gewähr mehr braucht, die eben unter dem Auge Gottes stets wandelnd, nicht mehr nöthig hat, diesen ihren Gott noch eigens anzurufen.

„Ihr sollt gar nicht schwören," sagt der Herr. Damit ist, wie bereits bemerkt, selbstverständlich und ganz zunächst der unmittelbare Eid bei Gott verboten, da ja der Gebrauch des göttlichen Namens gerade zum Begriffe des Eides gehört. Wie steht es nun aber mit dem unmittelbaren Schwören? Fällt auch das unter jenes allgemeine Verbot? Allerdings sagt der messianische Gesetzgeber und vervollkommnet auch in dieser Beziehung das Gesetz, welches darüber keine Erklärung gab. Nicht bloß dann finde ein Schwur statt, wenn in der Formel der göttliche Name selbst vorkomme, sondern auch die Betheuerungen „beim Himmel", „bei der Erde", „bei Jerusalem" 2c. begründeten einen Eid und seien demgemäß ebenso verboten, wie der Eid beim Namen Gottes selbst. Denn, so lautet seine Begründung, in der Creatur, bei welcher du schwörst, wird ihr Schöpfer und Herr betroffen. Die Nennung dieser erschaffenen Dinge schließt, wenn sie nicht sinnlos sein soll, nothwendig die Appellation an den Schöpfer und Erhalter in sich. Sie werden genannt nicht um ihrer selbst willen, sondern gleichsam als Stellvertreter Gottes, wegen ihres innigen Zusammenhanges mit Gott dem Allmächtigen und Allgegenwärtigen, der Himmel, weil er der Thron Gottes (Js. 66, 1) und die Erde, weil sie der Schemel seiner Füße ist. Dasselbe gilt in noch höherem Maße bezüglich der Dinge, welche zur übernatürlichen Ordnung und Führung Gottes in Beziehung stehen, von denen Ein Beispiel angeführt wird: „und nicht bei Jerusalem", weil es die heilige Stadt (Matth. 4, 3), der besondere Wohnsitz des großen Königs ist (Ps. 47, 3; 86, 3; Tob. 13, 19). Aehnliche Schwüre wären beim Bunde, beim Tempel, beim Gesetze und andere. Die geheiligten, Gott besonders geweihten Dinge tragen diesen ihren heiligen Charakter deutlich und unverkennbar an sich, weshalb, wer bei ihnen schwört, eo ipso bei Gott schwört, dem sie angehören und der in ihnen seine Gnade, Majestät und Glorie offenbart. Ebenso verbietet der Herr den Verwünschungsschwur Vers 36 „und nicht bei deinem Haupte soll du schwören" und fügt als Grund, warum auch dieser Schwur auf Gott sich bezieht und somit ein Eid bei Gott, dem Herrn des Hauptes und Lebens ist, bei „weil du nicht Ein Haar weiß oder schwarz machen kannst", das heißt: so wenig Macht und Gewalt über dein Haupt hast, daſs du auf kein einziges Haar, habe es die Farbe der Jugend oder des Alters, den geringsten ändernden Einfluſs ausüben kannst. Du hast keine Herrschaft über dein Haupt; es untersteht ganz der Gewalt Gottes. Deshalb heißt bei deinem Haupte schwören auch bei Gott schwören und deshalb ist der Schwur bei deinem Haupte, wie der bei Gott selbst, verboten.

d) Vervollkommnung der Gesetzesbestimmung über die Wiedervergeltung (5, 38—43).

Der Herr zeigt schließlich die Erfüllung des mosaischen Gesetzes auch bezüglich der Beziehungen des Menschen zum Menschen oder des täglichen Verkehres. „Wenn schon die Belehrungen des messianischen Gesetzgebers über das fünfte und sechste Gebot, über Ehescheidung und Eid wegen der hohen für das neue Reich hinfort geltenden Anforderungen einen großen Theil der Zuhörer nicht wenig überrascht haben mochten, so wuchs ganz sicher noch deren Erstaunen, wenn Christus nunmehr in offenbarer Steigerung seiner Anforderungen fortfuhr“:

„Ihr habt gehört, dass gesagt wurde: Aug um Aug, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch, dass ihr euch nicht widersetzet dem Bösen, sondern wer dich auf deine rechte Wange schlägt, dem reiche auch die andere dar und dem, der mit dir rechten und dein Kleid nehmen will, lasse auch den Mantel. Und wenn dich einer zum Frohndienste drängt eine Meile, so gehe mit ihm zwei; dem, der von dir fordert, gib und von dem, der von dir leihen will, kehre dich nicht ab.“

„Aug um Auge, Zahn um Zahn“ sollst du geben oder büßen. Die Sentenz war so geläufig, dass man, wie jetzt im Deutschen, das Verbum gar nicht vermisste. Dieses Gesetz der Wiedervergeltung (Exod. 21, 24; Lev. 24, 20; Deut. 19, 21) ward gegeben nicht, dass der Einzelne eigenmächtig Gleiches mit Gleichem vergelte, sondern als Norm für den Richter. Die lex talionis liegt aller Gesetzgebung zugrunde. Verletzung des Gesetzes verlangt Sühne, Vergeltung. Diese Vergeltung ist entweder qualitativ gleiche Einbuße, wie beim Morde, oder proportionsmäßig entsprechende Freiheits- und Geldstrafe, wie zur Zeit Christi auch in der jüdischen Rechtspflege.

Da, wie bemerkt, die Wiedervergeltung den obersten Grundsatz jeder Justiz bildet, im neuen Bunde also wie im alten ungeschmälert gelten muss, da ferner schon das alte Gesetz die Ausübung der Selbsthilfe und Privatrache mit den Worten verbietet: „Du sollst dich nicht rächen und nichts nachtragen“ (Lev. 19, 18); „Sage nicht, wie er mir that, will ich ihm thun“ (Spr. 24, 29), so kann die im allgemeinen Satze, dem Bösen (das ist dem bösen Menschen, der dir Unrecht thut V. 39) nicht zu widerstehen, ausgesprochene Vervollkommnung nur darin bestehen, dass, während es im Geiste des alten Bundes lag, die Strenge des Gesetzes unbedingt anzurufen, es im Geiste des neuen liegt, die Strenge des Gesetzes abzuwehren. Moses will das Böse verhindern durch die Furcht vor der jedenfalls eintretenden gesetzlichen Wiedervergeltung („Du sollst des Uebelthäters nicht schonen“ Deut. 19, 21). Nach Christi Lehre dagegen soll das Böse verhindert werden durch Milde und Sanftmuth, Selbstverleugung und Opfer. Bisher lautete die Regel: Widerstehe dem

Bösen! und nur die Ausnahme: Widerstehe nicht! Jetzt soll es umgekehrt sein. Der Gläubige des alten Bundes betet „Vergilt ihm!“ (Ps. 34; 57; 58; 68 al.), der des neuen „Vergib ihm!“ Der „Widerstand“ kann den Gegner bezwingen, der „Nichtwiderstand“ kann ihn bekehren. Der Herr zeigt nun zur positiven Erläuterung seines allgemeinen, zunächst in negativer Form gegebenen Gebotes an vier concreten Beispielen, wie der Christ statt dem Bösen Widerstand zu leisten, opferwillige Selbstverleugnung bethätigen soll.

Das erste Beispiel „Wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, so biete ihm auch die andere dar“ veranschaulicht den Gedanken, dass der Christ lieber beschimpfende Misshandlung ertragen soll, statt das Vergeltungsrecht, beziehungsweise das Gericht zur Vergeltung anzurufen — also die Bereitwilligkeit, lieber das Doppelte zu leiden, wie Vers 40 das Doppelte zu geben, Vers 41 das Doppelte zu leisten. Schwer, ja fast unmöglich, musste es dem natürlichen Menschen scheinen, für einen solchen Schimpf nicht nur nicht sich Vergeltung zu verschaffen, sondern sogar bereitwillig ihn nochmals anzunehmen. Und doch verlangt der Herr dieses Opfer von den Seinen. So, sagt Chrysostomus, kannst du den Beleidiger mit einem viel passenderen Widerschlage treffen. Der Backenstreich war bei den Alten der äußerste Grad der Beschimpfung, welche man kaum gegen Andere, denn Sclaven sich herausnahm. Auch von den Israeliten wurde er als schwerste Schmach empfunden (Js. 50, 6; Klagel. 3, 30; 2 Cor. 11, 20). Die „rechte“ Wange nennt der Herr nicht nach dem Schlaggebrauch (denn der Schlag trifft die linke), sondern nach dem (besonders hebräischen) Sprachgebrauch, das Rechte vor dem Linken anzuführen. — Im zweiten Beispiele „Und dem, der mit dir rechten,“ dich gerichtlich belangen „und dein Kleid nehmen will, lass' auch den Mantel“ ist gesagt, der Christ solle lieber, um einen Rechtsstreit, der die Gemüther verbittert, zu vermeiden, mehr hingeben, als der Habsüchtige ihm abstreiten will. Jesus setzt den Fall, dass Jemand auf unser Kleid, wenn auch unrechtmäßigen, Anspruch macht und dasselbe durch richterlichen Spruch an sich bringen will; da soll man, um den Gegner zu befriedigen, zum wohlfeilern Rock auch den wertvollern Mantel geben. Der „Rock“ (Chiton) war das aus Linnen oder Baumwolle verfertigte, hemdartige, auf dem bloßen Leibe getragene Gewand. Die Form findet sich noch bei unseren Kinderröckchen; der „Mantel“, das weite mantelartige Obergewand, das man umwarf bei den Reichen von feinem Cattun, zuweilen mit Pelz gefüttert, bei den Armen aus grober Wolle oder Kameelhaar. Es musste gegen die Ungunst der Witterung schützen und wurde von den Armen als Nachtdecke gebraucht, weshalb es, wenn verpfändet, vor Sonnenuntergang zurückgegeben werden musste (Exod. 22, 26; Deut. 24, 13). Es ist eine bisher unerhörte Opferwilligkeit, die der Herr um des Friedens willen verlangt, da er den wertvollen Mantel, der auch

rechtmäßig erhalten, nicht auf längere Zeit behalten werden dürfte, dem, der unrechtmäßigen Anspruch erhebt, noch dareinzugeben befiehlt. Bei Lukas 6, 29 wird zuerst der Mantel, dann der Rock genannt, ein Unterschied, der bei der mehr sprichwörtlichen Rede ohne Belang ist. Beide Evangelisten wollen sagen, man solle auch noch Wertvolleres dazugeben. Ob nun Matthäus dieses ausdrückt, indem er den ob seines Wertes gesetzlich geschützten Mantel nennt, Lukas dagegen, indem er vom so nothwendigen Unterkleide spricht, verschlägt nichts. Der Sinn ist derselbe. — Das dritte Beispiel (V. 41) bezieht sich auf Zumuthungen zu beschwerlichen Dienstleistungen: „Wenn dich einer zum Frohndienste drängt eine Meile weit, so gehe mit ihm zwei.“ Es erinnert an einen ebenso verhassten als drückenden öffentlichen Dienst, nämlich an die von Cyrus im persischen Reiche herrührende Einrichtung, dass die königlichen Couriere von einer Station zur andern Menschen, Pferde oder Geschirr zur Beschleunigung ihrer Reise beliebig requirieren durften (Herod. 8, 98; Xen. Anab. 7, 2, 3). Da daraus viel Lästigkeit und Willkür entsprang, so bezeichnete man mit dem Namen dieser Einrichtung (angariare) bald jede Röthigung zu drückender Dienstleistung. Der Sinn ist also: Wenn dich Jemand nöthigt, ihm Wegweiser oder Träger zu sein tausend Schritte, eine römische Meile (8 Stadien, 1·5 Kilometer), so willfahre ihm nicht bloß, sondern thue bereitwillig das Doppelte. Also Opferwilligkeit auch bezüglich persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung.

Beim letzten Beispiel V. 42: „Dem, der von dir fordert, gib und von dem, der von dir leihen will, kehre dich nicht ab“ ist dem Zusammenhang gemäß von ungerechtem Fordern (das Luk. 6, 30 zum Wegnehmen gesteigert ist) und von einem zudringlichen Borgen mit der Absicht der Nichterstattung die Rede. Schon das alte Gesetz befahl, Bitten Bedürftiger um Hilfe und Beistand in materieller Noth nicht abzuweisen (vgl. die schöne Mahnung Deut. 15, 7 ff.). Jesus aber verlangt mehr: Auch ungerechten, derartigen Anforderungen sollen die Seinen in aller Bereitwilligkeit Genüge leisten. Vom verzinslichen Leihen kann wegen Exod. 22, 25; Lev. 25, 37; Deut. 23, 19 keine Rede sein. Also wiederum große Opferwilligkeit bezüglich zeitlicher Güter.

Chrysostomus hat in diesen Bestimmungen eine Klimax gefunden; andere eine Antiklimax. Aber eine logische Aufeinanderfolge dürfte schwerlich nachzuweisen sein.

Das ist die einzig dastehende Weise, in welcher der Herr die Beziehungen des Menschen zum Menschen im neuen Bunde normiert. Dieser Liebessinn, welcher von jedem Rachegefühl frei durch das Uebermaß dienender Selbstverleugnung den Widersacher gewinnen, glühende Kohlen der Beschämung auf sein Haupt sammeln, nach Röm. 12, 20 das Böse nur durch das Gute überwinden will, ist eine specifische Frucht des Christenthums. Daran erkennt man die Jünger dessen, der

seinen Leib denen überließ, die ihn schlugen, seine Wangen denen, die ihn anspieen. Wer seinen Geist nicht hat, wird vielleicht die Erhabenheit einer solchen Lehre anstaunen, aber sie nicht begreifen, denn sie hat ihren Grund einzig in der heiligen Liebe. Wohl wird auch anderswo ein ähnliches Verhalten empfohlen oder geboten, aber aus einer ganz anderen Gesinnung, als die vom Herrn vorausgesetzte ist. Die im Talmud erzählten ähnlichen Züge fließen deutlich aus hochmüthigem Dünkel, ebenso wie auch Griechen und Römer bei Forderungen ähnlicher Art nur den Stolz als Triebfeder kannten. Man hat diese Vorschriften Christi als unpraktischen Idealismus belächelt. Es wäre indessen, wie Keim gut bemerkt, wohl der Mühe wert, zuerst die Probe zu machen, ob die Welt mit Gerichten und Zuchthäusern besser fahre als mit der Beschämungstheorie, welche Jesus lehrte.

Uebrigens modificieren sich diese Vorschriften, wie das Gebot, nicht zu schwören, im täglichen Verkehre nach den Verhältnissen der sündigen Welt. Der Herr will durch sie die Gesinnungen veranschaulichen, welche in der neuen Ordnung der Dinge dem Verkehre mit den Nebenmenschen zugrunde liegen sollen. Seine Vorschriften fordern Befolgung dem Geiste, nicht dem Buchstaben nach, beziehen sich, wie St. Augustin sagt, mehr auf die Bereitwilligkeit des Herzens, die innerlich ist, als auf das Werk, das äußerlich geschieht, also dass im Verborgenen des Gemüthes Geduld und Wohlwollen bewahrt ist, nach außen aber das gethan wird, was denen nützlich ist, welchen wir Gutes wollen müssen. — Der Gerechte des neuen Bundes soll nicht immer schlechthin Güte, Milde und Nachgiebigkeit üben, sondern die Güte, Milde und Langmuth Gottes an sich darstellen. Diese darf man aber von seiner Gerechtigkeit und Weisheit nicht trennen. Darum ist unter obwaltenden Umständen des sündigen Lebens der Widerstand gegen die Bösen nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern oft nothwendig. Würde in allen Fällen darauf verzichtet, so wäre das eine Aufmunterung zu immer neuer Gewaltthat und eine schwere Verletzung der Rücksicht auf die menschliche Gesellschaft sowie der wahren Liebe gegen den Frevler selbst. Die Bestrafung zum Zwecke der Besserung ist auch Barmherzigkeit. Die absolute Durchführung dieser Vorschriften Jesu würde nur den Bösen zugute kommen, was der Herr gewiss nicht will, zumal sein eigenes Verhalten damit im Widerspruch stände. Er, der uns das erhabenste Beispiel des Leidens und Duldens gab, bot dem, der ihn auf die Wange schlug, nicht auch die andere dar, stellte vielmehr den Beleidiger zur Rede. Ebenso rügt Paulus in der schärfsten Weise widerrechtliche Handlungen (Apg. 16, 37; 23, 3). „Nach dem Ganzen der christlichen Wahrheit aufgefasst, erhalten unsere Aussprüche den Inhalt: In einem solchen Grade sollt ihr von Geduld, Sanftmuth und aufopfernder Selbstverleugnung erfüllt sein, dass ihr, sofern nicht Gottes Ehre, eures Beleidigers und der Gesammtheit Wohl

ein Anderes fordert, lieber Unrecht leidet, ja sogar mehr thut als der Böse von euch fordert.“ (Tholuk.)

e. Vervollkommnung des Gesetzes bezüglich der Nächstenliebe (5, 43—48).

Die höchste Forderung, damit aber auch den glänzendsten Vorzug des neuen Gesetzes bringt Jesus als ein echter Volksredner zuletzt, indem er von den Seinen verlangt, selbst die Gefühle und Regungen des rachebereiten Herzens gegen den Feind zu überwinden und Böses mit Gutem zu vergelten. So hoch sich auch Christus bisher über die jüdisch-gesetzlichen Anschauungen erhoben, den Glanzpunkt als neutestamentlicher Gesetzgeber erreicht er in dieser alles bisherige bedeutend übertreffenden Vervollkommnung des Gesetzes bezüglich der Nächstenliebe. Darum, sagt Chrysostomus, lehrte er auch die andere Wange hinzuhalten . . . auch den Mantel hinzuzufügen . . . den, der eine Meile zu gehen nöthigt, zwei Meilen zu begleiten, damit du auf viel Größeres vorbereitet würdest. Handelte es sich, sagt B. Weiß, beim soeben proclamierten Verbote der Wiedervergeltung mehr nur um vereinzelte Acte opferwilligen Verzichtes infolge besonderer Provocationen, so galt es sich zu einer fortdauernden und spontanen, also zu einer wahrhaft heroischen Leistung emporzuschwingen, wenn nunmehr für das messianische Reich auch die folgende Bestimmung getroffen wurde 43 ff. „Ihr habt gehört, dass gesagt wurde: Du sollst lieben deinen Nächsten und hassen deinen Feind. Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde und betet für eure Verfolger.“

„Du sollst lieben deinen Nächsten“ ist aus Lev. 19, 18. Dort heißt es: „Du sollst dich nicht rächen und nichts nachtragen den Kindern deines Volkes, sondern deinen Nächsten lieben, wie dich selbst.“ Aus dem antithetischen Parallelismus erhellt, dass der zu liebende Nächste der Volksgenosse, jeder Israelit ist, somit der Feind der „gehasst“ werden soll, nicht der persönliche Feind, sondern jeder, der nicht zum israelitischen Volke gehörte und entsprechend der oppositionellen Stellung, welche Israel als ein nach wiederholter göttlicher Erklärung aus den götzendienerischen Nationen auserwähltes Volk (Deut. 7, 6; 10, 15; 14, 2) dem Heidenthum gegenüber einnimmt, ihm als Feind gegenübersteht. Das Wort „Feind“ hat somit hier eine ähnliche Bedeutung, wie in unserem politischen Sprachgebrauche und bezeichnet den Nationalfeind. „Du sollst hassen deinen Feind“, findet sich nicht in der obigen Stelle und überhaupt nicht in der heiligen Schrift, ist aber nicht eine Depravation, sondern eine Folgerung, die dem Geiste des alten Testamentes durchaus entspricht. Das zeigt schon der Zusammenhang im Levit. 19, 18, wo bloß die Feindschaft gegen die Söhne des Volkes verboten ist und nicht die gegen die Heiden. Diese galt nicht bloß für erlaubt, sondern, wie wir aus den Vorschriften über das Erlassjahr, „den

Ausländer magst du (zur Zahlung) drängen" (Deut. 15, 23), sowie jenen über den Wucher (Deut. 23, 20), ferner aus den Bestimmungen über das Verhalten gegen die Amalekiter (Exod. 17, 19; Deut. 25, 19) Madianiter (Exod. 23, 32; Num. 25, 17; Deut. 7, 2) Moabiter und Ammoniter („Du darfst ihr Wohl und Bestes nicht suchen alle Tage auf ewig," Deut. 23, 7) und den sogenannten Rachepsalmen (vgl. Ps. 5, 11; 9, 20) sehen, für etwas Pflichtgemäßes. Jehova hatte die Feinde Israels auch als seine Feinde erklärt, mit ihnen sollte sein auserwähltes Volk allen Verkehr, der ihm nur Verderben gebracht, fliehen. Der Eifer also für die Ehre Gottes und die Furcht vor dem Verderben, welches die Heiden allezeit über Israel gebracht, führte mit unabweisbarer Consequenz zum „Hasse" gegenüber den Feinden Israels. Die spätere rabbinische Auffassung dieses Spruches war fanatisch: Nicht nur die heidnische Nation als solche solle man hassen, sondern auch den Einzelnen, einer gebärenden Heidin keine Hilfe leisten und einem heidnischen Säugling keine Nahrung reichen. Dieser blinde Hass der Juden gegen alles Nichtjüdische war weltbekannt. Schon Tacitus sagt: Unter sich bewahren sie beharrliche Treue, stets bereites Erbarmen, gegen alle Andern aber tödtlichen Hass (Hist. 4, 5). Jesus nimmt aber auf die rabbinische Deutung in ihrer fanatischen Ausdehnung hier keine Rücksicht, sondern bleibt beim Satze, insoweit er aus dem Geiste des mosaischen Gesetzes folgt, stehen. Die Sentenz ist, da jede persönliche Rache ausgeschlossen, negativ — eine Schranke der Liebe. Da diese natürlich mit der Bestimmung des messianischen Reiches alle Völker in sich zu vereinigen (Matth. 28, 19; Joh. 10, 6; Gal. 6, 15) unverträglich war, hebt der Herr, der Vollender des Gesetzes, sie auf, indem er das Gesetz der Liebe auch auf den Nationalfeind ausdehnt. Wenn es bisher hieß: „Du sollst den Volksgenossen lieben wie dich selbst", soll es fürder heißen: „Du sollst jeden Menschen lieben wie dich selbst, auch den Feind deines Volkes." Außerdem steigert aber Jesus das Gebot, indem er es auch auf die persönlichen Feinde ausdehnt und das Gebet für sie vorschreibt: „Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde und betet für eure Verfolger." Für das Leben der Völker, wie der Einzelnen soll von jetzt an nur das Gesetz der gegenseitigen Liebe gelten. Liebe ist natürlich nicht die sentimentale Liebe, sondern die Liebe des Wohlwollens und der Wertschätzung, die auf dem ernsten Willen beruht, die Person des Feindes von dessen Gesinnung gegen uns zu scheiden, so dass uns letztere nicht hindert, ihn zu achten und zu unterstützen mit Gebet und Wohlwollen.

„So hat denn Christus auch in diesem für die Universalität des messianischen Reiches so hoch bedeutsamen Punkte das mosaische Gesetz mit wahrhaft weltumspannendem Blicke ausgebaut und vervollkommnet."

Ueber die Art und Weise, wie sich näherhin die Feindesliebe zeigen soll, spricht sich nach dem ursprünglichen kürzern Texte Matthäus weniger ausführlich aus, als Lukas. Nach diesem macht der Herr deutlich vom Leichtern zum Schwerern fortschreitend den Seinen eine Liebe in Gesinnung, Wort, Werk und Gebet zur Pflicht: Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, betet für die, so euch verfolgen (Luk. 6, 27 f.). Matthäus begnügt sich von diesen vier Mahnworten das erste und vierte mitzutheilen. Doch kann man mit seinem ersten auch einen weiteren Sinn verbinden und darunter eine gesteigert in Gesinnung, Wort und Werk sich kundgebende Liebe verstehen, so dass dann das Gebet für die Verfolger sich als die Krone der Feindesliebe schön damit verbindet (H. Weiß).

Die Feindesliebe ist eine specifisch christliche Tugend, die schönste Blüte des christlichen Geistes. Schon die ersten Apologeten heben sie mit besonderem Nachdruck als solche hervor. Gewiss finden sich auch bei den heidnischen Philosophen einzelne ähnliche Aussprüche. Allein die sittlichen Motive unterscheiden diese Feindesliebe weit von der christlichen. So verwirft Sokrates den Feindeshass um des Nachtheiles willen, in welchen der Hassende sich versetzt und der Stoiker, weil der Weise überhaupt von keinem Affecte, also auch von diesem sich nicht solle leiten lassen. Von den Talmudisten lassen sich neben vielen gegentheiligen Stellen auch einige für die Feindesliebe anführen; „aber es ist fraglich, ob sie nur allgemein verstanden werden wollten; jedenfalls stehen sie mit andern im Widerspruch.“ (Schanz.)

Wer vermag das? mochten bei diesen Worten Jesu viele denken und denken heute noch so viele. Aber gerade darin zeigt sich die neue Ordnung der Dinge, dass der Mensch von nun an vermag, was er bisher nicht vermochte. Die Feindesliebe, sagt ein alter Exeget, ist eine Fülle christlicher Gesinnung, welche das menschliche Herz durch sich allein nicht fassen könnte, wenn es nicht erweitert und gestärkt würde durch die Gnade vom Himmel. Großes wird verlangt, aber es wird auch große Gnade gegeben. Und hast du nicht auch ein großes Beispiel? „Hörst du ihn nicht am Kreuze sprechen: Verzeih ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun? Siehst du nicht, dass er den Juden, die ihn getödtet, die Apostel sandte, die denselben unzählige Güter bringen sollten? Aber du hast schweres Unrecht ausgestanden. Hast du denn so gelitten, wie dein Herr, der gebunden, ins Angesicht geschlagen, gegeißelt, von Knechten bespieen wurde und den schimpflichsten Tod ausstand, nachdem er unzählige Wohlthaten gespendet?“ Chrys. Und hast du nicht das Beispiel von Tausenden, die ihre Todfeinde liebten, mitten unter den Qualen für ihre Verfolger beteten?

In den folgenden Versen gibt der Herr verschiedene Beweggründe für die Erfüllung dieses seines Gebotes. Weil er Großes

und Schweres verlangt, so sind diese Beweggründe auch sehr gewichtige: Thut so, sagte er,

45. „damit ihr Kinder eures himmlischen Vaters seid, denn er läßt seine Sonne aufgehen über Gute und Böse und er läßt regnen über Gerechte und Ungerechte.“ Zuerst macht der Herr auf die rührende tägliche Erfahrung der allumfassenden Liebe Gottes aufmerksam durch den Hinweis auf diejenige Wohlthat, in welcher sie am anschaulichsten offenbar wird und wofür das gemeine Volksbewusstsein überall einen offenen Sinn hat: Das Sonnenlicht, welches Allen auf gleiche Weise scheint (Sir. 42, 16); und den Segen der Regenwolke (Ps. 147, 8), welche sich, ohne Unterschied über weite Länder ergießt. Keine Wohlthaten sind Gerechten und Ungerechten so gemeinsam und diese sind der Grund aller andern zeitlichen Wohlthaten, denn was immer die Erde hervorbringt, wird durch Sonnenwärme und Regenfeuchtigkeit hervorgebracht. Gott geht also mit dem erhabensten Beispiele voran, indem er seinen Feinden auf Erden, Sündern und Ungerechten, den in feindseligem Trotze gegen ihn Dahinlebenden Segen spendet, als Vater Aller keinen von seiner Liebe ausschließt, vielmehr im vollsten Sinne des Wortes Böses mit Gutem vergilt. Dieses Beispiel soll der Christ nachahmen, Alle ohne Ausnahme seiner Liebe theilhaftig machen, auch die ihm Böses thun. Wenn Gott, der so hoch steht und deshalb viel mehr beleidigt wird, so thut, warum denn nicht wir? Folgen wir seinem Beispiele, ahmen wir ihm nach, „damit wir Kinder des himmlischen Vaters“, d. h. ihm ähnlich und dadurch lieb und wert werden. Aehnlichkeit mit Gott dem Vater besagt also zuerst der Name „Kind Gottes.“ Er weist aber zugleich auf den messianischen Lohn hin, dessen, die so den Willen Gottes vollziehen, theilhaftig werden und beschließt so alle Güter der messianischen Herrlichkeit in sich.

In der Feindesliebe Gottes hat also die Feindesliebe des Christen ihr kraftvollstes Motiv, aber auch die Directive für ihre Aeußerung, auf dass sie keine feige, schwache, dem Bösen gegenüber gleichgiltige sei, sondern eine Liebe des heiligen Ernstes. Gott zeigt seine Liebe, die auch seine Gerechtigkeit ist, auch im Zorne, und so mag unter Umständen die Erfüllung dieses Gebotes im heiligen Zorne sich offenbaren. Die Gesinnung muss also auch hier vom äußerlichen Werke unterschieden werden.

46 f. Der Herr hat eben gesagt: „Ihr sollt eure Feinde lieben, auf dass ihr Kinder Gottes seid.“ Jetzt zeigt er, dass es ohne die Feindesliebe keine Kindschaft Gottes, keine Theilnahme am Reiche Gottes und seinem Lohne gibt. Der messianische Lohn will verdient werden; verdient wird er aber nicht durch natürliche, sondern nur durch übernatürliche Liebe, was vor allem die Feindesliebe ist. Also liebet eure Feinde, wenn ihr Gottes Lohn wollt, „denn, wenn ihr die liebet, welche euch lieben, welchen Lohn habt ihr? Thun nicht

auch die Zöllner dasselbe? Und wenn ihr nur eure Brüder grüßet, was Ausgezeichnetes thut ihr? Thun nicht auch die Heiden dasselbe?"

Zöllner und Heiden galten den Juden zum voraus als von den Segnungen des messianischen Reiches ausgeschlossen. Jesus geht von dieser Anschauung aus, ohne sie deshalb zur seinigen zu machen. Er will sagen: Ihr schließt die Zöllner vom messianischen Lohne aus, weil sie nach eurer Meinung ihn nicht verdienen. Wenn ihr aber selber nicht mehr thut, als die Zöllner, wie sie nur „die liebet, die euch lieben, welchen Lohn habt ihr?" Wie soll da der messianische Lohn euch zutheil werden, wie wollt ihr ihn verdient haben?

Ebenso haltet ihr die Heiden des messianischen Reiches und Lohnes nicht würdig. Wenn ihr nun selbst wiederum nicht mehr thut als sie, „wenn ihr nur eure Brüder," Volksgenossen, Freunde „grüßet, was Ausgezeichnetes thut ihr?" worin soll euer Vorzug vor ihnen bestehen und euer Anspruch auf das Himmelreich? Wenn ihr nur die liebet, die euch lieben und nur die grüßet, die eure Brüder sind, so ist eure Liebe von der der Zöllner und Heiden nicht verschieden, eine natürliche wie jene. Ihr liebet im Bruder das, was der Heide und Zöllner in seinesgleichen liebt, euch selbst; euer Beweggrund ist ein rein natürlicher, der der natürlichen Zusammengehörigkeit. Solche natürliche Liebe ist aber nichts Besonderes; sie reicht fürs Reich Gottes und seinen Lohn nicht aus. Der Lohn des messianischen Reiches fordert, weil er selbst übernatürlich ist, eine übernatürliche Liebe, Liebe um Gotteswillen. Das ist aber vor allem die Liebe zum Feinde (denn ihn kann man nur um Gottes willen, aus übernatürlichem Beweggrunde lieben, „da die natürlichen alle zum Hasse drängen"). Darum, wenn ihr Gottes Lohn wollt, so liebet eure Feinde!

Das Zollwesen oder Zollunwesen in Palästina hieng eng mit der Fremdherrschaft zusammen. Seitdem die Römer Oberherren von Palästina waren, hatten sie auch hier wie in den benachbarten asiatischen Provinzen ihre Zölle, d. h. Abgaben von den ein- zum Theil auch von den ausgehenden Waren angeordnet. Es pflegte aber schon unter der Republik die sämmtlichen Zölle einer Provinz an römische Ritter oder Gesellschaften römischer Ritter auf gewisse Jahre verpachtet zu werden und diese Zollpächter stellten dann ihrerseits in der Provinz an den Zollstätten (Häfen, Grenzorten) ihre Erhebungsbeamten auf, bald Römer, bald Einheimische, welche, meist Leute gemeinster Art, theils gedrängt von ihren Herrn, theils aus selbsteigener Habsucht sich vielerlei Erpressungen und Uebervortheilungen zu Schulden kommen ließen (vgl. Luk. 3, 13). Darum werden diese Zolleinnehmer im neuen Testamente häufig mit Sündern (Luk. 7, 34) und Hurern (21, 31 f.) zusammengestellt. Die Juden unter ihnen wurden von ihren Glaubensgenossen als untüchtig zu gerichtlichem Zeugnisse und, wenn auch nicht förmlich excommuniciert (wogegen

Luk. 18, 10 spricht), doch thatsächlich nicht zu Israel gehörend betrachtet. Ihre Zollstätte wurde als eine Greuelstätte scheu gemieden. Was aber den Juden, der ein Zöllner geworden, in den Augen seines Volkes mit der Makel eines öffentlichen Sünders befleckte, in so hohem Grade schuldbar erscheinen ließ, war, dass er, die alleinige Berechtigung der Theokratie factisch leugnend, im Dienste der Fremdherrschaft von seinen Brüdern, die nach dem Gesetze keine anderen Leistungen kannten, als für Jehova und den Tempel, Abgaben einzutreiben sich nicht scheute.

Aehnlich wie die Zöllner wurden von den Juden die Heiden taxiert als Sünder, Atheisten, Bösewichter (vgl. Röm. 2, 19. 20). Matthäus, der für Juden schreibt, spricht von Zöllnern und Heiden; Lukas hingegen, der für die Heiden schrieb, meidet das Wort „Heiden“ und setzt dafür (6, 32. 33) „das thun auch die Sünder“. Wenn der Herr in diesem Ausspruch das „Begrüßen“ mit dem „Lieben“ gleichstellt, so darf uns das bei der hohen Bedeutung, welche von jeher im Orient der Gruß wegen der damit verbundenen Segenswünsche und Ehrenbezeugungen hatte (Exod. 18, 7; 1 Sam. 10, 4; 2 Sam. 8, 10; 20, 9; Matth. 26, 49), nicht wundern. Schreibt ja doch der Herr dem Gruße seiner Heilsboten an das sie willig aufnehmende Haus eine fast sacramentale Kraft zu (Matth. 10, 12 f.; Luk. 10, 5).

48. Der Herr zieht nun aus dem eben Gesagten für seine Zuhörer die unabweisbare Folgerung, womit er passend und schön diesen Theil seiner Rede abschließt:

„Seid also vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist“, d. h. weil man, wie gesagt, nur durch die Liebe nach dem vollkommenen göttlichen Vorbilde Kind Gottes sein, an seinem Reiche Theil haben kann, so seid also ihr, die ihr Kinder Gottes sein, an seinem Reiche Theil haben sollt, vollkommen in eurer Liebe, wie euer Vater vollkommen ist in seiner Liebe. Er liebt seine Feinde in vollkommener Weise, also sollt auch ihr eure Feinde in vollkommener Weise lieben. „Wie“ bezeichnet natürlich keine absolute, sondern nur eine relative Aehnlichkeit, jene Gleichheit, wie sie zwischen Gott und Mensch überhaupt sein kann, die aber immer mehr sich steigern soll, wenn sie auch das Vorbild nie erreicht. Nicht das Erreichen der höchsten Stufe des Ideals, sondern nur das möglichst hohe Emporsteigen, das Aufringen zu demselben gemäß der einem Jeden verliehenen, natürlichen und übernatürlichen Gnaden wird in dieser und ähnlichen Vorschriften zur Pflicht gemacht (vgl. Lev. 11, 44 f.; 19, 2; 20, 26; Joh. 17, 11, 21). Dem Zusammenhange nach ist zunächst von der Vollkommenheit in der Feindesliebe die Rede. Das ergibt sich auch aus Luk. 6, 36, wo die gleiche Mahnung bezüglich der Feindesliebe mit den Worten schließt: Seid also barmherzig, so wie auch euer Vater barmherzig

ist. Weil aber die Feindesliebe die Krone nicht bloß der Nächstenliebe, sondern auch des ganzen Tugendlebens ist, so kann man das Wort auch auf die Vollkommenheit überhaupt beziehen; denn wer in der Feindesliebe, die so viel Ueberwindung kostet, das Bild Gottes so vollkommen als menschenmöglich abspiegelt, der wird es auch sonst in Allem und Jedem thun. Darum kann man sagen: Soweit es jemand in wahrer aufrichtiger Liebe seiner Feinde gebracht hat, soweit hat er es in der Vollkommenheit überhaupt gebracht.

Aber wir werden verachtet, wenn wir dieses Gesetz befolgen. Damit dich also ein thörichter Mitknecht nicht geringschätze, fügst du dem Herrn, der dir so viele Wohlthaten erwiesen, Unbill zu. Wenn es schon unstatthaft ist, dass dich jemand, der mit dir auf gleicher Stufe steht, verachte, so darf noch viel weniger Gott, der dich erschaffen, von dir Verunglimpfung erfahren. Dann erwäge aber auch, dass man dir durch Verachtung größeren Lohn vermittelt. Denn um Gottes willen leidest du solches, weil du auf seine Vorschriften hörest. Welcher Ehre ist aber das wert, welcher Kronen! So Chrysostomus. Und er fügt noch bei: Ich möchte lieber Gottes wegen misshandelt und verachtet, als von Königen ausgezeichnet werden, denn nichts, gar nichts, kömmt jener Ehre gleich.

Die Feindesliebe, besonders das Gebet für die Feinde ist, wie bereits bemerkt, der Gipfel für die Vollkommenheit. Auf welchen Stufen man aber nach Christi Anweisung zu diesem Gipfel schreitet, zeigt (entsprechend seinem nach Lukas erweitertem Texte) Chrysostomus: die erste Stufe ist Niemanden eine Unbill zufügen; die zweite, dem Beleidiger, der zuerst das Unrecht zugefügt, nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten, die dritte, dem, der die Misshandlung sich erlaubte, nicht das zufügen, was man selbst erduldete, sondern sich ruhig verhalten; die vierte, sich selbst darbieten, um Unbill zu empfangen; die fünfte, noch mehr leisten, als man haben wollte; die sechste, die nicht hassen, die sich also benehmen; die siebente, sie auch lieben; die achte, ihnen auch Gutes thun; die neunte, für sie beten. Siehst du die Höhe der Tugend? und fügen wir hinzu: die Vollkommenheit des Gesetzes Jesu? wie es eine Gerechtigkeit verlangt, weit hinaus über die Gerechtigkeit, welche in der alttestamentlichen Zeit erstrebt und erlangt werden konnte. „Der das vollendete Gesetz wirklich erfüllende Bürger des messianischen Reiches musste nach dem sofortigen Urtheile aller Zuhörer den Gerechten des alten Bundes soweit überragen, wie der gereifte Mann den heranwachsenden Jüngling. — Demnach stellte sich dieses neue Reich, wie der ganze zweite Theil der Bergpredigt zeigt, allerdings nicht dar als eine Institution bestimmt, die sinaitische Offenbarung und Gesetzgebung zu bekämpfen und aufzuheben; es glich aber dem hellen Sonnentage, der die Morgenröthe des Gesetzes in sich aufgenommen“ und

in eine Fülle von Licht verklärt und verherrlicht hat. „Ohne Bedenken konnten also seinem schöneren Lichte alle Zuhörer des Herrn, welche doch auch die eigene Vergangenheit nicht verleugnen wollten, freudig entgegenjubeln“ (H. Weiß).

Missionserneuerung.

Von einem Benedictiner.

Das allseitig in den deutschen Landen neu erwachte Interesse für die Abhaltung von Volksmissionen wird es wohl rechtfertigen, wenn diese Blätter dem hochverehrten Clerus einige Gedanken über die Befestigung und Ausnützung der abgehaltenen Missionen, speciell über die Missionserneuerung zur Beherzigung vorlegen. Wenn ein Pfarrer opferwilligen Sinnes, vielleicht nicht ohne mancherlei Sorgen und Mühen, seiner Gemeinde die Wohlthat einer Mission zugewendet hat und am Schlusse der gnadenreichen Tage dankgerührt auf die im Geiste erneuerte, für alles Gute begeisterte Gemeinde blickt, mit dem alttestamentlichen Könige sprechend: „Domine Deus! in simplicitate cordis mei laetus obtuli universa et populum tuum qui repertus est, vidi cum ingenti gaudio“; dann wird er gewiss auch, in die Zukunft blickend, nicht unterlassen, mit demselben Könige aus innerstem Herzensgrunde die Bitte anzufügen: „Deus Israel! custodi hanc voluntatem“! und wird sich die ernste Frage vorlegen: „Was kann, was muss ich selber thun, um diese Früchte zu bewahren, um diese gute Stimmung zur nachhaltigen Förderung der Gemeinde nutzbar zu machen?“

Gewiss eine sehr gerechtfertigte Frage! Hängt doch von der eifrigen Arbeit und unermüdeten Wachsamkeit des Pfarrers zu allermeist die Nachwirkung und nachhaltige Frucht der Mission ab. Fehlt diese schützende und weiterbauende Thätigkeit — was wäre, was bliebe selbst die gesegnetste Mission? Sind auch viele Seelen wieder ausgesöhnt mit Gott und auf die rechte Bahn zurückgeführt; sind auch manche Beichten wieder gut gemacht, manche Aergernisse und Feindschaften beseitigt und andere Unordnungen geschlichtet worden bezüglich der Vergangenheit; ja mögen auch viele einzelne Seelen den Grund gelegt haben zu einem beharrlich frommen Leben und einstens ewig ihre Rettung dem Anstoße zu verdanken haben, den ihnen die Mission gegeben: einem Strohfeuer würde die abgehaltene Mission dennoch insofern gleichen, als bei manchen Anderen der angefachte Eifer bald wieder verlöschen und für die Gemeinde als solche keine dauerhafte Befestigung im Glauben, keine durchgreifende Besserung der Sitten und Hebung des religiösen Lebens erfolgen würde. Und doch ist gerade auch dieses die Aufgabe der Volksmissionen, eine Hebung des religiösen und sittlichen Zustandes der Gemeinden anzubahnen.

Wir sagen: „anzubahnen“; denn die Erreichung dieses Zieles kann ja nur Sache der andauernden und eifrigen Arbeit des gewöhnlichen, ständigen Seelenhirten sein. Diesen Charakter haben ja überhaupt die extraordinären Pastorationsmittel, dass sie den Gebrauch der ordinären beleben, verschärfen, unterstützen sollen; und darum kann es auch keinen einfältigern Einwand gegen die Abhaltung von Missionen geben, als den, welchen man hie und da aus dem Munde eines Pfarrers hören muss: „Ich bin kein Freund von außergewöhnlichen Sachen, von Wallfahrten und Vereinen, von Missionen und fremden Beichtvätern und besonderen Andachten, durch welche das Volk verwöhnt und von den gewöhnlichen Uebungen, wie von dem gewöhnlichen Seelsorger abgezogen wird: die gewöhnlichen Mittel der ordentlichen Seelsorge sind es, welche die Gemeinde heiligen müssen“.

Ganz richtig! und darum verlegen sich auch die Missionäre — wofern sie nicht ganz und gar ihre Aufgabe verkennen — mit allem Fleiße und Eifer darauf, die Gläubigen für die treue Uebung des gewöhnlichen christlichen Lebens, die gewissenhafte Erfüllung ihrer Standespflichten und Pflege des Familienlebens, sowie für die eifrige Benützung der Gnadenmittel, wie sie ihnen in der gewöhnlichen Pastoration geboten werden, als Sonntagsgottesdienst, Predigt und Christenlehre, Empfang der Sacramente 2c. wieder zu gewinnen und zu begeistern, und sie ihrem eigenen Seelsorger mit neu belebtem Vertrauen und verdoppelter Ergebenheit wieder zuzuführen. Ist es denn nicht in unserem eigenen Priesterleben ganz dieselbe Sache? Nicht die dreitägigen Exercitien, welche alljährlich oder alle zwei, drei Jahre gehalten werden, sind es, die unsere Seelen heiligen sollen, sondern die alltäglichen Uebungen unseres priesterlichen Lebens und Berufes, zu deren rechter Verrichtung und Ausnützung die außerordentlichen Uebungen unsere Seele wieder disponieren wollen. Viel folgerichtiger dachte daher in diesem Stücke ein anderer schon betagter Pfarrer, welcher inzwischen das Zeitliche bereits gesegnet hat. Als sein Kaplan ihm zuredete, auch einmal eine Mission in seiner Stadtgemeinde abhalten zu lassen, gab er die Antwort: „Aber Herr Kaplan! wer wird dann nach gehaltener Mission die vielen Beichten hören?“

Ja freilich! Das verhehlt sich ein rechtschaffener Seelsorger nicht: vermindert wird ihm die Arbeit in der Gemeinde nicht durch eine abgehaltene Mission; aber befruchtet und unterstützt, am Ende auch erleichtert oder überhaupt ermöglicht kann sie ihm werden in einigen Stücken, wozu sich sonst kein Anknüpfungspunkt geboten hätte; aber die Pflicht der ernsten Arbeit liegt nur um so verantwortungsvoller auf seinen Schultern.

Die Frage kann also nur diese sein: „Mit welchen Mitteln wird der eifrige Seelsorger die Früchte einer abgehaltenen Mission für seine Gemeinde möglichst dauerhaft und nutzbar zu machen suchen?“

Wollten wir dieses Capitel erschöpfend behandeln, so müssten wir von manchen Dingen sprechen, welche in die gewöhnliche Pastoration einschlagen und deren gründliche oder allseitige Erörterung uns viel zu weit führen würde. Einige Winke müssen hier genügen.

Ein wachsames Hirtenauge und ein mit fester Hand geführter Hirtenstab sind nach der Mission gewiss doppelt und dreifach vonnöthen, wenn den Ermahnungen und Warnungen der Missionäre besonders bei der leichtvergesslichen Jugend soll Nachdruck und Erfolg gesichert werden, aber auch Aufmunterung und Aneiferung der Eltern zu ernster Wachsamkeit, nicht nur von der Kanzel, sondern auch auf privatem Wege darf nicht fehlen. Was aber zuerst und allermeist des Seelsorgers Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muss, das ist die ganze Stimmung, in welcher er selber nach der Mission seiner Gemeinde entgegentritt und die Bürde seines Amtes wieder auf die Schultern nimmt. Die Mission soll eine Erneuerung sein für die Gemeinde, eine Erneuerung „im Geiste und Gemüthe", wie der Apostel sagt; warum nicht auch für den Hirten der Gemeinde? und zwar gerade, insofern er Hirte ist? Manch einem Pfarrer mochte vor der Mission, vielleicht schon seit geraumer Zeit, der Muth ein wenig gesunken sein; er sah nur Disteln, Dornen, Nesseln, welche aufwuchsen statt des guten Samens, den er doch so sorgfältig und mit so unermüdetem Fleiße gestreut; er fand auch Widerspruch, Anfeindung, Verkennung seiner besten Absichten, und seine Unternehmungen sah er scheitern an der Opposition oder an der Gleichgiltigkeit der maßgebenden Persönlichkeiten in der Gemeinde. Kein Wunder, wenn sich ein gewisser Satz von Bitterkeit und von Verstimmung, sei es gegen Einzelne, sei es gegen die Gesammtheit oder gar ein Ueberdruß an seinem Amte in seinem Gemüthe festgesetzt hatte. Er dachte bei sich — oder hatte vielleicht sogar die große Unklugheit, es laut zu denken: „Ich will den Acker noch einmal umgraben und düngen lassen; ich will Euch noch das Letzte, was ich thun kann, die außerordentliche Gnade einer Mission zuwenden — und dann . . . . ." Nun, guter Hirte! wir wollen hoffen, Gott der Herr hat deine Mission gesegnet. Du hast dich überzeugt, wie viel Glaube und guter Wille im Grunde der Herzen noch verborgen liegt, sogar bei Jenen, die du für unverbesserlich gehalten; du musst gestehen, wie es uns schon mancher Pfarrer im Verlaufe einer Mission gestanden hat: „Ich kenne meine Leute nicht wieder! solche Opferwilligkeit hätte ich ihnen nicht zugetraut." Du siehst die ganze Gemeinde, Jung und Alt, beseelt von gutem Willen.

Was nun? Sei auf der Hut, diese glückliche Stimmung, dies unbezahlbare Geschenk des Himmels nicht zu zertreten! Fort also mit allem Aerger, Missmuth, Verbitterung und allem, was sich sonst an unedlem Zündstoff in der Pulverkammer deines Herzens könnte angesammelt haben! Fülle dagegen deine Seele mit hochherzigem Vertrauen und opferwilliger Liebe. „**Recedant vetera! nova sint**

omnia: corda! voces! opera!" Hat Jemand dich beleidigt, deinen Plänen entgegengearbeitet: trage es ihm jetzt nicht mehr nach! lass es vergessen sein, nach dem Beispiele des ewigen guten Hirten, der von dem reuig zurückgekehrten Sünder sagt: „**omnium iniquitatum ejus non recordabor**". Setze von Jedermann voraus, dass er nun aufrichtig gewillt und entschlossen sei, seine Pflichten als guter Christ und gutes Pfarrkind zu erfüllen. Versäume auch nicht, diese deine Gesinnung dem Volke zu beweisen und unterlasse nicht, bei der nächsten öffentlichen Gelegenheit den Pfarrkindern deine Freude und Zufriedenheit mit ihrer guten Haltung bei der Mission auszusprechen. Ja, sollte es selbst gefehlt haben an der Betheiligung, so verdienen doch diejenigen, welche sich eifrig bewährt haben, eine solche Anerkennung umsomehr. Nimmst du mit diesem vertrauensvollen Muthe den Hirtenstab wieder in die Hand und führest du ihn fort und fort mit diesem freudigen Muthe, so wird Gott der Herr mit deiner Arbeit zufrieden sein und — wir dürfen es zuversichtlich hoffen — auch schon hienieden deine Bemühungen mit gutem Erfolge krönen.

In seinen Ansprachen an das Volk, sei es auf der Kanzel oder in der Christenlehre, oder im Beichtstuhle oder sonst im privaten Verkehr, wird der Pfarrer nicht versäumen, recht oft und mit warmen Worten auf das hinzuweisen und an das anzuknüpfen, was die Missionäre dem Volke gepredigt haben und ihre Mahnungen und Warnungen mit Nachdruck zu wiederholen. Jede Anwandlung der Engherzigkeit wäre da sehr übel angebracht; denn einerseits wird ja das Volk die Mahnungen, welche es mit so bereitwilligem, ja freudigem Herzen aus dem Munde der Missionsprediger entgegennahm, auch nachträglich aus seinem Munde gern wieder hören, und andererseits wird diese Uebereinstimmung und Geisteseinheit, in welcher das Volk den Pfarrer mit den Missionären sieht, den Worten beider um so größeren Nachdruck verleihen. Aus diesem einen Grunde schon konnten wir es auch nie verstehen, wie ein Pfarrer, der eine Mission abhalten läſst, es für überflüssig halten könne, den Predigten der Missionäre selber anzuwohnen: mag er nun urtheilen über diese Predigten, was er will: dies Eine müsste ihn doch interessieren: zu wissen nämlich, was seiner Gemeinde in der Mission gesagt worden ist, um es in späteren Tagen für sie verwerten zu können.

In eben diesen Tagen der Mission wird sich der Pfarrer gewiss von neuem überzeugt haben, wie mächtig das verkündete göttliche Wort ist, die Schäden unserer Seele zu heilen: die Guten zu befestigen und zu erfreuen, die Gefallenen aufzurichten und selbst die Gleichgiltigsten wieder anzuregen; und andererseits wie sehr die Schäden und Fehler im Leben des christlichen Volkes nicht sowohl auf Bosheit des Herzens, als auf Gedankenlosigkeit, Zerfahrenheit und Leichtsinn, Leidenschaft und Schwäche zurückzuführen sind: Schäden, zu deren Heilung eben die eifrige Belehrung, Aufmunterung und Ermahnung von Seite des Seelsorgers das geeignete Mittel bilden.

Das muss ihn anspornen, sich mit verdoppeltem Fleiße diesem, wenn auch beschwerlichen Amte auf's neue zu unterziehen und keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, dem Volke, Groß und Klein das Brot des göttlichen Wortes zu brechen.

Einige sind der Meinung, nachdem in der Mission dem Volke die wichtigsten Punkte des praktischen Christenlebens eindringlich sind eingeschärft worden, so sei es angebracht, zunächst die Dogmen unseres Glaubens und andere mehr theoretische Punkte, welche doch sonst oft zu kurz kommen, zum Gegenstande der Predigt zu nehmen. Nicht ganz mit Unrecht. Indes sollten doch auch die praktischen Lehren zur Befestigung der guten Vorsätze, z. B. die verschiedenen Mittel der Beharrlichkeit nicht übergangen werden. Am besten werden jene verfahren, die nach dem Grundsatze handeln: „man muss das Eine thun und das Andere nicht unterlassen". Ein eifriger Pfarrer in der nächsten Nähe von Ulm hielt nach seiner Mission eine Reihe von Predigten über die einzelnen Lebensregeln, welche das ausgetheilte Missionszettelchen enthielt. Er sollte hier auf Erden die Früchte dieser Predigten nicht mehr sehen. Nachdem er die letzte dieser Lebensregeln behandelt hatte, befiel ihn eine bösartige Diphtheritis und in drei Tagen war er eine Leiche. Ich denke, in der Ewigkeit wird er nun um so besser sehen, wie praktisch und gut angebracht diese Predigten waren. —

Da die Erinnerung an die empfangenen Gnaden die Dankbarkeit nährt und die Auffrischung der gemachten Vorsätze unsere Treue sichert, so wird ein eifriger Pfarrer auch nichts unterlassen, um die Gläubigen recht oft auf jene Erinnerungsmittel hinzuweisen, welche das Andenken der Gnadenzeit in der Gemeinde lebendig zu erhalten bestimmt sind: das Missionszettelchen, die geweihten Rosenkränze, Medaillen, Kreuze, die von den Missionären besonders anempfohlenen Gebetlein oder Uebungen, namentlich aber das Missionskreuz. Er wird durch Wort und Beispiel zum Besuche und zur Verehrung des aufgerichteten Kreuzes auffordern, die zu gewinnenden Ablässe nicht bloß auf einer Tafel anbringen, sondern auch mündlich wieder in Erinnerung bringen und zur Gewinnung auffordern; vielleicht an den beiden Kreuzfesten, sowie am Jahrestage der Aufrichtung das Kreuz mit einem Kranze zieren lassen; er wird die Kinder dort versammeln zum Gebet, den Beichtkindern als Mahnung oder auch als Buße einen Besuch beim Missionskreuze auferlegen und so es dahin bringen, dass mehr oder weniger die ganze Gemeinde den frommen Brauch annimmt, nach dem Gottesdienste nicht heimzugehen, ohne vor dem Missionskreuze eine kurze Andacht zu verrichten. Man schätze doch diese äußeren Dinge nur nicht gering! „Fürwahr!" schreibt der unermüdliche, fromme Missionär Nordamerikas, P Weninger S. J. („Erneuerung der heiligen Mission" Einleitungspredigt) „ich habe ganz wundervolle Beispiele der Treue in der Verehrung des Missionskreuzes erlebt, und jene Gemeinden, die darin die eifrigsten geblieben, haben auch am besten die Frucht der Mission bewahrt". Einst kam

er in eine Gemeinde, woselbst das Missionskreuz, welches bei der Mission war aufgerichtet worden, bereits hatte entfernt werden müssen, weil es morsch geworden war. „Ich kam dahin“, schreibt er, „da kniete eine Frau nicht weit neben der Kirche am Boden unter freiem Himmel. Ich fragte sie, was die Ursache davon sei. O! sagte sie, Pater Missionär! hier stand einst das Missionskreuz; an diesem Platze kniete ich so oft, und der Herr in seiner Erbarmung sandte mir Trost und Hilfe vom Himmel. — Das war eine treue Seele; ich segnete sie“. „Ein andermal“, so erzählt derselbe Missionär, „traf ich eine Gemeinde in Illinois. Ich erneuerte dort die Mission. Da sah ich vom Pfarrhause aus auch das Missionskreuz, welches ich vor Jahren dort aufgerichtet hatte. Es war November. Regen- und Schneestürme wechselten; und sieh! nicht eine einzige Seele — Jung und Alt — gieng an dem Kreuze vorüber, ohne ihre Andacht vor demselben zu verrichten. Ich drückte dem Pfarrer mein Erstaunen aus. Da sagte er mir: „Es kam am 4. Juli, dem amerikanischen Befreiungstage, ein politischer Redner daher und bestieg die Bühne, auf dem großen Kirchplatze errichtet; und sieh! alles Volk gieng zuerst zum Missionskreuze, um gemeinschaftlich dasselbe zu verehren, dann erst hörte man die politische Rede an!“ — Wie herrlich hielt aber auch sonst diese Gemeinde in jeder Beziehung ihre Vorsätze“.

Wir brauchen nur wohl auch im Vorübergehen die Bemerkung anzufügen, dass das Gebet der Gläubigen sowohl, wie auch des Pfarrers, und zwar viel Gebet und eifriges und beharrliches Gebet die in der Mission ausgestreute Saat befruchten muss, wenn sie gedeihen und zur Reife gelangen soll.

Ohne Zweifel haben die Missionäre eine Mahnung den Gläubigen ganz besonders dringend an's Herz gelegt, diejenige nämlich: oft und würdig die heiligen Sacramente zu empfangen. Da ist es nun des Pfarrers Sache, nicht bloß immer und immer wieder opportune und wenn es selbst auch Einzelnen importune vorkommen sollte, auf diesen Punkt zu insistieren, sondern auch mit aller Geduld und Bereitwilligkeit ausreichende Gelegenheit zum Beichten (wie auch zum Communicieren) zu geben, hie und da einen fremden Beichtvater zu berufen, um jegliche Entschuldigung der Trägheit abzuschneiden. Die Schulkinder, welche schon zur heiligen Communion zugelassen sind, sollten gemeinschaftlich geführt werden, und zwar alle Monate oder doch wenigstens alle sechs Wochen. Ebenso suche der Pfarrer die Christenlehrpflichtigen durch Aufforderung oder Bestellung oder auf die ihm bestmögliche Weise zum monatlichen oder doch sechswöchentlichen Empfange der Sacramente anzuleiten. Für die Erwachsenen von Zeit zu Zeit eine gemeinsame Standes-Communion anzuberaumen z. B. für die Jünglinge, für die Männer rc., im Anschlusse an einen passenden Festtag zwei-, dreimal im Laufe des Jahres, hat sich in manchen Gemeinden auch als praktisch erwiesen.

Sind **Vereine** in der Gemeinde, die der Förderung der kirchlichen Interessen dienen, so widme sich der Pfarrer doch mit erneutem Eifer ihrer Pflege; denn gut geleitet sind sie ein kräftiges Mittel, um den guten Geist zu conservieren und das kirchliche Leben in der Blüte zu erhalten. Sollte sich das Bedürfnis herausgestellt haben, einen solchen Verein in der Gemeinde neu zu errichten, so gehe der Seelsorger muthig an's Werk und benütze die günstige Stimmung, um auszuführen, was er als heilsam oder nothwendig erkannt hat.

Würden wir nun aber mit der Frage, „was kann der Pfarrer sonst noch thun, um die guten Früchte seiner Mission zu sichern? uns an den heiligen Alphonsus wenden, so würde uns dieser heilige Kirchenlehrer und große Missionär gewiss zur Antwort geben: Er soll doch ja nicht vergessen, nach einiger Zeit durch einige Ordensleute eine Nachmission oder Missionserneuerung abhalten zu lassen. Der große Bischof und Ordensstifter legt so großes Gewicht auf diese Erneuerung, dass er in seiner Ordensregel vorschreibt, es sollten die Häuser seiner Congregation womöglich in der Mitte der Diöcese oder des Sprengels liegen, in welchem seine geistlichen Söhne die Missionen abzuhalten pflegten, damit sie um so leichter wieder in die Ortschaften gerufen werden könnten zur Missionserneuerung. „In jene Ortschaften, schreibt er, in welchen die Congregation Missionen abgehalten hat, haben die Missionäre nach Verlauf von vier bis fünf Monaten auf's höchste zurückzukehren, um wieder einen öffentlichen Curs von Predigten zu halten, jedoch für kürzere Zeit und mit geringerer Anzahl von Subjecten, um die Früchte der bereits gehaltenen Mission dauerhaft zu machen. Da diese Geisteserneuerungen sich so nützlich und für das Heil der Seelen so ersprießlich erwiesen haben, so soll die Uebung derselben immer in unserer Congregation beibehalten werden; und vorzüglich zu diesem Ende sollen die Häuser in der Mitte der Diöcese und nicht sehr fern von jenen Ortschaften gelegen sein, für deren geistliches Wohl sie sich zu verwenden pflegen". („Regel der Congr. des allerh. Erl." S. 65.) Da aber in Betreff dieser Uebungen mannigfache Unklarheit herrscht und wenig Literatur vorhanden ist, so wollen wir uns erlauben, ein wenig näher auf die Sache einzugehen und zu erörtern: warum? wann? und wie? sollen diese Missionserneuerungen gehalten werden?

1. Warum? Im allgemeinen könnte man zur Antwort geben: die Gründe liegen theils in unserer Schwachheit, theils in der Art der göttlichen Barmherzigkeit; denn unsere Schwachheit ist so groß, dass eine Gnade, auch eine außerordentliche, sie noch nicht für immer zu heilen pflegt; und Gottes Erbarmen ist so groß, dass Er nicht bloß ein einzigesmal seine Gnaden, auch die außerordentlichen Gnaden spenden will, sondern dem Grundsatze huldigt: **„non desinam eis benefacere"**.

a) Was aber im einzelnen die Gründe anbetrifft, so gibt der genannte heilige Lehrer den ersten selber an, indem er sagt: „um

die Früchte der Mission dauerhaft zu machen, Befestigung der Guten, und Befestigüng des Guten, was in der Mission gezeitigt worden: das wäre der erste Zweck der Missionserneuerung." Nehmen wir an, es habe eine Gemeinde in allen ihren Gliedern ohne eine Ausnahme die Mission recht gut mitgemacht, und alle seien standhaft geblieben in ihren guten Vorsätzen bis über Jahr und Tag: so liegt es doch klar vor Augen, dass auch für eine solche Gemeinde eine kurze Auffrischung der Mission nicht überflüssig wäre. Hat der gute Eifer ein Jahr lang standgehalten, wer gibt die Garantie, dass er im nächsten Jahre nicht erkalte; die Leidenschaften, der jugendliche Leichtsinn, die bösen Beispiele und Grundsätze der Welt, der geschäftliche Verkehr und die Vergnügungslocale werden ihre schädlichen Einflüsse wieder geltend machen. Soll der gute Wille nicht erliegen, so ist zu wünschen, dass außer der regelmäßigen Ermahnung des Pfarrers auch wieder einmal die Stimme der Missionäre ertöne; dass die Grundsätze des christlichen Lebens von neuem eingeschärft, die Nägel der gemachten Vorsätze wieder festgeklopft werden. Ein Missionskreuz, das zur Zeit der Mission ist aufgerichtet worden, wird gewiss um zehn Jahre länger halten, wenn es zu geeigneter Zeit, bevor noch Wind und Wetter es haben schädigen können, mit einem kräftigen Anstriche versehen wird.

b) Indes, in wie vielen Fällen, in wie vielen Gemeinden, bei wie vielen Personen wird es denn zutreffen, dass die guten Vorsätze so unverbrüchlich treu gehalten werden? Wie viele Rückfälle sind nicht schon zu beklagen nach einigen Wochen oder Monaten? Der Mensch ist schwach, die Welt bös, die Tugend schwierig, die Jugend unerfahren und wankelmüthig. Der Seeleneifer des Pfarrers bietet den Gefallenen gewiss die Hand zum Aufstehen und die rechten Heilmittel zur Besserung. Aber wie erschütternd muss es nicht wirken, wenn auf einmal wieder jene ernste Stimme ertönt, welche in der Mission schon als Werkzeug Gottes diente, um die Seele aus dem Schlafe der Sünde aufzuschrecken! wenn die Missionäre abermals mit Nachdruck die Laster strafen und in recht concreter Weise auf der Kanzel, wie im Beichtstuhle, auf die Quellen der Unbeständigkeit, auf die Ursachen des Zurückfallens aufmerksam machen! Und wie muss da auch dem geängstigten Herzen das Geständnis erleichtert werden, wenn der Rückfällige demselben Priester, dem er bei der Mission sein ganzes Leben aufgedeckt hatte, nun wieder seine Schwachheiten offenbaren kann? Wir bitten sehr, diesen letzteren Punkt nicht zu unterschätzen; denn die Erfahrung lehrt, dass es dem Rückfälligen nach der Mission besonders in gewissen Punkten (z. B. Missbrauch der Ehe) oft recht schwer fällt, sich dem gewöhnlichen Beichtvater zu offenbaren. Für diese Rückfälligen also, wie auch für Alle, welche im guten Eifer nachgelassen hatten, wird die Erneuerung der Mission im eigentlichen Sinne zu einer Erneuerung, einer Auffrischung und Wiederherstellung dessen, was seit der Mission bereits verloren ge-

gangen war; und so auf's neue gefestigt durch die abermalige außerordentliche Gnade, tief beschämt, ja überwältigt angesichts der unbegreiflichen göttlichen Huld und Barmherzigkeit, die ihnen so bald nach der heiligen Mission trotz aller Untreue, zum zweitenmale in so herablassender Weise entgegenkommt, werden sie in Zukunft mit vollem Ernste dem Kampfe des christlichen Lebens sich unterziehen, mit größerer Behutsamkeit den Gefahren ausweichen, mit größerer Treue in den religiösen Uebungen ihre Beharrlichkeit im Guten sicherstellen.

c) Aber wie manchesmal wird selbst die erste unserer obigen Voraussetzungen nicht zutreffen: die rege Betheiligung nämlich an der Mission! Die Einen waren vielleicht durch Abwesenheit, die Anderen durch Krankheit, Andere durch indispensable Geschäfte gehindert zu erscheinen; aber bei Manchem wird auch Unkenntnis der Sache oder pure Gleichgiltigkeit der Grund ihres Fernbleibens gewesen sein. Gott Dank sind solche Beispiele gänzlicher Enthaltung in Landgemeinden, wo es noch zum Begriffe des rechtschaffenen Mannes gehört, am kirchlichen Leben sich zu betheiligen, selten. Wie sieht es aber in Industriegegenden und in den Städten aus! Und was nützt schließlich so eine halbe Betheiligung, wenn Jemand von dem großen Wellenschlage mitgezogen, am Ende auch noch zu einer oder anderen Predigt kommt und selbst zur heiligen Beicht sich noch entschließt. Das heißt doch nicht „die Mission mitmachen"; das geht nicht tief, und wenn's zum Beichten kommt, so fehlt die Vorbereitung zu einer gründlichen Lebensbeicht, und doch wäre diese vielleicht gerade da am nothwendigsten. Wie groß aber die Zahl von Theilnehmern dieser Art ist, zeigt der Augenschein, wenn man beobachtet, wie die Zahl der Zuhörer mit jedem Abende wächst, bis schließlich die Mauern der Kirche dieselbe nicht mehr fassen können. Gewiss recht erfreulich! aber wie viele von diesen waren am Anfange der Mission zugegen? vielleicht die Hälfte? vielleicht ein Drittel? Die Uebrigen schlossen sich an im Laufe der Woche, vielleicht erst bei ihrer Standespredigt. Da stand man aber schon nahe vor dem Schlusse, und sie begannen es zu bedauern und sagten: „Ja, hätte ich das gewusst, wie es zugeht in der Mission, und worum sich's handelt, dann wäre ich auch von Anfang an gekommen! wenn's doch nur noch acht Tage so weiter gienge!" Ja wohl! die acht Tage sollen kommen; nur nicht sogleich, sondern über's Jahr, wenn der hochw. Herr Pfarrer eine Missionserneuerung halten läßt. Bitte Gott, dass er es dich erleben lasse.

Es kommt auch vor — wir haben es miterlebt — dass während einer Mission gewaltig agitiert wird von gegnerischer Seite, besonders von der Socialdemokratie; und dass Solche, die sich dadurch abhalten ließen von der Mission, das Versäumte nachholen in der Missionserneuerung. Manche Andere, bei denen die Wirkung der Mission ziemlich auf der Oberfläche geblieben war, nehmen es in der Erneuerung erst recht ernst und legen in derselben eine gute Generalbeicht ab. In dieser Weise bildet die Missionserneuerung eine Nachlese,

welche die göttliche Barmherzigkeit anstellt, um die zurückgebliebenen Aehren aufzusammeln, in Wahrheit eine „Nach-Mission“, und eine wesentliche Ergänzung der abgehaltenen Mission, ohne welche ihr Nutzen in vielen Fällen gar gering bleiben und bald verflüchtiget sein würde. Denn wenn in einem Orte ein bedeutender Theil der Gemeindeglieder von der Einwirkung der Mission unberührt geblieben, so ist eben dadurch die gute Wirkung bei dem anderen Theile in ihrem Bestande gefährdet, und jede Kohle, die dem todten Haufen noch nachträglich abgerungen und mit in die Glut hineingeworfen wird, vermehrt nicht nur das Feuer des guten Eifers, sondern sichert es auch vor schnellerem Erlöschen.

d) Eine „Ergänzung der Mission“ könnte man die Missionserneuerung indes auch noch in einem anderen Sinne nennen, nämlich in Bezug auf ihren Inhalt und ihr Ziel. Die Sünder mit Gott auszusöhnen und wieder auf den rechten Weg zu bringen, ist ja nicht der einzige Zweck der Mission; sie soll auch die Glaubensüberzeugung vertiefen, sowie das Glaubensleben und das Tugendstreben fördern. Zu diesem Ende sollte auch die Zeit der Mission, wie der heilige Alphonsus bemerkt, nicht zu kurz angesetzt werden, sondern wenigstens 10, in größeren Gemeinden (über 4000 Seelen) auch 12 oder 14 oder noch mehr Tage umfassen, so dass nach der Arbeit der Reinigung noch einige Tage übrig bleiben, um die Gemeinde im Guten zu befestigen. Und von demselben Gedanken waren auch wohl die PP. Jesuiten geleitet, welche in den 50er Jahren in verschiedenen Städten 14tägige Missionen abhielten. In Constanz verwendeten die PP. Roh, Roder und Schlosser im Jahre 1850 sogar drei volle Wochen (mit 63 Predigten) auf eine Mission. Was kann man aber in einer achttägigen Mission, wie sie jetzt gewöhnlich abgehalten wird, diesem Zwecke widmen? Eine Predigt vielleicht über den Glauben und eine über die Beicht in apologetischem Sinne; eine Predigt über die Kirche, über das heiligste Altarssacrament, die Verehrung der Mutter Gottes, das Gebet und die Beharrlichkeit. Das ist alles, was man etwa unterbringt. Die Mission länger auszudehnen, wird in den meisten Fällen auf Schwierigkeiten stoßen. So muss denn diese doppelte Aufgabe der Nachmission zufallen und dort durch geeignete Predigten, soweit es die Verhältnisse der Gemeinde erheischen, sowohl die gläubige Ueberzeugung gefestigt, als auch das Volk zum Guten aufgemuntert und zu den Uebungen des christlichen Lebens angeleitet werden. Ja, wenn keine andere Wahl gelassen wäre, als einerseits eine Verlängerung der Mission um einige Tage ohne Nachmission, oder andererseits die Missionserneuerung im Laufe eines Jahres ohne Verlängerung der Mission, so wäre entschieden das Letztere vorzuziehen, da in der Nachmission die verschiedenen Vortheile, Befestigung des Guten, Wiedererneuerung des Verlorenen und Ergänzung des Fehlenden miteinander zugleich erreicht werden. Dabei bleibt jedoch vorausgesetzt, dass die Mission in Anbetracht der Größe der

Gemeinde wenigstens so lange dauere, dass allen Pfarrkindern ausreichende Gelegenheit geboten sei, in Ruhe ihre Missionsbeicht und zwar bei den Ordensleuten oder doch bei fremden Beichtvätern abzulegen.

Als eine Weiterführung der Mission kann die Arbeit in der Nachmission auch wohl insofern angesehen werden, als den Beichtvätern Gelegenheit in derselben geboten wird, die Pönitenten im Guten etwas weiter zu führen, wofern dieselben über ihren Zustand und ihre Erfahrungen seit der heiligen Mission sich aussprechen wollen und sich für guten Rath in Bezug auf ihr geistliches Leben empfänglich zeigen. Bei der Mission selber ist ja für diese Arbeit wenig Zeit vorhanden.

2. Wann? Nachdem wir nun allseitig die Bedeutung der Missionserneuerung klarzustellen gesucht haben, können wir die beiden anderen Fragen, das wann? und wie? sehr kurz beantworten.

Wann soll die Missionserneuerung gehalten werden? Wir antworten: soll die Erneuerung wirklich eine Erneuerung, Ergänzung und Befestigung dessen sein, was in der Mission gewonnen wurde: so muss sie möglichst bald derselben folgen und nicht erst dann ihre Arbeit beginnen, wenn nichts mehr aufzufrischen, zu erneuern, zu ergänzen und zu befestigen da ist, wenn bereits die ganze Missionsstimmung und namentlich jene in der Mission geweckte Heilsbegierde sich verflüchtigt hat und alle Fäden sich verloren haben, an die man hätte anknüpfen können. Drum meint der heilige Alphonsus, schon nach vier bis fünf Monaten müsse die Nachmission gehalten werden. Gewiss aber ist es rathsam, sie nicht über ein Jahr hinauszuschieben. Je kürzere Zeit seit Abhaltung der Mission verflossen ist, mit umsoweniger Mitteln wird sich auch das, was noch vorhanden ist, wieder auffrischen lassen. Sind drei, vier Jahre darüber hingegangen, so müsste wieder von vorn begonnen werden, und es würde die ganze Arbeit nicht mehr als eine Erneuerung, sondern als eine neue und vollständige Mission zu halten sein. Ob ab diese nach so kurzer Zeit den Eindruck machen würde, den man von einer Mission erwartet? Der heilige Alphonsus selbst spricht auch von einer solchen neuen Mission nach Ablauf von drei oder vier Jahren und meint, es stehe nichts im Wege, eine solche in der nämlichen Gemeinde abzuhalten. Aber er gesteht auch, dass dieselbe schwerlich jenen fühlbaren Eindruck machen würde, wie die erste Mission. (S. Alph. „Praktische Belehrung über die Uebungen der Mission“ c. 10, n. 6.) Ein solcher Mangel an tiefgreifender und auch nach außen hin hervortretender Bewegung in der Gemeinde würde aber in unserer, an öffentliche Demonstrationen so sehr gewöhnten Zeit übel empfunden und bei den verschärften religiösen Gegensätzen leicht als ein „Fiasko“ ausgelegt und ausgebeutet werden. Bei einer Nachmission, die bald nachher sich an die Mission anschließt und nur wie ein Nachtrag zu derselben erscheint, würde so etwas weniger zu bedeuten haben oder gar nicht zu befürchten sein.

3. Wie? Werfen wir nun noch die Frage auf: Wie soll die Missionserneuerung gehalten werden? so kann es in Beantwortung derselben nicht unsere Absicht sein, eine Anweisung für Missionäre zu geben über die Anordnung der Predigten und anderen Uebungen der Nachmission; vielmehr nur einige Andeutungen über den äußeren Verlauf derselben im Interesse der Seelsorger. Mancher stellt sich nämlich die Nachmission als etwas zu Großartiges und Außerordentliches vor und scheut deshalb vor der Abhaltung derselben; und doch kann sie in viel bescheidenerem Gewande auftreten, als die Mission selber: weniger Tage, weniger Missionäre, weniger Predigten, weniger Beichtväter, weniger Feierlichkeiten und Apparat nach außen. Es handelt sich ja hauptsächlich um Vertiefung der guten Wirkungen der Mission; die Gemeinde soll ihre Missionäre wieder sehen, aus ihrem Munde die göttliche Wahrheit wieder hören und Gelegenheit haben, bei denselben das Gewissen zu erleichtern. Darum wird in der Regel derselbe Orden, welcher die Mission gehalten, auch die Erneuerung übernehmen; ja, wenn es eben möglich ist, dieselben Patres; jedoch hat es auch sein Gutes, wenn ein neuer Prediger bei der Nachmission erscheint.

Natürlich sollte die ganze Gemeinde wieder zur Beichte gehen; denn der Empfang der heiligen Sacramente bildet auch in der Nachmission den Kern aller Uebungen, und ohne den Hinblick auf die Beicht würden auch die Predigten nicht mit der erwünschten Spannung und Frucht angehört. Eine Generalbeicht abzulegen ist für diejenigen, welche bei der Mission ihr Gewissen in Ordnung gebracht haben, weder nothwendig noch rathsam; sehr anzurathen aber, dass ein Rückblick auf die Zeit, welche seit der Mission verflossen, geworfen werde, um dem Beichtvater darüber Rechenschaft zu geben. Es hat deshalb auch bei der Nachmission nicht jene wesentliche Bedeutung, wie bei der Mission selber, dass alle Glieder der Gemeinde bei den Missionären beichten; doch sollte denen, die den Wunsch oder das Bedürfnis haben, hinlänglich Gelegenheit dazu geboten werden.

Die Zahl und Auswahl der Predigten muss sich natürlich ganz nach den Umständen richten und vorzüglich nach dem Umstande, inwieweit die Nachmission der Mission als Ergänzung zu dienen hat. An Orten, wo es darauf ankommt, den Glauben durch passende apologetische Predigten zu festigen; ebenso an Orten, wo noch eine gute Nachlese zurückgebliebener Aehren zu halten ist, muss natürlich längere Zeit hindurch gepredigt werden. In München wurde die Nachmission im Jahre 1896 vom vierten bis zum sechsten Fastensonntage gehalten, also volle 15 Tage; jedoch an Werktagen nur eine Predigt, nämlich abends; an den Sonntagen und den zwei in die Woche fallenden Feiertagen je drei Predigten; wie die Blätter berichten, mit gutem Erfolge. In einer Landgemeinde dagegen unter gewöhnlichen Verhältnissen würde es genügen, wenn zwei Patres etwa fünf Tage hindurch täglich morgens und abends predigen und unter

Beihilfe der Orts- oder Nachbargeistlichen die Beichten abnehmen; in kleinen Gemeinden würde auch ein Missionär genügen (—). Nur sehe man darauf, die Predigten so zu legen, dass die Gläubigen von ihrer Arbeit möglichst wenig abgezogen und ihnen keine neuen großen Opfer zugemuthet werden; also lieber acht Tage mit je einer, als etwa drei Tage mit drei täglichen Predigten. Die Standespredigten zu wiederholen (und zwar wiederum für jeden Stand gesondert), ist sehr zu rathen; die Standes-Communionen brauchten indes, wenn nicht ein besonderer Wunsch von Seite des Volkes vorliegt, nicht gemeinsam und feierlich gehalten zu werden.

Die Empfangs- und Einführungs-Feierlichkeiten fallen weg; wenn sich eine Feierlichkeit vor dem allerheiligsten Sacramente (etwa eine Weihe der Gemeinde an das göttliche Herz Jesu) und vor dem Bilde der lieben Muttergottes gut anbringen lässt mit äußerem Glanze und Lichterschmuck, so wird das zur Belebung der Andacht sicher beitragen; auch einiger Schmuck am Portale und innerhalb der Kirche, vornehmlich aber am Missionskreuze, sollte nicht fehlen.

Bei der Ankündigung der Missionserneuerung, sowie bei der Vorbereitung auf dieselbe, vermeide der Pfarrer sorgfältig Alles, was die Idee wecken oder begünstigen könnte, als würde die Nachmission gleichsam Strafe halber gehalten, oder weil die Gemeinde wegen besonders trauriger Zustände einer nochmaligen Mission bedürfe. Dieser Gedanke legt sich oft nahe oder wird von Solchen als Vorwurf gebraucht, welchen die Nachmission unbequem ist. Der Pfarrer wird also bei seiner Ankündigung auf den Reichthum der Güte und Erbarmungen Gottes hinweisen, welche nicht ruht, den Menschen entgegenzukommen, und wird hervorheben, dass die Missionäre wieder kommen, um zu befestigen und die guten, tröstlichen Eindrücke der Mission wieder aufzufrischen.

Nun möchte Jemand vielleicht noch die Frage aufwerfen: Soll denn eine solche Missionserneuerung alle Jahre gehalten werden? — Wir antworten: Nein. Mission und Nachmission sind außerordentliche Gnadenveranstaltungen und sollen es auch bleiben. Ist eine Gemeinde in dieser Weise von der göttlichen Güte heimgesucht worden, so möge sie der gewöhnlichen Sorge ihres eifrigen Hirten überlassen bleiben. Es gibt indes immerhin auch noch andere außerordentliche Mittel, mit welchen die gewöhnliche Pastoration unterstützt werden kann; es gibt Festtage und Octaven, zu welchen ein fremder Prediger und Beichtvater eingeladen werden kann; es gibt Triduen, 40stündiges Gebet, Fastenandachten und ähnliche Anlässe, bei welchen einige außerordentliche Predigten gehalten werden können; es gibt Männer-Conferenzen, durch welche namentlich in größeren Städten nach abgehaltener und erneuerter Mission der religiöse Sinn in der Männerwelt wach erhalten und vielleicht auch noch der Eine oder Andere, der sich von der Theilnahme an der Mission abhalten ließ, gewonnen werden könnte; es gibt Exercitien für bestimmte Stände

oder für bestimmte Vereine, für Frauen und Jungfrauen, für Männer und Jünglinge, für Gesellen- oder Arbeiter- oder Dienstboten-Vereine, an welchen sich auch Nichtmitglieder betheiligen können: alles Mittel, mit denen man in Städten oder großen Gemeinden das eine Jahr in diesem, das andere Jahr in jenem Kreise der Bevölkerung die Gemüther ein wenig aufrütteln kann.

Aber die einmalige Abhaltung der Nachmission sollte doch von niemandem versäumt werden, dem es darum zu thun ist, die heilsamen Wirkungen der Mission für seine Gemeinde auszunützen und dauerhaft zu machen, zumal an jenen Orten, wo die Mission auch noch der Ergänzung zu bedürfen scheint. Man wird vielleicht einwenden: „aber es fehlen die Kräfte; es wollen auch andere Gemeinden eine Mission haben und der Arbeiter sind wenige“; es müsste also um der Nachmission willen in anderen Gemeinden die Mission unterbleiben.

Dieser Einwand hat etwas Berechtigtes; aber er muss doch auf sein richtiges Maß beschränkt werden. Erheblich würde dieser Ausfall an Missionen nicht sein, da, wie wir gesehen haben, die Nachmissionen nicht soviele Zeit und Kräfte und Anstrengung in Anspruch nehmen, als die Missionen. Anderseits ist aber auch wohl zu bedenken, dass bei der Nachmission mit wenig Mitteln Vieles zu erreichen ist, ja, dass oftmals etwas zu erreichen ist, was sich zu anderen Zeiten und an anderen Orten nicht erreichen lässt: die Ausnützung nämlich der vorhandenen günstigen Umstände und Stimmung; die Befestigung und Ergänzung der gewonnenen guten Wirkungen; speciell in manchen Orten die Gewinnung jener Elemente, welche in der Mission zurückgeblieben oder von ihrem Wellenschlage nur oberflächlich berührt worden waren. In Städten demnach, an Industrieorten und wo sonst das religiöse Leben ziemlich darniederliegt, würde man sich vor die Alternative gestellt sehen, entweder durch eine Nachmission beizeiten die Mission zu ergänzen und ihre Resultate sicher zu stellen, oder aber die gewonnenen guten Wirkungen gleichsam im Sande verlaufen zu lassen und viele, sonst nicht erreichbare Vortheile preiszugeben, um dadurch möglicherweise einer anderen Gemeinde die Gnade der Mission ein wenig früher zutheil werden zu lassen.

Es liegt in unserer Zeit ein Streben, in möglichst kurzer Zeit viel zu bewältigen und numerisch ansehnliche Resultate zu erzielen; ein Drang, der sich auf vielen Gebieten, und wie uns scheinen will, auch in der Abhaltung von Missionen geltend macht. Sagte man uns doch, dass in gewissen Gegenden, um möglichst schnell bei allen Gemeinden im ganzen Sprengel die Runde zu machen, statt achttägiger Missionen nur Triduen gehalten werden. Es mag sein Gutes haben, dass dort, wo gar nichts anderes zu machen ist, wenigstens etwas geleistet werde; aber wenn diese Triduen als „Missionen“ gerechnet würden und infolge dessen eine Gemeinde vielleicht auf Jahrzehnte

hinaus auf Abhaltung einer Mission verzichten müsste, so wäre das doch zu bedauern.

Ließe sich denn dem Mangel an apostolischen Arbeitern in keiner Weise abhelfen?

Es ist gewiss, dass durch die regelrechte Abhaltung von Missionen und Erneuerungen in einzelnen Gemeinden in den übrigen das Bedürfnis und der Wunsch nach den gleichen Gnadenschätzen wachgerufen würde. Wäre es nun nicht besser, anstatt diesen heiligen Hunger nach Gerechtigkeit mit einigen Bissen abzuspeisen, ihm zu sachgemäßem öffentlichem Ausdrucke zu verhelfen und unter Hinweis auf das vorhandene und gefühlte Bedürfnis im Volke an geeigneter Stelle um so nachdrücklicher zu insistieren auf Zulassung oder Vermehrung der Ordensniederlassungen im Lande?

Die alten Römer hatten einen Grundsatz, welcher lautet: „age quod agis“, das heißt: „was du unternimmst, das thue recht und gründlich“; und in Befolgung dieses Grundsatzes ist dieses Volk groß geworden und hat Großartiges geleistet. Auf unseren Gegenstand angewendet, würde dieser Grundsatz lauten: willst du eine Mission halten lassen, so sorge, dass sie gut und gründlich gehalten werde, und stütze die gehaltene durch eine Nachmission und suche dann die gewonnenen Resultate zu festigen und auszunützen durch die Mittel einer sorgsamen, umsichtigen und eifrigen Pastoration. Darum verdient in unseren Augen ein Pfarrer das größte Lob, welcher, nachdem er eine Gemeinde übernommen, etwa nach zwei oder drei Jahren eine Mission sammt Erneuerung halten läßt und dieselbe alsdann als Anknüpfungspunkt und Basis benützt für eifriges und unermüdetes seelsorgliches Wirken.

Der Hypnotismus,

betrachtet in seiner forensischen Bedeutung und seinem Einflusse auf das sociale Leben mit Beziehung auf das Urtheil der katholischen Kirche und mit Beziehung auf das österreichische Strafgesetz.

Von Dechant P. Steinbach zu Hostau (Böhmen).

Im animalischen Magnetismus und im Bereiche seiner Wirkungen kann man ein Ineinandergreifen reinkörperlicher und reingeistiger Thätigkeiten beim Menschen beobachten, deren Erscheinungen, wie sie im sogenannten Hypnotismus und Spiritismus zutage treten, in geistigen und physischen Thätigkeiten bestehen, die auf uneingeweihte, abergläubische Personen eine verblüffende Wirkung auszuüben imstande sind. Eine solche besondere Art auffallender physischer und geistiger Acte beim Menschen hervorzubringen, besteht in der magnetischen Einschläferung, dem sogenannten „hypnotisieren“. Das Hypnotisieren, das bis in die neuere Zeit herauf nur in Experimenten wissenschaftlich gebildeter Männer und Forscher zur Aufhellung und

Erforschung dieses Zweiges reeller Naturwissenschaft bestand, ist nun auch außerhalb der Experimentiersäle wissenschaftlicher Untersuchungen in Laienkreisen zu einer Art Unterhaltung, zu einer Art Sport gemacht worden, ohne dass die Veranstalter solcher Unterhaltungen die schädlichen Folgen für Körper und Geist und für die Moralität der Gesellschaft dafür ins Auge fassen. Besonders in Gesellschaftskreisen, die dem positiven Christenthum, der katholischen Kirche, abhold sind, können wir wahre Orgien, „von zahlreich besuchten, magnetischen Experimenten", „von weit und breit her angepriesenen Versuchen mit gewissen berühmten Somnambulen und hypnotisch suggerierten Personen" feiern sehen. Wie schon manche von jenen, die sich in leichtgläubiger, unvorsichtiger Weise zur Theilnahme an solchen Experimenten mit dem animalischen Magnetismus hergaben und verleiten ließen, die an der Pflege solcher hypnotischer Versuche theilnahmen, sind dadurch ihrem moralischen und physischen Ruine zugeführt worden!

Aus Zeitungsberichten, die nicht gerade zu den übertreibenden gehören, kann man tagtäglich ersehen, bis zu welcher Verbreitung auch in einzelnen Gegenden Böhmens und anderer österreichischer Provinzen die abergläubischen Versuche mit dem sogenannten Spiritismus gediehen sind; unser Staunen wurde rege gemacht und herausgefordert, als wir kürzlich in den öffentlichen Blättern lasen, dass der französische Unterrichtsminister das strenge Verbot erlassen musste, in den französischen Volksschulen weiterhin hypnotische Experimente mit den Schulkindern vorzunehmen! Welche Sitten mögen in diesen Schulen herrschen!

Was ist eigentlich Hypnotismus, worin besteht das Sträfliche des Vorganges beim Hypnotisieren? Der Wille, der edelste Theil des Menschen, die vorzüglichste Eigenschaft des menschlichen Geistes, wird durch magnetische Einschläferung dem Dienste seines Besitzers, seines Inhabers entzogen, auf eine bestimmte Dauer geschwächt, und zwar so geschwächt, dass der Hypnotisierte in eine Lage geräth, in welcher es ihm unmöglich wird, über sich oder seine Körper- und Geisteskräfte zu verfügen, und gezwungen ist, die Glieder seines Leibes und die Kräfte seiner Seele dem Willen eines Anderen zu unterordnen.

Es gibt drei Grade des hypnotischen Schlafes:

1. Die Lethargie; jede Relation (Verbindung) mit der Außenwelt ist aufgehoben;

2. Katalepsie; alle gewünschten Bewegungen der Glieder der in magnetischen Schlaf versenkten Person werden über Verlangen des Hypnotiseurs ausgeführt und können diese Glieder beliebig geformt werden;

3. Somnambulismus; die Willensfreiheit des Hypnotisierten ist vollständig aufgehoben, jede selbständige Gehirnfunction ist erloschen. (Mediciniſche Wochenschrift: Dr. Weiß; Prag. 13. Jahrgang. 1888.) — Während der zwei letzten Grade der hypnotischen Phäno-

mene wird der freie Wille des Hypnotisierten dem Dienste seines Besitzers entzogen und auf die berechnete Dauer so geschwächt, dass er ganz dem Willen des Hypnotiseurs unterthänig wird, welch' Letzterer nun nach Gutdünken mit ihm verfahren und walten darf. Während der tiefen Hypnose ist das Bewusstsein des Eingeschläferten vollständig aufgehoben und sämmtliche Perceptionen und sämmtliche Bewegungen gehen beim Hypnotisieren unbewusst vor sich. Die Erinnerung an das während der Hypnose Geschehene ist nach dem Erwachen vollständig erloschen oder nur sehr wenig klar; ungetrübtes Gedächtnis ist bei der Hypnose fast niemals vorhanden; mit der Abolierung des Bewusstseins ist auch das Urtheilsvermögen und die Willensenergie vollständig aufgehoben. Während der Dauer der Hypnose steigert sich oft in ungewöhnlicher Weise das Gedächtnis der Hypnotisierten und gibt sich diese Erregung des Gedächtnisses dann durch die auffallendsten Erscheinungen kund; die magnetisch Eingeschläferten reproducieren oft während des Schlafes die im früheren Leben gelernten Citate eines Buches oder Liedes, erzählen Begebenheiten und Thatsachen, deren sie sich im wachen Zustande nicht erinnern können, oder haben Vorstellungen von Thatsachen und Gegenständen im Schlafe, die sich oft durch Delirien äußern, wie solche sich hervorrufen lassen durch Trunkenheit mit Alkohol u. s. w. In diesen Delirien sind die Hypnotisierten im höchsten Grade empfänglich für Affectsteigerungen, für Sinnestäuschungen; ja sogar Neigung zum Morde und Selbstmorde äußert sich im hypnotischen Schlafe; das ganze psychische Leben des Hypnotisierten ist derart vom Hypnotiseur beeinflusst, dass dasselbe gar keinen eigenen Willen mehr besitzt und gleich einer Maschine dem Willen des Hypnotiseurs ganz untergeordnet ist. Der Somnambule sieht, hört, empfindet, glaubt, thut nur das, was der Hypnotiseur gesehen, gehört, empfunden, geglaubt und gethan haben will; jeder freie Wille ist verschwunden, und vom freien Willen des Schläfers hat ein fremder Wille Besitz ergriffen. Bisher war man der Ansicht, dass nur histerische Personen passende Medien für den hypnotischen Schlaf abgeben; dies ist nicht der Fall; neuere Beobachtungen haben nämlich gezeigt, dass gerade die gesündesten und mit keiner Krankheit behafteten Personen die besten Medien für hypnotischen Schlaf seien. (Prager Medicinische Wochenschrift 1888 und 1889.)

Bei den Hypnotisierten können alle Sinneseindrücke durch Suggerierung vollkommen alieniert werden. Je nach dem Einreden (Suggerieren) des Hypnotiseurs entstehen im Hypnotisierten die mannigfachsten Hallucinationen, Affecte, Lust- oder Unlustgefühle; er sieht, je nach dem Einreden, liebliche oder schreckliche Gestalten, abwesende oder verstorbene Personen, hört himmlische Musik oder schreckliches Getöse, Brausen des Meeres, das Brüllen von Thieren, Donner der Kanonen; empfindet Kitzel oder Schmerz, riecht duftende Blumen oder den Geruch modernder Leichen, fühlt sich gesättigt, hungrig,

durstig, heiter. Diese suggerierten Eindrücke beherrschen den Geist des Hypnotisierten so vollständig, dass der Hypnotisierte Scheinhandlungen ausführt, die den ihm suggerierten, eingeredeten, vollkommen entsprechen. Die Suggestionen können so weit gehen, dass man nach den Schilderungen der Beobachtungen der Autoren, welche sich mit der Erforschung der Eigenschaften und des Wirkungsbereiches des animalischen Magnetismus und der magnetischen Einschläferung beschäftigen, der hypnotisierten Person sogar einzureden imstande ist das Vergessen ihres Namens, ihres Alters, ihres Standes!

Das Eigenthümlichste und Gefährlichste bei diesen Suggestionen ist, dass die während der Hypnose dem Hypnotisierten imperatorisch eingeredeten Vorstellungen und Willensimpulse nicht während des Schlafes, sondern erst kürzere oder längere Zeit nach demselben zur Erscheinung kommen, indem sie nach dem Erwachen gewissermaßen als Nachbildungen im Geiste fortwachsen und zu einer nach Stunde, Tag und Woche genau fixierten Zeit als Zwangsvorstellung und Zwangshandlung hervorbrechen. Mit einem Worte, es ist den Hypnotiseuren gelungen, bei ihren Opfern posthypnotische Suggestionen herbeizuführen.

Diese letztere Thatsache, dieses letztere Phänomen der magnetischen Einschläferung ist von größter Bedeutung und von unberechenbarer Tragweite im öffentlichen Leben; denn alle den Hypnotisierten im Schlafe ertheilten Befehle wurden von denselben genau nach dem Erwachen und zu der ihnen bestimmten Zeit ausgeführt. Diese Erscheinungen, dass gewisse Suggestionen erst später nach beendigtem hypnotischen Schlafe, nach Ablauf von Stunden, Tagen und Wochen nach dem Erwachen aus der Hypnose beim Hypnotisierten Handlungen hervorrufen, lassen die Experimente mit dem Hypnotismus als gefährlich erscheinen für dritte zu den Hypnotisierten oder deren Hypnotiseuren in irgendeinem guten oder übeln Verhältnisse stehenden Personen. Diese Suggestionen beim Hypnotismus erscheinen ebenso gefährlich für den einzelnen Hypnotisierten, wie nicht minder gefährlich in ihrer forensischen Bedeutung und Beziehung auf das gesellschaftliche Leben der Menschen hin; denn wie schon oben gesagt wurde, tritt bei allen beim Hypnotismus beobachteten Erscheinungen uns die volle Gewissheit entgegen, dass nicht nur der Wille der Hypnotisierten momentan und andauernd durch den Willen einer anderen Person ersetzt wird, sondern diese Experimente mit dem Hypnotismus zeigen sich gerade deshalb als gefährlich für andere Menschen, weil sie, auf Grund der geschehenen Beobachtungen, uns die Gewissheit verschaffen, dass die hypnotisierte Person nicht immer eine solche sein muss, die sich freiwillig hypnotisieren läßt, die durch ihre Einwilligung in die Hypnose sich immer freiwillig dem Willen des Hypnotiseurs unterordnet; sondern die Beobachtungen bei Experimenten mit Hypnotisierten haben zu den Resultaten geführt, dass die Willensenteignung des Hypnotisierten durch

Beraubung des Bewusstseins und der Willensfähigkeit auch gegen den Willen des nachträglich Hypnotisierten vor sich gehen kann; man hat die Erfahrung und Beobachtung gemacht, dass viele Personen in den magnetischen Schlaf versetzt wurden, hypnotisiert wurden, die nicht im Mindesten daran dachten, sich als Medien, **rectius** als Opfer für einen Magnetiseur herzugeben; so manche ahnten nicht die Gefahr, welche ihnen von Seite des Hypnotiseurs drohte, sie wurden hypnotisiert, wurden gegen ihren Willen „ihres Willens und ihres Selbstbewusstseins durch einen Hypnotiseur enteignet". Der Hypnotisierte ist daher jederzeit in der Hand des Magnetiseurs der Spielball des Operateurs, der Wille des Magnetiseurs, ein fremder Wille hat den eigenen Willen des Somnambulen gleichsam aus seiner Wohnung verdrängt. (Prager medicinische Wochenschrift 1889.) — Welch traurige und unmoralische Handlungen können daher nicht durch und mit dem Hypnotismus bei Menschen mit empfänglichen Körper-Constitutionen ausgeführt werden! Eine solche magnetische Einschläferung mit allen erzielten Effecten ist selbst, wenn dieselbe zu Heilzwecken ausgenützt werden will, an sich unsittlich und für die Betheiligten entwürdigend; denn abgesehen davon, dass dieselbe, nach dem Urtheile von Aerzten, die eines gefeierten Namens sich erfreuen, selbst in Heilzwecken bis jetzt problematisch wirkt, indem dadurch ja gerade eine Ueberreizung der Nerven herbeigeführt und auf die Spitze getrieben wird, ist die Folge einer öfteren hypnotischen Reizung und magnetischen Beeinflussung ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Hypnotiseur und Medium, das gewöhnlich in einer Nervenzerrüttung mit allen ihren unangenehmen Folgen ihr Ende findet. Ebenso wie es gelingt, die Empfindungslosigkeit während der Hypnose bis zur völligen Todtenstarre zu steigern, ebenso weit kann die Suggestion getrieben werden, dass der Gegenstand der Suggestion ein gegen die Moral verstoßender sein kann, oder im und nach dem Strafgesetze als ein verpönter bezeichnet und betrachtet werden muss.

Man muss hier, nach dem bisher Gesagten, zwei Möglichkeiten unterscheiden, die nach den bisher vorgekommenen Versuchen mit hypnotischen Personen sich auch im Leben als wirkliche Thatsachen entpuppt haben und sich als solche nachweisen ließen. Die erste Möglichkeit ist die: **A.** Entweder benützt der Hypnotiseur den Somnambulen als Mittel, oder besser gesagt, als Werkzeug, um durch ihn eine unmoralische, strafbare Handlung an einem Dritten ausführen zu lassen; oder **B** die zweite Möglichkeit ist die: „Der Hypnotiseur bedient sich der Suggestion als Werkzeug, um an dem Hypnotisierten das Delict selbst auszuführen. Für beide voranbezeichnete Möglichkeiten des Missbrauches einer Hypnose durch den Magnetiseur gibt es eine Menge bereits actenmäßig erwiesener Fälle, besonders aus jenen Ländern, wo die Regierungen die Versuche mit dem animalischen Magnetismus als wissenschaftliche Ex-

perimente auch in Laienkreisen duldeten, wie z. B. in Frankreich und Belgien, Amerika u. a.

A. Es gibt erwiesene Fälle, wo die Hypnotisierten durch Suggestion (Einreden) sich zu Attentaten an dritten Personen hinreißen ließen; dass Hypnotisierte in der Hypnose die größten Schmähungen gegen Gott, gegen die Religion, gegen den Landesfürsten ausstießen, von denen sie im wachen Zustande nichts wussten oder nichts wissen wollten; es gibt gerichtsmäßig erwiesene Fälle von öffentlichen Gewaltthätigkeiten, verübt durch Hypnotisierte, zum Beispiel boshafte Beschädigung fremden Eigenthums durch Begießen der Kleider mit einer dem Hypnotisierten übergebenen ätzenden Flüssigkeit; es gibt erwiesene Fälle, wo den Hypnotisierten die verrätherische Offenbarung von Amtsgeheimnissen zur Last gelegt wurde dadurch, dass sich ein Beamter, um seinen Amtseid nicht brechen zu müssen, hypnotisieren ließ, und in diesem Zustande seiner Hypnose alle Geheimnisse seines Ressorts offenbarte; es gibt Fälle, in welchen Hypnotisierte sich zum Kindesmord, zur schweren Beleidigung und Körperverletzung der leiblichen Eltern, zu schwerer körperlicher Beschädigung der Beamten, der Geistlichen, der Zeugen, der Sachverständigen in Ausübung ihres Berufes sich verleiten und hinreißen ließen; Brandlegung, Diebstahl, Betrug, Anbietung oder Ablegung falschen Eides wurde von Hypnotisierten auf Grund des Missbrauches der Hypnose durch verbrecherische Magnetiseure verübt. Aus den vielen vorliegenden und weitläufig erzählten Handlungen und suggerierten Delicten, die hypnotisierten Personen zur Ausführung anbefohlen wurden, möge eine einzige Thatsache beispielsweise hier Platz finden. Gelegentlich einiger Experimente mit Hypnotismus in einem Spitale in Paris, wurde einem 25jährigen, kräftigen, gesunden Manne, welcher wegen Armbruches in das Spital gebracht worden war, als er sich für hypnotische Suggestionen empfänglich zeigte, Folgendes suggeriert: „Nachdem ihm gestoßener Zucker als Arsenik eingeredet wurde, befahl man ihm, er möge sich nach dem Erwachen zu seiner in Nancy bei Paris wohnenden Tante, die ihm großes Unrecht zugefügt hätte, begeben, das Gift in einem Glase Wasser auflösen lassen und es dann seiner Tante zum Trinken geben. „Ja, mein Herr, es wird geschehen", war seine Antwort im hypnotischen Schlafe. Nach dem Erwachen gieng der Mann zu seiner Tante und that ganz so, wie ihm in der Hypnose befohlen worden war. Der Thäter hatte nachher nicht die mindeste Ahnung vom Geschehenen. (Medicinische Wochenschrift. Prag. 1889. Nr. 1.)

B. An dem Hypnotisierten selbst können mittelst Suggestion verschiedene strafbare Handlungen verübt werden: 1. Diebstahl, z. B. suggerierte Auslieferung des Cassaschlüssels; suggerierte Angabe des Ortes, wo sich Werte und Pretiosen befanden und Angabe der Art, wie eine Zugänglichmachung derselben erfolgen könne; Beamte wurden gegen ihren Willen hypnotisiert und ihnen die Straf-

acten entwendet, um Freunde und Complicen der Magnetiseure der ihnen drohenden Strafe und Verfolgung zu entreißen; Betrug, Nothzucht und Schändung, insoferne der Hypnotiseur sein Opfer im Zustande der Bewusstlosigkeit durch imperative Suggestion sich oder einem Andern auslieferte; Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil- und Wundärzte jemandem Andern, als der ämtlich anfragenden Spital- oder Gerichtsbehörde; u. s. w. — Schon im Jahre 1854 missbrauchte in Paris ein Arzt eine sehr honnette Frau im somnambulen Zustande. Als die Arme der Folgen der an ihr verübten Gewaltthat sich bewusst wurde, verfiel sie in Wahnsinn und endete in trauriger Weise ihr Leben im Irrenhause. Ihr Nothzüchter wurde zur Deportation verurtheilt. (Prager medicinische Wochenschrift.)

Die Criminalstatistik weist eine verhältnismäßig große Anzahl sträflicher Acte auf, die von gewissenlosen Operateuren an ihren in hypnotischen Schlaf versunkenen Medien begangen wurden; insbesondere waren es meist schwere, unsittliche Attentate, Nothzucht und Schändung, welche sich einzelne Hypnotiseure an ihren Somnambulen zu Schulden kommen ließen. — Gewiss sind solche bestialische Verbrechen zu allen Zeiten begangen worden und die Ueberwältigung und Vergewaltigung der sich Sträubenden durch Bezauberungsmittel dürfte vielleicht auch zum Theil hierher rangieren; denn die Kenntnis des thierischen Magnetismus und dessen Anwendung zu geheimen Zwecken ist uralt und bildete schon im Heidenthume einen Theil der heidnischen Geheimweisheit. Daher nahm auch die Bibel im alten Bunde Veranlassung, ihr Urtheil darüber unzweideutig auszusprechen. In den Büchern Mosis z. B. verpönt das Gesetz den Spiritismus; das Vorhandensein von Wahrsagern, Zeichendeutern, Zauberern, Beschwörern, Geistesfragern, Weissagern und Todtenbefragern; doch erst seitdem von professionsmäßigen Magnetiseuren, von Aerzten und Laien hypnotisiert wird, hat sich die Rechtspflege auch mit dieser Gattung von Verbrechen zu beschäftigen.

Wenn wir nun auf Grund der bisher in schwachen Umrissen dargelegten Erörterungen über die erkannten Eigenschaften, Wirkungen, erzielten Effecte und Missbräuche, die von Magnetiseuren, Forschern und Kennern dieser Naturkräfte zum Erstaunen und zur Verblüffung Uneingeweihter hervorgerufen und geübt werden, im Allgemeinen und speciell bezüglich einzelner der christlichen Moral ganz widersprechender Handlungen, die an Hypnotisierten oder durch dieselben an dritten Personen vollbracht werden, näher ins Auge fassen; wenn wir auf Grund des Vorangehenden erwägen, welch' großen Einfluss auf das sociale Leben der Menschen sich die Experimente mit dem thierischen Magnetismus durch den Hypnotismus, Spiritismus 2c. bereits erobert haben und noch weiterhin erlangen werden, dann können wir uns wohl nicht mehr der gewiss berechtigten Frage verschließen: „Wie verhält sich die katholische Kirche mit ihrem Urtheile

gegenüber dem Missbrauche, der heutzutage mit den Experimenten zur Erforschung des animalischen Magnetismus mit Hypnotismus, Spiritismus rc. von den verschiedenen zahlreichen, meistens glaubenslosen Magnetiseuren, Operateuren, Hypnotiseuren, Gedankenlesern u. s. w. getrieben wird?"

„Als anfangs und im ersten Drittel des laufenden Jahrhunderts in den verschiedensten Gesellschaftskreisen der Länder und Gegenden lebhaft die Fragen über den Einfluss des animalischen Magnetismus auf den menschlichen Organismus nicht nur erörtert, sondern auch von den Gegnern der christlichen Religion als Mittel benützt wurden, um die die Religion zerstörenden Einflüsse zu fördern und mit dem Hinschwinden und dem Verfalle des religiösen Glaubens unter dem Volke dem Aberglauben Vorschub zu leisten; als tagtäglich Menschen auftauchten und sich mehrten, die aus Abneigung gegen die Wahrheiten des Christenthums bestrebt waren, den Glauben ans Uebernatürliche herabzuwürdigen und zu zerstören und der liberale Aufklärricht nach jeder seltsamen Erscheinung des animalischen Magnetismus haschte, um seinem Wahnglauben Nachdruck zu geben und zu rechtfertigen, da ermannten sich verständige Männer, Priester wie Laien, dem eingerissenen Uebel und Unfuge, der mit den magnetischen Experimenten getrieben wurde, entgegenzuarbeiten und das gläubige Volk auf die ihm drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Um das Uebel an der Wurzel fassen zu können, richteten die berufenen Wächter des christlichen Volkes, Bischöfe jener Länder, in denen der Unfug mit den Experimenten des animalischen Magnetismus am meisten überhand genommen hatte, Anfragen an den heiligen Vater in Rom, ob die Experimente mit animalischem Magnetismus für Christen erlaubt seien und auf natürliche Ursachen zurückgeführt werden können? Kirchlicherseits wurde nun von der Congreg. S. Offic. unterm 25. Juni 1840 nachstehender Grundsatz veröffentlicht: Consulat probatos auctores cum hac advertentia, quod, remoto omni errore, sortilegio, explicita aut implicita daemonis invocatione, merus actus adhibendi media physica aliunde licita non est moraliter vetitus, dummodo non tendat ad finem illicitum aut quomodocumque pravum. Applicatio autem principiorum et mediorum pure physicorum ad res aut effectus vere supernaturales, ut physice explicentur, non est nisi deceptio omnino illicita et haereticalis.

Als aber der s. Congreg. eine Menge Experimente gemeldet wurden, die den Stempel einer absichtlichen Förderung des Aberglaubens aufwiesen und als divinatio oder magia, mitunter verbunden, vereinigt mit maleficium angesehen werden mussten, erfolgte am 21. April 1841 die Entscheidung: „usum magnetismi prout exponitur, non licere."

Der Bischof von Lausanne, der über die Versuche mit animalischem Magnetismus einen umfassenden Bericht nach Rom ge-

sendet hatte, erhielt 1841 dieselbe Antwort; derselbe hatte in seinen Auseinandersetzungen an dem heiligen Vater neben anderen auch nachstehende Fragen gestellt gehabt:

„An confessarius vel parochus possit poenitentibus permittere aut parochianis: 1.° ut magnetismum animalem illis characteribus aliisque similibus praeditum exerceant tamquam artem medicinae auxiliatricem atque suppletoriam; 2.° ut sese illum in statum somnambulismi magnetici dimittendos consentiant; 3.° ut vel de se vel de aliis personas consulant illo modo magnetizatas; 4.° ut unum de tribus praedictis suscipiant habita prius cautela formaliter ex animo renuntiandi cuilibet diabolico pacto explicito, omni etiam satanicae interventioni, quoniam hac non obstante cautione a nonnullis ex magnetismo hujusmodi vel iidem aliquot effectus obtenti jam fuerunt."

Die katholische Kirche verurtheilt bedingungslos den Missbrauch des animalischen Lebens-Magnetismus zu abergläubischen, betrügerischen, die Sitte und Ehrbarkeit untergrabenden Zwecken, wenn man sich dadurch Vergnügen und Gewinn zu verschaffen oder die Lehren der heiligen Religion verächtlich zu machen, oder übernatürliche Glaubenswahrheiten durch physikalische Versuche in natürlicher Weise zu erklären bestrebt; wie dies zwei neuere Decrete der S. Congregatio Inquisitionis über den animalischen Lebens-Magnetismus darthun:

1. Decret. fer. IV. 28. Julii 1847: Dasselbe stimmt wörtlich mit dem Decrete vom 25. Juni 1840 überein.

2. Decretum fer. IV. die 30. Julii 1856: „Somnambulismi et clarae intuitionis, uti vocant, praestigiis mulierculae illae gesticulationibus non semper verecundis abreptae, se invisibilia quaeque conspicere effutiunt, ac de ipsa religione sermones instituere, animas mortuorum evocare, responsa accipere, ignota ac longinqua detegere aliaque id genus superstitiosa exercere ausu temerario praesumunt, magnum quaestum sibi ac dominis suis divinando certo consecuturae. In hisce omnibus, quacunque demum utantur arte, vel illusione, cum ordinentur media physica ad effectus non naturales, reperitur deceptio omnino illicita et haereticalis et scandalum contra honestatem morum. (Ordinariats-Erlass der Budweiser Diöcese Nr. 15 vom Jahre 1866. pag. 118.)

3. Und im Syllabus vom 8. December 1864 wird nachbezeichneter Irrthum verurtheilt: „LVIII: Aliae vires non sunt agnoscendae nisi illae, quae in materia positae sunt, et omnis morum disciplina honestasque collocari debet in cumulandis et augendis quovis modo divitiis ac in voluptatibus explendis. (Alloc. Maxima quidem 9. Junii 1862.) [Ordinariats-Erlass der Budweiser Diöcese vom Jahre 1865, Nr. 5, p. 34.] —

B. Der Hypnotismus in seiner forensischen Beziehung zum österreichischen Strafgesetze.

Wenn wir das Verhältnis des Hypnotiseurs zum Hypnotisierten ins Auge fassen und uns die Beobachtungen an dem Hypnotisierten vergegenwärtigen und dabei wahrnehmen, dass alle Aeußerungen, alle Handlungen, die der Hypnotisierte in seinem Schlafe verübt, meistens nur das Product der Suggestion desjenigen sind, der den Hypnotisierten eingeschläfert hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Hypnotiseur als der eigentliche Verletzer des Gesetzes, sowohl rücksichtlich der an dem Hypnotisierten selbst, als auch der durch diesen an einem Dritten verübten, strafbaren Handlung zu betrachten ist. —

Nach § 93 des geltenden österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 macht sich derjenige „einer öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig", der einen Menschen, über welchem ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlass hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert. —

Eine solche Gewaltthätigkeit ist nach den Bestimmungen des § 94 Strf.-G., wenn der Angehaltene einen Schaden oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu erleiden gehabt, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. — Die Bestimmungen des citierten § 93 Strf.-G. lassen sich mit vollem Rechte auf den Missbrauch anwenden, den sich gewissenlose Hypnotiseure, Magnetiseure mit den Hypnotisierten erlauben. Wie oben erwähnt wurde, treten bei den Hypnotisierten in zahlreichen Fällen nach der Erwachung aus dem magnetischen Schlafe größere oder kleinere physische Gefahren, unheilbare leibliche Uebel, oft unheilbare geistige Gebrechen und Krankheiten zutage.

Der Hypnotisierte hat nach dem Urtheile des im Laufe des letzten Jahres verstorbenen Dr. Benedict in Wien, der selbst ein geschickter Hypnotiseur war, nicht selten die übelsten Folgen für seine Gesundheit und Leben zu tragen. Unterm 30. Juni 1885 äußerte sich Dr. Benedict in einem Schreiben an einen italienischen Arzt: „Die Vornahme des Hypnotismus in öffentlichen Versammlungen wird die nervösen Krankheiten unter der Bevölkerung in gefährlichem Maße vermehren und steigern und sonst noch directen Schaden hervorbringen. Ich selbst bin in der Lage, ein Beispiel anzuführen. Bei einem Studenten erfolgte aus einem hypnotischen Experimente die vollständige Erblindung des einen und die theilweise Erblindung des anderen Auges. Es blieb auch hernach unmöglich, die Sehkraft dieser Organe wieder herzustellen."

Andere Berichte über hypnotische Experimente erzählen, dass C., ein öffentlicher Beamter, während der hypnotischen Vorstellung

von der Paresis (einer vorübergehenden Lähmung) befallen, aber dank der ärztlichen Behandlung wieder hergestellt wurde; eine Frau verfiel nach einer der Vorstellungen des Hypnotiseurs in epileptische Convulsionen; ein Student sank, nachdem er einmal hypnotisiert worden war, beim Anblicke glänzender Gegenstände immer wieder in den hypnotischen Zustand; ein Student der Mathematik verfiel, so oft er versuchte, einen Zirkel anzusetzen, in hypnotischen Zustand und wurde so gezwungen, seine Zeichenstudien für eine Zeit zu unterbrechen; ein Weinhändler verlor dadurch, dass er sich hypnotisieren ließ, sein ganzes Gedächtnis und in der darauffolgenden Nacht wurde er von einem hitzigen Ausschlage (eczema) befallen. — Als Folgen, die sehr häufig aus dem Hypnotismus" erstehen, seien angeführt: Der Zustand des Somnambulismus oder Halbsomnambulismus, eine Geneigtheit, bei der leichtesten Veranlassung in diesen Zustand zurückzufallen, eine gesteigerte reflexe Sensibilität, einigemal die russische Krankheit (miriachit), Convulsionen, Verrücktheit, Gedächtnisschwäche, Hitzausschläge &c. &c. (Der Hypnotismus von R. F. Finlay S. J. Aachen. 1892.)

Um den Gefahren, die aus den hypnotischen Versuchen und Schaustellungen für den Hypnotisierten erwachsen können, vorzubeugen, wurden vor einigen Jahren in Wien die von dem Dänen Hansen arrangierten hypnotischen Schaustellungen polizeilich verboten. Das damals von der Wiener medicinischen Facultät darüber abgegebene Gutachten erklärt, dass solche Experimente Herzlähmungen herbeiführen können und ganz geeignet seien, Nerven- und Geisteskrankheiten zu fördern." — Die moralischen Gefahren, die für einen Hypnotisierten erwachsen können, sind aber noch ungleich schwerwiegenderer Natur, als die physischen; da erstere sehr häufig auch das Seelenheil des Hypnotisierten gefährden und veranlassen können, seine Bestimmung für eine glückselige Ewigkeit zu vergessen oder zu missachten.

Ganz recht bestimmt daher § 343 (98) Strf.-G.: „Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben und ohne *gesetzliche Berechtigung* zur Behandlung von Kranken als Heil- und Wundarzt ..... *insbesondere sich mit der Anwendung von animalischen oder Lebens-Magnetismus*, ... *befasst*, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dies unerlaubte Geschäft betrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten ..... bestraft werden.

Bezüglich der Handlungen, die an einem magnetisch Eingeschläferten verübt werden, kann mit vollem Rechte der § 4 Strf.-G. in Anwendung gebracht werden: „Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Un-

sinnigen, . . . Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen oder zu demselben einwilligen.“ — In letzter Hinsicht, nämlich wenn der Hypnotisierte dazu benützt wird, um ein Verbrechen an einem Dritten zu begehen, lässt § 5 Strf.-G. sich hieher beziehen, der sagt: „Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen (also jedenfalls auch durch „Einreden“, „Suggestion“) . . . die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasst, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel . . . oder auf was immer für eine Art . . . . Hilfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beigetragen hat“; also für alle Handlungen, die der Hypnotisierte in seinem Zustande vollbringt, muss der Hypnotiseur haften. —

Wie weit erstreckt sich die Zurechnungsfähigkeit der Hypnotisierten selbst? Ob und wie weit einem Hypnotisierten ein ihm suggeriertes und von ihm wirklich verübtes oder versuchtes Delict angerechnet werden könne, darüber werden neuere Untersuchungen gewiss noch mehr Licht bringen; doch wenn es Thatsache ist, wie die Gelehrten sagen, dass in der Hypnose jede Willensfreiheit aufgehoben ist, so folgt daraus, dass der ohne seine Schuld, ohne sein Zuthun Hypnotisierte keine Verantwortung für die demselben eingeredeten (suggerierten) Handlungen und Delicte tragen kann. — Weil es nun aber anderseits Thatsache ist, dass es Menschen gibt, die sich freiwillig hypnotisieren lassen, die also in freiwillig zugestandener Hypnose sich ihrer Willensfreiheit entäußern, so ergibt sich folgerichtig von selbst, dass solche Personen für ein von ihnen im hypnotischen Schlafe begangenes suggeriertes Delict auch die Verantwortung oder wenigstens Mitverantwortung übernehmen müssen. Zur Beurtheilung und Ahndung eines jeden Delictes, über das von einem öffentlichen Richter verhandelt werden soll, muss zuerst festgestellt werden, ob das Delict vom bösen Vorsatz durchdrungen ist, denn § 1 Strf.-G. sagt: „Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert.“ — Wie weit kann nun bei suggerierten Delicten der böse Vorsatz **nicht** in Anschlag gebracht werden? Inwiefern fällt bei suggerierten Handlungen der böse Vorsatz weg? — § 2 Strf.-G. sagt: „Gründe, welche den bösen Vorsatz ausschließen: „Daher wird die Behandlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet. a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist; . . . . c) wenn die That in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden; g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang . . . . erfolgte. — Nur während der Hypnose eines ohne sein Verschulden oder Zuthun magnetisch Eingeschläferten, ist wie durch die wissenschaftlichen Beobachtungen dargethan ist, der sonst geistig ganz normale Mensch seines Bewusstseins und seines Urtheils-

vermögens so vollständig beraubt, dass er unfähig ist, die Beweggründe und die Folgen irgend einer Handlung zu erkennen, und es kann ihm deshalb auf Grund der im § 2 Strf.-G. lit. a, c, g. angegebenen, den bösen Vorsatz ausschließenden Gründe, unmöglich eine von ihm im somnambulen Zustande verübte, unmoralische oder verbrecherische Handlung zugerechnet werden; denn auch das Merkmal § 2 Strf.-G. lit. g. „unwiderstehlicher Zwang" ist bei dem im magnetischen Schlafe Suggerierten vorhanden; denn dessen freier Wille ist für eine berechnete Dauer aufgehoben, aboliert und gewaltsam dem Willen des Magnetiseurs untergeordnet und führt mit „unwiderstehlichem Zwange aus", was der Letztere will.

C. Demjenigen, der sich jedoch bereits mit der Absicht hypnotisieren ließ, dass ihm bestimmte Handlungen suggeriert, eingeredet würden, oder an ihm ausgeführt würden, müssen die von ihm im somnambulen Zustande verübten Handlungen zur Verantwortung zugerechnet werden. Freilich in vielen Fällen wird es schwierig erscheinen, nachzuweisen, ob die incriminierte That wirklich im Zustande der Hypnose an einem Dritten oder an dem hypnotisierten Medium verübt worden ist. Wie leicht begreiflich, kann sehr oft vom Thäter eines Delictes Somnambulismus vorgeschützt werden, um die Verantwortung für eine üble That von sich abzuwälzen; wie oft kann aber auch Hypnose, Somnambulismus, vom Medium vorgeschützt werden, um zur Erlangung irgend eines Vortheiles oder zur Entschuldigung irgend eines Vergehens, irgend eines sittlichen Fehltrittes sich als Opfer eines Hypnotiseurs hinzustellen, der im letzteren Falle schwer entdeckbar sein wird, da die hypnotisierte Person auch zwangsweise, gegen ihren Willen hypnotisiert und suggeriert werden kann; welch' letztere Eigenschaft der Hypnose der Entschuldigung und der Abschwächung der moralischen Folgen eines Fehltrittes sehr gelegen kommen kann.

Hinsichtlich der Unordnungen und Missbräuche, die durch übertriebene, maßlose Anwendung und Ausnützung des animalischen Magnetismus im Hypnotismus, Spiritismus rc. unter dem Volke zutage treten können, und hie und da zutage treten, dürfte der Wunsch nur berechtigt sein, dass die Regierungen und Gesetzgebungen zur Erhaltung und zur Vertheidigung der gesellschaftlichen Ordnung mit aller Strenge und Härte gegen die verschiedenen Magnetiseure und Hypnotiseure vorgehen mögen. Es wäre sehr vonnöthen, dass in der Strafgesetzgebung der civilisierten Staaten auf solche Vorkommnisse besser Rücksicht genommen und durch geeignete Bestimmungen der Anwendung und der Missbräuche des animalischen Magnetismus im Hypnotismus, Spiritismus rc. mehr Strenge und Aufsicht, wie auch strengere Ahndung zutheil werde, als es bis jetzt nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Fall war, um so den moralischen Ausschreitungen beizeiten die Spitze abbrechen

zu können, die sich, gepflegt durch eine ausgebreitetere Anwendung des animalischen Magnetismus unter den leichtgläubigen Massen leicht entwickeln könnten — zum Schaden der christlichen, socialen Ordnung im Staate.

Der Unterricht über das VII. Sacrament in der Volksschule.

Von einem Seelsorger aus Tirol.

Nicht selten kann man wahrnehmen, dass Brautleute, welche in den übrigen Lehren des Katechismus genügend, vielleicht sogar recht gut unterrichtet sind, gerade hinsichtlich des Sacramentes der Ehe nur mangelhafte Kenntnisse besitzen. Ein Grund dieser Unwissenheit ist oft der Umstand, dass in der Volksschulkatechese das Capitel von der Ehe entweder ganz übergangen oder nur so kurz und oberflächlich behandelt worden ist, dass davon nichts hängen blieb. Auch heutzutage findet man noch Katecheten, welche mit dem VII. Sacrament im Schulunterrichte in dieser stiefmütterlichen Weise verfahren. Was ist von dieser Praxis zu halten? Welche Gründe sprechen dafür und welche dagegen?

I.

In manchen Pfarreien ist es einfach seit Menschengedenken „nicht der Brauch“, in der Schule über das Sacrament der Ehe zu katechesieren. Die Vorgänger im Amte haben es so gemacht, der jetzige Pfarrer thut so, der Kaplan folgt ihm nach. Warum dieser Brauch entstanden, ob er begründet ist oder nicht — darüber zerbricht man sich nicht den Kopf. „Es ist immer so gewesen“ — damit punktum.

Es wäre jedoch ungerecht, alle Katecheten, die das VII. Sacrament in der Schule übergehen, der Gedankenlosigkeit zu beschuldigen. Man hat auch Gründe. Erstens stützt man sich darauf, dass die Schuljugend diesen Unterricht noch nicht brauche. Man könne daher denselben beiseite lassen, um sich die Zeit für Wichtigeres zu ersparen. Andrerseits betont man, es sei eine heikle und gefährliche Sache, mit Schulkindern von der Ehe zu reden. Prüfen wir das Gewicht dieser Gründe. „Die Schuljugend braucht noch nicht den Unterricht über das VII Sacrament“. Dass nicht alle Lehrstücke des Katechismus für die Schuljugend pro hic et nunc dieselbe praktische Bedeutung haben, ist klar. Es fällt daher niemand ein, zu behaupten, unsere Kinder brauchten den Eheunterricht geradeso, wie sie über den würdigen Empfang der Sacramente der Buße und des Altares, über das Anhören der heiligen Messe, über das Gebet und dergleichen für das christliche Leben wichtige Punkte belehrt werden müssen. Eine andere Frage ist aber diese: Folgt aus dem Umstande, dass der Unterricht über die Ehe für das kindliche Alter

noch keine praktische Bedeutung hat, folgt daraus, dass man in der Schulkatechese das Capitel von der Ehe übergehen dürfe? Wenn man diese Frage bejaht, dann muss man folgerichtig den Grundsatz aufstellen: In der Katechese der Kinder hat überhaupt alles auszubleiben, was für das christliche Leben der Jugend nicht von unmittelbarer praktischer Bedeutung ist. Wohin führt aber ein solcher Grundsatz? Gewiss zur Zerbröckelung des Katechismus. Denn man findet in den meisten Hauptstücken desselben da und dort einzelne Punkte, deren Kenntnis den Kindern nach obigem Princip vorzuenthalten wäre. Da ist z. B. im zweiten Gebote Gottes die Rede vom Eide und von den Gelübden, im dritten von der knechtlichen Arbeit; das vierte Gebot zählt die Standespflichten der Eltern und der Vorgesetzten auf; das siebente erwähnt den Wucher und die Zurückhaltung des Lidlohnes; das dritte Kirchengebot handelt vom Fasten, das fünfte gar von den Zeiten, an denen man keine Hochzeit halten darf u. s. w. Beim Sacramente der Taufe finden wir die Fragen über die Begierd- und Bluttaufe, über den Ausspender und die Form der Taufe, über die Taufe Erwachsener und über die Taufpathen. Das Sacrament der Priesterweihe sei nur erwähnt! Im fünften Hauptstücke begegnen uns u. a. die Sünden gegen den heiligen Geist, die himmelschreienden Sünden, die evangelischen Räthe. Alle diese und manche andere Punkte haben ohne Zweifel keine unmittelbare praktische Bedeutung für das christliche Leben der Kinder; sie müssten also, wenn der vorhin erwähnte Grundsatz richtig wäre, im Schulunterrichte übergangen, d. h. der Katechismus müsste zerbröckelt werden. Nicht nur dies. Es liegt die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit nahe, dass der eine Katechet diesen oder jenen Punkt des Katechismus für den Kinderunterricht als praktisch erachtet und daher in Behandlung nimmt, während der andere ihn als unbrauchbar übergehen zu sollen glaubt. Hiedurch öffnete sich einer gewissen Willkür das Thor und die Einigkeit im katechetischen Unterrichte ließe sich nicht mehr aufrecht erhalten. Daraus erfolgt nun, dass das in Rede stehende Princip, weil in seinen Consequenzen verderblich, zurückzuweisen ist. Dann kann aber auch der Umstand, dass die Schuljugend den Unterricht über die Ehe noch nicht braucht, kein Grund sein, dieses Sacrament in der Katechese zu übergehen. —

Der zweite Grund, weshalb man den Eheunterricht den Schulkindern vorenthalten zu müssen glaubt, lautet: „Er ist für die Jugend gefährlich“. Denn, so sagt man, die Kinder werden dadurch auf Dinge aufmerksam gemacht, deren Kenntnis ihnen so lange als möglich auf das sorgfältigste zu verbergen ist, es wird der Vorwitz geweckt, der unbefangene Sinn getrübt u. s. w.

Da muss nun zuerst darauf hingewiesen werden, dass sich die nämlichen Bedenken auch gegen die Katechese über das VI. Gebot Gottes erheben lassen. Wirklich hat es Katecheten gegeben und gibt

es deren da und dort vielleicht noch, die aus diesem Grunde im Schulunterrichte von den Sünden gegen die Keuschheit entweder ganz schweigen oder nur so allgemein und nebelhaft sprechen, dass die Kinder am Ende nicht wissen, wovon eigentlich die Rede war. Ueber diese Praxis ist aber von berufenster Seite das Urtheil bereits gefällt. Alban Stolz,[1]) sagt: „Ich halte es für eine heillose Verblendung, wenn Geistliche oder Eltern meinen, die ihnen anvertraute Jugend werde am sichersten unschuldig bleiben, wenn sie selbst von derartigen Versündigungen nie etwas sagen: als ob die Finsternis der Unwissenheit von einer Sünde schützen könnte, welche vor allem die Finsternis liebt, Finsternis braucht und in dieser am üppigsten gedeiht". Hirscher [2]) bemerkt: „Es kann daher bei weitem nicht genügen, am geeigneten Orte einmal Unterricht über die Keuschheit und die Versündigungen wider sie gegeben zu haben, man wird immer und immer wieder auf das zurückkommen müssen, was sie sie anregt und stärkt u. s. f." Jungmann,[3]) endlich spricht sich folgendermaßen aus: „Eines freilich wird man gewinnen durch dieses weise Schweigen, dass die Kinder über die Sünden, welche hieher gehören, sich in der Beicht nicht anklagen, weil sie keinen rechten Ausdruck wissen, womit sie dieselben bezeichnen könnten; weil sie überdies die Idee haben, von solchen Dingen dürfe und könne anständiger Weise nie und nimmer gesprochen werden; weil ihr Gewissen in diesem Punkte nicht geweckt ist". Diese Citate mögen genügen. Wenn es also geboten erscheint, die Schuljugend über die Versündigungen gegen das VI Gebot genau zu unterrichten, warum soll derselben aus sittlichen Bedenken die christliche Lehre über das Sacrament der Ehe nicht vorgetragen werden? —

Im Katechismus, den die Kinder mehrere Jahre lang in Händen haben, ist zu lesen: „Der Ehestand ist eingesetzt 1) zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes . . . . 3) zum Mittel wider die unordentliche Begierlichkeit des Fleisches". Ferner: „Der Ehestand ist überhaupt zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes nothwendig". Und „unter dem Striche" finden sich die Schriftsteller: „So sind nicht mehr Zwei, sondern Ein Fleisch" (Matth. 19. 6) und: „Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde" (Gen. 1. 28). Die Katecheten, welche den Unterricht über die Ehe wegen seiner Gefährlichkeit übergehen zu sollen glauben, müssten folgerichtig auf die Ausmerzung dieser Stellen aus dem Texte des Katechismus dringen. Denn wenn derselbe stehen bleibt, wer verhindert es, dass die Kinder ihn lesen, wenn auch der Katechet ihn übergeht? Wer bürgt dafür, dass Kinder diesen Text gerade deswegen erst recht lesen, weil der Katechet über das ganze Ehecapitel schweigt, wenn

---

[1]) Erziehungskunst 4. Aufl., II. Hauptstück, S. 116. — [2]) Besorgnisse hinsichtlich der Zweckmäßigkeit unseres Religionsunterrichtes, Freiburg 1863, S. 83. — [3]) Theorie der geistlichen Beredsamkeit, II. Aufl., II. Bd., 5. Buch, 6. Capitel, § 1.

er nicht gar die Thorheit begeht, der Jugend das Lesen desselben zu missrathen oder zu verbieten? Nun frage man sich: Wenn die Kinder allein diese Dinge lesen und nach ihrer Weise auslegen, wird dann das Uebel kleiner sein, als wenn dieselben vom Katecheten vorgetragen werden? Wird die Jugend nicht etwa gerade durch das Ueberspringen dieses Abschnittes auf den Gedanken gebracht werden, es müsse da etwas besonderes dahinterstecken? Und wenn in der Classe bloß ein Kind ist, das über gewisse geschlechtliche Dinge Kenntnis hat, kann es nicht die Anderen darüber belehren, weshalb der Katechet dieses Capitel übergehe? — Die Ehe ist im Menschenleben ein Centralpunkt, zu dem so viele Fäden hinführen und von dem wieder ihrer so viele auslaufen. Von der Beschaffenheit der Ehen hängt zum großen Theile Glück oder Unglück der Familien und Geschlechter ab. Kein Wunder daher, dass das Thema von der Ehe in allen möglichen Variationen am häuslichen Herd und in gesellschaftlichen Kreisen behandelt wird, und zwar auf dem Lande kaum weniger als in der Stadt. Unsere Kinder hören also oft und oft von der Ehe reden und der Katechet täuscht sich, der da meint, die Schuljugend sei in dieser Hinsicht ganz unwissend. Kann demnach wirklich eine sittliche Gefahr vorhanden sein, wenn der Katechet in der Schule vom religiösen Standpunkte aus ein menschliches Verhältnis bespricht, dessen weltliche, materielle Seite der gang und gäbe Unterhaltungsstoff der Erwachsenen ist? Wir müssen daher den zwei hauptsächlichsten Gründen, aus denen die katechetische Behandlung des VII. Sacramentes in der Volksschule unterlassen werden solle, die Zustimmung versagen.

II.

Wir wollen nun auch die Motive in Betracht ziehen, welche es dem Katecheten zur Pflicht machen, auch die katholische Lehre über die Ehe an der Hand des Katechismus der Schuljugend vorzutragen. Die vom Geiste Gottes geleitete Kirche gibt der heranwachsenden Jugend ein Religionsbuch in die Hand, das auch die nothwendigsten Aufschlüsse über die Ehe enthält. Liegt nicht schon hierin für den Katecheten, der ja im Namen und Auftrag der Kirche den Kindern die ersten religiösen Kenntnisse beizubringen hat, die Aufforderung, den Eheunterricht ebenso, wie den übrigen Inhalt des Katechismus in der Schule durchzunehmen? Oder kann man eine Verordnung der Kirche oder auch nur eines Oberhirten derselben citieren, wodurch dies verboten würde? Oder sind etwa die Lehrer der Pastoraltheologie oder die katechetischen Schriftsteller dagegen? Man wird nichts davon in's Feld führen können. Im Gegentheile ließen sich Auctoritäten genug anrufen, die lehren, dass der ganze Inhalt des Katechismus ohne willkürliche Verkürzung von der Schuljugend zu lernen und daher vom Katecheten vorzutragen ist. Man lese z. B. nur Jungmann l. c. § 2. Beda Weber Cartons

S. 252 ff. in Schüch, Pastoraltheologie § 108. Nach dieser allgemeinen Bemerkung wollen wir nun den Beweis dafür antreten, dass gerade der Unterricht über das VII. Sacrament in der Schulkatechese geboten ist. Je wichtiger es ist, dass ein katholischer Christ über gewisse Lehren und Bestimmungen seines Glaubens gut unterrichtet sei, um so genauer und ausführlicher müssen ihm diese Lehren und Bestimmungen von denjenigen, die hiezu berufen sind, bekannt gegeben, erklärt und eingeprägt werden. Dieser Satz bedarf wohl keiner weiteren Erhärtung. Ebenso wird es unwidersprochen bleiben, dass der Grad der Wichtigkeit einer christlichen Unterweisung sich genau nach der Bedeutung und Tragweite ihres Gegenstandes richte. Wenn nun nachgewiesen wird, dass die Ehe eine Sache von höchster Bedeutung ist, so folgt von selbst, dass die Christen über dieses Sacrament gut unterrichtet werden müssen. Und wenn ferner nachgewiesen wird, dass dieser Unterricht nur in der Schule mit der gehörigen Ausführlichkeit und Ersprießlichkeit ertheilt werden kann, so ergibt sich der nothwendige Schluss: Also muss das VII. Sacrament in der Schule katechetisch behandelt werden. Es ist nun näher zu erörtern 1) die Wichtigkeit des Unterrichtes über die christliche Ehe und 2) die Unmöglichkeit, diesen Unterricht außerhalb der Volksschule in gedeihlicher Weise durchzunehmen.

1. Der Unterricht über die Ehe ist außerordentlich wichtig, weil die Ehe selbst es ist. Das brauchen wir unsern Lesern nicht erst zu beweisen. Sie wissen ja selbst, dass das „große Sacrament“ die Empfänger in jenen Stand führt, der ob der Menge und Schwere seiner Pflichten, ob der Größe seiner Verantwortung, ob des Segens oder des Fluches, den er über Generationen verbreiten kann, von keinem anderen an Wichtigkeit übertroffen wird. Welch' ein Strom des Unheiles für Zeit und Ewigkeit entquillt nicht oft aus einer einzigen unchristlichen Ehe! „Diese unchristlichen Ehen“, so urtheilt mit Recht ein erfahrener Seelsorger,[1]) „sind hauptsächlich Ursache der herrschenden Gottlosigkeit, der zunehmenden Unsittlichkeit und der zahlreichen Verbrechen, welche gegen Leib und Leben der Menschen Tag für Tag verübt werden“. Und „der unchristlichen Ehen gibt es besonders in gegenwärtiger Zeit sehr viele und sie vermehren sich von Jahr zu Jahr. Kein Dorf und keine Stadt, keine Provinz und kein Land sind davon befreit“. . . . „Dem gegenüber gibt es kaum einen Gegenstand, in welchem die Menschen sich besser unterrichten müssen, als der Ehestand“.[2]) Ist dieser Schluss nicht vollauf berechtiget? Sagt ja schon der römische Katechismus:[3]) „**Satis apparet, ejus (matrimonii) doctrinam tradendam esse, quum praesertim liceat animadvertere, tum sanctum Paulum, tum Apostolorum principem, quae non solum ad dignitatem, sed etiam ad officia matri-**

---

[1]) Sickinger Conr., „Sicherer Weg zu einer glücklichen Ehe“. Einleitung. — [2]) A. a. O. — [3]) P. II C. VIII I.

monii pertinebant, pluribus locis accusate scripta reliquisse. Divino enim Spiritu afflati optime intelligebant, quanta et quam multa commoda ad christianam societatem pervenire possent, si fideles matrimonii sanctitatem cognitam haberent et inviolatam servarent; contra vero, ea ignorata, vel neglecta, plurimas maximasque calamitates et detrimenta in ecclesiam importari". Soll also dem Krebsschaden unchristlicher Ehen mit Erfolg entgegengearbeitet werden, so muss ein gründlicher Unterricht über die christliche Ehe allen anderen darauf abzielenden Bemühungen vorausgehen und zu Grunde gelegt werden nach dem alten Axiom **nil volitum nisi cognitum.**

Zu demselben Schlusse gelangt man, wenn man die Feinde in's Auge fasst, welche der Ehe den christlichen Charakter und daher auch den Segen des Himmels zu rauben trachten. Da sind einmal die menschlichen Leidenschaften. Auch unter den Christen gibt es eine Unzahl, die in die Ehe treten **„ut Deum a se et a sua mente excludant et suae libidini ita vacent sicut equus et mulus. quibus non est intellectus".**[1])

Die Leidenschaften fragen nicht nach dem Berufe, sie kümmern sich nicht um eine vernünftige Wahl, sie überlegen und berechnen nicht, blicken nicht in die Zukunft, messen nicht die Kräfte, ob sie wohl auch das Joch der Ehe zu tragen vermögen. Diese Leidenschaften werden aber um so mächtiger sein und um so stärkeren Einfluss auf den Christen nehmen, je weniger er über die Ehe, deren Heiligkeit, Pflichten und Verantwortlichkeit unterrichtet ist. Ein anderer nicht weniger gefährlicher Feind der christlichen Ehe ist die moderne Weltanschauung. Das neue Heidenthum, das in der Ehe nur ein „weltlich Ding" erblickt, derselben den übernatürlichen Charakter abspricht, sie der kirchlichen Gerichtsbarkeit vollkommen entzogen und der menschlichen Willkür anheimgestellt wissen will. Dieser Ansicht über die Ehe huldigt der Liberalismus, der Socialismus und der von den Ideen dieser beiden Secten durchtränkte moderne Staat, und die Civilehe ist nichts anderes als der prägnante Ausdruck der staatlichen Feindseligkeit gegen die christliche Ehe, beziehungsweise gegen das Christenthum selbst, welches in der Ehe, der Grundlage der Familie, einen seiner festesten Stützpunkte hat. Wie wird man nun das christliche Volk vor Missachtung der kirchlichen Vorschriften bei Eheschließungen bewahren, wie wird man es stählen gegen die Verlockungen, den so bequem gemachten Weg zur Civilehe zu betreten, wenn nicht wieder vor allem durch gründlichen Unterricht? Diese wenigen Bemerkungen dürften genügen, da es sich um eine Sache handelt, die von vorneherein klar ist.

2. Der Unterricht über die Ehe muss in der Volksschule ertheilt werden. Hiefür sprechen zwei Gründe: a) Weil

---

[1]) Tob. 6; 17.

dieser Unterricht in der Volksschule mit besserem Erfolge ertheilt wird als außerhalb derselben. b) Weil es vielfach unmöglich ist, die Christen außerhalb der Schule über das VII. Sacrament gründlich zu unterrichten.

a) Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz: Jede Pflicht wird desto lieber erfüllt, je frühzeitiger das Bewusstsein derselben in's Herz aufgenommen wird. Auf diesem Grundsatze basiert schließlich die ganze Jugenderziehung. Namentlich hat derselbe Geltung in Hinsicht auf das christliche Leben: was der Christ, wenn auch erst in späteren Jahren üben soll, muss ihm schon in der Kindheit zum Bewusstsein gebracht, eingepflanzt werden. „Die Katechese soll die Kinder anleiten und in den Stand setzen, als Christen gesinnt zu sein und zu leben und zwar mit der Kirche zu leben, der sie angehören. Dieses innere und äußere christliche Leben, diese Einigung mit dem Leben der Kirche soll aber nicht erst beginnen, wenn die 6 oder 8 Jahre der katechetischen Unterweisung abgeschlossen sind, sondern sie soll sobald als möglich ihren Anfang nehmen in jenen allerersten Jahren, wo das Herz noch weich, das Gemüth noch offen, die Seele noch rein und unverdorben zu sein pflegt“.[1])

Demzufolge gehen die Katecheten irre, welche dafürhalten, man solle die Kinder nur in jenen Pflichten und Uebungen des Christenthums unterweisen, die sie eben als Kinder schon zu erfüllen und mitzumachen haben.

„Man vergisst, dass die Kinder diese Pflicht und Bestimmungen (deren Uebung erst später nöthig sein wird) um so treuer einst erfüllen werden, je früher sie dieselben kennen gelernt haben, und man bedenkt nicht, dass man, indem man dieselben vorläufig ganz unberührt lässt, der späteren Geringschätzung derselben und den damit sich verbindenden Uebertretung den Weg bahnt“.[2])

Diesen Erörterungen des berühmten katechetischen Schriftstellers wird man wohl kaum etwas Stichhältiges entgegensetzen können. Was Jungmann da sagt, gilt von der Gesammtheit der christlichen Pflichten und der kirchlichen Bestimmungen, deren Befolgung früher oder später jedem Katholiken obliegt, daher auch von dem, was die Kirche hinsichtlich der Ehe verordnet hat. Unser Gewährsmann spricht sich aber (a. a. O.) gerade hinsichtlich der Ehe noch speciell aus: „Je frühzeitiger dem Menschen die Kenntnis des Gebotes vermittelt wird, desto tiefer senkt sich darum das Gefühl der Verpflichtung in die Seele, desto festere Wurzeln schlägt das Bewusstsein der unbedingten ethischen Nothwendigkeit, es zu erfüllen. Erfährt dagegen der Mensch erst in späterer Zeit, dass z. B. . . . . die Schließung der Ehe an Bedingungen geknüpft ist, welche die Kirche gesetzt hat, und dass die Letztere unter verschiedenen Umständen die Ehe verbietet und unmöglich macht, dann stellen sich Bestimmungen dieser

---

[1]) Jungmann Theorie a. a. O. § 2 n. 345. — [2]) Jungmann a. a. O. n. 348.

Art nicht nur, weil sie ihm erst später bekannt werden, und gleichsam außerhalb jenes Rahmens zu liegen scheinen, der das Wesen der christlichen Lehre, wie es ihm früher geboten wurde, umschließt, als etwas minder Wesentliches und weniger Bedeutendes dar, sondern der schon erwachte Hang zur Ungebundenheit und das in der Natur des Menschen liegende Sich-Sträuben gegen das Gesetz ist auch Ursache, dass dieselben bei weitem nicht mit jener willigen Hingebung erfasst und als berechtigt anerkannt werden, wie es in den ersten Jahren der Kindheit der Fall gewesen wäre".

Man bedenke nun, dass der Ehestand für die Erwachsenen die Regel ist. Die meisten unserer jetzigen Schulkinder werden sich einmal verheiraten. Wenn man nun will, dass sie die Ehe nicht als das anschauen, als was sie in den Romanen und Unterhaltungsblättern geschildert oder von der jugendlichen Phantasie dem Herzen vorgemalt wird, sondern dass sie dieselbe der nüchternen Wahrheit gemäß als einen schweren, leidens- und verantwortungsvollen Stand betrachten; wenn man will, dass diese Kinder später um Erkenntnis ihres Berufes eifrig beten, dass sie die Regeln einer richtigen Standeswahl ernstlich anwenden, dass sie, wenn es sich um Eintritt in die Ehe handelt, vor allem Gottes Willen zu Rathe ziehen, und den kirchlichen Vorschriften sich unterwerfen; wenn man endlich will, dass diese Kinder in christlicher Gesinnung und mit heiliger Absicht zum Altare schreiten und auch darnach die Ehe als eine göttliche und heilige Institution betrachten und demgemäß in derselben sich verhalten: dann muss man ihnen diese Lehren und Grundsätze eben in jenen Jahren beibringen, wo sie dieselben am liebsten annehmen, also in der Schule.

b) „Welche Garantie hat man denn", frägt Jungmann a. a. O., „dass die Christen gewisse übernatürliche Wahrheiten jemals auffassen, auf gewisse Pflichten jemals aufmerksam werden, geschweige denn, dass sie den ganzen Umfang und die Bedeutung derselben erkennen, wenn man sie damit nicht früher bekannt machen will, als ihre Verhältnisse dieselben für sie eintreten lassen"? Wenn der Unterricht über das VII. Sacrament, so fügen wir bei, nicht in der Volksschule mit der nöthigen Gründlichkeit ertheilt wird, welche Garantie hat man denn, dass die Christen die hierauf bezüglichen Lehren und Vorschriften der Kirche überhaupt jemals kennen lernen?

Man antwortet uns vielleicht: Das kann in der Wiederholungs (-Feiertags) schule vorgetragen werden. Dagegen ist einzuwenden: Die Wiederholungsschule besteht in vielen Arten, namentlich in Städten, gar nicht, oder ist mindestens nicht obligat, und wo sie besteht, ist gerade sie nicht der geeignetste Platz für den so wichtigen Unterricht über die Ehe. Denn die Wiederholungsschule wird in der Regel nicht am fleißigsten besucht, die Unterrichtszeit ist sehr knapp bemessen, die Schüler und Schülerinnen sind zur Aufmerksamkeit nicht gehörig disponiert u. s. w. Endlich fragen wir jene Katecheten, welche den Unterricht über die Ehe wegen seiner

angeblichen Gefährlichkeit in der Volksschule übergehen zu müssen glauben, ob sie die Behandlung dieses Gegenstandes vor bereits zur Pubertät gelangten Knaben und Mädchen für weniger bedenklich erachten, als vor Kindern, die noch nicht zur Reife gelangt sind? Andere wollen den Eheunterricht in der Christenlehre (Unterweisung) durchnehmen, die in manchen Seelsorgen an gewissen Sonntagen in der Kirche gehalten werden. Aber welche Erfolge kann man sich da versprechen? Gegenstand der Christenlehre ist ja bekanntlich die fortlaufende Erklärung des Katechismus. Wie viele Jahre kann es daher dauern, bis endlich das Sacrament der Ehe an die Reihe kommt? Wie viele Ehen werden unterdessen geschlossen? Zudem läſst der Besuch der Christenlehren bekanntlich viel zu wünschen übrig und unter denen, welche sich bei denselben einfinden, fehlen meistens gerade die jungen ledigen Leute. Endlich sei noch auf den Umstand verwiesen, daſs der Priester, wenn er von der Kanzel aus die Gläubigen unterrichtet, eines großen Vortheiles sich begeben muſs, der ihm in der Schule zu gebote steht: der Fragestellung nämlich, aus der allein er entnehmen kann, ob man ihm aufmerksam zugehört und seinen Vortrag richtig aufgefaſst — also sich wirklich unterrichtet habe.

Noch zwei Wege gibt es, auf denen die Christen die nothwendigen Kenntnisse über das Sacrament der Ehe sich erwerben können: Selbstunterricht und Brautexamen. Von Ersterem wird man sich wohl nicht viel versprechen können. An guten Büchern über diesen Gegenstand fehlt es zwar nicht, aber an den Lesern derselben, besonders an solchen aus der Männerwelt. Da bleibt als letztes Mittel noch das Brautexamen. „Der Braut-Unterricht", schreibt Schüch,[1] „zerfällt eigentlich in zwei Theile: a) der erste Theil umfaſst den Unterricht, respective die Prüfung der Brautleute bezüglich der Religionskenntnisse überhaupt u. s. w. b) Der zweite Theil des Brautunterrichtes umfaſst das Sacrament der Ehe.... Der Seelsorger erkläre bei demselben den Zweck der göttlichen Einsetzung der Ehe u. s. w. Endlich sind die Brautleute zu belehren, wie sie sich zum würdigen Empfange des heiligen Sacramentes der Ehe vorbereiten sollen —" u. s. f. Nehmen wir nun an, es erscheine vor dem Seelsorger ein Brautpaar, das in der Volksschule über die Ehe nicht unterrichtet worden ist. Die Standeswahl ist bereits geschehen, überlegt oder unüberlegt, nach christlichen Grundsätzen oder nach den Eingebungen des Fleisches, des Ehrgeizes, der Habsucht u. dgl. In dieser Hinsicht kommt der Unterricht zu spät. Hat man es aber mit Brautleuten zu thun, die durch gewisse Umstände zum Heiraten gedrängt werden oder mit solchen, die eine gemischte oder eine Ehe eingehen wollen, die jeder Vernunft Hohn spricht und auf die das nachfolgende Unglück seine Schatten bereits vorauswirft

[1]) Pastoraltheologie III. Aufl. § 374, 6.

oder mit Brautleuten, die nur widerwillig vor dem Seelsorger sich stellen, den Brautunterricht nicht als eine Wohlthat, sondern als eine lästige Formalität betrachten, welche sie je eher desto lieber beendet sehen: Nun, was wird denn in solchen und ähnlichen Fällen der Brautunterricht erzielen? Der Seelsorger kann sich zwar mit dem Bewusstsein trösten: **Dixi et salvavi animam meam** — aber einen wirklichen Erfolg seiner Belehrungen wird er sich wohl kaum versprechen. Selbst in dem Falle, dass brave, christlich gesinnte Brautleute zum Examen kommen, wird der Mangel eines früheren Unterrichtes über die Ehe sich empfindlich bemerkbar machen. Denn etwas anderes ist es, wenn der Seelsorger dabei die Wahrheiten, mit welchen die Brautleute bereits in der Schule bekannt gemacht worden sind, bloß wieder in's Gedächtnis zu rufen braucht und etwas anderes, wenn er ihnen diese Wahrheiten erst jetzt zum erstenmal gründlich beibringen soll, auch wenn ihm hiezu die erforderliche Zeit zur Verfügung steht und alle übrigen Umstände dafür günstig sind. Also: weder die Wiederholungsschule, noch die Christenlehre, noch der Selbstunterricht, noch das Brautexamen bieten genügend Bürgschaft dafür, dass das christliche Volk über das große und wichtige VII. Sacrament gehörig unterwiesen werde; daher ist es Pflicht der Katecheten, den Ehe Unterricht in der Schule durchzunehmen.

Nachklänge zur Miß Vaughan-Frage.

Von P. Hilarin Felder O. Cap., Lector s. theol., Freiburg (Schweiz).

Der „Courrier de Genève" bringt heute — es ist der 23. October 1896 — das endgiltige Resultat einer schmutzigen Geschichte, für die in guter Treu einzelne unkluge Eiferer — der Klugen keiner thats — eine scharfe Lanze eingelegt. Der Chef-Redacteur des genannten Blattes, ein katholischer Laie, rechnet es sich zur Ehre an, nie etwas von den Geheimnissen, Offenbarungen und Prophezeiungen des Dr. Bataille und der berüchtigten Miß Vaughan gebracht zu haben: „**Pour notre part, les lecteurs du Courrier de Genève nous rendront le témoignage que nous ne leur avons jamais donné aucun extrait des écrits du docteur Bataille, auxquels nous n'avons jamais reproduits non plus les extravagances de Diana Vaughan.**" Gottlob darf die katholische Presse und Geistlichkeit fast ohne Ausnahme das Gleiche sagen zu ihrer Ehre und zum Beweise ihrer Publicisten- und Pastoralklugheit.

Aber es berührt unangenehm, dass dennoch da und dort einer sich Blößen gegeben, über die er sich nachträglich nicht wenig schämen muss, die jedoch anderseits, und das ist die Moral von der Geschicht', uns alle an das apostolische Wort recht lebendig erinnern: „Omnia probate, quae bona sunt tenete." Auf gut deutsch: Verfolge mit scharfem Blicke, mit objectivem Urtheile die Zeit mit ihren guten

und schwachen Seiten; lass nie den Feind aus dem Gesichte; schreite Tag für Tag seine Front ab; studiere seine Waffen, seine Rösselsprünge, sein Terrain, seine Mittel alle, — und was du von ihm lernen kannst, das lerne, und was du gegen ihn brauchen kannst, das stelle als Hilfstruppe in deine eigenen Reihen, sofern es wahre, gute Mittel sind zum besten Zwecke, zu deinem eigenen Heile und dann zur Pastoration deiner Anvertrauten.

Nur in letzterer Beziehung, in ihrer Tragweite als Bekräftigung für Christi Wort: „**Estote prudentes sicut serpentes**“ betrachten wir die schließlich gar zu tragikomischen „Geheimnisse der Hölle.“

Sie sollten, wie die seit einiger Zeit sich mehrenden, haarsträubenden Enthüllungen der Logen überhaupt, nebst zahlreichen, mehr oder weniger verdächtigen Privatoffenbarungen, Prophezeiungen und gar zu reichlichen Wunderdingen, alles mit möglichst wenig Kritik zusammengebraut, ein Hauptmittel sein, um das Volk zum Gebete, zur Buße und ernstlichen Lebensbesserung zu bewegen. Sind das gute, kluggewählte Mittel? Der Taxil-Bataille-Vaughan-Handel hat gründlich Fiasco gemacht, für unsere Feinde zuerst, dann auch für einige unserer Freunde, so dass wir jedenfalls kein Wort mehr darüber zu verlieren brauchen, ob das katholische Volk dadurch gewonnen.

Aber wir wollen die Sache nicht **post festum** ansehen, sondern um zwei, drei oder mehr Jahre uns zurückdenken, oder selbst die verschiedenen Revelations bezüchtigter Auctoren als wahr und durchgängig bewiesen voraussetzen, wiewohl jetzt das Gegentheil bewiesen ist; kurz: Ist es grundsätzlich erlaubt, ist es rathsam, ist es klug, ist es vortheilhaft, Mittel, wie die angegebenen, ohne Auswahl in der Pastoration zu verwenden? Oder welche Stellung soll der Priester ihnen gegenüber einnehmen?

Es geht nicht an, die Frage so allgemein, wie sie gestellt ist, zu beantworten; wir müssen die pastorelle Bedeutung der angezeigten Erscheinungen zuerst **an sich** betrachten, dann im Lichte **unserer Zeitverhältnisse.**

I.

Der Priester hat als **pastor animarum**, respective hier als Lehrer gemäß seinem Berufe den katholischen Glauben zu verkünden und jedenfalls immer nur die volle Wahrheit. Erwägen wir diese beiden Sätze und ziehen wir daraus die Folgerungen.

1. Vor allem halten wir fest, dass wir in allen seelsorgerlichen Verrichtungen, wenngleich nicht bei allen in gleicher Beziehung, Diener, Träger und Verkünder des katholischen Glaubens sind und als solche betrachtet werden. „**Euntes in mundum universum praedicate Evangelium** (Marc. 16, 15). Das ist der Wortlaut jener Bulle, mit welcher der Gottmensch dieses ganz göttliche Lehramt übertrug. Und ihr Inhalt: Das Evangelium Jesu Christi, die allgemeine

katholische Wahrheit sollt ihr verkünden, das was Gott geoffenbart und durch die heilige Kirche allen zu glauben vorstellt. Nicht Privatmeinungen, nicht persönliche Offenbarungen, nicht tausend ähnliche Sachen sind dir zur Verkündigung anvertraut; du überschreitest deine gottgewollte Lehrbefugnis, erniedrigst dein Amt und wirst ein armer, blinder Mensch, sobald du dich auf solche Sachen einläßst, es sei denn, die Kirche empfehle dir ähnliche Dinge, die sie geprüft und approbiert.

Hievon abgesehen, sagt sie bei den heiligen Weihen ganz evangelisch: „Accipe Evangelium et vade, praedica populo tibi commisso.“ Und der heilige Kirchenrath von Trient: „Parochi . . . pascant plebem sibi commissam salutaribus verbis, docendo quae scire omnibus necessarium est ad salutem.“ (Sess. 5. de ref. 2. c.) Die Kirche verlangt also vom Priester, dass er das Volk vor allem unterrichte in den zum Heile nothwendigen Wahrheiten; wer möchte auch nur Eine aus allen Privatoffenbarungen und Prophezeiungen unter diese Rubrik: „necessaria ratione medii vel praecepti“ rechnen?

Freilich leitet uns die katholische Kirche in zweiter Linie an, das Volk ebenso über Gegenstände zu unterrichten, die bloß nützlich sind und heilsam. Doch wiederum: Weiß jemand eine solche Wahrheit, Andacht oder Uebung zu nennen, die von der Kirche befohlen, oder auch nur empfohlen ist und sich nicht wesentlich auf einen Glaubenssatz stützt, eine conclusio theologica ist, oder jedenfalls mit Glauben und Leben der Kirche seit langem und innigst zusammenhängt? Die Herz Jesu-Andacht zum Beispiel, die Ehrenwache, die Rosenkranz- und Scapulier-Bruderschaft, die Josefsandacht und andere gehen ihrem Wesen nach alle aus dem Glauben hervor, lehnen sich an die christlichen Heilsoffenbarungen an, keine ist reine Privatoffenbarung.

Gott hat allerdings bei Einführung dieser und jener Andachtsform der Privatoffenbarung als eines Mittels sich bedient, um durch das Schwache das Starke zu beschämen. (Vergl. die Offenbarungen an St. Brigitta von Schweden, St. Theresia, St. Juliana von Lüttich, selige Maria Margarita Alacoque.) Aber 1. brachten diese Privatoffenbarungen nichts zur Kenntnis, was nicht schon längst als Kirchenlehre bekannt war, am allerwenigsten Futter für die thörichte Sucht, die Zukunft zu ergründen; 2. waren die Privatoffenbarungen derart offensichtlich mit allen Kennzeichen der göttlichen Wirksamkeit ausgerüstet, dass die Kirche mit ruhiger Zuversicht nach genauer Prüfung ihre Billigung aussprechen konnte.

Die göttliche Offenbarung der Heilsökonomie geschieht ans ganze Menschengeschlecht und verpflichtet ohne Ausnahme alle Menschen; die Privatoffenbarung besagt in dieser Hinsicht das gerade Gegentheil. Ist es also nicht eine Begriffsverwirrung schlimmster Art, die beiden nebeneinander zu stellen, oder doch jene durch diese begründen und unterstützen zu wollen, überhaupt ihr in der eigentlichen Pastoration irgendwie Wert beizulegen?

Praedicate Evangelium! Nur die Predigt des Evangeliums, der christlichen Offenbarung gebiert christlichen Glauben. „Wenn unserer Zeit das christliche Bewusstsein abhanden gekommen, wenn sie nicht nur entchristlicht worden ist, sondern auch antichristliche Bestrebungen zutage fördert, wenn diese Bestrebungen nicht etwa bloß in den höheren Schichten der menschlichen Gesellschaft sichtbar sind, sondern selbst in der Niederung auf die abschreckendste Weise zum Vorschein kommen; wenn diese traurige Wahrheit unter anderem auch darin ihren Grund hat, dass die religiösen Vorträge vielfach alles christlichen Gehaltes entbehren: so wird man jene Forderung nicht als von selbst verständlich zurückweisen, sondern wird einstimmen in den Ruf: „Praedicate Christum, et hunc crucifixum!“ [1])

Nur die Predigt Christi des Gekreuzigten und seiner geoffenbarten Religion pflanzt auch echt christliches, tief religiöses Leben. Kunstmittel und selbstverfasste Recepte und vorzeitiges Weltende und Opportunitätswunder und fabricierte Wallfahrtsorte u. dgl. mehr helfen nichts. „Schreibe man armen Leuten tausend diätetische Regeln vor, wie sie gesund und kräftig werden können, gebe ihnen aber keine gesunde, kräftige und hinreichende Nahrung und Arznei, so wird man sie wie Gerippe herumschleichen und nach kümmerlichem Leben ins frühe Grab sinken sehen. So muss es einem Tugendleben ergehen, das nicht durch den Glauben bedingt, genährt und befestiget wird.“ [2])

Da also tummle sich dein Eifer auf dem unermesslichen Felde des Glaubens, das alle Blüten und Früchte der Wahrheit und Heiligkeit in Fülle bietet; was willst du mit Hagar und Ismael in die Wüste ziehen? Setze dich nieder an diesem Borne des Lebens, ruhe aus und schöpfe nach Herzenslust die Wasser des Heilandes; was irrst du unstät durch die ausgedörrte Steppe? Dann stehe auf und reiche deinen Schäfchen gleichen Trunk und gleiche Himmelsspeise; zerlege sie ihnen, dass es ihnen wohl bekomme, würze sie mit Geist und Verstand, mit Anmuth und Hoheit der Darstellung, der Form, des Vortrages; erwärme sie am Feuer deiner Hirtenliebe; prüfe sie vorerst selbst, diese Gottesspeise, und lass in Fleisch und Blut sie übergehen.

Wo immer du predigst und lehrst und unterrichtest als Engel des Herrn: lehre das Evangelium, predige katholisch, unterrichte im katholischen Glauben, nicht in der Gymnastik der ∴ Brüder, nicht in phantastischen Eructationen gewisser Seher und Seherinnen, nicht in den Privatphosphorationen des eigenen Kopfes oder Herzens. „Nein, ihr dürft durchaus nicht vergessen, — der Bischof von Chartres redet so zu seinem Clerus — vor allem die Hauptartikel des

---

[1]) Predigtmagazin von Heim Bd. 19. Abth. 2. — [2]) Katholik Bd. 47. Ueber einige Hauptfehler mancher Prediger.

Glaubens eurem Vortrage zugrunde zu legen. Erst wenn einmal eure Pfarreien ganz davon durchdrungen sind, möget ihr zu anderen Gegenständen (des Glaubens) übergehen. Würdet ihr ein von diesem abweichendes Verfahren beobachten, so würdet ihr eurer Herde eine wenig gedeihliche Nahrung statt jener göttlichen Speise bieten, die ihr unumgänglich noththut, und deren Entbehrung den Tod herbeiführt. Diese Heilswahrheiten behandelt also vor allem andern, diese macht euch klar und geläufig, diese stellt unter allen möglichen Formen dar: es ist nicht schwer, sie einzukleiden und sie mit solchen Zügen und Einzelheiten zu verbinden, dass sie anziehend und gefällig werden."[1])

„Gerade das Katholische fasst auch der gemeine Mann am leichtesten, das Katholische sagt seinem innern Bewusstsein dergestalt zu, dass er den Vorträgen, in welchen dasselbe rein und ungeschminkt hervortritt, fast ohne Mühe zu folgen vermag. Man reinige nur die dogmatischen Vorträge von allen Verunstaltungen, man entkleide sie von allen unverständlichen Ausdrücken, man befleiße sich bei ihnen einer populären, einfachen, schlichten Form, man trage die Lehre des Glaubens mit Wärme und Gemüth vor, man suche sie durch entsprechende Anwendungen und Verknüpfungen mit dem Bewusstsein der Zuhörer interessant zu machen: und die Gläubigen werden nicht nur nicht von der Kanzel des Heiles verscheucht, sie werden im Gegentheil sich angezogen fühlen und für Glaube und Tugend gewonnen werden."[2])

Predigt das Evangelium aus dem Evangelium, mit anderen Worten, schöpfet die christliche Wahrheit aus den Glaubensquellen, der heiligen Schrift und der göttlichen Tradition. Es ist hier nicht der Platz, das weiter auszuführen. Aber ein Frevel ist es am Allerheiligsten und ein schreiendes Unrecht am gläubigen Volke, wenn ihm als Motive des Glaubens Privatoffenbarungen, unglaubliche Wunder, schlecht beglaubigte Prophezeiungen vorgelegt werden, nur nicht, oder höchst spärlich die heilige Schrift und die göttliche Erblehre in ihrer allseitigen, oratorisch herrlichen, großartigen Entfaltung. Zarbl rügt aufs schärfste die Pastorationsweise solcher Priester: „Nicht genug beachtend, dass in unserem Glauben alles auf Thatsachen beruhe, suchen sie die Wahrheit, die Anschauung und Beweise unserer Dogmen nicht sowohl auf ihre positive Grundlage und auf das Wesen ihres Inhaltes selbst zu gründen, als vielmehr oft auf Grundsätze und Erklärungsweisen zu stützen, welche aus einer dem Christenthume in der Wurzel feindseligen Weltweisheit und Weltansicht hervorgegangen. Unsere Gottesgelehrtheit war seit langer Zeit Kämpfern nicht unähnlich, die erst zum Feinde übergehen, um von ihm stumpfe und morsche Waffen zu erborgen, mit denen sie

---

[1]) Instruct. past du mois. d'août 1828. — [2]) Heim, Predigtmagazin Bd. 11. Abth. 2. Andeutungen über zeitgemäßes Predigen.

hernach, ihm das Streitfeld schon im voraus einräumend, seine Angriffe abwehren wollten."

Wir sind gottlob mit der Zeit positiver geworden; möchten wir es in noch höherem Maße sein! Uebernatürlicher, katholischer, über jeden Zweifel erhabener Glaube kann nur durch übernatürliche Mittel, durch katholische Glaubensgründe, durch die unfehlbare Offenbarung begründet, befestigt, erhalten werden. Solche Lehre will auch das Volk von uns; es betrachtet uns als den Mund der unfehlbaren Kirche, nicht als bloße Diener am Wort; es glaubt uns deshalb aufs Wort und hält es für eine Blasphemie, aufs Priesterwort nichts zu geben.

Rechtfertigen wir sein Vertrauen; sprechen und handeln wir auf der Kanzel, im Bußgericht, in der Schule, in der Privatseelsorge, als Redactoren religiöser Schriften im Sinne des Bruders des hl. Gregors von Nazianz, Cäsarius: „Ich werde nicht meine eigenen Gedanken vorbringen, sondern was ich auf meinen Wanderungen durch die Gefilde der berühmten und heiligen Väter von ihren Rosenstöcken gesammelt. Ihre Rosen werden durch das Wasser aus der Seite des menschgewordenen Gottes bewässert; durch den unaufhörlich fließenden Strom des Blutes haben sie sich geröthet und erfüllen die ganze Welt mit ihrem süßen Dufte. Durch ihren Glanz übertreffen sie die Lichter am Firmamente, ihre Leuchte erlischt nicht, ihr Oel nimmt nicht ab, ihre Lampe wird nicht zerbrochen, ihre Flamme geht nicht aus. Denn sie führen das Kreuz als ihren Stab, die Evangelien als ihre Tasche und die Liebe als Hirtenpfeife und durch all' dieses weiden sie die Herde Christi."[1])

Profane Nahrung mag der Herde Christi nur dann verabreicht werden, wenn sie die feste Speise des Evangeliums nicht verträgt, sofern nicht dialectische Beweise, Profangeschichte, Philosophie dazu gemischt werden — letzteres lieber sehr spärlich und an letzter Stelle.

Und die in Frage stehenden Privatoffenbarungen? Zur festen Speise der Offenbarung gehören sie nicht; auch werden sie nie als Vernunftbeweise für die Offenbarung zweckdienlich sein können, da sie der Vernunft bei weitem ferner liegen, als die absolut verbürgten Thatsachen der Offenbarung. Sie scheinen also vom Gebiete der eigentlichen Pastoration gänzlich ausgeschlossen werden zu müssen; wir wollen sagen, sofern der Priester als Lehrer und Verkünder des göttlichen, geoffenbarten Glaubens auftritt, und wo immer er als solcher auftritt, muss es als Unfug und Missbrauch und gänzliche Verkennung seines Amtes und seiner Pflicht bezeichnet werden, wenn er je die obigen Momente verwertet oder beizieht, sei es als zu behandelnden Gegenstand oder als Beweis der Glaubensgegenstände. Eine Ausnahme würde nur dann stattfinden, wenn, wie wir immer betonen, die Kirche eine Privatoffenbarung, respective

[1]) Caesar. Dialog. I. Bibl. Max. P. P. tom. V. p. 752.

Prophezeiung zu der ihrigen macht und mit ihrer Auctorität dafür einsteht. Dazu genügt aber keineswegs, dass die Kirche solche Sachen dulde, dazu schweige, dass sich vielleicht der eine oder andere kirchliche Würdenträger mehr oder weniger beistimmend darüber ausspreche, — es ist eine eigentliche Anerkennung erforderlich. Damit reiht sich aldann die in Frage stehende Sache der traditio ecclesiastica in sensu lato an.

Aber auch aus einer durch die Kirche erfolgten Gutheißung und Empfehlung schließe man nicht mehr, als wirklich darin liegt. Die jeweilige Approbation spricht sich nicht positiv über die Wahrheit und Thatsächlichkeit einer vorgelegten Offenbarung aus, sondern bloß negativ. Sie entscheidet nur, ob die betreffende Lehre mit dem kirchlichen Lehrbegriffe, mit dem Glauben und Leben der Kirche im Einklang und deshalb für die Gläubigen nützlich sei (vergl. Bened. XIV. de canoniz. SS. l. 2. c. 32. n. 11.), nicht aber, ob sie wirklich auf göttliche Offenbarung zurückgeführt werden müsse.

2. Handelt es sich um die Seelsorge im weitesten Sinne; tritt der Priester in Vereinen, Zeitschriften, im Privatverkehr als Rathgeber, Redner, Schriftsteller oder sonstwie auf, dann könnten bezügliche Dinge **an sich** — ob und inwiefern die Zeitverhältnisse anders gebieten, wird sich zeigen — Verwendung finden, wenn sie erwiesen, sicher, objectiv wahr und gewiss sind. Letztere Forderung stellt schon an jeden Menschen die Tugend der Wahrhaftigkeit; der Priester ist zudem der Mann der Wahrheit κατ' ἐξοχήν immer, überall, in allen Stellungen des Lebens und Wirkens.

Es ist ihm somit allgemein und ohne Ausnahme verboten, Unerwiesenes als Thatsache auszubeuten, oder erwiesene Thatsachen zu übertreiben. So selbstverständlich das wäre, wir wissen aus jüngst vergangener Zeit, dass es nicht allen selbstverständlich scheint in praxi.

„Qui vero in praedicationibus — (warum sollte hier praedicatio nicht jegliche Art des seelsorglichen Unterrichtes bezeichnen?) narrant miracula non vera, aut historias derisivas, seu fabulas, aut textum S. Scripturae tractant indebite, ut coaptent verba, male faciunt, et debent confiteri, quia tot veritates sunt in Scriptura, quae possunt dici, quod non oportet taliter facere, quoniam mendaciis non eget Deus [1])

Nein, fürwahr! Gottes Sache bedarf der Lüge nicht; sie ist so groß und wahr und über alle Einwürfe erhaben, dass, wenn sie für sich spricht, kein Gegner widerstehen kann „der Weisheit und dem Geiste, die da sprechen". Sie bedarf der Rechtfertigung durch ungewisse und übertriebene Behauptungen nicht; sie mit Ungewissem vermengen, ist ein Sacrileg; glauben, sie müsse durch Uebertreibungen gestützt werden,

[1]) S. Bonav. De modo confitendi et de puritate conscientiae; c. XV.

ist eine Perfidie, ein Vergessen oder Verleugnen, dass Gottes Sache ganz göttlich, ganz unendlich.[1])

Ins Gebiet des Ungewissen sind nun jedenfalls alle Privatoffenbarungen, Enthüllungen der Zukunft, Prophezeiungen zu verweisen, sofern — wir wiederholen es, um nicht missverstanden zu werden — und insoweit nicht die Kirche direct für ihre Wahrheit einsteht.

Was erst, wenn der Verdacht nicht ausgeschlossen ist, sie möchten von Individuen herdatieren, welche schon vor neunzehn Jahrhunderten dem Heiland sich als Advocaten aufdrängen wollten? Es heißt dort aber: „Et increpans non sinebat ea loqui.“ [2]) Hiezu bemerkt treffend der seraphische Lehrer: „Ideo non sinebat, quia per daemones manifestari nolebat ... Nolebat autem Dominus sui nominis cognitionem per daemones divulgari, tum quia indigni erant, tum etiam quia odiosi, tum etiam quia fraudulenti: et ideo talis confessio nec conveniebat Deo, nec congruebat daemoni, nec proderat homini .. Ex quo nobis datur intelligi, quod qui in praedicando Christum veris falsa permiscent, omnino sunt cohibendi, sicut haeretici: Nescitis. quia modicum fermentum totam massam corrumpit?“ [3]) Dann führt er des weiteren aus, dass selbstsüchtige und selbst lasterhafte Prediger können geduldet werden, nie aber solche, die es mit der Wahrheit nicht genau nehmen.

Auch die Uebertreibung des Wahren ist Verletzung der Wahrheit. Wir wissen zum Beispiel bestimmt, welch gottlose Zwecke die Secte der Maurer verfolgt, und dass sie in der Auswahl ihrer Mittel nicht sehr scrupulös ist, vielmehr alles, Göttliches und Menschliches mit Füßen tritt, um über unsere Leichen den großen Leichenstein des Christenthums auf den Todtenacker der Religion zu schleppen. Das wissen wir; genügt das nicht, uns zu bewegen, dass wir uns aufraffen und die Hände rühren, bevor man sie uns bindet, und uns wehren, bevor wir unterliegen? Wozu, statt principiell in geschlossener Phalanx zu kämpfen, sich noch über die eigene Schwäche übertrieben beklagen und im Dunkel satanischer Geheimnisse wühlend, dem Cyklopen, statt dem einen, furchtbaren, hundert Höllenaugen auf die Stirne malen und die Drachenhöhle so lebhaft unserer Phantasie beschreiben, bis wir wirklich in ihrer Mitte uns glauben, zitternd und bebend, wo wir streiten sollten und siegen?

Glauben wir zum Beispiel, den Herrn und Heiland in der heiligsten Eucharistie könne man auf keine bessere Weise verherrlichen, als wenn man immer und auch ohne Unterlass immer die Scheußlichkeiten schildert, die, wie man vermuthet, in den Logen mit dem Sanctissimum getrieben werden? Gibt es denn keine kräftigere, edlere

---

[1]) Vergleiche Jungmann, Theorie der geistlichen Beredsamkeit. I. Band. Seite 417 ff. — [2]) Luc 4, 41. — [3]) S. Bonav. Expos. in Evang. Luc. c. IV. vers. 41.

Motive mehr Jesum zu lieben, als solche? Ist die Theologie des hochheiligsten Geheimnisses wirklich so arm, dass sie sich auf die bloße Negation und Abwehr dieser Unbilden beschränkt? Wie? Die unendliche Liebe, Güte, Barmherzigkeit, Demuth und die ganze gottmenschliche Heilsgeschichte Jesu im Sacramente sollte nicht geeigneter sein, uns mit brennender Liebe gegen Ihn zu erfüllen, als jener Unflath, der wohl mit Ekel und Abscheu erfüllt, aber eben deshalb psychologisch ungenügend ist, für sich allein eine wahre, tiefe, opferfreudige Liebe zur heiligsten Eucharistie zu begründen? Man möge die Unbilden, die Jesus im Tabernakel erduldet, sehr betonen, aber immerhin mit Festhaltung der thatsächlich erwiesenen Wahrheit, mit Maß und Ziel und Zartheit.

Der Hochw. Professor P. Weiß hat uns kürzlich an P. Royer gezeigt, wie weit Uebereifer, Uebertreibungssucht und Eigensinn trotz bestem Willen führen können. Und wie weit ist ein sehr verdienter Mann aus unserer deutschen Mitte gekommen! Soweit, dass die katholische, um die gute Sache so überaus verdiente Presse mit den schnödesten Invectiven bedacht wurde, weil sie alle Köpfe dem einen Kopf vorzog; dass das Volk seinerzeit — wir citieren nicht, um nicht halbvernarbte Wunden aufzureißen — zur Liebe des göttlichen Hirten angefeuert wurde mit der Motivierung, dass eine große Zahl von Seelenhirten unwürdig celebrieren; soweit, dass die Priester, welche doch gegenüber einer unbegreiflichen Kurzsichtigkeit Stellung nehmen mussten, in einer Zeitschrift, die einzig nur fürs Volk berechnet ist, bezüchtigt wurden, zur Natternbrut des Evangeliums zu gehören, die den Eifer des Volkes mit scheelen Blicken betrachten.

Das that weh; und wenn der eine den vielen solches vorwirft, möge er es nicht Vorwurf nennen, wenn die vielen ihn seiner Klugheit oder Liebe gemahnen. Das war ein Schachzug, der den Feind wie wahnsinnig lachen macht. Oder sind solche Vorkommnisse zum Wohle, zur Einigung, zur Stärkung der guten Kräfte? Sind sie dazu angethan, das Volk zu erbauen, die Achtung und Ehrfurcht vor der Geistlichkeit zu heben? Will der ewige Hohepriester mit solchen Ausfällen gegen seine eigenen Priester sich decken und seine Priesterehre?

Da stoße ich wie von ungefähr auf eine Stelle des heiligen Bonaventura, welche alles sagt, was ich gern sagen wollte. In seinem Opusculum „De profectu religiosorum lib. II. cap. 77, al. 76 schreibt er wie folgt: „Revelatio secretorum vel futurorum pluribus modis fieri videtur: in quibus sicut in visionibus plurimi seducuntur, putantes spiritum esse, quod proprius sensus finxerit, vel spiritus erroris suggesserit: et ideo vaticiniis jam usque ad fastidium repleti sumus de Antichristi adventu, de signis appropinquantis judicii, de destructione religionum, de persecutione Ecclesiae, de regni defectione et variis mundi pressuris, et aliis pluribus, quibus

etiam viri graves et devoti plusquam oportuit creduli extiterunt: de scripturis Joachim[1]) et aliorum (hier ist die Versuchung stark, concretere Bezeichnungen einzusetzen!) vaticini is varias interpretationes extrahentes, quae etsi vera essent et authentica, tamen religiosi plurima invenirent, in quibus fructuosius occuparentur; cum et Christus Dominus in Apostolis tales curiosas temporum inquisitiones, represserit, dicens: Non est vestrum nosse tempora et momenta, quae Pater posuit in sua potestate".

Trüge die mir zu Gebote stehende Ausgabe der Opera S. Bonav. omnia nicht die Jahrzahl der guten alten Zeit 1609, und darüber „Moguntiae Sumptibus Antonij Hierati Colon. Bibliopolae", fast möchte ich vermuthen, die gelehrten Patres vom Collegium des heiligen Bonaventura zu Quaracchi hätten diese Stelle nach den neuesten Vorgängen und in Bezug auf mancherlei bedenkliche Enthüllungen und Offenbarungen der letzten 50 Jahre absichtlich in den Text eingeschmuggelt, so überraschend wahr und klar sind sie darin geschildert, deren Genesis, Inhalt, Verlauf, Ausbeutung, tragisches Ende, nebst Schlussfolgerungen als Anhang, — alles stimmt. Wer's nicht glaubt, stelle im Ganzen und Einzelnen Vergleiche an; es schickt sich nicht, es hier zu thun, weil wir, soweit möglich, lieber ohne Anspielungen die Wahrheit sagen.

Aber das sei bemerkt: Wir müssen die Ausführungen des heiligen Bonaventura auf die strengste Art und Weise interpretieren im Seelsorgamte. Denn der seraphische Doctor ist hier so streng, wo er vom Privatgebrauche solcher Dinge spricht; wie erst, wenn er von der Höhe des Pastoralamtes aus seine Posaune würde erschallen lassen? Und den heiligen Bonaventura dürfen wir uns alle und allseitig zum Wegweiser erküren in solchen Sachen. Er ist ein Kirchenlehrer, und zwar der gelehrtesten und besonnensten einer, ein großer Heiliger — und wohl der größte Mystiker. Wenn er so spricht, der seraphische Verehrer der heiligsten Eucharistie, der treueste Vertheidiger Mariä, der entschiedene Vorkämpfer des katholischen Glaubens und der Kirche: dann bleib ich kalt bis ans Herz hinan, wenn gedroht wird mit den Strafgerichten Gottes, mit dem Urtheil Christi über die pharisaei et seniores populi, weil mein trockenes Gemüth keine Begeisterung spürt für solche Geheimniskrämerei und schwärmerische Offenbarungs- und Prophezeiungs-Macherei, wie sie seit Jahren im Schwunge sind — es versteht sich doch von selbst, dass hier niemand an Maria Lourdes

---

[1]) Cistercienserabt und nachheriger Stifter der Floriacenser-Congregation (1130, al. 1145—1202). „Die Heiligkeit seines Lebens steht außer allem Zweifel". Abt Joachim kam aber wegen seinen, zur Zeit des heiligen Bonav. großes Aufsehen erregenden Prophezeiungen in Verruf. Vergl. Wetzer und Welte K.-Lex; Bolland. ad d. 29 Maji. in vita B. Joachimi Abbatis.

u. dgl. Wunderthaten und -Stätten denkt: das ist etwas ganz anderes und berührt, nach obigen widerholten Erklärungen, mit nichten unsern Gegenstand.

Möge der Einzelne über Privatoffenbarungen und ähnliches denken, wie er will, die Kirche stellt es ihm frei. Und möge er ja nach Umständen für sich selbst Nutzen daraus ziehen.[1]) Aber das allgemeine Heil der Menschheit in solchen Sachen suchen, ist entschieden Kurzsichtigkeit, Unklugheit und Aftermystik, niemals katholische Gesinnung. Nein, nein, diese Hyperkatholiken und Hyperbolisten sind nicht von jenen Männern, von welchen das Heil kommt über Israel.[2]) Jene Männer, die Machabäer nämlich „ad bellum euntes non tragoedias excitabant, non paeana canebant, sicut nonnulli faciunt: non adsciverunt tibicines, ut fit in aliis castris".[3]) Es ist schon ein Zeichen der Schwäche, wenn man mit rein menschlichen Kunstmitteln, mit Sang und Klang, mit Paukenschlag und Trompetengeschmetter Begeisterung für die Sache des Glaubens erregen und dem Unglauben dadurch imponieren will. Das ist nicht die Kampfweise der Kirche.

Ahmen wir die heilige Kirche nach, die so äußerst umsichtig ist in solchen Angelegenheiten und spärlich in Anwendung genannter Mittel der Pastoration. Nochmals, glauben wir lebendig und thatkräftig, was Gott uns geoffenbart und durch die heilige Kirche uns zu glauben befiehlt. Dieser Glaube ist christlich, katholisch und alleinseligmachend; ihn lasst uns predigen und vertheidigen. Wer diesen Glauben hat und übt, darf nicht verdammt, nicht einmal gerügt werden. Wer mehr fordert beschwört langsam eine alte Häresie von neuem herauf. Und glaubten wir auch noch etwas mehr — Schreiber verwirft für sich keineswegs alle Privatoffenbarungen — von den Gläubigen wollen wir nie mehr fordern. Wir haben nicht das Recht dazu, obwohl sich in den Predigten und Schriften der Aszetiker des 17. und 18. Jahrhunderts abenteuerliche Histörchen, Teufelserscheinungen und Morithaten in Fülle vorfinden. Bedenken wir, dass wir aus jener an Geschmacklosigkeit bekanntlich überreichen Zeit nicht gerade einen der dunkelsten Auswüchse — den bis zur wahnsinnigsten Hexenbraterei vorgeschrittenen Aberglauben repristinieren sollen! Im Gegentheil, schaffen wir diesbezüglich vorkommende Missbräuche nach Kräften ab. Fürchten wir nicht, Aergernis zu geben durch unsere „Kleingläubigkeit". Mögen sich einige devotulae darob aufhalten: wer mit der Kirche Gottes glaubt und denkt und spricht und handelt — macht alles recht und gibt kein Aergernis, ob man auch vielleicht ein scandalum pharisaicum an ihm zu nehmen beliebt.

---

[1]) Vergl. Hurter Dogm. I. n. 683, wo die diesbezüglichen Normen kurz und klar zusammengestellt sind. — [2]) I. Machab. 5, 62. — [3]) S. Joan Chrysost. sup. Psalm. 43. (Migne, Ser. gr. prior, t. XXIX. col. 168.)

Bücher erzählenden Inhaltes für verschiedene Stände.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich. (Nachdruck verboten.)

Tiroler-Dorfgeschichten. Sechs Erzählungen von Ev. v. Püß. Mit dem Bildnis der Verfasserin und 7 Vollbildern nach Zeichnungen von Caj. Schweitzer. Bachem in Köln. 8°. 308 S. Preis brosch. M. 3.75 = fl. 2.25.

Die Erzählungen sind aus dem Volksleben genommen, getreu nach der Natur entworfene und mit Meisterhand ausgeführte Gemälde. Das Gemüthsleben der einfachen Tiroler ist so wahr und ansprechend geschildert. Besonders ist es das Weib, welches in seinem rastlosen Wirken, in seiner Stellung zu den Familiengliedern, in seinen Leiden und Freuden, in seinen Hoffnungen und Enttäuschungen so trefflich gezeichnet ist. Auch die Form der Erzählung ist meisterhaft. Kein Wort zu viel, bei allem Reichthum der Gedanken. „Das Büble" ist so herzlich geschrieben. Die Erzählung „Die Wälsche" ist ergreifend. Bei der Erzählung: „Bis in den Tod" sind die Empfindungen und letzten Worte eines Sterbenden angeführt, obwohl dieser keinen Menschen neben sich hatte, der hievon hätte berichten können. — Das Buch findet sicher sowohl beim gewöhnlichen Volke wie in besseren Ständen großen Beifall.

Auf einsamer Höhe. Tiroler Novellen von Arthur Achleitner. Illustriert von Mathias Schmid und Adolf Schumann. „Styria" in Graz. 8°. 150 S. Preis broschiert 80 kr.

Zwei Erzählungen aus dem Tirolerlande. Die erste „Der Lawinenpfarrer" spielt sich in einer einsamen von Lawinen sehr gefährdeten Dorfpfarre ab und schildert die Erlebnisse, die Entbehrungen, Opfer und Gefahren eines in solch' unwirtlicher Gegend exponierten Seelsorgers. Vom Lawinenpfarrer wird unter anderem erzählt, er habe zur Buße für ein kleines Versehen sein einziges Vergnügen, das Rauchen, aufgegeben: Fehler und Sühne stehen da in keinem richtigen Verhältnisse. Die Bemerkung „Das Unterbrechen der Predigt ist Thatsache" führt unwillkürlich zur Frage: Sind die anderen hier erzählten Begebenheiten Dichtung? Die zweite Erzählung „Der wilde Galthirt" bietet uns ein düsteres Bild: ein ganz glaubensloser Hirt schießt aus Uebermuth auf ein Feldkreuz. Diesen Frevel muss er schwer büßen: von den Mitmenschen wird er verabscheut, das Weib stirbt, sein Häuschen wird verschüttet, der Sohn stürzt über einen Abhang und ist todt. — Der Anblick der Leiche macht auch dies felsenharte Herz weich, der Hirt bekehrt sich, findet aber auch bald ein gewaltsames Ende. Die Erzählungen sind gut geschrieben, leicht verständlich.

Vom selben Verfasser kam uns eine bei Dünnhaupt in Dessau erschienene Erzählung zu: **Familie Lugmüller.** Vor dieser müssen wir entschieden warnen, sie strotzt von Gemeinheit und Verbissenheit: Der Verfasser scheint die Absicht gehabt zu haben, den geistlichen Stand, religiöse Gebräuche verächtlich zu machen. Der Pfarrer ist hier behäbig, geldstolz, so dumm, dass er sich durch ein paar Schmeicheleien gewinnen läſst; seine Köchin, eine sehr umfangreiche Person, die einen jungen Taugenichts mit ihrer „Allmacht" im Pfarrhofe schützt, weil er ihren Lockungen Gehör schenkt; die Familie Lugmüller ist voll Eifer in Messe hören, Kerzen opfern, Klöster beschenken, bietet aber in ihren Gliedern ein wenig erbauliches Bild, der Sohn ist ein Lump, die Tochter gibt sich preis u. s. w. kurz, eine Arbeit voll Bosheit und Gemeinheit.

Sperbershausen. Von Philipp Laicus. Kirchheim. 12°. 287 S. Preis broschiert M. 2.40 = fl. 1.44.

Fürst Wolfram von Sperbershausen war von wirklich väterlicher Liebe gegen seine Unterthanen beseelt und es lag ihm daran, sich von deren Wohl und Wehe, Wünschen und Klagen in eigener Person zu überzeugen; mit Begeisterung hat er in jugendlichen Tagen von Harun al Raschid gelesen, dass er sich unter sein Volk gemischt und möglichst incognito dessen Sinn und Treiben beobachtet hat. Gerade so machte es auch Wolfram, nachdem er die Regierung seines Ländchens

angetreten: bei diesen besonders nächtlicher Weile angestellten Forschungsreisen passierten ihm die mannigfachsten Abenteuer, die aber zumeist zum Wohle seiner Unterthanen endeten und die Liebe und Anhänglichkeit des Volkes an den Fürsten derart festigten, dass zur selben Zeit, in der andere Herrscher von der Revolution arg bedrängt oder gar verdrängt wurden, dem Fürsten Wolfram sein Volk nicht genug Beweise seiner Dankbarkeit und Treue geben konnte. Das ganze ist sehr gut und humorvoll geschrieben, einzelne Scenen sind packend, die Schilderung des kleinstädtischen Spießbürgerthums ist eine kostbare und die Lehre des ganzen eine ernste und wichtige: Et nunc reges intelligite! Für alle Erwachsene.

Geschichte des Grafen Hugo von Craenhove und seines Freundes Abulfaragus. Das Wunderjahr. Historische Erzählungen von Heinrich Conscience. Aus dem Vlämischen. B. Wehberg in Osnabrück. 1896. 8°. 131 und 154 S. Preis broschiert M. 1.— = fl. —.60.

Der empfehlenden Erwähnung in früheren Heften wollen wir eine kurze Inhaltsangabe folgen lassen. Die zwei gräflichen Brüder Hugo und Arnold von Craenhove bringt die Eifersucht in Feindschaft und Kampf. Hugo glaubt seinen Bruder ermordet zu haben, flieht, treibt sich in ferner Welt herum und bringt dann eilf Jahre nahe dem heimatlichen Schlosse in strenger Buße zu. Arnold war nur tödtlich verwundet, genas; auch er fühlte heftige Gewissensbisse, da er durch seine Spöttereien die Leidenschaft des Bruders erregt und wie er glaubte, dessen Selbstmord verschuldet hatte. Durch einen Hirtenknaben werden die beiden Brüder zusammengeführt, aber die Freude des Wiedersehens wirkt für beide tödtlich. — Abulfaragus, der Sohn eines jüdischen Arztes, flieht auf die christliche Flotte, die Rhodus belagert, lernt dort den Doctor der beiden früher genannten Brüder kennen, nimmt mit seiner Familie den christlichen Glauben an und folgt seinem Beschützer, dem Grafen von Craenhove ins Abendland, wo er dem Grafen und dessen Familie die treuesten Dienste leistet. Zeit der Erzählung um das Jahr 1360. — „Das Wunderjahr" schildert eine Episode, welche sich zur Zeit des Abfalles der Niederlande in Antwerpen ereignet. Ein Edelmann stellt sich an die Spitze der Geusen und leistet dadurch den Religionsneuerern großen Vorschub, durch Verrath wird er gefangen und grausam gefoltert: auf das hin bricht der Aufstand aus, die katholischen Kirchen, Klöster und Institute werden vernichtet. — Die Erzählungen sind gut für ganz reife Jugend und Erwachsene — warum das Jahr 1566 ein Wunderjahr genannt wird, ist unerfindlich.

Karl der Große. Eine Geschichte aus dem Sachsenkriege von Konrad von Bolanden. Kirchheim in Mainz. 1895. 8°. 493 S. Preis broschiert M. 4.— = fl. 2.40.

Ein sehr instructiver, anziehend geschriebener Roman, der vor anderen Werken desselben Verfassers den Vorzug hat, dass die Tendenz nicht so offen hervortritt. Die Erzählung von der Bekehrung der Sachsen durch Karl den Großen ist mit der Herzensgeschichte Gerimfrieds, eines vornehmen Franken und Gislas, der Tochter des Sachsenherzogs Anshelm, zart und innig verwoben. Dieser wird sammt seiner Familie nicht mit Gewalt, sondern durch Unterricht und Ueberzeugung, besonders auch durch den wohlthätigen Einfluss Gerimfrieds zum Christenthum bekehrt. Für Erwachsene mit einiger Lesegewandtheit sehr zu empfehlen.

Die Wunderblume von Woxindon. Historischer Roman aus dem letzten Jahre Maria Stuarts. Von Josef Spillmann S. J. 2. Auflage. Herder in Freiburg. 1895. 8°. 2 Bände. 338 und 308 S. Preis broschiert in schönem Umschlage M. 5.— = fl. 3.—, gebunden M. 6.50 = fl. 3.90.

Gegenstand der Erzählung ist Anthony Babingtons unglückliche Verschwörung, welche Maria Stuart auf's Schafott gebracht und die letzte Hoffnung der Katholiken in England vernichtet hat. Die Geschichte einer edlen katholischen Familie ist mit verflochten. Der Leser kann aus der streng an die geschichtliche Wahrheit gehaltenen Erzählung nur Nutzen ziehen. Die Charaktere sind gut gezeichnet, die Sprache ist gewählt; für gebildete Leser eine vortreffliche Lectüre.

Katakomben-Bilder. Sechs Erzählungen aus den ersten Jahrhunderten der römischen Kirche. Von Anton de Waal. Pustet in Regensburg. 1895. 8°. 2. Auflage. 2 Bände. 430 und 391 S. Viele Textbilder. Preis broschiert M. 4.— = fl. 2.40, gebunden M. 6.— = fl. 3.60.

Die Erzählungen im 1. Bande: Kranz und Krone. Domitian. Welt und Weisheit; im 2. Bande: Die Verbannten. Soteris. Der kleine Künstler. In diesen Erzählungen stellt uns der als gründlicher Kenner der Monumente des christlichen Alterthums in Rom berühmte Verfasser eine Reihe geschichtlicher Ereignisse und Persönlichkeiten vor Augen aus der Zeit der ersten Anfänge des Christenthums in Rom bis zum Siege über das Heidenthum. Wir lernen wirklich edle Gestalten kennen, Helden christlichen Glaubens, nebstdem wird ein lehrreicher Einblick eröffnet in die heiligen Stätten Roms, auch in die staatlichen, bürgerlichen und religiösen Verhältnisse des heidnischen Rom. Die Illustrationen sind in großer Zahl aufgewendet und verleihen dem Werke, das von allgemeinem Interesse ist und höheren Wert für jede Familien- und Volksbibliothek hat, als hundert andere belletristische Producte, einen besonderen Vorzug.

Florianus. Erzählung aus den ersten Zeiten des Christenthums. Von Ferdinand Zöhrer. Verlag des katholischen Pressvereines in Linz. 1896. 8°. 166 S. Broschiert 70 kr. = M. 1.40, gebunden 90 kr = M. 1. 0.

Eine Art Fabiola. In die Lebens- und Leidensgeschichte des heiligen Florian verflicht der unermüdliche Verfasser die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums besonders in Oberösterreich, zeigt uns die Lebensgeschicke christlicher Heroen, welche, wenn auch nicht im selben Lande mit dem heiligen Florian, jedoch als seine Zeitgenossen gelebt haben. Nebstbei lernen wir Sitten und Gebräuche der damaligen Zeit kennen. Wo die Geschichte keine klaren Aufschlüsse bot, fand die Dichtung Raum. Die Arbeit Zöhrers, welche zuerst im „Linzer Volksblatt" veröffentlicht wurde, fand vielseitigen Beifall — auch beim gewöhnlichen Volke — und ist recht erbaulich. Bei einer Neuauflage werden unzweifelhaft einige kleine Irrungen in der Zeitangabe ausgebessert werden. Die Erzählung vom Martyrium des heiligen Florian nimmt einen überraschend schnellen Abschluss.

Der Weg zur Wahrheit. Eine Erzählung aus der Zeit des römischen Kaisers Domitian. Für die reifere Jugend. Von Robert Münchgesang. Mit 4 Farbendruckbildern von W. Rohm und einem erklärenden Anhange. Bachem in Köln. 8°. 136 S. Preis elegant gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Rom hatte den Gipfelpunkt seiner Macht, aber auch des Luxus und der ungezügelten Leidenschaft erreicht; rasch gieng es nun dem Verfalle zu. Mitten in den Finsternissen moralischer Verkommenheit strahlte desto herrlicher das Christenthum und zog alle an, die guten Willens waren; unter dieser befand sich Aemilius, der durch Gottes Fügung seinen eingekerkerten Vater befreite und den Lohn dafür dadurch erntete, dass er zur Erkenntnis des wahren Gottes kam. Die Schilderung der heidnisch-römischen Sitten und Gebräuche, des frommen, opferwilligen Lebens der ersten Christen, lebendige Darstellung verleihen dem Buche Reiz und Interesse, Unterhaltung und Belehrung vereinigen sich angenehm. Am Schlusse finden sich erläuternde Bemerkungen. Für Studenten und reife Jugend zu empfehlen.

Thankmar, der Sugambrer. Eine Erzählung aus der Zeit Julius Cäsars. Von Robert Münchgesang. Mit 4 Farbendruckbildern von W. Rohm und einem erklärenden Anhang. Bachem in Köln. 8°. 175 S. Preis elegant gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Der heidnische Germanenjüngling Thankmar nimmt im Heere Cäsars Dienst, erweist sich als tapferer Haudegen und unverdorbenes Naturkind, kommt nach Rom; dort lockt ihn die arglistige und sittenlose Lesbia in ihre Netze, entledigt sich dann seiner als eines abgenützten Spielzeuges: aus großer Gefahr rettet den jungen Germanen ein Jude, den er früher Räuberhänden entrissen. Nach diesen Fährlichkeiten kehrt unser Held in die stillen Thäler der deutschen Heimat zurück. Erzählt ist die Geschichte ganz gut aber wegen des Verhältnisses

Thankmars zur Lesbia finden wir es bedenklich, jungen Leuten das Buch zu überlassen.

Aus Nah und Fern. Von Irene Reyer-Prokesch. Ulrich Moser in Graz. 1895. 8°. 289 S. Preis broschiert fl. 1.80 = M. 3.60.

1. Abtheilung: Jelena. Ein junger Arzt wird beim Anblicke eines hübschen, jungen Mädchens ganz Feuer und Flamme; diese missbraucht ihn als Werkzeug, um einem Spion zur Flucht zu verhelfen und dadurch Mittel und Wege zu ihrer Verehelichung mit einem rohen Menschen zu finden. Ein Stück Leben. Zwei junge Leute lieben sich leidenschaftlich; er soll eine Lebensstellung erlangen, die es ihm ermöglicht, einen Hausstand zu gründen; gemeine Verdächtigung macht alle Hoffnung zu nichte; eine alte, verkrüppelte Person tritt als Retterin auf, die beiden kriegen sich, ihre Feinde gehen elend zugrunde. Inviolata. André und Inviolata sind schon in ihrer Kindheit „dicke Freunde" gewesen, ihre Freundschaft verwandelt sich in gegenseitige Liebe; ihren Plan, sich zu ehelichen, stört ein in der Gegend anwesender Wüstling, der, geblendet von Inviolata's Schönheit sie auf Schritt und Tritt verfolgt, und endlich durch seine Schmeicheleien ihr Herz so einnimmt, dass André vergessen wird. Wohl sagt sie sich von dem zudringlichen Fremden los, aber der Gedanke an eine Verbindung mit André ist ihr jetzt unerträglich. Während sie von Seelenpein getrieben hinauseilt in die finstere Nacht und mit Selbstmordgedanken kämpft, erfassen sie die Fluten des unerwartet schnell anwachsenden Baches. 2. Abtheilung: Europa in Aegypten. Ein Gesellschaft von Aristokraten und Leuten besserer Stände findet sich in Aegypten zusammen; eine junge, schöne Witwe spielt eine wenig ehrenvolle Rolle, sie ist politische Intriguantin und bietet alles auf, um den jungen und reichen Grafen Aurach an sich zu fesseln. Geschrieben sind die Novellen recht schön, aber aus der Inhaltsangabe ergibt sich, dass sie nicht für junge Leute sind — Erwachsene aus gebildeten Ständen mögen das Buch lesen.

Kriegsnoth und Bürgertreue. Eine Erzählung aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Der vaterländischen Jugend gewidmet von Franz Netopil. Mit 20 Abbildungen. Fournier & Haberler (Karl Bornemann) in Znaim. 1895. 8°. 206 S. Preis gut gebunden fl. 1.50 = M. 3.—.

Wir freuen uns wirklich, auf dieses in jeder Hinsicht eminente, für alle Stände höchst empfehlenswerte Buch aufmerksam machen zu können. In der Wahl des Stoffes und dessen Behandlung, in lebendiger, fesselnder Darstellung bekundet der Verfasser ein hervorragendes Talent. Wir werden in eine der wichtigsten Epochen der deutschen Geschichte zurückversetzt, in die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Nachdem die Schweden so manche Stadt zu Fall gebracht, sollte auch Brünn zum Opfer fallen. Aber in dieser Stadt war eine tapfere, für Kaiser und Vaterland begeisterte Bevölkerung, welche durch wahre Wunder von Helden- und Opfermuth und durch außerordentliche Ausdauer die Stadt rettete. Besonders haben sich hierin auch die Studenten, die Zöglinge der Jesuiten, hervorgethan. Historische Notizen sind freigebig in die Geschichte eingestreut. — Die Bilder sind fein. — Die Kopfleiste Seite 39 kann durch ein paar Radierstriche von einer Unziemlichkeit gereinigt werden — sonst ist das Buch durch und durch vortrefflich.

Hermine von Dalheim. Eine Erzählung aus den ersten Jahren des Culturkampfes in Deutschland. Von P Franz Rechtschmied, C. SS. R. 2. Auflage. Alphonsusbuchhandlung (A. Ostendorff) in Münster, Westfalen. 8°. 293 S. Preis elegant gebunden M. 2.50 = fl. 1.50.

Eine ganze Reihe von Bekehrungsgeschichten ist in den Rahmen einer freilich wenig zusammenhängenden Erzählung zusammengefasst. Fast möchte man das Büchlein einen Controvers-Katechismus nennen, besonders werden die Hauptirrthümer der socialdemokratischen, materialistischen, atheistischen Richtung widerlegt. So gut das Buch gemeint ist, eines können wir nicht unerwähnt lassen, die oft allzuderbe Abfertigung und öfters vorkommende rohe Ausdrücke: „Aufklärungsgimpel", „das schöne Luder" u. s. w. Das Argument, welches (Seite 106,

107) der Tiroler, der auf die ihm vorgehaltenen Bibeltexte nichts antworten kann, anwendet, ist doch zu drastisch und wird gewiss seine Wirkung verfehlen: Er macht das Fenster auf und sagt: Wenn ich nicht Recht habe (in der Vertheidigung des Glaubens), so soll mich innerhalb einer Minute durch dies Fenster der Teufel holen; habe ich aber als Katholik die wahre Religion, so soll er wenigstens einen aus euch holen (von den Gegnern).

Aus bewegter Zeit. Roman von L. von Reidegg. Bachem in Köln. 8°. 388 S. Preis broschiert M. 3.50 = fl. 2.10, elegant geb. M. 4.75 = fl. 2.85.

Ein ganz netter Roman, der gewiss alle, etwa jene ausgenommen, die nur aufregende und pikante Scenen haben wollen, befriedigen wird. Ein Engländer Julius und der Sohn eines deutschen Grafen bewerben sich um die Hand Carlotta's, der Tochter eines italienischen Barons. Um Julius „auszustechen", gebraucht sein Nebenbuhler gemeine Verdächtigungen, die ausbrechende Revolution verwirrt die Situation — endlich siegt Julius und der Siegespreis ist Carlotta. Die Erzählung ist sittenrein und ansprechend.

Erzählungen von Otto von Schaching. Nationale Verlagsanstalt in Regensburg (G. J. Manz). 1895. Jedes Bändchen brosch. 1 M. = 60 kr.

Schon wiederholt fanden wir Gelegenheit, uns über Otto von Schaching's Erzählungen lobend auszusprechen. Sie gehören jedenfalls sowohl hinsichtlich ihrer Tendenz, als auch in Bezug auf Sprache und Durchführung zu den besten uns bekannten Volksschriften; um so besser, dass der Verfasser auch so eifrig ist, und uns in kurzen Zwischenräumen immer wieder neue Arbeiten bietet. Heute können wir auf folgende aufmerksam machen:

1. **Czarenkrone und Sclavenkette.** Ein Stück Weltgeschichte aus dem Bulgarenreiche. 8°. 163 S. Broschiert.

Recht interessante Bilder aus der Geschichte des einst so mächtigen Bulgarenreiches von seiner Entstehung bis zur schmählichen Erniederung unter das Joch der Türken. Da Bulgarien jetzt das allgemeine Interesse für sich in Anspruch nimmt, wird das instructiv und fesselnd geschriebene Büchlein wieder recht angenehm sein.

2. **Das Mädchen von Domremy.** Eine geschichtliche Erzählung aus dem 15. Jahrhundert. 184 S.

Leben, Wirken und Ende der Johanna d'Arc. Sehr zu empfehlen für Volksbibliotheken.

3. **Das Bildnis der Mutter.** Eine geschichtliche Erzählung aus der Zeit des griechischen Bilderstreites. 127 S.

Leo der Isaurier wüthet gegen die Bilder und vernichtet viele Bildwerke von unschätzbarem Werte. Ein Palastbeamter wird bei ihm verdächtigt, als sei er ein „Anbeter" der Bilder; der Kaiser ergrimmt, will den Angeklagten tödten; dieser aber flüchtet sich in ein Kloster der Basilianer, wo er bleibt, bis der Kaiser sich von seiner Unschuld überzeugt. Die Verstellung des Geheimschreibers Seite 72, 73 ist doch nicht zu billigen. Auch dürfte es für Ehefrauen nicht der richtige Weg sein, wenn sie ihren Männern drohen, ins Kloster zu gehen, falls diese nicht sich zur Ansicht der Frau bekehren (Seite 85). Mit diesen Bemerkungen wollen wir durchaus nicht über das ganze Buch den Stab gebrochen haben, es ist von diesen nicht so bedeutenden Mängel, abgesehen, ganz correct und gut. Schade, dass Johannes Damascenus nur eine so kurze Rolle in der Geschichte zugedacht ist.

4. **Der verrückte Junker.** Eine heitere Geschichte für das Volk und die reifere Jugend. Dem Spanischen nacherzählt. 156 S.

Die Heldenthaten des „Ritters von der traurigen Gestalt", Don Quixote werden volksthümlich erzählt.

5. **Der ewige Jude.** Eine Geschichte aus den Bergen. Für Jugend und Volk erzählt. 152 S.

Eine vorzügliche Arbeit. Der Bruder des Baron Hochberg wird irrsinnig, er hält sich für den ewigen Juden, durchwandert ruhelos die Berge um Lofer, die Leute fürchten ihn, eine Alm, auf die der arme Narr öfters kommt, gilt

als „verwunschen“; keine Sennerin traut sich mehr hinauf; aus lauter Liebe zur bedürftigen Mutter verdingt sich die brave Rosl für diese Alm, wird durch den „ewigen Juden“ in großen Schrecken versetzt, lernt bald kennen, dass dieser weiter nichts als ein gutmüthiger Narr ist; Rosl's braver Bruder Anton findet den irrsinnigen Baron verwundet und beraubt, er nimmt ihn mit sich, pflegt ihn und erntet hiefür reichlichen Lohn. Der Leser kann nur gute Eindrücke gewinnen. Mit Ausnahme des Räubers Fuchtthomas begegnen uns in der Erzählung nur edle Gestalten.

Jugendleben. 7. Serie. 1. bis 6. Bändchen. Pustet in Regensburg. 8°. Jedes Bändchen etwa 200 Seiten. Preis à 90 Pf. = 54 kr.

Der ungemein thätige Volksschriftsteller M. Lehmann bietet uns in der 7. Serie der schon wiederholt empfohlenen Sammlung von Jugend- und Volksschriften „Jugendleben“ sechs Erzählungen und zwar will er damit eine fühlbare Lücke in der katholischen Jugendliteratur ausfüllen, indem er für die ganz reife Jugend damit den Uebergang von der Jugendschrift zur Novelle und zum Roman vermittelt. Der Inhalt der Erzählungen ist vom religiös-sittlichen Standpunkt aus betrachtet durchaus untadelhaft. Der Ton der Erzählung ist volksthümlich. In dieser Hinsicht sind also auch obige Erzählungen gewiss zu empfehlen. Nach Durchlesung derselben können wir aber den Wunsch nicht unterdrücken, **es möge doch auf Darstellung und Stil größere Sorgfalt angewendet werden.** Man muss doch nicht glauben oder glauben machen, dass für katholische Jugend und katholisches Volk alles gut genug ist. Manche Schriftsteller werden, wenn ihre Werke etwas größeren Absatz finden, von einer wahren Schreibwuth befallen, es wird reine Dutzendware fabriciert, die Erzählungen behandeln oft fast denselben Gegenstand, die Verwicklung ist oft unwahrscheinlich, zur Lösung muss ein Deus ex machina erscheinen, man nimmt sich nicht mehr die Zeit, die rechte Wahl der Ausdrücke zu treffen, kurz, es wird eine Arbeit von geringem Werte fertig. Welch' „blühender“ Unsinn findet sich in manchen Erzählungen vom Verfasser der Beatushöhle, wie viele Erzählungen von W. Herchenbach würden weit empfehlenswerter sein, wenn sie mit mehr Ruhe und Ueberlegung gearbeitet worden wären und es thät uns sehr leid, wenn unser so gern gelesener Lehmann in denselben Fehler der Ueberhastung verfiele. Spuren davon finden sich schon in seinen obigen Bändchen. Verwicklung und Lösung macht den Eindruck des „Gemachten“, ein Gewitter, ein Sturm oder Brand muss zu rechter Zeit dreinfahren, um der Geschichte ein Ende zu machen, in der Charakterzeichnung sind Widersprüche; an stilistischen Härten ist kein Mangel; nur einige Beispiele: „Schon brannten die Lichter in den Häusern, und schon hatte man die Lampen mit hellem Brennöl gefüllt und angezündet, damit die Leuchte die menschlichen Wohnungen erhelle“. „Dora eilte dem Vater mit der Schnelligkeit eines ungezähmten Windspiels entgegen; flink wie ein Windspiel flog sie durch die hallenden Gänge; wie ein Windspiel raste er über die Straße dahin“. „Nur einige Minuten giengen um, und sie hatten den Geist aufgegeben, der im Martertod unendlich glücklich war“. „Ich kann den Harm nicht ermessen, der mir einen solchen Schlag in die Seele gießen würde“. „Eine bittere Reue folterte seine Seele, die in Seufzen und Bangen dahin floss“. u. s. w. u. s. w. Mit diesen Bemerkungen soll dem christlichen Volke durchaus nicht die Lust nach den Lehmann'schen Erzählungen verdorben werden, wir wollten nur den Verfasser ermuntern, seinen Arbeiten zur edlen Tendenz auch eine sorgfältige Ausarbeitung zutheil werden zu lassen. Die sechs Bändchen enthalten:

1. **Der Schütze von Wildenstein.** Eine Erzählung aus der Zeit des Bauernkrieges. Ein Waisenknabe wird von reichen Müllersleuten aufgenommen, in der Klosterschule zu Beuron unterrichtet; bei einem Preisschießen auf Wildenstein gewinnt er den ersten Preis und tritt dann in den Dienst des Schlossherrn. Des Müllers Töchterlein hat sein Herz gewonnen, um diese bemüht sich aber auch der Forstwart auf Wildenstein! Veruntreuungen, die entdeckt werden, zwingen den letzteren zur Flucht, er geht unter die rebellischen Bauern, Georg der Waisenknabe kämpft gegen diese. Nach beendetem Kampfe führt er Gertrud als Braut heim.

2. **Dora.** Eine Dorfgeschichte vom Comersee. Hier ist es ein Mädchen, das von Müllersleuten aufgenommen wird, nachdem ihr Vater sie verlassen. Wegen Diebstahls falsch angeklagt, muss sie die Mühle verlassen, sucht ihren Vater, der sich dem Schmuggelhandwerke ergibt, bekehrt ihn, führt an seiner Seite ein zufriedenes Leben. Später kehrt sie mit ihm in die Heimat zurück; kaum sind sie der Mühle ansichtig, fangt diese zu brennen an, sie retten Vater, Mutter und den einzigen Sohn, der am selben Tage vom Militär zurückgekommen ist, nach Jahresfrist führt dieser sie zum Altare.

3. **Arme und reiche Leute.** Eine Dorfgeschichte aus Savoyen. 168 S. Eine sehr arme Familie fand in christlichem Sinn, in Arbeitsamkeit und Genügsamkeit mehr Glück, als dies Reichthum hätte bieten können. Nach mancherlei Mühsalen und ausgestandenen Verfolgungen kommen die Kinder der Familie auch zu Ehre und Wohlstand. An den oben angedeuteten Fehlern der Lehmann'schen Erzählung leidet die vorliegende ganz besonders — es ist uns nicht bald ein so schleuderisch geschriebenes Buch vor Augen gekommen wie dieses; die sprachlichen Härten sind ohne Zahl; der Ausdruck „Söhnin" statt Tochter oder Schwiegertochter ist ganz ungewöhnlich. Seite 20: „Kein Regen und kein Unwetter konnten ihn in die Hütte fesseln, wo sein eigenes Leben in den Seinen sich bewegte und dabei lebte er stets in guter Meinung, die ihn über die Schranken der Irdischkeit hinwegsetzte". Seite 25: „Der Hund eilte herbei, ließ sich das Kummet anlegen und die dienstthuenden Riemen anschnallen, und mit Peitschenknall und mit Freude in der Brust flog das schlichte Fuhrwerk durch die Straße des Dorfes" u. s. w.

4. **Der alte Waldmeister.** Eine Erzählung aus dem Riesengebirge. Eine Heirat trotz vorausgegangener Hindernisse. Der Tendenz nach für Erwachsene sehr zu empfehlen. Sprachweise ebenso mangelhaft wie bei der obigen Geschichte.

5. **In der Spinnstube.** Drei Erzählungen aus dem Leben. 141 S. a) Einem Jäger geht unversehens das Gewehr los. Die Kugel trifft einen vor einem Marienbild betenden jungen Mann, der sich mit Wildern abgab; die vermeintliche Mordthat rächen die anderen Wilderer dadurch, dass sie den Jäger an einen Baum binden über einen Ameisenhaufen. Der Vater des getödteten Wilderers befreit den Jäger. b) Ein alter Forstrath verstoßt seinen Sohn, weil er Schauspieler wird, später erfolgt Versöhnung. c) Ein armer Bursche und der Sohn des reichsten Mannes im Dorfe freien um ein Mädchen. Sie kommen beide zum Militär, sind die besten Freunde, der reiche ahnt, er werde in der Schlacht fallen, er schenkt sein Geld dem armen Kameraden und dieser gewinnt die Braut um so leichter, als ihm bei der Heimkehr die durchgehenden Pferde des Vaters der Braut den Gefallen erweisen, sich von ihm aufhalten zu lassen.

6. **Getreu bis in den Tod.** Eine Novelle aus der Zeit der Christenverfolgung. 164 S. Die Magd eines heidnischen Römers, der in Tiberias wohnt, unterrichtet dessen Tochter Claudia im christlichen Glauben, wird zur Strafe dafür in der Wüste ausgesetzt, von Christen befreit und nach Alexandrien gebracht. Auf der Reise nach Rom erkrankt Claudia in Alexandrien, trifft dort ihre ehemalige christliche Magd, beide werden als Christinen zum Tode verurtheilt und sterben in der Arena.

Lady Baby. Roman von D. Gerard. Genehmigte Uebersetzung aus dem Englischen von Th. Eminger-Longard. Mit dem Bildnisse der Verfasserin. Bachem in Köln. 8°. 483 S. Broschiert.

Ein in Bezug auf Anlage und Verwicklung sonderbarer Roman, eine Frauenarbeit im vollen Sinn des Wortes; lange Debatten, Reflexionen beschäftigen sich wiederholt mit unbedeutenden Dingen. In der Charakterzeichnung finden wir unvereinbare Widersprüche. Lady Baby ist eine edel angelegte Natur, aber so voll Eigensinn; der edle Sir Peter liebt sie, sie ihn, aber sie treibt mit ihm ein grausam Spiel, das sich von hundert jungen Männern kaum einer würde gefallen lassen. Lady Baby's Vater ist Besitzer eines Bergwerkes, und weiß von diesem und seinem Betriebe so viel wie nichts; Lady Maud's Charakter ist ein Gemisch von Ehrlichkeit und Verschlagenheit, sie ist so arm, dass sie

kaum ein anständiges Quartier hat, verkehrt aber doch in den vornehmsten Cirkeln trotz ihrer geflickten Kleidung und fesselt die Männerwelt an sich. Religiös ist der Roman ganz indifferent höchstens für ganz Erwachsene aus höheren Ständen.

Familienfreund. Unterhaltungsbibliothek in Romanen und Erzählungen. Benziger in Einsiedeln. Von dieser Sammlung liegen uns vor:

1. **Die Erzählung Walters, des Erzpoeten.** Von H. Kerner. Mit Original-Illustrationen von Johannes Gehrts. 8°. 155 S. Preis gebunden M. 1.20 = fl. —.72.

In Tagebuch-Form erzählt Walter sein Leben und seine Thaten vom Jahre 1163 an, da er Stiftsschüler zu Köln war, seine Erlebnisse und Streiche aus dem Studentenleben, seine Reisen, wie er Kriegsdienste nimmt beim Erzbischof von Köln, nach Italien zieht, wegen seines Heldenmuthes zum Ritter geschlagen wird u. s. w. — es liest sich sehr angenehm und ist Gebildeten sehr zu empfehlen.

2. **Ausgewählte Schriften von Clemens Brentano.** a) Chronika eines fahrenden Schülers. b) Vom Leben und Sterben des Grafen Gaston Phöbus von Foix. c) Die Legende von einem Schwaben, der das Leberlein gefressen. d) Blätter aus dem Tagebuch der Ahnfrau. Mit Titelbild und Illustrationen. 190 S. Preis gebunden M. 1.20 = fl. —.72.

3. **Erzählungen aus dem Schwarzwalde.** Von L. A. Hoppensack. 397 S. Preis geb. M. 1.20 = fl. —.72. a) **Der große und der kleine Bube.** Die Lebensschicksale zweier armer Holzknechte; wir lernen zugleich die socialen Verhältnisse zu Ende des vorigen Jahrhunderts kennen. b) **Der Rathschreiber von Kenzingen.** Indem der Verfasser erzählt von den Bemühungen einiger „aufgeklärten" Köpfe, welche im Vereine mit einem abgefallenen Mönche das kleinbürgerliche Kenzingen der Reformation zuführen wollten, kennzeichnet er vortrefflich den Geist der großen Verirrung des 16. Jahrhunderts. Dass manche Derbheiten mit unterlaufen sind, bringt die Natur der Sache mit sich. c) **Die Schwarzenbacher und die Reichenbacherin.** Eine Schilderung der socialen Zustände im Schwarzwalde zur Zeit Otto's und der Schlacht auf dem Lechfelde. Der literarische Wert der Schriften Hoppensack's ist bekannt, für Volksbibliotheken geeignet.

4. **Der Sinnspruch des Ringes.** Nach dem Englischen der Mrs. W. Hunt erzählt von Alice Salzbrunn. Ein alter reicher Engländer lernt auf der Eisenbahn ein junges Mädchen kennen, welches auf ihn einen so günstigen Eindruck macht, dass er es zum Erben all' seiner Güter einsetzt; die Schwester des Erblassers und deren Sohn wurden dadurch in ihren Hoffnungen arg getäuscht, der letztere wurde Maler und durch eine Verkettung günstiger Umstände gelang es ihm, die Liebe der reichen Erben Lucy zu gewinnen und nach mancherlei Schwierigkeiten kam es zu einer lustigen Hochzeit. Für Gebildete.

5. **Die Compagnie des Königs.** Historischer Roman von Herm. Hirschfeld. 279 S. Preis gebunden M. 1.20 = fl. —.72.

Dieses gut geschriebene Buch behandelt die Kämpfe der katholischen Stuarts und ihrer Anhänger gegen die Orangisten. Für gebildete Kreise.

Erholungsstunden. Vier Erzählungen für die reifere Jugend und das Volk. Von Margot Loudka. Mit Bildern. Kösel in Kempten. 1896. 8°. 197 S. Preis broschiert 80 Pf. = 48 kr.

Recht liebe Erzählungen, die bildend und veredelnd auf die jugendlichen Leser einwirken. Nur die dritte, „Himmelstraum", dürfte für ungebildete Leser etwas schwieriger zu verstehen sein.

Dreimal Hoch die Eisenbahn! Eine Erzählung für die reifere Jugend und das Volk von Florian Wengenmayr. Mit Bildern. Kösel in Kempten. 1896. 8°. 62 S. Preis broschiert 60 Pf. = 36 kr.

Der Verfasser, ein reiselustiger Mann, schwärmt für die Vortheile der Eisenbahn und will Liebe und Dank gegen alle „Eisenbahner" dadurch zeigen, dass er von Eisenbahnerfamilien erzählt, besonders von einer braven Bahnwächtersfamilie, deren Glieder sich durch Ehrlichkeit und Strebsamkeit ein gutes Fortkommen sichern.

Im Studierstädtlein. Erinnerungen und Bilder aus dem Gymnasialleben von Josef Wichner. Kirsch in Wien. 1896. 8°. 318 S. Preis broschiert fl. 1.50 = M. 3. , gebunden fl. 2.— = M. 4. .

Hat der Lieblingsschriftsteller des katholischen Volkes, Professor Wichner in Krems in dem Volksroman: **Im Schneckenhause** seine Kindheit beschrieben und seiner armen, aber durch klugen, frommen Sinn ausgezeichneten Erzieherin „Eva" ein würdiges Denkmal gesetzt, so schildert er in vorliegender Schrift die Leiden und Freuden seines Studentenlebens und zwar in einer ungemein gefälligen Form. Köstlicher Humor würzt das Buch, die Dankbarkeit, welche der Verfasser gegen alle seine Wohlthäter an den Tag legt, ist rührend. Viele lustige Studentenstücklein werden uns mit bewundernswerter Offenheit mitgetheilt, so auch ein zartes (eine kindliche Liebelei) Verhältnis zum Institutszögling „Mariechen" und mehrere romantische Abenteuer seiner Studiencollegen. Studierte werden bei Lesung des Buches mit Vergnügen sich an die eigenen Studenten-Erlebnisse ernster und heiterer Natur erinnern.

Meister Harmen. Von Ludwig Spitta, „Verfasser von Hans Sumenicht". Frd. Andr. Perthes in Gotha. 1893. 8°. 355 S. Preis schön gebunden M. 4.50 = fl. 2.70.

Eine nichts weniger als leichte oder leichtfertige Ware, sondern ein Meisterwerk von seltener Art, bildend im hohen Grade. Der Verfasser schildert das katholische Hildesheim in seinen Gebräuchen und Sitten, in seinem Handel und Wandel am Ausgang des Mittelalters in unübertrefflich schöner Weise. — Hermann Koster, ein sehr selbstbewusster Glockengießergeselle, verliert seine erste Liebe, Berteke, infolge eines Briefes, den sie ihm aus reinster Neigung in die Verbannung geschrieben, von dem er aber meint, dass eine ihrige Bekannte ihn verfasste, um seiner zu spotten. Er gibt rauhe Antwort zurück, nach 7jährigem Warten glaubt Berteke, dass Hermann ihr ernstlich nicht mehr gut sei und heiratet auf allgemeines Drängen mit Widerstreben einen andern. Hermann kehrt nach Hildesheim zurück, wird ein tüchtiger Meister in seinem Fache, heiratet aus Ueberdruß, welche wenig glückliche Ehe durch den Tod der Gattin bald gelöst wird; er theilt mit den Hildesheimern nun Leid und Freud, aber die alte Wunde sitzt nach 25 Jahren noch fest. Sie wird aufs neue aufgerissen, als er von der Ursel, von der er wähnte, dass sie den verhängnisvollen Brief geschrieben habe, die volle Wahrheit erfährt. Hermann hat nun keine Ruhe mehr, bis er durch einen Barfüßer auf den Wohldenberg geführt wird, wo Berteke mit ihren Gatten und Kindern lebt. Er bittet sie um Verzeihung, die ihm in holdester Weise zutheil wird. Er widmet sich mit neuem Eifer seinem Gewerke und verbringt seine alten Tagen in Frieden. Wir erwähnen als besondere Vorzüge der Erzählung: Die wahrhaft prächtige Schilderung des Lebens in einer mittelalterlichen deutschen Stadt ist so naturgetreu und wahr und niemals fällt der Verfasser aus seiner Rolle; die knappe, geradezu classische Darstellung, die sich dem Inhalt vollständig anschmiegt und kein Wort zu viel enthält. Berteke ist ein urdeutsches, liebliches Frauenbild und die Scenen, wo sie auftritt, gehören zu den schönsten Producten der deutschen Poesie. — Ja eine Unsumme von Poesie ist in diesem kleinen Romane aufgehäuft; die eingestreuten Lieder sind wahre Perlen der Dichtkunst, wie z. B.: „Alles konnt ich Dir nicht sagen" — „Frühmorgens vor dem Mettenlied" — und insbesonders das einzig schöne: „Tiefathmend träumt das müde Land" — S. 337. Tief und gemüthvoll und voll religiöser Weihe sind sie alle: „Nun gnade dir Gott, du hast's vollbracht". — S. 241. — Die religiöse Weihe ist es überhaupt, welche dem Ganzen einen eigenen, wohlthuenden Glanz verleiht. — Aber nicht bloß reif, sondern *sehr reif müssen die Leser dieser Erzählung* sein, um Gefallen daran zu finden. Sie ist ganz aus ihrer Zeit herausgeschrieben. Katholiken, die das beachten, werden weder an dem mit seiner Stadt kriegsführenden Bischof, noch an der „gebannten Stadt" u. a. Anstoß nehmen. — Es ist das Mittelalter in seiner ganzen Innigkeit und Glaubenstiefe, welches uns da entgegentritt; aber von ferne hört man schon auch deutlich das Rollen des nahenden Gewitters. Die Sympathien für das Auftreten Luthers verleugnet der Verfasser nicht ganz.

Einige Kalender für das Jahr 1897.

Aus dem Verlage von Ludwig Auer in Donauwörth: Wir erwähnen an erster Stelle: **Katholischer Abreiß-Kalender.** Preis M. 1.—, mit Zoll und Stempel 80 kr. und zollen dieser neuesten Schöpfung des so segensreich wirkenden Verlages unseren freudigen Beifall. Auf elegantem Carton, der die Form eines lieblichen Altärchens hat, ist das Kalendarium (365 Tagesblätter) mittelst Messingrahmens gut befestigt. Die Vorderseite der Tagesblätter bringt nebst dem gewöhnlichen Datum auch einen kleinen Raum für Notizen; die Rückseite enthält, was uns außerordentlich gefällt, für jeden Tag eine kurze Heiligenlegende, resp. eine Erklärung der heiligen Zeiten oder der festtäglichen Evangelien: außerdem erhält man 12 recht hübsche Bilder für je ein Monat, darstellend in schöner Zeichnung und Färbung die in den betreffenden Monat fallenden wichtigsten Festgeheimnisse. Diese Bilder lassen sich in den Mitteltheil des Cartons (Altärchens) einschieben. Herrlich und billig! Ein schönes Präsent: **Bernardette-Kalender** zu Ehren Unserer Lieben Frau von Lourdes. Preis 25 kr. Mit einem schönen Farbendruck: Christus und Margaretha Alacoque und recht erbaulichen Erzählungen, welche theils zur Verehrung der Mutter Gottes aufmuntern, theils Standesunterweisungen geben, wie z. B. die Erzählung „Das Bild der heiligen Familie". Bestens empfehlen wir noch: **Monika-Kalender.** Preis 30 Pf. = 25 kr. Mit zwei Erzählungen, deren eine den Hexenwahn, die Verleumdungssucht bekämpft, während die zweite zeigt, dass nicht die Zeiten sondern die Menschen schlecht sind und die Heilung nur durch Belebung der Religiosität zu hoffen ist Die Tendenz tritt stark hervor, ist aber eine ganz edle.

Taschenkalender für die studierende Jugend. Redigiert von Franz Vogt. 19. Jahrgang. September 1896. — 31. März 1898. Preis gebunden 40 Pf. = 30 kr. Enthält die Biographien von Professor Widner, Pasteur, geschichtliche Daten, kurze Abhandlungen über Classiker und so vieles andere zu Nutz und Frommen der studierenden Jugend.

Raphaelkalender für junge Arbeiter. Zusammengestellt von J. M. Schmidinger. Sehr interessant, lehrreich, der beschränkte Raum enthält einen reichen Inhalt. Ebenso behaupten ihren guten Ruf: **Nothburga-Kalender.** Preis 20 Pf. = 18 kr. **Der Soldatenfreund.** Preis 20 Pf. = 18 kr. **Thierschutz-Kalender.** Preis 10 Pf. = 12 kr. **Kinder-Kalender.** Preis 20 Pf. = 18 kr.

Sonntagskalender für Stadt und Land. 1897. 37. Jahrgang. Mit Titelbild, vielen Illustrationen im Text, einem Rebus und zweifarbigem Wandkalender als Gratisbeilage. 64 Seiten Text. Herder in Freiburg. Preis 40 Pf. = 30 kr. Uebertrifft seine ohnehin allseitig gelobten Vorgänger in der Ausstattung und Reichhaltigkeit des Inhaltes. Sehr zu empfehlen.

Volkskalender für das katholische Deutschland. 1897. Riffarth in M. Gladbach. Preis 50 Pf. = 36 kr. Besonders schön sind die Bilder. Der Inhalt ist großentheils Unterhaltendes, die Erzählung von Steigenberger „Die vollen und und die leeren Aehren" eine ernste Warnung von verkehrter Erziehung, die Weltrundschau bringt hübsche Porträte der gerade jetzt im Vordergrunde stehenden Persönlichkeiten. Das Bild des Centrumsführers Dr. Lieber ist besonders gelungen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ist bei formlosem Testament geheime Schadloshaltung erlaubt?)** Gewissensfall. Eulalia hat gemäß Anordnung des Vaters nach dessen Tod gegen 1000 fl. mehr aus der Erbschaft erhalten, als die Geschwister. Die Anordnung des Vaters ist aber gerichtlich nicht nachweisbar. Durch fortwährende Neckereien und Drohung mit gerichtlicher Klage eingeschüchtert, gibt Eulalia

den Geschwistern 300 fl. Da dieselben damit sich noch nicht zufrieden erklären, gibt sie ihnen noch weitere 200 fl., jedoch mit der Absicht, diese 200 fl. aus dem Geschäfte mit den Geschwistern sich wieder heimlich anzueignen. Nachdem sie nun im Laufe der Jahre gegen 100 fl. auf jene Weise wiedergewonnen hat, frägt sie beim Beichtvater: 1. Ob sie diese 100 fl. behalten dürfe? 2. Ob sie weitere 100 fl. sich aneignen dürfe? 3. Ob sie auch die ersten 300 fl., die sie nur aus Furcht gezwungen den Geschwistern abgetreten habe, ebenso heimlich sich wiedergewinnen dürfe?

Lösung. 1. Dass Eulalia zwischen den zuerst abgetretenen 300 fl. und den späteren 200 fl. unterscheidet, kann nur auf ihrer Meinung beruhen, es mache einen rechtlichen Unterschied, ob sie die innere Absicht einer Schenkung und Eigenthumsübertragung gehabt habe oder nicht. Das kann nun wohl berechtigt sein bei einer wirklichen freiwilligen Schenkung. Allein davon ist hier weder im ersten noch im zweiten Fall die Rede. Es war in beiden Fällen nur die Loskaufung von einer vexatio. War diese vexatio ungerecht, dann haben die Geschwister durch den Empfang des Loskaufspreises ungerecht gehandelt, sind der Eulalia restitutionspflichtig; dann kann, wenn die Geschwister nicht gutwillig restituieren wollen, Eulalia zur geheimen Schadloshaltung schreiten, und zwar in dem einen Fall so gut, wie im andern. War hingegen die vexatio nicht eine ungerechte, d. h. nicht gegen die ausgleichende Gerechtigkeit, dann ist die Loskaufung von der vexatio ein zweiseitig bindender Vertrag: bei einem solchen aber kann die fictio, oder das Fehlen der inneren Zustimmung nicht bewirken, dass nicht dieselbe Pflicht und dasselbe Gebundensein einträte, als wenn die innere Zustimmung in richtiger Weise stattgefunden hätte. (Vergl. Lehmkuhl, theol mor. I. n. 1059.)

Auch ist kein Unterschied der Berechtigung oder Nicht-Berechtigung für Eulalia zu machen bezüglich der schon heimlich an sich genommenen 100 fl. und der noch rückständigen Summe. War sie befugt, die 100 fl. wirklich insgeheim sich anzueignen, dann ist sie ebenso befugt, auch in Zukunft die rückständige Summe sich in gleicher Weise anzueignen; ist sie aber zu letzterem nicht befugt, dann war sie es auch betreffs der Vergangenheit nicht und sie ist alsdann zur Rückerstattung der 100 fl. gehalten.

Kurz, die erste Antwort, welche der Eulalia zu geben ist, muss lauten: Es liegt kein Grund vor, ihre verschiedenen Fälle verschieden zu lösen; im Gegentheil, entweder ist sie berechtigt, sich für die ganze Summe von 500 fl. schadlos zu halten, oder sie ist verpflichtet, von jeder geheimen Schadloshaltung abzustehen und die schon sich angeeigneten 100 fl. zurückzuerstatten.

2. Die Hauptsache liegt mithin in der Entscheidung dieser Alternative. Um hier zu einer richtigen Lösung zu kommen, ist vor allem die Rechtskräftigkeit und Rechtsbeständigkeit der testamentarischen Verfügungen und ihre Tragweite genau ins Auge zu fassen. Wie

sehr nun auch die naturrechtliche Giltigkeit der testamentarischen Verfügungen betont werden mag: so läſst sich doch nicht leugnen, daſs die öffentliche Auctorität die Befugnis besitzt, zur Wahrung des öffentlichen Wohles die Giltigkeit oder Nichtigkeit, beziehungsweise Anfechtbarkeit, der testamentarischen Verfügungen von gewissen Bedingungen und Formalitäten abhängig zu machen. Sind diese nicht eingehalten, dann sind die getroffenen testamentarischen Verfügungen entweder von Haus aus ungiltig, oder sie sind wenigstens anfechtbar und können durch richterlichen Entscheid ungiltig gemacht werden. Ob das eine oder das andere der Fall ist, hängt vom Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen und deren herrschenden Interpretation ab; im Zweifelsfalle hat man anzunehmen, daſs solche „formlose" Bestimmungen nicht zwar von Haus aus ungiltig sind, aber auf Antrag derer, die daran Interesse haben, durch richterlichen Entscheid ungiltig gemacht werden können oder sollen. (Vergl. darüber Lehmkuhl, theol. mor. I. n. 1143 ff., besonders n. 1146 u. 1148 und S. Alph. lib. 3 n. 927.)

Bezüglich der 1000 fl. nun, welche der Eulalia über den mit den Geschwistern gleichen Erbtheil hinaus zufallen sollten, liegt ohne Zweifel eine formlose letztwillige Verfügung des Erblassers vor: wäre sie eine den Gesetzen entsprechende Verfügung, dann würde sie vor Gericht beweisbar sein. Eulalia kann daher mit gutem Gewissen, so lange sie unbehelligt bleibt, diese 1000 fl. an sich nehmen und behalten; aber auch nur, so lange sie unbehelligt bleibt. Die anderen Geschwister haben ein Interesse daran, jene Verfügungen rückgängig zu machen. Sind sie über den Willen des verstorbenen Vaters gewiſs, dann mag es immerhin pietätslos gegen den Vater sein und eine je nach den Umständen geringere oder größere Versündigung gegen die Kindespflicht — eine Verletzung der Gerechtigkeit ist es jedoch nicht, wenn sie den gesetzlich hinfälligen Willen des Verstorbenen anfechten.

Also die Geschwister haben, ohne daſs sie eine Ungerechtigkeit begehen würden, die Befugnis, die Verfügung zugunsten der Eulalia rückgängig zu machen und mit ihr in Theilung zu treten. Von dieser Befugnis waren sie gewillt, Gebrauch zu machen; durch Verwirklichung derselben würden ihnen mehr als die Hälfte der 1000 fl. zugefallen sein. Sie sind aber davon abgestanden, wegen des Angebots der Eulalia, die Hälfte der 1000 fl. ihnen zu überlassen. Mit anderen Worten: um den Empfang von 500 fl. haben sie auf ihr Recht verzichtet, einen richterlichen Entscheid herbeizuführen, der ihnen mehr als die 500 fl. zugesprochen haben würde. Dann haben sie aber durch jenen Verzicht auch einen wahren Rechtstitel auf die 500 fl. erworben; mithin darf Eulalia diese 500 fl. ihnen nicht wieder heimlich entwenden.

Die schließliche Antwort also, welche der Eulalia zu geben ist, muſs lauten: Die 100 fl., welche sie schon heimlich aus dem Ver-

mögen der Geschwister sich angeeignet hat, muſs sie diesen wieder zurückerstatten; bezüglich des Restes der an die Geschwister abgetretenen Summe, sowohl bezüglich der 100 fl., als auch der 300 fl., darf sie sich keine prätendierte Schadloshaltung erlauben.

3. Allein es können in der Erzählung nicht aufgenommene Umstände vorliegen, welche fordern würden, von dieser Entscheidung abzugehen. Dies wäre der Fall a) wenn die Geschwister etwa, vom Vater über die Verfügung zugunsten der Eulalia verständigt, versprochen hätten, diese Verfügung nicht anzufechten; oder b) wenn ein derartig besonderer Grund zugunsten der Eulalia vorläge, welcher diese Verfügung zu einer Verfügung ad piam causam machte: in diesem Falle genügte der sichere Nachweis durch zwei Zeugen, daſs der Vater wirklich so für Eulalia verfügt hätte, um die Geschwister im Gewissen zur Nicht-Anfechtung derselben zu verpflichten; denn es wäre alsdann die letztwillige Verfügung nach canonischem, d. h. kirchlichem Rechte zu beurtheilen, welches die legitime Norm für die Vermögenserwerbung der frommen Zwecke abzugeben hat. In diesen zwei angeführten Fällen oder Unterstellungen würden die Geschwister eine Ungerechtigkeit begehen, wenn sie die zugunsten Eulalias gemachte Verfügung anfechten wollen. Ein Recht zur Anfechtung bestände nicht; der Verzicht auf ein diesfallsiges nur vorgebliches Recht wäre wertlos, der dafür erpreſste Preis ein ungerecht empfangener Preis, der an Eulalia zurückerstattet werden müſste. Weil daher diese Rückerstattungspflicht in jenen Unterstellungen vorläge, so dürfte auch Eulalia, falls die Geschwister dieser Pflicht nicht nachkommen wollten, zur geheimen Schadloshaltung schreiten.

c) Ebenso muſs zugunsten Eulalias entschieden werden, wenn für sie ein besonderer Rechtstitel auf jenen Ueberschuſs von 1000 fl., bestand, etwa weil sie erheblich mehr als die anderen Geschwister im elterlichen Hause gearbeitet hätte. Wäre nämlich dies letztere der Fall, und wären darum jene 1000 fl. nicht als ein Mehrgeschenk des Vaters aufzufassen: dann beruhte ihr Anspruch nicht eigentlich auf dem Testamente, sondern gieng diesem voraus und wäre unabhängig von demselben. Auch dann würden die Geschwister nur durch einen Act der Ungerechtigkeit jenen Mehrbesitz anfechten können, und es träte die Rechtsbefugnis für Eulalia ein, sich bis zur vollen Höhe der ihr zugedachten 1000 fl., also für die Gesammtsumme der abgetretenen 500 fl., schadlos zu halten. Weder die 300, noch die anderen 200 fl. wären ihrerseits eine freiwillige Schenkung an die Geschwister gewesen, noch auch ein Loskauf von gerechter vexatio, sondern nur ein gezwungener Loskauf von einer ungerechten vexatio. Dieser kann aber vom Geschädigten jederzeit rückgängig, beziehungsweise durch geheime Schadloshaltung wirkungslos gemacht werden.

Exaeten (Holland). P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Verkauf schlechter Bücher.)** Cajus, ein guter Katholik, verdient seinen Lebensunterhalt dadurch, dass er auf dem Bahnsteig einer Eisenbahnstation einen kleinen Bücherladen besorgt. Er ist dafür angestellt von einem Unternehmer, welcher das Recht zum Halten derartiger Laden für eine große Zahl Stationen von der Eisenbahndirection gepachtet hat. Dieser Unternehmer ist kein Katholik, vielleicht auch Freimaurer. Somit fürchtet Cajus, dass unter den Büchern, die er zu verkaufen hat, manche glaubensfeindliche und schlüpfrige sich befinden. Er fragt also, ob er mit gutem Gewissen in seinem Geschäft fortfahren könne?

Antwort: Zunächst ist zu untersuchen, ob seine Cooperation eine formelle oder bloß eine materielle ist. Eine formelle nun ist sie nicht; denn in dem bloßen Verkauf liegt nicht die Billigung des Inhaltes der Bücher.

Handelt es sich also um eine bloß materielle Cooperation, so ist weiter zu prüfen, ob dieselbe nicht wenigstens ebenso viel Nutzen wie Schaden stiftet. Was diesen Schaden betrifft, so kann allerdings der moralische Schaden, welchen die Bücher anrichten, groß sein, derselbe würde aber voraussichtlich ebenso eintreten, wenn Cajus sein Geschäft aufgäbe; denn alsdann würde sofort ein anderer angestellt werden, und dieser würde vielleicht noch mehr schlechte Bücher verbreiten, als Cajus. Wenn nun zwar der Umstand, dass, falls Cajus zurücktritt, ein anderer dasselbe Unheil stiften würde, den Cajus an und für sich noch nicht berechtigt, sein Geschäft fortzusetzen, so kommt doch der weitere Umstand hinzu, dass er brotlos würde, wenn er das Geschäft aufgäbe. Wir glauben daher, dass er es, wenigstens einstweilen, bis er etwas anderes findet, fortsetzen darf; dass er es (falls es sich nicht um Bücher handelt, die bei Strafe der Excommunication verboten sind) sogar dauernd fortsetzen darf, wenn es ihm gelingt, die Sache so einzurichten, dass er die schlimmsten Bücher möglichst unverkauft lässt. Hier taucht indes die Frage auf, ob er durch ein solches Verfahren nicht das Recht seines Auftraggebers verletzt, dessen Einkommen voraussichtlich durch den verminderten Absatz geschädigt wird? Wir glauben jedoch, dass diese Frage verneint werden muss. Denn der Vertrag zwischen Cajus und seinem Auftraggeber wäre insoweit ein unmoralischer, mithin nicht rechtsverbindlich, als er den Verkauf schlechter Bücher einbegreift. Cajus dürfte also derartige Bücher, wenn deren Verkauf ihm zugemuthet wird, zurückweisen; er darf sie daher auch, wenn man sie ihm zusendet, unverkauft lassen.

So liegen die Dinge, wie uns scheint, nach naturrechtlichem Standpunkte. Aber verlangen nicht die positiven Gesetze der Kirche für den Cajus ein strengeres Verfahren? Wir möchten das bezweifeln. Zwar sind wir weit entfernt, zu behaupten, die Bücherverbote der Kirche seien zum Beispiel in Oesterreich oder Deutschland einfachhin in desuetudinem gerathen. Andererseits aber wird man zugeben müssen,

dass die Indexverbote seit undenklichen Zeiten nicht in ihrer ganzen Strenge beobachtet wurden und nicht in ihrer ganzen Strenge ihre Verbindlichkeit behalten haben. Das gilt zum Beispiel von dem Gebrauch von Schulbüchern, deren Verfasser Protestanten sind, und die nicht von dem betreffenden Bischofe ausdrücklich zugelassen wurden. Das gilt unseres Erachtens auch vom gewissen Verkauf verbotener Bücher durch katholische Buchhändler. Diese sollten freilich nach Kräften dahin streben, solche Bücher nicht zu verbreiten. Wir glauben dagegen nicht, dass die Buchhändler gegen die kirchlichen Verbote sündigen würden, falls die Verbreitung unter solchen Umständen geschieht, in welchen sie nach Naturrecht keine Sünde enthielte.

Die vorstehenden Grundsätze glauben wir anwenden zu dürfen auf die Bücherverbote des Index. Ob aber auch auf die Verbote der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869? Jedenfalls muss hier das Urtheil ein strengeres sein, als bei jenen Büchern, welche nur durch den Index verboten sind; dies schon aus dem Grunde, weil jene Bulle dem Verbote die Strafe der Excommunication beifügt. Dennoch glauben wir, dass Fälle denkbar sind, in welchen der Verkauf auch dieser Bücher zeitweilig und im Einzelfall ohne Sünde geschehen kann, so dass auch die Excommunication nicht incurriert wird. Denn immerhin handelt es sich hier um eine **lex positiva**, und: „**Lex positiva non urget cum incommodo relative magno**.“ Häufiger noch wird man auch bezüglich solcher Bücher, deren Zahl doch bedeutend geringer ist, einen Verkäufer, wie in unserem Fall, in **bona fide** zu lassen haben, und sich mit der allgemeinen Erklärung begnügen: er dürfe mit seinem Geschäft fortfahren, nur solle er sich bemühen, die allerschlechtesten Bücher möglichst beiseite zu lassen.

Trier. Leo von Hammerstein S. J.

III. **(Casus betreffend die Sonntagspflicht.)** Ein verheirateter Postmeister geht beichten. Sein Dienst beginnt an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes, dem er schon eine Reihe von Jahren nie beiwohnte. Unter der Woche geht er in die heilige Messe. Der Beichtvater räth ihm, auf Mittel zu denken, damit er wenigstens abwechselnd der Sonntagsmesse beiwohnen und hie und da eine Predigt anhören könne; er möge also zu diesem Zwecke entweder bei der Oberbehörde Vorstellungen machen oder seine Frau oder jemand andern, der ihn vertreten könnte, prüfen lassen. Der Pönitent sagt: „ich kann das Geld niemanden anvertrauen“, und erklärt sich nicht bereit, auf dergleichen Rathschläge einzugehen. Da hält ihn der Beichtvater für nicht genug disponiert und entläßt ihn ohne Lossprechung.

Nun erheben sich folgende Fragen: I. Hat der Beichtvater recht gehandelt oder kann vielleicht dieser Postmeister so fortfahren und sogleich absolviert werden?

II. Kann es in der Osterzeit leichter genommen werden, besonders wenn der Pönitent nur zu Ostern beichten geht und sonst droht, gar nicht mehr zu beichten?

III. Empfiehlt es sich, an den Ordinarius sich zu wenden, damit dieser ihn von der Sonntagsmesse dispensiere, beziehungsweise die Sonntagsmesse in eine Werktagsmesse commutiere?

Antwort auf die I. Frage. Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir die allgemeinen Grundsätze, die bezüglich des Gebotes die heilige Messe anzuhören gelten, vorausschicken. Dieses Gebot ist sowohl ein göttliches als auch ein menschliches (kirchliches). Das göttliche Gebot schreibt nur im allgemeinen vor, dass man wenigstens hie und da eine heilige Messe anhören soll; nach der Lehre der Moralisten wird diesem Gebote genüge gethan, wenn man des Jahres einigemal der heiligen Messe beiwohnt, sei dies nun an Sonntagen oder Werktagen (P. Hilarius, Compend. theolog. moral. II. p. 111). Das göttliche Gebot hat unser Pönitent erfüllt, wie aus der Darlegung des Falles hervorgeht; daher brauchen wir uns damit nicht weiter zu beschäftigen. Anders verhält es sich mit dem kirchlichen Gebote; denn die Kirche hat das göttliche Gebot nach Zahl und Zeit genauer bestimmt und erweitert, sie schreibt vor, dass man an allen Sonn- und Feiertagen die heilige Messe anhöre. Jedoch ist das Kirchengebot, da es eben nur ein menschliches ist, nicht so streng verbindend; man ist von der Haltung desselben entschuldiget, wenn genügende Gründe vorhanden sind. Der heilige Alfons (Theolog. moral., l. III. tr. III. n. 324) schreibt hierüber: „Excusat ab audienda missa quaevis causa mediocriter gravis scil. quae involvit notabile aliquod incommodum aut damnum in bonis animae vel corporis, propriis vel proximi“.

Nach dieser Darlegung der Lehre der Moralisten können wir zur Beantwortung der I. Frage übergehen. Aus dem Wortlaute des dargelegten Falles kann man nicht mit Sicherheit beurtheilen, ob die Entschuldigungsgründe genügend seien oder nicht; dies könnte nur durch genauere Fragen des Beichtvaters ermittelt werden. Wir müssen daher unterscheiden. Wenn eine Vorstellung bei der Oberbehörde voraussichtlich Erfolg haben würde oder wenn der Postmeister ohne besondere Schwierigkeiten oder Nachtheile während des Gottesdienstes abwechselnd jemand andern substituieren könnte, dann hat der Beichtvater recht gehandelt, er durfte den Postmeister nicht absolvieren. Allein es scheint mir viel wahrscheinlicher, dass die Entschuldigungsgründe des Postmeisters genügend seien. Denn erstens bin ich der Meinung, dass die Oberbehörde einer derartigen Vorstellung schwerlich Gehör schenken würde; zweitens scheint es mir zu viel verlangt, den Postmeister zu verhalten, dass er seine Frau die Prüfung ablegen lasse, da eine solche Prüfung gar nicht leicht ist und es überhaupt zweifelhaft ist, ob die Frau die nöthige Fähigkeit

dazu hätte; drittens endlich zweifle ich sehr, ob der Postmeister jemand andern finden würde, der sich herbeiließe ohne bedeutende Entschädigung sich der Prüfung zu unterziehen und den Postmeister an Sonn- und Feiertagen theilweise zu vertreten. Daher halte ich es für wahrscheinlich, dass der Beichtvater falsch geurtheilt habe.

Antwort zur II. Frage. An und für sich kann es zur Osterzeit nicht leichter genommen werden, denn es gelten zur österlichen Zeit keine andern Bestimmungen über die zum Sacramente der Buße erforderliche Disposition; ebenso wenig kann man es wegen der Drohung des Pönitenten, dass er sonst nicht mehr beichten gehe, leichter nehmen; ja eine derartige Drohung würde vielmehr beweisen, dass der Pönitent nicht disponiert ist. Aber vielleicht soll mit diesen Worten nur angedeutet werden, dass der Pönitent erklärt, dass es ihm, wenn er unter diesen Verhältnissen nicht losgesprochen werde, unmöglich gemacht werde, das Sacrament der Buße fernerhin zu empfangen. In diesem Falle könnte man ihm wenigstens sub conditione die Lossprechung geben, selbst wenn seine Disposition zweifelhaft wäre, vorausgesetzt, dass er im guten Glauben meint, er sei genügend disponiert. Lehmkuhl (Theol. moral., II. n. 273) bemerkt hierüber: „Absolutio conditionata dari potest aut pro necessitate poenitentis dari debet . . . . si poenitens bona fide putat, se satis esse dispositum et confessarius graviter timet, ne negata aut dilata absolutione poenitens in peius ruat et ab omni sacramentorum frequentatione absterreatur“.

Antwort auf die III. Frage. Wenn der Beichtvater mit Sicherheit urtheilen kann, dass die Entschuldigungsgründe vollständig genügen, dann wäre es unnöthig, um Dispens oder Commutation einzukommen; ebenso wäre dies nicht angezeigt, wenn die Entschuldigungsgründe offenbar ungenügend wären, denn in diesem Falle würde der Bischof schwerlich dispensieren beziehungsweise commutieren. Wenn jedoch die Sache zweifelhaft wäre, so würde es sich wohl empfehlen, an den Ordinarius sich zu wenden, natürlich im Einverständnis mit dem Pönitenten. Denn die Bischöfe haben ex consuetudine das Recht, in einzelnen Fällen in dergleichen Kirchengeboten zu dispensieren und folglich auch zu commutieren (Lehmkuhl, l. c. I. n. 652).

Trient. Professor Dr. J. Niglutsch.

IV. **(Eine Ehe, geschlossen angeblich unter einer Bedingung, welche gegen das Wesen der Ehe verstoßt.)** Am 12. April 1887 wurde in einer Pfarrei von Paris eine Ehe zwischen Karl und Karolina nach katholischem Ritus geschlossen. Diese Ehe war höchst unglücklich und schon nach zwei Monaten sah sich die Frau von ihrem Manne verlassen. Die Frau wandte sich nun an das Pariser Ordinariat und bat um Auflösung, beziehungsweise um Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe, und zwar aus

dem Grunde, weil Karl ja überhaupt nie im Sinne gehabt habe, eine eigentliche Ehe zu schließen und so sei die Ehe als ungiltig zu betrachten ob defectum consensus oder ob conditionem, quae est contra substantiam matrimonii. Wirklich wurde die Ehe von der erzbischöflichen Curie in Paris als ungiltig erklärt am 26. Juni 1888. Aber dieses Urtheil wurde, nachdem die Sache nach Rom gebracht worden war, von der Congregatio Concilii aufgehoben. Da jedoch Karolina inständig bat, es möchte noch einmal eine Untersuchung gewährt werden, da sie in der Lage sei, neue Zeugen beizubringen, so wurde die Curie von Paris bevollmächtigt, diese neuen Zeugen zu hören und beauftragt, deren Aussagen nach Rom zu übersenden. Dies geschah und am 29. Februar 1896 wurde zum zweitenmale dieser Ehefall in der Concils-Congregation verhandelt. Die Cardinäle blieben aber bei ihrem früheren Urtheil und die Antwort lautete: In decisis.

Interessant sind aber die drei Gutachten, welche bei dieser Untersuchung von Seite des theologus, des canonista und des defensor vinculi abgegeben wurden. Während der Theologus und der Defensor dafür eintraten, die Väter mögen bei der früheren Entscheidung bleiben und die Ehe soll also als giltig erklärt werden, neigte der Canonist in seinem Votum zur entgegengesetzten Anschauung. Heben wir kurz das Wesentliche dieser Gutachten heraus.

Der theologus sagt in seinem Votum, dass allerdings die neuen Zeugen aussagen, Karl sei ein ungläubiger und sittenloser Mann, er halte die Ehe für einen lösbaren Vertrag, er habe auch nur eine Ehe auf Widerruf schließen wollen, und zwar habe er nur unter der Bedingung die Ehe schließen wollen. Diese seine Gesinnung habe er vor und nach Abschluss der fraglichen Ehe wiederholt geäußert. Aber all' dies enthalte nichts neues, auch die früheren Zeugen hatten ja dasselbe dargethan und doch haben sich die Väter für die Giltigkeit der Ehe ausgesprochen. Denn in einer Sache von solcher Wichtigkeit sind nur vollgiltige Beweise genügend. Aber in diesem Falle scheinen ihm solche volle, übereinstimmende und in ihrer Art vollkommene Beweise, die jeden Zweifel ausschließen, doch zu fehlen. Der theologus weist darauf hin, dass Karl in der Zeit, welche dem Abschluss der Ehe vorangieng und in welcher Vorbereitungen getroffen wurden, doch immer sich so geäußert und gehandelt habe, als handle es sich um Abschluss einer wirklichen, eigentlichen Ehe; ebenso habe er ja vor der kirchlichen Einsegnung sich ohne weitere Widerrede herbeigelassen, das Bußsacrament zu empfangen und endlich vor dem Priester, wie es jeder Andere thut, das Jawort ohne eine Bedingung beizusetzen, gegeben. Hätte er nicht die richtige Auffassung von der Ehe und deren Unauflöslichkeit gehabt, wie könnte er sich so ausdrücken, wie er es gethan, nämlich: die Ehe sei ein hartes Joch, sie lege der Freiheit Fesseln an, er hätte durch dieselbe den Rubikon überschritten. Er mag immer bei anderer Gelegenheit und

bei Bechern und vollen Gläsern sich so geäußert haben, wie die Zeugen sagen, so ist doch nicht vollends bewiesen, dass er im Augenblicke, wo er vor dem Altar das Jawort gegeben, nicht in eine Ehe eingewilligt, wie sie von der Kirche intendiert werde.

Der **Canonista** weist darauf hin, dass eine Ehe ungiltig ist, wenn beide Ehetheile oder auch nur einer seine Zustimmung nur unter der Bedingung gäbe, dass das Band auch wieder gelöst werden könne. Eine solche Bedingung verstößt gegen die Unauflöslichkeit, somit gegen das Wesen der Ehe. Pro foro externo steht allerdings die praesumtio immer für die Giltigkeit der Ehe und muss daher die beigesetzte Bedingung erwiesen werden. Aber nach **Sanchez** (lib. II. disp. 45 n. 4) genüge, um die Ungiltigkeit einer solchen Ehe darzuthun, jene Gewissheit, welche einem vernünftigen Menschen die **moralische Sicherheit** gibt, die Zustimmung sei ficte gegeben worden. Eine moralische Gewissheit wird aber aus der Abwägung aller Umstände gewonnen und in einzelnen Fällen sei dies eben Sache der Richter, die Umstände, das pro und contra, abzuwägen und sich das Urtheil zu bilden. Es ist wahr, Karl hat immer unter Katholiken gelebt und musste so wissen, dass die christliche Ehe unauflöslich sei, aber bei seiner freien und ungläubigen Geistesrichtung hat er sich den Begriff der Ehe so zurecht gelegt, als wäre sie ein lösbarer Vertrag. Wiederholt habe er sich so ausgesprochen und auch die kirchliche Einsegnung nur eine „leere Ceremonie für Weiber“ genannt. Der Canonist gibt zu, dass allerdings auch einiges entgegenspreche und daher die Sache nicht ohne Schwierigkeit sei. Aber alles in allem erwogen, glaube er doch, es sei, wenn auch nicht absolut, so doch moralisch gewiss, Karl sei die Ehe nur eingegangen unter der Bedingung, dass dieselbe auch wieder gelöst werden könne.

Der **Defensor matrimonii** beginnt mit der Bemerkung, es sei jetzt schon fast zur Sitte geworden, Ehen, die unglücklich seien, als ungiltig zu erklären. Er verweist auf das votum theologi, dass ja die neue Untersuchung nichts neues gebracht habe und er zweifle keinen Augenblick, dass die Entscheidung der Cardinäle lauten werde: In decisis et amplius. Besonders beruft er sich auf **Pitonius**, welcher die Sentenz hält, nur in dem Falle könnte eine Ehe ex hoc titulo für nichtig erklärt werden, wenn die Bedingung ausdrücklich beim Acte der Trauung selbst beigesetzt worden wäre. Pitonius (Discept. eul. 52 n. 45) weist hin auf die Intention des Tridentinums, die Ehe sei zu schließen in facie ecclesiae i. e. coram parocho et secundum intentionem ecclesiae und hebt die Folgen hervor, welche eine mildere Interpretation nach sich ziehen würde. Setzen wir den Fall, sagt Pitonius, Titius und Sempronia wollen ihren Lüsten fröhnen und damit sie es können, kommen sie überein, zum Scheine eine Ehe zu schließen — sie erklären auch ihre Absicht zwei vertrauten Freunden und sagen, durch das Jawort vor dem Priester wollten sie keineswegs für immer sich binden. Wirklich, sie schließen eine Ehe und nach

einiger Zeit wollen sie sich trennen und mit Hilfe der beiden Zeugen thun sie dar, sie hätten ihre Zustimmung nur unter einer Bedingung gegeben, die gegen das Wesen der Ehe ist. Credo igitur, fügt Pitonius bei, quod tale matrimonium valeat in foro externo, attenta dispositione Concilii Tridentini, quod matrimonium celebrari voluit in facie Ecclesiae et sic eo ipso, quod conditio non probatur expressa in facie ecclesiae, non potest annullare matrimonium; sed, ut dixi, reputatur perinde ac conditio in animo retenta et secreta; tamquam non probata iuxta formam Concilii, ita ut suffragari possit tantum in foro interno. Denn es geht nicht an, die Ehe zu schließen partim in facie Ecclesiae et partim in facie partium und die Kirche kann solchen gegenüber sagen: Von dieser Bedingung weiß ich nichts und daher kann ich deshalb auch nicht eine Ehe für ungiltig erklären, deren Giltigkeit von dem abhängt, was vor mir geschieht. — Aber wenn auch, so fährt der Defensor fort, nicht alle Theologen dem Pitonius beistimmen, so sei es doch für die Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe niemals genug, wenn nur ein Theil eine solche Bedingung beifügt, während der andere Theil nicht zustimmt. Aber in unserem Fall sei überhaupt nicht einmal dieses vollkräftig bewiesen, dass Karl wirklich nur unter der erwähnten Bedingung das Jawort gegeben habe.

Wie schon bemerkt, antworten die Cardinäle auf die Frage: „An sit standum vel recedendum a decisis in casu mit der Entscheidung: In decisis.

Bemerkung. Der Entscheidung der Cardinäle ist, wie es auch sonst üblich ist, keine Begründung beigefügt. Es ist daher zweifelhaft, ob sie aus dem Grunde die Ehe für giltig erklärten und bei der früheren Entscheidung blieben, weil sie auch die neuen Beweise als nicht vollkräftig ansahen oder weil sie an die Sentenz des Pitonius sich halten wollten. Ich halte das erstere für wahrscheinlicher; denn wenn auch die Meinung des Pitonius manches für sich hat, so gilt doch auch hier: praesumtio cedit veritati Wer vor der Kirche das Jawort gibt, bei dem präsumiert man, dass er dasselbe nach Absicht der Kirche und bedingungslos gegeben. Solange also nicht der Gegenbeweis vollends erbracht ist, bleibt die Ehe für das äußere Forum giltig. Aber wenn es doch gelingt, einen vollen Beweis (das ist aber schwer, wie auch dieser Fall zeigt) herzustellen, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch pro foro externo die Nichtigkeit einer solchen Ehe ausgesprochen werden könnte, die ja pro foro interno zweifellos ungiltig ist. Aber wird dann nicht Missbräuchen, von welchen Pitonius redet, Thür und Thor geöffnet? Missbräuche sind allerdings möglich, aber die Kirche hat auch noch andere Mittel, um solche Frevler, welche die heiligen Sacramente in solcher Weise missbrauchen, schwer und strenge zu bestrafen.

Salzburg. Dr. Ig. Rieder, Theologie-Professor.

V. **(Ehedispensen in Todesgefahr.)** Frage: Von welchen trennenden Ehehindernissen kann der Priester seine Pfarrkinder in der Todesgefahr, wenn zu einem Recurse an den Ortsbischof oder an den heiligen Stuhl keine Zeit mehr ist, dispensieren, und von welchen kann er es nicht?

1. In ähnlichen Nothfällen kann, besonders wenn es sich um Verhütung eines großen Aergernisses oder einer schweren Infamie handelt, der Pfarrer oder Beichtvater bei kirchlichen Ehehindernissen erklären, dass das kirchliche Gesetz in diesem einzelnen Nothfalle aufhöre, und der Sicherheit wegen, die Dispens nach Abschließung der Ehe, wenn noch Zeit ist, nachholen. S. Alph. de privil. n. 57.

2. Die Bischöfe haben nach einer Erklärung Leo XIII. dd. 20. Februar 1888 die Vollmacht, ihre Diöcesanen in schwerer Todesgefahr, wenn zum Recurse an den heiligen Stuhl keine Zeit mehr ist, in Nothfällen von allen auch öffentlichen kirchlichen Ehehindernissen zu dispensieren, excepto sacro presbyteratus ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita proveniente." Die Kirche hat hier besonders jene Sterbenden im Auge, die in einer Civilehe oder im Concubinate leben, um ihnen auf diese Weise noch die Aussöhnung mit Gott zu erleichtern.

Diese Vollmacht können die Bischöfe (ex Decr. S. Off. 9. Jan. 1889) den Pfarrern auch im allgemeinen, habitualiter, also ohne Beschränkung auf einen einzelnen Fall, subdelegieren. Marc n. 2047. Lehmkuhl II. n. 652. (3) und 791. Diese Vollmacht ist allen Bischöfen gemein, auch ohne specielle Bevollmächtigung des heiligen Stuhles. Andere besondere Facultäten über Ehehindernisse erhalten einzelne Bischöfe durch specielle Privilegien.

Da die oben an erster Stelle angeführte Erklärung per epikeiam keine eigentliche Dispens ist, so gestaltet sich die Antwort auf die gestellte Frage also: im genannten Nothfalle kann der Priester von jenen trennenden Ehehindernissen juris ecclesiastici dispensieren, für welche er von seinem Bischofe rechtmäßig bevollmächtiget ist, von allen übrigen kann er es nicht. „A dispensatione penitus excluduntur: 1.) defectus consensus, 2.) error (non tamen error conditionis servilis), 3.) vis sive metus, 4.) ligamen, 5.) consanguinitas in linea recta et in primo gradu laterali, 6.) affinitas in primo gradu lineae rectae ex legitimo matrimonio exorta." Lehmk. II. n. 792.

Eggenburg (N.-Oe.). Rector P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

VI. **(Sonntagsheiligung.)** Ein Käsefabrikant baute eine neue Fabrik, hat großen Absatz, lässt Sonn- und Festtage arbeiten; die Leute, welche von der ganzen Gegend die Milch zuführen, können in keine heilige Messe kommen. Kann der Seelsorger diese Leute und den Fabrikanten bei etwaiger Anfrage in Ruhe so weiter gewähren lassen? Was könnte er zur Abhilfe thun?

Um die dem eingesandten casus beigefügten Fragen zu beantworten, müssen wir vorerst zwei Vorfragen erledigen: 1. Liegt in unserem Falle eine Verletzung der Sonntagsheiligung vor? 2. Gibt es dafür eine Entschuldigung? —

Ad 1: Die Sonntagsheiligung legt eine zweifache Verpflichtung auf: Enthaltung von knechtlichen Arbeiten und die Anhörung einer heiligen Messe. Gegen beide scheint der Fabrikant sich zu verfehlen; denn es handelt sich nicht um einige leichte oder nothwendige Hantierungen, sondern es wird gearbeitet wie an allen Wochentagen. Ferner können die Arbeiter wohl nicht der heiligen Messe beiwohnen, da ja nicht einmal die Milchzuführer dieses vermögen. — Die Landleute jedoch, welche die Milch zuführen, könnten bezüglich dieser Beschäftigung von einer Verletzung der vorgeschriebenen Sonntagsruhe wenigstens von einer schweren freigesprochen werden, da die Arbeit des Zuführens eine sehr geringe ist. Aber sie verletzen die positive Vorschrift des Anhörens der heiligen Messe.

Ad 2: Gibt es einen zureichenden Entschuldigungsgrund? Abgesehen von der Gewohnheit, werden die causae excusantes auf pietas, caritas, necessitas zurückgeführt. In unserem Falle kann nur von der letzteren die Rede sein. Handelt es sich um Abwendung eines wirklichen Schadens, so will die Kirche durch ihr Gesetz nicht hindern, das Nothwendige vorzusehen; sie folgt dem Beispiele ihres Meisters (Matth. 12) und verabscheut die pharisäischen Vorschriften, mag es die Abwendung eines Uebels vom Gemeinwesen oder von der Privatperson gelten. In subjectiv oder objectiv zweifelhaften Fällen sollte man selbstverständlich erst den Rath des Seelsorgers einholen. In gewissen Fabriken kann die Arbeit ohne großen Schaden nicht ausgesetzt werden, zum Beispiel in Schmelzhütten (Lehmkuhl I. n. 554). Da ist es aber die Pflicht des Arbeitgebers, für gehörige Abwechselung zu sorgen, damit nicht immer dieselben Arbeiter am Sonntag in Anspruch genommen sind. Eine solche Nothwendigkeit nun liegt in unserem Falle nicht vor. Aber viele Auctoren halten mit dem heiligen Alfons, der Verlust eines bedeutenden Gewinnes sei einem Schaden gleichzuachten (Aertnys l. III. n. 128; Lehmkuhl l. c.) Könnte nun nach diesem Principe der Fabrikant die Sonntagsarbeit rechtfertigen? Keineswegs! Das wäre ganz gegen den Sinn der Auctoren. Darum fügt auch P. Lehmkuhl klugerweise dem lucrum magnum das erklärende Wort seu „extraordinarium“ hinzu; das heißt, es ist nicht ein großer Gewinn, wie er in einem großen Geschäfte tagtäglich gemacht wird, — sonst wäre es aus mit der Sonntagsruhe, — sondern ein außergewöhnlicher, in besondere Umständen begründeter. Damit kann sich also unser Fabrikant nicht entschuldigen; er ist und bleibt ein Frevler gegen die Sonntagsheiligung und seine Schuld ist umso größer, je mehr Arbeiter er zur Verletzung dieses Kirchengebotes zwingt. Die Arbeiter in der Fabrik können entschuldigt werden, solange sie nicht anderweitig einen entsprechenden Verdienst erhalten können.

Für die Landleute, welche wegen der Zuführung der Milch die heilige Messe verlieren, könnte der abzuwendende Schaden einen Entschuldigungsgrund abgeben, falls sie sonst die Kundschaft verlören und kein andere entsprechende Verwendung für die Milch hätten; denn ein solcher Verlust ist in Anbetracht der Leute und der heutigen Verhältnisse gewiss kein geringer. Wäre aber thatsächlich der Verlust nicht vorhanden, oder ein geringer, so hörte dieser Entschuldigungsgrund auf, besonders auch, weil eine materielle Mitwirkung zur Sonntagsentheiligung nicht geleugnet werden kann.

Nun zur Beantwortung der gestellten Fragen! Der Seelsorger hat die heilige Pflicht, Aergernisse in seiner Pfarrei abzustellen; also hat er nicht zu warten, bis Anfragen an ihn gestellt werden. Zu dem Zwecke benehme er sich mit seinen Collegen, wende sich eventuell an das Ordinariat, um sich vor unklugen und übereilten Schritten sicher zu stellen. Dann aber heißt es eingreifen suaviter in modo sed fortiter in re. Die bürgerliche Gesetzgebung scheint ihm keine Handhabe zu geben, wie es ja leider gerade in katholischen Ländern der Fall ist, während in überwiegend protestantischen, wie in England und auch in Deutschland, Vorsorge getroffen ist. Deswegen versuche er eine Einwirkung auf den Fabrikanten. Mit Freundlichkeit suche er ihn zu gewinnen und stelle ihm mündlich oder brieflich vor, wie sein Beispiel der Sonntagsheiligung ihm zum Vortheil gereichen würde; seine Arbeiter würden als gute Christen bessere Arbeit und die Lieferanten zuverlässigere Ware liefern, der Segen Gottes würde ihm zutheil werden. Ist der Fabrikant Katholik, so schärfe er ihm das Gewissen. Sollte das alles vergebens sein, so suche er durch entsprechende Artikel in katholischen Zeitungen seinen Zweck zu erreichen. Sollte sich der Fabrikant auch dagegen verhärten wollen, der Eindruck auf die katholischen Lieferanten wird nicht ausbleiben und ihr Einfluss kann bis zur moralischen Nöthigung sich steigern, wenn Einigkeit da ist. Bei solchen Gelegenheiten macht sich so recht die Wichtigkeit der auf christlicher Grundlage geschlossenen Vereine fühlbar; sie sind eine wahre Macht. Indessen wirke der Seelsorger dahin, dass die Nachbarn abwechselnd die Abfuhr der Milch unternehmen; jedenfalls muss in den einzelnen Häusern für gehörigen Wechsel gesorgt werden, damit so der Schaden an der Seele geringer werde. Eine petra scandali ist in der Pfarrei vorhanden, die dem Indifferentismus die Wege bereitet.

Valkenburg (Holland). W. Stentrup S. J.

VII. **„Venditio sub hasta."** X., ein berühmter polnischer Maler, vernimmt zu seinem Leidwesen, dass sein Landsmann Y bankerott geworden und seine kleine Habe demnächst unter den Hammer kommen soll. Von Mitleid getrieben, sucht er ihm zu helfen; was thut er? — Wissend, dass Y unter andern im Besitze eines Gemäldes sei, begibt er sich an den Ort der Licitation und

zeigt an dem ausgestellten Gemälde ein besonderes Interesse, als liege ein Kunstwerk vor. Die Reihe kommt an das Gemälde; X fängt an mitzulicitieren, was alle Anwesenden in der bereits gefassten Meinung bestätigt, dass es sich hier um ein Kunstwerk handle.

Z, ein vermöglicher Jude, sucht in den Besitz des vermeintlichen Kunstwerkes zu kommen und hält dem Angebote des Malers Schritt. Dies hatte bereits eine bedeutende Höhe erreicht, als der Maler in der Furcht, es möchte denn doch dem Juden endlich zuviel werden und ihm die Lust, das Bild an sich zu bringen, vergehen, von weiterem Angebote plötzlich abstand und seinem Concurrenten den Besitz des ersehnten Gegenstandes nicht ferner bestritt. Glücklich, in den Besitz des Gemäldes gekommen sein, fragte nachträglich der Jude den Maler um dessen wahren Preis; dieser aber antwortete hohnlächelnd: „Sohn Jakobs, es ist nicht zwei Heller wert!"

Frage: 1. Ist der Kunstgriff des Malers sündhaft? 2. Ist der Maler restitutionspflichtig?

Lösung: ad 1. Da die Licitation an sich erlaubt ist, muss, wenn eine Sünde vorliegt, diese in der Verstellung des Malers liegen, wodurch er den Juden täuschte und zu überbieten reizte. Dass ferner nicht jede Verstellung (**simulatio materialis**) sündhaft ist, geht daraus hervor, dass der liebe Heiland selbst sich zweimal verstellte. Einmal gab er sich vor seinen „Brüdern" den Anschein, als wolle er nicht zum Laubhüttenfest nach Jerusalem ziehen; zog aber doch, nachdem seine „Brüder" hinaufgezogen, im geheimen selbst hinauf zum Feste. cf. Joann. 7. 8. ss. Ebenso stellte sich der göttliche Heiland, als er mit den zwei Jüngern nach Emmaus kam, als wollte er weitergehen, da er doch im Sinne hatte, bei ihnen zu bleiben. Luc. 24. 28. Kann man etwa mit den erwähnten Verstellungen des Erlösers die Handlungsweise des polnischen Maler in Vergleich bringen? Keineswegs, in Anbetracht der verschiedenen Art und Weise und besonders der höheren Rücksichten, die den Heiland leiteten, der durchaus nie die Absicht hatte, jemanden zu seinem Schaden zu täuschen, worauf der Maler gerade ausgeht. Wir haben es also in unserem Falle mit keiner **simulatio materialis**, welche zuweilen erlaubt sein kann, zu thun, sondern offenbar mit einer **simulatio formalis**. In Betreff dieser letzteren aber gilt der Grundsatz des heiligen Thomas: **Simulatio formalis seu actio, qua quis intendit aliud significare quam in animo habet, nunquam est licita, quia est mendacium facti.** (s. Th. 2. 2. q. 111. a. 1.) Mithin ist die Handlungsweise des Malers sündhaft; ein Verstoß gegen die christliche, ja natürliche Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, eine Sünde gegen die Nächstenliebe, welche uns verbietet, den Mitmenschen durch Ränke und Falschheit irrezuführen.

ad 2. Ist er restitutionspflichtig? Das stellen wir in Abrede; er setzt sich ja selbst der Gefahr aus, das versteigerte Gemälde in der Höhe des letzten Preises behalten zu müssen; er ist daher ein wahrer

Mitlicitant, obwohl ihm der ernstliche Wille fehlte, dasselbe licitando an sich zu bringen. Er ist dem Juden wohl occasio des Irrthums und der Täuschung; nicht aber causa injusta et efficax damni; also nicht restitutionspflichtig. Möge also Herr Z sich für diesmal darüber beruhigen, dass er einmal das Opfer fremder List geworden, bei dem Gedanken, dass schon so mancher Christ Opfer seiner listigen Stammesgenossen geworden ist.

Raab. P. Sebastian Soldati O. Carm.

VIII. **(Grundsätze über Erzielung guter Kinderbeichten.)** Wir haben in der Quartalschrift Jahrgang 1894, Heft I., Seite 120—124 einen Artikel über: „Wann sollen Kinder zum erstenmal beichten?" abgeschlossen mit einem Worte Gersons, „es werde auch die Seele der Kleinen nicht wachsen und gedeihen, wenn man es nicht versteht, sie offen zu legen, das tödtliche Gift der Sünde zu entdecken und mit Geduld und Geschick herauszuziehen." Wir wollen es in Folgendem versuchen, einige Grundsätze anzugeben, an deren Hand dieses große und schwierige Werk etwa gelingen möchte.

1. Der Katechet soll die Kinder zu recht innigem Gebet um eine gute Beichte auffordern, mit ihnen und für sie darum beten. „Ohne mich könnt ihr nichts thun," Joh. 15. 5. gilt allen, also auch den Kindern und ihren Katecheten. Geistig schwächere Kinder beichten, wie wir im oben citierten Artikel angaben, erfahrungsgemäß besser als solche, die durch große Talente glänzen; letztere sind nämlich nicht selten eitel, erstere dagegen demüthig und erlangen dadurch die Hilfe oder Gnade Gottes. Durch das Gebet sollen nun alle Kinder einerseits diese Gnade erhalten, andererseits aber auch auf die Wichtigkeit der Beicht aufmerksam gemacht werden. Dazu wird ihnen überdies „Schutzengelbrief Nr. 28 von L. Auer, Donauwörth" treffliche Dienste leisten.

2. Der Unterricht für die Erstbeichtenden ist, wenn immer thunlich, in Extrastunden vorzunehmen. Die lieben Kleinen sehen darin einen weiteren Grund der so großen Wichtigkeit der Beicht und werden zugleich vor manchen Zerstreuungen bewahrt, die ihnen seitens anderer Mitschüler, die diesen Unterricht schon empfangen haben, drohen.

3. Gleich anfangs und wiederholt im Laufe des ganzen Unterrichtes soll der Katechet den Kindern die Angst vor dem Beichten benehmen und sie mit heiliger Freude und Liebe dazu erfüllen. „Was man aus Liebe thut." Ihr dürft, nicht müsst beichten.

4. Im zweiten Schuljahre und in der ersten Hälfte des dritten soll diesem Unterrichte vorgearbeitet werden durch genaues Erlernen der Gebote Gottes und der Kirche und der sieben Hauptsünden, sowie durch kurze und bestimmte Erklärung derselben. Nachhaltig kann dies geschehen dadurch, dass man theils vor, theils nach

der Religionsstunde etwa betet: „Im Namen des Vaters“ u. s. w. (Katechet): „Hilf uns, o Gott, halten deine zehn heiligen Gebote, welche lauten (Katechet und Kinder): „1. Ich bin der Herr, dein Gott rc.“ (Katechet): „Lehre uns auch halten die fünf Gebote deiner heiligen Kirche, welche heißen (Katechet und Kinder): 1. Du sollst die gebotenen Feiertage rc.“ (Katechet): „Bewahre uns, o lieber Gott, vor jeder Sünde, namentlich aber vor den sieben Hauptsünden, die da sind“ (Katechet und Kinder): „1. Hoffart rc.“ (Katechet): „Lasset uns erwecken Reue und Leid“ (Katechet und Kinder): „O mein Gott, alle meine Sünden reuen mich rc.“ Ueberdies verwendet man in jeder Stunde etwa fünf Minuten zur Aufzählung der verschiedenen Versündigungen gegen ein einzelnes Gebot, resp. in einer der sieben Hauptsünden. Das übt zum voraus in der Gewissenserforschung, ist zugleich heilsame Wiederholung und kostet fast gar keine Zeit.

5. Ertheilt der Lehrer den Religionsunterricht, so wird der geistliche Katechet denselben um die unter Nr. 4 genannte Vorarbeit bitten. Die Worte des Lehrers, mit dem diese Kleinen so vertraut sind, machen auf sie den besten Eindruck, besonders wenn sie später solche beim Beichtunterricht von ihrem Seelsorger bestätigt hören.

6. Dieser Unterricht soll leicht fasslich sein, was ernste Vorbereitung seitens des Katecheten voraussetzt, der dabei durch das bei Herder mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg erschienene Schriftchen „Leichtfasslicher Beichtunterricht zunächst für Kinder unter der Stufe des vierten Schuljahres“ kräftig unterstützt werden wird. Wichtiger als die Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses ist bei diesem Unterricht die Erfassung und Bewegung des Willens. Darum sei

7. derselbe möglichst lebendig und anschaulich durch Schilderung der diesen Kindern schon bekannten Sündenstrafen, des Leidens Christi, der Güte Gottes, der Herrlichkeit des Himmels, auch durch Erzählung von passenden Beispielen (Petrus, Aloisius).

8. Auf wörtliches Erlernen sämmtlicher Fragen, namentlich der vorkommenden Gebete, ist das größte Gewicht zu legen; bei schwächeren Kindern wird gütige Nachsicht nicht ausgeschlossen. Bei den Beichtgebeten jedoch heißt es allen Kindern gegenüber einfach: „Die müsst ihr können, wie das Vaterunser!“ „Was Hänschen nicht lernt“ . . .

9. Nach Erklärung der Gewissenserforschung sagt der Katechet in jeder der folgenden Stunden eine Kinderbeicht vor; nach Erlernung des Gebetes vor der Beicht lässt er dann einzelne Kinder eine solche Beicht in der Art nachsagen, dass sie angeben, was Sünde ist gegen die einzelnen Gebote der Reihe nach. Der Ausdruck „ich habe“ empfiehlt sich nicht in der Schule, da es die Kinder geniert, vor den anderen Kindern: „ich habe“ rc. zu sagen. Dagegen ist es gut, wenn der Katechet darauf besteht, dass die Kinder die einzelnen

Gebote nennen; auch für den Fall, dass sie sich gegen eines oder das andere nicht versündigt haben, z. B. „gegen das siebente Gebot Gottes habe ich mich mit Gottes Gnade nicht versündigt".

10. Nachdem die Gebote und Hauptsünden in der eben angegebenen Weise besprochen und wieder besprochen sind, bedürfen die Kinder keines eigenen Beichtspiegels mehr. Will man ihnen gleichwohl einen solchen überlassen, so muss die Anwendung desselben ihnen genau erklärt werden; auch sind sie zu warnen, dass sie ihn nicht mit in den Beichtstuhl nehmen. Obgleich man vergesslichen und ängstlichen Kindern das Aufschreiben ihrer Sünden für die erste Beicht gestatten kann, ist es doch besser, wenn sie auch davor gewarnt werden.

11. Nach Erlernung des Gebetes nach der Beicht muss der Katechet den Kindern das, was sie dann zu thun haben, durch verschiedene Fragen klar machen, z. B. was macht man jetzt? was, wenn der Beichtvater etwas fragt? auf was gibt man besonders acht? was macht man, wenn der Beichtvater den Segen gibt? wann geht man aus dem Beichtstuhle fort? was sagt man darauf? wohin geht man jetzt? was macht man dort? was ist die Hauptsache, wenn man nachhause kommt?

12. In der letzten Woche geht der Katechet mit den Kindern nach dem Unterrichte zur Kirche und betet dort mit Ihnen etwa das Gesetzchen „Der uns den heiligen Geist gesendet hat"; er kann solches auch früher schon thun. Jedem einzelnen Kinde zeigt er dann beim Beichtstuhle genau, wo es sich bei der Beicht hinzubegeben hat und wie sich die Kinder vor und nach der Beicht in den Bänken zu vertheilen haben.

13. Für einen Beichtvater werden höchstens acht bis zehn Kinder resp. Erstbeichtende bestellt auf eine Sitzung; denn durch zu langes Warten werden sie geistig und körperlich abgespannt.

14. Bei späteren Beichten wird in der Schule das Wichtigste, so die Kinder zu thun haben, jedesmal wieder besprochen.

15. Bei Abnahme von Kinderbeichten muss der Priester im edelsten Sinne des Wortes ein „Beichtvater" sein; väterliche Liebe, Geduld und Nachsicht sind durchaus nöthig, lohnen sich aber auch reichlich. Manche Kinder wissen gar nichts mehr im Beichtstuhl, nicht einmal das Beichtgebet; ein leises: „Ich armer sündiger Mensch" oder: „Ich habe" . . „Ich habe mein Morgengebet ungefähr" . . seitens des Beichtvaters bringt alles in besten Gang. Der Zuspruch darf kurz sein, soll nochmals Reue und Vorsatz bezüglich der wichtigsten Punkte, z. B. Beten, Fluchen, Lügen zu wecken suchen. Beim Fragen ist zarteste Vorsicht geboten. Prälat Weickum sagt in seiner „Anleitung zum Katechisieren" diesbezüglich: „Vieles, was schlimm aussieht, ist nicht so schlimm"' und fügt dann noch die schönen Worte bei, womit diese Zeilen beschließen: „Die Kinderbeicht gut und willig zu

besorgen, erfordert auf Seite des Priesters große Geduld und Bußfertigkeit; es mache daher auch die Meinung, die eigenen Kindersünden damit abbüßen zu wollen."

Zell a. A. (Baden). L. Löffler, Pfarrer.

IX. **(Ist Restitutionspflicht vorhanden?)** Titius, ein reicher Kaufmann, ist von so tödtlichem Hass gegen einen Nachbar erfüllt, dass er sich vornimmt, denselben zu tödten. Um jedoch jeden Verdacht von sich abzulenken, zieht er einen Talar an, lauert seinem Feinde auf, erschießt denselben und flieht. Von Arbeitern, die in der Nähe weilten, wird der als Priester gekleidete Flüchtling gesehen. Der Verdacht des Mordes fällt auf den Ortspfarrer. Derselbe wird auch wirklich in Untersuchungshaft gezogen, zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt sowie zur Auszahlung einer großen Summe an die Familie des Ermordeten. Als der unschuldig Verurtheilte, aus dem Gefängnis zurückgekehrt, in der Nähe seiner früheren Pfarrei kärglich lebte, regt sich das Gewissen des Schuldigen. Im Beichtstuhl theilt er die ganze Angelegenheit seinem jetzigen Pfarrer mit. Wie hat derselbe zu entscheiden?

1. Zunächst muss hier die Frage beantwortet werden: Ist Titius zur Restitution verpflichtet gegen den unschuldig verurtheilten Priester, so dass er dessen Ehre und allen durch die Verurtheilung erlittenen Schaden ersetzen muss? Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir die Handlungsweise des Titius näher untersuchen. Damit eine den Nächsten schädigende Handlung Restitutionspflicht nach sich ziehe, muss sie die Ursache des entstandenen Schadens (causa damni efficax) sein. Das Tragen des Talars scheint uns nicht die Ursache der Verurtheilung des Pfarrers zu sein. Warum? Damit eine Handlung Ursache eines Schadens sei, muss sie den Schaden bewirken. Der Umstand, dass Titius einen Talar anzog, bewirkte aber nicht die Verurtheilung des Priesters, deren Ursache vielmehr in dem Irrthum der Zeugen, dem unbesonnenen Urtheil der Richter und hauptsächlich darin zu suchen ist, dass der unschuldig Verurtheilte sein Alibi nicht beweisen konnte. Allein daraufhin, dass ein Mord von einem Verbrecher in geistlichem Kleid verübt ward, wird der Richter nie einen Priester als Mörder in Untersuchungshaft nehmen und verurtheilen. Die besten Autoren bezeichnen ferner eine Handlung dann als causa damni efficax, wenn der Schaden ut plurimum aus derselben folgt. (Vglch. Lessius de Just. et Jure lib. 2 cap. 9 n. 14). Nur in den seltensten Fällen jedoch wird der Richter, irre geleitet durch die Verkleidung, den Unschuldigen verurtheilen. Wir können dieselbe demnach wohl als occasio, nicht aber als causa damni efficax betrachten. Da die Handlungsweise des Titius also nicht die Ursache der Verurtheilung seines Pfarrers war, so ist er nicht ex justitia verpflichtet, dem Verurtheilten die Ehre und allen aus der Verurtheilung erfolgten Schaden zu restituieren. Muss

der Unschuldige jetzt auch leben, ohne jemals wieder ein kirchliches Amt bekleiden zu können, so ist Titius doch nicht ex justitia verpflichtet, ihn bei den geistlichen Vorgesetzten zu rehabilitieren; fristet der unglückliche Priester auch nur dürftig sein Leben, so ist doch Titius ebensowenig verpflichtet, ihm ex justitia Hilfe zu spenden. Wir halten Titius nicht für restitutionspflichtig, auch wenn er den Schaden vorausgesehen hat. Intendiert hat er ihn nicht, sonst würden wir ihm nicht so leicht die Restitution erlassen haben.

2. Doch ist Titius nicht ganz von der Restitutionspflicht zu befreien. Wie wir gehört, musste der Geistliche eine große Summe Geldes als Schadenersatz an die Familie des Ermordeten auszahlen. Da der Familie des Ermordeten der Schaden in Wirklichkeit von Titius zugefügt ward, so ist derselbe auch zum Schadenersatz gegen die Familie verpflichtet. Durch gerichtliche Entscheidung musste der Priester die von dem Mörder zu entrichtende Summe bezahlen; er hat also den Schadenersatz geleistet, den Titius zu leisten verpflichtet war. Folglich muss Titius die Summe, welche der Pfarrer der Familie des Ermordeten auszahlen musste, demselben zurückerstatten.

Bensheim an der Bergstraße. Rector Dr. Ph. Huppert.

X. **(Ein Fall über die applicatio missae.)** Von einem hochwürdigen Mitbruder wurde uns folgender Fall vorgelegt mit der Bitte, denselben in dieser praktischen Quartalschrift zu besprechen, weil voraussichtlich mehreren hochwürdigen Confratres dadurch ein Dienst erwiesen wird. Lassen wir nun zunächst dem hochwürdigen Seelsorger das Wort!

„In der Diöcese St. Pölten wurde mit Currenda Nr. 12 vom Jahre 1881, § 5, auf Grund eines Rescriptes der S. Congregatio Concilii den Pfarrern gestattet, — das Indult wurde bisher von drei zu drei Jahren erneuert —, an den aufgehobenen Festtagen statt cum applicatione pro populo unter der Bedingung ad intentionem stipendium dantis zu celebrieren, dass das entsprechende Messstipendium zum Peterspfennig oder für die auswärtigen Missionen gewidmet werde. Da an diesen Tagen die Leute voraussichtlich in die Kirche kommen können, so bestimmen sie diese Tage für gewöhnlich zur Lesung einer heiligen Segenmesse auf ihre Meinung, jedoch ohne Rücksicht auf die Verwendung des dazu gegebenen Stipendiums. Es ist nun die Frage, was ist bei diesen Segenmessen das durch oben genannte Currenda erwähnte „entsprechende Stipendium?“ Genügt der Celebrans, wenn er 50 kr. zu diesem Zwecke abgibt, das Uebrige für sich (eventuell theilweise für die Kirche), Messner und Organisten behält? Falls er damit nicht genügt, ist er restitutionspflichtig? eventuell wieviel?

Im allgemeinen, so weit ich die Confratres kenne, herrscht die Praxis, 50 kr. abzugeben für je eine anstatt pro populo nach der Intention der Stipendiumgeber gelesene Messe, ohne Rücksicht darauf,

ob eine stille Messe mit dem gewöhnlichen Stipendium von 50 kr. oder eine Stiftmesse mit höherem Stipendium, was auch bisweilen der Fall ist, oder eine Segenmesse persolviert wurde. Was mich anbelangt, so habe ich in dieser Sache drei Phasen durchgemacht. Als ich Pfarrer wurde, stellte mir mein Vorgänger die Frage, ob ich für die an den abgeschafften Feiertagen persolvierten Segenmessen das ganze Stipendium oder 50 kr. abzugeben mich verpflichtet halte. Ich entschied ohne viel Bedenken für 50 kr. und war auch mein Vorgänger derselben Ansicht. Später schien mir die Sache doch nicht so klar zu sein. Ich wusste mir aber zu helfen. Ich persolvierte die an Feiertagen (sc. suppressis) gewünschten Segenmessen oder auch die für diese Tage gestifteten Messen und gab das Stipendium von einer stillen Messe von 50 kr. ab, die ich an einem anderen Tage persolvierte in der (freilich irrthümlichen) Meinung, dass eine solche Verlegung, wenn sie nicht regelmäßig geschieht, (an Sonntagen und gebotenen Feiertagen blieb ich ja doch der Vorschrift getreu), nicht unstatthaft wäre.

Im St. Pöltner Diöcesanblatte, 1894, Nr. 7 fand ich zu meiner nicht geringen Ueberraschung unter den vom heiligen apostolischen Stuhle in Rom unserem gegenwärtigen hochwürdigsten Herrn Bischof gewährten Facultäten „differendi applicationem Missae pro populo ad diem sequentem in paroeciis nostrae Dioecesis, ubi unus tantum adest sacerdos neque alter commode advocari potest illis diebus pro foro abrogatis, quibus tamen pro populo applicari debeat, si defuncti sepultura ecclesiastica sit facienda et ejusdem consanguini vehementer ex optent, ut statim eodem die praesente cadavere vel etiam sepulto exequiae fiant, dummodo ejusdem dies festi in Dominicam non incidat."

Mithin ist eine Translatio nur in dem angegebenen Falle gestattet. Ich fasste nun den Entschluss, für die an aufgehobenen Feiertagen gelesenen Messen wie bisher 50 kr. abzugeben und für das Fehlende Restitution zu leisten, sobald ich von der Verpflichtung dazu werde überzeugt worden sein." — So lautet die Zuschrift. Bevor wir nun unsere unmaßgebliche Meinung aussprechen wollten, hielten wir es durchaus für gerathen, den genauen Wortlaut des Rescriptes der S. Congregatii Concilii einzusehen, wozu uns die große Zuvorkommenheit desselben hochwürdigen Confrater sofort in die Lage setzte. Wir ersahen nun zunächst, dass der schon selig in Gott ruhende Oberhirte von St. Pölten sowohl den schweren Bedrängnissen der heiligen Kirche zu Hilfe kommen wollte (besonders durch Peterspfennig und Unterstützung der auswärtigen Missionen), als auch auf die wenig günstige pecuniäre Lage seines Clerus liebevoll Rücksicht nahm.

Zu diesem Behufe trat er an den heiligen Stuhl heran mit der Bitte, „ut Beatitudo Vestra ei facultatem concedere dignetur, parrochis dioecesis suae licentiam dandi, ut semel per mensem

in diebus, quibus ex officio pro populo Ss. Sacrificium celebrare debent, in posterum ad intentionem stipendium dantis S. missam celebrare possint hac tamen lege, ut stipendia ad suam Curiam mittantur, cuius deinde erit ista sive Missionum exterarum operi sive obolo S. Petri assignare." Der heilige Stuhl bewilligte diese Bitte im Sinne des hochwürdigsten Bischofes — beschränkte aber einer- und erweiterte andererseits das Ansuchen; beschränkte dasselbe nur auf die sogenannten festa suppressa, fügte aber eine Erweiterung bei, indem nicht bloß einmal im Monat, sondern für alle aufgehobenen Feiertage diese Dispens gewährt wurde; nur wurde dem bischöflichen Ordinariate zur Pflicht gemacht, an jedem aufgehobenen Feiertage drei heilige Messen pro toto dioecesis populo applicieren zu lassen, und jene Dispens nur mit Zustimmung der betreffenden Pfarrer in Anwendung zu bringen. Der hochwürdigste Bischof gestattete nun allen applicationspflichtigen Priestern, an den genannten aufgehobenen Festtagen „ad intentionem stipendium dantis" unter der Bedingung zu celebrieren, dass das entsprechende Messstipendium zum Peterspfennig oder für die auswärtigen Missionen gewidmet werde.

Gehen wir nun über zur Beantwortung der gestellten Fragen. Was hat man unter dem „entsprechenden Stipendium", welches für den genannten Zweck eingeliefert werden soll, zu verstehen? Antwort: zum mindesten jenes Stipendium, welches der Priester beanspruchen kann (nach der diöcesan- oder ortsüblichen Taxe) für die Feier einer stillen Messe, durch welche er der Applicationspflicht entspricht. (Wir bitten, wohl zu beachten: in unserer Antwort berücksichtigen wir einzig und allein den Rechtsstandpunkt, also das, was cum rigore iuris gefordert werden kann oder muss — und sprechen nicht von dem, was vielleicht löblicher oder nobler wäre.) Wenn also in der Diöcese das für eine stille heilige Messe übliche Stipendium 50 kr. beträgt, so genügt es an und für sich (wir werden schon ein paar Ausnahmen kennen lernen), 50 kr. abzuliefern. Der Grund ist klar: Der Seelsorger genügt der strengen Applicationspflicht durch eine stille heilige Messe, selbst dort, wo vielleicht ein Amt oder eine heilige Segenmesse als Pfarrgottesdienst üblich gewesen wäre. — Auf die weitere Frage, ob der Pfarrer von einer Segenmesse dasjenige, was über 50 kr. ist, „für sich (eventuell theilweise für die Kirche), Messner und Organisten" behalten darf? folgt wieder ein: an und für sich ja! Denn man erwäge: Da der hochwürdigste Bischof für Missionen und Peterspfennig höhere Beträge durch dieses Vorgehen gewinnen wollte, ohne dass seine Priester eine eigene weitere Beschwerung hätten, wie er sich ausdrückte, so ist klar, dass er denselben nicht auferlegen wollte, für Kirche, Messner und Organisten aus Anlass der Singmesse aus **Eigenem** das Honorar zu geben; selbst für sich kann der betreffende Pfarrer etwas entsprechendes zurückbehalten, weil ja irgend ein labor extrin-

secus oder irgend ein incommodum hinsichtlich Zeit ꝛc. mit Abhaltung der Singmesse verbunden zu sein pflegt. In dieser Anschauung bestärkt uns noch ein weiteres Moment. Der hochw. Herr Einsender sagt, dass soweit er die Confratres kennt, die Praxis herrsche, 50 kr. einzusenden; andererseits beachte man: der hochwürdigste Ordinarius hatte angeordnet, „die betreffenden Messstipendien halbjährig, mit Angabe der **festa suppressa**, an denen sie persolviert wurden, unmittelbar an das bischöfliche Consistorium einzusenden.“ Es erscheint mir nun unmöglich, dass die geistliche Behörde nicht von der Praxis, nur 50 kr. auch für Singmessen einzusenden, Kenntnis erlangt habe; und weil sie diese Praxis niemals rügte, auch dann nicht, als sie die Verlängerung dieser apostolischen Dispens wiederholt ankündigte, so scheint sie diese Praxis zum mindesten nicht für unerlaubt befunden, wenn nicht gar indirect approbiert zu haben. Aber wie, wenn z. B. der Pfarrer seinem Hilfspriester diese Singmesse halten lässt, was er thun kann, weil sich's nicht um eine **Applicatio pro populo** handelt? Wir möchten unterscheiden: Wenn der Hilfspriester die Stipendien für die von ihm celebrierten heiligen Messen, respective Aemter selbst einnimmt, so gehört jener Ueberschuss von der Singmesse, **ratione laboris etc.** dem Hilfspriester; wenn aber der Pfarrer die Stipendienbeträge empfängt, und seinem Hilfspriester ohne Rücksicht darauf, ob derselbe Aemter oder heilige Messen gehalten hat, ein bestimmtes Wochen- oder Monats-Salar verabfolgt, so kann auch in diesem Fall der Pfarrer, streng rechtlich aufgefasst, den Ueberschuß von der Singmesse für sich behalten. — Wir sagten in der Antwort auf die Frage, ob der Ueberschuss von der Singmesse (nämlich soweit das „Singmesse-Stipendium“ höher ist als jenes einer stillen Messe) zurückbehalten werden darf: ja, fügten aber bei: an und für sich! Warum das? Der hochwürdigste Ordinarius verfügte in seinem Erlasse, dass man von dieser Dispens zugunsten des Peterspfennig ꝛc. die Gläubigen auch an jenen Orten in Kenntnis setzen möge, wo sich erwarten lässt, „dass einzelne Gläubige mit Rücksicht auf die Verwendung der betreffenden Stipendien vielleicht höhere Stipendienbeträge, als die gewöhnlichen, verabreichen werden.“ Wenn nun dieser Fall eintritt, so halten wir es für strenge Pflicht, dass jene Summe, welche das gewöhnliche Singmesse-Stipendium übersteigt, abgeliefert werde, und hiefür brauchen wir wohl keine weitere Begründung zu geben, weil es selbstverständlich ist; wäre das nicht geschehen, so bestünde eine eigentliche Restitutionspflicht, nämlich alles das an das Ordinariat abzuliefern, was aus Rücksicht für Missionen ꝛc. über das gewöhnliche Singmesse-Stipendium (beachte „Singmesse-Stipendinm“, nicht Stipend einer stillen Messe!) hinaus ist verabfolgt worden. Ja selbst in dem Falle, wo nicht ausdrücklich bemerkt würde, dass der Ueberschuss des Singmesse-Stipendium (der also das gewöhnliche Singmesse-Stipendium

überschreitet) für den Peterspfennig ꝛc. bestimmt sei, halten wir dafür, dass eine Gerechtigkeitspflicht (welche zur Restitution verpflichtet) besteht, den Ueberschuss abzuliefern, wenn nicht etwa ausdrücklich angedeutet wurde oder aus den Umständen sich klar ergibt, dass der Ueberschuss aus Freundschaft oder mit Rücksicht auf besondere Mühewaltung der Person des Celebranten zugedacht sei. Grund hiefür: die in Rede stehende Dispens wurde zugunsten der Missionen ꝛc. gegeben, nicht zur Bereicherung der betreffenden Applicationspflichtigen; und diese dürfen vom gewöhnlichen Segenmesse-Stipendium nur deshalb und insoweit etwas zurückbehalten, als mehr Mühewaltung und anderweitige Auslagen damit verbunden waren, welche bei der einfachen, pflichtmäßigen Messe pro populo nicht vorhanden sein würden.

Wir kommen auf einen zweiten Fall zu sprechen, bei welchem die Ablieferung von 50 kr. nach unserem Erachten nicht genügt. Der hochwürdige Herr Fragesteller gesteht nämlich, dass für Stiftmessen mit höherem Stipendium nur 50 kr. abgeliefert werden, wenn sie an den festa suppressa persolviert werden; ganz allgemein getraute ich mir diese Praxis nicht zu billigen; bei Persolvierung einer solchen Stiftmesse ist für gewöhnlich kein labor extraordinarius verbunden; auch ist es wohl vielleicht nie Pflicht, gerade an den festa suppressa sie zu lesen — denn wenn nicht jene ausdrückliche Dispens gegeben wäre, könnten sie wegen Applicationspflicht gar nicht persolviert werden; wenn also ein Seelsorger nach ganz freiem Belieben eine solche Stiftmesse auf festa suppressa verlegt, so hat er einen materiellen Entgang nur sich selbst zuzuschreiben. Der Wortlaut des Ordinarius, das „entsprechende Stipendium", soll abgeliefert werden, spricht für das ganze Stipendium, wenn nicht durch labor extraordinarius etc. ein Abzug statthaft erscheint. Wenn indessen eine dringende Nothwendigkeit, die Stiftmessen an dem festum suppressum zu lesen, vorhanden wäre, so könnte man vielleicht milder urtheilen; denn da der Ordinarius keine weitere Beschwerung seinen Priestern auferlegen wollte, und da die höhere Stiftung auch zugunsten des Beneficiaten sein soll, so scheint uns der Ordinarius indirect einverstanden, wenn auch nur 50 kr. abgeliefert werden; und der Beneficiat wäre im Falle, dass er die Stiftmesse an besagtem Feste lesen müsste, wirklich beschwert, wenn er den „Abzug" nicht machen dürfte. Was aber pro praeperito? Muss für die freiwillig persolvierten Stiftmessen Restitution geleistet werden? Wir glauben nicht; denn abgesehen davon, dass man de praeterito milder urtheilt, und keine Verpflichtung auferlegen kann, welche nicht ganz klar ist, so war die Persolvierung auch insofern nicht ganz freiwillig, als die hochwürdigen Herren vermeinten, erlaubterweise nur 50 kr. einsenden zu sollen, und bei entgegengesetzter Meinung wahrscheinlich, wenn nicht sicher, diese höheren Stiftmessen auf andere Tage verlegt hätten, als auf festa suppressa. Und nachdem sie für dieses in bona fide Handeln durch Restitution wirklich „beschwert"

würden, meine ich, salvo iudicio meliori, dass der Grund zu ihren Gunsten spreche, dass eine höhere Stiftung auch zu ihrem Vortheil bestimmt ist; und der Ordinarius wollte sie zu einer solchen Restitution wohl auch nicht verpflichten. Paucis: pro praeterito non videntur inquietandi; pro futuro: man verlege höhere Stiftmessen auf andere Tage, als auf aufgehobene Feste; thut man dies nicht, so scheint das volle Stipendium abzuliefern zu sein, weil dafür der Wortlaut der bischöflichen Verfügung spricht, und kein stichhaltiger Grund einen „Abzug" zu rechtfertigen scheint;[1]) müsste aber die Stiftmesse an dem festum suppressum gelesen werden (uns erscheint dies nicht leicht möglich), so wäre ein entsprechender Abzug, respective das Abliefern von bloß 50 kr. unseres Erachtens nicht unerlaubt. Die merkwürdige Transferierung, welche der hochwürdige Herr Einsender vorzunehmen suchte, ist eine reine fictio mentis! die Applicatio pro populo darf eigenmächtig nicht verschoben werden; eine Transferierung kann aber von den Bischöfen ganz armen Seelsorgern gestattet werden, wie dies Benedict XIV. in seiner Constitutio „Cum semper" § 8 verfügte. Eine Restitutionspflicht hat aber der hochwürdige Herr „Transferent" nicht. Die definitive Entscheidung steht dem hochwürdigsten Ordinariate zu.

Lainz bei Wien. Dr. M. Hofmann S. J.

XI. (Eine auf der Flucht geschlossene Geheimehe.) Titius hat sich heimlich mit Bertha verlobt und wendet nun alle Mittel an, die Zustimmung seitens der Eltern seiner Braut zu erlangen, was ihm jedoch nicht gelingt. Um allen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten auszuweichen, entflieht er mit Bertha aus Frankreich nach England, um hier ein matrimonium clandestinum einzugehen, und nach einigen Tagen zurückzukehren. In England angekommen, schließen sie die Ehe ohne Zeugen, hören aber, da sie eben die Rückreise antreten wollen, zu ihrer größten Bestürzung, dass ihre Eheschließung, weil in fraudem legis geschehen, null und nichtig sei; die Giltigkeit derselben könne aber durch einen fünf- bis sechsmonatlichen Aufenthalt in England erreicht werden. Um nun diesen Zeittermin zu verbringen, reist Titius mit seiner Braut von einer Stadt zur anderen, ohne sich jedoch irgendwo länger, als höchstens zwei bis drei Wochen aufzuhalten. Gegen Ende des sechsten Monates kehren beide in ihre Heimat zurück. Es frägt sich nun, sind Titius und Bertha jetzt giltig miteinander verheiratet?

Nupturienten an einem Orte, wo das Tridentinische Gesetz keine Geltung hat, sind an keine besondere Förmlichkeit der Eheschließung,

---

[1]) Der Hauptgrund, weshalb mit Stiftmessen diese Manipulation nicht vorgenommen werden darf, scheint nur darin zu liegen, dass sowohl im Bittgesuche des hochwürdigsten Bischofes an den heiligen Stuhl, als auch im Erlass des Ordinarius an seine Priester immer nur die Rede ist von Stipendien „ad intentionem dantis", nicht aber von den Stiftmessen.

sondern nur an die beiderseitige Consenserklärung gebunden, und können daher hier, sowie auch an einem andern Orte, wo das Caput: „Tametsi“ ebenfalls nicht Rechtskraft hat, unbehindert ein matrimonium clandestinum schließen.

Dagegen sind die Nupturienten an Orten, wo die lex Tridentina zu Recht besteht, an die Tridentinische Form der Eheschließung, d. i. an die Consenserklärung coram parocho proprio et duobus vel tribus testibus streng gebunden. Wenn sich letztere an einen anderen Ort begeben, wo das Caput: „Tametsi“ nicht promulgiert oder nicht in Geltung ist und daselbst eine clandestine Ehe eingehen, so ist betreffs der Giltigkeit derselben wohl zu unterscheiden, ob sie sich hauptsächlich ohne die Absicht oder mit der Absicht, der Verpflichtung des Gesetzes sich zu entziehen, an jenen Ort entfernt haben.

a) Im ersteren Falle, wo das Hauptmotiv nicht die Umgehung des Tridentinischen Gesetzes war, sind sie an jenem anderen Orte an die Tridentinische Form nicht gebunden und können giltigerweise ein matrimonium clandestinum eingehen; sie brauchen also auch an jenem anderen Orte, da sie hier an keinen parochus proprius gebunden sind, weder ein verum domicilium, noch auch ein quasi-domicilium erworben zu haben. Sie sind hier eben als peregrini anzusehen, und sonach auch nicht an die strenge gesetzliche Vorschrift ihrer Heimat gebunden, sondern befugt, von der Freiheit, die ihnen das Recht des zeitweiligen Aufenthaltes gewährt, Gebrauch zu machen. „Ratio est“, sagt Berardi,[1]) „quia peregrini non adstriguntur suae patriae legibus, et speciatim quoad contractus (cujusmodi est matrimonium), sortiuntur forum loci, ubi versantur.“ Es ist das wenigstens die allgemeine Lehre der Canonisten, die nur vereinzeltem Widerspruche begegnet. Wären sie nach gänzlichem Aufgeben ihres früheren domicilium zum vorübergehenden Aufenthalte an jenen dem Tridentinischen Gesetze nicht unterworfenen Ort gekommen, zum Beispiel mit dem Thespiskarren einer wandernden Schauspielertruppe oder mit einer Circusgesellschaft, und so als vagi zu betrachten, dann wären sie umso weniger behindert, ein matrimonium clandestinum zu schließen.

b) Im zweiten Falle, wo das Hauptmotiv die Umgehung des Gesetzes war, die Nupturienten also in fraudem legis handeln, bleiben dieselben, wofern sie nur nicht ihr Domicil ganz aufgegeben haben und als vagi zu betrachten sind, an das Gesetz ihrer Heimat gebunden. Das den peregrinis zugestandene Recht, ut sortiantur forum loci, gilt eben für solche Flüchtlinge nicht, quia fraus nemini patrocinari debet; und daher können sie auch hier nicht in giltiger Weise ein matrimonium clandestinum schließen. Um auch für den Fall, wo sie ihren früheren Wohnsitz nicht ganz aufgegeben haben, an einem anderen, der Tridentinischen Vorschrift nicht unterworfenen Orte eine solche Ehe ohne Pfarrer und Zeugen giltigerweise schließen

[1]) Praxis confessariorum vol. II. n. 5202. ed. 2. Bononiae 1891. p. 697.

zu können, müssen sie aus peregrinis incolae illius loci geworden sein, müssten demnach auch daselbst ein verum domicilium oder quasidomicilium erworben, und also auch den zur Erwerbung eines solchen Domicils erforderlichen rechtlichen Bestimmungen entsprochen haben.

Ueber alles das spricht sich in autoritativer Weise eine Entscheidung der heiligen Concilscongregation vom 5. September 1626 auf mehrere Anfragen des Erzbischofes von Köln aus, welche von Urban VIII. durch die Constitutio „Exponi nobis“ vom 14. August 1627 ausdrücklich bestätigt wurde, und in der epistola Benedicti XIV. „Paucis abhinc“ ad Archiepiscopum Goanum vom 19. März 1755 also angeführt erscheint: „Sedente fel. record. Urbano VIII. Pontifice maximo Archiepiscopus Coloniensis Elector tria haec dubia proposuit coram Congregatione Concilii: Quaeritur humiliter a S. Congregatione: 1mo An incolae tam masculi, quam foeminae loci in quo Concilium Tridentinum in puncto matrimonii est promulgatum, et acceptum, transeuntes per locum, in quo dictum Concilium non est promulgatum, retinentes idem domicilium, valide possint in isto loco matrimonium sine parocho et testibus contrahere? 2do Quid, si iidem incolae tam masculi, quam feminae, solo animo, sine parocho et testibus contrahendi, se transferant, habitationem non mutantes? 3io Quid, si iidem incolae tam masculi, quam feminae, eo transferant habitationem illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant?

Hoc autem Congregatio dedit responsum die 5. Septembris 1626. S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum ad primum et secundum respondit, non esse legitimum matrimonium inter sic se transferentes et transeuntes cum fraude. Ad tertium respondit, nisi domicilium vere transferatur, matrimonium non esse validum.“

Zur Erwerbung eines verum domicilium nun ist die factische Niederlassung an einem bestimmten Orte mit dem Willen, den bleibenden Wohnsitz daselbst zu nehmen, und zur Erwerbung eines quasidomicilium die factische Niederlassung mit dem Willen, einen bedeutenden Theil des Jahres (per notabilem anni partem) daselbst zu wohnen, rechtlich erforderlich. Darin kommen alle Canonisten überein; allein in der Bemessung der notabilis anni pars zur Erwerbung eines quasidomicilium gehen sie auseinander. Die Mehrzahl der Canonisten versteht darunter major anni pars, also einen über ein halbes Jahr hinausgehenden Aufenthalt; die übrigen lassen einen kürzeren Zeitraum genügen, den sie entweder auf ein halbes Jahr, oder auf einen mehr als dreimonatlichen, oder präcis auf einen viermonatlichen Termin festsetzen.[1])

[1]) Siehe Berardi l. c. n. 6214.; Lehmkuhl Mor. II. n. 775.

Bei dieser Divergenz der canonistischen Ansichten ist umsomehr ein Rundschreiben des heiligen Officium [1]) an die Bischöfe von England und den Föderativstaaten Nordamerikas vom Juni 1867 zu begrüßen, als es gerade in Hinsicht auf diesen strittigen Punkt eine feste Norm aufgestellt hat. Es wird darin nämlich folgende Erklärung gegeben: „Ad constituendum vero quasidomicilium, quod in hisce casibus necessario adipiscendum est, duo haec simul requiruntur, habitatio nempe in eo loco, ubi matrimonium contrahitur, atque animus permanendi per majorem anni partem, ex eo primum die, quo duo haec simul concurrunt . . ., judicandum est quasidomicilium acquisitum fuisse, et matrimonium, quod proinde contrahatur, esse validum. Verumtamen si de praedicto animo non constet, ad indicia recurrendum est, quae praesto sint, quaeque moralem certitudinem pariant. In re autem occulta et interna difficile est, hujusmodi indicia habere, quae judicem securum faciant. Inde est, quod adhiberi maxime debet regula a Sum. Pontif. Benedicto XIV. Const. „Paucis“ confirmata, ut inspiciatur, utrum ante matrimonium spatio saltem unius mensis vel ambo vel alteruter in matrimonii loco habitaverint. Quod si factum fuisse deprehendatur, censendum est ex praesumptione juris, intentionem permanendi per majorem anni partem exstitisse, et quasidomicilium fuisse acquisitum, proindeque matrimonium esse validum At si praesumptio haec juris, quae ex menstrua habitatione oritur, contrariis elidatur probationibus, quibus certo ac liquido constet, praedictum animum nullo pacto exstitisse, tunc profecto contrarium proferri debere judicium manifestum est, quia praesumptio cedere debet veritati.“ Gemäß dieser autoritativen Erklärung ist demnach zur Erwerbung eines Quasidomicils nebst der factischen Niederlassung an jenem dem Tridentinischen Gesetze nicht unterworfenen Orte die **Absicht**, über ein halbes Jahr hinaus daselbst zu wohnen, erforderlich. Diese Absicht muss durch sichere Anzeichen erwiesen sein, und es gilt nun auch, gemäß der von Benedict XIV. aufgestellten Regel, als ein solches der bereits vollbrachte Aufenthalt von wenigstens einem Monate seitens des einen oder beider Contrahenten, da ex praesumptione juris aus dem wenigstens einmonatlichen Aufenthalte auf die Absicht eines mehr als halbjährigen Verweilens geschlossen werden müsse. Indessen läßt diese Rechtsvermuthung auch den Gegenbeweis zu, so dass sie durch klare, sichere Beweisgründe umgestürzt, und dann trotz des einmonatlichen Aufenthaltes das Quasidomicil nicht als erworben und daher auch die clandestine Ehe nicht als giltig geschlossen angesehen werden kann.

Nur ausschließlich für die Föderativstaaten Nordamerikas wurde mit Rücksicht auf die eigenartigen dortigen Verhältnisse, über

[1]) Bei Berardi l. c. n. 5218.

Verlangen des Plenarconcils von Baltimore und auf Einrathen des heiligen Officiums, zufolge des Decretes vom 12. Mai 1886, vom apostolischen Stuhle die Concession gemacht, dass zum vollgiltigen Erweise der Absicht eines mehr als halbjährigen Aufenthaltes und sonach auch zur Erwerbung des Quasidomicils und zur Giltigkeit einer unter solchen Umständen geschlossenen clandestinen Ehe der ununterbrochene einmonatliche Aufenthalt an dem Orte der Eheschließung absolut, ohne andere sichere Anzeichen, als rechtlich hinreichend betrachtet werden solle („ut transferentes se e loco ubi viget lex Tridentina, in alium, ubi non viget, dummodo ibi continuo commorati fuerint per spatium saltem unius mensis (et status sui libertatem comprobaverint) censendi sint ibidem quasidomicilium habere in ordine ad matrimonium, quin inquisitio facienda sit de animo ibi permanendi per majorem anni partem“).[1]

Nach diesen Vorerörterungen hat die Lösung des vorstehenden Casus keine Schwierigkeit. Es handelt sich bei Titius und Bertha offenbar um den zweiten der vorbesprochenen Fälle, denn beide sind ja aus Frankreich, wo die Tridentinische Form der Eheschließung obligiert, nach England, wo die lex Tridentina nicht promulgiert ist und demnach clandestine Ehen Giltigkeit haben, in der Absicht, dieses Gesetz zu umgehen, also in fraudem legis, geflohen. Da sie ihren früheren Wohnsitz in Frankreich keineswegs aufgegeben haben — sie gedachten ja anfänglich schon nach einigen Tagen dahin zurückzukehren und gedenken auch später nach einem fünf- bis sechsmonatlichen Aufenthalte zurückzukehren —, mussten sie, um in England giltig eine clandestine Ehe schließen zu können, an einem dortigen Orte ein verum domicilium oder ein quasidomicilium erwerben. Zur Erwerbung auch nur eines quasidomicilium, geschweige denn eines verum domicilium, fehlen aber unter den angegebenen Umständen alle rechtlichen Erfordernisse. Denn sie beabsichtigen zwar auf späteres Einrathen einen längeren Aufenthalt, der aber keineswegs über ein halbes Jahr hinaus, sondern nur fünf bis sechs Monate dauern soll, und zwar nicht an einem bestimmten Orte, sondern nur in England überhaupt, und dann verweilen sie in Wirklichkeit an keinem Orte länger als höchstens zwei bis drei Wochen. Somit sind Titius und Bertha nicht giltig miteinander verheiratet. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass bei der Ehe zwischen Titius und Bertha außer dem impedimentum clandestinitatis noch ein anderes Ehehindernis, und zwar in Frankreich kraft des Gewohnrechtes (wie in Oesterreich gemäß § 19 der Instructio pro judiciis ecclesiasticis) der raptus seductionis seu abductio mulieris consentientis insciis tamen vel invitis parentibus, welcher hier die rechtliche Geltung eines impedimentum dirimens hat, in Betracht

[1] Siehe Berardi l. c. n. 5204.

gezogen werden muss. Wäre Titius mit Bertha aus Oesterreich nach England geflohen, dann würde der **raptus seductionis** zweifelsohne zutreffen. Denn da Bertha nur heimlich, ohne Vorwissen und Zustimmung ihrer Eltern, sich mit Titius verlobt, ist das Verlöbnis, wenn nicht geradezu als ungiltig, so doch wenigstens als nicht rechtmäßig anzusehen. Nach § 19 der Instructio ist aber insgleichen jene Frauensperson als entführt zu betrachten, welche von einem Manne, dem sie **nicht** schon vor der That **rechtmäßig** verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.

Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eiselt.

XII. **(Behandlung der Leser schlechter Zeitungen im Beichtstuhle.)** 1. Eligius ist auf eine kirchenfeindliche Zeitung abonniert und liest darin täglich, wenn nicht dringende Geschäfte oder längere Unterhaltungen mit Freunden und Nachbarn ihn daran hindern. Noch obendrein liegen stets mehrere Nummern des Blattes offen auf einem Tische, so dass Frau, Kinder, Dienstboten und anwesende Fremde nach Belieben darin lesen können und manchmal wirklich darin lesen. In seinen zur Weihnacht- und Osterzeit abgelegten Beichten klagt sich Eligius über das Halten und Lesen der schlechten Zeitung gar nicht an, weil er sich überredet, dadurch nicht schwer gesündigt zu haben. Sein Beichtvater, der genau weiß, wie es hinsichtlich des ganzen Falles mit ihm steht, hält es dennoch für unklug, ihn an seine diesbezügliche Pflicht zu erinnern, weil er diese bona fide nicht kenne und durch ein ausdrückliches Vorhalten derselben der sicheren Gefahr ausgesetzt werde, sie in Zukunft nicht allein materiell, sondern auch formell zu übertreten. In derartigen Fällen, so meint er, gestatte es weder die christliche Nächstenliebe, noch die Klugheit, das Gewissen aufzuklären und dadurch zu wecken, zu beunruhigen, in Versuchung zu führen; vielmehr gebieten diese die Anwendung des Grundsatzes: „**Ex duobus malis minus eligendum est. Minus est autem malum, si talis in suo errore invincibili relictus peccet materialiter, quam si correctus peccet formaliter, aut alia scandala fierent**“ (**Dorsi, instructio confessarii, Augustae Vind. 1764, pag. 37**). Sagen doch alle Moralisten: „**Si certum sit periculum, ne (monitione facta) ex peccatore materiali fiat deinceps formalis, relinqui debet (confitens) in bona fide**“ (**Taberna. synopsis, p. 3. tr. 4. § 5. q. 2**). Ist nun wohl diese Ansicht und die ihr entsprechende Praxis des Beichtvaters halt- und befolgbar, oder ist sie verwerflich?

Antwort: Der Moralist Gabriel de Varceno (von Guarcino) ist mit derselben nicht einverstanden; denn er schreibt: „**Monitio fieri debet, quando poenitens, tacente confessario, in proxima versatur occasione peccatorum**“ (**compend. theol. moral., Aug Taurin. 1877, vol. 2. pag. 186**). Der Casuist Restagno

9*

fügt hinzu: „Si error poenitentis ejus generis sit, ut per eum poenitens ipse, vel ejus filii, aut famuli, aliive, proximo et probabili exponantur periculo lethaliter peccandi, ex. gr. si periculosam amicitiam poenitens contraxerit, cujus periculum non advertat (Leser einer kirchenfeindlichen Zeitung befinden sich in einer noch weit schlimmeren Gefahr); tunc scilicet monendus erit, ne in malo discrimine relinquatur.“ Derselbe Autor fährt fort: „Malle se gessit confessarius, cum (Eligium) apud se confitentem non monuit, quem noverat impiae ephemeridis lectioni saepe saepius vacare; non enim adeo facile admitti poterat, circa illam lectionem (Eligium) in bona fide esse versatum, nec aliquem expertum fuisse conscientiae remorsum. Magnum insuper ex eadem lectione aderat perversionis periculum, a quo tenebatur confessarius poenitentem suum removere, denegata etiam, si opus fuerit, absolutione; item et concursus aderat per crebram illam lectionem multoque magis per associationem impiae illius ephemeridis evulgationi, et aliorum scandalum, quod (Eligius) tenebatur auferre ... Qui talia (und andere schlechte) diaria vel ex solatio (zur Unterhaltung, nicht geradezu aus böser Absicht) legunt, sensim sine sensu illorum induunt spiritum in male judicando, in ecclesiae praeceptis parvipendendis etc. (collectio casum, anni 1888 casus V., pag. 220 sq.).

2. Alban Stolz bestätigt das Gesagte mit nachstehenden kräftigen Worten: „Dass vielfältig Bürgermeister, Gemeinderäthe, wohlhabendere Stadtbürger, Lehrer, Aerzte und Schreiber von hohem und geringem Rang so unkirchlich oder kirchenfeindlich sich erweisen, ist hauptsächlich das Product ihrer Lectür badisch-liberaler Zeitungen, das heißt, von Zeitungen, die frech gegen Gott, bubenhaft gegen seine heilige Kirche und hündisch unterthänig gegen die Karlsruher und Berliner Götter sich äußern. Je mehr derartige Zeitungen bei dem Volke Eingang finden, desto mehr muss das Volk Gesinnungen bekommen wie die „Angesehenen und Honoratioren“ im Ort ... (der Beichtvater soll den Lesern derselben) nachweisen, dass jeder, der solche Zeitungen hält, an sich und von andern einen langsamen moralischen Mord durch Vergiftung zum Unglauben ausübt, und zwar könne diese Vergiftung oft gar nicht mehr gut gemacht werden ... der Grundsatz: Es ist eine schwere Sünde, nach vorausgegangener Belehrung dennoch eine Zeitung mit antichristlichen Grundsätzen zu halten, **muss** mit solchem Ernst durchgeführt werden, dass selbst die Absolution davon abhängig gemacht wird, ob jemand ein solches Blatt anschafft oder nicht“ (Kleinigkeiten Nr. 38).

Im Hinblick auf das geistige Unheil, welches aus dem Lesen kirchenfeindlicher Zeitungen zu entstehen pflegt, schreibt P. Aertnys: „Mala majora ex admonitione (confessarius) timere non debet,

cum lectio illa jam producat summum malum. Speciatim monere debet parentes et superiores collegiorum, ut hac in re vigilantissimi sint erga filios et alumnos. — Negare debet absolutionem renuentibus abstinere ab ejusmodi lectione (theol. moral. II. n. 331).

3. Uebrigens hüte sich der Beichtvater auch den Lesern schlechter Zeitungen gegenüber vor allen Schroffheiten eines blinden Eifers. Er darf nicht übersehen, dass die oben angegebene Praxis zunächst zur Geltung kommen soll, wenn diaria ex professo impia, „quae calumniis in ecclesiam scatere solent, dogmata catholica, s. pontificis infallibilitatem praecipue, non raro malitiose traducunt aut impie blasphemant, modernos errores in syllabo a Pio IX. proscriptos propugnant", saepe saepius gelesen werden. — Von den grundsätzlich kirchenfeindlichen Zeitungen sind zu unterscheiden jene „diaria liberalia, quae prava quidem, at non ex professo impia sunt", das heißt, „raro religionem aggrediuntur, at saepius clerum lacessunt, ecclesiasticorum facta indecora vulgando, cleri actionem in re politica criminando etc." — „Sub nomine tamen pravi diarii non comprehenditur diarium, quod interdum aliquid mali seu minus recti de religione continet, sed generatim ei non adversatur (ibid. n 330). — Dass es nicht in jedem Falle leicht ist, diese Unterschiede festzustellen und im Gedächtnis festzuhalten, wird niemand leugnen; aber in der Regel weiß man doch schon durch die unter guten Katholiken oder sogar unter deren Gegnern vorherrschende Meinung ziemlich genau, wessen Geistes Kinder diese und jene Blätter sind. — Abnehmer, beharrliche oder fleißige Leser und Aufleger von grundsätzlich kirchenfeindlichen, der Sache des Irr- oder Unglaubens gewidmeten Zeitungen können nicht absolviert werden, wenn sie nicht fest entschlossen sind, in Zukunft solche nicht mehr zu beziehen, zu lesen und ihrer Familie oder anderen zur Verfügung zu stellen. Milder zu behandeln, weil nicht in occasione proxima versantes sind „non — adscripti, qui raro dumtaxat, occasione data in caupona, in via ferrea, ejusmodi diarium pervolvunt (ibid.). — Sind die schlechten Zeitungen der zweiten (weniger bösartigen) Sorte beizuzählen, „periculi gravitas relativa erit pro dispositione legentis, frequentia et quantitate pravitatum, quae in ipsis continetur, modo quo enuntiantur etc. (ibid.), und diese oder dergleichen Umstände haben das Verfahren des Beichtvaters zu bestimmen. Gewöhnlich oder doch in sehr vielen Fällen soll der Beichtende über die ihm drohende Gefahr belehrt und zur Abbestellung, beziehungsweise zum Nichtlesen des von ihm gehaltenen schädlichen Blattes, selbst mit (natürlich ernstgemeinter!) Androhung des Verweigerns der Lossprechung, angehalten werden, und zwar umsomehr, wenn bereits ein notabile damnum in fide aut moribus als Folge des Zeitunglesens bei ihm wahrzunehmen oder doch im Anzuge begriffen ist.

Sollte es ihm zwar nicht an Kenntnis seiner diesbezüglichen Verpflichtung, aber desungeachtet an gutem Willen, an festem Vorsatze, derselben Genüge zu leisten, fehlen, so wird der Beichtvater wohl schwerlich daran vorbeikommen können, ihm thatsächlich die Lossprechung zu verweigern. Er verliere dabei nicht aus den Augen, was oben in dem zuletzt angeführten lateinischen Satze gesagt wurde. Ist aus der Einschärfung jener Pflicht zwar kein Erfolg zu hoffen, aber auch kein größeres Uebel zu fürchten, so darf sie doch nicht unterlassen werden. „Si dubitemus, an sit proximo nocitura, debemus omittere; excipe, nisi alioquin proximus moriturus sit in mortali“ (de Varceno, compend. theol. moral., 1877. tract. 8. cap. 5. art. 4. pag 358). — Zuweilen kann es auch wohl angezeigt oder geboten sein, einem Leser von schlechten Zeitungen der zweiten Art seine Verpflichtung, dieses Lesen einzustellen, nicht mit klaren Worten oder überhaupt gar nicht vorzuhalten, also dieselbe nicht zu erwähnen oder nicht bestimmt und scharf zu betonen, nicht in bestimmter Weise auf deren Erfüllung zu dringen. Dazu ist jedoch streng erforderlich, dass folgende Bedingungen zutreffen: „a) ut poenitens invincibiliter ignoret gravem obligationem abstinendi a continua vel frequenti ejusmodi lectione; quae ignorantia in pluribus oritur ex miris, quibus imbuti sunt, praejudiciis; b) ut ex admonitione fructus non speretur, sed majora potius mala timenda sint, puta alienatio a sacramentis, a religione; minus enim malum permitti potest, ut majus evitetur, et confessarius Christi exemplum sequi debet, de quo testatur Matth. XII, 20: Arundinem quassatam non confringet, et linum fumigans non exstinguet; c) ut confessarius poenitentem suum monitis ac suasionibus ab ejusmodi lectione abducere, vel certe diffidentiam de pravis libellis ac diariis insinuare atque ad studium religionis inducere conetur; tamquam medicus enim tenetur poenitenti antidota ministrare, quibus periculum removeat“ (ibid.). Er sage ihm unter anderem: „Christifideles majori diligentia debent abstinere a legendo ephemerides eorum, qui se moderatos (oder auch als Unparteiische und Farblose) jactantes sagittant in obscuro rectos corde; sunt enim perniciosiores, cum eorum doctrina ingrediatur blande, sed venena quasi regulus diffundat (de Varceno, ubi supra, tract. 8. cap. 2).

4. Die Einwendung, welche den Beichtvätern von Abnehmern und Lesern schlechter Zeitungen nicht selten gemacht wird, ist diese: Sie seien, so behaupten manche, geradezu genöthigt, jenes kirchenfeindliche Blatt zu halten, wegen gewisser kaufmännischer Anzeigen, da katholische Blätter solche entweder gar nicht, oder nicht regelmäßig, oder nicht in der gewünschten Ausführlichkeit bringen. Diese Klage hörte ich einigemale in Bezug auf die in Berlin erscheinende „Germania“, und ich bin

wirklich der festen Ueberzeugung, dass dieselbe in manchen Fällen begründet ist. (Auch viele Procuratoren in Ordenshäusern wissen Stückchen [Geldwährung entfernter Länder u. s. w.] davon zu erzählen.) Es zeigt sich auch hier, dass die Kinder der Finsternis in ihrer Art klüger sind, als die Kinder des Lichtes. Was ist nun in solchen Fällen zu thun? P. Aertnys antwortet, dann könne das Abonnieren (als cooperatio materialis) geduldet, aber es müsse unbedingt dafür gesorgt werden, „ut sola nuntia legantur, et opportunae adhibeantur cautelae, ne diarium ad aliorum manus perveniat. Hunc in finem mercator occludat diarium; optimum vero esset, ut quotidie, cum diarium acceperit, nuntia excidat, et reliquum folium statim destruat" (l. c.). Lässt sich dieses infolge irgend eines Umstandes, der ohne große Schwierigkeiten nicht beseitigt werden kann, nicht immer strenge durchführen, so ist wenigstens darauf zu dringen, dass der in einer solchen occasio proxima necessaria sich befindliche Zeitungsleser „congrua antidota, ne venenum noceat", anwende, dass er zum Beispiel „simul bona diaria legat, quae religionem defendunt, ut pro fide conservanda oret, sacramenta frequentet etc. (l. c.).

5. Eine andere Einwendung, welche der Beichtvater von Gast- und anderen Wirten oft zu hören bekommt, lautet wie folgt: „Wir verlieren viele Gäste, viele Kunden, wenn wir keine schlechten Zeitungen auflegen." Ohne Zweifel beruht diese Einwendung manchmal auf Wahrheit, und doch ist dieses kein Grund, welcher das Auflegen solcher Blätter erlaubt machen könnte, „quia expositio illa est actio ex se ordinata ad malum (kommt einer formellen Mitwirkung zum Bösen gleich), alliciens nempe ad lectionem quae intrinsece mala est; tum (kann hier von Erlaubtheit auch deshalb keine Rede sein), quia damnum temporale ac privatum nequit esse causa proportionata ad ruinam spiritualem multorum hospitum" (l. c. n. 330). Uebrigens erinnere man sich hier genau an die oben (Nr. 3) angedeuteten Kennzeichen der schlechten Zeitungen. Dass in Bezug auf schlechte Zeitschriften und Bücher (von den etwa darüber verhängten kirchlichen Censuren ganz abgesehen) ein gleiches Verfahren einzuhalten ist, ergibt sich aus der gleichen Natur der Sache von selbst.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

XIII. **(Seelsorgerliche Behandlung der Concubinarier am Sterbebette.)** Das Krebsübel des Concubinates kennt man mehr in Groß- und Fabrikstädten als auf dem flachen Lande. Die zunehmende Religionslosigkeit zieht auch naturgemäß eine Abnahme der Sittlichkeit nach sich, und so machen Seelsorger in Städten die betrübende Wahrnehmung, dass das Alter der Concubinarier von 14 bis 70 Jahren schwankt. Die pastorelle Behandlung der

Concubinarier in gesunden Tagen hängt zusammen mit der Lehre **de occasione proxima in esse** Wer mit einer Person des anderen Geschlechtes in gemeinsamem Haushalte lebt und sich die Rechte des Ehestandes herausnimmt, ohne mit ihr verheiratet zu sein, kann nicht losgesprochen werden, **nisi ante copulationem aut in articulo mortis,** oder wenn er das Zusammenleben **de facto** aufgegeben hat. Kamen doch leider Concubinarier vor, die nach 14jährigem Concubinate getraut wurden, alljährlich beichteten, und immer losgesprochen wurden! Doch genug. Oft trifft es den Seelsorger, dass er zu Concubinariern gerufen wird, denen er die heiligen Sterbesacramente spenden soll. Was dann?

Hier möchte ich die Concubinate in zwei Species trennen a) Concubinate vor Gott, b) vor Gott und der Welt. Handeln wir von der erstern. Seitdem sich die weltlichen Gewalten gar so sehr in das Eherecht gemischt, gibt es viele Verbindungen, denen die weltliche Obrigkeit die bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe zuerkennt, denen aber die sacramentale Giltigkeit fehlt — Concubinate vor Gott — das **matrimonium mixtum coram ministro acatholico solum initum** in Orten, wo die **Tridentina** gilt, die bloße Civilehe z. B. in Deutschland, die Noth-Civilehe in Oesterreich. Da durch den vorgelegten Civileheschein für den staatlichen Bereich die Ehe giltig ist, so hat sich der Seelsorger um das **forum civile** nicht weiter zu kümmern. Erklären sich bloß bürgerlich giltig Verehelichte vor Gott zur kirchlichen Trauung bereit, so hat der Seelsorger um die nöthigen Dispensen beim Ordinarius einzukommen, immer um die Dispense von allen Aufgeboten, um Erlaubnis zur (nachmittägigen) Trauung (in der verbotenen Zeit) am Krankenbette. Wird z. B. bei bloß protestantisch Getrauten die Garantie hinsichtlich der katholischen Kindererziehung gegeben, so kann er um Dispens **ab impedimento mixtae religionis** einkommen, ist ein Ehewerber mosaisch **ab impedimento disparitatis cultus** (vgl. die Concession Leo XIII. vom Juni 1887). Auch von dem Ehehindernisse der höheren Weihen, von den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ist um Dispens beim Ordinarius einzukommen. Was dann, wenn ein indispensables Ehehindernis entgegensteht z. B. eine verheiratete katholische Person ist zum Protestantismus apostasiert und lebt **civiliter** getraut mit einem Protestanten? Oder ein **in Sacerdotio constitutus? Scandalum debet reparari.** Vor der Spendung der heiligen Sterbesacramente müsste eine solche Person vor zwei Zeugen erklären, sie wolle nach der Genesung den Gesetzen der Kirche gehorchen.

Schwieriger ist der Fall, wenn der akatholische Theil sich zu keiner Trauung herbeilässt. Dann genügt die obige Erklärung. Kommt ein solcher genesener Pönitent zur Beicht, so bleibt bei einem dispensablen Ehehindernisse die **Sanatio in radice** übrig, bei einem indispensablen die vollständige **Separatio.**

Noch schwieriger, wenn der katholische Concubinarius providendus schon bewusstlos ist. Da ist eine reparatio Scandali nicht möglich, aber dennoch in extremis extrema tentanda sunt!

Der Priester lasse die anwesenden Angehörigen aus dem Krankenzimmer gehen, nähere sich dem Bewusstlosen, sage ihm die Acte der vollkommenen Reue vor, absolviere und gebe die letzte Oelung sub conditione, spende den Sterbeablass. Dann entferne er sich mit dem Allerheiligsten und sage den Angehörigen im Vorzimmer: Der Kranke ist leider bewusstlos, lassen Sie mich rufen, wenn er wieder zu sich kommt. Die Verwandten sind also ungewiss, ob die heiligen Sacramente gespendet sind oder nicht. Kommt der Kranke zum Bewusstsein und wird der Priester geholt, so ist jetzt die Möglichkeit das scandalum zu reparieren. Kommt er nicht mehr zu Bewusstsein, so ist für seine Seele gesorgt.

Wie wenn aber die Angehörigen nicht abtreten können z. B. der Schwerkranke schlägt um sich. Dem Schreiber dieses geschah es einmal, dass die Concubine ganz allein in der Wohnung den wild um sich schlagenden bewusstlosen Concubinarius frottierte! Versichert die Zuhälterin, dass der Kranke selbst den Priester verlangt habe, so wäre ich dafür, die Absolutio und letzte Oelung mit dem Sterbeablasse sub conditione zu spenden. Denn dann liegt in dem Verlangen der heiligen Sterbesacramente eine reparatio Scandali implicita Wenn der Concubinarius den Priester nie verlangt, ja sogar den Wunsch geäußert hat, keinen zu holen, also gegen den Willen des Kranken der Priester gerufen ist, was dann? In den sogenannten „Hausstunden“, welche der selige Bischof Müller den Alumnen des letzten Jahres hielt, sagte einmal der gotterleuchtete Geistesmann: Meine Herren! Bewundern Sie die Barmherzigkeit Gottes. Der Gehörsinn ist der letzte der Sinne, der bei einem Sterbenden schwindet. Die letzten und allerletzten Augenblicke eines Menschen entziehen sich vollständig unserer Berechnung. Verzagen Sie also nicht. Wenn der Sterbende vielleicht aller Sinne beraubt ist, vielleicht den Priester früher zurückgewiesen hat, sprechen Sie ihm doch Acte der Reue in's Ohr und absolvieren Sie ihn bedingungsweise. Gott ist so unendlich barmherzig, eine Secunde reicht hin, eine Seele zu retten. Wenn Sie absolvieren können, können Sie auch die letzte Oelung geben (und den Sterbeablass). O seien Sie recht barmherzig. Betrachten Sie es als einen Act der Barmherzigkeit Gottes, wenn Sie überhaupt zu einem Sterbenden, der ohne Bewusstsein ist, gerufen werden und die letzte Oelung geben können. Sollten Sie aber zu einem Unglücklichen kommen, der Sie zurückweist und Sie allein sind Zeuge der Zurückweisung, so behalten Sie dies als Geheimnis bei sich, damit das Aergernis nicht größer werde, damit ihm nicht das kirchliche Begräbnis verweigert werden müsste“.

Schwieriger gestaltet sich die Sache, wenn der Sterbende im Concubinate vor Gott und der Welt lebt. Immer und immer spende der

Seelsorger die heiligen Sterbesacramente zuerst, wenn der Concubinarius seine Sünde bereut und vor Zeugen erklärt, er wolle dem Gebote der Kirche gehorchen. Sind die heiligen Sterbesacramente gespendet, so trachte der Seelsorger auch, dass der Kranke eine giltige Ehe schließe. Deswegen fordere er von den Brautleuten ab, was sie an Documenten haben, verschaffe sich die moralische Gewissheit, ob die fehlenden Documente beschafft werden können, und ob kein Ehehindernis bestehe.

Sehr erleichtert wird die Eheschließung, wenn die Concubinarier wenigstens einmal verkündet werden können. Ist das nicht möglich, so muss ein Bittgesuch an das hochwürdigste Ordinariat (in vielen Diöcesen sind die Dechante befugt) um Dispens von allen Aufgeboten gegen Leistung des Manifestations-Eides gerichtet werden. Würde die Ehe ohne Verkündigung und Dispens von allen Aufgeboten geschlossen, so wäre sie kirchlich unerlaubt, staatlich sogar ungiltig. Dem Gesuche an die politische Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft, oder Magistrat in Städten mit eigenem Gemeindestatut) mit 50 kr.-Stempel ist das gleichfalls gestempelte ärztliche Zeugnis, in welchem die nahe Todesgefahr bestätiget sein muss, beizuschließen. In der Regel wird der Seelsorger zur Abnahme des Manifestations-Eides auch staatlicherseits delegiert. Vor dem Eintreffen dieser Dispens ist eine Trauung nicht vorzunehmen.[1])

Wenn schon überhaupt, so gilt in solchen verzweifelten Fällen das festina lente. Uebereilung könnte dem Seelsorger Schaden zubringen. Großen Trost aber bringt seeleneifriges Wirken gerade am Sterbebette in Behandlung armer Concubinarier. Welch' dankbarer Blick der armen Sterbenden, welch' Dankbarkeit der Hinterbliebenen, namentlich der Waisen. Namentlich für letztere kann der Seelsorger auch dahin bedacht sein, dass er, wenn die Kinder in anderen Pfarren als der Trauungspfarre getauft sind, die Vaterschaftserklärung aufnehme. Der Process zur Legitimation solcher Kinder nach dem Tode des Vaters oder der Mutter wird wesentlich dadurch erleichtert.

Es ist eine süße Genugthuung für alle Anstrengung und Arbeit, wenn der sterbende, mit Gott versöhnte Concubinarius die Hand des Priesters ergreift und dankend meint: „Hochwürden, Sie sind mein größter Wohlthäter, ich empfehle Ihnen Weib und Kind“.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Coop.

XIV. (Kann die Generalabsolution in einer und derselben Todesgefahr wiederholt gespendet werden?) Vielfach wird die Ansicht festgehalten, dass die Benedictio apostolica in articulo mortis mit dem vollkommenen Ablasse in einer schweren Krankheit, während welcher der Kranke außer Todesgefahr zu sein

---

[1]) Welche Fesseln sind der heiligen Kirche in der Ausübung ihres heiligen Amtes angelegt!

nicht aufhörte, wiederholt ertheilt werden könne, wenn die erste Ertheilung aus dem Grunde ungiltig oder auch nur zweifelhaft gewesen, weil aus seiner Schuld eine oder mehrere der geforderten Bedingungen auf Seite des Empfängers fehlten, derselbe z. B. sich im Zustande der Todsünde befand; oder die Intention, den Ablass zu gewinnen, nicht hatte; Acte der Reue und Liebe nicht erweckte; den Namen Jesu nicht anrief; den Willen nicht hatte, die Beschwerden und Leiden der Krankheit als Sühne für das vergangene Leben zu ertragen und den Tod aus der Hand Gottes demüthig anzunehmen. Diese Ansicht ist sowohl im Hinblick auf die Natur des Ablasses als auch auf positive und ganz deutliche Entscheidungen der römischen Ablasscongregation als unhaltbar zu bezeichnen.

1. Der Sterbeablass kann bekanntlich erst in articulo, d. h. im Momente des Sterbens selbst gewonnen werden, und nicht in dem Augenblicke, wo er einem schwer kranken, aber auch nicht in den letzten Zügen liegenden Katholiken ertheilt wird; und er wird gar nicht gewonnen, wenn der Kranke wieder genesen, die Todesgefahr geschwunden ist. Gesetzt nun, der Kranke befände sich in dem Augenblicke, wo ihm ein dazu bevollmächtigter Priester die Generalabsolution ertheilt, in einem solchen geistigen Zustande, bei der die Gewinnung des Ablasses unmöglich ist, so ist er pro momento, wenn er nicht bereits im Sterben liegt, in Hinsicht auf den Ablass durchaus nicht schlechter daran, als ein gut disponierter, bei welchem aus eigener Schuld keine der nothwendigen Bedingungen fehlt. Beide gewinnen den Ablass für jetzt eben nicht. Der bei Ertheilung der apostolischen Benediction Disponierte wird des Ablasses in der Todesstunde theilhaftig, wenn seine Disposition bis dahin dieselbe bleibt; derjenige hingegen, der im Momente der Ertheilung unwürdig war, wird in der Todesstunde des ihm vordem ertheilten Ablasses theilhaftig, wenn er wenigstens jetzt, die von Seite des Minister sonst giltige Spendung vorausgesetzt, disponiert ist, ohne Rücksicht darauf, was zwischen der priesterlichen Ertheilung der Ablassbenediction und der eigentlichen Todesstunde geschehen sein mag. Hat er in dieser Zeit das vorher mangelnde suppliert, so ist der obex, dessenwegen der ertheilte Ablass nicht hätte wirksam sein können, beseitigt und der Ablass wird gewonnen; sonst könnte ihm auch die wiederholte Ertheilung nicht von Nutzen sein. Bekanntlich wirken ja auch selbst einige Sacramente sublato obice die Gnade, welche im Augenblicke der Spendung wegen der Indisposition des Empfängers unwirksam blieb.

2. Diese theoretische Schlussfolgerung steht auch mit diesbezüglichen Entscheidungen der römischen Ablasscongregation in Einklang. Die Anfrage, ob die Benedictio apostolica während einer langwierigen Krankheit, bei welcher die Todesgefahr nicht geschwunden war, wiederholt gespendet werden könne, beantwortete die S. Indg. C. am 20. Sept. 1775 einfach verneinend. — Die auf die Ansicht von der Erlaubtheit oder gar Nothwendigkeit der wiederholten

Ertheilung während derselben todesgefährlichen Krankheit näher eingehende Anfrage des Bischofes von Aire: ob es statthaft oder doch angemessen ist, die **Benedictio apostolica** wiederholt zu ertheilen, wenn der Kranke zur Zeit einer früheren Ertheilung im Zustande der Todsünde sich befand, beantwortete diese Congregation am 20. Juni 1836 ebenfalls verneinend, mit der Begründung: „**Sicut non iteratur extrema unctio, etsi aegrotus hoc Sacramentum accipit in statu lethalis peccati, vel postea in peccatum relapsus est: sic non est in casu proposito iteranda benedictio pro lucranda plenaria indulgentia. quae, cum concessa sit a summis Pontificibus pro mortis articulo, suum sortitur effectum in vero articulo mortis**“ — Eine ebenfalls negative Antwort gab die Congregation am 24. September 1837 auf die Doppelfrage des Bischofs von Gent: ob 1. die wiederholte Ertheilung in einer und derselben Krankheit überhaupt, und ob sie 2. statthaft sei, so oft der Kranke unterdessen wieder in Todsünden gefallen und neuerdings absolviert worden ist. Was nun vom **status peccati lethalis** gilt, hat seine Geltung gewiss auch von den übrigen Bedingungen zur Gewinnung des Sterbeablasses, da jener doch der wichtigste und wesentlichste unter allen übrigen ist; der **status gratiae**, das Freisein von jeder schweren Sünde, ist unter allen Umständen eine **conditio, sine qua non**. die übrigen können auch unerfüllt bleiben, wenn der Kranke außerstande ist, ihnen nachzukommen.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Skočdopole, Professor.

XV. **(Verletzung des Beichtgeheimnisses.)** Cajus, Pfarrer in A., hört an einem Concurstage viele Personen Beicht. Mittags bei Tisch fängt ein junger Kaplan darüber zu reden an, dass er Einzelnes in der Beicht nicht verstanden habe. Cajus nimmt auch Theil am Gespräche und sagt: „auch er habe einen Pönitenten, der ihm unbekannt war, einen kleinen, untersetzten, älteren Mann, nicht recht verstanden; er habe dann, dies darf ich schon sagen, fügte er bei, denn einen Zorn hat wohl jeder Mensch, beim Zorne gefragt, ob der Pönitent einen großen oder kleinen Zorn gehabt habe, derselbe habe ihn aber nicht verstanden, während er den Zuspruch schon verstanden habe.“ Der Pönitent war auch den übrigen anwesenden Geistlichen, die dies erzählen hörten, trotz der obigen Schilderung unbekannt. Bald darauf bekömmt Cajus Scrupel darüber, ob er nicht wenigstens indirect das Beichtsiegel verletzt habe und klagt sich in der Beicht, die derselbe gewöhnlich in einem nahe gelegenen Franciscanerkloster ablegte, wirklich darüber an. Der Pater, der ihn Beicht hört, fängt dann gleich an nach dem Sündenbekenntnis: „Was, Beichtsiegel verletzt, da kann ich Sie nicht absolvieren, das will ich nicht auf mein Gewissen nehmen, darauf ruht Excommunication, wenden Sie sich an den Papst oder Ihren Generalvicar; studieren Sie Ihre Moral besser, dann wissen Sie selbst, wie es in

diesem Falle steht.“ Cajus geht nun ganz betrübt nachhause und denkt darüber nach, was nun anzufangen sei; er möchte genauen Aufschluss darüber haben: 1. war das, was er von dem Pönitenten aussagte, wirklich eine violatio sigilli, 2. war das Verhalten seines Beichtvaters richtig?

1. Die erste Frage ist dahin zu entscheiden, dass Cajus das sigillum überhaupt nicht verletzt hat, weder direct noch indirect. Eine directe Verletzung des Beichtsiegels kommt überhaupt wohl nicht vor; es ist aber hier auch keine indirecte Verletzung desselben vorhanden. Allerdings könnte eine solche vorliegen, wenn durch die Beschreibung des Cajus die anwesenden Priester den betreffenden Pönitenten erkannt hätten, so war er ihnen aber unbekannt. Aber dann wäre es auch noch zweifelhaft. Denn Cajus sagte nicht, was für einen Zorn der Pönitent gehabt, einen großen oder kleinen, ob derselbe hierin schwer oder läßlich gesündigt habe. Es läßt sich hier allerdings einwenden, Cajus habe aber wenigstens in genere eine Sünde, nämlich den Zorn, aus der Beicht geoffenbart. Dies ist aber auch nicht richtig, denn Cajus selbst sagt ja „einen Zorn hat wohl jeder Mensch“; dies kann niemand mit Fug und Recht bestreiten; es lehrt dies die tägliche Erfahrung im menschlichen Leben; wenigstens läßt sich nicht leugnen, dass bei den allermeisten, auch tugendhaften und in der christlichen Vollkommenheit sogar schon vorgeschrittenen Menschen nicht irgendwie einmal ein kleiner Zorn oder eine kleine Ungeduld vorgekommen ist. Ein heiliger Kirchenlehrer sagt deshalb, dass die Sanftmuth noch eine viel seltenere Tugend sei als die Keuschheit. Es ist überhaupt Lehre der Kirche, dass es ohne besondere Gnade Gottes dem Menschen nicht möglich sei, sich von aller und jeder läßlichen Sünde frei zu halten. Dies kann nun gewiss auch vom Zorne gesagt werden. Etwas anderes würde es sein, wenn Cajus bei dem Pönitenten nach der Unkeuschheit oder Trunksucht gefragt hätte; dann könnten aus seiner Erzählung die anwesenden Geistlichen eher einen Schluss machen auf das, was der Pönitent gebeichtet hat. Das, was Cajus ausgesagt hatte, konnte ja auf jeden beliebigen Mann von ähnlichem Aeußern angewendet werden, da der betreffende Pönitent niemand bekannt war; Cajus hatte viele Beicht gehört. Allerdings war es nicht ganz vorsichtig, was Cajus sagte und besonders seine nähere Beschreibung des Pönitenten wäre besser unterblieben. Ueberhaupt sollen Priester nicht über das in der Beicht Erfahrene reden. Cajus hat aber das Beichtsiegel nicht verletzt und somit auch nicht gesündigt; sein Scrupel ist unbegründet und er brauchte sich in der Beicht gar nicht darüber anzuklagen.

2. Das Verhalten des Beichtvaters des Cajus ist nicht richtig. Denn einmal zieht die Verletzung des Beichtsiegels nicht die Excommunication nach sich, sondern hat Amtsentsetzung und lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster zur Folge; Ordensgeistliche müssen dreimal wöchentlich bei Wasser und Brot auf dem Boden

liegend fasten und beim Ausgehen aus dem Refectorium die Brüder über sich hinweggehen lassen. Ferner hätte der Beichtvater näher nachforschen sollen, ob auch wirklich eine violatio sigilli von Seite des Cajus vorlag, nicht ohne weiteres dies einfach als gewiss annehmen. Denn der Beichtvater ist zugleich Richter und muss daher auch die näheren Umstände einer Sünde in Betracht ziehen, um das wirkliche Vorhandensein oder die Größe derselben richtig zu erkennen. Dies gilt nicht bloß bei Laien, sondern auch bei Priestern. Denn auch der Priester bekommt manchmal Zweifel, die er sich nicht alle selbst lösen kann oder will, wenn er die Moral auch noch so gut versteht. Der Beichtvater hätte dem Cajus sagen sollen, dass er unter gegebenen Umständen zwar nicht das Beichtsiegel verletzt und daher auch nicht gesündigt habe, dass seine Handlungsweise aber auch nicht klug gewesen sei und er in Zukunft vorsichtiger sein solle.

Scheuring. J. Reiter, Pfarrer.

XVI. **(Versehen sterbenskranker Kinder, welche noch nicht communiciert haben.)** X. pflegt den zur ersten heiligen Communion noch nicht zugelassenen Kindern die heilige Wegzehrung nicht zu reichen. Läst sich diese Praxis vertheidigen?

1. Jeder Katholik, der hinreichenden Gebrauch der Vernunft hat, ist durch göttliches Gebot verpflichtet, in Todesgefahr das Viaticum zu empfangen. Schon das Concil von Nicaea (c 13.) erläst die Vorschrift: „De his vero, qui recedunt ex corpore, antiquae legis regula observabitur etiam nunc ita. ut si forte quis recedit ex corpore, necessario vitae suae viatico non defraudetur". Dieses Gebot gilt auch den Kindern, sobald sie zu den Jahren des Vernunftgebrauches gelangt sind. Allerdings sind dieselben nach allgemeiner Ansicht nicht sofort von diesem Zeitpunkte ab zum Empfange der österlichen Communion verpflichtet, obschon das vierte Lateranconcil bestimmte, dass alle Gläubigen „postquam ad annos discretionis pervenerint" um Ostern communicieren sollen; daraus läst sich aber keineswegs der Schluss ziehen, dass die Kinder nicht mit Beginn der Unterscheidungsjahre zum Empfange der Wegzehrung verpflichtet seien. „Ecclesia praecipiendo annuam communionem", schreibt Billuart (de Euchar. Dis. VI. a. 1 § 2), „determinavit dumtaxat tempus communionis indeterminatum ex praecepto divino; quod autem erat divino praecepto determinatum, intactum reliquit. Atqui ex praecepto divino omnis adultus ratione compos tenetur in articulo mortis communicare." Daher sagt der heilige Alphonsus (Theol. mor. VI, n. 295) ausdrücklich: „Pueris, qui iam sunt compotes rationis, in articulo mortis non solum communio dari potest, sed debet, ut communissime docent. Ratio quia pueri in tali periculo constituti

tenentur ex praecepto divino communicare".[1]) Ist aber der Empfang der Wegzehrung für die erkrankten Kinder strenges[2]) Gebot, so muss der Geistliche auch selbstverständlich dafür sorgen, dass dieselben dieser ihrer Verpflichtung genügen können. Die Praxis, allen Kindern bis zu ihrer ersten heiligen Communion das Viaticum vorzuenthalten, bezeichnet Benedict XIV. (de Syn. l. VII. c. 12. n. 1.) deshalb mit vollem Rechte als gravis abusus radicitus exstirpandus. „Parochi male se gererent nec leviter delinquerent", sagt das zweite Provincialconcil von Baltimore, indem es sich die Worte desselben Papstes zu eigen macht, „si pueros perspicacis ingenii sine Viatico e vivis excedere sinerent ea inepta moti ratione, quia numquam antea ad Eucharisticam mensam fuerint admissi".[3]) (n. 216)

2. Es fragt sich nun, mit welchem Lebensjahre die geistige Mündigkeit und damit auch die Verpflichtung zum Empfange der heiligen Wegzehrung eintritt. — Als präsumtiver Termin für den Beginn der Unterscheidungsjahre gilt nach allgemeiner Ansicht das vollendete siebente Lebensjahr. „Regulariter aiunt, hunc usum rationis iudicandum advenire expleto septennio." „Post septennium in dubio rationis adeptae pueri certe tenentur ad omnes leges, quia tunc sine dubio praesumptio ex communiter contingentibus stat pro obligatione." So der hl. Alphonsus (l. c. I. n. 155 u. IV. n. 270). Zu diesen Worten des Heiligen macht Ballerini (Opus theol. mor. t. I. tr. 3. n. 169) mit Recht die Bemerkung: „Adverte tamen, haec intellegenda esse, quando dubium est negativum. Nam si prudens ratio esset ac probabilis non acquisiti usus perfecti rationis, valeret principium: factum non praesumitur, sed probari debet." Sobald also das siebente Lebensjahr vollendet ist, hat man bei jedem Kinde vorauszusetzen, dass es den Gebrauch seiner Vernunft besitzt, wofern nicht ein positiver Grund für das Gegentheil spricht. Demgemäß beantwortet Lehmkuhl (Theol. mor II, n. 147) die obengestellte Frage dahin, dass der Seelsorger im allgemeinen verpflichtet ist, den sieben Jahre alten Kindern das Viaticum zu spenden. Derselben Ansicht ist Benedict XIV.; er citiert aus Martène de ant. Eccles. rit. folgende Verse:

---

[1]) Man vergleiche l. c. I. n. 155, wo der Heilige von dem fünften Kirchengebote spricht: „Admittunt, pueros . . . non obligari ad communionem ante decennium, nisi in articulo mortis, si sit usus rationis." — [2]) Lacroix Theol. mor. l. VI. p. 1 n. 605: „Hoc praeceptum Viatici obligat sub mortali, ut habet communissima" — [3]) Das Provincialconcil von Aix (a. 1890) gibt folgende Vorschrift: „Memores sint parochi, omnes christianos in periculo mortis constitutos et discretionis annos adeptos praecepto divino ad communicandum teneri. . . . Nec pueri viatico illo coelesti, dum ad mortem infirmantur, priventur propterea, quod annos ad primam communionem praefixos non attigerint" (Tit. VII., cap. 4, § 6). Aehnlich: Die Concilien von Utrecht (a. 1865), Albi (a. 1850), Sens (a. 1850), Rheims (a. 1849), Bordeaux (a. 1850), Quebec (a. 1854.)

„Non pueris infra bis quinque manentibus annos
Des corpus Domini, quamvis sint corpore puri;
Quid sumant cum ignorent, ergo prohibentur.
Excipe quos urget fera mors, anni licet his sint
Octo sive novem vel septem, dum sibi constet
Scire Pater noster et eorum vita probata".[1])

Wenn die Kinder schon solange dem Katechismus-Unterrichte beigewohnt haben, dass ihnen wenigstens einmal die wichtigsten Glaubenswahrheiten erklärt werden, so kann man nach unserem Dafürhalten ihnen unbedenklich das Viaticum reichen, abgesehen natürlich von den Fällen, wo die geistige Unfähigkeit offenbar ist. Die Kinder vermögen freilich nicht, selbständig Rechenschaft von den Glaubenswahrheiten zu geben; sie werden gewöhnlich sogar den größten Theil dessen, was sie gehört, wieder vergessen haben. Durch den empfangenen Unterricht ist jedoch das Verständnis geweckt; und daher sind die Kinder imstande, zu folgen, wenn man ihnen Anleitung gibt, Acte des Glaubens an die Hauptgeheimnisse zu machen. Anders liegen die Verhältnisse, wenn ein Kind bis dahin durch einen Geistlichen in der Religion noch nicht unterrichtet worden, überhaupt einen mangelhaften Schulunterricht genossen und einer wenig religiösen Familie angehört. Aber auch in diesem Falle muss man wenigstens den Versuch machen, demselben die nothwendigsten Erklärungen zu geben; sollte sich dann auch nicht jeder Zweifel rücksichtlich seiner geistigen Entwicklung beseitigen lassen, so ist es trotzdem erlaubt, das Viaticum zu spenden. „Sin autem aut propter maiorem hebetudinem mentis aut propter teneriorem aetatem de usu rationis sufficienti dubium remanserit, absolvi quidem post diligentem praeparationem omnino hypothetice debet, sacra communione ... muniri potest". Diese Ansicht Lehmkuhls (l. c.) stützt sich auf die Autorität des hl. Alphonsus, welcher l. c. n. 293 schreibt: „Si de capacitate pueri sit dubium, posse nihilominus dari (viaticum), etsi non sit necesse." Um der Wirkung des allerheiligsten Sacramentes theilhaft zu werden, wird bekanntlich nur erfordert, dass man das Sacrament im Stande der Gnade empfange. Dem Maße der Gnade entspricht aber der Grad der himmlischen Glorie. Deshalb wird man sicherlich kein Bedenken tragen, den Kindern auch dann die Wegzehrung zu spenden, wenn der Empfang derselben für sie mit Rücksicht auf ihre geistige Entwicklung zwar

[1]) Ebenso Lacroix Theol. mor. l. VI. p. I. n. 617. Reuter, Neoconfessarius § 101. Frassinetti Comp. della Teol. mor. not. 93. bezeichnet es ausdrücklich als schwere Pflichtverletzung, wenn der Pfarrer siebenjährigen Kindern ohne Unterschied das Viaticum nicht reichen wollte: „Non v'ha poi dubbio che il Parroco mancherebbe gravemente al proprio dovere, se non desse la SS. Communione ai fanciulli in pericolo di morte già arrivati ai sette anni. Essi certamente devono compiere al precetto divino della Communione, cui, morendo, non potrebbero soddisfare mai piu." S. Alphonsus ll. cc. Billuart, l. c. u. de leg. Dis. IV. a. 8. § 3.

nicht Pflicht, aber doch immerhin erlaubt ist. Sacramenta propter homines!

3. „Es ist nicht möglich, Kinder von sieben oder acht Jahren auf den Empfang der heiligen Wegzehrung genügend vorzubereiten." Auf diesen Einwurf, mit welchem man unsere Frage als erledigt ansieht, antworten wir Folgendes: Niemand wird es wagen, die Meinung zu vertheidigen, man dürfe die Kinder, welche den Gebrauch der Vernunft und damit die Fähigkeit zu sündigen besitzen, ohne Absolution und letzte Oelung sterben lassen. Damit die Kinder aber fähig sind, diese beiden Sacramente zu empfangen, müssen sie imstande sein, dieselben Glaubenswahrheiten zu erfassen, deren Kenntnis zum Empfange der Wegzehrung erforderlich ist, abgesehen von dem Geheimnisse des heiligen Altarssacramentes. Die Unmöglichkeit, die Kinder auf die heilige Communion vorzubereiten, kann also nur darin liegen, dass es sich nicht erreichen lässt, dieselben über die Lehre von dem heiligsten Sacramente in genügender Weise zu unterrichten. Sollte dem wirklich so sein?! „Quando iam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere huius sacramenti", so schreibt der hl. Thomas (Sum. theol. III. q. 80. a. 9 ad 3), „tunc potest eis hoc sacramentum dari." Wenn hier von devotio als Bedingung für den Empfang der Communion die Rede ist, so heißt es doch in demselben Artikel ausdrücklich, dass selbst diejenigen, deren Vernunft nur schwach entwickelt ist, diesem Erfordernis genügen können: .... aliqui dicuntur non habere usum rationis .... quia habent debilem usum rationis ... quia tales possunt aliqualem devotionem huius sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum." Der hl. Thomas ist also offenbar der Ansicht, dass auch sieben- oder achtjährige Kinder auf den Empfang der heiligen Communion genügend vorbereitet werden können. Oder haben die Kinder in diesem Alter etwa noch nicht „irgend welchen Gebrauch", „schwachen Gebrauch ihrer Vernunft!"

Wie sind aber die Kinder über die heilige Communion zu unterrichten? „Dicendum, quod pueris carentibus usu rationis", lehrt der hl. Thomas (In 4. Dist. 9. qu. 1. a. 5. q. 4.) „qui non possunt distinguere inter cibum spiritualem et corporalem, non debet Eucharistia dari .... Pueris autem incipientibus habere discretionem ante perfectam aetatem .... hoc potest dari, si in eis signa discretionis et devotionis appareant." Der heilige Thomas verlangt also zunächst, die Kinder müssten von dem Geheimnisse des heiligsten Sacramentes wenigstens soviel wissen, dass sie imstande seien, die heilige Hostie von dem gewöhnlichen Brote zu unterscheiden. Sollte es nun wirklich so gar schwierig sein, diesen Unterschied den Kindern klar zu machen? Werden dieselben den Forderungen des Heiligen nicht entsprechen können, wenn man ihnen Joh. VI. v. 32, 35 und 52 erklärt? „Pater meus dat vobis panem

de coelo verum. Ego sum qanis vitae. Si quis manducaverit ex hoc pane, vivet in aeternum." Das Kind ist sogar hinreichend unterrichtet, wie Frassinetti (l. c.) bemerkt, wenn man demselben einfach sagt, „es empfange in der heiligen Partikel den Herrn." Eingehendere Kenntnis von dem heiligsten Geheimnisse[1]) ist durchaus nicht erfordert „Dico ex omnium consensu", so erklärt Ledesma die Worte des hl. Thomas, „quod omnibus habentibus usum rationis est danda Eucharistia, quantumque cito (frühzeitig) habeant illum usum rationis; esto quod adhuc confuse cognoscat ille puer, quid faciat." Wenn das Kind aber eine Ahnung davon hat, dass es Christum den Herrn in sein Herz aufnehmen werde, so lässt sich doch wohl leicht in der unschuldigen Kindesseele das Gefühl der Freude über die Einkehr des Allerhöchsten erwecken; oder dürfen und müssen wir etwa nicht auf das Gnadenwirken des heiligen Geistes rechnen! Damit ist auch die zweite Forderung des hl. Thomas erfüllt: „ut possint (aliqualem) devotionem huius sacramenti concipere.[2])

„Es gehört zu den schwersten Unterlassungssünden der Katechese, wenn die Kinder nicht früher über das heilige Altarssacrament unterrichtet werden, als bis der spätere Katechismus-Unterricht bei diesem Abschnitte anlangt, oder gar erst dann, wenn sie auf den Empfang dieses Sacramentes vorbereitet werden. Soll der religiöse Unterricht ein Unterricht in der katholischen Religion sein, so müssen die Augen der Katechumenen von der Zeit an, wo sie für einen regelmäßigen Unterricht reif sind, auf die Sonne des Cultus und die Quelle des Lebens hingewendet werden." (Mey, Vollst. Katechesen S. 383.) In empfindlicher Weise rächt sich diese „Unterlassungssünde", wenn man ein Kind auf den Tod vorbereiten soll. Unterrichtet man die Kinder aber von ihrem siebenten Lebensjahre an über das heiligste Sacrament in der Weise, wie Mey es in seinen Katechesen thut, so wird man sie gegebenen Falles mit leichter Mühe in den Stand setzen, das Viaticum empfangen zu können.

Aachen. Ferd. Stephinsky, Kaplan.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Der Brief des hl. Jacobus** erklärt von Franz S. Trenkle, Dr. der Theologie und Privatdocent an der Universität zu Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1894. 413 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

---

[1]) In S. Thom. q. 80. a. 9. dub. 6. — [2]) „Si qui igitur pueri nondum satis edocti periculose decumbant, eos Divini huius Mysterii notitia imbuere studeant (parochi) neque dubitent, illis Divinum hunc Cibum praebere, si Divinum Panem satis a vulgari discernere didicerint atque aliquo erga illum pietatis sensu affici cognoverint." Decr. Conc. Baltim. l. c.

Der erste Theil (S. 1—59) des umfangreichen Commentars behandelt eingehend und mit großem Geschick die in Betracht kommenden Einleitungsfragen und schließt mit einem genauen Literaturverzeichnisse.

Die Auslegung des Briefes selbst (S. 60—406) hat sich zur Aufgabe gestellt eine auf sicherer philologisch-kritischen Grundlage aufgebaute Entwicklung und Entfaltung des biblischen Lehrgehaltes desselben zu bieten. Zugleich sollten aber einerseits die zeitgeschichtlichen Verhältnisse im vollen Maße berücksichtigt und andererseits sollte das praktische Moment umsoweniger außeracht gelassen werden, als Jacobus vorzugsweise aus dem Leben und für das Leben geschrieben hat.

Recensent muss dem Herrn Verfasser das Zeugnis ausstellen, dass er seine Aufgabe im ganzen glücklich gelöst hat. Derselbe hat sich als ein in der biblischen Literatur wohl vertrauter und in den scripturalistischen Hilfswissenschaften vorzüglich versierter Exeget vorgeführt. Die von ihm gebotene Erklärung des Schrifttextes ist eine solide; die sprachlichen Momente werden durchgehends besprochen, der Zusammenhang und Gedankenfortschritt werden stets berücksichtigt und die biblischen Begriffe finden eine eingehende Erörterung. Die Literatur, insbesondere die neuere und neueste, weniger die ältere, findet genügende Berücksichtigung und der biblischen Textkritik ist hinlänglich Rechnung getragen.

Im Interesse des Herrn Verfassers für weitere Publicationen mögen folgende Bemerkungen Platz finden. Derselbe hat sich, um in der Erklärung möglichst schrittweise und gründlich vorzugehen, durch den ganzen Commentar hindurch zu einem ungewöhnlichen Formalismus verleiten lassen, der eine bedeutende Weitschweifigkeit verursachte. Desgleichen wurde im Bestreben nach Gründlichkeit und Klarheit derselbe Gedanke häufig durch zwei, ja auch durch drei Redewendungen wiedergegeben, die sich ohne große Schwierigkeit in Einen Satz hätten zusammenfassen lassen. Wenn diese angedeuteten Eigenthümlichkeiten in den weiteren Publicationen vermieden werden, so wird die Gründlichkeit der Arbeit keine Einbuße erleiden, wohl aber der Wert derselben nur erhöht werden.

Trotz der berührten formellen Mängel kann der Commentar bestens empfohlen werden.

Wien. Hofrath Dr. Fr. Pölzl, k. k. Universitäts-Professor.

2) **Institutiones Theologiae dogmaticae.** Tractatus de gratia divina. Auctore Petro Einig. Treveris, 1896. P. 210. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Die Qualität dieses Werkchens steht zu seiner Quantität im umgekehrten Verhältnisse: so klein der Umfang, ebenso groß ist seine Bedeutung. Mag es kühn erscheinen, unsere aufrichtige Meinung ist es, dass uns Herr E. mit der angezeigten Abhandlung ein Lehrbuch de gratia divina dargeboten hat, das nicht nur als brauchbar, sondern als vorzüglich und vollkommen gut empfohlen werden darf.

Wir beginnen von der Außenseite, von der Sprache. Der Verfasser hat sich der lateinischen bedient, und zwar mit viel Geschick, in leicht fließender, schöner, reiner, ich möchte fast sagen classischer Diction. Das

ist ein Genuss für den katholischen Priester, ein in Deutschland nachgerade seltener Genuss, seitdem die Gewohnheit allgemeiner geworden ist, auch die katholische Dogmatik, anstatt in ihrer eigenen, d. h. lateinischen Sprache, deutsch zur Darstellung zu bringen, eine Gewohnheit, welche extensiv und intensiv der theologischen Wissenschaft selbst zum Schaden gereicht. Mit seiner gefälligen, schönen Diction verbindet E. 1. eine durch vieljährige Lehrthätigkeit erworbene ungewöhnliche didactische Fertigkeit, 2. eine auf Natur und Schulung beruhende hochentwickelte logische Schärfe und 3. ein das weitschichtige Material überschauendes und durchschauendes Wissen, drei Factoren, deren Zusammenwirken allein diese kostbare Abhandlung über die so schwierige als wichtige Gnadenlehre hervorbringen konnte. Wie die Sprache an Schönheit, so ist das Gesagte in Hinsicht auf Klarheit, Bestimmtheit und Festigkeit unübertroffen. Die Darstellung als solche entspricht demnach perfect den Anforderungen, die man an ein Lehrbuch nach dieser Richtung zu stellen berechtigt ist. Aber auch der Inhalt des Tractates ist genau der nämlichen Idee und den praktischen Verhältnissen angepasst. Unter diesem neuen Gesichtspunkte heben wir zunächst die wesentliche Vollständigkeit desselben hervor. Vollständig wird die katholische Gnadenlehre behandelt, weil alle Fragen von theologischer Bedeutung, welche die gratia actualis einerseits und andererseits die gratia habitualis betreffen, ihre vollkommen genügende Behandlung erfahren: de gratiae actualis — natura (S. 15—32) — necessitate (S. 33—75) — gratuitate (S. 75—83) — distributione (S. 84—97) — efficacia (S. 98—122); im zweiten Theil de gratia habituali, und zwar de justificationis — dispositione (S. 125—141) — causa formali (S. 141—152) — effectibus (S. 152—180) — proprietatibus (S. 180—188). Der dritte Theil endlich (S. 189—209) enthält die Lehre von dem moralischen Werte der aus der Gnade hervorgehenden Werke, oder vom meritum. Ueber alle diese Fragen gibt E. gründlichen Aufschluss, indem er die Fragepunkte genau fixiert, die (32) präcis formulierten Thesen auf ebenso kräftige als offenliegende Beweise stützt und seine Aufstellungen, wo es nöthig scheint, siegreich vertheidigt. In letzterer Hinsicht findet sich in mehreren Abschnitten die scholastische Form mit Glück angewendet. Was die Eigenart der Beweisführung betrifft, so argumentiert E. in der Regel zunächst ex ratione theologica, wodurch sofort der innere Zusammenhang und einheitliche Aufbau seines Lehrgebäudes in die Augen springt; dann ex deposito fidei, unter welchem die heilige Schrift und die Tradition begriffen sind. Im Gebrauche der heiligen Schrift zeigt er exegetische Bildung und greift nicht selten zur Erklärung der Vulgata auf den griechischen oder hebräischen Originaltext zurück. Die Citate aus den Werken der heiligen Väter sind gut gewählt; die Werke der größten Theologen, namentlich die des hl. Thomas, reichlich ausgenützt.

Ist demnach die positive Seite des E.'schen Tractates als wesentlich vollständige und durchaus gründliche Darlegung der katholischen Gnadenlehre zu bezeichnen, so verdient andererseits auch die speculative Seite des-

selben, welche namentlich in zahlreichen Scholien herantritt, eine wahre Musterleistung genannt zu werden. Bei aller Energie hält C. in der Speculation das Solonische „ne quid nimis“ inne. Weder reitet er, wie so manche Autoren, das Steckenpferd eines Lieblingsthemas, noch weicht er einer Schwierigkeit aus, vielmehr geht er stets direct auf den Kern der Fragen los, legt ihn kurz und klar in einigen Sätzen bloß und trifft dabei in wenigen Worten den Nagel auf den Kopf. Die scheinbare Selbstverständlichkeit seiner Bemerkungen zeigt von seinem großen Scharfsinn. Auf unfruchtbare, aussichtslose Discussionen läſst er sich nicht ein.[1]) Die relative Ausführlichkeit dagegen, womit der Molinismus vertheidigt wird, liegt in der Sache sowohl als in der Geschichte der Theologie begründet. Was die in dieser Frage so heiß umstrittene Autorität des hl. Thomas betrifft, fällt C. das salomonische Urtheil: Non liquet! Wir geben dasselbe mit seinen eigenen Worten wieder, nicht nur weil es von großer Klugheit zeugt, sondern auch, um dem Leser ein specimen der Schreibweise C.s zu unterbreiten: „De mente quaeritur 1. Thomae. Thomistae et nomen suae scholae et suae doctrinae patrocinium ab Angelico sibi merito adsciscere putant. Pernegant alii; imo haud pausa ex S. Thomae operibus afferunt, quae cum physica praedeterminatione aegre componi posse videntur. Quid ergo Angelicum Doctorem hac in re sensisse dicemus? Libertatem sub gratiae influxu manere integram, eum clarissime asseruisse probavimus. At quid de modo, quo gratiae efficacis cum humana libertate concordia explicetur? Non liquet. Neque mirum. Angelicus enim cum scriberet, antequam Reformatorum et Jansenistarum errores libertati humanae infensi exorirentur, adeo de hac re accurate explicanda sollicitus esse non debuit. Qua tamen re minime existimamus nos prohiberi, quominus apud posteriores, quoad ejus fieri possit, ampliorem lucem quaeramus. Nolumus enim, quantumvis Angelicum religiose observantes, adstipulari iis, qui eam adament obscuritatem, quam ipse non illuminavit«.“ (S. 122.)[2])

Mit diesem längeren Citat wollen wir abbrechen. Es war unsere Absicht, den vorliegenden Tractat zu empfehlen, damit derselbe die weiteste Verbreitung finden und einen großen Nutzen bringen möge. Kein Priester oder Theologiestudierender wird die Anschaffung desselben bereuen, vorausgesetzt, daſs er ihn auch liest und studiert.

Fulda. Prof. Dr. Arenhold.

---

[1]) Vergl. S. 152, wo zu der Frage „utrum gratia habitualis ab anima ejusque potentiis realiter distinguatur, an sit potius animae modus, est ajunt, realis“ bemerkt wird: „Concilia fatetur ipse Suaresius de subtilitatibus philosophicis nihil curasse: ergo theologos cum agamus, nec nos curabimus.“ — [2]) Bei dieser Gelegenheit ermahnt der Verfasser, seinem Namen entsprechend, die sich bekämpfenden Vertreter der betreffenden Schulen zum Frieden und zur Einigkeit, „ut conjunctis diversarum licet scolarum studiis firmius sit adversus erroris insidias praesidium.“

3) **Die Religionspolitik Kaiser Justinians I.** Eine kirchengeschichtliche Studie von Dr. theol. Aug. Knecht. Würzburg. A. Göbels Verlagsbuchhandlung. 1896. 184 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Vorliegende Schrift ist eine sehr interessante Studie über einen Gegenstand, der besonders in unserer Zeit, wo unser heiliger Vater die Versuche zur Wiedervereinigung der Orientalen mit großer Energie wieder aufgenommen hat, von Wichtigkeit ist. Justinian war der letzte römische Kaiser, der den Glanz des alten römischen Reiches wieder aufleben ließ, der durch die Codificierung des römischen Rechtes seinen Namen unsterblich gemacht hat. Zur Befestigung seines Reiches wollte er alle Unterthanen durch Belehrung oder Gewalt zum Christenthum und zwar zur katholischen Religion bekehren; daher seine Maßregeln der verschiedensten Art gegen Heidenthum und Judenthum, gegen die verschiedenen christlichen Secten, besonders gegen die Nestorianer und Monophysiten. Er erkennt den Bischof von Rom als das Haupt der ganzen Christenheit an.

Er spricht mit Hochachtung von den „Bischöfen von Altrom, welche in allem der apostolischen Ueberlieferung folgen und niemals in der Lehre von einander abgewichen sind, vielmehr den wahren und richtigen Glauben bis auf den heutigen Tag bewahrt haben.“ „Wir haben vor einiger Zeit ein allgemeines Gesetz gegen Nestorius und Eutyches erlassen und haben dabei Sorge getragen, dass die Einigkeit der heiligen Kirchen mit dem heiligen Vater und Patriarchen von Altrom, dem wir von dem Gesetze Mittheilung gemacht haben, in allen Stücken aufrecht erhalten bleibe. Denn wir dulden nicht, dass etwas, was auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug hat, Seiner Heiligkeit vorenthalten werde, da er das Haupt aller Priester Gottes ist, und umsomehr, da, so oft Ketzer in diesen Gegenden auftraten, dieselben durch das rechtskräftige Urtheil des heiligen Stuhles zurechtgewiesen wurden.“ (S. 64.) „Wir machen bekannt, dass nach den Entscheidungen der heiligen Concilien der heilige Vater von Altrom der erste ist unter allen Priestern, der Erzbischof von Constantinopel aber den zweiten Rang nach dem heiligen apostolischen Stuhle von Altrom einnimmt und vor allen andern steht.“ (Nov. CLI (119). Der Vorrang des Papstes vor den Patriarchen von Neurom geht auch daraus hervor, dass, wie Justinian selbst schreibt, „Anthimus, der häretische Patriarch, durch Agapet, den Bischof der heiligen Kirche zu Altrom, abgesetzt wurde.“ (Nov. LVI (42) [S. 65.] An Papst Hormisdas schreibt er: „Möge Ew. Heiligkeit uns mittheilen, was wir zu befolgen haben und was wir in diesem Punkte vermeiden sollen. . . Gebt uns deshalb baldigst sicheren Bescheid! Denn dasjenige halten wir für katholisch, was durch Eure h. Antwort uns mitgetheilt wird.“ (Thiel, ep. 99, p. 897.)

Aus dem Angeführten geht hervor, dass Justinian, 300 Jahre vor Photius, den Primat des römischen Bischofs voll und ganz anerkannte. Leider handelte er jedoch nicht nach diesen Grundsätzen. Gleich seinen Vorgängern griff der in der Theologie gut bewanderte Kaiser in die innersten Verhältnisse der Kirche ein, anathematisierte Irrlehren, gab Erklärungen früherer Concilsentscheidungen 2c., nur dass er für die katholische Wahrheit eintrat, während seine Vorgänger und Nachfolger vielfach ebenso eigenmächtig für die Irrlehre eintraten. Im Princip bleibt er also Byzantiner und hat das byzantinische Kirchenrecht bedeutend ausgebildet. Der Verfasser sagt ganz richtig: „Die persönliche Frömmigkeit und praktische, im Interesse des Friedens und der Erweiterung des römischen Weltreiches angestellten Erwägungen haben Justinian zu engerem Anschlusse an den päpstlichen

Stuhl gedrängt. Als Kaiser und Gesetzgeber blieb er Byzantiner. Sein Glaube war römisch, seine Kirchenpolitik byzantinisch." Leider stand ihm auch bei dem bekannten eigenmächtigen Vorgehen im Dreicapitelstreit ein Papst, Vigilius nämlich, gegenüber, der durch Intriguen der Kaiserin Theodora auf den päpstlichen Stuhl gekommen war und nun dem Kaiser gegenüber seine Stellung gar nicht zu wahren wusste, im Gegensatze zu seinen Vorgängern Hormisdas und Johannes, die im Anfange der Regierung Justinians das sehr wohl verstanden hatten.

Düsseldorf. Prof. Dr. Chr. Lingen.

4) **Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche.** Von Dr. Max Heimbucher. Erster Band. (Wissenschaftliche Handbibliothek. Erste Reihe. Theologische Lehr- und Handbücher X.) Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1896. 8⁰. 583 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60, gebunden M. 7.20 = fl. 4.32.

Im vorliegenden Bande hat der hochw. Herr Verfasser die erste Hälfte seiner Vorlesungen über die Geschichte und Einrichtung der Orden und Congregationen der katholischen Kirche an der Universität München veröffentlicht. Die Einleitung handelt vom Begriff eines Ordens, Eintheilung der Orden, Ursprung des Ordenslebens, Würdigung des Ordenslebens und der Orden überhaupt, Literatur über Orden und Congregationen.

Die fünf Abschnitte des Buches tragen folgende Ueberschriften: I. Von den Anfängen des Ordenslebens bis auf den hl. Benedict. a) Entwickelung des Ordenslebens im Orient. b) Das Mönchthum im Abendlande von seinen Anfängen bis auf den hl. Benedict. II. Der Benedictiner-Orden und die übrigen Orden mit der Benedictiner-Regel: Camaldulenser, Vallombrosaner, Grammontenser, der Orden von Fontevraud, Cistercienser Feuillanten, Trappisten, Karthäuser. III. Der Franciscaner-Orden. Der erste, der zweite, der dritte Orden. Anhang: Die Minimen der Orden von der Buße. IV. Der Augustiner-Orden: Augustiner-Chorherren und -Chorfrauen. Augustiner-Eremiten. Andere Orden und Genossenschaften mit Augustiner-Regel: Die Mercedarier oder Nolasker, Serviten, Pauliner, Alexianer, Hieronymiten, Jesuaten, Ambrosianerbrüder, Apostelbrüder und freiwilligen Armen, barmherzigen Brüder, Bethlehemiten, Deutschordenspriester, Assumptionisten u. a., Tertiaren, dann die Birgittinen, Ambrosianerinnen, Ursulinerinnen, Angeliken und Guastalinerinnen, Annunciaten, Salesianerinnen, Büßerinnen und andere weibliche Genossenschaften. V. Der Dominicaner-Orden.

Jeder Abschnitt wird mit einer kurzen Geschichte über die Gründung und Ausbreitung sowie die Verzweigung des betreffenden Ordens, dann seine Regel und Einrichtungen eingeleitet. An der Spitze steht die Angabe der Literatur. Diese bekundet des hochw. Herrn Verfassers ungemeine Belesenheit und mühevollen Sammelfleiß. Es war ein schweres Stück Arbeit. Vorzüglich berücksichtigt sind die neuere Literatur über das Ordenswesen und die einschlägigen Artikel des Kirchenlexikons. Die Geschichte der Orden und ihrer Einrichtungen in einen engen Rahmen zu fassen, ist verhältnismäßig eine leichte Aufgabe. Viel schwieriger wird diese im Capitel über die Wirksamkeit. Fängt man mit Einzelnheiten an, so ist die Grenze schwer zu finden, an welcher man aufhören soll. Auch eine gedrängte Geschichte der Thätigkeit des Benedictiner-Ordens in Colonisation und Schule in einzelnen Ländern würde Bände füllen und zu einem Verzeichnis der bedeutenderen theologischen Schriftsteller aus dem Dominicaner-Orden und ihrer Werke dürfte kaum ein Foliant hinreichen. So verhält es sich auch mit der Angabe der Heiligen und Seligen eines Ordens. Mit glücklicher Hand hat der hochw. Herr Verfasser eine gute Auswahl getroffen. Wir können zu keinem der fünf Abschnitte hier Ergänzungen anführen. Wollte jedoch der hochw. Herr

Verfasser von uns einen, wie wir glauben, guten Rath annehmen, so bestünde derselbe darin, es möchte ihm gefallen, sich mit einigen in ihrer Ordensgeschichte bewanderten Brüdern eines jeden Ordens in Verbindung zu setzen. Dadurch könnte in einer anzuhoffenden zweiten Auflage seiner so verdienstreichen, bahnbereitenden Arbeit mit leichter Mühe das Verzeichnis der einschlägigen Literatur auf eine relative Vollständigkeit gebracht werden.

Die Eintheilung ist sachgemäß und organisch. Dem vierten Abschnitt wollten wir jedoch nicht die Aufschrift: ‚Augustiner-Orden' geben, sondern: ‚Orden und Congregationen unter der Regel des hl. Augustin'. Es gibt zwar einen Orden der regulierten Chorherren, der Augustiner-Eremiten, der Serviten u. s. w., aber einen Augustiner-Orden wie einen Benedictiner-Orden oder Franciscaner-Orden in der Totalität des Begriffes gibt es nicht.

Wir beglückwünschen den hochw. Herrn Verfasser zur glücklichen Idee, die Geschichte der Orden und Congregationen der katholischen Kirche und ihrer Wirksamkeit in ein bisher fehlendes handsames Compendium zu bringen, welche in dem erschienenen Bande in so gelungener Weise zur Ausführung gekommen ist. Damit ist eine große Lücke in der theologischen Literatur ausgefüllt und nicht allein der akademischen Zuhörerschaft, sondern den weitesten Kreisen Gelegenheit geboten, ‚gegenüber so vielen Zerrbildern, denen man in zahlreichen Literatur-Erzeugnissen in diesem Betreffe begegnet, die richtige Vorstellung von dem Ordenswesen zu gewinnen.' Wir schließen mit dem lebhaften Wunsche, es möge das gelehrte und belehrende Buch allenthalben besonders in den Ordenshäusern die weiteste Verbreitung finden, dann dem ersten Bande bald der zweite folgen.

Stift Reichersberg. Stiftsdechant Konrad Meindl.

5) **Sancti Thomae Aquinatis Compendium Theologiae.** Text mit Uebersetzung und Anmerkungen von Dr. Friedrich Abert, Prof. der Theologie an der Universität Würzburg. Würzburg, Göbel. 1896. 515 S. Preis M. 6.80 = fl. 4.08.

Dieses Werk bildet den ersten Band der vom Herausgeber geplanten „Bibliotheca Thomistica“, nämlich einer systematisch geordneten Reihenfolge von weniger zugänglichen Werken des hl. Thomas. Das Compendium Theologiae ist eine unvollendete Arbeit. Es war ursprünglich auf drei Theile berechnet, die über den Glauben, die Hoffnung und die Liebe handeln sollten, Thomas kam aber nur bis zum Anfang des zweiten Theiles. Das vorhandene Bruchstück enthält die Lehre von Gott nach der Einheit seines Wesens und der Dreiheit der Personen, die Lehre von der Schöpfung einschließlich gewisser Partien der Psychologie, der Engellehre, der Lehre von der Vorsehung und der Eschatologie, endlich die Lehre von der Erlösung; im letztgenannten Theile werden Urzustand und Erbsünde, die christologischen Irrthümer der ersten christlichen Jahrhunderte, die Mysterien des Lebens, Leidens und der Verherrlichung Christi abgehandelt. Als Anfang des von Thomas geplanten zweiten Theiles erscheint ein Abschnitt über die Nothwendigkeit des Gebetes und die Erklärung der beiden ersten Bitten des Vaterunser. Was die äußere Gestaltung des vorliegenden Buches betrifft, so nimmt der lateinische Text die obere, die deutsche Uebersetzung die untere Hälfte der Seiten ein und in diese letztere sind ziemlich häufig Erklärungen

und Parallelstellen aus den Hauptwerken des hl. Thomas in Form von Parenthesen eingeschaltet.

Vom gegenwärtigen Obersten Lehrer der Kirche wurde bekanntlich das Studium des hl. Thomas und zwar ex ipsis fontibus dringend empfohlen. Allenthalben hat man an den theologischen Lehranstalten dieser Mahnung nach Möglichkeit zu entsprechen gesucht, allein wegen des Mangels der Vorstudien von Seiten der Studierenden musste man sich beschränken auf die Einführung von neueren Compendien der Philosophie und Theologie, welche wenigstens im Geiste des Aquinaten gearbeitet waren. Soll die Lehre des hl. Thomas aus der Quelle selbst geschöpft werden, so ist für weitere Theologenkreise, denen es an Zeit und Gelegenheit zu einem eigentlichen Studium der Scholastik fehlt, die Beigabe einer commentierten Uebersetzung zum Text so ziemlich unerlässlich, wenn sie nicht gleich nach der Lectüre der ersten Seiten durch die ungewohnte Terminologie die Lust zum Weiterlesen verlieren sollen. Darum ist das Unternehmen der Göbel'schen Verlagshandlung auf das Wärmste zu begrüßen. Die Uebersetzung bietet wegen des Mangels einer allgemein angenommenen entsprechenden Terminologie im Deutschen allerdings große Schwierigkeiten; häufig mussten die lateinischen Ausdrücke einfach stehen bleiben und sie kommen uns im deutschen Gewande merkwürdig genug vor, wie wenn (auf S. 238) von „gratuiten" Gabe oder (auf S. 264) von „affinen" Theilen die Rede ist. Doch ist die Uebersetzung im Großen und Ganzen gelungen und auch sehr fließend. Bedauerlich ist es, dass die Druckfehler nicht gründlicher ausgemerzt wurden; mitunter wirken sie sehr störend, so z. B. auf S. 155, wo es heißt, dass Gott die Dinge ins Daheim (statt: ins Dasein) rief, oder auf S. 85, wo gar von Nationen (statt: Notionen) in Gott die Rede ist. Das Buch wird nicht verfehlen, den Intentionen Leos XIII. gemäß mit beizutragen zum richtigen Verständnis und zur gebürenden Würdigung des Fürsten der Scholastik und sei für diesen Zweck hiemit bestens empfohlen.

Wien. Professor Dr. Reinhold.

6) **Institutiones theologiae dogmaticae specialis** Rmi. P. Alberti a Bulsano, recognitae, ex parte correctae et meliori dispositione adornatae, a P. Gottfried a Graun Ord. Cap. Tomus II. de Deo sanctificatore, de gratia Christi, de sacramentis in genere, baptismo, confirmatione, ss. Eucharistia. Oeniponte, libraria catholicae unionis. 798 pag. in 8°.

Der zweite Band der Dogmatik Knolls, herausgegeben und umgearbeitet von P. Gottfried v. Graun, führt den Titel: De Deo sanctificatore und enthält die eben aufgezählten Tractate. Die hieher gehörigen Fragen sind sämmtlich mit großer Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandelt. Auch die Lehre von der Prädestination und Reprobation ist nach dem Vorgange älterer Theologen in den Tractat von der Gnade eingeflochten. Einen Vorzug, der das vorliegende Werk auszeichnet, wollen wir besonders hervorheben, nämlich die geschichtliche Darlegung der Häresien und der theologischen Controversen. Sie leistet namentlich demjenigen, der berufen ist, die Hörer der Theologie in die betreffenden Partien einzuführen, wesentliche Dienste. Wir nennen beispielsweise nur die historische Behandlung des Pelagianismus und Semipelagianismus, der Irrthümer der sogenannten Reformatoren betreff der Rechtfertigung 2c., der Streitigkeiten über

die Wirksamkeit der Gnade u. s. w. Wir anerkennen gerne auch die Gediegenheit der dogmatischen Beweisführung, geben jedoch den geschichtlichen Erörterungen den Vorzug vor diesen.

Was die Disposition anlangt, ist es gegenwärtig nicht Sitte, die erwähnten Tractate in einen Band unter dem Titel: de Deo sanctificatore zusammenzufassen. Wir tadeln es nicht, vermögen aber nicht recht einzusehen, warum nicht auch die übrigen vier Sacramente zur Behandlung gelangten. Hinsichtlich des Inhaltes erlauben wir uns folgende Bemerkungen.

In der berühmten Controverse über die wirksame und die zureichende Gnade neigt der Verfasser zum Synkretismus hin; dabei vermeidet er es, die streitenden Parteien zu verletzen, anerkennt das Gewicht der vorgebrachten Gründe und vertheidigt namentlich ganz entschieden die Molinisten gegen ungerechte Vorwürfe. Wir können diese Haltung nur loben, meinen aber zugleich, dass es in dieser Streitfrage mehr denn in einer anderen geboten ist, die Bestimmungen und Entscheidungen der Kirche vor Augen zu haben (Conc. trid. sess. VI. cap. 5. u. can. 4.). Hiedurch wird das Urtheil über die gratia ex se efficax und die praedeterminatio physica wesentlich erleichtert.

Seite 218 heißt es, das Concil von Trient verlange eine „aliqualis dilectio“ als Vorbereitung zur Rechtfertigung. Wir halten diese Auffassung des „diligere incipiunt“ für unrichtig und sind der festen Ueberzeugung, das Concil spreche von der vollkommenen Liebe. (Siehe darüber unsere Ausführungen in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1889, Seite 782 ff.). Eine sogenannte „anfängliche“ Liebe ist zur Rechtfertigung außerhalb des Bußsacramentes nicht genügend, im Bußsacramente nicht erforderlich.

Seite 7 wird die gratia Christi mit der gratia medicinalis einfachhin identificiert. Seite 13 wird die oratio oralis zur gratia externa gerechnet; von der gratia externa sola wird gesagt, sie wäre keine eigentliche Gnade. Es scheint hier kein klarer Begriff von der Gnade vorhanden gewesen zu sein.

Die Correctur hätte wohl etwas sorgfältiger sein können; die vier am Schlusse angefügten Corrigenda ließen sich mehrfach vervielfältigen.

Uebrigens verdient das vorliegende Werk alle Anerkennung und wird besonders einem Professor der Dogmatik beim Vortrage wesentliche Dienste leisten.

Linz. Dr. Martin Fuchs, Professor.

7) **Die abendländische Messe** vom 5. bis 8. Jahrhundert. Von Prälat Dr. Ferd. Probst, Domherr an der Kathedralkirche und Prof. an der Universität Breslau. Münster i. W. Aschendorff'sche Buchhandlung. Preis M. 9.50 = fl. 5.70.

Als die Frucht jahrelangen Bienenfleißes im Sammeln des einschlägigen Materials und unverdrossenen kritischen Vorarbeiten derselben bietet sich das vorliegende Werk dem aufmerksamen Leser dar. Es bildet zugleich den Schlusstein der geschichtlichen Behandlung der altchristlichen Liturgie, die den Gegenstand der schon erschienenen Werke des hochw. Verfassers ausmacht. Schon der Name des Verfassers bürgt dafür, dass es gewiss mehr enthält, wie „einige brauchbare Bausteine“; ehrt man ihn doch nicht mit Unrecht als den Nestor und Altmeister unserer Tage auf jenem Gebiete theologischen Wissens.

Ausgehend von dem Ergebnisse der Forschungen in der „Liturgie des 4. Jahrhunderts und deren Reform“ (cfr. Quartalschrift 1895, p. 149 ss.), lässt gegenwärtiges Buch die Aenderungen, welche die una catholica et apostolica liturgia der ersten christlichen Zeiten in der Folge, vom 5. bis zum 8. Jahrhundert, erfuhr, in genetischer Darstellung vor dem geistigen Auge des Lesers Revue passieren. Während die griechische Kirche, abgesehen von der Umwandelung der Katechumenen-Messe in den kleinen und großen εἴσοδος, ein einheitliches

Messformular für alle Zeiten und Tage des Kirchenjahres beibehielt, gewährte das Abendland dem letzteren einen größeren Einfluss auf die Darbringungsfeier des heiligen Opfers. Mit dem 8. Jahrhundert war dieser Wandel im großen und ganzen vollzogen, und so erhielt das Messbuch jene wunderbare Mannigfaltigkeit, die nicht nur den Geist der Kirche in den verschiedenen Festzeiten so treffend zum Ausdrucke bringt, sondern auch dem andächtigen Priester so reiche geistige Nahrung für sich und andere, eine ergiebige Fundgrube für die Predigt bietet.

Freilich gewann die Messfeier erst nach und nach diese harmonievolle Mannigfaltigkeit, in naturgemäßem Anschlusse an die Entwickelung des Kirchenjahres. Dieser Umstand bedingte den Gebrauch zweier Bücher bei der Messfeier: Der Sacramentarien, welche die nach dem Kirchenjahr wechselnden Gebete enthielten und der „missa quotidiana“, mit der Katechumenen-Messe, dem Canon und der Communion, kurz den ganzen Verlauf der heiligen Handlung in sich, den ordo missae einschließlich aller Messgebete aber ohne Rücksicht auf die Festzeiten. Diese missa quotidiana wurde also nicht nur von den in den Sacramentarien enthaltenen Gebeten vorausgesetzt, sondern war das vollständige Messformular für alle Tage, welche kein officium proprium hatten. Umgestaltet durch die Reform des Damasus, klang sie in einzelnen Gebeten an die ursprüngliche Liturgie an; nach und nach ergab sich eine Verschmelzung derselben mit dem Sacramentar zu einem Missale. Von welch großer Bedeutung der Inhalt der Missa quotidiana für die Darstellung und Kenntnis der Liturgie in unserer Periode (5. bis 8. Jahrhundert) ist, liegt auf der Hand.

Wo ist dieselbe zu finden? Der Verfasser nimmt Abstand von dem noch unerforschten handschriftlichen Quellen-Material und gibt uns als die wichtigsten Documente an das irische Stowe-Missale, sowie die Mone'schen Messen der gallischen Liturgie und das Büchlein „Omnium offerentium“ der spanischen Messe (enthalten im Mozarabischen Missale) unter Zuhilfenahme weiterer patristischer und kirchenhistorischer Zeugnisse. — Eingehend und gründlich ist die Untersuchung vom Verfasser geführt; mit Freuden verfolgt der Leser das Bemühen desselben, dem nicht selten dunklen Materiale einen Beweis zu entringen. Mit großem Interesse wird der Laie ihm nachgehen in die Rüstkammer seines reichen Wissens in der Patristik. Ueberraschend wirken bisweilen die Schlüsse, die auf Grund der geschichtlichen Ereignisse und der Zeit- und Ortsverhältnisse gemacht werden, wie denn überhaupt das Werk reich ist an kirchengeschichtlichem Material, gesammelt aus den zeitgenössischen Berichten.

Die fachgenössischen Leser werden dem geehrten Verfasser in den allermeisten Fragen ihre Zustimmung wohl nicht versagen können; von manchen Fragen freilich wird es bestehen bleiben adhuc sub judice lis est. Ein jeder Priester aber, der das Buch zur Hand nimmt, wird seine Kenntnisse über die Feier des heiligsten Gottesdienstes bereichert sehen und in der Erklärung verschiedener Gebete und Rubriken der heutigen Messliturgie Befriedigung und auch erbauende Belehrung finden.

Möge das Buch unter den hochw. Confratres viele Leser finden! Manchem wäre es bei dem Drange seiner seelsorglichen Arbeiten vielleicht nicht unerwünscht, eine kurze, compendiöse Zusammenstellung der gelehrten Untersuchungen des Verfassers in seinen Gesammtwerken erhalten zu können; dieselbe würde, losgeschält von der Menge der Beweise und Entwickelungen, uns eine kurze Uebersicht der christlichen Liturgie bis zum 8. Jahrhundert in einfacher Zusammenfassung geben.

Die sprachliche Abfassung der Schrift ist die eines wissenschaftlichen Werkes; die Art der Erörterungen wird es wohl verschuldet haben, dass dem aufmerksamen Leser nicht wenige Wiederholungen begegnen.

Telgte (Westf.) Dr. Jos. Genius, Spiritual und Religionslehrer.

8) **De universali propagatione originalis culpae.** Dissertatio biblico theologica in testimonium Pauli Rom. V, 12—15 auctore Antonio Scher, Protonotario apostolico. Romae ex typographia Polyglotta S. C. de Propaganda Fide 1895.

Scher handelt im angeführten Werke über die allgemeine Verbreitung der Erbsünde. Zum Beweise für dieselbe bedient er sich des classischen paulinischen Ausspruches, der im Briefe an die Römer, fünftes Capitel, Vers 12—15, enthalten ist, nämlich: Propterea sicut per unum hominem peccatum in hunc mundum intravit et per peccatum mors et ita in omnes homines mors pertransiit, in quo omnes peccaverunt. Etc. Es gibt in der heiligen Schrift keine Stelle, aus der die Existenz und allgemeine Verbreitung der Erbsünde schlagender bewiesen werden könnte als jene. Und Scher führt diesen Beweis mit Hilfe innerer und äußerer Gründe so strenge und erschöpfend durch, dass wir hier die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen glauben: Selbst derjenige, welcher ein fanatischer Gegner der Erbsünde wäre, müsste durch das Studium dieser Abhandlung zum Glauben an die Erbsünde hingeleitet werden. Der gewandte Autor vergleicht den lateinischen Text mit dem griechischen, geht alle möglichen Erklärungsversuche der Gelehrten auch der Häretiker durch und beweist dann nach den Regeln der Grammatik, dem Zusammenhange, den Parallelstellen, den Aussprüchen der heiligen Väter, welche Auffassung die richtige sein müsse. Die Lectüre dieses Buches hat uns wirklich einen wissenschaftlichen Genuss bereitet. Das herrliche Werk möge allen Lehrern der Dogmatik, den Exegeten, Katecheten und Predigern bestens empfohlen sein.

St. Pölten. Prof. Dr. Alois Fleischl.

9) **Das Alter des Menschengeschlechtes** nach der heiligen Schrift, der Profangeschichte und der Vorgeschichte. Von Prof. Dr. P. Schanz. Gr. 8°. S. XII u. 100. Freiburg i. B. Herder. 1896. Preis M. 1.60 = fl. —.96. (Biblische Studien. Unter Mitwirkung mehrerer Professoren, herausgegeben von Professor Dr. O. Bardenhewer in München. Erster Band, zweites Heft.)

Ist schon der Titel des vorliegenden Werkes fesselnd, so umsomehr die durchgehends klare, ruhige, vorurtheilsfreie Bearbeitung des überaus schwierigen, jedoch sehr interessanten, tief in die Principienfragen einschneidenden Themas.

Nach einem „Vorworte" und einer „Inhaltsübersicht" erörtert der hochgeehrte Verfasser näher die mehrfache Bedeutung des zu behandelnden Gegenstandes, sowie die hiebei eingeschlagene Methode (Einleitung, S. 1—6), um dann im ersten Abschnitte (S. 6—38) die heilige Schrift, im zweiten Abschnitte (S. 38—58) die Profangeschichte und im dritten Abschnitte (S. 58—98) die Vorgeschichte bezüglich der Anhaltspunkte zur Bestimmung des Alters des Menschengeschlechtes zu prüfen. Die Ergebnisse seiner Untersuchung fasst Herr Verfasser in vier Punkte zusammen, nämlich: 1. Der Exeget habe (angesichts der heiligen Schrift) die Wahl zwischen 4000—6000 Jahren v. Chr. — Diesen Satz wird wohl jeder gern unterschreiben. 2. Im Hinblicke auf die alte Geschichte, namentlich Egyptens, Assyriens und Chaldäas, wären immerhin für das Alter des Menschengeschlechtes 6000—8000 Jahre v. Chr. anzunehmen. 3. Hiemit

ließen sich die Ergebnisse der prähistorischen Wissenschaft in Uebereinstimmung bringen. 4. Da die Frage über das Alter des Menschengeschlechtes den Glauben an die Inspiration der heiligen Schrift und an die Unfehlbarkeit der Kirche nicht gefährde, dürfe auch der katholische Exeget und Apologet die Resultate der Wissenschaft anerkennen. — Mancher dieser Aussprüche könnte überraschen; allein ganz vorsichtig und richtig setzt der hochgeehrte Verfasser dann bei z. B. (S. 48): „Die Monumente und Inschriften reichen nicht in die großen Zeiten hinauf, setzen aber doch eine größere Zeit voraus.“ S. 98: „Daher können die anerkanntermaßen willkürlich gewählten großen Zahlen der Paläontologen und Archäologen auf keine Glaubwürdigkeit und noch weniger auf nur annähernde Sicherheit Anspruch machen.“ Zu Punkt 1, bemerkt Herr Verfasser: „darf aber, wenn es aus anderen Gründen geboten erscheint, die höchste Zahl überschreiten.“ Und betreffend die Resultate der Wissenschaft sagt Verfasser: „soweit sie zweifellos begründet werden.“ Daher hätte Referent es ungemein gern gesehen, wenn der hochw. Herr Verfasser auch den nunmehr immer berühmter gewordenen Chronologen Dr. B. Neteler, oder die Meinung des gelehrten Präsidenten Horworth näher berücksichtigt hätte. Noch immer muss jeder Forscher das Princip vor Augen haben, welches Neteler vor einigen Jahren ausgesprochen: „Die aus der Anfangszeit der assyriologischen (und auch egyptischen) Wissenschaft stammenden Identificierungen werden wohl einer gründlichen Prüfung unterzogen werden, bei welcher sich dann herausstellt, dass auf einigen Zufälligkeiten beruhende Annahmen noch keine Beweise für die Wirklichkeit einer behaupteten Sache sind.“ — Wichtig sind im vorliegenden Werke z. B. besonders S. 5 (unten), S. 30 (zu Apg. 13, 20), S. 54 (bezieh. der Texte), 63, 76; die angedeuteten Schwierigkeiten S. 56, 58. — Uebrigens hat auch diese schöne Abhandlung den Referenten der Ueberzeugung wieder näher gebracht, dass wir auch bezüglich der Frage über das Alter des Menschengeschlechtes der Periode des ehrlichen Friedens nicht mehr fern stehen, was ja betreffs der Frage nach dem Verhältnisse zwischen den Resultaten der geologischen Forschung und dem mosaischen Hexaemeron bereits der Fall ist.

Es wird daher der aufmerksame Leser gewiss vieles zur Orientierung und Anregung Geeignete in diesem vorzüglich ausgestatteten Werke finden, das auch durch uneingeschränkte Wahrheitsliebe, sichere Beherrschung des Stoffes, Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur und durch besonders lichtvolle Darstellung auf das beste sich empfiehlt.

Prag. Dr. Leo Schneedorfer, Universitäts-Professor.

10) **Die Finanzverwaltung des Cardinalcollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert.** Von Prof. Dr. Joh. Peter Kirsch. (= **Kirchengeschichtliche Studien.** Herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Zweiter Band, viertes Heft.) Münster. Schöningh. 1895. VI, 138 S. 8⁰. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Der gelehrte Verfasser behandelt in dieser Studie das Finanzwesen des Cardinalcollegiums von dem Zeitpunkte an, da die Theilung bestimmter Einkünfte zwischen der apostolischen Kammer und dem Cardinalcollegium zur feststehenden Thatsache geworden war, das ist vom letzten Decennium des 14. Jahrhunderts ab.

Er erörtert im ersten Capitel die Einnahmsquellen des Cardinalcollegiums, die aus der Hälfte der Servitia communia bestanden, d. i. der Summen, welche Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte bei Gelegenheit ihrer Ernennung oder Bestätigung durch den Papst an die römische Curie entrichteten; ferner aus der Hälfte der Visitationen, d. h. Geldgeschenke der Prälaten an die Curie anlässlich des

Besuches der Grabstätten der Apostel; aus der Hälfte des Census, nämlich der festen Abgaben, die ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis von der römischen Kirche ausdrückten, und endlich aus der Hälfte außergewöhnlicher Einnahmen. Diese Einkünfte wurden gemäß dem zweiten Capitel im allgemeinen verwaltet durch die Gesammtheit der Cardinäle in den Consistorien, durch den besonders gewählten Cardinalkämmerer, durch den Procurator und die Cleriker des Cardinalcollegiums. Das dritte Capitel beschreibt die Erhebung und Verleihung der Gelder, sowie die Buchführung darüber. In 15 Nummern werden die Urkunden des vaticanischen Archives vorgelegt, aus denen die Darstellung schöpft; am wichtigsten ist darunter die letzte, das Register der Vertheilung der gemeinsamen Einkünfte an die Cardinäle von 1295—1298.

Wir gewinnen durch diese sorgfältige und lehrreiche Arbeit zum erstenmale Einsicht in die Anfänge der Finanzverwaltung des Cardinalcollegiums, welche nur der gesteigerten Bedeutung dieser Körperschaft Ausdruck verleiht, andererseits jedoch die Päpste zu Maßnahmen für die Erhöhung ihrer Einkünfte zwingt, die zu weitgreifenden (vgl. S. 70) historischen Folgen führen.

Graz. Professor Schönbach.

11) **Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik.** Von Dr. Alfred Ebenhoch, österr. Reichsraths-Abgeordneter, Linz a. d. Donau. 1896. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung. (Heinrich Korb.) 279 S. Preis fl. 1.80 = M. 3.20.

Der berühmte Socialpolitiker Parlyle schrieb an seine Zeitgenossen das eben so geharnischte, als wahre und prophetische Wort:

„Was die Assyrier einst den Juden gewesen sind, was die Barbaren für die üppigen Völker des Mittelmeeres: das ist die socialrevolutionäre Partei für euch: eine Zuchtruthe in der Hand der Gerechtigkeit, zudem ein Kind eurer eigenen Sünden, das euch zur Umkehr zwingen, oder — vernichten wird!"

Die menschliche Gesellschaft ist auf dem besten Wege, dass sich die letztere Eventualität in früherer oder späterer Zeit an ihr vollziehen werde, wie es immer geschehen und gekommen ist, wenn man die Stimmen der von Zeit zu Zeit gesandten Propheten wirkungslos in der Wüste hat verhallen lassen. An solchen Propheten hat es nie gefehlt, und es fehlen deren auch heute nicht, aber man hat gegen ihre Mahnrufe stets taube Ohren gehabt, und hat sie noch; so ist die socialrevolutionäre Gefahr immer näher gekommen, und steht heute Hanibal ante portas. Konnte es aber auch anders kommen? Man hat an den mächtigen Bollwerken, welche allein die Bildung und den Heranmarsch der socialistischen Legionen zu vereiteln und zu hindern imstande wären, und die da sind: die katholische Kirche und eine nach ihren Grundsätzen organisierte Erziehung und Heranbildung der Jugend rütteln lassen und selbst gerüttelt, dieselben bekämpfen lassen und selbst bekämpft, und mit der Zunahme und den Erfolgen dieses Kampfes gieng und geht parallel die Zunahme und das Erstarken der socialistischen Gefahr. Oder war und ist es nicht z. B. in Preußen-Deutschland so gekommen? Für jeden während des unseligen sogenannten Culturkampfes geächteten Jesuiten, für jede über die Grenze verwiesene Klosterfrau kamen einige Dutzend Socialisten über die Grenze herüber,

und sind von einer Wahlperiode zur anderen in riesigen Dimensionen im Wachsen begriffen.

Es ist höchste Zeit, dass die menschliche Gesellschaft endlich aus ihrem Schlafe erwache und erkennen lerne, auf welch gefahrvollem Vulcane sie begonnen habe, ihre Hütten zu bauen, und jeder erwirbt sich ein unvergängliches Verdienst um dieselbe, der in ihre Mitte tritt, sich ihr in Wort und Schrift als Führer und Leiter anbietet, ihr die Gefahren lebendig vor Augen führt, zugleich aber auch auf die Wege verweist, auf welchen sie denselben noch zu entrinnen vermag.

Als leuchtende Wegsäule stellt sich in dieser Wirrnis der große Papst Leo XIII. vor die erstaunte Welt und streckt denselben in ihrer großen Noth seine geheiligten führenden Hände entgegen. Möchten sie allseits ergriffen werden! Darum rufen alle gottbegeisterten katholischen Socialpolitiker, darum rufen Hunderte von Stimmen auf den allwärts tagenden Katholikentagen, und diesen Rufern schließt sich auch unser allverehrter Volksvereinspräsident Dr. Ebenhoch an, indem er in seinem in Besprechung stehenden Büchlein für den glücklichen Wiederaufbau der menschlichen Gesellschaft gleich dem großen Papste die eine unerschütterliche Grundfeste nur findet: im Glauben an Gott, und an der Unsterblichkeit der Seele (pag. 18.)

Auf dieser Grundlage weist er Menschen und Völker an, das neue Haus zu bauen. Hierauf ordnet und sichtet er sein reichhaltiges Baumateriale, mahnt und warnt die Bauleute vor von so Vielen betretenen Irrwegen und Fehlgriffen, schichtet auf denselben wohlbehauen Stein auf Stein, bis sich in den achten Capiteln der Bau bis zum Giebel in die Lüfte erhebt, den er schließlich zum Schutze gegen alle Unwetter mit dem Zeichen der Erlösung, mit dem heiligen Kreuze, krönt.

Der Verfasser spricht es offen aus, dass er kein gelehrtes Werk schreiben wollte, sondern dass ihn dabei lediglich die Absicht geleitet habe, der bedrohten Gesellschaft zu helfen, und um diesen Zweck zu erreichen, bietet er sein ganzes vielseitiges Wissen, sein klares Denken, und seine so vorzüglich populäre Darstellungsgabe auf. Gerade diese jedermann verständliche und auffasbare volksthümliche Darstellungsweise dürfte dem Büchlein einen besonderen Vorzug einräumen von vielen allwärts aus der Erde schießenden socialen Kathederwerken, deren manche geschrieben zu sein scheinen, um nicht verstanden zu werden, sowie gerade diese auch als das geeignetste Mittel erkannt werden dürfte, dem Büchlein die weiteste Verbreitung zu ermöglichen. Denn wer fühlt sich heute nicht gedrängt, sich in der Hauptfrage der Gegenwart und der nächsten Zukunft, (und diese ist, ohne Zweifel, die sociale!) verlässlich zu orientieren? Wer, wenn er auch ein noch so großes Interesse daran hat, ist gleich in der Lage, sich z. B. das an sich vortreffliche, tief wissenschaftliche vierbändige Werk eines Doctor Schaeffle „Bau und Leben des socialen Körpers“ oder andere dergleichen anzuschaffen, und wenn er sich solche verschaffen kann, wer ist, wenn er nicht selbst Fachmann ist, auch gleich imstande sich durch den ganzen wissenschaftlichen Apparat, der darin aufgeboten wird, durchzuarbeiten? In Doctor

Ebenhochs Büchlein aber sind die Haupterscheinungen des socialen Baues und Lebens der menschlichen Gesellschaft, Ursachen und Wirkungen erschöpfend zusammengetragen, in durchwegs volksthümlicher Weise und Sprache dargelegt, mit zahlreichen statistischen Daten erläutert, so dass sie jedermann zu durchdringen und zu erfassen vermag.

Das Büchlein ist in acht Capiteln abgetheilt; es umfasst nur 279 Druckseiten, und es gehört eine große Beherrschung des so umfangreichen Stoffes dazu, denselben bei solcher Kürze dennoch so vollkommen übersichtlich und erschöpfend darstellen zu können. Ohne in die Einzelnheiten näher einzugehen, wird die Reichhaltigkeit des Büchleins schon durch die bloßen Aufschriften der einzelnen Abtheilungen hinlänglich gekennzeichnet: 1. Ursprung und Ende, in welchem der Verfasser mit warmer innerer Ueberzeugung und in begeisterter Sprache das Alpha und Omega der ganzen Schöpfung behandelt: das Dasein Gottes, die Göttlichkeit der katholischen Kirche, die irdische und ewige Bestimmung des Menschen. 2. Die Gesellschaft, das Bild derselben, die sociale Natur des Menschen, die Aufgaben der Gesellschaft, Formen derselben, Kirche und Staat, die Familie, christliches Familienglück, Abirrungen, Auflehnen gegen Gott, die Ursache der socialen Frage u. s. w. 3. Die Menschenrechte als radicale Schlagworte, Kämpfe um dieselben, Rousseau, Freiheit und Gleichheit, Grenzen derselben. 4. Die Staatsgewalt, Ursprung und Formen derselben bis zum heutigen Constitutionalismus herab. 5. Enthält einen außerordentlich interessant gestalteten Rückblick: „Bilder aus vergangener Zeit“, Lügen über das Mittelalter, über Wesen und Geschichte der Leibeigenschaft, Hörigkeit, Zehent und Robot, Zunftwesen in Oesterreich, wie es überhaupt ein besonderer Vorzug des Büchleins ist, dass fast in jedem Capitel die heimatlichen Verhältnisse in besondere Beleuchtung gestellt werden. Das sechste Capitel: „Am Ende des 19. Jahrhunderts“ bringt eine große Anzahl höchst wichtiger, statistischer Daten über den wirtschaftlichen Stand des Bauern-, Gewerbe- und Handwerkerstandes, sowie im siebenten Capitel die Arbeiterschutz-Gesetzgebung unseres Heimatsreiches einer klaren und eingehenden Besprechung unterzogen wird. Im achten und letzten Capitel wird endlich hingewiesen auf die Nähe der socialen Revolution, die unfehlbar hereinbrechen wird und muss, wenn nicht in letzter Stunde noch zu den Mitteln Zuflucht genommen wird, mit welchen sie allein hintangehalten werden kann: Wiederbelebung des Christenthums im öffentlichen und privaten Leben, in der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung, und klingt in dem Satze aus: die sociale Frage ist nur lösbar im Vereine mit der katholischen Kirche!

Wir haben das Büchlein mit großem Interesse gelesen, und können mit aufrichtiger Ueberzeugung jedem, der sich für die sociale Frage interessiert, zurufen: tolle lege.

Stift Reichersberg. Gregor Doblhamer Stiftsrentmeister.

12) **Petri Cardinalis Pázmány** Archiepiscopi Strigoniensis et primatis regni Hungariae **Physica,** quam e codice propria auctoris manu scripto et in bibliotheca universitatis Budapestinensis asservato recensuit Stephanus Bognár Suae Sanct^is^ S^mi^ Pontificis Camer. secret., Philosophiae ac s. Theologiae doctor, hujusque in regia scientiarum universitate Budapestinensi Professor P. O. Budapestini typis regiae scientiarum universitatis 1895. in 4°. XIV u. 614 S. Preis (Abonnement) fl. 5.— = M. 8.30, ohne Abonnement fl. 6.— = M. 12.—.

Diese bisher ungedruckte „Physica", welche den zweiten Band der series latina von der Gesammtausgabe der Werke des berühmten Cardinal Pázmány bildet, ist nicht etwa ein Lehr- oder Handbuch der Physik im modernen Sinne, sondern ein philosophisches Werk, welches einen weitläufigen tractatus: „in octo libros Aristotelis de physico auditu", περί τῆς φυσικῆς ἀκροάσεως (auch 8 Libri physicorum genannt), enthält. Mit Recht bemerkt der hochwst. Dr. Philippus Steiner, Bischof von Stuhlweißenburg, der zur Empfehlung dieses Werkes einen „Prologus generalis" geschrieben, dass trotz der gewaltigen Fortschritte in den Naturwissenschaften d i e s e Physica, welche bereits vor drei Jahrhunderten ausgearbeitet worden ist, auch jetzt noch wertvoll sei und dem weiteren Fortschritte gute Dienste leisten könne. Denn es gilt ja immer, was Aristoteles (c. 1. libr. 1. Physic.) sagt: Tunc cognoscere arbitramur unumquodque, cum causas primas et prima principia cognoscimus, et usque ad elementa. Einer gründlichen Kenntnis in den Naturwissenschaften muss die Naturphilosophie vorangehen; ohne Philosophia naturalis oder ohne Unterricht, wie solchen Aristoteles „de naturali auscultatione" gibt, lässt sich keine gründliche, ins Detail gehende Naturlehre erwarten. So lehrt auch der hl. Thomas: (Opusc. edit. jussu Leonis XIII. Tom. II. lect. Ia. n. 4. p. 4.):

Necessarium fuit, quod praemitteretur in scientia naturali unus liber in quo tractaretur de iis quae consequuntur ens mobile (i. e. corpus naturale) in communi, sicut omnibus scientiis praemittitur philosophia prima in qua determinatur de iis quae sunt communia enti, in quantum est ens. Hic autem est liber Physicorum.

Solche allgemeine Gesichtspunkte sind nun für die Naturphilosophie die Abhandlungen de principiis rerum naturalium, de materia, forma et privatione, de corpore naturali seu composito naturali, de natura, de causis in communi, de causa efficiente, materiali, formali et finali, de quantitate, tempore, loco, motu. Ueber all diese Quästionen verbreitet sich P. in seiner Physica, alle acht libros Physic. des Aristoteles (mit Ausnahme „de primo motore et ejus attributis à capite 9. lib. VIII" als zur Theologie gehörig), zugrunde legend. Gewöhnlich hält P. die Ansichten des Aristoteles und hl. Thomas, weicht aber hie und da von beiden ab, wenn er sieht, dass andere Meinungen und Sentenzen sich auf solidere Gründe stützen und zum Verständnis sowie zur Bekräftigung der Offenbarungslehre besser dienen. Hinc non solum divum Thomam quem qualibet laude majorem venerabatur, et Thomistas, sed et Scotum et Scotistas, imo quandoque Nominales citat cum honore et modo cum Thomistis refellit Scoti opinionem de forma corporeitatis modo cum Scotistis impugnat Thomistas docentes: materiam primam realiter distingui a forma et nihilominus illam non habere in se et per se existentiam distinctam ab existentia formae, schreibt der Herausgeber (S. IX.) Allein ähnliche Freiheiten erlaubten sich zu seiner Zeit auch andere Lehrer S. J., wie Toletus, Fonseca, Bellarmin, Suarez, Vasquez 2c., immer aber bekämpft oder lobt P. modeste et ex sincero veritatis studio (S. X.) Solange er sich auf dem Boden der Philosophie bewegt, feiert sein Genie wahre Triumphe, wenn er aber das Gebiet der Experimental-Physik betritt, erscheint er als ein Kind seiner Zeit: er steht da ganz auf der Basis der alten Schule. Wie viele Gesetze von großer Bedeutung in der Astronomie, Physik, Chemie waren damals noch nicht festgestellt, die jetzt so bekannt sind und unzweifelhaft gelten. Daher

mögen heutzutage Aeußerungen, wie „forma coeli“ (S. 136), „materia coeli“ (S. 138) und andere wohl befremden, finden sich aber allgemein bei den damaligen Schriftstellern. Man vergleiche nur die Ansichten eines Cornelius à Lapide bei Erklärung des Hexaëmeron!

Trotz dieser Mängel behält Pázmánys „Physica“ einen bleibenden Wert und wird immer mit Interesse benützt werden, umsomehr, weil sie, wie dessen „Dialectica“, eine reichliche Verwertung der einschlägigen Literatur im Texte selbst aufweist, die Ansichten verschiedener Autoren gründlich erörtert und sie auf ihren Gehalt strenge prüft. In unserer Zeit, wo über die „Constitutio corporum“ so viel disputiert wird, lohnt es sich besonders, solche alte Werke einzusehen. Ohne Zweifel wäre vielen unserer Naturforscher sehr zu rathen, derlei philosophische Werke ordentlich zu studieren, damit sie nicht hinter ihrer Kleinarbeit die Leitsterne und den richtigen Ausblick verlieren.

Sarajevo (Bosnien.) Professor Tanner S. J.

13) **Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung.** Von Heinrich Pesch S. J. 1896. Erster Theil: Einige Grundwahrheiten der christlichen Gesellschaftslehre. Erste Hälfte. Schluss und zweite Hälfte. Preis M. 1.60 = fl. —.96, M. 2.80 = fl. 1.68.

P. Pesch bietet uns hier die Fortsetzung der im achten Hefte dieser Sammlung begonnenen Abhandlungen über die christliche Gesellschaftsordnung und ihre Gegensätze: die liberale und socialistische Gesellschaftslehre. Hatte er in der von uns seinerzeit in dieser Zeitschrift besprochenen „Ersten Hälfte“ den modernen Socialismus als Partei und Wissenschaft beleuchtet, als Liberalismus des vierten Standes charakterisiert und dann sich durch Darlegung des christlichen Staatsbegriffes und der Pflichten des Staates bezüglich der allgemeinen Wohlstandssorge (Volkswirtschaft) eine feste Grundlage geschaffen, so baut er nun im neunten Hefte eine solche für das individuelle Leben im Staate, indem er das Privateigenthum nach seinem Begriff, seinen naturrechtlichen Grundlagen und seinen Pflichten beleuchtet. Das Alles geschieht — und darin liegt der Hauptwert der Schrift — unter Anlehnung an die Encyklika Rerum novarum Leos XIII., also an der Hand der katholisch-kirchlichen Anschauung und Lehre.

Im zehnten und elften Heft — zweite Hälfte des ersten Theiles — wird dann die Verwerflichkeit der Dreiwirtschaft (395—435) aus der socialen Natur und dem natürlichen Zwecke der staatlichen Gesellschaft nachgewiesen und der sociale Charakter der Arbeit betont (435 - 449), um dann die heute so überaus wichtige Frage nach den Zielen und Grenzen der staatlichen Wirtschaftspolitik zu erörtern (449—530.) Diese Partie des Werkes ist unseres Erachtens eine der lehrreichsten und interessantesten. Der Staatssocialismus (482) wird an der Hand der Rede und Ansichten des Bischofs Freppel widerlegt, aber manchen Anschauungen des letzteren tritt der Verfasser auch entgegen (504 ff.) und dann entwickelt er an der Hand der päpstlichen Encyklika die Pflichten des Staates und der Kirche bezüglich der socialen Frage, indem er gründlich die „providentielle“ Contro-

verse der Schüler von Angers und Lüttich beleuchtet. Den Schluss bildet eine sehr eingehende und lehrreiche Abhandlung über die heute im Vordergrund des Interesses stehende berufsständische Organisation, „den Gegensatz gegen das frei wirtschaftliche System" und über die Stellung des Staates zu derselben (530—576.) Er kommt zu dem Resultate, dass Zwangsinnungen das einzige Rettungsmittel für unseren Mittelstand seien, obwohl denselben manches Bedenkliche anhaftet, da durch dieses feste Band die ganze Masse der Genossen moralisch, religiös, wirtschaftlich und politisch auch schlimm beeinflusst werden kann. Er verkennt dabei nicht, dass die Schwäche der obligatorischen Innung heute der Mangel an Einheit des Glaubens sein wird — daher dieselbe nicht die Bedeutung der Innungen des Mittelalters wieder erringen kann. Im übrigen „Rückkehr zum Christenthum und berufsständische Organisation, das sind die Mittel, durch welche allein der Umsturz verhütet werden kann." (574.) Als Anhang zu diesen trefflichen Ausführungen folgt dann im fünften Capitel noch ein gründlich unterrichtender Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Socialökonomie bei den verschiedenen Völkern, besonders der mittelalterlichen Zünfte, deren Einrichtung, Entwicklung, Blüte und Verfall. Wir haben mit großem Interesse diese neueste Fortsetzung von P. H. Pesch' Arbeit gelesen und empfehlen sie ebenso warm zur Selbstbelehrung als auch als Fundgrube für öffentliche Vorträge über die sociale Frage.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

14) **Geschichte des Breviers.** Versuch einer quellenmäßigen Darstellung der Entwicklung des altkirchlichen und des römischen Officiums bis auf unsere Tage, von P. Suitbert Bäumer, Benedictiner der Beuroner Congregation. Freiburg im Breisgau. Herder. 1895. 8°. XX, 637 S. Preis M. 8.40 = fl. 5.04.

Unter den theologischen Fächern, welchen unser zur Neige gehendes Jahrhundert ein ganz besonderes Interesse zugewendet hat, nimmt die Geschichte der Liturgie nicht die letzte Stelle ein. Wie der Ritus des heiligen Messopfers, so hat auch die dasselbe umstrahlende Erweiterung und Umschreibung seines Textes, das Stundengebet in der italienischen, französischen, englischen und deutschen Literatur eine von Jahrzehnt zu Jahrzehnt stets wachsende Behandlung erfahren. Größere Arbeiten über das Brevier lieferten in diesem Jahrhundert: Newman, Augusti, Klinfoth, Daniel, Piemont, Mahrzohl und Schneller, Allioli, Guéranger, Mone, Probst, Kehrein, Morel, Schu, Neale & Littledale, Roskowany, Péroune, Bacuez, Dreves, Pleithner, Chevalier, Bickel, Horinck, Thalhofer, Duchesne, Gasquet & Bishop, Wolter, Schober, Nilles, Meyer, Schäfer, Magistretti. Aber so verdienstlich diese Arbeiten auch waren, so blieb eine Gesammtgeschichte des Breviergebetes von seinem apostolischen Ursprunge bis herauf in die Neuzeit bis jetzt doch nur ein frommer Wunsch. Da machte Pater Suitbert Bäumer sich daran, vorerst in einer Reihe von Artikeln im „Katholik" einen ersten Entwurf der ganzen Breviergeschichte herauszugeben. Unter Benützung dieser vorbereitenden Studien veröffentlichte Batiffol, welcher mit Bäumer in Correspondenz getreten war, im Jahre 1893

seine Histoire du Bréviaire. Gleichzeitig wurde auch das längst vorbereitete Geschichtswerk unseres deutschen Liturgikers fertig: aber Krankheiten und andere störende Umstände verhinderten den endgiltigen Abschluss desselben. Erst im folgenden Jahre konnte das Manuscript dem Drucke übergeben werden. Der Verfasser selbst erlebte nicht mehr das Erscheinen des Buches; denn eine schmerzliche Krankheit machte seinem noch jungen, aber arbeits- und tugendreichen Leben ein rasches Ende im August 1894. Ein halbes Jahr nach dem Hinscheiden seines Verfassers verließ das Buch die Presse.

Unter sorgfältiger Benützung der seit Cassian & Benedict (fünftes und sechstes Jahrhundert) allmählig ins Riesige angewachsenen Literatur und unter genauer Verwertung der neuesten Forschungen wie der ältesten Quellen findet sich hier der Entwicklungsgang des allmählig sich ausgestaltenden Breviergebetes in seinen verschiedenen Phasen anschaulich dargestellt. Wie die gelehrten Forschungen Dr. Bickels und des Prälaten Probst in das Dunkel der altkirchlichen Liturgien des Morgen- und Abendlandes in ihr gegenseitiges Verhältnis mehr Klarheit gebracht haben, so wird durch P. Bäumers Arbeit die bis in die Neuzeit in mancher Beziehung noch ziemlich verschleierte Geschichte des Stundengebetes in unerwartet helles Licht gestellt, wenngleich manche Zweifel auch hier noch keine völlig befriedigende Lösung gefunden haben. Sodann werden wir von den Herausgebern des opus posthumum bekannt gemacht mit den Lebensverhältnissen des Verblichenen, mit seiner literarischen Thätigkeit und mit seinen Mönchstugenden.

In der Einleitung erhalten wir die nothwendigsten Vorkenntnisse über Begriff und Inhalt des Breviers (§ 1), welche am Schlusse des Buches in der Beilage I noch vervollständigt werden; ferner über die theologische Grundlage des Breviergebets (§ 2), als eines Actes der öffentlichen Gottesverehrung, zu welcher der Mensch als Einzelgeschöpf und als Stellvertreter der ganzen Schöpfung, der Kirche und des Gottmenschen verpflichtet ist, und in dessen Namen und aus dessen Gnadenborn sowohl dem liturgischen Beter im Priester- und Ordensstand, als auch der Gesammtheit der Menschen eben durch dieses officielle Gebet zeitlicher und ewiger Segen zuströmt. Es folgt nun ein archäologischer Rückblick auf das vorchristliche Lobgebet (§ 3) der Stammeltern im Paradiese, der Patriarchen und des mosaischen Cultus vor und nach der babylonischen Gefangenschaft, sowie auf den Gottesdienst der heidnischen Völker, besonders in Egypten und Indien (Brahmanismus und Buddhismus); endlich (§ 4) ein historisch-interessanter Bericht über die Tages- und Nachteintheilung der Alten, welche auf die Tages- und Nachtzeiten des christlichen Stundengebetes bestimmend eingewirkt haben.

Nach diesen einleitenden Paragraphen führt uns der Verfasser in den Gang der Breviergeschichte selbst ein. Bevor er uns jedoch mit dem Detail bekannt macht, zeigt er uns im Inhaltsverzeichnis ein Gesammtbild des geschichtlichen Verlaufes, an welchem wir uns über die Hauptepochen und über ihre Mittelstufen orientieren können. P. Bäumer gruppiert ihre verschiedenen Phasen in drei Zeitalter: 1. in das patristische, von den Tagen der heiligen Apostel bis auf Gregor d. Gr. excl.; 2. das Mittelalter, von Gregor bis zum Concil von Trient, und 3. Neuere Zeit, von Pius V. bis Leo XIII. I. Der erste Zeitraum durchläuft die apostolische Zeit (erstes Jahrhundert), die nachapostolisch-urchristliche Zeit (zweites und drittes Jahrhundert), die nachnicänische, eigentlich patristische Zeit (viertes Jahrhundert) im Orient und Occident, endlich

die abendländische Praxis im fünften und sechsten Jahrhundert. Die heiligen Apostel haben zur Zeit der endgiltigen Trennung der Christen von der Synagoge, um's Jahr 65 außer der Liturgie für das heilige Meßopfer auch eine solche für mindestens eine, wahrscheinlich aber für zwei Gebetsstunden vom alten Tempeldienst herübergenommen und im christlichen Geiste umgebildet, nämlich die Laudes = das morgendliche Lob- und Bittgebet (ehemals „Matutin" Laudes matutinae genannt) und die Vesper = das abendliche Lob- und Bittgebet (Laudes vespertinae), bestehend in Predigt, Psalmengesang, Lesung aus der heiligen Schrift und in selbst componierten Gesängen und Gebeten.

Während der Dauer der Christenverfolgung musste das Abend- und Morgenopfergebet zur Nachtzeit gefeiert werden, was vielleicht den Anstoß gab zu dem späteren Nachtofficium, vigiliae. In ruhigeren Tagen aber nahm das Morgen- und Abendofficium seine ursprüngliche Stellung wieder ein. Ihre Feier galt als eine heilige Pflicht. Im dritten, wahrscheinlich schon im zweiten Jahrhundert sehen wir entsprechend der römischen Tageseintheilung öffentliche Andachten zur dritten, sechsten und neunten Stunde entstehen, die aber noch nicht auf kirchlicher Vorschrift beruhten. Auch Spuren von Heiligenfesten tauchen da und dort schon auf.

Das vierte Jahrhundert bildet innerhalb des ersten Zeitraumes einen Hauptwendepunkt. Mit der staatlichen Anerkennung der Kirche beginnt ein neues Leben, eine Blütenperiode für Kunst und Wissenschaft. Es ist das Zeitalter der zahlreichsten Kirchenlehrer, der größten Anachoreten, der reichsten Kirchenbauten, der pomphaftesten Ceremonien, der herrlichsten Gesänge, der poesiereichsten Sprache im christlichen Cultus; „eine Zeit allgemeiner Bewegung und lebhaften Schaffensdranges; kein Wunder, wenn auch das „von den Aposteln gepflanzte Reis" des Stundengebetes sich schnell „zum vollen Baum mit reichem Gezweige voll lieblicher Blüten und Früchte" entwickelt. Zugleich treten dabei aber auch die nationalen Unterschiede scharf hervor. „Im Orient, welcher eine bilder- und farbenreiche Sprache redet und ein reicheres, pomphaftes Ceremoniell liebt, nimmt die Liturgie der Horen einen breiteren Charakter an als in dem mehr praktisch angelegten, mehr einer conciseren Ausdrucksweise und kürzeren Darstellung zugeneigten römisch-germanischen Abendlande. Aber der starre Conservatismus des Orientes hält an der im vierten Jahrhundert geschaffenen Gestalt der Liturgie fest, während der Occident, zumal die römische Kirche Messe und Officium nach Inhalt und Form in der mannigfachsten Weise weiterbildet. Der Inhalt gewann eine Bereicherung durch die stärkere Hereinziehung der Geheimnisse des Kirchenjahres, der Feste des Herrn und seiner Heiligen, in den Cyklus des canonischen Stundengebetes. Die Form des Officiums erhielt eine Erweiterung durch Vermehrung der Gebetsstunden. Nachdem die Erstlingskirche das nächtliche Officium nur an Sonn- und Festtagen gehalten hat, beteten die Mönche dasselbe täglich, und als Letztere von den Bischöfen zur gottesdienstlichen Feier an ihren Kathedralen herbeigezogen wurden, erhielten die Vigilien allmählig auch beim Weltclerus den Charakter eines regelmäßigen Gottesdienstes.

Der Anstoß, den das vierte Jahrhundert zur Umgestaltung des canonischen Gebetes gegeben hatte, wirkte in das fünfte und sechste Jahrhundert hinein. Einen Markstein im Entwicklungsgang des officiellen Gebetes bildet die Schöpfung des hl. Benedictus; dem Patriarchen der abendländischen Mönche verdanken wir nicht bloß die erste vollständige und ausführliche schriftliche Fixierung des Officiums, sondern auch eine Neuordnung desselben, wobei er sich von der Discretion, der Mutter der Tugenden, und vom ästhetischen Gefühl der Proportion leiten ließ. Text und Melodie für sein monastisches Officium entnahm er ohne Zweifel den codices der römischen Kirche; aber die Vertheilung dieser Texte (Psalmen, Antiphonen, Hymnen, Lectionen, Responsorien, Versikel und Orationen) auf die einzelnen Wochentage und Gebetsstunden war sein eigenstes Werk. In einigen Fällen jedoch hielt er sich an die römische Praxis, wie z. B. bei den Cantiken der Laudes (sicut psallit ecclesia Romana. c. 13. Regulae). Der große Einfluss der Benedictinermönche auf die Kirchen

Italiens macht es erklärlich, warum das römische Officium später nach dem monastischen Vorbild umgeformt wurde. P. Bäumer nimmt daher keinen Anstand, den hl. Benedict „den Begründer des abendländischen Breviers" zu nennen. Gregor d. Gr., der erste Benedictinerpapst, hat jedenfalls viel dazu beigetragen.

II. Wie den großen Bischöfen des vierten Jahrhunderts, so schreibt die Tradition dem hl. Gregor d. Gr. eine reformatorische Thätigkeit auf dem Gebiete der Liturgie zu, nur in einem ungleich größeren Maßstabe. Doch bestand sie nicht sosehr in einer Neuschaffung, als vielmehr in einer Ueberarbeitung, wie Gregors Biograph, Joh. Diakonus vom Sacramentar berichtet: multa subtrahens, pauca convertens, nonnulla vero superadjiciens. Das siebente und achte Jahrhundert bezeichnete einstimmig die ganze römische Liturgie jener Zeit als ein Werk Gregors I. Im siebenten, achten und neunten Jahrhundert wurde zwar die gregorianische Reform in den römischen Basiliken und späterhin unter den Kaisern Karl d. Gr. und Ludwig des Frommen durch Vermehrung der Heiligenfeste weitergeführt und durch gallikanische Zusätze bereichert; aber das Werk Gregors selbst blieb dabei unangetastet, wenige Stücke ausgenommen, wie z. B. die R. prolixa, bei welchen nach dem Verse im Frankenreiche nicht das ganze R. wie in Rom, sondern nur der letzte Theil desselben wiederholt wurde. Der große Zeitraum, welcher das ganze Mittelalter umspannt, nämlich von Gregor d. Gr. bis Pius V. ist gekennzeichnet durch Ausbreitung des römischen und des verkürzten Curial-Officiums und durch Ueberwucherung untergeordneter Theile, welche im 16. Jahrhundert eine Reform zur Folge hatte.

Das zehnte und elfte Jahrhundert brachte wenig Neues, sogar das gewaltige Pontificat des Benedictinerpapstes Gregors VII. (1073—1085) hatte mit Ausnahme der Abschaffung der mozarabischen Liturgie in Spanien nur kleine Aenderungen in der Liturgie zu verzeichnen, wie z. B. die Einführung der Duplexfeier der römischen Martyrerpäpste in der ganzen Kirche. An eine eigentliche Reform im Stundengebet war in dieser Zeit des Ringens zwischen Kirche und Staat nicht zu denken. Erst unter Innocenz III. (1198—1216) wurde durch den Franciscaner-Orden das verkürzte Brevier der päpstlichen Kapelle nach kurzer Zeit in der ganzen Welt verbreitet und somit eine neue Epoche angebahnt. Denn das Bestreben der Franciscaner nach möglichster Armut, Kürze und Vereinfachung der Liturgie hatte auch in weiteren Kreisen einen „liturgischen Minimismus" zur Folge. Doch nicht überall; denn mehrere große Kathedralen von Deutschland, Frankreich und England erachteten es als eine Ehre, die Feier der althergebrachten Functionen in ununterbrochener Regelmäßigkeit und in ungeschwächtem Glanze fortzusetzen.

Vom dreizehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert beschränkte sich die Brevierentwicklung fast nur auf neue Feste, zum Theil mit den sogenannten Reimofficien. Aber gerade diese Ueberhandnahme der Heiligenfeste drängte zu einer Reform. Es machte sich immer mehr das Bedürfnis fühlbar, die Rubriken übersichtlich zu ordnen, die Anlage des Brevieres zu vereinfachen, die historisch-ungenauen Legenden zu revidieren, die Sonntags- und Ferialofficien, sowie die Lesungen aus der heiligen Schrift wieder mehr zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Besonders „das Sonntagsofficium war zu einer ganz untergeordneten Bedeutung herabgesunken. Konnte es ehemals von keinem Heiligenfeste verdrängt werden, so wurden jetzt die wenigen Ausnahmen Norm und Regel."

Damit sind wir beim dritten Zeitraum der Breviergeschichte angelangt. Das Concil von Trient nahm diese Reformarbeit energisch in Angriff, und die Päpste Pius IV. und Pius V. führten sie aus.[1]) Von einer Revision wurden ausgeschlossen die classisch-formschönen, sowie ascetisch- und dogmatisch-inhaltsreichen Orationen des älteren Officiums, die Antiphonen und Responsorien, deren Textveränderung eine Aenderung der altehrwürdigen und unübertrefflichen Choralmelodien nothwendig gemacht hätten. Bei Aufnahme von Heiligenfesten war man zurückhaltend, um das Sonntags- und Ferial-

[1]) Des Letzteren Bestreben gieng besonders dahin, dem Officium de Tempore in jeder Hinsicht den Vorrang vor dem Sanctorale zu sichern.

officium nicht zu beeinträchtigen. Das so reformierte Brevier wurde nun allen Kirchen zur Pflicht gemacht, welche nicht schon ein über zweihundert Jahre altes Brevier in Gebrauch hatten.

Doch, die Reform war hiemit nicht abgeschlossen. Eine Emendation dieses neuen Breviers erfolgte schon unter den Päpsten Sixtus V., Gregor XIV. und Clemens VIII, besonders doch eine neu revidierte Herausgabe des Vulgatatextes, welcher im Jahre 1592 endgiltig festgestellt und für alle Bibelausgaben und liturgischen Texte zur Pflicht gemacht wurde. Ausgenommen wurden davon die alten, reichmodulierten Gesangstexte, welche noch die Lesart des Psalterium Romanum (die erste vom hl. Hieronymus vorgenommene Ueberarbeitung der Itala) tragen, um die alte Melodie nicht verändern zu müssen.

Die von Sixtus V. 1588 ins Leben gerufene Congregatio sacrorum rituum nahm unter Clemens VIII. die Arbeit einer Brevierreform von neuem auf. Das neue Brevier erschien 1602. Nach weiteren Bemühungen der Breviercommission unter den Päpsten Paul V., Urban VIII., Clemens X. und XI. griff Benedict XIV., der „gelehrteste und geschäftskundigste aller neuzeitlichen Päpste“, die Verbesserung des Breviers mit neuem Eifer auf und machte den Vorschlag, mit Ausnahme der älteren und einiger hervorragender neuerer Heiligen, bei allen anderen, die noch im Breviere ständen, „sich mit einer bloßen Commemoration zu begnügen, um überall das Ferialofficium zu retten.“ Aber sein Bemühen für das kirchliche Alterthum konnte diesen Zug nach Vermehrung von Heiligenfesten im Brevier nicht aufhalten. Ebenso wenig Erfolg hatte die Breviercommission bei der Vertheilung der Psalmen auf die canonischen Tagzeiten; „denn, so schrieb er noch drei Wochen vor seinem Tode, „unser Jahrhundert ist sehr schwer zufrieden zu stellen.“

Auch dem Vaticanum wurden mehrere Reformvorschläge unterbreitet, welche auf Verbesserung und Vereinfachung des Breviers und Erleichterung des Gebetspensums hinzielten, so von den Bischöfen von Canada, welche es beklagten, „dass heutzutage wegen der vielen Heiligenfeste fast immer dieselben Psalmen wiederholt würden, wodurch die Andacht der Betenden leiden müsse.“ Mit einigen Reformen unter dem Pontificate Pius IX. und Leo XIII. hat die Breviergeschichte ihren einstweiligen Abschluss gefunden.

Als Anhang folgen im Buche noch vier Beilagen, in welchen der Verfasser einige liturgische Gegenstände nachträglich genauer behandelt. Das alphabetische Register am Schlusse des Buches ist ziemlich unvollständig und bedarf einer Ueberarbeitung.

Vorliegende Publication ist nicht bloß ein Sammelwerk, in welchem die ältere und neueste Literatur sich verwertet findet, sondern sie ist auch eine Quellenarbeit, beruhend auf selbständigen Forschungen. Mit welcher Wahrheitsliebe der Verfasser hiebei zuwerke gegangen ist, zeigt sich besonders da, wo er eine früher verfochtene Meinung, die er später nach Einsicht der Handschriften als irrig erkannt hat, in diesem Geschichtsbuche aufgibt und die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt, so z. B. die Betheiligung Gregors VII. an der Brevierreform. Dieses genaue Quellenstudium hat unseren liturgischen Geschichtsforscher auch veranlasst, manche bis in die Neuzeit festgehaltene Anschauungen angesehener Liturgiker zu verlassen und zu widerlegen. Während der Lectüre dieses Buches macht man des Oefteren die Wahrnehmung, dass P. Bäumer nicht wie gewisse Geschichtsschreiber von Einzelgebräuchen dieser oder jener Kirche auf die Praxis der Gesammtkirche einen Schluss zu ziehen sich erlaubte, es sei denn, dass andere Umstände der Zeitgeschichte auf einen allgemeinen Brauch hinweisen. Ueberhaupt erscheint in diesem Geschichtswerke der jeweilige Stand der Liturgie mehr als sonst in Zusammenhang gebracht mit der weltlichen und

kirchlichen Zeitgeschichte, die in ihren sittlich-religiösen, wissenschaftlichen politischen Bewegungen einen unverkennbaren Einfluss auf die Liturgie ausgeübt hat. Interessant sind jene Partien, wo der Verfasser die allmähliche Umbildung des Weltpriesterbrevieres darlegt, welches aus dem Monastischen manches herübergenommen hat, was ursprünglich nur für den Mönchsorden bestimmt war, z. B. die umfangreichen Nocturnen. Mit besonderer Spannung verfolgt der Leser auch die Reformbestrebungen, welche seit dem sechszehnten Jahrhundert auf Verminderung der Heiligenfeste zugunsten der Sonntags- und Ferialofficien und auf Verminderung des täglichen Gebetspensums für den Seelsorgeclerus hinzielen.

Die Breviergeschichte von P. Bäumer dient dem Liturgie-Historiker als solide Grundlage für neue, eingehendere und umfassendere Arbeiten; speciell dem Priester bietet sie eine reiche Fülle des Belehrenden und Erbauenden. Durch das Ganze weht ein warmer Hauch der Frömmigkeit und Liebe zum Gebete der Kirche, wie man sie in wissenschaftlichen Büchern sonst selten antrifft. Der Verfasser schließt mit den schönen, ihn charakterisierenden Worten: „Ueben wir uns hier emsig zur Zeit der Verbannung in dem, was unsere nie endende Beschäftigung im Reiche der Seligkeit, im Hause des Vaters ausmachen soll.“

Seckau. P. Cölestin Vivell O. S. B.

15) **Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit.** Von Nikolaus Paulus. Freiburg. Herder. 1895. 106 S. 8°. (= zweiter Band, zweites Heft der Straßburger theologischen Studien herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard und Dr. Eugen Müller). Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Seit 1526 war Straßburg ein Hauptvorort des Lutherthums in Deutschland. Eine Prüfung der Ansichten der Straßburger Reformatoren und Prediger über die ihnen nachgerühmte Achtung der Gewissensfreiheit war daher gewiss sehr am Platze, umsomehr, da man den Freisinn und die Toleranz eines Martin Butzer, Wolfgang Capito und ihren Genossen auf protestantischer Seite nicht genug zu betonen wusste. Diesen tendenziös gefärbten Urtheilen gegenüber weist der unermüdlich thätige Münchener Gelehrte an der Hand der Quellen ruhig und objectiv überzeugend nach, dass Straßburgs Reformatoren keineswegs Vorkämpfer der dem Geiste des sechszehnten Jahrhunderts überhaupt fremden Gewissensfreiheit, sondern vielmehr Vertheidiger der ärgsten Gewissenstyrannei gewesen sind. Prediger wie Theologieprofessoren (Petrus Vermigli und Hieronymus Zanchi, beide apostasierte italienische Priester) überboten sich förmlich an Intoleranz, während den Bürgern der Stadt ein gewisses Billigkeitsgefühl gegenüber den Katholiken und nicht lutherischen Protestanten nicht abzusprechen ist. Geradezu empörend ist die Behandlung der Dominicanerinnen-Priorin Susanna Brünn (S. 80.) Das Buch von Paulus liefert den actenmäßigen Beleg, dass alles Hin- und Herreden über die Toleranz der sogenannten Reformatoren der alten Reichsstadt nichts anderes ist als eitel Geschwätz

und Geflunker, und hat insoferne neben dem historischen auch einen apologetischen Wert.

Stift Schlägl. Bibliothekar G. Vielhaber.

16) **Die Pflichten der Kinder und der christlichen Jugend.** Von Wilhelm Becker, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Verlag von Herder in Freiburg. 1895. gr. 16°. VII und 203 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Der Verfasser hatte sich die Aufgabe gestellt, Standeslehren herauszugeben für Eltern, Kinder, Jugend. Das erste Bändchen, welches er vor dem eben zur Besprechung kommenden erscheinen ließ, enthielt Vorträge über die christliche Erziehung oder die Pflichten der Eltern. Die beifällige Aufnahme dieses an die Eltern als Erzieher gerichteten Standeslehren bewog den Verfasser, nunmehr auch einen zweiten Theil der Standeslehren für die christliche Jugend folgen zu lassen, wie sie derselbe in der Sanct Marienkirche in Cleveland (Ohio, N.-A.) gehalten hat.

Diese Predigten zerfallen in zwei Theile. In dem ersten Theile (in sechs Predigten) behandelt der Verfasser die allen Kindern ihren Eltern gegenüber schuldigen Tugenden der Ehrerbietigkeit, Liebe und des Gehorsams sowie das Walten der göttlichen Gerechtigkeit bei Erfüllung oder Nichterfüllung derselben. Der zweite Theil enthält 18 Predigten und behandelt die Pflichten der Jugend: Gott zu dienen und keusch zu leben. In den ersten zwei Vorträgen wird die Verpflichtung der Jugend zum Dienste Gottes von allen einschlägigen Gesichtspunkten aus begründet; hierauf kommt der Verfasser in vier Predigten auf den Wert der Keuschheit als der besonderen Pflicht und Zierde der Jugend in ausführlicher Weise zu sprechen; sodann behandelt er in drei Predigten die Feinde der Keuschheit (Satan, Welt, Fleischeslust) und bespricht in den letzten fünf Vorträgen recht eindringlich die Mittel, diese Tugend zu bewahren (Gebet, Verehrung Mariä, Kraft der heiligen Firmung, öfterer Empfang der Sacramente der Buße und des Altares.)

Die logische Entwicklung der einzelnen Vorträge ist sehr klar und übersichtlich, entsprechend der gelungenen Disposition des ganzen Lehrstoffes; die Ausführung ist der geistigen Auffassungskraft der Jugend angepasst; dabei ist aber auch auf die wirkungsvolle Anregung des Gemüthes und Willens durchwegs Bedacht genommen. Selbstverständlich wird man bei Benützung dieser Predigten den Bildungsgrad des jugendlichen Auditoriums noch eigens zu berücksichtigen haben.

Diese Predigten werden daher, insbesondere in ihrem zweiten Theile bei zusammenhängenden Vorträgen (z. B. bei Standesbündnissen, Aloisi-Andachten, marianischen Congregationen) eine gewiss willkommene Unterstützung bieten, sowie sie sich auch als ein sehr nützliches Betrachtungsbuch verwenden lassen.

Linz. Professor Franz Schwarz.

17) **Im Kerker vor und nach Christus.** Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Cultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten. In drei Büchern. Von F. A. Karl Krauß, Anstaltsgeistlicher am Großh. Landesgefängnis in Freiburg i. Br. Freiburg i. B. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. Preis M. 6.— = fl. 3.60, gebunden M. 7.50 = fl. 4.50.

Dies Buch stellt ein wissenschaftliches Verdienst dar. Es ist der erste Versuch einer übersichtlichen und geordneten Darstellung des Gefängnis- und Strafwesens der vorchristlichen und christlichen Culturvölker. In drei Büchern behandelt es die Gefängnisse der Alten, die Gefangenen unter dem Christenthum und die Gefängnisse der Kirche. Das zweite Buch war bereits als Festschrift in den „Blättern für Gefängniskunde" erschienen und ist zum Ausgangspunkt dieses Gesammtwerkes geworden. Diesem Umstand muss es zugeschrieben werden, dass die Anlage des Werkes nicht ganz systematisch ausfiel. Denn gerade dieses zweite Buch weicht insofern von dem Hauptthema ab, als es mehr eine Geschichte der christlichen Liebesthätigkeit, denn eine eigentliche Darstellung des Gefängniswesens enthält. Nichtsdestoweniger muss es als der gelungenste Theil bezeichnet werden. Wir erfahren unter vielem anderen daraus, dass die Stadt Rom und die Päpste die Ersten waren, welche eine große Reform des Zuchtwesens im christlichen Geiste vornahmen. Während anderwärts die Gefängnisse als „Schulen des Verbrechens" bezeichnet wurden, war jenes römische Gefängnis beinahe ein Jahrhundert lang ein ganz einziges Beispiel der Wirksamkeit katholischen Liebessinnes.

Man wird den Ausführungen des hochw. Verfassers umsomehr Vertrauen in ihre Objectivität entgegenbringen, wenn man beobachtet, wie er andererseits auch da der Wahrheit Zeugnis gibt, wo sie für die kirchlichen Zustände gewisser stark bewegter Uebergangszeiten weniger schmeichelhaft ist. (S. 167 u. a. a. O.) — Zu irrigen Auffassungen könnte die Stelle (S. 129) führen: „Für die sittliche Besserung der Gefangenen geschah aber, wenigstens bis zum 17. Jahrhundert (sc. in Deutschland), soviel wie nichts. Von Gottesdienst für sie und Sacramentspendung war keine Rede." Das klingt befremdlich, umsomehr, wenn diese Behauptung so ohne alle Erläuterung und Beweise dahin gestellt wird. Eine Seite vorher haben wir zwar erfahren, dass in Deutschland lange Zeit die Gefängnisstrafen eine untergeordnete Stelle einnahmen, dass man sie für zu umständlich und kostspielig gehalten und daher kaum angewandt habe. Ist diese erste Behauptung richtig, dann scheint die zweite ziemlich überflüssig. Denn wo es in der Regel keine Gefangenen gab, da kann sich auch keine Organisation für ihre sittliche Besserung bilden. Dass der Geist der Barmherzigkeit für bestrafte Sünder rege war, geht daraus hervor, dass es als ein Werk christlicher Liebe galt, dem zum Richtplatz geschleiften Delinquenten den Kopf zu halten, um ihn gegen die Stöße auf dem Pflaster zu schützen. Ist die erste Behauptung dagegen nicht zu vertheidigen, dann hätte die zweite doch mindestens einiger Beweise bedurft.

Die kirchlichen Gefängnisse sind mit großer Ausführlichkeit behandelt und jeweils aus dem Geiste der verschiedenen Zeitabschnitte beurtheilt, was bei unseren gänzlich veränderten Ehr- und Humanitätsbegriffen sehr wichtig ist.

Einsiedeln (Schweiz.) **K. Muth.**

18) **Vorträge und Ansprachen** von Anton Weber. Regensburg. J. Habbel. 1895. Preis M. 0.75 = fl. —.45.

Die Druckkunst, die römischen Katakomben, die moderne bildende Kunst und Ludwig der Große bilden die Themas der Vorträge, denen sich mehrere hübsche Ansprachen anreihen.

Unter den Vorträgen dürfte das Hauptinteresse dem über die moderne bildende Kunst zufallen, der sich im Rahmen eines Berichtes über die Aus-

stellung im Glaspalast im Jahre 1888 auch mit der Frage beschäftigt, wie weit die Darstellung des Nackten durch die Kunst berechtigt und erlaubt sei und nicht nur an der Hand des Sittengesetzes, sondern auch der griechischen Kunst den Beweis zu führen sucht, dass es für die bildende Kunst als Gesetz gelten müsse, ihre Gestalten nicht nackt, sondern bekleidet darzustellen. Auch die anderen Vorträge sind interessant und geben hübsche Gesammtüberblicke über die behandelten Stoffe. Muth

19) **Sprüche der Weisheit aus Shakespeares Werken,** gesammelt, nach einheitlichen Grundsätzen geordnet und mit einem biographischen Anhange versehen. Von Max Hohnerlein. Stuttgart, Süddeutsche Verlagshandlung von Ochs. 168 S. mit einem Lichtdruckporträt. Preis M. 1.50 = fl. —.90, gebunden M. 2.40 = fl. 1.44.

Eine Auswahl sogenannter „schöner Stellen" aus Shakespeares Werken wird von allen denen dankbar aufgenommen werden, denen Zeit und Ruhe fehlt, ihren Geist an des Dichterfürsten Werken selbst zu erlaben. Hier können sie nippen und die Lebensweisheit in kleinen Dosen in ihr Gedächtnis überführen. Max Hohnerleins geschickte und fleißige Auswahl, die sich nur auf Stellen sentenziösen Charakters erstreckt, hat außerdem den Vortheil, unter Rubriken geordnet und durch Register nutzbarer gemacht zu sein. Angehängt ist eine nach den Werken Rio, Hager, Raich und Wiseman gearbeitete Biographie des Schwanes von Avon. Muth.

20) **Johann Gabriel Perboyres Tod.** Trauer- und Triumphspiel in fünf Aufzügen. Von einem Priester der Congregation der Mission. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

21) **Nächstenliebe des Knaben Vincenz von Paul.** Dramatische Kinder-Idylle in einem Aufzug. Nach dem Französischen des P. V. Delaporte S. J., mit Erlaubnis des Autors deutsch bearbeitet von A. Jott C. M. Beide Werkchen im Verlag von Russel in Münster i. W. Preis M. —.70 = fl. —.42.

Vereinsbühnen werden einen guten Griff thun, wenn sie das erste Stück zur Aufführung bringen. Dieses bietet keinerlei Regieschwierigkeiten, dagegen ist die Handlung reich an guten Auftritten und wirkungsvollen Actschlüssen. Gabriel Perboyre (1802 zu Punch in Frankreich geboren), starb 1840 zu China als Märtyrer und wurde 1889 durch Leo XIII. selig gesprochen.

Die dramatische Kinder-Idylle empfiehlt sich durch klare schlichte Handlung und die eingestreuten hübschen Gesangstellen, denen Noten beigegeben sind. Muth.

22) **Jakob Wimphelings pädagogische Schriften,** übersetzt, erläutert und mit einer Einleitung versehen von Josef Freundgen, königlicher Seminardirector zu Paradies, Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1892. 573 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

In allen Zweigen des Wissens, der Kirche wie des Staates, nicht bloß in den Kreisen der Gelehrten, sondern sogar unter den Handwerkern und Arbeitern, fordert man von jedem Fachmanne auch eine Kenntnis der Geschichte seines Faches. Gewiss mit Recht. „Die Geschichte ist die Lehrerin des Lebens." Die Wahrheit dieses ciceronianischen Satzes ist längst in der ganzen Welt anerkannt. Sicher gilt dieser Satz dann auch dem Lehrer und Erzieher der Jugend, dem Pädagogen. Auch er muss die Geschichte seines Faches wissen. Eine Menge von Geschichten der Pädagogik stehen ihm bei diesem Studium zu Diensten. Wie aber heute der Geschichtsforscher sich mit dem alleinigen Studium mehrerer Weltgeschichten nicht mehr begnügt, sondern den Quellen nachzugehen sucht, so

macht es der Philosoph, der Kenner der Literatur und auch der Pädagoge. Nicht blindgläubig nimmt er das Urtheil eines bestimmten Autors an, sondern will durch eigenes Forschen aus den Quellen sich ein sicheres Urtheil bilden. Durch dieses Streben sind eine Menge alter Schriftsteller auch auf dem Gebiete der Pädagogik wieder zu neuem Leben erweckt worden. Wie wenige Pädagogen würden jedoch das Geld besitzen, sich alle diese Werke anzuschaffen! Wie wenige würden der Gefahr aus dem Wege gehen, Minderwertiges für Vorzügliches zu kaufen! Es sind darum solche Unternehmungen jedem Pädagogen sehr zu empfehlen, welche ihm auf eine verhältnismäßig billige Weise, die vorzüglichsten alten und neueren Werke der Pädagogik verschaffen.

Ich kenne zwei solcher Werke aus der Gegenwart. Beide stammen aus katholischen Kreisen. Zuerst die „Bibliothek der katholischen Pädagogik“ die bei Herder in Freiburg erscheint und unter dem Schutze namhafter katholischer Pädagogen steht. Das Werk erscheint in Lieferungen von je fünf Bogen à 80 Pf., oder auch in Bänden, die einzeln abgegeben werden. Dann die „Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit.“ Mit Biographien, Erläuterungen und erklärenden Anmerkungen herausgegeben von Dr. J. Gansen, Regierungs- und Schulrath in Aachen, Dr. A. Keller, Stadtpfarrer und geistlicher Rath zu Wiesbaden und Dr. Bernhard Schulz, geh. Regierungs- und Schulrath in Münster. — Auch diese Männer sind hervorragende Katholiken. Wie dort Domcapitular Dr. Knecht und geistlicher Rath Dr. Hermann Rolfus dem Clerus angehören, so hier Dr. Keller. Erstere Unternehmung hat sich ein beschränkteres Ziel gestellt, nämlich nur die „katholische Pädagogik“; letztere ein weiteres, die „Sammlung“ der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit. Die „Bibliothek“ brachte Werke von Cardinal Antoniano Sylvio von Mapheus Vegius und Aeneas Silvius, Michael Sailer, Franz von Fürstenberg, J. J. von Felbiger, Fr. M. Vierthaler und mehrere kleinere Schriften. Die „Sammlung“ dagegen hat außer den katholischen Werken von Augustinus, Hieronymus, Alkuin, Hrabanus Maurus, Wimpheling, Rudolf Agricola, Fenelon, Sailer, Overberg und Franz von Fürstenberg auch die Schriften Salzmanns: Krebs- und Ameisen-Büchlein, die Schul- und Universitäts-Ordnung des Churfürsten August von Sachsen, die pädagogischen Schriften Aug. Herm. Franke's, Herbarts pädagogische Schriften, Pestalozzis: Lienhard und Gertrud und: Wie Gertrud ihre Kinder lehrt. Zu diesen bereits erschienenen sind weitere acht in der Bearbeitung begriffene Bände angezeigt, theils von katholischen, theils von protestantischen Pädagogen. Von dem Beifalle, welchen diese Sammlung gefunden hat, gibt die Ausschreibung einer zweiten Subscription durch die Verlagsbuchhandlung lautes Zeugnis.

Nach meiner Meinung geben die jedem Bande dieser Sammlung beigegebenen biographischen und wissenschaftlichen Erläuterungen durch die Herausgeber der Mittheilung der pädagogischen Schriften erst das rechte Licht und den vollen Wert. Der Seminardirector Josef Freundgen hat zu Jakob Wimphelings pädagogischen Schriften eine prächtige Einleitung von beinahe achtzig Seiten geschrieben, in welcher er sich insbesondere über den deutschen Humanismus ausspricht. Jakob Wimpheling wurde zu Schlettstadt an der Ill am 25. Juli 1450 geboren, und erhielt den ersten Unterricht von Ludwig Dringenberg, in seiner Heimatschule. Sein Lehrer war ein Schüler der Brüder vom gemeinsamen Leben, und suchte den Unterricht in bessere Bahnen zu lenken. Er beschränkte den grammatischen Unterricht zugunsten einer häufigeren Lesung der lateinischen Schriftsteller und suchte in der deutschen Jugend Kenntnisse über deutsche Geschichte zu verbreiten und Liebe zum Vaterlande dadurch zu erwecken. Reine Sitten der Jugend galten ihm mehr, als die Feinheit der Bildung. Diese Grundsätze machte Wimpheling auch zur Richtschnur seines Lebens. Seit October 1464 studierte und lehrte er an der Universität zu Freiburg, seit 1468 zu Erfurt, und von 1469 bis 1483 in Heidelberg. Er wurde 1466 Baccalaureus der Philosophie, 1471 Magister, 1483 Licentiat der Theologie, in dem gleichen Jahre Domprediger in Speier, und nach vierzehn Jahren Theologie-

Professor in Heidelberg. Infolge mancher dort entstandener Streitigkeiten hatte er zuerst gedacht, sich ganz dem beschaulichen Leben zu widmen, wurde aber durch seine Freunde Sebastian Brandt und Geiler nach Straßburg gezogen, um sich im Dienste der Kirche einem thätigen Leben zu widmen. Die Reformation der Kirche lag ihm am Herzen, noch mehr aber widmete er sich der christlichen Jugenderziehung. Seine literarische Thätigkeit ist auf diesem Gebiete am hervorragendsten. Selbst praktisch war er an der Erziehung einiger vornehmer Jünglinge thätig. Mit einer kleinen Pfründe zufrieden, brachte er die letzten Jahre seines Lebens in seiner Vaterstadt zu. Sein Tod fällt auf den 17. Nov. 1528.

Der vorliegende dreizehnte Band der Sammlung bringt folgende Schriften Wimphelings. I. „Wegweiser für die deutsche Jugend.“ Speier 1496. 21. Juni. II. „Die Jugend.“ Heidelberg 1499. III. „Der Fürstenspiegel.“ Heidelberg 1498. IV. Deutschland an die Rathsherren der freien Reichsstadt Straßburg. Wilhelmskloster in Straßburg 1501. V. Abriss der deutschen Geschichte.

Obgleich Wimpheling auch in deutscher Sprache Einiges geschrieben hat, wurden die von ihm angeführten Bücher alle in lateinischer Sprache verfasst. Sie sind von Director Freundgen auf das Beste übersetzt und mit Anmerkungen versehen worden. Obgleich als Humanist für die Kenntnis der classischen Schriftsteller eingenommen und den Gebrauch der lateinischen Sprache, blieb er ein treuer Sohn der katholischen Kirche und stemmte sich dem Abfalle Luthers entgegen. Er wollte die Jugend erziehen in Liebe zur Kirche und zum Vaterlande. In seinem Buche „die Jugend“ meint er: „Die Zurückführung der katholischen Kirche zu den alten ehrwürdigen Sitten hat bei der Jugend anzufangen.“ (Cap. 29.) „Weil die Religion die Führerin aller Tugenden ist, geziemt es sich für einen wohlerzogenen Jüngling, vor Allem den göttlichen Dingen Beachtung und Dienst nicht zu versagen.“ (Cap. 32.) Im Fürstenspiegel zeigt Wimpheling, dass Franzosen niemals römische Könige gewesen seien. (Cap. 1.) Im Abrisse der deutschen Geschichte will er einen Auszug aus den alten Geschichtsschreibern über die herrlichen Thaten der Deutschen bringen, damit wir nicht gleichsam schlaftrunken, kleinmüthig und ohne Gefühl für Ehre und Ruhm in einem ununterbrochenen Schlummer zu liegen scheinen, während die übrigen Völker die Kunde von den herrlichen Thaten ihrer Vorfahren zu verbreiten bemüht sind.“ (Vorr. S. 393.) Mögen nach seinem Beispiele auch unsere Lehrer dahin wirken in unserer Jugend Liebe zur Kirche, wie zum Vaterlande zu erwecken!

Salzburg. Fr. Anthaller, em. Professor.

23) **Hosanna in excelsis.** Beiträge zur Glockenkunde aus der Diöcese St. Pölten von Joh. Ev. Fahrngruber, Professor der Theologie. St. Pölten 1894. Im Selbstverlage und in Commission bei J. Gregora, Buchhandlung in St. Pölten. Pressvereins-Druckerei (Franz Chamra) St. Pölten. Preis fl. 1.80 = M. 3.20.

Das innere Titelblatt zeigt eine in gothischen Formen verzierte Glocke, umrankt von Glockenblumen. Unter dem gut gewählten Motto „veritas vim patitur“ (Glocken-Aufschrift zu St. Agatha-Amstetten) widmet dieses „Hosanna“ seinem hochwürdigen Freunde und Collegen

Msgr. Dr. Josef Schicher „als Nachklang zum silbernen Priester-Jubiläum“ — 27. Juni 1894 — der Verfasser.

In der „Vorrede“ (S. 1 u. 2) schildert er ganz wahrheitsgetreu die Schwierigkeiten und Gefahren, mit welchen die Beschreibung der Thurmglocken verbunden ist und dass man trotz Fleiß und Schweiß manchen Glocken doch nicht recht beikommen kann, um sie vollkommen beschreiben zu können, wie in den „genaueren Aufzeichnungen über die kirchlichen Glocken der Diöcese Sanct Pölten“ ohnehin öfters angemerkt ist. Diesem Haupttheile des Werkes („opus dulcamarum“) wird mit Recht etwas „Geschichtliches über die Glocken“ vorausgeschickt (S. 3—7) und eine „Vorerinnerung“ (S. 8 u. 9) mit einer Tabelle (S. 10), welche 17 Schriftgattungen veranschaulicht, wie solche aus verschiedenen Jahrhunderten sich auf Glocken der genannten Diöcese finden. Auf diese Proben wird im Verlaufe der literarischen „Bittersüß“ selbstverständlich oft verwiesen. Von S. 11—241 werden nun die Pfarren der Diöcese in alphabetischer Ordnung vorgeführt, und zwar nicht etwa bloß in campanologischer Hinsicht, wie man nach dem Titel des Werkes erwarten möchte, sondern es wird viel mehr geboten. Nach dem Ortsnamen ist das Patrocinium der betreffenden Pfarrkirche, die Seelenzahl der Pfarrei und das Patronat angegeben, wie in den Schematismen. Das zuerst folgende, klein gedruckte Gesetzlein belehrt uns über Ursprung und Lage der Pfarre und enthält auch geschichtliche und kunsthistorische Notizen. Obwohl sich bei vielen Orten häufig dasselbe zutrug, z. B. der Türkeneinfall oder ein Brandunglück, so wird es doch stets in anderen Redewendungen gesagt und wird insbesondere das Treiben des Josephinismus oft launig und sogar drastisch angedeutet. Selbstverständlich wird im historischen Absatze schon mit Vorliebe der Schicksale der Glocken der betreffenden Kirche gedacht. Im folgenden größeren Druck werden sie kurz beschrieben, und zwar zuerst die der Pfarrkirche, dann die der etwa im Pfarrbezirk befindlichen Nebenkirchen und Kapellen. Die in Niederösterreich in vielen Dörfern gebräuchlichen Gebetsglöcklein werden in der Regel nur gezählt, weil sie schwerer zu erreichen sind, indem sie meist an hohen Balken aufgehängt sind, die wohl ein Dächlein über sich haben, aber doch keine eigentlichen Thürme sind und daher nur mit Hilfe langer Leitern zu besteigen wären.

S. 242—246 wird „das erste Hundert unserer Glocken“ von der größten der Diöcese (in Melk) an tabellerisch nach Ort, Name, Ton und Weite angeführt. Sodann folgt ein „Verzeichnis der Glockengießereien; Namen der Meister“ nach Orten; S. 257—259 „Glockengießer in alphabetischer Anordnung ihrer Namen“; S. 260—267 „Sonstige Personen-Namen in den Glockenaufschriften“, so dass also das gesammelte Materiale gleich auch verwertet wird. S. 268—272 wird „das Zerstörungswerk an den Glocken“ noch eigens behandelt, dann bis S. 287 „Glockenguss, Formen, Auf- und Umschriften“, wie auch die Idee. S. 288—294 kommt vor „Weihe der Glocken; religiöser Bilderschmuck auf denselben“; bis S. 307: „Glocken-Namen; Gebräuche und Sagen“; bis S. 313: „Glockenstimmungen; Winke und Rathschläge.“ Alles das wird in recht anziehender und instructiver Form geboten; Verfasser hat sich ja in der einschlägigen Literatur und um die Glocken selber auch in der weiten Welt bekümmert in Deutschland, Italien und im heiligen Lande. S. 314—316 stehen „Nachträge und Ergänzungen“, weiters benützte Werke und S. 319 „Berichtigung von Druckfehlern.“ Es dürften deren wohl fast alle angemerkt sein; nur S. 70 in der letzten Zeile wäre „sind“ für „ist“ zu setzen und S. 74, Z. 13, von unten mari statt mar; übrigens ist dieser Fehler möglicherweise bereits auf der betreffenden Glocke vorhanden. Sachlich wäre zum „Feuerleuten“ S. 49 etwa zu bemerken, dass es zu Fladnitz, wie an anderen Orten, auch ein „Feierabendläuten“ sein dürfte, entweder um den folgenden Sonntag einfach nur anzukündigen oder den Beginn einer Vorfeier, einer Abendandacht, anzuzeigen, wie beides vielfach vorkommt. Nachträglich könnte dann dieses Dreiuhrläuten irrig gedeutet worden sein. Dass man das Andenken an eine Feuersbrunst durch ein eigenes Läuten verewigt hätte, dürfte kaum irgendwo vorkommen. S. 306

werden „Hungerglocken“ erwähnt und wird speciell von den Theatiner-Mönchen zu München in der zweiten Fußnote erzählt, dass sie 1727 eine solche geläutet haben. Das dürfte sich auch anderwärts ereignet haben, da ihnen ihre Ordenssatzungen eigens das Läuten gestatten, wenn ihnen die Lebensmittel ausgehen. Denn sie sind auf das Almosen angewiesen, das ihnen gute Leute freiwillig bringen; „terminieren“ oder betteln gehen dürfen sie nicht. — Hier und S. 307 wird dem Titelbilde gemäß — auch rührend der botanischen Glocken gedacht. Ganz entsprechend dem Titel (Hosanna in excelsis) werden öfters sittlich religiöse Mahnungen eingeflochten, wie z. B. S. 301 für jene, die „unter Fraß und Völlerei über die Brücke des Sylvesterabends hinübertaumeln!“ Wie die Inschriften und Töne der Glocken auf das Gemüth und den religiösen Sinn des Menschen einwirken, so auch der Verfasser dieser „Beiträge zur Glockenkunde“ in allen Abschnitten. Er greift stets so recht ins volle Leben hinein und „wo er's anpackt, wird's interessant!“ Es glaube daher ja Niemand dieses Werk würde in mit einer trockenen Aufzählung von Inschriften und Bildnissen der Glocken langweilen.

Die an sich trockene Materie ist wunderbar anregend und oft das Gemüth ergreifend geschrieben. Wer überhaupt über die Glocken etwas erfahren will, wird das Werk vom Anfang bis zum Ende mit größtem Interesse lesen und von der Liebe zu dem angehaucht werden, die der Verfasser in dasselbe so geschickt zu legen wusste.

Egendorf, O.-Oest. P. Joh. Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

24) **Sieben schmerzvolle Geheimnisse auf Golgotha.** Fastenpredigten gehalten in der Kirche Maria Stiegen in Wien. 1896. Von P. Amandus Franz C. SS. R. Mit Gutheißung des fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien und Erlaubnis der Obern. Wien. 1896. Selbstverlag. 60 S. 8°. Preis 30 kr.

Der hochwürdige Verfasser behandelt nicht die sieben Schmerzen Mariä, sondern die 10.—14. Station des Kreuzweges, die Entblößung Jesu, die Kreuzigung Jesu, die Kreuzerhöhung Jesu, den Kreuzestod Jesu, die Oeffnung des heiligsten Herzens Jesu, die Abnahme vom Kreuze und die Grablegung Jesu. Wir empfehlen diese Predigten denen, die in der Fastenzeit den leidenden Heiland zu predigen haben.

Sie sind einem Sohne des hl. Alphonsus zu verdanken, der in treuer Befolgung seiner heiligen Regel täglich abends durch eine halbe Stunde das Leiden Jesu betrachtet. Die Einleitung ist meist dem Alten Testamente entnommen. Aufgefallen ist uns bei der Lesung: den riesenhaften, in stolzer Selbstschätzung seines Knochengebäudes übermüthigen Goliath, hatte David . . . zu Boden geworfen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

25) **Geschichte der Benedictiner-Abtei Abdinghof in Paderborn.** Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von J. B. Greve. Paderborn, Junfermann'sche Buchhandlung. 1894. 8°. 231 S. Preis M. 2.75 = fl. 1.65.

Ein verdienstvolles Werk ist es, mit dem uns J. B. Greve beschenkt hat. War doch die Benedictiner-Abtei Abdinghof in Paderborn eine der hervorragendsten Abteien des altehrwürdigen Ordens im nördlichen Deutschland, jenes Ordens, dem es nicht in letzter Linie zu danken ist, dass schon im frühen Mittelalter weite Landstriche unseres Vaterlandes dem Christenthume und seiner sittigenden Cultur geöffnet wurden. Wenn schon für die weitere

Umgebung, so hat doch vor allem die Abtei für die alte Bischofsstadt an der Pader ihre Bedeutung gehabt. Von hier gieng von Anfang an ein reger Anstoß zu Frömmigkeit und guter Sitte für die Bürger der Stadt aus, hier hielt man treu am Glauben der Väter fest, während die Bürger schon zum größten Theil von den Lehrern der Neuerer im 16. Jahrhundert sich hatten blenden lassen.

Der Verfasser beginnt mit der Gründung der Abtei durch den trefflichen Bischof Meinwerk von Paderborn im Jahre 1015 und erzählt sodann, wie das Kloster durch die Gunst der Paderborner Bischöfe und deutschen Könige, sowie durch die Freigebigkeit der Bürger der Stadt immer mehr an Besitz und äußerem Ansehen gewann, durch die Würdigkeit und das erbauliche Leben seiner Insassen aber mehr und mehr zu innerer Kraft und segensreicher Wirksamkeit erstarkte. Wie jedoch in vielen Klöstern, so trat auch in Abdinghof mit dem Ende des 12. Jahrhundert der Verfall ein. Besonders ersehen wir dieses daraus, dass unter dem 22. Abte Johannes II. Wylner (von 1357—1362) gegen die Ordensregel die jährlichen, von den Gütern des Klosters fließenden Einkünfte unter die Klostereingesessenen getheilt wurden, und zwar geschah dieses in der Weise, dass der eine Theil dem Abte, die beiden anderen Theile dem Prior und den Conventualen zufallen sollten. Der Verfall dauerte trotz mancher Versuche der Besserung bis in die letzte Hälfte des 15. Jahrhunderts, wo es endlich dem Abte Heinrich V. von Peine im Jahre 1477 gelang, die segensreiche Bursfelder Reform einzuführen. Von da ab blieb das Kloster im allgemeinen seinem Berufe treu, namentlich auch in den stürmischen Zeiten der sogenannten Reformation. Von dem guten Geiste, der in dieser Zeit in Abdinghof herrschte, zeugt der Umstand, dass im Gegensatze zu vielen anderen Klöstern hier nur sehr wenige Mönche von dem trügerischen Glanze eines zügellosen Lebens sich verleiten ließen, ihren Ordensgelübden untreu zu werden. Den Geist der Neuerung aus Paderborn zu bannen, stand allerdings nicht in den Kräften der Mönche. Dazu bedurfte es des hochverdienten Fürstbischofs Theodor v. Fürstenberg und des frischaufstrebenden, lebensvollen Ordens der Gesellschaft Jesu.

Aus den letzten Jahrhunderten der Geschichte der Abtei ist nur wenig Bemerkenswertes zu berichten. Viel hatte dieselbe in dem fürchterlichen dreißigjährigen Kriege und wiederum im siebenjährigen Kriege zu leiden. Nicht lange nach letzterem schlug ihre letzte Stunde. Durch den Reichsdeputations-Hauptschluss von Regensburg vom 25. Februar 1803 wurde das Fürstbisthum Paderborn seiner Reichsunmittelbarkeit beraubt und mit ihm zugleich die ehrwürdige Abtei aufgehoben.

Interessant namentlich für denjenigen, der Paderborn und seine Umgegend kennt, sind die eingestreuten Bemerkungen über das alte Stadtgebiet, so auf S. 13—15, und die kunstgeschichtlichen Auslassungen über die Klosterkirche von Abdinghof und ihren reichen Schatz. Was bei dem vorliegenden Werke noch besonders anmuthet, ist der echt kirchliche, kindlich fromme Geist, in dem das Ganze geschrieben ist. Man sieht es dem Werke auf jeder Seite an, dass der Verfasser eine begeisterte Liebe zur Kirche und zu ihren Einrichtungen, namentlich zum Mönchsleben hat.

Ist so der Inhalt des Werkes ein reicher, so ist doch zu bemerken, dass der Stil öfters schwerfällig ist. Die Drucklegung ist nicht immer hinreichend sorgfältig. Manche kleinere Fehler hätten leicht vermieden werden können. So soll es auf S. 52, Z. 25 ff., statt „Willibrord" wohl „Wunibald" heißen; denn Willibrord war kein Schüler des hl. Bonifacius, starb auch schon 739. S. 60, Anm. 1, Z. 6, ist offenbar zu lesen: „Norbert, Erzbischof von Magdeburg" Ib. Z. 12 wird statt „1419" „1149" zu lesen sein. S. 94, Z. 7, ist „Johann XXIII." statt „Johann XXII." zu lesen. S. 95, Anm. Z. 3, ist für „1058" „1508" zu setzen. S. 176, Z. 10, kann die Jahreszahl 1722 wohl nicht richtig sein, statt ihrer ist wohl 1702 zu setzen. Mehr noch läßt die Art und Weise der Quellencitation zu wünschen übrig. Sogleich im Anfange des Werkes

(S. 8, Anm. 1), wird bemerkt, dass „alle Angaben und Citate, die im folgenden nicht eigens angezeigt sind, aus den Chroniken des Klosters geschöpft wurden." Dadurch, dass die betreffenden Belegstellen nicht im einzelnen angegeben sind, wird demjenigen, der auf die Quellen zurückgehen will, die Benützung derselben sehr erschwert. Auch ist eine richtige Bewertung der Angaben nicht möglich, es sei denn, dass man die Chroniken selbst einsieht, da es sehr wichtig ist zu wissen, ob ein Ereignis gleichzeitig oder längere Zeit nachher aufgezeichnet ist. Andere Citate entbehren der wünschenswerten Genauigkeit, so S. 33, Anm. 2. die Citate aus Marianus, Scottus, Petrus Damiani und Trithemius. Unrichtig ist das Citat S. 53, Anm. 2. Das S. 117, Anm. 1 Angeführte kann nicht zum Jahre 1505 angemerkt sein. Das vom Verfasser S. 16 f. über das Asylrecht Gesagte könnte zu der irrigen Auffassung Veranlassung geben, als wenn ein Verbrecher, der in eine Kirche flüchtete, für alle Zeit von der Strafe frei geblieben wäre, während er in Wirklichkeit nur solange straflos blieb, als er in der Kirche sich aufhielt. Die Behauptung (S. 22, Anm. 2), dass das Sachsenvolk zum großen Theil noch viele Menschenalter hindurch dem Christenthume abhold geblieben sei, bedarf noch sehr des Beweises. Es sei nur erinnert an das altsächsische Evangelienepos Heliand, dessen Abfassung zwischen 822 und 840 fällt, ferner an die zahlreichen blühenden Klöster, wie Corvey, Werden a. d. Rh., Herford, Gandersheim, Nordhausen, Quedlinburg, und endlich an die, namentlich für das Sachsenland, glänzende Zeit der ottonischen Kaiser. Die weltliche Gerichtsbarkeit des Klosters stand nicht, wie S. 23, l. Z. bemerkt ist, dem Abte und dem Vogte, sondern, wie auch aus S. 24, Anm. 1, hervorgeht, letzterem allein zu. Des weiteren ist zu bemerken, dass die Dauer der Amtsthätigkeit der ersten Aebte in der Ueberschrift der einzelnen Paragraphen nicht so bestimmt angegeben werden durfte, als es geschehen ist, da der Verfasser selbst S. 30, Anm. 5, bemerkt, dass die Regierungszeit der ersten zwanzig Aebte nicht genau zu bestimmen sei, und er für die Festsetzung des Beginnes ihrer Abtsthätigkeit meist keinen anderen Anhalt gehabt habe, als das erste Auftreten ihrer Namen in den Urkunden. Die S. 36 gegebene chronologische Ordnung für die Grundsteinlegung, den Bau und die Einweihung der neuen Kirchen- und Klostergebäude kann nicht zutreffend sein. Denn sonst müsste Poppo von Holte den Grundstein gelegt haben zu einer Zeit, als er noch nicht Bischof war. Sodann war Gumbert, in dessen Abtszeit die Grundlegung fallen soll, nicht von 1066 bis 1116, sondern von 1083—1114 Abt von Abdinghof. (Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II 36. Der Tod Gumberts ist in den Kölner Annalen zu 1114 vermerkt.) Die Behauptung des Verfassers auf S. 40, Z. 3, von unten, dass Bischof Heinrich am 26. März 1103 alle Güter des Klosters beurkundet habe, darf nicht so apodictisch hingestellt werden, da Verfasser in Anm. 3 selbst sagt, dass die betreffende Urkunde wenigstens verdächtig sei. Nicht zu billigen ist es, dass an manchen Stellen das lateinische Tages- und Monatsdatum nicht in das entsprechende deutsche umgerechnet ist.

Wenn demnach an dem Werke im einzelnen auch manche Ausstellungen zu machen sind, so verdankt doch Referent demselben ausgiebige Belehrung und ist der Ueberzeugung, dass auch andere Leser aus demselben großen Nutzen ziehen werden.

Paderborn. Dr. F. T.

26) **Die Bosheit der Sünde und ihre Sühne** im Anschluss an das bittere Leiden und Sterben Jesu Christi, dargestellt in sieben Fastenbetrachtungen von Alfons Breiter, Pfarrer. Regensburg, Pustet. 1896. gr. 8°. IV, 92 S. M. 1.— = fl. –.60.

Durch den Titel dieser Predigten wird deren Inhalt klar gekennzeichnet. Sie handeln jedoch vorwiegend über den zum Tode verurtheilten, gegeißelten, mit Dornen gekrönten, kreuztragenden, gekreuzigten und am

Kreuze gestorbenen Erlöser unter fortwährender Hinweisung auf das erhabene Tugendbeispiel, welches er bei allen Scenen seines Leidens uns gegeben hat. Die Vorzüge derselben sind: klare Disposition, eingehende Ausarbeitung, wohl erwogener, praktischer Inhalt, warme Anregung zur Buße und Lebensbesserung. Die Sprache ist ebenso formgerecht als einfach und gemeinverständlich.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

27) **Der heilige Fidelis von Sigmaringen,** Erstlings-Märtyrer des Kapuziner-Ordens und der Congregatio de propaganda fide. Ein Lebens- und Zeitbild aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Nach Quellen bearbeitet von Ferdinand della Scala. Mainz, Kirchheim. Gr. 8°. XVI, 255 u. 56 S. mit 19 Abbildungen und einem Stahlstich. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Das Werk zerfällt in fünf Theile, von denen jeder vier Capitel enthält. Der erste Theil schildert uns das „Weltleben" des hl. Fidelis, seine Abstammung, seine Studien, seine Stellung im Freundeskreise, endlich als Doctor beider Rechte. Der zweite Theil zeigt uns den Heiligen als „treuen Jünger des heiligen Franciscus von Assisi", die ersten Jahre seines Ordenslebens, und den Beginn seiner öffentlichen Thätigkeit. Im dritten Theile wird uns die wahrhaft erstaunliche Missionsthätigkeit des Heiligen in lebendiger Weise dargestellt. Der vierte Theil führt uns den hl. Fidelis vor Augen als „Kämpfer Christi." Dieser Theil behandelt in sehr anziehender Weise das Martyrium des Heiligen und die begleitenden Umstände desselben Der fünfte Theil endlich: „Im Glanze der Herrlichkeit" bringt zuerst die Ereignisse unmittelbar nach dem Tode des Heiligen zur Darstellung und endigt mit der Canonisation des hl. Fidelis.

Der Verfasser hat mit vielem Fleiß und Ausdauer, zuweilen auch mit großer Mühe alle Quellen aufgesucht, die sich auf das Leben des hl. Fidelis beziehen. Diese quellenmäßige Behandlung und die geschichtliche Treue sind ein besonderer Vorzug des Buches. Die an verschiedenen Stellen eingefügten Schilderungen der gleichzeitigen kirchlichen und politischen Verhältnisse dienen sehr zum Verständnis und zur Würdigung der Thätigkeit des Heiligen und lassen ihn, im Gegensatze zu den traurigen Zuständen der Zeit, in um so hellerem Lichte erscheinen. Was den Wert des Buches wesentlich erhöht, ist die Beigabe eines Anhanges von einer großen Zahl (15) Briefe, einiger Predigten des Heiligen, sowie einiger anderer auf den hl. Fidelis bezüglichen Actenstücke. Zum Schlusse sei nur noch gestattet, zu bemerken, dass auf S. 119 im Text zweimal nach einander und ebenso in der Anmerkung Balsdrione statt Baldirone sich findet.

Seckau. P. Rudolf v. Kripp O. S. B.

28) **Die heilige Familie.** Monatschrift für die christliche Familie, insbesondere für die Mitglieder des allgemeinen frommen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth. Unter Mitwirkung von mehreren Welt- und Ordenspriestern herausgegeben von Isidor Mayer, Stadtpfarrprediger. Mit Illustrationen. Zweiter und dritter Jahrgang. Freising 1894 und 1895. Verlag Dr. Franz Paul Datterer, jährlich 12 Hefte Preis M. 1.— = fl. —.60, mit Franco-

zusendung M. 1.40 = fl. —.84. Dazu Jahrbuch für die christliche Familie 1894. Verlag wie oben. Preis M. —.50 = fl. —.30.

Sehr gut redigiert. Illustrationen des Jahrbuches wenig gelungen.
Wien. Karl Krasa, Cooperator.

29) **Bericht des katholisch-politischen Casino Josefstadt in Wien** über seine Thätigkeit vom Jahre 1870—1895. Anlässlich der Feier des 25jährigen Jubiläums des Casino im Auftrage des Ausschusses verfasst von Med. Dr. Alois Gruber sen., derzeit Obmann. Wien 1895. Im Selbstverlag des Vereines. Mit zwei Bildern. 8°. 87 S. Preis fl. 1.— = M. 1.70.

Der Verfasser, ein treuer Kämpfer für die katholische Kirche, schildert uns die Leiden und Freuden des Vereines durch 25 Jahre. Das Casino ist eines der wenigen in Wien, welches in den Sturmjahren 1868—1870, gegründet die Lahmlegung der vielverheißenden katholischen Bewegung überlebt hat. Fest und treu stand das Casino zur katholi chen Fahne. Der Bericht enthält ein Verzeichnis aller gehaltenen Versammlungen, die dabei besprochenen Themate, enthält ein Verzeichnis aller Petitionen und Resolutionen — ein Spiegelbild der Nöthen der katholischen Kirche in Oesterreich. Rührend ist das Schlusswort, in welchem allen Gönnern des Casino, soweit sie leben, der Dank abgestattet, aller Verstorbener wehmüthig gedacht wird. O hätte doch nicht ein solcher Frost die herrlichen Blüten katholischen Lebens vernichtet! Wären die Casino in Niederösterreich geeint durch einen Volksverein, wie es Rudigier in Oberösterreich gethan, in Niederösterreich gepflegt worden, wir hätten andere Wahlen. Ehre dem wackeren Obmann, der immer treu zur Fahne des Casinos, Ehre dem Casino, das treu zur katholischen Kirche gehalten hat.

Die Ausstattung des Buches (St. Norbertus-Verlag) ist musterhaft.

Krasa.

30) **Leben des heiligen Nikolaus von Tolentino.** Nach dem Italienischen des P. Philipp Giorgi bearbeitet von P. Paulus Keller O. S. A. Mit Gutheißung des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariats Würzburg. Würzburg. Druck von J. B. Fleischmann. 1894. 8°. XV und 348 Seiten.

Die Kenntnis des Lebens der großen Heiligen unserer Kirche ist noch viel zu wenig unter dem Volke verbreitet. Und doch gibt es nach dem Leben des göttlichen Heilandes und seiner gebenedeiten Mutter keinen besseren Führer zum Himmel als das Beispiel der Heiligen. Dieses Leben eines Heiligen, der in der ganzen Kirche verehrt, aber bei uns völlig unbekannt ist, wird dazu beitragen, dass recht viele zur Nachahmung seiner Tugenden angespornt und die vom Unglück Heimgesuchten einen mächtigen Patron in allen menschlichen Leiden an ihm erfahren werden.

Norheim (Rheinpreußen). Dr. Peter Th. Ott, Pfarrer.

31) **Katholische Jugendbibliothek.** Kempten, Kösel. Neuntes Heft: **Der Engel der Blinden.** Eine Erzählung für die reifere Jugend und das Volk. Von Fl. Wengenmayr. Preis broschiert 60 Pf. = 36 kr.

Die Geschichte ist wohl gut gemeint, aber gar zu schablonenmäßig angelegt, zu grell gezeichnet. Wieso ist denn eigentlich Afra blind geworden? Das erste Capitel, das offenbar humoristisch wirken will, zieht Momente, deren Ernst doch immer gewahrt bleiben sollte, ins Lächerliche hinab.

Klettenhofer.

32) **Katholischer Katechismus** für das Erzbisthum Köln. Aachen 1894. Verlag von R. Barth. Preis gebunden 35 Pf. = 21 kr.

Es ist Deharbe, nach den strengsten pädagogischen Grundsätzen ausgestaltet. Wo Deharbe eingeführt ist, dort mag wohl die Kölner Redaction in der Katechismusfrage Ruhe schaffen für lange Zeit; wo es sich um einen neuen Katechismus handelt, dort mag der Kölner Katechismus das Vorbild sein für Einfachheit, Klarheit und Vollständigkeit.

Klettenhofer.

33) Drei neue Broschüren von Franz X. Wetzel: **Schlagwörter,** 107 Seiten; **Phrasen,** 101 Seiten; **Daheim,** ein Büchlein fürs Volk, 99 Seiten. Dorn'sche Verlagsbuchhandlung. à 35 Pf. = 21 kr. Mit Goldschnitt M. 1.20 = 72 kr.

In unserer Zeit der „Phrasen" und Schlagwörter sind die zwei ersten Brochüren nur zusehr am Platze; der Katholik, der sie liest, wird manchen Maulhelden auf gegnerischer Seite so gründlich abführen können. „Daheim" ist ein prächtiges Hausbüchlein. Der „Broschürenmann" F. X. Wetzel versteht es, recht packend fürs Volk zu schreiben. Seine Broschüren verdienen die größte Verbreitung.

Linz. Director Friedrich Pesendorfer.

34) **Der lieben heiligen Elisabeth von Thüringen gottselig Leben und Sterben.** Eine gereimte Erzählung von Hermann Iseke. Eigenthum der barmherzigen Schwestern des „Marienhauses" zu Hannover. Verlag Cordier in Heiligenstadt. Preis gebunden M. 3 = fl. 1.80.

Eine wunderschöne Lebensbeschreibung der heiligen Elisabeth, welche den einzigen Fehler hat, dass sie — gereimt ist. Wir können uns mit dem Standpunkt des Verfassers nicht befreunden, Prosatexte der verschiedensten Art gereimt, als Dichtung uns vorzulegen. Schreiber dieses hat selbst schon eine Dame in der Kirche gesehen, welche desselben Verfassers „Nachfolge Christi" in Versen als Gebetbuch benützte; so nützlich es wäre, den kernigen Prosatext dieses goldenen Buches zu lesen, so wenig möchten wir eine gereimte „Nachfolge Christi" und sei sie noch so gelungen, als Gebetbuch für die Kirche empfehlen. Wir Katholiken sollen nicht in der gedrechselten Verssprache, sondern in der schlichten Sprache des Herzens beten. Darum ist es auch bedauerlich, dass unlängst ein katholischer Verlag ein Gebetbuch in Versen herausgab. So wenig wir principiell mit dieser „Dichtungsart" einverstanden sind, sosehr müssen wir den Fleiß des Verfassers in der poetischen Verarbeitung des Stoffes in meist recht gelungenen Versen anerkennen. Die Verlagshandlung hat das Buch hochelegant ausgestattet.

35) **Nützliche Beschäftigungen für die Kleinen.** Vademecum für Kleinkinderschulen und die Familien. Zusammengestellt von den Schwestern Athanasia und Eusebia aus der Genossenschaft der Schwestern von der göttlichen Vorsehung in Mainz. Mit einer Vorrede von Dr. H. Rolfus. Dritte verbesserte Auflage. Mainz 1896. Franz Kirchheim. Geheftet M. 3.60 = fl. 2.16. Gebunden M. 4.80 = fl. 2.88.

Ein Buch, das von einem so gewiegten Kenner, wie es Dr. Rolfus ohne Zweifel ist, empfohlen wurde, das zudem in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum von fünf Jahren zum drittenmale aufgelegt werden konnte, braucht keine weitere Empfehlung mehr. Erzieherinnen und Kindergärtnerinnen wird das Buch ein schätzbarer Behelf in dem schwierigen Werke der Kindererziehung sein. Mit wahrem Bienenfleiße haben ja die beiden Schwestern alles zusammengestellt, was für diesen Zweck dienlich sein kann.

Hiptmair.

36) **Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine,** sowie das katholisch-sociale Vereinswesen insbesondere **in der Erzdiöcese Köln,** von Landesrath M. Brandts. Köln, Bachem. 8°. XXIV. und 247 Seiten. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Es ist derselbe Gedanke, dem dieses wie das vorerwähnte Werk der Leo-Gesellschaft sein Entstehen verdankt. Die katholische Charitas bedarf dringend mehr der Veröffentlichung und Zusammenfassung. Was Frankreich schon lange in seinem Manuel des oeuvres und in seinem lebenden Wegweiser Office central des institutions charitables besitzt, was dem Engländer die Londoner Charity Organisation-Society mit ihrem wöchentlich erscheinenden Organe The charity Organisation Reporter, das soll dem deutschen Katholiken desgleichen nimmer länger fehlen. Schon erscheint seit Beginn des Jahres 1896 bei Herder, Freiburg eine herrliche Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland, „Charitas" betitelt, und nun liegt bereits auch eine gleich ausgezeichnete Specialarbeit uns vor, welche denselben erhabenen Gegenstand für die ausgedehnte Erzdiöcese Köln behandelt. Das Werk verdient die größte Beachtung aller derjenigen, welche sich für katholische Social-Wissenschaft interessieren — es ist mit außerordentlichem Fleiße gearbeitet, eine Musterarbeit in jedem Sinne des Wortes. Der alte Satz, dass eine einzige Nonne unvergleichlich mehr für die Noth des Mitmenschen geleistet als alle die polternden Tiraden eines Bebel, Singer & Co. findet sich darin viel tausendmal bestätigt. Das Werk theilt sich in eine Einleitung und neun Capitel, zu denen noch ein Verzeichnis der benützten Literatur und ein Ortsregister treten.

Steyr. Theodor Großmann.

B) Neue Auflagen.

1) **Allgemeine Literaturgeschichte** von Dr. Peter Norrenberg. Zweite Auflage neu bearbeitet von Dr. Karl Macke. Erster Band. VIII. S. 459. Münster. A. Russels Verlag. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Die allgemeine Literaturgeschichte des früh verstorbenen, hochverdienten Norrenberg hat durch K. Macke, den rühmlichst bekannten Verfasser des Epos „von Nil zum Nebo", eine Neubearbeitung gefunden, von der nun der erste Band vorliegt: Es ist diese Bearbeitung und neue Herausgabe umso dankbarer zu begrüßen, da es auch heute noch gilt, was Norrenberg bereits vor zehn Jahren schrieb: „Es muss als eine Gewissenspflicht der deutschen Katholiken erscheinen, die so bitter und häufig verletzte Schonung katholischen Gefühles und katholischer Ueberzeugung in dem literaturgeschichtlichen Unterrichte mit Entschiedenheit zu fordern." (p. V.) Ferner: „Ohne das Verdienst der vorhandenen katholischen Literaturgeschichten im mindesten schmälern zu wollen, lässt sich doch kaum verkennen, dass sie nur einen ungenügenden Maßstab zur Beurtheilung zumal der nachreformatorischen Literatur-Entwicklung bieten." (p. VI.) Norrenberg wagte daher den ersten Versuch einer allgemeinen Literaturgeschichte vom katholischen Standpunkte, vielfach ohne Vorarbeiten, aber in dem Bewusstsein, dass der Ausbau und die Vollendung eines Werkes leichter vonstatten geht, wenn einmal der Hauptbau fertig steht. Es ist bekannt, dass sein Werk nicht allein von katholischer Seite freudig aufgenommen wurde, sondern auch den Gegnern Achtung abnöthigte. Trotzdem gab sich Norrenberg sofort nach dem Erscheinen des Werkes auch an dessen weitere Vollendung. Rastlos und unermüdlich arbeitete er an seinem Lieblingswerke und nach seinem Tode 1894 fand sich in seinem Nachlasse „eine fast druckfertige Umarbeitung des ersten Bandes." Die weitere Bearbeitung hat nun die Verlagsbuchhandlung in die berufenen Hände Mackes gelegt, der, wie er selbst gesteht, die Geschichte der orientalischen Literaturen gründlich umgestaltete und infolge seiner orientalischen Kenntnisse und auch wohl seiner Vorliebe für Orientalien viel Neues beifügte. Im allgemeinen hat der Verfasser in strittigen Fragen das Urtheil Norrenbergs,

wo es ihm ebenfalls berechtigt erschien, beibehalten: „manche Urtheile Norrenbergs dagegen sind anders gestellt.“ Allerdings hat der Verfasser es unterlassen, näher zu bezeichnen, welche Stellen er umgearbeitet und geändert hat, und es ist begreiflich, dass hie und dort der Wunsch vorhanden ist, dies zu wissen: jedoch ist auch das Verfahren des Verfassers wohl berechtigt, schon deswegen, da die Angabe verschiedener Anschauungen doch zu umständlich und auf die Dauer kaum durchführbar wäre.

Inhaltlich umfasst der erste Band im ersten Theile die vorchristliche Poesie, sowohl das alte Testament, als die Literatur der übrigen Orientalen und der Griechen und Römer; daran schließt sich im zweiten Theile die christliche Literatur und zwar die altchristliche Dichtung und die lateinische Poesie des Mittelalters und der Neuzeit.

Die Ausstattung des Werkes ist schön und verdient alle Anerkennung. Unseres Erachtens hätte aber die ganze Sache an Uebersichtlichkeit bedeutend gewonnen, wenn der Inhalt der einzelnen Paragraphe wenigstens am Rande kurz angegeben wäre. Am Schlusse dieses Bandes findet sich die Bibliographie; in bestimmten Gruppen ist die zu den einzelnen Paragraphen des Werkes gehörige Literatur angegeben, welche zwar auf absolute Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, aber in ihrer Reichhaltigkeit doch „schätzenswerte Hilfsmittel“ verzeichnet. — Zweifelsohne wird sich der Wunsch des Herausgebers erfüllen, dass Norrenbergs Literaturgeschichte in dieser seinen neuen Gestalt neue Freunde zu den alten erwerben wird.

Preßburg. C. Ludewig S. J.

2) **Josephi Fessler,** quondam episcopi s. Hippolyti, **institutiones patrologicae,** quas denuo recensuit, auxit, edidit Bernardus Jungmann, eccl. cathedr. Brugens. canon. hon., phil. et theol. doctor ac professor ord. hist. eccl. et patrol. in universitate cath. Lovaniensi. T. II. Pars altera. Oeniponte 1896. X. 712. Preis fl. 2.70 = M. 5.40.

Mit dem Erscheinen dieses zweiten Theiles des zweiten Bandes ist die von B. Jungmann neu bearbeitete Feßler'sche Patrologie zum Abschluss gelangt. Leider hat aber der gelehrte und verdiente Bearbeiter dieses Werk nicht mehr ganz zu Ende zu führen vermocht, da ihn mitten in seiner eifrigen literarischen Thätigkeit der Tod hinweg genommen hat. Doch blieb deshalb das Werk nicht unvollendet; denn das noch fehlende, das ist, die letzte Section, welche die Päpste von Hilarus † 468 bis Gregor I. † 604 umfasst (S. 510–610), ergänzte der nunmehrige Docent der Patrologie an der Löwener Universität, Professor Ad. Hebbelynck, und einen Anhang, der die syrischen und armenischen christlichen Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts vorführt, fügte der Professor der syrischen Sprache an derselben Universität T. J. Lamy bei. Somit liegt nun das Feßler'sche Werk in der neuen Bearbeitung in demselben Umfange, den es ursprünglich hatte, vollständig vor und hat sogar eine ansehnliche Erweiterung erfahren. Es reicht bei den Lateinern bis auf Papst Gregor d. G.; bei den Griechen ist der Kirchenhistoriker Evagrius, der gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts seine Kirchengeschichte schrieb, der letzte Schriftsteller, dessen Leben und Schriften speciell behandelt worden sind.

Das hat nun freilich den Nachtheil, dass die griechischen Schriftsteller und Kirchenväter des siebenten und achten Jahrhunderts, die berühmten Vertheidiger der Kirchenlehre gegen den Monotheletismus, ein Maximus Confessor, Sophronius, der Patriarch von Jerusalem, auch Johannes von Damascus und einige kleinere, aber immerhin sehr beachtenswerte Schriftsteller, wie der Philosoph Aeneas von Gaza und der noch viel zu wenig gewürdigte Dichter Georg Pisides, der „christliche Euripides“ zugenannt, u. a. vermisst werden. Auch hat Lamy es unterlassen, wie es für die Lateiner und Griechen Feßler und Jungmann gethan haben, wichtige Stellen aus den armenischen und syrischen Schriften als Zeugnisse für die katholische Kirchenlehre auszuheben und in lateinischer Uebersetzung wiederzugeben.

Im Uebrigen trägt auch dieser Theil denselben Charakter an sich, wie die beiden vorausgegangenen und besitzt dieselben in unseren beiden früheren Anzeigen wiederholt hervorgehobenen vortrefflichen Eigenschaften, große Ausführlichkeit bei den hervorragendsten Kirchenvätern und Kirchenlehrern, streng kirchlichen Geist, und correcten guten Druck. S. 512 heißt aber der gelehrte Herausgeber der epistolae romanorum pontificum Theil. statt Thiel. Anderseits läſst aber auch dieser Theil darin etwas zu wünschen übrig, daſs manche Schriftsteller übergangen, andere nicht nach Verdienst gewürdigt worden sind, daſs die neueste Literatur nicht immer vollständig benützt und erwähnt worden ist. Letzterem Mangel hätte auch für die beiden vorausgegangenen Theile leicht abgeholfen werden können, wenn in einem Nachtrage die hervorragendsten Publicationen, die auf dem patristischen Büchermarkte in der neuesten Zeit erschienen, aber unerwähnt geblieben sind, nachgetragen worden wären.

Ungeachtet dieser nicht vollständig befriedigten Wünsche ist die Vollendung der Bearbeitung des Feßler'schen Werkes wegen der erwähnten, es empfehlenden Eigenschaften mit Freuden zu begrüßen, und wird dessen Studium insbesondere den jungen Theologen von großem Nutzen sein.

Würzburg. Dr. Josef Nirschl, Domcapitular.

3) **Weg zur Erkenntnis des Wahren.** Von J. Balmes. Frei nach dem Spanischen und mit einem Anhang versehen von Theodor Nißl. Dritte Auflage, auf's neue durchgesehen von Dr. Vermeulen. Regensburg. Nationale Verlagshandlung (früher G. J. Manz.) 1896. XXXII und 562 S. gr. 8°. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Balmes Schriften sind erfreulicherweise auf Grund guter Uebersetzungen den Katholiken deutscher Zunge schon recht vertraut geworden. Gar viele deutsche Katholiken haben schon an der Hand der Schriften des berühmten spanischen Philosophen ihren Geist erleuchtet, schlimme Zweifelsucht in sich ertödtet, lebhafte Hochschätzung ihres heiligen Glaubens empfangen und zugleich auch die Liebe zur Tugend in sich verstärkt. Treffend charakterisiert das Vorwort des vorliegenden Werkes die Eigenart des Balmes'schen Geistes mit den Worten: „Ein klarer, gesunder Verstand, tiefe Menschenkenntnis, die innerste Ueberzeugung von der Wahrheit des Christenthums, eine durch ernste und umfassende Studien erlangte Uebung im Denken, Ruhe des Herzens, Heiterkeit des Geistes, das Schweigen der Leidenschaften — diese Eigenschaften durchwehen alle Gedanken des spanischen Philosophen", und bezüglich der Form der Darstellung heißt es ebendaselbst: „Es bleibt unbestritten, daſs Balmes seine Gedanken klar und scharf in den schönsten, kräftigsten Conturen entwirft, daſs er mit gewandter, sicherer Hand bald hie und da zu seinen Theorien ein sie beleuchtendes Beispiel wie eine flüchtig, aber trefflich gezeichnete Vignette gesellt, bald wieder seine Gedanken wie in einem seelenvollen Gemälde wiedergibt, woraus uns Licht und Schatten in den herrlichsten Farbentönen entgegentreten." Das vorliegende Werk darf nun als eines der vorzüglichsten des spanischen Philosophen gelten. Es bietet eine christlich verklärte, zwar überaus fein durchdachte, aber auch jedem nur halbwegs Gebildeten verständliche Lebensphilosophie, welche alle möglichen psychologischen Lagen und die verschiedensten Erscheinungsformen und Zustände des öffentlichen Lebens in Betracht zieht und die katholische Kirche als die übernatürliche Krönung des Kosmos, als das lichtspendende und tiefbeseligende Element im Leben des Menschen zu erkennen gibt. Der deutschen Uebersetzung des Werkes ist dankenswerterweise ein eigener umfangreicher Abschnitt über den Staat beigefügt, der zum großen Theil aus Balmes Werk „Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation", zum Theil auch aus Schriften anderer, meist katholischer Schriftsteller im Sinne und in der Form des vorliegenden Werkes zusammengesetzt ist.

Wir können nur wünschen, daſs das vorliegende Werk des spanischen Philosophen recht viele Leser finde, ganz besonders in solchen Kreisen, in denen bereits eine krankhafte Lebensanschauung um sich gegriffen, und Zweifelsucht an dem erhabenen Gute des katholischen Glaubens nagt.

Der Nationalen Verlagsanstalt zu Regensburg aber und dem in der literarischen Welt bereits rühmlich bekannten Dr. Vermeulen, der die vorliegende dritte Auflage des Balmes'schen Werkes einer neuen Revision unterzogen, gebürt lebhafter Dank dafür, daſs das berühmte Werk des spanischen Philosophen in so vortrefflicher Form den Katholiken deutscher Zunge wieder zugänglich gemacht worden ist.

Bonn. Professor Dr. J. Kirschkamp.

4) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes** zugleich mit Rücksicht auf das im jetzigen deutschen Reiche geltende Staatskirchenrecht von Doctor Isidor Silbernagl, o. ö. Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte an der Universität zu München. Dritte Auflage. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher Manz). 1895. Gr. 8°. (XV, 790 S.) Preis M. 8.— = fl. 4.80.

Diese dritte Auflage des Kirchenrechtes von Silbernagl erschien zum 25jährigen Jubiläum des Verfassers als ordentlicher Professor des Kirchenrechtes. Es flöſst schon Vertrauen ein, daſs bei der großen Zahl ähnlicher Lehrbücher eine dritte Auflage nothwendig wurde, und daſs wir in dem Werke die gereifte Frucht eines lange Jahre im Dienste der Kirchenrechtswissenschaft thätigen Lehrers sehen. Dieses Vertrauen wird auch nicht getäuscht. Ich fand die Angaben des Buches durchwegs sehr genau, auch die kirchenrechtliche Literatur und die Entscheidungen der Behörden bis in die neueste Zeit verwertet. — Die Eintheilung des Werkes ist einfach und gefällt mir im ganzen gut. In einer zwei Abschnitte enthaltenden Einleitung bringt der Verfasser 1. allgemeine Erläuterungen über Recht und Gesetz (diese könnten m. E. etwas eingehender, genauer und klarer sein), Kirche und Kirchenrecht. 2. Quellenkunde. Dann wird das eigentliche Kirchenrecht in zwei Theilen behandelt: I. Verfassung der Kirche. 1. Der Clericalstand. 2. Die Kirchenämter. 3. Die Träger der Kirchengewalt. II. Regierung der Kirche. 1. Ausübung des kirchlichen Richteramtes. 2. Verwaltung des kirchlichen Lehramtes. 3. Verwaltung der heiligen Sacramente. 4. Verwaltung der Liturgie und des übrigen Cultus. 5. Die kirchlichen Vereine. 6. Kirchliches Vermögensrecht, — Die Eintheilung des zweiten Theiles gefällt mir nicht so gut. Mir würde es z. B. besser gefallen, wenn aus dem fünften Abschnitte: „Die kirchlichen Vereine", die Ordensgenossenschaften ausgeschieden und an den Schluſs des ersten Theiles verwiesen würden. Denn die Ordensleute kann man ja als außerordentliche Träger der Kirchengewalt oder als außerordentliche Gehilfen des Papstes und der Bischöfe betrachten. Dann gehört nach meiner Ansicht der dritte und vierte Abschnitt zum großen Theil gar nicht ins Kirchenrecht. Von den Sacramenten bieten eine rechtliche Seite in vorwiegendem Maße nur die beiden Standessacramente Weihe und Ehe. Was von den anderen Sacramenten in's Kirchenrecht gehört, kann im ersten Theil bei den Trägern der Kirchengewalt erörtert werden, z. B. wer das Recht hat, die einzelnen Sacramente zu spenden. Dagegen gehört die Art und Weise, wie die Sacramente gespendet werden, was zu ihrem Empfange nothwendig ist (S. 505: „Zum Empfange des Bußsacramentes ist außer der Reue und der Genugthuung das dem competenten Priester abgelegte Bekenntnis aller schweren Sünden zugleich mit den die Art der Sünden verändernden Umständen nothwendig") nicht in das Kirchenrecht. Dagegen gehören Weihe und Ehe zur Domäne des Kirchenrechtes und sollten nicht, wie es gewöhnlich geschieht, auch nach ihrer kirchenrechtlichen Seite in der Moral behandelt werden. Ganz richtig sagt Koch in der Tübinger Quartalschrift in einer Recension von Elbel, Theologia moralis: „Auch die weitläufige Abhandlung über die Ehe, die Censuren und Irregularitäten gehört zum größten Theil in das Gebiet des Kirchenrechtes." — Der Abschnitt über Liturgie und Cultus scheint mir auch nicht in einem Lehrbuch des Kirchenrechtes am Platze zu sein. S. 615 z. B. ist ausdrücklich die Vorschrift der Rosenkranzandachten im Monat October angeführt. Dagegen fand ich nirgendwo, was eher hierhin gehört, daſs in Ordenskirchen am Ostertag

nur an Angehörige des Ordens die heilige Communion ausgetheilt werden darf. Es sollte zwischen den einzelnen Disciplinen der Theologie eine genauere Arbeitstheilung eintreten, dann könnte auch das jeder Disciplin eigenthümliche Feld eingehender behandelt werden. — S. 370 heißt es: „In der Advents- und Fastenzeit soll der Pfarrer täglich oder doch wöchentlich dreimal predigen", mit Berufung auf Trid. s. 24, c. 4 de ref. Hier ist aber auch schon die Einschränkung gemacht: „Si ita oportere duxerint." Thatsächlich werden doch meistens in Deutschland nur besondere Fastenpredigten und zwar nur an Einem Wochentage gehalten.

Düsseldorf. Prof. Dr. Lingen.

5) **Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Josef Grimm, bischöfl. geistl. Rath und k. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. Zweiter Band (zugleich dritter Band zu Grimms Leben Jesu). Mit bischöfl. Approbation. Zweite verbesserte Auflage. 1895. Regensburg. Druck und Verlag von Fr. Pustet. S. VI und 655 nebst Inhaltsanzeige. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Mit inniger Freude machen wir auf die zweite Auflage des dritten Bandes zu Grimms Leben Jesu aufmerksam, wovon die erste Auflage im Jahre 1882 erschienen und in der theologisch-praktischen Quartalschrift (im 35. Jahrgang, S. 906 ff.) näher besprochen worden ist. Wiewohl die verbessernde Hand meist nur in der Behandlung und Ausführung chronologischer, topographischer und geographischer Fragen zu treffen ist, sei es doch dem Referenten gestattet, nur auf einige Punkte hinzuweisen. — In der Vorrede widerlegt Herr Verfasser kurz und richtig die ihm gemachte Ausstellung, als habe er den Unglauben der Juden zu sehr betont; verhältnismäßig war die Zahl der Gläubigen ja wirklich klein. Sehr treffend und tief aufgefasst sind: S. 2 f., 48 ff., 117, 126 ff., 384 ff., 455, 514 f., 609, 634 ff.; richtig die Seiten: 18 f., 283 ff., 341 ff., 429 f., 457 ff.; recht schön und erbauend SS.: 21, 61 f., 119 f., 139, 142, 224, 242, 279, 455, 514, 589; interessant und belehrend besonders SS.: 151, 220 f., 264 f., 268 ff., 511 ff., 573 u. a. Bei kritischen Untersuchungen, die der verehrte Verfasser recht umsichtig und sorgfältig anstellt, ist allerdings eine allgemeine Uebereinstimmung nicht gleich leicht zu erzielen, wie z. B. S. 105 Anm.: dass das „Vater unser" eine ganz lange, hochbedeutungsvolle Schule bezüglich der Jünger voraussetze; es lässt sich gewiss schwer beweisen, dass das Gebet in der Bergpredigt nicht ursprünglich sei. Besser gefällt die begründete Ansicht betreffs der „zwei Blinden in Kapharnaum" (S. 160 f.) Indem Herr Verfasser S. 307 auch die neueste Recension von Brandscheid im Auge hat, entscheidet er sich für das „obscure Gergesa." Etwas ungewöhnliche Ausdrücke, wie: „was dem Menschen befahren mag"; „verlurstig", „auf die Augen gespien" — legt sich der Leser bald zurecht. Dass die Darstellung hie und da sich etwa zu sehr gehen lässt, ist wohl nicht zu leugnen; allein nach des Referenten Meinung ist ein solches Zuviel von mehrfachen Wiederholungen und mehrseitiger Beleuchtung immer besser als ein Zuwenig, zumal bei einem Werke, das, wie dieses, auf einen größeren Leserkreis berechnet ist und nicht bloß wissenschaftlichem Studium, sondern ganz besonders auch praktischer Orientierung dienen will.

Indem Referent von einer weiteren Erörterung des Einzelnen absieht, kann er nur mit der wiederholten Bezeugung schließen, dass das Studium des Grimm'schen Werkes ihn mit der freudigsten Dankbarkeit und dem sehnlichsten Wunsche erfüllt: es möge auch dieser schöne neue Band wieder „seine Wege" und, im Interesse der Sache, recht viele „neue Freunde" finden.

Prag. Dr. Leo Schneedorfer, k. k. Universitäts-Professor.

6) **Theorie der geistlichen Beredsamkeit.** Akademische Vorlesungen von Jos. Jungmann S. J. Dritte (unveränderte) Auflage. Zwei Bände. gr. 8°. Preis M. 12.— = fl. 7.20. Freiburg. Herder.

Es erwartet wohl niemand Empfehlungsworte für die Anschaffung eines Werkes, das zu den hervorragendsten auf dem Gebiete der Homiletik einstimmig gerechnet wird (s. unter anderem die günstige Beurtheilung in dieser Quartalschrift Jahr 1881, S. 829—832; Jahr 1885, S. 645—647). Aber etwas kann allen, welche zum erhabenen Predigtamte berufen sind, nicht dringend genug ans Herz gelegt werden: das eifrige Studium dieses wahrhaft classischen Buches. Es ist die Klage über unpraktische, unpopuläre und deshalb unwirksame Predigten nicht selten zu hören. Manche führen den Grund dieser betrübenden Thatsache auf die unzureichende Pflege der geistlichen Beredsamkeit in den Priesterseminarien zurück. Jedenfalls ist es ein Hauptverdienst des Jungmann'schen Werkes gerade das Wesen der Popularität klar dargelegt und die Mittel, zu einer praktischen und volksthümlichen Verkündigung des Wortes Gottes zu gelangen in erschöpfender Weise angegeben zu haben. Nur in einem Punkte scheint eine gewisse Schwäche hervorzutreten. Während die Theorie auf den festesten Fundamenten aufgebaut ist, scheint die Beispielsammlung, „dieses unentbehrliche, durchaus wesentliche Element jedes Unterrichtes" (Vorrede S. VI), hie und da den theoretischen Ausführungen nicht zu entsprechen.

Jungmann räth eine vorsichtige Benützung fremdländischer Autoren an; noch mehr, er warnt vor der Gespreiztheit, vor künstlich pathetischer Declamation, vor der Unnatur. Wir hören, dass für dieses unnatürliche Wesen fördernd der Uebelstand wirke, dass man aus Werken schöpft, welche jenseits des Rheins das Tageslicht erblickt haben. „Man verzerrt deutsche Gemüther, wenn man sie nach ausländischen Mustern spannt" (Erster Band, S. 185). Und trotz alledem findet gerade in der Auswahl der Beispiele die französische Kanzelberedsamkeit eine allzugroße Berücksichtigung. Wir sind der Ueberzeugung, dass gerade mit den französischen sogenannten Classikern der deutschen Kanzel wenig gedient ist und bedauern nur, dass die Predigten Colmars, Försters, Kleutgens u. s. f. allzusehr an jene Muster erinnern. Es ist immer bedenklich, auf das Gute und Brauchbare der Ausländer hinzuweisen und zugleich sagen zu müssen: „die Mode, die Manier, den Ton, kurz die Eigenthümlichkeit der Form lasse man den Gemüthern, für die sie gemacht sind" (a. a. O.)

Will man Beispiele aufstellen und dabei dem Geschmacke des deutschen Volkes Rechnung tragen, so berücksichtige man doch auch die großen Prediger Deutschlands, welche einst so wirkungsvoll das Schwert des Wortes Gottes gegen Häresie und Laster geschwungen, die Höger, Reittmair, den seine Zeitgenossen Tullius sacer nannten, Gerhard Pauli „den deutschen Chrysostomus" seiner Zeit, man ziehe ihre Predigt-Folianten aus dem Bibliothekstaube hervor. Welcher Stoff zum praktischen Studium der Beredsamkeit in einem einzigen Folianten! Auch hier wird allerdings nicht alles musterhaft sein, aber wir finden wenigstens Natürlichkeit, höchste Veranschaulichung des Gegenstandes, reichen Inhalt, Innigkeit und Wärme des Gefühles, Berücksichtigung des deutschen Volkscharakters, vor allem auch jene hohe Auffassung des Predigtamtes, welcher Jungmann in seinem Werke so begeisterte und hinreißende Worte leiht.

Freinberg bei Linz. P. Opitz S. J.

7) **Das Kirchenjahr oder Betrachtungen auf alle Tage des Kirchenjahres** nach dessen Festen und Evangelien von Dr. W. Cramer, Domdechant und Weihbischof. Mit kirchlicher Genehmigung. Zweite Auflage. Münster bei Aschendorff. 1894. Zwei Bände. 8°. XV und 560, VIII u. 694 S. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Der hochwürdigste Herr Verfasser, dessen Name auch durch andere ascetische Werke rühmlichst bekannt ist, bietet uns in seinem Kirchenjahr eine Auswahl jener Betrachtungen, die er als Regens des bischöflichen Priesterseminares zu Münster mit seinen Alumnen gehalten hat. Um die Zöglinge im Glauben zu stärken und in der Tugend zu fördern, bediente sich der Verfasser soviel als möglich der kirchlichen Feste und Festzeiten, ihrer besonderen Liturgie und vorzüglich der Evangelien und Lectionen, die uns die Kirche im Laufe ihres Jahres

wie einen Spiegel, in dem wir uns aufmerksam beschauen sollen, vor Augen hält. Der Verfasser beabsichtigte bei Herausgabe des Werkes auch weitere Kreise zum innigen Anschluss an unsere heilige Mutter, die katholische Kirche zu bewegen, weshalb die speciellen Anwendungen für den geistlichen Stand fortgelassen wurden.

Wir haben die Ueberzeugung, dass jeder nach Vollkommenheit ringende Christ, der vorliegende Betrachtungen mit Eifer gebraucht, es mit vielem Nutzen thun wird. Als besondere Vorzüge sind hervorzuheben, die sehr ausgiebige und zutreffende Verwertung der heiligen Schrift, der enge Anschluss an die Zeiten und Feste des Kirchenjahres, der Geist inniger Frömmigkeit, der das Ganze durchweht, die für alle Donnerstage und Freitage des ganzen Jahres vorgesehenen anmuthenden Betrachtungen über das allerheiligste Altarssacrament und das bittere Leiden des Herrn. — Bei einer neuen Auflage würde die Uebersichtlichkeit durch eine besser hervortretende Eintheilung des Betrachtungsstoffes gewinnen. Möge das auch für Predigten gut verwendbare Werk weite Verbreitung und Benützung finden.

Linz. Rup. Buchmair, Spiritual.

8) **Kehreins Ueberblick der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes** für Zöglinge der Lehrerseminare. Von Professor Dr. Johannes Kayser. Zehnte Auflage, neu herausgegeben von Dr. Bernhard Schulz, geh. Regierungs- und Schulrath. Paderborn bei F. Schöningh. 1895. 8°. X u. 254 S. Preis fl. 1.50 = M. 2.50.

Inhalt: Erstes Buch: Die vorchristliche Zeit. A. Das Heidenthum. I. Die Egypter. II. Die Griechen. a) Sparta, b) Athen. III. Die Römer. B. Die Juden. Zweites Buch: Die christliche Zeit. Erste Periode: Von Christus bis zur Reformation: Erster Abschnitt: Von Christus bis auf Karl den Großen; zweiter Abschnitt: Vom Karl den Großen bis zur Reformation. Drittes Buch: Zweite Periode. Die Zeit nach der Reformation. Erster Abschnitt: Von der Reformation bis auf Rousseau. Zweiter Abschnitt: Von Rousseau bis auf unsere Zeit. Dieser letzte ausgedehnteste Abschnitt behandelt: Rousseau, die Philanthropen, Rochow; die christlich-gläubige Richtung eines Hecker, Hähe, Felbiger und Kindermann; preußische Schulordnungen; Pestalozzi, seine Schüler; Dieter, Diesterweg, katholische Pädagogen; Philosophen unter den Pädagogen; Dichter unter den Pädagogen. Schulordnungen. Ein Buch, das wie das vorliegende in 254 Seiten das ganze große Gebiet der Geschichte der Pädagogik durchläuft, muss nothwendigerweise in knapper, schulmäßiger Form gehalten sein und kann nur die Resultate eingehenderen Studiums auf diesem Gebiete enthalten. Diese Resultate sind mit Fleiß und Sachkenntnis gesammelt und mit Geschick zu einem zusammenhängenden Ganzen verwoben, so dass das Werk ebensowohl als Leitfaden für den Unterricht in der Geschichte der Pädagogik als auch zur Repetition der in diesem Fache bereits erworbenen Kenntnisse mit Nutzen gebraucht werden kann. Für Seminarien und jungen Lehrern sehr zu empfehlen!

Lauchheim. Stadtpfarrer Kröll.

9) **Der Religionskrieg in Ungarn.** Der Kampf des glaubenslosen Staates gegen das Christenthum. Aufruf zur Vertheidigung der katholischen Kirche. Uebersetzung aus dem Ungarischen. Zweite Auflage. Wien. 1895. Commissionsverlag St. Norbertus. 67 S. 8°. Preis 30 kr.

Wir haben mit aufrichtiger Theilnahme die Schrift gelesen. „Die Christenverfolgung, Sturmes Anzug, Kampf um die Familie. Wir fordern die Revision, die Juli-Patente, sind die packenden Ueberschriften der einzelnen Capitel. Der Verfasser erörtert die Religionsverhältnisse in Ungarn, die Wegtaufen, charakterisiert das Regime Tiszas, Szaparys und Weckerles. Er findet die Ursache zum Kampfe in der Versumpfung alles religiösen Lebens in Ungarn und hofft,

dass die Katholiken erwachen werden, um dem Kreuze zum Siege zu verhelfen. Im Anhange ist die Wahl in Neutra geschildert, die bekanntlich seither von der Stampfener Wahl noch übertroffen wurde.

Wir schließen: Gott öffne den Ungarn durch die Züchtigung die Augen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1896.

XI.

Beginnen wir unsere Uebersicht mit dem schönen Werke:

Saint François de Sales. Oeuvres complètes. Tome VI. Vrays entretiens spirituels. (Hl. Franz von Sales. Vollständige Werke. 6. Bd. Wahre geistliche Unterhaltungen.) Annecy, Nierat. 8. 430 S. u. T. VII. Sermons. (Predigten. 1. Bd. 8. 489 S.)

Die neue, vollständige Veröffentlichung sämmtlicher Werke des Kirchenlehrers und Ordensstifters schreitet rasch vorwärts. Binnen Jahresfrist sind wieder zwei Bände erschienen. Der erste (6.) Band enthält die „geistlichen Unterhaltungen“ oder, wie wir jetzt sagen würden, seine geistlichen Conferenzen, Ansprachen, welche er an die Klosterfrauen hielt. Der Heilige hatte eine Vorliebe für diese Art Vorträge; denn in diesen könne man zutraulicher werden, sich etwas gehen lassen und manches sagen, was in Predigten und gedruckten Büchern weniger angeht. Diese Unterhaltungen sind daher auch nicht von ihm selbst geschrieben, sondern von verschiedenen Klosterfrauen, die von der hl. Francisca von Chantal dazu beauftragt waren. Die Heilige fand nämlich, dass diese „Unterhaltungen“ für alle Ordensgenossen und für alle Zeiten von großem Nutzen sein könnten. Dieselben wurden im Jahre 1629, sieben Jahre nach dem Tode des hl. Franz von Sales, zum erstenmal veröffentlicht und waren für den Orden der „Visitation“ das, was nach der Ansicht des hl. Benedict die Collationes Cassiani für die Benedictiner sein sollten. Selbstverständlich sind diese „Unterhaltungen“ in erster Linie an die Visitantinnen gerichtet; alle Ordensleute jedoch und selbst die Laien werden sie mit großem Nutzen lesen.

Der siebente Band des ganzen Werkes ist der erste Band der Predigten des Heiligen. Im Ganzen sollen die Predigten vier Bände umfassen. Die Predigten sind nicht nach dem Gang des Kirchenjahres, sondern chronologisch geordnet. Der erste Band geht vom 6. Juni (Pfingsten) 1593 bis Ende September 1594 und enthält 25 Predigten. Dazu kommen noch einige Fragmente, Predigtentwürfe und eine Leichenrede. Die früheren Herausgeber haben unter dem Vorwande, die Predigten zeitgemäßer zu machen, willkürlich manches daran abgeändert. Hier haben wir wieder den ursprünglichen Text.

Remy (S. J.) Recueil de méditations tirées pour la plupart des meilleurs ascètes des siècles passés. (Sammlung von Betrachtungen, größtentheils den besten Asceten der früheren Jahrhunderte entnommen.) Tournai, Castermann: 12. 7 Bde. X. 556, 544, 732, 708. VIII. 448, VIII. 484 & VIII. 720 S.

Die katholischen Recensenten wetteifern im Lobe über diese umfangreiche Arbeit, also Anempfehlung genug. Wir bemerken nur, dass der Auctor die vier Exercitien-Wochen des hl. Ignatius als Plan zugrunde gelegt hat und nach diesem Plane die Betrachtungen aufeinander folgen.

Mercier (S. J.) Saint Joseph. Epoux de Marie, Père nourricier de Jésus, Patron de l'Eglise. (Der hl. Josef, Gatte Mariä, Nährvater Jesu, Patron der Kirche.) Paris, Lethielleux. 8. 410 Seiten.

Der Jesuit P. Moralès hatte ein großes Werk (1000 Seiten in Folio) über den hl. Josef geschrieben. Dasselbe wurde im Jahre 1614 in Lyon zum erstenmale veröffentlicht. So vorzüglich das Werk auch war, konnte es doch wegen seines großen Umfanges nicht die gewünschte Verbreitung finden. P. Mercier S. J. hat sich daher der gewiss sehr dankenswerten Mühe unterzogen, aus dem Werke einen Auszug zu machen, und sodann noch hinzuzufügen, was alles seit dem Jahre 1614 zur Ehre des hl. Josef geschrieben und gethan wurde. Das Buch umfasst sechs Theile: 1. Die Vorbereitung des hl. Josef zu seinem providentiellen Beruf; 2. Josef, der Gatte der seligsten Jungfrau Mariä; 3. Josef, der Nährvater Jesu; 4. Vorzüge des hl. Josef; 5. kostbarer Tod des hl. Josef; 6. der hl. Josef, Patron der Kirche. Das vorzügliche Buch würde eine sorgfältige Uebersetzung und eine allgemeine Verbreitung verdienen.

Méric (Msgr. Elie). Les Elus se reconnaitront au ciel. (Die Auserwählten werden sich wieder erkennen im Himmel.) Paris, Tèqui. 12. IV. 226 S. 25. Aufl.

Bischof Méric hat ein Buch geschrieben, das alle Gläubigen mit Freude und Trost erfüllt. Wie sehr dies der Fall sei, beweisen die 25 starken Auflagen. Diesen außerordentlichen Absatz verdankt die Schrift den erhabenen, trostreichen Gedanken und der klaren, würdevollen Darstellung des Gegenstandes. Die ersten drei Capitel handeln von der Verherrlichung der menschlichen Leiber im Jenseits, von den Eigenschaften der glorreichen Körper und von der Verherrlichung der Seele. Das vierte Capitel führt den Titel: „Die Auserwählten werden sich im Himmel wieder erkennen"; es behandelt somit das eigentliche Thema. Geist und Herz erhalten da Befriedigung und niemand kann mehr vernünftigerweise an diesem Wiedererkennen zweifeln.

Brin et Laveille. La Civilisation chrétienne. Etudes sur les bienfaits de l'Eglise. (Die christliche Civilisation. Studien über die Wohlthaten der Kirche.) Paris, Blond et Barral. 8. 2 Bde. 464 u. 350 S.

Da in unseren Tagen von vielen Seiten alles aufgeboten wird, um die Kirche verächtlich zu machen, ihre Wirksamkeit und Verdienste zu leugnen oder zu verleumden, ist es gewiss zeitgemäß, das Wirken der Kirche nach den verschiedenen Richtungen dem großem Publicum im wahren Lichte vor Augen zu führen. Das haben die beiden Priester und Professoren, Brin und Laveille, auf eine vorzügliche Weise geleistet. Aus der Vorrede erfahren wir, dass Brin der eigentliche Verfasser des Werkes ist. Er wurde jedoch durch den Tod verhindert, dasselbe zu vollenden. So hat dann Laveille noch den fehlenden Abschnitt: L'Eglise et le progrès littéraire (die Kirche und der Fortschritt in der Literatur) hinzugefügt. Ferner sagt uns die Vorrede: dass beide Verfasser nicht sowohl Neues zu bieten beanspruchen, sondern vielmehr eine systematische Zusammenstellung der Resultate, welche die Forschungen, auch die neuesten, zutage gefördert haben. Dass damit allen, welche nicht in der Lage sind, das umfangreiche Material selbst zu durchgehen, ein großer Dienst geleistet werde, ist einleuchtend. Das Werk zerfällt in fünf Bücher: 1. Die Kirche und der wissenschaftliche Fortschritt. Hier wird gezeigt, dass die Kirche immer die Wissenschaft begünstigt und gefördert hat, wenn sie nicht, was sehr oft der Fall war, sich selbst an die Spitze des Fortschrittes stellte. 2. Die Kirche und die schöne Literatur. Die Verdienste der Kirche um die Beredsamkeit, Poesie (auch die liturgische), Geschichtschreibung werden auseinander gesetzt, und zwar gestützt auf eine seltene Belesenheit. 3. Die Kirche und der Fortschritt in der Kunst. Die Werke der Baukunst, Malerei, Sculptur, Musik u. s. w. werden mit großer Sachkenntnis geschildert. 4. Die Kirche und der Fortschritt in der Moral (Abschaffung der Sclaverei, Gottesfrieden [treuga Dei], Familienglück, Reich und Arm 2c. 5. Die Kirche und der materielle Fortschritt. Da finden sich vortreffliche Abhandlungen über: Eigenthum, Reichthum, Arbeit, Handel und Industrie, Recht der Association u. s. w. Die Sprache ist ebenso schön, als der Inhalt wertvoll. Dass

der Verfasser zuweilen einer Sache mehr Bedeutung zuschreibt, als sie in Wirklichkeit verdient, — meint der berühmte Geschichtsschreiber Kurth, welcher das Werk im Polybiblion (77. Bd.) sehr günstig recensiert, — ist verzeihlich; es kommt dies bei allen Apologeten und Advocaten vor.

De San (P. Lud. S. J.) Tractatus de Deo. Uno. Tomus prior. Lovanii, Peeters. 8. 771 p.

Der Jesuit P. de San zeigt sich schon in diesem ersten Bande als ein Theolog erster Classe. Die Exposition der Thesen und die Argumentation ist meisterhaft. Besonderes Lob verdient, dass er die Väterstellen nicht bloß abgerissen, wie es oft geschieht, sondern im Zusammenhange wiedergibt. Am stärksten jedoch dürfte der Verfasser in der Refutation sein. Die 155 Seiten, welche der gelehrte Jesuit, treu den Ueberlieferungen seines Ordens, der Widerlegung der thomistischen Ansicht über die praemotio physica widmet, sind unübertrefflich. Da im übrigen so ziemlich die gleichen Thesen und annähernd in der gleichen Reihenfolge, wie in anderen Werken, über diesen Gegenstand besprochen werden, ist es wohl überflüssig, sie einzeln aufzuzählen.

Bénoit (P.) La Cité antichrétienne au XIX siècle La Franc-Maçonerie. (Die antichristliche Stadt im neunzehnten Jahrhundert. Die Freimaurerei.) Paris, Delhomme et Briguet. Zweite vermehrte Auflage. 8°. 2 Bde. 495 und 567 Seiten.

Unter den Schriften, welche die Freimaurer-Frage besprechen, zeichnet sich das Werk des P. Bénoit unstreitig durch Gründlichkeit aus. Zuerst werden die Irrthümer (zum Beispiel der Naturalismus), welche gegenwärtig so vielfach verbreitet sind und die der Freimaurerei so oft Eingang verschaffen, erörtert und widerlegt. Die eigentliche Abhandlung sodann beantwortet folgende drei Fragen: Welchen Tempel will die Freimaurerei an die Stelle der christlichen Kirche setzen? Welches sind ihre Arbeiter? Wie wird die Arbeit ausgeführt? In Bezug auf die erste Frage wird, gestützt auf die Zeugnisse älterer und neuerer Freimaurer-Schriftsteller, gezeigt, dass der Endzweck des Bundes nichts Geringeres sei, als die Vernichtung der christlichen Familie und Gesellschaft, die Herbeiführung eines reinen Naturzustandes und die Erhebung des Menschen an die Stelle Gottes. Dieses Ideal kann nicht auf einmal erreicht, ja darf nicht auf einmal ausgesprochen werden. Es muss stufenweise vorgegangen werden. Der Vorhof des Tempels, der Anfang kommt dadurch zustande, dass man sich bemüht, die Macht soviel als möglich an sich zu reißen durch Erlangung einflussreicher Stellen und Beamtungen von Unten bis Oben, um auf diese Weise allmählich, Schritt für Schritt, alles zu beseitigen, was von Gott und Christus herrührt oder daran erinnert. Von diesem Standpunkte aus erscheinen viele Ereignisse des letzten und des gegenwärtigen Jahrhunderts in einem ganz neuen Lichte und werden verständlich. Dies weist der Verfasser an mehreren Beispielen ebenso gründlich als geistreich nach. In Beantwortung der zweiten Frage wird das Labyrinth der verschieden n Logen weitläufig geschildert. Nachdem die Arbeit in den Logen selbst auseinandergesetzt ist, — die Arbeit im Innern, — wird die Arbeit nach außen vor Augen geführt. Schließlich werden alle Verurtheilungen der Päpste, von Clemens XII. bis Leo XIII, vorgeführt. Das Werk soll eigentlich ein Commentar zur Encyklika Humanum genus sein.

Fontaine (J. S. J.). L'irréligion contemporaine et la défense catholique. (Der Unglaube unserer Zeit und die Vertheidigung des Katholicismus.) Paris, Dellhomme et Briguet. 8°. XXX. 418 S.

Der Titel zeigt schon den Inhalt und die Eintheilung des Buches an, nämlich: die historische Entwickelung des jetzigen Unglaubens und dessen gegenwärtigen Grad und Zustand, sodann im zweiten Theile die Mittel, mit denen der Katholik diesen Unglauben bekämpfen kann und soll. Das Ganze ist eine tief durchdachte, mit großer Gelehrsamkeit ausgerüstete Arbeit. Die Haupt-

gedanken sind begreiflich nicht immer neu, wohl aber die Ausführung derselben im Einzelnen.

Décrouille (R.) La sainte Messe. Sens véritable des prières et des cérémonies. (Die heilige Messe. Wahre Bedeutung der Gebete und Ceremonien.) Paris, Hatone. 8⁰. XIV. 458 S.

Es ist immer etwas Erfreuliches, ein Werk anzukündigen, das seinen Gegenstand nach den verschiedenen Richtungen gründlich und erschöpfend bespricht. Das ist der Fall bei dem vorliegenden. Die wissenschaftliche (dogmatische) Seite, sowie die historische, die mystische und ascetische Seite werden weitläufig und gründlich behandelt. Jedes Gebet (beinahe jedes Wort), alle Bestandtheile des Altares, alle Paramente, alle Handlungen bei der heiligen Messe werden schön und deutlich erklärt. Der Generalvicar von Arras konnte mit Recht dem Verfasser schreiben: „Die Augen, die Ohren, der Verstand, das Herz werden infolge dieser Schrift einen regeren Antheil an dem heiligen Messopfer nehmen; man wird mit größerer Aufmerksamkeit, besserem Verständnis und daher mit mehr Erbauung und Nutzen der heiligen Messe beiwohnen."

Meignan (Cardinal). L'ancien Testament dans ses rapports avec le nouveau et la critique moderne. De l'Eden à Moyse. (Das alte Testament in seinen Beziehungen zum neuen und die moderne Kritik. Von Eden bis Moses.) Paris, Lecoffre. 8⁰. XLVIII. 535 S.

Der unlängst verstorbene Cardinal Meignan hatte kaum sein großes Werk über die Propheten (siehe Linzer theologisch-praktische Quartalschrift, französische Literatur V.) vollendet, als er ein verwandtes Thema mit derselben umfassenden Erudition, scharfen Kritik und zwingender Logik in die Arbeit nahm. Es handelt sich beim Alten Testament selbstverständlich ganz besonders um den Pentateuch, und dessen Verfasser, Authenticität u. s. w. Mit überzeugenden Gründen tritt der Autor für Moses als Verfasser desselben ein. Mit gleicher Gründlichkeit sind auch die übrigen Fragen: Sündenfall, Sündflut, Noe, die Patriarchen u. s. w. behandelt.

Turinaz (Mgr.) Discours et panégyriques. (Gelegenheitsreden und Lobreden.) Nancy, Le Chevalier. 8⁰. 2 Bände. 366 und 416 Seiten.

Wir machen auf dieses Werk aufmerksam, weil Msgr. Turinaz, Bischof von Nancy und Toul, als einer der vorzüglichsten Kanzelredner Frankreichs gilt. Deshalb sind auch diese zwei Bände mit wahrer Begeisterung von allen Freunden der Beredsamkeit aufgenommen worden. Es ist überflüssig, mehr zum Lobe derselben beizufügen.

Brevet (A.). Sujets traités par ordre alphabétique sur tout ce qui concerne le dogme, la morale, le culte. (Alles, was auf das Dogma, die Moral und den Cultus Bezug hat, in alphabetisch geordneten Vorträgen.) Paris, Impr. Salés. Gr. 8⁰. 4 Bde. 504, 566, 491, 492 Seiten.

Es ist dies ein bedeutendes Predigtwerk, das sich durch tiefe Gedanken, glückliche Auswahl und Verwertung von Schrift- und Väterstellen, würdevolle, einfache, klare Darstellung und durch Correctheit der Lehre auszeichnet. Die vier starken Bände sind eine wahre Fundgrube für die Prediger. Dass der Verfasser die Materien alphabetisch ordnet, hat den Vortheil, dass man nicht an einen bestimmten Sonn- oder Festtag gebunden ist. Die Anknüpfung kann jeder Prediger leicht machen.

Brucker (P. J. S. J.) Questions d'Ecriture sainte. (Fragen über die heilige Schrift.) Paris, Retauv. 8. X. 329 S.

Der Jesuit P. Brucker ist einer der angesehensten Bibelforscher Frankreichs. Die verschiedenen Abhandlungen, welche er in Zeitschriften veröffentlichte, hat er hier zusammengestellt und einige neue hinzugefügt. Der erste Theil des Buches handelt von der Natur und den Wirkungen der Inspiration, der zweite beschäftigt sich mit der Encyklika Providentissimus Deus, der dritte bespricht folgende Fragen: 1. den historischen Charakter der ersten fünf Capitel der Genesis, 2. die sechs Tage der Schöpfung, 3. die Bibel und die Astronomie (mit einem Anhang über Galilei), 4. die Bibel und der Transformismus, 5. die Ausdehnung der Sündflut. P. Brucker ist der Ansicht, dass sich die Sündflut über die ganze bewohnte Erde, nicht aber über die ganze bewohnbare Erde erstreckt habe. Dass sich das Werk durch Gründlichkeit, Scharfsinn, Gelehrsamkeit auszeichnet, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung.

Salzburg. Em. Professor Johann Näf.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(Messe in Privatoratorien.) Da bei einem Congresse der Academia Liturgica Romana Meinungsverschiedenheiten entstanden, an welchen Tagen die Messen in Privatoratorien gemeiniglich untersagt sind, entschied auf eine Anfrage die S. R. C. d. d. 10. April. 1896, dass jene Tage ohne besonderes Indult eine Messe in Privatoratorien nicht zuließen, welche im Caeremoniale Epporum lib. II, cap. XXXIV. Nr. 2, aufgezählt werden.[1]) — In einer anderen Sitzung der Academia Liturgica Romana wurde weiter über die Privatoratorien gehandelt und die Fragen gestellt: a) ob die Privatoratorien ein Titularfest feiern können und an diesem Tage sich aller jener Privilegien und Vorrechte erfreuen, welche einer Kirche am Titularfest zukommen; b) ob der Herr des Privatoratoriums die Lesung mehrerer heiligen Messen in seinem Oratorium gestatten dürfe; c) ob ohne Erlaubnis des römischen Stuhles oder des Bischofes der Titularpatron durch einen anderen ersetzt werden könne. Es wurde entschieden: a) Privatoratorien können nach mehreren Entscheiden der römischen Congregatorien kein Titularfest begehen. Ausgenommen sind jene Oratorien, welche die Vorrechte öffentlicher Kapellen haben; wie zum Beispiel die bischöfl. Hauskapelle, die Kapellen in Seminarien, Hospitälern &c. und ebenso diejenigen öffentlichen Oratorien, welche consecriert oder doch wenigstens in feierlicher Weise nach Vorschrift des römischen Rituale benediciert worden sind[2]); b) dem Herrn eines solchen Privatoratoriums ist es nicht gestattet, wofern nicht ein persönliches Indult ihm dieses erlaubt, an einem solchen Tage mehrere heilige Messen in seinem Oratorium lesen

[1]) Dort sind angeführt: Nativitas D. N. J. Xti. Epiphania Domini. Feria V. in Coena Domini. Dominica Resurrectionis. Ascensio Domini. Dominica Pentecostes. Festivitates Annuntiationis et Assumptionis B. M. V. Festum beatorum Apostolorum Petri et Pauli. Festum omnium Sanctorum. Festa Titularis et Patroni ecclesiae (Anniversarium dedicationis cathedralis ecclesiae). — [2]) Die Privatoratorien können wie die Häuser &c. nach der im Rituale Romanum sich findenden Formel benediciert werden.

zu lassen; c) da die Privatkapelle keinen „Titularpatron“ besitzt, kann derselbe vermeintliche Titular, wenn anders Gründe dafür sprechen, durch einen anderen ohne Erlaubnis des römischen Stuhles oder des Bischofes, ersetzt werden. Hieraus folgt: dass in Privatoratorien das Fest des Heiligen oder des Geheimnisses, dem sie geweiht sind, nicht als festum duplex I. class. cum octav. begangen werden darf, also immer die oratio imperata gegebenenfalls genommen und falls der Heilige oder das Geheimnis nicht schon per se das Credo hat, dieses in der Messe nicht gebetet werden darf. — In gleicher Angelegenheit entschied die S. C. Rit. d. d. 22. Maji 1896 auf die Anfrage, ob die Messen, welche in den Kapellen der Bischöfe, Seminarien, Collegien, frommer Genossenschaften (Piarum communitatum), Hospitäler, Gefängnisse gelesen werden, laut Decret d. d. 9. Dec. 1895 sich nach dem Officium des Celebranten, oder aber nach dem Diöcesankalendarium zu richten hätten, dass, wenn es sich um die Hauptkapelle handele, welche einem öffentlichen Oratorium gleichstehe (dummodo agatur de capella principali, quae instar oratorii publici) der Celebrans sich nach dem Diöcesan- (also auch Regular-) Kalendarium richten müsse.

(Wieviele Kreuze dürfen bei Processionen mitgetragen werden?) Die Ephemer. liturg. 1896, pg. 423, beantworten die Frage dahin, dass wenn jede Genossenschaft, Verein 2c. sein eigenes Kreuz sich vorantragen läst und diesem unmittelbar folgt, dem Mittragen mehrerer Kreuze bei Processionen nichts im Wege steht. Jedoch sollen nie zwei Kreuze unmittelbar aufeinander folgen.

(Segen nach Ausspendung der heiligen Communion, unmittelbar vor der heiligen Messe.) Eine Zuschrift an die Ephem. liturg. (1896, 425) bekämpft die Ansicht, dass der Priester ohne wichtigere Gründe vor der heiligen Messe die heilige Communion spenden und den Gläubigen darnach den Segen geben darf. Die Ephemerides bleiben auch jetzt bei der Ansicht, dass den Gläubigen auch vor Beginn der heiligen Messe die heilige Communion ausgetheilt und darauf der Segen gegeben werden dürfe.

(Erneuerung der Species während der heiligen Messe.) Ist es irgendwo Gewohnheit, dass, wenn die heiligen Species erneuert werden, während der heiligen Messe die Pyxis exponiert, die alten Species nach der Sumptio Sanguinis genossen und die neuen an ihre Stelle gelegt werden, so kann in der Privatmesse für die Commemoratio Smi die Oratio „Deus qui nobis“ etc. genommen werden (ausgenommen sind in fest. dupl. I. et II. d. und jene Messen, welche mehrere Orationen w. z. an der Pfingstvigil ausschließen). Die Expositio der Pyxis soll aber nicht erst beim Offertorium, sondern bei Beginn der heiligen Messe stattfinden und bis zum Schlusse derselben dauern (Ephem. lit. 1896, 424).

(Vesper des Todtenofficiums in der Frühe.) Es ist unstatthaft, in der Frühe anstatt der Matutin und Laudes des Todtenofficiums die Vesper zu beten; der Grund, dass die Requiems-Messe nicht folgt, ist durchaus nicht maßgebend (Ephem. lit. 1896, 427).

(Gloria und Credo in Votivmessen.) Nach einem Entscheid der S. C. Rit. d. d. 23. Febr. 1839 beantworteten die Ephem. liturg. (1896, 431) die Frage, ob ein Priester, welcher das Privilegium hat, täglich de Beata zu lesen, stets Gloria und Credo in dieser Messe auslassen müsse, mit Ja, ausgenommen sind nur Samstage.[1]) (A fortiori ist also stets das Credo auszulassen.)

(Erneuerung der Gelübde religiöser Genossenschaften während der heiligen Messe.) Um jeden Zweifel zu heben, entschied die S. C. Rit. d. d. 5. Jun. 1896, dass, wenn religiöse Genossenschaften (beiderlei Geschlechts) in der heiligen Messe ihre Gelübde erneuern, diese Erneuerung nach der von der Congregation d. d. 27. Aug. 1894[2]) erlassenen Vorschrift zu erfolgen habe.

(Privileg der Bischöfe für ihre Privatmessen und bezüglich der Erfüllung des Kirchengebotes der Gläubigen, welche jenen Messen an Sonn- und Feiertagen anwohnen). Der heilige Vater gestattete, dass in Zukunft alle Bischöfe (Episcopi omnes sive dioecesani, sive titulares) dieselben Privilegien hinsichtlich ihrer Privatmessen genießen sollten, wie die Cardinäle; nämlich, dass sie nicht nur selbst in ihren Hauskapellen oder auf einem Altare portatile Messe lesen und lesen lassen können, sondern dass auch die Gläubigen durch Anhörung der Bischofsmesse, oder die anderen, welche der Bischof allda lesen läßt, das Gebot der Kirche, an Sonn- und Feiertagen eine heilige Messe zu hören, erfüllen.

(Requiemsmessen.) A. Indult für Lesung solcher Messen. Auf Bitten der S. C. Rit. gestattete der heilige Vater Leo XIII. d. d. 8. Junii 1896, dass 1. In jeder Grabkapelle, welche vorschriftsmäßig errichtet ist oder noch errichtet wird in Zukunft dort die Missa votiva de Requie gelesen werden dürfe, an allen Tagen, welche nicht von Festen dupl. I^ae vel II^ae classis, von Sonntagen oder anderen Festen de praecepto servandis oder auch von privilegierten Ferien, Vigilien oder Octaven besetzt sind. 2. In allen Kirchen, Oratorien, sowohl öffentlichen wie privaten, in allen Kapellen der Seminare, Collegien, Ordenshäuser beiderlei Geschlechts Privat-Requiemsmessen gelesen werden dürfen, wofern der Leichnam des Verstorbenen entweder gegenwärtig oder noch nicht begraben worden; ist derselbe schon zur Ruhe bestattet, so gelten für die zwei nächsten Tage nach der Bestattung noch dieselben Vorrechte, aber nicht länger. Das Formular der Messe ist je nachdem das „pro die obitus“ oder „pro die depositionis“. Es gelten bei Lesung dieser Privatmessen dieselben Clauseln und Bedingungen, welche für die feierliche (gesungene) Requiemsmesse in Geltung sind. Solche Privat-Requiemsmessen können an

[1]) An Sacerdos qui ex indulto quotidie celebrat missam votivam B. M. Virginis in Sabbatis et per Octavas festorum Deiparae addere possit hymnum angelicum uti ex Decretis concessum est in missis votivis ejusdem Deiparae, quae in Sabbato celebrantur? Responsum est: Affirmative in Sabbatis; in reliquis negative. (Congr. Oblator. B. M. V. 23. Febr 1839 ad 1.) So das Decret, welches wir zum besseren Verständnis ganz hieher setzen wollen. — [2]) Vergl. Linzer Quartalschrift, 1895, Heft II, pg. 450.

allen Tagen gelesen werden, ausgenommen sind nur die festa dupl. I^a^ class. und festa de praecepto.

B. (**Anzahl der Orationen und Sequenz in Requiemsmessen.**) Um alle Zweifel zu beseitigen, entschied die Ritencongregation d. d. 30. Junii 1896: I. Eine Oration haben alle Requiemsmessen 1. am Tage Allerseelen; 2. am Tage des Hinscheidens oder der Beisetzung des Verstorbenen; 3. ebenso diejenigen des III., VII. und XXX.; 4. die Anniversarien; 5. immer, wenn für Verstorbene eine feierliche Requiemsmesse gesungen wird, welche dem Ritus duplex entspricht, wie z. B. an dem Tage, wo das Todtenofficium nach Empfang der Nachricht des Hinscheidens für den Verstorbenen gebetet wird; 6. die Anniversarien im weiteren Sinne (in Anniversariis late sumptis).

II. An allen Tagen, wo eine Requiemsmesse, sei es gelesen, sei es gesungen wird, sind mehrere Orationen zu nehmen: nämlich die erste oratio ist stets für den oder die Verstorbenen, für welche das heilige Opfer dargebracht wird und wird je nach Umständen aus den dem Missale beigefügten Orationen entnommen; die zweite oratio ist ad libitum, die dritte ist wie bisher pro omnibus defunctis.

III. Ist im allgemeinen für Verstorbene zu lesen, es bleibt das Formular dasselbe wie bisher (Missa quotidiana pro defis. in missali.) auch für die Reihenfolge der Orationen.

IV. Will ein Priester mehrere Orationen in der missa quotidiana de Requie einfügen, so kann er dieses nur in den gelesenen thun, indem er die ungleiche Anzahl mit den vorgeschriebenen Orationen wahrt und an letzter Stelle stets die oratio pro omnibus defis. setzt. (impari cum aliis praescriptis servato numero et orationi pro omnibus defunctis postremo loco assignato.

V. Die Sequenz muſs 1. in allen gesungenen Messen, 2. an den oben sub I. angegebenen privilegierten Tagen gebetet werden. An den anderen Tagen steht das Beten derselben wie bisher dem Priester frei.

(**Mehrere Hochämter von demselben Feste am gleichen Tage in der nämlichen Kirche**) hat die Ritencongregation schon des öfteren verboten. Um Miſsverständnissen vorzubeugen, hat dieselbe Congregation d. d. 30. Junii 1896 erklärt: Mehrere Messen (die Conventmesse darf in Collegialkirchen niemals ausfallen) von dem Heiligen oder dem Geheimnisse, welches gefeiert wird, sind in der gleichen Kirche verboten, wenn diese mit dem Chordienste, welcher in der Kirche verrichtet wird, in irgendwelchem Zusammenhange stehen. Deshalb seien jene Hochämter, welche entweder vor oder nach Beendigung des Chorgebetes gesungen, nicht zu untersagen.

(**Occurrenz und Concurrenz des Festes der heiligen Familie mit dem Feste der Desponsatio B. M. V.**) 1897 tritt bei dem Feste der heiligen Familie und jenem der Desponsatio B. M. V. Occurrenz und Concurrenz ein; wie sind die Vespern zu ordnen? Das Fest der heiligen Familie hat in der Concurrenz mit dem Feste der Desponsatio die ganzen Vespern für sich; ob eine commemoratio Desponsationis

stattzufinden hat, ist eine bisher noch unerledigte Frage. Hat das Fest der Desponsatio einen höheren Rang als das Fest der heiligen Familie, so ist wahrscheinlicher, dass das Fest der heiligen Familie commemoriert werden muss, da Christus die Hauptperson dieses Festgeheimnisses bildet. — Haben das Festum S. Familiae und Desponsatio gleich n Rang, so wird in der Occurrenz, weil Christus in dem ersten Festgeheimnisse die Hauptperson ist, das Fest der heiligen Familie gefeiert und das der Desponsatio transferiert. (Ephem. liturg. 1896, 488 und 495.)

(**Dominus vobiscum soll bei der Oration vor Ertheilung des Segens**) nicht gesungen werden. Werden aber mehrere Antiphonen mit ihren entsprechenden Orationen noch vorher gesungen, so ist auch hier das Dominus vobiscum nicht zu beten. Der Grund ist, weil der Segen die Function schließt und die vorhergehenden Orationen &c. nur ein ganzes mit dem Segen ausmachen. (Ephem. liturg. 1896, 497.)

(**Diöcesanprivileg und Regularclerus.**) Das Privileg, welches der Bischof für die Kirchen seiner Diöcese erhält, dürfen auch die Regularen gebrauchen; der Grund ist, weil das Privileg für die ganze Diöcese, mithin für alle Kirchen gegeben ist, welche in der Diöcese existieren. (Ephem. liturg. 1896, 498.)

(**Consecratio ecclesiae.**) Auf eine Anfrage, ob eine Kirche giltig consecriert sei, wenn bei der Weihe die Consecratio Altaris unterlassen, wurde mit ja geantwortet, doch auch die Unerlaubtheit der Weihe hingestellt. 2. Die Kirche bleibt consecriert, wenn auch der Mörtel an den Wänden ganz oder theilweise abgefallen oder erneuert wird. Ecclesia consecrata remanet, quamvis in ejus parietibus opus tectorium sit renovatum auf die Anfrage: Utrum ecclesia e cujus parietibus vel partim vel integre disjicitur simul incrustatio v. intonaco, ut renovetur consecrata maneat vel execrata? 3. Ein altare fixum oder portatile, welches gebrochen, aber mit Cement wieder fest aneinandergefügt oder aus mehreren Steinen verfertigt ist, kann weder giltiger- noch erlaubterweise geweiht werden. (S. Rit. C. d. d. 8. Junii 1896.)

(**Ist für diejenigen, welche die Dispens des Fastengebotes erhalten, in der Fastenzeit der mehrmalige Fleischgenuss erlaubt?**) Der Bischof von Nicotera hatte vom heiligen Stuhle „facultas concedendi suis dioecesanis usum carnium etiam non salubrium in unica comestione“ und frug nun an, ob dieses so zu verstehen, dass diejenigen, welche zum Fasten nicht verpflichtet sind, nur einmal oder mehremal des Tages Fleisch genießen dürften, und erhielt zur Antwort, dass mehrmaliger Fleischgenuss für diese gestattet sei. (S. Off. d. d. 31. Mart. 1896.)

(**Testimonialien für die Ordinationen.**) Se. Eminenz der verstorbene Cardinal Ganglbauer frug 1887 an, ob für die Gymnasiasten, welche an Gymnasien verschiedener Diöcesen ihre Humaniora absolvieren, die literae testimoniales von allen, respective Diöcesanbischöfen einzufordern seien? Das S. O. antwortete hierauf mit Ja und gestattete, dass nur in einem Sonderfalle, in welchem besagte literae testimoniales nicht ohne

große Schwierigkeit beschafft werden könnten, der Cardinal, wenn anders über die Tauglichkeit des Candidaten für die höheren Weihen eine moralische Sicherheit bestehe, zur Ertheilung der Weihe schreiten dürfe. Das bezügliche Indult wurde auf zehn Jahre ertheilt.

(Blutsverwandtschaft und Dispensertheilung.) Die Kinder von Geschwisterkinder sind im zweiten und durch die beiderseitigen Urgroßeltern im vierten Grade miteinander verwandt. Wollen dieselben die Ehe miteinander eingehen, so hat die S. R. et U. J. d. d. 11. Mart. 1896 erklärt, dass in dem Dispensgesuche sowohl die Verwandtschaft des zweiten als auch des vierten Grades ausdrücklich anzugeben sei.

(**Benedictio purperae.**) Ist ein Kind todtgeboren zur Welt gekommen oder ohne Taufe verschieden, so ist der Mutter deshalb später die Aussegnung nicht zu verweigern. (S. Rit. C. d. d. 19. Maji 1896.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Wenn zum Gewinn der Ablässe der Besuch irgend einer Kirche im allgemeinen vorgeschrieben ist, so genügt der Besuch einer innerhalb der Ordensclausur gelegenen Kirche, obgleich sie keinen freien Zugang auf die öffentliche Straße hat. — So entschied die heilige Ablasscongregation auf eine Anfrage des Karthäuser-Generals durch Rescript vom 8. Juli 1896. Wenn auch die Antwort speciell für die Kirchen des Karthäuser-Ordens gegeben wurde, so kann sie doch für ähnliche Fälle als Norm dienen.

II. Den in Gemeinschaft lebenden Karmeliter-Tertiariern beiderlei Geschlechtes, mögen sie zu dem Orden der unbeschuhten oder der beschuhten Karmeliter gehören, wurde durch ein Rescript der nämlichen Congregation vom 7. Juli 1896 bewilligt, dass auch sie den Toties-quoties-Ablass, welcher durch Breve vom 16. Mai 1892 allen Christgläubigen gewährt wurde, die am Feste U. L. Frau vom Berge Karmel eine Kirche des ersten oder zweiten Ordens der Karmeliter besuchen, durch den Besuch ihrer eigenen Kirche, Kapelle oder ihres Oratoriums gewinnen können, wenn sie nur die anderen sonst vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen (vergl. „die Ablässe" 11. Auflage, S. 298, Nr. 33; 10. Auflage, S. 642, Anm. 2 und S. 803).

III. Für alle Tertiarier des Ordens der beschuhten und unbeschuhten Karmeliter ward durch ein weiteres Rescript der hl. Ablasscongregation vom 9. Juli 1896 gewährt, dass sie zweimal im Jahre den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablass erhalten können, wenn sie beichten, communicieren und eine Zeit lang nach Meinung des Papstes beten; ebenso unter den gleichen Bedingungen die sogenannte General-Absolution oder den Segen mit vollkommenem

Ablass an folgenden neun Festen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam, Mariä Reinigung, Mariä Himmelfahrt, hl. Josef (19. März), hl. Theresia (15. October), und am Feste aller Heiligen des Karmeliter-Ordens (14. November.) Dabei sind jedoch namentlich die in dem Breve vom 7. Juli 1882 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.[1]) — Durch das gegenwärtige Indult wird eine frühere ähnliche Bewilligung vom 27. Februar 1886 (s. „die Ablässe", 11. Auflage, S. 666; 10. Auflage, S. 643, Anm. 1) außer Kraft gesetzt: dieselbe hatte, wie es scheint, nur für einen Zweig des Karmeliter-Ordens Geltung.

IV. Zum leichteren Gewinn des Portiunkula-Ablasses am 2. August ist bekanntlich seit dem 14. Juli 1894 gestattet, dass die Beichte schon vom ganzen 30. Juli an abgelegt werden kann, wenn nur die anderen vorgeschriebenen Werke innerhalb der durch die allgemeinen Regeln bestimmten Zeit verrichtet werden („die Ablässe", 11. Auflage, S. 421). Neuestens wurde durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 20. Juli 1896 auch für alle jene Orte, an welchen dieser Ablass auf den Sonntag nach dem zweiten August rechtmäßig verlegt ist, die Bewilligung gegeben, dass die Beichte schon vom ganzen Donnerstag vor diesem Sonntag an geschehen darf, unter der gleichen oben erwähnten Bedingung.

V. Für den allgemeinen frommen Verein der christlichen Familien sind noch folgende neueste Antworten des römischen Vereinssecretärs vom 26. Juli 1896 zu merken:

1. Die Kinder, welche nach der Einschreibung und Weihe einer ganzen Familie noch geboren werden, gelten nicht als eingeschrieben, sondern müssen besonders aufgenommen, beziehungsweise eingeschrieben werden.

2. Das Haupt der Familie kann bei der Weihe der ganzen Familie keineswegs auch die verstorbenen Eltern einschreiben oder aufnehmen lassen, da die Einschreibung nur auf Lebende sich bezieht.

3. Diejenigen, welche dem Vereine schon beigetreten sind, haben an und für sich nicht die Verpflichtung, alljährlich an dem feierlichen Weiheact in der Pfarrkirche sich zu betheiligen, da ja die einmal gemachte Weihe fortdauert. Doch sind die Gläubigen eindringlich zu ermahnen, die Weihe zu erneuern, wie es die Statuten angeben.[2])

4. Wo die Seelsorge einem Capitel obliegt, das dieselbe durch einen ständigen Vicar ausübt, da kann nur dieser Vicar die Einschreibung der Familien vornehmen. Wenn das Capitel nicht besondere Privilegien hat, kann es also keineswegs außer dem erwähnten Vicar oder mit Ausschließung desselben einen anderen Priester zu dieser

---

[1]) Siehe dieselben in „die Ablässe", 11. Aufl. (III. Theil, Formulare), S. 35*, Anm. 2, und S. 36*, Vorbem. 1; 10. Aufl. (III. Theil, Formulare), S. 33* Anm. 1, und S. 34*, Vorbem. 1. — [2]) Das Ablassverzeichnis weist nämlich an zweiter Stelle einen vollkommenen Ablass auf für jenen Tag, an welchem die jährliche allgemeine Versammlung stattfindet zur Erneuerung des Bündnisses der Mitglieder.

Einschreibung bestimmen; denn nur jener ständige Vicar steht nach dem canonischen Rechte auf gleicher Stufe mit dem Pfarrer, dem durch das päpstliche Breve allein die Aufnahme der Familien in diesen Verein übertragen ist.

5. In einer früheren Antwort vom 12. December 1893 (s. „die Ablässe", 11. Auflage, S. 699) ist entschieden, dass der Pfarrer die Gesammtzahl der Mitglieder jeder Familie einschreiben soll; nichtsdestoweniger bleiben etwaige frühere Einschreibungen giltig, bei denen diese Gesammtzahl nicht notiert wurde.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

Jubiläum und Päpstlicher Segen. — Die Wahlen in Ober- und Unterösterreich ein Sieg des christlichen Geistes. — Die Reaction des antichristlichen Geistes in der Lehrerwelt. — Die Wahlen in Ungarn und die Brutalität des Calviners Banffy. — Die Nullität der anglicanischen Weihen. — Der Antifreimaurer-Congress und die Miss Vaughan-Frage. — Die Rückkehr Macarios und die Antwort Meneliks. — Frankreich und sein Hauptvergnügen. — Ein Franzose über den Salzburger Katholikentag. — Die Czarenfeste. — Aus der protestantischen Welt.

Das erste Wort in der kirchlichen Rundschau sollte diesmal eigentlich der Zeitschrift selber, ihrem fünfzigjährigen Jubiläum, gelten. Da jedoch diesem immerhin wichtigen Ereignisse der erste Artikel gewidmet worden, können wir hier darüber hinweggehen. Nur das erwähnen wir gerührten und dankbarsten Herzens, dass der heilige Vater Leo XIII. in seiner väterlichen Huld sich unser zu erinnern geruhte, indem er gnädiglich dem Unternehmen, den Mitarbeitern und Redacteuren den apostolischen Segen ertheilt hat. Wir verbeugen uns in tiefster Ehrfurcht vor dem sichtbaren Stellvertreter Christi auf Erden, dem hoch erleuchteten, ehrwürdigen Oberhaupte unserer katholischen Kirche und bitten Ihn, das feierliche Gelöbnis der unzertrennlichen Anhänglichkeit an den Stuhl Petri, in dessen heiliger Nähe wir die schönsten Jahre unseres Lebens vollbracht und die großartigsten Ereignisse des Jahrhunderts mit eigenen Augen vorüberziehen gesehen, annehmen und segnen zu wollen.

Im verflossenen Quartal hatten die meisten deutsch-österreichischen Provinzen bei den Landtagswahlen Gelegenheit, ihr Denken und Fühlen zu offenbaren. Es sind diese Wahlen in letzter Linie nicht eine rein politische Offenbarung, sondern auch eine religiöse. Handelt es sich im öffentlichen Leben doch vielfach um den Sieg der christlichen oder antichristlichen Principien. In unserem engeren Vaterlande, in Oberösterreich, ist diese Offenbarung gut ausgefallen: denn das Landvolk hat nur Männer der katholischen Volkspartei gewählt und in den Industrialorten wurden die bisherigen katholischen Mandate behauptet und eines gewonnen und in einem Bezirke ein Antiliberaler

gegen einen Liberalen durchgebracht; in den übrigen haben die conservativen Minoritäten fast ausnahmslos eine an die Majorität streifende Stimmenzahl erhalten. Nebstdem ist ein ersichtlicher Aufschwung des katholisch-politischen Arbeitervereines zu verzeichnen. Einen würdigen Anschluss bilden die Wahlen in Niederösterreich, die umso wichtiger, umso imponierender sind, als dort erst die feste Burg des Liberalismus und des Judenthums erstürmt werden musste und es sich um das Herz der Monarchie, die Reichshauptstadt Wien, handelt. Nun, der muthige Ansturm der vereinigten Christen ist glänzend gelungen und während wir diese Zeilen schreiben, durchbraust die Siegesbotschaft von der Wahl Luegers in der Leopoldstadt die weiten Gaue Oesterreichs und weckt ein freudiges Echo in der ganzen katholischen Welt. Die Unterösterreicher haben zwar den gemeinsamen Feind noch nicht auf der ganzen Linie geschlagen, aber wir hoffen zu Gott, dass es das nächstemal geschehen werde. Die christliche Idee hat bereits die Geister erfasst. Was in den Sechziger-Jahren die Liberalen unter dem unberechtigten Titel der „öffentlichen Meinung" erobert, das wird unter dem berechtigten Titel des Christenthums in nächster Zeit zurückgewonnen werden.

Der niedergeworfene Feind ergibt sich zwar nicht so leichterdings; in seinen Gliedern zuckt es noch gewaltig. Wir sehen das namentlich in einem Theile der Lehrerschaft. Es sei dieser Erscheinung hier nicht deshalb Erwähnung gethan, um Oel in das lodernde Feuer zu gießen, sondern deshalb, weil diese Erscheinung wie auf einen Wink auch außerhalb Oesterreich sich zeigt und von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Der Feind hat die Lehrer wie ein fliegendes Corps ins erste Treffen geschickt mit der Parole: Wir protestieren gegen die Forderung der confessionellen Schule des Salzburger Katholikentages. So geschah es in Linz, in Wien und anderorts. Nun ist zu bedenken, dass die Forderung der confessionellen Schule eine Forderung der Kirche selbst ist, gestellt durch den Papst und den Episkopat, also der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit. Ein Protest gegen die Salzburger Forderung wird somit, wenn auch nicht der Form nach, so doch dem Wesen und der Sache nach, zu einem Protest gegen die Kirche. Die Kirche stellt ihre Forderung nicht als eine Partei, sondern als Kirche, kraft ihres Lehramtes; und wenn der Clerus diese Forderung vertritt, so thut er es im Namen und Auftrage der Kirche, deren Organ er ist; auch er tritt da nicht als Partei auf.

Dass katholische Kinder nur katholisch im vollen und ganzen Sinne unterrichtet und erzogen werden, ergibt sich aus dem Wesen und der Natur der Kirche. Nun, gegen eine solche aus dem Wesen der Kirche stammende, gänzlich innerhalb ihrer Sphäre befindliche Forderung zu protestieren, haben die Lehrer unter gar keinem Gesichtspunkte ein Recht. Sind sie Katholiken, so unterstehen sie ihrer Kirche; und ein Protest ist eine Auflehnung; sind sie es nicht, oder wollen sie

es nicht sein, so ist der Protest ein Angriff. Stellen sie sich auf den Standpunkt des Lehrers und Erziehers, so vergessen sie, dass sie sich in einem übertragenen Wirkungskreise befinden und über ihrem Willen der Wille der Eltern, des Staates und der Kirche steht. Sie handeln in einem solchen Falle als unabhängige, selbständige Herren der Schule, während sie von rechtswegen bloß nach einem von der Obrigkeit gegebenen Lehrplane unterrichten können und nicht alleinige Erzieher, sondern nur Miterzieher sind, wobei der Begriff Gegenerziehung kraft jeglicher Pädagogik ausgeschlossen sein muss. Wer somit katholische Kinder nicht katholisch miterziehen will, der muss wohl folgerichtig aus einer solchen Schule scheiden. Wollen sie sodann den Protest als Organe des Staates erheben: so handeln sie gleichfalls gegen Recht und Gesetz, da auch der Staat die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder vorschreibt und eine Einmischung in das Wie und Wieviel derselben durchaus nicht dem Lehrerstande zuerkennt.

Und sollte er endlich lediglich nur die freie Meinungsäußerung constitutioneller Bürger bedeuten, dann dürfen sie ihn nicht als Lehrer und in einer Lehrerversammlung erheben. Wenn die Lehrer corporativ und in ihrer Standeseigenschaft auftreten, sind sie nicht Privatpersonen und wenn sie so Beschlüsse fassen, namentlich solche, die auf andere Bezug haben, benehmen sie sich auch nicht als Privatpersonen, sondern als Functionäre im öffentlichen Leben. Wir glauben daher, dass derartige Proteste in jeder Hinsicht der Berechtigung entbehren. Dabei geben wir aber gerne der Hoffnung Ausdruck, dass der bessere Geist auch da die Oberhand gewinnen werde. Nur diese praktische Frage möchten wir den Lehrern noch vorlegen: wer denn mehr imstande und Willens sei, sich ihrer und ihrer Familien anzunehmen als die Geistlichen? und ob denn in Vergangenheit und Gegenwart die Beispiele gar so selten seien, dass sie sich ihrer angenommen haben? Wir wenigstens wissen aus der alten Zeit ziemlich viele Fälle, dass Geistliche z. B. die Lehrersöhne entweder selber studieren ließen, oder sie unterstützten, oder ihnen zu Stipendien verhalfen.

Und nun zu Ungarn! Freilich möchten wir, wenn wir unsere Blicke über die Leitha hinüber senden, in der ersten Anwandlung patriotischen Schmerzes lieber unser Angesicht verhüllen. Es haben soeben die Wahlen für den Reichstag stattgefunden und da sahen wir ein solches Uebermaß von Vergewaltigung, eine solche Knechtung des Rechtes und der Freiheit, wie sie sonst bei europäischen Völkern nicht vorkommen. Die Bestechungen, welche angewendet wurden, um die einzig patriotische Volkspartei niederzuringen, sollen die Summe von vier Millionen Gulden übersteigen und man frägt mit Recht nach dem Woher. Die Epigonen des Jahres 1848 sind Regierungspartei geworden und ihre Stütze sind der Protestantismus, die Juden und die Freimaurer; der Katholicismus soll nur in der abgeblassten Form des Febronius geduldet werden. Keiner der Nationalitäten-

führer hat die katholische Volkspartei unterstützt und die getrennten Confessionen haben sie gleichfalls im Stiche gelassen. Die Begriffe vom Wesen des ungarischen Volkes und Staates sind seit 1867 unter dem Taumel des Capitalismus und der Sittenlosigkeit allmählig verloren gegangen und heute beschimpfen selbst die Kinder schon jeden, der die Einheit der Monarchie, die Treue gegen den König und die 67ger Verträge hochhält und vertheidigt. Nicht allein durch Nationalitäten und Confessionen ist Ungarn zerrissen, sondern auch, und zwar noch mehr, in seinem innersten Wesen ist es gespalten durch die im vorigen Jahre erfolgte Kirchengesetzgebung, wozu sich noch das auch anderwärts herrschende, verhängnisvolle Uebel: der materielle Niedergang der mittleren und unteren Volksschichten, gesellt. Ein trauriges Bild! Aber auch über dieses traurige Bild gleitet ein freundlicher Lichtstrahl. Die katholische Bewegung ist im Wachsen, und wenn nicht alle Anzeichen trügen, sind gerade die rohe, brutale Gewalt, der Spott und die Unterdrückung mächtige Hebel, um dieses Anwachsen zu fördern. Die katholische Volkspartei mit ihrem allein österreichischen Programm, dass Ungarn mit Oesterreich und Habsburg treu verbunden bleiben, dass die Revision der verhängnisvollen Kirchengesetze vorgenommen, dass der wirtschaftliche Ausgleich in gerechter Weise erneuert werden müsse, hat in nahezu dreißig Bezirken die unbestreitbare Majorität erlangt; trotzdem sie von den Wahlen übereilt worden ist. Wenn sie desungeachtet nur 24 Mandate in die Hand bekommen, so rührt das daher, weil Tausende der Wähler, ganze Gemeinden cerniert, durch Militär gewaltsam von der Wahlstätte entfernt und mehr als hundert Liberalen die Majorität einfach — zugesprochen worden. Die katholische Bewegung wird getragen von der Masse des katholischen Volkes, ohne Unterschied der Nationalität, von dem überwiegend größeren Theil des Clerus, von den Bischöfen Steiner, Hornig, Hidaßy, Zalka u. a. — Man möchte Gott nur bitten, er wolle in seiner Barmherzigkeit einem der apostolischen Männer den Purpur des Martyriums senden und dann dürfte man sehen, welchen Umfang diese Bewegung annehmen würde. Es gäbe sicherlich bald keine Diöcese mehr, in welcher dem katholischen Journalismus jede Unterstützung versagt, in welcher die Volkspartei unterdrückt, in welcher der kirchenpolitische Eifer des Clerus bestraft würde, in welcher die päpstliche Instruction vom 28. Mai 1896 unbeachtet bliebe. Und ein Schauspiel wie im Stampfner Wahlbezirk wäre geradezu unmöglich. Da trat ein im Dienste des Katholicismus ergrauter Mann, ein ausgezeichneter Jurist, der seine Clientel und theilweise sein Vermögen der katholischen Sache zum Opfer gebracht, ein berühmter Schriftsteller und Redner, Dr. Otocska, auf. Er hatte eine überwältigende Majorität für sich, die Bauern standen 24 Stunden im Sturm und Regen ohne Nahrung, ohne Feuer, aber das Militär ließ sie nicht zur Urne und jagte sie endlich gänzlich fort, um einem Domherrn mit liberalen Programme den Sieg zu verschaffen. Auch

das würde man nicht mehr erleben, daſs der einzige geistliche Abgeordnete des früheren Landtages, der zur Volkspartei gehört, der tüchtige Volksredner Dr. Zelenyák, fallen gelassen würde und man nicht alles aufböte, um die hervorragenden, hochverdienten Führer in der katholischen Bewegung, Ferdinand Zichy und Nikolaus Eszterházy, in das Parlament zu bringen. Aber so gewaltige Fortschritte kann das Gute nicht auf einmal machen: es will auch in Ungarn wie überall im harten, langandauernden Kampfe errungen sein. Und wenn in diesen heißen Kämpfen um die heiligsten Güter den treuen Patrioten, namentlich das unbeschreiblich wehe thut, daſs sie gerade von dorther keine Unterstützung erfahren, wo das Wort gilt: Tua res agitur: so mögen sie sich mit der historischen Thatsache getrösten, daſs solches öfters der Fall ist. Gottes Werke müssen um Gottes Willen vollbracht werden.

Rom. Im verflossenen September erschien das päpstliche Schreiben Apostolicae curae, wodurch die Weihen der Anglikaner für ungiltig erklärt worden sind. Man hat von jeher in der katholischen Kirche dafür gehalten, daſs jene nach dem Rituale Eduards VI. ertheilten Weihen ungiltig seien. Daher muſsten, wenn anglicanische Geistliche katholisch wurden und in den geistlichen Stand treten wollten, nach der Weisung Julius III., Paul IV. und Clemens XI. die Weihen neuerdings ertheilt werden. Durch die Ritualisten, welche ungefähr vor einem halben Jahrhundert durch die Oxforder Bewegung in England aufgekommen sind und in irgend einer Weise an ein specielles Priesterthum, an die Messe und die reale Gegenwart Christi in der Eucharistie glauben, besonders durch Lord Halifax, ist nun trotzdem obige Frage, ob ihre Weihen giltig oder ungiltig seien, in Fluſs gekommen und die Unionsbestrebungen Leo XIII. haben ihr eine actuelle Bedeutung verschafft. Wie bekannt setzte der heilige Vater zur Untersuchung dieser Angelegenheit eine eigene Commission ein und das Resultat liegt nun vor: sie sind wegen Mangel der wesentlichen Form und der rechten Intention ungiltig. Das ist eine authentische Entscheidung über ein historisches Factum, nicht die Definition eines Dogmas. Bei den englischen Katholiken erfuhr das päpstliche Urtheil die freudigste Aufnahme und der Congreſs in Hanley unter dem Vorsitz des Cardinals Vaughan gab dieser Freude lauten Ausdruck; auch die anglicanische Presse, mit Ausnahme der von den Ritualisten geleiteten, ist mit der Entscheidung zufrieden und spricht mit Achtung davon. Um die Convertiten, die durch ihre Bekehrung oftmals ihre materielle Existenz auf das Spiel setzen müssen, vor Noth und Elend zu schützen, hat der heilige Vater die Gründung eines Unterstützungsfondes angeregt.

Mittelst Breve vom 11. September billigte der heilige Vater den auf Ende September nach Trient einberufenen Antifreimaurer-Congreſs. „Von der Liebe zu Christus und zum Heile der Seelen gedrängt wünschen Wir Glück zu eurem Unternehmen" schrieb er

dem Präsidenten der Versammlung Alliata. Der Congress bildet eine Detailarbeit auf dem weiten Felde des Reiches Gottes, sowie es die Katholikentage sind und so verdient er wie diese schon im vorhinein unsere Aufmerksamkeit und Sympathie. Das Nergeln und Bekämpfen derselben überlassen wir den Feinden der Sache Gottes. Der Congress hatte aber auch sein vom Papste ihm erwünschtes Glück. Ein Mann, der dabei war und eine sehr active Rolle spielte, der seiner wissenschaftlichen Bildung, Lebenserfahrung und socialen Stellung nach zu einem richtigen Urtheil befähigt ist, schreibt uns: „Um nun ein Gesammturtheil über den Congress abzugeben, muss ich sagen, er hat meine Erwartungen weit übertroffen. Von einem Fiasco kann nicht nur keine Rede sein, wie es die Liberalen so gerne gesehen hätten, sondern der Congress hat nach den gegebenen Umständen seine Aufgabe vollkommen gelöst und seinen Zweck erreicht. In den öffentlichen Versammlungen herrschte durchwegs eine gehobene, begeisterte Stimmung und die einmüthige Ueberzeugung, dass man sich einem so gefährlichen Feinde gegenüber, welcher alle kirchliche und staatliche Autorität und Ordnung zu stürzen und die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft überhaupt zu untergraben bestrebt ist, sich nicht auf die bloße Defensive beschränken, sondern zur Offensive übergehen solle. Wie dies geschehen könnte, wurde in einer Reihe von Beschlüssen dargelegt, die zur Veröffentlichung gelangt sind." — Der Congress zählte 1200 Mitglieder, von denen circa 90% der italienischen Nationalität angehörten, während die anderen 10% auf Oesterreicher, Deutsche, Franzosen sich vertheilten. Aus ganz Preußen war ein einziger officieller Vertreter, Dr. P. Gratzfeld von Köln anwesend; so war auch je nur Einer aus Galizien, Croatien, Holland, Portugal zugegen. In demselben Procentsatz wie die Besucher mag wohl auch die Zahl der Geistlichen vor der Laienwelt vorherrschend gewesen sein. Von den hohen kirchlichen Würdenträgern waren außer dem Fürstbischof von Trient zugegen: Seine Eminenz Cardinal Haller von Salzburg, Fürstbischof Aichner von Brixen, Weihbischof Schneider von Wien, Titular-Erzbischof O'Callagan von Nikosia, früher Rector des englischen Collegs in Rom, Titular-Erzbischof Lazzareschi von Neocäsarea, Vorstandsmitglied des Central-Antifreimaurer-Comités in Rom, Msgr. Casali, lateinischer Patriarch von Constantinopel, und Msgr. Sanminiatelli, Titular-Erzbischof von Tiana, beide aus Rom; endlich die Bischöfe Maranzoni von Chioggia, Gialdini von Montepulciano, Molo von Lugano, Polin von Adria, Schiro, griechischer Bischof aus Calabrien, Marconi von Pulati in Albanien, Labreque aus Canada. Gegen achtzig Bischöfe hatten Vertreter geschickt. Der Landeshauptmann von Tirol Graf Brandis sowie mehrere Beamte der k. k. Statthalterei nahmen theil. Sonst war der Adel, einige Familien Südtirols abgerechnet, schwach vertreten. Das vorbereitende Local-Comité hat sich seiner schwierigen Aufgabe gewachsen gezeigt und von Seiten der Staatsbehörde war für

die Aufrechthaltung der Ordnung musterhaft und wirksam gesorgt. Eine störende Unordnung ist darum auch niemals weder in noch vor den Versammlungslocalen, noch sonst in der Stadt vorgekommen. Man darf endlich auch nicht übersehen, dass der Congress der erste Versuch dieser Art war und auf einem noch ganz unbearbeiteten Felde sich seinen Weg suchen musste.

Das höchste Interesse erregte eine Nebensache: die Miss Vaughan-Frage. Es war der Vertreter des Herrn Cardinals von Köln, Doctor Peter Gratzfeld, der sie in Fluss brachte, der langjährige Secretär des Cardinal Melchers in Rom. Mit der Sicherheit eines Mannes, der etwas Bestimmtes weiß, trat Gratzfeld auf den Plan und erklärte zur größten Ueberraschung Aller: die Bücher Le Diable von Dr. Bataille und die Revelation der Miss Vaughan seien abgefeimte Romane. Gratzfeld stand anfangs mit seinen Behauptungen ganz allein; dann kam Msgr. Baumgarten ihm zuhilfe und die bedächtigeren Geister der Versammlung fiengen an, etwas stutzig zu werden. Aber alle erwarteten dennoch, dass Abbé Bessonies und Leo Taxil die Ehre der angegriffenen Miss durch erdrückendes Beweismaterial nicht nur retten, sondern ihre Heldin glorreich zum Siege führen würden. Da waren nun alle nicht wenig erstaunt, als sie wahrnahmen, dass die Ehrenretter auf die Fragen, wann und wo die Miss geboren sei, wann und von wem sie in der Religion unterrichtet und getauft worden, wo und wann und von wem sie die erste heilige Communion erhalten habe, keine einzige befriedigende Antwort geben konnten und mit einem Schwall allgemeiner Redensarten und lächerlichen Argumenten den deutschen Angriff niederschlagen wollten. Und wer noch ein bisschen Glauben an die ganze Geschichte hatte, ward durch das scandalöse Auftreten Taxils erst gänzlich darum gebracht. Als man sah, wie letzterer in stundenlanger Rede sich nur in leeren Behauptungen und freilich mit Schwüren bekräftigten Versicherungen ergieng, wie er auf der Rednerbühne sich wand wie ein Aal und ganz augenscheinlich nach Schlagwörtern und effectmachenden Phrasen suchte, um den Mangel an Argumenten zu ersetzen und, als alles nicht zog, zu Injurien und beleidigenden Insinuationen seine Zuflucht nahm, da galt seine Sache für verloren und Gratzfeld als Sieger.

Man hat die Angelegenheit einer Commission zur Untersuchung übergeben. Vielleicht stellt sich folgendes heraus: Taxil hat den ganzen Plan für den Diable und die Miss Vaughan ersonnen. Diesen Plan theilte er seinem vielgereisten Schulkameraden Doctor Hacks mit. Während Taxil seine Kenntnisse der Freimaurerei verwertet, liefert ihm Hacks die cabalistischen Zuthaten, die er auf seinen Seereisen nach Indien u. s. f. gesammelt. In successiver Entwicklung erscheinen die Werke Taxils, die Miss, ihre Bekehrung, endlich ihre Enthüllungen mit dem leibhaftigen Teufel, — und die leichtgläubige Welt ist zum Narren gehalten und um ihr Geld gebracht. Wenn der Trienter Congress nichts als diese Entlarvung geleistet, er hätte

genug geleistet; er erwies sich schon in dieser Nebenfrage als ein Werk der Vorsehung.

Der vom heiligen Vater an Menelik gesandte Msgr. Macarius ist zurückgekehrt und vom Papste empfangen werden. Der Osservatore Romano veröffentlichte hierauf das päpstliche Schreiben vom 11. Mai an Menelik und die Antwort, welche der Negus dem Abgesandten Leos gegeben. Sie lautet:

„Nach meiner ersten Herzensregung wollte ich dem edlen Wunsche Ew. Heiligkeit sofort entsprechen, da auch ich zahlreiche Unschuldige beweine, ohne daran Schuld zu tragen. Leider wurde mein lebhafter Wunsch, dem Verlangen Euer Heiligkeit zu entsprechen, durch die unerwartete Haltung der italienischen Regierung durchkreuzt, welche ungeachtet des ausgesprochenen Wunsches, Frieden zu schließen und gute Beziehungen wieder herzustellen, fortfährt, gegen mich zu handeln, als befänden wir uns im Kriegszustande. Meine Pflicht als König und Vater meines Volkes verbietet mir, unter solchen Umständen die einzige in meinen Händen ruhende Garantie des Friedens zu opfern, um den Wünschen Euer Heiligkeit und zugleich den Meinigen zu entsprechen."

Nach dieser Darstellung hat also die italienische Regierung den Schritt des Papstes vereitelt; sie vergönnte ihm nicht den Sieg. Dagegen beeilte sie sich, den Frieden abzuschließen um den Preis großer Demüthigungen. Die Gefangenen verdanken also doch dem Papste wenigstens mittelbar ihre Befreiung.

Frankreich. Die Geistesrichtung des modernen Frankreich charakterisiert nichts besser als ihr Hauptvergnügen: die Wettrennen. Am 15. Juni fand ein großes in Paris statt. Unzählige Wagen, 60.000 Radfahrer, 300.000 Fußgänger eilten auf das Marsfeld. Der große Preis betrug 200.000 Franks. Die Stadt Paris gibt dazu $^3/_4$, $^1/_4$ die fünf großen Eisenbahngesellschaften. Diese kommen aber dabei nicht zu kurz. Die Westbahn allein beförderte in jenen Tagen 300.000 Personen. Ein H. Blanc, Deputierter der Hautes-Pyrénées, trug den ersten Preis davon. Zur Illustration sei noch bemerkt, dass bei diesem Anlass Wetten um 3,775.000 Franks gemacht wurden. Im Ganzen wurden in Frankreich nach dem Correspondant im Jahre 1895 Wetten im Betrage von 163,018.413 Franks gemacht, was dem Staate eine Steuer von 11,411.228 Franks einbrachte.

Maurice Vaclaer, Professor in Lille, hat über den vierten allgemeinen Katholikentag in Salzburg im Correspondant (25. Sept.) Bericht erstattet. Derselbe ist mit einer Sachkenntnis, die bei einem Franzosen in Erstaunen setzt, und durchaus wohlwollend geschrieben, so dass die Leser ein richtiges und günstiges Bild von der Versammlung erhalten. Mit Recht bedauert auch er, dass die Versammlung keine eigentliche Generalversammlung der Katholiken Oesterreichs, sondern nur der deutschen Katholiken war, indem von den Czechen, Polen, Slovenen, Italienern u. s. w. wenig oder nichts zu merken war. Er findet das im Zusammenhang mit dem bedauernswerten Umstand, dass man in Oesterreich zuerst Böhme, Pole u. s. w. und

erst nachher Katholik sei, wie auch sehr oft das engere Vaterland vor dem großen den Vorzug habe.

Die französische Presse ist mit einer ängstlichen Genauigkeit Nikolaus II. auf seiner Reise gefolgt. Darüber ärgern sich die echtfärbigen Republikaner als über etwas Ungeziemendes. Auch die Conservativen sind mit dieser Kriecherei nicht einverstanden. Schließlich sei der Czar doch ein Tyrann und Barbar, wie seine Vorgänger; das Los der Katholiken sei nicht besser geworden. Bis jetzt habe das Bündnis (wenn eines existiert), nur Rußland genützt; sieben Milliarden habe Rußland von Frankreich erhalten, und von Frankreich unterstützt, konnte es im Osten seine Pläne durchführen, während das Ansehen Frankreichs besonders im Orient schwere Einbuße erlitten habe. Die Blätter machen sich auch lustig über die Schwierigkeiten, welche der Czarenbesuch der Regierung bereitet. Was soll das Volk rufen? Vive l'Empereur?! Wie soll der Präsident gekleidet sein? Wird er wohl seinen Gast nach Notre Dame begleiten (er hat es gethan), und so nach vielen Jahren wieder einmal eine katholische Kirche betreten? Interessant ist auch, dass der russische Gesandte, bei dem der Kaiser abstieg, Baron Mohrenheim, ein sehr eifriger Katholik ist, welcher, als er vor einigen Jahren das Gesandtschaftshotel bezog, von seinem Pfarrer (St. Clotilde) alle Zimmer benedicieren ließ.

Die Revue catholique des Revues brachte, an die Civiltá anlehnend, einen höchst interessanten Artikel über den Czarenbesuch. Hier einige Gedanken aus demselben: Napoleon I. hat bekanntlich vorausgesagt, in 100 Jahren werde Europa entweder russisch oder republikanisch sein. Die Reise Nikolaus II. durch Europa ist ein großer Schritt vorwärts zur Russificierung. Rußland ist in der That jetzt die erste Macht der Welt. Der Czar wird von den anderen Herrschern wie ein Oberherr empfangen und behandelt. Alles wirbt um seine Gunst, vor allem Frankreich. Der Czar könnte zu den anderen Titeln noch den „Protector der französischen Republik" hinzufügen. Kann man sich darüber freuen? Nein, vom Standpunkt der Religion und der Civilisation aus gewiss nicht. Man hat aber (besonders die Deutschen und die Italiener) nicht das Recht, deshalb so verächtlich auf die Franzosen herabzuschauen, weil sie „Republikaner" dem größten „Autokraten" über alle Maßen schmeicheln und um seine Huld und Gnade sich bewerben. Man hat Frankreich in diese Lage hineingezwängt. Nach Sedan und Metz und der Schließung des Dreibundes blieb ihm nichts anderes übrig, als entweder aus der Reihe der Großmächte zu verschwinden oder sich Rußland in die Arme zu werfen. Gegen das erste sträubte sich der französische Patriotismus; somit geschah das zweite. Freilich hat die unglückselige Politik Napoleons III., der Oesterreich bekämpfte und den Papst verrieth, diese schmähliche Richtung angebahnt. Aber wer kann übrigens sagen, was heute oder morgen trotz allem geschieht,

da die jüngsten Enthüllungen Bismarcks wieder dargethan haben, dass doch alle Verträge und Bündnisse nicht viel anderes sind als arglistige Komödien?

Aus der protestantischen Welt. Die interessanteste Erscheinung in der protestantischen Welt im letzten Quartal ist die am 5. und 6. October abgehaltene Eisenacher Versammlung, von der die „Allg. evang. luth. Kirchenzeitung" sagt: „Es ist uns als ob wir in eine ganz andere Welt träten, wenn wir von der Welt des reformatorischen Protestantismus uns der Welt des modernen Protestantismus und seiner Theologie zuwenden." Seit der Kampf gegen das apostolische Glaubensbekenntnis eröffnet worden, kommen alljährlich von 1892 an in Eisenach protestantische Universitäts-Professoren u. dgl. zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammen. Bisher blieben ihre Berathungen geheim; in diesem Jahre aber fand man es für gut, etwas davon der Oeffentlichkeit mitzutheilen. Vielleicht wollte man sehen, welchen Eindruck man zu machen imstande sei. Nun, dieser Eindruck ist der des Grauens und Entsetzens. Die hervorragendsten Wortführer in der Versammlung waren zwei Berliner Professoren: Kaftan und Harnack. Will man nun erfahren, was diese zwei Herren für Begriffe vom Christenthum haben, so muss man weit zurückgehen in der Geschichte, zurück bis zu den Ebioniten, Antitrinitariern, Arianern und ihres Gleichen. In der Weferlingen Conferenz, welche von einfachen Pastoren abgehalten worden und ein Werk der Selbsthilfe gegen den Ansturm des gelehrten Unglaubens sein sollte, erklärte ein Redner: „Die moderne Theologie sensu stricto wandelt in den Bahnen des Arianismus." Kaftan leugnet die Präexistenz Christi und die Dreieinigkeit. Harnack sagt, der alte Protestantismus ist gefallen, an die Stelle der Kirchlichkeit seiner Existenz und seiner Theologie ist seine Verweltlichung getreten und frägt dann:

Worin besteht nun unsere Aufgabe? 1. In der neuen Formulierung unseres Glaubens, 2. in einer elastischeren Ausbildung der Religionspädagogik, um den verschiedenartigen Bedürfnissen besser zu genügen. „Insbesondere müssen wir zurückgreifen auf die classische Periode unseres Volkes und alles, was dort von religiösem, christlichem Gehalt in untheologischer Form zum Ausdruck gekommen ist, Goethe in seinen letzten 20 Jahren, Herder &c. in Gebrauch nehmen." 3. Treu aushalten im Dienst der Landeskirche, um ein Gegengewicht gegen die katholisierende Bewegung zu bilden; „gegenüber der Spielerei mit der Religion und dem Druck der Hierarchie müssen wir das Wesen der Religion betonen." Es folgte eine vierstündige Debatte, an der sich betheiligten Prof. Herrmann aus Marburg, v. Soden aus Berlin, Dr. Joh. Müller aus Darmstadt, Prof. Tröltsch aus Heidelberg, Bornemann aus Magdeburg, Pfarrer Kötzsche aus Sangerhausen, Prof. Pred. Scholz aus Berlin, Gymnasial-Director Evers aus Barmen, Prof. Gregory aus Leipzig, Pastor Göhre aus Frankfurt a. O., Prof. Kattenbusch aus Gießen, Pfarrer Förster aus Frankfurt a. M., Prof. Ziller. Die Forderung einer neuen Formulierung des Glaubens wird lebhaft discutiert. Vielfach findet der Gedanke Zustimmung.

Harnack fasst die Summe seines Evangeliums und des modernen Protestantismus in zwei Sätze zusammen: 1. die Religion ist nichts anderes als stetige Stimmung des Herzens im Vertrauen auf Gott, und 2. im Protestantismus ist das Vertrauen zu Gott mit der einfachsten und schlichtesten Moral

aufs innigste verquickt und verbunden. Da wäre denn, so heißt es in einem anderen Berichte, jene Aufgabe der neuen Formulierung des Dogmas oder der Formulierung neuer Dogmen, oder wie man es bezeichnen mag, einfach und glücklich gelöst. Aber um welchen Verlust an wertvollstem Capital! Denn unwillkürlich fragen wir: ist das noch Christenthum? ist das noch Evangelium? ist das noch Protestantismus, wenigstens der der Reformation? Wo bleibt da Christus selbst, der in die Welt gekommen die Sünder selig zu machen, der um unserer Sünden willen gestorben und um unserer Gerechtigkeit willen auferweckt ist? Wie lautete doch jene bekannte Frage, mit der Strauß einst schloss: Sind wir noch Christen? Ja, sind wir noch Christen? Mit dieser Frage schließe ich auch, so viel noch zu sagen wäre. Und mit dem Wort, wenn auch nur der Besorgnis: Die Todten reiten schnell.

Ein recht grelles Licht wirft über die Lage folgende Notiz aus Baden:

„Ein Mitglied des evangelischen Oberkirchenraths, O.-Cons.-Rath Oehler, hat durch seine Ansprache beim Fest des protestantischen Missionsvereins in Freiburg am 11. October ziemlichen Anstoß im Land gegeben. In der Hauptversammlung des genannten Vereines, in welcher Oehler auftrat, war vorher gesagt worden, dass der Verein die Baseler zwar als Brüder anerkenne, aber deren Theologie nicht theilen könne. Der protestantische Missionsverein wolle vielmehr den Völkern das Christenthum in seiner „reinen Form" bringen und es von demjenigen, was sonst die Gebildeten abstoße, frei halten. Dann betrat Oehler als Abgesandter des Oberkirchenraths die Kanzel und hielt eine Ansprache, in der er nach der „Freib. Ztg." betonte: „dass die verschiedenen Richtungen in der protestantischen Kirche „gottgewollt" seien, sie sollen mit und für einander ringen, dass der heidnische Geist, der auch im Christenthum unserer Zeit noch vorhanden sei, überwunden werde. Die Zerrissenheit der protestantischen Kirche sei zu beklagen, aber die Verschiedenheit nicht, denn diese ruhe auf dem goldenen Boden der evangelischen Freiheit". Wenn diese Worte wirklich gesprochen worden sind, sind sie für den Geist, der im badischen Kirchenregiment herrscht, bezeichnend, und man versteht, warum dasselbe gegenüber der Zügellosigkeit liberaler Pastoren, die mit Wort und Schrift die Gemeinden verwirren, so lahm sich zeigt. Außerdem aber ist es ein bedauerliches Bekenntnis von einem Vertreter der obersten Kirchenbehörde, die verschiedenen Richtungen in der protestantischen Kirche, also auch die christusleugnerische, seien „gottgewollt". Hiernach scheint dem badischen Kirchenregiment die zweifelhafte Ehre zuzukommen, dass es von allen evangelischen Kirchenbehörden Deutschlands die einzige ist, die der Christusleugnung officiell Heimatrecht in der Kirche gewährt.

Aehnliches kommt aus Hessen-Nassau.

Am 4. und 5. November war zu Wiesbaden der Delegiertentag des „Deutschen Protestantenvereines" versammelt. Außer den vertraulichen Verhandlungen, bei welchen Dr. Brackenhorst und Hauptpastor Grimm, beide aus Hamburg, präsidierten, fand auch eine volksthümliche Versammlung statt. Dieselbe eröffnete der Vorsitzende des Wiesbadener Zweigvereines, Prof. Dr. Fresenius, mit einer Begrüßungsansprache, in welcher er die Stellung des Protestantenvereines als einen mittleren Standpunkt zwischen zwei extremen Richtungen bezeichnete, von welchen die eine Partei die Religion ganz über Bord geworfen habe, und die andere den Buchstaben der Lehre des Christenthums über den Geist setze. Hierauf erörterte Pastor Dr. Veeck aus Bremen in einem längeren Vortrage, wogegen der Protestantenverein heute zu protestieren hätte. Es waren die bekannten Tiraden vom Protest gegen das Joch des

Buchstabenglaubens, vom Kampf für Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Glaubensbekenntnisse, besonders das apostolische, wurden als nicht mehr unserer Weltanschauung entsprechend verworfen. Pfarrer Brückner aus Karlsruhe redete sodann über das Evangelium Jesu als Grundlage des evangelischen Christenthums. Redner warnt vor dem byzantinischen Christusbild der ersten Jahrhunderte; erst in unserer Zeit sei es möglich, Jesus aus seinen Worten und Werken zu erkennen, erst seitdem es eine Wissenschaft vom Leben Jesu gebe. Zuletzt sprach noch Pfarrer Veesenmeyer aus Wiesbaden über das, was der Protestantenverein will und was er nicht will, nämlich keine Vergewaltigung der einen oder anderen Richtung, sondern Gleichberechtigung aller auf dem Boden des Evangeliums stehenden Richtungen. Leider wollen die Herren eben nicht einsehen, dass sie nicht mehr auf dem Boden des Evangeliums stehen; sie müssten dann freilich auch die Consequenzen ziehen und aus der Kirche austreten; dagegen aber haben sich Veesenmeyer und Beeck ausdrücklich verwahrt. Doch wenn der letzte Redner auch in hohen Worten den Protestantenverein das protestantische Gewissen in der protestantischen Kirche genannt hat, so musste er doch ebenfalls eingestehen, dass die Betheiligung an den Veranstaltungen des Protestantenvereins sich erheblich gemindert habe.

Linz, 24. November 1896.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Wenn ein Priester 50 Jahre seiner Berufsthätigkeit hinter sich hat und ist um diese Zeit noch „standhaft“, d. h. imstande, an den Altar zu treten, so gibt es ein Priesterjubiläum, und das Volk ließe es sich nicht nehmen, mit dem Jubilanten so gut, wie mit einem Primizianten Festfeier zu halten. Wenn einer im Lehrberufe oder als Arzt 50 Jahre sich abgemüht, oder in einem Amte ebenso lange Zeit im Actenstaube ausgehalten hat, so heißt man es Dienstjubiläum und wird dem alten Kreuzträger noch ein goldenes Kreuz angeheftet. Wenn ein Ehepaar 50 Jahre Freud und Leid getreulich miteinander getragen, so feiern sie noch eine goldene Hochzeit und es geht dabei hoch her, man will Freude machen und sich mitfreuen. Ist auch dabei nicht alles von Gold, so werden bei solchen Gelegenheiten doch die Kosten goldeswert.

Das goldene Alter zieht dabei freilich meist den kürzeren. Die vergoldeten Jubilanten merken es ganz wohl, dass nicht alles Gold ist, was glänzt. Sie fühlen mit der Zahl der Jahre auch den Niedergang ihrer Kraft und, wenn der Jubelgreis seine Ehrengäste oder das goldene Ehepaar seine Nachkommenschaft überblickt, so sehen sie, wie sie auf der Stufenleiter des menschlichen Lebens ebensoviele Sprossen abwärts, wie die andern aufwärts steigen. Ihr habt uns alt gemacht! so pflegen sie gerne zu sagen, — und bei aller Jubelfeier fällt doch ein Wermuttropfen in

den Jubelbecher, das Bewusstsein: es geht dem Ende zu! Das Jubelmahl hat den Beigeschmack des Abschiedsmahles.

Zu Beginn dieses Jahres kommen auch Freunde und Bekannte in großer Zahl zu einer 50jährigen Jubelfeier zusammen.

Unsere Quartalschrift feiert das Jubiläum ihres fünfzigjährigen Bestandes! Schreiber und Leser finden sich fröhlich ein und drängen sich um den Jubilanten, drücken ihm kräftig die Hand und sagen ihm ihren Glückwunsch-Spruch. Zeigt sich auch kein Sternschnuppenfall, — krachen keine Schüsse, gibt es nicht Festschalmei noch Zechgelage u. s. w., es ist doch ein goldenes Jubiläum voll aufrichtiger Freude! Nur ein wesentlicher Unterschied tritt von den vorerwähnten hervor:

Der Jubilant steht als der kräftigste inmitte seiner Festgäste. Seine reckenhafte Gestalt überragt sie alle, der blaue Waffenrock sitzt ihm, wie angegossen, keine Spur von Altersschwäche lässt sich bemerken. Sein Gehwerk ist noch so gut gestellt, dass er rüstig seines Weges schreitet, wie kein zweiter, und werden seine Wege von Jahr zu Jahr weiter durch aller Herren Länder, er lässt sich keine Ermüdung anmerken; mit jedem Vierteljahre, das ins Land geht, rückt er wohlgemuth aus und allen Freunden ins Haus, ob sie auch in die Zehntausende zählen, er weiß sie zu finden über Land und Meer, zu Berg und Thal, er kommt so sicher wie die Jahreszeiten, stampft den Schnee von den Füßen oder wischt den Schweiß von der Stirne und, wo der wackere Alte „mit seinem Fünfziger auf dem Rücken" anklopft, ist er ein gern gesehener Gast.

In derselben strammen Haltung steht er bei seiner Jubelfeier vor uns. Allem Anscheine nach ziehen da die Festgäste den kürzeren.

Eine Menge seiner Freunde haben ihn schon gezogen! Wo sind sie, die ihm zur Seite gestanden, als er das erstemal zum Wanderstabe griff? Wer zählt sie die Hunderte, die für ihn die Feder geführt und deren Schreiben er in seinen Tornister gepackt und in die Welt getragen? und die Tausende, die in dieser langen Zeit aus seiner Hand „das Heft" zur Hand bekamen und an der blanken Klinge sich spiegelten und sie wohl selber als Wehr und Waffe führten in den Kämpfen und Stürmen? — Sie haben ausgekämpft!

Und die ihn jetzt umringen, alle die Schreiber und Leser des Quartalmannes: gewiss ist er ihnen wohl gesinnt und freut sich ihrer Wünsche und schüttelt ihnen die Hand auf Bleibtreu! Aber traun! er überdauert sie noch alle: die alten Kunden, die schon gipfeldürr werden, so gut als die, so noch zum grünen Holze gehören. Es steht sicher zu erwarten, dass er noch einmal Jubiläum feiern werde, dann ist es gar ein hundertjähriges, und wer weiß, ob von den jetzigen Jubelgenossen dann noch etliche werden mitthun können.

Aber deshalb grollen wir ihm nicht, im Gegentheile kommt uns der Wunsch aus tiefstem Herzen: Vivat, floreat, crescat!

Geht es bis Hundert, so wird's auch noch weiter gehen. Solange es katholische Priester gibt, wird ihnen Feder und Schwert nicht abhanden kommen. Also wird es Dir an treuen Genossen nicht fehlen, du wirst ihnen nicht zu alt!

Bis auf Methusalems Alter fehlen ohnehin nur noch ein klein wenig über 900 Jahre. Erlebe sie! wenn nicht mittlerweile Welt und Menschheit, die schon bedenklich morsch werden, an ein Ende kommen.

Das ist unser aufrichtiger Freundeswunsch. Und der Missionsmann sagt Dir noch heimlich ins Ohr: Bleibe den katholischen Missionen ein treuer Freund! Mögest Du auf all' Deinen Wegen oft ein Zeuge sein, wie sie auch rüstig vorwärts schreiten, und mögest Du es noch erleben, dass an ihnen das Wort des Herrn sich erfülle: Es wird Ein Schafstall und Ein Hirt werden!

Glück auf zum Neujahrmarsche! Grüße mir alle Freunde und Bekannten und unsere Brüder und Schwestern in den Missionen der katholischen Kirche aller Welttheile, und sag' ihnen, dass wir alle ihrer in Liebe gedenken!

I. Asien.

Palästina. Das lateinische Patriarchat Jerusalem, welches neben der Custodie des heiligen Landes doch die Hauptstütze des Katholicismus bildet, hat jetzt eine schwere Krisis durchzumachen. In der neuen orientalischen Kirchenpolitik wird es amtlich völlig todtgeschwiegen und seine Aufgabe immer mehr den Orientalen zugewiesen. Die materielle Unterstützung fließt immer spärlicher, so dass an Neugründungen kaum mehr gedacht, das Bestehende nur mühsam behauptet werden kann.

Der österreichische Missionär Gatt in Gaza, der in seine Mission nun auch Asdud (das biblische Azot) einbezogen hat, spricht den gewiss berechtigten Wunsch aus, dass man auch in Oesterreich, wie in Deutschland nach der Charfreitag-Kirchensammlung, die der Custodie erhalten bleiben soll, auch am Charsamstag und an den Osterfeiertagen die Opferstöcke in den Kirchen stehen lassen und das Ergebnis dem lateinischen Patriarchate und den österreichischen Missionsanstalten des heiligen Landes zuwenden soll (durch Vermittlung des Mariä Empfängnis-Vereines), welche ja ebenso gut der Hilfe bedürfen und inständig bitten.

Klein-Asien. In Anatolien haben die Jesuiten, obwohl die Verhältnisse noch sehr unsicher sind und ein neues Losbrechen des Christenhasses befürchten lassen, dennoch ihre Missionsschulen wieder eröffnet.

Sie zählten zu Beginn des Schuljahres in den Schulen von Adana, Caesarea, Sivas, Tokat, Amasia und Marsivan zusammen 2036 Schüler, darunter 243 katholische. In sämmtlichen genannten Orten wirken auch Ordensschwestern in Mädchenschulen mit 2098 Schülerinnen (224 katholisch), auch 42 Lehrer aus dem Laienstande wirken an diesen Missionsschulen.

Armenien. Die Schlächtereien unter dem armenischen Volke haben noch kein Ende gefunden, eine Wiederholung der Schilderungen darüber ist hier zwecklos. Die katholischen Missionäre bitten inständig um fernere Almosen für ihr Volk, ebenso auch für die ganz hilflosen Andersgläubigen

Solch' dringende Hilfrufe kommen z. B. von den Kapuziner-Missionären in Erzerum, und von dem apostischen Delegierten Msgr. Lesuè für die versprengten Chaldäer in Persien, um welche sich auch niemand annimmt, als die katholischen Missionäre.

Apost. Vicariat Arabien. Aus der seit vier Jahren bestehenden Station Berbera bringen die Freiburger „katholischen Missionen“ kleine Nachrichten über die Mission bei den Somali.

Hoffnungsvoll gestaltet sich die Arbeit bei den Waisenkindern, an denen die Vorzüge dieses hochbegabten Stammes noch zur vollen Geltung kommen. Das erwachsene Volk steht unter dem Einflusse des Islam, zeigt aber dennoch Empfänglichkeit für die Wohlthaten, welche ihnen die christliche Mission bietet.

Missionär P. Evangelista O. Cap. hat ein Wörterbuch der Somali-Sprache fertig und in Druck gebracht und arbeitet jetzt an der Verfassung einer Grammatik und eines Katechismus, wodurch er die Bewunderung und Zuneigung der Eingebornen sich erworben und für die Zukunft der Mission das wirksamste Hilfsmittel geschaffen hat.

Vorder-Indien. Für die Katholiken des syro-malabarischen Ritus hatte der heilige Vater 1887 die beiden apost. Vicariate Tritschur und Kottayam errichtet und dieselben mit Oberhirten des lateinischen Ritus besetzt, denen aber schon Generalvicare aus dem einheimischen Clerus beigestellt waren. Nachdem nun die kirchlichen Verhältnisse geordnet sind, wurden die lateinischen Vicare zurückgezogen und übernahmen einheimische Oberhirten die Verwaltung. Zugleich wurde dieses Gebiet von der Jurisdiction des Patriarchates Babylon losgelöst und steht in voller Selbstständigkeit da.

Hinter-Indien. Von dorther kommen wieder Unglücksmeldungen von furchtbarer Hungersnoth, welche in den apost. Vicariaten West-Tongking und Ober-Tongking so um sich greift, dass die Mission mit ihren jungen Christengemeinden in große Bedrängnis kommt.

Mandschurei. Die katholische Mission in den drei Provinzen Liao-tang, Ghirin und Tsitsikar zählt jetzt 18.000 Katholiken. Das Jahr 1895 brachte 1290 Taufen von Erwachsenen und von 6300 Kindern, Bekehrungen von 45 Häretikern und wurden 4214 in das Katechumenat aufgenommen.

China. Im apost. Vicariate Kwang-tung ist trotz des vorausgegangenen Verfolgungsausbruches wieder ein erfreuliches Vorwärtsgehen bemerkbar.

So wurden in Tong-Kun von Jänner bis April über 2000, in Tscheung-Tung innerhalb sechs Wochen gar 2200 und in Pu-neng nahezu 800 Katechumenen in den christlichen Unterricht aufgenommen. Im Jahre 1895 waren 1045 Taufen Erwachsener, bei 16.500 Taufen sterbender Heidenkinder, 940 Christenkinder, und ist die Gesammtzahl der Katholiken 32.550. Es bestehen 110 Knaben- und 32 Mädchen-Schulen mit 2800 Kindern.

Apost. Vicariat Tschekiang. Dieses den Lazaristen unterstehende Missionsgebiet zählte laut Jahresbericht 1895 in 74 Gemeinden 7352 Christen, 64 Schulen mit 1000 Kindern, 13 europäische und drei chinesische Missionäre, sowie 27 barmherzige Schwestern. Besonders erfolgreich erweist sich die Mission auf den Tschusan-Insel, einer Gruppe von nahezu 100 kleinen Inseln mit einer Bevölkerung von $1^1/_2$ Millionen.

Der Hauptsitz des Missionswerkes ist Ting-hai. Dort bestehen nebst der Kirche blühende Missionsanstalten: Schulen, Katechumenat für Männer, Werkschule unter Leitung der Missionäre, Frauen-Katechumenat, Waisenhaus, Krippe und Frauenspital unter Leitung der Schwestern. Ferners in der Nähe der Stadt ein Knabenseminar, eine Farm mit Ackerbauschule, deren Zöglinge

nach Ablauf ihrer Lehrzeit ein Stück Land zur Bearbeitung bekommen und nun schon eine hübsche Christengemeinde bilden. Aus dem Priesterseminare in Ningpo traten bereits 14 eingeborene Priester in die Missionsseelsorge.

Apost. Vicariat Kwangsi. Dasselbe ist von einer Hungersnoth heimgesucht, deren Folgen sich in schrecklicher Weise äußern, häufig sogar in dem Verkaufe von Kindern. Die katholische Mission thut alles, was sie vermag. Nun sind aber auch ihre Mittel gänzlich erschöpft. Sie bittet um Hilfe.

Apost. Vicariat Süd-Schantung. Seit längerer Zeit gab es aus diesem Gebiete nur erfreuliches zu berichten. Auch die Nachrichten in den letzten Monaten lauteten ebenso günstig, z. B. wurde aus der Mission Tschhöngwa gemeldet, dass dieselbe zu Ostern 2650 Neubekehrte aus 30 Dörfern hatte; dass von Zhau-chien aus in 50 Dörfern christlicher Unterricht ertheilt und noch größerer Erfolg erzielt wurde; dass Schän-chiän 10 Christengemeinden, sämmtlich mit Kirchen ausgestattet, besitze und im letzten Jahre 10 neue Christengemeinden in Bildung begriffen waren u. s. w. Die letzten Nachrichten bringen aber leider die Meldung von dem Losbrechen einer heftigen Verfolgung.

Der Hass gegen das Christenthum hat eine neue Verbindung der Gegner zutage gefördert: Die „Dadauchuidie" („Gesellschaft vom großen Messer"), die unter den Augen der Mandarine ihre Vorbereitungen machte und endlich im Juni loszuschlagen begann in einer Weise, wie es in China von jeher gebräuchlich ist. Im Gebiete von Schän-chiän sind sämmtliche Christengemeinden dem ersten Anpralle zum Opfer gefallen und gänzlich ruiniert, ihre Kirchen zerstört, Missionäre und Christen versprengt, die Häuser ausgeplündert und niedergebrannt. Die Flüchtlinge haben sich zumeist nach Zining gewendet, wo sie wohl bei der Mission Schutz fanden; jedoch zeigt sich auch dort eine so hochgradige Aufregung, dass man auf noch ärgeres gefasst sein muss.

Japan. Die Lage der Mission gegenüber den Verhältnissen, welche die Umbildung des alten Staatwesens zu einem modernen mit sich brachte, ist noch immer ungünstig. Die Politik, welche jetzt dort die Oberhand hat, ist keine Freundin der Religion, am wenigsten der katholischen. Derzeit sind die Japaner auf die Franzosen übel zu sprechen, darum auch auf die katholischen Missionäre, die größtentheils Franzosen sind. Schon wiederholt gab es gegen sie gewaltthätige Ausschreitungen. Die Mission bedarf mehr als je des Gebetes und der Unterstützung.

Große Unglücksfälle haben auch die Mission betroffen. Auf der Insel Nippo und an der Ostküste von Yezo hat eine durch unterirdische Vulkane verursachte Sturzflut in etlichen Minuten ungeheuerliche Verwüstungen angerichtet, bei 27.000 Menschen getödtet. In der Stadt Kamaishi zum Beispiel stehen von 1105 Häusern nur noch 142, die anderen sind völlig hinweggefegt, fast $^3/_4$ Theile der Bewohnerschaft giengen zugrunde. Der Missionär P. Rispal ist unter den Opfern.

II. Afrika.

Aegypten. Die vom heiligen Vater neu errichteten Diöcesen für die koptische Kirche sind nun auch mit Bischöfen besetzt. Msgr. Sogaro weihte in Kairo die koptischen Priester Sedfaoui zum Bischofe von Minieh und Barsi zum Bischofe von Theben (Luxor).

Die Aufnahme, welche das Volk den neuen Oberhirten bereitet hat, war eine so freudige, dass man daraus mit Recht schließen darf: die katholische Mission hat schon feste Wurzel gefasst, und das Viele, was jetzt für die koptische Mission gethan wird, ist nicht vergeblich.

Deutsch-Ostafrika. In Tanga wurde eine neue Station gegründet. P. Haberkorn, der sie übernommen, wird freilich einen harten Stand haben gegenüber den Protestanten der Berliner-Missionsgesellschaft und der englischen Hochkirche, die sich dort bereits festgesetzt und mit reichen Geldmitteln sich beim Negervolk schon beliebt gemacht haben.

Madagascar. Die Theilung der Mission in zwei apost. Vicariate ist vollzogen. Den Jesuiten, die bisher allein dort gearbeitet hatten, wurde die nördliche Hälfte belassen, während der südliche Theil als neues Vicariat den Lazaristen übertragen wurde, die unter Führung des neuen apostolischen Vicars Msgr. Crouzet anfangs Mai dasselbe bezogen und Fort Dauphin zum Sitze und Ausgangspunkt für ihre Arbeit machten.

Gerade dort wurde vor 238 Jahren das erstemal die Mission gegründet durch Priester, die der hl. Franz de Paula dorthin geschickt hatte. Das Werk wurde, nachdem es innerhalb 25 Jahren 21 Priester und 7 Laienbrüder durch den Tod verloren hatte, wieder aufgegeben.

Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme desselben bietet auch keine rosigen Aussichten. Die Lage der Mission ist sehr kritisch. Der Fremdenhass der Eingebornen steigert sich noch, seit Frankreich die ganze Insel als seine Colonie erklärt hat.

Eben wird gemeldet, dass P. Berthieu auf dem Missionsposten Ambatomainty, obwohl unter dem Schutze des Militärs stehend, überfallen und ermordet wurde. Seither eingetroffene Nachrichten melden schon die Zerstörung einer ganzen Reihe von Missionsposten (ein Telegramm spricht von 150) in den Districten von Ambohidratrimo und Imerimandroso.

Central-Afrika. Laut Jahresbericht des apost. Vicars Msgr. Roveggio haben die Missionsschulen in Assuan einen guten Erfolg.

Sie bestehen kaum ein Jahr und war bei ihrer Gründung wenig Aussicht auf Erfolg, weil ihnen gefährliche Concurrenten gegenüber standen, nämlich eine von der Regierung reichlich unterstützte Staatsschule und eine Schule der amerikanischen Protestanten.

Mit vier Schülern hat man angefangen, im Mai dieses Jahres zählte man schon über 50 in der Knabenschule. Diese finden sich auch an Sonntagen nachmittags unter Aufsicht zu gemeinsamen Spielen zusammen, die eine besondere Anziehungskraft ausüben. — Die unter Leitung der Ordensschwestern stehenden Mädchenschulen haben ebenso viele Schülerinnen und wird auch den Frauen regelmäßig Unterricht ertheilt.

Aequatorial-Afrika. Das oft genannte apostolische Vicariat Victoria-Nyanza wurde in drei Vicariate getheilt: Nord-Nyanza, Süd-Nyanza und Ober-Nil. Letzteres übernahmen Millhill-Missionäre, die beiden anderen verblieben den Weißen Vätern. Diese Gebietstheilung war nöthig geworden zur Bewältigung der Arbeiten, die in letzter Zeit dort geradezu staunenswerte Fortschritte machten.

In Nord-Nyanza, (Gebiet Uganda), wo vor vier Jahren die katholische Mission von den Protestanten überfallen und in schrecklichen Gemetzeln so zugerichtet wurde, dass man glaubte, nun sei die katholische Mission für immer vorüber, haben jetzt die Weißen Väter gegen 20.000

Neubekehrte in theils wieder errichteten, theils neuen Gemeinden und dazu 80.000 Katechumenen! Wer hätte das auch nur zu ahnen gewagt!

Den Hauptantheil an diesen zählen die alten Stationen St. Maria von Rubaga mit 10.000 Katechumenen und 1120 Taufen, Villa Maria mit 4200 Taufen und 25.000 Katechumenen, die Sesse-Inseln mit 750 Taufen und 15.000 Katechumenen und Unjoro mit 500 Taufen und 2000 Katechumenen. Neu errichtet ist die Station St. Maria im Königreiche Koki mit 3000 Katechumenen. Man geht sehr vorsichtig vor und lässt das Katechumenat drei bis vier Jahre dauern. Daraus lässt sich hoffen, dass diese Erfolge auch dauernden Wert haben und sich noch steigern werden.

Hiezu berichtet der junge Missionär P. Laane einzelnes über die Arbeit der Missionäre, wie er sie theils beobachtet, theils schon mitzumachen hatte.

In Bikira und in Villa Maria arbeiten die Missionäre täglich vier bis sechs Stunden im Beichtstuhle und können die Neubekehrten wegen ihrer großen Anzahl doch nur alle drei bis vier Monate an die Reihe zum Beichten kommen.

Sehr gut läst sich auch die Arbeit bei den Banyoros in Bwekula an und unter den aus Buddu dorthin eingewanderten Bagandas. Erschwert ist sie dadurch, weil ansteckende ekelhafte Krankheiten unter diesem Volke hausen; aber gerade der hinopfernde Krankendienst gewinnt am meisten diese Herzen.

Im letzten Jahre sind acht Priester und sechs Brüder von Marseille in dieses Gebiet nachgerückt, welches wegen seiner reichlichen Erfolge jetzt das Eldorado der Mission genannt wird.

In Süd-Nyanza wurde vor einem Jahre die Hauptstation Neuwied in Ukerewe von dem Könige Lakonge geplündert und durch Brand zerstört und ein Schaden von 40.000 Franks angerichtet. Die Missionäre haben aber, unterstützt durch den Antisclaverei-Verein statt derselben, die in einer verlassenen Gegend lag, eine neue Station inmitte einer zahlreichen Bevölkerung gegründet und ihre Arbeit ist reich gesegnet: stets mehren sich die Katechumenen und ist deren Zahl innerhalb ein paar Monaten auf 750 gestiegen.

Tanganjika-See. Auch von dort melden die Missionäre mit Freuden, wie ihre Wirksamkeit durch sichtliches Eingreifen der Gnade Gottes gesegnet sei.

Im weiten Gebiete von Karema bis Kala haben sämmtliche Häuptlinge, mit Ausnahme eines einzigen, sich zur Annahme des christlichen Unterrichtes bereit erklärt. In der Station Ufipa, welche noch kein Jahr besteht, finden sich die Bewohner von 20 Dörfern der Umgebung zahlreich zum Unterrichte ein, von Urunga aus kommen die Missionäre in 30 Dörfer der Umgebung.

Apostolisches Vicariat Unyanyembe. Die Station Buhemeri im Königreiche Ndala, erst 1896 gegründet lässt sehr gutes hoffen. In der genannten Station sowie in der Hauptstadt Ndala drängt sich das Volk in Masse zum Unterrichte. Die Königin geht durch regelmäßiges Erscheinen dabei mit bestem Beispiele voran.

Sambesi. Ueber diese vielgeprüfte Mission ist neues Unheil losgebrochen: der Aufstand der Matabele wird der Mission gefährlich. Mit den Schrecken des Krieges, der mit wilder Grausamkeit geführt wird, verbindet sich noch Dürre, Rinderpest, Hungersnoth u. dgl.

Süd-Afrika. Noch schlimmer steht es um die Missionsgebiete Transvaal, Matabele-Betschuaner- und Mashona-Land.

Seit dem unseligen Einfalle des Gouverneurs von Matabele-Land in das Transvaal scheint es, als ob alles Uebel sich dort ein Stelldichein gegeben hätte. Der Krieg der Weißen (Engländer und Boeren) legte es den Schwarzen, vor allen den kampflustigen Matabelen nahe: nun sei die richtige Gelegenheit da, der verhassten Fremdlinge los zu werden. Einer der Ihren trat plötzlich als Prophet auf und nannte sich ohneweiters Mlimo („Gott"), er predigt ihnen den „heiligen" Krieg und fordert sie zur Niedermachung der Weißen auf. Das ist diesen Leuten aus der Seele gesprochen, sie thun ihr Möglichstes in Raub- und Mordzügen.

Wie es dabei dem Missionswerke ergehe, kann man sich denken. Die Kriegsunruhen hemmen alles religiöse Leben, viele Schulen mussten geschlossen werden, der allgemeinen Noth gegenüber reichen die Mittel der Mission längst nicht mehr aus. Es ist Gefahr, dass alles zugrunde geht, wenn nicht Hilfe kommt.

(Das ist ein schwacher Auszug aus einem Briefe des P. Porte O. M. J., der um Hilfe fleht.)

Im Mashona-Land haben sich trotz all dem noch einige Erfolge ergeben.

Die kleine Schar der Neugetauften und Katechumenen hat sich entschlossen, ihre Kraale zu verlassen und sich ganz unter die Leitung der Mission zu stellen. In Umtali sind die Trappisten eingetroffen und haben eine Farm erworben und beginnen mit der Culturarbeit auch die Mission. Im Auftrage der Propaganda werden sie auch im portugiesischen Manica-Lande eine Station eröffnen.

Apost. Präfectur Oranje-Fluss. In Klein- und Groß-Namaqua-Land, welches zu einer eigenen apost. Präfectur geeinigt, den Oblaten vom hl. Franz v. Sales übergeben wurde, wäre die Missionsarbeit ungemein hoffnungsvoll. Aber seit Juni 1894 ist kein Regen mehr gefallen, von Feldfrüchten keine Spur mehr zu sehen. Die Weidegründe verdorrt, das Vieh verschmachtet.

Die Schulen mussten geschlossen werden, weil die Missionäre nichts mehr haben, um die hungernden Kinder zu erhalten, die Eltern sind aber selbst dem Hungertode preisgegeben.

Trotz allem, so schreiben die Missionäre, hält das Volk in rührender Frömmigkeit stand. Täglich wohnen die armen Hungernden der heiligen Messe bei, verrichten die Kreuzweg-Andacht und lassen sich nicht erschüttern in dem Vertrauen, dass Gott ihnen Wohlthäter in der Ferne erwecken und ihnen Hilfe schicken werde.

West-Afrika. Apost. Vicariat Französisch-Congo. Dieses besteht nun zehn Jahre und hat an der Meeresküste die Stationen Loango, Majumba und Sette-Cama, im Landesinneren Buensa und Linzolo, alle mit den nöthigen Baulichkeiten versehen. Ueberall gibt es Arbeit und Erfolg. Die besten Erfolge liefern auch hier die Schulen. Diese zählen schon 800 Schüler, größtentheils aus der Sclaverei losgekaufte Kinder, die in Schulgegenständen unterrichtet, dann in Handwerken ausgebildet werden, bis sie sich ihr Brot verdienen können. Die Begabteren, und deren sind nicht wenige, werden in zwei Seminarien der höheren Bildung zugeführt, viele auch zu Lehrern für diese Schulen ausgebildet. Da der Sclavenhandel jetzt hauptsächlich durch dieses Gebiet seinen Weg nimmt, so wäre dort der Loskauf sehr naheliegend. Leider fehlt es an den nöthigen Mitteln. Der apost. Vicar Msgr. P. Carrie bittet um Almosen.

Apost. Vicariat Ober-Congo. Seit dort der berühmte Capitän Joubert mit seinen wackeren Genossen die arabischen Sclavenhändler nach langen Kämpfen besiegt und deren Macht gebrochen hat, kann sich die katholische Mission frei entfalten. Das Volk fühlt sich gesichert und sucht bereitwillig Unterricht und Arbeit bei der Mission.

Am westlichen Ufer des Tanganjika-Sees arbeiten die belgischen, am östlichen die deutschen Missionäre. Baudouinville, St. Ludwig und Mpala bilden die Ausgangspunkte für die Arbeit in den Dörfern der Umgebung, auch in Kipongwa zeigt sich große Betheiligung des Volkes am christlichen Unterrichte, und gelingt es auch mehr und mehr, das Haupthindernis der Bekehrung, die Vielweiberei, zu verdrängen. Der alte Herr Capitän Joubert hat sich in St. Louis am Mrumbi inmitte seiner schwarzen Schützlinge niedergelassen, hat sich eine ihres Stammes zur Frau genommen und gilt der alte christliche Held als der gemeinsame Vater Aller.

Kamerun scheint ähnlich, wie Sambesi, ein Schmerzenskind der Mission werden zu wollen. Das ungesunde Klima räumt unter den Missionskräften derart auf, dass die Todesnachrichten völlig eine die andere überholen. Trotzdem werden stete Fortschritte der Mission gemeldet.

Die Missionsschule Marienberg entwickelt sich als kräftige Pflanzstätte für Lehrer und Katechisten. Zöglinge derselben wirken schon in 16 Schulen der Umgebung mit 450 Schülern. In Kribi geht es auch unter den Erwachsenen entschieden vorwärts: in einem Monate wurden 110 Erwachsene getauft; ebenso gut macht sich der erste Anfang bei der Nebenstation Buambe.

Im September 1896 sind wieder drei Pallottiner in die Kamerun-Mission eingerückt; möchten sie länger der Gesundheit und Kraft sich erfreuen, als ihre Vorgänger.

Apost. Präfectur Goldküste. Die Mission, die bis jetzt sich gut entwickelte, z. B. in ihren Schulen schon 2300 Kinder zählte, ist ebenfalls schwer heimgesucht durch Krankheit und frühen Tod mehrerer Missionäre. Allerdings sind neue Kräfte nachgerückt, aber wie lange werden sie aushalten?

Die Hauptniederlassung Cape Coast ist ein Fieberherd. Zu einem Neubau in gesünderer Höhenlage, wozu die Regierung den Platz überließ, mangeln die Mittel. In Coomassie, dem volkreichsten und günstigst gelegenen Punkte, wohin leider die protestantischen Sendlinge wieder zuvorgekommen sind und mit Kirche und Schule sich gut eingerichtet haben, haben unsere Missionäre auch ihre Arbeit mit gutem Erfolge begonnen, haben aber kein Geld, um eine Station zu gründen.

Aehnlich verhält es sich in der 1891 gegründeten Mission Saltpond. Sie wurde unter scheinbar günstigen Umständen eröffnet. In einem Jahre hatte aber das Fieber einen Missionär nach dem andern weggerafft und blieb die Station einige Zeit ganz verwaist. P. Riche, der vor kurzer Zeit dort eintraf, fand in den Missionsschulen noch 300 Schüler unter eingebornen Lehrern, konnte auch 58 meist Erwachsene taufen.

Der Name Goldküste ist für die Mission lucus a non lucendo, canis a non canendo! bedarf kräftiger Hilfe.

Apost. Präfectur Elfenbeinküste. P. Bonhomme meldet aus diesem neu eröffneten Gebiete an die Freiburger „katholischen Missionen", dass er in das Königreich Attie eingedrungen sei mit drei Begleitern. Sie wurden von dem Könige in dessen Residenz Memni gut aufgenommen und, obwohl sie die ersten Weißen waren, die er zu Gesicht bekam, hat er ihnen doch sofort einen Platz zur Errichtung einer Hütte angewiesen, „weil er hoffe, dass sie gekommen seien, um Gutes zu thun."

So haben sie in Gottes Namen angefangen und bereits eine Schar Katechumenen um sich gesammelt und hoffen, wenn sie genügend unterstützt werden, bald zur Gründung einer Station schreiten zu können.

Apost. Vicariat Sahara. Im französischen Sudan bringt die rastlose Thätigkeit der weißen Väter, die ihre Reisen immer weiter zu den benachbarten Stämmen ausdehnen und überall mit Freude aufgenommen werden, auch immer größere Erfolge.

III. Amerika.

Apost. Vicariat Athabasca-Mackenzie. In demselben wohnen 12.000 Indianer, die meisten noch Nomaden ohne feste Wohnsitze; sicher 10.000 davon gehören der katholischen Kirche an und sind von den Missionären O. M. J. 27 Stationen besetzt.

Vereinigte Staaten. Süd-Dacota. Die Indianer aus allen Reservationen dieses Staates haben auch heuer wieder einen Congress gehalten in der Mission Rosary (Pine-Ridge-Agentur.)

Der Congress hat einen noch glänzenderen Verlauf genommen als die vorausgegangenen und erfüllte zweierlei Zweck. Das Programm machte ihn zu einer Art Volksmission mit Gottesdienst und Predigten unter Mitwirkung des Missionsbischofes Msgr. Marty O. S. B., anderseits bot es Gelegenheit, dass die Indianer, ähnlich wie auf unseren Katholikentagen, in öffentlichen Versammlungen ihre Stammes- und Standes-Angelegenheiten, Freud und Leid, Hoffnungen und Pläne darlegen konnten; und dieses thaten sie ausgiebig. Auf Grund dessen, was die wackeren Rothhaut-Redner vorbrachten, wurden auch Resolutionen gefasst, unter anderen auch eine sehr entschiedene gegen den Culturkampf und dessen gewaltsamen Griff nach den katholischen Indianerschulen!

(Wenn etwa dort die Lehrer auch so auf dem Kriegspfade wandeln, wie bei uns die „Jungen", die gegen die Resolutionen der Katholikentage so scharf protestieren, so ist wieder ein casus belli fertig!)

Darauf rückten sie wieder in ihre Heimatsgefilde ab in Zügen, die nach tausenden zählten, z. B. die Lower Brulés und Crow-Creeks, die von Standing-Rock und Cheyenne-River u. s. w., deren nicht wenige eine Entfernung bis zu 400 Meilen mit Weib und Kind zurückzulegen hatten.

Man gebraucht heute so häufig den Ausdruck vom „Schreiten an der Spitze der Cultur", — die Anwendung dieses Ausdruckes auf die Rothhäute läge sehr nahe, ist aber besser vermieden propter — impedimentum publicae honestatis!

In Michigan und Wisconsin arbeiten die Franciscaner-Missionäre unter den Ottawa und Chippewa-Indianern.

Sie haben dieses Volk nicht nur in der Religion, sondern auch in anderen Wissenszweigen gut unterrichtet. So wird z. B. die von der Mission Harbour Springs herausgegebene Zeitschrift, sowie auch viele in ihrer Sprache geschriebenen Bücher von den Rothhäuten fast in allen Familien fleißig gelesen.

Pennsylvania. Die Erzabtei St. Vincent feierte im August das 50jährige Jubiläum ihres Bestehens und der Einführung des Benedictiner-Ordens in den Vereinigten Staaten.

Die großartige Entwicklung in diesem Zeitraume und die segensreiche Thätigkeit auf den Gebieten der Seelsorge, der Schule und der Heiden-Mission geben ihr volles Recht zu jubeln.

Süd-Amerika. Ecuador ist schon über Jahr und Tag in den Händen der freimaurerischen Revolutionspartei, die sich überall als grimmige Feindin der Kirche geberdet. Ihre Gewaltstreiche treffen natürlich auch das Werk der Mission. Die einzelnen Meldungen geben noch keinen klaren Ueberblick, sie sehen sich wie zuckendes Wetterleuchten an, das nur errathen läßt, was dort vorgeht.

Bischof Schumacher von Portoviejo, sowie der Erzbischof von Quito, welche in kräftigen Hirtenschreiben ihr Volk vor den Plänen der Feinde warnten, sind die ersten Angriffsobjecte geworden, auf welche der neue Präsident Alfaro und seine Mitfreimaurer ihre Wuth losließen.

Bischof Schumacher entgieng wie durch ein Wunder der Mordanschlägen und hält sich wohl irgendwo verborgen, der Erzbischof von Quito flüchtete sich in die Urwälder der Cordilleren, nachdem man sein Palais zerstörte, die Seminarien und Schulen geschlossen hatte. In fünf anderen Diöcesen ist fast das gleiche geschehen, alle kirchlichen Anstalten sind unterdrückt oder aufgelöst, alle Missionskräfte aus dem Lande verjagt. Einer der Mörder des verstorbenen Präsidenten Garcia Moreno ist aus dem Zuchthause geholt und zum Director einer Staatsschule ernannt, dafür ein Sohn jenes verewigten großen Wohlthäters dieser Republik, Moreno, der sich bisher nie an Politik betheiligte, plötzlich für staatsgefährlich und vogelfrei erklärt worden. Es glückte ihm, in die Wildnis der Anden zu entkommen.

Paraguay. Don Boscos geistliche Söhne, die Salesianer, welche bereits in allen südamerikanischen Staaten ihre gesegnete Wirksamkeit ausüben, haben nun auch Paraguay in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen und eine Niederlassung in der Hauptstadt Assuncion eröffnet.

Brasilien. Die Beuroner-Benedictiner von Olinda erweitern ihr Arbeitsfeld immermehr und finden nun auch von Seite der Regierung wohlwollende Unterstützung. Dadurch ist es ihnen möglich geworden, eine zweite Niederlassung zu gründen, und zwar in dem längst verfallenen Kloster U. L. Fr. von Brotas. Das neu erbaute Waisenhaus steht nun auch vollendet da. Ein freudiger Lohn ihrer Arbeit sind viele auffallende Bekehrungen.

IV. Australien und Oceanien.

Apost. Vicariat Melanesien. Aus Neu-Guinea, wo in dem englischen Antheile die französischen Missionäre vom heiligsten Herzen arbeiten, gibt der apost. Vicar Msgr. Navarre im Berichte über eine Visitationsreise einige Meldungen über den Stand der Mission.

Auf der Insel Yoro (Yule Island) besteht die Residenz des Bischofes. Das Missionshaus mit Anstalt zur Heranbildung für den Missionsberuf. Von hier aus wird die Station Kiria besorgt. Noch klein aber sehr rührig zeigen sich die jungen Christengemeinden Pinapuka, Mohu und Inawa, die bereits mit gut besuchten Schulen versehen sind, ebenso Beipaha, Jesu-Baibua und Abiara, die von der britischen Regierung mit Grundstücken beschenkt wurden, und Thursday-Island, wo die Ordensschwestern besonders durch die Krankenpflege sich große Achtung erworben haben.

In Inawa wird mit großem Eifer am Kirchenbau gearbeitet, in Beifaa wurde die neue Kirche eingeweiht, wovon als besonders freudig hervorzuheben ist, dass die Wilden, die erst ein Jahr einen Missionär (P. Bouellat) bei sich haben und schon in großer Anzahl im Katechumenate stehen, alles Bauholz lieferten, die Bäume fällten und an Ort und Stelle brachten, auch beim Baue fleißig Hand anlegten. Ihre Freude bei der Kirchenweihe war auch eine unbeschreibliche, und wurde noch dadurch erhöht, dass zugleich auch Ordensschwestern ihnen zugeführt wurden, die den Frauen und Mädchen und den Kranken ihre Sorgfalt zuwenden. 150 Kinder sind schon in der Schule.

Nächstens werden auch die Negerdörfer Amo, Rarai und Ariropetana mit ständigen Missionären besetzt. Neue Niederlassungen will man gründen in Pocoa und Nara.

Apost. Vicariat Fidji-Inseln. Durch Einwanderung indischer Kuli, deren Zahl schon 10.000 übersteigt, die größtentheils noch Heiden sind, erwächst den Missionären eine neue mühevolle Aufgabe.

Die Maristen-Missionäre gehen nun mit Eifer daran, die Sprache dieser armen Einwanderer sich anzueignen. Es gelingt ihnen ganz gut, so dass sie schon die Belehrung aufnehmen konnten. Nun sollen sie aber auch Schulen zustandebringen; dazu reicht aber der gute Wille nicht aus, dazu gehört auch Geld, welches ihnen erst die Wohlthätigkeit der Missionsfreunde beschaffen soll.

Apost. Vicariat Neupommern. Der apost. Vicar Msgr. Couppé meldet in einem Berichte an seine Missionsgenossenschaft viel Erfreuliches.

In Baining, bei dessen zahlreicher Bevölkerung man der Mission Eingang verschaffen will, wozu auch die Bewilligung von der Regierung schon ertheilt ist, ist ein Grundstück in Massawa am Matua-Hafen von den Häuptlingen erworben worden.

Bei dieser Gelegenheit wurde von dem Häuptlinge des benachbarten Romande (an der Mündung des Batongo-Flusses) dringend um Eröffnung einer Mission gebeten.

In der Mission Villa Maria (Takambur), die erst etwas über 1 Jahr besteht, zeigen sich über alles Erwarten gute Fortschritte.

Die Bevölkerung, die sich immer durch einen grimmigen Hass gegen alle Weißen hervorgethan hatte, erweist dem P. Assunto eine kindliche Anhänglichkeit und ist damit auch eine ganz andere Stimmung gegen die Fremden eingetreten, worüber auch die Vertreter der deutschen Regierung ihre Bewunderung und Dank unverhohlen aussprechen. 80 Kinder und 27 Erwachsene wurden getauft, eine viel größere Anzahl Männer ist im Katechumenate.

Malagunan, dessen Lage unter einer schwachen Bevölkerung anfangs ungünstig schien, wird mehr und mehr ein Mittelpunkt für die Bewegung zum Katholicismus. Es zählt schon 900 Getaufte, darunter 700 Männer. Das Andrängen des Männervolkes zum Katechumenate nimmt immer zu. Zur Vorbereitung des weiblichen Geschlechtes sind nun Ordensschwestern eingetroffen, für welche ein Klösterchen gebaut wurde.

Die Station Takubar wird einstweilen vom Bruder Felix besorgt, der in der Sprache der Eingebornen am besten bewandert ist und das Volk, welches bisher den Wesleyanern angehörte, mehr und mehr an sich zieht, so dass wohl ¾ Theile schon der katholischen Mission sich angeschlossen haben.

In Karawia, dem Hauptorte des Wesleyaner-Gebietes sind 60 Männer katholisch geworden, und hofft man, wenn etwa doch die Regierung der katholischen Mission die Freiheit ihrer Entfaltung wieder zurückgibt, eine Station gründen zu können.

In Vlavolo wurde eine Jünglingsanstalt gegründet, dazu ein Haus erbaut. Darin sollen Katechisten und Lehrer herangebildet, und auch Werkstätten zur Ausbildung in Handwerken untergebracht werden. (210 Katechumenen wurden getauft.)

Die Mittel dazu, sowie zu den nothwendig gewordenen Kirchenbauten in Malagunan und Kinigunan müssen erst durch Almosen aufgebracht werden.

Die Gesammtzahl der Getauften übersteigt 2000 und ist dieses umso höher anzuschlagen, als noch vor etlichen Jahren die Arbeit in diesem Gebiete völlig unfruchtbar schien.

V. Europa.

Montenegro. Eine erfreuliche Nachricht kommt aus diesem Reiche, welches trotz seines kleinen Umfanges doch in der Welt von sich reden macht.

In der Hauptstadt Cettinje, welche unter der Bewohnerschaft von 1200 auch 400 Katholiken zählt, die aber bisher ohne Gotteshaus hatten bleiben müssen, ist auf Bitte des Erzbischofes von Antivari endlich von der Regierung die Erlaubnis zum Baue einer katholischen Kirche und eines Seminars zur Heranbildung eines einheimischen Clerus gegeben worden. Es ist dieses ein Erfolg von großer Wichtigkeit, der es wert ist, dass er vollends ausgenützt werde.

Selbstverständlich vermag das Häuflein der dortigen Katholiken die Kosten nicht aufzubringen und müssen sie um Mithilfe bitten. Mögen sie dieselben reichlich finden!

Kapuziner-Missionäre. Die Freiburger katholischen Missionen veröffentlichen eine Uebersichtstabelle des Bestandes der Missionen des Kapuziner-Ordens in allen Welttheilen, woraus sich ergibt, wie dieser Orden auf dem Missionsfelde wahrlich in Ehren dasteht.

In Europa sind ihrer 114 Mitglieder in 6 Missionsgebieten mit 47 Missionshäusern, 106 Kirchen und acht Schulen; in Asien 179 Mitglieder in zehn Missionsgebieten mit 128 Kirchen, 86 Missionshäusern und 99 Schulen; in Afrika 47 Mitglieder in drei Missionsgebieten mit 53 Kirchen, 46 Missionshäusern und 22 Schulen; in Amerika 113 Mitglieder in acht Missionsgebieten mit 40 Kirchen, 33 Missionshäusern, 58 Schulen; in Oceanien auf den Carolinen-Inseln 30 Mitglieder in 11 Missionshäusern mit 11 Schulen. Im ganzen stellt also derzeit der Kapuziner-Orden 483 Mann zur Missionsarmee; sie zählte im letzten Jahre in sämmtlichen Missionsgebieten 116.772 Katholiken, darunter 1428 Neubekehrte.

Noch gäbe es manches zur Vervollständigung des Berichtes anzufügen, jedoch die Zeit drängt. Der Herr Jubiläus macht einen Fingerzeig auf den Tag, an welchem er die Fertigstellung des Schriftstückes wünsche. Für Jubelgäste muss solcher Wunsch ein Befehl sein. Also fertig! auf! und eingestimmt in den Jubelruf: Hoch lebe unser Jubilant! Fröhliche Weihnacht und ein glückseliges neues Jahr ihm und allen Genossen und den katholischen Missionen!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 2623 fl. 92 kr. Neu eingelaufen: P. B. Ungarn (durch Buchhandlung Sachsperger, Linz) 9 fl. 50 kr., zugetheilt den Missionen: Japan und Oranje-Fluss; Ungenannt (durch P. T. Can. Erdinger, St. Pölten)

50 fl. den Franciscaner-Missionären bei den Kopten zum Kirchenbaue in Beni-Suef; H. Hageneder zur Danksagung als „Antoniusbrot" 1 fl.; aus Schwanenstadt 3 fl. 30 kr., zugetheilt Armenien; Legat Neudorfer (Schwanenstadt) 100 fl. (nach Abzug der Gebüren 89 fl.) zugetheilt an: Apost. Vicariat Kwangsi 9 fl., Süd-Schantung 10 fl., Japan 10 fl., Oranje-Fluss Namaqua-Land 10 fl., Transvaal (P. Porte O. M. J.) 10 fl., Mashona-Land (P. Hartmann) 10 fl., Fidji-Inseln (Maristen) 10 fl., Neupommern 10 fl., Kapuziner-Mission 10 fl.; Redaction der theol.-prakt. Quartalschrift als Jubelalmosen 50 fl., zugetheilt an: lateinisches Patriarchat Jerusalem 20 fl., Mission Armenien 5 fl., West- und Ober-Tongking 10 fl., Kamerun 10 fl, Goldküste 5 fl. Summe der neuen Einläufe 202 fl. 80 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 2826 fl. 72 kr.

Möchte 1897 auch ein fruchtbares Jahr werden und einiges Jubelalmosen eintragen!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Erläuterungen zum Decret vom 9. Juli 1895 de Missa celebranda in aliena ecclesia.** In Kraft dieses Decretes ist in den früheren Bestimmungen über Celebration der heiligen Messe in einer fremden Kirche eine erhebliche Aenderung eingetreten. Ehemals musste vor allem darauf Rücksicht genommen werden, die Messe mit dem vom betreffenden Priester recitierten Officium in Einklang zu bringen; nur in folgenden Fällen durfte in einer fremden Kirche vom eigenen Officium abgesehen werden: 1) wenn in der fremden Kirche ein Festtag war cum concursu populi; 2) wenn daselbst ein festum ritus dupl. aut Dominicae gefeiert wurde und die Farbe mit jener des betreffenden Officiums nicht übereinstimmte; 3) wenn der betreffende Priester das Officium eines Seligen, das im Kalendarium der fremden Kirche nicht enthalten war, recitiert hatte. Ja, wenn in dieser fremden Kirche das Fest eines anderen Seligen gefeiert wurde, musste der Priester anderswo celebrieren, wenn er nicht wirklich in einem Nothfalle auf diese fremde Kirche angewiesen war; 4) wenn der betreffende Priester anstatt des Pfarrers pro populo applicierte; 5) wenn derselbe die Conventual-Messe las, entweder in einem Kloster von Ordensfrauen oder jene eines Capitels, das ad chorum verpflichtet war; 6) wenn es eine gesungene Messe war. In Privat-Oratorien musste die Messe mit dem Officium stets übereinstimmen.

Wenn der Priester in diesen Fällen sich dem Ritus der fremden Kirche conformieren musste, durfte er nicht das Missale irgend eines Ordens, sondern nur das Missale Romanum gebrauchen, von besonderen Privilegien abgesehen.

Durch das genannte Decret wurden nun diese Bestimmungen dahin abgeändert, dass sich fortan der Priester einfach der fremden Kirche zu conformieren hat mit ganz geringen Ausnahmen. „Omnes et singuli sacerdotes, tam saeculares quam regulares, ad Ecclesiam confluentes vel ad oratorium publicum, Missam cum Sanctorum tum Beatorum, etsi Regularium proprias, omnino celebrent

officio ejusdem Ecclesiae vel Oratorio conformes, sive illae in Romano sive in Regularium Missali contineantur; exclusis tamen peculiaribus ritibus Ordinum propriis. — Si vero in dicta Ecclesia vel Oratorio, officium ritu duplici inferioris agatur, unicuique ex Celebrantibus liberum sit Missam de requie peragere vel votivam vel etiam de occurrenti feria; iis tamen exceptis diebus, in quibus praefatas Missas Rubricae Missalis Romani vel S. R. C. Decreta prohibent. Betrachten wir im einzelnen die Ausdehnung und den Sinn des Decretes.

1. Omnes et singuli sacerdotes tam saeculares quam regulares: niemand ausgenommen, er mag die Stelle des Pfarrers (pro populo) vertreten oder nicht.

2. Ad Ecclesiam confluentes: es heißt nicht ex necessitate, aus ganz freiem Willen kann man in der fremden Kirche dem Ritus sich conformieren.

3. Vel ad oratorium publicum. Oeffentliche Oratorien sind jene, welche einen offenen Zugang haben und mit Erlaubnis des Bischofes errichtet worden sind. Da die halb öffentlichen Oratorien im Innern von Spitälern, Klöstern und anderer frommen Orte vom Standpunkt des kirchlichen Rechtes aus den öffentlichen Oratorien gleichgestellt sind und die anderen Privilegien besitzen, so erstreckt sich die Bestimmung des Decretes auch auf diese.

Missam quum Sanctorum tum Beatorum: es können Messen sowohl von Heiligen als Seligen gelesen werden; letztere waren vor diesem Decret ausgeschlossen.

Etsi Regularium proprias: Die Regularen hatten eigene Messen und Privilegien. Das neue Decret ist allgemein geltend und erstreckt sich auf alle.

Omnino celebrent: Das Decret ist nicht facultativ, sondern präceptiv. Von nun an müssen die Messen nach dem Kalendarium der betreffenden Kirche gelesen werden; der Celebrant kann sich nicht mehr nach seinem Officium richten, auch wenn die Farbe es zulassen würde.

Officio ejusdem Ecclesiae vel Oratorio conformes. Unter officium ist das Kalendarium der Kirche oder des betreffenden Oratoriums zu verstehen.

Sive illae in Romano sive in Regularium Missali contineantur: Die Regularen haben eigene Missalien, welche früher die Weltpriester nicht benützen durften; sie mussten, wenn sie Messen der Regularen lasen, sich des Missale Romanum bedienen. Jetzt aber ist dies aufgehoben.

Exclusis tamen peculiaribus ritibus Ordinum propriis. Es sind die einigen Orden (Dominicaner, Carmeliter rc.) eigenen Riten gemeint, mit Bezug auf Gloria, Credo, Ite missa est, Segen und letztes Evangelium. Nur diese Riten sind ausgenommen; nicht aber das Proprium der betreffenden Messe (Introitus, Oratio, Epistola, Evangelium, Praefatio etc.) Si vero in dicta Ecclesia vel Oratorio officium

ritu duplici inferioris agatur, unicuique ex Celebrantibus liberum sit, Missam de requie peragere vel votivam vel etiam de occurrenti feria. Man kann also auch bei rit. semidupl. die Missa de feria lesen. Aber kann der betreffende Priester in diesem Falle auch die Messe seines Officium lesen? Das Decret sagt nichts hierüber, wohl nicht ohne Grund.

Regularen dürfen, wenn sie in einer fremden Kirche celebrieren, nicht mehr das Kalendarium ihres Ordens benützen, sondern müssen sich nach der fremden Kirche richten. Dies gilt selbst für jene Regularen, die bisher ein ganz specielles Privileg besessen haben, wenn dasselbe auch nicht ausdrücklich widerrufen wurde. (S. R. C. 8. Februar 1896.)

Wels. Dr. Joh. Gföllner.

II. **(Irregularität durch ein Feuerwerk.)** Ein Pfarrvicar der Erzdiöcese Udine brannte am Vorabend eines Muttergottesfestes ein künstliches Feuerwerk ab. Unglücklicherweise verbrannte er sich dabei dergestalt an der rechten Hand, dass ihm das letzte Glied des Daumens und zwei Glieder des Zeigefingers amputiert werden mussten. Er wandte sich alsbald um Dispens von der Irregularität nach Rom; und da er nach dem Zeugnis des Ceremonärs die Ceremonien der heiligen Messe ohne bedeutende Schwierigkeit ausführen konnte, wurde ihm die Dispens auch ertheilt. (S. C. 28. März 1896.) Dr. Gföllner.

III. **(Incensation.)** Triplice ductu werden incensiert: das Allerheiligste, das Altarkreuz, die Kreuzpartikel und der Bischof. Duplici ductu: die Reliquien der seligsten Jungfrau und der Heiligen, Dignitäre und Canonici. Die übrigen unico ductu (Caerem. Ep. L. I. c. 23 n. 2; S. R. C. 28. Juli 1789 in Canarien) Auch dem Celebranten gebürt ein triplex ductus, aber wenn nur der Bischof nicht anwesend ist, in dessen Gegenwart niemand ein ductus triplex erhält (S. R. C. 16. Mai 1643 ad 4. in Mediol.), selbst, wenn ein auswärtiger oder ein Titularbischof celebriert. (S. R. C. 24. Jänner 1682 in Elboren.) Dr. Gföllner.

IV. **(Glücklicher Humor in einer an sich traurigen Sache.)** Kommt da ein Pärchen, das bereits im ersten Jahre der Einführung der Civilehe im deutschen Reiche (1876) von diesem Giftbaume genossen hat, zum Pfarrer mit der Bitte um die kirchliche Trauung. Dieselbe wurde selbstverständlich, da ein Hindernis nicht bestand, mit dankbarer Freude zugesagt und zugleich das Anerbieten gemacht, die Trauung in aller Stille in der Sacristei oder im Pfarrhause vorzunehmen. „Das wollen wir nicht", sagten schnell entschlossen die Brautleute, „wir wollen schon in der Kirche mit einer heiligen Messe, bei der wir die heilige Communion empfangen, getraut und eingesegnet werden". „Das kann wohl geschehen", erwiderte der Seelsorger, „aber fürchten Sie denn nicht das Aufsehen, das es erregen wird, wenn Sie erst jetzt, nachdem Sie 20 Jahre in der Civilehe gelebt haben, kirchlich getraut werden?" „Wir fürchten nicht das Geringste", entgegneten die Nupturienten, „die Leute werden alle meinen, dass wir unser 25jähriges Ehejubiläum, die silberne Hochzeit feiern".

München. Dr. E. Furtner.

V. **(Hut ab!)** A, welcher in ostentativer Weise unterließ den Hut abzunehmen, als er an einem Priester, der das Allerheiligste zu einem Kranken trug, vorübergieng, wurde vom Gerichte N. nach § 303, III. (Delict, dass er während der öffentlichen Religionsübung einer gesetzlich anerkannten Kirche auf eine zum Aergernis für Andere geeignete Weise unanständig sich betragen habe) des Vergehens der Religionsstörung schuldig erkannt. Auch der Cassationshof bestätigte dieses Urtheil mit der Begründung, dass jedes vorsätzliche Unterlassen einer solchen Handlung, deren Bezeigung Anstand und Sitte vorschreiben, wozu auch die Abnahme der Kopfbedeckung gehört, unanständig sei, und die Achtung, welche man einer Religionsübung schuldig ist, mit dem Anschlusse an diese Uebung keineswegs gleichbedeutend sei. Die Theilnahme an derselben stehe zwar einem jeden frei, aber ein anständiges Benehmen gegenüber einer solchen öffentlichen Religionsübung sei in Ansehung einer jeden im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft jedermann zur Pflicht gemacht. Der Versehgang des kirchlich gewandeten katholischen Priesters sei von Erhebung des Allerheiligsten aus dem Tabernakel an bis zu dessen ebendort verfügten Deponierung als öffentliche Religionsübung anzusehen (Erkennt. v. 18. Octob. 1895, Z. 8261). Aehnliche Entscheidungen wurden vom Cassationshofe schon früher für die Processionen und Leichenzüge getroffen (Erkennt. v. 23. Dec. 1881, Z. 11.612, v. 15. Octob. 1886, Z. 8980, v. 4. Apr. 1879, Z. 1341 u. s. w.)

Außerpfitsch (Tirol). Peter Alverà, Pfarrer.

VI. **(Wiedervereinigung geschiedener Eheleute.)** Nach § 110 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches ist die Wiedervereinigung der geschiedenen Eheleute dem ordentlichen Gerichte anzuzeigen. Das ist aber nicht zu streng aufzufassen. Der oberste Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. August 1885, Z. 9944, zu Recht erkannt: „Das Scheidungserkenntnis und die eherechtlichen Folgen einer gerichtlichen Scheidung werden auch durch die dem Gerichte nicht angezeigte Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten aufgehoben. Es entspricht diese Auslegung der klaren Absicht der Gesetzgebung, welche die Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten zu begünstigen trachtet und die Rechtswirkung der Wiedervereinigung weder ausdrücklich, noch implicite von der Erstattung der gerichtlichen Anzeige abhängig macht“. Aus diesem Erkenntnis folgert man, dass wenn z. B. zwei geschiedene Eheleute übereinstimmen, dass das Kind der geschiedenen Gattin ihnen gehöre, dieses als „ehelich“ in die Taufmatrik einzutragen ist. Vorsichtshalber müsste man den Vater unter jenen Cautelen eintragen, welche für ein uneheliches Kind vorgeschrieben sind. Würden aber die geschiedenen Eheleute nicht übereinstimmen, dann müsste man das Kind als „unehelich“ eintragen und sie an das Gericht weisen, damit die Sache nach § 138 entschieden werde. Alverà.

VII. **(Begünstigungen der frommen Legate in Oesterreich.)** Die frommen Legate genießen nach dem österreichischen Rechte zuerst die Begünstigung, dass sie schon am Todestage des Erblassers gefordert werden können und auszubezahlen sind, und weil das wohl selten durchführbar ist, dass sie von diesem Todestage an mit dem

sogenannten Verzugs- oder Zögerungszins zu verzinsen sind (§ 685, 1333 und 1334 des a. b. G. B.). Manche Juristen haben behauptet, dass die Pflicht der Verzinsung erst mit dem Tage, als das Legat gefordert wird, anfange, die obige Auffassung wurde aber mit Hofdecret vom 27. Juni 1822, mit hoher Entscheidung vom 12. September 1860, Z. 10.101, mit Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 24. October 1872, Z. 6531, bestätigt und ist für die Gerichte erster Instanz allein maßgebend. Der Verzugszins betrug früher sechs Procent, jetzt ist er auf fünf Procent herabgesetzt worden.

Eine weitere und viel wichtigere Begünstigung der frommen Legate ist jene, welche ihnen mit § 159 der sogenannten Justiznorm, nämlich des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, gewährt, richtiger ausgedrückt, wiederum bestätigt wurde. Nach ihr „darf vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Armen, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder sonst zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Legate die Einantwortung nicht erfolgen". Darunter sind auch die Beträge zur Persolvierung von heiligen Messen einbegriffen (Ministerialerlass v. 22. Dec. 1857, Z. 22.699). Dementsprechend hat das Bezirksgericht die legatorische Verfügung an denjenigen, welcher das Legat gesetzlich zu vertreten hat, mitzutheilen, und bis dieser nicht die Erklärung abgibt, dass er das Legat sammt Zinsen erhalten hat oder mit der angebotenen Sicherheit sich zufrieden stellt, muss die Einantwortung sistiert bleiben. Der Erbe kann sie sonst nur dadurch betreiben, dass er das Legat gerichtlich deponiert. Alverà.

VIII. **(Gebürenäquivalent-Befreiung der Schenkungen.)** Die 10jährige Gebürenäquivalent-Befreiung nach T. P. 106, e des Gebüren-Gesetzes genießen nicht nur die Schenkungen, über welche ein schriftlicher Vertrag errichtet und daher die Uebertragungsgebüren bezahlt worden sind, sondern auch jene, bei welchen das nicht geschehen. Bei diesen hat man aber den Tag zu beweisen, an welchem man das Eigenthum erworben hat. (Erkennt. des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 1894, Z. 3493). **Alverà.**

IX. **(Legitimierung eines im Ehebruch erzeugten Kindes.)** Paulus, ein Katholik, lernt die durch Scheidebrief staatlich und nach jüdischem Ritus getrennte Esther kennen und verführt sie. Esther will von der Taufe nichts wissen. Wohl aber gibt sie zu, dass das von ihr geborne Kind, katholisch getauft und erzogen wird. Die Mutter des Paulus nimmt das Kind als Pathin vollständig zu sich. Obwohl das kirchliche Gesetz in diesem Falle die Taufe gestattet, verbietet das österreichische Gesetz die Taufe eines solchen Kindes. Das Kind wird daher im Auslande getauft. Später entschließt sich Esther doch zur Taufe und post interpellationem conjugis infidelis wird sie mit Paulus getraut. Paulus will sein voreheliches Kind legitimieren lassen. Geht das?

Anwort: Staatlicherseits ja, kirchlicherseits nein. Denn das Kind ist im Ehebruche erzeugt. Die Ehe der Esther, die sie im Judenthum eingegangen, wurde erst post interpellationem conjugis infidelis durch die Trauung mit Paulus gelöst.

Ist das Kind im Auslande geboren und getauft, dann kann es durch einen Notariatsact in der ausländischen Civilmatrik legimiert werden. Ist das Kind im Inlande geboren und nur im Auslande getauft, so muss das Kind beim Geburtsbuchführer des Inlandes oder durch die politische Behörde legitimiert werden. Den nach der Legitimation erhaltenen Geburtsschein sende der Seelsorger an das hochw. Pfarramt des Auslandes, jedoch mache er den Beisatz, dass er nur zur Legitimierung wegen Erlangung der bürgerlichen Begünstigungen der Legitimation mitwirken wolle. Dies zur Wahrung des kirchlichen Standpunktes.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Coop.

X. **(Zuständigkeit einer österreichischen Witwe, deren Ehe von der ausländischen Behörde ihres Mannes nicht anerkannt wird.)** Der württembergische Staatsangehörige Andreas S. hat mit der nach Maria Kulm in Böhmen zuständigen Johanna M. die Ehe geschlossen, ohne dass eine württembergische Ehelicenz vorgelegt wurde. Als nun Johanna S. nach dem Tode ihres Mannes für sich und ihre drei Kinder Heimatscheine von Württemberg verlangte, lehnte die Regierung dieselben ab.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Falkenau entschied nun und die k. k. Statthalterei von Wien bestätigte mit Erlass vom 29. Jänner 1894, Z. 9367, die Entscheidung, dass Johanna S. und ihre drei Söhne nach Maria Kulm zuständig seien. „Ist die Ehe giltig, so hat Johanna S. die württembergische Staatsangehörigkeit erworben. Nachdem sie jedoch hierlands stabil wohnt, deren Uebernahme vom Staate Württemberg nicht erzielt werden kann, tritt sie nach § 16 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, in das Heimatrecht vor der Ehe zurück. War die Ehe ungiltig, so tritt Johanna S. gemäß § 11 in die Heimatsverhältnisse vor der Ehe zurück. Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe hat das Gericht, nicht die politische Behörde zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung „ist nach § 41 des Heimatsgesetzes ein weiterer Recurs unzulässig". Krasa.

XI. **(Ein interessanter Ehefall.)** Terentius, ein Katholik, verehelicht sich in einer katholischen Pfarre Oesterreichs mit der Jüdin Bethsabe nach ihrer katholischen Taufe. Bald wollen beide geschieden werden. In dem beim weltlichen Gerichte anhängig gemachten Processe kommt zutage, dass Bethsabe im 17. Lebensjahre in Galizien vor dem Rabbiner mit einem Juden Salomon sich nur rituell, nicht vor dem weltlichen Gesetze verehelichte. Den Umstand benützt sie und erklärt die rituelle Ehe nur für ein Verlöbnis, heiratet in Wien einen zum Judenthum abgefallenen Christen; diese Ehe wird durch Scheidebrief-Uebergabe getrennt. Dann heiratet sie civilehelich einen confessionslos gewordenen Katholiken. Diese Ehe erklärte das Landesgericht in Z. für ungiltig, da es annahm, dass das Eheband mit Salomon noch bestehe. Bethsabe ließ sich endlich katholisch taufen und wurde mit Terentius katholisch getraut. Der taufende Priester unterließ es aber, die Convertitin zu veranlassen, dass sie der

weltlichen Behörde den Austritt aus dem Judenthume melde, der trauende, dass sie den noch lebenden Salomon interpellierte.

Der interessante Fall wird für den Fall, dass zur Zeit der katholischen Trauung Salomon noch lebte, dahin zu lösen sein, dass die Ehe des Terentius mit der Bethsabe kirchlich und staatlich ungiltig ist. War aber Salomon zur Zeit der katholischen Trauung schon gestorben, dann ist die Ehe staatlich und kirchlich giltig, es sei denn, dass der Staat eine Israelitin, die sich taufen lässt, ohne ihren Austritt aus der jüdischen Religion der politischen Behörde zu melden, als Jüdin betrachtet. Dann ist allerdings die Ehe, weil geschlossen zwischen einem Christen und einer Nichtchristin, staatlich ungiltig.

Wien. X. Y.

XII. **(Eucharistiner-Niederlassung.)** Se. kaiserliche und königliche apostolische Majestät hat mit allerhöchster Entschließung vom 28. Juni 1896 die Erlaubnis ertheilt, dass sich die Väter der Congregation vom allerheiligsten Sacrament (Eucharistiner) in dem Kaiserthum Oesterreich niederlassen dürfen. Die erste Ordensniederlassung wird in Bozen-Stillendorf errichtet werden.

XIII. **(Die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer zieht die Befreiung vom Gebürenäquivalent nicht nach sich.)** Der Schulverein in Wien hatte ein Haus gebaut, welches als Neubau durch 12 Jahre von der Hauszinssteuer befreit wurde. Auf Grund der T. P 106 B, c, Anm. 2, b, wornach jene unbeweglichen Sachen, die der Gebäudesteuer nicht unterliegen, vom Gebürenäquivalente befreit sind, beanspruchte der Schulverein diese Befreiung, wurde aber, schließlich auch vom Verwaltungsgerichtshofe laut Erkenntnis vom 12. November 1895, Z. 5294, abgewiesen, denn bei Neubauten ist gesetzlich nicht eine Befreiung von der Steuerpflicht, sondern nur eine solche von der Steuerentrichtung auf eine bestimmte Zeit zugestanden und erscheint daher die genannte Tarifpost nicht auf jene Gebäude anwendbar, denen nur eine zeitliche Befreiung aus dem Titel der Bauführung, also auch nicht aus dem Titel der Widmung zur Seite steht.

Linz. Dompropst Msgr. Anton Pinzger.

XIV. **(Eine letztwillige Anordnung ist nicht eine Beurkundung einer Schenkung unter Lebenden.)** Dr. D. hatte seiner Wirtschäfterin M. H. acht Sparcassebüchl im Werte von 9851 fl. 93 kr. vermacht mit dem Bemerken, dass dieses Vermögen, sofern dessen Uebergabe an die Genannte als Geschenk unter Lebenden, dem Erblasser persönlich nicht möglich sein sollte, derselben sofort nach seinem Ableben übergeben werden soll. Die M. H. erklärte nun, es seien ihr diese Büchl, schon bei Lebzeiten des Erblassers übergeben worden und hatten sich auch thatsächlich nicht mehr im Nachlasse vorgefunden. Gleichwohl wurden ihr die Percentualgebüren vorgeschrieben, theils weil die Büchl noch auf dem Namen des Erblassers lauteten, theils weil die testamentarische Bemerkung hierüber, die Rechtsurkunde über die Schenkung im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 13. December 1862 darstelle. Der

Verwaltungsgerichtshof fand aber laut Erkenntnis vom 14. November 1895, Z. 4607, diese Vorschreibung im Gesetze nicht begründet. Denn es handelt sich hier nicht um eine Schenkung als Vertrag nach § 943 a. b. G. B., auch nicht um Beurkundung der Thatsache einer vollzogenen Schenkung, da der Erblasser im Testamente nur seine Absicht aussprach über die Vermögenszuwendung. Abgesehen davon, dass ein Testament seiner Natur nach sich nicht zur Beurkundung einer Schenkung unter Lebenden eignet, ist diese durch die vorhandenen Umstände ausgeschlossen. Da also die Schenkung ohne Vertrag und ohne nachträgliche Beurkundung vollzogen wurde, so war sie gebürenfrei.

Linz. P.

XV. (**Kirchliche Fonde sind zu Beiträgen für Schulzwecke nicht mehr verpflichtet.**) Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hatte unterm 1. März 1895 entschieden, dass die Heranziehung der Ueberschüsse der Filialkirchen der Pfarrei Matrei für Schulzwecke mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 30. April 1892 nicht mehr stattzufinden habe. Die Gemeinde Vals beschwerte sich dagegen beim Verwaltungsgerichtshofe, da die Hofkanzleidecrete vom 3. September 1774 und 22. Jänner 1780 die Heranziehung entbehrlicher Kirchenbarschaften zu Schulzwecken im allgemeinen anordnen. Allein der Verwaltungsgerichtshof wies mit Entscheidung vom 5. Juni 1896, Zahl 3368, die Beschwerde als unbegründet ab. Denn diese Decrete bilden nur einen Bestandtheil der allgemeinen Vorschriften über jene Factoren, welche nach dem damaligen Schulsystem für die Erhaltung der Schule zu sorgen hatten, sie legten aber keine vertragsmäßigen Sonderverpflichtungen auf. Der § 113 des Gesetzes vom 30. April 1892 setzt aber alle bisherigen Concurrenznormen, also auch die Hofkanzleidecrete außer Kraft. Die Heranziehung der Kirchengelder zu Schulzwecken erscheint daher im Gesetze nicht mehr begründet. P.

XVI. (**Fahrbegünstigung auf den k. k. österreichischen Staatsbahnen ist nur den Katecheten, nicht sämmtlichen activen Seelsorgern gewährt.**) Laut Mittheilung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. April 1895, Z. 626, hat der Herr Handelsminister folgendes eröffnet: „Geistliche, welche den Religionsunterricht an einer öffentlichen, oder mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten privaten Schule besorgen, genießen auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen über von der betreffenden Schulleitung oder dem betreffenden Pfarr- oder Decanatsamte bestätigte Gesuche dieselben Fahrbegünstigungen, welche den Lehrern und Professoren der Volks-, Mittel- und Hochschulen instructionsgemäß gewährt werden, nämlich die Fahrt in der ersten und zweiten Wagenclasse des Schnellzuges gegen Bezahlung der Personengebür derselben Wagenclasse, und in der ersten und zweiten Classe des Personenzuges gegen Bezahlung der Gebür für die nächst niedere Wagenclasse. Die angestrebte Ausdehnung dieser Fahrbegünstigungen auf den gesammten activen Seelsorge-Clerus würde jedoch mit dem gegenüber derartigen Ansprüchen bisher stricte und ausnahmslos beobachteten, ablehnenden Verhalten im Widerspruche stehen. P.

XVII. (**Theilnahme der Katecheten an den Local-Lehrerconferenzen.**) Dieselbe wird im Linzer Diöcesanblatte Nr. 8, 1896, besonders empfohlen, ja bei den Classifications-Conferenzen zur Pflicht

gemacht. In den Conferenzen werden die Grundsätze des Unterrichtes, der Zucht, der Schuleinrichtung, das sittliche Verhalten der Kinder besprochen und kommen da auch namentlich in Betreff der Disciplin und des Schulbesuches Familienverhältnisse zur Sprache, über welche der Katechet gute Auskunft geben oder auf welche er entsprechenden Einfluss nehmen kann. Auch hat der Katechet eine beschließende Stimme bezüglich der Schülerbibliothek, der Sitten-Noten der Kinder und kann derselbe bei den Conferenzen seine Wünsche in Betreff der religiösen Uebungen zur Geltung bringen. Hinsichtlich der Classification sagt der Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1880, Z. 7766, ausdrücklich, dass bei dem Uebertritte der Kinder in höhere Classen auch die Kenntnisse aus der Religionslehre die gebürende volle Berücksichtigung zu finden haben.[1]) Schließlich wird noch bemerkt, dass nach Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1887, Z. 8419, die Herren Katecheten zu jeder Conferenz ortsüblich eingeladen werden müssen. P.

XVIII. **(Wann steht der Religionsdiener bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtung unter dem Schutze des § 303 des Strafgesetzes?)** Am 5. Jänner 1895 begab sich der Pfarrer P., mit den rituellen Gewändern angethan, dem Kreuze in der Hand, von zwei Ministranten, welche Rauchfass und Weihwasser trugen, begleitet, in Dreis von Haus zu Haus, um dem katholisch kirchlichen Gebrauche gemäß die Häuserweihe vorzunehmen. Bei einem Hause nun rief im verletzenden Tone der die Thüre öffnende Eigenthümer S.: „Ich kaufe keine Heiligthümer" und schlug die Thüre zu. Ueber erhobene Klage wegen Beleidigung eines functionierenden Religionsdieners wurde der Geklagte S. vom Oberlandesgerichte Zara freigesprochen, weil die Beleidigung nicht während der Ausübung einer gottesdienstlichen Handlung, sondern vor derselben geschah. Der Cassationshof hob aber mit Plenarentscheidung vom 14. Juli 1896, Z. 8064, das Urtheil des Oberlandesgerichtshofes Z. als rechtsirrthümlich auf. Schon das Wort „bei" Ausübung einer gottesdienstlichen Handlung lässt erkennen, was auch der Natur der Sache entspricht, dass der Priester von dem Augenblicke an, wo er, mit den äußeren Abzeichen seines Amtes bekleidet, sich zur Vornahme einer gottesdienstlichen Handlung anschickt, bis zu jenem Zeitpunkte, wo er, nach Vollendung derselben, die rituellen Abzeichen wieder ablegt, als in Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen begriffen, anzusehen ist. Die Vorbereitung zu denselben, sowie die Rückkehr von diesen Verrichtungen, bilden einen integrierenden Bestandtheil der fraglichen Handlung und der Pfarrer P. erscheint daher in Ausübung einer kirchlichen Function, die mit dem Ausgange desselben begann, von S. beleidigt, infolge dessen § 303 St.-G. in diesem Falle als anwendbar sich erwies. P.

---

[1]) Vom k. k. Landesschulrath Linz wurde unterm 21. Mai 1896, Nr. 1211, dem bischöflichen Ordinariate Linz mitgetheilt, dass nunmehr solche Formularien für Volksschulentlassungs-Zeugnisse bezogen werden, in welchen die Stelle für die Unterschrift des Religionslehrers zwischen der Unterschrift des Schulleiters und jener des Classenlehrers eigens bezeichnet ist.

XIX. **(Eingaben um Befreiung vom Schulgelde und Recurse über abweisliche Bescheide hierüber, dann Armutszeugnisse als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben sind stempelfrei.)** Dem Dr. A. K. wurde über eine ungestempelte Beschwerde in Angelegenheit der Schulgeldbefreiung beim Landesschulrathe Prag, unter Berufung auf T. P. 43 b und § 11 Geb.-G., welcher Paragraph von dem Beilagestempel handelt, eine Stempelstrafe von 2 fl. 30 kr. auferlegt. Der Verwaltungsgerichtshof aber erkannte laut Entscheidung vom 20. November 1896, Z. 4864, diese Strafe als im Gesetze nicht begründet; der Recurs bedurfte nicht des Guldenstempels, denn Recurse fallen auch unter den weiteren Begriff von Eingaben. Nach T. P. 44 b sind aber Gesuche um Befreiung von Schulgeldern, wenn dieselben mit einem legalen Armutszeugnisse belegt sind, zu den unbedingt von der Stempelgebür befreiten Eingaben zu zählen, auch wenn sie an die zweite Instanz gerichtet sind. Mittellosigkeits-Zeugnisse sind gebürenrechtlich den Armutszeugnissen gleich. Nun sind aber diese nach dem klaren Wortlaute der T. P. 21 d beziehungsweise 117 a unbedingt, also auch dann gebürenfrei, wenn sie einer stempelpflichtigen Eingabe als Beilagen angeschlossen werden. § 11 des G. G. erklärt die Nothwendigkeit des Beilagestempels nur insoweit, als es sich nicht um einen im Tarif ausdrücklich ausgenommenen Fall handelt. Ein solcher Ausnahmsfall ist nach T. P. 117 a bei den Armutszeugnissen.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

XX. **(Rechte Wahl in Uebung der Tugenden.)** Unter den Tugenden sollen wir diejenigen vorzugsweise üben, welche unsern Pflichten am angemessensten, nicht die, welche unserm Geschmacke am meisten zusagen. Jeder Stand hat seine besonderen Tugenden, welche ihm vor allem nothwendig sind. Andere Tugenden muss der Priester haben, andere der Fürst, andere der Soldat, andere die Ehefrau und andere die Witwe oder die Jungfrau. Vorzüglich also soll sich jeder den Tugenden widmen, welche von seinem Berufe gefordert werden. Unter den Tugenden, welche nicht unserm besondern Berufskreise angehören, sollen wir die besseren Tugenden den geachteteren, die vortrefflicheren den scheinbareren, die echteren den glänzenderen vorziehen. Zudem ist es von großen Nutzen, wenn man irgend eine besondere Tugend vorzugsweise zu üben sich vornimmt; nicht um die übrigen zu vernachlässigen, sondern um sein Gemüth mehr in Ordnung und Thätigkeit zu erhalten. So liebte der heilige Franciscus von Assisi besonders die Armut, der heilige Dominicus das Predigtamt, der heilige Gregor der Große die Gastfreundschaft, die heilige Elisabeth von Thüringen die Erniedrigung ihrer selbst, die heilige Katharina von Genua den Krankendienst. Werden wir von irgend einem Laster angefochten, so müssen wir kräftig und entschieden die entgegengesetzte Tugend üben und auch alle andern Tugendübungen auf dieselbe hinrichten. Auf diese Weise werden wir unsern Feind besiegen und zugleich in allen Tugenden fortschreiten. Haben wir z. B. mit dem Stolze oder mit dem Zorne zu kämpfen, so müssen wir uns mit allen Kräften bei jeder Gelegenheit der Demuth und Sanft-

muth befleißen und auf diese Hauptübung alle andern Uebungen des Gebetes, der heiligen Sacramente, der Klugheit, Standhaftigkeit und Mäßigkeit u. dgl. hinrichten. So wurden z. B. Job ganz heilig und in jeder Tugend vollkommen, indem er insbesondere gegen die vielen Versuchungen, welche ihn bestürmten, die Geduld übte. (Vgl. Philoth., 3. Theil, 1. Capitel.)

Käppeln (Würzburg). P. Josephus a Leonissa, O. M. Cap.

XXI. **(Die religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen abstammenden Kinder und die Confessionslosigkeit der Kinder.)** Die Entscheidung des k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1882 bezüglich der ersten Frage lautet: „Der zwischen Eheleuten, von denen der eine Theil katholisch, der andere jedoch protestantisch ist, abgeschlossene Vertrag über die Kindererziehung ist giltig nicht bloß im Gewissen sondern auch vor den Staatsbehörden. Kein Theil darf ihn eigenmächtig brechen und es haben die Seelsorger das Recht und die Pflicht darüber zu wachen, dass jener Vertrag in den genannten Grenzen eingehalten werde; sollte dieses nicht der Fall sein, so haben sie bei den politischen Behörden dessen genaue Einhaltung zu verlangen: 1. Das Urtheil über die Giltigkeit und Dauer eines abgeschlossenen Vertrages über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen steht bloß der politischen, eventuell der staatlichen Cultusbehörde zu. 2. Den Vorstehern der Kirchen und religiösen Gesellschaften gebürt das Recht, bei welch' immer einer Verletzung der angeführten Vorschriften die politische, eventuell staatliche Cultusbehörde um Hilfe anzurufen, wenn nach Ansicht dieser Vorsteher der Vertrag über die Kindererziehung in gemischten Ehen verletzt sei. 3. Jedes Uebereinkommen zwischen den genannten Eheleuten ist nach dem Wortlaut und als ein zwischen den Eheleuten über die religiöse Kindererziehung abgeschlossener Vertrag anzusehen. Hinsichtlich der Confession der Schulkinder gilt eine Entscheidung des hohen Verwaltungsgerichtshofes vom Jahre 1879: „Jedes Kind muss nach den bestehenden Gesetzen einem bestimmten religiösen Bekenntnisse angehören". Der § 139 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt ferner: „Die Eltern haben die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen"; und § 1 des Reichsvolksschulgesetzes sagt: „Zweck der Schule ist die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend". — Der Religionsunterricht ist ein obligater Gegenstand in allen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

XXII. **(Kann ein Schulkind zur Osterbeicht gezwungen werden?)** Ja, es ist Pflicht des Schulleiters, und wenn dieser sich weigern sollte, Pflicht und Recht der Katecheten, die Anzeige des unentschuldigten Versäumnisses der Osterbeicht an den Ortsschulrath zu machen. Dieser muss amtshandeln, eventuell zwangsweise gegen die etwa widerstrebenden Eltern vorgehen.

XXIII. **(Ablassgebet für Schulkinder.)** Es ist gewiss Aufgabe eines jeden eifrigen Katecheten, dafür zu sorgen, dass die reichen Schätze der Ablässe auch den kindlichen Seelen zugute kommen. Damit die

Kinder diese Gnadenmittel lieben und schätzen lernen, ist es vor allem nothwendig, sie über das Wesen und den Wert derselben zu unterrichten. Die Lehre vom Ablasse wird wohl am passendsten mit dem Beichtunterrichte verbunden. Bei Besprechung der auferlegten Buße ermangle man nicht, die Schüler unter Hinweis auf die früheren strengen Kirchenstrafen zu erinnern, dass noch zeitliche Sündenstrafen für sie übrig seien, welche sie auf Erden oder im Fegfeuer abbüßen müssen. Ein vortreffliches Mittel, sie hienieden abzubüßen, biete die heilige Kirche dem reumüthigen Sünder durch die Ablässe. Hieran schließe sich eine Aufmunterung, die Ablassgebetchen, welche sie selbst in ihrem Gebetbüchlein finden oder die in der Schule den Gebeten beigefügt werden, stets recht andächtig in der Absicht zu verrichten, des damit verbundenen Ablasses theilhaftig zu werden. In der Fastenzeit ermuntere man zur Gewinnung der heiligen Kreuzweg-Ablässe. Bei passenden Anlässen weise man darauf hin, dass die Kinder ihre Arbeiten und Leiden im Geiste der Buße dem Herrn zum Opfer bringen und dem heiligen Messopfer als dem größten Sühnopfer recht reumüthig beiwohnen mögen, um so ihren Bußeifer zu fördern. Die Ablassgebetchen sind insofern für die Kinder von größtem Werte, als sie wegen ihrer Kürze und namentlich bei öfterer Wiederholung sich tief in der Seele einprägen. Man ermahne ferner die Kinder, nicht bloß für sich Ablässe zu gewinnen, sondern dieselben auch fürbittweise den Seelen der verstorbenen Eltern, Seelsorger, Lehrer u. s. w. zuzuwenden, jedoch nur jene Ablässe, von welchen der Papst die Möglichkeit dieser Zuwendung ausdrücklich erklärt hat.

Sollen die Kinder diese Gnadenmittel sich zu eigen machen, so genügt jedoch nicht die Belehrung über Wesen und Wertschätzung derselben; sie müssen auch gleichsam in die Goldgrube hineingeführt, d. h. sie müssen die Ablassgebetchen genau wissen und verrichten lernen.

Von den zahlreichen Gebeten dieser Art mögen nur einige angeführt werden: Für die Adventzeit: O süßester Jesu, sei mir nicht Richter sondern Erlöser (50 Tage Ablass). — In der Weihnachtszeit: Jesus, mein Gott, ich liebe Dich über alles! (50 Tage Ablass). — In der Fastenzeit: Ewiger Vater, ich opfere Dir auf das kostbare Blut Jesu Christi zur Sühne für meine Sünden und für das Anliegen der heiligen Kirche (100 Tage Ablass). — Im Monate März: Heiliger Josef, Freund des heiligsten Herzens, bitte für uns! (100 Tage Ablass). — Im Mai: Süßes Herz Mariä, sei meine Rettung! (300 Tage Ablass). — Im Juni: Süßes Herz meines Jesu, gib, dass ich immer mehr Dich liebe! (300 Tage Ablass). — Im September: Engel Gottes, mein Beschützer, dem der höchsten Vaterliebe mich empfohlen, erleuchte, beschütze, regiere und leite mich, Amen (100 Tage Ablass). — Im October und November: O Maria, Muttergottes und Mutter der Barmherzigkeit, bitte für uns und die Abgeschiedenen (100 Tage Ablass). — Im December: O Maria, ohne Makel der Erbsünde empfangen, bitte für uns, die wir unsere Zuflucht zu Dir nehmen (100 Tage Ablass).

Derartige kleinere Ablassgebetchen können täglich einige verwertet werden: beim Morgen-, Schul- und Abendgebete. Aber auch auf längere Gebete, die mit einem Ablass begnadigt sind, möge hingewiesen werden: Litanei vom heiligen Namen Jesu (300 Tage Ablass); das Gebet vom heiligen Ignatius: Seele Christi, heilige mich (300 Tage Ablass); das Gebet des heiligen Bernard: Gedenke, o gütigste Jungfrau (300 Tage Ablass) u. v. a.

Zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses seitens der Kinder lasse man dieselben nach der Communion vor einem Crucifixe niederknien und alle langsam und in Absätzen das Gebet: „Siehe, o gütiger und süßester Jesu, vor Deinem Angesichte werfe ich mich auf die Knie nieder" . . und fünf Vaterunser und fünf Ave Maria nach der Meinung des heiligen Vaters beten.

Man gewöhne auch die Kinder, beim Morgengebet die Meinung zu machen, alle Ablässe zu gewinnen, die mit ihren frommen Uebungen verbunden sind; denn diese Intention ist zur Gewinnung des Ablasses erforderlich.

XXIV. **(Sind Friedhofbedienstete versicherungspflichtig.)** Ueber Eingabe einer Bezirkskrankencasse wurden die Kirchenvorstehungen ämtlich aufgefordert, das bei den ihnen eigenthümlichen Friedhöfen bestellte Personale zur Versicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, Nr. 33 R.-G.-Bl. bei einer nach § 11 desselben Gesetzes zulässigen Krankencasse binnen 14 Tagen anzumelden oder die dagegen zustehenden Einwendungen geltend zu machen. Dagegen erhoben die Kirchenvorstehungen als Friedhofsverwaltungen innerhalb der gesetzlichen Frist die Einwendung dahin, dass die Führung eines kirchlichen Friedhofes zu keinem jener Betriebe gehöre, welche nach Absatz 1 des § 1 des angerufenen Gesetzes versicherungspflichtig sind, auch lasse sie sich nicht unter jene Unternehmungen einbegreifen, welche im 2. Absatze desselben Paragraph eigens namhaft gemacht werden; insbesondere sei die Führung eines kirchlichen Friedhofes keine unter die Gewerbe-Ordnung fallende oder sonst gewerbsmäßig betriebene Unternehmung, sondern nur ein nach den Sanitätsgesetzen auszuübendes Werk christlicher und humanitärer Pietät, bei dem es auf Gewinn oder Erwerb nicht abgesehen ist, darum auch die Gewerbe-Ordnung damit nichts zu thun habe.

Auf diese Einwendung erkannte die Behörde I. Instanz: „Das bei den Friedhöfen angestellte Personale unterliegt *nicht* der Versicherungspflicht im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, Nr. 33 R.-G.-Bl., da die Führung eines kirchlichen Friedhofes keine gewerbsmäßig betriebene Unternehmung ist, bei der auf Erzielung von Gewerbe (wohl Erwerb!) oder Gewinn gesehen wird, sondern die Friedhofverwaltung erfüllt *Cultuszwecke* und sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Bestattung der Todten, die aber nicht die Verwaltung des Friedhofes als die Vorstehung eines nach § 1 lit. c versicherungspflichtigen Betriebes darstellen.

„Außerdem sind die Friedhofverwaltungen bei Einhebung der Gebüren an die Stolaordnung gebunden, also nicht befugt, einen über diese staatlich genehmigten Gebüren hinausgehenden Tarif für die Bestattung der Todten, Benützung der Grabstellen ꝛc. anzuwenden, und können daher keinen andern als den ihnen durch diese Stolaordnung vorgezeichneten Gewinn aus der genannten Thätigkeit beziehen. Mithin fehlt allständig der Begriff eines gewerbmäßig betriebenen Unternehmens".

Graz. Vicar *Korp*.

XXV. **(Von der Index-Congregation.)** Der Bischof von Piacenza hat in seiner Diöcese ein gewisses Zeitungsblatt verboten. Es wurde nun der Index-Congregation folgende Anfrage unterbreitet: „Kann derjenige, welcher eine allgemeine Erlaubnis hat die durch den Index verbotenen Bücher zu lesen, auch erlaubterweise jene Bücher lesen, welche sein Ordinarius verbietet, ohne besondere Erlaubnis dieses Ordinarius?"

Die Index-Congregation gab die Antwort: Negative. — Also um auch die vom Ordinarius verbotenen Bücher lesen zu dürfen, ist eine besondere Erlaubnis des Ordinarius nothwendig.

Salzburg. Dr. Jg. Rieder, Theologie-Professor.

XXVI. **(Mehrfache Blutsverwandtschaft.)** Wenn Braut und Bräutigam Geschwisterkinder sind, und zudem ihre gemeinschaftlichen Großeltern gleichfalls Geschwisterkinder waren, so liegt ein dreifaches impedimentum consanguinitatis vor, eines im zweiten und zwei im vierten Grade. In einem eventuellen Dispensgesuche müssen alle diese Hindernisse angegeben werden, und es genügt nicht, die Blutsverwandtschaft des zweiten Grades allein namhaft zu machen. Indem das heilige Officium am 11. März 1896 diese Entscheidung gab, machte es diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten ein Ende.

XXVII. **(Bestätigung der erfüllten Stellungspflicht zur Verehlichung.)** Jener Bräutigam, welcher seine Militärpräsenzdienstzeit durchgemacht hat, bringt bei der Einschreibung zu seiner Verkündigung den Militärpass mit, jene, welche bei der Stellung nicht für tauglich befunden wurden, zahlen Militärtaxe und haben den Militärtaxbogen in der Hand. Viele Pfarrer begnügen sich bei der Verehelichung mit diesem Bogen, der anzeigt, dass der Betreffende seiner Stellungspflicht genügegeleistet hat und untauglich war.

Es kommen aber auch Bräutigame, welche weder einen Militärpass noch einen Militärtaxbogen vorweisen können, diese müssen angewiesen werden, wenn sie das militärpflichtige Alter noch nicht zurückgelegt haben, eine Bestätigung der erfüllten Stellungspflicht zu bringen. Dadurch wurden schon einige Militärflüchtlinge entdeckt.

Bisher haben manche Gemeindevorsteher diese Bestätigung ausgestellt, allein das Recht zu dieser Bestätigung hat nur die politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat), welches Recht die k. k. Bezirkshauptmannschaft M. (Niederösterreich) in ihrem Amtsblatte mit folgendem hervorgehoben hat:

„Es ist der Fall vorgekommen, dass seitens eines Gemeindevorstehers aus Anlass der beabsichtigten Verehelichung dem Bräutigam eine Bestätigung dahin ertheilt wurde, dass derselbe als vom Militärdienste befreiter Landsturmpflichtiger in der Sturmrolle verzeichnet erscheint, und dass sich vom Pfarramte mit dieser Bestätigung begnügt und die Trauung vollzogen wurde.

Aus diesem Anlasse wird in Erinnerung gebracht, dass nach § 87 der Wehrvorschriften I. Theil es keinem Anstande unterliegt, denjenigen, welche ihrer Stellungspflicht vollkommen entsprochen haben, über ihr Ansuchen zu bestätigen, dass ihrer Verehlichung vom Standpunkte des Wehrgesetzes kein Hindernis im Wege steht, dass jedoch zur Ausstellung dieser Bestätigung nicht der Gemeinde-

vorsteher, sondern die politische Bezirksbehörde berechtigt ist, bei welcher um die Ertheilung der Bestätigung mittelst eines gestempelten (50 kr.) Gesuches unter Anführung der Geburts- und Zuständigkeitsdaten anzusuchen ist."

Eibesthal. Pfarrer Fr. Riedling.

XXVIII. **(Recht zur Ernennung und Enthebung des Chorregenten.)** Ein Patron beanspruchte für sich das Recht zur Ernennung und Enthebung des Chorregenten mit der Motivierung, dass in den Jahren 1844 und 1847 der Chorregent vom Patron ernannt wurde. Der Verwaltungsgerichtshof, der den Anspruch des Patrones abwies, constatierte vor allem, dass es sich bei jenen Besetzungen eigentlich und in erster Reihe um die Bestellung, beziehungsweise Ernennung des Schullehrers gehandelt hat, dass der Schullehrer zugleich Chorregent gewesen, ist allerdings richtig! allein dies war lediglich die Folge der damaligen Schulverfassung und es kann somit daraus, dass dem Schulpatron die Bestellung des Lehrers zugestanden ist, noch keineswegs ein Recht zur selbständigen Bestellung des Chorregenten (Mesners) abgeleitet werden. Da nunmehr der Schul- und Kirchendienst nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr von Gesetzeswegen vereint erscheint, und nach Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 27. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, die Kirche das Recht der freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten besitzt, so ist zur Enthebung sowie zur Ernennung des bei der Pfarrkirche bestellten Chorregenten das Pfarramt und nicht der Patron berechtigt. Sache des Patrons wäre es sonach gewesen, den Bestand des in Anspruch genommenen Rechtes durch anderweitige Titel und Rechtsacte darzuthun. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1895, Z. 3143.)

Torskie (Galizien). Dr. Josef Schebesta.

XXIX. **(Schulgeld für ein Waisenkind.)** Derjenige, welcher lediglich die Verpflegung eines schulpflichtigen vermögenslosen Waisenkindes gegen Entgelt von der Heimatsgemeinde vertragsmäßig übernommen hat, kann zur Entrichtung des für dieses Kind entfallenden Schulgeldes nicht verpflichtet werden. Denn der Betreffende steht zu dem Kinde in keinerlei elterlichem Stellvertretungsverhältnisse, wornach eine Zahlung von ihm im eigenen Namen (wie bei zahlungsfähigen Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder im Namen des Kindes (wie beim Vormunde zahlungsfähiger Mündel) beansprucht werden könnte, derselbe hat vielmehr lediglich die Verpflegung des Kindes gegen Entgelt vertragsmäßig gegenüber der Heimatsgemeinde übernommen; ein solches rein privatrechtliches Verhältnis erscheint jedoch an sich nicht geeignet, irgend welche öffentlich-rechtliche Leistungspflichten zu begründen. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 1895, Z. 2470.) Dr. Schebesta.

XXX. **(Eintragung des unehelichen Vaters in die Taufmatrik.)** Im Jahre 1870 wurde Francisca K. geboren und in die Geburts- und Taufmatrik als ein außereheliches Kind der Katharina K. eingetragen. Der Name des außerehelichen Vaters kommt in der Matrik nicht vor. Katharina K. hat 1871 den Johann D. geehelicht und ist 1886 gestorben. Im Jahre 1894 bat Johann D. unter Darstellung dieses Sachverhaltes und unter ausdrücklicher Anerkennung seiner Vater-

schaft in Betreff der Franciska K. um Ergänzung der Geburts- und Taufmatrik durch die Eintragung, dass er der außereheliche Vater der Franciska K. sei und dass die letztere durch die nachträglich erfolgte Verehelichung ihrer natürlichen Eltern legitimiert worden sei. Allein der Vater wurde von der competenten Statthalterei sowie vom Ministerium des Innern mit seinem Ansuchen abgewiesen, weil die Kindesmutter die im § 164 a. b. G.-B. bezeichnete zustimmende Erklärung nicht abgegeben hat und der Abgang der Zustimmung der Mutter behufs der Legitimations-Vorschreibung durch andere Beweismittel im politischen Wege nicht ersetzt werden kann. Der um seine Entscheidung angegangene Verwaltungsgerichtshof behob jedoch die Ministerial-Entscheidung, indem er erklärte: Die im Sinne des § 164 a. b. G.-B. zu erfolgende Eintragung des Namens des unehelichen Vaters in die Taufmatrik, ist von einer zustimmenden Erklärung der Mutter nicht abhängig. Der Motivierung dieses wichtigen Erkenntnisses entnehmen wir folgendes: Der § 164 a. b. G.-B. normiert in voller Consequenz der im § 163 a. b. G.-B. getroffenen Vorschrift lediglich, dass die Angabe der Mutter allein nicht genüge, um den Beweis der Vaterschaft einer bestimmten Person herzustellen. Auf welche Weise dieser Beweis herzustellen sei, bestimmt aber der § 163 a. b. G.-B., indem er denjenigen als den Erzeuger eines Kindes bezeichnet, welcher in gerichtsordnungsmäßiger Weise überwiesen wird, dass er der Mutter eines Kindes in der kritischen Zeit beigewohnt habe, oder wer dies auch nur außer Gericht gesteht Dem entsprechend normiert auch das Hofkanzleidecret vom 27. Juni 1835, dass dem unehelichen Vater, falls er sich bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher eintragen wollte, dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen unweigerlich zu gestatten sei, woraus hervorgeht, dass die Gegenwart oder überhaupt eine Angabe der Mutter hiezu nicht erforderlich ist. Die Richtigkeit dieser Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ergibt sich auch aus der Erwägung, dass es sich hier in erster Linie um die Rechte des Kindes handelt, diese aber doch nicht von der Willkür der Mutter abhängig gemacht werden konnten. Die entgegenstehende Auffassung würde zu der unhaltbaren Consequenz führen, dass dem Kinde auch die erfolgreiche Betretung des Rechtsweges unmöglich wäre, wenn es nicht eine, die Vaterschaft betreffende Erklärung der Mutter nachzuweisen vermöchte. Wird aber — wie dies wohl zweifellos ist — angenommen, dass dem Kinde die Betretung des Rechtsweges gegen den Vater ohne zustimmende Erklärung der Mutter freisteht, dann ist nicht abzusehen, wieso die von dem außerehelichen Vater in solenner Form vor dem Seelsorger und vor der politischen Behörde erklärte Anerkennung der Vaterschaft für die Frage der Vaterschaft minderwertig sein sollte, als ein von dem Kinde etwa erwirktes Contumaz- oder Submissionsurtheil. Die Ministerial-Entscheidung, welche die angesuchte Eintragung des außerehelichen Vaters in die Taufmatrik von einer zustimmenden Erklärung der Mutter oder von einem nicht auf dem politischen Wege zu erbringenden Beweise dieser Zustimmung abhängig machte, war daher als im Gesetze nicht begründet, aufzuheben. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1895, Z. 3110.) Dr. Schebesta.

XXXI. **(Wann ist eine von Eingepfarrten eingegangene Verpflichtung eine dauernde und wer ist zur Annahmeerklärung solcher Verpflichtungen legitimiert?)** In einem gegebenen Falle hatte der Verwaltungsgerichtshof die Frage zu entscheiden, ob die 16 Gemeinden des N.-Thales die dauernde Verpflichtung übernommen hatten, dem jeweiligen Pfarrer von N. eine Congruaergänzung von jährlichen 399 fl. ö. W. zu leisten, oder ob vielmehr diese Leistungspflicht nur für den im Jahre 1858 ernannten Pfarrer X. zu gelten hatte und daher dermalen nach dessen im Jahre 1890 erfolgter Versetzung in den Ruhestand, nicht mehr zu Recht besteht. Der Verwaltungsgerichtshof entschied: Wurde seitens der eingepfarrten Gemeinden die Verpflichtung zur Leistung der Dotationsergänzung für den „künftigen" Seelsorger auf Grund der eine definitive Regelung des Pfründeneinkommens bezweckenden Verhandlung übernommen, dann muss diese Verpflichtung auch als eine dauernde, den jeweiligen Pfarrer betreffende angesehen werden. Der Begründung des Erkenntnisses entnehmen wir folgende Stellen: Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Zweck, welcher (im Jahre 1858) durch die in Verhandlung gezogenen Congruaergänzung erreicht werden sollte, in der Befriedigung eines seelsorglichen Bedürfnisses gelegen war, dem das mitbetheiligte bischöfliche Ordinariat und die betreffenden Gemeinden in gleicher Weise abzuhelfen bestrebt waren. Sowie aber dieses Bedürfnis seiner Natur nach nicht ein vorübergehendes, sondern ein fortdauerndes war, so sollte auch dessen Befriedigung eine dauernde sein und war daher nur um den Preis einer stabilen Regelung der bezüglichen Dotationsverhältnisse zu erzielen. Kommt in der Urkunde nur der Ausdruck „künftiger Seelsorger" und nicht „künftige Seelsorger" vor, so schließt die Ausdrucksweise „künftiger Seelsorger" nach der natürlichen Bedeutung dieser Worte, nicht nur, wie die Gemeinden heute glauben, den zunächst zu ernennenden Pfarrer, sondern auch alle seine Nachfolger ein, da ja jeder derselben, im Hinblicke auf den Zeitpunkt der damaligen Verhandlung, als „künftiger Pfarrer" angesehen war.

Was endlich die formellen Einwendungen anbelangt, welche in der Beschwerde der Gemeinden in Betreff der gesetzmäßigen Vertretung der betheiligten Parteien bei dem Abschlusse der Abmachungen vom Jahre 1858 erhoben wurden, so ist zu bemerken, dass diese Abmachungen über Anregung des fürstbischöflichen Ordinariates und mit Intervenierung der politischen Behörde I. Instanz zustande gekommen sind, dass dieselben seitens der competenten Statthalterei im Einverständnisse mit dem Ordinariate genehmigt wurden, dass sich sonach die politischen Behörden I. und II. Instanz seinerzeit speciell auch über die Berechtigung der Vertreter der betheiligten Gemeinden zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen die Ueberzeugung verschafft haben und dass es daher umsoweniger angeht, heute diese formelle Berechtigung in Zweifel zu ziehen, als ja unbestritten ist, dass die auf solche Weise eingegangenen Verpflichtungen durch mehr als 30 Jahre stets anstandslos erfüllt worden sind. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 1895, Z. 551.) Dr. Schebesta.

XXXII. **(Zuweisung einer Heimatlosen.)** Gelegentlich der Aufnahme einer vermöglichen Jüdin in die Irrenanstalt bei Lemberg kam deren Heimatrecht zur Frage. Im administrativen Wege wurde die Jüdin der Stadt Przemysl zugewiesen, wogegen genannte Stadt in allen Instanzen recurrierte, schließlich aber vom Verwaltungsgerichtshofe mit ihrer Beschwerde abgewiesen wurde und zwar aus folgenden Erwägungen: Der Ausspruch der Administrativbehörden schließt in sich die Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft für jene Jüdin. Demgemäß hatte der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit der erfolgten Zuweisung davon auszugehen, dass jene Jüdin österreichische Staatsangehörige sei. Belangend die Zuweisung der Genannten als heimatlos an die Stadtgemeinde Przemysl, steht unbestritten fest, dass zur Zeit, wo die Ausmittlung ihres Heimatrechtes in Frage kam, dasselbe nicht erweislich war. Aus den Geburtsmatriken ist ihr Geburtsort nicht constatierbar. Eine giltig geschlossene Ehe derselben wurde nicht behauptet und auch die Trauungsbücher weisen eine von ihr eingegangene Ehe nicht nach. Demnach müsste die Jüdin zufolge § 18 Heimat-Gesetz als heimatlos behandelt werden. Die Zuweisung der Heimatlosen hat aber in der im § 19 Heimat-Gesetz erwähnten Reihenfolge zu geschehen. Hiernach kommt, nachdem es sich vorliegend um eine Frauensperson handelt, zunächst die Zuweisung an diejenige Gemeinde in Betracht, in welcher sich die Heimatlose vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten freiwillig aufgehalten hat. Dies wurde nun bezüglich der Jüdin für die Stadtgemeinde Przemysl constatiert. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1895, Z. 302.) Dr. Schebesta.

XXXIII. **(Reconciliation der Freimaurer.)** Will ein Freimaurer sich mit der Kirche aussöhnen und zu den heiligen Sacramenten wieder zugelassen werden, so hat er sich vorher von seiner Secte zu trennen. Im allgemeinen ist deshalb von ihm zu verlangen, dass er dem Vorstand der betreffenden Secte seinen Austritt ausdrücklich erkläre. Wie aber, wenn er einer geheimen Gesellschaft einzig und allein zu dem Zwecke angehört, um zeitliche Nachtheile zu vermeiden, im Herzen aber katholisch ist und bleiben will? In diesem Falle, sagt das „Köln. Pastbl.“, entschied das heilige Officium am 7. März 1883, kann der Pönitent auch ohne jene ausdrückliche Erklärung zu den heil. Sacramenten zugelassen werden, vorausgesetzt, dass er die vier in dem Anwortschreiben der heiligen Congregation angegebenen Bedingungen erfüllt beziehungsweise zu erfüllen verspricht. Die betreffende Entscheidung lautet: **Juxta exposita catholicos, de quibus agitur, admitti posse ad sacramenta, praevia absolutione a censuris, quatenus opus sit, pro qua dantur Episcopo opportunae facultates, dummodo: 1. re ipsa sese omnino separaverint a societatibus praedictis; 2. promittant, nunquam amplius se soluturos requisitam contributionem; 3. removeatur scandalum eo meliori modo quo fieri possit; 4. animo sint dispositi ad suum nomen revocandum, si et quando id facere absque gravi damno poterunt.**

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

XXXIV. **(Sind die Ceremonien des Ordo Baptismi adultorum streng vorgeschrieben?)** Gegen die vielfach verbreitete Annahme, es dürften bei der Taufe der Erwachsenen alle nicht zur Giltigkeit des Sacramentes erforderlichen Ceremonien unterlassen werden (wie bei der Nothtaufe), spricht sich das „Köln. Pstbl." gestützt auf eine Entscheidung der competenten Behörde ganz entschieden aus. Denn, heißt es a. a. O., das Concil von Trient schreibt (s. VII. can. 13.) die Beobachtung des bei der Ausspendung der Sacramente eingeführten Ritus als strenge Pflicht vor. Die Kirche hätte die Kenntnis und Beobachtung dieses Canons wohl nicht besser sichern können, als dadurch, dass sie denselben ins **Rituale Romanum (tit. I cap. un. n. 1)** und zwar gerade an der Spitze der Rubriken über die Spendung der Taufe aufnahm, für die Ausspender dieses Sacramentes ein besonders deutlicher Hinweis, dass man „vor allem wissen und einhalten müsse, was die Tridentinische Synode über diesen Ritus beschlossen hat". Die strenge Sprache des Concils kann nicht nur von dem wesentlichen Ritus (materia und forma) gelten. Der Wortlaut des citierten Canons (in solemni administratione) schließt eine solche Ausnahme aus. Dr. Kerstgens.

XXXV. **(Collectio Rituum Dioeceseos Lavantinae)** ex venia Sanctae Sedis retinendorum in administratione sacramentorum, in benedictionibus et exorcismis, in processionibus aliisque ecclesiasticis functionibus, iussu et auctoritate Celsissimi ac Reverendissimi Domini Domini **Michaelis** Principis-Episcopi Lavantini etc. etc. edita. Marburgi. Typis typographiae S. Cyrilli. MDCCCXCVI. Gr. 4° (VI+484). In Leder gebunden mit Rothschnitt 5 fl. 40 kr., mit Goldschnitt 5 fl. 65 kr., zu beziehen aus der fürstbischöflichen Consistorial-Kanzlei Marburg in Steiermark.

Die Besprechung dieses ersten, vom heiligen apostolischen Stuhle approbierten Rituals der Diöcese Lavant, in der Salzburger Kirchenprovinz, behalten wir uns für ein späteres Heft vor.

XXXVI. **(Officium defunctorum)** et Ordo Exsequiarum pro adultis et parvulis una cum Missa defunctorum.

Ex Collectione rituum dioecesis Lavantinae et Graduali romano depromptum. Jussu et auctoritate Celsissimi ac Reverendissimi Domini Domini **Michaelis**, Principis-Episcopi Lavantini etc. etc. Marburgi. Typis typographiae S. Cyrilli. MDCCCXCIV. Gr. 4°. (IV+67 S.) Preis gebunden in Leinwand nur 1 fl. 10 kr. solange die von der fürstbischöflichen Consistorial-Kanzlei zu Marburg für den hochwürdigen Diöcesanclerus veranstalteten Separat-Abdrücke ausreichen.

XXXVII. **(Wie viele Jahre sind saldierte Rechnungen oder Quittungen von Geschäftsleuten aufzubewahren, um vor ungerechtfertigter Wiederholung der Forderungen gesichert zu sein?)** Diese sehr praktische Frage beantwortet Dr. Z. im „Correspondenz-Blatt" auf folgende Weise: 30 Jahre. Nach unserem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch verjähren Forderungen in 30 Jahren, können somit in dieser Zeit noch geltend gemacht werden. Hat man die Belege nicht mehr, so ist man der Gefahr eines Eides ausgesetzt (denn Zeugen können sterben), der auch ohne Meineid zu Ungunsten des unschuldigen Schuldners ausfallen kann. Das Handelsgesetzbuch gewährt auch keine engere Frist als 30 Jahre.

XXXVIII. **(Die selige Maria Margaretha Alacoque — ein Vorbild für den Priester.)** Am 17. Oct. 1890 wurde der 200jährige Todestag der gottbegnadeten, seligen Maria Margaretha Alacoque gefeiert. Sie war das auserwählte Werkzeug, die Gnadenschätze des göttlichen Herzens den Menschen zu eröffnen; sie war der Apostel des göttlichen Herzens, voll Eifer, die Liebe dieses Herzens zu den Menschen zu zeigen und alle Welt zur Gegenliebe zu entflammen. Niemand aber ist mehr geeignet, diese Aufgabe der seligen Margaretha auf sich zu nehmen, als der Priester. Die selige Margaretha ist ihm hierin das leuchtendste Vorbild.

Maria Margaretha erhielt vom göttlichen Heilande den Auftrag, die Andacht zu seinem heiligsten Herzen einzuführen und zu verbreiten. Dasselbe gilt auch vom Priester. Der eifrige Priester findet überall Gelegenheit, für die Verehrung des göttlichen Herzens zu wirken. Es gibt schon tausende und tausende von Gemeinden, in denen die Herz Jesu-Bruderschaft blüht oder wenigstens das Gebetsapostolat besteht. In monatlichen Vorträgen wird das Lob und der Preis des göttlichen Herzens verkündet. Der eifrige Priester ist bestrebt, Bilder des göttlichen Herzens in die Häuser zu bringen, für die sogenannten „Liebesdienste des göttlichen Herzens" Theilnehmer zu gewinnen, entsprechende Schriften (Sendbote 2c.) den Gläubigen zu empfehlen und zu besorgen, namentlich aber die liebe Jugend zu begeistern für die Andacht zum göttlichen Herzen, das ja auf Erden so warm für die Kinder geschlagen hatte. Und wahrlich, der Segen bleibt in so einer Gemeinde nicht aus. In kurzer Zeit oft schon zeigt sich ein großer Umschwung, besonders was den öfteren Empfang der heiligen Sacramente betrifft. Die schwersten Sünder bekehren sich, (hat ja der göttliche Heiland solch' eifrigen Priestern versprochen, dass sie die härtesten Herzen rühren werden).

Als Beweggrund für die Offenbarung dieser Andacht gab der göttliche Heiland der seligen Margaretha an den Undank und die Misshandlungen, mit welchen die Liebe des Gottmenschen erwidert werde. Durch die Verehrung seines heiligsten Herzens sollten ihm die treugebliebenen Seelen diese Unbilden gut machen. So war es zur Zeit der seligen Margaretha. Dieselben Gründe gelten auch heute für den Priester, um ihn zu ermuntern, mit allen Kräften diese Andacht zu fördern. Unglaube, Kaltsinn und Gleichgiltigkeit haben sich ja noch nie in solch schrecklicher Allgemeinheit breit gemacht, als wie in unseren Tagen. In Wort und Schrift predigen die geheimen Gesellschaften und ihr Verbündeter, der Liberalismus, den Abfall von Glaube und Sitte, wird es namentlich versucht, die Jugend dem göttlichen Kinderfreunde zu entfremden. Wie muss das dem göttlichen Herzen wehe thun! Da muss dem lieben Heilande Genugthuung geleistet werden, am besten durch Verehrung seines heiligsten Herzens, durch feierliche Abbitte und gänzliche Hingabe des eigenen Selbst. Diese monatliche Genugthuung und Abbitte vor dem Allerheiligsten übt auch einen wunderbaren Zauber auf die Gläubigen aus, gar manche gute Anregung mag da ins Herz gesenkt werden. Möchte schon dieser Umstände wegen jeder Priester die Beförderung der Herz Jesu-Andacht sich angelegen sein lassen! Wie der seligen Margaretha, so gelten auch vorzüglich dem Priester die Verheißungen, welche der göttliche Heiland an die Uebung und Förderung der Andacht geknüpft hat. Wer braucht denn mehr Trost und Stärke des Himmels, als der Priester in seinen verschiedenen Mühen und Leiden! Und wie wird ihn auf dem Sterbebette das Bewusstsein aufrichten, für das göttliche Herz gearbeitet und gelitten zu haben! Endlich ist die selige Margaretha Vorbild für den Priester durch ihre Beharrlichkeit, mit der sie ihrer Aufgabe sich hingab. Sie lebte nur mehr für das göttliche Herz, jedes Wort und jeder Schriftzug waren nur mehr diesem Apostolate geweiht. Welch herrliches Beispiel für den Priester, in seiner erhabenen Thätigkeit für das göttliche Herz nie zu erlahmen! Kein Stand ist dem göttlichen Herzen so nahe, wie der Priesterstand! Möchte daher jeder Priester ein eifriger

Verehrer dieses heiligsten Herzens und mächtiger Förderer der Andacht zu demselben sein, dann wird er gewiss die Wahrheit des Wortes der seligen Margaretha erfahren: „O, wie süß ist es zu sterben für den, welcher im Leben ein treuer Verehrer des heiligsten Herzens gewesen!“

XXXIX. (Betet um und für die Priester.) Die heilige Theresia schreibt im „Wege der Vollkommenheit“ (3. Cap.) an ihre geistlichen Töchter: „Um zwei Dinge bitte ich euch; sucht euch würdig zu machen, dieselben von Gott zu erlangen. Das Eine ist, dass es unter den zahlreichen Gelehrten und Religiosen viele gebe, die jene Eigenschaften besitzen, welche zur würdigen Verwaltung des erhabenen priesterlichen Amtes gefordert werden und dass jene, welche sich hiezu nicht besonders gut vorbereitet befinden, der Herr selbst vorbereite; denn ein Vollkommener wird mehr ausrichten, als viele Unvollkommene. Das Andere ist, dass, nachdem sie das nicht kleine Schlachtfeld betreten haben, der Herr sie unterstütze und ihnen behilflich sei, den vielen Gefahren, die es in der Welt gibt, zu entgehen und die Ohren dem Sirenengesang auf diesem gefahrvollen Meere zu verschließen. Glaubt ihr vielleicht, geliebteste Töchter, es gehöre wenig dazu, in der Welt zu leben, mit der Welt zu verkehren, weltlichen Geschäften obzuliegen, in den Umgang der Welt sich zu schicken — und dabei innerlich der Welt entfremdet und Feind zu bleiben, zu leben wie in einer Verbannung, mehr wie Engel denn als Menschen?“

XL. (Eine Fabel von den bösen Gedanken.) Ein armes Häsel hat sich bei rauher Winterszeit einmal in ein Loch eines hohlen Felsens retiriert, damit es wenigstens unter diesem steinernen Dach eine linde Ruhe möchte genießen. Es stund aber nit lange an, da kam der Igel, dem ebenfalls das grobe Wetter große Ungelegenheit gemacht, und bat das Häsel gar schön und höflich um eine Herberg. „Mein Häsel!“ sprach er: „Es ist männiglich bekannt, dass du nit allein große Ohren, sondern auch große Lieb' gegen den Nächsten trägst. Weil mich nun das harte und fast unerträgliche Wetter überfallen, also vergönne mir doch ein kleines Winkerl in deiner Wohnung! Solche Gnad' werd' ich, die Zeit meines Lebens, nicht in Vergessenheit stellen. Ja, künftigen Herbst, will's Gott, will ich mich mit einer Butten Aepfel dankbar einstellen und die empfangene Gutthat in etwas erwidern.“ Das Häsel schaut sich um, hin und her und vermerkt wohl, dass der Platz ziemlich eng. Gleichwohl, auf so freundliches Ersuchen und Anhalten, hat es sich verwilligt. Der Igel macht sich alsobald und ohne lange Verweilung in das Hasen-Zimmerl hinein. Es steht aber nicht lang an, da fangt er nach und nach an, seine Spitzen und Stacheln von sich zu breiten. Das einfältige Häsel glaubte erstlich, es stechen es die Flöh'. Wie der Igel aber mit völliger Gewalt all' seine Waffen ausgestreckt, da hat weder Bitten noch Ermahnen etwas geholfen, sondern es musste das arme Häsel die völlige Herberg' dem leichtfertigen Schelm überlassen, der doch zuvor nur um ein kleines Winkerl angehalten.

Abraham a S. Clara.

XLI. (Das apostolische Werk alter Rosenkränze.) Im Jahre 1886 wurde in Belgien unter vorstehendem Namen ein Verein gegründet, dessen Zweck es ist, den Missionären der ausländischen Missionen für ihre neuen Christen Andachtsgegenstände und besonders Rosenkränze zu besorgen. Es werden zu diesem Zwecke gesammelt: 1. Alte und neue Rosenkränze, Stücke von Rosenkränzen, Perlen aller Art aus Holz, Cocus, Früchten-Compositionen, dünner Messigdraht, kleine Zänglein mit abgerundeten Spitzen zum Verfertigen von Rosenkränzen. 2. Kreuze, Medaillen, alte und neue Statuetten, kleine Gemälde und Kapellchen und jede anderen Andachtsgegenstände. 3. Bilder unseres Herrn, der allerseligsten Jungfrau, des hl. Josef u. s. w. 4. Scapuliere, Stoffe für künstliche Blumen und alles, was für einen Altar dienen kann.

Die Personen, welche sich dem Werke als Mitglieder einschreiben lassen wollen, bezahlen jährlich 20 Pf. Alle Mitglieder und Wohlthäter des Werkes werden namentlich in ein besonderes Register eingetragen und werden der Gebete und guten Werke der Missionen theilhaftig.

Die Beförderer des Werkes werden ersucht, die Namen der Mitglieder sammt der Beitragsliste an folgende Adresse zu schicken: Mmes. Reynaerts, Rue des Champs, 52 (Neu 120), Courtray (Belgien). Für die im deutschen Reich ist zur Vermittlung auch bereit: Gabriele Freifräulein von Hornstein in Binningen am Rhein.

XLII. **(Schulknaben als Ministranten?)** Wie die christlich-pädagogischen Blätter feststellen, besteht bis jetzt keine Verordnung, wonach der Pfarrer das Recht hätte, Schulknaben während der Unterrichtszeit zu Ministrantendiensten zu begehren. Wenn der Knabe selbst aus diesem Grunde von der Schule fern bleibt, so bildet der Ministrantendienst keinen Entschuldigungsgrund. Es bleibt deshalb vorderhand kein anderer Ausweg, als entweder der Schule entwachsene Knaben bei solchen Gelegenheiten als Ministranten zu verwenden, oder aber solche Functionen in der Zeit nach, eventuell vor den gesetzlichen Unterrichtsstunden abzuhalten. Wo diese Umstände häufig vorkommen, dass Schulknaben zu Ministranten während der Unterrichtszeit verwendet werden sollten, könnte es mit einer Eingabe an den Landesschulrath versucht werden.

Kerstgens.

XLIII. **(Zur Geschichte der Frohnleichnams-Procession.)** Schon von altersher bezeichnete man als feierliche religiöse Auf- und Umzüge (Processiones) jene Arten, welche freudiger Natur waren, während jene um Abwendung der göttlichen Strafgerichte, der Erlangung der Sündenvergebung Bitt- und Bußgänge (Litaniae, Supplicationes, Rogationes) genannt wurden. Zu der erhabensten Culthandlung zählt die Frohnleichnams-Procession, die jüngste der in der katholischen Kirche vorgeschriebenen oder üblichen Processionen. Nach Benedict XIV. fiele diese Procession mit der Anordnung des Frohnleichnamsfestes durch Papst Urban IV. für die ganze katholische Welt zusammen. (Constitutio Transiturus n. 11. August 1264). Da aber Urban bald nach Erlassung seiner Constitution starb, unterblieb die Feier dieses Festes, bis Clemens V. auf dem Concil zu Vienne (1311) die Verordnung Urbans IV. bekräftigte, welche dann durch Papst Johann XXII. zur Ausführung gebracht wurde. Letzterer soll 1317 die feierliche, mit dem hochwürdigsten Gute (theophorische) abzuhaltende Procession vorgeschrieben haben. Der heilige Kirchenrath von Trient nennt es eine fromme und erbauliche Sitte, dass alljährlich an einem besonders festlichen Tage dieses erhabene und ehrwürdige Sacrament durch außerordentliche Verehrung und Feierlichkeit verherrlichet und mit Ehrfurcht in Procession durch die Straßen und öffentlichen Plätze herumgetragen werde" (Con. Trid. sess. XIII. cap. V.); und schleudert den Bannfluch gegen jene, welche diesen lobenswerten und allgemeinen Kirchengebrauch und diese Gewohnheit verwerfen sollten (l. c. can. VI.) Für jene, welche die Procession, in der am genannten Tage das lebenspendende Sacrament getragen wird, ganz begleiten, hat die Kirche reichliche Gnadenschätze bereitet (Bulle: Ineffabile vom 26. Mai 1429).

Die kirchliche Bedeutung der Corporis Christi-Feier gibt schon Papst Urban IV. in seiner Constitution dahin an, sie sei zur Stärkung und Erhöhung des katholischen Glaubens . . . ., auf dass bei denselben Clerus und Volk freudig Preisgesänge anstimmen. Da sollen alle Herzen, Stimmen und Lippen Hymnen heilsamer Freude singen; da soll der Glaube lobpreisen, die Hoffnung frohlocken, die Liebe jauchzen, die Andacht jubeln, der Chor lobsingen, die Reinigkeit mit Wonne erfüllt werden." Diesen erhabenen Jubel, diese hohe Begeisterung für dieses Geheimnis erfasste der hl. Thomas Acq. und legte sie im Tagesofficium

und Messe auf das Ruhmvollste dar. Der heilige Kirchenrath von Trient (sess. XXIII. cap, V.) sieht diese Feier vom Gesichtspunkte der Dankesbezeugung für die göttliche Gabe an, in welcher Christi Sieg und Triumph über den Tod sich darstellt, damit so auch die siegreiche Wahrheit über Lüge und Häresie ihren Triumph feiern und ihre Gegner beim Anblicke der so großen Herrlichkeit und Freude der Kirche entweder erschüttert werden, verstummen oder beschämt sich bekehren. Da die Procession, welche an diesem Tage stattzufinden hat, feierlicher als alle anderen sein soll, so erfordert sie auch eine ausgezeichnete Pracht und Zurüstung; denn der größere Schmuck deutet eine größere Festlichkeit an (Merati p. 500.)

Ueber die Altäre bei der Frohnleichnams-Procession enthält das Ceremoniale Epp. (Coloniae Agripp. 1712 p. 326 seq.) die Vorschrift: „Wenn die Procession länger dauert, kann der Bischof in irgend einer Kirche und auf deren Altar das heiligste Sacrament niederstellen und einige Zeit ruhen und dort ehe er weggeht, das heiligste Sacrament beräuchern und die Oratio de Sacramento singen. Das jedoch geschehe nicht allenthalben in jeder Kirche oder bei jedem Altare, welche vielleicht am Wege errichtet werden oder geschmückt sind, sondern nur ein- oder anderesmal. Das Ceremoniale redet hier vom Bischofe, gleiches Recht haben aber auch einfache Seelsorger (S. C. R. 10 Julii 1677.) Von einer Ertheilung des Segens bei den Altären ist in dieser Vorschrift keine Rede. Auf eine Anfrage, ob derselbe bei solchen Altären ertheilt werden dürfe, ehe die Procession wieder fortgesetzt wird, antwortete die S. R. C. 11. Mai 1652, es sei die Vorschrift des Ceremoniale Epp. zu halten und nur einmal am Ende der Procession das Volk zu segnen. Ungeachtet dieser Anordnung schlich sich selbst in der Nähe Roms die gegentheilige Praxis ein, einen und mehrere Segen in Kirchen, wo die Procession vorübergieng, zu ertheilen, was den Carmeliten bezüglich eines Segens auch erlaubt wurde. (S. R. C. 16. Mai 1744). In jüngster Zeit wurde pro Dioecesi Volaterrina in Ansehung der sehr alten Gewohnheit gestattet, an Altären auf den Wegen anzuhalten und dem Volke den Segen zu geben. S. R. C. 23. September 1820. Auf diese Erlaubnis wurde von der genannten Congregation auch bei einer Anfrage des Bischofs von Limburg 1857 hingewiesen. Aus diesem läßt sich mit Recht die Folgerung ziehen, die Errichtung von Altären sei erlaubt, wenn sie geziemend geschmückt sind, damit, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, ein Ausruhen eintreten könne. Bezüglich der Zierde solcher Altäre, bemerkt Catalanus, daß die Gemälde nur Heiliges und Religiöses, nicht aber Profanes darstellen dürfen; alles sei ehrwürdig, züchtig und rein und es erscheine nichts Schmutziges auf dem ganzen Umzug, nichts Lächerliches, nichts Ungeziemendes (Vide instr. Clement. § XXI. n. 8.) Der Ausleger der Instr. Clem. §§ 21 n. 13 macht die Bemerkung: „Wenn Altäre sich vorfänden, mögen sie auch von einem mit Kenntnis und Autorität ausgerüsteten Aufseher überwacht werden. Aehnlich die S. R. C. 1820, 23. September. Nach der Anschauung der Kirche sind die Altäre eine Zierde des Frohnleichnamsweges vorzugsweise und in zweiter Linie aber eine Bequemlichkeit für eine Pause; erster wie letzter Gedanke gilt auf die höchstmöglichste Verherrlichung des allerheiligsten Geheimnisses.

In deutschen Gegenden ist es beinahe allgemeine Gewohnheit geworden, bei der sonst so herrlich nach Kräften überall gefeierten Frohnleichnams-Procession nebst Versikeln aus den Hymnen des Festes auch die Anfänge der vier Evangelien an vier Stationen, die wie Altäre hergestellt sind, zu singen und daran selbst Gebete gegen Blitz und Ungewitter und beim Segen das Flehen und Gedeihen und Segen für uns und unsere Feldfrüchte anzuschließen, worauf dann singend der vierfache Segen gegen alle Weltgegenden gegeben wird. Es ist also offenbar die übliche Flurprocession mit der des erhabenen Frohnleichnamsfestes einfach vereiniget worden. Die Kirche erhob darüber aber ihre Stimmung, denn schon in einem Salzburger-

Concil des 15. Jahrhunderts wurde der Tadel ausgesprochen, dass an diesem Tage die üblichen Wettersegen gegeben werden, wo gegen die vier Wände gewisse Collecten mit den vier Evangelien gesungen werden. Die Italiener werfen uns heute noch vor, dass wir Deutsche die Frohnleichnams-Procession zu einer Wetterprocession gemacht haben. Sie meinen eben, wenn sonst so viele andere eigene Flur- und Wettersegnungen im Gebrauche sind, sollten diese am Frohnleichnamsfeste, das eine ganz eigene und hoch erhabene Bedeutung hat, wegbleiben und vor wie nach dem Absingen der Evangelien-Anfänge sollte man nur Versikel aus den Hymnen des Festes mit der Oratio de Sacramento singen, wie dies in einzelnen Orten auch geschieht oder in neuester Zeit eingeführt worden ist, um das Frohnleichnamsfest nach seiner ganzen hohen Würde vor anderen Processionen hervorleuchten zu lassen, worüber auch die Gläubigen von Zeit zu Zeit zu belehren wären und sich dann auch nicht im mindesten stoßen würden, wenn die bisherigen nicht passenden Wettersegen an diesem Tage von ganz eigener Bedeutung weggelassen würden.

Terlan (Südtirol). Karl Atz, Beneficiat.

XLIV. **(Application der Begräbnis- und der Brautmesse.)** Im Rituale Romanum titulo de exequiis heißt es: „ut missae praesente corpore defuncti pro eo celebrentur". Johannes Hofman, apost. Vicar in Süd-Chan-Si in China legte zur Beseitigung eines diesbezüglichen Zweifels der Congregatio de Propaganda Fide folgende Frage vor: An sacerdos in exequiis persolvendis Missam celebrans, non recepto stipendio, debeat pro ipso defuncto, vel potius pro aliis petentibus et eleemosynam afferentibus sacrificium applicare queat? Die Congregatio S. Concilii, welcher die Congregatio de Propaganda Fide die Frage übersandte, entschied am 27. August 1895: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam partem. — Eine ähnliche Anfrage war bezüglich der Application der Brautmesse schon früher an die Congregation gerichtet worden: An in celebratione nuptiarum sacerdos tenetur pro sponsis celebrare? Am 1. September 1841 entschied die Congregation: Sacerdos non tenetur applicare pro sponsis, nihi ab iisdem stipendia recipiat. W.

XLV. **(Warum trägt der Papst keinen Bischofsstab?)** Den „Rheinischen Volksblättern", dem Central-Organe der katholischen Gesellenvereine, entnehmen wir hier über folgendes: Fünfundzwanzig Jahre lang hatte der heilige Petrus den Bischofsstuhl von Rom inne. Von dort aus sandte er nach allen Theilen Italiens und selbst über die Alpen hinaus die Glaubensboten in alle Länder, so z. B. den . . . heiligen Maternus nach Deutschland. Mit letzterem giengen der heilige Eucharius und der heilige Valerius, alle drei Schüler des heiligen Petrus, nach Trier. Nach 40 Tagen starb Maternus. Einer seiner apostolischen Gefährten kehrte sogleich nach Rom zurück, um den heiligen Petrus davon in Kenntnis zu setzen und ihn zu bitten, er möge einen neuen Arbeiter an die Stelle des Verstorbenen senden. Der Apostel sagte bloß zu ihm: „Nimm meinen Stab, berühre damit den Todten und sprich zu ihm statt meiner: Stehe auf und predige". Auf den Befehl desjenigen, dessen bloßer Schatten die Kranken heilte, ward das Wunder gewirkt: Maternus gieng voll Leben aus dem Grabe hervor, setzte seine Mission fort und ward der zweite Bischof von Trier. Zum

ewigen Gedächtnisse dieses Wunders tragen die Nachfolger des heiligen Petrus keinen Hirtenstab, ausgenommen in der Diöcese Trier, wenn sie sich da befinden.

Diese Begebenheit, welche nichts Erstaunliches hat, wenn man die wunderthätige Macht der Apostel und die Nothwendigkeit der Wunder zur Verbreitung und Befestigung des Glaubens kennt, wird durch das Zeugnis berühmter Autoritäten so beglaubigt, dass man sie wohl nicht einfach in das Gebiet der Legende verweisen kann. Ich will von jenen Autoritäten nur zwei hier anführen: Den Papst Innocenz III. und den heiligen Thomas von Aquin. Der Erstere war der größte Mann seines Jahrhunderts, Letzterer der tiefste und gelehrteste Geist des ganzen Mittelalters. Hier ihre Worte:

Innocenz III. (1198 bis 1216) schreibt also in seinem Werke über das heilige Messopfer, 6. Capitel: Romanus Pontifex pastorali virga non utitur, pro eo, quod beatus Petrus Apostolus baculum suum misit Euchario, primo episcopo Trevirorum, quem una cum Valerio et Materno ad praedicandum Evangelium genti Teutonicae destinavit. Cui successit in Episcopatu Maternus, qui per baculum S. Petri de morte fuerat suscitatus. Quem baculum usque hodie cum magna veneratione Trevirensis servat Ecclesia. (Folgt nun die deutsche Uebersetzung mit der Bemerkung, „also zur Zeit des Papstes Innocenz um das Jahr 1200 befand sich jener Stab des heiligen Petrus noch in Trier".)

Der heilige Thomas von Aquin schreibt darüber also in seinem Commentar In Sent. IV. dist. 24. q. 3. a. 3: Romanus Pontifex non utitur baculo, quia Petrus misit ipsum ad suscitandum quendam discipulum suum, qui postea factus est Episcopus Trevirensis, et ideo in dioecesi Trevirensi baculum portat et non in aliis. (Folgt wieder die deutsche Uebersetzung.) „Zu diesem historischen Beweise fügen die Autoren mehrere andere Gründe hinzu, um die Abwesenheit des Bischofsstabes in den Händen des Papstes zu erklären. Die anderen Bischöfe, sagen sie, tragen Hirtenstäbe, weil ihnen mit dem Hirtenstabe die geistliche Gewalt übertragen wird von ihren rechtmäßigen kirchlichen Oberen; der heilige Vater aber trägt keinen Hirtenstab, weil er nicht von einem Menschen seine Gewalt erhalten hat, sondern unmittelbar von Gott selbst". So Durandus, Alzudo, Venerius, Barbosa u. a. m.

Der gerade Stab, welchen man früher den Päpsten am Tage ihrer Erwählung gab und den man auf den alten Grabdenkmälern eingegraben findet, ist, wie der Gelehrte Ciampini beweist, kein Bischofstab (Krummstab), sondern das Sinnbild ihrer weltlichen Gewalt.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XLVI. (Ein ungefirmter Firmpathe.) Camillus wird von Francisca, einer verheirateten Frau, gebeten, ihren Sohn Anton „zur Firmung zu führen"; er thut es, obwohl er selbst nicht gefirmt ist. Nach einiger Zeit stirbt Franciscas Mann; Camillus hält um ihre Hand an und heiratet sie. — War die von Camillus und Francisca ohne Dispens vom Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft (Inter ligantem, ligatum, ligatique parentes) eingegangene Ehe kirchlich giltig?

Die „Correspondenz" antwortet: Ja, weil die Pathenschaft des Camillus nicht giltig war. Eine nicht gefirmte Person ist von der Pathenschaft bei der Firmung ausgeschlossen; wenn sie dennoch dieses Amt versieht, so setzt sie nicht bloß einen unerlaubten, sondern einen in seinen Rechtsfolgen ungiltigen Act, sie contrahiert keine geistliche Verwandtschaft. Der Ehe zwischen Camillus und Francisca steht also das impedimentum dirimens ex cognatione spirituali nicht entgegen. (Siehe Kutschker, Eherecht. III. p. 341. — Entscheidung d. S. Cong. Con. vom 13. Juni 1654.)

XLVII. **(Das Todtenkleid des Priesters.)** Die Leiche eines unlängst verstorbenen Priesters war in Paramenten von schwarzer Farbe aufgebahrt. Entsprach dieses den kirchlichen Bestimmungen? (Das Rituale Romanum schreibt im Titel De exequiis zu diesem Zwecke Manipel, Stola und Casula von violetter Farbe vor; ein Decret Clemens XI. vom 9. December 1705 schärft die Beobachtung dieser Vorschrift ein.)

XLVIII. **(Billiges Tuch.)** Ein Tuchweber arbeitet zuhause für eine größere Fabrik: er bezieht zu diesem Zwecke die Wolle vom Fabrikanten und liefert das fertige Tuch gegen den bedungenen Lohn. Oefter hält er sich von der Wolle etwas zurück und verarbeitet dieselbe, wenn er ein größeres Quantum gesammelt hat, zu einem Stück Tuch, das er heimlich verkauft. Das Sündhafte seiner Handlungsweise nun einsehend, klagte er sich derselben in der heiligen Beicht an. Der Beichtvater entscheidet: Du musst den für das Tuch erhaltenen Preis dem Fabrikanten restituieren. — War dieses Urtheil richtig? Die „Correspondenz“ ertheilt folgende Antwort: Der unredliche Besitzer muss die Sache selbst, wenn sie noch vorhanden ist, — wenn sie nicht mehr vorhanden ist, den entsprechenden vollen Wert derselben zurückerstatten, muss ferner die „Früchte“ (fructus naturales) der fremden Sache ersetzen (nur der rein industrielle Gewinn — fructus industriales — bleibt sein Eigenthum), muss auch für den Schaden aufkommen, welchen der des Besitzes Beraubte infolge der Entwendung derselben erlitt und muss ihn entschädigen für den Entgang des Gewinnes, den er gemacht hätte, wenn er im Besitze der Sache gewesen wäre. (Müller, Theol. mor. II. § 137. n. 2.) — In unserem Falle wurde die gestohlene Wolle zu Tuch verarbeitet; das gemeine Recht hat für diese und ähnliche Manipulationen den Ausdruck specificatio, weil der fremde Stoff in eine andere Sache (species) derart umgewandelt wird, dass die frühere Species gar nicht mehr hergestellt werden kann: im Falle einer solchen Specification wird die ursprüngliche Sache einfach als nicht mehr existierend angesehen; es ist somit der entsprechende Wert der gestohlenen Sache (in casu der Wolle) zu restituieren mit Berücksichtigung des damnum emergens und des lucrum cessans für den Besitzberechtigten; es konnte ja dazwischen auch der Preis der Wolle gestiegen sein, oder es hätte der Fabrikant das aus der entwendeten Wolle von ihm verfertigte Tuch mit größerem Gewinn verkaufen können. Die fructus mere industriales kann sich der unredliche Arbeiter unbedenklich behalten als sein Eigenthum. So die Entscheidung vor dem Forum der Moral und in confessionali. Käme die unsaubere Angelegenheit vor's Gericht, dann würde wahrscheinlich auf Grund des geltenden Rechtes die Sentenz des strengen Confessarius bestätigt, dass nämlich zum Ersatz der gestohlenen Wolle das aus ihr verfertigte Tuch, wie es liegt (respective sein Wert), dem Fabrikanten zufällt. (Siehe Pruner, Moral, S. 557, n. 4.)

XLIX. **(Wie lange soll der Arundo an dem Altar bleiben?)** Der Arundo darf nach der heiligen Messe des Charsamstags nicht an dem Altar bleiben laut folgender Entscheidung: Arundo „Lumen Christi“ expleta Sabbati sancti functione, post Missam remo-

venda est ab ecclesia". (S. R. C. 7. December 1844.) Es ist also gegen die Rubriken den Arundo an dem Altar asservare usque ad Ascensionem Domini.

Groß-Divina (Ungarn). Kraszuyánszky, Coop.

L. **(Die Aermsten der Armen, die Einleger.)** Bei einer Pastoral-Conferenz hat ein Herr Dechant, der früher ein fürstbischöflicher Gutsverwalter war und jetzt eine große Wirtschaft besitzt, der nicht bloß in landwirtschaftlicher Beziehung, sondern auch in Gemeinde-Angelegenheiten den Besitzern seiner Pfarre mit Rath und That an die Hand gehen kann und will, den noblen und billigen Antrag gestellt, die geistlichen Pfründen-Besitzer sollten auf die jetzige Befreiung von der Gemeinde-Umlage verzichten, also so mitzahlen wie die übrigen Besitzer und dafür etwas mehr auch in Gemeinde-Dingen mitreden dürfen; — die meisten stimmten ihm bei. — Nun gibt es aber noch einen Punkt, in welchem die Pfarrer, ich möchte sagen eine — traurige — Ausnahme machen von den übrigen Besitzern, ich meine, dass sie gerade die Aermsten der Armen, die Einleger an ihren Pfarrhöfen vorüberziehen lassen. Warum soll gerade der Pfarrer, der Stellvertreter dessen, der arm war vom Stalle zu Bethlehem bis zum Kreuze, der sich der Armen so liebreich annahm, die Einleger „als Last" von sich weisen und so auch die Gelegenheit, den Parochianen ein gutes Beispiel in der Liebe und Behandlung der meist alten, kranken, schmutzigen Armen zu geben. Würden die Pfarrkinder sehen, wie auch ihr Hirt sich des Leibes und der Seele derselben annimmt, die Kranken verpflegt, die Unsauberen reinigen läſst, sie täglich zur Kirche schickt, und weil sie gerade bei der Kirche sind, für Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars sorgt, so würden sie auch nicht so roh und lieblos gegen diese, schuldlos oder verschuldet — wir haben nicht zu richten und zu strafen, sondern barmherzig zu sein — Armen vorgehen, die oft wie räudige Thiere und Sündenböcke der Gemeinde behandelt werden, und dadurch auch selbst roher, boshafter, verhärteter werden. Sollten nicht auch die meisten Pfarrer aus eigenem Antriebe das bisherige „noli me tangere" gegen die Einleger aufgeben, und so nicht bloß Barmherzigkeit predigen, sondern auch durch das Beispiel lehren? — Gottes Segen dürfte ihnen auch nicht ausbleiben.

Heilbrunn (Steiermark). Pfarrer Joh. Bapt. Haidemann.

LI. **(Die Purification des Kelches.)** Der „katholische Seelsorger" brachte eine Abhandlung aus der Feder des Pfarrers Cramer: „Die Destruction des heiligen Blutes" betitelt, worin aus der Praxis der Laien-Communion in der alten Kirche und den Doctrinen der Theologen der Nachweis geliefert werden will, dass das heilige Blut niemals durch Beimischung von Wein, sei es derselben, sei es anderer Qualität, sondern nur durch Beimischung von Wasser zerstört werden könne, woraus sich für die Praxis die Nothwendigkeit ergebe, „dass man die zweite Ablution bei der heiligen Messe mit mehr Wasser als Wein mache".

Dagegen äußert sich nun P. Petrus Döink O. S. B. in Seckau, im Hefte VIII der genannten Zeitschrift und gelangt nach sorgfältiger und eingehender Prüfung der Rubriken des Missale Romanum, der Rubricisten und deren Commentatoren und der Moralisten zu folgendem Schlusse: „Ein Priester, der die purificatio calicis nach dem Rathe der Rubricisten mit einer ebenso großen Quantität Wein, als er zur Consecration verwendet hat, vorgenommen, oder doch durch Schwanken des Kelches alle Stellen, die vom heiligen Blute berührt waren, abgewaschen und diese purificatio nach der Vorschrift des heiligen Pius V. von derselben Seite, an der er das heilige Blut sumiert, getrunken hat, — ein solcher gewissenhafter Priester braucht sich wahrlich nicht mehr zu beunruhigen und ängstlich darauf zu achten, ob er bei der ablutio digitorum 10 Tropfen mehr oder weniger Wasser als Wein vom Ministranten erhält. Selbst wenn der Wein (was wir nicht glauben) nicht geeignet sein sollte, die

reale Präsenz aufhören zu machen, so wäre, nachdem der Priester (um das allergeringste Maß, das jemand haben kann, anzunehmen) 100 Tropfen Wein für die purificatio und 75 Tropfen Wein nebst 25 Tropfen Wasser für die ablutio digitorum verwendet hätte, nach dem Genusse der letzteren in dem zurückbleibenden Tropfen nur noch $^{1}/_{10010}$ Tropfen vom heiligen Blut vorhanden.

Sei es nun, dass die Rubrik bezüglich der purificatio calicis sich auf die Doctrin des heiligen Thomas oder auf jene seiner Gegner stützt, immerhin halten wir es, angesichts der vorstehenden Ausführungen für eine verantwortliche Sache, eine so unbegründete neue Pflicht aufzuerlegen und so die ohnehin zu große Zahl der Scrupulanten noch vergrößern zu helfen".

Leoben. Dechant A. Stradner.

LII. (**Die Nothwendigkeit unserer Mitwirkung mit der göttlichen Gnade.**) Hierüber äußerte sich der unvergessliche P. Abraham a sancta Clara in folgender drastischer Weise:

Zu einem frommen und heiligen Eremiten ist ein Herr kommen und hat sich in dessen heiliges und eifriges Gebet sehr stark empfohlen, weil er von allen Seiten von Drangsal und Widerwärtigkeiten überhäuft werde. Der fromme Waldbruder verspricht, dass er jedesmal sein Gebet für ihn wolle verrichten; er bitte aber auch um eine Gnade. — Was denn? „Herr!" sagt er zu diesem: „Ich hab' schon lange Zeit meinen Strohsack nicht gelüftet; ich kann ihn ganz allein nicht zu der engen Zell' hinausbringen und in die Sonn' legen. Thut mir so viel zu Gefallen und helfet mir selben hinausschleppen!" „Gar gern", sagt der Herr: „Warum das nit?" Und nimmt zugleich den Strohsack mit beiden Händen, des Willens denselben hinauszuziehen, konnte aber mit aller angewendeten Mühe wenig ausrichten, merkt aber endlich, dass der Eremit und Waldbruder mit beiden Füßen auf dem Sack gestanden und denselbigen also zurückgehalten. „Holla!" sagt er zum Klausner: „Ihr seid ein seltsamer Mann! Wann Ihr wollt, dass ich den Sack hinausbringe, so helft mir tragen!" „Gar recht", setzt hinwider der Eremit: „Wann Ihr wollt, dass ich mit dem Gebet Euch aus aller Mühseligkeit helfe, so müsst Ihr auch mitbeten! Ich will fasten; aber Ihr sollt's auch! Ich will mich derenthalben kasteien, aber Ihr sollt's auch!"

Gott der Herr hat es also weislich angestellt, dass unsere Seligmachung nicht völlig durch uns geschehe, damit wir uns derentwegen nicht übernehmen, auch nicht völlig durch ihn, damit wir nicht träg und faul werden, sondern durch seine Gnade und unsere Mitwirkung.

Mainz. Dr. Manefeld.

LIII. (**Herbst-Pfarrconcursprüfung in Linz.**) [1] I. Ex theologia dogmatica. 1. Quomodo demonstrare possumus perennitatem Ecclaı Xti? 2. Quid docet revelatio de existentia et natura angelorum eorumque ad genus humanum relatione?

II. Ex jure canonico. 1. Quid est suspensio et quotuplex? 2. In quibusnam sacramentis adhibentur patrini quot et quales et cum quonam effectu? 3. Notio et usus sanationis matrimonii in radice exponatur.

III. Ex theologia morali. 1. Peccata virtuti spei theologicae opposita eorumque gravitas declarentur. 2. Quid est procuratio abortus? et quaenam prorsus illicita, quaenam licita sub certis conditionibus erit? 3. Quo ordine est restituendum relate ad diversos cooperatores?

---

[1]) Bei der am 6. und 7. October 1896 in Linz abgehaltenen Pfarrconcurs-Prüfung betheiligten sich zwölf Weltpriester und drei Regularen.

IV. Aus der Pastoral-Theologie. 1. a) Die allgemeinen Voraussetzungen, dass eine Sünde reserviert sei. b) Materia baptismi. 2. Zur Katechese. Was wird durch das 7. Gebot verboten? (Erklärung der Worte: Betrug — Wucher.) 3. Predigt auf das Schutzengelfest. Quoniam Angelis suis mandavit de te... Ps. 90. 11. Thema: Die thätige Sorge der heiligen Schutzengel um uns Menschen. Einleitung oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung zu skizzieren.

V. Paraphrase: Epistel des 16. Sonntags nach Pfingsten.

LIV. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Gesetzbüchlein für christliche Eltern und solche, die es werden wollen.** Zusammengestellt von Dr. Eugen Hillmann. III. Auflage. Donauwörth. Druck und Verlag der Buchhandlung L. Auer.

2) **Antwort auf den offenen Brief des Herrn August von Reinhardt über die Ziele der Freimaurerei an Solche, welche sich für den Freimaurerbund interessieren.** Von Frz. Ewald. München. 1896. Verlag von Rudolf Abt.

3) **Die Opfer des Erlösers.** Den Menschen zur Mahnung und zum Troste. Von P. Georg Freund C. SS. R. Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit. 1896. Druck und Verlag von Ambr. Opitz in Warnsdorf.

4) **Das Fegefeuer nach den Offenbarungen der Heiligen.** Dargestellt von Abbé Louvet, apostolischer Missionär. Nach der italienischen Uebersetzung des G. Giusti bearbeitet Zweite Auflage. Paderborn. 1896. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder).

5) **Gottbüchlein oder Kleinster Katechismus für katholische Kinder.** Als Beitrag zur Katechismusfrage entworfen. Von Dr. Theodor Dreher. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 35 Pf.

6) **Schrammen-Lehnin.** Untersuchung, ob in dem Schriftchen: „Des seligen Bruders Hermann aus Lehnin Prophezeiung über das Ende und das Schicksal der Hohenzollern von Johannes Schrammen" die Lehnin'sche Prophezeiung unwiderleglich als Fälschung nachgewiesen ist. Von Johannes Ponk. Regensburg. 1896. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz).

7) **Die Erziehung der Kinder.** Rathschläge für katholische Eltern. Von P. F. Peters, Priester der Congregation des Allerh. Erlösers. 2. Aufl. Mit kirchlicher Gutheißung Mainz. 1896. Kirchheim. 16 (VIII u. 136 S.) Preis 75 Pf.

8) **Handbüchlein für Priester** in Sachen des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Zusammengestellt von P. Bernad Ord. Cap. Mit Erlaubnis des bischöflichen Ordinariates Mainz und der Ordensoberen. Mainz. Franz Kirchheim. 1896. 18 (VIII und 136 S.) Preis 60 Pf., geb. 80 Pf.

Im gleichen Verlage sind weiter erschienen:

9) **Die Perle der Tugenden.** Gedenkblätter für die christliche Jugend. Von P. Adolf v. Doß, Priester der Gesellschaft Jesu. VII. Auflage.

10) **Die christliche Jungfrau in ihrem Tugendschmucke.** Von P. Math. v. Bremscheid, Priester aus dem Kapuzinerorden. Mit kirchlicher Approbation. III. Auflage.

11) **Das junge Mädchen im Verkehre mit der Welt.** Fingerzeige und Rathschläge. Von P. F. Peters, Priester der Congregation des Allerheiligsten Erlösers. III. Auflage. Mit kirchlicher Genehmigung.

Im Verlage der A. Laumann'schen Buchhandlung (Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles) in Dülmen i. W. sind nachfolgende Werke erschienen:

12) **Zwölf Stunden bei Jesus im heiligsten Sacrament.** Ausgewählte Gebete zum privaten und öffentlichen Gebrauche bei den Besuchungen des heiligsten Sacramentes. Von C. A. Ley, Pfarrer. Mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit. 1896. 8°. 330 S. Preis geb. 1 M.

13) **Das St. Ignatius-Wasser.** Sein Gebrauch und seine heilsamen Wirkungen für Leib und Seele. Von einem Priester der Diöcese Mainz. 1896. 16°. 76 S. Preis 20 Pf.

14) **Der heilige Kreuzweg.** Vom hl. Alfons M. v. Liguori. Aus dem Italienischen neu übersetzt von P. J. A. Krebs. 1896. 16°. 36 Seiten. Preis 10 Pf.

15) **Dein Wille geschehe!** oder Einförmigkeit des menschlichen mit dem göttlichen Willen. Nach dem Italienischen des heiligen Alphonsus von Liguori. Herausgegeben von Dr. W. Cramer, Domdechant und Weihbischof, Hausprälat und Thronassistent S. H. des Papstes. 1896. 16°. 67 S. Preis 20 Pf.

16) **Der Ehestand.** Zur Beherzigung für Braut und Eheleute. Von einem apostol. Missionär des Franciscanerordens. 1896. 16°. 30 S. Preis 10 Pf.

17) **Neuntägige Andachtsübung vor dem heiligen Gnadenbilde Maria-Hilf.** Herausgegeben von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. 1896. 16°. 24 S. Preis 10 Pf.

18) **Kurze Anleitung zur Erlernung des „Vortrages".** Wien. 1896. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz, Wien VIII., Strozzigasse 41.

19) **Stimmen aus Oesterreich.** Zur Lehr' und Wehr'. V. Die Bauernnoth. Darstellung ihrer Ursachen und der Mittel zur Beseitigung, mit dem Entwurfe eines Programmes. Wien. 1896. Verlag der Reichspost, VIII., Strozzigasse 41.

20) **Die sociale Frage,** beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 7. Heft: Internationale Regelung der socialen Frage. Von August Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. III. Auflage. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung.

21) **Thaddäus Sibers Selbstbiographie bis zum Jahre 1803.** Herausgegeben von M. Rottmanner, k. Gymnasialrector. Mit einem Bilde Sibers. München. 1896. Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung (Ernst Stahl jun.).

22) **Die heiligen drei Könige. C † M † B †.** Tagzeiten, Litanei, Gebete und Betrachtungen. Mit oberhirtlicher Druckerlaubnis. Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria". 1897.

23) **Divina Maiestas Verbi incarnati Domini et Salvatoris nostri Jesu Christi** elucidata ex libris novi testamenti. Selectio facta per Mich. Lendovšek parochum Lavantinum. Cum permissu superiorum. Graecii 1897. Typis et sumptibus „Styriae".

24) **Priesterliche Betrachtungen über die Messe eines jeden Tages.** Von Pfarrer R. Décronille, Almosenier an der Kirche Unserer Lieben Frau von Sion zu St. Omer. Autorisierte deutsche Ausgabe nach der zweiten Auflage des französischen Originals von Pfarrer Jac. Van Wersch. Vierter Band: Herbsttheil, enthaltend den zweiten Theil der Zeit nach Pfingsten vom sechzehnten Sonntag bis zum letzten und die Heiligen vom 1. September bis 26. November. Straßburg im Elsaß. Druck und Verlag von F. X. Le Roux & Comp., bischöfliche Buchdruckerei. 1896.

25) **170 merkwürdige Geschichten von der Macht der Fürbitte des heiligen Josef.** Gesammelt und herausgegeben von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim. Fünfte durchgesehene Auflage. 8°. (XX und 356 Seiten.) Mainz 1896. Kirchheim. Preis geheftet M. 2.14. Gebunden M. 3.40.

26) **Gehet hin in alle Welt!** Gedanken und Schilderungen für das Werk der Glaubensverbreitung im allgemeinen und die Aufgabe der Gesellschaft

des göttlichen Wortes und des Missionshauses „Heiligkreuz" im besonderen. Von einem Freunde der Genossenschaft. Dritte Auflage. Verlag von Fr. Huch in Frankenstein (Schlesien). Der Erlös ist für das Missionshaus „Heiligkreuz" bestimmt. Preis M. 1.—, mit Porto M. 1.20. Zu beziehen durch die Buchhandlung des Missionshauses „Heiligkreuz" bei Neisse, sowie durch die Missionshäuser in Steyl, postlagernd in Kaldenkirchen (Rheinland) und in Mödling bei Wien (Niederösterreich).

27) **Goldene Worte aus den Schriften Adolf Kolpings.** Gesammelt und eingeleitet von Josef Lautenbacher. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1896.

28) **Brüder, seid nüchtern und wachet!** (I. Petr. 5, 8.) Zeitgemäße Freundesworte an reich und arm von P. Gratian von Linden Ord. Cap. Mit Erlaubnis der Ordensobern. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1896

29) **Das Hemd des Glücklichen.** Bunte Bilder aus dem Leben eines Convertiten. Von Arthur Maria Baron Lüttwitz. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Trier. Druck und Verlag der Paulinusdruckerei. 1896. Broschiert M. 1.20.

30) **Das Lied der drei Jünglinge.** (Dan. 3, 56—88.) Dargelegt nach seiner canonischen Geltung, seinem Inhalte und seiner liturgischen Verwendung. Von Karl Lämmermeyer, königl. Gymnasial-Professor und Religionslehrer. Mit Druckgenehmigung des bischöflichen Ordinariates Regensburg. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz). 1896

31) **Die Bulle „Unam Sanctam" des Papstes Bonifacius VIII.** Nach ihrem authentischen Wortlaut erklärt von Ph. Dr. Franz Ehrmann, Priester der Diöcese Brünn in Mähren. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. Würzburg.

32) **Doctor Thomas de Cilia** (Perlower, Prilokar). Der Erzieher Kaiser Maximilians I., erster Dompropst von Wien und Bischof von Constanz. Ein Gedenkblatt zum vierten Säculum seines Todesjahres. Zusammengestellt von M. Ljubša, Mitglied des „Historischen Vereines für Steiermark". Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria". 1897.

33) **Sieben Predigten über die Ewigkeit.** Von P. Vigilius von Meran, Kapuziner. Mit kirchlicher Approbation und Erlaubnis der Obern. Innsbruck. Druck und Verlag von Felician Rauch. 1896.

34) **Die Früchte des Priesterthums.** Predigt zur Primizfeier des Priesters Josef Sickenberger in der St. Michaels-Hofkirche zu München am 12. Juli 1896. Gehalten von Max Steigenberger, bischöflicher geistlicher Rath und Domprediger in Augsburg. München. 1896. Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung (E. Stahl jun.).

35) **Friedensblätter.** Organ des Psalmenbundes und des Gebetsvereines zur Wiedervereinigung aller Christen U. O. U. Redigiert vom katholischen Pfarrer Julius Hirschberger-Stettin. Herausgegeben von der Stifterin des Psalmenbundes Frau Julie von Massow. Erscheint in 12 Monatsheften zum Preise von Mark 2.40 (franco per Post zugesandt Mark 3.—). Augsburg. 1896/97. Buchhandlung Dr. Huttler-Seitz.

Im Verlage von Dr. M. Huttler (Michael Seitz) in Augsburg sind weiter erschienen:

36) **Wahrheit und Friede.** Briefe für freie Geister von Max Steigenberger. 8°. Preis 30 Pf.

37) **Ein Wort des Friedens für Protestanten und Katholiken.** Evangelische Briefe eines Katholiken. Von Max Steigenberger. Zweite Auflage. 80 Pf.

38) **Durch Nacht zum Licht.** Ein Weihnachtsmelodram für Blinde. Von Max Steigenberger.

39) **Der Liberalismus.** Von P. Georg Freund C. SS. R. Mit Erlaubnis der Obern. Wien. 1896. Verlag von Heinrich Kirsch, Singerstraße 7.

40) **Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.** Von P. Georg Freund C. SS. R. Mit Erlaubnis der Obern. Wien. 1896. Verlag von Heinrich Kirsch, I., Singerstraße 7.

41) **De Relatione inter Auctoritatem et legitimam societatem,** Potiora momenta, ut ad causam tanti ponderis accuratius tractandam excitentur optimates brevissime adumbravit William Erwin. Moguntiae, Sumptibus Francisci Kirchheim. 1896.

LV. Kalender-Literatur.

Unter den in letzter Zeit erschienenen und der Redaction zugekommenen Kalendern verdient an erster Stelle genannt zu werden:

Der oberösterreichische Pressvereins-Kalender 1897, 16. Jahrgang, der sich seinen fünfzehn Vorgängern nach Inhalt und Ausstattung würdig anreiht. Unter den verschiedenen Erzählungen findet sich auch eine aus dem Nachlasse des seligen Wilhelm Pailler sammt dem Bildnisse des Verfassers. Sehr schön sind die zahlreichen Illustrationen. Preis 40 kr. Ferner sind noch zu erwähnen:

Glücksrad-Kalender für Zeit und Ewigkeit. Siebzehnter Jahrgang. Verlagshandlung „St. Norbertus" in Wien. Preis 40 kr. „In bekannter sorgfältiger Ausstattung schön und inhaltsreich an Text und Worten."

In der nämlichen Verlagshandlung erscheint auch: **Calendarium hebdomadale** in usum cleri. 1897. Editio annua decima. Wochen-Notiz-Blockkalender mit durchaus lateinischem Text. Format 31 × 21 Centimeter. Elegante Ausstattung. Preis 80 kr.

Altöttinger Liebfrauen-Kalender für das katholische Volk. Verlag von Adolf Steiner in Altötting. 104 Seiten. Preis 40 Pf. = 24 kr. (30 kr. sammt Stempel). Für Freunde des lieblichen Wallfahrtsortes.

Die Steinbrenner'sche Verlagshandlung in Winterberg (Böhmen) versendet auch in diesem Jahre wieder folgende Kalender in bekannter Ausstattung:

a) **Die heilige Familie.** Kalender .., insbesondere für die Mitglieder des allgem. frommen Vereines der christl. Familien. Große Ausgabe. Preis 40 kr.

b) **Kalender zu Ehren der hochheiligen Herzen Jesu und Maria.** Preis 40 kr.

c) **Großer Marien-Kalender.** Preis 40 kr.

d) **Allgemeiner Bauern-Kalender.** Zur Kurzweil, Belehrung und zum Nutzen. Preis 45 kr.

e) **Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit.** Preis 45 kr.

f) **Feierabend-Kalender.** 368 Seiten. Preis gebunden 1 fl. 20 kr.

Bei Benziger & Comp. in Einsiedeln erscheint außer dem bereits angekündigten Marien-Kalender noch der **Einsiedler-Kalender.** Kleine Ausgabe. Preis 24 kr.

Die akademische Buchdruckerei des katholischen Pressvereines in Linz gibt außer dem Pressvereins-Kalender noch heraus: **Kalender für die katholische Arbeiterschaft.** Preis 20 kr. — **Katholischer Daheim-Kalender.** Preis 16 kr.

In der Buchhandlung von Fel. Rauch in Innsbruck: **Glöckleins-Kalender** für die Tertiaren des heiligen Franciscus. Preis 25 kr.

Bei Laumann in Dülmen (Westfalen): **Dominicus-Kalender.** Preis 30 kr.

Im Missionshause der Pallottiner Congregation zu Limburg an der Lahn: **Kameruner Missions-Kalender.** Preis 36 kr.

In der Auer'schen Verlagshandlung in Donauwörth die kleineren Kalender: **Katholischer Lehrer-Kalender.** — **Taschen-Kalender für die studierende Jugend.** — **Der Soldatenfreund.** — **Thierschutz-Kalender.**

Redactionsschluss 4. Dec. 1896 — ausgegeben 4. Jän. 1897.



Ein neues Beispiel von missglücktem Eifer.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Wer in dem schönen Buche von Erzbischof Zardetti über Nordamerika die Schilderung der Geyserregion liest, der mag daraus neben der Bewunderung für die Werke Gottes auch einen neuen Grund zur Beruhigung inmitten all der Wirren unserer Zeit schöpfen.

Da führt uns der Erzähler mit sich durch das wunderbare Thal des Feuerlochflusses, nicht ohne uns vorher zur Indifferenz zu mahnen. Und das ist wohl vonnöthen. Denn an tausend Krater speien rechts und links neben dem Wege siedendes Wasser und brodelnden Dampf himmelhoch in die Luft. Alles zischt und kocht, und jeden Augenblick glaubt man, der Boden müsse versinken. Aber nur ruhig, es ist nicht so gefährlich. Zwar gährt es bis tief hinein in die Eingeweide der Erde, zwar mischt sich alles ineinander, weiß, blau, grün, roth, gelb und purpurn, siedender Schwefel, flüssiger Kiesel, eiskaltes Wasser, aber zuletzt siegt doch wieder die ewige Sonne und stellt diese romantische permanente Ausstellung von Kraftleistungen Vulcans und Plutos triumphierend mit ihrem majestätischen Glanz in Schatten.

Mit diesem Bilde mögen wir uns trösten, wenn ein Blick auf die Gegenwart manchmal den Eindruck in uns hervorruft, als bewegten wir uns durch ein moralisches und sociales Feuerlochthal.

Zwei Eigenschaften hat unsere Zeit und Gesellschaft jedenfalls mit jener Gegend gemein, ein ganz unheimliches Gähren und die wunderlichste Mischung von Gegensätzen.

Dass die sociale, die politische, die moralische Lage der Dinge unhaltbar ist, darüber sind alle einig. Die Politik des Gehenlassens

und des Zuwartens ist gründlich abgethan, das beweist am besten der Untergang des Liberalismus und des Conservatismus. Die Führer der öffentlichen Meinung suchen eine neue Ordnung der Dinge, — nein, das wäre zu wenig gesagt, sie suchen neue Dinge, neue Elemente aller Dinge, kurz eine neue Welt zu schaffen, eine neue Moral, eine neue Kunst, eine neue Wissenschaft, neue Denkgesetze, selbst neue mathematische Gesetze, vor allem aber eine neue, zeitgemäße Religion.

Die tonangebenden Geister glauben, man könne, wenn man anders die Welt nochmal zu religiösen Anschauungen zurückführen wolle, gar nicht tief genug greifen und nicht gründlich genug umändern und neu schaffen. Das heutige Geschlecht sei nun einmal definitiv und hoffnungslos unzugänglich für die veralteten Dogmen und die verrosteten Gesetze des überlebten officiellen Christenthums. Es handle sich also einzig um die Wahl, entweder der nach Wahrheit dürstenden Mitwelt etwas vollständig Neues zu bieten, was mit ihren Grundsätzen übereinstimme, oder sie einfach ohne einen vernünftigen Versuch zur Rettung und ohne Erbarmen mit ihrer geistigen Noth der Irreligiosität und dem Verderben zu überlassen.

Dieser Zustand der Dinge erklärt uns einigermaßen, wie die seltsamen, oft ganz unnatürlichen Verbindungen zustande kommen können, von denen wir beständig Zeugen sein müssen. In einer Masse, die sich derart in ihre letzten Bestandtheile zersetzt hat, dass sie in einen Zustand der Flüssigkeit übergegangen ist, müssen nach einem selbstverständlichen Gesetze die einzelnen Elemente einander aufsuchen, soweit nur irgend eine verwandte, anziehende Kraft in ihnen wirksam ist. Ob sie auf die Dauer beisammen bleiben, ob sie eine neue Gruppe bilden, ob und wie bald sie wieder auseinandergehen, das hängt davon ab, ob hier die anziehenden oder dort die abstoßenden Kräfte das Uebergewicht haben. Aehnlich müssen wir so manche Erscheinungen unserer Tage beurtheilen, die ja gewiss dazu angethan wären, uns mit Besorgnis zu erfüllen, wenn wir uns nicht mit dem Gedanken trösten könnten, dass die Scheidung schon wieder eintreten werde, sobald die ersten Wirbel, die der allgemeinen Auflösung folgen mussten, vorüber sind.

Zu den Verbindungen dieser Art rechnen wir beispielshalber die Socialdemokratie, überhaupt die sogenannte demokratische Bewegung, die ihr Anwachsen und ihre Macht sicherlich dem Beitritte

vieler höchst achtungswerter Elemente verdankt, die jedoch dieses Uebergewicht nur solange bewahren kann, als sie die guten Bestandtheile nicht abstoßt und zur Ausscheidung zwingt. Anderwärts — wir hüten uns aus Schonung Namen zu nennen — müssen wir das Unglaubliche erleben, dass sich eine katholisch-conservative Richtung von ihrem Hasse gegen eine eben herrschende, durchaus katholische demokratische Partei soweit fortreißen läſst, ein Bündnis mit Radicalen einzugehen, die aus ihrer Feindschaft gegen Religion und Kirche kein Hehl machen. Der merkwürdigste Fall einer solchen, diesmal freilich nur vorübergehenden Vereinigung war aber das internationale Religionsparlament von Chicago.

Wir haben unsere Ansicht über diese einzig dastehende Veranstaltung schon wiederholt ausgesprochen und finden bis jetzt keinen Grund dazu, unser Urtheil im Wesentlichen zu ändern, sind aber selbstverständlich bereit, dies sofort zu thun, wenn uns andere Gesichtspunkte eröffnet werden, die gewichtigere Gegengründe bieten.

Nun aber hat inzwischen diese Angelegenheit einen ganz neuen Gang genommen. Dieser Congress soll demnächst von Amerika nach Europa verpflanzt, ja womöglich zu einer dauernden, die ganze Welt durchwandernden Einrichtung gemacht werden. Der nächste und wahrscheinlich entscheidende Versuch dazu soll im Jahre 1900 auf der Weltausstellung zu Paris gemacht werden. Der, der sich dieses Planes mit dem äußersten Feuereifer bemächtigt hat, ist ein katholischer Priester, Herr Abbé Victor Charbonnel aus Paris. Seit Jahr und Tag verficht er seinen Gedanken in allen Zeitschriften, sammelt beistimmende Zuschriften in der ganzen Welt und hält öffentliche Conferenzen nicht bloß in katholischen Kreisen, sondern selbst in calvinistischen Städten wie Lausanne, Neufchâtel und Genf.

Man muss von der Nützlichkeit eines solchen Unternehmens zum voraus bis zu dem Grade überzeugt sein, dass jedes Bedenken eines besonnenen Mannes ohne sachliche Untersuchung als selbstverständliche Thorheit oder als persönliche Beleidigung aufgefasst wird, wenn man sich, wie es Herr Abbé Charbonnel thut, darüber erzürnt, dass ernste und überlegende Geister an die Erörterung der ganzen Frage mit der Voraussetzung herantreten, die Verhältnisse seien in Europa bedeutend anders als in den Vereinigten Staaten. Selbst Msgr. Harlez, der einzige katholische Geistliche, der sonst ohne Einschränkung, ja mit Enthusiasmus dem Plane zugestimmt hat,

sieht sich genöthigt, drei Bedingungen zu stellen. „Vor allem, sagt er, müssen Maßregeln getroffen werden, damit nicht in unserem unglücklichen Europa, zumal unter dem Einflusse der Ideen, denen Frankreich und Paris heute preisgegeben sind, damit nicht hier die Freidenker die Leitung einer religiösen Versammlung in die Hände bekommen.“ Dann verlangt er, dass „den Sitzungen des Religionsparlamentes ein ruhiger und regelmäßiger Verlauf gewährleistet werde“, und endlich, „dass dem Katholicismus der Platz gesichert werde, der ihm gebürt.“[1])

Wenn diese drei Voraussetzungen erfüllt wären, namentlich die letztgenannte, dann, wir gestehen es offen, würden wir für unsere Person auf diesen Congress zwar nicht so glänzende Hoffnungen setzen wie Msgr. Harlez, aber wir würden gerne gestehen, dass man ernstlich und lang alles Für und Wider abwägen müsse, ehe man den Vorschlag als unannehmbar zurückwiese. Jedoch wer mag sich vorstellen, dass diese Forderungen zugegeben würden?

Das ist übrigens nur ein aus äußerlichen Schwierigkeiten hervorgehendes Bedenken. Viel bedeutender ist, wenigstens nach unserem Erachten, eine andere, innere Schwierigkeit. Sie hat der Oratorianer P. Baudrillart, Duchesnes Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Geschichte, in seinem Antwortschreiben angedeutet. Die Franzosen, meint er, sind kein so religiöses Volk, dass sie ein solches Schauspiel ohne Gefahr sehen könnten.[2])

In dieser Form möchten wir nun zwar den Einwurf nicht erheben. Wir glauben, dass ein religiöses Volk, dass eine sehr religiöse Stadt eine solche Religionsausstellung am allerwenigsten ertrüge, wenn auch der Schaden ein anderer wäre. Das, was jener Einwand im Auge hat, trifft eben allenthalben zu, bei eifrigen wie bei lauen Christen. Alle sind in Gefahr Aergernis zu nehmen, die einen so, die andern anders. Dass die Franzosen davon nicht ausgenommen sind, das hat niemand besser bewiesen als eben Herr Abbé Charbonnel. Er hat sich durch den Gedanken, der ihn völlig in Beschlag genommen hat, in eine Stimmung — hoffen wir, dass wir nicht sagen müssen in eine Richtung hineintreiben lassen, die so bedenklich an den Fundamenten des Katholicismus und der Kirche rüttelt, dass wir fürchten, er vor allem habe, soweit es auf die Katholiken ankommt, das Zustandekommen des Congresses ein- für allemal unmöglich gemacht.

[1]) Revue bleue. 23. Nov. 1895. IV., 4, 650. — [2]) Ebda.

Wir meinen hier nicht die bedauerliche Bitterkeit und Geringschätzung, womit er seine Widersacher unter den Katholiken behandelt. Wer Fragen des öffentlichen Lebens, die verschiedene Meinungen zulassen, öffentlich behandelt, der muss sich Widerspruch gefallen lassen. Das war ewig so, und heute gilt das mehr als je. Die Zeiten sind wahrhaftig nicht derart, dass einer, der sich offen den Menschen gegenüberstellt, ohne heftige Angriffe, ohne verletzende Unterstellungen, ohne wehethuende Entstellungen durchkommen kann, und wenn er die gerechteste Sache vertritt. Wer sich darauf nicht gefasst macht, wer das nicht ertragen kann, wer sich dabei nicht in die Rolle Christi hineinfinden kann, der thut besser, sich ins Dunkel zu vergraben. Man mag es also bedauern, dass Herr Abbé Charbonnel manche Angriffe hinnehmen musste, die gewiss zu weit giengen. Das konnte ihm aber nicht unerwartet kommen. Das musste ihn nur auffordern, seine Meinungen abermals und desto schärfer selber zu prüfen. Aber es berechtigt einen katholischen Priester nicht zu so unwürdigen Ausfällen, in denen er sich nun gefällt. Dieser „intolerante Katholicismus", sagt er, wisse für gewöhnlich nur mit Beschimpfungen, Verleumdungen, Lügen und Denunciationen umzugehen. Man müsse zwar immer bei irgend jemand Ketzer sein. Aber wenn solch „erbärmliche Leute", die nur die „alten clericalen Fetzen" an sich trügen, wenn diese einen mit diesem Worte bedienten, dann sei er „stolz darauf, bei ihnen ein Ketzer zu sein." Und dann beklagt er sich, man habe ihn mit „groben Worten bedient, die sonst nirgends als in der Welt der Sacristeien Curs hätten!"[1])

Jedoch das ist es nicht, was wir mit unserer Warnung meinten. Solche Ausdrücke, die ein in der Selbstbeherrschung nicht ganz geübter Geist hie und da, von der Aufwallung übermannt, sich trotz des besten Willens entfallen läst, verzeiht man und benützt sie nicht dazu, um über den Mann selber ein ungünstiges Urtheil zu fällen.

Was uns aber mehr Besorgnis einflößt, das sind verschiedene, wie es scheint grundsätzlich gemeinte Aeußerungen über die Aufgabe der Kirche und der Theologie in unseren Tagen, die Herr Abbé Charbonnel bei dieser Gelegenheit veröffentlichen zu müssen glaubt.

Wir wollen gerne auch hier die augenblickliche Erbitterung als Grund zur Entschuldigung gelten lassen. Nichtsdestoweniger können wir

---

[1]) Semaine littéraire no. 1 2. 29. Nov. 18 6. p. 568.

die Befürchtung nicht verhehlen, der Herr Abbé sei auf dem Weg, ein neues trauriges Beispiel dafür aufzustellen, welche Verwirrung in den Geistern jenes ungezügelte Gähren der Ideen anrichten kann, von dem wir oben gesprochen haben, und zu welch bedenklichen Verbindungen sich einer leicht in diesem Zustande fortreißen läßt.

Von diesen Verbindungen lange zu reden ist kaum nöthig. Wenn ein Mann, der sich als Parteigänger der „christlichen Demokratie“ aufspielt und sich seiner demokratischen Gesinnungen rühmt, wenn dieser seine Stütze bei den Liberalen sucht, wenn sich ein Mann, der das Christenthum erneuern zu wollen vorgibt, mit Verehrung auf Renan beruft, wenn ein katholischer Priester Herrn Hollard, „Pastor einer freien Kirche“ beim Publicum mit der Empfehlung einführt, er sei es gewesen, zu dem „der große Taine“ — sonst ein getaufter Katholik — auf dem Todbette seine Zuflucht genommen habe,[1]) so genügt das, um ihm das Wort „Liaisons dangereuses“ ins Gedächtnis zu rufen, ein Wort, an dessen Stelle er selbst ohne Zweifel über kurz oder lang den Titel eines anderen bekannten Literaturwerkes setzen wird, das Wort „Illusions perdues“.

Umsomehr scheint es nöthig, einen Blick in das Tohu-Wabohu von sogenannten modernen und allermodernsten Ideen zu thun, die in diesem Geiste gähren. Uns ist schon lange in der Literatur kein Mann mehr begegnet, der die widersprechendsten Ausgeburten der öffentlichen Tagesmeinung so kritiklos mit offenem Munde eingesogen hätte und nun dem Wühlen und dem Wuchern all dieser Pilze in seinem Innern so hilflos gegenüberstünde.

Er will den katholischen Glauben, oder vielmehr, wie er vorsichtig sagt, die Wahrheit nicht preisgeben. Er will „aber auch nicht einer Secte angehören, sondern der Gemeinschaft der freien Geister, die die Wahrheit lieben und die Christo auf Erden und im Himmel folgen.“ Er „will dem engen Bann einer Particularkirche entrinnen, um unter freiem Himmel zu leben, im vollen Lichte, um mit eigenen Augen zu sehen und der Wahrheit demüthig aber entschlossen zu folgen, mögen auch die Wege, wohin sie führt, noch so steil oder einsam sein.“[2])

Das, behauptet er, sei „die Richtung des amerikanischen Katholicismus eines Gibbons, eines Ireland, das die Gesinnung von Lacordaire, Lamennais und Montalembert.“

---

[1]) Revue bleue 30. Nov. 1895. IV, 4, 691. — [2]) Semaine littéraire no. 152, p. 567.

„Die katholische Kirche muss, fährt er fort, diese Umwandlung in sich vornehmen, will sie anders auf die Massen den moralischen und den socialen Einfluss ausüben, zu dem sie gesendet ist."

Zum Glück „begünstigt der Liberalismus Leos XIII. diese Emancipation der Geister und erlaubt dem jungen Clerus, seine Stimme mit einer Kühnheit zu erheben, die zu anderen Zeiten als Empörung gegolten hätte."

Denn es ist kein Zweifel, dass „der junge und der niedere Clerus und die im Lehrfach, zumal an den Universitäten wirkende Geistlichkeit den modernen Gedanken erfasst und ihn mit Freiheit nicht bloß auf die Fragen der Disciplin, sondern auch auf die des Dogmas und der Lehre anwendet." „Viele katholische Priester denken so, auch unter denen, die das nicht offen auszusprechen wagen."

„Es handelt sich darum, die römische Kirche zu einem lebendigeren und wirksameren Glauben zurückzuführen, zu einer thätigeren Mitwirkung mit der moralischen und socialen Erneuerung der Welt, die im Werke ist", und ihr „mehr Berührung mit der Welt" zu verschaffen, um sie dadurch „toleranter" zu machen.

„In der Zeit, in der wir leben, muss das Christenthum, von dem der Katholicismus nur eine besondere Gestaltung ist, vor allem den demokratischen Geist des Evangeliums hervorheben, und die Pflichten der Liebe, der Gerechtigkeit und der Frömmigkeit verkündigen."

„Nur zu lange hat man den Bedrückten immer nur von Geduld und Ergebung gesprochen, die doch nur eine passive Tugend ist. Jetzt heißt es thätig auftreten, um den Unglücklichen das irdische Dasein erträglicher zu machen." [1])

Diese Ideen zu verbreiten, behauptet Herr Charbonnel, sei nun die Zeit gekommen. Es handle sich darum, „die heilige Liga der Religion gegen die Irreligion" zu predigen. Freilich müsse man zu dem Zwecke „die verrückten Kniffe (la frénésie chiquanière) der Scholastik, der Concilien und der Religionsgespräche" fahren lassen und die „demüthige Idee einer Art von liberalen Evolution im Katholicismus" annehmen. Aber zum Glück würden auch dazu die

---

[1]) Conferenz zu Lausanne am 21. October 1896. (Gazette de Lausanne, 23. Oct. 1896). Wir berufen uns auf dieses Blatt und nur auf dieses, weil Herr Charbonnel selber den Lausanner Blättern mit dem wärmsten Danke das Zeugnis ausstellt, dass sie mit einer „einzigen Schärfe" eine „treue Wiedergabe" seiner Vorträge gegeben haben, mehr als das sonst irgendwo geschehen sei. (Semaine littéraire, no. 152, 567. ff.)

Geister mehr und mehr reif. Im jungen Clerus rege es sich, um einer „weiteren und liberaleren und moderneren Auffassung vom herkömmlichen Katholicismus und selbst vom christlichen Glauben den Weg zu bereiten."

Diesen Bestrebungen soll der geplante Religionscongreſs zum Durchbruch und zum Sieg verhelfen. „An der Schwelle zweier Jahrhunderte soll die evangelische und erlösende Wahrheit von der Vaterschaft Gottes und von der Bruderschaft der Menschen verkündigt werden." Da sollen „alle denkenden Geister erkennen, was es um die unbestrittenen modernen Errungenschaften ist, das Recht jedes freien Gedankens, jeder aufrichtigen Ueberzeugung, ja selbst jedes unruhigen Forschens." „So wird unter uns jene unsichtbare Kirche erscheinen, in der sich zu einer einzigen Seele die Seelen aller derer vereinigen, die auf Erden glauben und beten."[1])

Wir enthalten uns jedes harten Wortes über Herrn Abbé Charbonnel. Wir wollen gerne zugeben, daſs er von einer guten Absicht ausgegangen sei, und daſs er noch jetzt persönlich des guten Glaubens lebe, dem Katholicismus und den religiösen Bedürfnissen der Zeit einen wahren Dienst zu erweisen. Selbst wo manche seiner Aeußerungen schlechterdings nicht zu rechtfertigen sind, da wollen wir wenigstens ihn entschuldigen, indem wir seinen ungestümen Enthusiasmus in Rechnung bringen, die Verstimmung darüber, daſs seine Vorschläge vielfach auf so heftigen Widerstand unter den Katholiken stießen, und die erste Freude über das begeisterte Zujubeln, das ihn auf protestantischem Boden empfieng.

Herr Abbé Charbonnel macht den Eindruck eines enthusiastischen oder vielmehr eines nervös aufgeregten Mannes, den der Ruf: „Heraus aus der Sacristei!" wie ein Feuerlärm des Nachts überrascht und so fortgerissen hat, daſs er sich in dem Gewirr der Straßen, in das er sich halb schlaftrunken gestürzt hat, wie man zu sagen pflegt, nicht mehr recht auskennt. Hoffen wir, daſs er bei einiger Ernüchterung den Weg zur Sacristei und zur Kirche wieder zurückfinden werde!

Schlimmer wäre es freilich, wenn sein Bewunderer Henry Bérenger das, was er für ihn sagt, auch in seinem Namen sagte. Dieser spricht von dem Wiederaufleben des „christlichen" oder wie er sich lieber ausdrückt, des „neuchristlichen", des „idealistischen" Geistes, zu dem in Frankreich Vogüe, Bourget, Brunetière, Abbé

[1]) Semaine littéraire, no. 152, p. 565, ss.

Klein, Charbonnel und so viele andere beigetragen hätten, im Anschluss an die amerikanische Richtung, die Cardinal Gibbons und Erzbischof Ireland verträten. Sie hätten es gewiss ehrlich und ernstlich gemeint. Sie wollten alle den neuen Curs einschlagen, alle den „neuen Geist“ fördern. Sie wollten den Katholicismus mit dem „modernen Geist der Wissenschaft und der Demokratie“ versöhnen. Aber sie hätten sich getäuscht und betrogen gefunden. Sie hätten alsbald entdeckt, dass sie sich nur zu Werkzeugen des alten Ultramontanismus hätten hergeben müssen. Und das könnten und wollten sie nicht. Nunmehr begriffen sie, dass sie sich lossagen müssten; sie wollten „Neu-Christen“ werden, aber nicht „Neu-Katholiken“. Sie hätten sich der Bewegung durchaus parteilos angeschlossen; jetzt sagten sie sich von ihr los als entschiedene — „Anticlericale“.[1])

Indess, wir haben bis jetzt keinen Anhaltspunkt dafür, dass Herr Abbé Charbonnel selbst dieser Richtung bis zu diesem Aeußersten folgen wolle. Deshalb glauben wir noch immer bei ihm persönlich aufrichtige Ueberzeugung und gute Absicht voraussetzen zu dürfen.

Aber wenn wir der Person gegenüber jede Schonung üben, so können wir zur Sache nicht schweigen. Hier ist nicht bloß der katholische Boden verlassen, wie wir es jüngst an der Schrift von P. Royer fanden, sondern es sind die Grundlagen der christlichen Offenbarung selber in Frage gestellt, wenn nicht schon umgestoßen.

Das ist ein warnendes und zugleich lehrreiches Beispiel für uns alle, für die insbesonders, die sich von Gott mit der großen Aufgabe betraut fühlen, auf die öffentlichen Zustände einzuwirken und den socialen, den sittlichen und den religiösen Bedürfnissen der Zeit mit Wort oder That zuhilfe zu kommen.

Dazu bedarf einer vor allem des innigsten Anschlusses an alles, was Gott durch seine heilige Kirche zu glauben und zu thun befiehlt. Dazu bedarf er zweitens außer dem Geiste des Glaubens den des Gehorsams und der Disciplin, mit anderen Worten, des wahrhaft kirchlichen Geistes, der bereit ist, in allem den Weisungen der Kirche zu folgen; in allem sagen wir, nicht bloß in dem, was er als eine Billigung seiner eigenen Richtung mit mehr oder weniger Recht betrachtet, sondern auch in dem, worin sie seiner Meinung entgegensteht, und gerade hierin besonders. Dazu bedarf es drittens einer starken Selbstbeherrschung. Wer sich selbst nicht meistern kann,

[1]) Revue der Revuen XX, 109. ff. (15. Jan. 1897).

wie will der die Zeit bemeistern? Viertens aber ist einleuchtend, dass einer auf diesem gefährlichen Boden nur dann Hoffnung auf Erfolg, ja mehr noch, auf Bewahrung vor eigenem Schaden hat, wenn er der obersten Christenpflicht, des Gebetes, nicht vergisst. Wer glaubt, seine Thätigkeit zum Besten der Kirche und der christlichen Sache entbinde ihn des Betens, der ist so gut wie verloren.

Wenn einer diese vier Bedingungen erfüllt, dem rufen wir ohne allzugroße Sorge ein kräftiges Vorwärts zu. Es ist ja gar kein Zweifel, dass die Bedürfnisse der Zeit auf allen Gebieten, auf dem der kirchlichen Wissenschaft wie auf dem des kirchlichen und des socialen Lebens, neue Wege und Maßregeln, mit anderen Worten, einen entschiedenen Fortschritt heischen. Aber dieser Forderung wird nur der ohne Schaden für sich und zum wahren Nutzen der Welt gerecht werden können, nur der, sagen wir, der sich im Rücken durch den beständigen Zusammenhang mit dem Glauben, mit der Lehre, mit der Disciplin und mit dem Leben der Kirche gedeckt hat.

Je öfter uns Beispiele begegnen, die uns zeigen, wie leicht einer beim besten Willen auf diesen gefährlichen Wegen selber irre geht und die gute Sache gefährdet, desto lauter predigen uns solche Missgeschicke die große Wahrheit, dass wir unser Heil und das Heil der Welt nur im Anschluss an Christus und seine Kirche finden können.

Der Mann, von dem wir diesmal gesprochen haben, ist auch einer von denen, die mit den Ideen von „Christus als Volksmann“, vom „Evangelium der Unterdrückten“, vom „demokratischen Geiste des Evangeliums“, wie ein protestantischer Pfarrer zu Straßburg am 29. October 1896 öffentlich von sich und seinen Genossen, den „Jungen“ sagte, — „bis zum Platz voll“ sind.

Wohin eine solche Gesinnung und eine solche Gährung führt, das haben wir eben beobachtet. Möge uns diese Betrachtung anspornen, von neuem und mit noch glühenderer Begeisterung als je Treue zu schwören, Treue bis in den Tod gegen den und gegen die Kirche dessen, der von sich selber sagt: Der Geist des Herrn ist über mir, darum hat er mich gesalbt und mich gesendet, den Armen das Evangelium zu verkündigen, zu heilen, die zerknirschten Herzens sind, den Gefangenen Erlösung, den Blinden das Gesicht anzukündigen, das gnadenreiche Jahr des Herrn und den Tag der Vergeltung zu melden.

Praktische Bemerkungen über Generalbeichten und deren Abnahme.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. Br.

Zweiter Artikel.

Im ersten Artikel wurde die Frage erörtert, was von den Generalbeichten zu halten ist, inwieferne und wann sie nothwendig, nützlich oder schädlich sein können. Im vorliegenden Artikel soll uns die Frage beschäftigen: Was hat der Beichtvater bezüglich der Generalbeichten zu beachten und zu beobachten? Wir fassen die Antwort in zwei Punkte zusammen: I. Er soll sie thunlichst befördern; II. er soll sie sorgfältig und gewissenhaft abnehmen.

I.

Wodurch kann nun der Beichtvater die Ablegung von Generalbeichten befördern? Hauptsächlich und ordentlicherweise dadurch, dass er a) zu solchen ermuntert, b) zu ihrer Abnahme sich recht bereitwillig zeigt, c) dazu behilflich ist.

Wir sagten: ordentlicherweise. Es gibt nämlich auch außerordentliche Mittel, deren kräftigstes darin besteht, dass der Beichtvater (sofern er zugleich Pfarrer ist) seiner Gemeinde die Gnade einer heiligen Mission zuzuwenden sich bemüht. Denn damit ist (falls die Mission nicht misslingt — was doch Gott Lob äußerst selten vorkommen dürfte —) das Ablegen von Generalbeichten seitens der allermeisten erwachsenen Gemeindeglieder garantiert. Doch gehen wir hierauf nicht näher ein, ebensowenig als auf einen verwandten Anlass zu Generalbeichten, nämlich bei Gelegenheit von Wallfahrten. Doch mag es angezeigt sein, bezüglich dieses letzten Punktes eine Bemerkung beizufügen. Es wird oft nützlich sein, namentlich wo der Pfarrer der einzige Seelsorgspriester in der Gemeinde ist, dass Pfarrangehörige, die sich irgendwie vor dem eigenen Seelsorger genieren, behufs Ablegung einer Generalbeicht einen Fremden aufsuchen und zu diesem Zweck oder in Verbindung damit eine Wallfahrt machen. Jedoch sollte der Pfarrgeistliche, wenn er Gelegenheit hat, darauf ermunternden Einfluss zu üben, immer dahin wirken, dass der betreffende Pönitent nicht an einem großen Wallfahrts- beziehungsweise Beichtconcurstage sein Vorhaben ausführe. Denn an solchen Tagen werden erfahrungsgemäß Generalbeichten entweder nicht angenommen, oder doch nicht mit der Ruhe abgelegt und nicht mit der Sorgfalt abgenommen, wie es, ich will nicht gerade sagen absolut nothwendig, aber doch sicher höchst wünschenswert ist; und wird manche Frucht nicht erzielt oder erhalten werden, die sonst sicher zu erhoffen gewesen wäre. Aus diesem Grunde möchte ich auch mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, dass die in neuester Zeit in Uebung gekommenen und an sich ja lobenswerten und mit manchem Nutzen verbundenen Pilger-

züge keine sehr geeignete Gelegenheit bieten zur Ablegung von Generalbeichten. Denn, wenn z. B., wie es schon vorgekommen ist, in Maria Einsiedeln mit einem Extrazug 1000, 1200, ja 1800 Pilger ankommen, dabei vielleicht auch noch andere Pilger aus anderen Gegenden sich einfinden, so können die guten Patres, und wenn sie sich halb todt arbeiten, nicht anders, als Generalbeichten, die als nicht nothwendig bezeichnet werden, zurückweisen und jene, die sie an- und abnehmen, mit möglichster Kürze abmachen. Dass aber eine solche Generalbeicht (die Giltigkeit und Vollständigkeit vorausgesetzt, worüber wohl auch nicht in allen Fällen jeder Zweifel ausgeschlossen erscheint) nicht die Frucht für den Pönitenten haben, nicht die Beruhigung und Aufweckung und Ermunterung bringen wird, wie eine gut und gründlich vorbereitete, mit Ruhe abgelegte, mit dem nöthigen Zeitaufwand und gewissenhafter Sorgfalt abgenommene, liegt auf der Hand.

Kehren wir nach dieser Digression zu unserer Frage zurück, wie der Beichtvater (ordentlicherweise) die Ablegung von Generalbeichten befördern kann und soll. Zunächst dadurch, dass er

a) zu solchen ermuntert. Dies kann sowohl in der Predigt und Christenlehre geschehen, als bei Gelegenheit von Privatbesprechungen, und besonders im Beichtstuhl selbst. Immer aber soll er sich dabei hüten vor Indiscretion, unklugem Eifer und Uebertreibungen, die sehr oft das Gegentheil von dem bewirken, was man zu erreichen beabsichtigt.

Fordern darf der Beichtvater eine Generalbeicht nur, wenn deren Nothwendigkeit beziehungsweise die Ungiltigkeit vorangehender Beichten moralisch gewiss ist. Und zwar hat er wohl zu beachten, dass (per se loquendo) die Präsumtion für die Giltigkeit der abgelegten Beichten steht, also die Ungiltigkeit bewiesen worden oder, wie gesagt, moralisch gewiss sein muss, wenn man strict eine Generalbeicht verlangen oder auferlegen will.

Hat man keine moralische Gewissheit von der Nothwendigkeit einer Generalbeicht, wohl aber eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, m. a. W. ist die Giltigkeit der vorhergehenden Beichten mehr oder minder zweifelhaft, dann rathe man eine Generalbeicht recht dringend an und lege sie dem Pönitenten warm ans Herz, indem man ihm (worauf weiter unten noch eingegangen werden soll) zeigt, dieselbe sei gar nicht so schwierig, wie er sich's vielleicht vorstelle, und werde ihm den größten Nutzen, namentlich den vielleicht schon lange entbehrten Seelenfrieden bringen.

Ist kein Grund vorhanden, die Nothwendigkeit einer Generalbeicht anzunehmen, so wird man in der Regel abwarten, ob der Pönitent selbst ein Verlangen darnach zeigt. Aber auch, wenn derselbe nichts davon sagt, es tritt aber einer jener Anlässe oder Umstände ein, unter welchen wir im ersten Artikel die Generalbeicht als rathsam und nützlich bezeichnet haben, so kann man dem Pönitenten den Gedanken nahe legen und ihn liebreich und herzlich dazu ermuntern,

durchaus aber sie nicht streng fordern oder als Bedingung stellen, unter der allein man den betreffenden Pönitenten fernerhin als Beichtkind annehmen werde. Es war eine ganz unberechtigte Forderung und ein Unfug, der schlimme Folgen nach sich ziehen konnte, wenn ein mir bekannter Pfarrer von jedem Pönitenten, oder doch von jedem öfters beichtenden Pönitenten verlangte, er müsse ihm eine Lebensbeicht ablegen (und erinnert an den anderen Unfug, der noch hie und da vorkommt, dass Geistliche von ihren öfters beichtenden Beichtkindern verlangen, sie dürfen bei keinem anderen Beichtvater das Bußsacrament empfangen, als bei ihnen).

Nicht nur nicht fordern oder anrathen, sondern nicht einmal gestatten darf man die Generalbeicht solchen Pönitenten, bei denen sie voraussichtlich schädlich würde, insbesondere erklärten Scrupulanten (mindestens, wenn solche schon eine abgelegt haben). Da heißt es kühl, fest und standhaft bleiben gegenüber allen Betheuerungen, Bitten und selbst Drohungen. Machen solche eine Wallfahrt oder müssen sich eine zeitlang in einem fremden Ort aufhalten, so verbiete man ihnen, eine Generalbeicht abzulegen, instruiere sie, wie sie einem anderen Beichtvater beichten, beziehungsweise was sie bei Anklagen über die Hauptscrupelpunkte (s. v. v.) beifügen und was sie antworten sollen, wenn etwa ein anderer Beichtvater sie über Ablegung einer Generalbeicht fragen beziehungsweise sie dazu veranlassen wollte.

Einigemale habe ich mir von dieser Regel schon Ausnahmen zu machen gestattet bei scrupulösen Beichtkindern, die nicht ständig bei mir beichteten oder die auf längere Zeit auswärts mussten, indem ich dachte, sie legen am Ende doch eine Generalbeicht ab und da werde weniger riskiert, wenn sie dieselben bei mir, der ich sie genau kenne, verrichten. Ich ließ es also zu, instruierte sie, wie sie beichten mussten, und ließ mir das Versprechen geben, dass sie nach der Generalbeicht nichts mehr nachholen und über die betreffende Zeit nie mehr eine Generalbeicht ablegen wollen. In den meisten Fällen konnte ich mit dem Erfolg zufrieden sein oder hatte doch keinen namhaften Schaden zu verzeichnen.

b) Soll der Beichtvater die Ablegung von Generalbeichten dadurch fördern, dass er unter Umständen dazu ermuntert, so versteht es sich von selbst gleichsam als Correlat dazu, daß er zu deren Abnahme stets nach Kräften sich willig und bereit zeigt. Niemals darf er sich unwillig oder unfreundlich zeigen, wenn die Bitte über Abnahme einer Generalbeicht an ihn gestellt wird; niemals soll er eine solche ohne weiteres abweisen, auch nicht aus dem Grund oder unter dem Vorwand: „ich habe jetzt keine Zeit." Stellt jemand ein solches Gesuch an ihn im Beichtstuhl, so soll er kurz untersuchen, warum der Pönitent eine Generalbeicht ablegen will. Ist dieselbe nicht nothwendig und kann das Beichtkind ein andersmal kommen (insbesondere, wenn es noch nicht vorbereitet ist), so kann man es ja auf eine spätere geeignetere Zeit bestellen. Ist

aber die Generalbeicht nothwendig und zugleich die Besorgnis begründet, dass der Pönitent nicht wieder komme, oder soll er alsbald communicieren, dann nehme man seine Generalbeicht wenn immer möglich alsbald ab (wenn auch einige andere, namentlich devotulae. nicht beichten können). Freilich wird man sich dann auf das Nothwendige beschränken und Manches, was man sonst gerne noch fragen, erörtern, dem Beichtkind ans Herz legen möchte, auf das nächstemal verschieben (was man dem Pönitenten auch sagen kann, mit dem Anfügen, er solle dann das, was ihm noch von größeren Sünden einfalle, nachbeichten). Dies wolle aber ja nicht so verstanden werden, als solle oder dürfe man mit einer halben oder theilweisen Beicht (der noch nicht giltig gebeichteten Todsünden) sich begnügen, und den übergangenen Theil später nachholen lassen. (Cf. prop. 59 inter damn. ab Innocentio XI. a. 1679.)

Geht es aber nicht an, einen um eine Generalbeicht bittenden Pönitenten alsbald zu hören, dann weise man ihn, wie bereits bemerkt, nie ab mit den kurzen Worten: Ich habe jetzt keine Zeit, sondern je nach Umständen frage man ihn (wenn noch andere Priester beichthören, die Zeit haben), ob er zu einem anderen Beichtvater gehen wolle. Kann oder will er das nicht, so ermuntere man ihn, später wiederzukommen, und verabrede mit ihm den Zeitpunkt. In einem Hause, in dem ich einen Kranken zu besuchen hatte, sagte man mir, dass alle erwachsenen Hausbewohner schon kindliche Beichten abgelegt hatten, ausgenommen der Großvater (der es vielleicht am nothwendigsten gehabt hätte), und fügte bei: Wir hatten ihn einmal mit dringendem Zureden dahin gebracht, dass er sich (taliter qualiter) vorbereitete und zur Kirche gieng, um eine Lebensbeicht zu thun. Er kam zu einem sonst gewissenhaften und eifrigen Priester, der aber, durch Amtsgeschäfte genöthigt, gleich darauf den Beichtstuhl verlassen musste, und nun dem alten Manne ohne weitere Beifügung kurz erklärte: ich habe jetzt keine Zeit. Letzterer kehrte nach Hause zurück und sagte: ich hab' jetzt eine Lebensbeicht ablegen wollen und bin nicht angenommen worden — ich frage nie mehr; und dabei blieb es. Er starb bald darauf, wenn ich nicht irre, an einem Schlagfluss. Hätte der betreffende Priester durch ein freundliches Wort ihn ermuntert, später wiederzukommen oder einen anderen Beichtvater aufzusuchen, ich glaube sicher, die Generalbeicht wäre zustande gekommen.

c) Außerdem, dass der Beichtvater sich recht willig und bereit zeigt, zur Abnahme von Generalbeichten kann und soll er letztere auch dadurch befördern, dass er zu ihrer Ablegung noch auf andere Weise behilflich ist. Dies geschieht einmal durch Unterweisung nicht nur über den Nutzen derselben, sondern auch besonders über die rechte Art, solche abzulegen, beziehungsweise sich darauf vorzubereiten. Diese Unterweisung kann geschehen (vom Erstcommunicanten-Unterricht soll hier abgesehen werden) auf der Kanzel von Zeit zu Zeit. Bei Missionen wird sie immer ertheilt. Wie viel darauf ankommt, habe

ich selbst beurtheilen können. Ich habe schon bei manchen Missionen ausgeholfen. Bei einer waren die Leute ganz besonders gut vorbereitet und beichteten so ordnungsgemäß und klar, dass man verhältnismäßig wenig zu fragen hatte. Das hatte man einem Missionär zu verdanken, der in der Predigt über die Generalbeicht eine außerordentlich klare, verständliche und eingehende Belehrung über deren Ablegung ertheilte. Er leitete die Leute an, zuerst ihr Alter, ihren Lebensstand anzugeben, dann zu sagen, ob sie immer recht gebeichtet hätten, hierauf ihre Sünden (mit Weglassung der offenbar kleinen Fehler) nach Ordnung der zehn Gebote und zwar nach den verschiedenen Lebensperioden (Kindheit, Jugend, Ehestand) anzugeben und zeigte auch, wie sie bezüglich der Zahl zu verfahren hätten.[1])

Aehnliche Belehrung (je nach Umständen und Bedürfnis) mag der Beichtvater auch einem Pönitenten geben, der zur Generalbeicht sich meldet.[2]) Manche Mühe kann er sich ersparen, wenn er ihm ein Buch leiht, worin ein Unterricht über die Generalbeicht, beziehungsweise eine Anleitung zur Vorbereitung und Ablegung enthalten ist. Doch ist hierin eine gewisse Vorsicht geboten, denn es gibt solche Büchlein, die Unrichtigkeiten und Uebertreibungen, andere, die außerordentlich reichhaltige Beichtspiegel enthalten, wodurch die Pönitenten nicht nur verwirrt werden können, so dass sie vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen, sondern auch Gefahr laufen, Sünden (ziemlich deutlich signalisiert) kennen zu lernen, von denen sie vorher Nichts wussten.

Man leite den Pönitenten an, auf was er es bei Ablegung seiner Generalbeicht besonders absehen, wie viele Zeit er auf die Vorbereitung verwenden, welche Gebete er vorausschicken, welchen Gang er einhalten solle; wie er je nach Erforschung der Sünden gegen ein Gebot gleich einen Act der Reue über dieselben erwecken könne (nothwendig ist dies natürlich nicht, aber nützlich); wie er nach Beendigung der Gewissenserforschung über die ewigen Wahrheiten beziehungsweise die Motive der Reue nachdenken, Reue erwecken, welchen Vorsatz er fassen solle 2c. Auch mag nach Bedarf darauf hingewiesen werden, ob und was der Pönitent thun kann bezüglich Restitution, Gutmachung von Aergernissen, Meidung von Gefahren und Gelegenheiten, Bethätigung einer kräftigen Bußgesinnung.

Sehr nützlich ist es oft, wenn man den Pönitenten freundlich aufmuntert und ihn in Bekämpfung einer gewissen Angst zu Hilfe kommt. Diese Angst ist gewöhnlich eine doppelte. Einmal ist es die Scham, gewisse Sünden zu bekennen, namentlich contra VI. Hier kann es nun manchmal am Platze sein, dass man, wenn eigene

---

[1]) Freilich musste man auch Komisches in den Kauf nehmen. Eine Weibsperson begann z. B. Ich bin eine Jungfrau von 30 Jahren, habe zwei Kinder!! — [2]) Natürlich gilt dies alles nur insoweit, als eine Belehrung nothwendig scheint. Es werden sich ja auch Pönitenten melden, bei denen eine solche ganz oder zum großen Theil wegbleiben kann und soll.

Pfarr- oder Beichtkinder zu einer Generalbeicht sich melden, zwar sich herzlich gern bereit zeigt, aber ihnen auch sagt: Vielleicht bist du mir gegenüber doch etwas geniert und befangen. So unbegründet diese Geniertheit ist und so gerne ich die Beicht dir abnehme, so darfst du doch ja nicht glauben, ich sähe es ungern oder fühlte mich beleidigt, wenn du zu einem anderen Beichtvater giengest. Handle hierin ganz ungeniert und gehe zu dem, bei welchem du glaubst, am aufrichtigsten, mit dem meisten Nutzen beichten und Beruhigung finden zu können.

Findet man, dass ein Pönitent von Geniertheit geplagt ist, so kann man von den früher erwähnten Motiven zur Aufrichtigkeit der Beicht eines oder das andere kurz berühren, besonders sage man: ich habe schon vieles Derartiges hören müssen und freue mich jedesmal herzlich, wenn ein Beichtkind durch reumüthige und aufrichtige Beicht von der Last befreit wird und den Herzensfrieden wieder findet. Ich würde ja wie ein Pharisäer handeln, wenn ich dich solcher Fehler wegen verachten würde. Auch wird es gut sein, nach Umständen beizufügen: Wenn du etwas hast, worüber du dich nicht recht auszudrücken weißt, so sage nur einfach: es beunruhigt mich noch etwas gegen dieses Gebot — ich werde dir dann schon helfen — und wie froh wirst du dann sein!

Die zweite Angst, welche Pönitenten oft plagt, wenn sie eine Generalbeicht ablegen wollen oder sollen, ist die Besorgnis, dass sie eine solche nicht in Stand bringen, es nicht recht machen werden. Dieser Angst trete man entgegen einmal durch den Hinweis auf andere. Z. B. Siehe, ich habe schon Hunderte von Generalbeichten abgenommen, von Beichtkindern, die weder unterrichteter noch geschickter waren, als du, die vielleicht in viel schwierigeren Verhältnissen gelebt und größere Fehler begangen hatten. Konnten es diese, warum solltest du es nicht können? Es ist ja keine „Hexerei", was du zu leisten hast. Was wird denn verlangt? Du brauchst ja nur das zu beichten, was du bei einer gewissenhaften Erforschung findest. Und zudem werde ich dir recht gerne dabei behilflich sein. Kurz und gut, ich verlange von dir nur guten Willen — und wenn du den hast und bethätigst, dann kann ich dir ganz sicher versprechen: es wird recht werden und du wirst so glücklich und froh sein, wie schon Hunderte, die nach abgelegter Generalbeicht sich wie neugeboren fühlten.

Hat man so den Pönitenten beruhigt und ermuthigt, so verabrede man mit ihm die Zeit für die Abnahme der Generalbeicht. Natürlich muss dabei Rücksicht genommen werden auf die Bedürfnisse sowohl des Beichtvaters als des Pönitenten, d. h. man wähle eine Zeit, die beiden gelegen und wobei nicht eine allzugroße Eile in Ablegung beziehungsweise Abnahme derselben zu besorgen steht. Auch darauf kann Rücksicht genommen werden, dass manche Pönitenten sich genieren, eine Generalbeicht abzulegen zu einer Zeit, wo viele Leute sich in der Kirche befinden, weil sie ein „Gerede" befürchten,

falls sie viel länger als gewöhnlich im Beichtstuhl verweilen. Diese Rücksicht ist oft wirklich begründet; und selbst wenn nur oder vorwiegend eine menschliche Armseligkeit (Menschenfurcht) zugrunde liegt, so ist es besser, sich damit abzufinden, als vielleicht die Unbefangenheit, Aufrichtigkeit und die ganze Disposition des Pönitenten zu schädigen oder zu gefährden.

II.

Kommt es nun zur wirklichen Ablegung einer Generalbeicht, so müssen wir vor allem als allgemeinen Grundsatz betonen, was wir gleich anfangs hervorgehoben haben: Der Beichtvater soll solche Generalbeichten sorgfältig und gewissenhaft abnehmen. Dass dies bei nothwendigen Generalbeichten geschehen muss (wenigstens soweit die Giltigkeit in Frage kommt), versteht sich von selbst und wäre ein Uebereilen und „Hudeln" hierin einfach eine Gewissenlosigkeit. Aber auch bei solchen, die man nicht für nothwendig hält möchte ich dringend möglichste (natürlich ist dies relativ zu verstehen) Genauigkeit und Sorgfalt empfehlen, wenigstens, wenn es sich um eine eigentliche und (von der ersten Communion an gerechnet) erstmalige Generalbeicht handelt. Wenn ich auch davon nicht reden will, dass manche Generalbeicht anfangs für nicht nothwendig gehalten wird und nachher sich als sehr nothwendig herausstellt, so möchte ich umsomehr betonen: der volle Nutzen einer (freiwilligen) Generalbeicht, wie er im ersten Artikel angedeutet wurde, ist nur zu erwarten, wenn dieselbe gründlich und gewissenhaft abgelegt wird. Namentlich wird nur dann in der Regel eine volle Beruhigung, Besserungsfreudigkeit und Muth zum Fortschreiten erzielt werden. Sodann: wie oft ist es schon vorgekommen, dass ein Pönitent eine Generalbeicht ablegte, die etwas oberflächlich behandelt wurde, und dass dann ein anderer Beichtvater dafür büßen musste, indem der Pönitent, der sich nicht beruhigt fühlte, ihn aufsuchte und keine Ruhe gab, bis eine „rechte", d. h. gründliche und sorgfältige Generalbeicht abgelegt, beziehungsweise abgenommen war! Ich billige gewiss nicht die Scrupulosität, Kleinlichkeit und Weitschweifigkeit mancher Beichtväter und bin der erste, es zu verurtheilen, wenn ein junger Priester zur Abnahme einer Generalbeicht (wie es schon vorkam) 3 bis 5 Stunden braucht (von ganz exorbitanten und seltenen Fällen, in denen verwickelte Lebensverhältnisse und ein schreckliches Sündenregister außerordentlich lange Zeit beanspruchen, sehe ich ab). Allein auf der anderen Seite kann ich es auch nicht gutheißen, wenn man schablonenhaft als Regel aufstellt: in so und so viel Zeit muss man mit einer Generalbeicht fertig sein. Vor Jahren half ich einmal bei einer Mission aus und da sagte der Superior (ein sonst sehr tüchtiger und braver Priester): mindestens vier Generalbeichten müsse man in einer Stunde durchschnittlich abnehmen. Nun weiß ich ja wohl, dass bei einer Mission die Sache wesentlich erleichtert ist, indem das Bekenntnis

besser vorbereitet zu sein pflegt, so dass man weniger zu fragen hat und indem die Reue weit sicherer vorausgesetzt werden kann. Allein immer ist namentlich das Erstere keineswegs der Fall — die Ungeschicklichkeit ist groß; und dann muss doch auch jeder Pönitent individuell nach seinem Seelenzustand, seinen Verhältnissen und Bedürfnissen behandelt werden. Kurz ich nahm mir vor, diese Regel nur insoweit zu beachten, als ich so rasch vorgieng, als es mir moralisch möglich war (ich brauchte so allerdings bei einzelnen Generalbeichten kaum eine Viertelstunde); aber jedem Pönitenten die Sorgfalt zuzuwenden, die ich hic et nunc für nöthig fand. Und ich glaube heute noch das Richtige getroffen zu haben. Dagegen weiß ich aus bester Quelle, dass manche Pönitenten, die bei der erwähnten Mission eine Generalbeicht abgelegt hatten und dabei recht kurz (und wohl auch etwas oberflächlich) behandelt worden waren, nachher bei anderen Beichtvätern sich beklagten und nicht zu beruhigen waren, bis sie ihre Generalbeicht wiederholen (und ergänzen) durften.

Nachdem wir diesen Grundsatz vorausgeschickt, sehen wir jetzt im Einzelnen, was der Beichtvater bei Abnahme von Generalbeichten zu beobachten hat. Selbstverständlich setzen wir das voraus, was bei Abnahme von Beichten überhaupt in Betracht kommt, speciell, was wir in unserem den gegenwärtigen vorausgeschickten Aufsatz (Praktische Bemerkungen über das Beichtvateramt und dessen Verwaltung — Quartalschr. 1895, H. IV und 1896 H. I) bemerkt haben, und heben hier nur Einiges hervor, was bei Generalbeichten besonders zu berücksichtigen ist.

1. Erforsche zunächst, sofern dies nicht schon bei vorhergegangenen Besprechungen geschehen ist, warum der Pönitent eine Generalbeicht ablegen will. Das zu wissen, ist nicht nur eventuell nöthig für die Frage, ob du ihm eine solche abnehmen sollst, sondern es kann auch von größter Bedeutung sein für die Art der Abnahme, für die Stellung der Fragen, für die Behandlung und Berathung.

2. Dann lasse ihn zunächst seine Sünden bekennen, die er seit der letzten Beicht begangen hat. Wenigstens soll dies die Regel sein, wenn die letzte Beicht giltig war, m. a. W. wenn die jetzige Generalbeicht nicht nothwendig ist, und wenn der Pönitent nicht öfters beichtet, so dass er höchstwahrscheinlich nur geringere Verfehlungen zu beichten hat. Denn der Beichtvater soll per se loquendo unterscheiden können, welche Sünden (wenigstens Todsünden) schon giltig gebeichtet sind, welche noch nicht. Doch ist die Beachtung dieser Regel nicht absolut nothwendig. Wenn es dem Pönitenten leichter und bequemer ist (wenn er sich daraufhin vorbereitet hat) gleich mit der Wiederholung seiner früheren Beichten beziehungsweise Sünden zu beginnen, so kann ja der Beichtvater ihn gewähren lassen und nach Beendigung des Bekenntnisses sich leicht (eventuell mit Hilfe einiger Fragen) das Urtheil bilden, ob in demselben peccata mortalia

vorkamen, die noch nicht giltig gebeichtet waren, beziehungsweise welches der jetzige Seelenzustand des Pönitenten ist.

3. Nun mag der Pönitent angeben, falls es sich um eine Lebensbeicht handelt (bei einer Wiederholungsbeicht ist bloß der terminus a quo zu nennen — die letzte Generalbeicht), wie alt er ist und einen kurzen Ueberblick geben über seinen bisherigen Lebensgang, z. B. wie lang er im elterlichen Hause war, ob und wie lange im Dienstbotenverhältnis, ob und wie viele und wie lange dauernde Bekanntschaften er hatte, in welchem Alter er heiratete (beziehungsweise in den Witwenstand kam), wie viele Kinder er habe, ob Dienstboten oder Untergebene, welches seine Lebensstellung sei (Handwerker, Kaufmann, Beamter) ꝛc. Dabei kann man ganz kurz herauszubringen suchen, von wann an sein Gewissenszustand ein schlimmerer geworden, in welcher Lebensperiode er zuerst verführt wurde, schwere Sünden begieng ꝛc.

4. Damit hat man der weiteren Frage vorgearbeitet: ob er bisher immer giltig gebeichtet habe und, wenn er einmal ungiltig gebeichtet, ob und wann er diese Beicht gut gemacht; wenn nicht, ob es ihm nimmer in den Sinn gekommen sei bei den späteren Beichten, dass er ungiltig gebeichtet und dies noch nicht gut gemacht habe beziehungsweise ob er sich bei Beicht und Communion beängstigt gefühlt habe. Das Urtheil ist zu bilden nach den früher angegebenen Grundsätzen und kann definitiv (soweit dies überhaupt möglich ist) vielfach erst festgestellt werden nach Anhörung des ganzen Bekenntnisses.

5. Sagt der Pönitent, dass er früher Sünden verschwiegen habe,[1]) dann halte ich es für sehr rathsam, dass man diese Sünden gleich angeben lasse. Denn diese bilden den Hauptgegenstand der falschen Scham und das Haupthindernis der Aufrichtigkeit und darum müssen sie zuerst aus dem Schlupfwinkel herausgelockt werden — dann geht alles andere leichter. Auch kann man den Pönitenten ja gleich s. z. s. packen, da er das Verschweigen zugestanden hat; er ist, wie man sagt, mit dem Geständnis „im Lauf" und es kommt dann leichter alles heraus. Wartet man bis später, kann die Versuchung zur Unaufrichtigkeit wieder ärger werden. Ich würde es kaum glauben, wenn es mir nicht selbst wiederholt vorgekommen wäre, dass Pönitenten, die voll guten Willens sich zur Generalbeicht eingefunden hatten, im Laufe derselben dennoch eine schwere Sünde, die sie schon früher verhehlt, wieder verschwiegen und erst einige Zeit nachher sie beichteten und die neuerdings sacrilegische) Generalbeicht,

[1]) Darnach ist er auch zu fragen, selbst wenn er nichts davon sagt. Ja ich halte es für gut, auch Solche, die sagen, sie hätten immer alles gebeichtet, wenn sie in der Generalbeicht schwere und beschämende Sünden eingestehen, noch extra zu fragen: Hast du dies immer gebeichtet? wie hast du denn gesagt? — Man wird manchmal herausbringen, dass solche Punkte gar nicht oder nur ganz vag und bemäntelt gebeichtet wurden.

soweit nothwendig, wiederholten. Auf meine erstaunte Frage, wie sie denn wieder solchen Frevels sich schuldig machen konnten, da ihnen das frühere Verschweigen solche Gewissensqualen bereitet und zur Ablegung einer Generalbeicht sie bestimmt habe, antworteten sie: sie wüssten es sich selbst nicht zu erklären, es sei, wie wenn der böse Feind ihnen den Mund verschlossen hätte.

6. Ist dieser Punkt vorläufig in Ordnung, dann soll der Pönitent selbst seine Sünden bekennen. Es kommt manchmal vor, dass Beichtkinder den Beichtvater ersuchen, er möge durch Fragen die Sünden gleichsam erheben und die Beicht abnehmen. Oft steckt hinter diesem Verlangen eine Angst, sie könnten etwas vergessen oder nicht recht sagen; oft auch eine Art Scham und nicht selten Bequemlichkeit. Ohne triftigen Grund lasse man sich darauf nicht ein, beruhige vielmehr und ermuthige das Beichtkind und erkläre, man wolle und werde schon fragen, aber zuerst solle es seine Sünden sagen, so gut es gehe. Manchmal freilich muss man auch dem Verlangen stattgeben, denn es kommen Fälle vor, wo der Pönitent so verwirrt und (infolge davon oder aus anderem Grunde) so ungeschickt ist, dass er einfach nichts zuwege bringt. Dann muss man eben aus der Noth eine Tugend machen und in Gottes Namen nach bestem Wissen und Gewissen und mit aller Geduld durch Fragen die begangenen Sünden eruieren. Doch gelingt es auch manchmal, nachdem man mit Fragen angefangen hat, den Pönitenten dahin zu bringen, dass er selbst weiterfährt und stückweise wenigstens selbstständig beichtet.

7. Was die Ordnung angeht, nach welcher gebeichtet werden soll, so ist das beste und einfachste, den Dekalog zugrunde zu legen. Die Kirchengebote und wenn man will die Hauptsünden können nach demselben durchgenommen oder auch an geeigneter Stelle in den Dekalog eingereiht werden. Sehr oft ist es aber gut, wenn man den Pönitenten gestattet (man kann ihn darüber fragen), falls er etwas habe, was ihn besonders drücke oder beunruhige, dies zuerst zu sagen, beziehungsweise die Beicht mit jener Art von Sünden (oder mit den Verfehlungen gegen jenes Gebot) zu beginnen, die ihn am meisten ängstigen oder genieren. Ist einmal das heraus, so macht das andere weniger Schwierigkeit beim Bekennen. Jedoch dränge man nicht darauf, sondern lasse hierin dem Beichtenden freie Wahl. Denn es gibt auch solche, die das schwerste am leichtesten sagen, nachdem sie gesehen, dass es bei den anderen Geständnissen gut gegangen, und nachdem ihnen durch liebevolle Geduld, Ermunterung und Nachhilfe des Beichtvaters das Herz aufgegangen ist. Auch könnte es eine Art Verdacht erwecken, wenn der Beichtvater alle Generalbeichten ausnahmslos mit den Sünden contra VI beginnen ließe. (Denn diese Kategorie ist es ja fast immer, die den Pönitenten am meisten drückt und deren Bekenntnis ihm am schwersten fällt.)

8. Nach beendetem Bekenntnis stelle man die nothwendigen und zweckmäßigen Fragen, um die Integrität der Beicht herzustellen und sich ein klares Bild über den Seelenzustand des Pönitenten zu formieren. Dabei verfahre man sorgfältig, gewissenhaft, aber nicht ängstlich, bestimmt und kurz mit aller Klugheit und Discretion. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf das im schon citierten früheren Aufsatz gesagte und füge nur zwei Punkte besonders bei. Einmal, dass man bei der Generalbeicht die Fragen manchmal etwas weiter erstrecken muss, als bei den gewöhnlichen Beichten — da bei letzteren angenommen werden kann, dass gewisse Sünden seit der letzten Beicht nicht vorgekommen sind, während diese Präsumtion für eine sehr lange Periode beziehungsweise für die ganze Lebenszeit sehr oft nicht zutrifft oder nicht gemacht werden kann. Es kann ja z. B. sein, dass eine Person schon längere Jahre ganz rein, ja ohne namhafte Versuchungen contra castitatem lebt, während sie in den Kinder- und ersten Jugendjahren sich verfehlt hatte, vielleicht ohne die Schwere und Tragweite recht einzusehen. — Die andere Bemerkung betrifft die Zahl der begangenen Sünden. Natürlich muss dieselbe quoad peccata mortalia (bei nothwendigen Generalbeichten wenigstens — auch bei anderen soll es aus früher angegebenen Gründen nicht versäumt werden) erhoben werden. Allein man darf bei aller Gewissenhaftigkeit hierin nicht zu ängstlich sein, sonst quält man sich und den Pönitenten, bekommt vielleicht eine bestimmte Zahl gesagt, die aber nichts weniger als zuverlässig ist. Insbesondere muss man sich bei schweren Sünden, die längere Zeit gewohnheitsmäßig begangen wurden (um von inneren Sünden, wie Hass, unehrbare, liebeverletzende Gedanken 2c. ganz zu schweigen), mit einer approximativen Zahl begnügen, die oft mit Rücksicht auf verschiedene Perioden zu erheben ist. Z. B. wie oft bist du während dieser Zeit mit deiner Bekanntschaft zusammengekommen? etwa in der Woche, im Monat? Kam die vollständige Sünde jedesmal oder auch hie und da mehreremal vor? Wie oft tactus (unabhängig von der fornicatio?) 2c. — Wie oft pflegtest du dich durch mollities zu versündigen in der ersten Zeit, als du verführt wurdest? Wann ist es schlimmer geworden? wie oft in dieser Zeit am Tage, in der Woche? Seit wann ist es besser? Wie lang gieng es dann bis zur gänzlichen Befreiung?

9. Je nach Bedarf öfters während des Bekenntnisses und besonders während des Fragens lasse man eine Mahnung gegen falsche Scham und Ermunterung zur Aufrichtigkeit einfließen mit Hervorhebung eines oder des anderen Motivs, worüber früher das Nöthigste gesagt wurde. Allerdings möchte es scheinen, dass dies bei Generalbeichten weniger nöthig fallen dürfte, da die gute Disposition des Pönitenten hier viel sicherer vorausgesetzt werden kann (saltem generaliter loquendo). Allein anderseits gibt es hier gewöhnlich viel mehr, schwerere und beschämendere Sünden zu bekennen, als

bei den regelmäßigen Beichten, und regt sich die Versuchung zur falschen Scham zum Verschweigen und Bemänteln oft wiederholt selbst nachdem sie in dem einen oder anderen Punkt bereits überwunden war. (Bei Mannspersonen kommt dies freilich weniger vor, als bei weiblichen Pönitenten.)

10. Ist nun das Bekenntnis vollendet und durch die nöthigen Fragen ergänzt und richtig gestellt, und hat sich dabei der Beichtvater ein möglichst klares Bild von dem Seelenzustand des Pönitenten gemacht, von seinem Charakter, seinen Gefahren, Neigungen, Gewohnheiten, Bedürfnissen 2c., dann hat er in der Ermahnung zunächst dahin zu wirken, dass im Beichtkind eine möglichst große, kräftige und vollkommene Reue erweckt, beziehungsweise die bereits vorhandene bestärkt, entflammt, vervollkommnet werde. Bei solchen, die sich freiwillig zur Generalbeicht gemeldet und sorgfältig darauf vorbereitet haben, kann man hiebei kurz sein und sich auf wenige, aber kräftige und eindringliche Sätze beschränken. Anders ist's bei solchen, die zu einer (nothwendigen) Generalbeicht erst unmittelbar vorher im Beichtstuhl gebracht und veranlasst wurden. Da muss auf die Erweckung wahrer Reue das Hauptgewicht gelegt werden. Welche Motive der Reue besonders ans Herz zu legen sind, richtet sich, wie schon früher bemerkt wurde, nach dem Seelenzustand und Charakter des Pönitenten, auch nach der Art der begangenen schweren Sünden. Bei Generalbeichten ist es noch besonders am Platz und wirksam, wenn man dem Pönitenten im Hinblick auf sein ganzes bisheriges Leben einen Ueberblick gibt einerseits über die Unsumme der bisher empfangenen Gnaden und Wohlthaten, der göttlichen Geduld und Langmuth, über alles, was er hätte leisten können und sollen — anderseits über die Unsumme der begangenen Sünden, der verlorenen Gnaden und Lebenszeit, der verwirkten Strafen, über den unbegreiflichen Leichtsinn und die schreckliche Gefahr, in der er geschwebt — und wie ihn nun Gott aufs Neue so liebevoll und edelmüthig gerufen und ihm alles verzeihen, alles wiedergeben wolle — wie entsetzlich aber auch die Verantwortung sein müsse, wenn er jetzt wieder zum alten Sündenleben zurückkehren wolle — so dass der felsenfeste Entschluss zur Reife kommt: Nie mehr!

11. Dann muss die Berathung einsetzen. Man muss zunächst dem Pönitenten festes Vertrauen einflößen auf die unendliche Barmherzigkeit Gottes, der das gute Werk, das seine Gnade begonnen, auch vollenden werde; aber ihn auch warnen, dass er das jetzige Aufflammen seines guten Willens nicht ohneweiters als permanenten Zustand auffasse und sich in falsche Sicherheit einwiegen lasse. Man mache ihn aufmerksam, dass die bösen Neigungen sich wohl eine zeitlang schlafend stellen, aber dass sie wieder erwachen und vielleicht mit erhöhter Heftigkeit sich geltend machen werden; dass zwar neue und heftige Versuchungen an sich kein böses Zeichen, aber eine große Gefahr sind namentlich für den Sorglosen, der die nöthige Wach-

samkeit und Abtödtung vernachlässigt, und für den Zaghaften, der sich dadurch muthlos machen läſst — während doch selbst ein erneuter Fall nicht kleinmüthig, sondern demüthiger und wachsamer machen müsse. Ferner zeige man als große Gefahr die allmählig sich wieder geltend machende Vernachlässigung des Gebetes und der religiösen Uebungen, die Trägheit, Bequemlichkeit, Lauheit, Vergnügungssucht rc.

Daran anknüpfend hat nun die Berathung hauptsächlich ins Auge zu fassen:

a) Die Bekämpfung der schlimmen Gewohnheiten, insbesondere des Hauptfehlers und der **passio dominans**. Die Art und Weise der Bekämpfung, die anzuwendenden Mittel, die zu meidenden Gefahren müssen concret und bestimmt besprochen und die Uebung des Particularexamens in irgend einer Form angerathen werden. Ins Einzelne kann ich natürlich umsoweniger eingehen, als dies je nach der Art der zu bekämpfenden Fehler und je nach Seelenzustand, Lage und Charakter der Pönitenten sich richtet.

b) Die Entfernung oder Meidung der freiwilligen und die Paralysierung oder Unschädlichmachung der nothwendigen nächsten Gelegenheit. Daſs dies oft ein schwieriger Punkt ist, daſs bei aller Güte und Milde sehr oft eine heilsame Strenge angewendet werden muſs, ist bekannt; daſs der Beichtvater oft gut thut, den Pönitenten zu fragen, welche Mittel er anwenden will, beziehungsweise was er zu den vom Beichtvater anbefohlenen oder angerathenen Mitteln sagt, ob er sie für durchführbar hält rc., wurde früher berührt. Auf Einzelnheiten kann ich sowenig eingehen wie bei dem vorigen Punkt.

c) Vielleicht involviert aber die ganze Lebensstellung und Lebensweise des Pönitenten eine nächste Gelegenheit (man denke an einen gefährlichen Dienst, an ein Geschäft, das mit sehr häufigem Wirtshausbesuch beziehungsweise Trinkgelegenheit oder mit Gottesdienstversäumnis verbunden ist rc.), dann muſs natürlich möglichst gründliche Abhilfe versucht werden. Jedenfalls muſs auch, wo solche Gefahren mit der Lebensstellung nicht verbunden sind, doch derselben eine sorgfältige Aufmerksamkeit zugewendet und geprüft werden, ob nicht in einem oder dem anderen Punkt eine Abänderung nothwendig erscheint.[1])

[1]) Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch einen Punkt, allerdings nur leise, berühren, der von einem klugen Beichtvater manchmal mit großem Segen behandelt werden kann, nämlich, daſs man Leute, die sehr wohlhabend sind, dabei auch noch viele Zeit übrig haben und vertrödeln, aufmerksam macht und sie freundlich anleitet, wie sie sich nützlich machen können nicht nur durch Almosen, das sie bei Sammlungen und an Bettler verabreichen, sondern durch selbstthätige, persönliche Uebung der Nächstenliebe, Arbeiten für Arme, Aufsuchen, Unterstützen und Pflegen von Armen und Kranken, Betheiligung an Vereinen, die sich damit beschäftigen, Sorge für arme, verwahrloste oder gefährdete Kinder rc. Oft kann es schon sehr heilsam sein, wenn man einen solchen Pönitenten mit wahrhaft frommen und eifrigen Personen in Berührung und nähere Verbindung bringt.

d) Damit in Verbindung steht ein anderer Punkt: Die Erfüllung der Standes- und Berufspflichten. Schon beim Bekenntnis (beziehungsweise vor Ablegung der Generalbeicht bei der Anleitung zur Gewissenserforschung) muss darauf Rücksicht genommen werden. Es ist auffallend, wie manche, sonst brave Christen hierüber so leicht weggehen. Man denke nur an die Pflicht christlicher Erziehung und Ueberwachung der Kinder; an Gehorsam, Arbeitsamkeit und Verschwiegenheit seitens der Dienstboten; an die Erfüllung beruflicher Obliegenheiten und Arbeiten seitens Angestellter rc. Soweit nöthig hat also die Berathung auf die bezüglichen Pflichten Rücksicht zu nehmen.

e) Endlich wird die Bekehrung nicht standhalten, die Früchte der Generalbeicht werden nicht reifen und nicht dauernd sein, wenn der Pönitent nicht regelmäßig seine religiösen Uebungen verrichtet und insbesondere die heiligen Sacramente empfängt. Darüber muss also der Beichtvater mit ihm Rücksprache nehmen und ihm die entsprechenden Vorsätze nahelegen. Natürlich wird hier eine große Verschiedenheit sich geltend machen. Bei dem einen wird man sich begnügen müssen, wenn er Morgen-, Abend- und Tischgebet gut verrichtet und etwa am Sonntag außer dem Gottesdienst noch eine besondere Uebung vornimmt (Rosenkranz, Kreuzweg, Gottesackerbesuch, geistliche Lesung) auch womöglich die Schussgebetchen sich gewöhnt — der andere, der mehr Zeit, guten Willen und sozusagen Vorbildung hat, wird mehr zu übernehmen bereit sein (wobei aber auch unter Umständen vor Ueberladung gewarnt werden muss). Bei älteren, in regelmäßigen Verhältnissen lebenden Leuten kann man wohl zufrieden sein, wenn sie im Jahr drei- oder viermal die heiligen Sacramente empfangen (auch mit zweimaligem Empfang wird man sich begnügen müssen, wo Verhältnisse, Vorurtheile, die nicht alsbald zu eliminieren sind, im Wege stehen). Jüngere, in gefährlichen Verhältnissen lebende und Versuchungen unterworfene oder ausgesetzte Leute sollten ermahnt und geneigt gemacht werden, öfters wieder zu kommen, soweit dies möglich ist.

Man hüte sich aber auch hier vor dem nimium. Namentlich sind solche, die bis jetzt in schweren Sünden gelebt (von der mollities allein sehe ich ab) und auch dafür bekannt sind, nicht alsbald zur wöchentlichen oder gar noch öfteren Communion zuzulassen.[1]) Es würde ärgerliches Gerede verursachen und sehr oft haben solche „Sprünge" von einem Extrem ins andere zur Folge, dass denn auch wieder der „Sprung" rückwärts in das alte Sündenleben gemacht wird.

12. Was die Auflegung der Buße angeht, besonders bei nothwendigen Generalbeichten, beziehe ich mich auf das in dem früheren Artikel „Praktische Bemerkungen über das Beichtvateramt und dessen

---

[1]) Ein wahrer Unfug ist es, wenn, wie in der Zeitschrift „Pelikan" zu lesen war, die Erstcommunicanten aufgefordert werden, z. B. während der Frohnleichnamsoctav täglich die heilige Communion zu empfangen.

Verwaltung“ Gesagte und füge nur bei, dass man bei Auflegung länger dauernder Bußen, wo man zugleich Verdacht hat, der (jetzt gute willige) Pönitent werde später nachlässig werden und sie unterlassen, einen Unterschied machen und z. B. sagen kann: Das und bis dahin gebe ich dir auf; ich mahne und bitte dich auch, es noch weiter zu thun oder das . . . beizufügen, jedoch soll es dir keine Sünde sein, wenn du es vergissest oder unterlassest.

13. Sehr am Platze ist schließlich die Frage: Bist du jetzt ganz ruhig oder quält dich noch etwas? Sprich ganz offen und ungeniert. Hast du dich während der Beicht vielleicht in einem oder dem anderen Punkt zur falschen Scham versucht gefühlt? rc. Man wird mehr als einmal finden, dass diese Frage nicht unnöthig war. Namentlich kann es auch vorkommen, dass ein Pönitent beschämende Sünden eingesteht und dann bei Angabe der Zahl von der Geniertheit sich hinreißen lässt, dieselbe zu niedrig anzugeben.

14. Ist die Generalbeicht s. z. s. ex abrupto nothgedrungen abgenommen worden, so dass der Beichtvater die Gewissenserforschung mit dem Pönitenten vornehmen musste, dann ist dieser, wo es nöthig und angezeigt erscheint, zu veranlassen und anzuleiten, eine „Nachlese“ vorzunehmen und was er noch an schweren, diesmal nicht gebeichteten Sünden findet, in der nächsten Beicht nachträglich zu bekennen.

Im allgemeinen ist dem Pönitenten, den man für gut disponiert erkannt, zu sagen, er solle sich nun beruhigen; auch wenn er schwere Sünden vergessen habe, seien sie in die Beicht eingeschlossen und mit den gebeichteten vergeben. Nur müsse er solche, die ihm noch einfallen und von denen er gewiss wisse, dass er sie noch nie giltig gebeichtet, nachbeichten. Darüber aber extra nachzudenken, um solche noch zu finden, ist kein Pönitent verpflichtet, der sich genügend vorbereitet und nach bestem Wissen gebeichtet hat. Namentlich zur Aengstlichkeit Neigenden darf ein solches Nachdenken gar nicht gestattet werden. Wo sich Scrupulosität einstellt, muss als Regel gelten: Wenn dir eine (wie du meinst nicht oder nicht genügend gebeichtete) Sünde einfällt, so darfst du sie nur (nach-) beichten, wenn du (so gewiss musst du sein) ohne Besinnen einen Eid schwören könntest, dass es eine schwere Sünde ist und noch nie giltig gebeichtet wurde — andernfalls hast du ohne weiteres Nachdenken darüber wegzugehen. Ist aber förmliche und entschiedene Scrupulosität da, dann heißt es: Nichts nachbeichten und alles, was dir so in den Sinn kommt, kurzer Hand im Gehorsam ausschlagen.

15. Dann entlasse man den Pönitenten, nach ertheilter
Lossprechung mit einer herzlichen und freundlichen Mahn[illegible] Empfängnis
empfangene große Gnade recht dankbar zu sein u[illegible]
Herzensfreudigkeit und den Seelenfrieden treu[illegible] riä!
durch Versuchungen und selbst durch Fehler[illegible] „Herz Mariä!“
lassen; warne ihn aber auch nochmals, wie sch[illegible]o, da bei der unbefleckt
vertrauen und falscher Sicherheit, namen[illegible] zur Sünde nur von den

Gefahren, Versuchungen und Gelegenheiten und vor Vernachlässigung der vorgenommenen frommen Uebungen, vor Gleichgiltigkeit und Lauheit; bestimme womöglich den Tag, an den er wieder zum Beichten kommen solle, und schließe mit der Versicherung, dass man für ihn beten werde. Dies halte man dann auch und habe auf ihn (falls er ein Pfarrangehöriger ist) ein wachsames Auge und wenn er wieder kommt, erinnere man ihn an die gehabte Gnade und Freude und wende alle Mittel an, damit er die Früchte der Generalbeicht bewahre und durch die Beharrlichkeit bis ans Ende zur vollen, himmlischen Reife bringe.

Die Muttergottes-Feste und ihre Verherrlichung durch die christliche Kunst.

Von Dr. Heinrich Samson, Vicar in Darfeld, Westfalen.

Unter den Heiligen, deren Fürbitte von der Christenheit angerufen wird, steht an erster Stelle die allerseligste Jungfrau **Maria**; denn sie ist die Königin der Engel, die Königin aller Heiligen. Von den kirchlichen Gebeten, welche das Andenken an die Macht und Fürbitte der heiligen Gottesmutter feiern, ist insbesondere bemerkenswert die **praefatio de beata Maria Virgine**, welche auch an die vornehmsten Feste U. L. Frau erinnert. Sie wurde auf der Kirchenversammlung zu Piacenza (1095) vom Papste Urban II. eingeführt. (Ferrari, **prompta Bibl. s. v. Praefatio**); es fiel also in das vorige Jahr die achte Centenarfeier dieses herrlichen Preisliedes der heiligen Muttergottes. Nach den Ueberlieferungen des Karthäuser-Ordens soll der heilige Bruno von Köln, der Stifter dieses Ordens, der Verfasser der Präfation sein. (Tappert der heilige Bruno, S. 163). Es ist die erwähnte Meinung, woran die Ueberlieferung des Karthäuser-Ordens festhält, aus inneren Gründen wahrscheinlich und sie entbehrt nicht der geschichtlichen Grundlage. Urban II. war nämlich zu Rheims Schüler Brunos gewesen und hatte die Tugend und Einsicht des Heiligen schätzen gelernt. Im Jahre 1089 wurde Bruno von Urban nach Rom berufen und mit aller Liebe und Auszeichnung empfangen. Um desto leichter mit ihm verkehren zu können, wies ihm der Papst eine Wohnung in seinem Palast an. In der Zeit also, da die Muttergottes-Präfation entstand, die Urban bei der Feier des Hochamtes zu Piacenza zuerst verkündet hat, lebte der heilige Bruno im apostolischen Palaste als der vertraute Freund und Berather des Papstes.

12. [illegible] praefatio de beata Maria Virgine wird das zu feiernde
wendigen Genera[illegible] namentlich genannt; es kommen darin vor je nach der
Artikel „Praktische [illegible]rschiedenen Bezeichnungen: Annunciatio, Visi-

[1]) Ein wahrer Unfu[illegible]tivitas, Praesentatio, Conceptio immaculata,
lesen war, die Erstcommunicáo, Commemoratio, Solemnitas, Festivitas,
leichnamsoctav täglich die he[illegible]ngt die Präfation eine schöne und sinnige

Beziehung zu dem Gegenstande des gerade gefeierten Frauentages. Das Lob Gottes, welches die Präfation verkündet, nimmt theil an dem reichen Wechsel der Muttergottes-Feste und ist erfüllt und getragen von der dankbaren Erinnerung an die der seligsten Jungfrau gegebene Auszeichnung und Gnade. Wie ein leuchtendes Licht steht nach Anordnung der heiligen Kirche der Name des Festes U. L. Frau in der Mitte der Präfation, wirft seinen glänzenden Schein auf die christliche Andacht und macht den Festgedanken offenbar. Es sind, wie angegeben wurde, für die Feier der Marien-Feste zwölf verschiedene Bezeichnungen gewählt. Sie bilden eine schöne Sternenkrone, vergleichbar den zwölf Sternen, mit denen die christliche Kunst, der geheimen Offenbarung gemäß, das Haupt der allerseligsten Jungfrau schmückt. Eine ähnliche Glorie, wie die christliche Kunst, bietet die Präfation der Gottesmutter dar, indem sie an die einzelnen Gedenktage der seligsten Jungfrau erinnert. Ueber letztere handelt die folgende Darstellung, und zwar in der Ordnung und Reihenfolge, wie sie in dem Kirchenjahre auf einander folgen. Christliche Andacht und christliche Kunst regen einander an und wirken auf einander; das ist namentlich bei den Muttergottes-Festen nachzuweisen. Es soll darum auch gezeigt werden, wie die Gedenktage der allerseligsten Jungfrau durch die Werke der christlichen Kunst verherrlicht und bedeutsam gemacht worden sind.

Das Fest der unbefleckten Empfängnis Maria (8. December) ist das erste Muttergottes-Fest des Kirchenjahres und erinnert an die erste Verehrung der heiligen Jungfrau in der christlichen Kirche. Diese wird schon bezeugt durch die namentlich in unserem Jahrhunderte wieder aufgefundenen Bildwerke in den Katakomben. Das Cömeterium der heiligen Domitilla reicht zurück bis auf das erste Jahrhundert. Darin ruhen die heiligen Martyrer, welche Zeitgenossen der Apostel waren. In der Kapelle dieser Katakombe, wie in derjenigen der heiligen Agnes und in mehreren anderen wurden Bilder der heiligen Gottesmutter entdeckt in den verschiedensten Auffassungen: allein, die Hände zum Gebete erhebend, oder mit dem Jesuskinde auf dem Schoße und das Kind den heiligen drei Königen oder den Hirten zur Anbetung darreichend, — ein Beweis, den die Ueberlieferung in den Katakomben über die fortwährende Verehrung der heiligen Jungfrau von dem Anfange und der Gründung der Kirche an darbietet. Bilder der heiligen Mutter mit dem Kinde verbreitete die christliche Kunst namentlich nach dem Concil von Ephesus (431), so dem kirchlichen Lehramte dienend und die Lehre des Concils verkündend.

Das christliche Volk begrüßt das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä mit dem andächtigen Liede:

„O unbefleckt empfang'nes Herz, Herz Mariä!
Bliebst fleckenlos in Freud' und Schmerz, Herz Mariä!"

„Freud und Schmerz" nennt das Festlied, da bei der unbefleckt empfangenen Gottesmutter Versuchungen zur Sünde nur von den

Ehren und Trübsalen des Lebens, nicht von einer aus der Erbsünde stammenden bösen Begierlichkeit ausgehen konnten. Weil die seligste Jungfrau als Muttergottes mächtig ist in ihrer Fürbitte und als Mutter der Christenheit bereit ist zur Hilfe, so schließt das Lied mit der vertrauensvollen und angelegentlichen Bitte:

„Mächt'ges Herz! güt'ges Herz!
Bitte für mein armes Herz!

Das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä leuchtete bald in diesem, bald in jenem Theile der Kirche auf, bis es allmählich allgemein zur Geltung gelangte. Im Morgenlande wurde es schon im fünften Jahrhunderte begangen, im Abendlande in den Tagen des heiligen Ildephons von Toledo. Clemens IX. fügte dem Feste eine Octav bei. Die Kirchenversammlung zu Basel 1439 erklärte, dieses Fest werde nach einer alten und löblichen Gewohnheit am 8. December sowohl in der römischen als in den übrigen Kirchen gefeiert. Es liegt diesem Feste der Glaubenssatz zu Grunde, der zu allen Zeiten in der Kirche gebilligt und am 8. December 1854 feierlich erklärt worden ist mit den Worten: „Dass die allerseligste Jungfrau Maria durch einen besonderen Vorzug und durch eine besondere Gnade Gottes in Kraft der Verdienste Jesu Christi, des Erlösers des Menschengeschlechtes, von jeder Makel der Erbsünde unbefleckt bewahrt worden ist". Weil mit dem ersten Adventssonntage das Kirchenjahr beginnt, so hat das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä am 8. December eine hervorragende Stellung, indem es der Zeitfolge nach das erste große Fest des Kirchenjahres ist. In den letzten Jahrzehnten ist dieses Fest sehr oft durch Kirchen-Widmungen geehrt worden. Als die unbefleckt Empfangene ist die heilige Jungfrau Maria die Zuflucht der Sünder, und sie wird es bleiben bis zum Ende der Zeiten. Und wenn diese Weltzeit zu Ende geht, wird sie noch verehrt werden und die auf ihrer Muttergüte vertrauenden Menschen in ihre treue Obhut nehmen, wie es in einem alten Marienliede heißt: „als des letzten Sünders letzte Trösterin". „Derjenige weicht gewiss nicht von der Wahrheit ab", so sagt der heilige Bischof Basilius von Seleucia, „der alles Herrliche von der seligsten Jungfrau aussagt; aber er wird mit allem Wortgepränge doch die Größe ihrer Würde nicht erschöpfen können".

Unter den Gedenkzeichen, deren sich die Verehrer der heiligen Gottesmutter bedienen, ist außer dem Rosenkranze und dem Scapuliere keines mehr verbreitet als die Medaille der unbefleckten Empfängnis Mariä. Auf der Vorderseite stellt sie die seligste Jungfrau dar, aufrechtstehend und mit ausgebreiteten Händen, von denen Strahlen ausgehen; die Umschrift lautet: „O Maria, ohne Makel empfangen, bitte für uns, die wir zu dir unsere Zuflucht nehmen". Auf der Rückseite trägt sie den Buchstaben M mit eingepflanztem Kreuze, darunter die beiden heiligen Herzen Jesu und Mariä. Als am 8. December 1854 der Glaubenssatz von der unbefleckten Empfängnis

Mariä feierlich ausgesprochen wurde, da feierte die allerseligste Jungfrau in der Kirche einen Triumph, der an inniger Theilnahme der Gläubigen jenem nicht nachsteht, den sie beim Concile zu Ephesus (431) feierte, ihn aber an Großartigkeit und Ausdehnung noch weit übertrifft. So hat auch unser Jahrhundert dazu beigetragen, die Weissagung des Magnificat zu erfüllen: „Siehe, von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter".

Die christliche Kunst hat bei den Darstellungen der heiligen, unbefleckt empfangenen Gottesmutter schon frühe ein durch Schönheit und gedankenreiche Beziehungen hervorragendes Musterbild geschaffen. Die heilige Jungfrau steht aufrecht auf dem Erdballe, eine Lilie in der Rechten haltend. Zu ihren Füßen ist der Mond abgebildet und die Schlange, den Apfel der Verführung im Rachen. Ueber ihrem Haupte erglänzen Sonnenstrahlen und ein Sternenkranz. So ist die heilige Muttergottes unzähligemale dargestellt, zum Beispiel zu Marienburg und anderen Kirchen des deutschen Ordens, für welchen dieses Bild Wappen und Kennzeichen geworden ist. Als alttestamentliche Vorbilder werden zuweilen sinnreich hinzugefügt: der brennende Dornbusch, das Fell Gedeons, Judith und Esther. Der Sonnen-Nimbus hat sich auf Bildern des 16. und 17. Jahrhunderts wohl zu einer ovalen, die ganze Figur umgebende Flammenglorie ausgebildet, in welcher namentlich auf Münzen oft die heilige Gottesmutter erscheint. Die hier genannten Sinnbilder und Abzeichen sind der heiligen Schrift entlehnt, besonders der ersten Messianischen Weissagung und der geheimen Offenbarung des heiligen Johannes (12, 1); es lassen dieselben leicht die Beziehung auf das heilige Festgeheimnis erkennen. Die seligste Gottesmutter steht auf dem Erdballe, um anzudeuten, dass sie zwar von dieser Erde, d. i. aus der Menschheit entsprossen, allein ihrer Heiligkeit wegen erhaben ist über alle Menschen. Die Lilie in ihrer Rechten bezeichnet ihre Herzensreinheit, in der sie, die makellos Empfangene, sich erhielt, ohne dass je nur der Schatten einer Sünde den Glanz ihrer Tugend trübte. Der Mond, der abwechselnd zu- und abnimmt und darum das Sinnbild des Wechsels und der Wandelbarkeit geworden ist, liegt zu ihren Füßen und deutet an, dass die Mutter des Herrn erhaben war über alles Schwanken zwischen Gut und Böse und über den Wechsel und die Veränderung, welche die Erbsünde in das Menschengeschlecht gebracht hat. Die Schlange zu ihren Füßen, welche durch den Apfel noch deutlicher als die Schlange des Paradieses angezeigt wird, ist das bekannte Sinnbild der Sünde. Indem die heilige Jungfrau dargestellt ist, wie sie der Schlange den Kopf zertritt, ist sie zugleich dargestellt als die über die Erbsünde Erhabene, als die unbefleckt Empfangene. Der Sonnenglanz erinnert an die Stelle des hohen Liedes, welche „die Vollkommene" preist, „die schön ist wie der Mond, auserlesen von der Sonne". Das Sinnbild des Mondes ist zuweilen zu einem geschichtlichen Abzeichen geworden,

indem der Mond seit dem Siege der christlichen Waffen bei Lepanto als ein Halbmond dargestellt wurde. Der Halbmond war das alte Wappen von Constantinopel und das Feldzeichen der Türken. Der Halbmond zu den Füßen der Gottesmutter sollte nun an die geschichtliche Thatsache erinnern, dass die christlichen Waffen siegreich waren, als die Christenheit in dem Rosenkranzgebete den Schutz und die Fürbitte der heiligen Jungfrau anrief. Als die Zeiten der Noth, in denen „die Türkenglocken“ die Städtebewohner zum Gebete aufforderten, vorüber waren, nahm man wohl in dankbarer Erinnerung das Bild der heiligen Jungfrau mit dem Abzeichen des Halbmondes zu ihren Füßen in städtische Wappen und Siegel auf. In den Festliedern der Kirche finden sich mehrfach Anklänge an die beschriebene bildliche Darstellung, wie folgende Beispiele zeigen. In dem Liede „Sei gegrüßt, o Jungfrau rein“ heißt die zweite Strophe:

„Des Gewands, der Krone Zier,
Leih'n dir Sonn' und Sterne,
Und der Mond ist Schemel dir,
Alles dient dir gerne;
Mutter Christi, hoch erhoben,
Will dich lieben, will dich loben,
Sei gegrüßt, Maria!“

Andächtig und schön ist das Festlied, das mit der Strophe beginnt:

„Maria, sei gegrüßt,
Du lichter Morgenstern,
Der lange Nacht beschließt
Und bringt den Tag des Herrn!
Erwählt von Ewigkeit
Zur hehren Gottesmutter,
Zum Trost der Christenheit!“

Die Lobpreisung der Lauretanischen Litanei „turris eburnea“ wird sinnig auf das Glaubensgeheimnis dieses Festes gedeutet. Hack schreibt in seinem Bilderkreise: „Der Elephantenzahn ist das Bild großer Tugenden. Das aus ihm gewonnene Elfenbein ist ein Sinnbild der Stärke und besaß nach der Meinung der Alten die magische Kraft, das tobende Meer zu beschwichtigen. Maria besaß alle Tugenden im höchsten Grade, besonders die heilige Reinheit, auf die in dem blendend weißen Elfenbein eine Anspielung liegt. Auch war sie jenes starke Weib, das der Schlange den Kopf zertrat. Endlich führt sie die Gläubigen durch dieses stürmische Weltmeer in den Hafen der ewigen Glückseligkeit. Wegen dieser Eigenschaften und dieser Bestimmung, namentlich aber mit Beziehung auf die Worte des hohen Liedes: „Collum tuum sicut turris eburnea“ wird die allerseligste Jungfrau von der Kirche als „elfenbeinerner Thurm“ begrüßt, und ein solcher, zierlich gearbeitet, auf den Kirchenbildern als Attribut ihr beigegeben.“ Auch die unmittelbar vorhergehende Lobpreisung der Litanei „Thurm Davids“ ist dem hohen Liede (Cap. 4) entnommen; in diesem Gleichnisbilde wird die hohe Würde der seligsten Jungfrau angedeutet. Wenn die Kirche die gebenedeite Gottesmutter als „turris eburnea“ begrüßt, so bezeichnet sie damit nach der erklärten Deutung dieses Symbols die Macht und Standhaftigkeit, die unbefleckte Reinheit und Schönheit

derselben. Von Maria gelten die Worte des hohen Liedes (2, 2): „Ganz schön bist du, meine Freundin, und kein Makel ist an Dir.“

Besonders ehrwürdig und heilig war der alten Christenheit der zur Lobpreisung der heiligen Jungfrau gewählte Titel „turris eburnea“ aus dem Grunde, weil in den ersten christlichen Jahrhunderten die Gefäße zur Aufbewahrung des allerheiligsten Sacramentes thurmartig und gewöhnlich von Elfenbein waren (Münster'sches Pastoralblatt 31, 130). Die Taube enthielt in der ältesten Zeit jenen Theil der Eucharistie, welcher stets in der Kirche blieb und über dem Altare hieng; der Thurm aber diejenigen Theile, welche bei der heiligen Messe auf den Altar gestellt und zur Kranken-Communion verwendet wurden. Gregor von Tours (de gloria martyrum c. 85) erwähnt den Thurm, worin das Geheimnis des Frohnleichnams enthalten war, und Venantius Fortunatus sagt in einem Gedichte auf den Bischof von Bourges: „der Thurm enthalte die kostbare Perle des Frohnleichnams des Lammes“. Die kleine, reichgeschmückte Elfenbein-Pyxis des Kölner Domes stammt aus dem Beginne des elften Jahrhundertes und diente wahrscheinlich dem Priester, um die heilige Wegzehrung den Kranken zu bringen. Jedenfalls sind die mit Schnitzereien versehenen, eucharistischen Elfenbeingefäße fast alle altchristlich. Es ist kein Grund vorhanden zu der Annahme, dass erst die Mystiker des Mittelalters die Aufnahme der Lobpreisung „elfenbeinerner Thurm“ in der lauretanischen Litanei veranlasst haben. Gerade die alte Zeit, welche die „turris eburnea“ als eucharistisches Gefäß kannte, musste dieses Gleichnisbild in seiner Deutung auf die allerseligste Jungfrau liebgewinnen; denn die heilige Gottesmutter hat den Heiland empfangen am Tage ihrer frohen Verkündigung, hat ihn zu Elisabeth getragen am Tage ihrer Heimsuchung, und als schmerzhafte Mutter nahm sie den Leichnam Christi auf ihren jungfräulichen Schoß. Andere Heilige tragen auf ihren Bildern ein Abzeichen, das an ihre Tugend erinnert; die schmerzhafte Mutter hat als Abzeichen das hochwürdigste Gut, den Leib des Herrn. So wurde die alte Christenheit durch die einzelnen Muttergottes-Feste an den genannten Titel erinnert; diese Feste umgeben, erhellen und erläutern wie glänzende Lichter das geheimnisreiche Gleichnisbild „turris eburnea“, das zum Lobpreise der gesegneten Gottesmutter die altehrwürdige lauretanische Litanei nennt.

Einen anderen Beweis dafür, wie sehr die alte Christenheit mit diesem Sinnbilde der allerseligsten Jungfrau befreundet war, bietet die Geschichte der Heraldik dar. Die Ritterorden des Mittelalters hatten vielfach die heilige Mutter unseres Herrn zur Patronin sich erwählt; so der Deutschorden, der Schwanenorden, (gestiftet vom Curfürsten Friedrich von Brandenburg † 1440, mit einem auffliegenden Schwane und dem Medaillon der heiligen Jungfrau im Wappen) und der dänische Elephanten-Orden. Das Elfenbein galt, wie erwähnt, wegen seiner glänzenden, weißen Farbe als ein Sinnbild der jung-

fräulichen Reinheit der heiligen Muttergottes, und der Titel „Turris eburnea“ wurde in Beziehung zu ihrer unbefleckten Empfängnis gebracht. Der höchste dänische Orden, der sogenannte Elephanten-Orden, wurde wahrscheinlich unter Kanut IV. gegen 1190 gestiftet. In der ältesten Zeit wurde dieser jetzt noch bestehende Ritterorden „Bruderschaft der heiligen Jungfrau Maria“ genannt. Das Ordenszeichen war früher eine goldene Medaille, auf der einen Seite mit dem Bilde der unbefleckten Empfängnis, auf der anderen Seite mit dem Bilde eines Elephanten; später ein Halsband mit einem goldenen, weißemaillierten Elephanten, der auf Rosen steht, mit einem thurmförmigen Castell; heraldisch: eine Kette aus Elephanten bestehend, unten ein Medaillon mit dem Bilde der unbefleckten Empfängnis. Interessant ist die Wahrnehmung, dass der Glaube an die unbefleckte Empfängnis Mariä schon im frühen Mittelalter durch einen eigenen Ritterorden gefeiert wurde, und das in einem von Rom, dem Centrum der Christenheit, so weit entlegenen Lande. Auch der bayerische St. Georgs-Orden, welcher bis auf die Zeit der Kreuzzüge zurückreicht und im Jahre 1720 erneuert wurde, verpflichtete seine Mitglieder zur Vertheidigung der Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariä. Das Sinnbild des Elephanten in dem genannten dänischen Orden deutet dieses Geheimnis an und erinnert an die „turris eburnea“ der lauretanischen Litanei, welche in dem beschriebenen Ordenszeichen bildlich dargestellt war.

Die heiligen Gräber in der Charwoche.

Von P. Georg Schober C. ss. R., Consultor der hl. Ritencongregation in Rom.

Schon öfters hat die heilige Congregation der Riten Decrete erlassen, welche den sogenannten heiligen Gräbern, besonders in Deutschland, nicht günstig waren, wenn sie sich auch nicht gerade direct gegen dieselben aussprachen. In neuester Zeit aber wurden zwei Decrete im fünften Appendix der Gardellinischen Sammlung publiciert, die sich direct gegen die heiligen Gräber wenden; das eine ist vom 26. September 1868, wodurch die biblischen Darstellungen sei es in Bildern oder Statuen beim heiligen Grabe verboten wurden, das andere, von noch größerer Tragweite, am 14. Mai 1887 erlassen, hat folgenden Wortlaut:

1. An altare, in quo feria V. majoris Hebdomadae publicae adorationi exponitur augustissimum Sacramentum, licet in capsa reconditum, sit repraesentativum sepulturae Domini, an potius institutionis ejusdem augustissimi Sacramenti? — 2. An quoties decreta S. R. C. nominarunt sepulchrum vel locum sepulchri idem altare, designaverint illud esse repraesentativum Dominicae sepulturae, an potius vulgari tantum denominatione uti voluerint? — 3. An, praeter lumina et flores, liceat ad exornandum praedictum altare adhibere crucem cum panno funereo, vel Christi

demortui effigiem, vel sericas decorationes, statuas, picturas, nempe B. Virginis, S. Joannis Evangelistae, S. M. Magdalenae et militum custodum, arbores, aliaque ejusmodi? Darauf gab die S. R. C. unter obigem Datum die Antworten: Ad 1. Negative ad primam partem, Affirmative ad secundam. — Ad 2. Negative ad primam partem, Affirmative ad secundam. — Ad 3. Negative, et flores non disponendos esse ac si altare esset in viridario.

Diese beiden Decrete sind entweder unbekannt geblieben, oder, weil man sie nicht für generelle hielt, ignoriert worden, und wo sie bekannt waren, liefen von Seite der Bischöfe Suppliken bei der S. R. C. ein um Zurücknahme derselben (Instantibus plerisque Rmis Episcopis variarum regionum, qui sacros ritus et caeremonias juxta ecclesiasticas praescriptiones ac laudabiles consuetudines in suis dioecesibus observari satagunt, heißt es im neuesten Decrete vom 15. December 1896), weil deren Durchführung auf die größten Hindernisse stoße, ja fast eine Unmöglichkeit sei.

Die S. R. C. hat in neuester Zeit diesen Bitten Rechnung getragen und die Sache einer nochmaligen Discussion unterworfen. Bevor sie aber auf die oben gestellten Anfragen näher eingieng, erholte sie sich von sehr vielen Bischöfen Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Belgiens, Spaniens, Portugals und Amerikas, ja fast von allen apostolischen Vicariaten der ganzen Welt Gutachten, um einerseits die von der römischen Praxis abweichenden Gewohnheiten in der Charwoche genau kennen zu lernen, anderseits die Gründe für und wider abwägen und darnach entscheiden zu können. Dabei zeigte sich nun die auffallende Thatsache, dass die Kirchen der überseeischen Länder fast durchgehends mit den römischen Vorschriften aufs genaueste harmonieren, während die Diöcesen Europas mehr oder minder davon abweichen, und specielle Gebräuche in der heiligen Woche aufweisen. Woher diese Verschiedenheit? Die überseeischen Diöcesen und apostolischen Vicariate wurden entweder zumeist erst errichtet, nachdem die römische Liturgie ihre jetzige Gestalt angenommen, oder wenn sie auch schon früher gegründet waren, so war doch für sie schon bei ihrem Entstehen die römische Liturgie in allen Theilen maßgebend, während die Diöcesen der europäischen Länder schon längst vor der Reformierung der liturgischen Bücher bestanden und ihre eigenen Diöcesanmissalien und Ritualien hatten, so dass selbst der heilige Papst Pius V. in seiner Bulle jene Diöcesen ausgenommen hat, welche bereits 200 Jahre vor der allgemeinen Einführung des römischen Missale im Besitze eines eigenen Missale waren. Daraus erklärt sich, dass gar manches gegen den römischen Ritus übrig blieb, auch dann, nachdem diese Diöcesen sich allmählig der römischen Liturgie angeschlossen, was wegen des allgemeinen Aergernisses von Seite des Volkes wie des Clerus die Bischöfe nicht zu beseitigen wagten, und dass solche Abweichungen sich bis in unsere

Zeit fortpflanzen konnten. Dieses ist besonders betreffs der Aussetzung der Reposition des Allerheiligsten in der Charwoche der Fall.

Wir wollen nun an der Hand des letzten oben angeführten Decretes I. den Namen und Begriff des heiligen Grabes (Ss. Sepulchrum), II. die verschiedenen abweichenden Gewohnheiten der einzelnen Länder betreffs desselben und dann in einem Schlussartikel III. die heiligen Gräber, wie sie in Deutschland üblich sind, in historischer und liturgischer Beziehung und IV. die Auferstehungsfeier am Charsamstag näher in Erwägung ziehen.

I. Namen und Begriff des heiligen Grabes.

Der Name „heiliges Grab" (Ss. Sepulchrum) wird je nach der Gewohnheit der einzelnen Gegenden verschieden gebraucht; die Römer, Italiener, Franzosen und Belgier (monument), die Spanier, Portugiesen und Holländer gebrauchen diesen Ausdruck für die Einsetzung des Allerheiligsten in capsa am Gründonnerstag, den Deutschen hingegen, Oesterreichern, Polen und Ungarn ist diese Bezeichnung für den Gründonnerstag fast unbekannt und diese nennen die Aussetzung am Charfreitag und Charsamstag „heiliges Grab." Gegen letztere Benennung kann kaum etwas Triftiges eingewendet werden; denn am Charfreitag hat die Kirche die Erinnerung an den Tod des allerheiligsten Erlösers bereits in der Liturgie gefeiert und vom Charsamstag schreibt Benedict XIV. (de festis Dni n. 170): „An diesem Tage verehrt die Kirche die geheimnisvolle Ruhe, welche Christus der Herr im Grabe zugebracht hat." Es frägt sich nun: Kann auch der Name „heiliges Grab" auf den Gründonnerstag angewendet werden. Obiges Decret leugnet es absolut und sagt nur, es sei ein volksthümlicher Ausdruck. Wir wollen sehen, ob es in der That sich so verhält.

An und für sich betrachtet, scheint allerdings die Bezeichnung „heiliges Grab" für die Reposition des allerheiligsten Sacramentes am Gründonnerstag sehr ungeeignet zu sein, weil an diesem Tage die Kirche weder den Tod des Erlösers gefeiert hat, noch Christi Begräbnis uns ins Gedächtnis ruft, noch die Rubriken des Missale und des Caeremoniale Episcoporum die Repräsentation des Grabes Christi auch nur im entferntesten andeuten. Hodie, sagt das Missale am Ende der Messe des Gründonnerstags, paretur locus aptus in aliqua capella ecclesiae vel altari . . . ubi calix cum hostia reservata reponatur. Und das Ceremoniale lib. II. cap. 23. § 2. schreibt vor: Praeparandum . . . ornandumque erit aliquod sacellum intra ecclesiam . . . in quo post Missam hujus diei recondendum sit Ss. Sacramentum. Es ist also eine Kapelle oder ein Altar nur für die Reposition des Allerheiligsten herzurichten; aber dieser Altar im engeren Sinne oder nach den Vorschriften der Rubriken repräsentiert nicht das Grab Christi, sondern die Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes. Christus wird uns nicht als gestorben vorgestellt,

sondern es wird ihm gleichsam ein Thron errichtet, damit er an diesem Tage der Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes von den Gläubigen auf specielle Weise angebetet, ihm Huld und Dank für diesen einzigen und unaussprechlichen Beweis der Liebe und Gnade dargebracht, und er durch einen besonderen Cult verehrt wird gerade an den Tagen, an welchen seine göttliche Majestät von den Juden mit den größten Schmähungen und Unbilden beleidiget worden ist. Deshalb hat auch die S. R. C. am 21. Jan. 1662 in Lauden. verboten, dass diese Kapelle mit schwarzen Tüchern ausgehängt, dass ein Siegel am Tabernakel, in welchem das Allerheiligste beigesetzt wird, angebracht, noch gesungen werden dürfe: Sepulto Domino. (7. Dec. 1844 in Narnien. ad 1 et 2.)

Die Bezeichnung Ss. Sepulchrum muss daher abgeleitet werden, daß das heilige Sacrament am Charfreitag in einem Grabe beigesetzt worden ist, wie aus dem Sacerdotale Romanum und aus den alten Ordines einzelner Kirchen hervorgeht. Dieses ist aber heutzutage nicht mehr der Fall, weil die Kirche die Beisetzung des Allerheiligsten auf den Gründonnerstag anticipierte mit dem Auftrage, die Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes zu feiern. Oder besser noch, weil das Allerheiligste in den ältesten Zeiten immer in capsa, welche auch turris, arca, columba, sacrarium, armarium, pastophoria genannt wurde, aufbewahrt und diese Aufbewahrung mit dem Sepulchrum Christi in Verbindung gebracht wurde. So lesen wir in der Erklärung des gallikanischen Messritus, welche die Herausgeber bis ins sechste Jahrhundert zurückverlegen, bei Martene (thesaur. nov. Anecdot. tom. V. col. 94.): Corpus vero Domini ideo defertur in turribus, quia monumentum Domini in similitudinem turris fuit scissum in petra et intus lectum, ubi pausavit corpus Dominicum, unde surrexit Rex gloriae in triumphum. Und in der That finden wir auf alten Gemälden das Grab des Herrn und des heiligen Lazarus gewöhnlich thurmartig abgebildet, ebenso wie auch die aus alter Zeit stammenden Sacramentshäuschen einem Thurme ähnlich sehen.

Im weiteren Sinne jedoch kann auch für den Ort der Einsetzung des Allerheiligsten selbst am Gründonnerstag die Bezeichnung Ss. Sepulchrum nicht verworfen werden; denn sie ist aus einem mystischen Sinne entstanden, welchen die Kirche dem Kelche beilegt. Am Gründonnerstag nämlich wird bei der Missa solemnis eine zweite größere Hostie mitconsecriert, und für die Reposition bis zur Missa Praesanctificatorum in den Kelch gelegt; nun bezeichnet die Kirche selbst den Kelch als ein Symbol des Grabes Christi. Bei der Consecration des Kelches und der Patene werden vom Bischofe folgende Worte nach der Vorschrift des Pontificale Romanum gesprochen: ut per nostram benedictionem hoc vasculum et patena sanctificentur, et Corporis et Sanguinis D. N. I. C. novum sepulchrum sancti Spiritus gratia efficiantur. Ist das nicht

eine Anspielung auf das monumentum novum bei Johannes 19, 14, in welches noch Niemand gelegt worden war? Diesen mystischen Grund anerkennen auch gewichtige Autoren. So schreibt Benedict XIV. de Sacrif. Miss. lib. I. cap. 4.: Calix novum sepulchrum, quo conditus est Christus Dominus; Patena revolutum lapidem significat supra portam monumenti; Corporale Syndonem mundam exprimit, qua Joseph ab Arimathea corpus Christi involvit, ut bene advertunt Rhabanus lib. I. de Instit. Cleric. cap. 33. et Ildebertus Archiep. Turonens. in carminibus de Missae sacrificio:

Ara crucis, tumulique calix lapidisque patena,
Syndonis officium candida byssus habet.

Ebenso bezieht Durandus in seinem Rationale div. Offic. lib. I. cap. 8. n. 24 den Kelch auf das heilige Grab. „Der Kelch wird consecriert und gesalbt, damit er durch die Gnade des heiligen Geistes ein neues Grab für den Leib und das Blut Christi werde." Und Suarez disp. 81. sect. 7. n. 1. schreibt: „Accedit etiam ratio mystica: nam calix significare sepulchrum Domini, patenam lapidem sepulchro superpositum." Die mittelalterlichen Autoren, welche den Messritus erklärt haben, erkennen durchwegs diese mystische Beziehung des Kelches mit dem heiligen Grabe an; es möge genügen, nur noch einen davon namhaft zu machen: J. B. Rubeus schreibt in seinen Divina Officia (Placentiae 1608) lib. I. cap. 14: „Licet enim Calix significet sepulchrum Christi, quod erat in petra excisum, et Patena significet lapidem superpositum, ut ait Hugo a S. Victore, non tamen Calix et Patena debent esse de petra: nec licet, quia non oportet quod quantum ad omnia signa significatis respondeant." Wenn also im allgemeinen und an jedem Tage der Kelch Sepulchrum Christi genannt werden kann, warum sollte diese Bezeichnung gerade am Gründonnerstag keine Anwendung finden? Während des ganzes Jahres wird der Leib Christi auf die Patene gelegt und der Kelch enthält das kostbare Blut, nur am Gründonnerstag wird der Leib Christi in den Kelch gelegt und im Kelche aufbewahrt, so dass an diesem Tage mit vollem Rechte und auf specielle Weise der Kelch das Sepulchrum für den Leib Christi repräsentiert, besonders wenn wir noch den speciellen Ritus, welchen Missale und Ceremoniale an diesem Tage vorschreiben, ins Auge fassen.

Es soll nämlich der Diacon die von dem Celebrans in den Kelch gelegte Hostie zuerst mit der Palla und dann mit der (umgekehrten) Patene bedecken und darüber das Velum ausbreiten. Warum wird gerade an diesem Tage die Ordnung der Kelchbedeckung umgekehrt? Es muss doch einen Grund geben, warum gerade an diesem Tage hierin eine Abänderung von dem Usus des ganzen Jahres vorgeschrieben ist. Jene, welche die Bezeichnung Sepulchrum für den Gründonnerstag nicht anerkennen, antworten ganz einfach: Die

Hostie muss vorsichtig aufbewahrt werden und dies geschieht zuerst durch Auflegung der Palla und dann der umgekehrten Patene auf den Kelch; dieses ist der natürliche Modus, weil die Hostie innen und nicht außen ist. Das ist wirklich ein schwaches Argument! Wir glauben im Gegentheil, was täglich und immer auf ein und dieselbe Weise vorgenommen wird, das sei das natürliche; was auf außergewöhnliche Weise geschieht, das harmoniere nicht mit dem natürlichen. Die Rubriken des Missale p. II. tit. 1. n 1. u. tit. 10 n. 5. verlangen, dass immer zuerst die Patene und dann die Palla auf den Kelch gelegt werde. Das ist der tägliche Gebrauch und das ist das natürliche; und die Hostie kann auf diese Weise nicht weniger vorsichtig aufbewahrt werden als auf umgekehrte Art, ja es ist sogar weniger Gefahr vorhanden die Patene vom Kelche hinunter zu werfen, als bei dem vom Missale für den Gründonnerstag vorgeschriebenen Ritus. Wird aber zuerst die Palla und dann die Patene auf den Kelch gelegt, so ist das eine Abweichung von dem alltäglichen Usus und um eben die angedeutete Gefahr zu vermeiden, verlangt das Memoriale Rituum von Benedict XIII., dass zur Vorsicht (ad cautelam) das Kelchvelum mit einem seidenen, weißen Bande zusammengebunden werden soll, welche Vorschrift die S. R. C. den 16. September 1815 gutgeheißen hat. Wenn aber die heilige Congregation selbst die Vorsicht wegen Gefahr dieses Ritus billiget, wie kann man diesen Modus einen natürlichen nennen? In den Ausgaben des Missale Romanum vor dem heiligen Pius V. findet sich dieser specielle Ritus nicht, wie aus dem Ordo Missalis secundum consuetudinem Curiae Romanae, gedruckt in Neapel 1477 durch Math. Moravus, und aus den Venediger Missalausgaben von 1499, 1518 und 1564 hervorgeht; sondern erst der heilige Papst Pius V. hat denselben eingeführt, jener Papst, über den Gavantus p. II. tit. 10. r. 5. lit. g. uns zuruft: Mirare, quaeso, Ssmi Pontificis etiam in minimis diligentiam. Wer möchte wohl glauben, dass dieser heilige Papst diesen umgekehrten und gefährlichen Ritus eingeführt habe, weil er natürlich ist, und nur auf diese Weise die Hostie vorsichtig bewahrt werden könne? Im Gegentheil, da nach der früheren Gewohnheit an diesem Tage die heilige Hostie entweder in calice oder in sancta syndone aufbewahrt worden ist (man vergleiche Martene de antiqu. Monach. rit. lib. III. cap. 13. n. 46. und Benedict XIV. de festis Domini lib. I. cap. 6. n. 48.), hat der Papst beide Ritus miteinander verbunden und uns auf den mystischen Sinn hingewiesen, welchen Kelch, Patene und Palla von altersher hatten. Fiunt autem haec (nämlich was der Ritus des Missale für den Gründonnerstag vorschreibt), sagt Tetamus (Notand. fer. V. hebd. maj. n. 142.) ad repraesentationem Sepulchri Domini. Enimvero Corpus Domini intus calicem significat idem Corpus Dominicum intra sepulchrum positum. Palla, qua tegitur calix, significat lapidem ad ostium monumenti, patena ad tutelam

pallae adhibetur, quasi sigillum indicat pharisaeorum, de quo Matth. 27.: Signantes lapidem cum custodibus. In ähnlicher Weise spricht sich auch Gavantus tom. I. p. 4. tit. 8. r. 6. litt. a aus. Der Kelch also mit der Hostie, die am Gründonnerstag aufbewahrt wird, repräsentiert in der That das Grab des Herrn, und da man das Ganze öfters für einen Theil zu bezeichnen pflegt, so kann man auch den Ort der Reposition, den Altar, im weiteren und mystischen Sinne Sepulchrum Domini nennen.

Es läſst sich aber auch direct beweisen, daſs der Altar, also auch der Aufbewahrungsort für die heilige Hostie am Gründonnerstag, von den heiligen Vätern und Scholastikern als Symbol des Grabes Christi betrachtet wird. So schreibt Joannes Maro in expositione Ministerii oblationis D. Jacobi cap. 14. (bei Lamy, Dissert. de Syrorum fide etc. pag. 243): Altare ipsum Emmanuelem juxta S. Dionysii sententiam exprimit: alii vero altare crucem exhibere ajunt, super quam ipse Dominus et victima mactatus est atque oblatus. . . D. Joannes Chrysostomus in altari Christi sepulchri symbolum agnoscit, quam traditionem ipsa altaris species ac structura comprobat. Nam altaris longitudo a septentrionali ad australem plagam consistit, ad similitudinem ejus sepulchri, in quo secundum Hebraeorum consuetudinem Dominus noster conditus fuit. Quia vero per altare sepulchrum significatur, Christus autem semel in carne, non multoties sepultus est, idcirco semel in die (nach orientalischem Ritus) super uno altari oblationem peragere solemus. Altare itaque Emmanuel, qui est arbor vitae, denotat, crucem significat, ac sepulchrum repraesentat.

Ebenso bezieht der ehrwürdige Beda lib. 6. in Luc. cap. 24. den Altar auf das Grab unseres Herrn: Nam et sepulchrum illud venerabile figuram dominici habebat altaris, in quo carnis ejus et sanguinis solent mysteria celebrari. Unde ecclesiastica tenet eadem mysteria, non in serico, non in panno tincto, sed instar sindonis, qua eum Joseph involvit, in linteo puro debere consecrari. Und der heilige Thomas gibt, wenn wir fragen, warum de consecrat. dist. 1. vorgeschrieben ist, daſs nur Altäre aus Stein consecriert werden können, p. III. qu. 83. art. 3. ad 5. zur Antwort: quia corpus Christi in sepulchro lapideo fuit reconditum. Es ist daher wohl der Schluſs berechtigt, daſs nach der Ansicht der Väter und Scholastiker im mystischen Sinne jeder Altar, auf dem in der heiligen Messe der wahre Leib Christi geopfert wird, dessen Grab repräsentiert.

Uebrigens ist dieser mystische Sinn, wie er hier angewendet wurde, nicht imaginär, sondern stützt sich auf den sensus litteralis und setzt ihn voraus; er liegt in der Sache selbst, sobald dieselbe einmal für den heiligen Dienst consecriert worden ist; er kann nicht vom liturgischen Sinne getrennt werden, sondern ist eins mit dem-

selben, er hängt nicht von der Annahme der Kirche ab, sondern kommt ex primaria institutione, wie Assemanus De Ritibus sacris n. 19. sagt, er ist sensus primarius oder principaliter intendiert. Dieser mystische Sinn haucht erst den todten Buchstaben der Rubriken Leben ein und wurde von den heiligen Lehrern der Kirche, dem heiligen Thomas von Aquin, Bonaventura und anderen sehr geschätzt. Nehmen wir diesen mystischen Sinn aus den Rubriken weg, so haben wir nur den starren Buchstaben ohne Geist und Leben zu befolgen; aber der Buchstabe tödtet, der Geist jedoch macht lebendig, nach den Worten des Apostels.

Dass am Gründonnerstag der Repositionsaltar mit Recht Sepulchrum Christi genannt werden kann, geht auch aus der liturgischen Tradition hervor. Nach der allgemeinen Ansicht mittelalterlicher Liturgiker ist die Zeit von der Messe des Gründonnerstag bis zur Messe des Charsamstag bestimmt, um den Tod Christi zu betrauern und deshalb werden die drei Tage vor dem Osterfeste mit Recht genannt: Triduum mortis Christi. Die heil. Kirche selbst ist in diesen drei Tagen ganz und gar vertieft in die Geheimnisse des Leidens, Todes und Begräbnisses Christi, und wenn sie auch nicht stricte die Zeit oder die Stunde beobachtet, in welchen dieselben sich ereigneten, und auch nicht die genaue Aufeinanderfolge, so betrachtet sie doch die ganze Zeit, als wäre sie nur ein und derselbe Tag, an welchem diese Geheimnisse sich ereigneten und feiert deshalb diese drei Tage als ganz und gar den Exsequien Christi geweiht, wie Dionysius der Karthäuser sagt: funebria Christi aguntur. Hören wir, wie Amalarius von Metz (De eccles. Off. lib. I. cap. 12.) sich hierüber ausspricht: Triduanam Domini sepulturam ad memoriam reducimus. quam non recolimus celebrando, nisi addatur cum sexta feria et septima (Samstag) quinta. Dominica enim nox in magna gloria celebratur, ut liquet omnibus, qui morem nostrae ecclesiae tenent. . . . Si juxta Augustinum gloria fuit resurrectio, nempe mors et sepultura, humiliatio ejus est. . . . Per tres continuos dies, id est quinta feria. sexta, septimaque triduanam sepulturam ejus celebramus. Ac per hoc ut compaginemur humilitati sepulturae ejus omittimus excelsa nostra i. e. Gloria Patri et campanarum signa. Also drei Tage hindurch und an jedem Tage wird in der Liturgie das Begräbnis Christi gefeiert; und kann dann nicht die Reposition des Kelches auch das Sepulchrum bedeuten? Ja so ist es, antwortet er kurz: Panis coelestis, id est, Corpus Domini reservatur a feria V. usque ad Parasceven.

Auch Rupert von Deutz (De divin. Offic. lib. V. cap. 24) betrachtet die drei Tage vor dem Osterfeste als die Exsequien des Herrn. Von den ungewöhnlichen Vigilien dieser drei Tage handelnd, schreibt er: Primo dicendum est, harum trium noctium vigilias, quas et inusitato ordine decantamus, et in tenebris consum-

mamus, exsequias esse triduanae mortis Domini. .... Ut ergo triduanae mortis Domini triduo peragamus exsequias, noctem feriae quintae ascivimus simul, quia miserrimi Judae infami commercio jam venditus erat Dominus. Noch deutlicher aber spricht er sich l. c. lib. 6. cap. 22. aus, wo er die Frage stellt, warum denn der Leib des Herrn vom Gründonnerstag bis Charfreitag reponiert wird, und antwortet darauf. Da wir am Gründonnerstag den Leib des Herrn consecrieren und von da an bis zum Charsamstag verbergen, so sollten wir eigentlich diesen ganzen Samstag bis zum Osterfeste in beständigem Stillschweigen zubringen und uns bis dahin von dem täglichen Psalmengesang und jeglichen heiligen Altardienst enthalten. Denn am Charfreitag ist unser Herr als Opferlamm geschlachtet worden (immolatus) und am Samstage ruhte er im Grabe aus, und die ganze folgende Nacht haben seine Jünger in Trauer zugebracht, bis sie bei Tagesanbruch durch die Erzählung der vom Grabe heimkehrenden Frauen in Freude neu belebt wurden. Es scheint also der Wahrheit mehr zu entsprechen, dass wir das Triduum des Todes unseres Herrn feiern (triduanam Domini mortem) und uns mehr die Aehnlichkeit des Manna im alten Bunde vor Augen stellen, welches den Israeliten als Vorbild des Leibes des Herrn gegeben worden ist. Am Freitage sollten sie nämlich das Doppelte sammeln als an den gewöhnlichen Tagen, weil sie es am Samstag nicht finden würden. Nun aber geschieht bei uns jetzt das Gegentheil, wir consecrieren feierlich in Freude und Jubel den Leib des Herrn am Charsamstage; am Charfreitag finden wir gewissermaßen den Leib des Herrn nicht, sondern tagsvorher, nämlich am Gründonnerstag, wird er consecriert und verborgen, den wir heute am Charfreitag genießen. Warum dieses so geschieht, soll aufmerksam erwogen werden, weil es der Gründe nicht entbehrt. Dominus noster, fährt nun Rupertus an der angezogenen Stelle fort, non tunc solum vel tunc primum immolatus est, quando a Judaeis in cruce suspensus est, sed et pridie, quam pateretur, quando accipiens panem et calicem benedixit et dedit discipulis suis dicens: Hoc est corpus meum; hic est calix Sanguinis mei, suis manibus immolatus est, suis ipse manibus nobis, ut jugiter immoletur, agnus commendatus est. Ab illa immolatione (am Kreuze) prima Sabbati (am Ostersonntag) tertia dies, ab ista vero (am Gründonnerstag) Sabbatum (Charsamstag) ipsum tertia nihilominus dies est. Constat autem, quod noctem sive vesperam sabbati ab illo silentio vel tristitia, quam exigebat requies sepulchri, causa illa vehemens abstrahit, quod in parte ejusdem noctis Dominus resurgens totam illam incomparabilis gaudii jubare sol verus illustravit, Triduum ergo dominicae mortis, quod perfici nequivit, eo respectu, quo ipse a Judaeis est trucidatus, pulchre et rationabiliter ad hunc respectum transponitur.

quod ipse suis manibus est immolatus. Cujus rei vel maximum illud est indicium, quod tribus his noctibus minutas, exstinctis luminaribus, canimus vigilias ad similitudinem tenebrarum, quae patiente Domino super terram factae sunt.... Sicque fit, ut sacrificium novum, quod mortem Domini pridie per manus ipsius praecesserat, resurrectioni ejus nihilominus pridie, quod est in sacrosancti Sabbati vespere, solemniter occurrat. Itaque quomodo hac die, quae est feria sexta, qua Christus hostia salutaris a suis trucidatur inimicis, recte a nobis quasi sepultum est sacrificii decus; et coeleste illud manna, quia hodie non invenitur, feria quinta paravimus et intulimus, quod hac die sumamus, fuitque duplum quam per singulos dies colligere consuevimus. Der gelehrte Abt hat vollständig Recht. Das unblutige Opfer hört auf, wenn das blutige Opfer auf Calvaria gefeiert wird. Todt und begraben ist nun der Herr; auch das allerheiligste Sacrament, in welchem er wahrhaft und wesentlich gegenwärtig ist, muss sich unseren Blicken entziehen, es muss an einen abgesonderten Ort getragen, verborgen und gewissermaßen begraben, oder wenigstens verhüllt werden. Und warum? Weil am Gründonnerstag das Triduum des Todes und des Begräbnisses Christi bereits begonnen hat: quasi sepultum est sacrificii decus, und morgen am Charfreitag wird man es nicht mehr finden.

Auch Wilhelm Durandus in seinem Rationale divin. Offic. weist in lib. VI. cap. 72 auf die dreitägige Feier des Begräbnisses Christi hin, und sagt, dass dieselbe schon mit dem Gründonnerstag ihren Anfang nehme. Secundum praemissa videtur, quod triduana Domini sepultura debeat celebrari sexta feria, sabbato et die Dominica. Sed respondetur quod, quia Dominus resurrexit in nocte diei Dominicae, noctem illam ad honorem resurrectionis solemniter celebramus. Unde necesse est, quod in quinta feria praeveniamus, et ita triduo, scilicet quinta et sexta feria et sabbato humiliationem Domini (nämlich seinen Tod und sein Begräbnis) in moerore celebremus. . . . Quidam tamen cuilibet praemissorum trium dierum 24 tribuunt horas, volentes Christi defuncti exsequias 72 horis celebrare et tristitiam 72 discipulorum merito per hoc exprimere. Sane Ecclesia his diebus tenebras colit et matutinas in tenebras sinit; quia in luctu et moerore est propter Domini passionem, et propter ejus triduanam mortem exsequias celebrat triduanas.

Um von den späteren Autoren noch den einen oder anderen kurz zu erwähnen, so verweist der schon oben citierte Rubeus lib. IV. cap. 19. auf das Verweilen Jonas im Bauche des Fisches: Ecclesia luget tribus diebus: quia tot diebus fuit Dominus in sepulchro, sicut fuit Jonas in ventre piscis, und der Cäremonienmeister

der päpstlichen Kapelle Phil. Zazzera bezieht in seiner **Explicatio S. Ecclesiae Rituum Romae 1784 im cap. 151.** das Auslöschen der Kerzen auf das dreitägige Verweilen Christi im Grabe: **Quia tria lumina exstinguntur his tribus noctibus** (nämlich bei der Matutin) **aptatur ipsi soli justitiae, qui in sepultura fuit tribus diebus et tribus noctibus.** In ähnlicher Weise, wie diese Autoren beziehen **Cavalieri tom. IV. cap. 18. Comment in decr. 10. n. 8.** u. **Tetamus Notand. ad fer. V. in Coena Domini n. 142** das **Triduum sacrum** auf das Begräbnis des Herrn; und einer der neuesten Liturgiker **Carpo, Biblioth. liturg. p. III. n. 143** schreibt: **In hujusce tridui Horis Canonicis triduanae mortis Christi celebramus exsequias . . . Consueto caret initio ac fine Matutinum cum horis . . quia a nobis ablatus est atque recessit Christus Dominus, qui est alpha et omega, principium et finis.**

Aus diesen aufgeführten Autoren geht zur Genüge hervor, daß die liturgische Tradition, welche die letzten drei Tage der Charwoche als die Exsequien Christi betrachtet, auch den Gründonnerstag als einen Tag, und zwar als den ersten ansieht, den der Herr im Grabe zugebracht hat; und da sowohl Kelch wie Altar ein Symbol des Grabes Christi sind, auch in den Augen der Kirche, wie es das Pontificale ausdrücklich sagt, wer wollte noch behaupten wollen, am Gründonnerstag werde nur allein die Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes gefeiert, und der Ausdruck „heiliges Grab" sei nur vulgär, der mit allen möglichen Mitteln zu beseitigen sei. (Man vergleiche hierüber **Ephem. liturg vol. I.** Seite 477 **n. 6.**) Im Gegentheil, dieser Ausdruck „heiliges Grab" ist nicht bloß volksthümlich, er ist in dem mystischen Sinne tief begründet, durch die Kirche selbst und durch die Tradition geheiliget. Darum hielt auch die heilige Ritencongregation die im Jahre 1887 erlassene Entscheidung nicht aufrecht, sondern hob dieselbe mit der Autorität des heiligen Vaters selbst auf und erklärte am 15. December 1896, daß der Ort der Reposition des Allerheiligsten am Gründonnerstag sowohl „Altar des Sacramentes" wie „heiliges Grab" genannt werden dürfe. **Utrum in altari,** heißt nun die Frage, **in quo feria V. et VI. Majoris Hebdomadae publicae adorationi exponitur et asservatur Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum, repraesentetur sepultura Domini, aut institutio ejusdem augustissimi Sacramenti?** Und die Antwort lautet ganz einfach: Utrumque.

II.

Gewohnheiten der verschiedenen Länder betreffs des heiligen Grabes.

In dem oben angeführten Decrete vom 14. Mai 1887 hat die S. R. C. unter Nr. 3 verboten, daß zur Ausschmückung des Repositions-Altares, außer Lichtern und Blumen, ein Kreuz mit

schwarzem Tuche, oder das Bild des Heilandes im Grabe, oder seidene Decorationen oder Statuen, Gemälde der allerseligsten Jungfrau, des heiligen Evangelisten Johannes, der heiligen Maria Magdalena, oder Soldaten, die das Grab bewachen, oder Bäume und anderes dergleichen angebracht werden, und die Blumen in der Weise um den Altar herumgestellt werden, dass die Decoration einem Garten ähnlich sieht. Durch dieses Verbot sind sehr viele Gewohnheiten betroffen, die seit unvordenklichen Zeiten beim heiligen Grabe üblich waren, und auch die heiligen Gräber in Deutschland und Oesterreich sind damit wenigstens einigermaßen ihres herkömmlichen Schmuckes beraubt worden. Wir wollen uns nun die Gewohnheiten einzelner Länder betreffs der letzten drei Tage der Charwoche vor Augen führen, mit Ausnahme der heiligen Gräber in Deutschland, die unter Nr. III behandelt werden sollten, und sehen, ob es denn nothwendig und nützlich ist, sie sozusagen wie mit einem Federstriche zu beseitigen.

Die Rubriken des Missale schreiben für den Gründonnerstag vor: a) in Bezug auf die Messe: Es wird das Gloria in excelsis gesungen und es werden die Glocken geläutet und dann nicht mehr bis zum Charsamstag. — Heute consecriert der Priester zwei Hostien, von denen er die eine sumiert, die andere aber für den folgenden Tag aufbewahrt, an dem das heilige Opfer nicht vollbracht wird; b) in Bezug auf den Ort der Einsetzung: Heute wird ein geeigneter Ort in einer Kapelle der Kirche oder auf einem Altare hergerichtet, und soviel es geschehen kann, mit Tapeten und Lichtern decent geschmückt, auf welchem der Kelch mit der aufbewahrten Hostie reponiert wird. Die nämliche Vorschrift gibt auch das Caeremoniale Episcoporum lib. II. cap. 23. § 2, nur mit dem Unterschiede, dass es von einem Sacellum in der Kirche spricht, welches quo pulcherius magnificentiusque poterit multis luminibus geschmückt werden soll und dass auf dem Einsetzungsaltar selbst sechs Kerzen zu brennen haben, was zumeist für die Kathedral- und Collegiatkirchen Geltung hat. In ähnlicher Weise lautet auch die Vorschrift des Memoriale Rituum Benedicti XIII. tit. IV. cap. 1., nur hebt es hervor, dass die Tapeten nicht schwarz seien und dass keine Reliquien und Bilder am Einsetzungsaltare angebracht werden dürfen; c) rücksichtlich der Einsetzung des Allerheiligsten selbst sagt das Missale einfach: Sobald man an den zubereiteten Ort angekommen ist, nimmt der Diacon knieend von dem stehenden Priester den Kelch mit dem Sacrament und stellt ihn zuerst auf den Altar, wo es vom Priester knieend incensiert wird; .... dann reponiert es der Diacon in das Behältnis (capsula) In ähnlicher Weise spricht sich auch das Caeremoniale l. c. § 13. aus.

Diese Dispositionen des Missale und Cäremoniale sind klar und bedürfen keiner weiteren Erklärung. Aber in Bezug auf die Messe am Gründonnerstag, in Bezug auf den Ort der Einsetzung und hinsichtlich der Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes selbst

existieren an mehreren Orten der verschiedenen Länder seit unvordenklichen Zeiten Ceremonien, die von den eben angeführten Vorschriften ganz verschieden sind, und diese Gewohnheiten haben bei den Gläubigen eine so große Macht, dass sie hartnäckig darauf bestehen und dass diese Gewohnheiten ohne Gerede und Aergernis nicht abgeschafft werden können. Bevor wir nun ins Einzelne eingehen, möge es gestattet sein, kurz zu notieren, was zur Beurtheilung solcher Gewohnheiten nothwendig zu sein scheint.

1. Die Gewohnheiten sind nicht einseitig nach den Vorschriften der Rubriken allein zu beurtheilen, sondern die allgemeinen Rechtsprincipien finden auch auf die Liturgie Anwendung, insoweit sie juris humani ist. Es ist daher vor allem darauf zu sehen, ob die Gewohnheiten vernünftig (rationabiles) und löblich (laudabiles), ob sie gesetzlich präscribiert, vielleicht sogar immemorabiles sind und ob nicht, wenn sie irrationabiles zu sein scheinen, ein neuer oder vorher nicht erkannter Grund hinzukommt, welcher die Irrationabilität der reprobierten Gewohnheit aufhebt. Ferner, ob sie secundum, oder praeter, oder contra Rubricas sind: die Gewohnheiten secundum Rubricas haben zweifelsohne Gesetzeskraft; dasselbe gilt auch von den Gewohnheiten praeter Rubricas, weil sowohl der Wille des apostolischen Stuhles präsumiert wird, als auch die S. R. C. will, dass solche Gewohnheiten beobachtet werden. (Man vergleiche bei Gardellini nur die Nummern 4074, 5172, 5183, 5348, 5420, 5779.) Aber auch Gewohnheiten contra Rubricas, wenn sie vernünftig und gesetzlich präscribiert sind, können Gesetzeskraft erlangen. Nihil magis tritum, sagt Benedict XIV. De Synod. Dioeces. lib. XIII. cap. 8. n. 8., quam legem quamlibet humanam, etiam canonicam, posse contraria consuetudine, quae sit rationabilis et legitime praescripta, abrogari. Die Rubriken aber können auch wegen Missbräuche suspendiert, oder diese Missbräuche bisweilen ad tempus toleriert werden. Porro novum non est, schreibt Gardellini zum Decrete n. 4594 in Panormit. ad 9., ut S. R. C. prudenti aliqua discretione utatur in iis, quae in sacris ritibus quamdam possunt aut moderantiam aut indulgentiam admittere, ad effectum evitandi admirationem, offensionem et scandala. Dieses muss vor allem befürchtet werden hinsichtlich der Gebräuche, welche die Gläubigen besonders lieben und an welchen sie sehr hängen, und wenn die Beobachtung der Rubriken in diesem Punkte beim Clerus und Volk Aergernis geben würde. Daher hat die S. R. C. solcher Umstände halber die Missbräuche bisweilen toleriert und es dem Belieben und der Klugheit der Bischöfe überlassen, je nach den einzelnen Fällen und Umständen Nachsicht zu üben, wie aus der Entscheidung vom 22. Juli 1848 in Mont. Politian. n. 5130 hervorgeht.

2. Die Gewohnheiten, die weiter unten angeführt werden, sind entweder praeter oder contra Rubricas des Missale oder des Caeremoniale Episcoporum. Gegen das Missale kann eine gesetzlich

präscribierte Gewohnheit nicht entstehen; denn der heilige Papst Pius V. hat durch die Bulle Quo primum vom 13. Juli 1570 jede entgegenstehende Gewohnheit nicht bloß für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft in Kraft des heiligen Gehorsams, d. i. sub gravi, verboten. Kein Gebrauch, und wenn er auch immemorabilis ist, kann gegen die Rubriken des Missale aufrecht erhalten werden, und die S. R. C. hat dieselben immer verboten, wie aus den Decreten vom 16. März 1591 in Oscen. ad 10 und 19. August 1651 in u. Urb. ad 2. n. 1627 hervorgeht. Nichtsdestoweniger sind zwei Rubriken des Missale ganz außer Gebrauch gekommen, nämlich das Anzünden der dritten Kerze während der Wandlung (Cf. S. Alphons. Theol. mor. lib. VI. n. 394.) und die Darreichung der Purification für die Communicanten und das Tüchlein, um den Mund abzuwischen.

Als Clemens VIII. am 14. Juli 1600 das Caeremoniale Episcoporum herausgab und allen Kirchen, vorzüglich den Kathedral- und Collegiatkirchen vorschrieb, erklärte er auch, dass er damit die alten Cäremonialia, insoweit sie mit dem reformierten conform seien, keineswegs beseitigt und abgeschafft wissen wolle, sondern ihren Gebrauch (salva reformatione) gestatte. Conform aber sind die Gewohnheiten der einzelnen Kirchen, welche nicht den Riten widersprechen, sondern nur den Modus betreffen. (Man vergleiche die Decrete bei Gardellini n. 2448 und 2736.) Rücksichtlich dieser Conformität kann in letzter Instanz nur der apostolische Stuhl und die S. R. C. entscheiden. „Die heilige Ritencongregation“, bemerkt Gardellini zum Decrete n. 4620 in Alexandr. ad 2., „wenn sie die Beobachtung des Cäremoniale befiehlt, intendiert damit nicht, die Gewohnheiten der einzelnen Kirchen zu approbieren oder zu reprobieren, sondern reserviert sich die Untersuchung in den einzelnen Fällen, um zu erkennen, ob dieselben vernünftig und lobenswert, oder vielmehr verderblich und missbräuchlich sind und deshalb für solche angesehen werden müssen, die zu reprobieren und zu beseitigen sind. Im Falle des Zweifels ist aber das Urtheil nicht dem Einzelnen zu überlassen. Denn viele Gewohnheiten, welche nach dem Privaturtheil Einzelner löblich zu sein scheinen, sind es in der That nicht, und deshalb müssen sie von den Ordinarien in die gehörigen Schranken zurückgeführt werden, oder im Zweifel sind sie der Ritencongregation vorzulegen, damit diese darüber entscheide, ob sie beibehalten werden können oder nicht.“ Ueberdies hat die S. R. C. öfter erklärt, das Caeremoniale hebe nicht die unvordenklichen und löblichen Gewohnheiten auf, welche demselben conform sind. So am 11. Juni 1605 in Hispan. n. 266: Dictum librum Caeremonialem immemorabiles et laudabiles consuetudines non tollere, und am 17. Juni 1606 in Elboren. n. 318 erklärte dieselbe Congregation, das eben angeführte Decret gelte nicht bloß für Spanien und Portugal, sondern für alle anderen Königreiche und Orte des ganzen christlichen Erd-

kreises. Ist aber das Caeremoniale einmal von einem Bischofe rechtmäßig angenommen worden, so muss es ganz und unversehrt behalten und darf nie mehr verlassen werden.

3. Endlich muss man unterscheiden zwischen liturgischen Functionen im stricten Sinne und außerliturgischen Functionen. Jene werden in den liturgischen Büchern genau vorgeschrieben und daher sind sie nach ihren Anordnungen zu beobachten, diese hingegen werden von den liturgischen Büchern nicht stricte festgestellt, sondern sie sollen soviel als möglich den Rubriken conform sein, und bei diesen können wieder Gewohnheiten existieren, müssen aber milder beurtheilt werden, obgleich sie nicht stricte den Rubriken entsprechen.

Diese Principien scheinen vorausgesetzt werden zu müssen, um die nun folgenden Gewohnheiten, namentlich die heiligen Gräber in Deutschland, besser beurtheilen zu können und auch bei den einzelnen derselben einfach auf diese Grundsätze verweisen zu können. Es gibt aber in den verschiedenen Ländern gar manche Gewohnheiten am Gründonnerstag, die wir jetzt namhaft machen wollen.

a) In Bezug auf die feierliche Messe. In einigen Kathedralien Spaniens besteht seit unvordenklichen Zeiten der Gebrauch, während des ganzen Amtes am Gründonnerstag die Orgel zu spielen. Diese Gewohnheit ist im stricten Sinne zwar nicht gegen das Missale, das, wie wir oben gesehen haben, nur das Geläute der Glocken verbietet, sobald das Gloria in excelsis gesungen ist, sondern vielmehr gegen das Caeremoniale Episcoporum, welches ausdrücklich vorschreibt lib. I. cap. 28. § 2., dass am Gründonnerstag nur beim Gloria die Orgel gespielt werden dürfe. Die heilige Ritencongregation hat nun erklärt (n. 5809), dass entweder nach der Intonation des Hymnus ein wenig oder bis zum Ende desselben, je nach der Gewohnheit, die Orgel gespielt werden könne. Wir haben oben gesehen, löbliche und unvordenkliche Gewohnheiten, welche dem Caeremoniale conform sind, können existieren. Ist aber diese Gewohnheit in der That löblich? Wir müssen unbedingt mit Nein antworten. Denn die S. R. C., welche in letzter Instanz über die Conformität entscheidet, hat unter dem 30. December 1881 in Urgellen. ad 10. n. 5830 erklärt, diese Gewohnheit, während der ganzen Messe am Gründonnerstag die Orgel zu spielen, sei zu eliminieren. Ferner ist diese Gewohnheit als gegen das Missale zu betrachten; denn es handelt sich um eine Rubrik innerhalb der Messe, von der das Missale nicht ausdrücklich spricht, die aber das Caeremoniale näher erklärt; das Missale verbietet nur das Läuten der Glocken wegen der Trauer über das Leiden und den Tod Christi; aber daraus folgt per se, dass auch die Orgel nicht gespielt werde, weil sie ein Instrument der Freude ist und nach dem Caeremoniale nur angewendet werden kann, wann solemniter et cum laetitia die Messe gefeiert wird, nicht aber zur Zeit der tiefsten Trauer. Auch fehlt ein neuer Grund, welcher die Irrationabilität derselben aufhebt, weil diese

Gewohnheit in Urgel und anderswo ohne das geringste Aufsehen aufgehoben worden ist.

Hieher gehört auch die in Deutschland übliche Consecration dreier Hostien seit unvordenklichen Zeiten, von welcher Gewohnheit Martene De antiq. Eccl. rit. lib. IV. cap. 22. n. 8 schreibt: In einigen Kirchen werden drei Hostien consecriert, die eine sumiert der Celebrans an diesem Tage, die zwei anderen werden für den folgenden Tag aufbewahrt, damit der Priester sich mit der einen communicieren, die andere aber im heiligen Grabe zugleich mit dem Kreuze reponieren könne. So schreiben das Rituale Suessionense, Pontificale Moguntinum, Ordinarium Bajocense und Missale Sarisberiense vor; nur mit dem Unterschiede, dass das Rituale Suessionense anordnet, die dritte Hostie sei für die am Ostertage abzuhaltende Procession aufzubewahren. Von dieser Gewohnheit wird weiter unten die Rede sein.

b) In Bezug auf den Ort der Einsetzung: Hinsichtlich der Ausschmückung der Kapelle, in welcher am Gründonnerstag das allerheiligste Sacrament aufbewahrt wird, bestehen unvordenkliche Gewohnheiten, die nur mit großer Schwierigkeit zu beseitigen sind. So werden zum Beispiel in Spanien und auch anderwärts in dieser Kapelle Statuen oder Bilder Christi, wie er am Oelberge betet, der schmerzhaften Mutter, des heiligen Johannes, der heiligen Magdalena, römische Soldaten, aufgestellt oder Symbole des Leidens und Todes Christi angebracht. Die S. R. C. hat schon im Jahre 1868 und dann am 14. Mai 1887 diese Darstellungen verboten, ohne auf die vor unvordenklichen Zeiten existierende Gewohnheit weiter zu reflectieren. Wir wollen nun untersuchen, ob diese Gewohnheiten wenigstens nicht toleriert werden können, obschon die Decrete sie verbieten. Betreffen solche Gewohnheiten nur den Clerus allein, so genügt zweifelsohne der Wille des Gesetzgebers, nämlich der S. R. C., um dieselben zu beseitigen; nimmt aber auch das Volk an solchen Gewohnheiten Antheil, so lassen sich dieselben nicht so leicht beseitigen, besonders wenn die Gläubigen hartnäckig daran hängen, und man muss mehr zur Erhaltung als zur Abschaffung derselben sich hinneigen. Denn oft entsteht durch Aufhebung solcher Gewohnheiten nicht bloß Gerede und Aergernis, sondern hie und da ist noch ein größerer Schaden betreffs der Andacht und des gläubigen Gefühles des Volkes zu befürchten, als aus der stricten Beobachtung der Rubriken Gutes erfolgt. Daher hat die S. R. C. öfters auch rubrikenwidrige Gewohnheiten, vorzüglich wenn sie immemorabiles sind, geduldet. (Man vergleiche die decr. n. 5531 und n. 5543.)

Die oben angeführten Gewohnheiten sind in Spanien uralt, nicht bloß immemorabel, und erzeugen bei dem gläubigen Volke eine außerordentliche Andacht. Bereits wollte Urban II. nach dem Zeugnisse Rodriguez (lib. VI. de reb. Hispan. cap. 26) diese Gewohnheiten abschaffen, musste aber den Versuch aufgeben, weil das Volk sich

empörte und einen Aufstand verursachte. Die neuesten Decrete haben nun den von der S. R. C. beabsichtigten Zweck nicht erreicht, weil die Bischöfe sich wiederholt an die S. R. C. wandten mit der Bitte, diesen uralten Gebrauch fortdauern zu lassen. Die Bischöfe wussten nicht, wie sie sich bei dem obigen Erlasse verhalten sollten: einerseits wollten sie dem apostolischen Stuhle den schuldigen Gehorsam leisten, anderseits erkannten sie wohl, dass sie eine so uralte, eingewurzelte Gewohnheit ohne großen Schaden, Rumor und Aergernis nicht abzuschaffen vermögen; deshalb publicierten sie diese Decrete nicht in ihren Diöcesen, um größeren Schaden vom Volke abzuwenden. Wie könnte es sonst sein, dass noch heutzutage viele Diöcesen trotz der Decrete der S. R. C. dieser Gewohnheit folgen.

Sind nun diese Bilder, Statuen u. s. w. in der That gegen das Missale und Caeremoniale Episcoporum, so dass sie durchaus am Gründonnerstag beseitigt werden müssen? Weder das Missale noch das Caeremoniale verbieten dieselben, sondern beide Bücher schweigen eben ganz und gar davon. Sie sind also den Rubriken nicht entgegen, sondern vielmehr praeter Rubricas als contra; denn damit etwas gegen die Rubriken sei, muss es auch von den Rubriken angeordnet oder verboten sein. Darauf erwidert man nun, die Rubriken der beiden genannten Bücher handeln am Gründonnerstag nur vom Altare des heiligen Sacramentes, nicht aber vom Leiden und dem Tode Christi. Diese Darstellungen jedoch beziehen sich auf das Leiden, den Tod und das Begräbnis unseres Herrn. Gut; allein, ist denn nicht jede heilige Messe dasselbe Opfer, das auf Calvaria dargebracht wurde, nur verschieden betreffs des Modus, das eine blutig, das andere unblutig? Betet denn nicht die Kirche selbst am neunten Sonntag nach Pfingsten in der Secret: quoties hujus hostiae commemoratio celebratur, opus nostrae redemptionis exercetur? Sagt nicht der heilige Paulus: Quotiescumque manducabitis panem hunc et calicem bibetis, mortem Domini annuntiabitis? Und was hinsichtlich des heiligen Messopfers gilt, hat auch für das heilige Sacrament extra Missam seine Geltung. Die Kirche lehrt uns beten: Deus, qui nobis, sub Sacramento mirabili passionis tuae memoriam reliquisti, und: O sacrum convivium, in quo Christus sumitur, recolitur memoria passionis ejus. Das heilige Sacrament ist fürwahr ein memoriale perpetuum passionis ejus, es ist so enge mit dem Leiden Christi verbunden, dass es davon durchaus nicht getrennt werden und die Kirche durch ein positives Gesetz nicht irgend eine Aenderung herbeiführen kann, weil dies in der Natur der Sache selbst begründet, von Christus dem Herrn bei Einsetzung des heiligen Sacramentes selbst festgesetzt worden ist.

Ferner spricht weder das Missale noch das Caeremoniale von einer Aussetzung im stricten Sinne, sondern nur immer von einer Reposition: ubi calix hostia reponatur, deinde reponit in

capsula, in quo recondendum sit SS. Sacramentum; ubi est repositum Sacramentum. Obiges Decret vom Jahre 1887 geht aber von einer falschen Voraussetzung in Nr. 1 aus, indem es von einer expositio publicae adorationis spricht. Allein, wenn das Allerheiligste nur im Tabernakel verborgen ist, wie am Gründonnerstag, so macht der in Rom herrschende Gebrauch, den Tabernakel mit sehr vielen Lichtern zu umgeben, aus einer Repositio noch lange keine Expositio; wenn aber keine Expositio stattfindet, wie kann man verlangen, dass diese Bilder und Statuen entfernt werden? Nur bei der feierlichen Expositio müssen die Bilder entfernt werden, nie aber, wenn das Ss. Sacramentum bloß reponiert ist. Aus dem Memoriale Rituum, das aber nur für die kleinen Pfarrkirchen Geltung hat, konnte man zwar schließen, dass diese Repositio am Gründonnerstag einer Aussetzung gleichzuachten wäre, weil es die Reliquien und Statuen in der Einsetzungskapelle verbietet, allein dieses Büchlein spricht nicht von einer Aussetzung.

Uebrigens hat die S. R. C. schon am 21. Mai 1744 in Bergomen. ad 6. n. 4153 erlaubt, dass am Gründonnerstag abends eine Statue der schmerzhaften Mutter mit dem todten Heilande auf dem Schoße in der Kirche ausgestellt werde, damit am Charfreitag morgens dieselbe in Procession herumgetragen werde. Wenn nun die Congregation selbst die Ausstellung der Statue der schmerzhaften Mutter gestattet, warum sollten andere Statuen und Bilder, die sich auf das Leiden Christi beziehen oder dasselbe darstellen, verboten sein.

Ueberdies, wie die Gläubigen bei der Reposition des Allerheiligsten in der Kapelle des heiligen Grabes an die Einsetzung desselben sich erinnern, so werden sie auch durch die Statuen, Bilder und Symbole der Passion zur Betrachtung des bitteren Leidens Christi angeregt, welcher unmittelbar nach der Einsetzung des heiligen Sacramentes sein Leiden begonnen hat. Die Kirche selbst gedenkt an diesem Tage im Officium des Leidens des Herrn und, wenn auch in der Messe besonders die Einsetzung des heiligen Sacramentes gefeiert wird, so wird doch auch der Geheimnisse der Passion gedacht. Denn der Introitus handelt vom Kreuze, das der Herr auf sich nehmen will, die Oration vom Verrathe des Judas, das Graduale vom Leiden Christi, unmittelbar vor der Consecration der Hostie wird nochmals das Leiden Christi speciell hervorgehoben: Qui pridie. quam pro nostra omniumque salute pateretur, hoc est hodie, accepit panem, so dass unter die Zeichen der Freude wegen der Einsetzung des heiligen Sacramentes auch die Zeichen der Trauer und des Schmerzes wegen des Leidens und Todes Christi sich mischen. (Man vergleiche die schöne Stelle bei Benedict XIV. De fest. Dni lib. I. cap. 6. n. 48) Wenn also die Kirche selbst am Gründonnerstag außer der Einsetzung des heiligen Sacramentes die Passion des Herrn feiert, warum sollen aus den Augen des gläubigen Volkes die Statuen und Bilder, welche das Leiden, den Tod und das

Begräbnis Christi anzeigen, beseitiget werden, da doch der Sinn der Gläubigen durch diese sichtbaren Zeichen zum Unsichtbaren erhoben, zur Betrachtung des Leidens Christi angespornt und mit dem Feuer der Andacht entflammt wird? Vielleicht, damit die Gläubigen von der Anbetung des heiligen Sacramentes nicht abgezogen werden; denn am Gründonnerstag gewährt die Kirche den liturgischen Cult nur dem einzigen Gegenstande, nämlich dem heiligen Sacramente, das in capsa verborgen aufbewahrt wird; also entspricht jeder andere Gegenstand der öffentlichen Verehrung nicht dem Sinne der Kirche. Ich gebe dies zu in Bezug auf den stricten liturgischen Cult, leugne es aber in Hinsicht des außerliturgischen Cult. Denn seit wann sind denn auch die Gläubigen zu diesem liturgischen Cult verpflichtet, so dass sie keinen außerliturgischen ausüben dürfen? Wer möchte die Gläubigen tadeln, wenn sie an diesem Tage in der Kirche, in der das Allerheiligste beigesetzt ist, den Kreuzweg abbeten? Wenn auch die Gläubigen durch das heilige Grab und die Statuen zur Kirche angezogen werden, so besuchen sie doch nicht allein das heilige Grab und die Bilder, sondern beten auch Jesum im heiligen Sacramente einige Zeit lang an; werden aber derartige Symbole entfernt, so wird in den Gegenden, in welchen obige Gewohnheit besteht, allmählich auch der Besuch des heiligen Sacramentes weniger und am Ende ganz aufgehoben werden, wodurch für die Seelen ein größerer Schaden, als durch die Beobachtung der Rubriken Gewinn entsteht.

Außerdem ist diese unvordenkliche Gewohnheit nach den allgemeinen Regeln des Kirchenrechts zu beurtheilen, und daher kann sie auch Gesetzeskraft erlangen. Denn die außerordentliche Andacht des Volkes, seine Hartnäckigkeit diesen Gebrauch aufrecht zu erhalten, der große geistliche Schaden, der aus Abschaffung desselben entstehen würde, scheint die Irrationabilität dieser Gewohnheit aufzuheben, so dass man klugerweise urtheilen muss, unter solchen Umständen können die Rubriken zur stricten Beobachtung nicht verpflichten.

Was nun den Garten um den Repositionsaltar oder die Kapelle der Einsetzung anbelangt, so möge eine kurze Antwort genügen. Das Missale und Cäremoniale sagen nichts von Blumen, das Memoriale Rituum läst Blumen zu: (locus) floribus ornatus, indem es nicht unterscheidet zwischen wenigen und vielen Blumen, ja nach dem Cäremoniale könnten sogar viele Blumen angewendet werden: praeparandum erit, quo pulchrius magnificentiusque poterit. Wenn nun in Gegenden, außer Italien, bei Aussetzung des heiligsten Sacramentes jedesmal ein Blumenflor entfaltet wird, warum sollte derselbe dann am Gründonnerstag nicht stattfinden dürfen. Wegen dieser Blumen wird doch wahrlich niemand von der Anbetung des heiligen Sacramentes abgehalten. Dieser Blumenflor oder Garten muss ja nicht nothwendig das Grab Christi bedeuten; er kann ja auch auf den Garten am Oelberge hinweisen, in welchem Christus nach Einsetzung des heiligen Sacramentes sein

Leiden begonnen (und so wird er gemeiniglich in Belgien aufgefasst) und in diesem Sinne kann er ganz gut mit der Reposition des heiligen Sacramentes verbunden werden. Und wenn dieser Garten auch von den Gläubigen als Garten des Grabes Christi aufgefasst wird, was schadet dieses? Ist denn nicht in mystischer Beziehung der Kelch mit der heiligen Hostie am Gründonnerstag in der That das Grab Christi?

Eine andere Gewohnheit, die ganz singulär und durch nichts zu billigen ist, existiert in einer Kathedrale von Spanien. Nach der Procession am Gründonnerstag nimmt der Diacon am Repositionsaltar den Kelch mit der heiligen Hostie, deckt ihn ab und zeigt ihn dreien vom Magistrate der Stadt Abgeordneten, nämlich dem Bürgermeister mit zwei Räthen. Diese steigen nun zur Mensa des Altares hinauf und untersuchen neugierig, ob denn in der That die heilige Hostie in dem Kelche liegt, hierauf gehen sie wieder fort und der Kelch wird zugedeckt und dann erst in der capsula reponiert. Am Charfreitage vor der Procession wiederholt sich dasselbe. Dass eine solche Gewohnheit den Rubriken Hohn spricht, liegt auf der Hand. Den Laien ist es nicht einmal gestattet, während einer Function in den Chor einzutreten, umsoweniger bis zur Mensa des Altares hinaufzusteigen. Es kann den Laien niemals gestattet werden, um ihre Neugierde zu befriedigen, zu untersuchen, ob denn die heilige Hostie wirklich im Kelche ist oder nicht. Unser Herr Jesus Christus, sagt der heilige Thomas in einem Hymnus am Frohnleichnamsfeste, wollte das Allerheiligste allein den Priestern übergeben, die Laien sind aber durchaus von der Behandlung des heiligen Sacramentes auszuschließen. Es ist dies auch eine Irreverenz gegen das heilige Sacrament, denn den Laien kann dasselbe nur der Anbetung wegen ausgesetzt, nicht aber der Neugierde und Untersuchung wegen gezeigt werden.

c) In Bezug auf die Reposition des heiligsten Sacramentes. In Belgien und auch in Holland wird seit unvordenklichen Zeiten das Allerheiligste am Gründonnerstag nicht in capsula reponiert, sondern der Kelch wird mit einem kostbaren Velum bedeckt und auf einem in der Mitte des Altares errichteten Throne öffentlich ausgesetzt; über den bedeckten Kelch breitet sich eine goldene oder silberne Krone aus, in einigen Kirchen auch ein kostbares Diadem, jedoch so, dass das Kelchvelum nicht unmittelbar berührt wird. Die Gläubigen besuchen nun den ganzen Tag in großer Menge (ja in einigen Städten, zum Beispiel in Namur, bewegt sich eine vollständige Procession von einer Kirche zur anderen) die Kirchen und beten den im Tabernakel verborgenen Gott und Erlöser an. Nach Sonnenuntergang wird das heilige Sacrament entweder stillschweigend in den Tabernakel reponiert, und am Charfreitag einige Zeit vor Beginn der Cäremonien wieder exponiert bis zur Procession; oder in der einen oder anderen Kirche bleibt das Allerheiligste auch die ganze Nacht ausgesetzt, und die Anbeter lösen einander ab bis zum

Tagesanbruch. Die Gläubigen sind hinsichtlich dieser Gewohnheit nicht indifferent, sondern es liegt ihnen diese Andacht sehr am Herzen, und ohne schweren Nachtheil und Schaden für die Frömmigkeit kann dieser Usus nicht aufgehoben werden.

Durch das Decret der S. R. C. vom 14. Februar 1705. Ord. Capucc. Galliae ad 7. n. 3710, welches verbietet, am Gründonnerstag die consecrierte Hostie öffentlich (palam) auszusetzen, wird allerdings die erwähnte Gewohnheit nicht gerade getroffen, weil das Sacrament nicht unverhüllt, sondern in dem mit einem Velum bedeckten Kelche exponiert wird, obschon es sich nicht leugnen läßt, dass dieser Usus den Rubriken des Missale und Cäremoniale widerspricht, in welchen Büchern deutlich vorgeschrieben wird, dass der Kelch mit der Hostie reponiert und nicht öffentlich ausgesetzt werde und in dieser Hinsicht ist diese Gewohnheit als ein Abusus zu betrachten, weil er einem Gesetze der allgemeinen Kirche widerspricht.

Aber diese Gewohnheit ist immemorabel, wurde niemals unterbrochen, die Bischöfe haben mit kluger Discretion dieselbe bis heute toleriert, weil deren Unterdrückung beim Volke nicht bloß Aufsehen und Gerede, sondern auch Beleidigung und Aergernis veranlasst hätte. Die Gläubigen hegen an diesem Tage die größte Andacht zum heiligsten Sacramente, indem sie Tag und Nacht dasselbe besuchen und anbeten, was vollständig dem Sinne der Kirche entspricht, welche an diesem Tage dem Herrn für die Einsetzung des heiligen Sacramentes den größten Dank darbringen will. Diese Gewohnheit ist nicht gegen den Glauben, sondern nährt und befestigt den Glauben und zieht die Anbeter in die Kirche, die sonst an diesem Tage kaum die Kirche besuchen würden; wird diese Gewohnheit aber unterdrückt, so kommen die Gläubigen nicht mehr zur Kirche, und das viele Gute, das durch die Nichtbeobachtung der Rubrik in jenen Gegenden bewirkt wird, verwandelt sich zum Schaden der Seelen durch die Beobachtung dieser Rubrik. Muss man nicht auf diesen Fall anwenden, was Gardellini zum Decret vom 23. September 1820 in Volaterrana n. 4574 bemerkt: Cum certum sit, consuetudines inveteratas, quae non uno alterove in loco obtinent, sed fere ubique inductae sunt, difficillime abrumpi et tolli posse, praesertim si a Praesidibus scientibus, non reclamantibus, sed tacite acquiescentibus, permissae, vel saltem non improbatae censeantur; curandum est, ut quantum fieri potest, propius regulae conformentur, et in abusus damnandos et eliminandos non degenerent? Sind nicht auch bei dieser Gewohnheit die allgemeinen Kirchenrechts-Principien maßgebend, da solche Umstände und so wichtige Gründe vorhanden sind, welche zur stricten Beobachtung der Rubriken nicht zu verpflichten scheinen?

Nur noch eine Gewohnheit in der Erzdiöcese Lyon möge erwähnt werden. Nach dem Cäremoniale dieser Diöcese werden am Gründonnerstag bei den Worten Pax Domini sit semper vobiscum nach

der Wandlung alle Glocken geläutet, die dann bis Charsamstag verstummen. Nach der Ablution nimmt der Celebrant die für den Charfreitag reservierte Hostie und thut sie in das Ostensorium, das er dann in die Mitte des Altares stellt, genuflectiert, und incensiert dasselbe dreimal, während indessen die Antiphon Desiderio gesungen wird. Am Schlusse der Messe wird der Hymnus Pange lingua gesungen, der Celebrant trägt das Allerheiligste in feierlicher Procession zum Repositions-Altar, stellt es in die Mitte des Altares und am Ende des Hymnus betet er die Oration: Respice quaesumus. Nun wird O salutaris hostia gesungen, das Sanctissimum incensiert und der Segen damit gegeben. Hierauf stellt der Celebrant das Ostensorium in eine zubereitete Nische und verhüllt es mit einem feinen Velum. Am Charfreitage aber nach der Adoration des Kreuzes nimmt der Celebrant die Hostie aus dem Ostensorium, legt sie auf die Patene, welche er in ein Corporale einwickelt, und trägt das Allerheiligste stillschweigend zum Hochaltar.

Was sollen wir zu dieser Gewohnheit sagen, die so wenig mit den Rubriken der römischen Kirche harmoniert? Dieser scheinbare Abusus kann beibehalten werden, ja selbst die Ritencongregation kann ihn nicht beseitigen. Denn wenn auch fast in allen Diöcesen Frankreichs die römische Liturgie eingeführt worden ist, so hat doch die Kirche von Lyon dieselbe nicht angenommen: sie leitet ihre Ritus und ihre Liturgie vom hl. Irenäus, dem zweiten Bischofe dieser Diöcese, ab, wie der Cardinal Bona De variis Ritibus divinae Psalmodiae cap. 18. § 9 bezeugt: Sancta Lugdunensis Ecclesia, Galliarum primatu insignis, propriis ritibus utitur, quos S. Irenaeum Episcopum et Martyrem instituisse, earum partium traditio est. Ecclesia ista novitates nescit, et tam in cantu quam in caeremoniis et aliis functionibus Ecclesiasticis antiquitatis tenacissima est.

Als der heil. Papst Pius V. im Jahre 1570 das römische Missale reformierte, nahm er jene Kirchen aus, welche über 200 Jahre lang ein eigenes Missale besaßen; die Kirche von Lyon aber war zur selben Zeit bereits 1300 Jahre lang im Besitz eines solchen und bewahrte immer unverletzt den alten Ritus nach dem Zeugnisse Mabillons (Musaeum ital. tom. I. p. 2. Sacr. gallic. VII.): Ecclesia Lugdunensis peculiarem in sacris ritum semper retinuit.

Bei allen hier angeführten Gewohnheiten ist nicht bloß allein der Clerus sondern auch das Volk betheiliget, das mit Zähigkeit an diesen Gewohnheiten hängt und aus deren Abschaffung der größte geistliche Schaden für die Frömmigkeit und das Heil der Seelen entstehen könnte, wenn die Rubriken aufs genaueste eingehalten werden müßten, wie das Decreet vom Jahre 1887 es verlangt. Zudem sind diese Gewohnheiten aus unvordenklichen Zeiten her, und haben deshalb bereits Gesetzeskraft. In Würdigung dieser Thatsachen hat nun die S. R. C. neuerdings unter dem 15. December 1896 auf die Anfrage:

II. Utrum liceat ad exornandum praedictum altare (scil. S. Sepulchri) adhibere statuas aut picturas, nempe Beatissimae Virginis, S. Joannis Evangelistae, S. Mariae Magdalenae et militum custodum, aliaque hujusmodi? die Erklärung gegeben: Ad. II. Negative. Poterunt tamen Episcopi, ubi antiqua consuetudo vigeat, hujusmodi repraesentationes tolerare; caveant autem ne novae consuetudines hac in re introducantur. Atque ita rescripsit, contrariis quibuscumque decretis abrogatis. Das heißt, nach den Vorschriften der Rubriken sind eigentlich diese Statuen und Bilder nicht gestattet; allein, wo eine alte Gewohnheit existiert, dergleichen Bilder aufzustellen, so können von den Bischöfen diese Darstellungen geduldet werden; doch sollen sie acht geben, dass nicht neue Gewohnheiten hierin eingeführt werden. Die Bischöfe können daher die bei den heiligen Gräbern in Deutschland üblichen Darstellungen mit gutem Gewissen bestehen lassen und hiefür wird ihnen Clerus und Volk nur dankbar sein. Ueberdies ist wohl zu bemerken, dass alle anderen entgegenstehenden Decrete aufgehoben sind, mithin auch das im Jahre 1887 gegebene, das diese Darstellungen verbietet. Und damit ja kein Dubium betreffs des neuen Decretes entstehen kann, hat dasselbe noch die Billigung und Bestätigung des heiligen Vaters erlangt. Facta postmodum de his Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII. per ipsum infrascriptum Cardinalem relatione, Sanctitas Sua Resriptum Sacrae Congregationis ratum habuit et confirmavit, iisdem die, mense et anno. (nämlich 15. December 1896.) Caj. Card. Aloisi-Masella S. R. C. Praefectus.

Die Berufung der allgemeinen Concilien des Alterthums.

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

I.

Ursprung und gegenwärtiger Stand der Controverse.

Angeregt von dem Professor der Kirchengeschichte an der Universität zu Tübingen, Herrn Dr. von Funk, hat sich in Deutschland in den letzten zwei Decennien die nicht bloß theoretisch wichtige, sondern auch in praktischer Beziehung hinsichtlich der bei kirchengeschichtlichen Untersuchungen einzuhaltenden Methode sehr interessante Controverse über die Frage, welchen Antheil die römischen Päpste und Kaiser an dem Zustandekommen der allgemeinen Concilien des Alterthums gehabt, auf's neue entsponnen, ohne bis jetzt zu einem allseitig befriedigenden Abschluss gekommen zu sein.

Nach der kirchlichen Lehre kann ein allgemeines Concil als oberstes in Sachen des Glaubens und der Sitten unfehlbares kirchliches Tribunal ohne Mitwirkung des Papstes weder rechtmäßig be-

rufen werden, noch überhaupt bestehen und beschließen. Diese Wahrheit ergibt sich unzweifelhaft von selbst aus der Natur des Primates und der allgemeinen Concilien. Da nun bezüglich der acht ersten allgemeinen Concilien nur Zeugnisse für deren Berufung durch die Kaiser auf uns gekommen sind, für eine directe päpstliche Berufung derselben aber keine Urkunden vorliegen, so entstand die im Hinblick auf das erwähnte Primatialrecht der Päpste nicht unwichtige Frage, welchen Antheil denn sie an dem Zusammentreten dieser Concilien gehabt.

Der Ursprung der Controverse datiert aus dem sechszehnten Jahrhundert, und gaben die sogenannten Reformatoren den Anlass dazu, indem sie die Berufung des anfangs von ihnen zur Beilegung der Glaubensstreitigkeiten geforderten, „gemeinen, freien, christlichen Conciliums" vom Kaiser vorgenommen wissen wollten, und zur Rechtfertigung dieses Verlangens auf die allgemeinen Concilien des Alterthums verwiesen, die sämmtlich von den römischen Kaisern mit Ausschluss jeglicher Betheiligung der Päpste veranlasst seien. Dem gegenüber betonte Bellarmin die oben angeführte kirchliche Lehre über diesen Punkt, wobei er jedoch einräumte, dass der Papst die Berufung nicht direct vorzunehmen brauche, weil es zur Rechtmäßigkeit eines Concils auch genüge, wenn ein anderer dasselbe mit seiner Zustimmung berufe, oder wenn er eine solche anderweitige Convocation später anerkenne und bestätige. Im Anschlusse hieran lehrte er dann weiter, auf das historische Gebiet übergehend, dass kein allgemeines Concil, auch nicht im Alterthume, ohne Zustimmung des Papstes vom Kaiser allein einberufen worden sei. Diese Ansicht wurde kirchlicherseits in der Folge ziemlich allgemein adoptiert, und war es zuletzt besonders der Hauptvertreter der neueren Conciliengeschichtschreibung, Hefele, welcher bezüglich der allgemeinen Synoden des Alterthums die Ansicht vertheidigte, dass sich eine gewisse Betheiligung der Päpste an ihrer Berufung, die in den einzelnen Fällen bald mehr, bald minder deutlich hervortrete, historisch nachweisen lasse, womit man sich vom dogmatischen und canonistischen Standpunkte aus zufrieden geben konnte. Denn, wenn diese Synoden unter päpstlicher Mitwirkung zustande gekommen, dann mochte die Betheiligung der Kaiser an deren Berufung sein welche immer, die Mitwirkung des Papstes blieb rechtlich die entscheidende und seine Primatialstellung gewahrt. Die Frage, wie die Betheiligung beider sich im einzelnen gestaltet, war dann eine rein historische.

Als jedoch die gegen das vaticanische Concil sich erhebende Opposition die Geschichte der Kirche durchstöberte, um Stoff zur Begründung ihrer sectirerischen Bestrebungen zu finden, kam auch diese Sache wieder zur Sprache und war es zunächst neben Schulte, der Janus, welcher den Päpsten jegliche Betheiligung an der Berufung der ökumenischen Concilien des Alterthums absprach.

Ihm folgte sodann einige Jahre später der altkatholische Professor der Theologie an der Universität zu Bern, E. Michaud, in

seiner Schrift: **Discussion sur les sept Conciles oecuméniques étudiés au point de vue traditionnel et libéral (Berne, Jent et Reinert 1878)**, der bei jedem der sieben ersten Concilien, die er allein für ökumenisch gelten lassen will, unter der Rubrik: **Comment ce concile réfute les doctrines papistes**, diese Janustheorie wiederholt. Das ganze Buch ist indessen in einer so naiv ungeschickten, ich möchte fast sagen infantilen Manier geschrieben, und zeugt zugleich von einer so blindingrimmigen Aversion des Verfassers gegen den heiligen Stuhl, dass man bei seiner Lectüre beständig mit dem Zweifel zu kämpfen hat, ob man es wirklich ernst nehmen könnne. Ich finde es daher auch sehr begreiflich, dass Professor Funk in seinen Erörterungen über diese Frage das Michaud'sche Elaborat vornehm ignorierte, während der bekannte Professor der Rechte an der Universität Berlin, Dr. Hinschius, sich leider verleiten ließ, in seinem „System des katholischen Kirchenrechtes" bei der Abhandlung über „die allgemeinen oder ökumenischen Concilien" vielfach sich auf Michaud zu berufen, ohne zu bedenken, welcher Art die Autorität sei, auf die er sich dabei zu stützen suche. Dass Hinschius die Anschauungen Michauds sachlich mehr oder weniger zu den seinigen macht, darf übrigens bei der tendenziösen Stellung dieses protestantischen Gelehrten gegenüber der katholischen Kirche nicht Wunder nehmen.

Ganz anders aber mussten sich natürlich solche Aufstellungen im Munde eines so namhaften katholischen Gelehrten, wie Funk, ausnehmen, und konnte daher, als er in dem Artikel „Concilien" in der Kraus'schen „Realencyclopädie der christlichen Alterthümer" (Freiburg, Herder 1880) in ähnlicher Weise sich äußerte, der Widerspruch auf katholischer Seite nicht ausbleiben. Er behauptete nämlich unter anderem in diesem Artikel, die Berufung allgemeiner Synoden sei im Alterthum dergestalt von den Kaisern ausgegangen, dass sie dabei ganz frei und selbständig, ohne irgendwie durch einen anderen in ihrer Entschließung gebunden zu sein, vorgegangen seien. Die Kaiser hätten ihr bezügliches Recht in keiner Weise mit dem römischen Stuhle getheilt und dieses kaiserliche Verfahren sei allseitig, auch von den römischen Päpsten als rechtmäßig anerkannt gewesen; eine Einsprache dagegen sei nie erhoben worden; und ebenso wenig lasse sich andererseits beweisen, dass der römische Stuhl an der Berufung der allgemeinen Synoden im Alterthum thatsächlich mitgewirkt habe.

Im Jahre 1882 kam sodann Herr von Funk in der Tübinger Theologischen Quartalschrift (S. 561—575) ausführlicher auf den Gegenstand zurück und betonte zwar zunächst im Eingange entschieden: dass das Recht, kirchliche Versammlungen zu veranstalten, nur den Vorständen der Kirche, und das Recht zur Berufung allgemeiner Synoden an sich nur dem Papste zukommen könne, hielt aber dann im übrigen in noch schrofferer Weise seine Behauptungen von einem alleinigen Convocationsrechte des Kaisers im Alterthum

und der päpstlichen Anerkennung desselben aufrecht, ohne näher anzugeben, wie er sich eigentlich dieses Recht denke.

Nun nahm der verstorbene Professor Scheeben in Köln das Wort zur Sache und erklärte in dem Artikel „Concil" der neuen Auflage des Freiburger Kirchen-Lexikons (Sp. 790) kurz und bündig: Ein selbständiges Recht der Kaiser zur Berufung allgemeiner Synoden, welches sie selbst gegen den Willen des Papstes hätten geltend machen können, und welches dieser seinerseits habe anerkennen müssen, wie es Funk in der Real-Encyklopädie von Kraus und der Tübinger Quartalschrift behaupte, sei theologisch und canonistisch undenkbar. Die Behauptung der Anerkennung eines solchen Rechtes von Seiten der Päpste muthe daher diesen eine Absurdität zu. In den von mir gesperrten Worten schob nun Scheeben Herrn Funk eine Behauptung zu, welche letzterer, streng genommen, nicht aufgestellt hatte, wenigstens nicht in dieser Schärfe; im übrigen aber hatte er hiermit den in den Funk'schen Erörterungen dogmatisch bedenklichen Punkt klar bezeichnet, gegen welchen auch P. Blötzer S. J. im Jahrgang 1886 der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie (Seite 67 bis 86) speciell bezüglich des vierten allgemeinen Concils zu Chalcedon Einsprache erhob. Dies veranlasste Herrn von Funk im historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft von 1892 (S. 689—723) die Berufung der ökumenischen Synoden des Alterthums von neuem eingehend zu untersuchen. Statt aber dieses Bedenken von vorneherein klar und unzweideutig durch die Erklärung zu beseitigen, dass er unter dem von ihm behaupteten kaiserlichen Convocationsrechte ein solches, wie Scheeben es für undenkbar bezeichnet, in keiner Weise verstanden habe und verstehe, beharrte er bei seinen früheren Behauptungen, verschärfte sie sogar noch mehr und gab erst gegen Ende des Artikels eine genetische Erläuterung dieses angeblichen kaiserlichen Rechtes, welche die in Rede stehenden Concilien mehr als Reichssynoden und das fragliche Recht als durch die kirchenpolitischen Verhältnisse jener Zeit bedingte Gewohnheit erscheinen ließ, welcher man sich kirchlicherseits, weil es eben nicht anders gieng, gefügt habe. Hiemit hätte man sich füglich zufrieden geben können, und würde dies wohl auch geschehen sein, wenn Funk seine früheren Behauptungen über das kaiserliche Convocationsrecht redressiert, beziehungsweise dementsprechend modifiziert hätte. Da er dies aber, wie schon bemerkt, nicht gethan, so konnte der Leser schließlich zweifeln, welche Auffassung als die Funks endgiltig anzunehmen sei; daher erhob sich der Widerspruch von neuem, und war es zunächst Professor Dr. Schmid in Brixen, welcher dieses selbständige alleinige kaiserliche Convocationsrecht in einem längeren Artikel im Mainzer „Katholik" (1893, I., 318—337) bestritt. Nun wurde jedoch Herr Professor Funk sehr ungehalten und gab diesem seinem Unmuthe in einer scharfen Erwiderung im Jahrbuch (1894, 505—513) Ausdruck. Er beklagte sich darin, dass Schmid,

trotzdem er (Funk) erklärt, die Berufung der allgemeinen Synoden komme an sich dem Oberhaupte der Gesammtkirche oder dem Papste zu, seine Auffassung missverstanden, beziehungsweise sich nicht Mühe genug gegeben, über dieselbe klar zu werden, und behauptete von der gegnerischen Arbeit, dass sie „fast durchwegs auf einer Verquickung der rechtlichen und thatsächlichen Seite beruhe und demgemäß sofort ihre Bedeutung verliere, wenn die beiden Gebiete gebürend geschieden werden". Dieser letztere Vorwurf ist mir indessen unverständlich, denn Funk spricht oft und nachdrücklich von einem ausschließlichen, freien, selbständigen, von den Zeitgenossen und dem apostolischen Stuhle selbst anerkannten kaiserlichen Berufungs recht bezüglich der allgemeinen Synoden des Alterthums, und zwar in dem Artikel der Real-Encyklopädie, ohne ein Recht des Papstes irgendwie zu erwähnen. Und wenn er dann in der Quartalschrift und im Jahrbuch das Recht zur Berufung an sich dem Papste zugestand, so fuhr er doch auch wieder fort, von jenem ausschließlichen Kaiserrechte in einer Weise zu reden, dass man sich billig fragen musste, wie denn diese beiden „Rechte" sich miteinander vereinigen ließen. Um mir nicht den Vorwurf zuzuziehen, Funk Unrecht zu thun, stelle ich im nachfolgenden seine betreffenden Aussprüche betreffs der Päpste und der Kaiser nebeneinander. Der Leser möge dann selbst urtheilen.

Päpste.	Kaiser.
„So gewiss die Synoden kirchliche Versammlungen sind, so gewiss kann ihre Veranstaltung an sich nur der Kirche, beziehungsweise deren Vorständen zukommen, und so gewiss die allgemeinen Synoden eine Vertretung der Gesammtkirche sind, kann das Recht zu ihrer Berufung an sich nur dem Oberhaupte der ganzen Kirche zukommen. Das Rechtsverhältnis ist so klar, dass darüber kein Zweifel bestehen kann." (Theol. Quartalschr. 1882, S. 563 und 564.)	„Die Berufung gieng bei all diesen (das heißt, den ersten acht) Synoden vom Kaiser, beziehungsweise von den Kaisern des römischen Reiches aus, wenn es deren gerade mehrere waren, und die Kaiser verfuhren hierbei ganz frei und selbständig, ohne irgendwie durch einen andern in ihrer Entschließung gebunden zu sein. Ihr bezügliches Vorgehen wurde auch stets allseitig als rechtmäßig anerkannt und nie eine Einsprache gegen dasselbe erhoben. Insbesondere hat der römische Stuhl nie eine Erklärung in dieser Richtung gegeben. Er gedenkt vielmehr der kaiserlichen Convocation wiederholt in Worten, die zugleich eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit derselben
„Von der ersten Lateransynode an wurden alle allgemeinen Concilien durch den Papst berufen. Die Ordnung entspricht der Natur der Dinge. Die Synoden sind kirch-	

Päpste.	Kaiser.
liche Versammlungen, und ihre Veranstaltung kommt demgemäß den kirchlichen Oberen zu. Die Provinzial-Synoden wurden in der That stets durch die Metropoliten, die Patriarchal-Synoden wurden durch die Patriarchen als die kirchlichen Oberen der betreffenden Sprengel berufen. **Folgerichtig kommt daher die Berufung der allgemeinen Synoden an sich dem Oberhaupte der Gesammtkirche oder dem Papste zu**, und seit dem zwölften Jahrhundert fand diese Ordnung, wie bemerkt, auch Ausdruck im Leben. Für die älteren Synoden stand die Sache zwar thatsächlich anders." (Jahrb. 1892, S. 689.)	enthalten; er bittet um Berufung einer Synode; er fügt sich der kaiserlichen Anordnung, selbst wenn er der Ansicht ist, die Synode werde besser an einem andern Ort oder zu einer andern Zeit abgehalten; und wenn er dies etwa nicht thut, so bleibt, wie die fünfte Synode zeigt, sein stillschweigender oder ausdrücklicher Protest einfach unberücksichtigt. **Daraus geht hervor, dass der Kaiser sein bezügliches Recht nicht etwa in irgend einer Weise mit dem römischen Stuhle theilte**, und ebenso wenig läßt sich andererseits beweisen, dass der römische Stuhl an der Berufung der allgemeinen Synoden im Alterthum als solcher thatsächlich mitwirkte." (Real-Encyklopädie von Kraus, S. 320, Sp. 2.)
„Im historischen **Jahrbuch** 1892, S. 689—724, veröffentlichte ich eine Untersuchung über die Berufung der ökumenischen Synoden des Alterthums. Die Abhandlung bewegte sich durchaus auf historischem Gebiete. Es ward erörtert, ob man auf Grund der vorhandenen Documente einen Anlass habe, von einer Mitwirkung der Päpste bei der Berufung der fraglichen Synoden zu reden. Es handelte sich also lediglich um eine Thatfrage. Dabei ließ ich **den Leser aber auch nicht darüber im Ungewissen, wie ich über die Rechts**-	„Wir kommen mittelst dieser Exegese mit andern Worten zu dem Ergebnis, dass der römische Bischof in dieser Angelegenheit andern Bischöfen gleichgestellt wurde, und damit werden diejenigen wohl am wenigsten zufrieden sein, **die die freilich unbegründete Ansicht haben, der Papst habe auch in dieser Beziehung einen Vorrang vor den übrigen Bischöfen besessen**." (Quartalschr. 1882, S. 566.) „**Wie die Bestimmung des Ortes, so betrachtete er (Marcian) auch die Convocation der Synode überhaupt als sein Recht, und Leo erkannte dasselbe an,** indem er, obwohl er in mehreren seiner Briefe seine Unzufriedenheit mit dem Vorgehen nicht zurückhielt,

Päpste.

frage denke. Davon ausgehend, dass die Synoden kirchliche Versammlungen sind und ihre Veranstaltung demgemäß den kirchlichen Oberen zukommt, bemerkte ich in der Einleitung, S. 689, ausdrücklich: „Folgerichtig kommt die Berufung der allgemeinen Synoden an sich dem Oberhaupte der Gesammtkirche oder dem Papste zu.“ (Jahrb. 1894. S. 505.)

„Indem er (Professor Schmid) dann meine Auffassung weiter darlegt, kommt er zu dem Satze: „Wer dieses Recht (die allgemeinen Synoden zu berufen) den Päpsten für die Zeit des Alterthums gänzlich abspricht, der wird dasselbe auch für die Folgezeit nicht mehr als ein angeborenes Recht des Primates

Kaiser.

seine Theilnahme an dem Concil zusagte. Von einer etwaigen Verletzung der Rechte des apostolischen Stuhles aber ist in dem päpstlichen Schreiben auch nicht die geringste Spur zu entdecken. In dem Schreiben, das er an die in Aussicht stehende Synode erließ, spricht Leo im Gegentheil von einer Wahrung des Rechtes und der Ehre des Apostelfürsten — **beatissimi Petri apostoli jure atque honore servato** — und er findet sie in der ihm vom Kaiser zu Theil gewordenen Einladung zur Synode. Worte vereinigen sich hier mit Thatsachen, um jeglichen Zweifel in der Auffassung des bezüglichen Verhältnisses zu beseitigen.“ (Das. S. 568.)

„Der Verlauf der Sache (der fünften Synode) zeigt vielmehr aufs klarste, dass der Kaiser die Berufung der Synode als sein **alleiniges** Recht ansah, **und Vigilius bestätigte diese Anschauung durch sein Verhalten.**“ (Das. S. 569.)

„Allein, selbst zugegeben, die Sache verhalte sich so, wie hier (d. i. von der sechsten allgemeinen Synode) angegeben wird, (dass nämlich Papst Sylvester an der Berufung der Synode von Nicäa Antheil gehabt), was folgt daraus? Kann aus diesem vereinzelten Fall auf **ein allgemeines Rechtsverhältnis** geschlossen werden, wenn bei den anderen Synoden ausdrücklich das Gegentheil vorliegt, **und wenn dieses Ver-**

Päpste.	Kaiser.
ansehen können; und wer für die ersten christlichen Jahrhunderte nicht bloß den Gebrauch dieses Rechtes, sondern auch das Recht selbst in Zweifel zieht, dem muss auch die innere Natur dieses Rechtes zweifelhaft bleiben.“ (S. 321). Es wird nicht gesagt, dass ich die hier bekämpfte Lehre vertrete. Aber nach dem Zusammenhang und der ganzen Haltung des Artikels muss jeder Leser dieses annehmen. Ich frage aber Schmid: **wo äußerte ich mich in diesem Sinne? Ich selbst finde die bezügliche Stelle nicht.** Und wer nur mit einiger Aufmerksamkeit die Einleitung zu meiner Untersuchung las, wird erkennen, dass ich schwerlich derartiges schreiben konnte. Ich sage ja bestimmt und ausdrücklich, dass das bezügliche Recht an sich dem Papste zukommt. Wie kann man bei diesem Sachverhalt vorwerfen, **ich ziehe nicht etwa nur den Gebrauch des fraglichen Rechtes, sondern das Recht selbst in Zweifel?** Da liegt doch sichtlich eine Consequenzmacherei vor, die über alles Maß hinausgeht. (Jahrb. 1894, S. 507.)	**hältnis selbst von demjenigen anerkannt ist, dessen Recht sozusagen negiert wird?“** (Das. S. 569 und 570.) „Die Berufung der Concilien wurde aber von den Kaisern als Recht nicht bloß in Anspruch genommen, sondern ihnen von den Zeitgenossen auch als solches zuerkannt. Dies ergibt sich daraus, dass der Act von den Alten im ganzen einmüthig den Kaisern zugeschrieben wird, näherhin den Kaisern allein und ohne dass der Mitwirkung eines Dritten oder des Rechtes eines Dritten, dabei ein entscheidendes Wort mitzusprechen, gedacht wird. ... Die Päpste handeln und reden überdies wiederholt selbst so, dass ihre Haltung und ihre Worte **eine Anerkennung des bezüglichen Rechtes der Kaiser verrathen.** Daneben fehlt es allerdings nicht ganz an Stellen, welche anders lauten. Dieselben sind aber nicht derart, um jenen Zeugnissen das Gleichgewicht zu halten, geschweige denn, um ihre Bedeutung zu entkräften.“ (Jahrb. 1892, S. 706.) „Die Geschichte zeigt, dass Leo an dem Zustandekommen der Synode (von Chalcedon) einen sehr bedeutenden Antheil hatte. Man könnte die Synode gewissermaßen geradezu sein Werk nennen. Auf der anderen Seite erhellt aber auch, dass die Berufung der Synode Sache des Kaisers war und dass dieses selbst von Leo anerkannt wurde. ... Daraus ergibt sich,

Päpste.	Kaiser.
„Wenn er (Schmid) aber ferner die Frage aufwirft: „Konnte im Alterthum der Papst für sich allein in rechtlicher und wirksamer Weise allgemeine Concilien berufen“? und dazu bemerkt, dies sei es, was von mir ernstlich angezweifelt werde (S. 330), so muss ich mich gegen eine derartige Insinuation verwahren. **Ich sprach nirgends, auch nur leise, dem Papste das bezügliche Recht ab. Ich sagte nur,** dass die Primatialgewalt im Alterthum noch nicht soweit entwickelt war, dass der Bischof von Rom die Autorität besaß, die erforderlich war, um bei der gewaltigen Aufregung der Geister, wie sie gerade zur Zeit der allgemeinen Concilien bestand, sich in wirksamer[1]) Weise geltend zu machen“. (Jahrb. 1894. S. 511.) Indem Schmidt weiter untersucht, wie etwa das bezügliche Recht	wie ich schon früher (1882, S. 668) bemerkte, mit aller Evidenz, dass er (Leo) für sich kein Zustimmungs**recht** beanspruchte, dass er die Berufung der Synode vielmehr einfach als eine kaiserliche Angelegenheit ansah.“ (Jahrb. 1892, S. 712.) „Nach diesen Zeugnissen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Berufung der alten Concilien, wie von den Kaisern als **Recht** in Anspruch genommen, **so von den Zeitgenossen als solches anerkannt wurde.** Scheeben meint zwar, man muthe den Päpsten eine Absurdität zu, wenn man sie so handeln lasse. Andere finden dies nicht, und wenn er den Sachverhalt sorgfältiger erforscht hätte, dann hätte er wohl ebenfalls anders geurtheilt. Die fragliche Haltung ist nun einmal Thatsache und sie wird es bleiben, mag man sie auch noch so zuversichtlich für ungereimt erklären. Mit solchen Urtheilen ist auf dem Gebiete der Geschichte nichts auszurichten. Sie gefährden im Gegentheil die Sache, welcher man dienen will, und statt einer Vertheidigung ergeben sie eine Anklage. In der That bedarf es auch einer solchen Abweisung hier nicht. Die kaiserliche Berufung widerspricht zwar dem Stande des kirchlichen Rechtes **der späteren Zeit.** Sie ist aber deswegen noch keineswegs ein solches Unding, dass sie schlechterdings unbegreiflich wäre.“ (Jahrb. 1892, S. 718.)

[1]) Von Funk gesperrt.

Päpste.

und Vorgehen der Kaiser erklärt werden könnte, kommt er auf die schweigende Zustimmung der Kirche als die nothwendig vorauszusetzende Rechtsquelle. Dabei stellt er die Behauptung auf: „Das Recht der Päpste, allgemeine Concilien zu berufen, darf nicht bloß als ein erworbenes oder rein historisches Recht angesehen werden; vielmehr muss man an der Ueberzeugung festhalten, dass dieses Recht in der Primatial-Gewalt des Papstes von Anfang an wenigstens dem Wesen oder Kerne nach beschlossen war.“ (S. 324.) Aber sagte ich am Anfang meiner Abhandlung, nur mit anderen Worten, nicht ganz bestimmt dasselbe? Wozu also diese Behauptung? Hat sich denn Sch. sowenig bemüht, sich über meine Auffassung klar zu werden? Und man darf auch hier nicht sagen, die bekämpfte These sei mir nicht zugeschrieben. Nach dem Tenor des ganzen Artikels muss jeder nicht besser unterrichtete Leser sie mir zuschreiben, und allem nach wollte sie Sch. mir zumessen.“ (Jahrbuch 1894, S. 508.)

Kaiser.

„Einige Vertheidiger der gegnerischen Ansicht berufen sich ferner auf Pelagius II. Epist. VI ad Orient. oder ad Joann. Constant., in der uns allerdings die Worte begegnen: **Cum generalium synodorum convocandi auctoritas apostolicae sedi beati Petri singulari privilegio sit tradita et nulla unquam synodus rata legatur, quae apostolica auctoritate non fuerit fulta** ꝛc. ꝛc. Aber der Brief ist ja, wie jeder Kundige bei vorurtheilsloser Prüfung auf den ersten Blick erkennt, unecht. Nehmen wir indessen seine Echtheit an: was folgt dann aus ihm? Offenbar nur das, dass die Päpste gegen Ende des sechsten Jahrhunders **anfingen, das Recht** zur Convocation der allgemeinen Synoden für sich in Anspruch zu nehmen, **ohne übrigens einen Erfolg zu erzielen.**“ (Quartalschr. 1882, S. 571 und 572.)

„Keines der Argumente, welche für die Betheiligung des römischen Stuhles an der Berufung der ökumenischen Synoden angeführt zu werden pflegen, hält also bei genauerer Prüfung Stand. Auf der anderen Seite erscheint die Berufung vom vierten bis zum neunten Jahrhundert als eine und zwar **ausschließlich** kaiserliche Angelegenheit. Der Sachverhalt ist daher nicht zweifelhaft, und wenn er trotzdem verkannt wird, so rührt dies nur daher, dass man ihn nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Unbefangenheit durchforschte.“ (Jahrb. 1892, S. 722 und 723.)

Ich glaube nicht, daſs Funk angesichts seiner auf der zweiten Spalte von mir wiedergegebenen Aeußerungen, seine Behauptung: „ich untersuche ausdrücklich und überall nur die Frage, ob und inwieweit nach den vorhandenen Documenten eine thatsächliche Mitwirkung des römischen Stuhles bei Berufung der allgemeinen Synoden anzunehmen ist" (Jahrb. 1894, S. 509), wird aufrecht erhalten können; ich meinerseits sehe wenigstens nicht, wie dies möglich sein sollte.

Und ebensowenig verstehe ich, wie Funk Schmid gegenüber (l. c.) sagen kann: „Aber wo in aller Welt wurde denn dieses Recht (der Päpste zur Berufung allgemeiner Concilien) von mir bestritten?" Denn wenn er bezüglich der Kaiser behauptet: sie seien bei Berufung der allgemeinen Synoden „ganz frei und selbständig verfahren"; sie hätten ihr „bezügliches Recht nicht etwa in irgend einer Weise mit dem römischen Stuhle getheilt"; sie hätten die Convocation der Synoden überhaupt als ihr Recht betrachtet, als ihr „alleiniges Recht", und ihr bezügliches Vorgehen sei „allseitig als rechtmäßig anerkannt und nie eine Einsprache gegen dasselbe erhoben worden"; der römische Stuhl „gedenke der kaiserlichen Convocation wiederholt in Worten, die zugleich eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit derselben enthalten"; die Ansicht, der Papst habe im Alterthum bezüglich der Berufung der allgemeinen Concilien einen Vorrang vor den übrigen Bischöfen besessen, sei „unbegründet"; Leo der Große habe anerkannt, daſs die Berufung (der vierten allgemeinen Synode) „sein" (d. i. Marcians) „Recht" sei; Vigilius habe „durch sein Verhalten" die Anschauung Justinians, „daſs die Berufung der Synode „sein alleiniges Recht" sei, „bestätigt"; wenn, sage ich, Funk in dieser Weise von einem alleinigen Convocationsrecht der Kaiser spricht, so bestreitet er damit doch nicht bloß eine „thatsächliche" Mitwirkung des römischen Stuhles bei Berufung der allgemeinen Synoden, sondern auch dessen Recht dazu; und kann daran die bloße Behauptung, der Papst habe an sich dieses Recht besessen, nichts ändern, weil jene andern Aufstellungen über das alleinige, von Papst und Kirche anerkannte, ganz freie und selbständige Kaiserrecht sie wieder aufheben. Denn ein Recht ist eine moralisch unverletzliche Befugnis, etwas zu thun, zu empfangen ꝛc.; und wenn eine solche Befugnis jemanden allein zusteht, so kann sie offenbar nicht gleichzeitig auch noch einem andern zukommen. War also, wie Funk einerseits behauptet, im Alterthum der Kaiser allein befugt, allgemeine Concilien zu berufen, so war der Papst nicht dazu befugt; und hätte er eigenmächtig ein allgemeines Concil berufen, so würde er sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht haben. Besaß aber, wie Funk andererseits versichert, der Papst wirklich die Befugnis, allgemeine Concilien zu berufen, so hatte der Kaiser offenbar nicht allein dieses Recht.

Nun sagt Funk freilich nicht schlechthin, der Papst habe das Berufungsrecht gehabt, sondern es komme ihm „an sich" zu. Allein

der Satz: das Berufungsrecht kann an sich nur dem Papste zukommen (Quartalschr. l. c.). läßt sich bezüglich der alten Synoden doppelt auslegen: Entweder besagt er: Der Papst habe im Alterthum rechtlich allein die Befugnis zur Berufung gehabt, sie aber nicht thatsächlich ausüben können, beziehungsweise nicht ausgeübt; und in diesem Falle steht dem die Behauptung, dass der Kaiser allein diese Befugnis besessen habe, nicht bloß contradictorisch, sondern sogar conträr gegenüber. Da aber conträre Sätze nicht zugleich wahr sein können, so muss dann die eine der beiden Funk'schen Aufstellungen schon von Logik wegen falsch sein.

Oder der Beisatz an sich will bedeuten: Dem Papste hätte zwar seines Primates wegen diese Befugnis allein gebürt: in Wirklichkeit aber sei er nicht befugt gewesen, und dann verstößt der Satz offenbar gegen das Dogma vom Primate. Man mag also diese Behauptungen Funks drehen und wenden wie immer; so wie sie liegen, lassen sie sich nicht miteinander und mit dem Dogma vereinbaren.

Nun limitiert Funk jenes Kaiserrecht wieder an einer anderen Stelle (Jahrb. v. 1894, S. 512 und 513) freilich dahin, dass die Kaiser zur Rechtsgiltigkeit ihrer Berufung keiner ausdrücklichen Zustimmung der Päpste bedurft hätten, und schränkt das Wesen ihres Rechtes in seiner oben bereits erwähnten genetischen Erklärung desselben noch weiter ein, so dass es schließlich als ein aus den kirchenpolitischen Verhältnissen im Alterthum naturgemäß hervorgegangenes und eben deshalb auch kirchlicherseits unangefochten gebliebenes, gewohnheitsmäßiges Verfahren erscheint. Allein, alles dies beweist zuletzt nur, dass Funk bei der Wahl der in der zweiten Spalte wiedergegebenen Ausdrücke sehr unglücklich gewesen und keinesfalls die Missverständnisse und Widersprüche allein seinem Gegner zur Last legen darf.

Das bisher Gesagte möge zur Orientierung der Leser über die formale Seite der Controverse, wie sie sich bisher gestaltet, genügen. Ueber Funks Auseinandersetzung mit dem, was ich selbst über die Frage der Berufung der allgemeinen Synoden des Alterthums in einer Serie von Artikeln über „das dogmatische Kriterium der Kirchengeschichte" („Katholik" 1893[1]) gesagt, werde ich mich später äußern.

Im Folgenden will ich zunächst eine Reihe von Bedenken gegen die von Funk aus einigen von ihm beigebrachten Belegstellen für seine Anschauungen gezogenen Schlussfolgerungen darlegen.

II.

Die Berufung des ersten und siebenten allgemeinen Concils.

In der Theologischen Quartalschrift (1882, S. 565 und 566) bemerkt Funk unter anderm bezüglich des Rufin'schen Berichtes über die Synode von Nicäa (H. E. I. c. 1): Constantin habe sie ex sacer-

[1]) Dieselben sind unter diesem Titel als Broschüre 1893 bei Kirchheim in Mainz erschienen. (Vergl. S. 56 und ff.)

dotum sententia berufen, den man mit der Reflexion zu begleiten pflege: wenn der Kaiser mehrere Bischöfe über diese Sache berathen habe, so gewiss auch den ersten von allen, den Bischof von Rom, Folgendes: „Der Kaiser befragte nach dem Wortlaute der Stelle noch andere Bischöfe und wir müssen somit, wenn wir den Papst unter die Rufin'schen sacerdotes subsummiren wollen, auch jene an der Berufung der Synode theilnehmen lassen. Wir kommen mittelst dieser Exegese mit andern Worten zu dem Ergebnis, dass der römische Bischof in dieser Angelegenheit andern Bischöfen gleichgestellt wurde, und damit werden diejenigen wohl am wenigsten zufrieden sein, die die freilich unbegründete Ansicht haben, der Papst habe auch in dieser Beziehung einen Vorrang vor den übrigen Bischöfen besessen." Die Richtigkeit dieser Ausführung scheint mir anfechtbar. Wenn Funk sagen würde, die Worte ex sacerdotum sententia allein für sich beweisen noch keinen Vorrang des Papstes, so könnte man ihm eine solche (negative) Schlussfolgerung zugeben. Sagt er aber: der Ausdruck beweise, falls man den Papst unter die sacerdotes subsummiere, dass derselbe in dieser Angelegenheit den andern Bischöfen gleichgestellt worden, so geht er damit über die Tragweite seiner Prämissen hinaus. Dass der Primat des römischen Stuhles in jener Zeit allgemein anerkannt war, steht fest; dass in diesem Primat das ausschließliche Recht des Papstes, allgemeine Synoden zu berufen, enthalten ist, gibt Funk zu. Wenn also Constantin ex sententia Sylvestri das Nicänum berief, so berief er es auf Grund der Autorität des in sich einzig zu einem solchen Acte rechtlich befugten Oberhauptes der Gesammtkirche und der kaiserliche Act wird dadurch kirchenrechtlich vollkommen legitimiert; während die sententia anderer sacerdotes dem Acte diese Legitimität nicht verleihen konnte, und die kaiserliche Einholung auch ihrer Sentenz weder die päpstliche auf deren Bedeutung herabdrücken, noch die der Bischöfe zu der Bedeutung der päpstlichen hinaufschrauben konnte. Welche rechtliche Bedeutung die sententia des Papstes und der übrigen Bischöfe in sich hat, ergibt sich aus deren hierarchischer Stellung, geradeso, wie beispielsweise in einer Urkunde über die Dismembration einer Pfarrei, respective der Erklärung des Bischofs, er habe sie ex sententia capituli sui et parochi et fidelium angeordnet, die Bedeutung der sententia dieser drei Factoren aus deren rechtlicher Stellung zu dem Acte zu entnehmen ist. Und hiergegen kann man auch nicht einwenden, Constantin habe zwischen Papst und Bischöfen in dieser Beziehung keinen Unterschied gemacht; selbst wenn der Kaiser innerlich eine solche Auffassung gehabt: ein Beweis dafür liegt in jenen Worten allein nicht. Anfechtbar erscheint mir ferner, wenn Funk (Jahrb. 1892, S. 707) apodiktisch sagt: Rufin spreche nicht von Zustimmung, sondern nur von einem Rath. Der Ausdruck ex sententia kann sowohl Rath, als auch Wunsch, richterliches Urtheil und Befehl bedeuten; welche Bedeutung er im einzelnen

Falle hat, muss sich aus dem Contexte, und vor allem aus der rechtlichen Stellung desjenigen ergeben, um dessen sententia es sich handelt. Da es sich aber hier um eine kirchliche Versammlung handelte, bei welcher an erster Stelle die kirchlichen Organe maßgebend waren, so liegt es m. E. zum mindesten viel näher zu übersetzen: nach dem Wunsche oder nach dem Urtheile der Priester; und wenn dann zu diesen Priestern auch der Papst gehörte, so war dessen sententia autoritativ und daher sein Primatialrecht durch die Einholung seiner zustimmenden sententia zur Berufung offenbar hinreichend gewahrt. Nehmen wir aber weiter hiezu das Zeugnis der sechsten allgemeinen Synode, dass Constantin und Sylvester die Synode von Nicäa versammelt hätten, so scheint es mir, auch wenn man die Angabe des Liber pontificalis nicht als beweiskräftig gelten lassen will, durchaus nicht unhistorisch, unter den Rufin'schen sacerdotes auch Papst Sylvester zu subsummieren. Was übrigens das Zeugnis des genannten Liber pontificalis, die Synode von Nicäa sei cum consensu Sylvestri zustande gekommen, angeht, so sehe ich nicht, warum Funk dasselbe bloß wegen der allgemeinen Legendenhaftigkeit seines älteren Theiles hier ohneweiteres verwerfen will, da die Bemerkung ja durch das Zeugnis der sechsten Synode und in gewissem Sinne auch durch das Rufins bestätigt wird. Funk spricht doch in seinem schönen Artikel über den Liber pontificalis (Freiburger Kirchen-Lexikon, Bd. 7, S. 1889) dem älteren Theile des Werkes nicht allen Glauben ab, sondern bemerkt bloß, es sei bei seiner Benutzung mit Umsicht zu verfahren; bei der durchgängigen Mischung von Wahrem und Falschem erheische jede Angabe eine sorgfältige Prüfung.

Endlich verstehe ich auch nicht, wie Funk die Meinung, der Papst habe in Bezug auf die Berufung der allgemeinen Synoden vor den übrigen Bischöfen „einen Vorrang besessen", schlechthin unbegründet nennen konnte, da er ihm doch zwei Seiten vorher einen solchen Vorrang an sich zuerkannt hatte. Wollte er aber bloß die Meinung unbegründet nennen, dass das bezügliche Primatialrecht des Papstes auch schon im Alterthum äußerlich zur Geltung gekommen sei, so hätte er sich nicht so ausdrücken dürfen, weil die angeführten Worte nach dem Sprachgebrauch mehr besagen.

Bedenklich erscheinen mir ferner die Ausführungen unseres Autors über das Zeugnis der sechsten Synode in ihrem λόγος προσφωνητικός (Hardnin III 1417), dass sobald Arius der Spalter und Theiler der Trinität aufgetreten, sofort Constantin und Sylvester die große und berühmte Synode zu Nicäa berufen (συνέλεγον). Funk räumt nämlich zwar ein, dass der Wortlaut der Stelle für die gegnerische Ansicht spreche, fährt aber dann fort: „Allein selbst zugegeben, die Sache verhalte sich so, wie hier angegeben wird, was folgt daraus? Kann aus diesem vereinzelten Fall auf ein allgemeines Rechtsverhältnis geschlossen werden, wenn bei den anderen Synoden aus-

drücklich das Gegentheil vorliegt und wenn dieses Verhältnis selbst von demjenigen anerkannt ist, dessen Recht sozusagen negirt wird?" Ich denke nicht irre zu gehen, wenn ich den Inhalt dieser Frage für eine positive Behauptung nehme. Funk nennt also den Vorgang bei der Synode von Nicäa einen vereinzelten Fall, bringt aber dabei nicht in Anschlag, dass es der erste Fall eines allgemeinen Concils ist. Wenn nun gleich bei der ersten ökumenischen Synode der Papst mitberufend auftritt, so hat dies doch eine ganz andere Bedeutung, als wenn eine solche Mitberufung etwa nur einmal vereinzelt bei einer späteren Synode vorgekommen wäre. Constantin war der erste Kaiser, der sich dem Christenthum freundlich und schützend zur Seite stellte; er war noch nicht von den cäsaropapistischen Ideen seiner Nachfolger beherrscht und griff noch nicht in der Weise hemmend und arrogant in die kirchlichen Rechte ein, wie diese; wenn er also die Berufung der Synode gemeinsam mit Sylvester bewerkstelligte, so ist dies für die bezügliche Rechtsauffassung jener Zeit ein sehr bezeichnender Vorgang.

Des weiteren bemerke ich, dass Funk hier wieder betont, päpsterlicherseits sei das Convocationsrecht der Kaiser anerkannt worden, und zwar ein solches, welches das päpstliche „Recht sozusagen negierte", — an anderen Stellen spricht Funk von einem absoluten, ausschließlichen kaiserlichen Convocationsrecht, welches das päpstliche demnach nicht „sozusagen", sondern schlechthin negierte. — Wie stimmt dies aber zu seiner Aufstellung im Eingang des Artikels, das Convocationsrecht bezüglich der allgemeinen Concilien könne an sich nur dem Oberhaupte der Kirche zukommen? Das heißt doch zuletzt, den Päpsten ansinnen, dass sie ein wesentliches Primatialrecht direct preisgegeben hätten. Ueberdies: ist auch hier nicht die Rechtsfrage in voller Schärfe von Herrn Funk betont? „Indessen", fährt er fort, „ist das Factum keineswegs sicher und ich will mich in seiner Bestreitung nicht darauf stützen, dass eine Aussage, die aus so später Zeit stammt und die mit allen sonstigen Nachrichten so sehr im Widerspruch steht, schwerlich Glauben verdient." Ich meine indes, dass die Väter der sechsten Synode jener Zeit nahe genug standen, um über ein solches Factum giltiges Zeugnis ablegen zu können, und dass ihnen, wie wir unbedenklich annehmen dürfen, für ihre Behauptung auch Quellen und Belege zu Gebote standen, und zwar mehr als uns, denen nur einzelne, bruchstückartige Belege zugänglich sind. Des weiteren kommt in Betracht, dass sie dieses Zeugnis für das Recht des Papstes im Angesichte eines der Kaiser ablegten, die nach Funk das Convocationsrecht allein besessen und als ihnen ausschließlich gebürend in Anspruch genommen haben sollen, ein Umstand, der ihrer Aussage ein ganz besonderes Gewicht verleiht. Endlich bleibt zu beachten, dass in diesem ganzen Passus Papst und Kaiser in ihrem Auftreten gegen die Häretiker nicht bloß consequent in engster Verbindung miteinander genannt,

sondern auch die Vorgänge bei den einzelnen Synoden ganz verschieden geschildert werden. „Macedonius", heißt es gleich nachher, „leugnete die Gottheit des Geistes und nannte den Herrschenden einen Mitknecht: aber der höchste Kaiser Theodosius und Damasus, der Diamant des Glaubens, widerstanden sofort. . . . . Gregorius und Nectarius veranstalteten in dieser königlichen Stadt eine Versammlung und schnitten einerseits die gotteslästerliche Zunge, welche verabscheuenswerte Lästerungen gegen den heiligen Geist schleuderte, vom Priesterthume weg, während sie andererseits das Bekenntnis des Glaubens, dass der Geist Gott ist, von neuem erläuterten und durch das was sie deutlicher auseinandergesetzt, bekräftigten. So vernichtete also diejenigen, welche die Einheit der Trinität lösten, die Kraft der Trinität. Aber (unsere) Rede soll in Eile allgemeines ausführen. . . . . . Wiederum Nestorius und wiederum Cölestinus und Cyrillus: jener theilte nämlich Christum und zerlegte ihn: diese aber warfen mit dem Herrn übereinstimmend, gemeinsam mit dem Herrn der Scepter den Zerleger nieder. . . . . . . Als dann der Wahnsinn des Eutyches eine andere Fabel aufbrachte. . . . . ., sollte man da Schweigen für nothwendig halten? . . . . . Inzwischen also erschreckte der Brief Leos, wie Löwengebrüll männlich von Rom her dröhnend die archimandritische Bestie und schleuderte ihn aus der Schar der Mönche hinaus: und verwarf seine Phantasiegebilde und seine Meinung und machte sie verschwinden. Diesen auf göttliche Eingebung geschriebenen Brief also haben der geheiligteste Kaiser Marcian und Anatolius, der Bischof von Constantinopel mit der ganzen von Christus versammelten Chalcedonensischen Versammlung angenommen und stimmten mit Hand und Zunge bei und unterschrieben einmütig und beseitigten damit die gemeinsame Ansicht des Eutyches und Dioscorus. Wie auch Vigilius nach diesem dem frömmsten Justinian zustimmte und das fünfte Concil constituiert wurde, auf dass die Schriften jener, die mit verdeckten Abscheulichkeiten angefüllt erfunden worden, verdammt würden." (Harduin III. S. 1419.)

Hier wird also bezüglich der ersten Synode Papst Sylvester ausdrücklich als Mitberufer aufgeführt; bezüglich der macedonianischen Irrlehre wird die Berufung der zweiten Synode weder dem Papste Damasus, noch dem Kaiser Theodosius, sondern dem heiligen Gregor von Nazianz und dessen Nachfolger Nectarius zugeschrieben. Professor Funk sieht zwar hierin einen Beweis dafür, dass die Aussagen der Synode nicht wörtlich zu nehmen seien, weil dazumal Nectarius nicht einmal Cleriker gewesen, und es deshalb unglaubwürdig sei, dass er die Synode berufen habe. Allein, auch abgesehen davon, dass jener Umstand nicht unumstößlich feststeht, hindert uns nichts an der Annahme, dass Nectarius, der damals, gleichviel ob noch Katechumene oder schon getauft oder Cleriker, jedenfalls bereits in hohem Ansehen stand, vom Kaiser mit der Leitung der Vorbereitungen zur Synode gemeinsam mit dem heiligen Gregor betraut worden

sei; in welchem Falle die Aeußerung des λόγος προσφωνητικός nicht unrichtig erscheinen würde. Bei der nestorianischen Irrlehre wird der Berufung des Ephesinums überhaupt nicht gedacht; bei Erwähnung der monophysitischen Händel aber die des Chalcedonense Christo selbst zugeschrieben, was der menschlichen Berufung durch Marcian und Leo nicht widerspricht. Im übrigen wird hier der bestimmende Einfluss des heiligen Leo auf den Gang der Verhandlungen in sehr markanter Weise hervorgehoben. Bei der Anführung des Dreicapitelstreites endlich wird das Verhalten des Papstes Vigilius ganz richtig charakterisiert. Bezüglich der sechsten Synode selbst wieder wird im unmittelbaren Anschlusse an die obenangeführte Stelle die eigentliche Berufung dem Kaiser allein zugeschrieben, und der Einwirkung des Papstes Agatho und seiner römischen Synode in richtiger Weise gedacht.

Wenn also die synoptische Darstellung des λόγος προσφωνητικός sich so in allen übrigen Punkten als richtig erweist, warum soll sie bloß bezüglich der ersten Synode unrichtig sein? Funk sagt zwar, dass man bei der pathetischen und hochtönenden Sprache solcher acclamatorischer Reden deren Worte nicht betonen und etwa auf die Schraube stellen dürfe, um ihnen Consequenzen zu erpressen; aber ich meine nach dem Gesagten sei es durchaus keine Consequenzpresserei, wenn man die Worte der sechsten Synode als Zeugnis für die Antheilnahme Sylvesters an der Berufung der ersten Synode hinnimmt; im Gegentheil, es scheint mir durch nichts gerechtfertigt, sie nicht in ihrem diesbezüglichen natürlichen Sinne zu nehmen. Denn sie werden nicht etwa in polemischer Form, sondern schlicht einfach und ganz spontan vorgebracht, sowie man ein feststehendes, von niemand bestrittenes historisches Factum anführt; und das noch dazu in einem Passus, welcher, wie die Väter ausdrücklich versichern, eine allgemeine geschichtliche Uebersicht über die früheren ökumenischen Synoden geben soll. Funk legt doch sonst auf die Aeußerungen der Synoden Gewicht und nimmt sie, wo sie für seine Ansicht sprechen, in ihrem natürlichen Sinne; warum soll denn dieses Zeugnis, das gegen ihn spricht, bedeutungslos sein? Wenn die Worte eine Schmeichelei gegen den anwesenden Kaiser enthielten, könnte man ihnen allenfalls einen Zweifel entgegensetzen, ob sie vollinhaltlich zu nehmen seien; aber solcher Art sind sie doch gewiss nicht. Auch Michaud sucht in seiner Weise an der unbequemen Aeußerung vorbeizukommen, indem er (S. 72) sagt: „Wenn die ultramontanen Schriftsteller die achtzehnte Sitzung des ökumenischen Concils (681) anrufen, in welcher gesagt worden sei, dass das Concil von Nicäa durch Constantin und durch Sylvester berufen worden, so vergessen sie, dass diese Behauptung, selbst wenn sie authentisch wäre, in dem Concil und nicht durch das Concil vorgebracht worden ist. Eine Behauptung, die von 681 datiert, und sich auf ein einzelnes im Jahre 325 vorgekommenes Factum bezieht, dürfte in keiner

Weise das Zeugnis des von den Vätern des Concils von Nicäa selbst, den Augenzeugen der in Frage stehenden Thatsache, verfassten Synodalschreibens enthalten können." Als ob die nicänischen Väter die Mitberufung der Synode durch Papst Sylvester in Abrede gestellt hätten. Mit Gründen dieser Art lässt sich freilich zuletzt jedes geschichtliche Zeugnis anfechten.

Weiteres Bedenken erregt mir, was Funk bezüglich der bekannten Stelle Pelagius' II. (578—590) in seinem Briefe an den Bischof Johannes von Constantinopel sagt: Cum generalium synodorum convocandi auctoritas apostolicae sedi beati Petri singulari privilegio sit tradita et nulla unquam synodus rata legatur, quae apostolica auctoritate non fuerit fulta. . . . . . . Multis denuo apostolicis et canonicis et ecclesiasticis instruimur regulis, non debere absque sententia Romani pontificis concilia celebrari. . . ." (Hard. III. 439 u. 440.) Der Brief ist, wie Harduin bemerkt, der Isidorischen Sammlung entnommen, und nach Funk unecht. „Nehmen wir indessen", sagt er, „seine Echtheit an: was folgt dann aus ihm? Offenbar nur das, dass die Päpste gegen Ende des sechsten Jahrhunderts anfingen, das Recht zur Convocation der allgemeinen Synoden für sich in Anspruch zu nehmen, ohne übrigens einen Erfolg zu erzielen." Diese Schlussfolgerung dürfte kaum zu halten sein. Einmal wird die auctoritas convocandi synodos im ersten Satze, wie mir scheint, durch den unmittelbar folgenden Zusatz näher dahin bestimmt, dass darunter nicht eine Berufung der Synoden im engsten Sinne des Wortes, sondern allgemeiner nur eine autoritative Zustimmung des apostolischen Stuhles zu deren Abhaltung zu verstehen ist, so dass keine ökumenische Synode rechtsgiltig zusammentreten und tagen könne, wenn der Papst nicht damit einverstanden sei, was auch der Sinn des zweiten von Funk nicht wiedergegebenen Satzes ist: non debere a b s q u e s e n t e n t i a R o m a n i p o n t i f i c i s concilia celebrari. Damit ist aber sehr klar und richtig die rechtliche Stellung des apostolischen Stuhles zu den allgemeinen Concilien ausgedrückt, und zwar so, dass auch die der ersten christlichen Zeit mit einbegriffen sind. Mit den Worten aber: multis denuo apostolicis et canonicis et ecclesiasticis instruimur regulis. bezeichnet der Verfasser des Briefes dieses Primatialrecht als ein altthergebrachtes und geübtes, und man kann daher nicht behaupten, wenn der Brief echt sei, so folge daraus nur, dass die Päpste gegen Ende des sechsten Jahrhunderts „anfingen", das Recht der Berufung der allgemeinen Synoden für sich in Anspruch zu nehmen; er legt dann vielmehr dafür Zeugnis ab, dass damals schon die Ueberzeugung bestand, dieses Recht habe von jeher dem apostolischen Stuhle zugestanden.

Bezüglich der Aeußerung Hadrians I. endlich in seinem Schreiben an Karl d. Gr. über die s i e b e n t e a l l g e m e i n e S y n o d e: „Et sic synodum istam secundum nostram ordinationem fecerunt.

et in pristino statu sacras et venerandas imagines erexerunt": stimme ich Herrn von Funk bei, daß aus diesen Worten allein ein Beweis für eine directe Betheiligung des Papstes an der Berufung derselben nicht hergeleitet werden könne, beziehungsweise, daß das secundum nostram ordinationem sich mehr auf den Inhalt der Synodaldecrete beziehe. Daß der Papst unsere specielle Frage nicht wohl im Auge haben konnte, ergibt sich m. E. auch aus dem unmittelbar vorausgehenden Satze. Darin berichtet nämlich Hadrian von dem ersten Versuch Irenes und Constantins, die allgemeine Synode, deren Abhaltung, wie sie wußten, dem Wunsche des Papstes durchaus entsprach, in Constantinopel zu versammeln: „Illi vero, ut nobis missi nostri, videlicet Petrus archipresbyter sanctae nostrae Romanae ecclesiae, Petrus religiosus presbyter et abbas venerabilis monasterii sancti Sabae, viva voce dixerunt, statim nostras apostolicas amplectentes syllabas, concilium fieri jusserunt. Sed ab haereticis seditione facta in Sicilia insula missi nostri sine responso reversi sunt: et demum post eos mittentes iterum Constantinopolim eos ascendi (ere?) fecere. Et sic synodum istam"[1]) etc. Ueber die unmittelbare Veranlassung der Synode haben wir übrigens in den Synodalacten einen ziemlich vollständigen Bericht. Danach richtete nämlich der Patriarch Tarasius von Constantinopel, wie er in seinem an die Patriarchen des Orients, wie an Papst Hadrian bei seinem Amtsantritte gerichteten Synodalschreiben erzählt, an Constantin und Irene in praesentia totius coram Deo amabilis populi die Bitte um eine allgemeine Synode, und erhielt von ihnen die gewünschte Zusage. Daraufhin bat er den Papst und die orientalischen Patriarchen, sie möchten mit der Antwort auf sein Synodalschreiben je zwei Bevollmächtigte für die abzuhaltende Synode schicken.[2]) Dem entspricht der betreffende Passus in dem Antwortschreiben Hadrians, der folgendermaßen lautet: „Porro post confessionem fidei vestrae notum factum est nobis, quod vestra venerabilis sanctitas postulaverit ab orthodoxis ac zelatoribus et propugnatoribus veritatis, piissimis videlicet Imperatoribus nostris, qui ad gloriam Dei facti sunt, quo fieret universalis synodus, et repromiserint coram omni Christiano populo suo supplicationi vestrae pie annuentes, synodumque in regia urbe fieri definientes. Nos autem, quemadmodum et in ipsorum diva continebatur jussione, dilectos nobis et approbatos atque prudentes sacerdotes pro statu sacrarum imaginum, ut prisco illis in partibus ordine constituantur, cum magno desiderio et maximo gaudio destinavimus."[3]) In seinem Antwortschreiben an den Papst berichtet dann Tarasius weiter über das Eintreffen der päpstlichen Legaten: „Quibus advenientibus, pii et

---

[1]) Harduin IV. S. 818. — [2]) Harduin IV. S 134 u. 135. — [3]) H r duin IV. S. 102.

tranquillissimi Imperatores nostri eos benigne suscipientes, ad nos jubebant mitti, per eos litteras vestras nobis suscipientibus. Et locuti cum illis, quae conveniebant, advocavimus et eos qui ab oriente venerant sacerdotio decoratos viros, Joannem et Thomam, verbi et scientiae participes atque reverentia et modestia perornatos; aderant enim hic et ipsi per idem tempus pervenientes. Itaque congregatis omnibus Deo amabilibus episcopis hujus dioeceseos, per nutum et divinum zelum fidelissimorum et piorum Imperatorum, sessio synodi facta est.[1]) Damit begann der erste durch die Gewalt der Soldateska vereitelte Versuch einer bilderfreundlichen Synode, die hiernach sich nur als eine allerdings von Legaten des Papstes und der orientalischen Patriarchen beschickte Synode der Kirchenprovinz Constantinopel darstellt. In der gleichen Weise schildert Tarasius das Zustandekommen der Synode in einem späteren Schreiben an den Papst[2]) und dem entspricht auch die von Funk angeführte Stelle aus dem Schreiben Hadrians an Karl d. G.[3]), wenn man das secundum ordinationem nostram mit Funk auf die Beschlüsse der Synode selbst, und nicht auf deren Berufung bezieht.

Aus dieser Sachlage ergibt sich auch bezüglich der siebenten allgemeinen Synode zur Genüge, dass sie nicht „absque sententia Romani pontificis" gehalten wurde und „apostolica auctoritate fulta fuit." Dass aber Papst Hadrian seine autoritative Stellung der allgemeinen Synode gegenüber genau so auffasste, erhellt aus seinem Schreiben an Constantin und Irene, in welchem er in dem von den Griechen unterdrückten und von dem Bibliothekar Anastasius publicierten Theile sagt: „Quod praeceptum universalis ecclesiae (i. e. Tu es Petrus etc.) nullam magis oportet exequi sedem quam primam: quae unamquamque synodum et sua auctoritate confirmat, et continuata moderatione custodit."[4])

III.

Die Berufung der allgemeinen Concilien zu Ephesus und Chalcedon und des sogenannten latrocinium Ephesinum.

Ich gehe nun zu den Ausführungen Funks in dem Jahrbuchartikel von 1892 über, von welchem er selbst im Eingange (S. 694) sagt, dass darin „eine neue und allseitigere Untersuchung angestellt und dabei die Gesichtspunkte streng beobachtet werden sollen, welche für eine historische Erörterung in Betracht kommen." Zunächst fällt mir nun hier wieder die Schärfe auf, mit welcher Funk die Rechtsfrage betont, ja gerade sie als den Hauptpunkt seiner Erörterung von vorneherein aufstellt. Nachdem er nämlich gesagt, dass vor allem die Convocationsschreiben in Betracht zu nehmen seien, bemerkt er:

---

[1]) Harduin IV. S. 510. — [2]) Harduin IV. S. 773. — [3]) Harduin IV. S. 818. — [4]) Harduin IV. S. 94.

„Die Schreiben giengen alle von den damaligen Kaisern aus, und dieser Umstand beweist schon allein, dass die Berufung der allgemeinen Synoden im Alterthum durch den Kaiser vorgenommen wurde. Die Sache ist nunmehr allgemein anerkannt.“ Das geht auf die thatliche Seite der Frage. Funk fährt jedoch sogleich fort: „Um aber darüber Aufschluss zu erhalten, wie die Kaiser über die bezügliche Thätigkeit des näheren dachten, ob sie glaubten, den Act Kraft ihrer Herrscherstellung vollziehen zu können, oder dazu einer Ermächtigung durch einen dritten zu bedürfen, dazu sind die Documente näher ins Auge zu fassen. Sie mögen zunächst theils ganz, theils insoweit, als sie für jene Frage in Betracht kommen, in deutscher Uebersetzung mitgetheilt werden.“ Hiemit stellt Professor Funk offenbar die Rechtsfrage in aller Form als Gegenstand seiner Erörterung auf. Wenn ich nun hiermit vergleiche, was er in dem 1894er Jahrbuchartikel in seiner Polemik gegen Professor Schmid sagt: „Ich untersuche ausdrücklich und überall nur die Frage, ob und in wie weit nach den vorhandenen Documenten eine thatsächliche[1]) Mitwirkung des römischen Stuhles bei Berufung der allgemeinen Synoden anzunehmen ist“; so scheint mir dies schwer miteinander vereinbarlich, auch wenn man geltend machen wollte, dass Funk bezüglich der Päpste wirklich nur die thatsächliche und allein bezüglich der Kaiser auch die rechtliche Seite der Frage untersuche. Denn da er aus seinen Untersuchungen ein ausschließliches, freies und selbständiges, von der Kirche wie von den Päpsten anerkanntes Convocations**recht** der Kaiser zu deducieren sich bemüht, so behandelt er damit bezüglich der ersteren gleichfalls nicht bloß die thatsächliche Mitwirkung, sondern auch die rechtliche Befugnis zur Berufung allgemeiner Synoden; doch dies nebenbei.

Funk beginnt die Reihe seiner Belege mit dem Schreiben, durch welches Kaiser Theodosius II. das Ephesinum ansagte. Dass die Berufung dessen Werk war, läßt sich nicht bestreiten. Das Convocationsschreiben, sowie die diesbezüglichen Aeußerungen Cölestins in seinem Briefe an den Kaiser[2]), der päpstlichen Legaten auf der Synode[3]) und der Synode selbst[4]) machen dies unzweifelhaft. Wahr ist auch, dass Theodosius ein Vorgehen mit seiner Sorge für die allgemeine Ruhe im Reiche motiviert, oder besser, was freilich in der Funk'schen Uebersetzung nicht so deutlich, wie im griechischen Original[5]) hervortritt, gewissermaßen entschuldigt. Funk übersetzt nämlich: „In allem aber tragen wir Sorge für die Unterthanen“, während es nach dem Originale: διὰ πάντων δὲ, ὡς εἰπεῖν, τῶν ὑπηκόων γιγνόμενοι: heißen muss: in allem aber, sozusagen, den Unterthanen zu eigen geworden &c. Ferner übersetzt Funk: „wer sich um das eine bekümmert,

---

[1]) Funk hat dieses Wort selbst gesperrt. — [2]) Harduin I. S. 1473. — [3]) Dass. S. 1478. — [4]) Dass. S. 1482. — [5]) Das. S. 1344.

muss ähnlich auf das andere bedacht sein“. Griechisch heißt es aber: οὐδὲ γὰρ ἔνεστι τὸν θατέρου μεταποιούμενον, μὴ ὁμοίως καὶ τοῦ ἑτέρου φροντίσαι, das heißt: „denn es ist nicht möglich, dass wer sich des einen bemächtigt, sich nicht gleichmäßig auch des anderen annehme“, was einen etwas anderen Sinn gibt. Ich lege indessen kein großes Gewicht hierauf; entscheidend ist mir vielmehr das Verhalten Cölestins. Wenn ich dasselbe in wenigen Worten charakterisieren soll, so beobachtet er dem kaiserlichen Vorgehen gegenüber eine kühle, misstrauische Zurückhaltung, bei welcher er seinen entschiedenen Willen, keine Schmälerung der kirchlichen, beziehungsweise päpstlichen Rechte dulden zu wollen, klar kundgibt. Der Synode aber gegenüber tritt er als unfehlbares, souveränes Oberhaupt der ganzen Kirche auf. Am 15. Mai 431 richtete er ein kurzes, würdevolles Schreiben an Theodosius. Im Eingange weist der Papst darauf hin, dass die Herrschaft des Kaisers durch schützendes Eintreten für den Glauben und Heilighaltung desselben nur befestigt werden könne. Dann aber fährt er fort: „Sed huic caelesti curae vel gloriae unusquisque nostrum pro sacerdotali officio operam nostram, in quantum valemus, impendimus; et huic synodo, quam esse jussistis, nostram praesentiam in his quos misimus, exhibemus: pietatem vestram sub divini obsecrantes obtestatione judicii, ne quid turbidae novitati licere vestra mansuetudo permittat: neve facultas aliqua his qui divinae majestatis potentiam in humanae disputationis rationem arctare contendunt, quo perturbetur pax ecclesiastica, attribuatur. Major vobis fidei causa debet esse, quam regni: ampliusque pro pace ecclesiarum clementia vestra debet esse solicita, quam pro omnium securitate terrarum“.[1]) Die Sprache des Papstes ist, wie man sieht, sehr ernst, und die lakonische, trockene Art, mit der er der Berufung der Synode gedenkt, (quam esse jussistis). macht den Eindruck, als ob er sagen wolle: ich will mich von der Synode, die du einmal berufen, zwar nicht fern halten; aber hüte dich, dass du keine glaubensfeindlichen Umtriebe gestattest. Dementsprechend hatte er auch seinen Legaten bereits am 8. Mai die gemessene Weisung ertheilt, sich an den eifrigen Vertheidiger des orthodoxen Glaubens, den Patriarchen Cyrill von Alexandrien anzuschließen, mit welchem Cölestin in der herzlichsten Weise verkehrte, während die Kaiser ihn, wie aus ihrem besonderen Einladungsschreiben an Cyrill (Harduin I, S. 1342) hervorgeht, mit Misstrauen und Härte behandelten. Zur Streitfrage selbst aber ertheilte Cölestin seinen Legaten die für seine Stellung sehr bezeichnende Instruction: „Et auctoritatem sedis Apostolicae custodiri debere mandamus. Siquidem et instructiones quae vobis traditae sunt hoc loquantur, ut interesse conventui debeatis: ad disceptationem si fuerit ventum, vos de eorum sententiis judicare debeatis, non subire cer-

[1]) Harduin I, S. 1473.

tamen.“ (Das. S. 1347.) Diese Worte enthalten eine Schärfe, wie sie wohl kaum in einem anderen päpstlichen Schreiben des Alterthums dieser Art vorkommen dürfte. Wenn man sodann die Daten der einzelnen päpstlichen Schreiben miteinander vergleicht, so gewinnt man fast den Eindruck, als ob Cölestin in Bezug auf den Verlauf der Synode, beziehungsweise die Gesinnungen des Kaisers von Tag zu Tag misstrauischer geworden sei. Noch am Tage vor dieser Instruction seiner Legaten hatte er an den Patriarchen von Alexandrien auf dessen Frage, ob die Synode den Nestorius überhaupt noch zulassen, oder ihn nicht vielmehr als längst der Excommunication verfallenen Irrlehrer behandeln solle, in viel milderem Sine geschrieben [1]), seiner Hoffnung Ausdruck gegeben, dass der kirchliche Friede werde hergestellt werden, weil er auch den Kaiser sich so für denselben bemühen sehe (denn fügt er bei: non est inefficax in divinis maxime causis cura regalis, quae pertinet ad Deum, qui fideliter tenet corda regnantium“); und dann bezüglich des Nestorius und der anderen von Cyrill als im Glauben verdächtig bezeichneten Bischöfe Nachsicht empfohlen, falls sie Reue zeigten. Am 8. Mai aber folgt dann die erwähnte Instruction und zugleich ein ernstes, wahrhaft apostolisches Mahnschreiben an die Synode [2]), dass die Bischöfe eingedenk ihrer Hirtenpflicht, standhaft und einträchtig für den katholischen Glauben eintreten sollten, an dessen Schlusse er ihnen ankündigt, dass er die Bischöfe Arkadius und Projectus sowie den Priester Johannes als seine Legaten bestellt habe: „qui iis quae aguntur intersint, et quae a nobis antea statuta sunt, exequantur. Quibus praestandum a vestra sanctitate non dubitamus assensum“. Am 15. Mai endlich erlässt er den oben erwähnten ernsten Brief an Theodosius, gegen welchen auch das eben angezogene päpstliche Schreiben an die Synode einen nicht zu verkennenden scharfen Vorstoss enthält, wo es sagt: „Gepredigt soll von euch werden, was von den Aposteln verkündet worden; da nie gegen den König der Herrschenden die Aussprüche tyrannischen Beginnens zugelassen worden, noch die Kraft der Wahrheit durch falsches Gerede besiegt werden konnte.“ (ἀπαγγελλέσθω παρ' ὑμῶν τὰ παρὰ τῶν ἀποστόλων προκηρυχθέντα. ὅτι οὐδεπώποτε κατὰ τοῦ βασιλέως τῶν βασιλευόντων ῥήματα τυραννικῆς ἐπιχειρήσεως ἠλάττωται, οὐδὲ κάμνειν ἠδυνήθη διὰ πλαστολογίαν ἡ δύναμις τῆς ἀληθείας.) In keinem der erstgenannten drei Schreiben findet sich auch nur eine Silbe über die kaiserliche Berufung der Synode; Cölestin ignoriert diesen Act derart, als ob er überhaupt für ihn nicht existiere und erwähnt nur, wie schon bemerkt, in dem Briefe an Cyrill ganz allgemein die Bemühungen der Kaiser für den kirchlichen Frieden. Dagegen spricht er sich hier klar darüber aus, warum er die Synode beschicke: er sagt nämlich: „Conventui autem nos deesse non dicimus“; (auch dieser negative Ausdruck ist sehr bezeichnend) „neque

[1]) Harduin I S. 1474. — [2]) Das. S. 1467.

enim ab his absentes esse possumus, quibus nos ubicumque positis fides tamen una conjungit . . . Illic sumus, quia quod illic pro omnibus agitur, cogitamus . . . Studeo quieti catholicae, studeo pereuntis saluti; si tamen voluerit aegritudinem confiteri. etc." Das heißt mit anderen Worten: wo immer über den allgemeinen Frieden der Kirche von Bischöfen, die mit dem apostolischen Stuhle im Glauben verbunden sind, verhandelt wird, da kann ich nicht fehlen; denn dieser Friede ist das Ziel, welches ich als Oberhaupt der Gesammtkirche mit aller Kraft erstrebe. Trotz aller Besorgnisse, mit welchen ihn das kaiserliche Eingreifen im Grunde erfüllt, tröstet er sich bezüglich des von ihm so heiß ersehnten Endes der Wirren mit der Verheißung des Herrn, dass Er, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt seien, mitten unter ihnen sein werde. Wenn nun Funk (Jahrb. 1892, S. 709) bezüglich dieses Verhaltens Cölestins sagt: „Der Papst erklärt sich damit bereit, sich an der Synode durch Legaten zu betheiligen und indem er einfach bemerkt, dass die Synode durch Theodosius angeordnet wurde, erkennt er zugleich an, dass die Berufung Sache des Kaisers sei. Der Schluss ist unabweisbar und umsoweniger anzufechten, als die übrigen Schreiben Cölestins nichts enthalten, was ihm entgegenstände", so muss ich gestehen, dass ich die Unabweisbarkeit dieses Schlusses und der ganzen Deduction Funks nicht einzusehen vermag; festzustehen scheint mir im Gegentheil viel eher, dass Cölestin auch nicht im Entferntesten daran dachte, irgendein Berufungsrecht des Kaisers, und am allerwenigsten ein ganz selbständiges anzuerkennen. Ich überlasse jedoch das Urtheil dem Leser. Wie sehr begründet übrigens die Mahnungen des Papstes an den Kaiser waren, zeigte alsbald das verworrene und verwirrende Benehmen des unselbständigen Monarchen in dem Verlaufe der Synode selbst.

An zweiter Stelle bespricht Funk das Einladungsschreiben zur Synode von Ephesus im Jahre 449 und er ist auch hier in seinem Rechte, wenn er sagt, dass deren Veranstaltung an sich vom Kaiser ausgegangen sei. Wie Leo I. aber über diesen Act dachte, sagt dieser selbst in seinem Schreiben an die Synode[1]); er führt ihn auf das Bewusstsein des Kaisers, dass es ihm zum höchsten Ruhme gereiche, wenn in der katholischen Kirche kein Keim des Irrthums aufkomme, sowie auf seine Frömmigkeit und Religiosität zurück und fügt noch bei, der Kaiser habe ad sanctae dispositionis effectum die Autorität des apostolischen Stuhles anwenden wollen, damit der hl. Petrus gleichsam selbst erkläre, wie sein Bekenntnis: „tu es Christus, filius Dei vivi", zu verstehen sei.

Nachdem der Papst sodann von dem unseligen Verlauf der Synode Kenntnis erhalten, schreibt er am 13. October 449 an Theo-

[1]) Harduin II. S. 19.

dosius[1]): aus seinem Briefe habe er (Leo I.) s. Z. soviel Vertrauen geschöpft für die Vertheidigung des Glaubens und des Friedens durch ihn (den Kaiser), dass er in einer so einfachen und feststehenden Sache eine schädliche Einwirkung gar nicht für möglich gehalten habe; zumal er für das kaiserlicherseits angeordnete Concil seine Legaten mit solchen Instructionen versehen habe, dass aller Streit aufgehört haben würde, wenn nur der Alexandriner (Dioskur) seine Schreiben an die Synode und an Flavian den Bischöfen hätte vorlesen lassen. Nachdem nun aber die Synode, trotz der bestimmten Erklärung seiner Legaten, dass der apostolische Stuhl niemals die gefassten Beschlüsse annehmen werde[2]), so schlimm ausgegangen, bitte er mit allen seinen Priestern flehentlich unter Thränen, er (Theodosius) möge sich nicht fremder Sünde theilhaftig machen, alles in den früheren Stand zurückversetzen und mit Rücksicht auf den Protest der päpstlichen Legaten und die Appellation Flavians an den Papst den Befehl zur Abhaltung einer allgemeinen Synode in Italien ertheilen, damit durch sie allem Streite ein Ende gemacht werde. Welche Bedeutung nun diesem von Leo erbetenen Eingreifen des Kaisers im Sinne des Gesuchstellers beigemessen wurde, ergibt sich meines Dafürhaltens mit hinreichender Klarheit aus dem vom weströmischen Kaiser Valentinian an Theodosius II. gerichteten Schreiben, welches, wie Harduin bemerkt, nach der Meinung mancher Gelehrten, gleich den ähnlichen Schreiben der Kaiserinnen Galla Placidias und Licinia Eudoxia von Leo I. dictiert worden sein soll; in welchem Falle dasselbe für die gegenwärtige Untersuchung natürlich eine noch viel höhere Bedeutung haben würde. Darin sagt nämlich Valentinian, er sei, als er zur Verrichtung seiner Andacht am Petersfeste nach der Basilica des Apostelfürsten gekommen, vom Papste und den um diesen versammelten Bischöfen gebeten worden, in Sachen der Glaubenswirren an Theodosius zu schreiben „quam (i. e. fidem) nos a nostris majoribus traditam, debemus cum omni competenti devotione defendere, et dignitatem propriae venerationis beato apostolo Petro intemeratam et in nostris temporibus conservare: quatenus beatissimus Romanae civitatis episcopus, cui principatum sacerdotii super omnes antiquitas contulit, locum habeat ac facultatem (χώραν καὶ ἀπορίαν) de fide et sacerdotibus judicare (κρίνειν), domine sanctissime pater, et venerabilis Imperator. Hujus enim rei gratia secundum solemnitatem conciliorum (κατὰ τὸ ἔθος τῶν συνόδων) et Constantinopolitanus episcopus eum per libellos appellavit, propter contentionem quae orta est de fide. Huic itaque postulanti et conjuranti salutem nostram communem, annuere non negavi, quatenus ad tuam mansue-

[1]) Harduin II, S. 24 u. 26. — [2]) Auch diese Bemerkung des Papstes ist für seine Auffassung der römischen Primatialrechte gegenüber den Beschlüssen von Synoden sehr bezeichnend.

tudinem meam petitionem ingererem: ut praedictus sacerdos congregatis ex omni orbe etiam reliquis sacerdotibus intra Italiam, omni praejudicio submoto a principio omnem causam quae vertitur, solicita probatione cognoscens, sententiam ferat (ἐξοίσῃ τὴν ἀπόφασιν), quam fides et ratio verae divinitatis expostulat."[1]) Was nach diesem Schreiben der Papst vom Kaiser verlangte, war also lediglich, dass er ihm die Möglichkeit gewähre, frei seines obersten Richteramtes zu walten; und diese Möglichkeit erachtete Leo nur dann für gegeben, wenn ein allgemeines Concil in Italien gehalten werde; dazu dass dieses stattfinden könne, möge der Kaiser seine Macht gebrauchen. Aehnliches besagen auch die Schreiben der beiden Kaiserinnen.[2])

Die gleiche dominierende Stellung des Papstes bezüglich der Herstellung des kirchlichen Friedens durch ein allgemeines Concil ergibt sich sodann auch aus den Schreiben des Kaisers Marcian und der Kaiserin Pulcheria an Leo I. wegen Abhaltung des Chalcedonense. Marcian schreibt (im Jahre 450),[3]) der Papst möge, wenn es ihm gefalle, in diese Gegenden (das heißt in's oströmische Reich) kommen und die Synode zustande bringen (betreiben [ἐπιτελέσαι]), womit er dem kaiserlichen Wunsche entspreche; sei es ihm aber zu lästig, dahin zu kommen, so möge er ihm (dem Kaiser) dies eigens mittheilen, damit er die Bischöfe an einen ihm gutscheinenden Ort berufe. Hier dürfte der natürliche Sinn der Stelle doch der sein, dass Marcian den Papst einladet, selbst das Concil zu berufen und abzuhalten, wenn er aber dies nicht wolle, so werde der Kaiser die Bischöfe an einem ihm geeignet scheinenden Ort zusammenkommen lassen, damit sie daselbst nach Maßgabe der päpstlichen Entscheidung (καθὼς ἡ σὴ ἁγιωσύνη κατὰ τοὺς ἐκκλησιαστικοὺς κανόνας διετύπωσε) Beschluss fassten. Noch bestimmter drückt sich Pulcheria aus[4]): „Et propterea", schreibt sie, „tua reverentia quocumque modo prospexerit (καθ' ὃν ἂν φανείη τρόπον) significare dignetur (σημᾶναι καταξιώσει) ut omnes etiam totius Orientis episcopi, Thraciae atque Illyrici, sicut etiam nostro domino piissimo Imperatori meo conjugi placuit, in unam civitatem velociter ab orientalibus partibus valeant convenire (παραγένωνται), et illic facto concilio, et de catholica confessione et de his episcopis qui ante hoc congregati sunt, sicut fides et christiana pietas exigit, te auctore decernant". Ich vermag in diesen Worten keinen anderen Sinn zu finden, als den, dass von der päpstlicherseits abzugebenden Erklärung das Zusammenkommen der Bischöfe, das heißt die Abhaltung der Synode abhängen solle. Welche andere Erklärung könnte dies nun sein, als die der Zustimmung des Papstes zur Abhaltung der Synode? Ist dem aber so, dann enthält dieser Brief, ebenso oder vielleicht noch prägnanter, wie der Marcians, eine ausdrückliche

[1]) Harduin II. S. 35. — [2]) Dass. S. 35 u. 88. — [3]) Dass. S. 42 u. 43. — [4]) Dass. II, S. 43.

Anerkennung des päpstlichen Berufungsrechtes, beziehungsweise des Grundsatzes, dass eine allgemeine Synode nur mit Zustimmung des Papstes zusammentreten dürfe; und bei solcher Rechtsanschauung Marcians und Pulcherias erscheinen dann auch die Worte der Kaiser Valentinian und Marcian in ihrem gemeinsamen Schreiben an Leo[1]), es sei ihr Wunsch: „quatenus omni impio errore sublato per celebrandam synodum, te auctore, maxima pax circa omnes episcopos fidei catholicae fiat“ ꝛc. in einem anderen Lichte, wenn auch die Worte „te auctore“, was ich Herrn Funk gern zugestehe, zunächst auf die Herstellung des Friedens durch den sich Papst beziehen. Jedenfalls wird in keinem der drei Schreiben von Seiten der Kaiser zuerst der Beschluss, ein Concil zu berufen und dann erst die Einladung des Papstes dazu ausgesprochen; in den Briefen Marcians und Pulcherias wird vielmehr an erster Stelle der Papst gebeten, sich über die Concilsfrage zu entscheiden; in dem gemeinsamen Schreiben der beiden Kaiser aber ist überhaupt nicht von einer Berufung ihrerseits die Rede; wie Valentinian über die Sache dachte, ergibt sich überdies aus seinem oben citierten Schreiben an Theodosius. Wenn also nach allem dem Leo I. an die Chalcedonensische Synode schrieb: „amplectendum est clementissimi Imperatoris plenum religione consilium, quo sanctam fraternitatem vestram ad destruendas insidias diaboli, et ad reformandam ecclesiasticam pacem voluit convenire, beatissimi Petri apostoli sedi jure et honore servato, adeo ut nos quoque (ὡς καὶ ἡμᾶς) suis ad hoc litteris invitaret, ut venerabili synodo nostram praesentiam praeberemus“ ꝛc.,[2]) so haben diese Worte offenbar eine andere Bedeutung, als Funk ihnen beimisst, und erscheinen das „Recht und die Ehre“ des apostolischen Stuhles seitens der Kaiser nach der Meinung des Papstes nicht bloß durch die persönliche Einladung, die ja auch anderen Bischöfen zutheil wurde, sondern vor allem durch die von ihm erbetene Zustimmung zur Abhaltung der Synode und Herstellung des kirchlichen Friedens durch seine autoritative Entscheidung der schwebenden Streitfragen gewahrt. Hiermit stimmt dann vollkommen der Eingang des oben bereits erwähnten päpstlichen Schreibens vom 13. Juni 449 an die Räuber-Synode (Harduin II., S. 19), in welchem der Papst sagt, der Kaiser habe im Bewusstsein, dass es ihm zum größten Ruhme gereiche, wenn in der katholischen Kirche kein Keim des Irrthums aufkomme, den göttlichen Einrichtungen die Ehre erwiesen, dass er zur Durchsetzung seiner diesbezüglichen heiligen Anordnung die Autorität des apostolischen Stuhles in Anspruch nehme; das heißt: der Kaiser betrachte es als eine Ehrensache für sich, als Schutzherr der Kirche keinen Irrthum in ihr aufkommen zu lassen; da er aber wisse, dass letzteres nach göttlicher

[1]) Harduin S. 42. — [2]) Das. S. 50.

Anordnung in erster Linie dem Nachfolger Petri zukomme, so habe er in Anerkennung dieser päpstlichen Prärogative zur Sicherung des Erfolges seiner diesbezüglichen Anordnung (Berufung des Concils) die Auctorität des apostolischen Stuhles in Anspruch genommen.

IV.

Nochmals die siebente ökumenische Synode sowie die allgemeinen Schlussfolgerungen Funks.

Ueber die 7. ökumenische Synode, deren Berufungsschreiben Funk nach dem zum Chalcedonense mittheilt, wurde oben (S. 325 u. ff.) bereits einiges gesagt. Hier habe ich zunächst noch in zwei nicht unwichtigen Punkten gegen die Uebersetzung Funks aus dem allein noch vorhandenen lateinischen Texte des Bibliothekars Anastasius Einwendungen zu erheben. Einmal nämlich erscheint es mir zweifelhaft, ob er die Worte Constantins und Irenes (Harduin. IV S. 22): cum consilio decrevimus, ut fieret universale concilium, mit: „wir haben in reiflicher Ueberlegung den Entschluss gefasst, ein allgemeines Concil zu veranstalten“, richtig wiedergibt. Wenn auch, entgegen dem Gebrauche der Classiker, bei welchem cum mit dem Worte consilium sich nie findet (Gramm. von Ellendt-Seiffert, Berlin, Weidmann 1869. I S. 163, § 178. 2. 1.) die mittelalterliche Latinität solche Beispiele aufweisen mag; so dürfte doch hier der Context entscheidend sein, in welchem von einer berathenden Versammlung die Rede ist. Er lautet nämlich: „Unde nunc constanter cum mundo corde et vero cultu, quae ad Deum pertinent, una cum omnibus subditis nostris, his sacerdotibus doctissimis, locuti sumus, et cum consilio decrevimus, ut fieret universale concilium“. Die Uebersetzung dürfte also lauten: „Daher haben wir ... mit der (Raths)versammlung den Beschluss gefasst, dass ein allgemeines Concil statthabe“, nicht: „ein allgemeines Concil zu veranstalten“, was einen der Funk'schen Auffassung allerdings günstigeren Sinn gibt. Auch in dem gleich darauf folgenden Satze scheint mir Funks Uebersetzung ungenau. Der Kaiser sagt: et rogamus vestram paternam beatitudinem; immo vero Dominus Deus rogat, *qui vult omnes salvos fieri et in agnitionem veritatis venire*, ut det seipsam et nullam tarditatem faciat et ascendat huc in stabilitatem et firmitatem antiquae traditionis super venerabilibus imaginibus“, was Funk übersetzt: „Und wir bitten Eure väterliche Heiligkeit ...., sie möge selbst ohne Zögern erscheinen“ 2c.; da aber se dare: sich geben, nachgeben, nicht widerstreben, sich rühren lassen heißt (Vgl. Georges lat.-deutsch. Wörterbuch, unter Do; Mühlmann, deutsch-lat. Wörterbuch unter: geben), so ist zu übersetzen: „Und wir bitten Eure väterliche Heiligkeit .... sie möge nachgeben (das heißt zustimmen) und keine Verzögerung bereiten“ 2c. Von einem persönlichen Erscheinen des Papstes konnte der Kaiser auch nicht wohl sagen, was gleich folgt: „Debitum enim illi est hoc facere“ etc.,

zumal er bald darauf seine Bitte um persönliches Erscheinen Hadrians zwar wiederholt, aber auch gleich beifügt: si enim non potuerit ascendere huc (quod putamus non fieri, scimus enim eum studiosum esse circa divina) eligat viros honorabiles etc. In der Uebersetzung Funks würde das kaiserliche Schreiben geradezu auf eine Beleidigung des Papstes hinauslaufen, was schon durch dessen Verhältnis zu dem Herrscherpaar ausgeschlossen ist. Wird aber so wie ich bemerkt übersetzt, so bekommt der Brief eine andere Bedeutung: dann besagt er einfach: der Kaiser habe mit Clerus und Volk die Nothwendigkeit erkannt, dass die Wirren durch ein allgemeines Concil beigelegt würden; sie bäten daher den Papst, er möge seine Zustimmung dazu geben, und zwar müsse er das thun, denn als oberster Priester habe er ja die Pflicht, dem christlichen Volke in seiner Bedrängnis zu Hilfe zu kommen, und als oberster Lehrer der Wahrheit den Glauben autoritativ festzustellen, nach den Worten des Propheten: consolamini, consolamini populum meum, sacerdotes, und den andern: Labia sacerdotum custodiunt scientiam et de ore ejus egredietur lex, quoniam angelus Domini exercituum est; könne er aber trotz seines Eifers für die kirchliche Sache nicht persönlich erscheinen, so möge er Legaten schicken &c.

Von einer selbstherrlichen Concilsberufung seitens des Kaisers kann also bei solchem Wortlaute nicht wohl die Rede sein; vielmehr wird auch hier das Recht und die Ehre des apostolischen Stuhles vollkommen gewahrt, mag die Bitte des Kaisers und der Kaiserin im übrigen noch so dringend sein und zuletzt gar noch eine, freilich venerabilis, jussio genannt werden. Wie wenig autokratisch das kaiserliche Paar in der Concilssache vorangieng, sondern dem Clerus und dem Volke die Initiative überließ, ergibt sich auch aus dem Apologeticus des Tarasius an das Volk aus Anlass seiner Erhebung zur Patriarchenwürde, (Harduin IV. S. 23) in welchem er sagt: Et petimus nos, fratres, ut reor et vos, quoniam scio vos timorem Dei habere, a piissimis et orthodoxis Imperatoribus nostris synodum universalem colligi (συναθροισθῆναι) . . . . Et libenter audierunt omnes quae dicta sunt, consensum praebentes, ut fieret synodus. (ἀσμένως δὲ ἠκροάσαντο πάντες τῶν λαληθέντων, συμφωνήσαντες τοῦ γενέσθαι σύνοδον.)[4] Es ist doch bei solcher Sachlage schon von vornherein gar nicht denkbar, dass das Herrscherpaar die Zustimmung desjenigen, der nach ihrem Schreiben die principalis sacerdotii dignitas besaß, nicht eingeholt haben sollte.

Nachdem Funk das eben besprochene Schreiben angeführt, fährt er fort: „Dies sind die Berufungsschreiben nach ihrem ganzen oder wesentlichen Inhalt. Sie verbreiten über den Punkt, welcher uns hier beschäftigt, helles Licht. In einem Schreiben wird erwähnt, dass die Kaiser bei Berufung der Synode sich des Rates der Bischöfe bedienten. Die Beratung versteht sich indessen, da es sich bei dem Vorgehen um Bereinigung kirchlicher Angelegenheiten handelte,

ganz von selbst. Wir dürfen sie daher auch bei den übrigen Synoden annehmen und wir dürften sie voraussetzen, auch wenn sie gar nicht bezeugt wäre. Auf der andern Seite erhellt aber auch, dass die Kaiser nur den Rat der kirchlichen Vorsteher einholten, die Entscheidung aber sich selbst zuerkannten oder die Berufung der Synode als ein ihnen selbständig zukommendes Recht ansahen. Im Schreiben an Papst Hadrian I. ist das Verhältnis bestimmt angedeutet; bei den übrigen Schreiben ergibt es sich daraus, dass des Beirates gar nicht gedacht wird. Und wie die Kaiser an den Rat nicht gebunden waren, so war die Wahl der Ratgeber ganz ihrem Ermessen anheimgestellt. Doch lag es nahe, sich an diejenigen zu wenden, die am leichtesten zugänglich waren und durch Einsicht und Erfahrung sich auszeichneten, und nach dem gedachten Schreiben ward es wirklich so gehalten. Dass ein bestimmter Bischof, dass etwa insbesondere der Bischof von Rom, zu befragen gewesen wäre, **wird nirgends angedeutet**, und das **völlige Schweigen** beweist, dass die Kaiser bei ihrem Vorgehen die Zustimmung des römischen Stuhles oder eine Bevollmächtigung seitens desselben nicht als nothwendig ansahen. Denn im anderen Falle konnte eine entsprechende Bemerkung in dem Konvokations-Schreiben nicht ausbleiben. Die Zustimmung musste, wenn auch noch so kurz, angedeutet werden, da auf ihr die Rechtsgiltigkeit des Actes beruhte, und sie wäre auch sicher erwähnt worden, wenn sie als nothwendig gegolten hätte, so gewiss, als sie in analogen Fällen immer und überall anzutreffen ist." ....

„Indessen verraten die Kaiser nicht bloß durch ihr Schweigen, dass sie dieser (d. i. der Zustimmung des römischen Stuhles) nicht zu bedürfen glauben, sondern auch und noch mehr durch die Rede, mit der sie ihre Verordnung einleiten. In den dem fünften Jahrhundert angehörigen Dokumenten stellt sich ihr Vorgehen entweder einfach als Ausfluss ihrer Sorge für die Religion dar; oder es wird ausgeführt, dass die religiösen und politischen Angelegenheiten enge zusammenhängen, und dass der Kaiser wie für das Wohl des Staates, so auch für den Frieden der Kirche Sorge zu tragen habe, und die Berufung der Synode erscheint als der Act, durch welchen er seiner bezüglichen Pflicht genügt. In dem Schreiben an Hadrian I. fehlt zwar der bezügliche Gedanke; in dem Schreiben an Leo I. stellt sich die Berufung der Synode wenigstens nicht ausdrücklich als Act der Herrscherpflicht dar. Die Schreiben sind aber in anderer Beziehung bedeutsam. Marcian nimmt die Bestimmung des Ortes der Synode so ausschließlich in Anspruch, wie er es nur thun konnte, wenn ihm die Berufung als eine Angelegenheit galt, in der er an die Mitwirkung eines anderen nicht gebunden war. Irene und Constantin beraten sich über die Veranstaltung des Concils wohl mit Priestern. Die Bischöfe aber, welche zu Rat gezogen werden, sind, wie bereits zu bemerken war, Orientalen. Der Papst insbesondere zählt nicht zu

ihnen. Er wird in dem Schreiben erst erwähnt, nachdem bemerkt worden, dass der Entschluss zur Veranstaltung des Concils gefasst wurde, und zwar, indem er einfach eingeladen wird, sich an der Synode womöglich persönlich zu betheiligen. Der Sachverhalt ist also nach allen Dokumenten klar. Er wird überdies noch durch einen besonderen Punkt bezeugt. Die Kaiser erscheinen auch in den Sätzen ihrer Schreiben, welche die Berufung eigentlich enthalten, durchaus als Gebieter, nicht etwa als Ausführer eines fremden Auftrages. Die Schreiben lauten in dieser Beziehung alle mehr oder weniger bestimmt. Am deutlichsten ist das Einladungsschreiben zur dritten Synode gehalten. Theodosius II. bemerkt nicht bloß, er werde nicht dulden, dass einer ohne Grund wegbleibe; er fügt auch bei, dass, wer seiner Anordnung etwa nicht Folge leiste, bei Gott und bei ihm selbst keine Entschuldigung habe und, indem er so spricht, zeigt er unzweideutig, in welcher Weise er sich die Berufung zuerkannte. Dabei ist es ganz gleichgiltig, wie etwa das Wort κελεύειν zu fassen ist. Dasselbe kommt in dem Berufungsschreiben gar nicht vor."

Ich überlasse es meinen Lesern und Herrn Professor Funk selbst, zu beurtheilen, ob diese Deductionen, deren Sperrungen von mir herrühren, nach dem, was ich bisher vorgelegt, berechtigt und stichhaltig sind. Nur darauf sei mir nochmals gestattet, besonders aufmerksam zu machen, ob Herr Professor Funk nicht die Rechtsfrage in der schärfsten Weise hervorkehrt und erörtert.

V.

Worauf beruht die für die ganze Kirche bindende Autorität der allgemeinen Concilien des Alterthums?

Nach den eigentlichen Berufungsschreiben der Synoden bespricht nun Herr Funk von S. 702—718 in dem Jahrbuchartikel von 1892 eine große Anzahl anderer Zeugnisse über die Thätigkeit der Kaiser bezüglich der allgemeinen Synoden. Dieserhalb bemerke ich zunächst, dass ich alle diejenigen, welche lediglich für das Factum der Zusammenbringung der Synoden durch die Kaiser sprechen, hier außer Betracht lasse, weil ich diese Thatsachen nicht bestreite. Ebenso lasse ich jene Aeußerungen der Kaiser beiseite, in welchen sie ihr Vorgehen in Glaubens-Angelegenheiten mit ihrer Sorge für das religiöse Wohl ihrer Unterthanen motivieren. Sie fühlten offenbar, dass sie sich hierbei auf ein dem weltlichen Herrscher an sich fremdes Gebiet begaben und suchten ihre dahin gehenden Schritte deshalb in den Augen der Welt irgendwie zu rechtfertigen. Wie übrigens der Cäsaropapismus am byzantinischen Hofe florierte und welches Unheil er angerichtet; wie er die Kirche verwüstet und namentlich den orientalischen Episkopat corrumpiert und schließlich zum willenlosen Werkzeuge des kaiserlichen Despotismus gemacht hat, so dass derselbe alle Kraft, auch den schnödesten Eingriffen ins Heiligthum zu wider-

ziehen, verlor, ist bekannt genug. Es war dies eben despotische Usurpation, die auch durch jahrhundertelange Uebung und pflichtwidrige Unterwerfung der Wächter des Heiligthums nicht zum präscribierten Rechte werden konnte. Die Rechte der Kirche waren und sind unveräußerlich. Dahin rechne ich auch das Schreiben der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. an die ephesinische (dritte allgemeine) Synode, ein merkwürdiges Aktenstück. Hätten sie bloß für die Verhütung äußerer Störungen der Concilsberathungen Sorge tragen wollen, so lag darin nichts Befremdliches. Wenn sie aber den Comes Candidian beauftragen, darüber zu wachen, „ne aliam omnino ecclesiasticam quamcumque controversiam, undecumque natam vel motam, quae ad propositam sancti dogmatis considerationem non pertineat, ante moveri sinat, quam eorum omnium quae nunc in quaestionem vocata sunt, ambiguitate soluta, ea quae ad veritatis investigationem faciunt, exactissimo judicio discutiantur, finemque orthodoxae religioni congruum sortiantur“ etc.[1]) so beweist das gewiss ein cäsaropapistisches Streben, welches die Selbständigkeit der Synode und die persönliche Sicherheit ihrer Mitglieder in die schwersten Gefahren brachte. Auch Zenos Henotikon, Justinians I. Edicte gegen die drei Capitel, Heraclius' beziehungsweise des Patriarchen Sergius Ekthesis und Constans' II. Typus im Monotheletenstreit ꝛc. giengen von dieser angeblichen Fürsorge der Kaiser für das religiöse Wohl der Unterthanen aus. „Consuetudinem habentes“, so beginnt beispielsweise der Typus[2]) „de omnibus curam agere et intendere, quae respiciunt ad utilitatem Christianissimae nostrae rei publicae, et praecipue quae referuntur ad immaculatam nostram fidem, per quam nobis omnia prospera fieri credimus“; etc. aber was folgt daraus anderes, als dass die Kaiser eben zugleich auch die Päpste spielten? Ihre schönen Worte und die traurige Connivenz der orientalischen Bischöfe können diesen Eingriffen weder ihren usurpatorischen Charakter nehmen, noch beweisen, dass die Kaiser ein von der Kirche anerkanntes diesbezügliches Recht hatten. Im übrigen ergibt sich ja auch aus dem, was Funk in seinem Jahrbuchartikel von 1894 sagt, wo er meine Ausführungen in der oben angezogenen Broschüre bespricht (S. 515) zur Genüge, dass er gegen die Charakterisierung solchen Vorgehens der Kaiser als Anmaßung fremder Rechte schließlich nichts einzuwenden hat. Ich brauche also auf diesem Punkte nicht weiter zu insistieren, sondern kann mich darauf beschränken, im Anschlusse an die früher bereits erhobenen Bedenken hier noch einige weitere über die anderen Aeußerungen und Schlussfolgerungen Funks vorzulegen. S. 706 u. ff. betont derselbe, dass der Act der Berufung der Concilien von den Alten im ganzen einmüthig den Kaisern zugeschrieben werde und zwar ihnen allein, ohne dass der Mitwirkung

[1]) Harduin I. S. 1347. — [2]) Harduin III. S. 823.

eines dritten oder des Rechtes eines dritten, dabei ein entscheidendes Wort mitzusprechen, gedacht werde. Diese Redeweise lasse schwerlich eine andere Deutung zu, als die, dass die Berufung der Concilien den Kaisern von den Zeitgenossen als Recht zuerkannt worden sei. Hierzu möchte ich, außer dem bereits Gesagten, noch Folgendes bemerken

Von den Zeiten Constantins des Großen ab waren Bischofsversammlungen zur Regelung kirchlicher Angelegenheiten zumal im Orient, überaus häufig, und namentlich wurden die dogmatischen Streitigkeiten, wie z. B. die Geschichte des Arianismus zeigt, seitens der Parteien vorzugsweise auf Synoden ausgefochten, so dass man zeitweise von wahren Synodenkriegen reden kann. Natürlich beanspruchte jede Synode Anerkennung ihrer Beschlüsse und es ließ sich daher deren innerer Wert oder Unwert aus ihrem synodalen Charakter an und für sich im allgemeinen nicht bestimmen. Solange nur in sich des Wechsels fähige Disciplinarbeschlüsse in Frage kamen, lag deren Durchführung schließlich in der Hand der einzelnen bischöflichen Theilnehmer an der betreffenden Versammlung. Handelte es sich aber um Beschlüsse, welche das Glaubensgebiet direct oder indirect berührten, so gestaltete sich die Sache anders. Aus dem Ausspruch des Herrn (Matth. 18, 20): „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich in ihrer Mitte,“ ließ sich selbstverständlich die Entscheidung nicht herleiten, da es niemand in den Sinn kommen konnte, die Beschlüsse einiger weniger Bischöfe für vom Herrn ausgehend und deshalb irreformabel anzusehen. Maßgebend für die allgemeine Giltigkeit, beziehungsweise die Irreformabilität dieser Art von Synodalbeschlüssen konnte vielmehr der Natur der Sache nach nur ein anderes Kriterium sein, nämlich jenes, das auf der dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern persönlich und der dem ganzen Apostelcollegium in Vereinigung mit dem heiligen Petrus, beziehungsweise allen Bischöfen mit dem Papste zusammen von Christus ertheilten obersten Binde-, Löse- und Hirtengewalt beruhte. Daraus ergab sich, dass, wenn der Papst als Oberhaupt der Kirche eine Entscheidung in Glaubens- und Sittensachen traf, dieselbe ohne weiteres irreformabel war; und dass die gleiche Irreformabilität vorlag, wenn ein solcher Beschluss von allen Bischöfen der Kirche, den Papst eingeschlossen, ausgieng. Wann wäre aber je im Alterthum ein Beschluss letzterer Art gefasst worden, beziehungsweise vom Papst und allen übrigen Bischöfen gemeinsam ausgegangen? Ein solches Glaubensdecret existiert nicht; von keiner Bischofsversammlung weder im Alterthum noch in der ganzen Geschichte der Kirche überhaupt kann man dies sagen. Worauf gründet sich also die Unfehlbarkeit und allgemeine Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse der als ökumenisch anerkannten Synoden, und worin liegt deren wesentlicher Unterschied von den anderen, die nicht ökumenisch sind? Betrachten wir die ersteren in sich oder vielmehr in Bezug darauf, wie weit sie die

Gesammtheit der lehrenden Kirche, respective der Bischöfe darstellen, so läſst sich nicht verkennen, daſs sie sich in dieser Hinsicht nur graduell von den übrigen Synoden unterscheiden. Ein Blick auf die Zahl der bischöflichen Theilnehmer an den ersten acht allgemeinen Concilien zeigt dies sofort. Auf dem ersten (Nicäa) waren 318 Bischöfe anwesend, auf dem zweiten (Constantinopel) 150; auf dem dritten (Ephesus) 210; auf dem vierten (Chalcedon) 520; auf dem fünften (Constantinopel) 165; auf dem sechsten (Constantinopel) 174; auf dem siebenten (Nicäa) c. 350; auf dem achten (Constantinopel) etwas über 100. Wird jemand im Ernste behaupten wollen, die Worte des Herrn (Matth. 18: 18): „Was immer ihr binden werdet“ 2c., welche an alle Apostel zusammen gerichtet waren, könnten auch von solchen verhältnismäßig kleinen Bruchtheilen der Gesammtheit ihrer Nachfolger gelten? Wenn also den genannten ökumenischen Synoden die oberste unfehlbare Lehrautorität in der Kirche in Bezug auf Glaubens- und Sittensachen zukam, so bleibt zu untersuchen, worauf diese Autorität eigentlich beruhte. Will man geltend machen, daſs alle Bischöfe der Welt, wenn auch nicht zugegen, so doch wenigstens zu ihnen berufen waren, so entsteht sofort die Schwierigkeit, daſs diese Einschränkung in den Worten des Herrn nicht enthalten, und, auch davon abgesehen, eine solche Berufung aller Bischöfe weder geschichtlich nachweisbar ist, noch überhaupt wohl möglich war. Wollte man aber sagen, daſs die Unfehlbarkeit dieser Synoden sich aus der passiven Indefectibilität der allgemeinen Kirche ergebe, welche ohne sie in Irrthum hätte geführt werden können, so ist auch das hinfällig, wenn man nicht auf die ihren Beschlüssen entweder gleich oder später hinzukommende Autorität des römischen Stuhles recurriert. Diese letztere bleibt also zuletzt allein übrig; mit anderen Worten: die Beschlüsse der ökumenischen Synoden des Alterthums, um hier von diesen allein zu reden, waren und sind unfehlbar und die ganze Kirche verpflichtend, weil in ihnen päpstliche Glaubensentscheidungen liegen, denen der conciliarische Charakter in sich höhere Feierlichkeit verlieh, und nach außen leichter wirksame Anerkennung verschaffte.

Wenn nun Funk sagt, die ökumenischen Synoden hätten im Alterthum nach der Anschauung der Zeit ihre Autorität in sich selbst getragen, und dabei diese Autorität naturgemäß als eine letztinstanzliche, d. h. unfehlbare nimmt, so erhebt sich alsbald die Frage, welche Oekumenicität in repräsentativer Beziehung man im Alterthum von einer Synode verlangte, damit sie dieses letztinstanzliche unfehlbare Glaubens- und Sittentribunal bilde. Mit anderen Worten, welche waren die wesentlichen Mitglieder der Synode, ohne welche eine solche Autorität ihr nach der Meinung der Alten nicht zukommen konnte. Die Gesammtheit des Episkopates gewiſs nicht. Auch nicht alle Patriarchen zusammen; bei der vierten war beispielsweise der von Alexandrien ausgeschlossen, ohne daſs man deswegen die Oekumenicität dieser Synode angezweifelt hätte. Wir finden eben außer dem Bischofe

von Rom keinen anderen, dessen Antheilnahme an einer Synode für deren Oekumenicität im Alterthum als wesentlich betrachtet worden wäre. Ohne den Recurs auf seine Autorität verflüchtigt sich der genannte Begriff zu einem unbestimmbaren Etwas, auch nach den Anschauungen des Alterthums; die absolute Nothwendigkeit der Mitwirkung des Papstes bei einem Concil dazu, dass dasselbe ökumenische Autorität erlange, tritt uns aber in jenen Zeiten sozusagen auf Schritt und Tritt mit solcher Klarheit entgegen, dass man, soll der Satz: die allgemeinen Concilien im Alterthum trugen nach der Meinung der Zeit ihre Autorität in sich, einen greifbaren Sinn haben, sagen muss, dass diese ihre innere unfehlbare Autorität nach der Meinung der Zeit nichts anderes als die Antheilnahme beziehungsweise der Beitritt des apostolischen Stuhles war.

VI.

Der eigentliche Charakter der allgemeinen Concilien des Alterthums.

Auf Grund der letzten Erörterungen des vorigen Abschnittes kommen wir nothgedrungen zu dem weiteren, für unsere Frage entscheidenden Resultate, dass die „allgemeinen" Concilien des Alterthums, abgesehen von der Theilnahme des Papstes, wo dieselbe statthatte, repräsentativ, wie juridisch nichts anderes waren, als mehr oder minder zahlreiche, hinsichtlich ihrer Autorität von anderen Synoden nicht wesentlich verschiedene Reichssynoden. Dass aber die alten Kaiser solche Synoden beriefen und berufen konnten, ist ebensowenig auffallend, wie es nicht auffallen kann, dass die späteren Kaiser und Könige dies in ihren Ländern gethan. Wir brauchen also bloß die „allgemeinen" Synoden des Alterthums als das zu betrachten, was sie thatsächlich waren, als römische Reichssynoden, die erst durch den Beitritt des Papstes, beziehungsweise dessen bestätigende Annahme ihrer Beschlüsse den juridischen Charakter der Oekumenicität erhielten, um die dogmatischen Schwierigkeiten ihrer Berufung durch die Kaiser, soweit solche nach dem Vorstehenden noch verbleiben sollten, verschwinden zu machen. Und hier freue ich mich aufrichtig, mit Herrn Professor Funk zusammenzutreffen, da auch er in seinem Jahrbuchartikel von 1892 (S. 719 u. 720) diesen Charakter der „allgemeinen" Synoden des Alterthums als eigentlicher Reichssynoden anerkennt. „Die allgemeinen Synoden", sagt er da, „beschränkten sich sodann in der ersten Zeit auf den Episkopat des römischen Reiches. Allerdings konnten auch einzelne nichtrömische Bischöfe sich an ihnen betheiligen. Die östlichen Patriarchate geriethen ferner im 7. Jahrhundert unter die Herrschaft der Araber. Aber trotz alledem erschienen die Synoden im ganzen als Reichssynoden. Die nichtrömischen Mitglieder sind stets ein verschwindender Bruchtheil. Die östlichen Patriarchate sind, seitdem sie aufhörten, zum römischen Reiche zu gehören, immer nur durch

einige wenige Personen vertreten. Unter diesen Umständen lag es nahe, dass das Reichsoberhaupt die Synoden berief. Die alten römischen Kaiser thaten in dieser Beziehung im wesentlichen nichts anderes als die abendländischen Kaiser oder die Könige des Mittelalters, welche gleichfalls die ihrer Herrschaft unterworfenen Bischöfe zu Synoden versammelten. Der Unterschied ist nur ein gradueller. Der Herrschaftsbezirk der alten römischen Kaiser hatte einen größeren Umfang. Er fiel annähernd mit den Grenzen der Kirche zusammen und die Kaiser konnten darum leicht die Einleitung zu einer allgemeinen Kirchenversammlung treffen." Wenn Herr Funk sich damit einverstanden erklärt, dass ich das Wort „allgemein" im letzten Satze in dem von mir angedeuteten Sinne nehme, dass es eine Reichssynode bedeutet, welche durch die Sanction des Papstes, gleichviel in welcher Form dieselbe erfolgte, den Charakter der Oekumenicität erlangte, dann habe ich seinen Worten nichts entgegenzusetzen. Dass die Dinge bei der ersten und zweiten „ökumenischen" Synode zu Constantinopel so lagen, wird allseitig zugegeben. Bei den übrigen könnte es auf den ersten Blick anders zu liegen scheinen, weil die Päpste auf ihnen durch Legaten vertreten waren. Allein der Unterschied ist nur ein scheinbarer. Denn die Unfehlbarkeit des Papstes ist eine persönliche Prärogative, welche sich nicht delegieren läßt. Die Anwesenheit der Legaten verlieh den betreffenden Concilien wohl einen repräsentativ ausgedehnteren Charakter, drückte ihnen auch den Stempel vollkommener Legitimität auf; aber sie konnte ihnen weder unfehlbare Autorität, noch eine von anderen Synoden wesentlich verschiedene Natur verleihen. Solange der Papst nicht persönlich an einer Synode theilnimmt, deren Beschlüsse gutheißt und für die ganze Kirche, welche in Glaubens- und Sittenlehren nicht irren kann, bindend erklärt, solange sind dieselben nicht ökumenisch im juridischen Sinne oder irreformabel.

Hierbei kommt sodann noch weiter in Betracht, dass die Kaiser die Päpste in weltlicher Beziehung als ihre Unterthanen betrachteten, und zwar auch noch in jenen Zeiten, in welchen dieselben thatsächlich längst aufgehört hatten, in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen zu stehen. Ergab sich hieraus auf der einen Seite die natürliche Folge, dass die Einladungen zur Theilnahme an den Reichssynoden ihnen in ähnlicher Weise, wie den anderen Bischöfen zugiengen, so forderte doch ihre souveräne kirchliche Stellung wieder eine andere Behandlung, beziehungsweise Rücksichtnahmen, welche die Autorität ihrer Stellung wahrten. Dass diese Anerkennung ihrer autoritativen Stellung sowohl päpstlicherseits gefordert, als auch von Seiten der Kaiser und der anderen Bischöfe geleistet wurde, habe ich im Vorausgegangenen, wie ich glaube, zur Genüge gezeigt. Andererseits aber erklärt es sich, wie die Berufung der Synoden den Kaisern zugeschrieben werden konnte, ohne dass einer päpstlichen Mitwirkung dazu erwähnt wurde. Für letzteres lag kein Grund vor, da die Mitwirkung des Papstes im

Allgemeinen in seiner Abordnung von Legaten genügend zum Ausdruck kam, und diese Theilnahme thatsächlich auch eine Berufung des Concils im höheren juridischen Sinne enthielt. Mit anderen Worten: wenn die Kaiser in ihren Convocationsschreiben den Ausdruck ökumenische Synode gebraucht, so hatte derselbe direct und in ihrem Sinne die Bedeutung einer Synode, welche nicht bloß aus dem Orient, sondern auch aus dem Occident beschickt und so eine allgemeine Reichssynode sei. Der Anlass zu einem solchen Schritte lag für sie darin, dass die religiösen Streitigkeiten auch die politische Ruhe des Reiches auf das schwerste gefährdeten und letztere ohne Beilegung der ersteren absolut nicht herzustellen war. Die Aufrechterhaltung des politischen Friedens im Reiche aber war eine Herrscherpflicht des Kaisers. Da trat also der naturrechtliche Grundsatz in Kraft, dass, wer das Recht und die Pflicht hat, einen Zweck zu erstreben, auch befugt ist, das einzige dazu führende und mögliche Mittel anzuwenden. Dieses Mittel war im vorliegenden Falle die Einigung aller kirchlichen Autoritäten des Reiches über die bestrittenen Glaubensfragen, und diese Einigung konnte nach Lage der Dinge nur auf einer allgemeinen Reichssynode bewirkt werden. Daher die kaiserliche Berufung einer solchen. Hierbei kam jedoch weiter in Betracht, dass einer der zu berufenden Bischöfe auch zugleich das Oberhaupt der ganzen auf dem Erdkreise zerstreuten Kirche war und in Glaubens- und Sittensachen persönlich für sich die oberste, unfehlbar entscheidende Autorität besaß. Von ihm hing es also ab, durch Berufung aller Bischöfe der Welt dem kaiserlichen Acte einen universellen, über die Grenzen des Reiches hinaus gehenden, den ganzen katholischen Erdkreis umfassenden Charakter zu geben; und es dürfte, wenn man die allgemein damals feststehende Anerkennung des Papstes als Oberhaupt der ganzen Kirche betrachtet, kaum zu bezweifeln sein, dass die Kaiser, wenn sie eine derartige Beschickung der Synoden beabsichtigt hätten, den Papst um eine solche Berufung ersucht haben würden. Da es ihnen aber nur um eine allgemeine Reichssynode zu thun war, so lag zu einer solchen Bitte kein Anlass vor und konnten sie sich umsomehr mit einer Einladung des Papstes begnügen, als eine bestätigende Mitwirkung desselben zu den Beschlüssen der Synode für deren allgemeine Giltigkeit ausreichte. Wenn sie dann die Einladung des Papstes in solcher Form ergehen ließen, dass sie ihrer Anerkennung der höchsten Autorität desselben in Glaubenssachen dabei Ausdruck gaben, ihn um Zustimmung zur Synode baten, oder dieselbe seinen Wünschen entsprechend beriefen, wie dies nach meinen früheren Erörterungen thatsächlich der Fall war, so blieben offenbar die Primatialrechte des Papstes nicht nur im allgemeinen gewahrt, sondern es ist auch klar, dass die Kaiser sich die Berufung einer den ganzen katholischen Erdkreis umfassenden ökumenischen Synode im juridischen Sinne dieses Wortes wenigstens nicht direkt anmaßten, weshalb auch für Papst und Kirche kein zwingender Anlass vorlag, gegen diese kaiserlichen Thätigkeit Protest zu erheben.

Und auch hier freue ich mich, mit Herrn Professor von Funk, dessen hohe Verdienste und Autorität auf dem Gebiete der historischen Forschung ich gerne anerkenne, in vielen Punkten zusammenzutreffen. So sagt er unter anderem in dem 1892er Jahrbuchartikel: „die Kaiser erhoben allerdings den Anspruch, die Synoden zu berufen, und sie erkannten sich auch das Recht und die Pflicht zu, für die Ordnung auf denselben Sorge zu tragen. Aber sie giengen anderseits nicht weiter. Sie maßten sich in keiner Weise etwa die Vollmacht an, die kirchlichen Fragen ihrerseits zu entscheiden. Im Gegentheil, weil sie sich die Kompetenz dazu absprachen, deshalb beriefen sie die Synoden als die hier zuständigen Organe. .... Der Kaiser ließ das Concil als Organ für kirchliche Berathungen nur ins Leben treten, und er that dieses, weil die kirchlichen Streitigkeiten, die auf dem Concil geschlichtet werden sollten, die Ruhe des Reiches gefährdeten, zu deren Aufrechterhaltung er sich verpflichtet erachtete. Unter solchen Umständen und bei dieser Begrenzung ist das Vorgehen gewiss nicht widersinnig. Bedenklich wäre es nur, wenn die Berufung, wie sie bisweilen gedeutet wurde, dahin zu verstehen wäre, als hätte das Concil mit ihr zum Handeln zugleich auktorisiert werden sollen. Allein diese Auffassung lag den Kaisern durchaus fern, wie aus ihren Schreiben klar hervorgeht. An eine Auktorisierung dachte hier im Alterthum überhaupt niemand. Das Concil trug nach der Anschauung der Zeit seine Auktorität in sich selbst." (S. 719.)

„Die kaiserliche Berufung lag aber nicht bloß nahe, sondern sie war gewissermaßen geradezu nothwendig. Die alten Synoden fallen alle, wie die Geschichte zeigt, in tief aufgeregte Zeiten. Die Kirche war durch Streitigkeiten in Parteien gespalten, welche sich heftig bekämpften. Bischöfe standen gegen Bischöfe, theilweise Patriarchen gegen Patriarchen. Wer sollte nun bei solchem Gegensatz eine Versammlung zu gemeinsamer Berathung veranlassen? Der Papst war in der damaligen Zeit dazu offenbar nicht imstande. Man braucht nicht zu fragen, ob seine Auktorität, wenn ihm auch der erste Rang in der Kirche zuerkannt wurde, damals überhaupt soweit entwickelt war, dass sein Aufruf die gebürende Beachtung gefunden hätte. Darüber lässt sich allenfalls rechten. Aber es kommt noch ein anderer Punkt in Betracht. Die Streitigkeiten, welche eine Lösung erheischten, gehörten hauptsächlich dem Orient an. Die Bischöfe, welche zu einigen waren, waren dementsprechend vorwiegend Orientalen. Es handelte sich mit einem Worte in erster Linie um Angelegenheiten des Ostens, und diesen stand der Bischof von Rom auch räumlich zu ferne, als dass sein Wort unter den obwaltenden Verhältnissen Aussicht gehabt hätte, durchzudringen. Die Berufung musste von einer Stelle ausgehen, welche derselben einen größeren Nachdruck geben konnte."....

„Die Berufung der allgemeinen Synoden des Alterthums entsprach also vollkommen den Verhältnissen der Zeit. Dabei lässt sich allerdings sagen, dass die Kaiser nicht selbständig vorzugehen

brauchten, dass es vielmehr genügte, wenn sie der Kirche oder ihrem Oberhaupte die erforderlichen Dienste leisteten. Ebenso ist es aber auf der anderen Seite begreiflich, dass sie, wenn ohne sie nun einmal ein Concil überhaupt nicht möglich war, die Berufung einfach als ihre Angelegenheit betrachteten. . . . . . . (S. 720 u. 721.)

Auch diese Ausführungen des Tübinger Gelehrten sind mir, wie schon bemerkt, — mit Ausnahme jener Punkte, bezüglich deren ich im Vorausgegangenen einen Vorbehalt ausgesprochen, namentlich der Autorität, welche die Synoden in sich getragen — durchaus sympathisch, zumal Herr Funk in dem zweiten Jahrbuchartikel (1894. S. 513—516), wo er sich mit meinen allgemeinen Ausführungen zur Sache in der mehrerwähnten Broschüre beschäftigt, ausdrücklich erklärt 1. seine Darlegung stehe nicht entgegen, dass man die Frage, wer die ersten acht allgemeinen Concilien berufen habe, ob der Kaiser oder die Päpste, als auf die andere hinauslaufend betrachte, ob dieselben ihrem Ursprunge nach allgemeine Concilien gewesen oder nicht; 2. meine Bemerkung: „Wären aber die Kaiser wirklich bei ihren Convocationsschreiben von der Idee ausgegangen, dass sie die kirchenrechtliche Befugnis besäßen, ein allgemeines Concil mit der Autorität eines obersten Glaubens- und Sittentribunals zu berufen, so wäre das weiter nichts als eine Anmaßung gewesen, zu welcher weder ihr sogenanntes Schutzrecht über die Kirche, noch ihre Stellung als weltliche Landesherren sie autorisieren konnte“: könne er, wenn es sein müsse, ebenfalls hinnehmen; selbst seine bisherige Darlegung sei damit nicht völlig unvereinbar. Wenn sodann Herr von Funk sagt, ich dürfte bei näherer Prüfung seiner Ausführungen veranlasst werden, meine Ansicht, als ob die kaiserlichen Convocationsschreiben die Anmaßung eines päpstlichen Primatialrechtes in sich geschlossen, zu modificieren, so bemerke ich zunächst, dass ich dies nirgends gesagt: meine diesbezügliche Aufstellung lautet, wie deren obiger Wortlaut beweist, lediglich hypothetisch; dann aber gebe ich ihm gerne zu, dass die nochmalige allseitige Prüfung der Sachlage, wie sie in diesem Aufsatze vorliegt, mich zu der Ansicht geführt, dass die Kaiser bei ihrem Vorgehen eine solche Anmaßung schwerlich im Sinne gehabt, und dass auch Funks Ausführungen S. 719—721 des 1892er Jahrbuchsartikels den Kaisern solches nicht insinuieren. Der geehrte Herr wird mir aber gewiss auch das zugestehen, dass seine diesbezüglichen Aufstellungen in der Kraus'schen Realencyclopädie und in der Quartalschrift, sowie in den anderen Theilen des 1892er Jahrbuchsartikels anders lauten, oder wenigstens sehr missverständlich sind. Der Schwerpunkt der ganzen Frage liegt, wie ich auch in meiner Broschüre betont, eben darin, wie man in der Aufstellung, die Kaiser hätten im Alterthum das unbestrittene, von der ganzen Kirche und im Besonderen auch vom apostolischen Stuhle anerkannte ausschließliche Recht besessen und ausgeübt, allgemeine Concilien zu berufen, diesen Begriff „allgemeine Concilien“

auffaſst. Nimmt man ihn im gewöhnlichen Sinne, ſo daſs der Satz die Bedeutung bekommt, die Kaiſer hätten ein ſelbſtändiges und gar ausſchließliches Recht beſeſſen, das höchſte Glaubens- und Sittentribunal der Kirche autoritativ zu berufen, ſo iſt er falſch; ein ſolches Recht hat noch keinem weltlichen Herrſcher zugeſtanden, und kann keinem zuſtehen, und kann noch viel weniger von der Kirche oder dem römiſchen Stuhle ihnen zugeſtanden worden ſein. Eine ſolche Aufſtellung würde gegen die Dogmen von dem Primate und der Infallibilität des römiſchen Papſtes und der allgemeinen Kirche verſtoßen. Nimmt man aber den Satz in sensu diviso: die Kaiſer hätten das Recht beſeſſen und unbeſtritten geübt, allgemeine Reichsſynoden zu verſammeln, welche dann durch die Theilnahme der Päpſte, beziehungsweiſe die Anerkennung und Sanction ihrer Beſchlüſſe ſeitens derſelben die Autorität allgemeiner Concilien erlangten, ſo iſt gegen eine ſolche Aufſtellung vom dogmatiſchen Standpunkte aus nichts zu erinnern. Was aber die hiſtoriſche Seite der Frage angeht, ſo läſst ſich nicht verkennen, daſs die vorhandenen geſchichtlichen Documente für den Satz in dieſem letzteren Sinne ſprechen, wenn ich auch nicht der Anſicht Funks beizutreten vermag, die Geſchichte der Concilien biete keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, daſs die Kaiſer bei der Berufung der allgemeinen Reichsſynoden die Mitwirkung der Päpſte, beziehungsweiſe ihre Zuſtimmung erbeten hätten. In dieſer letzteren Ausſtellung vermag ich jedoch keine Schmälerung des Herrn Profeſſor von Funk zukommenden Verdienſtes zu erkennen, durch ſeine eingehenden Erörterungen die Löſung der Frage in, wie mir ſcheint, befriedigendem Sinne ermöglicht und herbeigeführt zu haben. Zum Schluſſe aber will ich die Bitte nicht unausgeſprochen laſſen, der angeſehene Geſchichtsforſcher möge es nicht übel aufnehmen, wenn ich es unternommen, ihm in einzelnen Punkten zu widerſprechen; was mich dabei leitete, war einzig die Feſtſtellung der Wahrheit, welcher wir beide dienen, und dies in einem nicht nebenſächlichen, ſondern eminent wichtigen Punkte, der Primatialſtellung des Centrums der katholiſchen Wahrheit, des apoſtoliſchen Stuhles.

Nachklänge zur Miſs Vaughan-Frage.

Von P. Hilarin Felder Ord. Cap., Lector s. theol., Freiburg (Schweiz).

Zweiter Artikel.[1])

Es bleibt uns übrig, zu erwägen, welche Stellung der Seelſorger gegenüber Privatoffenbarungen, Enthüllungen der Zukunft und ſonſtige moderne Prophetenſtimmen einzunehmen hat mit Rückſicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältniſſe. Letztere können das bereits

---

[1]) Vgl. Quartalſchr. 1897. 1. Heft. S. 82 ff.

Gesagte nicht wesentlich ändern, wohl aber genauer bestimmen. Die Principien der Pastoration stehen auch hierin über der Zeit; doch nur in der Zeit finden sie concrete Anwendung. Darum gebietet die Pastoralklugheit vor allem, mit der Zeit zu rechnen, ja die Klugheit des Seelsorgers besteht, in erster Linie hierin: „Prudens, ut rerum varietas exigit, ita se accommodat tempori, non se in aliquibus mutans, sed potius aptans, sicut manus, quae eadem est cum in palmam extenditur, et cum in pugillum constringitur.“ (S. Bonavent. Specul. discipl, ad Novit. Prol.)

Es gibt zwar außer dem genannten, noch manche Umstände, welche in den meisten seelsorglichen Geschäften als wichtige Factoren erscheinen: andere Völker, andere Sitten; andere Orte, andere Bedürfnisse; andere Menschen, andere Menschlichkeiten. Demgemäß mag es immerhin dem klugen Ermessen des Einzelnen überlassen sein, sich in der Praxis möglichst den ländlichen, örtlichen, persönlichen Verhältnissen anzubequemen; in unserer Frage scheinen leider alle diese Schranken mehr oder weniger zu fallen, durchbrochen von gewissen Zeitverhältnissen, Zeitströmungen, welche im Sturmeslauf die Geister überfluten, Köhlerhütten und Paläste, Dörfer und Städte mit sich fortreißen in wildem, wogendem Wellentanz. Den Wogenprall der Zeit hält keine irdische Macht mehr auf; — und es wallet und siedet und brauset und zischt, wie wenn Wasser mit Feuer sich mengt — seichter Naturalismus und hyperkritischer Rationalismus, mit — Wasser mit Feuer sich mengt! — mit falschem Supernaturalismus und albernem Spiritismus. — Das die beiden Zeitströmungen, welche in unserer Angelegenheit von größtem Einflusse sind.

1. Es darf nicht befremden, wenn Atheismus, Pantheismus, Materialismus, Darwinismus, Rationalismus, alle in einen Sack gesteckt, unter die Rubrik einer herschenden Zeitströmung subsumiert werden. Der Köpfe hat die Hydra viele, Rumpf und Schweif nur einen. Schon Epikur, der sie zuerst gebar, war Materialist, Naturalist, Deist und Rationalist in einer Person. So bliebs; die Welt ist rund. Epikur, einst einzelne Person, spielt seine Rolle weiter als weltumspannende Idee. Deismus hieß sie als Mutter; ihre natürlichen Kinder waren in England der Skepiticismus, die Maurer-Religion, der Darwinismus; in Frankreich der Atheismus; in Deutschland der Phantheismus, Rationalismus, vulgo Liberalismus (von Vater Semler so getauft), das Illuminatenthum, der Socialismus. Sie fluchen sich, die sich nicht segnen können, doch sind sie alle eins im Bunde gegen Christus. Die Gottlosigkeit trennte sie, die Kinder Babels, die Gottlosigkeit führt sie zusammen; keiner will den andern verstehen, aber alle erheben ihre verruchte Stirn zum Himmel, ihn zu stürmen, jede übernatürliche Ordnung zu leugnen, jede göttliche Offenbarung, Wunder und Weissagung zu verspotten.

„Lasst die schimmligen Scharteken
Unterm Kessel rasch verrauchen,
Kohlen sind's, die wir bedürfen,
Dämpfe sind's, die wir gebrauchen."

Die heiligen Bücher des alten und neuen Testamentes, die kirchliche Erblehre, selbst die Wahrheiten der natürlichen Religion nicht bloß gegen Recht und Pietät dem Menschenherzen zu entreißen, nein, sie alle als Material dem Moloch des Atheismus in den Schlund zu werfen, sie als Werkzeug zu Zwecken der Hölle zu verwenden: Das ist die eine Zeitströmung.

Und man ziehe ja nicht die Nachthaube über die Ohren und träume munter weiter dort, wo die Brandung solcher Fluten noch nicht vollends das Ohr betäubt. Auch stille Wasser gründen tief. Es ist nicht wahr, dass bloß die Städte, bloß die Hörsäle, die Fabriken, die akatholischen und gemischten Gegenden von diesem Geiste angefressen sind. Allerdings tritt in gut katholischen Gemeinden und Gegenden diese Modekrankheit, sich hyperkritisch gegen alles Uebernatürliche anzustemmen, nicht als vollendetes System auf; Bacillen davon werden manche gleichwohl eingeschleppt durch Berührung und Verkehr mit andern, und mehrere noch stecken merkwürdigerweise schon zum Voraus in den Köpfen.

Eben letzteres ist der schlagendste Beweis, dass diese Geistesrichtung zum Zeitgeiste, zur Zeitströmung geworden. Welcher Seelsorger könnte diesen Satz nicht durch frappante Beispiele aus eigener Praxis illustrieren? Man braucht dazu nicht den huschenden Horcher zu spielen, nicht in Wirtshäusern und sonstigen Gesellschaften die angeheiterten Gemüther bei solchen Gesprächen zu überraschen; am Krankenbette, im Beichtstuhl, am Wegrande kann man mit schlichten, sonst braven Landleuten zusammentreffen, welche skeptische Anschauungen, materialistische Keime, rationalistische Einwürfe gegen die übernatürliche Ordnung und Offenbarung nur schwer verbergen.

Es frägt sich: Werden wir unter diesen Umständen theoretisch die göttliche, christliche, allgemeine Offenbarung mit größerem Erfolge vertheidigen; werden wir sie praktisch leichter und besser ins Leben der Menschen übersetzen, wenn wir diese göttliche, allgemeine, ewig wahre Offenbarung zu stützen suchen mit Offenbarungen, die unter Umständen sehr menschlich sind, oft drastisch falsch, jedenfalls nie zum allgemeinen Heile gegeben, nicht zur Heilsökonomie gehörig?

Einzelne mögen, wie gesagt, bisweilen aus letzteren Nutzen ziehen, darum werden sie einzelnen zutheil. Das und nur das bezweckt die Vorsehung damit. Wird solchen Privatoffenbarungen eine andere Stellung eingeräumt, werden sie analog den eigentlichen Offenbarungen auf die Gesammtheit ausgedehnt, dann widerspricht

das ohne Zweifel dem göttlichen Heilsplane, in welchem sie nur untergeordnete und particuläre Stellung haben, wie z. B. alle anderen Gnaden und Segnungen, die den Verschiedenen verschieden zukommen und nur für sie bestimmt sind. Nicht bloß; die Gesammtheit und die Sache des Glaubens selbst wird durch unkluges, zweckwidriges Betonen und Ausbeuten genannter Dinge schwer geschädigt und zwar ganz ohne Grund.

Die Theorie (Apologetik und Apologie) weiß mit jenen Sachen nichts anzufangen. Sie hat ganz anderes zu thun bei der jetzigen Ungunst der Zeit. So vorzüglich, zahlreich und glaubenstreu ihre Kräfte sind, alle muss sie aufbieten, um der alles zersetzenden Kritik des Rationalismus und seiner Brudersysteme entgegenzuarbeiten und dem Christenthum nach außen jene Triumphe zu bereiten, die es in sich vor dem Auge des Gläubigen ohnehin feiert. Doch im Sturmestoben, im Siegeslaufe Würmer aufzulesen, nach Schmetterlingen zu jagen oder selbst nach kostbaren Krystallen zu suchen, — eine dieser drei Bezeichnungen trifft auf alle sogenannten oder wirklichen Privat-Offenbarungen zu, je nachdem — für Einzelgebrauch in eine Privatsammlung bestimmt, dazu fehlt ihr wahrhaftig Zeit und Gelegenheit. Die theologische Wissenschaft hätte auch keinen Grund, es zu thun; die heilige Kirche hat ihr diese Aufgabe nicht gestellt, gibt ihr keine Mission dazu. Auch hat die Theologie von jenen Sachen nichts zu hoffen, vielmehr schweres zu leiden, vielen Verdruss, große Verluste, sei es nun, weil wahre Offenbarungen missverstanden, oder weil falsche als wahr herumgeboten werden.

Klagt nicht der heilige Paulus schon und eifert gegen leichtsinnige, falsche Prophezeiungen? Befanden sich nicht die apostolischen Väter bereits in gar misslicher Lage ob den vielen, apocryphen Schriften, welche als den geoffenbarten Büchern ebenbürtig unterschoben wurden? Gab nicht die subjective Auslegung der Apocalypse Anlass zu den verschiedensten Irrthümern, besonders zum Chiliasmus? Sind nicht die meisten herumgebotenen Prophezeiungen alter und neuer Zeit aus eben dieser Weissagesucht entstanden, die sich berufen fühlt, in einseitigem, exegetischem Particularismus die Prophezeiungen des heiligen Johannes ohne weiteres zu localisieren, dann seine Gedanken zu personificieren, und hat man einmal die siebenköpfige Bestie mit den zehn Hörnern, die Heuschrecken, groß gleich Rossen, die große Hure von Babylon, den Antichrist (wenigstens seine Urgroßmutter, Fräulein Sophie Walder!) gefunden und benannt — alles, die ganze Weltordnung, Wohl und Wehe der Kirche, Völkerkriege, Völkersiege, Leben, Tod und Gericht, nach dieser Constellation zu ziehen?

Sprechen sich nicht in unserem Sinne die Geistesriesen der Scholastik, vorab Bonaventura, gegen solchen Unfug aus? Verschlingt nicht der Rationalismus mit wölfischer Gier solche Ueberspanntheiten einiger Katholiken, um sie gelegentlich der katholischen Kirche ans

geweihte Haupt zu werfen, als wäre sie für die extravaganten Streiche eines jeden verantwortlich? Und wer wüsste nicht, dass zum großen Theile solche Missbräuche, nicht die katholische Lehre an sich, Stoff und Anlass bieten, unsere heilige, göttliche Religion selbst lächerlich zu machen, sie zu höhnen als Mummenschanz und in den Koth sie zu ziehen, die makellose Braut des Allerhöchsten? Fürwahr, das sicherste und beste ist, sich in der Oeffentlichkeit und selbst im Privatleben ablehnend gegen mehrgenannte Dinge zu verhalten, es wäre denn, dass in Ausnahmefällen Gott selbst für die Wahrheit einer Offenbarung oder Prophezie offenkundig Zeugnis gibt, wie solches im Leben verschiedener, neuerer Heiligen, z. B. des heiligen Franz Xaver, des heiligen Laurenz von Brindisi, der heiligen Theresia, des seligen Nikolaus von Flüe mehrfach geschehen. Denn er kann und muss das thun, wenn er will, dass wir daran glauben. Und zweifellose Gewissheit gibt er nur durch das Lehramt der Kirche; es sei denn, dass unzweifelhafte Wunder die Wahrheit der Prophezie verbürgen.[1])

Damit ist bereits ausgesprochen, was für eine Stellungnahme zu Offenbarungen, Weissagungen, unkritischen Wundern demjenigen anzurathen, welcher als praktischer Seelsorger im Kampfe dieser rationalistischen Zeit steht.

Schreiber dieser Zeilen predigte als junger Priester einst am Scapulierfeste in einer aufgeklärten, indrustriellen Kleinstadt. Dabei begieng er die Unklugheit, — es war keine verzeihliche — aus einer bekannten Beispielsammlung ein etwas „gruseliges" Wunder zu

[1]) Aber selbst die Wunder lassen nur dann jede Weissagung des Wunderthäters als göttlich erkennen, wenn sie direct zu diesem Zwecke gewirkt sind; denn die Heiligen besitzen die Prophetengabe nicht als ständige Fertigkeit, als habitus, sondern, wie der heilige Thomas lehrt (2. 2. q. 171. a. 5.), als transitorische Erleuchtung. Deshalb ist es leicht möglich, dass sie zwischen den göttlichen Mittheilungen auch rein Menschliches verkündigen und sich über den Charakter ihrer Aussagen selbst täuschen (vgl. Gutberlet, Apologetik, II. Bd., S. 113, Münster 1888). Das ist ein sehr wichtiger Grundsatz, den man bei Beurtheilung von Privatoffenbarungen nie genug beachten kann. — Selbstverständlich kann auch bei Weissagungen und dergleichen, welche durch kirchlich beglaubigte Wunder bestätigt sind, nicht von einer unfehlbaren Gewissheit die Rede sein. Nicht nur will die Kirche Glaubensgewissheit darüber nicht geben, sie könnte es nicht einmal. Ihre Unfehlbarkeit erstreckt sich nur soweit als die christliche Offenbarung und die Pflicht, dieselbe zu beschützen. V. Martin, Conc. Vatic. Documentorum coll. p. 38 et 52. In Bezug auf alle Wunder, Weissagungen und Offenbarungen, welche nach dem Tode der Apostel erfolgt sind, ist die Kirche also nur insoferne unfehlbar, als sie erklären kann, ob dieselben gegen die christliche Offenbarung verstoßen oder nicht. Selbst ihre Unfehlbarkeit bei der Heiligsprechung — welche allerdings nicht de fide — gründet sich nicht etwa auf ein unfehlbares Urtheil über die Wunder des betreffenden Heiligen, sondern unmittelbar auf den Beistand des heiligen Geistes, welcher nach der allgemeinen Ansicht der Gottesgelehrten auf die Heiligsprechung sich ausdehnt, weil es sich um Aufstellung einer allgemein verbindlichen Sittenregel handelt. Cfr. Christ. Pesch, Institutiones propaed. ad S. Theol., Frib. Herder, 1894, p. 332—333. n. 552.

erzählen, zwar mit Angabe des Ortes, des Namens, der Jahrzahl. Aber das Beispiel stellte gewagte Anforderungen an den Glauben, so dass es dem Prediger selbst etwas unwahrscheinlich vorkam, — mehreren aufgeklärten Zuhörern, wie sich herausstellte, noch unwahrscheinlicher. Einige Zeit nachher fliegt eine anonyme Zuschrift daher; es heißt sonst, sie gehören in den Papierkorb, doch leistete mir diese bessern Dienst, als der beste Freund mir hätte erweisen können. Das erzählte Beispiel wurde darin zuerst entstellt, dann zerzaust, dass mir Hören und Sehen vergieng; schließlich ward bitterböse betont, das seien freilich „Schaafe“, welche solchen Hirtenworten glauben. Es war hart und ungerecht und boshaft über die Maßen, dies Urtheil, so dass man darüber leicht zur Tagesordnung hätte schreiten dürfen; aber nein, nie, nie mehr würde ich ähnliche Sachen bringen, selbst wenn ich ihre Wahrheit beschwören könnte. Nur sofern wir hoffen dürfen, andere werden der objectiven Wahrheit subjectiv Gehör schenken, unseren Glauben daran theilen und dadurch im christlichen, einzig nothwendigen Glauben bestärkt werden, nur insoweit gehört solches auf die Kanzel, in den Beichtstuhl, in die Schule, in Vereine, Bücher, Zeitschriften und Tagesblätter. Sonst verliert dadurch die gute Sache, ob auch der Zweck noch so gut und wahr wäre.

Wir leben in einer Zeit, welche an alles den Maßstab der Kritik anlegt und selbst den Geist zu secieren versucht. Früher nahm man leider blindlings alles hin; je ungeheuerlicher, desto interessanter, je geschmackloser, desto lieber las und hörte man Wunder, Weissagungen und Offenbarungen, die bis ins Aschgrau giengen. Heute ist das anders geworden. Zwar hätte man letzter Zeit glauben mögen, und einzelne schienen es zu glauben, diese gute, alte Zeit, — so heißt sie gewöhnlich — sei wiedergekehrt. Doch welch bittere Rache! Auch den Besten riss der Faden des geduldigen Glaubens; und der Kobold zeigte grinsend seine weißen Zähne. Er schreckt uns nicht; die Feinde mögen knirschen; wir wurden dadurch klüger und besonnener. Hüten wir uns nun beharrlich vor ähnlichen Elaboraten; nicht deshalb, weil sie nicht geglaubt werden, sondern weil viele glauben, man müsse sie glauben, so unglaublich sie sind. Ob man auch bei der Offenbarung beifüge: „Man könne katholisch sein, ohne an dieselbe zu glauben“, die Gläubigen verstehen das nicht von Seite des Priesters, den sie nur als Mann des Glaubens kennen, als Verkündiger des wahren Glaubens, nicht als Troubadour, der sein eigen Lied nach seiner Weise singt. Singt er's dennoch und läst dann wieder Gottes unfehlbare Worte durch seine Stimme erschallen, oder thut er gleich beides mitsammen, Privatglauben mit specifisch christlichem Glauben vermischend, dann wissen sich viele das Räthsel nicht mehr zu lösen, wissen nicht mehr zu unterscheiden, was man nothwendig glauben müsse, was nicht. So entsteht ein Chaos in ihrem gläubigen Verstande, ein Chaos von göttlichem und möglicherweise ganz menschlichem, von wahrem und vielleicht grundfalschem,

und wenn dann wirklich etwas als falsch sich ausweist und als unwahr, wenn jene Offenbarungen nicht zutreffen, — was dann? Man schüttet das Kind mit dem Bade aus: „Ist dieses falsch und unwahr, so kann alles falsch und unwahr sein“ — heißt es dann. Ist nicht schon mehr denn Einer aus diesem Grunde vom wahren Glauben abgefallen, oder demselben ferngeblieben? Videant consules!

2. Ein zweites System führt sich als Antipod des vorigen ein: falscher Supernaturalismus, Spiritismus, Magnetismus, Hypnotismus, Mesmerismus, und — wer zählt die Geister, nennt die Namen, die alle hier zusammenkamen?

Es handelt sich für jetzt nicht darum, die theoretisch leicht gelöste, praktisch von tausend und einem Umstand abhängende Frage über die Erlaubtheit des Hypnotismus und seiner Mitesser zu erörtern; es genügt mit der heiligen Kirche, der allgemeinen Ansicht katholischer Forscher und der Erfahrung zu constatieren, dass diese Systeme eine Brutanstalt der größten physischen, intellectuellen und moralischen Uebel sind. Wir haben von diesem Geiste alles zu fürchten, umsomehr, als er mit erstaunlicher Geschwindigkeit die Welt durcheilt und bald überall die Parole des Tages austheilt. Viele erwarten von ihm eine gänzliche Umgestaltung der Philosophie, der Literatur, der Medicin, der Rechtswissenschaft, der Erziehung, des ganzen, materiellen und geistigen Lebens. Ueberall wird davon gesprochen, in den Werkstätten wie in den Salons; Bauern, Schriftsteller, Gelehrte, Aerzte, Gesetzgeber, die Regierungen selbst behandeln diese Frage, so die belgische Kammer,[1]) der amerikanische Congress (i. J. 1854).[2]) In Washington beantragte der Senator Midchell von Oregon unter dem 30. December 1892 sogar eine Bill, welche bei Todesstrafe den Magnetismus, Mesmerismus und Hypnotismus verbieten sollte. Als sprechender Beweis für die Allgemeinheit und deshalb allgemeine Gefährlichkeit dieser Richtung diene ihre stetig wachsende Literatur. Max Dessoir zählt in der „Bibliographie des modernen Hypnotismus“ 801 Werke und 207 Zeitschriften auf, welche die letztgenannte Secte allein aufweist. Zwei Jahre später führt er in seinem „Erster Nachtrag zur Bibliographie des modernen Hypnotismus“ 382 Arbeiten und 47 periodische Blätter auf, um welche sich diese Literatur seitdem vermehrt.

Es schien, als vermöchte die materialistische Zeitströmung die spiritische, wenn nicht aufzufressen im „Kampfe ums Dasein“, so doch zu paralysieren, zu übertönen, wenigstens an Bescheidenheit zu gewöhnen. Der Darwinismus betrachtete sich bisher wirklich als den geschworenen Feind des Spiritismus,[3]) nannte ihn den unsinnigsten Aberglauben, ein Gespenst, das ohne Gehirn denken sollte. Doch, wer in einem Glashause sitzt, darf nicht nach außen Steine werfen.

[1]) Delboeuf, L'hypnotisme devant les Chambres législatives belges. — [2]) Hergenröther, Kirchengesch. 3. Aufl. III. B. S. 952. — [3]) Gutberlet: Der Mensch. Paderb. Schöningh, 1896, S. 167 ff.

Daran hatten die Söhne Darwins wohl nicht gedacht. Da kommt just über Nacht „ein enfant terrible des Darwinismus und behauptet, der Darwinismus führe mit innerer Nothwendigkeit zum Spiritismus"; nur mit der schreiendsten Inconsequenz könne dieser von jenen abgelehnt werden.

„Karl Du Prel,[1]) einer der bedeutendsten Wortführer der Spiritisten, ja in Deutschland der Hauptvertreter und Schriftsteller des Geisterglaubens, zugleich aber ein strenger Anhänger der Selectionstheorie . . . bereitet den Darwinisten den Verdruss, dass er den Spiritismus als den legitimen Sohn der Descendenzlehre nachweist.[2])

Das Phantasiestück der letzteren logisch weiter führend, weist Du Prel nach, dass das Entwicklungsprincip bei dem Menschen nicht sistiert werden dürfe; wie er aus der niedrigsten Urmonas geworden, so müssen höher organisierte Wesen aus ihm sich entwickeln; der diesseitige Mensch wird zum Jenseitigen, der von den dortigen Himmelskörpern in unser Planetchen hineinspectakelt, „bis diesseits und jenseits nur mehr eine Welt ausmachen werden. . . Das Diesseits ist das anders angeschaute Jenseits. . . . Eine nothwendige Zwischenstation auf dem Wege dieser Entwicklung ist aber der Spiritismus."[3])

So leugnet auch der Spiritismus jede von der irdischen wirklich verschiedene Welt, er kehrt zum Materialismus zurück, von dem er ausgegangen. Es gibt sofort nur noch eine und deshalb so überaus zähe Macht des Antichristenthums. Dem plumpen Bär des Materialismus gesellte sich zum Zeitvertreib ein Gigerl bei, das ihn tanzen lehrt und gaukeln und possierliche Abenteuer zum Besten geben. Soll nun wohl das Christenthum dem ersten noch den Stock, dem zweiten das Zauberstäbchen liefern? Soll es, als Lehrjunge wenigstens, in die Waffenschmiede des Feindes treten? Sollen wir die spiritistischen Umtriebe, und damit die ganze, eine Weltmacht der Christushasser noch befördern durch unkluge und gar unvernünftige Ausbeutung von vorgegebenen, nicht von der heiligen Kirche direct und sicher verbürgten Prophezeiungen und Offenbarungen?

Das wäre mehr als Unklugheit, es wäre barer Unverstand. Es gab in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts Theologen, welche die spiritistischen Erscheinungen nicht genug verherrlichen konnten und dadurch meinten, die Wunder und Weissagungen besser vertheidigen zu können und selbst neue Offenbarungen zu gewinnen.[4]) Eine größere Verirrung als diese gab's wohl selten. Mesmerismus und Spiritismus beglückten die Religion mit höchst zweifelhaften Ausgeburten misleiteter Einbildung unter dem Titel von Offenbarungen.

---

[1]) Der Spiritismus. Leipzig, Reclam, 1893. — [2]) Gutberlet, a. a. O. S. 168. — [3]) Du Prel a. a. O. — [4]) Deleuze, Hist. crit du Magnétisme. Par. 1818. Der animalische Magnetismus. Aus dem Italien. Regensburg, 1853.

Die Quäcker und Schüttler weissagten und orakelten unter Seufzen und Stöhnen vom Aufhören aller Streitigkeiten unter den Christen, vom Entstehen der herrlichen Stadt Gottes, von der baldigen Wiederkehr des Erlösers.[1]) Swedenborg stand mit den Geistern der Ueberwelt in engster Beziehung, hatte göttliche Erscheinungen und Eingebungen, war mehrmals im Paradiese und — in der Hölle.[2])

Die Neu-Israeliten ließen sich um hohen Preis von der Miss Southcote Pässe für den Himmel ausstellen.[3]) Die Irvingianer hatten unzählige Engelserscheinungen und fanden die Charismen der Apostel und Propheten wieder.[4]) Die „Heiligen der letzten Tage" erhielten am 27. September 1827 von einem Engel auf goldenen Tafeln die heiligen Schriften Mormons, die „neue Offenbarung", eigens für die Amerikaner berechnet — sammt Vielweiberei:[5]) Die Adventisten in New-York und Boston ließen die Welt zuerst anno 1843, zum zweitenmal 1847 untergehen;[6]) der ältere Bengel hatte den Ausbruch des Zornes Gottes schon auf 1830 berechnet.[7]) Sandy Mac Swish, der Vater der Gabrieliten, abenteuernder Leinenweber, Seiltänzer und Prediger, verkündigte gleichzeitig zu New-York mit einer kupfernen Trompete die „Offenbarungen des Erzengels Gabriel", um Thaler dafür einzutauschen.[8]) Die Urheberin der schwärmerischen Gräuelscenen zu Wildenspuch, im Kanton Zürich, Margaretha Peter, wusste aus Offenbarung, dass Christus sich in ihr noch einmal opfere; sie ließ sich kreuzigen, nachdem sie ihre eigene Schwester mit einer Keule getödtet.[9])

Es wäre nicht uninteressant, diese Prophetenchronik bis auf die allerjüngste Zeit fortzuführen; doch wir wollen es unterlassen, um nicht schalkhaft zu sein. Es würde nämlich eine solche Untersuchung zeigen, dass manche, die meisten, von Katholiken herumgebotenen Privatoffenbarungen und Enthüllungen ähnlichen Geistes Kinder sind, nur nicht akatholisch, wie sämmtliche soeben angeführte Paradigmen. Es würde sich herausstellen, dass die „sehenden, hörenden, schreibenden, dolmetschenden" Gespenster der Spiritisten auch unter uns manche Köpfe berückt und verwirrt haben. Es würde sich ergeben, wie

---

[1]) Penn, Summary of the hist. doctrine and discipline of Friends. Ed. 6. Lond. 1707; mit Anmerkungen von Seebohm, Pyrmont 1792; Möhler, Symbolik II. B. 2. Cap. Döllinger, Kirche und Kirchen. S. 257. — [2]) Swedenborg, Arcana coelestia in verbo Domini detecta una cum mirabilibus, quae visa sunt in mundo spirituum; ed. Tafel, Tub. 1833; Möhler a. a. O. 4. Cap. § 83. — [3]) Hergenröther, Kirchengesch. 3. Auflage, 3. Bd. S. 945; Freib. K.-Lex.: „Sabbatharier." — [4]) E. Irving, Oracles of God. Lond, 1822. Thalhofer, Beiträge zu einer Geschichte des Aftermysticismus und besonders des Irvingianismus im Bisthum Augsburg. Regensburg 1857. — [5]) Mor. Busch, Gesch. der Mormonen, Leipzig 1870; v. Hübner, Spaziergang um die Welt, I. S. 101. ff. — [6]) Hergenröther, a. a. O. S. 952. — [7]) Hergenröther, a. a. O. S. 953. — [8]) Würzburger kath. Wochenschrift, 1854 Nr. 47, S. 829 f. — [9]) L. Mayer, Schwärmerische Gräuelscenen in Wildenspuch, Zürich 1824.

gefährlich es ist, auf die Bretter der Weltbühne zu treten und Sachen aus der anderen Welt zu verkünden, ohne von der Kirche als Verkünder derselben bestellt zu sein. Es würde einleuchten, dass nicht derjenige der Religion die besten Dienste leistet, welcher mit fast fanatischem Eifer, mit Prophezeiungen und Offenbarungen um sich wirft, Wahres mit Falschem, Göttliches mit Menschlichem und Dämonischem vermischt, bis die ganze Religion im magischen Halbdunkel eines spiritistischen Vereinslocals erscheint. Nein, wir müssen die heilige Wahrheit, die göttliche Offenbarung scharf und schneidig von jenem ganzen Zeitkram ausscheiden, die Gegensätze zwischen diesem und jener klar und kräftig betonen und eine falsche, spiritistische Mystik fest und unentwegt niederhalten.

Ein anderes Verfahren hat die heilige Kirche immer schwer geschädigt. Das Ende des 15. Jahrhunderts krankte ebenso am Spiritismus, diesem Aberglauben schlimmster Art, wie die heutige Zeit, nur war es kein so systematischer Spiritismus und Aberglaube. Stern- und Zeichendeuter fanden sich an den Höfen der Großen, wie in den Hütten der Landbewohner. Abergläubische Gebete sicherten gegen die Pest und andere Unglücksfälle. Durch die Kreuzzüge und den Verkehr mit den Arabern Spaniens kamen Amulete und Talismane, der Glaube an die wunderbare Kraft edler Steine, die Magie und Astrologie, Alchymie und Nekromantie an die Tagesordnung. Fast allgemein war die Ansicht, dass Menschen mit bösen Geistern in Verbindung treten, mit ihrem Beistande Außerordentliches und Uebernatürliches nach Belieben ausführen können. Man sprach von Teufelsbünden, von Buhlschaften mit den Dämonen, von Hexenmeistern. Hexen tanzten hinter jedem Bohnenstecken; Gespenster wandelten an allen Ecken in Haus und Hof; der Teufel war an allem schuld. Die Concilien konnten trotz öfteren Verboten der Magie und allen Arten von Aberglauben nicht Einhalt thun.[1]) Durch Thorheit, Hab- und Rachsucht wuchs er täglich mehr; der Mangel an gläubiger Ueberzeugung verunmöglichte bei Vielen das christliche Leben. Fast alles Gewicht ward auf Aeußerlichkeiten und Formalitäten gelegt; die Sacramentalien häufig abergläubisch missbraucht, bei Verkündigung von Ablässen oft wirklich großer Unfug getrieben, infolge Nichtbeachtung kirchlicher Vorschriften.[2])

Das war ein gefährliches Geschwür am Leibe der heiligen Kirche; es reifte und brach aus, und was herausfloss, war die Reformation.

Würden die Folgen heute nicht wieder die gleichen oder ähnliche sein, wenn wir einem ähnlichen falschen Supernaturalismus anheimfallen würden? Und war je einmal die Gefahr zu einem so unheilvollen Schritte größer, denn jetzt? So positiv kirchlich die heutige theologische Wissenschaft, die Glaubensfestigkeit der Masse ist nicht

[1]) Vgl. Hergenröther Kirchengesch., 3. Aufl., 2. Bd., S. 828 ff. — [2]) Vgl. Hergenröther Kirchengesch., 3. Aufl., 2. Bd., S. 559; Janssen, I. und VIII. Bd.

überall sehr stark. Das Glaubensleben hat es viel zu ausschließlich auf bloße Aeußerlichkeiten abgesehen. Letztere haben Wert und Existenzberechtigung nur insofern sie in Einklang sind mit den innerlichen, höheren Acten der Religion, und diese befördern. Nun aber überwuchern sie vielfach und untergraben das innere Leben. Schon diesem Uebelstande sollten wir nach Möglichkeit abhelfen in der ascetischen Literatur, in Predigt, Katechese und Privatseelsorge, weil er zum Aberglauben und falschen Mysticismus Anlass werden kann. Wie erst muss es uns daran gelegen sein, diesen Aftermysticismus selbst, der unbedingt zum Sumpfe des Spiritismus führt, zu bekämpfen, unter welcher Form er sich immer zeigen mag! Ins Fahrwasser des spiritistischen Aberglaubens das Volk hineinzutreiben, das ist offenbar ein Hauptzweck der heutigen gegnerischen Action. Und gerade in dieser Hinsicht geben ihre neuesten Anstrengungen zu schweren Bedenken Anlass und zu Erwägungen ernster Natur.

Wir wollen nicht selbst divinieren, aber auch nicht durch den Vorhang unseres Zimmers in die Welt hineinschauen, sondern mit ruhigem, vorsichtigem Blicke als Wächter Aus- und Umschau halten. Wir dürfen und müssen die nächstgelegenen Schlüsse ziehen, welche zu ziehen die actuellen Ausfälle des Feindes uns berechtigen. Da treten auf einmal Männer und Schriften auf, scheinbar voll schmachtenden Eifers fürs Gute, und sie sind Verräther und sie bekunden eine Kriegslist des Gegners, die unglaublich schiene, hätten wir nicht thatsächliche Beweise dafür, sagen wir gleich, tiefe Wunden und sporadische Niederlagen dadurch erlitten.

Es war eine kleine Bresche in die Mauer eines Vorwerkes der Stadt Gottes geschlagen, und sie war verrammelt, ehe der Feind Zeit fand und Grund zu jubeln. Aber zieht er jetzt gutmüthig wieder ab? Wird kein weiterer Angriff dieser teuflischen Natur mehr zu fürchten sein? Oder waren das nur kleine Scharmützel und vereinzelte Vorgefechte, die auf einen geheimen, gefährlichen, allgemeinen Kriegsplan, ein Strategem neuer Art schließen lassen? Es scheint leider gewiss; wenigstens bekennt Dr. Charles Hacks im Pariser „Univers", der „Diable" sei nur für einige tausend Schwachköpfe (pour quelques milliers d'imbéciles) berechnet, also offenbar eine bloße Vorarbeit. Jedenfalls ist es klug, vorzusorgen, das Visier zu richten und in voller Waffenrüstung dazustehen.

Der Feind des Christenthums hat sich in dem soeben geschlichteten Processe nicht als unschuldiger erwiesen, weil er von manchen Anklagen freigesprochen wurde. Im Gegentheil zeigte er sich als so infam und niederträchtig, dass er eine phantastische Schlechtigkeit erfinden musste, um seine wirkliche Bosheit zu verdecken. Er hatte schon viel, sehr viel auf dem Kerbholze, jetzt bewies er, dass auch die niedrigste Denk- und Handlungsweise ihm gut genug zu seinen Zwecken. Belial mischt sich sofort unter die Kinder Gottes. Er kann mit offenkundig schlechten Büchern, Reden, Thaten nicht mehr auskommen, da

entreißt er dem christlichen Schriftsteller die Feder und taucht sie in Drachengift, das er in Wuth gemischt, nun aber Thau nennt und Segen der heiligen Religion. Er wird zum falschen Propheten und Bußprediger, zum Wundermann und zweiten Simon Magus, — und hat er die Menge bethört durch seine Gaukeleien und dem Wächter auf Sion Sand in die Augen gestreut, und sich mit ihm zum starken Zweibund verschworen, — dann erst platzt er 'raus: Alles war Schwindel und alle glaubten den Schwindel, Priester und Volk. O Volk, — das ist der Refrain von dieses Knaben Wunderhorn — erwache aus dem schwarzen, mittelalterlichen Todesschlaf des Glaubens, der Religion. Siehe, die Wunder und Prophezeiungen und Offenbarungen des Christenthums sind Spectakelstücke, so gut, wie jene des Spiritismus und Hypnotismus. Genau so, wie wir Bücher und Predigten und Wunder und Prophezeiungen fabricieren, so thatens die Pfaffen allzeit und werdens thun von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Sollte aber glücklicherweise diese Perspectivansicht der Logenaction und des ganzen affiliierten Trosses nicht ganz nach der Natur gezeichnet sein; sollte es nicht ihr Herzenswunsch sein, uns ins Garn der Schwarmgeisterei, des Gespensterspukes, des Geistertanzes zu fangen, wir müssten dennoch mit aller Energie diese Dinge bekämpfen. Denn besorgen's die drüben nicht, hüben regen sich dienende Schreiber und Sprecher genug. Es ist nicht wenig betrübend, zu sehen, welche Stellung sich der Spiritismus in unserer eigenen katholischen Literatur anmaßt, welchen Platz er sich errungen auf dem specifisch religiösen Büchermarkte und wie er von da hineingedrungen in ungezählte Herzen. Wer weiß nicht, dass z. B. Gebetbücher, der religiösen, gesunden Ascese und des katholischen Lehrgehaltes fast bar, dafür mit überspannten Erzählungen und waghalsigen Sensationsmären ausstaffiert, wie Pilze aus dem Boden hervorwachsen, während gleichzeitig die Gold- und Silberbergwerke der patristischen und scholastisch-mystischen Ascese unausgebeutet bleiben? Welcher Priester hat sich nicht schon empört über gewisse Exempelsammlungen, worin unverbürgte, taktlose, selbst unmoralische Höllen- und Fegfeuer- und andere Geschichten, wahre Ausgeburten krankhafter Phantasie vorgebracht werden? Wem sind nicht populäre Erbauungsschriften bekannt, — jene deutscher Zunge lernen meistens von ihren französischen Zunftschwestern, die in dieser Beziehung stets im Vordertreffen stehen, — welche eine kritiklose, phantastische Wundersucht bekunden, einen Orakelprurit verspüren und in so geisterheller Nacht tagen, dass man oft nicht weiß, ob ihrer katholischen Flagge zu trauen, oder ob sie mit erborgtem Fahrschein in der Gesellschaft Taxil-Bataille-Hacks und Comp. segeln. Die betreffenden Verfasser scheinen ganz zu verkennen, dass ein Grundgesetz der Pastoraldidaktik, ja überhaupt des Christenthums, des christlichen Apostolates heißt: Der Wahrheit kann man nur durch Wahrheit dienen. —

„Aber diese Literaturgattung stiftet unberechenbaren Nutzen; sie zieht am besten, wie Zahlen, Redactoren und Buchhändler ver-

sichern.“ Zugegeben, dass ersteres der Fall, ist eine Utilitäts- und Opportunitätspolitik nie und nimmer erlaubt, wenn dabei Principien müssen preisgegeben werden. Das zweite ist richtig. Das gewöhnliche Volk verschlingt mit wahrem Heißhunger solche romanenhafte Elaborate. Daraus aber, dass solche Schriftsteller ihre Auflagen an den Fingern beider Hände vordemonstrieren können, ihre Abonnenten nach vielen Tausenden zählen, folgere niemand die Legitimität ihrer Geisteskinder; wohl aber beweist diese Thatsache, dass die Zeitrichtung, die öffentliche Meinung nicht viel besser, als sie, dass einem Großtheil des Volkes der richtige Geschmack abhanden gekommen, und es, wie behauptet wurde, vom Spiritismus schon ganz bedeutend mitgenommen wurde. Dieses Umstandes bedienen sich manche, nicht alle, derartige Publicisten und Buchhändler zur Lösung der Brotfrage; Auchschriftstellerei und frömmelnde Speculation bilden meist die Originaleinbände dieser Büchergattung.

Eben deshalb, weil solche Schriften mit Gier vergriffen werden und die Buchmacher diesen Umstand ausbeuten, ist es geboten, mit aller Energie dagegen aufzutreten, und zwar thatkräftig aufzutreten. Bloße Worte reichen nicht hin, um die Vortheile und Vorurtheile jener Männer zu beschwichtigen. Die Katze läſst vom Mausen nicht. Im gleichen Blatte, in der gleichen Nummer, wo einer die gebürende Schlappe, die er sich geholt, eingesteht und sich darob ausräuspert, rührt er schon wieder laut und leise die Prophetentrommel. Refutieren wir rundweg die betreffenden Blätter oder Bücher, sofern dieser Säbel nicht eingesteckt wird; statt ihrer holen wir häufiger die großen und kleinen Propheten der heiligen Schrift hervor. Studieren wir da die Kämpfe und Siege der Kirche, besonders an Hand der Apokalypse; aber wenden wir sie nicht einseitig und unkirchlich im Einzelnen, auf Particulär-Zustände und Personen der Jetztzeit an; nutzen wir sie aus nach dem Vorbilde der besten Theologen und Kanzelredner, welche stets neue, großartige Lichtstrahlen und glänzende Beredsamkeit darin fanden. Vertiefen wir uns theoretisch und praktisch in Inhalt und Form der göttlichen Offenbarung; Privatoffenbarungen aber sollen wir äußerst vorsichtig ausbeuten, Wunder und ähnliche Beispiele mit kritisch wählerischem Geiste. Verbreiten wir unter dem Volke keine Gebetbücher und Erbauungsschriften, wenn sie nicht Garantie leisten für normale, katholische Ascese und Mystik. Auch bischöfliche Approbationen sind, wie die Erfahrung leider beweist, noch keineswegs ein Prüfstein, der immer und in allen Einzelfällen Sicherheit bietet. Glauben, die Welt werde zu katholischem Glauben und Leben bekehrt, die Gläubigen zu religiösem Thun entflammt dadurch, dass man Ammenmärchen von einem Deus ex machina täglich repetiert, das hieße denn doch träumen und schwärmen. Solches Träumen und Phantasieren gebar den Quietismus, Sentimentalismus, Pietismus, das Mormonenthum.

„Christenthum und Nationalismus."

Eine zeitgemäße Studie von P. Robert Breitschopf O. S. B.

In unserer Zeit, die dem Christenthume theilweise feindselig, theilweise gleichgiltig gegenübersteht, finden wir an Stelle des Christenthumes besonders bei den sogenannten „gebildeten Classen" der Gesellschaft den Nationalismus, der sich zu einer Art Religion — sagen wir besser zu einer Art „Götzendienst" — herausgebildet hat. Nehmen wir unsere Tagesblätter her, so finden wir ihre Spalten gefüllt mit nationalen Fragen und Streitigkeiten, gehen wir in das Parlament oder in unsere Landtagsstuben, so hören wir dort langathmige Reden über nationale Interessen, die eigentlich für das Volk von gar keinem oder ganz geringem Interesse sind. Minister müssen gehen wegen nationaler Differenzen, Gesetzesanträge werden fallen gelassen wegen nationalen Parteirücksichten; die Lösung der großen socialen Frage, die zu einer internationalen geworden ist, wird mit einem wahren Cynismus aufgeschoben, damit man Zeit findet, über nationale Kleinlichkeiten zu debattieren. National gesinnt zu sein gilt mehr, als christlich leben und handeln! — Mit Recht kann man daher den überspannten Nationalismus unserer Tage eine Häresie, ja noch mehr ein Zurücksinken in das alte Heidenthum nennen. Eine „Häresie"; denn dem Ultra-Nationalen gilt seine Nation mehr als die katholische Kirche; ja er ist eo ipso ein Feind und Gegner der katholischen Kirche, da diese nach dem Willen ihres göttlichen Stifters und ihrer eigenen Natur nach international ist. Aber nicht bloß das, der Nationalismus unserer Tage ist ein „Zurücksinken in das alte Heidenthum", da er von einer positiven Religion ganz absieht, da er Gott höchstens als einen National-Gott (Gott der Deutschen, Gott der Ungarn) ansieht und von einem sogenannten „Dogmenzwange" nichts wissen will. In dieser Beziehung nun ist die Frage nach dem Verhältnisse, in welchem Christenthum und Nationalismus zu einander stehen, gerade für uns Priester von großer Bedeutung. Wir wollen darum im folgenden zu deren Lösung etwas beizutragen versuchen, indem wir uns zwei Fragen beantworten; nämlich: I. „In welcher Beziehung stehen Christenthum und Nationalismus?" und II. „Wie müssen wir Priester uns dem Nationalismus gegenüber verhalten?" —

I.

Versteht man unter Nationalismus „Liebe zur eigenen Nation", so hat die christliche Religion und Sittenlehre nichts dagegen einzuwenden, insoweit nur diese Liebe zur eigenen Nation eine geordnete, eine vernünftige ist. Das Gebot der Nächstenliebe, welches nach Christi eigenem Ausspruche dem Gebote der Gottesliebe gleich kommt, lautet „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst." Unser Nächster ist wohl jeder Mensch, Freund und Feind, Jude oder Heide, Stammesgenosse oder Fremder, und jeden ohne Ausnahme müssen

wir lieben. Nicht ist uns aber allen Menschen gegenüber der gleiche Grad der Nächstenliebe vorgeschrieben, sondern auch da ist eine gewisse Ordnung nicht nur erlaubt, sondern vollkommen berechtigt, wie uns alle Moralisten zugestehen. So dürfen und sollen wir sogar die Eltern mehr lieben als entfernte Verwandte, so unsere christlichen Mitbrüder mehr als Juden oder Heiden, so dürfen wir also auch unsere eigenen Stammesgenossen mehr lieben als die Angehörigen einer fremden Nation, da sie mit uns inniger verknüpft, uns näher stehen (St. Thomas, 2. 2, quaest. 26. art. 8.) Als Deutscher darf ich die Deutschen mehr lieben als z. B. die Franzosen, die Russen, die Italiener. Natürlich stehen uns als Katholiken die katholischen Nationen näher, als jene Völkerstämme, welche einer anderen Religion angehören, mögen sie auch derselben Nation sein; so stehen uns katholischen Deutschen die katholischen Franzosen näher als die protestantischen Preußen, obwohl diese der gleichen Nation angehören, wie wir. Der Grund dafür ist: das Uebernatürliche steht über dem Natürlichen; einem Volksstamme gehören wir durch unsere natürliche Abstammung an, der katholischen Kirche durch die übernatürliche Geburt, durch die Wiedergeburt aus dem Wasser und dem heiligen Geiste. — Nach diesen einfachen dem Evangelium entnommenen Regeln muss sich aber unser Verhältnis zu unserer eigenen Nation und zu den anderen Nationen gestalten. Wir dürfen und sollen unsere eigene Nation lieben, wir dürfen keine Nation von unserer Nächstenliebe ausschließen, noch viel weniger hassen, weil dies stricte dem allgemeinen Gebote der Nächstenliebe entgegengesetzt wäre. Höher aber als die eigene Nation muss jedem Katholiken das Interesse seiner heiligen Mutter, der katholischen Kirche stehen.

Wenn wir aber unter Nationalismus nicht bloß Liebe zur eigenen Nation verstehen, sondern jene übertriebene, unbegründete und darum ihrem Wesen nach unvernünftige Wertschätzung der eigenen Nation, der auf der anderen Seite der Nationalhass jener fremden Nation gegenübersteht, so müssen wir vom christlichen Standpunkte aus eine solche Verirrung der gesunden Vernunft nicht nur bedauern, sondern wir müssen sie als der christlichen Religion total entgegengesetzt verdammen. Der Ultra-Nationalismus ist seiner Natur nach direct den Principien der christlichen Religion und Sittenlehre entgegengesetzt; denn der Ultra-Nationale kennt nur ein Volk, eine Nation, die er liebt — nämlich die eigene, alle anderen hasst oder verachtet er. Der Nationalismus in dieser Auffassung ist der vollendetste Particularismus auf nationalem Gebiete, den wir bei dem alten israelitischen Volke — freilich vollkommen berechtigt — aus religiösen Interessen hervorgegangen finden. Er ist eine Folge des verblendeten Hochmuthes und Eigendünkels, der am eigenen Volksstamme nur Vorzüge und Tugenden, an allen fremden Volksstämmen nur Fehler, Gebrechen und Laster sieht. Dem Ultra-Nationalen ist der Nationalismus alles, das Höchste, selbst Religion. Das Christenthum ist ihm

nur eine Phase in der Culturentwicklung des Menschengeschlechtes, nicht eine göttliche Lehre, nicht das Fundament des ganzen Volkslebens, nicht der Höhepunkt alles idealen Strebens, sondern nur ein Baustein zum Aufbaue der Nation, der diesem Gebäude nicht die Form verleiht, sondern in demselben sozusagen aufgeht. „Der christliche Gedanke geht in dem nationalen auf und wird von diesem weitergebildet zu immer größerer Vollkommenheit", das ist die Aufgabe des Christenthums im Sinne des Ultra-Nationalen! Er nennt sich zwar noch „Christ", aber er thut dies mehr deshalb, um den Gegensatz zwischen „Arier" und „Semiten" auszudrücken, als seine Zugehörigkeit zur katholischen Kirche damit bezeichnen zu wollen. Ein praktisches Christenthum nach dem Sinne und den Geboten der katholischen Kirche kennt der Ultra-Nationale nicht; er wird wohl noch — wenigstens in den meisten Fällen — seine Kinder taufen lassen — weil es eben nicht leicht zu umgehen ist, — aber von einer Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, von einem Empfange der heiligen Sacramente will er nichts wissen. Sind ja — um nur ein Beispiel anzuführen — die Deutschnationalen in ihrer Deutschthümelei und ihrer Religionslosigkeit soweit gegangen, dass sie nicht mehr nach Christi Geburt rechnen, sondern nach dem Auftreten der Cimbern und Teutonen in der Weltgeschichte. Vom christlichen Standpunkte aus betrachtet und beurtheilt ist also der Nationalismus in dieser Bedeutung nichts anderes, als „Atheismus" oder ein höchst verschwommener „Deismus."

II.

„Wie müssen wir Priester uns dem Nationalismus gegenüber verhalten?"

Die Frage selbst ist eine eminent praktische besonders für jene Priester, welche in gemischt-sprachigen Gegenden wirken müssen. Die Beantwortung dieser zweiten Frage wird uns aber nach dem bisher Gesagten leicht. Wenn wir unter Nationalismus die vernünftige und geordnete Liebe zur eigenen Nation verstehen, dann kann und darf, ja soll der Priester der katholischen Kirche national gesinnt sein. Er ist ja ein Kind des Volkes, aus dem Volke hervorgegangen, erzogen und gebildet in der Sprache seines Volkes. Als Priester steht er mitten im Volke, er soll der Freund, der Berather des Volkes sein. Er ist darum verpflichtet, seine Nation zu lieben, für die Interessen derselben einzutreten; er soll national denken, fühlen und handeln. Als Seelsorger ist es wohl unsere wichtigste Pflicht, für das Heil der unsterblichen Seelen zu sorgen; aber wir werden desto erfolgreicher diese Hauptpflicht erfüllen können, wenn wir uns auch um die materiellen Interessen des Volkes kümmern. — Man müsste die Geschichte der katholischen Kirche schreiben, wollte man zeigen, wie gerade die Priester zu allen Zeiten es waren, die in hervorragender Weise für die culturelle Entwicklung ihrer Nation thätig waren. Priester waren es, welche — um nur ein Beispiel zu bringen

— die deutsche Literatur begründet haben, Priester waren es, welche die Schulen einführten und leiteten, in denen nicht bloß die classischen Sprachen, sondern auch die Volkssprache gelehrt wurde. Immer und zu allen Zeiten haben die Päpste in schonendster Weise die nationalen Eigenthümlichkeiten der Völker berücksichtigt, nationale Wünsche — soweit dies möglich war — gerne erfüllt; die Liturgien in den verschiedenen Volkssprachen sind dafür der schlagendste Beweis. — Wohl steht die katholische Kirche über allen Nationen, aber gerade deshalb steht sie auch allen Nationen objectiv gegenüber, gerade deshalb wird sie jeder Nation gerecht. Ein ganz ungerechtfertigter Vorwurf ist es daher, den man uns Priestern macht, wenn man behauptet, wir könnten und dürften nicht national gesinnt sein; das Gegentheil ist wahr. Wir Priester der katholischen Kirche können und sollen national gesinnt sein, das befiehlt uns unsere heilige Religion, das kann und wird uns daher nie und nimmer die katholische Kirche verbieten.

Verstehen wir aber unter Nationalismus jene übertriebene und unvernünftige Hochschätzung der eigenen Nation mit Ausschließung aller anderen Nationen, dann ist es wohl selbstverständlich, dass wir Priester nie und nimmer in diesem Sinne national gesinnt sein können. Das verbietet uns in gleicher Weise wie dem Laien unser heiliger Glaube, der uns alle lieben lehrt, keinen ausgenommen; das verbietet uns unser hl. Amt, das ein Amt der Liebe allen Menschen gegenüber ist; das verbietet uns das Beispiel der kath. Kirche, welche die Mutter aller Völker und Nationen ist. Wir würden zeigen, dass wir gar nicht eingedrungen sind in den Geist der katholischen Kirche, wollten wir einem so einseitigen und ungerechtfertigten Nationalismus anhängen. Niemals wird die Kirche es billigen, weil sie es ganz und gar nicht kann und darf, dass ihr Clerus solche nationale Tendenzen verfolge. Die Kirchengeschichte lehrt uns, welch traurige Folgen ein solch unseliger Geist, wenn er die Herzen der Priester bethörte, für sie und die Kirche hätte: Häresie und Schisma sind die Früchte dieses Baumes. Da wollen wir doch tausendmal lieber von jenen Hypernationalen den Vorwurf leiden, wir seien in nationalen Dingen geschlechtlos, wir seien international, als dass ein unkirchlicher und unchristlicher Geist in unsere Herzen einziehe! Katholisch vor allem und wahrhaft national nicht bloß in Worten, sondern in steter Arbeit für das Heil unseres Volkes auch in zeitlichen Dingen — das soll unsere Devise sein!

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Feuerversicherung und Brandstiftung.)** Tiburtius, ein Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft, bei welcher Africanus sein Wirtschaftsgebäude versichert hat, erkundigt sich bei diesem, ob auch das zum bäuerlichen Anwesen gehörige Nebengebäude versichert

sei. Auf die verneinende Antwort hin treibt er ihn an, dasselbe zu 400 fl. versichern zu lassen, obgleich Africanus selbst den Wert des Gebäudes, zu welchem er es auch nur versichern wollte, auf bloß ungefähr 50 fl. schätzte. Was jedoch Africanus damals schon vorhatte, führte er bald darauf aus; er legt nämlich Feuer an das Haus seines Nachbarn, so dass dies ein Raub der Flammen wird; zugleich aber verbrennt auch — was Africanus als nothwendige Folge der Brandstiftung wohl erkannte — dessen eignes, vor kurzem versichertes Nebengebäude ab. Da die Brandstiftung nicht erweisbar war, so erhält Africanus von der Versicherungsgesellschaft die Summe von 400 fl. Es fragt sich: 1. Ist Tiburtius wegen der zu hohen Versicherung eventuell zu einer Restitution gehalten? 2. Was und wie muss Africanus restituieren? 3. Was wäre ihm zu antworten, wenn er vor der Auszahlung seitens der Gesellschaft den Beichtvater frägt, ob er die 400 fl. annehmen dürfe?

I. Erörterung. 1. Die hier gestellte Frage hat bei Restitutionsfähigkeit und Restitutionsleistung des Africanus nur theoretisches Interesse, kein praktisches: denn das ist von vorneherein klar, dass Africanus weit eher als Tiburtius zu einem Schadenersatz gehalten ist. Die Frage wäre nämlich bezüglich des Tiburtius folgende: Hat Tiburtius eine Mitschuld daran, dass die Versicherungsgesellschaft statt des wahren Wertes des Nebengebäudes von 50 fl. die Summe von 400 fl. zahlen muss, und enthält diese Mitschuld eine Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft? Wenn ja, dann könnte eventuell an Tiburtius die Ersatzpflicht von 350 fl. herantreten.

2. Dass Tiburtius Mitursache ist von der zu hohen Einschätzung und infolge dessen von der größern Höhe der von der Gesellschaft einzuzahlenden Summe, ist aus dem ganzen Hergange klar. Hat er doch gerade den Africanus, gegen dessen ursprünglichen Willen, dazu bewogen, den Versicherungsgegenstand so sehr über den wahren Wert zu werten. Die Hauptsache ist, dass darüber erkannt werde, ob diese Handlungsweise des Tiburtius eine sündhafte Ungerechtigkeit, und zwar gegen die Versicherungsgesellschaft, enthalte. Zunächst sind hier die vertragsmäßig festgestellten Versicherungsbedingungen maßgebend, wie sie vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages mitgetheilt werden. Eine dieser Bedingungen lautet häufig dahin: „Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen. Uebersteigt der Wert der versicherten Gegenstände die darauf versicherte Summe, ... so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Wert, als die darauf versicherte Summe, letztere möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schaden doch nur nach dem wirklichen Werte berechnet.“ — Ist eine derartige Bedingung in dem Versicherungsvertrag mit Africanus aufgenommen: dann ist es zweifellos, dass die Beanspruchung und Annahme der Summe von 400 fl. statt des wahren Wertes des stattgefundenen Schadens von 50 fl. eine

Ungerechtigkeit gegen die Versicherungsgesellschaft enthält. Den Ueberschufs müfste in erster Linie der Versicherte selbst, in unserm Falle Africanus, wieder ersetzen, weil er einen ungerechten Zuwachs an seinem Vermögen erfahren hat, eventuell aber auch Tiburtius, weil er durch Uebereinschätzung des Gegenstandes die ungerechte Bereicherung des Africanus auf Kosten der Versicherungsgesellschaft herbeigeführt hat und die Möglichkeit einer solchen Eventualität voraussah. Jedoch könnte Tiburtius sowohl, wie Africanus den Unterschied der Versicherungsprämie, die wegen der Angabe des Wertes von 400 fl. zu zahlen war, und derjenigen, welche bei Angabe des Wertes von nur 50 fl. zu zahlen gewesen wäre, in Abzug bringen.

Wäre jedoch in den Versicherungsvertrag mit Africanus die oben unterstellte Vertragsbedingung nicht aufgenommen, so würde aus der Natur der Sache selber sich nicht sofort auf eine Ungerechtigkeit seitens des Tiburtius oder Africanus schließen lassen. Im allgemeinen nämlich wird die Höhe der jährlich einzuzahlenden Versicherungsprämie nach der Wertangabe des versicherten Gegenstandes berechnet; diese Prämien sind so gestellt, dafs die Versicherungsgesellschaft noch einen anständigen Gewinn erzielt, also wohl zufrieden sein kann, wenn der Wert der versicherten Gegenstände, das heißt, der angegebene und der Berechnung der Prämienhöhe zugrunde liegende Wert steigt. Die Uebereinschätzung eines versicherten Gegenstandes mit dem Anrecht auf eine dem angegebenen Werte entsprechende Ersatzsumme für den Fall der verwirklichten Schädigung oder des eingetretenen Unfalles würde daher aus der Natur der Sache selbst eine Ungerechtigkeit nicht enthalten, daher auch nicht die Annahme einer über den wahren Wert hinausgehenden Ersatzsumme in dem Falle, wo ein unverschuldeter Unfall den versicherten Gegenstand geschädigt oder zerstört hätte. Allerdings wäre auch dann insofern eine Ungerechtigkeit begangen, als für den Fall einer nur theilweisen Zerstörung des versicherten Gegenstandes der Wert des zurückgebliebenen Stückes nicht auch in demselben Verhältnis über den wirklichen Wert abgeschätzt würde, als es bei der Wertangabe des ganzen Gegenstandes geschah. Die Gefahr zum Begehen dieser Ungerechtigkeit liegt nahe. Hätte sie stattgefunden, so wäre, auch abgesehen von allen positiven Vertragsbedingungen, für diese Ungerechtigkeit wieder zunächst Africanus ersatzpflichtig; in zweiter Linie Tiburtius nur dann, wenn er entweder zu der verhältnismäßig zu niedrigen Abschätzung des vom versicherten und thatsächlich geschädigten Gegenstandes zurückgebliebenen Theiles mitgewirkt hätte, oder wenn er bei der zu hohen Wertangabe des versicherten Gegenstandes, welche er thatsächlich verursacht hat, etwa wufste, dafs diese zu hohe Wertangabe gegen den Willen der Versicherungsgesellschaft sei, weil sie darin eben die Gefahr einer eventuellen Schädigung für sich erblicke. — So aus der Natur der Sache selbst. Doch wird, wie gesagt, der positiven Vertragsbedingungen wegen eine Ungerechtigkeit und infolge

dessen eine Restitutionspflicht in der Regel eher und nach weiterem Maßstabe vorliegen.

3. Aber gerade der positiven Vertragsbestimmungen wegen kann die Uebereinschätzung des versicherten Gegenstandes eine Schädigung des Versicherten sein. Sehen wir bei dem uns beschäftigenden Fall für den Augenblick von der schuldvollen, durch Africanus selbst herbeigeführten Zerstörung ab und unterstellen einen zufälligen Brand als Zerstörungsursache. Trotz der Versicherungssumme von 400 fl. hat Africanus nur Anspruch auf ungefähr 50 fl. und erhält von der Versicherungsgesellschaft vielleicht nur diese Summe. Das Anrecht auf diese Summe hat er aber offenbar zu theuer erkauft, weil er eine Prämie gezahlt hat, gleich der, durch welche er das Anrecht auf 400 fl. erwerben würde. Ward er also vom Agenten Tiburtius in trüglicher Weise zur Uebereinschätzung des versicherten Gegenstandes und der dadurch bedingten Zahlung einer übermäßigen Prämie veranlasst, dann ist er um die Höhe des Uebermaßes der gezahlten Prämie ungerecht geschädigt worden, und nach diesem Betrag wäre Tiburtius dem Africanus gegenüber zur Restitution gehalten. Billigerweise sollte das aus der Casse der Versicherungsgesellschaft geschehen; allein eventuell hätte Tiburtius selbst aus seinem eigenen Vermögen den Africanus zu entschädigen. Mit Vorbedacht jedoch sage ich, „ward Africanus von Tiburtius in trüglicher Weise zur Uebereinschätzung verleitet"; denn falls derselbe mit Wissen und Willen beistimmte, vielleicht mit der Absicht und Aussicht auf trügliche Bereicherung, dann ist ihm dadurch, dass er statt Bereicherung Schaden erfuhr, ein Unrecht nicht geschehen. — Hiermit können wir die Erörterung über eine eventuelle Ersatzpflicht des Versicherungsagenten abschließen.

4. Kehren wir nun zu unserem Falle und den in demselben angegebenen Umständen zurück, um nach ihnen über die Ersatzpflicht des Africanus zu urtheilen. Dass ihm eine Ersatzpflicht obliegt, ist wegen der schwer sündhaften Schadenstiftung einleuchtend, und zwar bis zur vollen Höhe des angerichteten Schadens. Schwieriger ist die Lösung der Frage, wie und an wen ist der Ersatz zu leisten. Was die Entschädigung für die Zerstörung des Nachbarhauses angeht, so ist diese natürlich dem Nachbar selbst zu leisten, wenn dieser das Haus nicht versichert oder nicht zum vollen Werte versichert hatte. Liegt jedoch diese Versicherung vor und wird der Nachbar für den erlittenen Schaden entschädigt, dann hat Africanus nicht diesem zu restituieren, sondern der Versicherungsgesellschaft oder denen, die etwa an deren Stelle treten, wie sogleich soll erörtert werden. — Bezüglich des am eigenen Gebäude verübten Schadens kann Africanus ohne Ungerechtigkeit keine Forderung an die Versicherungsgesellschaft stellen; was er etwa von ihr erhalten hat oder erhält, unterliegt der Rückerstattungspflicht, weil die Gesellschaft nie dem Thäter selbst gegenüber die Vergütung böswillig angerichteten Schadens übernimmt.

Diese Rückerstattungspflicht ist dieselbe und hat in derselben Weise zu geschehen, wie sie geschehen muss für die Summe, welche die Versicherungsgesellschaft für das dem Nachbarn zerstörte Haus ausbezahlt hat. Unbedenklich kann, was die Art und Weise der Restitution betrifft, die Sache anonym abgemacht werden; auch kann die Ersatzsumme in verschiedene beliebige Theile zerlegt, von verschiedenen Orten aus und zu verschiedenen Zeiten expediert werden, um auf diese Weise desto mehr jeden Verdacht vom Thäter fernzuhalten. Allein, auch da noch ist große Sorgfalt nöthig, zumal wenn nicht etwa die betreffende Versicherungsgesellschaft in die Lage kam, für viele verschiedene Brandschäden aufkommen zu müssen.

5. Doch muss wirklich der Ersatz an die Versicherungsgesellschaft geschehen, oder dürfen andere gewählt werden an ihrerstatt? Es wird sich empfehlen, die Gründe zu prüfen, welche für ein solches Dürfen zu sprechen scheinen:

Erstens wird zuweilen bezweifelt, ob für den Fall, dass eine bestimmte Summe an die Verwaltung der Versicherungsgesellschaft adressiert wird, die Gesellschaft, das heißt die Mitglieder oder Actionäre wirklich in den Besitz kommen oder ihren rechtlichen Nutzen davon haben. Dieser Zweifel würde meines Erachtens für's gewöhnliche ein durchschlagender nicht sein. Er stützt sich auf die muthmaßliche Unredlichkeit der Verwaltungsbeamten. Diese ist nicht vorauszusetzen und auch nicht controlierbar. Nur wenn in einem bestimmten Falle auf eine bestimmte Verwaltung sich hochgradiger Verdacht wälzen sollte, dürfte ein derartiger Grund bestimmend sein, um von einer Restitution an die Gesellschaft abzusehen, falls ein sichererer Weg zur Casse der Gesellschaft sich nicht fände.

Ein zweiter Grund kann sich herleiten von der Gewohnheit der Versicherungsgesellschaften, sich selbst für eine höhere oder geringere Quote rückversichern zu lassen. War dieses bezüglich des zu Schaden gekommenen Objectes geschehen: so mussten natürlich diejenige Gesellschaft oder diejenigen Gesellschaften, bei denen rückversichert war, einen Theil des Feuerschadens tragen; müssen also in unserem Fall auch an der von Africanus zu zahlenden Restitutionssumme ihren Antheil erhalten. Dieses würde nun keine Schwierigkeit machen, wenn die erste Versicherungsgesellschaft, (nennen wir sie A), bei welcher das Gebäude des Africanus und seines Nachbarn versichert war, alle Gegenstände bei denselben Gesellschaften zu gleichen oder bestimmten Quoten rückversicherte. Würde dann nun bei Einsendung der Restitutionssumme bemerkt, dass es eine Rückzahlung für irrig oder für zu hoch taxierten Brandschaden sei, dann wüsste die Gesellschaft A, beziehungsweise deren Verwaltung, sofort, welchen anderen Versicherungsgesellschaften und bis zu welcher Quote, ein Antheil an der ihr zugeschickten Summe gebürte; Africanus hätte dann anzunehmen, dass alles nach Recht und Billigkeit vertheilt würde. — Allein so wird wohl in den wenigsten Fällen die Sache liegen. Die

Rückversicherung geschieht häufig in anderer Weise: nicht alle Gegenstände werden rückversichert; nicht von allen die gleiche Quote, nicht alle auf alle Gesellschaften, mit denen (hier Gesellschaft A) der Rückversicherung halber in Beziehung steht, gleichmäßig vertheilt. Daher bleibt es sehr oft zweifelhaft, wer eigentlich schadlos zu halten ist, falls nicht — wie es kaum je geschehen kann — der Gegenstand selber sich bezeichnen läßt, der Anlaß zur Restitution gibt. Zwar hindert das nicht, daß bei auch nur muthmaßlicher Ermittelung der nicht zu zahlreichen Gesellschaften, welche an der Sache betheiligt sind, an alle diese pro rata eine Restitutionssumme geschickt werden müßte (alsdann ohne weitere Bemerkung, damit nicht etwa noch eine weitere Theilung veranlaßt würde) nach der allgemein anerkannten Regel: Wo über mehrere Personen Zweifel herrscht, wer von ihnen rechtmäßiger Egenthümer sei, da muß den einzelnen pro rata restituiert werden (s. Theol. mor. I. n. 1020). So, wenn es sich um recht große Restitutionssummen handelt. Ist die Restitutionssumme aber nicht so erheblich: so sieht man leicht ein, daß durch die Vertheilung auf viele Gesellschaften, wie sie die Rückversicherung oft bewerkstelligt, die Höhe der Restitution, welche auf die einzelnen Actionäre zu deren Gunsten entfiel, so gering wird, daß sie bis zu einer materia gravis nicht steigt. Dann liegt aber der vielen Schwierigkeiten wegen Grund genug vor, statt der Versicherungsgesellschaften selber oder deren Actionäre, die Armen oder fromme und gemeinnützige Zwecke zu wählen, um diesen die Restitutionssumme zuzuwenden. — Dabei bliebe jedoch die Pflicht bestehen, denjenigen Einzelnpersonen oder Actionären den ihnen gebürenden Antheil zuzuwenden, von denen man etwa wüßte oder in Erfahrung bringen könnte, daß ihnen, z. B. wegen des Besitzes einer größeren Menge Actien, ein erheblicher Theil an der Restitutionssumme rechtlich zustehe.

Noch ein dritter Grund läßt sich anführen, auf welchen hin allgemein die Wahl der Armen oder frommer Zwecke an Stelle der Versicherungsgesellschaft behufs Restitutionszuwendung statthaft erscheinen möchte. Die Versicherungsgesellschaften stellen die jährlich einzuzahlende Prämienhöhe fest je nach statistisch ermittelter Häufigkeit des Eintritts von Feuer- und anderer Schäden. Nun ist es aber sicher, daß unter diesen Schäden auch böswillig verursachte Schäden eingerechnet sind, nämlich alle diejenigen, deren böswillige Thäter nicht thatsächlich ermittelt werden. Würden die schuldvoll angerichteten Schäden wegfallen, so würde die einzuzahlende Jahresprämie herabgemindert werden. Die böswilligen Schädiger im allgemeinen scheinen also der Wirklichkeit nach weniger den Versicherungsgesellschaften, als vielmehr der ganzen Menge der Prämienzahler Schaden zuzufügen. Dieser Schaden läßt sich aber am besten gutmachen, wenn die schuldige Restitutionssumme zu gemeinnützigen guten Zwecken oder zur Unterstützung der Armen verwendet wird. Freilich, wäre bei allen Versicherungsgesellschaften die noble Einrichtung, welche die

Neußer Gesellschaft „Rheinland“ sich gegeben hat, daſs nämlich bei einem über gewissen mäßigen Procentsatz erzielten Gewinn für die Actionäre der Ueberschuſs den Prämienzahlern zugute geschrieben wird: dann würde allerdings durch die Restitution, welche an die Verwaltung der Gesellschaft, unter Angabe des Grundes im allgemeinen, geschähe, die Entschädigung der thatsächlich geschädigten Prämienzahler am besten bewerkstelligt werden. Doch jene Einrichtung hat schwerlich viele Nachahmer gefunden; darum kann meistens von einer solchen abstrahiert werden.

Ich gestehe zwar, formell juridisch haben, laut Versicherungsvertrag, die Versicherungsgesellschaften oder deren Mitglieder, das heißt Actionäre, überall das Recht, die ihnen widerrechtlich abgenöthigte Summe wiederzuerhalten — und falls es sich ohne zu große Schwierigkeit bewerkstelligen läſst, bleibt das bei eventueller Restitutionspflicht immer zuerst ins Auge zu fassen. Allein bei den nicht selten sich ergebenden großen Schwierigkeiten, eine etwaige Restitutionssumme an jene Adresse gelangen zu lassen, darf man dem angegebenen dritten Grunde nicht seine Berechtigung abstreiten, und braucht bezüglich der Substitution der Armen oder guter Zwecke nicht gar schwierig zu sein.

6. Die im Gewissensfall gestellten Fragen dürften nach all diesen Erörterungen kurz, wie folgt, beantwortet werden:

Ad 1. Tiburtius ist in unserem Falle zu nichts gehalten, falls Africanus restituiert.

Ad 2. Africanus muſs den ganzen angerichteten Schaden wieder gutmachen. War das Nachbarhaus nicht versichert, so muſs er dem Nachbarn dessen Wert und den sonst noch etwa erlittenen Schaden vergüten; war es ungenügend versichert, so muſs dem Nachbarn ein Theil des Wertes, das heißt der ihn wirklich treffende Schaden, erstattet werden. — Bezüglich alles dessen, was die Versicherungsgesellschaft, sei es an Africanus selbst, sei es an den Nachbarn gezahlt hat, ist Africanus ersatzpflichtig: und zwar müſste mit Angabe des Grundes so weit möglich in erster Linie dieser Ersatz der Versicherungsgesellschaft geschehen, wenigstens soweit von Africanus eine Feuerschaden-Entschädigung in Empfang genommen ist. Bezüglich der an den Nachbarn vonseiten der Gesellschaft gezahlten Entschädigungssumme könnte leichter die Restitution an Arme oder an sonstige gute Zwecke geschehen. Diese Substitution dürfte auch bezüglich der von Africanus in Empfang genommenen Summe platzgreifen, wenn eine andere Restitution zu schwierig oder zu bedenklich wäre; da diese Restitutionssumme nur 400 fl. ausmacht, so ist es höchst unwahrscheinlich, daſs einige bestimmte Theilnehmer der Versicherungs- oder Rückversicherungs-Gesellschaft ermittelt werden sollten, auf die persönlich wegen ihres Besitzes von einer größeren Zahl Actien eine Restitutionsquote von der Höhe einer materia certo gravis fiele, und diese daher vorweg entschädigt werden müſsten. Der Grund, weshalb die Restitution dieser 400 fl. nicht ganz so leicht sofort an die

Armen geschehen sollte, ist der, weil Africanus dieselben zum größten Theil auf doppelten Grund hin widerrechtlich von der Versicherungsgesellschaft in Empfang genommen hat, daher nicht bloß ex damno illato, sondern auch ex re aliena accepta restitutionspflichtig ist, und weil man nicht mit voller Sicherheit, wenn auch mit genügender Wahrscheinlichkeit, behaupten kann, die an die Feuerversicherung von der Masse der Versicherten zu zahlende Jahresprämie sei ungerecht hoch. Stände nämlich dies sicher fest, dann könnte Africanus in gleicher Weise für beide Restitutionsobjecte die Repräsentanten der Masse der Versicherten, das heißt die Armen oder fromme Zwecke, als die zum Empfange Berechtigten von vorneherein wählen.

Ad 3. Aus eigenem Antrieb Entschädigung für den Feuerschaden fordern, darf Africanus nicht. Allein, wenn, wie zu erwarten steht, die Nicht-Anzeige des Brandes und Feuerschadens und die Nicht-Annahme der von der Versicherungsgesellschaft gebotenen Summe ihn schwerem Verdacht der Thäterschaft aussetzen würden: so könnte er die dargebotene Entschädigungssumme unterdessen in Empfang nehmen, jedoch mit der Absicht und dem festen Willen, sich derselben thunlichst bald wieder zu entledigen und dieselbe auf vorsichtige Weise wieder in die Hände der Berechtigten zu bringen.

Exaeten (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Unbefugtes Geschenk einer Klosterfrau.)** Hildegard, Profess-Laienschwester eines Klosters, in welchem die Laienschwestern nur einfache wenngleich lebenslängliche Gelübde ablegen, wünscht dem Diener des Klosters aus besonderer Erkenntlichkeit ein Geschenk zu machen. Da ihr die Oberin zu diesem Zwecke nichts gibt und nichts erlaubt, bittet Sch. Hildegard ohne Wissen der Oberin eine weltliche Freundin um zehn Gulden unter dem Vorwande, sie brauche dieselben zu einem frommen Zwecke. Die Freundin schenkt ihr die zehn Gulden zu ganz beliebiger freier Verfügung und Hildegard macht damit ohne Wissen und Willen ihrer Oberin dem Klosterdiener ein Geschenk.

Frage: Wie weit hat sich Sch. Hildegard dadurch gegen das Gelübde der Armut versündiget?

Die Gefahr des Aergernisses, des Ungehorsams, der untergeordneten Anhänglichkeit u. s. w., welche einen solchen Act leicht begleiten könnte, soll bei Beantwortung der gestellten Frage nicht in Betracht kommen. Wir fassen hier bloß die Verletzung des Gelübdes der Armut oder beziehungsweise auch der Gerechtigkeit ins Auge und antworten:

1. Durch das Votum simplex paupertatis, welches Hildegard abgelegt, hat sie zum Unterschiede vom feierlichen Armuts-Gelübde weder das Dominium radicale suorum bonorum noch auch die Fähigkeit, zeitliche Güter (bona temporalia pretio aestimabilia) auch für sich zu erwerben, verloren, dagegen hat sie aber auf den

unabhängigen Gebrauch dieser Güter und auf jede freie und willkürliche Verfügung über zeitliche Glücksgüter in Kraft der Tugend der Gottesverehrung (virtute religionis) unter schwerer Verpflichtung (sub gravi) Verzicht geleistet. Daraus folgert Cl. Müller (Theol. moral. l. II. § 216.) „Votum igitur solemne quemlibet actum proprietatis non tantum illicitum sed et simul invalidum reddit, votum simplex illum tantum illicitum, non invalidum facit.“ Dasselbe sagen Marc (n. 2152) und andere Auctoren, welche auf den diesbezüglichen Unterschied zwischen feierlichen und einfachen Gelübden näher eingehen. Die Annahme des Geschenkes, welches Sch. Hildegard ohne Erlaubnis, ja gegen den Willen der Oberin erbeten und empfangen hat, war also dem Gesagten zufolge zwar giltig aber unerlaubt. Cardinal Gousset sagt: „Ein Religiose sündiget gegen das Gelübde der Armut, wenn er ohne Erlaubnis Geld zu seinem besonderen Gebrauche empfängt, oder um es nach seinem Willen zu gebrauchen, selbst wenn er es zu frommen Zwecken verwendete. (Moralth. n. 540.)

2. Sch. Hildegard entäußert sich dieses Eigenthumes wieder, indem sie die zehn Gulden dem Klosterdiener schenkt, allein wieder ohne jede weder ausdrückliche noch präsumierte Erlaubnis ihrer Oberin. Auch dieser Act ist offenbar gegen das Gelübde der Armut. — Ist es nicht aber vielleicht zugleich auch ein Diebstahl gegen das Kloster? Das canonische Rechtsprincip: „Quidquid monachus acquirit, non sibi, sed monasterio acquirit“ scheint dafür zu sprechen, dass das von Hildegard erworbene Geschenk in das Eigenthum des Klosters übergegangen und durch unbefugte Veräußerung demselben ungerechter Weise wieder entzogen worden ist. Dieser Zweifel muss als durchaus unbegründet zurückgewiesen werden; denn bei Religiosen mit einfachen Gelübden ist der angeführte Grundsatz nicht wie beim feierlichen Gelübde auf jede Erwerbsart auszudehnen, sondern bezieht sich bloß auf die gewöhnliche erwerbliche Thätigkeit, welche solche Religiosen als Glieder der Gemeinde ausüben, wie aus der Natur des stillschweigenden Vertrages, der in der Profess enthalten ist, hervorgeht. Auf rein persönliche Geschenke findet dieser Grundsatz also beim einfachen Armuts-Gelübde keine Anwendung. (Vergl. Linz. Quartalsch. 1889, S. 884, Gury II. n. 162 (9.) und andere.) Die Iustitia commutativa wurde also in unserem Falle nicht verletzt, der Diener hat, wenn er auch, insofern er mala fide gehandelt, als Cooperator zur Gelübdeverletzung gesündiget, doch das Eigenthum an den zehn Gulden rechtlich erworben und ist hiermit auch nicht restitutionspflichtig geworden.

3. Eine andere Frage ist, ob die zehn Gulden eine materia gravis contra votum bilden, und ob Hildegard darum schwer gesündiget hat?

P. Aertnys antwortet auf diese Frage (l. V. tract. I. n. 15. quaer. 90) „Materiam gravem contra votum alii assignant septem vel octo francos, alii decem, alii aliquanto plus.“ Da

zehn Franken erst vier bis fünf Gulden ausmachen, so können zehn Gulden wohl nicht mehr als **parvitas materiae** betrachtet werden und Hildegard kann von einer schweren Sünde gegen das Gelübde der Armut nicht entschuldiget werden.

Der heilige Alphonsus schreibt zwar (l. IV. n. 24) „**si vero accipiatur aliquid ab extraneis ad aliis praestandum, adhuc plus requiritur, tunc enim assignant Garcia etc. pro materia gravi valorem majorem 60 argenteis (majorem 60 francis, adjungit Marc.**“) — Allein hier spricht der Heilige, wie die **Vind. Alph.** (**P. III. quaer. XVII.**) und andere nachweisen, nur von dem Falle, wie ein Religiose ohne Erlaubnis seines Oberen Geld annimmt, um es **nomine alterius**, aber doch nach eigener Willkür an andere, z. B. an Arme, zu vertheilen, die der Geber selbst nicht näher bezeichnet hat. Auf unseren Fall angewandt, wäre diese Meinung mit **cl. prof. Ballerini** als allzumilde zu bezeichnen: „**laxius merito videbitur**“ (Ad Gury n. 160.)

4. Hätte endlich Hildegard bloß ihre Freundin gebeten, sie möchte dem besagten Diener zehn Gulden schenken, und hätte denselben dann dieses Geschenk überbracht, so wäre das kein **actus proprietatis** und hiermit auch keine Verletzung des Gelübdes der Armut gewesen, so sehr die Eigenmächtigkeit und der Ungehorsam der Nonne auch getadelt werden müsste.

Wien. Provinzial P. Johann Schwienbacher C. S. R.

III. **(Versprechen.)** Petrus, ein kinderloser Greis, verspricht seiner treuen Magd ein Legat von 3000 fl., damit sie bei ihm bleibe. Dieses Legat setzt er auch thatsächlich in sein Testament. Nach längeren Jahren fällt er in eine schwere Krankheit und fühlt den Tod herannahen. Da steigt in seinem beunruhigten Gemüthe die Furcht auf, die Verwandten, welche ihn beerben sollen, möchten über das Legat für die Magd ungehalten werden, und wünscht nun dasselbe zu verringern. Er ruft Anna zu sich, setzt ihr seine Besorgnis auseinander und bittet sie dringend, mit 1000 fl. zufrieden zu sein und dies den Erben bei Eröffnung des Testamentes zu erklären. Anna ist von dieser Bitte natürlich sehr unangenehm betroffen; um aber dem guten Herrn die Todesstunde nicht zu verbittern, verspricht sie schweren Herzens, die Bitte zu erfüllen. Nachdem aber der Herr gestorben ist, lässt sie sich das Legat einfach auszahlen, was die Erben auch ohne Widerstreben thun, indem sie es als billig erachten, dass die treue Magd auf solche Weise eine Versorgung für ihr Alter bekomme. Diese indes fühlt sich in ihrem Gewissen beunruhigt, weil sie das gegebene Versprechen nicht gehalten, und fragt nun den Beichtvater, ob sie das Geld behalten dürfe oder restituieren müsse.

Antwort. Vor allem ist zu untersuchen, ob das Versprechen unter den besagten Umständen verbindlich gewesen sei. Es könnte nun zunächst scheinen, als ob dasselbe mit Rücksicht auf das innere

Widerstreben Annas und das mächtige Gefühl des Mitleids mit dem sterbenskranken Herrn, welches sie zur Einwilligung bestimmte, nicht hinreichend freiwillig genannt werden könne. Indessen ist gerade der Umstand, dass sie „schweren Herzens“ die Einwilligung gibt, ein klares Zeichen, dass sie sich wohl bewusst war, was sie that; und das genügt, damit das Versprechen von dieser Seite hinreichend freiwillig war. Dass irgend eine starke Gemüthsbewegung auf eine Handlung bestimmend einwirkt, benimmt ihr noch nicht die Freiwilligkeit, wofern die Vernunft dabei noch hinreichend klar ist, um zu sehen, worum es sich handelt. Andernfalls wären vielleicht die meisten Todsünden keine Todsünden; denn wohl die meisten werden in der Hitze der Leidenschaft begangen, und doch gehört zu jeder Todsünde die Freiwilligkeit. Mit Recht sagt Lugo (De iust. et iure, disp. 23, n. 18): **Sententia communis et vera docet, ad obligationem ex promissione requiri et sufficere advertentiam plenam, quae ad peccatum mortale sufficeret, etiamsi calore iracundiae vel alia passione fiat.**

Schwerer fällt ein anderer Umstand gegen die Freiwilligkeit des fraglichen Versprechens ins Gewicht. Es waltete bei demselben ein Irrthum ob, nämlich, dass die Erben des Herrn über das Legat ungehalten sein würden. Dieser Irrthum bestand zwar zunächst bei dem verstorbenen Herrn und veranlasste dessen Bitte; allein auch auf das Versprechen der Magd wirkte derselbe entscheidend ein; sonst hätte sie dasselbe gewiss nur bedingungsweise gegeben, nämlich sie wolle auf das Legat verzichten, wenn die Erben bei der Eröffnung des Testamentes sich wirklich ungehalten darüber zeigen sollten. Wir haben also hier einen **error causam dans contractui**, und ein solcher macht jeden **contractus gratuitus** hinfällig, wenigstens **in foro conscientiae**. (Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 1063.) Somit ist Annas Versprechen nicht verbindlich.

Wie aber, wenn dieser Irrthum nicht vorgelegen hätte, wenn die Erben wirklich mit dem Legat unzufrieden gewesen wären? In diesem Falle wäre das Versprechen verpflichtend gewesen. Es würde sich aber dann fragen: involvierte es eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit, aus der eine Restitutionspflicht erwächst, oder bloß eine Pflicht der Treue (obligatio fidelitatis), die keine Restitutionspflicht nach sich zieht? Beides kann bei einem Versprechen zutreffen. „Ich verspreche, dir das und das zu geben“, kann den Sinn haben: „Ich verpfände dir mein Wort, meine Treue, dass ich dir diese Sachen geben werde“; es kann aber auch heißen: „Ich übertrage dir jetzt das strenge Recht, diese Sache zur Zeit von mir zu fordern.“ Letzterer Sinn liegt jedoch nicht in der Natur des Versprechens als solchen und ist nicht der gewöhnliche; er muss daher durch die Umstände oder sonst auf irgend eine positive Weise zum Ausdrucke kommen, wenn er Geltung haben soll. Man spricht zwar auch wohl bei einem gewöhnlichen Versprechen von einem „Recht“

auf das Versprochene. Allein das ist nur ein Recht im weiteren Sinne und besteht im Grunde in nichts anderm, als dass ich dem, welcher mir etwas versprochen hat, sagen darf: Entweder halte dein Versprechen, oder ich betrachte dich hinfüro als einen unzuverlässigen Menschen. Anna hatte nun weiter nichts gethan als ihr Wort gegeben, dass sie bei Eröffnung des Testamentes auf das ihr darin zugewiesene Legat theilweise verzichten werde. Sie hätte demnach nur eine Pflicht der Treue zu erfüllen gehabt, falls die Erben wirklich mit dem Legat unzufrieden gewesen wären. Eine Restitutionspflicht würde sich also auch in dieser Voraussetzung nicht ergeben.

Blyenbeck. Jakob Linden S. J.

IV. **(Paramente des Celebranten bei den Ceremonien der Charwoche in kleineren Kirchen.)** In kleineren Kirchen kann der Priester auch ohne Assistenz eines Diacons und Subdiacons die Ceremonien der Charwoche vornehmen. Nur muss die für die niederen Dienste erforderliche Zahl (drei oder vier) von Clerikern oder, in Ermangelung derselben, von anderen Altardienern vorhanden sein, die hiefür gut eingeübt sein sollen, damit die heiligen Functionen möglichst würdig und feierlich vollzogen werden können. In diesem Falle hat man sich an das auf Befehl P. Benedict XIII. herausgegebene Memoriale Rituum zu halten. Eine gestellte Frage beschränkt sich auf die Paramente des Celebranten. Hierüber bestimmt das Memoriale folgendes:

1. Amictus, Alba, Cingulum und Stola trägt der Celebrant bei sämmtlichen Functionen. Bei der Procession mit dem Lumen Chr. (nach der Feuerweihe) und bei der Weihe der Osterkerze am Charsamstag trägt der Priester die Stola nach Art des Diacons.

2. Der Manipel wird stets gebraucht, wenn der Celebrant auch die Planeta trägt; außerdem bloß a) bei der Palmenweihe von deren Beginn (nach der Aspersio aquae) bis zum Evangelium incl.; nach demselben wird er abgelegt; b) bei der denudatio Crucis am Charfreitag; vor der adoratio Crucis aber wird er abgelegt; c) bei der Procession mit dem Lumen Chr. und bei der Weihe der Osterkerze am Charsamstag.

3. Die Planeta (Casula) wird außer der heiligen Messe getragen a) am Charfreitag vom Beginne der Ceremonien bis zur denudatio Crucis excl.; bei der Procession mit dem Allerheiligsten; bei der Missa Praesanctificatorum [und bei der Uebertragung des Allerheiligsten ins „heilige Grab", sofern diese sich unmittelbar an die Missa Praesanct. anschließt; andernfalls müsste weiße Stola (ohne Manipel) und weißes Pluviale genommen werden;] das Schultervelum muss bei beiden Processionen weiß sein; b) bei den Prophetien am Charsamstag.

4. Das Pluviale wird (außer der heiligen Messe) bei allen Functionen getragen, für die nicht die Planeta vorgeschrieben ist,

folgende ausgenommen: a) **denudatio Altarium** am Gründonnerstag; b) **denudatio** und **adoratio Crucis** und Improperien am Charfreitag. Bei der Procession mit dem **Lumen Chr.** und bei der Weihe der Osterkerze am Charsamstag trägt der Celebrant statt des Pluviale die Dalmatica. — [Bei der **repositio** des Allerheiligsten am Abend des Charfreitags und der **expositio** am Charsamstag (nach dem Gottesdienste) bedient sich der Priester bloß des Superpelliceum und der (weißen) Stola.]

Linz. Religions-Professor Josef Kobler.

V. **(Wann ist die Osterkerze anzuzünden?)** Außer dem Gottesdienste des Charsamstags soll die Osterkerze bloß bei der feierlichen Messe und Vesper an den drei Osterfeiertagen, am Samstag der Osterwoche und an den Sonntagen bis Chr. Himmelfahrt brennen. Am letztgenannten Feste brennt sie, bis das Evangelium gesungen ist; nach demselben wird sie ausgelöscht, nach dem Festgottesdienste weggenommen und dann nur noch zur Taufwasserweihe in der Pfingstvigilie angezündet.

Nach einem Rescripte der Riten-Congregation (19. Mai 1607 **in Placentina ad 13**) darf die Osterkerze an anderen Tagen und Festlichkeiten bis Chr. Himmelfahrt nur auf Grund einer etwa bestehenden Gewohnheit brennen. Eine solche Gewohnheit könnte bestehen bei der Auferstehungsfeier am Vorabend des Osterfestes, beim feierlichen Nachmittags-Gottesdienste des Ostersonn- und -Montags, sowie des weißen Sonntags, wo die gesungene Litanei die Vesper vertritt.

Unter keinen Umständen aber darf die Osterkerze angezündet werden bei Buß- und Trauergottesdiensten z. B. beim Processionsamte am Marcus- und an den drei Bitt-Tagen, bei einem Requiem. Endlich darf dieselbe auch bei einem Hochzeitsamte nicht brennen, da die **Missa pro Sponso et Sponsa** stets Privat-Votivmesse ist, die im Ferialtone und ohne Gloria und Credo zu singen ist, und überhaupt die Hochzeitfeier nur eine private Solemnität ist.

Linz. Josef Kobler.

VI. **(Celebrans in aliena Ecclesia.)** Nach dem Decrete der Riten-Congregation vom 9. December 1895 hat sich jeder in einer Kirche, einem **Oratorium publicum** oder auch (S. R. C. 22. Mai 1896) in einer Kapelle **ad instar Oratorii publici** (bischöfl. Hauskapelle, Kloster-, Gefangenhauskapelle u. dgl.) celebrierende Priester, gleichgiltig ob er dem Säcular- oder dem Regularclerus angehört, ob er nur ausnahmsweise oder täglich dort celebriert, an das Directorium und Missale jener Kirche oder Kapelle zu halten, in der er celebriert. Dies gilt auch in Bezug auf die **Missa propria** oder **de Communi** (auch **in festis Beatorum**), in Bezug auf Sequenz, Credo, Präfation. So muss z. B. ein Augustiner-Chorherr, der am 28. August in einer Weltpriester-Kirche celebriert, die Messe seines Ordensstifters nach dem römischen Missale ohne Sequenz und mit

Praefatio communis lesen; umgekehrt müssen alle Priester, die am genannten Tage in einer Augustiner-Kirche celebrieren, die Sequenz und Präfation vom heiligen Augustinus nehmen.

Nur wenn die Kirche oder das Oratorium ein Officium ritus semidupl. etc. hat, das auch Votiv- und Requiem-Messen zulässt, hat der Celebrant volle Freiheit; er kann sich nach seinem Directorium richten, muss sich aber in diesem Falle vollständig an dasselbe halten (die Collecta imperata ausgenommen) ohne Rücksicht auf das Directorium der Kirche. Es steht ihm aber auch frei, sich nach dem Directorium der Kirche zu richten, selbst wenn er dupl. 1. classis hätte; dann aber ohne jede Rücksichtnahme auf das eigene Directorium. Selbstverständlich hat dies gar keinen Einfluss auf die Recitation des Breviers.

Uebrigens ist von Ordenspriestern der besondere Ritus ihres Ordens zu beobachten, mögen sie wo immer celebrieren. So wird der Karmelit überall nach dem letzten Segen das Salve Regina beten, der Franciscaner im Confiteor seinen Ordensstifter nennen; einem fremden Priester aber ist es nicht gestattet, in einer Karmelitenkirche vor dem letzten Evangelium das Salve Regina zu beten, oder in einer Franciscanerkirche im Confiteor den heiligen Franciscus zu nennen.

In einem Oratorium mere privatum (Haus-, Schlosskapelle u. dgl.) hat sich der Celebrant nach wie vor an das eigene Directorium zu halten.

Linz. Josef Kobler.

VII. **(Einfluss des Alters ungarischer Ehewerber auf Giltigkeit und Erlaubtheit ihrer Eheschließung.)** Nach der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 8. März 1896, Z. 4299, wird unter Punkt 4 als in international-rechtlicher Beziehung bei Eheangelegenheiten für ungarische Staatsbürger in Oesterreich hervorgehoben:

„Die Giltigkeit einer wo immer geschlossenen Ehe wird hinsichtlich des Alters und der Handlungsfähigkeit bezüglich eines jeden Ehegenossen ausschließlich nach den Gesetzen seines Vaterlandes beurtheilt."

Es könnte demnach nützlich und willkommen sein, was der ungarische Gesetzartikel XXXI ex 911, die ungarischen Justizministerial-Verordnungen vom 29. Juni 1895, Z. 27243 und vom 12. Februar 1896, Z. 7870, besagen, kurz zusammenzustellen.

Mit Rücksicht auf das Alter haben wir bei ungarischen Ehewerbern folgende Personen zu unterscheiden:

I. Personen, die des Alters wegen bezüglich der Verehelichung als handlungsunfähig bezeichnet sind.

II. Personen, die nach dem Ehegesetze als im unentwickelten Alter stehend bezeichnet werden.

III. Minderjährige.

IV. Volljährige.

I.

Zu der ersten Gruppe, den im Sinne des ungarischen Ehegesetzes „Handlungsunfähigen“ gehören:

a) Kinder unter zwölf Jahren. (Ehegesetz § 127.)
b) Personen, deren Minderjährigkeit aus dem Grunde erklärt oder verlängert wurde, weil sie Geisteskranke oder solche Taubstumme sind, die sich durch Zeichen **nicht** verständigen können. (Ehegesetz § 127.)

Bezüglich dieser Gruppe sagt der § 8 Ehegesetz: „eine handlungsunfähige Person kann eine Ehe nicht schließen“.

Eine von einer handlungsunfähigen Person geschlossene Ehe ist nichtig, ausgenommen, wenn der handlungsunfähige Theil nach Aufhören seiner Handlungsunfähigkeit die Eheschießung vor der Auflösung oder Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe genehmigt. Ob diese Fortsetzung des Zusammenlebens als Genehmigung zu betrachten sei, muss nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden.

Die Genehmigung ist unwirksam, wenn zwischen den Eheleuten in der Zwischenzeit ein Hindernis nach § 11, d) (Schwägerschaft zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten gerader Linie des anderen Ehegatten, auch nicht nach Trennung oder Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe) oder nach § 12 (neue Eheschließung vor Aufhören oder Ungiltigkeits-Erklärung der früheren) oder nach § 13 (versuchter Gattenmord) entstanden ist, und zwar auch dann, wenn dasselbe zur Zeit der Genehmigung schon aufgehört hat. (§ 44.)

Die Ehe kann nur im Processwege nichtig erklärt werden und wird dann als nie geschlossen betrachtet. (§ 46.)

Die Anfechtung der Ehe seitens des Handlungsunfähigen geschieht in der Regel durch den gesetzlichen Vertreter desselben.

II.

Zu der zweiten Gruppe gehören die „eheunmündigen Personen“ im unentwickelten Alter.

„Eine Person männlichen Geschlechtes erreicht mit Vollendung des achtzehnten Jahres, eine Person weiblichen Geschlechtes mit Vollendung des sechzehnten Jahres das entwickelte Alter (Ehegesetz § 7.)

Eine im unentwickelten Alter stehende Person kann eine Ehe nicht schließen. (Ehegesetz § 7.)

Von diesem Hindernisse kann der Justizminister Dispensation ertheilen. (Ehegesetz § 7.)

Eine nachträgliche Dispensation ist im Falle einer entgegen dem § 7 geschlossenen Ehe solange zulässig, bis der Ehegatte sein ehemündiges Alter erreicht hat. (Ehegesetz § 63.)

Das Ansuchen um diese Dispens muss mit einem ungarischen 50 kr.-Stempel und die Beilagen mit ungarischen 15 kr.-Stempeln versehen sein.

Die Dispensurkunde selbst ist stempelfrei.

Wenn eine ungarische, im unentwickelten Alter stehende Brautperson die Justizministeriums-Dispens nicht vorlegt, darf der ungarische Matrikelbeamte das Aufgebot nicht vornehmen.

Eine gegen den § 7 (im eheunmündigen Alter) ohne Dispens geschlossene Ehe ist nicht nichtig, aber ungiltig, und kann im Processweg angefochten und ungiltig erklärt werden. Solange das eheunmündige Alter dauert, ist zur Anfechtung

auf Grund der vom Justizminister erhaltenen Ermächtigung der königliche Staatsanwalt, und nach erreichtem ehemündigen Alter der Ehegatte selbst berechtigt. Der Staatsanwalt ist von dem Tage, an welchem die Anfechtbarkeit zu seiner amtlichen Kenntnis gelangt, binnen Jahresfrist berechtigt; der Ehegatte von dem Tage, an welchem er das ehemündige Alter erreicht, binnen Jahresfrist.

Bei fruchtlosem Verlaufe der Anfechtungsfristen kann die Ehe nicht mehr angefochten werden.

Es muss noch bemerkt werden, dass eine Ehe, welche wegen Handelsunfähigkeit eines Ehewerbers nachträglich saniert worden ist, dennoch wegen Nichtbeachtung des § 7 noch angefochten werden könnte.

III.

Als minderjährig mit Rücksicht auf die Eheschließung gelten folgende Bestimmungen:

a) Jede Person männlichen Geschlechtes, welche wohl das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat;
b) auch jene männliche Personen dieses Alters, welche nur in der Weise und zu dem Zwecke großjährig erklärt wurde, um nach erreichtem achtzehnten Lebensjahre ein selbständiges Gewerbe betreiben zu können (Ehegesetz § 130);
c) die Personen weiblichen Geschlechtes, welche das sechzehnte, aber nicht das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
d) jene Frau, welche entgegen dem § 8 eine Ehe geschlossen hat, fällt in der Anwendung der auf die Anfechtung der Ehe bezughabenden Normen unter eine gleiche Behandlung, wie die Minderjährigen insolange, bis sie das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat (siehe unter IV. (Volljährige), letztes Alinea);
e) als minderjährig und im Sinne des Ehegesetzes in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt gelten auch jene Volljährigen, deren Minderjährigkeit aus dem Grunde verlängert wurde, weil sie schwachgeistig oder solche Taubstumme sind, die sich durch Zeichen verständlich machen können, aber zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind.

Bezüglich der im Sinne des ungarischen Ehegesetzes Minderjährigen sind nun besonders die §§ 8, 9, 10 und 16 des Gesetzartikel XXXI/1894 wohl zu beachten.

Ein Minderjähriger kann ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eine Ehe nicht schließen. (Ehegesetz § 8.)

Zur Ehe eines Minderjährigen unter zwanzig Jahren ist, wenn dessen gesetzlicher Vertreter nicht der berechtigte Vater oder die Mutter ist, auch die Einwilligung des Vaters oder der Mutter und, wenn keine Eltern mehr vorhanden sind, die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Die Genehmigung ist nicht nothwendig, wenn der Großvater des Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter ist.

Wenn der gesetzliche Vertreter oder der Vater oder die Mutter die Einwilligung nicht ertheilen, tritt an deren Stelle die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde. (Ehegesetz § 8.)

Bei dem Hindernisse aus § 8 ist eine nachträgliche Einwilligung und Genehmigung der geschlossenen Ehe durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter und einwilligungsberechtigten Elterntheil oder der Vormundschaftsbehörde bis zur Erlangung der Volljährigkeit mit der Wirkung möglich, dass dann die Anfechtbarkeit der Ehe ausgeschlossen ist. Bezüglich der nachträglichen Einwilligung ist das Erreichen des zwanzigsten Lebensjahres von einem Einflusse.

Eine Ehe, welche von einem der Ehegatten ohne die im § 8 vorgeschriebene Einwilligung, beziehungsweise Gutheißung geschlossen worden ist, ist zwar nicht nichtig, aber ungiltig und kann angefochten werden.

Berechtigt dazu ist: 1. der minderjährige Ehegatte nach Erreichung seines ehemündigen Alters; 2. während der Dauer seiner Minderjährigkeit seine Vormundschaftsbehörde, und zwar durch den Waisenanwalt; der Ehegatte hat dazu die Frist vom Tage des Abschlusses der Ehe, soferne er eben zu dieser Zeit noch im eheunmündigen Alter stand, vom Tage der Erreichung des eheunmündigen Alters; die Vormundschaftsbehörde hat das Recht der Anfechtung von dem Tage ab, an welchem die Eheschließung zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangt ist; 3. gleiches Recht zur Anfechtung innerhalb derselben Frist, wie die Vormundschaftsbehörde hat auch der gesetzliche Vertreter; endlich 4. der zur Einwilligung berechtigte Elterntheil, wenn die Ehe vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre geschlossen wurde, auch nur dann, wenn die Vormundschaftsbehörde binnen drei Monaten sich der Klage anschließt.

Da die Vormundschaftsbehörde das Interesse des minorenen Ehegatten zu wahren hat und das Anfechtungsrecht des Ehegatten und der Vormundschaftsbehörde voneinander vollständig unabhängig sind, so ist durch die nachträgliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters das Anfechtungsrecht der Vormundschaftsbehörde innerhalb der Frist nicht aufgehoben.

Man hat sich also bei Minderjährigen klar zu machen:

a) Wer ist der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Person, welche heiraten will;
b) hat diese minderjährige Person schon das zwanzigste Lebensjahr vollendet;
c) von wem hat eine solche Person die Einwilligung zur Ehe beizubringen.

Ad a) Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen ist entweder der väterliche Gewalt ausübende Vater, oder die natürliche und gesetzliche Mutter, oder ein Vormund.

Der gesetzliche Vertreter muss nicht immer der zur Einwilligung berechtigte Elterntheil sein; zum Beispiel: wenn der durch den dahingeschiedenen Vater genannte Vormund der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, zur elterlichen Einwilligung aber die Mutter berechtigt; oder wenn der Vater der gesetzliche Vertreter, die von ihm geschiedene Mutter aber berechtigt ist, die elterliche Einwilligung zur Ehe des unter ihrer Obhut stehenden Kindes zu ertheilen.

Der zur Einwilligung berechtigte Elterntheil ist: bei einem legitimen oder legitimierten Kinde der Vater; wenn der Vater nicht existiert, die Mutter; bei Eltern, deren Ehe getrennt oder gelöst, die Mutter des eheschließenden Kindes, welches behördlich unter ihre Obhut gestellt ist; wenn ein Elterntheil durch einen körperlichen oder geistigen Fehler, oder durch Abwesenheit verhindert ist, oder wenn

der Vater der väterlichen Gewalt oder die Mutter der Vormundschaft enthoben ist, dann ist der andere Elterntheil zur Einwilligung berechtigt; für adoptierte Minderjährige ist, solange die Adoption besteht, wenn im Adoptionsvertrage der leibliche Vater die väterliche Gewalt oder die leibliche Mutter die Vormundschaft sich nicht vorbehalten hat, zur Einwilligung zur Ehe nicht der leibliche, sondern in erster Reihe der Adoptivvater und in Ermanglung eines solchen die Adoptivmutter berechtigt; wenn jedoch die Adoption nicht seitens beider Ehegatten erfolgt ist, so ist zur Einwilligung nur jener Ehegatte berechtigt, der den Adoptionsvertrag abgeschlossen hat.

Ad b) Minderjährige Personen vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre bedürfen, um eine giltige Ehe schließen zu können, außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Einwilligung des berechtigten Elterntheiles oder mangels dieses Elterntheiles der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde; dieser Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bedarf es nicht, wenn der Großvater des Minderjährigen der gesetzliche Vertreter desselben ist.

Eine Ehe ohne Einwilligung der Eltern zu schließen, ist jenem Minderjährigen verboten, welcher sein 20. Lebensjahr überschritten hat, auch dann, wenn der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat.

An Stelle der verweigernden oder verhinderten Eltern tritt die Vormundschaftsbehörde.

Ad c) Bei einer minderjährigen Person hat vor allem auf die Einwilligung des berechtigten Elterntheiles gesehen zu werden und wenn eine andere Person als gesetzlicher Vertreter bezeichnet ist, außerdem die Zustimmung dieses gesetzlichen Vertreters; bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des berechtigten Elterntheiles oder, wenn Eltern nicht vorhanden sind, der Vormundschaftsbehörde Erfordernis der Giltigkeit der Ehe; nach dem vollendeten zwanzigsten bis zum vierundzwanzigsten Lebensjahre macht der Mangel der elterlichen Zustimmung der Ehe unerlaubt, wenn auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beigebracht wurde. (§ 16.)

Der Nachweis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt durch die von dem Matrikelführer abgegebene persönliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters durch eine öffentliche Urkunde, oder durch eine legalisierte, oder eine solche vollkommen glaubwürdige Privaturkunde, welche der gesetzliche Vertreter: a) selbst geschrieben und unterfertigt, oder b) wenn sie von fremder Hand geschrieben wurde, von zwei vidimierenden Zeugen unterfertigt, oder die Unterschrift später von diesen als seine eigene anerkannt, oder c) wenn er nicht schreiben kann, in Gegenwart zweier vidimierenden Zeugen, deren einer auch den Namen des gesetzlichen Vertreters zu unterschreiben hat, mit seinem üblichen Handzeichen versehen hat.

Der gesetzliche Vertreter muss in der Einwilligung jenen Eheschließenden genau (mit Anführung des Namens und etwa nothwendigen,

die Erkennung erleichternden Daten) bezeichnen, mit dem er das Eingehen einer Ehe bewilligt. Die Einwilligung muss bestimmt und bedingungslos sein.

Wenn die Einwilligung ausdrücklich zurückgezogen wird, so kann das Aufgebot, beziehungsweise die Schließung der Ehe nicht erfolgen.

Nach den gleichen Normen erfolgt der Nachweis der elterlichen Einwilligung.

Der Nachweis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der elterlichen Zustimmung kann durch den ungarischen Matrikelführer durch Ausfüllung vorgeschriebener Formulare und entsprechende Fertigung geschehen und ist gebürenfrei auszustellen.

Stempelfrei nach § 50, Gesetzartikel XXXIII ex 94.

Formulare einer Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Ich Endesgefertigter . . . ., als gesetzlicher Vertreter des/der . . . ., Einwohners von . . . ., gebe hiemit meine Einwilligung, dass mein genanntes (Kind [Mündel]) mit . . . ., wohnhaft in . . . ., die Ehe schließen könne.

. . . ., am . . . .

Von uns als Zeugen:

X.

Y.

N. N.

Stempelfrei.

Formulare einer elterlichen Einwilligung.

Ich Endesgefertigter/e . . . . als Vater/Mutter gebe meine Einwilligung, dass mein(e) Sohn/Tochter . . . ., wohnhaft in . . . ., mit . . . ., wohnhaft in . . . ., die Ehe schließen könne.

. . . . am . . . .

Von uns als Zeugen:

X.

Y.

N. N.

IV.

Volljährige Personen sind solche, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Minderjährigkeit nicht über diese Zeit hinaus durch behördliche Verfügung angeordnet wurde.

Zu den Volljährigen im Sinne des Ehegesetzes gehören ferner die behördlich volljährig erklärten Minderjährigen, wenn diese Erklärung nicht ausschließlich zu dem alleinigen Zwecke des Antrittes eines selbständigen Gewerbebetriebes geschah. (Justizministerial-Verordnung vom 29. Juni 1895, Z. 27243, § 12.)

Endlich ist noch zu bemerken, dass ein minderjähriges Mädchen durch Eingehen einer Heirat unter Beachtung der Ehegesetze volljährig wird und demnach im Falle ihres vor dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre eintretenden Witwenstandes nicht als minderjährig im Sinne des Ehegesetzes zu behandeln wäre.

Graz. Domcapitular Anton Grießl.

VIII. **(Zahlung einer zweifelhaften Schuld.)** Der Priester Cajus hat ein Stipendium erhalten, um dafür eine Messe zu lesen. Er liest sie, erfährt aber nachträglich, dass (woran er selbst keinerlei Schuld trägt), es zweifelhaft sei, ob der Wein, welchen er für die Messe benutzt, wirklich Wein gewesen. Wozu ist er verpflichtet? Wozu ist überhaupt ein Schuldner verpflichtet, wenn eine solide positive Probabilität dafür spricht, dass seine Schuld bereits getilgt ist?

Antwort: Er ist verpflichtet, den Zweifel, wo möglich, zu lösen. Gelingt diese Lösung nicht, so ist er zu nichts verpflichtet. Gury-Ballerini (I n. 80) erklärt: „Communissima tamen et prorsus rationi consona sententia est, eum, qui probabiliter alicui obligationi satisfecit, ad nihilum ulterius teneri.“ Anders spricht nun freilich derselbe Verfasser (n. 721), wo es sich um eine materia juris handelt. Als sententia communior führt er an, dass man im Fall eines solchen Zweifels zahlen müsse. Sein erster Grund ist: „Non satisfit obligationi certae per impletionem dubiam.“ — Sehr wahr! Wenn ich also eine sicher existierende Forderung zu zahlen habe, so darf ich nicht Geldstücke zur Zahlung verwenden, von denen es zweifelhaft ist, ob sie echt sind. Um einen solchen Fall aber handelt es sich hier nicht; denn wir haben hier eine Forderung, die zwar früher einmal sicher existierte, deren jetzige Existenz aber (durch die Zahlung) zweifelhaft geworden ist; andererseits handelt es sich auch nicht um eine noch vorzunehmende solutio dubia (mit zweifelhaften Geldstücken), sondern um Hingabe von Geldstücken, deren Echtheit sicher ist. Für unseren Fall wäre daher folgendes Axiom aufzustellen: „Obligatio dubia non potest exigere solutionem certam.“ Als zweiten Grund nennt Gury-Ballerini: „quia onus debitori incumbit attendendi et invigilandi, ut certo restituat; unde exortum dubium imputandum est ipsius negligentiae, ex qua creditor dammum pati non debet.“ Dieser Grund passt jedenfalls nicht auf unseren Fall; denn wir setzten voraus, dass den Cajus keinerlei Schuld traf.

Die zweite, von Gury-Ballerini gleichfalls als probabel hingestellte Ansicht lautet: „restituendum esse pro rata dubii,

saltem si uterque dubitat; quia cum creditor non habeat jus nisi probabile, aequum non est, ut tantum ipsi solvatur, quantum solveretur, si jus certum haberet.“ Dieser Ansicht huldigt P. Lehmkuhl (I. n. 960). Somit huldigt er jedenfalls nicht jener ersten Ansicht, nach welcher alles zu zahlen wäre. Indes auch gegen diese zweite Ansicht einer Zahlung pro rata haben wir unsere Bedenken. Jedenfalls läßst sie sich in unserem Fall nicht realisieren; denn eine halbe Messe kann man nicht lesen. Doch auch abgesehen hievon scheint uns obige Auffassung angreifbar. Eine zweifelhafte Forderung scheint uns in foro conscientiae ebenso wertlos zu sein, wie in foro externo eine Forderung, deren Existenz nicht bewiesen werden kann.

Man kann unseres Erachtens auch nicht sagen (cf. Lehmkuhl I n. 960), die zweifelhafte Forderung sei einem bonum incertum gleichzustellen, d. h. einer Sache, deren Eigenthum zwischen wenigen Personen streitig ist. Eine derartige Sache mag, wenn sie noch in keines Besitz ist, unter den Mitbewerbern getheilt werden müssen. Hier aber ist der Schuldner im sicheren Besitz seiner Geldstücke, und scheint uns nicht gezwungen werden zu können, dieselben zur Zahlung einer zweifelhaften Forderung herauszugeben.

Was würde auch in unserem Fall mit einer Zahlung, sei es einer vollständigen, sei es einer Zahlung pro rata erreicht werden? Gesetzt, es handelt sich um eine Schuld von 100 Pfg., welche vielleicht schon gezahlt ist. Verpflichtet man den Schuldner zu nichts, so wird der Gläubiger allerdings vielleicht um 100 Pfg. verkürzt. Verpflichtet man den Schuldner zu voller Zahlung, so wird dagegen dieser vielleicht um 100 Pfg. geschädigt. Im Ganzen genommen liegen die Dinge also bei voller Zahlung nicht besser, als bei gänzlicher Unterlassung der Zahlung. Bei dieser Lage der Dinge läßst sich nun gewiſs sagen: Melior est causa possidentis; der Schuldner braucht nichts zu zahlen, ehe es feststeht, daſs er zahlen muſs.

Auch eine Zahlung pro rata dubii bewirkt kein günstigeres Ergebnis: denn hier erhält oder behält der eigentliche Berechtigte allerdings sicher wenigstens eine Rate, z. B. 50 Pfg. Ebenso sicher aber wird derselbe um die andern 50 Pfg. geschädigt.

Nach Verwerfung der ersten und zweiten Ansicht bleibt uns daher nur die dritte Ansicht, daſs Cajus zu nichts verpflichtet werden könne. Von ihr sagt allerdings Gury-Ballerini: „Licet haec tertia sententia speculative sua gaudere possit probabilitate, in praxi tamen generatim non videtur sequenda, quia debitor communiter dubium imputare suae negligentiae debet.“ Er sagt: „generatim“; er gibt also zu, daſs es in gewissen Fällen dennoch geschehen könne; ein solcher Fall aber scheint der unsrige zu sein; denn in unserem Fall debitor non debet dubium imputare suae negligentiae.

Daſs dieſe dritte Anſicht (abgeſehen von den für ſie citierten Autoren) auch ihre äußere Probabilität genießt, geht ſchon daraus hervor, daſs ſowohl gegen die erſte als gegen die zweite Anſicht die größten Autoren ſprechen, keine der beiden mithin als certa gelten kann; jedenfalls nicht die ſtrengere erſte, welche Gury-Ballerini die „sententia communior“ nennt. Iſt dem aber ſo, dann muſs die einzig außerdem zur Wahl ſtehende dritte Anſicht ſolid probabel ſein; und iſt ſie auch nur probabel, ſo darf man den Pönitenten, welcher poſitive Gründe für geſchehene Zahlung beſitzt, zu nichts verpflichten, weder zu voller, noch zu theilweiſer (pro rata) Zahlung. Das gilt, mag man im Fall einer probabeln Anſicht nur die ſubjective Pflicht als nicht vorhanden anſehen nach dem Grundſatz: Non est imponenda obligatio, nisi de ea constet; oder mag man mit P. Lehmkuhl (I. n. 91) der Anſicht huldigen, daſs (wegen angeblich mangelnder Promulgation des Geſetzes) auch objectiv keine Verpflichtung vorliegt, ſobald das Daſein eines verpflichtenden Geſetzes von den Autoren ſolid beſtritten wird.

Sollte übrigens der Zweifel über geſchehene Zahlung durch culpa des Schuldners herbeigeführt ſein, ſo könnten die Dinge allerdings vielleicht anders liegen, wenigſtens falls dieſe culpa eine theologica wäre.

Trier. Leo v. Hammerſtein S. J.

IX. **(Die Ehrabſchneidung.)** „Ein guter Name iſt beſſer als viel Reichthum“ (Sprichw. 22, 1) und für den Menſchen von höchſter Wichtigkeit, ſoll er anders in der Geſellſchaft beſtehen und etwas wirken können. Einen guten Namen ſich zu ſichern iſt darum eines jeden Recht und im allgemeinen auch Pflicht, und nichts empfindet man ſo ſchmerzlich als Schmälerung des guten Namens. Zarte Sorge für den guten Namen des Nebenmenſchen iſt ein faſt ſicheres Zeichen eines zarten Gewiſſens, während Nachläſſigkeit in dieſer Beziehung mehr als manches andere ein grobes und unempfindliches Gewiſſen verräth. Gefehlt wird in dieſer Hinſicht durch Verleumdung und Ehrabſchneidung (im engeren Sinne); was ſonſt noch mancherorts als Verletzung des guten Rufes oder Namens bei anderen angeführt wird, läſst ſich unſchwer auf Verleumdung oder Ehrabſchneidung zurückführen.

Es iſt nun klar, daſs die Verleumdung eine grobe Verletzung nicht bloß des Gebotes der Liebe, ſondern auch der Gerechtigkeit iſt, und daſs der Verleumder für alle Folgen ſeines Vergehens in der Weiſe zu haften hat, wie jeder, der ſich gegen die ausgleichende Gerechtigkeit vergeht. Schwieriger geſtalten ſich die Fragen in Bezug auf die Ehrabſchneidung. Zwar, daſs auch dieſe, wenn kein hinreichender Grund zur Entſchuldigung angeführt werden kann, ſchnurſtracks den Pflichten, die die Nächſtenliebe auferlegt, widerſpricht, kann natürlich nicht bezweifelt werden; ob ſie aber auch in das Gebiet der Gerech-

tigkeit eingreift, ist nicht ohne weiteres so leicht zu bestimmen, und dieser Frage sollen darum die folgenden Zeilen gewidmet sein. Der Gegenstand, glauben wird, dürfte zur Genüge aufgeklärt sein, wenn es gelingt auf folgende Fragen eine richtige Antwort zu geben:

I. Widerspricht es der Gerechtigkeit[1]) an und für sich, verborgene und entehrende Fehler des Nebenmenschen aufzudecken?

II. Können Umstände eintreten, die eine Aufdeckung von solchen Fehlern des Nebenmenschen zu einer Verletzung der Gerechtigkeit machen?

III. Treten solche Umstände so regelmäßig auf, dass darob jede in Rede stehende Offenbarung als der Gerechtigkeit zuwiderlaufend betrachtet werden müsste?

IV. Ist diesbezüglich ein positives Gebot vorhanden, dass das durch das Naturgesetz für gewöhnlich Gebotene für alle Fälle zur Pflicht erhebe, falls sie nicht durch eine andere Pflicht ihrer Kraft beraubt wird?

V. Welches sind die praktischen Folgen?

I. Bevor zur Beantwortung der Frage geschritten wird, sei es erlaubt, dieselbe kurz zu erläutern. Der Gerechtigkeit widerspricht an und für sich jede Handlungsweise, deren in ihr selbst gelegenes Endziel oder deren nächste Wirksamkeit (Mittel) gegen dieselbe verstößt; abzusehen ist also von allem, was, weil nicht in einer Handlung selbst gelegen, auch nicht nothwendig aus ihr folgt. Abzusehen ist bei unserem Gegenstande von der vielleicht auf die Aufdeckung verborgener Fehler folgenden Verurtheilung des Nächsten, von falscher Auffassung, nicht nothwendig durch die bezeichnete Aufdeckung gegebener Schmälerung der Ehre, von vielleicht verursachtem Aergernis u. dgl.; nicht Rücksicht zu nehmen ist endlich auf eine etwaige, aus speciellen Titeln erwachsende Verpflichtung zur Geheimhaltung dessen, was man über den Nebenmenschen weiß. Nehmen wir nur unsere Frage als nach dem eben Gesagten bestimmt und umgrenzt an, so glauben wir, dieselbe verneinen zu sollen. In der That, es ist nicht einzusehen, inwieweit durch die in der Frage bezeichnete Handlungsweise gegen die ausgleichende Gerechtigkeit gefehlt werden könnte. Wer Fehler des Nächsten aufdeckt, ruft dadurch an und für sich ein wahres und nicht ein falsches Urtheil hervor. Der sittliche Zustand des Nächsten und die durch Aufdeckung desselben verursachte Beurtheilung entsprechen sich wie Gegenstand und Bild; es ist nicht jene Ungleichheit vorhanden, die sich sonst bei Verletzungen der ausgleichenden Gerechtigkeit zeigt; Ungleichheit erscheint vielmehr bei der ohne die Aufdeckung statthabenden zu guten, also immerhin falschen Beurtheilung, und wie

[1]) So oft in diesem Artikel von der Gerechtigkeit die Rede ist, ist immer an die ausgleichende Gerechtigkeit gedacht.

sollte jemand ein strictes Recht auf eine falsche Beurtheilung durch den Nebenmenschen haben? Wohl wird gewöhnlich das Vorhandensein eines diesbezüglichen Rechtstitels aus dem Umstande gefolgert, dass die vorausgesetzten Fehler eben verborgen seien; wer diese also unberufen offenbart, der beraube den Nächsten eines hohen Gutes durch ein an sich ungerechtes Mittel. Wir antworten: Wahrung des Geheimnisses ist für den Bestand der menschlichen Gesellschaft durchaus nothwendig; aber genügt auch schon die Thatsache, dass etwas verborgen ist, um darauf allein Recht und Pflicht des Geheimnisses zu begründen? Man unterscheidet zwischen natürlichem, versprochenem und anvertrautem Geheimnis.

Das natürliche Geheimnis, das allein hier in Betracht kommt, entnimmt seine verpflichtende Kraft der Verpflichtung, die Folgen, welche aus einem Brechen desselben entstünden, hintanzuhalten; nun aber, wenn letztgenannte Verpflichtung selbst nicht erwiesen ist? Wir fürchten sehr, dass jene, die für ein natürliches Verbot, entsprungen aus der ausgleichenden Gerechtigkeit, verborgene Fehler des Nebenmenschen aufzudecken, eintreten und dies Verbot mit dem natürlichen Geheimnis begründen, sich im Kreise bewegen. Auch was Cathrein, Moralphilosophie II. S. 88 als Analogen anführt, (Verdrängung aus dem thatsächlichen Besitzstande) kann bei der vielfachen Verschiedenheit der Dinge an sich und der in Betracht kommenden Umstände nicht wohl als beweiskräftig angesehen werden.

Freilich wissen wir, dass die gewöhnliche Formel der Moralisten unserer Aufstellung wenig günstig zu sein scheint; dass aber dies mehr Schein als Wirklichkeit ist, werden wir später zu erweisen suchen und daselbst werden wir dann auch eine der fast allgemeinen Ansichten der Theologen als nahezu unwiderleglich für unsere Ansicht zeugend erkennen. —

II. Die Frage muss bejaht werden, wenn man bedenkt, dass der Mensch nicht für seine Handlungen im allgemeinen, sondern offenbar für die Handlungen, die er unter bestimmten (erkannten) Umständen vollzieht, verantwortlich ist. So kann denn die Offenbarung fremder Fehler ungerecht und sündhaft werden wegen Brechung eines Geheimnisses, zu dem man aus einem besonderen Titel verhalten ist (secretum promissum et commissum); sie kann aber namentlich zur Sünde gegen die Gerechtigkeit werden, wenn aus derselben mehr oder minder voraussichtlich, mehr oder minder nothwendig (in Anbetracht aller Umstände) ein falsches Urtheil zu Ungunsten des Nächsten oder ein Aergernis entspringt, und zu diesem Effect der andere (beabsichtigte) Effect nicht im entsprechenden Verhältnisse steht. Dass dieser Fall aber sehr leicht und sehr häufig eintritt, kann bei der Art der Menschen, auch ohne Uebelwollen aus einzelnen Thatsachen weitergehende, ganz oder zum Theil unbegründete Schlüsse zu ziehen, kaum Verwunderung erregen. Und wie erst, wenn mehr oder minder böser Wille des gegen den Nächsten

Ausgestreuten sich bemächtigt? Hier mag vielleicht folgender Einwand erhoben werden: „Wenn es der Gerechtigkeit nicht an sich widerspricht, Fehler des Nebenmenschen zu offenbaren, so hat jener, der eine diesbezügliche Mittheilung gemacht hat, nur nach seinem Rechte gehandelt; die Schuld trifft dann nur jene, die sich selbst das falsche und ungerechte Urtheil gebildet haben.“ Doch nein; Offenbarung der Fehler und falsches Urtheil stehen bei den hier angenommenen Voraussetzungen immerhin im Verhältnis von Ursache und Wirkung und auch sonst darf man ja betreffs allenfalsiger Schädigung des Nebenmenschen vom Unverstand, ja auch vom bösen Willen anderer nicht absehen, wofür Beispiele genug nicht bloß die Bücher enthalten, sondern auch das tägliche Leben bietet. — Aber, wenn dem so ist, liegt dann die Gefahr des Begehens einer Ungerechtigkeit nicht so nahe, dass jede diesbezügliche Offenbarung der Gerechtigkeit zuwiderläuft?

Dadurch sind wir zu unserer dritten Frage gelangt.

III. Es soll nicht geleugnet werden, dass die communiter contingentia bisweilen eine allgemeine Rechtspflicht begründen, obwohl gerade in dieser Beziehung die Gefahr zu weit zu gehen nahe liegt, indem leicht dasjenige, was bloß für die Erkenntnis, dass etwas ist, Bedeutung hat, als eigentlicher Grund desselben aufgefasst wird.

Für unseren Fall jedoch möchten wir die Behauptung aufstellen: die Festsetzung einer allgemeinen Rechtspflicht ist auch aus dem hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte nicht nothwendig und darum abzuweisen.

Denn 1. gibt es doch sehr viele Fälle, in denen die unter II. angeführten Umstände nicht zutreffen, wie das auch aus den sehr zahlreichen Ausnahmen hervorgeht, welche jene machen müssen, die sich für eine allgemeine Rechtspflicht entscheiden. Aber gerade die Nothwendigkeit, vielfache Ausnahmen zu machen, ist gewöhnlich ein Beleg dafür, dass die Regel nicht auf ihre einfachste und angemessenste Form gebracht ist.

2. Ist auch nach unserer Darstellung auch dann eine Pflicht vorhanden, die den Mund schließt, wann das Recht sich nicht mehr geltend machen kann, die Pflicht der Liebe. Dass man aber vom Gebiet, der Wirksamkeit und den Pflichten der Liebe nicht absehen und so allzuschnell Rechtspflichten aufstellen dürfe, zeigen gerade am meisten die Erörterungen, die in unseren Tagen über die Gesellschaft u. s. w. so eifrig gepflogen werden.

3. Beispiele, bei denen das in Ansehung der menschlichen Natur für gewöhnlich Verbotene, im einzelnen nicht als unerlaubt zu betrachten ist, wenn nämlich das für gewöhnlich Vorausgesetzte nicht zutrifft, liegen nahe (Lesen häretischer, obscöner Bücher u. a.).

IV. Doch existiert vielleicht ein positives göttliches Gebot, nach dem jede Verletzung der Ehre des Nächsten auch durch Bekanntgabe wahrer Fehler — ohne genügenden Entschuldigungsgrund — als Sünde gegen die ausgleichende Gerechtigkeit bezeichnet werden müsste? Die Frage kann ohne viel Bedenken verneint werden, da bisher ein klarer, zwingender Beweis für das Vorhandensein eines solchen Gebotes nicht geführt worden ist, da in den Stellen der heiligen Schrift, auf die man sich beruft, nicht leicht unterschieden ist zwischen Rechts- und Liebespflicht, da sie sich zum Theil beziehen auf den Hang und die Gewohnheit, fremde Ehre nicht zu achten, und wiederum zum Theil Ausdrücke enthalten, dass es zweifelhaft ist, ob Verleumdung oder Ehrabschneidung damit bezeichnet wird, da sie endlich derart sind, dass damit überhaupt kein neues Gebot gegeben, sondern ein altes eingeschärft erscheint. Ja dass das Verhalten der Verfasser der heiligen Bücher vielleicht eher als Beweis für unsere Ansicht dürfte geltend gemacht werden, wird sich weiter unten ergeben.

So glauben wir, sind die Regeln betreffs der Offenbarung fremder Fehler auf die einfachste Form gebracht: I. Es widerspricht an sich nicht der Gerechtigkeit, verborgene, entehrende Fehler des Nächsten aufzudecken; II. es sei denn, dass dies geschieht durch Anwendung aus einem anderen Titel rechtswidriger Mittel, oder dass dadurch ein falsches Urtheil hervorgerufen wird oder ein Aergernis (als einziger Effect, oder als Miteffect — in diesem Falle gelten die Regeln betreffs der Handlungen, deren Effect ein zweifacher ist, ein erlaubter und ein unerlaubter). Der Name, der Ruf des Menschen ist das Urtheil einer Mehrheit über ihn; er schließt also als Elemente, aus denen er entsteht, aus denen er gleichsam erwächst, in die er wieder ausgeht, die Einzelurtheile in sich; zwischen dem Einzelurtheil und dem Urtheil der Menge muss darum in Bezug auf Recht und Pflicht eine tiefgehende Analogie sich zeigen. Diese ist am besten bei unserer Darstellung gewahrt: erlaubt ist das richtige Urtheil des einzelnen — erlaubt die richtige Beurtheilung durch die Menge; verboten der Argwohn, freventliches Urtheil beim einzelnen — bei der Menge; erlaubt ist es, sich ein richtiges Urtheil zu bilden durch scharfe Beobachtung dessen, was zwar anderen verborgen ist, rechtlich aber kein Geheimnis — erlaubt muss es an sich sein, dass viele diese Beobachtungen machen oder einer für viele; — Sünde ist es, sich ein falsches Urtheil zu bilden, Sünde ein solches bei anderen zu veranlassen. Umgekehrt, wenn es verboten ist, eine Entdeckung anderen mitzutheilen, muss es nicht auch verboten sein, sie für sich — ohne Grund — zu machen? Und doch, wer hält es für eine Sünde, wenn er — auch ohne Grund — durch Achthaben den Nächsten z. B. als geheimen Sünder erkannt hat? Uebrigens ist, um noch darauf hinzuweisen,

wie oben angekündigt wurde, die gewöhnliche Form der Darstellung insoweit doch mehr dem Scheine als dem Wesen nach der unsern entgegengesetzt, als die große Mehrzahl der Fälle (allerdings nicht alle) nach beiden Darlegungen gleich entschieden werden muss, als dort jenes durch die Regel verboten erscheint, was vielfach auch da unzulässig ist, wenn auch nur infolge der speciellen Umstände. Auf eines sei aber hier besonders aufmerksam gemacht. Wer eine Ehrabschneidung mit Freude anhört, begeht, sofern er nicht am Aussprechen der Ehrabschneidung irgendwie Schuld ist, nach der gewöhnlichen Ansicht nur eine Sünde gegen die Liebe. Und doch sind Aussprechen der Ehrabschneidung und freudiges (gläubiges) Anhören derselben correlative Dinge: also beiderseits Sünde gegen die Gerechtigkeit, oder beiderseits Sünde gegen die Liebe. Warum also wohl sehen Theologen, dort die Gerechtigkeit, hier nur die Liebe verletzt, oder was folgt aus ihrer Unterscheidung? Wir antworten: Aussprechen und Anhören der Ehrabschneidung können nur insofern als nicht correlativ bezeichnet werden, als der Zuhörer ein (subjectiv) richtiges Urtheil über den Nächsten fällt, der andere aber sehr häufig ein objectiv falsches Urtheil erregt oder in die Gefahr sich begibt, ein solches zu verursachen. Indem nun die Theologen das sehr häufig Vorkommende bei der Aufstellung des Princips berücksichtigen und das Seltenere als Ausnahme behandeln, müssen sie die oben angegebene Unterscheidung machen; aber gleichwohl zeigen sie damit, dass auch nach ihrer Ansicht die Sünde der Ungerechtigkeit eigentlich in der Verursachung eines falschen Urtheiles besteht.

Wenn dies aber sich so verhält, ist dann unsere Darlegung vielleicht überflüssig, oder ergeben sich doch daraus auch praktisch wichtige Folgen?

V. Gewiss hat unsere Darlegung auch ihre praktischen, nicht gering zu schätzenden Seiten. Wir brauchen diesbezüglich wohl nicht erschöpfend zu sein, sondern es mag genügen, auf einzelnes hinzuweisen, was im Vorhergehenden gerade nicht hervorgehoben erscheint. 1. Es ist in seinen Folgen sehr verschieden, ob eine Gerechtigkeitspflicht oder eine Liebespflicht verletzt wird.

2. Es ist für den Frieden des Gewissens nicht gleichgiltig, ob man sich bewusst ist, etwas zu unternehmen, oder unternehmen zu sollen, wofür man, da es an und für sich verboten ist, einen Entschuldigungsgrund zu suchen hat, oder aber etwas, wofür, da es rechtlich keinem Anstand unterliegt, nur die Gesetze der Liebe zu beachten sind.

3. Eine objective, Licht und Schatten nach bestem Gewissen vertheilende Geschichtschreibung ist doch eigentlich nur nach den hier vertheidigten Principien möglich, eine solche Geschichtschreibung, die die Worte Leo XIII. in seinem berühmten Schreiben über die Pflege der historischen Wissenschaft an die Cardinäle de Luca, Pitra und Hergenröther d. d. 18. Aug 1883 zur Ausführung bringt: „et

illud in primis scribentium obversetur animo, primam esse historiae legem, ne quid falsi dicere audeat: deinde ne quid veri non audeat; ne qua suspicio gratiae sit in scribendo, ne qua simultatis." Dagegen muſs der Geſchichtſchreiber, der an dem Rechte der Perſonen, über die er ſchreibt, auf ihren unverdienten guten Ruf feſthält, doch in beſtändiger Angſt ſchweben, dieſes Recht in unentſchuldbarer Weiſe zu verletzen. Welches Geſetz hielten ſich übrigens diesbezüglich wohl die Verfaſſer der heiligen Bücher vor Augen? Fern ſei natürlich der blasphemiſche Gedanke, daſs bei Abfaſſung jener Schriften, als deren primarius auctor wir den heiligen Geiſt ſelbſt anbetend verehren, in der Auswahl des Stoffes u. ä. auch nur der Schatten eines ſittlichen Fehlers liege, und wenn die gewöhnliche Anſicht betreffs der Pflicht der Wahrung der Ehre des Nächſten die richtige iſt, dann dürfen wir überzeugt ſein, daſs ſo oft die heilige Schrift entehrende Fehler berichtet, es geſchieht aus Gründen, die das Recht der in ihrer Ehre Verletzten abſolut aufheben; aber hier handelt es ſich darum, aus dem Verhalten der heiligen Schriftſteller erſt einen Schluſs zu ziehen auf die Regel, die für die Geſchichtſchreibung zu gelten hat; und betrachten wir nun die heiligen (Geſchichts=)Bücher unbefangen, ſo glauben wir, daſs den Verfaſſern derſelben als oberſtes Geſetz der Auswahl des Stoffes weit mehr das der Wahrheit vor Augen geſchwebt habe, als daſs daneben noch die Rückſicht auf Wahrung der Ehre der Einzelnen hätte in Betracht kommen können.

Zum Schluſs nur noch die Bemerkung: Iſt etwa durch das hier Vertheidigte dem Laxismus Thür und Thor geöffnet? Nein! für den Nächſten bleibt beſtehen das Geſetz der Liebe.

Liebt aber jemand den Nächſten nicht, dann liebt er auch Gott nicht; und liebt er Gott nicht, dann ſcheut er auch nicht die Verletzung einer Rechtspflicht.

Hall (Tirol). P. Ambr. Runggaldier O. S. Fr.

X. **(Wo iſt in der heiligen Meſſe beim Offertorium und der secunda ablutio Waſſer und Wein einzuſchenken?)** Dies hat bei der gewöhnlichen Privatmeſſe nicht in der Mitte des Altares zu geſchehen, ſondern in cornu epistolae, wie es die Rubriken ausdrücklich vorſchreiben (Rit. celebr. missam VII. 4). Der Meſsdiener ſoll daher beim Offertorium und wenn er nach der Communio Wein und Waſſer zugleich eingießt, nicht gegen die Mitte des Altares zu gehen, ſondern in cornu epistolae warten und der Prieſter ſoll ſich nicht bloß etwas von der Mitte des Altares wegwenden, ſondern wirklich ad cornu epistolae gehen. Bei der prima ablutio dagegen, wo der Meſsdiener nach der Communio nur Wein eingießt, ſoll der Prieſter auch bei der Privatmeſſe in der Mitte ſtehen bleiben und nur den Kelch nach rechts hinreichen, aber nicht außerhalb der mensa (wegen des heiligen Blutes, das

vielleicht noch zurückgeblieben ist), sondern wie die Rubriken (X. 5) ebenfalls sagen, super altare.

Für andere als Privatmessen, zumal wenn das Sanctissimum ausgesetzt ist, hat die S. C. R. (22. Juli 1848) folgendes erklärt: „An pro abluendis vino et aqua pollicibus et indicibus in secunda purificatione post Communionem debeat sacerdos e medio altaris versus cornu epistolae recedere?“ Antwort: Serventur rubricae pro diversitate missae. Diese diversitas missae erklärten einige Rubricisten dahin, dass der Priester bei der missa solemnis nie, bei der missa non solemnis dagegen immer von der Mitte des Altares ad cornu epistolae zu gehen habe, um die secunda purificatio zu nehmen. Speciell bei der missa coram exposito s sacramento gehen die Ansichten hierüber auseinander. Das einfachste ist daher (zumal bei gewöhnlichen heiligen Segenmessen), die prima et secunda purificatio in der Mitte des Altares zu nehmen, ohne sich zuviel mit dem Rücken gegen das Sanctissimum zu wenden.

Wels. Dr. Johann Gföllner.

XI. **(Consecration des Ciboriums.)** Zwei Priester, Cajus und Sejus, erörtern die Frage, wie man sich am besten sicher stelle gegen Verlegenheiten, welche eine zweifelhafte Consecration der kleinen Hostien bereiten könne, z. B. in dem Falle, dass man das Ciborium vor der Messe zwar auf den Altar gestellt, aber in der Messe vergessen hatte, dasselbe auf das Corporale zu setzen.

Cajus erklärt: Ich will mir die Verlegenheit nicht bereiten, dass ich nach der Consecration nicht weiß, ob die kleinen Hostien consecriert sind oder nicht, wenn ich vergessen hatte, sie auf das Corporale zu stellen. Ich mache also ein- für allemal die Intention, dieselben auch dann zu consecrieren, wenn sie aus Vergesslichkeit außerhalb des Corporales blieben.

Sejus entgegnet: Eine solche Intention ist unerlaubt, denn man darf nur das consecrieren, was auf dem Corporale sich befindet.

Cajus: Dann dürfen Sie auch nicht die Intention haben, zu consecrieren, falls Sie vergessen, das Ciborium vor der Consecration zu öffnen oder, falls sich das Ciborium zwar auf dem Corporale, aber nicht über dem Altarsteine befindet.

Sejus: Das ist etwas Anderes!

Cajus: Worin besteht denn der Unterschied?

Sejus: Es ist zwar unerlaubt, das Ciborium bei der Consecration geschlossen oder außerhalb des Altarsteins zu lassen. Es ist aber auch unerlaubt, dasselbe auf dem Corporale zu haben, ohne es zu consecrieren. Es ist dies noch wohl mehr verkehrt, als jenes. Da man nun von zwei Uebeln das geringere wählen muss, so mache ich ein- für allemal die Intention, alle Hostien zu consecrieren, die sich auf dem Corporale befinden, auch wenn ich etwa vergessen hätte, das Ciborium zu öffnen, oder wenn dieses etwa nicht über dem

Altarsteine stände. Deshalb mache ich umgekehrt die Intention, alles das zu consecrieren, was auf dem Corporale ist, und das nicht zu consecrieren, was nicht auf dem Corporale steht. So weiß auch ich immer, wie ich daran bin.

Cajus: Wenn Ihre Intention erlaubt ist, dann ist es auch die meinige. Denn ebenso, wie auf dem Corporale, soll auch auf dem Altare nichts stehen, was nicht zur Messe gehört. Auch ich wähle daher von zwei Uebeln das kleinere und mache ein- für allemal die Intention, das Ciborium zu consecrieren, wenn es nur auf dem Altare steht.

Wer von beiden Priestern hat Recht? Wir möchten uns für Sejus entscheiden. Denn es entspricht mehr der allgemeinen Ansicht, dass alles consecriert wird, was auf dem Corporale ist, dagegen nicht das, was außerhalb bleibt. Es ist aber gut, wenn der Priester durch eine ausdrückliche Intention den einen wie den anderen Punkt außer Zweifel stellt. Dann hat man wenigstens nicht die Verlegenheit, welche zweifelhaft consecrierte Hostien bereiten.

Es lässt sich einwenden: Wenn die Intention unerlaubt wäre, eventuell außerhalb des Corporales befindliche Hostien zu consecrieren, dann wäre es auch unerlaubt, die Intention zu machen, dass man ein- für allemal den Wein consecrieren wolle, auch falls, ohne dass man es merkte, der Kelch einmal nicht vergoldet sein sollte. Diese Intention ist aber sicher erlaubt: also ist es auch die andere, dass die kleinen Hostien consecriert sein sollen, wenn sie aus Vergesslichkeit außerhalb des Corporales blieben.

Wir entgegnen: Die beiden Fälle stehen sich nicht gleich. Sicher ist es eine ungleich größere Verkehrtheit, gegen die Anordnung Christi eine Messe mit ungiltiger Consecration des Weines zu lesen, als gegen die kirchliche Vorschrift sich eines nicht vergoldeten Kelches zu bedienen. Dagegen scheint es uns nicht erlaubt, auch nur eventuell eine Consecration außerhalb des Corporales zu wollen, da zu einer solchen Consecration nichts zwingt. Dann bleibt zwar der Fehler bestehen, dass das Ciborium unberufener und unnützer Weise auf dem Altare ist. Aber dieser Fehler wird in keiner Weise intendiert, sondern nur permittiert, da er auf Vergesslichkeit beruht.

Trier. L. v. Hammerstein. S. J.

XII. **(De baptismo abortivorum et de causis abortus evitandis.)** Gar oftmals schon ist von Seelsorgern die Erfahrung gemacht worden und wird noch immer gemacht, dass die Taufe der Frühgeburten, besonders wenn sie noch klein sind, unterlassen wird. — Es dürfte daher sehr angezeigt sein, diesen Punkt nicht bloß im Brautexamen besonders zu betonen, sondern auch, da der Brautunterricht mit der Zeit vergessen wird, bei gegebener Gelegenheit z. B. bei Standespredigten oder bei Müttervereins-Versammlungen immer wieder von Zeit zu Zeit aufs Tapet zu

bringen. — Auch ist den Frauen bei diesem Anlasse einzuschärfen, dass sie sofort und ohne Säumen und mitten in der Nacht, da solche Frühgeburten nur sehr kurze Zeit zu leben pflegen, nach einer Hebamme fortsenden, dass diese den Fötus taufen, denn Laien werden dieses Geschäft kaum richtig besorgen können, da ja die Hülle zuerst geöffnet werden muss und dann erst der Fötus getauft werden kann und da über dem ungeschickten Oeffnen der Hülle der Keim getödtet werden kann. Am besten ist es freilich, wenn der Pfarrer an jenen Orten, an denen keine Hebamme sich befindet, eine verständige Person im fraglichen Punkt unterrichtet, damit sie eventuell einen solchen schwierigen Taufact vollziehen kann.

Bei genannten Gelegenheiten (Brautexamen und Standespredigten) möge dann den Frauenspersonen noch besonders eingeprägt werden, was geeignet ist, einen abortus herbeizuführen, da erfahrungsgemäß von unwissenden Leuten gar häufig solche Ursachen gesetzt werden. Wir zählen die hauptsächlichsten dieser Ursachen insbesondere nach der berühmten Pastoralmedicin v. Dr. Capellmann im Folgenden auf:

Schwerheben, Schwertragen, Sichstrecken, um von einer hochgelegenen Stelle etwas herabzunehmen (auf dem platten Lande dürfte besonders zu warnen sein vor dem Hinaufgeben der Getreidegarben oder des Heues auf die Wägen und Schieben schwer beladener Karren &c.), der leider auch auf dem Lande sehr stark sich einbürgernde Gebrauch der Fußtrett-Nähmaschinen statt derjenigen mit Handbetrieb, ferners Fahren auf schlechten, holperigen Wegen, oder auch Eisenbahnfahren; es sollten insbesondere etwas längere Eisenbahnfahrten ohne die dringendsten Gründe von den betreffenden Frauen nicht unternommen werden, auch das Tanzen gehört hieher; schließlich hüte sich eine solche Frau vor dem Vernässen der Füße, sowie vor Zorn und anderen großen Aufregungen.

Auch muss den Frauen eingeprägt werden, dass sie diese Ursachen nicht erst in der späteren Zeit der Schwangerschaft, sondern schon von Anfang an sorgfältig meiden müssen. Allerdings werden, auch wenn diese Ermahnungen erfolgt sind, immer noch traurige Unterlassungen nach besagter Richtung hin vorkommen, da manche Menschen eben entsetzlich indolent oder leichtsinnig sind, aber vieles, recht vieles wird durch öftere Wiederholung dieser Lehren verhindert und viele Kinderseelen gerettet werden.

XIII. **(Casus de justitia.)** Vitus hat als Conducteur das Recht auf einen Platz im Postwagen; nimmt er freiwillig bei Ueberfüllung seinen Platz auf dem Bock, so bekommt er 2 fl. Andererseits ist der Postmeister Maximus verpflichtet, einen Beiwagen zu stellen, falls eine überzählige Person da ist. Als Remuneration erhält er dafür vom Staate 5 fl. Nun war bei rauhem Wetter eine Person zu viel; es sollte ein Beiwagen genommen werden. Da sagt Maximus

zum Vitus: Setz dich auf den Bock, weil ich mit den Pferden in Noth bin; ich gebe dir das Ganze, das ich für den Beiwagen bekomme. Vitus thut es und erhält 5 fl., und Maximus setzt in die Rechnung des Staates 5 fl. für einen Beiwagen. Nun fragt Vitus, ob er etwas ersetzen muss und wie? oder darf ich in Zukunft gerade so handeln? Kann Maximus auch so fortfahren? Ist keine Lüge und Ungerechtigkeit vorhanden?

Der Staat hat die Verpflichtung übernommen, alle Personen, die das Fahrgeld gezahlt haben, zu befördern; reicht die gewöhnliche Fahrgelegenheit nicht aus, muss anderweitig geholfen werden. Diese Verpflichtung nun überträgt der Staat auf den Postmeister, dem er sich zur Vergütung der außerordentlichen Auslagen nach einem bestimmten Satze verpflichtet. In unserem Falle sind es 5 fl. für einen Beiwagen, 2 fl. für den Conducteur, falls derselbe durch Aufgeben seines Platzes im Wagen den Beiwagen überflüssig macht. Durch die Preisfestsetzung ist der Wille des Auftraggebers klar, es soll selbstverständlich nach Möglichkeit das Billigere gewählt werden. Maximus muss also, wenn es sich um eine überzählige Person handelt, zunächst den Conducteur fragen, ob er auf sein Recht für den normierten Preis verzichten wolle. Ist derselbe dazu bereit, so kann Maximus keinen Beiwagen stellen, noch auch den Preis für denselben dem Vitus überlassen; thäte er es dennoch, so begienge er eine Untreue in seinem Amte und wäre restitutionspflichtig. Will jedoch Vitus sich nicht für 2 fl. dem Unwetter aussetzen, so muss ein Beiwagen gestellt und vom Staate mit 5 fl. bezahlt werden. Nun fragt Maximus den Vitus, ob er für diesen Preis den Platz im Wagen aufgeben wolle. Vitus ist bereit dazu und erhält die 5 fl., die er als redlich verdient behalten kann; er leistet etwas zu dem er auf keine Weise verpflichtet ist. Damit ist die erste Frage beantwortet und im Princip auch die zweite. Er darf unter gleichen Verhältnissen stets die 5 fl. annehmen. Unter anderen Verhältnissen jedoch, in denen 2 fl. die angemessene Vergütung ist, darf er keinen Anspruch auf 5 fl. machen. Aber, könnte man einwerfen, er ist doch durchaus frei, ob er seinen Platz aufgeben will oder nicht, also kann er für das Opfer seiner Freiheit mehr verlangen. Ohne auf die Frage über die Angemessenheit des Preises von 2 fl. einzugehen, antworten wir: Vitus hat bei der Uebernahme seines Amtes die vom Staate festgesetzte Normierung anerkannt; er hat contractlich den Anspruch auf einen Platz im Wagen oder, wenn er ihn bei Ueberfüllung einem Fahrgaste überlassen will, auf 2 fl. und nicht mehr, wenn nicht ein besonderer Grund hinzutritt. Daraus ergibt sich auch die Norm für Maximus. Er darf unter besonderen Umständen, wie die in unserem Falle vorgelegten dem Vitus 5 fl. geben; unter den gewöhnlichen Umständen nicht. Eine Ungerechtigkeit also liegt nicht vor. Begeht aber Maximus eine Lüge? Nein! Es ist nur ein quid pro quo. Der Staat kümmert sich nur um den verschiedenen Kostenansatz. Bei

der Weigerung des Vitus müsste der Beiwagen gestellt werden und damit waren 5 fl. fällig. Das Auskunftsmittel des Maximus ist dem Staate gleichgiltig; Beiwagen oder Conducteur sind nur die Titel, um eine bestimmte Auslage zu bezeichnen.

Valkenburg (Holland). W. Stentrup S. J.

XIV. **(Fructificierte Messstipendien.)** Christiana überschickt dem Priester Liberius 300 fl. mit der Bitte, dafür heilige Messen zu lesen, und zwar zu Ehren Jesu, Mariä und Josef um eine glückselige Sterbestunde und für alle armen Seelen; auch hat sie den Wunsch, dass Liberius selbst diese heiligen Messen celebriere. Der genannte Priester übernimmt den Betrag mit der ausdrücklichen Erklärung, er verpflichte sich nur, dafür zu sorgen, dass die heiligen Messen gelesen werden; ihrem Wunsch wolle er nach Möglichkeit entsprechen. Christiana ist damit zufrieden. Liberius legt den Betrag in die Sparcasse. Innerhalb zweier Jahre sind großentheils von ihm selbst, theilweise auch durch andere Priester, zusammen 350 fl. Messen auf diese Meinung celebriert worden.

I. Wieviele heilige Messen sind im ganzen zu lesen? II. Muss Liberius, falls er solche Intentionen an andere Priester weiter gibt, auch das Stipendium erhöhen, weil er aus dem Betrage Interessen gewonnen hat? III. Hat er dadurch, dass er sich mit der Persolvierung nicht besser beeilte, gefehlt?

Ad. I. Es sind soviele heilige Messen zu lesen, als das übliche Diöcesanstipendium in dem Betrage von 300 fl. enthalten ist, in der Diöcese Linz also 500 heilige Messen, da das festgesetzte Stipendium 60 kr. beträgt. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, für die Interessen weitere heilige Messen zu lesen, denn res fructificat Domino. Die Messstipendien sind nur ein Almosen, allerdings mit einer schweren Verpflichtung des Empfängers verbunden. Sobald ein Priester ein Stipendium annimmt, hört dieses auf, Eigenthum des Gebers zu sein und wird sofort Eigenthum des Empfängers, der es nach Belieben verwenden und fructificieren darf. Allerdings ist es sehr zu empfehlen, Messstipendien eigens aufzubewahren und sie vor der Persolvierung nicht mit der Privatcasse zu vereinigen; strenge Vorschrift jedoch ist es nicht, wenn nur für die noch persolvierten heiligen Messen jederzeit sichere Deckung vorhanden ist, und das Messjournal gewissenhaft geführt wird.

Ad II. Bezüglich der zweiten Frage gelten die Grundsätze: Sacerdos, qui accepto stipendio manuali obligationem celebrandi Missam in alium transfert, integrum stipendium eidem erogare tenetur (Müller lib. III. T. I. § 22), und Omne turpe lucrum vitandum est. Liberius braucht das Stipendium nur in jener Höhe weiter zu geben, wie er es selbst erhalten hat. Gab oder gibt er die Stipendien nicht deshalb erst später weiter, um durch die Interessen Nutzen zu ziehen, so kann hier von einem turpe lucrum nicht

die Rede sein. Er hätte ja den Betrag auch sonst verwenden oder unfruchtbar in der Casse liegen lassen können.

Ad III. Liberius übernahm die Stipendien mit der ausdrücklichen Erklärung, er wolle nur dafür sorgen, dass die heiligen Messen gelesen werden; und nach Möglichkeit werde er dem Wunsche der Christiana entsprechend sie selbst celebrieren. Damit war diese einverstanden. In dieser Erklärung ist wohl auch enthalten, dass sich Liberius auch bezüglich der Zeit nicht binden wollte. Das Wiener Provinzial-Concil bestimmt Tit. III. cap. V. Missas plures, quam ab eo (sacerdote) intra bimestre persolvi possint, non suscipiat, nisi offerens dilationi expresse consentiat. Uebrigens gilt hier auch der Grundsatz: volenti non fit injuria.

Darum hat Liberius nicht gefehlt, selbst auch dann nicht, wenn er in dieser Zeit auch andere Stipendien annahm und persolvierte. Auch lässt der Wunsch der Christiana, wonach die heiligen Messen von einem bestimmten Priester celebriert werden sollen, erkennen, dass sie auf einer möglichst raschen Persolvierung nicht besteht. Hätte sie dies gewollt, so würde sie die Stipendien nicht einem Priester gegeben, sondern sie unter mehrere vertheilt haben; auch kann sie vernünftigerweise nicht verlangen, dass der mit ihrem besonderen Vertrauen bedachte Priester nur ihr allein diene.

Sollte Christiana gefährlich erkranken, dann ist es wohl angezeigt, dass die noch übrigen Intentionen bald persolviert werden, weil ja die Stipendiengeberin durch diese heilige Messen unter anderm besonders eine glückselige Sterbestunde erlangen will.

Linz. Spiritual Rupert Buchmair.

XV. **(Vom Kauf auf „Abruf".)** Wie die Montagsbeilage des Wiener „Vaterland", die „Wirtschafts-politischen Blätter" vom 30. November 1896 erzählen, wurde kürzlich bei einem Mehlagenten ein grösseres Quantum Mehl bestellt, und zwar, wie allgemein üblich, „auf Abruf". Auf Wunsch des Bäckers wurde jedoch eine Zeit, innerhalb welcher der Abruf erfolgen sollte, nicht vereinbart, was der Mehlagent auch unterschriftlich acceptierte. Nun erhielt eines Tages der Bäcker vom Müller die Mittheilung, er habe das bestellte Mehl innerhalb einer vom Müller festgesetzten Frist zu beziehen, ansonst werde dasselbe auf dessen Gefahr und Kosten in ein Lagerhaus gebracht und so zu seiner Verfügung gestellt werden. Der Bäcker erwiderte, er sei an keine Frist gebunden, vielmehr vertragsmäßig berechtigt, nach eigenem Belieben das Mehl abzurufen, und verwies den Müller auf den Rechtsweg.

Diesen Streitfall benützte die „Allgemeine Bäcker- und Conditor-Zeitung" in Stuttgart, um ihn vom Rechtsstandpunkte aus folgendermaßen zu lösen:

1. Wenn zwischen dem Bäcker einerseits und dem Mehlagenten oder Müller anderseits vereinbart wurde, dass Mehl „auf Abruf" des Bäckers, und

zwar innerhalb der und der Zeit zu liefern sei, so ist es ganz selbstverständlich dass der Bäcker zu jeder Zeit ein ixbeliebiges Quantum des bestellten Mehles abrufen kann, den ganzen bestellten Posten innerhalb der vereinbarten Zeit aber auch abrufen muss. Der Müller ist daher verpflichtet, nach Bedarf des Bäckers zu liefern; er ist aber auch berechtigt, falls der Bäcker das bestellte Mehl innerhalb der vereinbarten Zeit nicht abgerufen hat, diesem dasselbe nach Ablauf dieser Zeit einfach zuzuschicken oder zur Verfügung zu stellen.

2. Ganz anders verhält es sich jedoch dann, wenn eine Zeit, innerhalb welcher der Abruf zu erfolgen habe, nicht vereinbart wurde, mit andern Worten, wenn darüber nichts bestimmt wurde, bis wann der Bäcker das Mehl unbedingt abzurufen hat. Der Bäcker ist in diesem letzteren Falle, wenn also beim Mehlhandel nur „auf Abruf" vereinbart wurde, an gar keine Zeit gebunden; er ist nicht verpflichtet, etwa innerhalb dreier Monate u. s. w. das Mehl abzurufen, sondern er kann abrufen, wann er will, also zum Beispiel erst in zehn, zwanzig oder dreißig Jahren, oder aber auch gar nicht. Es ist hier ganz in das Belieben des Bäckers gestellt, ob er überhaupt abrufen, das heißt, kaufen will oder nicht. Der andere Theil kann hingegen rein gar nichts machen, er kann den Bäcker zur Abnahme des Mehles in keiner Weise zwingen; denn dieser sagt einfach: erst wann es mir beliebt, rufe ich ab, so ist es vereinbart. Und gerade dadurch, dass ein solcher Handel den Bäcker in keiner Weise verpflichtet, das Mehl zu beziehen, kann derselbe nicht als Käufer betrachtet werden, und folgt daraus, dass bei einem derartigen Handel ein rechtsgiltiger Kaufvertrag überhaupt nicht vorliegt.

Vom moraltheologischen Standpunkte aus muss die Lösung 1 als richtig anerkannt werden. Bezüglich der Lösung 2 unterscheiden wir aber also: Entweder hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit allein oder überdies die Erfüllung selbst seiner Willkür vorbehalten. Im ersteren Falle muss man (laut § 904 des österr. allg. bürgerl. Gesetzes) die Erfüllungszeit vom Richter nach Billigkeit festsetzen lassen; im letzteren Falle entsteht überhaupt keine wahre Verbindlichkeit.[1])

Lehnt daher der Bäcker die Zeitbestimmung des Richters ab, so ist klar, dass er sich gar keine Verbindlichkeit auflegen wollte. Ein oneroser Vertrag, wie der Kauf es sein muss, kam nicht zustande; aber für die voraussichtlichen Folgen solcher Handlungsweise bleibt der Bäcker verantwortlich — vor dem Gewissen und vor dem Richter.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

XVI. (Sind wahrheitswidrige Angaben der Parteien zu Matriken-Einschreibungen Fälschung öffentlicher Urkunden?) F. G., der seine Ehegattin Agnes böswillig verlassen und mit einer Concubine Namens Olga ein uneheliches Kind erzeugt hat, gab bei der Taufe dieses Kindes auf die an ihn gerichtete Frage des den Taufact vollziehenden Pfarrers, wo er getraut worden sei, die Antwort, dass dies in K. geschehen sei; verschwieg aber den Umstand, dass er nicht mit der Mutter des Kindes, sondern mit Agnes getraut wurde. Durch dieses Verschweigen wurde die Irreführung über das zwischen ihm und seiner Concubine Olga bestehende Verhältnis und in weiterer Folge die unrichtige Ein-

[1]) Cf. Stubenrauch, Commentar zu § 904.

tragung der ehelichen Geburt des Kindes in dem Geburtsbuche (Taufmatrikel) in X. veranlasst.

Der k. k. Oberste Gerichtshof in Wien, dem schließlich im ordnungsmäßigen Instanzenzuge der obige Fall zur Beurtheilung vorgelegt wurde, erkannte mit Entscheidung vom 22. December 1884, Z. 11975, zu Recht, dass die wahrheitswidrige Angabe des F. G. und die damit verbundene Beurkundung derselben weder den Begriff der Nachahmung und Verfälschung einer öffentlichen Urkunde (der Taufmatrikel), noch der Falschmeldung nach § 320 lit. e Stf.-G. in sich schließe; denn die Irreführung des Pfarrers und somit die Unrichtigkeit der Beurkundung würde nicht durch eine positive Thätigkeit des Angeklagten, sondern lediglich durch Verschweigen, also durch ein negatives Verhalten desselben veranlasst und durch Unterlassung der Abforderung des Trauungsscheines seitens des Pfarrers verschuldet; denn auf Grund des die Führung der Geburtsbücher betreffenden Hoffanzleidecretes vom 21. October 1813, Z. 16350, darf die Ehelichkeit der Geburt eines Kindes nur auf Grund des Trauungsscheines oder des durch zwei Zeugen oder durch obrigkeitliche Erhebung erbrachten Beweises über die gesetzmäßige Verehelichung der Eltern eingetragen werden. Die falsche Angabe des einen oder anderen Elterntheiles ist deshalb nicht geeignet, in dieser Beziehung eine Beirrung des die Matriken führenden, vorsichtigen Seelsorgers herbeizuführen.

Für richtige oder unrichtige Matriken-Aufzeichnungen muss immer der Matrikenführer haften. Eine allzugroße Rücksichtnahme so mancher geistlicher Matrikenführer auf die gar häufig nur erkünstelte Empfindlichkeit von Personen der sogenannten höheren und gebildeten, aber fast immer religiös und sittlich liberalisierenden Stände betreffs einer zuverlässigen Erforschung der wirklichen Standes- und Familienverhältnisse derselben, rechtfertigt nicht oft die denselben seitens des Priesters entgegengebrachte offene Bevorzugung gegenüber den wiederum nur sogenannten, aber religiös und sittlich sehr hochstehenden niederen Ständen. Eine höfliche, aber entschiedene Berufung und Hinweisung des Seelsorgers auf seine geistlichen Instructionen und Matrikenvorschriften den Parteien gegenüber, wird Niemand übel nehmen und wird stets von günstigen Erfolgen begleitet sein.

Hostau. Dechant Steinbach.

XVII. **(Eheschließung omissis promulgationibus ex parte domicilii veri sponsi.)** Ein Witwer hatte seinen festen Wohnsitz in der Gemeinde K., die der Pfarre in B. eingepfarrt ist. Er arbeitete als Bergmann in den Bergwerken in N., wo er sich der Arbeit wegen zwei oder drei Wochen ununterbrochen aufzuhalten pflegte, und am zweiten oder dritten Sonntag kam er gewöhnlich nachhause, um den Kindern die nöthigen Lebensmittel zu

verschaffen und sonstige Familien-Angelegenheiten zu ordnen. So hatte er auch zu Lebzeiten des verstorbenen Eheweibes gethan, so dass sein Wohnsitz in der Gemeinde K. als „Domicilium verum et proprium" angenommen werden muss. Eines Tages erschien nun dieser Bergmann in der Pfarrkanzlei in B. und verlangte den Todtenschein seiner verstorbenen Frau behufs seiner neu vorhabenden Verehelichung. Bei dieser Gelegenheit machte ihn der Pfarrer in B. aufmerksam, er müsse sich „ex titulo domicilii veri et proprii" in B. aufbieten lassen. Der Bräutigam hintertrieb dies aber, indem er den Seelsorger in D. betrog mit der Angabe, dass er schon über sechs Wochen in dem Pfarrsprengel D. gewohnt habe, was ihm durch zwei Zeugen beim „examen de requisitis" bestätigt worden ist. Nach der geschehenen Eheschließung wurde jedoch dieser Betrug entdeckt durch die Gendarmerie, die den Pfarrer in B. sogleich angegangen hat, warum der Bräutigam in B. nicht aufgeboten worden sei. Selbstverständlich war diese Eheschließung dem Pfarrer in B. ganz gleichgiltig und gieng ihn gar nichts an, da er keine Assistenz der Ehe geleistet hatte und auch die Brautleute nicht hatte aufbieten können, weil niemand das Aufgebot verlangt hatte und weil ihm namentlich ganz unbekannt war, wo die Copulation statthaben sollte und wirklich stattgehabt hat. Nach den durchgeführten Erhebungen stellte es sich nun heraus, dass der Bräutigam copuliert wurde, ohne in B. als seinem ordentlichen Wohnsitze aufgeboten worden zu sein. Ueber diesen Vorfall wurde das Pfarramt in D. in Kenntnis gesetzt mit der Bitte, es solle Aufklärung darüber geben und den Bräutigam auffordern die ganze Angelegenheit ins Reine zu bringen. Jetzt wurde die betrügerische Handlungsweise in ihrem ganzen Umfange aufgehellt und es stellte sich heraus, dass nicht nur der Bräutigam, sondern, auch die zwei Zeugen für diesen Betrug verantwortlich sind. Da es nun keineswegs im Interesse der betheiligten Pfarrämter lag, darüber eine Strafanzeige zu machen, so suchte man die Ehe — sozusagen — zu sanieren, in welchem Sinne das Pfarramt in D. den Antrag stellte und anfragte, was jetzt zu thun sei.

Meiner Ansicht nach muss in dieser Angelegenheit auf folgende Weise vorgegangen werden: Kirchlicherseits ist diese Ehe zwar giltig, aber unerlaubt; nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §§ 69, 74 kann man jedoch über die Giltigkeit zweifeln und eben dieser Punkt muss in Betracht gezogen werden. Allgemeine Regel ist: „Res ad Ordinarium deferenda est." Es empfiehlt sich also den betrügerischen Bräutigam protokollarisch zu verhören und gibt er an, dass er „ex ignorantia" gehandelt habe, — was jedoch schwer gehen wird, da er früher darauf aufmerksam gemacht wurde — so muss er allein in persona, am besten durch das betreffende Pfarramt ansuchen bei dem Ordinariate um nachträgliche Dispens von drei Aufgeboten, wozu der Ordinarius jure pleno berechtigt ist — mit der Bitte, das Ordinariat wolle selbst um dieselbe Dispens

bei der k. k. Statthalterei einschreiten, was — wie ich glaube — von der hohen k. k. Landesstelle bewilligt werden kann. Hiemit wäre die Geschichte abgethan.

Es sei mir erlaubt noch etliche Bemerkungen als Schluss-folgerungen fallen zu lassen. Es ergibt sich für die Praxis die Regel, dass man äußerst vorsichtig vorgehen soll. In dem angeführten Falle wollte sich der Bräutigam ausreden mit der Armut, dass er nicht imstande gewesen sei, die vorgeschriebene Stolataxe zu zahlen. Das war aber keineswegs der Grund seiner Handlungsweise. Es stellte sich vielmehr als der wahre Grund heraus, dass er zu gleicher Zeit drei Geliebte hatte und nicht wusste, welche er heiraten sollte. Darum war es nothwendig einen Ausweg zu suchen. Während der Aufbietungen in D. erschien wirklich eine Magd bei dem Seelsorger in D. mit der Beschwerde, dass der Bräutigam mit ihr ein Verhältnis unterhalten hatte und wenn die Aufbietungen in B. vorgenommen worden wären, so hätte sich sicher wieder eine andere Person gemeldet mit ihren Ansprüchen; das wollte der Bräutigam um jeden Preis verhindern.

Beim **examen de requisitis** soll man auf solche Individuen Acht geben und genau prüfen, ob die Angaben vollständig auf Wahrheit beruhen; besonders bei unbekannten Ehebewerbern empfiehlt es sich eine Bestätigung über den Aufenthalt des betreffenden Ehe-candidaten von dem Gemeindeamte, beziehungsweise von der Con-scriptionsbehörde (z. B. Polizei-Commissariat) sich ausstellen zu lassen. In der böhmischen Kirchenprovinz kann man über den Beschluss des hochwürdigsten Episkopates (Prager Ordinariats-Blatt vom Jahre 1889, Z. 13, Seite 58) die Verkündigungen **pro foro Ecclesiae** vor-nehmen lassen, was gebüren- und stempelfrei ist. Dieser Beschluss gilt jedoch nur in der kirchlichen Beziehung.

St. Benigna (Böhmen). P. Bernard M. Brand,
Prior und Pfarrer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Theologia naturalis sive Philosophia de Deo.** In usum scholarum. Von Bern. Boedder S. J. XVI und 372 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10, gebunden M. 4.70 = fl. 2.64. Herder, Freiburg.

Der sechs Bändchen zählende Cursus Philos., von deutschen Jesuiten in England geschrieben, findet einen recht würdigen Abschluss mit der Theologia naturalis des P. Boedder. Das kurze, aber inhaltreiche Werkchen handelt im lib. I de existentia Dei et atheismo; im l. II de Dei essentia et attributis absolutis; im l. III de attributis relativis, i. e. de creatione, concursu, praedeterminatione physica, de

providentia. Der Verfasser verwirft zuerst den Ontologismus und den ontologischen Beweis, bringt dann sehr viele Beweise für das Dasein Gottes, auch den von der wachsenden Entropie; vielleicht wäre es für ein Compendium zuträglicher, nur wenige Beweise, aber ausführlich genug vorzuführen, die Entropie den Physikern zu überlassen oder höchstens ein argumentum ad hominem daraus zu schöpfen; übrigens ist dieser Beweis packend dargelegt. Ueber das göttliche Erkennen der zukünftigen Handlungen hat P. Boedder folgende Thesen: „Libera conditionate futura qua talia a Deo cognoscuntur absque ullo medio objectivo (th. 31.) Actus liberos absolute futuros Deus sub lumine suae de eorum futuritione conditionata scientiae in decretis suis cognoscit", (th. 32.) Bemerkenswert ist die These über die mögliche Ewigkeit einer Welt: „Motum materiae vel generationes viventium corporeorum, imprimis hominum ab aeterno fuisse sibi intrinsecus repugnat", th. 46. Das ganze Werk ist klar, übersichtlich, gut lateinisch geschrieben, und ein tiefes Wissen ist in ihm niedergelegt.

Sarajevo (Bosnien). Professor Ad. Hüninger S. J.

2 **„De la validité des ordinations anglicanes."** Par A. Bondinhon, professeur du droit canon à l'institut catholique de Paris. — Paris P. Lethielleux, libraire — éditeur; 10, rue Cassette, 10.; p. 92.

Der Verfasser hat sich schon seit längerer Zeit mit dem Studium über die Giltigkeit der anglicanischen Weihen beschäftigt. Neben mehreren Artikeln in der „Revue catholique" veröffentlichte er 1895 seine: „Etude théologique sur les ordinations anglicanes" (Paris, Lethielleux). Die von den Anglicanern Denny und Lacey vor Jahresfrist veröffentlichte „Dissertatio apologetica" ist vorzugsweise dieser neuesten Broschüre „de la validité ...", worin er einige frühere Ansichten etwas modificiert, zugrunde gelegt. Im ersten Capitel stellt der Verfasser den Kernpunkt der viel umstrittenen Frage fest; im zweiten Capitel verbreitet er sich über den Weiheritus nach dem Ordinale; im dritten Capitel untersucht er die Intention des nach dem Ordinale weihenden Bischofs, ob sie nämlich identisch ist mit der zur Weihegiltigkeit erforderlichen „intentio faciendi quod facit Ecclesia"; im vierten Capitel endlich wird die Praxis der römischen Kirche besprochen.

Die ganze Broschüre ist zum Theil Commentar, zum Theil Widerlegung der berühmt gewordenen „Dissertatio apologetica." Das Resultat seiner Forschungen über den Weiheritus an sich bestimmt der Verfasser S. 57 dahin, dass die nach dem anglicanischen Ordinale ertheilte Diaconatsweihe ganz gewiss ungiltig ist; es fehlt die zum Sacramente erforderliche Form — das Gebet um die Weihegabe — („canon consécratoire"). — Auch das Presbyterat ist, wenn nicht ganz ungiltig, so doch wenigstens zweifelhafter Natur, weil das Gebet: „Almighty God" („Omnipotens Deus") nicht klar die Bitte um Gnade für den zu Weihenden enthält. — Die bischöfliche Weihe scheint ihm, wenn man lediglich den „Weiheritus" in Betracht zieht, giltig zu sein. — Was die Intention anlangt, so ist der Verfasser der Ansicht, dass die subjectiv mangelhafte Intention Barlows und der anglicanischen Bischöfe, welche die Opferidee und die eigentliche Weihegewalt von ihrer Intention formell oder virtuell ausschlossen,

noch nicht zu dem Schlusse berechtige, die anglicanischen Weihen (Presbyterat und Episkopat) seien ungiltig, sondern man müsse vom Weiheritus des Ordinale ausgehen und den Satz aufstellen, der ganze Weiheritus sei der concrete Ausdruck einer ungenügenden Intention, die sich durch den historischen Gegensatz zur intentio faciendi id quod facit Ecclesia hinlänglich kundgebe und durch geflissentliche Nichterwähnung der Opfer- und Consecrationsgewalt gerade das nicht thue, was die Kirche Christi thut (Vgl. S. 65.) Uebrigens dürfte schon die subjective mangelhafte Intention Barlows und der übrigen die Weihen ungiltig gemacht haben; denn diese wollten offenbar den Weiheritus zu einer staatlichen Kirchenceremonie degradieren und konnten daher unmöglich die Absicht haben, das zu thun, was die Kirche thut.

Was schließlich die römische Praxis betrifft, so muss der Verfasser allerdings zugestehen, dass Paul IV. in seinen Instructionen an den Cardinal-Legaten Polus vom Jahre 1555, den anglikanischen Ritus der Bischofsweihe für ungiltig erklärt habe. Wie er aber auf Grund derselben Documente und entgegen seinen früheren Aufstellungen (S. 57) den Schluss glaubt ziehen zu dürfen, die nach dem nämlichen Ordinale ertheilte Priester- und Diaconatsweihe seien für giltig erklärt oder als solche wenigstens anerkannt worden, ist rein unverständlich. War die Bischofsweihe ungiltig, weil sie nach dem Ausdrucke des Papstes nicht „in forma Ecclesiae“, sondern nach dem Ordinale ertheilt worden, so ist auch die Diaconats- und Priesterweihe, die nach dem Ordinale ertheilt worden — also nicht „in forma Ecclesiae“ ungiltig. Der Zusatz, den der Verfasser macht: vorausgesetzt, dass der weihende Bischof ein nach katholischem Ritus giltig geweihter Bischof gewesen (mais par des évêques sacrés d'après le rite catholique), ändert an der Sache gar nichts; wo die „forma Ecclesiae“, wie es im Breve vom 30. October 1555 heißt, fehlt, ist die Weihe ungiltig; diese fehlt aber im Ordinale. Uebrigens kann der Verfasser auch aus dem Grunde die Giltigkeit der Priester- und Diaconatsweihe nicht aufrecht erhalten, weil er die objective, im Weiheritus selber enthaltene Intention als eine ungenügende hinstellt. (Vgl. S. 60—65).

Ist nun auch die Broschüre nicht frei von innerem Widerspruch, so ist sie doch ein wichtiger Beitrag zur Lösung der accut gewordenen Frage über die Giltigkeit der anglicanischen Weihen, die nach dem päpstlichen Schreiben „Apostolicae curae“ nunmehr im negativen Sinne entschieden ist.

Klagenfurt. Professor P. Heinrich Heggen S. J.

3) **Lehrbuch der Apologetik.** Von † Professor Dr. Albert Stöckl. Erste und zweite Abtheilung. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Kirchheim. 1895. 220 und 390 S. 8°. M. 7.— = fl. 4.20.

Gleich einer Windsbraut umsaust der Unglaube den von Gotteshand errichteten Bau der christlichen Kirche. Muss nun schon jedem vernünftigen und ehrlichen Menschen daran gelegen sein, über die Religion und die mit ihr zusammenhängenden Lebensfragen ins Reine zu kommen, so ganz besonders dem überzeugten Gläubigen, die feindlichen Angriffe siegreich abzuwehren. — Beide werden in der Apologetik des um die Wissenschaft hochverdienten, bereits verewigten Verfassers das Gesuchte ganz gewiss finden. Denn gründliche Kenntnis des Stoffes, in philosophischer und dogmatischer Beziehung, — lichtvolle, lebendige, wissenschaftliche und von echt kirchlichem Geiste getragene Darstellung, Berücksichtigung auch der allerneuesten Einwürfe gegen die Religion, — von anderen Vorzügen zu schweigen —, machen das Buch nicht nur zum akademischen Gebrauche, sondern auch zum

Selbststudium und Nachschlagen in hohem Maße geeignet; es dürfte zu den besten seiner Art zählen.

Graz. Dr. Anton Michelitsch.

4) **Die Ascetik** in ihrer dogmatischen Grundlage bei Basilius d. Gr. Von Dr. A. Kranich, o. ö. Professor der Theologie am Hosianum zu Braunsberg. Paderborn, Schöningh. 1896. 97 S. 8⁰. M. 1.80 = fl. 1.08.

Nicht ein exotisches, sondern im Garten der Kirche heimisches Gewächs ist die christliche Ascese. Ueber manches Gesicht mag wohl bei Nennung dieses Namens ein sonderbarer Zug gehen. Wie aber Professor Kranich durch viele Stellen, die er mit großem Fleiße aus den Schriften des berühmten Kirchenvaters Basilius gesammelt hat, nachweist, ist die Ascese dem Christenthum ureigen, entspricht der Lehre und dem Beispiele Christi, und steht mit der heiligen Schrift und der „Wissenschaft" in vollem Einklange. Dr. A. Michelitsch.

5) **Erklärung des Briefes an die Römer** (S. XII u. 419, Preis M. 6.50 = fl. 3.40.) 6) **Erklärung des Hebräerbriefes** (S. VIII u. 343, Preis M. 5.— = fl. 3.—.) Von Dr. Alois Schäfer, ordentlicher Professor der Theologie an der k. Akademie zu Münster i. W. Aschendorff'sche Buchhandlung.

Ein gelehrter Kenner der Literatur hat den Ausspruch gethan, dass seit den Zeiten der Reformation die theologischen Wissenschaften in der katholischen Kirche nie so herrlich blühten, wie gerade in der Gegenwart. Erfreulicherweise gilt das insbesondere von den biblischen Wissenschaften. Wir sagen: ‚Erfreulicherweise'. Denn die Bibelwissenschaft ist ja einerseits der gemeinsame Boden, auf dem wir mit unseren jetzigen Gegnern uns verständigen, oder doch wenigstens ihnen gegenüber die katholische Glaubenslehre glänzend vertheidigen können; diese Wissenschaft ist anderseits zu manchen Zeiten und nach gewissen Richtungen (z. B. hinsichtlich Kritik und Philologie) von den katholischen Gelehrten leider etwas vernachlässigt worden, so dass ihre kritisch-philologischen (in mancher Hinsicht sogar ihre exegetischen) Werke mit ähnlichen Erscheinungen der Protestanten sich nicht messen dürfen; die Bibelwissenhaft ist endlich jene theologische Disciplin, von der Leo XIII. schreibt, dass sie excellentiae et utilitatis quam maximae nobilissimum studium, theologiae anima sei, ut, nisi eorum (divinorum Librorum) studio usuque assiduo, nequeat theologia rite et pro dignitate tractari; dass sie daher in unseren Zeiten mit besonderem Fleiße und Eifer gepflegt werden müsse (Encyclica de studiis Scripturae sacrae).

Demgemäß ist es wohl erfreulich, wenn in unseren Zeiten die Bibelwissenschaften thatsächlich herrlich blühen — vorzüglich in den deutschen Ländern. Ein solch' deutscher Gelehrter, der zur Hebung des Bibelstudiums redlich seinen Theil beiträgt, ist Professor A. Schäfer, dessen Commentare zum Römer- und Hebräerbriefe wir freudig zur empfehlenden Anzeige bringen. Der verehrte Herr Verfasser verlangt jedoch gewiss nicht, dass die übrigen Fachgenossen in allen Punkten mit ihm einverstanden sind; wir wollen daher einige unbedeutende Ausstellungen uns erlauben.

So sehr wir persönlich als Herausgeber einer kritischen Textausgabe von der großen Wichtigkeit des griechischen Textes für eine wissenschaftliche Behandlung der heiligen Schrift im Sinne Leo XIII. überzeugt sind, möchten wir dessenungeachtet als Grundlage der katholischen Schrifterklärung mit Leo XIII. nicht den Originaltext, sondern die Vulgata — das Handbuch der katholischen Kirche — behandelt sehen; weshalb wir denn auch den genauesten Vulgatatext nach den kirchlichen Normausgaben veröffentlichen. Wir sind auch der festen Ueberzeugung, dass Herr A. Schäfer in den zu erwartenden Commentaren den inzwischen gegebenen Fingerzeig des großen Papstes befolgen und den eigentlich kirchlichen Text als Grundlage benützen wird.

In der Auswahl der griechischen Varianten hat der Verfasser wirklich glückliche Züge gemacht; freilich überschätzt er die Beweiskraft der Codices, insbesondere des Sinaiticus und Vaticanus, was übrigens auch andere Gelehrte thun und daher ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

Der grammatisch-lexicalischen Erklärung wurde in den Commentaren große Aufmerksamkeit geschenkt. Es dürfte aber besser sein, diese Erklärungen etwas zu beschränken und dafür mehr Vätercitate einzuschalten, die so tief, so anziehend sind und der Schriftauslegung eine den Geist belebende Salbung verleihen, während die rein kritisch-philologische Erklärung einem Commentare jenen kalten, trockenen Charakter aufprägt, der den Theologie-Studierenden das Studium der heiligen Schrift so sehr verleidet.

Die Auslegungen der einzelnen Stellen werden allerdings nicht allgemein Anklang finden. Doch welcher Exeget kann auf allgemeine Beistimmung rechnen? Einiges scheint auch uns zu gesucht, zu unklar, zu wenig sicher. Daran dürfte wohl der Umstand schuld sein, dass Herr Schäfer die einzelnen Commentare bisher zu schnell nacheinander erscheinen ließ. Weil das jetzt nicht mehr geschieht, so hoffen wir vom nächsten Bande etwas recht Gediegenes.

Die deutsche Sprache, in welcher die Commentare geschrieben sind, möchten wir nicht verurtheilen. Es ist schon wahr, dass die lateinische Sprache die Kirchensprache ist — aber, besser als jenes Latein vieler theologischen Werke, welches Wörter enthält, die man sogar im ausführlichen dickleibigen Wörterbuche von Georges sowie im Antibarbarus von Krebs-Schmalz nicht findet; das nicht lateinische, sondern deutsche Constructionen aufweist und demgemäß auch unverständlich wird: besser als ein solches Latein ist ein gutes Deutsch, das man wenigstens versteht.

Trotz der namhaft gemachten kleinen Mängel können wir die Commentare Schäfers mit gutem Gewissen empfehlen. Es weht in denselben der so überaus wohlthuende kirchliche Geist; Kritik und Philologie sind gut vertreten; Wissenschaftlichkeit wird Niemand den Werken absprechen; oftmals begegnen wir selbständigen Forschungen des gelehrten Autors. Möge derselbe in nicht allzuferner Zeit wieder mit einem Bande uns erfreuen zur Ehre Gottes und der heiligen Kirche, zur Hebung und Entfaltung des katholischen Bibelstudiums.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer O. C.

7) **Papst Honorius III.** (1216—1227). Eine Monographie von Dr. Theol. J. Clausen, Dechant in Simmern. Bonn, Verlag und Druck von P. Hauptmann. 1895. VIII u. 414 S. 8°. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Eine interessante und dankenswerte Leistung ist es, die wir in der vorliegenden Monographie begrüßen. Sie enthält die Geschichte eines Mannes, der zu den bedeutendsten Päpsten aller Jahrhunderte gehört. Wenn Honorius III. am päpstlichen Sternenhimmel bisher weniger Beachtung fand, so findet dies seine Erklärung darin, dass ihn der Strahlenglanz eines Innocentius III.

weniger hervortreten ließ. Nunmehr aber ermöglichen es die in der neuesten Zeit aufgeschlossenen Quellen und die daran sich reihenden Detail-Untersuchungen, den Nachfolger Innocentius III., in seiner wahren Gestalt und Größe schauen zu lassen.

Honorius III. stammte aus einer uralten Adelsfamilie (wie auch Honorius IV.), die den Namen de Sabello trug; sein Vater hieß Amalarico, der Name seiner Mutter ist unbekannt wie sein Geburtsjahr. Seine religiöse und wissenschaftliche Ausbildung erhielt Cencio de Sabello (so hieß Honorius III. vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl) bei St. Johann im Lateran. Das Ansehen seiner Familie, sowie die Vorzüge seines Geistes und Herzens befähigten ihn zu einer glänzenden Laufbahn von Ehre und Ruhm. In der Kirche zu den heiligen Johannes und Paulus zum Priester geweiht, wurde er alsbald in das Capitel der Stiftsherren von St. Maria maggiore aufgenommen. Papst Cölestin III. erhob ihn zum Cardinal-Diacon und betraute ihn mit dem wichtigen Amte eines Camerarius der römischen Kirche. Für die Tüchtigkeit seiner Amtsverwaltung zeigt u. a. das von ihm angelegte Verzeichnis der Patrimonialgüter: „Liber censualis seu liber censuum ecclesiae Romanae." Innocenz III. betraute ihn mit den schwierigsten Geschäften, namentlich bei wichtigen Gesandschaften. Nicht minder ehrenvoll war es für Cardinal Cencio de Sabello, dass die Erziehung und Bildung des Hohenstaufen Friedrich II., über welchen Innocentius III. die Vormundschaft übernommen hatte, in seine Hände gelegt wurde. Ihm kommt das Verdienst zu Friedrichs großartigen Kenntnissen, durch welche dieser als „Stupor mundi et immutator mirabilis" so sehr hervorleuchtete, den Grund gelegt zu haben. Friedrich II. bewahrte seinem großen geistigen Wohlthäter auch stets eine dankbare Erinnerung. Wäre er nur auch der treue Sohn des apostolischen Stuhles geblieben, als welchen ihn Cardinal Cencio erzogen hatte.

Auf den päpstlichen Stuhl erhoben, war Honorius III. unablässig bemüht um kräftige Wiederaufnahme der Kreuzzüge, um Herstellung des Friedens in den europäischen Ländern, um Beistellung von Collisionen und Wahrung der kirchlichen Rechte, um Ausrottung der Häresien, namentlich der so schädlichen Albigenserketzerei, und Christianisierung des noch heidnischen Preußens und Lithauens, um Hebung des Ordenslebens, insbesonders der damals so zeitgemäßen Bettelorden, um Durchführung der Decrete des IV. Lateran-Concils, um Belebung und Reform des religiös-sittlichen Lebens unter den Völkern, um Hebung und Förderung der christlichen Wissenschaft und Kunst und — durch eigene umfangreiche schriftstellerische Thätigkeit. Seine Grabstätte fand Honorius III. in der Kirche St. Maria maggiore.

Dies alles bringt Dr. Clausen durch Zusammenstellung, und Verarbeitung der bisher gewonnenen Resultate unter steter Bezugnahme auf die Quellen, oft in wörtlichen Anführungen in Fußnoten, in fünf Abschnitten, beziehungsweise 30 Capiteln in gelungener Weise zur Darstellung und liefert hiemit ein höchst ansprechendes Bild der reichen, freilich vielfach nicht mit dem angestrebten Erfolge gesegneten Thätigkeit Honorius' III.

Unsere Monographie verfehlt gewiss nicht, Horoys Ausspruch zu bestätigen: „Honorius non indignus fuit, qui inter Innocentium III. et Gregorium IX. sedem occupavit."

Prag. Prälat Dr. Josef Schindler,
k. k. Regierungsrath und Universitäts-Professor.

8) **Institutiones Theologiae moralis** in usum Seminarii Tridentini. Dionysii Delama, Phil. ac S. Theol. Doctore et in Semin. Trident. Theol. Mor. Profess. Pars prior generalis. 1893. Pars altera specialis. 1895. Tridenti Typ. Ed. „Artigianelli“ Instituti F. M.

Einem praktischen Bedürfnisse verdanken wir die vorliegende Moraltheologie. Im Priesterseminar zu Trient war das Lehrbuch von Gury eingeführt. Dasselbe musste vielfach durch Dictate ergänzt werden, was den Studierenden lästig, den Seelsorgern für das weitere Studium unbequem war. Daher verstand sich der Professor der Moral, Delama, dazu, eigene Institutiones theologiae moralis herauszugeben. Die Methode ist die gleiche wie bei Gury; auch die Eintheilung ist die nämliche. Nur im zweiten Bande werden die praecepta Ecclesiae richtiger erst nach dem Tractat de justitia et jure behandelt. Die Sacramentenlehre ist in der Moral nicht behandelt, da sie der Pastoral zufällt.

Mit der Methode wird jeder einverstanden sein, wenn nicht vergessen wird, dass durch die beständige Anwendung der Principien in den Quaesita das praktische Urtheil geschärft und der junge Theologe zur Lösung von Casus angeleitet wird. Moraltheologische Werke, die mehr auf systematische Erörterungen sich beschränken, werden durch das lebendige Wort des Lehrers nach der praktischen Seite hin erweitert werden müssen.

Der Verfasser ist Probabilist. Das System ist eingehend und scharf erörtert unter Betonung der zu Grunde liegenden logischen Begriffe. Eines hätte ich anders gewünscht. Das Princip des Probabilismus hat nämlich überall Giltigkeit; der Verfasser weist zwar die exceptiones zurück, aber dann wieder scheint er fast sie zuzulassen (S. 78). Hier wäre eine präcisere Fassung besser gewesen. Da die Aequiprobabilisten seit zwei Jahren große Anstrengungen zugunsten ihres Systems machen, wäre es wohl angezeigt, in einer neuen Auflage die neuesten Vertheidigungsschriften derselben ihrem Hauptinhalte nach zurückzuweisen. P. Noldin S. J. unterschreibt auch nicht mehr ganz, was der Verfasser über das System des heiligen Alphons sagt.

Wie das System selbst, so ist die ganze auf demselben aufgebaute Moral. Logisch scharf werden die Principien knapp und klar entwickelt, und auf dieser soliden Grundlage einzelne Fälle nach den bewährten Regeln des Probabilismus entschieden.

Recensenten interessierte besonders der Tractat de justitia et jure, der fast die Hälfte des zweiten Bandes umfasst. Mit den Erwerbstiteln (S. 265 ff.) wird wohl nicht jeder einverstanden sein. Dagegen sind in diesem ganzen Tractat in ausgiebiger Weise die Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches berücksichtigt. Es ist dies ein großer Vorzug des Buches, das sich um deswillen vortrefflich für all die Gebiete eignet, in denen jenes Gesetzbuch Rechtskraft besitzt. Die Institutiones Delamas seien wegen ihrer gesunden, klaren Doctrin allen Theologen jener Gebiete warm empfohlen!

Ein gutes Sachregister gereicht dem Werke sehr zur Empfehlung.

Bensheim a. d. Bergstr. Dr. Philipp Huppert.

9) **Der apostolische Stuhl und Rom.** Eine Untersuchung über die rechtliche Natur der Verbindung des Primates mit der Sedes Romana. Von Dr. Josef von Hollweck, Prof. am bischöflichen Lyceum in Eichstätt. Mainz, Kirchheim. 1895. 190 S. 8⁰. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Der Verfasser vertheidigt in seiner Schrift die Thesis (S. 115): „Die Verbindung des Primates mit der Sedes Romana ist eine für jede menschliche Gewalt unlösbare, d. h. eine göttlich-rechtliche, und zwar ist die Verbindung nicht eine äußerliche, sondern der römische Episkopat (episcopatus urbis) ist kraft göttlicher Anordnung erhoben zum Pontificat (primatus orbis), so dass beide Würden allerdings virtuell, nicht aber real verschieden sind.“ Recht klar theilt er zur Vertheidigung seiner These die ganze Untersuchung ein.

Zunächst setzt er den status quaestionis (S. 1—4) kurz auseinander, sondern legt er (S. 5—111) in historischer Weise die theologische Entwicklung dieser Frage von den ersten Jahrhunderten bis herab auf Palmieri und Franzelin dar. Damit gewinnt er schon das nöthige Material für den Beweis seiner These, den er dann (S. 112—176) führt. Zuletzt behandelt er noch (S. 176—189) die nebensächliche Frage, auf welchem Wege die göttlich-rechtliche Natur der Verbindung des Primates mit der Sedes Romana entstanden ist, und stellt als Wahrscheinlichste die Behauptung auf (S. 187): „Christus hat noch vor seiner Himmelfahrt den Apostelfürsten auf Rom hingewiesen und ihm die Gründung und Leitung jener Gemeinde befohlen. Auf der Flucht vor Herodes Agrippa I. erkannte Petrus in Antiochia durch besondere Erleuchtung den Augenblick für gekommen, mit welchem nach dem Plane Gottes die Zeit der Gnade für das Verheißungsland und seine Hauptstadt Jerusalem vorüber war, und Rom als Erbin des hohen Berufes, Gottes-Stadt zu sein, eintreten sollte. Damit über den Willen des Herrn später kein Zweifel aufkommen konnte, wird Petrus auf wunderbare Weise von der Flucht aus Rom zurückgehalten.“

Der Beweis der These, in welcher der Verfasser mit Palmieri und Franzelin übereinstimmt, ist gut gelungen; wo er dagegen die weitergehende Ansicht der genannten Theologen bekämpft, dass nämlich diese These, wenn auch nicht de fide, so doch nach dem vaticanischen Concil eine theologische Wahrheit sei, können wir ihm nicht zustimmen. Die Einwendungen gegen Franzelin sind lösbar, speciell sagen wir zu S. 130 2) Nego consequentiam. Dagegen scheint uns die Art der Vertheidigung seiner These von Seite des Verfassers schon Beweis genug, dass seine Thesis theologische Wahrheit sei. — Die Schwierigkeiten gegen seine eigene Thesis löst der Verfasser wieder recht gut, nur dürfte die Lösung S. 174 etwas schärfer sein. Aus dem Gesagten ist schon ersichtlich, wie interessant die ganze Untersuchung ist. Dass sie dazu höchst zeitgemäß ist, braucht bei der gegenwärtigen Lage des heiligen Vaters nicht gesagt zu werden. Besonderen Dank werden die Leser für den zweiten Abschnitt dem Verfasser wissen, weil eine so vollständige, wenn auch gedrängte Darstellung der seitherigen Erörterung dieser Frage sonst wohl nicht zu finden ist. Angenehm macht die Lectüre noch die leichte, klare Darstellungsweise.

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

10) **Jahresmappe der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst** in München. Preis M. 15.— = fl. 9.—. Für Mitglieder gratis. Commissionsverlag bei Herder in Freiburg.

Die Jahresmappe für 1896 ist erschienen und enthält folgende bildliche Darstellungen: Deckenmedaillon von Georg Busch in München. Seitenansicht der St. Bennokirche in München v. Romeis. Hochaltaraufsatz, Altarcrucifix und Leuchter, Marienaltar daselbst. Ferners Kirche der Töchter vom heiligen Erlöser in Würzburg v. Schmitz; Schreinrelief zu einem Herz-Jesu-Altar v. Buscher; der Jüngling zu Naim, v. Feldmann; das Weltgericht, v. Kolmsperger; Pietà, v. Rüttgens; Ezechiel, v. Samberger; Elias, v. Walker; Marienverehrung in Oesterreich, v. Trenkwald. Dazu kommen noch elf Bilder, die im Texte eingeschaltet sind.

Die Reproductionen, die uns da geboten werden, sind mustergiltig. Wer ein Freund der christlichen Kunst ist, der findet Befriedigung, wenn er die tiefe Auffassung und den sittlichen Ernst sieht, der in diesen Darstellungen herrscht. Die deutsche Gesellschaft macht sich dadurch wirklich hoch verdient um die christliche Kunst und verdient die allgemeinste Unterstützung. Wer Mitglied werden kann, der soll es werden. Der Betrag von 10 M. ist wahrhaftig gut angewendet.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

11) **Christus als Lehrer und Erzieher.** Eine pädagogisch-didactische Studie über das heilige Evangelium von P. Severus Raue O. S. Fr. Herder. 1895. 8°. XII und 239 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Es ist eine lehrreiche, dankbare Arbeit, der sich der Verfasser unterzogen, nämlich den Pädagogen und Lehrern unserer Zeit das göttliche Ideal des Erziehungs- und Lehrberufes vorzuhalten. Denn Christus, der Gottessohn, ist der eigentliche und einzige Erzieher und Lehrer der Menschheit; seine Aufgabe ist auch im eminenten Sinne Erziehungs- und Lehrthätigkeit, und darum ist und bleibt Christus das Vorbild aller Pädagogen. Dieser Gedanke ist es, den den Verfasser an der Hand des Evangeliums, mit Ausschluss jeder Polemik, in trefflicher Weise durchführt und in die vier Abschnitte zergliedert: 1. Der Lehr- und Erzieherberuf Christi. Seine Persönlichkeit; 2. die Didactik des göttlichen Lehrers; 3. Christus als Erzieher und Lehrer seiner Apostel; 4. der göttliche Kinderfreund.

Begreiflicherweise nimmt der Verfasser auf den Inhalt der Lehre Christi, die ja wesentlich Erziehungslehre ist, nicht weitere Rücksicht, als es das methodische Interesse für die Pädagogik im allgemeinen und die Didactik insbesondere erfordert. Dagegen wird uns die göttliche Lehr- und Erziehungsthätigkeit des Heilandes, sein Lehrgang, seine Lehrform, seine Lehrmittel, sein Lehreifer, sein Lehrerfolg, Zug um Zug in trefflicher Weise und mit gründlicher Kenntnis der heiligen Schrift vor Augen geführt; auch werden dabei die entsprechenden pädagogischen Gedanken und Winke gelegentlich eingefügt. Auffallend und wohl ungenügend scheint es zu sein, wie der Verfasser den „Misserfolg der Erziehungsthätigkeit des Heilandes“, (p. 51) einerseits und andererseits wieder seinen großartigen Erfolg (p 153) zu erklären sucht. „So großartig die äußerlichen Erfolge der Lehrweise des Heilandes war, so wenig zeigte sich bei den Juden ein wahrhaft durchgreifender Erfolg seiner Lehre nach der inhaltlichen Seite.“

Auch auf die entsprechende Literatur wurde wenigstens genügend Rücksicht genommen; dagegen kann das Citat aus Hagemanns Psychologie über das Gemüth (p. 136) weniger gefallen, da diese Theorie bekanntlich antischolastisch und auch in sich unrichtig ist.

In sinnreicher Weise widmet der Verfasser ein eigenes Capitel als Schlussabschnitt dem göttlichen Kinderfreund, seiner Fürsorge und Liebe

für die Kinder und der Bedeutung der „Kindschaft Gottes“ überhaupt. Möge sich der Wunsch des Verfassers erfüllen, dass der göttliche Meister allen, die dieses Buch zur Hand nehmen, ein richtiges Verständnis für seine Art zu lehren und zu erziehen geben möge.

Pressburg. C. Ludewig S. J.

12) **Der Glaube des Christen, wie er sein soll.** Von Sigismund Storchenau S. J. Neu herausgegeben von Hugo Hurter S. J, o. ö. Professor der Theologie an der k. k. Universität zu Innsbruck. Freiburg im Breisgau. 1895. Herder'sche Verlagshandlung. XIII und 275 S. Preis M. 1.50 = fl. -.90.

Vorliegendes Büchlein ist ein wahres Kleinod! Es bürgen eigentlich dafür schon die Namen Storchenau und Hurter. Storchenau, der bekannte Apologet des vorigen Jahrhundertes, ist der Verfasser des Büchleins, und Hurter hat das Werk in neuer deutscher Umarbeitung herausgegeben.

In zwanzig Capiteln wird uns Gegenstand, Beweggrund, Eigenschaften, Trost und Lohn des heiligen Glaubens in klarer, interessanter packender Sprache vor Augen geführt. Die bündige, schlagende Beweisführung, die überall zutage tritt, die solide tiefe Dogmatik, die jedem Abschnitt zugrunde liegt, beeinträchtigen ganz und gar nicht die lebendige fließende Sprache, die leichte Verständlichkeit, die wir in dem ganzen Werke bewundern. Manche Capitel sind unübertrefflich! So z. B. das sechste, in dem gezeigt wird, wie der wahre Glaube seiner innersten Natur nach Demuth, große Demuth fordert, und wie deshalb der Stolz naturgemäß zum Unglauben führt. Im neunten Capitel schildert uns der Verfasser mit psychologischer Meisterschaft, wie wahr die Worte des Propheten sind: „Es spricht der Thor in seinem Herzen: es gibt keinen Gott“ (Ps. 13. 1), wie nämlich die meisten Glaubenszweifel dem Herzen entstammen und wie erst das verdorbene Herz den Verstand zu Glaubenszweifeln überreden muss.

Gewiss wird Niemand das Büchlein lesen, ohne daraus mächtige Anregung, reiche Belehrung, und erneute Glaubensfreudigkeit zu schöpfen. Für Priester bietet es den besonderen Vortheil, dass sie die Fülle des darin niedergelegten Stoffes leicht zu höchst lehrreichen und interessanten Predigten verwerten können. Möchte das Büchlein viele Verbreitung finden!

Sarajevo. Franz Beller S. J.

13) **Triplex expositio Epistolae ad Romanos:** Analysi, Paraphrasi, Commentario. Emendata et aucta per P. Michaelem Hetzenauer O. C. Lectorem S. Theologiae. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. XXXVIII u. 603 S. (8°.) Preis fl. 4.80 = M. 9.60.

Muss man dem hochw. Verfasser des vorliegenden Werkes schon dafür Dank wissen, dass er durch die Herausgabe desselben den halbvergessenen Namen des großen Exegeten P. Bernardin a Piconio Ord. Cap. wieder mehr in den Vordergrund gerückt hat, so verdient er einen solchen nicht weniger für die Arbeit selbst. Wer das Buch in die Hand nimmt und liest, sieht bald, wie P. Michael in der Erklärung des Römerbriefes mit Fleiß und Geschick aus der alten Arbeit des erwähnten Autors ein vollendetes neues Werk geschaffen hat, das einerseits allen wissenschaftlichen Anforderungen der Jetztzeit entspricht und andererseits in prunkloser Weise doch denselben Geist und dieselbe innige Frömmigkeit kundgibt, welche der Theologe in den Schriften des Piconius bewundert.

Unter den kleinen einleitenden Abhandlungen, die der eigentlichen Erklärung vorausgehen, befindet sich eine interessante Skizze über das Leben und die ersten Schicksale der schriftstellerischen Thätigkeit des P. Bernardin, und ein Verzeichnis der vielen bei der nunmehrigen Arbeit benützten Hilfswerke, welches zeigt, wie der Verfasser in der einschlägigen Literatur gar tüchtig bewandert sein muss. Die Erklärung des heiligen Textes selbst, der in griechischer Sprache kritisch bearbeitet und lateinisch nach der Vulgata angeführt ist, erfolgt zuerst in einer kurzen, klaren Analyse, welche jedem einzelnen Capitel vorangeht und den Inhalt und inneren Zusammenhang der darin niedergelegten Lehre des Apostels angibt, und dann in der freien aber dennoch treuen Paraphrase, welche dem Texte an der Seite steht. Am vollständigsten führt der Verfasser seine Leser in den Sinn der apostolischen Worte ein, aber in einem reichhaltigen Commentare, der wohl den Glanzpunkt des Werkes bildet und in recht erfreulicher Weise allen Anforderungen nachkommt, die an eine „Erklärung" gestellt werden müssen. Mit Scharfsinn und Genauigkeit wird darin besonders durch Vergleichung der Ausdrücke in den verschiedenen Ausgaben durch Anführung von Parallelstellen u. s. w. der Worte festgestellt und derselbe dann mit einer reichen Auswahl von Aussprüchen aus den heiligen Vätern und besonders aus den beiden Fürsten der Scholastik, dem heiligen Thomas von Aquin und dem heiligen Bonaventura, belegt. Trotz aller Gelehrsamkeit aber, die hier erscheint, fühlt der Leser nichts von jener vernünftelnden Sucht, die manchmal auch an und für sich Klares noch zu erklären strebt und dadurch die Arbeit zum wenigsten abgeschmackt macht. Am Schlusse eines jeden Capitels ist noch ein „Corollarium pietatis" angebracht, das kurz zwar aber reich an Winken für die Selbstheiligung sowohl als auch die Seelenführung anderer ist.

Das Gesagte zeigt ziemlich, wie das Buch für das Studium der heiligen Theologie und die Praxis auf der Kanzel und überhaupt in der Seelsorge gleich nützlich ist, und da auch die Sprache einfach und leicht verständlich und der Druck schön und gefällig ist, muss dasselbe bestens empfohlen werden, und haben wir nur den Wunsch, dass es in den Besitz recht vieler komme, denn durch seine Leitung werden alle mit Lust und Liebe in die geistigen Tiefen des apostolischen Briefes hinabsteigen und mit wahrem Genusse die Erhabenheit, Schönheit und Kraft desselben dann kennen lernen! Professor S.

14) **Kanzelreden des P. Augustin da Monte-Feltre.** Cyklus: Mailand 1890. Wiedergegeben von J. Okic; Commissionsverlag von Sigmund Robicsek in Budapest. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Wie ein Meteor tauchte dieser gefeierte Kanzelredner vor wenigen Jahren am Horizonte auf, um ebenso schnell wieder zu verschwinden. Vor uns liegt ein Cyklus von Conferenzreden, welche P. Agostino während der Fastenzeit 1890 in Mailand hielt. Den Stoff bilden theils philosophische, theils Offenbarungs-Wahrheiten, die der Redner vor einem bekanntlich höchst zahlreichen und meist distinguierten Publicum vortrug Dieser letztere Umstand mag den Pater bewogen haben, sich mitunter in abstracten und philosophischen Ausdrücken zu bewegen. Immerhin ist die Sprache klar und für philosophisch Gebildete verständlich, das umsomehr, da der Redner durch den Vortrag nachhalf und nach jedem längeren Satze pausierte, was auch durch den Druck angedeutet scheint.

Was die einzelnen Gedanken anbelangt, so finden wir wirklich überraschend schöne und originelle Ideen. Originell ist überhaupt der Inhalt,

originell die Form, originell die Person, der Vortrag und das Vorleben P. Agostinos und das mochte so sehr für ihn einnehmen.

Der Gattung nach gehören seine Vorträge in die Classe der modernen Conferenzreden. Der Epilog fehlt entweder gänzlich oder besteht in einer ganz kurzen Recapitulation, meist ohne affectives Moment. Seine Beweise schöpft er mit Vorliebe aus der Vernunft. Solche Reden füllen zwar die Kirchen mit zahlreichem neugierigen Auditorium; ob aber der berühmte Franciscaner so viel gewirkt als interessiert hat, das wollen wir dahingestellt sein lassen. Freilich sagt er in der letzten Rede zu seinen Zuhörern, die er immer mit „Meine Herren!" anspricht: „Sie haben mir während der Fastenzeit Ihr Herz geöffnet." Ob nun diese Herzenseröffnung bei jedem in Form einer reumüthigen Generalbeicht oder in Form vertraulichen Gespräches oder gelehrten Disputes stattfand, ist uns nicht erfindlich. Leider hat P. Agostino am Schlusse dieser angezogenen Rede über die Vaterlandsliebe eine gewisse Taktlosigkeit begangen durch sein „Oremus pro Rege nostro", wodurch er bekanntlich den schallenden Applaus der Italianissimi wachrief, aber das Herz des heiligen Vaters tief kränkte. Dieser Umstand mag nicht wenig zur Verdunklung seines Ruhmes beigetragen haben.

Der Uebersetzer scheint etwas Eile gehabt zu haben. Manche Druckfehler sind zwar corrigiert, aber gar manche sind noch stehen geblieben; so S. 10 „in dem Angesichte von Ihnen" statt: vor Ihren Augen, S. 16 „materialisten" statt Materialisten, S. 148 „der Hochmuth, die", S. 374 der heilige Anton von „Padova"; die Anakoluthe, die bei Fra Agostino ohnehin ziemlich zahlreich sind, werden durch Parenthesen noch vermehrt so S. 22. Uebrigens soll durch diese Bemerkungen der verdienstvollen Arbeit der Uebersetzung, die immerhin schwer ist, kein Eintrag gethan und hiemit das vorliegende Werk Predigern in Städten warm empfohlen werden.

Sarajevo. P. Franz X. Hammerl S. J.

15) **Dr. P. Müller-Simonis.** Vom Kaukasus zum persischen Meerbusen. Durch Armenien. Kurdistan und Mesopotamien. Mit einer Heliogravure als Titelbild, sechs Vollbildern in Lichtdruck. 104 Textillustrationen und einer Karte. 4. (VIII und 350 S.) Mainz 1897, Franz Kirchheim. Preis elegant geheftet M. 12.—. In Salon-Callicoband M. 15.—.

Vor einigen Jahren hat der bekannte elsässische Abbé Dr. P. Müller-Simonis mit dem in Gelehrtenkreisen sich wegen seiner Keilschriftenforschungen eines Namens erfreuenden — Dr. H. Hypernat, Professor an der katholischen Universität zu Washington es unternommen, die nur wenigen Auserwählten offen stehenden Gegenden vom Kaukasus zum persischen Meerbusen zwecks wissenschaftlicher Forschungen unter großen Mühseligkeiten zu durchqueren. Das hochinteressante Tagebuch dieser Reise, kürzlich zu Washington in französischer Sprache veröffentlicht, liegt nun auch in deutscher Ausgabe, welcher der Verfasser sein ganzes Interesse zuwandte, künstlerisch ausgestattet, vor.

Von Constantinopel über das Schwarze Meer nach Batum, dann durch den russischen Kaukasus nach Tiflis führt der Weg die kühnen Reisenden, die sich trotz bester Empfehlungen überall von den Behörden mit äußerstem Misstrauen behandelt sehen. Die Route läuft weiter von Tiflis nach Eriwan am Ararat vorbei nach Nakhitschewan, wo die Reisenden zur Zeit des Beiramfestes ankommen und die entsetzliche große „Martyrer-Procession" mit Augen sehen. Durch Persien gelangen die Forscher nach Hoch-Armenien und erscheint der dortige Aufenthalt, zumal durch mannig-

fache Umstände sehr verlängert, als der wichtigste Theil der Reise. Die detaillierten Schilderungen der verheerenden Corruption in allen Zweigen der türkischen Verwaltung und der bürgerlichen Verhältnisse lassen uns die Emancipationsversuche dieses unglücklichen Landes begreiflich erscheinen. Die künstliche Häufung von Hindernissen und die Drangsale, denen der Verfasser mit seinen Begleitern ausgesetzt ist, klingen für europäische Ohren fast unglaublich. Die Reise endigt im persischen Golf, nachdem man noch Kurdistan und Mesopotamien, das versunkene Assyrien und Babylonien, vorbei an den Ruinen von Ninive, Seleucia, Babylon und Ktesiphon auf dem Tigris durchzogen und einen längeren Aufenthalt in Baghdad genommen hat. —

Wir haben das Buch von Anfang bis zu Ende mit großem Interesse gelesen und darin wirklich sehr viel Schönes gefunden. Wenn man sich an die Stileigenthümlichkeiten gewöhnt hat, kann man sich von der Lectüre nicht leicht mehr trennen. Der Einblick in die russischen und namentlich türkischen Verhältnisse, den es vermittelt, ist überraschend und trägt ungemein viel zum Verständnis der jüngsten Ereignisse in Armenien und Constantinopel bei. Solche Zustände müssen zu Katastrophen führen; diese Ueberzeugung muss jeder gewinnen, der die Wahrnehmungen unserer Reisenden verfolgt. Die Ausstattung und die Illustrationen sind vortrefflich. Das Buch ist somit wahrhaft empfehlenswert.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

16) **Das sociale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich.** Im Auftrage der Leo-Gesellschaft und mit Unterstützung von Mitarbeiten herausgegeben von Professor Dr. Franz M. Schindler. Erster Band. **Diöcese Gurk** von Professor Dr. Alois Cigoi O. S. B. Wien, Commissionsverlag von Mayer & Comp. 1896. 8°. X und 228 S. Preis fl. 2.— = M. 3.40.

Auf eine Anregung des Herausgebers, Prälat Dr. Schindlers, wurde vor mehr als Jahresfrist von der Leo-Gesellschaft der Beschluss gefasst, ein auf genauen Erhebungen beruhendes Gesammtbild des gegenwärtigen socialen Wirkens der katholischen Kirche in Oesterreich zu entwerfen und zur Veröffentlichung zu bringen.

Wenn es wahr ist, was Johann Friedrich Böhmer von seiner Zeit vor 50 Jahren schon gesagt: „Ich begreife, dass die Welt am ehesten wieder durch die christliche Charitas erobert werden kann und erobert werden muss“ — dann ist das großartig geplante Werk der Leo-Gesellschaft ein wahres Bedürfnis der Zeit und „was Bedürfnis der Zeit ist, das ist Gottes Wille“, wollen wir herzhaft mit dem gottbegnadeten Stifter der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze hinzufügen.

Alles drängt heute zur Oeffentlichkeit. Die katholische Wohlthätigkeit braucht dieselbe wahrlich nicht zu scheuen. Nicht immer mag es gut sein, zu sagen: „wir lieben es, im Stillen zu wirken“ — die einzelne Person mag und soll zurücktreten, aber die That darf und soll gesehen werden, so will's der Herr: „Lasset euer Licht leuchten, an eueren Früchten soll man euch erkennen.“ Wer unter uns selbst kennt denn all' unsere eigenen katholischen Liebeswerke, unsere Waisenhäuser, Mägdehäuser, Anstalten zum guten Hirten — unsere Elisabethen-Vereine und verschiedenen Conferenzen; unsere Orden, die da thätig sind in der Pflege der Armen und Kranken, nimmermüde für ihr zeitliches und ewiges Wohl zu

sorgen? Diese alle müssen aber bekannt werden, wie die Einleitung zu dem Buche „La charité à Nancy“ sehr richtig sagt: um zur Nachahmung anzueifern und zu neuen Werken zu ermuthigen, um laut zu verkünden, was christliche Liebe für die leidende Menschheit thut, endlich um der so eingehend gepflegten Statistik des Schlechten, der Verbrechen, der Unzucht eine Statistik des Guten entgegenzustellen. So ist denn eine solche Publication zugleich auch vor allem eine tüchtige Waffe im Kampfe gegen die Männer des Umsturzes, wie sie kräftiger und schärfer nicht gedacht werden kann.

Einen solchen „Charitasführer“ also zu schaffen, eine solche Waffe zu schärfen, ist demnach Zweck und Aufgabe des großartig angelegten Werkes der Leo-Gesellschaft. Bereits in 14 Diöcesen unseres Vaterlandes ist die umfangreiche und schwierige Arbeit in Angriff genommen und soeben ist der erste Band des Werkes ausgegeben worden. Von dem Professor der Theologie in Klagenfurt, Dr. Alois Cigoi O. S. B. meisterhaft geschrieben, behandelt er das sociale Wirken der Kirche im Herzogthum Kärnten, Diöcese Gurk. Vier Abschnitte über die Gründung der dortigen Kirchen und Pfarreien, das seelsorgliche Wirken und religiöse Leben, über Unterricht und Erziehung, über die Pflege der Armen und Kranken, über die Sorge für die Verstorbenen, über die Hilfeleistung der Kirche in den besonderen Bedürfnissen einzelner Classen eröffnen uns den Einblick in das weit verzweigte charitative Leben des schönen Landes und zeichnen ein wundervolles Bild der zahllosen Liebeswerke, die der Glaube jenes Landes in den letzten Decennien geschaffen. Alle nur erreichbare Genauigkeit, ziffernmäßige, klare Darlegung bis ins kleinste Detail verbinden so die Vorzüge und den Wert genauer statistischer Daten mit der angenehm fließenden und originellen Darstellungsweise, die der Feder des geehrten Verfassers eigen ist. Wäre ein Wunsch zu äußern, so gienge er vielleicht nach der Beigabe einer guten Karte, welche dem Leser die Orientierung noch erleichtern könnte. So ist denn mit dem ersten Bande ein sehr glücklicher Anfang gemacht — Gottes Segen dem ganzen Werke!

Steyr. Theodor Großmann.

17) **Das Eigenthum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Socialismus.** Von Franz Walter, Priester der Erzdiöcese München-Freising. Gekrönte Preisschrift. Freiburg. Herder 1895. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Die vorliegende Schrift ist eine nach den Weisungen der theologischen Facultät München ausgeführte Ueberarbeitung einer gekrönten Preisschrift. Ein gründliches Studium der einschlägigen Materien bei Thomas und eine fleißige Benutzung der zugehörigen Literatur, aus welcher wohl kein namhafter Autor unerwähnt bleibt, ermöglichten dem Verfasser ein Arsenal von Waffen im Kampfe gegen die Zerstörer der gesellschaftlichen Ordnung zu liefern.

Zunächst wird die Lehre des Aquinaten über das Eigenthum, persönliches und Privateigenthum von Familie, Gemeinde und Staat dargelegt und nachgewiesen, dass dasselbe eine göttliche Einrichtung, nicht nur Folge der Erbsünde, aber durch die letztere unentbehrlich geworden sei (1—42). Sehr lehrreich ist der Nachweis, dass die Arbeit nicht der einzige Erwerbstitel für das Eigenthum ist,

wie sie auch nicht allein den Wert der Ware bestimmt (42—49). Es folgt dann die Darstellung der Pflichten des Eigenthums gegen die Gesellschaft (62 ff.) und die Betonung der Wichtigkeit der richtigen Verwertung des Eigenthums, damit der Gegensatz zwischen Plutokratie und Pauperismus vermieden werde (79 ff.) Schon Thomas lehrt nach Aristoteles, dass des Staates eigenes Interesse gebieterisch die Sorge für einen kräftigen Mittelstand verlangt (80 ff.), sowie dass das Collectiveigenthum neben dem Privateigenthum seine Berechtigung hat.

Das zweite Capitel (S. 87) enthält dann die von der Facultät als beste bezeichnete Partie, nämlich die geschichtliche Entwicklung und daran schließt sich noch eine vergleichende Kritik der Lehren des heiligen Thomas und des Socialismus.

Die Schrift wird Jedem treffliche Dienste leisten, der die echt kirchlichen Anschauungen über die wesentlichsten Grundfragen des Socialismus kennen und die Encyklika Leos XIII. Rerum novarum gründlich verstehen lernen will. —

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Fr. Kayser, Stadtpfarrer.

18) **Die Lehre des hl. Paschasius Radbertus von der Eucharistie.** Mit besonderer Berücksichtigung der Stellung des seligen Rhabanus Maurus und des Ratramnus zu derselben von Dr. Josef Ernst. Freiburg im Breisgau. Herder 1896. 136 S. Preis M. 2.20 = fl. 1.32.

Wir begrüßen in dieser Monographie eine tüchtige wissenschaftliche Leistung, die sich die schwere Aufgabe gestellt hat, die Lehre des neunten Jahrhunderts von der realen Gegenwart Christi in der Eucharistie zu beleuchten. Wir können wohl schlechthin von der Lehre des neunten Jahrhunderts reden, denn der Träger der Entfaltung dieser Lehre ist ja Paschasius; mit ihm und um ihn herum ist alles gegeben, was damals auf diesem Gebiete zu finden ist. Zugleich tritt hier eine neue Epoche in dem Fortschritt des „profectus intellectus in fide“ auf und muss darum in dem Ausbau des Traditions-Beweises hier eingesetzt werden. Das ist dem Herrn Verfasser auch trefflich gelungen und wir sind ihm dafür recht dankbar. Auf dem Gebiet der Eucharistie hat die Dogmengeschichte noch vieles zu leisten; da sind noch so manche Bausteine nicht behauen: diese dogmengeschichtliche Arbeit des Dr. J. Ernst ist nun eine von den Fundamental-Bausteinen im Traditions-Beweise. — Der Schwerpunkt der Arbeit ist im zweiten Theile zu suchen; die besondere Berücksichtigung des Rhabanus Maurus und Ratramnus hebt erst so recht die Wichtigkeit und die speciellen Charakter-Züge des Paschasius hervor. Der erste Theil der Arbeit ist nur eine Erklärung des Hauptwerkes von Paschasius.

Ueberall entwickelt der Herr Verfasser glücklich und klar die Begriffe des Paschasius; es braucht oft scharfe Distinctionen, um Niemanden weh zu thun. Ohne präcises theologisches Wissen wäre er dieser Aufgabe gar nicht gewachsen und man sieht, dass ein Historiker vom Fach ohne Dogmatik hier einfach nicht durchkommt. Es fehlt die Terminologie; die Worte führen uns nicht zum Verständnis der Begriffe; man muss vorher die Worte präcisieren. Die Härten der Terminologie widern uns an, so z. B., dass so oftmals wiederkehrende „beide Leiber“, d. h. der physische und der eucharistische Leib Christi. Dies ist freilich nicht die Schuld des Verfassers. Im Gegentheil, er löst sehr glücklich die Schwierigkeiten und es gelingt ihm die orthodoxen Gedanken und die noch schwankenden Erklärungen jener Anfänger in der Erklärung der Eucharistie aus

der Unbeholfenheit der Ausdrücke herauszuschälen. Da sieht man auch, welch eine Geistesarbeit die Scholastik geleistet hat; der Fortschritt von Paschasius bis Lugo und Suarez ist ein riesiger. Möge sich der Herr Verfasser auch weiterhin um den Ausbau des historischen Traditions-Beweises in der Lehre von der Eucharistie verdient machen.

Gran (Ungarn). Professor Dr. Ottokar Prohaszka.

19) **Ueber den Priesterstand.** Vorträge von Joh. Bapt. Lohmann S. J. Mit kirchlicher Genehmigung. Paderborn 1896. Druck und Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung (Albert Pape). 276 S. Preis gebunden M. 2.— = fl. 1.20.

Die vorliegenden 30 Vorträge über den Priesterstand wurden in den Jahren 1870—1872 in der marianischen Sodalität der Akademiker (sämmtlich Aspiranten des geistlichen Standes) in Paderborn gehalten. Sie eignen sich aber in ausgezeichneter Weise für ähnliche Vorträge in theologischen Convicten und Seminarien überhaupt. In sechs Abschnitten wurden 1. die erhabene Würde des Priester- und Seelsorgerstandes, 2. die priesterliche Heiligkeit, 3. die Verpflichtung des Ordinanden zur Heiligkeit, 4. der Beruf zum Priesterstande, 5. die Gefahren des Priesterstandes, 6. die heiligen Weihen (niederen) eingehend behandelt; reichlich sind auch die einschlägigen Bestimmungen der neueren Provinzial-Concilien verwertet.

Die Vorträge athmen echt priesterlichen Geist und entrollen das ganze Bild des priesterlichen Lebens mit seinen Freuden und Leiden. Was die heilige Schrift, die heiligen Väter und die Erfahrung über den Priester urtheilen, muss jeden Aspiranten des geistlichen Standes, der diese Vorträge liest oder hört, mit heiliger Ehrfurcht und Scheu, aber auch mit heiligem Verlangen nach dem Heiligthum des Herrn erfüllen. Der Priester aber, der das Buch als geistliche Lesung verwendet, wird immer sich wieder von neuem das hohe Ideal seines Standes vor Augen führen und mit gestärkter Kraft seinem heiligen Berufe nachkommen. Eine sehr wohlthuende Eigenschaft des Buches, die für dessen gesunde geistliche Nahrung bürgt, ist die präcise theologische Correctheit, die ihre Schlussfolgerungen nicht aus sogenannten frommen Meinungen, sondern aus den reinen Glaubensquellen ableitet und so die Vorträge als eine rhetorische Ausführung und ascetische Anwendung aus dem tractatus de Ordine gleichsam hervorgehen läſst. Das Buch sollte nebst dem „ewigen Priesterthum von Cardinal Manning" in der Bibliothek jedes Priesters und Aspiranten des geistlichen Standes sich finden.

Bei einer folgenden Auflage könnten vielleicht auch die drei höheren heiligen Weihen in ähnlicher Weise wie die niederen in ihrer liturgischen Bedeutung herangezogen werden.

Wels. Dr. Johann Gföllner.

20) **Die glorreichen Geheimnisse unseres Herrn Jesu Christi** nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin dargestellt von Georg Patiß, P. d. G. J. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1896. 336 S. in 8⁰. Ladenpreis fl. 1.20 = M. 2.40.

Zu den Wahrheiten, welche die Hoffnung erwecken, gehören in besonderer Weise die glorreichen Geheimnisse unseres Herrn Jesu Christi, weil uns die Mittel geboten sind, an denselben theilzunehmen, und

mit unserem göttlichen Erlöser den ewigen Sieg und Triumph in der himmlischen Seligkeit zu feiern. Der Verfasser hat diese Wahrheiten nach den Quästionen 54—59 des dritten Theiles der Summä theologica behandelt, indem er dieselben durch Schrift- und Väterstellen noch erweiterte. Die Bearbeitung wurde unternommen, weil es an Büchern, welche dem christlichen Volke diese großen Geheimnisse näher erklären, keinen Ueberfluss zu geben scheint. P. Patiß hat den Dank aller jener verdient, welche eine wahrhafte, Geist und Herz anregende und erbauende Lesung verlangen.

Linz. Professor Dr. Ign. Wild.

21) **Das Grab der heiligen Jungfrau Maria.** Eine historisch-kritische Studie, von Dr. Josef Nirschl, Domdechant in Würzburg. Mainz, Kirchheim. 1896. gr. 8⁰. XII und 118 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Es ist erfreulich, die Gründe für die uralte Tradition und anderthalb tausend Jahre bestehende Verehrung der Christenheit zum Grabe der jungfräulichen Gottesmutter in Jerusalem durch einen, in der Kirchengeschichte und Patrologie bewährten Auctor klar und gründlich zusammengestellt zu finden. Das Bestreben der letzten Jahre, das Grab der heiligen Jungfrau bei Ephesus zu suchen und das vermeintlich schon aufgefundene Wohnhaus der heiligen Jungfrau auf dem $3^1/_4$ Stunden entfernten Berge, sowie die Hochschätzung vor den Gesichten der gottseligen Kath. Emmerich überhaupt, konnten für manchen Interessierten Gelegenheit bieten, vorschnell die gewichtigen objectiven Zeugnisse des Alterthums für Jerusalem zu unterschätzen. — Der Auctor, der den ersten Theil seiner Studien hierüber zuerst in der Zeitschrift „Katholik“ 1894 und 1895, veröffentlicht hatte, sah sich durch zwei Entgegnungen veranlasst, die Gründe beider Annahmen im gegenwärtigen selbständigen Büchlein einer noch eingehenderen Kritik zu unterziehen.

Es zeigt zuerst die Hinfälligkeit der drei Gründe, das Grab Mariens in Ephesus anzunehmen. Bedeutend ist das negative Zeugnis des Polykrates im Briefe an Papst Victor (c. J. 200); die positiv hiefür öfters herbeigezogenen Worte der Bischöfe des Ephesiner Concils: „In qua (urbe) theologus Joannes et Deipara Virgo, sancta Maria“ berechtigen nur auf den Schluss, dass Maria und der heilige Johannes daselbst eine Kirche besaßen, was auch aus dem Zeugnis der heiligen Pilgerin Sylvia (385—388) hervorgeht. Die ganz neue Ansicht Kath. Emmerichs, es sei das Grab Mariä nicht in, sondern $3^1/_4$ Stunden außer Ephesus zu suchen und bisher noch unbekannt, wird nicht nur durch die sich widersprechenden Angaben der Untersuchungs-Commission widerlegt, welche sie für das benachbarte vermeintliche Wohnhaus Maria bringt, z. B. „die Anbauten seien quadratisch, der linke konnte in die Erde (Felsen!) versunken sein, die Bauart sei, wie die des Gymnasium zu Ephesus“ (!) u. dgl. (vgl. S. 27—30), sondern enthält auch chronologische und geschichtliche Widersprüche mit dem Aufenthalt der Apostel zu dieser und jener Zeit. Wer kann es z. B. mit dem Texte der Apostelgeschichte vereinigen, dass der schon im Jahre 42 enthauptete heilige Jacobus d. Ae. noch im Jahre 48 aus Spanien zum Tode Mariä nach Ephesus herbeikommt! Man suchte freilich neuerdings den Text zu ändern oder einen anderen Jacobus einzuführen, aber dann sind es nicht mehr Emmerichs Worte. Wer kann es ferner so unbedenklich mit der Würde Mariens vereinigen, was Emmerich zur Erklärung dafür angibt, dass auch in Jerusalem das Grab Mariä verehrt wird (vgl. S. 22 und 32): „Als Maria das zweitemal von

Ephesus nach Jerusalem zurückreiste, erkrankte sie sehr schwer und wurde auf Sion gebracht, wo sie viele Ohnmachten litt, dass man ihren Tod öfters erwartete und darauf bedacht war, ihr ein Grab zu bereiten. Sie selbst wählte eine Höhle am Oelberg dazu und die Apostel ließen ihr ein schönes Grab durch einen christlichen Steinmetz bereiten. . . . Als das Grab vollendet war, war sie bereits genesen und kräftig genug, um wieder nach Ephesus [das drittemal] zurückzukehren, wo sie nach $1^1/_2$ Jahren starb." — Die Gottesmutter hätte sich nicht bloß geirrt über die Zeit und den Ort ihres Todes, sondern hätte durch die Wahl ihres Grabes Anlass gegeben, dass viele Jahrhunderte hindurch bis heutzutage die Christenheit darüber in Irrthum ist! Und wenn man schon Privat-Gesichten so viel Bedeutung zugesteht, dass man dafür die geschichtlichen Traditionen beiseite schiebt, warum vertraut man in diesem Punkte nicht auf die, durch kirchliche Approbationen vielmehr bekräftigten Offenbarungen der seligen M. Agreda, die auf das Bestimmteste vom Tode und Grabe Mariens zu Jerusalem redet, zumal da die bescheidene Nonne von Dülmen selber für die Gegenstände ihrer frommen Betrachtungen keine geschichtliche Gewissheit beansprucht, wenn sie nicht anders woher feststeht.

Doch nun zum zweiten Theil des Werkes. Es gerieth freilich durch die vier ersten Jahrhunderte die Stelle des Grabes Mariä in Gethsemane in Vergessenheit; die Umwälzungen in Jerusalem und die Christenverfolgungen waren davon die Ursache, wie beim Grabe des Erlösers, dessen wunderbare Auffindung durch die heilige Helena erst nach dem Siege des Christenthums (323) erfolgte. Und so fügte es Gott, dass um die Zeit, wo der Sieg „der Gottesmutter" gegen die Nestorianer auf dem Concil von Ephesus (431) verkündet wurde, auch das Grab Mariens in Jerusalem wieder zur Kenntnis und Verehrung der Gläubigen kam.

Im Jahre 451 berichtet darüber der Erzbischof Juvenal an die Kaiserin Pulcheria als von einer schon länger bekannten Thatsache und sendet den Sarg und die Kleider der heiligen Jungfrau als die kostbarsten Reliquien. Der Auctor erwägt nicht nur dieses wichtige Zeugnis, das wir vom heiligen Kirchenlehrer Johannes Damascenus († 754) besitzen, sondern bringt auch die im wesentlichen damit übereinstimmenden Zeugnisse des heiligen Bischofs Modestus von Jerusalem († 633), des heiligen Erzbischofs Andreas von Creta († 720), des heiligen Patriarchen Germanus von Constantinopel († 730), welche mit den Verhältnissen des heiligen Landes wohl bekannt waren. Ohne auf die alten Apokryphen viel zu geben, deren Alter und Text übrigens auch erwogen wird, werden die Itineraria ins heilige Land (seit dem 4.—8. Jahrhundert) und der Bericht Gregors von Tours († 595) im Abendlande noch besonders bedeutsam. Endlich ist noch zu berücksichtigen, dass die ausführliche Beschreibung des Todes und der Aufnahme Mariens in den Himmel, wie sie von den genannten Kirchenvätern gegeben wurde, durch viele Jahrhunderte der fast allgemein angenommene Gegenstand der Predigten für das Fest Mariä-Himmelfahrt war, sowie der thatsächliche Bestand und die allgemeine Verehrung der Grabeskirche in Jerusalem seit dem sechsten Jahrhundert das Argumentum ex jure possessionis erhärtet. Aus den zwei Grundsätzen, die der Auctor (S. 5) vorausschickt: „Eine altehrwürdige kirchliche Tradition darf nur aus den gewichtigsten Gründen für eine irrige angesehen und aufgegeben werden", und wiederum: „Für Ephesus dürfen wir uns nur erklären, wenn evidente Zeugnisse und Beweise vorliegen", können wir am Schluss der Untersuchung angelangt, mit den Worten des heiligen Johannes v. Damascus, der selbst als Mönch lange Jahre in der Laura S. Sabae in Jerusalem lebte, das heilige Grab Mariens im Thale Josaphat noch immer begrüßen: „Sei uns gegrüßt, du von allen heiligen Gräbern das heiligste, nach dem Grabe des Herrn, das der Anfang des Lebens und die Quelle der Auferstehung geworden ist." (S. 118).

Wenn wir in der Hauptfrage mit dem Auctor übereinstimmen, unterschreiben wir nicht alle seine speciellen Annahmen, in denen bedeutende Forscher anderer Meinung sind; so ist z. B. die Meinung ziemlich begründet, dass Petrus nicht im Jahre 44 von Rom nach Jerusalem zurückkehrte, sondern erst bei der Ausweisung aller Juden aus Rom unter Kaiser Claudius (J. 49) und sodann bei Gelegenheit des Apostelconcils in Jerusalem (50—51) der Tod Mariens in deren Anwesenheit erfolgte; sie wäre also nicht schon im Jahre 45 gestorben, sondern hätte das traditionelle Alter von 63 Jahren (worauf sich die seit dem ersten Kreuzzug bekannten Coronae von 63 Ave beziehen) erreicht. Ebenso verdient die Annahme den Vorzug, dass Lukas sein Evangelium in Rom geschrieben habe, wenn er auch schon unter Anleitung Mariens in Palästina seine Aufzeichnungen begonnen hat. Die Analogie der zwölf Jahre vor der Divisio Apostolorum zu den zwölf Jahren Jesu unter dem Schutze Mariens (S. 53) ist hinfällig u. dgl. Ob im Texte des heiligen Joh. Damascenus (S. 109) die Kirche in Blacherä (st. Blachernä) und Kaiser Makarius (st. Marcianus) nur durch Druckfehler erscheinen, wie deren einige auftreten, mag dahingestellt bleiben.

Linz, Freinberg. Professor P. Georg **Kolb** S. J.

22) **Die Verehrung U. L. Frau in Deutschland während des Mittelalters.** Von Stephan Beissel S. J. (Freiburg, Herder 1896. gr. 8°. VIII und 154 S. Preis M. 2.— = fl. 1.40.)

Das vorliegende Werk, welches zugleich als 66. Ergänzungsheft der Stimmen aus Maria-Laach erschien, ist eine sehr gründliche und kritische Studie, die auf engem Raume gar viel des sorgsam geordneten Materials zusammenfasst, obwohl sie nach des Auctors Geständnis nicht auf Vollständigkeit Anspruch macht. Die Arbeit, überall soweit als möglich auf die Quellen gestützt, ist im zweiten Theile gebracht. Im ersten Theile, der die Verehrung Mariens im früheren Mittelalter behandelt, ist die chronologische Entwicklung befolgt und wegen der innigen Beziehung Germaniens zu Gallien über die engeren Grenzen des Landes hie und da hinausgegangen; so rechtfertigen sich die drei Capitel: die Marienverehrung ... bis zum Ende des 7. Jahrhunderts zur Zeit der großen Glaubensboten und der Karolinger (8. u. 9. Jahrhundert) — zur Zeit der Ottonen, Heinrichs des Heiligen und seiner ersten Nachfolger (10. u. 11. Jahrhundert. Im zweiten Theile ist aus Gründen, die der Verfasser im Vorworte angibt, die Eintheilung nach den Quellen und Arten der Marienverehrung befolgt; es werden die seit dem 12. Jahrhunderte schon im wesentlichen abgeschlossenen Formen der Verehrung U. L. Frau durch die zweite Hälfte des Mittelalters gezeigt, gemäß den Capiteln: Nach dem Einfluss der großen Orden des 12. u. 13. Jahrhunderts. — Den Marienbildern — den Reliquien, Reliquiaren und Wallfahrten — den marianischen Bruderschaften, Ritterorden, Klöstern und Kirchen — den Festen, Gebeten, Predigten und Volksbüchern.

Erstaunlich ist des Auctors Kenntnis und Verwertung der einschlägigen Literatur über Künste und Predigtamt im Dienste Mariens. Nur in Bezug

auf die süddeutschen und namentlich auf die deutsch-österreichischen Länder sollten einige Stellen genauer ins Auge gefasst worden sein. So ist auf S. 14 die Stelle „der heilige Rupert gilt als Stifter dreier, noch heute viel besuchter mar. Wallfahrtsorte in Süddeutschland; Oettingen, M.-Dorffen und M.-Anger bei Lorch", in Bezug auf die 1784 geschlossene und 1788 abgebrochene Maria-Anger-Kirche unrichtig. Die ganze Geschichte dieser früher so denkwürdigen Kirche hat der Recensent in seinem Buche „Marianisches Oberösterreich" (Linz, Haslinger 1889) S. 111—114 zusammengetragen. Dass ferner der Ursprung einer Marienkirche in Lorch auf den heiligen Rupert nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zurückgeführt werden kann, bespricht der Recensent l. c. S. 32; da das betreffende Citat aus der vita primigenia S. Ruperti durch die neueste Kritik als eine spätere Einschiebung erklärt wird, fehlt auch der darüber erstandenen Nachricht aus dem 13. Jahrhundert der Boden. — Ganz unerklärlich erscheint dem Auctor der folgende Satz: „der heilige Corbinian, der erste Bischof von Freising, gründete in Lorch selbst eine Marienkirche, in welcher er die erste Ruhestätte nach seinem Tode fand." Es wird wohl im Manuscript des Auctors heißen: „Der heilige Corbinian gründete in Freising eine Marienkirche", oder es wird die in Mais in Tirol (Majis) von ihm erbaute Kapelle, worin er wirklich zuerst begraben wurde, als Marienkirche aufgefasst. Die Bollandisten zum 8. Sept. (III. 290 und 293) geben hierüber keinen weiteren Anhalt. Schließlich sei noch bemerkt, dass das zuerst als Frauenkloster gestiftete Schlierbach (S. 64) schon im Jahre 1368 vom visitierenden Cistercienser-Abt Berthold von Salmansweiler den Namen „Maria Saal in der Sonne" erhielt (vgl. Mar. Oberöst. S. 135). P. Kolb.

23) **Unterweisungen über die christliche Vollkommenheit.** Von P. Bürger, Priester der Gesellschaft Jesu. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1895. 8°. VII und 675 S. Preis M. 4.60 = fl. 2.76, gebunden M. 6.— = fl. 3.60.

Vorliegendes vortreffliche Werk enthält zwar nicht ein ganzes System der Ascetik, aber doch „die Hauptlehren von der christlichen Vollkommenheit." Was dasselbe vor vielen ascetischen Werken auszeichnet, ist einerseits die Originalität der Auffassung und Darstellung, andererseits die philosophisch-theologische Gründlichkeit der Behandlung. Der Verfasser liefert nicht eine Compilation oder einen Auszug aus einem groß angelegten Werke, sondern er legt den Stoff in neuer, ihm eigener, aus ernster Meditation geschöpfter Darstellungsweise vor. Dabei entwickelt er die ascetischen Lehren aus den Principien der Philosophie und Theologie und befriedigt so jene nicht geringe Zahl von Lesern, welche den ascetischen Dingen auf den Grund sehen und das Warum der aufgestellten Lehrsätze und Behauptungen wissen möchten. Er schreibt also eine Ascetik für die Gebildeten, namentlich für theologisch Gebildete, für Cleriker und Priester. Sein Stil ist einfach und edel, stellenweise erhaben, weniger durchwebt von Vergleichen, Bildern, Anekdoten, Handlungen aus dem Leben der Heiligen und Citaten, als es in den meisten volksthümlichen Büchern vorkommt; die Schreibweise ist eben dem höherstehenden Leserkreise angepasst, für welchen es dieses Beiwerkes nicht sehr bedarf. Dieses Buch ist eine seltene Erscheinung und eine wahre Bereicherung der ascetischen Literatur, weil wir an wissenschaftlich gediegenen Darstellungen der Fragen des geistlichen Lebens Mangel haben; es ist ferner solide Speise, hartes Brot, das die Zähne schärft und ihnen Halt gibt, kräftige Nahrung für begabte Naturen. Wie die einzelnen Capitel aus Vorträgen entstanden sind und deren Form so ziemlich beibehalten haben, so lassen sie sich auch

wieder zu solchen verwenden und sind eine schätzbare Fundgrube für Priester, welche Ansprachen an geistliche Communitäten zu halten haben. — Ein gewisses, relatives Ganze stellen diese Vorträge wohl dar; denn sie handeln an erster Stelle vom Begriff und Wesen der christlichen Vollkommenheit, wie letztere sowohl in der Welt, als im Ordensstande angestrebt werden soll, woran sich dann sogleich die Besprechung der Ordensgelübde schließt. Aus dem Begriffe der christlichen Vollkommenheit heraus werden die Grundbedingungen und Mittel zu deren Erlangung und Vermehrung entwickelt, nämlich Gebet und Selbstverleugnung einerseits, andererseits die drei göttlichen und die vier Cardinaltugenden, christliche Klugheit, Gerechtigkeit, Starkmuth und Mäßigung; und als Krone des Ganzen werden die süßen Früchte des Strebens nach Vollkommenheit, die Gerechtigkeit, der Friede und die Freude im heiligen Geiste in einladender, ermuthigender Weise besprochen. Nach diesen kurzen Andeutungen ist es wohl nicht mehr nöthig, ein Tolle, lege! hinzuzufügen.

Klagenfurt. P. Max Huber S. J., Priesterhausdirector.

24) **Predigten und kurze Ansprachen** von Dr. Johannes Katschthaler, Weihbischof 5. bis 10. Bändchen. Salzburg. Mittermüller. Preis V. VI. VII. X. à fl. 1.— = M. 2.— VIII. fl. —.70 = M. 1 40. IX. fl. 1.10 = M. 2.20.

Die herrlichen Predigten Katschthalers haben wir schon zweimal belobend besprochen. Um bereits Gesagtes nicht zu wiederholen, machen wir hier nur auf zwei große Vorzüge der angezeigten Bändchen aufmerksam.

Es ist bekannt, dass die gewöhnlichen Publicationen der Prediger und Asceten hinsichtlich der theologischen Richtigkeit und Genauigkeit sehr viel zu wünschen übrig lassen; hinter viele Behauptungen und Beweise könnte man ein großes Fragezeichen setzen. Daher muss man dergleichen Werken regelmäßig ein nur zu begründetes Misstrauen entgegenbringen. Anders verhält sich die Sache bei den Predigtbändchen des hochgelehrten Salzburger Weihbischofs. Die kann jeder benützen ohne die mindeste Furcht, etwas dogmatisch Unrichtiges zu behaupten; denn ihr Verfasser ist ein Theologe ersten Ranges.

Der zweite Vorzug besteht darin, dass Katschthalers Predigten den Seelsorgspriester auf das Brevier — als auf eine Fundgrube schöner Väterstellen — hinweisen. Welche Beweis- und Anziehungskraft zutreffende Väterstellen in der Predigt haben, ist allgemein bekannt. Woher soll sie aber ein Seelsorgspriester nehmen, der von größeren Bibliotheken weit entfernt ist? Wer die ausführliche und sehr genaue Aurifodina Roberti Cameracensis Ord. Cap. besitzt, der hat thatsächlich eine Goldgrube der verschiedenartigsten sachlich geordneten Väterstellen, die er sein Lebtag nicht erschöpfen wird. Wer aber dieses verhältnismäßig billige Werk nicht hat, den verweist Katschthaler auf eine andere Fundgrube, auf das Brevier. Und mit Recht! Im Breviere finden sich nämlich nicht bloß sehr viele, sondern auch sehr schöne, praktisch recht verwendbare Väterstellen. Man sehe nur nach, wie diese Stellen in den oben angezeigten Predigten so gut verwendet wurden.

Wir geben schließlich ein kurzes Inhaltsverzeichnis der einzelnen Bändchen. Band 5: Die Gottheit Christi; Band 6: die Göttlichkeit des Christenthums; Band 7: Der Himmel und die Himmelsleiter; Band 8: Die Auferstehung der Todten; Band 9: Die lieben Heiligen und wir; Band 10: Jesus, unser Erlöser. Jedes Bändchen enthält wenigstens sieben Predigten.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer O. C.

25) **Ein Opfer des Beichtgeheimnisses.** Frei nach einer wahren Begebenheit erzählt von Josef Spillmann S. J. Freiburg, Herder 1896. 12°. Preis M. 2.— = fl. 1.20, gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Ein Pfarrer, in dessen eigenem Hause ein Raubmord verübt wurde, hört die Beicht des ruchlosen Verbrechers, wird selbst des Mordes bezichtigt und, da die gehörte Beicht seine Vertheidigung behindert, zur Deportation verurtheilt; drei Jahre schleppt er die Ketten des Sträflings in den Minen Neukaledoniens, bis ein offenes Geständnis des Verbrechers ihm Freiheit und Ehre wiedererstattet. Das ist der Inhalt dieser höchst spannenden und ergreifenden Erzählung, welche den edelsten Heldenmuth in der gewohnten, schönen Form des berühmten Schriftstellers verherrlicht; dass dieser Heldenmuth keine Erfindung der dichterischen Phantasie, sondern dem Wesen nach einer historischen Thatsache der jüngsten Zeit entspricht, gestaltet die Erzählung noch erhebender und interessanter.

Trotzdem wird für den Unterrichteten der Gesammteindruck einigermaßen peinlich sein. Denn abgesehen von einigen Unwahrscheinlichkeiten, wie den moralischen Reflexionen des Mörders (Seite 50, 65, 69), der Beichte desselben bei diesem Pfarrer, durch welche er das mühsam festgestellte Alibi aufgibt, der Rede des Wirtes (S. 118), ruht die ganze Tragik der Erzählung auf einem haltlosen Fundamente, nämlich auf einer falschen Erklärung des Beichtsiegels. Die Thatsache nämlich, dass der Verbrecher am Abende der That bei dem Pfarrer war, fällt nicht unter den Inhalt des Beichtgeheimnisses. Der Pfarrer konnte also auf die Frage (S. 93, 137), ob der Küster zurückgekehrt sei, ruhig mit ja! antworten, ja er musste es unserer Ansicht nach, um das entsetzliche Aergernis zu vermeiden. Dann nahm die Untersuchung einen ganz anderen Gang. Dass er es nicht gethan, ja (S. 155) sich in der heiligen Beichte nicht einmal Rathes erholt, macht aus dem „Opfer des Beichtgeheimnisses" ein Opfer der eigenen Unwissenheit in der standesgemäßen Wissenschaft, woran übrigens die „Moraltheologie Lehmkuhls" (S. 85) ganz unschuldig ist. Dem Laien wird dieser Umstand den Genuss der selten schönen Erzählung kaum schmälern, vielleicht aber falsche Ansichten über das Beichtgeheimnis nahelegen. Die Ausstattung ist musterhaft, Druckfehler bemerkten wir: bonas-bonus (S. 24) pyxis-pyxis (S. 42) Baniane-Banane (S. 292.)

Mies in Böhmen. Convictsdirector Dr. Carl Hilgenreiner.

26) **Die Bauernnoth.** Darstellung ihrer Ursachen und der Mittel zu ihrer Beseitigung, mit dem Entwurf eines Programmes. Wien 1896. Verlag der „Reichspost". 106 S. (Stimmen aus Oesterreich zur Lehr' und Wehr'). Preis fl. —.40 = M. —.70.

Dieses Büchlein ist eine Ueberarbeitung und Erweiterung der „Bauernbriefe", welche während der ersten Hälfte des Jahres 1896 in der „Reichspost" enthalten waren. Sie entstammen der Feder eines der hervorragendsten katholischen Socialpolitiker Oesterreichs. Das Büchlein bietet — das gleiche gilt von den genannten „Bauernbriefen" — viel mehr als sein Titel vermuthen läßt; es enthält eine kurze ziemlich erschöpfende Behandlung der Agrarfrage. Für eine zweite Auflage, welche wir demselben sehr wünschen, empfehlen wir vor allem eine Aenderung des viel zu bescheidenen, fast unnoblen Titels. Die Noth, welcher

der Verfasser abhelfen möchte, drückt ja nicht nur die „Bauern“, unter welchen man doch immer die mittleren und kleinen Landwirte versteht, sondern ebenso den Großgrundbesitz. Ja die vom Verfasser behandelten Ursachen der gegenwärtigen Agrarkrise bewahrheiten sich sogar in ganz besonderem Grade am Großgrundbesitze. Er stellt vorzüglich die Hauptursachen dar; als solches erkennt er die Blanco-Speculationsgeschäfte an den Getreidebörsen, den Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Producten und den Darlehenswucher. Die Nebenursachen: Militärismus, Steuerlast, Verschwinden der Einfachheit der Lebenshaltung u. s. w. werden mehr angedeutet als ausgeführt.

Sehr belehrend sind die Vorschläge, welche zur Beseitigung des gegenwärtigen Nothstandes gemacht werden. Mit Ruhland tritt der Verfasser für das gänzliche Verbot der Blanco-Speculationsgeschäfte an den Getreidebörsen ein. Und mit vollem Rechte. Wer an dem Bestehenden festhalten zu müssen glaubt, bis er zur vollsten Evidenz von der Schädlichkeit desselben gelangt ist, der mag an den Ruhland'schen Beweisen noch einige Ergänzungen wünschen. Jeder aber, der ohne Voreingenommenheit die heutigen Verhältnisse der Getreidebörsen zu beurtheilen imstande ist, muss zugeben, dass die Speculationsfreiheit von den übelsten Folgen für den Getreidehandel begleitet ist. Sehr eingehend beschäftigt sich der Verfasser dann nur mit der Organisation der Landwirtschaft; diese Partie dürfte das lehrreichste des ganzen Büchleins sein. Wir bekommen ein klares Bild des ganzen Lebens und Treibens in den landwirtschaftlichen Genossenschaften; es ist fast eine neue Welt, die dort vor uns ersteht, nicht Phantasterei und tendenziöse Vorspiegelungen, wie die Socialdemokraten sie uns vormachen wollen, sondern aufgebaut auf der richtigen Anschauung vom Menschen, seiner socialen Natur, seinen angebornen Rechten und Pflichten. Wenn auch nicht alle Einzelheiten, die der Verfasser zeichnet, zur Wirklichkeit werden — manches wird nach dem Charakter der einzelnen Länder und ihrer Bewohner sich ändern — im Ganzen und Großen muss das von ihm entworfene Bild ins Leben übergehen. — Dem Verfasser wie der rührigen Verlagshandlung sind wir zu Dank für das Büchlein verpflichtet. Wenn es auch vornehmlich auf Oesterreich Rücksicht nimmt, so wird es doch wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse auch anderswo, besonders in Deutschland, mit vielem Nutzen gelesen werden.

Innsbruck. Professor Josef Biederlack S. J.

27) **Geschichte der Franciscaner in Bayern.** Nach gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet von P. Parthenius Minges, Mitglied des Franciscanerklosters München. Mit Erlaubnis der Obern. München. 1896. Stahl jun. 8°. S. XII, 302. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Das gewünschte kurze Urtheil geben wir dahin ab, dass vorliegende fleißige Arbeit wohlgeeignet ist, die bisherige Lücke in der Kirchen- und Ordensgeschichte Bayerns auszufüllen. Durch stetige Hervorhebung der so mannigfachen persönlichen Wirksamkeit gewinnt die ganze Darstellung an Frische und Lebendigkeit. Freudig beglückwünschen wir unseren Mitbruder zu seiner nützlichen Erstlingsarbeit.

Käppele, Würzburg. P. Josephus a Leonissa Ord. Cap.

28) **Annus asceticus Norbertinus sive Monita spiritualia** ed. Mart. Gendens, Canonic. reg. Praemonstratensis. Wien, St. Norbertusverlag 1896. 8°. 156 S. mit einem Lichtdruck (arbor hagiologica Norbertina). Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Obiges Werklein enthält für jeden Tag und für besondere Zeiten des Jahres (Fasten, Maimonat, Frohnleichnam u. s. w.) kurze, aber sehr geistvolle Gedanken, welche aus den Schriften des heiligen Norbert, seligen Hermann Josef, seligen Gottfried v. Kappenberg, seligen Adam v. Schottland u. a. Prämonstratenser-Heiligen mit großer Sorgfalt ausgewählt sind.

Jeder Priester findet darin für die Betrachtung, den Zuspruch am Krankenbette und im Beichtstuhle, sowie für die Kanzel eine Menge von wertvollen Perlen der Erbauung, die anderswo noch nicht aus der Tiefe des Meeres mittelalterlicher Glaubensinnigkeit und geistlicher Fruchtbarkeit geschöpft sind. Der Preis des Büchleins ist nicht hoch mit Rücksicht darauf, dass der Reinertrag einer zwar mit gewaltigen Schulden belasteten (6000 Pf. Sterl.), aber ungemein gesegneten Mission in der weltbekannten Fabrikstadt Manchester zukommt.

Wilten. Franz Danner, Chorherr.

29) **Werke des heiligen Norbertus in unseren Tagen.** Reise-Erinnerungen von Alfons Žák, Prämonstratenser-Chorherr von Geras (Nieder-Oesterreich.) Wien, St. Norbertusverlag 1896. 8°. 178 S. Preis 60 kr.

Der Verfasser hat in seinem Büchlein eine vor zwei Jahren, gemachte sehr abwechslungsreiche Reise durch Deutschland, Belgien, Holland und Frankreich beschrieben. Der Leser wird vor allem zu den Stiften des Ordens der Prämonstratenser-Chorherren geführt und empfängt Kunde von der schönen Vergangenheit und der theils traurigen, theils jugendlich erblühenden Gegenwart derselben. Geschichte und Leben, Land und Leute, Thun und Treiben allerorts, wie es sich auf der Reise darbot, ist in lebendiger, anziehender Sprache dargestellt. Dem Freunde des Ordenswesens, wie des Reisens, ist das hübsche gedruckte Werklein sehr zu empfehlen. F. Danner.

30) **Die heilige Schrift im Predigtamte.** Monatsschrift für Priester v. Jos. Siegmund, Pfarrer in St. Jodok, Tirol. I. Jahrgang. I. Heft. Innsbruck. 1896. Preis für 9 Hefte fl. 2.— = M. 4.—.

Die Predigtzeitschriften, die wir besitzen, gereichen fast ohne Ausnahme der katholischen Predigt und den katholischen Predigern keineswegs zur Ehre. Man wird also von vorneherein gegen das Erscheinen einer neuen Predigtzeitschrift etwas skeptisch sein. — Wer die gewöhnliche Predigtliteratur kennt, der wird aber mit einiger Genugthuung auf dem Titelblatt dieser neuerscheinenden Monatsschrift lesen: „Die heilige Schrift im Predigtamte“ und wird sich freuen, wenn die heilige Schrift wieder mehr in der Predigt zu ihrem Rechte kommen soll.

Der Verfasser verfolgt den Zweck 1. „gründlicher in die Kenntnis der heiligen Schrift einzuführen und deren Verwendung im Predigtamte zu fördern, hauptsächlich nach dem Muster alter Meister, 2. die Predigten nach einem bestimmteren Systeme (unklar) einzurichten und die Wahl des Themas zu erleichtern, 3. das Volk gründlich zu unterrichten.“ (S. 1) Gewiss ein sehr lobenswerter Zweck, insbesondere auch hinsichtlich des ersten Punktes, der die heilige Schrift in der Predigt zu ihrem Rechte kommen lassen will. Wenn ferner der Verfasser Seite II bemerkt, „die Art, das Volk an der

Hand des Kirchenjahres zu unterrichten, bleibt doch die natürlichste und einfachste“, so kann man ihm nur beistimmen, und es freudig begrüßen, wenn er solchen gesunden Anschauungen Geltung zu verschaffen sucht. — Dass der Verfasser keine fertigen Predigten, sondern nur Skizzen bietet, ist ebenfalls nur zu loben und sichert ihm den Beifall derer, die es gut meinen mit dem katholischen Predigtwesen, mit den katholischen Predigern und mit dem katholischen Volk.

Der logische Aufbau der einzelnen Skizzen ist im Großen und Ganzen klar, nur dürfte die logische Concentration zum Theil vermisst werden.

Erfreulich ist, dass die heilige Schrift sehr oft und auch recht wirksam verwendet ist, zum Beispiel in der Paränese Seite 16 oder Seite 19 (Job). Indessen muss auch gleich bemerkt werden: Nicht darin ruht die Beweiskraft der heiligen Schrift, dass man möglichst viele Stellen herbeizieht oder die Predigt aus lauter Schriftstellen zusammensetzt, sondern darin, dass man möglichst tief und gründlich ihren Sinn aufschließt. Dies wird unstreitig am vollkommensten erreicht in der Homilie. Die Schriftstellen dürfen also nicht bloß zu dem Zweck herangezogen werden, um irgendeinem Gedanken eine biblische Form zu geben, sondern sie müssen amplificiert werden. Beispiele dafür bieten insbesondere Augustinus, Chrysostomus, St. Bernhard. Unübertroffene Vorbilder für Amplification sind Augustinus und sein geistiger Schützer Bossuet.

Seite 3 mag es füglich wegbleiben, dass Jesus „nach der Legende“ in seiner Jugend ein Kreuzlein gezimmert, sich daraufgelegt, es als Spielzeug (!) benützt habe.“ Das Kreuz ein Spielzeug! und dazu der messianische Ernst Jesu! Der Gedanke beleidigt. — Seite 4. An der „Hochzeits-Freude“ zu Kana theilzunehmen, war für Jesus nicht nur „bloß Nebensache“, sondern kam für ihn nicht in Betracht. Bezüglich der Auffassung des Ausdruckes ἡ ὥρα μου (Joh. 2, 4) sei verwiesen auf „Schanz, Commentar z. Joh. Evgl. S. 148, wo die gegentheilige Ansicht einen sehr beachtenswerten Vertreter hat. — Seite 18. Zu sagen „Christus sage im Psalm 29, 10 . . . . . .“ geht nicht an, wenn auch die Kirche in der Charsamstags-Liturgie diesen Psalm auf Christus anwendet. — Die wissenschaftliche Exegese hätte mehr berücksichtigt werden sollen, insbesondere die neuere Literatur Cornély, Schanz, Schegg, Knabenbauer; in der ascetischen Literatur durfte Meschler nicht fehlen (cf. S. 11). — Der Satz: (S. 20) „Die gesunden Leute wurden nur zweimal im Jahre getauft“, ist missverständlich. — Stilistisch zu verwerfen sind Ausdrücke wie „schauderhaft“ (S. 30 u. a. O.) oder: „Christus wird von so vielen gratuliert“ (S. 15). Der Ausruf: „Wie haben sie ihn (Christus) in die Mitte genommen“ ist zu beanständen.

Dass die Citate, wenigstens soweit ich sie nachschlug, stimmten, ist erfreulich. Aber diese Art und Weise zu citieren! Zu tadeln ist, dass citiert wird: Joh. XV., dann wieder: Jo. 2., dann wieder: Jo. 11, 54. Zu tadeln: S. 44: 3 Reg. c. 19 v. 3, dann wieder: III Reg. 17 K. — Es gehört zur Ordnung, dass ein Citat genau, vollständig nach Schrift, Capitel und Vers angegeben sei. Eine Stelle aus der heiligen Schrift (Matth. 27, 41 u. Marc. 15, 31) zu citieren: „historia evang. S. 363 f.“ ist unverzeihlich. Man muss so citieren, dass das Citat womöglich allen schnell und leicht zugänglich und controlierbar ist. Väterstellen aus zweiter Hand zu citieren ist gefährlich (s. S. 3). Die katholische Wissenschaft hat hierin schlechte Erfahrungen machen müssen.

Ferner dürfte es in unserer Zeit nicht ganz zu rathen sein, die bei den Vätern allerdings vorkommende Lehre, der Teufel sei von Christus eigentlich düpiert („betrogen“) [S. 14] worden, ohne weiteres auf die Kanzel zu bringen.

Diesem müssen wir noch einiges anfügen über den „Anhang“ S. 43 ff. Dieser soll Beispiele älterer Prediger bieten. Nun wären aber doch noch andere Größen zu finden gewesen als der „berühmte“ Kapuzinerprediger Prokopius, dessen Redeweise uns trotz seiner „Berühmtheit“ nicht gefiel. Wenn der „gute“

Elias von Israel „tüchtig ausgelacht", „für einen Narren gehalten", von der „abscheulichen" Jezabel verfolgt „lieber davonlaufen" möchte, wenn er dies auch thut und sich am Horeb in „ein Loch verkriecht" und dabei noch meint, „der liebe Herrgott sei mit ihm noch ganz zufrieden", wenn ihm Gott zuruft: Elias schnell „marschiere heraus", so ist das weder richtige Schriftexegese, noch auch „ausgezeichnet populär" (S. 45), sondern trivial und geschmacklos. Auf solche „Muster" muss man verzichten. Soll der Anhang fortgeführt werden, so müssen auch „wirklich berühmte, alte Prediger" darin verwertet werden, also vor allem die großen Homileten der Väter. Eine Auswahl kann nicht schwer sein (S. Schleininger: Das kirchliche Predigtamt. 3. Aufl. Freiburg 1881. S. 99 ff. Kirchenlexikon v. Wetzer und Welte Art.: „Homiletik und Predigt".) Wenn aber dem Verfasser keine große patristische und theologische Bibliothek zur Verfügung steht, so ist es gerathener, diesen Anhang nicht weiter anzuhängen. Wenn künftighin diese gerügten Fehler vermieden werden, mag diese Monatsschrift manch Gutes stiften, jedenfalls Schlimmeres verhüten.

Schramberg. Ludwig Baur.

31) **Die Opfer des Erlösers.** Den Menschen zur Mahnung und zum Troste. Von P. Georg Freund, C. ss. R. Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit. 1896. Druck und Verlag von Ambros Oppitz in Warnsdorf.

Wieder eine gediegene Flugschrift. Der nimmer rastende Geist des hochwürdigen Verfassers greift, wenn die Erntezeit die Missionen unmöglich macht, zur Feder, um einem noch größeren Leserkreis zu predigen Christum, den Gekreuzigten, der alles geopfert hat. Alles hat der Erlöser geopfert — den Himmel, seine Mutter, seine Freunde, seine Gesundheit, seinen Besitz, seine Kleider, endlich sein Leben. Fastenprediger, greift nach dem Büchlein.

Wien (Alt-Lerchenfeld). Karl Krasa, Cooperator.

32) **Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes und der allerseligsten Jungfrau** vom heiligen Alphonsus Maria von Liguori. Neu aus dem Italienischen übersetzt und herausgegeben von P. Georg Freund C. ss. R. Mit Erlaubnis der Obern. Münster in Westfalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ottendorff). 16°. 168 S. Preis gebunden 50 Pf. = 30 kr.

Die neue von P. Freund selbst besorgte Uebersetzung der Besuchungen ist nach der italienischen Auflage: Visite al sso sacramento Roma presso Giov. Olivieri 1854 gemacht. Das Büchlein, versehen mit Approbation des bischöflichen Generalvicariates in Münster, ist eine Weihegabe zum zweihundertjährigen Geburtsjubiläum des großen eucharistischen Heiligen. P. Freund hat inmitte vielseitiger und schwerer Berufsarbeiten mit größter Liebe und Sorgfalt die Uebersetzung besorgt und Treue mit dem italienischen Originale vereint mit dem Geiste der deutschen Sprache. Eine kurze Biographie des heiligen Alphonsus und ein Gedicht der Cordula Peregrina sind den Besuchungen vorausgeschickt, die Liebesanmuthungen zum heiligsten Sacrament und die Litanei zum allerheiligsten Sacrament angefügt.

Der hochwürdige Herr Verfasser hat hinabgeleuchtet in die Tiefen der Liebe Gottes, zu denen das allerheiligste Sacrament das Grubenlicht ist.

Krasa.

33) **Des Priesters Greisenalter.** Ein Lehr- und Heilsbüchlein für alte wie junge Geistliche. Von Josef Ehring, Rector im Collegium Carolinum in Münster. Regensberg'sche Buchhandlung in Münster. 1896. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Ein ganz vortreffliches Buch, das kein Priester mit Aufmerksamkeit lesen wird, ohne daraus einen großen Nutzen für seine eigene Seele zu ziehen. Nach

Darstellung des Greisenalters in leiblicher Hinsicht, sowie im Hinblick auf das Seelenleben behandelt es in ruhiger, überzeugender Weise: 1. die charakteristischen Fehler, 2. die charakteristischen Tugenden des Greisenalters, und 3. die anzuwendenden Mittel, um es zu heiligen und für die Ewigkeit fruchtbringend zu machen. Es ist ein Trostbuch für den Priestergreis, der in demselben manches finden wird, das ihn ermuntert und mit den Armseligkeiten des Alters aussöhnt. Aber ganz besonders ist es ein Heilsbuch, ein Buch voll ernster, eindringlicher Mahnungen für jüngere Priester, damit sie sich den Weg zu einem gesegneten, an Verdiensten fruchtbaren Greisenalter ebnen. Die Sprache ist edel und gewinnend. Das Buch eignet sich ganz besonders zur geistlichen Lesung, da es zur Einkehr in sich selbst mächtig anregt. Es kann allen Priestern, die es mit ihrer eigenen Heiligung ernstlich meinen, bestens empfohlen werden. Dem hochwürdigen Herrn Verfasser sei für dieses nützliche Buch herzlichst gedankt.

Filippsdorf. G. Dießel C. ss. R.

34) **Geschichte der Laiencommunion bis zum Tridentinum.** Von Dr. Jakob Hoffmann, Curat und Religionslehrer an der städtischen Handelsschule in München. Speyer, Jäger'sche Buchhandlung. 1891. 209. VI. 8°. M. 3.— = fl. 1.20.

Der Verfasser behandelt in dieser Schrift die Antheilnahme der Laien an dem Opfermahle von der ersten christlichen Zeit bis zum Tridentinum. Er hat das zerstreut liegende Material gesammelt, um uns mit allem bekannt zu machen, was die Laiencommunion betrifft: ihre Stellung zum Opfer, Zeit und Ort derselben, Häufigkeit ihres Empfanges, Vorbereitung, Ritus; die Kinder=, Kranken=, Todtencommunion, der Laienkelch u. s. w. Manches, wie zum Beispiel der Beweis für den Ostercharakter der Eucharistie (S. 4—8), hätte wegbleiben können, dagegen vermissen wir eine Besprechung der sogenannten Andachtsbeicht als Vorbereitung auf die heilige Communion.

In der Darstellung sind uns einzelne Ungenauigkeiten aufgefallen, zum Beispiel Seite 1: „Jedem (!) Opfer entspricht ein Opfermahl"; Seite 4: „Erste Periode (1 [!] bis 325)"; Seite 37: „worin ihm noch neulich (!) Binterim folgte"; Seite 164 dürfte es statt: „Die erste heilige Communion der Kinder" besser heißen: „Die heilige Communion der Kinder". Ebenso läſst der Stil manches zu wünschen übrig. So fällt hauptsächlich bei gedrängter Darstellung die merkwürdige Aneinanderreihung der Sätze auf, wie Seite 39, 40, 48, 62, 70, 99, 107, 113, 132, 153.

Auch wäre ein Sachregister sehr erwünscht, weil so vielerlei Dinge in dem Buche besprochen werden, welche nicht schnell genug aus dem Inhaltsverzeichnisse gefunden werden können.

Wenn man der Schrift auch anmerkt, daſs sie eine Erstlingsarbeit sein muſs, so hat der Verfasser doch bei dogmatischer Richtigkeit sein liturgisches Thema ziemlich vollständig erschöpft und uns ein Buch geliefert, in welchem sich jeder über die einschlägigen Fragen orientieren kann.

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

35) **Pädagogische Vorträge und Abhandlungen.** Herausgegeben von Josef Pötsch. Kempten. Kösel.

Sechstes Heft: **Die culturhistorischen Stufen der Herbart-Ziller-Stoy'schen Schule.** Von Al. Knöppel. Preis broschiert 45 Pf. = 27 kr.

Ziller verlangt zum Zwecke der Concentration des Unterrichtes die Verbindung der Unterrichtsfächer jedes Jahres mit einem „Gesinnungsstoffe". Diese „Gesinnungsstoffe" will er in seinem Schema für die acht Jahrgänge der Volksschule so ausgewählt haben, daſs die Einzelentwicklung der Zöglinge den Phasen

der Gesammtentwicklung der Menschheit entsprechend fortschreitet. Der Gesinnungsstoff jedes Schuljahres soll also einer Culturstufe der Menschheit entsprechen. Im ersten Theile der Abhandlung wird das Zillerische System mit den Unterscheidungslehren der anderen Vertreter der Herbartianischen Schule leicht fasslich dargestellt; im zweiten Theile sind die Bedenken angeführt, die sich gegen das Unterrichten nach den culturhistorischen Stufen aus methodischen, praktischen und religiösen Gründen ergeben.

Siebentes Heft: **Das Kind.** Von Sina. Preis 45 Pf. = 27 kr.

Es sind Worte des Glaubens und heiliger Liebe über die Würde und Anmuth des Kindes und über die hohe Aufgabe des Lehrberufes.

Achtes Heft: **Das undogmatische Christenthum und die unabhängige Morallehre.** Von Josef Pötsch. Preis 45 Pf. = 27 kr

Zutreffende Notizen und Citate zur Beleuchtung der Grundlehren unserer modernen Pädagogen. Der Leser mag daraus entnehmen, wieviel auf die im Titel genannten Schlagwörter gehalten wird und wieviel davon zu halten ist.

Neuntes Heft: **J. Rousseau und sein Einfluss auf die Volksschule.** Von H. Bals. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Wem etwa Kellners Erziehungsgeschichte nicht zugänglich ist, dem sei zur kurzen Information über Rousseau dieses Heftchen empfohlen. Hie und da (zum Beispiel Seite 36 und Seite 62) wünschen wir eine sorgfältigere Stilisierung.

Kremsmünster. Klettenhofer.

36) **Tom Playfair.** Erzählung aus dem Leben eines kleinen Amerikaners. Von Franz Finn S. J. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten S. J. Mit Titelbild und Erklärung des Ziellauf-Spiels. Mainz, Verlag Franz Kirchheim. Preis elegant gebunden in Geschenkband M. 3.— = fl. 1.80.

Tom Playfair, der Held unserer Erzählung, ist ein junger Amerikaner, voll Feuer und Leben, geneigt zu jeglichem tollen Streiche, aber niemals ausgelassen und roh, sondern immer liebenswürdig. Wir begegnen ihm im Vaterhause, im Pensionat Maurach und in Cincinnati, immer ist er witzig, mit jugendlichem Uebermuthe bald da, bald dort die rechte Grenze übersehend, muss er trotzdem jeden Leser durch seine edlen Herzenseigenschaften förmlich bezaubern.

Die Sprache des Buches ist edel, leicht und fließend, man vergisst ganz, dass eine bloße Uebersetzung vorliegt. Für jüngere Studenten könnte es schwerlich eine angenehmere Lectüre geben. Sie werden gewiss auch für ihr Seelenleben die beste Anregung daraus entnehmen. Aber auch der Erwachsene wird das Buch ungern aus der Hand geben. Möge nur die vom Verfasser versprochene Fortsetzung, die unter dem Titel „Percy Wynn“ erscheinen soll, bald nachfolgen. Sie wird willkommen sein.

Die Ausstattung des Buches ist der bestbekannten Verlagsbuchhandlung würdig, der Preis mäßig.

Schwertberg. Franz Hiptmair, Cooperator.

37) **Im Schatten der Kirche.** Christliche Unterhaltungen. Von A. F. Band I. Druck und Verlag der Missionsdruckerei (Joh. Janssen) Steyl und Neuland bei Neisse. 8°. 173 S. Preis M. 1.— = 60 kr.

„Der Erlös ist für das Missionshaus Heiligkreuz in Neuland bei Neisse.“ Derselbe wird zweifellos ein verhältnismäßig großer sein, wenigstens verdient es das Büchlein, das vierundzwanzig früher in drei schlesischen Zeitungen abgedruckte „ernste Plaudereien“ enthält, welche, wie es im „Geleitswort“ heißt, „aus einem für unsere heilige katholische Kirche ganz begeisterten, vom Glücke, katholisch zu sein, ganz durchdrungenen Herzen“ kommen. Sind auch im ersten

Theile einige Abhandlungen über die dritte göttliche Person abstract und für Laien zu schwerverständlich, um „Christliche Unterhaltung" zu bieten, so sind im zweiten Theile geradezu Muster echt katholisch geschriebener Feuilletons enthalten. Das dem Buch vorangehende ehrende Geleitswort schrieb der bekannte Domcapitular von Freiburg Dr. Jakob Schmitt.

Reichersberg. Floridus Blümlinger.

38) **Heiderosen zu Ehren Mariens.** Gepflückt und gebunden von Alinda Jacoby. Heiligenstadt (Eichsfeld). F. W. Cordier. Preis gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Die Verfasserin hat sich die allerdings etwas schwierige Aufgabe gestellt, ein poetisches Leben Mariens zu bieten. Sowohl vom religiösen, als auch vom poetischen Standpunkte aus müssen wir an dem Grundsatz festhalten: Für Maria ist nur das Beste gut genug. Daher mag man die hier vorliegenden Gedichte als fromme, poetische Ergießungen eines tiefreligiösen Frauenherzens recht gut gelten lassen, aber der großen Aufgabe entsprechen sie nicht Man findet darin in reichem Maße religiöse Wärme und Ueberzeugung, aber nicht jene poetische Eigenschaften, die dem Werke bleibende Bedeutung verleihen könnten. Es fehlt an der Originalität in der Erfindung, an Reichthum der Sprache, Schwung der Phantasie u. s. w. Trotzdem stehen wir nicht an, frommen Lesern, dieses Büchlein zu empfehlen. Durch den tiefen religiösen Inhalt werden die Gedichte gleichgestimmte Gemüther ganz lieb anmuthen.

Linz. Johann Nep. Hauser, Secretär.

39) **Katechetische Handbibliothek.** 17. Bändchen: „Das Wichtigste für Eltern und Erzieher zur Pflege der Keuschheit bei ihren Kindern." Von P. Aegidius Jais. Preis broschiert 80 Pf. = 48 kr., gebunden M. 1.20 = 66 kr. 18. Bändchen: „Die geistlichen Uebungen vor der ersten heiligen Communion." Von Pfarrer A. Schanté. Zweite vermehrte Auflage. Kempten, Kösel. Preis broschiert 96 Pf., gebunden M. 1.10 = 66 kr.

Das 17. Bändchen der bekannten „Katechetischen Handbibliothek" enthält eine sehr zeitgemäße, praktische Belehrung für Eltern und Erzieher in Bezug auf die Pflege der Keuschheit bei den Kindern. Jene, für die obige Belehrung geschrieben ist, werden sie gewiss mit großem Nutzen lesen.

Das 18. Bändchen enthält eine Reihe von geistlichen Vorträgen zur Vorbereitung auf die erste heilige Communion. Diese Vorträge sind zunächst für jene Seelsorgsstationen berechnet, an denen die Kinder vor der ersten heiligen Communion eine Art dreitägiger, geistlicher Exercitien machen. Doch wird jeder Katechet aus diesen Vorträgen gar manchen guten Gedanken entnehmen können.

Linz. Dr. Josef Rettenbacher, Religionslehrer.

40) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch für 1896.** Von Doctor Fr. X. Haberl, Pustet, Regensburg. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Was der Gelehrte ohne Bibliothek, das ist der Kirchenmusiker nachgerade ohne dieses Jahrbuch. Der 21. Jahrgang bietet wieder eine Fülle von tief wissenschaftlichem wie einfach praktischem Werte bei sehr billigem Preise. Darum zugegriffen von allen, die ein gediegenes Wort mitsprechen und ihr Repertoire mit kostbaren Sachen (Victoria) bereichern wollen.

Lambach. P. Bernard Grüner, Chorregens.

41) **Kleines Ablassbuch.** Auszug aus P. Franz Beringers größerem Werke „die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch." Von P. Jos. Hilgers, Pr. d. Ges. J. Paderborn, Schöningh. 1896. kl. 8°. XXI, 458 S. Preis M. 3.—, gebunden M. 4.— = fl. 1.80 oder fl. 2.40.

Dieses von P. Beringer selbst angeregte und bei der Ausarbeitung überwachte „kleine Ablassbuch" bringt oder bezeichnet fast alle mit Ablässen versehenen Gebete und frommen Uebungen, welche in dem größeren Beringer'schen Werke, aus dem es gezogen ist, enthalten oder angegeben sind. Es bildet nach Art der röm. Raccolta (Sammlung) nicht nur ein reichhaltiges Ablassgebetbuch, sondern gibt auch noch eingehende Erklärungen und Belehrungen bezüglich dessen, was die Gewinnung der darin aufgezählten Ablässe betrifft. Laien und Priester werden hier immer oder doch in den meisten Fällen alles für sie Wünschenswerte finden; insbesondere aber dürfte diese Sammlung in den Ordensgenossenschaften und anderen religiösen Instituten eine willkommene Aufnahme finden. Für die vollkommene Zuverlässigkeit des Inhaltes bürgt dessen ausdrückliche Gutheißung durch die röm. Ablasscongregation. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und Sachregister erleichtert das Auffinden der jeweils gesuchten Gebete und Angaben.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

42) **Der Ehestand.** Zur Beherzigung für Braut- und Eheleute. Von einem apostolischen Missionär des Franciscaner-Ordens. Dülmen, Laumann'sche Buchhandlung. 18Ꝯ6. 16°. 30 S. Preis M. —.10 = fl. —.06.

Diese kurze Schrift gibt über die Vorbereitung auf den Ehestand, dessen Heiligkeit und Pflichten einen klar und ansprechend geschriebenen Unterricht. Sie warnt vor der Eingehung gemischter Ehen und gibt den Brautleuten praktische Winke. Die Mittel zur Heiligung des Brautstandes und des Ehestandes sind zwar kurz, doch der Hauptsache nach vollständig angegeben.

Darfeld. Dr. Heinrich Samson.

43) **Der heilige Kreuzweg.** Vom heiligen Alphons M. v. Liguori. Dülmen. Laumann'sche Buchhandlung. 1896. 16°. 36 S. Preis M. —.10 = fl. —.06.

Unter den zahlreichen Kreuzwegs-Andachten zeichnet sich die vom heiligen Alphons verfasste durch Kürze, Einfachheit und Innigkeit aus. P. Krebs hat dieselbe in dem vorliegenden Büchlein aus dem Italienischen übersetzt. Fromm gebraucht, wird diese Andachtsübung des heiligen Alphons reichen Segen bringen.

Dr. Samson.

44) **Fünftes Jahrbuch des katholischen Lehrerverbandes des deutschen Reiches.** Vereinsjahr 1895. Köln, Theissing. Ladenpreis broschiert M. 2.— = fl. 1.20.

Der äußerst rührige Lehrerverband des deutschen Reiches gibt zum fünftenmale ein Jahrbuch heraus, welches außer reichhaltigen Berichten über die Thätigkeit des Vereines und seiner Zweigvereine im ersten Theile auch einige theoretisch-praktische Abhandlungen, so über „Willensfreiheit und Willensbildung" „das Gewissen und seine Entwicklung" enthält, welche gegenüber der neueren Psychologie und Pädagogik, welche die christlichen Wahrheiten entweder ignoriert oder leugnet, diese Wissenschaften zunächst in einigen Hauptpunkten auf den Boden der göttlichen Offenbarung und der älteren christlichen Philosophie zu stellen versucht. Eine dringend nothwendige und darum dankeswerte Arbeit. Der Reinertrag ist für das Keltnerdenkmal bestimmt.

Wien. Julius Kundi, Religionslehrer.

45) **Hundertachtzig lehrreiche und erbauliche Beispiele zum heiligen Sacrament der Ehe.** Gesammelt und herausgegeben von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Mit einem Stahlstiche. Mainz, Franz Kirchheim. 1896. XIX und 324 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Dieses Buch ist der Exempelbücher Kellers fünfundzwanzigstes und wird, wie der Verfasser im Vorwort sagt, „gleich den anderen Exempelbüchern mit

Gottes Gnade allenthalben vielen Segen stiften." Das Buch ist wirklich eine sehr zu empfehlende Lectüre für Braut- und Eheleute, die Belehrungen über die göttliche Einsetzung und Unauflöslichkeit der Ehe, über den Beruf zum Ehestand, die Pflichten der Eheleute gegen einander und ihre Kinder u. s. w. sind klar und eindringlich gehalten. Sind unter den Beispielen auch manche altbekannte, so thut dies nichts, denn es soll ja das Buch eine Beispielsammlung sein. Einige jedoch, die bloß Berichte über eine bei der Hochzeitsfeier ausgebrochene Rauferei sind, wie z. B. Nr. 52 und 53 hätten unbeschadet wegbleiben können. Etwas größere Lettern würden das Lesen des Buches angenehmer machen. Fl. Blümlinger.

46) **Kleines Handbuch der Freimaurerei.** Zugleich Bericht aus Deutschland für den Internationalen Anti-Freimaurer-Congress in Trient. Herausgegeben von Franz Ewald. Regensburg 1896. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz.) $4^1/_4$ Bogen. Gr. 8°. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das Buch bietet uns zuerst Allgemeines über die Freimaurerei, bespricht im zweiten Theil die Freimaurerei in Deutschland insbesondere, gibt uns im dritten Abschnitte Nachrichten über die anti-maurerischen Bestrebungen und erwähnt im vierten Theil von der Gebetsaction, welche dies betreffend eingeleitet wurde. Was die Enthüllungen der Miss Diana Vaughan und die Werke Leo Taxils anbelangt, auf die sich neben anderen Quellen unser Autor bezieht, so ist zu bemerken, dass man die beiden genannten Persönlichkeiten für Mystificationen hält, d. h. Persönlichkeiten, an deren Existenz gezweifelt wird. Wir wollen aber den Wert des Buches nicht unterschätzen, das uns einen tiefen Einblick in die freimaurerischen Ideen bietet, uns manches erklärt und uns zeigt, woher vielfach die Verderbnis in der Welt komme. Es wird daher sehr warm empfohlen als ein Werk, das mit großem Bienenfleiße und nach Beobachtungen, die nicht oberflächlich gewesen waren, zusammengestellt wurde.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

B) Neue Auflagen.

1) **Philosophia Moralis** in usum scholarum Auctore Victore Cathrein, S. J. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. Editio altera, aucta et emendata. Friburgi Brisgoviae. Sumtibus Herder. 1895. XX und 478 S. in 8°. Preis M. 3.50 = fl. 2.10, gebunden M. 4.70 = fl. 2.82.

Von den sechs Bänden des Cursus philosophicus ist dieser, wie ich glaube, zuerst in zweiter Auflage erschienen. Als Schulbuch ist er selbstverständlich in gedrängter Form gehalten. Der Verfasser kann zur weiteren Erklärung des öfteren auf seine deutsch geschriebene, größere Moralphilosophie verweisen. In dieser Auflage sind die Objectionen vermehrt und ist ein Paragraph über die sociale Frage eingefügt worden. Cathrein leitet § 338 gegen Marx den Wert hauptsächlich von der Nützlichkeit der Güter, dann aber auch von der Seltenheit und den Herstellungskosten ab. Diese drei Factoren, deren Combination hier nicht behandelt wird, lassen sich in dem Begriffe des Grenznutzens vereinigen. Denn je mehr von einem Gute vorhanden ist, desto weniger Nutzen bringt ein weiteres Gut derselben Art. Der Nutzen wird also selbst von der vorhandenen Gütermenge bestimmt. Diese Menge bezeichnet man nun als Seltenheit, zwar nicht nach dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, jedoch aus dem Grunde, weil die Güter immer in größerer Menge gewünscht werden, als sie wirklich vorhanden sind. In der Seltenheit ist nun weiters auch die zur Herstellung erforderliche Arbeit enthalten, weil die Menge, in der eine Ware produciert wird, von der erforderlichen Arbeit bedingt ist. (Man vergleiche darüber Fr. v. Wieser, der natürliche Wert, Wien, 1889).

In der Frage des Darlehenszinses § 418 zählt der Auctor das Geld unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu den fruchtbringenden Gütern, weil man es jederzeit in Actien anlegen könne. Obwohl nun in dieser Frage unter den katholischen Schriftstellern nur nominelle Differenzen herrschen, so sei doch bemerkt, dass der Darleiher nicht in der gleichen Lage ist, wie der Actionär. Denn ersterer kann immer die ganze geliehene Summe zurückfordern; letzterer kann zwar seine Actie verkaufen, aber nur zum Curse, den er beim Ankaufe nicht vorhersehen konnte.

Schließlich wünscht Recensent, dass Cathreins Werk, zu dessen Lob er nichts hinzuzufügen braucht, vielen ein Führer auf dem streiterfüllten Gebiete des sittlichen und rechtlichen Lebens werde.

Linz. Professor Dr. Ignaz Wild.

2) **Lateinisch-deutsche Handausgabe der Decrete und der hauptsächlichsten Acten des hochheiligen ökumenischen vaticanischen Concils.** Mit einer geschichtlich dogmatischen Einleitung und einer Uebersicht der katholischen Hierarchie zur Zeit des Concils. Von G. Schneemann S. J. Zweite Auflage. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg im Breisgau. 1895. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Zweigniederlassungen in Straßburg, München, St. Louis, Mo. Wien I., Wollzeile 33: B. Herder's Verlag. VIII und 308 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

In dem uns hier vorliegenden Werke wird zuerst über die Autorität, Natur und Bedingungen eines allgemeinen Concils, Einklang desselben mit dem Glauben und Leben der Kirche, ferner die das Vaticanum vorbereitende Synodalthätigkeit der neueren Zeit behandelt. Weiters wird die großartige Bewegung und Erschütterung, welche das beim Herannahen des Vaticanum sich vollziehende Gottesgericht in der geistigen Welt hervorgerufen hat, die Organisation der Synode, die Eröffnung des Vaticanum, die Wahl der Commissionen, die kurze Chronik der Congregationen und überhaupt die Geschichte der innerhalb und außerhalb des Concils sich abspielenden Vorgänge geschildert. Dann folgen die Decrete des Concils. Am Schlusse ist ein Anhang beigefügt, welcher eine Uebersicht über die katholische Hierarchie zur Zeit des vaticanischen Concils enthält.

Schneemanns Werk ist überaus interessant und nicht bloß für den Theologen, den Dogmatiker, Prediger, Katecheten, den Studierenden der Theologie, sondern auch für den Laien, namentlich den Historiker, von großer Wichtigkeit. Es ist in deutscher Sprache geschrieben, die Decrete und Acten des Concils sind jedoch auf der einen Seite des Buches in lateinischer und auf der anderen Seite in deutscher Sprache wiedergegeben. Die Uebersetzung ist durchaus eine gelungene und edle.

St. Pölten. Prof. Dr. Alois Fleischl.

3) **Logica.** In usum scholarum. Von C. Frick S. J. Zweite, verbesserte Auflage. Herder, Freiburg. 1896. 8°. X und 303. Preis M. 2.60 = fl. 1.56, gebunden M. 3.80 = fl. 2.28.

Dass dies Lehrbuch schon so bald in zweiter Auflage erschienen, das ist ein erfreuliches Zeichen sowohl für das Buch selbst als auch für das Neuaufleben des philosophischen Studiums. Was ich über die erste Auflage dieser Logica bemerkte (Jahrgang 1894, S. 672), das möchte ich im allgemeinen auch von der zweiten sagen. Der Umfang ist nur um weniges gewachsen, Ausstattung und Preis sind dieselben. Fricks Logica ist ein vortreffliches Lehrbuch für Schule und Privatstudium.

Sarajevo (Bosnien). Professor Ad. Hüninger S. J.

4) **Weltgeschichte** von Professor Dr. Joh. Bapt. von Weiß, k. k. Hofrath, Ritter des Ordens der eisernen Krone, Besitzer des k. k. Ehrenzeichens

für Kunst und Wissenschaft. Dritte verbesserte Auflage. Achter bis zwölfter Band. Graz und Leipzig. 1892—1894. (Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung „Styria". Band 8, 9, 10, 11, 12. Preis fl. 4.20 = M. 7.10, fl. 4.— = M. 6 80, fl. 4.40 = M. 7.50, fl. 4.20 = M. 7.10, fl 3.60 = M. 6.10.

Der achte Band behandelt die Geschichte der Reformation in England bis Jakob I., den Religionsstreit in Deutschland vom Nürnberger bis zum Augsburger Religionsfrieden, wie Karl V. Abschied nimmt von Thron und Leben und sein Sohn Philipp in des Vaters Fußstapfen eintritt im Kampfe gegen die Türken, gegen die Neuerungen in den Niederlanden und Frankreich, für die katholische Sache in England und Schottland. In Frankreich gelangt die katholische Sache nach langen Kämpfen zum Siege, während Oesterreich, der Schild Deutschlands, gegen Osten die deutsche Sache vertritt gegen die osmanische Großmacht. Einen beträchtlichen Theil des Werkes nimmt der Abschnitt ein mit der Ueberschrift: Neues Leben in der alten Kirche. Diese, die dem Tode verfallen schien, hatte sich zu neuer Kraft empor gearbeitet. Die Sitten wurden strenger, hochbegabte Geister traten mit neuer Glut für ihre Lehre ein. Die Sturmflut stand still, verlorenes Gebiet wurde wieder gewonnen. In der Gegenreformation hat die Kirche, wie Macaulay sagt, einen Sturm abgeschlagen, wie nur wenige über sie hingebraust sind. Diese Partie des Buches verdient immer wieder von neuem gelesen zu werden. Die neuen Ordensstifter, darunter Ignatius, die Missionen der Jesuiten in China und Amerika, die Jesuitenschule in Deutschland, die Gegenreformation in Inneröstterreich, die neuen Männer- und Frauenorden brachten der vorher so verachteten Kirche neuen Glanz und neues Leben. — Der letzte Abschnitt gilt der Kunst und Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts. Es ist, als ob (Worte des Verfassers) der Genius der Schönheit auf die Erde niedergestiegen wäre, um sich den Menschen in seinem ganzen Zauber zu zeigen. Während der Norden die Tempel schändet und die Bilder zerstört, ist der katholische Süden wie verklärt durch die höchste Blüte der Kunst. Wirklich einzig ist die Fülle schöpferischer Talente, die Begeisterung, mit der ihre Leistungen wie Gaben des Himmels aufgenommen werden. Die Abhandlung über Literatur und Kunst im 16. Jahrhundert (S. 572—765) ist eine der schönsten, die je der Feder eines Kunstkenners entflossen sind.

Ueber England, Shakespeares Heimat, führt uns der Verfasser durch das an tüchtigen Männern und großen Heiligen so reiche Spanien nach Italien, dem Land der Ideale, nach Rom, der Hauptstadt der alten Religion, dem großen Pantheon der Kunst.

Im neunten Bande bespricht der Verfasser die Geschichte des Nordens und Ostens Europas von der Mitte des 14. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, das Bestreben, die nordischen Reiche zu einem einzigen großen Staate sich zu einigen, welcher Plan an der nationalen Eifersucht (man denke an die heutige Opposition Norwegens gegen die Union mit Schweden), an der Unfähigkeit der Könige, am Mangel einer festen Erbfolgeordnung und am Widerstande des schwedischen Adels scheiterte. Gestützt auf die Reformation und Schwedens Bauernschaft, begründet Gustav Wasa eine neue hochberühmte Dynastie, der wenig fehlte, sich der Vorherrschaft in Europa zu bemächtigen. Die katholische Religion, die den Norden civilisiert, wird geächtet, die Neuerungen zum Theil mit Gewalt durchgeführt. In die Zeit der Wasa fällt auch das Aussterben der Rurik in Rußland, das Auftreten des falschen Demetrius, das Emporkommen der Romanow, alles nach den neuesten Forschungen bearbeitet. Der zweite Theil des Bandes behandelt das Trauerspiel der deutschen Geschichte, den 30jährigen Krieg. Wie reich war vordem Deutschland bevölkert, welch hohes Nationalgefühl sprach sich in seinen Volksfesten aus! Nach dem großen Kriege gleicht das deutsche Land einem Kirchhof, niedergetreten und misshandelt um die Wette vor dem Auslande, eine starke Mahnung an die Deutschen der kommenden Jahrhunderte, einig zu sein. — Der dritte Theil befasst sich mit der Literatur und Kunst im

16. und 17. Jahrhunderte, insbesonders in Deutschland und mit der classischen Philologie. Welch Riesenarbeit leistete diese Philologie in der Feststellung eines richtigen Textes und der richtigen Erklärung. Holland, Frankreich und Deutschland ist es, das hier unsere Aufmerksamkeit fesselt. Justus, Lipsius, Scaliger, Casaubonus, Petavius, Cartesius, Montaigne sind Gelehrte ersten Ranges. Vom Reichthum der Städte Deutschlands zeugen Nürnberg und Augsburg mit ihren Patricierfamilien der Fugger und Welser, während wir in Hans Sachs das geistige Streben und in Charitas Pirkheimer die gedrückte Lage der Katholiken Nürnbergs erkennen. Der talentvolle Frischlin führt zur Erwähnung der satyrischen Poesie in Deutschland, wobei Brandt, Fischart, Murner eine Rolle spielen. Die Abtheilung: „Schwänke, Faustsage, Zauber- und Hexenwesen“ zeigen uns immer die düsterste Seite des Reformationszeitalters. Im Capitel „Geschichtschreibung und Reiseberichte“ sehen wir den Uebergang aus der annalistischen Form in die neuere Geschichtschreibung in Aventin. In dem kurzen, aber gediegenen Aufsatze über die Musik zeigen sich die großen Meister Orlando de Lasso und Palestrina.

Der zehnte Band befasst sich mit der Geschichte Englands, Frankreichs und Italiens im 17. Jahrhundert. England hatte zur Zeit der Reformation die Grundlagen seiner Verfassung geändert: als Oberhaupt der Kirche unumschränkt, als König an die Verfassung gebunden, musste es naturnothwendig zu einem Kampf der beiden Gewalten kommen. In diesem Widerstreit unterlag die Monarchie des Stuarts dem religiösen Fanatismus der republikanischen Independenten, deren Haupt Cromwell später vergebens sich abmühte, wieder auf monarchischen Grundlagen Englands Größe zu begründen. Der Fall des Hauses Stuart gibt England einen König, dessen wirksames Eingreifen es allein Leopold I. ermöglichten, Frankreichs Vorherrschaft zu brechen. Dieser und Ludwig XIV. sind die beiden Staatsmänner, deren Gegensatz die Geschicke Europas in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bewegten. Dieser durch Schönheit, Redegewandtheit, Ausdauer und Ehrgeiz ausgezeichnete Fürst des reichbegabten, ruhmliebenden Volkes, umgeben von einer Schar genialer Männer, die Europa Bewunderung abzwingen als Sonnenkönig . . . jener, unansehnlich, schüchtern, aber ehrlich, voll Pflichtgefühl und Glauben an Gott und sein gutes Recht, weiß sich anfangs kaum der Türken zu erwehren; doch siegt er zuletzt über alle Hindernisse und erntet als Retter Deutschlands vom französischen Druck und Vorkämpfer der Christenheit gegen den Islam den Dank der Besten seines Volkes und ganz Europas. Dies ist die eigentliche Heldenzeit Oesterreichs unter Karl von Lothringen und Eugen von Savoyen. Alles, was in Europa thätig ist, stellt sich in die Dienste dieser beiden Regenten: die englische Königin, Tököly, Kara Mustapha, Sobieski, Prinz Eugen, der Brandenburger, Leibnitz, Innocenz XI. Welche Fülle von geistiger und materieller Kraft, Lüge und Bestechung war angewendet worden, um Frankreichs König die erste Stelle in Europa, eine Art Universalmonarchie zu verschaffen! Der spanische Erbfolgekrieg macht diese Hoffnungen zu nichte. Frankreich durfte zwar Spanien einen König aus seinem Hause geben, konnte aber selbst, gedemüthigt und mit Schulden belastet, jahrelang nicht daran denken, das frühere Ansehen wieder zu gewinnen und der früher angebetete große König, vom Hass des Volkes getroffen, musste auf dem Todtenbette seine Enkel mahnen, ihn nicht nachzuahmen, denn nur allzusehr habe er den Krieg geliebt. Mächtiger als der Genie war auch hier der edle Charakter. — Aus dem sonnigen Frankreich führt uns der Verfasser wieder im eilften Band in den düsteren Norden zurück. Diese, mit der Ueberschrift: „Staatsgeschichte Europas von 1710—1744. Kunst und Wissenschaft“ beginnt mit den 21jährigen Krieg zweier gewaltiger Männer, Peters I. und Karl XII. von Schweden. Ersterer, unablässig thätig, mit Riesenfaust sein Volk, wie der Verfasser bemerkt, aus asiatischer Versumpfung in die Reihe der Culturstaaten einzuführen, ist so glücklich, an die Stelle der bis dahin im Norden Europas herrschenden schwedischen Großmacht das slavische Rußland treten zu lassen. Diesem Rußlands Größe begründenden Kriege folgen, wie der Verfasser richtig bemerkt, kleinere und minder

bedeutende Staatsveränderungen, Bündnisse und politische Ränke, wie kleine Wellenschläge nach ausgetobtem Sturme, wie um zu bessern, was in früheren Friedensschlüssen verfehlt oder übersehen worden ist. Italien vor allem muss als Schauplatz der Ränke der Diplomaten und als Ersatzgebiet für fremde Ansprüche dienen. — Der Abschnitt über Wissenschaft und Kunst zeigt uns das geistige Leben der Zeit von 1660—1740. Bahnbrechende Geister, wie Newton, Leibnitz, Kepler und Galilei zeigen uns die Fortschritte in der Kenntnis der Natur; die englische Literatur erringt in Swift, Addison, Pope ihre hohe Stellung, während Locke, die Freidenker, Hume, die Deisten, Bayle und Spinoza neue Ideen und Irrthümer der Menschheit darbieten. Trefflich ist das geistige Leben Frankreichs in diesem Zeitraum geschildert. Die gewaltigen Geister Frankreichs, die den Hof des großen Königs zierten, bis Voltaire herab, die Bossuet, Fénélon, Corneille, die Mauriner, und alle die gewaltigen Männer, wie sie kaum eine Nation in so kurzer Zeit aufzuweisen hat, zieht vor unserem geistigen Auge vorüber. Auch Deutschland sollte nicht für immer an den Nachwehen des 30jährigen Krieges zu leiden haben. Leibnitz und Thomasius, Zinzendorf und Franke suchen durch Wissen und edles Wirken das deutsche Volk zu höherer Bildung zu erheben. — Im letzten Abschnitt endlich sehen wir die Söhne des deutschen Adels an den Gestaden der Ostsee als Ordensritter in unzähligen Schlachten für das Kreuz streiten und wie das auf den Trümmern des deutschen Ordens erstehende Preußen dieselbe Aufgabe in politischer Hinsicht als Schutzmacht Deutschlands gegen Osten bald auf seine Fahne schreiben konnte. Der Plan einer europäischen Coalition, der österreichischen Monarchie dasselbe Schicksal zu bereiten, welches die spanischen getroffen, die Theilung, bildet den Uebergang zum zwölften Bande. Wie sich die habsburgische Monarchie fast allein der schrecklichen Gefahr erwehrte, infolge des Heldenmuths seiner Völker und der Standhaftigkeit seiner Regentin, wird hier besprochen. In den Friedensjahren von 1748—1756 fesseln uns vor allem durch ihre Herrschertalente Maria Theresia und der Preußenkönig. In Frankreich erschien als Vorläufer des Umsturzes Rousseau und Voltaire, die Apostel des Unglaubens. Der 7jährige Krieg, schrecklich in seinen Verwüstungen, stellt eine zweite Großmacht in Deutschland Oesterreich an die Seite, die, wenn geeint, eine riesige Wehrkraft besitzen, wie schon Friedrich II. zu Kaiser Josef sagen konnte: „Wenn wir beide einig sind, kann uns ganz Europa nichts anhaben." Zwischen dieser neuen Großmacht und dem mächtig aufstrebenden Rußland eingekeilt, wird die polnische Republik, der Anarchie verfallen, wie ein Spielball in den Händen beider. Die erste Theilung Polens, die Gründung der englischen Herrschaft in Ostindien, das Walten Katharinas in Rußland bilden den weiteren Inhalt des zwölften Bandes.

Preis des Bandes im Original-Halbfranz-Einband durchschnittlich fünf Gulden. Jeder Band ist einzeln käuflich. Dieses höchst gediegene, interessante, auf katholischer Grundlage fußende Geschichtswerk, das eine Zierde der katholischen Literatur des deutschen Volkes ist, wird nicht nur jeder Bibliothek zur Zierde gereichen, sondern auch jeden Priester bei Vorträgen und Predigten die größten Dienste leisten.

Freinberg bei Linz. P. Josef Niedermayr S. J.

5) **Liturgik** oder Erklärung der heiligen Zeiten, Orte und Handlungen der katholischen Kirche. Für die mittleren Gymnasialclassen und entsprechenden Stufen anderer Lehranstalten. Von Josef Kempf. Dritte verbesserte Auflage. Mit 14 Holzschnitten. 8°. VIII und 120 S. Preis M. 1.— = 60 kr. Schöningh in Paderborn.

Vorliegende Liturgik enthält in der That alles, was für einen Mittelschüler und einen kirchlich gebildeten Laien aus dem Gebiete des katholischen Gottesdienstes wissenswert ist. An Reichhaltigkeit in passender Auswahl des Wissenswerten und an Kürze des Ausdruckes dürfte dieses Buch manches andere derselben Art übertreffen, immer bewundernd, dass es einen praktischen Verfasser hat, der selbst an einer Mittelschule sehr lange gelehrt hat. Die Beigabe der

wichtigsten Hymnen wird nicht verfehlen, Hochachtung vor der kirchlichen lateinischen Poesie einzuflößen. Belebt der Lehrer durch seinen begeisterten Vortrag solch ein trefflich präcis gefasstes Buch, so werden die Schüler mit Verständnis und Andacht dem katholischen Gottesdienste anhängen.

Kremsmünster. P. Adolf Haasbauer O. S. B., Professor.

6) **Bethlehem.** Aus den neu provenzalischen Weihnachtsliedern des Pfarrers Lambert ausgewählt und frei übertragen durch W. Kreiten S. J. Zweite, vermehrte Auflage. Mit einem Titelbild in Lichtdruck. Freiburg, Herder. 1895. 8°. 198 S. Preis M. 2.40 = fl 1.44, gebunden M. 3.60 = fl. 2.16.

Von der ersten Auflage, die im Jahre 1882 erschien, unterscheidet sich außer dem Titelbilde die jetzige dadurch, dass aus den „Laacher Stimmen", Band 23, 24 die interessanten Artikel über „Weihnachten in der Provence" aufgenommen sind. Der prosaische Theil ist allerdings auf diese Weise zu einem Drittel des Buches angewachsen. Am Anfang des poetischen Theiles stellt sich Lambert dem Leser mit den Worten vor: „Ich bin ein Priester und bin Troubadour!" In diesem Vers liegt wohl die beste Charakteristik der Gedichte. Religiöse Erbauung und ästhetischer Genuss gehen Hand in Hand. Mit der begeisterten Liebe eines Priesters zu den Geheimnissen der Krippe, aber auch mit der tiefen, zarten Innigkeit eines provenzalischen Troubadours versteht es der Dichter, den „Wunderminne-Palast" von Bethlehem in reichster Mannigfaltigkeit mit den Blüten seiner Poesie zu zieren. Der Wunsch des gewandten Uebersetzers, die schönen Lieder und Betrachtungen in Deutschland heimisch und volksthümlich zu machen, ist gewiss berechtigt. Nur hätte dann das Buch nicht theurer, sondern eher billiger werden sollen.

Freinberg. P. H. Opitz S. J.

7) **Siehe, dein König kommt zu dir!** Erzählungen für die Erstcommunicanten und für alle frommen Verehrer des allerheiligsten Altarssacramentes im Anschlusse an den Katechismus von Deharbe. Herausgegeben von Reinhold Albers, Pfarrer in Hamm-Bossendorf. Zweite, verbesserte Auflage. Mit kirchlicher Genehmigung. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1896. Preis M. 1.60 = 96 kr.

Mit diesem Büchlein ist die Erstcommunicanten-Literatur in vortheilhafter Weise bereichert worden. Die Beispielssammlung lehnt sich enge an den Deharbe'schen Katechismus an und bringt viele und für Kinder recht passende Beispiele aus der heiligen Schrift, aus dem Leben der Heiligen und anderer frommer Christen. Sie ist in folgende Abschnitte eingetheilt: 1. Einleitende Erzählungen über das hohe Glück der ersten heiligen Communion; 2. über die Gegenwart Christi im allerheiligsten Altarssacrament; 3. über das heilige Messopfer; 4. über die heilige Communion; 5. über das Verhalten der Erstcommunicanten.

Aus diesem Inhalte ist ersichtlich, dass das Büchlein auch für Sacramentspredigten recht brauchbares Material liefert.

Sarajevo. P. Franz Xav. Hammerl S. J.

8) **Ave Maria.** Maiandacht in Betrachtungen, Gebeten und Liedern. Von August Meer, geistl. Rath. Vierte, verbesserte Auflage. Breslau (1896). Verlag von Franz Görlich. Ausgabe A (= 16°. 152 S.) Preis M. —.50 = 30 kr.

Die wiederholten Auflagen dieses gut und bequem ausgestatteten Büchleins, das sich auch zu privater Andacht eignet, geben schon an sich Zeugnis genug für die Brauchbarkeit. In kurzen und innigen Betrachtungen, verbunden mit Gebet und Tugendübung, wird für jeden Tag abwechselnd ein Geheimnis der Würde, oder des Lebens oder der Tugenden Mariens dargestellt; sowie eine

Anleitung zur Abhaltung der Maiandacht und die laur. Litanei sich vorausgedruckt findet, so beschließt das Büchlein ein Anhang von 28 Marienliedern, mit Tantum ergo und „Großer Gott", im Anschluss an das Breslauer Diöcesangesangbuch.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

9) **Breviarium Romanum.** 4 Bände in 12°. (Größe $18^1/_2 \times 11^1/_2$ Cent.) Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg.

Wir zeigen hiemit eine neue Brevierausgabe an, welche allen erwünscht sein dürfte, welche einen größeren Druck brauchen. Dabei ist das Format nicht zu groß, der Umfang der einzelnen Bände durch Anwendung eines eigens dafür gefertigten feinen und doch kräftigen Papiers auf 33 mm reduciert, und die Ausstattung, wie die beigegebene Probe zeigt, eine ganz vorzüglich gelungene. 41 Vollbilder, 100 größere Anfangs- und 60 größere Schlussvignetten aus bewährter Künstlerhand zieren dieselbe. Die Texte harmonieren vollständig mit der von der S. Rituum Congreg. als typisch erklärten Ausgabe vom Jahre 1885 bis auf die von derselben obersten Behörde in liturgischen Sachen in neuester Zeit getroffenen wichtigen Aenderungen in den Rubriken der Feste des heiligen Josef, der Annuciatio B. M. V. und S. Thomae Cantuariensis, welch letzteres erst vor kurzem ad ritum duplicem erhöht wurde, und deren nun definitiver Wortlaut hier zum erstenmal erscheint. Ebenso sind die gleichfalls vorgeschriebenen Zusätze zu den Festen des heiligen Johann de Deo, Camill de Lellis und Vincenz von Paul, sowie die neuestens ganz veränderte Lectio vi. des heiligen Peter Claver an Ort und Stelle eingereiht, und hat auf ausdrücklichen Wunsch der S. Rituum Congreg. auch das neue Officium Manifestationis Immaculatae Conceptionis B. M. V. hier Aufnahme gefunden. Dieser wichtigen Neuerungen wegen hat die S. Rituum Congregatio der neuen Edition folgende Approbation ertheilt: „Revisione rite peracta, omnia in hac editione Breviarii Romani cum altera typica Ratisbonensi, anno 1885 jussu S. R. C. primum exarata, ceterisque novissimis decretis adamussim concordare reperta sunt. In fidem etc. Ex Secretaria Sacror. Rituum Congregationis die 31. Augusti 1896." Preis broschiert 24 M., in Schaflederband mit biegbarem Rücken und rothem Schnitt (Einb. Nr. 1) 38 M., ebenso mit Goldschnitt (Einb. Nr. 2) 40 M., in echtem Chagrinband mit Goldschnitt (Einb. Nr. 3) 46 M., ebenso mit reicher Pressung, Kantenvergoldung und Goldschnitt (Einb. Nr. 4) 50 M., in Juchtenlederband mit Goldschnitt (Einb. Nr. 5) 60 M. Proprien für einzelne Länder, Diöcesen und Orden, soweit solche vorhanden sind, werden apart berechnet und wollen bei gefälligen Bestellungen stets vorgeschrieben werden.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

10) **Der heilige Rosenkranz.** Von Dr. Josef Walter, Stiftspropst in Innichen. Ein Belehrungs- und Erbauungsbuch für das christliche Volk sammt Erklärung der lauretanischen Litanei. Klein-Octav. 396 S. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Brixen. Verlag des katholisch-politischen Pressvereines 1895. Geheftet 40 kr. = 80 Pf., gebunden in Leinen mit Rothschnitt 65 kr. = M. 1.30, gebunden in ganz Leder mit Rothschnitt 90 kr. = M. 1.80, gebunden in Chagrin mit Goldschnitt fl. 1.20 = M. 2.40.

Dieses Büchlein zeichnet sich ebensowohl durch die Reichhaltigkeit des Inhaltes, als durch wohlgeordnete und zugleich volksthümliche Darstellung aus. „Es eignet sich vorzüglich, um die Andacht des heiligen Rosenkranzes recht lieb zu gewinnen, die ehrwürdige Rosenkranzbruderschaft recht hochschätzen zu lernen und den Rosenkranz selbst mit wahrer Andacht und mit großem geistlichen Nutzen zu beten." So Fürstbischof Gasser. Es ist deshalb den Gläubigen und den Priestern, welche Vorträge über den Rosenkranz halten wollen, gleicherweise zu empfehlen. Dr. Wild.

11) **Der Weg zum inneren Frieden.** Unserer Lieben Frau vom Frieden geweiht von dem Pater von Lehen S. J. Nach der vierten Auflage aus dem Französischen übersetzt von P. J. Brucker S. J. Vierzehnte und fünfzehnte Auflage. Freiburg i. B. 1896. Herder'sche Verlagshandlung XVI und 450 S. Preis M. 2.25 = fl 1.30, gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Die stehende Phrase bei Einführung eines neuen Buches in die Leserwelt, dass mit diesem Werke einem Bedürfnisse abgeholfen sei, lässt sich mit Sicherheit und zur Evidenz dann anwenden, wenn das Buch die fünfzehnte Auflage erreicht hat, wie es bei dem oben angezeigten der Fall ist. Denn da spricht die Zahl der Auflagen für die Größe des Bedürfnisses; noch mehr aber spricht sie für die Vortrefflichkeit des Buches, denn trotz eines fühlbaren Bedürfnisses greift die Lesewelt nicht Jahr um Jahr beharrlich nach einem und demselben Buche, wenn dieses seinem Zwecke nicht in hohem Grade entspricht und seine Leser nicht sehr befriedigt. Die letzten zwölf Auflagen sind innerhalb 24 Jahren erschienen, also jedes zweite Jahr eine Auflage. Da „der Weg zum inneren Frieden" allen, die sich überhaupt mit der ascetischen Literatur befassen, längst bekannt ist, wäre es überflüssig, etwas über seinen Inhalt und seine Vorzüge beizufügen.

Klagenfurt. Max Huber S. J.

12) **Ernste Worte an Eltern, Lehrer und alle Kinderfreunde.** Zweite Auflage von „Kinderschutz." Von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Herder 1895. S. 296. Preis M 1.50 = 90 kr.

Das ist eine prächtige Pädagogik in populärem Gewande! Das Buch leistet ein zweifaches: Es erwärmt das Herz des Lesers für das so wichtige Amt der Kindererziehung und es gibt hiezu die richtigen Mittel an. Die Darstellung ist außerordentlich volksthümlich, frisch und lebendig. Alle, die mit Kindern zu thun haben, werden das Werk mit dem größten Interesse und mit dem größten Nutzen lesen. Mögen besonders die Seelsorger das Buch sowohl selbst lesen als auch es Eltern und Lehrern angelegentlichst empfehlen.

Brixen. Professor Dr. Alois Eberhart.

13) **Legende** oder **der christliche Sternenhimmel** von Alban Stolz Zehnte Auflage. Preis M. 8.— = fl 4.80.

Die von der Herder'schen Verlagshandlung veranstaltete zehnte Auflage dieses Werkes liegt nunmehr abgeschlossen vor uns. Sie zeichnet sich durch erheblich verbesserten, größeren Druck von ihren Vorgängerinnen aus; der Text und die Illustrationen blieben mit verschwindenden Ausnahmen den früheren Quartausgaben gleich. Sollen wir dem ausgezeichneten Buche des weltberühmten Volksschriftstellers neuerliche empfehlende Worte mitgeben auf den Weg? Dem Leserkreise dieser Zeitschrift gegenüber wäre dieses wohl eine überflüssige Mühe, und deshalb begnügen wir uns mit dem Wunsche, dass es recht vielen hochwürdigen Mitbrüdern gegönnt sein möge, diese Legende in recht vielen Exemplaren in den Händen der ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen zu wissen. Zugleich sei mitgetheilt, dass die Verlagshandlung nebst der einbändigen Quartausgabe auch eine vierbändige Octavausgabe veranstaltet hat.

Wels. Georg Baumgartner, Cooperator.

14) **Die Marienkinder.** Erzählung aus dem Kaukasus. Von J. Spillmann S. J. Mit vier Bildern. Vierte Auflage. 85 S. Preis M. —.60, gebunden M. —.80. 15) **Die Sclaven des Sultans.** Eine Erzählung aus Constantinopel im 17. Jahrhundert. Von J. Spillmann S. J. Mit vier Bildern. 109 S. Preis M. —.80 = 48 kr., gebunden M. 1.— = 60 kr. Herder, Freiburg i. B. 1895.

Die vorliegenden Bändchen gehören der Sammlung „Aus fernen Landen“ an, die bei allen Pädagogen und Kinderfreunden ungetheilten Beifall gefunden hat. Und mit Recht; denn diese Erzählungen vereinigen das, was man von guten Jugendschriften zu fordern berechtigt ist: einen gediegenen Inhalt, der das Herz veredelt, den Verstand bildet und die Phantasie anregt, ohne sie zu überreizen, dazu eine schöne Form, einen einfachen, anmuthigen Erzählerton. Jung und alt wird diese Erzählungen, deren nun schon zehn erschienen sind, nicht bloß mit Vergnügen, sondern auch mit Nutzen lesen. Die nette Ausstattung macht diese Büchlein auch zu Festgeschenken für die Jugend, für die sie zunächst geschrieben sind, ganz besonders geeignet.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

16) **Kirche und Kirchenjahr** oder kurze Belehrung über das Gotteshaus, den Gottesdienst und die heiligen Zeiten. Von J. B. Schiltknecht, Religions- und Oberlehrer. Vierte und fünfte Auflage. Herder, Freiburg i. B. 1895. 74 S. Preis M. —.30 = fl. —.18. gebunden M. —.40 = fl. —.24.

Dieses Büchlein enthält in drei Hauptstücken die dem Alter der Schulkinder angemessene Belehrung über die kirchlichen Orte und Geräthe, die heilige Messe und die Vesper, die kirchlichen Zeiten und Feste. Immer lauter wird der Wunsch ausgesprochen, dass diesem Gegenstand in unseren Schulen mehr Beachtung geschenkt werde, als dies bisher der Fall gewesen ist. Die vorliegende Schrift soll nun dem Katecheten gewissermaßen einen Leitfaden an die Hand geben, den er nach seinem Gutdünken und nach den örtlichen Verhältnissen erklären, ergänzen und durch entsprechende Ausführungen beleben kann. Sie eignet sich aber auch für die Kinder selbst zur festeren Einprägung des Gelernten, und für jedermann zur Selbstbelehrung. Der billige Preis ermöglicht eine allgemeine Verbreitung. F. Stingeder.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1896.

XII.

Curé (Mgr. Am.) L'oraison dominicale. (Das Gebet des Herrn). Bar-le-Duc, Oeuvre de St. Paul. 1. Bd. 8. XVI. 464 S.

Der ganze Titel lautet: Das Gebet des Herrn (Vater unser), dessen Beziehungen zu den sieben Gaben des heiligen Geistes, den sieben Hauptsünden, den theologischen Tugenden, den Cardinaltugenden und den acht Seligkeiten. Vorträge, gehalten in der königlichen Kapelle zu Frohsdorf. Die „Revue Catholique“ gibt folgendes Urtheil ab: „Diese Erklärung des Vater unsers wird auch den Gelehrtesten noch Belehrendes und auch den Frömmsten noch Auferbauliches bieten. Man wird auf jeder Seite die scharfe Dialectik, den Reichthum an Beweisen und ihre schöne Zusammenstellung bewundern. Der Stil zeichnet sich besonders durch Klarheit, Präcision und Natürlichkeit aus, so dass das Buch ebenso angenehm als interessant zu lesen ist.“ Diesem Urtheil stimmen auch die anderen Recensenten bei.

Génicot (Ed. S. J.) Theologiae moralis institutiones. Lovanii, Polleunis et Leuterik. vol. I. 8. 721 p.

An Handbüchern der Moral ist zwar kein Mangel; dennoch wird dem P. Génicot S. J. von Fachmännern der lebhafteste Dank ausgesprochen, dass er seine Vorlesungen dem Drucke übergibt. Dieselben zeichnen sich durch Gründlichkeit, Mäßigung bei den Entscheidungen, sichern Blick bei der Auswahl der Ansichten, Klarheit und schöne Sprache aus. Die endlosen Citationen, wie sie sonst häufig vorkommen, sind auf das Nothwendigste beschränkt; veraltete Fragen

werden kurz abgethan, um denjenigen der Gegenwart (zum Beispiel: Pflichten der Eltern in Bezug auf die Schule, Pflichten der Wähler, Lohnfrage, Börse u. s. w.) mehr Raum zu gewähren. Dass die neuesten Entscheidungen der Congregationen, der Regierungen und Gerichte berücksichtigt werden, macht das Werk umso wertvoller.

Sommervogel (Carlos, S. J.) Bibliothèque de la Compagnie de Jésus. (Bibliothek der Gesellschaft Jesu.) Bruxelles, Société Belge de librairie. 7. B. 4. 1983 S. Halb-Schweinsleder, gebunden M. 26.— = fl. 15.60.

Auf die früheren Bände dieses großartigen Werkes ist von Zeit zu Zeit aufmerksam gemacht worden. Der siebente Band (von Roeder bis Thonhauser) reiht sich würdig seinen Vorgängern an. Von den berühmten Männern und Schriftstellern, deren Biographien geboten und deren literarische Wirksamkeit in diesem Bande besprochen wird, seien nur folgende erwähnt: Roothan (General der Gesellschaft, hat die Exercitien des heiligen Ignatius neu herausgegeben und mit vortrefflichen Anmerkungen erklärt), — Rosweide (einer der Begründer des Werkes der Bollandisten, — sodann von ihm Vitae Patrum und Vindiciae Kempenses), — Rozaven (widerlegte zuerst Lamenais), — Charles de la Rue Dichter, vorzüglicher Redner, berühmt durch seine Ausgabe Virgils), — Sailer nach der Aufhebung der Gesellschaft ausgezeichneter Missionär und Bischof in Amerika), — Sailly (wurde im Jahre 1623 mit Poßevin zum Czaren berufen, — erwarb sich außerordentliche Verdienste in der Militärseelsorge), — Saint-Jure (besonders berühmt durch sein Werk: La connaissance et l'amour de N. S. J. Chr.), — Secchi (großer Astronom), — Paul Segnerii (einer der größten Kanzelredner), — Strada (berühmter Geschichtsschreiber), — Suarez eine der größten Zierden des Ordens in Bezug auf Wissenschaft und Tugend), — Salmeron (päpstlicher Theolog beim Concil von Trient), — Sanchez (einer der vorzüglichsten Canonisten), — Scaramelli (hervorragend als Ascet), — Schall (der bekannte große Mathemaktiker am Hofe in Peking) 2c. 2c.

Féret (A. P.) La faculté de Theologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres. (Die theologische Facultät von Paris und ihre berühmtesten Lehrer.) Paris, Picard. 8. II. und III. Bd. 613 und 669 S.

In Nr. V (Jahrg. 1895), beim Erscheinen des ersten Bandes, wurde auf dieses bedeutende Werk aufmerksam gemacht. Der zweite Band schildert das Emporblühen der Facultät durch Stiftung verschiedener Collegien (Pensionate), besonders der Sorbonne. Bald jedoch gibt es Schwierigkeiten, Conflicte mit den Mendicanten (Dominicanern und Franciscanern) über Lehrmeinungen und Privilegien. Der zweite Theil dieses Bandes ist Biographien hervorragender Männer gewidmet. Der dritte Band enthält die Stiftungen des 14. Jahrhunderts, die Rolle, welche die Facultät während des großen Schismas spielte, neue Schulstreitigkeiten, sodann wieder Biographisches. Auf Einzelnes kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Die beiden Bände zeugen wieder von unermüdlichem Fleiße, gründlicher Kenntnis der theologischen, historischen Streitfragen und vollkommener Beherrschung des ungeheuren Materials.

Masson (A. L.) Jean Gerson. Sa vie, son temps, ses oeuvres. (Joh. Gerson. Sein Leben, seine Zeit, seine Werke.) Lyon, Vitté. 8. 424 S.

Der berühmte Kanzler der Pariser Universität, eine der einflussreichsten Persönlichkeiten beim Concil von Constanz, verdient gewiss eine genaue, umständliche Biographie. Gersons schriftlicher Nachlass ist ebenfalls bedeutend, fünf Foliobände. Besonders verdient gemacht hat er sich um die Verehrung des heiligen Josef, welche durch ihn sehr gehoben wurde. Auch die französischen Recensenten bedauern es, dass Masson noch an der längst widerlegten Ansicht festhält, Gerson sei der Verfasser der Nachfolge Christi; sie geben auch zu, dass

keiner seiner vorgebrachten Gründe stichhältig sei. Es ist übrigens schon ein nicht geringes Lob für Gerson, dass diese Ansicht aufkommen und sich solange erhalten konnte.

Pierling, S. J. La Russie et le Saint Siège. Etudes diplomatiques. (Rußland und der heilige Stuhl. Diplomatische Studien. Paris, Plon et Nourrit. t. I. 8. XXXII. 463 S.

P. Pierling stellt gleichsam als zu beweisende Thesis den Satz auf: Rußland hat — mochten noch so wichtige Veränderungen im Innern oder in den äußeren Beziehungen vor sich gehen — im Grunde immer nach den gleichen Principien, mit unbeugsamer Consequenz gehandelt. Das wird auch jedem einleuchten, der dieses classische Werk liest. Der Verfasser beherrscht nicht bloß alles, was über diesen Gegenstand veröffentlicht wurde, sondern er hat auch alle zugänglichen Archive für seine Arbeit durchsucht, und alles mit außergewöhnlichem Scharfsinn beleuchtet und verarbeitet. Da auch die Darstellung eine vorzügliche ist, dürfte die Note „classisch" hier mit Recht angewendet werden. Der erste Band erstreckt sich vom Jahre 1417 bis zum Jahre 1580.

Vacandard. (A.) Vie de St. Bernard. (Leben des heiligen Bernard.) Paris, Lecoffre. 8. 2 Bde.

Der Titel ist, wie der Verfasser in der Vorrede selbst bemerkt, nicht erschöpfend, das Werk ist nicht bloß eine Biographie des heiligen Bernard, sondern auch eine Geschichte seiner Zeit, wie es der Stoff von selbst mit sich brachte. Wie könnte man den heiligen Bernard, der in alle politischen und religiösen Ereignisse so tief eingriff, ja in vielen der Mittelpunkt war, schildern und würdigen, ohne dass zugleich ein getreues Bild seiner Zeit entworfen würde? Nicht eine Apologie will der Verfasser bieten, sondern eine treue Geschichte. Da in derselben die Lichtseiten die Schattenseiten überwiegen, wird die Lectüre von selbst eine erbauliche. Der Verfasser A. Vacandard hat 18 Jahre mit unermüdlichem Fleiße an dem Werke gearbeitet. Das offenbart sich auch überall. Herr V. beherrscht seinen Stoff voll und ganz. Ohne auf das Einzelne einzugehen, möchten wir nur auf einige Punkte, die besonders bemerkenswert erscheinen, aufmerksam machen. Staunenswert ist, wie der heilige Bernard durch seine Beredsamkeit zahllose Schüler an sich zog. Er predigte einmal vor Lehrern und Schülern in Châlons: sogleich verlangte ein großer Theil der Lehrer und Schüler in sein Kloster aufgenommen zu werden. Junge Cavaliere, die sich zu einem Turniere begeben wollten, halten bei seinem Kloster an und werden gastfreundlich aufgenommen. Sie spotten über die einfältigen Mönche und ihre Gebräuche. Da erscheint Bernard, hält eine Anrede, und alsogleich bitten alle um das Ordenskleid. Von besonderem Interesse ist auch der Kampf zwischen dem heiligen Bernard und dem Abte von Clüny, Peter dem Ehrwürdigen. Clüny stand damals noch in seiner Blüte; 2000 Klöster standen unter ihm; es erfreute sich großer Privilegien und war im Besitz einer bedeutenden weltlichen Macht. Dagegen erhoben sich die Cistercienser. Der Hauptpunkt des Streites war die mildere oder strengere Beobachtung der Regel des heiligen Benedict. Der Kampf wurde von beiden Seiten mit einem Eifer geführt, wie es von Heiligen nicht erwartet würde. Der heilige Bernard griff sogar die Pracht der Benedictiner-Kirchen an. Die beiden Gegner blieben übrigens gute Freunde, und der Kampf war unstreitig von gutem Einfluss auf die Congregation von Clüny.

Lavigerie (le Cardinal). Les Martyrs en Orient. (Die Martyrer im Orient.) Bruxelles, Société Belge de librairie. 8. 193 S. 8 Porträts.

Die Franzosen hegen eine große Verehrung für den Cardinal Lavigerie, und wohl mit Recht. Deshalb ist ihnen alles ehrwürdig, was von ihm herrührt. Als junger Priester (28 Jahre alt) und Professor schrieb er voll Begeisterung „Die Martyrer im Orient". Es sind dies Biographien von sieben Martyrern, drei in Cochinchina, zwei in Tonkin, zwei in China (der selige G. Perboyre und J. Vachal). Der Verfasser erwartet einen doppelten Nutzen von seiner Schrift.

Jeder, sagt er, muss zugeben, dass nur Gott solche heroische Tugenden, wie wir sie bei diesen Blutzeugen sehen, einflößen kann, dass somit ihre Religion eine göttliche sein muss. Sodann sind diese Glaubenshelden eine Beschämung für uns, und eine Aufforderung, aus Liebe zu Gott ähnliches zu thun.

Catalogus codicum hagiographicorum Graecorum bibliothecae Nationalis Parisiensis. Edid. hagiographi Bollandiani et Henr. Omont. Bruxelles, Rue des Ursulines. 8. 371 S.

Die großen Bibliotheken bergen nicht selten Schätze, von denen selbst die Gelehrten keine Ahnung haben. Es wurde früher oft gesammelt; aber die Handschriften wurden nicht näher untersucht. Das war auch bei der Bibliothéque Nationale in Paris, eine der größten der Welt, in hohem Grade der Fall. Die Jesuiten, welche die Bollandisten fortsetzen, haben daher im Vereine mit dem Bibliothekar Omont die mühevolle Arbeit unternommen, die griechischen Handschriften, welche irgendwie auf Heilige Bezug haben, genau zu untersuchen, sie zu katalogisieren, mit kritischen Noten zu versehen und Real- und Namensregister zu verfertigen. In den bisherigen Bänden der Bollandisten wurden die griechischen Heiligen verhältnismäßig etwas kurz abgethan; das wird nun anders werden. Die meisten der besprochenen Handschriften sind noch unediert, waren somit bis jetzt sozusagen unbekannt und unbenutzt. Das Namensverzeichnis zählt mehr als 500 Namen von Martyrern und anderen Heiligen auf.

Berger (Elie) Saint Louis et Innocent IV. (Ludwig, der Heilige, und Innocenz IV.) Paris, Thorin. Gr. 8. III. 427 S.

Die Geschichte Innocenz IV. wurde bisanhin vorzüglich vom Gesichtspunkte „Kampf zwischen Papst und Kaiser" aus behandelt. Der Verfasser hatte somit einen glücklichen Gedanken, diesen Kampf vom französischen Standpunkt aus zu betrachten und die Betheiligung Ludwig IX. und überhaupt dessen Beziehungen zum Papste näher auseinanderzusetzen. Die Gründlichkeit und die gesunde Kritik, mit der das geschehen ist, findet allgemeine Anerkennung.

Valois (Noël). La France et le grand schisme d'Occident. (Frankreich und das große Schisma des Abendlandes.) Paris, Picard. 8. 2 Bde. XXX. 407 und 490 S.

Die Frage des großen Schismas ist immer noch eine der verworrensten und schwierigsten der Kirchengeschichte. Der junge Gelehrte Noël Valois hat zur Lösung dieser Frage die Archive von Rom, Paris, Mailand, Marseille, Cambrai durchforscht und dabei manche bisher unbenützte Documente entdeckt. Der Verfasser ist mit seinem Urtheil sehr zurückhaltend. Statt selbst das Urtheil zu fällen, zieht er vor, dem Leser das Material zu unterbreiten und ihn dann urtheilen zu lassen. Seine Unparteilichkeit ist durchaus anerkennenswert. Dass er als Franzose König Karl V. soviel als möglich rein zu waschen sucht, ist begreiflich und verzeihlich. Sein Werk ist unstreitig ein bedeutender Beitrag zur Kirchengeschichte. Hoffentlich wird die Fortsetzung bald folgen.

Lapotre (A. S. J.) L'Europe et le St. Siège à l'époque carolingienne. Première partie. Le Pape Jean VIII (872 bis 882). (Europa und der heilige Stuhl zur Zeit der Karolinger. Erster Theil. Papst Johann VIII.) Paris, Picard. 8. XII. 368 S.

Diese vorzügliche Arbeit war schon längst angekündigt und erwartet; aber der Jesuit P. Lapotre ist einer von jenen Schriftstellern, die immer noch etwas zu verbessern und hinzuzufügen haben. Zwei Hauptgedanken liegen dem Werke zugrunde, die Ausbreitung des Christenthums unter den slavischen Völkern und die Beziehungen des Papstes zu den abendländischen Kaisern. Kaum hatte der bulgarische König das Christenthum angenommen, als schon der Wettstreit zwischen Rom und Constantinopel um dieses Volk begann. Derselbe wird nun sehr gründlich und interessant auseinandergesetzt und gezeigt, wie es kam, dass

Constantinopel siegte. Ebenso interessant ist die Geschichte der Christianisierung von Mähren, die Beziehungen des Königs Swatopluk zu Rom, das Wirken der Heiligen Cyrill und Method. Besonders wichtig ist die Frage der slavischen Liturgie. Da erfahren wir, wie es kam, dass Stephan V. die slavische Liturgie im Jahre 885 verbot und sich dabei auf ein Decret des Papstes Johann VIII. vom Jahre 876 berief, da doch gerade er in jenem Jahre die slavische Liturgie erlaubt hatte. Nebst der außerordentlichen Gelehrsamkeit ist ganz besonders der Scharfsinn des Verfassers zu bewundern.

Profillet (A.) Le Martyrologe de l'Eglise de Japon (1549—1649). T. I. Les Saints et les Bienheureux. (Martyrologium der Kirche von Japan [1549—1649]. 1. Band: Die Heiligen und die Seligen.) Paris, Téqui. 8. VII. 410 S.

Dieses Martyrologium ist die Geschichte des Christenthums in Japan, im Jahre 1549 vom heiligen Franz Xaver begründet. Von 1549 bis zum Jahre 1597 herrschte im ganzen Ruhe, und das Christenthum gelangte zu hoher Blüte. Im Jahre 1597 fand die erste große Verfolgung (besonders zu Nangasaki) statt. Hierauf trat wieder Ruhe ein bis zum Jahre 1612, wo von neuem eine höchst blutige Christenverfolgung ausbrach, die volle dreißig Jahre dauerte, und welcher tausende und tausende jeden Standes und Alters zum Opfer fielen. Von den vielen Martyrern sind nur die Namen von etwa 14—1500 bekannt; auch bei diesen fehlen gar oft die näheren Umstände ihres Lebens und ihres Martyrtodes. Herrn Profillet ist es gelungen, aus den verschiedenen Archiven gar manche Lücke auszufüllen. Das Werk zerfällt in vier Theile: 1. Die Heiligen, das heißt, die von Urban VIII. am 14. September 1627 selig gesprochenen (es sind deren 26), welche am 8. Juni 1862 von Pius IX. unter die Zahl der Heiligen versetzt wurden. 2. Die Seligen, das heißt, diejenigen Martyrer, die von Pius IX. am 7. Juli 1867 (es sind 205) unter die Zahl der Seligen aufgenommen wurden. Das ist der Inhalt der ersten Bandes. Der zweite wird enthalten: 3. Die „Ehrwürdigen", 1243 an der Zahl, und: 4. Die durch Tugend Ausgezeichneten, 280 an der Zahl. Das Werk ist ein wesentlicher Beitrag zur Kirchengeschichte und Hagiographie. Der Verfasser hat sich durch dasselbe große Verdienste erworben.

Die Mitglieder des Vincentius-Vereines möchte ich besonders aufmerksam machen auf:

Schall (A. J.) Adolphe Baudon. Paris, Librairie de la bonne presse. 8. XXIX. 725 S.

Baudon (geboren 1819, gestorben 1888) war durch vierzig Jahre eines der eifrigsten und thätigsten Mitglieder des Vincentius-Vereines, und zwar von 1847 bis 1886 als Präsident des ganzen Vereines. Man kann nichts Erbaulicheres, Erhebenderes lesen, als die Lebensgeschichte dieses Heroen der Nächstenliebe. Nichts kommt derselben gleich, als seine kindliche Bescheidenheit und wahre Frömmigkeit. Von besonderem Interesse ist sein Kampf mit dem liberalen Minister Persigni, welcher der Gesellschaft einen von der Regierung ernannten Obern aufdrängen wollte, und zwar (vorderhand!) den Erzbischof von Paris. Nach den Statuten darf aber bekanntlich nie ein Geistlicher Vorstand des Vereines sein. Rührend ist, was die Mitglieder des Vincentius-Vereines während des deutsch-französischen Krieges leisteten, und zwar die Deutschen an den Franzosen, die Franzosen an den Deutschen.

Boyer d'Agen. La jeunesse de Léon XIII. d'après la correspondance de famille. (Die Jugend Leo XIII. nach der Familien-Correspondenz.) Tours. Mame. 8. 700 S. Mit vielen Illustrationen.

M. Boyer d'Agen besitzt in hohem Grade das Vertrauen des heiligen Vaters und der ganzen Familie Pecci. Deshalb standen ihm alle Archive, die Correspondenz der Familie, überhaupt alles offen. Um dem Leser alles recht

anschaulich zu machen, wird zuerst Carpineto und dessen Umgebung umständlich beschrieben (mit mehreren Illustrationen). Sodann wird das Wichtigste aus der Geschichte der Ahnen der Familien Pecci und Buzzi (Familie der Mutter) erzählt. Wirklich schön ist die Vermählung der Eltern des Papstes geschildert. Das Familienleben, das sodann auf dem Schlosse zu Carpineto geführt wurde, verdient allen Familien als Muster vorgestellt zu werden. Mit dem 22. Mai 1819, da Joachim bei den Jesuiten in Viterbo sich als Student befand, beginnt die Correspondenz des künftigen Papstes. Sie geht bis zum Jahre 1838 (nach der Priesterweihe). Es sind im ganzen 229 Briefe. In das Nähere können wir leider nicht eingehen.

Ueber die Jungfrau von Orleans (Jeanne d'Arc) sind auch im verflossenen Jahre wieder eine größere Anzahl Schriften erschienen. Sie sind jedoch nicht von der Bedeutung, wie diejenigen, welche bereits in früheren Artikeln besprochen wurden. Daher können sie wohl übergangen werden.

Salzburg. Johann Näf, emer. Professor.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Messwein.) 1. In Brasilien wird dem Weinmost zu seiner Erhaltung ein Zuckerzusatz gemacht. Nach Kenntnis der Entscheidung der S. C. O. d. d. 25. Junii 1891 Nr. IV. wurden über die Erlaubtheit eines solchen Zusatzes bezüglich des Messweines Zweifel laut. Im Auftrage des Bischof von Mariana in Brasilien wurde der Entscheid des S. O. angerufen und von der letzteren ein Zusatz von Weingeist, der aber aus der Weintraube selbst gezogen, gestattet, so jedoch, dass der zugesetzte Weingeist mit dem schon natürlicherweise im Wein enthaltenen 12% nicht übersteigt. (Loco sacchari extracti . . . addendus potius esse spiritus alcool, dummodo ex genimine vitis extractus fuerit, et cujus quantitas addita cum ea quam vinum, de quo agitur naturaliter continet, haud excedat proportionem duodecim per centum.) Der Zusatz hat zu geschehen, wenn die Gährung im Abnehmen begriffen. 2. Auf zwei fernere Bitten des Erzbischofs von Saragossa, ob es zur Erhaltung des Weines erlaubt sei, bis zu 17 oder 18% Zusatz von Weingeist zu machen, und ob die Herstellung des Weines vermittelst Dampfmaschine gestattet sei (utrum licitum sit uti . . . . vino ex musto obtento quod ante fermentationem vinosam per evaporationem igneam condensatum sit), ward die Antwort, der Zusatz bis 17 oder 18% sei gestattet, wenn aus der Traube gewonnener Weingeist verwendet werde und der Zusatz erfolge bei Abnahme der Gährung; die Herstellung des Weines jedoch mittelst Dampfmaschine sei jedoch nur dann zulässig, wenn diese Art Zubereitung die Gährung des Alkohol nicht ausschließe und die Gährung auf natürliche Weise erreicht werde. (S. C. O. d. d. 6. Augusti 1896. Die übrigen Entscheide der S. C. O. über den Messwein cf. Acta S. S. vol. XXIII, 699 und vol. XXV, 441.)

(Concurrenz Vesp. II. Off. Votiv. B. M. V. Immacul. mit I. Vesp. des Sonntags.) Treffen die zweiten Vespern des Votivofficiums B. M. V. mit der ersten Vesper des Sonntags zusammen, so ist vom Capitel ab de Dominica zu nehmen und nicht etwa die Psalmen de Sabbato (S. Rit. C d. d. 3. Sept 1895.)

(Titular der Kirche.) Die Commemoration des Titulars der Kirche hat, auch wenn die Kirche nicht consecriert, sondern nur benediciert ist, in den Suffragien zu geschehen. Ist die Kirche der heiligen Familie geweiht, so fällt bei den Suffragien die Commemoratio B M. V. et Joseph aus. (S. Rit. C. d. d. 13. Nov 1896.) Ist die Kirche der heiligen Kindheit Jesu geweiht, so ist das Titularfest am 25. December (Weihnachten) zu begehen. 2. Officium und Messe sind von dem Weihnachtsfeste. 3. Hat die gewöhnliche Commemoration des Titulares bei den Suffragien stattzufinden, und zwar wird die Antiphon zum Benedictus des Weihnachtsfestes „Gloria in excelsis Deo etc." zur Commemoration bei den Laudes verwandt, bei der Vesper dient die Antiphon der II. Vesper des Weihnachtsfestes zum Magnificat, jedoch ist das Anfangswort „Hodie" der Antiphon fortzulassen. (S. Rit. C. d. d. 18. Dec. 1896.)

(Uebersetzung des Officium parvum B. M. V.) 1. Der Bischof kann vermöge seiner jurisdictio ordinaria die Uebertragung des Officium parvum B. M. V., wie es sich im Röm. Brevier findet, in die Muttersprache approbieren. 2. Die vom Bischofe approbierte Uebersetzung können die Gläubigen der Diöcese, sowie die Ordensleute benutzen. Jedoch ist der Gebrauch solcher Uebersetzung für den Chor nicht gestattet. (S. Rit. C. d. d. 24. April. 1896.)

(Vesper am Allerseelentage.) Nichts hindert, dass nach der II. Vesper des Festes Allerheiligen der Celebrans das weiße Pluviale am Altare ablegt und die schwarze Stola und schwarzes Pluviale allsogleich umlegt. (Ephem. lit. 1896, 722.)

(Assistenten in der Vesper.) In der feierlichen Vesper können auch Clerici minores Diacon und Subdiacon als Assistenten vertreten; nicht jedoch bei feierlichen Processionen; die Cantoren in Pluvialen können hinwiederum Minoristen sein. (Ephem. lit. 1896, 722.)

(Requiemsmesse.) Das vom heiligen Vater am 8. Juni 1896 bestätigte Decret der Ritencongregation gestattet, dass in den Grabkapellen an allen Tagen Requiems-Votivmessen gelesen werden können. (cf. Das Decret: Linz, Theol.-prakt. Quartalschrift 1896, pg. 194.) Ist unter dem Namen Grabkapelle auch die auf den Friedhöfen errichtete Kirche mit einbegriffen? Die Ephem. liturg. (1896, pg. 681) verneinen diese Frage und glauben, dass das Indult auf die Kirchen überhaupt nicht ausgedehnt werden könne. Was weiter dasselbe Decret angeht, so sind Zweifel laut geworden, ob jetzt auch mehrere Privat-Votivrequiemsmessen am Tage der Beerdigung eines Verstorbenen erlaubt seien. Die Ephem. liturg. bejahen diese Frage und dehnen das Privileg auch auf Privatoratorien aus, in denen mehrere heilige Messen täglich gelesen werden dürfen. Dagegen glauben sie, dass diese Votivmessen nur in einer Kirche oder in einem

Oratorium gelesen werden dürfen, das mit dem Verstorbenen in directem Zusammenhange steht, da der Leichnam des Verstorbenen entweder „physisch“ oder „moralisch“ zugegen sein müsse. Diese Messen können ferner noch am zweiten Tage nach dem Hinscheiden (resp. der Beerdigung) gelesen werden.

(Privatrequiems-Votivmesse in der Hauskapelle von Prälaten.) Am 8. Juni 1896 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. der S. R. C. die Vollmacht ertheilt, Bischöfen und Prälaten, welche von rechtswegen eine Hauskapelle haben dürfen, die Vollmacht zu ertheilen, einmal in der Woche an einem Tage, der nicht von einem Festum duplex, welches gegebenenfalls transferiert werden muss, oder von einem Sonntage oder einem anderen Feste de precepto, oder von einer privilegierten Vigil, feria oder Octavtag besetzt ist, für die Verstorbenen eine Requiemsmesse zu celebrieren.

(Occurrenz von Festen.) 1897 trifft 1. die Octav des Frohnleichnamsfestes mit dem Feste des hl. Joannes Baptista zusammen. Am folgenden Tage ist das Herz Jesu-Fest. Wie sind die Vespern des Tages zu ordnen? In der II. Vesper des Festes S. Joan. Bapt ist nur noch die Commemor. sequentis, das heißt des Herz Jesu-Festes zu machen: die Commem. Octav. fällt wegen der Gleichartigkeit des Gegenstandes des Festgeheimnisses aus. (Ephem. liturg. 1896, 685.) 2. Wie sind am 5. Juli die II. Vespern der Heiligen Cyrill und Method zu halten, mit denen die I. Vespern des Octavtages der Apostelfürsten Petrus und Paulus concurrieren? Der Octavtag der Apostelfürsten vindiciert sich die ganzen I. Vespern; daher nur Commem. praeced. Der Grund folgt aus dem Decret d. d. 22. Maji 1896, welches bestimmt, dass die Octavtage der festa primaria, quae pertinent ad Apostolos, im Concurs mit fest. dupl. minor. die ersten Vespern für sich in Anspruch nehmen. 3. Wenn die Vespern des hl. Barnabas und der hl. Maria Magdalena am 21. Juli concurrieren und beide Feste gleichen Rang haben (dupl. majus), wie sind dann die Vespern zu halten? S. Barnabas ist nicht im gleichen Sinne wie zum Beispiel die Heiligen Petrus und Paulus, Thomas, Apostel zu nennen. Doch erkennt die Kirche ihm eine gewisse Stelle unter den Aposteln zu (cf. Allerheiligen-Litanei), ohne ihm jedoch alle Vorrechte eines Apostels einzuräumen. (Sein Fest ist nicht zum Beispiel dupl. II. cl. hat keine Vigil.) Sieht man S. Barnabas also als Apostel an, so hat in der II. Vesper die commem. S. Mariae Magdalenae stattzufinden, im anderen Falle sind die Vespern zu theilen, also a cap. de sequ. comm. praeced. (cf. Ephem. liturg. 1896, pg. 685/6.)

(Reliquienverehrung.) Wird die Reliquie eines Heiligen (gleich ob insignis oder nicht) feierlich der Verehrung der Gläubigen ausgesetzt, so haben auf dem Altare zwei Wachskerzen zu brennen: sonst soll die Reliquie mit einem Tuche verdeckt sein. Stearinlichter sind nicht zulässig. (Ephem. lit. 1896, pg. 701.)

(Conformität der heiligen Messe mit dem Kalendarium der Kirche.) Ist in einer Diöcesan-Pfarrkirche ein Priester des Regularclerus

Pfarrer, so hat er täglich die heilige Messe nach dem Kalendarium der Diöcesan-Pfarrkirche zu lesen.[1]) (Ephem. lit. 1896, pg. 696 ss.)

(Concurrenz von Votivofficien.) Trifft das Offic. vot. SSmae Eucharistiae mit dem der Passion zusammen, so ist wegen der Gleichartigkeit des Geheimnisses die ganze Vesper de sequenti und folglich den ganzen Donnerstag die Doxologie „Jesu sibi sit gloria, qui natus" etc. Trifft das Passionsofficium mit dem Off. vot. Immacul. B. M. V. zusammen, so ist Vesp. a cap. de seq. und die Doxologie folglich Jesu tibi . . . qui natus etc. (Ephem. lit. 1896, pg. 723.)

(Gebrauch von Butter an Fasttagen.) Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat am 15. Mai 1896 gestattet, dass an den Fasttagen, an welchen die Zubereitung der Speisen mit Fett erlaubt ist, auch Butter zur Zubereitung derselben fernerhin erlaubt sei. (Acta S. Sedis 1896 [Nr. 4. November] pg. 247.)

(Legislative Gewalt der Plenar- und Provincial-Concile.) Die S. C. O. entschied am 30. September 1806, die auf einem Plenar- oder Provincial-Concil versammelten Bischöfe haben legislative Gewalt. Daher haben 2. die Gesetze, welche auf solchen Synoden erlassen werden, Gesetzeskraft.

(Feierliche Gelübde der Nonnen.) Die S. C. EE. & RR. entschied am 25. Juli 1896, dass die Gelübde der Nonnen als feierliche Gelübde zu betrachten seien, wenn die Nonnen politischer Umstände halber von einem Kloster sich in ein anderes begeben müssen.

(Die Constitutio P. Leo XIII. „Officiorum ac munerum" über das Verbot schlechter Bücher. Unter dem Datum VIII Kal. Febr. (24. Jänner 1896) Pontificatus nostri anno decimonono hat Papst Leo XIII. eine Constitution in Form eines Breve erlassen, welche die bisheran für das Bücherverbot geltenden Bestimmungen theils umändert, theils aufhebt.

Die Constitution zerfällt in zwei Tituli: der erste handelt über das Verbot der Bücher (De prohibitione librorum), der zweite über die Art und Weise, wie die Bücher zu censurieren sind, respective welche Strafen die Uebertreter des Bücherverbotes treffen (De censura librorum). Jeder Titel hat mehrere Abschnitte.

Titel I zerfällt in zehn Capiteln. Capitel I handelt über die verbotenen Bücher der Apostaten, Schismatiker &c.

1. Alle Bücher vor 1600, welche entweder die Päpste oder die allgemeinen Concilien verurtheilt haben und in dem neuen Index nicht aufgeführt sind, bleiben, wie bisheran, proscribiert; eine Ausnahme machen nur jene, welche durch die nachfolgenden allgemeinen Decrete erlaubt sind.

2. Absolut verboten sind die Bücher der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und aller übrigen Schriftsteller, welche die Häresie grundsätzlich vertheidigen, oder die Grundfesten der katholischen Glaubenswahrheiten angreifen und zu zerstören suchen.

---

[1]) So die Ephem. liturg. l. c.; der angeführte Entscheid scheint sich nur auf eine Pfarrkirche zu beziehen, welche dem betreffenden Orden nicht canonisch incorporiert ist.

3. Verboten verbleiben die Bücher der Akatholiken, welche ausschließlich über die Religion handeln (ex professo de religione tractant), wofern nicht feststeht, dass in ihnen nichts gegen die Religion enthalten sei.

4. Diejenigen Autoren, welche in ihren Büchern Religionssachen nur streifen, sind, wofern sie nicht „besonders“ verboten werden, erlaubt.

Capitel II handelt über die Festausgaben und Uebersetzungen der heiligen Schrift:

5. Die genauen Festausgaben der heiligen Schrift und der alten katholischen Uebersetzungen derselben werden, wofern die Herausgeber akatholisch sind, nur denjenigen erlaubt, welche der Theologie oder den biblischen Studien obliegen, und zwar auch nur dann, wenn in den Vorreden oder Anmerkungen keine Angriffe gegen katholische Glaubenswahrheiten sich vorfinden.

6. Gleicherweise sind Uebersetzungen der heiligen Schrift von Akatholiken, die entweder lateinisch, griechisch (sive alia lingua non vulgari) 2c. abgefasst sind, unter der nämlichen Voraussetzung erlaubt.

Capitel III handelt über die Uebersetzungen der heiligen Schrift in die Volkssprache.

7. Da es erfahrungsgemäß feststeht, dass Ausgaben von Uebersetzungen der heiligen Schrift in der Volkssprache mehr Schaden als Nutzen bringen, so sind solche Ausgaben (auch von Katholiken) vollständig verboten. Erlaubt sind nur solche Ausgaben, welche entweder vom heiligen Stuhl approbiert oder unter Aufsicht der Bischöfe gemacht worden sind und Anmerkungen zum Texte aus den heiligen Vätern oder aus sonstigen guten katholischen Schriftstellern bringen.

8. Verboten sind alle Volksausgaben der heiligen Schrift, welche von Akatholiken, zumal von den Bibelgesellschaften, herausgegeben werden. Erlaubt sind solche nur den Theologie-Studierenden, jedoch unter Beobachtung der oben Nr. 5 mitgetheilten Vorschriften.

Capitel IV handelt über die unsittlichen Bücher.

9. Alle Bücher, die über unsittliche, schamlose Gegenstände ausdrücklich handeln, sind vollständig verboten.

10. Die Bücher der Autoren des Alterthums oder der neueren Zeit, welche wegen ihrer Schriftsprache als „classisch“ bezeichnet werden, jedoch über unsittliche Gegenstände handeln, sind für die Lehrer erlaubt, Knaben und jüngeren Leuten sind purgierte Ausgaben in die Hand zu geben, oder ist ihnen der Autor vorzulesen.

Capitel V handelt über den Inhalt einiger Bücher im besonderen.

11. Verboten sind alle Bücher, in denen Nachtheiliges über Gott, die allerseligste Jungfrau Maria, die Heiligen, die katholische Kirche und deren Cultus, die Sacramente, oder über den Apostolischen Stuhl verbreitet wird. Gleicherweise sind die Bücher verurtheilt, in welchen der Inspirationsbegriff der heiligen Schrift verdreht oder zu eng genommen wird. Ebenso sind die Bücher gegen die katholische Hierarchie, der Geistlichkeit oder die religiösen Orden verboten.

12. Verboten ist es, abergläubische Bücher, in denen Zeichendeuterei, Magie zc. behandelt wird, zu lesen und bei sich aufzubewahren.

13. Verboten sind alle Bücher, die neue Erscheinungen (apparitiones), Enthüllungen (revelationes), Visionen, Prophetien, Wunder zc. enthalten, welche neue Andachten, auch unter dem Vorwande der „Privatandacht", einführen und nicht die bischöfliche Genehmigung erhalten haben.

14. Ebenso sind alle Schriften, welche das Duell, den Selbstmord oder Ehescheidung (divortium) für erlaubt erklären; welche über freimaurerische Secten handeln und deren Thun und Treiben als harmlos und unschädlich für Kirche und Staat hinstellen, sowie solche, welche vom Apostolischen Stuhle vertheilten Lehren schützen und vertheidigen, verboten.

Capitel VI handelt über religiöse Bilder und Ablässe.

15. Verboten sind alle Bilder des göttlichen Heilandes, der allerseligsten Jungfrau Maria, der Engel, Heiligen oder sonstigen Diener Gottes, die nicht nach den von der heiligen Kirche aufgestellten Grundsätzen verfertigt sind. Werden neue Bilder angefertigt, mögen sie mit Gebettexten versehen sein oder nicht, so soll die kirchliche Obrigkeit sie für erlaubt erklären.

16. Verboten ist die Verbreitung von apokryphen oder solchen Ablässen, welche wieder zurückgenommen sind. Sind Schriften mit solchem Inhalte verbreitet, so sollen sie den Gläubigen wieder entzogen werden.

17. Ablassbücher zc. dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht ausgegeben werden.

Capitel VII handelt über Gebetbücher und sonstige liturgische Schriften.

18. Werden Missalien, Breviere, Ritualien, das Ceremoniale Episcoporum oder das Pontificale Romanum mit Aenderungen und Zusätzen versehen, herausgegeben, die nicht in der authentischen Ausgabe stehen, so sind diese Editionen verboten.

19. Alle Litaneien, außer den ältesten und gewöhnlichen, die sich im Missale, Brevier, Pontificale und Rituale finden, wie der lauretanischen Litanei und der Litanei des süßen Namens Jesu, die vom römischen Stuhl approbiert ist, dürfen ohne Vorwissen und Approbation des Ordinarius nicht gedruckt und verbreitet werden.

20. Alle Gebets-, Andachts- und Erbauungsbücher, welche nicht die Approbation des Ordinarius haben, sind verboten.

Capitel VIII handelt über Zeitungen und Zeitschriften.

21. Zeitungen und Zeitschriften, welche gegen Glauben und gute Sitte schreiben, sind nicht nur durch natürliches, sondern auch durch das Kirchenrecht verboten. Den Ordinarien liegt es ob, die Gläubigen über die Gefahren und Schäden aufmerksam zu machen und zu belehren, die daraus entstehen können.

22. Katholiken und namentlich Geistliche dürfen in solchen Zeitungen und Zeitschriften ohne triftige Gründe keine Artikel veröffentlichen.

Capitel IX handelt über die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen und bei sich zu behalten.

23. Bücher, die durch specielle oder durch die vorstehenden allgemeinen Decrete verboten sind, darf niemand ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder seiner rechtmäßigen Delegaten lesen oder bei sich behalten.

24. Die Erlaubnis zum Lesen solcher Bücher gibt die S. C. Indicis oder die S. C. Officii, die Propaganda für die unterstehenden Gebietstheile, für die Stadt Rom auch der Magister S. Palatii Apostolici.

25. Die Bischöfe und jene Prälaten, welche bischöfliche Jurisdictionsgewalt haben, können ihren Untergebenen die Erlaubnis nur für einzelne, und zwar dringliche Fälle geben. Dieselben können aber vom Apostolischen Stuhle die Facultät erhalten und ihren Untergebenen diese Erlaubnis cum delectu tamen et ex rationabili causa zuertheilen.

26. Diejenigen, welche die Erlaubnis zum Lesen und Aufbewahren verbotener Bücher erhalten haben, können deshalb nicht alle verbotenen Bücher und Zeitschriften, welche von den Ordinarien verboten sind, lesen. Es muss dies im Apostolischen Indult ausdrücklich bemerkt sein.

Capitel X handelt über die Anzeigepflicht schlechter Bücher.

27. Schlechte Bücher anzuzeigen, ist vornehmlich die Pflicht der Nuntien, der apostolischen Delegaten, der Bischöfe und der Rectoren der Universitäten.

28. Bei der Anzeige solcher Bücher sollen womöglich gleich auch die Gründe angegeben werden, derentwegen das Buch censuriert werden soll. Der, welcher die Anzeige entgegennimmt, soll den Namen des Anzeigers nicht nennen.

29. Die Ordinarien können für ihre Diöcesen Bücher und andere Schriften, respective deren Verbreitung verbieten. Dem Apostolischen Stuhle sind nur jene Bücher anzuzeigen, welche ein tiefergehendes Examen erfordern, oder bei denen das Einschreiten der obersten Behörde zur Sicherung des Erfolges nothwendig oder angebracht erscheint.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation.

I. Es ist bekannt, dass Andachtsgegenstände, welche mit Ablässen versehen sind, in keiner Weise mehr verkauft werden dürfen; die Ablässe würden sonst verloren gehen. Wenn aber jemand im Namen und Auftrag eines anderen solche Gegenstände kaufen und mit Ablässen weihen lässt, dann kann er allerdings das ausgelegte Geld sich zurückgeben lassen, weil in solchem Falle diese Andachtsgegenstände schon vor der Weihe Eigenthum des Auftraggebers sind und ein Kauf oder Verkauf nach der Ablassweihe gar nicht statthat.

Dies wurde kürzlich durch zwei Antworten der heiligen Ablasscongregation vom 10. Juli 1896 (Acta S. Sed. XXIX, 320) neuerdings bestätigt. Sie besagen:

1. Die Ablässe der Andachtsgegenstände gehen verloren, wenn z. B. ein Priester für einen großen Concurstag, wo voraussichtlich große Nachfrage nach denselben sein wird, zum voraus eine große Menge solcher Gegenstände weihte oder weihen ließe, und sie dann den Gläubigen, welche darum bitten, gegen Entrichtung seiner Auslagen abgäbe.

„An amittant indulgentias cruces, coronae etc., si quis praevidens eas jam benedictas postulatum iri certa occasione, puta magni concursus fidelium, in antecessum benedicendas curet pro iis, qui eas, restituto pretio expenso, petituri sint?" „Affirmative"

2. Wenn jemand Kreuze, Rosenkränze u. s. w. kauft und dem Verkäufer dann die Besorgung der Ablassweihe überträgt, so gehen die Ablässe nicht verloren, wenn auch der Käufer den Preis und die Auslagen der Sendung erst zur Zeit bezahlt, da ihm die geweihten Gegenstände übermittelt werden.

„An amittant indulgentias cruces, coronae etc., si quis eas emens, ipsi venditori earum benedictionem nomine suo curandam committat, soluturus pretium expensasque transmissionis in ipso actu, quo res illae jam benedictae sibi tradentur?" — „Negative."

Der Unterschied beider Antworten ist einleuchtend: im ersten Falle findet nach der Ablassweihe der Verkauf der Andachts-Gegenstände statt; im zweiten geht Kauf und Verkauf der Ablassweihe vorher.

II. Nach dem approbierten Ablassverzeichnis der Bruderschaft von der allerheiligsten Dreifaltigkeit (mit dem weißen Scapulier) wurde allen Mitgliedern von P. Paul V. am 11. Nov. 1620 ein vollkommener Ablass bewilligt, wenn sie nach Beicht und Communion an der Bruderschafts-Procession theilnehmen, welche an einem Sonntage jedes Monates in der Ordens- oder Bruderschafts-Kirche gehalten zu werden pflegt, und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen beten (s. „die Ablässe" 11. A. S. 579, II; 10. A. S. 560, II).

Wenn aber diese Procession in der Kirche, wo die Bruderschaft errichtet ist, aus einem vernünftigen Grunde (welcher von dem Bruderschaftsrector in den einzelnen Fällen zu prüfen und zu billigen ist) nicht stattfinden kann, so gewinnen die Mitglieder den vollkommenen Ablass dadurch, dass sie einer Andacht zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute beiwohnen. So ein Rescript der Ablasscongregation vom 11. Mai 1896.

III. Durch ein Decret der Congregation für die Angelegenheiten der Bischöfe und Ordensleute vom 11. Juli 1896 wurden für den Verein des Gebets-Apostolates neue Statuten genehmigt, welche sich von den früheren („Ablässe" 11. A. S. 621; 10. A. S. 598) in manchen Punkten unterscheiden. An der Spitze des Vereines steht von nun an der hochwürdigste General der Gesellschaft Jesu selbst, der aber dieses Amt einem anderen, zu Toulouse (wo auch bisher das Vereinscentrum war) wohnenden Pater übertragen kann. Außer diesem gibt es in der Folge nur noch

Local- und Diöcesan-Directoren. Die Ablässe bleiben die gleichen. Die Fassung der neuen Statuten ist zwar etwas ausführlicher; es werden aber der Zweck und die Aufgaben des Vereines, wie auch die verschiedenen frommen Uebungen der Mitglieder in denselben viel klarer und bestimmter dargelegt, als es früher der Fall war. Sie lauten folgendermaßen:

1. Das Gebets-Apostolat ist ein frommer Verein, welcher die apostolische Aufgabe, Gottes Ehre und das Heil der Seelen zu fördern, durch innerliches oder mündliches Gebet ausübt, wie auch durch andere Werke der Frömmigkeit, insofern sie Gnaden erwirken und das Herz Jesu uns zur Erreichung des genannten Zweckes günstig stimmen können. Wenn nun auch das Gebets-Apostolat mit anderen frommen Vereinen, z. B. mit der Herz-Jesu-Bruderschaft und dem lebendigen Rosenkranz, manches gemeinsam zu haben scheint, so ist es dennoch von allen diesen ganz und gar verschieden sowohl durch seinen Zweck, welcher ganz allgemein ist, als auch durch die besonderen Mittel, welche es in Anwendung bringt.

2. Es gibt drei Grade dieses Apostolates, gemäß den verschiedenen Werken, die es auszuüben bestrebt ist; daher auch drei Classen von Mitgliedern. Den ersten Grad (welcher wesentlich ist und allen Mitgliedern gemeinsam) bilden diejenigen, welche jeden Tag alle ihre Gebete, Handlungen und Leiden durch irgend eine bestimmte Formel Gott aufopfern in Vereinigung mit dem heiligsten Herzen Jesu und für alle jene Zwecke, für welche unser Herr unablässig zu unsern Gunsten Fürbitte einlegt und sich zum Opfer darbringt. Liebe und Andacht zum heiligsten Herzen Jesu kommen also allen Mitgliedern des Gebets-Apostolates in besonderer Weise zu; denn diese Andacht ist, wenn sie auch nicht den Zweck des Vereines ausmacht, jedenfalls sein allerkräftigstes und ganz vorzügliches Mittel zu dem Ende, dass alle Mitglieder, durch das Beispiel des heiligsten Herzens angetrieben, zu größerem Gebetseifer entflammt werden, und dass auch das Gebet selbst, in Vereinigung mit eben diesem heiligsten Herzen verrichtet, eine erhöhte Wirksamkeit habe und den erstrebten Zweck, Gottes Ehre zu fördern, in der That erreiche.

Das Gebets-Apostolat ist daher ein von der Erzbruderschaft des heiligsten Herzens Jesu ganz verschiedener Verein, und es sollen deshalb Genossenschaften, Kirchen und alle jene Gläubigen, welche diesem frommen Werke beigetreten sind, für die Zukunft in keiner Weise zugleich als Mitglieder der zu Rom in der Kirche Maria della Pace errichteten Erzbruderschaft des heiligsten Herzens Jesu gelten, es sei denn, dass sie in diese Erzbruderschaft von dem Director derselben rechtmäßig aufgenommen worden sind.

3. Den zweiten Grad bilden diejenigen, welche außer dem, was zum ersten Grad gehört, d. h. außer dem Gebet, wodurch sie die Fürsprache des heiligsten Herzens beim himmlischen Vater zur Beförderung der Ehre Gottes zu gewinnen trachten, auch noch andere Gebete zur seligsten Jungfrau Maria verrichten, um den Beistand dieser mächtigsten Mutter zu erflehen und für dieses fromme Werk, nämlich für die Förderung des Heiles der Seelen, ihre Hilfe sich zu verschaffen. Diese beten nämlich täglich ein Vater unser und zehn Gegrüßet seist du, Maria in jener Meinung, welche ihnen am Anfang eines jeden Monates angegeben und vom heiligen Vater gutgeheißen wird; doch können sie deshalb keineswegs als Mitglieder des frommen Werkes des lebendigen Rosenkranzes gelten, wie sie auch nicht an die Vorschriften oder Regeln desselben gebunden sind, wonach dessen Mitglieder während des Gebetes über das ihnen durch das Los zugetheilte Geheimnis betrachten und außerdem sich in Gruppen von je fünfzehn Personen abtheilen müssen.

4. Zum dritten Grad gehören diejenigen, welche, außer den Uebungen wenigstens des ersten Grades, auch noch die Hindernisse zu beseitigen trachten, welche den Erfolg unserer für das Heil der Seelen an Gott gerichteten Gebete vereiteln könnten. Zu diesem Zwecke halten sie nach Vorschrift des Breve vom

10. Februar 1882 jeden Monat oder jede Woche die Sühnungs-Communion, um dadurch das heiligste Herz Jesu, dessen Zorn durch die Sünden der Menschen herausgefordert wird, zu versöhnen und unseren Bitten geneigt zu machen. Alle diejenigen also, welche diesem dritten Grade beitreten und die erwähnte Communion nach den für das fromme Werk der Sühnungs-Communion festgesetzten Regeln verrichten, werden eben dadurch Mitglieder dieses Vereines und gewinnen seine Ablässe.

5. Auch der fromme Verein „der heiligen Stunde" ist von dem frommen Verein des Gebets-Apostolates verschieden; dessenungeachtet können alle Mitglieder des Gebets-Apostolates, welche die fromme Uebung der „heiligen Stunde" nach Vorschrift verrichten, um das heiligste, durch die Unbilden der Menschen erzürnte Herz Jesu zu besänftigen und unseren Bitten wohlgeneigt zu machen, alle geistlichen Gnaden sich erwerben, welche durch das Rescript Pius IX. vom 13. Mai 1875 und das Breve Leos XIII. vom 30. März 1886 denjenigen bewilligt sind, welche diese fromme Uebung halten.

Andere fromme Werke soll aber niemand dem Gebets-Apostolate beifügen können, unbeschadet indes der Vollmachten, welche jeder Bischof für seine Diöcese besitzt.

6. Jene Christgläubigen, welche als Mitglieder dieses Vereines vor anderen der Frömmigkeit ergeben, von besonderem Seeleneifer entflammt sind und deshalb Eiferer und Eiferinnen genannt werden, sollen sich alle Mühe geben, auf dass die Ehre Gottes, das Heil der Seelen und die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu nach den Statuten des Apostolates von Tag zu Tag immer mehr gefördert werde. Darum sollen sie zu bestimmten Zeiten sich versammeln, um über alles, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlicher erscheint, geeignete Bestimmungen zu treffen.

7. Der Hauptsitz oder Mittelpunkt des Vereines befindet sich in Toulouse. Der oberste Leiter aber ist der jeweilige General der Gesellschaft Jesu selbst, welcher sein Amt einem anderen übertragen kann, den er selbst erwählen kann und der in Toulouse seinen Sitz haben soll.

8. Außer dem obersten Leiter soll es noch Diöcesanvorsteher und Directoren der einzelnen Vereine geben. Die Diöcesanvorsteher, welche von den betreffenden Bischöfen vorzuschlagen sind, werden für den Bereich der einzelnen Diöcesen entweder von dem jeweiligen General der Gesellschaft Jesu in ihr Amt eingesetzt oder von dem obersten Leiter in Toulouse, dem der General diese Vollmacht übertragen hat. Die Directoren der einzelnen Vereine aber werden von dem Diöcesanvorsteher mit Gutheißung des Bischofs bestimmt. Die Diöcesan-Vorsteher sowohl, wie auch die Directoren der einzelnen Vereine sollen in allem, was auf die vorgenannten Werke Bezug hat, dem Bischof unterstehen, nur das ausgenommen, was die vom apostolischen Stuhle gutgeheißenen Statuten betrifft.

9. Zur Aufnahme der Mitglieder genügt es, dass die Directoren der einzelnen Vereine deren Namen in das Verzeichnis von jenen Kirchen oder frommen Stätten, wo das Apostolat besteht, eintragen, und ihnen Aufnahmescheine austheilen: es ist aber nicht nothwendig, ein Verzeichnis an den Hauptsitz des Vereines zu schicken.

10. Die Ablässe und anderen Gnaden, welche für die vorgenannten Uebungen des Apostolates von den Päpsten bisher bewilligt oder auf sie ausgedehnt worden sind, sollen in ihrer Kraft verbleiben.

Soweit die neuen Statuten. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass alle Directoren des Gebets-Apostolates das Privileg haben (am 15. März 1895 wiederum auf fünf Jahre ertheilt), Kreuze, Medaillen, Rosenkränze u. s. w. mit den päpstlichen, und Rosenkränze auch mit den Brigitten-Ablässen zu versehen. Die Directoren müssen aber 1. unter ihrer Leitung wenigstens 50 Mitglieder des Gebets-Aposto-

lates zählen, welche dem zweiten Grade angehören, d. h. welche bereit sind täglich ein Vater unser und zehn Gegrüßet seist du, Maria nach der Meinung dieses Vereines zu beten; 2. monatlich einmal in einer Kirche oder Kapelle eine Versammlung der Mitglieder abhalten (Sendbote des göttlichen Herzens Jesu, Jan. 1897, 25.)

IV. Die Lobpreisungen zur Sühne gegen Gotteslästerungen: „Gott sei gepriesen: gepriesen sei sein heiliger Name“ u. s. w. wurden am Ende des vorigen Jahrhunderts (1797) in Rom zuerst eingeführt und verbreiteten sich später über ganz Italien; auch anderwärts z. B. in England, sind sie beim öffentlichen Gottesdienste gebräuchlich (s. „Abläsße“ 11. A. S. 224.) — Durch Decret der heiligen Ablasscongregation vom 2. Februar 1897 hat unser heiliger Vater bestimmt, dass künftig nach dem vierten Lobspruch „gepriesen sei der Name Jesus“ noch der folgende eingereiht werde: Gepriesen sei sein heiligstes Herz!“ Außer den bisher bewilligten Ablässen (1 Jahr jedesmal, und vollkommener einmal monatlich, wenn man diese Gebete einen Monat lang täglich gebetet hat), bewilligte Seine Heiligkeit die Verdoppelung des unvollkommenen Ablasses (also zwei Jahre), so oft diese Lobpreisungen öffentlich entweder nach der heiligen Messe oder beim Segen mit dem Allerheiligsten gebetet werden; auch dieser Ablass ist den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. — Die bisher geltenden Ablässe konnten und können übrigens auch durch private Recitation von den einzelnen Gläubigen gewonnen werden.

V. Um dem göttlichen Welterlöser beim Schlusse dieses Jahrhunderts und am Beginn des folgenden eine feierliche Huldigung darzubringen, hat sich mit Gutheißung Sr. Heiligkeit bereits ein internationales Comité gebildet, welches zum segensreichen Anfang seiner Arbeiten das folgende Gebet allen Gläubigen empfiehlt:

Concede nobis, clementissime Deus, beata Virgine Immaculata intercedente, ut nostrae poenitentiae lacrimis noxas expiemus hujus saeculi occidentis, atque exorientis initia ita paremus, ut totum sit deditum gloriae tui nominis et regno Jesu Christi Filii tui, cui gentes omnes serviant in una fide et perfecta caritate. Amen.

Verleihe uns, o gütigster Gott, auf die Fürsprache der seligsten unbefleckten Jungfrau, dass wir mit Thränen der Buße für die Sünden dieses scheidenden Jahrhunderts Sühne leisten und auf den Anfang des anbrechenden uns so vorbereiten, dass es gänzlich der Ehre deines Namens und dem Reiche Jesu Christi, deines Sohnes, gewidmet sei, welchem alle Völker im nämlichen Glauben und vollkommener Liebe dienen mögen. Amen.

Nach einem Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 7. Februar 1897 können alle Gläubigen, wenn sie dieses Gebet sprechen, einmal im Tage einen auch den Seelen des Fegfeuers zuwendbaren Ablass von 100 Tagen gewinnen; diese Bewilligung gilt aber nur bis zum Ende des Jahres 1901.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

1. Oesterreich: Die Wahlen in den Reichsrath. Schöne Erfolge, aber trübe Aussichten. 2. Deutschland: Große, kostspielige Pläne, finanzielle Calamität, Agrarkrisis, Volkshochschulen, Verdruss des Einsiedlers im Sachsenwalde. 3. Italien: Folgen des Conflictes zwischen Kirche und Staat, die Conversion der Kronprinzessin Helena, die Haltung in der Cretafrage. 4. Frankreich: Die Schulfrage. 5. England: Stand der Conversionen infolge der Nichtigerklärung der anglicanischen Weihen. Schulgesetze. Lage der Privatschulen und der Staatsschulen. Katholische Universität in Dublin. Neue Kathedrale in Westminster. 6. Aus der protestantischen Welt. Ein sehr interessanter Vergleich zwischen Katholicismus und Protestantismus von einem Superintendenten.

1. In Oesterreich wird das öffentliche Leben von den Wahlkämpfen für den Reichsrath beherrscht. Mehr oder weniger stehen in den einzelnen Provinzen und Ländern die schwarze und die rothe Fahne, die Katholiken und Socialdemokraten sich gegenüber: also Christenthum und Antichristenthum. Die Socialdemokraten an und für sich würden mit Ausnahme in einigen Arbeitercentren keine große Schar bilden, wenn sie nicht hie und da an den Nationalitäten-Schwärmern und der erschöpften liberalen Partei Verstärkung gefunden hätten. Die Katholiken traten in den Wahlkampf unter dem Commandoruf des hochwürdigsten Episkopates, der zu Beginn des Jahres in einem Hirtenschreiben zur Wahl überzeugungstreuer Katholiken gemahnt, weil die Religion die Grundlage des Völkerglückes bildet. Die Religion kann ihre segensreiche Wirkung nicht im wünschenswerten Maße hervorbringen, weil der Einfluss der Kirche auf das öffentliche Leben durch mancherlei Gesetze aus der liberalen Periode immer noch gehemmt ist. In hohem Grade gilt das bezüglich der Schule von unten bis oben. Der nationale Unfriede erhält sich gleichfalls auf diesem Boden und die sociale Noth wächst in dem Verhältnisse, als die Hauptquellen derselben, die Sünde — peccatum miseros facit populos — und die mangelhaften öffentlichen Einrichtungen, sich behaupten.

In Oberösterreich gehört der Sieg in der neuen, fünften Curie und in den Landgemeinden ausschließlich, in den Städten und Industrialorten nahezu der katholischen Volkspartei. Die Organisation des katholischen Volksvereines, das innige Zusammenleben und Zusammenhalten des Clerus und Volkes — beide sind wirklich ein Herz und eine Seele —, das aufrichtige katholische Programm haben auch in dieser neu geschaffenen Lage, in der fieberhaft erregten Wahlperiode ausgezeichnet sich bewährt. Die Versammlungen, welche abgehalten wurden, zeigten einerseits das treue Feststehen des Volkes auf dem Boden der Religion und die Liebe zu Kaiser und Reich, andererseits die entschiedene Abneigung, die es vor der Socialdemokratie hat. An mehreren Orten wurden die Socialdemokraten einfach hinausgeworfen. Auch der ärmere Theil der Landbevölkerung, der seine Religion erhält, weil er sie noch übt und pflegt, verschließt

bis jetzt sein Ohr vor den verführerischen Lockungen derselben, während andere, zum Beispiel Eisenbahnarbeiter, die durchaus nicht schlecht gezahlt sind, ihr zum Opfer gefallen sind. Die liberale und deutschnationale Intelligenz steckt im Sumpf der sittlichen Corruption, sie ist eine **massa damnata**, die sich nicht erlösen lassen will, sie saugt das Leibes- und Seelengift Tag für Tag aus einer unsäglich schlechten Presse und lässt sich vom Judenthume hypnotisieren. Ueber diese hat nun in Oberösterreich der Katholicismus gesiegt.

Das Schwierigste freilich wird das positive Schaffen im Reichsrathe werden; denn während bei den Wahlen die an den Gegnern und der herrschenden Nothlage geübte Kritik und der Hinweis auf den alle Grundlagen der Ordnung zerstörenden Socialismus zu Erfolgen verhilft, erwartet man von dort positive Resultate. Jedermann fühlt und sagt es: Den Bauern und Gewerbetreibenden muss schnelle und ausgiebige Hilfe werden, aber das Wie bildet das Hic Rhodus, hic **salta**, zumal alle Stände, die ihre Gehälter bei der Casse holen, unablässig Erhöhungen derselben begehren und erfahrungsgemäß immer auch erhalten und die Lasten des Militarismus angesichts der allgemeinen Weltlage voraussichtlich noch steigen werden. Sollte demnach, wie zu befürchten steht, für jene so stark Gefährdeten Hilfe nicht gefunden werden, so könnte der moralische Rückschlag ein schlimmer werden.

2. Leider ist dieser Zustand ein allgemeiner, internationaler, so dass der Hoffnungsstrahl auf Besserung und Abhilfe nahezu verschwindet. Wir sehen das zunächst in Deutschland. Da hat die Zahl der socialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage so zugenommen, dass die Regierung schon deshalb sich gezwungen sieht, in der Centrumsfraction, die an Zahl die stärkste ist, ihre Stütze zu suchen und ihr das politische Heft für die innere Lage in die Hände zu geben. Aber damit ist die katholische Partei vor die schwierigste und gefährlichste Aufgabe gestellt. Der deutsche Kaiser trägt sich zum Zwecke der Umformierung des Heeres und der Marine mit exorbitanten Plänen, er scheint seine Vorfahrer auf dem Hohenzoller Throne weit überflügeln zu wollen und von einem ganz anderen Imperium zu träumen, als er schon hat; das Reich aber steckt schon so tief in Schulden, dass kein Volksvertreter es mehr wagen kann, dem Volke noch mehr Lasten aufzubürden, zumal auch in Preußen der Fundamentalstand des Landes, der Landwirtstand in eine immer größere Krisis geräth, während gleichzeitig, gerade wie bei uns, alle Staats- und Reichsbeamten und Lehrer, zum Theil mit Recht, nach Erhöhung ihrer Bezüge rufen. Ueberdies ringt eine neue, sehr kostspielige Idee, die Idee der Volkshochschulen, nach der Herrschaft und sie wird sich wenigstens theilweise ihren Weg bahnen. In München haben derartige Lehrcurse schon begonnen. Für die Zeit vom 1. Februar bis Ostern sind zehn angesetzt. Damit die Bildung über die Niederungen des ganzen Volkes ausgegossen werde, damit die höchsten Wissenschaften popu-

larisiert, in Wirklichkeit aber damit der Unglaube und das Verderbnis der obersten Kreise in alle Tiefen des Volkes gebracht werde, will man Hochschulen für das Volk schaffen. Das Princip des modernen Schulwesens: multa, non multum — ist immer noch nicht erschöpft, aber der Erschöpfung nahe ist das materielle Volkswohl. Der Kaiser sucht beinahe demonstrativ die Freundschaft katholischer Bischöfe, während die Kaiserin in Berlin und anderwärts neue Kirchen bauen läſst, in die aber niemand hineingeht, da der größte Theil der Protestanten in ein religiöses Vacuum gerathen ist, während der politische Sensationsprocess Leckert Lützow eine weitreichende Corruption ans Tageslicht gebracht hat. Da ist es denn kein Wunder, dass dem zürnenden Achill im Sachsenwalde, der wohl zwei Kaiserreiche besiegen, aber sich selbst nicht beherrschen kann, und der nun zur Ohnmacht verurtheilt ist, sehr wehe ist ums Herz, und dass er ganz, wie Luther vor seinem Lebensende den Neujahrswunsch eines Freundes mit den Worten beantwortete: „Ich bin nichts nütze mehr auf der Welt; ich möchte am liebsten todt sein.“ Was er mit seiner Blut- und Eisenpolitik geschaffen, das trägt grauenhafte Früchte.

3. Zu diesen Früchten gehört auch die Lage, in welcher Italien sich befindet. Der principielle Conflict zwischen Kirche und Staat lastet wie ein Unheil auf seinen Geschicken, sagte der heilige Vater in seiner Weihnachtsansprache an das Cardinal-Collegium, und das Traurigste dabei ist, dass Italien diesen Conflict nicht so leicht beseitigen kann, wie Preußen seinen Culturkampf. Das moderne Italien müsste aufhören, zu sein, was es ist, wenn es eine annehmbare Aenderung herbeiführen wollte. Da es sich aber zu diesem Schritte nicht entschließen will, fällt es immer wieder bei jedem Besserungsversuche in die alte Lage zurück. Nach der Katastrophe von Abba Garima rief es, wie der „Avenir“ von Rheims erzählt, die Hilfe des Papstes an. Leo XIII. sollte Frankreich und Russland zur Intervention bewegen. Der Papst kam diesem durch den Fürsten Odescalchi vermittelten Wunsche der Regierung in der Weise nach, dass er unmittelbar durch den Patriarchalvertreter von Alexandrien beim Negus Menelik Unterhandlungen anknüpfte und das befriedigendste Resultat erhoffen durfte. Aber was geschah nun? Das Unglaubliche, dass die Regierung selbst wieder alles vereitelte, und der Schritt des Papstes, wie er zu den Cardinälen sagte, — „fu pubblicamente abbandonato al vilipendio e alla calunnia“, — dem Spotte und der Verachtung preisgegeben wurde. Ein anderes Beispiel: Der Kronprinz will eine schismatische Frau nehmen. Der König findet das nicht für passend und ertheilt seine Einwilligung zur Heirat nur unter der Bedingung, dass die Braut als Katholikin den Boden Italiens betrete. Das ist nun allerdings geschehen, aber wie? Die montenegrinische Prinzessin hat keinen hinlänglichen Unterricht in der katholischen Religion erhalten; sie hat das Glaubensbekenntnis nicht in der Kirche von Bari, sondern auf dem Schiffe

abgelegt, fast ganz verstohlen; sie ist dann katholisch getraut worden, aber die Trauungsrede, welche der Abt Piscicelli gehalten haben soll und welche die Zeitungen verbreiteten, war erdichtet. Man bietet in dieser Zwangslage das traurige Schauspiel, dass man nach zwei Seiten hinkt. Um andere Beispiele aus dem jüngsten Quartal zu übergehen, verweisen wir nur noch auf die Haltung Italiens in der orientalischen Frage. Da die Großmächte angeblich zur Erhaltung des europäischen Friedens den Bestand der Türkei erhalten wollen und deshalb nicht bloß das gräsliche Hinschlachten von vielen Hunderttausenden von Christen in Armenien, Constantinopel und Creta geduldet, sondern auch zum Schutze des von Griechenland verletzten Völkerrechtes ihre Kriegsschiffe in Bewegung gesetzt haben, hat das von Afrika heimgekehrte Italien sich beeilt, dieser Action sich anzuschließen, und eine merkwürdige Fügung hat ihm sogar die Ehre zugetheilt, dass ein italienischer Admiral den ersten Schuss zugunsten des Völkerrechtes auf die Christen Candias commandieren durfte. Es mag ja sein, dass man in Athen und anderswo den Unterschied von forum externum et forum internum recht lebendig vor Augen hat und deshalb namentlich über Italien ein recht mildes Urtheil fällt, wir Katholiken aber und insbesondere wir Oesterreicher dürfen letzteres nicht. Italien war einmal Piemont und ist geworden, was es ist, durch fortgesetzte Verletzung des Völkerrechtes; und wenn Griechenland kein Recht auf Creta hat, so muss Savoyen sich erinnern, dass es kein Recht auf den Kirchenstaat besitzt. Im Kirchenstaate regierte Pius IX. und nicht der Sultan, und da mordeten nicht Muhamedaner die Christen, die im besten Frieden lebten; dennoch hat Savoyen das mehr als tausendjährige Reich mit sacrilegischer Verletzung des Völkerrechtes erobert und behält es in Besitz. Die Griechen rufen das Nationalitätsprincip an, und Italien, das von jeher das Gleiche gethan und immer noch von einer **Italia irridenta** (Trient und Triest) redet, antwortet auf diesen Ruf mit Kanonendonner. Auch das mag ja sein, dass Italien oder sonst eine Macht den Griechen sagte, was einst Napoleon III. in Plombieres zu Cialdini gesagt: „Geht und macht nur schnell“ — aber dann soll es erst recht zuhause bleiben und vor der eigenen Thüre kehren.

4. Sehen wir nach Frankreich. Die Eintracht, welche während des Czarenbesuches in Frankreich herrschte, ist schon längst verschwunden, und die alten Streitfragen bilden, abgesehen von der griechischen Frage, wieder das Tagesgespräch. Obenan steht die Schulfrage. Der Berichterstatter für den öffentlichen Unterricht gestand in der Kammer, dass die gegenwärtige Lage des Unterrichtswesens viel zu wünschen übrig lasse, und zwar sowohl in pädagogischer als in finanzieller Beziehung. Im Kampfe zwischen den Staatsschulen und den Schulen der Congreganisten gewännen die letzteren fortwährend an Boden. In der That besuchen beinahe die Hälfte der Mittelschüler die

Schulen der Congreganisten; die andere Hälfte vertheilt sich auf die Staatsschulen und die sogenannten Freischulen (von Privaten gehalten und geleitet — sind zuweilen gut). Vom Jahre 1892 bis 1896 stieg die Zahl der Congregationsschüler von 75.035 auf 79.718. — Was hat der Staat nicht alles gethan, um seine Schulen zu heben! Binnen ungefähr 20 Jahren wurden mehr als 150 Millionen für die Bauten allein ausgegeben. Bei 20.000 Schüler, ungefähr der dritte Theil sämmtlicher Staatsschüler, erhalten Stipendien. Ein großer Theil der übrigen ist vom Schulgeld ganz oder theilweise befreit. Alle diese Vortheile können die Congreganisten begreiflich nicht gewähren. Bezeichnend ist auch, dass die alten Lyceen (z. B. Louis le Grand, Henry IV) sich ziemlich auf der Höhe erhalten, weil dort unter Lehrern und Schülern eine Tradition fortlebt, welche auf Wissenschaft und Erziehung einen günstigen Einfluss ausübt, was natürlich bei den vom Staate neu gegründeten Anstalten nicht der Fall ist. Diese fristen ein jämmerliches Dasein. An den Staatsanstalten muss das Studium der alten Sprachen immer mehr dem Studium der neuern weichen. Der Zweck — größere Gewandtheit und Sicherheit — sagt derselbe Berichterstatter, wurde nicht erreicht. Die jungen Leute beherrschen ihre Muttersprache schriftlich und mündlich weniger gut, als das früher der Fall war. — Wie sehr das Volk noch die religiöse Bildung schätzt, zeigt folgender Vorfall. Vor wenigen Jahren war im Westen Frankreichs ein Gymnasium so herabgekommen, dass man sich gar nicht mehr zu helfen wusste. Mit schwerem Herzen griff man zum letzten Mittel und stellte einen allgemein geachteten Geistlichen an die Spitze der Anstalt und siehe da! in kurzer Zeit stieg die Zahl der Schüler wieder auf 500! Umgekehrt: in einer Anstalt ließ der Director die betreffenden Zöglinge die erste heilige Communion empfangen mit einer einfachen nicht pompösen Feierlichkeit; darüber Lärm in einigen Zeitungen. Die Folge war: der Director wurde entlassen; zugleich aber verlassen ganze Scharen Zöglinge, und zwar die besseren, die Anstalt. Die Schulen der Congreganisten sind nicht bloß in Bezug auf Quantität (Schülerzahl) gegenüber denen des Staates im Vortheil, sondern auch in Bezug auf Qualität (Leistungen), wie die jährlichen Baccalaureatsprüfungen, welche staatliche Professoren abnehmen, klar beweisen. Einer der Gründe ist wohl die sorgfältige Pflege der alten Sprachen und Classiker. In den Etudes Réligieuses (October) zählt P. Peeters sehr scharfsinnig die Vortheile des Studiums der Alten auf. Einen Hauptvortheil sieht er schon darin, dass man auf diese Weise zum Denken aufgefordert, ja genöthigt wird. Ueber einen Gedanken, den der Schüler in der Muttersprache liest, geht er gewöhnlich ohne nachzudenken hinweg. Um aber den gleichen Gedanken aus einem griechischen oder lateinischen Auctor herauszufinden, muss er suchen, prüfen, überhaupt nachdenken. Dieses Nachdenken zu fördern und zu leiten ist gewiss eine Hauptaufgabe des

Unterrichts. Es dürfte nicht schaden, hier das Urtheil einzuschalten, das im vorigen Jahre ein protestantischer englischer Regierungs-Commissär über katholische Schulerziehung abgab. Aus Anlass seiner Inspection des katholischen Lehrerinnen-Seminars Notre-Dame in Liverpool hielt vor kurzem in Gegenwart des Bischofs vor einer Versammlung von Honoratioren, Klosterlehrerinnen und Professoren der protestantische Regierungs-Commissär Mr. Scott Coward eine förmliche Lobrede auf genanntes Seminar und auf die katholische Schulerziehung im allgemeinen. Wir heben nur ein paar kurze Sätze aus: „Das Lehrerinnen-Seminar Notre-Dame ist das vorzüglichste, das Muster-Seminar von ganz England. Es war auch das allererste Seminar, nach dessem Vorbilde sich unter Billigung des Unterrichtsministeriums alle anderen Lehrerinnen-Bildungsanstalten des Landes eingerichtet und gebildet haben“. „Dieses klösterliche Lehrerinnen-Colleg“, fährt der Schulcommissär fort, „ist im wahrsten Sinne des Wortes eine nationale Anstalt. Als solche ist sie in ganz England anerkannt, und wenn jemand wissen will, was man unter einem wirklich gut geleiteten Lehrerinnen-Colleg zu verstehen hat, so gibt man ihm den Rath, das Seminar Notre-Dame zu besuchen. Dieses Lehrerinnen-Seminar ist schon deshalb eine Nationalanstalt, weil von diesem Kloster aus die Idee der Lehrerinnen-Collegien zuerst ausgegangen ist und sich dann von Ort zu Ort über das ganze England verbreitet hat. Zöglinge, die hier ihre Ausbildung genießen, können sich gratulieren und Gott danken. Hier sind religiöse und weltliche Ausbildung so harmonisch und ohne Widerspruch vereinigt, dass man sagen muss: das ist die höchste und einzig wahre Erziehung: die Erziehung von Geist und Seele. Hier werden die angehenden Lehrerinnen in der Erkenntnis Gottes, der einzig wahren Philosophie, aber auch in der Wissenschaft über die Schöpfung Gottes und den sonstigen Lehrzweigen ganz vorzüglich unterrichtet. Hier nehmen sie die besten Grundsätze in sich auf, welche sie fürs Leben brauchbar und tüchtig machen und sie durchs ganze Leben geleiten. Diese Erziehungsweise der Katholiken ist imstande, einen enorm wohlthätigen Einfluss auf das Land auszuüben. Bei dem allgemeinen Sinken und Verfall von Religion und Sitte blickt man zur Führung der Katholiken auf, weil die Katholiken allein einen festen Standpunkt haben. Heutzutage heißt es für den Lehrerstand, furchtlos sein und in den ersten Reihen kämpfen. Wir müssen Apostel sein und unser Licht leuchten lassen vor den Menschen, um sie zur Wahrheit zu bringen . . .“ Stärker, als in obiger Rede geschieht, kann man die Nothwendigkeit einer durchaus kirchlichen Erziehung nicht mehr betonen und größeres Lob kann man dem Unterrichte und den Leistungen der klösterlichen Lehrfrauen nicht spenden.

5. Wir stehen eigentlich schon auf dem Boden Englands. Sechs Monate sind verflossen, so schreibt man uns, seitdem der Papst die anglikanischen Weihen für ungiltig erklärte wegen Mangel der

wesentlichen Form und der rechten Intention. Die Aufregung, die das Decret erregte, war nicht von langer Dauer. Die ganze Presse, mit Ausnahme der hochkirchlichen, stimmte dem Papste bei. Es ist ja echt protestantische Lehre, dass die Prediger einfach Prediger, und nicht opfernde Priester sind. Die Hochkirchlichen, von welchen viele eine günstigere Entscheidung erwartet hatten, druckten und predigten überall die alten Ausreden der Häretiker: Der Papst habe die Frage nicht untersucht; der Papst hätte anders entschieden, wenn die Jesuiten ihn nicht beinflusst hätten; der Papst habe der englischen Kirche nichts vorzudecretieren! In diesem Sinne wurden an manchen Stellen Conferenzen gehalten. Der Vertheidiger des Decretes war der Priester Luke Ridington, früher selbst Ritualist und Vorkämpfer der Secte, jetzt ebenso eifriger und entschiedener Gegner derselben. Was nicht — Engländern bei diesen öffentlichen Controversen am meisten auffällt, ist die höfliche Kaltblütigkeit der Gegner. „Unser Freund, der Feind“ wird im selben Athem complimentiert und heruntergemacht; der Redner steht auf der Bühne als wär' er aus Stahl gegossen. Hat er ausgeredet, dann werden Fragen an ihn gerichtet, gewöhnlich von feindlicher Seite. Die Antworten werden gegeben; dann erhebt sich ein Freund und dankt dem Redner; ein Feind stimmt bei zu dieser Danksagung, und — alles bleibt beim alten! Verhältnismäßig wenige Conversionen haben stattgefunden, nicht mehr als in sechs Monaten vor dem Decrete, vielleicht weniger. In jedem Falle ist die Hoffnung auf Massenvereinigung mit Rom ganz erloschen. Die nächste Phase in der Bewegung wird das versprochene Buch Gladstone's „über die anglikanischen Weihen“ sein. Darüber in der nächsten Nummer.

Das Interesse des kirchlichen Lebens liegt augenblicklich in dem neuen Schulgesetze. Bisher haben die freien (voluntary) Schulen, und besonders die katholischen, den Kampf um's Dasein gar hart gefunden. Unsere Lage kann am besten durch ein Beispiel klar gemacht werden. Hier ist eine Schule mit 96 Kindern, unter drei Lehrerinnen. Die Auslagen waren im Jahre 1896 wie folgt: Lehrerinnen 1560 fl.; Bücher, Schreibmaterial 58 fl.; Feuer und Licht 60 fl.; Reparaturen, Möbel 58 fl.; Steuern 70 fl.; zusammen 1806 fl. Der Beischlag von der Regierung war: Schulgeld 562 fl.; für erfolgreichen Unterricht 858 fl.; für Zeichnen 21 fl., zusammen 1441 fl. Die 365 fehlenden Gulden müssen aus der Tasche der „Wohlthäter“ kommen, d. h. in den meisten Fällen aus der Tasche des Priesters. In den Regierungsschulen dagegen wird der Unterschied aus den Ortssteuern bezahlt. Hier also ist der Grund unserer Klage: Wir thun dieselbe Arbeit und empfangen nicht denselben Lohn! Der Staat macht den Unterricht obligatorisch, er soll dafür bezahlen! Die freien Schulen unterrichten 2½ Millionen Kinder, die Staatsschulen 2 Millionen. Die Partei der freien Schulen, besonders die Anglikaner und Katholiken, warfen das letzte liberale

Ministerium um. Die Conservativen, mit einer Majorität von 150 Stimmen, sollen uns jetzt aus Dankbarkeit Gerechtigkeit zeigen. Schon im vorigen Jahre machten sie einen Versuch, der jedoch an der liberalen Opposition scheiterte. Der heurige Vorschlag verspricht einen besondern Beischlag von 2½ Gulden für jedes Kind in einer freien Schule, die Exemption von Steuern und die Abschaffung der Beschränkung des Beischlages für erfolgreichen Unterricht zu 8 fl. 75 kr. per Kind. Im Falle der Vorschlag angenommen wird, kommen Schulen wie die obenerwähnte aus der größten Verlegenheit, ohne aber den Staatsschulen ganz gleichgestellt zu werden. Was uns geboten, nehmen wir an; wollen aber nicht ruhen, bis wir unser volles Recht haben. Gleichen Lohn für gleiche Arbeit! Die Liberalen sind den Katholiken nicht so unhold als der Staatskirche. „Die Katholiken“ so heißt es in mancher Zeitung, „haben ein bestimmtes Glaubensbekenntnis, in welchem Sie ihre Kinder erziehen wollen; obschon arm, unterstützen sie überall eigene Schulen und haben nie eine solche an die Regierung abgetreten. Die Anglikaner im Gegentheil, haben keine bindende Glaubensformel, sind reich und schließen ihre Schulen, sobald sie ihnen lästig werden. Der Nothschrei der Katholiken ist berechtigt; der anglikanische Lärm hat keinen Grund!“

Unterhandlungen sind im Gange zwischen der Regierung und den irländischen Bischöfen mit Bezug auf die Errichtung einer katholischen Universität in Dublin. Die Aussichten sind günstig. Die Gründung ist bewilligt und ein Zuschuss von 10 Millionen Gulden versprochen worden. Mit diesem Gelde kann man wenigstens ein katholisches Colleg an der bestehenden Universität stiften, und dabei wird's wohl bleiben. Nach dem „Schematismus für 1897“ ist die Zahl der Priester in England und Schottland (nicht Irland) 2686, wovon 887 Ordensgeistliche sind. Diese ministrieren in 1463 öffentlichen Kirchen zu 1½ Million Katholiken. Ordensleute männlichen Geschlechtes sind thätig an 227 Orten, (Missionen, Schulen, Hospitälern, Klöstern); Nonnen geben ihre Dienste in 453 Niederlassungen meistens in armen Schulen.

Der Bau der neuen Kathedrale in Westminster (London) macht guten Fortschritt. Die Kosten dieses großartigen Unternehmens sind selbst großartig. Der Bauplatz hat 622.230 Gulden gekostet; die Fundamente, welche im September 1896 fertig wurden, verschlangen 140.000 Gulden. Ehe der 280 Fuß hohe Thurm darüber steht, müssen noch ein Paar Millionen Gulden flüssig gemacht werden.

6. Aus der protestantischen Welt. Auf der Erfurter Delegierten-Versammlung, wo die christlich-sociale Partei den Namen National-Sociale und ein Programm bekam, sagte Naumann: „Der Glaube an Jesus Christus soll treten an Stelle „evangelischer Glaube“ im Sinne der Reformation.“ Wer aber Jesus Christus sei, das scheinen die Wortführer in der Versammlung selber nicht gewusst zu haben. Dr. Scheven-Eisenach erklärte: „Für mich ist Christus mein Bruder,

nicht mein Gott. Er hat uns aber den rechten Glauben an Gott gebracht, auf dem wir fußen.“ In einem Buche, von dem wir sogleich reden werden, stellt ein protestantischer Superintendent, Hans Gallwitz in Sigmaringen, den Satz auf, man solle Christus nur als Herrn anerkennen. Ein Mehreres hat nach Gallwitz Jakobus nicht verlangt und auch Petrus nicht, und weder Paulus noch Johannes haben ihre Christologie den Gemeinden aufgenöthigt und die Logoslehre für ein unentbehrliches Stück des kirchlichen Wahrheitsbesitzes gehalten. Ja Gallwitz braucht für seine Kirche gar keine Dogmen (dogmenloses Christenthum!), sondern nur vier sittliche Forderungen, die er auch in drei zusammenfassen kann: „In der Gegenwart — sagt er — dürften wohl die vier genannten Forderungen als Merkmale der kirchlichen Orthodoxie genügen: Christum als Herrn bekennen, Keuschheit (er versteht die standesmäßige), Mäßigkeit, Bruderliebe; wobei man noch Keuschheit und Mäßigkeit in den Begriff der sittlichen Reinheit vereinigen kann. Hiemit ist jeder antichristlichen Weltanschauung von Lucian an bis auf die Nietzsche der Kampf angekündigt, der materialistisch-egoistischen Zeitströmung ebenso, wie den römisch-päpstlichen Ansprüchen.“ In der That sind diese drei oder vier Stücke nicht bloß Merkmale, sondern auch Inhalt der Orthodoxie, wobei freilich der Einzelne nach Belieben auch mehr glauben darf. Der Antitrinitarier Theodotus coriarius würde seine helle Freude haben, wenn er heutzutage lebte, und das Antichristenthum wird einem solchen Kämpfer nur ins Gesicht lachen. Was uns aber am Buche Gallwitz eigentlich interessiert, ist ein Vergleich, den er zwischen Katholicismus und Protestantismus anstellt. Der Herr Superintendent trägt seine protestantische Brille und sieht mittelst derselben in der katholischen Kirche ärgerliche Missbräuche und Schäden, sie ist unwandelbar, unverbesserlich, der jesuitische Geist ist ihre treibende Kraft und damit geht die erstorbene, versteinerte Kirche in dieser Welt des Werdens nothwendig ihrem Untergang entgegen, ihr Geschick muss sich erfüllen. Aber, aber! Diese erstorbene Kirche übt eine wunderbare Kraft aus, die dem Herrn Superintendenten die Frage abnöthigt: „Woher diese Macht der Kirche über die Gemüther?“ Und die Antwort, welche er sich gibt, macht ihm alle Ehre, sie zeigt uns trotz allem einen ehrlichen Forscher. Das erste Geheimnis der geistigen Macht der römischen Kirche liegt nach Gallwitz in der bezaubernden Idee der den Erdkreis umspannenden Katholicität. Der Katholicismus, welcher die Einheit der Welt in einer sichtbaren Weltkirche darstellt, liefert damit die anschaulichen und imponierenden Grundzüge einer christlichen Weltanschauung — ein Gottesreich auf Erden — Erde, Hölle, Fegefeuer, Himmel stehen in dramatischem Zusammenhang. Davon ist im Protestantismus wenig zu sehen; er stellt keine Forderung zur Ausbreitung des Evangeliums über die ganze Welt, er stellt keine einheitliche Verfassung dar, er hat keinen Zusammenhang mit der Vollendung; die lutherische Rechtfertigungslehre ist bestellt

von dem trüben Verzagen, dass der heilige Geist jemals eine Persönlichkeit in einer Gottes Willen entsprechenden Weise durchdringen und heiligen könne. Die guten Werke haben keinen eigenen Wert. Als die Macht, welche die Weltgeschichte umzugestalten und zum Abschluss zu bringen bestimmt ist, konnte das evangelische Christenthum nicht hervortreten. Wir fragen: Ist das nicht ein vernichtendes testimonium paupertatis? Ein zweites Geheimnis der geistigen Macht der katholischen Kirche findet Gallwitz in ihrer Tradition, in dem Anspruch, die geoffenbarte Religion von ihren Anfängen bis zur Gegenwart treu behütet und fortgeführt zu haben, in der Stetigkeit ihrer geschichtlichen Entwicklung, im Nimbus des ehrwürdigen Alters, mit ihren Kirchen und Heiligen, mit ihrem Kalender und Gottesdienst. Dagegen haben die evangelischen Kirchen diesen historischen Sinn nicht entwickelt; ihre Gemeinden stehen nicht auf dem Boden der Urkirche; zu einer Einsicht in das geschichtliche Werden und Wachsen eines kirchlichen Organismus und seiner Weltanschauung ist es in den ersten drei Jahrhunderten des Protestantismus nicht gekommen. Jede neu aufkommende Geistesrichtung stieß die bisher herrschende von ihrem Thron, um sich darauf zu setzen und als die allein berechtigte auszugeben.

Er hat auch wenig bleibende geschichtliche Wirkungen für die Folgezeit hinterlassen: Weder einen eigenen Kirchenbaustil, noch eine Fülle bedeutender, volksthümlicher Kirchenmänner. Die evangelische Kirche in Deutschland ist immer noch nicht zu einer selbständigen Verkörperung ihrer Ideale auf dem Boden der kirchlichen Malerei und Architektur gekommen. Der Protestantismus in der alten und neuen Welt hat bis in die neueste Zeit allzusehr den Emporkömmling gespielt, als dass er Verlangen getragen hätte, nach seinen Ahnen zu forschen und seinen Stammbaum durch die Jahrhunderte zurückzuführen.

„Der im Protestantismus wohnende, zeitlose, ungeschichtliche Individualismus will aus dem geistigen Erbe der Kirche alles dasjenige entfernen, was sich mit seiner Orthodoxie nicht deckt. Deshalb ist er genöthigt, die Bekenntnisse der früheren Jahrhunderte — nicht nur die Symbole im engeren Sinne, sondern auch die Lieder, Liturgien, Schriften und Kunstdenkmäler — entweder ganz aus dem kirchlichen Gebrauche zu verbannen, oder aber zu fordern, dass jedes Glied der Kirche sich voll und ganz zu den darin ausgesprochenen Anschauungen bekenne. Der Apostolikumstreit legt davon Zeugnis ab. Will man folgerichtig vorgehen, so muss man auch viele der schönsten Liederverse aus den Gesangbüchern ausmerzen, weil sie thatsächlich mit der theologischen Erkenntnis der Gegenwart nicht mehr zusammenstimmen. Wenn Luther in seinem Reformationsliede singt: „Fragst du, wer er ist? Er heißt Jesus Christ, der Herr Zebaoth, und ist kein anderer Gott", so wird sich die gewissenhafte lutherische Dogmatik entschieden gegen den mit der Gleichsetzung von Jesus Christus und dem Herrn Zebaoth ausgesprochenen Sabellianismus wenden müssen. Unmöglich kann ein Pfarrer, der dies Lied singen läst, sich zu diesem Dogma bekennen. Gleichwohl wird es fort und fort in der evangelischen Kirche gesungen werden. Die Pietät gegen die Person des Verfassers wird kleinliche dogmatische Einwendungen nicht aufkommen lassen."

Ist eine solche Sprache nicht interessant? Liegt in der Leugnung der Gottheit Christi nicht Entsetzliches? Ist es nicht Naivität und Heuchelei zugleich, die der Herr Superintendent predigt? Wir trauen kaum unseren Augen, wenn wir als Abschluss des obigen Gedankens die Worte lesen: „Dieser Kriticismus ist nach katholischem Urtheil das Rattengift, welches der Protestantismus im Leibe hat. Wenn er es nicht los wird, so wird freilich nicht die subjective evangelische Frömmigkeit zugrunde gehen, — diese vermag auch innerhalb der römischen Kirche in aufrichtigen Seelen zu erblühen, — wohl aber die evangelische Volkskirche, und damit der stärkste Damm, an welchen sich die Wogen des römischen Katholicismus brechen müssen, und der unvergleichlich fruchtbare Boden, auf dem neues geistiges Leben erwachsen kann". Ist das nicht ein zweites **testimonium paupertatis** oder vielmehr **desperationis**? Und der Mann soll noch an seine Kirche glauben?

Das dritte Geheimnis der katholischen Kraft findet der Superintendent in der Organisation der katholischen Kirche, der Erziehung der Völker zur Frömmigkeit, der Durchdringung des ganzen Volkslebens mit kirchlichen Ordnungen, der Messe, der Fastendisciplin, der katholischen Volksvereine, der charitativen Wohlthätigkeit, des dritten Ordens u. dgl. Das ist im Protestantismus nicht so. „Die evangelischen Gemeinden sind weder zur Kirchlichkeit noch zum Geben erzogen". Die protestantische Lehre von den guten Werken führt zu den traurigsten Erscheinungen; man bleibt dem Gottesdienste ferne, man hilft den Armen nicht, und hält sich doch für einen guten Protestanten. Man hat wenige und ungenügende kirchliche Vorschriften, weil alles dem subjectiven Ermessen überlassen ist. Man hat kein rechtes kirchliches Gemeingefühl; „die evangelische Kirche hat bis jetzt auch bei den brennendsten Fragen und ernstesten Aufgaben . . . niemals Versammlungen zustande gebracht, welche sich den Katholikentagen ebenbürtig zur Seite stellen könnten". Bei den Katholiken arbeiten alle Stände, Clerus und Laien, Adel und Volk zusammen, bei den Protestanten kommen nur die Pfarrer zusammen; erst die sociale Noth scheint es etwas zu bessern. Nur die Kirchensteuer wird gezahlt; wer aber diese leistet, der hat das Recht auf das kirchliche Begräbnis, wenn er auch sonst gar kein Zeichen von Religion sein Leben lang gegeben hat. Am meisten steht aber der Protestantismus hinter dem Katholicismus zurück auf dem Gebiete der christlichen Nächstenliebe. Nächstenliebe ist Privatsache, welche die Kirche nichts angeht. Sie hat damit die Thätigkeit der Laien zur Erlösung des eigenen Ich sowie der Mitmenschen mitzuhelfen, officiell ausgeschlossen. Sie kennt nur Humanität, Armenpflege aus kirchlichen Gesichtspunkten nicht. Die protestantische Rechtfertigungslehre ist der todte Punkt, das Hemmnis der Organisation, der Belebung des Ganzen, des Gemeingefühles. Nicht der moderne Staat, nicht Patriotismus können das bewirken. „Wenn nicht die Religion als der Lebensnerv der

Sittlichkeit durch sich selbst Gemeinschaft stiftet, so wird Zerfall des ganzen Volkslebens die unvermeidliche Folge sein". Sehr wahr, sagen wir, aber sind denn das nicht Grundgebrechen, mit denen der Protestantismus steht und fällt? Ist es vielleicht nur Zufall, wenn Dr. Wilhelm Kölling schreibt: περὶ ἀρχῶν, de principiis! Den Schlachtruf hat einst Origenes ertönen lassen, und wenn es ihm, dem lediglich nach den beiden Kategorien des μῆκος und πλάτος hochbegabten Theologen, auch nur gelungen ist, die Principienlehre nach ihrer formalen Seite hin aufzubauen, während er den Aufbau und Ausbau derselben nach ihrer materiellen Seite hin dem nach den Kategorien des βάθος und ὕψος genial veranlagten Athanasios überlassen musste, so eignen wir uns an sich den Schlachtruf: περὶ ἀρχῶν willig an. Er ist so recht eigentlich der Kampfesruf, den unsere Tage brauchen?" Wer die protestantische Literatur verfolgt, wird in diesem Rufe nach den Fundamenten und den Grundlagen des Protestantismus mehr als Zufall erkennen, er wird den Nothschrei erkennen, den die „Entthronung der Dogmatik", die Leugnung der Gottheit Christi, den besseren Elementen auspresst. Die logisch denkenden Geister merken, dass das protestantische Gebäude von seinen Fundamenten sich stetig, kraft der innewohnenden Principien naturnothwendig, entfernt. Wir Katholiken können nur wünschen, dass unsere getrennten Glaubensbrüder die Frage gründlich studieren, die Gallwitz stellt: „Das größte Räthsel der Weltgeschichte liegt wohl in der Frage: Woher nimmt der römische Katholicismus seine Macht über die Gemüther auch bei den geistig hochstehenden Völkern ...? Er muss doch im Besitze eines wertvollen, religiösen Schatzes sein, den die Kirchen der Reformation noch nicht gehoben haben." Gallwitz ist auf der Spur zur Lösung des Räthsels; er möge die protestantische Brille ablegen und das odium Papae, das Märchen von den Missbräuchen und die anderen protestantischen Wiegenlieder fahren lassen, dafür aber fleißig und systematisch die heilige Schrift studieren, besonders wo von der Kirche, vom lebendigen Glauben, vom Beistand des heiligen Geistes, von der Säule und Grundveste der Wahrheit die Rede ist. **Et portae inferi non praevalebunt adversus eam.** Linz, am 25. Februar 1897.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Heuer werden es vierzig Jahre zur Zeit, wo die Studenten in die Studie gehen, — nicht zu „Simoni und Judi", wie es nach der alten Gepflogenheit lautete, sondern zu Michaeli, wie es im Uebergange zur Neuzeit vorgeschrieben war.

Da saßen ihrer zwei frisch vom Lande gefangene Büblein vor der Pforte des fürsterzbischöflichen Collegium Borromaeum in Salzburg. Sie sollten Studenten werden. Der Tag vor Beginn des Schuljahres, wo sie an den Born der Wissenschaft sollten zugelassen werden,

war noch auszufüllen. Was lag näher, als das Verlangen, das Stadtleben sich anzusehen, in dessen höhere Sphären sich einzuleben?

So schlüpften die Beiden ins Freie. Sie wagten es allerdings nicht, eine Wanderung durch die Stadt anzutreten; hatten schon ein Verständnis für die Gefahr, den Rückweg nicht mehr zu finden. Deshalb wählten sie das Sichere und pflagen, wie weiland Volker und Hagen, emsig der Schildwache vor der Pforte. Um jedem Ansturme standzuhalten, bestieg alsbald der eine und darauf der andere je eine der Marmorsäulen, die als Randsteine die Treppe beschirmten. Von diesem erhabenen Sitze hielten sie Ausschau auf das ab- und zuströmende Volk.

Es war gerade die „Dult“, der berühmte, jährlich zweimal durch vierzehn Tage stattfindende Jahrmarkt in der alten Bischofsstadt, zu welchem das Volk von nah und fern in Scharen herbeizog. Die Beiden hatten für die größten Sehenswürdigkeiten der Dult, die Menagerie und das Panorama, schon ihr gutes Geld gewagt, und sie, versteht sich, nur als Lehrmittel gründlich durchgesehen; der Prater (Ringelspiel) war auch sehr flott, jedoch als für Musensöhne nicht mehr geziemend, hatten sie ihm mit Geringschätzung den Rücken gekehrt. Darum konnten sie nun nach Entsagung solch vergänglicher Lust sich ganz der Betrachtung der Volksmenge zuwenden.

Hin und wieder leuchteten die Augen freudiger auf, wenn Leute in der heimatlichen Tracht vorüberzogen; die kleine Gestalt hob sich und beguckte dieselben, ob sich nicht ein bekanntes Gesicht zeige, der eine fahndete nach den Lederhosen und Stiefeln der Salzburger Flachgauer, oder den breitkämpigen Hüten der Pongauer, der andere nach dem silberbeknöpften Wamse der Innviertler.

Sie hatten ja Heimweh! War es dieses, oder schon die wissenschaftliche Vertiefung in die Kenntnis der Volkstypen? Wer weiß es? Jedenfalls ward von den beiden S t y l i t e n die Lage so ernst aufgefaßt, dass sie den ganzen Nachmittag zueinander kein Sterbenswörtlein sprachen, worüber sie später oft weidlich sich ergötzten.

Die Dämmerung ließ sie endlich von ihrem Schauplatze niedergleiten, die einbrechende Flut der aus den Ferien zurückkehrenden Studenten nahm sie mit ins Haus, dessen Räume von dem fröhlichen Getriebe des Jungvolkes wiederhallten und schnell auch den Beiden heimisch wurden.

Erst dann erfolgte ihre beiderseitige Vorstellung; sie kannten sich ja schon „vom Sehen“, lernten sich noch besser kennen, wurden und blieben allweg gute Kameraden.

Die ganze Studentenzeit hielten sie fest zueinander, bezwangen die Grammaticalia, die natürlichen und übernatürlichen, die Rechnungs- und andere Wissens-Arten, erklommen die Höhen der Poesie, der Rhetorik, der Philosophie und, wie all diese Hindernisse heißen, die von den Studenten auf ihrem Wettrennen nach der Krone der Wissenschaft genommen werden müssen, sie übten allerlei Werke und Tugenden — wenn auch nicht lauter gute —, lösten diverse Probleme im Turnen und anderen freien Künsten, selbst in der edlen Musik, — der eine Kamerad wurde gar Gründer einer Musikcapelle (man hieß sie auch Bande!) —, die hin und wieder „Außergewöhnliches“ leistete.

Endlich kämpften sie noch Schulter an Schulter gegen den Fragesturm der wissbegierigen Herren Professoren bei der Matura. Nach der siegreichen Beendigung dieses Feldzuges trennten sich ihre Wege. Sie wählten den gleichen Beruf, aber jeder einen anderen Herrn. Als sie sich nach langen Jahren wiedersahen, war jedem längst sein Arbeitsfeld zugewiesen.

Der Stylite Nr. 1, einst ein fröhlicher Bursche, auf dem in jeder Hinsicht der Spruch passte: „Ich singe, wie der Vogel singt“, er war im Ernste des Lebens ungemein ernst geworden, ein echter Professor, in seinem Fache (Naturwissenschaft) ein Gelehrter, dessen Arbeiten auch weit über die Grenzen der Anstalt hinaus bekannt wurden, als Studiendirector des Gymnasiums an dem genannten Knabenseminare war er stramm, wie die Marmorsäule, auf der einst gethront hatte. Sein fester Wille und Können hat viel beigetragen zu dem guten Rufe dieser Anstalt, zur Fortsetzung des Werkes, an dessen Grundlegung und Aufbaue der alte † Zimmermann so tüchtig gearbeitet hatte.

Sein Eifer für die Fachwissenschaft hat ihm auch den Keim des Todes gebracht. Eine arge Verkühlung auf einem Botanisier-Ausfluge verursachte ein Rückenmarksleiden, dem er nach schwerem Leiden erlag.

Im vierzigsten Jahre, nach einem Eintritte als Student in jene Anstalt, ist der Director derselben, Hochwürden Herr Balthasar Vogl, zu Grabe getragen worden. R. I. P.

Sein Kamerad gab ihm das Geleite zur letzten Ruhestätte und schreibt diese Zeilen als Einleitung zum Missionsberichte.

Der Verewigte hatte ja doch in seiner Stellung als Lehrer und Leiter eines Knabenseminars eine Mission von hoher Bedeutung für die Kirche. Er war der Mitbruder sovieler Tausende von Berufsgenossen, denen es eine Freude und Aufmunterung ist, von einem der Ihren zu lesen, der „etwas geworden“ ist, vor dem alle, die ihn kannten, „Hut ab!“ sagten und von dem man hoffen darf, dass dem treuen Arbeiter auch dort ein besserer Posten zutheil werde.

Dieses letztere ist der Grund, worauf wir Priester unsere Arbeit aufzubauen haben, eine Arbeit, wobei man fürwahr Hitze und Kälte muss erleiden können.

Gab das Reich der Natur jenem, der seine Schüler in die Kenntnis derselben einzuführen hatte, soviele Arbeit, hat er seine ganze Kraft darein gesetzt, die Schätze der Natur kennen zu lernen und zu lehren, sie zu sammeln, zu ordnen und seinen Schülern zugänglich zu machen, auf dass sie in Ehren bestehen möchten vor den Forderungen unserer wissensdurstigen Zeit; so hat das Reich der Uebernatur ein noch viel weiteres Arbeitsgebiet, Gewächse mit allerlei Blattwerk, Blüte und Frucht, hartes Gestein und lebendes Geschöpf aller Arten ohne Zahl, deren Kenntnis, Sammeln, Ordnen und Nutzbarmachen uns vollauf zu schaffen macht und worüber einst vor dem ewigen Meister noch eine letzte Prüfung muss abgelegt werden.

Auch auf diesem Gebiete war der † Vogl gut zuhause, er hat Woche für Woche jahraus und -ein in der Seelsorge treulich Hilfsdienste geleistet. Gott möge es ihm vergelten und uns Muth und Kraft geben zu treuer Arbeit, damit wir am guten Orte uns einmal zusammenfinden zu ewiger Kameradschaft.

Eines müssen wir aber hiezu wohl beachten:

Wie im Naturreiche jeder Erdtheil seine eigene Flora, sein Gestein und seine Fauna besitzt, wie jedoch der Naturkundige sein Kennen nicht auf die nächste Umgebung beschränken darf, sondern auch das Fremde in sein Wissensbereich einschließen muss, wie die Industrie und Technik unserer

Zeit die Erzeugnisse des Naturreiches aus aller Welt in ihre Kreise zieht: so umfasst auch unsere heilige Kirche Jesu das übernatürliche Reich Gottes unter allen Völkern der Welt Die der Kirche dienen, sie sind wohl an den anvertrauten Wirkungskreis gebunden, aber sie können und werden sich nicht abschließen von den andern, sie wissen: wir arbeiten mit- und füreinander, als Brüder Einer Familie!

Darum: heißt es auch, Auge und Hand bei der Arbeit haben, die jedem übertragen ist, so halten wir sie auch offen für das, was andere trifft an Freud und Leid, und machen von Zeit zu Zeit gern einen Einblick in die exotischen, arctischen oder antarctischen Gebiete, von denen in diesen Berichten zu lesen ist, von den Arbeiten und Sorgen, Leiden und Freuden unserer lieben Arbeitsgenossen in den katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Die katholischen Missionsanstalten in Jerusalem entwickeln sich offenbar gut. Missionär Gatt zählt eine Reihe derselben auf, die in letzter Zeit theils neu gegründet, theils vergrößert wurden und Neubauten für ihre Zwecke aufführen konnten. Sonst sind die Nachrichten aus dem heiligen Lande immer nur sporadisch zu finden.

Syrien. Der syro-jacobitische Erzbischof von Diarbekir, Gregorius Abdallah ist, dem Rufe des heiligen Vaters folgend, aus dem Schisma zur katholischen Einheit zurückgekehrt.

Die Bekehrung dieses hochangesehenen Mannes hat ungeheures Aufsehen gemacht. Die Schismatiker haben vergeblich alle Mittel angewendet, um ihren Oberhirten vor diesem Schritte zurückzuhalten. Da er bei seinem Clerus und Volke unbegrenzte Achtung genoss, so ist wohl zu hoffen, dass auch viele seinem Schritte folgen werden.

Indien. Das Ausbleiben des Regens, von dessen rechtzeitigem und ausgiebigem Eintreten es dort abhängt, ob eine reichhaltige Ernte oder andernfalls gar keine sich ergibt, hat in diesem ungeheuren Ländergebiete furchtbares Unheil angerichtet. Alle Frucht ist verdorrt, die neue Aussaat konnte in dem ausgebrannten Boden wieder nicht zum Wachsthume kommen. Die Folge ist allgemeine Hungersnoth und in deren Begleitung ansteckende Krankheiten. Das Unglück trifft natürlich auch die katholische Mission.

Die Berichte der Missionäre sind voll von rührenden Klagen über das unbeschreibliche Elend, dem ihre Leute preisgegeben sind, denen sie nicht mehr zu helfen vermögen, weil ihre eigenen Vorräthe und Geldmittel gänzlich erschöpft sind.

P. Godec (Pariser Seminar) meldet von seiner Station Allady (Diöcese Pondichery), dass aus fünf seiner Dörfer alle arbeitsfähige Mannschaft durch Friede-Werber sei zur Auswanderung verleitet worden. Der Bischof von Nagpore, Monsignore Pelvat, in dessen Gebiet durch den Hunger die Sterblichkeit von monatlich 10.000 auf 40.000 gestiegen ist, berichtet, dass er die sämmtlichen durch das Werk der Glaubensverbreitung und der heiligen Kindheit ihm zugeflossenen Almosen verbraucht habe zur Aufnahme der Aermsten, der Kinder und Witwen, in seine Anstalten; es seien aber noch vielmehr den Protestanten zugefallen, die mit ihren reichen Geldmitteln jetzt Tausende an sich ziehen.

Am ärgsten scheint die Mission Bombay bedrängt, wo unsere deutschen Jesuiten ihr Arbeitsfeld haben. In Wallon und Kendal, Sangamner, Canera und Guzerat ist große Gefahr, dass diese blühendsten Missionen, um welche sich die Protestanten doppelt anstrengen, uns ganz entrissen werden, wenn nicht bald Hilfe kommt, um welche sie flehentlich bitten. In diesem Falle ist Hilfe wahrlich eine Pflicht.

Abgesehen von diesem zeitlichen Unglücke wird aber das Missionswerk mit großem Eifer und gutem Erfolge betrieben, wie aus vielen Meldungen zu entnehmen ist: Zum Beispiel hat die nordtirolische Kapuziner-Ordensprovinz einen Jahresbericht veröffentlicht über ihr Missionsgebiet Bettiah und Nepal. Daraus läſst sich im allgemeinen ersehen, dass die Mission vorwärtsschreite und allwärts gute Frucht bringe.

Dass die wackeren Tiroler Missionäre sich nicht mit der Herhaltung des Uebernommenen begnügten, sondern möglichst viele Pflanzstätten des heiligen Glaubens anlegten, sieht man an dem gegenwärtigen Bestande der Stationen. Bettiah Coore, Chaknee, Latonah, Somastipur, Somsear, Turbungha, Ramnagar und Rampur sind Christengemeinden, mit Missionären, Kirchen, Schulen und Waisenhäusern wohl besetzt.

Die letzte Zeit brachte sehr schwere Prüfungen. Nachdem Pater Wendelin Dörler nach halbjährigem Wirken als erstes Opfer des ungesunden Klimas gestorben war, ergriff die Cholera das Waisenhaus in Bettiah und die vier Kreuzschwestern, welche in übermenschlicher Anstrengung die Kinder pflegten, wurden innerhalb einer Woche von der Seuche befallen und drei derselben starben in etlichen Tagen. Der Jammer der Kinder um ihre Lehrerinnen, des Volkes um die Krankenpflegerinnen war unbeschreiblich.

Die Mission der Kapuziner wird der Wohlthätigkeit neuerdings empfohlen.

Tritschinopoly. Die Gegner der christlichen Religion überschwemmen seit Jahren ganz Indien mit Schriften und Büchern, worin man die gebildeten Stände der Hindu zu gewinnen sucht für die modernen glaubensfeindlichen Ideen Europas. Man rechnet dabei auf die Neigung jenes Volkes zu philosophischen Speculationen und auf die Eitelkeit der Menschen, für hochgebildet zu gelten. So finden diese Schriften reißenden Absatz und werden zu einer großen Gefahr für die Mission.

Dem gegenüber wird es für die Mission zu einer Hauptaufgabe, ebenfalls durch Erzeugnisse der Presse ein Gegengewicht herzustellen. Diese Aufgabe haben nun die französischen Jesuiten im St. Josef-College zu Tritschinopoly übernommen und schon eine ganze Reihe von Flugschriften herausgegeben, in welchen die wichtigsten Fragen behandelt und die Angriffe der Gegner widerlegt werden.

Vorder-Indien. Aus der Mission Tumarikop (Diöcese Puna) bringen die Freiburger katholischen Missionen eine anziehende Schilderung. P. Perrig S. J. arbeitet ganz allein auf diesem Posten, dessen Bevölkerung 1400 Seelen zählt, darunter 580 Katholiken.

Es ist eine alte Station, die wegen Kriegsunruhen verlassen werden musste und gegen vierzig Jahre ohne Priester blieb. Manche Reste des Christenthums haben sich noch erhalten, aber so kümmerlich und verworren, dass von Grund aus neu angefangen werden muss. Der Missionär hat vorerst die Kinder gewonnen und durch sie den Weg zu den Herzen der Eltern gefunden. Er fühlt sich ganz glücklich in seiner Einsamkeit und Armut, die ihm nur insofern Sorge

macht, als er auch nicht das Nothwendigste zur Ausschmückung und Einrichtung seines Kirchleins anzuschaffen vermag, bittet deshalb um Almosen.

In Maisur zählt die Mission 2075 Katholiken unter 85.000 Bewohnern. Von den dortigen Ordensschwestern vom „guten Hirten“ erschien jüngst ein Bittschreiben abgedruckt von den Freiburger katholischen Missionen.

Daraus ist zu ersehen: Sie arbeiten fleißig am Unterrichte der Kinder und Frauen, sowie in der Pflege der Waisenkinder, leiden aber große Noth, weil ihnen nur sehr selten Unterstützungen zufließen, so dass sie, obwohl schon achtzehn Jahre dort ausharrend, bis jetzt dem Heilande nur ein Zimmerchen ihres Klosters als Wohnung bieten können, in welchem nur ein kleiner Bruchtheil des katholischen Volkes Platz finden kann. Es wäre eine Kirche so nöthig. Sie sagen auch: „Bitt' gar schön!“

China. Apostolisches Vicariat Mandschurei. Die katholische Mission, welche dort Jahrzehnte ein Spielball der Politik zwischen Russland, England und Frankreich hatte sein müssen, kommt nach und nach doch zur Ruhe und Entwicklung. Die drei Provinzen Schönking, Kirin und Tsitsikar sind ihr als Arbeitsgebiet zugewiesen.

Dieselben sind in 24 Districte mit 70 Stationen getheilt und zählen 17.000 Katholiken und ein für diese Zahl genügendes Missionspersonale. Die Schwierigkeiten sind auch dort von echt chinesischer Art.

Apostolisches Vicariat Kiangnan. Aus dem Jahresberichte 1896 bestätigt sich wieder, dass dieses Missionsgebiet in Bezug auf Organisation und Erfolge noch immer an der Spitze der sämmtlichen 39 Vicariate im chinesisch-mongolischen Reiche schreite.

Trotz der Unruhen hat die Zahl der Christengemeinden im letzten Jahre um fast 50 sich vermehrt. Die Gesammtzahl der Katholiken beträgt 109.188, die der Katechumenen 13.921; es wurden 2232 erwachsene Heiden und 34.490 sterbende Heidenkinder getauft, dazu in den Missionsanstalten 6846 Findlinge und Waisenkinder. Es bestehen 320 Knaben- und 419 Mädchenschulen mit 9821 christlichen Schülern und 3338 Kindern heidnischer Eltern. Außer der regelmäßigen Seelsorge haben die Missionäre auch in 60 Christengemeinden Exercitien gegeben, an welchen über 3000 Exercitanten theilgenommen haben. Als Missionskräfte wirken 1 Bischof, 122 Priester S. J., darunter 14 Chinesen, bei 200 Ordensschwestern.

Apostolisches Vicariat Birma. In den Freiburger katholischen Missionen findet sich ein ausführlicher Bericht über das St. Johann-Spital für Aussätzige bei Mandalay in Birma, über dessen Gründung auch in diesen Berichten schon Meldung geschah. Es zeigt sich nun, wie segensreich diese von P. Wehinger (Vorarlberger) gegründete Anstalt sich entwickelt.

Mit zwanzig Kranken, die man zu ihm tragen musste, hat er angefangen. Schnell stieg deren Zahl auf 150. Es wurde die Aufführung neuer Gebäude nöthig, so dass dieses Aussätzigenheim bereits wie ein kleines Dorf aussieht. Das Land Birma zählt an die 30.000 solcher Kranken, demnach wird ein noch viel größerer Zudrang bevorstehen.

P. Wehinger, der sein eigenes Vermögen daran gesetzt hat, weil die Unterstützung von außen nicht ausreichte, widmet, von einem einzigen Mitbruder unterstützt, alle seine Kraft und Zeit der Pflege seiner Kranken. Für die weiblichen Kranken besteht eine eigene Abtheilung, die von einer hochherzigen

Dame aus Frankreich (jetzt Schwester Anna Jégu) mit zwei eingebornen christlichen Frauen bedient wird. Was diese Bedienung alles mit sich bringt, darüber werden manche Andeutungen gegeben, die es errathen lassen. Eines kann aber den P. T. Lesern nicht erlassen bleiben: die Bitte um Almosen. Die Anstalt hat noch eine Schuldenlast von 11.000 Mark zu tilgen und verfügt über keine Einnahmen.

Süd-Schantung. Bischof Anzer gibt in seinem diesjährigen Neujahrsgruße an die Missionsfreunde ein Bild von seinem Missionsfelde, aus welchem die Gegensätze von Licht und Schatten sich klar hervorheben.

Er schildert den Sturm der letzten Verfolgung durch den Geheimbund „vom großen Messer“: 5 Kirchen und 50 Missionsgebäude liegen davon in Trümmern, das Hab und Gut der Christen ist geraubt oder zerstört, die Christen waren den ärgsten Misshandlungen ausgesetzt, aber fast alle sind sie standhaft treu geblieben.

Dann hebt er auch den lichtvollen Gegensatz hervor, den endlichen Sieg nach jahrelangem Kampfe um die Zulassung der katholischen Mission in Jendschoufu (der Geburtsstadt des Confucius), wogegen man sich mit allen in China möglichen Teufeleien gewehrt hat, bis endlich der Kaiser selbst auf Betreiben der deutschen Gesandtschaft und Reichsregierung den strengen Befehl zugunsten der katholischen Mission ertheilte.

Der Bau der Centralkirche schreitet vorwärts. Das Missionswerk hat selbst in dieser stürmischen Zeit nicht geruht. Es wurden bei 600 erwachsene Heiden, 284 Kinder von Katechumenen und 9000 sterbende Heidenkinder getauft, die Zahl der Katechumenen beträgt 9000. Der Bischof und seine Missionäre sind muthig und voll bester Hoffnung. Nur eines macht den Oberhirten bange: Nachdem die zugeschickten Mittel erschöpft sind, steht er gänzlich mittellos da gegenüber den großen Anforderungen, welche die Wiederherstellung des Zerstörten, die unabweisliche Errichtung von Schulen und die Fortsetzung des Kirchenbaues ihm auferlegen.

Ceylon. In Dschaffna leiten die Oblaten M. J. das bischöfliche Seminar zur Heranbildung eines einheimischen Clerus. Anfangs zeigten sich schwache Ergebnisse; das junge Volk hielt der ernsten Arbeit nicht stand; später gieng es besser, und sind doch bereits zehn Priester daraus hervorgegangen.

Aus dem Lehrerseminar der Mission haben bis jetzt 291 Zöglinge ihr Lehrbefähigungs-Zeugnis erworben und wirken mit gutem Erfolge in den Missionsschulen, die schon 25.900 Schüler zählen. Damit ist dem Missionswerke offenbar eine gute Grundlage gegeben.

In der Diöcese Colombo hat P. Davy O. M. J. im letzten Herbste eine Station in Yatiyana eröffnet, den Bau einer Kirche begonnen und eine Schule errichtet.

Philippinen-Insel. Die Freiburger katholischen Missionen brachten eine Reihe interessanter Artikel über dieses jetzt vielbesprochene Inselgebiet.

Die Gründung der katholischen Mission fällt in die Zeit der ersten Besitznahme durch die Spanier 1565. Noch nicht dreißig Jahre hernach hatte sie schon eine geordnete Hierarchie, ein Erzbisthum, vier Bisthümer; vier Orden theilen sich in die Missionsarbeit. Nach 200 Jahren zählte man 1,350.000 Christen, im Jahre 1859 war die Zahl auf 2,690.000

gewachsen, 1885 gar auf 5,839.860. Seither hat sie noch bedeutend zugenommen und wenn nicht große Störungen eintreten, so wird es nicht mehr lange dauern, dass das ganze Inselreich für die katholische Kirche gewonnen sein wird.

Das Unterrichtswesen ist in Händen des Clerus und es ist gut geleitet, selbst Gegner geben zu, dass die allgemeine Schulbildung dort mehr verbreitet sei, als in manchen romanischen Ländern. Das Volk ist eifrig im christlichen Leben und hält fest zur Priesterschaft. Dass dieses nicht zum Schaden des Volkes war, darüber hat sich seinerzeit ein Weltblatt, die „Times", ausgesprochen mit dem Urtheile: „Die Spanier haben auf den Philippinen mehrere Millionen Eingeborne dem katholischen Glauben gewonnen, — die Folge war eine unermessene Besserung ihrer socialen Lage."

II. Afrika.

Aegypten. Von den Kopten sind bis jetzt 1000 Schismatiker zur katholischen Kirche zurückgekehrt. Damit aber diese Bewegung nicht ins Stocken komme, ist auch materielle Unterstützung unumgänglich nothwendig, da für die neugegründeten Stationen alles Nöthige beschaffen werden muss.

So meldet zum Beispiel ein Franciscaner-Missionär, wie von den koptischen Bewohnern von Arment beständig gebeten werde um Eröffnung einer katholischen Mission und um eine Schule. Die Franciscaner möchten umso schneller dieser Bitte entsprechen, weil die amerikanisch-protestantische Secte dort sehr zudringlich um Aufnahme sich bewirbt; kommen diese zuvor, so ist das Versäumnis wohl nie mehr gut zu machen!

Der Clerus ist gut organisiert und in musterhafter Haltung, aber in bitterer Armut und nicht in der Lage, die Auslagen für Kirchen und Schulen zu decken. Da ist schnelle und durchgreifende Hilfe nothwendig. — Helfen wir ihnen!

Deutsch-Ostafrika. Folgende Meldungen finden sich im Jahresberichte der St Benedictus-Genossenschaft in St. Ottilien.

In Dar-es-Salaam zählt das Internat der Ordensschwestern über 70 schwarze Mädchen, die nebst den Unterrichtsfächern auch in allen Verrichtungen des Haushaltes ausgebildet werden. Daneben besteht eine Fortbildungsschule mit höherem Lehrziele, aus welcher Lehrkräfte für die weibliche Bevölkerung der Landstationen herangebildet werden.

In ähnlicher Weise wird auch an der Station Kollasini unter den Negerknaben gearbeitet. An der Schule mit 112 Schülern gibt man neben dem Schulunterrichte auch sorgfältige Anleitung zu Landwirtschafts- und Handwerks-Arbeiten. Für die begabteren Knaben ist eine Katechistenschule zur Heranbildung einheimischer Lehrkräfte für die Schulen anderer Stationen.

In Lukuledi (1895 gegründet) musste man nicht, wie in den meisten anderen Stationen, mit Sclavenkindern den Unterricht beginnen, sondern fand unter dem freien Volke günstige Aufnahme und mehr als genug Arbeit.

Das Volk ist begabt und lerneifrig; der anfängliche Widerstand gegen die regelmäßige körperliche Arbeit, welche die Missionäre selbst leisten, aber auch von ihren Katechumenen fordern, schwindet mehr und mehr; trotzdem die protestantischen Missionäre keine Arbeitsforderung stellen und nur Unterricht ertheilen.

zeigt sich in der katholischen Mission immer größerer Zudrang. Das Volk fängt an, den Wert der Arbeit einzusehen, legt Felder, Gärten und Baumpflanzungen an, baut sich menschenwürdige Wohnungen, schickt die Kinder ordentlich zur Schule u. s. w.

Zu Kolasini gehören als Außenstationen: Chuckukwe und die Dörfer der Häuptlinge Tu-Kutua und Mwanamchekenje.

Die PP. Ambros und Alfons, beide erst im letzten Jahre in die Mission eingerückt, sind ins Landes-Innere zu dem Stamme der Wahehe geschickt worden.

Aequatorial-Afrika. Apostolisches Vicariat Ober-Nil. Die Millhill-Missionäre, die vor $1^1/_2$ Jahren dieses Theilgebiet von Uganda von den weißen Vätern übernahmen, haben dort ein schwieriges Arbeitsstück.

Die 1000 Katechumenen sind in kleinen Gruppen zerstreut unter den Moslims und Protestanten. Besonders die letzteren hatten die Oberhand, womit sie die katholische Minderheit schwer bedrückten. Das gute Einvernehmen des apostolischen Vicars Msgr. Hanlon mit der englischen Regierung hat hierin kräftig Abhilfe geschaffen.

Seither ist auch die Zahl der Katechumenen auf 4000 gestiegen, darunter ehemals protestantische Neger, 400 Erwachsene wurden getauft.

In der Station Nsambia wohnten im letzten Jahre 400 Katechumenen dem Unterrichte bei. Eine neue Station wurde in Nagalama, wo einheimische Katechisten bei 400 zum Unterrichte gesammelt hatten, errichtet, durch den Häuptling wurden die nöthigen Baulichkeiten beigestellt, freilich in landesüblicher Bauart aus Röhricht und Gras. Schon beim ersten Erscheinen des Bischofes, welcher den P. Prendergast selbst dort einführte, meldeten sich 20 Protestanten zur katholischen Kirche. Diese Erfolge sind hoch anzuschlagen, da der Bischof nur vier Priester zur Hilfe hat.

Apostolisches Vicariat Nord-Nyanza. Die weißen Väter haben die längst geplante Gründung einer neuen Station in Angriff genommen. Sie heißt Maria Schnee in Toro, liegt am Ruwenzori-Gebirge, dessen höchster Gipfel beständig mit Schnee bedeckt ist.

P. Achte hat die Leitung übernommen; der Anfang ist sehr erschwert, weil der König Kasagama durch die Engländer eingesetzt wurde und dafür einer anglicanischen Secte sich angegliedert hat, mit ihm natürlich alles, was dort hoffähig ist.

Inzwischen hat dieses Vicariat ein schweres Unglück getroffen. Dessen Oberhirt Bischof Msgr. Guillermain wurde auf einer Missionsreise in der Station Villa Maria von dem gefährlichen Schwarzwasser-Fieber ergriffen und starb nach zwei Tagen, erst 35 Jahre alt. Sein Tod ist für diese Mission umso bedauerlicher, als die Zahl der Missionskräfte viel zu klein und die Ueberladung derselben mit Arbeit viel zu groß ist. Im letzten Jahre sind auch vier Priester dieser Mission im kräftigsten Mannesalter gestorben. R. I. P.

P. Streicher wurde zum Administrator dieses Vicariates ernannt.

Apostolisches Vicariat Unyanyembe. In Uschirombo ist am 3. Juli 1896 der König Ndega gestorben.

Er hatte ein Jahr vorher, als er das erstemal gefährlich erkrankte, sich taufen lassen, später jedoch, als er sich wieder erholte, sich wenig um die Gebote der christlichen Religion gekümmert, jedoch bei der neuerlichen Erkrankung Reue gezeigt.

Nach seinem Tode hat sofort dessen Sohn als Mahaka VI. die Regierung angetreten. Er hieß früher Menesi und wurde ebenfalls vor einem Jahre auf den Namen Robert getauft, war bisher ein eifriger Christ und hat auch den Antritt seiner Regierung durch den Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars gefeiert. Gebe Gott, dass er als König seinem Glauben treu sich erweise!

Sambesi. Die Mission ist wieder in großer Bedrängnis. Ein Aufstand der Neger gegen die Regierung hat Boroma und Zumbo in große Gefahr miteinbezogen, Ricika musste zeitweilig verlassen werden. P. Hiller hat in seiner neuen Station 300 Kinder und 100 Erwachsene, ist aber infolge der Unruhen kaum mehr imstande, sie erhalten zu können.

Matabele-Land. Unser Salzburger Landsmann P. Andreas Hartmann S. J. meldet aus seiner Station Empandeni über die furchtbare Hungersnoth, die infolge der Trockenheit und Rinderpest ausgebrochen ist und unter seinen Leuten gräulich wüthet.

Die Mission theilt aus, soviel und solange sie kann. Es ist wie Tropfen auf glühender Platte. Die Erwachsenen ziehen aus, um Nahrung zu suchen. Sie finden: aber was für eine? Sie greifen zu dem verwesenden Aase der an der Rinderpest verendeten Zugthiere an den Karawanenstraßen! — Die zuhause gebliebenen Weiber und Kinder suchen bei den Missionären Hilfe. „Haben wir diese auch nicht mehr," sagen sie, „so sperren wir uns in unsere Hütten ein und sterben." Miseremini!

Apostolisches Vicariat Natal. Der greise Bischof Monsignore Jolivet meldet, dass er im ersten Halbjahre 1896 sieben neu erbaute Kirchen und Kapellen eingeweiht habe. Er ist voll Freude über das Vorwärtsgehen der Mission in seinem Gebiete. Trotz seiner hohen Jahre arbeitet er selber noch, wie ein Junger; es kommt oft vor, dass er an Sonntagen dreimal zu predigen hat. Die Mitarbeit der Trappisten ist ihm ein großer Trost.

Aus Marianhill wird gemeldet: Durch günstigen Ankauf eines großen Grundstückes ist den Trappisten die Eröffnung einer neuen Mission gelungen. Sie liegt unweit Reichenau an sehr geeigneter Stelle, von wo aus viele Kaffern-Niederlassungen gut zu erreichen sind. Sie erhielt den Namen Clairvaux und wurde mit einem Missionär besetzt.

In der erst kurz bestehenden Station Maria Trost ist man über die ersten Anfänge glücklich hinaus. Kapelle und Schwesternhaus sind fertig gestellt aus Fachwerk und Lehm und mit Gras bedeckt. Der liebe Heiland wohnt bereits darin zum großen Troste der Missionsleute. Im August wurde die Schule eröffnet mit fünf wissbegierigen Kleinen, seither sind ihrer schon 36. Auch Erwachsene kommen und nehmen willig den Unterricht an.

Auch Natal leidet unter den schrecklichen Heuschreckenschwärmen. Bei Marianhill zeigte sich jüngst ein solcher, weit über eine Stunde breit, und der Flug dauerte drei Stunden! Zum Glücke hat er sich dort nicht niedergelassen und sind überhaupt die Missionsstationen bis jetzt noch ziemlich gut durchgekommen.

Apostolisches Vicariat Ost-Cap. Die deutschen Dominicaner-Schwestern in King-Williamstown haben auf ihren Niederlassungen ungeheuren Schaden durch die Heuschreckenschwärme erlitten, ebenso durch die Rinderpest; die Frucht ihrer mühseligen Landwirtschaftsarbeit ist dahin,

zur Vergrößerung des Unglückes brannte ihnen im Kloster East London auch das Schulgebäude nieder.

West-Afrika. Apostolisches Vicariat Ober-Congo. Das Seminar für einheimische Zöglinge in Majumba übertrifft die anfänglichen Erwartungen. Es zählt 125 Knaben-Zöglinge, 5 Ordensnovizen und 6 Postulanten.

Dieses schwarze Volk zeigte bei den letzten Exercitien eine so musterhafte Haltung, dass man sieht: Alle sind vom besten Geiste beseelt und lassen hoffen, dass der Mission tüchtige Kräfte heranwachsen.

Nach der Station Baudouinville sind Ordensschwestern berufen worden und glücklich dort angekommen; sie haben die Pflege der 200 Mädchen im Waisenhause, den Unterricht der Frauen und die Krankenpflege übernommen.

Der Jubel, welchen ihr Einzug bei der gesammten Bevölkerung hervorrief, lässt schließen, dass dieses Volk schon ein Verständnis habe für die Wohlthat, Ordensschwestern zu besitzen und dass es sich dem Wirken derselben zugänglich zeigen werde.

Apostolische Präfectur Cimbebasien (nicht zu verwechseln mit der davon abgetrennten apostolischen Präfectur Nieder-Cimbebasien) ist Arbeitsgebiet der Väter vom heiligen Geiste. Diese sind nun in das Landes-Innere vorgedrungen, nördlich von Cunene in die Berglandschaft von Quicuma, Quiyaqua und Huambo und haben unter dem volksreichen Stamme der Bailundo ihre Arbeit begonnen mit Gründung der Station St. Maria Bailundo.

Es residiert dort ein Negerkönig, dessen Gebiet aber zugleich Schutzgebiet der Portugiesen ist, vor welchem Schutze die Einheimischen noch immer sich schützen möchten. Abgesehen von diesem gegenseitigen Schutze, der sich manchmal sehr kritisch äußert, wären dort sehr günstige Verhältnisse für das Gedeihen dieser jungen Mission, welche Ende December von zwei Patres und zwei Brüdern bezogen wurde. Der Unterricht wird schon von 150 Negerkindern besucht, noch bevor eine Schule fertig gestellt werden konnte.

Apostolische Präfectur Dahomey. Die Missionäre der Lyoner Gesellschaft, die in diesem früher so berüchtigten Gebiete arbeiten, melden guten Fortgang. Seit der Besetzung des Landes durch Frankreich sind Sclaverei und die grauenhaften Menschenopfer aus der Oeffentlichkeit verschwunden, kommen nur mehr vereinzelt heimlich vor.

Bei den Stämmen im Norden ist der Einfluss der Franzosen noch kaum fühlbar; jedoch sind sie froh, endlich der Gewalt des blutigen Wütheriches Behanzin los zu sein. Die Missionäre wollen, sobald sie die Mittel dazu finden, auch zu diesen vordringen. Es ist dieses sehr zu wünschen, weil bereits die Moslims sich an jene Leute herandrängen.

Kamerun. In Marienberg nimmt der Zudrang des schwarzen Volkes zur Mission derart zu, dass die Kirche schon viel zu klein wurde. Die Erwachsenen kommen mit den Kindern eifrig zum Unterrichte und können es kaum erwarten, bis die Vorbereitungszeit zur heiligen Taufe zu Ende geht. In den von Marienberg abhängigen Schulen sind schon über 650 Kinder.

Für diese Schulen wurde der Katechismus und die wohlbekannte Schuster'sche biblische Geschichte in die Landessprache (Dualla) übersetzt und in Druck gelegt. Die Missionäre freuen sich sehr auf dieses erwünschte Lehrmittel, für die Aufbringung der Druckkosten bitten sie um Unterstützung.

In die Togo-Mission sind am 19. December zwei Priester und ein Laienbruder, am 28. December vier Ordensschwestern abgegangen, die ersten, welche aus der Steyler-Missionsanstalt nach Afrika abgegeben wurden.

Nach Uganda wurden aus dem Missionshause Rozendaal in Holland sechs Priester geschickt.

III. Amerika.

Nordamerika. Aus der Indianer-Mission Süd-Dacota meldet P. Digmann S. J. von der Rosebud-Agentur, dass die langjährige Arbeit nach und nach ihre Früchte bringe. In den letzten zehn Jahren ergaben sich 1330 Taufen Erwachsener und 133 christliche Ehen.

Diese letztgenannte Zahl ist darum beachtenswert, weil die Dacotas-Indianer hauptsächlich gegen die christliche Ehe wegen ihrer Unauflöslichkeit sich sträubten. Das christliche Leben der Bekehrten ist geradezu musterhaft.

Gerade dort will die Regierung auf Grund ihrer kirchenfeindlichen Schulbeschlüsse den Hebel ansetzen, und macht ihre Vorbereitung zur Errichtung großartiger Staatsschulen, wodurch die katholischen Schulen lahmgelegt werden sollen. Deus providebit!

Der Franciscaner-Orden hat in den Vereinigten Staaten in zwei Provinzen und zwei Custodien 350 Priester, dazu 120 Cleriker, 60 Novizen und 400 Brüder. An Schulen, Waisenhäusern, Spitälern u. dgl. wirken über 500 Schwestern vom III. Orden S. Fr.

Süd-Amerika. Chile. Im Anschlusse an den Bericht über das Wirken der Kapuziner unter den Araucanern folgen auch Meldungen von der Arbeit der Franciscaner, welche dieses Gebiet früher allein besetzt hatten und einen Theil den Kapuzinern überließen.

Den Franciscanern verblieb die nördliche Hälfte zwischen dem Rio Cantin und dem Biobio und ist in zwei apostolische Präfecturen getheilt. Die westliche unter P. Borquez hat als Centralstation Angol, außer dieser noch sechs Stationen mit 2200 Katholiken, die Schulen zählen 618 Schüler, die Schwesternanstalt 137 Zöglinge.

Die östliche Präfectur unter P. Ortega hat außer der Centrale Collipulli noch sieben Stationen, jede mit Außenposten. Es ergaben sich 1895 über 4200 Taufen von erwachsenen Indianern, die Schülerzahl ist 703, bei den Schwestern 187. Der Einfluss der Missionäre ist durchgreifend.

Im übrigen Chile wirken größtentheils Weltpriester; jedoch ist großer Priestermangel, so dass zum Beispiel die Pfarrei Calbuco mit 25 Filialen nur einen einzigen Priester besitzt, welcher jüngst noch eine Insel mit 2000 Seelen übernehmen musste, weil der Bischof keinen eigenen Seelsorger stellen konnte! — Zum Glücke können die Jesuiten Aushilfedienste leisten.

Peru. In Cuzko, der einstigen Residenz der Inka, wurde unter großer Feierlichkeit durch den hochwürdigsten Bischof Falcon die Einweihung des altheidnischen Sonnentempels zu einer christlichen Kirche vollzogen.

Ecuador. Die schon erwähnte Verfolgung der katholischen Kirche nimmt noch immer zu. Die Salesianer-Missionäre wurden in der Nacht überfallen und über die Grenzen des Landes geschleppt. Um die Franciscaner in Quito vor demselben Schicksale zu schützen, stellte sich das Volk vor dem Kloster auf, die Regierung ließ auf die wehrlosen Leute schießen, achtzehn blieben todt am Platze, darunter auch Frauen und Kinder.

Am greulichsten sind die Zustände in Guayaquil, dessen Bewohnerschaft größtentheils religionslos und radical gesinnt ist, ihren Bischof Monsignore Pozo vertrieb und dessen Nachfolger Monsignore Bariga so behandelte, dass er vor Kummer starb.

Brasilien. Im Gebiete von Matto grosso, dessen Flächenraum dem von Frankreich, Spanien und Italien zusammen (!) gleichkommen soll, hausen noch die eingebornen Indianer. Man nennt sechzig Stämme derselben, wild- und kriegslustig, aller Cultur feind. Die Regierung hat deshalb um Missionäre gebeten und 1894 haben die Salesianer zu dieser Riesenarbeit sich herbeigelassen und die Station Cuyaba bezogen, wo sie als Stützpunkt das Collegium St. Gonzalo errichteten und von da ihre Wirksamkeit unter dem gefürchteten Stamme der Bororóes Coroadas begannen.

Diese Leute hatten bisher die Weißen nur von der schlechtesten Seite und Sorte kennen gelernt und es kostet ungemein Mühe, ihr Vertrauen zu gewinnen. Schon lernen sie mehr und mehr die Missionäre achten, hören sie gerne und lassen sich viele bereits zum Schwersten herbei, was man von ihnen verlangen kann, — nämlich zu regelmäßiger Arbeit und Aufgeben gewisser Gebräuche, die in sittlicher Beziehung sehr übel sind. Sehr gute Dienste leisten die Ordensschwestern. Alles ist noch im Werden begriffen.

Antillen-Inseln. Das apostolische Vicariat Curaçao umfasst die sechs holländischen Besitzungen im Kariben-Meere mit einer Bevölkerung von 50.000 Seelen. Seit 1868 ist es mit Dominicanern der holländischen Ordensprovinz besetzt. Dem Freimaurer- und Judenthume, welches dort alles beherrschte, setzten sie als erste Schanze die Gründung eines katholischen Blattes gegenüber. 1875 wurde ein Kloster gegründet, welches heute den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens bildet. Es folgte eine Reihe von Kirchen- und Schulbauten, ein Colleg, die Einführung der Schulbrüder und drei Schwestern-Congregationen; außer vier höheren bestehen 18 Elementarschulen unter Leitung der Schulbrüder mit nahezu 4000 Knaben; die Schwestern leiten 13 Elementarschulen und fünf mit höherem Lehrziele. Das Volk, großentheils eingewanderte Neger, ist nach und nach sehr eifrig in Ausübung des religiösen Lebens geworden.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Die Zahl der Katholiken beträgt jetzt 800.000, die katholische Hierarchie zählt sechs Erzbisthümer, 16 Bisthümer, welche auffallend große Zahl bedingt ist durch die Länderstrecken von ganz ungeheurer Ausdehnung, auf welchen die Katholiken verstreut sind.

Ausgezeichnete Dienste um die Ausbreitung der katholischen Kirche haben sich die Jesuiten erworben; selbst die weltlichen Behörden haben dort wiederholt ihre volle Anerkennung über das Wirken derselben in charitativen Anstalten ausgesprochen.

Aus der 1893 gegründeten Trappisten-Niederlassung an der Beagle-Bai (Diöcese Perth) richtet der Abt Dom Ambrosius an die Freiburger katholischen Missionen eine Meldung über die ersten Erfolge.

Nach langwierigen Arbeiten zur Errichtung der Kloster und Missionsgebäude, konnte man erst in das Missionswerk eingreifen und im August 1895 haben die Erstlinge aus dem Heidenthume die heilige Taufe empfangen. Es waren zwölf Jünglinge. Nachdem die Eltern vorher immer großen Widerstand gegen den

christlichen Unterricht gezeigt hatten, hat die Tauffeierlichkeit einen so tiefen Eindruck gemacht, dass sich mehrere aus ihnen meldeten und bereit erklärten, die Vorbedingung zur Aufnahme zu erfüllen, nämlich das Aufgeben der Vielweiberei.

Es ist alle Hoffnung zu größeren Erfolgen.

Apostolisches Vicariat Melanesien. Auf Yule-Island (Britisch-Neu-Guinea) konnten die Missionäre vom heiligsten Herzen, den seit Jahren ständigen Bitten des Volkes entsprechend, eine neue Station in Ariropetana gründen. Das Volk jubelte über die Gewährung ihrer Bitte, es ward schon ein Missionshaus vor Ankunft der Missionäre fertig gestellt, unter Anleitung eines Bruders arbeiten die Leute nun am Baue eines Kirchleins und einer Schule.

Diese Leute, die so großes Verlangen nach christlichem Unterrichte zeigen, waren vor gar nicht langer Zeit noch mit Menschenfresserei wohlbekannt, wie es ihre Landsleute im Innern der Insel noch sind.

Ebenfalls wurde eine neue Station eröffnet in Banaomai.

P. Victor van Nyke, dem sie anvertraut ist, steht noch bei den ersten Anfängen, die, wie überall, schwierig sind.

Die Stämme der Umgebung sind verschiedensprachig, der Missionär ist bis jetzt nur der Roro-Sprache mächtig und muss die anderen erst durch den Verkehr lernen.

Dieses Volk ist bisher noch nie mit Weißen in Berührung gekommen, also auch nicht mit andersgläubigen Predigern. Es ist dieses ein günstiger Umstand. Die Haltung des Volkes ist auch, abgerechnet ihre landesübliche Trägheit, eine ganz gute, so dass der Missionär sichere Hoffnung auf vielen Erfolg hegt und seelenvergnügt sich allen Anstrengungen unterzieht.

Apostolisches Vicariat Neu-Pommern. Mit großer Freude berichtet Bischof Monsignore Couppé von der feierlichen Taufe, die in Malaguna am 17. März 347 Männern ertheilt wurde. Die kaiserlichen deutschen Beamten, von denen einer kürzlich katholisch geworden ist, wohnten der Feier bei inmitte einer Menschenmenge, die bei 3000 zählte, meist noch Heiden, die aus eigenem Antriebe gekommen waren und bei dieser Gelegenheit offen aussprachen, dass sie sofort zur Annahme des Glaubens bereit seien, wenn auch ihren Wohnorten eine Station näher gelegt werden könnte. Es ist dieses umso höher anzuschlagen, als dieses Volk inmitte der Weslyaner wohnt.

P. Fromm meldet aus derselben Station, dass im Juli 1896 auch 200 Frauen nach sorgfältiger Vorbereitung getauft wurden. Die Malaguna-Station besteht noch nicht drei Jahre und schon ist die Zahl der Katholiken auf 1000 gestiegen, es ist nicht mehr so ferne, dass alle katholisch sein werden. Die Missionäre haben allerdings Mühe genug, ihre Neubekehrten vor manchen üblen Einflüssen altgewohnter Uebel zu wahren, aber sie können doch sehen, wie nach und nach die Sonne der Gnade den Sieg über diese Stürme erringt.

In der jungen Station Takambur wurden im Mai 1896 die heilige Taufe an 49 Erwachsene und 4 Kinder ertheilt. Die Getauften halten sich sehr brav.

Es gibt dort vielerlei Schwierigkeit durch die häufig ausbrechende Uneinigkeit unter den verschiedenen Stämmen, zu deren Beilegung sich die Regierung gerne der Vermittlung der Missionäre bedient. P. Assunto scheint Specialist in diesem Fache zu sein und es ist wunderlich zu lesen, wie er mit den streitenden Parteien verhandelt und in den meisten Fällen es dahin bringt, dass sie sich wieder friedlich ausgleichen.

Apostolisches Vicariat Fidji-Inseln. Die Mission, die schon 1845 durch zwei Maristen übernommen wurde, von denen P. Bréhéret heute noch dort wirkt, hat die ganze Zeit mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Wesleyaner waren dort zuvorgekommmen und hatten die Häuptlinge schon für sich gewonnen und bedienen sich derselben noch immer als Sturmböcke gegen die römische Kirche.

Die englische Regierung zeigt sich dort auch mit dem Bestehen der katholischen Mission nicht einverstanden und hat dies auch zum Ausdrucke gebracht durch ein Schulgesetz, welchen den Häuptlingen das Recht einräumt, zu bestimmen, in welche Schule die Kinder ihres Stammes zu gehen haben. Seit Erhebung zum apostolischen Vicariate 1887 ist diese Bestimmung aufgehoben und arbeiten nun 30 Priester, 9 Brüder und 21 Schwestern in der Mission, besonders im Schulunterrichte und hat sich die Zahl der Katholiken auf 10.000 gehoben.

V. Europa.

Norwegen. Der hochwürdigste Bischof Monsignore Fallize besuchte auf der letzten Visitationsreise auch die Stationen Alten und Hammerfest.

Die erstgenannte ist eine Gemeinde von Lappländern, die sich um Kirchlein und Missionshaus niedergelassen haben.

Das Mannsvolk muss vielfach auswärts sein, um durch Jagd auf Robben, Bären und dergleichen den Lebensunterhalt mühsam zu gewinnen, Weiber und Kinder sind zuhause. Alles fühlte sich beglückt durch den Besuch des Bischofes, der vielen die heilige Firmung spendete. Die Kinder sind fleißig in der Schule. Sie erregten das Mitleid des Bischofes in ihrer dürftigen Kleidung, die gegen die dortige Kälte ganz ungenügend ist. Er gab, was er konnte, für diese frierenden Kleinen; es kann jedoch nicht ausreichen.

In Hammerfest fand er die Mission in sehr gutem Zustande. Sie besitzt eine schöne Kirche, Missionshaus, große Schule und Spital mit Ordensschwestern, deren Wirksamkeit vom Volke hoch geschätzt wird.

An der äußersten Nordostgrenze Norwegens (von Nord-Cap noch $1^1/_2$ Tagreisen Dampferfahrt) liegt die Festung Vardoehuus am Varanger-Fjord. Auch dort gibt es Katholiken; sie werden zeitweilig von Hammerfest aus pastoriert, bis es möglich sein wird, einen eigenen Priester dahin zu stellen.

Holland. Das Missionshaus Steyl, derzeit schon eine der größten Missionsanstalten der katholischen Kirche, zählt nun im 20. Jahre seines Bestehens 360 Zöglinge und 300 Brüder. Die Filialen in Neiße und in St. Gabriel bei Wien haben jede über 200 Zöglinge. Es sind bis jetzt schon über 100 Missionäre in die Missionen ausgesandt worden, und zwar nach China, Westafrika, Südamerika und Neu-Guinea.

Im October 1896 wurde die Anstalt durch den königlichen Commissär Ruys-Beerenbroeck besichtigt, der als gläubiger Katholik seine große Freude über das Gedeihen derselben äußerte, aber auch die Versicherung gab, dass die Regierung wie bisher dieser Anstalt die volle Freiheit ihres für die Menschheit so verdienstlichen Wirkens gewährleisten werde.

Turin. Seit October 1895 sind aus der Salesianer-Congregation des verstorbenen Don Bosco 50 Priester und 20 Schwestern in die Missionen in Amerika und Afrika abgeschickt worden. Damit ist die Zahl der in der Mission wirkenden Mitglieder auf 1200 gestiegen.

In Bosnien und Herzegowina ist seit 1878, wo diese Länder unter österreichische Verwaltung kamen, die Zahl der Katholiken von 209.400 auf 334.200 gestiegen; die Mission zählt 152 Pfarren.

Herzegowina. P. Benedict Babic O. S. Fr., Pfarrer in Konjicain (Diöcese Mostar) richtet eine Bitte um Hilfe an die katholischen Glaubensbrüder in Oesterreich.

Die Pfarre hat eine Ausdehnung von zwölf Stunden Länge und acht Stunden Breite mit 3000 Seelen, die unter Türken und Schismatiker verstreut, in tiefster Armut leben und bisher nicht einmal eine Kirche hatten, so dass der Gottesdienst unter freiem Himmel abgehalten werden musste. Darum wurde der Bau einer Kirche begonnen, konnte aber wegen Geldmangel nicht einmal unter Dach gebracht werden.

Das Werk der Glaubensverbeitung hatte im Jahre 1896 eine Gesammt-Einnahme von 6,587.049 Franc. Das Werk der heiligen Kindheit brachte es auf 3,494.104 Franc. Viele Almosen sind noch auf anderen Wegen den Missionszwecken zugeflossen, darunter auch manche Tröpflein durch unsere

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 2826 fl. 72 kr. Neu eingelaufen: Frl. Seeauer 1 fl., für Süd-Schantung 50 kr.; Ungenannt 20 kr. für P. Hartmann; Hochw. Pfarrer Gusenleitner in Ohlstorf 5 fl. für Mission Adrianopel; Fräulein Achleitner in Schwanenstadt 25 fl. für Heidenkinder in Indien (Bombay); Hochw. Karl Penninger in Weinberg bei Käfermarkt 3 fl. für Mission Oranje-Fluss; Hochw. Dr. Karl Rehak, Pfarrer in Prag 11 fl. 50 kr. und Hochw. Ernest Schmausz, Pfarrer in Hloubetin 11 fl. 50 kr., zusammen 23 fl. für Mission Nagpore (Indien); Hochw. N. N. in St. Pölten 10 fl. für die Kapuziner in Allahabad (Indien); Hochw. Nopp, Dechant in Trofaiach 5 fl.; Elise Penetsdorfer in Schwanenstadt 1 fl. für Station Alten (Norwegen); Hochw. Trnka, Pfarrer in Kniebitz 5 fl. für West- und Ober-Tongking; Berichterstatter 4 fl. für Norwegen; durch Hochw. Pfarrer O. aus dem Nachlasse einer Verstorbenen 222 fl., und zwar für: Kapuziner-Mission Bettiah (Indien) 10 fl., P. Perrig in Tumaricop (Indien) 10 fl., Ordensschwestern in Maisur (Indien) 10 fl., Mission Dacca (Indien) 10 fl., P. Wehinger Mandalay 20 fl., Bischof Anzer Süd-Schantung 20 fl., Kopten-Mission der Franciscaner 20 fl., St. Benedict-Missionäre in Deutsch-Ostafrika 20 fl., Mission Ober-Nil 20 fl., P. Hartmann in Empandeni 20 fl., Dominicaner-Schwestern Williamstown 20 fl., Kamerun 10 fl., Trappisten Marianhill 5 fl., Neupommern 20 fl., Konjicain (Diöcese Mostar) 7 fl.; H. Lindner 1 fl., Eckl 10 kr. in Schwanenstadt für Empandeni. Summe der neuen Einläufe 311 fl. 80 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 3138 fl. 52 kr.

Möge dieses Brünnlein nicht versiegen und die obgenannte Quelle des Werkes der Glaubensverbreitung und der heiligen Kindheit noch immer stärker fließen für die schmachtenden Fluren der Missionsgebiete, damit die Pflanzenwelt auf denselben nicht verdorre, sondern für Gott erblühe, dass die Schätze des geistigen Edelmetalles sich heben lassen und immer weiterhin den Armen das Evangelium gepredigt werde!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Ueber den Wein zur heiligen Messe.)** Im vorigen Jahre brachte die Quartalschrift einen Artikel mit der Ueberschrift: „Warum soll bei Beschaffung des Opferweines die größte Vorsicht beobachtet werden?" Die Grundsätze, die daselbst ausgesprochen werden, sind klar und deutlich — aber wie es schon geht, man übersieht das hie und da und hängt sich an eine Nebensache, die man losreißend vom Ganzen im eigenen Interesse verwertet. Wer literarisch thätig ist, weiß das. Bezüglich dieses Artikels ist ähnliches geschehen. Obwohl wörtlich zu lesen ist: „Es ist einleuchtend, dass ein solches Product (gallisierter Wein) eine mindestens unerlaubte Materie, wenn nicht ganz ungiltige Opfermaterie ist . . ." kam die Anfrage, ob es denn wahr sei, dass die Quartalschrift gallisierten Wein als erlaubte Opfermaterie erklärt habe? Die Redaction konnte die wohl a priori selbstverständliche Antwort geben: „Bitte, Seite 835 zu lesen." Andere hängen sich an eine andere Anschauung des Verfassers, wornach chaptalisierter Wein, weil der Zusatz unbedeutend ist, noch erlaubte Materie wäre. Wer den ganzen Artikel liest, wird gestehen müssen, dass der Autor trotz dieser Ansicht ganz entschieden gegen die Anwendung eines solchen Weines ist, und die Frage somit nur akademisch streift. Aber das macht nichts. Der Weinhändler Theodor Hohoff in Erbach im Rheingau findet sein Interesse, diese Nebenfrage aus dem Artikel herauszuheben und für sein Geschäft zu fructificieren. Er oder sein Rathgeber könnte zwar wissen, dass ein solches Vorgehen nicht geziemend ist, dass die Leser auf solche Weise irregeführt werden, aber er thut es doch. Wir wollen nun die Sache kurz machen und dem Herrn Hohoff erklären, dass wir, d. i. die Redaction dieser Zeitschrift, stehend auf dem Wiener Concil und den Rubriken des Missales nur reinen Wein, vinum de vite, für giltige und erlaubte Opfermaterie halten. Ueberdies hoffen wir, dass ein Mann, der eine so große Gewissenhaftigkeit an den Tag legt, wie Herr Hohoff, diese unsere kategorische Erklärung seinen Weinkunden zur Kenntnis bringen werde.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

II. **(Verzeichnis der hauptsächlichsten dem ersten und zweiten Orden des heiligen Franciscus verliehenen heiligen Ablässe,** die laut Breve Leo XIII. vom 7. Juli 1896, auch von den Tertiaren auf fünf Jahre können gewonnen werden). 1. Die minderen Brüder des heiligen Franciscus können alle Stationen-Ablässe von Rom, Jerusalem, Compostella, Assisi gewinnen, gleichsam als besuchten sie diese heiligen Stätten, so oft sie sechs Pater, Ave, Gloria vor dem Sacramentsaltare nach der Meinung des heiligen Vaters verrichten. Ebenso alle anderen auf immerwährende Zeiten gegebenen heiligen Ablässe. (Paul V. und Urban VIII. Rescripta authentica p. 386, n. 6. Bullar. Cap. tom. VI. p. 235.) Diese Ablässe können fürbittweise auch den armen Seelen zugewendet und mehrmals im Tage gewonnen werden, so zwar, dass ein minderer Bruder im Kloster mehr Ablässe gewinnt, als auf weiten Wallfahrten. (Ferraris, Indulg. Art. V. n. 9.) Da das gemeinsame Gebet

wirksamer und Gott wohlgefälliger ist, so können diese sechs Pater, Ave, Gloria auch gemeinschaftlich gebetet werden, wie es in vielen religiösen Genossenschaften bei dem Besuche des Allerheiligsten oder der sogenannten abendlichen Perdonanz der Brauch ist. (Ferraris, Indulg. Art. V. n. 4.) Zu bemerken ist auch noch, dass zur Erlangung dieser heiligen Ablässe weder Beicht, noch Communion vorgeschrieben ist, sondern einfach der Gnadenstand gefordert wird. (Leo X. Cum sicut 29. Mart. 1515, et Dum Praecelsa 19. Jan. 1515; Pius IX. Respons. S. C. J. 21. Mart. 1856.)

2. Kranke Ordensleute können in ihren Krankenzimmern und, wenn es nicht anders möglich ist, auf ihrem Krankenbette diese heiligen Ablässe gewinnen, wenn sie nach der Meinung des heiligen Vaters sechs Pater, Ave, Gloria beten. (Rescripta authent. p. 386, n. 4.)

3. Für die Abbetung des sogenannten Franciscaner-Rosenkranzes, der aus 70 Ave, 7 Pater, einem Pater und Ave für den heiligen Vater besteht, können sie einen vollkommenen Ablass gewinnen, laut Privilegium Leo X. und Paul V. (Decreta authent. n. 412 Bullar. Cap. tom. X. p. 473.)

Zu bemerken ist noch, dass zur Gewinnung dieses heiligen Ablasses kein geweihter Rosenkranz nothwendig ist. (Bullar. Cap. tom. X. p. 475.)

4. Jene Religiosen, welche den heiligen Kreuzweg verrichten, gewinnen alle jene Ablässe, welche mit dem Besuche der heiligen Orte in Jerusalem verbunden sind, die fast unzählig sind und eine arme Seele aus dem Fegfeuer befreien. (Rescripta auth. p. 395, n. 36.)

5. Die minderen Brüder können, nach der Concession Gregor XV. vom 10. December 1622, alle Ablässe und guten Werke den armen Seelen fürbittweise zuwenden. (Rescripta authent. p. 395, n. 35.)

6. Die Kapuziner, welche nach der heiligen Beicht und Communion den Psalm Exaudiat mit den nachfolgenden Gebeten verrichten, oder, wenn sie nicht lesen können, drei Pater, Ave nach der Meinung des heiligen Vaters beten, können alle Ablässe der Kirchen Roms gewinnen, als wenn sie selbe persönlich besuchten. (Ex concessione Gregor XV. Breve 10. Dec. 1622.)

7. Einen vollkommenen Ablass, so oft sie das Todtenofficium und die sieben Bußpsalmen, oder die Gradualpsalmen zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer beten.

Alte und kränkliche Personen gewinnen diese heiligen Ablässe durch Abbetung eines beliebigen Psalmes oder Hymnus zu Ehren des Herrn oder seiner heiligsten Mutter. (Ex concess. Leonis X. 21. Jul. 1517.)

8. Einen vollkommenen Ablass für die armen Seelen im Fegfeuer für die Abbetung des dritten Theiles des heiligen Rosenkranzes, d. h. fünf Dekaden und fünf Pater, Ave, Gloria vor dem allerheiligsten Sacramente. (Ex concess. Leonis X.)

9. Den nämlichen Ablass gewinnen alle jene, welche 33 Pater, Ave zu Ehren der 33 Lebensjahre Jesu verrichten; für alte und gebrechliche Personen genügt ein beliebiger Psalm oder Hymnus. (Pius II. Dig. Exaud. 4. Mart. 1462.)

10. Viermal im Jahre an einem Tage nach freier Wahl können sie den päpstlichen Segen erhalten. (Pius IX. 7. Aug. 1868.)

11. Die Generalabsolution am Tage der Erscheinung und Beschneidung des Herrn, am Feste der Himmelfahrt, der heiligsten Dreifaltigkeit und Frohnleichnam; am Feste der Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Opferung Mariens; am Feste des heiligen Petrus und Paulus, Franciscus, Clara, Allerheiligen, Katharina und an jedem Tage in der Charwoche. (Rescript. authent. Leonis X. 20. Aug. 1517. Pius IX. 18. Sept. 1862.)

Budja bei Smyrna. P. Agnellus O. Cap.

III. (Zur Trauung von k. u. k. Officieren des Ruhestandes.) Das „Wiener Diöcesanblatt“ bringt in Nr. 23, Jahrg. 1896 folgendes: Aus Anlass mehrerer in letzter Zeit vorgekommener Fälle, in welchen „für Localanstellungen vorgemerkte“ Officiere des Ruhestandes von Civilseelsorgern getraut wurden, ohne dass die vorgeschriebene militärbehördliche Bewilligung hiezu beigebracht worden wäre, hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit Zuschrift vom 16. November 1896, Z. 104464, infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. October 1896, Z. 23624, darauf aufmerksam gemacht, dass die Trauung eines Officiers des Ruhestandes erst dann vorgenommen werden darf, wenn sich der Trauende durch Einsichtnahme in das Pensionsdecret des Bräutigams über die Zulässigkeit der Vornahme des Trauungsactes die volle Ueberzeugung verschafft hat.

Ist der Bräutigam nach seinem Pensionsdecrete als „invalid“ in den Ruhestand versetzt (Formular 1)[1]) oder später erst als „invalid“ classificiert, oder nachträglich aus der Vormerkung für Localanstellungen gelöscht worden (was ebenfalls auf dem Decrete ersichtlich sein muss), so bedarf derselbe zur Eheschließung keiner militärbehördlichen Bewilligung. Dagegen ist eine solche unbedingt erforderlich, wenn die Uebernahme des Bräutigams in den Ruhestand „unter Vormerkung für eine Localanstellung“ oder diese Vormerkung erst später erfolgte (Formular 2)[2]). Die genaue Einsichtnahme in das Pensionsdecret des zu Trauenden kann sonach den Civilseelsorger jedes Zweifels überheben, ob der Officier des Ruhestandes zur Eheschließung einer militärbehördlichen Bewilligung bedarf oder nicht.

---

[1]) Dieses Decret lautet:

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium findet die Uebernahme Euer .... auf Grund der stattgehabten Superarbitrierung als invalid ..... in den Ruhestand anzuordnen.

Die Pensionsgebür im Betrage von jährlich ...... wird Euer .... vom 1. .... 189 . unter Einem angewiesen.

[2]) Dieses Decret lautet:

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium findet die Uebernahme Euer .... auf Grund der stattgehabten Superarbitrierung in den Ruhestand unter Vormerkung für eine Localanstellung und für die Verwendung bei ...... im Mobilisierungsfalle anzuordnen.

Die Pensionsgebür im Betrage von jährlich .... Gulden ...... wird Euer .... vom 1. .... 189 . unter Einem angewiesen.

Hievon werden die wohlehrwürdigen Herren Pfarrer zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

IV. **Altar und Weihe einer Privatkapelle.** An die heilige Ritencongregation wurde die Anfrage gestellt: „In quodam Oratorio privato altare fuit solemni ritu consecratum. Poterat consecrari altare hoc, et peracta consecratio estne valida?" Die Antwort lautete: „Negative ad primam partem, affirmative ad secundam (S. R. C. 24. Maji 1895). Dieser Grundsatz gilt auch für die Consecration der Kapelle selbst, denn gerade die Altarweihe ist der wichtigste und nothwendigste Theil einer Kirchenconsecration, so dass ohne sie diese nicht geschehen kann. Die genannte Congregation hatte überdies früher entschieden, „Oratoria privata numquam benedicantur ritu praescripto in Rituali romano pro publicis Oratoriis" (S. R. C. 11. mart. 1820, num. 4565. 10.)

Diese Bestimmungen gelten immer, sei es dass die Privatkapelle die Form eines Zimmers oder eines Gotteshauses habe, sei es dass sie einer Familie, einem Locus pius u. s. w. gehöre. Fürstbischof Aichner (Compendium Juris Ecclesiastici, editio quinta, pag. 666) definiert das Privatoratorium wie folgt: „E converso oratorium privatum illud censeri debet, quod in privatis aedibus exstructum vel iis ita contiguum est, ut janua in has dumtaxat aedes ducat, quin foras pateat exitus, et proin usibus privatorum tantum destinatur."

Außerpfitsch (Tirol). Pfarrer P. Alverà.

V. **(Einsammeln der wild gewachsenen Erdbeeren — kein Diebstahl.)** Die arme Josefa S. hatte auf einer Alpe trotz des Verbotes eines der Miteigenthümer derselben wild gewachsene Erdbeeren im Werte von 1 fl. 50 kr. geklaubt, um sie zu verkaufen. Statt dessen wurde sie des Diebstahles angeklagt und verurtheilt. Der oberste Gerichtshof als Cassationshof hob in einer Plenarsitzung das Urtheil auf und erklärte: „Unbefugtes Einsammeln wild wachsender Erdbeeren, deren Verwertung sich der Grundeigenthümer nicht vorbehielt, kann sich als Forst- oder Feldfrevel darstellen; einen Diebstahl begründet es nicht." In der Begründung heißt es, dass der Verkaufswert der Erdbeeren lediglich der Ersatz für den Zeitverlust beim Sammeln und Feilbieten, und für die mit diesen Thätigkeiten verbundene Mühe darstellt, so dass sich die Beeren an Ort und Stelle wertlos darstellen. Der Grundeigenthümer ist allerdings berechtigt, das Sammeln sich vorzubehalten, aber das muss er ganz ausdrücklich erklären, sonst begründet sein gewöhnliches Verbot höchstens Forst- und Feldfrevel aber nicht Diebstahl. (Erkennt. des Cassationshofes vom 16. October 1894, Z. 12251.) Alverà.

VI. **(Applicatio pro populo der Expositi.)** Die Expositi pflegen nicht an den Sonn- und Festtagen pro populo die Messe zu applicieren, manchmal wird aber behauptet, dass sie dazu verpflichtet wären. Es scheint nun, dass die Praxis richtig sei. Von Quebec aus wurde an die Congregatio de Propaganda Fide folgende Anfrage

gestellt: In hac regione saepe contingit ut quaedam territoria valde ampla, sed populum valde dispersum continentia ab Episcopo circumscribantur ad tempus sub nomine „missionis“ non vero „parochiae“; eorum cura spiritualis aliquando committitur alieno presbytero, qui ibidem residet cum titulo „missionarii“, et omnia munera perficit quae sunt parochi propria, decimas et oblationes percipit sicut verus parochus; teneturne ille presbyter ad celebrandum „pro populo“ sicut parochus? Die befragte Congregation antwortete: Negative (S. Congr. de Propaganda Fide, 26. Febr. 1876.) Alverà.

VII. **(Sprache bei der Taufe.)** Bei der Spendung der Taufe hat man bekanntlich das Credo und Pater lateinisch zu beten. Die Ritencongregation hat nun erklärt, dass das bloß für den Priester vorgeschrieben sei, und die Pathen es in ihrer Sprache beten dürfen. (S. R. C., 30. Decemb. 1881 ad 18.) Alverà.

VIII. **(Das Theaterspielen der Kinder.)** Der berühmte Menschenkenner Alban Stolz äußert sich hierüber in seiner Erziehungskunst im allgemeinen in abträglicher Weise, jedoch läßt er Gründe sowohl für als gegen das Theaterspielen gelten. Gegen das Theaterspielen spricht 1. der Umstand, dass die Kinder dadurch sehr gern eitel und selbstgefällig werden, da sie ja nach jeder guten Aufführung ihrer Rolle allerseits mit Lobeserhebungen überhäuft werden. 2. Die Kinder werden durch ihre Rolle in einen phantastischen Ideenkreis erhoben und finden sich sodann schwerer in die Berufsgeschäfte des alltäglichen Lebens hinein. 3. Da das Theaterspielen eine bedeutende Vorbereitungszeit erfordert, so werden die Kinder durch das fortwährende Denken an das Theater und das Auftreten sowie wegen der vielen Proben und des Auswendiglernens von der ernsten Beschäftigung des Lernens in der Schule, die ohnehin schon genug Anforderungen an die Gedächtniskraft des Kindes stellt, abgelenkt; insbesondere aber wird auch das religiöse Leben durch die allzugroße Zerstreutheit der theaterspielenden Kinder leiden.

Auch für das Theaterspielen lassen sich einige, allerdings mehr accidentelle Gründe anführen, und zwar: 1. Die Kinder lernen dabei, sich anständig benehmen, üben das Gedächtnis, verbessern die Aussprache und den Vortrag, erhalten in guten Stücken eine edle Nahrung für ihre Denk- und Vorstellungsweise, erweitern ihre Kenntnisse, sie werden zu eifriger Lebensthätigkeit angespornt und finden endlich im Spiele eine außerordentliche Unterhaltung.

Ist indessen nach unserer Meinung die Aufführung von Theaterstücken durch Schulkinder nicht zu empfehlen, so mögen immerhin Ausnahmen gestattet sein, wobei jedoch stets einige Rücksicht zu nehmen ist: 1. auf eine gute Auswahl des Stückes, 2. auf den Charakter der Kinder und 3. auf die hiezu zu verwendende Zeit

IX. **(Verpflichtung zum Besuche des Religions-Unterrichtes beim Confessionswechsel.)** Ein Kind, welches

auf Grund eines Tauf- oder Geburtsscheines zur Theilnahme an einem bestimmten, seiner Confession entsprechenden Religions-Unterrichte verpflichtet wurde, kann verhalten werden, an diesem Religions-Unterrichte theilzunehmen, bis durch Beibringung eines rechtskräftigen Erkenntnisses der politischen Behörde erwiesen wird, dass das betreffende Kind dieser Confession nicht mehr angehöre. (Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1890, Z. 2619).

X. **(Unterliegen die Katecheten aus dem Seelsorgeclerus einer Disciplinarbehandlung seitens der Schulbehörde?)** Dem § 86 des Ges. vom 2. Mai 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 53) und dem Ministerial-Erlasse an die niederösterreichischen Landesschulräthe vom 14. Jänner 1878, Z. 12682, zufolge sind die Schulbehörden unzweifelhaft berechtigt, gegen Pflichtverletzungen auch der dem Seelsorgeclerus angehörigen, nicht schulbehördlich angestellten Religionslehrer der öffentlichen Volksschulen — insofern sich diese Pflichtverletzungen auf die Ausübung der Lehrthätigkeit in den Schulen beziehen — mit Disciplinar-Maßregeln vorzugehen. Die besondere Stellung dieser Religionslehrer bringt es jedoch mit sich, dass gegen dieselben die schulbehördliche Disciplinargewalt nicht in der Art angewendet werden könne, wie es gegenüber den von den Schulbehörden angestellten Lehrern gesetzlich vorgezeichnet ist; auch können als Disciplinar-Maßregeln gegen solche Religionslehrer füglich nur der Verweis und die Entfernung von dem betreffenden Religionslehramte in Anwendung kommen. Es erscheint vielmehr wegen der besonderen Stellung dieser Religionslehrer geboten, dass die Schulbehörden unmittelbar gegen dieselben erst dann vorgehen, wenn es nicht gelungen ist, die Abstellung wahrgenommener Unzukömmlichkeiten oder den Vollzug der schulbehördlichen Beschlüsse zu erlangen.

XI. **(Kann ein Kind, das noch nie die heiligen Sacramente empfangen hat, vorzeitig aus der Schule entlassen werden?)** Der § 21, al. 2, des Gesetzes vom 14. Mai 1869, beziehungsweise die Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618, bestimmt: „Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen (selbst bei vollendetem 14. Lebensjahre), wenn der Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzt.“ Wenn nun ein Schüler aus Religion nicht einmal die Kenntnisse sich angeeignet hat, welche zum würdigen und giltigen Empfange der heiligen Sacramente der Buße und des Altars nothwendig sind, so darf gesetzlich eine Dispens vom Schulbesuche in einem Alter unter 14 Jahren nicht gegeben werden.

XII. **(Die Quittungen der Religionslehrer)** über die ihnen auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, zukommenden Wegentschädigungen sind gemäß T. P. 48 e des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 unbedingt gebürenfrei.

XIII. **(Zur Stolataxfrage.)** Die Socialdemokraten verstanden es, dieselbe in jüngster Zeit zu einer brennenden Frage und zu einem Hetzmittel gegen den verhassten Clerus zu machen. Katholische Zeitschriften, wie das

Correspondenzblatt für den Clerus (1893 und 1897) und die Steyrer-Zeitung[1]) blieben die Antwort nicht schuldig und wir heben aus dieser das wesentlichste hervor: das Josefinische Stolpatent besteht nicht mehr zu Recht; denn dasselbe enthält Classificierungen (13) nach Ständen, die zum Theile nicht mehr bestehen, während andere dafür aufgetaucht sind (wie Fabriksherrn, Fabriksarbeiter) und nach vagen Vermögensverhältnissen, in „notorisch bemittelte“ „wohl bemittelte“ „weniger bemittelte“, die juristisch sich nicht mehr aufrecht erhalten lassen. Ferner ist die Kaufkraft des Geldes vor 100 Jahren total verschieden von der jetzigen und trifft das Stolapatent nicht bloß den Pfarrer sondern auch andere Kirchenbedienstete, die nicht verpflichtet werden können, um so geringe Beträge, wie z. B. für Kreuztragen 3 kr., Fackeltragen 10 kr. Sargtragen je 18 kr., bei denen der damalige Taglohn als Richtschnur diente, Dienstleistungen zu verrichten. Zu diesen inneren Gründen für den Nichtbestand des Josefinischen St. P. kommt noch der äußere, nämlich die formelle Aufhebung durch das Staatsgesetz vom 5. November 1855 (Concordat), welches im Art. IV. der Kirche die Freiheit zurückgibt, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen (somit auch Eheaufgebote und Trauungen) ganz nach Vorschrift der Kirche zu ordnen und welches im Artikel XXXV alle Gesetze, Anordnungen und Verfügungen aufhebt, die dem Vertrage widerstreiten. Es besteht demnach dann die kirchliche, nach localen Verhältnissen und Gepflogenheiten ausgestaltete Stolataxe zu Recht. Die böhmischen Bischöfe sprachen sich im Jahre 1872 in einer Denkschrift an das Cultus-Ministerium in folgender Weise aus: Es ist allgemein anerkannt, dass die alten Stolordnungen mit ihren alten Classen und Ansätzen sich längst überlebt, als unpraktisch und unausführbar sich erwiesen haben, wie denn an Stelle derselben fast überall conventionelle oder usuelle Formen entstanden sind, welche nach dem Zeugnisse der Erfahrung von den Betheiligten ohne Anstand beobachtet werden. „Wohl im Hinblick auf das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, nach welchen (Art. 15) jede gesetzlich anerkannte Kirche ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Erlasse vom 22. Juli 1869, Z. 6202, den Grundsatz ausgesprochen, dass die Feststellung der Gebüren, welche aus Anlass kirchlicher Acte an die dabei beschäftigten Personen zu entrichten sind, zu jenen Angelegenheiten gehört, deren Regelung zunächst den competenten kirchlichen Organen zusteht.

Nun was sagt das interconfessionelle Gesetz vom 7. Mai 1874, welches das Concordat aufgehoben erklärte, über die Stoltaxe? Es sagt nirgends, dass das alte Josefinische Stolpatent wieder aufleben solle, sondern es spricht im § 24 ausdrücklich von der „bestehenden kirchlichen Stoltaxordnung“ (also nicht von einer staatlichen oder Josefinischen). Diese kirchliche Stoltaxe entwickelte sich aus der ortsüblichen Gepflogenheit, wobei man sich allerdings, wo es dann immer thunlich erschien, an das Josefinische Stolpatent anlehnte. Diese observanzmäßige Stola ist im Gewohnheitsrechte

[1]) Die daselbst erschienenen Stola-Artikel sind in einer eigenen Broschüre erschienen, zu erhalten in der Pressvereinsdruckerei Steyr oder Linz.

begründet. Für den kirchlichen Bereich gibt es ohne Zweifel ein solches Recht, aber auch für den staatlichen.[1]) § 26 bestimmt die Strafe bei Contraventionen gegen die Stoltaxordnungen, als welche offenbar mit Bezug auf § 24 nur die kirchliche Stoltaxe gemeint sein kann. Im Falle einer Beschwerde wäre mithin die Observanz der berechneten Stolagebür nachzuweisen, was durch den Hinweis auf die den letzten Jahren vollzogenen gleichen Acte mit gleicher Gebür genügt. Eine Mehrgebür ist in der Regel durch besondere Umstände betreffend die Art der Feierlichkeit oder den Zeitpunkt der Abhaltung begründet; indem die Partei die Function nach der ortsüblichen Weise verlangt, hat sie sich mit den bezüglichen Gebüren einverstanden erklärt oder es haben beide Theile ein Uebereinkommen geschlossen (conventionelle Stola). In diesen Fällen kann von einer Contravention, die strafbar wäre, keine Rede sein[2]), bei Rückersatzklagen wäre von den Klägern die Quittung über die bezahlte Gebür zu verlangen und an größeren Orten bei Trauungen der Nachweis, dass die Kläger mit den Getrauten identisch sind. Wenn keine Contravention vorliegt und keine Strafe auszusprechen ist, erscheint die Verwaltungsbehörde incompetent, und ist in der Klagebeantwortung das Ersuchen zu stellen, die Klage als unberechtigt abzuweisen. Die Strafbarkeit einer Contravention erscheint übrigens nach § 4 des Gesetzes vom 3. April 1855 verjährt, wenn vom Zeitpunkte der angeblichen Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne dass ein Verfahren eingeleitet wurde. Die Executierbarkeit der Stola durch die politische Behörde wird freilich nur in Fällen gewährt werden, wo nur die Josefinische Stola beansprucht war, während die Hereinbringung der usuellen oder conventionellen Stola durch die Gerichte zu geschehen hätte. Uebrigens wäre es sehr erwünscht, wenn die Regelung der Stolataxe von der kirchlichen Behörde in der Weise angebahnt würde, dass bei jeder Pfarre die observanzmäßige Gebür erhoben, vom Ordinariate begutachtet, beziehungsweise genehmigt würde. Die Zustimmung der Statthalterei[3]) zu dieser Observanzgebür würde dann auch die politische Executierbarkeit derselben sichern, vielen Streitigkeiten vorbeugen und den gewissen Soci ihr beliebtes Hetzmittel gegen den Clerus nehmen.

Linz. Dompropst Anton **Pinzger**.

---

[1]) Dr. Victor von Fuchs erklärte in der Reichsrathssitzung vom 18. December 1896: An Stelle der vollständig unhaltbar gewordenen Stolpatente und deren Bestimmungen ist allmählig das Gewohnheitsrecht getreten. Dieses war nicht allein aufgebaut auf der Ueberzeugung derjenigen, welche höhere Stolgebüren forderten und derjenigen, welche diese gaben, sondern es stand der gewohnheitsrechtlichen Uebung auch die Duldung und stillschweigende Genehmigung der Staatsverwaltung zur Seite. § 10 des a. b. G. sage wohl, dass ein Gewohnheitsrecht nicht existiere, allein da das a. b. G. B. bloß privatrechtliche Angelegenheiten behandelt und die Stolforderungen öffentlich rechtlicher Natur sind, so ist in dieser Frage der § 10 nicht maßgebend." — [2]) Siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Mai 1893, Z. 1527, (theol. pr. Quartalschrift 1893, S. 499.) — [3]) Nach § 24 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 soll eine Abänderung der kirchlichen Stolordnung von der Regierung im Einvernehmen mit den Bischöfen geschehen (wäre umgekehrt richtig), nach § 25 kann eine höhere Gebür infolge Mehrleistung voraus begehrt werden, nach § 26 sind Contraventionen erst nach Anhören des Ordinariates zu ahnden.

XIV. **(Das Einkommen des Seelsorgers unter der normalmäßigen Congrua ist von der Gemeindeumlage frei.)** Der Tiroler Landesausschuß entschied unterm 13. Juli 1894, daſs die Grundstücke des Legates Spagnolli, welche für die Congrua des Curaten von Aldeno gewidmet sind, von Gemeindezuschlägen nicht getroffen werden können. Diese Entscheidung bestätigte auch der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. October 1895, Z. 4814, indem er ausführte, daſs gemäß § 73, Z. 2, der Gemeinde-Ordnung Seelsorger von Gemeindeumlagen bezüglich ihres Gehaltes gar nicht, hinsichtlich ihres Grundbesitzes aber nur insofern getroffen werden können, als das Erträgnis desselben mit Zurechnung des Gehaltes die Congrua übersteigt. Die Feststellung der gesetzlichen Congrua nach den geltenden Vorschriften kommt ausschließlich den Staatsbehörden zu. Nachdem die schließlich vom Ministerium richtig gestellte Fassion von Aldeno, in welcher das Reinerträgnis der fraglichen Gründe enthalten war, einen Gehaltsüberschuſs nicht ergab, so gebürte dem Curaten daselbst die Befreiung von der Gemeindeumlage.[1])

XV. **(Rechtzeitige Vorlage der Bauoperate.)** Anläſslich der vielen Ansprüche bei Kirchenbaulichkeiten an den öffentlichen Patron und im Hinblick auf die Präliminierung diesbezüglicher Crediterfordernisse hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 19. December 1896, Z. 29530, die Weisung ergehen lassen, daſs die Ansuchen der K. V. Verwaltung um Genehmigung von Bauoperateuren, bei welchen ein Patronatsbeitrag in Anspruch genommen wird, stets bis zu einem solchen Zeitpunkte gestellt werden sollen, daſs es den politischen Behörden erster Instanz möglich ist, die vollständig instruierten Bauoperate bis längstens Ende Februar an die k. k. Statthalterei vorzulegen, um so zur Präliminierung der Patronatsauslagen für das nächst folgende Jahr noch rechtzeitig die erforderliche Bewilligung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht erlangen zu können. Im Versäumungsfalle müſste die Präliminierung um ein weiteres Jahr hinausgeschoben werden. P.

XVI. **(Die Concurrenzpflicht eines Beneficiaten zu Pfarrhofbaulichkeiten richtet sich nach der Congrua zur Zeit des Bannormales vom Jahre 1806.)** Der Pfarrbeneficiat in Str. wurde von den Behörden von der Beitragspflicht zu den Pfarrhofbaulichkeiten im Jahre 1890 befreit, weil das Beneficiateinkommen nur um 88 fl. 61 kr. die Congrua zur Zeit des Baunormales vom Jahre 1806 pr. 315 fl. ö. W. übersteigt. Das Patronatsamt Schw. war aber der Meinung, daſs jener Ueberschuſs zur Grundlage zu nehmen sei, aus welchen das aus dem Religionsfonde ergänzte standesgemäße Minimaleinkommen die im Jahre 1806 bestandene „canonische Portion“

---

[1]) Al. 3, § 73, der Gemeindeordnung für Oberösterreich 1864 besagt, daſs die gesetzliche Congrua der Seelsorger nicht durch die Gemeindeumlage geschmälert werden darf. In diesem Sinne entschied auch der oberösterr. Landesausschuß gegenüber Gemeinden, die ohngeachtet der genannten Bestimmung die Gemeindeumlage von Seelsorgern ohne Congruaüberschuſs gefordert hatten.

übersteigt. Diese Anschauung bezeichnete der Verwaltungsgerichtshof laut Erkenntnis vom 30. November 1895, Z. 5612, als irrig. Denn das Baunormale erkennt nur jene Pfarrer als beitragsverpflichtet, welche von „ihrer Pfründe" „ihren Einkünften" mehr als die canonische Portion, damals 300 fl. C.-M., beziehen. Die Einkünfte eines Beneficiums sind im § 3, Punkt 1, des Gesetzes vom 19. April 1885 näher bezeichnet, wozu eine Congrua-Ergänzung offenbar nicht gehört. Das erwähnte Gesetz regelt nur die Dotationsverhältnisse des Clerus, nicht aber die Bauconcurrenz, für welche das Normale vom Jahre 1806 giltig ist. Nach diesem kann aber ein Pfarrer in Böhmen nur dann zur Beitragsleistung herangezogen werden, wenn das eigene Beneficiat-Einkommen die Summe von 100 fl. über die damalige Congrua per 300 fl. übersteigt. P.

XVII. **(Als standesgemäßer Unterhalt für einen Seelsorger ist die jeweilige Congrua anzusehen.)** Die Gemeinde Storo wurde verhalten, ihrem Seelsorger die gesetzliche Congrua, insoweit das eigene Pfründen-Einkommen nicht hinreicht, zu leisten. Ihre Beschwerde, die sich auf die allgemeinen Bestimmungen des Erections-Instrumentes gründete, wurde aber vom Verwaltungsgerichtshof laut Erkenntnis vom 30. November 1895, Z. 5613, als unbegründet abgewiesen. Denn laut Erections-Instrument vom 11. Juli 1446 des Bischofes Albertinus wurde die Seelsorgestelle von Storo mit den Worten bewilligt: postquam universitas et homines praedicti t o t b o n a, e x q u i b u s c a p e l l a n u s h u j u s m o d i, s e c o m m o d e s u s t e n t a r e possit, realiter et cum effectu assignaverit. Bei der Allgemeinheit der Ausdrücke kann nicht angenommen werden, dass der Gemeinde die einmalige Widmung eines ziffermäßig festgestellten Pfründenvermögens aufgetragen wurde, sondern dass sie eben überhaupt für den standesmäßigen Unterhalt ihres Seelsorgers aufzukommen habe. Die einem Seelsorger gebürende, durch das Gesetz normierte Congrua muss aber als jenes Geldäquivalent angesehen werden, in welchem die Verbindlichkeit zur Leistung des standesmäßigen Minimaleinkommens den ziffermäßigen Ausdruck findet. P.

XVIII. **(Verwirkung des Anspruches auf die Congrua-Ergänzung pro praeterito mangels eines Einbekenntnisses.)** Lorenz H. war vom 1. Februar 1887 bis 15. October 1890 exponierter Kaplan in B. mit allen Functionen eines selbständigen Seelsorgers. Sein Nachfolger Josef K. erhielt denn auch die für einen selbständigen Seelsorger normierte Congrua. Nun verlangte Lorenz H., der nur die Hilfspriester-Congrua bezogen hatte, dass ihm für die oberwähnte Zeit auch die Congrua eines selbständigen Seelsorgers zuerkannt und ihm die entsprechende Vergütung geleistet werde. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte aber mit Erkenntnis vom 21. December 1895, Z. 6146, dieses Begehren für unbegründet, und zwar wegen Mangel der rechtzeitigen Vorlage eines Einbekenntnisses. § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885 bestimmt, dass eine Ergänzung auf Grund vorzulegender Einbekenntnisse von der politischen Landesstelle zu entscheiden sei und die Ministerial-Verordnung vom

2. Juli 1885 besagt, dass die Einbekenntnisse über Anordnung des Cultusministers, jedenfalls aber beim Wechsel in der Person des Seelsorgers zu erneuern sind. Nun hat aber Lorenz H. dieser Vorschrift weder beim Dienstantritte in B., als ihm die Hilfspriester-Congrua angewiesen wurde, noch in der Folge entsprochen, obwohl ihm im Jahre 1890, als die Congrua-Ergänzung auf Grundlage des Gesetzes vom 15. April 1890 erhöht wurde, Gelegenheit geboten worden war.

XIX. **(Ein überlebender Ehetheil kann die Religion seines Kindes unter 7 Jahren nicht ändern.)** Mina Pfeifer wollte ihre drei Kinder unter 7 Jahren, welche katholisch getauft waren, in die evangelische Kirche übertragen lassen, und zwar mit Beistimmung des Vormundes derselben. Sie wurde aber mit ihrem Begehren schließlich auch vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. December 1895, Z. 6106, abgewiesen. Die Ausnahmsbestimmung des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, wornach Eltern das Religionsbekenntnis der noch nicht 7 Jahre alten Kinder vertragsmäßig ändern können, muss streng interpretiert werden. Wenn also ein solcher Vertrag wegen mangelnder Uebereinstimmung der Eltern nicht zustande kommt oder wegen Ablebens oder Willensunfähigkeit des einen Ehetheiles nicht zustande kommen kann, so gilt die Regel des Gesetzes, dass das Religionsbekenntnis der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre unverändert zu bleiben hat. Nachdem nun die Kinder des verstorbenen Raimund Pfeifer (katholisch) und der protestantischen Mina, nun verwitwete Pfeifer sämmtlich katholisch getauft wurden, so setzt dies einen Vertrag voraus und ist Mina Pfeifer nach dem Tode ihres Ehegatten für sich nicht berechtiget, das katholische Religionsbekenntnis ihrer Kinder zu ändern, auch nicht unter Beistimmung des Vormundes, da der Wille des verstorbenen Vaters in dem nur den Eltern zugestandenen Aenderungsrechte durch den Vormund nicht suppliert werden kann. P.

XX. **(Zur Renovation der Hostien.)** In einem Kloster Bayerns lebt ein alter Pater, welcher der Sacristei vorsteht. Eifrig waltet er seines Amtes. Seine Hauptaufmerksamkeit aber wendet er der Renovation der Hostien zu. Und dies nicht bloß im Kloster selbst. Da lässt er es sich nicht nehmen, zu renovieren und zu purificieren; fast, als wenn die andern Patres es nicht so gut könnten. So oft es nöthig ist, renoviert und purificiert er auch in der Stadtpfarrkirche und in der Filialkirche, einer kleinen Wallfahrt zu U. L. Frau. Allmonatlich werden per Post von einem größeren Frauenkloster frische große und kleine Hostien beschafft, und zwar nicht nur für die erwähnten Kirchen, vielmehr für sämmtliche Kirchen des Decanates. Mit größter Genauigkeit und Sauberkeit werden die großen wie die kleinen Hostien nach Bedarf für die einzelnen Kirchen abgezählt und eingepackt. Gelegentlich lässt es der geschäftige Sacristan auch nicht außer Acht, den einen oder anderen in genannter Hinsicht etwas säumigen Hochwürdigen Herrn in freundschaftlicher Weise zu mahnen. Gewiss ein Segen für das ganze Decanat! Ein Beispiel, welches zur Nachahmung aufmuntert. In jedem Decanate würde sich wohl an günstig gelegenem Orte ein Hochwürdiger

Herr finden zu gleichem verdienstvollen Unternehmen; gewiss zur Freude seiner lieben Confratres. Bei der nächsten Conferenz ließe sich ja die Sache leicht besprechen und in Angriff nehmen.

Bayern. P. Josephus a Leonissa Ord. Cap.

XXI. (**Aus der Praxis für die Praxis,** oder: **Die Nützlichkeit von Spruchversen im katechetischen Unterrichte.**) Nun bald zwanzig Jahre in der Volksschule in der Stadt und auf dem Lande arbeitend, fand ich, dass bei den Kleinen im Unterricht ein Sprüchlein mehr thut, als viele Worte. Es sind aber die oft gebrauchten gewöhnlich von der Art, dass sie, weil zu abstract, wenig herzlich sind und daher wenig taugen oder aber sprachlich sich nicht empfehlen. Hier ein Versuch mit der Bemerkung, dass der Verfasser, an poetischer Begabung arm, seine Sprüchlein nicht für mustergiltig hält, sondern dieselben nur zum Ersatz von Minderwertigem zum besten gibt.

Zu den Eigenschaften Gottes im kleinen Katechismus:

1. Gott ist ein reiner Geist,
Nicht sichtbar hier auf Erden;
Willst du ihn schauen einst,
Dann musst du selig werden.

2. Allmächtig bist du, großer Gott,
Kannst helfen mir in jeder Noth;
Auf dich will ich vertrauen
Und auf zum Himmel schauen.

3. Höchst gütig bist du, guter Gott,
Gibst Gnad' der Seel', dem Leibe Brot,
Und willst nach diesem Erdenleben
Mir deinen schönen Himmel geben.

4. Gott sieht mich überall,
Nie bin ich ganz allein;
Will darum immer gut,
Nie will ich böse sein.

5. Gott weiß alles, Gott kennt alles,
Er sieht alles klar;
Gott wird auch einst offenbaren,
Wie dein Leben war.

6. Höchst heilig ist Gott, er verabscheut die Sünd';
Zu Gott nur die kommen, die heilig auch sind.

7. Dem Bösen Straf', dem Guten Lohn,
Gibt der gerechte Gott,
Oft hier auf dieser Erde schon
Ganz sicher nach dem Tod.

8. Barmherzig ist der liebe Gott,
Er will dich nicht verdammen;
Bereue, beichte deine Sünd',
Bist rein in Jesu Namen

9. Ohne Anfang, ohne End'
Ist nur der ew'ge Gott.
Damit wir ewig selig sei'n,
Der Heiland litt den Tod.

Unter-Waltersdorf. Pfarrer Johann Gössinger.

XXII. (**Bevollmächtigung zur kirchlichen Trauung.**) Cajus und Tullia wünschen sich zu verehelichen und in B. von einem Klosterpater trauen zu lassen. Cajus arbeitet als Maurer bald längere, bald kürzere Zeit da und dort, wohnt sonst aber bei seinen Eltern in H., so auch gerade zur Zeit des Ehevorhabens, Tullia ist Dienstmagd in W., Hohenzollern'sche Filiale der badischen Pfarrei Z. Das Brautpaar beabsichtigt sich in der badischen Pfarrei L. häuslich niederzulassen, und bringt am Montag seinen Hausrath dorthin, kehrt zurück. übernachtet in H., um

am nächsten Morgen, also Dienstags, sich zur Trauung nach B. zu begeben. Wer hat nun dem Pater, der fragliche Trauung vornehmen soll, die schriftliche Delegation dazu zu ertheilen? Selbstverständlich der parochus proprius der Brautleute. Wer ist dies aber in obigem Falle? Natürlich der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Brautleute, oder Eines derselben, das Domicil oder Quasi-Domicil haben. Cajus hat zweifellos bis zum fraglichen Montag sein Domicil in H., je nach Umständen auch noch ein Quasi-Domicil dort, wo er zuletzt längere Zeit in Arbeit war; Tullia hat ebenso zweifellos ihr Quasi-Domicil in W., Pfarrei Z., und zwar auch bis zu fraglichem Montag. Beide reisen an diesem Tage nach L., woselbst sie sich in Zukunft häuslich niederlassen wollen und bringen sogar ihren Hausrath mit. Verzieht aber Jemand nach einem anderen Orte mit der Intention, dortselbst seinen Wohnsitz zu nehmen, so gewinnt er dadurch mit dem ersten Tage daselbst sein Domicil. Darnach wäre nun der Pfarrer von L. vom Montage an auch parochus proprius des Cajus und der Tullia und hätte somit die Delegation zur kirchlichen Trauung derselben zu ertheilen. Da aber die Nupturienten schon abends, nach Einrichtung ihrer „künftigen" Wohnung, zum Uebernachten nach H. zurückkehren und somit kaum wenige Stunden sich in L. aufgehalten haben, dürfte es doch mindestens fraglich sein, ob sie das Domicil am letzten Orte wirklich gewonnen haben, dies umsomehr, da bei derartigen Personen eine bestimmte Intention sich kaum wird eruieren lassen. Sie würden wahrscheinlich am gleichen Abend in H. auf die Frage, ob sie schon in L. wohnen, sagen: Nein, wir ziehen erst nach der Hochzeit dorthin. Da man nun aber bezüglich der Giltigkeit beim Empfang der heiligen Sacramente den „sicheren" Weg wählen muss, ist es offenbar auch nöthig, dass der Pfarrer von H. nebst der Bescheinigung der Proclamationen auch noch die Delegation zur Trauung ertheilt, während der Pfarrer von Z. Genüge leistet durch Bescheinigung der Proclamationen und des Brautexamens.

Zell am Andelsbach (Baden). L. Löffler, Pfarrer.

XXIII. (Zur Bestimmung der Religion eines Kindes.) Der Jude Moses und die Katholikin Bertha verfehlten sich. Um bald Frau zu werden, beredet die Bertha den Moses, sich taufen zu lassen. Der Pastor helveticae confessionis machte aus beiden ein rein helvetisches Brautpaar. Der Sohn beider, Emil, ist natürlich auch helvetisch. Moses, der Helvet, hat aber jüdische Eheansichten. Er verläſst die Helveta Bertha, die jetzt wieder reumüthig zur katholischen Kirche zurückkehrt mit ihrem Sohne Emil. Angesichts ihrer Reue wird ihr die Wiederaufnahme in die katholische Kirche gewährt, desgleichen die Aufnahme ihres noch nicht 7 Jahre alten Sohnes Emil. Es obliegt in diesem Falle der katholischen Mutter die Erziehung des Kindes Emil. Durch die Conversion der Mutter wird die Ehe aus einer rein helvetischen eine Mischehe, in der die Ehegatten das Recht erhalten die Religion ihrer Kinder vertragsmäßig zu bestimmen. Da der Vater in diesem Falle, wo er Mutter und Kind vollständig verläſst, auf sein Recht de facto verzichtet, kann die Mutter dem Kinde die katholische Religion bestimmen. Jedoch verlangte zur Sicherheit die bischöfliche Behörde,

dass der Austritt aus dem evangelischen Glauben H. C. der weltlichen Behörde gemeldet werde.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XXIV. **(Clandestine Ehe null und nichtig.)** Die ledige katholische, nach Bayern heimatberechtigte Crescenz B. hat sich mit dem ledigen protestantischen, nach Württemberg zuständigen Rudolf Z. beim bayerischen Civilstandsamte R. verehelicht und dann beim protestantischen Pastor in R. Die Ehe war nicht glücklich. Crescenz ließ sich in Wien zuerst vom weltlichen Gerichte von Tisch und Bett scheiden, später wurde vom kgl. bayerischen Gerichte zu Passau nach langem Processe und bedeutenden Kosten mit Urtheil vom 22. Jänner 1896 das Civileheband als getrennt erklärt. Die St. Franciscus Regis-Conferenz wandte sich an das competente württembergische Oberamt, welches bestätigte, dass Crescenz Z. sich verehelichen könne. Das bischöfliche Ordinariat Passau bestätigte, dass in R. die lex Tridentina verpflichte. Auf dieses Gutachten gestützt erklärte das f. e. Wiener Ordinariat die Ehe der Crescenz Z. als clandestin und fügte die Erklärung bei, dass der Trauung der Crescenz Z. mit dem ledigen Katholiken Franz M. kein Hindernis entgegenstehe. Nachdem Crescenz Z. noch die Dispens vom § 120 a. b. G. erhalten hatte, fand am 4. Mai 1896 die Trauung statt. Ende: Acten Convolut!

Krasa.

XXV. **(Civildispens für eine nach Ungarn zuständig werdende Braut in Cisleithanien nicht nothwendig.)** Sandor Boldog, ein echter Ungar, d. h. gebürtig und zuständig nach Ungarn, will die nach Niederösterreich zuständige Bertha Boldog, sein Geschwisterkind heiraten. Beide sind in Wien wohnhaft. Die St. Franciscus Regis-Conferenz besorgte den Armen die päpstliche Dispens, das Aufgebot und die Civildispens vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft in Ungarn und suchte um Dispens bei der hohen k. k. n. ö. Statthalterei an. Letztere erklärte, in diesem Falle, wo die Braut nach Ungarn zuständig wird, genüge die Civildispens des ungarischen Justiz-Ministeriums.

Krasa.

XXVI. **(Eine jüdische Ehe zur Würde des Ehesacramentes erhoben.)** Bernard und Sarah, ein jüdisches Ehepaar, nehmen zu gleicher Zeit den katholischen Glauben an. Ihre im Judenthume eingegangene Ehe ist von dem kirchlichen Ehegerichte als giltig anerkannt worden. Im Momente der heiligen Taufe beider wird der monogame indissoluble Vertrag zur Würde des Ehesacramentes erhoben. Ueber Weisung des Ordinarius wurde der Eheconsens beider nicht abgenommen, es wurden jedoch alle Ceremonien sammt der Brautmesse gestattet, die Eintragung der Ehe ohne Nummer in das katholische Trauungsbuch verfügt. Auch wurde gestattet eine Bescheinigung aus dem Traubuche auszufolgen, in der jedoch der Trauungstag der vor dem Rabbiner abgeschlossenen Ehe ersichtlich gemacht wurde. Der jüdische Trauschein wurde im Pfarrarchiv aufbewahrt. Krasa.

XXVII. (**Soll bei der Taufe nebst dem Glaubensbekenntnis und Vater unser auch das Ave Maria gebetet werden?**) Antwort: Nein, aus dem einfachen Grunde, weil das Rituale nichts hierüber vorschreibt. Der Grund: das Volk betet nie das Vater unser allein — ist nicht stichhältig; denn es handelt sich hier nicht um den subjectiven Volksgebrauch, sondern um kirchlich festgesetzte, liturgische Gebete (wo Vater unser und Ave Maria durchaus nicht so „unzertrennlich“ verbunden erscheinen!) Sonst müsste oder könnte auch der Priester am Schluss der Taufformel beifügen: .... Amen — da, wenn nicht immer, doch häufig die Doxologie mit Amen schließt. Und doch hat die S. R. C. (9. Juni 1853) auf eine diesbezügliche Anfrage erklärt: „Strictim in casu servetur Rituale Romanum.“ Wenn nicht einmal das Wörtchen Amen beigefügt werden soll, umsoweniger ein vollständiges Gebet wie das Ave Maria.

Wels Dr. Joh. Gföllner.

XXVIII. (**Muss bei jeder Wasserweihe neues Salz genommen und geweiht werden?**) Im vierten Hefte dieser Zeitschrift (Jahrgang 1896) Seite 998 wird die kirchliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, bei der Taufe und Wasserweihe nicht dasselbe geweihte Salz zu gebrauchen. Nur wird aus der Rubrik „hic ter mittat sal aquam in modum crucis“ der Schluss gezogen, dass das ganze geweihte Salz mit dem Wasser vermischt werden soll, denn sonst würde gewiss nicht der Zusatz fehlen: „quod semel benedictum ad eundem usum deservire potest“. Dem gegenüber sei hier auf eine Erklärung der S. R. C. vom 8. April 1713 n. 3853 ad 3.) hingewiesen, welche besagt: wenn von einer früheren Benediction noch geweihtes Salz vorhanden ist, so kann dieses verwendet und daher sogleich mit dem exorcismus aquae begonnen werden. Es ist daher nicht nothwendig, dass bei jeder Wasserweihe vorher auch Salz geweiht und das ganze geweihte Salz mit dem Wasser vermischt werde.

Wels. Dr. Joh. Gföllner.

XXIX. (**Darf man in der Sacristei taufen und hervorsegnen?**) Nach Vorschrift des Rit. Rom. sollte der Täufling eigentlich ad limen ecclesiae, also außerhalb der Kirche erwartet und erst bei den Worten „ingredere in templum Dei etc.“ in die Kirche geführt werden. Ohne Bedenken kann aber, wie auch allgemein üblich, der erste Theil des Taufritus in der Sacristei vollzogen werden; die Taufe selbst aber in der Sacristei vorzunehmen, steht nicht im Einklang mit der kirchlichen Vorschrift, wie die S. R. C. 16. März 1861 ausdrücklich erklärt hat: „Sine rationabili causa ab Episcopo approbanda non licet baptismum solemniter conferre in sacristia“. Es nimmt sich eben doch eigenthümlich aus, wenn der Priester sagt: „ingredere in templum Dei“ und der Täufling wird doch nicht hineingeführt! Eine causa rationabilis ist sicher nicht die Bequemlichkeit und Einfachheit; wohl aber z. B. die Kälte im Winter, die dem Kinde schaden könnte, wie dies auch die instructio pastoralis Eystettensis de sacr. bapt. c. 1.

§ 1. andeutet mit den Worten: „Ne vero ex nimio frigore tenerae proli damnum inferatur permittimus, ut sacra baptismi functio in sacristia calida peragi possit et cum aqua baptismali aliquo modo calefacta“. Aus demselben Grunde ist es unstatthaft und ganz gegen den Zweck und die Bedeutung des kirchlichen Ritus, Wöchnerinnen einfach in der Sacristei hervorzusegnen, wie ein Blick auf die betreffende Rubrik deutlich beweist; es soll eben durch die benedictio mulieris post partum der kirchlichen Anschauung Ausdruck verliehen werden, dass das Weib durch die Geburt eines mit der Erbsünde behafteten Kindes und im Hinblicke auf die Heiligkeit und Reinheit des Gotteshauses eigentlich nicht würdig sei, die Kirche zu betreten, bevor es von dem Priester als rein erklärt und von ihm zum Altare geführt wird. Dr. Gföllner.

XXX. (**Darf ein an einer mehrclassigen Volksschule angestellter Lehrer zwecks Versehung des Organistendienstes in einer vielbesuchten Filialkirche, außerhalb des Schulortes wohnen?**) Ein der obigen Frage ähnlicher Fall wurde vom k. k. Landesschulrathe von Böhmen in Prag am 8. October 1895 (Verordnungsblatt 10. Stk. 1895.) nachstehend entschieden: „Dem Ortsschulrathe in B. (Schulbezirk Pribram) wurde über dessen Ansuchen um Erlassung einer Verordnung, womit die Lehrer und Lehrerinnen in B. verhalten werden sollen, dortselbst zu wohnen, bekanntgegeben, dass keine Gesetzesbestimmung besteht, durch welche die Lehrerschaft in B. verhalten werden könnte, am Sitze der dortigen Schule zu wohnen.“

Was in diesem Falle für Böhmen gilt, dürfte bei ähnlichen Fällen auch in anderen Kronländern Oesterreichs erlaubt sein; da wohl kein Landesgesetz über Schulaufsicht 2c. eine gesetzliche Bestimmung enthalten dürfte, nach welcher ein öffentlich angestellter Lehrer, mit Ausnahme des Schulleiters, dem eine Amtswohnung gebürt, verpflichtet werden könnte, unter allen Verhältnissen und Umständen nur innerhalb des Anstellungsrayons wohnen zu müssen. Die Hauptsache in solchem Falle ist doch die, dass jeder Lehrer sich der Einhaltung seiner gesetzlichen täglich vorgeschriebenen Unterrichtszeit befleißige und die Unterrichts-Ordnung genau einhalte.

Hostau. Dechant P. Steinbach.

XXXI. (**Zur Bewilligung einer Kirchenumlage ist der Landesausschuß nicht competent.**) Eine Gemeinde ist gezwungen, für die Kirche eine 10 %ige Kirchenumlage einzuheben. Muss die Gemeinde darum beim Landesausschusse um Bewilligung ansuchen?

Nein. Die k. k. mährische Statthalterei hat am 2. Juli 1894, Z. 21678, verfügt: „Umlagen für kirchliche Zwecke bilden keinen Gegenstand des Ortsgemeinde-Präliminares und der Landesausschuß ist keinesfalls berechtigt, sich in eine Prüfung oder Bewilligung der von der Gemeindevertretung namens der Pfargemeinde beschlossenen, pfarrlichen Umlage einzulassen, da dem Wirkungskreise derselben Cultus-Angelegenheiten entrückt sind. Derlei pfarrliche Umlagen sind vielmehr als besondere Umlagen zu behandeln, zu deren Ausschreibung die Gemeindevertretung namens der Pfarrgemeinde im Grunde des § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl.

Nr. 50 ohne weitere Bewilligung berechtigt ist. Nur im Falle von Beschwerden kommt die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges der Gemeindevertretung, welche in diesem Falle gemäß der Ministerial-Verordnung vom 31. Mai 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878. nur als Pfarrgemeinde-Vertretung fungiert, den politischen Behörden als Cultusbehörden zu."

Eibesthal. Fr. Riedling, Pfarrer.

XXXII. **(Besteuerung der landwirtschaftl. Pächterhäuser.)** Häufig werden mit den Grundstücken zugleich Gebäude, in welchen die Pächter oder deren Gesinde wohnen, verpachtet. So geschieht es namentlich auch bei geistlichen Gütern, wenn dieselben im Gesammten an einen Pächter hintangegeben werden.

Seit dem Jahre 1882, wo die Gebäudesteuer in Kraft trat, wurde für solche Gebäude dem Bewirtschafter meistens die Hauszinssteuer vorgeschrieben, während von anderen Behörden nur die Hausclassensteuer gefordert wurde. Angesichts der Klagen über die Nothlage der Landwirtschaft, sowie im Hinblicke auf die häufige beträchtliche Schwierigkeit einer richtigen Erhebung des reinen Zinswertes von Gebäuden dieser Kategorie hat das k. k. Finanzministerium mit Erlass vom 2. November 1895 die Finanzbehörden angewiesen, vom Jahre 1896 angefangen, alle mit landwirtschaftlichen Grundstücken verpachteten Gebäude lediglich der Hausclassensteuer zu unterziehen, und somit, sofern sie bisher der Hauszinssteuer unterzogen waren, aus dieser auszuscheiden. Da die Hausclassensteuer im Großen und Ganzen weit mäßiger ist, als die Hauszinssteuer, bedeutet diese Anordnung für die betheiligten landwirtschaftlichen Kreise eine nicht unerhebliche Erleichterung. Fr. Riedling.

XXXIII. **(Bei verbotenen Spielen gegebene Darlehen sind nicht zurückforder- und einklagbar.)** Der Kläger beanspruchte von seinem Gegner, dem Geklagten, die Zurückbezahlung eines demselben beim verbotenen Spiele „Färbeln" dargeliehenen und übergebenen Betrages. Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien hat aber mit Entscheidung vom 4. Februar 1896, Z. 854. = III. Senat zu Recht erkannt, dass das wissentlich zur Fortsetzung eines verbotenen Spieles gegebene Darlehen nach § 1174 a. b. G. B. nicht klagbar sei, obgleich dasselbe über Begehren des Geklagten guldenweise vom Kläger als Mitspieler eines verbotenen Spieles, entlehnt wurde; denn der Kläger als Mitspieler lieh das Geld nur in der Absicht dar, um eine nach dem Gesetze unerlaubte Handlung zu ermöglichen. Ein solcher zur Bewirkung einer unerlaubten Handlung gegebener Betrag kann aber nach § 1174 allg. bürgl. Gesetz-Buches nicht zurückgefordert werden. P. Steinbach.

XXXIV. **(Welcher Gemeinde gebürt das Armendrittel eines ab intestato verstorbenen unbepfründeten Geistlichen?)** Der sehr interessanten Entscheidung des obersten Gerichtshofes in dieser Frage vom 9. April 1895, Z. 4127, liegt folgender Thatbestand zugrunde: Der bei einer Kirche weder bleibend, noch vorübergehend angestellt gewesene, somit unbepfründete Priester N., der seit Jahren als Privat in B. lebte und dort ein Haus besaß, ist am 2. Juli 1892 an-

läßlich eines Ausfluges und im Begriffe, nach B. zurückzukehren, auf dem Wege im Gebiete der Gemeinde M. plötzlich vom Tode ereilt worden. Nachdem der Verstorbene keine letztwillige Anordnung hinterlassen hatte, trat die gesetzliche Erbfolge ein, wornach zwei Drittel des Nachlasses den Verwandten des Erblassers und ein Drittel dem Armenfonde zuzufallen hat. Nun erhoben um jenes Drittel des Armenfondes sowohl die Gemeinde B., in welcher der Verstorbene gelebt, als auch die Gemeinde M., in welcher der Erblasser gestorben, ihre Ansprüche. Die erste Instanz sprach das bestrittene Drittel dem Armenfonde der Gemeinde B. zu, indem sie an der Hand des § 6 des allg. bürgl. Gesetz-Buches die betreffenden Bestimmungen der Decrete über den Nachlass ab intestato verstorbener Geistlicher nicht nur grammatikalisch interpretierte, sondern auch auf die besonderen Umstände und Zeitverhältnisse, unter welchen jene Decrete erflossen, Rücksicht nahm; die zweite Instanz hingegen verwarf diese Entscheidung der ersten Instanz und erkannte das Drittel dem Armenfonde der Gemeinde M. zu, in welcher der Erblasser verstorben, unter folgender Begründung: Da es dem Gesetzgeber jener den Nachlass ab intestato verstorbener Geistlichen regulierenden Decrete nur darum handelte, überhaupt dem Armenfond, gleichviel wessen Ortes, einen Antheil an dem Vermögen zu verschaffen, so muss zufolge grammatikalischer Interpretation der Armenfond der Gemeinde M. als berechtigt für jenes Drittel erklärt werden, weil in dieser Gemeinde jener Geistliche gestorben ist.

Der oberste Gerichtshof verwarf diese Entscheidung der zweiten Instanz und stellte das erstrichterliche Urtheil wieder her; sohin hat das Armendrittel aus dem Nachlasse eines ab intestato verstorbenen unbepfründeten Geistlichen nicht in den Armenfond des Sterbeortes, sondern in den Armenfond der Gemeinde des letzten Wohnortes des Erblassers zu fließen. (Hofdecret vom 18. Juli 1772, Theres. Ges. S Bd. 6. S. 505 und vom 27. November 1807. J. G. S. Nr. 828.

Torskie (Galizien). Dr. Josef Schebesta.

XXXV. **(Wirkungskreis des Landesausschusses.)** Der Tiroler Landesausschuß verhielt unter Androhung einer Geldstrafe die Gemeinde M. zur Auszahlung der verfallenen Interessen eines der dortigen Kirche schuldigen Capitals und zur Entrichtung des Mesnerlohnes. Die betreffende Gemeinde recurrierte an den Verwaltungsgerichtshof, indem sie unter anderem auch Gegenforderungen bei der Leistung der Interessen geltend machte. Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde in merito begründet, da der Ausspruch, ob und unter welchen Modalitäten eine Gemeinde als Schuldnerin eines Capitals zur Zinsenentrichtung verpflichtet sei, ausschließlich dem ordentlichen Richter zukommt; ferner stellt sich die Entlohnung des Mesners als eine Leistung für Cultuszwecke dar, worüber im Streitfalle je nach den Umständen die Verwaltungsbehörden oder aber die Gerichte zu entscheiden haben. Auf alle Fälle entziehen sich beide Agenden der Cognition des Landesausschusses. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 4. Jänner 1895, Z. 50.)

Dr. Schebesta.

XXXVI. **(Concurrenzpflicht der Eingepfarrten.)** Eine Gemeinde bestritt vorm Verwaltungsgerichtshofe ihre Verpflichtung, als Eingepfarrte für die Herstellung der Wirtschaftsgebäude bei der dortigen Pfarre zu concurrieren, weil zu dieser Pfarre keine Wirtschaftsgebäude gehören und weil die Pfarre fassionsmäßig auch nicht mit Grundstücken dotiert sei, deren Bewirtschaftung den Bestand von Wirtschaftsgebäuden erforderlich machen würden, da sich in der öffentlichen Verhandlung vorm Verwaltungsgerichtshof nicht erwies, dass nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 18. April 1806 die fraglichen Gebäude Eigenthum und Zugehör der betreffenden Pfarre selbst bilden, noch solches nach dem Pfarrerrichtungs-Instrumente wegen der Dotationsverhältnisse der Pfarre zu bilden haben, so erkannte der Verwaltungsgerichtshof der Gemeinde Recht zu, indem er erklärte: Eine Concurrenzpflicht der Eingepfarrten für Pfarr-Wirtschaftsgebäude kann nur dann bestehen, wenn diese Gebäude ein Eigenthum und Zugehör der Pfarre selbst bilden und nach dem Pfarrerrichtungs-Instrument wegen der Dotationsverhältnisse der Pfarre auch zu bilden haben. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar 1895, Z. 564.)

Dr. Schebesta.

XXXVII. **(Pflicht zur Leistung der Schulumlage.)** Evangelische Gemeindemitglieder recurrierten gegen die ihnen, wie allen Gemeindemitgliedern auferlegte Schulumlage, weil sie in der Gemeinde ihre eigenen Schulen besitzen und erhalten. Allein das darüber erflossene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes fand diesen Beschwerdepunkt für nicht begründet, denn die eine eigene confessionelle Privatschule erhaltenden Gemeindemitglieder haben keinen Anspruch auf Befreiung von der gesetzlich alle Gemeindemitglieder treffenden Schulumlage für öffentliche — nicht confessionelle — Volksschulen. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. März 1895, Z. 1198.)

Dr. Schebesta.

XXXVIII. **(Remuneration und Intercalar-Rechnung eines Temporalien-Administrators.)** Ein Temporalien-Administrator hatte in seiner Rechnung eine Post für Ausbesserungen am und im Pfarrhause eingestellt, die er, ohne vorher die Erlaubnis des Religionsfondes einzuholen, ausführen ließ, weil sie laut einer Bescheinigung der Gemeinde nothwendig und dringlich waren. Das Ministerium strich jedoch diese Post, weil sie nicht ganz unaufschiebbar gewesen und es nicht angehe, bloß um den künftigen Pfarrer ein renoviertes Pfarrhaus zur Verfügung zu stellen, Bauführungen zu Lasten des Religionsfondes aufzuführen. Der Verwaltungsgerichtshof fand jedoch, dass der Administrator zur Ausführung dieser Ausbesserungen verpflichtet war, ohne erst zu untersuchen, ob hier eine Vernachlässigung des früheren Pfarrers vorliege, wodurch der Religionsfond oder der nachfolgende Pfarrer einen Ersatzanspruch gegen den abgetretenen Pfründner erlangt, oder ob möglicherweise ein Anspruch gegen eine Pfarrconcurrenz besteht, da ja laut Hofdecret vom Jahre 1816 dem Pfarradministrator lediglich die Einhebung der pfarrlichen Einkünfte und Bestreitung der nothwendigen Auslagen obliegt.

Weiters war in jener vom Ministerium für Cultus adjustierten Rechnung eine Post für Decanatsauslagen während der Sedisvacanz vom Ministerium eliminiert worden, weil die Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 107, nur von Ausgabsposten in den Fassionen spricht, auf die Intercalar-Rechnungen aber grundsätzlich nicht anwendbar ist. Der Verwaltungsgerichtshof stellte jedoch diese Post wieder her, weil das Pfründeneinkommen auch dazu bestimmt ist, auch die Auslagen für die Decanatsführung zu bestreiten, weshalb der Temporalien-Verwalter, welcher für dieses Einkommen für die Zeit der Sedisvacanz Rechnung zu legen hatte, allerdings berechtigt war, den mit Rücksicht auf die Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 107, entfallenden Pauschalbetrag in Ausgabe zu stellen, sobald überhaupt eine Decanatsführung während dieser Zeit mittelst eines vom fürstbischöflichen Ordinariate bestellten Vicars stattgefunden hat.

Ferner wurde dem Administrator von der Statthalterei eine Remuneration in der Höhe von 25 fl. bewilligt, wogegen der Administrator als einen zu geringfügigen Betrag recurrierte, worauf das Ministerium für Cultus diesen Betrag gar nur auf 15 fl. setzte. Der Verwaltungsgerichtshof fand nun: Da die Bemessung der Remuneration für den Temporalien-Administrator sich als eine Angelegenheit darstellt, in welcher die Administrativ-Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, so war die Beschwerde, insoferne sie die Tendenz verfolgt, eine Remuneration in einem höheren, als den von der ersten Instanz zuerkannten Betrage von 25 fl. als gesetzlich zukommend zu behaupten, wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes abzuweisen. Insoferne aber die vom Ministerium im Instanzenzuge verfügte Herabsetzung der Remuneration von 25 fl. auf 15 fl. angefochten wurde, musste der Verwaltungsgerichtshof die Verfügung des Ministeriums aufheben, weil die nicht in Handhabung des Aufsichtsrechtes, sondern über Recurs des Beschwerdeführers verfügte Herabsetzung der Remuneration von 25 fl. in dieser Angelegenheit, welche kein öffentliches Interesse berührt, eine unzulässige reformatio in pejus in sich schließt.

Bezüglich der für Weihrauch, Oel, Communionzettel vom Administrator in Rechnung gestellten Posten, die aber vom Ministerium eliminiert wurden, bemerkt der Verwaltungsgerichtshof, dass diese Auslagen fassionsmäßig das Kirchenvermögen treffen und daher der Temporalien-Administrator zu deren Bestreitung weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt war. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. December 1894, Z. 5077.)

Dr. Schebesta.

XXXIX. **(Welche Religionsgenossenschaften sind in Oesterreich [mit Ausnahme von Ungarn rc.] gesetzlich und staatlich anerkannt?)** Nach der Angabe des Handbuches für den politischen Verwaltungsdienst von Ernst Mayrhofer, Wien 1896, gibt es nachverzeichnete Religionsgenossenschaften, die in Oesterreich gesetzliche Anerkennung genießen: 1. Die katholische Kirche des römischen, griechischen und armenischen Ritus; 2. die griechisch-orientalische Kirche; 3. die evangelischen Religionsgenossenschaften augsburgischen und helvetischen Be-

kenntnisses (Verfassung veröffentlicht mit Kundmachung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. December 1891 [R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892]); 4. die altkatholische Religionsgesellschaft (Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. October 1877 [R.-G.-Bl. Nr. 99]); 5. die evangelische Brüderkirche (Herrnhutter) (Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. März 1880 [R.-G.-Bl. Nr. 40]); 6. die israelitische Religionsgenossenschaft (die äußeren Rechtsverhältnisse derselben wurden mit Gesetz vom 21. März 1890 [R.-G.-Bl. Nr. 57] neu geregelt).

Daneben kommen noch vor: die armenisch-orientalische Cultusgemeinde in Suczawa, die Lipowaner in der Bukowina, die Karaiten in Halicz, die Mennoniten in Kiernica und Neuhof (Bez.-Hptm. Gródek) und Einsiedl (Bez.-Hptm. Lemberg), die anglikanischen Glaubensgenossenschaften in Triest. Die gesetzliche Anerkennung von Religionsgenossenschaften findet im Kaiserthume Oesterreich nunmehr auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 68) statt. P. Steinbach.

XL. **(Zur Bedeutung und zum Gebrauch der Osterkerze.)** Gaßner schreibt in seinem vortrefflichen Handbuch der Pastoral: „Also ist die Osterkerze das Opfer der in der Osternacht begnadigten Mutterkirche. Wenn eine Mutter geboren hat, ... opfert sie eine Kerze. Die Kirche wird die glückliche Muttter neuer, im Wasser und dem heiligen Geiste wiedergeborener Kinder. Also wird die Osterkerze .... wohl dasselbe für die Kirche sein, was die Kerze bei der Benedictio mulieris post partum ist.“ Wie Langer in seiner „Hirtentasche“ bemerkt, soll die Osterkerze nicht bei schwarzen Messen und auch nicht bei Messen in violetter Farbe, daher auch nicht bei denen der Bittprocessionen angezündet werden. Am Christihimmelfahrts-Feste wird sie nach dem Evangelium ausgelöscht, aber erst am Ende der Messe entfernt. W.

XLI. **(Wer hat die Benedictio mulieris post partum zu geben?)** Hierüber bestimmt ein Decret der Riten-congregation vom 13. Juni 1893: „Benedictionem mulieris post partum fieri debere a Parocho, si expetitus ipse fuerit, posse autem fieri a quocumque sacerdote, si expetitus ipse pariter fuerit, in quacumque Ecclesia vel oratorio publico certiore facto superiore Ecclesiae.“ W.

XLII. **(Zur Beschaffenheit der Beichtzettel.)** Dass es von großem Vortheile ist, Beichtzettel zur Osterzeit auszutheilen, ist allgemein anerkannt, — aber von noch größerem Werte würde diese Praxis sein, wenn diese Zettel auch einen entsprechenden Text enthielten, etwa die Formel der vollkommenen Reue, oder die Uebung der geistlichen Communion, der guten Meinung, Ablassgebete u. dgl. Nach meiner Ansicht sollten in einer Pfarre in einem Jahre nur Beichtzettel mit dem gleichen Gebete vertheilt und sollte in der Predigt mit einer passenden Erklärung darauf hingewiesen werden. Gar manche Seele würde dadurch zu heilsamen Uebungen angeleitet und im Guten befestigt werden. Esp.

XLIII. **(Bestätigung der erfüllten Stellungspflicht zur Verehelichung.)** Zu Nr. XXVII der kurzen Fragen des ersten

Heftes der Quartalschrift 1886 unter vorstehender Aufschrift eine Bemerkung: Den staatlichen Forderungen muss der Pfarrer entsprechen insoweit es nothwendig ist. Ist eine Verfügung der angezogenen k. k. Bezirkshauptmannschaft M. provociert worden, dann mögen sich die in diesem Rayon befindlichen Herren Pfarrer dadurch gebunden erachten, doch allgemein besteht eine solche Verpflichtung nicht, ansonst müsste sie von dem Ministerium erflossen sein. Es kann sich der verkündende oder trauende Pfarrer mit dem Certificat der Gemeinde über erfüllte Militärpflicht vollkommen genügen lassen, genügt doch selbst die persönliche Ueberzeugung, welche der Pfarrer genommen hat, auch ohne ein dieses Factum bescheinigendes Document. Wozu den Nupturienten unnöthige Auslagen durch ein gestempeltes Gesuch und, wie von Bezirkshauptmannschaften in Böhmen gefordert wurde, durch Einsendung eines 1 fl.-Stempels zur Ausfolgung dieses Nachweises verursachen? Es lässt sich die Rücksichtnahme auf behördliche Anordnungen auch übertreiben, das aber soll doch nicht zum Nachtheile der Parteien geschehen. Der Schreiber wäre in der Lage diesbezüglich die Meinungsäußerung einer Amtsperson als Beweis beizubringen, wenn er nicht Bedenken tragen würde, dieselbe ohne Autorisation zu veröffentlichen. Ne quid nimis!

Unter-Waltersdorf. Joh. Gößinger, Pfarrer.

XLIV. **(Ex offo-Matrikenscheine.)** Solche Tauf-, Trau- und Todtenscheine sollen ohne Stempel nur ausgefertigt werden, wenn sie wirklich Ex-offo sind. Einer Partei gegen Vorweisung eines Armutszeugnisses solche Scheine auszufolgen, ist nicht gestattet, weil damit leicht ein Missbrauch getrieben werden kann. Hat ein Armer einen Matrikenschein bei einem Amte vorzulegen, so möge dieser Schein vom Amte als Ex-offo-Schein vom Pfarramte begehrt werden. Wohl haben nach § 23 Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, Personen, welche das Armenrecht besitzen, Anspruch auf Befreiung aller Stolgebüren, doch die Stempelfreiheit ist für sie nirgends ausgesprochen, folglich müssen selbe bei Verehelichung z. B. doch einen gestempelten Schein beibringen. (Vgl. C. Bl.)

Dr. Kerstgens.

XLV. (**Können in einer öffentlichen Pfarrkirche irgend welche Rechte durch Privatrechtstitel erworben werden?**) Diese Frage beantwortet ein bischöfliches Consistorium in Böhmen gelegentlich eines Gesuches um Entscheidung in Sachen des Verkaufes beziehungsweise der Ablösung von Kirchensitzen mit Anführung der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 18. September 1868, Z. 7053, weil darin die Antwort auf die gestellte Frage enthalten ist. „Die Benutzung von Kirchenstühlen während des Gottesdienstes ist kein Gegenstand gemeinrechtlichen Verkehres. Wenn von Kirchenvorstehern auch gegen Entgelt die ausschließende Benutzung einzelnen Personen überlassen wird, so entsteht daraus noch kein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Kirchenvorsteher und einzelnen Personen, weil jene Ueberlassung stets nach den höheren Rücksichten der Kirchendisciplin beurtheilt werden und daher auch aus deren Gründen widerrufbar sein muss. Ueber die Frage, ob jemand ein Privatrecht, also ein im Executionswege durchführbares Recht

habe, von dem betreffenden Pfarrer die Einräumung eines Kirchenstuhles zur schließlichen Benützung während des Gottesdienstes zu verlangen, kann sonach von dem Civilrichter nicht verhandelt und von ihm nicht darüber entschieden werden. Verhandlungen und Entscheidungen darüber stehen nur den Behörden zu, welche über die Kirchendisciplin und die Kirchenverwaltung zu entscheiden haben." Dr. Kerstgens.

XLVI. (**Der Papst und die katholischen Zeitungen Deutschlands.**) In einem vom 18. Juni v. J. datierten Schreiben des heiligen Vaters an den Präsidenten des Augustinus-Vereins zur Pflege der katholischen Presse in Deutschland heißt es: „Zu denjenigen Mitteln, die am meisten zur Hebung der Religiosität und Sittlichkeit beitragen, werden mit gutem Rechte die katholischen Zeitungen gerechnet. Wir unterlassen es daher niemals, sei es durch Ermunterung und Rath oder durch lobende Auszeichnungen, katholische Männer anzuregen, dieser Art der Schriftstellerei ihre Aufmerksamkeit und Mühe in kluger Berechnung zu widmen. Wir freuen uns aber, dass unsere Wünsche, wie in den übrigen Ländern, so zumal in Deutschland in Erfüllung gegangen sind, wo die Blätter, welche dem katholischen Namen dienen, sowohl durch Zahl, wie durch Einfluss und Ansehen hervorragen."

XLVII. (**Zu einem Kranken gerufen, gehe gleich!**) Ich gieng als junger Kaplan von einer weit entlegenen Gemeindeschule. todmüde und hungrig nachhause. Da begegnete mir ein alter Hausvater, erzählte nach einer freundlichen Einleitung, in seinem Hause befinde sich eine kranke Weibsperson, sie komme ihm recht schlecht vor, das Haus wäre nicht gar so entfernt, übrigens könne sie auch bald wieder besser werden. — Obwohl ich schon damals eine Vorliebe für Kranke hatte, so war ich doch diesmal so unbesonnen und leichtfertig, indem ich mehr auf die Stimme meines knurrenden Magens hörte, und mir den Ort auch noch weiter vorstellte, als er war, gab dem Hausvater einige freundliche Worte zurück und den Auftrag, wenn sie gefährlicher werde, gleich den Versehboten zu schicken, sei es bei Tag oder Nacht. — Nach einigen Stunden war diese Weibsperson todt. Das Gerücht verlautete, sie hätte um die Folgen ihres Fehltrittes gegen das sechste Gebot unbemerkbar zu machen, Gift genommen. — Der böse Leumund erzählte auch, um diese Person wäre es kein Schaden, sie wäre ein leichtfertiges Weib gewesen, das auf das Beten nichts und auf Tanz und leichtfertiges Unterhalten viel gehalten habe. — Hätte der junge Kaplan die einladende Stimme des guten Heilandes zu dieser Kranken beachtet, hätte er sie trotz Hunger und Müdigkeit schnell besucht, ihr freundlich zugesprochen und sie getröstet und die heilige Beicht abgenommen, so wäre wahrscheinlich eine büßende Magdalena aus ihr geworden; — welches dürfte aber so das Los dieses armen verirrten Schäfleins geworden sein?

Heilbrunn. Joh. Haidemann, Pfarrer.

XLVIII. (**General-Communion der Feuerwehr am Florianitage.**) An einem Orte meiner Seelsorge wurde eine freiwillige Feuerwehr neu gegründet. Dieselbe erbat sich die Erlaubnis, bei den kirchlichen Processionen ausrücken zu dürfen, was bereitwillig zuge-

standen wurde. Ich wollte die Feuerwehr aber noch näher zu den Gnadenschätzen der Kirche hinzuführen und machte den Versuch dazu, indem ich alle Mitglieder derselben von der Kanzel für das Fest des heiligen Florian zur Ostercommunion einlud. Ich begründete diese Einladung damit, dass ich aufmerksam machte, dass der heilige Florian der Patron gegen das Feuer und somit auch Schutzherr der Feuerwehr sei. Die Feuerwehr kam wirklich zu meiner Freude am Florianitage zur heiligen Beicht und Ostercommunion und hält es so schon durch mehrere Jahre, und es ist meine Bitte an den heiligen Florian, dass er dieselbe bei dieser Uebung erhalte. Als die Feuerwehr das erstemal gemeinschaftlich kam, bemerkten einige, dass auch solche darunter waren, die schon längere Jahre nicht in ihrer Pfarrkirche (hoffentlich waren sie auswärts gegangen) die Ostercommunion empfangen hatten. In früheren Zeiten gab es keinen bürgerlichen Verein, der nicht durch Gottesdienst und Sacramentenempfang der Kirche eingegliedert war; möchte es in künftigen Zeiten wieder so werden!

(W. Pr. V. Csp.)

XLIX. (**Passionsgesang.**) Nach Erklärung S. C. 1. Februar 1895 ad 1. darf die Passion gesungen werden vom Celebrans (Christus) und einem diaconus ministrans (Evangelist) oder von zwei Diaconen, von denen der eine am Altare dient oder von den zwei Leviten, wenn der Subdiacon den Ordo des Diaconats hat.

München. Director Dr. Andreas Schmid.

L. (**Fleischessen am Freitag oder Fasttag.**) Auf S. 697 des Jahrganges 1896 (3. Heft) findet sich unter obiger Aufschrift eine Stelle, die irrige Ansichten zu verbreiten geeignet ist; daselbst heißt es nämlich: „Hat der Familienvater die Erlaubnis, an Fast- oder Abstinenztagen Fleischspeisen genießen zu dürfen, so können sämmtliche Familienmitglieder (auch Dienstpersonal) dieselben Speisen genießen, selbst im Falle, dass der Familienvater keine anderen Speisen bereiten lassen will. . . . . (S. P. Ap. d. d. 16. Jan. 1834“) — Denn nach den unten angeführten Decreten der Sacra Poenitentiaria, durch welche der oben erwähnte Erlass (16. Jan. 1834) erklärt beziehungsweise näher bestimmt wurde, ist folgendes richtig und festzuhalten:

I. Die einem Familienvater gegebene Erlaubnis (Fleischspeisen zu genießen), erstreckt sich nicht auf die ganze Familie; doch der Beichtvater kann jenen Personen, welche unter der Gewalt des Familienvaters stehen (den Kindern und probabiliter auch den Dienstboten) erlauben, die dem Familienvater gestatteten Speisen zu genießen.

II. Da jedoch mit dem Familienvater nicht auch die übrigen Familienmitglieder dispensiert sind, so liegt der Grund, warum ihnen das Fleischessen erlaubt werden kann, nicht in der Dispens des Vaters, sondern in der Unmöglichkeit (impotentia), das Gebot zu beobachten; folglich kann den Kindern und den übrigen Familienmitgliedern das Fleischessen nur dann gestattet werden, wenn die Unmöglichkeit besteht, das Gebot zu beobachten, d. h. wenn sie sonst nichts oder nicht hinreichend zu essen hätten, indem ihnen der Vater andere Speisen verweigert, und sie solche anders-

woher nicht bekommen können. — Die Familienmutter und die Kinder können sich nämlich vom Familienvater nicht trennen, die Dienstboten müssen jedoch, wenn sie ohne Nachtheil können, um einen anderen Platz sich umsehen, an dem sie das Gebot beobachten können.

Ad I. Auf die Anfrage: An vi responsionis S. Poenit. (16. Jan. 1834) hisce verbis conceptae: Personis, quae sunt in potestate patris familias, cui facta est legitima facultas edendi carnes, permitti uti cibis patri familias indultis, etc. dispensato patrefamilias, intelligi debeant dispensati etiam ceteri eiusdem familiae?" — wurde also geantwortet: „S. Poenit. nunquam declaravit dispensationes concessas capiti familiae extendi ad totam familiam, sed tantum dedit directiones pro confessariis in actu practico circa eos, qui sub potestate sunt, et debent vesci cibis a parentibus datis." Siehe weiters die Decrete der S. Poenit. vom 27. Mai 1863 und 6. August 1860.

Ad II. Auf die Frage: „An ratio, propter quam filii familias uti possint cibis vetitis a patrefamilias exhibitis sit eorum impotentia physica sive moralis observandi praeceptum; seu potius indultum, quo gaudet pater familias?" — antwortete die Poenitentiarie unter dem 29. Dec 1862: „Ratio permissionis, de qua in quaesito proposito sermo, non est indultum patris familias, sed impotentia, in qua versantur filii familias observandi praeceptum."

Innsbruck. Aug. Dobretsberger.

LI. Prospect der Pia Societas Missionum.

Derselbe hat nur für jene Geltung, welche sich nicht für die Kameruner Mission berufen fühlen.

1. Gründung der Gesellschaft.

Unter der Zahl der vielen Priester, welche durch ihr heroisches Tugendbeispiel und ihren thätigen Seeleneifer in diesem Jahrhunderte hervorragen, befindet sich auch der Stifter der Gesellschaft, welche in Deutschland unter dem Namen der Pallottiner bekannt ist, der ehrwürdige Diener Gottes Vincenz Pallotti. Geboren 1795 von sehr frommen römischen Eltern, zeigte er schon von Kindheit an eine innige Frömmigkeit und einen wunderbaren Bußgeist. Wie aus seinem Beatifications-Processe hervorgeht, ist er eine von jenen besonders begnadigten Seelen, welche die Taufunschuld niemals verloren haben. 1818 zum Priester geweiht, widmete er die 32 Jahre seiner so fruchtbaren priesterlichen Wirksamkeit dem Seelenheile seiner Mitmenschen. Mit besonderer Vorliebe war er als Seelenführer und Beichtvater in den zahlreichen römischen Collegien und Seminarien thätig, um die Cleriker zu echt apostolischen Männern heranzubilden. Mit der Zustimmung der kirchlichen Autorität und dem Rathe ausgezeichneter Cardinäle, Bischöfe und Priester stiftete er im Jahre 1835 seine Genossenschaft von Säcularpriestern, welcher Seine Heiligkeit Papst Pius IX. den Namen Pia Societas Missionum beigelegt hat. Im Jahre 1850 starb der heiligmäßige Stifter in Rom und im Jahre 1887 wurde sein Beatifications-Proceß eingeleitet.

2. Zweck und Disciplin derselben.

Außer dem allgemeinen Zwecke aller Ordens-Congregationen sollten die Mitglieder seiner Gesellschaft den hochwürdigsten Ordinarien und dem Säcular-

Clerus nach Bedürfnis und Möglichkeit bescheiden alle erwünschten Dienste in der Seelsorge leisten und an der Verbreitung des katholischen Glaubens arbeiten.

Die Versprechungen, welche nach dem Noviziate der Gesellschaft gegeben werden, sind folgende sechs: 1. Armut. 2. Keuschheit. 3. Gehorsam. 4. Vollkommen gemeinschaftliches Leben. 5. Verzichtleistung auf die Annahme jeder kirchlichen Würde. 6. Beharrlichkeit in der Gesellschaft. Die äußere Disciplin ist nicht strenge, so dass auch schwächere Naturen, wenn nur sonst die genügende Gesundheit vorhanden ist, derselben gewachsen sind.

3. Ausbildung.

Jene Postulanten, welche die Studien beginnen, erhalten die nothwendige humanistische Ausbildung im Colleg zu Masio in Piemont. Nachdem sie genügende Fortschritte in den Studien gemacht und ein gutes Betragen gezeigt haben, werden sie zum Noviziate zugelassen. Die Postulanten, welche fünf oder sechs Jahre das Gymnasium besucht haben, werden nach kurzer Probezeit zu demselben zugelassen. Das Novizenhaus ist in den Albaner Bergen bei Rom gelegen. Die Leitung desselben hat gegenwärtig ein Priester aus Bayern. Das Jahr, welches im Noviziate zugebracht wird, ist vor allem der Ausbildung im geistlichen Leben gewidmet. Der Novize soll in dieser Zeit sein Inneres nach dem Geiste des ehrwürdigen Stifters bilden, um so ein taugliches Mitglied seiner Gesellschaft zu werden und deren Zweck erfüllen zu können. Der ehrwürdige Diener Gottes wollte die Mitglieder seiner Genossenschaft besonders vom Geiste des Gehorsams und der Demuth, von der Liebe zum Stillschweigen und zur Bescheidenheit beseelt wissen. Die höheren Studien, welche vier bis fünf Jahre dauern, werden in Rom an der Gregorianischen Universität gemacht.

4. Niederlassungen der Congregationen.

Ihren eigentlichen Aufschwung hat die Gesellschaft unter dem 1889 verstorbenen Generalobern Markgraf Frà de Bruno genommen, welcher ein Genosse des ehrwürdigen Stifters war und von ihm zur Gründung einer Missionsstation in London geschickt wurde. Unter ihm kamen viele deutsch- und englischredende Mitglieder in die Gesellschaft. Außer den Häusern in Deutschland und in Kamerun hat die Gesellschaft Niederlassungen in England und in Nord- und Südamerika. Besonders groß ist das Arbeitsfeld der Gesellschaft in Brasilien, wo gute deutsche Congregations-Priester wegen ihrer Festigkeit und Beständigkeit unter sovielen Tausenden halbverlassener Katholiken verschiedener Nationen sehr segensreich wirken können.

5. Beruf und Aufnahme in dieselbe.

Wer in die Gesellschaft eintreten will, prüfe sich, ob er folgende Berufszeichen in sich wahrnehme:

1. Ein innere Neigung, in dieser Gesellschaft Gott dienen und sich ernstlich sowohl der Selbstheiligung, als dem Heile der Seelen widmen zu wollen.
2. Ein reines, gutes Leben, verbunden mit dem Vorsatze, nach dem Geiste des ehrwürdigen Stifters getreu leben zu wollen.
3. Die Bereitwilligkeit, in unsere Missionen in Europa oder Amerika zu gehen.

Die Bedingungen der Aufnahme sind diese:

1. Der entschiedene Wille, in der Gesellschaft bleiben zu wollen.
2. Einsendung des Tauf-, Firmungs-, Studien- und Sittenzeugnisses.
3. Während der Studienzeit eine jährliche Pension von 400 Mark.
4. Die genügende Gesundheit.

Brave und ordentliche Jünglinge, welche in einem Handwerke bewandert sind und bereit, in unsere Missionen in Amerika zu gehen, können, in discreter Anzahl Aufnahme finden.

Wofern jemand in die Gesellschaft einzutreten wünscht, ohne sich für Kamerun berufen zu fühlen, wende sich an: H. H. Aloys Pöppl in Rocca Priora pr. Roma via Frascati.

Wer in die gegenwärtigen Niederlassungen der Gesellschaft in Deutschland aufgenommen wird, kann später nicht mehr zu den anderen Missionen derselben übertreten, er muss bereit sein, in Deutschland oder Kamerun thätig sein zu wollen.

Alois Pöppl
deutscher Assistent des Generalobern der Gesellschaft.

LII. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Das Kirchenjahr.** Für Elementarschulen in Katechismusform erklärt von P. Leo Brunner O. S. F. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Freiburg. Dritte, verbesserte Auflage. Mit Titelbild. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung.

2) **Das christliche Kirchenjahr.** In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst einem Anhange, religiöse Lieder für die Festzeiten enthaltend. Von M. Pfaff, Professor in Donaueschingen. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Freiburg. Achte Auflage. Mit Titelbild. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung.

3) **Krótka Historia Swieta K. Biskupa Fr. J. Knechta.** Fryburg w Bryzgowii. 1896. Ksiegarnia Nakladowa Herdera.

4) **Das Laienapostolat.** Ein Büchlein für die reifere Jugend und das Volk. Von Franz Xaver Wetzel. Ravensburg. Dorn'sche Verlags-Buchhandlung (F. Alber).

5) **Der kleine Missionär.** Ein Büchlein für die Kinder. Von Franz Xaver Wetzel. Zweite Auflage. Ravensburg. Dorn'sche Verlags-Buchhandlung (F. Alber).

6) **Ablass-Brevier,** oder: **Praktisches und möglichst vollständiges Ablass-, Hand- und Andachtsbuch.** Ein Vademecum für fromme und eifrige Katholiken. Zusammengestellt von P. Bonifacius Schneider O. S. B. Dritte, verbesserte und mit den neuesten Ablässen sehr vermehrte Auflage. Mit Approbation der hochwürdigsten Ordinariate München-Freising und Rottenburg. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlags-Buchhandlung. 1897.

7) **Heredität der Kleinen unter dem Schutze des heiligen Karl Borromäus in Königgrätz.** Nr. 40. „Der Talisman." Geschichtliche Erzählung aus dem 18. Jahrhundert für die reifere Jugend und Familien von Josef Straßer. Bischöfliche Buchdruckerei in Königgrätz. 1896.

8) **Die zweite Lavanter Diöcesan-Synode.** Gefeiert vom hochwürdigsten Herrn Fürstbischofe Dr. Michael Napotnik in den Tagen vom 28. September bis 2. October 1896 in der St Aloisius-Kirche zu Marburg. Vom Synodal-Lector und Ceremoniar. Marburg. 1896. Im Selbstverlag des Verfassers. St. Cyrillus-Buchdruckerei.

9) **Die Kunst aus unsern Fehlern Nutzen zu ziehen.** Nach dem heiligen Franz von Sales. Herausgegeben von P. Josef Tissot, Generaloberer der Missionäre vom heiligen Franz von Sales. Mit Genehmigung hoher kirchlicher Würdenträger. Aus dem Französischen übersetzt. Mit Approbation des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariats zu Mainz. Zweite und dritte verbesserte Auflage. 8°. (XV und 187 Seiten. Mainz, 1897. Franz Kirchheim. Preis geheftet M. 1.— = 60 kr.; gebunden M. 1.50 = 90 kr.

10) **Ratisbone.** Ein Epos von J. J. Krieg. Fulda. G. Nehrkorn'sche Buchhandlung (F. J. Reinhardt). 1896.

11) **Die Entzückung von Theophil Lenartowicz.** Uebersetzt von August Woycke. Durch die Lebensbeschreibung des Dichters eingeleitet und herausgegeben von Witold Leitgeber. Posen. J. Leitgeber & Comp. 1896.

12) Im Verlage der Lehrlingsanstalt in Martinsbühel sind folgende Schriften erschienen:

a) **Das heilige Messopfer.**

b) **Widerlegung von Irrthümern gegen die heilige Beicht.** Von P. E. H. O. S. B. Dritte Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten Ordinariates von Salzburg.

c) **Rosenkranz-Büchlein.** Von P. E. H. O. S. B. Mit Approbation der hochwürdigsten Ordinariate von Salzburg, Linz, St. Pölten, Lavant, Brünn und Budweis.

d) **Jesus im allerheiligsten Altarssacramente unser größter Schatz.** Herausgegeben von P. Edmund Hager O. S. B. Dritte Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariates in Brixen.

e) **Sechs Fragen über Sonn- und Feiertagsheiligung.** Von P. E. H. O. S. B. Mit Genehmigung des fürsterzbischöflichen Ordinariates in Salzburg.

f) **Schatzkästlein.** Eine Sammlung von Rathschlägen zum Troste und zur Heiligung des Lebens. Aus dem Französischen. In der französischen Ausgabe mit mehrfacher bischöflicher Approbation und dem besonderen Segen des hochseligen Papstes Pius IX.

g) **Unterweisungen für Kindsmädchen, welche aber auch Mütter mit Nutzen gebrauchen können.** Von Bertha Mutschlechner. Mit Zusätzen aus Pfarrer Kneipps „Kinderpflege" herausgegeben von dem Redacteur des „Christlichen Kinderfreund" P. Emund Hager O. S. B.

13) **Wachet über Gottes Kinder!** Ein Büchlein über katholische Kindererziehung. Nach bewährten Quellen herausgegeben von Sebastian Danner. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates von Brixen. Dritte, verbesserte Auflage. Martinsbühel, 1892. Im Verlag des Vereines katholischer Kinderfreunde.

14) **Divina Maiestas Verbi incarnati Domini et Salvatoris nostri Jesu Christi elucidata ex libris novi testamenti.** Selectio facta per Mich. Lendovšek, parochum Lavantinum. Cum permissu superiorum. Graecii 1897. Typis et sumptibus „Styriae".

15) **Gaben des katholischen Pressvereines in der Diöcese Seckau für das Jahr 1896.** Graz, 1896. Selbstverlag des katholischen Pressvereines.

16) **Wittenberg und Rom.** Christ oder Antichrist III. Band. II. Ueber Bibelkenntnis und Bibellesen in älterer und neuer Zeit. Von H. v. Roil, Gymnasiallehrer a. D. Berlin, 1896. Verlag der „Germania".

17) **O Isoucnosti a Bytnosti Boži.** I. O Isoucnosti Boži. Filosoficky uvažujé Fil. Dr. Eugen Kadeřávek. U Praze 1896. Cyrillo-Methodějská knihtiskárna a nakladatelstvi U. Kotrba. Cena 60 kr.

18) **Fil. Dr. Eugen Kadeřávek O Isoucnosti a bytnosti Boži.** II. O bytnosti Boži. V Praze 1897. Cyrillo-Methodějská knihtiskárna a nakladatelstvi V. Kotrba. Cena 1.20 zl.

19) **Zákon přirozený zlakadem zakonodárstvi lidského Pilosoficky uvazuje** Fil. Dr. Eugen Kadeřávek, c. k. univ. professor. V. Praze. Nákladem spisovatelovým. — Tiskem kniž arcib. knithiskarny 1896.

20) **Nadace cirkevni zvlaště mešni.** Po stránce historické, právně kritické a najmě praktické podava Václav Kocian, kaplan u sv. Štěpána u Praze. Cena 1 zl. V Praze 1896 Cyrillo-Methodějskà knihtiskárna V. Kotrba.

Redactionsschluss 8. März 1897 — ausgegeben 15. April 1897.




50. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1897. III. Heft.

Der selige Petrus Canisius

und die

deutsche Welt- und Ordensgeistlichkeit seiner Zeit.

Zu seinem Centenarium († 21. December 1597.)

Von Otto Braunsberger S. J. in Exaeten (Holland).

„Als Knabe," so erzählt der selige Petrus Canisius in seinen „Bekenntnissen", „hatte ich meine Freude daran, dem Priester bei der heiligen Messe zu dienen; ja, ich wollte selbst den Priester spielen, sang, las Messe, betete, als wäre ich ein Priester, und machte, so gut ich es vermochte, vor meinen Altersgenossen die priesterlichen Amtsverrichtungen nach. Man mag denken, das sei reiner Kindertand; aber zuweilen offenbart sich doch darin die künftige Geistesrichtung und finden und preisen verständige Männer hier die wunderbare Vorsehung Gottes." Auch im kindlichen Altarspiel des kleinen Petrus verbarg sich der Finger Gottes. Sein Vater, ein wohlhabender, einflussreicher Rechtsgelehrter, hatte den reichbegabten Erstgeborenen zu hohen weltlichen Ehren bestimmt. Dem Vater zu gehorchen, betrieb Petrus eine Zeit lang an den Hochschulen von Löwen und Köln das Studium der Rechte; weit mehr Geschmack aber fand er, wie er selbst erzählt, an theologischen Studien. Bald bot ihm sein Vater die Hand eines reichen Mädchens an. Aber schon hatte eine höhere Liebe des Jünglings sich bemächtigt; er legte im Alter von 19 Jahren das Gelübde der vollkommenen Keuschheit ab. Sechs Jahre später, am 13. Juni 1546, trat Petrus Canisius, bereits Mitglied der Gesellschaft Jesu, in der kleinen Nazareth-Kirche zu Köln an den Altar, sein erstes Messopfer zu feiern. Das Kölner Kirchlein ist verschwunden und vergessen; aber jener neugeweihte Priester lebt noch in Aller Gedächtnis; in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, den Niederlanden rüsten sich die Katholiken, mit Freude und Dank das dritte Centenarium seines seligen Hinscheidens zu feiern. Die Geistlichkeit dieser Länder hat ganz besondern Grund, diese Feier zu begehen. Denn Canisius ist eine herrliche Zierde der Priesterschaft, ein Mehrer und Förderer des geistlichen Standes, ein Mann gewesen, der

mächtig dazu beigetragen hat, daſs dessen gelichtete Reihen sich wieder füllten, wissenschaftlicher Sinn und Tugendstreben in den Seelen der Diener der Kirche neu aufblühten, die priesterliche Thätigkeit neue Bahnen sich brach und neue Siege feierte, und so das Heiligthum des Herrn aus der Verwüstung, welche die Kirchenneuerer jener Zeit angerichtet, sich erhob und in neuer Würde und Schönheit erglänzte.

Luther und seine Jünger hatten den Cölibat und die Klostergelübde gebrandmarkt, die Geistlichkeit für die Quelle alles Uebels, den Papst für den Antichrist erklärt, zum Krieg gegen die Bischöfe, zur Zerstörung der Klöster aufgefordert. Kein Wunder, daſs da Niemand mehr geistlich werden wollte. Im Jahre 1554 schrieb Canisius aus Wien an Pater Polanco: „Man sagt, aus dieser Universität seien in 20 Jahren keine 20 Priester hervorgegangen.“ Zu Würzburg waren im Jahre 1521 noch 115 Priester geweiht worden, 1545 waren es nur mehr 22. Dem Pater Lanoy, Rector des Wiener Collegiums, sagte im Jahre 1552 der Bischof von Laibach, man habe bei der letzten Kirchenvisitation in Niederösterreich 254 Pfarreien gefunden, die jeglichen Priesters entbehrten. Um überhaupt noch Priester zu haben, legten manche Bischöfe Männern die Hände auf, welche der nöthigen Vorbildung in hohem Grade entbehrten. Selbst der treffliche Bischof Wolfgang von Passau gestand im Jahre 1555 dem Pater Nadal, er müsse bei den Pfarrprüfungen gewissermassen schon zufrieden sein, wenn die Leute nur deutsch verstünden und die Messe lateinisch läsen. Die bayerische Kirchenvisitation vom Jahre 1558 brachte Seelsorger zum Vorschein, welche die heiligen Sacramente nicht aufzählen konnten. „Wir fanden wenige“, sagen die Visitatoren, „welche die vorgeschriebene Absolutionsformel kannten.“ Umsomehr hatte ein Theil des Clerus Luthers Lehre vom alleinseligmachenden Glauben und von der evangelischen Freiheit beachtet und in seiner Art sich zu Nutzen gemacht. Die Kirchenvisitationen im Bisthume Augsburg ergaben um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, daſs der Concubinat ziemlich allgemein war. Schon früher hatte Cardinal Albrecht, Erzbischof von Mainz, dem Nuntius Morone gesagt, er wisse es gut, daſs seine Priester Concubinarier seien. Die Domherren, vielfach aus verwilderten Adelsgeschlechtern hergenommen, lebten zum Theile als weltliche Kriegsleute ein schmachvolles, öffentliches Sündenleben. Neben so manchen frommen, eifrigen, thatkräftigen Oberhirten, wie Cardinal Otto von Augsburg, Moriz Hutten von Eichstätt, Valentin Teutleben von Hildesheim, traf man Bischöfe, welche die höheren Weihen nicht nahmen, der Trunksucht oder der Unsittlichkeit fröhnten, auch wohl schließlich offen dem Protestantismus sich in die Arme warfen. Auch in manchen Klöstern war die Liebe zu Christus erkaltet. Noch um 1563 förderte eine Visitation die Thatsache an's Licht, daſs in den fünf innerösterreichischen Erblanden von 436 Mönchen 55 verehelicht, 199 im Concubinate waren. Unzählige andere waren aus ihren Klöstern entsprungen.

Das war die Lage der deutschen Kirche, als Petrus Canisius im Jahre 1549 von seinem Ordensgeneral, dem heiligen Ignatius, aus

dem Collegium von Messina in Sicilien nach Rom gerufen wurde und dort die Weisung erhielt, mit den Patres Salmeron und Le Jay über die Alpen zu ziehen und an der Ingolstädter Universität, dem Wunsche des Bayernherzoges Wilhelm IV. gemäß, an der Hebung des religiösen Wissens und Lebens zu arbeiten. Am 2. September 1549 kniete Canisius in der Engelsburg vor Papst Paul III. und empfieng dessen Segen für seine Sendung nach Deutschland. Als ich darnach, so erzählt er in den „Bekenntnissen", in Sanct Peter den Aposteln Petrus und Paulus mich empfahl, da „ertheilten auch sie mir ihren Segen; sie bestätigten meine Sendung nach Deutschland, und es war mir, als ob sie mir als einem Apostel Deutschlands ihre Gewogenheit versicherten". Canisius ist in der That ein Apostel Deutschlands geworden; die Kirche selbst hat im römischen Brevier diesen ruhmvollen Namen ihm zugestanden. Am ersten aber und am unmittelbarsten kam dies Apostolat der deutschen Geistlichkeit zustatten.

Canisius war zunächst bemüht, dem Priestermangel zu steuern.

Aus Ingolstadt schrieb er am 31. August 1551 an den heiligen Ignatius: „Wir haben Almosen gesammelt zum Unterhalte von Armen, besonders von Studierenden der Theologie; mit Gottes Hilfe ist nun durch uns auf viele Jahre hinaus dafür gesorgt, dass sie zu leben haben." Einige Jahre später traf Canisius zu Augsburg gegen 200 Domschüler; aus ihnen sollte die Geistlichkeit des Bisthumes sich ergänzen; aber da sie arm waren und vereinzelt in Bürgershäusern wohnen mussten, schwebte ihr Beruf, ja selbst ihr Glaube, in vielen Gefahren. Canisius sammelte Geld, um ihnen ein gemeinsames Kosthaus zu mieten.

Weit fruchtbringender noch war die Gründung von Collegien. Hatten diese auch nicht die ausschließliche Bestimmung, dem Clerus Nachwuchs zu liefern, so wurden sie doch für Jahrhunderte zahllosen Jünglingen die Vorhalle, aus welcher dieselben in das Heiligthum des Priesterstandes oder des Ordenslebens traten. Canisius hat als Provinzial von Oberdeutschland die Collegien von Prag, Ingolstadt, München, Innsbruck, Tyrnau, Dillingen eingerichtet. Zu denen von Hall in Tirol, Augsburg, Freiburg in der Schweiz und zum Noviziate von Landsberg hat er sozusagen den Grundstein gelegt; für viele andere, später entstandene, wie Würzburg, Speyer, Landshut, Straubing, Gnesen, Olmütz, Eichstätt, hat er den Boden geebnet.

Er gieng noch einen Schritt weiter. „Mit bloßen Schulen," schrieb er am 12. October 1553 an Pater Polanco nach Rom, „vermögen wir es nicht, die jungen Leute im Glauben zu erhalten und zu bestärken; denn ihre Eltern, Freunde, Studiengenossen sind vielfach stark verdorben." Darum schlug er die Errichtung von Erziehungshäusern vor, an erster Stelle für Adelige; aus dem Adel wurde ja ein sehr großer Theil der Domherren und fast alle Bischöfe genommen. Bald besaß Wien eine solche Anstalt; sie

wurde das Muster für mehrere andere. Daneben entstanden, von Canisius angeregt oder gefördert, zu Wien und Prag Studienhäuser für arme Studenten, welche dereinst Seelsorger werden sollten. Auch ließ Ferdinand I. aus seinen Erblanden fünfzig junge Leute nach Wien kommen, welche in einem eigenen Hause unter Oberaufsicht der Gesellschaft Jesu auf das Priesterthum sich vorbereiten sollten. Noch segensvoller, als diese Anstalten für Oesterreich, wurde für Schwaben und die angrenzenden Gebiete das Seminar des hl. Hieronymus und die Hochschule von Dillingen, deren Leitung nach längeren Verhandlungen zwischen Canisius und Cardinal Otto von Augsburg gegen die Mitte der Sechzigerjahre des Jahrhunderts in die Hände der Gesellschaft Jesu übergieng. Mit goldenen Buchstaben ist der Name Canisius in die Geschichte einer Anstalt eingeschrieben, welche heute noch blüht und welche der Kirche im Laufe der Jahrhunderte gegen dreißig Cardinäle und über dreihundert Erzbischöfe und Bischöfe geschenkt hat. Ich meine das deutsche Colleg zu Rom. Noch verwahrt die kgl. Hofbibliothek von Berlin den Brief vom 30. Juli 1552, in welchem der hl. Ignatius dem Pater Claudius Le Jay und dem Pater Canisius die Errichtung des Collegiums mittheilt und sie beauftragt, mit größter Sorgfalt Zöglinge für dasselbe auszuwählen. Canisius war seitdem unablässig bedacht, wackere Jünglinge aus Deutschland nach den sieben Hügeln zu senden; er hielt zu Rom wiederholt erbauliche Ansprachen an die Zöglinge des Germanicums und suchte den Heimgekehrten passende Wirkungskreise zu verschaffen; als nach des heiligen Ignatius' Tod die Einnahmsquellen des Collegs versiegt waren, warb Canisius bei Fürsten und Bischöfen um Almosen, und als ihn Gregor XIII. im Jahre 1573 nach Rom berufen, um seinen Rath über die deutschen Kirchenangelegenheiten zu vernehmen, versäumte er nicht, gleich andern einsichtsvollen Männern, dem Papste das deutsche Colleg als eines der besten Heilmittel für die deutsche Kirchennoth zu empfehlen. Mit warmen Worten beglückwünschte er im folgenden Jahre von Innsbruck aus den Papst dazu, dass er die Anstalt erweitert und festbegründet habe. Canisius, berichtet man, habe dem Papste auch gerathen, ähnliche Seminare auf deutschem Boden ins Leben zu rufen; dann dürfen denn auch die von Gregor gestifteten „päpstlichen Seminare" von Dillingen, Fulda, Braunsberg, Prag im gewissen Sinne unseren Canisius ihren Vater nennen.

„Ganz besonders lohnend und verdienstvoll," schreibt unser Selige in seiner Selbstbiographie, „ist das Amt eines Lehrers der Theologie, wofern dasselbe nur recht verwaltet wird."

Schon während seines theologischen Studiums zu Köln, in den Jahren 1544—1546, hielt Canisius nach damaligem Brauche Lehrvorträge über das Matthäus-Evangelium und akademische Reden über die Buße, die Gewalt des Papstes und ähnliche Gegenstände. Als das Gerücht sich verbreitete, Canisius solle an eine andere Hochschule übersiedeln, richtete die

theologische Facultät im März 1545 an P. Nikolaus Bobadilla, einen der ersten Gefährten des heiligen Ignatius, ein eigenes Schreiben, worin sie ihn dringend ersuchte, das zu verhindern; Canisius werde durch seine theologische Gelehrsamkeit der Universität zum Schmucke und zum hohen Segen gereichen. Bobadilla konnte diesen Wunsch nicht im vollen Maße erfüllen. Als aber Canisius im Jahre 1565, mit der Gewalt eines päpstlichen Nuntius bekleidet, die niederrheinischen Lande bereiste, wandte er besondere Fürsorge der Hochschule zu, welche die Mutter seiner Studien gewesen. Er stellte zu Köln beim Rathe der Stadt, wie bei den Leitern der Universität eine Reihe von Forderungen, welche die Hebung der Anstalt und besonders auch ein neues Aufblühen der theologischen Studien bezweckten.

Auch die Ingolstädter Hochschule rechnet den Gelehrten von Nymwegen unter ihre Professoren. Canisius eröffnete dort am 26. November 1549 seine Vorlesungen mit einer Rede über die Vortrefflichkeit der Wissenschaft von göttlichen Dingen, und trug dann nach dem 4. Buch der Sentenzen des Lombarden die Lehre von den Sacramenten vor, während seine Ordensbrüder Le Jay und Salmeron die Psalmen und den Römerbrief erklärten. Später hat Canisius das Johannes-Evangelium ausgelegt. Johannes Agricola, Professor der Medicin und Kämmerer der Universität, schrieb über die drei Männer am 28. März 1550 an Heinrich Schweicker, den Secretär des Herzogs von Bayern: „Sie sein fürwar treffliche Menner und lesen nit ybler, wie die gelerten halten, dann Doctor Hanns Eck der allergelertist Theologus vor Zeiten gelesen hat“.

Später treffen wir unsern Canisius an der Universität Wien mit Vorlesungen über das Matthäus-Evangelium und den I. Korintherbrief beschäftigt, und aus König Ferdinand's Universitätsverordnungen vom 1. und 17. Januar 1554 ersieht man, dass der Selige damals als o. ö. Professor der neutestamentlichen Exegese dort angestellt war. Auch das Decanat der Wiener theologischen Facultät hat er in dieser Zeit verwaltet. Als ihn zu Ende des Jahres 1555 die Verhandlungen über Gründung des Ingolstädter Collegs mehrere Wochen in jener Stadt zurückhielten, benützte er die Gelegenheit Vorträge über Pastoral zu halten.

Den öffentlichen Vorlesungen suchte der besorgte Lehrer vielfach durch Unterricht in seiner Wohnung nachzuhelfen; die jungen Leute, welche bei diesem Anlass zu uns kommen, schreibt er am 31. August 1551 aus Ingolstadt an Ignatius, „haben auch angefangen, Predigtübungen zu halten“. Etwas später, am 2. Januar 1552, berichtet er dem Ordensstifter, man habe jetzt begonnen, in Ingolstadt viele Disputationen anzustellen; die Theologie-Candidaten, früher voll Scheu gegen dieselben, hätten sie bereits lieb gewonnen und ihre Nützlichkeit erprobt. Auch hätten er und P. Goudan mit sehr glücklichem Erfolge besondere Unterrichtsstunden für die gehalten, welche demnächst die höhern Weihen empfangen sollten.

Ein dogmatisches Handbuch, kurz, aber klar, bestimmt, streng kirchlich, den Zeitbedürfnissen eng angepasst, bot Canisius den angehenden Priestern in seiner oft aufgelegten berühmten „Summe". „Die **Summa doctrinae christianae**", sagt Scheeben, „mit ihren reichen Belegen aus der Heiligen Schrift und den Vätern kann als das den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Sentenzenbuch, betrachtet werden". Vom großen lateinischen Christenlehr-Werk, in welchem Petrus Busaeus, von Canisius selbst unterstützt, jene Belegstellen in ihrem vollen Wortlaute dem Texte der Summe beigefügt hat, meint Michael Ignaz Schmidt, der Verfasser der „Geschichte der Deutschen", es „könnte statt einer ganzen katechetischen Bibliothek dienen". Auch die Ausgabe von ausgewählten Briefen des heiligen Hieronymus, welche Canisius der Universität Dillingen widmete, sollte dem theologischen Studium dienen; man kennt mehr als 40 Auflagen derselben.

Neben der Kenntnis der göttlichen Dinge suchte Canisius auch die Gottesliebe und jegliche Tugend in die Seelen der künftigen Priester zu pflanzen. Als er im Jahre 1549 nach Ingolstadt kam, traf er dort eine Art von Priesterseminar in der ehrwürdigen Stiftung des Bayern-Herzogs Georg des Reichen, dem jetzt noch bestehenden Georgianum; man brachte ihm und seinen Genossen die Nahrung aus der Anstalt. Er hinwiederum that alles, den Geist des Eifers in ihr neu zu beleben; er hielt an den Feiertagen dort lateinische Predigten und drang mit allem Ernste darauf, dass gewisse Missbräuche abgeschafft und die abgekommene Beobachtung des kirchlichen Fastengebotes wieder eingeführt würde. Ende des Jahres 1555 stellte er den Räthen, welche Albrecht V. mit Untersuchung der Universität betraut hatte, vor: man müsse niemanden in das Georgianum aufnehmen, dessen Rechtgläubigkeit zweifelhaft sei, müsse die Anstalt oft und sorgfältig visitieren, ihre Zöglinge zu wahrer Frömmigkeit und zur Unterwürfigkeit gegen ihre geistlichen Lehrer und Führer anhalten. Die Regierung unterließ nicht entsprechende Verordnungen zu erlassen. In Ingolstadt gieng man damals selten zum Tisch des Herrn, und schämte sich beinahe, öffentlich zu beten. Auch hier ward Wandel geschaffen. „Unsere Studenten", schreibt Canisius am 2. Januar 1552, „verrichten jetzt an den Feiertagen in offener Kirche knieend gemeinsame Gebete. Zu Weihnachten haben so viele, wie noch nie, den Leib Christi empfangen".

Diesen Geist der Frömmigkeit zu fördern und die künftigen Diener der Altäre mit dem Denken und Fühlen der Kirche innig vertraut zu machen, ließ Canisius zu Ingolstadt i. J. 1556 sein lateinisches Studentengebetbuch „Lesungen und Gebete der Kirche" erscheinen; neben den gewöhnlichen Andachtsübungen des Christen findet man hier die Episteln und Evangelien der Sonn- und Feiertage mit kurzen Erläuterungen, sowie Lieder, Gebete und ähnliche Stücke aus den gottesdienstlichen Büchern der Kirche. Daran reihte der Gottesmann im Jahre 1587 sein lateinisches „Handbuch der Katholiken", das er dem jugendlichen Cardinal Philipp von Bayern

widmete; es ist in verschiedene Sprachen übersetzt und mehr als dreißigmal gedruckt worden.

Nicht bloß die Candidaten des geistlichen Standes, auch dessen Mitglieder suchte Canisius, wo und wie er konnte, zu heiligen.

Seine Briefe sind voll von solchen Zügen. Der Regens des Georgianums, so schreibt er in den Jahren 1550—1552 voll Freude nach Rom, „hat die Exercitien gemacht und eine Lebensbeichte abgelegt; er hat die Bücherei von schlechten Büchern gesäubert; er ist voll des Eifers" ..... „Mehrere Geistliche beteten kein Brevier. Wir brachten sie dahin, dass sie dasselbe mit uns beteten, und so haben sie sich an's Beten gewöhnt" .... „Ein Pfarrer hatte seine Gemeinde verlassen, um hier sich festzusetzen; in den geistlichen Uebungen aber, welchen er unter unserer Leitung oblag, ergriff ihn tiefe Reue; er kehrt zu seinen Schäflein zurück und ist entschlossen, den häufigen Empfang der Sacramente bei ihnen einzuführen". Mehrere Jahre später hatte Canisius in dem schwäbischen Städtchen Weissenhorn eine Art Mission zu halten; er beredete den Pfarrer, mit ihm nach Augsburg zu gehen und dort den geistlichen Uebungen sich zu unterziehen; das ward für eine Anzahl von anderen Geistlichen der Anlass, in diese Schule priesterlichen Lebens zu gehen. Man weiß auch von Ermahnungsreden, welche Canisius zu Lüttich, Krakau, Würzburg an die versammelte Priesterschaft jener Städte gehalten.

Auch mit seiner Feder suchte Canisius Christum in die Herzen seiner geistlichen Amtsbrüder zu zeichnen.

Dem berühmten Krakauer Domherrn Martin Cromer schrieb er mit eindringlichen Worten, er möchte doch den Hofdienst verlassen und in wissenschaftlichen Werken die Kirche vertheidigen. Wie kräftig ist nicht die Sprache, in welcher er in einem Briefe vom Jahre 1546 dem ihm befreundeten Stiftsdecan von St. Walburg in Arnheim, Stephan von Delen, die Werke der Buße und der Wohlthätigkeit ans Herz legt. „Gegen die Häretiker die Stimme erheben, ist gut, aber noch mehr Frucht bringt es, den eigenen Sünden scharf zu Leibe zu rücken. Ueber die Fehler Anderer klagen, das nennt man Eifer; aber unser eigenes Fleisch mit seinen Lastern und Begierlichkeiten abtödten, das ist in Wahrheit ein Eifer, wie er der Wissenschaft der Heiligen entspricht". Ein noch ernsteres Schreiben hat Canisius später an seinen gelehrten Freund Martin Eisengrein, Vicekanzler der Universität Ingolstadt, gesendet, als dieser daran dachte, zu den geistlichen Pfründen, die er besaß, eine neue hinzuzufügen. Kaum war Julius Echter von Mespelbrunn zum Fürstbischofe von Würzburg erwählt, als unser Seliger einen Brief an ihn richtete, in welchem er ihn ermahnte, muthig die Hand anzulegen an das große Werk der kirchlichen Erneuerung, sollte auch in Geistlichkeit und Volk der Geist des Widerspruches sich regen.

Die Anwesenheit der Bischöfe auf den verschiedenen Reichstagen benützte Canisius dazu, dieselben immer wieder zur Reform ihrer Geistlichkeit aufzufordern; beim Regensburger Reichstage des Jahres 1556 arbeitete er auf Wunsch des Cardinals Otto Truchseß eine eigene Denkschrift darüber aus. Ebenso stand er mit seinem Rathe dem

Cardinal zur Seite, als dieser im Jahr 1567 auf der Diöcesansynode von Dillingen die Sittenverbesserung bei seinem Clerus betrieb. Zuvor schon hatte er zum Gebrauch der Trienter Kirchenversammlung dem Cardinal Hosius, einem ihrer Vorsitzenden, eine Zusammenstellung der Missbräuche übersendet, durch welche das heilige Messopfer verunehrt werde. Gegen die Nachlässigkeit in der Christenlehre wendet er sich mit scharfen Worten in der Widmung des „Christenlehrwerkes“:

„Warum sollten wir es uns gereuen lassen, warum uns schämen, den Katechismus zu lehren? Ist ja doch dieser Unterricht ohne allen Zweifel Gott dem Allerhöchsten wohlgefällig, dem Beispiele der größten Männer entsprechend, der katholischen Kirche heilsam, der christlichen Jugend nothwendig, unserem Berufe angemessen. Hat denn nicht unser Lehrer und oberster Hirt Christus gewissermaßen das Amt eines Katecheten übernommen und verwaltet, indem er den Hauptinhalt des Katechismus mit seinem hochheiligen Munde entweder neu offenbarte oder bestätigte? Mögen Andere ihre Geschäfte vorschützen; mögen sie auf vornehmere oder einträglichere kirchliche Verrichtungen sich werfen, dieses Amt aber für niedrig und mühevoll erachten und mit allerlei Künsten ihm sich entziehen, damit es nicht scheine, als wollten sie gewissermaßen mit den Kindern wiederum kindisch werden. Christus dagegen, die Weisheit Gottes selbst, scheut sich nicht, mit den Kindlein sehr vertraut umzugehen; sie läst er zu sich kommen, schließt sie in seine Arme, küst sie voll Liebe; ihnen legt er seine Hände auf und segnet sie; ihnen gibt er die Engel zu Dienern und Wächtern; sie macht er endlich zu Bürgern des Himmelreiches und setzt sie vor Anderen gleichsam zu Erben seiner eigenen Güter ein.“

Unmittelbar für den Gebrauch der Geistlichkeit sind auch die zwei stattlichen Quartbände bestimmt, in welchen Canisius, bereits ein körperlich ganz gebrochener Greis, in den Jahren 1591 und 1593 seine lateinischen „Bemerkungen zu den Evangelien“ der Sonn- und Festtage des Kirchenjahres niederlegte.

Canisius wollte in dieser Arbeit den Jüngern des Heiligthumes Stoff zur Betrachtung, wie zur Predigt bieten; eigenthümlich sind dem Werke, wie schon ein alter Lebensbeschreiber des Seligen bemerkt hat, die jedem Evangelium beigegebenen Aufzählungen von Personen und Anliegen, für welche man gerade hier besonders beten solle; man könnte sie Vorläufer unseres Gebets-Apostolates nennen. Der erste Band des Werkes ist vom Verfasser in einem warmen Widmungsschreiben der Geistlichkeit des Cantons Freiburg zugeeignet. Antonius von Gorrevod, der damalige Bischof von Lausanne, gebot allen Pfarrern und Predigern seines Sprengels, beide Bände sich anzuschaffen, zu kaufen und auch Anderen zu empfehlen.

Ein Vorbild echter Hirtensorge und standhafter Hirtentreue hatte Canisius schon viel früher, im Jahre 1546, Deutschlands Bischöfen und Priestern vor Augen zu führen gesucht in seiner zwei Foliobände umfassenden lateinischen Ausgabe der Werke des heiligen Cyrillus von Alexandrien.

„Hätten wir“, so heißt es in der Widmung an den neuen Erzbischof von Mainz, Sebastian von Heusenstamm, „solche Bischöfe, wie sie das Alterthum besaß, einen Athanasius, Ambrosius, Cyrillus“, so würde Deutschland schnell zur Ruhe kommen, und die Fürsten, dem Beispiele der Bischöfe folgend, bald „das Bild eines Constantin und Theodosius uns schauen lassen.“ „Selbst die Gottlosesten würden ohne Schwierigkeit in den Bischöfen die Gewalt der Apostel anerkennen, wofern sie nur zuvörderst bei ihnen die Frömmigkeit der Apostel verspürten.“

Noch freimüthiger drückte er sich dem Cardinalbischof Otto von Augsburg gegenüber aus, als dieser, bereits Propst von Ellwangen und Dompropst von Würzburg, auch auf die Freisinger Dompropstei sein Auge warf.

„Sara“, schrieb ihm Canisius, „beklagt sich, wie es scheint, über die Mägde, die Abraham neben ihr ins Haus gebracht hat: sie klagt, dass sie unwürdig behandelt und vernachlässigt werde, indem ihr Gatte mit jenen Mägden sich abgebe. . . . Unter Sara verstehe ich die Kirche von Augsburg, gleichsam die Braut unseres Abraham, die viel besser, wie sie es gewiss verdiente, besorgt werden könnte, wenn die Mägde ausgeschlossen blieben, ich meine die Propsteien.“

Später ließ sich Otto durch verschiedene, allerdings nicht geringfügige Geschäfte, in Rom festhalten. Da schrieb ihm Canisius: „Was die Augsburger Kirche anlangt, so wünschen Viele mit mir die Rückkehr Eurer Gnaden. . . . Es geht mit dieser Kirche schlimmer, als man in Rom glauben oder begreifen mag, und inzwischen belastet ihr Bischof sein Gewissen mit so vielen und so großen Bürden, daß ich mich fürwahr wundern muss, wie er ruhig schlafen kann, namentlich da so viele Tausende von Seelen zugrunde gehen und zugleich die untergeordneten Seelenhirten der Gefahr ausgesetzt sind.“

Man liest nicht, dass der edle Kirchenfürst solche Reden mit Unwillen aufgenommen habe; es war eben ein Heiliger, der sprach.

Mehr noch, als durch Wort und Schriften, leuchtete Canisius den Priestern seiner Zeit voran durch das Beispiel einer wahrhaft priesterlichen Tugend. „Er besitzt“, so schrieb im Jahre 1581 der Ingolstädter Universitäts-Professor Johannes Engerd, „alle Tugenden, welche einen Geistlichen zieren und empfehlen“.

Sein ganzes Leben zeigt sich uns vom Geiste des Gebetes verklärt, mögen wir ihn sehen, wie er als junger Cleriker in Köln von Kirche zu Kirche pilgert, um die Gräber der heiligen Martyrer und Bischöfe zu verehren, oder ihn beobachten, wie er als Provincial auf den Boden niedergeworfen, glühenden Antlitzes und unter lautem Seufzen, mit Gott im Gebete ringt, oder den Greis in der Nikolauskirche zu Freiburg betrachten, wie er den Sinnen gleichsam entrückt und in tiefe Beschauung versunken ist. Nicht selten hat er — das wurde beim Seligsprechungs-Process bezeugt — das heilige Messopfer unter Thränen gefeiert; wer Gelegenheit fand, der Messe des P. Canisius beizuwohnen, schätzte sich glücklich. Mehr als ein Jahrhundert, bevor die selige Margaretha die Andacht zum göttlichen

Herzen der Gesammtheit der Gläubigen brachte, hatte der Herr in besonderer Vertrautheit unserem Seligen seine Brust eröffnet und ihn mit heißer Andacht zu seinem Herzen entzündet. Das Rosenkranzgebet besaß an Canisius einen Vertheidiger und regen Verbreiter. Die Marianischen Congregationen von Freiburg rühmen sich, von ihm gegründet zu sein. Irdische Schätze und Ehren suchte er nicht. „Du weißt es, o Herr“, konnte er in seinem geistlichen Testamente betheuern, „dass ich für meine Arbeiten keinen Vortheil gesucht oder angenommen habe“. Die reichen Geschenke, mit welchen hohe Herren ihm seine apostolischen Mühen zu vergelten suchen, weist er unerbittlich ab; er weigert sich, die einträgliche Stelle eines Ingolstädter Vicekanzlers anzunehmen; er kämpft einen dreijährigen Kampf, der Würde eines Bischofes von Wien zu entgehen; er reist aus Rom, so berichtet man, in aller Eile heimlich ab, als man dort munkelt, Pius V. wolle ihn mit dem Cardinalspurpur schmücken. Und wie warm schildert er nicht in seinen Selbstbekenntnissen die Hoheit und Schönheit des priesterlichen Cölibates! Von sich selbst versichert er, nie in seinem Leben habe es ihn gereut, das Gelübde der Keuschheit abgelegt zu haben; aber er verstand es auch, um die kostbare Lilie das Dornengehege der Abtödtung zu schlingen. Als Knabe schon war er ohne Anregung von außen zu dem Entschluss gekommen, ein Bußkleid zu tragen. In späteren Jahren sahen sich die Ordensobern wiederholt genöthigt, mit dem Zügel des Gehorsams seine heilige Leidenschaft für Fasten und andere Bußübungen im Zaume zu halten. Was könnte man erst von seinem Gehorsam gegen die kirchlichen Obern berichten! Der Anblick dieses Gehorsams, erklärte Gregor XVI. im Jahre 1844 dem Ordensgeneral P. Roothaan, sei für ihn der Hauptbeweggrund gewesen, die Tugenden des P. Canisius für heroisch zu erklären. Durch seine unbegrenzte Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl zog sich der heilige Mann viel Spott und Schimpf seitens der Protestanten zu. „Der Hundsmünch“, schreibt der Magdeburger Superintendent Johannes Wigand, „hat ihm einmal fürgenommen, allen . . . Greuel des Papstes oder Antichrists zu fressen, und schmeckt ihm wohl wie Zucker.“ Canisius selbst sagt in seinem „Glaubensbekenntnis“, dass er von 1571 an verschiedenen seiner Schriften beidrucken ließ: „Andere lästern, verachten, verfolgen die römische Kirche, und verwünschen sie als das Reich des Antichrists. Ich aber bekenne mich als ihren Bürger. Von ihrem Spruche weiche ich auch nicht einen Finger breit ab. Um für sie Zeugnis abzulegen, will ich gerne mein Leben opfern und mein Blut vergießen . . . Ihrem Urtheile unterwerfe ich ebenso willig als ehrerbietig mich selbst und alle meine Schriften.“

Was an Canisius seinen Zeitgenossen am meisten in die Augen fallen musste, war sein Seeleneifer. „Auch nur einer einzigen Seele“, schrieb der Selige am 28. Februar 1548 an zwei Kölner Ordensgenossen, „nützen und gut für sie sorgen können, ist unendlich mehr wert, als die ganze Welt“. Diesen Grundsatz hat er durch sein ganzes Leben befolgt. Schon als Diacon zog er zu Köln durch seine Predigten eine zahlreiche Zuhörerschaft, darunter Doctoren, Rathsherren, Priester, nach der Kirche Maria im Kapitol. Als Universitäts-Professor zu Ingolstadt predigte er 1551

jeden Festtag; außerdem besuchte er Kranke, sorgte für Gefangene, suchte unter Entzweiten Frieden zu stiften. Am 14. December 1551 schrieb er aus Ingolstadt an P. Leonhard Kessel: „Studenten legen Lebensbeichten ab, und kehren vom Lutherthum, in welchem sie ihr Leben zugebracht, zur Kirche zurück.“ Für die häufige Communion hatte er schon als Theologie-Studierender in Köln geeifert; jetzt meldete er aus Ingolstadt: „Ich bringe meine Zuhörer allmählig zum öfteren Empfang der heiligen Sacramente“. Sein Eifer umfaßte alle Stände und jegliche Noth. Er nimmt zu Regensburg einen Israeliten in seine Wohnung auf, um ihn zum Eintritt in die Kirche vorzubereiten, unterrichtet zu Augsburg den lutherischen Sohn eines württembergischen Beamten, und verwandelt zwei protestantisch gesinnte Damen der Fuggerischen Familie in begeisterte Vorkämpferinnen der katholischen Sache, tauft zu Landshut einen Türken, verhandelt zu Wiesensteig mit dem lutherisch gewordenen Grafen von Helfenstein über seine Aussöhnung mit der Kirche, weilt predigend und die Sacramente spendend am Hofe des Grafen Albrecht von Fürstenberg, hält für den Herzog Wilhelm von Bayern wiederholt die Fastenpredigten, predigt zu Prag und Innsbruck vor dem Erzherzoge Ferdinand von Tirol, verfaßt ein eigenes Fürstengebetbuch für den jungen Erzherzog Ferdinand von Steiermark, den späteren Kaiser Ferdinand II., versieht zu Wien das Amt eines Hofpredigers bei Ferdinand I., steht diesem Fürsten bei den Reichstagen von Augsburg und Regensburg, bei der Reise zur Frankfurter Königswahl, bei der Innsbrucker Theologen-Versammlung des Jahres 1563 in den wichtigsten kirchlichen Fragen und persönlichen Gewissens-Angelegenheiten tröstend, mahnend, warnend zur Seite. Von den Fürstenhöfen steigt aber Canisius auch hinab bis in die untersten Schichten des Volkes. „Heute“, schreibt er am 8. April 1552 aus Wien an seine Kölner Freunde, „habe ich mir den Zugang zu den Gefangenen eröffnet. Ich werde ihr Pfarrer sein.“ Zu Anfang des Jahres 1553 meldete ein Wiener Ordensgenosse nach Rom: „Als man jüngst Jemanden aus dem Kerker zur Hinrichtung führte, stand P. Canisius als treuer Mahner ihm bei“. Zur Unterweisung und Tröstung der Kranken des neuen Wiener Hospitals wurde ein Jahr später entweder von Canisius selbst oder doch unter seiner Mitwirkung ein Krankenbuch in drei Sprachen herausgegeben. Als Rector der Ingolstädter Universität wie als Professor der Hochschule von Wien hatte er seine Freude daran, den Kindern den Katechismus zu erklären. Zu Würzburg hielt er während der Fastenzeit des Jahres 1567 in der großen Franciscanerkirche Christenlehre für die gesammte Jugend und alle Dienstboten der Stadt. Nachdem er im Jahre 1580 zu Freiburg in der Schweiz angekommen, verschwindet aus den städtischen Rechnungsbüchern die Besoldung des Katecheten; Canisius und sein Gefährte hatten des Amtes sich bemächtigt. Noch von seinen letzten Lebensjahren berichtet der Freiburger Pfarrer und Stiftspropst Werro: Er habe bereitwillig die Protestanten unterrichtet, die von auswärts kamen und Belehrung bei ihm suchten.

Man sollte meinen, ein solcher Mann habe unmöglich die Zeit finden können, *schriftstellerisch* thätig zu sein. Und doch nimmt

die Zusammenstellung seiner Werke in ihren verschiedenen Ausgaben in der neuen großen Ordensbibliographie von P. Karl Sommervogel 35 Quartseiten ein. Bemerkenswert ist es, dass in seinen Schriften so ziemlich alle Formate vertreten sind, vom großen Folio bis hinab zu demjenigen, welches man mit 24° oder 32° bezeichnet und in die Westentasche schieben kann. Der Mann, welcher den Gelehrten eine kritische Ausgabe der Werke Leos des Großen — kritisch natürlich im Rahmen damaliger Hilfsmittel — bescherte und in seinem Buche „über die unvergleichliche Jungfrau Maria“ eine „classische Vertheidigung der ganzen katholischen Lehre über Maria gegenüber dem Protestantismus“ — es sind Scheebens Worte — lieferte, bot dem Volke ein deutsches „Betbuch“ mit vielen alten urkräftigen Gebeten und zahlreichen Holzschnitten, ließ für Kinder und „einfältige Leute“ ein Beicht- und Communionbüchlein und eine Auslegung des Psalmes „Miserere“ drucken, widerlegte in einer deutschen Flugschrift Melanchthons Aufstellungen über das Wormser Religionsgespräch, bot den Schweizern die Gebete und Offenbarungen ihres seligen Bruders Klausen und rief ihnen in verschiedenen volksthümlichen Lebensbeschreibungen ihre ersten Glaubensboten ins Gedächtnis zurück. Welchen Dienst hat erst Canisius durch seinen Katechismus der Christenheit erwiesen! Das Buch war bei seinem Tode bereits weit mehr als zweihundertmal aufgelegt und ins Böhmische, Bretonische, Englische, Französische, Griechische, Italienische, Polnische, Schottische, Schwedische, Slavische, Spanische, Ungarische übersetzt; es ist bis in unser Jahrhundert hinein im Gebrauch gewesen und wurde Vorbild und Grundlage für so manche andere Katechismen, die wir heute noch benützen; es hat, schreibt der Löwener Gelehrte Paquot, „unermesslich viel Gutes in der Kirche gestiftet.“

Der selige Petrus Canisius hat sich bemüht, durch Wort, Schrift, Beispiel die Geistlichkeit seiner Zeit innerlich zu erleuchten und zu heiligen; er hat aber auch mit dem Aufgebot seiner ganzen Kraft deren äußere Wirksamkeit unterstützt; er ist ihr nicht nur ein Berather, Lehrer, Bildner, sondern auch ein Gehilfe, ein Diener gewesen. Wohl war er dreizehn Jahre lang Provinzial seines Ordens und als solcher kirchenrechtlich nur seinem Generale und dem heiligen Stuhle untergeben; thatsächlich aber war Canisius in jenen Jahren, wie immer in seinem Leben, der Unterthan jedes Bischofes, jedes Domcapitels, jedes Pfarrers, der seine Hilfe begehrte. War eine Lücke auszufüllen, eine unangenehme, schwierige Aufgabe zu lösen, so rief man nach dem guten Pater Canisius, und wenn er konnte, kam er, so recht ein Diener der Diener Gottes, „servus servorum Dei“.

Er hat noch kaum die Diaconatsweihe empfangen, so finden wir ihn schon, vom Kölner Generalvicar gesendet, in einer verwaisten Pfarrei des Erzbisthumes predigend und mit den Neugläubigen disputierend. Aus Wien berichtet man zu Anfang des Jahres 1553, Canisius habe die letzten Weihnachtsfeiertage in einer seit vielen Monaten verlassenen Pfarrei mit Christenlehre, Predigten, Versehgängen verbracht. In der Fastenzeit des gleichen Jahres

durchzog der Mann Gottes auf den Wunsch des Königs Ferdinand und des Bischofs von Passau das Wort Gottes verkündend und die heiligen Geheimnisse verwaltend eine ganze Anzahl von verwaisten Pfarreien Niederösterreichs. Im Jahre 1556 war zu Regensburg der Domprediger gestorben; auf ein Schreiben des Domcapitels kam Canisius von Ingolstadt herüber, schlug im Dompfarrhause seine Wohnung auf und hielt im Dome mehrere Monate lang regelmäßig die Predigt; während der Adventszeit bestieg er wöchentlich wenigstens dreimal die Kanzel. Im Advent des folgenden Jahres kam er auf Verlangen des Straßburger Bischofes nach dessen Residenzstadt Zabern. „Ich habe dort", erzählt er, „während der Weihnachtstage den Pfarrer gemacht; ich war auch in der Schule und erklärte den Katechismus; die Knaben liebten mich wie einen Vater; ich habe ihre Beichten gehört." Hatte er kurz zuvor, am 1. November 1557, auf den Wunsch der Kölner Geistlichkeit im dortigen Dome gepredigt, so ließ er sich im Januar 1558 zu einer Predigt im Straßburger Dome durch dessen Capitel bewegen. Um dieselbe Zeit war in der niederbayerischen Stadt Straubing der Pfarrer flüchtig gegangen, nachdem er heimlich das Lutherthum in seiner Gemeinde verbreitet hatte. Wer sollte derselben die Fastenpredigten halten? Wer sie auf eine würdige Ostercommunion vorbereiten? Man schrieb an Canisius. Er kam und arbeitete über einen Monat lang in der Stadt. Ein Jahr später wendete sich das Augsburger Domcapitel an ihn mit der flehentlichen Bitte, er möchte doch in dieser hochbedeutenden, fast ganz dem Protestantismus verfallenen Reichsstadt die erledigte Dompredigerstelle übernehmen. Canisius war als Provincial mit Ordensgeschäften belastet und zu häufigen Reisen genöthigt; trotzdem nahm er die Bürde auf seine Schultern und trug sie durch eine Reihe von Jahren; es hat sich die Nachricht erhalten, dass er in den Fastenzeiten der Jahre 1562 und 1563 jede Woche siebenmal gepredigt habe. Schon im Jahre 1561 war, wie Graziani, der Secretär des Nuntius Commendone, bezeugt, eine große Anzahl Katholiken in Augsburg zu treffen. Ein Kölner Ordensgenosse des Seligen, der damals auf einer Romreise den Augsburger Dom besuchte, behauptete in einem Briefe an seine Mitbrüder in Köln, die Augsburger Katholiken seien frömmer, als die des heiligen Köln. Später wurde Canisius von Cardinal Otto zu Missionspredigten nach Ellwangen geschickt und vom Würzburger Bischofe zu Fastenpredigten im Dome berufen; Johann von Hoya, Fürstbischof von Osnabrück, hielt ihn einige Wochen als Rathgeber und Prediger in dieser Stadt zurück. Auch der große Johannes Franz Bonhomi, Bischof von Vercelli, machte die Klugheit und Lebenserfahrung unseres Seligen dem großen Reformationswerke dienstbar, welches er als Nuntius in der Schweiz und in Deutschland betrieb. Dem heiligen Franz von Sales, damals Dompropst von Genf, und dem großen Cardinal von Mailand, dem heiligen Karl Borromäus, musste Canisius brieflich Rathschläge ertheilen.

Seine schriftstellerische Feder hat Canisius mehr als einmal in den Dienst seiner geistlichen Amtsbrüder gestellt.

Es waren Löwener Theologie-Professoren, die ihm zur Abfassung seines kleinen Katechismus den Antrieb gaben. In Augsburg fand man das

alte Diöcesanbrevier zu lang; es war auch sehr selten geworden; Canisius schreibt im October 1559, er verwende täglich eine bestimmte Zeit auf Durchsicht und Verbesserung dieses Buches. Für den Erzbischof von Salzburg musste er um 1564 eine Agende bearbeiten. Als der Ermländer Bischof Stanislaus Hosius im Jahre 1557 seine gefeierte „Confession“ zu Dillingen neu drucken ließ, sah Canisius die Probebogen für ihn durch. Ein Jahr später übernahm er auf Wunsch des Cardinals Otto die Aufgabe, des Hosius Schrift gegen Brenz für die Drucklegung vorzubereiten und sie mit Vorrede, Inhaltsverzeichnis und anderen Beigaben zu versehen. Auf Befehl Pius V. schrieb er gegen die Magdeburger Centuriatoren die großen, gelehrten Werke über Johannes den Täufer und über die Gottesmutter.

Vor allem aber war Canisius ein Vertrauensmann der Geistlichkeit, wenn es galt, irgendwo schwierige Auseinandersetzungen zu übernehmen und folgenschwere Sendungen auszuführen.

Jakob Canis, des Seligen Vater, war ein gewiegter Staatsmann gewesen; der wichtige Venloer Friede zwischen Karl V. und Wilhelm von Geldern soll hauptsächlich sein Werk gewesen sein. Die Klugheit und Gewandtheit des Unterhändlers schien sich auf den Sohn vererbt zu haben. Es war während der traurigen Wirren, welche der Abfall des Erzbischofes Hermann von Wied über das Kölner Erzbisthum heraufbeschworen hatte, als Karl V. im August 1545 durch Köln kam; die Kölner Geistlichkeit sendete den jungen Canisius zum Kaiser, um ihm über die Lage Bericht zu erstatten. Am Ausgange des nämlichen Jahres ist er beim Kaiser in den Niederlanden und erwirkt Verordnungen zum Schutze des Glaubens; wiederum hat die Geistlichkeit von Köln ihn abgeordnet. Zu Ende des nächsten Jahres trägt er den Hilferuf der bedrängten Kölner Kirche nach Lüttich und erlangt dort eine Geldunterstützung von Bischof und Clerus. Im Januar des folgenden Jahres begegnet uns der Unermüdliche als Bevollmächtigter des neuen Kölner Erzbischofes und seiner Geistlichkeit im kaiserlichen Feldlager bei Ulm. Von da sandte ihn Cardinal Otto als Theologen zum Trienter Concil. Im Jahre 1562 führte ihn der Ruf der Concilspräsidenten abermals in diese Versammlung. Am Religionsgespräch von Worms nahm er im Jahre 1557 auf den Befehl des Papstes Paul IV. und des römischen Königs Ferdinand I. als Collokutor theil; der katholische Theil wollte ihn dort zum Führer haben. Als Paul IV. im nächstfolgenden Jahre den Nuntius Mentuati nach Polen schickte, gab er ihm unseren Canisius zum Begleiter. Pius IV. sandte ihn im Herbst 1565 an den Herzog von Jülich-Cleve-Berg und an verschiedene Bischöfe und Städte des Rheinlandes, die Vollziehung der Trienter Beschlüsse zu betreiben. Im Jahre 1566 musste Canisius dem päpstlichen Legaten Cardinal Commendone während des Augsburger Reichstages zu Diensten sein. Ein Jahr später machte er im Auftrage Roms eine Reise zu den Bischöfen von Würzburg und Straßburg, um sie zur Annahme von Coadjutoren zu bewegen. Im Jahre 1573 verhandelte er im Namen Gregors XIII. mit den Höfen von Innsbruck und München. Beim Regensburger Reichstage

des Jahres 1576 war er Berather des Cardinallegaten Morone. „Ich bin allen alles geworden“ konnte er mit dem Weltapostel sagen.

Das Wirken des Seligen, wie wir bisher es geschildert, hat der Weltgeistlichkeit sowohl wie dem Ordensclerus gegolten. Wir würden aber fürchten, einen lieblichen und gemüthlichen Zug seines Bildes nicht in das gebürende Licht gestellt zu haben, würden wir nicht gleichsam anhangsweise noch eingehender beleuchten, was er für die religiösen Orden gewesen. Dieselben haben gerechten Grund, sein Andenken zu segnen. Er hat manch' edles Reis in ihre Gärten gepflanzt; viele der hervorragendsten und reformeifrigsten Ordensmänner jener Zeit fühlten sich zu Canisius hingezogen, und er seinerseits schätzte sich glücklich, ihre Freundschaft zu besitzen; er ermuthigte und unterstützte sie, wie er nur konnte.

Schon in der ersten Auflage seiner „Summe“ wendet er den evangelischen Räthen besondere Aufmerksamkeit zu. Aus seinem handschriftlichen Nachlass kann man schließen, dass er auch als Lehrer an den Hochschulen den Fragen, welche um das Ordenswesen sich drehen, besonders eingehende Behandlung widmete. Einem jungen Manne zu Köln, der, wie es scheint, Andere vom Eintritte in den Ordensstand zurückhielt, ließ Canisius einen scharfen Mahnbrief zugehen. Das Ingolstädter Collegium war noch kaum von Canisius eröffnet, so begannen schon Verhandlungen mit dem trefflichen Benedictiner-Abte Johannes Chrysostomus Hirschbeck von Scheyern, der einige seiner jungen Mönche den Patres zur Ausbildung übergeben wollte. Bald entstanden zu Dillingen und Ingolstadt Convicte, in welchen zahlreiche junge Benedictiner, Cistercienser, Prämonstratenser aus Bayern, Schwaben, der Schweiz unter der Obhut der Gesellschaft Jesu dem Studium der heiligen Wissenschaften oblagen. Auch des Canisius Lieblingsanstalt, das deutsche Collegium zu Rom, öffnete, besonders in den Tagen Gregors XIII., bereitwillig jungen Ordensmännern seine Thore; es hat im Laufe der Zeiten vielen Klöstern, besonders österreichischen, treffliche, für Ordenszucht begeisterte Männer, darunter mehr als fünfzig Aebte und Pröpste, geschenkt.

Peinlich berührte es das Herz des liebevollen Mannes, dass die stets an Geldmangel leidenden Fürsten und ihre über kirchliches Eigenthumsrecht zuweilen etwas eigenthümlich denkenden Räthe die Neigung besaßen, die Ausstattung neuer Collegien der Gesellschaft Jesu aus dem Gute alter Orden zu schöpfen. Canisius sagte sich zwar, dass es schließlich besser sei, verlassene Klöster auf diesem Wege der Kirche zu erhalten, als sie der Habgier weltlicher Herren in den Rachen zu werfen; auch wusste er, dass der Spruch des Papstes, des obersten Verwalters alles Kirchenvermögens, genügte, solche Uebertragungen giltig und erlaubt zu machen. Trotzdem drang er um des Friedens und der Liebe willen darauf, dass man niemals ein solches Kloster annehmen sollte, wenn nicht überdies auch der Orden selbst durch seinen General oder sein Generalcapitel seine Genehmigung ertheilte.

Die Stürme der kirchlichen Umwälzungen hatten, wie schon bemerkt, am mächtigen Baume des Ordenswesens manchen Ast entblättert und manchen

Zweig abgerissen; dass es ihm aber auch damals an Blüten und Früchten keineswegs gebrach, das konnte Canisius schon als Jüngling in Köln wahrnehmen. Allen Anzeichen nach saß er als Studierender der Theologie zu den Füßen zweier Ordensmänner, welche mit Kraft und Selbstaufopferung für den katholischen Glauben einstanden; wir meinen Johannes Pessel, auch „Stempel" und „Tilanus" genannt, der im Jahre 1545 zum Provinzial des Predigerordens für Oberdeutschland gewählt wurde, und den sehr gelehrten Karmeliterprovinzial und spätern Kölner Weihbischof Eberhard Billick.

Eine Heimstätte der Ordenszucht und der kirchlichen Wissenschaft war damals auch die Kölner Karthause. Canisius dankt in seinem geistlichen Testamente dem Herrn, dass er dort in seinen jungen Jahren den süßen Umgang des herrlichen Justus Landsperg und seiner frommen Ordensbrüder habe genießen dürfen. In dem frommen Prior Gerhard von Hammond verehrte er seinen geistlichen Vater, den Herzensfreund seines Ordensstifters Ignatius, den großen Beschützer und Wohlthäter der Jesuitenniederlassung von Köln. Pater Laurentius Surius war jahrelang sein Mitschüler und der Vertraute seiner Seele gewesen. Aus der Ferne schrieb Canisius an beide; er unterstützte auch Surius bei seinen Lebensbeschreibungen der Heiligen und seiner Conciliensausgabe. War ehedem durch Canisius der selige Pater Petrus Faber in die Karthause gekommen, den Vätern die geistlichen Uebungen des heiligen Ignatius zu erklären, so wurde später Canisius selbst, als er durch Köln reiste, von den Karthäusern genöthigt, zu ihnen Worte der Erbauung zu sprechen.

Canisius selbst fühlte sich eine zeitlang, wie er in seinen Bekenntnissen gesteht, mächtig angezogen, das Kleid des heiligen Bruno zu nehmen. Doch Gott hatte beschlossen, ihn dem Fähnlein des heiligen Ignatius zuzugesellen. Was Petrus Canisius für die Gesellschaft Jesu gewesen, können Worte nicht erschöpfen. Er ist der erste Deutsche, der sich ihr angeschlossen — seine Vaterstadt Nymwegen war damals deutsche Reichsstadt — und einer der Hauptbegründer ihrer ersten Niederlassung auf deutschem Boden, des Hauses von Köln, hat den Reigen der Ordensschriftsteller eröffnet, 13 Jahre lang als Provinzial die oberdeutsche Ordensprovinz geleitet, hat durch seine Gründungen von Collegien die Gesellschaft Jesu in Bayern eingebürgert und nach Böhmen, Ungarn, Schwaben, Tirol geführt, hat ihr in Franken, in der Pfalz, im Elsaß, in Polen die Wege bereitet. Die zwei heiligen Jünglinge, welche die Gesellschaft Jesu im 16. Jahrhundert besass, hat Gott ihr durch die Vermittlung unseres Canisius geschenkt. Derselbe hat den heiligen Stanislaus Kostka in Dillingen aufgenommen und von da ins Noviziat von Rom gesendet. Der heilige Aloysius erklärte, neben den Missionsberichten aus Indien sei ein Büchlein des Pater Canisius für ihn der Wegweiser zum Orden gewesen. Canisius hieng aber auch mit allen Fasern seines Herzens an der Gesellschaft Jesu. Am Rande des Grabes stehend, bezeichnete er die Gebete seiner Ordensbrüder

als die Hauptquelle aller seiner Erfolge. Mich hat, so schreibt er in seinem geistlichen Testamente, mein Eintritt in diese Gesellschaft „niemals gereut, so viele ihrer auch mich schmähten, ja diesen ganzen Orden und seine Einrichtungen mit zügellosem Munde versteckt und offen beschimpften und sozusagen dem Teufel verschrieben . . . Das gab mir nur noch mehr Lust und Liebe zu meinem Berufe."

Viele und enge Bande haben unseren Seligen mit dem Predigerorden verknüpft. Als der Nymweger Bürgermeisterssohn studienhalber nach Köln zog, führte ihn Gottes Hand in jenes Gymnasium, in welchem stiftungsgemäß die Philosophie des hl. Thomas von Aquin besonderer Pflege sich erfreute, in die Montaner-Burse; ihre Schüler wurden, im Gegensatze zu den „Albertisten" des Laurentianer-Gymnasiums, die „Thomisten" genannt. Im Jahre 1544 hatte der Kölner Rath, von Vorurtheilen berückt, die Ausrottung der dortigen Jesuiten-Niederlassung beschlossen; schon waren die Schergen auf dem Wege, die ersten Genossen, zuvörderst Canisius, in das Gefängnis zu werfen. Da vertrat der Dominicaner-Pater Tilanus ihnen den Weg und machte ihre Anschläge zunichte. In seiner Cyrill-Ausgabe vom Jahre 1546 erklärt Canisius, bei dieser Arbeit habe der gelehrte, für die Frömmigkeit der alten Zeiten begeisterte Dominicaner Heinrich Grave ihn unterstützt. Es war auch ein Bischof dieses Ordens, der bekannte Ambrosius Catharinus, der ihn und seine Gefährten Le Jay und Salmeron am 4. October 1549 zu Bologna mit der theologischen Doctorwürde schmückte; Canisius war, wie er selbst berichtet, am Morgen der Feier in der Kirche des St. Nicolausklosters am Grabe des heiligen Dominicus gewesen, um sich den Segen des großen Ordensstifters zu erflehen. Als er im Jahre 1552 zu Wien eintraf, fand er die Anfänge des dortigen Collegiums bei den Dominicanern untergebracht; unter dem gastlichen Dache des jetzt noch blühenden Predigerklosters von Wien hat er seine „Summe" verfasst. Zu Prag suchte der Selige bekümmerten Herzens nach einem passenden Heim für das neue Collegium; da ließen sich die Dominicaner herbei, ihr für Schulen so günstig gelegenes Clemenskloster mit einem anderen Kloster der Stadt zu vertauschen. Wenn Canisius später seine Ordensbrüder nach Dillingen führen konnte, so hatte er das, wie man berichtet, theilweise der Empfehlung des Dominicaners Peter von Soto zu danken. Soto hatte auch früher schon, als er noch Beichtvater Karl's V. war, den ersten deutschen Jesuiten, wie dieser selbst berichtet, mit Liebe aufgenommen. Canisius nennt ihn in seinem Testamente unter den großen Vorkämpfern der Kirche, mit denen zu verkehren ihm vergönnt gewesen sei. Das Amt eines Vicekanzlers, welches Canisius eine zeitlang an der Ingolstädter Hochschule verwaltete, bot ihm Gelegenheit, am 4. Februar 1552 den gelehrten Dominicaner Johannes Fabri mit dem theologischen Doctorhute zu schmücken. Fabri empfahl später in einer seiner Schriften die Collegien der Gesellschaft Jesu, und als Canisius nach Fabri's Tode dessen Nachfolger auf der

Augsburger Domkanzel geworden, versäumte er nicht, seinen Zuhörern das Lob des trefflichen Mannes zu verkünden. Unser Seliger war auch, wie sein Briefwechsel lehrt, mit dem Dominicaner Johannes Cressenicus, Hofprediger zu München, und mit Bartholomäus Kleindienst, dem Generalvicar der deutschen Dominicaner-Conventualen, befreundet, und wohl noch mehr mit dessen Ordensbruder Mathias Esche, gewöhnlich Cithardus genannt, dem Hofprediger der Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II.; er hat ihn wiederholt beim heiligen Stuhle empfohlen. Der Empfehlung des Seligen hatten es wohl auch die Dominicanerinnen des Gertrudenklosters zu Köln zu verdanken, dass bald nach dem Tode des heiligen Ignatius dessen Amtsnachfolger Laynez sie in besondere geistliche Gütergemeinschaft mit der gesammten Gesellschaft Jesu aufnahm; hatte ja Canisius, als er im Jahre 1543 zu Köln die deutschen Werke des großen Dominicaner-Mystikers Johannes Tauler herausgab, gerade aus diesem Kloster die besten Handschriften bezogen. Als er später — es war Anfang des Jahres 1558 — in Straßburg sich aufhielt, erzählte man ihm von den Dominicanerinnen des Magdalenenklosters, welche trotz aller Quälereien des protestantischen Rathes an ihren Ordensgelübden treu festhielten; er unterließ nicht, sie durch das Brot des Wortes Gottes zu erquicken und in ihrem Heldenmuthe zu bestärken. Als in Augsburg die Priorin des Dominicanerinnen-Klosters von St. Katharina die Ordenszucht erneuerte und verschärfte, war Pater Canisius ihr Rathgeber und ihre Stütze.

Auch dem altehrwürdigen Orden des heiligen Benedictus ist der erste deutsche Jesuit nicht fremd geblieben. Man weiß, dass er in der Kirche des Schottenklosters zu Wien bei einem feierlichen Anlasse das Messopfer gefeiert, dass er bei Eröffnung des Prager Collegs an dem Abte von Brevnov einen Gönner gefunden. Der Abt von Ettal schenkte ihm Reliquien. Die Münchner Staatsbibliothek verwahrt einen Brief, worin er den Tegernseer Benedictiner Wolfgang Seidel zu einer Schrift, die dieser zur Vertheidigung des Glaubens herausgegeben, beglückwünscht, und ihn bittet, auch fürderhin seine Feder nicht ruhen zu lassen. Auch mit dem schwäbischen Kloster Weingarten stand er in Briefverkehr. Aus dem Handschriftenschatze von Einsiedeln erhielt er Stoff für seine Lebensbeschreibungen schweizerischer Heiligen; er hinwiederum empfahl von der Kanzel herab die Wallfahrt nach diesem Gnadenorte.

Eine besondere Fügung war es auch in den Augen unseres Seligen — er sagt es in seiner Selbstbiographie — dass er die damals so besonders hochgehaltene theologische Doctorwürde gerade am Feste des heiligen Ordensstifters Franciscus erhielt. Im Jahre 1572 sorgte er dafür, dass des spanischen Franciscaners Andreas Vega berühmte Schrift über die Rechtfertigung in einer neuen, sorgfältig gehaltenen Ausgabe erschien, die er auch mit einer langen Einleitung ausstattete. Einer der ganz wenigen Züge, welche aus der Wiener

Bisthumsverwaltung des großen Mannes sich erhalten haben, ist dieser, dass er einst von amtswegen dem König Ferdinand empfahl, die darbenden Wiener Franciscaner mit einem Fässlein Wein zu erfreuen. Ebenso steht es fest, dass er zu Köln 1557 den Franciscanerinnen des St. Ignatiusklosters gepredigt, und dass er ein Freund des ausgezeichneten Franciscaner-Guardians von München Wolfgang Schmidlkofer gewesen. Herzliche Beziehungen unterhielt er auch mit einem Kloster, welches jetzt noch besteht und in neuester Zeit in einem seiner Mitglieder, dem hochwürdigen P. Canisius Bovet, einen Canisius-Biographen uns geschenkt hat; wir meinen das Minoritenkloster zu Freiburg in der Schweiz; Johann Michel, Guardian des Klosters, auch Commissär und Provincial des Ordens, gehörte zum Vertrautenkreise des Seligen. Als P. Michel einmal krank war, schreibt im Jahre 1616 der genaue Sachino in seinem Canisius-Leben, „schien Canisius um nichts anderes mehr sich zu bekümmern; er fragte immer wieder nach dem Befinden des Franciscaner-Paters und betete beständig um seine Genesung".

Der gefeierte Provincial der Augustiner Johannes Hoffmeister hatte, wie er selbst erzählt, unseren Canisius als jungen Mann zu Worms kennen und lieben gelernt. Einem andern hochberühmten Mitgliede dieses Ordens, dem Italiener Onofrio Panvinio, bezeigte Canisius warme Theilnahme an seinen bahnbrechenden Arbeiten über Kirchengeschichte. In einer Kirche des weiblichen Zweiges des nämlichen Ordens hatte er zu Köln sein erstes Messopfer gefeiert. Später kam er wiederholt zu den verlassenen Augustinerinnen von Inzigkofen in Hohenzollern, ihnen das Wort Gottes zu verkünden und die Beichten abzunehmen. Die dankbaren Frauen haben die Stola, welche der heilige Mann benützte, bis in unser Jahrhundert verwahrt.

Noch wäre so vieles zu berichten von den böhmischen Kreuzherren, in deren Prager Kloster der Gottesmann gastliche Aufnahme fand und an deren Großmeister Antonius Brus von Müglitz er Jahrzehnte hindurch einen Gönner und Freund besaß, von den Prämonstratensern zu Strahov, deren Abt ihm bei der Prager Collegsgründung unter die Arme gegriffen, von den Augustiner-Chorherren zu Rebdorf, denen er in einem an sie gerichteten Briefe ein schönes Denkmal gesetzt hat, den Cistercienserinnen von Messina, bei denen er gepredigt, und besonders auch von den Karmelitern zu Straubing; er rühmte dem Herzog von Bayern ihre Gastfreundlichkeit und bat wiederholt, man möchte ihnen vergüten, was sie auf seine Verpflegung verwendet. Sechs Tage vor dem Tode des Seligen erschienen in dessen Krankenzimmer zwei Mitglieder des damals noch jungen Kapuzinerordens; er pries sie glücklich ob ihres heiligen Berufes und ermahnte sie, in demselben standhaft auszuharren.

Die nämlichen zwei Ordensmänner scheinen es auch gewesen zu sein, welche am 21. December 1597 zusammen mit dem Stifts-

propst Werro und einigen Mitgliedern der Gesellschaft Jesu gleichsam als die Vertreter der gesammten Geistlichkeit Zeugen des Augenblickes waren, in welchem die Priesterschaft des 16. Jahrhunderts eine ihrer edelsten Perlen dem Himmel schenkte.

Uns Priester der Gegenwart muss der Blick auf Petrus Canisius mit Muth erfüllen; er hat in sehr bösen Tagen, mitten unter den größten Schwierigkeiten, freudig und segensvoll des Priesteramtes gewaltet. Wir müssen auch mit Zutrauen zu ihm aufblicken; er hat hienieden die Priester Deutschlands so treu geliebt; er kann ihrer über den Sternen nicht vergessen. Wir schulden dem Manne aber auch reichen Dank; ein gutes Stück des katholischen Bodens, auf dem wir stehen, hat er aus der Gewalt der Irrlehre zurückerobert; der Weinberg des Herrn, den wir bebauen, ist mit seinem Schweiße befeuchtet; er hat mit Thränen gesäet, was wir mit Freuden ernten. Die Centenarfeier bietet uns Gelegenheit genug, unsern Dank durch die That zu erweisen. Vergessen wir dabei Eines nicht: Noch fehlt dem Edelsteine von Freiburg die goldene Fassung, die Heiligsprechung. Sie fehlt, weil noch zwei neue, nach der Seligsprechung gewirkte Wunder mangeln, und diese mangeln, weil es an jenem mächtigen Vertrauen auf die Fürbitte des Seligen gebricht, welches sozusagen den Himmel erstürmt und dem Arme Gottes Gewalt anthut.

Gäbe es eine bessere Zeit, dies Vertrauen wachzurufen, als das gegenwärtige Centenarium? Und wer könnte leichter dies erreichen, als der Priester auf der Kanzel, in der Schule, am Krankenbette? Möge recht bald der frohe Tag anbrechen, an welchem uns die Glocken zur Canonisationsfeier des herrlichen Mannes einladen und wir aus voller Seele rufen können: **Heiliger** Petrus Canisius, bitte für uns!

Die kommende Universal-Religionsdemokratie.

Von P. Albert M. **Weiß** O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Wir haben in unserem letzten Aufsatze davon gesprochen, dass jene Gährung, die heute die Geister allgemein ergriffen hat, das Missvergnügen gegen alles Bestehende, die Sucht, alles bis in die Fundamente hinein zu ändern und neu zu schaffen, dass sich diese geistige Krankheit, nicht mehr zufrieden mit den Gebieten der Politik und des socialen Lebens, der Philosophie, der Kunst und der Ethik, selbst auf das der Religion und des kirchlichen Lebens ausgedehnt hat. Es ist gerade, als glaubte unsere Zeit, es sei kein Heil und keine Hoffnung für die Zukunft mehr möglich, solange noch etwas Geltung habe, was bisher fest und sicher stand.

Viele lassen sich durch dieses unbestimmte Gefühl in eine gewisse Aufregung hineinreißen, die sich darin zeigt, dass sie, gegen alles verstimmt, nichts als kritisieren und tadeln und jeden für ihren Mann erklären, der recht laut und selbstbewusst verkündigt, es müsse

anders, gründlich anders, vollständig anders werden. Warum am Bestehenden schlechterdings kein guter Faden mehr sei, und worin das verlangte Neue bestehe, das suchen sich die Wenigsten klar zu machen, wenn sie überhaupt darnach fragen.

Das ist aber ein großer Schaden. Denn dadurch wird die Spannung der Geister, die allgemeine Neurose, immer größer und drängt dann zuletzt, wie immer in ähnlichen Zeiten, zu einer Katastrophe, die niemand mehr bannen kann. Würden dagegen die Stimmführer dieser Richtung mit ihren Ansichten und Plänen offen hervortreten, und würden die Massen von ihnen eine klare Kundgebung darüber fordern, was sie eigentlich im Schilde führten, so würde vielfach in Kürze Ernüchterung eintreten und ein großer Theil der unruhigen Geister eine zurückhaltendere Stellung einnehmen.

Von diesem Gesichtspunkt aus sind wir jedem zu Dank verpflichtet, der in dieser Lage mit klaren Vorschlägen auf die Bühne der Oeffentlichkeit tritt, mögen auch seine Ideen sonst noch so bedenklich und weitgehend sein. Ja, wir danken es ihm destomehr, je radicaler die Gedanken sind, die er zum Ausdrucke bringt.

Unter diese Wohlthäter unserer Zeit hat sich auch der vielgenannte „Sar Péladan“ eingereiht. Wir haben hier weder Raum noch Lust, über diese seltsame Persönlichkeit Näheres mitzutheilen. Genug, es ist ein Mann, der, wenn einer auf der Höhe der Zeit steht, ein Mann, der von sich sagen kann, dass ihm nichts menschliches und unmenschliches fremd ist, ein wahrer Uebermensch, der ins Französische übersetzte Nietzsche. In den etwa 50 Werken, die er bisher veröffentlicht hat, ist so ziemlich alles behandelt, was für unsere Zeit von Interesse sein mag, Romane, Aesthetik, Literatur, Culturgeschichte, Mystik, Religion, Magie, Freimaurerei, Erotik und noch viele andere entdeckte und unentdeckte Merkwürdigkeiten.

Diesem allen setzt der Wundermann die Krone auf durch ein Buch, das den stolzen Titel trägt: „Das nächste Conclave; Unterweisungen für die Cardinäle!“

Auf den ersten Anblick lässt die Orthodoxie des Sar nichts zu wünschen übrig. „Ubi Petrus, ibi Ecclesia“ (211). „Die Infallibilität des Papstes leugnen, heißt jede Religion und das Wesen der Religionen leugnen“ (11). „Der Papst ist der Capellmeister“ — der Sar schreibt hartnäckig le capelmeister — „der Civilisation“ (23), der „Capellmeister des allgemeinen Gewissens“ (85). „Der Katholicismus ist unter allen Religionen die Collectivform der Wahrheit“ (9).

Das wäre ja, einige unvermeidliche barocke Ausdrücke abgerechnet, im Ganzen nicht so übel. Auch die Absicht, die der Sar ausdrückt, lässt sich noch so ziemlich hören: „Die Stunde ist gekommen, ein Concordat zwischen dem Katholicismus und dem Humanismus abzuschließen“ (9), oder „Theokratie, Oligarchie und Demokratie“ zu einigen (121).

Leider sind wir, kaum dass wir ein paar Schritte mit ihm gethan haben, bereits mitten im Getümmel des modernen Blocksbergs angelangt, wo Richard Wagner und Orpheus und Michel-Angelo und Plato und Buddha und Raffael und Tiresias und der heilige Thomas und Spinoza und Mohammed und Leibnitz einen wunderbaren Ringeltanz um den heiligen Gral ausführen. Denn als Besitzer der ganzen modernen Bildung thut es der Sar nicht anders, als dass wir jeden Augenblick einem seiner Bekannten und Vertrauten die Hand schütteln müssen, jetzt Fiesole, jetzt Aeschilus, jetzt Odhin.

Schon die Erklärung der Infallibilität zeigt, dass wir es mit einem Manne zu thun haben, der die tiefsten Geheimnisse in der modernen Massenpsychologie und Massensuggestion vollständig in sich aufgenommen hat. Man glaubt, Lombroso, Ferri und Gumplowicz auf einmal reden zu hören, oder vielmehr den Meister dieser und aller anderen Meister.

Der Sar hat nämlich, wie bereits gesagt, im Sinne, die „große Aufgabe der Zeit“ zu lösen, die Vereinigung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, die Verschmelzung der alten kirchlichen Theokratie, der modernen Wissenschaft — oder wie er sich ausdrückt, „der Oligarchie der Capacitäten“, und der von den socialen Bedürfnissen großgezogenen Demokratie. Es versteht sich aber von selber, dass er als Kind, nicht doch, als souveräner Herr des ausgedehnten 19. Jahrhunderts, dieses Ziel nicht aus dem Boden der abgethanen kirchlichen Anschauungen über Dogma und Disciplin verfolgt, sondern vom Standpunkt der modernsten Idee aus, von dem der Demokratie, der christlichen, der universalsten Demokratie.

Bisher, urtheilt er, habe diese sehr wenig Erfolge aufzuweisen gehabt, weil sie den neuen, demokratischen Wein nur in die alten, engen, durchlöcherten, theokratischen Schläuche füllen wollte. Das müsse nun aber umgekehrt werden. Die ehemaligen Ansichten über kirchliche Autorität und Lehrgewalt müssten in den Hexenkessel der modernen Ideen über die demokratische Gleichberechtigung aller Menschen und aller Ideen und aller Bestrebungen gegossen werden; nur so könnten sie sich noch halten. Darum könne man gar nicht weit genug ausgreifen, weder nach Ort noch nach Zeit, wenn man wahrhaft demokratisch, ein wahrhafter Freund der allgemeinen Gleichheit und Brüderlichkeit sein wolle. Was immer der Geist der Menschheit, in alten oder neuen Zeiten, in Griechenland, in Indien, unter den Muselmännern oder den sogenannten Wilden zutage gefördert habe, — nur Judäa müsse ausgenommen werden, wie sich alsbald zeigen wird — das sei Wahrheit, ewige Wahrheit, die internationale Wahrheit, der einzige, echte Katholicismus.

Jetzt verstehen wir den wahren Sinn der Worte: „Der Katholicismus ist unter allen Religionen die Collectivform der Wahrheit“. „Wer denkt, der hängt dem Katholicismus an, selbst ohne daran zu

glauben" (21). „Die Infallibilität war längst Dogma vor ihrer Verkündigung" (22).

Und nun fassen wir auch die Erklärung, die der Sar von der päpstlichen Infallibilität gibt. Er ist nämlich ein entschiedener Vertreter jener modernen zugleich pantheistischen und demokratischen Gesellschaftslehre, der zufolge alle Ereignisse nur die „Evolution" des „Unbewussten", d. h. des Allgeistes, die Einzelnen aber die unbewussten und unfreien Werkzeuge des „Allgemeinen", und insofern alle einander durchaus gleich sein sollen. Demgemäß ist der Papst, wenn er ein Dogma ausspricht, „unpersönlich", d. h. lediglich „ein Abstractum der ganzen Menschheit" (10, 185, 321), „nicht ein Theologe, sondern der Altar, auf dem sich ein Geheimnis vollzieht" (11), „die heilige Maske, aus der die göttliche Parabase hervorgeht" (23). „Die Sache ist diese: Wenn sich viele Wesen in ihrem Streben nach dem Höchsten begegnen, so bildet sich aus allen diesen vom Idealen ergriffenen Seelen eine Collectivseele". Die geistige „Ausstrahlung", sozusagen das magnetische Fluidum dieses großen, die ganze Menschheit durchdringenden Denkprocesses aber kommt im Papste zum Vorschein. „Darum ist der Papst, wenn er ein Dogma ausspricht, übernatürlich, denn er ist nur das Werkzeug der katholischen Collectivseele" (11).

Ist dem aber so, dann müssen natürlich alle bisherigen Vorstellungen von Religion, von Kirche und Kirchenregiment durchaus umgestaltet und den Anschauungen der modernen, zum Glück bisher noch „oligarchischen" Wissenschaft gemäß, „demokratisiert" (oder vielmehr pantheisiert) werden.

Vor allem widerspricht es dem Genius der modernen souveränen Demokratie, sich irgend etwas als Religion aufbürden zu lassen, was dem Menschen von außen oder gar von oben herab durch angeblich positive Offenbarungen aufgedrängt worden sein soll. Hier findet der Sar — mit dem modernen Rationalismus — die Achillesferse des Katholicismus, hier das πρῶτον ψεῦδος der bisherigen Religionsphilosophie. „Seit 1800 Jahren hat das ganze Abendland unter dem Bann eines kleinen semitischen Volkes gelebt". In „lächerlicher Weise" haben wir unseren Gesichtskreis eingeengt und nichts gesehen und nichts gedacht als den Sinai (83). An dieser „unseligen semitischen Schnur" (230) hat sich die Kirche wie am Gängelbande im Kreise herumführen lassen. Daher die Widersprüche im Katholicismus. „Beständig bekämpfen sich in ihm zwei unvereinbare Strömungen, der rohe Semit und der milde, ideale Arier". Soll Jesus endlich zur Herrschaft kommen, so muss der Mosaismus fallen (64). Soll der Katholicismus katholisch werden, so muss er seine wahren Ahnen und seine wahre Verwandtschaft achten lernen, d. h. die echt menschlichen Religionen. Das kann er aber nur, wenn er den Mosaismus wegwirft (164). Ohne Antisemitismus bis auf's Messer kein Katholicismus der Zukunft!

Davon darf also keine Rede mehr sein, dass das A. T. ein heiliges Buch sei (35). „Dieser Trödel (fatras) von einem A. T. mit seinem Dekalog“ (213) ist weniger inspiriert als der Baghavad-Gita und das Gesetzbuch des Manu (239, 256). Der „moderne Geist“ lässt sich so etwas nicht mehr gefallen (238). Man muss einfach das Lesen des A. T. verbieten (299). Zum Glück weiß der Sar, dass „der Nachfolger Leos XIII. das A. T. verwerfen wird“ (306).

Dann erst kann die „moderne“ Auffassung der Religion zum wirklichen Gemeingut der Menschheit gemacht werden. Die Religion ist nämlich der modernen Wissenschaft zufolge nicht eine von oben herab gegebene Mittheilung eines außerhalb der Welt befindlichen höheren Wesens, sondern ein „Collectivwesen“, ein „mehr oder minder hohes Ideal“, das sich in den „Leidenschaften“ der Menschheit selber kundgibt (169). Als Collectivform der Wahrheit muss sich aber die Religion immer der „Durchschnittsvolksseele“ und dem jeweiligen Stande der „Gehirnthätigkeit“ (cérébralité) eines Geschlechtes anpassen (107). Dies die einzige Vorstellung von Religion, die der moderne demokratische Geist anerkennen kann, dies auch die Darstellung, die in der modernen Wissenschaft, zumal der sogenannten vergleichenden Religionswissenschaft, stets von ihr gegeben wird.

Wie aber ein Ding entsteht, so wird es auch erhalten und vervollkommnet. Daher die drei Forderungen, die der Sar im Namen der christlichen Demokratie aufstellt, und dem Papst und dem künftigen Conclave vorhält, solle sich anders der Katholicismus aus der Versumpfung befreien, in der er jetzt lebe.

Vor allem muss, sagt er, das Volk selber an der Regierung der Kirche und der Reform der Religion Antheil erhalten. Das wird freilich die Bischöfe etwas aus dem Geleise bringen, aber — darauf ist es ja eben abgesehen. Jedes Jahr soll in jeder Pfarrei ein Laie gewählt werden, der als deren Vertreter auf einer Versammlung der ganzen Diöcese die Wünsche des Volkes ausspricht und dem Papst möglich macht, sich über die „Realitäten des Glaubens Rechenschaft zu geben“ (117. ff.). Diese Abgeordneten bilden nämlich einen „Laiendiöcesanrath“. Dieser hat das Recht, jährlich seine Hefte nach Rom zu senden. Auf seine Vorschläge hin wird dann, solange das Concordat dauert, ein „geheimer Bischof, der wahre Leiter der Diöcese“ ernannt (242).

Diese Theilnahme des Volkes am Kirchenregiment darf sich aber nicht auf die einzelnen Diöcesen beschränken, sondern sie muss auf die ganze Christenheit, auf die ganze Menschheit ausgedehnt werden. Nur dann wird die Kirche katholisch, wenn alle Schranken von Religion und Volk und Stand fallen, kurz, wenn sie international und demokratisch zugleich im weitesten Sinne des Wortes wird.

Diesem Ideal stehen aber jetzt noch drei große Hindernisse entgegen.

Erstens der Begriff einer regierenden Hierarchie, die eine äußerliche Macht besitzt und ausübt — der Sar nennt sie lieber „Cäsarismus". Dieser ist neben dem „Semitismus" der große Krebsschaden in der Kirche und das große Hindernis für ihre Verbreitung (78, 179, 230, 290). Der Papst insbesondere darf sich auf nichts stützen als auf das Kreuz (295); die beiden großen Mittel, um die Herzen zu gewinnen, sind Entsagung und Verfolgung (302, 313).

Zweitens die Vorstellung, als ob abweichende Religionsmeinungen ein Hindernis für die Wahrheit wären. In der That, erklärt der Sar, sind sie meist nur unvollkommene Wahrheiten, die sich von selber weiter entwickeln (263). Der wahrhaft katholische Sinn, der richtige Weg zur Universalität erkennt „in jeder Abweichung eine zukünftige Zustimmung" (90).

Drittens das aus uralter Unwissenheit stammende Vorurtheil, als ob die wahrhaft menschlichen Religionen falsch seien. Weder Pius IX. noch Leo XIII. aber kennen diese, sonst könnten sie nicht die indischen Religionen zurückweisen und die Schönheiten der fremden Culte verkennen (28).

Um diese folgenschweren Verirrungen zu beseitigen und den wahren Katholicismus einzuführen, muss sich Rom zu zwei Dingen verstehen.

Erstens muss der Papst, wie er bisher politische Nuntien hielt und politische Gesandte empfieng, künftig überallhin theologische Nuntien senden und von allen Seiten her theologische Nuntien um sich haben. „Sonst wird er nicht von der Menschheit begriffen und begreift selber nicht deren Bedürfnisse" (90, 121, 319). Das erste muss also sein die Stiftung „theologischer Nuntiaturen" in London, im Haag, in Genf, in New-York und überall im Orient (242).

Dann aber muss diesen „Nuntien" und den Vertretern des Laienthums auch der ihnen gebürende Einfluss eingeräumt werden. Was bisher noch vollständig fehlt, das ist „ein Amphictyonat, ein internationales Tribunal". Der „Vorsitz" dabei (présidence) gebürt natürlich dem Papst — aber erst dem künftigen, denn Leo XIII. ist zu sehr ein „vulgärer italienischer Patriot" (195). Indes nur der Vorsitz, mehr nicht, sonst wäre es wieder um die christliche Demokratie geschehen. Dieses „permanente öcumenische Concil besteht aus den Religionsstiftern und den großen Philosophen; der Papst selber ist verpflichtet, sie zurathe zu ziehen. Die Untersuchung führt aber niemals etwas Neues herbei, sondern nur das richtige Verhältnis zwischen allen bisherigen Ansichten" (103).

Diese großartigen, weitfliegenden Ideen von einer Universal-Religionsdemokratie, wie sie nur in einem Universalgenie gleich dem Sar Péladan entstehen konnten, werden freilich erst nach und nach zur Reife kommen. Darüber gibt er sich selber keiner Täuschung hin. Eines aber, behauptet er, ist schon jetzt möglich und nothwendig. Dies ist denn auch der nächste Schritt, der geschehen muss und durch das nächste Conclave geschehen wird.

Der unerträgliche „italienische Patriotismus“ Leos XIII. einerseits, und seine Nachgiebigkeit gegen die französischen Machthaber, gegen Faure und Poubelle, andererseits, hat, so erklärt der Sar, die Welt davon überzeugt, dass in Zukunft ein italienischer Papst und ein Papstthum in Rom nicht mehr möglich seien (243). Ebenso gewiss ist, dass die lateinische Rasse ihre Rolle ausgespielt hat, und dass sie nach dem Gesetze der Thronfolge unter den Völkern bestimmt ist, definitiv zur Sclavin der — slavischen Rasse zu werden (63).

Demgemäß ist das Programm bereits gegeben. Der nächste Schritt, den der Katholicismus machen muss, um die Brücke für seine Ausdehnung zur wahren Weltreligion zu beschreiten, ist, dass der Nachfolger Leos XIII. ein- für allemal den italienischen Boden verlasse, den russischen Czar katholisch mache und sich — in Constantinopel niederlasse (62, ff.). Jawohl, „Constantinopel wird Rom sein, und die Losung der nächsten Zukunft lautet: Gesta Dei per Slavos“ (65).

Da haben wir alles in einem Topfe friedlich, um nicht zu sagen identisch, beisammen, wovon die moderne Welt überhaupt redet: Katholicismus, Pantheismus, Antisemitismus, Paganismus, Panslavismus, Czar und Demokratie, Politik und Wissenschaft, Religions-Philosophie und sogar noch etwas Mystik und Kunst dazu, namentlich in der Form von Tannhäuserei, denn, heißt es, wenn irgendwo der heilige Geist wirkt, so ist es in Bayreuth (2, 125, 238).

Fürwahr, ein Buch, wie dieses, so barock und abstrus es auch ist, kann nicht mit genügendem Danke begrüßt werden, denn es verdient wirklich den Namen: „Olla putrida der modernen Ideen.“ Kaum kann man eine von den Lieblingsmeinungen des Zeitgeistes denken, die nicht in diesem verhältnismäßig kleinen Werke ein Plätzchen gefunden hätte und lustig in dem brodelnden Gebräu mittanzte und mitzischte. Es erspart uns lange, mühevolle Studien, denn was wir sonst zerstreut in dutzenden von Schriften zusammen lesen müssten, das haben wir hier alles auf einen Griff. Und eine gewisse furchtlose und unerbittliche Logik kann man ihm trotz aller Kreuz- und Quersprünge auch nicht absprechen; mit dem demokratischen Leitmotiv hat er jedenfalls consequent Ernst gemacht.

Wer also einer Warnung zugänglich ist, dem kann sie hier zutheil werden. Wir alle leiden etwas unter der modernen Krankheit, dass wir uns von neu ausgegebenen Schlagwörtern und den zur Mode gewordenen Strömungen und Phrasen etwas zu leicht bezaubern lassen. Ein solch berückendes Schlagwort ist zum Beispiel heute wieder, wie es bereits in den Vierzigerjahren war, das Wort Demokratie. Wenn dieses Wort ausschließlich auf das Gebiet der Politik und des socialen Lebens eingeschränkt wird, wenn die Phrase von der „christlichen Demokratie“ nur den Sinn haben soll, dass wir der politischen Demokratie zur rechten Zeit Achtung gegen die Religion einflößen müssen, dann haben wir nichts dagegen einzuwenden. Leider

müssen wir beobachten, dass unsere Gesinnungsgenossen mit diesen und ähnlichen Worten nicht immer vorsichtig genug umgehen. Muss man doch mitunter aus ihrem Munde hören, dass „die katholische Kirche die demokratischeste Anstalt der Welt" sei, dass sich heute sogar die „Heiligkeit demokratisiert habe" und dergleichen mehr. Wenn ein Buch, wie das vorliegende, unsere Achtsamkeit schärft, damit wir die modernen Schlagwörter mit gebürender Vorsicht untersuchen und uns wohl klar machen, wo und wie und bis wieweit wir von ihnen Gebrauch machen dürfen, dann hat es jedenfalls nicht allen Zweck verfehlt.

Behandlung der Gewohnheits- und Gelegenheits-Sünder.

Von Augustin Lehmkuhl S. J., Professor in Exaeten, Holland.

I. Artikel.

Die Moral- und Pastoralbücher pflegen besondere Abschnitte über die Gewohnheits- und Gelegenheitssünder und über die Rückfälligen zu bringen. Deren richtige Behandlung ist in der That eine der schwersten und verantwortungsvollsten Aufgaben, welche die Verwaltung des Bußsacramentes mit sich bringt. Eigentlich ist es der gewohnheitsmäßige Rückfällige, der das Kreuz des Beichtvaters ausmacht, mag dieser gewohnheitsmäßige Rückfall aus innerer Schwäche oder aus äußerer Gelegenheit hervorgehen.

Der Beichtvater muss in der Verwaltung des Bußsacramentes das Amt eines Richters und das eines Arztes ausüben. Es ist schon gestritten worden, ob diese beiden Aemter gleich wesentlich seien, oder welches von beiden mehr zur Wesenheit der Eigenschaft eines Beichtvaters gehöre. Die Antwort auf eine solche Frage ist von dem Gesichtspunkt bedingt, unter welchem man das Beichtinstitut und die Thätigkeit des Beichtvaters betrachtet. Die zunächst beabsichtigte und mit dem Sacrament als Sacrament gegebene Wirkung ist die Aussöhnung des Beichtkindes mit Gott, die Verzeihung der begangenen Sünden. Diese besteht wesentlich in einem richterlichen Act der Lossprechung: somit ist zur nächsten und wesentlichsten Wirkung der Bußanstalt die Ausübung des Richteramtes unbedingt nothwendig. Mit ihr ist andererseits die dem Sacramentsbegriff wesentliche Wirkung auch erreicht, auch da, wo der Beichtvater gar nicht Gelegenheit hatte, weiter noch seines Amtes als Seelenarzt zu walten, zum Beispiel, wo es sich in Nothfällen um die möglichst rasche Lossprechung der in Todesgefahr Stehenden handelt. Unter dieser Rücksicht ist das Amt des Priesters als Seelenarzt ein secundäres, ein zum wesentlichen Amt des Priesters hinzutretendes Amt. Allein, so sehr in Einzelfällen das Amt des Seelenarztes beim Bußsacramente in den Hintergrund treten mag: für die

Beichtanstalt im allgemeinen und für eine der christlichen Gesellschaft im allgemeinen segensreiche Verwaltung desselben ist die seelenärztliche Thätigkeit des Priesters im Unterschied von der richterlichen nicht minder wichtig und bedeutungsvoll, und insofern allerdings auch wesentlich. Der Zweck der Beichtanstalt ist mit der augenblicklichen Lossprechung des Sünders, seiner augenblicklichen Wiederversöhnung mit Gott nicht erschöpft; der Büßer soll auch gestärkt und gefestigt werden zur beständigen Bewahrung des Gnadenzustandes und der Freundschaft mit Gott. Auch zu diesem Zwecke werden ihm sacramentale Gnaden zugesichert; aber dieser Zweck wird nicht als eine einmalige Gnadenwirkung ex opere operato verwirklicht; er muss vom Menschen selber, unter Beihilfe der Gnade, durch stete Wachsamkeit und steten Kampf verwirklicht werden. Zur rechten und siegreichen Führung dieses Kampfes ist die Thätigkeit des Beichtvaters als Seelenarzt von sehr eingreifender Wichtigkeit. Die richterliche Thätigkeit des Priesters vermittelt allerdings die erste und wesentlichste Frucht des Sacramentes; aber die Erreichung dieser Frucht ist von wenig Wert, wenn sie nicht erhalten bleibt; zur Wahrung und Erhaltung der einmal gewonnenen Frucht ist die Thätigkeit des Priesters als Seelenarzt erforderlich, das diesbezügliche Amt ist also, wenn auch secundär, doch in dem genannten Sinn ein sehr wesentliches Amt.

Gerade bei den gewohnheitsmäßigen Rückfälligen ist die geeignete Ausübung nicht bloß des Richteramtes, sondern mehr noch des Amtes als Seelenarzt eine mühsame und langwierige Arbeit, welche die ganze Geduld und Klugheit und Energie des Beichtvaters herausfordert, um endlich an ein gesegnetes Ziel zu kommen.

Wenn wir nun diese geeignete Ausübung hier einer kurzen Behandlung unterziehen wollen, so müssen wir davon ausgehen, die allgemeine Pflicht des Beichtvaters in seiner Eigenschaft als Richter und als Arzt klar ins Auge zu fassen: nur dann können wir die besondere Anwendung auf die Behandlung der Gewohnheitssünder und der Rückfälligen machen.

I. Pflicht des Beichtvaters als Richter. Wir wollen hier absehen von der Pflicht, jemanden zur Entgegennahme seiner Beicht zuzulassen. Wiewohl auch das im gewissen Sinne zu den Pflichten des Richteramtes gehört, so ist doch diese Pflicht sehr verschieden, je nachdem der Priester durch seine Anstellung für einen Theil der Herde Christi die Seelsorge übernommen hat, oder ohne Anstellung nur eine delegierte Befugnis zur Ausübung seelsorglicher Thätigkeit besitzt. Nach der Annahme des Beichtkindes zur Beicht ist in der Art und Ausdehnung der Pflicht dem Beichtkinde gegenüber kaum mehr ein Unterschied daraus zu erheben, ob diese Annahme auf vorausgehender Seelsorgsverpflichtung oder auf bloß freier Befugnis beruht.

Jene auf jeden richterlichen Act des Beichtvaters sich beziehende Pflicht besteht darin, den Richterspruch, der wesentlich im Namen

Christi gefällt wird, auch in möglichster Uebereinstimmung mit der Absicht und dem Urtheilsspruch Christi selber zu fällen, und daher die den Spruch vorbereitenden Acte auf eine solche möglichst zu erzielende Uebereinstimmung hinzuordnen.

Christus nun hat das Bußgericht und Bußsacrament eingesetzt, um den wahrhaft reumüthigen und besserungswilligen Sündern Verzeihung zu gewähren, die nicht reumüthigen von der Verzeihung auszuschließen. Die ersteren loszusprechen, hat der Priester Christus gegenüber und den Beichtkindern gegenüber die Pflicht. Es nicht zu thun, wäre Christus gegenüber ein Treubruch, den Beichtkindern gegenüber eine Rechtsverletzung der schlimmsten Art; denn als Getaufte, als mit der Kirche in Gemeinschaft gebliebene Glieder und Kinder haben sie ein Recht auf die in der Kirche niedergelegten Gnadenmittel, so oft sie derselben bedürfen oder es ihrem Heile ersprießlich ist. Aber auch die nicht reumüthigen und nicht genügend vorbereiteten Beichtkinder abzuweisen oder aufzuschieben, falls sie nicht sogleich genügend vorbereitet werden können, ist heilige Pflicht. Diese loszusprechen, wäre Christus gegenüber nicht minder ein Treubruch, ja ein arger Gottesraub, dem Beichtkind gegenüber eine schwere Verletzung der Liebespflicht; denn es läge darin eine wesentliche Mitwirkung zum sündhaften Unterfangen des Beichtkindes und eine höchst gefährliche Bekräftigung desselben in seiner Selbsttäuschung und in seinem fortgesetzten Sündenschlaf.

Der Fall eines offenen und klaren Verrathes an der Priesterpflicht tritt freilich nicht so leicht ein, weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin. Bei offenbar guter Disposition wird die Lossprechung schwerlich verweigert werden, bei offenkundig schlechter und als solche erkannter Disposition schwerlich zu spenden gesucht. Die Gefahr der Pflichtverletzung tritt besonders dann ein, wenn die Disposition des Beichtkindes nicht so klar zutage liegt, wenn noch mit Mühe und Sorgfalt über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein genügender Reue und Vorbereitung zu befinden ist. Christus selber sieht stets klar und deutlich bis in die tiefsten und geheimsten Falten des menschlichen Herzens hinein; er weiß stets, wer der Lossprechung würdig, wer nicht würdig ist, sein Richterspruch ist immer unfehlbar gewiss. Diese Herzenskunde entgeht dem menschlichen Werkzeuge, welches Christus als sichtbaren Richter und Spender des Sacramentes an Seiner statt angenommen hat. Der Priester hat auf menschliche Weise über den Zustand des Beichtkindes zu urtheilen. Darum treten Fälle ein, wo ihm die Anwesenheit oder der Mangel der nothwendigen Disposition des Beichtkindes zweifelhaft ist, und wo er diesen Zweifel nach der einen oder andern Seite hin in vernünftiger Weise lösen muss, bevor er des abschließenden Actes seines Richteramtes, des Spruches zum Lösen oder zum Binden, walten darf. Solcher Zweifel ist besonders bei gewohnheitsmäßigen Rückfälligen nicht selten berechtigt.

Als Seelenarzt ferner hat der Beichtvater die wichtige Pflicht, Fürsorge zur Beharrlichkeit des Beichtkindes zu treffen, auf dass der zum Empfang der Lossprechung nöthige Vorsatz nicht bloß für den Augenblick gefasst werde, sondern auch für die Zukunft wirksam sei. Er muss dem Beichtkinde Mittel an die Hand geben, um es vor neuen Sünden zu bewahren und nöthigenfalls zur Anwendung solcher Mittel verpflichten: selbst solche Mittel, deren Anwendung an und für sich noch nicht eine strenge Pflicht des Beichtkindes sein mag, und welche der Beichtvater als Arzt nicht streng vorschreiben, sondern nur anrathen kann, darf er je nach klugem Ermessen in seiner Eigenschaft als Richter zur sacramentalen Buße erheben und auf diese Weise zur strengen Pflicht machen. Durch Vernachlässigung dieser Aufgabe würde der Beichtvater einerseits das Wohl des Beichtkindes nicht pflichtgemäß besorgen und andererseits Christus gegenüber sich als ungetreuen Knecht und Verwalter bekunden. Auch hier ist die größte praktische Schwierigkeit bei Behandlung der gewohnheitsmäßig rückfälligen Sünder; denn einestheils soll das geknickte Rohr nicht durch Härte gebrochen und der schwache gute Wille nicht durch Ungestüm ausgelöscht werden, andererseits darf auch nicht durch allzugroße Nachsicht der Wille immer schwächer, der Rückfall immer unabwendbarer gemacht werden: es muss vielmehr das Schwache gestärkt, das Gebrechliche gefestigt, das Wunde geheilt werden.

Mit dem Amte eines Richters und Seelenarztes ist für die getreue Verwaltung des Bußsacramentes noch aufs innigste das Amt der Belehrung verbunden, welches der Beichtvater dem Beichtkinde gegenüber, je nach Umständen, ausüben muss. Es wurde dies oben schon gestreift, wo von dem Vorschreiben der nothwendigen Heilmittel geredet wurde. Diese Pflicht der Belehrung ist zwar unter Umständen mit der Spendung eines jeden Sacramentes verbunden, insofern derjenige, welcher aus Mangel an Verständnis nicht hinlänglich zum Empfang des betreffenden Sacramentes vorbereitet ist, vorher durch weitere Belehrung genügend vorbereitet werden muss: allein beim Bußsacrament beruht diese Pflicht noch auf speciellen Titeln. Die nothwendigen Vorbereitungsacte sind bei der Buße, nach Lehre der Kirche, im gewissen Sinne Theile des Sacramentes selbst oder, wie der Kirchenrath von Trient sagt, quasi-materia; darum hat der Priester als Spender des Sacramentes die nähere Pflicht, sich über deren Vorhandensein zu vergewissern und nöthigenfalls durch Belehrung und Nachhilfe sie sicherzustellen. Der Beichtvater ist in der Spendung des Bußsacramentes, wie wir sahen, wesentlich Richter. Wenn nun auch der Gegenstand, auf welchen sich diese richterliche Gewalt im engsten Sinne bezieht, die Sünden des Beichtkindes sind, die durch Richterspruch gehoben, rechtlich annulliert werden sollen; so bezieht sich doch die richterliche Thätigkeit im weitern Sinne auf alles das, was jenem Richter-

spruch als nothwendige Vorbedingung und Grundlage dient, namentlich auf die Untersuchung der reumüthigen Anklage des Pönitenten: für diese hat der Beichtvater hier also specielle Sorge zu tragen, nicht bloß weil sie als Vorbereitung des Beichtkindes zum Sacramentsempfang erforderlich sind, sondern auch insofern sie die wesentliche Grundlage seiner eigenen Richterthätigkeit bilden. Weiterhin gehört zur Reumüthigkeit der Beicht auch der Vorsatz, von nun an getreulich den Geboten Gottes nachzukommen. Es ist einleuchtend, dass der Beichtvater in die Lage kommen kann, das Beichtkind über die Pflichten, welche demselben nach Stand und Verhältnis obliegen, eingehender zu unterrichten, aber auch mit Vorsicht zu unterrichten, damit er einerseits die schädliche Unwissenheit entferne, andererseits eine unschädliche Unwissenheit lieber zulasse, als einen noch schwachen Willen durch völlige Belehrung in Gefahr formeller Sünde bringen.

II. Wollen wir jetzt nach kurzer Erwähnung der Pflichten des Beichtvaters im allgemeinen zur Anwendung auf die Pflichten, welche derselbe den Gewohnheits- und Gelegenheitssündern, zumal den Rückfälligen, gegenüber hat, näher eingehen: so müssen wir vor allem den Begriff dieser Classen von Beichtkindern feststellen und über deren persönliche Pflichten nähere Umschau halten.

Gewohnheitssünde und Gewohnheitssünder. Es ist eine feststehende psychologische Wahrheit, dass wiederholte, nach einer bestimmten Richtung hin gesetzte Acte in dem Handelnden eine gewisse Neigung, einen Hang nach dieser Richtung hin verursachen, so dass in der Folge mit einer stets wachsenden größeren Leichtigkeit ähnliche Acte gesetzt, ähnliche Handlungen vollzogen werden. Das gilt sowohl für das Gute, wie für das Böse. Was früher nur mit Schwierigkeit vollzogen wurde, geschieht bald mit Leichtigkeit; was aus sich schon mit Leichtigkeit geschah, geschieht mit noch größerer Leichtigkeit. Das Sprichwort kleidet diese Wahrheit in den Satz: „Uebung macht den Meister." Der Mensch und die menschlichen Fähigkeiten erhalten nämlich durch fortgesetzte Uebung eine bleibende Beschaffenheit, welche zur Bethätigung nach der gewohnten Richtung strebt und anregt. Fürs Gute heißen diese bleibenden Beschaffenheiten Tugenden, fürs Böse Laster. Zum Bösen jedoch wird durch sie der Mensch weit stärker hingerissen, als zum Guten; denn das Gute sagt den im Menschen am stärksten entwickelten Strebevermögen, den sinnlichen Trieben, aus sich nicht zu: fordert es ja gerade deren Zügelung und oftmals gewaltsame Unterdrückung. Das Böse findet in ihnen seinen Nährboden; darum wird durch die zur natürlichen Neigung hinzutretende Gewohnheit fürs Böse der Hang zum Bösen vermehrt. Durch die tugendhafte Gewohnheit wird das von Natur aus dem Guten widerstrebende niedere Begehrungsvermögen kaum paralysiert, geschweige denn überboten werden. Es ist nur zu wahr, dass der Gewohnheitssünder in den Banden des Lasters gefangen liegt. Dennoch bleibt es wahr, dass er bei jeder neuen Sünde

freiwillig zur sündigen Handlung schreitet, und befähigt war, nicht zu sündigen; es bleibt wahr, dass er sich in jedem einzelnen Falle unter Beihilfe der göttlichen Gnade sehr wohl der Sünde enthalten kann und enthalten muss, wenn auch unter Schwierigkeit und Kampf.

Diese Schwierigkeit mehrt sich mit der Zeit; sie wird umso größer, je tiefer die böse Gewohnheit in der Seele eingewurzelt ist. Da sich eben die Gewohnheit und das Laster durch wiederholte Acte und allmählich ausbildet: so ist es klar, dass ein einzelner sündhafter Act, wenn seine Wirkung nicht durch nachfolgende entgegenstehende Acte aufgehoben wurde, schon den Anfang oder Ansatz einer sündhaften Gewohnheit bildet, dass man aber dennoch schon nicht von einer ausgebildeten Gewohnheit sprechen kann; ja, dass es unmöglich ist, die Zahl der gleichartigen Acte anzugeben, welche zur Ausbildung einer derartigen Gewohnheit erforderlich seien. Letzteres unterliegt ebensowohl der moralischen Schätzung, als wie wenn jemand frägt, wieviel Sandkörner einen Haufen bilden, und zwar umsomehr, weil die raschere oder minder rasche Ausbildung der Gewohnheit von sovielen individuellen Zufälligkeiten der einzelnen schlechten Acte abhängt, welche der menschlichen Beurtheilung entgehen. Nicht nur ist hier der größere oder geringere Zwischenraum von Einfluss, der zwischen den einzelnen sich wiederholenden Acten liegt, die mehr oder weniger entgegenstehenden Acte, welche etwa gesetzt werden, sondern vor allem die größere oder geringere Intensität oder Heftigkeit und Dauer, mit welcher die einzelnen Acte sich vollzogen.

Im allgemeinen aber folgt gerade aus diesen Bemerkungen, dass bei den Dingen, zu welchen der Mensch von Haus aus durch das niedere Begehrungsvermögen gewaltig hingezogen wird, sich rascher und leichter die sündhafte Gewohnheit oder das Laster entwickelt, als bei Dingen, zu denen ein solcher natürlicher Drang nicht besteht. So wird also durchgängig durch Sünden der Unkeuschheit, zumal durch vollendete Thatsünden, sich leicht und rasch das Laster der Unkeuschheit entwickeln, weil man sich hier auf einem Gebiete bewegt, auf dem der sinnliche Trieb am heftigsten tobt und von Haus aus den Menschen am leichtesten hinreißt. Aehnlich wird, wer von Natur aus zum Uebermaß in Speise und Trank hinneigt, durch wiederholten übermäßigen Genuss von berauschenden Getränken rascher und leichter ins Laster der Trunkenheit gestürzt und gewohnheitsmäßig sich berauschen, als derjenige, welcher von Natur aus einen derartigen Hang nicht besitzt. — Es folgt ferner, dass sündhafte Gewohnheiten, welche bloß oder vorzugsweise im Willen wurzeln und die niederen Begierden nicht so in Mitleidenschaft ziehen, viel weniger eingewurzelt und viel leichter heilbar sind, als die andern: denn zur Verhärtung des Willens im Bösen muss der Mensch seiner natürlichen Neigung gleichsam Gewalt anthun; eine solche hochgradige Verhärtung ist nicht menschlich, sondern teuflisch.

Was vorhin bemerkt wurde, dass nämlich die böse Gewohnheit den Reiz zur Sünde und die Schwierigkeit der Enthaltung von der Sünde vermehre, die Freiheit, zu sündigen oder nicht zu sündigen also schwäche, sie aber einfachhin bestehen lasse, ist von Wichtigkeit zum Verständnis der Pflichten des Gewohnheitssünders.

Die Gewohnheit bildet selbst eine Gefahr zur Sünde. Dass etwas aus Gewohnheit geschieht, mag die unmittelbare Freiwilligkeit des Actes verringern; allein, solange die genügende Aufmerksamkeit vorhanden ist, verringert sie die Freiwilligkeit nicht so, dass in einer schwer sündhaften Sache nur eine lässliche Versündigung statt hätte. Ja, solange die sündhafte Gewohnheit freiwillig festgehalten wird, verringert sich nicht einmal im Grunde die Freiwilligkeit der einzelnen sündhaften Acte, da dieselben ganz freiwillig sind in ihrer Ursache, nämlich in der freiwillig bewirkten und freiwillig festgehaltenen bösen Gewohnheit: sie werden also trotz ihrer unmittelbar geringern Freiwilligkeit kaum vor Gott an Sündhaftigkeit und Zurechnungskraft verlieren. Selbst die unfreiwilligern, mit Uebereilung erfolgenden Acte sind zwar nicht in sich formell schwer sündhaft, bleiben es aber in ihrer freiwilligen Ursache, nämlich der bösen Gewohnheit, wenn nicht dieselbe verabscheut und bekämpft wird. Solche Acte der Uebereilung können bei Gewohnheitssündern leicht vorkommen nicht bloß in Gedanken- und Herzenssünden, sondern auch in Zungensünden, zu denen Angewöhnung und eingewurzelte Leidenschaft unwillkürlich hinreißt. Selbst bei augenblicklichen Thatsünden kann die erforderliche Ueberlegung fehlen, wiewohl viel weniger leicht; noch viel weniger bietet das nachherige Meinen des Gewohnheitssünders, als ob etwas ohne hinreichende Erkenntnis der Sündhaftigkeit geschehen wäre, beruhigende Sicherheit, dass dies wirklich der Fall war. Nur wer ernstlich an der Bekämpfung seiner bösen Gewohnheit arbeitet, ist durch die Macht derselben, welche sich in unwillkürlichen, der Aufmerksamkeit zuvorkommenden Acten äußert, vor schwerer Versündigung moralisch sicher gestellt und nach dieser Richtung hin vom Beichtvater zu beruhigen.

Also Verabscheuung und Bekämpfung der bösen Gewohnheit ist Pflicht des Gewohnheitssünders, und zwar aus mehreren Gründen. Die Gewohnheit ist durch ihren Reiz eine Gefahr zur Sünde, und zwar bei starker Gewohnheit eine starke Gefahr; einer solchen Gefahr sich nicht entziehen, ist in sich sündhaft. Die böse Gewohnheit ist die stets sprudelnde Quelle und Wirkursache von Sünden, zum mindesten von materiellen Sünden, das heißt solchen, welche aus Unachtsamkeit geschehen, aber objectiv gegen Gottes Gesetz verstoßen; eine solche Wirkursache aber freiwillig nähren, ist in sich sündhaft vor Gott und macht die materiellen Sünden zu formellen und anrechenbaren vor Gott.

Wohl hat diese Bekämpfung der Gewohnheit ihre Grade. Um der unter schwerer Sünde bindenden Verpflichtung zu genügen,

bedarf es kaum mehr, als dass der Sünder den ernstlichen Willen fasse, bei den auftauchenden Reizen zur Sünde jedesmal den göttlichen Beistand anzurufen und mannhaft dem sündhaften Reiz zu widerstehen. Besser freilich handelt der, welcher auch vor erneuter Anreizung zur Sünde sich zu Handlungen entschließt, welche der bösen Gewohnheit entgegengesetzt sind und die böse Neigung positiv schwächen. So haben die Heiligen die Lust durch Schmerz, die Unmäßigkeit durch Enthaltsamkeit und Fasten, den Geiz durch Freigebigkeit, den Stolz durch Verdemüthigung, den Hass durch Liebesdienste bekämpft und bezwungen. Wieviel und wie weit der Beichtvater den Gewohnheitssünder zu einem kleinen Anfang und Versuch derartiger, der Sünde direct entgegenstehender Uebungen rathen und ermuthigen soll, muss vorsichtige Klugheit lehren. Sehr oft ist schon vieles gewonnen, wenn nur das Allernothwendigste und Dürftigste erreicht wird. Zu großmüthigen Entschlüssen und zur Vollziehung schwieriger, nicht streng gebotener Dinge rafft sich am schwersten derjenige auf, dessen Willen durch den Genuss sündhafter Lust schwach geworden und entnervt ist. Wohl kann auch da Gott im Reiche der Gnaden zuweilen Wunder wirken, der Arm des Herrn wird nie verkürzt: allein außergewöhnliche Gnadenwirkungen dürfen nicht die Richtschnur bilden für das gewöhnliche Verhalten des Beichtvaters.

Die sündhafte Gewohnheit, sagten wir, ist eine Gefahr zur Sünde. Es gibt noch eine andere Gefahr zur Sünde, die *sündhafte Gelegenheit*. Diese bedarf einer nähern Begriffserklärung. Gelegenheit zur Sünde nennt man im allgemeinen jeden *äußern Anlass*, der zur Sünde reizt und zur Sünde führen kann: wohingegen die Leidenschaft und böse Gewohnheit von innen her reizt und die Sünde veranlasst. Beim wirklichen Sündenfall treten diese beiden sehr oft vereint auf. Der äußere Anlass vermag wenig, wenn nicht der im Innern schlummernde Hang zur Sünde wach wird und die äußere Anreizung in der inneren ihren Widerhall findet oder dieselbe verstärkt. Andererseits bleibt der innere Hang oftmals unthätig und glimmt nur unvermerkt fort, bis eine äußere Anreizung ihn zur Flamme anfacht. Ein solcher äußerer Anlass kann eine Person, eine Sache, eine Gesellschaft, eine Beschäftigung sein: die ganze äußere Sinnenwelt kann bald so, bald anders die Neigungen des menschlichen Herzens gefangen nehmen und in ihm Strebungen wachrufen, welche gegen die Forderungen der Vernunft und der göttlichen Gebote sind. Zu *lässlichen* Uebertretungen des göttlichen Willens gibt's der äußern Anlässe unzählige; sie alle zu meiden, ist dem Menschen unmöglich. Von diesen sehen wir ab. Gewöhnlich versteht man auch unter dem Ausdruck „Gelegenheit zur Sünde“ eine Gelegenheit oder ein Anlass zu *schwerer* Sünde.

Auch diese Gelegenheit zu schwerer Sünde kann eine nähere oder entferntere sein. Die größere oder geringere Nähe oder Sündengefahr kann freilich in sich gar viele Abstufungen haben; theologisch aber

unterscheidet man nur die nahe oder nächste Gelegenheit und die entferntere Gelegenheit, so dass alles, was nicht nächste Gelegenheit genannt zu werden verdient, der entfernteren zugezählt werden muss.

Bei der Begriffsbestimmung der nächsten Gelegenheit ist daher auch nicht der Ausdruck des Superlativs zu betonen, als ob es nur diejenige wäre, bei welcher keine Steigerung der Sündengefahr mehr gedacht werden könnte und der denkbar höchste Grad der Gefahr erreicht wäre. Nein, nächste Gelegenheit heißt jede Gelegenheit, in welcher mit Rücksicht auf die Schwäche der menschlichen Natur der Mensch sich einen Sieg über die Sünde vernünftigerweise nicht zutrauen darf; deren freiwillige Ergreifung mithin indirect ein Wollen der Sünde, und selbst Sünde ist. Gerade weil diese Gelegenheit moralisch genommen mit der Sünde selbst verknüpft ist, die Sünde selbst in nächster Nähe hat, nennt man sie nächste Gelegenheit.

Eine solche nächste Gelegenheit wird unterschieden in absolut nächste und relativ nächste: die erstere Benennung kommt denjenigen äußern Anlässen zu, welche für die Menschen im allgemeinen, gemäß der Allen von Natur aus innewohnenden Schwäche, die bezeichnete Gefahr zur Sünde bringt; die zweite Benennung trifft jene äußern Anlässe, welche nicht zwar für alle Menschen im allgemeinen, wohl aber für eine bestimmte Person wegen deren individuellen Verhältnisse oder besonderer Schwäche jene Gefahr zur Sünde bergen.

Ferner unterscheidet man eine freiwillige und eine unfreiwillige oder nothwendige nächste Gelegenheit (occasio libera et necessaria): freiwillig ist diejenige, welche jemand entweder aus sich aufsucht, oder die er doch entfernen kann, aber nicht entfernt; unfreiwillig oder nothwendig, welche von sich abzuhalten oder zu entfernen nicht in seiner Macht steht. Dieses Unvermögen, die betreffenden äußern Anlässe, welche zur Sünde reizen, nicht von sich entfernen zu können, kann ein physisches und absolutes, oder ein bloß moralisches Unvermögen sein; als solches gilt eine unverhältnismäßig große Schwierigkeit.

Endlich ist noch von Bedeutung die Unterscheidung in eine ständige und eine nicht ständige, sondern unterbrochene Gelegenheit (occasio in esse und occasio non in esse). Eine ständige Gelegenheit ist ein solcher äußerer Anlass, welcher von der betreffenden Person moralisch nicht getrennt ist, sondern dieselbe beständig umgibt; eine nicht ständige, welche erst für einzelne Fälle an jemanden herantreten muss, um ihm nahe zu sein. So zum Beispiel ist das Wirtshaus oder der Tanzboden eine nicht ständige Gelegenheit (occasio non in esse) für denjenigen, welcher beim Besuche derselben zu sündigen pflegt, weil er die einzelnen Male sich ins Wirtshaus oder auf den Tanzboden begeben muss, um in dieser

nächsten Gelegenheit zu sein; hingegen ist ein lüsternes Bild, welches jemand im Hause hält, Personen, die zusammen wohnen u. dgl., eine stetige, fortwährende Gelegenheit, eine occasio in esse, weil ohne weiteres Handeln bloß durch die anderweitig schon bedingte beständige Lebensweise oder Lebensordnung jener Anlass zur Sünde immer vorliegt.

Aus dem Begriff der nächsten Gelegenheit, welche oben gegeben wurde, geht schon hervor, dass sich eine Gelegenheit als nächste wohl bekunden kann durch eine traurige Erfahrung, das heißt, durch schon wiederholt vorgekommene Versündigung — besonders kann dies geschehen bezüglich der nicht absolut, sondern relativ nächsten Gelegenheit; aber es geht aus der Begriffsbestimmung ebenso hervor, dass eine derartige Erfahrung durchaus nicht nöthig ist, um einen bestimmten äußern Anlass als nächste Gelegenheit bezeichnen zu können und zu müssen.

Handelt es sich um Dinge oder Umstände, welche der schwachen menschlichen Natur (die persönliche Erfahrung der einzelnen ist dazu nicht vonnöthen), oder nach persönlicher Erfahrung aus besondern Umständen einem Einzelnen, schwere Versuchungen bereiten: so ist es eine theologisch feststehende Wahrheit, dass der Mensch dieselbe aus eigenen Kräften nicht überwinden, sondern in der Versuchung fallen wird. Die nächste Gelegenheit ist also in ihrer ganzen Schärfe da, falls nicht Gott durch seine besondere Gnadenhilfe den Menschen kräftigt und stählt. Doch Gott hat diese Gnadenhilfe keineswegs demjenigen zugesichert, welcher verwegen und grundlos sich in Gefahr begibt, sondern nur dem, der in der ihm aufgedrungenen Gefahr zum demüthigen und vertrauensvollen Gebete seine Zuflucht nimmt. Selbst ein wiederholtes Entrinnen aus der Gefahr und sündenfreies Bestehen der Versuchung beweist noch nichts dafür, dass eine nächste Gelegenheit nicht vorliegt oder vorlag. Gott konnte das eine- oder anderemal über seine Zusicherung hinaus Gnaden ertheilen, durch besondere Vorsehung die Versuchung schwächen und abkürzen, besonders da, wo der Mensch mehr aus Unvorsicht als gegen die Mahnung des eigenen Gewissens in die Gefahr sich begeben hatte. Das Abwägen der Zahl, wie oft jemand in einer bestimmten Gelegenheit zum Fall kam und wie oft er nicht zum Fall kam, ist daher ein höchst unsicherer und täuschender Maßstab, um eine Gelegenheit einfachhin als eine nicht nächste zu bezeichnen. Wann und in welchem Sinne dieser Maßstab als giltig genommen werden kann, kommt später noch zur Sprache. Ist der Reiz der Sünde bei gewissen äußern Anlässen ein hochgradiger oder ein andauernder: dann ist aus sich die nächste Gelegenheit da.

Aus diesen Erklärungen folgt denn auch mit Leichtigkeit die Pflicht, welche der Mensch bezüglich der nächsten Gelegenheit hat. Sie lässt sich kurz so fassen:

1. In eine nächste Gelegenheit zur Sünde sich begeben oder in ihr verweilen, ist schon sündhaft, weil es gleichwertig ist mit dem

Wollen der Sünde, zu welcher die Gelegenheit reizt und welche dann abzuweisen der Mensch moralisch zu schwach ist. 2. Handelt es sich um eine freiwillige Gelegenheit, so muss dieselbe gemieden, beziehungsweise wenn sie schon vorliegt oder eine fortdauernde ist, entfernt werden; auf besondere Gnadenhilfe Gottes in diesen Fällen hoffen, wäre ein sündhaftes Vermessen gegen Gott und sündhafte Verwegenheit bezüglich der eigenen Stärke. 3. Handelt es sich um eine nothwendige Gelegenheit, so muss dafür gesorgt werden, dass diese in eine entfernte verwandelt wird: zunächst hat dies zu geschehen durch Abschwächung der äußern Umstände, welche den äußern Anreiz zur Sünde, sowie die äußere Gefahr verringere, soweit es thunlich ist; dann aber ist durch eifriges Gebet, auch besonders während der Gefahr selber, die Gnadenhilfe Gottes anzuflehen, welche in der Noth dem Betenden bereit ist, und zwar umso inständiger, je weniger der äußere Anreiz der Sünde abgeschwächt werden konnte. Auf diese Weise wird der Gefährdete durch übernatürliche Stärkung in den Stand gesetzt, der Sünde Widerstand zu leisten und die Gefahr subjectiv verringert. 4. Da jedoch einerseits auch schwere Gefahren und Versuchungen schwer und schwerer sein können, auch die sogenannten nächsten Gelegenheiten je nach Personen und Umständen nahe und näher sein können; da andererseits die Nothwendigkeit, sich der Gelegenheit aussetzen zu müssen, größer und geringer sein mag, das Uebel, welches die Beseitigung nach sich ziehen würde, erheblich oder erheblicher sich gestaltet; da ferner die Entschiedenheit in Anwendung der Gegenmittel gegen die Gefahr und Anreizungen der bestehenden Gelegenheit manchen Schwankungen unterliegt: so kommen begreiflicherweise Fälle vor, in welcher sich das Maß der Pflicht und die Art und Weise der Pflicht gegenüber der Gelegenheit zur Sünde nicht sofort klar und zweifellos herausstellt. Es kann nämlich zuweilen zweifelhaft bleiben, ob die bestehende Gelegenheit schon zu den so nahen zu rechnen ist, dass das Fortbestehen unter schwerer Sünde verboten werden muss; es kann zweifelhaft bleiben, ob geeignete Heilmittel zur Hand sind und auf deren ernste Anwendung gegründeterweise gehofft werden kann, so dass auf diese Weise die Gefahr vermindert und die Gelegenheit in eine entfernte umgewandelt werden kann, oder ob die Erfolglosigkeit der angewendeten Heilmittel und die Hoffnungslosigkeit bezüglich der entschiedenen Benützung wirksamerer Mittel dazu zwingen, das thatsächliche Brechen mit der Gelegenheit auch trotz außergewöhnlicher Schwierigkeiten und heroischer Opfer dennoch zu fordern. Da eben hebt die schwierigste Partie für den Beichtvater an, wenn er belehren soll, wie weit die Pflicht geht, wenn er drängen soll zum entschiedenen Bruch mit der Sünde, wenn er entscheiden soll, ob der vorliegende Wille des Beichtkindes den nothwendigsten Anforderungen des göttlichen Gesetzes und den wesentlichen Bedingungen der Vorbereitung zum Empfang des Sacramentes Genüge leistet.

III. Nach den gezeichneten Pflichten des Menschen überhaupt, also auch des Beichtkindes, welches in Gelegenheiten zur Sünde verwickelt sein mag, bemisst sich die Pflicht des Beichtvaters bei der Behandlung eines derartigen Beichtkindes. Ohne jetzt Rücksicht zu nehmen auf etwaigen größere Schwierigkeiten herbeizuführenden Rückfall des Beichtkindes; gelten als Regel für den Beichtvater folgende Normen: 1. Die klar erkannte schwere Pflicht muss das Beichtkind, mag sie auch noch so schwer sein, erfüllen wollen; sonst darf und kann der Beichtvater die Lossprechung nicht ertheilen. 2. Erkennt das Beichtkind eine seiner schweren Pflichten aus schuldvoller Unwissenheit nicht, oder ist es auch diesbezüglich in schuldloser Unwissenheit, jedoch so, dass es infolge dessen in formelle Sünden fallen wird: so muss der Beichtvater Belehrung anwenden und nach ertheilter Belehrung darf und kann er die Lossprechung nur dann ertheilen, wenn die Belehrung das Ziel erreicht hat, das Beichtkind zum ernsten Vorsatz getreuer Pflichterfüllung zu bringen. 3. Ist sonst jedoch einerseits die Unwissenheit des Beichtkindes nicht eine schuldbare, aber andererseits der Erfolg einer etwaigen Belehrung sehr zweifelhaft, dann würde der Beichtvater verkehrt handeln, wollte er die Belehrung nicht unterdrücken oder unbefragt ertheilen.

Obige Grundsätze müssen auch zur Anwendung kommen bezüglich der nächsten Gelegenheiten, in welchen das Beichtkind entweder schon verweilt, oder in welche es sich zu stürzen geneigt ist. Da aber die nächste Gelegenheit zur Sünde die künftige formelle Versündigung unausbleiblich nach sich ziehen wird: so kann von einem Verschweigen der Pflicht des Beichtkindes betreffs der nächsten Gelegenheit kaum je die Rede sein, nicht einmal betreffs solcher Gefahren, welche augenblicklich noch nicht so hochgradig sein mögen, dass sie nächste Gelegenheit genannt werden müssen, sich aber bald dazu ausgestalten werden.

Also: 1. Wer von Zeit zu Zeit sich in Gesellschaften, zu einer Person in ein Haus zu begeben pflegt, wo er häufig schon gefallen ist, oder wo er regelmäßig schweren Versuchungen ausgesetzt ist: der darf, wo es ihm freisteht, in diese Gesellschaften, dieses Haus u. s. w. sich nicht mehr begeben; er muss ernstlich versprechen, diese Gelegenheit meiden zu wollen.

Sollten zuweilen die Umstände derartig sein, dass er moralisch gezwungen würde, dennoch hinzugehen, so müsste er ernstlich versprechen, genügende Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, zum Beispiel den Aufenthalt kürzen und das etwa nothwendige Geschäft beschleunigen, außerdem vor der jedesmaligen Gelegenheit in Gegenwart Gottes seinen Vorsatz, nicht zu sündigen, heilig erneuern und Gott um seinen besondern Schutz und Gnadenbeistand anflehen.

3. Wer zuhause ein Bild besitzt, durch dessen lüsternen Anblick er zu bösen Gedanken und Begierden gereizt wird, der muss dasselbe zerstören; wer mit einer Person zusammenwohnt, mit der er

sich versündigt, der muss sich von dieser Person, falls es in seiner Macht liegt, trennen u. dgl.

4. Liegt es nicht in der Macht des Beichtkindes, jene Trennung herbeizuführen, so muss es geeignete Mittel des Gebetes, der Abtödtung und vor allem der Meidung unbeachteten und alleinigen Verkehrs anwenden, um so die Sündengefahr zu schwächen und die Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln. Zu diesen Mitteln zählen, unter Umständen als nothwendige, auch Drohung oder Verwirklichung der Anzeige bei Vorgesetzten, Abschließen des Zimmers, handgreifliche Vertheidigung, beziehungsweise Hilferufen u. dgl. Dieselben Mittel sind zur Anwendung zu bringen, falls die sofortige Trennung nicht ausführbar, sondern dieselbe auf einige Zeit zu verschieben sein möchte, weil sonst entweder ein zu erheblicher zeitlicher Verlust oder wirkliche Beeinträchtigung des guten Rufes zu fürchten wäre.

Dass das hier Vorgetragene die unerlässlichen Bedingungen ausspricht, welche zur richtigen Disposition des Beichtkindes erforderlich sind und ohne welche die Lossprechung nicht ertheilt werden kann, ist in die Augen springend. Es fragt sich nur, kann und darf man sich mit dem Vorsatz oder dem Versprechen des Beichtkindes begnügen?

Wir fassen hier zunächst denjenigen Gelegenheitssünder ins Auge, der noch nicht zu den Rückfälligen gehört, der also hier zum erstenmal an die Pflicht, die Gelegenheit zu meiden, gemahnt wird. Handelt es sich um eine nicht fortdauernde Gelegenheit, eine occasio non in esse, dann kann vernünftigerweise nichts anders gefordert werden, als dass das Beichtkind ernstlich erkläre, es werde sich von nun an nicht mehr in die Gelegenheit begeben. Durch ein Aufschieben der Lossprechung bekommt es ganz gewiss keine neue Kraft, um den Vorsatz zu halten, wohl aber durch die mittelst der Lossprechung ihm übermittelten Gnade. Handelt es sich um das einmalige Brechen mit einer occasio in esse: dann liegt die Sache erheblich anders. Sollte gar in dieser fortgesetzten occasio ein öffentliches Aergernis liegen, dann verpflichtet dieser Umstand schon, das Aergernis vorher heben zu lassen, bis — wenigstens an Ort und Stelle — vom Zulassen zu den Sacramenten die Rede sein kann. Wenn auch unter der Zulassung zu den Sacramenten eigentlich die heilige Communion und andere Sacramente der Lebenden verstanden werden, so hat doch in der Regel auch die kurze Aufschiebung der sacramentalen Lossprechung als Druck zu dienen, damit umso rascherer und sicherer die Hebung des Aergernisses und Entfernung der sündhaften Gelegenheit zur That werde. Ja, dies ist der Grund, weshalb auch bei Nichtvorhandensein eines öffentlichen Aergernisses, also im Fall einer geheimen nicht nothwendigen occasio in esse, die Lossprechung aus Klugheitsrücksichten und zum größern Heil des Beichtkindes bis zur thatsächlichen Wegschaffung der sündhaften Gelegenheit oft zu verschieben ist.

Ich sage: oft, nicht: immer. Sie ist solange zu verschieben, wenn die Gelegenheit sofort beseitigt werden kann, und bis zur thatsächlichen Beseitigung einen hochgradig reizenden Einfluss ausübt. Das ist in der Regel der Fall, falls es sich um Personen handelt, mit welchen Sünden gegen das sechste Gebot vorgekommen sind. Die Sünde der Unkeuschheit hält die Menschen so gefangen, dass der unmittelbare Verkehr mit dem Gegenstand der bösen Lust nur zu leicht allen Vorsatz, auch das Versprechen der Trennung trotz erlangter Lossprechung in Wind und Rauch aufgehen läst. Wenn daher nicht mehr der Druck noch erst zu erlangender Lossprechung auf dem Sünder lastet, ist die Ausführung des Versprechens gar sehr in Frage gestellt. Aehnlich kann es auch bei anderen Gelegenheiten gehen. Würde zum Beispiel sich jemand des Verbrechens der Falschmünzerei schuldig gemacht haben und die Münzpräge oder Maschine zur Herstellung falscher Banknoten noch besitzen: so wäre es gewiss selten am Platze, demselben vor der thatsächlichen Zerstörung seines Werkzeuges auch nur die priesterliche Lossprechung zu ertheilen.

Doch man kann und soll nicht immer die Lossprechung von der schon vollzogenen Aufhebung der sündhaften Gelegenheit abhängig machen. Es ist hier im Grunde genommen dasselbe Princip zu befolgen, wie bei jeder wichtigen und schwierigen, ein- für allemal zu leistenden Pflichterfüllung, welche dem Beichtkinde aufzuerlegen ist und die es bis jetzt sträflich vernachlässigt hat, wie Zurückerstattung, Ehrenersatz, Aussöhnung. Es können Umstände eintreten, wo das Wiederkommen zum Empfang der Lossprechung erheblich schwerer für den Betreffenden ist, als jene einmalige Pflichterfüllung. Ist das der Fall, so wäre es hart, ihm zu dieser jedenfalls zu tragenden Last noch die andere schwerere des Wiederkommens aufzubürden; man begnüge sich alsdann mit dem aufrichtigen und ernstlichen Versprechen. Läst sich der Empfang der heiligen Communion bis zur thatsächlichen Erfüllung verschieben, so mag unter Umständen ein Verbot, die heilige Communion vorher zu empfangen, am Platze sein; wenn nicht, so kann auch diese dem ehrlich Versprechenden gestattet werden. Ist jedoch die Erfüllung der einmaligen Pflicht, in unserem Falle die Hebung der Gelegenheit, schwieriger als das Wiederkommen zum Empfang der Lossprechung, so fordert es die pastorelle Klugheit, das Schwierigere vorher zu fordern und dann erst zu absolvieren. Dass dem Betreffenden hierdurch eine doppelte Last erwächst, ist nicht ganz ohne seine Schuld, weil es seine Pflicht war, schon vor der Beicht sich der sündhaften Gelegenheit zu entledigen.

Hierbei ist dann wohl zu bemerken, dass nicht selten gerade die Trennung von dem Gegenstande der Gefahr und von der sündhaften Gelegenheit infolge der natürlichen und durch Gewohnheit gesteigerten Anhänglichkeit in der That die erheblich schwierigere Aufgabe des Beichtkindes ist. Darum tritt denn auch häufig der Fall ein, dass der Gelegenheitssünder eine wahre Findigkeit bethätigt, um

die Nothwendigkeit des Verbleibens mit dem Gegenstand der Gefahr, die Unmöglichkeit der Trennung zu begründen. Er braucht selber dabei gar nicht vom bösen Willen beseelt zu sein; die menschliche Natur sucht Gründe, sie täuscht den Menschen selbst über die Schwierigkeiten und stellt nichtssagende Einwände und geringe Opfer als unübersteigbare Berge und unüberwindliche Schwierigkeiten hin. Von der Unmöglichkeit der Beseitigung der Gelegenheit, welche der Betreffende selber vorschützt, darf sich der Beichtvater ja nicht täuschen lassen; er suche im Gegentheil die Selbsttäuschungen des Beichtkindes zu zerstreuen, die Schwierigkeiten zu ebnen, und nur, wo wirklich triftige Gründe der Beseitigung der Gelegenheit entgegenstehen, sich mit deren Umwandlung in entfernte Gelegenheit zu begnügen. Wenn die Trennung von einer gefährlichen Person zwar möglich ist, aber nicht sofort eintreten kann, so überlasse er ja nicht den Zeitpunkt derselben dem Ermessen und guten Willen des Beichtkindes, sondern suche unter Berathung mit letzterem und unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände einen kurzen Zeitraum festzusetzen, innerhalb dessen die Trennung mindestens erfolgt sein müsse, und wecke durch Anrathen oder Auferlegen von bestimmten Andachtsübungen und wiederholtem Empfang der Sacramente all jene Zeit hindurch den Eifer des Beichtkindes in doppeltem Maße auf. Wenn dann in der Zwischenzeit trotz Vorsatzes und Vorsicht wieder eine Versündigung vorgekommen sein sollte, so darf deshalb die Beicht nicht unterbleiben oder aufgeschoben werden, aber es ist dann umsomehr auf Beschleunigung der Trennung zu dringen. Unklug und verderblich aber wäre es, auf das Freibleiben von Rückfall hin von der ersten Forderung der Trennung Abstand zu nehmen, es sei denn, dass es sich um eine moralisch nothwendige Gelegenheit handle, bei der die Trennung nicht absolut, sondern nur unter der Bedingung der Nichtbesserung Vorschrift war; sonst würde bei Zögerung der Trennung die mit Mühe zeitweilig zurückgehaltene Leidenschaft bald wieder in helle Flammen aufschlagen, und die letzten Dinge würden ärger als die ersten sein.

Die Muttergottes-Feste und ihre Verherrlichung durch die christliche Kunst.[1]

Von Dr. Heinrich Samson, Vicar in Darfeld, Westfalen.

2. Das Fest Exspectatio partus B. M. V. wird am 18. December begangen. Die heilige Adventszeit erinnert an das Verlangen und an die Sehnsucht der Heiligen und Gerechten des alten Bundes nach der Ankunft des Erlösers. Passend feiert deshalb die Kirche am Schlusse des Advents das Andenken an die Erwartung der Geburt Christi von Seiten seiner heiligen Mutter nach der Ver-

[1]) Vide Quartalschrift, Jahrgang 1897, Heft II, Seite 280.

kündigung des Engels. Mit dem heiligen Weihnachtsfeste ist dieser Gedenktag durch die großen und gedankenreichen sog. O-Antiphonen verbunden. Nach einer Bestimmung des Concils von Toledo vom Jahre 656 wurde in Spanien das Fest Mariä Verkündigung, welches in der römischen Kirche stets am 25. März gefeiert wurde, auf den 18. December gesetzt. Als in der Folge die Kirche Spaniens in der Feier des Festes Mariä Verkündigung sich an die römische anschloss, wurde auf den 18. December ein Fest von der Erwartung der Geburt Christi gelegt, welches vom Papste Gregor XIII. im Jahre 1573 gutgeheißen und später auch für andere Kirchen gestattet wurden. In diesem Feste wird die seligste Jungfrau vorgestellt als das Vorbild der erhabensten Advents-Andacht für die Gläubigen. So innig und gesammelt, so betend und betrachtend, so von Liebe erfüllt und opferbereit, so sehnsuchtsvoll und bußfertig wie die heilige Mutter der Gnade soll die Christenheit warten auf die Ankunft des Herrn.

Die heilige Adventszeit ist ganz besonders die Zeit U. L. Frau, die der Menschheit den Heiland gleichsam entgegenträgt und als die zweite Eva das Verlangen des ganzen Menschengeschlechtes nach dem Erlöser in ihrem Herzen vereint. Inniger soll der Christ im Advent seine Mutter lieben, anrufen und verehren. So liegt es im Sinne und in der Meinung der Kirche, welche in so manchen Antiphonen der Advents-Officien auf die gesegnete Gottesmutter hinweist und die lieblichen Rorate-Messen zur Zeit der Morgendämmerung feiert. In der allerseligsten Jungfrau Maria ist die Morgenröthe der Erlösung aufgegangen, und so ist der Advent auch die Morgenröthe des kirchlichen Jahres. Der Gedächtnistag U. L. Frau am 18. December ist ganz erfüllt von frommer, heiliger Adventsandacht. Je mehr das heilige Weihnachtsfest nahet, umso festlicher, freudiger und ausdrucksvoller wird die kirchliche Adventsfeier. Insbesondere werden die sieben Tage vor der Weihnachts-Vigil, anfangend am 17. December, dem Vorabende des Gedenktages „der Erwartung“, in der liturgischen Feier ausgezeichnet. An diesen Tagen werden zum Magnificat die großen Antiphonen gesungen, welche in wahrhaft majestätischen Anrufungen auf erschöpfende Weise darlegen, was der kommende Erlöser der Menschheit sei: die ewige Weisheit, um wieder zu zeigen den rechten Pfad; Adonai, der Heerführer, um herauszuführen aus Blindheit und Finsternis; die Wurzel Jesse, aus welcher ein neues Reich auswächst gegenüber den irdischen Weltmächten; der Schlüssel Davids, der alles schließt und öffnet und unsere Bande löst; der Aufgang und die Sonne der Gerechtigkeit, zu erleuchten die im Schatten des Todes Sitzenden; der König der Völker und der Eckstein, auf dem die Kirche sich aufbaut; der Emanuel (Gott mit uns!), der bei seiner Kirche ewig bleibt, um Alle zu retten. Die großen Antiphonen werden beim Magnificat eingeschaltet, weil Maria es ist, welche den ersehnten und in diesen Antiphonen angeredeten Messias

uns geboren hat. Binterim (Denkwürdigkeiten 6, 409) macht darauf aufmerksam, dass die Anfangsbuchstaben der sieben großen Antiphonen, wenn man von der letzten zur ersten aufsteigt, die Worte „Ero cras“ bilden, ein schöner Hinweis auf die heilige Weihnachtszeit, der sie vorausgehen.

Was diese großen Antiphonen an erhabenen Gedanken enthalten, das stellt vor Augen der Gedenktag der heiligen Gottesmutter am 18. December; er ist die Krone des Advents, ist reich an schöner Andacht und frommer Betrachtung; er erinnert an die heilige Adventsandacht der seligsten Jungfrau. Wie dieses Fest, so stellt auch die christliche Kunst die Mutter des Herrn gern betend dar; sie ist die heiligste Beterin, das große Vorbild des Gebetes. Schön schreibt darüber Bischof Eberhard: „Als Königin des Friedens wird die Mutter des Herrn am sinnigsten abgebildet, indem sie die Hände zum Gebete gefaltet hat; denn das Gebet ist der Ausdruck des Friedens. Wenn der Mensch betet, dann legt er alle Zerwürfnisse der Welt in die Hände Gottes; dann sammelt er sich in Gott, dem ewig ruhenden Urgrunde und Ende aller Dinge. Das Gebet überwindet alle Scheidewände und Schranken dieser Welt. Wir bitten für die Menschen, die wir gar nicht kennen, ja auch für diejenigen, die uns noch ferner stehen als die Unbekannten, für die Feinde; selbst die Kluft der Feindschaft wird von dem Gebete überwunden. Das Gebet ist ein weites Band der Menschheit; Menschen, die nicht eines Glaubens sind, können doch für einander beten. Das Gebet verbindet Himmel, Erde und Fegfeuer. Es ist der letzte Anknüpfungspunkt der verirrten Menschen an Gott, und wenn Jemand nur den Anfang des Glaubens hat, so kann er schon beten, kümmerlich und zweifelhaft zwar, aber er kann doch beten. Welch eine Reihe von Betenden geht über die Erde; an der Spitze aller Betenden steht die allerseligste Jungfrau, die größte Beterin; die Königin des Friedens kettet das Gebet an den Thron Gottes“.

3. Das Fest **Mariä Vermählung** (23. Jänner) wurde zuerst von dem Franciscaner-Orden gefeiert. Für die Einführung dieses Gedenktages war schon der Kanzler Gerson thätig, der eine große Verehrung zum heiligen Joseph hatte; er soll schon ein Officium der Vermählung der allerseligsten Jungfrau mit dem heiligen Joseph verfasst haben. Paul III. gestattete den minderen Brüdern, ein Officium dieses Geheimnisses zu beten, Benedict XIII. hat es für die ganze Kirche eingeführt. Die Feier dieses Gedenktages stützt sich auf Matth. 1, 20 und will besonders das Verhältnis des heiligen Joseph zu dem sich offenbarenden Erlöser und seine Stellung im Reiche Gottes zur Darstellung bringen. Denn die Vermählung U. L. Frau hatte zunächst den Zweck, dass dem göttlichen Kinde und seiner Mutter ein irdischer Schützer zur Seite stünde. Das alte St. Josephs-Lied „Magne Joseph Fili David“ weist in den Eingangsworten auf die Gnadenvorzüge des heiligen Joseph hin. Der Bericht der Legende,

dass der heilige Joseph durch das Zeichen eines wunderbar aufblühenden Stabes zum Bräutigam der allerseligsten Jungfrau ausgewählt wurde, ist auch in der deutschen Dichtung wiederholt behandelt worden, z. B. in dem Liede Mariä Vermählung von Cornelius Wolf. Auf Kirchenbildern trägt daher der heilige Nährvater Christi als Abzeichen den blühenden Stab. Weil ihm die heilige Jungfrau und das Jesuskind anvertraut waren, so verehren ihn im Andenken an die heilige Familie die christlichen Familien als Schutzpatron, und die große Familie Gottes auf Erden, die christliche Kirche, hat den heiligen Joseph neben dem Erzengel Michael zu ihrem Patron erwählt. Wie die Christenheit zum heiligen Michael betet um Schutz und Abwendung der Gefahr, so betet sie vertrauensvoll zum heiligen Joseph, dem die größten Güter anvertraut waren, dass er durch seine Fürbitte bei Gott Gnade und Segen erflehe für alle Kinder der Kirche. Die Patronate, welche der heilige Joseph in der Christenheit erlangt hat, gründen sich auf jene Vorzüge der Gnade und des Berufes, an welche dieses Fest erinnert. Der Brautring des heiligen Joseph wird als Reliquie im Dome zu Perugia aufbewahrt.

Bilder der Vermählung Mariä haben Giotto, Fiesole, Rafael u. a. hinterlassen. Der Schauplatz ist gewöhnlich das Innere oder eine Vorhalle des Tempels; im Hintergrunde gewahrt man den siebenarmigen Leuchter. Maria und Joseph knieen vor dem Hohenpriester, der ihre Hände vereinigt; zu seiner Seite steht ein Knabe, ein offenes Buch haltend. Bemerkenswert ist, dass Maria und Joseph auf den Bildern der Vermählung einander die linke Hand reichen. Bilder, auf denen sie sich die rechte Hand geben, sind seltener. Der heilige Joseph hat in der Hand einen Stab, dessen oberstes Ende eine Lilie treibt; über ihm schwebt die Taube, das Sinnbild des heiligen Geistes. Hinter dem Brautpaare stehen gewöhnlich Joachim und Anna.

4. Das Fest Mariä Lichtmess (2. Februar) bildet in dem Kreise der Weihnachtsfeiertage den Schlusstag. Die Präfation wird noch vom Weihnachtsfeste genommen und lässt so den Festtag als den Schluss der für die Geburt des Herrn eingesetzten Gedenktage erscheinen. Damit hängt es auch zusammen, dass die zu Weihnachten in den Kirchen aufgebauten Krippen-Darstellungen mit dem Feste „Mariä Lichtmess“ weggenommen werden. Mariä Lichtmess erinnert an zwei lehrreiche und wichtige Begebenheiten der heiligen Geschichte: an die Darstellung und Opferung des Heilandes im Tempel und an das gesetzliche Reinigungsopfer der Mutter des Herrn. Beide Begebenheiten, innig verbunden, lehren die nothwendige christliche Tugend der Demuth, von welcher der Abt Trithem treffend sagt: „Die Liebe ist der Tugenden Königin; die Demuth ist der Tugenden Wächterin“. Die reinste und heiligste Jungfrau unterwirft sich dem Gesetze und der ewige Priester des neuen Bundes stellt sich Gott zum Opfer dar. Das Fest erscheint zunächst als ein Fest des Herrn, weshalb auch

die Messgebete vom Eingange bis zur letzten Oration, die sich auf die heilige Gottesmutter bezieht, dem Herrn gewidmet sind. Die Entstehung des Festes im Abendlande, wie auch der jetzt gebräuchliche Name lassen dasselbe aber ebensosehr als ein Marienfest erscheinen. Dasselbe gehört zu den ältesten Muttergottes-Festen; in Rom wurde es schon zur Zeit des Papstes Gelasius (492—496) gefeiert. Diese Feier bezeugt die innige Zusammengehörigkeit der Feste Jesu und Mariä.

Für so lehrreich und der Betrachtung wert hält die heilige Kirche das Geheimnis dieses Festes, dass sie in dem großen Volksgebetbuche des Rosenkranzes, im vierten Gesetze des freudenreichen Rosenkranzes immerfort darauf hinweist. Die Alten pflegten bei den religiösen Bildern an den Rahmen symbolischen Schmuck anzubringen; diese kleinen sinnbildlichen Zeichen sind besonders geeignet, die Aufmerksamkeit und das Nachdenken anzuregen. Bei den Bildern der Geheimnisse des freudenreichen Rosenkranzes z. B. kommen als solche Symbole vor: die Lilie, der Pilgerstab, die Krippe, die Turteltauben und das offene Buch des Lehramtes. Auch das Kirchenlied nennt das Taubenpaar und weist mit andächtigen Worten auf das demüthige und geheimnisreiche Opfer der heiligen Mutter hin.

„Löst ein durch solch' Entgelt
Den Herren aller Welt".

In der schönen und bedeutungsvollen Geschichte der Darstellung des Herrn, wie sie der heilige Lukas im zweiten Capitel seines Evangeliums einem Gemälde gleich anschaulich schildert, tritt besonders die Begegnung und Weissagung Simeons hervor. Das römische Martyrologium gedenkt seiner am 8. October mit den Worten: „An diesem Tage das Andenken an den seligen Greis Simeon, der den Herrn Jesum auf seine Arme nahm, wie man im Evangelium liest." Simeon und Anna geben das Beispiel der edelen und hehren Gesinnung, die sich des Guten freut, das aufblüht, da ihr eigenes Leben und Wirken zu Ende geht. Sie sehen nur die ersten Strahlen des neuen Lichtes, das aufgeht, die Völker zu erleuchten; aber dass dieses Licht aufgeht über die Welt, das ist ihre Freude. Das Festevangelium ist die frohe, tröstliche Botschaft für die Greise; es zeigt uns zwei hochbetagte Heilige, die am Ende ihres Lebens einem Kinde huldigen und in dem Anblicke des Kindes selig sind. Der Heiland ist gekommen, um alle zu retten und selig zu machen, die eines guten Willens sind. Die heilige Weihnachtszeit macht diese große und trostreiche Wahrheit offenbar: an der Krippe des Weltheilandes knieen die Erstlinge der Erlösten, die Hirten von Bethlehem und die heiligen drei Könige. Arm und Reich empfangen seine Gnade. Die unschuldigen Kinder umgeben als „Blüten der Martyrer" das göttliche Kind, und dasselbe ist bei der Darstellung Jesu im Tempel der Trost des Alters. Simeon und Anna stehen an der Schwelle der Kirche des neuen Bundes als heilige, hehre Gestalten, deren

Betrachtung dem Volke besonders lieb geworden ist; darum handelt auch von ihnen eingehend und mit freudiger Theilnahme das kirchliche Festlied.

Das, was diesem Feste eigenthümlich ist und was es vor anderen auszeichnet, ist die feierliche Lichterweihe und die sich daran schließende Procession, bei welcher brennende Kerzen getragen werden. Schon zur Zeit des heiligen Hieronymus war die feierliche Lichterweihe am Feste Mariä Reinigung eingeführt. Unter Anwendung von Wachskerzen wurde die Begegnung des Heilandes und Simeons festlich begangen. Durch die Kerzenweihe will die Kirche daran erinnern, dass das Kind, welches Simeon auf den Armen trug, wirklich das Licht war, das in den Finsternissen leuchtet. „Lumen ad revelationem gentium" oder wie es in dem Kirchenliede heißt:

„O Kind, der Völker Licht,
Wort, dem man widerspricht!"

Die Weihe selbst wird in violetter Farbe, der Farbe der Buße, vorgenommen, um anzudeuten, dass der Mensch nur durch vorausgehende Bekehrung und Buße des Segens und der Gnade Gottes theilhaftig wird. Es enthält dieses Schlussfest der heiligen Weihnachtszeit schon einen ernsten Hinweis auf die nahende heilige Fastenzeit und Passionszeit, in welcher die Christenheit das Leiden Christi fromm betrachtet und mit solch' herzlicher Theilnahme der schmerzhaften Mutter Gottes gedenkt. Dieser Hinweis ist ausgesprochen in den weissagenden Worten, die Simeon an die seligste Jungfrau richtet und die das Kirchenlied andächtig nennt in der Formel:

„Dein' Seel', o Mutter wert,
Durchdringt von nun ein Schwert."

Wie die christliche Andacht der Betrachtung der Aufopferung Jesu im Tempel besonders zugethan und befreundet ist, so hat auch die christliche Kunst oft den Gegenstand dieses Festes durch bildliche Darstellungen verherrlicht. Berühmte Bilder der Aufopferung Jesu im Tempel haben Rafael, Rubens, Titian, Rembrandt, van Eyck u. a. hinterlassen. Man sieht auf diesen Bildern den Priester, welcher das Jesuskind annimmt, Maria und Joseph, Simeon und Anna. Simeon als ehrwürdiger Greis mit langem Barte hält auf einigen Darstellungen das Kind, welches ihm die heilige Gottesmutter überreicht hat. Anna tritt hinter Simeon hervor; sie erscheint als Greisin, niedergebeugt von der Last der Jahre. Zwei Turteltauben, in einem Käfige auf dem Boden stehend oder in einem Körbchen von einem Mädchen gehalten oder von Maria dem Priester dargereicht, deuten auf das Opfer der seligsten Jungfrau hin. (Lukas 2, 24). Auch ist auf den Bildern der Darstellung Jesu im Tempel wohl ein Knabe zu sehen, der eine brennende Kerze in der Hand hält. Die Kerze deutet auf die Worte Simeons hin: „Lumen ad revelationem gentium". Jan van Eyck hat ein Meisterwerk hinterlassen, auf welchem die Darstellung Jesu in folgender Weise abgebildet ist: Man sieht

das Innere des Tempels mit seinen hochgewölbten Bogengängen und mächtigen Säulen, und durch eine offenstehende Pforte erblickt man die volkreiche Stadt. Maria, in einen weiten Mantel gehüllt, um die Stirn eine weiße Binde, steht im Vordergrunde am Altare und reicht Simeon das Kind dar. Dieser ist ein ehrwürdiger, freundlicher Greis, und aus allen seinen Zügen spricht hohe Begeisterung. Joseph, eine brennende Kerze in der Hand, steht zur Seite der heiligen Jungfrau. Von den umstehenden Personen ist zu bemerken ein Mädchen in grünem Kleide und mit langen, bis auf den Boden reichenden Haarflechten. Es steht neben der Mutter Gottes und hält in der Hand ein Körbchen, worin zwei Turteltauben sich befinden. An den Tempelsäulen lehnen Kranke an; sie weisen darauf hin, dass der Heiland einst die Kranken heilen werde.

5. Mariä Verkündigung (25. März) ist einer der ältesten kirchlichen Gedenktage. Dass dieses Fest zugleich dem Herrn geweiht war, bezeugen das Officium des Tages und die früher öfter vorkommenden Namen: „Christi Verkündigung", „Anfang der Erlösung". In der griechischen und in der lateinischen Kirche wurde dieses Fest schon im Anfange des 5. Jahrhunderts gefeiert; die Griechen nannten es Fest der frohen Botschaft. Weil dieselben in der Fastenzeit keine Feste feierten, so begiengen sie diesen Gedenktag am 18. December. In der lateinischen Kirche wurde Maria Verkündigung immer neun Monate vor Weihnachten, am 25. März, gefeiert. Wenn das Fest in die heilige Charwoche fällt, so wird es in der gottesdienstlichen Feier auf den Montag nach dem weißen Sonntage verlegt. Nach diesem Feste hat der Annunciaten-Orden seinen Namen empfangen; er verpflichtete seine Mitglieder zur Nachahmung der Tugenden Mariä. Man pflegte früher in Deutschland, namentlich im Trier'schen das Jahr mit diesem Tage zu beginnen. Die Verkündigung, nach welcher das Fest in Schwaben den Namen „St. Maria Engelgruß" hat, wurde in vielen Kirchen Belgiens bildlich vorgestellt und war besonders für die Kinder in Löwen eine mit Ungeduld erwartete Festlichkeit.

Am Feste „Mariä Verkündigung" singt das alte Kirchenlied:

„Ave Maria, gratia plena,
So grüßte der Engel die Jungfrau Maria,
Der hingesandt, sie betend fand".

Der heilige Erzengel Gabriel sprach das erste „Ave"; von ihm hat es die katholische Christenheit. Als Verkünder des Evangeliums trägt er deshalb auf Abbildungen passend das Gewand der Diaconen; sein gewöhnliches Abzeichen ist die Lilie. Wie Thomas von Kempen (Soliloq. anim. III, 3) will, soll er bei der Verkündigung der Menschwerdung des Sohnes Gottes die Knie beugen, und also stellte ihn auch die alte Kunst dar. Die Verkündigung Mariä durch den Erzengel Gabriel ist unzähligemale auf Kirchenbildern dargestellt, und es knüpft sich daran eine außerordentlich reiche Symbolik. Nach einem

schönen Gebrauche der Alten wurde diese Darstellung oft an den Kirchenportalen, gewöhnlich im Tympanon über der Thür, angebracht; im Sanctuarium (Chor) waren dann Bilder der Auferstehung und der Himmelfahrt des Herrn. Diese Anordnung ist nicht ohne symbolischen Grund: Das Geheimnis, mit welchem das christliche Heil begann, wurde an dem Eingange der Kirche dargestellt. Zu Kentheim im Schwarzwalde steht neben der Scene der Verkündigung ein Baum mit drei Aesten als Sinnbild der heiligsten Dreifaltigkeit. Die heilige Jungfrau erscheint auf den Bildern der Verkündigung meistens in betender Stellung; ihr Kleid ist blau (Farbe des Himmels) oder weiß, so auf dem Genter Altare, um sie als die reine Jungfrau zu bezeichnen, oder grün, die Hoffnung der Welt verkündend. Ein besonderes Abzeichen der allerseligsten Jungfrau auf den Verkündigungsbildern ist die Lilie im durchsichtigen Glase; herkömmlich werden auch alttestamentliche Vorbilder der Menschwerdung Christi mit der Darstellung der Verkündigung in Verbindung gebracht. Berühmte Bilder der Verkündigung Mariä haben hinterlassen Titian (in San Salvatore zu Venedig), Guido Reni (in der Karmeliterkirche zu Paris), Rubens (im Profeßhause zu Antwerpen) u. a.

6. Am Freitage in der Passionswoche wird das Fest der schmerzhaften Mutter (Festum septem Dolorum B. M. V.) gefeiert. Das Volk nennt diesen Gedenktag schön und andächtig „den Charfreitag der heiligen Gottesmutter". Am Freitage also, der dem Todestage des allerheiligsten Erlösers vorhergeht, begeht die Kirche in stiller Andacht an ihren Altären und in der frommen Theilnahme vieler Christen diesen Tag heiligen Gedenkens. Von dem anderen Muttergottes-Feste in den Fasten, dem Feste der frohen Verkündigung, dessen Begebenheit der Zeit nach dem Tage der Schmerzen fern steht, scheint dieser Gedächtnistag weit verschieden zu sein; und doch zeigen beide Feste einen innigen Zusammenhang; sie sind einander verwandt. Am Tage der Schmerzen auf Golgatha hat die seligste Jungfrau siegreich die Aufgabe zu Ende geführt, die sie am Tage der Verkündigung des Engels übernommen hat. Schon die alte Christenheit hatte einen reichen Schatz frommer Andacht zur schmerzhaften Mutter. Was die seligste Jungfrau neben dem Kreuze erduldete, das schildert eines der schönsten Kirchenlieder, das aus dem 13. Jahrhunderte stammende „Stabat mater dolorosa" in der rührendsten Weise. Das Meßformular an dem Gedenktage der schmerzhaften Mutter ist durch die genannte Sequenz ausgezeichnet.

Die Feier des Schmerzensfreitags in der Passionswoche wurde auf dem Provincial-Concile zu Köln im Jahre 1413 eingeführt zur Sühne für die Greuelthaten der Hussiten, welche auf ihren Raubzügen durch Deutschland in fanatischer Wuth die religiösen Bilder, namentlich die Abbildungen der schmerzhaften Mutter zerstörten. Benedict XIII. hat im Jahre 1727 die Feier dieses Festes, an welchem die Christenheit die Theilnahme der Gottesmutter an dem

Leiden des Herrn betrachtet, auf die ganze Kirche ausgedehnt. Ein anderes Fest zu Ehren der schmerzhaften Mutter wird am dritten Sonntag im September begangen: dasselbe wurde durch den Serviten-Orden (**servi Mariae**) eingeführt, welcher die Leiden der heiligen Jungfrau in sieben Hauptpunkte zusammenfasste und durch eine eigene Bruderschaft auch die Gläubigen zu einer ähnlichen Betrachtungsweise anleitete. Es ist bemerkenswert, dass die kirchlichen Orden so vielfach durch Einführung neuer Andachten und Feste zur Verehrung der heiligen Gottesmutter beigetragen haben; so sind die Rosenkranz-Andacht durch den Dominicaner-Orden, die Scapulier-Andacht durch den Karmeliter-Orden, das Fest Maria Vermählung und nach Ferrari (**Prompta Biblioth.**) die Schlussworte des englischen Grußes durch den Franciscaner-Orden, das Fest Maria **de Mercede** durch den Orden der heiligen Jungfrau von der Erlösung der Gefangenen, die Marianischen Sodalitäten von dem Jesuiten-Orden eingeführt und besonders gepflegt worden. Wallfahrts-Kirchen und Kreuzwegs-Kapellen haben häufig den Titel „zur schmerzhaften Mutter"; es kommt derselbe auch bei den Friedhofs-Kapellen vor, z. B. zu Paderborn; der Schmuck dieser Andachtsstätten ist gewöhnlich das Vesperbild. Einige Muttergottes-Feste haben, besonders in Spanien, Anlass zu neuen Taufnamen gegeben, z. B. Annunciata (vom Feste Mariä Verkündigung), Assumta (vom Feste Mariä Himmelfahrt); das ist auch mit dem Feste der schmerzhaften Mutter geschehen in dem Namen Maria Dolores.

Wie es zwei Feste zu Ehren der schmerzhaften Mutter gibt — das eine im Winter-Halbjahre, das andere im Sommer-Halbjahre — das erste in der Passionswoche, die Antheilnahme der Gottesmutter bei dem Leiden Christi veranschaulichend, das zweite mehr die Leiden des ganzen Lebens der seligsten Jungfrau in der Erinnerung zusammenfassend —, so hat auch die christliche Kunst zu Ehren der schmerzhaften Mutter zwei Hauptdarstellungen ausgebildet. Die erste stellt die heilige Jungfrau als schmerzhafte Mutter unter dem Kreuze dar; nach Simeons Weissagung (Lukas. Cap. 2) hat sie als Abzeichen das Schwert. Die Krone, welche sie dann auf alten Bildern wohl trägt, bezeichnet sie als die Königin der Martyrer. Gewöhnlich erscheint die heilige Gottesmutter unter dem Kreuze als Witwe im dunkelblauen Kleide mit weißem Schleier. Die schwarze Farbe statt der blauen wurde später für die Darstellung der schmerzhaften Mutter dem Serviten-Orden nachgesehen. Maria steht dicht zur rechten Seite des Kreuzes, Johannes, oft mit einem Buche, zur linken Seite. Die Darstellung der sog. Ohnmacht Mariä widerspricht dem Berichte der heiligen Schrift. — Die zweite Darstellung der schmerzhaften Mutter ist die sog. „**Pietà**", die Mitleiderregende, weil man sich dabei in Italien den Gegensatz der **Maestà**, d. h. der Herrlichkeit der Allerseligsten bei ihrer Himmelfahrt und Krönung dachte. Wird die seligste Jungfrau als schmerzhafte Mutter dargestellt, so leuchtet aus der

tiefsten Trauer doch der heilige Glaube hervor, der ihr Ergebung und Zuversicht gab, der Glaube an den vollendeten, wenn auch noch verborgenen Sieg. Berühmte Bilder dieser Art haben Michel Angelo (Marmorgruppe in St. Peter), Bellini, Allegri, van Dyck und in neuerer Zeit Achtermann (Marmorgruppe im Dome zu Münster) hinterlassen. Man pflegte früher, namentlich zur Vesperzeit, in welcher die Kreuzabnahme stattgefunden, die schmerzhafte Mutter mit dem heiligen Leichname des Heilandes auf ihrem Schoße zu ehren, und es wird deshalb diese Darstellung auch das Vesperbild genannt. Auf dem Vesperbilde hat die Königin der Martyrer als Abzeichen das hochwürdigste Gut, den Leib des Herrn.

Die heiligen Gräber in der Charwoche.

Von P. Georg Schober C. ss. R., Consultor der hl. Ritencongregation in Rom.

(Schlussartikel.)[1]

III.

Die heiligen Gräber in Deutschland am Charfreitage und Charsamstage.

In Deutschland, Oesterreich, Polen und auch in einigen Diöcesen Ungarns existiert für den Charfreitag und Charsamstag ein ganz specieller Ritus betreffs des allerheiligsten Sacramentes, der vom römischen Ritus ganz und gar abweicht und mit dem Namen heiliges Grab oder heilige Gräber bezeichnet wird. Es möge dieser Ritus, der ja ohnehin allgemein bekannt ist, kurz nach dem Salzburger Rituale vom Jahre 1686, das mit der Autorität und auf Befehl des Cardinal Erzbischofes Maximilian Gandolph zu Salzburg gedruckt und herausgegeben wurde, angedeutet und einige Umstände beigefügt werden, deren dieses Rituale nicht erwähnt.

Am Gründonnerstag werden nicht nur zwei, sondern drei Hostien consecriert, von denen eine sumiert, die beiden andern im Kelche aufbewahrt werden, die eine für die Missa Praesanctificatorum, die andere für die Aussetzung in der Monstranz.

Am Charfreitag wird in einigen Diöcesen für die Missa Praesanctificatorum ein eigener Kelch auf dem Hochaltare bereitet, in anderen jedoch nicht, weil unmittelbar nach der Procession die dritte Hostie auf das Corporale gelegt und nach der Sumptio der Partikel mit dem Weine vom Celebranten in das Ostensorium gethan wird.

Nach dem oben genannten Salzburger Rituale wird eine eigene Kapelle oder ein Altar für das sogenannte heilige Grab hergerichtet. Nach der Missa Praesanctificatorum wird der Kelch mit der Hostie incensiert und in Procession (das Rituale nennt sie processio lugubris) zum heiligen Grabe getragen, dort auf den Altar gestellt,

[1] Siehe Quartalschrift, Heft II, S. 286.

das Velum, Patena und Palla vom Kelche entfernt und die heilige Hostie zuerst in die Lunula und dann in die Monstranz gethan, welche mit einem weißen, seidenen Schleier verhüllt und hierauf exponiert wird. Diese Exposition dauert den Tag über bis zum Abend und dann wird die Hostie stillschweigend in dem Tabernakel reponiert, in welchem die Partikel für die Kranken sich befinden. Charsamstags wird nach dem feierlichen Amte wieder in der Stille ausgesetzt und das Allerheiligste bleibt exponiert bis zur Auferstehungsfeier. In anderen Diöcesen wird das Ostensorium processionaliter zum heiligen Grabe getragen. Bevor wir auf diesen absonderlichen Gebrauch näher eingehen, mag es gut sein, den historischen Ursprung und die allmählige Entwicklung desselben näher ins Auge zu fassen.

A. Geschichtlicher Ueberblick.

Ueber den Anfang der Reposition des heiligen Sacramentes im heiligen Grabe am Charfreitag, gibt uns die Biographie des heiligen Ulrich, Bischofs von Augsburg, der im Jahre 973 starb, einigen Aufschluss. In dessen Leben lesen wir bei den Bollandisten tom. II. Jul. pag. 103. cap. 3. n. 22: Populo sacro Christi corpore saginato (nämlich am Charfreitage) et consuetudinario more, quod remanserat, sepulto, iterum inter ecclesias ambulando, psalterium explevit decantando. Und in n. 23 heißt es vom Ostertage: Post Primam intravit ecclesiam S. Ambrosii, ubi die parasceve corpus Christi superposito lapide collocavit, ibique cum paucis clericis Missam de Ss. Trinitate explevit. Expleta Missa secum portato Christi corpore et Evangelio et cereis et incenso et cum congrua salutatione versuum a pueris decantata . . . perrexit ad ecclesiam S. Joannis Baptistae. Aus dieser Notiz geht hervor, dass schon gegen Ende des zehnten Jahrhunderts zu Augsburg nach beendigter Liturgie des Charfreitags das allerheiligste Sacrament an einem eigenen Orte außerhalb der Hauptkirche beigesetzt worden ist, dass diese Beisetzung den Namen Sepulchrum (heiliges Grab) gehabt habe, und dass das Allerheiligste zum Andenken an das Begräbnis Christi mit einem Steine verschlossen wurde. Der eigentliche Ort dieses heiligen Grabes ist allerdings nicht näher bezeichnet, allein aus dem Ordo Romanus I. n. 8. ersehen wir, dass das heilige Sacrament in secretario neben der Kirche gewöhnlich aufbewahrt wurde und ebenso finden wir im gallikanischen Ritus, dass das Allerheiligste am Anfange des Offertorium zum Altare getragen wurde, was Gregor von Tours (de gloria Martyr. cap. 85) und die Erklärung des gallikanischen Ritus der Messe bei Martene (Thesaur. nov. Anecdot. tom. V. col. 94) bestätigen. Daraus lässt sich schließen, wie der Biograph des heiligen Ulrich die Reposition des Allerheiligsten am Charfreitage heiliges Grab (corpore Christi sepulto) nennen konnte; denn der Charfreitag führt uns mehr als jeder andere Tag des Jahres das Be-

gräbnis Christi vor Augen, wie dies auch Rhabanus Maurus (de instit. cleric. lib. II. cap. 37) andeutet: In hac die Vespera cum silentio celebratur, ut quieti Dominicae sepulturae veneratio exhibeatur.

Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir auch in Dalmatien bereits das heilige Grab, und zwar in derselben Weise, wie es noch gegenwärtig in Deutschland und Oesterreich üblich ist. Dies geht aus dem von Jos. Ferrari Cupilli im Jahre 1864 veröffentlichten Werke: „Die Franciscaner der dritten Ordensregel und ihr Convent in Zara“ hervor. Als nämlich Papst Alexander III. im Jahre 1177 zu einer Zusammenkunft mit Kaiser Friedrich Barbarossa nach Venedig reiste, kam er gerade in der Quadragesimalzeit zu Schiff nach Zara, wo er vom ganzen Volke immensis laudibus et canticis altissime resonantibus in eorum slavica lingua aufgenommen wurde und sich daselbst vier Tage aufhielt. Unter anderen kamen auch die Ordensbrüder des hl. Sylvester, Verberati (Flagellanten oder Geiselbrüder) genannt, zum Papste, um ihm Gehorsam anzugeloben und baten bei dieser Gelegenheit um einen Ablass für die Zeit der drei letzten Tage der Charwoche, an denen sie die Anbetung des allerheiligsten Sacramentes zu begehen pflegten, und zwar so, dass das Sacrament in einem Tabernakel nach Art des heiligen Grabes verschlossen war. Der Papst gab auch hiezu seine Zustimmung, ja er gewährte den Brüdern in Gegenwart von Lampridius, des ersten Erzbischofes von Zara, nicht bloß die Anbetung vor dem verschlossenen Tabernakel zu verrichten, sondern das Allerheiligste auch öffentlich auszusetzen. Diese Thatsache ist nicht allein der Stadtchronik von Zara entnommen, sondern kann durch viele alte Documente bewiesen werden. So werden dem Kirchlein des heiligen Sylvester im Jahre 1214, also 37 Jahre nach der Anwesenheit des Papstes, zehn Pfund vermacht, im Jahre 1270 ein Weinberg geschenkt für die Ausgaben des 40stündigen Gebetes in den Tagen des Leidens Christi; im Jahre 1380 entstand ein Tumult auf dem Platze vor der Thüre des kleinen Kirchleins, wie Joh. Lucius in seinem Werke de regno Dalmatiae et Croatiae erzählt; und fügt dann bei: cum recto ordine etiam hoc anno 1380 facta fuit oratio, ut erat antiquitus distributa per horas et personas usque ad Sabbatum gloriae hora meridiana. Gewiss das älteste und schönste Zeugnis für die heiligen Gräber Deutschlands!

Der Gebrauch des hl. Ulrich, das heilige Sacrament am Charfreitag in einem Grabe zu reponieren, wurde allmählich mehr und mehr verbreitet, so dass im 13. Jahrhundert die heiligen Gräber in Oberdeutschland bereits üblich waren; sie müssen daher zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert entstanden sein. Dies läßt sich entnehmen aus dem Rituale Tigurinum (Zürich) vom Jahre 1260 (bei Gerbert Monum. liturg. Alleman. tom. II. pg. 858), welches sagt: Contra omnem rationem est, quod in quibusdam ecclesiis Eucha-

ristia in hujus archa, **sepulchrum repraesentante**, poni consuevit et claudi. Ibi enim Eucharistia, quae est verum et vivum Corpus Christi, ipsum Corpus Christi mortuum repraesentat, quod est indecens penitus et absurdum. Diese Stelle widerspricht zwar dem in mehreren Kirchen bereits zur Gewohnheit gewordenen Gebrauch (poni consuevit), die consecrierten Partikeln zu übertragen und im heiligen Grabe zu verschließen, aber sie bezeichnet genau die Zeit, in welcher die heiligen Gräber eingeführt worden sind, nämlich gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, obgleich noch nicht von einer Exposition, sondern nur von einer Reposition des Allerheiligsten im heiligen Grabe die Rede ist. Ein anderes Argument für diesen Ritus, das heilige Sacrament im heiligen Grabe zu reponieren, bringt Martene (de antiqu. eccl. rit. lib. IV. cap. 23. pag. 140), indem er die alten Gebräuche der Kirche von Straßburg (Argentina) nach einem 1364 abgefassten Manuscripte beschreibt. In dem Ordinarium dieser Kirche heißt es nun: Communione sic peracta (nämlich am Charfreitage) ministri altaris et hebdomadarius cum incenso et duobus pueris cum candelabris vadant ad locum Sepulchri **cum corpore Domini**, ubi debet recondi, cantando ℟. **Sicut ovis ad occisionem** vel **In pace factus est** cum Antiphona **Sepulto Domino**, statim dicuntur Vesperae in eodem loco sub silentio . . . Deinde Sepulchrum aspergatur aqua benedicta et thurificatur. Post Completorium vadant ad Sepulchrum, visitantes ipsum cum aqua benedicta, dicendo Ps. **Miserere**.

Ferner ist die Procession, welche oben im Leben des heiligen Ulrich erwähnt worden, wohl zu bemerken, während welcher das ganze Psalterium gebetet worden ist. Denn der Ordo Romanus XI. (bei Mabillon Mus. Ital. tom. II. p. 137. § 42) aus dem 12. Jahrhundert hat am Charfreitag eine ähnliche Procession: Dominus Papa . . . discalceatus pergit cum processione et omnes cum eo, **cantando Psalterium**, usque ad S. Crucem. Diese Processionen scheinen von Jerusalem nach dem Occident gekommen zu sein. So wird in der Peregrinatio S. Sylvae Aquitanae ad loca Sancta (ed. alt. ex typ. Vatic. 1888, pag. 63—67) erzählt, dass die Gläubigen mit dem Bischof am Charfreitag von einer Station zur anderen giengen und zuletzt bei der Basilika der Auferstehung ankamen, in welcher Kirche dann das Evangelium von dem Begräbnisse Christi gelesen worden ist. Da die Station immer dort sein musste, wo die heilige Eucharistie im Grabe beigesetzt war, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn im 14. Jahrhundert neben der Reposition des Allerheiligsten auch eine andere Reposition, nämlich des bei der liturgischen Function adorierten Kreuzes stattfand; denn die Basilika der Auferstehung zu Jerusalem enthält beides: das Grab Christi und den Ort, wo das Kreuz verborgen gewesen ist.

Um dies klarer zu machen, wollen wir ein paar Ordines, nämlich einen gallischen und deutschen, uns vor Augen führen. Bei Martene (l. c. n. 27. pag. 131) wird nach dem alten Ordinarium Bajocense aus dem 14. Jahrhundert das Officium des Begräbnisses des Herrn so beschrieben: Hodie paretur sepulchrum versus cornu altaris sinistrum, linteaminibus mundis et palliis pretiosis et aliis, sicut pretiosius fieri consuevit. Peracto officio et dictis Vesperis sigillatim . . . exuat Pontifex casulam, et accipiens Crucem super altare jacentem cum alio sacerdote, incensato prius sepulchro, ponat eam cum magna reverentia in ipso sepulchro, supposito pulvinari et albis linteaminibus . . . Deinde accipiat Episcopus de manu Diaconi in pyxide, sindone cooperta, Corpus Dominicum, a die praecedente reservatum, et ponat illud honorifice in ipso sepulchro juxta crucem. Ponat et ibidem Episcopus ex alia parte Crucis calicem vacuum, patenam, corporalia, sindone involuta. Deinde incenset sepulchrum et claudat illud et incipiat cantor ℟. Sepulto Domino. Dann führt Martene l. c. fast den nämlichen Ritus an aus dem Missale Sarisberiense und fügt einen anderen aus dem sehr alten Rituale Parthenonsis S. Crucis Pictaviensis bei, welch letzterer jedoch hinsichtlich der Reponierung des heiligen Sacramentes vom ersteren ein wenig abweicht.

Ebenso finden wir in der Regularis concordia des heiligen Dunstanus für die englischen Mönche diese zweifache Reponierung des Kreuzes und des heiligen Sacramentes im heiligen Grabe bestätiget: Sit autem in una parte altaris, qua vacuum fuerit, quaedam assimilatio sepulchri . . . . in quod dum sancta Crux adorata fuerit deponatur hoc ordine . . . . Quibus peractis egrediantur Diaconus ac Subdiaconus de sacrario cum corpore Domini, quod pridie remansit etc.

An anderen Orten hingegen wurde nur allein das Kreuz im heiligen Grabe reponiert. So beschreibt Martene (de antiqu. Monach. rit. lib. III. cap. 14. n. 48.) diese Reponierung des Kreuzes aus dem Ordinarium Tullense: Primo procedunt Ceroferarii . . . deinde seniores in ordine, et postmodum juniores, dicentes septem Psalmos poenitentiales . . . Portetur crux in sepulchro a Sacerdote, qui fecit officium in Missa . . . et collocet ipsam crucem super altare, ponatque corporale involutum super aspectum crucifixi, et alium pannum super ipsum corporale, incipiendo Antiphonas In pace . . . Habitabit . . . Caro mea . . . In pace factus est. Iis finitis, egrediantur per aliud ostium sepulchri, eo ordine quo per primum sunt ingressi. Tunc sacerdos, qui facit officium . . . claudat ostium sepulchri incipiens hoc ℟. Sepulto Domino et chorus prosequatur, finitaque repetitione post ℣. a loco recedit processio, et ostium sepulchri firmetur a sacrista. Auch in den niederdeutschen Diöcesen begegnet uns nur

die alleinige Reposition des Kreuzes im heiligen Grabe. So heißt es in den Monumenta der Diöcese Paderborn pag. 134 von einigen Pfarreien: Hae autem parochiae omnia jura parochialia habebunt nisi quod . . . . in Parasceve sepulturam Crucifixi non faciant (bei Du Cange Glossar. v. Sepultura Crucifixi). In den Diöcesen von Oberdeutschland jedoch war es Gewohnheit, nebst dem Kreuze auch das Sanctissimum im Grabe niederzulegen. So erwähnt Gerbert (l. c. pag. 234) einen Ordo des 14. Jahrhunderts über die Reponierung des Kreuzes, in welchem es am Schlusse heißt: Adorata S. Cruce sumat Abbas crucem . . . reponaturque crux retro altare. (Post Communionem et Vesperas) Sacerdos sumat Viaticum eatque ad Sepulchrum cum incenso et candelis, cantando: Ecce quomodo moritur etc. ponensque illud in Sepulchrum incenset et claudat. Ebenso werden in dem alten Obsequiale der Kirche von Regensburg vom Jahre 1491 beide Repositionen vorgeschrieben: Expleta Communione fidelium particulae Corporis Christi, si quae superfuerint, serventur et portentur in locum honestum (nämlich zum heiligen Grab, wie aus dem Auferstehungsritus hervorgeht). Quibus omnibus peractis Sacerdos cum ministris tollat crucifixum, quod praesentatum fuerat, et deferant ad Sepulchrum, cantantes R. Recessit pastor vel Ecce quomodo moritur. Tunc locent crucifixum in Sepulchrum et flexis genibus legant Vesperas submissa voce. Postremo cantetur lenta voce cum versu ℟. Sepulto Domino etc. Aspergatur et thurificatur.

In Deutschland und Frankreich war um das 13. und 14. Jahrhundert der Gebrauch weit und breit verbreitet, dass am Charfreitage mit dem Celebranten auch die anderen die heilige Communion empfiengen. Schon Amalarius erwähnt diesen Gebrauch: In Parasceve non conficitur corpus Domini. Unde necesse est, ut hi, quibus est voluntas communicandi habeant sacrificium (sacramentum) ex priori die, und citiert dann die Worte des hl. Augustinus an Januarius von der täglichen Communion: Sunt qui quotidie volunt Eucharistiam sumere etc. Und er hat nun den römischen Archidiacon Theodorus wegen dieses Gebrauches gefragt, der ihm jedoch zur Antwort gab: In ea statione, ubi Apostolicus salutat crucem, nemo ibi communicat. In ähnlicher Weise spricht sich über das Communicieren auch Alcuin (de divin. offic.) aus und fügt am Schlusse bei: quod tamen Romani non faciunt. Zu diesem Zwecke sind zugleich mit der größeren Hostie, die am Gründonnerstag aufbewahrt worden, auch die kleineren Partikel innerhalb der Missa Praesanctificatorum zum Altare gebracht worden. Defert (Sacerdos casula indutus) Corpus Christi de sacrario reverenter ad altare . . . . deinde volentes communicare, communicet, heißt es in dem oben erwähnten Regensburger Obsequiale; und in dem Ordo des Klosters Weingarten von 1319 liest man: Et communicat ipse

(sacerdos) et diaconus, exin per ordinem ceteri, ad ultimum infirmi.

Aus den beiden Theilen der Charfreitagsliturgie scheinen also die heiligen Gräber in Deutschland hervorgegangen zu sein: aus der an diesem Tage gebräuchlichen Generalcommunion, nach welcher die übrig gebliebenen Partikeln im heiligen Grabe beigesetzt wurden, und aus der Adoration des Kreuzes, das ebenfalls ins heilige Grab gelegt und zur Erbauung des Volkes bis zum Ostermorgen daselbst aufbewahrt wurde, wie wir unten sehen werden.

Diese Reposition sowohl des heiligen Sacramentes als auch des Kreuzes, erinnert an das Grab Christi in Jerusalem, und daher errichtete man in Deutschland, besonders in den Rheingegenden, eigene Kapellen, welche der Grabkapelle in Jerusalem ähnlich, manchmal genaue Nachbildungen derselben waren, um hierin das Allerheiligste in den drei letzten Tagen der Charwoche aufzubewahren und schmückte sie mit vielen Lichtern, kostbaren Tapeten, herrlichen Blumen u. s. w. aus. Und da Tag und Nacht um das heilige Grab Zeugen und Wächter aufgestellt waren, die nach dem alten Gebrauche Psalmen singen sollten, so wurden hiefür eigene Stiftungen gemacht, wie zum Beispiel der Bischof Peter von Augsburg eine solche im Jahre 1453 für die Domscholastiker errichtete, damit sie nach der Missa Praesanctificatorum bis zum Ostermorgen vor dem heiligen Grabe Psalmen singen sollten. (Siehe Braun, Geschichte Augsburg, 3. Th. S. 61.)

Gegen das 16. Jahrhundert war es selbst in Italien, besonders in Venedig, der Brauch, das Allerheiligste am Charfreitag in feierlicher Procession zum heiligen Grabe zu tragen und dort zu reponieren. Diesen Usus finden wir noch in dem von P. Albert Castellani Ord. Praedic. im Jahre 1523 zum erstenmale zu Venedig veröffentlichten Sacerdotale Romanum. Unter dem Titel: De processione in feria VI. in Parasceve ad deponendum corpus Domini in Sepulchrum wird eine feierliche, aber traurige (lugubris) Procession mit dem allerheiligsten Sacrament beschrieben. Nachdem alles bereitet und das Volk versammelt ist, nimmt der Priester ehrfurchtsvoll das heilige Sacrament vom Altare und hält es in den Händen, bis das Responsorium Plange quasi virgo gesungen worden ist; dann stellt er den Leib des Herrn auf eine von vier Priestern getragene Bahre (feretrum) und die Procession nimmt ihren Anfang. Nachdem mehrere Responsorien gesungen und vier Stationen auf dem Wege gemacht worden sind, nimmt der Priester unmittelbar vor dem heiligen Grabe das Allerheiligste von der Bahre, hält es in den Händen und wendet sich zum Volke, dem er damit den Segen ertheilt und stellt es hierauf in das heilige Grab, welches er schließt und mit einem Siegel versiegelt. Dann wird das R. Sepulto Domino vom Chore und die Oratio Respice vom Priester gesungen. Dies scheint ein allgemeiner Usus besonders in Norditalien gewesen zu sein. Denn am Schlusse dieses Ritus finden sich folgende Worte: Supraposita processio more

Veneto fit infrascripto ordine; die Abänderung besteht aber darin, dass die Responsorien in einer anderen Ordnung angegeben sind. Dieser Gebrauch wurde allgemein im ganzen Dominium der Venediger Republik prakticiert, wie man aus dem Dizionario di erudizione von Maroni ersehen kann, und noch gegenwärtig finden sich davon Spuren in einigen Pfarreien von Venedig, besonders in Treviso, wo man am Abend des Charfreitags die Procession mit dem Allerheiligsten zu halten pflegt.

Ja selbst in Rom wurde dieser Ritus des heiligen Grabes eingeführt, und zwar von Paul IV. (1555—1559), von dem es bei Ciaconi (Histor. Pontif. Roman. part. III. pag. 831) heißt: Et quibus maxime feriis acerbissimam Christi Domini necem recolit Christiana respublica. Sepulchrum in Vaticanas aedes invexit.

Doch dieser Usus konnte sich weder in Rom, noch in den anderen Gegenden Italiens lange halten; denn durch das vom Paul V. 1614 herausgegebene und reformierte Rituale Romanum wurde der Ritus des heiligen Grabes beseitiget; nur in Deutschland wagten die Bischöfe nicht, wegen des Geredes und des Aergernisses des Volkes, diesen Ritus aus den Diöcesanritualien zu entfernen.

Bis zum 15. Jahrhundert wurde das heilige Sacrament im Grabe verschlossen den Gläubigen zur Anbetung ausgesetzt. Da aber zur Zeit der Reformation die häretischen Prädikanten gegen die wirkliche und wesentliche Gegenwart Christi im Sacramente heftig loszogen, dieselbe schmähten und ganz und gar leugneten, und den Charfreitag für ihre Confession zum höchsten Festtage des Jahres erhoben, so geschah es, um die Gläubigen im Bekenntnisse des wahren Glaubens an den im Sacramente wahrhaft, wirklich und wesentlich gegenwärtigen Gott und Heiland zu bewahren und zu stärken, und um der lutherischen Solemnität am Charfreitage eine katholische Festivität entgegenzusetzen, dass das Allerheiligste im heiligen Grabe nicht mehr eingeschlossen, sondern entweder im Kelche oder in der Monstranz öffentlich den Gläubigen zur Anbetung ausgesetzt wurde; der Anfang also dieser öffentlichen Aussetzung ist das Bekenntnis des wahren Glaubens an das allerheiligste Sacrament gewesen. Diese öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten am Charfreitage haben zuerst in Deutschland die Jesuiten eingeführt, und zwar in München im Jahre 1577 auf Veranlassung des Herzog von Bayern, wie Ignatius Agricola in seiner Geschichte der Oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu pars I. pag. 180. berichtet. (Nebenbei möge die Bemerkung nicht uninteressant sein, dass schon früher der hl. Franz von Borgias, als er noch Herzog von Gandia war, durch ein specielles, apostolisches Indult die Erlaubnis erwirkte, dass auch in Gandia am Charfreitag und Charsamstag das Allerheiligste in ostensorio öffentlich im heiligen Grabe ausgesetzt werden durfte und

dass dieser Usus fortdauerte, bis in die Siebziger-Jahre dieses Jahrhunderts, wo er durch einen Bischof abgeschafft wurde, weil man das Original dieses Privilegiums im bischöflichen Archive nicht mehr fand.) Paulus Hoffäus, der Provinzial der Gesellschaft Jesu von der Oberdeutschen Provinz, also, vom Herzog gebeten, „ut populum ardentius inflammaret, in perampla Gymnasii (befand sich damals in dem 1572—74 erbauten „Gregorianischen Hause", jetzt Neuhauserstr. 21/22. Vgl. Forster „Gottseliges München", S. 354 ff.) exedra Christi sepulti memoriae lugubre monumentum erexit. Novum prope illis aetatibus inventum in Monacensibus certe templis ad id usque temporis inusitatum, salubre tamen". Und pag. 231 beschreibt nun Agricola dieses Monument und diese Feierlichkeit näher. Der Saal war mit schwarzen Tapeten behangen, an demselben waren Leuchter mit brennenden Wachskerzen angebracht. Hier lag Jesus im Grabe und ober ihm war das Allerheiligste, in Wolken und mit anbetenden Engeln umgeben, ausgesetzt und ringsum waren Bilder aufgestellt, welche die Leiden des Welterlösers darstellten. Abwechselnd ertönte Trauermusik, die durch Anreden über das Leiden Christi vom Provinzial P. Paul Hoffäus und P. Ferdinand Alber, Rector des Gymnasiums, unterbrochen wurde. Alle Sodalen und selbst der Herzog Wilhelm V. und die Herzogin Renata erschienen an diesem Tage in Trauerkleidern, die Glocken schwiegen, alles gieng zu Fuß, kein Wagen rasselte auf den Straßen und so herrschte dumpfe Stille in der Stadt und deren Umgebung. Eine Procession, vom Herzoge, der Herzogin, der fürstlichen Familie und dem Hofstaate begleitet, zog andächtig durch die Straßen und besuchte die heiligen Gräber. (Vgl. Lipowsky, Geschichte der Jesuiten in Bayern I. S. 199—200.)

Diese öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten am Charfreitage verbreitete sich von der Hauptstadt aus schnell über das ganze Herzogthum, zudem da der Herzog selbst dazu die Veranlassung gegeben hatte. Sie konnte aber umso weniger Verwunderung erregen, da in dem der Reformation unmittelbar folgenden Jahrhundert in Deutschland es fast überall Gebrauch war, das Allerheiligste in ostensorio sehr häufig auszusetzen, so dass der Graf Wilhelm von Wartenberg, Bischof von Osnabrück und später auch Bischof von Regensburg, im Jahre 1651 gegen diese Gewohnheit folgendes Statut zu erlassen sich gezwungen sah: „Da sich der große Missbrauch eingeschlichen hat, dass, wenn nicht an allen, so doch wenigstens an den meisten Orten, das allerheiligste Sacrament allzu oft dem Volke in der Monstranz ausgesetzt wird, aus dieser Frequenz aber die Andacht und Ehrfurcht vielmehr vermindert wird, so ermahnen wir ernstlich alle und jeden einzelnen Vorstand einer Kirche oder Kapelle, dass sie außer den unten angeführten Festen das Allerheiligste dem Volke am Altare nicht aussetzen"; und unter diesen Festen zählt er auch den Charfreitag und Charsamstag auf, wie wir sogleich sehen werden.

In den Diöcesan-Agenden oder Ritualien dieser Zeit war die öffentliche Aussetzung zwar nicht vorgeschrieben, wie aus der Agende vom Bamberg 1587 hervorgeht, aber allmählich wurde sie in Deutschland allgemein eingeführt, so dass das Rituale von Augsburg, auf Befehl Bischofs Heinrich 1612 in Dillingen gedruckt, und das Pastorale für die Diöcese Freising, im Auftrag des Fürstbischofs Vitus Adam 1625 herausgegeben, den Ritus, den mit einem Velum bedeckten Kelch öffentlich zu exponieren, bereits enthalten; in der Praxis aber scheint immer anstatt des Kelches das Ostensorium ausgesetzt worden zu sein, wie aus der oben angeführten Gewohnheit geschlossen werden kann.

Der Jesuit Gobat, der sein Alphabet. sacrific. 1660 zu Constanz herausgab, spricht bereits von dieser Aussetzung als von einer bestehenden Gewohnheit, indem er tr. III n. 214. folgenden Casus aufstellt: Kann ein Pfarrer, welcher am Gründonnerstag vergessen hat, die Hostie zu consecrieren, welche ex more Dioeceseon Germanicarum solet exponi am Charfreitag im heiligen Grabe oder in dem zu Ehren des Erlösers errichteten Monumente, erlaubterweise am Charfreitag das heilige Opfer darbringen, damit er für den erwähnten Gebrauch eine consecrierte Hostie habe? Und er antwortet mit Nein, gibt aber dem Pfarrer den Rath, er solle eine kleine consecrierte Hostie in die Monstranz thun, weil wegen des Velums auch eine größere Hostie nicht gesehen werden kann.

Ein anderer Jesuit, Thomas Lohner, der sein Werkchen De Missae sacrificio 1670 zum erstenmal herausgab, gibt p. IV. n. 18. bereits den Ritus an, auf welche Weise das Allerheiligste zum heiligen Grabe zu tragen und wie es daselbst einzusetzen ist.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts enthalten die Diöcesan-Agenden oder Ritualien Deutschlands den Ritus der öffentlichen Aussetzung am Charfreitag bereits allgemein. So enthält die Agenda oder Rituale Osnabrugense, das auf Befehl und mit der Autorität des Bischofs Wilhelm Graf von Wartenberg 1651 zu Köln gedruckt wurde, zwar noch im Contexte die Aussetzung des Kelches, aber am Anfange des Rituals gestattet der Bischof, dass diese Aussetzung auch in ostensorio geschehen dürfe: Item feria VI. Parasceves et Sabbato Sancto illud (scil. Sacramentum) in sepulchro Domini in monstrantia exponi poterit. Diesen Ritus enthalten außerdem: Liber Rituum ecclesiasticorum Episcopatus Eystettensis vom Jahre 1662, das Rituale für die Bisthümer Würzburg und Worms vom Jahre 1671, das Freisinger Rituale vom Jahre 1673, die Salzburger Ritual-Ausgaben von 1686, 1716 und 1768; das Regensburger-Rituale von 1703, das Bamberger von 1724 und 1744, das Regensburger von 1831, das Breslauer von 1847 und alle anderen Rituale Süd-Deutschlands und Oesterreichs bis auf die Gegenwart, so dass man mit Recht behaupten kann, der Anfang der heiligen Gräber in Süd-Deutschland reicht bis in das 10. Jahr-

hundert hinauf und die Gewohnheit, am Charfreitag und Charsamstag das Allerheiligste öffentlich in der verhüllten Monstranz auszusetzen, dauert ununterbrochen drei Jahrhunderte lang fort in allen diesen Diöcesen.

B. Die heiligen Gräber in liturgischer Beziehung.

Nach Erwähnung dieser historischen Thatsachen entsteht die sehr schwierige Frage, ob denn dieser Ritus in den Gegenden, in denen hiefür eine unvordenkliche Gewohnheit existiert, nach den kirchlichen Gesetzen zugelassen oder wenigstens toleriert werden kann. Denn gar viele und gewichtige Argumente können dagegen geltend gemacht werden. Erstens spricht der ganze römische Ritus dagegen. Da das römische Missale mit seinen Rubriken auch in Deutschland und Oesterreich volle Gesetzeskraft hat, scheint es unerlaubt zu sein, in einem so wesentlichen Ritus vom Missale abzuweichen, und eine Gewohnheit festzuhalten, die nicht nur gegen die Rubriken ist, sondern auch den Geist der Liturgie am Charfreitag und Charsamstag bedeutend ändert; denn die römische Kirche will durch die gänzliche Abwesenheit des heiligen Sacramentes von der Kirche den Trauercult über den Tod des heiligen Erlösers ausdrücken. Am Charsamstag scheint aber eine noch größere Indecenz darin zu liegen; während an diesem Tage in der Messe das Alleluja gesungen und die Auferstehung Christi festlich begangen wird, bleibt der im heiligsten Sacramente gegenwärtige Erlöser noch im Grabe ruhen, bis endlich vor der Matutin das heilige Sacrament aus dem Grabe erhoben und als auferstandener Christus feierlich zum Hochaltar getragen wird. Auch dogmatische Gründe scheinen gegen diesen Usus zu sprechen, da, wie das oben angeführte Züricher Ritual sagt, die Eucharistie, welche doch der wahre und lebendige Leib Christi ist, den todten Leib Christi im heiligen Grabe repräsentiert.

Endlich widersprechen diesem Ritus mehrere Decrete der Ritencongregation, von denen nur folgende namhaft gemacht werden sollen. Am 12. März 1836 in Trident. ad 4. n. 4777 wurde die Anfrage gestellt: „Ist die Gewohnheit, am Charfreitag abends (de sero) in der Kirche und am eigentlichen Altare das Allerheiligste wiederum einzusetzen, zu verwerfen und zu beseitigen?“ Und die S. R. C. antwortete: „Dieser Missbrauch muss beseitigt werden.“ Unter dem 8. August 1606 in Mantuana n. 323 hat die S. R. C. auf eine Anfrage des Bischofs von Mantua, der in elf Städtchen und Landpfarreien seiner Diöcese den Missbrauch fand, dass man infolge eines Gelübdes aus Dankbarkeit oder aus Andacht am Gründonnerstag und Charfreitag bei der Nacht (de nocte) Processionen zu halten pflegte, bei denen das Allerheiligste in der Monstranz unbedeckt (discoopertum) umhergetragen wurde wie beim Frohnleichnamsfeste, denselben belobt und seine getroffene entgegengesetzte Verfügung bestätigt, da feierliche (solemnes) Processionen mit dem Allerheiligsten

zur Zeit des Leidens und der Trauer sich nicht schicken und hat derartige Processionen, die bei der Nacht (de nocte) gehalten werden, für einen Missbrauch erklärt, weil sie dem Ritus, den Cäremonien und den Mysterien der allgemeinen Kirche widersprechen. Am 13. März 1632 in Corcyren. n. 951. bat der Erzbischof von Corcyra die S. R. C. um die Erklärung: Ob die uralte Gewohnheit gestattet werden dürfe, am Charfreitag abends (de sero) das Allerheiligste in Procession herumzutragen auf einer Bahre (bara), und zwar von vier Priestern, zwei vom lateinischen, zwei vom griechischen Ritus, oder ob diese Gewohnheit in Zukunft zu verbieten sei, worauf dieselbe zur Antwort gab: Das heilige Sacrament der Eucharistie ist nur von den Händen des Celebranten morgens zu tragen und die erwähnte Gewohnheit am Charfreitag abends, oder auch an diesem Tage morgens, ist durchaus nicht zu gestatten, sondern als Abusus ganz und gar zu beseitigen; und so soll es für die Zukunft beobachtet werden. Unter dem 4. Februar 1640 in Brixien. n. 1198 wurde angefragt: Ob es erlaubt sei, am Charfreitag das Allerheiligste auf einer Bahre (bara) auf den Schultern in Procession herumzutragen? worauf die Antwort erfolgte: es sei dies auf keine Weise erlaubt, noch je zu gestatten. Ebenso wurde am 11. Februar 1702 in Lerien. ad 1. n. 3614. die Frage angeregt: Da in vielen, besonders Kathedral- und Collegiat-Kirchen Portugals am Charfreitag, nach der Sumptio des Celebranten eine feierliche (solemnis) Procession veranstaltet zu werden pflegt, bei der das allerheiligste Sacrament arca inclusum von vier Priestern, mit Amict, Albe, Cingulum und Stola bekleidet, vom Altare bis zur Kapelle getragen wird, um es dort bis zum Ostertage wieder einzusetzen, müssen bei dieser Procession die Priester weiße oder schwarze Stolen gebrauchen? und die S. R. C. gab die einfache Antwort: Eine solche Procession ist als Abusus zu verwerfen und zu beseitigen. Endlich wird am 16. December 1828 in Andrien. n. 4647 gebeten, dass bei der Procession, welche aus unvordenklicher Gewohnheit am Charfreitag gehalten wird und vom Bischofe verboten worden ist, die heiligen Partikel in eine Urne (in quandam urnam), die decent ausgeschmückt ist, gelegt und von vier unbeschuhten Priestern durch die Stadt (a quatuor sacerdotibus discalceatis per civitatem) getragen werden darf, worauf die S. R. C. erwiderte: Scribatur Episcopo laudando decretum ab ipso latum de processionis abolitione, idemque in posterum omnino servetur.

Diesen Argumenten können aber mehrere, nicht minder gewichtige gegenüber gestellt werden, welche für die Beibehaltung der heiligen Gräber in Deutschland und Oesterreich sprechen.

Vor allem existiert, wie wir oben gesehen, eine unvordenkliche Gewohnheit, welche betreffs der Aussetzung in calice mehr als 500 Jahre und betreffs der Aussetzung in ostensorio sicher über drei Jahrhundert dauert, und sie beschränkt sich nicht nur auf die eine oder andere Diöcese, sondern auf fast alle Diöcesen Süd-Deutsch-

lands, Oesterreichs, Böhmens, Polens, Slavoniens und selbst noch Ungarns.

Diese Gewohnheit hat beim katholischen Volk überaus großen Anklang gefunden, und hat sich so sehr den Herzen der Gläubigen eingeprägt, dass sie ohne große und allgemeine Aufregung, ohne Aergernis und ohne Gefahr nicht beseitigt werden kann. Das katholische Volk hat für diese Aussetzung am Charfreitag und Charsamstag eine allgemeine und besondere Vorliebe, nimmt lebhaften Antheil durch fleißigen Kirchenbesuch, selbst solche, die unter dem Jahre seltener die Kirchen besuchen, unterlassen es nicht, zum heiligen Grabe zu wallen, um einige Zeit den im Sacrament verborgenen Gott und Heiland anzubeten, und ist im festen Glauben, diese Aussetzung sei ganz und gar dem Geiste der kirchlichen Liturgie gemäß. Ferner haben die Bischöfe mit ihrer Autorität diese Gewohnheit nicht bloß gestattet, sondern haben dieselbe sogar in ihre Diöcesanrituale aufgenommen und den dabei zu beobachtenden Ritus dem Diöcesanclerus zur Pflicht gemacht. Würde nun diese Gewohnheit beseitigt, so ist nicht zu zweifeln, dass dies für das gläubige Volk eine große Prüfung wäre, seinen kirchlich conservativen Charakter erschüttern, der unbefangenen Pietät argen Eintrag thun, ja sogar den Glauben gefährden würde. Ich sage „den Glauben gefährden"; denn da die Protestanten den Charfreitag für ihre Confession als den höchsten Festtag des Jahres feiern, an demselben mehrmals predigen, so liegt in Städten und Gegenden von gemischter Religion, bei Abschaffung dieser Gewohnheit, die Gefahr sehr nahe, dass Katholiken alsdann in die protestantischen Predigten gehen (zumal in Preußen und anderswo der Charfreitag ein politischer Feiertag ist), weil sie eben nichts mehr haben, was sie in die Kirche zieht, und für die Liturgie am Charfreitag zuwenig Verständnis zeigen. Diese Gefahr ist allerdings in Oesterreich und Böhmen weniger zu fürchten, allein in Polen, wo die Katholiken mit den Griechen und Schismatikern gemischt sind, ist sie umso größer. Mit Recht hat daher ein Bischof der heiligen Ritencongregation gegenüber sich so ausgesprochen: (Hic) Usus antiquus arctissime cum fide et pietate et consuetudine populi ubique cohaeret, ita ut absque gravi damno et scandalo vix aboleri queat neque in communi neque in particulari, quamvis speciale edatur de abolitione decretum. Denn der einzelne Bischof vermag diese Gewohnheit nicht aufzuheben, und würde der apostolische Stuhl die heiligen Gräber verbieten, und sämmtliche Bischöfe würden zugleich den Auftrag vollziehen, so ist es noch sehr fraglich, ob nicht ein größerer Schaden als Gewinn für Glauben und Andacht entstehen würde.

Was den Einwurf anbelangt, unsere heiligen Gräber seien gegen die Rubriken des Missale, so kann darauf erwidert werden: Die Sitte des heiligen Grabes ist weniger contra als praeter Rubricas des Missale. Das Missale schreibt allerdings vor, am

Gründonnerstag sollen zwei größere Hostien consecriert werden. Warum? damit die zweite für die **Missa Praesanctificatorum** aufbewahrt werde. Ist dadurch die Consecration einer dritten Hostie ausgeschlossen? Durchaus nicht; denn wie ich für das Ostensorium eine Hostie in jeder Messe unter dem Jahre consecrieren kann, so kann ich es auch am Gründonnerstage. Weder Missale noch Cäremoniale haben ein directes Verbot, dass das Allerheiligste in der Kirche aufbewahrt werden dürfe, ja das **Memoriale Rituum** gestattet sogar in **casu necessitatis**, dass die Partikeln für die Kranken in der Kirche aufbewahrt werden könnten. Allerdings hat die Ritencongregation unter dem 15. Mai 1745 in **Lucana n. 4170** erklärt: **In publica ecclesia (Sanctissimum pro infirmis) non debet recondi**, sie hat aber die Aufbewahrung nicht als **abusus** erklärt, der unter den außergewöhnlichen Umständen in Deutschland durchaus zu beseitigen sei.

Diese Gewohnheit der Aussetzung an den zwei letzten Chartagen ist weniger nach den Rubriken des Missale und **Caeremoniale Episcoporum** zu beurtheilen, als vielmehr **praeter Rubricas Ritualis Romani** zu betrachten. Denn der Ritus dieser Function, wenigstens in Bezug auf die Uebertragung und Einsetzung des Allerheiligsten im heiligen Grabe, war in den alten **Sacerdotalia** enthalten, aus denen das gegenwärtige **Rituale Romanum** seinen Ursprung herleitet, weshalb ihn auch die deutschen Bischöfe als einen Theil des Rituale betrachteten und ihren Diöcesan-Ritualien einfügten. **Praeter Rubricas Ritualis Romani** können aber Gewohnheiten in irgend einer Provinz existieren, besonders wenn sie unvordenkliche und löbliche sind. Denn Paul V. hat durch die Bulle **Apostolicae Sedis** vom 17. Juni 1614 die früheren Ritualien weder im allgemeinen noch im einzelnen verboten, weil nämlich im Occidente viele Differenzen hinsichtlich der Cäremonien bei Spendung der Sacramente, der Exequien u. s. w. existierten, deren plötzliche Abschaffung beim Volke Aergernis und beim Clerus Klagen verursacht hätte. Schon das Tridentinum (**sess. 24. cap. 1. de reform. matr.**) hat wenigstens in einigen Fällen diesen Unterschied als **factum** und **jus** gutgeheißen, und das **Rituale Romanum** selbst weist öfter auf die Orts-Gewohnheiten hin. Man vergleiche nur **Tit. III. cap. 1. n. 9. Tit. VI. cap. 1. n. 8** u. **9. Tit. VII. cap. 2. n. 2.** und **n. 5.**, wo es heißt: **juxta loci consuetudinem**, oder **juxta piam et laudabilem consuetudinem** oder **nisi occasio vel consuetudo interdum aliter suadeat etc.** Paul V. gebraucht allerdings am Schlusse obiger Bulle den Ausdruck **Hortamur in Domino**, aber damit wollte er doch nicht alle Gewohnheiten beseitigen und absolut befehlen, dass das **Rituale Romanum** nur allein Geltung habe. Gar schön schreibt Musart S. J. in seinem **Manuale Parochorum p. II. cap. 1. n. 6. Hortatus est tantum Pontifex, non praecipit, ut opinor, eam ob causam, quod locorum omnium diversitas**

non permittat ubique eadem omnino praecipi, quod quibusdam in partibus a primis christianae religionis initiis institui quidam ritus sine gravi offensione populi non viderentur aboleri potuisse: maluit igitur Supremus Sacrorum Antistes relinquere Episcoporum prudentiae, ut ipsi, quod satius esset, pro suis dioecesibus statuerent. Auch der heil. Alfons Theol. mor. lib. VI. n. 140 und n. 710 anerkennt die Gewohnheiten praeter Rituale Romanum. Man vergleiche noch Vinc. Filliucius Theol. mor. tr. II. n. 154.

Ist auch die Aussetzung im heiligen Grabe nicht den Vorschriften der Rubriken gemäß, obgleich in Deutschland und Oesterreich das Sanctissimum mit einem Schleier verhüllt ist, so dass die Hostie nicht gesehen werden kann, daher eine minus solemnis nec omnino publica expositio ist, und muss deshalb dieselbe quasi irrationabilis in Bezug auf die liturgischen Bücher betrachtet werden, so kommt doch ein neuer Grund hinzu, der vom Gesetzgeber, vom apostolischen Stuhle, nicht erkannt worden ist, nämlich die Besuchung dieser Aussetzung ist in manchen Gegenden gleichsam ein Glaubensbekenntnis, und wird diese Gewohnheit aufgehoben, so entsteht Aergernis des Volkes und der Fürsten (wie zum Beispiel in Bayern und Oesterreich) Gefahr für den Glauben, Verminderung der gegenwärtig bestehenden großen Andacht zum heiligen Sacramente u. s. f., welcher Grund ohne Zweifel nach den allgemeinen Rechtsprincipien die Irrationabilität dieser Gewohnheit aufhebt, quia ratio legis est anima legis, und daher scheint auch das diese Gewohnheit reprobierende Gesetz selbst, wenigstens für Deutschland und Oesterreich wegen der speciellen Umstände, aufgehoben zu sein. Es ist daher für diesen Fall die Meinung Gardellinis zu befolgen, welche er in dem Commentar zur Instructio Clementina § 12 n. 6. ausspricht: In iis, quae ad disciplinam pertinent, multam vim habet locorum consuetudo, et satius quandoque est, aliquid tolerare, quod ab aliarum ecclesiarum consuetudine dissentire videtur, quam ciere turbas, quae non sine magno religionis detrimento quandoque etiam ex bona causa excitantur.

Dogmatische Argumente sprechen auch nicht gegen die heiligen Gräber, und der schwere Vorwurf des oben angeführten Rituale Tigurinum, es sei indecent und ganz absurd, dass im heiligen Grabe die Eucharistie, die doch der wahre und lebendige Leib Christi sei, den todten Leib Christi repräsentiere, ist ganz ungerechtfertigt und erheischt eine besondere Zurückweisung. Sehen wir zuerst auf die Art und Weise, wie der Leib und das Blut Christi in der heiligen Messe geopfert wird. Sie besteht in der mystischen Blutvergießung, das heißt, ex vi verborum wird das Brot in den Leib und der Wein in das Blut Christi verwandelt. Diese Trennung des Fleisches und Blutes Christi geschieht bei der heiligen Messe

allerdings nicht in Wirklichkeit, sondern nur mystisch: denn das göttliche Opferlamm kann nicht mehr blutig, wie einst am Kreuze, sondern nur unblutiger (mystischer) Weise geschlachtet werden, infolge welcher geheimnisvoller Schlachtung das eucharistische Opferlamm vor der göttlichen Majestät gleichsam wie getödtet (tamquam occisus) erscheint. Consecratio est maxime expressa significatio sacrificii crucis, schreibt Platelius Synops. tot. curs. theol. De Sacrif. Missae n. 462., quatenus per eam ex vi verborum seorsim ponitur sub specie panis corpus Christi velut occisum, et sub specie vini sanguis velut effusus: unde haec separatio, quantum est vi verborum a Patribus et Doctoribus passim dicitur Christi mactatio et immolatio. Und nun gehen wir über auf das heilige Sacrament extra missam. Es ist gewiss, dass der Leib Christi unter der Gestalt des Brotes im Zustande eines wahrhaft geschlachteten Opferlammes sich befindet, da vi verborum hier das Blut nicht repräsentiert wird (conf. Platelius l. c. n. 456), allerdings glorreich und unsterblich, weil Christus nach seiner Auferstehung nicht mehr stirbt und der Tod über ihn keine Gewalt mehr hat, aber immer unblutigerweise geopfert (immolatus), immer mystischerweise todt (occisus), mystischerweise begraben (sepultus); mag er nun im Kelche niedergelegt werden, wie am Gründonnerstag, mag er in einer Urne oder im Tabernakel eingeschlossen sein, im Ciborium aufbewahrt oder in der Monstranz feierlich ausgesetzt werden. Ueberall ruht er gleichsam wie ein Todter in seinem Grabe (allerdings nur mystischerweise), aber semper interpellans pro nobis. Mögen wir nun das Allerheiligste im Ciborium oder Ostensorium den Gläubigen zur Anbetung aussetzen, es inmitte von Lichtern und Blumen stellen, es incensieren oder im Triumphe durch die Straßen tragen, immer feiern wir mystischerweise die Funeralia Christi: funebria Christi aguntur. Daher die Worte des Apostels: Quotiescumque manducabitis panem hunc et calicem bibetis, mortem annuntiabitis, donec veniat. Die Bezeichnung des Todes und Begräbnisses Christi inhäriert der heiligen Eucharistie so, dass sie zum Wesen des Sacramentes gehört und nicht von ihm getrennt werden kann. Wie kann man nun sagen, es sei indecent und absurd, dass im heiligen Grabe die Eucharistie den todten Christus repräsentiere? Der wahre und lebendige Leib Christi im Sacramente repräsentiert in Wahrheit, allerdings juxta modum, den Leib des gestorbenen Christus und diese Repräsentation, weit entfernt indecent und absurd zu sein, ist vielmehr unzertrennlich mit diesem Geheimnisse durch die göttliche Einsetzung verbunden, und tritt uns besonders während des Triduum Passionis in feierlicher und denkwürdiger Weise vor Augen. Deshalb deuten auch der hl. Thomas (catena aurea Luc. 17, 37), der hl. Alphons (21. Besuchung), Cardinal Hugo (Matth. 24, 28) die Worte des Herrn Ubicumque fuerit corpus, ibi congregabuntur et aquilae auf das allerheiligste Sacrament

und der hl. Ambrosius schreibt De Sacram. lib. 1. cap. 2.: In Eucharistia, ubi corpus est Christi, assistunt aquilae i. e. Angeli. item Sacerdotes et Sancti, qui sunt quasi aquilae et Angeli coelestes. Wenn wir daher am Charfreitag den Leib des Herrn in Brotsgestalt zu Grabe tragen und daselbst niederlegen, so legen wir wirklich das für uns getödtete Opferlamm (in mystischer Weise) nieder, und der Glaube an den im Sacrament als verklärt gegenwärtigen Heiland wird nicht im geringsten beeinträchtigt, da jeder in der lebhaften Erinnerung an den Tod des Herrn zum Sacramente wallt, in quo recolitur memoria passionis ejus. und aus welchem er uns zuruft: Fui mortuus, et ecce sum vivens in saecula saeculorum. (Apoc 1, 18.)

Was die oben angeführten Decreten der Ritencongregation anbelangt, so sind dieselben durchaus nicht den heiligen Gräbern in Deutschland entgegen, wenn der Ritus derselben, insoweit es geschehen kann, den liturgischen Regeln und Vorschriften angepaßt wird. Denn die oben genannten Decrete sprechen nur von einer Procession, in welcher das allerheiligste Sacrament entweder discoopertum in ostensorio, oder in arca inclusum, oder de sero seu de nocte. oder a quatuor sacerdotibus super humeros oder per civitatem vel locum getragen wird, lauter Umstände, die in Deutschland und Oesterreich sich nicht finden; direct sind also die heiligen Gräber noch nicht verboten worden. Wenn auch Gardellini in der Note zum Decrete n. 4647 durch gewichtige Argumente feststellt, daß eine solemnis processio am Charfreitag, dem Tage der Begräbnis und Trauer ob des Todes des Herrn, nicht stattfinden dürfe, so hat dies doch für Deutschland und Oesterreich keine Geltung, weil die alten Diöcesan-Rituale immer von einer Trauerprocession (de processione lugubri) sprechen und in mehreren Diöcesen diese Procession sich kaum unterscheidet von der Procession, in welcher das Allerheiligste für die Missa Praesantificatorum von der Kapelle zum Hochaltar getragen wird. Ja, die S. R C. selbst hat unter dem 28. März 1597 in Novarien. n. 120. auf die Anfrage: Die Erzbruderschaft Montis Pietatis der Stadt Novara bittet zu erklären, ob der Bischof ihr verbieten könne, daß sie am Charfreitag eine Procession mit dem Allerheiligsten abhalte infolge des Breve Pius V., das alsdann von Gregor XIII. bestätigt worden ist, geantwortet: Uti poterit Confraternitas Breve a fel. rec. Pio V. concesso: nec est contra ritum ecclesiasticum Ss. Sacramentum eo tempore deferri eo modo, quo in Sepulchro jacet. Das Decret spricht sicher nicht von der Procession, die bei der Missa Praesanctificatorum abgehalten wird, die ja von den Rubriken vorgeschrieben ist, sondern von einer anderen, von dieser verschiedenen. Wenn aber eine solche Procession nicht contra, wenn auch praeter ritum ecclesiasticum ist, warum sollte in Deutschland eine gebräuchliche Procession nicht concediert werden können, in welcher das Sacrament in calice

(in der Weise, wie es im Grabe liegt) vom Hochaltar zum heiligen Grabe getragen wird?

Auch die S. Congregatio Episc. et Regul. hat am 3. Jänner 1582 erklärt und dann am 29. März 1596 bestätiget, dass, wenn die Gewohnheit, das Allerheiligste am Charfreitag in Procession herumzutragen, nicht ohne größeres Incommodum abgestellt werden könnte, dieselbe zu tolerieren sei. Nach Cavalieri tom. IV. cap. 20. dist. 44. bestand diese Gewohnheit in Venedig, et quatenus, wie er sagt, privilegio reperiatur innixa (quemadmodum asseritur esse ibi, ut tradit Meratus tom. I. p. 4. tit. 9. n. 79), absque dubio retineri potest, sicut et ubi absque graviori incommodo non potest tolli, uti eamdem tolerat laudatum decretum.

Wenn also auch die heiligen Gräber nicht mit den Rubriken übereinstimmen, so sind sie doch von der Ritencongregation bisher noch nicht direct verboten worden; diese unvordenkliche Gewohnheit dauert also nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers fort und daher hat sie volle Gesetzeskraft.

Ja, noch mehr; in neuester Zeit wurden von mehreren Diöcesen Deutschlands und Oesterreichs, zum Beispiel von Freiburg, Regensburg, Köln, Münster, Trier, Wien, Linz 2c. sogenannte Supplementa zum Rituale Romanum, in welchen mehrere Gewohnheiten, die diesem Rituale weniger conform sind, der Ritencongregation zur Revision und Approbation vorgelegt. Unter diesen Gewohnheiten befindet sich aber auch der Ritus für die heiligen Gräber am Charfreitag und für die Auferstehungsfeier am Charsamstag. Diese genannten Gewohnheiten wurden nun nicht bloß toleriert, sondern für die betreffenden Diöcesen förmlich approbiert, woraus füglich der Schluss gezogen werden kann, die S. R. C. werde auch für andere Diöcesen nichts gegen die heiligen Gräber entscheiden wollen, obgleich es sehr zu wünschen wäre, dass auch andere Diöcesen dem Beispiele der obgenannten folgen möchten, um mit ruhigem Gewissen diesen unvordenklichen Gebrauch beibehalten zu können. Dieses ist auch der Grund, warum die S. R. C. bei dem neuesten Decrete vom 15. December 1896 auf die heiligen Gräber keine Rücksicht genommen hat; denn da sie dieselben schon direct für mehrere Diöcesen approbiert hat, so fallen sie nicht mehr unter ein Dubium und bedürfen darum keiner neuen Entscheidung mehr, sondern nur der Bestätigung für jene Diöcesen, die bisher diesen Ritus dem heiligen Stuhle nicht vorgelegt haben.

Zum Schlusse möge es gestattet sein, kurz auf einige Missbräuche hinzudeuten, die sich bei dem Ritus der heiligen Gräber finden, die aber leicht beseitigt werden könnten mit einigem guten Willen.

1. Vor allem sollte das heilige Grab nicht auf dem Hochaltare hergerichtet werden, sondern auf einem Nebenaltare oder in einer Seitenkapelle, die aber so gelegen sein soll, dass die Functionen am

Charsamstag durchaus nicht gestört werden. Wie störend wirkt es nicht schon für die Charfreitags-Liturgie, wenn der ganze Hochaltar mit einem Gerüste überbaut ist, das einem Paradebette eines Fürsten ähnlich sieht, und zwischen dem man den functionierenden Priester kaum zu sehen vermag. Noch störender aber wäre es, wenn die Functionen am Charsamstag sogar vor ausgesetztem Allerheiligsten im Grabe stattfinden würden. Die Hauptsache bleiben immer die Vorschriften des Missale, das heilige Grab darf immer nur Nebensache sein.

2. Sollten alle zu materiellen Auffassungen und theatralischen Darstellungen beim heiligen Grabe thunlichst vermieden, oder wenigstens an einen anderen Ort der Kirche verwiesen werden. Man kann die Fenster verhüllen, weil dies zur inneren Sammlung beiträgt; allein von der Grabkapelle sollten alle schwarzen Tücher und Tapeten gänzlich ferne bleiben und nur Stoffe von kirchlicher Farbe angebracht werden. Der Ort der Aussetzung selbst soll prächtig und geschmackvoll zubereitet und mit glänzender Beleuchtung und schönen Blumen ausgestattet werden, wie es sich eben für den Thron des allerhöchsten König und Herrn geziemt.

3. Das Allerheiligste sollte nach der Beendigung der Charfreitags-Liturgie nur in calice processionaliter zum heiligen Grabe getragen und erst dort in das Ostensorium eingesetzt werden. Denn wird das Allerheiligste gleich in der Monstranze zum heiligen Grabe gebracht, so unterscheidet sich eine derartige Procession nicht von einer solemnis und gerade diese Art von Procession ist von der S. R. C. verboten, wie wir oben gesehen. Da nun aber die S. R. C. unsere heiligen Gräber toleriert, so sollte man doch in einer solchen Nebensache ihren Anforderungen nachzukommen sich bestreben. Der Unterschied ist wahrlich zu unbedeutend, als dass man hierin eine Schwierigkeit sehen könnte.

4. Das Allerheiligste sollte am Charsamstage nicht vor der Missa solemnis oder cantata, sondern erst nachher ausgesetzt werden. Man denke doch an die Liturgie, welche verlangt, dass die Kirche vor den Ceremonien ohne Licht sei, um das neugesegnete zu erhalten. Wie ist dies möglich, wenn das Allerheiligste am Altare des heiligen Grabes bereits in strahlender Beleuchtung erglänzt?

5. Sollten alle Maschinerien, wodurch das Allerheiligste in der verhüllten Monstranze emporgehoben oder später heruntergelassen wird, ganz und gar beseitigt werden. Denn die Gefahr, das Allerheiligste könnte einmal herabstürzen, ist nicht ausgeschlossen, — es darf nur an einer solchen Maschine einmal etwas brechen — und zumeist werden diese Maschinen von dem Mesner oder Ministranten gehandhabt, was sicherlich der dem Sacramente schuldigen Reverenz nicht entspricht. Uebrigens hat die S. R. C. bereits unter dem 7. Juni 1877 in Taurin. n. 5701 solche Maschinen ausdrücklich verboten.

IV.

Die Auferstehungsfeier am Charsamstag.

Am Charsamstag morgens nach der Missa solemnis oder cantata, wie es eigentlich sein sollte, wird das Allerheiligste in custodia stillschweigend zum heiligen Grabe getragen und dort wieder in dem verhüllten Ostensorium den ganzen Tag über zur Anbetung ausgesetzt bis abends gegen 6 oder 7 Uhr. Dann beginnt die Auferstehungsfeier. Der Ritus derselben, wie er gegenwärtig besteht, darf als bekannt vorausgesetzt werden, da er ja in den Diöcesanritualien genau fixiert ist.

Dieser Ritus der Auferstehungsfeier ist so alt wie die heiligen Gräber; denn beide Functionen sind aufs innigste miteinander verbunden, ergänzen sich gegenseitig und hängen von einander ab. In früheren Zeiten jedoch wurde diese Feier nicht am Samstag abends, wie heutzutage, sondern in der ersten Vigil der Osternacht selbst abgehalten. Bereits oben Seite 559 haben wir gesehen, dass der heilige Ulrich am Ostertage nach Darbringung des heiligen Messopfers in der Kirche des heiligen Ambrosius das Allerheiligste aus dem Grabe erhoben und zur Kirche des hl. Johannes Baptista getragen hat.

In späteren Jahrhunderten wurde das Allerheiligste unmittelbar vor dem Matutinum aus dem Grabe erhoben, die eigentliche Auferstehungsfeier aber wurde erst am Schlusse des dritten Responsorium, bevor das Te Deum gesungen wurde, und zwar in ganz dramatischer Weise abgehalten. So führt Martene de antiqu. eccl. discipl. lib. IV. cap. 25. pag. 181 den alten Ritus der Kirche von Straßburg aus einem Manuscripte des Jahres 1364 an: Bevor das Zeichen zur Matutin gegeben wird, heißt es daselbst, kommen die Canoniker und die anderen Priester in der Kapelle des heiligen Andreas zusammen, der fungierende Priester bekleidet sich mit Superpelliceum, Stola und Pluviale und begibt sich inmitte zweier Pluvialisten, unter Vorantritt des Hebdomadar, ebenfalls im Pluviale, des Rauchfasses und großer, gedrehter Kerzen zum heiligen Grabe. Dort angekommen, beten sie das Confiteor, Misereatur und den Ps. Domine, quid multiplicati sammt der Antiphon Ego dormivi. Dann nimmt der Priester den Leib des Herrn aus der Pyxis, hebt ihn in die Höhe und zeigt ihn dem Volke vor dem heiligen Grabe. Nachdem er ihn hergezeigt und das Volk ihn angebetet hat, legt er ihn wieder in die Pyxis und mit dem Leib des Herrn gehen sie nun zum Chore zurück, während im Chore die Antiphon Cum rex gloriae vom Clerus laut gesungen wird; das Grabtuch (sudarium) wird aber im Grabe zurückgelassen bis nach der Matutin. Angekommen im Chore mit dem Leib des Herrn, bleibt der Priester am Altare stehen und zeigt dem Clerus und Volke wiederum den Leib des Herrn und erhebt ihn so hoch wie bei der Wandlung in der heiligen Messe; dann legt er ihn in die Pyxis und trägt ihn

zum Altare des heiligen Laurentius, wo er ihn ebenfalls zeigt, und nachdem er daselbst das Allerheiligste niedergelegt hat, kehrt er in den Chor zurück und sogleich werden alle Glocken geläutet und die Matutin beginnt.

Während das letzte Responsorium gesungen wird, gehen zwei Diacone mit Pluvialien bekleidet zum heiligen Grabe, der eine setzt sich zu Haupten, der andere zu den Füßen des Grabes. Nach Beendigung des dritten Responsoriums gehen wieder drei Priester in Pluvialien, denen sich ein Sänger beigesellt, jeder mit einem Rauchfasse in der Hand, zum Grabe, und werden von den dort weilenden Diaconen singend gefragt: Quem quaeritis in sepulchro, o Christicolae? Die Priester antworten: Jesum Nazarenum, o Christicolae. Hierauf sagen die Diacone: Non est hic, surrexit sicut praedixerat, ite, nuntiate, quia surrexit de sepulchro. Dann geben sie ihnen das zusammengelegte Grabtuch unter Absingung der Antiphon: Venite et videte locum, ubi positus erat Dominus, alleluja. alleluja. Nachdem die Priester dasselbe erhalten, kehren sie zum Chore zurück, während sie die Antiphon singen: Dicant nunc Judaei. Im Chore angekommen, wenden sie sich zum Clerus und auf der obersten Stufe des Altares stehend, breiten sie das Grabtuch aus unter Absingung der Antiphon: Surrexit Christus et illuxit etc. und Surrexit enim, sicut dixit Dominus. Hierauf stimmt der Cantor den Hymnus Te Deum an und sogleich läuten alle Glocken.

Einen anderen, viel einfacheren Ritus der Ecclesiae Bajocensis (Bayeux) erwähnt Martene l. c. n. 7. pag. 172. Vor Beginn der Matutin, nachdem die Glocken geläutet worden und der Chor sich versammelt hat, Kerzen und Rauchfässer angezündet sind, betet der Bischof, mit Superpelliceum und Stola angethan, vor dem Altare, wäscht dann zur Rechten des Chores stehend die Hände, segnet den Weihrauch, legt Incens ein und breitet in der Mitte des Altares ein Corporale aus. Ein Priester ist ebenso bekleidet wie der Bischof. Hierauf geht der Bischof zum heiligen Grabe, das nach beiden Seiten hin geöffnet und in welchem die Pyxis mit den Partikeln aufbewahrt ist; diese incensiert er knieend, trägt sie zum Altare und gibt damit dem Clerus und dem Volke den Segen in Kreuzesform wie gewöhnlich; dann stellt er sie auf das Corporale und incensiert sie wieder. Hierauf nimmt er den Leib des Herrn aus der Pyxis und zeigt ihn knieend zur Anbetung. Nachdem er denselben wieder in die Pyxis gelegt, kehrt er zum Grabe zurück, von wo er Kelch, Patena und Bursa nimmt und zum Altare trägt: zuletzt erhebt er das Kreuz und zum Altare gewendet stimmt er die Antiphon an: Christus resurgens. Hierauf verehren alle knieend freudevoll das Kreuz unter Absingung dieser Antiphon und dann legt er das Kreuz auf den Altar. Nachdem dieses geschehen, singt der Bischof stehend den ℣. Surrexit Dominus de sepulchro und die Oration: Deus, qui pro nobis Filium tuum. Hierauf wird die

Antiphon Regina coeli mit dem Versus und der Oration gesungen, unterdessen segnet der Bischof wiederum mit der Pyxis Clerus und Volk und nachdem er die Pyxis incensiert hat, trägt sie der Priester an den gewöhnlichen Aufbewahrungsort; dann wäscht er die Hände, betet die Oration: Deus, qui per resurrectionem; und gleich darauf fängt der Bischof die Matutin an.

In n. 8. l. c. beschreibt Martene den Ritus der Erhebung des Allerheiligsten und des heiligen Kreuzes aus dem Grabe, wie er in Ecclesia Laudunensi (Laon) vorgenommen wurde, und welcher darin vom vorigen abweicht, dass das Allerheiligste im Kelche in feierlicher Procession zum Hochaltar getragen wurde, und fährt dann fort: Dieser Ritus, das Allerheiligste in feierlicher Procession an diesem Tage zu tragen, war nicht allein der Ecclesia Laudunensis eigen, sondern allgemein in vielen anderen, wie in Suessionensi (Soissons) und Remensi (Rheims), bei welcher sowohl in der Kathedrale Beatae Mariae, wie in der Basilika der Mönche des heiligen Remigius derselbe noch heute besteht. Er besteht auch noch jetzt in der Kirche von Orleans und bei den Armorikern im Kloster Rotonense. In einem sehr alten Rituale der Kirche Parthenonis Pictaviensis S. Crucis (Poitiers) habe ich folgendes gefunden: In der ersten Vigil der Osternacht gehen zwei Priester, mit Pluvialien bekleidet, zum Grabe. . . . Dort wird der Leib des Herrn erhoben und zum Hochaltar getragen, unter Vorantragung von Kerzen und Rauchfässern und unter Glockengeläute.

Auch bei Gerbert (monum. liturg. Alteman. tom. II. pag. 236) lesen wir in einem Ordo des 14. Jahrhunderts: Der Abt, die Mönche ꝛc. gehen vor der Matutin zum heiligen Grabe und incensieren dasselbe von außen, und nachdem sie das Grabtuch weggenommen, incensieren sie dasselbe im innern. Nachher nimmt er den Leib des Herrn und stellt ihn auf den Altar, indem er dabei singt: Surrexit pastor. Unterdessen erhebt er den Leib des Herrn.

Aus dem eben Gesagten geht klar hervor, dass die Erhebung des Allerheiligsten aus dem Grabe, in welchem es am Charfreitag niedergelegt worden ist, bereits im 14. Jahrhundert an jenen Orten stattfand, an denen die heiligen Gräber in Gebrauch waren. Aber da in einigen Kirchen, wie wir oben gesehen, zugleich mit dem Allerheiligsten das Kreuz im Grabe niedergelegt wurde, so darf es uns nicht wundern, dass in denselben zugleich die Erhebung des Kreuzes aus dem Grabe geschah. In jenen Kirchen aber, in denen nur allein die Niederlegung des Kreuzes am Charfreitag stattfand, wurde in der Osternacht auch nur allein das Kreuz erhoben. Dieser Ritus der Erhebung des Kreuzes wurde in ganz dramatischer Weise durchgeführt, wie aus dem Obsequiale pro Ecclesia Ratisbonensi vom Jahre 1491, aus einem Ordo des 14. Jahrhunderts bei Gerbert (l. c. pag. 237) und aus dem Sacerdotale Romanum vom Jahre

1523 hervorgeht. Zur besseren Anschauung wollen wir denselben aus dem Sacerdotale kurz erwähnen.

Nachdem das allerheiligste Sacrament auf den Hochaltar getragen worden, bekleiden sich zwei Diacone mit weißen Dalmatiken und bleiben in der Kirche. Der Priester aber, mit Superpelliceum, Stola und Pluviale angethan, geht mit dem ganzen Clerus durch die kleinere Kirchthüre hinaus, während die große verschlossen bleibt, und hernach unter Absingung des Responsorium Dum transisset Sabbatum zur großen Thüre. Dort angekommen, tritt der Priester zu der verschlossenen Thüre, während der Clerus um ihn herumsteht. Sobald das Responsorium beendiget ist, klopft der Priester mit der Hand oder mit dem Kreuze an die Thüre und singt mit lauter Stimme im Lectionston: Attollite portas principes etc. Auf dieses erste Klopfen antworten die in der Kirche sich Befindlichen nichts. Nach kurzer Pause stoßt der Priester wiederum, und zwar heftiger an die Thüre und singt mit erhöhter Stimme: Attollite portas etc. Und die im Innern sich befinden, antworten wieder nichts. Und dann nach einer weiteren Pause stößt er stark an die Thüre und singt in demselben Tone mit noch höherer Stimme als das zweitemal: Attollite portas etc., worauf die Diacone von Innen antworten und singen: Quem quaeritis in sepulchro christicolae: und die außen Stehenden erwidern: Jesum Nazarenum crucifixum, o christicolae. Und wiederum antworten die im Inneren: Non est hic, surrexit sicut praedixerat, ite, nuntiate, quia surrexit a mortuis. Hierauf öffnen die innen Stehenden die Kirchthüre und alle treten ein. Diejenigen aber, welche im Innern waren, singen: Venite et videte locum, ubi positus erat Dominus, alleluja, alleluja. Nach dem Eintritt in die Kirche, theilen sich alle in Chöre. Dann geht der Priester zum Grabe, schaut durch das Grabesfenster und zum Volke gewendet, singt er mit mäßiger Stimme: Surrexit Christus, worauf der Chor antwortet: Deo gratias. Hierauf tritt der Priester näher zum Volke hin und singt mit erhöhter Stimme: Surrexit Christus und der Chor antwortet: Deo gratias; und zum drittenmal nähert sich der Priester noch mehr dem Volke, indem er noch höher als das zweitemal singt: Christus surrexit und der Chor antwortet: Deo gratias. Darauf gehen alle zum Grabe hin und bilden zwei Chöre. Dann geht der Priester zur Grabesthüre, tritt aber sogleich zurück gegen den Chor zu und gibt dem ersten Priester oder Cleriker oder Landesherrn, wenn er gegenwärtig ist, den Friedenskuß mit den Worten: Surrexit Dominus und dieser antwortet: Deo gratias und dann geben sich alle in dieser Weise den Friedenskuß. Hierauf gehen alle in Procession zum Altare der seligsten Jungfrau Maria, knieen vor demselben nieder; der Priester stimmt die Antiphon Regina coeli an und der Chor singt dieselbe ganz, zur Freude der Auferstehung ihres Sohnes. Dann kehrt man zum Chore zurück und singt die Matutin.

Als aber der Gebrauch eingeführt wurde, nicht mehr das Crucifix ins heilige Grab zu legen, sondern das Allerheiligste, sei es im Kelche oder in der verhüllten Monstranz, auszusetzen, musste auch obiger Ritus der Auferstehungsfeier eine Veränderung erfahren und alle Agenden oder Ritualien vom 17. Jahrhundert angefangen bis auf unsere Zeit enthalten größtentheils denselben Ritus, wenn er auch in Sachen von geringerem Belang manchmal abweichend ist.

Heutzutage wird diese Auferstehungsfeier am Charsamstag abends in allen Kirchen sowohl in den Städten, wie auf den Dörfern mit größtmöglichster Solemnität vollzogen. In den Kathedralen halten diese Procession die Bischöfe selbst ab, in München betheiligt sich der Prinzregent mit seinem ganzen Hofstaate an dieser Procession, in Wien der Kaiser selbst, mit allem möglichen Glanze umgeben, ja daselbst wird sogar die Procession öffentlich durch die Straßen geleitet, und tausende und tausende von Katholiken jeden Geschlechtes, Standes und Alters strömen in die Kirchen, in denen die Auferstehung des Herrn gefeiert und die Procession mit dem Allerheiligsten abgehalten wird und alle nehmen mit größtem Jubel des Geistes und heiliger Osterfeier daran Antheil. Diese Auferstehungsfeier ist nicht minder wie die heiligen Gräber dem Volke ins Herz gewachsen; sie abschaffen wollen, hieße Aufregung und Aergernis hervorrufen, sowohl in Deutschland wie in ganz Oesterreich.

Uebrigens ist die Aussetzung des Allerheiligsten im verhüllten Ostensorium am Charsamstag nicht rubrikenwidrig, wenn sie anders erst nach der Missa solemnis oder cantata geschieht; denn nach der Entscheidung der heiligen Ritencongregation vom 12. März 1661 in u. Urbis n. 2098 kann nach der Messe des Charsamstages das vierzigstündige Gebet wieder begonnen werden. Es wird ja selbst in Rom in der Kirche des hl. Ignatius am Charsamstage nach der Messe das Allerheiligste unverhüllt in der Monstranz öffentlich bis zum Abend ausgesetzt; wenn es da geduldet wird, warum sollte diese Duldung in Deutschland nicht zulässig sein?

Ebenso ist der Ritus der Auferstehungsfeier mit der Schlussprocession nicht gegen die Rubriken, wenn nur alles beobachtet wird, was die Rubriken von derartigen Processionen mit dem Allerheiligsten vorschreiben. Denn weder das Missale, noch das Caeremoniale Episcoporum, noch die Decrete der Ritencongregation verbieten die Gewohnheit, am Charsamstage abends eine Procession mit dem Allerheiligsten zu halten.

Auch könnte man diese Procession als Schlussprocession eines quasi vierzigstündigen Gebetes betrachten, das am Gründonnerstag morgens seinen Anfang genommen und am Charsamstag abends in feierlicher Weise geschlossen wird. Ich sage quasi vierzigstündigen Gebetes; denn am Gründonnerstag wird das Allerheiligste, nur eingeschlossen im Tabernakel, zur Anbetung der Gläubigen ausgesetzt und die beiden anderen Tage nur verhüllt in der Monstranz.

Allein, wenn man bedenkt, dass im ersten Anfange, d. i. im Jahre 1534, in Mailand durch einen gewissen Bonus von Cremona, dem sich dann der selige Antonius M. Zaccharia, Stifter der Barnabiten, beigesellte (conf. Ughellio Italia sacra tom. IV. pag. 28), das vierzigstündige Gebet gegründet wurde zu dem Zwecke: ad recolendum tempus, quo Christi corpus latuit in sepulchro, und dass die Römer noch heutzutage während der nächtlichen Vigilien des vierzigstündigen Gebetes beten: in memoria delle quaranta ore. che foste nel sepolcro (zum Andenken an die vierzig Stunden, in denen du im Grabe gelegen bist), so scheint wahrlich der Vergleich mit dem vierzigstündigen Gebete nicht zuweit hergeholt zu sein; wer weiß, ob nicht gerade die Jesuiten diese Uebung, die in Mailand gang und gebe war, aus dieser Stadt nach München für die Charwoche übergetragen haben, und dieselbe sich von da schnellstens über ganz Deutschland verbreitet hat.

Außerdem darf man nicht vergessen, dass die heiligen Gräber und die Auferstehungsfeier nicht Functionen im streng-liturgischen Sinne sind, sondern dass sie nur als rein private und außerliturgische angesehen werden müssen, an denen die Deutschen und Oesterreicher mit ganzen Herzen hängen, und aus denen viele geistliche Früchte für die Seelen hervorgehen; in dieser Hinsicht müssen sie daher auch viel milder beurtheilt werden, wie dies die S. R. C. bei derartigen Functionen auch immer gethan hat.

Aus dem, was betreffs der heiligen Gräber und die Auferstehungsfeier auseinandergesetzt worden ist, lässt sich wohl schließen, wie unrecht jene haben, die über diese Gewohnheit blindlings den Stab brechen und die Behauptung aufstellen, dergleichen Missbräuche müssten die Bischöfe mit allen möglichen Mitteln zu beseitigen suchen, und wenn es nicht mit einmal geht, doch suaviter et fortiter allmählich auf Ausrottung dieses Abusus hinwirken. Wer dieser Ansicht huldigt, kennt weder die heiligen Gräber, noch die Verhältnisse Deutschlands. Nach den obigen Auseinandersetzungen sind vielmehr die heiligen Gräber in bona possessione, welche auch die heilige Ritencongregation für mehrere Diöcesen respectiert hat, und die ihnen nicht ohne dringendsten Grund genommen werden kann und darf; denn: a) diese Sitte ist unvordenklich und dauert bereits 300 Jahre ununterbrochen fort: b) das christliche Volk hängt mit Vorliebe dieser Andacht zum Sacramente an und diese Gewohnheit kann ohne Rumor und Aergernis nicht beseitigt werden; c) diese Gewohnheit ist nicht gegen den Glauben, sondern stärkt den Glauben, ja in einigen Gegenden ist sie gleichsam als Bekenntnis des Glaubens zu betrachten; d) sie ist nicht contra, sondern praeter Rubricas des Missale, Ceremoniale und Rituale; e) sie besitzt durch ihre unvordenkliche ununterbrochene Dauer gleichsam Gesetzeskraft; f) dagegen steht kein dogmatisches Argument; g) die Decrete der Ritencongregation haben sie bisher noch nicht direct verboten; h) ja in einigen Diöcesen hat

dieselbe heilige Congregation sie nicht bloß toleriert, sondern positiv approbiert, und i) diese Functionen sind nicht streng-liturgische, sondern außerliturgische und darum in einem viel milderen Sinne zu beurtheilen.

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5, 6, 7).

Von Pfarrer A. Riesterer, in Müllen, Baden.

Fünfter Artikel.

B. Die vollkommene messianische Heilsübung in ihrem Verhältnisse zur alttestamentlichen im Pharisäerthum auf die Spitze getriebene Aeußerlichkeit. (6, 1—18.)

§ 10.

Im Vorhergehenden hat der Herr gezeigt, wie ungenügend das alte Gesetz ist, hat es vertieft, vergeistigt, verinnerlicht. Diese Innerlichkeit, führt er jetzt weiter aus, muss aber auch das leitende Princip bei der Gesetzesausübung, bei der Vollbringung der von den Bürgern des Messiasreiches zu übenden Tugenden sein, wenn sie gottgefällig, lohneswürdig sein sollen. Der Herr zeigt das, indem er hinweist auf die Gottmissfälligkeit der mit dem alttestamentlichen Buchstabendienste zusammenhängenden prunkvollen Aeußerlichkeit. „Häufig ist der Wortlaut des mosaischen Gesetzes einladend genug, alles Gewicht, alle sittliche Bedeutung einzig nach außen in die sichtbare, vollendete That zu verlegen, als ob der Grund, wo die Thaten keimen und reifen, das Innere des Menschen, dem Gesetzgeber unzugänglich oder gleichgiltig wäre. Und wirklich, die Entwickelung Israels hat von jeher dieser drohenden Gefahr am wenigsten Widerstand geleistet. Die Schriften der Propheten sind voll von Klagen und Warnungen in diesem Sinne und, was bei so äußerlicher Erfassung des Gesetzes natürlich scheint, zur entsprechenden inneren Leere gesellt sich leicht das Prunken mit der Aeußerlichkeit, ob es Heuchelei, Scheinheiligkeit, geistige Hoffart oder wie immer heiße" (Grimm). So geht der treuesten Gesetzeserfüllung im alten Bunde die Gefahr rein äußerlicher, heuchlerischer Werkthätigkeit unmittelbar zur Seite. Und dieser Gefahr ist die eifervollste Gesetzeserfüllung, die pharisäische, am meisten erlegen. In ihr hat die prunkende Aeußerlichkeit ihren widerlichsten Ausdruck erhalten. An dieser pharisäischen „Gerechtigkeit" aber krankten zu einem guten Theile oder wohl zum größten Theile alle Juden zur Zeit Jesu. Darum warnt der Herr hauptsächlich von ihr. Hat er zuvor gezeigt, dass die Gerechtigkeit der Seinen die Gerechtigkeit der Schriftgelehrten und Pharisäer bezüglich des Kreises oder Umfanges der zu übenden Tugenden übertreffen muss, so zeigt er jetzt (6, 1—18), dass die Gerechtigkeit seiner Jünger die der Pharisäer auch übertreffen muss

bezüglich der Tugendübung selbst, dass das vollkommene Gesetz auch in vollkommener, gottgefälliger Intention solle erfüllt werden. Er schildert das insbesondere an den gebräuchlichsten und hervorragendsten Werken der Juden, dem Almosen (6, 2—5), dem Gebete (5—15) und Fasten (16—18), was umso näher lag, als sich gerade hierin die durch den Buchstaben des Gesetzes geschützte, äußerliche, geistlose Gesetzeserfüllung, also das Gegentheil der von Jesus geforderten am deutlichsten kundgab. Und da, wie bereits bemerkt, dies von der pharisäischen Praxis am meisten galt, so tritt der Gegensatz zu dieser scharf hervor, indem der Herr, auch ohne sie mit Namen zu nennen, nachdrücklichst betont, dass nur Tugendübung im antipharisäischen Geiste Himmelslohn zu hoffen hat.

Dieser Geist oder diese rechte Intention besteht aber in dem Bestreben, in allweg dem allwissenden Gott zu gefallen ohne Rücksicht auf Welteitelkeit oder Menschenlob. Darum spricht der Herr zuerst im allgemeinen warnend: 1. „Habet aber acht, dass ihr eure Gerechtigkeit nicht übet vor den Menschen, um von ihnen gesehen zu werden; andernfalls habt ihr keinen Lohn bei eurem Vater, der im Himmel ist."

Dieser Vers ist nicht schon von einer Species (so dass „Gerechtigkeit", δικαιοσύνη, schon, wenn es überhaupt sprachlich möglich wäre, für „Almosen" stände), sondern von dem Genus der guten Werke zu verstehen. Jeder der drei Absätze (2—17) spricht zuerst von der Art des pharisäischen Werkes, stellt ihm sodann das christliche gegenüber und schließt mit dem nachdrücklichen „Sie haben ihren Lohn dahin." Hiermit stellen sie sich als Species des allgemeinen Satzes dar, welcher mit derselben Drohung des Lohnverlustes schließt (Tholuk).

Die werkthätige Gerechtigkeit oder die Tugendübung darf also, wenn sie verdienstlich sein soll, nicht geschehen „vor den Menschen, um von ihnen gesehen zu werden" — nicht aus Eitelkeit oder Selbstsucht. Denn wo der Egoismus das Motiv des Handelns ist, da kann von einem Verdienste vor Gott nicht die Rede sein und folglich auch nicht von einem Lohne von Gott. Die guten Werke haben nur dann Gottes Wohlgefallen, wenn ihr erster Beweggrund der Wille Gottes und ihr letzter die Ehre Gottes ist. Ist das nicht der Fall, ist vielmehr Eitelkeit, Selbstsucht dein Motiv, so arbeitest du nicht für Gott, kannst also auch von Gott keinen Lohn erhoffen, magst diesen bei den Menschen suchen, vor denen du dein Werk gethan. Gut, sagt ein alter Exeget: „Was sollst du von Gott empfangen, da du ihm doch nichts gegeben? Denn, was um Gottes willen geschieht, wird Gott gegeben und von ihm angenommen, was aber um der Menschen willen geschieht, wird in den Wind gestreut, denn, was ist Menschenlob anders, als eitel Wind? Das Lob hat aufgehört und du hast deinen Lohn verloren. Was ist aber das für eine Weisheit ... Gottes Lohn verschmähen, der da ewig dauert und statt seiner flüchtiges Menschengerede sich wählen?"

Weil die menschliche Natur so sehr zur Eitelkeit neigt, warnt der Herr die Seinen mit allem Nachdruck davor „Habet acht!“, seid auf eurer Hut wie vor einem gefährlichen Feinde, der unvermerkt sich einschleicht! Und um uns recht wirksam anzutreiben, die Ehrbegierde zu unterdrücken, weist er auf den Schaden hin, den sie uns zufügt.

Es ist klar, dass das Verbot des Herrn, man solle die guten Werke nicht thun „vor den Menschen“, nicht überhaupt auf die Oeffentlichkeit des guten Werkes geht, sondern auf das absichtliche Aufsuchen derselben zum Zwecke eigener Ehrung. Der Herr setzt ja hinzu: „um von ihnen gesehen zu werden“. Es ist also von einem Schaustellen der Tugend die Rede, wie denn auch der ὑποκριτής (Vers 2), dem der Herr solches zuschreibt, im ursprünglichen Sinne ein Schauspieler ist. Wer also seine guten Werke thut, nicht um der Menschen willen, sondern um Gottes willen, thut sie eigentlich, wenn auch viele ihn sehen, doch nicht vor ihnen, sondern vor Gott, auf den all' seine Absicht geht.

Und so hat er Lohn bei seinem Vater im Himmel. Er nennt den „Vater“, um schon durch den Namen uns anzutreiben zum Eifer, Gott zu gefallen; denn, welcher gute Sohn will nicht lieber seinem Vater gefallen, als sonst beliebigen Menschen?

Schon Chrysostomus macht darauf aufmerksam, dass „vor den Menschen“ und „um von ihnen gesehen zu werden“ nicht identisch oder tautologisch ist. „Wenn man,“ sagt er, „genau acht gibt, so ist jenes nicht dasselbe, sondern ganz anders und er wendet große Genauigkeit ... an. Denn man kann jenes vor den Menschen üben, ohne solches zu thun, um gesehen zu werden, und man kann wiederum es nicht üben vor den Menschen und selbes thun, um gesehen zu werden. Darum empfängt nicht überhaupt die That an sich, sondern die Absicht bei der That Lohn oder Strafe.“

Diese im Vers 1 gegebene allgemeine Warnung wird nun im Folgenden auf Almosen, Beten und Fasten angewandt, theils weil bei ihnen leicht die Ehrsucht sich breit machen kann (vergl. Luk. 18, 11), theils weil diese drei von jeher (Tob. 12, 8) vorzugsweise als Werke der Gerechtigkeit oder gute Werke galten, da sie eben nichts anderes sind, als die Erfüllung der sittlichen Obliegenheiten des Menschen Gott, dem Nächsten und sich selbst gegenüber.

a) Vom rechten Almosengeben. (6, 2—4.)

Ferne sei von dir das Streben, die Aufmerksamkeit der Menschen auf deine guten Werke zu lenken. Das gilt vor allem vom Almosen:

2 ff. „Wenn du also Almosen gibst, so posaune es nicht vor dir her, wie die Heuchler thun in den Synagogen und auf den Straßen, damit sie von den Menschen gepriesen werden. Wahrlich, ich sage euch, sie haben ihren Lohn dahin. Sondern, wenn du

Almosen gibst, so wisse deine Linke nicht, was deine Rechte thut, auf dass dein Almosen im Verborgenen ist und dein Vater, der im Verborgenen sieht, wird dir's vergelten."

Das Almosengeben galt bei den Juden für das vorzüglichste unter den guten Werken, für ganz besonders gottgefällig und verdienstlich (Spr. 10, 2; Tob. 2, 16. 22.). Es befreit vom Tode (Tob. 12, 9), reinigt von Sünden (Dan. 4, 24), erlöst vom Uebel (Eccli. 29, 15). Das Entziehen des Almosens ist Verletzung des Rechtes, das der Arme hat (Eccli. 4, 1), wird von Gott bestraft (Spr. 21, 13). Im Leben frommer Personen wird oft auch ihre Wohlthätigkeit erwähnt (Spr. 31, 11). Schon frühe soll man dazu angehalten werden (Tob. 14, 11). Praktische Anweisung dazu Sir. 12, 1 ff.; 18, 15; 20, 13 ff.

Der Herr läßt dem Almosen seinen vollen Wert, indem er an erster Stelle davon spricht. Er zeigt aber, vor was man beim Almosengeben sich hüten muss, nämlich, dass es nicht vor den Menschen gegeben und so Gottes Lohnes verlustig sei; und was man thun muss, dass es vor Gott gegeben werde, Gottes Lohnes wert sei: das erste Vers 2, das andere Vers 3. In der ersten Beziehung sagt er:

„Wenn du Almosen gibst, sollst du es nicht vor dir herposaunen." „Wenn du Almosen gibst", hat, beiläufig bemerkt, nicht den Sinn: wenn du einmal so thust, dann — als ob Jesus aus dem Almosen (und unten aus Gebet und Fasten) kein Gebot mache; nein, Jesus erwartet, dass es geschieht, spricht aber kein bestimmtes Gebot aus, weil das ganz unnöthig war. — „Vor dir herposaunen" ist malerisch. Die Posaune mit ihrem Schalle geht dem Bläser voran. Man hat das „Posaunen" im eigentlichen Sinne nehmen wollen, als ob die Pharisäer die Gewohnheit gehabt hätten, durch Blasinstrumente die Armen zum Almosenholen zusammenzurufen. Aber davon finden sich keine Beispiele. Der Ausdruck ist bildlich aufzufassen, was auch das gegensätzliche unstreitig bildliche „so wisse deine Linke nicht" verlangt. Wir haben eine plastische Bezeichnung, durch welche alles Aufsehen Erregende verboten wird. Als abschreckendes Beispiel solch prunkender, das Lob der Menschen suchender Almosenspendung wird jene „der Heuchler", das ist der Pharisäer, hingestellt. Sie benützen die am Sabbath stattfindende Almosensammlung in den Synagogen oder das Almosenspenden an die Bettler auf den Straßen, um ihre Wohlthätigkeit recht auffällig dem Publicum zu Gesichte zu bringen. „Heuchler" nennt der Herr die Pharisäer, weil dieselben nach Lukas 16, 14 im Grunde der Seele geizig waren und somit bei anscheinend bereitwilligem Almosenspenden sich mit ihrer innern Gesinnung in Widerspruch setzten. Vor ihrer Gepflogenheit, Almosen zu geben, warnt der Herr aufs eindringlichste. Feierlich versichert er, dass diese Heuchler ihren Lohn schon empfangen haben. Sie haben den ganzen Zweck ihrer

Mildthätigkeit, Ehre bei den Menschen, wirklich erreicht, aber von Gott, um dessetwillen sie nichts gethan, nichts zu hoffen.

Ihnen wollet also nicht gleichen.

„Du, wenn du Almosen gibst“ (das vorangestellte „Du“ hebt eindringlich den Gegensatz hervor), so sorge, dass es vor Gott geschieht. Das ist aber nur dann der Fall, wenn es so verborgen gegeben wird, „dass die Linke nicht weiß, was die Rechte thut.“ Diese Mahnung des Herrn ist auch heute nicht unnütz. Wie die Pharisäer damals auf ihre Weise ihr Almosen kundmachten, thut es die moderne Welt in der ihrigen. Man zeichnet sich in die Sammellisten; man gibt, dass es in der Zeitung jedermann lesen kann. Der Herr kleidet seine Mahnung in eine schöne Gleichnisrede, die den anschaulichsten Gegensatz zum „Ausposaunen“ der Heuchler bildet. Der einen energischen Metapher setzt er eine ebenso energische andere entgegen. So ganz allem Aufsehen ferne, rein und allein auf Gott gerichtet, soll dein Wille beim Almosengeben sein, dass du deine Gutthat selbst vor dem verborgen wünschest, der dir so nahe steht, wie die linke Hand der rechten. Was steht in näherer Beziehung zueinander, als die Glieder des Leibes und vorzüglich die zueinander gehörigen, die bei den Griechen und Römern deshalb „Brüder“ genannt wurden? Die Rechte gibt das Almosen; soll nun die so nahe verwandte Linke nicht einmal davon wissen, so bezeichnet das in schöner Anschaulichkeit, wie auch nicht der nächste und vertrauteste Freund unter den Menschen, sondern allein der Vater im Himmel Zeuge desselben sein soll. Solches Almosengeben schont liebevoll den Beschenkten und ehrt allein Gott, den allwissenden Vergelter alles Guten, ist also (den Gnadenstand vorausgesetzt) ein wahrhaft gutes Werk und als solches hohen himmlischen Lohnes sicher. Der Vater, der „im Verborgenen“, Verhüllten, Zugedeckten, Dunkeln, wie im Aufgedeckten, Hellen sieht (dem nichts unbekannt bleibt), wird es vergelten. „Glückseliger Tausch,“ sagt Chrysostomus, „wenn du dich jetzt den Menschen zur Schau stellest, wirst du etwa von zehn, zwanzig oder hundert Menschen gesehen werden; wenn du aber jetzt alles Aufsehen meidest, wird dich Gott einst verkünden vor der ganzen Welt.“

Auch hier gibt der Herr eine Vorschrift nicht für die äußere That, sondern für die Willensrichtung. Wenn du den Willen hast, dein Almosen rein um Gottes willen zu geben, so wird dasselbe, wenn auch in voller Oeffentlichkeit gegeben, nicht vor den Menschen gegeben sein, sondern vor Gott. Nicht überhaupt das öffentlich gegebene Almosen ist Gott missfällig, sondern das aus Ehrsucht öffentlich gegebene.

b) Vom rechten Beten. (6, 5—15).

Zum zweiten wendet der Herr seine Vers 1 gegebene allgemeine Regel an auf das Gebet, welches von den Rabbinen unter den guten Werken ebenfalls an zweiter Stelle genannt wird. Die

heiligen Bücher, wie die Schriften der Rabbinen sind voll der Lobpreisung des Gebetes und seiner Wirkungen. David betheuert oft, daß ihm geholfen wurde, sowie er betete (Ps. 4, 1 al.). Die spätern Juden nennen das Gebet eine Wurfschaufel; wie diese das Getreide, so wendet jenes den Zorn Gottes. Viele tausende von Engeln haben das Amt, Israels Gebete aufzunehmen. Im Gesetze kommen keine Anordnungen über das Gebet vor; nur bei der Darbringung der Erstlingsfrüchte und des Armenzehnten (Deut. 26, 3) war ein Gebet ausdrücklich vorgeschrieben. Das Gebet war der Privatandacht anheimgestellt, als solche aber stets gebräuchlich und so alt, als die Gottesverehrung selbst (Gen. 18, 23; 20, 17 al.). Daß viel an allen Orten und zu aller Zeit von den frommen Juden gebetet wurde, sehen wir aus den Psalmen. Von Salomo ist uns ein herrliches Gebet, das er bei der Tempelweihe gesprochen, aufbehalten (1 Kön. 8, 56 ff.).

Nach dem Talmud waren mit dem Morgen- und Abendopfer bestimmte Gebete verbunden (vergl. Ps. 73, 20. 136). Im Exil trat an die Stelle des Opfers das Morgen- und Abendgebet, wozu bald das Nachmittagsgebet kam (Dan. 6, 11; 9, 21; Apg. 3, 1). Zuhause betete man besonders im Obergemach (Dan. 6, 11; Jud. 8, 5; Tob. 3, 12), das Angesicht nach dem Heiligthum gewandt (1 Kön. 8, 44; Dan. 6, 11). Außerdem sprach man vor oder nach dem Essen regelmäßig ein Gebet (Matth. 15, 36; Joh. 6, 11; Apg. 27, 33). Man betete vor wichtigen Unternehmungen (Jud. 13, 7), im Kriege vor der Schlacht (Makkab. 5, 33; 11, 71 al.). In der Regel stand man beim Gebete (1 Sam. 1, 26; 1 Kön. 8, 22), oder man betete zur Erde niedergeworfen (Gen. 24, 26; Jud. 9, 1); die Hände hob man im erstern Falle bald zum Himmel (1 Kön. 8, 22; Neh. 8, 7 al.), bald breitete man sie aus (Js. 1, 15; Esra 9, 5). Beim demuthsvollen Bußgebet legte man sie auf die Brust oder schlug diese damit (Luk. 18, 13). Für besonders verdienstlich galt das Gebet in den Synagogen; dort gab es eigene Vorbeter.

Wie zuvor bezüglich des Almosens, so warnt der Herr auch bezüglich der Uebung des Gebetes zuerst vor ehrsüchtigen Motiven (Vers 5) und fügt dann die rechte Weise der Vollbringung hinzu (Vers 6).

5 f. „Und wenn ihr betet, sollt ihr nicht sein, wie die Heuchler; denn sie lieben es, in den Synagogen und an den Straßenecken stehend zu beten, damit sie den Leuten bemerklich werden. Wahrlich, ich sage euch, sie haben ihren Lohn dahin."

„Selbstgefälligkeit und Ruhmsucht waren also auch beim Beten für die Pharisäer die treibenden Motive, erscheinen hier aber noch widerlicher, als beim Almosenspenden, weil das Gebet als ein innerer, geistiger Act seiner Natur nach jeder Ostentation widerstrebt." Auf „stehend" liegt kein besonderer Nachdruck, als ob auf

eine Art von Entzückung angespielt wäre; es gehört mehr zur anschaulichen Schilderung. „Betend stehen“ oder „stehend beten“ ist, weil man meistens beim Gebete zum Zeichen der Ehrfurcht stand, gegenüber dem im Morgenlande so häufigen Sitzen, eine dem Hebräer gläubige Formel, womit er nichts anderes sagen will, als wir mit „beten“ allein.

Die pharisäischen Heuchler beteten ostentativ, um vor der Menge sich als die Frommen Israels zu präsentieren. Zur Schaustellung ihrer Frömmigkeit benutzten sie die Synagogen und selbst die Straßen. Dort stellten sie sich wahrscheinlich auf die vornehmsten, der Menge am meisten in die Augen fallenden Plätze (Matth. 23, 6), mit auffallend großen Gebetsriemen und Quasten geschmückt (Matth. 23, 5). Auf den belebtesten Straßenplätzen ließen sie sich wohl von den Gebetsstunden (der dritten, sechsten und neunten [Apg. 2, 15; 10, 9; 10, 30]) überraschen oder wählten diese Oertlichkeit auch außerhalb dieser Zeiten für ihre Andacht. Feierlich erklärt der Herr wiederum, wie zuvor, dass solch heuchlerisches Beten keinen Gotteslohn bringt. Diese Leute beteten, um sich selbst, nicht Gott zu ehren, haben deshalb mit der Menschenehre all' ihren Lohn empfangen, von Gott keinen zu hoffen. Menschenlohn wollten sie; den bekommen sie — mehr nicht.

Nicht so sollst du es machen: „Du aber, wenn du betest, gehe in dein Gemach und schließe deine Thüre und bete zu deinem Vater, der im Verborgenen sieht, und dein Vater, der im Verborgenen sieht, wird dir vergelten.“ Dein Herz und Sinn soll einzig auf den allwissenden himmlischen Vater sich richten, ganz ihm zugewandt, den Weltdingen gleichsam entrückt sein. Die vom Herrn hier verlangte Andacht im stillen Gemach (zur Verstärkung der Abgeschiedenheit wird noch der Verschluss hinzugefügt) veranschaulicht als concretes Beispiel jedes mit selbstloser Sammlung verrichtete Gebet und darf nicht, wie oft geschieht, dahin urgiert werden, als ob der Herr damit sich gegen den öffentlichen gemeinsamen Gottesdienst erkläre. Hat er ja doch selbst diesem oft genug beigewohnt (Luk. 2, 42; Joh. 2, 13; Matth. 4, 23; Marc. 1, 21 al.) und ihn ausdrücklich als segensreich bezeichnet (18, 19). Wie das alte Testament ihn übte, so auch die vom Herrn belehrte apostolische Kirche (Apg. 1, 14. 24; 2, 42; 4, 24; 1 Tim. 2, 8 al.). Es handelt sich hier gar nicht um den Ort als solchen, sondern um die Gesinnung, nicht um einen Gegensatz zwischen öffentlichem und geheimem, sondern von ostentativem und demüthig innerlichem Gebete. Weil das Gebet ein geistiger Verkehr ist mit Gott, so muss der Betende sich von allem freihalten, was diesen Verkehr stört oder aufhebt. Das ist natürlich vor allem die Ostentation. Sowenig soll beim Beten dein Sinn auf Menschen gehen, als befändest du dich einsam in verschlossener Kammer. Wenn du aber wirklich in dieser Gemüthsverfassung bist, so kannst du auch mitten in der größten

Versammlung und auf öffentlichem Platze gottgefällig beten. Die größte Oeffentlichkeit ist so für dich eine verschlossene Kammer. Gut sagt Theophylakt: „Wie nun? soll ich nicht in der Kirche beten?“ Gewiss, aber im rechten Geiste. Denn der Ort ist's nicht, der schadet, sondern die unrechte Weise und Meinung.“ Weil es sich nicht um den Ort des Betens, sondern um die Gesinnung des Beters handelt, haben viele Väter „Gemach“ und „Thüre“ mystisch erklärt. „Die Thüre,“ sagt S. Augustin, „ist der fleischliche Sinn: außen ist alles Zeitliche, welches durch den fleischlichen Sinn in unsere Gedanken eindringt und in leeren Trugbildern den Betenden bestürmt. Man muss also die Thüre verschließen, das heißt, dem fleischlichen Sinne widerstehen, dass ein geistiges Gebet zum Vater gelange, das im Innern des Herzens verrichtet wird.“

Solch' ein ganz in Gott versenktes, der Außenwelt gleichsam entrücktes Gebet wird dem allgegenwärtigen, allschauenden Gotte wohlgefällig sein und von ihm belohnt werden. „Der Vater, der im Verborgenen sieht, wird dir's vergelten.“ Wie groß, ruft S. Chrysostomus aus, ist doch die Menschenfreundlichkeit Gottes, der da Lohn zu geben verheißt, wenn wir zu ihm um Gutes flehen. Ein irdischer König hält es nicht des Lohnes wert, dass er von Vielen um etwas gebeten wird; er glaubt vielmehr die größte Wohlthat gespendet zu haben, dadurch, dass er den Bittenden angehört hat. Gott aber hört uns nicht bloß an, sondern macht sich auch noch dafür, dass wir zu unserem Nutzen ihn bitten, zu unserem Schuldner.

7. Den guten Willen, recht zu beten, voraussetzend, warnt nun Jesus die Seinen noch vor einem Fehler, der bei den Heiden anlässlich des Bittgebetes besonders vorkam. Da in Galiläa Heiden in ziemlicher Anzahl wohnten (hatte ja doch die Provinz selbst ihren Namen von dem „Kreis der Heiden“ Jos. 20, 7; Js. 9, 1 [8, 23]. der sich im Norden in den Stamm Nephthali einschob) und auf ihre israelitischen Nachbarn wie in anderer, so auch in religiöser Beziehung bemerkbaren Einfluss ausübten, so war diese Warnung nicht unnöthig. Der Herr sagt:

„Wenn ihr aber betet, wollet nicht Worte plappern, wie die Heiden; sie wähnen nämlich, dass sie vermöge ihrer Geschwätzigkeit erhört werden. Werdet also ihnen nicht gleich, denn es weiß Gott, euer Vater, wessen ihr bedürfet, ehe ihr ihn bittet.“

Die Heiden hatten viele Götter und Göttinnen, welche sie beim Bittgebete, um bei niemand anzustoßen, nach all' ihren Titeln und Benennungen ohne Umstellung und Auslassung der einzelnen Namen grüßen zu müssen glaubten. Und weil sie ferner glaubten, es komme, um ihre Götter über ihre Anliegen recht zu belehren und zur Hilfe zu bewegen, alles auf die rechten Worte an, so suchten sie diese auf's ängstlichste. Kein Ausdruck war ihnen gut genug; immer haschten sie abergläubisch nach neuen, besseren Worten und Wendungen. Durch all' das verfielen sie natürlich dem Gepappel

und Wortkram, der abergläubischen Vielschwätzerei, einer Verirrung, die, wie man sieht, eine nothwendige Folge der verkehrten heidnischen Begriffe von Gottes Wesen und Eigenschaften war. Denn für je unvollkommener man die Götter hielt, desto mehr Worte glaubte man aufbieten zu sollen zu ihrer Belehrung und Ueberredung. „Da nun aber das messianische Reich die vollkommenste Erkenntnis Gottes bot und speciell auch die göttliche Allwissenheit lehrte, so musste fortan nicht die Form, sondern der Gedanke und die Intention beim Gebete die Hauptsache bilden“ das kindlich gläubige Vertrauen. „Ein vertrauensvoller innerer Aufblick zu dem mit väterlichem Wohlwollen von Ewigkeit auf unsere Bedürfnisse schauenden Gotte ist von nun an beredter als der größte Schwall und Schall der heidnischen Gebetsformeln.“ Dann verwirklicht sich, was bei Is. 65, 24 versprochen: Und es geschieht: Ehe sie rufen, werde ich erhören; indes sie noch reden, erhöre ich. Werdet also, sagt der Herr liebevoll, nicht den Heiden gleich; ihr thörichtes Thun entspringt aus Mangel an Vertrauen. Es bedarf bei euern Bitten nicht vieler ängstlich gesuchter und wohlgesetzter Worte. Seid unbekümmert um die Worte, habt Vertrauen! Ihr braucht euern himmlischen Vater nicht erst zu belehren, „er weiß, was ihr bedürfet, ehe ihr ihn darum bittet.“ Es ist durchaus unbegründet, aus diesen Worten des Herrn schließen zu wollen, dass er das Bittgebet überhaupt für unnöthig erkläre; denn so käme er ja mit seinen eigenen Worten (V. 6; 7, 7) und seinem Handeln (26, 44) in Widerspruch. Er sagt: Bittet und es wird euch gegeben werden &c. und lehrt uns ja ein eigenes Bittgebet. Und obgleich sein Vater wusste, wessen er bedurfte, rief er ihn doch dreimal an. Nicht um den Allwissenden zu belehren, bitten wir. Wir sind ja, sagt S. Hieronymus, nicht Erzähler, sondern Beter; denn etwas anderes ist es, einem Unwissenden etwas erzählen, etwas anderes, den Wissenden um etwas bitten. Um unseretwillen ist es nothwendig, ja unerlässlich zu bitten, damit unser Herz durch Demuth und das Bekenntnis der Abhängigkeit und Hilfsbedürftigkeit gereinigt und geläutert für die himmlischen Wohlthaten, um die wir bitten, empfänglich und würdig werde. „Wir disponieren nicht Gott durch unser Gebet, sondern uns selbst müssen wir disponieren, indem wir die Hindernisse der Erhörung entfernen, und das geschieht eben durch das Gebet, das ein so schönes Bekenntnis unserer Armut, Unzulänglichkeit und Unwürdigkeit und andererseits ein glorreiches Bekenntnis der Macht, Güte und Treue Gottes ist“ (Meschler). Wer entbindet das Kind von der Pflicht, zu bitten, weil der Vater sein Bedürfen schon kennt?

Man hat sodann behauptet, der Tadel, welchen der Herr in diesem Verse ausspricht, treffe auch das bei uns Katholiken übliche öftere Beten des Vaterunsers, die Wiederholungen beim Rosenkranze und den Litaneien. Aber ganz mit Unrecht. Der Herr spricht, wie gezeigt, einzig vom eiteln, abergläubischen vertrauensarmen Wortkram.

Nichts von dem paſst aber auf die eben genannten Gebetsweiſen. Das ſind keine eiteln, ſondern klar beſtimmte, gehaltvolle heilige Worte. Und wir wiederholen ſie nicht aus abergläubiſchen Gründen, ſondern im anhaltenden Eifer des Gebetes. Wenn man uns darob tadelt, muſs man auch den Herrn tadeln, von dem es heißt: er betete zum drittenmale, indem er dieſelben Worte ſprach (Matth. 26, 44) und die heiligen Jünglinge im Feuerofen, die einunddreißigmal das „Preiſet den Herrn“ und den Pſalmiſten (Pſ. 135; vergl. Pſ. 106 und 117), der ſechsundzwanzigmal „denn in Ewigkeit währt ſein Erbarmen“ wiederholt. Ebenſowenig verwirft der Herr das längere Beten in rechter Gemüthsſtimmung. Er und die Apoſtel fordern oft zu anhaltendem Gebete auf (Luk. 18, 1 ff.; 1 Theſſ. 5, 17 al.) Schön ſagt der heilige Auguſtin: Ferne ſei vom Beten das Vielſchwätzen, nicht aber möge fehlen das Vielbitten, wenn der Wille im Eifer beharrt. Und wieder: Etwas anderes iſt Vielſchwätzen, etwas anderes ein anhaltender Affect; denn das iſt nicht ein Vielſchwätzen, wenn länger gebetet wird. Vielſchwätzen im Gebete heißt, das Nothwendige mit überflüſſigen Worten thun, Vielbeten aber bei dem, den wir anrufen, mit anhaltender frommer Herzensanmuthung anklopfen. — Der Herr verharrte ſelbſt ganze Nächte im Gebete (Luk. 6, 12; 22, 43); ebenſo betete die apoſtoliſche Kirche anhaltend (Apg. 1, 13; 12).

Vers 9. Im Gegenſatze zum Wortkrame der Heiden gibt nun Jeſus im Folgenden ein Muſtergebet, welches in gedrängter Form die wichtigſten Anliegen zuſammenfaſst: „Ihr ſollt darum alſo beten“; das iſt, weil ihr nicht wie die Heiden beten ſollt, ſo ſollt ihr alſo beten. „Alſo“ bedeutet nicht „dem ähnlich“, ſondern „nach dieſem Formular“; wie es vom prieſterlichen Segen heißt: „So ſollt ihr ſegnen“, nämlich mit Ausſprechen dieſer Worte. Und: „Alſo ſollſt du ſagen!“ ſprach Gott zu Bileam (Num. 23, 5), da er dem Bileam ſein Wort in den Mund legte, es zu verkünden. Und in den Worten Gottes an die Propheten kommt der Ausdruck: „So ſpricht der Herr“ ganz genau mit dem andern: „Dieſes ſpricht der Herr“ überein. Jeſus will, daſs man „alſo“ bete, wie er vorbetet. Er gibt ein Muſtergebet, in welchem er zeigt, um was, in welcher Form, in welcher Ordnung und mit welchem Vertrauen man beten muſs. Damit ſollen freilich andere Gebetsweiſen nicht ausgeſchloſſen ſein. Das erhellt ſowohl aus dem Beiſpiele des Herrn ſelbſt und ſeiner Apoſtel (Matth. 26, 39; 11, 25; Joh. 17, 1; Apg. 4, 24), als auch aus der Erwägung, daſs der Herr die in den Büchern des alten Teſtamentes enthaltenen Gebete, Pſalmen 2c. gewiſs nicht miſsbilligen wollte (vergl. Matth. 27, 46).

„Chriſti Gebetslehre iſt, wie alles bisherige, im idealen Sinne zu nehmen, enthält ſomit keine excluſive Vorſchrift, indem es ſolche für die Aeußerungen des Gebetes ebenſowenig gibt, als für die der Nächſtenliebe“ (Schegg). Aber aus naheliegenden Gründen theils der Ehrfurcht

gegen den Herrn, theils der Kraft des Gebetes wird sich der betende Christ, womöglich stets an die Worte Jesu halten. „Leichter,“ sagt der heilige Cyprian, „finden wir Gehör, wenn wir mit den Worten, welche der Sohn uns gelehrt hat, zum Vater sprechen. Vertraut und nicht fremdartig ist die Bitte, welche den Herrn mit seinen eigenen Worten bittet. Mit Recht nehmen wir, die wir den Heiland beim Vater zum Fürsprecher haben, für unsere Sünden betend, die Worte unseres Fürsprechers zu Hilfe.“ So ist denn das Vaterunser das hauptsächlichste Gebet der Christenheit von Anfang an gewesen. „Wer sie zählte, alle die Vaterunser, die seither aus der Menschenbrust emporstiegen bei Tag und Nacht, in Freud und Leid, in Angst und Rathlosigkeit, im heißen Danke, in seliger Verzückung, in ringender Verzweiflung. Und wer all' die Himmelskräfte bemäße, die als Antwort auf solches Flehen, auf das Gebet des Herrn niederstiegen, wie eine ununterbrochene Flut von Licht und Trost auf die so Betenden sich ergossen“ (Grimm).

In wunderbarer, wahrhaft göttlicher Weise durchdringen sich in diesem Gebete Einfalt und Tiefe, Demuth und Erhabenheit. Soviel Herrliches auch seit ältester Zeit von den erleuchtetsten Männern über dieses Gebet gesagt worden, dennoch steht der einfache Wortlaut desselben über aller, auch der frömmsten menschlichen Auslegung. „Lange Jahre der Uebung und Betrachtung erschöpfen nicht diesen Abgrund voll Weisheit und Innigkeit und jede Gnade der Erleuchtung läßt neue Erkenntnis und Tröstung darin entdecken“ (Reischl). Mit Recht nennt es Tertullian ein breviarium totius evangelii und Cyprian ein compendium coelestis doctrinae.

Die priesterlichen Gewänder.

(Eine archäologisch-liturgische Studie.)

Von P. Beda Kleinschmidt O. S. Fr. in Harreveld.

Erster Artikel.

„Aaron, deinem Bruder mache ein heiliges Kleid zur Ehre und Zierde. Rede mit allen, die weisen Herzens sind, die ich erfüllt habe mit dem Geiste der Klugheit, dass sie Aaron Kleider machen, damit er geheiliget mir diene“.[1]) „Wie der Morgenstern im Nebel, wie der Vollmond zur Zeit seines Leuchtens, wie die Sonne in ihrem Glanze, so leuchtete der Hohepriester im Tempel Gottes; wie der Regenbogen glänzt zwischen herrlichen Wolken, wie blühende Rosen in den Tagen des Frühlings, wie Lilien an Wasserbächen, wie duftender Weihrauch in den Tagen des Sommers, wie ein leuchtendes Feuer und ein im Feuer angezündeter Weihrauch, wie ein Gefäß von gediegenem Golde mit allerlei kostbaren Steinen

---

[1]) Exod. 28, 23.

geziert, wie ein fruchtbarer Oelbaum, wie eine in die Höhe sich erhebende Cypresse, so war der Hohepriester, wenn er das Ehrenkleid anzog und mit allem Schmucke bekleidet war. Wenn er zum Altare hinaufstieg, gab er der Kleidung ein herrliches Ansehen." ¹)

Wenn Gott selbst schon für den Priester des alten Bundes, so oft er den heiligen Dienst im Tempel versehen musste, eine so herrliche liturgische Kleidung vorschrieb, dass der heilige Geschichtsschreiber kaum Worte und Vergleiche genug finden kann, um den wunderbaren Eindruck genugsam zu schildern, welchen der Hohepriester in dieser Kleidung auf das Volk machte, um wie viel mehr darf von den Priestern des neuen Bundes, welche nicht Thiere zum Brandopfer bringen, sondern die Consecration des Leibes und Blutes Jesu Christi vollziehen, erwartet werden, dass sie nicht in ihren alltäglichen Kleidern, sondern in einer sie auszeichnenden und unterscheidenden Gewandung, in bedeutungsvollem Schmucke an den Altar treten, um als Mittler zwischen Gott und den Menschen die unblutigen Geheimnisse des neuen Bundes zu feiern, von denen die Opfer des alten Bundes nur ein mattes Schattenbild waren. Gewiss, die Erhabenheit des heiligen Opfers, die Würde des christlichen Priesterthums, die Ehrfurcht vor dem Heiligen, die Einheit und Unveränderlichkeit der Kirche erfordern eine ehrwürdige, eine einheitliche Cultgewandung, welche von der profanen Kleidung unterschieden ist und sich vor derselben auszeichnet. Weil die Natur des Opfers und des Christenthums dieses verlangt, so erklärt auch das Concil von Trient, der Gebrauch heiliger Gewänder beruhe auf apostolischer Tradition. ²) Dass die Väter des Concils mit diesen Worten keineswegs behauptet haben, Anzahl und Form der jetzt gebräuchlichen liturgischen Gewänder stamme von den Aposteln her, ist bekannt. Waren doch bis in jüngster Zeit die Liturgiker und christlichen Alterthumsforscher über den Ursprung der kirchlichen Gewänder verschiedener Ansicht.

In den letzten Jahrzehnten sind die liturgischen Gewänder wieder mehrfach der Gegenstand gründlicher und eingehender Studien gewesen. Von deutschen Forschern war es zuerst der gelehrte Aachener Canonicus Dr. Bock, welcher die Entstehung und Entwickelung der kirchlichen Ornate des Mittelalters ‚in Rücksicht auf Stoff, Gewebe, Farbe und Schnitt' untersuchte. Das Resultat seiner eingehenden Studien legte er in einem dreibändigen, mit vorzüglichen Illustrationen bereicherten Werke nieder. ³) Gleichzeitig veröffentlichte Hefele mit gewohnter Gediegenheit in seinen ‚Beiträgen zur Archäologie, Kirchengeschichte und Liturgik' den Erfund einer Forschung, die er vom archäologischen Standpunkte angestellt hatte. ⁴) Bald darauf

¹) Ecclesiast. 50, 6—12. — ²) Sess. XXII c. 5 de sacrif. Missae. — ³) Geschichte der liturgischen Gewänder. Bonn 1855—1871. — ⁴) Beiträge zur Archäologie, Kirchengeschichte und Liturgik. Tübingen 1864. II, 150 ff.

ließ der Engländer Marriott ein Werk über unseren Gegenstand erscheinen.[1]) Die Resultate von Bock und Hefele benutzend behandelte er origineller als beide den Ursprung der liturgischen Kleidung im allgemeinen, indem er in der Entwickelung derselben drei Perioden unterschied und monumentale und schriftliche Quellen genauer unterschied. Das Werk ist für ein eingehendes Studium der liturgischen Gewänder unentbehrlich wegen der dreiundsechzig Abbildungen, die er demselben beigegeben hat. Schätzenswerte Beiträge lieferten auch Garrucci im ersten Bande seiner monumentalen ‚Geschichte der christlichen Kunst‘,[2]) ferner das ‚Wörterbuch der christlichen Alterthümer‘ von dem französischen Canonicus Martigny,[3]) und jenes der Engländer Smith und Cheetham.[4]) Auch Thalhofer bespricht die liturgischen Gewänder ausführlich in seiner vorzüglichen Liturgik.[5]) Am gründlichsten und eingehendsten ist die Frage nach dem Ursprunge der liturgischen Kleider mit Benutzung aller einschlägigen schriftlichen und monumentalen Quellen behandelt von Professor Krieg in der jedem Freunde altchristlicher Kunst und Disciplin unentbehrlichen ‚Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer‘ von Kraus.[6])

Da die genannten Werke sich wohl nicht im Besitze aller Leser der „Quartalschrift“ befinden, jeden Priester aber ohne Zweifel der Ursprung und die Entwickelung jener Gewänder interessiert, die ihm täglich am Altare zum Schmucke und zur Ehre gereichen, so lassen wir hier einige archäologisch-liturgische Artikel über die heiligen Gewänder erscheinen, bei deren Ausarbeitung die Werke der ebengenannten Gelehrten mehrfach benutzt wurden. Die zahlreiche ältere Literatur wurde ebenfalls mehr oder weniger zurathe gezogen und ist an den betreffenden Stellen angegeben.

Die priesterlichen Gewänder im allgemeinen.

1. Ursprung.

Es sind bezüglich des Ursprunges der liturgischen Gewänder drei Möglichkeiten vorhanden, und eine jede hat ihre Vertreter gehabt. Entweder sind erstens unsere liturgischen Kleider den alttestamentischen, levitischen Kleidern nachgebildet, oder es haben zweitens die Apostel oder ihre nächsten Nachfolger eine neue, von den profanen Kleidern wesentlich verschiedene, dem Charakter der christlichen Lehre entsprechende liturgische Gewandung eingeführt, oder es haben sich drittens die zur Zeit der Apostel gebrauchten profanen Kleider

[1]) Vestiarium christianum, The origin and gradual development of the dress of holy ministry in the church. London 1868. — [2]) Storia dell' arte cristiana nei primi otto secoli della chiesa. Prato 1873—1881. — [3]) Dictionaire des Antiquités chrétiennes. Paris 1889 (Édit. 3). — [4]) Dictionary of Christian Antiquities London 1875—1880. — [5]) Handbuch der katholischen Liturgik. Freiburg I, 856 ff. — [6]) Real-Encyklopädie der christlichen Alterthümer. Freiburg 1882—1886 (s. v. Kleidung).

allmählich zu den jetzigen liturgischen Gewändern in Bezug auf Anzahl und Form entwickelt.

I. Dass die liturgischen Gewänder eine Nachbildung der alttestamentischen Cultkleider seien, wurde vorzüglich von den bedeutenden Liturgikern vom achten bis zum dreizehnten Jahrhundert gelehrt und vielfach auch von den großen Theologen dieser Epoche angenommen. Indes ist diese Meinung aus inneren und äußeren Gründen unhaltbar.

1. Der neue christliche Cultus trat in den schroffsten Gegensatz zu dem jüdischen Gottesdienste. Der alte Bund mit seinem Ceremonialgesetze hatte aufgehört, das reine Speiseopfer war an die Stelle der jüdischen Thieropfer getreten. Die Neugläubigen mussten sich dieses Gegensatzes bewusst werden, den Aposteln musste daran gelegen sein, denselben auch äußerlich in der liturgischen Kleidung hervortreten zu lassen. Wäre aber dieser Gegensatz nicht theilweise verwischt worden, wenn die Apostel die Cultkleider des alten Testamentes beibehalten hätten? Die ersten Christen aus dem Judenthum erkannten übrigens den Unterschied und Gegensatz des neuen zum alten Bunde gar wohl. Nicht ἱερεύς, durch welchen Namen sie an die jüdischen Priester erinnert worden wären, sondern ἐπίσκοπος oder προεστώς nannten sie die Vorsteher der Kirche.

Ferner war im alten Testamente die Priesterwürde an einen besonderen Stamm, an die Familie Aarons, geknüpft. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Apostel sich eine Kleidung aneigneten, deren Gebrauch von Gott selbst ausschließlich für die Glieder der Familie Aarons angeordnet war. Ueberdies hätten sie dem Anscheine nach theilweise erneuert, was soeben abgeschafft worden war. Es werden die Apostel vielmehr bei der Darbringung des heiligen Opfers dem Beispiele des göttlichen Meisters gefolgt sein. Dasselbe Gewand, welches dieser während seines Lehramtes getragen, das er zwar bei der Fußwaschung der Jünger abgelegt, trug er auch bei dem heiligen Abendmahle und am folgenden Tage, als er zum blutigen Kreuzesopfer geführt wurde. Die Kleidung des Lehrers in Israel war zugleich die des Hohenpriesters der Welt geworden. Wie nun der göttliche Heiland in seiner gewöhnlichen Kleidung das heilige Abendmahl feierte, so werden auch die Apostel in ihren gewöhnlichen Gewändern die Feier des „Brotbrechens und des Gebetes“ vorgenommen haben. Als sie aber nach ihrer Zerstreuung in der ganzen Welt anfingen, überall den Samen des göttlichen Wortes auszustreuen und Gemeinden zu gründen, da haben sie nicht eine eigene liturgische Kleidung, welche wie die jüdische reich und kostbar war, mit sich geführt, sie predigten vielmehr und feierten die heiligen Geheimnisse an den Orten, wohin sie kamen, in ihrer gewöhnlichen Tracht.[1])

---

[1]) Vergl. Hefele, Beiträge II, 152.

2. Dass die neutestamentlichen Cultuskleider nicht aus dem alten Bunde herübergenommen sind, wird zur Gewissheit durch äußere Gründe. Obwohl verschiedene Schriftsteller des christlichen Alterthums über die levitische Kleidung ausführlich sprechen, zum Beispiel Origenes,[1]) Hieronymus,[2]) Isidor von Sevilla,[3]) so erwähnt doch keiner von ihnen ein liturgisches Kleidungsstück des neuen Bundes, welches nach dem Vorbilde der jüdischen Cultkleider eingeführt worden wäre, keiner zieht eine Parallele zwischen den christlichen und den levitischen Cultkleidern, oder falls sie einen Vergleich anstellen, so bemerken sie, im alten Bunde sei alles äußerlich gewesen, im neuen Bunde hingegen bedürfe man nicht einer zahlreichen Kleidung, weil hier das Innere die Hauptsache sei. Was hätte aber näher gelegen, falls die liturgischen Kleider aus dem alten Testamente herübergenommen wären, als jene mit diesen nach Form, Gestalt, Zahl, Farbe und Bedeutung zu vergleichen? Wenn es nicht geschieht, so kann man sich diese Thatsache nicht anders erklären, als dass es zur Zeit jener Schriftsteller entweder gar keine charakteristische, liturgische Kleidung gab, oder falls es eine solche gab, dass sie sich nach ihrer Ansicht nicht aus den jüdischen Cultkleidern entwickelt hat.

Es liegt ferner, wie sich das wiederum in neuerer Zeit aus den umfassenden Forschungen des gelehrten Professors Propst über die Liturgie der ersten vier Jahrhunderte ergeben hat, keine einzige Anordnung irgend einer kirchlichen Autorität aus den ersten christlichen Jahrhunderten vor, nach welcher ein neutestamentliches Cultgewand nach dem Muster oder Vorbilde der alttestamentlichen eingeführt worden ist, was ebenfalls unerklärlich bliebe, wenn wirklich derartige kirchliche Bestimmungen erlassen worden wären.

Dieser ersten Ansicht sind endlich auch die erhaltenen Monumente der Kunst ungünstig. Es fehlen auf denselben den christlichen Liturgen nicht nur die für die jüdischen Priester vorgeschriebenen Kleider, es sind die christlichen Priester auch in Weiß, der lange Zeit hindurch bei den Christen einzig gebräuchlichen Farbe gekleidet, während doch im alten Bunde Gott durch Moses verschiedene liturgische Farben genau vorgeschrieben hatte. Die weiße Farbe der liturgischen Kleider wird auch mehrfach von den ältesten schriftlichen Monumenten erwähnt und für die christliche Festkleidung verlangt, wohingegen sie der an der jüdischen Cultkleidung gebräuchlichen, verschiedenen Farben gar nicht gedenken.[4]) Richtig sagt über diese erste Meinung Berrisch in einer Monographie über die Stola (S. 34), „dass es nichts als eine schöne Idee ist und

---

[1]) Super Levitic. homil. 5. — [2]) Epistola ad Fabiolam, de veste sacerdotali. — [3]) Lib. Etymolog. 19. c. 21, 22. — [4]) Vergl. Kraus, Real-Encyklopädie II, 176; Martigny, Dictionaire des antiquités chrét. (édit. 3) p. 780 ff.

bleiben wird, die heiligen Gewande der Diener des Altares im Neuen Bunde auf die der Hohen- und Opferpriester der Stiftshütte zurückführen zu wollen, wie solches seit Jahrhunderten mit mehr oder minder Glück versucht worden ist. Das Project, beregter Idee zu einer allgemeinen Aufnahme zu verhelfen, möchte wohl an dem Mangel durchschlagender Gründe, wie bisher, so auch in Zukunft scheitern".

II. Die zweite Meinung bezüglich der liturgischen Gewänder, dass nämlich schon die Apostel oder deren nächste Nachfolger eine von den profanen Kleidern wesentlich, d. h. in Form und Schnitt, verschiedene Cultkleidung angeordnet haben, ist in den letzten Jahrhunderten von nicht wenigen, bedeutenden Gelehrten vertheidigt worden, unter denen Cardinal Bona der bekannteste sein dürfte. Von deutschen Gelehrten, die sich mit unserer Frage eingehender befasst, hält es Binterim[1]) für „höchst wahrscheinlich, dass die kirchliche Kleidung von den ersten Zeiten an von der im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen dem Schnitte und der Form nach verschieden war"; zu dieser Ansicht hauptsächlich durch den Grund bewogen, „weil jede hierarchische Stufe in der Kirche bei den gottesdienstlichen Verrichtungen ihren eigenen Ornat hatte und den unteren Clerikern verboten war, den Ornat der höheren zu tragen. Den Bischöfen waren andere Kleider zugeeignet als den Priestern, diesen wieder andere als den Diaconen und diesen endlich auch noch verschiedene von den Subdiaconen, Lectoren und anderen Clerikern" (?). Ebenso vertheidigt der Protestant Augusti in seiner noch immer geschätzten Archäologie die Ansicht von einer besonderen Amtstracht der Apostel, indem er sich auf die Erzählung des Hegesippus von dem Leinwand-Leibrock des Jacobus, von dem goldenen Stirnband des Johannes, Jacob und Marcus und von dem Prachtmantel des Bartholomäus beruft.[2]) Auch Thalhofer hat neuestens noch diese Meinung vertreten, weil „die Idee eines mittlerischen Priesterthums, das specifisch vom Laienthum unterschieden und über dasselbe erhaben ist, von Anfang an eine gottesdienstliche Gewandung erforderte, welche von der Kleidung der Laien, auch von der schönern und feinern derselben, augenfällig unterschieden war, wenn auch nur die Ornamente oder Insignien an ihr von denen der Laienkleidung unterschieden waren".[3]) Der gelehrte Cardinal Bona[4]) (und mit ihm manche andere) stützt sich gleichfalls auf innere Gründe, die allerdings manches für sich zu haben scheinen. Wenn schon, bemerkt er, die Priester der alten Aegypter, Griechen und Römer, wenn selbst die Götzenpriester der neuentdeckten Länder, wie Binterim (a. a. O. S. 178) hinzufügt, bei ihren gottesdienstlichen Verrichtungen andere

[1]) Denkwürdigkeiten der kathol. Kirche. Mainz 1824—41, IV, 1, 186 ff. — [2]) Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. Leipzig 1817—31, XI, 30 f. — [3]) Handbuch der Liturgik I, 857. — [4]) Rerum liturg. l. I. c. 5. n. 2., c. 24. n. 1. Antwerpiae 1694, p. 205, 280.

Kleider als im gewöhnlichen Leben trugen, um wieviel mehr sollte man erwarten, daſs in der vom Sohne Gottes gestifteten und vom heiligen Geiste geleiteten Kirche die Diener des Allerhöchsten bei der Feier des heiligsten Opfers gleich von Anfang an sich einer Kleidung bedienten, die von der Laienkleidung verschieden war. Zweifellos wird diese Meinung manchem Liturgen sehr zusagen, wenn er an die Erhabenheit des Opfers und die Würde des Priesterthums denkt. Liegt es ja in der dem Menschen angeborenen Scheu und Ehrfurcht vor dem Göttlichen, sich der Gottheit wie mit nicht gewöhnlichem, irdischem Sinne, so auch nicht mit gewöhnlicher Kleidung zu nahen. Aber die innern wie äußern Gründe, welche von den Gegnern dieser Ansicht geltend gemacht werden, sind zu schwerwiegend, als daſs man ihnen nicht beipflichten sollte.

Diese Gründe sind im wesentlichen folgende:

1. Als die Apostel, dem Befehle ihres göttlichen Meisters gehorchend, das heilige Evangelium in der ganzen damals bekannten Welt verkündeten, hatten sie an Mühsalen und Verfolgungen einerseits und an Entbehrungen und den Folgen der Armut anderseits niemals Mangel. Wer möchte, die damaligen Verhältnisse und die Schwierigkeiten der Reise berücksichtigend, im Ernste wohl behaupten wollen, die Apostel hätten eigene liturgische Gewänder, verschieden von den Privatkleidern auch in Gestalt und Schnitt, mit sich von Ort zu Ort transportiert? Wenngleich die Apostel, einfältig wie die Tauben, aber unerschrockenen Muthes überall Christum den Gekreuzigten verkündeten, so beobachteten sie doch ohne Zweifel auch das andere Wort des göttlichen Meisters: „Seid klug wie die Schlangen“. Hätten sie aber nicht, falls sie besondere, vielleicht gar kostbare Paramente mit sich geführt, ohne Grund die Habsucht ihrer Feinde rege gemacht und sich selbst den größten Gefahren ausgesetzt?

2. Wie die Gläubigen unter dem Drucke des Heidenthums in der vorconstantinischen Zeit zum Gottesdienste gewöhnlich in den Palästen der vornehmen und reichen Christen sich versammelten, die in opferfreudiger Liebe ihre geräumigen Säle zu diesem Zwecke zur Verfügung stellten, so benutzte man überhaupt bei den gottesdienstlichen Handlungen kostbare, früher profanen Zwecken dienende Gegenstände, die nicht selten mit heidnischen Darstellungen geschmückt waren. Ist doch selbst eine der berühmtesten Reliquien Roms, die Kathedra des heiligen Petrus, mit elfenbeinernen Einlagen geschmückt, auf welchen die Thaten des Herkules eingraviert sind, und die nach der Meinung Rossis bis ans erste Jahrhundert zurückreichen.[1]) So wurden ohne Zweifel auch, was unsern Gegenstand betrifft, die von vornehmeren Römern dargebotenen, reichen Profangewänder zu liturgischen Zwecken verwendet, so daſs sich

---

[1]) Genaueres über diese cathedra Petri, über ihre Verehrung und ihr Alter siehe bei Binterim, Denkwürdigkeiten V, 1, 329 f. Kraus, Roma sotterranea. Freiburg, 1879. 2. Aufl. S. 568—579.

die Kleidung der Liturgen bei der Feier der heiligen Geheimnisse in Form und Schnitt durchaus nicht von der reichen Kleidung der Laien unterschied.

3. Ferner gilt es als eine wohlbegründete Ansicht, dass die Kirche nicht nur in den ersten Zeiten, sondern auch noch zur Zeit der Ruhe und des Friedens in den Werken der Kunst von der heidnisch-römischen Ueberlieferung abhängig war. Am deutlichsten erhellt dieses aus dem Stile der im Zeitalter Constantins erbauten Kirchen. Die römische Basilica, die private, noch mehr aber die forensische, gab (in Verbindung mit den in zwei oder drei Absiden auslaufenden cellae coemeteriales) dem christlichen Gotteshause mit dem Namen im wesentlichen auch die Form.[1]) Auch die Bilder der Katakomben tragen mehr oder weniger unverkennbar das Gepräge der antiken Kunst. Es war ohnehin unmöglich, dass das Christenthum unter dem Drucke der Verfolgungen aus sich heraus neue, wesentlich von den heidnischen verschiedene Kunstformen entwickelte. Wenn die Kunst nur da blühen und neue Früchte hervorbringen kann, wo Ruhe, Wohlhabenheit und Ordnung herrscht, oder um mit dem Dichter zu reden, wenn nur „das Glück gebiert dem Talente die göttlichen Kinder“, wenn nur „von der Freiheit gesäugt wachsen die Künste der Lust“, aber auch selbst unter diesen günstigen Bedingungen alle Entwickelung nur allmählich fortschreitet,[2]) so muss man diese Thatsachen auch bei der Frage nach dem Ursprunge jener herrlichen liturgischen Gewänder in Betracht ziehen, welche ohne Zweifel von dem Standpunkte der kirchlichen Kunst zu betrachten sind. Welch' schwierige, ja unlösbare Aufgabe wäre es gewesen, eine ganz neue, aus dem christlichen Wesen hervorgehende und dem christlichen Opfer entsprechende Cultkleidung zu erfinden, welche von den damals gebräuchlichen Kleidern nach Form und Schnitt vollständig verschieden war.

Es konnte überhaupt in jenen Zeiten, meint der gelehrte Oratorianer Thomassin sogar, kaum ein wesentlicher Unterschied zwischen profaner und kirchlicher Kleidung statthaben, ‚cum et omnes veste oblongiore uterentur, linea passim et lanea tunica, et ad varietatem atque ad ornatum luxus et commoditas exquisivisset, et adjecisset tam multa, ut quod adderetur reliquum, esset nihil. Tum erat profecto difficillimum, habitum quemquam sacris Ministris attribui, qui ante usu civili profanatus non esset. Inde factum est, ut vestium sacrarum eadem essent nomina. eadem forma, quae civilium‘.[3])

III. Wenn es aus diesen inneren Gründen höchst unwahrscheinlich ist, dass man in den ersten christlichen Jahrhunderten eine

---

[1]) Kraus, Geschichte der christlichen Kunst. Freiburg 1896, I, 269 ff. — [2]) Ueber das Verhältnis der christlichen Kunst zur heidnischen vergl. De Rossi, Roma sott. Roma 1864—77, II, 351 f. Kraus, Roma sott.[2], 227 ff. — [3]) Vetus et nova eccl. dicipl. p. I. l. II. c 45. n. 16. Edit. Lugdun. 1706, p. 368.

von den Laiengewändern wesentlich verschiedene Cultkleidung getragen, dann bleibt nur noch die dritte oben angeführte Meinung übrig, nach der sich die liturgischen Gewänder im Laufe der Zeit allmählich entwickelt haben. Es müssen also die Liturgen der ältesten Zeit sich der damals im profanen Leben gebräuchlichen Kleider bei der heiligen Messe bedient haben, wofür viele äußere, theils schriftliche, theils monumentale Zeugnisse sprechen.[1])

1. Wie fremd den Liturgen der ersten christlichen Jahrhunderte der Gedanke an eine eigenthümliche, vorzügliche, liturgische Kleidung lag, erfahren wir aus Nachrichten bei Justinus, Eusebius und andern, wonach manche Liturgen, z. B. Aristides von Athen, Justin, Tertullian (der in seinem Buche De pallio diese Kleidung als die einzig für den Priester passende bezeichnet und

---

[1]) Da im Folgenden noch häufiger von dieser antiken Kleidung die Rede sein wird, geben wir hier dieselbe kurz näher an. Römer wie Griechen entlehnten ihre Kleidung theilweise dem Oriente, und griechisch-römische Kleidung war durch die Verbreitung der römischen Weltherrschaft auch bei vielen Juden in Gebrauch gekommen. Diese Kleidung zerfiel in zwei Hauptclassen: ἐνδύματα (indumenta) = hemdartige Kleidungsstücke und περιβλήματα (amictus) = Ueber- oder Umwürfe. Zur ersten Classe gehörte für Männer und Frauen bei den Griechen der Chiton, von den Römern Tunika genannt. Diese bestand aus einem Brust- und Rückenstücke, welche bis auf die Aermellöcher zusammengenäht waren, und hatte entweder gar keine oder nur bis zur Hälfte des Armes reichende Aermel, sie entsprach also unseren Frauenhemden. Gewöhnlich wurde sie über den Hüften gegürtet, wo sie dann bis zu den Kniekehlen herabfiel; Soldaten und Reisende pflegten sie noch kürzer zu tragen. Sie bestand gewöhnlich aus reiner, weißer Wolle, später aus kostbareren Stoffen, aus Leinwand, Baumwolle, Seide. Die vornehmen Bürger trugen Tuniken welche mit zwei breiten oder schmalen, angenähten oder angewebten Purpurstreifen besetzt waren, die parallel vom Halse bis zum unteren Saume sowohl auf der Vorder- wie auf der Rückseite herabliefen (tunicae laticlavae und angusticlavae). Diese clavi wurden ein Insigne für die kaiserlichen Beamten, für Senatoren und Ritter. Die Frauenkleider hatten auch goldgestickte clavi, welche Kleider man als auroclavatae vestes bezeichnete. Im Mittelalter heißt ein solcher in Gold gewirkter Streifen chrysoclavum und ein damit verziertes Kleid vestis chrysoclava. Ueber der Tunika trug man einen Ueberwurf, der Grieche sein ἱμάτιον, der Römer seine Toga. Das ἱμάτιον war ein großes, viereckiges Tuch, das man eng an den Leib legte, während man die Toga, ein halbrundes Stück Zeug, kunstvoll im gefälligen Faltenwurf so umwarf, daß der linke Arm darin wie in einer Binde ruhete und man nur die Hand frei hatte, während der rechte Arm ganz frei war. Diese Toga blieb zur Kaiserzeit noch lange amtliches Kleidungsstück. Man trug aber schon zur Zeit Christi häufig statt dieser faltenreichen, herabwallenden Toga, auf deren gefällige Anordnung manche Stutzer ganze Stunden verwandten, das einfachere, enganliegende ἱμάτιον, welches die Römer Pallium nannten. Außer diesen beiden Kleidungsstücken sei hier noch besonders erwähnt die paenula (penula), von der später des weiteren die Rede sein wird. Wenn auch im Laufe der Zeit einige Aenderung in der Kleidung vorkam, so hielten die Römer (und Griechen) doch immer an den zwei wesentlichsten Kleidern — Tunika und Toga (Pallium, Pänula oder einem andern Obergewande) — fest, sie werden also auch bei der Frage nach dem Ursprunge der liturgischen Gewänder in Betracht kommen. Vergl. Weiß, Costümkunde II, 704 ff., 960 ff.; Baumeister, Denkmäler der classischen Alterthümer II, 784 ff., III, 1822 ff.; Müller, Handbuch der classischen Alterthums-Wissenschaft, IV, 1, 395 ff.

vertheidigt), Gregor der Wunderthäter, der alexandrinische Priester Heraklas aus allzugroßer Strenge, oder weil sie nach ihrer Bekehrung die frühere Kleidung beibehielten, kein Bedenken trugen, nur mit dem Philosophenmantel, dem Pallium bekleidet, das Wort Gottes zu verkünden und das heilige Opfer darzubringen. Weil jedoch dieses Pallium den rechten Arm und einen Theil des Oberkörpers entblößt ließ, erregte eine solche Kleidung mit Recht Anstoß und erfuhr darum gerechten Tadel.[1]) ‚Apparet non esse illic veram patientiam, ubi sit insolens affectatae libertatis audacia et exerti ac seminudi pectoris in verecunda patientia' schreibt Cyprian.[2])

Papst Stephanus († 257) verordnete, dass die Priester und Leviten die heiligen Gewänder nicht im gewöhnlichen Leben tragen sollten. ‚Constituit sacerdotes et levitas vestibus sacratis in usu cotidiano non uti nisi in ecclesia tantum.'[3]) Durch diese Anordnung wurde kein neuer Gebrauch eingeführt, sondern die vielleicht schon seit den Zeiten der Apostel zu Recht bestehende Gewohnheit von neuem wieder eingeschärft, die bei den heiligen Geheimnissen gebrauchten Kleider im profanen Leben nicht mehr zu gebrauchen. Aus der Erneuerung dieses Verbotes geht unzweideutig hervor, dass damals kein wesentlicher Unterschied zwischen profanen und liturgischen Kleidern herrschte. Die Cleriker würden doch sicher nicht die liturgischen Gewänder bei den damaligen Verfolgungen und selbst nicht zur Zeit der Ruhe und des Friedens im öffentlichen Leben getragen haben, wenn es nicht ohne Aufsehen hätte geschehen können, wenn also die gewöhnlichen und liturgischen Kleider in Form und Schnitt nicht wesentlich gleich gewesen wären. Hätten die Cleriker sich nicht muthwillig den größten Gefahren ausgesetzt, wenn sie mit einer sie auffällig unterscheidenden Kleidung in der Oeffentlichkeit erschienen wären? Mit Unrecht haben also ältere Liturgiker z. B. Honorius von Autun († 1145) aus dieser Bestimmung gefolgert, Papst Stephanus habe eine ganz neue Cultkleidung eingeführt. ‚Clemens tradente Petro Apostolo usum sacrarum vestium ex lege sumpsit, et Stephanus papa in sacris vestibus missam celebrari constituit.'[4])

Ein früherer Zeuge für unsere These ist Clemens von Alexandrien, der ermahnt, zu den Opfern und Gebeten rein und in weißen Kleidern zu kommen, weil die äußere Reinlichkeit ein Zeichen der inneren sei,[5]) aus welchen Worten mit Recht gefolgert wird, dass überhaupt

---

[1]) Vergl. Kraus Roma sotterranea. 2. Aufl. S. 314 f. Walch, De pallio philosophico veter. christian. Jenae 1744. — [2]) De dono patient. Edit. Basil. 1525. Fol. 197. — [3]) Baronii annales, ad an. 260; vergl. auch Breviar. Roman. 2. Aug. lect. IX. Diese Notiz des Papstbuches zeugt auch dann für unsere These, wenn sie aus einer späteren Zeit stammt. Vergl. Kraus, Gesch. d. chr. K. 1, 533. — [4]) Gemma animae. l. I. c. 89. Migne P. L. 172, 574. — [5]) Ταύτῃ τοι λελουμένους φασὶ δεῖν ἐπὶ τὰς ἱεροποιίας καὶ τὰς εὐχὰς ἰέναι καθαρούς καὶ λαμπρούς, καὶ τοῦτο μὲν συμβόλου χάριν γίγνεσθαι. Strom. l. IV. c. 22. ed. Colon. p. 531.

kein anderer Unterschied zwischen profanen und liturgischen Kleidern vorhanden war, als der der Reinlichkeit und Kostbarkeit. Wäre es indes zweifelhaft, so würde jeder Zweifel beseitigt durch zwei weitere und bestimmtere Zeugnisse. Beim heiligen Hippolytus findet sich die Bestimmung: ‚So oft der Bischof die Mysterien (Eucharistie) genießen (feiern) will, sollen sich die Diaconen und Priester, angethan mit weißen, ganz vorzüglich reinen Kleidern, die schöner sind als die des ganzen übrigen Volkes, bei ihm versammeln‘ (Can. 37). Von einem formellen Unterschiede zwischen der Laien- und Priesterkleidung ist keine Rede. Aus dem fünften Jahrhundert haben wir das Zeugnis des heiligen Hieronymus, dessen Worte lauten: ‚Religio divina alterum habitum habet in ministerio, alterum in usu vitaque communi.‘ Wodurch unterscheiden sich aber diese Gewänder? Etwa durch Form und Schnitt? Der heilige Hieronymus sagt: ‚per quae discimus non cotidianis et quibuslibet pro usu vitae communis pollutis vestibus nos ingredi debere in sancta sanctorum, sed munda conscientia et mundis vestibus tenere Domini sacramenta.‘[1]) Immer und überall, wo der kirchlichen Kleidung Erwähnung geschieht, wird nur betont, dass man mit reinem, glänzendem, weißem Kleide das heilige Opfer feiern solle, wie wir es schon in den apostolischen Constitutionen antreffen, dass der ‚Bischof für sich betend und zugleich mit den Priestern, mit reinem, weißem Kleide (λαμπρὰ ἐσθῆτι) angethan‘ die heilige Messe beginnen soll. (l. VIII. c. 12.)[2])

Einige der gallikanischen Priester und Bischöfe wagten es sogar noch im fünften Jahrhundert, wie manche alten Liturgen zu thun pflegten, nach Art der Mönche ohne Tunika, mit dem bloßen Pallium bedeckt und mit dem Cingulum umgürtet, in der Kirche zu erscheinen, was Papst Cölestin († 432) in einem Schreiben an die Bischöfe von Vienne und Narbonne entschieden tadelt. Weil sich die gallikanische Geistlichkeit auf die Worte des Evangeliums berief: „Eure Lenden seien umgürtet“ (Luk. XII, 35), so erwiderte ihnen der Papst, wenn sie das Evangelium so buchstäblich auslegen wollten, so möchten sie auch am hellen Tage eine Leuchte in ihren Händen tragen und mit einem Reisestock umhergehen. Darauf gibt der Papst an, wie die Cleriker vom Volke sich unterscheiden sollen: ‚discernendi a plebe vel ceteris sumus doctrina, non veste, mentis puritate, non cultu.‘ Dieser Anzug könnte wohl von Mönchen, die in abgelegenen Orten und abgesondert von andern lebten, getragen werden, nicht aber von Bischöfen.[3]) Mögen diese Worte vielleicht zunächst von der Kleidung im profanen Leben gesagt worden sein, so werfen sie doch ein bedeutsames Licht auf die

[1]) Comm. in. Ezech. c. 44. Opera S. Hieronymi, ed Francfurt 1684, V, 464. — [2]) Vergl. zum Ganzen Marriott, Vestiarium christianum p. V seqq. — [3]) Labbé, Coll. concil. II, 1618.

Anschauungsweise jener Zeit. Ferner mögen noch zwei Thatsachen erwähnt werden, welche unsere These betreffen, und woraus hervorgeht, dass man die vorher erwähnten Worte auch auf die liturgische Kleidung jener Zeit zu beziehen berechtigt ist. Gregor von Tours († 594) berichtet über den Abt Maximus, als dieser auf einer Reise ein Schiff bestiegen hatte, um über einen Fluss zu setzen, wurde dieses mit Wasser gefüllt ‚ac ipse sacerdos pelago operitur habens ad collum cum Evangeliorum libro ministerium cotidianum, id est patenulam parvam cum calice.‘[1]) Kelche und Patene werden als die für das heilige Opfer nothwendigen Geräthe bezeichnet, von einer eigenen Kleidung ist keine Rede.

Als der Bischof Cäsarius von Arles nach Gallien zurückkehrte und ihn ein Armer um eine Gabe ansprach, gab er ihm die Casel und Albe, ‚welche er bei der Procession trug‘, mit dem Bemerken, er solle sie an einen Cleriker verkaufen, und als er ein anderesmal spazieren gieng und auf dem Markte einen vom Teufel Besessenen bemerkte, ‚machte er über ihn mit der Hand, die er unter der Casel verborgen hatte, das Kreuzzeichen.‘ Wie sehr diese Erzählung für die Gleichheit der liturgischen und profanen Gewänder spricht, leuchtet von selbst ein.[2])

Dass selbst zur Zeit des heiligen Isidor von Sevilla († 636) in Bezug auf Schnitt, Farbe und Stoff, wenigstens nicht überall ein wesentlicher Unterschied zwischen profanen und liturgischen Gewändern bestand, geht indirect hervor aus seinem Werke de officiis, worin er ausführlich über die Cleriker handelt,[3]) und den libri Etymologorum, worin er die levitischen Gewänder bespricht.[4]) Mit Recht könnte man erwarten, dass derselbe den Unterschied zwischen den levitischen und den christlich-liturgischen Gewändern einerseits und den profanen und liturgischen Gewändern anderseits hervorgehoben hätte, falls ein solcher bestanden hätte.

Andere Beweise aus schriftlichen Nachrichten werden sich ergeben, wenn wir von den liturgischen Gewändern im einzelnen handeln.

2. Wichtigere Zeugen als die schriftlichen Nachrichten, gegen die man vielleicht Einwände machen kann, für die Wahrheit unserer These sind monumentale Zeugnisse aus den ältesten christlichen Zeiten, nämlich die Abbildungen auf den Goldgläsern, die Fresken der Katakomben und die Mosaikgemälde der ältesten Kirchen von Ravenna, Rom und Thessalonich. Auf den Abbildungen sowohl vor als nach Kaiser Constantin ist Christus, sei es, dass er als Lehrer des Volkes oder inmitten seiner Apostel, oder als Wunderthäter auftritt, immer in der römischen Kleidung dargestellt, also bekleidet mit dem weiten Umwurf, dem Pallium, und der langen tunica exterior; ein Unterschied waltet

[1]) De gloria confess. c. 22. ed. Hannover 1885 p. 761. — [2]) Vita S. Caesar. ap. Boland. Aug. VI, 50 seqq. — [3]) l. II, c. 1—15. — [4]) l. XIX, c. 21.

nur insofern ob, dass vom vierten Jahrhundert an das Pallium einen freieren Faltenwurf hat und reicher geschmückt ist, namentlich mit dem **clavus**, dem purpurnen oder schwarzen Zierstreifen, versehen ist, der indes auch früher schon auftritt. Wie Christus, so sind auch die Apostel und alle priesterlichen Personen aus den ersten Jahrhunderten bekleidet dargestellt. Nur wenn Christus unter dem Bilde des guten Hirten dargestellt wird, ein Bild, welches, wie Aringhi bemerkt, sich nicht nur in allen Cömeterien, sondern auf allen mit dem Gottesdienste irgendwie in Verbindung stehenden Gegenständen findet, dann ist er ohne Pallium in einfacher Tunika dargestellt, über welcher er häufig einen kurzen Mantelkragen trägt.[1]) Zweifellos würde man, wäre damals schon eine eigene liturgische Kleidung gewesen, sowohl die Apostel[2]) wie auch Christus mit dieser bekleidet dargestellt haben, besonders wenn letzterer, wie aus den Worten Tertullians[3]) hervorgeht, auf den bei der heiligen Opferhandlung gebrauchten Kelchen dargestellt wurde. Geschieht es nicht, so darf man mit Recht schließen, dass in den ersten christlichen Jahrhunderten keine eigene priesterliche Kleidung bestand. Von Darstellungen der eucharistischen Feier aus den ersten Jahrhunderten ist hier an erster Stelle das vor einiger Zeit entdeckte Bild in der Priscilla-Katakombe zu erwähnen, dessen Entdeckung mit Recht so großes Aufsehen machte, dass sie der Fürst der christlichen Archäologen, de Rossi, dessen letzter Katakombenbesuch ihm galt, als die Krone aller Ausgrabungen bezeichnete. Die Scene des Brotbrechens, die aus den ersten Decennien des zweiten Jahrhunderts herrührt, wird durch sechs auf einem Divan um einen Tisch gelagerte Personen versinnbildet, an dessen Ende ein bärtiger Mann, der Bischof, sitzt, und der vor sich einen Kelch und zwei Teller mit Brot und fünf Fischen hat. Alle Personen sind mit der Tunika bekleidet, nur einer trägt darüber noch das Pallium. Der Entdecker dieses Bildes, der Katakombenforscher Wilpert, schreibt über die anderen eucharistischen Bilder der „Sacramentskapellen": „Dieselben stammen aus dem Ende des zweiten und dem Anfange des dritten Jahrhunderts .... In einer der zwei älteren Kapellen ist neben dem Mahle ein Tisch, auf welchem der große ἰχθύς und ein Brot liegt; er bedeutet den Altar und ‚den Tisch des Herrn', wie der heilige Paulus sich ausdrückt. Links von ihm steht der Priester mit dem Pallium bekleidet und

[1]) Vergl. De Waal, Das Kleid des Herrn auf den frühchristlichen Denkmälern, Freiburg 1891, S. 6. ff. Detzel, Christliche Ikonographie, Freiburg 1894, I, 71 ff., 260 ff. Ficker, Die Darstellung der Apostel in der altchristl. Kirche. Leipzig 1887. — [2]) Siehe z. B. die musivische Darstellung des heiligen Petrus im Triclinium Leos III. (795—816) im Lateran, wo der Apostelfürst dem Papste als Zeichen seiner geistlichen Herrschaft die Stola überreicht. Abbildung in Farben bei Stacke, Deutsche Geschichte I, 185; Bielefeld 1880. — [3]) De pudic, c. 2. und c. 10.

im Begriffe, den ἰχθύς zu nehmen, um ihn den Gläubigen in der Communion zur Speise zu reichen.“ [1])

Ein anderer wichtiger Zeuge ist, worauf Garrucci zuerst aufmerksam machte,[2]) die Statue des heiligen Hippolytus, welche vielleicht noch aus dem dritten Jahrhundert stammt. Der Heilige ist, als Lehrer auf der Kathedra sitzend, in priesterlicher Kleidung dargestellt, nämlich in Tunika und Pallium und mit Sandalen an den Füßen.[3]) Diesen monumentalen Zeugnissen sind mehrere Mosaikbilder anzureihen aus der Kirche des heiligen Georgius zu Thessalonich, welche aus dem vierten Jahrhundert stammt, die jetzt freilich in eine Moschee umgewandelt ist. Zwischen den Kleidern der Laien Kosmas, Damian und Basilius und jenen des Priesters Romanus und des Bischofs Philippus, welche alle in Tunika und Pänula (Casel) dargestellt sind, finden wir keinen andern Unterschied als den, dass die Pänula des Priesters am Halse etwas weiter ausgeschnitten ist, als die der Laien, was wohl der Laune des Künstlers zuzuschreiben ist.[4]) Aus dem ersten Drittel des sechsten Jahrhunderts erwähnen wir die Darstellung des Papstes Felix IV. (526—530) in der Kirche von St. Cosmas und Damianus, welche zugleich dadurch merkwürdig ist, dass sie die erste auf dem Forum und in Rom war, zu der ein antiker Tempel verwendet wurde. In der Apsis thront die ernste, colossale Gestalt des lehrenden Christus, etwas tiefer stehen die Heiligen: rechts führt Petrus dem Herrn den heiligen Cosmas zu, daneben steht der Papst Felix, der Restaurator der Kirche, das Modell derselben in der Hand tragend; links geleitet Paulus den heiligen Damian, gefolgt vom heiligen Theodor. „St. Petrus und Paulus tragen noch das römische Costüm[5]) St. Theodor ist mit der byzantinischen Chlamys, der Papst Felix mit den kirchlichen Gewändern der Zeit (Tunika, Planeta [Casel] und Pallium) bekleidet“.[6])

---

[1]) Fractio panis, die älteste Darstellung des eucharistischen Opfers in der ‚Capella Graeca‘ entdeckt und erläutert von Jos. Wilpert, Freiburg 1895, S. 81 f. — [2]) Storia dell' arte cristiana I, 110. — [3]) Abbildung bei Perret, Catacombes de Rome V, 1. Kraus, a. a. O. 230. — [4]) Abbildung bei Marriott, Vestiarium christianum pl. XVIII, XIX, XX. — [5]) Frantz, Geschichte der christlichen Malerei, Freiburg 1887—94, I, 161 ff. — [6]) Der Vollständigkeit wegen nennen wir noch kurz die anderen hieher gehörenden Bilder. „Was die bestimmt kirchliche Kleidung anbelangt, so finden wir, sagt Marriott, dass an einigen römischen Denkmälern der Zeit von 400 bis 800 kaum irgend ein Unterschied entdeckt werden kann zwischen den Darstellungen, die aus jener Zeit datieren und jenen, die wir in den älteren römischen Katakomben antreffen. Auf dem Mosaik der Kirche des heiligen Laurentius (pl. XXIX), welche aus der Zeit gerade vor dem Pontificate des hl. Gregor datiert, haben nicht nur die Apostel, sondern auch der damalige Papst Pelagius II. († 590) dieselben weißen Gewänder. Und falls Anastasius wörtlich verstanden werden muss, wenn er sagt, dass Pelagius II. das Cömeterium des heil. Hermes ‚machte‘, so folgt, dass das bemerkenswerte Fresko (welches die Diaconalweihe darstellt, und auf dem die Weihenden und der zu Weihende in antiker Tracht dargestellt sind) vom sechsten Jahrhundert herrührt“. Dazu kommen die Mosaiken der Sophienkirche und die Abbildungen in dem syrischen Codex des Mönches Rabulas aus dem Jahre 586, aufbewahrt in der Laurentiana zu Florenz, welche gleichfalls unsere These bestätigen.

Canonicus Bock bemerkt über die Kleidung der Liturgen auf den ältesten Abbildungen aus eigener Anschauung: „Nachdem wir die Katakomben Roms unter Führung des ausgezeichneten P. Marchi mehrmals besucht und die Mosaikgemälde in den ältesten Kirchen Roms, Ravennas und der übrigen Kirchen Italiens in Betreff der vorliegenden Frage aufmerksam durchforscht haben, müssen wir eingestehen, daß bei den vielen Heiligengestalten, womit die Katakomben und die ältesten Kirchen Roms heute noch, wenn auch vielfach entstellt, bildlich belebt sind, sich nirgends die geringsten Spuren vorfinden, daß die Apostel und ihre Nachfolger, desgleichen auch Presbyter und Diaconen der ersten christlichen Jahrhunderte sich eigenthümlicher, der Form nach neugestalteter Gewänder bedient hätten. Im Gegentheil überzeugte uns eine Besichtigung der oben gedachten frühchristlichen Monumente, desgleichen auch eine Einsichtnahme der Bilderwerke über das altchristliche Rom, wie sie in den gelehrten Schriften eines Aringhi, Ciampini, d'Agincourt und anderer veranschaulicht werden, daß die bischöflichen und priesterlichen Gewänder der drei ersten Jahrhunderte der Kirche dem Schnitte nach fast identisch waren mit jenen edleren Gewandstücken, die auch in verwandter Form der vornehme Römer zu tragen pflegte".[1])

Welch' große Aehnlichkeit noch bis zum Beginne des siebenten Jahrhunderts zwischen der liturgischen und der vornehmeren römischen Tracht herrschte, sieht man genau aus einigen uns aus jener Periode erhaltenen Bildern, von denen wir nur zwei erwähnen wollen. Das erste ist das berühmte Mosaikbild in der Kirche St. Vitale zu Ravenna aus dem Jahre 547. Der Bau dieser Kirche wurde von Erzbischof Ecclesius begonnen und vom Kaiser Justinian vollendet, welcher sie mit musivischen Bildern ausschmückte; auf einem derselben[2]) ist er selbst mit den kaiserlichen Prachtgewändern bekleidet dargestellt, wie er umgeben von kaiserlichen Beamten auf einer goldenen Schüssel die Weihegeschenke der Kirche trägt; auf demselben Bilde erblickt man den Bischof Maximian, begleitet von Clerikern und bereit, die Weihe der Kirche vorzunehmen. Wenngleich das Obergewand dieser beiden Würdenträger deutlich unterschieden ist, so tragen doch die übrigen, die L a i e n u n d L i t u r g e n f a s t d i e s e l b e K l e i d u n g. Diese Uebereinstimmung tritt noch deutlicher hervor auf einer Abbildung des heiligen Papstes Gregor des Großen, welcher zwischen seinem Vater Gordianus und seiner Mutter Silvia dargestellt ist.[3]) Die Ueberschrift des Bildes, wovon sich eine aus dem zehnten Jahrhundert stammende Copie erhalten hat, zeigt, daß dasselbe noch zu Lebzeiten des Heiligen angefertigt wurde: ‚Imagines ad vivum expressae ex aedicula S. An-

[1]) Geschichte der liturg. Gewänder I, 419 f. — [2]) Abgebildet mit Farben in dem kostbaren Prachtwerke: Hefner-Alteneck, Trachten des christlichen Mittelalters, 2. Aufl. Frankfurt 1879—90, Kupferband I Nr. 3 und 4, Text S. 6. Ohne Farben häufig abgebildet. — [3]) Abbildung in Opera S. Gregorii Magni. ed. Paris. 1675, p. 143, 144.

dreae prope beati Gregorii Magni ecclesiam.' Auf diesem Bilde, welches der Lebensbeschreiber des großen Papstes Johannes Diakonus noch sah, und wovon er eine bis ins einzelne gehende Beschreibung gibt,[1] ist der Unterschied zwischen der Kleidung des Vaters, des Senators Gordianus, und des Sohnes, des heiligen Papstes, so gering, dass manche Gelehrte, z. B. Baronius, allerdings mit Unrecht geglaubt haben, der Senator habe die niederen Weihen empfangen und sei als Cleriker dargestellt. Beide tragen die Albe, darüber die Dalmatik, beide die Planeta (Casel), der Papst außerdem noch Pallium und das Evangeliumbuch.

Diese nahe Verwandtschaft zwischen der liturgischen und der edlen römischen Tracht erhellt endlich aus dem Umstande, dass alte Diptychen, auf denen römische Würdenträger in voller Amtstracht dargestellt waren, zu kirchlichen Zwecken verwendet werden konnten. Besonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein Diptychon, welches Papst Gregor der Große der Longobardenkönigin Theodolinde sandte, auf dem der Consul, wenn auch mit einigen Veränderungen, in den Papst verwandelt worden war.[2])

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist: Es wurde in den ersten Jahrhunderten kein liturgisches Gewand nach dem Vorbilde der alttestamentlichen Kleider eingeführt; zweitens, es bestand in den ersten fünf Jahrhunderten in Bezug auf Form und Schnitt kein wesentlicher Unterschied zwischen der liturgischen und der vornehmeren profanen Kleidung, alle Angaben über einzelne, den Liturgen vor dem Laien auszeichnende Gewänder bestätigen nur, dass in diesem Zeitraum kein irgendwie geregelter Unterschied zwischen liturgischer und profaner Kleidung herrschte. Alle die Kleider betreffenden Nachrichten und Bestimmungen dieser Zeit beziehen sich der Hauptsache nach auf die auch von den Laien getragenen Gewänder. Folglich haben sich die liturgischen Gewänder erst im Laufe der Jahrhunderte zu der jetzigen Anzahl und Form entwickelt, was augenblicklich auch von fast allen Forschern angenommen wird. Abgesehen von den obengenannten Gelehrten (Bock, Hefele, Marriott, Garrucci, Martigny, Krieg), welche der Hauptsache nach übereinstimmen, wird diese Ansicht, um nur einige zu nennen, vertreten von Punkes im Kirchenlexikon.[3]) Jakob schreibt in seinem geschätzten Werke:[4]) „Weder im Oriente noch im Occidente waren die liturgischen Gewänder von der damals auch im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen und dem patriarchalischen Gewande noch näher stehenden Kleidung hinsichtlich der Form geradezu verschieden, wie das schon die Gleichheit der Namen andeutet". Ebenso bemerkt Gihr in der vierten

---

[1]) S. Gregorii vita l. IV. c. 83 und c. 84. ed. cit. pag. 104 seq. — — [2]) Abbildung und Beschreibung bei Gori, Thesaurus veterum diptychorum edit. Florent. 1759. II tab. VI. p. 204 seqq. — [3]) 2. Aufl. s. v. Kleidung. — [4]) Die Kunst im Dienste der Kirche. Landshut 1885. 4. Aufl. S. 346.

Auflage seiner vortrefflichen Erklärung der heiligen Messe (S. 253): „In den allerersten Zeiten des Christenthums war das gottesdienstliche Gewand von der Kleidung des gewöhnlichen Lebens nach Form und Schnitt nicht verschieden", (während es in einer früheren Auflage noch heißt: „wenig oder nicht verschieden".) Der gelehrte Liturgiker Probst schreibt in seinem neuesten Werke über die Liturgie: „Das war der Ritus der ältesten Zeiten, in welcher der Celebrans sich nur mit der Tunika bekleidete".[1])

Der bekannte Archäologe und Kunsthistoriker Kraus endlich gab jüngst sein Urtheil dahin ab, dass „vor den Zeiten Constantins überhaupt von einer specifisch liturgischen Gewandung nicht die Rede sein kann", „die Einführung specifisch priesterlicher Gewänder habe sich vielmehr zwischen 500—600 vollzogen"; wie denn nach ihm „jetzt bei allen Sachverständigen die Ueberzeugung platzgegriffen hat, dass die liturgischen Kleider in den ersten Jahrhunderten sich weder in Farbe noch in Schnitt von der Profankleidung unterschieden haben." [2])

Die Frage nach dem Ursprunge der liturgischen Gewänder wurde schon in den vorhergehenden Jahrhunderten mehrfach zum Gegenstande eingehender Studien gemacht und in verschiedenem Sinne entschieden. Für die historische Entwicklung der liturgischen Gewänder spricht sich aus der gelehrte Papst Benedict XIV. in seinem vorzüglichen Werke über die heilige Messe,[3]) indem er sich besonders auf den Oratorianer Thomassin beruft, dem er auch die meisten seiner Argumente entnommen hat. Thomassin vertheidigt weitläufig den Satz, dass die liturgischen Gewänder ursprünglich ‚a habitu vulgari magis discernebantur nitore quam forma et alio ordine',[4]) ähnlich der grundgelehrte Bibliothekar an der Colbertina Baluze,[5]) der Dominicaner Mamachi, in seinen von seltener Belesenheit zeugenden ‚Alterthümern'[6]) und sein Ordensgenosse Krazer in einem sehr brauchbaren Werke über die apostolischen Riten,[7]) der römische Katakombenforscher Aringhi in dem unsterblichen Werke Roma subterranea,[8]) Octavius Ferrari, in einem mit vielen Abbildungen versehenen Werke über altrömische und frühchristliche Kleidung,[9]) der neapolitanische Priester Pelliccia, dessen ‚Alterthümer' bekanntlich von Binterim theilweise in die ‚Denkwürdigkeiten' aufgenommen wurden[10]) und manche andere von Martigny (p. 780) angeführte Gelehrten.

---

[1]) Die abendländische Messe vom 4. bis 8. Jahrhundert. Münster 1896, S. 59. — [2]) Geschichte der christl. Kunst, I, 531 ff. — [3]) De sacrificio Missae l. 1. c. VII. Mogunt. 1879, p. 45 seqq. — [4]) Vetus et nova eccles. disciplina p. I. l. II c. 45. edit. cit. p. 366 seqq. — [5]) Ad concil. Narbon. p. 26. Paris 1668. — [6]) Origines et antiquitates christianae. Romae 1752, III, 384 Nota. — [7]) De apostolicis necnon antiquis ecclesiae occidentalis liturgiis etc. Aug. Vindel. 1786, p. 248 seqq. — [8]) Roma subterranea. Paris 1659, II, 344 seq. — [9]) De re vestiaria, Patav. 1654, c. XVIII. — [10]) De christianae ecclesiae politia. Neapoli 1777, I, c. 6. p. 221.

Wie die Katholiken, so waren auch die Protestanten in Betreff unserer Frage getheilter Ansicht. Gegen die traditionelle Ansicht erklären sich: Gottlieb Heineccius in einer (fleißigen, aber stark polemischen) Dissertation über die apostolische Kleidung,[1] der Anglikaner Bingham in seinen, auch von Katholiken vielgebrauchten gründlichen ‚Alterthümern‘,[2] der allzustrenge Kritiker Böhmer;[3] von neuern außer Marriott und Sinker (im Wörterbuche von Smith, II., 2013), Weiß in seiner vortrefflichen Costümkunde[4] und der bekannte Archäologe Otte, welcher schreibt: „Eine besondere Amtstracht des Clerus im Unterschiede von der Laientracht hat erst im Laufe des sechsten Jahrhunderts angefangen sich auszubilden, ... welche Ausbildung in der abendländischen Kirche am Ende des neunten Jahrhunderts im wesentlichen abgeschlossen war in Bezug auf Zahl und Charakter der Bekleidungsstücke und nur in Bezug auf Schnitt und Verzierung derselben und Hinzufügung einzelner untergeordneter Stücke später eine weitere Entwicklung aufweist.“[5])

IV. Während die Liturgiker seit dem Beginne des Mittelalters, besonders seit dem achten Jahrhundert, wie wir schon oben bemerkt haben, die liturgischen Gewänder allgemein für eine Nachbildung der jüdischen Cultkleider ansahen, behauptet im Gegensatze zu ihnen der Mönch und Geschichtsschreiber Walafrid mit dem Beinamen Strabo († 849), ein Schüler von Hrabanus Maurus, in seiner für die damaligen liturgischen Verhältnisse wertvollen Schrift ‚De incrementis et exordiis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum‘, es habe der Priester in den ersten christlichen Jahrhunderten allgemein in seinem gewöhnlichen, alltäglichen Kleide die heiligen Geheimnisse gefeiert: ‚Primis temporibus communi indumento vestiti missas agebant, sicut et hactenus quidam orientalium facere perhibentur.‘[6]) Darin haben ihm in späteren Zeiten manche, nicht nur protestantische, sondern auch katholische Gelehrten zugestimmt. Indes gehen diese in ihren Behauptungen doch zuweit. Wenn auch jetzt von den meisten Archäologen und Liturgikern angenommen wird, dass die liturgischen Gewänder in den ersten fünf Jahrhunderten nach Form und Schnitt von den profanen nicht wesentlich unterschieden waren, so behaupten sie doch keineswegs, dass die ältesten Liturgen in alltäglichen Kleidern die heiligen Geheimnisse gefeiert haben; letzteres verstieße nicht nur gegen alles religiöse Gefühl, sondern stände auch besonders im grellsten

[1]) De habitu ... Apostolorum. Halae 1735. — [2]) Origines ecclesiae, ov the Antiquities of Chr. Church; edit. lat. Halae. 1751, II. 416 seqq — [3]) Alterthums-Wissenschaft. Breslau 1836, I, 417 ff. — [4]) Geschichte der Tracht und des Geräthes im Mittelalter vom 4.—14. Jahrhundert. Stuttgart 1860, S. 663. — [5]) Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters. 5. Auflage. Leipzig 1883—85, I, 266. — [6]) L. c. cap. 25. edit. Monachii 1890. p. 72.

Widerspruche mit der hohen Würde des christlichen Opfers, von der doch auch die Apostel fest durchdrungen waren. Daher haben manche die Ansicht vertreten, in der Kirche habe man von Anfang an die heilige Messe nie in jenen Gewändern celebriert, die man im gewöhnlichen Leben trug, wenn sie auch der Form nach nicht verschieden waren. Diese Meinung wird zum Beispiel vertheidigt von dem Karmeliten Honoratus von St. Maria: ‚Persuasum nobis est, apostolos et eorum successores ex priorum ecclesiae saeculorum spatio non obtulisse sanctae missae sacrificium iisdem vestibus, quibus reliquo tempore amicti erant, et quamvis singulares et diversae, iisdem tamen vocatas esse nominibus, eadem fuisse forma, qua ceterae vulgares vestes.‘[1]) Den Mittelweg scheint uns Krazer einzuhalten in der Frage, ob schon die Apostel immer, zum Beispiel auch auf ihren Reisen, eine besondere Kleidung bei der Feier des heiligen Opfers getragen haben, indem er in seinem mit großer Gründlichkeit abgefassten Werke ‚über die apostolischen Riten‘ schreibt: ‚fatemur quidem Apostolos eorumque primos successores, ubi illud exegerint temporum angustiae, imminentis persecutionis furor aut alia necessitas, in communi eorum et vulgari veste sacram peregisse liturgiam, ast ita constanter egisse Apostolos, nondum nos convicerunt viri illi docti, qui in contrariam concesserunt sententiam.‘[2])

Dass Walafrid mit seiner Bemerkung, man habe in altchristlicher Zeit immer im gewöhnlichen Kleide die liturgischen Handlungen vorgenommen, Unrecht hatte, ergibt sich aus folgenden zwei Einschränkungen. Erstens waren die Gewänder, in denen man die heilige Messe celebrierte, wohl meistens nicht aus gewöhnlichem, sondern aus kostbarem, feinem Stoffe hergestellt. Es waren also nicht Werktagskleider, sondern Festtagsgewänder. Wie sich ferner die Kleider der vornehmen Römer, besonders die der Senatoren, Ritter und Consuln, nicht nur durch die Kostbarkeit des Stoffes, sondern vorzüglich durch eingewirkte oder angenähte Ornamente von den ähnlichen Kleidern der ärmeren Bürger vortheilhaft unterschieden, so zeichneten sich wohl gewöhnlich auch die bei der Feier der heiligen Mysterien gebräuchlichen liturgischen Gewänder von den Kleidern der Laien aus.[3]) Namentlich waren diese Gewänder mit dem schwarzen oder purpurnen Zierstreifen (clavus) versehen, wie man deutlich auf den erhaltenen Monumenten wahrnehmen kann. Die Tuniken waren nicht selten durch Goldfäden verziert. Dabant tamen operam, schreibt kurz und treffend Thomassin, ut esset discriminis aliquid, ut aut candidiores aut nitidiores aut pretiosiores essent.[4]) Zweitens

---

[1]) Animadversiones in regulam et usum critices. Venetiis 1782. II, 224 seqq. — [2]) L. c. p. 261. — [3]) Vergl. Constitut. apostol. l. VIII. c. 12. — [4]) Nova et vet. eccles. discipl. l. II c. 45 n. 16.

geht aber auch aus der oben angeführten Verordnung des Papstes Stephanus hervor, daß diese reiche Kleidung, einmal zu liturgischen Zwecken verwendet, nicht mehr im bürgerlichen Leben getragen werden durfte. Ihre Begründung findet diese Thatsache, daß nämlich die Kleider im Dienste des Herrn von den alltäglichen verschieden waren, durch manche schon früher citierte Stellen, und sie wird ferner unzweideutig bestätigt, durch folgende Zeugnisse. „Unbegreiflicherweise ändern die Christen, schreibt Clemens von Alexandrien, mit den Orten ihre Gestalt, ihre Kleidung und ihre Sitten. Sobald sie aus der Kirche herausgegangen sind, legen sie allen Ernst und alle Frömmigkeit ab, um sich wie die Heiden dem Leichtsinne und frivolen Lustbarkeiten zu überlassen".[1]) Wenn schon die Laien nur mit schöneren, reineren Kleidern dem Gottesdienste beizuwohnen wagten, wer wollte da annehmen, daß die Liturgen in alltäglicher Kleidung die heiligen Handlungen vorgenommen hätten?

Auch der hl. Hieronymus unterscheidet zwischen den Kleidern, die der Priester beim heiligen Dienste gebraucht, und jenen, die er im täglichen Leben trägt: ‚non cotidianis et quibuslibet pro usu vitae communis pollutis vestibus nos ingredi debemus in sancta sanctorum,'[2]) und demselben heiligen Lehrer vermachte der Priester Novatianus eine Tunika, ‚qua in ministerio Christi utebatur,' also nicht im gewöhnlichen Leben.[3])

Im Leben der Heiligen Barlaam und Josaphat[4]) lesen wir ferner, daß man alles, was zum Opfer nothwendig war, herbeiholte; unter anderem werden auch die heiligen Kleider genannt, die Barlaam, bevor er die heilige Messe las, schnell anlegte. Endlich kann als Beweis dienen, was Palladius über das Ende des heiligen Chrysostomus bemerkt. Als dieser in Comana in der Kirche des hl. Basiliskus vor seinem Tode, vom Fieber schon ganz geschwächt, zum letztenmale celebrieren wollte, suchte er die seines heiligen Lebens würdigen, weißen Kleider, entkleidete sich darauf seiner gewöhnlichen Gewänder bis auf die Schuhe und zog jene an, während er seine Alltagsgewänder an die Umstehenden vertheilte.[5])

„Aus allen bisherigen Untersuchungen, so können wir kurz mit Jakob sagen, mit dessen Worten wir die Untersuchung über den Ursprung der heiligen Gewänder schließen, geht ein Doppeltes hervor, nämlich erstens, daß nicht jedes Gewand und in jeder mit dem Verfalle der Zucht auch wechselnden Form für die Liturgie angewendet wurde, sondern daß bestimmte Kleider, je nach den heiligen Functionen und in einer ihrer würdigsten Form gewählt wurden,

[1]) Paedag. III, 11 ed. Coloniens. p. 256. — [2]) Comment. in Ezech. 44: siehe oben Seite 602. — [3]) Epist. ad, Heliodorum, ed. cit. I, 17. — [4]) Vita Patrum Senior. edit. Rosweid l. I. f. 336. Vergl. Binterim, Denkwürdigkeiten IV, 1, 195. — [5]) Annales Baronii an. 407. n. IX.

und zweitens, dass die Kleider nur zum gottesdienstlichen Gebrauche dienten und hiefür auch mit besonderem Reichthume ausgestattet waren.[1])

Ernstes und Heiteres für die Dilettanten-Bühne.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

Wie schon früher in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1890, 3. Heft, Seite 597) des weiteren ausgeführt wurde, bildet die Theater-Literatur einen nicht unwichtigen Theil unserer Press-Erzeugnisse und wurde in den Jahrgängen 1890 und 1891 schon ein Theil dieser Literatur besprochen. Zuerst wurden Weihnachts- und Krippenspiele in größerer Anzahl angegeben, welche zum größten Theile das hehre Geheimnis der Menschwerdung, der Geburt Jesu Christi und das Jugendleben des göttlichen Heilandes zum Gegenstande haben. Diesen schloss sich an eine Sammlung religiöser Schauspiele, die hervorragende Begebenheiten und Persönlichkeiten aus dem alten Testamente, einzelne Wunder Christi, wichtigere Abschnitte aus der Kirchengeschichte, aus dem Leben der Heiligen dramatisch behandeln. Das seitdem erschienene, hieher gehörige Materiale werden wir nachträglich bekannt geben.

Für die verschiedensten Anlässe braucht aber die Dilettanten-Bühne auch Stücke weltlichen Inhaltes, ernste Schauspiele, erheiternde Lustspiele und wir werden es uns angelegen sein lassen, diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Die meisten der folgenden Stücke wurden von Priestern geprüft, welche selbst Vereinsbühnen geleitet haben. Freilich sind gerade in Bezug auf Wahl von Theaterstücken Ansichten und Geschmack so verschieden, auch findet das Theater-Publicum in der einen Gegend Gefallen an einem Stück, das dem Geschmacke einer anderen Gegend gar wenig zusagt — man kann deshalb schwer viele solche Theaterstücke finden, die auf allgemeinen Beifall rechnen können. Auf das Eine werden wir auf jeden Fall sehen, dass wir nichts Anstößiges empfehlen und solche Stücke anführen, die einen nicht allzu schwierigen Apparat erfordern.

a) Spiele ernsten, zumeist belehrenden Inhaltes.

Das Mädchen vom Ennsthal. Von P. Robert Weissenhofer. Kirsch in Wien. 8°. 56 Seiten. Preis broschiert 40 kr. = 80 Pf.

Die arme, brave Witwe Margaretha erfreut sich eben mit ihren zwei Töchtern an den Gaben, welche der gutherzige Pfarrer den beiden letzteren zum Christbaum gespendet hat. Diese Freude wird aber stark getrübt durch die dazukommende Hausfrau, welche den Armen die Gaben missgönnt und unbarmherzig den rückständigen Zins fordert. Um diesen zu beschaffen, geht das eilfjährige (!) Töchterlein Agnes in die Fremde; nach langem Herumsuchen um einen Platz wird sie von einer edelgesinnten Gräfin aufgenommen, gewinnt deren Zuneigung,

[1]) Die Kunst im Dienste der Kirche. S. 348. Anm. 4.

erregt aber zugleich den Neid einer Nebenmagd, welche aus Hass in jene Schatulle, mit der Agnes ihr Erspartes an die Mutter schicken will, die Brillantnadel der Gräfin legt. Agnes kommt in den dringenden Verdacht des Diebstahles, wird mit Schanden verjagt, von der Mutter und den Ortsbewohnern in der Heimat als ehrlose Diebin behandelt. Aber die Urheberin des Unglücks geht in sich, gesteht ihre Schlechtigkeit, die Gräfin sucht Agnes auf, stellt ihre Ehre wieder her und hält Kind und Mutter glänzend schadlos. Agnes zeigt sich ebenso mild und bereit zum Verzeihen, wie sie sich als liebende Tochter erwiesen hat. — Die Rolle der Agnes ist schwierig wegen der darzustellenden Affecte. Das Stück ist sehr schön, erbaulich und lehrreich. 18 weibliche Rollen. Dienerinnen. Scenerie: Ländliche Stube, Schlossgarten, Zimmer im gräflichen Schlosse, freie Gegend mit hohen Bergen im Hintergrunde.

Hedwig und Irmengard. Von P. Robert Weissenhofer. Ebenhöch in Linz. 8°. 1890 (mit „Trotzköpfchen" im ersten Band). 110 Seiten. Preis broschiert 80 kr. = M. 1.60.

Zumeist Wechselgespräche. Irmengard, Tochter der Gräfin von Freienstein, ist von den feindlichen Wenden als Geißel entführt worden. Bei der Nachricht vom Tode des Wendenkönigs macht sich die Schwester Irmengards, Hedwig, mit fünf adeligen Töchtern auf, zieht in das Wendenland und bittet die Wendenkönigin um Freilassung Irmengards. Die Bitte wird gewährt, aber Hedwig muss an die Stelle ihrer Schwester treten. Noch am selben Tage wird die Königin entthront, Hedwig kommt in große Todesgefahr, eine christliche Sclavin rettet sie. Nur mehr Handlung, dann ist das Stück gewiss schön. 15 weibliche Rollen. Dienerinnen. Scenerie: Zimmer, Saal im Wendenpalaste, Stromgestade.

Der Fährmann von Haunreut. Ein Schauspiel aus der Zeit des Schwedenkrieges. In fünf Aufzügen von Joseph Römaier. Straubing. Otto Manz. 1891. 8°. 50 Seiten. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Otto Manz hat sich an die Herausgabe neuer Schauspiele gemacht, was bei dem gewiss nicht übergroßen Reichthume brauchbarer Stücke mit Freude zu begrüßen ist; die bisher erschienenen Bändchen berechtigen zu guten Hoffnungen. Das erste Stück „Der Fährmann" ist historischen Inhaltes: An dem so traurigen Geschicke der Bewohner von Haunreut und Umgebung wird gezeigt, welche Uebel und Schrecknisse der Schwedenkrieg mit sich gebracht hat. In Bayern ist das Stück oft aufgeführt und gern gesehen worden. Der Verfasser hat Geschick. Manches wünschen wir aber verbessert: es kommen psychologische Ungereimtheiten vor, zum Beispiel in der Titelrolle — der Ausdruck: Gott verdamm mich! ist anstößig. Die ersten Scenen sind zu breit; wenn die Stücke volksthümlich werden sollen, muss auf eine möglichst einfache und leichte Scenerie gesehen werden, hier ist aber die Scenerie sehr schwierig: Amtszimmer, Straße im Walde, Fähre mit Fischerhäuschen, Friedhof im Walde. 14 männliche, 1 weibliche Rolle (die letzte kann leicht weggelassen werden).

Kronen und Palmen. Schauspiel in fünf Acten. Von Dr. Anton de Waal. Erstes Heft der Dilettanten-Bühne, Sammlung leicht ausführbarer Theaterstücke für Gesellenvereine und ähnliche Corporationen. Herausgegeben von Dr. P. Norrenberg. Deiters in Düsseldorf. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Die in diese Sammlung aufgenommenen Stücke, theils ernsten, theils komischen Inhaltes, sind ihrem inneren Werte nach sehr verschieden, jedoch sämmtlich sittlich rein und von der löblichen Tendenz geleitet, bildend und sittigend auf das Volk einzuwirken, indem sie verschiedene Weltthorheiten geißeln, im Gewande der Ironie und des Scherzes religiöse, sittliche Wahrheiten predigen oder wenigstens mit Vermeidung aller Zoten und gemeinen Possen harmlosem Humor und unschuldiger Heiterkeit Vorschub leisten.

„Kronen und Palmen" bilden eines der schönsten Stücke der Sammlung — es ist sprachlich schön, dramatisch tadellos, religiös erbauend und geeignet, den Glaubensmuth zu entflammen. Dem Schauspiel liegt zugrunde die Legende mehrerer christlicher Martyrer, die unter Kaiser Diokletian ihr Leben für den

Glauben hingegeben, darunter die sogenannten Quatuor Coronati, vier Krieger der kaiserlichen Leibwache germanischer Abkunft und zwei Bildhauer, die gemartert worden sind, weil sie sich weigerten, für den Kaiser die Statue des heidnischen Gottes Aeskulap zu meißeln. Rollen: 11 männliche, Statisten. Scenerie: Bildhauerwerkstätte, Saal im Kaiserpalaste, freier Platz mit Mauern und Baugerüsten — erfordert also größere Mühe. Das Costüm soll echt antik, abwechslungsreich, malerisch sein.

Des Vaters Fluch. Schauspiel in drei Acten aus dem Französischen. Von R. Bertram. Dilettanten-Bühne. Zweites Heft. 120 Seiten. Deiters in Düsseldorf. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Inhalt: Eine Episode aus dem Kriege der Spanier gegen die Mauren. Don Alonzo, der Sohn eines spanischen Großen, hatte sich, aufgestachelt von Ehrgeiz und Herrschsucht, verleiten lassen, mit den Mauren gemeinschaftliche Sache zu machen und gegen seinen eigenen Vater zu kämpfen, welcher in maurische Gefangenschaft fällt. Das Zusammentreffen zwischen Vater und Sohn ruft schreckliche Scenen hervor; der Vater verflucht seinen Sohn, dieser fällt in Wahnsinn. Später sühnt Alonzo seinen Frevel, indem er im Kampfe gegen die Mohammedaner tödtlich verwundet wird und stirbt, ausgesöhnt mit seinem Vater. Die Glaubenstreue und der Todesmuth der Spanier tritt uns in ergreifenden Gestalten vor Augen; auch die Komik fehlt dem Stücke nicht. Es erfordert zahlreiches Personale: 16 sprechende, männliche Rollen, Soldaten und Bauern; Costüm und Scenerie stellen größere Anforderungen.

Maler und Componist. Schauspiel in drei Acten aus dem Französischen. Von Rich. Bertram. Viertes Heft der „Dilettanten-Bühne". Deiters in Düsseldorf. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Franz, ein talentvoller Maler und Felix, ein Componist, gerathen größtentheils durch eigene Schuld (Spielleidenschaft) in so große Noth, dass Franz an Gottes Vorsehung verzweifelt und sich entleiben will; Felix und der alte Großvater suchen ihn aufzurichten. Der hartherzige Hausherr, der den Mietzins kündet und ein Wucherjude machen das Elend voll. In der höchsten Noth erscheint Gottes Hilfe in Gestalt eines Engländers, der ein Meisterbild des Franz um 10.000 Pfund Sterling kauft und dadurch die Existenz der Familie sichert. Unterhaltend und belehrend, sehr empfehlenswert. Tendenz: Mahnung zu emsigem Schaffen, zu Muth und Gottvertrauen, Sparsamkeit und Beherrschung der Leidenschaft. Rollen: 12 männliche. Costüm: einfach modern. Scenerie: Zimmer mit Staffelei.

Der Franktireur. Kleines Kriegsbild in einem Aufzug. Von Rudolf Behrle. Jakobi in Aachen. Preis 60 Pf = 36 kr.

Eine Scene aus dem Kriege von 1871. Ein französischer Franktireur hat einen deutschen Soldaten aus dem Hinterhalte niedergeschossen und flüchtet in ein verlassenes Bauernhaus. Die Soldaten kommen nach, er versteckt sich und hört aus seinem Verstecke, dass der von ihm Verwundete sein eigener Bruder sei. Er stürzt nach Entfernung der Soldaten hervor, gibt sich voll Reue zu erkennen. Diese Scene ist hoch dramatisch. Später kommt auch der Vater und nach langem Ringen verzeiht er seinem Sohne, der auf Abwege gerathen war. Das Stück ist lebhaft, geschickt geschrieben. Die Grundidee hätte freilich besser gewählt werden sollen; es würde vielleicht mehr ansprechen, wenn nicht ein verlotterter Lump seinem eminent braven Bruder, sondern ein treuer deutscher Soldat einem von übertriebener Vaterlandsliebe irregeleiteten Franzosen gegenüber gestellt worden wäre. Das Stück erfordert 12 Männerrollen und einige Soldaten.

Die beiden Hauptleute oder: „Die Verlobung am Christbaume". Schauspiel in fünf Aufzügen. Von Wilh. Kayser. Aus „Katholische Dilettanten-Bühne". Kösel in Kempten. Kl. 8°. 32 Seiten. Preis brosch. 30 Pf. = 18 kr.

Zwei Hauptleute, Kriegskameraden, tragen die abstoßendsten Eigenschaften: Rücksichtslosigkeit, Roheit, Hass gegen die Religion an sich. Der eine, Hauptmann von Ratz, will seine einzige Tochter seinem Kameraden Kaffern „ver-

kuppeln". Diese aber hat Hand und Herz einem jungen Maler Alfred zugesagt. Was thut der alte Kassern? Er läßt in den Koffer des Nebenbuhlers eine wertvolle Uhr hineinpraktizieren, zeiht ihn des Diebstahles, Alfred muss ins Zuchthaus — erst nach zwei Jahren kommt die Unschuld an den Tag und zugleich der merkwürdige Umstand, dass Alfred der längst verschollene Sohn von Kassern ist. Die beiden Jungen, nämlich Alfred und seine Auserwählte, „kriegen" sich und die beiden alten, von manchem Missgeschick heimgesucht, bekehren sich. Das Stück ist etwas lang, aber handlungsreich, geschickt entwickelt, es enthält viele, sehr schöne Scenen — manche bedenkliche mit Flüchen, Ausbrüchen von Roheit müssen aber auch abgeändert werden. Die letzten Scenen, welche von der Bekehrung der zwei alten Krieger handeln, sollen kürzer sein. Rollen: 14 Männer-, 1 Frauenrolle. Scenerie: Eine Malerstube, ein Gefängnis.

Das Hirtenmädchen von Lourdes. Von P. Robert Weissenhofer. Kirsch in Wien (Singerstraße 7.). 1878. Kl. 8°. 66 Seiten, Preis broschiert 40 kr. = 80 Pf.

Für dieses Stück verdient der Verfasser den größten Dank; den großen Erfolg bei einigermaßen guter Aufführung haben wir wiederholt mit angesehen; es ist ganz darnach angelegt, dass es den Glauben stärkt, das Vertrauen zur Mutter Gottes belebt und hält die Aufmerksamkeit von Anfang bis zu Ende gefesselt. Gegenstand sind, wie der Titel es besagt, die wunderbaren Ereignisse in Lourdes. Nachdem im ersten Aufzuge die Erscheinung der Mutter Gottes in der Felsengrotte ist dargestellt worden, lernen wir im weiteren Verlaufe der Handlung zwei gar liebe Mädchen kennen, Töchter einer herz- und glaubenslosen Fürstin. Das eine der beiden Mädchen, Ottilie, ist blind, hört von Lourdes und Bernardette und wird von sehnlichem Verlangen ergriffen, dorthin zu kommen. Von der harten Mutter fast verstoßen, flieht sie mit ihrer Schwester Sophie, kommt nach Lourdes, findet Heilung, kehrt sehend heim und das Wunder öffnet auch der Mutter die Augen, sie wird gläubig und pilgert selbst an den Gnadenort. Einige Scenen sind besonders ergreifend — für die Komik sorgt die prächtig gegebene Scene bei der Schlossmeirin. Weissenhofer versteht sich vorzüglich auf den herzlich-kindlichen Ton. Die Härte der Fürstin dünkt uns zu grell gezeichnet, die Flucht zweier Kinder aus Deutschland nach Südfrankreich ist doch nicht recht denkbar, auch ist es bedenklich, ein Kind die Flucht ergreifen zu lassen. Seite 40 droht die Fürstin, „sie werde ihre Schlossmeirin im schrecklichsten Kerker ihres Schlosses den Frevel büßen lassen"; im Jahre 1858 dürfte es kaum in Schlössern Kerker gegeben haben. Es sind 20 weibliche Rollen, die weiße Dame, sieben Engel, eine Fahnenjungfrau, weißgekleidete Mädchen und Frauen. Scenerie: Grotte von Lourdes, Zimmer im fürstlichen Schlosse, Meierhofstube. Aufführbar von Jungfrauen und auch von kleineren Mädchen

Clotilde, die Pilgerin von Lourdes. Volksschauspiel in fünf Aufzügen. Von Dr. Robert Weissenhofer. Ebenhöch (H. Korb) in Linz. 8°. 102 Seiten. Preis broschiert 60 kr. = M. 1.—.

Obiges Schauspiel ist vom Verfasser zu einem Volksschauspiele ursprünglich für die Passionsspiel-Gesellschaft in Vorderthiersee, wo es wiederholt aufgeführt worden ist, umgearbeitet worden. Es beschäftigt sich in vorliegender Form eingehender mit den Wundern von Lourdes — der Verfasser hat sich genau an den Bericht H. Lassèrres gehalten. Aus der Eingangsscene würde man kaum darauf schließen, dass man es mit einem religiösen, ernsten Schauspiele zu thun hat, denn da werden lustige Märsche gespielt, Hochzeitstänze aufgeführt; erst das Auftreten der Bernardette gibt der Sache eine ernste Wendung. Hier ist es der fürstliche Vater, der unerbittlich hart gegen sein Kind handelt; Clotilde, dessen blinde Tochter, tritt uns hier als schon erwachsenes Mädchen entgegen. Zur Aufführung gehört eine große Bühne, ein zahlreiches Personale: 20 männliche, 21 weibliche Rollen, Engel, Volk, Hochzeitsgäste, Pilger, Polizisten, Musikanten u. s. w. Scenerie: Freier Platz im Festschmucke, Grotte von Lourdes, Garten, Saal, ländliche Stube, fürstliches Zimmer.

Rosa von Tannenburg. Drama in fünf Aufzügen. Frei nach Chr. Schmid bearbeitet von Dr. Robert Weissenhofer. Aus „Schauspiele für jugendliche Kreise". Zweite Auflage. Ebenhöch in Linz. 1883. 8⁰. 147 Seiten. Preis 90 kr. = M. 1.80.

Weniger eine dramatisch wachsende Handlung als eine in Wechselgespräche gebrachte Erzählung. Graf von Tannenburg ist mit dem Kaiser im Kriege; seine sterbenskranke Gemahlin schenkt ihrer Tochter Rosa Goldstücke für ein neues Kleid, diese aber gibt das Geld einer armen Familie. Die Mutter stirbt, nachdem sie Rosa gesegnet. Der Vater kommt, tröstet Rosa, wird von seinem Feinde Kunrich überfallen, fortgeschleppt; Rosa kommt zu den Köhlerleuten, dann auf Kunrichs Burg zum Burgwart als Magd. (Die Burgwartsfrau ist mit ihrer Schneidigkeit eine gelungen charakterisierte Figur, manchmal spricht sie aber doch fast trivial.) Erst nach zwei Jahren kann Rosa einmal zum Vater kommen in den Kerker; kann aber zu seiner Rettung nichts thun. Kunrich ist in jeder Hinsicht ein Wütherich, die Liebe zum Sohne ist das einzig edle Gefühl seines Herzens. Als diesen Rosa aus dem Brunnen gerettet und ihr der Ritter die Gewährung einer Bitte zugeschworen hatte, bat sie um die Freigebung ihres Vaters; der Ritter aber wollte nicht, erst das Flehen seines Sohnes machte ihn weich. Das der Inhalt. Die gar so langen Gespräche sind dramatisch unwirksam — einzelne Scenen sprechen an. Das Stück ist für Jungfrauen-Vereine bestimmt, aber die vielen männlichen Rollen (vier Ritter, mehrere Knappen, zwei weitere männliche Rollen) neben 14 weiblichen werden vielfach als die Aufführung sehr erschwerend beklagt. Scenerie: Garten, Wald, Zimmer, Kerkergang.

Von Gottes Gnaden. Schauspiel mit Liedern in drei Acten. Von Wilhelm Pailler. Aus „Schauspiele für Mädchen". Dritte Auflage. Ebenhöch (Korb) in Linz. 1890. 189 Seiten. Preis 90 kr. = M. 1.80.

Eine alte Erzählung (siehe „Trosteinsamkeit") ist für dieses Schauspiel frei bearbeitet worden. Eine eben gekrönte weibliche Herrscherin kniet in Gegenwart ihrer Hofdamen vor ihrem Hausaltar; sie lässt sich das Magnificat vorlesen, nimmt aber an der Stelle: „Die Mächtigen stürzt er vom Throne" so großen Anstoß, dass sie wie von Raserei befallen wird, Gotteslästerungen ausstoßt, blind wüthet gegen alle ihre Anhänger. Und nun stürzt doch Gott sie, die Mächtige, vom Throne; sie verfällt in Schlummer, da kommt ihr Schutzengel, entkleidet sie der königlichen Insignien, sie wird von allen als Bettlerin verachtet und so gedemüthigt, dass sie endlich sich beugt. Im Königspalaste angelangt, erklärt ihr der Schutzengel, wie und warum das alles geschehen; ob ihrer Reue erhält sie Verzeihung und die Königswürde zurück. So verläuft die Handlung. Die einzelnen Scenen sind geistvoll, voll dramatischer Kraft und Wirksamkeit, aber das Ganze ist unnatürlich; der Uebergang von tiefgläubigem Sinne zu wahrem Gotteshasse ist ganz unvermittelt. 10 weibliche Rollen, einige Hofdamen. Scenerie: Zimmer und Landschaft.

Auf der Wanderschaft. Dramatisches Spiel. Von Johannes Hess. Kirchheim in Mainz. 1888. 8⁰. 39 Seiten. Preis broschiert 50 Pf. = 30 kr.

Das kurze Stück wurde zur Verherrlichung des Jubelfestes der Jünglingssodalität in Dieburg geschrieben und kann für ähnliche Festlichkeiten in Gesellen- und Jünglings-Vereinen (mit einigen leichten Abänderungen) dienen. Gottlieb Bleibtreu, ein braver Jüngling, kommt in die Fremde; Lucifer und die guten Geister Fides und Virtus streiten sich um ihn; was Lucifer nicht erreicht, wollen einige leichtsinnige Handwerksburschen durchsetzen; vor Verführung durch diese wird jedoch Gottlieb gerettet durch die Aufnahme in den Verein. Tendenz ist gut; wegen Mangel einer rechten Handlung dürfte das Interesse am Stück nicht groß sein. 9 männliche Rollen. Scenerie: Eine Straße, im Hintergrunde eine Stadt.

Freiheit den Orden. Drama in einem Aufzuge. Von Socialis Politicus. Paulinusdruckerei in Trier.

Ein preußischer Landrath und ein Graf beginnen ein Gespräch über die Aufhebung des Verbotes der katholischen Orden im deutschen Reiche; ein Superintendent und ein Major mischen sich in das Gespräch. Der Graf vertritt mit Geschick die Forderungen der Katholiken; die drei anderen widersprechen ihm. Es mag immerhin in dieser Form die Vertheidigung katholischen Rechtes gefördert, es mögen manche brauchbare Vertheidigungsmittel geboten werden, ein „Drama“ ist das Ganze doch nicht.

Der Fischer an der Salzach oder: „Der Verrath in Braunau“. Ein vaterländisches Schauspiel in fünf Aufzügen. Von Joseph Römaier. Otto Manz in Straubing. 1891. 8°. 56 Seiten. Preis carton. 60 Pf. = 36 kr.

Die Handlung spielt im Innthale 1706. Ein alter Mann, der Fischer, will noch zur Zeit des Krieges dem Vaterlande Dienste leisten und lässt sich als Bote zur Ueberbringung von Depeschen brauchen. Er verliert ein ihm anvertrautes Document, es kommt in die Hände der Feinde (der Oesterreicher), die dadurch vor einem Ueberfalle gewarnt werden. Das Stück ist für Bayern, erfordert aber viel Personale, 22 männliche, 2 weibliche Spieler, Officiere, Soldaten, Volk, die Scenerie ist nicht so schwierig, eine geräumige Bühne ist erforderlich.

Der Britzlwirt. Ein Schauspiel in vier Aufzügen. Von Joseph Römaier. Otto Manz. 1891. 8°. 60 Seiten. Preis cart. 60 Pf. = 36 kr.

Ein Freimaurer, der Richter von Burghausen, will die Gnadenkirche zu Marienberg abtragen lassen. Die Bauern widersetzen sich und werden als Rebellen abgeführt. Der bayerische Prinz Ludwig erfährt von der Sache, überzeugt sich durch den Augenschein, die Kapelle bleibt erhalten — nebstbei wird auch das Glück zweier Brautleute besiegelt. Die Rollen (15 männliche, 2 weibliche) sind gelungen, besonders die des Wirtes, des Grundners und des Schergen Benno; an Scenerie ist nothwendig: Eine Wirtsstube, Waldlandschaft, Gerichtsstube freier Platz vor der Kapelle. Tendenz des Stückes ist: Liebe zur Mutter Gottes und patriotische Begeisterung zu wecken. Die Sprache ist einfach, gemüthlich, öfters humorvoll.

Das Kindertheater. Kleine Schauspiele von Berquin. Für die deutsche Jugend frei bearbeitet von Alexandra, königl. Prinzessin von Bayern. Hurter in Schaffhausen.

Die erlauchte Fürstin, der die deutsche Jugend diese acht Theaterstücke verdankt, erzählt im Büchlein zuerst die rührende Lebensskizze des großen Kinderfreundes Berquin aus Paris. Die Stücke haben alle männliche und weibliche Rollen, die den Erwachsenen zugedachten Rollen können ganz gut auch von Kindern gespielt werden. Aus allen Stücken können die Kinder lernen: Edelsinn, Gehorsam, Opfermuth, Selbstbeherrschung, Verabscheuung sittlicher Gebrechen; wo die Handlung dies nicht lehrt, hilft ein ausgiebiges Wort aus dem Munde eines Vaters oder einer anderen Auctorität nach. Es sind nicht alle hohe Kunstdramen, aber sie sind alle von hohem, sittlichen und pädagogischen Werte, einige werden gewiss auch von recht anziehender Wirkung sein. 1. **Der Abschied.** Ein Act. Fünf männliche, vier weibliche Rollen. 2. **Bestrafte Eitelkeit.** Drei Aufzüge. Sechs männliche, eine weibliche Rolle. Ein junger Mann wird von seiner Eitelkeit curiert. 3. **Die Militärschule.** Zwei Acte. Neun männliche, vier weibliche Rollen. Der Sohn eines armen Officiers darbt, um für den Vater zu sparen. Der König hört es und sorgt für den vergessenen Krieger. Schön und ergreifend. 4. **Blinde Kuh.** Ein Act. Sechs Knaben- fünf Mädchenrollen. Gutmüthige Schelmerei und verwerfliche Bosheit werden sich gegenübergestellt. Lebendig und ansprechend. 5. **Die kleine Aehrenleserin.** Ein kleines Mädchen wird wegen Aehrenlesens als Diebin festgenommen. Der Besitzer des Grundstückes entdeckt, dass das Mädchen die Waise eines Mannes sei, der ihm das Leben gerettet; er nimmt sich des Kindes und seiner Mutter an. Rührend und geschickt durchgeführt. 6. **Ein gutes Herz.** Ein Act. Vier Knaben-, zwei Mädchenrollen. Der Neffe eines reichen Mannes wird verklagt und gemaßregelt,

weil er über Nacht aus dem Studentenconvicte ausgeblieben und Effecten verkauft hat. Es stellt sich aber heraus, dass er dies alles aus Edelsinn gethan hat, um einer verunglückten Familie zu helfen. 7. **Die kleinen Näherinnen.** Ein Act. Acht Mädchenrollen. Töchter einer reichen Frau nähen Kleider für die Kinder einer armen Witwe; durch dies edle Beispiel wird auch eine Freundin der ersteren zu Fleiß und Thätigkeit angespornt. 8. **Der Windhund und der Ring.** Zwei Acte. Vier Knaben-, eine Mädchenrolle. Ein böser Knabe entführt einen Windhund, verliert aber selbst den kostbaren Ring seines Vaters; sein Freund findet ihn, gibt den Ring zurück, und diese Ehrlichkeit bricht auch den Trotz des bösen Herzens, so dass der Hund seinem Herrn wieder zukommt. Das kleine Stückchen enthält reichlich sittliche Anregung.

Schauspiele von Chr. v. Schmid: 1. Die kleine Lautenspielerin. Ein Schauspiel mit Gesang in fünf Aufzügen. Von Chr. v. Schmid. Im 17. Bande der „Schriften von Chr. v. Schmid. Bei G. J. Manz in Regensburg. 1885. Auch bei Otto Manz. 1883. 8°. 94 Seiten. Preis cart. 50 Pf. = 30 kr.

Adelbert von Hohenfels muss nach einem schmerzlichen Abschiede von seiner frommen Gattin Theodolinde und seinem Töchterlein Adelinde in den Krieg ziehen. Das Kriegsglück ist den Feinden günstig, Burgen und Schlösser werden erstürmt und in Brand gesteckt, auch Adelberts Burg. Grimo von Harteck, der Eroberer dieser Burg, verfolgt die edle Theodolinde mit seinen unsittlichen Anträgen, nur die Flucht kann sie retten. In einem abgelegenen Gebirge bewohnt sie eine ärmliche Hütte, geräth mit ihrem Kinde in so große Noth, dass das Töchterchen sich genöthigt sieht, durch Lautenspiel Brot zu verdienen. Gerade dies Spiel, oder besser, ein Lied, das Lieblingslied ihres Vaters, wird das Mittel, dass der ritterliche Vater, der mit Schmerzen die Verlorenen sucht, auf ihre Spur kommt und sie findet. Das Stück ist sehr ergreifend, lehrt Gottvertrauen, Standhaftigkeit bei Versuchungen, die einzelnen Personen sind gut gezeichnet, die eingeflochtenen Gesänge verleihen Reiz und Leben — erfordern aber auch gut geschulte Sänger und Spieler mit gutem Gedächtnisse. Rollen: vier männliche Erwachsene, zwei Knaben, zwei Frauen, vier Mädchen. Die Scenerie bietet Schwierigkeiten: Einsiedelei im Gebirge, mit Gebüsch und Felsen umgeben. Im Hintergrunde eine Kapelle mit einem Gärtchen. Eine andere, rauhe Gebirgsgegend mit einer Hütte aus rohen Baumstämmen. Gegend mit einem Bauernhaus. Die Stellen, welche von den Verführungsversuchen erwähnen, müssen möglichst kurz und behutsam gegeben werden. Ein Mädchen, das sich auf das Lautenspiel versteht, dürfte schwer aufzutreiben sein für die Titelrolle.

2. **Die Erdbeeren.** Aus dem 18. Bande der „Schriften von Chr. v. Schmid. G. J. Manz. Auch bei Otto Manz. 1883. 8°. 44 Seiten. Preis cart. 30 Pf. = 18 kr.

Beim Erdbeersammeln läßt der leichtsinnige Jakob sein liebes Brüderlein Franz im Stiche; dieser verirrt sich, eine Gräfin findet ihn, nimmt das Kind auf der Flucht vor den Feinden mit; die Eltern sind nicht aufzufinden und so bleibt Franz im gräflichen Schlosse, wird fein erzogen, gelangt zu hohen Staatswürden. Auf einer Reise geräth er in jene Gegend, wo ihn sein Bruder verlassen hat; er wird mächtig ergriffen, sehnt sich nach seinen Angehörigen und Gott fügt es, dass sein von Reueschmerz niedergebeugter Bruder und hernach auch der alte Vater an die Stelle kommen — die Wiedererkennungs-Scenen sind von großer Wirkung. Kindliche Liebe und großmüthiges Verzeihen wird vom Stücke in kräftiger Weise gelehrt. Es erfordert: drei Männer, zwei Knaben im Alter von 6—14 Jahren, zwei Mädchen, zehn Jahre alt. Schauplatz: freier Platz zwischen Felsen und Gebüschen.

Im selben 18. Bande befinden sich von Chr. v. Schmid: 3. **Der kleine Kaminfeger.** Schauspiel in einem Aufzuge. Eine Aufführung dieses Stückes wäre nicht mit unübersteiglichen Hindernissen verbunden, ein vornehmes Zimmer mit italienischem Kamine würde sich wohl herrichten lassen, darin be-

steht die ganze Scenerie, überdies ist das Stück sehr lehrreich: Ein Kaminfegerjunge, eine köstliche Figur, geräth durch den Kamin ins vornehme Gemach, besieht sich da alles, probiert einen Federhut, Säbel, was sehr zur Erheiterung des Publicums beiträgt, sieht eine goldene Uhr, wird heftig versucht, sie zu nehmen — seine Ehrlichkeit aber siegt und wird durch Vermittlung der Hausfrau, die sein Selbstgespräch belauscht hat, glänzend belohnt. Rollen: männliche: ein Mann, zwei Knaben; weibliche: eine Frau, ein Mädchen mit 14, drei Mädchen mit 6—12 Jahren. 4. **Der Blumenkranz** (18. Band). Schauspiel in einem Aufzug. Handelt von lauter edeln, frommen Menschen, aber es klingt alles so unwahrscheinlich; weniger gefällt uns auch: 5. **Der Eierdieb**, ein kleines Nachspiel. 6. **Emma** oder: „Die kindliche Liebe". (Die vier letzten Stücke zu haben auch bei Otto Manz.) Schauspiel in drei Aufzügen. Brave Kinder einer frommen Mutter sammeln heilsame Kräuter und Holz; bei dieser Arbeit wird die Mutter von einer Schlange gebissen; der Arzt erklärt den Tod unvermeidlich — nur durch Aussaugen des Giftes könne er abgewendet werden. Die Tochter Emma fasst den heroischen Entschluss, ihr Leben für das der Mutter einzusetzen, schleicht sich an die schlummernde Mutter, saugt das Gift aus und begibt sich in einen abgelegenen Winkel, um dort zu sterben. Indes kommt ein Pilger, erklärt das Gift dieser Schlange für unschädlich, der Erfolg beweist es auch. Mutter und Tochter erholen sich, der Pilger entpuppt sich als reicher, englischer Lord, der, ohnehin allein in der Welt stehend, Emma an Kindesstatt annimmt und die ganze Familie versorgt. Das Stück bildet eine prächtige Illustration des vierten Gebotes, nur wird in selbem soviel geredet, dass nothwendig gekürzt werden müsste — auch leidet es an Unwahrscheinlichkeit.

Im 23. Bande: 7. **Der Jahrmarkt.** Ein kleines Schauspiel für junge Frauenzimmer in einer Erziehungsanstalt. Frau von Lilien will ein wohlgesittetes Mädchen in ihr Schloss, ja an Kindesstatt annehmen. Sie sucht deshalb eine Erziehungsanstalt auf zur Zeit eines Jahrmarktes. Um die Gesinnungen der Zöglinge zu prüfen, gibt sie jedem Mädchen ein Geldgeschenk, womit sie sich auf dem Markte etwas kaufen sollen; die Einkäufe machen so recht die Gesinnung des Herzens offenbar: die eine bringt Spielereien, die andere Naschereien, mehrere zeigen Gegenstände, die der Eitelkeit dienen — nur eine kaufte einen kleinen Spinnrocken und ein Gebetbuch, ein Beweis, dass ihr Sinn auf Arbeit und Gebet gerichtet ist — die wird Adoptivtochter der reichen Frau. Recht lieb, anregend und sehr leicht aufführbar; wegen seiner Kürze soll das Stück einem anderen als Vor- oder Nachspiel dienen. 8. **Ehrlichkeit geht über Geld und Gut.** Ein kleines, erheiterndes Nachspiel in einem Aufzuge. Kann bestens empfohlen werden. Zwei ehrliche Kinder finden eine kostbare Uhr und sind durch nichts zu bewegen, auch nicht durch die Aufdringlichkeit eines Schacherjuden, sie sich anzueignen. Als Gegenstück figuriert ein erstickter Student, ein ausgemachter Lump; dieser will dem Wirte ein Schwein stehlen; im betreffenden Stalle liegt aber ein Bär, der mit kräftigen Tatzen den Dieb festhält. Für die Komik sorgen der Jude und der Bärentreiber mit ihrem Kauderwälsch. Wenn sich jemand findet, der sich als Bär verkleiden und brauchen läßt, ist die Aufführung gar nicht schwer. Scenerie: Wirtshaus mit Oekonomiegebäude. Rollen: Sechs Männer, fünf Knaben, eine Frau, zwei Mädchen. 9. **Die heil. Ida, Gräfin von Toggenburg.** Ein historisches Schauspiel in fünf Aufzügen. Die bekannte Legende dramatisiert. An den meisten Dilettanten-Bühnen reicht der Apparat für dies Volksschauspiel nicht aus. Wo sich eine große Bühne befindet, Spieler aufzutreiben sind, die die außerordentlich langen Rollen, besonders die des Grafen Heinrich, der Gräfin Ida zu memorieren vermögen, die besonders imstande sind, während des ganzen langen Stückes den höchsten Affect darzustellen, wie es die Rolle Heinrichs verlangt, dort mag das Stück aufgeführt werden; an großer dramatischer Wirkung ist nicht zu zweifeln

---

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Hypnotisieren als Heilverfahren.**) Gracchus, ein angesehener Herr, frägt seinen Beichtvater, ob er das Heilverfahren, welches sein Arzt Scipio mit ihm eingeschlagen habe, fortsetzen dürfe. Dieser verspreche ihm Heilung durch Hypnose. Dieselbe wird des Näheren in folgender Weise bewerkstelligt: Scipio hält dem Gracchus einen Ring vor die Augen, spricht verschiedene Sprüche über ihn und vom Verschwinden der Krankheit, streicht sanft mit der Hand ihm über Gesicht und Brust; so wird Gracchus in Schlaf versenkt, aus welchen ihn später Scipio aufweckt. Dieses Verfahren soll zwei Monate lang täglich fortgesetzt werden. Es frägt sich: 1. Ist Hypnotisieren überhaupt erlaubt? 2. Was ist im vorliegenden Falle dem Gracchus zu antworten?

Erörterung: 1. Hypnotisieren heißt nichts anderes, als in den sogenannten magnetischen Schlaf versetzen. Vom moralischen Standpunkt ist also über Hypnotisieren im allgemeinen dasselbe zu sagen, was seit Decennien und länger schon über die Anwendung des „animalischen Magnetismus“ gesagt worden ist und gesagt werden muss. Die Beurtheilung seitens des hohen Tribunals der heiligen römischen Inquisition ist in einer Reihe moraltheologischer Lehrbücher mitgetheilt, beispielshalber Gury I n. 280—281, Lehmkuhl I n. 361, Aertnys lib. III n. 28. Das praktische Urtheil über einen jeweilig vorliegenden Fall hängt von den Wirkungen ab, welche unmittelbar erzielt werden und von der Art und Weise, wie sie erzielt werden. Sind diese Wirkungen und die angewandte Art und Weise derart, dass alles als ein rein natürlicher Vorgang erklärt werden kann, dann kann man das Verfahren nicht als an sich unerlaubt hinstellen; deutet aber irgend etwas genugsam auf Aberglauben, das heißt, die Dazwischenkunft des bösen Feindes, hin, dann muss das Verfahren durchaus verboten werden; bleibt die Sache wirklich zweifelhaft, dann ist mindestens von der Weiterführung des Verfahrens abzurathen, keineswegs aber dasselbe statthaft ohne ernsten Protest gegen teuflische Einmischung.

2. Sehen wir uns daraufhin die Sachen des vorgelegten Falles an, so möchte ein allmähliches Einschläfern durch Fixieren des Blickes auf einen bestimmten glänzenden Gegenstand, durch sanftes Bestreichen des Gesichtes oder anderer Körpertheile als eine ganz natürliche Folge angesehen werden dürfen. Mag es auch magnetischer Schlaf sein; mag derselbe, mit oder ohne Grund, als heilsam zur Hebung gewisser Krankheiten ausgegeben werden: auch das beweist keineswegs mehr als natürliche Wirkung und Wirkungsweise. Geht man also nicht zu andern wunderlichen Dingen über oder zur Abhängigkeit des innern Willens des Patienten vom magnetisierenden Arzte: so kann bis da nicht auf etwas Unerlaubtes geschlossen werden.

Bedenklicher ist die Anwendung der Sprüche, welche Scipio vornimmt. — Es sind keinesfalls Gebete, welche von Gott eine sichere Heilung und Wirksamkeit der sonstigen angewandten Mitteln erflehen wollen; sie sollen also aus sich wirken. Eine aus sich ihnen angepasste Wirkung könnte höchstens darin liegen, dass sie durch ihren Inhalt und durch die Communicationsweise die Aufmerksamkeit des Patienten noch mehr festbannten auf die Beschauung des Ringes und das einschläfernde Bestreichen des Arztes. Bestimmter Formeln kann es dazu sicher nicht bedürfen. Ist daher Inhalt und Form der Sprüche und der Ansprache so, dass die bezeichnete Wirkung ausgeschlossen erscheint, oder wird der Nachdruck auf bestimmte Formeln, vielleicht noch gar unverständliche Formeln gelegt: dann lässt sich eine natürliche Wirkung gar nicht denken; die Wirkung, welche eintreten oder erwartet würde, müsste auf die Dazwischenkunft des bösen Feindes zurückgeführt werden, und die Anwendung dieses Mittels wäre unzweifelhaft zu verbieten.

Desgleichen wäre unzweifelhaft die Sache zu verbieten, wenn sich die Wirkungen der sogenannten weitern Stufen des Magnetismus, Hellsehen und dergleichen einstellten, oder wenn der Patient sich willenlos in die Willensgewalt des Hypnotiseurs übergeben müsste, oder wenn die stattfindenden Berührungen nicht mehr in den Grenzen der Ehrbarkeit blieben.

3. Praktischer Bescheid an Gracchus. Allein, da von diesen Umständen geschwiegen wird, sie also für unsere Beurtheilung als nicht bestehend angenommen werden müssen, so haben wir praktisch dem Gracchus nur dies zu antworten:

1. Weil heutzutage mit dem Magnetisieren und Hypnotisieren soviel Unfug getrieben wird, ist es an sich nicht räthlich, sich dieser hypnotischen Heilmethode zu bedienen. 2. Die Anwendung der Sprüche muss jedenfalls untersucht und je nach Befund absolut untersagt werden: wenn dann der Arzt auf deren Anwendung noch bestände, so wäre seine ärztliche Hilfe entschieden zu verlassen. 3. Geschieht nichts weiteres, als die Fixierung des Ringes von Seiten des Patienten, und das Bestreichen des Gesichtes und der Brust durch den hypnotisierenden Arzt: dann kann die so herbeigeführte bloße Hypnose nicht gerade als unerlaubt gelten. Ein Anzeichen teuflischer Einmischung liegt nicht vor, auch kein positiver Anhalt, eine derartige Einmischung zu vermuthen; darum kann man auch einen positiven Protest gegen eine solche, wenn auch anrathen, doch nicht zur eigentlichen Pflicht machen.

Exaeten. P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. **(Verleitung zu materieller Abgötterei und Consecration einer nicht auf dem Altarstein befindlichen Hostie.)** In einer gewissen Pfarrei wird jedes Jahr das Fest des Kirchenpatrones feierlich begangen, und während des Hoch-

amtes das allerheiligste Sacrament in Ostensorio ausgesetzt. Am Festtage selbst vergisst einmal der Pfarrer während der Frühmesse eine große Hostie für die Aussetzung zu consecrieren; als die Stunde des Hochamtes nahe ist, erinnert er sich seines Versehens und theilt es dem Cooperator mit, der das Hochamt halten muss; zugleich aber meint er einen Ausweg aus seiner schwierigen Lage gefunden zu haben, und heißt demgemäß den Cooperator nur ruhig eine große nicht consecrierte Hostie nehmen, zugleich aber auch eine kleine consecrierte und sie beide zugleich in dem Ostensorium ausstellen. „Eine große nehmen Sie, sagt er, damit das Volk mein Versehen nicht bemerke; eine kleine, damit keine Abgötterei stattfinde". Der Cooperator ist jedoch damit nicht beruhigt und meint, ein solches Verfahren sei nicht imstande, der Gefahr der Abgötterei beim Volke vorzubeugen; er kann sich denn auch nicht entschließen, dem Verlangen seines Pfarrers zu willfahren, der schließlich selbst die Aussetzung auf die von ihm erfundene Weise vornimmt. Mit bleibender Unruhe über das Geschehene fängt der Cooperator das Hochamt an, entschließt sich aber bei der Wandlung, um aus der misslichen Lage zu gerathen, nicht nur die Hostie der heiligen Messe, sondern auch zugleich jene große, welche sich im Ostensorium auf dem Throne befindet, zu consecrieren. Nach dem Hochamte nimmt er, obschon er jetzt an der Giltigkeit der Consecration der großen Hostie zweifelt, sowohl diese als die kleine Consecrierte aus der Monstranz, und legt sie beide in das Ciborium zu den anderen consecrierten Partikeln.

Nun fragt es sich: 1. Hat der Pfarrer dadurch gesündigt, dass er eine große nicht consecrierte Hostie mit der kleinen consecrierten in der Monstranz dem Volke zur Verehrung aussetzte? — 2. Was hätte der Pfarrer thun sollen, nachdem er sein Vergessen bemerkt hatte? — 3. War das Verfahren des Cooperators richtig, als er die Intention machte, auch die große Hostie der Monstranz zu consecrieren? — 4. War die Consecration dieser Hostie giltig? War sie auch erlaubt? — 5. Durfte der Cooperator diese Hostie, an deren giltiger Consecration er zweifelte, mit den kleinen consecrierten Partikeln im Ciborium verschließen? Es sei noch bemerkt, dass dem Küster das Vorgefallene nicht entgangen ist, und er, mit seiner gewohnten Geschwätzigkeit — sie ist dem Pfarrer nur zu wohl bekannt — bald dem Volke alles wird erzählt haben.

Die erste Frage ist nach meiner Ueberzeugung durchaus zu bejahen, und zwar hat der Pfarrer objective loquendo schwer gesündigt, wenn ihn auch vielleicht eine vollkommene bona fides von formeller Sünde entschuldigt. An und für sich aber scheint mir die That eine Todsünde zu sein, nämlich eine formelle nicht zu rechtfertigende Mitwirkung zur Abgötterei. Denn was beten die Gläubigen im allerheiligsten Sacramente des Altars an? Nicht den Heiland, wie er an und für sich ist, sondern insofern er auf sacramentale Weise mit jenen Accidentien des Brotes verbunden und somit unter und mit

jenen Accidentien dort gegenwärtig ist, wo diese sich befinden. Vor jenen Accidentien kniet der Christ und richtet auf sie, insofern sie den Heiland in sich umschließen, seine Anbetung. Ist nun in der Kirche die Monstranz ausgestellt mit einer großen Hostie, so hat jeder anwesende Gläubige die Absicht, seine Anbetung unbedingt auf die Accidentien der großen Hostie zu richten, die aber nur die Substanz des Brotes, nicht den Leib des Heilandes umschließen; er hat aber die Meinung nicht, seine Anbetung nur zu richten auf die Accidentien der kleinen consecrierten Hostie, deren Anwesenheit er nicht einmal vermuthet. Das unbedingte Anbeten eines Gegenstandes, der nicht Gott ist, stellt aber eine Abgötterei dar, welche seitens der Gläubigen in diesem Falle zwar nur materiell, an und für sich aber schwer sündhaft ist. Es hilft nicht dagegen einzuwenden: „Das Volk betet Jesus Christus an, der in der Monstranz wahrhaft und wirklich anwesend ist; es findet also gar keine Abgötterei statt"; — denn das Volk betet Jesus Christus an in der Monstranz nicht wie er an Sich ist, sondern, wie wir schon sagten, insofern Er unter Brotsgestalt da gegenwärtig ist, insofern Er mit der Brotgestalt das heilige Altarssacrament darstellt; und das Volk hält es für sicher, dass dieses in der großen Hostie geschieht. Diese ist aber durchaus nicht ein Theil des Altarssacramentes, und hat also nicht im Geringsten das Recht, ein Ziel der Anbetung zu sein, was doch wirklich der Fall ist, da dem Volke die Anwesenheit der kleinen consecrierten Hostie unbekannt ist, und es also seine Anbetung nicht auf diese beschränken kann. Es wäre auch nicht stichhaltig zu bemerken: „Die große Hostie ist ja unmittelbar mit der kleinen consecrierten verbunden; zusammen bilden sie ein moralisches Ganze, was der terminus der Anbetung ist und wahrlich Anbetenswürdiges in sich beschließt". Nicht stichhaltig ist diese Bemerkung, sage ich; denn erstens, wenn das Ganze der terminus der Anbetung ist, muss auch die ganze da anwesende Substanz anbetungswürdig sein, was durchaus nicht der Fall ist. Zweitens thut die unmittelbare Verbindung der beiden Hostien nichts zur Sache; der Leib Jesu Christi ist dadurch mit der großen Hostie nicht in innigerer Verbindung als mit welchem Brote der Welt auch; denn er ist im Allerheiligsten Sacramente den Platz- und Raumverhältnissen enthoben.

Wir sind somit zur Behandlung der zweiten Frage gelangt: Was hätte denn der Pfarrer thun sollen, als er sein Vergessen bemerkte? — Nach meinem Dafürhalten hätte er entweder die Aussetzung nur im Ciborium vornehmen sollen, oder wenn er die Monstranz anwenden wollte, sich bloß einer kleinen Hostie bedienen sollen. Dem Volke konnte der Grund dieses Verfahrens kurz und in geziemender Weise mitgetheilt werden, so dass kein Anstoß gegeben, selbst kein Aufsehen erregt worden wäre. Und wäre auch dieses letztere wirklich der Fall gewesen, so durfte es dem Pfarrer nicht allzuschwer sein, eine kleine Unannehmlichkeit mit Geduld aus Liebe zu Gott zu tragen.

Was die dritte Frage betrifft, so ist auch das Verfahren des Kaplans ohne Zweifel sehr zu tadeln. Denn es ist eine schwere, von der Kirche auferlegte Verpflichtung, keine Hostie anderswo zu consecrieren, als auf einem vom Bischofe geweihten steinernen Altar. Die vom Kaplane consecrierte Hostie war jedoch nicht auf dem Altar, sondern oben auf dem Ausstellungsthrone, und die kirchlichen Gesetze diesbezüglich sind so strenge, dass sie keine Ausnahme, aus welchem Grunde auch, gestatten, viel weniger in unserem Falle. „Es ist gewiss nie erlaubt, so die Additiones Casinenses bei „Ferraris,[1]) ohne Altar, wäre es auch in Todesnoth, zu celebrieren. „Denn wenngleich die kirchlichen Gesetze nicht cum gravi incom- „modo verpflichten, so wird doch das Messelesen mit den heiligen „Gewändern und am Altare so schwer von der Kirche aufgefasst, dass „kein einziger Fall von Dispens in dieser Hinsicht bekannt ist; darum „werden Gewänder und Altar als Bestandtheile des dem heiligen Opfer „geweihten Cultus angesehen. Nie darf man also sie unangewendet „lassen, weil dieses fast nicht ohne Verachtung geschehen kann, oder „wenigstens nicht ohne Anstoß und große Unehrerbietigkeit. Hier wird „also alles beherrscht von der natürlichen Pflicht der dem heiligen „Opfer geschuldeten Ehrfurcht, welche Pflicht selbst keine Todesgefahr „aufheben kann“. Ist es aber nicht erlaubt die heilige Messe zu lesen, außer auf einem consecrierten Altar, so ist es auch unerlaubt eine Hostie zu consecrieren, welche sich nicht auf dem Altare befindet. Denn diese Consecration gehört ausschließlich der Messe an, ist ein wesentlicher Theil derselben; werden auch mehrere Hostien consecriert, die Consecration selbst ist nur eine.

So ist auch zum Theile schon auf die vierte Frage die Antwort gegeben, nämlich ob die Consecration der großen Hostie erlaubt sei. Der andere Theil dieser Frage lautet aber: Ist sie in unserm Falle auch giltig? — Die Giltigkeit dieser Consecration scheint mir unzweifelhaft. Der Celebrant wusste ja, dass die große Hostie sich nicht auf dem Altare befand; er beabsichtete desungeachtet, ohne daran zu zweifeln, dass die Noth ihm das Recht gab, die Hostie zu consecrieren; er hatte also eine unbedingte Intention bei dieser Consecration, und eine solche Intention macht die Consecration, wenn übrigens die Materie des Sacramentes wahrhaft, wie in diesem Falle, anwesend ist, immer giltig. —

Gegen diese Entscheidung könnte man vielleicht einwenden, dass die Giltigkeit der Consecration von Partikeln, welche sich infolge einer Unaufmerksamkeit außerhalb des Corporals oder des Altarsteines befanden, wenn auch von vielen Theologen befürwortet, von den Meisten dennoch verneint wird; und zwar darum, weil man nicht annehmen kann, dass der Priester die Intention gehabt habe, eine Consecration vorzunehmen, welche eine schwere Sünde involvieren

---

[1]) Vom Altare. n. 84. Er verweist dabei auf den hl. Alphons. lib. VI n. 283, wahrscheinlich ist aber n. 377 gemeint.

würde.[1]) — Unser Fall ist jedoch von diesem durchaus verschieden; denn Alles geschieht mit vollkommener Kenntnis der Sachlage; kein Umstand ist dem Priester unbekannt geblieben, und er hält seine Handlung für erlaubt; der Casus setzt ja deutlich voraus, dass sein Zweifel erst nachher entstand. Wird also an fünfter Stelle gefragt, ob der Vicar die große Hostie mit den kleinen Partikeln im Ciborium verschließen durfte, so war dies objectiv gestattet, da seine Consecration giltig war; subjectiv aber nicht, da er an der Giltigkeit zweifelte. Er hätte also die große Hostie abgesondert im Tabernakel verschließen und entweder Sicherheit sich erwerben, oder wenigstens sie am folgenden Tage vor oder nach, oder besser mit der zweiten Ablution während der heiligen Messe consumieren sollen.[2])

Die dem Casus am Ende hinzugefügte Bemerkung, dass der Küster alles wusste und mit seiner gewohnten Geschwätzigkeit alles bald den Leuten wird mitgetheilt haben, beweist noch zum Ueberfluss, wie unvernünftig und unzweckmäßig das Verfahren des Pfarrers gewesen, der seinen Küster sehr gut kannte, und ihn bei dem ganzen Vorfall als Zeuge anwesend sah.

Witten. Jos. Aertnys C. ss. R.

III. **(Restitutionsfall bezüglich eines Differenzial-Spieles.)** Cajus beginnt, um reich zu werden, ein Börsenspiel. Dazu bedient er sich jedoch einer Mittelsperson, eines reichen Juden, der beim Sinken des Artikelpreises die Differenz aus seinen eigenen Mitteln deckt; Cajus aber ersetzte seine Schuld an den Juden (Mittelsperson) durch Wechselpapiere. Obwohl er sieht, dass seine Schuld von Tag zu Tag sich mehre, seine Hoffnung auf Gewinn aber immer mehr abnehme, setzt er doch sein Spiel fort in der Meinung, vielleicht doch durch einen glücklichen Zufall seine Schuld decken zu können. Jedoch das Börsenspiel gelingt nicht. Nun kauft er mit geborgtem Gelde ein schönes Gut, in der Hoffnung, mit dem Einkommen desselben seine Schuld bezahlen zu können. Auch macht er jetzt Bekanntschaft mit einer jungen Dame, die er auch ehelicht. Zum Zeichen seiner zarten Anhänglichkeit gibt er ihr das gekaufte Gut. Zu bemerken ist, dass Cajus, da er noch ledig war, außerdem noch verschiedene Schulden machte, theils bei Gewerbsleuten theils bei Kaufleuten, die auf Zahlung sehr anstehen. Cajus ist willens, alle seine Schulden vollkommen zu tilgen.

Fragen: I. Ist Cajus gehalten, die Börsenschulden sammt allen Zinsen, oder nur das Capital zu bezahlen?

II. Ist die junge Dame verpflichtet, aus dem Einkommen des ihr geschenkten Gutes die Schulden ihres Mannes zu bezahlen?

III. Wen muss er vorerst befriedigen, den reichen Juden (Mittelsperson) oder die obgenannten Kaufleute?

---

[1]) Vgl. meine Moraltheologie. lib. VI. n. 75. — [2]) Vgl. a. a. O. n. 88 Qu. 6.

IV. Darf er sein ganzes noch vorhandenes Gut auf seine Frau überschreiben lassen, damit im Falle eines Belangens das Gut ihm nicht genommen werde und so die Zahlungsquelle bezüglich der übrigen Gläubiger versiege?

Vor allem verdient Cajus großen Tadel ob des Börsenspiels überhaupt und ob der Thorheit, einem Agenten und dazu noch einem Juden ohne Controle alles anheimzugeben. Doch er hat genug an den bitteren Früchten und der theueren Erfahrung. So gehen wir gleich zur Beantwortung der gestellten Fragen über.

Ad I. Cajus ist verpflichtet seine Wechsel zu bezahlen und die fälligen Zinsen obendrein, natürlich aber keine Wucherzinsen. Aber er hat keine Controle geübt — das ist seine eigene Schuld! — Vielleicht hat der Jude geschwindelt — möglich! wahrscheinlich! aber nemo praesumitur malus. Wo sind die Beweise? Soll Cajus eine gerichtliche Klage anstrengen? Das macht neue Kosten und sonst nichts, wenn nicht sichere Beweise des Betruges oder Wuchers geführt werden können oder das positive Gesetz dem Cajus zur Seite steht. Juden sind vorsichtig. Wohl aber dürfte Cajus die Zahlung verweigern, bis ihm der genaue Nachweis der wirklich contrahierten Schulden geliefert wird. Der Jude muss beweisen, er habe die unglücklichen Speculationen wirklich auf Rechnung des Cajus mit nöthiger Sorgfalt nach Maßgabe der Verpflichtungen eines Beauftragten ausgeführt. Geht dann der Jude zur Eintreibung seiner Forderungen vor Gericht, so wäre ein Aufdecken seines nicht soliden Vorangehens möglich. Bringt er aber nachträglich den geforderten Nachweis, so wäre derselbe von einem Sachverständigen auf seinen Wert zu prüfen und je nach Befund das weitere zu thun. Bis das geschehen, scheint Cajus mit der Bezahlung zurückhalten zu dürfen. Ist ja auffallend, dass der Jude an der Börse reicher wird, die er aber vertritt an den Bettelstab kommen.

Ad II. Es heißt im vorgelegten Falle, Cajus kauft mit „geborgtem Gelde" ein Gut. Hat Cajus für das geborgte Geld keine Sicherheit in seinen sonstigen Gütern, so kann er ohne Verletzuug der Gerechtigkeit das so erworbene Gut nicht verschenken. Er thut es dennoch. Wird die junge Dame wirkliche Eigenthümerin ohne Verpflichtung, die Schulden zu zahlen! Eine schwierige Frage, deren Lösung trotz der Arbeit der größten Auctoren nicht so leicht befriedigt. Suchen wir uns ein wenig zu orientieren! Cajus ist nach dem Begriff des mutuum Eigenthümer des geborgten Geldes unter der Verpflichtung der Rückzahlung; folglich gehört ihm auch das mit dem geliehenen Gelde gekaufte Gut aber unter derselben persönlichen Verpflichtung; er darf sich also desselben nicht entäußern, falls er dadurch in die Unmöglichkeit kommt, seine Verpflichtung der strengen Gerechtigkeit erfüllen zu können. Diese Schenkung wäre also ein Act der Ungerechtigkeit. Würde also die junge Dame ihn dazu positiv veranlassen, so wäre die Annahme des Geschenkes eine formelle

Cooperation und die Pflicht der Wiedererstattung unzweifelhaft. Darin stimmen die Auctoren Molina, Lessius, Lugo, S. Alphons überein. Hätte sie ihn aber nicht veranlasst, aber um die Schuldenlast gewusst, so ist die Verpflichtung nicht so zweifellos und die Auctoren gehen auseinander. Molina und Lessius halten die Schenkung für giltig und frei von der persönlichen Belastung des Geschenkgebers und Lugo hält die Argumente für diese Meinung für probabel; Conf. Lugo de jure et justit. disp. 20 sect. 6; und unter den neueren Auctoren schließt sich Berardi Praxis conf. n. 215, völlig Molina und Lessius an. Lugo selbst folgt jedoch der gegenseitigen Meinung, die vom hl. Alphons III n. 722 und sententia reformata 30 mit ganzer Entschiedenheit vertreten wird. So hoch nun auch das Ansehen jener in materia justitiae geradezu classischen Auctoren steht, so ist es doch mehr als unbequem, den hl. Alphons als entschiedenen Gegner zu haben. Glücklicherweise ist in unserem Falle auch nicht einmal eine Andeutung der mala fides der Geschenk-Annehmerin; somit haben wir den hl. Alphons nicht mehr als Gegner, da er ausdrücklich vom donatarius mala fide, der um die Verschuldung wusste, handelt. Den donatarius bona fide aber entschuldigen die obengenannten Auctoren, denen sich auch Marres in seinem ausgezeichneten Werke de justitia l. IV. n. 40 anschließt, von allen Verpflichtungen, die nicht im Gegenstand der Schenkung begründet sind. Noch günstiger für die Dame gestaltet sich die Sachlage, wenn wir mit Grund annehmen, Cajus sei zur Zeit des Geldborgens noch nicht insolvent gewesen, sondern nur in Verlegenheit über bares Geld zu verfügen. In diesem Falle konnte er das Gut ohne jede Verletzung der Gerechtigkeit verschenken, und die junge Frau besitzt es somit ohne jegliche Verpflichtung für die Schulden des Mannes aufzukommen.

Ad III. Wenn Cajus hoffen kann, alle Gläubiger zu befriedigen, so kommt es nicht so sehr auf die Reihenfolge an; jedenfalls darf er den reichen Juden bei der Unklarheit der wirklichen Schulden warten lassen und denselben salva justitia zu einer compositio drängen.

Ad IV. Wenn wir bei der Beantwortung der vierten Frage voraussetzen, 1. dass von Seiten des positiven Gesetzes in der betreffenden Gegend einer solchen Uebertragung nichts im Wege steht und 2. jede betrügerische Absicht fehlt, so kann nur noch der den Gläubigern entstehende Schaden Bedenken erregen. Machen wir uns die Sache klar. Cajus hat noch sachlich unbelastetes Besitzthum. Er ist seinen Gläubigern persönlich als Schuldner verpflichtet und muss selbstverständlich mit allen seinen Gütern dafür einstehen. So lange er noch Besitz hat, haben seine Gläubiger eine Sicherheit wenigstens für einen Theil ihrer Forderungen. Ueberträgt aber Cajus sein noch vorhandenes Vermögen auf seine Frau, so verlieren die Gläubiger diese Sicherheit. Das wäre ein objectiver Schaden, vor dem bewahrt

zu werden sie ein Recht haben. Dieses Unrecht muss vermieden werden, falls jene Uebertragung erlaubt sein soll. Das persönliche Versprechen der Frau genügt nicht. Im Sterbefall könnten die Gläubiger um alle ihre Hoffnungen gebracht werden. Deshalb müsste durch sorgfältig abgefasste Testamente vorgesorgt werden und die Frau sich durch gerichtliche Acte verpflichten, aus den übernommenen Gütern jährlich eine bestimmte Summe zur Tilgung der persönlichen Schulden ihres Mannes zu zahlen und die bei eintretendem Tode noch nicht getilgten aus dem Nachlasse begleichen zu wollen. Bei einem solchen Abkommen wäre für die Gläubiger gut, ja besser gesorgt als ohne Uebertragung, wenn anders Cajus in seinen Hoffnungen, alles zahlen zu können, sich nicht durchaus täuscht. Denn wenn Cajus zum Bankerott gedrängt wird, ist für die meisten Gläubiger die Aussicht gering; möglicherweise bekäme der Jude alles; denn bei Zwangsverkäufen wird der Preis gewaltig gedrückt.

Valkenburg. Wilhelm Stentrup S. J.

IV. **(Verkauf um den höchsten Preis.)** Turnebus, ein reicher Strohhutfabrikant, hat eine große Fabrik, theure Maschinen und viele Arbeiter. Alles gerechnet, kommt ihm ein Strohhut auf neun Kreuzer bis zu einem Gulden, er verkauft ihn aber um sechzig Kreuzer bis zu zehn Gulden. Turnebus hat dabei großen Gewinn, hat aber heutzutage auch die Concurrenz zu fürchten, Unglück und Missgeschick, was ihn auch schnell arm machen kann. Da frägt Turnebus einmal an, ob er im Verkaufe so fortfahren dürfe. Frage: 1. Was ist ihm zu antworten? 2. Dürfte er die Ware viel billiger geben als die anderen Fabrikanten, um so die Kundschaften den anderen zu nehmen und an sich zu ziehen?

Der vorliegende Fall zeigt, wie leicht Großfabrikanten die Geschäfte der Kleineren schädigen, ja sie gänzlich zugrunde richten können. Darum kann dem Turnebus eine Gewissenserforschung über die Uebung der christlichen Gerechtigkeit und Liebe nur nützen. Fassen wir zuerst die Gerechtigkeit ins Auge.

1. Die Ware, welche so viele kaufen und verkaufen, hat ohne Zweifel ein pretium vulgare, einen currenten Marktpreis. Dieser pflegt selbst unter ehrlichen und redlichen Käufern und Verkäufern nach den Umständen des Ortes, der Zeit, der Ware, der erlaubten Concurrenz u. s. w. bis zu gewissen Grenzen zu steigen oder zu fallen und kann in der Regel als ein gerechter Preis, pretium justum, angesehen werden. So Marc, n. 1127, Aertnys, l. III. n. 473 et alii communiter. Um diesen Preis, der die äußerste Grenze seines gerechten Maßes noch nicht übersteigt, seine Ware verkaufen, ist an sich noch nicht gegen die Gerechtigkeit. „Justum est omne pretium vulgare, summum, infimum et medium." Ita omnes. Ist also der Preis von 60 kr. bis zu 10 fl., um welchen Turnebus

nach Verhältnis der verschiedenen Sorten seine Strohhüte verkauft, nicht **supra summum pretium vulgare et justum**, ist dieser currente Marktpreis ferner nicht durch offenbare Ungerechtigkeit künstlich so hoch gesteigert worden, bedient sich Turnebus zur Erreichung des höchsten gerechten Preises keiner ungerechten Mittel und steht endlich seine Ware jener anderer redlicher Verkäufer an Güte nicht nach, so kann er vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus in seinem Verkaufe auch in Zukunft auf gleiche Weise wie bisher fortfahren. Allein Gerechtigkeit schuldet Turnebus nicht bloß seinen Käufern, sondern auch seinen Arbeitern und denjenigen, welche ihm die zum Betriebe seines Geschäftes nöthigen Mittel beischaffen, es ist also auch darauf zu sehen, ob er nicht etwa diese auf ungerechte Weise unterdrückt und behandelt. Ist solches nicht der Fall, so darf bei Beurtheilung des großen Gewinnes, den Turnebus bei seinem Geschäfte macht, der Wert seines Fleißes und die Gefahr seines Capitales, die mit einem so großen Geschäfte, besonders mit Modewaren, immer verbunden ist, nicht übersehen werden. Was nun die Pflicht der christlichen Liebe anbelangt, soll Turnebus, der selbst unter so günstigen Verhältnissen lebt, auch seine Arbeiter leben lassen, besonders in Krankheit und Alter, ihnen zur Führung eines geordneten Familienlebens behilflich sein, damit sie nicht in Concubinat und Unsittlichkeit dahinleben, überhaupt soll der reiche Fabrikant das strenge Gebot, von seinem Ueberflusse Almosen zu geben, nicht vergessen.

2. Die Frage, ob Turnebus die Ware viel billiger verkaufen dürfte als die anderen Fabrikanten, um so die Kundschaften der anderen zu nehmen und an sich zu ziehen, ist dahin zu beantworten, dass solches zwar nicht gegen die Gerechtigkeit wäre, da ja der Eigenthümer seine Sache auch zu verschenken berechtigt ist, wohl aber gegen die Liebe, die er in dem Falle, dass er ohne eigene Nothwendigkeit einen anderen in schwere Noth stürzte, sogar schwer und sehr schwer verletzen würde.

Wien. Joh. Schwienbacher C. ss. R.

V. **(Gebrauch der Magenpumpe vor und nach der hl. Communion.)** Einen interessanten Fall brachte neulich der Monitore ecclesiastico. Der Priester Papyrius ist mit einem chronischen Magenleiden behaftet und muss nach ärztlicher Verordnung jeden Morgen seinen kranken Leibkoch mit der Magenpumpe waschen; oft schon vor der heiligen Messe, öfters nach derselben. Es frägt sich nun: darf die Magenpumpe vor oder nach der heiligen Messe, respective vor oder nach der heiligen Communion angewendet werden?

Die Magenpumpe ist ein elastischer Schlauch, der durch den Mund in den Magen hinabgelassen wird, um denselben mit frischem Wasser oder mit Arzneimitteln zu waschen. Am oberen Ende ist eine Vorrichtung angebracht, durch welche das hinabgelassene Wasser sammt

den unverdauten Speiseresten heraufgezogen werden kann. Er dient also hauptsächlich dazu, um den Magen von den unverdauten Speiseresten zu befreien. Der Schlauch wird für gewöhnlich mit Mandelöl bestrichen, um leichter hinabgelassen zu werden; es kann jedoch auch trocken geschehen ohne Brechreiz, besonders wenn eine Person daran gewöhnt ist.

Nach Voraussendung dieser technischen Erklärung untersuchen wir, I. ob der Gebrauch der Magenpumpe vor der heil. Communion zulässig sei. Es ist das jejunium naturale in Gefahr; sei es durch die Oeltheile, mit denen der Schlauch bestrichen wird, um leichter durch die Speiseröhre hinabgelassen zu werden; sei es durch die Wassertheile, die vom Magen aufgesaugt und mit dem Magensafte vermischt werden. Das Bestreichen des Schlauches mit Oel muss unterbleiben, um das jejunium naturale zu wahren, was umso leichter unterbleiben kann, als es nach dem Urtheile der Aerzte gar nicht absolut nothwendig ist. Es frägt sich nun, ob das jejunium naturale durch den Gebrauch der trockenen Magenpumpe verletzt wird. Um das jejunium naturale zu verletzen fordern die Moralisten 1. ut res sumpta habeat rationem cibi aut potus, d. h., dass es verdaulich sei; 2. ut sumatur ab extrinseco. Speichel und Blut aus Nase, Mund und Brust kann in den Magen gelangen ohne Schädigung des Jejuniums; 3. ut sumatur per modum comestionis aut potationis. S. Alph. L. VI n. 280. Zur Erklärung dieser letzten Bedingung führt Lehmkuhl ausdrücklich an, dass Speise und Trank das jejunium naturale nicht brechen, wenn sie genommen werden aut per modum salivae, aut per modum aspirationis, aut per modum attractionis per nares. II. n. 160. Per modum salivae wird etwas genossen, wenn es zum Waschen oder zum Kosten in den Mund genommen wird und nach dem Ausspeien desselben noch etwas verbleibt. Sogar die Messrubriken erlauben das Waschen des Mundes, sogar auf die Gefahr hin, dass einige Tropfen Wasser in den Magen kommen. De defectibus Missae tit. 9, n. 3. Per modum aspirationis, wenn beim Athemholen Mücken, Staub, Schnee unabsichtlich in den Magen kommen. Per modum attractionis per nares. Es ist deshalb nicht verboten vor der heil. Communion Tabak zu schnupfen, sollte auch zufälligerweise ein Theilchen in den Schlund kommen und verschluckt werden. Der heilige Alphons fügt bei, dass sogar das Tabakkauen (obwohl eine Erzschweinerei) das jejunium nicht verletzt, sollte auch unabsichtlich mancher Theil mit dem Speichel in den Magen gelangen. Aus all' dem geht hervor, dass die heilige Kirche nicht verbietet, dass Speise und Trank vor der heiligen Communion in den Magen kommen, sondern bloß, dass sie nicht per modum cibi et potus genommen werden. Wie dieses zu verstehen ist, erklärt Lacroix L. VI. P. I. n. 554.: Tum aliquid sumitur per modum comestionis vel potationis, si hoc quod trajicitur; et modus trajiciendi, sufficiat in morali aestimatione

ut quis censeatur comedisse aut bibisse Folglich kann auch die Magenpumpe ohne Schädigung des jejunium angewendet werden, denn es wird doch keinem Menschen in den Sinn kommen, dass bei einer solchen Procedur der Kranke isst oder trinkt.

II. Ist die Anwendung der Magenpumpe nach der hl. Communion zulässig? Nein, denn es ist Gefahr vorhanden, dass die heiligen Species mit den unverdauten Speiseresten hervorgezogen werden und so eine Verunehrung des Allerheiligsten stattfinde. Es ist zwar wahr, dass der Verdauungsprocess schon im Munde beginnt, sobald die heiligen Species mit dem Speichel in Berührung kommen; jedoch in einem kranken, mit Schleim belegten Magen, geht derselbe nur sehr langsam vor sich und muss wenigstens eine halbe Stunde und nach Umständen sogar eine ganze Stunde abgewartet werden, um ohne Verunehrung des heiligen Sacramentes den Magen waschen zu können. (Capellman, medicina past. ed. III. lat. p. 124.)

Budja bei Smyrna. P. Agnellus O. Cap.

VI. **(Bayerische Ehezeugnisse.)** Wie verschieden Ansuchen um Ehezeugnisse an die bayrischen Behörden erledigt werden, davon zwei praktische Fälle. a) Maria K. aus M., in Bayern gebürtig und dahin heimatberechtigt, war durch 15 Jahre in Wien ununterbrochen als Dienstmagd. Auf ihr bittliches Ansuchen an das betreffende Bezirksamt erhielt sie den Bescheid: Dass sie durch 10jährigen Aufenthalt in Oesterreich die bayerische Staatsangehörigkeit verloren habe, jedoch möge die Petentin in gesetzlicher Weise darthun, dass sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben habe und dann hierorts bittlich vorstellig werden um Wiedererlangung der bayerischen Staatsangehörigkeit, worauf ihr das Ehefähigkeits-Zeugnis — denn nur ein solches bedürfen Bräute — ausgefolgt wird. — b) Johann Josef D., zuständig laut Heimatschein nach F. in Bayern, suchte um eine Ehebewilligung an, legte nebst Heimatschein, Taufschein und Militär-Document eine Bestätigung der k. k. Wiener Polizeidirection bei, dass er sich 12 Jahre ununterbrochen in Wien aufgehalten habe. Die Entscheidung lautete: Petent hat die bayerische Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, dass er sich in die Matrik eines Bundes-Consulates innerhalb dieser Zeit habe eintragen lassen.

Wie wurden beide Fälle praktisch gelöst? ad a) Die competente Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat oder Gemeindeamt, in Wien magistratisches Bezirksamt) nimmt mit dem Ehewerber ein mit 50 kr. gestempeltes Protokoll auf des Inhalts, dass N. N. seit x Jahren hier wohnhaft, in den Volkszählungslisten nach Bayern heimatberechtigt eingetragen erscheint, sohin die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Taufschein, Heimatschein und dieses behördliche Zeugnis gehen dann mit einem Bittgesuche an das bayerische Bezirksamt ab. — ad b) Die competente Behörde nahm in gleicher

Weise das Protokoll auf, dass Johann Josef D., seit 12 Jahren in Wien wohnhaft, in den letzten Volkszählungslisten nach Bayern heimatberechtigt erscheint, laut Erklärung des königlichen bayerischen Bezirksamtes F. die bayerische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, laut Zeugnis des kaiserlichen deutschen Bundes-Consulates in Wien dortselbst nicht in der Matrikel eingetragen erscheint. Daher habe Johann Josef D. die österreichische Staatsangehörigkeit nicht und falle nicht unter das österreichische Wehrgesetz. Die Pfarre X. weigerte sich, die Trauung vorzunehmen, da der Bräutigam nirgends heimatberechtigt sei. Das f. e. Ordinariat Wien trug mit Decret vom 11. Februar 1892, Z. 1277, dem Pfarramte X. die Trauung auf, verlangte aber, dass den Ehewerbern, besonders der Braut Vorstellungen zu machen seien, welcher Gefahr die Braut beziehungsweise die Ehefrau mit ihren Kindern ausgesetzt wäre, wenn der Ehemann vor ihr sterben würde, ohne eine Heimatberechtigung erworben zu haben. Diese Vorstellungen sind protokollarisch aufzunehmen und den Eheacten beizuschließen.

Wien, Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

VII. **(Brand.)** In einem Orte ist kein Kaminfeger, sondern die Leute kehren selbst den Kamin. Alciatus vernachlässigt dies; da bricht dadurch im Kamin Feuer aus und äschert das Haus ein. Alciatus aber gibt bei der Assecuranz an, das Feuer sei im Zimmer des Knechtes, der ein Trunkenbold ist, ausgebrochen, und bekommt so die ganze Versicherung. Kann Alciatus das Geld behalten? Wie soll er restituieren?

Antwort: Alciatus darf das Geld nicht behalten, welches er nur durch ungerechte Täuschung der Gesellschaft erhalten hat. Wir sagen: durch ungerechte Täuschung. Denn die wahre Ursache des Brandes, weil durch Alciatus selbst verschuldet, gewährte ihm keinen Anspruch auf Schadenersatz und es wäre ihm ein solcher nicht zutheil geworden, wäre die Gesellschaft nicht über die wahre Ursache von ihm getäuscht worden. Und zwar hätte ihm die Gesellschaft den Schadenersatz mit Recht verweigert; denn durch den Versicherungsvertrag ist der Versicherte der Obsorge für das versicherte Object keineswegs enthoben (Aertnys, th. m. tom. I. p. 371). Wir wissen zwar nicht, bei welcher Gesellschaft Alciatus sein Haus versichert hat, aber glauben, dass es kaum eine Gesellschaft gibt, welche sich einer für sie so ungünstigen Bedingung unterwürfe, auch für die aus grober Nachlässigkeit des Versicherten entstandenen Schäden Ersatz zu leisten. In den allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen der allgemeinen Assecuranz in Triest heißt es § 1: „Die Versichernng erstreckt sich nicht auf Schäden . . . ., welche die Folgen . . . . einer groben Verschuldung des Versicherten sind.“ Und diese Schäden werden ausdrücklich unterschieden von denjenigen, „welche . . . . durch den Versicherten selbst absichtlich oder mit dessen Vorwissen herbeigeführt werden.“

Was die Frage nach dem modus restituendi anbelangt, so kann dieselbe nach zwei Beziehungen gestellt werden. Wie soll die Restitution geschehen mit Bezug auf den Restituenten, damit er nicht diffamiert werde und sich der gerichtlichen Verfolgung aussetze, und wie soll sie geschehen mit Bezug auf die geschädigte Gesellschaft, damit dieser der Ersatz sicher zukomme? Als bündige Antwort auf diese Frage nach beiden Beziehungen setzen wir folgenden Passus aus einem von Universitäts-Professor Dr. Wirthmüller in dieser Quartalschrift 1884 mitgetheilten Schreiben der bayerischen Brandversicherungskammer hieher:

„.... Wenn, wie schon öfter vorgekommen, die Einsendung an die Brandversicherungskammer in gewöhnlichen, uneingeschriebenen Briefen erfolgt, besteht große Gefahr der Verschleppung. Als das Zweckmäßigste erachten wir, derartige Gelder etwa unter Vermittlung der Herren Seelsorger durch Postanweisungen an die königliche Brandversicherungskammer gelangen zu lassen, vor der Einsendung aber der Kammer in wenigen Zeilen ohne Nennung von Namen Mittheilung zu machen. Die Brandversicherungskammer wird dann die Verrechnung des Betrages sofort verfügen und dem Einsender den Empfang bescheinigen ....“ (Vergl. auch 1885, S. 132 f. und 1889, S. 865 ff. dieser Quartalschrift.)

Salzburg. Professor Dr. A. Auer.

VIII. **(Epilepsie vor der Ordination).** Am 14. August 1893 legte der Capitel-Vicar von Venedig folgenden Fall in Rom vor: „Unter den Alumnen, die den dritten theologischen Jahrgang vollendet haben und nun die heilige Subdiaconatsweihe empfangen sollen, befindet sich ein gewisser Antonio Saccardo, geboren 2. April 1872, der sich durch Talent, Frömmigkeit und Fortschritt in den Studien in ganz besonderer Weise auszeichnet. Allein, bereits von Jugend auf leidet derselbe an einer Art nervöser Anfälle, die sich, je nach der Jahreszeit und anderen Umständen, bald in längeren, bald in kürzeren Zwischenräumen wiederholen. Die Anfälle äußern sich folgendermaßen: der Patient bleibt auf einmal, etwa eine Minute lang, schweigend und wie von einer Nervenaffection festgebannt stehen, ohne jedoch auf den Boden zu fallen; er fühlt diese Anfälle schon einige Zeit vorher, sucht sich daher so schnell als möglich an einer Person oder einem Gegenstande festzuhalten; alsdann rafft er sich wieder von selbst auf und kann, ohne jedwede Medicin oder Getränk, seinen gewohnten Beschäftigungen wieder nachgehen.

Sonst zeigen sich beim Anfalle keine Erscheinungen von Zähneknirschen, Schäumen, Stöhnen oder Rufen, nur zuweilen etwas Zittern. — Da es sich um etwas ganz unbedeutendes handelte, trug ich kein Bedenken, ihm die Ordines minores zu ertheilen; aber vor Ertheilung der heiligen Subdiaconatsweihe kann ich mich der Furcht einer Verantwortlichkeit nicht anders entschlagen, als indem ich die

Weisungen der heiligen Congregation abwarte. Ich habe auch sachverständige Personen, sogar einen Bischof, zurathe gezogen; die Meinungen lauteten verschieden; darum halte ich es für meine Pflicht, in diesem Zweifel an die kirchliche Autorität zu recurrieren und deren Urtheil abzuwarten.

Der Patient gebraucht seit einigen Jahren eine Douche-Cur, aber ohne Erfolg. — Im Anschluss folgt das Zeugnis des Dr. med. Luigi Paganuzzi. Das Zeugnis lautete: „Ich gebe mein ärztliches Gutachten dahin ab, dass man dem genannten Alumnus seinerzeit die heilige Weihe ohne Bedenken ertheilen könne."

Und was antwortete die S. C.? **Pro nunc non expedire!** Nach zwei Jahren (13. Juli 1895) wandte sich der neuernannte Patriarch von Venedig, Cardinal Sarta, wieder nach Rom und schlug vor, man möge **ad cautelam** dem Alumnus einen Assistenten für die heilige Messe bestimmen. Rom antwortete, man möge eine neue ärztliche Untersuchung vornehmen. Dieselbe fiel günstig aus und unterm 12. September 1896 ertheilte die S. C. die Dispens: **„Pro gratia, arbitrio et prudentia Emi Patriarchae, adhibitis cautelis sibi benevisis, facto verbo cum SSmo."**

Dieser Fall beweist, wie vorsichtig, ja geradezu strenge Rom bezüglich der Irregularität zuwerke geht. Ein ähnlicher Fall liegt aus dem Jahre 1866 vor, wo fast dieselben Umstände zusammentrafen. Ein an Epilepsie leidender Alumnus hatte alle vier oder fünf Monate solche Anfälle, und zwar nachts oder eine Stunde nach dem Aufstehen. Nach dem Urtheile der Aerzte konnten die Anfälle nicht leicht des Tages vorkommen; zudem hatten sie ihren Grund nicht in einem organischen Uebel, sondern waren lediglich die Folge einer gewissen Geistesunruhe, an welcher der Alumnus damals litt. — Aber die S. C. antwortete auf das erste Ansuchen hin ebenfalls: **Pro nunc non expedire.** Nach einem Jahre suchte der, von seinem Bischofe und einem Arzte empfohlene Alumnus wieder in Rom an, wurde indessen abermals zurückgewiesen mit der Weisung (26. Juni 1867): **Dilata et recurrat post sex menses, exhibito documento etiam alterius medici ab episcopo deputandi.** Das folgende ärztliche Gutachten lautete ebenfalls günstig und unterm 11. Jänner 1868 traf endlich die Antwort ein: **Pro gratia dispensationis et habilitationis, facto verbo cum SSmo.**

Wels. Dr. Johann Gföllner.

IX. **(Celebrans indice impedito.)** Der Ordenspriester Hospeius hatte am ersten Fastensonntag d. J. das Malheur, beim Schließen einer Thür sich den rechten Zeigefinger derart zu verletzen, dass der Nagel bis zur Wurzel losgerissen ward und zum Nachwachsen eines neuen voraussichtlich Wochen und Monate vergehen mussten. Für längere Zeit musste der Finger natürlich auch verbunden bleiben oder mindestens in einem sogenannten Däumling

stecken. Schon ergab sich unser Hospeius in die traurige Nothwendigkeit, unterdessen das heilige Opfer unterlassen zu müssen, als ihm der Gedanke kam: Ja, wo steht denn das, dass man nur mit dem Zeigefinger celebrieren darf? Der Mittelfinger leistet ja im Grunde nöthigenfalls dasselbe! Nach einigem Zaudern und Nachschlagen von Moralhandbüchern entschließt sich Hospeius mit Gutheißung seines Localobern vom nächsten Tage an wieder täglich zu celebrieren, wobei der Mittelfinger, wenngleich mit einiger Schwierigkeit, die Dienste des Zeigers so ziemlich versieht.

Ja, aber die Rubriken verlangen ausdrücklich, dass der Priester sowohl bei der heiligen Messe als auch bei Austheilung der heiligen Communion die Brotsgestalt stets nur mit Daumen und Zeigefinger — pollice et indice — behandle! — Allerdings; allein daraus, dass die natürlicherweise zunächst liegende, bequemste und der gebürenden Ehrerbietung entsprechendste Art der Behandlung zugleich auch als Regel vorgeschrieben ist, folgt noch lange nicht, dass im Behinderungsfalle eher die heilige Messe zu unterlassen, als ein anderer Behelf anzuwenden sei. Die Rubrik verlangt z. B. auch gar manche Bewegungen in genauer Art; wenn sie wegen Starre u. dgl. einmal nicht gut angiengen, würde man sie gewiss unbedenklich eben nur so gut es gienge machen. Oder ist der Hantierung mit dem Zeigefinger eine besondere Wichtigkeit beizumessen, wie z. B. der völligen Nüchternheit vor der Communion, oder etwa eine ratio mystica, ähnlich wie der Beimischung des Wassers in den Opferwein? Und welche wäre es? Man sucht wohl vergebens darnach.

Aber Daumen und Zeigefinger werden bei der Priesterweihe eigens zu diesem Zwecke gesalbt! — Auch die ganze Handfläche wird schließlich gesalbt mit den übrigen Fingern, und die Salbung jener beiden geschieht nicht derart, dass gerade nur sie dabei gesalbt würden, sondern es wird eben beim Daumen der eine, beim Zeiger der andere Balken des auf der Handfläche zu bildenden Salbkreuzes begonnen. Es ist daher auch schwer verständlich, wie der hl. Alphons und andere nur in dem äußersten Nothfalle wegen jener vorgeblichen besonderen Bestimmung der beiden Finger die Spendung der heiligen Communion mit anderen Fingern gestatten wollen. Der Diacon hat doch keine gesalbten Finger — und darf die Communion schon bei mäßiger Nothwendigkeit ausspenden und thut es ebenfalls mit Daumen und Zeiger. Ballerini (Opus theol. morale To. IV., pag. 640), bemerkt da in seiner nervigen Weise: Alias quidem permittunt; ut laicus (in necessitate) deferat aut levet e terra. permittunt, ut rationabili ex causa petatur Eucharistia ab excommunicato vel peccatore, et nunc disputant de digito!

Hieher gehört auch, was derselbe l. c. weiter auf den Einwand antwortet: Impedit exercitium ordinis, quidquid impedit ordinis susceptionem. Atqui qui debiles habet eos digitos, impeditur ab ordine suscipiendo. Ergo.

Resp. 1°. N. A.; nam multa superveniunt sacerdoti, quae non impediunt exercitium, quae tamen impedivissent susceptionem.

2°. Aliter iudicandum est de impedimento antecedenti et perpetuo, quando honor divini cultus exigit, ut perfecti ac sine macula eligantur; aliter de accidentali, quod subsequatur.

3°. Falso supponitur, eandem habere gravitatem, quidquid praescribitur; neque enim eadem est necessitas eorum omnium, quae exiguntur. Ergo levior, interdum levissima causa excusat a quibusdam.

Diese Antworten kommen theilweise auch auf den Einwurf der Irregularität. Denn in unserem Falle ist es eben nur eine im uneigentlichen weiteren Sinne, die auf das einfache Verbot hinausgeht, den ordo zu üben, den man gar nicht oder nicht mit Anstand üben kann. Da mahnt nun selbst der hl. Alphons mit Continuat. Tournely: Si quis careat indice, poterit dispensationem obtinere. Dazu bemerkt Palmieri (op. mor. To. VII, pg. 375): Nec videtur esse ulla difficultas in ea concedenda, cum digitus medius tantundem in actione sacra valeat praestare quod index. Ja noch mehr: Quae ratio esse posset dubitandi, an huiusmodi sit vere irregularis; nec certus canon habetur. In der That c. 7 de corpore vitiatis handelt bloß von einem, dem der Daumennagel fehlt, der allerdings viel nothwendiger ist zum Brechen der Hostie, und erlaubt dennoch sogar dessen promotio ad sacerdotium, wenn nur sonst der Daumen stark ist.

Demgemäß wäre also nicht einmal eine Dispens, respective besondere Erlaubnis mit dem Mittelfinger anstatt des Zeigers zu celebrieren nothwendig. Kann auch nur der Papst als Gesetzgeber von den Rubriken der Messe dispensieren, so wird eben auch hier der Grundsatz gelten dürfen: Lex positiva non obligat cum incommodo proportionate gravi (hier auch mediocri).

Doch dem scheint eine römische Entscheidung im Wege zu stehen, die Gardellini-Mühlbauer unter „sacerdos digitis laborans“ anführt. Ein Priester der Diöcese Trient hatte sich den rechten Zeigefinger derart verletzt, dass er für immer zum Celebrieren untauglich ward. Da wandte sich nun sein Bischof mit einem großen Aufgebote gewichtiger Gründe nach Rom, die sowohl des Priesters Würdigkeit als den herrschenden Priestermangel u. s. w. betrafen, worauf allerdings die Congregation „rescripsit pro gratia dispensationis et habilitationis iuxta votum Episcopi, facto verbo cum Sanctissimo“. 26. Jan. 1861.

Dass in diesem Falle der Zeigefinger für immer, in unserem aber nur zeitweilig unbrauchbar wurde, ist für die Frage, um die es sich handelt, wohl belanglos, die Frage nämlich, ob stante impedimento digiti indicis mit dem Mittelfinger zu celebrieren erlaubt sei, und zwar auch ohne förmliche Dispens. Dass nun einmal thatsächlich eine solche ertheilt worden ist, das beweist noch nicht die

Nothwendigkeit derselben und um sie einzukommen, wie es überhaupt Beispiele genug gibt, wo man in Rom unnöthigerweise anfrägt, ohne gerade immer das bekannte „Et amplius“ (ne proponatur!) als Bescheid zu erhalten.[1]) Folgt ja aus einer von höherer Instanz eingeholten Erlaubnis auch nicht, dass diese nicht von einer niedereren hätte gegeben werden können. — So salvo meliori.

Was unsern Hospeius betrifft, machte er zu seiner vollen Beruhigung hinterdrein noch die Entdeckung, dass per communicationem privilegiorum auch in seinem Orden der Localobere fer. II. post I. Dominicam Quadragesimae befugt ist, a quibusvis irregularitatibus in suis subditis zu dispensieren. Nun hatte zwar der betreffende Obere seine Zustimmung zum weiteren Celebrieren schon am Sonntag Abend und ohne an jene seine Befugnis zu denken gegeben; doch hat eben der Wille desselben virtute am Montag noch fortgedauert und konnte also für den Fall, als Dispens wirklich nothwendig war, seine Giltigkeit und Wirkung thun, und zwar die ganze, gemäß jenem „quantum possum et tu indiges“, welche Intention ohne Zweifel hier statthat.

Freinberg bei Linz. P. Josef Schellauf S. J.

X. **(Nichtigkeitserklärung einer Ehe.)** Der Ehe-Casus, welchen wir hier folgen lassen, ist den Analecta Ecclesiastica entnommen. Die Sache kam nicht nur in Paris sondern auch in Rom vor der Concils-Congregation zweimal zur Verhandlung und endigte schließlich mit der Nichtigkeitserklärung der fraglichen Ehe ex titulo clandestinitatis. Die erste Verhandlung zu Rom war am 25. Mai 1895, die zweite am 28. März 1896. Der Fall ist folgender:

Ein gewisser Peter, gebürtig in Pau, Diöcese Bajonne, fasste in seinem 22. Lebensjahre eine leidenschaftliche Neigung zu einer gewissen Margaritha, welche zu Mauléon, einem Dorfe derselben Diöcese, gebürtig war, und beschloss, sie zur Ehe zu nehmen. Aber der Vater Peters widersetzte sich der Verbindung und wollte seine Zustimmung nur dann geben, wenn ihm der Sohn 100.000 Franks abtreten würde, welche derselbe von seiner Mutter ererbt hatte. Dies aber wollte der Sohn nicht. Nach dem französischen bürgerlichen Gesetze kann ohne Zustimmung des Vaters vor dem 25. Lebensjahre keine Ehe geschlossen werden; so lange warten wollten aber die Beiden nicht und so fassten sie den Entschluss, nach Tunis zu reisen und daselbst sich kirchlich trauen zu lassen. Im April 1880 machten sie sich, begleitet von der Mutter und dem Bruder Margarithas, auf

---

[1]) Immerhin könnte man im Trienter Falle noch von einer besonderen Verunstaltung reden, weil die „extrema phalanx indicis cum parte sequentis phalangis“ hatte abgenommen werden müssen. — Was das scandalum und den Eindruck der indecentia wegen eines verbundenen Fingers . . . bei unseren Gläubigen anlangt, so ist derartiges kaum sonderlich zu fürchten und wird wohl reichlich durch Mitleid und Erbauung aufgewogen.

den Weg, verweilten einige Tage noch zu Marseille und kamen glücklich nach Bône (= Hippo) in Afrika. Daselbst blieben sie beim Advocaten Dubarbier, welcher sich ihrer und ihrer Angelegenheit annahm und auch zu vermitteln wusste, dass der Pfarrer von Bône ein Schreiben an den apostolischen Vicar in Tunis richtete.

Am 22. Mai 1880 kamen sie nach Tunis und am 24. desselben Monats fand die Trauung vor dem Generalvicar des apostolischen Vicars in der heiligen Kreuzkirche statt. In den Matriken findet sich die Bemerkung, die Brautleute hätten ihren Wohnsitz zu Bône. Nach geschlossener Ehe kehrten die Neuvermählten auf einige Tage nach Bône zurück und begaben sich dann nach Algier, wo sie ungefähr zwei Jahre bis zu ihrer Rückkehr nach Frankreich blieben.

Inzwischen hatte Peter das 25. Lebensjahr erreicht; aber nun weigerte sich Margaritha der in Frankreich bestehenden Vorschrift der Civil-Trauung nachzukommen, ja sie wollte überhaupt von einem weiteren Zusammenleben nichts mehr wissen, weil sich Peter ehelicher Untreue schuldig gemacht hatte, und verließ auch im Jahre 1884 thatsächlich ihren Mann. Nun hörte sie, dass ihre Ehe ohnedies auch kirchlich wegen des Hindernisses der Heimlichkeit ungiltig wäre und so wandte sie sich an das Ordinariat von Paris mit der Bitte, es möge die in Tunis geschlossene Ehe als nichtig erkannt werden. Nach durchgeführtem Eheprocess wurde auch vom Erzbischof von Paris die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen. Der Defensor matrimonii appellierte an den heiligen Stuhl und so wurde der Fall am 25. Mai 1895 vor der Concils-Congregation verhandelt.

Der Anwalt der Margaritha theilte seine Rede, um die Nichtigkeit der Ehe darzuthun, in drei Theile. Zuerst wies er nach, dass auch zu Tunis das Decretum Tametsi zu Kraft bestehe. Im zweiten Theil wollte er zeigen, dass an den Pfarrer von Bône oder an den apostolischen Vicar von Tunis weder von dem Pfarrer eines der Brautleute noch vom Bischof von Bajonne eine Delegation ausgefolgt worden sei. Er berief sich auf die Aussage der Margaritha und deren Mutter, sowie auch auf den Umstand, dass unter den Documenten, welche dem apostolische Vicar zu Tunis überreicht wurden, kein Instrumentum delegationis sich befunden habe. Im dritten Theile ist er bemüht darzuthun, dass zur Zeit der Trauung die Braut ihr einziges Domicil zu Mauléon, der Bräutigam das seine zu Pau gehabt habe, ohne zu Bône auch nur ein quasidomicilium erworben zu haben. Was die Braut betrifft, sei dies ohnedies klar. Der Bräutigam aber lebte bis zum 18. Jahre in seiner Geburtsstadt Pau, hielt sich dann, da er viele Reisen machte, einige Zeit in Amerika und Paris auf und zuletzt einige Monate zu Mauléon. In Bône aber verweilten sie nur höchstens zehn Tage, waren Gäste des Advocaten Dubarbier und hatten auch nicht im Sinne, daselbst sich niederzulassen. Zur Erwerbung eines uneigentlichen Wohnsitzes sei es aber durchaus nothwendig, dass man sich an dem Orte niederlasse und die Absicht

habe längere Zeit zu bleiben. Wenn es daher in den Matriken von Tunis heißt, dass die Brautleute zu Bônne ihren Wohnsitz gehabt haben, so ist dieses, weil den Thatsachen widersprechend, von keinem Werte.

Diesen Ausführungen gegenüber machte der **Defensor matrimonii** folgendes geltend: Zunächst sei es auffallend, dass Margaritha erst nach zwölf Jahren Zweifel über die Giltigkeit ihrer Ehe bekommen habe; jetzt zweifle sie, nachdem gerade jene Männer, welche die genauesten Aufschlüsse hätten geben können, gestorben sind: so der apostolische Vicar von Tunis, der Pfarrer von Bônne und der Advocat Dubarbier. Sie selbst habe zuerst anders gedacht, denn auf die Frage des Richters, ob sie nach vollzogener Trauung sich als rechtmäßige Frau des Peter betrachtet habe, gab sie zur Antwort: Ja. Ebensowenig zweifelte Peter an der Giltigkeit seiner Ehe. — Man müsse beachten, welche Männer bei dieser Trauung intervenierten; es sind dies vor allem der Pfarrer von Bônne und der apostolische Vicar von Tunis. Man muss voraussetzen, dass diese in keiner Weise würden mitgewirkt haben, wenn sie nicht überzeugt gewesen wären, in Betreff der zu schließenden Ehe sei alles in Ordnung. Ferner bestimmen die kirchlichen Vorschriften, dass nicht jeder Beliebige gehört zu werden verdient, der da behauptet, eine Ehe sei ohne Zustimmung des betreffenden rechtmäßigen Pfarrers geschlossen worden. Nur der rechtmäßige Pfarrer allein ist befugt, gegen eine solche Ehe zu reclamieren und nur in diesem Falle obliegt das onus probandi jenem Priester, der die Trauung vollzogen hat. Wenn aber irgend jemand Anderer die Giltigkeit einer solchen Ehe bestreitet, so wird er nicht gehört, außer er ist imstande den klaren Beweis zu erbringen, eine Delegation hätte nicht stattgefunden. In unserem Falle wurde die Giltigkeit der Ehe weder vom Pfarrer des Bräutigams noch vom Pfarrer der Braut bestritten, daher hat Margaritha drei Dinge zu beweisen, nämlich: erstens, es sei keine Delegation erfolgt von Seite des Pfarrers von Mauléon, zweitens hat sie zu zeigen, wer damals der zuständige Pfarrer Peters gewesen sei und drittens, dass auch von diesem keine Delegation gegeben wurde. Wenn in Betreff des ersten Punktes Margaritha sich auf ein Schreiben des Pfarrers von Mauléon beruft, in welchem derselbe sagt, er hätte keine Delegation gegeben, so muss man beachten, dass in Frankreich die Pfarrer schwer bestraft werden, wenn sie mitwirken zur Schließung einer Ehe, welche nach bürgerlichem Gesetze verboten ist. Deshalb pflegen sie auch nur im geheimen und so ihre Zustimmung zu geben, dass vor dem weltlichen Gericht ihre gegebene Zustimmung nicht erwiesen werden kann; und so war der Pfarrer wohl auch berechtigt, die nur geheim gegebene Zustimmung in einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Schreiben per restrictionem mentalem als nicht gegeben zu bezeichnen. In Betreff des zweiten und dritten Punktes frägt der Vertheidiger, ob Peter zur Zeit der Trauung wohl einen eigent-

lichen oder uneigentlichen Wohnsitz gehabt habe, oder ob man nicht vielmehr den Peter als einen vagus betrachten müsse. Aber vorausgesetzt, wenn auch nicht zugegeben, Peter habe seinen Wohnsitz zu Pau gehabt, wo findet sich in den Acten, welche Margaritha vorgelegt, ein Beweis, dass dieser Pfarrer nicht eine Delegation gegeben haben könne? An ihren Pfarrer hat sie geschrieben, ob sie auch an den Pfarrer des Peter geschrieben oder was jener geantwortet, wissen wir nicht.

Endlich bemüht sich der Vertheidiger darzuthun, Peter habe überhaupt damals weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz gehabt; als vagus aber konnte er von jedem Pfarrer, wo er sich eben aufhielt, getraut werden. (Cf. Sanchez de matrim. l. III. disp. 24 n. 14). In Pau hatte Petrus seinen Wohnsitz nicht mehr. Denn mit 18 Jahren hat er diese Stadt verlassen und kehrte nicht mehr in dieselbe zurück; ja er hatte auch gar nicht im Sinne, in dieselbe zurückzukehren. Er hat allerdings sein von der Mutter ererbtes Haus nur vermietet und nicht verkauft, weil er als minderjährig es nicht verkaufen konnte. Man könne nicht sagen, er habe in Pau seinen Wohnsitz gehabt, da er daselbst nicht einmal eine für sich zubereitete Wohnung gehabt habe.

Dies waren die wesentlichen Punkte, welche der Anwalt und der Vertheidiger vorbrachten. Die Frage, welche den Cardinälen der Congregation vorgelegt wurde, lautete: „Ist die Entscheidung des Pariser Ordinariats, welche diese Ehe als nichtig erklärt hatte, zu bestätigen oder zu verwerfen?“ Die Antwort lautete: Die Entscheidung sei zu verschieben und es möge dem Erzbischof von Paris geschrieben werden, der Pfarrer von Mauléon sei noch einmal und zwar geheim und unter einem Eide zu befragen. Dieser Weisung entsprechend wurde der Pfarrer von Mauléon nochmals geheim und unter einem Eide vernommen. Er gab zur Antwort, er habe nicht einmal von dem Vorhaben der Beiden eine Ehe einzugehen etwas gewusst und er habe in keiner Weise eine Delegation gegeben.

Nachdem sodann am 28. März 1896 zum zweitenmale der Congregation die Frage vorgelegt worden war: An sententia Curiae Archiepiscopalis Parisiens. sit confirmanda vel infirmanda in casu, wurde die Antwort gegeben: Sententiam esse confirmandam.

Bemerkung. Diese Entscheidung möchte deshalb auffällig erscheinen, weil sonst in ähnlichen Fällen meistens für die Giltigkeit der Ehe entschieden wird. Die Nichtigkeit einer öffentlich geschlossenen Ehe pflegt nicht auf Grund verschiedener Bedenken und Zweifel ausgesprochen zu werden, sondern dazu bedarf es eines strengen Beweises. Ein solcher wurde in unserem Falle als erbracht angenommen besonders auf Grund der Aussage des Pfarrers von Mauléon. Jedoch die Handlungsweise des Pfarrers von Bônne bleibt immerhin etwas dunkel und räthselhaft, besonders in der Voraussetzung, er sei ein

kluger und gewissenhafter Mann gewesen. Oder wurde er vielleicht vom Advocaten Dubarbier hintergangen? — Der Beweis des Vertheidigers, Peter sei als vagus zu betrachten, muss wohl als missglückt bezeichnet werden, wenn man erwägt, dass Peter, damals noch minderjährig, doch dort sein Domicil haben musste, wo seine Eltern waren und wo er selbst ein Haus besaß.

Salzburg. Dr. Ig. Rieder, Theologie-Professor.

XI. **(Gestohlene Messstipendien und Vereinsgelder.)** Ein Langfinger macht bei dem Hilfspriester Honorius einen unerbetenen Besuch und lässt mitgehen, was er immer in der Privat-, in der Messstipendien- und in den Vereinscassen vorfindet.

Wen trifft der Verlust bei den Messstipendien und hinsichtlich der Vereinscassen? Res perit Domino. Die Messstipendien sind Eigenthum des Priesters, der sie zur Persolvierung übernimmt. Hat Honorius jene Stipendien in der Intention angenommen, dass er sich selbst zur Celebrierung der heiligen Messen verpflichten wollte, so muss er diese lesen, auch wenn ihm das hiefür gereichte Almosen gestohlen wurde. Anders verhält es sich, wenn er die Stipendien nur übernahm, um sie an andere Priester weiterzugeben und er diese Absicht auch dem Stipendiengeber bekanntgab. In diesem Falle sind die Stipendien nicht sein Eigenthum geworden, sondern nur anvertrautes Gut. Den Schaden hätte der Stipendiengeber zu leiden. Dasselbe gilt auch bezüglich der Vereinscassen. Der Verlust trifft die Vereine, es sei denn, dass Honorius durch allzu große Sorglosigkeit denselben verschuldet hätte.

Linz. Spiritual Rupert Buchmair.

XII. **(Worin besteht die pflichtmäßige Sorgfalt des Seelsorgers bezüglich der liturgischen Paramente und Gefäße?)** Diesbezüglich gibt das Ordinariatsblatt der Budweiser Diöcese Nr. 31 vom Jahre 1892 in Erledigung der Pastoralfragen pro 1891 folgende bemerkenswerte Winke, die hier auszugsweise mitgetheilt werden sollen.

1. Zum Anschaffen von Paramenten und liturgischen Gefäßen ist vor allem Geld erforderlich und so pflegt denn die erste Sorge des Seelsorgers zu sein, wo und woher dasselbe zu nehmen ist. (Kirchencasse, freiwillige Gaben, eigene Beisteuer, Paramenten-Verein.)

2. Die weitere Sorge des Seelsorgers besteht darin, dass er für das vorhandene Geld solche Paramente und solche Gefäße anschaffe, welche den liturgischen Vorschriften sowohl rücksichtlich des Stoffes, als auch in Hinsicht auf die Form vollkommen entsprechen. Bezüglich des Stoffes unterscheidet man zwischen farbigen Paramenten und zwischen liturgischer Wäsche.

a) Zu farbigen Paramenten soll vornehmlich Seide und Damast als Stoff verwendet werden; in ärmeren Kirchen können

jedoch Paramente auch aus minder wertvollen Stoffen gebraucht werden. (Conc. prov. Prag. 1860. Tit. V. cap. 7. n. 4.) Einige Stoffe sind aber dennoch für unerlaubt erklärt worden. So wird als unzulässig bezeichnet ein Messkleid sammt Stola und Manipel ex tela linea, vel gossipio vulgo percallo, coloribus praescriptis tincta aut depicta (S. R. C. 23. Sept. 1837); ebenso unzulässig ist ein Messkleid ex gossipio vel simili materia solida, cui superimposita sunt filamenta vitrea (S. R. C. 11. Sept. 1847). Diese Paramente sollen vielmehr verfertiget sein ex pannis sericis, argenteis aliisque juxta consuetudinem, etiam ex lino vel gossipio cui fila serica superimponuntur (de Herdt tom. I. n. 167. 1°.) — Eine besondere Ausnahme macht aber das Kelchvelum. Der Ritus celebr. miss. tit. I. n. 1. kennt kein anderes Kelchvelum, als nur das seidene; in der Farbe soll es aber immer mit dem Messkleide übereinstimmen.

Bezüglich der liturgischen Farben (weiß, roth, grün, violett und schwarz) ist es den Vorschriften nicht gemäß, wenn man statt violetter Farbe die blaue wählt, oder wenn man gar durch Paramente von gelber Farbe alle andersfarbigen ersetzen will. Die gelbfarbigen Paramente wurden zu wiederholtenmalen für unerlaubt erklärt. (S. R. C. 12. Nov. 1831; 16. Mart. 1833; 23. Sept. 1837; 29. Mart. 1851). In den Decreten der Ritencongregation werden nicht einmal die aus Goldstoff verfertigten Paramente ausdrücklich gebilliget, noch wird betreffs derselben eine Ausnahme statuiert; dieselben können nur statt der Paramente von weißer Farbe gebraucht werden; statt der andersfärbigen können sie nur insoweit benützt werden, je nachdem der mit Gold durchwirkte Seidenstoff von rother, grüner, violetter oder schwarzer Farbe ist. (De Herdt t. I. n. 147.)

b) Was die Form der Paramente anbelangt, so ist besonders die romanische und die gothische zu erwähnen und es ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Form der liturgischen Kleider mit dem Baustile der Kirche übereinstimme. Es steht aber niemanden frei, die liturgischen Kleider nach eigenem Geschmacke zuschneiden zu lassen, oder veraltete und nur außer Gebrauch gekommene Formen wieder einzuführen (S R. C. 21. Aug. 1863.)

c) Die liturgische Wäsche soll aus Linnen oder Hanf verfertiget sein (Conc. prov. Prag. 1861. Tit. V. cap. 7. n. 3.) Das Cingulum kann auch von Seide und Wolle sein (S. R. C. 23. Dec. 1862) und dieselbe Farbe mit dem Messkleide haben; attamen juxta praesentem ecclesiae usum congruentius est linteum et album (S. R. C. 22. Jan. 1701.) Das eben citierte Decret der Ritencongregation verbietet auch, die Palla auf der oberen Fläche mit demselben Stoffe zu überziehen, aus welchem das Messkleid verfertiget wurde.

d) Der Kelch soll von Gold sein, oder wenigstens eine silberne, inwendig gut vergoldete Kuppa haben. Die Rubrik de

defectib. X. concediert jedoch auch einen Kelch cum cuppa stannea, wenn derselbe inwendig gut vergoldet ist, sogar ein Kelch aus Aluminium-Bronze wurde servatis servandis für zulässig erklärt (S. R. C. 6. Dec. 1886).

Von Silber und gut vergoldet soll auch die Patene sein, dann der Speisekelch, bei der Monstranz wenigstens die Lunula und die Krankenverseh-Patene.

Es wird zwar nirgends vorgeschrieben, aus welchem Metalle die übrigen Utensilien zu verfertigen seien, doch soll jedes Gefäß fest genug sein und leicht rein gehalten werden können. Gefäße von Zinn sind nicht zu empfehlen, weil sie leicht gebrechlich sind und oftmalige Reinigung erfordern.

3. Der Seelsorger soll auch dafür Sorge tragen, dass die neuangeschafften Paramente und heiligen Gefäße vor dem Gebrauche benediciert, beziehungsweise consecriert werden.

De praecepto sind zu benedicieren: das Corporale, der Amictus, die Alba, der Manipel, die Stola und das Messkleid; sodann die Palla, die Altartücher und das Cingulum. Das Pluviale, die Dalmatik und die Tunicella, dann den Chorrock zu benedicieren besteht zwar kein ausdrückliches Gebot; es ist aber durchaus decent, diese Gewänder zu benedicieren. Das Purificatorium, das Kelchvelum, die Bursa, das Antipendium und die Manutergia (Lavabotücher) bedürfen der Benediction nicht. Kelche und Patene bedürfen vor dem Gebrauche einer Consecration, das Ciborium und die Monstranz, besonders die Lunula, einer Benediction durch den Bischof.

4. Die oft mit bedeutenden Beträgen angeschafften Cultkleider und liturgischen Gefäße müssen auch im guten Zustande erhalten werden. Zu diesem Behufe ist es nöthig: a) dass man mit denselben vorsichtig und behutsam umgehe; b) dieselben an einem Orte aufbewahre, welcher sie vor Verderbnis und gegen Beschädigung schützt; ob in Schränke hineinlegen oder in Kästen aufhängen vortheilhafter sei, muss der Seelsorger selbst nach Umständen beurtheilen; immer und überall muss aber dafür gesorgt werden, dass die Sacristei oder der Ort, an welchem die liturgischen Gewänder und Gefäße aufbewahrt werden, hinlänglich gelüftet, vor Feuchtigkeit und Nässe geschützt, sorgfältig gereiniget und rein gehalten werde; c) an Paramenten und Gefäßen muss die größtmöglichste Reinlichkeit sich offenbaren; es ist für die Kirche gar kein Gewinn und keine Ersparnis, wenn man die liturgischen Gefäße und die Kirchenwäsche zu schmutzig werden lässt; aber auch für den Seelsorger ist es kein empfehlendes Zeugnis, wenn er es zulässt, dass der Altar lange mit beschmutzten Tüchern bedeckt bleibt, oder wenn er ein Corporale, eine Palla oder ein Purificatorium gebraucht, das schon längst hätte in die Wäsche kommen sollen; zur Reinigung der metallenen Gefäße werden verschiedene Mittel anempfohlen, die aber stets mit

Vorsicht anzuwenden sind; d) wie die Reinigung, so soll auch die Reparatur immer rechtzeitig vorgenommen werden; sind aber die Paramente und die liturgische Wäsche derart abgenützt, dass sie nicht mehr ausgebessert werden können und infolge dessen zum weiteren liturgischen Gebrauche nicht mehr geeignet sind, dann soll man sie nicht etwa zu profanen Zwecken verwenden, sondern verbrennen und die Asche in das Sacrarium werfen; das Metall von zerbrochenen liturgischen Gefäßen kann aber erlaubterweise verkauft werden.

Leoben. Stadtpfarrer Alois Stradner.

XIII. **(Zwei gebesserte Schulbuben.)** Im ersten Hefte 1891 ermunterte ein Confrater, dass wir uns der verlassenen Schulkinder annehmen sollen. Er hat Recht, denn es ist mit Gottes Gnade auch aus einem bösen Kinde ein gutes Kind zu machen möglich, wenn man es richtig angreift. Damit meine Mitbrüder nicht bei jedem entarteten Kinde alles verloren geben, biete ich ihnen selbst Erlebtes. Ich kam als Cooperator nach N. Am Abende meiner Ankunft konnte ich noch mit meinem Vorgänger sprechen. Das Thema war hauptsächlich die Schule. „Sage mir die Namen der schlimmsten Buben.“ Ich konnte mir etliche notieren. „Welches sind die Aergsten unter diesen?“ Der X und der Y, war die Antwort. Wo fehlt's? Der X ist ein Lump in Folio. Man hat ihn oft und scharf gestraft, man hat ihn eingesperrt (dann ist er zum Fenster hinausgesprungen und hat sich den Fuß verletzt); alles war umsonst. Das Prophetenamt hat auch einmal ein Vorgesetzter an diesem Knaben ausgeübt und ihm vorhergesagt: „Du stirbst im Zuchthause.“ Ich dachte, das ist einmal ein ordentlicher Lump und fragte nach dem Y. Mit diesem ist nichts anzufangen, weil zuhause keine Ordnung ist; das war alles, was mir gesagt wurde. Mein Entschluss stand fest, diese zwei Kinder mir recht angelegen sein zu lassen und mit Gotteshilfe auf bessere Wege zu bringen. — Deo gratias! Den X hatte ich schon in der zweiten Religionsstunde auf meiner Seite durch eine ganz einfache Manipulation. In der ersten Stunde lernte ich meine zwei Helden kennen. Am Ende der zweiten packte ich den X öffentlich an. Du X?! von dir hat mir der Herr Katechet lauter schlimme Sachen erzählt. Willst denn du nicht auch einmal ein braves Kind werden und in den Himmel kommen? Das will ich schon. Nun so fange jetzt an ordentlich zu werden, ich helfe dir beten. Willst du? Ja. Aber mit ein bisschen brav sein bin ich bei dir nicht zufrieden. Du bist der größte Lump gewesen, deshalb musst du jetzt der Bravste werden. Willst du? Ich will's probieren. Nach der Schule geht er heim und sagt: „Mutter, mit mir wird es jetzt anders werden, weil wir einen Cooperator haben, der uns Buben gern hat.“ Er hat Wort gehalten. In nahezu drei Jahren hat er keine einzige Lumperei mehr aufgeführt. Der liebe Gott bewahre ihn auch in Zukunft. — Nicht so leichtes Spiel hatte ich mit dem Y. Das sagte mir schon ein Blick

in sein Auge. Es war verschlagen und unheimlich. Bin als alter Soldat gewöhnt einen scharfen Blick zu ertragen, indessen den Blick meines Y konnte ich nicht aushalten. Fast die ganze Zeit meines dortigen Aufenthaltes verschwendete ich meine Liebe und Geduld an diesem Kerl. Oft machte ich ihm liebevoll Vorwürfe wegen Faulheit im Lernen. Andern Vergehungen kam ich als Privatperson nicht auf die Spur. Aber, „das Krüglein geht so lange zum Brunnen bis es endlich bricht.“ Facta, gar nicht schöne, wurden mir angezeigt vom Y und noch zwei anderen. Ich behielt die drei Delinquenten in der Schule zurück, hielt ihnen ohne böses Wort die Sündhaftigkeit ihrer Handlung und die Nothwendigkeit der Strafe vor. Damit ihr aber nicht meinet, ich strafe aus Zorn oder Verdruss, sei die Strafe bis auf weiteres aufgeschoben. Nach vierzehn Tagen folgte die Execution durch den Lehrer in meiner Gegenwart. Für meinen Y bestimmte ich: so viel es leidet. Er bekam acht furchtbare Schläge auf die Hände. Das machte ihn Gesichter schneiden und winseln und weinen und schreien und heulen. Ich war als Tröster in seiner Nähe und sprach ihm folgendermaßen zu: Y! Halte die Strafe nur aus, du hast sie verdient. Y! Besser hier als drüben in der Ewigkeit. Schau Y! Das thut noch lange nicht so weh, als das Brennen in der Hölle. Mein Lehrer wollte noch weitere Schläge verabreichen, ich bedeutete ihm aber, es ist genug, denn ich hoffe bei seinen Eltern ihm auch noch 'was zu erwirken. Am nächsten Tage fragte ich Y: Nicht wahr Y! du wirst jetzt brav. Er gab ein festes Ja zur Antwort und schaute mich das erstemal mit einem Blicke an, in dem nichts Unheimliches sondern Liebe lag. Hast du zuhause Schläge bekommen? Ein wenig schon. — Leider bin ich fortgekommen. Ich hatte Hoffnung und zwar große Hoffnung ihn zu bessern. Ich sprach es auch meinem Vorgesetzten gegenüber aus: Der Y gehört jetzt mir, er hat mich heute das erstemal mit Liebe angeschaut. Mein Principal theilte diese Hoffnung mit mir.

Mögen diese Zeilen den einen und anderen ermuthigen und stärken, in solchen Schulkreuzen auszuhalten. Nicht bei jedem Lump ist alles verloren. Mit Gottes Gnade und richtiger Behandlung richtet man viel aus. X.

XIV. **(Das Radfahren der Frauen vom Standpunkt der Moral.)** Die Sucht des Radfahrens hat bereits auch das weibliche Geschlecht ergriffen. Es lassen sich aber die schlimmen Folgen für die Radfahrerinnen und die Zuschauer gewiss nicht bestreiten. Darf ein Mädchen mit ruhigem Gewissen sich das Vergnügen! des Radfahrens erlauben? Dürfen Eltern ihrer Tochter ein Rad kaufen und ihr das Radfahren erlauben? Was soll der Beichtvater, diesbezüglich um Rath gefragt, antworten?

Antwort. Diese Fragen sind, wie es scheint, am einfachsten zu lösen durch Anwendung der Principien über den Tanz. 1. Sie

sind an sich indifferent, 2. sie können wegen mancher Umstände sündhaft werden, 3. im allgemeinen ist davon abzurathen. Dass das Radfahren an sich indifferent ist, kann doch wohl nicht bestritten werden; es ist weder intrinsece noch extrinsece malum. Es ist nicht intrinsece malum, denn es steht an sich in keinem Widerspruch mit der von Gott gesetzten Ordnung des Menschen zu Gott, zu sich selbst und zu den Nebenmenschen, und der ihn umgebenden Natur. Es ist auch nicht extrinsece malum, denn bis jetzt kennt man kein kirchliches oder staatliches Verbot des Radfahrens.

Was an sich d. h. dem Objecte nach indifferent ist, kann durch die Umstände leicht sündhaft und somit unerlaubt werden. Schreiber dieser Zeilen hat noch nie gesehen, wie dieses Radfahren vor sich geht. Es ist wohl möglich, dass durch Kleidung, Haltung und Geberden die Radfahrerinnen Aergernis geben, aber was möglich ist, muss deshalb noch nicht sein. Es wurde erzählt, dass in einem bekannten Curorte auf sehr besuchter Esplanade eine Radfahrerin vom Rade fiel. Zur Erbauung der Zuschauer hat dies gewiss nicht gereicht. Unter den Umständen ist besonders zu berücksichtigen das cur. Warum fahren Frauenzimmer auf dem Rade? Geschieht es nur zur Unterhaltung, zum Vergnügen? Oder wird ein wichtigerer Zweck angestrebt, Ersparnis der zur Arbeit so nothwendigen Zeit, Körperübung u. s. w.? Oder geschieht es aus einer gewissen Sucht sich zu emancipieren, den Männern alles nachzumachen und in Gesellschaft von Männern zu sein? Zur Beurtheilung des Radfahrens der Frauen vom Standpunkt der Moral hängt davon sehr viel ab.

Wie kein Seelsorger das Tanzvergnügen befördern wird, da der Tanz voller Gefahren ist, so wird wohl auch keiner den Frauen das Radfahren anrathen, obwohl es weniger sittliche Gefahren haben mag; es sei denn dass wichtige Gründe vorliegen und alles Anstößige vermieden wird.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XV. **(Erlischt ein Privilegium, z. B. die Facultät, Stationskreuzchen zu weihen, durch den Tod des Verleihers?)** Modestus, ein Priester, hat von dem letzten General der Franciscaner die Facultät erhalten, Kreuze zu weihen, vor welchen diejenigen, welche rechtmäßig verhindert sind, einen Kreuzweg zu besuchen, die Kreuzwegablässe gewinnen können, wenn sie 20 Vaterunser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater beten. Ueberdies können Schwerkranke dieselben Ablässe gewinnen, wenn sie, unfähig die genannten Gebete zu verrichten, einen Act der Reue beten oder das Te ergo quaesumus. In seiner diesbezüglichen Facultät heißt es: „Iis vero qui gravi morbo ita afficiuntur, ut recitandis viginti Pater, Ave et Gloria impares sint, ex benigna concessione Nobis facta a S. P. Pio PP. IX per litteras in forma Brevis sub die 18. Decembris an. 1877 indulgemus ut eorum loco recitent semel Actum con-

tritionis, vel invocationem: Te ergo quaesumus. . ." Nun liest Modestus das Breve Leos XIII. vom 9. September 1890, in welchem der heilige Vater dem neuen Franciscaner-General die diesbezüglichen Vollmachten ertheilt und sagt: „tibi facultatem facimus, ut, donec Ministri Generalis Ordinis tui munere fungaris, iis tantum, qui, deficientibus gravi morbo viribus, recitandis viginti Pater, Ave et Gloria omnino impares sint, concedere possis, ut eorum loco ad acquirendas indulgentias Viae Crucis, ipsi ore recitent actum contritionis, et invocationem: „Te ergo quaesumus tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti" et mente saltem sequantur recitationem ab alio adstante factam trium Pater, Ave, Gloria." Diese neuen Bedingungen erregen in Modestus die Frage: 1. Können die Schwerkranken, welche von mir geweihte Kreuze besitzen, die Kreuzwegablässe gewinnen, wenn sie einen Act der Reue beten oder das Te ergo quaesumus; oder müssen sie den Act der Reue und Te ergo mündlich beten und wenigstens im Geiste den drei vorgebeteten Pater, Ave, Gloria folgen, wie es in dem obengenannten Breve vorgeschrieben ist? 2. Muss ich in Zukunft die in meiner Facultät angegebene Bedingung verlangen oder jene neue?

Antwort: ad 1. Die Schwerkranken, welche von Modestus geweihte Kreuzchen besitzen, brauchen nur einen Reueact oder das Te ergo zu beten. ad 2. So lange seine Facultät dauert, kann Modestus Kreuzchen segnen und Schwerkranke können wie sub 1 die Kreuzwegablässe gewinnen.

Beweis. Voraus schicken wir folgende Bemerkungen: 1. Der Franciscaner-General besitzt die erwähnte Vollmacht nicht kraft seines Amtes, sondern sie wird ihm persönlich auf die Dauer seines Amtes durch ein päpstliches Breve mitgetheilt. Nach dem Wortlaut dieses Breves ist seine Macht zu ermessen. 2. Dass 20 Pater, Ave, Gloria zur Gewinnung der Ablässe zu beten sind, ist erklärt durch ein allgemeines Decret S. Congr. Indulg. Urbis et Orbis d. 8. Aug. 1859 (Decr. auth. S. C. Indulg. n. 387). 3. Die Erleichterung, dass Schwerkranke die 20 Pater nicht zu beten brauchen, ist nicht durch ein allgemeines Decret festgesetzt, sondern dem letzten Franciscaner-General auf sein Nachsuchen durch Breve vom 18. December 1877 für die Dauer seines Generalates bewilligt worden; ebenso dem gegenwärtigen durch obengenanntes Breve. 4. In dem Breve Pius IX vom 18. December 1877 (s. Nouvelle revue théol. t. XI. p. 128) hieß es: „Tibi, dilecte Fili, ut, donec Ministri Generalis tui Ordinis munus exerceas, Christifidelibus utriusque sexus, qui gravi morbo ita afficiuntur, ut praefata pietatis opera ad consequendas indulgentias Viae Crucis nuncupatas praestare nequeant, haec eadem opera in brevem aliquam precationem ante imaginem Sanctissimi D. N. Crucifixi ad id benedictam recitandam, tuo arbitrio ac prudentia commutare libere ac licite possis et valeas, Auctoritate Nostra Apostolica . . . concedimus et impertimus." Von dieser

Erlaubnis Gebrauch machend, bestimmte der Franciscaner-General als „brevis precatio“ entweder das Abbeten eines Reueactes oder des „Te ergo quaesumus“, wie aus der Facultät des Modestus ersichtlich. Zur Gewinnung so reicher Ablässe, wie sie mit dem Kreuzweg verbunden sind, schien dem heiligen Vater die Commutation des letzten Franciscaner-Generals jedenfalls zu gering. Denn 5. dem neuen Franciscaner-General, welcher um dasselbe Recht nachsuchte, gewährte Leo XIII. im obengenannten Breve vom 9. September 1890 (mitgetheilt in Nouvelle revue théol. 1890 [t. 23] p. 14.) zwar seine Bitte, überließ ihm aber nicht die Bestimmung der Gebete, sondern bestimmte die Commutation selbst.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, beweisen wir:

I. Die Schwerkranken, welche ein von Modestus geweihtes Stationskreuzchen besitzen, können auch jetzt noch die Kreuzwegablässe gewinnen, wenn sie einen Act der Reue beten oder das Te ergo. Denn 1. hierzu war Modestus vom Franciscaner-General delegiert und letzterer hatte das Recht zu dieser Delegation. Der Schwerkranke besitzt also sein Privileg zu Recht und besitzt es so lange, als er und sein für ihn geweihtes Stationskreuzchen existieren. 2. Das Privileg des Schwerkranken ist gebunden an die Weihe des Kreuzchens. Die Weihe bleibt, also bleibt auch das Privileg. Demnach können Schwerkranke, welche ein von Modestus geweihtes Kreuzchen haben, nach wie vor die Ablässe gewinnen, wenn sie einen Act der Reue beten oder das Te ergo quaesumus. 3. Erst dann würde das Privileg des Schwerkranken aufhören, wenn ein allgemeines Decret die Commutation bestimmte, wie es z. B. für die 20 Pater (s. Bem. 2.) geschehen ist, und dazu die seitherigen Privilegien aufgehoben würden. Allein weder das eine noch das andere ist geschehen, sondern der heilige Vater hat einfach dem jetzigen Franciscaner-General nicht dieselbe Bewilligung gegeben, wie dessen Vorgänger.

II. Modestus kann auch in Zukunft, so lange seine Facultät dauert, Kreuzchen weihen und er kann sagen, dass Schwerkranke unter den seitherigen Bedingungen die Ablässe damit gewinnen können. Denn 1. die Facultät zu weihen und für die Schwerkranken zu commutieren ist ein persönliches Privileg, das Modestus von dem letzten Franciscaner-General erhalten hat. Unter den Gründen, aus welchen ein Privileg aufhören kann, ist im gegebenen Fall nur die revocatio möglich. Nun hat aber weder der Franciscaner-General noch der Papst das Privileg widerrufen; also dauert es fort. 2. Es kann nicht bewiesen werden, dass das Privileg des Modestus aufhört. Allerdings behauptet eine sonst sehr zuverlässige Zeitschrift, dass die nach der Amtsniederlegung des letzten Franciscaner-Generals geweihten Kreuzchen das Privileg nicht besitzen, während sie zugibt, dass die vorhergeweihten es behalten. „Der Grund ist ganz einfach: Das Breve des P. Bernardin trägt wie das gegenwärtige die Clausel: donec Ministri generalis tui Ordinis munere fungaris. Es hörte

also am Tage seines Todes auf.“ Allein a) das ist ein Trugschluss. Am Tage der Amtsniederlegung hörte das Recht des Franciscaner-Generals auf, nicht das des Modestus. b) Sonst müsste man auch folgerichtig sagen α) auch die vor der Amtsniederlegung des Franciscaner-Generals geweihten Kreuzchen sind jetzt so gut wie nicht geweiht; β) Modestus hat auch nicht mehr die Facultät zu weihen, wenn sie ihm auch auf fünf Jahre oder lebenslänglich gegeben ist. Beides wird aber Niemand behaupten, behauptet auch die erwähnte Zeitschrift nicht. c) Damit geräth sie aber mit sich selbst in Widerspruch, denn die nothwendigen Consequenzen α) und β) aus ihrem Vordersatz leugnet sie und muss sie leugnen. 3. Sollte übrigens ein Zweifel über das Recht des Modestus bleiben, so wäre immerhin, da favores ampliandi, zu seinen Gunsten zu entscheiden. Natürlich würde das Privileg des Modestus aufhören, wenn der Papst allgemein feststellen würde, dass jeder Schwerkranke die neuen Bedingungen erfüllen muss, oder wenn seine Facultät überhaupt aufhört. Der neue Franciscaner-General wird und kann ihm dieselbe nur unter den neuen Bedingungen erneuern.

Mainz. Rector Dr. Wilhelm Emmanuel Hubert.

XVI. **(Vorsicht bei Gelegenheitsreden.)** Nichts scheint leichter zu sein, als bei einer sich bietenden Gelegenheit eine kurze Rede ohne vorausgegangene Vorbereitung in der Weise zu halten, dass man ein in die Erinnerung kommendes Beispiel oder Gleichnis aufgreift und auf den gegebenen Fall anwendet. Und doch ist nicht bald etwas gefährlicher, als eine Improvisation dieser Art. — Ein alleinstehender Seelsorger ist nach sehr kurzer Krankheit gestorben. Vor der Begräbnisfeier, zu der nicht viele Priester erschienen waren, erinnerte sich der Vicar (Dechant), dass auch eine Grabrede gehalten werden solle, und fragte die Anwesenden, ob sich Jemand vorbereitet habe. Keiner meldete sich, es herrschte eine von Verlegenheit zeugende Stille. Doch nach etwa zwei Minuten trat ein Pfarrer, der nächste Nachbar des Verstorbenen, hervor und sagte, er könne eine kurze Rede halten. Auf der Kanzel angekommen, erzählte er eine kurze Parabel von einem guten Hirten, der ein im Gestrüpp verwickeltes Schaf befreien wollte, nicht achtend der Mühe, noch der Verwundungen, die er sich dabei zuzog. Plötzlich springt ein Wolf herbei, wehrt dem Hirten das Befreien des Schafes und zerreißt ihn endlich. Nun kam die Anwendung. Der verstorbene Seelsorger sei jener gute Hirt; er habe kurz vor seinem Tode nach der in einem eingepfarrten Dorfe gehaltenen Christenlehre einen ärgernisgebenden Insassen in dessen Hause privatim ermahnt, dieser aber sich gegen den Seelsorger so beleidigend benommen, dass derselbe vor Zorn und Schmerz im höchsten Grade aufgeregt das Dorf verließ und infolge der Aufregung nach drei Tagen starb. — Der Prediger hatte nämlich etwas Aehnliches gehört, es ohne nähere Prüfung geglaubt und so unvor-

sichtigerweise auf die Kanzel gebracht. Allerdings hatte der verstorbene Seelsorger etliche Tage vor seinem Tode einem Pfarrkinde wegen eines Aergernisses privatim zugeredet, aber von einer Widersetzlichkeit oder einem beleidigenden Benehmen einerseits, sowie von Zorn und heftiger Aufregung andererseits konnte da nicht geredet werden; der Pfarrer war bereits längere Zeit hindurch kränklich und sein baldiges Ende konnte man leicht voraussehen. — Die Wirkung dieser Rede war eine recht traurige; man sah es den Eingepfarrten deutlich an, wie unangenehm sie davon berührt waren; sie nahmen die Anwendung der Parabel auf Einen aus ihrer Mitte für eine Diffamation der ganzen Pfarrgemeinde, umsomehr, als sie Alle wussten, die Sache verhalte sich in Wirklichkeit bei weitem anders, als sie der Prediger schilderte. Sie konnten es diesem lange nicht vergessen und der Pfarrprovisor hatte oft Gelegenheit, die Bitterkeit wahrzunehmen, die jene Predigt hervorgerufen hat.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skočdopole,
Professor der Theologie.

XVII. **(Die mutatio officii divini in bestimmten Fällen und Verhältnissen.)** 1. Der Priester Eusebius wohnt aus Gesundheitsrücksichten mit Erlaubnis seines Bischofs auf unbestimmte Zeit in einer ausländischen Diöcese und versieht dort auch eine kleine Privatstelle. Beim Breviergebet folgt er (mit Ausnahme des Officiums von der Dedicatio Cathedralis, vom Patron der Diöcese, wie auch der Pfarrei des Wohnortes) dem Directorium seiner eigenen Diöcese. Darf er dieses mit ruhigem Gewissen thun?

Antwort. Ohne Zweifel. Dass es nicht zu tadeln ist, sagt Sporer in folgenden Zeilen; „Clericus Regularis vel Saecularis existens etiam pluribus annis extra suum Monasterium vel Dioecesin, sed solum tamquam peregrinus et advena, potest recitare officium de Sanctis, de quibus diceret, si existeret reipsa in suo Monasterio vel Dioecesi, ad quod vel quam spectat ipse, adeoque de Dedicatione vel Reliquiis suae Ecclesiae privatim.“ (Theol. mor. Sacr., de horis canon. n. 122.) Anders wäre zu entscheiden, wenn es sich um solche Cleriker handelte, von welchen Marc schreibt: „Canonici et Beneficiarii tenentur ad officium propriae Ecclesiae, etiamsi ab ea absint.“ (Nr. 2209.)

2. Konrad, Priester der Diöcese Paderborn und (Studien-) Rector eines Knaben-Institutes in der Diöcese Würzburg richtet sich beim Breviergebet nach dem Directorium seines Domicils. Ist etwas dagegen zu erinnern?

Antwort. Nein; denn in einem römischen Decrete vom 12. November 1831 heißt es: „Simplices sacerdotes se conformare possunt officio loci, ubi morantur,“ „sed minime ad hoc tenentur“ fügt Marc (ubi supra) hinzu. Bestände in der That die Verpflichtung, sich im Falle der Abwesenheit von seiner

eigenen Diöcese an das Directorium der fremden Diöcese, in welcher man weilt, zu halten, so hätte ich mir im Laufe der Zeit die Propria von vierzehn Diöcesen anschaffen müssen. Ich habe das aber gar nicht für nöthig und zuträglich gehalten, bin also stets beim Directorium meiner eigenen Diöcese verblieben. Wollte ich mich übrigens des Directoriums der hiesigen Diöcese bedienen, so wäre es mir offenbar gestattet; denn „loci mutatio (etsi solum transitoria), schreibt Holzmann, tribuit facultatem recitandi officium loci, in quo jam existis, quamvis a tuo diversum ... Quod tamen intelligendum: nisi sis Religiosus (ad chorum professus): hic quippe obligatur ad Breviarium sui Ordinis, ubicunque demum existat, quum obligatio ad illud oriatur ex professione, cujus vinculo Religiosus manet obstrictus, quocunque ierit.“ (Theol. moral. tract. 3. n. 466.) „Choro adstrictus debet in itinere sequi Ordinem officii Conventus sui, ex quo discessit; quum vero moratur, etsi ad tempus, in Conventu sui Ordinis, tenetur hujus Ordinem officii sequi. Quodsi ad longum tempus extra sua claustra degit e. g. ratione quadragesimalis praedicationis, Calendarium suae provinciae sequi debet, neglecto proprio Coenobio .. Ceteri Regulares (und so auch die Congregationisten mit einfachen Gelübden) se gerere possunt sicut Clerici saeculares non beneficiati“ (i. e. se conformare possunt officio loci, ubi morantur). (Aertnys, theol. moral. lib. 4. n. 46. qu. 3.)

3. Von Friedrichstadt auf die benachbarte Insel Nordstrand (Schleswig) zu einem Versehgange gerufen, musste der Priester Bertram dort einer dringenden Angelegenheit wegen wider Erwarten zwei Tage verweilen. Sein röm. Brevier hatte er nicht mitgenommen, weil er bald nach dem Versehen wieder zurückkehren zu können glaubte, und in dem zu jener Zeit von keinem Priester bewohnten Pfarrhause der Insel fand sich nur ein altes Benedictinerbrevier vor. Aus diesem betete er das Officium des Tages, da er ja sonst gar kein Officium hätte beten können. Erst viel später stellte er an sich selbst die Frage: War ich damals im Gewissen verpflichtet, mich jenes Benedictinerbreviers zu bedienen?

Babenstuber beantwortet diese Frage verneinend, indem er schreibt: „Qui caret Breviario Romano, non tenetur recitare juxta aliud, si forte habeat ... Ratio est: tum, quia respectu talis in alio Breviario non datur officium canonicum; nam (respectu talis) Pontifex omnia alia Breviaria abrogavit; tum, quia Pius V. in (supra) relata Constitutione asserit, neminem eorum, qui juxta Breviarium Romanum recitare tenentur, nisi hac sola forma satisfacere posse. Si satisfacere non possum, ut quid recitare obligor tali modo.“ (Cursus theol. moral. tract. 5. disp. 2. art. 3 § 5. n. 83). Jansen antwortet bejahend für den Fall, dass ein fremdes Brevier, bezw. Officium, vom römischen nur wenig verschieden wäre. Seine Worte lauten

wie folgt: „Sed quid, si Breviaria non multum discrepent? R. Tunc non tantum potest, sed et tenetur orare ex alieno, qui non habet proprium. Ratio est, quia non mutat notabiliter formam proprii Breviarii, ergo quoad substantiam satisfecit, ergo sic orare obligatur." (Theol. moral. casus 73. qu. 3. n. 13.) Busembaum nimmt auf den größeren oder geringeren Unterschied zwischen dem fremden und dem röm. Brevier gar nicht Bezug, wenn er behauptet: „Si quis careret Breviario, quo uti solet, v. g. Romano, tenetur legere aliud, quod habere potest, quia per utrumvis impletur substantia praecepti." Ballerini macht zu diesem Satze die Bemerkung: „Si loco Breviarii, quo uti soles, habeas aliud, probatum pariter ab Ecclesia, ut si carens Breviario Romano habeas ad manum Ambrosianum aut Benedictinum, teneri te ajunt hoc uti; quia duplex est veluti praeceptum, alterum de recitandis horis canonicis, alterum de recitandis hoc modo determinato: dummodo ergo modus sit ex probatis ab Ecclesia, adhuc potes facere satis principali obligationi recitandi officii; haec ergo implenda, etsi altera non possit. Haec tamen sententia non est omnino certa, et contradicunt Salmanticenses citati a S. Alphonso n. 158; quia potius dicendum est unum esse praeceptum sive ex duabus rebus praeceptis, recitationem officii et determinatam formam, puta romanam, pro iis, qui privilegiato non utuntur; alterum sine altero esse non posse. Nam Pius V. Const. Quod a nobis 9. Jul. 1568 statuit, neminem nisi hac sola formula satisfacere posse. Quocirca S. Alph. ibid. contentus est dicere, opinionem affirmantem obligationem, altero Breviario utendi, videri sibi tamquam magis piam et rationabilem sequendam." (Opus theol. morale vol. 4. tract. 9. cap. 2. n. 212.) Werden nun die angezogenen Stellen miteinander verglichen, so ergibt sich, dass Bertram, obschon er der opinio magis pia et rationabilis in sehr lobenswerter Weise gefolgt ist, dennoch einen hinreichend haltbaren Grund gehabt hätte, anzunehmen, dass er unter den obwaltenden Umständen zum Beten des Officiums aus dem Benedictinerbrevier nicht verpflichtet gewesen wäre. Mit Recht fügt Ballerini hinzu: „Sed certa est sententia Salmanticensium, si loco Breviarii Romani habeas aliud, quod Ecclesia non probavit, ut quaedam Gallicana; tunc enim vere diceris Breviario simpliciter carere." (Ubi supra.) Auch unterscheiden sich die Officien der gallicanischen und anderer nicht von der Kirche approbierter Breviere manchmal erheblich von denen des römischen.

4. P. Beda, in dessen Orden die Officien in choro aus einem Brevier gebetet werden, quod ex institutione et consuetudine legitima ducentos annos superat, pflegt sich außerhalb des Chores zur Persolvierung des Officiums nicht seines monastischen, sondern des römischen Breviers zu bedienen. Ist dieses unerlaubt?

Babenstuber antwortet: „Probabile est, secluso scandalo posse Clericos et Religiosos memoratarum Ecclesiarum (quibus concessum est uti alio Breviario quam Romano) privatim recitare horas ex Breviario Romano. Ratio est, tum, quia Pius V. in Bulla cit. ad relinquendum antiqui moris Breviarium et recipiendum Romanum exigens consensum Episcopi et Capituli expresse loquitur de recitatione in choro: adeoque videtur concedere extra chorum absque tali consensu esse licitum uti Romano Breviario; tum deinde, quia recitando officium juxta Romanum Breviarium aliquis se conformat Ecclesiae Romanae, quae est omnium Ecclesiarum mater eique hanc talem conformationem non displicere merito praesumitur. Et haec sententia vel maxime potest procedere tum de Clericis et Monachis, quamdiu in Academia quadam versantur, in quo usus Romani Breviarii viget, tum de illis Clericis, qui nulli Ecclesiae serviunt, utpote ad titulum patrimonii ordinati.“ (Ubi supra n. 85.) Dass nach dieser Lehre einige an der Universität zu Löwen studierende junge Ordens- und Weltpriester sich richteten, habe ich selbst gesehen, bin jedoch fest überzeugt, dass ihre Obern ihnen dieses hätten untersagen können, und dass sie nachher diesem Verbote sich hätten fügen müssen. In diesem Sinne sagt del Vecchio in einer Note zu Scavini: In Ecclesiis, quae proprium et speciale Breviarium habent et Missale legitime, utpote 200 annis ante Bullam Pianam, potest Episcopus prohibere etiam privatim usum Breviarii et Missalis Romani suis Ecclesiasticis, cui obtemperandum ex S. R. C. 22 maji 1841. Item probant Castropalaus et Bonacina auctoritate d. Caroli, qui id egit in Provinciali II. pro iis, qui Ambrosiano utuntur ritu.“ (Scavini, theol. moral. Mediolani 1874, lib. 2. n. 197.)

Ehrenbreitstein. Rector Bernard Deppe.

XVIII. **(Betteln und Sammeln.)** Vom praktischen Interesse ist die Interpretation des Wortes „Betteln“ in dem Gesetze der Uebertretung der Bettelei vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, zu welcher der oberste Gerichts- als Cassationshof Anlass fand, in seiner Plenarentscheidung vom 24. Mai 1891, Z. 4872, gelegentlich einer vom Generalprocurator erhobenen Richtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Folgendes der Thatbestand: Ein Pfarrer hatte von der Landesregierung die Bewilligung erwirkt, Gaben zur Herstellung seiner Filial- und Wallfahrtskirche zu sammeln. Zur Erreichung dieses Zweckes, sandte er zwei Männer aus, denen er eine Legitimation, auf welcher jedoch das Visum der Bezirkshauptmannschaft fehlte, übergab. Da jedoch die in der Legitimation genannten zwei Männer nicht identisch waren mit jenen, welchen die Legitimation der Pfarrer übergab, so fügte der Pfarrer oberhalb seiner Unterschrift eine von seiner Hand herrührende Nachtragsclausel ein, in welcher

die Ermächtigung zur Uebernahme von Spenden für die Kirchenherstellung auch auf diese beiden Männer ausgesprochen wurde. Diese beiden Männer wurden jedoch von der Gendarmerie verhaftet, dem Bezirksgerichte eingeliefert und daselbst mit Berufung auf § 2, Z. 1, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, der Uebertretung der Bettelei schuldig erkannt und zu je drei Tagen strengen, mit einem Fasttage verbundenen Arrestes verurtheilt. Der oberste Gerichtshof als Cassationshof hob nun, wie bemerkt, dieses Urtheil auf, indem er erklärte: Schon sprachgebräuchlich bedeutet „Betteln" eine Bitte um Almosen, d. i. um Gaben für den persönlichen Unterhalt. Das Sammeln von Gaben zu einem öffentlichen Zwecke (so im vorliegenden Falle zu einer „Kirchenherstellung") fällt daher an sich schon nicht unter den Begriff des „Bettelns", sondern, wenn ohne behördliche Bewilligung unternommen, unter jenen des unbefugten Sammelns.

Szweików (Galizien). Dr. J. U. Josef Schebesta.

XIX. **(Gaudium cum pace.)** In den Vorbereitungsgebeten vor der Darbringung des heiligen Messopfers heißt es am Schlusse: **„Gaudium cum pace, emendationem vitae, spatium verae poenitentiae, gratiam et consolationem sancti Spiritus, perseverantiam in bonis operibus, cor contritum et humiliatum atque felicem vitae meae consummationem tribuat mihi omnipotens et misericors Dominus. Amen."** Die heilige Kirche lehrt hier die Priester beten um sieben Güter. An erster Stelle steht die große Bitte: **„gaudium cum pace"**. Die Bedeutung derselben soll in den folgenden Zeilen kurz erklärt werden.

Als Frucht des heiligen Geistes nennt der Weltapostel im Galaterbriefe (5, 22) zunächst: „Liebe und Freude". Die Liebe zu Gott, mit welcher die Nächstenliebe naturgemäß unzertrennlich verbunden ist, steht an der Spitze, weil sie die Wurzel und die Form aller Tugenden ist (1. Kor. 13). Aus der Liebe zu Gott entspringt die Freude in Gott, das Frohlocken und der innere Jubel der Seele über die Größe des christlichen Heiles.

Das Reich Gottes ist „Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geiste" (Römerbrief 14, 17). Darum mahnt der heilige Paulus: „Freuet euch allezeit im Herrn; abermals sage ich euch: Freuet euch!" (Philipperbrief 4, 4). Der Heiland spricht jene selig, die weinen und Leid tragen; der Apostel will, dass man sich freue. Diese Freude und jene Traurigkeit vertragen sich wohl zusammen; denn, wenn die Heiligen über sich oder die Welt trauerten, belebte sich zugleich die frohe Hoffnung, in Gottes Gnade zu sein. Es gibt eine Traurigkeit, die aus Gott ist (2. Kor. 7, 10), und die der Heiland selig preist. Das ist der Schmerz über die Sünde, verbunden mit der Hoffnung auf die göttliche Barmherzigkeit; diese Trauer ist gerecht und lobenswert. Eine andere ist die Traurigkeit dieser Welt; sie ist ein ungeordneter Schmerz über den Verlust eines

zeitlichen Gutes oder über ein zeitliches Uebel, das man nur ungern und ungeduldig erträgt; sie ist dem Fortschritte in der wahren Tugend sehr nachtheilig; daher heißt es in den Sprüchen Salomons 15, 13: „Ein fröhliches Herz erheitert das Angesicht; ein trauriges Gemüth schlägt nieder den Geist."

Die Freude, die aus der Erkenntnis und der Liebe Gottes entspringt, ist eine Gnadengabe des heiligen Geistes. Sie ist hienieden schon ein Vorgeschmack der himmlischen Seligkeit, die von dem Heilande „Freude des Herrn" genannt wird (Matth. 25, 21). Der Himmel ist Licht, Liebe und Freude, sagt der heilige Bonaventura; die klare, unverschleierte Anschauung Gottes entzündet die glühendste, vollkommenste Liebe, und aus beiden quillt dann die beseligende Wonne und Freude, umgeben von dem immergrünen Kranze der Ewigkeit. In dem Bittrufe: „Da perenne gaudium" („Gib deinen Gläubigen, die auf dich vertrauen, ewige Freude") gipfelt das andächtige Gebet an den heiligen Geist, der Pfingstsequenz: „Veni sancte Spiritus". Alle vorausgehenden Bitten darin beziehen sich zunächst auf die Gnadengaben der Zeit; die letzte Bitte nennt das Höchste, die Glorie der Ewigkeit, die ewige Freude.

Die Berufsfreude ist nur dann lauter und hat nur dann Beständigkeit in den Wechselfällen des Lebens, wenn sie beruht auf der Freude in Gott, wenn sie geschirmt und genährt wird von dieser Frucht des heiligen Geistes. Darum betet die Kirche für ihre Kinder oft angelegentlich um die heilige Freude.

Wie mit der Freude dieser Welt Bitterkeit und Unruhe, so ist mit der Freude in Gott der heilige Friede verbunden: gaudium cum pace heißt es deshalb in dem Vorbereitungsgebete vor der heiligen Messe. Wie lieblich, wie unweltlich und überirdisch klingt das Wort „Friede"! Mächtig ergreift es die tiefsten Saiten des Menschenherzens, das nach Frieden ringt und keine Ruhe findet, bis es den wahren Frieden gefunden hat; denn so groß ist, wie St. Augustinus sagt, das Gut des Friedens, dass selbst in irdischen und sterblichen Dingen nichts Angenehmeres gehört, nichts Wünschenswerteres begehrt, nichts Besseres gefunden werden kann. In jeder heiligen Messe betet die Kirche wiederholt angelegentlich um das große Gut des Friedens für ihre Kinder.

Der hl. Apostel Paulus nennt im Galaterbriefe den Frieden eine Frucht des heiligen Geistes. Es wird darunter verstanden der Friede der Seele mit Gott und allen Menschen, jener innere Friede, den Christus seinen Jüngern versprochen hat und welchen alle Stürme, Leiden und Verfolgungen der Welt uns nicht nehmen können. Als Geschenk des heiligen Geistes hat der Heiland diesen Frieden vorausverkündet: „Der Tröster aber, der heilige Geist, den der Vater in meinem Namen senden wird, derselbe wird euch Alles lehren und euch an Alles erinnern, was immer ich euch gesagt habe. Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch; nicht

wie die Welt ihn gibt, gebe ich ihn euch, euer Herz betrübe sich nicht und fürchte sich nicht“ (Joh. 14, 26). Schon vom Propheten Isaias 9, 6 wird der allerheiligste Erlöser der Friedensfürst genannt. Er gibt den Frieden, indem er den Menschen mit Gott versöhnt, mit dem Nächsten vereinigt und in sich selber ihn dadurch friedigt, dass er den Leib dem Geiste unterwirft.

Bei der Geburt des Weltheilandes wurde dieses sein Friedenswerk verkündigt durch die Botschaft der lobpreisenden Engel: „Friede den Menschen, die eines guten Willens sind.“ Hat der Christ diesen Frieden mit Gott, mit sich selbst und mit dem Nächsten erlangt, so begleitet ihn ein übernatürliches Gefühl der Ruhe, Heiterkeit und Seligkeit auch bei den äußeren Leiden und Trübsalen, welches ein Vorgeschmack der ewigen Seligkeit ist. Deshalb hat der Weltapostel den Segenswunsch: „Und der Friede Gottes, der allen Begriff übersteigt, bewahre eure Herzen und eure Sinne in Christo Jesu“ (Philipperbrief 4, 7). Die Welt sucht mit ihren trügerischen Gütern und Freuden auch einen Frieden zu geben; aber die von ihr dargebotene Befriedigung ist weder wahrhaftig, noch andauernd; „die Gottlosen haben keinen Frieden“.

Der innere Friede ist ein Zustand der Seele, und zwar ein Zustand geistigen Wohlseins und Wohlergehens, welches durch die Herrschaft der göttlichen Gnade und Liebe in allen Kräften der Seele bewirkt und getragen wird. Zu diesem Wohlbefinden gehört vor allem das tröstliche Bewusstsein der Seele, dass sie durch Nachlassung der Sünden mit Gott versöhnt und durch das heilige Band einer geheimnisvollen Freundschaft mit Gott vereinigt sei. Sodann wird erfordert, dass alle Neigungen und Begehrungen des Herzens auf Gott und seinen heiligen Willen gerichtet seien. Die Kindschaft Gottes und die Uebereinstimmung des Willens mit dem heiligsten Willen Gottes machen den Frieden aus. Diese Herzensstimmung ist ein Geschenk des heiligen Geistes.

In den apostolischen Grußformeln stehen die Worte „Gnade“ und „Friede“ so oft beieinander, und sie gehören auch zusammen. Die Gnade ist die Wurzel, aus der die himmlische Frucht des Friedens hervorwächst und zur schönsten Reife sich entfaltet. Vollkommen und ungetrübt herrscht dieser Friede erst im Himmel, wenn alles Zeitliche, das Leid und der Streit dieser Erde, vorüber ist. Je mehr aber der Mensch sich losmacht von aller ungeordneten Anhänglichkeit an die Welt, je mehr er sein Herz in Gott sammelt, die Leidenschaften abtödtet und ein Leben aus dem Glauben und der Gnade führt, um so vollkommener wird er den Trost und die Süßigkeit dieses inneren Friedens verkosten. Die wahre Frömmigkeit ist Friede und Freude im heiligen Geiste, ist Gottseligkeit. Am besten lernt der Christ erkennen, was ihm zum Frieden dient, im demüthigen und vertrauensvollen Gebete, namentlich in dem heiligen Rosenkranzgebete, das der Königin des Friedens gewidmet ist, das den Frieden

der heiligen Familie, das Werk der Erlösung und die Hoffnung des Himmels vor Augen stellt.

Der Gottesfrieden gibt dem Menschenherzen die wahre Zufriedenheit, das Zeugnis des guten Gewissens, den Frieden mit sich selbst, der nicht berührt wird durch die lockenden Freuden und den drückenden Leiden des vergänglichen Erdenlebens. Die Welt kann diesen Frieden nicht geben; denn ihre Scheingüter sind vergänglich, sind nur „Eitelkeit und Geistesqual“ (Prediger 2, 17). Die Welt kann diesen Frieden auch nicht nehmen; denn ist die Seele in Gott gefestigt, so bleibt sie in Verfolgung und Bedrängnis sanft und still, mild und klar, voll des Friedens. Zu solchem Frieden mahnt die heilige Theresia: „Nichts soll dich ängstigen, nichts dich erschrecken, alles vergeht. Gott bleibt derselbe, Geduld erreicht alles. Wer Gott besitzt, dem kann nichts mangeln; Gott allein genügt.“

Der äußere Friede besteht in der Eintracht und Einigkeit mit dem Nächsten, setzt also eine liebevolle und versöhnliche Gesinnung voraus. Um diese Einigkeit unter seinen Jüngern hat der Heiland gebetet kurz vor seinem Leiden. Es ist bemerkenswert, dass so oft die heilige Schrift diesen äußeren Frieden, die concordia fratrum, anempfiehlt. Das 25. Capitel des Buches Ecclesiasticus beginnt mit den Worten: „An drei Dingen, welche von Gott und von den Menschen gutgeheißen sind, habe ich mein Wohlgefallen: es sind die Eintracht der Brüder, die Liebe des Nächsten und Mann und Frau, die einig sind.“ In den Sprüchen Salomons 6, 6 heißt es, wie folgt: „Sechs Dinge sind, die Gott hasst, und das siebente verabscheut seine Seele: Hochmüthige Augen; lügenhafte Lippen; Hände, die unschuldig Blut vergießen; ein Herz, das mit bösen Gedanken umgeht; Füße, die schnell sind, dem Bösen zuzulaufen; einen falschen Zeugen, der Lügen vorbringt, und denjenigen, der Zwietracht ausstreut unter Brüdern (et qui seminat inter fratres discordias).“ Zu der gegenseitigen, aufrichtigen Theilnahme in Wohl und Wehe, in Freud und Leid ermahnt wiederholt der heilige Apostel Paulus: „Wenn es möglich ist, was an euch liegt, so haltet Frieden mit allen Menschen“ (Römerbrief 12, 19), „und dem Frieden trachtet nach in allem“ (Hebr. 12, 14). Der große Völkerlehrer wünscht, dass alle „in Demuth und Sanftmuth, mit Geduld einander in Liebe ertragend, beflissen seien, die Einigkeit des Geistes zu erhalten durch das Band des Friedens“ (Ephes. 4, 2).

Darfeld (Westfalen). Dr. Heinrich Samson.

XX. **(Zum Capitel Priestermangel.)** Immer noch ist die Klage berechtigt, dass zuwenig junge Leute Theologie studieren, namentlich, dass gerade die besseren Kreise sehr wenig Priester stellen. Freilich, es ist ein Vorzug der katholischen Kirche, dass in ihr auch der Aermste zur höchsten Stufe emporsteigen kann; allein, es ist doch der Wille Gottes, dass auch die sogenannten höheren

Kreise von der Gnade des Priesterthums nicht ausgeschlossen seien; es ist ferner gerade bei der heutigen Weltlage wünschenswert und nothwendig, dass wir brave Priester auch selbst aus der vielgenannten und gehassten Classe der oberen Zehntausend haben und endlich — vorurtheilsfreie Collegen werden mir Recht geben — gerade in den vornehmeren Familien, mögen sie auch gar nicht besonders religiös sein, sind die Knaben bis zur Zeit, wo sie in die Welt hineingeworfen werden, häufig viel reiner und frömmer, als dort, wo Armut und Noth und tägliche Arbeitslast oft die Eltern abstumpft und die Kinder früh den Einflüssen der Straße und sonstigen Gefahren preisgegeben sind. Warum studieren nun doch sowenig Kinder besser situierter Eltern, warum muss man blutenden Herzens in dieser Hinsicht so manche Hoffnung fahren lassen? Man wird sagen, es fehlt am religiösen Sinn in der Familie. Ganz richtig, und hier muss ganz gewiss helfende Hand angelegt werden. Allein, das ist doch nicht die einzige Ursache. Wir glauben, ein Grund liegt auch im Folgenden. Sollen Kinder gerade aus den genannten Kreisen zum Priesterthum gelangen, so müssen sie vom zwölften oder dreizehnten Jahre an in Knabenseminarien erzogen werden: selbst ganz religiöse Familien können in der Regel die Erziehung eines Knaben, der Priester werden will, nicht allein vollenden. Nun sind aber unsere Knabenseminare, was Kost, Wohnung, Schlafstätten, sonstige Verpflegung u. s. w. betrifft, theilweise derart, dass Kinder aus besseren Familien es dort nicht aushalten und eben deshalb die Eltern — auch ganz religiös gesinnte — ihre Kinder denselben nicht anvertrauen wollen, während umgekehrt bei besserer, zeitgemäßerer Einrichtung dieser Anstalten manche nicht religiöse Eltern von braven Knaben den Bitten derselben nachgeben und sie einem Knabenseminar anvertrauten.

Ich will ganz gewiss nicht der Verweichlichung in der Erziehung das Wort reden — allein, man muss die bestehenden Verhältnisse berücksichtigen. Unsere Jugend, unser ganzes Geschlecht, ist einmal verweichlicht. Man möge einer noch größeren Verweichlichung vorbeugen, man suche die schlimmen Folgen zu paralysieren, man pflege eine vernünftige Abhärtung: allein nur nicht par force durchsetzen, was gegen alle bestehenden Gewohnheiten ist. Um nur ein Beispiel zu gebrauchen, so ist es fast allgemein in Norddeutschland gebräuchlich, selbst in armen Familien, dass man das Brot — insbesonders das sogenannte Vesperbrot (Jause, Merenda) — nicht trocken, sondern mit Butter oder sonst einem Präparat bestrichen verzehrt, vielfach, namentlich auch in Süddeutschland u. m. W. auch in Oesterreich wird Kaffee dazu getrunken, in Bayern theilweise Bier. Wenn nun ein Kind von Jugend auf so gewöhnt ist, der Magen und die ganze Natur darnach sich eingerichtet hat und der Junge von zwölf bis dreizehn Jahren kommt jetzt in ein Convict, wo ihm Sommer wie Winter als Vesperbrot nichts als ein trockenes Stück Brot, vielleicht noch recht roh gebacken, gereicht wird, so muss das in vielfacher

Hinsicht bedenklich erscheinen. Es wäre ja wohl besser, unsere Kinder wären anders gewöhnt, sie tränken keinen Kaffee, kein Bier und Wein u. s. w. Allein, sie sind einmal — selbst schon auf dem Lande — so gewöhnt, wird man nun im Convicte mit Gewalt den Zeiger der Zeituhr rückwärts schieben können?

Dies ist nur ein Punkt; solcher gibt es aber in den Einrichtungen der Knabenseminare gar manche. Man nehme darum in der Einrichtung dieser Anstalten auf die Zeitverhältnisse die gebürende Rücksicht und es wird mancher sehr taugliche junge Mensch aus besseren Kreisen zum Priesterthum gelangen, der jetzt von vornherein abgestoßen ist. Unsere heilige Religion hat in der That viele andere Mittel, um die Selbstüberwindung und Abhärtung anzuerziehen, als starres Festhalten an veralteten Einrichtungen.

Bingen a. Rh. Dr. Johann Praxmarer, Religionslehrer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **S. Thomae Aquinatis de satisfactione et indulgentia doctrina** proposita et explicata a Dr. Carolo Weiss, C. et R. Capellano aulico et Directore spirituali C. et R. sublimioris presbyterorum educationis instituti ad s. Augustinum vindobonensis. Graecii. Apud U. Moser (Jul. Meyerhoff) Bibliopolam. 1896. VI & 156 p. 8. Preis fl. 1.50 = M. 2.50.

Vorliegende Arbeit besitzt große unbestreitbare Vorzüge: sie bringt eine allseitige, gediegene, gründliche Lehre über Genugthuung und Ablass, über Suffragien und ihre Application für die armen Seelen im Fegfeuer. Sie zeigt ferner, wie allseitig und gründlich alle diese Fragen schon der Engel der Schule, der hl. Thomas von Aquin, behandelte; die ganze Arbeit ist ja eigentlich nur eine sehr gelungene Zusammenstellung der Lehre des hl. Thomas über diesen Punkt.

Das Werk würde jedoch gewiss sehr viel an objectiven Wert gewonnen haben, hätte der gelehrte Verfasser wenigstens einigermaßen auch die Lehren der späteren Theologen berücksichtiget. Denn wenn wir auch nie und niemals einen Fortschritt in der Offenbarung selbst annehmen dürfen, so dürfen wir doch nicht einen Fortschritt in der allseitigeren und tieferen Erfassung des Offenbarungsschatzes leugnen; und zweifelsohne hat der heilige Geist auch durch die Theologen der letzten sechs Jahrhunderte einen solchen herbeigeführt. Aus Nichtbeachtung dieser Wahrheit erklären sich einige sonderbare Meinungen, die wir in dem sonst ganz vorzüglichen Werke antreffen und auf deren einige uns gestattet sei, kurz hinzuweisen.

Cap. VI n. 28 wird der Satz aufgestellt, die armen Seelen im Fegfeuer könnten für die Lebenden nicht Fürbitte einlegen. Schon von dem hochwürdigsten Ordinariate Seckau, das dem Buche das Imprimatur verlieh, wurde gewünscht, es möchte diesem Satze die Bemerkung beigefügt werden, dass nun die gegentheilige Meinung unter den Theologen die all-

gemeinere sei. Und gewiss war es nicht nur ein „ratiocinium cordis", das die Gottesgelehrten zu dieser Ansicht geführt hat, sondern sehr stichhältige Gründe, die man sehen kann bei Bellarmin (de purgat. lib. 2. c. 15), Suarez (de indulg. disp. 41, sect. I, n. 17; de oratione l. I, c. II, n. 16 & 17). Dann dürfte man in diesem Punkte wohl auch appellieren an den communis fidelium sensus.

In demselben Cap. n. 6 wird sehr gut bewiesen, dass unsere Suffragien den armen Seelen nützen können auch ex condigno; dass sie aber auch infallibiliter nützen, was der Verfasser in seiner These gleichzeitig auch zu behaupten scheint, ist nicht bewiesen und wird wohl auch nicht leicht bewiesen werden können, da dieses ganz und gar abhängt von der freiwilligen, barmherzigen Annahme Gottes (acceptatio divina), die Gott wohl zwar im allgemeinen, nicht aber im besonderen für jeden einzelnen bestimmten Fall versprochen hat. Siehe hierüber Bellarmin (de indulg. l. 1. c. 14), besonders aber Palmieri (de poenit. th. 39, VII; append. IV).

Im nämlichen Cap. n. 11, 12, 13 werden die bekannten Worte des hl. Augustinus: „Eis haec (sc. viventium suffragia) prosunt, qui cum viverent, ut haec sibi postea possent prodesse, meruerunt" (Enchir. c 110), so erklärt, als ob der heilige Kirchenlehrer damit nur hätte sagen wollen, der Gnadenstand sei den Dahingeschiedenen nothwendig, damit ihnen die Suffragien der Lebenden nützen könnten. Es ist richtig, der hl. Augustinus wollte dies auch sagen; aber falsch scheint es uns zu sein, seine Worte auf diesen Sinn beschränken zu wollen. Gewiss wollte der hl. Augustinus in jenen Worten auch das ausdrücken, dass die Suffragia der Lebenden den Verstorbenen umsomehr nützen und dieselben ihnen in umso reichlicherem Maße von Gott zugewendet werden, je mehr sie sich in ihrem Leben durch ihren Eifer und besonders durch Werke der Barmherzigkeit einer solchen Bevorzugung würdig gemacht haben; und so werden auch gewöhnlich Augustins Worte erklärt. Vergl. darüber Faure z. d. O.

Cap. VII n. 26 in der Note wird behauptet, durch das heil. Sacrament der letzten Oelung werden keine zeitlichen Sündenstrafen nachgelassen. Die gegentheilige Lehre ist ganz allgemein bei den späteren Theologen. Siehe darüber Suarez (de extrema unctione, disp. 41, sect. 1); Schmitz (de effect. extr. unct. p. 80), der diese Wirkung auch aus den Worten des Tridentinums herleitet; dann hl. Alphons, Müller, Lehmkuhl, Gury, Hurter u. A.

Diese kleinen Bemerkungen, welche einzig nur im Interesse der objectiven Wahrheit gemacht sind, sollen durchaus nicht das oben ausgesprochene Urtheil über die Vorzüge des Werkes beeinträchtigen! Möge das Büchlein in die Hände Vieler kommen und in uns allen den wahren Bußgeist und die wahre werkthätige Liebe zu den armen Seelen im Fegfeuer vermehren!

Sarajevo. Franz Beller S. J.

2) **Psychologia rationalis sive Philosophia de anima humana.** In usum scholarum. Auctore Bern. Boedder S. J. (XVIII et 344 p.) Preis M. 3.20 = fl. 1.92; cum dorso corio religato Preis M. 4.40 = fl. 2.64. Sumptibus ac typis B. Herder Friburgi Brisgoviae.

Nach Durchlesung und vielfacher Benützung vorliegenden Lehrbuches muss ich sagen, dass der Verfasser das geleistet hat, was er versprochen: er hat wirklich die wichtigsten Sätze der Psychologie fasslich vorgelegt, evident bewiesen, siegreich gegen die Einwürfe vertheidigt, dabei — ich glaube das besonders hervorheben zu sollen — sich strenge an die Lehren des hl. Thomas gehalten und noch auf die neueren Forschungen Rücksicht genommen. Sehr ausführlich ist die Erkenntnislehre behandelt (pg. 59—179); der art. 12. beschäftigt sich speciell mit den falsae de intellectu humano theoriae. — Im ersten Buch handelt das Werk de actibus et facultatibus animae humanae, de sensu, intellectu, voluntate; im zweiten de natura humana, de spiritualitate, immortalitate, origine animae humanae etc. Den neueren Gefühlstheorien gegenüber können wir dieses gediegene Werk nicht genug empfehlen.

Sarajevo (Bosnien). Professor Ad. Hüninger S. J.

3) **De religione revelata libri quinque.** Auctore Guilelmo Wilmers, S. J. Cum approbatione Rev. Ep. Ratisb. et Super. Ordinis. Ratisbonae etc. Frid. Pustet. MDCCCXCVII. IV u. 686 S. Gr. 8°. Preis M. 9.— = fl. 5.40.

Bei den vielen apologetischen Werken, welche besonders in jüngerer Zeit erschienen sind, wird es immer schwerer, mit einer neuen Schrift desselben Zweckes erfolgreich an die Oeffentlichkeit zu treten. Trotzdem sind wir der Ueberzeugung, dass vorliegendes Werk es verdient, sich weite Bahn zu schaffen. Es ist ein eigenartiges Werk und ein tief wissenschaftliches Werk. Die Eigenart bekundet sich schon in den Titeln der fünf Bücher, in welche das Ganze abgetheilt ist: I. De religione et revelatione generatim spectata; II. De religionis christianae per religionem revelatam praeviam praeparatione; III. De religionis christianae veritate demonstrata ex ejusdem per ipsum Christum Dei Filium institutione; IV. De religionis christianae veritate demonstrata ex ejusdem in orbem progressu; V. De religionis christianae, quatenus in catholica Ecclesia exercetur, integritate motivis credibilitatis demonstrata. Die ganze Lehre über die wahre Religion ist darin in erschöpfender Weise klargelegt, einschließlich des Nachweises der Wahrheit der katholischen Kirche. Gerade hier heben wir es als ein besonderes Verdienst des Buches hervor, dass der Verfasser sich entschlossen hat, ohne auf die Gründung und die Einrichtung der Kirche näher einzugehen, den summarischen und doch vollauf genügenden und gründlichen Beweis für die Alleinberechtigung des Katholicismus zu liefern. Der Verfasser selbst rechtfertigt sein Verfahren n. 584 (S. 581), indem er von zwei Wegen spricht, auf welchen jener Beweis könne geführt werden: den einen schlägt er hier ein, den andern längeren will er in einem demnächst folgenden Bande de Ecclesia betreten. — Die Behandlung des vorwürfigen Stoffes ist eine solche, dass man auf jeder Seite den erfahrenen Schulmann und den durchgebildeten Philosophen und Theologen erkennt, der keiner Schwierigkeit aus dem Wege geht, alle Einwürfe, auch die der neuesten Christusleugner und Kirchenfeinde, berücksichtigt, seine Thesen mit einer eisernen

Logik aneinander zu reihen und zu vertheidigen versteht und jedem aufrichtig die Wahrheit liebenden Leser das Geständnis abnöthigt: der Nachweis ist erbracht. Seinen Gegenstand hat der Verfasser mit Rücksicht auf andere Wissenszweige dahin umgrenzt, dass er die allgemeinen philosophischen Wahrheiten, die Existenz Gottes und des natürlichen Sittengesetzes nebst der Unsterblichkeit der menschlichen Seele unterstellt; auch weist er nicht des Nähern die Echtheit und Unversehrtheit der Bücher der heiligen Schrift nach, weil dies heutzutage als das Gebiet einer besonderen theologischen Disciplin, der Einleitung in die heiligen Schriften, angesehen wird. Dennoch werden, wo es zweckerforderlich war, mehrere Fragen, welche auch der Exeget sehr wohl behandeln kann, im Verlauf des Werkes erörtert, besonders die göttliche Auctorität der Bücher der heiligen Schrift, auch abgesehen von ihrer Inspiration, und deren Vertheidigung gegenüber den aus den Geschehnissen des A. B. hergenommenen Einwürfen. Auf einzelne Partien des trefflichen Werkes näher einzugehen, gestattet der in dieser Zeitschrift zugemessene Raum nicht. Wir begnügen uns aufmerksam zu machen auf die n. 113 ff. bedeutsame Erörterung über die Gewissheit, auf die lichtvoll durchgeführte Beweiskraft der Wunder und Prophezeiungen (n. 150 ff.). Im Uebrigen findet der Leser in vorliegendem Werke einen höchst schätzbaren und reichhaltigen Commentar zum cap. 2 der sess. 3 und den entsprechenden canones des Vaticanischen Concils.

Exaeten. Prof. P. Aug. Lehmkuhl S. J.

4) **Die Lehre des heil. Thomas von Aquin über die Willensfreiheit der vernünftigen Wesen.** Eine philosophische Studie von Fr. Gundisalv Feldner Ord. Praed., Regens und Baccalaureus S. Theol. Graz. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. 1890. VIII und 274 S. Gr. 8°, Preis M. 4 = fl. 2.40.

Diese Schrift wurde mir von der Redaction seinerzeit mit dem Bemerken zugestellt, dass für die Erstattung des Referates kein Termin gesetzt sei. Indem ich von dieser Freiheit Gebrauch machte, glaubte ich doch den Lesern der Quartalschrift ein Werk, dem in der behandelten Frage eine besondere Bedeutung zugeschrieben wird, wenigstens kurz anzeigen zu sollen. Feldner erklärt mit seiner Schule die Freiheit als eine Eigenschaft, die sich von der Vernunft herleitet, weil deren Urtheil über die Güter indifferent ist; formell aber dem Willen zukommt, der auf Grund des praktischen Endurtheils unter dem Einflusse der göttlichen Bewegung die Wahl trifft. Feldner behauptet, dass der Wille in diesem Leben in Bezug auf alle seine Thätigkeiten frei sei. Davon muss man jedoch jenen ersten Act, zu überlegen, ausnehmen, der nach dem heiligen Thomas aus dem Antriebe eines äußeren Bewegers, nämlich Gottes, hervorgeht. Denn er geschieht nicht auf Grund eines vergleichenden Urtheils. Von diesem ersten Acte wird man aber auch behaupten können, dass sein Gegenstand das Gute im allgemeinen sei. Denn das einzelne Gut wird noch nicht gewollt; das Ueberlegen ist bloß ein Mittel; der Zweck kann nur das Gute oder vielleicht das Bessere sein. Dies ist jedoch ein nicht wesentlicher Punkt. Was die ganze hier entwickelte Darstellung der Willensfreiheit betrifft, so hat sie unleugbar viele Stellen des

heiligen Lehrers für sich. Das Vorwort sagt: „Zum Glücke für die Menschen habe die göttliche Vorsehung Sorge dafür getragen, dass in diese dunkle Frage volle Klarheit komme. Der große heilige Augustin und Sanct Thomas von Aquin sind vor allem die providentiellen Männer, welche Gott gesandt hat, um uns über die Willensfreiheit richtigen Aufschluss zu geben." Ich erlaube mir nur zu sagen, dass der heilige Thomas in der Erklärung der Freiheit nicht jene großen Schwierigkeiten gefunden zu haben scheint, die später so sehr in den Vordergrund getreten sind. Darum ist seine Redeweise leicht und fließend. Vielleicht würde eine ruhige und vorurtheilsfreie Behandlung auch heute dazu beitragen, die Gegensätze weniger schroff erscheinen zu lassen.

Linz. Prof. Dr. Ign. Wild.

5) **B. Petri Canisii** S. J., **Epistulae et Acta.** Collegit et adnotationibus illustravit Otto Braunsberger, ejusdem Societatis Sacerdos. Volumen primum. 1541—1556. Cum effigie B. Petri Canisii. Cum Approbatione Revmo Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Pretium: M. 14.— = fl. 8.40. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder. 1896.

Unter jenen Jahrhunderten, deren Erforschung sich die Geschichtsschreibung unserer Tage zugewendet, nimmt das 16. nicht die letzte Stelle ein. Besonders sind es die Berichte der päpstlichen Legaten, die Reichstagsacten und der Briefwechsel hervorragender Persönlichkeiten, welche die Aufmerksamkeit unserer Zeitgenossen auf sich lenken. Viele Hände sind beschäftigt, sie ans Tageslicht zu ziehen; man erinnere sich in dieser Hinsicht an die berühmten Forscher Janssen und Pastor. — Unter den Männern, die im 16. Jahrhundert in der Abwehr der lutherischen Lehre, wie in Hebung des katholischen Bewusstseins Hervorragendes geleistet, ist als einer der Ersten der selige Petrus Canisius zu nennen. Das vorliegende Werk, von einem Ordensbruder des Seligen verfasst, soll in acht starken Bänden dessen großartige Thätigkeit, vor allem aus seinen eigenen Briefen, zur Anschauung bringen. Der Verfasser hat, unterstützt von seinen Ordensobern und geschichtskundigen Forschern, darunter Janssen, mit großem Fleiß und ungeheurer Sorgfalt mehr als 260 Archive und Bibliotheken meist jener Länder durchforscht, in denen der Selige gewirkt, vor allem Oesterreich, Belgien, Deutschland und die Schweiz und durch die Güte seiner Ordensbrüder und wohlwollender Freunde manch kostbare Entdeckung gemacht. — Dass der Briefwechsel des Seligen für den Geschichtsschreiber von großem Werte sein muss, ergibt sich aus der Stellung, die Canisius in Deutschland einnahm. Er, der Apostel Deutschlands, wie ihn Erzherzog Ferdinand 1558 nannte, war ganz der Mann dazu, das Evangelium zu verbreiten. Schon als Knabe hatte er gerne den Prediger gespielt. Der deutschen Sprache sehr mächtig, predigte er vor den Großen mit Beifall; denn er verstand es, Würde mit Anmuth zu paaren, wie ein Protestant sagt. Wöchentlich mehreremale, öfters jeden Tag oder zweimal im Tage verkündigte er das Wort Gottes. Oft predigte er am Hofe; so war er vier Jahre lang Hofprediger

in Innsbruck. Den Studenten predigte er oftmals in höchst glänzendem Latein. Erholung war es ihm, dem Mann des Wortes, den Knaben die Christenlehren zu verkünden; so hatte er in Augsburg ein eigenes Stüblein zum Unterricht der Kinder. Wie Luther durch seine Schriften im Volke die katholische Lehre zu untergraben suchte, so fühlte Canisius gleich so manchen hellsehenden Katholiken, die Nothwendigkeit, das „Apostolat der Presse" zu üben, so sehr, dass er die Vertheidigung der katholischen Lehre mit der Feder auf gleiche Stufe stellte mit der Bekehrung der wilden Indianer. Er selbst hat die schriftstellerische Feder mehr als 50 Jahre lang geführt. Die Zusammenstellung seiner Arbeiten in allen ihren Ausgaben nimmt in der neuesten großen Ordensbiographie 35 Quartseiten ein. Wohl die schönste Gabe, die Canisius als Schriftsteller dem deutschen Volk hinterlassen, ist der Katechismus, sein Schmerzenskind und sein Augapfel; denn noch ein Jahr vor seinem Tode (1597) arbeitete er an ihm, die letzte Feile anlegend. Bei seinem Tode hatte er schon weit über 200 Auflagen erlebt und war in allen europäischen Sprachen, auch ins Griechische, übersetzt worden. Unbegreiflich scheint es, wie der Selige, bei solcher literarischer Thätigkeit, so viele Reisen im Dienste der Religion unternehmen und auch sonst als Berather der Bischöfe und Fürsten, als Lehrer und Theologe solche Thätigkeit entfalten konnte. Das katholische Leben Deutschlands ist nicht zum geringsten Theile eine Frucht des Samens, den der Selige unter Schweiß und Thränen ausgestreut. . .

Das ganze, auf acht Bände berechnete Werk wird alle Briefe umfassen, die von dem Seligen oder an ihn gerichtet sind, und Alles, was über den Seligen von seinen Zeitgenossen berichtet wurde (monumenta Canisiana) und zwar in der Sprache, in der sie geschrieben wurden, mit beigefügter lateinischer Uebersetzung. Der erste Band (gr. 8°., LXIII und 816 Seiten) umfasst die Zeit von 1541—1556; er enthält 214 Briefe und 125 acta. Nachdem der Verfasser den Plan des ganzen Werkes dargelegt, gibt er im vierten Abschnitt eine chronologische Tabelle der Zeit von 1521—1556. Im Abschnitte VIII folgt die herrliche Autobiographie oder die Bekenntnisse des Seligen und sein Testament, in denen sich der ganze fromme Sinn und die Gottesliebe desselben wiederspiegelt. In Nr. 9 folgen die Briefe von und an Canisius, unter denen sich vier an Ferdinand I. finden. Nr. 10 enthält die monumenta Canisiana aus dieser Zeit, 11 und 12 gibt eine genaue Liste jener Personen, die an Canisius, und an die Canisius geschrieben. In Nr. 13 finden wir ein genaues Namen- und Sachregister alles dessen, was in diesem stattlichen Bande enthalten ist. Welch eine Summe von Fleiß muss der Verfasser aufgewendet haben, um dieses riesige Materiale zusammenzubringen und in so musterhafter Weise zu verarbeiten! Und doch zweifelt er nicht daran, dass sich noch manche Briefe und Canisiana in Bibliotheken und Privatbesitz befinden, von denen er keine Kenntnis bekommen hat. Er stellt daher an alle Leser die inständige Bitte, bei etwaigen Funden ihn gütigst in Kenntnis setzen zu wollen.

Freinberg bei Linz. P. Jos. Niedermayr S. J.

6) **Moraltheologie.** Von Franz Adam Göpfert, Dr. theol., o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Socialwissenschaft an der Universität Würzburg. Erster Band. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1897. Gr. 8°. XII und 512 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Nach längerer Pause erscheint wieder eine neue Bearbeitung der Moraltheologie, welche ihrer Anlage nach das reichhaltigste aller bisherigen deutschen Moralwerke zu werden verspricht, und für Theorie und Praxis gleicherweise berechnet ist. Es soll ja laut „Vorwort" den Studierenden ein Führer zum Studium der Moral, den Seelsorgsgeistlichen ein Berather in den Schwierigkeiten ihrer seelsorglichen Thätigkeit werden. Alle Vorzüge der neueren Autoren, namentlich des allgeschätzten hochseligen Dr. Ernest Müller, streng methodische Behandlung des Stoffes, stete Bezugnahme auf die Irrthümer der Zeit und die moderne Rechtsphilosophie, und eingehende Berücksichtigung der Casuistik finden sich hier bei voller Selbständigkeit wieder. Nebst dem hl. Alfons hat der hl. Thomas von Aquin oft und viel das Wort, die Encykliken Leo XIII. sind fleißig benützt, die Ergebnisse der neuesten Gesetzgebung und Literatur emsig verwertet. Es ist kaum eine Frage von praktischem Werte unberührt geblieben, soweit sie in den Rahmen des vorliegenden ersten Bandes gehört.

Derselbe enthält nebst einer Einleitung über Begriff, Princip, verwandte Disciplinen, Methode und über die Bedeutung der Moralschriftsteller, zuerst die allgemeine und dann noch einen Theil der besonderen Moraltheologie. Der allgemeine Theil hat zum Gegenstande die allgemeinen Principien des sittlichen Handelns, und zwar 1. die von Gott gesetzten Bedingungen: Gesetz, Willensfreiheit und Gewissen; 2. die freie Selbstbethätigung des Menschen in ihren allgemeinen Beziehungen zur sittlichen Ordnung: den sittlichen Charakter und Wertunterschied der Handlungen, die Sünden, die guten Handlungen und Tugenden im allgemeinen. Der besondere Theil behandelt die Verwirklichung des christlich-sittlichen Lebens, und zwar zunächst die Tugenden und Pflichten des sittlichen Lebens in seiner Richtung auf Gott, nämlich die theologischen Tugenden und die Tugend der Religion mit ihren Gegensätzen.

Der Verfasser hat der allgemeinen Moral eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, als dies sonst zu geschehen pflegt, weil, wie auch das „Vorwort" hervorhebt, von einem richtigen Verständnisse der allgemeinen Begriffe und Gesetze das Verständnis der besonderen Moral bedingt ist, und weil erfahrungsgemäß das Studium der Ethik an den Universitäten stark vernachlässigt wird. Manche Fragen dieses Theiles werden mit gewisser Vorliebe und daher eingehend besprochen, z. B. über die mittelbare oder unmittelbare Uebertragung der bürgerlichen Gewalt von Seite Gottes (S. 40), über die Erlaubtheit des activen Widerstandes gegen die Obrigkeit (S. 44), über die kirchliche Gewalt zur Vorschreibung rein innerer Acte (S. 48), über das Völkerrecht (S. 77), über den Satz: Qui tacet, consentire videtur

(S. 107), über die Beurtheilung eines Weibes, dem Gewalt angethan wurde (S. 118). — Bezüglich des Moralsystems drückt der Autor im „Vorwort" den Wunsch aus, es möchten die in neuester Zeit wieder so heftig entbrannten Streitigkeiten über das Moralsystem des hl. Alfons und über Probabilismus und Aequiprobabilismus endlich einmal friedlich beigelegt werden, da nach seinem Bedünken damit der Wahrheit nur wenig gedient werde und der Erfolg keineswegs dem Aufwand von Kraft und Zeit entspreche. Er selbst bekennt sich aber in der Lehre vom Gewissen zum Probabilismus im Gegensatze zum Aequiprobabilismus, obgleich letzterer derzeit unstreitig über ist. Cf. Tübinger Quartalschrift 1897, Heft I.

Im besonderen Theile kommt bei den Sünden gegen den Glauben auch der Antisemitismus zur Sprache, inwiefern er erlaubt oder Sünde ist (S. 309). — Der herrliche Tractat über das kirchliche Bücherverbot (S. 319) theilt das Missgeschick aller Lehrbücher, der jüngsten apostolischen Constitution „Officiorum ac munerum" vorausgeeilt zu sein. — In der Lehre von der Tugend der Religion wird die Frage über die Reliquien des Blutes Christi und des aus Hostien u. dgl hervorgetretenen Blutes gut gestreift (S. 358), sowie über die sogenannten Gnadenbilder (S. 362). — In der Lehre vom Gebete ist die Frage über die Fürbitten der armen Seelen nach der allgemeineren Meinung der Theologen gelöst (S. 364), und dann das Breviergebet in aller wünschenswerten Ausführlichkeit dargelegt. — Interessant ist die sociale Bedeutung der Sonn- und Festtagsfeier besprochen (S. 389). — Zu den Entschuldigungsgründen vom Anhören der Pflichtmesse wird nach dem Vorgange unserer Pastoral-Mediciner auch die Kirchenluft gerechnet (S. 404). — In der Eideslehre wird auch die Erlaubtheit des sogenannten Eides der Treue und des Verfassungseides erörtert (S. 427); aber die Ansicht auf S. 433, dass Kaiphas durch seine Beschwörung den Herrn zum Schwur aufgefordert und ihm den Eid abgenommen habe, dürfte nicht stark vertreten sein. — In der Lehre vom Aberglauben wäre ein kurzes Wort über die sogenannten Sympathiemittel und sympathetischen Curen erwünscht. — In der Lehre vom Sacrilegium wird S. 500 der Diebstahl einer profanen Sache in der Kirche wohl als Sacrileg, aber als lässliche Sünde erklärt, wenn auch der Diebstahl an sich schwere Sünde ist. In einer Anmerkung wird S. 502 auf ein sacrilegium temporale hingewiesen, welches sicher auch nicht ohne schweres Aergernis vorkommt und schon darum eine qualificierte Sünde ist auch für den, welcher an der Dreizahl der Gattungen des Sacrilegiums festhält; dass übrigens Leute, welche den Sonntag durch Sünde entheiligt haben, sich über diesen Umstand der Zeit speciell im Beichtstuhl anklagen, ist mitunter die Folge einer Irreführung durch nicht gute Beichtspiegel.

Als Druckfehler erscheinen S. 68, Z. 31, die Worte „unter einer Sünde", und S. 207, Z. 22, die Worte „des Tages", welche wegbleiben sollen. Den Wunsch können wir nicht unterdrücken, dass dem Werke schließlich ein eingehender alphabetischer Index beigefügt werde, wodurch es erst zu einem Nachschlagebuche ersten Ranges erhöht wird.

Der erste Band ist vom Verfasser „seinen lieben Cursgenossen zum 25jährigen Priesterjubiläum“ gewidmet. Wir gratulieren auch unserseits, und sehen mit hohem Interesse der Fortsetzung des Werkes entgegen.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

7) **Liber gradualis** von Joh. Ev. Habert. Erstes Buch. Verlag von Breitkopf und Härtel in Leipzig. 249 S. in Fol. Preis M. 21.— = fl. 12.60.

Ein kirchenmusikalisches Werk einzig in seiner Art wollte der unvergessliche Tondichter Habert schaffen. Sämmtliche Wechselgesänge des ganzen Kirchenjahres, also Introitus, Graduale, Offertorium und Communio, wie sie im Missale stehen, sollten den kirchlichen Vorschriften und dem Charakter der Festzeiten entsprechend in Musik gesetzt und hiedurch den Chorregenten die Möglichkeit geboten werden, Hochämter aufzuführen, bei denen nicht ein einziges liturgisches Wort ausbleiben und alles gesungen würde, wie es der Priester am Altare betet. Der erste nun vorliegende Band enthält die genannten Wechselgesänge für die Adventzeit, für das hohe Weihnachtsfest (1. u. 3. Messe), die Feste vom 30. November bis 21. December und die ersten drei Messen des Commune Sanctorum, im Ganzen 65 Nummern. Manche Gradualien und Offertorien sind zweimal componiert, mehrere derselben, ja selbst der Introitus der dritten Messe am heiligen Weihnachtsfeste, reich instrumentiert.

Ueber das Entstehen des „liber gradualis“ schreibt der leider zu früh dahingeschiedene Componist selbst in der Vorrede des Werkes:

„Es war ursprünglich nicht meine Absicht, diese Compositionen in der Ordnung des Missale romanum herauszugeben, wie ja die wenigen Beilagen zu meiner Zeitschrift beweisen; ja ich schreckte vor dem Gedanken zurück, sämmtliche Nummern zur Composition nur in Aussicht zu nehmen. Mit der Zeit wurde die Zahl derselben immer größer und endlich verlor der Gedanke, alles in Aussicht zu nehmen, seine Schrecklichkeit und der Reiz, durch diese Compositionen das ganze Kirchenjahr gleichsam musikalisch zu illustrieren, wurde immer mächtiger. So fieng ich an, Lücken in der Ordnung auszufüllen und der erste Band liegt hier fertig vor. Ob das Werk vollendet wird, hängt freilich nicht von mir ab, sondern von Gott, der Gesundheit und Gedanken geben muss, um das Werk zu seiner und seiner Kirche Ehre vollenden zu können.“

Es war dem Künstler nicht gegönnt, das ganze Werk in seiner Vollendung vor sich liegen zu sehen; allein es wird von anderer Seite rastlos gearbeitet, um aus dem Nachlasse der Schriften Haberts dessen Gedanken zu verwirklichen, da alles componiert ist. Ueber den Wert der Habert'schen Compositionen, die vorliegenden an erster Stelle mit inbegriffen, brauchen wir kein Wort zu verlieren; beginnt man ja doch auch von solchen Seiten denselben gerecht zu werden, wo man unseren Habert bisher ignoriert hat. Der liber gradualis ist, wie Habert in der Vorrede bemerkt, hauptsächlich für größere Chöre, für Dom- und Klosterkirchen berechnet; für diese bedeutet er aber auch einen großen Schatz, aus dem die Chorregenten fleißig schöpfen können. Mögen sie es auch nur thun und möge der erste Band zahlreichen Absatz finden, damit der zweite und dritte bald nachfolgen könne. Druck und Ausstattung sind, wie man es bei der Firma Breit-

kopf und Härtel gewohnt ist, geradezu prachtvoll. Das Eigenthumsrecht besitzt die Witwe des Verstorbenen, Frau Louise Habert in Gmunden, Oberösterreich.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

8) **Betrachtungen für Ordensleute.** Von P. Chaignon S. J. Uebersetzt von H. Lenarz. 3 Bände. Lintz'sche Buchhandlung. Trier. 12 M. = 7 fl. 20 kr.

Der verdienstvolle Uebersetzer und Herausgeber der Chaignon'schen Werke, Herr Pfarrer Lenarz, hat mit dem nunmehr erschienenen 3. Band ein Werk vollendet, welches den in den weitesten Kreisen verbreiteten und hochgeschätzten „Betrachtungen für Priester" würdig an die Seite gestellt werden kann. Es war die Absicht des Verfassers, was er den Priestern zur täglichen Nahrung ihrer Seele in seinen Betrachtungen dargeboten, auch den Ordensleuten zugänglich zu machen, und die dort auf das priesterliche Leben und Wirken angewandten Wahrheiten den Einrichtungen und Bedürfnissen des Ordensstandes anzupassen. Demgemäß ist das Werk ganz analog den Priesterbetrachtungen angelegt. Im ersten Theil eines jeden Bandes folgt der Verfasser dem Gang der Exercitien des hl. Ignatius; der zweite Theil enthält das proprium de tempore, Betrachtungen über die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres; an diese schließt sich in den zwei ersten Bänden eine Auswahl von Betrachtungen über Heiligenfeste an. Die Vorzüge der Chaignon'schen Betrachtungen, denen dieselben ihre so weite Verbreitung verdanken, finden sich auch in den gegenwärtigen Bänden vereinigt: solide Doctrin, die ebenso frei von rigoristischer Strenge, als seichter Andächtelei ist; gründliche Belehrung über die Hauptpflichten der Ordensleute; praktische Anwendungen für das tägliche Leben; klare, übersichtliche Eintheilung des Betrachtungsstoffes. Am Schlusse jeder Betrachtung findet sich als Recapitulation eine kurze Zusammenfassung der Hauptbetrachtungspunkte. Die Betrachtungen bieten demnach nicht nur ein neues und schätzbares Hilfsmittel für den Privatgebrauch bei der täglichen Meditation oder für die gemeinschaftliche Betrachtung in religiösen Communitäten, sondern auch eine reiche Fundgrube trefflicher Gedanken, Belehrungen, Anwendungen &c. für jene, welche mit der geistlichen Leitung religiöser Genossenschaften betraut sind. Möge deshalb das neue, nach der fünften französischen Auflage bearbeitete Werk, wie das frühere, in weiten Kreisen Verbreitung finden.

P. Blankemeier S. J.

9) **Kleines Ablassbuch**. Auszug aus P. Franz Beringers größerem Werke „die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch" von Josef Hilgers, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation der heiligen Ablasscongregation. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1896. SS. XXII und 458 in kl. 8°. Preis M. 3.— = fl 1.80.

Ueber den Titel „Auszug aus Beringers größerem Werke" ließe sich zweifeln, ob damit Inhalt und Form des vorliegenden Buches hinlänglich gekennzeichnet sei. Jedenfalls ist es eine selbständige Bearbeitung, zumal in seinem allgemeinen Theil, wenn auch eine Anlehnung an das genannte größere Werk sich nicht verkennen läßt. Letzteres ist in der That allmählich

zu einem so stattlichen Bande herangewachsen, dass es zur Orientierung über die verschiedenen Ablässe und die mit solchen bereicherten frommen Uebungen und kirchlichen Vereine oder Bruderschaften höchst willkommen ist und geblieben ist, ja manchmal fast unentbehrlich genannt werden darf: doch für den persönlichen Gebrauch besonders der Laienwelt, welche eine so umfassende Einsicht in die Einzelbestimmungen nicht anstrebt, war ein kleineres Ablassbuch, welches das praktisch Wünschenswerte böte, ein Bedürfnis geworden. Diesem ist durch das Werk von P. Hilgers in reichem Maße abgeholfen.

Der erste Theil bietet einem jeden Leser verständlichen und gründlichen Unterricht über Begriff und Wesen des Ablasses und über die allgemein giltigen Bestimmungen der Kirche betreffs der Giltigkeit, der Bedingungen der verschiedenen Ablässe. Der zweite, weitaus größte Theil gibt eine sehr reiche, hübsch geordnete Auswahl von Ablassgebeten und frommen Uebungen. Die praktische Brauchbarkeit hat der Verfasser dadurch zu erhöhen gewusst, dass er neben dem gewöhnlichen analytischen und dem ausführlichen alphabetischen Inhaltsverzeichnis noch ein anderes Verzeichnis der Ablassgebete nach besonderen Andachtszwecken, wie Morgengebet, Abendgebet, Messgebeten u. s. w., hinzugefügt hat. Es hat denn auch das Buch schon über die Grenzen Deutschlands hinaus Anklang gefunden. Eine französische Uebersetzung ist, soviel wir vernehmen, schon im Druck und wird demnächst unter dem Titel Manuel des indulgences bei Lethielleux in Paris erscheinen. Wir zweifeln nicht, dass das deutsche Werk noch viele Freunde finden wird.

Exaeten (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

10) **Jahrbuch des katholischen Lehrerbundes für Oesterreich.** Von Alb. Kundi. Erster Jahrgang. 1896. Verlag von Heinrich Kirsch, Wien. Preis fl. 1 50 = M. 3.—.

Obgleich noch im ersten Stadium seiner Entwickelung begriffen und, wie es unter den obwaltenden Verhältnissen kaum anders möglich ist, numerisch noch nicht im erwünschten Maße erstarkt, fühlt sich der katholische Lehrerbund für Oesterreich doch innerlich so gekräftigt und durch die unerschrockene und unermüdliche Thätigkeit seiner Mitglieder in so hohem Grade ermuthigt, dass derselbe schon zu Beginn des laufenden Jahres mit einem nach Inhalt und Form gleich gediegenen und ansprechenden „Jahrbuch" in die Oeffentlichkeit tritt und dadurch den besten Beweis sowohl seiner Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit, als auch von der regen Strebsamkeit und Begeisterung für die Sache der katholischen Erziehung und Bildung erbringen konnte. Was die Gegner des „katholischen Lehrerbundes" schon bei seiner Gründung bekennen mussten, es finden sich unter seinen Mitgliedern allgemein anerkannte, hochgeachtete Pädagogen und Fachmänner, das müssen sie auch bei Lesung der ausgezeichneten Beiträge zum „Jahrbuche" zugeben.

Eingangs führt uns der derzeitige Bundesobmann, Herr Albert Kundi, in übersichtlicher Darstellung in die Geschichte des Lehrerbundes ein; hierauf folgt ein eingehender Bericht über die Entwickelung und Wirksamkeit des ersten katholischen Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Vereines in Oesterreich durch dessen Vorsteherin Fräulein Karoline von Ambros. Daran schließen

sich mehrere hochinteressante und vorzüglich durchgeführte Arbeiten aus der Feder des rühmlich bekannten Universitäts-Professors Otto Willmanns über die Frage „Mit welchem Rechte können wir von Gegenständen oder Stoffen des Unterrichtes sprechen“, von Dr. B. v. Kralik „Ueber die Gralsage“, von C. Horak über „Christus als Lehrer“, von Professor Koller über „Wallenstein“ und von Karl Gloning „über einen naturgemäßen Knabenunterricht“. Im Anhange bringt uns noch Monsignore J. Panholzer ein sorgfältig ausgeführtes und reichhaltiges Bücherverzeichnis für Lehrer- und Schülerbibliotheken. Es wäre sehr zu wünschen, dass die katholische Lehrerschaft in allen Kreisen unserer Monarchie eingehend mit den Tendenzen des katholischen Lehrerbundes vertraut gemacht und dadurch zum muthigen Anschlusse an dessen segensreiche Bestrebungen angeeifert würde. Wenn einmal Geist und Zweck der katholischen Lehrervereinigungen in ihrem wahren Werte erkannt geworden, dann kann es nicht fehlen, dass der edlere und billig denkende Theil unserer gesammten Lehrerschaft beitrete und demselben unentwegt und dauernd erhalten bleibe. H. M.

11) **Der Lebensversicherungs-Vertrag.** Falsche Angaben und Verschweigungen beim Abschlusse desselben. Volkswirtschaftliche und moraltheologische Untersuchung von Dr. Philipp Huppert. Mainz. Kirchheim. 1896. VII und 199 S. Preis M. 3. = fl. 1.80.

Gegenwärtiger Schrift hat Dr. Huppert bereits mehrere kleinere Arbeiten über das Versicherungswesen, namentlich im „Katholik“ vorausgeschickt. Ueber eine dieser Vorarbeiten („Preußischer Ministerial-Erlaſs, betreffend die Lebensversicherungen“, Frankfurt, 1896) hat sich der bekannte Sociologe P. H. Pesch S. J. im „Katholik“ sehr günstig geäußert. Er zählt die Schrift „zu den gediegensten Publicationen der letzteren Zeit“, rühmt den Scharfsinn des Verfassers in der Behandlung des Stoffes, die „genaue Kenntnis der moraltheologischen Principien und der allgemeinen volkswirtschaftlichen, wie der speciellen versicherungspolitischen und versicherungstechnischen Literatur“. Referent freut sich, dieses Lob auch auf die vorliegende neueste Schrift von Dr. Huppert ausdehnen zu können und wünscht nicht minder dringend, wie P. Pesch, dass Verfasser auf diesem Wege fortfahren möge.

Wird auch eine vollständige „Wirtschafts- und Verkehrsmoral“ noch länger auf sich warten lassen, die „in Arbeit genommene Versicherungsmoral“ wird Dr. Huppert hoffentlich in Bälde uns vorlegen. Er wird ja selbst nicht erwarten, dass jede seiner Aufstellungen widerspruchslos hingenommen werde; dessen aber mag er sich überzeugt halten, dass mit solchen „volkswirtschaftlichen und moraltheologischen Untersuchungen“ wirklich der Wirtschaft wie der Wissenschaft ein dankenswerter Dienst geleistet ist. Schon für die vorliegende Schrift wird dem Verfasser jeder dankbar sein, der in eigener oder fremder Sache mit Lebensversicherung, respective Lebensversicherungs-Gesellschaften und -Agenten zu thun hat. Möge sie nur viele Leser und vor allem bei den Versicherungsanstalten die gebürende Beachtung finden, dann wird sie nicht verfehlen, ein gut Theil beizutragen zu günstiger Lösung dieser wichtigen Versicherungsfrage. Dass solch' eine Lösung, vor allem im

Interesse der Versicherungsnehmer, nöthig aber auch möglich ist, wird jedem Leser zur Genüge klar. Ein gutes Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Werkes.

Eichstätt. Professor Dr. Kiefer.

12) **Compendium sensus litteralis totius divinae Scripturae a** Fr. Petro Aureoli Ord. Min. Novissime in lucem editum a Fr. Philiberto Seeböck O. S. Fr. S. Theologiae Lectore. Quaracchi 1896. XXXV et 578 pag. Preis fl. 1.80 = M. 3.—.

Dieses Werk, dessen Text der unermüdlich thätige P. Philibert Seeböck kritisch gesichtet herausgab, enthält eine Inhaltsangabe aller Bücher des alten und neuen Testamentes. Nach der Methode des hl. Bonaventura und Thomas Aquin, sowie anderer Scholastiker wird jedes Buch in verschiedene Theile oder Abschnitte zerlegt und der Gedankengang klargelegt. Obwohl man mit gar manchen Angaben nicht einverstanden sein kann, muss man doch zugeben, dass im Buche viele tiefe Gedanken enthalten sind. Immerhin ist es sehr lobenswert, dass P. Philibert das Werk der Vergessenheit entrissen hat. Es ist ja gut, wenn uns nova et vetera zugebote stehen.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer O. C.

13) **Meditationum et Contemplationum S. Ignatii de Loyola Puncta,** libri exercitiorum textum diligenter secutus, explicavit Franciscus de Hummelauer S. J. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder. 1896. 12°. (VIII et 436 p.) M. 3.— = fl. 1.80, cum dorso corio religato M. 4.40 = fl. 2.64.

„Puncta" — Hauptgedanken — für Meditationen nennt der Verfasser sein Buch. Er will nicht ausgeführte Betrachtungen geben, sondern Gedanken, welche dem Betrachtenden den Stoff zu einer Betrachtung liefern. Diese Gedanken nimmt P. von Hummelauer lediglich aus dem Exercitienbuch des hl. Ignatius selbst und hält sich strenge an den Text desselben. Wer also Ignatianische Exercitien machen und sich dabei so genau als möglich an die Angaben des hl. Ignatius halten, die Exercitien soviel als möglich im Geiste des Heiligen selbst machen will, der möge sich dieses Buches bedienen. Dasselbe bietet durch die verhältnismäßige Kürze der einzelnen Punkte und durch die auch im Drucke deutlich hervortretende Anordnung des Stoffes einen sehr gelungenen und brauchbaren Behelf für Exercitanten, welche wirklich betrachten und nicht bloß lesen wollen. Wiederum, wer alle Betrachtungen des Ignatianischen Exercitienbuches machen und dazu eine leichtfassliche Anleitung haben will, der wähle dieses Buch; denn die meisten anderen Exercitienbücher enthalten nur einige der Betrachtungen oder sie enthalten zwar alle, aber in übergroßer Ausführlichkeit. Den Punkten schickt der Verfasser zwei einleitende Besprechungen voraus, die eine über den Zusammenhang der Betrachtungen des Exercitienbüchleins, die andere über den Zusammenhang der Contemplationen (Beschauungen) mit den Betrachtungen. Im Anhange spricht er von den Vorübungen der Betrachtung und von den Zwiegesprächen. (Colloquien.) Der ganze Inhalt des Buches zeigt, dass sich der Verfasser sehr in seinen Stoff vertieft hat:

sein Buch ist darum ein wohlbewandter Führer in die Tiefen der Ignatianischen Ascetik mit dem besonderen Vorzuge der Kürze und Klarheit. Dass das Buch in lateinischer Sprache geschrieben ist, darf keinen Gebildeten, wenigstens keinen Priester abhalten, es zu kaufen, denn der Stil des Verfassers ist einfach und leicht verständlich.

Klagenfurt. Max Huber S. J.

14) **Ausgewählte pädagogische Schriften des Desiderius Erasmus.** Allgemeine Einleitung, Biographie, Uebersetzung und Erläuterungen von Dr. Dietrich Reichling, Professor am königl. Gymnasium zu Heiligenstadt.

15) **Johannes Ludovicus Vives' pädagogische Schriften.** Einleitung, Charakteristik, Uebersetzung und Erläuterungen von Doctor Friedrich Kayser, Stadtpfarrer in Weinheim. Herder, Freiburg 1896. Gr. 8°. XXXVI u. 436 S. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Der achte Band in der Sammlung „Bibliothek der katholischen Pädagogik" umfasst die beiden oben genannten Schriften aus der Zeit des Humanismus, und bildet so einen Anschluss an den siebenten Band, worin pädagogische Leistungen aus der Zeit des Schisma und 15. Jahrhundert behandelt wurden. In einer allgemeinen Einleitung gibt Dr. Reichling zunächst einen kurzen Rückblick auf die Schule des Mittelalters, worin auch eine Vertheidigung des mittelalterlichen Latein sowohl dem Humanismus, als auch dem Zeitalter des Volapük gegenüber sich findet. Daran schließt sich eine kurze Uebersicht des deutschen Alt-Humanismus in seinen Hauptvertretern bis auf Erasmus, der, das Oberhaupt der jungdeutschen Humanisten, „von der ganzen Generation der ‚Poeten' wie ein göttliches Wesen verehrt wurde." (XXXVI). In Vives findet dann die humanistische Bewegung ihren Abschluss und zugleich ihre Wiederversöhnung mit dem Christenthum.

1. Die „ausgewählten pädagogischen Schriften des Erasmus" († 1536), welche Reichling übersetzte und erläuterte, sind: „Ueber die Nothwendigkeit einer frühzeitigen wissenschaftlichen Unterweisung der Knaben" und „Ueber die Methode des Studiums". Bei den Abhandlungen schickt der Verfasser eine höchst interessante Lebensskizze des Erasmus voraus, und zeichnet ihn uns weder als „großartigen Charakter", noch als „bahnbrechendes Genie", sondern als „ungewöhnliches Talent auf allen Gebieten damaligen Wissens." Dasselbe Urtheil ist über Erasmus als Pädagogen zu fällen, und es muss auf den ersten Blick schon auffallen, dass sein für den Jugendunterricht und christliche (?) Erziehung bestimmtes Werk „Vertrauliche Gespräche" sowohl in Paris verboten, als in Rom „mit der Ehre bedacht wurde, in die erste Classe der Bücher des Index" gesetzt zu werden. Das religiöse Moment in der Erziehung tritt bei ihm in den Hintergrund im Gegensatz zu den älteren Humanisten und Vives; auch gegen die körperliche Züchtigung spricht er sich aus und zeigt überhaupt in manchen Punkten eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den Philanthropen der modernen Pädagogik. Dennoch kann Erasmus nicht als Begründer derselben gelten, wohl aber finden sich bereits bei ihm die Keime pädagogischer Reformen und Bestrebungen der Neuzeit. Seine Bedeutung als Pädagoge liegt aber vorzüglich darin, dass er zugleich „die Leistungen der alten Zeiten auf dem Gebiete der Pädagogik, angefangen von Plato, Aristoteles bis zu den deutschen Humanisten, in sich concentriert" (p. 36) und die Linien der neuen Pädagogik bis Rousseau und Basedow „in überraschender Vollständigkeit" verzeichnet.

2. Joh. Lud. Vives († 1540), gleich Erasmus Humanist und Gegner der Scholastik, aber als Pädagoge ungleich bedeutender wie jener, war ein tiefgläubiger, katholischer Mann, bei dem der Humanismus und die Begeisterung für die alten Classiker keineswegs seine christliche Anschauung trübte. Mit Recht sagt der Verfasser in der Lebensskizze, die er dessen pädagogischen Werken vorausschickt, dass Vives durch seinen festen religiösen Standpunkt vor der „Ueberschätzung der Wissenschaft gegenüber dem Glauben bewahrt wurde und für seine Pädagogik eine feste Grundlage, klare Ziele, wohlthuende Entschiedenheit und warme Begeisterung" gewonnen habe. (p. 178). Aber es heißt ihn wohl zu sehr erheben, wenn der Verfasser ihn als „den Begründer der neueren Pädagogik" bezeichnet, obgleich viele Principien dieser modernen Erziehungslehre, insbesondere die Betonung der Muttersprache und der Geschichte, sich bei ihm bereits finden. Vollends kann man dem Verfasser beistimmen, dass „das Studium der Werke von Vives in unseren Tagen wieder ganz besonders zu empfehlen ist", und dass er „alle Pädagogen der Neuzeit hoch überragt in der Betonung der Einheit von Unterricht und Erziehung, und in der Beziehung alles Wissens und aller Bildung auf die christliche Religion und ihre Ziele." (p. 179.)

Unter den ausgewählten Schriften sind die bedeutendsten: Ueber den christlichen Unterricht und über den Lebenswandel und die sittlichen Grundsätze des Gelehrten; vor allem ist bemerkenswert „die Erziehung der Christin", eine Schrift, welche Vives der Königin Katharina von England gewidmet hat, deren Tochter Maria (später Königin) er zu unterrichten hatte. Gerade in unseren Tagen, wo die extravagantesten Anschauungen über die Erziehung der Mädchen verbreitet werden, verdient diese Schrift besondere Beachtung.

Die biographischen Notizen sowohl über Erasmus, wie über Vives dienen in vorzüglicher Weise zum Verständnis beider Pädagogen und bilden zugleich einen vortrefflichen Beitrag zur unverfälschten Geschichte der Pädagogik.

Preßburg. C. Ludewig S. J.

16) **Die Chorgesänge im Buche der Psalmen.** Ihre Existenz und ihre Form nachgewiesen von J. K. Zenner S. J. In zwei Theilen. Mit Approbation des hochw. Capitelvicariats Freiburg. Mit einem Titelbilde: Die Sängerriegen des ersten Tempels. 4°. Erster Theil VIII und 92, zweiter Theil IV und 72 S. Freiburg 1896. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 10.— = fl. 6.—.

Mit Freuden begrüßen wir vorliegendes äußerst interessantes Werk, wozu der hochgeehrte Verfasser in der Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie" (zweites Heft, 1896) die nothwendige Grundlage ausführlich erörterte. Im ersten Theil sucht Herr Verfasser die Existenz der Chorgesänge und das Gesetz ihrer Structur in einer Reihe von Psalmen und Liedern nachzuweisen, zu welchen Stücken der zweite Theil den diesbezüglichen Text bringt (drei Chorgesänge ausgenommen).

Wenn es auch der Zweck der Quartalschrift nicht erlaubt, tiefer in die Besprechung dieser gründlichen Arbeit einzugehen, möge es dem Referenten doch gestattet sein, nur auf einige Punkte hier aufmerksam zu machen. — Der hochw. Herr Verfasser ist der erste, der eine durchgreifende Wiederherstellung des ursprüng-

lichen Wortlautes der Psalmen unternimmt, eine so schwierige Aufgabe, dass es gar nicht auffällt, wenn sich mancher Widerspruch geltend machen will. Was zunächst das Moment der „Scheidung" (resp. „Zusammenziehung") einzelner Psalmen betrifft, kann sich dieselbe nur auf jene Psalmen beziehen, die mit einer Ueberschrift bezüglich des Verfassers u. s. w. nicht versehen sind. Da nämlich nicht alle Psalmen gleich bei ihrer Entstehung und Sammlung durch Ziffern bezeichnet, sondern etwa nur durch kleine Zwischenräume oder durch neue Zeilen von einander geschieden waren, konnten im Laufe der Zeit manche Versehen, namentlich beim Abschreiben, entstehen. Ferner ist nicht zu leugnen, dass wenigstens einige derselben seit ihrer ersten Abfassung bis zu der Zeit, wo sie in der jetzigen Gestalt canonisches Ansehen erhielten, mancherlei Veränderungen im Texte selbst erfahren haben, mit oder ohne Einfluss auf den wesentlich sich stets gleich bleibenden Inhalt. Oft gab man den heiligen Liedern früherer Dichter durch Zusätze, Auslassungen oder kleine Umänderungen absichtlich eine andere Gestalt, um sie auf ähnliche, jedoch nicht ganz gleiche Verhältnisse der späteren Gegenwart unmittelbar anwenden zu können. Vgl. Dr. Kaulen, Einl. 3. Aufl. 2. Th., S. 306 ff. Wie kann man nun die ursprüngliche Leseart gewinnen? — Herr Verfasser meint S. 25: „Es bestätigt sich so in erfreulicher Weise Duhms Behauptung, dass die einmal richtig erkannte metrische Structur ein höchst wichtiges textkritisches Hilfsmittel sei. Neben diesen Consequenzen stehen andere friedlichere Vortheile . . .: Dahin gehört vor allem eine richtigere Scheidung der Strophen." Letzterem Momente widmet nun der verehrte Verfasser seine vollste Aufmerksamkeit, indem er das Verhältnis der einzelnen Strophen in den Chorliedern — Strophe, Gegenstrophe, Wechselstrophe, nachfolg. Strophe und Gegenstrophe — genau bezeichnet und behauptet, der Höhepunkt der lyrischen Stimmung sei für gewöhnlich und naturgemäß in der Wechselstrophe zu suchen, die vorausgehende Strophe und Gegenstrophe bereiten vor, die nachfolgenden Strophen und Gegenstrophen lassen die lyrische Stimmung beruhigt ausklingen. (S. 14, 16 f. 20, 49, 73 u. a.) Allein, lassen sich wohl all diese schönen Regeln von den citierten Chorliedern nachweisen? Referent glaubt, dass das nie und nie gelingen wird — so lange nämlich nicht in anderer Weise der ursprüngliche Text hergestellt sein wird. „Wechselgesang" verschiedener einander antwortender Chöre gab es, wie im Volksgesange (vgl. Exod. 15, 21), so auch im levitischen Kunstgesange (z. B. Ps. 24, 7 ff.); die Strophenbildung aber bewegt sich hier noch mit größerer Freiheit, als dies in der antiken und modernen Lyrik der Fall ist; denn die gesteigerte subjective Erregtheit des religiös begeisterten Gemüthes durchbricht gerne die beengenden Schranken eines bestimmten Metrums. Trat der poetische Grundgedanke gleich anfangs in seinen verschiedenen Richtungen regelmäßig gruppiert vor die Seele des vom göttlichen Geiste ergriffenen Dichters, dann entstand allerdings auch ein gleichmäßiger Strophenbau (meistens zu drei, aber auch vier, auch nur zu zwei Strophen); ungleichmäßig wird jedoch der Strophenbau, wenn der Gedanke entweder in lyrischem Schwunge zu immer volleren Strophen fortschreitet, oder in elegischem Tone zu kürzeren herabsinkt. Schegg bemerkt hiezu: „Die hebr. Poesie hat sich nirgends ins affectiert Alterthümliche, ins Spielende und Gesuchte verloren. Denn in ihr redet nicht die Form und Kunst allein, sondern eine höhere, geistige Kraft; ihre Worte sind Worte des Lebens, neben unergründlicher Tiefe von höchster Einfalt und Klarheit; die Fülle des Inhaltes haucht sich aus in den milden Flammen einer sanft wogenden Sprache ohne allen Luxus der Kunst." Hienach wird man wohl einschränken müssen, was der hochgeehrte Verfasser z. B. über die Wechselstrophe an mehreren Orten sagt; oft würde man lieber einen ganz andern Vers als Anfang der Wechsel — und Gegenstrophe bezeichnen. So ist z. B. S. 45 (Ps. 45) die Wechselstrophe wohl nicht richtig angegeben; das Urtheil bezüglich dieses Ps. (S. 46) passt nicht. Die Bemerkung zu Ps. 77 (S. 48 f.) wäre ja recht gut; aber das Verhältnis der Gegenstrophe zur Strophe! Das Räthsel, das den Psalmisten „ängstigt", ist denn doch nicht ganz ungelöst. — Ist Herr Verfasser von der Richtigkeit der Umstellung von Vers 16 und 17 (Ps. 81) gar so über-

zeugt? In Ps. 88 entspricht der Inhalt wohl kaum den Wechsel- und Gegenstrophen. Unbegründet erscheint die Weglassung und Versetzung mancher Verse, z. B. Vers 8 in Ps. 46; Vers 6 in Ps. 94; Vers 6 in Ps. 39 u. a. — Bezüglich des vielgedeuteten liturgisch-musikalischen Ausdruckes „Sela" ist Referent bisher jener Meinung, wornach dieses musikalische Notabene ein lautes Einfallen der Musik bezeichnete, während der Gesang pausierte; es wird fast durchwegs dort gefunden, wo der vorhergehende Satz einen besonderen Nachdruck hat, oder wo eine tiefere Gefühlserregung, ein starker Wechsel der Stimmung vorliegt. — Zu S. 20 könnte beigefügt werden, dass „Frauengesang" im Tempelgottesdienste keine Stelle hatte; auch die Pauken schlagenden Jungfrauen wirkten nur bei einem volksthümlichen gottesdienstlichen Aufzuge mit, mit dem Tempelgesange aber hatten sie nichts zu thun. S. 65 sagt Herr Verfasser (gelegentlich des sogenannten ersten Ps.) allerdings: „Nun dürfen wir wagen, . . . den einzelnen Chören ihre Rollen zuzuweisen und gewissermaßen die alte Tempel-Partitur zu schreiben." Aus dem über die lyrische Stimmung S. 75 f. u. a. Gesagten erhellt aber sattsam, wie ungemein schwierig es ist, die einzig wahre Stimmung bei den einzelnen Strophen und Stellen genau zu bezeichnen, namentlich wenn man richtig heraus — und nicht hinein — exegetisieren will.

Uebrigens liefert der hochw. Verfasser als selbständiger, gründlicher Forscher im vorliegenden Werke so reiches Licht und so fruchtbare Winke bezüglich der behandelten großen Frage, dass man an der Hand seiner Darstellung unter Berücksichtigung der vielen Varianten des masoretischen Textes und mit Zuhilfenahme der alten unmittelbaren Versionen die berührte Frage richtig zu lösen und so den ursprünglichen Wortlaut zu ermitteln imstande sein wird. Auch bietet das schöne Werk, dessen äußere und innere Ausstattung nichts zu wünschen übrig läßt, recht zahlreiche geistvolle exegetische Erläuterungen in beiden Theilen (im zweiten unterm Strich), so dass Referent sehnlichst wünscht, es möchte recht bekannt und berücksichtigt werden und die Erreichung des erwähnten großen und hohen Zieles im besonderen Maße fördern.

Prag. Dr. L. Schneedorfer, Universitäts-Professor.

17) **Priesterliche Betrachtungen über die Messe eines jeden Tages** von Pfarrer R. Décrouille. Autorisierte Uebersetzung von Pfarrer van Wersch. Erster Band: Wintertheil: Advent- und Weihnachtszeit. Straßburg. Fr. H. Le Roux 1896. 350 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Wirklich ein vorzügliches Betrachtungsbuch für Priester, dessen Vorzug darin besteht, dass es ganz in den Geist der Kirche eingeht und nach dem Gange der kirchlichen Festkreise Betrachtungen über die Messe jeden Tages bietet. Dieselben behandeln im Advent den curriculus der Reinigung, im Weihnachts-, Fasten- und Ostertheile jenen der Erleuchtung und im Pfingstkreise jenen der Einigung. Den Betrachtungen geht ein kurzer, gediegener Unterricht (ex Angelico) über das Streben nach priesterlicher Vollkommenheit voraus, den einzelnen Festzeiten über die Aufgabe in dieser Zeit stets im innigsten Anschlusse an die heilige Messe (Introitus, Epistel, Graduale, Evangelium, Offertorium und Communion) und das Brevier, so dass Betrachtung, Messe (Communion) und Brevier als Mittel der Heiligung in schönstem, wirksamen Kranze verbunden sind.

Diesem Bande, der die Advent- und Weihnachtszeit umfasst, folgen drei Bände, welche den anderen Jahreszeiten entsprechen und Betrachtungen für das

proprium de tempore und Sanctorum enthalten und ein fünfter Band, der für das commune Sanctorum, die Votivofficien und missae defunctorum (12) bestimmt ist. Jedem Bande ist die Erklärung des 118. Psalmes für die einzelnen Horen beigegeben, sowie am Schlusse die praeparatio ad missam und die gratiarum actio.

Was die Betrachtungen selbst betrifft, so hebt der Lit. Handweiser deren dogmatische Correctheit hervor und das alle Verrichtungen und Obliegenheiten des priesterlichen und **seelsorglichen** Amtes, wie alle demselben angemessenen Verhältnisse und Tugenden eine möglichst eingehende Berücksichtigung finden, was dem Buche speciell praktischen Wert gebe. Die Betrachtungen sind klar, tief durchdacht, manche sonst schwer verständliche Schriftstelle wird erklärt in Bezug auf das tempus ecclesiasticum und den betreffenden Tagesheiligen. (Z. B. media charitate stravit propter filias Jerusalem) So trägt dies Buch ungemein viel bei zum Verständnis und zur innig andächtigen Celebration der heiligen Messe und Persolvierung des Breviers und erzeugt Liebe zur Betrachtung, dieser drei vorzüglichsten Mitteln zur Erlangung der priesterlichen Vollkommenheit.

(Wohl verrathen noch manche unvermittelt und nicht genug erklärte hingeworfene Sätze und einige etwas unklar übersetzte Worte den französischen Ursprung, aber die Vorzüge übertreffen weit so winzige Mängel.) Es hat darum auch Anerkennung gefunden von vielen Bischöfen, Ordensobern, Seminar-Directoren, ja selbst von Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. durch ein Breve des Cardinals Rampolla. So ist dasselbe (nach dem Urtheile der M. Laacher Stimmen) neben vielen anderen priesterlichen Betrachtungsbüchern ein dankenswertes Unternehmen.

Schlinig bei Mals in Tirol. P. Karl Ehrenstrasser.

18) **Das Officium Marianum Parvum, zu deutsch: Die kleinen marianischen Tagzeiten,** in homiletischen Vorträgen erläutert von P. Ludwig Fritz, aus dem Orden der beschuhten Carmeliten. Zwei Theile, kl. 8°. zu 508 und 644 S. Regensburg, Pustet 1895. Erster Theil: Matutin und Laudes; zweiter Theil: Kleine Horen, Vesper und Completorium. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Sehr erfreulich ist es, dass die auf Verständnis der marianischen Tagzeiten, welche für Priester, Orden und Vereine so oft Gegenstand des Gebetes sind, hinzielenden Schriften immer größere Verbreitung finden. Außer dem, in deutscher Sprache verfassten, bereits in mehreren Auflagen weit verbreiteten zweibändigen Werke von Dr. Bernhard Schäfer (Münster, Theissing, 12° zu 210 und 432 S. Preis M. 3.—) dienten dazu in gleicher Sprache schon seit längeren Jahren die Auslegungen von: Pater Petrus Hötzl O. S. F., jetzt Bischof von Augsburg, (München, E. Stahl 1876, kl. 8°. 292 S. Preis M. 2.50.) Dr. Ferd. Speil (Breslau, Aderholz 1868, kl. 8°. 220 S. Pr. M. 2.—) und die „leichtfassliche, allen verständliche Auslegung für die Mitglieder des dritten Ordens“ von Dr. Joh. Ackerl, reg. Chorherr des h. Aug. zu St. Florian (Salzburg, Mittermüller 1884, kl. 8°. 218 S. Preis fl. —.50 = M. 1.—). Während jedes der genannten Werke seine besonderen Vorzüge hat, sowohl zu Verständnis, als Betrachtung und praktischer Anwendung des literaren und accomodierten Sinnes der liturgischen Gebete, bietet uns P. Ludwig Fritz (in der marianischen Literatur schon bekannt durch seine Liebfrauenpredigten über den englischen Gruß und Rosenkranz) hier umfassende marianische Predigten, welche nebst dem unmittelbaren Gegenstande überhaupt die Hochschätzung der Würde, Macht und Güte Mariens, sowie die

Nachfolge ihres erhabenen Lebens und ihrer lieblichsten Tugenden zum Ziele haben.

So werden alle einzelnen Theile, nicht nur die Psalmen, sondern auch die Hymnen, Versikel, Antiphonen, Lectionen und Orationen auf je eine Predigt vertheilt, freilich nur nach dem ritus per annum, ohne Rücksicht auf Advent rc.; dagegen werden die eben auf den betreffenden Monatssonntag der Scapulierbruderschaft fallenden Feste und Privat-Andachten häufig zum Exordium hereinbezogen und manchmal wird die ganze Predigt nur für die Mitglieder der Bruderschaft des braunen Scapuliers berechnet. Daher müssen die Vorträge über das Officium sich erst manche Umgestaltung gefallen lassen, wenn man sie anderorts oder zu anderer Zeit verwerten wollte. Uebrigens sind die Eintheilungen klar, die Sprache ist einfach, die Durchführung (freilich manchmal etwas schleppend und eintönig) meistens recht praktisch und populär. Der deutsche Psalmentext schließt sich an Allioli an; in den Hymnen der Laudes und Vesper hätte wohl eine bessere Uebersetzung (z. B. nach Schäfer) gewählt werden können. Die Erklärung des Hymnus der kleinen Horen (Memento etc.) ist so vertheilt, dass der Vortrag bei der Prim die erste Strophe, bei der Terz, Sext, Non und Complet je eine Zeile der zweiten Strophe zum Gegenstand hat. Die Schlussstrophe „Jesu tibi sit gloria" etc. (wohl wegen des Reimes: „Gloria tibi sit Domine" gewählt?) hat nur im Hymn. Mat. (I. S. 40) eine kurze Besprechung gefunden. Warum das „Benedictus" und „Nunc dimittis" auch „Hymnen" (statt „Cantica, Lobgesänge") genannt werden, ist räthselhaft; ebenso warum „devotus femineus sexus" mit Vorliebe (I. S. 289, 290 und die ganze S. 469 rc.) auf das „andächtige Frauengeschlecht" und nur wie nebenbei S. 300 auf „die gottgeweihten Jungfrauen" übersetzt wird. Die Legende des Dacius über Entstehung des Te Deum ist bereits unkritisch und die Entstehung des Ablasses von der „Stadt" Portiuncula (S. 106, zweiter Band) ist ungenau. Die Verbindung der Worte des Psalm. (3. in Laud.) „In terra deserta .... mit Sic in Sancto ..." (statt: „Möchte ich im Heiligthum erscheinen können", ist zwar auch in andere Uebersetzungen bevorzugt, aber nicht richtig. Dagegen macht die Trennung (3. Psalm im Complet.) „Sicut ablactatus ... von dem vorhergehenden „Si non humiliter ..." den Sinn nur dunkel, und wäre hier, wie mehrfach, die Uebersetzung in Hötzls Officium U. L. Fr. zu bevorzugen.

Freinberg bei Linz. P. Georg Kolb S. J.

19) **Leben des hochwürdigen P. Petrus Johannes Beckx,** Generals der Gesellschaft Jesu von Jos. Martin S. J. — Ravensberg, Verlag der Dorn'schen Buchhandlung (F. Alber.) 1897, pag. 199. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Eine sehr interessante Erscheinung der Biographien der Neuzeit ist ohne Zweifel genanntes Werk. Denn das Lebensbild des P. General Beckx bietet dem Leser zugleich eine Geschichte der so berühmten und bei den Feinden der Kirche so berüchtigten Gesellschaft Jesu während der letzten 68 Jahre, — Jahre von Verfolgung und blindem Hass gegen den Orden des heiligen Ignatius und besonders gegen seinen Repräsentanten. Hatte schon das Revolutionsjahr 1848 genug des Elendes gebracht, so erwartete die treue Tochter der Kirche Christi in der Sturmperiode von 1859 bis 1869 eine ganze Reihe von Prüfungen, Verfolgungen und Leiden, die mit der Verbannung endigten. „Sie musste den Weg des Bräutigams betreten — den Kreuzweg nach dem Calvarienberge und seine Krone tragen" (p. 130.)

Geboren am 5. Februar 1795 in dem belgischen Dorfe Sichem, fiel die Jugendzeit des P. Beckx in die Nachwehen der französischen Revo-

lution. In seinen Studien theilte er die Schicksale der Studienanstalten jener bewegten Zeit. So wurde sein Charakter frühzeitig geläutert durch das Feuer der Prüfungen Gottes. Nachdem er kurze Zeit als Weltpriester gewirkt, trat er 1819 in Hildesheim in den Orden des heiligen Ignatius und kam 1826 als Beichtvater an den herzoglichen Hof von Anhalt-Köthen, der kurz vorher zur katholischen Kirche zurückgekehrt war. Im Jahre 1830 zog er mit der Herzoginwitwe nach Wien, wo er schon im nächsten Jahre Bevollmächtigter des P. General wurde und bedeutenden Einfluss übte bei der Errichtung von Jesuitenschulen zum Unterrichte der Jugend. Er leitete auch, als die Stürme der Revolution verflogen waren, die Wiedererrichtung der Jesuiten-Niederlassungen, eine mit großen geistigen und körperlichen Strapazen verbundene Arbeit. Am 2. Juni 1853 wurde er zum General der Gesellschaft gewählt. Seine erste Sorge galt der wissenschaftlichen Ausbildung der Scholastiker und den Missionen, sowie der Hebung des inneren, geistlichen Lebens. Doch bald begann die Zeit der Verfolgungen und ein Dorn nach dem anderen durchbohrt sein Herz bei der Vernichtung seiner Provinzen. Als die Beschwerden des Alters ihm die Ausübung seiner schweren Pflichten beinahe unmöglich machten, dankte er im Jahre 1883, bereits 88 Jahre alt, ab und verschied „fromm im Herrn“ am 4. März 1887 im deutsch-ungarischen College.

So starb denn „ein Mann der Demuth und Geduld, der Güte und Rechtschaffenheit, der selbstlosesten Einfachheit und ruhigen Thatkraft, ein auserlesenes Werkzeug der göttlichen Vorsehung.“ Die Lectüre dieses Buches, das sich durch seine einfache, klare Sprache auszeichnet, das sowohl durch den allgemeinen, geschichtlichen Hintergrund als durch Einzelnheiten sehr fesselt, ist allen Katholiken, aber auch allen Jesuitenfeinden bestens zu empfehlen: den ersteren zur Erbauung, Kräftigung und Begeisterung, den letzteren, damit sie Aufklärung und Belehrung über ihre sinnlosen und ungerechten Lügen und Schmähungen finden.

Amberg. Dr. M. Högl, Militärprediger.

20) **Mohammed.** Zweiter Theil: Einleitung in den Koran. System der koranischen Theologie. Von Dr. Hubert Grimme, ordentl. Professor an der Universität Freiburg in der Schweiz. Mit zwei Ansichten der Städte Mekka und Medina in Lichtdruck. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. 1895. gr. 8°. XII u. 186 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Dieser zweite Theil bringt zu dem im Jahre 1892 von demselben Autor erschienenen Buche: „Mohammed, erster Theil: das Leben“, eine Fortsetzung und Ergänzung, „jedoch beansprucht jeder Theil den Wert eines in sich abgeschlossenen Ganzen.“ „Band I bezweckte die Zusammenfassung der Einzelnachrichten über Mohammeds Leben zum Bilde seiner religions-politischen Entwicklung“ meist nach den Andeutungen des Koran, „in dem ein starker Quell geschichtlicher Wahrheit (?) sprudelt“, (I, VIII); die bisher verwendeten Traditionen, an welchen man Echtes und Falsches noch nicht unterscheiden kann, sollten fast ganz unberücksichtiget bleiben; denn „man kann da nicht radical genug vorgehen, um den von Fälschungen

strotzenden Boden zu säubern", (l. c.). Sonst stehen ja keine gleichzeitigen Quellen über den Stifter des Islam und über die Entstehung dieser Religion zugebote. Dass durch eine solche Behandlungsweise ein anderes Geschichtsbild entstehen musste, als wie man es bisher gezeichnet, ist klar. Allein Grimme sieht sich bereits veranlasst, mehrere seiner Ansichten, die er im ersten Theil vertreten hatte, im zweiten Theil schon zu berichtigen. Dieser zweite Theil oder Band II stellt nach einer Einleitung in den Koran (1—29) in seinem Haupttheile (30—174) das System der Lehre dar, wie es Mohammed vorgetragen und in seinem Koran in authentischer Weise hinterlegt habe. Doch enthalte sicher dieser Religionscodex nicht alle Lehren Mohammeds, die er mündlich gelehrt.

Die Koranstücke sollten der Gemeinde des Islam Gebets- und Erbauungstexte zum öffentlichen und privaten Gebrauche verschaffen (S. 5.). „Die Entstehungsgeschichte des Koran" (S. 1—17) bietet in wenig Worten viel Interessantes: „dem Sammler Abu Bekr gehört der Vorzug vor Osmân, dem Abschreiber" (S. 16); „die landläufige Meinung, als sei Osmân der Sammler des Koran", ist aufzugeben. Der Reinerhaltung des Korantextes wurde eine Sorge zugewandt, wie nur bei wenigen Büchern der Welt, und zwar nach der canonischen Redaction Osmâns (S. 17); daher hat der Koran soviel wie keine Varianten. Der Koran ist nicht ein Machwerk späterer Kalifen, sondern ein Product der Mittheilungen Mohammeds, vielleicht theils von ihm selbst aufgeschrieben, theils von anderen; der letzte Schreiber dieser vorgeblichen Offenbarungen Gottes war der bekannte Zaid ben Tâbit, welcher die Bruchstücke zu „Suren", Schriftstücke, formte und die Gesammtmasse der 114 Suren nach dem Gesichtspunkte der Länge ordnete, so dass die umfangreichsten (mit Ausnahme der kurzen ersten als Einleitung) zuerst, sodann die von mittlerer Länge und endlich die kurzen kamen (S. 13.) In dieses Chaos suchen nun Gelehrte Ordnung zu bringen. So handelt denn auch Grimme (S. 18—29) über die „Form und chronologische Reihenfolge der Koransuren", die wichtigste Scheidung ist die in mekkanische und medinische Suren. Aber wie gehen da die Ansichten verschiedener Orientalisten auseinander. Grimme versucht (S. 25—29) eine neue Scheidung der Suren in chronologischer Ordnung zu geben. Er nimmt nämlich ein „System der koranischen Theologie" an, dessen Grundlage der Talmud bildet; doch hat Mohammed die Lehren des Spätjudenthums nicht aus dessen Schriften geschöpft, sondern durch mündliche Mittheilung erhalten. Als sein Lehrer muss ein Jude angenommen werden und zwar ein Mann aus jenem geistigen Mittelschlage, der mehr mit der Haggada als mit der Halacha in Fühlung stand (S. 31.) Doch mischen sich in das jüdische Grundelement Gedanken, die mit dem Christenthum nahe Verwandtschaft zeigen und ihm entlehnt erscheinen (S. 32); Mohammed hat aber die Evangelien ebensowenig gelesen, wie den Talmud und mündliche Mittheilungen vielleicht nach Apokryphen bekommen. Aber dennoch bringt der Koran Eigenes genug, um unsere Achtung (!?) von dem Sinnen und Denken des Propheten zu begründen (S. VIII.) „Die koranische Dogmatik" verbreitet sich über Gottes Macht, Einheit und Güte, Begrenzung der Gottheit, Wohnung und Umgebung Gottes, Mittlerische Hypostasen der Gottheit, Erschaffung der Erde und des Menschen, Dämonen und Heidengötter, Heilsvermittlung und Offenbarung, die Prophetengeschichten des Koran, Stellung Mohammeds unter den Propheten, Verhältnis des Menschen zu den ihm gebotenen Heilsmitteln" (S. 35—109.) Sodann folgt „die koranische Lehre von den Pflichten": „die Pflichten im allgemeinen; Begriff der Rechtfertigung, die Pflichten im besonderen", deren Lahre den zehn Geboten angepasst erscheint, aber auf zwölf sich ausdehnt; I. Gebot fordert den Glauben an Allah und Gehorsam gegen den Propheten; II. verlangt A. das Gebet, B. Wallfahrt und Opfer, C. Beobachtung der heiligen Monate und des Fastens, D. den Glaubenskrieg; III.—V.:

Pflichten gegen die am nächsten stehenden Menschen; VI.—XII: über das Verhalten gegen ferner stehende Menschen (S. 110—153.)

Bei anderwärtigem Mangel an ergreifenden Gedanken und erhabenen Ideen redet Mohammed viel von den „letzten Dingen"; daher fügt Grimme mit Recht eine eigene Erörterung der „Lehre von der Vollendung: Auferstehung, Weltgericht, Paradies und Hölle" nach Schilderungen des Koran (S. 154—165) hinzu. Weder auf Originalität noch auf feste Einheitlichkeit kann dieses System großen Anspruch machen, da es in seinem innersten Wesen Eklekticismus ist und der Prophet nach dem Wechsel seiner Lebenslagen und nach den momentanen Bedürfnissen seine Lehren vortrug und nicht selten änderte. Um den Koran sogut wie den Inhalt der einzelnen Suren zu verstehen, sind diese vor allem chronologisch richtig zu gruppieren. Bescheiden sagt der Verfasser (S. VIII): „Keineswegs erhebt diese erste zusammenfassende Darstellung der koranischen Theologie den Anspruch, alle einschlägigen Fragen entgiltig beantwortet zu haben." Man wird ihm aber das Zeugnis nicht versagen, in das verschwommene Dunkel viel Licht zu bringen: mit gründlicher Kenntnis der Sprache und einschlägigen Literatur ausgerüstet, hat er seinen Koran ordentlich studiert, ja sich in denselben ganz hineingelebt; daher mag es wohl kommen, dass er eine gewisse kaum berechtigte Wertschätzung des Koran hie und da verräth und Göthes Urtheil über dieses heilige Buch unterschreiben wolle: dass es immer von neuem anwidert, dann aber anzieht, in Erstaunen setzt und am Ende Verehrung abnöthigt" (S. 24)! Anders urtheilt ein hl. Thomas c. 6. l. I. Sum. cont. Gent. über Mohammeds Werk. Es soll da nicht behauptet werden, dass Professor Grimme gegen die Schwächen des Islam sich sonst blind zeige. Was manche Geister im Koran so ansprechen mag, ist wohl dessen poetische Seite. „Mohammed war keine Dichternatur" (S. 19); aber in seinem Koran spricht er häufig eine Sprache voll echter Volkspoesie und verwendet dazu die sogenannte Seg-Rede, gereimte Sätze. (Mohammed hatte unstreitig viele Aehnlichkeit mit Luther; beide wussten durch ihre Sprache begeisternd auf die Volksmassen zu wirken.) — Eine historisch-kritische Sichtung des Koran-Inhaltes kann nur erwünscht sein; da der Verfasser mit Gelehrsamkeit auch scharfsinnige Combinationsgabe an den Tag legt, hat er sicher gute Resultate erzielt; ob aber dem Propheten, der in jeder Beziehung auf einer niedrigen Stufe des Geistes stand, eine solch systematische Vorstellung seiner Lehre, wie sie aus verschiedenen, oft gelegentlich geäußerten und in die einzelnen Suren zerstreuten Aussprüchen zusammengefügt werden muss, in der That auch vor Augen schwebte? — Die Vermuthung erscheint nicht unbegründet, dass in manche Suren und Sätze wirklich zu viel hineingetragen wird. Was die dogmatisch-ethische Würdigung der einzelnen Suren betrifft, ist der alte Marracci mit seinen „Refutationes Alcorani" auch kaum ganz in den Winkel zu stellen, wenn er auch hie und da etwas über die Schnur haut.

Grimmes Werke über Mohammed enthalten viel Instructives vom Islam; aber der Koran allein erklärt nicht den welthistorischen Islam, da ja außer dem Koran die Sunna, erweiternde Lehre und Praxis diesen Islam gestalteten, wie er sich bis auf den heutigen Tag zeigt. Speciell in einigen Punkten wie „Exkurs" S. 170, wird man dem Verfasser kaum beistimmen können. Den Gebrauch des Buches erleichtern zwei Verzeichnisse: der im ersten und zweiten Band übersetzten Koranstellen und der Eigennamen und wichtigeren theologischen Kunstausdrücke.

Sarajevo (Bosnien). Professor J. E. Danner S. J.

21) **Geschichte der christlichen Kunst.** Von Dr. F. X. Kraus. Zweite Abtheilung des ersten Bandes. Mit 231 Abbildungen im Texte. Lexikon-Octav. S. IX.—XX und 321—622. Herder in Freiburg. Preis M. 8 = fl. 4.80.

Anschließend an Capitel II des V. Buches der ersten Abtheilung, wo es heißt: „und zuletzt vom ästhetischen Werte des Basilikenbaues“, behandelt Capitel III die verschiedenen Schemata basilikaler Formen und unterscheidet besonders sieben Schemata.

Das erste Schema ist das reine Oblongum ohne Ausbau;

das zweite Schema, schon entwickeltere, ist das Oblongum mit Querhaus und Atrium ohne Apsis;

das dritte Schema, jedoch sehr seltene, ist das einfache Oblongum mit Atrium ohne Säulenstellung;

das vierte Schema die dreischiffige Basilika ohne Querhaus (heilige Grabkirche in Jerusalem);

das fünfte Schema die dreischiffige Basilika mit Querhaus;

das sechste Schema die dreischiffige Basilika ohne Atrium, aber mit Vorhalle;

das siebente Schema wäre dann die sogenannte byzantinische Basilika mit drei Absiden und Narthex im Innern, aber ohne Querhaus.

Nun folgt die Fortsetzung des Capitels III in der zweiten Abtheilung (pag. 321). Es folgen da Beschreibungen von vielen römischen Basiliken, reichlich versehen mit schönen Illustrationen, unter denen besonders die Abbildung der alten Basilika von S. Paolo fuori le mura vor dem Brande von 1823 bemerkenswert erscheint und dem Leser einigermaßen von der großartigen Pracht dieses Wunderbaues einen Begriff gibt. Nachdem noch einige außerrömische Basiliken in Italien in Kürze erwähnt werden, behandelt dieses Capitel noch die hervorragendsten Reste altchristlicher Architektur von England, Spanien, von Afrika, Egypten, Constantinopel, Griechenland, Kleinasien, Armenien und von Palästina und Syrien.

Capitel IV (349—368) handelt vom Centralbau. Seit den Tagen Constantins begegnen wir außer dem Langbau auch dem Centralbau, das heißt, einer Anlage, bei welcher die Gruppierung sich nicht nach der Längenachse, sondern um einen Mittelpunkt oder um mehrere von diesem ausgehende Achsen vollzieht. Dahin gehören sowohl die im Grundrisse kreisförmigen, als auch polygonen Bauten. Unter den nun folgenden Beschreibungen von Centralbauten ist von großem Interesse jene von der Sophienkirche in Constantinopel und der heiligen Grabkirche von Jerusalem, zu deren Veranschaulichung besonders schöne Abbildungen vorliegen.

Capitel V (368—382) schildert die innere Einrichtung der altchristlichen Kirchen. Da tritt nun zunächst und vor allem der Altar in den Vordergrund. Von der Sargform der Katakomben-Altäre ausgehend, entwickelte sich derselbe im zweiten und dritten Jahrhunderte zur „mensa“ oder Tischform.

Der gelehrte Verfasser beschreibt nun die weitere Entwickelung des Altarbaues vom archäologischen, liturgischen und künstlerischen Standpunkte. Der hohe Wert, den man auf die Verbindung der Liturgie mit den Martyrer-Reliquien legte, führte naturgemäß zur Bergung und Aufbewahrung der letzteren in dem Altare selbst und, um den Gläubigen den Anblick der heiligen Ueberreste zu gewähren und denselben auch die Berührung derselben mit Gewändern und Tüchern zu ermöglichen, wurde eine kleine Oeffnung gebrochen, Fenestella confessionis, und so entstand die sogenannte

„Confessio“. Im weiteren Verlaufe dieses Capitels erklärt der Verfasser die Entstehung des Ciborium-Altares, sowie auch andere zur inneren Einrichtung gehöriger Gegenstände, wie die „Cancelli“ oder Schranken, welche in der griechischen Kirche zu einer förmlichen Absonderung durch die Bilderwand Ikonostasis sich ausbildeten. Am Schlusse dieses Capitels finden wir eine interessante Abhandlung über die Cathedra, Bischofssitz oder Thron, und über das sogenannte Ambo, von ἀναβαίνειν herrührend, auch pulpitum genannt, woraus sich unsere jetzigen Kanzeln entwickelten. Mit diesen fünf Capiteln schließt das V. Buch ab.

Das VI. Buch behandelt in drei Capiteln die Bilder-Cyklen des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts, die altchristliche Mosaik- und Buchmalerei (pag. 382—477).

Im Capitel I zeigt der Verfasser, wie sich gegen Ende des vierten Jahrhunderts eine große Veränderung in dem Charakter der Kunst vollzieht, indem dieselbe den symbolisch-allegorischen Zug mehr und mehr verliert und sich der biblisch-historischen Darstellung zuwendet. Die christliche Kunst entsteigt, wie er sich ausdrückt, dem Dunkel der Gräberwelt und rückt dem Leben und den Lebenden näher und widmet sich von nun an mit Vorliebe dem Schmucke der Basilika. In großen Bilder-Cyklen wird die Gesammtentwicklung des Reiches Gottes auf Erden im alten wie im neuen Bunde vorgeführt, zunächst in umfassenden Wandmalereien al fresco, dann in Mosaikmalerei und endlich in der Buchmalerei.

Capitel II spricht von der altchristlichen Mosaikmalerei, welche seit Ende des vierten Jahrhunderts gleichsam als letzter Erbe der Antike auftritt. Er erklärt nun die Technik der Mosaikmalerei in ihren verschiedenen Abarten und beschreibt dann mehrere künstlerisch hervorragende Mosaikschöpfungen von St. Paul, Sta Maria Maggiore, von S. Cosma und Damiano und andere spätere römische Mosaiken, und geht dann über auf jene musivischen Werke, welche die Provinzen Italiens und Afrikas aufweisen, unter denen besonders die von Ravenna eingehend behandelt werden und beschließt dieses zweite Capitel mit einer kurzen Abhandlung über die Ursachen des Aufschwunges der Mosaik im vierten Jahrhunderte.

Capitel III. Ausgehend von den Anfängen der christlichen Buchmalerei, beschreibt nun der Verfasser die beiden ältesten Denkmäler der Wiener Hofbibliothek, nämlich die sogenannte „Wiener Genesis“, bestehend aus 24 Pergamentblättern und 48 Miniaturen und die „Kalenderbilder des Chronographen“ von 354.

Im weiteren Verlaufe dieses Capitels erwähnt er noch mehrere höchst interessante Werke, nämlich die „Cotton-Bibel“, die „Josua-Rolle“, den „Wiener Dioskorides“, den syrischen „Codex des Rabulas“, den „Codex Rossanensis“, das „Cambridge-Evangeliarium“ u. s. w. — Mit diesem Capitel beschließt er das VI. Buch.

Das VII. Buch (pag. 478—508) befaßt sich mit dem sogenannten Techniken und Kleinkünsten.

Capitel I behandelt die Glasfabrication und insbesonders die sogenannten „Goldgläser“.

Capitel II die Terracotten und insbesonders die Lampen.
Capitel III die Goldschmiedekunst und Email (smaltum).
Capitel IV Münzen und Medaillen.
Capitel V die Glyptik, das ist die Steinschneidekunst und Gravierkunst.
Capitel VI die Holzsculptur.
Capitel VII die Elfenbeinarbeiten.

Das VIII. Buch (pag. 509—537) hat zum Gegenstande die Geräthe und die liturgische Kleidung.

Im I. Capitel ist die Rede von der häuslichen Einrichtung der ersten Christen und von ihren Geräthschaften, auch von solchen, die religiöser Natur sind; zum Beispiel: Amulette.

Das II. Capitel handelt von den kirchlichen Geräthen und zeigt in guten Bildern die damals gebräuchlichen Formen der Altargeräthe, als da sind: Kelch, Patenen, Wasserbecken, Weinkrüge (amula oder ama), ferners das eucharistische Messer, ferners Hostienformen, Löffel, Weihwassergefäße, Blutampullen u. s. w.

Capitel III beschreibt die liturgische Kleidung, sowie auch die Umkleidung des Altares: Altartücher, Antipendien, Vorhänge und besonders zum Schlusse die speciell priesterliche und bischöfliche Kleidung der ersten christlichen Jahrhunderte.

Das IX. Buch (pag. 539—590) die byzantinische Kunst.

Das I. Capitel bringt Ansichten von verschiedenen hervorragenden Gelehrten auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst.

Das II. Capitel behandelt die Kunst Constantinopels zwischen dem vierten und siebenten Jahrhunderte und liefert eine genaue und detaillierte Beschreibung der „Hagia Sophia", berührt dann besondere Zweige der byzantinischen Kunstperiode, die Miniaturmalerei jener Zeit, die Elfenbeinschnitzerei, den Steinschnitt, die Goldschmiedekunst und Email, ferner die textile Kunst, die Keramik oder Glasfabrication, die Mosaik.

Das III. Capitel belehrt uns über die byzantinische Kunst nach den Kreuzzügen und kommt im weiteren Verlaufe zu sprechen auf die Athos-Klöster, so gennannt vom ἅγιον Ἄθως, das ist heiliger Berg, welcher seit dem neunten Jahrhundert von Mönchen besiedelt wurde, welche eine große Kunstthätigkeit entwickelten, besonders in der Malerei, woher auch das berühmte Malerbuch vom Berge Ἄθως stammt.

Das IV. Capitel behandelt die byzantinische Kunst in Asien, woraus sich die „russische" Kunst entwickelte, womit dieses Buch seinen Abschluss findet.

Das X. Buch enthält in fünf Capiteln eine Besprechung über die ersten Ansätze der Kunst bei den nordischen Völkern, die erziehende Thätigkeit der Kirche, das Wirken des Benedictiner-Ordens (pag. 591 bis 621).

Das I. Capitel spricht von einem „Völkerwanderungs-Stil", vom Attilaschatz, welcher jetzt im Wiener Antiken-Cabinete aufbewahrt wird und von der longobardischen Kunst.

Das II. Capitel belehrt uns über die gallofränkische Kunst.

Das III. Capitel behandelt die Anfänge deutscher Kunst.

Das IV. Capitel die irländische Kunst.

Das V. und letzte Capitel dieses Buches beschäftigt sich mit dem Benedictiner-Orden und seinem Einwirken auf die abendländische Kunst und schließt mit einer warmen Lobrede auf das verdienstvolle Wirken dieses altehrwürdigen Ordens die zweite Abtheilung des ersten Bandes ab.

Buchkirchen. Pfarrvicar P. Alan Preinfalk O. S. B.

22) **Die Universitäten in den Vereinigten Staaten Amerikas.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Von Athanasius Zimmermann S. J. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria Laah" 68.) Freiburg, Herder. 1896. Gr. 8°. X und 116 Seiten. M. 1.60 = 96 kr.

Inhalt: 1. Das Erziehungswesen der englischen Colonien Nordamerikas bis zum Ausbruche des Unabhängigkeitskrieges 1621—1775. 2. Das höhere Schulwesen in den Vereinigten Staaten während der Revolutionsperiode von 1775—1812. 3. Die Periode des Experimentierens von 1820 bis in die neuere Zeit. 4. Gefeierte Erzieher im

neunzehnten Jahrhundert. 5. Die katholischen Lehranstalten. 6. Die großen amerikanischen Universitäten der Gegenwart. 7. Die Universitätsbildung der Frauen. 8. Amerikanische Scholarships und Fellowships. — Anhang: Statistiken. So reich der Inhalt, so schön und erschöpfend ist die Darstellung, die mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und einem wahren Bienenfleiß alles herbeischafft, um den Leser möglichst tief einzuführen in das Verständnis des nordamerikanischen höheren Bildungswesens und dessen Bedeutung für die Culturgeschichte überhaupt. Die wissenschaftliche Uebersichtlichkeit macht die Abhandlung besonders interessant und lesenswert.

Lauchheim. Stadtpfarrer Kröll.

23) **Der Orden der barmherzigen Schwestern vom heil. Vincenz von Paul in der Erzdiöcese Freiburg 1846—1896.** Festschrift zur goldenen Jubelfeier. Von Karl Mayer, Dompräbendar und Superior. Lexikon-Octav. VI und 112 S. Freiburg im Breisgau. In Commission der literarischen Anstalt. Preis M. 1.50 = 90 kr.

Vorliegende Festschrift befasst sich mit der Geschichte der Gründung und Ausbreitung obiger Genossenschaft in der Erzdiöcese Freiburg vom Jahre 1846 an, durch ihre einzelnen Entwicklungsstadien hindurch, bis auf die Jetztzeit, und zwar ist es nicht bloß eine trockene Statistik, welche dieselbe bietet, sondern eine mit reichen historischen Notizen und Erläuterungen durchwobene lebensvolle Darstellung, welche wertvolle Beiträge für die Geschichte der Erzdiöcese liefert. Dabei war der Verfasser bemüht, durch Aushebung alten Actenmateriales seiner formgewandten Darstellung inneren Wert zu verleihen, so dass die Aufmerksamkeit des Lesers von Anfang bis zu Ende gefesselt wird. Da das Erträgnis der Schrift für einen guten Zweck bestimmt ist, so ist derselben damit eine weitere Empfehlung mit auf den Weg gegeben, deren sie übrigens nicht bedarf, da sie ihren Wert in sich selbst trägt. Kröll.

24) **Die Gründung der afrikanischen Mission durch den ehrwürdigen P. Libermann,** den Stifter der Congregation vom heiligen Geiste und vom heiligen Herzen Marias. Anweisungen und Belehrungen für seine Missionäre. Nach seinen Briefen dargestellt von J. Heilgers, Pfarrer in Stoisdorf. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1896. Gr. 8°. VIII und 259 S. Preis M. 3 = fl. 1.80.

Herr Heilgers erhielt von R. P. Generalobern eine Sammlung von nur an Mitglieder der Congregation gerichteten Briefen des ehrwürdigen P. Libermann, von welchen in diesem Buche nach discreter Auswahl solche in deutscher Uebersetzung veröffentlicht werden, welche vor allem die Negermissionen betreffen. Diese Sammlung ist in zwei Abschnitte getheilt, von denen der erste Libermanns Bemühungen um die Gründung der Mission in geschichtlicher Reihenfolge, der zweite dessen Belehrungen an seine Missionäre über ihre Eigenschaften, ihr Benehmen nach innen und außen, besonders über ihr Streben nach Vollkommenheit, in sachlicher Anordnung und Eintheilung der Briefe enthält. Der ascetische Wert der Briefe Libermanns ist aus zwei

früheren Publicationen: 1. Ideal des Priesterthums, 2. Ideales Leben und Streben christlicher Frauen und Jungfrauen hinlänglich bekannt. Auch aus unserer Sammlung spricht jener Geist, welchen Libermann „als auserwähltes Rüstzeug Gottes zur Ausführung der Pläne der Vorsehung" (S. 4) in Worten und Werken erscheinen läſst So oft man nun diese Briefe liest, legt man sie immer belehrt, erbaut, erleuchtet weg. In seinem Unternehmen wie in seinem Unterrichte an die Bischöfe und Missionäre seiner Congregation tritt uns Libermann als ein Mann entgegen, der von Gott hoch begnadiget, ein ganz übernatürliches Leben führt und darum auch in einer überirdischen Sprache die Lehren der göttlichen Weisheit verkündet. Solche Schriften sind daher sehr geeignet, den Clerus mit Gottvertrauen und Opfersinn, mit Muth und Thatkraft zu erfüllen. Demnach wird auch diese Sammlung bestens empfohlen.

Sarajevo (Bosnien). J. E. Danner S. J.

25) **Der Tiroler Freiheitskampf.** Dramatische Trilogie mit einem Vor- und Nachspiele von Karl Domanig. Erstes Vorspiel: „Braut des Vaterlandes." Eine Begebenheit aus dem Tiroler Freiheitskampfe. Dramatische Scene. — Erster Theil: „Speckbacher, der Mann von Rinn". Eine Episode aus dem Tiroler Freiheitskampfe. Schauspiel. Wagner in Innsbruck. 147 S. Preis 80 kr. = M. 1.60.

Die äußerst günstige Aufnahme des zweiten Theiles: „Josef Straub, der Kronenwirt von Hall", der bereits in dritter Auflage vorliegt und dem ersten Theile vorausgeeilt war, ließ nicht mit Unrecht auf die Vollendung der ganzen Trilogie neugierig werden. Wissen wir ja doch, welche Schwierigkeiten diese Dichtungsart nach Composition und Darstellung dem Autor bereitet und daſs selbst ein Schiller mit der Trilogie „Wallenstein" nicht ganz befriedigt. Aus der Composition wird nur zu leicht eine Complication und die Darstellung muſs sich manche Ausrenkung gefallen lassen, um den dreifältigen Rahmen auszufüllen.

Vorliegender erster Theil gliedert sich an die Hauptperson Speckbacher und geht ihm ein Vorspiel voraus, dessen Wert und Berechtigung erst durch das den dritten Theil abschließende und bereits in Aussicht gestellte Nachspiel documentiert werden kann.

Das Drama „Speckbacher" selber ist regelrecht in fünf Acten aufgebaut und sucht der Verfasser den ästhetischen und dramaturgischen Forderungen nach Möglichkeit gerecht zu werden, ist aber hiebei durch die Rücksicht auf das Gesammtwerk behindert und muſs sich unter andern der herrliche „Mann von Rinn" (wie Speckbacher genannt wurde), trotz seiner historischen Verve und Thatkraft durch volle fünf Acte theils schleppen lassen, theils sich selbst hinhalten, bis der unvermeidliche Vorstoß eingeleitet ist, womit das Drama abschließt! Auch andere Rollen leiden unter dieser Rücksichtnahme und ist unter andern der Commandant Peter Kemenater ein ganz unerquicklicher Fabius Cunctator.

Dabei ist aber das Stück so reich an einzelnen effectvollen Scenen, daſs die dramatische Begabung Domanigs vielfach zutage tritt. Dem „Kronenwirt" nachstehend, ist es doch des Verfassers würdig, der im

dritten Theile, wo Hofer den dramatischen Angelpunkt bilden wird, mehr Spielraum und freiere Hände hat, die großartige Idee, in drei zusammenhängenden und doch selbständigen Stücken, den ganzen Befreiungskampf Tirols vorzuführen, siegreich zu bewältigen.

Putzleinsdorf. Pfarrer Norb. Hanrieder.

26 **Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte von P. Odilo Ringholz O. S. B. Mit einem Titelbild in Lichtdruck, 57 Abbildungen im Texte und einer Karte. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1896. Lexikonform. XV und 381 S. Preis M. 7.50 = fl. 4.50.

Drei Stunden vom Zürichersee entfernt, auf einer Hochebene mitten in den hohen Bergen, 3000 Fuß über dem Meere, liegt das tausendjährige Benedictiner-Kloster Maria Einsiedeln, früher Meinradszelle genannt nach seinem Gründer, dem heiligen Meinrad oder Meginrad, welcher am 21. Jänner 861 den Martertod starb. Diese Gnadenstätte ist seit ihrem Bestande das gerne aufgesuchte Ziel der gläubigen Menschheit, denn aus aller Herren Länder strömen fromme Pilger zum Heiligthume Mariens; um nur von der neueren Zeit zu sprechen, wäre zu erwähnen, dass von 1876 bis 1894 durchschnittlich jährlich 157.000 Pilger Maria Einsiedeln besuchen und die Zahl derselben von Jahr zu Jahr steigt.

Bei einer solchen Frequenz des Gnadenortes nimmt das Interesse für denselben zu. Es war daher ein sehr glücklicher Griff, welchen der in literarischen Kreisen hochangesehene Stiftsarchivar von Maria Einsiedeln P. Odilo Ringholz mit der uns vorliegenden Wallfahrtsgeschichte that; sie ist in ihrer Ausdehnung und praktischen Behandlung ein wahres Muster und verdient sicher volle Nachahmung; ist ja doch dieses wertvolle Buch ein kostbarer Beitrag zur Kirchengeschichte, so recht geeignet, die uns Katholiken eigene Marienverehrung kräftigst zu fördern.

Das Buch war eigentlich als Festgabe für das goldene Priesterjubiläum (11. October 1896) des hochwürdigsten Abtes Basilius Oberholzer bestimmt, doch rief der unerforschliche Rathschluss Gottes diesen hochverdienten Prälaten nach fast einundzwanzigjähriger Regierung am 28. November 1895 zum ewigen Lohne ins Jenseits ab.

Das Buch enthält neun Capitel und einen Anhang. 1 Anfang des Stiftes Einsiedeln und der Wallfahrt, Leben und Sterben des hl. Meinrad, Gründung des Klosters, Engelweihe u. s. w. — 2. Schicksale der Gnadenstätte in Verbindung mit einer Baugeschichte des Klosters. — 3. Die Wallfahrtsfeste bei eingehender Beschreibung des Gottesdienstes. — 4. Die Wallfahrer nach Stand und Vaterland. Merkwürdige Besucher. — 5. Die Kreuzgänge und Pilgerzüge aus der Schweiz und dem Auslande. — 6. Die Pilgerandachten, Wallfahrtsgebete, Lieder, Predigten, Standeskerzen u. s. w. — 7. Gebetserhörungen und Wunder, 16 an der Zahl, alle actenmäßig dargestellt, nur ganz wenige aus unzähligen. — 8. Die Pilgerwege und Verkehrsmittel. — 9. Die Wallfahrtsindustrie und Polizei; Missbrauch und Anfeindung der Wallfahrt.

Im „Anhang" findet der Name „Engelweihe" seine Erklärung; ferner enthält der Anhang die Engelweih-Bulle, beleuchtet vom historischen und theologischen Standpunkte. Den Schluss bilden päpstliche Bestätigungen des Ablasses

und der Engelweih-Bulle, die Legende von der Engelweihe, das Engelweih-Officium und andere Engelweihen.

Der reiche Inhalt des Buches, seine geradezu prachtvolle Ausstattung, was auch von den artistischen Beigaben gilt — sowie ein fleißig gearbeitetes Namen- und Sachenverzeichnis machen das Buch zu einer wahren Zierde des Büchermarktes; der Preis ist wahrlich ein sehr bescheidener! — U. J. O. G. D.!

Seite 39, Zeile 12 von oben ist Lienz statt Linz zu lesen.

Kraubath (Steiermark). P. Florian C. Kinnast O. S. B.

27) **Leben der ehrwürdigen Mutter Maria von der hl. Euphrasia Pelletier,** Stifterin und erste Generaloberin der Congregation „Unserer Frau von der Liebe des guten Hirten" in Angers. Von Msgr. H. Pasquier, Rector der katholischen Facultät der Wissenschaften in Angers. 2 Bde. Regensburg. Pustet. 1895. Gr. 8°. XXII, 404 und 535 Seiten. Das Ganze M. 8.— = fl. 4.80.

Dieses umfassende Werk erzählt in ebenso erschöpfender Ausführlichkeit als kindlicher Einfachheit und Aufrichtigkeit die hocherbaulichen Worte und Handlungen, und damit auch die heldenmüthigen Tugenden der ehrwürdigen Mutter Pelletier, geboren 1796, gestorben 1867, Stifterin und erste Generaloberin der Congregation des guten Hirten, welche in 38 Jahren 110 über den ganzen Erdkreis zerstreute Klöster gegründet hat. Dasselbe eignet sich vorzugsweise zum Vorlesen in Frauenklöstern, aber doch zugleich auch als erhebende und bildende Privatlectüre für jeden eifrigen Christen. Die Uebersetzung ist eine recht gute.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

28) **Erinnerungsblätter an den zweiten österr. Pilgerzug nach Maria Lourdes.** 31. August bis 15. September 1896. Im Auftrage des Comités verfasst von Math. Eisterer, Pfarrer in Wiener-Neudorf. Mit 43 Illustrationen, einem Pilger-Gruppenbilde und drei Stadtplänen von Lourdes, Paray-le-Monial und Nevers. Wien 1897. Druck und Commissionsverlag der „St. Norbertus"-Buchdruckerei, III, Seidlgasse 8. 8°. 444 S. Preis fl. 3.50 = M 6.—.

Dank der fleißigen Arbeit des Verfassers haben wir in diesem Werke über den zweiten österreichischen Pilgerzug nach Lourdes ein würdiges Denkmal dieser schönen Wallfahrt vor uns. Wir erfahren da Interessantes über die unermüdlichen Arbeiten des vorbereitenden Comités, über die von den Pilgern auf der Reise besuchten Orte und deren Sehenswürdigkeiten. Der größte Theil des Werkes ist aber den heiligen Orten Lourdes, Paray und Einsiedeln gewidmet. Das Werk ist in einem sehr wohlthuenden Tone geschrieben. Jetzt sind wir gefesselt durch eine erhabene Scene, dann kommt ein heiteres Erlebnis, ein andersmal hören wir eine ergreifende Ansprache. Sehr gelungene Illustrationen erläutern den Text. Ueberhaupt reichen sich hier innere Vorzüge und schöne äußere Ausstattung die Hand. Wir können daher das Buch nur wärmstens empfehlen, und wünschen mit dem Verfasser, dass bald eine dritte Pilgerfahrt nach Lourdes zustande komme.

Linz. Fr. Stingeder, Convicts-Director.

29 **Ziel und Wesen der Freimaurerei.** Eine Studie von Franz Ewald. München. Verlag von Rudolf Abt. 1896 Preis M. — 50 = fl. —.30.

Schöpfend aus den Quellen der Freimaurer, aus den Schriften derselben, hat der Autor die Ziele und das Wesen der Freimaurerei so angedeutet, dass jedem, der das Buch mit Verständnis gelesen hat, vollständig klar geworden ist, wie furchtbar verderblich, ja satanisch diese geheimen Verbindungen wirken, dass sie jede positive Religion, insbesondere die katholische, zu vernichten beabsichtigen.

Der Verfasser beruft sich wohl auch auf Leo Taxil, der als Schwindler dasteht, aber unser Werk zeugt von außerordentlicher Belesenheit des Verfassers in der betreffenden Literatur und verdient daher aufs wärmste empfohlen zu werden.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, Professor.

30) **Apologetični govori,** das heißt apologetische Vorträge von P. Hugolin Sattner O. S. Fr. Preis fl. —.50 = M. —.90.

In der heiligen Fastenzeit 1895 hat der wohlverdiente und gelehrte P. Hugolin Sattner in Laibach apologetische Vorträge ausschließlich für Männer gehalten. Dieselben sind nun im Verlage des dortigen Franciscanerconventes erschienen und sind um den mäßigen Preis einer Krone (und Porto) auch in der katholischen Buchhandlung erhältlich. Die Vorträge zeichnen sich durch die Klarheit und Deutlichkeit des Ausdruckes besonders aus. Die Sätze sind kurz, der Vortrag selbst, obwohl er erhabene Gegenstände behandelt, zufolge der klaren Diction einfach, leicht verständlich. Die Beweisführung ist höchst überzeugend, und hat der hochwürdige Redner auf den herrschenden Zeitgeist und die vielen Vorurtheile Rücksicht genommen, die Theorie auf das praktische Leben angewendet.

Wir empfehlen genannte Vorträge auf das wärmste, und fügen nur noch den Wunsch bei, solche Vorträge möchten alljährlich in der heiligen Fastenzeit gehalten werden.

31) Ferner erschien im verflossenen Jahre: **Crno bukve kmetskega stanu.** Spisal J. Sovran. Ponatis iz „Slovenca“: **Das schwarze Buch des Bauernstandes** von J. Sovran (Dr. J. Ev. Krek) Separatabdruck aus dem „Slovenec.“ 268 S. Preis 50 kr. = M. 1.—.

Der Zweck, den der Verfasser verfolgte, war, wie er selbst sagt, ein Bild der traurigen Verhältnisse unserer Tage zu entwerfen, die Wunden des Bauernstandes zu zeigen und im Leser das Interesse für das Studium dieser Frage wachzurufen. In 15 Capiteln schildert er die Verhältnisse des Bauernstandes in den Staaten Europas und Amerikas, zeigt uns deren Wirtschaftsmethoden und Agrargesetze in ihrer Nützlichkeit und Schädlichkeit und belegt seine Worte immer mit historischen und statistischen Daten der letzten Jahrzehnte. Im 16. Capitel finden wir die tristen Verhältnisse Oesterreich-Ungarns; wir sehen den Bauernstand in seiner ehemaligen Blüte, wir sehen, wie er infolge des Liberalismus und dessen Lehren seinem Verfalle und gänzlichen Ruine entgegeneilt.

Der Verfasser hat mit diesem seinem Werke als ein bekannter Sociolog seinen Zweck vollkommen erreicht; wir empfehlen dieses Büchlein allen, besonders den Theologen, die mit den Verhältnissen wohl genau bekannt sein müssen, um in ihrer Seelsorge ersprießlich wirken zu können; denn die sociale Frage ist eine Lebensfrage. Das Werk soll nach den Worten des hochw. Verfassers eine Anleitung zum Studium der Bauern-, Gewerbe- und Arbeiterfrage sein, es sollen dieselben bei allen Versammlungen erörtert werden. Wir schließen nur mit dem Wunsche des Verfassers: der allmächtige Gott möge dem begonnenen Werke den reichlichsten Segen verleihen. Smolej.

32) **Večná molitev pred Jezusom v zakramentu ljubezni.** Po tretjem natisu nemške knjige P. J. Walser-ja O. S. B. priredili za slovensko ljudstvo ljubljanski bogoslovci. V Ljubljani 1895. Založil J. Flis Tisek katoliske tiskarne. Preis fl. 1.50 = M. 2.60.

Zu deutsch: Ewige Anbetung Jesu im Sacramente der Liebe. Nach der dritten Auflage des deutschen Werkes des P. J. Walser O. S. B für das slovenische Volk bearbeitet von den Theologen des fürstbischöfl. Seminars Laibach. Laibach 1895. Verlag von J. Flis. Druck der katholischen Druckerei. Preis fl. 1.20 = M. 2.—.

Dies der Titel des schönen Buches, welches im October 1895 erschienen. Es ist sicherlich unter allen bisherigen Gebetbüchern das beste und geeignetste, um unter dem Volke die schönen Gebete und die Liebe zum erhabensten Gegenstande der katholischen Liturgie, zu Jesu im allerheiligsten Sacramente zu verbreiten. Das Buch enthält nebst anderen Gebeten sieben Betrachtungen über das allerheiligste Sacrament, Mess- und Communiongebete. Hierauf folgt der Haupttheil: die Verehrung und Anbetung, für verschiedene Bedürfnisse bearbeitet. Wer über wenig Zeit verfügt, betrachte wenigstens ein Viertelstündchen; wer der Anbetung mehr Zeit widmen will, findet darin Betrachtungen für halbstündige Anbetung. Das Buch ist in erster Linie für jene Bruderschaften geschrieben, in denen die Anbetung des Allerheiligsten für ganze Stunden eingeführt ist. Solche Stunden gibt es 30, sie beginnen mit der Anbetung des Allerheiligsten; diese erscheint für ein gemeinschaftliches Gebet zusammengestellt und lässt sich wie ein feuriger Hymnus lesen. Nun folgen mannigfache Betrachtungen mit liturgischen Gebeten, Hymnen, Psalmen, Litanien u. s. w.; der Schluss der Stunde ist dem Inhalte und der Form nach dem Anfange derselben ähnlich.

Das Buch hatte unter den Deutschen einen großen Erfolg erreicht und trug nicht wenig dazu bei, dass an vielen Orten die Adoratio Sanctissimi eingeführt wurde. In vielen Kirchen wird genanntes Buch von der Geistlichkeit gekauft und liegt zum allgemeinen Gebrauche des Volkes in den Bänken auf. Die slovenische Ausgabe ist sehr umgearbeitet; die minder wichtigen Sachen erscheinen gekürzt, andere hingegen mit einem für die Slovenen wichtigeren Inhalte ersetzt. So wurden z. B. in das Buch die Litanei für die Union der Schismatiker, für das Heil des Vaterlandes u. s. w. aufgenommen. Der Stil ist ein feuriger, voll inniger Andacht und poetischen Schwunges, welcher vollkommen die Behauptung im Vorworte rechtfertigt, dass nämlich die Hauptquelle genannten Gebetbuches die heilige Schrift und die katholische Liturgie bildet. Einen großen Dienst erweist der Index, der die nach verschiedenen Abtheilungen geordneten Gebete dem Inhalte nach zusammengestellt aufweist: das Buch sei besonders jenen hochw. Herren Seelsorgern anempfohlen, welche Bruderschaften zur ewigen Anbetung einführen wollen, oder bereits eingeführt haben: es wird sicher nicht wenig zur geistlichen Wiedergeburt des Volkes beitragen.

Das Buch enthält VI und 624 Seiten in 16° und kostet 3 Kronen. Erhältlich ist es beim hochw. Herrn Verleger J. Flis, Canonicus, und in der katholischen Buchhandlung in Laibach. Die schöne Form, der deutliche Druck, der starke und elegante Einband in Schwarzleder empfehlen das Buch aufs wärmste.

Dies das erste Gebetbuch; ein zweites, welches die slovenischen Theologen aller Seminare herauszugeben beabsichtigen und welches hoffentlich das kommende Jahr erscheinen wird, ist die Ascese von P. Rodriguez S. J. — Gott möge ihr Werk segnen!

Klagenfurt. J. Smolej, Theolog.

33) **Einführung in die gregorianischen Melodien.** — Ein Handbuch der Choralkunde von Peter Wagner. Mit 13 Tabellen

und zahlreichen Notenbeispielen. Freiburg (Schweiz) Universitätsbuchhandlung (B. Veith) 1895. XI und 317 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Der in Deutschland leider sehr verkannte, aber im Ausland hochgeschätzte Componist Habert in Gmunden sagt im Heft IV, S. 963, 1895, dieser Zeitschrift: „Durch die Einführung des mehrstimmigen Gesanges wurde dem gregorianischen Choral die tiefste Wunde geschlagen .... Da nämlich der Choral durch die Mehrstimmigkeit mehr und mehr verdrängt wurde, so verlor sich mit der Zeit der wichtige Vortrag desselben und infolge dessen der Geschmack an ihm, sowie das Verständnis für seinen musikalischen Bau".

Das unter dem vorgesetzten Titel erschienene Werk des Dr. Wagner, Professors an der katholischen Universität zu Freiburg in der Schweiz, könnte man eine fortlaufende Begründung obigen Ausspruches nennen. Immer wieder kommt der Verfasser auf den Satz zurück, „man müsse, um den Choral richtig zu beurtheilen, sich ganz und vollständig von der modernen Musikauffassung losmachen. Wer unsere heutige, wesentlich harmonische Auffassung nicht ganz beiseite legt, wird den wesentlich und allein melodisch gedachten Choral nie und nimmer verstehen". In das Verständnis der gregorianischen Melodie wieder einzuführen, ist der Zweck vorliegenden Buches, und nach genauer Durchsicht desselben muss man wirklich dem Autor das Lob spenden, den beabsichtigten Zweck erreicht zu haben.

Dr. Wagner offenbart sich als einen ganz hervorragenden Choralkenner, und weiß seine Kenntnisse durch klare Darstellung dem Leser leicht mitzutheilen und an gutgewählten Notenbeispielen zu veranschaulichen. Im ersten Theile behandelt er die Geschichte des Chorals, im zweiten Theile dessen Theorie. Das meiste fußt auf den Vorstudien, welche die französischen Benedictiner von Solesmes in den Mélodies grégoriennes von D. Pothier (in deutscher Uebersetzung von P. Kienle unter dem Titel: „Gregorianischer Choral") und in der monumentalen Paléographie musicale von D. Mocquereau veröffentlicht haben. Aber vieles darin ist auch das Resultat selbstständiger Forschung des Herrn Verfassers. Der Preis (6 M.) ist ein niedriger in Anbetracht des reichen Inhaltes und des schönen Text- und Notendruckes. Das Werk kann aufs wärmste empfohlen werden.

Seckau. P. Bonaventura O. S. B.

34) **Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen.** Von M. B. Reussen. Zweiter und dritter Theil. (Mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Mai 1896, Z. 9985, zum Gebrauche an katholischen Privat-Mädchenbürgerschulen zulässig erklärt.) Innsbruck 1896. Druck und Verlag von Felician Rauch. 8°. 214 S. respective 227 S. Preis gebunden 1 K 60 h = M. 1.20, respective 1 K 70 h = M. 1.40.

Diese beiden in kurzer Zeit erschienenen Theile bilden mit dem bereits besprochenen ersten Theile ein sehr gutes Lesebuch für die drei Classen unserer Mädchen-Bürgerschulen. Es freut uns ungemein, dass im Rahmen der gegenwärtigen Normallehrpläne, ein solch' treffliches Lesebuch im katholischen Geiste erschienen ist. Vom zweiten Theile sind besonders die Nummern 2, 8, 23, 28, 37, 40, 50, 79, 86, 102, 105, 107 und 115 als recht gut, praktisch

und zeitgemäß hervorzuheben. Im dritten Theile zeigt sich des Herausgebers fachmännische Hand besonders in den überaus zarten Frauenbildern und Frauenleben. Nummer 86 „Oesterreichische Dichter" nach G. Brugier ist zwar gut orientierend, allein für österreichische Verhältnisse doch zu kurz. Geradezu Perlen sind die Beiträge jener Dichter und Schriftsteller unseres lieben Vaterlandes, welche treu zur Kirche stehen. Es wäre nur zu wünschen, dass bald zur unterrichtlichen Behandlung und Verwertung dieser Lesebücher ein ebenso guter Commentar geliefert würde, wie uns Schubert, Zernauk, Böhm u. s. w. solche Handbücher zu den im k. k. Schulbücherverlage in Wien erschienenen Lesebüchern geliefert haben. Die Ausstattung läset nichts zu wünschen übrig.

Linz. **Anton M. Pleninger**, Convicts-Director.

35) **Theophila.** Vademecum für Lehrerinnen. Von Jakob Ecker, Doctor der Theologie und Philosophie. Paderborn. Schöningh. 224 S. Preis M. 1.50 = fl. — 90, gebunden M. 2.20 = fl. 1.38.

Ein liebes, frommes Büchlein, welches denen, die es in demselben Geiste, in welchem es geschrieben wurde, lesen, manchen geistigen Gewinn bringen kann. Ideale Auffassung des Berufes der Lehrerin voraussetzend kann es diese auch mächtig fördern.

Wien. **Julius Kundi**,
Religionslehrer am k. k. Civil-Mädchen-Pensionate.

36) **Gaben des katholischen Pressvereines in der Diöcese Seckau.** Jahrgänge 1894 und 1895.

Zwei stattliche Bücher das, an denen lediglich zu bedauern ist, dass selbige einen wenn auch ganz geringen Rückgang in der Vereinsmitglieder-Statistik (von 4828 auf 4762 herab) registrieren. Der volksthümliche Ton, die Reichhaltigkeit des Inhaltes, welcher die herkömmliche Dreitheilung „Erbauendes, Belehrendes und Unterhaltendes" aufweist, der gute Klang der betheiligten Verfasser-Namen (Zapletal, Khull, Wall u. a.) und die zeitgemäße für praktischen Bedarf berechnete Stoffauswahl, als: Auferstehung Christi nach den heiligen Evangelien, Verhältnis der Sünde zum Leiden und Sterben Christi, Darstellung und Auslegung der Allerheiligen-Litanei, Geist des † Fürstbischofes Zwerger rc., dies alles gestaltet die „Gaben" des Grazer Pressvereines zu echten Volksbüchern. Mögen denn diese immer beliebter werden und den Anhang des rührigen Pressvereines wirksamst fördern.

Arnsdorf (N.-Oest.). Pfarrer Augustin **Peroutka**.

37 **Das Gebet nach der heiligen Schrift und der monastischen Tradition.** Von einem Mitgliede des Ordens des heiligen Benedictus. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Mit Empfehlung des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Mainz. Mit kirchlicher Approbation. 208 S. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1896. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Das vom hochwürdigen Bischof Haffner von Mainz warm empfohlene Werk ist weder streng wissenschaftlich noch eigentlich volksthümlich. In zwanzig Capiteln handelt es über das innere Gebet und das geistliche Leben an der Hand von Schrift- und Väterstellen. Die Sprache ist durchaus erhaben

und vom Geiste lauterster Frömmigkeit und heiliger Begeisterung getragen. Eine bequeme Lectüre ist es nicht. Es fordert zu ernstem Denken auf und kann nur von theologisch einigermaßen gebildeten Lesern mit reichstem Erfolge benützt werden. Solche aber sollen sich die Gelegenheit, gediegene Nahrung für ihr höheres Leben zu finden, nicht entgehen lassen. Befremdend wirkt die Gleichmüthigkeit, mit welcher der heilige Dionysius der Areopagite als Verfasser der Pseudodionysiana angeführt wird; wissenschaftliche Genauigkeit kann ja den ascetischen Wert nicht beeinträchtigen.

Holleneck. Josef Prenner.

38) **Der beste und kürzeste Weg zur Vollkommenheit,** von P. Johann Eusebius Nieremberg S. J. Aus dem Spanischen übersetzt von P. Josef Jansen S. J. Mit dem Bildnis des P. Nieremberg. Herder. Freiburg 1896. 12°. XVI, 414 S. Preis M. 2.20 = fl. 1.32, gebunden M. 2.80 = fl. 1.68.

„Der beste und kürzeste Weg zur Vollkommenheit", der uns in diesem hervorragenden Werke des durch Frömmigkeit, wie reiches theologisches und profanes Wissen gleich ausgezeichneten Jesuiten Nieremberg (er lebte 1590 bis 1658 in Madrid) gewiesen wird, ist die Gleichförmigkeit mit dem göttlichen Willen, die gänzliche Hingabe des eigenen Wollens an den Willen Gottes. Wir werden daher im ersten Abschnitte mit den Beweggründen, im zweiten mit der Art und Weise der Uebung, im dritten mit den Mitteln zur Erreichung dieser gänzlichen Hingabe vertraut gemacht. Recensent fand darin jene Eigenschaften, welche der Uebersetzer rühmend hervorhebt, „Kürze und Einfachheit, Gediegenheit und reichen Inhalt" im vollen Maße, die Reinheit des Stiles aber, welche dem spanischen Originale innewohnt, fand er in der deutschen Bearbeitung (der ersten nach dem spanischen Originale veranstalteten) nicht, sondern der sprachlichen Härten, Dunkelheiten, ja Unrichtigkeiten nicht wenige (z. B. S. 112 Zeile neun von unten, S. 113 Zeile zwei von unten, S. 136 Zeile 10—7 von unten, S. 137 von Zeile 8 an, S. 146 Zeile 3 u. s. w.) Die sachliche Bearbeitung dagegen ist eine sehr anerkennenswerte, die Inhaltsangabe hie und da nicht ganz zutreffend, aber übersichtlich. Wir sind versichert, dass auch dieses Bändchen der „Ascetischen Bibliothek" zumal in Ordensgenossenschaften viele Freunde finden wird.

Mies (Böhmen). Dr. Karl Hilgenreiner, Convicts-Director.

39) **Neuntägige Andachtsübung vor dem heiligen Gnadenbilde Maria Hilf.** Herausgegeben von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Dülmen. 1896. Laumann'sche Buchhandlung. 16°. 24 S. Preis 10 Pf. = 6 kr.

Das Büchlein bringt für neun aufeinander folgende Samstage eine fromme Andacht zur heiligen Gottesmutter, die reich ist an herzlicher, vertrauensvoller Bitte. Dem Gebete ist jedesmal eine passende Tugendübung beigefügt. Frommen Christen in der Bedrängnis, welche des Beistandes der hilfreichen Mutter des allerheiligsten Erlösers in besonderer Weise bedürfen, wird die gegebene Anleitung willkommen und nützlich sein.

Darfeld (Westfalen). Dr. Heinrich Samson.

40) **Dr. Alois Gruber sen.** Gedenkrede, gehalten vom Präses der Witwen- und Waisen-Societät des Wiener medicinischen Doctoren-Collegiums, Regierungsrath Dr. Julius Spitzmüller, am 26. Nov. 1896. Wien. 1896. Verlag des Wiener Medicinischen Doctoren-Collegiums. 7 Seiten in 8°.

Die Gedenkrede behandelt die Verdienste des Verblichenen Dr. Alois Gruber sen. nur vom Standpunkte der Humanität. Dr. Alois Gruber war aber mehr — er war ein entschiedener Katholik, der, um nur eines zu erwähnen, durch 24 Jahre die katholische Fahne im katholischen Casino Josefstadt hochhielt. Während viele katholisch-politische Vereine eingiengen, viele sich christlich-social färbten, blieb Dr. Gruber Katholik durch und durch. Wir hoffen, dass bald nicht nur eine Gedenkrede, sondern eine Biographie des verdienten Mannes erscheinen wird.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

B) Neue Auflagen.

1) **Die Psychologie.** Von Dr. Constantin Gutberlet. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Münster, Theissing 1896, XIV und 357 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Indem das ganze philosophische Studium in neuester Zeit sich immer mehr auf die Psychologie concentriert und namentlich auf empirischem Wege allen Ernstes gearbeitet wird, das gesammte Seelenleben nur physiologisch zu erklären, müssen wir umsomehr ein Lehrbuch begrüßen, welches, stets auf der Höhe der Zeit sich haltend, in jeder neuen Auflage die neuesten Resultate und Hypothesen sorgfältig mustert, das Sichere der Wahrheit dienstbar macht, das Haltlose zurückweist und das etwa Fragliche in seiner Bedeutung und seinen Consequenzen ohne furchtsame Engherzigkeit auf den wahren Gehalt zurückführt. So ist es bei Dr. Gutberlets philosophischen Werken überhaupt, die dadurch der Religion einen hochschätzbaren Dienst erweisen, und so ist es insbesonders wieder bei dieser neuesten Auflage der Psychologie. Möchten nicht nur die Philosophen vom Fach, sondern auch die Lehrer der philosophischen Propädeutik und die Religionslehrer an Mittelschulen auf dieses Werk ihre Aufmerksamkeit wenden, indem es einerseits mit den Lehrbüchern der empirischen Psychologie im Inhalt und der Eintheilung vielfach parallel geht und besonders Herbarts und Wundts Ansichten einer eingehenden Kritik unterzieht, andererseits in der zweiten Abtheilung dem Religionslehrer das beste wissenschaftliche Material an die Hand gibt, um über Wesen, Ursprung und Dauer der Seele die Beweise aus Natur und Offenbarung zugleich geben zu können. Da wir nur die Unterschiede der dritten und zweiten Auflage zu besprechen haben, weisen wir zunächst hin, dass die Formulierung der zwei Thesen über Ursprung der Sprache in der neuen Auflage entschieden besser ist, als in der früheren; die Lehre von der Empfindung und sinnlichen Vorstellung, welche schon früher außerordentlich sorgfältig und ausführlich behandelt war (bis S. 117), enthält nebst vielen kleineren Einschaltungen und Verbesserungen einen bedeutenderen Zusatz (S. 97) über Hypnotismus (aus Wundt, Phil. Stud. VIII), ebenso (S. 111) über die englische Associationspsychologie (wozu auch Ziehen, Höffding zählen). — Während sodann die Capitel über Erkenntnis- und Begehrungs-Vermögen keine Veränderung erfuhren, bemerkt man im Capitel über das Gefühl einige Zusätze und Verbesserungen. Doch ist dieser Abschnitt noch immer der am meisten anfechtbare, weil in Bezug auf Definition und Eintheilung die Ansichten der Philosophen so weit auseinander gehen. Wenn auch (S. 246) richtig bemerkt wird: „Eine Scheidung der geistigen Gefühle in religiöse, moralische &c. kann leicht zu Missverständnissen führen", so hätte doch von den egoistischen und altruistischen (sympathetischen) Gefühlen wenigstens im Sinne der Neueren auch die Begriffsbestimmung und Bedeutsamkeit eingeschaltet

werden sollen. Uebrigens wenn die objectiven geistigen Gefühle (nach Manchen) bestimmt werden, als auf klaren Erkenntnissen beruhend, bei denen das Gemüth nicht indifferent bleiben kann, sondern sich in Lust oder Unlust am Object der Erkenntnis äußern muss, lässt sich die Existenz der obgenannten Gefühle kaum in Abrede stellen. — Die letzte Abtheilung über das Wesen der Seele erhielt unter anderem einen längeren Zusatz (S. 228) über den innigen Zusammenhang des vegetativen und animalen Systems (Kölliker, Huxley); S. 303 ff. ist die Auffassung der Vereinigung von Leib und Seele nach Rehmke, S. 307 ff. die des psychophysischen Parallelismus von Fechner zurückgewiesen. S. 329—332 die Localisationstheorie der Seelenfunctionen scharf gemustert. Man ersieht, dass die Vermehrung der Seitenzahl der dritten Auflage von 328 auf 357) auch die erhöhte Brauchbarkeit des Werkes durch die zahlreichen Einschaltungen bekundet.

Linz, Freinberg. Professor P. Georg Kolb S. J.

2) **Ein Opfer des Beichtgeheimnisses.** Frei nach einer wahren Begebenheit erzählt von Josef Spillmann S. J. Dritte unveränderte Auflage. Freiburg, Herder 1897. 12°. Preis M. 2.— = fl. 1.20, gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

In weniger als Jahresfrist hat die spannende Erzählung drei Auflagen erlebt und ist schon in sechs fremde Sprachen übersetzt worden. Eine herrliche Empfehlung für das Büchlein. Auch diese Zeitschrift hat desselben lobend gedacht, Bd. 50, S. 421. Einige Ausstellungen jedoch, welche dabei gemacht wurden, dürften zu hart und nicht berechtigt sein. Wenn gesagt wurde, „dass die ganze Tragik der Erzählung auf einem haltlosen Fundamente ruhe“ und auf des Helden „Unwissenheit in der standesmäßigen Wissenschaft“: so will uns doch die Tragik vielmehr auf dem nicht unberechtigten psychologischen Momente zu beruhen scheinen, dass ein sehr gewissenhafter Priester in der Vorsicht, das Beichtgeheimnis nicht in Gefahr zu bringen, bei einer unerwarteten Frage eher etwas zu weit gehe, als er allenfalls hätte gehen müssen. Das wird S. 93 vom Erzähler selbst angedeutet. Darnach will uns auch nicht scheinen, dass der Leser zu „falschen Ansichten“ über das Beichtgeheimnis verleitet werde. — Uebrigens wollen wir damit nicht behaupten, dass nicht die Erzählung durch Rücksichtnahme auf die beanständeten Punkte noch mehr gewinnen würde. Trotzdem darf sie, wie sie vorliegt, wohl eine gut gelungene Arbeit und eine recht empfehlenswerte Lectüre genannt werden.

Exaeten. Prof. P. Aug. Lehmkuhl S. J.

3) **Das andere Leben.** Ernst und Trost der christlichen Welt- und Lebensanschauung. Von Prälat Dr. Wilhelm Schneider, Dompropst und Professor der Theologie in Paderborn. Mit kirchlicher Genehmigung. Vierte, verbesserte Auflage. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1896. Gr. 8°. XVI und 529 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Dieses in schöner, edler Sprache für gebildete Stände geschriebene Buch bringt in 18 Abschnitten die christliche Jenseitshoffnung und mit ihr die christliche Weltauffassung, welche besonders die neueren Denkrichtungen verwerfen oder doch verdächtigen, in geistreicher Ausführung und gewinnender Darstellung zur Geltung. „Auf der christlichen Lehre vom anderen Leben beruht die rechte Schätzung und Führung des diesseitigen, die echte Sittlichkeit und Menschlichkeit.“ (S. V.) Unsere Pseudophilosophen mit ihrer vielfach nicht philosophischen Bildung und Kenntnis werden da durch ihre eigenen Waffen geschlagen, wie besonders die in populärer, aber überzeugender Weise gegebenen Beweise für die Unsterblichkeit der Seele darthun. (S. 64—175). Der gemeine Materialismus und der eisige Pessimismus verbreiten eine vom Glauben an Gott und Ewigkeit losgelöste Welt- und Lebensansicht, welche den unglücklichen Menschen dem Unglauben und der unbefriedigten Genussucht, und endlich der Verzweiflung und dem Selbstmorde zutreiben. Diesem Uebel weiß nun der Verfasser mit Macht

zu begegnen, indem er den Ernst und wieder die Milde der christlichen Lehre so schön darlegt und den für die ewige Seligkeit bestimmten Menschen auf das Ziel hinweist, das er anzustreben und zu gewinnen hat. Die glückselige Wiedervereinigung im Jenseits, die wir erwarten, lindert auch am besten den Trennungsschmerz des Todes. „Diesen Balsam begehrt die Natur und der Glaube gewährt ihn", aber nur der christliche Glaube mit der richtigen Anwendung. Diese Gedanken führt nun der Verfasser, welchem gediegene Kenntnisse auf verschiedenen Wissensgebieten ein vortreffliches Material liefern, geistreich und gründlich durch. Man liest einen Abschnitt nach dem andern mit großer Befriedigung.

Leben und Tod nach christlicher und heidnischer Auffassung, Hoffnung auf Wiedersehen und Vereinigung in Liebe und Seligkeit, Fortdauer des Bewusstseins und der Erinnerung, Erkenntnis der Seligen und deren Wissen um die Hinterbliebenen, Fortdauer der Liebe und Freundschaft, Verklärung der Liebe, die auf Erden bestanden, Auferstehung des Leibes, Scheidung am jüngsten Tage, der verklärte Leib, die vollkommene Wonne der Seligen, Wohnstätte der Wiedervereinigten, der neue Himmel und die neue Erde, irrige Vorstellungen: Seelenschlaf und -Wanderung, Fegefeuer, der himmlische Ehebund, das Los der ungetauften Kinder, Zweifel an der Seligkeit Erwachsener, heilsame Wirkungen der Hoffnung auf Wiedersehen: derlei und andere angedeutete Abhandlungen, im Lichte des Christenthums richtig ausgeführt, wie wir sie hier vorfinden, haben nicht bloß für Priester, sondern auch für Laien ein besonderes Interesse und erheben kräftig den Geist. Gegen eine Literatur, welche in unseren Tagen durch die Stickluft des Unglaubens und der Unsittlichkeit die Menschheit so erniedriget und verdüstert, ist die Belebung der christlichen Hoffnung durch klare Aufblicke nach der ewigen Heimat sehr angezeigt. Ein ausführliches Register erleichtert sehr den Gebrauch des Buches.

Sarajevo (Bosnien). Professor J. E. Danner S. J.

4) **Anleitung für fromme Seelen zur Lösung der Zweifel im geistlichen Leben.** Von P. Karl Josef Quadrupani, Barnabit. Aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. Ewald Bierbaum, Pfarrer von St. Moritz in Münster. Fünfte vermehrte Auflage. Freiburg i. B. 1896. Herder. X und 165 S. kl. 8°. Preis M. 1.— = fl. —.60, gebunden M. 1.60 = fl. —.96.

Dieses vortreffliche Büchlein, das allen, welche Zweifel im geistlichen Leben sich oder andern zu lösen haben, nicht genug empfohlen werden kann, hat in seiner deutschen Uebersetzung von Dr. Ewald Bierbaum (andere deutsche Uebersetzungen waren vorausgegangen), innerhalb von nicht ganz 20 Jahren die fünfte Auflage erzielt: auch ein Erfolg! Der Herr Verfasser hat in dieser neuesten Auflage einige Aenderungen vorgenommen, indem er mehrere Aussprüche des heiligen Franz von Sales beifügte, andere Citate aus den Schriften dieses Heiligen aber durch zweckdienlichere ersetzte.

Klagenfurt. Max Huber S. J.

5) **„Katechetik"**, kurze Anleitung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule für Priester-Seminarien und Lehrerbildungs-Anstalten von Dr. Friedolin Noser. Zweite verbesserte Auflage. Herder, Freiburg im Breisgau. 8°. XII und 158 S. Preis M. 1.20 = fl. -.72.

Vorstehende Katechetik, der Feder eines gewiegten Schulmannes entstammend, enthält eine sehr praktische Anleitung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes sowohl über die Glaubens- und Sittenlehren als auch über biblische Geschichte, Kirchengeschichte und Liturgik. Diese Arbeit ist für alle, die mit dem Religionsunterrichte in der Schule beschäftigt sind, ein sehr wertvoller Handweiser.

Linz. Subregens Dr. Josef Rettenbacher.

6) **Katholischer Kindergarten oder Legende für Kinder.** Von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des Hochw.

Herrn Erzbischofs von Freiburg und mehreren oberhirtlichen Empfehlungen. Mit einem Titelbild in Farbendruck und vielen Holzschnitten. Fünfte Auflage. Herder 1895. S. 618. Preis M. 5.40 = fl. 3.24.

Kindern, die für alles Geschichtliche das größte Interesse haben, kann man als Lectüre wohl nichts Besseres in die Hand geben, als eine Legende. Die gewöhnlichen Legenden fürs Volk enthalten indes immer auch manches, was für Kinder nicht passt. Diesem Uebelstand hat nun P. Hattler abgeholfen durch die Herausgabe seiner „Kinderlegende". Das Werk ist schon in vielen Tausenden von Exemplaren verbreitet und hat von den competentesten Seiten vollste Anerkennung gefunden. Möge es auch in der neuen Auflage wieder viele Kinderherzen für die Tugend begeistern und für sie ein praktischer Führer werden auf dem Wege zum Himmel. Seelsorger werden gut thun, die Eltern auf dieses Buch öfter aufmerksam zu machen, besonders zu Zeiten, wo man den Kindern Geschenke zu kaufen pflegt. Für die Eltern selbst wäre die Legende eine vorzügliche praktische Erziehungslehre.

Brixen. Prof. Dr. Alois Eberhart.

7) **Der Engel des Herrn.** Belehrungs- und Gebetbuch für Kinder, betitelt sich ein kleines Büchlein aus der Feder eines echten Kinderfreundes, des Religionslehrers Leonhard Wiedemayr in Innsbruck. Das Büchlein ist jetzt in zweiter Auflage erschienen und zeichnet sich aus durch eine äußerst kindliche, einfache Sprache, die auch flüchtige Kinder fesselt und ihnen zu Herzen geht. Es enthält all die gewöhnlichen Gebete, die gut ausgewählt sind, und es könnte ganz wohl als Vorbetbuch für Schulkinder Verwendung finden. Die vielen leicht fasslichen Belehrungen sind so gehalten, dass sie passend auch während des Gottesdienstes gelesen werden dürfen, sie ersetzen dem Kinde die Betrachtung. Der Preis (schön gebunden = 30 kr. ist gewiss nicht hoch. Möchte dies bequeme, nützliche Büchlein große Verbreitung finden.

St. Jodok. Pfarrer Jos. Sigmund.

8) **Zehntägige geistliche Exercitien.** Zur Erneuerung und Befestigung einer Ordensperson in ihrem Berufe. Verfasst von P. F. Georgius a. S. Josepho, unbeschuhten Carmeliten, Exprovinzial der bayerischen Provinz, Lector der heiligen Theologie &c. Zweite Auflage. Reisach (Urfarn) Carmelitenkloster 1894. 132 S. in 8°.

Jeden Tag wird in vier Betrachtungen eine Tugend behandelt. Demselben Zweck dient auch jedesmal die Betrachtung vor und nach der Communion. Die Darstellung ist einfach und leicht verständlich und weiß doch kräftig den Willen zu guten Entschließungen zu drängen.

Linz. Professor Dr. Wild.

9) **Die sociale Frage**: Fünftes Heft: **Das Privateigenthum und seine Gegner** von Victor Cathrein, Priester der Gesellschaft Jesu. Dritte, durchgesehene Auflage. 1896. Preis M. —.80 = fl. —.48.

Diese dritte Auflage wird, wie ihre zwei Vorgängerinnen, beste Aufnahme finden und sehr belehrend über den Charakter des Privateigenthums, diesem in unseren socialistischen Kämpfen viel umstrittenen Punkte, wirken, besonders da die neueste Literatur ebenso reichlich als zweckentsprechend verwertet ist. Sogar der Entwurf für das neue bürgerliche Gesetzbuch wurde berücksichtigt.

10) Sechstes Heft: **Die sociale Frage und die staatliche Gewalt.** Von August Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 1896. Preis M. —.70 = fl. —.42.

Was von obiger Neuauflage, das gilt auch von dieser. Nur ist diese Auflage noch um einige Seiten vermehrt worden, auf denen, wie S. 36—38, eine noch schärfere Abgrenzung der staatlichen Zwangsberechtigung unternommen wird.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

11) **Die Waise vom Ybbsthal.** Von Dr. Robert Weissenhofer, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, Professor am k. k. Ober-Gymnasium der Benedictiner zu Seitenstetten. Eine Erzählung aus der Zeit der Franzoseneinfälle in Oesterreich. Vierte Auflage. Verlag der Ebenhöch'schen Buchhandlung (H. Korb). Preis fl. —.60 = M. 1.20.

Der Inhalt des Büchleins handelt von dem schweren Lose und der wunderbaren Gottergebenheit eines verwaisten Mädchens. In demselben gewinnt der Leser auch Einblick in äußerst traurige Verhältnisse der österreichischen Geschichte. Die Erzählung selbst ist spannend von der ersten bis zur letzten Seite. Das Büchlein wird somit als Lectüre für die Jugend bestens empfohlen.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

12) **„Erwin von Prollingstein".** Eine Erzählung aus der Zeit der ersten Türkeneinfälle in Oesterreich. Von Dr. Robert Weissenhofer &c. &c. Zweite Auflage. Verlag der Ebenhöch'schen Buchhandlung (H. Korb). 1895. Preis fl. —.60 = M. 1.20.

Auch dieses Bändchen ist äußerst anziehend und behandelt ebenfalls eine für Oesterreichs Völker traurige Zeit, die Einfälle der Türken in Oesterreich zur Zeit Karl V. Die Erzählung spielt sich um den Markt Waidhofen ab, in dessen Nähe die Burg Prollingstein stand. Auch dieses Werk verdient als Jugendlectüre allgemeine Verbreitung.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

13) **Obrednik za cerkvencke** ali natančen poduk za cerkvene služebnike. Sestavil Jernej Voh, bivši Kaplan konjiski. Drugi popravljeni natis. V Mariboru 1896. Založila in natisnila tiskarna sv. Cirila v Mariboru. 12°. (str. 160). Preis fl. —.40 = M. —.70.

Mit Genehmigung des hochwürdigsten fürstbischöfl. Lavanter Ordinariates zu Marburg ddo. 4. März 1896, Nr. 594, wurde eine neue, verbesserte Auflage des im Jahre 1875 in slovenischer Sprache zum erstenmale erschienenen Rubrikenbüchleins für Messner vom damaligen Kaplan J. Voh zu Gonobitz veranstaltet und ist das schmucke Büchlein in Leinwand gebunden um 40 kr. ö. W. in der St. Cyrillus-Buchdruckerei in Marburg erhältlich.

14) **Grundzüge zur Metaphysik** im Geiste des hl. Thomas von Aquin. Herausgegeben von Dr. Josef Sachs, Professor am königl. Lyceum in Regensburg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh 1896. 253 S. in gr. 8°. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die nach den Vorlesungen des seligen Dr. Schneid in Eichstätt zusammengestellte „Grundzüge der Metaphysik" umfassen die Ontologie, die Kosmologie, die Anthropologie und die natürliche Theologie, d. i. jene Zweige der Philosophie, welche man an unseren modernen Bildungsstätten fast nur mehr dem Namen nach kennt. Die diesbezüglichen Lehren und Wahrheiten werden uns vom verehrten Verfasser, Herrn Dr. Sachs in klarer und präciser Form geboten, in engstem Anschluss an den hl. Thomas, von welchem nicht selten die wichtigsten Stellen wörtlich angeführt erscheinen. Das vorliegende Buch eignet sich demnach in vorzüglichem Grade zu einem gründlichen Studium der Philosophie und ist Allen zu empfehlen, welche die Lehren des Meisters der Schule, des hl. Thomas, kennen lernen wollen. Der Verfasser legt sich in einigen Fragen, welche von den meisten Thomisten sehr in den Vordergrund gestellt werden, z. B. bezüglich des Unterschiedes zwischen Wesenheit und Dasein, oder betreff des Anfanges der Welt eine bescheidene wohlthuende Reserve auf. In manchen anderen begegnet man den gewöhnlichen Ausführungen der Thomisten, die deshalb doch noch nicht über

allen Zweifel erhaben sind, weil sie so oft wiederholt werden; z. B. dass in den chemischen Zusammensetzungen die Componenten „virtuell" (was soll das etwa heißen?) vorhanden sind (S. 80); dass die **körperliche** Substanz „an sich urtheilbar ist" (S. 81); dass die Thierseele, die als einfache Substanz hingestellt wird, „per accidens" per generationem entstehe (S. 98) u. dgl.

Wir möchten hiemit keinen Tadel aussprechen, sondern nur zu einer gründlichen Behandlung dieser und ähnlicher, für das thomistische System wichtiger Fragen anregen.

Druck und Ausstattung, wie man es bei Schöningh gewohnt ist, schön und tadellos.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1896.

XIII.

Bevor wir in der Aufzählung der neuen Geschichtswerke fortfahren, möchten wir auf folgende Publication aufmerksam machen:

Le Clergé français. Annuaire écclesiastique. (Die französische Geistlichkeit. Kirchliches Jahrbuch.) 1897. Paris, Société de l'Annuaire du Clergé français. 8°. 1100 S.

Seit vier Jahren erscheint dieses in der That interessante Jahrbuch. Es findet auch allgemein Anerkennung; begreiflich, denn es ist doch viel leichter und bequemer, in einem Bande, wenn er auch 1100 Seiten umfasst, alles beisammen zu haben, was man sonst in 90 bis 100 Schematismen und ähnlichen Werken suchen musste. Das Jahrbuch enthält drei Theile. 1. Einen allgemeinen (die Päpste in chronologischer Reihenfolge, das Cardinals-Collegium, die Bisthümer der ganzen Welt, die gegenwärtigen Bischöfe 2c.); 2. die Diöcesen Frankreichs und der Colonien, alphabetisch geordnet. Bei jeder Diöcese wird eine kurze, historische Notiz vorausgeschickt; darauf folgt der Personalstand des betreffenden Clerus, ebenfalls alphabetisch geordnet, sodann die Erziehungsanstalten, Wallfahrtsorte der betreffenden Diöcese. Der dritte Theil ist den Orden und Congregationen gewidmet. Ueberall sind kurze Notizen über Gründung, Zweck, Ausbreitung und Wirkung der Institute beigegeben. Das Ganze ist umso praktischer, als Frankreich auch in religiöser Beziehung ein viel einheitlicheres Land ist als zum Beispiel Oesterreich oder Deutschland.

Villermont (Comte de). **Marie Thérèse.** 1717—1780. (Die Kaiserin Maria Theresia.) Paris, Desclée. 8°. 2 Bde. 432 und 436 Seiten.

Graf Villermont will den Franzosen nicht bloß eine Uebersetzung des berühmten Werkes des R. v. Arneth, Archivdirector in Wien bieten, sondern eine selbständige Arbeit. Immerhin bilden die dort niedergelegten Documente einen großen Theil des zu verarbeitenden Materials. Im Urtheil weicht Villermont sehr oft von Arneth ab. Wo dieser lobt, bewundert, hat jener auszusetzen, zu tadeln. Seine Anschauung ist unstreitig viel objectiver, unparteiischer. Villermont durch und durch Katholik, kann dem von so vielen Oesterreichern hochgefeierten Minister Kaunitz seine antikirchliche Politik nie verzeihen; und der Maria Theresia nicht, dass sie sich von diesem Unglücksmenschen so blindlings leiten ließ. Das Werk zerfällt in zwei Theile. Im ersten wird der großartige Kampf der edlen Kaiserin um ihr rechtmäßiges Erbe geschildert. Die Handlungsweise ihrer Feinde (auch Ludwig XV.) wird auf das Schärfste verurtheilt, und der Heldenmuth der Kaiserin gebürend hervorgehoben. Der zweite Theil enthält die nachfolgende Regierung der Kaiserin. Da überwiegt der Tadel das Lob. Etwas geschwächt durch die Jahre, ganz beherrscht von Kaunitz und Josef II., läßt sie sich

zu Handlungen fortreißen, die sie selbst in ihrem Gewissen nie billigte, so besonders zur Theilung Polens. In Bezug auf die innere Verwaltung wirft Villermont der Kaiserin zu autokratische Centralisation vor. Es war dies damals in Europa (so in Rußland, Preußen, Frankreich u. s. w.) Mode. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen Oesterreichs war nach der Ansicht des Verfassers die Centralisation einigermaßen nothwendig; aber Maria Theresia gieng zu weit, und noch weiter dann ihr Sohn Josef II. Der Verfasser nennt Josef II. den bösen Geist der Kaiserin Maria Theresia. Sie sah es zuweilen selbst ein, wie ihre vertrauten Briefe beweisen; dennoch konnte sie als zärtliche Mutter nicht umhin, ihren Sohn zu lieben und zu bewundern und schließlich seine Rathschläge zu befolgen.

Nolhac (Pierre de). La Dauphine Marie Antoinette. (Die Kronprinzessin Marie Antoinette.) Paris, Boussod et Valadon. Gr. 4°. 181 S. Mit 39 Illustrationen.

Auf Weihnachten und Neujahr erscheinen in Frankreich jeweilen eine größere Anzahl Prachtwerke. Unter den diesjährigen nimmt das genannte Werk einen hervorragenden Platz ein. Text und Ausstattung wetteifern sozusagen um den Vorrang. Sehr eingehend wird vor allem die Jugendgeschichte der künftigen Kronprinzessin geschildert. Die Erziehung wurde von der Mutter etwas vernachlässigt und erst ernstlich in die Hand genommen, als die Vermählung mit dem Dauphin in Aussicht stand, und nachdem sie vollzogen war. Die fünfzehnjährige Prinzessin entzückte alle Franzosen; selbst der abgelebte Ludwig XV. schien bei ihrem Anblick neu aufzuleben. Eine Hauptschwierigkeit bildete die Maitresse des Königs, Du Barry, mit welcher sich die Kronprinzessin aus angebornem Ehrgefühl um keinen Preis in nähere Beziehungen einlassen wollte, was begreiflich den Gutgesinnten gefiel, weniger aber den tonangebenden Kreisen. Eine andere Schwierigkeit waren die Tanten (Schwestern des Königs), welche die noch kindliche Prinzessin durchaus beherrschen wollten. Im Ganzen benahm sich Maria Antoinette sehr klug und taktvoll. Daſs zuweilen kleine Fehler vorfielen, auf welche sie der österreichische Gesandte, Mercy d'Argenteau, immer pflichteifrigst und geziemend aufmerksam machte, wer wird das bei dieser Jugend so hoch anrechnen? Der Hauptfehler der durch und durch edlen und begabten Prinzessin bestand überhaupt darin, daſs sie zu jung und ohne alle Erfahrung auf den Thron kam.[1])

Piot. Correspondance du Cardinal de Granvelle. (Correspondenz des Cardinals von Granvella.) Bruxelles. Hayez. 4°. 12. Band. LXXII. 771 S.

Mit diesem 12. Bande gelangt das großartige und für die Geschichte höchst bedeutsame Werk zum Abschlusse. Der vorliegende Band enthält die Correspondenz des großen Staatsmannes von den Jahren 1585 und 1586. Dazu kommen noch Nachträge und Briefe aus früheren Jahren, in deren Besitz aber der Herausgeber erst später gelangte.

---

[1]) Bei diesem Anlasse möchten wir auf einen Fehler der heutigen Geschichtschreibung, wie er besonders in Frankreich häufig vorkommt, aufmerksam machen, über welchen auch H. Chantavoine im Correspondant (December 1896) einen längeren Artikel schreibt, auf den Fehler nämlich: man dringt zu sehr in die Familiengeheimnisse ein! Nichts ist den Geschichtschreibern mehr heilig: nichts ist vor ihnen sicher. Während man, sagt Chantavoine, sich im gewöhnlichen Leben hütet, ein Schlafzimmer zu betreten, überschreiten sie ohne Scheu die Schwelle und ziehen alle Vorhänge weg. Die Dienstboten werden über alle Geheimnisse ausgeforscht, und die Aussagen selbst solcher Dienstboten und Angestellten, die aus guten Gründen entlassen worden waren, bilden dann den Geschichtschreibern eine sichere (?) Grundlage ihrer pikanten Schilderungen. Man hat sogar Beispiele, daſs Angestellte und Dienstboten förmlich bestochen wurden, um über ihre Herrschaften verleumderische Aussagen zu machen. — Das Gesagte gilt auch in einem hohen Grade von der unglücklichen Maria Antoinette.

Schaumburger (Gustave). L'Epopée Byzantine à la fin du Xème. siècle. (Die Byzantinische Epope am Ende des 10. Jahrhunderts.) Paris, Hachette. Gr. 8°. 800 S. Mit 209 Illustrationen und 12 Karten.

Gustav Schaumburger scheint das Studium der Geschichte des byzantinischen Reiches sich zur Lebensaufgabe gemacht zu haben. Er beherrscht sie auch in der That vollkommen. Vor sechs Jahren gab er die Geschichte des Nicephoras Phocas heraus, welche durch die gründlichen Untersuchungen des Herausgebers und dessen seltene Gelehrsamkeit nicht bloß die volle Anerkennung aller Fachmänner, sondern durch die lebhafte, schöne Sprache auch den Beifall des großen Lesepublicums sich erwarb. Der vorliegende stattliche Band (800 S. Gr. 8°) ist die Fortsetzung obigen Werkes und besitzt die gleichen Vorzüge wie sein Vorgänger. Das Werk beginnt mit der Ermordung des Nicephoras Phocas und geht bis zur Regierung von Basilius und Constantin. Alle Quellen, griechische, armenische, russische, arabische wurden gewissenhaft benützt. Die vorzügliche Ausstattung und die kunstvollen Illustrationen machen das Buch zu einem Prachtwerk.

Capus (Guillaume). A travers la Bosnie et l'Herzégovine; études et impressions de voyage. (Durch Bosnien und die Herzegovina; Studien- und Reise-Eindrücke.) Paris, Hachette. Gr. 4°. VIII. 350 S. Mit 154 Illustrationen und einer Karte.

Ein prachtvoller Band von großem wissenschaftlichen Werte! G. Capus ist ein viel gereister Mann, der früher mit Bonvalot Centralafrika durchforscht hat. In Bezug auf dieses neue Werk ist vor allem zu bemerken: was der Verfasser nicht persönlich sah und hörte, darüber zog er die besten Auctoren, welche ihm in reichlichem Maße zur Verfügung standen, zurathe. Er urtheilt im ganzen sehr günstig über die österreichische Verwaltung und vielleicht etwas zu milde über Griechen und Türken.

Sepet (Marius). La chute de l'ancienne France. La Fédération. (Der Fall des alten Frankreichs. Das Verbrüderungsfest.) Paris, Retaux. 8°. 436 S.

Für die Geschichtsforschung sind Specialwerke, Monographien von größter Wichtigkeit. Eine solche Arbeit ist die vorliegende. Sie umfasst die Zeit vom 5. October 1789 bis zum 14. Juli 1790. Diese neun Monate waren für die Entwickelung der Ereignisse sehr einflussreich. In dieselben fällt das Annähern Mirabeaus an das Königthum, das Anwachsen des Jakobiner-Clubs, das stetige Abnehmen der königlichen Macht, die Umwandlung der Verwaltung und Gerichtsbehörden, die Schaffung der Assignaten, die Abschaffung des Adels, das allgemeine Ueberhandnehmen der Anarchie, schließlich das große „Verbrüderungsfest". Für diese Zeitepoche wird die Schrift immer eine Hauptquelle bilden.

Kennan (George). Les prisonniers politiques en Russie. (Die politischen Gefangenen in Russland.) Genève, Stapelmohr. 8°. 350 S.

Es ist gut, dass die unbegründete und exaltierte Begeisterung der Franzosen für Russland durch einen Kaltwasserstrahl etwas gedämpft wird. Das hat der Amerikaner Kennan durch sein „Sibirien" und jetzt durch die „Politischen Gefangenen" geleistet. Der Verfasser erzählt nur, was er selbst gesehen oder von glaubwürdigen Zeugen gehört hat, — fern von aller Uebertreibung. Seine Liebe zur Wahrheit ist über jeden Zweifel erhalten. Wer das Buch bis zu Ende lesen will, muss wohl starke Nerven haben, sonst wirft er es längst vorher über diese entsetzlichen Zustände in einen Winkel. Schon vor sechzig Jahren hat der Marquis de Curtine, der Russland genau kannte, mit Recht gesagt: „Wer immer mit seinem Lande unzufrieden ist, der reise nach Russland. Er wird finden, dass

es überall erträglicher zu leben ist, als in Rußland und wieder gerne nachhause zurückkehren."

Lonchay (H.). La Révolte de la France et l'Espagne aux Pays-Bas (1635—1700). (Die französische und spanische Empörung in den Niederlanden, 1635—1700). Bruxelles. 8°. 368 S.

Die Kämpfe Frankreichs in den spanischen Niederlanden sind schon oft geschildert und den Feldherren Condé, Turenne 2c. Siegeskränze gewunden worden. Das geschah jedoch immer von französischer Seite. Von spanischer, respective belgischer Seite wurden diese Kriegsereignisse noch nie umständlich und gründlich dargestellt. Herr Lonchay, Professor an der Universität in Brüssel, hat sich daher um die belgische Geschichte ein großes Verdienst erworben, daß er einmal den Revers der Medaille, geschöpft aus den belgischen und spanischen Archiven, sehen läßt.

Biré (Edmond). Les Défenseurs de Louis XVI. (Die Vertheidiger Ludwig XVI.) Lyon, Libr. générale cath. 8°. 302 S.

Herr Biré hat schon verschiedene Werke über die Revolutionszeit herausgegeben und allenthalben durch seine umfassenden Kenntnisse, edle Gesinnung und schöne Darstellung ungetheilte Anerkennung gefunden. Das dürfte auch bei dieser neuesten Schrift der Fall sein. Es kommen in derselben aber nicht bloß die drei eigentlichen Vertheidiger Ludwig XVI., Malesherbes, Desèze und Tronchet, in Betracht, sondern auch alle jene, die sich als Vertheidiger angetragen hatten, ja auch diejenigen, die sich in irgend einer Weise bemühten, den unglücklichen König zu befreien. Daß es da an rührenden und ergreifenden Zügen und Scenen nicht fehlt, ist leicht begreiflich. Das Buch ist ebenso erbaulich als lehrreich.

Von dem gleichen Verfasser ist erschienen:

Biré (Edmond). La légende des Girondins. (Die Legende der Girondisten.) Paris, Perrin. 8°. 444 S.

Allmählich bricht sich das Licht der Wahrheit Bahn durch alle Nebel hindurch. Die Girondisten wurden von vielen, besonders auch von Lamartine, als halbe Heilige und Martyrer dargestellt. Das waren sie aber durchaus nicht. Biré schildert sie, wie sie waren, vor allem auch ihren Antheil an der Revolution und an den Greuelthaten derselben (10. August und während des folgenden Septembers), alles gestützt auf zahlreiche Actenstücke. Unter diesen wird der Geschichtsforscher nicht wenige finden, die ihm bisher unbekannt waren.

Muller (P). L'Espionage militaire sous Napoléon I. (Die militärische Spionage unter Napoleon I.) Paris, Berger-Levrault. 8°. XVI. 180 S.

Eine kleine, aber höchst interessante Schrift. Dem Spionierwesen Napoleons wurde von den Geschichtschreibern bisher wenig Beachtung geschenkt, und doch war Napoleon auch hierin Meister. Gar manchen Erfolg verdankte er seinem ausgezeichneten Spioniersystem. Unter den Spionen spielte der Elsäßer Schulmeister eine Hauptrolle. Mehrere wichtige Ereignisse, so besonders die Capitulation von Ulm, erscheinen da in einem neuen Lichte.

Lejeune (Général). De Valmy à Wagram. (Von Valmy bis Agram). Paris, Firmin-Didot. 8°. XI. 418 S.

Lejeune trat als einfacher Soldat in die Arme ein. Als solcher befand er sich beim Artillerie-Kampfe bei Valmy, dem bekanntlich auch Goethe in sicherer Ferne einige Zeit beiwohnte. Durch seine Verdienste stieg Lejeune rasch empor, wurde General, nahm meistens an der Seite Napoleons an allen Kriegen Antheil bis zur Schlacht bei Wagram. Er ist in diesem Werke nicht sowohl Militärschriftsteller, sondern vielmehr belletristischer. Da er als Augenzeuge erzählt, und

zwar in unübertrefflicher Weise, ist es wirklich ein wahrer Genuss, ihm zuzuhören. Der Glanzpunkt seines Werkes ist wohl die Belagerung und die Einnahme von Saragossa, welche wirklich ergreifend geschildert ist.

Ségur (Comte de). Du Rhin à Fontainebleau (1813, 1814—15). (Vom Rheine bis Fontainebleau). Paris, Firmin-Didot. 3. Bd. 8°. 564 S.

Wir haben der zwei ersten Bände der Memoiren des Grafen und Generals Segur, des Adjutanten Napoleons, in früheren Artikeln Erwähnung gethan. Es folgt nun der dritte Band, der die Jahre 1813, 1814 und 1815 mit den welterschütternden Ereignissen umfasst. Hier konnte der geniale Verfasser sein außergewöhnliches Talent im Schildern so recht entfalten. Alles ist darüber entzückt, obschon er in den Augen einiger zusehr für Napoleon, „seinem Kaiser", schwärmt, in den Augen anderer hingegen noch zuwenig. Wer wollte es Allen treffen können!

Thoumas (G.). Les grands cavaliers du premier empire. Notices biographiques. (Die großen Reitergeneräle des ersten Kaiserreiches. Biographische Notizen.) Paris, Berger-Levrault. 2 Bde. Gr. 8°. 529 und 512 S.

Girod (M.). Grands Artilleurs. (Große Artillerie-Commandanten.) Drouot, Sénarmont, Ebbé. Paris, Berger-Levrault. Gr. 8°. 464 S.

Wer sich um die Einzelnheiten der Kriege des ersten Kaiserreiches interessiert, der wird diese beiden Werke mit großem Vergnügen und Nutzen lesen; denn sie enthalten viel Neues, sind gründlich und angenehm geschrieben. Dass die Verfasser für ihre Helden begeistert sind, muss man ihnen zugute halten. Es gibt ja andererseits selbst in Frankreich noch genug Leute, die in leidenschaftlicher Verblendung an Napoleon I. nichts Gutes und nichts Großes finden, höchstens „ein wenig" militärischen Ruhm (cf. Polybiblion, 1897. Février, pag. 114).

Sassenay (Marquis de). Les derniers mois de Murat. (Die letzten Monate Murats.) Paris, Calmann Lévy. 8°. 306 S.

Ueber die letzte Lebenszeit des unglücklichen Königs von Neapel, besonders über seine tollkühne Landung in Pizzo herrschte bis jetzt großes Dunkel. Darüber will diese Schrift Licht verbreiten. In der That ist dies dem Verfasser durch seine unermüdlichen Forschungen in vielen Punkten gelungen. Die Schrift ist umso anziehender, da die Schicksale Murats so verwickelt und romanhaft sind, wie kaum die eines Mannes seit Karl XII., König von Schweden. Auf einer Fischerbarke entflieht Murat von Neapel; unter großen Gefahren durchfährt er die englische Flotte. Er entkömmt in die Provence, wo die Royalisten auf ihn Jagd machen. Mehrere Tage irrt er in den Wäldern herum, wie ein gehetztes Wild. Endlich gelingt es ihm, sich auf einer Barke einzuschiffen und trotz eines fürchterlichen Sturmes das Ufer von Corsica zu erreichen. Er flieht in ein Dorf, wird von der Polizei förmlich belagert, von den Bauern vertheidigt. Da entwirft er den Plan, nach Neapel zurückzukehren. Wie war es möglich, so hat man sich bis jetzt immer gefragt, dass Murat, soeben aus seinem Königreiche vertrieben, wo sich noch die siegreiche Armee befand, dass Murat, der die alliierten Herrscher demüthig um ein Asyl gebeten, den wahnsinnigen Plan fassen konnte, nach Neapel zurückzukehren? Darüber gibt nun Sassenay Aufschluss, und zwar gestützt auf einen Brief des Baron von Koller, General-Lieutenant der österreichischen Armee. Daraus geht hervor, dass durch den bourbonischen Gesandten Medici dem Unglücklichen eine Falle gelegt wurde. Medici hielt Murat auf Corsica für eine fortwährende große Gefahr und war daher entschlossen, ihn um

jeden Preis zu beseitigen. Er bestach einige seiner früheren vertrauten Anhänger, ihm zu schreiben, wie alles für das Unternehmen günstig stehe. Der unglückliche Ausgang ist bekannt Im letzten Capitel wird die lange Gefangenschaft, in der Murat sich zuweilen verzagt zeigte, um schließlich muthig dem Tode entgegenzugehen, geschildert.

Salzburg. Johann Näf, emer. Professor.

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Dr. Johann Gföllner in Wels.

Wiederholt haben verschiedene Autoritäten auf socialem Gebiete ein besonderes Fachorgan für katholische Wohlthätigkeit gefordert. Diesem Wunsche entsprechend, hat nun voriges Jahr das Charitas-Comité zu Freiburg i. Br. unter Mitwirkung ausgezeichneter Fachmänner eine eigene „Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland“ unter dem Namen „Charitas“ herausgegeben.[1]) Das Programm dieser Zeitschrift umfasst das gesammte Gebiet der christlichen Charitas auf socialem Gebiete, als: die Thätigkeit der charitativen Orden, Anstalten und Vereine; die Pflege der Armen, Waisen, Kranken; die Sorge für Verwahrloste, Arbeitslose, Gefangene, entlassene Sträflinge, gefallene Personen, Auswanderer; Behandlung der Arbeitsscheuen, Trunksüchtigen, Vagabunden; ferner in dieses Gebiet einschlägige wissenschaftliche und unmittelbar praktische Abhandlungen, statistische Zusammenstellungen und kleinere Miscellen. Der hochwürdigste Episkopat und die gesammte katholische Presse begrüßten aufs wärmste diesen neuen Schritt auf socialem Gebiete.

Eine Zeitschrift nun, die sich wie die unsere „theologisch-praktisch“ nennt, kann eine solche literarische Förderung der socialen Frage umsoweniger unbeachtet lassen, als auch in den wissenschaftlichen Kreisen der Andersgläubigen diesem charitativen Wirken der Kirche ein besonderes Augenmerk geschenkt wird.[2]) Wir glauben daher den verehrten Lesern der „Quartalschrift“ einen Dienst zu erweisen, wenn wir über Wunsch der Redaction eine ständige Berichterstattung und kurze Uebersicht über das charitative Wirken auf socialem Gebiete bringen. Wir werden dabei vorzüglich die katholische Kirche im Auge behalten, aber auch das Gute, das sich anderwärts findet, zu verwerten trachten.

Einen äußerst lehrreichen Einblick in die socialen Missstände, denen die christliche Charitas im Vereine mit einer gesunden socialen Gesetzgebung abzuhelfen berufen ist, bietet der erste Charitastag zu Schwäbisch-Gmünd (am 14. October 1896). Canonicus Wörnhör von München referierte über den in München gegründeten

„Marianischen Mädchenschutzverein und die katholischen internationalen Mädchenschutzbestrebungen.“

---

[1]) Erscheint, 16 Seiten stark, je am 1. des Monates bei Herder in Freiburg. Abonnement M. 3. — [2]) Monat-Zeitschrift für die innere Mission mit Einschluss der Diakonie und der gesammten Wohlthätigkeit. Gütersloh M. 6.

Was will der Mädchenschutzverein? Er will die allein stehenden Mädchen in jeder Weise schützen. Was der Raphaelsverein für die auswandernde Jugend, das will der Mädchenschutzverein sein für die inländische Jugend, für die allein stehenden Mädchen. Schon seit Jahren errichtete man zu diesem Zwecke die sogenannten Marienanstalten, Arbeiterinnen-Asyle, Ladnerinnen-Heime u. s. w. Alle diese Anstalten haben im Laufe der Zeit segensreich gewirkt; aber sie waren nicht bekannt genug, es fehlte an zielbewusster Verbindung von Stadt und Land. Es muss daher die erste Aufgabe dieses neugegründeten Vereines sein, die schon bestehenden Vereine und Anstalten, sowie die später zu gründenden bekannt zu machen, damit sie besser benützt werden. Zunächst gebraucht der Verein Placate auf den Bahnhöfen mit genauer Angabe, wo in der betreffenden Stadt derartige Anstalten, Logis, Pflege für Dienstboten u. dgl. bestehen. Bereits auf mehr als 50 Bahnhöfen, besonders größerer Städte in Deutschland befinden sich solche Placate. Sie sind in 4 Sprachen gedruckt und man will sie später auch, wie in der Schweiz, in den Eisenbahnwagen selbst anbringen (was unterdessen bereits geschehen ist).

Weiters will der Verein diesen Zweck erreichen durch Bekanntmachung in der Presse, besonders in der „Charitas". Der Mädchenschutzverein will sodann einen Führer herausgeben, darin sollen alle Personen aufgezählt sein, welche bereit sind, Stellen suchenden Mädchen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Als zweite Aufgabe will dieser Verein bereits bestehende Anstalten unterstützen und erweitern, soweit es die localen Verhältnisse fordern und die Mittel gestatten.

In sonntäglichen Zusammenkünften, unter Aufsicht einiger Damen oder der Seelsorgsgeistlichen, könnte diesen Mädchen auch eine angemessene gesellige Unterhaltung mit ihresgleichen geboten werden. Die Errichtung von Auskunftsstellen und Anweisung von Nachtquartieren würde sich der Verein aus naheliegenden Gründen ebenfalls angelegen sein lassen.

Und wie soll der Verein organisiert werden? In jeder Pfarrei sollen ein paar Damen zusammenstehen, sich an ihren Pfarrer wenden, sich den „Führer" verschaffen und sorgen, dass wanderlustige Mädchen beim Fortgehen unter den Schutz des Vereines kommen. Das so gegründete Localcomité schließt sich dann an den Diöcesanverband (etwa am Sitze des Bischofes) an, mehrere Diöcesanverbände bilden einen Landesverband, aus denen nach und nach ein internationaler Verein erwachsen könnte. Eine jährliche Generalversammlung, wozu die einzelnen Provinzen ihre Vertreter und Vertreterinnen entsenden, befestigt den Zusammenhang der Local- und Landesvereine.

Das Werk ist bereits im besten Gang, besonders in Bayern und in der Schweiz, ebenso in Frankreich und England. Es ist zu wünschen, dass der Internationale, die auf ihr Banner „Menschenliebe!" geschrieben hat, eine andere Internationale entgegengestellt werde, die auf ihr Banner

„Christliche Charitas!“ geschrieben hat. Umsomehr, als auch auf protestantischer Seite, wie P. Cyprian O. Cap. auf dem gleichen Charitastage referierte, weitgehende Bestrebungen auf dem Gebiete des Mädchenschutzes mit ähnlicher Organisation zu verzeichnen sind. Vielleicht, wir wünschen es von ganzem Herzen, werden diese Aeußerungen werkthätiger Liebe unsere verirrten Glaubensbrüder wieder zur Kirche zurückführen!

Auf eine überaus traurige Erscheinung unserer heutigen gesellschaftlichen Ordnung, die vor allem die christliche Charitas ins Auge zu fassen hat, wurde protestantischerseits hingewiesen auf dem „kirchlichen Congress“ zu Amsterdam anfangs 1895. Dort hielt ein gewisser Herr Pierson, Director der Heldring'schen Anstalten in Zetten, einen Vortrag über das Thema: „Der Kampf der Kirche gegen die Prostitution“ und verbreitete sich des näheren über den sogenannten „Niederländischen Verein gegen die Prostitution“, der diese traurige Verirrung überall bekämpft, insofern sie in der Oeffentlichkeit auftritt oder minderjährige Opfer verschlingt.

In den Niederlanden war bisher die Prostitution durch ein mächtiges Bollwerk geschützt, durch die sogennante Reglementierung der Prostitution, die zur Zeit Napoleon I. in den Niederlanden eingeführt, mit seinem Falle jedoch verschwunden, einige Jahrzehnte später (1850—1870) auf Ersuchen der medicinischen Wissenschaft unter Nachwirkung des umfangreichen Buches des Pariser Arztes Parent Duchatelet, das diese Reglementierung unverhohlen empfahl, aufs Neue eingeführt wurde.

Der Anstoß zur Bekämpfung der Reglementierung kam aus England und schlug 1877 auch nach den Niederlanden hinüber. Von den 37 Städten, die in den Niederlanden die Reglementierung eingeführt hatten, haben nur 16 sie unverkürzt bewahrt, und an vielen Orten hat man nicht nur die Auswahl der Prostituierten, sondern die Bordelle überhaupt abgeschafft. Die Kirche hat auf diesem Gebiete, wie Redner weiter ausführte, eine Aufgabe dem Staate und der Gesellschaft gegenüber.

I. Die Aufgabe gegenüber dem Staate. Die Kirche darf es nicht dulden, dass der Staat durch seine Gesetze die von ihr gepred'gten Grundsätze bekämpft und eine Moral erlaubt, welche die Fundamente jeder christlichen Moral untergräbt. Der Staat sündigt nicht, wenn er es zuläfst, dass ein Mann mit so vielen Frauen sich versündigt, als er für gut findet; aber er sündigt, wenn er diese Sittenlosigkeit dadurch sanctioniert, dass er ihr den Stempel des gesetzlich Erlaubten auf die Stirne drückt. In einem christlichen Lande hat dazu der Staat kein Recht, und keine Kirche wird sich verpflichtet halten, zu schweigen, sondern muss verlangen, dass der Staat der Unzucht ebenso entschieden gegenüber stehe, als er gegenüber der Vielweiberei Partei ergreift.

Man behaupte nicht, dass der Begriff Sünde im Staatsgesetz nicht vorkommt oder vorkommen darf: es sind doch auch der Mord, der Diebstahl Sünden und fallen dennoch, soweit sie durch den Staat zu erreichen sind, als Verbrechen ganz entschieden in den Bereich des Strafgesetzes: warum nicht auch öffentliche Unzucht?

Gegenwärtig thut aber der Staat das Gegentheil und ist der Unzucht behilflich, sich hinter dem Bollwerk der Reglementierung oder ähnlicher Verordnungen zu verschanzen.

II. Die Aufgabe gegenüber der Gesellschaft. Wir dürfen niemals zugeben, dass die Naturgesetze Gottes jemals zu seinem Sittengesetze in Gegensatz gerathen können. Wenn die Wissenschaft behauptet, sie könne die Folgen der Prostitution aufheben, ohne die Unzucht selber zu bekämpfen, wenn sie behauptet, das Mittel gefunden zu haben, das dem Menschen möglich macht, straflos zu sündigen, dann hat die Kirche nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, diese Wissenschaft als falsch und ungläubig zu brandmarken. Was unsittlich ist, kann dem Leibe und der Gesellschaft nicht nützlich sein; was Gott verbietet, kann durch keine Wissenschaft gut gemacht werden. Die Kirche darf es nicht zulassen, dass eine fehlbare Wissenschaft sich gegen das auflehnt, was sie als unfehlbare Wahrheit kennen gelernt hat; eine Wissenschaft, welche die Moral verletzt, kann keine wahre Wissenschaft sein.

Unseres Erachtens wird diese, wenngleich unvermeidliche „Reglementierung der Prostitution“ von dem modernen Staate eher viel zusehr zugunsten der Leidenschaft gehandhabt, als dass sie eine gesetzliche Schranke des Lasters bildet; sollte die social-reformatorische Thätigkeit unserer Volksvertretungen nicht die geeigneten Mittel und Wege finden können, um dieser tiefsten Wurzel moralischer und socialer Corruption ihre verderbliche Triebkraft zu benehmen?

Auf einem anderen, nahe verwandten Gebiete hat am 8. November 1896 die christliche Charitas eine Besserung und Abhilfe angebahnt, auf jenem nämlich der „wilden Ehen“. Am obgenannten Tage hat sich in München der sogenannte „Sanct Nikolaus-Verein gebildet, dessen Vereinsvorstand dermalen Graf Fr. Karl Schönborn ist. Nach Angabe eines nicht clericalen Standesbeamten leben in München von sämmtlichen Brautleuten, die sich civiliter trauen lassen, 70 bis 90 Percent vor der Trauung im Concubinate. Allerdings machen die bayerischen Verehelichungsgesetze, die für ärmere Classen immerhin bedeutende Heimatsgebür von durchschnittlich 50 Mark das Umsichgreifen des Concubinates leichter erklärlich. Der obgenannte Anti-Concubinats-Verein hat es sich nun zur Aufgabe gestellt, solchen Unglücklichen zu einer christlichen Ehe behilflich zu sein. Er führt die nothwendigen Correspondenzen mit den Gemeinden, ertheilt den Parteien Rath und Aufschluss über die nöthigen Formalitäten, und was am meisten seinem Wirken Eingang verschafft: er unterstützt (vorschussweise) die Parteien mit Geld, um die Verehelichungskosten bestreiten zu können. Mehr als vierzig Ehen wurden bis Mitte December 1896 dadurch ermöglicht, über 3000 Mark verausgabt. Eine ähnliche Organisation würde wohl auch in anderen Großstädten mit gleichem Erfolge und unberechenbarem Segen das weite Gebiet der „freien Liebe“ in ein christliches verwandeln!

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Constitutio Leo XIII. „Officiorum ac munerum“ bezüglich des Bücherverbots.)[1] Titulus II. De Censura Librorum. Cap. I. Prälaten, denen die Censur der Bücher zusteht.

1. Die Behörden, denen es obliegt, die Ausgaben der heiligen Schrift zu approbieren oder deren Drucklegung zu gestatten, sind oben genannt.

2. Vom heiligen Stuhle verbotene Bücher darf niemand wieder neu auflegen. Sprechen in einem besonderen Falle triftige Gründe für eine Neuauflage, so gibt die Index-Congregation die Erlaubnis dazu.

3. Schriften, welche sich auf Beatification oder Canonisation von Dienern Gottes irgendwie beziehen, approbiert nur die Ritencongregation.

4. In gleicher Weise dürfen Sammlungen von Decreten römischer Congregationen nur mit Approbation dieser Congregation und unter Wahrung der vom Präfecten der einzelnen Congregationen bestimmten Maßregeln und Vorschriften veröffentlicht werden.

5. Die apostolischen Vicare und Missionäre sind für die Ausgabe von Büchern an die Vorschriften der Propaganda gebunden.

6. Die Approbation aller übrigen Bücher, die gemäß vorstehender Anordnungen dem römischen Stuhle, respective den Congregationen nicht besonders vorbehalten sind, steht dem Bischofe derjenigen Diöcese zu, in der dieselben erscheinen.

7. Die Regularen sind nach Maßgabe des Concils von Trient gehalten, außer der Druck-Erlaubnis des Diöcesan-Bischofes, noch die ihrer Oberen einzuholen. Beider Erlaubnis ist dem Buch entweder vorzudrucken, oder am Schlusse anzufügen.

8. Für die in Rom lebenden Autoren, ist, auch wenn sie ihr Buch anderswo als in dieser Stadt erscheinen lassen wollen, nur das „Imprimatur“ des Cardinal-Vicars und des Magisters Sacri Palatii Apostolici“ erforderlich.

Cap. II. Censur und Examen der Bücher.

1. Die Bischöfe, denen es zusteht, einem Buche die Druck-Erlaubnis zu ertheilen, sollen mit dem Examen der Bücher solche Männer beauftragen, von denen sie wissen, dass dieselben ihr Amt mit aller Gewissenhaftigkeit ausüben werden und sich einzig bei der Censur von dem Gedanken, Gottes Ehre zu fördern und dem katholischen Volke zu nützen, leiten lassen.

2. Die deputierten Censoren sollen vorurtheilsfrei (nach der Vorschrift Benedict XIV.) bei der Censur zuwerke gehen; daher weder der Nationalität, noch der Richtung der Schule, noch sonstigem Parteigeiste Rechnung tragen. Ihre Richtschnur sollen die Dogmen der katholischen Kirche, die gemeinsame katholische Lehre, die Decrete der allgemeinen Con-

[1]) Siehe Heft II, Seite 446.

cilien, die Constitutionen der römischen Päpste und die gemeinsame Lehre der Doctoren bilden.

3. Wenn nach stattgefundener Prüfung der Drucklegung nichts hinderlich erscheint, soll der Ordinarius die Erlaubnis zu derselben schriftlich, ohne Verlang irgend eines Entgeltes ertheilen. Dieselbe ist dem Buche vor- oder nachzudrucken.

Cap. III. Bücher, welche zur Prüfung dem Ordinarius unterstellt werden sollen.

1. Alle Gläubigen sind gehalten, wenigstens diejenigen Bücher einem vorhergehenden Examen durch die bischöfliche Behörde zu unterwerfen, welche über die heilige Schrift, den katholischen Glauben (Sacra Theologia), die Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Theologia naturalis, Ethik oder andere dergleichen religiöse oder moralische Wissenschaften handeln; im allgemeinen, alle Schriften, die irgendwie Religion oder gute Sitte (morum honestas) besonders betreffen.

2. Geistliche sollen nicht einmal Arbeiten, welche über rein natürliche Künste oder Wissenschaften handeln, ohne Erlaubnis ihres Ordinarius publicieren, sondern durch die Einholung der Druck-Erlaubnis ein Zeugnis ihrer bereitwilligen Unterwürfigkeit unter jene ein gutes Beispiel geben. Es ist ihnen verboten, ohne Erlaubnis ihres Ordinarius die Redaction irgend eines Blattes oder einer Zeitschrift zu übernehmen.

Cap. IV. Druck und Drucker der Bücher.

1. Ein Buch, das der Censur durch die kirchliche Behörde unterworfen werden muss, hat auf dem Titelblatte Name und Vorname sowohl des Autors wie des Verlegers, nebst Angabe des Druckortes und der Jahreszahl zu tragen. Anonym darf ein solches Buch aus triftigen Gründen nur mit Erlaubnis des Ordinarius erscheinen.

2. Wird eine Neuausgabe des schon approbierten Werkes veranstaltet, so ist die Neuausgabe einer Neuprüfung durch die kirchliche Behörde zu unterziehen. Ebenso muss eine Uebersetzung der approbierten Original-Ausgabe aufs neue approbiert werden.

3. Bücher, die vom apostolischen Stuhle verboten sind, dürfen nirgendwo gehalten oder aufgelegt werden. Gleicherweise ist ihre Uebersetzung verboten.

4. Die Buchhändler, zumal wenn sie katholisch sind, sollen in keiner Weise Bücher, welche über obscöne Sachen ex professo handeln, weder verkaufen, noch ausleihen, noch bei sich aufbewahren. Für den Verkauf der übrigen verbotenen Bücher sollen sie sich durch den Ordinarius bei der Index-Congregation die Erlaubnis erbitten, und dann diese Bücher nur an diejenigen abgeben, von denen sie vernünftigerweise voraussetzen, dass diese jene lesen dürfen.

Cap. V. Die für die Uebertreter festgesetzten Strafen.

1. Der Excommunication, dem Papste speciali modo reservata, verfallen ohneweiteres alle diejenigen, welche ohne Erlaubnis des apostolischen

Stuhles Bücher lesen, zurückbehalten, drucken oder irgendwie vertheidigen, die entweder ausdrücklich (nominatim) verboten sind, oder von Apostaten und Häretiker zur Verbreitung der Häresie verfasst sind.

2. Diejenigen, welche ohne Erlaubnis des Ordinarius Bücher der heiligen Schrift oder Anmerkungen oder Commentare dazu drucken oder drucken lassen, verfallen ohneweiteres der Excommunication, die jedoch niemandem vorbehalten ist.

3. Diejenigen, welche sich gegen die übrigen Vorschriften der obigen Generaldecrete vergehen, sollen je nach der Schwere ihres Vergehens vom Bischof ermahnt, oder wenn thunlich auch mit kirchlichen Strafen belegt werden.

(Privat-Requiemsmesse.) Das Decret der S. R. C. d. d. 8. Junii 1896[1]) hat zu verschiedenen Anfragen an die Ritencongregation Anlass gegeben.

I. Erstreckt sich das Privileg, welches für die Grabkapellen der Friedhöfe die Erlaubnis gibt, an allen Tagen, die nicht von einem Feste Duplex I. oder II. cl. von einem Sonntag oder anderen Festen, Ferien, Vigilien oder privilegierten Octaven verhindert sind, privatim die Requiemsmesse zu celebrieren, auch auf die Kirche oder das öffentliche Hauptoratorium des Friedhofes oder auf andere Kirchen oder Kapellen außerhalb des Friedhofes, unter denen in gehöriger Entfernung Todte begraben liegen? Antwort: Negative ad utrumque.

II. Ist es erlaubt, Privat-Requiemsmessen, welche in Gegenwart des Leichnams gelesen werden dürfen, in jeder beliebigen Kirche oder öffentlichen oder Privat-Oratorium zu lesen? Antwort: Ja, wenn der Leichnam physisch oder moralisch zugegen ist. Handelt es sich um Kirchen oder öffentliche Oratorien, so müssen in diesen auch die Exequien gehalten werden.

III. und IV. Können die Privat-Requiemsmessen auch ohne Application für den Verstorbenen celebriert werden, und an Nicht-Duplextagen, jedoch solchen, welche Feste I. cl. ausschließen, wie zum Beispiel Aschermittwoch? Antwort: Nein. (S. Rit. C. d. d. 12. Jan. 1897.)

(Oeffentliches Beten von Litaneien.) Am 6. März 1894 gab die Ritencongregation den Bescheid, dass gemäß der Constitution Clemens VIII. und der Decrete seiner Nachfolger nur diejenigen Litaneien in Kirchen oder öffentlichen Oratorien gebetet werden dürften, welche sich im Brevier oder den neuesten vom heiligen Stuhl approbierten Ausgaben des Rituale Romanum befinden. Auf eine Anfrage des Bischofes von Montauban, ob dieses Verbot sich auch auf das gemeinsame Beten von nicht approbierten Litaneien beziehe, die in Kirchen oder öffentlichen Oratorien ohne officielles Beisein des Priesters gebetet werden? Antwort: Ja. (S. Rit. C. d. d. 20. Jun. 1896.)

---

[1]) Siehe Heft II, Seite 446.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation.

I. Zur 600jährigen Gedächtnisfeier des Todes der heiligen Büßerin Margaretha von Cortona (gest. 1297) wurde das folgende Gebet zu ihr, welches als Reuegebet dienen kann, mit 100 Tagen Ablass bereichert, den alle Gläubigen einmal täglich gewinnen und auch den Seelen des Fegfeuers zuwenden können (Rescript der Ablass-Congregation vom 12. Jänner 1897):

O glorreiche heilige Margaretha, Du bist wahrhaft einer kostbaren Perle vergleichbar, welche Gott der Herr mit großer Liebe den Händen des höllischen Räubers, der Dich bereits sein eigen nannte, entreißen wollte, um allen Sündern in Deiner wunderbaren Bekehrung, Deinem heiligen Leben und kostbaren Tode einen kräftigen Antrieb zu geben, von der Sünde zu lassen, das Gute zu üben und jede nächste Gelegenheit des Bösen zu meiden. O erlange doch uns, Deinen Verehrern, vom hohen Throne Deiner Herrlichkeit, auf welchen Deine Thränen und Bußübungen Dich erhoben, die Gnade einer aufrichtigen Bekehrung unseres Herzens und eines lebendigen Reueschmerzes über unsere Sünden; gib, dass wir nach einem heiligen Leben, welches wir nach Deinem Vorbilde in der Liebe zu dem für uns gekreuzigten Heilande zubringen, eines guten Todes sterben und in der ewigen Seligkeit der Krone der Herrlichkeit theilhaftig werden. Amen.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei dem Vater.

II. Durch Rescript der nämlichen Congregation vom 16. März 1897 wurde ferner das nachfolgende Gebet zu dem Stifter des Ordens der allerheiligsten Dreifaltigkeit mit 100 Tagen Ablass für alle Gläubigen beschenkt, den man einmal täglich gewinnen und gleichfalls den armen Seelen zuwenden kann:

O glorreicher heiliger Johannes von Matha, eine so große Liebe zu Gott und so zärtliches Mitleid gegen den Nächsten brannte in Deinem Herzen, dass Du von Gott selbst auserwählt wurdest, den berühmten Orden der allerheiligsten Dreifaltigkeit zu stiften; Du hast auch Dein ganzes Leben darauf verwendet, dieses hocherhabene Geheimnis zu verherrlichen und die armen christlichen Sclaven loszukaufen. So erlange uns denn die Gnade, dass wir ebenfalls unsere Lebenstage in Verherrlichung der heiligsten Dreifaltigkeit hinbringen, unserem Nächsten aber durch christliche Liebeswerke wohlthuen, auf dass wir dann das schöne Los haben, im Himmel die beseligende Anschauung des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes zu genießen. Amen.

III. Gebet zu Ehren der heiligen Familie. Fac nos, Domine Jesu, sanctae Familiae tuae exempla jugiter imitari,

ut in hora mortis nostrae, occurrente gloriosa Virgine, Matre tua, cum beato Joseph, per te in aeterna tabernacula recipi mereamur. — Lass uns, o Herr Jesus Christus, die Beispiele Deiner heiligen Familie immerdar treu nachahmen, damit wir in der Stunde unseres Todes durch die Vermittlung der seligsten Jungfrau, Deiner Mutter, und des heiligen Josef von Dir in die ewigen Wohnungen aufgenommen werden mögen.

Ablass: 200 Tage, einmal täglich für alle Gläubigen, den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 25. März 1897.

IV. Lösung von Anfragen bezüglich des frommen Vereines der christlichen Familien, veröffentlicht von dem Vereins-Secretär in Rom am 28. März 1897 (**Analecta ecclesiastica**, März 1897, S. 125).

1. Jene Personen, welche mit einer Familie gemeinsamen Tisch haben und dort wie in Familie leben, können, wenn sie dem Verein beizutreten wünschen, unter dem Namen jener Familie aufgenommen werden; doch müssen in dem pfarrlichen Register Vor- und Zuname und dieser Umstand des Zusammenlebens angemerkt werden.

2. Jene aber, welche mit keiner bestimmten Familie zusammenleben, können doch, wenn sie bereits dem Vereine beigetreten sind, zur Verrichtung der gemeinsamen häuslichen Gebete sich irgendwelcher Familie anschließen und so die Ablässe gewinnen.

3. Zum Gewinn der vollkommenen und unvollkommenen Ablässe genügt nach den Statuten und Regeln nicht die bloße Einschreibung in die Listen des Vereines, sondern es müssen auch die Gebete verrichtet werden.

4. Zum Gewinn der Ablässe ist nach Nr. 5 der Statuten nicht wesentlich erfordert, dass die Formel der Weihe von dem Pfarrer oder vor ihm gesprochen werde; sie kann nämlich auch durch jede einzelne Familie für sich recitiert werden.

5. Damit der Pfarrer die Weihe einer Familie in der Kirche vornehmen könne, ist es nicht nothwendig, dass sich alle zum Hause Gehörigen persönlich stellen, wenn nur diese Glieder des Hauses die sonstigen Bedingungen erfüllen; die Namen aber der zum Hause gehörigen Personen sind in das Register einzuschreiben.

6. Zum Gewinn der Ablässe genügt nicht die bloße Gegenwart des Vaters oder der Mutter einer Familie; denn nur jene, welche die Formel recitieren oder die vorgeschriebenen Gebete verrichten, gewinnen die Ablässe.

7. Der Pfarrer, welcher Rector des Vereines in seiner Pfarrei ist, kann auch sich selbst und seine Hausleute in den Verein einschreiben und aufnehmen.

8. Wenn ein Pfarrer, durch Alter oder Krankheit gebrochen, die mit dem Vereine verbundenen Pflichten einem anderen Priester überläßt, so kann er damit auch die Privilegien und Ablässe, die

dem Pfarrer vom apostolischen Stuhle bewilligt sind, jenem Priester, der seine Stelle vertritt, delegieren; doch sind hiebei die Regeln des canonischen Rechtes bezüglich der Delegation zu beachten.

V. Für die Weihe und Anlegung mehrerer vereinigter Scapuliere merke man, dass am 27. April d. J. der Termin zu Ende gieng, bis zu welchem die Weihe und Anlegung des Karmeliten-Scapuliers zugleich mit den anderen Scapulieren kraft einer gemeinsamen kürzeren Formel denjenigen noch gestattet war, welche die bezügliche Vollmacht vor dem 27. April 1887 selbst für immer erlangt hatten.[1])

Daraus folgt aber für diese letzteren nur diese einzige Beschränkung, dass sie nämlich von jetzt an (seit 28. April d. J.) für Weihe und Anlegung des Karmeliten-Scapuliers die eigens dafür bestimmte besondere Formel gebrauchen müssen. Es ist dies dadurch erleichtert, dass schon seit 1888 eine sehr kurze Formel zu diesem Zwecke approbiert worden ist.[2]) Für die anderen Scapuliere kann man jenes Indult der gemeinsamen Weihe und Anlegung mit kürzerer Formel selbstverständlich nach wie vor gebrauchen, wenn man es für immer erlangt hat.

Aber muss nun das Karmeliten-Scapulier auch schon bei der Weihe und Anlegung von den anderen immer factisch getrennt sein? Und darf man dasselbe erst nach der Weihe und Anlegung mit den anderen Scapulieren vereinigen? — Nein; denn das erwähnte Decret vom 27. April 1887 bezieht sich nur auf die besondere Weihe und Anlegung des Karmeliten-Scapuliers: diese aber kann auch vorgenommen werden, wenn das Karmeliten-Scapulier bereits mit den anderen Scapulieren vereinigt ist. In der That hat die heilige Ablass-Congregation am 11. März d. J. durch ein besonderes Decret die von vielen Priestern bisher schon gebräuchliche Methode, für das Karmeliten-Scapulier die besonders vorgeschriebene Weihe und Anlegung vorzunehmen, wenn es mit den anderen Scapulieren schon verbunden ist, auch für die Zukunft als giltig und erlaubt erklärt.

VI. Ein ganz specielles Indult ist am 7. December 1896 den Kapuziner-Patres der rheinisch-westfälischen Provinz auf fünf Jahre von der heiligen Ablass-Congregation verliehen worden. Wenn sie nämlich bei Volksmissionen die Gläubigen in die Scapulier-Bruderschaften aufnehmen, so können sie von der Kanzel aus die bezüglichen Weiheformulare für jedes Scapulier recitieren, ohne dann jedem Einzelnen die Scapuliere anlegen zu müssen; es kann alsdann jeder Gläubige selbst sich mit denselben bekleiden. — Eine Dispens von der Einschreibung der Namen ist aber damit nicht ausgesprochen, da es vielmehr am Schlusse heißt: ceteris servatis de jure servandis.

---

[1]) Vergl. „Die Ablässe", 11. A., S. 658—660; 10. A., S. 636. — [2]) Sie steht in „Die Ablässe", 11. A., III. Theil n. 21, S. 25*; 10. A., III. Theil n. 19, S. 23*.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

1. Oesterreich: Katholische Volkspartei und Schule. Hetze der Socialdemokratie gegen den Clerus. 2. Deutschland: Katholikentag. Canisiusfeier. Die Gesellschaft Jesu in Deutschland und das permanente Unrecht. Ein deutscher Universitätsprofessor und Leo XIII. über die Jesuiten. 3. Frankreich: Der Cynismus des Leo Taxil. Bazarbrand und Nationalreichthum. Abnahme der Bevölkerung und Zunahme der Verbrechen und des Alkoholverbrauches. 4. England: Die anglikanischen Erzbischöfe und ihre Antwort auf die Bulle Apostolicae curae. Hochkirchliche Zustände. Besserung der Schulgesetze. Geistliche Radfahrer. Trunkenheit. 5. Italien: Heiligsprechungsfeier. Encyklika über den heiligen Geist. Vereinigung der Zweige des Franciscaner-Ordens. 6. Aus protestantischem Lager. Kirchenbau und Kunst. Spiritismus. Erlahmen der socialen Bewegung.

1. Oesterreich. Am 4. Mai brachten im Reichsrathe Dr. Ebenhoch und die Mitglieder der „Katholischen Volkspartei" einen Schulantrag ein, welcher das Volksschulwesen etwas mehr auf religiös-sittliche Grundlage stellen soll. Da dieses Ziel durch ein allgemeines Reichsgesetz nicht erreicht werden kann, strebt die genannte Partei eine „Verländerung" der Schulgesetze an, damit wenigstens jene Provinzen, in denen die katholische Partei die Majorität besitzt, die den confessionellen Grundsätzen entsprechende Schule erhalten. Durch diese Decentralisation erleiden die anderen Reiche und Provinzen keinen Schaden und haben somit die daselbst lebenden Katholiken keinen Grund, den Antrag zu tadeln. Es ist eben gar nicht abzusehen, wann in jenen Ländern die katholische Sache eine solche Besserung erfahren werde, dass ein einheitliches gesetzgeberisches Vorgehen auf Erfolg rechnen könne. Wir sind der Ansicht, dass dort vor allem die Reform von unten auf in's Werk gesetzt, dass die Christianisierung durch die specifisch apostolischen Mittel energischer in Angriff genommen werden müsse, als bisher geschehen. Die nationale Frage sowie die sociale wird gewiss auch am besten von innen heraus gelöst, wozu der Clerus das kräftigste Mittel besitzt: pietas ad omnia utilis. Hierin liegt unsere Kraft. Darum sucht der Feind diese Position zu stürmen. Die Stolatax-Hetze, die noch immer fort betrieben wird, die in den jüdischen und socialistischen Blättern mit allem Raffinement betriebenen Verleumdungen des Clerus, um ihm den Credit beim Volke zu nehmen, zeigen deutlich genug, dass man nur uns fürchtet, besonders wenn wir sind, wie wir sein sollen.

2. Deutschland. Der diesjährige Katholikentag wird in Landshut, Bayern, abgehalten werden. Landshut besitzt eine herrliche Kirche, die St. Martinskirche, mit dem prächtigen, 448 rh. Fuß hohen Thurm (1392—1478).

Die Zeit der Versammlung ist nunmehr vom Localcomité in Uebereinstimmung mit Fürst Löwenstein definitiv auf Montag, 30. August (Begrüßungsabend) bis Freitag, 3. September incl. festgesetzt worden; zugleich ist bestimmt worden, dass im Anschluss an den Katholikentag am Freitag, den 3. September ab Landshut

ein Pilgerzug nach Freiburg in der Schweiz abgeht, welcher am Samstag den 4. September abends dortselbst anlangen wird.

Man rüstet sich eben in ganz Deutschland mit löblichem Eifer zu einer würdigen Canisiusfeier. Der Vorstand des Canisius-Vereines, Franz Freiherr von Wambolt zu Umstadt, erließ von Mainz aus einen sehr schönen Aufruf an alle deutschen Katholiken. Domcapitular Kleiser in Freiburg bat die Eminenzen, Cardinal Rampolla und Cardinal Steinhuber, den heiligen Vater von den Vorbereitungen zu dieser Feier zu unterrichten und erhielt von beiden Eminenzen die freudige Zusage, dass Se. Heiligkeit durch ein eigenes Apostolisches Schreiben der Jubelfeier die Krone aufsetzen werde.

Se. Majestät Franz Josef, Kaiser von Oesterreich, hat durch Se. Excellenz Grafen von Kuefstein, Gesandten Oesterreich-Ungarns in Bern, dem hochw. Canonicus Kleiser eine schöne Summe zur Herstellung eines gemalten Kirchenfensters in der Liebfrauenkirche zu Freiburg zum Andenken an das Centenarium des seligen Petrus Canisius, welchem das Habsburgische Haus so Vieles zu verdanken hat, überreichen lassen.

Das Jubiläum des Centenariums wird am 1. Juli 1897 durch einen feierlichen Studenten-Gottesdienst in der restaurierten Canisiuskirche eröffnet und am 1. November 1898 geschlossen werden. — Während des Monats Juli wird eine Kinderwallfahrt aus dem ganzen Canton Freiburg zum Grab des großen Katecheten und Pädagogen veranstaltet. Vom 12. bis 15. August wird ein feierliches Te Deum in der ganzen Diöcese abgehalten werden. Vom 16. bis 21. August ist in Freiburg der katholische internationale wissenschaftliche Congress, auf welchem auch des seligen Canisius, des größten Förderers der Wissenschaft im 16. Jahrhundert, besonders gedacht werden wird. Vom 22. bis 25. August findet der schweizerische Katholikentag mit der allgemeinen Schweizerwallfahrt statt. Daran reihen sich Wallfahrten aus verschiedenen Ländern. In Bayern wird an einem Canisius-Oratorium mit lebenden Bildern eifrigst gearbeitet. In Belgien erscheint ein prachtvolles Leben des seligen Canisius mit 64 Illustrationen. Die Literatur zu Ehren des Apostels Deutschlands wächst mit jedem Monat, deren Anzeige den ganzen Umschlag von Nr. 3 der „Canisiusstimmen" enthält. In dem ‚Sendboten des göttlichen Herzens' für den Monat März wurde das Lob des Seligen in 17 Sprachen besungen und heiße Gebete steigen nach dem Wunsche des heiligen Vaters während dieses Monats für den glücklichen Erfolg des Jubiläums zum Himmel empor. — So verspricht also das Centenarium des Apostels Deutschlands ein recht segensreiches, in der deutschen Kirchengeschichte ein epochemachendes Ereignis zu werden und die Wünsche unseres heiligen Vaters Leo XIII. in dieser Beziehung in Erfüllung zu gehen. Jeder deutsche Katholik sollte sich für das Centenarium des Erhalters seines Glaubens interessieren. Die erste Canisiusfeier dürfte wohl in unserem bischöflichen Knaben-

seminar auf dem Freinberg am 7. Mai stattgefunden haben. Die Zöglinge haben den Seligen als den Verfasser des Katechismus mit Rücksicht auf die Lösung der socialen Frage in sehr gelungener Weise verherrlicht.

Bei dem Namen Canisius denkt man unwillkürlich an den Orden, der uns den großen Mann gegeben hat, an den Jesuitenorden. Leider muss sich Deutschland mit diesem Orden in nicht erfreulicher Weise immer noch beschäftigen. Es ist ein Stück des Culturkampfes, das noch übrig ist. Der Reichstag hat nun neuerdings die Beseitigung dieses Stückes, dieses Unrechtes in Permanenz beschlossen und der Bundesrath muss Stellung dazu nehmen. Nach dem „Reichs-Standes-Recht" von Professor Lanband in Straßburg (B. I. S. 159) ist folgenden Personen der Aufenthalt in Deutschland polizeilich verwehrt: 1. Gewohnheitsmäßigen Bettlern und Landstreichern; 2. gänzlich Subsistenzlosen; 3. auszuliefernden Verbrechern; 4. Mitgliedern des Jesuitenordens. Diese Zusammenstellung allein sagt genug. Sollte doch endlich auch der verbissenste Protestant, der nackteste Atheist, und auch der eingefleischteste Preuße es fühlen, dass hier eine Rechtsverletzung vorliegt, die dem ganzen deutschen Volke und vor allem dem sonst so gepriesenen Rechtsstaate zu Schimpf und Schande gereicht. Die Jesuiten hatten in Deutschland bis zu ihrer Vertreibung nichts Strafwürdiges begangen. Keinem einzigen Mitgliede ist das geringste Polizeivergehen, geschweige denn ein Criminalverbrechen auch nur vorgeworfen worden. Sie haben sich nicht nur nicht geweigert, die Geld- und Blutsteuer so gut wie jeder zu entrichten, sondern sind in ihrer patriotischen Opferwilligkeit hinter Niemandem zurückgeblieben. Gar manchen Jesuiten ziert das „Eiserne Kreuz" oder ein anderes Ehrenzeichen. Ebenso wenig lag im Jahre 1872 vor, als man den Ostracismus über sie verhängte. Man musste erst ein neues, ein abstractes Verbrechen entdecken, um sie zu ruinieren und dieses Verbrechen heißt: Jesuitismus. Hat man dieses Verbrechen definiert? Nein, man hätte sich blamieren können; man lässt es lieber als Schlagwort wirken und auf ein Schlagwort setzt die deutsche Justiz eine der härtesten Strafen! Berauscht und berückt vom Zauber eines protestantischen Kaiserthums wollte man mit dem Katholicismus in Deutschland kurzen Process machen; die Verbindung mit Rom wurde abgeschnitten; Bischöfe und Priester wanderten in die Kerker oder in's Exil; die Ordensleute mussten die gleichen Wege gehen u. s. f. u. s. f. — aber die brutale Staatsgewalt verspielte den Process; Bismarck musste viel weiter als bis Canossa gehen nnd heute sprechen die Katholiken durch das Centrum in Deutschland ein mächtiges Wort. Da ist es denn gar nicht anders, als ob der gedemüthigte, besiegte Protestantismus das Jesuitengesetz als einzige Entschädigung, als einzigen Trost mit dem Muthe der Verzweiflung trotz Recht und Vernunft nicht fahren lassen könnte. Die Jesuiten sind Deutsche wie die Minister und Generäle und haben ein ebenso gutes Recht auf den Aufenthalt

in der Heimat wie diese. Sie sind Christen und Katholiken wie alle Bischöfe und Gläubigen im deutschen Reiche; sie sind Priester und thun das Gleiche wie die tausend anderen Priester; sie beschäftigen sich mit der Wissenschaft in den verschiedensten Zweigen wie so viele Deutsche; sie sind katholische Ordensleute wie die Benedictiner, Dominicaner, Franciscaner, Lazaristen und Redemptoristen; sie unterstehen dem General und dem Papst in Rom wie die anderen — und doch behandelt man sie anders! Ob nicht wenigstens der deutsche Kaiser, der für Deutschlands Ehre und Ansehen äußerst feinfühlig und besorgt zu sein scheint, bald zur Einsicht kommt, dass das unicuique suum auch für die Gesellschaft Jesu zu gelten habe?

Leider wurde in jüngster Zeit eine Schrift verbreitet, in der von Manchen ein Hieb auf die Gesellschaft Jesu gesehen wird.[1]) Es ist hier nicht der Platz, denselben zu parieren und eine Besprechung der Schrift selbst ist vom Recensenten, dem wir sie zugeschickt haben, noch nicht eingetroffen. Die „Katholische Kirchenzeitung" in Salzburg, das Wiener „Vaterland" und andere haben bereits energisch dagegen reagiert. In den deutschen Blättern war selbstverständlich davon schon seit längerer Zeit die Rede. Die Liberalen und Protestanten gebrauchen, respective missbrauchen, die Schrift als Waffe gegen die Katholiken und sind erfreut darüber. Die „Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung" in Leipzig z. B. findet „die Auslassungen des katholischen Professors der Theologie Schell in Würzburg über die Jesuiten so beachtenswert", dass sie dieselben wörtlich mittheilt. Ja es scheint, als ob jene Kreise in Schell einen zweiten Wilhelm von St. Amour erblicken würden, was er unserer Ansicht nach weder sein will noch thatsächlich ist. Wir haben den Herrn Professor beim Würzburger Katholikentag reden gehört und fühlten uns von seinem Geiste angenehm berührt. Auch in dieser Schrift finden wir viel Sympathisches, viel Wahres und Schönes, freilich auch manches, was wir bedauern, manches was wir zurückweisen müssen. Der Form nach ist die Schrift wie gährender Wein; zwischen den Wellen der reinen Wahrheit zieht sich eine Ader durch, in der man Galle vermuthen könnte, wenigstens ein gewisser Geist der Verbitterung ist verspürbar; und auf Rechnung dieses Geistes möchten wir die unglückliche Verwertung des Leo Taxil Schwindels, die Stellung zur Seminarbildung, die Meinung von der katholischen Inferiorität und einiges andere setzen. Der Verfasser ließ sich augenscheinlich von dem ganz löblichen Drange leiten, die Frequenz der Universitäten, zunächst der von Würzburg, zu heben. Wer möchte ihm da nicht den besten Erfolg wünschen? Freilich müssen wir besorgen,

[1]) Der Katholicismus als Princip des Fortschritts. Von Dr. Hermann Schell, Professor der Apologetik und derzeitiger Rector der Universität Würzburg. 3. Auflage. Mit einem Nachwort. Würzburg, Andreas Göbel's Verlagsbuchhandlung, 1897.

dass auf solche Weise das Gegentheil bewirkt werde, und die ehemalige Anziehungskraft, die der Geist Hettingers und Hergenröthers, dieser unsterblichen Zierden der Alma Julia, über das katholische Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus ausgeübt hat, nicht hergestellt werde. Es sei uns nur noch gestattet, bezüglich der Jesuiten einen ganz competenten Mann, vor dem man allgemein sich beugt, zum Worte kommen zu lassen. Leo XIII. schreibt in seiner feierlichen sub annulo Piscatoris am 13. Juli 1886 gegebenen Bestätigung des Institutes und aller früheren Privilegien, die er bei Gelegenheit der Neuherausgabe des Institutes selbst zu geben verlangte: „hanc arripiendam censuimus occasionem exhibendi Nostrae erga Societatem Jesu, egregie de re catholica et civili meritam voluntatis testimonium . . . Sint hae litterae Nostrae testes amoris quo jugiter prosecuti sumus et prosequimur inclytam Societatem Jesu, praedecessoribus Nostris ac Nobis ipsis devotissimam, fecundam tum sanctimoniae tum sapientiae laude praestantium virorum nutricem, solidae sanaeque altricem doctrinae; quae graves licet propter justitiam persecutiones perpessa, nunquam in excolenda vinea Domini alacri invictoque animo adlaborare destitit. Pergat igitur bene merita Societas Jesu, ab ipso Concilio Tridentino commendata et a Praedecessoribus Nostris praeconio laudum cumulata, pergat, in tanta hominum perversitate contra Jesu Christi Ecclesiam, suum persequi institutum ad majorem Dei gloriam sempiternamque animarum salutem; pergat suo ministerio in sacris expeditionibus infideles et haereticos ad veritatis lucem traducere et revocare, juventutem christianis virtutibus bonisque artibus imbuere, philosophicas ac theologicas disciplinas ad mentem Angelici Doctoris tradere . . .“

3. Frankreich. Aus diesem Lande der schärfsten Gegensätze ist selten mehr etwas Gutes von größerer Bedeutung zu melden. Am 19. April hat der zuerst von dem deutschen Jesuiten P. Gruber, der deutschen katholischen Presse und dem Trienter Antifreimaurer-Congress entlarvte Leo Taxil auch eigenhändig sich die Maske vom Gesichte gerissen und mit unglaublichem Cynismus nun selber eingestanden, was nicht mehr zu leugnen war, dass er Jahre lang des gemeinsten, abgefeimtesten Betruges sich schuldig gemacht habe. Auf das hin brachte die Civiltà folgende Aeußerung des heiligen Vaters, die Seine Heiligkeit zu Cardinal Richard am 24. April gemacht: „Jemandem, der Reue zeigt und sich an Ihn wendet, den Trost des Apostolischen Segens spenden, ist immer zeitgemäße Sache; wenn jedoch die Personen, welche um Seinen Segen bitten, lügen, so fällt die Lüge auf sie selbst zurück, da sie Gott unmöglich täuschen können“. Zugleich betont die Civiltà auf Grund verlässlicher Information, dass zwischen dem Papste und Taxil außer einer einmaligen Audienz mit P. Jouet nie ein Verkehr stattgefunden habe, dass der Vatican nie aus seiner Reserve herausgetreten und nie eine amtliche Mit-

theilung über Taxils Bekehrung oder die Existenz der Diana Vaughan an die kirchlichen Behörden gelangt sei.

Am 4. Mai ereignete sich in Paris ein schreckliches Brandunglück, indem ein Wohlthätigkeitsbazar Feuer fieng und mehr als 120 Personen aus der höchsten Aristokratie, darunter die Herzogin Sophie von Alençon, Schwester unserer Kaiserin, zugrunde giengen. Auch da zeigte sich neuerdings, dass die Welt aus der Geschichte nichts lerne. Man macht zum Schutze der Menschheit Gesetze über Gesetze beinahe fabriksmäßig, und vernachlässigt gegebenen Falls die einfachsten Vorsichtsmaßregeln. Uebrigens offenbarte sich bei dieser Gelegenheit auch das wieder, dass Frankreich ein reiches Land sei. Es hat aber nicht bloß Geld zuhause, sondern auch in der weiten Welt. Nach der Revue des deux Mondes (140. Bd. 2. Lieferung) besitzt Frankreich im Auslande folgendes Vermögen: In Russland sechs Milliarden, in Italien anderthalb Milliarden, in England eine Milliarde, ungefähr dasselbe in Belgien, in Holland und in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn zwei Milliarden, in Skandinavien 300 Millionen, in Spanien ungefähr fünf Milliarden, in Portugal anderthalb Milliarden, in der Türkei eine Milliarde, in Aegypten etwa eine Milliarde und 700 Millionen, in Griechenland 100 Millionen, in den Vereinigten Staaten eine halbe Milliarde, in Mexico 200 bis 300 Millionen, in Brasilien 500 Millionen u. s. w. Die Gesammtsumme des im Auslande angelegten Geldes wird beiläufig 26 Milliarden betragen.

Würde Geld allein glücklich machen, so müsste Frankreich glücklich sein; aber es ist unglücklich, weil es Leute beherrschen, die es nur ausbeuten, die auf die unentbehrlichen Grundlagen des Volkswohles, Religion und Sittlichkeit, keine Rücksicht nehmen. Wie viele dringende Reformen wären in sittlicher Hinsicht durchzuführen, wie viel Elend zu mildern, wie viele Wunden zu heilen! Zu diesen muss vor allem gerechnet werden, die Abnahme der Bevölkerung und die Zunahme der Verbrechen. Frankreich, das früher die andern Länder an Bevölkerung verhältnismäßig überragte, steht jetzt weit hinter den meisten Ländern zurück und — sinkt immer tiefer. Im Jahre 1886 gab es noch 58 Departemente, wo die Bevölkerung zunahm und 29, wo sie im Abnehmen war. Im Jahre 1896 waren nur 24 Departemente, wo eine Vermehrung der Bevölkerung und 63, in denen eine Abnahme (der Bevölkerung) stattfand. Nicht die geringste Ursache dieses traurigen Zustandes ist das Uebersiedeln der Landbevölkerung in die Städte (so binnen fünf Jahren bei 200.000 nach Paris), wo diese Einwanderer natürlich sehr selten ordentliche Familien gründen. Dieser Uebelstand ist wohl schwer zu heben; mildern ließe er sich doch bei gutem Willen. Noch beklagenswerter als die Abnahme der Bevölkerung ist die Zunahme der Verbrecher, besonders der jugendlichen (vom 11. bis 18. Altersjahre). Die Sache ist so arg geworden, dass sie selbst dem Temps, einem der eifrigsten Verfechter der Laisierung des

Unterrichts, Angstrufe auspresst und er offen gesteht: „Der Staat ist ein schlechter Erzieher". Mit diesen Uebeln steht in directer Verbindung der Missbrauch des Alkohols: die Trunksucht nimmt in erschreckender Weise überhand, besonders im Westen Frankreichs. Der Verbrauch der geistigen Getränke grenzt in einigen Districten an's Fabelhafte. Die Folgen davon sind leicht vorauszusehen. Statt aber das Wirken der Kirche zu unterstützen, werden ihr Hände und Füße immer mehr gebunden.

4. England. Die anglikanischen Erzbischöfe von Canterbury und York veröffentlichten am 19. Februar eine Antwort auf die päpstliche Bulle Apostolicae curae und adressierten dieselbe „an alle Bischöfe der katholischen Kirche". Zuerst fällt auf, dass nur die zwei Erzbischöfe und nicht auch die Suffragane das Sendschreiben unterzeichneten. Das erklärt sich aber leicht. Unter den Suffraganen sind mehrere, die nicht glauben, dass ihre Weihen sie zu Opferpriestern im katholischen Sinne machen. Da diese nicht unterschreiben wollten, wurden der Einstimmigkeit wegen die anderen nicht gefragt. Zweitens fällt auf, dass Dr. Temple, Erzbischof von Canterbury, erst in seinem 15. Bischofsjahre gewahr wird, dass er Priester sei. Als Bischof von Exeter machte er darauf keinen Anspruch; wahrscheinlich hat er einfach seinen Namen unter die Arbeit seines gerade verstorbenen Vorgängers Dr. Benson gesetzt. Drittens wundert man sich über den durchaus höflichen, freundschaftlichen und brüderlichen Ton des ganzen Documentes. Die Bitterkeit früherer Streitschriften ist verschwunden. Im ersten Paragraph heißt der Papst „unser ehrwürdiger Bruder Papst Leo XIII." und als ehrwürdigen und ebenbürtigen Bruder behandelt ihn die ganze responsio. Hier also ist erfreulicher Fortschritt. Viertens kann der Leser sich des Gedankens nicht entwehren, dass der Abgrund zwischen protestantischer und katholischer Theologie ein äußerst großer sei. Die hochkirchlichen, romanisierenden Herren verstehen nichts von unserer Lehre über die Sacramente, über das Wesen der Priesterwürde und des eucharistischen Opfers. Ihre ganze Argumentation dreht sich um den fraglichen Punkt, ohne ihn zu berühren. Vom katholischen Standpunkte aus ist eine Widerlegung leicht, aber die Ueberzeugung der Gegner ändern schwer, weil ein gemeinsamer Boden fehlt. Dem Vernehmen nach sind verschiedene Refutationen in Vorbereitung. — Der 88jährige Gladstone hat seine versprochene Schrift gegen die Bulle noch nicht publiciert. Die Türken und Griechen haben ihn zuviel in Anspruch genommen. Oder hat die Armseligkeit des erzbischöflichen Productes den alten Mann enttäuscht? Auf andere hat es diese Wirkung ausgeübt. Herr Maturin, der ausgezeichnetste Prediger des anglikanischen Ordens von Cowley, und Herr Mathee, haben ihre Secte verlassen und studieren jetzt beide in Rom katholische Theologie. Auch eine kleine Anzahl Laien der höheren Classe, zum Beispiel der Abgeordnete Dr. Tanner und Lady Camoys, sind zur Kirche zurückgekehrt. Etwa 600 der ärmeren Classen

lassen sich jeden Monat aufnehmen. Es ist aber kein Geheimnis, dass viele, ja die meisten, dieser Convertiten wenig standhaft sind, während auch manche Katholiken von der Kirche abfallen.

Als Illustration hochkirchlicher Zustände diene folgendes Stückchen, welches protestantischen Zeitungen entnommen ist. Der Bischof von Norwich gieng nach Gorleston, um die Firmung zu spenden. Auf dem Altare in Gorleston brannten, bei hellem Tageslichte, manche Kerzen! Als der Bischof das sieht, sagt er zum Pastor: „Blasen Sie die Kerzen aus!" „Will nicht", antwortet Pastor Forbes Phillips. „Die Gemeinde ist dagegen", urgiert der Bischof. „Fragen Sie die Gemeinde", erwidert der Pastor. Das wagte der Bischof aber nicht, er wandte sich vielmehr an die Kirchenhüter mit demselben Befehl: diese zwei Herren gaben aber Sr. bischöflichen Gnaden zu verstehen, dass sie im Dienste ihres Pastors ständen und nur für ihn blasen wollten: der Bischof könne sich selbst was blasen! „Mit diesen Kerzen firme ich nicht", erklärte der Bischof. Nun spielte der Pastor seine Trumpfkarte. Er nahm seine Uhr und „gab dem Bischof grade eine Minute, um sich zu besinnen, ob er firmen wollte oder nicht!" Und der Bischof firmte. Nach der Function aber gieng er nicht mehr mit der Procession aus der Kirche, sondern schlich sich fort und ließ mit seinem Hirtenstab auch sein Ansehen zurück. Pastor Phillips erklärte einem Berichterstatter: „Nächstesmal lasse ich den Bischof gar nicht in meine Kirche hinein. Ein Mann, der sich bischöflicher Frechheit unterwirft, ist ein Narr!" Von dieser Art Narrheit ist Pastor Phillips allerdings frei.

Das Schulgesetz zur Linderung der Noth der freien oder confessionellen Schulen ist schon in Kraft. Der Vorschlag stieß zwar auf den gewöhnlichen Widerspruch der Liberalen, welche, in diesem Falle, mit den Nonconformisten identisch sind. Doch die Regierung antwortete auf jeden Angriff mit ihrem niederschlagenden Majoritätsvotum von 150 Stimmen. Keine Silbe wurde am Vorschlage verändert. Also in Zukunft erhalten wir für jedes Kind in unseren freien Schulen einen jährlichen Extra-Zuschlag von $2^1/_2$ fl.; die Schulgebäude sind steuerfrei und der Zuschlag für erfolgreichen Unterricht ist nicht mehr auf 8 fl. 75 kr. reduciert. Die Vertheilung dieses neuen Zuschusses ist eigenthümlich eingerichtet. Es ist den freien Schulen vorgeschrieben, sich in Verbindungen (associations) zu gruppieren. Ungruppierte Schulen sollen nichts erhalten. Aber wie müssen die Gruppen gebildet werden? Davon sagt das Gesetz nichts. Die katholischen Bischöfe schlagen vor, dass alle ihre Schulen in England und Wales nur eine Verbindung bilden, und dass der Zuschuss dann an das schon bestehende Catholic school Commitee abgegeben und von ihm nach Bedarf vertheilt werden soll. Die Anglikaner sprechen von Diöcesan- oder Decanatgruppen. Die Dissenters sähen lieber Gruppen von Grafschaften oder Cantonen nach politischer Division. Wir sind noch zu keinem Resultat gekommen. Mir scheint

das Beste zu sein, dass jede Confession eine eigene Association formiert. Mischung würde zuviel religiösen Streit wachrufen.

Geistliche Radfahrer. Die katholischen Bischöfe der Provinz Westminster haben folgende Regeln gemacht für Priester, die das „Rad" benutzen. Unter keiner Bedingung ist es gestattet, ohne das römische Collar zu reiten. Kappen, kurze Jacken und Kniehosen sind verboten. Auf Ministrationsreisen muss der Fahrer eine slip (ärmellosen Talar) bei sich haben. Er soll nicht bei Kranken erscheinen in seinem Reisecostüm. Diese Vorschriften waren nothwendig geworden. Die jüngeren Herren Geistlichen durchkreuzten das Land in allen Richtungen, ohne auch nur die geringste Spur geistlicher Tracht zu zeigen. Wenn der Rock auch den Mönch nicht macht, hält er doch den Mönch in Schranken.

Der Secretär des Bischofs von Southwark, Canonicus Connelly, welcher uns obige Regeln am 4. Mai auf der Synode vorlas, versuchte acht Tage später sein Glück auf dem Rade. Nachdem er 40 Meilen geradelt, lief er gegen einen schwerbeladenen Karren, fiel unter ein Rad und wurde arg zerquetscht. Die Kunde seines Todes verbreitete sich im Nu über ganz England. Gestern lebte er noch, und die Aerzte haben nicht alle Hoffnung, ihn zu retten, aufgegeben.

Eine interessante Statistik. Die Stadt Liverpool hat über eine halbe Million Einwohner, von denen beinahe ein Drittel katholisch ist. In der letzten Woche Februar wurden dort folgende Arreste für Trunkenheit gemacht:

Von	6—9 Uhr	morgens	4	Männer,	8	Weiber.
„	9—12 „	„	86	„	56	„
„	12—3 „	nachmittags	221	„	102	„
„	3—6 „	„	415	„	282	„
„	6—9 „	„	535	„	449	„
„	9—11 „	„	521	„	475	„
„	11—12 „	nachts	401	„	463	„
„	12—1 „	„	207	„	307	„
„	1—3 „	„	95	„	93	„
„	3—6 „	„	13	„	17	„
			2498	Männer	2352	Weiber.

5. Italien. In Rom fand am Feste Christi Himmelfahrt eine Heiligsprechungsfeier mit außerordentlichem Glanze statt. Es sind Anton Maria Zaccaria und Peter Fourier, denen die Ehre der Altäre zutheil geworden. Der Erstere, geboren im Jahre 1500 zu Cremona in der Lombardei, war zuerst Arzt, wurde dann Priester, stiftete den Orden der Barnabiten oder regulären Cleriker vom heiligen Paulus und starb in seiner Vaterstadt im Jahre 1539. Der Andere, geboren 1565, wurde 1585 Augustiner-Chorherr, 1597 Pfarrer zu Matincourt in Lothringen, wirkte erfolgreich nicht nur für die Reform seines Ordens, sondern auch für die Wiederbelebung des religiösen

Geistes in der Bevölkerung, weshalb er den Ehrentitel „Apostel von Lothringen“ erhielt, und starb 1640.

Wenige Tage vor dieser seltenen Feier veröffentlichte der heilige Vater eine Encyklika über den heiligen Geist. In der Vorahnung seines Lebensendes stellt er sein Pontificat und speciell die beiden großen Angelegenheiten, die ihn stets beschäftigen: die Wiederherstellung der christlichen Gesellschaft und die Herbeiführung der kirchlichen Einheit unter den besonderen Schutz des heiligen Geistes und setzt das Geheimnis der Dreieinigkeit auseinander und behandelt die jeder der drei göttlichen Personen zukommende Stellung. Dann erklärt er die besondere Kraft des heiligen Geistes mit Textstellen aus der heiligen Schrift und den Vätern. Indem er die theologische Lehre zusammenfasst, zeigt er, wie der heilige Geist in der Kirche und in der Seele jedes Christen wirkt. Die Encyklika kommt zur Folgerung der Nothwendigkeit, zum heiligen Geiste Zuflucht zu nehmen, den viele nicht kennen. Zu dem Zwecke empfiehlt sie den Geistlichen, die Kenntnis des heiligen Geistes und die Liebe zu ihm auszubreiten, da gegen ihn so viele aus Unkenntnis oder aus Bosheit sündigen. Ueberdies ordnet der Papst, unter anderem auch mit Hinweis auf die von der Kirche getrennten Christen, für jedes Jahr eine dauernde feierliche Novene in allen Gotteshäusern (Pfarrkirchen und anderen) je nach Befinden der Bischöfe mit siebenjährigem Ablass an jedem der neun Tage für alle an, welche in der Intention des Papstes beten; ferner vollkommenen Ablass an einem der neun Tage für diejenigen, welche die heiligen Sacramente empfangen und in der Intention des Papstes beten.

Vor ein paar Monaten erschien auch ein Decret, welches die Vereinigung der verschiedenen Zweige des Franciscanerordens unter einem gemeinsamen General anordnete.

Durch ein Schreiben an den General des Franciscanerordens, P. Ludwig von Parma, erklärte Cardinal Vannutelli, Präfect der Congregation der Bischöfe und Regularen, dass dieselbe am 10. April sich zugunsten der Vereinigung des Franciscanerordens ausgesprochen habe. Der heilige Vater hat die Ansicht der Congregation bestätigt und beschlossen, in nächster Zeit durch eine Bulle diese Union zu verordnen. Der General der Franciscaner hat sogleich ein Dankschreiben an den Cardinal gerichtet und mit seinem Definitorium erklärt, man werde sich vollständig der päpstlichen Anordnung unterwerfen. Der erste durch den heiligen Franciscus gestiftete Orden der Minderen-Brüder theilte sich später in drei Familien. Schon unter dem Generalat des heiligen Bonaventura gab man den Brüdern, die in einem Convent oder Kloster zusammenwohnten, den Namen Conventualen; andere, die strenger nach der Regel des heiligen Franciscus lebten, wurden die Brüder von der Observanz genannt, besonders als im 14. Jahrhundert die Conventualen (in Deutschland Minoriten) durch päpstliche Bullen besondere Privilegien und Erleichterungen der Regel des heiligen Franciscus erhielten. Später stiftete Matthäus von Bassi eine neue Reform im Orden und seine Brüder erhielten den Namen Kapuziner. Die drei Familien des Franciscanerordens haben jede ihren General und ihr eigenes Regiment. Aber unter den Observanten kamen im Laufe der Zeiten mehrere Reformen vor und so theilte sich diese Familie, obschon immer unter einem General, in mehrere Gliederungen, besonders in Italien und Spanien, die sich durch Verschiedenheiten in der Kleidung

und in der Beobachtung der Regel auszeichneten. Die meisten hatten einen Special=Procurator. Diese Zersplitterung der Kräfte wurde öfters bedauert. Durch die päpstliche Autorität wird nun diese Frage gelöst. Die Minoriten und Kapuziner bleiben wie vorher, aber die sonstigen verschiedenen Observanzen werden vereinigt.

Aus der protestantischen Welt. Im letzten Hefte erwähnten wir die Kirchenbauten, welche die deutsche Kaiserin angeregt und ermöglicht hat. Im Jahresbericht des Freiherrn von Mirbach heißt es, dass binnen sechs Jahren in Berlin und seinen Vororten, dann in Potsdam und Luckenwalde 35 Kirchen mit ihrer inneren Einrichtung und einige Pfarr= und Gemeindehäuser mit einem Kostenaufwande von rund 15 Millionen Mark erbaut worden sind. Dazu wurde der erforderliche Grund und Boden im Werte von 6 Millionen größtentheils geschenkt, so dass in dieser kurzen Zeit über 21 Millionen für Kirchenzwecke aufgebracht worden sind. Und im Jahresbericht 1896/97 vom 29. April sagt Mirbach, dass in acht Jahren 25 Millionen für Kirchenbauten in und um Berlin herum verwendet wurden, hierunter etwa 19.000 M. von Juden geschenkt, welche für die fast 4 Millionen kostende Kaiser Wilhelm=Gedächtniskirche gespendet wurden. Die Schlussworte des zuerst genannten Berichtes führen wir wörtlich an, weil sie nach zwei Richtungen hin vielsagend sind, nämlich, dass den Protestanten ein kirchlicher Baustil fehlt und ihnen das heilige Messopfer mit den Segensandachten abgeht.

„Auch müssen, heißt es, die zahlreichen Versuche und Projecte, einen modernen, rein protestantischen Baustil auszubilden und von den alten herrlichen Mustern des romanischen und des gothischen Baustils abzuweichen, vorläufig als misslungen, unkünstlerisch und unschön angesehen werden, da sie ebenso ernüchternd und abstoßend wirken würden, als unsere jetzigen neuen Kirchen anziehend wirken. Kunstsinn und Schönheitsgefühl haben, wenn irgendwo, so sicher bei dem Kirchbau ihre nicht zu unterschätzende Berechtigung. Nur müssen sich die Berliner Gemeinden noch mehr daran gewöhnen, geringe Opfer zu bringen, um ihre schönen Kirchen zu kurzen Abendgottesdiensten an Wochentagen, zu musikalischen Andachten und zu geistlichen Orgel=Concerten häufiger zu öffnen. Gerade hier wird für sehr viele, hoch und niedrig, arm und reich, die Kirche das stille Gebetskämmerlein sein, in welches sie sich aus der Arbeit, dem Treiben und der Zerstreuung der Welt, aus der Noth und Unruhe und dem Ringen um das tägliche Leben ungestört zurückziehen und sammeln können. Diese Gelegenheiten zu stiller Selbstbetrachtung in der Kirche, mit kurzen Schriftverlesungen, Orgelspiel oder Gesang sind unserer Kirche zu sehr abhanden gekommen und können oft sehr viel erhebender, trostreicher und wirksamer sein, als lange Predigten und Abhandlungen zu junger oder zu wenig redebegabter Geistlichen."

Es werden hier zwei Grundgebrechen des Protestantismus berührt, die aus der Verwerfung zweier Dogmen folgen. Denkende, christliche Geister stoßen wie von selbst auf diese Gebrechen, und es geschieht nicht selten, dass wir in der protestantischen Literatur diese Mängel hevorgehoben finden. Sie können aus der Alternative: entweder katholisch oder absurd — nicht hinaus; sie können absolut nicht originell sein. Bezüglich des Kirchenbaustiles diene zur Beleuchtung dieser Thatsache folgende Notiz, die wir einem lutherischen Blatte entnehmen:

„Der protestantische Kirchenbau scheint auf immer größere Abwege zu gerathen, wobei der Einfluss der socialen Strömung nicht unbetheiligt erscheint. Das „Rheinisch-lutherische Wochenblatt“ Nr. 47 v. J. berichtet von einem seltsamen Vorschlag des Baurathes O. March, des Erbauers des Festspielhauses in Worms: „Wir sehen auf der beigegebenen Skizze ein auf einem Eckgrundstück einer Großstadt gelegenes „Gemeindehaus“, das in seiner äußeren Erscheinung etwa den Eindruck eines Rathhauses macht. Der Grundriss des Erdgeschosses birgt in dem Mittelraum eine Volksküche; zur Rechten und Linken derselben sind Wirtschafts- und Nähschule, Poliklinik, Apotheke, Küsterwohnung, Krippe, Milchküche, Kleinkinderschule, Sprechzimmer des Arztes 2c. gruppiert. Der auf tausend Plätze berechnete Kirchenraum ist auf das erste und zweite Stockwerk so vertheilt, dass das obere Stockwerk die Emporen nebst Chor für Orgel und Sänger enthält. Zu beiden Seiten gruppieren sich die Wohnungen der beiden Geistlichen, der Confirmanden- und Gemeindesaal, das Berathungszimmer und die Diaconissenstation. Im unteren Geschoss des Thurmes endlich ist die Bücherei untergebracht.“

Ein Gesammturtheil über die protestantische religiöse Kunst findet sich in der „Leipziger A. E. L. Kirchenzeitung“ Nr. 12: „In der protestantischen religiösen Kunst — heißt es daselbst, machen überspannter Realismus auf der einen Seite und kraftloser, in Verschwommenheit auseinandergegangener Idealismus auf der anderen Seite sich breit.“ Das Blatt zieht in dem Artikel über die römisch-katholische Kunst los, indem es Gegenstände derselben als Herz Jesu-, Marien- und Heiligencult begeifert, als ob nicht gerade die Kunst an diesen Gegenständen die höchsten Triumphe feiern könnte. Religiöse Kunst ohne Dogma oder Leben der Heiligen hat es wohl nie gegeben. Die Kunst muss ebenso wie die Tugend das Dogma, d. i. den Glauben zur Wurzel haben, sonst sind die Abirrungen unvermeidlich. Das vierte Heft der Monatsschrift für Innere Mission bringt eine Illustration in letzterer Hinsicht, indem es schreibt: „Es ist ein öffentliches Geheimnis, wie der heidnische Greuel der Zauberei mitten in dem aufgeklärten 19. Jahrhundert im Schwange geht. Erst jüngst gestand mir eine begehrte Kartenlegerin meiner Gemeinde (Altona), dass sie öfter zu vornehmen Herrschaften auf der Uhlenhorst (einem Villenviertel bei Hamburg) geholt werde.“ Bezüglich der Sittlichkeit heißt es daselbst: „Nach ganz geringer Schätzung werden in Deutschland jährlich 200 Millionen Mark dem Moloch der Unkeuschheit geopfert.“ Und in Betreff der Trunksucht schreibt sie: „Der Alkohol kostet dem deutschen Volke jährlich $2^1/_2$ Milliarden Mark und verschuldet einen erheblichen Theil der 10.000 Selbstmorde und der 3000 jährlich vorkommenden tödtlichen Betriebsunfälle. Eine Fläche so groß wie Württemberg oder Westfalen dient der Hervorbringung geistiger Getränke. 180 Mark etwa kommen jährlich auf eine Familie für Alkohol.“ Mit diesem „Spiritismus“ wetteifert ein noch viel verderblicherer.

Das „Ev. Kirchen- und Volksblatt für Baden“ 1897, Nr. 9, läſst sich von einem Leser aus dem Volk von der badisch-württembergischen Grenze schreiben: „Eine unserer Nachbargemeinden ist ein Herd des Spiritismus geworden. Leider findet diese neue Irrlehre auch bei Leuten meiner Heimatgemeinde Anklang. Manchmal laufen von hier 60—70 und noch mehr Personen in die

dortigen „Zirkelsitzungen“ der Spiritisten. Wie verkehrt diese ganze Richtung ist, geht schon allein aus dem „Glaubensbekenntnis“ hervor, das ich von einem Spiritisten bekommen habe. In demselben wird gesagt: der Mensch habe sich von unten herauf nach und nach entwickelt, von der Pflanze zum Thier, vom Thier zum Naturmenschen; er brauche keinen Erlöser, sondern büße jede Sünde selbst ab und entwickele sich nach dem Tode immer weiter bis zur größten Seligkeit und Herrlichkeit; Christus sei deshalb auch nicht unser Erlöser, sondern bloß ein Mensch, aber das edelste und das größte „Medium“, ein großer Mann, wie z. B. auch Buddha und Mohammed.“

Dagegen signalisiert man das Erlahmen der socialen Bewegung.

Der Rückzug der protestantischen Geistlichen und anderer Beamten aus der socialen Bewegung wird jetzt, so schreibt ein Blatt, selbst von dem national-socialen Pfarrer Kötzschke in einer Zuschrift an die demokratische „Volkszeitung“ zugegeben. Den Grund davon sieht er in dem schweren Druck von oben, wonach „frei und social denkende Geistliche in Preußen ihre Gesinnung nur noch bei Nacht äußern“ dürften. Um der Existenz willen sehen sich denn viele zum Rückzug genöthigt. „Die Brotfrage spielt eben heutzutage eine mächtigere Rolle als zu einer Zeit, wo der Stifter unserer Religion sprechen konnte: Sorget nicht für euer Leben, was ihr essen und trinken werdet.“ Ob dies der einzige Grund ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls gehen auch außerhalb Preußens die national-socialen Wogen nicht mehr so hoch, wie noch im Vorjahr. So ist es auch in Laienkreisen.

Die Haltung der evangelischen Pfarrvereine wird in der „Zeit“ Nr. 101 dahin charakterisiert: „Wir hatten gehofft, dass sie eine Stärkung des Standesbewusstseins der evangelischen Pfarrer zuwege bringen und namentlich den schwächeren unter ihnen das Rückgrat den Kirchenbehörden gegenüber stärken würden. Das Gegentheil ist eingetroffen. Wenn es eine zahme, nach oben hin nachgiebige Organisation gibt, so sind es, von ein oder zwei rühmlichen Ausnahmen abgesehen, die evangelischen Pfarrvereine. Statt entschiedene, unabhängige Persönlichkeiten an die Spitze zu stellen, wählten sie meist ältere, vorsichtige Herren, womöglich Superintendenten, zu Vorsitzenden. Statt sich ihrer zu Unrecht gemaßregelten Amtsbrüder anzunehmen und für das Recht der Geistlichen zur Bethätigung ihrer staatsbürgerlichen Rechte einzutreten, erweisen sie sich als gefügige Vollstrecker der jeweils in den kirchenregimentlichen Regionen herrschenden Absichten. Zum mindesten haben sie es nie zu einem Protest dagegen gebracht. Infolgedessen haben sich die tüchtigeren und social-politisch regsameren Elemente aus den immer mehr zu Pfarrkränzchen werdenden sogenannten Pfarrvereinen fast völlig zurückgezogen, falls sie sich überhaupt daran betheiligt hatten.“

Linz, 28. Mai 1897.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Der Fünfziger ist eine Zahl, an welcher man ohne Jubel kaum vorüber kommt. Die Hälfte derselben Zahl übt ebenfalls eine Anziehungskraft, als wie ein Magnetberg, auf die Nägel vieler Lebensschiffe. Sogar das Fünftel ist noch jubelfähig.

Auch innerhalb der blauen Marken des Reiches der Quartalschrift bleiben Jubelanlässe nicht unbeachtet. Es gab manch' Hutschwenken und kräftiges Handreichen mit tiefer Verneigung, als der Ministerpräsident dieses literarischen Reiches zu Beginn des Jahres sein „Blaubuch“ mit dem goldenen Fünfziger geschmückt präsentierte.

In Anbetracht dieser Jubiläum-Sachlage wird es weder Verdruss, noch Schaden anrichten, wenn auch ein Dienstmann dieses Reiches noch einen Fünfziger vorweist, der auch Jubelfähigkeit beanspruchen möchte. Es ist der fünfzigste Missionsbericht, welchen der alte Berichterstatter diesem Hefte einverleibt und der P. T. Leserschaft vorzulegen die Ehre hat.

Fünfzigmal die Aufmerksamkeit für denselben Gegenstand beansprucht zu haben, das geht zweifellos über die Grenzen des Erlaubten hinaus und muss bei den P. T. Lesern etwas voraussetzen, was man eine Jubiläumsgeduld nennen darf.

Schriftgelehrte könnten diesem Zugeständnisse gegenüber mit Recht den Umstand in Erinnerung bringen, dass schon im Pentateuch die wohlgemeinte Satzung geschrieben stehe: sobald der Fünfziger geschlagen habe, soll der Dienstmann entlassen werden und frei seines Weges ziehen! Recht so! Der gute Wille ist vorhanden, dass andere in die Lage kommen, diese Arbeit fortzusetzen und solchen Jubiläen entgegenzusehen.

Einstweilen will der Missionsbericht-Jubilant sich bedanken für die Jubelgeduld und für alles, was ihm als Almosen für die Missionen zur Verfügung gestellt wurde und für diesesmal will er dem Dichterspruche Folge leisten: „Willst du in die Ferne schweifen? — Sieh': das Gute liegt so nah'!“ — und will bitten, es mögen die P. T. Leser die bisherigen Umschweife als glücklich überstanden betrachten, und trotz derselben auch fernerhin dem Guten Auge und Herz zuwenden: den katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Die Unionsbestrebungen sind als gescheitert zu betrachten. Die gute Absicht, dass man die verschiedenen schismatischen Secten zur massenhaften Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche dadurch bewegen zu können glaubte, indem man mit Zurücksetzung der Missionen des lateinischen Ritus nur die orientalischen Riten hervorhob und für einzig geeignet hielt, hat sich verrechnet an dem Stolze und den unauslöschlichen Vorurtheilen der Schismatiker, die sich in der größten Mehrzahl scharf ablehnend verhielten.

So tritt auch wieder die Wirksamkeit der lateinischen Missionäre in den Vordergund, ihr Einfluss und Ansehen ist entschieden im Steigen und man wird sich wieder gerne mit den Einzelbekehrungen begnügen, welche sie erzielen.

Aus Jerusalem wird gemeldet, dass das deutsche Hospiz, 1887 von dem katholischen deutschen Palästina-Verein gegründet, sich immer kräftiger entwickle und durch eifrige Schulthätigkeit auch mehr und mehr in die Missionsarbeit einzugreifen beginne. Dasselbe hält zwei Schulen, eine für Stadtkinder und eine für auswärtige.

Syrien und Armenien. Der Custos des heiligen Landes P. Aurelius O. S. Fr. hat in einer Visitationsreise durch Syrien und Armenien alle Missionsstationen seines Ordens besucht, welche bei den grausigen Metzeleien durch die Türken Schaden gelitten hatten.

Es sind dies besonders die Stationen Mugiukderesi, Jenigekalé, Aintab, Marasc und Doncalé. Er sah noch überall bei den wenigen Hinterbliebenen Elend und unbeschreiblichen Jammer, fand aber auch überall

seine Missionäre bei der Wiederaufnahme der Arbeit. Eine größere Summe, die aus Europa für die armen Verfolgten eingelaufen ist, ermöglichte es den Missionären, die Versprengten wieder um sich zu sammeln, ihnen Nahrung und Kleidung zu reichen, Hilfe zu gewähren zum Aufbaue ihrer zerstörten Häuser, für Witwen und Waisen Sorge zu tragen.

Als eine begreifliche Folge der schrecklichen Ereignisse zeigt sich jetzt unter dem schismatischen Volke eine große Hinneigung zur katholischen Kirche und hohe Achtung vor den Priestern des lateinischen Ritus, um welche sich die Leute scharenweise sammeln, weil sie an ihnen den Geist der Entsagung und der hingebenden Opferwilligkeit sehen, mit der sich dieselben um alle Unglücklichen, abgesehen von deren Bekenntisse, annehmen.

Fernere kräftige Unterstützung mit Almosen wird da gute Früchte bringen.

Vorder=Indien. Fortwährend kommen noch Berichte über die Geißel der Hungersnoth und ansteckender Krankheiten und inständige Bitten der Missionäre um Hilfe mit Almosen.

Man möge aber ja nicht meinen, es geschehe dort von berufener Seite nichts und man wolle etwa nur die abendländischen Christen drängen, dass sie dafür einspringen.

P. Weishaupt S. J. schreibt zum Beispiel darüber: Die englische Regierung thut, was sie vermag, für ihre dortigen Unterthanen. Sie beschäftigt über drei Millionen Arme bei öffentlichen Arbeiten und der ausbezahlte Lohn, der für den einzelnen freilich klein genug ausfällt, beträgt dennoch täglich 100.000 Rupien (gegen 200.000 Mark). So war es im Monate Januar, seither sind diese Beträge noch bedeutend gestiegen, und glaubt man, dass mit Ende Mai, wo vermuthlich die Noth auf ihrem Höhepunkte angelangt sein wird, dieser tägliche Bedarf an Arbeitslohn auf 500.000 Rupien sich belaufen werde.

Aus der Diöcese Lahore wird noch eigens gemeldet, dass auf Regierungskosten täglich 67.000 hungernden Leuten Nahrungsmittel verabreicht werden.

Da muss man zugeben: es geschieht, was geschehen kann und soll; aber die Noth ist so ungeheuerlich, dass alles dieses beiweitem nicht ausreicht. (Allein, in den öffentlichen Registern sind bis jetzt 137.000 Hungertodfälle aufgeführt, in Wirklichkeit sind sie viel mehr.) Darum ist das Almosen christlicher Wohlthätigkeit auch fernerhin noch nöthig. Wenn solches unseren Missionären zugewiesen wird, so wird es auch dem Missionswerke sehr förderlich sein, weil damit dem armen Heidenvolke der Beweis ad oculos geliefert wird, wie hoch und schön das Christenthum in seiner werkthätigen Liebe dastehe und weil es dadurch allein möglich ist, die Bekehrten zusammenzuhalten und viele Kinder zu retten und für die katholische Kirche zu gewinnen.

Bombay. Der Jahresbericht des von den Jesuiten geleiteten St. Xaver=Colleges in Bombay ist eine Freude für jeden, der sich für die Entwicklung tüchtiger Studienanstalten interessiert, ist es besonders für den Missionsfreund, der ja überzeugt ist von der hohen Bedeutung, die solche Anstalten für das Missionswerk haben. Die genannte Anstalt hat zwei Abtheilungen: das St. Xaver=Colleg mit Universitätsrang und Befähigung zur Ertheilung der akademischen Grade (mit 262 Hörern), die St. Xaver High=School, dem Lehrplane nach unseren Gymnasien entsprechend, mit 1264 Studenten, darunter 981 Christen.

Beide Anstalten stehen wegen des darin vorherrschenden streng-sittlichen Tones und ihrer wissenschaftlichen Leistungen in großem Ansehen. Das ersieht man besonders aus den Berichten der Inspectoren und Prüfungscommissäre der Regierung. So schreibt zum Beispiel Oberinspector Mr. Kirkhan unter anderem: „Diese Anstalt hatte einen ungewöhnlich glänzenden Erfolg bei den letzten Prüfungen. Es fiel mir die echt wissenschaftliche Lehrweise auf und der ausgezeichnete Ton, der unter der Studentenschaft herrscht. Schriftliche, wie mündliche Arbeiten zeigen nicht bloß ein Einstudieren des Lehrstoffes, sondern auch eine Schulung des Geistes. . . . Die Schule ist in einem höchst befriedigenden Stande."

Aehnlich günstige Berichte kommen auch von den übrigen Lehranstalten der Jesuiten, zum Beispiel vom Franz Xaver-College in Calcutta mit 986 Studenten, St. Joseph-College in Tsitschinopli mit 1800, St. Aloysius-College in Mangalore mit 421 Studiosen. Prosit!

Die St. Joseph-Missionäre (Millhill) melden aus ihrem Missionsgebiete Erzdiöcese Madras, welches sie seit 1875 innehaben, dass sie 44.000 Katholiken zählen, welche unter der heidnischen Bevölkerung von sieben Millionen verstreut leben, so dass die einzelnen Missionäre 40—50 solcher Ortschaften zu versehen haben.

China. Ost-Mongolei. Dieses Gebiet der Scheutfelder Missionäre hatte seit Jahren schwere Heimsuchungen zu überstehen, so dass die Arbeit nicht vorwärts gehen wollte. Es scheint nun einer besseren Zukunft entgegen zu gehen.

In Hei-schan-Këul ist in kurzer Zeit die Zahl der christlichen Familien von 30 auf 50 gestiegen, die bestehenden Schulen werden gut besucht. Noch günstiger gestalten sich die Erfolge in Peise-schan-heu, wo auch Erwachsene in großer Anzahl dem Unterrichte beiwohnen und gerade die angesehensten Familien sich dem Christenthume zuwenden. Auch in Scheu-wan-tze haben sich um die Missionsfarm 17 christliche Familien angesiedelt, denen sich in letzter Zeit eine noch größere Zahl angeschlossen hat, was zumeist dem dort bestehenden Katechumenate zu verdanken ist.

Apostolisches Vicariat Mandschurei. Die Missionäre (Pariser Seminar) sehen nun nach solanger unfruchtbarer Arbeit einen erfreulichen Umschwung in zahlreichen Bekehrungen.

Im Jahre 1896 kamen 1500 Erwachsene zur heiligen Taufe und bereiten sich 12.000 Katechumenen darauf vor. Noch mehr ließe sich erreichen, wenn man die nöthigen Mittel hätte zur Errichtung von Schulen.

Apostolisches Vicariat Süd-Schantung. Im letzten Berichte war die Zahl der Katechumenen mit 9000 angegeben. Der letzte Jahresbericht stellt diese Ziffer richtig auf 19.278.

Die Mission besitzt ein Priesterseminar, ein Knabenseminar, eilf höhere Schulen, 38 Volksschulen, vier Waisenhäuser und mehrere Wohlthätigkeits-Anstalten; aus den Angaben über Empfang der heiligen Sacramente ist zu ersehen, dass die Mission innerlich gut gefestigt sei.

Apostolisches Vicariat Südost-Petschely. Der Jahresbericht der französischen Jesuiten meldet als Gesammtzahl der Katholiken 43.736 (seit vorigem Jahre eine Zunahme um mehr als 1000), die Zahl der Katechumenen 4460. Es bestehen 593 Christengemeinden, über 1000 Stationen, 359 Schulen mit 3900 christlichen Schülern. Alle Missionsanstalten, Seminarien, Katechumenate, Gewerbeschulen und Vorbereitungs-Curse für einheimische Lehrerinnen stehen in blühender Entwicklung.

In den apostolischen Vicariaten Nordwest Hupe, Süd-Hunan, Ost-Hupe, Südwest-Hupe und Ost-Schantung zählen die Franciscaner-Missionäre zusammen 43.600 Katholiken. Im letzten Jahre wurde die heilige Taufe an 1116 Erwachsene und über 14.430 Heidenkinder ertheilt, der Schulbesuch, sowie Empfang der heiligen Sacramente ist ungemein rege, ebenso die Missionsanstalten in bestem Zustande.

Das apostolische Vicariat Tsche-Kiang hat heuer ein schönes Jubiläum zu feiern. Es sind nun 50 Jahre seit Einführung der barmherzigen Schwestern in die dortige Mission.

Ihrer 12 waren es damals und noch ist eine davon am Leben. Schwester Perboyre, diese ist eine leibliche Schwester des selig gesprochenen Missionärs P. Gabriel Perboyre. Gott allein weiß die Summe alles Guten, was die Schwestern in dieser langen Zeit gewirkt haben. Dass es viel sein muss, dafür liefert einen Beweis zum Beispiel die kleine, seit 1869 bestehende Anstalt in Hang-tscheu, wo innerhalb dieser Frist 3430 Waisenkindlein getauft und erzogen, ebenso im Spitale 1650 Kranke gepflegt wurden, von denen sehr viele auf dem Sterbebette die heilige Taufe empfiengen.

In Cochinchina, wo vor zehn Jahren die blutige Verfolgung gewüthet und die Zahl der Christen unter 17.000 herabgemindert hatte, ist deren Zahl jetzt wieder fast auf 124.000 gestiegen. Sanguis martyrum!

Japan. Laut Jahresbericht ist der gegenwärtige Stand der Missionen folgender:

Die Erzdiöcese Tokio hat unter 14 Millionen Heiden 9217 Katholiken in 60 Gemeinden. Das letzte Jahr brachte die Taufe von 349 Erwachsenen und 496 Heidenkindern und noch von 1221 Sterbenden. Es bestehen 43 Kirchen und Kapellen, 1 Knabencollege der Marienbrüder, 18 Elementarschulen mit nahezu 1300 Kindern, 4 Waisenhäuser, 7 Arbeit- und Gewerbe-Schulen.

In der Diöcese Nagasaki mit einer Bevölkerung von $6^1/_2$ Millionen sind 33.700 Katholiken in 110 Gemeinden mit 258 Kirchen und Kapellen, ein Priesterseminar mit 42 Alumnen, eine Katechistenschule, ein Colleg der Marienbrüder, neun Elementarschulen mit 737 Schülern, dazu noch Ackerbau- und Gewerbe-Schulen, acht Waisenhäuser. 400 Erwachsene, 260 Heidenkinder und 1200 Christenkinder wurden getauft.

Ceylon. Nach dem Jahresberichte der Oblaten M. J. war das Jahr 1896 für die Mission sehr segensreich.

Es sind 995 erwachsene Heiden und 160 Protestanten katholisch geworden; außerdem wurden noch 6354 Christenkinder und 387 Heidenkinder getauft, so dass die katholische Kirche einen Zuwachs von nahe 7900 Seelen erhielt. Auch wurden 1628 katholische Ehen eingesegnet, wodurch auch Zuwachs für die katholischen Gemeinden zu erwarten steht. Derzeit ist die Zahl der Katholiken in der Erzdiöcese Colombo und Diöcese Dschaffna auf 179.000 gestiegen und es ist ein echt katholisches Volk, welches die Gnaden seiner Religion auch zu würdigen weiß. Beweis dafür ist der eifrige Empfang der heiligen Sacramente und die gewissenhafte Beschickung der Missionsschulen, deren die Erzdiöcese Colombo allein mehr als 300 zählt mit 23.671 Kindern. Die weitaus größte Mehrzahl der Lehrer an den Knabenschulen sowie der Lehrerinnen an den Mädchenschulen sind Ordensmitglieder. Nun geht die Mission auch daran, Anstalten zur Heranbildung einheimischer Lehrer und Lehrerinnen

zu gründen, von denen man noch größeren Einfluss auf die Familien der Eingebornen erwartet. Aus einer andern Meldung sei folgendes erwähnt:

In Dschaffna starb im December 1896 eine Frau Mrs. O'Flanagan, Witwe eines englischen Officiers, die, obwohl im Laienstande lebend, dem dortigen Missionswerke große Dienste geleistet hat durch ihre Thätigkeit, die sie durch nahezu 50 Jahre der weiblichen Jugend zugewendet hat. Schon 1848 hatte sie nach dem Tode ihres Gemahls auf Wunsch des damaligen apostolischen Vicars eine englische Töchterschule in Dschaffna eröffnet, die sich allzeit so musterhaft hielt, dass ihr auch die Andersgläubigen gerne ihre Kinder anvertrauten. Seit sie diese Anstalt den Ordensschwestern übergab, widmete sie ihre mühevolle Arbeit den Schulen in Trinkomali durch 18 Jahre.

Im St. Joseph-Colleg in Colombo fand die Inaugurationsfeier statt, wobei der britische Statthalter Sir Ridgeway (Protestant) dem Wirken der katholischen Kirche und besonders den PP. Oblaten in rückhaltloser Weise das größte Lob aussprach und hervorhob, „dass er hier wie auch sonst mit Bewunderung sehe, wie die katholische Kirche ohne Hilfe des Staates oder reicher Gönner in Erbauung von Kirchen, Errichtung von Collegien und Schulen Großartiges aufweise und wie gerade diese Bildungsanstalten die größte Wohlthat für das Volk der ganzen Insel seien …"

Für diese Studienanstalt wurde Mr. Lionel Wright, ein hochangesehener Protestant, der kürzlich convertierte, als Professor der Musik gewonnen.

Aus den vielfachen Meldungen aus Ceylon tritt die erfreuliche Thatsache hervor: Die katholische Mission steht in vollster Blüte und Kraft da und hat alle anderen dort vertretenen Religionsbekenntnisse schon weit überflügelt. Dies geben auch die Gegner zu. So schreibt zum Beispiel der Secretär der protestantischen Missionen in Indien: „Die Aussichten des Protestantismus in China, Indien und Ceylon waren niemals so trübe, wie jetzt. Die Katholiken schreiten sprungweise voran. Auf Ceylon versetzt uns der Fortschritt des Katholicismus geradezu in Schrecken, es ist etwas noch nie Dagewesenes …"

Der Buddhismus, das Steckenpferd der Neuheiden des Abendlandes, für welchen man Ceylon als Hauptsitz und Hort hält, spielt dort gegenüber dem regsamen Wirken der katholischen Mission eine ganz klägliche Rolle.

Borneo: In der apostolischen Präfectur Labuan in Nord-Borneo arbeiten seit 1881 die St. Joseph-Missionäre (Millhill). Sie haben ein wildes Volk zu besorgen, die Dajaken, die ihre Wohnungen am liebsten mit den Schädeln der Erschlagenen schmücken und allzeit für unnahbar galten. Die katholischen Missionäre fanden aber bis jetzt allweg gute Aufnahme bei ihnen.

Es wirken 14 Priester und 2 Laienbrüder, ja auch 13 Ordensschwestern arbeiten in Schulen und bei den Kranken. Durch Handwerks- und Ackerbau-Schulen gelingt es immerzu mehr, das Volk auch für die Arbeit zu gewinnen und ihm auch zu zeitlichem Wohlstand zu verhelfen. Im Jahre 1896 wurden 82 Erwachsene und 844 Kinder getauft und beträgt die Zahl der Bekehrten jetzt über 1200.

Philippinen-Inseln. Aus Mindanao werden an die Freiburger katholischen Missionen sehr erfreuliche Erfolge gemeldet.

Innerhalb zehn Jahren hat sich die Zahl der Bekehrten um 70.000 vermehrt. Unter den Bekehrten sind auch viele ehemalige Mohamedaner. Die Missionäre freuen sich besonders über die gründliche Umänderung, die an den wildesten Leuten sich zeigt, sobald sie die heilige Taufe empfangen haben.

II. Afrika.

Aegypten. Die Kopten-Mission entspricht immer mehr den Erwartungen des heiligen Vaters sowie den auf sie verwendeten Mühen und Opfern. Die Bewegung des schismatischen Volkes zur katholischen Einheit nimmt zu.

In den Stationen Rizegat, Sohag, Tahtah, Ghihena, Om Doma, Kom el Naygar, Duaïr und Kom Abu Hagar zählt man im Ganzen 750, die aus dem Schisma zur katholischen Kirche zurückgekehrt sind, von einzelnen Orten ist es die sämmtliche Bevölkerung. Der Bischof und seine Missionäre werden von vielen Seiten her bedrängt um Schulen, Kapellen und Eröffnung des Unterrichtes, sie können mit den verfügbaren Mitteln nicht so vielen Wünschen entsprechen.

Deutsch-Ostafrika. Die Station Lukeledi meldet in ihrem Jahresberichte 29 heilige Taufen. Für die Zukunft ist eine viel größere Zahl zu erwarten, da das Katechumenat 24 im zweiten und 400 im ersten Unterrichtsjahre zählt. Leider beginnen einheimische Krankheiten, so das todtbringende Schwarzwasser-Fieber, den Missionskräften zuzusetzen. Zwei tüchtige Laienbrüder sind schon erlegen.

Die PP. Ambros und Alfons sind in ihrer neuen Station Iringa schon daran, die Missionsbaulichkeiten herzustellen, sie stehen unter dem Schutze der deutschen Militärstation. P. Alfons hat gar des Sultans Gewogenheit erworben und ertheilt ihm Unterricht.

Eine zweite Station wurde am Nyangao, drei Tagreisen von Lukuledi, gegründet.

Aequatorial-Afrika. Aus dem apostolischen Vicariat Ober-Nil bringt der Brixner St. Josef-Missionsbote neue erfreuliche Nachrichten:

In der Station Nsambia ist die Zahl der Katechumenen über 6000 gestiegen, die Zahl der Taufen wieder um 600 vermehrt. In Nagalama sind die weiten Räume des Katechumenates stets überfüllt.

Zu Beginn des Jahres 1897 sind 7 Missionäre aus der Millhill-Genossenschaft dort eingetroffen, nachdem sie auf der Reise großes Ungemach durch bedenkliche Erkrankung auszustehen hatten. Nach Eintreffen dieser sehnlich erwarteten Hilfskräfte, wurde die neue Station Usoga eröffnet.

Die Protestanten in Uganda, die der katholischen Mission durch blutige Gewalt schon soviel Schaden zugefügt haben, suchen ihr nun dadurch entgegen zu wirken, dass sie die Gebräuche der katholischen Kirche nachahmen, zum Beispiel Kreuze, Medaillen, Katechismen, worüber sie früher nicht genug spotten konnten, ja sogar ihr Katechumenat nennen sie ein katholisches, um das Volk irre zu führen oder ihm vorzumachen, als ob ihre Religion ohnehin dieselbe, wie die katholische, wäre.

Apostolisches Vicariat Süd-Nyanza. Dasselbe hat unter Bischof Msgr. Hirth in drei Stationen 13 Missionäre (weiße Väter).

Die Station Kamoga in Bukumbi, 1882 gegründet, ist bestimmt für den Stamm der Wasukuma, der eine Million Köpfe zählt, ein regsames, aber sehr wildes Volk, das sich gegenüber den Bemühungen der Missionäre jahrelang hartnäckig verhielt, so dass bis jetzt erst 130 Taufen und 200 Katechumenen gezählt werden. In neuester Zeit zeigen sich die Leute viel zugänglicher, und ist sichere Hoffnung auf größeren Erfolg.

Die Station Marienberg in Kiziba (seit 1892) hat ihre Arbeit bei dem 300.000 Seelen zählenden Stamme Bazinza. Polygamie und dergleichen

Heiden-Gepflogenheiten, bereiten dort noch mehr Schwierigkeiten, es gab anfangs auch gewaltsamen Widerstand. Ein guter Umschwung ist eingetreten, seit der Königssohn Mtatombwa die christliche Religion angenommen hat. Es sind bis jetzt 200 Baganda getauft, aus den Bazinza erst vier, aber doch fünfzig Katechumenen.

Die Station Neuwied umfasst 20 Inseln des Ukerewe-Archipels mit 200.000 Bewohnern. Sie wurde seit der Zerstörung wieder aufgebaut, hat 50 Getaufte, aber 1000 Katechumenen! Das Volk findet sich jetzt in Massen zum Unterrichte ein.

Apostolisches Vicariat Unyanyembe. Dieses zählt vier Stationen.

1. Uschirombo im Lande der Basumbwa, die jetzt, wie schon gemeldet, einen Katholiken zum Könige haben, dort sind 450 Getaufte und 1500 Katechumenen.

2. Msalala (1892) bei den Watakama, wo ebenfalls der Häuptling christlichen Unterricht annimmt, dessen Beispiel von vielen Unterthanen befolgt wird.

3. Ndala (erst 1896 gegründet) hat eine Königin, welche die Missionäre selbst in ihr Land gerufen hat, wo dieselben bereits vollauf Arbeit haben.

4. Urundi, die neueste Gründung, wo drei Missionäre erst ihre Arbeit begannen und sehr bereitwillige Aufnahme finden.

Apostolisches Vicariat Tanganjika. Da gab es seit der Gründung 1878 die größten Schwierigkeiten zu bekämpfen. Jahrelang waren die Missionäre dem grimmigen Hasse der arabischen Sclavenhändler ausgesetzt, wurden von einem Posten nach dem andern vertrieben, mussten schließlich mit einer Schar Eingeborener, die sich unter ihren Schutz gestellt hatten und einigen losgekauften Sclaven in einem gebirgigen Gebiete sich verschanzen und konnten sich gegen die häufigen Angriffe doch halten. Seit 1893, wo die Deutschen bis Ujidji vordrangen und sich dort festsetzten, erlangte die Mission wieder ihre Freiheit und entfaltet sich kräftig.

In der Station Karema sind nun 800 Getaufte und 1200 Katechumenen. Kirche, Missionshaus und Schwestern-Anstalt sind aus Stein und Ziegeln gebaut. Die Neger (bei 2000) haben fleißig dazu mitgeholfen und gewöhnen sich mehr an regelmäßige Arbeit; Schule und Waisenhaus sind voll besetzt.

Die Station Kirando, 1888 gegründet, bald darauf von den Wilden zerstört, 1894 wieder hergestellt, hat nun unter den Kilanda-Negern eine gute Wirksamkeit; das Volk zeigt sich bereitwillig zum Unterrichte, ihrer 30 sind getauft, 100 stehen im Katechumenate.

In ähnlicher Weise zeigen sich auch die Anfangs-Erfolge in der Station Kala. Das Volk reißt sich mehr und mehr von dem Einflusse der Araber los, schließt sich den Missionären an, lässt sich auf Arbeit ein und zeigt sich für Unterricht empfänglich.

Süd-Afrika. Die apostolische Präfectur Nieder-Cimbebasien, von deren bevorstehenden Gründung wiederholt gemeldet wurde, ist im December 1896 von den Oblaten M. J. bezogen worden. Die PP. Hermann und Filliung und Bruder Havenith haben ihre Arbeit in der Station Windhoek begonnen.

Vorläufig üben sie Seelsorge an 50 katholischen deutschen Soldaten und einigen Ansiedlerfamilien. Bevor sie die Arbeit bei dem Negervolke beginnen können, müssen erst Kirchlein und Missionsbauten in Angriff genommen werden. Hiezu wird kräftige Unterstützung nöthig. Leider haben auch die Protestanten dort schon eine Mission in der Arbeit.

West-Afrika. Apostolisches Vicariat Belgisch-Kongo. Die Missionäre aus der Scheutfelder-Congregation vom Herzen Mariä erreichen in jeder Richtung gute Fortschritte, besonders auf dem Schulgebiete.

Die Station Luluaburg zählt bereits 1500 Neubekehrte. Die Schwestern haben in ihrer Mädchenschule 250 Schülerinnen, darunter 156 getaufte, die nicht bloß im religiösen Leben, sondern auch in allen Arbeiten, geistigen wie körperlichen immer eifriger werden. Sehr behilflich erweisen sich die vom Missionär P. Clercq herausgegebenen Bücher: Katechismus, biblische Geschichte und Grammatik in der Kongo-Sprache.

Am Kwango arbeiten seit 1893 die belgischen Jesuiten mit ebenso guten Erfolgen. Die Stationen Kimuenza, Kisantu und N'Dembo sind mit 20 Priestern und Brüdern und 12 Ordensschwestern besetzt. In den Schulen sind über 500 Schüler; der Katechumenen-Unterricht erstreckt sich über 30 Ortschaften. Eine neue Station wurde in M'Boko am Inkissi, einem Nebenflusse des Kongo, eröffnet.

Die Trappisten von der Westmall-Abtei in Antwerpen, welche über Wunsch des heiligen Vaters 1894 eine Niederlassung am Kongo gegründet, dieselbe aber als ganz ungeeignet zur Cultivierungsarbeit wieder aufgegeben haben, machen nun einen zweiten Versuch in Bamania am Buriki. Dort ist ertragfähiger Boden und das Volk zeigt Verständnis für die Vortheile der Arbeit.

Französisch Kongo. Der apostolische Vicar Msgr. Carrie hat bei seiner Rückkehr aus Europa eine schöne Anzahl von Missionskräften mitgebracht: 6 Priester, 4 Brüder, 2 erwachsene Seminaristen, die erst in Loango ihre Studien vollenden sollen, 2 St. Joseph-Schwestern.

Verwendung gibt es genug dafür, da sich die Mission rasch ausbreitet. Einzelne Stationen z. B. Mayumba haben bereits das Volk ihrer Umgebung auf weite Entfernungen für den heiligen Glauben gewonnen. Noch sind aber im Norden des Vicariates bisher unbekannte Völkerschaften, zu denen man jetzt Missionäre vordringen lassen will.

Kamerun. Die Station Marienberg darf das abgelaufene Jahr ein segensreiches nennen: 450 empfiengen die heilige Taufe, in 10 Dörfern wurden Schulen eröffnet, die schon nahezu 900 Schüler haben.

Auch Engelberg gestaltet sich immer mehr so, dass es seinen Namen verdient. Es ist Gesundheitsstation, Asyl für die erkrankten Missionäre, wird in seinen Schulen ein Sammelpunkt für viele Kinder.

Errichtung von Schulen wird auch gemeldet von den Stationen Malimba, Batanga, Plantation, Longi und Waterfall.

Goldküste. Der neue apostolische Präfect P. Max Albert (Lyoner Missionsgenossenschaft) geboren zu Nürnberg 1865, seit 1889 im dortigen Missionsgebiete thätig, hat nun die Leitung desselben übernommen und führt derzeit den Bau einer Kirche in Cape Coaste-Castle. Dort, wo die Protestanten mehrere schöne Tempel besitzen, mussten die Katholiken bisher zum Gottesdienste ein enges dumpfes Kellergewölbe benützen. Er bittet inständig um Hilfe, möge sie ihm reichlich zutheil werden.

Apostolisches Vicariat Gabun. An der Bucht von Fernan-Baz, um der Mündung des N'Komi-Flusses, besteht seit 10 Jahren die Station St. Anna. Diese ist schon über die Anfangsschwierigkeiten hinaus, es geht vorwärts. Den Kleinen wird der gewöhnliche Schulunterricht ertheilt, die größeren Jungen werden je nach Fähigkeit und Vorliebe theils zu künftigen Lehrern und Katechisten, theils zu Handwerkern herangezogen, sämmtliche müssen aber auch an den Garten- und Feldarbeiten mithelfen. Die Mädchenschule ist von Ordensschwestern geleitet.

Es verwendet die Mission einen Großtheil der ihr zufließenden Almosen auf den Loskauf von Mädchen. Bezüglich dieser herrscht hier nämlich die hässliche Gepflogenheit, die Mägdleins, da sie noch Wickelkinder sind, als Zukunftsbräute zu verkaufen. Man hat schon eine größere Anzahl solcher Mädchen durch Erlegung des Lösegeldes von ihrer heidnischen Brautschaft losgekauft und sie mit christlichen Jünglingen vermählt zur Gründung christlicher Familien, die sich bis jetzt sehr gut bewähren.

Auch an der Missionierung der Erwachsenen wird bis in die weite Umgebung fleißig gearbeitet.

Apostolisches Vicariat Senegambien. Dasselbe umfasst den sogenannten französischen Sudan und die Gebiete am Senegal und am Gambia, hat eine so weite Ausdehnung, dass jedes dieser Gebiete für sich groß genug wäre zu einem eigenen Vicariate. Die Arbeit ist deshalb übergroß und schreitet nur langsam vor, hat am Gambia die Wesleyaner zu Gegnern und ist vielfach gefährdet durch das ungesunde Klima. 1896 mussten einige Missionäre krank nach Europa zurückkehren, vier sind gestorben. Trotzdem sind die Missionäre voll Zuversicht und melden den Freiburger katholischen Missionen nebst mancherlei Unheil durch Feuer und Wasser auch mehr erfreuliches:

Bei der Station Kita (vor acht Jahren errichtet) besteht schon eine größere katholische Negermeinde; der Unterricht gedeiht besonders, seit P. Abiven Grammatik und Wörterbuch der Malinka-Sprache ausgearbeitet hat; das Volk zeigt sich sehr empfänglich und dankbar.

In Hayes, wohin die französische Regierung Missionäre erbeten und ihnen Haus und Grund zugewiesen hat, gibt es viel Arbeit bei den kranken Soldaten, noch mehr bei dem Negervolke. Es wurden auch aus der Missions-Handwerkerschule eine Anzahl tüchtiger Zöglinge in die Militär-Werkstätte übernommen, wo sie bessere Ausbildung und guten Verdienst finden

In Dinguira, seit 1893 bestehend, werden 60 aus der Sclaverei losgekaufte Kinder erzogen.

In Carabane zeigt sich großer Zudrang der Erwachsenen, in letzter Zeit erlangten ihrer 40 die heilige Taufe, in Elenkine 60, in Ziquinchor 75, dort ist auch eine Schule mit 45 Kindern. Nur Mangel an Geldmitteln hindert die nöthige Errichtung von Schulen, um die man überall froh wäre.

III. Amerika.

Britisch-Nordamerika. Apostolisches Vicariat Athabasca-Mackenzie. Der apostolische Vicar Msgr. Grouard meldet an das Organ der Oblaten (Maria Immaculata), dass in seinem Gebiete infolge der sich stets mindernden Jagdergebnisse unter den armen Indianern eine allgemeine Hungersnoth ausgebrochen sei. Unzählige sind schon dem Hungertode erlegen, die Missionäre haben schon bald die letzten Reste ihrer Fischvorräthe mit den Hungernden getheilt, auch sie leiden Hunger und bitten flehend um Hilfe. Deshalb bittet er alle Missionsfreunde um Almosen.

Ein Missionär jener Eisregion schreibt z. B.:

„Unsere armen Indianer sind überall und nirgends. Die Erwerbung des Lebensunterhaltes zwingt sie zu beständiger Wanderschaft, überallhin soll der Missionär ihnen folgen. In den stehenden Stationen haben wir nur die Kinder und Frauen um uns, arbeiten und frieren mit ihnen um die Wette; es ist in dem acht Monate dauernden Winter kaum möglich, sich vor der furchtbaren Kälte genügend zu schützen. Während der Winterzeit sind wir ganz abgeschlossen von den weitentfernten Stationen, wohin noch Postsendungen gelangen. Brennöl und

von Lebensmitteln völlig alles, was nicht Fisch heißt, muss von dort, weiß wie kostspielig bezogen werden, das Holz von den fernen Wäldern. Es ist ein bitterhartes Leben voll Beschwerden und Entsagung, doch wird alles von Herzen gerne ertragen; wir sind glücklich, solange wir unseren armen Leuten helfen können."

Diese sind wahrhaft unseres Gebetes und Almosens wert!

Manitoba. Die Schulfrage, die ja naturgemäß auch als Missionsfrage anzusehen ist, hält dort die Katholiken in heilsamer Bewegung. Sie hatten einem Herrn Laurier, einen nach unseren Begriffen Altliberalen, durch ihre Stimmen zur Stelle des ersten Ministers im Parlamente verholfen, weil er ihnen mit den schönsten Worten die Erhaltung ihrer katholischen Schulen vresprochen hatte. Als aber der Herr ans Ruder kam, war eines seiner ersten Werke die Vorlage eines Schulgesetzes, welches an Confessionslosigkeit alles Confessionslose noch übertrifft, die Katholiken an die Wand drückt, dass ihnen Hören und Sehen vergeht, und den Religionsunterricht aus den Schulen verdrängt u. s. w.

In dieser Bedrängnis hat nun Erzbischof Msgr. Longevin (O. M. J.) von St. Bonifacius die Führung übernommen und hat den Fehdehandschuh mit einer Entschiedenheit und einem Muthe aufgenommen, der sein Volk ermuthigt und einigt, den Gegnern selbst Achtung einflößt. Eine große Versammlung der Katholiken fand in Winipeg statt, um sich über die Mittel und Wege zu berathen, wodurch Abhilfe geschaffen und den Katholiken zu ihrem Rechte verholfen werden könne.

Hoffentlich wird diese schwere Prüfung dazu dienen, auch dort die Katholiken aufmerksam zu machen, dass es an der Zeit sei, „den Helm fester zu binden".

Vereinigte Staaten. Texas. Die Oblaten Missionäre setzen ihre Reisen zu den im Umkreise bis zu 100 Meilen verstreuten Katholiken eifrig fort und erreichen gute Erfolge.

In ihren ständigen Stationen sind die Kirchen, Schulen und Anstalten eine große Wohlthat für das Volk. Aus der Schule in Brownsville konnten sie auch schon fähige Schüler in ihr Ordensjuniorat in Buffalo schicken. Eine schwere Heimsuchung auch für die Mission ist die seit Jahren andauernde Trockenheit, infolge deren viele Besitzer durch Zugrundegehen ihres Viehstandes gänzlich verarmt sind.

Südamerika. Britisch-Guayana. In der Hauptstadt Georgetown, deren Bevölkerung den verschiedensten Religionsbekenntnissen angehört, steht die katholische Gemeinde mit einer Seelenzahl von 10.000 sehr geachtet da. Ihre Kirchen, Schwestern-Anstalten und 10 Schulen, jede durchschnittlich mit 150 Schülern, sind im besten Zustande, das religiöse Leben der Katholiken ist rege und musterhaft, dass es auch den Andersgläubigen Achtung abringt.

Paraquay. In der Hauptstadt Assuncion ist ein altes Missionshaus der Jesuiten, welches nach deren Vertreibung vor 150 Jahren eine Zeit unbewohnt geblieben war und dann zu einer Reiterkaserne dienen musste, jetzt der Salesianer-Congregation übergeben und dadurch wieder seiner alten Missionsbestimmung zugewiesen worden.

Patagonien. Die seit 1892 bestehende Mission der Salesianer arbeitet sich aus den Anfangsschwierigkeiten heraus.

In die Station Candelaria (Feuerlands-Insel) wurden voriges Jahr die ersten fünf Ordensschwestern eingeführt zum Jubel des ganzen Volkes. Gott segne deren Wirken, welches in jenem unwirtlichen Klima schwere Opfer verlangt, und führe ihnen recht viele Kinder zu, deren Vereinigung in geordneten Schulunterricht bisher gar nicht gelingen wollte.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neu-Pommern. Aus Malaguna kommt die erfreuliche Nachricht, dass 4 Monate nach der im letzten Hefte gemeldeten Taufe von 347 Personen, wieder 300 Katechumenen, darunter zum erstenmale auch 180 weibliche, zur heiligen Taufe gebracht werden konnten. Noch erfreulicher war es, dass der hochwürdigste Bischof Msgr. Couppè nach seiner Wiedergenesung von schwerer Krankheit diese Tauffeierlichkeit vornehmen konnte.

P. Fromm hat schon wieder 400 Katechumenen in der Vorbereitung: alles freut sich dieser gesegneten Erfolge, aber ein Kummer gesellt sich bei: In der schon mehrmals vergrößerten Kirche haben die bisher Getauften kaum mehr Platz! Wo sollen nun die neu Zuwachsenden untergebracht werden? Ein Neubau wird unumgänglich nothwendig, und noch sind keine Mittel dazu vorhanden. Bitte!

In Vlavolo wurden zur selben Zeit 245 Heiden getauft, in Takambur 85, dort wird auch ein Haus für eine Schwestern-Niederlassung gebaut.

In Buna Pope wurde eine Katechisten-Schule gegründet und ein Grundstück für Kirche und Missionshaus erworben.

Apostolisches Vicariat Tahiti. Die Missionierung dieser Insel bietet viel natürliche Schwierigkeiten durch den immer gefährlichen Schiffahrt-Verkehr zwischen den zahllosen Eilanden, hat dazu noch die zähe Gegnerschaft der Protestanten, die dort lange die Alleinherrschaft ausübten, welche freilich nach und nach zusammenschrumpft unter dem wachsenden Einflusse der katholischen Mission.

Auf den Tuamotu-Inseln hat P. Ferlyn seit 1891 schon bald ein Drittel der Bewohnerschaft für die katholische Kirche gewonnen und es gelingt ihm Jahr für Jahr auf einer Insel nach der andern Kapelle und Missionshaus als Sammelpunkte für die Katechumenen zu errichten.

Apostolisches Vicariat Sandwich-Inseln. Molokai. Die Freiburger katholischen Missionen bringen nebst Schilderung des eifrigen religiösen Lebens der Aussätzigen und der aufopfernden Arbeiten der Missionäre und Schwestern auch eine statistische Uebersicht.

Seit 1866, da die ersten Aussätzigen auf Molokai ausgesetzt wurden, sind 5092 Aussätzige dort aufgenommen und verpflegt worden, davon waren 4975 Kanaken, d. h. Eingeborene von den Sandwich-Inseln, unter welchen diese „Krankheit der Krankheiten" noch immer im Zunehmen begriffen ist, dass man ein vollständiges Untergehen dieses Volksstammes in nicht ferner Zeit erwarten muss.

Apostolisches Vicariat Gilbert-Inseln. Aus einem ausführlichen Berichte in den Freiburger katholischen Missionen sei die eigenartige Thatsache hervorgehoben, dass dort das katholische Christenthum schon Eingang gefunden hatte, bevor noch katholische Missionäre dahin kamen.

Es kommt dieses daher, dass viele Bewohner der Gilbert-Inseln auswandern und sich zeitweilig auf andere Inseln in Städten als Arbeiter

verdingen. Solche kamen mit dort wirkenden Missionären in Berührung, erhielten Unterricht und ließen sich taufen.

So haben die Missionäre der Picpus-Gesellschaft einige dieser Leute eingehender unterrichtet, bildeten sie zu Katechisten aus, verfassten Katechismen in deren Sprache, gaben ihnen dieselben mit und diese verschafften der katholischen Religion den Eingang bei ihren Landsleuten. So machten es auch die Maristen auf Samoa mit einigen Gilbertinern, die als wohlunterrichtete Christen in ihre Heimat zurückkehrten. Diese fanden wieder Unterstützung durch einen altfranzösischen Ansiedler, der als Schiffbrüchiger dorthin verschlagen ward und dort geblieben war und auch redlich zur Pflanzung des christlichen Samens mitgeholfen hat.

So kam es, dass die ersten Missionäre (aus der Gesellschaft vom heiligsten Herzen von Issoudun), welche 1888 dorthin geschickt wurden, schon einen gut vorbereiteten Boden, eine Anzahl Kapellen und die ersten Anfänge christlicher Gemeinden dort vorfanden, die seither sich sehr kräftig entwickelt haben.

Die Salomons-Inseln wurden durch die Propaganda aus dem apostolischen Vicariate Neu-Pommern ausgeschieden und den Maristen übertragen, deren fünf bereits ans Werk gegangen sind. Sie kamen dahin in Begleitung von 20 einheimischen Insulanern, die als Arbeiter auf den Fidji-Inseln sich bekehrt hatten. Diese sollen nun den Missionären für den ersten Anfang als Helfer und Schützer dienen, da der dortige Volksstamm sicher zu den wildesten auf Gottes Erdboden gehört.

Schon 1845 war Bischof Epalles mit etlichen Priestern zur Eröffnung einer Mission auf der Insel Isabella gelandet und sofort von den Wilden erschlagen worden. Trotzdem folgten andere Missionäre nach; fünf derselben wurden von den Wilden aufgefressen, andere erlagen Krankheiten und Entbehrungen. Die Mission musste aufgegeben werden. Später wagten Missionäre vom Mailänder Seminar noch einen Versuch, der dieselben Erfolge hatte. Seither hat kein katholischer Priester mehr diesen blutgetränkten Boden betreten.

Dass dieses Volk noch kein anderes geworden ist, läßt sich schließen aus dem heimtückischen Ueberfalle, den es im vorigen Jahre auf die gelandete Mannschaft des österreichischen Kriegsschiffes „Albatros" gemacht hat.

Was mag auf diese Missionäre warten? Gott schütze sie!

V. Europa.

Norwegen. Seit dem letzten Berichte sind wieder einige kleine Nachrichten eingelangt, die besonders für uns Oesterreicher von Interesse sind:

Ein österreichischer Priester Hochwürden Dietrich aus Hall in Tirol ist in die Mission Harstadt eingetreten. Der Missionsdistrict Harstadt erstreckt sich auf die Inselgruppe der Lofoten und Vesteraalen mit Hindö und Senjen und auf das norwegische Festland von Malanger-Fjord bis zur Südgrenze des Amtes Nordland durch 4½ Breitegrade. Nachbarn sind Tromsoe und Trondhjem.

Die Station Altengaard am Altenfjord in Norwegisch-Finnland am 70. Breitegrade, die seit Jahren als Filiale von Hammerfest aus versehen werden musste, erhält nun wieder einen eigenen Missionär, den hochwürdigen Herrn Baron Zucco di Cuccagna aus Cormons im Gebiete von Görz.

Gott segne den hochherzigen Entschluss und das Wirken unserer Landsleute!

Dänemark. Als Beleg für den zunehmenden Einfluss der katholischen Mission wird die Bekehrung mehrerer in höherem Ansehen stehender Persönlichkeiten, darunter einiger protestantischer Pastoren, gemeldet:

Hievon wurden am 11. Mai d. J. vom hochwürdigsten apostolischen Vicar Msgr. van Euch gefirmt: Der 75jährige Lehensbaron Holge Stampe-Cavisius, der im vorigen Jahre in Meran in die katholische Kirche war aufgenommen worden, ferners Baron Löwenskjold und der wohlbekannte vormalige protestantische Prediger Niels-Hausen, der nun als Lehrer eine Stellung übernommen hat.

Hier muss der Bericht, für welchen noch manches aus unserem Erdtheile ausständig wäre, enden. Der Herr Minister-Präsident unseres Blaureiches klopft so anhaltend auf das Pult, dass der Dienstmann seine Arbeit abliefern muss, wenn sie auch nebst anderen Mängeln an Unfertigkeit leidet.

Ziehe hin, Fünfziger! und melde einen kräftigen Jubelgruß allen Arbeitern und Freunden der katholischen Missionen: Gott segne sie!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 3188 fl. 52 kr. Neu eingelaufen: Für die Hungernden in Indien und Süd-Afrika aus Schwanenstadt: Fräulein Achleitner 20 fl., H. Edthofer 1 fl., Th. Quirchmair 1 fl., aus Ortschaft Au 10 fl., Th. Samer 1 fl., Juliana Schmidt 2 fl., Friedlin in Mühlleiten 5 fl., Ungenannt durch P. Pertl, Superior in Laibach als einige Brotstücklein für die Nothleidenden in den auswärtigen Missionen 50 fl. (zugetheilt je zur Hälfte den Hungernden in Ostindien und Süd-Afrika (Matabele-Land); aus dem Nachlasse einer Verstorbenen durch hochwürdigen Herrn Pfarrer O. 300 fl.; zugetheilt je 25 fl.: 1. Custodie des heil. Landes für Syrien und Armenien, 2. P. Weishaupt S. J., Vorderindien, 3. Aegypten für Kopten-Mission, 4. Deutsch-Ostafrika (Station Iringa), 5. apostolisches Vicariat Ober-Nil, 6. Oblaten in Nieder-Cimbebasien, 7. Goldküste (P. Max Albert), 8. apostolisches Vicariat Senegambien für Schulen, 9. apostolisches Vicariat Athabacka-Mackenzie für die Hungernden, 10. apostolisches Vicariat Neu-Pommern, Kirchenbau Malaguna, 11. Norwegen (Mission Harstadt und Altengard), 12. Dänemark (Bischof van Euch).

Summe der neuen Einläufe: 389 fl.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 3577 fl. 52 kr.

Multiplica, quaesumus, Domine!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Kirchliche Entscheidung bezüglich des Comma Joanneum.)** Die Echtheit des Comma Joanneum (1 Joan. 5, 7) wurde nicht nur von den protestantischen Gelehrten, sondern auch von zahlreichen katholischen Exegeten angezweifelt. Im Jänner l. J. ist nun diesbezüglich eine höchste kirchliche Entscheidung erflossen. Wir setzen zuerst den Wortlaut der Entscheidung her und machen dann einige Bemerkungen.

„Sacra Congregaz. Suprema del S. Officio. Feria IV. die 13 Jan. 1897. In Cong.ne Gen.li S. R. et U. J. habita coram E.mis ac RR. DD. Cardinalibus contra haereticam pravitatem Gen.libus Inq.bus, proposito dubio: »Utrum tuto negari, aut saltem in dubium vocari possit esse authenticum textum S. Joannis, in epistola prima, cap. V., vers. 7., quod sic se habet: *‚Quoniam tres sunt, qui testimonium dant in coelo: „Pater, Verbum, et Spiritus Sanctus: et hi tres unum sunt?‘«*

Omnibus diligentissimo examine perpensis, praehabitoque DD. Consultorum voto, iidem E.mi Cardinales respondendum mandarunt: „Negative". Feria vero VI., die 15 eiusdem mensis et anni, in solita Audientia r. p. d. Adsessori S. O. impertita, facta de suprascriptis accurata relatione SS.mo D. N. Leoni PP. XIII, Sanctitas Sua resolutionem Em.orum Patrum adprobavit et confirmavit.

I. Can. Mancini S. R. et U. I. Not."

Obenstehende Entscheidung des heiligen Officiums wurde im „Il Monitore Ecclesiastico" vom 28. Februar 1897 publiciert. Da der Monitore das Hauptpublicationsblatt des heiligen Officiums ist, kann der Thatbestand der Entscheidung nicht bezweifelt werden, wie uns von Rom aus versichert wurde; dieselbe wird auch in anderen kirchlichen Zeitschriften veröffentlicht werden.

Aus dem Decrete ergeben sich drei wichtige Folgerungen, nämlich: 1. Die Echtheit der fraglichen Schriftstelle darf weder bestritten, noch bezweifelt werden, sondern ist unbedingt festzuhalten. Roma locuta, causa finita, schrieb man uns aus Rom. 2. Jene kritischen Principien, welche von den protestantischen Kritikern und den ihnen folgenden katholischen Exegeten bisher anerkannt und angewandt wurden, verdienen durchaus nicht die Anerkennung, welche ihnen fast allgemein gezollt wird. Sie führen ja zu ganz falschen Resultaten, wie wir besonders klar und deutlich im vorliegenden Falle wieder sehen. Nach den Grundsätzen und Systemen von Tischendorf, Westcott-Hort u. A. muss man das Comma zweifelsohne fallen lassen, was von der Sacra Congregaz. Suprema del S. Officio jedem Katholiken verboten ist. 3. Wir müssen also die protestantischen Principien und Systeme verlassen und an katholischen festhalten, das heißt an solchen, welche uns auf Resultate führen, die mit den Entscheidungen der katholischen Kirche übereinstimmen.

Näheres ist hierüber im zweiten Bande meiner kritischen Textausgabe (Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung) zu finden. Derselbe dürfte im September dieses Jahres erscheinen.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer O. C.

II. **(Uebersichtliche Zusammenstellung der Rundschreiben Leo XIII.** seit dem Jahre 1886: nach Datum, Titel und Inhalt, bis zum Jahre 1896.) Bis zum Jahre 1886 finden sie sich bereits nach Datum, Titel und Inhalt geordnet und übersichtlich zusammengestellt im ersten Heft des 39. Jahrganges dieser Zeitschrift, Seite 211, vom Jahre 1886; bezüglich des nachfolgenden Decenniums sind sie weder weniger zahlreich, noch weniger wichtig, daher mag wohl eine übersichtliche Zusammenstellung am Platze sein.

1. 1885 22. December: Quod auctoritate apostolica: enthält die Ankündigung eines außerordentlichen Jubiläums für 1886.

2. 1886 6. Jänner: Jam pridem: an die preußischen Bischöfe.

3. 1886 22. August: Quod multum: An die Bischöfe Ungarns.

4. 1886 26. August: Post editas: Ueber das heilige Rosenkranzgebet.

5. 1886 1. September: Humanae salutis auctor: Ueber die bischöfliche Hierarchie im Orient und Indien.

6. 1887 11. September: Inter densas: Erhöhung des Rosenkranzfestes zu einem Feste secundae classis.

7. 1888 5. Mai: In plurimis maximisque: An die Bischöfe Brasiliens über die Aufhebung der Sclaverei.

8. 1888 20. Juni: Libertas: Ueber die menschliche Freiheit.

9. 1888 25. December: Exeunte jam anno: Vom christlichen Leben.

10. 1889 15. August: Quamquam pluries: Anempfehlung des heiligen Rosenkranzes und der damit verbundenen Anrufung des heiligen Josef.

11. 1890 10. Jänner: Sapientiae christianae: Ueber die wichtigsten Pflichten der Bürger.

12. 1891 15. Mai: Rerum novarum: Ueber die Arbeiterfrage und Rechte und Pflichten der Eltern in Erziehung der Kinder.

13. 1891 22. September: Octobri mense adventante: Heiliger Rosenkranz.

14. 1892 16. Februar: Au milieu des sollicitudes: An die Katholiken Frankreichs: Warnung vor politischer Uneinigkeit und Zersplitterung; Motive zur Anerkennung der gegenwärtigen Regierungsform.

15. 1892 16. Juli: Quarto abeunte saeculo: Ueber das Columbus-Jubiläum.

16. 1892 8. September: Magnae Dei matris: Wiederholte Anempfehlung des heiligen Rosenkranzes.

17. 1893 8. September: Laetitiae sanctae: Wiederholte Anempfehlung des heiligen Rosenkranzes.

18. 1893 18. November: Providentissimus Deus: Ueber das Studium und die Auslegung der heiligen Schrift.

19. 1894 8. September: Jucunda semper expectatione: Wiederholte Anempfehlung des heiligen Rosenkranzes.

20. 1895 5. September: Adjutricem: Anempfehlung des heiligen Rosenkranzgebetes.

21. 1896 29. Juni: Satis cognitum vobis est: Ueber die Einheit der Kirche.

22. 1896 20. September: Fidentem: Anempfehlung des heiligen Rosenkranzgebetes.

Postscriptum: Einige literae apostol. werden da oder dort wohl auch noch dazu eingerechnet, aber wohl kaum mit Recht; zum Beispiel:

1885 12. Mai: Ueber den heiligen Vincenz von Paul, wodurch er als Universalpatron der Werke der christlichen Nächstenliebe erklärt wird.

1885 14. November: Allatae: Ueber Belebung, Förderung und Einführung des Gebetsapostolates.

1888 1. April: Quod anniversarius: Ueber den Seelengottesdienst am vierten Sonntag im September.

1891 1. Jänner: Opportune: Ueber die Festfeier zum Aloisius-Jubiläum.

1891 12. September: Pastoralis Officii: Gegen das Duell.

1892 15. Februar: Consensus mutuus: Gegen präsumtive Ehen.

1893 24. Juni: Ad extremas Orientis oras. Ueber die Collegien der Cleriker in Indien.

1894 20. Juni: Praeclara gratulationis publicae testimonia: An alle Fürsten und Völker: über die Anempfehlung der Einheit unter denselben.

Marienberg. P. Josef M. Thuille O. s. B., Lector Theolog.

III. **(Die Ueberwachung des Kirchenbesuches der Schulkinder.)** Ueber deren vorschriftsmäßiges und pünktliches Erscheinen und geziemendes Verhalten in der Kirche hat nach § 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, und entsprechend dem Erlasse des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. September 1872, Z. 15878 und 1871, die Lehrerschaft Sorge zu tragen. Indes besteht keine Vorschrift, nach welcher sämmtliche Lehrer einer Schulanstalt zur Ueberwachung des Kirchenbesuches verpflichtet wären. Jedoch haben sie sowohl über den regelmäßigen Kirchenbesuch, wie über das Betragen der Kinder in der Kirche strengstens Controle zu üben und wiederholte diesbezügliche Unregelmäßigkeiten ebenso zur Anzeige der Schulbehörde zu bringen, wie das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Schulunterrichte.

Der Erlass des k. k. Landesschulrathes von Oberösterreich vom 3. November 1885, Z. 74, ordnet im Einvernehmen mit dem hochwürdigsten Ordinariate in Linz folgendes an: An Sonn- und Feiertagen haben die Seelsorger darüber zu wachen, dass die schulpflichtigen Kinder dem pfarrlichen Gottesdienste vormittags und, soweit es nicht unmöglich ist, auch nachmittags beiwohnen und, wenn der Raum der Kirche es gestattet, soll für dieselben ein eigener Platz in der Nähe des Hochaltares angewiesen werden. —y.

IV. **(Gewissenhafte Einhaltung der Religionsstunden.)** In Nr. 7 dieses Jahres der „Deutsch-österreichischen Lehrerzeitung" werden in einem den Katecheten gehässigen Artikel die Schulleiter und Lehrer aufgefordert, genauestens jede ausfallende Religionsstunde zu notieren und den Grund der Versäumnis aufzuspüren . . ., aber auch Zeugen für die Wahrheit dieser Notizen zu gewinnen. „Auf diese Weise," heißt es weiter, „gewinnen wir Geschosse, die überaus kräftig wirken. Den Religionsunterricht einer meiner Schulclassen versah ein Religionslehrer, dem des Lebens Freuden nicht in treuer Pflichterfüllung, sondern im geselligen Kreise blühten und den deshalb die Schüler wochenlang nicht zu Gesichte bekamen. Ich notierte die ausfallenden Religionsstunden und ließ den säumigen Hirten durch eine ihm befreundete Person davon mit dem Bedeuten in Kenntnis setzen, dass ich seine Pflichtvergessenheit am Jahresschlusse veröffentlichen werde. Die Wirkung blieb nicht aus. Der Religionslehrer versah von da ab den Unterricht regelmäßig und rechtfertigte jedes noch vorkommende Versäumnis." Wenn es solche Katecheten gäbe, die „pflichtvergessen" wären, so würde obiges Mittel befriedigen. Eines aber mögen alle Katecheten für sich daraus lernen, dass sie selbst jede versäumte

Unterrichtsstunde und gegebenen Falles auch genau die Gründe verbuchen, warum die eine oder andere Stunde nicht eingehalten werden konnte, damit sie etwa bei unwahren Anschuldigungen, beziehungsweise Verdächtigungen, ihre und des Priesterstandes Ehre zu rechtfertigen in der Lage sind. Der heilige Ignatius von Loyola betete für seinen Orden, dass dieser verfolgt werde, damit die Mitglieder seines Ordens im Angesichte der Feinde stets wachsam seien und auf solche Weise sich der Vollkommenheit befleißen, damit die Gegner nichts mit Recht tadeln können. So wird auch diese Feindseligkeit mancher Lehrer für die religiöse Unterweisung der Jugend Gutes stiften.

—y.

V. **(Die Gebetbücher der Schulkinder.)** Ein passendes Gebetbuch ist ein bedeutsames Hilfsmittel zur Weckung und Förderung eines fromm-christlichen Geistes der Kinder. Da es aber auch hier nicht an Schundware mangelt, so ist bei Auswahl der Gebetbücher durch die Katecheten eine besondere Vorsicht zu gebrauchen. Ein Kinder-Gebetbuch soll nicht allzuviele Gebete, wohl aber die gewöhnlichen enthalten, welche im Verlaufe des Jahres täglich und wöchentlich zu verrichten sind. Gebetbücher für größere Kinder können schon einen reicheren Inhalt haben. — Zur ersten Einführung in den Gebrauch des Gebetbuches ist gewiss die Einheitlichkeit desselben sehr zweckdienlich: alle die Kleinen sollen nämlich das nämliche Gebetbuch besitzen. Ferner wirke der Katechet dahin, dass gewisse Tändeleien mit dem Gebetbuche vermieden werden, halte die Gebetbücher-Eitelkeit hintan und dulde nicht zuviele Bilder in den Büchern, da diese nur zu häufig Anlass zur Zerstreuung und Unandacht geben können. Er veranlasse die Kinder, ihre Gebetbücher in die Schule mitzunehmen, mustere sie und bespreche sie zeitweise beim Unterrichte, lese Gebete daraus vor und erkläre den Sinn, Zweck und Nutzen derselben. Gut ist es, am Schlusse der Religionsstunde das eine oder andere der erklärten Gebete gemeinschaftlich mit den Kindern zu verrichten. Von besonderer Wichtigkeit ist die Erklärung der Mess-, Beicht- und Communion-Gebete. Gebetbuch und Rosenkranz müssen stets mit in die Kirche genommen werden. —y.

VI. **(Confessionslosigkeit der Kinder.)** Eine Entscheidung des hohen Verwaltungsgerichtshofes vom Jahre 1879 in einem speciellen Falle lautet: „Jedes Kind muss nach den bestehenden Gesetzen einem bestimmten Religionsbekenntnisse angehören." Der § 139 des bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Eltern haben die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu erziehen und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen." § 1 des Reichsvolksschulgesetzes sagt: „Zweck der Schule ist die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend." Der Religionsunterricht ist also obligater Lehrgegenstand für alle öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. —y.

VII. **(Religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen stammenden Kinder.)** In einem speciellen Falle entschied hierüber das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 24. Jänner 1882: „Der zwischen Eheleuten, von denen der eine Theil katholisch, der andere jedoch protestantisch ist, abgeschlossene Vertrag

über die Kindererziehung ist giltig nicht bloß im Gewissen, sondern auch vor der Staatsbehörde. Kein Theil darf ihn eigenmächtig brechen, und es haben die Seelsorger das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass jener Vertrag in den genannten Grenzen eingehalten werde; sollte dies nicht der Fall sein, so haben sie bei den politischen Behörden dessen genaue Einhaltung zu verlangen. 1. Das Urtheil über die Giltigkeit und Dauer eines abgeschlossenen Vertrages über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen steht bloß der politischen, eventuell der staatlichen Cultusbehörde zu. 2. Den Vorstehern der Kirchen und religiösen Gesellschaften gebürt das Recht, bei welch immer einer Verletzung der angeführten Vorschriften die politische, eventuell die staatliche Cultusbehörde um Hilfe anzurufen, wenn nach der Ansicht dieser Vorsteher der Vertrag über die Kindererziehung in gemischten Ehen verletzt sei. 3. Jedes Uebereinkommen zwischen den genannten Eheleuten ist nach dem Wortlaute und als ein zwischen den Eheleuten über die religiöse Kindererziehung abgeschlossener Vertrag anzusehen." (Siehe Quartalschrift 1882, S. 893.) —y.

VIII. **(Sind päpstliche Vollmachten dem Ordinarius der Diöcese vorzulegen?)** Camillus erhält vom heiligen Stuhl das Privileg, in seinem Hause ein Privat-Oratorium zu errichten, an das auch bestimmte Ablässe geknüpft sind. Hat Camillus diese Bewilligung behufs Giltigkeit und Bestätigung seinem Bischofe vorzulegen?

Antwort: Hier gilt vor allem die Bestimmung des Tridentinum (sess. 22 cap. 5. de ref.): „Dispensationes, quacumque auctoritate concedendae, si extra Romanam Curiam committendae erunt, committantur Ordinariis illorum, qui eas impetraverint. Eae vero, quae gratiose conceduntur, suum non sortiantur effectum, nisi prius ab eisdem, tamquam delegatis apostolicis, summarie tantum et extrajudicialiter cognoscantur, expressas preces surreptionis vel obreptionis vitio non subjacere."

Man hat demnach wohl zu unterscheiden zwischen eigentlichen Dispensen und anderen Bewilligungen (zum Beispiel Ablässe). Die Dispensen, mögen sie nun in forma gratiosa, das heißt direct, oder in forma commissaria ertheilt werden, so dass deren Durchführung einem Dritten übertragen wird, sind in jedem Falle dem Bischofe zur Einsicht und respectiven Begutachtung vorzulegen. Da nun die Vollmacht, ein Privat-Oratorium (Hauskapelle zu errichten, um darin der Sonntagspflicht nachzukommen, ohne Zweifel den Charakter einer Dispense an sich trägt, indem hiedurch das allgemeine Kirchengesetz einen Abbruch erleidet, so kann eine solche Bewilligung erst nach erfolgter Vorlage und Einsichtnahme von Seiten des betreffenden Diöcesanbischofes ihre volle Rechtskraft erlangen.

Anders verhält es sich mit den Ablässen und anderer ähnlichen Facultäten (zum Beispiel gewisse Gestände zu weihen). Diese gehören nicht zu den eigentlichen Dispensen, brauchen daher keine weitere bischöfliche Bewilligung und Bestätigung.

Wels. Dr. Johann Gföllner.

IX. **(Wie bei Processionen das Kreuz getragen werden soll?)** Das Angesicht des Christusbildes soll nicht den Nachfolgenden zugewendet, sondern nach vorwärts gerichtet sein (S. R. C. 18. Mai 1675); der Gekreuzigte geht voran, ihm folgen alle. Nur wenn der Papst oder ein Erzbischof die Procession führen, ist das Bild des Gekreuzigten denen zugewendet, die dem Kreuze folgen (Caer. Ep. lib. I. c. 15). Dr. Gföllner.

X. **(Wer hat vor einem assistierten feierlichen Amte die Aspersio aquae benedictae vorzunehmen?)** Antwort: Nicht der Diacon (oder Subdiacon), sondern der Celebrans selbst, der das feierliche Hochamt liest, wie die S. R. C. zu wiederholtenmalen erklärt hat. Die Aspersio aquae benedictae super populum ist ein Sacramentale, dessen Spendung nicht im Ordo des Diaconates gelegen ist; allerdings sind die fungierenden Diacone in der Regel Priester; allein solange sie in habitu diaconali erscheinen, dürfen auch sie nichts vornehmen, was nicht im Ordo des Diaconates liegt.

Dr. Gföllner.

XI. **(Beschnitten und doch nicht Jude.)** Konrad Wald war in einem Walde, von seiner herzlosen Mutter weggelegt, aufgefunden worden. Der Bürgermeister übergab den Knaben einer Taglöhnersfamilie gegen ein monatliches Kostgeld. „Wald“ nannte man ihn, weil er in einem Walde, und Konrad, weil er am 26. November gefunden wurde. Als der Knabe in die Schule kam, handelte es sich darum, welcher Religion derselbe zugehörte. Die Pflegeeltern wollten ihn katholisch erzogen haben. Doch der Knabe zeigte die Merkmale der Beschneidung. Schließlich wurde der Knabe doch getauft. Der städtische Arzt stellte ein Parere dahin aus, dass die Beschneidung nicht immer aus religiösen Gründen, manchmal auch aus sanitären Gründen vorgenommen werden müsse. Konrad Wald müsse also nicht nothwendig von jüdischen Eltern oder einer jüdischen unehelichen Mutter abstammen. Da bei denen, bei welchen die Abstammung gar nicht festgestellt werden kann, das Recht, die Religion zu bestimmen, denen zukommt, die die Erziehung zu leiten haben, so gestattete die politische Behörde die katholische Taufe des Konrad Wald, nachdem seine Pflegeeltern die katholische Confession gewünscht hatten.

Wien, Pfarre Alt-Lerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XII. **(Pfarrämtliche Armutszeugnisse für italienische Staatsangehörige.)** Nach einer Zuschrift des königlich italienischen Consulates in Wien an die St. Franciscus Regis-Conferenz genügt es zur Erlangung kostenloser Ausfertigung des Ehezeugnisses italienischer Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, wenn das trauende Pfarramt die Armut des oder der Ehewerber amtlich mit Siegel und Unterschrift bezeuget. Dieselben sollen in italienischer oder lateinischer Sprache abgefasst sein. Als Ueberschrift empfiehlt sich: Certificato di povertà.

Krasa.

XIII. **(Ehewerberinnen aus Slavonien.)** Das königl. kroatische Bezirksamt in Neu-Gradiska theilte dem Pfarramte Altlerchenfeld

mit Note vom 11. März 1897, Z. 3673, mit, dass nach Kroatien oder Slavonien zuständige Bräute einer Ehebewilligung nicht bedürfen. Sollte das trauende Pfarramt diesen Umstand bestätiget wünschen, so müsste das Certificat, dass die Braut N. N. eines Ehezeugnisses nicht bedarf, mit 1 fl. ungar. Stempelmarke versehen sein. Krasa.

XIV. **(Stempelfreiheit für Wohlthätigkeits-Vereine.)** Die Anzeige von der beabsichtigten Bildung eines Vereines, Eingaben wegen Abänderung der Statuten, Gesuche von nicht politischen Vereinen, von Vereinen, die keinen Geldgewinn bezwecken, sondern wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, sind stempelfrei laut Finanz-Ministerial-Erlass vom 12. Juli 1868, Z. 21.715. Auf Grund dieses Erlasses wurden die beiden letzten Eingaben des Vereines des hl. Vincenz von Paul für freiwillige Armenpflege in Wien um Genehmigung der Conferenzen Siebenhirten und Kaisermühlen von der hohen k. k. niederösterreichischen Statthalterei stempelfrei angenommen. Krasa.

XV. **(Ewige Anbetung.)** In den bayerischen Diöcesen Passau und Augsburg ist die ewige Anbetung des allerheiligsten Sacramentes Tag und Nacht eingeführt. In Bozen wird noch in diesem Jahre, längstens 1898, ein Kloster der Eucharistiner entstehen. In Wien wird im September 1897 ein Kloster der ewigen Anbetung in der Vorstadt Margarethen erstehen. Daselbst besorgen die Franciscanerinnen von Lemberg die ewige Anbetung. Das Protectorat hat Ihre kaiserl. Hoheit Frau Erzherzogin Maria Josefa übernommen. So regt es sich allenthalben: „Zurück zu Christus“, und alles hilft das Wort des seligen Cardinal Manning erfüllen: „Das 20. Jahrhundert wird ein christliches sein.“ Bezeichnend dagegen ist der Ausspruch eines protestantischen Küsters in Nürnberg, der sich fremden Besuchern höflich erweisend, als er ihnen die Kirche zeigte, vernehmen ließ: „Behalten Sie nur den Hut auf. Es ist niemand hier, hier ist es kalt.“ Krasa.

XVI. **(Nochmals: Bestätigung der erfüllten Stellungspflicht zur Verehelichung.)** Im ersten Hefte 1897, Seite 236, wurde ein Erlass einer k. k. Bezirkshauptmannschaft an die unterstehenden Gemeindeämter mitgetheilt, in welchem den Gemeindevorstehern untersagt wurde, den Ehewerbern die Bestätigung, dass sie die Stellungspflicht erfüllt haben, auszustellen. Es ist dieses nicht etwa eine willkürliche Anordnung einer Bezirkshauptmannschaft (als was sie Heft 2, Seite 501, 502, aufgefasst wird), sondern nur eine Erinnerung an die Gemeindevorsteher, dass sie ihre Competenz in dieser Angelegenheit nicht überschreiten möchten, denn die Wehrvorschriften Oesterreichs geben vorzugsweise der politischen Behörde die Befugnis, die in Rede stehende Bestätigung auszufertigen.

Die Durchführungsverordnung zu der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 sagt in Bezug auf die Verehelichung der Stellungspflichtigen: „Die Seelsorger haben sich nicht bloß über das physische Alter stellungspflichtiger Personen, sondern auch über den Umstand, dass dieselben ihrer Stellungspflicht bereits vollständig nachgekommen sind, die sichere Ueberzeugung zu verschaffen, bevor sie dieselben zur Verkündigung und Trauung

zulassen." Wie sich der Seelsorger diese sichere Ueberzeugung zu verschaffen habe, das zu bestimmen wird Sache der kirchlichen Vorgesetzten sein. Ob auch die persönliche Ueberzeugung des Pfarrers ohne ein bescheinigendes Document genügt, wird nicht gesagt, könnte aber vielleicht, wenn die Behörde nicht widerspricht, präsumiert werden. — Als angefragt wurde, wer die Bestätigung, dass gegen die Verehelichung in Rücksicht auf die Wehrpflicht kein Anstand obwalte, auszufertigen berufen sei, und bis zu welchem Lebensjahre die Wehrpflicht ein solches Hindernis bilden könne, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung durch den Erlass vom 9. April 1873, Z. 1861, bestimmt, dass zur Ausstellung dieser Bestätigung vorzugsweise die politische Behörde des Heimatsbezirkes des Ehewerbers, beziehungsweise die evidenzzuständige politische Bezirksbehörde desselben berufen sei, und dass das vollendete 36. Lebensjahr die Grenze bildet für das Hindernis, welches aus der Militärstellungspflicht entspringt.

Der hochwürdigste Domcapitular Karl Seidl in Wien schreibt in seinem instructiven Buche: Matrikenführung (zweite Auflage, Seite 405): „Hat er (der Ehewerber) die dritte Altersclasse, aber noch nicht das dienstpflichtige Alter (36 Jahre) überschritten, so muss er sich ausweisen, dass er seiner Stellungspflicht Genüge geleistet hat. Beweismittel hiefür sind: Abschied, Militärpass, Landwehrpass, Militärtax-Bemessungs-Erkenntnis oder Bescheinigung der zuständigen politischen Behörde erster Instanz." Der hochwürdigste Canonicus fügt am Schlusse des Absatzes die Mahnung bei: Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Seelsorger bei Vornahme des Brautexamens in Betreff stellungspflichtiger Personen mit besonderer Vorsicht vorzugehen haben werden, zumal die im letzten Absatz § 50 des Wehrgesetzes angedrohten Straffolgen unter Umständen auch den Seelsorger, der bei der gesetzwidrigen Verehelichung mitgewirkt hat, treffen können.

Es soll nicht bestritten werden, dass in kleineren Gemeinden die Bestätigung des Gemeindevorstehers dem Pfarrer gewährleistend sein könnte, dass sich ein Ehewerber der Stellungspflicht unterzogen hat, da in solchen Orten die Stellungspflichtigen persönlich bekannt sind und dass in manchen Bezirken vielleicht den Gemeindeämtern von der Bezirkshauptmannschaft das Recht dazu überlassen worden ist, auch soll nicht in Abrede gestellt werden, dass durch die bezirksbehördliche Bestätigung den Parteien eine Mühe und Auslage erwächst, welche durch eine andere Bestimmung vielleicht erspart werden könnte — dass aber die allgemein geltende Vorschrift besteht, dass über die erfüllte Militärstellungspflicht die politische Behörde zu bestätigen das Recht habe, dem lässt sich nicht widersprechen.

Warum in den Wehrvorschriften die Bestätigung der politischen Behörde und nicht die des Gemeindeamtes für diese Fälle angeordnet wurde, ist nicht bekannt, wahrscheinlich aber deshalb, weil diese Vorschrift eine allgemeine, für das ganze Reich, ist, und es sich treffen könnte, dass in einzelnen Fällen der Gemeindevorstand nicht in der Lage sein kann, sicher zu entscheiden, ob der Ehewerber seiner Stellungspflicht vollständig entsprochen hat oder nicht.

Eibesthal. Pfarrer Fr. Riedling.

XVII. **(Bestätigung der Beförderung der Pflichtexemplare.)** Das hohe k. k. Handelsministerium hat sub 4. Mai 1896, Z. 8991, gestattet, dass den Druckern oder Verlegern ihre Pflichtexemplare, welche portofrei an die Behörde eingesendet werden können, in einem Postbuche bestätigt werden dürfen, damit die Absender bei etwaiger Reclamation der bezugsberechtigten Behörde oder Anstalt sich über den Vollzug des §§ 17 und 18 des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863 ausweisen können. Riedling.

XVIII. **(Kapuziner-Mission.)** Bei Fel. Rauch in Innsbruck erschien auf Weihnachten 1896 ein reich illustrierter „Allgemeiner Bericht über die nordtirolische Kapuziner-Mission von Bettiah und Nepal in Vorderindien, herausgegeben von der nordtirolischen Kapuziner-Provinz". Derselbe handelt in den sieben Capiteln der ersten Abtheilung über Land und Leute im allgemeinen; in den sieben Capiteln der zweiten Abtheilung hingegen über die Kapuziner-Mission im besonderen. Diesem allgemeinen Berichte, der sehr viel des Interessanten enthält, wird alljährlich ein „Jahresbericht" folgen.

XIX. **(Nochmals: Ueber die Disponierung des Kranken, insbesondere in Bezug auf die Benedictio Apostolica in articulo mortis** (siehe 1896, Heft IV, Seite 883). Der wichtigste und schwierigste Punkt hinsichtlich der Gewinnung des Sterbeablasses ist die geduldige Annahme des Todes als Strafe der Sünde. Nun kann diese geduldige Annahme aus einem doppelten Beweggrunde geschehen: entweder aus der Pflicht der Unterwürfigkeit unter den Willen Gottes, was aber in einer so schwierigen Sache uns schwer ankommt; oder aber aus Liebe zu Gott über alles, daher auch zu dem Willen und Wohlgefallen Gottes in allem, somit auch in unserem Tode als Strafe der Sünde — was offenbar uns viel leichter sein kann und auch ein viel größeres Verdienst hat, da eine solche Annahme des Todes der vollkommenste Act der Liebe und Reue ist.

Es mag also der Priester den Kranken zuerst und vor allem 1. zur Liebe Gottes disponieren, woraus dann von selbst 2. die Reue aus Liebe, und 3. die Annahme des Todes aus Liebe und Reue folgen wird. Um nun zur Liebe Gottes über alles zu bewegen, weise man hin auf die unendliche Güte Gottes, wie sie sich besonders in dem Opfer Jesu Christi für uns zeigt in seinem ganzen irdischen Leben und unaufhörlich im hochheiligen Sacramente des Altars. Insbesondere aber ist darauf hinzuweisen, dass auch alle Leiden uns Gott der Herr zu unserem Besten schickt: den Sündern, damit sie sich bekehren und vom ewigen Untergange retten; den Büßenden und Gerechten, damit sie ihre Sünden abbüßen und unvergleichliche himmlische Belohnungen verdienen. Und in der That, wenn wir Gott im Wohlergehen lieben, so ist es noch nicht sicher, ob wir alsdann wirklich Gott lieben oder eher das von Ihm gegebene Wohlergehen; wenn wir aber Gott lieben, da Er uns Leiden schickt, so ist es schon ganz sicher, dass wir alsdann Gott lieben, da die Leiden an sich durchaus nicht geliebt werden können. Man kann auch anführen das Wort der heiligen

Theresia: „Wenn die Heiligen im Himmel noch den Wunsch hätten, nochmals auf die Erde zurückzukehren, so wäre es nur darum, um noch für Gott zu leiden“ — und des hl. Franz von Sales: „Wenn die Engel des Neides fähig wären, so würden sie uns wegen zweier Dinge beneiden: wegen des Leidens Gottes für uns, und wegen unseres Leidens für Gott.“ So wird auch der Tod, welcher eigentlich Strafe für die Sünde ist, zum größten Glücke für uns werden, wenn wir ihn nach dem Willen und Wohlgefallen Gottes aus Liebe zu Gott und zur Genugthuung für alle unsere früheren Sünden annehmen; wir werden auf diese Weise unsere Sünden am besten abbüßen und das größte Verdienst der Liebe Gottes und der himmlischen Belohnung uns erwerben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass es sich nicht um die Liebe im Gefühle (welche in der Krankheit kaum möglich ist), sondern im Willen des Menschen handelt; und dass dazu vor allem die Gnade Gottes nöthig ist, welche uns aber nie fehlen wird, wenn wir unablässig darum bitten und die Fürbitte der hochheiligen Mutter Gottes anrufen.

Darauf stelle der Priester an den Kranken folgende drei Fragen:

1. Ob er Gott den Herrn wegen seiner unendlichen Güte von ganzem Herzen und aus allen Kräften über alles liebt oder wenigstens lieben will?

2. Ob er aus Liebe zu Gott von Herzen alle Sünden bereut, womit er Ihn im ganzen Leben beleidigt hat?

3. Ob er aus Liebe zu Gott und zur Genugthuung für alle seine Sünden mit Gottes Hilfe die Krankheit annehmen will und auch den Tod in der Zeit und auf solche Art, wie es Gott der Herr will?

— und bete mit dem Kranken wiederholt (wenigstens zweimal) folgende drei Gebete, wobei der Kranke zu mahnen ist, dass er den Namen Jesus (des Ablasses halber), falls es ihm möglich ist, mit dem Munde ausspreche:

1. Jesus, mein Gott, über alles liebe ich Dich.

2. Um Deiner unendlichen Güte willen, o Gott, liebe ich Dich über alles, und bereue deshalb von ganzem Herzen alle meine Sünden.

3. Aus Liebe zu Dir und zur Genugthuung für alle meine Sünden nehme ich von Herzen die Krankheit an und auch den Tod in der Zeit und auf solche Art, wie es Dein Wille ist und Dir wohlgefällt. — Mein Jesus, Barmherzigkeit! Süßes Herz Mariä, sei meine Rettung, jetzt und in der Stunde meines Todes!

Durch diese drei Fragen und drei Gebete wird der Anordnung des Papstes Benedict XIV. genüge geleistet, dass nämlich der Kranke zur Erweckung wiederholter Acte der feurigsten Liebe und Reue angeleitet werde; und es wird dadurch dem Kranken offenbar schon an sich der größte Dienst geleistet, und wird ihm außerdem zur wirklichen Gewinnung des Sterbeablasses am besten verholfen.

Lemberg. J. Kobylansky.

XX. (Womit soll das Bekenntnis bei einer Generalbeichte begonnen werden?) Mit den Sünden contra

VI. et IX. praeceptum, antwortet der hl. Leonardus von Porto Maurizio, indem er sagt: „Ein anderer Rath ist, in der Generalbeichte zuerst das sechste Gebot durchzugehen, und dann von den übrigen Sünden einen Hauptpunkt nach dem andern vorzubringen.“ (Anleitung zur Generalbeichte S. 60.) Ueber diesen Rath des hl. Leonardus sagt Vogl in seiner Pastoraltheologie: „Er hat als Missionär gesprochen, der eine lange Erfahrung und gewichtige innere Gründe für sich hat. Wegen der Sünden gegen das sechste Gebot ist nämlich die Generalbeicht am häufigsten nothwendig. Diese Sünde liegt auch dem Pönitenten auf der Seele, und hat er sie gebeichtet, so ist sein Herz erleichtert, ja häufig ist die Generalbeichte damit beinahe schon zu Ende. Bei Gebildeten dürfte es freilich besser sein von dieser Ordnung abzugehen, weil sie sich verletzt fühlen, oder es dem Beichtvater verargen möchten, wenn er beim sechsten Gebot zu fragen anfienge (B. II. S. 360).

Groß-Divina. (Diöcese Neutra, Ungarn).

Joh. Nep. Krasznyánszky, Cooperator.

XXI. **(Sogenannte Generalabsolution für die Tertiarier des hl. Franciscus.)** Was alles vorkommen kann, geht daraus hervor, dass irgendwo in der weiten Welt zu Weihnachten 1896 ein wohlbestallter Ordensdirector öffentlich der dritten Ordensgemeinde an den beiden Festtagen, sowie am Sonntage (27. Dec.) die Generalabsolution ertheilte. Dies sein Verfahren rechtfertigte er einfach damit, dass er sagte, wenn ein Festtag innerhalb der Woche falle, könne dieser Ablassegen gespendet werden an dem Sonntage während der Festoctav, sowie an etwa noch treffenden gebotenen Festen. In Wirklichkeit jedoch gilt dies nur dann, wenn die benedictio cum indulgentia plenaria auf nicht gebotene Festtage trifft und diese nicht schon auf einen Sonntag oder einen andern gebotenen Festtag fallen. Die heilige Ablasscongregation bewilligte nämlich durch Decret vom 16. Januar 1886, dass diejenigen Tertiarier, welche an diesen nicht gebotenen Festtagen rechtmäßig verhindert waren, die benedictio empfangen können „aliquo die festo de praecepto (Sonntag oder gebotener Feiertag), qui intra octidua eorundem profestorum dierum occurret“ und zwar sogar öffentlich. Privatim (in confessionali post absolutionem sacramentalem) können solche Tertiarier den Ablassegen erhalten schon am Vorabende der dies profesti (wie auch der dies festi), auf welche die Generalabsolution fällt, und am Vorabende des infra octavam eorundem profestorum dierum fallenden dies festus de praecepto. (Decret vom 21. Juli 1888).

Bayern. P. Josephus a Leonissa Ord. Cap.

XXII. **(St. Alphons von Liguori über das fortgesetzte Moralstudium.)** In einem bischöflichen Erlasse vom Jahre 1764 schreibt der hl. Alphons über die Verpflichtungen der Beichtväter. Unter anderm heißt es da: Um sein Amt gehörig auszuüben, darf der Beichtvater niemals vom Studium der Moral ablassen. Dieses Studium ist nicht so leicht, wie einige meinen. Es ist vielmehr ein sehr schwieriges und weitumfassendes; und zwar wegen der Unzahl verschieden-

artiger Nebenumstände, welche bei jedem Gewissensfalle vorkommen können, und welche bewirken, dass man bei fortgesetztem Studium immer auf neue Dinge stößt; sodann aber auch wegen der vielen positiven Gesetze, welche heutzutage bestehen. Wenn daher ein Beichtvater es unterläst, immerfort in den Büchern nachzulesen, so wird er mit der Zeit leicht auch das noch vergessen, was er früher schon gewusst hatte. Darum wird allen angelegentlichst das fortgesetzte Studium der Moral empfohlen; besonders wenn Fälle vorkommen, welche von wichtigen Folgen sind; wie z. B. wenn es sich handelt um Verträge, Rückerstattungen, Ehehindernisse u. dgl. In solchen Fällen ist es nicht selten nothwendig, nicht bloß in den Büchern nachzuschlagen, sondern auch sich mit gelehrten Männern zu berathen. P. Josef a Leonissa.

XXIII. **(Sacerdos secundum ordinem Melchisedech.)** Man pflegt mit dem hl. Bernhard auf Melchisedech, von welchem in der heiligen Schrift gesagt wird, dass er sine patre, sine matre, sine genealogia, neque initium dierum, neque finem vitae habens (Heb. 7., 3.) gewesen sei, hinzuweisen, um zu zeigen, wie der Priester von seinen Verwandten sich trennen soll. Aus der heiligen Schrift ist aber noch eine Eigenschaft des Melchisedech zu entnehmen, die auch nachahmungswürdig ist. Von ihm wird berichtet, dass er das Opfer mit Brot und Wein dargebracht, den Abraham gesegnet, den Zehent desselben angenommen habe (Gen. 14., 18—19), aber dann verschwindet er, um nimmer zu erscheinen. Wie besser wäre es, wenn die Priester, welche irgendwo und irgendwie, kurz oder lang, seelsorglich thätig waren, wenn sie den Ort verlassen, auch trachten würden, von demselben zu verschwinden. Es würden manche Unzufriedenheiten und Unannehmlichkeiten so überbrückt sein.

Außerpfitsch (Tirol). Pfarrer Peter Alverá.

XXIV. **(Der Pfarrer ist der ordentliche Vertreter einer Cooperaturstiftung.)** Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Jänner 1895, Z. 144, erklärt: „Wenn für ein Cooperatoren-Beneficium eine eigene Vermögensverwaltung nicht bestellt ist, muss der Pfarrer der Kirche, an welcher das Beneficium besteht, als mit der Vermögensverwaltung dieser Stiftung betraut, angesehen und berechtigt erkannt werden, gegen behördliche, diese Stiftung betreffende Verfügungen die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen." Alverá.

XXV. **(Welcher Pfarrer hat die Ehedispens zu vermitteln?)** Ubi sponsa, ibi sponsalia! Nach gesetzlicher Gepflogenheit ist der Pfarrer der Braut verpflichtet, das Brautexamen beider Brautleute vorzunehmen, nach den Ehehindernissen zu forschen, zu deren Hebung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und schließlich die Verkündigungsanzeige an den Pfarrer des Bräutigams zu erstatten. Wo die Trauung stattfindet, hat darauf keinen Einfluss, wer die Brautprüfung vorzunehmen hat. Mit Zustimmung des Pfarrers der Braut oder auf dessen Ansuchen kann allerdings der Pfarrer des Bräutigams auch die gemeinsame Braut-

prüfung vornehmen, die Ehedocumente sammeln und die Verkündanzeige an den Pfarrer der Braut absenden. (Vgl. Hirtent. Nr. 11—1896).

Freistadt. Prof. Dr. H. Kerstgens.

XXVI. **(Gegenseitige Jurisdictions-Approbation.)** In dem Approbations-Instrument der Diöcese Mainz findet sich eine Approbatio pro Dioecesibus alienis, deren allgemeine Einführung gewiss praktisch wäre. Sie lautet: Conventione inter Rmos Ordinarios dioecesium Friburgensis, Fuldensis, Limburgensis, Herbipolensis, Spirensis, Trevirensis et Episcopum Moguntinum inita omnes sacerdotes in nostra dioecesi rite approbati etiam pro supradictis dioecesibus approbati sunt, necnon viceversa. Eadem cum Rmo Episcopo militari pro Borussia facta est conventio. (Anz. f. d. k. G. D.) Dr. Kerstgens.

XXVII. **(Alternieren der Katecheten.)** Das Verordnungsblatt für die Diöcese Salzburg bringt in Nr. 7 d. J. eine Ordinariatsverfügung, die Ertheilung des Religionsunterrichtes betreffend, durch welche unter ausführlicher Begründung angeordnet wird, dass an mehrclassigen Volksschulen die Seelsorger auch an den oberen und die eigens — mit Remuneration oder Gehalt bestellten Katecheten auch an den unteren Classen den Religionsunterricht ertheilen können. Es empfiehlt sich demnach, dass nach Thunlichkeit jeder Katechet mit den Schülern, die er in der ersten Classe übernommen hat, in die oberen aufsteige, damit auf solche Weise jeder unnöthige Wechsel in der Person des Katecheten vermieden werde. Diese Auffassung hat auch der k. k. Schulrath Salzburg in seinem Schreiben vom 8. October 1895 und 27. Juni 1896 als die richtige anzuerkennen sich veranlasst gefunden und dabei bemerkt, dass die Feststellung des betreffenden Turnus den Katecheten, beziehungsweise den geistlichen Behörden zustehe. Das Corresp.-Bl. hält diese Einrichtung für empfehlenswert. Dr. Kerstgens.

XXVIII. **(Schutz des Beichtgeheimnisses vor Gericht.)** Nach § 52 der deutschen Strafprocessordnung durfte bisher der Geistliche das Zeugnis über dasjenige, was ihm als Seelsorger anvertraut war, verweigern, mithin auch über das, was unter das Beichtsiegel fällt. Dieser Schutz genügt aber nicht nach allen Seiten. Wenn der Geistliche eine Aussage verweigert und diese Weigerung mit der Spendung des Bußsacramentes motiviert, so kann den Umständen nach darin ein Indicium für die Schuld des Angeklagten liegen. Zu § 68 der Strafprocessordnung stellte deshalb ein Centrumsmitglied den Antrag, diesen Zusatz beizufügen: „Die Vernehmung eines Geistlichen erstreckt sich nicht auf dasjenige, was ihm unter der Verpflichtung des Beichtgeheimnisses anvertraut ist. Das Gericht soll den Geistlichen vor seiner Vernehmung von vorstehender Bestimmung Kenntnis geben.“ Nach Annahme dieses Antrages wären die Geistlichen von der allgemeinen Zeugnisablegepflicht in zweifacher Hinsicht entbunden. 1. Sie würden nach § 52 der Strafprocessordnung berechtigt sein, in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihrer Seelsorge anvertraut ist, ihr Zeugnis zu verweigern; 2. in Ansehung dessen, was ihnen

unter dem Beichtgeheimnisse anvertraut ist, griffe die beantragte Bestimmung platz, d. h. alles das würde einfach von der Vernehmung ausgeschieden und von allen am Strafverfahren Betheiligten als nicht vorhanden ignoriert werden. Der Richter würde zum Voraus zu erklären haben: Ueber das, was Sie aus der Beichte wissen, frage ich überhaupt nicht. (Freib. Kath. Kblatt.) Dr. Kerstgens.

XXIX. **(Die Kunst und die Kirche.)** Ein beachtenswerter Erlass des Münchener erzbischöflichen Ordinariates beschäftigt sich mit der Pflege der christlichen Kunst. Es wird darin ausgeführt, dass in neuerer Zeit die Industrie mit ihrer fabriksmäßigen Herstellung sowohl die Plastik als die Malerei aus den Gotteshäusern zu verdrängen droht. Der Künstler könne mit dem Verfertiger solcher billigen Industrieware nicht mehr concurrieren. „Bei dieser Concurrenz ist der Künstler, wenn er überhaupt noch Aufträge erhält, gezwungen, um geringe Bezahlung möglichst rasch und flüchtig zu arbeiten; er wird so nicht mit jener hingebenden Liebe, die zur Herstellung eines Kunstwerkes unerlässlich ist, arbeiten; er wird nicht sein ganzes Können in eine Arbeit setzen, die ihm so schlecht gelohnt wird; oder er wird das Gebiet der christlichen Kunst, auf welchem er sein Auskommen nicht mehr findet, überhaupt verlassen. Die unausbleibliche Folge wird sein, dass die christliche Kunst, überwuchert von den unedlen Surrogaten der Industrie, immermehr dahinsiechen und zugrunde gehen wird." Der Clerus wird fortan ermahnt, solche fabriksmäßig hergestellte Erzeugnisse der Industrie, auch wenn sie Schenkungen seien, nicht mehr zuzulassen. Sculpturen und Gemälde sollten bei tüchtigen Künstlern unmittelbar in Bestellung gegeben werden. Dadurch werde der Künstler veranlasst, offen mit seinem Namen für sein Werk einzustehen, statt dass er hinter einem Lieferanten verborgen bleibt.

Egendorf. Pfarrer P. Johannes Geistberger O. S. B.

XXX. **(Der Friedensstand der österr. Militärgeistlichkeit.)** Mit Genehmigung Sr. Majestät haben die griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Militärgeistlichen der VIII. Rangsclasse den Titel „Militär-Erzpriester", der evangelische Militärseelsorger der VIII. Rangsclasse den Titel „Militär-Senior" zu führen. In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung und auf Grund der Allerhöchst sanctionierten Delegationsbeschlüsse wird der Activstand der Militärgeistlichkeit im Frieden wie folgt festgesetzt: 1 apostolischer Feldvicar, 1 Feldconsistorial-Director, 2 Feldconsistorial-Secretäre, 15 Militärpfarrer, je 1 griechisch-katholischer und 1 griechisch-orientalischer Militär-Erzpriester, 1 evangelischer Militärsenior, 32 Militärcuraten, 39 römisch-katholische, 11 griechisch-katholische und 8 griechisch-orientalische Militärkapläne, 8 geistliche Professoren und 7 evangelische Militärseelsorger, zusammen 127 Personen. Der Stand für das Occupationsgebiet bleibt unverändert. — Die Bestimmungen über die Seelsorge im k. und k. Heere weisen aus den „organischen Bestimmungen für das Heerwesen" vom 3. Jänner 1869 nach, dass das apostolische Feldvicariat „die oberste geistliche Behörde im Heere" in allen das geistliche Amt nicht betreffenden Angelegenheiten der Beirath des Kriegsministeriums ist und von seinen allgemeinen Erlässen in geistlichen Dingen dem Kriegsministerium Kenntnis zu geben hat. Die Anschauung, welche das Feldvicariat als ein dem Kriegsministerium beigegebenes Hilfsorgan hinstellt, ist daher unhaltbar. Die Militärcuraten und Kapläne sind in Bezug auf das geistliche Amt den Pfarrern untergeordnet, in anderen dienstlichen Angelegenheiten dem Militärcommando.

Ueber die Vornahme oder Verweigerung geistlicher Acte haben die Militärgeistlichen nur vom apostolischen Feldvicariate Weisungen entgegenzunehmen. Diesem allein steht es auch zu, die Ausführung zu überwachen, die Geistlichen zu beloben oder zu strafen, sobald es sich um kirchliche Angelegenheiten handelt. (§ 3.) Die Ernennung und Eintheilung der Militärcuraten und Kapläne erfolgt nach § 5 und 6 „im Einvernehmen mit dem apostolischen Feldvicariate durch das Reichs-Kriegsministerium", also nicht einseitig oder nach bloßer Inkenntnissetzung. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche wäre es undenkbar, dass eine weltliche Behörde das Ein- und Absetzungs- oder Transferierungsrecht haben sollte. R.

XXXI. **(Ein Gedicht Leo XIII.)** Eine Anrufung der allerseligsten Jungfrau Maria um die Einheit der Kirche hat der heilige Vater in folgendes Gedicht gekleidet:

Virgine favente
Fiat unum ovile.

Auspicium felix! Orientis personat oras
Vox lapsa e coelo, personat occiduas.
Una fides Christi, Pastor regat unus ovile,
Dispersas gentes colligat unus amor.
Virgo fave: errantes ah! lumine Mater amico
Respice et Unigeno junge benigna Tuo. — Leo XIII.

—r.

XXXII. **(Der Taufzwang.)** Der durch sachgemäße Aufsätze bereits bekannten Feder des Dr. Rudolf Schindler verdanken wir einen wertvollen Beitrag zur Frage des Taufzwanges, dem wir mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung das Wichtigste entnehmen wollen. Bereits bei einer früheren Gelegenheit wurde von demselben Verfasser die Frage, ob „die Eintragung des Geburtsfalles eines dem christlichen Glauben angehörigen Kindes in die Geburtsmatrik von der Vornahme der Taufe unabhängig sei", im bejahenden Sinne entschieden, so dass also Eintragung in das Geburtsregister und Vornahme der Taufe von einander insoweit unabhängig sind, als für die Eintragung gesetzliche Normen bestehen, wornach diese unbedingt erfolgen muss, mag das Kind getauft worden sein oder nicht. Daran knüpft sich von selbst die weitere Frage, ob man die Eltern eventuell Vormünder verhalten könne dazu, dass sie das Kind, so fern es dem christlichen Glauben angehören muss, taufen lassen. Auch dies bejaht der Verfasser an der Hand der Praxis, sowie diesbezüglicher Gesetze. Die Vorfrage, ob ein Kind in einem der gesetzlich anerkannten Glaubensbekenntnisse erzogen werden müsse und in welchem, ist durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, klar entschieden, wornach jedes Kind einem bestimmten Religionsbekenntnis angehören muss; daher können sich Eltern respective Vormünder niemals auf die durch § 14 der Staatsgrundgesetze gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen, denn eine solche hat laut eines Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 1877, Z. 328, mit den gesetzlichen Verordnungen nichts zu thun, durch welche bestimmt wird, dass ein Kind, welches ein Religionsbekenntnis selbst zu wählen nicht imstande ist, einem und welchem bestimmten Religionsbekenntnis angehören soll.

„In welcher Weise kann nun aber auf die zur Erziehung verpflichteten Personen der Zwang, die Kinder taufen zu lassen, ausgeübt werden? Die gegenwärtig herrschende Ansicht geht dahin, dass hiezu die politischen Behörden berufen seien". Diese wiederum müssten, falls die Eltern sich weigern, den Taufpathen beizustellen, die Gerichte veranlassen, diesen herbeizuschaffen, denn das Gericht als Vormundschaftsbehörde vermag allein, kraft der ihm gesetzlich zukommenden cura infantium und kraft der Bestimmung, die väterliche Gewalt zu vertreten, wo diese vernachlässigt wird, den Willen des Unmündigen zum Ausdrucke zu bringen.

Es ist also Sache der politischen Behörde, das Eingreifen der Gerichte in einem solchen Falle zu veranlassen. Der Taufzwang erhält auf diese Weise den Charakter eines dem Kinde durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gewährleisteten Rechtes der Erziehung in der Religion, zu welcher vor allem anderen natürlich die Aufnahme in die betreffende Religionsgemeinschaft gehört. („Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung", XXVIII. Jahrgang, Nr. 3.)

Torskie (Galizien). Dr. Josef Schebesta.

XXXIII. **(Zum Begriffe „Pfarrhofbaulichkeiten".)** Nach den Bestimmungen des Concurrenznormales sind als „Pfarrhofbaulichkeiten" alle Gebäude zu behandeln, die bei einer Pfründe thatsächlich bestehen und nothwendig sind zur Deckung einerseits des Unterkunftsbedürfnisses des Beneficiaten, andererseits der Wirtschaftsbedürfnisse des Beneficiums. Dieses wichtige Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes veranlasste folgender Sachverhalt: Es handelte sich um die Neuherstellung eines Försterhauses, sowie um die Erneuerung des Gartenzaunes bei der Propsteipfarre E., zu welchen Herstellungen die eingepfarrten Gemeinden mit einem Betrage als concurrenzpflichtig erkannt wurden, wogegen aber die Gemeinden recurrierten. Der Verwaltungsgerichtshof wies jedoch die Beschwerde ab und zwar aus folgendem: Nachdem das Erkenntnis die Thatfrage constatiert, dass das in Rede stehende Försterhaus und der Gartenzaun als Pfarrhofbaulichkeiten im Sinne des Punktes 8 des Circulares der Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 27. Juni 1805 anzusehen sei, geht es an die Beantwortung der Frage, ob in Anbetracht der so festgestellten thatsächlichen Momente das zu erbauende Försterhaus auch rechtlich, d. i. im Sinne des Concurrenznormales als eine „Pfarrhofbaulichkeit" qualificiert werden kann. Darüber ist anzugeben, dass das Concurrenznormale verbis expressis den Inhalt und Umfang dessen, was es unter dem Ausdrucke „Pfarrhofbaulichkeit" versteht, nicht näher determiniert. Allein aus allen Bestimmungen des Normales folgt, dass es als „Pfarrhofbaulichkeiten" alle jene Gebäude behandelt wissen will, die bei einer Pfründe thatsächlich bestehen und nothwendig sind zur Deckung einerseits des Unterkunftsbedürfnisses des Beneficiaten, andererseits der Wirtschaftsbedürfnisse des Beneficiums. Dass das „Unterkunftsbedürfnis" des Beneficiaten keineswegs auf den diesfälligen Bedarf der Person des Pfründners und der neben ihm in der Seelsorge beschäftigten Personen beschränkt ist, sondern auch auf das für den Haushalt und die Wirtschaft nöthige Personal sich bezieht, ist in der

Natur der Sache gelegen. Dafür aber, bis zu welchem Maße und in welcher Weise diesem Bedürfnisse durch die Concurrenz Rechnung zu tragen ist, wird im concreten Falle, weil das Concurrenz-Normale die Aufrechterhaltung des status quo bezweckt und diesen status quo sogar zu einem „inventarmäßigen" macht, der factische Zustand insolange ausschlaggebend sein müssen, als nicht vorliegt, dass der Fortbestand der betreffenden Baulichkeit nicht nothwendig ist. Dies konnte concreten Falles von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht behauptet werden. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1895, Z. 1117.) Dr. Schebesta.

XXXIV. (Competenz der Administrativbehörden.) Handelt es sich um die Frage der Kostenbestreitung für Bauherstellungen an katholischen Kirchen- und Pfarrgebäuden, bei welcher sich die katholischen Mitglieder der Ortsgemeinde einerseits und die evangelischen Gemeindemitglieder andererseits als Parteien gegenüberstehen, so liegt eine Privatstreitigkeit vor, deren bereits im regelmäßigen Instanzenzuge herbeigeführte rechtskräftige Entscheidung seitens der oberen Instanz von amtswegen einer Ueberprüfung nur insoweit unterzogen werden kann, als durch dasselbe öffentliche Interessen verletzt erscheinen.

Der dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes veranlassende Sachverhalt war folgender: Mehrere katholische Ansassen einer Gemeinde recurrierten gegen den Gemeindeausschuß-Beschluss, wornach die Kosten für die Bauherstellungen am Pfarrhofe auf die katholischen Ansassen vertheilt wurden. Seitens der competenten Bezirkshauptmannschaft wurde dem Recurse Folge gegeben und die Kosten auf die Ortsgemeinde vertheilt; dagegen wiederum recurrierten die evangelischen Ansassen an die Statthalterei, welche nun auch die Entscheidung der ersten Instanz behob und die Kosten gemäß dem Beschlusse des Ausschusses auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde vertheilte. Gegen diese Entscheidung wurde in der gesetzlichen Frist ein Recurs nicht eingebracht, und gelangten die Acten nur infolge einer an das fürsterzbischöfliche Consistorium nach Ablauf der Recursfrist gerichteten Eingabe der katholischen Gemeinde-Ansassen an das Ministerium für Cultus und Unterricht, welches die Statthalterei-Entscheidung nun vom amtswegen behob, weil die Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft nur von der zur Concurrenz verhaltenen Ortsgemeinde, nicht aber von einzelnen Insassen angefochten werden konnten, die Entscheidung der Statthalterei daher infolge eines Recurses gefällt worden sei, welcher von zu demselben nicht legitimierten Personen eingebracht worden war.

Nun giengen die evangelischen Insassen mit ihrer Beschwerde gegen diese Ministerial-Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof, der obiges Erkenntnis unter folgender Begründung fällte: In dieser Streitsache handelt es sich, wie aus dem eingangs Angeführten hervorgeht, um die Frage der Bestreitung der Kosten von Bauherstellungen an katholischen Kirchen und Pfarrhofgebäuden, in welcher sich die Ortsgemeinde, oder richtiger die katholischen Mitglieder derselben einerseits und die evangelischen Gemeindemitglieder andererseits als Parteien gegenüberstehen. Es lag also dem Ministerium eine Kirchenbau-Concurrenz-Angelegenheit, sowie eine Parteistreitsache vor, für welche der § 57, Gesetz vom 7. Mai 1874, im Falle eine Vereinbarung der Parteien nicht zustande kommt, die Entscheidung im regelmäßigen Instanzenzuge vorschreibt. Diesen Instanzenzug hatten die katholischen Gemeindemitglieder versäumt, indem sie innerhalb der gesetzlichen Frist einen Recurs gegen die Statthalterei-Entscheidung nicht einbrachten.

Da nun eine in Parteistreitsachen erflossene instanzmäßige rechtskräftige Entscheidung, aus welcher einer Partei Rechte erwachsen sind, von der oberen Instanz der Ueberprüfung von amtswegen nur insoweit unterzogen werden kann, als durch dieselbe öffentliche Interessen verletzt erscheinen, im vorliegenden Falle aber durch die Austragung der Streitfrage nur das Interesse der beiden Parteien, nicht aber ein directes öffentliches Interesse berührt wird, konnte das amtswegige Einschreiten des Ministeriums als gesetzlich nicht gerechtfertigt erkannt werden. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1895, Z. 1512.) Dr. Schebesta.

XXXV. **(Congruabemessung für Wien.)** Ein Pfarrer, der mit einem Theile seines Pfarrsprengels in das Gemeindegebiet von Wien fällt, beanspruchte vom k. k. Reichsgerichte die Congrua für „Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern in der Umgebung von vier Meilen von Wien“ per 1200 fl., wurde aber mit seinem Begehren abgewiesen. Das Reichsgericht interpretierte das Schema I des Congruagesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, dahin, dass unter dem Ausdrucke „Pfarre“ des Gesetzes nicht der ganze territoriale Umfang eines Pfarrsprengels, sondern nur der Wohnort des Pfarrers zu verstehen sei. Wollte man aber selbst im Falle das Schema I, Absatz 1, Z. 2, unter dem dort gebrauchten Ausdrucke „Pfarre“ den Pfarrsprengel verstehen, so könnte doch dem Klagsbegehren nicht stattgegeben werden, weil nach dem vom Kläger selbst beigebrachten Grundrisse sich nur ein verschwindend kleiner Theil des Pfarrsprengels innerhalb des Umkreises von vier Meilen um Wien befindet. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 26. April 1895, Z. 97.)

Dr. Schebesta.

XXXVI. **(Zur Aufbewahrung der Pfarr-Archivalien.)** Das fürstbischöfliche Gurker Ordinariat hat im Kirchl. Verordnungsblatt 1896 hierüber folgende Verordnung erlassen:

Da es zweifellos im Interesse der Kirche gelegen ist, dass sämmtliche Matriken und irgendwie wichtige Schriften an jedem Pfarrorte ordentlich hinterlegt und aufbewahrt werden, so ergeht auf Grund der allgemeinen Normen an alle hochwürdigen Pfarrvorstände folgende Anordnung:

Das Archiv ist als ein Theil der pfarrlichen Registratur zu betrachten und hat daher, wie diese, in einem gut verschließbaren Schrank aus trockenem Holze zu bestehen, der Schrank soll innerhalb mit Fächer eingerichtet und außen an den Seiten mit Griffen versehen sein. Der Ort, wo die Registratur mit dem Archive aufgestellt wird, sei eine trockene, möglichst feuersichere und gut versperrbare Localität im Pfarrhause; wo eine solche eigene und passende Localität nicht vorhanden ist, soll der Schrank im Arbeitszimmer des Pfarrvorstandes oder in einem daran gelegenen, mit diesem verbundenen Zimmer aufgestellt sein. Im Archive sind zu verwahren die älteren Matrikenbücher, andere historische Quellen für Kirche und Pfarre, Urbarien, Inventarien, Chroniken, Memorabilienbücher, landesherrliche und kirchliche Privilegien, Bullen, Kauf-, Verkauf-, Mietungsverträge, Stiftungsregister u. dgl. Damit das Auffinden und die Benützung der einzelnen Stücke des vorhandenen Materiales erleichtert werde, so sind vor allem die Schrankfächer mit Titeln zu versehen und diesen entsprechend sind sodann die Schriften, möglichst chronologisch gesondert, stückweise in die Fächer einzulegen und größere Fascikel mit einem Spiegel zu versehen. Besonders wichtige Urkunden sind mit einer Umhüllung zu versehen, auf welcher der Inhalt kurz angedeutet erscheint. Verblichene Schriften sollen copiert und

die Copie von einer dazu berechtigten Stelle vidimiert werden, damit solche das Original vertreten. Dass die Fächer von Zeit zu Zeit vom Staube gereinigt werden müssen, um schädliche Insecten abzuhalten, ist wohl selbstverständlich.

Eibesthal. Pfarrer F. Riedling.

XXXVII. (**Geheime Schadloshaltung.**) Der durch eine Heirat reich gewordene Bruder der Ludmilla nimmt diese seine Schwester ihren armen Eltern ab, nicht etwa aus Barmherzigkeit, sondern damit sie in seinem Wirtsgeschäfte etwas lerne und so leichter ihr Fortkommen in der Welt finde. Ludmilla erhält jedoch niemals den versprochenen Lohn und die Kleider, die ihr der Bruder seinem Versprechen gemäß gibt, sind in der Regel schon abgetragen, obwohl sie schwer arbeiten und fast ganz den Dienst einer Kellnerin versehen muss. Sie lässt sich daher verleiten, kleinere Beträge zu entwenden, um sich Kleider und Esswaren zu kaufen. Einigermaßen beunruhigt darüber möchte sie jetzt, da sie gut verheiratet ist, die Sache in Ordnung zu bringen. Ist sie zu einer Restitution verpflichtet? Hierauf ertheilt die „W. Csp." folgende Antwort: Ludmilla scheint zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet zu sein, da ihr der versprochene Lohn vorenthalten wurde und sie das Recht auf geheime Selbstschadloshaltung hatte. Der von Innocenz XI. verurtheilte Satz: „Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt" kann hier nicht angerufen werden. Denn nach der Ansicht der Moralisten wurde er censuriert wegen seiner zu großen Unbestimmtheit. Er spricht nur vom subjectiven Urtheil des Dienstboten, der in dieser Frage leicht irrt und er erwähnt nichts von den zur Erlaubtheit der compensatio occulta erforderlichen Bedingungen, dass nämlich der geschädigte Dienstbote nicht leicht auf anderem Wege zu seinem Rechte gelangen könne, dass die Schädigung moralisch gewiss sei, dass die Schadloshaltung durch ein bonum ejusdem speciei geschehe und dass jedem Schaden des Dienstgebers vorgebeugt werde. Unter diesen Umständen ist trotz des obigen verurtheilten Satzes den Dienstboten die compensatio occulta erlaubt. Diese Bedingungen scheinen im gegenwärtigen Casus zuzutreffen, falls nämlich Ludmilla, was aus dem Wortlaut desselben nicht klar hervorgeht, moralisch genöthigt war, bei ihrem Bruder zu bleiben und sie der Vorenthaltung des versprochenen Lohnes niemals zugestimmt hat.

XXXVIII. (**Weder Erfolglosigkeit noch Widerspruch dürfen den Eifer des Priesters lähmen.**) Sollte unser Eifer auch keinen Erfolg haben; sollten die Wahrheiten, die wir lehren, auch auf harte und gefühllose Herzen fallen: so haben wir doch immer den Trost, Gott die Ehre gegeben und gethan zu haben, was von uns abhieng, um aus seinen Verächtern seine Verehrer zu machen. Nicht immer tröstet er seine Diener durch einen schnellen und sichtbaren Erfolg, damit nicht der Mensch sich selbst zurechne, was das Werk der Gnade ist; aber sein Wort wirkt immer im Stillen. Der heilige Same, der auf einen undankbaren Acker gefallen zu sein scheint, ist noch nicht verloren, und früher oder später bringt er Früchte des Heiles. Gott hat seine Augen-

blicke, und es steht nicht bei uns, sie seiner Macht und Weisheit vorzuschreiben: sein Geist wirkt, wo und wann er will. Wir sehen nur die Veränderungen, die er bewirkt; aber die verborgenen und bewunderungswürdigen Wege, durch die er wirkt, kann niemand erkennen. Das sind die tiefen Geheimnisse der Vorsehung, die erst am Tage der Offenbarung enthüllt werden. Von uns fordert er Seeleneifer, Anstrengung und Aussaat; das Wachsthum behält er sich vor. Uns befiehlt er zu lehren, zu ermahnen, zu strafen, die Wahrheit nicht aus Menschenfurcht zurückzuhalten, sondern sie in die Ohren zu rufen; den Eingang zum Herzen kann Gott allein eröffnen. Christus ist nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Die Wahrheiten, die wir lehren, können der Welt nicht gefallen, weil sie die Welt verdammen. Wenn wir erst dann beginnen wollen, für das Heil unserer Brüder zu wirken, wenn das Evangelium nach dem Sinne der Welt sein und die Wahrheit keinen Widerspruch mehr finden wird; so erwarten wir nach der Erklärung des Herrn, was nie geschehen wird. Die Welt wird bis ans Ende eine Feindin Jesu Christi und seiner Lehre sein; sie wird uns immer, wie die Jünger dem Herrn, antworten: „Das ist eine harte Rede.“ Diese Lehren sind übertrieben; diese Grundsätze unausführbar, man kann sie ohne Empörung nicht hören. Diese Sprache wird die Welt nie aufgeben; wir müssen darauf gefasst sein, sie immer mit den Waffen gegen uns auftreten zu sehen, um unser Vorhaben zu verhindern, unsere Lehre zu verspotten, unser Amt zu verschreien und das Gift ihres Tadels und ihrer Verleumdung sogar gegen unsere Person auszuspritzen. Hätten die Apostel mit der Verkündigung des Evangeliums warten wollen, bis die Länder und Städte es mit Beifall aufgenommen hätten, so würde der ganze Erdkreis noch jetzt dem Götzendienste huldigen, und wir würden von unseren Voreltern statt des Glaubens nur abgöttischen Aberglauben überkommen haben. Das ist eben der glänzendste Beweis für die Göttlichkeit der Lehre Jesu, dass sie immer Widerspruch fand und doch immer denselben besiegte; dass sie die Welt jederzeit gegen sich reizte und doch sie immer ihrem Joche unterwarf. Widersprüche und Hindernisse fürchten, heißt daher keinen Glauben haben, weil der Glaube selbst sie uns als den Ruhm und die Belohnung unseres Amtes verheißt. (Aus Massillons fünfter Conferenzrede)

Scheyern (Bayern.) P. Bernhard Schmid O. S. B.

XXXIX. (Primizablässe.) Im Interesse jüngerer Leser theilen wir wiederum mit, was wir schon im Jahrgang 1886, Seite 721, berichtet haben. Papst Leo XIII. verlieh durch Decret der heiligen Ablasscongregation vom 17. Januar 1886, „damit die Würde des katholischen Priesterthums, die man heutzutage nur zu sehr fast bei allen Völkern durch jegliches Mittel herabzudrücken und verächtlich zu machen sucht, in der Schätzung der Gläubigen stets in Verehrung bleibe“, für die Primizfeier folgende Ablässe: 1. Vollkommenen Ablass für den neugeweihten Priester an dem Tage der Primiz. 2. Vollkommenen Ablass für die Blutsverwandten (bis zum dritten Grad einschließlich) des Neugeweihten, wenn sie andächtig der ersten heiligen Messe desselben beiwohnen und die gewöhnlichen

Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses erfüllen. 3. Sieben Jahre und sieben Quadragenen für alle anderen Gläubigen, welche derselben fromm beiwohnen, wenn sie reumüthigen Herzens und andächtig nach Meinung des Papstes beten.

XL. **(Kindheit Jesu-Verein.)** Der Verein der heiligen Kindheit brachte im letzten Rechnungsjahr 3,494.104 Frks. 83 Cts. auf. Frankreich steht mit 1,087.226 Frks. 60 Cts. an der Spitze und hat diesmal wieder Deutschland die Palme abgerungen. Deutschland folgt aber sofort mit einem Beitrag von 1,065.544 Frks. 83 Cts. Dann kommt Belgien mit 366.216 Frks., Italien mit 307.001 Frks., Oesterreich-Ungarn mit 201.936 Frks., Holland mit 138.286 Frks., die Schweiz mit 89.154 Frks. u. s. w. W.

XLI. **(Besuch der heiligen Messe an Werktagen.)** Der hl. Franz von Sales sagt in seiner Philothea: „Die heilige Messe ist die Sonne aller geistlichen Uebungen, der Mittelpunkt der christlichen Religion, das Herz der Andacht, die Seele der Frömmigkeit." Zweiter Theil, 14. Cap. Das Concil von Trient erklärt, „dass kein anderes so heiliges und göttliches Werk von den Christgläubigen vorgenommen werden könne, als eben dieses furchtbare Geheimnis, in welchem jenes Leben bewirkende Opfer täglich durch die Priester auf dem Altare geopfert wird." Sess. 22. Decr. de Observ. „Ein Christ kann ohne die heilige Messe nicht sein." Felix aus Aluta vor dem Kaiser. Welche Opfer brachten nicht die Heiligen, um Tag für Tag dem heiligen Messopfer beiwohnen zu können: die gottselige Armella, die hl. Margaretha von Cortona, die hl. Zita, die hl. Rosa von Lima, die hl. Gertrud, der hl. Paschalis Baylon!

Was werden wir demnach nicht versuchen, um den Besuch der heiligen Messe an Werktagen zu fördern? Bei einer Aushilfe fand ich die nicht unzweckmäßige Einrichtung, dass jedesmal am Montage von der Kanzel verkündigt wurde, an welchen Tagen in der Woche pro parochia appliciert wurde, wobei zugleich die Gemeinde aufgefordert wurde zu zahlreicher Beiwohnung. Am Allerseelentage wurde nach Abhaltung der üblichen Procession zum Kirchhofe zur Kirche zurückgezogen, und daselbst noch ein Opfergang abgehalten. Die hierbei erzielte Einnahme wurde nach Maßgabe des Diöcesan-Stipendiums als Stipendien verwandt zu Requiems für die verstorbenen Gemeindemitglieder, welche ein- oder auch zweimal in jeder Woche gehalten wurden, nachdem solches wieder vorher publiciert war und die Gemeinde aufgefordert war, recht zahlreich den betreffenden heiligen Messen beizuwohnen. Der Besuch war jedesmal ein sehr guter. Capacinus.

XLII. **(Die beste Vorschule für das Breviergebet)** ist wohl das Beten und Studieren des Officium parvum B. M. V. durch die Gymnasiasten und Studenten. In diesem Officium lernt man das kunstvollste und durchsichtigste des ganzen Breviers kennen und gewöhnt sich so daran, jedes Officium als ein einheitliches Ganzes zu betrachten und dementsprechend jeden Theil als einen integrierenden Bestandtheil des Ganzen zu würdigen. Da diese Tagzeiten zudem, besonders in den kleinen Horen, aus den schönsten Psalmen sich zusammensetzen, so lernt der Theologe das Brevier von seiner angenehmsten Seite kennen und sicher auch lieben. Als Priester wird ihm außerdem die genaue Kenntnis des off. parvum von großem Nutzen sein beim Beten des so oftmals wiederkehrenden off. in Festis B. M. V., welches ja mit jenem fast übereinstimmt.

Deshalb kann man dem angehenden Theologen kaum einen größeren Dienst erweisen, für den der Seminarist und Priester sein ganzes Leben Dank wissen wird, als wenn man ihn mit dem Officium parvum bekannt macht; (eine schön illustrierte, sehr bequeme und billige Ausgabe: Augsburg, Huttler). Selbstverständlich muss das Studium eines Commentars mit dem Beten Hand in Hand gehen. (Als solchen würde ich empfehlen den von Professor B. Schäfer. Off. p. II. Band. Münster, Theissing.) H. F.

XLIII. **(Pfarrconcurs-Fragen.)**[1] I. Ex theologia dogmatica. 1. N. L. Sacramenta esse septem demonstretur. 2. Medium et organum conservationis et propagationis christianae doctrinae esse magisterium a Christo Domino institutum exponatur.

II. Ex jure canonico. 1. Quotuplex est tolerantia? quaenam est licita et quaenam illicita? 2. Cujusnam momenti est Scientia relate ad susceptionem ordinum et ad provisionem beneficiorum? 3. Qua ratione differunt impedimenta matrimonii cultus disparitatis et mixtae religionis et quomodo cessant?

III. Ex theologia morali. 1. Qualis et quanta est obligatio promissionis acceptatae? Addantur causae, ex quibus vis ejus cessat. 2. Restrictio mentalis, quid est et quotuplex, et an licita? 3. Quomodo determinatur gravitas furti?

IV. Paraphrase auf die Epistel am 18. Sonntag nach Pfingsten. (1. Epistel an die Kor. 1, 4—8.)

V. Aus der Pastoral-Theologie: 1. Die entfernte und nächste Materie des heiligen Sacramentes der letzten Oelung. 2. Die directen bischöflichen Reservate in der Linzer Diöcese und die bezüglich derselben den Beichtvätern gegebenen Vollmachten.

Zur Predigt: Predigt auf den zweiten Sonntag nach Ostern. Vorspruch: Et alias oves habeo, quae non sunt ex hoc ovili; et illas oportet me adducere. Joan. 10, 16.

Thema: Die Missionsthätigkeit der katholischen Kirche. Einleitung oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung zu skizzieren.

Zur Katechese: Was heißt: Gott über alles lieben.

XLIV. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Missae pro defunctis.** Ratisbonae etc. Pustet. 1896. Preis ungebunden M. 1.20, in Lederband mit Goldschnitt M. 4.70, mit Rothschnitt M. 4.20. Diese neueste Ausgabe des Röm. Missales für Requiemmessen ist sehr schön, bequem und darum sehr empfehlenswert.

2) **Vademecum.** Gebetbuch für Gebildete. Von Jos. Mohr. Dritte Auflage. Regensburg. Pustet. Preis Lederband mit Goldschnitt M. 1.40. Sehr brauchbar und gut.

3) **Parvum Coeleste Palmetum** e majore libro Nakateni S. J. excerptum usui juventutis studiosae accommodatum a Matth. Aymans S. J. Regensburg ꝛc. Pustet. 1896. Preis ungeb. M. 1.—, Leinwand M. 1.60, Lederband mit Goldschnitt M. 2.40.

4) **Vereinsbuch der Marienkinder.** Von Josef Schnabl, Beichtvater in München. Vierte Auflage. Regensburg ꝛc. Pustet. 1896. Preis ungebunden M. 1.60, Leinwandband M. 2.20, Chagrin mit Goldschnitt M. 3.40.

---

[1] Bei der am 11. und 12. Mai d. J. abgehaltenen Pfarrconcurs-Prüfung betheiligten sich 8 Weltpriester und 1 Regulare.

5) **Geistlicher Jugendführer.** Katholisches Unterrichts- und Andachtsbuch für die katholische Jugend. Von P. Edmund Hager O. S. B. Achte Auflage. Martinsbühel. Druck und Verlag der Lehrlingsanstalt.

6) **Das katholische Kirchenjahr für Schule und Haus.** Von Andreas Petz. Fünfte Auflage. Regensburg 2c. Pustet. 1896. Preis brosch. 90 Pf., gebunden M. 1.20.

7) **Reueacte und Liebesaffecte des P. Marco d'Aviano,** Kapuziner. Von Heyret. Graz. Ulrich Moser. Preis 40 kr. = 70 Pf.

8) **Der Marianische Sodale.** Regel-, Gebet- und Gesangbuch für Congreganisten, zunächst für die arbeitenden Stände. Von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Graz. 1897. U. Moser. Preis fl. —.70 = M. 1.20.

9) **Manuale iuvenum.** Gebet-, Mess- und Vesperbuch für die studierende Jugend. Von Wilhelm Friedrich. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Zweite Ausgabe. 8°. (VIII u. 308 S.) Mainz. 1896. Kirchheim. Preis in Callico gebunden M. 1.20.

10) **Das religiöse Leben.** Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten zunächst für die gebildete Männerwelt. Von Tilmann Pesch S. J. Achte Auflage. Freiburg. Herder. Preis gebunden M. 1.45 und M. 3.40.

11) **Der Mensch und sein Engel.** Ein Gebetbuch von Alban Stolz. Zehnte Auflage. Herder in Freiburg. Preis gebunden M. 1.50 u. M. 5.60.

12) **Die ewige Anbetung.** Katholisches Andachtsbuch, zumeist aus den Schriften der Heiligen übersetzt und zusammengestellt von Prälat Dr. Fr. Kaulen, Universitäts-Professor in Bonn. Siebente, verbesserte Auflage. A. Riffarth, M. Gladbach (Rheinl.) 1897. 16°. XVII, 554 Seiten. Preis gebunden M. 1.50.

13) **Die Uebung der Demuth.** Herausgegeben von Joachim Cardinal Pecci, jetzt Papst Leo XIII. Autorisierte Uebersetzung aus dem Italienischen von Joseph Alphons Zoller, Priester der Diöcese St. Gallen. Vierte Auflage. Freiburg i. Breisgau. 1897. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 65 Pf.

14) **Betrachtungen für die Anbetungsstunde der allerheiligsten Eucharistie.** Von Auguste von Chambaud-Charrier. Mit Approbation des hochwürdigen Capitel-Vicariats Freiburg. Freiburg i. Breisgau. 1897. Herder'sche Verlagshandlung. Preis broschiert M. 2.70, geb. M. 3.40.

15) **Das Bilderbuch Gottes.** Kalender für Zeit und Ewigkeit 1859. Von Alban Stolz. Siebente Auflage, mit Noten. Freiburg in Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 60 Pf.

16) **Sechs Gesänge zum Gebrauche bei der heiligen Mission.** Für vierstimmigen Männerchor. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 50 Pf.

17) **Die Jenseitshoffnungen der Griechen und Römer nach den Sepulcralinschriften.** Ein Beitrag zur monumentalen Eschatologie. Von Karl Maria Kaufmann. Freiburg i. Breisgau. 1897. Herder'sche Verlagshandlung.

18) **Die katholische Wahrheit gegenüber den Einwürfen ihrer Gegner für den Katechumenen-Unterricht und für's Leben.** Von W. Cramer. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Zweite Auflage. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Preis 20 Pf.

19) Im Verlage der Missionsdruckerei in Steyl (Rheinland) sind nachfolgende Werke erschienen:

a) **Spiegelbilder.** Fabeln, Parabeln und Sprüche. Von Peter Sömer. Mit vielen Illustrationen. Preis M. 1.75.

b) **Die starke Ceder des Libanon,** oder: **Der Priester in der Einsamkeit mit Gott.** Ein Exercitienbüchlein. Zu Ehren des heiligen Geistes herausgegeben von Johannes Janssen, Priester der Gesellschaft des göttlichen Wortes.

c) **Unser Glaube ist ein vernünftiger Glaube.** Ein Wort zur Bekämpfung des Unglaubens und zur Vertheidigung des Glaubens.

Von A. F. Zweite, verbesserte Auflage. 6—12.000. Preis M. 1.—. (Der Erlös ist für das Missionshaus „Heiligenkreuz" bei Neisse bestimmt.)

d) **Im Schatten der Kirche.** Christliche Unterhaltungen. Von A. F. Zweiter und dritter Band. (Der Erlös ist für das Missionshaus Heiligenkreuz in Neuland bei Neisse.) Preis per Band M 1.—.

20) In der Josef Roth'schen Verlagshandlung in Stuttgart sind erschienen nachstehende Werke:

a) **Der heilige Antonius von Padua.** Sein Leben und seine Herrlichkeiten. Zugleich ein Gebetbuch zur Verehrung des heiligen Antonius nebst täglichen Andachten von P. Maria Antonius O. Cap. Autorisierte Ausgabe nach dem Französischen von J. Müller, Pfarrer. Mit Erlaubnis des hochwürdigsten Bischofes von Rottenburg. Zweite, vermehrte Auflage. Preis 80 Pf. Hübsch gebunden M. 1.

b) **Der heilige Antonius in Toulon und das Brot der Armen.** Erzählung eines Augenzeugen von Stephan Jouve in Toulon. Autorisierte deutsche Ausgabe nach der neunten Auflage des französischen Originales von F. M. Laun, Kaplan in Stuttgart. Dritte, vermehrte Auflage. Mit einer Abbildung des Hinterstübchens in Toulon. 250 Seiten Octavformat. Preis broschiert M. 2.—; schön gebunden M. 2.60.

21) **Der Christ im Welt-Leben und seine kleinen Unvollkommenheiten.** Zur Beherzigung für gebildete Christen aller Stände. Nach dem Französischen von A. Baudon. Herausgegeben von Tilman Pesch S. J. Vierte, neu bearbeitete Auflage. Mit erzbischöflicher Genehmigung. Köln am Rhein. Druck und Verlag von J. P. Bachem.

22) **Leopold Chimanis ausgewählte Jugendschriften.** Unter Mitwirkung mehrerer Jugendfreunde neu bearbeitet und herausgegeben von Anton Brousil, Redacteur des „Volksbibliothekar". Zweites Bändchen: Vaterländische Erzählungen. Weyer an der Enns. Selbstverlag des Herausgebers. 1897.

23) **St. Antonius-Büchlein.** Gebet- und Andachtsbuch. Zusammengestellt von P. Polycarp Santeler O. S. Fr. Zweite Auflage. Mit Erlaubnis der Ordensobern. Landshut. Verlag der Josef Hochneder'schen Buchhandlung (H. Weitl). 1896.

24) **Die gemischten Ehen im Lichte der Vernunft, des Glaubens und der Erfahrung.** Von Josef Plagge, Missionspfarrer. Mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit. Zweite, verbesserte Auflage. Paderborn, 1896. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder).

25) **Severine.** Erzählung von Baronin Elisabeth von Grotthuß. Augsburg. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung. 1897.

26) **Die Martyrin von Sicca.** Christliches Drama in vier Acten. Nach Cardina Neumanns Roman „Kallista" bearbeitet von J. Grach. Verlag und Druck von J. P. Bachem. Köln am Rhein.

27) **Musik zu dem Drama: Die Martyrin von Sicca.** Für Clavier und Chorgesang. Componiert von Hermann Kipper. Köln am Rhein. Verlag J. P. Bachem.

28) **Die menschliche Seele, ihre Geistigkeit und Unsterblichkeit.** Von J. Kleekamm. Heiligenstadt (Eichsfeld). Druck und Verlag von F. W. Cordier. Preis broschiert 50 Pf.

29) **Die Maulwurfsarbeit der „Bayerischen Lehrerzeitung" und der neuheidnischen Lehrervereinsführer zur Entchristlichung der Schule.** Ein Wort zur Aufklärung an das christliche Bayernvolk. Von einem bayerischen Volks- und Lehrerfreund. Nürnberg. Druck und Verlag der „Nürnberger Volkszeitung" (J. Grohrock).

30) **Semitische und antisemitische Schlagworte** in Doppelbeleuchtung von Pfarrer Dr. Josef Deckert. Wien, Selbstverlag. XVIII. Weinhaus. — In Commission bei H. Kirsch, I., Singerstraße 7. 1897.

31) **Vorträge für katholische Vereine.** Von Franz Kunze, Vicar und Präses des katholischen Gesellenvereines in Ober-Glogau. Mit oberhirtlicher Approbation. Breslau. G. P. Aderholz' Buchhandlung. 1897.

32) **Arbeitergeistliche.** Eine social-theologische Studie. Von Dr. W. Ph. Englert, a. ö. Professor der Apologetik an der Universität Bonn. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz). 1897.

33) **Ueber die Einigung der Kirchen.** Die anglikanische Kirche und die römische. Rede, gehalten am 14. Februar 1895 zu Bristol von Lord Halifax, Mitglied des Hauses der Lords. Uebersetzt und mit berichtigenden Erklärungen versehen von Dr. Ceslaus Maria Schneider. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz). 1896.

34) ΑΝΑΣΚΕΥΗ ΤΗΣ ΔΙΔΑΣΚΑΛΙΑΣ ΤΗΣ ΕΚΚΛΗΣΙΑΣ ΑΝΑΤΟΛΙΚΗΣ ΔΙ ΕΑΥΤΗΣ ΤΗΣ ΙΔΙΑΣ. **Argumenta contra Orientalem Ecclesiam ejusque sinodicam Encyclicam anni MDCCCXCV. Fere unice hausta ex libris ejus confessionalibus aliisque ipsius scriptoribus atque auctoribus a P. Joanne Bapt. Baur, Ord. Cap. a Sterzinga, alumno provinciae Tirolis septentrionalis, Lectore S. Theologiae in apostolico instituto orientali. Cum approbatione Ecclesiastica. Oeniponte Tipis et in commissione Fel. Rauch. 1897.**

35) **Erster Jahresbericht über die Nordtirolische Kapuziner-Mission von Bettiah und Nepal** (in Vorderindien) unter dem Schutze des heiligen Fidelis von Sigmaringen aus dem Kapuziner-Orden, Erstlingsmartyrers der heiligen Congregation für Glaubensverbreitung. 1896. Mit Bildern herausgegeben von der nordtirolischen Kapuziner-Ordensprovinz. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Innsbruck. Druck von Felician Rauch. (Im Selbstverlage.)

36) **Die heiligsten Herzen Jesu und Maria.** Gebetbuch von P. Alois Krebs C. ss. R. Freiburg. Herder. Siebente Auflage.

37) **Der Himmelsschlüssel.** Gebetbuch von Dr. A. Pfister. Sechste Auflage. Herder. Freiburg.

39) **Die ewige Anbetung.** Katholisches Andachtsbuch, zumeist aus den Schriften der Heiligen übersetzt und zusammengestellt von Prälat Dr. Fr. Kaulen, Universitäts-Professor in Bonn. Siebente, verbesserte Auflage. A. Riffahrt, M. Gladbach (Rheinland). 1897. 16°. XVII und 854 S. Gebunden M. 1.50.

40) **Der selige P. Petrus Canisius in seinem tugendreichen Leben dargestellt.** Zur 300jährigen Gedächtnisfeier seines Todes (21. December 1597). Von P. Otto Pfülf S. J. Mit Druckbewilligung des hochwürdigsten Bischofes von Chur und Gutheißung der Ordensobern. Mit 15 Abbildungen. Octavformat. 128 S. Preis broschiert in gedrucktem Umschlag M. —.80.

Die Katholiken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz rüsten sich, den 21. December 1897 würdig zu begehen, den Tag, an welchem vor 300 Jahren der selige Petrus Canisius sein segen- und thatenreiches Leben heilig beschlossen hat. Das vorliegende Bild gibt in engem Rahmen das volle Bild seiner großen Persönlichkeit und seines wahrhaft apostolischen Wirkens als wahren Reformators Deutschlands. Wie sein Name im „Canisi" noch immer volksthümlich ist, so verdient auch sein Leben vom ganzen Volke gekannt und gelesen zu werden. Der Verfasser aber versteht es volksthümlich zu schreiben. Was andere in umfangreichen Werken zu schildern versuchen, weiß er in gedrängter Kürze uns vorzuführen. — Die Ausstattung des Buches ist geschmackvoll. Die 15 Illustrationen zeigen uns den Seligen in authentischen Abbildungen, sowie die hauptsächlichsten Orte seiner apostolischen Wirksamkeit.

Redactionsschluss 5. Juni 1897 — ausgegeben 1. Juli 1897.





Wieder einmal eine öffentliche Gewissenserforschung.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Wir haben uns schon einmal, angeregt durch einige französische Kundgebungen, die Frage vorgelegt, ob wir alle die Anforderungen, die unsere Zeit an uns stellt, recht erfassen und ob wir uns genügend bemühen, ihnen gerecht zu werden (1891, 513 ff.). Damals haben wir, den gegebenen Anregungen gemäß, nur unseren Stand ins Auge gefasst und nur uns Priester über diese Gewissensfrage erforscht. Nun werden aber wir Katholiken alle öffentlich aufgefordert, uns den Spiegel vorzuhalten, damit wir unser eigenes Angesicht kennen lernen. Natürlich trifft die Mahnung auch in dieser Form zunächst den Clerus, von dessen Vorgehen zum größten Theil das Verhalten des katholischen Volkes abhängt. Deshalb nehmen wir keinen Anstand, auf die Frage an diesem Ort einzugehen.

Diesmal ist es ein in Berlin lebender elsässischer Schriftsteller, Fritz Lienhard, der uns mit der ernsten Frage gegenüber tritt: „Thut der Katholicismus seine Pflicht?“[1])

Der Verfasser ist persönlich ein positiver Protestant und ein ehrenhafter, entschieden christlicher Charakter. Er ist das so sehr, dass er das unbestimmte Wort „Weltanschauung“, das wir immer gebrauchen, nicht leiden mag, und wünschte, wir sollten lieber klar und unzweideutig Religion sagen.[2])

Das erleichtert uns, menschlich gesprochen, — denn Menschen sind wir eben auch — bedeutend die Aufgabe, auf seine Anklage einzugehen. Legen diese auch vielfach Zeugnis ab von der herkömmlichen Unbekanntschaft unserer protestantischen Mitbürger mit dem katho-

---

[1]) Rundschau. Beilage zur Deutschen Zeitung. Berlin, 1897. n. 58. 59. — [2]) Lienhard, Wasgaufahrten, 128.

lischen Wesen und Leben, so mahnt es uns doch schon von vorneherein zur größten Ruhe und Milde in der Behandlung dieser Angelegenheit, wenn wir wissen, dass sie von einem gutdenkenden und redlich strebenden Mann zur Sprache gebracht worden ist.

Der Verfasser betrachtet es mit Recht für ein großes Unglück, dass auf allen Gebieten, wo der größte Einfluss auf das Volk geübt werden kann, in der Literatur, im Unterrichtswesen, im politischen Leben, fast nur noch die zersetzende Macht des Liberalismus und des Skepticismus den Ton angibt. Alle idealistische und religiöse Gesinnung ist verbannt oder doch lahmgelegt. Die Wenigen, die den Muth haben, sich dieser Strömung entgegenzusetzen, stehen so vereinsamt, dass sie nicht bloß nichts ausrichten können, sondern dass man es ihnen wahrhaftig nicht verdenken darf, wenn sie mitunter von einer gewissen Verstimmung gegen die erfüllt werden, die ihnen zu Hilfe eilen könnten, sie aber im Kampf allein lassen.

In einem Augenblicke solchen Unmuthes erließ er die Herausforderung an uns Katholiken, von der wir hier sprechen. Aus dieser Stimmung müssen wir sie also auch erklären. Mögen manche Worte etwas hart scheinen, so will er doch nicht einen „Vorwurf“ an uns richten, sondern „vielmehr eine eindringliche Bitte“.

Er redet „als evangelischer deutscher Mensch zu seinen katholischen deutschen Mitmenschen“. Er verlangt nicht, dass wir von unserem Dogma abgehen. Eine derartige „Versöhnung“ von Katholiken und Protestanten, bei der jeder Theil auf seine religiöse Ueberzeugung verzichtet, hält er für eine „zweifache Charakterlosigkeit“. Er meint, jedermann werde zugeben, dass eine „andere Confession, Partei oder Nation Vertrauen und Treue nur dem entgegenbringen kann, der seiner Nation oder Ueberzeugung charaktervoll treu ist“. Er will also nicht religiösen Indifferentismus fördern, sondern ein Zusammenwirken aller Menschen und vor allem aller Christen, denen es ernst zu thun ist um die Aufgabe, einen wahren Idealismus an die Stelle des herrschenden Zeitgeistes, des Materialismus und des Liberalismus, zu setzen.

Dazu nun hält er vor allem uns Katholiken berufen. Und weil er der Meinung ist, dass wir in diesem Stück unsere Pflicht nicht thun, darum glaubt er, uns eine ernste Strafpredigt halten zu müssen.

Das ist, wie man sieht, ein Angriff ganz anderer Art, als wir gewöhnlich aushalten müssen. Sonst schließt man uns grundsätzlich von der Mitarbeit an der modernen Culturaufgabe aus. Diesmal werden wir darob getadelt, dass wir uns aus eigener Schuld absichtlich davon ausschlössen.

Der Verfasser ist auch in dieser Anklage gemäßigt. Er sucht einen Hauptgrund für unsere Isolierung im modernen Culturkampf. Dadurch seien wir mit Roheit und Gewalt aus der modernen Culturwelt hinausgetrieben und gezwungen worden, uns eine ganz eigene Welt für uns allein zu schaffen. Insoferne verdienten wir Entschuldigung.

Aber das sei nicht mehr zu entschuldigen, dass wir uns nun vollständig abseits von der ganzen modernen Welt eingerichtet hätten. Ein sprechendes Beispiel dafür, behauptet er, sei der Buchhandel. „Nicht nur geistig, sondern auch geschäftlich hat sich der Katholicismus abgesondert. Wir haben eine ganze Anzahl katholischer Verleger, die alles, aber auch alles, was auf literarischem Gebiet erzeugt wird, vom Conversationslexikon bis zum kleinsten Lehrbuch, ihren bedeutenden Geschäften einverleibten, und zwar von Katholiken für Katholiken bearbeitet. Wir haben eine scharf ausgeprägte und abgesonderte katholische Presse, Zeitungen, Zeitschriften, Jugendliteratur, Unterhaltungsliteratur jeder Art. Das Vereinswesen sondert sich ebenso scharf ab wie die politischen Parteien. Kurz, der Katholicismus setzt seinen Stolz darein und sieht seine Pflicht darin, sich bis in jede kleinste Einzelnheit hinein von uns anderen abzusondern“. So behauptet wenigstens Lienhard.

Das aber, fährt er fort, habe sehr bedenkliche Folgen.

Vor allem müsse so der Katholicismus selber verknöchern. Es habe geradezu „eine Manie, eine Sucht, eine Krankheit“ bei den Katholiken eingerissen, alles nur unter dem Gesichtspunkte des Katholicismus zu betrachten. Welche Ironie! In eben der Zeit, da der Liberalismus den Ghetto der Juden öffnete, und die ganze Judenschaft doppelt und dreifach rührig über die moderne Cultur herströmte, hätten sich die Katholiken selber einen neuen Ghetto aufgerichtet. So sei oft gerade der ideal und gemüthvoll am besten angelegte Theil des Volkes ganz von der Berührung mit der Gesammtheit zurückgetreten.

Dieser „geistige Particularismus“ wirke aber auch sehr, sehr schädlich auf die große Gemeinschaft. So habe die „zersetzende und aufgeregte Minderheit“ volle Freiheit, sich der öffentlichen Meinung und des öffentlichen Lebens zu bemächtigen. Infolge davon aber „ermangle das geistige Leben vollständig der Harmonie“.

Ueberdies bringe diese Lage die Katholiken selbst in eine schiefe Stellung zum gesammten öffentlichen Leben. Darum habe er die Frage gestellt, ob der Katholicismus seine Pflicht thue. Unter „Pflicht thun“ verstehe er nämlich „die Pflichten der gesammten katholischen Gruppe gegen die Volksgesammtheit“. Diese Pflicht sei aber „Wegweisen, Mahnen, eingreifendes Bessern, Verklären und Durchsonnen einer düsteren Zeit“. Abseitsstehen, Schelten, bittere und gehässige Polemik, sich freuen, wenn man dem Gegner wieder einmal einen Hieb oder Stich gegeben habe, das sei keine Pflichterfüllung. Auch das genüge nicht, dass sich einer damit tröste, er habe ja die Wahrheit, unbekümmert darum, „ob um ihn herum Tausende hilflos kämpfen, und ob seine eigenen Glieder erstarren“.

Deshalb sollten die Katholiken mehr in die Oeffentlichkeit treten, nicht bloß durch theologische und ausgesprochen katholische Literatur — diese meide man ja zum voraus, — sondern durch Theilnahme an allen öffentlichen Dingen, an denen man ohne Schaden für den Charakter und für die Seele theilnehmen könne. Sonst machen sich die „unwürdigsten Elemente und die zerfahrendsten Weltanschauungen“ breit, und daran sei schuld der, der nicht selbst zuvor eintrete.

Dies im Wesentlichen die Gedanken des Aufsatzes. Viele untergeordnete Einzelheiten, an denen man leicht Kritik üben könnte, lassen wir hier ganz beiseite, um den Eindruck des Ganzen nicht zu verwischen und die Aufmerksamkeit der Leser nicht von den Fragen abzulenken, die sie in hohem Maße verdienen.

Wir maßen uns nicht an, im Namen der Katholiken das große Wort zu führen oder den Lesern unsere Ansichten aufzudrängen. Wir sprechen hier einzig in unserem eigenen Namen, bereit, uns von jedem eines Bessern belehren zu lassen. Mit dieser Einschränkung erklären wir aber, dass uns vieles in den ausgezogenen Ausführungen ungemein wohlthuend berührt hat.

Schon die Frage selbst, so wenigstens, wie sie der Verfasser später genauer erklärt, scheint uns eine geistige Wohlthat zu sein,

für die wir dem Verfasser unseren Dank darbringen müssen. Wir leben in einer so aufgeregten und zerstreuenden Zeit, wir müssen uns mit einer solchen Menge der verschiedensten, engsten und kleinlichsten Aufgaben beschäftigen, dass wir uns nicht oft genug fragen können, ob wir auch alles im Auge behalten, worauf wir Rücksicht nehmen müssen, ob wir über den Bäumen nicht den Wald übersehen, ob wir vor lauter Einzelpflichten nicht unserer Verpflichtungen an das große Ganze vergessen.

Die Gefahr liegt ja nahe. Wer wird denn die menschliche Halbheit und Schwäche, sagen wir lieber, wer wird denn sich so wenig kennen, dass er nicht wüsste, wie leicht es ist, über dem Interesse an der politischen Weltverbesserei die Freude an seinem trockenen alltäglichen Berufe zu verlieren, über der leichten Journalistik das ernste Studium geringzuschätzen, über den socialen Tagesfragen die Noth der in Unwissenheit, Zweifel und Unglauben schmachtenden Seelen zu übersehen!

Darum müssen wir jeden als Wohlthäter betrachten, der uns, sei es nun aus christlicher Liebe oder aus rein menschlichen Beweggründen, inmitten dieser unruhigen Hetze einen Augenblick festhält und uns so die wichtige Frage entgegenruft: Woher? Wohin?

Daran darf der Umstand nichts ändern, und er ändert auch nichts, dass der Fragesteller uns etwas unglimpflich angreift und uns Dinge zur Last legt, die wohl eine Last für uns sind, aber nicht durch unsere Schuld. Wir können leider nicht in Abrede stellen, dass ein Buch einfach und einzig schon deshalb nicht gelesen wird, weil sich der Verfasser als Katholik zu erkennen gibt, oder weil es in einem katholischen Verlag erschienen ist. Und zwar geschieht das nicht bloß von Protestanten, sondern auch von vielen Katholiken, die sich für Gott weiß welches Weltwunder halten, wenn sie erklären, sie hielten sich selber ihrer Ehre und des Anspruches auf die öffentliche Achtung für verlustig, wenn sie einen Blick auf ein katholisches Werk fallen ließen. Allein dafür uns verantwortlich machen, gleich als strebten wir selber nach einer solchen Behandlung, das geht denn doch nicht an. Herr Lienhard hat vielfach gute Ansichten von uns Katholiken. Hier aber geht er zuweit, wenn er uns eine derartige Selbstlosigkeit zutraut. Dagegen müssen wir Einsprache erheben, nicht aus Bescheidenheit, sondern um der Wahrheit willen. Wir

mögen gutmüthige Leute sein, und wir wollen es auch sein, aber Heilige, nein, das sind wir nicht, leider.

Die nämliche Antwort müssen wir auf den zweiten Vorwurf geben, die Behauptung, wir hätten uns selber in eine Art von Ghetto eingeschlossen. Unseres Wissens haben sich auch die Juden im Mittelalter nicht aus eigener Liebhaberei ihren Ghetto gebaut, sondern man hat sie sehr gegen ihren Willen dahin verwiesen. Wenn wir Katholiken der öffentlichen Meinung gegenüber den von den Juden verlassenen Ghetto beziehen müssen, so läſst sich dagegen nicht viel machen, denn wer will diese unfaſsbare Macht bändigen oder ins Gegentheil verkehren? Aber daſs diese Behandlung nach unserem Geschmacke sei, das muſs man denn doch nicht glauben. Dazu sind wir viel zu sehr modern. Die Zeit der Styliten und der Reclusen ist längst vorüber. Wir sind dem Geiste dieser Heroen bis zu dem Grade fremd geworden, daſs uns das Gruseln kommt, wenn wir an sie auch nur denken.

Nein, nicht wir haben uns einen Ghetto erbaut. Der moderne Geist ist es, der sich in einen Ghetto eingeschlossen hat, von dem man beinahe sagen möchte, er sei so mit Wall und Graben umgeben, daſs keiner mehr darüber kommen könne. Es geht ein Riſs durch die Menschheit, tiefer als jeder Abgrund. Wir verstehen einander weniger mehr als die Urvölker nach der Sprachtrennung. Nicht bloß die Sprache ist hüben und drüben eine andere, sondern selbst das Denken, die Logik, die ganze Weltanschauung.

Ja, die ganze Weltanschauung. Mit dieser Wahrheit sagt Lienhard, daſs sich überall die „neu-alte Weltanschauung des Skepticismus und des Materialismus unter dem Deckmantel einer Errungenschaft der Neuzeit breit mache". Daher die Enge des Gesichtskreises, die sich auf unser Geschlecht wie ein Alp legt, und die Enge des Herzens, die einem das Leben heute so ungemüthlich macht. Kein Blick nach oben, kein Weitblick, kein Tiefblick, kein Verständnis für Herkommen und Geschichte, keine Würdigung fremder Anschauungen, kein Vorbauen für die Zukunft. Chauvinismus, Haſs, Verdächtigung, Spott, Herabsetzung, Nörgeln und Kritisieren, das ist unser moralisches, das ist unser geistiges Treiben. Welches Elend! Nichts als Maulwurfsarbeit und Maulwurfsleben.

Das haben die sogenannten führenden Geister fertig gebracht, die, die unsere Jugend bilden, die, die unsere Jugendbildner an

den Universitäten bilden, die, vor denen diese selbst sich beugen, die Stimmführer der öffentlichen Meinung in der Presse.

Professoren, Schulmeister, Journalisten, das sind die modernen Propheten. Soviel Päpstlein als Nummern, jeder unfehlbar in seinem Kopf, jeder beschränkt auf das Gebiet, das er aus seinen Brillen heraus überschaut und mit seiner Fuchtel beherrscht.

Leicht begreiflich, dass da ein Ghetto, um nicht zu sagen, ein Bagno, aufgerichtet werden musste, das Licht und Luft ausschließt, ein Journalistenghetto, ein Schulmeisterghetto, ein Professorenghetto.

Unter diesen Verhältnissen ist es selbstverständlich, dass es mit uns Katholiken so kam, wie es gekommen ist. Es hat uns nicht mehr in diesem dumpfen, ungesunden Verließ geduldet. Wir mussten hinaus in die freie Natur, um wieder freien Blickes über uns und ringsum uns sehen zu können. Wir mussten Herz und Geist erleichtern, wir mussten lernen, auf eigenen Füßen zu stehen, und deshalb mussten wir uns vor allem ein eigenes Gebiet suchen, wo wir wenigstens unserer Freiheit sicher und imstande waren, nach unserem Gewissen und unserer Pflicht zu leben.

Niemand, der das Elend des modernen Culturlebens kennt, den Mangel an aller philosophischen und logischen Schulung, die Verzweiflung an aller Gewissheit, die Zerfahrenheit der Herzen, niemand, sagen wir, kann es uns also verdenken, dass wir uns auf ein sicheres Gebiet gerettet haben, auf dem wir unserer eigenen Ueberzeugung folgen können, ohne jeden Augenblick um die selbstverständlichsten Dinge streiten zu müssen, auf dem wir sicher vor der Gefahr sind, zuletzt noch am Unleugbaren irre zu werden.

Wer aber aus der Geschichte unsere Schwäche kennt, der wird uns nicht bloß die Berechtigung hiefür zugestehen, sondern vielmehr die Pflicht dazu auf's Gewissen binden. Wir Katholiken können nun einmal unsere katholische Ader nicht verleugnen. Es liegt uns im Blut, überall das Wahre zu suchen und das Brauchbare anzuerkennen, wo es sich findet. Das ist schön. Aber wir müssten nicht Menschen sein, wenn sich dieser edle Zug nicht leicht zu einer Gefahr für uns entwickeln sollte, zu der Gefahr, dass wir der Welt zu unselbständig gegenüberstehen, dass wir zu leicht auf das schwören, was sie für die neuesten Errungenschaften ausgibt, und dass wir darüber das vernachlässigen, was unsere Stärke ausmacht. Welch' traurige Erlebnisse haben wir doch infolge davon bis zum Jahre 1870, und

welch' schmerzliche Erfahrungen noch nach diesem Entscheidungsjahre gemacht!

Dabei wollen wir uns nun keineswegs verhehlen, dass eine Gefahr für uns auch auf der anderen Seite liegt. Wenn sich einer, um nur ein paar Beispiele anzuführen, aus der Nebelhaftigkeit der modernen Philosophie zu der Bestimmtheit und Klarheit des Aristoteles und des heiligen Thomas von Aquin hinaufgearbeitet hat, so kann es ja wohl kommen, dass ihm das Gefühl der mühsam erkämpften Sicherheit eine allzu große Geringschätzung gegen die moderne Cultur und Wissenschaft in Bausch und Bogen überhaupt einflöße. Ebenso haben wir alle Fälle genug erlebt, die uns zeigen, wie leicht einer bei Compromissen und Bündnissen in Dinge hineingezogen und für Irrthümer verantwortlich werden kann, die er nie und nimmer auf sein Gewissen nehmen möchte.

Derlei Erlebnisse bringen einem nur zu leicht eine Zurückhaltung bei, die selbst bis zum Misstrauen gegen fremde Richtungen und Meinungen gehen kann. Sicherlich wäre das aber eine Ungerechtigkeit gegen diese und eine Einseitigkeit, die sich an uns selber rächen müsste. Darum können wir uns nicht ernst und oft genug die Pflicht vor Augen stellen, bei allem Festhalten an unserer Ueberzeugung nie Sinn und Herz für das zu verschließen, was immer irgendwo Gutes und Wahres zutage gefördert wird, und über der Achtung vor der Vergangenheit, der Geschichte und der Tradition nichts an Eifer für jeden berechtigten Fortschritt der Gegenwart einzubüßen.

Und noch eine weitere Gefahr müssen wir uns stets vor die Seele halten. Im beseligenden Bewusstsein und in der befriedigenden Erfahrung von der Festigkeit unserer Stellung einerseits und unter dem Eindrucke der ewigen, oft so gehässigen Angriffe andererseits bildet sich leicht die Meinung aus, wir thäten am besten daran, die Zeit ihrem Schicksale zu überlassen, da wir denn doch von ihr weder Verständnis noch Billigkeit zu erwarten hätten. Das mag hundertmal richtig sein. Als allgemeiner Grundsatz aber wäre es jedenfalls eine Uebertreibung.

Wir sind Schüler des Apostels, der uns zuruft: „Griechen und Barbaren, Weisen und Unweisen bin ich Schuldner".[1]) Wir

[1]) Röm. 1, 14.

wissen, wie Paulus diesem Grundsatze gemäß gehandelt hat. Wollen wir auf seinen Wegen wandeln, so müssen auch wir suchen, allen alles zu werden, den Uns'rigen wie den Fremden.

Vielleicht sagen wir uns selber das alles nicht so nachdrücklich, als es unsere Pflicht wäre. Aber auch wenn wir daran nichts fehlen lassen, so ist es immer gut, wenn es uns auch andere sagen, damit wir umso fester von der Ueberzeugung durchdrungen werden, dass es nicht genügt, das bloß zu wissen, sondern dass wir auch darnach leben und handeln, und dass wir uns ernstlich darüber prüfen müssen, ob wir dieser Pflicht nachkommen. Darum können wir Herrn Lienhard nur dankbar dafür sein, dass er uns zu einer Gewissenserforschung aufgefordert hat, die ganz geeignet dazu ist, uns Klarheit darüber zu verschaffen, welche Stellung wir selber einnehmen und welche Haltung wir gegen andersdenkende Mitmenschen befolgen sollen.

Selber unbeugsam, fest und entschieden im Denken wie im Handeln, aber milde gegen andere, bereit, von jedem zu lernen und jeden durch Mittheilung zu fördern, das ist der Katholik, wie wir ihn uns als Ideal vorstellen, das ist das Ideal, nach dem wir streben möchten.

Mit allen Freund, die eines guten Willens sind, ohne unserer Ueberzeugung und unserem Gewissen etwas zu vergeben, fremde ehrliche Meinung achtend, ohne deshalb alle Ansichten für gleich wert oder gleich unwert, zu halten, zu jedem guten Werke neidlos und selbstlos Rath und Hilfe bietend, wo es ohne Schaden für Charakter und Seele geschehen kann, auch am Irrenden immer das Beste voraussetzend, jedenfalls nie die Hoffnung und einen vernünftigen Versuch zu seiner Besserung aufgebend, gerne den letzten Tropfen Herzblut hingebend, wenn dadurch die Zweifelnden und die Verzweifelten vom Verderben gerettet werden könnten, so möchten wir dereinst vom ewigen Richter erfunden werden, wenn er kommt, um über den Wert unseres Lebens zu entscheiden.

Wir denken aber, mit diesen Worten allen Katholiken und insbesondere allen unseren Standesgenossen aus dem Herzen gesprochen zu haben. Und wir haben sie hauptsächlich deshalb ausgesprochen, damit alle wieder einmal mit klarem Bewusstsein vor Gott den Vorsatz erneuern, in allen diesen Dingen ihre Pflicht mit neuem Eifer zu thun.

Behandlung der Gewohnheits- und Gelegenheits-Sünder.

Von Augustin Lehmkuhl S. J., Exaeten, Holland.

Zweiter Artikel.[1])

IV. Wir kommen jetzt erst zu dem eigentlichen und dem schwierigsten Capitel, welches wir behandeln wollten, nämlich das Verfahren den rückfälligen Sündern gegenüber. Doch ist durch das, was über sündhafte Gewohnheit und sündhafte Gelegenheit gesagt wurde, die Aufgabe erleichtert.

Der Rückfall in die Sünde ist an sich kein Grund, den Sünder von der Verzeihung und sacramentalen Lossprechung auszuschließen; denn Gott ist stets bereit, auch nach wiederholten und oftmaligen Rückfällen, dem wahrhaft reumüthigen Büßer Verzeihung angedeihen zu lassen. Würde der Rückfall an sich Grund sein, den Sünder abzuweisen, dann wäre es thöricht, ein häufiges Beichten zu empfehlen und vor allem die Gläubigen zu ermahnen, nach geschehener Sünde ja nicht lange mit der Aussöhnung mit Gott zu warten, sondern so bald als möglich sich dem Richterstuhl der Buße zu stellen. Was der Rückfall zu Ungunsten des rückfälligen Sünders bewirken kann, ist der Zweifel an der Aufrichtigkeit und Güte der vergangenen Beichten, und das Bedenken, welches auch gegen die gegenwärtige Disposition dem Beichtvater aufsteigen mag; mehr noch legt der Rückfall in die Sünde es nahe, dass das Beichtkind zum erustern Gebrauch der Heilmittel oder zum Gebrauch anderer und wirksamerer Mittel angehalten und verpflichtet werden müsse.

Der Zweifel über die vergangenen Beichten ist, wenn bei einiger Untersuchung die Sache zweifelhaft bleibt, insofern zugunsten des Beichtkindes zu lösen, dass ihm nicht die Wiederholung der abgelegten Beichten zur Pflicht gemacht werden kann. Hier findet das Princip Anwendung: in dubio standum est pro valore actus. — Das Bedenken gegen eine genügende Disposition zur gegenwärtigen Beichte muss sich der Beichtvater in vernünftiger Weise, d. h. mit positivem, wenn auch nicht evidentem und unfehlbarem Urtheil zugunsten des Vorhandenseins lösen können, bevor er die Lossprechung nochmals ertheilt. Vor allem muss er betreffs der anzuwendenden Besserungsmittel die pastorelle Klugheit befragen.

Es läßt sich nicht leugnen, ein rascher Rückfall, ein häufiger Rückfall, ein Rückfall ohne Kampf und Widerstand ist kein günstiges Zeichen für den vorhanden gewesenen guten Willen und ernsten Vorsatz und kann insofern die Giltigkeit der verflossenen Beichten fraglich machen. Zeigt sich jetzt kein entschiedenerer, sondern der gleich schwache Wille, wie öfter zuvor, so bleibt auch der jetzige gute Wille fraglich. Darum muss der Beichtvater sich bemühen, Zeichen zu finden,

[1]) Vide Quartalschrift, 1897, Heft III, Seite 535.

welche einen ernstern Willen des Beichtkindes bekunden, und nöthigenfalls zu einem solchen ernstern Willen durch eindringliche Ermahnung das Beichtkind bestimmen. Bleibt dies Bemühen fruchtlos, dann allerdings ist in der Regel die Lossprechung zu verschieben, bis sich ein besserer Wille zeigt. Ich sage, in der Regel; denn in Ausnahmefällen ist es nach den Regeln der bewährtesten Schriftsteller am Platze, selbst bei zweifelhafter Disposition bedingungsweise die Lossprechung zu ertheilen.

Aber jenes Bedenken, jene Vermuthung zu Ungunsten des Beichtkindes gewinnen eine eigentliche Begründung nicht durch jeden Rückfall, sondern nur durch den Zustand der Rückfälligkeit; deshalb wurde oben unterschieden zwischen Rückfall im einfachen grammatischen Sinn und Rückfall im theologischen Sinn. Rückfälliger im grammatischen Sinn ist jeder, der einmal gebeichtet, und trotz der Beichte von neuem in Sünde fällt. Selbstverständlich muss dieser allgemeine Begriff beschränkt werden, zumal wenn man auch den Rückfall in lässliche Sünde mit einschließen will; sonst müsste man fast die heiligsten Seelen als die rückfälligsten bezeichnen; denn sie beichten am öftesten und finden doch immer wieder etwas, worüber sie sich anzuklagen haben. Wir lassen nun den Rückfall in lässliche Sünden vorläufig außer Acht, müssen aber auch den Rückfall in schwere Sünden dahin beschränken, dass man im theologischen Sinne nur denjenigen rückfällig nennt, der 1. dieselben schweren Sünden wieder begangen hat, 2. der dieselben schweren Sünden in mehreren oder in einer Reihe von Beichten anzuklagen hatte, 3. der stets ohne Kampf und Widerstand immer wieder in dieselben oben gebeichteten Sünden zurückfiel und daher keine Besserung aufzuweisen hat: diese eigentlichen und gewohnheitsmäßigen Rückfälligen sind es, welche allerdings die Vermuthung nahelegen, dass ihre bisherigen Beichten aus Mangel an wahrer Reue und an entschiedenem Vorsatz der Besserung und des Gebrauches der nothwendigen Heilmittel ungiltig waren, und dass die gegenwärtige Disposition so lange auch als ungenügend zu gelten habe, als die Zeichen der Reue und des Vorsatzes auf demselben Niveau als früher sich bewegen, also keine bessere Disposition bekunden.

Wer also nach der Beicht bald wieder in dieselben Sünden zurückfiel, aber doch erst, nachdem er einigemal gegen den Andrang der Versuchung siegreich gekämpft hatte: der ist nicht im obigen Sinn rückfällig. Ihm kann ich bei aufrichtiger Versicherung der Reue und des guten Willens trotz seines Rückfalls Glauben schenken. Nur soll ich ihn bestimmen, dass er, so weit eben möglich, öfter zu den heiligen Sacramenten eile, beim Unglück eines nochmaligen Sündenfalles sich möglichst bald wieder aufraffe, damit nicht die ungebüßte Sünde immer weitere und weitere Sünden nach sich ziehe.

Eine gewisse Vorsicht ist nun doch auch hier am Platze. Es gibt gewisse Gewohnheitssünder, welche von Zeit zu Zeit ihr Gewissen

entlasten wollen, und deshalb in Voraussicht des nahen Beichttages acht oder vierzehn Tage lang sich der Sünde enthalten, um ein Zeichen guten Willens dem Beichtvater bringen zu können, auch wohl die erste Woche nach der Beicht sich inacht zu nehmen suchen, später aber keinen guten Vorsatz mehr kennen und wieder Sünde auf Sünde häufen. Tritt solches Verfahren regelmäßig ein, so ist das nur eine Täuschung des Beichtvaters bezüglich des guten Willens, es ist ein geschicktes Verdecken der Mangelhaftigkeit an genügendem Vorsatz. Solchen Beichtkindern muss ernst in's Gewissen geredet werden, und falls sie nicht einen entschiedenern Willen zeigen, nicht bloß auf vierzehn Tage, sondern für immer mit der Sünde zu brechen, ist ihnen die Lossprechung aufzuschieben. Doch kann und soll man von der zeitweiligen Enthaltung von Sünden Anlass nehmen, um ihnen zu zeigen, wie das Freibleiben von schwerer Sünde unter dem Beistande der göttlichen Gnade keine Unmöglichkeit sei; was sie einige Wochen hindurch vermocht hätten, sei ihnen auch auf längere Zeit möglich, wenn sie nur allwöchentlich oder alltäglich den entschiedenen Willen erneuern und zur Zeit der Versuchung beten wollten, und vor allem oft, nach Ablauf von der einen oder andern Woche im Empfang der Sacramente sich von neuem Kraft holten.

Noch ernster müssen natürlich Solche behandelt werden, welche nicht einmal ein zeitweiliges Freibleiben von schwerer Sünde zustande gebracht haben, sondern vielleicht schon jahraus jahrein trotz wiederholten Beichten sofort wieder dieselben Gewohnheitssünder waren. Das sind die Rückfälligen im vollsten Sinne des Wortes.

Kam nun der Rückfall aus einer äußern freiwilligen Gelegenheit, dann liegt hier gegründetes Anzeichen vor, dass der Beichtvater oder die Beichtväter nicht immer ihre Pflicht gethan haben. Denn ein rückfälliger Gelegenheitssünder hätte weit eher zum Aufgeben der freiwilligen Gelegenheit angehalten werden müssen; damit wäre die Quelle der Sünden und des Rückfalls verstopft gewesen. Ja, auch wenn die Gelegenheit nicht so ganz freiwillig, sondern halb nothwendig, jedoch unter Opfern abwendbar war: dann musste nach ein paar erfolglosen Versuchen jenes Opfer der Ausscheidung der Gelegenheit gefordert werden. Dies selbst durch Aufschub der Lossprechung zu erzwingen, wäre die Aufgabe und Pflicht des Beichtvaters gewesen: bei einer occasio in esse hätte er das zweite- oder drittemal schon nicht lossprechen sollen, bis die Trennung durchgeführt war; bei einer occasio non in esse nicht, bis wenigstens eine zeitlang die Gelegenheit gemieden war: nur wenn diese selten, nach langen Zwischenräumen, wieder vorlag, konnte nicht durch Aufschub der Lossprechung, sondern müsste durch Entgegennahme ernstlicheren Versprechens und Anwendung anderer Mittel das Urtheil über den ernsten Willen des Beichtkindes gefestigt werden.

Kam jener gewohnheitsmäßige, von Beicht zu Beicht sich wiederholende Rückfall von innerer Schwäche ohne äußere Gelegen-

heit: dann gerade ist es von Wichtigkeit, die obige Unterscheidung eines Rückfalls im theologischen Sinne von andern Rückfällen zu machen, d. h. zu untersuchen, ob der Rückfall stets ohne Kampf und Widerstand, kurz nach geschehener Beichte, unter Vernachlässigung oder doch nur trägen Anwendung der vom Beichtvater bezeichneten Besserungsmittel geschah; oder ob der in den jeweiligen Beichten gefasste Vorsatz sich durch einen die ersten Tage oder auch Wochen hindurch geführten Kampf gegen die Versuchungen als ernst erwies, allmählich erst erschlaffte und dann in einen unglücklichen Sündenfall für lange wieder begraben lag. In letzterm Falle ist vor allem der Wille dahin zu stählen, dass öfters als bisher der ernste Vorsatz Gott treu zu bleiben erneuert werde, womöglich durch wirklichen Empfang der Sacramente, sonst durch ernste Selbsteinkehr, ähnlich der Vorbereitung zum wirklichen Sacraments-Empfang, etwa vor einem Bilde des Gekreuzigten, und dass, wenn wider Erwarten ein neuer Rückfall sich ereignen sollte, gleich nach der ersten Sünde die Zuflucht zum Bußgericht stattfinde. Zeigt sich dazu der Rückfällige willig und bereit: dann können die auch häufigeren Rückfälle nicht so gegen ihn zeugen, dass sie ihn der nochmaligen Lossprechung für unwürdig machten. War aber der Rückfall, wie oben gesagt, sofort wieder da, ohne Kampf und Energie, dann muss freilich dem Sünder das Gefährliche seiner Lage und das Unzulängliche seines Vorsatzes fühlbar gemacht werden. Ein entschiedener und fester Wille, die Sünde nicht mehr zu begehen, wendet wenigstens auch Mittel zur Besserung an, und er wird nicht stets wieder vom leisesten Windhauch ausgelöscht. Daher bietet die Vergangenheit eines solchen Rückfälligen einen allerdings starken Grund, um die Zulänglichkeit von bisheriger Reue und Leid anzuzweifeln. Gibt das Beichtkind also auch jetzt nicht bessere Beweise von aufrichtigem und entschiedenem Willen, dann ist ihm die Lossprechung aufzuschieben. Möglicherweise hilft die ernste Erklärung des Beichtvaters, dass an eine Lossprechung, wie bisher, nicht mehr zu denken sei, und die bloße Androhung nicht zu absolvieren, wirkt schon so heilsam auf den Rückfälligen ein, dass er sich aufrafft, und jetzt endlich entschiedenern Willen zeigt: dann lasse man's bei der Drohung bewenden; sonst ist die Drohung auszuführen und die sacramentale Aussöhnung mit Gott auf einige Zeit zu verschieben. Doch muss der Aufschub so eingeleitet und so bewerkstelligt werden, dass er das Beichtkind nicht entmuthigt; vielmehr muss der Muth und die Hoffnung auf die allvermögende Gnade recht in ihm erweckt werden. Die leider schon so lang genährte Gewohnheit möge es ihm schwer machen, zu kämpfen, aber eines kurzen Kampfes sei Gott und der Himmel doch wert; bei etwas Anstrengung würde es leichter werden, als er selber glaube; die böse Gewohnheit könne und müsse er durch gute Gewohnheit überwinden; sollte aber auch trotz der jetzt in's Werk gesetzten Anstrengung der böse Feind ihn vielleicht wieder zum Falle gebracht haben, so

solle er ja nicht deshalb es unterlassen, am festgesetzten Tage (nach acht oder vierzehn Tagen) wieder in den Beichtstuhl zu kommen. Zudem wird es nützlich sein, auf die Bedeutung und Wirksamkeit der vollkommenen Reue das Beichtkind aufmerksam zu machen.

Gibt sich der Beichtvater auf diese Weise Mühe, um den Betreffenden zu disponieren, so wird er nicht selten erreichen, dass entweder der Aufschub der Lossprechung gar nicht nöthig ist, oder doch, dass nach kurzem Aufschub die Lossprechung ertheilt werden kann. Ein Rückfall in der bestimmten Zwischenzeit, welche für den Aufschub der Lossprechung wäre angesagt worden, würde traurig sein, aber nicht immer hindern, die Lossprechung trotzdem zu ertheilen. Geschah der Rückfall erheblich seltener, als sonst; geschah er nach vorausgegangenem, mehrmaligem Kampf und Sieg: dann sporne man den Willen noch eifriger an, spreche aber von den Sünden los, falls nur der Sünder den absoluten Willen, nicht mehr zu sündigen, gefasst hat.

Lehrreich sind in dieser Beziehung die Beispiele der Heiligen in der Verwaltuug des Bußsacramentes. Wir entnehmen zwei bekannte Beispiele dem Manuel des confesseurs von Gaume n. 336 und 338. In beiden Fällen handelte es sich um rückfällige Gewohnheitssünder bezüglich der heiligen Tugend. Der hl. Bernhard stieß im Beichtgericht auf einen dieser Unglücklichen, der sich nicht einmal zu einem ernsten Willen, für immer der Sünde zu entsagen, aufraffen konnte. Da war ein sofortiges Lossprechen ausgeschlossen. Der Heilige heißt den Betreffenden nach drei Tagen wieder zur Beicht zu kommen, und wenigstens diese drei Tage lang zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit sich der Sünde zu enthalten. Der Sünder hält Wort. Der Heilige trägt ihm auf, das Gleiche nochmals zu thun zu Ehren der seligsten Jungfrau. Der Sünder hatte schon Kraft und Muth gewonnen; er bringt's bis zu sechs Tagen, ohne wieder zu fallen. Zum drittenmale trägt der Heilige dasselbe auf, zu Ehren des hl. Schutzengels, und stellt für's Ende dieser Probe die Lossprechung in sichere Aussicht. Auch diese Probe wird bestanden, aber zugleich ist in dem sonst rückfälligen Sünder durch die Gnade Gottes der Wille so gekräftigt, dass er ernstlich verspricht, nicht nur für drei Tage, sondern für stets der Sünde Lebewohl zu sagen — er war geheilt. — Der hl. Philipp Neri behandelte einen ähnlichen Rückfälligen in etwas anderer Weise. Derselbe hatte die schmähliche Gewohnheit, fast alle Tage in die Sünde zu fallen. Er kommt zum hl. Philipp mit Reue über seine Sünde und verspricht Besserung. Der Heilige gibt ihm zur Buße kaum etwas anderes auf, als sofort wieder zur Beichte zu kommen, wenn sich von neuem eine Sünde ereignet haben sollte, ohne den zweiten Rückfall abzuwarten. Das Beichtkind gehorcht, wird stets mit derselben Buße entlassen und losgesprochen: — nach ein paar Monaten war die tief gewurzelte Gewohnheit ausgerottet; der unenthaltsame Gewohnheitssünder war

engelgleich an Reinheit geworden. Gerade bei solchen Sünden ist häufige, sehr häufige Zuflucht zum Sacrament der Buße ein fast nothwendiges Mittel; und da braucht man, wenn guter Wille vorhanden ist und Muth zum Kampfe, auch wegen öfterer Rückfälle die Lossprechung nicht zu verweigern.

Rathlos kann vornehmlich dann der Beichtvater werden, wenn der Rückfall herrührt, zum Theil wenigstens herrührt von einer äußern, nicht gerade freiwilligen Gelegenheit.

Ist diese nicht freiwillige Gelegenheit eine absolut nothwendige, dann unterscheidet sich die Behandlungsweise des in der Gelegenheit öfters rückfälligen Sünders kaum von der Behandlungsweise dessen, der aus innerer Schwäche immer wieder in die alten Sünden fällt. Es ist nichts anders möglich, als die Anwendung geeigneter Heilmittel vorzuschreiben, diese Anwendung so lange einzuschärfen und nöthigenfalls zu verschärfen, bis wirksame Besserung erfolgt. Wird also dieser Vorschrift vom Beichtkind nicht die gehörige Folge geleistet, so ist die Befolgung mit Androhung der Absolutions-Verweigerung, beziehungsweise mit Ausführung dieser Drohung zu erzwingen.

Ist die Gelegenheit nicht zwar eine absolut nothwendige, sondern nur moralisch nothwendige, d. h. ihre Entfernung mit großen Schwierigkeiten verbunden; dann gerade ist es Sache der Klugheit, nach beiden Seiten hin es richtig zu bemessen: einerseits, wie lange man trotz Rückfalls, sich auf die Verordnung von Heilmitteln beschränken darf, welche die Gefahr aus einer nahen zu einer entfernten zu machen geeignet sind; andererseits, wann man schließlich die Hoffnung, auf diese Weise Besserung zu erzielen, muss fallen lassen, und, auch mit Auferlegung großer Opfer, die thatsächliche Entfernung der Gelegenheit unter Verweigerung weiterer Lossprechung zu fordern hat. Oben haben wir es als einen unsichern und täuschenden Maßstab bezeichnet, den Unterschied zwischen sogenannter nächster Gelegenheit und noch nicht nächster Gelegenheit durch ein Rechenexempel festsetzen zu wollen: als ob man wohl von nächster Gelegenheit sprechen müsste, wenn jemand von zehnmalen, wo er in einer bestimmten Gelegenheit war, acht- oder neunmal gefallen sei, es aber noch nicht nächste Gelegenheit sei, wenn von den zehnmalen es fünf- oder sechsmal zur Sünde käme. Als allgemeiner Maßstab kann diese Berechnung allerdings nicht gelten; aber man kann ihn auch nicht für alle Fälle als Thorheit bezeichnen. Thorheit und Vermessenheit wäre es wohl, das gestehen wir, sich noch freiwillig in eine solche Gelegenheit oder Gefahr zu begeben, in der man auch nur eben so oft gefallen, als nicht gefallen wäre. Freiwillig und ohne wichtigen Grund dies zu thun, wäre ein Aufsuchen der nächsten Gelegenheit oder einer Gelegenheit, die der nächsten Gelegenheit gleichwertig ist, d. h. ein sündhaftes Aufsuchen. Geschähe es aber aus wichtigen Gründen und unter Anwendung von Vorsichtsmaßregeln und Gebet: dann dürfte freilich ein wesentlicher Unterschied bestehen, ob man früher ebenso oft von Sünde

frei blieb, als fiel, oder ob es fast immer zum Falle kam. In der letztern Voraussicht müssten für die nochmalige Zulassung der Gefahr, trotz Anwendung geeigneter Schutzmittel, die Gründe so hochgradig sein, dass die Vermeidung der Gelegenheit einer moralischen Unmöglichkeit gleich käme; in der andern Voraussetzung dürften doch auch minder schwere Gründe genügen.

Was hier von einer nochmaligen Zulassung der Gefahr, also eigentlich von einer occasio non in esse gesagt wird, hat seine analoge Anwendung auch auf die occasio in esse. Hielt sich Fallen und Nicht-Fallen ungefähr das Gleichgewicht, dann braucht man augenscheinlich nicht unter solchen Opfern des Beichtkindes von demselben das thatsächliche Aufgeben der Gelegenheit zu fordern, als wenn es regelmäßig zum Fall in die Sünde kam; vielmehr hat man gegründete Hoffnung, dass die sorgsamere Anwendung von Vorkehrungsmitteln oder Anwendung schärferer Mittel ohne thatsächliches Aufgeben der Gelegenheit dieser ihre Gefahr benehmen könne. Hier die richtige Mitte einzuhalten, so dass man weder die Gefahr unterschätze und zu lange noch gestatte, noch auch unter Forderung zu großer, kaum leistbarer Opfer die Gelegenheit thatsächlich da beseitigen heiße, wo eine Befolgung des Befehls nicht zu erwarten ist und wo unter Belassung der Gelegenheit ihre Gefahr sehr abgeschwächt werden könnte: das kann nicht nach starrer Formel gelernt werden; das muss der Beichtvater von Fall zu Fall ermessen; dazu muss er, unter Misstrauung seiner bloß natürlichen Einsicht, sich durch demüthiges Gebet auch Licht und Leitung des heiligen Geistes erbitten.

Es lässt sich allerdings nicht leugnen, dass Fälle sich ereignen, in welchem einerseits die Gegenwart des äußeren Anlasses (Sache oder Person) einen solchen gewaltigen Reiz ausübt, und andererseits der betreffende Gelegenheitssünder erfahrungsmäßig eine solche Schwäche und Willenlosigkeit bekundet, dass dem Beichtvater sich die Ueberzeugung aufdrängt, ein Aufrechtbleiben in der Gefahr werde dem Betreffenden schwerer fallen, als die ein- für allemal auszuführende, wenn auch mit schweren Opfern verbundene Trennung. Dann erfordert es das Amt des Beichtvaters, dass er das Beichtkind zu diesem Opfer bereit macht und daraufhin auf rasches Handeln dringe. Den subjectiven Reiz für den Sünder und dessen subjective Schwäche muss freilich der Beichtvater hier in Betracht ziehen; diese können über das sonst gewöhnliche Maß hinausgehen. Aber trotzdem muss, wo noch andere Hilfe und Hilfsmittel möglich sind, nicht das gefordert werden, was ein übermenschliches Opfer wäre, oder was nur dazu diente, den Sünder noch tiefer in die Sünden zu stürzen und der Verzweiflung zuzuführen.

Bei einer solchen nothwendigen Gelegenheit, sei sie nun absolut, oder nur moralisch, doch so weit nothwendig, dass man glaubt, sie vorläufig wenigstens belassen zu müssen, kann nun wohl die Pflicht des Beichtvaters dahin gehen, dass er bei beständigem Rück-

fall unter Umständen auch durch Aufschiebung der Lossprechung den erforderlichen Eifer in Anwendung der geeigneten Hilfs- und Vorsichtsmittel erzwinge. Nie die Verweigerung oder den Aufschub der Lossprechung für berechtigt halten, wäre Laxismus; ihn bei jedem Rückfall anwenden wollen, unleidliche Strenge.

V. Es sind wahrhaft goldene Worte, welche Leo XII. in seiner Encyklika Charitate Christi im Jubiläumsjahr 1825 niedergeschrieben hat, und wohl wert, öfters beherzigt zu werden, um bezüglich der Verweigerung oder des Aufschubes der Lossprechung freilich nicht zu lax, aber auch ja nicht zu strenge zu handeln. „Der Beichtvater", heißt es da, „muss vor Augen haben die Anweisungen des römischen Rituals: er sehe wohl zu, wann und wem die Lossprechung zu ertheilen, zu verweigern oder aufzuschieben sei, damit er nicht diejenigen losspreche, die dieser Wohlthat unfähig sind; solche sind, die gar keine Zeichen von Reue geben, die Hass und Feindschaft nicht ablegen, fremdes Gut, obwohl sie können, nicht zurückgeben, die nächste Gelegenheit zur Sünde nicht meiden, noch sonst die Sünde aufgeben oder ihr Leben bessern wollen; oder solche, die öffentliches Aergernis gegeben haben, falls sie nicht öffentlich Genugthuung leisten und das Aergernis heben. Jeder sieht nun, wie weit diese Vorschriften von der Handlungsweise derjenigen abstechen, welche kaum eine schwerere Sünde gehört haben oder jemanden in vielfachen Sünden verwickelt antreffen, und schon sofort aussprechen, sie könnten nicht absolvieren. Gerade denen nämlich verweigern sie ihre Hilfe, deren Pflege vor allen von demjenigen übertragen ist, der da sagt: Nicht die Gesunden bedürfen des Arztes, sondern die Kranken. Und wie weit entfernen sich solche von jenen Vorschriften, welchen kaum jemals der bei der Gewissenserforschung aufgewandte Fleiß oder die vorliegenden Anzeichen von Reue und Leid genügen, um sich zur Ertheilung der Lossprechung für berechtigt zu halten, und welche schließlich dann sicher gegangen zu sein meinen, wenn sie ihre Beichtkinder behufs Lossprechung auf spätere Zeit vertrösten. Wenn irgendwo Mäßigung am Platze ist, dann ist's vornehmlich hier, damit weder eine zu große Leichtigkeit bei der Lossprechung Leichtigkeit im Sündigen hervorrufe, noch zu große Schwierigkeit die Gemüther von der Beicht abwendig mache und der Verzweiflung entgegentreibe.

Manche zwar stellen sich dem Beichtvater ganz ohne richtige Disposition, aber oftmals doch so, dass die Undisponierten disponiert werden können, wenn nur der Priester, mit der Barmherzigkeit Christi Jesu angethan, der gekommen ist, nicht die Gerechten, sondern die Sünder zu rufen, es versteht, sich nur etwas Mühe kosten zu lassen und geduldig und sanftmüthig das Beichtkind zu behandeln. Wenn er das nicht thut, dann muss man freilich sagen, dass er nicht besser disponiert zum Beichthören kommt, als die anderen zum Ablegen der Beicht. Für undisponiert nämlich sind nur jene zu halten,

nicht welche auch noch so schwere Sünden begangen haben, oder jahrelang von der Beicht entfernt blieben — denn des Herrn Barmherzigkeits-Erweise sind ohne Zahl und der Schatz seiner Güte ist unerschöpflich — noch auch solche, welche, weil ungebildet und schwerfällig, sich selber nicht genug erforscht haben und ohne Hilfe des Beichtvaters nie zu einer genauen Gewissenserforschung kommen; sondern für undisponiert sind solche zu halten, welche trotz der nothwendigen, nicht zu beschwerlichen Ausfrage seitens des Beichtvaters, und trotz allen Fleißes, den er aufgewandt hat, sie zur Reue über die Sünden zu bringen, trotz seines inbrünstigen Gebetes zu Gott und allen Eifers, in dem seine Liebe sich erschöpft hat, dennoch dergestalt ohne Reueschmerz und ohne Aeußerung der Buße bleiben, dass man vernünftigerweise urtheilen muss, sie entbehren selbst der Bußgesinnung, welche sie empfänglich mache, vermittelst des Sacramentes die Gnade Gottes aufzunehmen. Wie immer aber auch diejenigen beschaffen sein mögen, welche zum Beichtvater hinzutreten, so muss dieser vor allem sich hüten, dass nicht etwa aus seiner Schuld er veranlasse, dass jemand von ihm scheide voll Misstrauen auf Gottes Güte oder voll Abneigung gegen das Sacrament der Wiederversöhnung. Besteht also ein gerechter Grund, die Lossprechung aufzuschieben, dann muss der Beichtvater in möglichst schonender Weise die Betreffenden davon überzeugen, dass nur die Sorge für ihr Seelenheil und eigene Pflicht jene Maßregel nöthig gemacht hätten, und er muss sie aufs freundlichste zu bestimmen suchen, recht bald nach Erfüllung der auferlegten Forderungen zurückzukommen, um der Wohlthat der Lossprechung alsdann theilhaftig zu werden und sich des Besitzes der göttlichen Gnade dann freuen zu können."

Besonders in unseren Tagen, die sich durch Abfall vom religiösen Eifer auszeichnen, ist doppelte Vorsicht vonnöthen, um nicht durch Härte und Strenge vom Beichtstuhl abzuschrecken. Ja, wo diese Schlaffheit und Lauheit herrschend geworden ist, hat der Beichtvater nicht so selten Grund, bei zweifelhaft bleibender-Disposition, bei der er sonst und fürs gewöhnliche die Lossprechung aufzuschieben hätte, bedingungsweise die Lossprechung zu ertheilen. Der heilige Alfons billigt dies gerade bezüglich eines rückfälligen Beichtkindes für den Ausnahmsfall, „dass man vernünftigerweise fürchten müsse, der Betreffende würde nicht wieder zur Beicht zurückkehren und dann ganz in seinen Sünden verkommen" (S. Alph. Theol. mor. lib. 6 n. 432, IV). Da kann dann das paradox Scheinende sich ereignen, dass man sehr wohl einem weniger gut Disponierten die Absolution — freilich nur bedingungsweise — ertheilt, während man sie einem besser, aber doch auch noch zweifelhaft Disponierten eine zeitlang aufschiebt. Nur die gegründete Furcht, es möge der Aufschub der Absolution den Betreffenden noch schlimmer machen, ist ja Grund, dieselbe sofort bedingungsweise zu ertheilen. Diese gegründete Furcht fasst der Beichtvater aber vorzugsweise aus dem Mangel an reli-

giösem Eifer, also aus der recht dürftigen Disposition, die vielleicht noch eben ausreicht, beim geringsten Anprall einer ernstern Schwierigkeit aber zu Boden zu fallen droht. Wer hingegen in Sünden zwar verstrickt ist, auch jetzt noch nicht die sichere Bürgschaft genügender Festigkeit bietet oder noch nicht alle seine schwer verbindlichen Pflichten erfüllt hat, dabei aber soviel religiöse Kraft noch besitzt, dass ihm das Opfer einer nochmaligen Beicht nicht so schwer dünkt: bei dem darf man das schärfere, aber auch gründlicher heilende Mittel des Aufschubes der Lossprechung unter den gegebenen Umständen schon anwenden.

Dass übrigens auch der heilige Alfons den Aufschub der Lossprechung nicht für so viele Fälle befürwortet, erhellt aus seiner Lehre, dass, falls es sich nicht um Gelegenheitssünder handelt, welche um jeden Preis aus der Gelegenheit heraus müssen, selbst die rückfälligen Beichtkinder immer wieder von neuem absolviert werden könnten, wenn sie irgend ein sogenanntes „außergewöhnliches“ Reuezeichen an sich trügen.

Vielleicht hat es einige Leser befremdet, dass auf diese außergewöhnlichen Reuezeichen bisher nicht aufmerksam gemacht wurde. Es geschah dies nicht aus Verkennung der Bedeutsamkeit solcher Anzeichen, wenn sie wirklich eine außergewöhnliche Reue bekunden; allein der Lehre über die außergewöhnlichen Reuezeichen legen wir darum nicht eine entscheidende Bedeutung bei, weil ihr Begriff und ihre Umgrenzung nicht scharf gegeben werden kann, und weil man ihnen eine ausschließliche Beweiskraft schwerlich zuzuerkennen vermag. Unseres Erachtens lässt sich die Lehre über Zeichen der Reue und ihre Beweiskraft in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Das gewöhnliche Zeichen von Reue besteht in der ernsten Aussage und Versicherung des Pönitenten selbst. Diese Aussage ist fürs gewöhnliche genugsam beweiskräftig, nämlich solange nicht ein positiv triftiger Grund für die Unaufrichtigkeit oder Selbsttäuschung des betreffenden Beichtkindes vorliegt.

2. Häufiger Rückfall schwächt die Beweiskraft der bloßen Aussage des Pönitenten ab, wie schon oben gesagt und erklärt wurde. Wenn man auch nicht gleich bewusste Unaufrichtigkeit zu vermuthen berechtigt ist, so doch eine Selbsttäuschung bezüglich des erforderlichen absoluten Willens, in Zukunft nicht mehr zu sündigen. Es ist also zu sehen, ob jetzt wenigstens außer der bloßen Aussage sich etwas Greifbares entdecken lässt, welches der Beweiskraft jener Aussage zu Hilfe komme. Es sollte das etwas umso Greifbareres sein, je weniger man etwa verschiedener erschwerender Umstände wegen der bloßen Aussage und Versicherung des Pönitenten trauen kann.

3. Was da zu fordern und welche Zeichen die Aussage genügend kräftigen, das kann nicht als für alle Fälle giltig oder auch erforderlich aufgezählt werden. Da spielen soviele Umstände und subjective Einzelheiten hinein, dass das Urtheil dem jeweiligen klugen Ermessen des Beichtvaters anheimgestellt werden muss.

4. Anhaltspunkte zur Orientierung bieten freilich jene als „außergewöhnliche“ Reuezeichen aufgeführten Vorkommnisse, wie sie der heilige Alfons von Liguori (lib. 6. n. 460), der heilige Leonardus a Portu St. Mauritii u. a. anführen. (Vergleiche auch Lehmkuhl, Theol. mor. II n. 427). Dass sie aber nicht ein für alle Fälle giltiges oder auch nur erforderliches Richtmaß bilden, geht genügend aus der Abschätzung hervor, welche der heilige Alfons den verschiedenen dieser Zeichen angedeihen lässt, indem er ihnen bald eine beweisende, bald eine nur beweisverstärkende mit mehr oder weniger Sicherheit beilegt.

Es könnten hier nun noch im Einzelnen die hauptsächlichen nächsten Gelegenheiten und die Behandlung der Gelegenheits- und Gewohnheitssünder nach diesen besonderen Arten von Gelegenheit besprochen werden. Doch das Wesentliche ist in der hier gegebenen allgemeinen Anweisung geschehen. Daher brechen wir, vorderhand wenigstens, ab mit einer kurzen Zusammenstellung als Endresultat der ganzen Ausführung:

1. Bei freiwilliger Gelegenheit in esse ist die Lossprechung vor thatsächlich geschehener Entfernung eine übel angebrachte Milde: es sei denn, dass einerseits unter den gegebenen Umständen das Zurückkommen des Beichtkindes erheblich schwerer ist, als die wirkliche Entfernung der Gelegenheit, und dass andererseits das Beichtkind noch nicht in seinem Versprechen der Beseitigung den Beichtvater getäuscht hat.

2. Dasselbe gilt bezüglich der thatsächlich ins Werk zu setzenden Anwendung geeigneter Schutzmittel, wenn es sich um eine unfreiwillige Gelegenheit handelt, wenn in diesem Falle das Beichtkind schon das eine oder anderemal sein diesbezügliches Versprechen nicht gehalten hat: es gilt dies auch für die Gelegenheiten non in esse. Handelt es sich um die erstmalige Behandlung eines solchen, der sich in unfreiwilliger Gelegenheit befindet, dann kann man auf ernstliches Versprechen hin lossprechen.

3. Ist die Gelegenheit nicht zwar freiwillig, aber auch nicht gerade unabwendbar: so muss schließlich auch unter erheblichern Opfern auf die thatsächliche Trennung erkannt werden, wenn die Erfahrung gezeigt hat, dass entweder auf ernste Anwendung oder auf Wirksamkeit der anderen Mittel nicht zu rechnen ist.

4. Handelt es sich um den Rückfall in Sünden ohne äußere Gelegenheit, also aus subjectiver Schwachheit oder Leidenschaft: so ist vor allem auf Verordnung geeigneter Schutzmittel das Augenmerk zu richten. Falls der Pönitent dieselben in Anwendung bringt, so ist hier vor allem milde Behandlung am Platze; nicht Aufschub der Lossprechung, sondern häufige, sehr häufige Beichte ist da das räthliche, vielleicht nothwendige Mittel. Fehlt es aber an Sorgfalt oder gutem Willen in Anwendung der vorgeschriebenen Mittel, dann ist auch hier zeitweise eine ernstere und strenge Behandlung am Platze.

5. Analog hat der Beichtvater zu verfahren bei den in nothwendigen Gelegenheiten sich befindenden Sündern, denen eine Entfernung der Gelegenheit einfach unmöglich ist.

6. Stets jedoch muss der Beichtvater seinerseits alles thun, damit das Beichtkind nicht muthlos oder gar verzweifelnd aus dem Beichtstuhle gehe, sondern voll Vertrauen auf Gottes Gnade und ermuthigt zu christlichem Kampf gegen Versuchung und böse Gewohnheit. Daher erdrücke er auch nie einen Sünder mit Bußen, sondern bemesse dieselben nicht bloß nach dessen physischen Kräften und den Lebensverhältnissen, sondern auch nach dessen größerer oder geringerer geistigen Schwäche; er richte den guten aber schwachen Willen auf und stärke denselben allmählich; nicht aber erstickе oder breche er ihn.

Monsignore Sebastian Kneipp als Seelsorger.

Geschildert von Dr. Andreas Schmid, Director des Georgianums, Universitätsprofessor, erzb. geistl. Rath in München.

Das äußere Leben und die ärztliche Wirksamkeit des Monsignore oder — wie er gewöhnlich genannt wurde — des Herrn Prälaten Kneipp ist bereits von den verschiedensten Seiten theils in öffentlichen Vorträgen von ihm selbst, theils von anderen behandelt worden; weniger wurde bisher die seelsorgerliche Thätigkeit des Verstorbenen in Betracht gezogen und doch verdient auch diese die Aufmerksamkeit, weil im vorhinein zu erwarten ist, dass ein origineller Mann sein Talent nach mehreren Seiten hin zu verwerten sucht. Da Schreiber dieser Zeilen mehr als 42 Jahre zu Prälat Kneipp in freundschaftlicher Beziehung stand, so mögen einzelne Züge aus dem seelsorgerlichen Wirken des Verewigten hier angeführt werden.

Kneipp Sebastian war am 17. Mai 1821 zu Stefansried in der Pfarrei Ottobeuren geboren, begann im 21. Lebensjahre unter Beihilfe des Kaplans und späteren Lyceal-Professors und päpstlichen Prälaten Mathias Merkle die Studien; wurde nach zweijähriger Vorbereitung 1844/45 in das Gymnasium zu Dillingen aufgenommen, absolvierte theils zu Dillingen, theils zu München 1848/49 den philosophischen Curs und erhielt, nachdem er noch im ersten Jahre seiner theologischen Studien das Lyceum zu Dillingen frequentiert hatte, für die Jahre 1850/52 einen Freiplatz im Georgianum zu München. Nachdem er die theologischen Studien vollendet hatte, wurde er in der Domkirche zu Augsburg am 6. August 1852 zum Priester geweiht und von den Vorständen des Georgianums unterm 17. August in folgender Weise qualificiert: „Kneipp Sebastian besitzt sehr viele Fähigkeiten, vorzüglichen Fleiß, sehr viele Kenntnisse. Die Lücke in denselben datiert von der mangelhaften Vorbildung, indem Kneipp bereits an Alter sehr vorgerückt war, als er vom Webstuhl seines Vaters und den bäuerlichen Arbeiten, gemahnt durch einen unüberwindlichen Drang, den Studien sich zuwandte. Sein

Eifer namentlich für die Schule ist ungemein groß, und er verspricht bei seiner großen Gewissenhaftigkeit, seinem frommen Sinne und heiterem Ernste ein tüchtiger Seelsorger zu werden, zumal er die in seinem früheren Berufsleben unter dem Landvolke gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen wohl zu benützen versteht. Durch die ungewöhnliche Energie seines Willens wird er mit der Gnade Gottes manches Unbehilfliche im Umgange u. s. f. noch überwinden. Sein Vortrag nach Inhalt und Declamation verdient die erste Note; die Form der Darstellung und die Action werden durch die Uebung gebessert werden. Die Gesundheit u. s. f. ist sehr kräftig."

Die erste seelsorgerliche Anstellung erhielt Kneipp in der Nähe von Augsburg an der Wallfahrtskirche Biberbach; jedoch schon nach einem halben Jahre wurde er mehr in seine Heimatsgegend, nach Boos und dann als dritter Stadtkaplan nach St. Georg in Augsburg versetzt. Gegen Ende des Jahres 1854 erfuhr er vom Domdecan Dr. Georg v. Reindl in München, er sei vom Subregens Dr. Thumann als Vorstand zur Leitung eines 1852 errichteten Knabeninstitutes, welches seit 1. August 1856 von München in das Kloster Andechs verlegt wurde, vorgeschlagen worden. Stadtkaplan Kneipp reiste nach München und erhielt die Weisung, um Entlassung aus der Diöcese Augsburg nachzusuchen. Er that es, erreichte aber seinen Zweck nicht, weil Bischof Petrus erklärte, wenn man Kneipp auswärts brauchen könne, so könne man ihn zu Augsburg auch brauchen. Dieser Ruf nach München gab Veranlassung, den Stadtkaplan Kneipp unterm 22. Mai 1855 zum Beichtvater im Kloster der Dominicanerinnen zu Wörishofen zu ernennen, weil in diesem Kloster eine Erziehungsanstalt für Waisenmädchen eingerichtet worden war.

In dieser neuen Stellung hörte er allwöchentlich die Beicht der Klosterfrauen und auch anderer Personen, vermied langen Zuspruch und schöpfte den Inhalt desselben zumeist aus dem Kirchenjahre. Alle Sonn- und Festtage hielt er für die Klosterfrauen erbauliche Vorträge, alljährlich Exercitien und nahm sich mit besonderem Eifer auch der Waisenkinder und jener Mädchen an, welche im Kloster die Haushaltung erlernen sollten. Er fragte sie über die gehörten Predigten aus, ließ sich Auszüge fertigen und hielt selbst in späteren Jahren, als er ein vielgeplagter Mann geworden war, ihnen außer jährlichen Exercitien noch an Sonntagen abends besondere Vorträge. Bei seiner ausgeprägten, praktischen Geistesrichtung förderte er im ganzen Kloster neben den erbaulichen und beschaulichen Uebungen die Handarbeit, weil er von dem Grundsatze ausgieng, der Körper bleibe mehr gesund und der Friede unter den Bewohnern des Hauses mehr gewahrt. Stets war er auch darauf bedacht, das materielle Wohl des Hauses zu fördern, indem er sich die Zeit nicht gereuen ließ, von der Arbeit auf dem Felde selbst stets Einsicht zu nehmen; ja er reiste wiederholt in die Schweiz, nach Vorarlberg, in das Salzkammergut, um einen tüchtigen Viehschlag

zu gewinnen, oder bezog Jungvieh aus dem Allgäu und verhandelte es an einzelne Oekonomen des Ortes. In freien Stunden pflegte er auch Obstbaum- und Bienenzucht und verfasste mehrere Schriftchen über Landwirtschaft und Bienenzucht. Er sprach öfters den Grundsatz aus, wer als Seelsorger auch den materiellen Wohlstand des Volkes hebe, wirke doppelt.

Einen größeren Wirkungskreis erhielt er, als er am 7. April 1881 nach eigenthümlichen Zwischenfällen zum Pfarrer von Wörishofen ernannt wurde. Da schon unter seinem Herrn Vorgänger Michael Ziegler neue Altäre, Beichtstühle u. s. f. in die im Barockstyle umgebaute Kirche angeschafft worden waren, glaubte der angehende Pfarrer, diese Restauration fortsetzen zu sollen und ließ 1882 unter Beihilfe des Unterzeichneten die ganze Kirche trocken legen und in Farbentönen austünchen. Die Kosten bestritt er, obwohl er selbst noch unbemittelt war, zu einem guten Theile aus eigenen Mitteln. Diese Restauration wurde in einigen Jahren darauf noch vervollständigt durch Anschaffung einer neuen Orgel und einer großen Glocke. Im Jahre 1885 wirkte er in ähnlicher Weise auch für Restauration der Klosterkirche.

Großes Gewicht legte er auf den Kreuzweg und besorgte daher nicht bloß in seiner Pfarr- und Klosterkirche 1882 neue Darstellungen aus Terracotta, sondern noch ungefähr einem Dutzend anderer Kirchen, indem er die Kosten mehrmals selbst übernahm und die Eichenrahmen von benachbarten Schreinern zur Unterstützung der Landgewerbe ausführen ließ. In mehreren Predigten gab er Anleitung zum Besuche des Kreuzweges und war imstande, ohne irgend ein Buch bei jeder Station aus dem Innern seines Herzens die Betrachtung zu schöpfen. Zu all' diesem Schmucke kam noch eine fleißige Lüftung des Raumes mittelst verstellbarer Fenster und Oeffnung der Thüren, weil er das Husten der Kirchenbesucher zu einem guten Theile der schlechten, eingeschlossenen Kirchenluft zuschrieb. Auf solche Weise war Pfarrer Kneipp auf Erhaltung und Schmuck seiner Pfarrkirche bedacht; er pflegte öfters zu sagen, wenn nur die Geistlichen für ihre Kirche so besorgt wären, wie die Hausbesitzer für ihre Gebäulichkeiten!

Die äußere Restauration der Pfarrkirche war fast gleichzeitig von einer inneren Erneuerung der Pfarrgemeinde begleitet. Schon in der Fastenzeit 1882 und noch zweimal in späteren Jahren hielt Pfarrer Kneipp Conferenzen für seine Pfarrkinder, indem er je eine ganze Woche hindurch täglich einen Standes-Vortrag den Männern, den Frauen, den Jünglingen und Jungfrauen hielt. Auf den Freitag nachmittags lud er einen Nachbarsgeistlichen zur Beihilfe im Beichtstuhle ein und am Samstag ließ er General-Communion folgen. Der Eindruck dieser Vorträge war umso größer; als bisher in der Pfarrgemeinde die Furcht bestand, der bisherige Kloster-Beichtvater werde ein gestrenger Pfarrherr werden. Nun zeigte sich, dass diese Furcht ganz unbegründet war; denn jedermann konnte fühlen, dass

Pfarrer Kneipp nicht bloß selbst gut sei, sondern mit allen Menschen es auch gut meine.

Sehr viel lag ihm daran, mit der Gemeinde-Verwaltung und der Männerwelt gutzustehen und zu diesem Zwecke suchte er den Vertretern der Gemeinde bei Processionen und bei anderen Gelegenheiten einen Ehrenplatz einzuräumen. Von derselben Absicht ließ er sich auch gegenüber den Herren Kaplänen leiten, welche ihm seit 1881 bis 1897 zur Unterstützung beigegeben waren.

Eine kurze Zeit hindurch wagte sich Kneipp auf den politischen Kampfplatz, indem er einzelne Wahlreden hielt und Aufsehen erregte. Ende des Jahres 1880 schreibt er selbst darüber: „Es ist wahr, ich politisierte, aber in einer Weise, wie man gelinder und ruhiger nicht auftreten kann, selbst ein Minister müsste sagen, dass ich bei der Stelle bleibe: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist."

Obwohl Pfarrer Kneipp nicht einmal eine Taschenuhr mit sich führte, hielt er dennoch sehr viel auf Genauigkeit beim Gottesdienst.

Derselbe sollte präcis mit Glockenschlag beginnen und keine Minute durfte nach der Ansicht des Verstorbenen unbenützt verstreichen. War an Sonntagen das Weihwasser ausgetheilt und das Predigtlied gesungen, so war es der Pfarrherr selbst, der fast ohne Ausnahme die Kanzel bestieg, mochten auch unter seinen geistlichen Curgästen mehrere sich befinden, welche ihm ihre Dienste anboten. Eigenthümlich war die Predigtweise Kneipps. Da derselbe infolge vorgerückten Alters bei Beginn seines Studiums sein Wort- und Sachgedächtnis zuwenig ausgebildet hatte, so sah er sich als Alumnus des Georgianums außer Stand, auch nur eine kurze Anrede auswendig zu lernen und vorzutragen. Nun kam er auf den Gedanken, früh aufzustehen und im Hörsaal im Anschluss an einen Bibelvers gleich laut eine Betrachtung zu halten. Durch längere Uebung brachte er es dahin, dass er immer redefähig war. Man glaube jedoch nicht, dass er ohne Vorbereitung die Kanzel bestieg; im Gegentheil fertigte er schon im Seminare Skizzen zu Predigten und wenn er bei irgend einer Gelegenheit predigen sollte, so sammelte er oft Gedanken, während er mit anderen redete oder den Rücken eines Patienten übergoss. Vielfach besprach er diese Skizzen mit vertrauten Freunden. Nicht kam es ihm darauf an, fein und logisch gegliederte Reden zu halten, sondern darauf war er bedacht, für die Entwicklung seiner Gedanken zwei bis drei Bilder zu gewinnen, Tableaupredigten zu halten, wie er sich ausdrückte. In naheliegenden und treffenden Bildern war er unerschöpflich. War die Predigt auf solche Weise auf einem Blättchen Papier in drei bis vier Sätzen skizziert und im Geiste durchdacht, so musste der mündliche Vortrag die Lücken ausfüllen. Neuere Predigtwerke, welche ihm zur Benützung übergeben wurden, entsprachen ihm nicht; dagegen leisteten ihm bisweilen Foliobände aus dem vorigen Jahrhundert ersprießliche

Dienste, zum Beispiel Archangelus a Gabriele, Sonntagspredigten. Augspurg 1719. Es wurde in den letzten Jahren eine Menge Predigten nachstenographiert; es dürfte aber eine Drucklegung nicht angezeigt sein, bevor nicht auf die Gefahr hin, den Originalwert herabzuwürdigen, eine Nachbesserung vorgenommen worden wäre.

Die Stimme war ungewöhnlich stark und ermüdete nicht, wenn die Predigt bisweilen auch die Dauer einer Stunde weit überschritt, aber entbehrte musikalischer Ausbildung. Auffallend war, dass die Declamation in profanen Vorträgen im natürlichen Redeton sich bewegte, auf der Kanzel aber gerne in den sog. Kanzelton übergieng. Der Zuhörer konnte bei der Kraft und Lebhaftigkeit des Vortrages und bei dem Eindrucke, das Gesprochene stamme aus einem überzeugungsvollen Herzen, all' diese kleinen Fehler leicht übersehen. Häufig kam aus dem erwähnten Grunde vor, dass mehrere Punkte angekündigt wurden, aber unausgeführt blieben, weil die Zeit mangelte oder dass einzelne Lieblingsgedanken sich einschlichen, z. B.: Wir sind Pilger auf Erden.

Prälat Kneipp predigte außerordentlich gern, oftmals an Sonn- und Festtagen zweimal nacheinander, zuerst in der Pfarr- und dann in der Klosterkirche, oder im Speisesaale des Klosters. Außerdem hielt er bei vielen Gelegenheiten, z. B. bei allgemeiner Beicht der Kinder, an Communiontagen einzelner Stände kurze Anreden, weil er der Ueberzeugung war, dass durch solche Anreden oft mehr erzielt werde, als durch stundenlange Predigten. Er beschränkte seine Thätigkeit auf der Kanzel aber nicht bloß auf Wörishofen, sondern war auch ein gesuchter Festprediger. Die Schlauheit der Menschen hatte es herausgefunden, dass Kneipp zu Curzwecken nicht leicht Reisen mache, wohl aber zu bekommen sei, wenn er als Prediger eingeladen würde. Dieses Mittel versagte selten. Als zur Zeit des Culturkampfes die Missionen der Ordensgeistlichen erschwert waren, kam Kneipp auf den Gedanken, es sollten auch Weltpriester zusammentreten und Missionen halten. Er fand in P. Koneberg, Beneficiat Anton Hauser, Decan Schild, Kämmerer Leonhard Nagler, Pfarrer Josef Wiedemann u. s. f. bald Genossen, deren Zahl bis auf zwanzig stieg, so dass 1877 bis 1885 neben den Ordensmissionen jährlich noch etwa zehn Missionen und Renovationen von Weltpriestern abgehalten werden konnten. Trotzdem Pfarrer Kneipp in dieser Zeit durch seinen eigenen Seelsorgsberuf, Vicarien benachbarter Pfarreien z. B. Schlingen, Dorschhausen, Rammingen, sowie durch eine größere Anzahl von Curgästen schon über Gebür in Anspruch genommen war, so betheiligte er sich dennoch meistens als Standesprediger an den Missionen zu Zell, Altusried, Lamerdingen, Großaitingen, Pfaffenhausen, Rettenbach, Ernsing, Bidingen, Ruderatshofen, Gabelbach, Lauchdorf, Dietkirch, Mindelau, Kirchheim, Sulzberg u. s. f. In späteren Jahren musste er sich diese Mithilfe versagen; aber erwies die Wohlthat einer Mission noch 1895 seiner eigenen Pfarrgemeinde.

Mit demselben Eifer, mit welchem Pfarrer Kneipp die Kanzel in der eigenen oder auch in fremden Kirchen bestieg, trat er auch in die Schule. Da er die Herzen der Erwachsenen schon gewonnen hatte durch jene Mittel, welche wir bisher erwähnt haben, so war es ihm leicht, auch den Eingang in die Herzen der Kleinen zu gewinnen. Als Katechet war er auf Ordnung bedacht, aber verfuhr so milde, dass die Kinder selbst ihm zustimmten, wenn er einmal zur Ruthe griff. Sehr beliebt war er in der Kirche in der Christenlehre für Erwachsene, weil er den Schulton vermied und einen fortlaufenden (akroamatischen) Vortrag hielt. Er gestand wiederholt, dass ihm der Beharrlichkeits-Katechismus von Gaume sehr gute Dienste geleistet habe.

Wohl kam bei Besuch von Kranken bisweilen vor, dass Kneipp auf Wunsch oder in Nothfällen auch Wasser-Anwendungen anrieth; allein er vergaß nie, dass er Seelsorger und Arzt der Seele sei. In dieser letzteren Eigenschaft sah er vom Lesen längerer Gebete ab und betrachtete, je nach der Lage des Kranken, aus dem unversiegbaren Reichthume seines Innern vor. Insbesondere befolgte er diese Methode bei Sterbenden, indem er z. B. das Sterbekreuz dem Kranken in die Hände gab und in kurzen Sätzen das Leiden Christi, die fünf Wunden, die Schmerzensmutter zum Gegenstande der Betrachtung machte.

Eine ähnliche Methode beobachtete er auch bei einem Brautexamen. Vom Ausfragen des Katechismus sah er ganz ab; dagegen besprach er die künftigen socialen und religiösen Pflichten und erörterte den Standesverkehr mit einem solchen Ernste, dass Thränen flossen. Je seltener derselbe stattfinde, desto mehr seien die Kräfte des Körpers und des Geistes geschont und bestehe Hoffnung, gesunde und talentvolle Kinder erziehen zu können.

Von protestantischer Seite aus wurde Pfarrer Kneipp häufig der Vorwurf gemacht, dass er seine Cur zum Abfall vom evangelischen Bekenntnisse missbrauche; ja es wurde sogar der Gedanke ausgesprochen, Kneipp sei nur wegen seiner Conversionen zum päpstlichen Geheimkämmerer ernannt worden. Letztere Ansicht ist von Grund aus falsch; denn wer den näheren Sachverhalt kennt, weiß, dass nur der Einfluss einer fürstlichen Person dem Pfarrer Kneipp diese Auszeichnung verschaffte, da sein eigener Bischof in dieser Angelegenheit eher Zurückhaltung bewies. Wohl ist nicht zu leugnen, dass etwa 12 bis 20 Conversionen in und außerhalb Wörishofens mehr oder weniger dem Einflusse Kneipps zugeschrieben werden müssen; worin aber bestand dieser Einfluss? Kneipp selbst war gegen Andersgläubige sehr tolerant und polemisierte nie in seinen Predigten gegen andere Confessionen; allein er erklärte mit überzeugender Kraft die katholische Lehre, so dass Curgäste, welchen mehrfach ganz schiefe Ansichten eingeimpft worden waren, zur Einsicht kamen, dass sie bisher irregeleitet worden seien. Dazu kam noch der Schmuck der Kirche, der Paramente und eine

erbauliche Feier des Gottesdienstes. Selbst die Ministranten erhielten rothe Birrete, als wären sie Cardinäle. Ein Protestant äußerte sich einmal: Herr Prälat, wenn der Gottesdienst im 16. Jahrhundert gefeiert worden wäre, wie in Wörishofen, dann hätte es keine Reformation gegeben. Bei vielen andersgläubigen Curgästen drängte sich bei den Vorträgen und im Privatverkehre der einfache Schluss dem Innern auf: Ein Mann, welcher in körperlicher Hinsicht so sehr das Wohl seiner Nebenmenschen fördert, ist ein edler Mann und verdient auch in religiöser Hinsicht volles Vertrauen.

Man gieng bisweilen sogar soweit, dass man in Wort und Bild die Sittenreinheit Kneipps bezweifelte und seinen priesterlichen Charakter in den Koth herabzog. Statt vieler Worte möge nur angeführt werden, dass Prälat Kneipp am 15. März 1897 als beeidigter Zeuge in einer Ehescheidungs-Klage zu München vor Gericht vernommen wurde und dass an der Person des Zeugen nicht eine einzige Makel nachgewiesen werden konnte.

In einer Beziehung war Kneipp als Pfarrer nicht mustergiltig, nämlich auf dem bureaukratischen Gebiete; denn ein Jurist gieng wahrlich an Kneipp nicht verloren. Diesen Mangel aber ersetzte er wieder durch andere Vorzüge. Es sei nur die große Uneigennützigkeit in Erinnerung gebracht. In den letzten Jahren, als die Einnahmen sich mehrten, opferte Kneipp ohne Messstipendium die Früchte des heiligen Opfers zu guten Zwecken auf. Darin und in anderen Spenden sah er auch einen Ersatz für theilweise Unterlassung des Breviergebetes, dessen Recitation ihm durch die vielen äußeren Arbeiten zur Unmöglichkeit geworden war. Er nahm seit dem Jahre 1888 über 700.000 Mark ein; verwendete aber fast die ganze Summe für Zwecke der Wohlthätigkeit in und außerhalb Wörishofens, stiftete für letztere eine Kaplanei, ferner mehrere Freiplätze in das Diöcesan-Seminar zu Dillingen und einen in das Georgianum zu München, weil er in letzterem zwei Jahre hindurch einen Freiplatz genossen hatte. Die höchsten Summen wurden auf das Curhaus Sebastianeum und das Kinderasyl zu Wörishofen verwendet und fielen schon 1893 den barmherzigen Brüdern zu, an deren Spitze als Prior Bonifaz Reile steht. Durch seine Freigebigkeit wäre Kneipp im Jahre 1896 bald selbst in die Lage gekommen, Anleihen zu machen, wenn nicht der Convent der armen Franciscanerinnen zu Mallersdorf den Bau des Kneippianums halbfertig übernommen und vollendet hätte. Oftmals sprach er den Wunsch aus, bei seinem Tode sollte ein zeitlicher Rücklass bei ihm nicht mehr zu finden sein. Dieser Wunsch wird fast buchstäblich in Erfüllung gehen; widrigenfalls soll auch der Rest aus der Hand des Herrn Pfarrers Alois Stückle als Universalerben der leidenden Menschheit zukommen.

Sosehr Prälat Kneipp die Methode seiner Wassercur hochschätzte, so wollte er dennoch nicht, dass Geistliche seinem Beispiele

folgten; ihm selbst war sie schon zur Last geworden, ehe nur der Andrang von Außen an ihn herantrat. Im December 1885 schreibt er mir: „Jetzt was Neues! Was sagen Sie dazu? Soll jedoch vorläufig noch geheim gehalten bleiben. Viel angegangen — soll in Wörishofen eine Heilanstalt gegründet werden. Somit ein Arzt und ich — bloß sein Beistand sein. Die Lage wird mir immer lästiger und in Zukunft unmöglicher.“ Es sollte noch unmöglicher werden. Im Herbste 1886 erschien „Meine Wassercur“, welche den Wunsch ausspricht: „Ich habe nichts sehnlicher gewünscht, als dass ein Mann von Beruf, ein Arzt, mir diese schwere Last und drückende Arbeit abgenommen hätte“; am 29. November desselben Jahres aber schreibt er: „Mein Büchlein soll sehr rasch vertheilt werden. Seit dieser Zeit bekomme ich eine große Anzahl Briefe. Die Leute werden immer mehr krank.“ Ueber zehn Jahre vergiengen unter dieser Last, sodass die Frage sich nahe legt: Wie konnte Prälat Kneipp diese Last tragen? Das Geheimnis beruht darin, dass Kneipp seine Zeit zu benützen verstand. Schon früher hasste er jede Zeitverschwendung durch Wirtshausbesuch oder Spiel und oblag zu seiner Unterhaltung und Kräftigung der Gesundheit ökonomischen Arbeiten und bemerkte oft, ein Geistlicher könne darin unschuldige, reine Freuden finden; jetzt, nachdem Wörishofen zu einem internationalen Curort geworden war, stand Prälat Kneipp morgens zwischen 4 bis 5 Uhr auf, je nachdem sein weißer Spitz an der Bettlade die Rolle eines Weckers ausübte, celebrierte im Kloster und suchte abends 9, höchstens 10 Uhr sich zur Ruhe zu begeben. Doch eher als man wünschte und ahnte, gieng der Körper trotz seiner kräftigen Constitution und der liebevollen amtlichen Unterstützung von Seite des Herrn Kaplans Johann Gernlein dem Verfalle entgegen. Am 3. April 1897 überfiel denselben ein Schüttelfrost und infolge verschiedener Umstände trat eine solche Schwäche ein, dass der Kranke schon am 11. April (Palmsonntag) aus meiner Hand die heilige Wegzehrung und die letzte Oelung empfieng. Noch wochenlang schwebte er zwischen Hoffnung und Gefahr; war aber so geduldig und gottergeben, dass ich nie eine Klage über seinen Zustand hörte. Gerne wollte er noch Gesundheitsregeln für Seminarien abfassen und Abschiedsworte an Pfarrkinder und Curgäste richten und seine Curmethode den Aerzten zur Pflege anempfehlen und äußerte, er habe die Gedanken schon gesammelt; allein schon am 9. Mai fühlte er sich so schwach, dass er sagte: Ich kann es nicht mehr machen. Am 13. Juni hielt er seine letzte öffentliche Ansprache, und zwar an die Mitglieder des neugegründeten St. Josefs-Vereines für Männer, Arbeiter und Gesellen bei Gelegenheit der Fahnenweihe. Nachdem er am 16. Mai den vom heiligen Vater Leo XIII. ihm speciell gesendeten apostolischen Segen und am 16. Juni abends 10 Uhr nochmals die heilige Oelung empfangen hatte, hauchte er am Frohnleichnamsfeste, den 17. Juni 1897 früh morgens, in Gegenwart seines treubesorgten Arztes Dr. Baum-

garten und der Klosteroberinnen Alberta, Alphonsa und der Frauen Benedicta, Carolina und Sebastiana, unter meinem Segen seine edle Seele aus, während Missionär E. Zimmermann gerade für ihn das heilige Opfer darbrachte. Ein hochbegnadigter und vielgeprüfter Mann war seiner Pfarrgemeinde und der leidenden Menschheit entrissen. Er ruhe im Frieden.

Die Muttergottes-Feste und ihre Verherrlichung durch die christliche Kunst.[1])

Von Dr. Heinrich Samson, Vicar in Darfeld, Westfalen.

Schluss.

7. Das Fest der heiligen Jungfrau unter dem Titel „Helferin der Christen“ am 24. Mai ist das jüngste unter jenen, welche allgemein zur Ehre Mariä gefeiert werden. Papst Pius VII. hat dasselbe eingesetzt zur dankbaren Erinnerung an seine Rückkehr nach Rom, nachdem er mehr als fünf Jahre die härteste Gefangenschaft in der Stadt Savona und in Fontainebleau erduldet hatte. Wider alles Erwarten wurde das Oberhaupt der Kirche aus der Gefangenschaft befreit, kehrte am 24. Mai 1814 nach Rom zurück und verordnete nun für ewige Zeiten ein Fest, um der heiligen Gottesmutter für ihre mächtige Fürbitte zu danken, sowie auch dieselbe für immer zu erflehen. In die lauretanische Litanei war schon früher die Anrufung „Hilfe der Christen, Bitte für uns!“ eingefügt worden zur dankbaren Erinnerung an den glorreichen Sieg der christlichen Waffen in der Seeschlacht bei Lepanto. Die Muttergottes-Kirchen haben häufig den schönen Titel „Maria Hilf!“ erwählt, namentlich viele in den letzten Jahrzehnten neuerrichtete Pfarrkirchen in den Vereinigten Staaten; die Kirchen-Widmungen folgen gern dem Zuge der christlichen Andacht.

Es gibt keine Leibes- oder Seelennoth, kein Anliegen des Lebens, welches nicht unter den Heiligen Gottes seine Helfer und Vertreter hätte. Die weiteste Freistätte, die hoffnungsreichste Zuflucht ist allen Christen in der Liebe und Macht der seligsten Jungfrau aufgethan. Darum wendet sich die Christenheit, wenn sie der Noth des Lebens gedenkt, gern an die Fürbitte der Mutter der Gnade. Auch die heilige Kirche legt diese Gebetsweise nahe, wie Bischof Eberhard es schön erklärt: „Süß und hochgeehrt“, so sagt er, „ist jedem Menschen das Andenken an die leibliche Mutter, durch welche ihm das Leben ward, welche in den harmlosen, freudenreichen Jahren der Kindheit ihn liebend umfieng, pflegte und zum Gebete leitete. Und wir sollten unsere geistige Mutter vergessen können, die uns die Fülle der Gaben und Gnaden gegeben, deren mütterliche Sorge und Liebe

---

[1]) Siehe Quartalschrift, Jahrg. 1897, Heft II, S. 280, Heft III, S. 549.

noch immer für uns wacht, die mit ihrem Gebete auf allen Lebenswegen uns begleitet, deren Bitte der Sohn mit vorzüglicher, herrlicher Gewährung krönt! Trefflich ist in dieser Beziehung, woran die katholische Kirche ihre Kinder gewöhnt hat, nach dem Gebete des Herrn auch gleich mit einem frommen Ave Maria zur seligsten Jungfrau sich zu wenden. Denn inhaltsschwer umfassen die Bitten des Vaterunser alle Anliegen, alle Noth unseres geistigen und leiblichen Daseins. Derjenige aber, durch welchen wir in der Hilflosigkeit und Gnadenbedürftigkeit dieses Lebens Zutritt zum Vater haben, durch welchen und in welchem die Erfüllung der Bitten uns verheißen ist, ist uns aus Maria geschenkt. Und wenn alle unsere Noth und Sünde uns vor Augen tritt, liegt es da nicht nahe, jenes Wort des himmlischen Boten freudig zu wiederholen, welches aller Noth und Schuld gegenüber Frieden und Freiheit verheißt, zu wiederholen jenen freudigen und ehrfurchtsvollen Gruß Elisabeths und diejenige um ihre Fürbitte im Leben und Tode anzuflehen, welche als hehre Mutter des Menschensohnes soviel vermag und als Mutter aller Menschen nichts sehnlicher wünscht, als dass alle ihre Kinder unter dem Segen der Erlösung stehen!"

Maria als Helferin der Christen ist oft von der christlichen Kunst abgebildet worden. Eine schöne Darstellung hat diese Schutzherrschaft der heiligen Jungfrau auf Kirchenbildern des Mittelalters gefunden: die Muttergottes wurde nämlich abgebildet mit einem weiten Mantel, dem sprichwörtlich gewordenen Mantel der Liebe, unter welchem Christen aller Stände Schutz suchen. Es hängt eine Darstellung dieser Art mit der Symbolik des altdeutschen Rechtes zusammen. Der Mantel galt als Zeichen des Schutzes, besonders der Mantel der Fürsten und Fürstinnen. Adoptierte und legitimierte Kinder wurden unter den Mantel genommen und hießen davon Mantelkinder. Als Beispiel dieser Darstellung kann auch das alte Rosenkranzbild dienen, das in der St. Andreas-Kirche zu Köln sich befindet gegenüber dem Altare des seligen Albertus Magnus. Die Mutter des Herrn ist stehend dargestellt im blauen Gewande und rothem, mit weißem Hermelin gefütterten Mantel; sie trägt auf dem rechten Arme das Jesuskind. Ueber dem Haupt der seligsten Gottesmutter halten Engel drei Kränze von Rosen. Unter dem ausgebreiteten Mantel knieen auf der rechten Seite zu den Füßen der Himmelskönigin die Vertreter der geistlichen Stände, auf der linken Seite die Vertreter der weltlichen Stände.

8. Schon das christliche Alterthum hatte eine fromme Andacht zum heiligen H e r z e n M a r i ä und betrachtete es als ein Sinnbild ihrer hehren und unbegrenzten Mutterliebe. Im Jahre 1668 erlaubte der apostolische Stuhl, öffentliche Andachten zu Ehren des unbefleckten Herzens Mariä zu feiern und einige Jahre später wurde es gestattet, zu diesem Zwecke Bruderschaften zu errichten, die mit Ablässen begnadigt wurden. In unserem Jahrhundert hat diese An-

dacht eine große Verbreitung in der Christenheit gefunden, seitdem im Jahre 1837 zu Paris „die Erzbruderschaft vom heiligsten und unbefleckten Herzen Mariä“ errichtet worden war. Der Pfarrer der Kirche „Maria vom Siege“ in Paris wandte sich in den ersten Tagen des Christmonates 1836 während der heiligen Messe an die Fürbitte der seligsten Gottesmutter um Abhilfe gegen die Glaubenslosigkeit und religiöse Gleichgiltigkeit seiner Gemeinde. Er stellte letztere unter den Schutz des heiligen und unbefleckten Herzens Mariä, unter welchem Titel er die Erzbruderschaft zur Bekehrung der Sünder errichtete. Bald erfolgten die auffallendsten Bekehrungen, und überaus rasch verbreitete sich diese Bruderschaft durch die christlichen Länder. Diese religiöse Vereinigung, die Gott als ein wirksames Mittel zur Belebung des Glaubens und der Frömmigkeit für unsere Zeiten aufbewahrt hatte, feierte anfangs das Herz Mariä-Fest am zweiten Sonntage im October, der die Octav des Rosenkranz-Festes bildet. Nachdem die Andacht eine so weite Verbreitung gefunden hatte, wurde im Jahre 1855 diesem Feste ein eigenes Officium gewidmet. Es ist dann gestattet worden, dasselbe entweder am dritten Sonntage nach Pfingsten, somit zwei Tage nach dem Herz Jesu-Feste, oder am Sonntage nach der Octav des Festes Maria Himmelfahrt zu begehen. Der Grund für diese Auswahl gerade dieser zwei Festzeiten ist leicht zu erkennen, da einerseits die Verehrung der beiden heiligsten Herzen enge zusammengehört, andererseits das Fest Mariä Himmelfahrt daran erinnert, dass in dieser Andacht das glorreich verklärte Herz Mariä verehrt wird. An das Herz der Mutter wendet sich die Christenheit im kindlichen Vertrauen; zu dem liebevollen und erbarmungsreichen Herzen der heiligen Gottesmutter nimmt sie ihre Zuflucht in dem Gebete um die Bekehrung der Sünder. Schön findet dieses kindliche Vertrauen seinen Ausdruck in dem bekannten Festliede: „O unbefleckt empfang'nes Herz, Herz Mariä“, dem das Volk so sehr befreundet ist. Die darin wiederkehrende Bitte und Widmung an das heiligste Herz Mariä („Nimm mein Herz, dein soll es sein“ u. s. w.) ist von großer Schönheit, Innigkeit und Beredsamkeit. Unschuldige Kinder, Christen in der Trübsal, reumüthige Sünder in der Umkehr und Buße gebrauchen bei dieser Widmung dieselben Worte: doch anders ist jedesmal die Meinung und der Inhalt der Bitte. An die Macht und Güte des Mutterherzens wenden sich alle zumal. Das Lied hat noch den großen Vorzug, dass es an mehrere Muttergottes-Feste erinnert. Ein reicher Schatz christlicher Andacht ist in diesem frommen und herzlichen Lobpreise zu Ehren U. L. Frau enthalten.

Die Kirche Notre Dame des Victoires in Paris besitzt ein schönes Muttergottes-Bild „Maria vom Siege“ genannt. Es stellt dar, wie die heilige Gottesmutter das Jesuskind hält, welches die Rechte auf die Brust legt, die Linke ausstreckt und auf einer mit Sternen besäeten Weltkugel steht. Nachbildungen dieses Kunst-

werkes sind deshalb so verbreitet, weil von der genannten Kirche die Bruderschaft zum heiligen Herzen Mariä für die Bekehrung der Sünder ausgegangen ist. Oft sind die Abbildungen des heiligsten Herzens Jesu und des reinsten Herzens Mariä miteinander verbunden. Bei dem Herz Mariä-Bilde sind bedeutungsvoll die drei Sinnbilder: das Schwert, die Flammen und die Lilien; dieselben bezeichnen das Leiden, die Liebe und die Jungfräulichkeit der heiligen Muttergottes. In neuerer Zeit haben die St. Marien-Kirchen wiederholt den Titel „Herz Mariä“ angenommen, z. B. die Pfarrkirche zu New Berlin, Bisthum Alton. Die Kirchen dieser Widmung zeigen auf dem Altarbilde wohl die heilige Jungfrau als Trösterin der Betrübten. Als „Trösterin der Betrübten“ hat die heilige Gottesmutter auf Kirchenbildern den Mond als Abzeichen, der in der Nacht, in der Finsternis leuchtet. Esther, den Assuerus um Gnade bittend für ihr Volk, galt schon in alter Zeit als Vorbild der seligsten Jungfrau als der „Trösterin der Betrübten“, weshalb jene, den König anflehend, auf Marienbildern oft dargestellt ist.

9. Das Fest Mariä Heimsuchung (2. Juli) hat zum Gegenstande den Bericht des Evangelisten Lukas (1, 39), die Offenbarung der hl. Elisabeth über die Muttergottes-Würde Mariä, die Heiligung des Vorläufers Christi und den herrlichen Lobgesang der allerseligsten Jungfrau, das Magnificat. Die weissagenden Worte dieses Lobgesanges: „Siehe, von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter“, haben sich in der katholischen Kirche fortwährend erfüllt. In ihren priesterlichen Tagzeiten wiederholt die Kirche täglich das Magnificat, um Gott dem Herrn für das gnadenvolle Werk der Erlösung Dank zu sagen. Der hl. Franz von Sales hat dem von ihm gestifteten Frauenorden den Namen „Von der Heimsuchung“ gegeben, da er demselben besonders die Tugenden, welche die heilige Jungfrau bei diesem geheimnisreichen Besuche übte, als Muster des Lebens empfahl. Worte aus dem ehrfurchtsvollen Gruße, mit welchem Elisabeth die gesegnete Gottesmutter empfieng, sind in den englischen Gruß aufgenommen. Gern verweilt die christliche Andacht bei der Betrachtung der Reise der seligsten Jungfrau; auch das zweite Gesetz des freudenreichen Rosenkranzes ist dem Gegenstande des Festes „Mariä Heimsuchung“ befreundet und stellt uns die heilige Pilgerfahrt der Hochgebenedeiten vor Augen, welche das leuchtende Vorbild und die himmlische Schirmerin der Erdenpilger ist: Auf den Bildern der Heimsuchung trägt die allerseligste Jungfrau stets den Pilgerstab.

Das Fest Mariä Heimsuchung wurde zuerst im Franciscaner-Orden gefeiert und fand gleich anfangs in der Christenheit viel Anklang; der hl. Bonaventura war für die Einführung des Festes thätig. Auf der Kirchenversammlung zu Le Mans im Jahre 1247 geschieht desselben Erwähnung, und die Päpste Urban VI. und Bonifaz IX. haben es als allgemeines Kirchenfest vorgeschrieben.

Der Gedenktag wurde auf den 2. Juli, den Tag nach der Octav von Johannis Geburt, festgesetzt; da die heilige Jungfrau ungefähr drei Monate bei Elisabeth blieb, so entspricht diese Zeitbestimmung dem Schlusse ihres gnadenreichen Besuches. Als Titel der Muttergottes-Kirchen kommt Mariä Heimsuchung häufig vor. (Samson, die Heiligen als Kirchenpatrone, S. 54.) Nicht ohne sinnige und poetische Erfindung hat man zuweilen die St. Mariä-Kapellen auf den Höhen diesem Titel geweiht; es heißt ja im Fest-Evangelium: „Maria gieng eilends über das Gebirge.“ In den Volkssprüchen wird dieser Gedenktag häufig genannt. Der lehrreiche und freundliche Gegenstand dieses Festes ist von der deutschen Dichtung zuweilen besungen worden, z. B. von Rückert in dem Liede „der Weichdorn“. Auch die deutsche Sage verweilt mit Vorliebe bei der Betrachtung dieses Fest-Geheimnisses und hat der allerseligsten Jungfrau „eilige Reise über das Gebirge“ mit freundlichen Bildern ausgeschmückt. Die ganze Naturwelt, welche nach dem hl. Paulus (Römerbr. 8) durch die Sünde des Menschen in den Fluch mit hinabgezogen wurde, sei, so meldet die sinnige Sage, bei dem Erscheinen der gesegneten Gottesmutter in freudige Erregung gekommen (Scherer. Bibl. 6, 540). Jubelnd hätten die Frühlingsboten, die Schwalben, sie umkreist, daher sie als Muttergottes-Vöglein mit einer gewissen Pietät zu achten seien. Als die hl. Maria über den steilen Anstieg des Gebirges Ephraim, welcher im hebräischen Akebarim, das ist Skorpionen-Höhe heißt, geeilt, da habe ihr, der verkündeten Schlangenbesiegerin, allerlei giftiges Gewürm nachgestellt, sei aber mit Blindheit geschlagen und in der Verfolgung gehindert worden; so sei es gekommen, dass durch die Kraft Mariä die Blindschleiche den Menschen unschädlich geworden u. s. w. Es liegt solchen Volkssagen nicht nur ein frommer Sinn, der sich mit der heiligen Geschichte vertraut weiß, zu Grunde, sondern es wird darin in bildlicher Sprache auch die von dem hl. Paulus im 8. Kapitel des Römerbriefes verkündete Wahrheit angedeutet. Bei einem Ungewitter und Regengusse, so heißt es ferner in den Volkssagen, hätten Bäume und Gesträuche zu beiden Seiten des Weges von freien Stücken sich herübergezogen und ein schirmendes Laubdach gebildet; daher noch die Volkssitte mancher Gegenden, am Heimsuchungstage einen grünen Zweig, gewöhnlich einen Zweig von der Birke oder der Haselnußstaude, mit nachhause zu nehmen als Zeichen des frommen Andenkens an das Fest. Das Volk stiftet sich gern in den Dingen der Natur Erinnerungszeichen an die heilige Geschichte.

Wie der heilige Wandel und das Tugendbeispiel der allerseligsten Jungfrau, so sind auch ihre Worte, welche das Evangelium mittheilt und auf welche mehrere Kirchenfeste, wie Epiphanie, Mariä Verkündigung und namentlich Mariä Heimsuchung hinweisen, für die Christenheit eine reiche Quelle des Trostes und der Lehre. Der hl. Bernhard zählt nach den evangelischen Begebenheiten vier, der hl. Bonaventura nach dem Inhalte sieben Worte Mariä. Zwei der-

selben sind an den Erzengel Gabriel gerichtet, der die frohe Botschaft brachte; sie bezeugen die hervorragendsten Tugenden der heiligen Jungfrau: ihren Glauben, ihre Demuth und ihren Gehorsam. Zwei dieser Worte sind an die Menschen gerichtet: der Gruß an die hl. Elisabeth, dessen Wortlaut nicht bekannt ist (die gewöhnliche Begrüßungsformel war: „Der Friede sei mit Dir!") und das Wort an die Diener auf der Hochzeit zu Kana: „Alles, was er euch sagt, das thuet!" Auf die Christenheit angewendet, hat dieses letztere Wort eine schöne Bedeutung. In diesem Worte liegt für die Christenheit eine Aufforderung zur Nachfolge Christi, zum Gehorsam gegen die Lehre des Herrn. Die drei Worte an Gott sind das Magnificat, ihr Wort im Tempel, als sie dankerfüllten Herzens nach langem, schmerzlichen Suchen Jesus wiederfand, und ihre Fürbitte bei der Hochzeit zu Kana, worauf der Heiland das erste Wunder wirkte. Ihre Worte an Gott sind also Gebete, und wir finden in diesen drei Worten die drei Hauptformen des Gebetes wieder: das Lobgebet, das Dankgebet und das Bittgebet.

Bilder der Heimsuchung — Maria und Elisabeth, die einander begrüßen — sind von berühmten Meistern der christlichen Kunst hinterlassen, z. B. Cimabue, Dürer, Lukas von Leyden, Rembrandt. Eine alte Darstellung in den Katakomben beschreibt Bosio (Roma sotter.) Auch Rafael hat ein in Madrid aufbewahrtes Kunstwerk, die Heimsuchung Mariä darstellend, hinterlassen. Auf neueren Bildern erscheint zuweilen die seligste Jungfrau in Begleitung des hl. Josef vor Elisabeth und Zacharias. Benedict XIV. verwirft diese Darstellung, da sie in dem Berichte der heiligen Schrift keine Begründung hat.

10. Das Fest Mariä vom Berge Karmel, auch Scapulier-Fest genannt, wird am 16. Juli begangen; als allgemeines Kirchenfest besteht es seit dem Jahre 1726. Die Scapulier-Andacht stammt von dem Karmeliter-Orden, dessen Kirchen oft den Titel „ad s. Mariam de monte Carmelo" haben. Der genannte Orden verehrt besonders den heiligen Propheten Elias, der als Einsiedler am Berge Karmel lebte. In dem Martyrologium des Karmeliter-Ordens hat Elias seinen Gedenktag am 20. Juli; er wird darin genannt mit den Worten: „Auf dem Karmel das Andenken des heiligen Propheten Elias, unseres Vaters und Führers." Zum 27. Juli heißt es in dem erwähnten Martyrologium: „Octav-Tag des heiligen Propheten Elias unseres Vaters." In die Fest-Octav des Heiligen, den der Karmeliter-Orden als Vorbild und Schutzpatron verehrte, wurde das Scapulier-Fest verlegt. Darstellungen des Propheten Elias kommen schon auf Katakomben-Bildern vor. Wie Elias, so wurde auch Elisäus von dem Orden der Karmeliter hochverehrt.

Die Scapulier-Andacht stammt von dem Karmeliter-Generaloberen, dem hl. Simon Stock. In der englischen Grafschaft Kent geboren, als Kind schon von seiner frommen Mutter der heiligen Jung-

frau geweiht, schloss er sich im Jahre 1212 den Karmelitern an, die vom Berge Karmel nach England kamen. Damals hatten die frommen Mönche am Berge Karmel von den Ungläubigen viele Bedrängnisse zu erleiden. Wie in jenem Jahrhunderte das heilige Haus von Nazareth, das ehrwürdige Wahrzeichen des christlichen Familienlebens und die Stätte heiligen Gedenkens, vor dem das Familienleben bedrohenden und entweihenden Islam durch den Dienst der Engel nach Loreto geflüchtet wurde, so hat Gott in jenen Zeiten der Bedrängnis und Noth auch den frommen Mönchen vom Berge Karmel in der abendländischen Christenheit eine Zuflucht und eine neue Heimat bereitet; durch die Verdienste des hl. Simon blühte der Orden rasch auf, und es gieng reicher Segen von ihm aus. Im Jahre 1226 erhielt der Karmeliter-Orden durch Papst Honorius III. für die abendländischen Niederlassungen die kirchliche Gutheißung. Unterdessen gerieth der Orden im Morgenlande in immer größere Bedrängnis. Ein General-Capitel auf dem Berge Karmel im Jahre 1237 beschloss dessen Verpflanzung nach Europa, wo besonders der heilige König Ludwig von Frankreich sich als Schützer und Gönner des Ordens hervorthat. Im Jahre 1245 wurde zu Aylesford das erste abendländische Ordens-Capitel abgehalten, auf welchem der hl. Simon, damals schon 80 Jahre alt, zum General gewählt wurde. Zu Ehren der heiligen Gottesmutter verfasste er den Hymnus „Flos Carmeli“. Im Jahre 1251 hatte er die Erscheinung der seligsten Jungfrau, durch welche er über die Scapulier-Andacht belehrt wurde. Er übergab dasselbe seinen Mitbrüdern mit den Worten: „Bewahret das Andenken an diese Wohlthat tief in euren Herzen und bemüht euch zugleich, durch Ausübung guter Werke in eurem Berufe Stärke zu erlangen. Ermüdet nicht, Gutes zu thun; wachet und betet ohne Unterlass, damit die Verheißungen des Himmels in Erfüllung gehen und zum Lobe der heiligsten Dreifaltigkeit, sowie zur Ehre der seligsten Jungfrau sich im schönsten Lichte zeigen können.“ Der Heilige starb am 16. Mai 1265. Bald nach seinem Tode begann die Verehrung dieses begnadigten Ordensmannes, den Papst Nikolaus III. heilig sprach. Das Martyrologium gedenkt seiner am 16. Mai.

Die Schriftsteller jener Zeit versichern, dass nächst der Rosenkranz-Andacht keine so verbreitet wurde, als die des Scapuliers; dieselbe bringt den Dienern Mariä reichen Segen; zu denselben gehört aber nicht derjenige, welcher sündhaft lebt und Gott unablässig beleidigt. Die sonstigen Marianischen Andachten sind regelmäßig für gewisse Zeiten bestimmt; die in der Scapulier-Bruderschaft vereinigten Diener Mariä sind nie ohne das sinnvolle Abzeichen dieses heiligen Dienstes, durch welches sie sich den Schutz der Himmelskönigin erflehen. Zur Einführung des Scapulier-Festes sagt Papst Benedict XIII: „Die allerseligste Jungfrau hat sich nicht damit begnügt, den Orden der Karmeliter hier auf Erden mit mehreren Vorrechten auszustatten, sondern sie tröstet auch, wie ein frommer Glaube lehrt, der sich

darauf gründet, daſs die Macht und Barmherzigkeit Mariä an allen Orten überaus groß ist, mit wahrhaft mütterlicher Zärtlichkeit jene ihrer Kinder im Fegfeuer, welche ihr heiliges Kleid getragen haben, und sie erwirkt ihnen, daſs sie, sobald es nur immer möglich ist, in das himmlische Vaterland gelangen.“ — Das Jesuskind und seine heilige Mutter halten ein Scapulier, wenn diese als Königin der Scapulier-Bruderschaft abgebildet ist.

11. Der Festtag Maria Schnee fällt auf den 5. August; er ist der Gedenktag der unter Papst Liberius zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria in Rom erbauten Kirche Maria Maggiore und hat die Bedeutung eines Kirchweih-Festes mit besonderer Beziehung auf die Mutter der Gnade, die uns in Christo erschienen ist. Der Schnee ist wegen seiner weißen, reinen Farbe ein Sinnbild der jungfräulichen Reinheit; auch die heilige Schrift nennt den Schnee als Symbol der Herzensreinheit. In altdeutschen Marienliedern, so in Conrads von Würzburg „goldener Schmiede“, wird der Schnee, der vom Himmel fällt, auf die allerseligste Jungfrau gedeutet; daher die marianische Devise: Mihi candor ab alto! So ist der Schnee, der nach der Ueberlieferung mitten im Sommer wunderbarerweise ein Feld in Rom genau so weit bedeckte, als der Raum der darauf erbauten, noch jetzt bestehenden, prachtvollen Kirche einnehmen sollte, ein Sinnbild der Jungfräulichkeit der gebenedeiten Gottesmutter. Vier alte Mosaikbilder in Santa Maria Maggiore zu Rom, und zwar an der Vorderseite der Kirche, stellen die Geschichte der Gründung dieses Gotteshauses dar. Maria Maggiore gehört zu den vier Patriarchal-Kirchen der ewigen Stadt, in denen der Papst an gewissen Tagen den Gottesdienst hält. Wenn der heilige Vater bei dieser Kirche wohnte, unterschrieb er seine Erlasse mit den Worten: „ad Sanctam Mariam Majorem.“ Sixtus III. hat diese Kirche im Jahre 435 unter dem Namen der heiligen Jungfrau Maria eingeweiht. Wegen ihrer Würde und ihres hohen Alters ist sie die vornehmste der zahlreichen in Rom der Gottesmutter befohlenen Kirchen. Es ist jedoch unrichtig, wenn man sie die älteste Muttergottes-Kirche der ewigen Stadt nennt; schon Papst Calixtus hat eine solche erbaut. Maria Maggiore gehört zu den berühmtesten Andachtsstätten der christlichen Welt und ist reich an Heiligthümern; sie besitzt ein Bildnis der allerseligsten Jungfrau, welches dem heiligen Evangelisten Lukas zugeschrieben wird. Auch wird darin die Krippe des Herrn aufbewahrt, die am heiligen Weihnachtsfeste zur öffentlichen Verehrung ausgestellt wird; davon hat dieses Gotteshaus auch den Namen „ad Praesepe“ erhalten.

Auf Kirchenbildern unter dem Titel „Maria Schnee“ erscheint die heilige Jungfrau mit dem göttlichen Kinde; Schnee fällt auf den Ort, der den Bauplatz für die Kirche Maria Maggiore bezeichnen soll. Daneben stehen die beiden Eheleute, der römische Patrizier Johannes

und dessen Gemahlin, denen im Traume gezeigt wurde, dass sie da eine Kirche erbauen sollten, wo des Morgens Schnee gefallen sein würde. Das schönste hierauf bezügliche Bild ist in St. Sulpice zu Paris. Der Titel dieses Festes heißt in Italien „Madonna della neve“, in Frankreich „Notre Dame aux nieges“. Die christliche Andacht hat den Titel „Maria Schnee“, „Maria ad Nives“, gern für die Kirchen und Kapellen der hohen Alpenregionen gewählt, so auf dem Rigi in der Schweiz. Die nördlichste Kirche der Mutter Gottes ist tief im Schnee Sibiriens begraben, zu Abalask bei Tobolsk und hat den Titel „Maria Schnee“. Die höchstgelegene Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat gleichfalls die Widmung „Maria ad Nives“; es ist die 11.000 Fuß über dem Meeresspiegel in Summit County, Staat Colorado, gelegene, der heiligen Gottesmutter geweihte Kirche.

12. Das Fest Mariä Himmelfahrt, welches am 15. August gefeiert wird, ist die Krone aller Gedächtnistage, welche zu Ehren der Muttergottes von der Kirche gefeiert werden. Die Himmelfahrt des Herrn wird von derjenigen der seligsten Jungfrau schon durch die Kirchensprache unterschieden; die erstere heißt ascensio (Auffahrt), um anzuzeigen, dass Christus durch eigene Macht in den Himmel aufstieg; die letztere heißt assumptio (Aufnahme), um anzudeuten, dass die heilige Jungfrau Maria durch eine besondere Gnade Gottes in den Himmel aufgenommen wurde. Mariä Himmelfahrt gehört zu den ältesten Muttergottes-Festen; es findet sich schon in dem Sacramentarium des Papstes Gelasius (492—496). Weil dieser kirchliche Gedenktag schon so früh begangen wurde, so kommt der Titel Mariä Himmelfahrt bei sehr vielen, und schon bei den ältesten Pfarrkirchen vor. Nach einer Entscheidung der Riten-Congregation vom 2. Mai 1654 haben die Kirchen, welche zu Ehren U. L. Frau geweiht sind und nicht ein besonders Marienfest in ihrem Titel nennen, ihr Titular-Fest am 15. August zu feiern. Wie hoch dieses Fest im Mittelalter begangen wurde, geht schon daraus hervor, dass es in der äußeren Feier den Hochfesten Weihnachten, Ostern und Pfingsten gleich geachtet wurde; das Volk rechnet noch vielerorts diesen Tag zu den Vierhochzeiten. Das Fest-Evangelium ist von der Kirche mit weiser Absicht ausgewählt; es handelt von dem Schwesterpaare in Bethanien. Martha und Maria erscheinen ganz in den Dienst des Festes aufgenommen; sie sind zu symbolischen Gestalten geweiht, welche das thätige und beschauliche Leben auf Erden uns vorstellen. Wie ein Maler, um ein hehres Heiligenbild zu vollenden, ihm die edelsten Züge leiht, so hält es die Kirche, wenn sie an diesem Feste in den Lebenszügen der Martha und Maria von Bethanien das Leben der allerseligsten Jungfrau uns darstellt. In ihrem Thun und Wirken spiegelt sich das bewegte äußere und das überreiche innere Leben der Gottesmutter ab, wie in einem kleinen See der Himmel mit seinen Sternen sich spiegelt.

In den Datierungen der Urkunden des Mittelalters hat dieses Fest folgende Namen: „Großer Frauentag“, „Frauentag der Scheidung“, „Maria im Herbste.“ In vielen Gegenden ist am 15. August die Kräuterweihe üblich. Die Kräuter sind durch örtliches Herkommen bestimmt, in der Regel 24 an der Zahl. Es sind theils solche, welche in der heidnischen Zeit dem Aberglauben dienten, theils sind sie als Heilkräuter beim Volke angesehen; dazu kommen die wichtigsten Getreidearten. Durch den ihnen ertheilten Segen soll der Missbrauch gesühnt, die Heilkraft gefördert, das Gedeihen in Gottes Schutz empfohlen werden. Die „Weihekräuter“ sind nicht überall die nämlichen, indem die Verschiedenheit des Herkommens, sowie auch die Verschiedenheit der örtlichen Flora sich geltend machten. Früher fand auf der Schneekoppe, der höchsten Spitze des schlesischen Riesengebirges, eine Kräuterweihe am 15. August statt, bei welcher sich die sogenannten Kräutermänner versammelten: Leute, die aus den heilkräftigen Kräutern des Gebirges Arzneimittel bereiteten und weithin verkauften. Von dieser Segnung wird im Sachsenspiegel, einem im Anfange des 13. Jahrhunderts ausgegebenen Rechtsbuche, das Fest selbst „Würzmesse“ genannt; die Glosse bemerkt dazu: „dat is to Krudemesse unser lieben Frawen, als sei to Himel voer“. Die Kräuterweihe erinnert daran, dass die allerseligste Jungfrau in der heiligen Schrift mit Blumen und fruchtbaren Gewächsen verglichen wird und dass nach einer alten ehrwürdigen Ueberlieferung, deren schon Johannes Damascenus gedenkt, zur Erfüllung der Worte des hohen Liedes (3, 6), als die heilige Gottesmutter dem Grabe entstieg, sich ein überaus wohlriechender Duft, wie von blühenden Kräutern verbreitete. Die Kirche bittet bei der Segnung, dass Gott die Kräuter heilbringend mache, und weiset hin auf die Allmacht Gottes, welche der Erde befahl, Kräuter hervorzubringen zur Nahrung und den Kranken zur Heilung; ferner erinnert sie an die Mosaische Vorschrift, dass die Kinder Israels die Erstlinge der Früchte opfern sollten. Es liegt also in der Feier auch eine Aufforderung zum Danke gegen Gott für den Segen der Ernte, von dem Clemens Brentano so schön sagt:

Wenn wir durch die Stoppeln zieh'n
Und die Aehren lesen,
Danken Gott wir auf den Knie'n,
Dass er so treu gewesen.

Von der christlichen Kunst sind der Tod und die Himmelfahrt der Muttergottes überaus häufig dargestellt worden. Berühmte Bilder ihres seligen Hinscheidens haben u. a. Dürer, Holbein und Fiesole hinterlassen. Die alten Meister waren bestrebt, in dem Tode der seligsten Jungfrau den schönsten und glücklichsten Tod zur Anschauung zu bringen. Auf den Bildern dieser Art hat die Sterbende oft eine brennende Kerze in der Hand, und die Apostel reichen ihr die heilige Communion. Auf einigen Bildern steht der Heiland

neben der Sterbenden und nimmt ihre heilige Seele auf; letztere wird durch die Gestalt eines Kindes versinnbildet. Schöne Darstellungen der Himmelfahrt Mariä sind u. a. das große Bild von Titian, und die Gemälde von Paul Veronese, Palma Vecchio, Dürer und Rubens. Auf den Bildern der Himmelfahrt wird die heilige Maria gewöhnlich mit weißem Kleide und blauem Sternenmantel dargestellt, um ihre Unschuld und himmlische Herrlichkeit anzuzeigen. Ihr Fuß ruht auf einer lichten Wolke, auf beiden Seiten erscheinen Engel, die ihre Königin begrüßen. Die Krönung der heiligen Gottesmutter ist oft dargestellt auf den Altarbildern in den Sanct Marienkirchen. Bekannt sind die Bilder von Fiesole, der in der Darstellung himmlischer Seligkeit Meister ist. Sehr schön ist die Himmelfahrt Mariä oft in Glasgemälden abgebildet. Oben thront die allerheiligste Dreifaltigkeit, vor welcher die Himmelskönigin die Krone empfängt; auf dem unteren Theile des Bildes gewahrt man das offene Grab mit Blumen, die wie Edelsteine funkeln. Maria, als Königin der Engel, ist von Engelscharen umgeben und trägt Krone und Scepter; das Jesuskind auf ihren Armen trägt die Krone und die Weltkugel mit dem Kreuze (Reichsapfel). Sie hat unter ihren Füßen die Erdkugel; um letztere windet sich die Schlange, von der es schon im Paradiese heißt, daß ihr von der Gebenedeiten der Kopf zertreten werden solle. Häufig hat sie den Mond zu ihren Füßen und auf ihrem Haupte eine Krone von zwölf Sternen; diese Abzeichen kommen auch auf dem Bilde der unbefleckten Empfängnis vor. Die Sternenkrone ist aus der geheimen Offenbarung (12, 1) entnommen. Der Mond als Abglanz der Sonne, das ist Jesus Christus, kann die Kirche bedeuten; gewöhnlicher ist die Auffassung, dass er ein Bild der irdischen Veränderlichkeit und Unbeständigkeit sei. Auch wird der Mond nach Kreuser als Eva aufgefasst, und Maria als Heilbringerin der Unheilbringerin entgegensetzt. Auf alten Bildern sieht man darum die Mondsichel mit einem Mädchengesichte, z. B. auf dem Bilde in der Gruft von St. Peter zu Straubing.

13. Das Fest Mariä Geburt wird am 8. September begangen; es gehört zu den gefeiertsten Muttergottes-Festen, den sogenannten Frauentagen, auf welche sich die vornehmsten Erinnerungen an ihr Leben vertheilen. Im Volksmunde heißt Mariä Geburt wohl „der kleine Frauentag“, welcher den mit Mariä Himmelfahrt, „dem großen Frauentage“ beginnenden sogenannten Frauendreißiger schließt. Das Fest steht schon im Sacramentarium des Papstes Gelasius; in Deutschland pflegten an diesem Tage kirchliche Processionen gehalten zu werden. Die Widmungen der Muttergottes-Kirchen unter dem Titel „Mariä Geburt“ sind ziemlich zahlreich. Auch in den Volkssprüchen wird dieser Gedenktag oft genannt; er gilt in Deutschland, besonders in Tirol, für den Tag des Wegzuges der Schwalben; daher der Spruch: „An Mariä Geburt, ziehen die Schwalben furt.“ Zu den verehrtesten Gnaden-

bildern, welche vorzugsweise an diesem Tage besucht werden, gehört das von Maria Zell in Steiermark.

Die althergebrachte katholische Sitte feiert nicht den Geburtstag, sondern den Namenstag; denn dieser erinnert an den Empfang der heiligen Taufe und an die Aufnahme in die christliche Kirche. So wird das Andenken der Heiligen meist an deren Todestage gefeiert, da ihr Sterbetag der Geburtstag für eine glückselige Ewigkeit war. Wohl aber begeht die Kirche den Geburtstag der heiligen Gottesmutter als einen hohen Festtag, weil sie ohne Erbsünde empfangen ist und weil mit ihrer Geburt die nahende Erlösung gekommen war. „An diesem Tage, der durch die Geburt der vornehmsten aller Jungfrauen verherrlicht ist", so sagt der hl. Augustinus, „soll der ganze Erdkreis frohlocken; denn das Kind, welches an diesem Tage geboren wurde, steht jedem Christen nahe, weil es zur Mutter des Heilandes erkoren war. Maria ist uns ein Muster in jeglicher Tugend und Fürsprecherin bei Gott; um Alles mit einem Worte zu sagen: Maria ist deine Mutter, die in allen Nöthen, und auch noch in der Todesnoth ihren Beistand leiht."

Um die Herrlichkeit der Mutter der Gnade zu preisen, schaut die christliche Andacht auf zu den Sternen des Himmels. Die Gebete und Gesänge der Kirche begrüßen die heilige Jungfrau Maria als „Morgenstern", stella matutina". Wie der Morgenstern der Erde den Tag verkündet und das Verschwinden der Nacht anzeigt, so kündigte die Geburt der seligsten Jungfrau die Nähe des christlichen Tages an, den der Heiland, „die Sonne der Gerechtigkeit" brachte. Unter den Vorbildern der heiligen Gottesmutter wird Esther genannt, welche hinweist auf die Macht ihrer Fürbitte. Esther (früher Hadassa „die Myrte" genannt), heißt der Stern und deutet schon durch ihren Namen hin auf die heilige Jungfrau Maria, welche die Christenheit als „Morgenstern" und „Meeresstern" anruft. Von dem Morgensterne sagt der Hymnus am Dreifaltigkeits-Sonntage: „Es ist aufgegangen in seinem Glanze der Morgenstern; er geht als Bote der Sonne voraus. Es weichen die Schatten der Nacht, das heilige Licht möge uns erleuchten". Dem Morgenstern ist entgegengesetzt der Abendstern, der immer nur tief am Himmel steht, wenn die Sonne eben untergegangen ist und dessen Sichtbarwerden das Hereinbrechen der Nacht verkündet. Mit Beiden wird in altchristlichen Hymnen die seligste Jungfrau verglichen. Die Jugend wird genannt der Morgen des Lebens, und von dem Alter sagt man: „Es will Abend werden und der Tag hat sich geneigt". Maria ist der Morgenstern, der hell und freundlich hineinleuchtet in die Kindheit und Jugend des Lebens, und sie ist auch der Abendstern, dessen mildes Licht das Alter tröstet. Bei dem Leuchten dieses Sterns hat schon so Mancher den Weg zurückgefunden zu Gott, bevor die Nacht anbrach, in der Keiner mehr wirken kann. Als Morgenstern wird die heilige Gottesmutter angerufen in der Lauretanischen Litanei; auch in dem kirchlichen Hymnus

„Salve mundi Domina" wird sie als „stella matutina" begrüßt. Wie der Morgenstern alle anderen Sterne an Glanz übertrifft, so übertrifft die seligste Jungfrau durch den Glanz ihrer Tugenden und Gnadenvorzüge alle Heiligen. Wie beim Aufgange des Morgensterns lichtscheue Thiere sich an dunklen Orten verbergen, so verscheucht die Fürbitte und der Schutz der heiligen Gottesmutter die finsteren Mächte der Hölle. Die seligste Jungfrau wird als „Morgenstern" angerufen, und die christliche Kunst zeigt ihr Bildnis mit dem Abzeichen des leuchtenden Sterns, der über ihrem Haupte erglänzt; die aufgehende Sonne erscheint am Horizonte; Fledermäuse und andere Nachtthiere, sowie ein brüllender Löwe ergreifen die Flucht. Der hl. Bernhard sagt: „Die allerseligste Jungfrau Maria ist jener Stern aus Jakob (Mos. 24, 14), dessen Strahl die ganze Welt erhellt; sie ist der glänzende Stern, der über dem großen und weiten Meere (Ps. 104) aufgehen musste, glänzend durch Verdienst und erleuchtend durch ihr Vorbild."

14. **Mariä Namensfest** wird als selbständiges Fest gefeiert, insofern die Erinnerung an die Heiligkeit und Gnadenvorzüge der seligsten Jungfrau sich an ihren Namen knüpft. Die dem Gedenktage zugrunde liegende Ehrfurcht gegen den Namen der gebenedeieten Gottesmutter reicht in das christliche Alterthum hinauf, und schon die heiligen Väter haben sich öfter mit der Deutung dieses Namens beschäftigt. Das Namensfest Mariä wurde zuerst in der Stadt Cuenca in Spanien gefeiert, und zwar am 22. September, weil nach dem Mosaischen Gesetze die Töchter 14 Tage nach der Geburt den Namen empfiengen; für Spanien erhielt das Fest im Jahre 1513 die päpstliche Bestätigung. Aehnlich dem Feste Maria vom Siege ist der Gedenktag jetzt zugleich ein Dankfest für einen glorreichen Sieg, den die christlichen Waffen über die Türken erfochten. Im Jahre 1683 trieb nämlich der Polenkönig Sobieski die Türken, die unter Kara Mustapha Wien belagerten, in ihre Länder zurück. Zum Danke für diesen unter der Anrufung der seligsten Jungfrau erfochtenen Sieg und zum ewigen Andenken an diese Hilfe und Befreiung dehnte Innocenz XI. im Jahre 1683 das Fest auf die ganze Kirche aus und wies demselben den Sonntag in der Octav von Mariä Geburt an. Wie enge das Fest Mariä Geburt mit dem Namensfeste Mariä zusammenhängt, ist schon daraus ersichtlich, dass an dem letzteren Feste die Octav des ersteren nicht commemoriert wird (Entscheidung der Riten-Congregation vom 25. September 1684).

Der Name Maria ist die in der Vulgata bewirkte Umbildung des griechischen Namens Marjam, der für die hebräische Benennung Mirjam gesetzt ist; letztere wird von marah, stark sein, herrschen abgeleitet. Da im hebräischen mara „Bitter", mir „Licht", „glänzend", jam „Meer" bedeutet, so wird der Name Maria, namentlich zu erbaulichen Zwecken, auch als „bitteres Meer" und als „Meeresstern" gedeutet. Die verschiedenen Deutungen des Namens Maria

sind enthalten in dem alten beliebten Kirchenliede, das am Namens-feste Maria in der Christenheit gesungen wird und das mit den Worten beginnt: „Maria wir verehren den heiligen Namen dein.“ Der Name Mirjam begegnet uns im alten Testament zuerst bei der Schwester des Moses (2. Mos. 15). Mehrere Väter lehren, daſs Maria, die Schwester des Moses und Aaron, das Vorbild der aller-seligsten Gottesmutter, unvermählt geblieben sei. Beim Propheten Michäas (4, 6) erinnert Gott das Volk an diese große Führerin in der wundersamen Erlösungszeit. Sie ist Prophetin, Führerin auf dem Wanderzuge, Führerin beim Gottesdienste. Maria, welche die Kindheit Mosis, des Befreiers, bewacht und geschirmt hat, ist auch die mütterliche Schirmerin der vorbildlichen Kirche Gottes, der jetzt zum Volke Gottes emporwachsenden Gemeinde des Herrn. Nach dem Durchzuge durch das rothe Meer stimmt sie den Lobgesang an, Gott allein die Ehre gebend. Es ist der erste Gesang des alten Testamentes und weiset hin auf das Magnificat, den Lobgesang der allerseligsten Jungfrau Maria, den ersten Gesang, das hohe Lied des neuen Bundes. Die Züge der Aehnlichkeit zwischen der frommen, gott-erleuchteten Maria des alten Testamentes und der hochgebenedeiten Maria des neuen Bundes, der über alle Frauen Gesegneten, lassen sich leicht erkennen; schon die Gleichheit des Namens muſs auf-merksam machen.

Während die Form Marjam (im griechischen Texte der heiligen Schrift und im Arabischen) auf das „bittere Meer“ gedeutet wird, legt die hebräische Bezeichnung „Mirjam“ noch eine andere Erklärung nahe; schon Hieronymus deutet „mir“ auf Licht und Leuchte und vermittelt so die Deutung „Licht des Meeres“ „Meeresstern“. Das ist ein schöner deutungsreicher Titel, den die christliche Andacht gern betrachtet. In den Gebeten und Liedern der Christenheit wird die allerseligste Jungfrau Maria häufig als „Meeresstern“ begrüßt. Sie wird angerufen als „maris stella“ nicht nur von den Schiffern in Nacht und Sturm, sondern auch von den Angefochtenen und Schwachen, die im Meere der Welt und Sünde unterzugehen fürchten; sie ist der Hoffnungsstern, der mit den Wellen kämpfenden Seefahrer und auch aller derer, die in den Stürmen des Lebens den himmlischen Hafen der Ruhe ersehnen. Der schöne Hymnus „Ave maris stella“ klingt in den andächtigen Liedern des Volkes fort: „Meerstern ich dich grüße“. Die Sterne sind Gleichnisbilder der Heiligen Gottes. „Coelis haerent, terris lucent“, sie stehen am Himmel und leuchten der Erde. Das gilt von den Gestirnen am Firmamente, wie von den Seligen des Himmels. In der sinnbildlichen Sprache der heiligen Schrift werden die Engel und reine, gerechte Menschen, selige Gottes-kinder mit den Sternen verglichen und Sterne genannt. Dante schließt alle drei Theile seiner „göttlichen Komödie“ mit dem Worte „Sterne“. Der Sterne Licht ist friedlich und klar, rein und unbefleckt ist ihr Glanz; sie ziehen in freundlich leuchtender Pracht ihre still erhabenen

Bahnen; ihr Licht schimmert tröstlich durch die dunklen Nächte auf die Erde hernieder. Himmelslicht und Himmelsklarheit, Himmelsfriede und Himmelstrost, das verkünden, daran erinnern die fernen glänzenden Sterne. Der Stern ist darum ein treffliches Gleichnisbild der heiligen Mutter der Gnade, welche die Kirche als „amica stella naufragis", als „freundlichen Stern" begrüßt.

Der schöne Titel „Maria Meeresstern" kommt auch bei den Widmungen der Mutter Gottes-Kirchen vor. Namentlich bei solchen Kirchen und Kapellen findet sich diese Widmung, die sich am Gestade des Meeres oder an den Ufern der Seen erheben. Auch noch in neuerer Zeit wurde der schöne Titel „Maria Meeresstern" gewählt, z. B. für die Kirche auf der Insel Borkum und für die Kirche zu Far Rockeway im Bisthume Brooklyn. Kreuser schreibt über die bildliche Darstellung dieses Titels: „Das Meer ist die Zeitlichkeit unserer Lebenstage, die wir alle durchschiffen müssen bis zum Hafen, d. i. zum Tode. Also ein Schiff ist darzustellen, gefüllt mit Betern; die Wellen stürmisch, auf der Mastspitze der Stern. Ich würde ihm zwölf Zacken oder Strahlen geben wegen der Beziehungen zu den heiligen Aposteln." In kirchlichen Gebeten und Bildern sind die Namen Jesus und Maria häufig miteinander verbunden. Der gottselige Thomas von Kempen bemerkt: „Die Anrufung der heiligen Namen Jesus und Maria ist ein kurzes Gebet, leicht für das Gedächtnis, zugleich lieblich für die Erinnerung und mächtig, den, welcher sie andächtig gebraucht, gegen alle Feinde seines Heiles zu schützen. Auf Kirchenbildern ist der Name Maria von einer Glorie oder einem Blumenkranze umgeben. Oft sind lobpreisende Engel zu beiden Seiten, und eine Krone schwebt über ihm, auch wohl drei Kronen, weil Maria als Tochter, als Mutter und als Witwe solche verdiente. Von einer Glorie umgeben, schwebt dieser Name wohl über dem Bilde des hl. Bernhard und anderer Verehrer der allerseligsten Jungfrau.

15. Das heilige Rosenkranzfest (**festum Rosarii B. M. V.**) wurde, nachdem es schon lange von den Dominicanern und den Rosenkranz-Bruderschaften gefeiert worden war, durch Clemens XI. (1700—1721) im Jahre 1716 für die ganze Kirche vorgeschrieben. Durch Papst Leo XIII. erhielt dasselbe im Jahre 1888 ein neues Officium und einen höheren Rang. Das Rosenkranzfest fällt mit dem Feste „Maria vom Siege" zusammen; das Kirchenlied erinnert noch daran, das mit den Worten beginnt:

O Maria, Jungfrau sehr,
Führerin zu Land und Meer,
O Maria Siegerin!
Froh in deinem Siegesglanze
Knien wir mit dem Rosenkranze.
O Maria, Siegerin!

Das Andenken (**commemoratio**) an die seligste Jungfrau vom Siege ist vom Papste Pius V. zur Danksagung für den am 7. October

1571 über die Türken in der Seeschlacht bei Lepanto erfochtenen Sieg angeordnet worden, 15.000 Christen, die als Galeerensclaven auf den feindlichen Schiffen dienen mussten, erlangten die Freiheit wieder. Das in der Schlacht von den Türken eroberte Gold wurde zum Schmucke der Kirche Maria am Capitol (Santa Maria in Ara Coeli) verwendet. Der heilige Papst Pius V. erhielt die Nachricht von diesem glorreichen Siege durch eine himmlische Offenbarung. Den Oberbefehlshaber des christlichen Heeres, Don Juan d'Austria, begrüßte der Papst mit den Worten der Schrift: „Es war ein Mann von Gott gesandt, und dieser hieß Johannes". An den Tagen vor der Entscheidungsschlacht hielten in der Christenheit alle Rosenkranz-Bruderschaften Bittprocessionen, um für die christlichen Waffen den Sieg zu erflehen. Pius V. war so überzeugt von dem Schutze und der Hilfe der heiligen Mutter Gottes, dass er zum Andenken an den Sieg das Dankfest anordnete. In die Lauretanische Litanei wurde die Bitte eingefügt: „Hilfe der Christen, bitte für uns!" Das von Pius V. eingesetzte Fest der Danksagung hat Gregor XIII. auf den ersten Sonntag des Monates October verlegt und mit dem Rosenkranzfeste vereinigt.

Das Rosenkranzfest ist das Hauptfest der zahlreichen Rosenkranz-Bruderschaften geworden, welche in der Verehrung der gebenedeiten, jungfräulichen Mutter unseres Herrn einen heiligen Wetteifer an den Tag legten. Wie alles Gute in der Christenheit durch Trübsal und Verfolgung geläutert und im Kreuze vollendet wird, so ist auch das altehrwürdige Rosenkranzgebet in glaubensarmen Zeiten wiederholt verkannt und verachtet worden. So hob, um nur ein Beispiel anzuführen, Kaiser Josef II. nicht bloß die Rosenkranz-Bruderschaften, sondern sogar das Rosenkranzfest selbst auf. Doch hat diese Maßregel einer rohen, thörichten sogenannten Aufklärung, die dem Unglauben zu Gefallen die christliche Frömmigkeit verfolgte, nicht lange nachgewirkt. Die Rosenkranz-Andacht hat gerade in neuerer Zeit einen mächtigen Aufschwung genommen, — ein Zeichen von guter Vorbedeutung für die Zukunft und ein Beweis und ein Unterpfand für den Aufschwung des kirchlichen Lebens. Zu den Ehrentiteln, welche der allerseligsten Jungfrau in der Lauretanischen Litanei beigelegt werden, hat der heilige Vater Papst Leo XIII. den Titel „Königin des hochheiligen Rosenkranzes" hinzugefügt, und der Monat October ist in besonderer Weise dem heiligen Rosenkranzgebete geweiht.

Die heiligen Ordensstifter Franciscus und Dominicus, welche zu gleicher Zeit lebten und einander befreundet waren, haben beide dem christlichen Volke eine Andachtsübung hinterlassen, von der ein reicher Segen ausgegangen ist. Die Rosenkranz-Andacht verbreitete sich rasch; schon der Sachsenspiegel nennt unter den Gegenständen, welche die Tochter von der Mutter erben soll, neben den „frommen Büchern" auch psaltere und tzapel (chapeletus, Rosenkranz). Die Perlen des Rosenkranzes, fromm und andächtig benützt, mehren und

fichern ein hohes Gut — Lebensglück und Gottesgnade. Der Name „Rosenkranz“ wird in verschiedener Weise erklärt: Die Rose, die Königin der Blumen und das uralte Sinnbild der Liebe, wurde schon in alter Weise besonders der allerseligsten Jungfrau geweiht, als der Mutter der Liebe und des Erbarmens und der Fürbitterin für die Sünder. Maria heißt die Rose von der Wurzel Jesse (Isaias 11, 1); daher das alte Kirchenlied: „Eine Rose ist entsprungen, von Jesse war die Art“. Von der Rose hatte man die Meinung, dass sie vor dem Sündenfalle ohne Dornen gewesen sei, da die Dornen erst wuchsen nach der Sünde und dem über die Erde von Gott verhängten Fluche. Die unbefleckt empfangene Jungfrau wird daher auch die Rose ohne Dornen d. i. ohne Sünde genannt. Die Kirche hat das Sinnbild der Rose ganz besonders der heiligen Jungfrau geweiht; in ihrer Litanei wird sie als „die geheimnisreiche Rose“ (Rosa mystica) begrüßt. Nach anderen hat der Rosenkranz von den aus Rosenholz gemachten Perlen seinen Namen; letztere sollen ursprünglich in der Form kleiner Rosen geschnitzt worden sein. Es kann übrigens der Name auch sinnbildlich gedeutet werden. Wie die Rose aus grünen Blättern, aus Dornen und der herrlichen Blüte besteht, so ist auch das Rosenkranzgebet dreifach: Der freudenreiche Rosenkranz, welcher die Vorbereitung und Nähe, der schmerzenreiche, welcher die Vollbringung und der glorreiche, welcher die Früchte der Erlösung vergegenwärtigt.

In neuerer Zeit werden, der christlichen Andacht entsprechend, manche Mutter Gottes-Kirchen der Königin des heiligen Rosenkranzes geweiht. Von der christlichen Kunst ist die heilige Gottesmutter als Beschützerin der Rosenkranz-Andacht oft dargestellt worden, mit einem Kranze von weißen, rothen und goldenen Rosen zu ihren Füßen; dadurch werden die freudenreichen, schmerzenreichen und glorreichen Geheimnisse dieser Andacht angedeutet. Als Inschrift wird wohl beigefügt der Anfang des bekannten Gebetes; „Memorare, o piissima virgo Maria.“ Ein auf die Einführung des heiligen Rosenkranzfestes bezügliches Bild von Albrecht Dürer wird in dem Stifte Strachow bei Prag aufbewahrt; es stellt dar, wie Kränze von blühenden Rosen den Vertretern der geistlichen und der weltlichen Stände überreicht werden. Das schöne Gemälde in St. Andreas zu Köln wurde schon erwähnt. Sogenannte Rosenkranzbilder sind Darstellungen der allerheiligsten Dreifaltigkeit und anderer Geheimnisse des christlichen Glaubens, welche von aus Rosen gebildeten Kränzen umrahmt sind. So ist auf einem Bilde der Kirche von Weilheim die heilige Jungfrau mit dem Kinde von drei Kränzen umgeben; der äußere hat weiße Rosen, welche an die Kindheit des Herrn erinnern sollen; der mittlere hat rothe Rosen zur Bezeichnung des Leidens Christi; der innere goldene Kranz deutet die Auferstehung und die Himmelfahrt des Herrn und das glorreiche Geheimnis des Pfingstfestes an. Auch hat wohl die heilige Gottesmutter als Königin des Rosenkranzes

das Jesuskind auf den Armen, und beide halten Rosenkränze, um sie herum sind gewöhnlich auf kleineren Bildern die fünfzehn Geheimnisse des Rosenkranzes dargestellt. Es gibt auch Bilder, auf denen die seligste Jungfrau, das göttliche Kind auf dem Schoße, dem heiligen Dominicus (neben dem die Kugel und der Hund mit der brennenden Fackel) und der hl. Rosa von Lima (als Dominicanerin, die Dornenkrone auf dem Haupte) Rosenkränze reicht. Das Gemälde von Laurentius Loth stellt dar, wie die seligste Jungfrau dem heiligen Dominicus den Rosenkranz reicht, während die hl. Rosa das Christuskind in die Arme nimmt. Bei diesen Bildern ist die Farben-Symbolik oft sorgfältig berücksichtigt; so sind die drei ersten Perlen wohl blau (Glaube), grün (Hoffnung) und roth (Liebe), um die drei göttlichen Tugenden anzuzeigen. Das schöne Gemälde „Maria, Königin des heiligen Rosenkranzes“ von A. Müller ist nach einem Stiche Küssers durch den Düsseldorfer Verein verbreitet worden.

Der Aufbau dieses großen Volksgebetes zeigt manche Aehnlichkeit mit dem Bilderschmucke alter Kirchen: in der Vorhalle derselben sind nach altem Brauche die Bilder der Verkündigung Mariä, in dem Schiffe die Kirche der Stationen des Leidens, in dem Sanctuarium oder Chore die Darstellungen der Auferstehung und der Himmelfahrt des Herrn.

16. Mariä Opferung (Praesentatio B. M. V.) wird am 21. November gefeiert; es ist das letzte Mutter Gottes-Fest des Kirchenjahres. Eingedenk der Mahnung des Herrn: „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, könnet ihr in das Himmelreich nicht eingehen“, stellt die Kirche an diesem letzten Feste uns das Beispiel des heiligsten Kindes Maria vor Augen. In der morgenländischen Kirche wurde Maria Opferung schon früh gefeiert; nach Simeon Metaphrastes kam das Fest in Constantinopel im Jahre 730 in Aufnahme: Im Abendlande wurde es später und langsamer eingeführt, wohl deshalb, weil keine feste biblische Nachricht zugrunde liegt. Seit dem 15. Jahrhunderte wurde dieser Gedenktag auch durch Kirchenwidmungen geehrt. Eine uralte Ueberlieferung, die schon der heilige Hieronymus erwähnt, berichtet, dass das heilige Kind Maria infolge eines Gelübdes seiner Eltern und auf eigenes Verlangen in den Tempel gebracht worden ist und dort vor dem Herrn gedient hat. Mariä Opferung ist der heiligen Kindheit der seligsten Gottesmutter gewidmet, stellt die unschuldige Jugend des heiligen Kindes Maria vor Augen und mahnt zugleich die christlichen Eltern, ihre Kinder durch Gebet und Unterricht zu Gott zu führen.

Die Kirche hat der heiligen Kindheit Mariä und dem schlichten und frommen Berichte der Ueberlieferung einen eigenen Gedenktag geweiht, weil derselbe reich ist an Erbauung und heilsamer Lehre. Schon in seinem Namen enthält das Fest Mariä Opferung eine ernste und segensreiche Mahnung. Wie die Kindheit und das ganze Leben der Mutter des Herrn, so soll und muss auch das Leben

eines jeden Christen ein Leben des Opfers sein; denn in seinem Sterben wird er nur das wahrhaft besitzen, was er in seinem Leben Gott aufgeopfert hat. Es gibt kein heilsameres Wort als das Wort „Opfer“; es bezeichnet den heiligsten und erhabensten christlichen Gottesdienst. Der Heiland opferte sich auf an seinem heiligen Kreuze für das Heil der Welt. Die Heiligen alle haben nichts höheres gekannt als das Leben des Opfers; sie haben sich mit allem, was sie hatten und was sie waren, Gott geweiht, Gott zum Opfer gebracht; sie waren eingedenk der Mahnung des Weltapostels: „Darum bitte ich euch, Brüder, um der Erbarmungen Gottes willen, dass ihr eure Leiber als ein lebendiges, heiliges, gottgefälliges Opfer darbringet“. (Römer 12, 1.) Schön ist deshalb die Sitte vieler geistlicher Genossenschaften, das Fest Mariä Opferung durch die Erneuerung der Gelübde ihrer Mitglieder auszuzeichnen und bedeutsam zu machen.

Das christliche Volk liebt diesen Mutter Gottes-Tag und ist ihm sichtlich zugethan; es nennt denselben in seinen Sprüchen. Wegen ihres Dienstes im Tempel wurde die heilige Jungfrau von den Wachsziehern und Teppichmachern als Patronin verehrt, und sie waren deshalb dem Gedenktage Mariä Opferung befreundet. In den Urkunden der Vorzeit hat letzterer die Bezeichnungen „Frauentag ihrer Begegnung“, „Frauentag, als sie in den Tempel kam.“ Das Kirchenlied an diesem heiligen Gedenktage „Maria jung und zart, geführt zum Tempel ward“, erzählt kurz den Bericht der Legende und nennt die vorzüglichsten Tugenden und Gnadenvorzüge des heiligen Kindes Maria; das Lied ist im Ausdrucke schlicht and andächtig. Hieronymus, Anselmus und andere Kirchenlehrer gedenken mit Bewunderung und Freude der heiligen Kindheit der allerseligsten Jungfrau und zeigen, wie dieselbe für die Christenheit eine Schule aller Tugenden und besonders ein Vorbild der Demuth, des heiligen Stillschweigens, der Sanftmuth und der Abtödtung ist.

Der Bericht der Ueberlieferung, dass die allerseligste Jungfrau in ihrer zartesten Jugend von ihren Eltern Joachim und Anna dem Herrn im Tempel zu Jerusalem aufgeopfert wurde und sich selbst durch ein Gelübde dem Dienste Gottes weihte, ist von der christlichen Kunst oft dargestellt werden; hierauf bezügliche Bilder haben hinterlassen Gaddi (Santa Croce zu Florenz), Ghirlandajo (Santa Maria Novella in Florenz), Titian (Akademie in Venedig), Israel van Mecken (Boissere'sche Sammlung), Dürer, Holbein u. a. Hans Holbein der Aeltere malte die Aufopferung Mariä in einem berühmten Bilde; dasselbe zeigt, wie die heilige Jungfrau von ihren Eltern in den Tempel geführt wurde, um dem Herrn geweiht zu werden. Der Hohepriester erwartet das heilige Kind; Joachim und Anna bringen es an den Stufen des Altares dar. Oft ist abgebildet, wie das heilige Kind Maria, im weißen Kleide als Gottesbraut eine brennende Kerze in der Hand, die Stufen zum Tempel hinaufgeht. Titian hat der seligsten Jungfrau auf dem erwähnten schönen Gemälde das

Einhorn als Sinnbild gegeben. An den Chorstühlen der Kathedrale zu Amiens ist abgebildet, wie das heilige Kind Maria von Engeln gespeist wird. Guido Reni und Luini (Brera in Mailand) stellten dar, wie Maria mit noch sechs anderen Jungfrauen den Vorhang im Tempel wirkt und ihre Gefährtinnen im Gesetze unterrichtet. In San Marco zu Venedig und in der Wiesenkirche zu Soest, worin das Leben Mariä in Feldern abgebildet ist, wird auch Mariä Opferung zur Anschauung gebracht. Die Darstellung zeigt, wie das dreijährige Kind Maria von Joachim und Anna zum Tempel geleitet wird und dann (der Legende gemäß) die fünfzehn Stufen des Tempels allein hinaufsteigt. Mariä Opferung wird von der christlichen Andacht den sogenannten fünf Freuden der heiligen Mutter Anna beigezählt; als solche werden angegeben: Die Auserwählung der hl. Anna zur Mutter Mariä; die Ankündigung des Engels; Mariä Geburt; Mariä Opferung; der Lohn der hl. Anna im Himmel. Hierauf bezügliche Bilder findet man häufig, z. B. in der schönen Mariahilf-Kirche der Münchener Vorstadt Au. Das treffliche Bild Ph. Veit's, welches die hl. Anna als Muster der frommen, mütterlichen Erziehung vorstellt, ist durch den Düsseldorfer Verein verbreitet worden. Albrecht Dürer gibt wie Titian auf seinem Bilde „Mariä Opferung“ darstellend, der seligsten Jungfrau als Abzeichen das Einhorn, das uralte Sinnbild der Jungfräulichkeit und Unschuld. Passend und sinnig wird die Aufopferung Mariä häufig in Klosterkirchen dargestellt; denn sie ist ja das heilige Vorbild des gottgeweihten Lebens.

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5, 6, 7).*)

Von Pfarrer A. Riesterer, in Müllen, Baden.

Sechster Artikel.

Das Vaterunser

wird nach dem Vorgange des hl. Augustinus von den katholischen und manchen lutherischen Theologen in eine Anrede, die gleichsam das Proömium oder die captatio benevolentiae bildet, und in sieben Bitten eingetheilt, während die Reformierten nach Origenes, Chrysostomus und Tertullian nur sechs Bitten zählen. Diese sieben Bitten lassen sich wieder in zwei Classen zusammenfassen. Wie im Dekalog die drei ersten Gebote die unmittelbaren Pflichten gegen Gott und die sieben andern die Pflichten gegen den Nächsten enthalten, so beziehen sich die drei ersten Bitten des Vaterunser mit dem dreimaligen „Dein“ auf die Verherrlichung Gottes, die andern mit dem viermaligen „unser“ respective „uns“ auf unser eigenes Bestes. Jene bewegen sich um die höchsten, unvergänglichen Güter, diese um die zeitlichen, die zur Erlangung jener unentbehrlich sind. Nach dem

*) Siehe Heft III, S. 583.

Aufschwung zum höchsten und heiligsten Interesse folgt die Demüthigung im Bewusstsein der menschlichen Hilfsbedürftigkeit im materiellen wie im sittlichen Leben, wodurch einzig die Verwirklichung dessen, womit das Gebet begonnen, vermittelt werden kann. Ferner wird in den einzelnen Bitten noch eine Beziehung auf die Trinität gefunden.

Man erkennt in der ersten und vierten Bitte die Beziehung auf Gott den Vater, in der zweiten und fünften auf Gott den Sohn, in der dritten und sechsten und siebenten auf Gott den heiligen Geist. Besser vielleicht wird man sagen: Jedes Vaterunser und jedes Wort desselben beten wir zum Vater durch Jesum Christum seinen Sohn, der mit ihm lebt und regiert in der Einheit des heiligen Geistes. „Dass die Anbetung des Vaters nothwendig zugleich die Huldigung an den Sohn und heiligen Geist, die Anbetung auch der zweiten und dritten Person involviert, ist jedem klar, der gläubig im Sinne Christi zum Vater fleht, d. h. in demüthiger Anerkennung, dass er nur durch das Verdienst des menschgewordenen Sohnes Gottes und durch die gnädige Vermittlung des heiligen Geistes den einen Vater auch als den seinen anrufen darf, der aus sich den eingeborenen Sohn und durch den Sohn den heiligen Geist ewig hervorgehen läßt." (Grimm).

α. Die Anrede:

„Vater unser, der du bist in den Himmeln."

Vor jeder Bitte, sagt S. Augustin, suchen wir die Gunst dessen zu erwerben, den wir bitten, das geschieht aber gewöhnlich durch eine lobende Ansprache an denselben. So hat auch unser Gebet eine Anrede als captatio benevolentiae. Darin ist das vollkommene Lob Gottes enthalten bestehend in der Anerkennung und Bekennung seiner Güte, Macht und Herrlichkeit. Die Güte leuchtet besonders daraus hervor, dass er unser „Vater" sein und genannt werden wollte; die Macht und Herrlichkeit daraus, dass er „im Himmel" wohnt, weshalb in diesen Worten zugleich ausgedrückt ist, dass er uns alles Gute geben wolle und könne, ihm also im höchsten Sinne der Titel „optimus maximus" gebürt. Ehe wir uns besondere Wohlthaten von Gott erflehen, erinnern wir ihn und uns an die Wohlthat, welche allen unseren Bitten zuvorgekommen ist, dass Gott sich gewürdigt hat, unser Vater zu sein. Was wird der uns versagen können, der uns die unaussprechliche Wohlthat der Kindschaft Gottes erwiesen hat?

Während die Heiden ihre Götter, um ihnen zu schmeicheln sehr oft im Gebete „Vater" nannten — die Römer gaben in den öffentlichen Gebeten allen Göttern unterschiedlos den „Vater"-, allen Göttinnen den „Mutter"namen; auch bei den Griechen findet sich der Vatername schon in den ältesten Zeiten, wenn auch nicht so constant, wie bei den Römern — gaben die Juden nur selten (Deut. 32, 6; Is. 63, 16; 64, 8; Msch. 2, 16; 14, 3; Sir. 23, 1;

51, 14; Tob. 13, 4) Jehova diesen Namen, fast immer in der bestimmten Absicht, ihn an Israels bevorzugte Stellung als theokratisches Volk zu mahnen, zu erinnern, dass es Gottes Erstgeborener (Exod. 4, 22) somit besonderer Rücksicht wert sei. Weil in diesem Appell der Ausdruck eines ungestümen Verlangens nach Erhörung lag, so wagten sie es nur in der höchsten Noth Jehova so zu nennen; da nur diese eine solche Vertraulichkeit oder Zudringlichkeit zu entschuldigen schien.

Im messianischen Reiche soll es anders sein. Jesus will, dass die Seinen Gott immer „Vater" nennen. Dieser Name, bisher nur mit Scheu ausgesprochen, soll von nun an das Losungswort beim Gebete und die damit kundgegebene kindliche Vertraulichkeit fortan die beständige Seelenstimmung des Beters sein. Warum? Einmal weil Gott schon natürlicherweise unser Vater ist als unser Schöpfer. Durch die Erschaffung treten wir ja zu ihm nicht bloß in ein Verhältnis vollständiger Abhängigkeit, sondern auch der innigsten Angehörigkeit. Aber noch viel mehr; in einem viel höheren eigentlichen Sinne ist er unser Vater; weil im neuen Bunde, nachdem der heilige Geist ausgegossen ist auf die Söhne der Adoption, in welcher wir Abba, Vater, rufen, ein wirkliches Vater- und Sohnsverhältnis zwischen Gott und den durch Christus Erlösten besteht. Wir alle sind ja durch den Glauben und die Taufe Glieder am mystischen Leibe Christi, mit ihm dem Mensch gewordenen Sohne Gottes aufs innigste vereint und so alle in dem Einen angenommene Kinder Gottes.

Wir bezeichnen also mit dem Vaternamen Gott wie als unseren Schöpfer und Erhalter so auch insbesondere als den Ursprung, die Quelle unseres übernatürlichen Lebens, den Urheber unserer höchsten Ehre als Kinder Gottes, und unserer Berufung zur himmlischen Erbschaft. Dieses unvergleichliche Verhältnis der Vaterschaft und Kindschaft hat der Heiland vor Augen, wenn er seinen Jüngern sagt: Vater nennt keinen von euch auf Erden; denn Einer ist euer Vater, der im Himmel ist (Matth. 23, 9). Eine höhere Würde kann es für uns nicht geben, als dass wir Gott zum Vater haben, aus ihm geboren, seines Lebens theilhaftig, seine Kinder sind (Joh. 1, 12 f.).

Die Kindschaft Gottes war der Inhalt der beseligenden Botschaft, welche die Apostel in die weite Welt hinaustrugen. Diese Lehre war nicht bloß für die Heiden, die bisher ferne von Gott gelebt hatten, sondern auch für die Israeliten neu und bedeutungsvoll. Die Israeliten waren streng genommen nicht Kinder, sondern Knechte Gottes, der ihnen vor allem als „Herr" vorgestellt wurde. An die Stelle der Knechtschaft trat nun in der Fülle der Zeiten die Kindschaft Gottes, an die Stelle der Furcht die Liebe (Röm. 8, 15). Mit dieser Kindschaft Gottes ist das Recht auf die himmlische Erbschaft gegeben, bezüglich deren der Apostel spricht: Gepriesen sei der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus, der .. uns wieder-

geboren . . . zur unvergänglichen, ungetrübten und unverwelklichen Erbschaft, die im Himmel für euch aufbewahrt ist (1 Petr. 1, 3 f.).

So erinnert uns das erste Wort „Vater“ an die unendliche Liebe Gottes und entflammt unsere Gegenliebe. Denn was soll, sagt S. Augustin, den Kindern theurer sein als der Vater? Auch erzeugt dieser Name eine frohe Zuversicht der Erhörung, denn was sollte er den bittenden Kindern nicht geben, welcher ihnen gab, dass sie Kinder würden? zerstreut allen Kleinmuth, zu Gott unsere Zuflucht zu nehmen, denn wenn uns Gott nur als allmächtiger Herr, als strenger Richter vorgestellt würde, möchten wir zagen, ihm zu nahen; da wir ihn aber durch Jesus als unseren Vater kennen, muss uns die Versicherung, ein Vaterherz zu finden, kindliches Vertrauen einflößen. Mit wie vielen und anderen Titeln hätte Gott sich können anreden lassen! Er wollte es nicht; er wählte diesen. „Er ist für Gott der glorreichste und für uns der vortheilhafteste. Er vereinigt unser Herz aufs innigste mit Gott, dem höchsten Ziele unserer Hoffnung und Liebe“ (Meschler).

Weil alle Gläubigen durch Christus in Einen Leib, in Eine Familie vereinigt sind, deshalb geziemt es sich, dass fortan Jeder bete als Glied dieser Familie, zu Gott spreche nicht „Vater mein“, was zudem das erhabene Vorrecht des wesensgleichen Sohnes ist, sondern „Vater unser“. Das Wort „unser“ erinnert uns also an unsere Gleichheit vor Gott. Wir können, sagt S. Augustin, nicht in Wahrheit sagen „Vater unser“ wenn wir nicht alle als unsere Brüder anerkennen. So wird also damit der Stolz gedämpft, der Geist der Gemeinschaft, der Liebe und Sorge für einander geweckt. „Der göttliche Heiland“, sagt Meschler, wollte „durchaus uns einer gewissen Engherzigkeit und Abgeschlossenheit entreißen; wir sollen uns stets als Glieder eines großen Ganzen fühlen, denken, beten, handeln. So dachte und betete und handelte er selbst und diesen Charakter der Gemeinsamkeit wollte er hiermit unserem Wesen und Beten einprägen. Mit diesem Wörtchen schlägt er den Ton an, der durch das ganze Vaterunser geht.“ Im Namen Aller loben wir und bitten wir Gott. So vervielfältigt sich die Wirkung des Gebetes. Gott wird mehr verherrlicht und wir selber beten mit mehr Eifer und mehr Vertrauen und Hoffnung auf gnädige Erhörung (Matth. 18, 19). Gut bemerkt ein alter Erklärer, dass Gott es gerne hört, wenn wir nicht bloß für uns beten; denn für sich selbst beten, ist Sache der Natur, für andere Sache der Gnade; für sich zu beten mahnt die Noth, für andere die brüderliche Liebe, angenehmer ist aber vor Gott das Gebet aus Liebe. — Schön ist in diesen zwei Worten der ganze Geist unserer heiligen Religion ausgedrückt: Liebe Gottes zu uns Menschen, Liebe der Menschen zu Gott und zu allen ihres Geschlechtes.

Dieser „unser Vater“ ist aber „in den Himmeln“. Wie es allgemeine, fast angeborene, sozusagen unwillkürliche Vorstellung der

Menschheit ist, dass der reine, stille, unwandelbare, unermessliche Himmel Gottes Wohnsitz ist, so insbesondere bestimmteste Lehre der Offenbarung. In ihr verklärt sich der Himmel aufs deutlichste zur besonderen Wohn- und Thronstätte der göttlichen Herrlichkeit (Is. 66, 1; Ps. 2, 4; 102, 19; 119, 3; Tob. 22, 12 ff.; Apg. 7, 55; Tim. 6, 16). Darum kommt Gottes Stimme vom Himmel (Matth. 3, 17; Joh. 12, 28); kommt der Sohn Gottes dorther (Joh. 6, 38 f.) und kehrt dorthin zurück (Mark. 16, 19; Luc. 24, 51); wird Gottes Geist vom Himmel gesandt (Matth. 3, 16; Apg. 2); steigen die Engel, die Diener Gottes vom Himmel hernieder (Joh. 1, 52); kommt vom Himmel jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk (Jak. 1, 17). Im Himmel gibt auch Gott den Auserwählten in unendlicher Liebe sein ganzes Wesen zu schauen und zu genießen (Hebr. 13, 24). Es ist der Ort einer Seligkeit ohne Ende, das Ziel unserer Sehnsucht, darum auch unsere wahre Heimat (Phil. 3, 20). Mit dieser Vorstellung, von dem Wohnen Gottes im Himmel soll aber Gott keineswegs beschränkt, vom Raume umfasst, sondern gerade über alle Schranken erhoben werden. Eben weil er so hoch thront, ist er der Unendliche, nicht ein Gott der Nähe bloß, sondern auch der Ferne (Jer. 23, 33 f.), ist ihm alles untergeben, schaut und beherrscht er alles (Ps. 137, 6; Is. 40, 22).

So ist also der Zusatz „der du bist in den Himmeln" (der Plural bezeichnet die Größe) ein Hinweis auf die unendliche Erhabenheit und Macht Gottes (Matth. 24, 30; Phil. 3, 20), welche das seiner eigenen Armseligkeit und Hinfälligkeit sich bewusste Kind Gottes mit tiefster Demuth und Ehrfurcht erfüllen muss, aber auch wieder mit froher Zuversicht, im Gedanken, dass die geringste Bethätigung dieser Macht all sein Bedürfen an Leib und Seele reichlichst zu befriedigen vermag; es ist aber auch eine ernste Mahnung, Herz und Sinn weg vom Irdischen und Vergänglichen nach oben zu richten, wo der Vater wohnt, wo Christus sitzt zu seiner Rechten (Kol. 3, 1 f.), wo die wahre Heimat ist (Hebr. 11, 14 ff.) „Wenn er also sagt ‚in den Himmeln', so will es Gott nicht dort einschließen, sondern uns Beter von der Erde weg in die höheren Gebiete versetzen." (Chrys.).

Ein Kranz der weihevollsten Anmuthungen ist es also, der sich um die Anrede unseres Gebetes schlingt: Lob und Preis der unendlichen Vaterliebe Gottes, seiner Macht und Herrlichkeit, Antrieb zur Gegenliebe, Demuth und Ehrfurcht, zur kindlichen Hoffnung und Sehnsucht nach unserem ewigen Ziele.

β. Erste Bitte:

„Geheiligt werde dein Name!"

Wir müssen vor allem die zwei Begriffe „Name Gottes" und „heiligen" erklären.

Der Ausdruck „Name Gottes“ kommt in der heiligen Schrift unzähligemal vor und bezeichnet nicht diesen oder jenen göttlichen Namen, sondern aller göttlichen Namen und Attribute Inbegriff und Offenbarung, Gottes gesammte Vollkommenheit als geoffenbarten Gegenstand menschlicher Erkenntnis und Ehrfurcht, die überirdische geheimnisvolle Macht, wie sie allwaltend, heiligend, Gehorsam verlangend an die Menschheit herantritt. Dieser „Name“ wohnt im Heiligthum (Deut. 12, 11; 2 Kön. 23, 27), ist im Engel, den der Herr sendet (Exod. 23, 21), fährt von Zorn brennend, wie fressend Feuer zum Gerichte nieder (Js. 30, 27), rächt sich, wenn er „der herrliche und furchtbare Name, das ist der Herr dein Gott“ von dir nicht gefürchtet wird u. s. w. (Jos. 9, 19; Js. 48, 1; vgl. Ps. 8, 2; 75, 2; 110, 9; 112, 3; 134, 3; Js. 12, 4).

„Heiligen“ heißt etwas heilig machen oder heilig halten, ehren. Heilig gemacht wird das Unheilige, Profane. So von den Personen oder Gegenständen die zum heiligen Gebrauche oder Dienste geweiht werden. Das schon Heilige will heilig gehalten, geehrt sein. Durch solches Heilighalten, Ehren wird aber auch das von Natur schon Heilige, so viel am Menschen liegt, geheiligt. Das Gegentheil von heiligen ist entweihen, verunehren, verachten.

Den Namen Gottes heiligen, heißt also ihn nicht verunehren, ehren, heilig halten. Darin liegt eine dreifache Beziehung: 1. Heilig halten in Gedanken: die Anerkennung der Heiligkeit, Macht und Hoheit Gottes; 2. mit dem Willen: die Unterwerfung unter ihn, im Gehorsam; 3. Aeußerung der Heilighaltung im Lobpreis Gottes in der Gottesverehrung. Die Auffassung von der Vermeidung eines Missbrauchs des göttlichen Namens ist zu enge. Du sollst den Namen Gottes nicht eitel nennen 2 Mos. 20, 7, worauf man sich dafür bezieht heißt eigentlich: zum Nichtigen, Boshaften, zum falschen Eide.

Die Geschichte der Offenbarung zeigt indessen, wie der sich offenbarende Heilige von Anfang so vielem Widerstand, schnöder Verkennung und Verachtung, boshaftem Trotze begegnet, wie er, statt durch Anerkennung, Verehrung, Liebe, Gehorsam und Dienst verherrlicht zu werden, beleidigt, verkannt, gelästert, entehrt wird. Schmerzlich davon berührt beten darum seine Kinder: „Geheiliget werde dein Name!“ Mögest du himmlischer Vater überall, wo du über den Himmel hinaus dich offenbarest, die Creatur mit der Fülle deiner Liebe und Heiligkeit zu ergreifen und zu durchdringen suchst, diese deine Absicht auch erreichen, auf dass alle Herzen von dir geheiligt, wie im Reflexe dich selbst mit ihrer Heiligkeit verklären, als den einen Quell der Heiligung anerkennen und verherrlichen mögen.

Da wir Kinder Gottes sind, soll uns nichts höher stehen, als die Ehre unseres Vaters (Ps. 28, 2). Alles soll darauf hinzielen, dass er verherrlicht wird. Größeres gibt es nicht. Darum legt der

große Lehrmeister des Gebetes diese erste Bitte seinem betenden Kinde als den Ausdruck der vollkommenen Liebe und Kindespflicht vor allem auf die Lippen. Gottes Vollkommenheit ist freilich unendlich, seine innere Herrlichkeit kann weder vergrößert noch verkleinert werden, wohl aber die äußere. Es fehlt noch viel daran, dass Gott von allen und überall anerkannt und verherrlicht wird. Wenn wir beten, dass dies geschehen möge, so können wir also Gott ein Gut verschaffen, das er noch nicht hat und dessen Besitz er von uns erwartet. Wir können aber auch für unsere Mitmenschen nichts Besseres und Heilbringenderes thun, als indem wir so beten. „Wie viel Glück und Friede wäre auf der Welt und wie viel mehr Seelengröße wäre in den Herzen bei der Verherrlichung Gottes, als bei der Menschen- und Selbstvergötterung, der man verfällt, wenn man nicht Gott die Ehre gibt“ (Meschler).

Die priesterlichen Gewänder.

Von P. Beda Kleinschmidt O. S. F. in Harreveld.

(Zweiter Artikel.)

2. Entwickelung.

Nachdem wir im ersten Artikel weitläufig nachgewiesen haben, dass in den ersten fünf Jahrhunderten die liturgische Kleidung in Form und Schnitt von der profanen sich nicht wesentlich unterschied, tritt nun von selbst die Frage an uns heran: Wie lange haben sich denn die Liturgen bei Verrichtung des Gottesdienstes dieser Kleidung bedient, oder wann hat die Kirche eine eigene Cultgewandung eingeführt? Hierauf lautet zunächst die kurze Antwort: die christlichen Liturgen haben ihre Kleidung wesentlich überhaupt nie geändert, die Laien vielmehr wechselten im Laufe der Zeit die Form ihrer Kleider und dadurch trat allmählich der specifische Unterschied zwischen der liturgischen und profanen Kleidung ein.

Den Hauptgrund für die Bildung des Unterschiedes zwischen profaner und kirchlicher Kleidung finden wir mit Marriott in der großen Wanderung der germanischen Stämme, in der sogenannten Völkerwanderung (375). Als die verschiedenen Völkerstämme in stetem Wechsel Italiens Gaue überfluteten, da lernten die Römer germanische oder, wie man damals sagte, barbarische Sitten und Anschauungen kennen und ließen sich so sehr von denselben beeinflussen, dass in dem kurzen Zeitraume von nur 150 Jahren Rom hinsichtlich seiner Sprache, seiner Sitten und Gebräuche ein barbarisches wurde. Wäre es nicht wunderbar, wenn nicht auch die Tracht dadurch verändert worden wäre? Natürlicherweise musste sich dieser Wechsel besonders in den niederen Ständen zeigen, wo gar bald die bis dahin gebräuchliche Tracht der fremdländischen Kleidung wich. Die ‚Mode‘

gestaltete die Kleider in mannigfacher Weise um hinsichtlich des Stoffes, besonders aber des Schnittes und der Form. Und so kam es, dass sich jetzt der gewöhnliche Mann statt der alten, langen und breiten Gewänder, zum Theil auch aus Bequemlichkeits-Rücksichten des kürzeren und engen germanischen Rockes bediente. Die vornehmen Römer hielten zwar noch lange Zeit an der alten Kleidung fest, am längsten blieben die kaiserlichen Beamten der alten ‚Mode' treu. Doch auf die Dauer konnten auch sie dem allgemeinen Zuge nicht widerstehen. Anders verhielt es sich mit den liturgischen Kleidern. Wie in allem, so war auch betreffs der Kleidung die Kirche conservativ. Sie widersetzte sich dem Wechsel der Kleider seitens der Cleriker, und als diese dennoch an einigen Orten anfiengen, zunächst im bürgerlichen Leben gleichfalls kurze Kleider zu tragen, da schritt sie gegen solche Neuerungen ein. So bestimmte die Synode von Dovin (527) in Armenien (c. 13): „Ein Priester darf nicht weltliche Kleider tragen, namentlich nicht Soldatenkleider."[1]) Vorzüglich behielt sie bei den liturgischen Handlungen die alte, feierliche Tracht bei und bewahrte so in ihren liturgischen Gewändern die letzten Spuren der alten, classischen, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, Gewandung, wenn auch nicht ganz unverletzt. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht, worauf Marriott aufmerksam macht, eine Nachricht des Johannes Diakonus, des Lebensbeschreibers des großen Papstes Gregor, woraus wir schließen müssen, dass um das Jahr 600 die barbarische Kleidung in Italien schon vielfach im Gebrauche war, während Gregor mit all' seinen Hausgenossen an dem Alten sowohl in Bezug auf Sprache als Tracht festhielt. „Nullus pontifici famulantium a minimo usque ad maximum barbarum quodlibet in sermone vel habitu praeferebat, sed togata Quiritium more seu trabeata Latinitas suum Latinum in ipso Latiali palatio singulariter obtinebat."[2])

Indes läßt sich doch eine gewisse Entwickelung der liturgischen Gewänder im christlichen Alterthume nicht leugnen, und zwar waren es hauptsächlich zwei Ursachen, welche dieselbe bewirkten. Der erste Grund lag in dem Frieden, welcher der Kirche durch Constantin gewährt wurde, wodurch es möglich ward, die Formen des Cultus und der Liturgie auch äußerlich immer mehr zu entfalten und den Gottesdienst mit größerer Feierlichkeit zu begehen, was anfangs allerdings nur auf die Kostbarkeit des Stoffes, später aber auch auf die Anzahl und Form der liturgischen Kleider von Einfluss war. Dazu kam zweitens, dass nach und nach einige im profanen Leben gebrauchte Kleidungsstücke, und zwar auszeichnende Gewänder zu liturgischen erhoben wurden. Wenn dies zunächst auch nur in der

[1]) Hefele, Conciliengeschichte II², 718. Dieselbe Bestimmung finden wir von vielen anderen Synoden erlassen. — [2]) Vit. S. Greg. l. II. c. 13, edit. Paris 1675, p. 28.

römischen Kirche der Fall war, so gieng dieser Gebrauch doch allmählich auf andere Kirchen über, was Walafridus Strabo andeutet mit der Bemerkung: „Die priesterlichen Gewänder haben sich nach und nach zu der Form und Ausstattung entwickelt, die sie jetzt haben.“[1]) Treffender und ausführlicher schreibt über den letzten Grund Thomassin: »Constat rursum ab ecclesia maxime Romana ceteras (ecclesias) identidem varia extorsisse privilegia ut cum ipsis magnificentiora quaedam divini cultus indumenta communicarentur, Antiquissimas enim et pretiosissimas has vestes, et frequenter usurpaverat et retinuerat constantius urbs imperii totius regina. Imperatoriae etiam in veste et ornatu magnificentiae copia maior facta fuerat ecclesiae Romanae. Ab ea ergo effundebantur hi veluti pompae gloriaeque sacerdotalis rivuli in reliquum christianum orbem.«[2])

2. Fragt man, wann diese Entwicklung vor sich gieng, so können wir mehrere Perioden unterscheiden. Thomassin unterschied deren fünf, besser nehmen wir mit Marriott drei an.

In der ersten Periode (1—400) feierten die Liturgen, wie wir früher gezeigt haben, die heiligen Geheimnisse ganz und gar in der Landestracht, und zwar in den beiden ersten Jahrhunderten gewöhnlich in der Tunika, selten nur in dem den rechten Arm und die Schulter freilassenden Pallium; in den beiden folgenden Jahrhunderten trugen sie immer Tunika und Pallium. Schon am Ende des vierten Jahrhunderts gieng aus den eben erwähnten Gründen manche Veränderung vor sich.

In der zweiten Periode (400—800) wird in der abendländischen Kirche statt des Palliums die Planeta (Kasel) gebraucht, anstatt der Tunika tragen die Diaconen der römischen Kirche die Dalmatika; in der morgenländischen Kirche wird das Pallium durch das Phelonium (eine Art Kasel) verdrängt. Wichtiger als diese Veränderung war die eben aus Thomassin angedeutete, später näher zu besprechende Aufnahme mehrerer profaner Kleidungsstücke unter die liturgischen. Es wurden nämlich in dieser Periode zu liturgischen Gewändern erhoben Manipel, Stola und (erzbischöfliches) Pallium, in der morgenländischen Kirche Encheirion (Epimanikion), Epitrachelion (Orarium), und Omophorion genannt, wozu in beiden Kirchen das im ganzen Alterthume gebräuchliche Cingulum kommt. Auch Stab und Ring waren in dieser Periode schon das Abzeichen des Bischofs. Aus dem 28. Canon der vierten, unter Isidor von Sevilla zu Toledo abgehaltenen Synode (633) erfahren wir, welche liturgischen Gewänder um diese Zeit schon allgemein waren. „Wenn ein ungerecht abgesetzter Bischof oder Priester oder Diacon in einer späteren Synode als unschuldig erkannt wird, so muss er seinen ver-

---

[1]) De ecclesiasticarum rerum exordiis et incrementis c. 25, ed. Monachii 1890, p. 72. — [2]) Nova et vetus discipl. eccles. p. I. l. II. c. 47, n. 4, ed. Moguntiae 1787, II. 327.

lorenen Grad wieder vor dem Altare zurückerhalten, und zwar der Bischof durch Empfang des Orarium (Stola), des Ringes und des Stabes, der Priester durch Empfang des Orarium und der Planeta (Kasel), der Diacon durch Empfang des Orarium und der Albe.“[1])

In die dritte Periode (800—1200) fällt die völlige Ausbildung der liturgischen Gewänder. Diese weitere Entwickelung erklärt sich dadurch, dass man vom neunten Jahrhunderte anfieng, die liturgischen Gewänder des neuen Testamentes mit denen des alten zu vergleichen, nach Aehnlichkeit zwischen beiden zu suchen, wo keine waren, und die heiligen Kleider nach dem Vorgange älterer Schriftsteller symbolisch zu deuten, wie aus den Worten des genannten Walafridus Strabo ersichtlich ist. „Addiderunt in vestibus sacris alii alia vel ad imitationem eorum, quibus veteres utebantur sacerdotes vel ad mysticae significationis expressionem.“[2]) Man fügte nach dem zehnten Jahrhunderte, wo eine große Zahl bedeutender Liturgiker, theilweise aus der Reihe der Bischöfe, blühte, um dieser Analogie willen einige ganz neue Gewänder zu den alten (bischöflichen) hinzu, z. B. das Rationale (eine Art Brustschild), wodurch die scheinbare Verwandtschaft der Pontifical-Gewänder mit den betreffenden Kleidern des Hohenpriesters im alten Bunde äußerlich noch mehr hervortrat. Wenn Walafridus († 849) noch schreiben konnte: ‚numero suo antiquis respondent‘ und nur acht liturgische Kleidungsstücke aufzuzählen weiß: ‚dalmatica, alba, mappula, orarium, cingulum, sandalia, casula et pallium‘, so erfahren wir von dem großen Papste Innocenz III. († 1216), dass zu seiner Zeit deren nicht weniger als 18 gebraucht wurden, über deren Bedeutung er in seinem Buche über die heilige Messe ausführlich handelt (l. I. c. 48—58). Ueber diese Zahl ist man nicht hinausgegangen, denn seitdem wurde kein liturgisches Gewand mehr hinzugefügt.[3])

3. Wie die Kirche bis dahin keine allgemein verpflichtende Vorschriften über Form und Schnitt der liturgischen Gewänder erlassen hatte, so that sie es auch später nicht; nur schärfte sie immer wieder von neuem ein, dieselben sollten reinlich, decent und gesegnet sein, und wenn sie unbrauchbar geworden seien, sollten sie nicht zu profanen Zwecken verwendet werden. So hielt man sich bis zum 16., theilweise bis ins 17. Jahrhundert hinein an das durch fast tausendjährigen Gebrauch geheiligte Herkommen. Seitdem aber fieng man (vielerorts, selbst in Rom) an, theils aus Nützlichkeitsrücksichten, theils der Kunstrichtung der Zeit folgend, theils aus Unkenntnis der tieferen Bedeutung der liturgischen Kleider an der Form zu ändern, ohne dass die Kirche dagegen Einsprache erhoben

---

[1]) Harduin, Coll. concil. III, 586. — [2]) De exordiis c. 25, ed. cit. p. 73. — [3]) Vergl. Marriott, Vestiarium christianum XXVII. seqq.; Kraus, Geschichte der christl. Kunst I, 531 f.

hätte. Die größte Veränderung erlitt die Kasel, welche schon seit dem 13. Jahrhunderte immer mehr von ihrer ursprünglichen, glockenähnlichen Form verloren hatte und nun in der Rococozeit zu der noch jetzt gebräuchlichen Baßgeigenform zugestutzt wurde. Man überließ die Anfertigung der liturgischen Kleider dem herrschende Industrialismus und dem Geschmacke der einzelnen. „So kam es, um uns der Worte Jakobs zu bedienen, dass wie in Stoff und Farbe und Dessin, so auch in der Form die für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmten Gewänder an vielen Orten weder den Anforderungen der Liturgie, noch weniger denen der Kunst entsprachen. Wier bemerken hier nur zweierlei. Vor allem unterscheiden sich unsere Paramente von den älteren durch eine auffallende Kleinheit, sowie durch einen Schnitt, welcher gar oft kaum mehr ahnen läßt, welches die ursprüngliche Form dieser oder jener kirchlichen Kleidung gewesen sei. Für's zweite haben die kirchlichen Kleider den Charakter eines Gewandes durch die eigenthümliche Steifheit verloren, welche von untergelegtem Zeug oder gar Pappe und Fischbein herrührt. Man wird so lange an eine eigentliche Reform der kirchlichen Paramente nicht denken können, so lange nicht dieses Steifen der Stoffe, wohl nur ob der geringen Dauerhaftigkeit dieser selbst angewendet, ganz beseitiget, und dem Gewande wieder seine natürlich fließende, und darum auch faltenreiche und volle Form gegeben wird."[1])

Es sind erst einige Jahrzehnte her, dass der um die Hebung der kirchlichen Kunst so hochverdiente August Reichensperger noch schreiben konnte: „Die liturgischen Gewänder werden soviel nur immer thunlich, dem Geiste der Zeit angepasst. Sah ich doch mit eigenen Augen an dem Laden einer Paramentenhandlung ein Pluviale für den Muttergottesdienst ausgehängt, auf dessen Rückseite ein heidnischer Sarkophag abgebildet war, über welchen eine gar sentimentale Trauerweide ihre ‚grünen Haare' herabhangen ließ, während zur Seite pausbackige Genien eine ziemlich vollständige Janitscharen-Musik aufführten. Es fehlte eben nur noch die Pyramide des Cestius im Hintergrunde."[2]) Freilich ist in den letzten Jahrzehnten für die Wiederherstellung einer würdigen Cultkleidung sehr viel geschehen; es werden wieder wie im Mittelalter in Klöstern und Instituten kirchliche Paramente angefertigt, die hinter den besten mittelalterlichen Leistungen nicht zurückstehen. Aber es muss noch weit mehr geschehen, soll überall wieder eine der Heiligkeit des Ortes und der Handlung entsprechende Cultkleidung die noch vielfach im Gebrauche befindlichen, unwürdigen Paramente verdrängen. „Es versteht sich übrigens von selbst, dass die durch Willkür entstandenen Schäden nicht durch neue Willkür, wie sie in den Einzelversuchen einer solchen Reform fast immer sich einschleicht, geheilt werden

[1]) Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche, 4. Aufl. S. 349. — [2]) A. Reichensperger, Die christlich-germanische Baukunst und ihr Verhältnis zur Gegenwart, 3. Aufl. Trier 1860. S. 120.

können. Eine allgemeine Rückkehr zu würdigeren Formen kann nicht herbeigeführt werden durch beliebige Nachahmungen älterer Muster aus verschiedenen Perioden, sondern nur durch die Wiederbefolgung von kirchlichen Bestimmungen, die allgemeine Bedeutung haben, durch Beachtung des diesen am nächsten kommenden Usus in den ersten Kirchen Roms, oder durch erneuerte und genauere Vorschriften der Kirche selbst." [1]) — Wir haben mit dieser Darstellung die von uns anfangs gesteckten Zeitgrenzen weit überschritten, wie wir auch im Folgenden die priesterlichen Gewänder nicht nur vom archäologischen Standpunkte behandeln werden.

3. Farbe.

1. Schon im ersten Artikel haben wir einige Stellen angeführt, aus denen hervorgeht, dass für die Feier des Gottesdienstes im Alterthume weiße Gewänder verwendet wurden, die bei den Römern häufig mit dem farbigen Zierstreifen (clavus) versehen waren. Die weiße Farbe galt schon den Heiden als die für den Gottesdienst allein passende, weil sie als ein Zeichen und Symbol der Freude angesehen wurde. Wie aus Stellen der alten Schriftsteller erhellt, bedienten sich nicht nur die Priester der Römer und Griechen, sondern auch die der Syrer, Araber, Perser, Germanen und Gallier bei der Opferfeier weißer Kleider.[2]) So sagt Cicero: „color albus praecipue decorus deo est tum in ceteris, tum maxime in textili, tincta vero absint, nisi a bellicis insignibus";[3]) und Ovid singt:

„Vestibus intactis tarpejas itur ad arces
Et populus festo concolor ipse suo est".[4])

Zumal die Feste des Jupiter, der Ceres und des Herkules wurden in weißen Gewändern gefeiert. Von Pythagoras wird berichtet, dass er immer weiße Gewänder trug[5]) und von seinen Schülern, dass sie den Göttern immer in weißen Kleidern opferten[6]), und Plato, dem Cicero die oben angeführten Worte entnimmt, lehrt ebenfalls ausdrücklich, den Göttern gezieme die weiße Farbe, vorzüglich an den Kleidern, die man ihnen weihe.[7]) Auch ist es hinlänglich bekannt, dass die Römer bei festlichen Gelegenheiten immer weiße Gewänder, weiße Tuniken und Togen trugen, dass die Amtsbewerber in glänzend weißer Toga einhergiengen; ebenso dass sie zum Zeichen der Trauer dunkle, selbst schmutzige Kleider anlegten.[8])

Bei den Juden waren außer der weißen Farbe an der Cultkleidung noch drei andere Farben von Moses vorgeschrieben; sie dienten nicht nur dazu, die Pracht und Schönheit der Gewänder zu

[1]) Jakob, a. a. O. — [2]) Vergl. Sigis. Selmann, De colore sacro et speciatim vestitus sacerdotalis, Wittenberg 1707. — [3]) De legibus l. II. § 45. — [4]) Fasti l. I. v. 79. — [5]) Ἐσθῆτι ἐχρῆτο λευκῇ καθαρᾷ. Jamblichus in vit. Pythag. c. 28. — [6]) Θεοῖς μετ' εὐφημίας λευχειμονοῦσι καὶ ἁγνεύουσι. Diog. Laert. in vit. Pythag. — [7]) De legibus l. XII. § 956. Vergl. auch Ruinart, Acta Martyrum, ed. Ratisb. 1859, p. 306. — [8]) Cicero pro Ligario c. 11.

heben, sie hatten auch noch eine symbolische Bedeutung, wie auch Flavius Josephus ausdrücklich es hervorhebt [1]). Die vier Farben waren: Weiß, das Symbol der Unschuld, der Heiligkeit; Dunkelgrau, als Farbe des Himmels das Symbol der göttlichen Offenbarung, des Glaubens; Hellroth, als Farbe des Blutes und des Feuers deutet auf die Liebe und das Opfer, durch welches der Zorn des beleidigten Gottes versöhnt wird, und endlich Dunkelroth, das Symbol der königlichen Majestät, der göttlichen Macht und Würde. [2])

Für die Kleider der Christen verlangt Clemens von Alexandrien die weiße Farbe, und er spricht sich sehr scharf gegen die gefärbten Stoffe aus: „Für Menschen, die weiß (unschuldig) und innerlich noch nicht verdorben sind, passt es sich, weiße, aber nicht seltene und kostbare Kleider zu tragen (τοὺς δὲ λευκοὺς καὶ οὐ νόθους τὰ ἔνδον λευκαῖς καὶ ἀπεριέργαις ἁρμοδιώτατον ἐσθήσεσι χρῆσθαι). Wenn man andere Farben wolle, so genüge an und für sich die Naturfarbe. . . Purpurne Kleider solle man den Schauspielern überlassen. Die sardisch gefärbten Stoffe, die olivengrünen oder blassgrünen, die rosafarbenen und scharlachrothen und unzählige andere seien eine Erfindung verderblicher Ueppigkeit.“ [3]) Tertullian sagt sogar, dass diese Farben vom Teufel, nicht von Gott herkommen. [4]) Wenn schon von den gewöhnlichen Gläubigen weiße Kleider verlangt wurden als ein Zeichen der Reinheit und ein Bild der Wahrheit, dann können wir umsomehr von den Liturgen annehmen, dass sie nur in weißen Gewändern das reine und unentweihte Speiseopfer darbrachten. Und in der That schreiben die apostolischen Constitutionen den Liturgen ein weißes Gewand (λαμπρὰν ἐσθῆτα) vor, ebenso der hl. Hippolytus (c. 37). Auch der hl. Hieronymus schreibt: „Quae sunt inimicitiae contra Deum? si episcopus, presbyter, diaconus et reliquus ordo ecclesiasticus in administratione sacramentorum in candida veste processerit?“ [5]) Gregor von Tours spricht von „vielen Priestern in weißen Gewändern“ [6]) und der heil. Gregor von Nazianz von den Diaconen, die „in schneeweißen Kleidern“ am Altare dienen. [7]) — Dürfen wir den Forschungen von R. Forrer (Frühchristliche Alterthümer), auf welche wir noch zurückkommen, Glauben schenken, dann sind allerdings schon in frühchristlicher Zeit buntfarbige liturgische Gewänder mit prachtvollen Besätzen nicht selten in Gebrauch gewesen.

Blieb die weiße auch die gewöhnliche Farbe der liturgischen Gewänder bis ins zwölfte Jahrhundert, so steht doch aus schriftlichen und monumentalen Zeugnissen fest, dass schon in der ersten Hälfte des Mittelalters auch Paramente mit rother, grüner, violetter

---

[1]) Antiquit. l. III. c. 7. n. 6. — [2]) Vergl. Goethe, Zur Farbenlehre, Bd. 1. § 758 ff. — [3]) Paedag. l. II. c. 10, edit. Colon. 1676, p. 201. — [4]) De habit. mul. c. 8. — [5]) I Adver. Pelag. l. I. — [6]) Histor. Franc. l. II c. 23. — [7]) In Somn. de templ. S Anast. Opp. omnia Basel 1571, p. 937.

oder schwarzer Farbe in Gebrauch waren. So wurde in der Absis der Kirche des hl. Venantius in Rom dieser Heilige und der Erbauer der Kirche, Papst Johann IV. († 641) mit Gewändern von ‚dunkelblauer Farbe‘ dargestellt. Gregor der Große trug auf dem schon früher erwähnten Bilde[1]) eine ‚kastanienfarbige‘ Kasel, der heilige Bischof Augustin, der Apostel von England († 604), schenkte seinem Schüler Livinus eine ‚purpurfarbige Kasel, gleichsam als ein Vorzeichen seines Martyriums‘ und im Kloster des hl. Richard wurden im Jahre 813 40 kastanienfarbige, fünf schwarze, fünf goldgelbe, drei gelbliche Kaseln aufbewahrt.[2])

Weil die Farben der liturgischen Gewänder durch kein allgemein verpflichtendes Gesetz reguliert waren, und andererseits die Seidenstoffe das frühere Mittelalter hindurch in sehr hohem Werte standen,[3]) so entschied meistens das Vermögen der einzelnen Kirchen oder auch die Ansicht der Kirchenvorsteher über die Wahl der Farben. Bis zum 13. Jahrhundert hatte sich indes in der römischen Kirche durch den Gebrauch eine bestimmte Ordnung ausgebildet, welche von Innocenz III. beschrieben wird, und woraus wir erfahren, daſs damals in Rom die weiße, grüne und rothe Farbe an denselben Tagen und bei denselben Gelegenheiten gebraucht wurde wie auch heute noch. Im Advent, von Septuagesima bis Ostern, an Buß- und Bittagen gebrauchte man jedoch die schwarze anstatt wie jetzt gebräuchlich die violette Farbe. Der violetten Farbe bediente man sich nur am Feste der unschuldigen Kinder und am Sonntag Lätare. Aber schon zur Zeit des großen Liturgikers Durandus († 1296) wurde die violette an denselben Tagen wie heute gebraucht.[4]) Erst durch Pius V. wurde der Gebrauch der fünf Farben: Weiß, Roth, Grün, Violett und Schwarz für alle Kirchen, welche den römischen Ritus haben, vorgeschrieben.[5])

Nicht liturgisch und von der Kirche ausdrücklich verboten sind[6]): Hellblau, als Farbe des Himmels, Symbol der Wahrheit und Treue; Gelb, als Farbe der Sonne, Sinnbild der Güte Gottes, aber auch Zeichen der Treulosigkeit und Falschheit (weshalb Judas der Verräther häufig mit gelbem Gewande abgebildet wurde)[7]); Grau, das Symbol der Abtötung und Buße. Paramente, welche ganz oder zum

[1]) Das Bild hat sich nicht erhalten; die jetzigen Darstellungen in S. Gregorio und S. Saba in Rom wurden wahrscheinlich nicht, wie früher gesagt worden ist, nach alten Vorlagen, sondern nach der Beschreibung, welche Johannes Diakonus gibt, am Ende des Mittelalters angefertigt, entbehren daher der historischen Autorität. — [2]) Vergl. Krazer, De apost. nec non antiquis ecclesiae ritibus p. 279 seqq. — [3]) Vergl. Bock, Geschichte der liturgischen Gewänder II, 32 ff. — [4]) Rationale l. III. c. 18. — [5]) S. R. C. 27. Juni 1868. Indes haben mehrere Erzbischöfe Spaniens vom heiligen Stuhle das Privileg erhalten, am Feste der unbefleckten Empfängnis Mariens hellblaue Paramente tragen zu dürfen. — [6]) Ecclesia quinque coloribus uti consuevit: albo, rubeo, viridi, violacaeo et nigro. Miss. Rom. Rubr. gen. tit. XVIII, n. 1. — [7]) Müller und Mothes, Archäologisches Wörterbuch, Berlin 1877, I, 394 (s. v. Farbe). —

größten Theile aus Goldstoff gefertigt sind (paramenta revera ex auro maxima ex parte contexta), dürfen statt weißer, rother und grüner Ornate gebraucht werden.[1]) Auch hat die Kirche eine solche Vermischung der Farben an demselben Paramente verboten, dass man eine Haupt- oder Grundfarbe nicht mehr deutlich erkennen kann,[2]) wie sie auch verboten hat, doppelfarbige Gewänder für beide Farben zu gebrauchen, z. B. eine weiße Kasel mit rothem Kreuz für Weiß und Roth; ein solches Parament darf nur für eine bestimmte Farbe getragen werden; der mittlere Theil gilt als Ornament.

In der griechischen Kirche fehlt die tiefsinnige Farbensymbolik der Paramente. Bei den Griechen, bemerkt der Dominikaner Goar, der lange Zeit in den griechischen Inseln als Missionär thätig war, und dessen Werk über die griechischen Riten bis heute noch nicht übertroffen ist, stehen die weißen und rothen Gewänder im besonderen Werte. Die weiße Farbe gebrauchen sie während des ganzen Jahres an allen Festen, während sie die rothe Farbe in der Fastenzeit und beim Trauergottesdienst anwenden, da ihnen Roth als ein Zeichen des Schmerzes und der Trauer gilt.[3])

2. Die symbolische Bedeutung der liturgischen Farben ist von Innocenz III. in einem eigenen Capitel seiner herrlichen Mess-Erklärung weitläufig angegeben, die späteren Liturgiker haben im allgemeinen wenig Neues hinzugefügt. Wir lassen darum die Stelle aus dem Werke des großen Papstes hier unverkürzt folgen: Von den vier Hauptfarben, in die je nach Eigenthümlichkeit der Festtage die Gewänder sich scheiden. Es gibt vier Hauptfarben, nach welchen die römische Kirche, gemäß der Eigenthümlichkeit der Tage, die heiligen Gewänder unterscheidet: die weiße, die rothe, die schwarze und die grüne. Denn auch an den Gewändern unter dem Gesetze waren vielerlei Farben: Weiß, Purpur, Scharlach und Gelb. Weiße Gewänder werden angezogen an den Festtagen der Bekenner und Jungfrauen, rothe bei den Feierlichkeiten der Apostel und Blutzeugen, weswegen die Braut im Hohenliede sagt: „Mein Geliebter ist weiß und röthlicht, auserſehen aus Tausenden.“[4]) — Diese sind die Rosenblüte, jene die Lilien in den Thälern. Weißer Gewänder hat man sich daher zu bedienen an den Festtagen der Bekenner und Jungfrauen, wegen ihrer Makellosigkeit und Unschuld. „Denn weiß, heißt es, sind Nazaräer und immerdar wandeln sie mit ihm in weißen Kleidern,“[5]) „denn sie sind Jungfrauen und folgen dem Lamm, wohin es geht.“[6]) Deswegen hat man sich weißer Kleider zu bedienen an nachstehenden Festtagen: an denjenigen der Engel, von deren Lichtweiße der Herr zu dem Teufel sagt: „Wo warst du, als mich die Morgensterne priesen?“[7]) Ferner bei der Geburt des Er-

[1]) S. R. C. 28. April 1866. — [2]) S. R. C. 23. September 1839. — [3]) Goar, Euchologium Graecorum. ed. Venet. 1730, p. 97. — [4]) Hohelied 5,10. — [5]) Klagel. 4, 7. — [6]) Offenb. 14, 4. — [7]) Job 38, 7.

lösers und seines Vorläufers, weil beide rein geboren sind, das heißt ohne Erbsünde. „Der Herr fuhr empor auf einer lichten Wolke“, das heißt, er nahm sein Fleisch frei von aller Sünde und „gieng nach Aegypten“[1]), das heißt, er kam in die Welt, wie der Engel zu der Jungfrau sprach: „Der heilige Geist wird über dich kommen und die Kraft des Allerhöchsten wird dich überschatten.“[2]) Johannes, wiewohl in Sünde empfangen, wurde doch geheiligt in seiner Mutter Leib, gemäß jenem Prophetenwort: „Bevor du aus deiner Mutter Leibe giengest, habe ich dich geheiligt.“[3]) Denn auch zu Zacharias sagte der Engel: Noch in der Mutter Leib wird er des hl. Geistes voll werden.“[4]) — Sodann bedient sich die Kirche weißer Kleider am Feste Epiphanie, wegen des Glanzes jenes Sternes, der die Magier leitete, nach dem Propheten: „Und die Heiden werden in deinem Lichte wandeln und die Könige im Glanze deiner Wahrheit.“[5]) Weiter am Tage Mariä Reinigung, wegen Marias Reinheit, welche nach Simeons Gesang „ein Licht darbrachte, zu erleuchten die Heiden und zum Preise des Volkes Israel.“[6]) — Am Grünen Donnerstag wegen der Bereitung des Chrismas, was zur Reinigung der Seele geweiht wird. Denn auch das evangelische Lesestück empfiehlt bei dieser Feierlichkeit vornehmlich die Reinheit. „Wer gewaschen ist, sagt der Herr, bedarf nur, dass ihm die Füße gewaschen werden, sonst ist er ganz rein“;[7]) und hinwiederum: „Wenn ich dich nicht waschen soll, so wirst du keinen Antheil an mir haben.“[8]) — An Ostern wegen des Engels als Zeugen und Boten der Auferstehung, welcher in weißem Gewande erschien, wovon Matthäus sagt: „Sein Antlitz war wie ein Blitz und sein Kleid wie Schnee.“[9]) Bei der Himmelfahrt wegen der weißen Wolke, auf der Christus gen Himmel fuhr. „Denn es standen zwei Männer bei ihnen in weißen Kleidern, welche sprachen: Ihr Männer von Galiläa, was stehet ihr hier und blicket zum Himmel auf?“[10]) — Es wird auch nicht unnöthig sein anzumerken, dass, obwohl bei der Weihe eines Bischofs von den Weihenden und Zudienenden immer solche Gewänder müssen getragen werden, wie es die Eigenthümlichkeit der Tage bringt (nur der zu Weihende muss stets weiße Kleider tragen), bei der Weihe einer Kirche hingegen jederzeit, an welchem Tage auch dieselbe stattfinde, weiße Kleider genommen werden müssen. Denn bei der Weihe eines Bischofs wird die Messe der betreffenden Tage gesungen, bei der Weihe einer Kirche aber die Einweihungs-Messe gelesen. Darum wird auch die Kirche mit dem Namen einer Jungfrau begrüßt, gemäß dem Ausspruch des Apostels: „Ich habe euch getraut

---

[1]) Is. 19, 3. — [2]) Luc. 1, 35. — [3]) Jerem. 1. 5. — [4]) Luc. 1, 15. — [5]) Is. 60, 3. — [6]) Luc. 2, 32. — [7]) Joh. 13, 10. — [8]) Joh. 13, 8. — [9]) Matth. 28, 3. — [10]) Apostelgesch. 1, 11.

einem Manne, daſs ich Christo eine reine Braut zubrächte“;[1]) von welcher im Hohenliede der Bräutigam sagt: „Du bist ganz schön meine Freundin, und kein Makel ist an dir. Komm vom Libanon, meine Braut, komm vom Libanon, komm!“ [2])

Rother Kleider hat man sich zu bedienen an den Festtagen der Apostel und Märtyrer, wegen des Blutes der Leiden, was sie für Christus vergossen haben. Denn sie sind es, „welche kommen aus großer Trübsal und ihre Kleider gewaschen haben in dem Blute des Lammes.“ [3]) — Ferner sind sie vorgeschrieben für das Fest des heiligen Kreuzes, an welchem Christus für uns sein Blut vergossen hat; darum wir bei dem Propheten lesen: „Warum ist dein Kleid roth, wie die Füße des Kelterers.“ [4]) (Vielleicht jedoch möchte man an dem Feste des Kreuzes zweckmäßiger weißer Kleider sich bedienen, weil es nicht das Fest der Leiden, sondern der Erfindung oder Erhöhung des Kreuzes ist). — Am Pfingstfeste, wegen der Glut des heiligen Geistes, der in feurigen Zungen über den Aposteln sichtbar ward. „Denn es erschienen über ihnen getheilte Zungen, wie Feuerflammen, und setzten sich über einen jeden von ihnen.“ [5]) Darum sagt der Prophet: „Er sandte vom Himmel Feuer in meine Gebeine.“ [6]) Wiewohl man am Martyrfeste der Apostel Petrus und Paulus rother Gewänder sich zu bedienen hat, so werden doch an den Festen der Bekehrung und der Stuhlfeier weiße angezogen, sowie dieses auch bei der Geburt des hl. Johannes des Täufers geschehen mag; für den Tag seiner Enthauptung sind rothe vorgeschrieben. Wird das Fest eines Solchen gefeiert, der Martyr und Jungfrau zugleich ist, so geht das Martyrthum der Jungfrauschaft vor als Zeichen der vollkommensten Liebe, wie die Wahrheit sagt: „Eine größere Liebe hat niemand, als daſs er sein Leben einsetze für seine Freunde.“ [7]) Daher bedienen sich einige rother Gewänder auch am Feste Allerheiligen, andere aber, wie der römische Hof, weißer; obwohl nicht bei demselben, so doch von demselben die Kirche sagt, daſs die Heiligen nach der Offenbarung Johannis, „im Angesicht des Lammes stehen, angethan mit weißen Kleidern und mit Palmen in den Händen.“ [8])

Schwarze Gewänder sind anzuziehen an den Tagen der Trauer und Fasten, für die Sünde und für die Verstorbenen, demnach von dem Advent bis am Vorabend vor Weihnacht, und in der Septuagesima bis Charsamstag; denn die Braut sagt im Hohenlied: „Ich bin schwarz aber wohlgestaltet, ihr Töchter Jerusalems, wie die Gezelte von Cedar, wie die Teppiche Salomons. Schaue mich nicht an, daſs ich so röthlich

[1]) 2 Cor. 11, 2. — [2]) Hohelied 4, 7. — [3]) Offenb. 7, 14. — [4]) Is. 63, 2. — [5]) Apostelg. 2, 3. — [6]) Klagel. 1, 13. — [7]) Joh. 15, 13. — [8]) Offenb. 7, 9.

bin, die Sonne hat mich gebräunt.“ [1]) — Am Tage der unschuldigen Kinder, behaupten die einen, müsse man schwarzer, andere, rother Gewänder sich bedienen. Jene der Trauer wegen: „weil eine Stimme in Rama gehört worden ist, viel Weinen und Klagen, weil Rachel ihre Kinder beweinte und sich nicht wollte trösten lassen, da sie dahin waren.“ [2]) Denn aus gleichem Grunde verstummen die Gesänge der Freude, und setzt sich der Bischof die goldgewirkte Mitra nicht auf. Diejenigen, welche für die rothen Gewänder sind, sagen, das Martertḥum fordere solche, und dessen erwähne die Kirche ausdrücklich, denn sie verkünde: „Am Throne Gottes riefen die Heiligen: räche unser Blut, das vergossen worden ist, o unser Gott!“ [3]) Wegen der Trauer, auf welche das Verstummen der Freudengesänge hinweist, ist die Mitra nicht in Goldstoff prangend, und sollte man des Marterthums wegen rother Kleider sich bedienen. Jetzt bedienen wir uns violetter, wie am Tage, da man singt: „Freue dich Jerusalem!“ Wegen der Freude, welche durch die goldene Rose angedeutet wird, trägt an dem benannten Tage der Papst die golddurchwirkte Mitra, wegen der Fasten aber violenfarbene Gewänder.

Noch ist übrig zu bemerken, dass an den Wochen- und an den gewöhnlichen Tagen grüne Gewänder getragen werden, weil die grüne Farbe die Mitte hält zwischen der weißen und der schwarzen. Diese Farbe wird ausgedrückt in den Worten: „Cypern mit Narde, Narde und Safran.“ [4])

An diese vier Farben schließen die übrigen sich an: an die rothe die blaue, an die schwarze die violette, an die grüne die gelbe; wiewohl einige die rosenfarbige zu den Martyrern, die safrangelbe zu den Bekennern, die lilienweiße zu den Jungfrauen in Beziehung treten lassen.[5])

4. Aufbewahrung.

Seitdem die für das heilige Opfer dienenden Kleidungsstücke im profanen Leben nicht mehr getragen werden durften, werden dieselben, wenn die Verhältnisse es gestatteten, mit den heiligen Gefäßen auch wohl in einem besonderen Raume aufbewahrt worden sein. Von den kirchlichen Gefäßen ist diese Aufbewahrung seit der Mitte des vierten Jahrhunderts bezeugt. Die Synode von Laodicea verordnete nämlich um diese Zeit, „dass die Diener (Subdiaconen) ihren Platz nicht in dem Diaconikum haben und die (dort befindlichen) heiligen Gefäße nicht berühren sollten“ (can. 21).[6])

[1]) Hohelied 1, 4. — [2]) Matth. 2, 18. — [3]) Offenb. 6, 9 ff. — [4]) Hohelied 4, 14. — [5]) Sechs Bücher von den Geheimnissen der heiligen Messe, I. c. 65. Uebersetzt von Hurter, Schaffhausen 1845, S. 61 ff. Von neuern Liturgikern handelt über die Symbolik der liturgischen Farben am besten Gihr in seiner bekannten Erklärung des heiligen Messopfers, § 30. — [6]) Hefele, Conciliengeschichte I², 764.

Unter dem Diaconikum versteht Hefele mit Recht die Sacristei, worin nicht nur die heiligen Gefäße, sondern auch die heiligen Gewänder aufbewahrt wurden. Kamen auch die heiligen Gewänder nicht in so unmittelbare Berührung mit dem Allerheiligsten wie die heiligen Gefäße, so mussten doch auch sie durch den Gebrauch am Altare als geheiligt erscheinen, und darum kann man mit Recht annehmen, dass sie um diese Zeit, vielleicht auch schon früher, im Sacretarium[1]) (Sacristei) aufbewahrt wurden. Ungefähr 150 Jahre später erließ auch die Synode von Dovin in Armenien (527) eine derartige Bestimmung: „Die Geräthe der Kirche (wozu jedenfalls die Gewänder der Kirche zu rechnen sind) soll der Erzpriester bewahren; er soll in der Kirche wohnen" (can. 15).[2]) Für die späteren Zeiten ist die Aufbewahrung der priesterlichen Gewänder in einem besonderen Raume besser bezeugt. Die Belegstellen finden wir schon bei Cardinal Bona zusammengestellt. Das älteste Zeugnis haben wir nach ihm in dem alten Ordo Missae bei Ménard (p. 273), wo es heißt: „sacerdos in vestiario ceterique ministri sanctis vestibus iuxta ordinem induantur." Ferner erzählt Fortunatus († 603) von der hl. Radegundis: intrans in sacretarium monachae vestibus induitur." Auch Papst Gregor der Große deutet es an, wenn er an Marianus, Erzbischof von Ravenna, schreibt,[3]) er dürfe das Pallium nur in der eigenen Kirche tragen und zwar solle er es nur bei der feierlichen Darbringung des heiligen Messopfers im Salutatorium (einem besonderen Theile der Sacristei) anlegen und nach Beendigung der heiligen Messe daselbst auch wieder ablegen.[4]) Ohne Zweifel kann man aus den angeführten Stellen schließen, dass um diese Zeit die heiligen Gewänder in der Sacristei aufbewahrt wurden.

5. Einsegnung.

Dass man schon im vierten Jahrhundert angefangen habe, die kirchlichen Gewänder einzusegnen, wie Binterim[5]) annimmt und Hefele des weiteren zu beweisen sucht, halten auch wir für wahrscheinlich, aber auch nur für wahrscheinlich; denn die von letzterem für eine so frühzeitige Benediction angeführten Argumente vermögen nicht vollständig zu überzeugen, da sie nicht einwandfrei sind. Wo nämlich der Kirchenschriftsteller Sozomenus[6]) von der Einweihung der Kirche, die Kaiser Constantin der Große auf dem Calvarienberge erbaut hatte, redet, erwähnt er ausdrücklich, dass die für diesen Zweck besonders zusammengekommenen Bischöfe mit der Kirche zugleich die vom Kaiser geschickten Kostbarkeiten und Geschenke (κειμήλια τε καὶ ἀναθήματα) geweiht hätten, und wir können als sehr wahrscheinlich annehmen, dass sich unter letzteren auch prachtvolle

[1]) Binterim, Denkwürdigkeiten IV, 1, 140 f. — [2]) Hefele, Conciliengeschichte II², 718. — [3]) Epp. IV, 54. — [4]) Bona, Rer. liturg. l. I. c. 24. n. 2, ed. Antwerp. 1694, p. 281 seq. — [5]) Denkwürdigkeiten IV, 1, 198 f. — [6]) Hist. eccl. II, 26.

(Kirchen-) Kleider befanden, zumal in dieser Zeit die für den Gottesdienst bestimmten Gewänder im bürgerlichen Leben nicht mehr getragen werden durften und daher jedenfalls nicht selten aus kostbaren Stoffen angefertigt wurden. Wir sind umsomehr zu dieser Annahme berechtigt, da es ein im Alterthume mehrfach bezeugter Gebrauch war, anderen kostbare Gewänder zum Geschenke zu machen, wie denn auch von demselben Constantin berichtet wird, dass er dem Bischof Makarius von Jerusalem ein heiliges Kleid (ἱερὰν στολήν) geschenkt habe, worin dieser die Spendung der Taufe vornehmen sollte.[1]) Aber man kann nicht, wie manche gethan haben, aus dem bloßen Worte ἱερὰ oder aus dem Ausdrucke vestes sacratae, wie es in der Verordnung des Papstes Stephanus heißt, auf eine eigentliche Benediction schließen; denn durch den bloßen Gebrauch, selbst durch ihre Bestimmung für den Altardienst wurden die Kleider schon geheiligt, auch wenn sonst keine Benediction hinzukam. Nicht etwa eine Benediction, sondern die Berührung mit dem Allerheiligsten ließ die Palla darum auch so geheiligt erscheinen, dass den Frauen dieselbe zu berühren verboten war. „Eine Frau darf die Palla nicht berühren" (can. 37), bestimmte die Synode von Auxerre[2]) im Jahre 578. Von den anderen priesterlichen Gewändern, die weniger nahe mit der heiligen Eucharistie in Berührung kamen, ist ein solches Verbot nicht bekannt. Wenn aber Hefele[3]) weiter schreibt, dass auf eine Benediction der Kirchenkleider auch die Decrete der alten Synode von Laodicea (can. 21) und Agde (can. 66) hindeuten, wonach dieselben von keinem Laien, ja nicht einmal von einem Subdiacon berührt werden durften, so ist zu bemerken, dass die angeführten Canones nicht von Kirchenkleidern, sondern von Kirchengefäßen reden, zwischen denen jedenfalls hinsichtlich der Heiligkeit ein bedeutender Unterschied obwaltet.

Die erste ausdrückliche Erwähnung dieser Benediction geschieht im Sacramentar Gregors, wo im Ordo zur Weihe der Kirche in dem Gebete für die Segnung der kirchlichen Gegenstände auch die priesterlichen Kleider genannt sind. In einem alten Pontificale, das nach dem gelehrten Benedictiner Martène von Egbert, Bischof von York († 729) herrührt, ist uns das älteste vollständige Formular für die Segnung der priesterlichen Kleider erhalten.[4]) Nach den jetzt geltenden Vorschriften ist die Weihe der Paramente dem Bischofe vorbehalten, der sie jedoch vermöge der Quinquennal-Facultäten einem einfachen Priester übertragen kann. Ordensobere haben in der Regel das Privilegium, Paramente zu benedicieren, aber nur für ihre Klöster und Kirchen. Die Benediction der liturgischen Kleider vor ihrem Gebrauch ist strenge vorgeschrieben; es bedürfen dieser Benediction: Humerale, Albe, Cingulum, Manipel, Stola, Casel, Dal-

[1]) Theodoret, hist. eccles. II, 27. Opp. omnia, Halae, 1771, III, 894. — [2]) Hefele, Conciliengeschichte III, 42. — [3]) Beiträge, II, 154 f. — [4]) Martène, De antiq. eccl. ritib. l. I. c. 8. art. 11.

matik und Tunicella und Schultervelum; ferner die Altartücher, das Corporale und die Palla. „Das Purificatorium kann, muss aber nicht benediciert werden, und geziemend ist auch die Benediction der Burse und des Kelchvelums, die zugleich mit dem Messgewande benediciert werden. In Nothfällen kann die Facultät zur Benediction präsumiert werden. Der delegierte Priester darf aber nicht das specielle Formular aus dem Pontificale Romanum gebrauchen, sondern er muss das allgemeine, im Missale und Rituale stehende, Formular ohne irgend welche Veränderung nehmen. So ist das erste Formular (benedictio generalis Indumentorum) für die Paramente. Hat nun der delegierte Priester nur das eine oder andere Cultkleid, z. B. ein Cingulum, eine Albe oder eine Stola zu benedicieren, so muss er die Formel beibehalten und darf in derselben den Plural nicht in den Singular umändern. Ebenso ist das dritte Formular für die Benediction des Corporale zugleich mit der Palla. Sollten aber nur eine oder mehrere Pallen allein ohne Corporale, oder ein Corporale ohne Pallen benediciert werden, so können sie auch besonders benediciert werden, jedoch ist die Formel ohne Aenderung zu gebrauchen, wie sie im Missale oder Rituale für die Benediction der Corporalien sich findet.“ [1])

Während in der abendländischen Kirche die Benediction nur einmal vorgenommen wird, segnet in der griechischen Kirche der Priester die einzelnen Gewänder, so oft er sie anlegt. Letzterer Gebrauch scheint an einigen Orten auch in der lateinischen Kirche geherrscht zu haben, wenigstens deutet ein von Ménard herausgegebenes Messformular Ratolds, Abtes von Corvey, darauf hin.[2])

6. Bedeutung.

1. Die zahlreichen, bedeutenden Liturgiker vom 8. bis zum 13. Jahrhundert, welche sich auch mit Erklärung der priesterlichen Gewänder befasst haben, legen denselben ausnahmslos einen höheren, geheimnisvollen Sinn bei. Leicht erklärlich. Hatten nach dem Vorgange des Flavius Josephus[3]) manche der älteren Schriftsteller und Kirchenväter, z. B. Origines[4]), Hieronymus[5]), Isidor von Sevilla[6]) die alttestamentlichen Cultkleider mystisch erklärt, was war natürlicher, als dass die Liturgiker des Mittelalters, den Boden der Geschichte verlassend, den neutestamentlichen Kleidern, die sie ja für eine Nachbildung der alttestamentlichen hielten, gleichfalls eine mystische Bedeutung beilegten.

Die Kirche selbst legt ihnen eine geheimnisvolle Bedeutung bei, wie es unzweideutig aus den Gebeten hervorgeht, unter denen der Bischof den Ordinanden die einzelnen Gewänder überreicht (respective denen, welche degradiert werden, wieder abnimmt) und der

[1]) Hartmann, Repertorium rituum (7. Aufl.) S. 611 f. — [2]) Bona l. c. — [3]) Antiquit. l. III. c. 7. n. 7. — [4]) Homil 5 in Levitic. — [5]) Epistola ad Fabiolam, de veste sacerdotali (levitica). — [6]) Comment. in Exod. c. 51.

Priester sie zur heiligen Messe anlegt. Sie will also auch, dass wir diese Bedeutung anerkennen. Von welcher Absicht sie dabei geleitet wird, ergibt sich aus der Erklärung des Concils von Trient, dass die Kleider angewendet werden, „damit sowohl die Herrlichkeit dieses so großen Opfers (der heiligen Messe) uns gezeigt, als auch die Gemüther der Gläubigen durch die sichtbaren Zeichen der Religion und Frömmigkeit zur Betrachtung der erhabensten Dinge, welche in diesem Opfer verborgen sind, angeregt werden.“ Die Kirche will also durch die heiligen Gewänder gewisse Geheimnisse zum Ausdrucke bringen, sie will die einfachen Gläubigen, aber auch die Priester durch dieselben auf die Uebung gewisser Tugenden hinweisen, wie sie ja immer und überall sich des Sinnfälligen bedient, um den Geist der Christen auf das Uebersinnliche hinzuweisen. Somit wäre es ganz gegen den Geist der Kirche, den liturgischen Gewändern eine tiefere, geheimnisvolle Bedeutung abzusprechen.[1])

2. Die liturgischen Gewänder bezeichnen ferner nicht nur im allgemeinen den Priester als Vermittler zwischen Gott und den Menschen, sie charakterisieren nicht nur seine Stellung als eine über das Volk erhabene, nein die einzelnen Gewänder haben nach der Erklärung alter und neuerer Liturgiker und nach dem Sinne der heiligen Kirche, sei es wegen ihrer Gestalt oder Farbe, sei es wegen der Art und Weise, wie man sie anlegt oder trägt, besondere Bedeutungen.

Die neueren Erklärer des Messritus nehmen meistens eine doppelte Bedeutung der einzelnen Gewänder an, eine allegorische und eine ascetisch-moralische. „Duplicem significationem vestes sacrae habent, quae quidem praeprimis ministris, sed etiam populo bene perspecta esse debet, nempe allegoricam, quae respicit Christi passionem, et moralem, quae spectat virtutes sacerdotales.“ [2]) Diese doppelte Bedeutung leitet sich aus dem Wesen der heiligen Messe her. Als geheimnisvolle Erneuerung des Kreuzesopfers ist die heilige Messe zunächst und hauptsächlich ein Opfer Christi, der sich in derselben seinem himmlischen Vater aufopfert; sodann ist sie auch ein Opfer des Priesters, der sie celebriert. Diesem doppelten Charakter der heiligen Messe gemäß haben auch die bei der Feier derselben gebräuchlichen heiligen Gewänder eine zweifache

---

[1]) Postquam sanctae matri Ecclesiae placuit singularem vestibus sacris usum assignare formamque praescribere easque alio quam ministerii tempore adhibere vetuit ac denique easdem certarum ceremoniarum pompa tradere, particularibusque precibus benedicere incepit, profecto tamquam res sacrae ac symbolicae considerandae sunt. At ridiculus sane mihi foret ille, qui rejectis omnibus symbolicis et mysticis significationibus hic solum causas naturales physicas et necessitatis reperiri contenderet universosque mysticos conceptus debiles et inanes iudicaret. Languet, De vero Eccl. sensu circa sacrar. ceremon. usum, § 33. — [2]) Müller, Theol. mor. l. III. tit. 1. § 31.

mystische Bedeutung. Zunächst weisen sie hin auf Christus, dann auf den celebrierenden Priester. In Hinsicht auf Christus ergibt sich die allegorische, in Hinsicht auf den Priester die moralisch-ascetische Bedeutung der Cultkleider.

Der allegorische Sinn insbesondere deutet vom unblutigen Opfer auf das blutige Kreuzesopfer: in dem opfernden Priester wird dem betrachtenden Auge der Gläubigen ein Bild des sich für uns auf dem Calvarienberge opfernden Heilandes vorgeführt. Und so bedeuten die liturgischen Gewänder Kleider, welche der göttliche Heiland in seinem Leiden trug, oder Gegenstände, die zu seiner Marter angewendet wurden, aber mit dem großen Unterschiede, „dass bei dem unblutigen Opfer das für den Priester zum Schmucke und zur Zierde gereicht, was bei den blutigen Vorgängen am heiligen Charfreitage dem Gottmenschen zur größten Schmach und Schande angerechnet wurde.“ [1])

Im moralisch-ascetischen Sinne bedeuten die heiligen Gewänder jene Tugenden, mit denen der opfernde Priester geziert vor dem Allerhöchsten stehen und den Gläubigen voranleuchten soll, so dass er, während er an Stelle Christi seines Amtes waltet, auch in seinen Tugenden ein Abbild Jesu Christi ist, ja gleichsam Christum angezogen hat und in Christum umgewandelt erscheint.[2]) Welche specielle Tugend die einzelnen Gewänder bezeichnen, lässt sich aus den mittelalterlichen Liturgikern nicht leicht angeben, da sie in der Deutung derselben oft sehr von einander abweichen. Manche Liturgiker entwickeln darüber die tiefsinnigsten Gedanken und finden in jedem Gewande eine Erinnerung an die verschiedensten Tugenden. So besonders der geistreiche und seeleneifrige Bischof von Mende (im Departement Lozère), Wilhelm Durandus (Durandus Mimatensis), der mit wahrem Bienenfleiße alles, was bis auf seine Zeit über die Liturgie geschrieben war, gesammelt und in seinem während des ganzen Mittelalters sehr hochgeschätzten Werke Rationale divinorum officiorum zusammengestellt hat.[3]) Auch Benedict XIV. hat in seinem Werke über die heilige Messe viele Deutungen der alten Liturgiker über die heiligen Gewänder aufgenommen.[4]) — Den Sinn, welchen die Kirche den einzelnen Gewändern beilegt, sieht man genau, wie schon gesagt, aus den Gebeten, unter denen sie der Bischof den Ordinanden nach der Vorschrift des Pontificale überreichen oder bei der Degradation wieder abnehmen muss und aus jenen, die der Priester beim Anlegen der liturgischen Kleider vor der heiligen Messe zu verrichten hat.

3 Zwar deuten schon manche der alten Liturgiker wie die neueren, die liturgischen Gewänder in zweifachem Sinne; so Papst Innocenz III.,

[1]) Bona, Tractat. ascet. de Miss. C. 5. § 2, ed. Antwerp. 1694, p. 121. — [2]) Müller l. c. — [3]) Zapf, Augsb. Buchdruck.-Geschichte I, 8 zählt 32 Ausgaben der Jahre 1459—1572. — [4]) De sacros. sacrif. Miss. l. I. c. 10. —

Alexander von Hales) und der hl. Bonaventura.[2]) Innocenz schreibt: „Aliud designant vestes sacerdotales in capite (Christo), aliud figurant in membris.“[3]) Aber die meisten beschränken die allegorische Bedeutung nicht auf das Leiden Christi; sie dehnen dieselbe vielmehr auf die gottmenschliche Würde des Welterlösers überhaupt aus. Die dritte Bedeutung nennt der alte Rubricist Gavantus die anagogische.[4])

„Mögen uns, die wir nunmehr die Geschichte der Liturgie und ihrer einzelnen Formen genauer kennen als die mittelalterlichen Theologen, gar manche ihrer allegorisch-mystischen Deutungen nicht mehr zusagen und als gesucht erscheinen, dieselben geben jedenfalls Zeugnis von dem kindlich frommen Sinn ihrer Urheber und Vertreter, denen übrigens die Kenntnis der Geschichte unseres Cultus keineswegs so ganz mangelte, als man da und dort annimmt.“ Dieses Urtheil Thalhofers (Liturgik I, 69) über die mittelalterlichen Liturgiker im allgemeinen, wenden wir speciell auf ihre Deutungen der liturgischen Gewänder an; darum werden wir auch im folgenden die dritte Deutung umso weniger gänzlich unbeachtet lassen, als sie von Männern herrührt, die von der Kirche theils ihrer großen Frömmigkeit, theils ihrer gediegenen Wissenschaft wegen immer sehr hochgeschätzt wurden und noch werden.

Der Glaube an die „unbefleckte Empfängnis“ in der Vergangenheit Ungarns.

Von Rector Jos. Fischer in Raab (Ungarn).

Der Clerus der Diöcese Mailand besitzt mit Erlaubnis des heiligen apostolischen Stuhles für das Fest der unbefleckten Empfängnis ein eigenes Officium, worin ein Hymnus folgende Stelle enthält:

O virgo, sole purior
Conceptu in ipso prodiens
Sic Te salutat credita
Petro docenti Ecclesia
Sic labis omnis integram
Te saecla tradunt conscia
Sic praesulum, sic gentium
Vota triumphant dogmate.

Welcher Antheil an der Verherrlichung (Mariä) durch die Oberhirten und Völker auch in Ungarn zukömmt, soll hier in Kürze erwiesen werden.

Die Erörterung dieser Frage zerfällt in zwei Theile, und zwar I. Wann und in welcher Form offenbart sich der Glaube an die

---

[1]) Sent. III. q. 37 membr. 6 art. 1. — [2]) Opera omnia ed. Lugdun. 1667, VII, 73 seqq. — [3]) De myst. Miss. l. I. c. 34. — [4]) Thesaurus sacr. Rituum, p. II. tit. 1, ed. Antwerp. 1646, p. 97.

unbefleckte Empfängnis? II. Wann finden wir in der Kirche Ungarns ein Fest zur Ehre dieses Geheimnisses?

Beide Fragen fänden ihre Beantwortung in der Annahme folgender Hypothese: In Anbetracht des Zeitpunktes, in welchem unsere Vorahnen den christlichen Glauben angenommen hatten, und jener Länder, woher die Glaubensboten kamen, läſst sich mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen, daſs unsere Ahnen schon in der Wiege ihres christlichen Lebens den Glauben an die unbefleckte Empfängnis bekannt haben. Denn in jener Zeit wurde die unbefleckte Empfängnis der seligen Jungfrau Mariä im Osten und im Westen gefeiert.

Suchen wir jedoch sichere Beweise.

Berthold, Fürst von Meran, der Schwager des Königs Andreas II., machte als Erzbischof von Kalocsa im Jahre 1205 das Gelübde, das Fest der unbefleckten Empfängnis zu feiern.

Von dem Primas Nikolaus Csáky lesen wir, daſs er einem seiner Gäste, welcher sich über die unbefleckte Empfängnis geringschätzend äußerte, einen strengen Verweis ertheilte.

Primas Graf Franz Forgács entfaltete 1615 eine eifrige Thätigkeit, um den Verein der unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau Mariä zu Tyrnau zu verbreiten.

Cardinal Peter Pázmán gab Predigten über die unbefleckte Empfängnis heraus unter dem Titel: „Predigten über die reine Empfängnis Mariä."

Gabriel Patachich, Erzbischof von Kalocsa, führte 1733 das Fest der unbefleckten Empfängnis, deren Feier während der Türkenherrschaft unterblieb, wieder ein; ferner verfaſste er für seine Priester eine Eidesformel, worin sie auf den lebendigen Gott und auf die unbefleckt empfangene Jungfrau Maria schwörten.

Sehen wir die Bischöfe der neueren Zeit.

Fürst Ludwig Altieri, Nuntius in Wien, richtete am 23. September 1843 an den Primas Kopácsy und die übrigen Bischöfe einen Aufruf, sie mögen ebenfalls vom heiligen Stuhle sich die Erlaubnis erwirken, in die Präfation de Beata das Wort „immaculata" einschalten zu dürfen; diesen Aufruf erneuerte der Nuntius am 2. November 1844, und der Episkopat acceptierte den Antrag des Nuntius.

Am 2. Februar 1849 richtete Pius IX. aus Gaëta an die Bischöfe der katholischen Welt die Frage: Welche Begeisterung zeigt Euer Clerus und Euer Volk für die unbefleckte Empfängnis Mariä, und inwiefern wünschen sie, daſs diese Angelegenheit vom heiligen Stuhle entschieden werde; insbesondere aber wünschen wir sehr zu erfahren, wie Ihr, Ehrwürdige Brüder, in dieser Angelegenheit denket, und was Euer Wunsch ist." Diesmal erklärten sich vier Bischöfe für die Dogmatisierung.

Ein anderesmal, als die Bischöfe auf Berufung Pius IX. sich nach Rom begaben, forderte Primas Scytovszky am 3. October 1854 den Episkopat auf zur Abgabe einer definitiven Erklärung. Jetzt er-

klärten sich 13 Bischöfe unbedingt, zwei bedingt für die Dogmatisierung, und drei dagegen, doch auch diese mit dem Bemerken, dass sie die Entscheidung des heiligen Vaters annehmen und das Dogma vertheidigen werden. Scytovszky überreichte am 10. November 1854 dem heiligen Vater diese bischöflichen Erklärungen mit den Worten: „Was Du entscheiden wirst, das nehmen wir an als Gottes Wort."

Als der heilige Vater die Arbeiten der Congregationen und die Aeußerungen der Bischöfe durchforschte, überzeugte er sich, es sei der Wunsch der gesammten Kirche, dass diese Frage dogmatisch entschieden werde. Darum richtete er an die anwesenden Bischöfe nochmals die Frage, ob sie wünschen, dass das, was die ganze katholische Welt wünscht, nämlich die unbefleckte Empfängnis Mariä, als Dogma verkündet werde. Hierauf antworteten die versammelten Bischöfe: placet.

Sofort erhob sich Scytovszky, der damalige Primas Ungarns, und hielt folgende Rede: „Ich nehme es nicht nur an, sondern wünsche es auch, dass die Empfängnis Mariä als unbefleckt erklärt werde. Ich bin nämlich — obzwar unwürdig — doch in hierarchischer Rangordnung der erste Priester jenes Reiches, welches das marianische Reich genannt wird, jenes Reiches, welches Maria unsere große Frau nennt, wo einstens allgemein, und auch heute noch an vielen Orten die Jugend, als sie dem Dienste Mariä gewidmet wurde, das Gelöbnis machte: „Heilige Maria, ohne Erbsünde empfangene Jungfrau, ich wähle dich heute zu meiner Fürsprecherin; . . . . wo bis zur jüngsten Zeit die zum akademischen Doctorsgrade Promovierten mit dem Eide sich verpflichteten, den frommen Glauben an die unbefleckte Empfängnis Mariä zu vertheidigen; wo der Clerus an jedem nicht behinderten Samstag das Officium von der unbefleckten Empfängnis verrichtet; wo in mehreren Diöcesen und seit mehreren Jahren in die Präfation das Wort „immaculata" eingeschaltet ist; wo Gebetbücher im Gebrauche waren und sind (wie das 230 Jahre alte des berühmten Cardinal Pázmán), welche über die unbefleckte Empfängnis Mariä handelnde Gebete und Lieder enthalten; in welchem Reiche der vom heiligen und unbefleckten Herzen Mariä benannte Verein weit verbreitet ist; dessen Gotteshäuser fast zur Hälfte der seligsten Jungfrau Maria, und darunter 51 der unbefleckten Empfängnis geweiht sind; wo eben jetzt die vom Grafen Stefan Károlyi in Fóth zur Ehre der unbefleckten Empfängnis erbaute schöne Kirche ihrer Vollendung nahe ist; wo mit einem Worte in den Kirchen die Altäre, in den Häusern die Bilder und Privatandachten, auf den Gassen und Straßen die Statuen die unbefleckte Empfängnis verkünden und verherrlichen. Möge Ew. Heiligkeit diese Entscheidung in was immer für einer Form geben, ich werde mich mit dem ungarischen Clerus und Volke derselben als einem unfehlbaren Ausspruche unterwerfen, und dieselbe vertheidigen; jedoch wünsche ich, dass die Censuren in

mildester Weise zum Ausdrucke gelangen, und die ganze Bulle Freude und Pietät athme".

Wenden wir nun unseren Blick den Königen und Großen des Landes zu.

Der Banus Mikad, Sohn des Grafen Mikad, verleiht kraft einer vom Jahre 1228 datierten Urkunde das vom hl. Nikolaus benannte Beneficium dem Bischof von Siebenbürgen, Peter III., „zur Ehre der allzeit unbefleckten Jungfrau Mariä".

König Karl Robert verordnet in den Statuten des von ihm gegründeten Ritterordens des hl. Georg, dass die Mitglieder des Ritterordens die unbefleckte Empfängnis vertheidigen sollen.

König Ludwig der Große verleiht im Jahre 1347 dem Kloster zu Schavnik deshalb so große Privilegien, weil er „die glorwürdige und unbefleckte Jungfrau Maria mit der ganzen Wärme seines aufrichtigen Herzens zu verehren wünscht".

Michal Szilágyi de Horogszeg, der Gouverneur Ungarns, Ladislaus Garai, Palatin und Nikolaus Ujlaky, Wojwode von Siebenbürgen, schließen am 16. Juli ein Bündnis, sprechend: „So helfe uns Gott und die unbefleckte Jungfrau Maria".

Ferdinand II. bittet in einem Schreiben ddo. 19. Januar 1624 Papst Urban VIII., er möge die unbefleckte Empfängnis Mariä als Dogma erklären, indem er schreibt: Rogamus, ut pro auctoritate sibi divinitus concessa atque determinet ab originali etiam culpa omnino fuisse immunem, quam purissimam, naevi omnis expertem, Matrem divinae gratiae, et super choros coelitum exaltatam veneramur".

Von der Zeit Ferdinand III. angefangen mussten die zum akademischen Doctoratsrange Promovierten eidlich sich verpflichten, die unbefleckte Empfängnis Mariä zu vertheidigen. Auch Ferdinand III. richtete ein Schreiben an Urban VIII. in Angelegenheit der unbefleckten Empfängnis. —

Palatin Fürst Paul Esterházy errichtete an der Universität in Wien eine Stiftung für diejenigen, die in Gegenwart des Monarchen die unbefleckte Empfängnis Mariä beweisen. Ferner bewirkte er bei der Universität in Tyrnau, dass das Fest der unbefleckten Empfängnis alljährlich desto feierlicher begangen werde, und die bei dieser Feierlichkeit gehaltenen Predigten im Drucke erscheinen sollen. Hierin liegt die Erklärung der Thatsache, dass in Tyrnau von 1704 bis 1768 alljährlich eine Predigt zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä erschienen ist. Derselbe Paul Esterházy ließ in Tyrnau eine Statue der unbefleckten Empfängnis errichten, vor welcher die Universitätshörer an den Marienfesten kirchliche Lieder sangen. Der begeisterte Palatin schrieb auch ein Buch zu Ehren der unbefleckten Empfängnis unter dem Titel: „Speculum immaculatum".

Palatin Graf Franz Wesselényi bedauerte sehr, dass er nicht theilnehmen konnte an der Feierlichkeit, bei welcher im Jahre 1657

die Universität in Tyrnau das Gelübde ablegte, die unbefleckte Empfängnis der seligen Jungfrau Mariä zu vertheidigen.

Auch können wir sagen, dass selbst die Steine Zeugnis geben von der unbefleckten Empfängnis Mariä, indem wir mehrere Kirchen finden, die dem genannten Geheimnisse geweiht sind.

Die erste Kirche, welche auch den ältesten Beweis für den Glauben an die unbefleckte Empfängnis in unserem Vaterlande liefert, ist die im Jahre 1201 erbaute Kirche in Sárospatak, Diöcese Kaschau. Daran reihen sich aus den älteren die Kirche in Berkesd, Diöcese Fünfkirchen, aus dem XIV. Jahrhundert; die Kirche in Ormosd in der Murau, welche Jakob Zékely de Ormosd et Kevend, General Mathias I. und Commandant der Festung Geréb im Jahre 1480 für die Franciscaner erbaute; die Kirche in Kis-Gerege, Diöcese Rosenau, vom Jahre 1503. Graf Franz Nádasdy schloss in den Grundstein der Kirche in Loretto, Diöcese Raab, ein Schriftstück folgenden Inhaltes: „Der ohne Erbsünde empfangenen jungfräulichen Mutter“.

Nebst den Kirchen liefern noch Beweise die Altäre, Statuen und Glocken.

Nach Baloghs Berichten befindet sich der älteste Altar der „Immaculata“ in Szöllös aus dem Jahre 1669.

Wer könnte alle Statuen der „Immaculata“ oder anderer Marienstatuen-Inschriften aufzählen, welche sich auf die unbefleckte Empfängnis Mariä beziehen. In Pressburg z. B. ist auf einer Marienstatue folgende Inschrift zu lesen: „Leopoldus Rom. Imp. Hung. Rex. Aptilicus: Honori Mariae Virginis sine macula conceptae, Magnae Dominae Nostrae semper magis augendo istud Trophaeum posuit anno 1675“.

In Boös (Insel Schütt): „Sine labe Conceptae Virginis Mariae debito honori posita“.

„Immaculata“-Statuen sind noch an folgenden Orten zu sehen: Neusohl, 1681; Raab, 1686; Forchtenau, 1687; Domanin, Zsámbék, 1739; Neutra, 1759; Illava, 1754; Marikova, 1759; Gran, 1760; Gödöllö, 1765; Katlóc, 1770; Chinorán, 1792; Vág-Besztercze, 1820; Arad, 1852.

Glocken, welche zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä geweiht sind, finden sich an folgenden Orten: Neutra, 1615; Jászó, 1834; Sanct Gotthard, 1772; Fünfkirchen, 1770; Bán, 1797; Tyrnau, 1670.

Nun wollen wir einige ältere literarische Werke anführen, welche von der unbefleckten Empfängnis Mariä handeln.

Der Paulinermönch Josef Pozsonyi, welcher in dem Kloster zu St. Mihályfö in Siebenbürgen lebte, vertheidigte im Jahre 1384 in Wort und Schrift die unbefleckte Empfängnis mit solchem Erfolg, dass in diesem Gegenstande selbst ausländische Theologen sich auf ihn berufen.

Pelbart von Temesvár weiht in seinem 1446 erschienenen Werke „Stellarium Coronae Benedictae V. Mariae“ der unbefleckten Empfängnis ein eigenes Capitel. Desgleichen vertheidigt er die unbefleckte Empfängnis auch in seinem Werke „Rosarium S. Theologiae“.

Der Paulinermönch Michael Magyar hielt im Jahre 1444 in Gegenwart Uladislaus I. und mehrerer Bischöfe und Magnaten mit einem Dominicanermönch eine Disputation zur Vertheidigung der unbefleckten Empfängnis Mariä und errang im Streite die Siegespalme. Auch gab er über die unbefleckte Empfängnis Mariä ein Buch heraus, welches zuerst nach Paris, später in eine Londoner Bibliothek kam.

In G. Pethö's „Magyar Cronika“ trägt ein Capitel den Titel: „Máriás Krónika“ (Marianische Chronik), welches also beginnt: „Im Jahre 4039 nach der Erschaffung der Welt, als Maria, die große Jungfrau, im Schoße der Mutter Anna ohne jede Sünde oder Makel empfangen worden war“.

Ganz würdig reiht sich hieran das von Franz Toldy herausgegebene Werk „Immaculata“, Pest, 1855. Dieses Buch enthält sieben Predigten über die unbefleckte Empfängnis Mariä, welche aus alten Codexen gesammelt sind und aus dem XVI. Jahrhundert stammen. Die eine derselben erschien im Jahre 1580 in Tyrnau.

Erwähnenswert ist, dass im Jahre 1701 in Tyrnau eine lateinische Predigt erschien, welche den Glauben der Ungarn an das Geheimnis der unbefleckten Empfängnis Mariä beweist; der Titel lautet: „Hungaria in Immac. Conceptionem credens“.

Die Gesellschaft Jesu trug ebenfalls sehr viel bei zur Befestigung des Glaubens an dieses Geheimnis. Die Mitglieder der Gesellschaft feierten nicht nur selbst das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä als ein größeres Fest, für welches sie von Clemens IX. die Erlaubnis erhielten, sondern sie versammelten auch die ihnen anvertraute Jugend in die marianischen Congregationen, deren Mitglieder folgendes Aufopferungsgebet gebrauchten: Sancta Maria, et sine peccato originali concepta Virgo, ego N. te hodie in Matrem eligo.[1])

Nun gehen wir an die Erörterung der Frage, wann finden wir in unserem Vaterlande ein eigenes Fest zu Ehren der unbefleckten Empfängnis?

Sehen wir zuerst die Synoden.

Die im Jahre 1092 unter dem hl. Ladislaus und Erzbischof Seraphin abgehaltene Synode von Szabolcs macht keine Erwähnung dieses Festes. Als Ursache dessen führt Péterfy an die Anhänglichkeit der Ungarn an die Gebräuche der römischen Kirche, welche erst um 1200 begann, das Fest der unbefleckten Empfängnis allgemein zu feiern.

Unsere späteren Synoden erwähnen schon das Fest der unbefleckten Empfängnis, so die Graner 1493; die Neutraer 1494; die Beszprémer 1515; die Agramer 1611 überläßt die Vigilfaste dieses

---

[1]) S.: Weiser S. J.: Die marianischen Congregationen in Ungarn.

Festes dem Privateifer der Gläubigen; während die Synode im Jahre 1687 diesen Fasttag zu halten verordnet.

Unter den liturgischen Beweisen ist der erste das „Missale Posoniense", worin das Fest der unbefleckten Empfängnis erwähnt wird. Dieses Messbuch, welches im Manuscript vorliegt, stammt vom Jahre 1182, und wäre der älteste vaterländische Beweis für unseren Gegenstand; jedoch behaupten Fachgelehrte, die Eintragung dieses Festes stamme aus späterer Zeit.

Ein zweiter Beweis ist das aus der Zeit des Mathias Corvinus stammende Brevier, welches das officium immaculatae Conceptionis Virginis Mariae enthält. Es ist dies jenes Officium, welches Sixtus IV. am 27. Februar 1476 für die gesammte Kirche verordnete, und dessen Verfasser Leonard Nogarolis, ein Priester von Verona, ist.

In dem 1491 gedruckten Graner Missale finden wir eine eigene Messe zur Ehre der unbefleckten Empfängnis Mariä.

Auch haben wir ein Brevier vom Jahre 1524, worin ein Officium zur Ehre der unbefleckten Empfängnis Mariä enthalten ist. Dasselbe Brevier enthält auch ein Lied, worin die selige Jungfrau unbefleckt genannt wird.

Für das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä als selbstständiges Fest geben Zeugnis folgende Documente: Karl Robert datiert seinen Brief, kraft dessen er den Einsiedlern von Désvár Salz schenkt, am Feste der unbefleckten Empfängnis Mariä.

Ludwig der Große datiert einen seiner Briefe zu Visegrád im Jahre 1342 am Dienstag nach dem Feste der unbefleckten Empfängnis Mariä.

Königin Elisabeth unterschreibt ihre Urkunde der Abtei Unsere Liebe Frau vom Berge am Tage der unbefleckten Empfängnis Mariä.

König Sigismund unterschreibt am Feste der unbefleckten Empfängnis die Urkunde, laut welcher er Mócs im Jahre 1388 dem Primas schenkt.

König Mathias unterschreibt am Vorabend der unbefleckten Empfängnis die Schenkungsurkunde des Nikolas Szilvakövi.

Die neue österreichische Personal-Einkommensteuer.

Von Franz Riedling, Pfarrer in Eibesthal (N.-Oe.).

Durch Gesetz vom 25. October 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220 wurde die Personaleinkommensteuer neu geregelt. Da zu dieser Steuer auch der Clerus vielfach verpflichtet sein wird, so soll das wesentliche dieser Steuer dargelegt werden.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen nach § 153 die österreichischen Staatsangehörigen rücksichtlich ihres gesammten Einkommens, mögen sie dasselbe auch im Auslande erworben haben oder von dort beziehen; Ausländer aber rücksichtlich ihres Einkommens, welches ihnen aus oder in Oesterreich steuerfrei zufließt. Ein ausländischer

Priester, welcher aus dem Auslande seinen Gehalt bezieht, hat keine Personaleinkommensteuer in Oesterreich zu entrichten, wenn sein Einkommen im Auslande einer ähnlichen Steuer unterworfen ist.

Moralische Personen und Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Fonde, Anstalten unterliegen für die moralische Person nicht der Einkommensteuer, wohl aber jenes Vermögen, welches von einer moralischen Person einer physischen Person zufließt. So hat z. B. die Kirche keine Personaleinkommensteuer zu zahlen für die Interessen aus ihren Capitalien, wohl aber jene Priester, welche die Interessen für Stiftungsgelder rc. beziehen. (§§ 153, 229).

Befreit von dieser Steuer sind der Monarch, die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich ihrer Apanagen, die beim Hof beglaubigten Vertreter, die Besitzer von Decorationen für die daraus folgenden Zulagen, die Officiere, Seelsorger und Mannschaft der k. k. Armee rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge. Befreit von der Personaleinkommensteuer sind ferner alle jene Personen, deren gesammtes Einkommen pro anno 600 Gulden nicht übersteigt. Hat jemand in einem Monate einen Gehalt von 100 fl., bezieht er auch diesen Gehalt nur durch 5 Monate in Summa nur 500 fl., so muss er dafür doch die Steuer entrichten, nicht aber jener, welcher monatlich 50 fl. sohin im Jahre 600 fl. Gehalt hat.

Für die Besteuerung ist das Einkommen des letzten Jahres maßgebend, bei schwankenden Einnahmen, wie aus dem Grund- und Gebäudebesitz ist der Durchschnitt der letzten zwei Jahre zu berücksichtigen. Beträgt z. B. die Einnahme aus einer Feldwirtschaft in einem Jahre 500 fl., in dem nächsten 700, so ist der Betreffende, wenn das seine einzige Einnahme ist, von der Einkommensteuer frei.

Wenn für mehrere Personen, welche einen gemeinsamen Haushalt führen, ein gemeinsames Einkommen vorhanden ist, so ist der für jede Person entfallende Antheil steuerpflichtiges Einkommen (§ 158). Wenn z. B. eine geistliche Corporation 5000 fl. Einkommen hätte und aus diesem Einkommen 10 Mitglieder der Corporation erhalten werden müssen, so ist sie nichtsteuerpflichtig, weil auf jedes Mitglied nur ein Einkommen von 500 fl. entfällt.

Als Einkommen des Steuerpflichtigen sind nach § 159 anzusehen: 1. Einnahme in Geld oder Geldeswert. 2. Der Mietwert der Wohnung, die seines eigenen Hauses oder jenes Hauses, welches er unentgeltlich benützen kann. 3. Der Wert der Erzeugnisse aus der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbes, welche für die Haushaltung verwendet werden. 4. Der Wert der Naturalien, z. B. Deputate. 5. Gewinnste bei Speculationen. 6. Schenkungen, Remunerationen, welche regelmäßig sich wiederholen. 7. Losgewinne. Dagegen sind nicht steuerpflichtig außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebensversicherungen und andere Schenkungen, die nicht regelmäßig geschehen.

Von den Einnahmen dürfen diejenigen Auslagen in Abzug gebracht werden, welche zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung

der steuerpflichtigen Einnahmen verwendet werden mussten, sowie auch die Schuldzinsen; 1. die Betriebsauslagen bei der Feldwirtschaft, die Auslagen für Unterhaltung und Herstellung der Wirtschaftsgebäude und andere nothwendige Anlagen wie Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleußen, Entwässerungen, für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und todten Wirtschaftsinventars. Auch der Lohn der für die Wirtschaft nothwendigen Dienstboten und Taglöhner kann abgerechnet werden. 2. Die Versicherungsauslagen gegen Feuer, Hagelschlag u. s. w. 3. Versicherungsprämien auf Todes- oder Lebensfall bis 100 fl. 4. Beiträge für Pensionscassen, Kranken-Unfalls-Versicherungen, wenn der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt verpflichtet ist. 5. Alle Steuern und Umlagen (mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer), die Patronatslasten, die indirecten Abgaben. 6. Die Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden (nicht aber Capitalsrückzahlungen), auch alle anderen Lasten, welche dauernd sind. Die Schulden müssen durch Schulddocumente nachgewiesen werden. Nicht abgezogen werden nach § 162 die Verwendungen zur Verbesserung des Vermögens, Abtragung von Schulden, Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, die Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Capital, Ausgaben für die Wohnung und den Unterhalt, sowie die Auslagen für die Dienstboten, welche zur persönlichen Bedienung gehalten werden, zu machende Geschenke, Spenden und Unterstützungen, soferne sie nicht zu den regelmäßigen gehören. So z. B. können die gebräuchlichen Neujahrs-, Namenstagstrinkgelder abgezogen werden, nicht aber die Spenden an Wohlthätigkeitsanstalten, welche nur dann und wann gegeben werden.

Ueber die Ermittlung der Besteuerung werden §§ 163—171 besondere Bestimmungen aufgestellt: Für den Grundbesitz, für die Gebäude, für die Erwerbsunternehmungen und für die Pachtungen. Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitz ist der reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesammten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (aus den Feldern, Weingärten, Obstgärten, Wiesen, Wäldern, aus den Kalk und Steinbrüchen, aus den Thon-, Sand-, Lehmgruben u. s. w.) und auch aus den mit dem Grundbesitze verbundenen nicht erwerbssteuerpflichtigen anderen Productionszweigen wie Sägen, Mühlen, Brennereien, Essigerzeugung und den auf dem Besitze haftenden Rechten, als Jagd, Fischerei, thatsächlich gewonnen wird, als Einkommen anzugeben. Nicht einzeln, sondern die Gesammtsumme ist einzubekennen. Bei verpachteten Grundbesitzen ist der Pachtzins oder die Naturalien, welche an Stelle des Pachtes geliefert werden (wie beim Drittelbau) einkommensteuerpflichtig. Doch kann davon abgezogen werden jede Last, welche der Verpächter zu tragen hat, der Nachlass des Pachtzinses, die Abnützung und Ausnützung des Pachtobjectes (Grundes oder Fundus instructus).

Von Gebäuden ist der im Vorjahre wirklich erhaltene Mietzins einzubekennen. Sollte der Mieter die Steuer, Assecuranzgebür oder andere Lasten bestreiten, so sind auch diese dem Pachtbetrag beizuzählen. Dagegen können uneinbringliche Mietzinse abgezogen werden. Ferners sind abzugsfähige Posten: die Ausgaben für Instandhaltung oder Reparatur des Gebäudes, ein Betrag für die Abnützung des Gebäudes und der benützten Räume, die Kosten der Versicherungen gegen Schaden, die Gebäudesteuer sammt Zuschlägen, die Entlohnung des Hausbesorgers, Passivzinsen. Die Auslagen für Umbau, oder Vergrößerung des Gebäudes können nicht abgezogen werden. Jene Gebäude, welche von den Besitzern selbst bewohnt oder benützt werden, sind mit dem Betrage einzuschätzen, welcher für eine ähnliche Wohnung in diesem Orte als Mietzins verlangt würde. Für solche Gebäude, welche nur einige Zeit im Jahre benützt werden, ist nur der entsprechende Theilbetrag einkommensteuerpflichtig. Von Gebäuden, welche nicht vermietet sind, auch von dem Eigenthümer nicht für sich oder für andere unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, ist ein Einkommen nicht anzugeben. Auch von Gebäuden, welche von den Besitzern benützt werden, können die abzugsfähigen Beträge abgezogen werden. Für Gebäude, welche aber kein Einkommen abgeben, darf auch keine Abzugspost eingestellt werden.

Solche Gebäude, welche für die Landwirtschaft oder das Gewerbe nothwendig sind, sind in das Einkommen nicht mehr einzurechnen, doch dürfen die Ausgaben für Instandhaltung derselben abgezogen werden. Solche Gebäude sind: Scheuern, Stallungen, Lagerhäuser, Schüttkästen, Presshäuser. Selbstverständlich darf der Pfründner, welcher nur einen Theil zur Erhaltung der pfarrlichen Gebäude beiträgt, nur diesen Theil in Abzug bringen, während der restliche Betrag für den Patron entfällt.

Gebäude für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung unterliegen dieser Steuer nicht.

Das Jahreseinkommen aus allen selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen ist einkommensteuerpflichtig, daher sind auch die Pächter dieser Steuer unterworfen.

Ferners umfasst das Einkommen die Gehalte, Personalzulagen, Activitätszulagen, Remunerationen und alle anderen Bezüge, mögen sie woher immer fließen, dann die Beiträge, welche Weltgeistliche oder Regulare aus dem Staatsgesetze, aus Fonden von den Gemeinden als Gehalt oder als Congruaergänzung erhalten (§ 158), auch die Stolgebüren, Provisionen, Prüfungstaxen, Collegiengelder, Präsenztaxen, die Ruhegehalte und Versorgungsgenüsse, mögen sie bleibend oder zeitweilig sein.

Vergütungen für Dienstesauslagen z. B. Visitationsgebür der Dechante, Wegentschädigung der Katecheten bilden kein steuerpflichtiges Einkommen, doch wird gefordert, dass diese Vergütungen wirklich verwendet wurden.

Zum Einkommen aus dem Capital-Vermögen (§ 169—171) gehören alle der Rentensteuer unterworfenen Zinsen und Renten, dann alle Erträge aus Capitalien, welche von der Rentensteuer befreit sind, so insbesonders die Zinsen von den Obligationen der allgemeinen Staatsschuld, die Zinsen von den steuerfreien Obligationen und Anlehen, die Zinsen von Einlagen in der Postsparcasse, die Zinsen und Dividenden von Actien, Antheilen, Geschäftsantheilen, Hypothekdarlehen von ausländischen Wertpapieren u. dgl.

Die Zinsen und Renten sind in dem thatsächlich erzielten Betrage dem Einkommen zuzurechnen. Nicht behobene oder uneinbringliche Bezüge können von dem Einkommen ausgeschieden werden. Die Kosten für Aufbewahrung der Wertpapiere bilden eine Auszugspost, desgleichen Verluste, welche durch Verlosung der Papiere entstanden.

Die Einkommensteuer ist stufenweise und es beginnt die erste Stufe mit 600 fl. in folgender Weise:

1.	Stufe	über	600	bis	625	incl.	fl.	3·60
2.	"	"	625	"	650	"	"	4·—
3.	"	"	650	"	675	"	"	4·40
4.	"	"	675	"	700	"	"	4·80
5.	"	"	700	"	750	"	"	5·40
6.	"	"	750	"	800	"	"	6·—
7.	"	"	800	"	850	"	"	6·80
8.	"	"	850	"	900	"	"	7·60
9.	"	"	900	"	950	"	"	8·40
10.	"	"	950	"	1000	"	"	9·20
11.	"	"	1000	"	1100	"	"	10·—
12.	"	"	1100	"	1200	"	"	12·—
13.	"	"	1200	"	1300	"	"	14·—
14.	"	"	1300	"	1400	"	"	16·—
15.	"	"	1400	"	1500	"	"	18·—
16.	"	"	1500	"	1600	"	"	20·—
17.	"	"	1600	"	1700	"	"	22·—
18.	"	"	1700	"	1800	"	"	24·—
19.	"	"	1800	"	1900	"	"	27·—
20.	"	"	1900	"	2000	"	"	30·—
21.	"	"	2000	"	2200	"	"	34·—
22.	"	"	2200	"	2400	"	"	39·—
23.	"	"	2400	"	2600	"	"	44·—
24.	"	"	2600	"	2800	"	"	49·—
25.	"	"	2800	"	3000	"	"	55·—
26.	"	"	3000	"	3300	"	"	62·—
27.	"	"	3300	"	3600	"	"	71·—
28.	"	"	3600	"	3900	"	"	80·—
29.	"	"	3900	"	4200	"	"	90·—
30.	"	"	4200	"	4600	"	"	101·—

So geht es weiter, so dass die 40. Stufe (9000 bis 9500) 272 fl., die 50. Stufe (18.000 bis 19.000) 630 fl., die 92. Stufe (100.000 bis 105.000) aber 4650 fl. zahlt. Von dem Einkommen über 105.000 wird für je weitere 5000 fl. eine Steuer von 250 fl. zugeschlagen.

Zu dieser Tabelle ist zu bemerken, dass diese Stufe der Besteuerung nur dann genommen werden darf, wenn nach Abzug der Einkommensteuer der niedrigste Ansatz des Einkommens noch bleibt, sonst müsste die nächst niedrigere Stufe genommen werden. Beträgt z. B. ein Einkommen 653 fl., so wäre wohl dafür die Steuer 4 fl. 40 kr.; weil aber nach Abzug dieses Betrages nur 648 fl. 60 kr. übrig bleiben würden, so würde nur die Steuer der nächst niedrigeren zweiten Stufe treffen, nämlich 4 fl.

Liegen außergewöhnliche Fälle vor, wie andauernde Krankheit, Unglücksfälle, Verschuldung, so kann die Einkommensteuer herabgemindert und bei den ersten drei Stufen gänzlich nachgesehen werden.

Die Vorschreibung der Einkommensteuer erfolgt auf Grundlage der Bekenntnisse, welche jeder Personal-Einkommensteuerpflichtige alljährlich einzubringen hat. Diejenigen Personen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen 1000 fl. nicht übersteigt, sind in der Regel von der Abgabe eines Bekenntnisses befreit, doch können sie dazu über Aufforderung verhalten werden, oder dasselbe selbst einbringen. Steuerverheimlichung wird mit dem zwei- bis sechsfachen Steuerbetrage bestraft. Jene Steuerpflichtigen, welche für das Jahr 1898 das Bekenntnis nicht rechtzeitig einbringen, verlieren das active und passive Wahlrecht für die Schätzungs-Commissionen. Das Bekenntnis kann schriftlich oder mündlich bei den Bezirkshauptmannschaften gemacht werden. Das Einkommen ist nicht summarisch, sondern nach den Hauptquellen getrennt einzubekennen, es ist anzugeben, ob dasselbe in Geld oder in Naturalien oder in Genüssen u. s. w. besteht und zugleich ist auch jene Person, Amt ꝛc., welches das Einkommen ausfolgt, namhaft zu machen. Die Stolgebüren und die Messstipendien sind nach § 202 mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in der letzten adjustierten Fassion in Anrechnung gebracht wurden.

Bei dem Einkommen aus Capitalien und bei den Zinsen soll das Capital und die Rente angegeben werden, aus welcher das Einkommen resultiert, bei dem Einkommen, welches aus den Erzeugnissen der Feldwirtschaft oder aus dem Mietwert der Wohnung resultiert, genügt es nur die Menge und Beschaffenheit der Erzeugnisse anzugeben, während der ziffermäßige Wert der Schätzungscommission überlassen werden kann.

Zur Festsetzung der Personaleinkommensteuer wirken mit die Steuerbehörden, die Schätzungs-Commissionen und die Berufungs-Commissionen. Vertrauensmänner haben solche Personen, welche zur Steuer verpflichtet sind, namhaft zu machen, und jene, welche zur Auszahlung von Bezügen über 600 fl. an eine Person verpflichtet

sind, haben dieses der Steuerbehörde bekanntzugeben. Die Steuerbehörden legen eigene Verzeichnisse an.

Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die Stola und Messen sind, wie schon erwähnt, mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Congrua-Ergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Bezüglich der anderweitigen Einkünfte der Geistlichen gelten die allgemeinen Bestimmungen (§ 206).

Zur Auskunft über das Einkommen einer Person kann jedermann verhalten werden, insbesondere die Gemeinde-Vorsteher, nur die nächsten Verwandten, die Postsparcassa, die Gewerbe-Inspectoren dürfen behufs Auskunftertheilung nicht in Anspruch genommen werden. Die Steuerbehörden haben die Einkommens-Verhältnisse zu erheben, die Schätzungs-Commissionen aber haben die Steuersätze festzustellen. Solche Commissionen werden für alle politischen Bezirke und für größere Orte eingesetzt; die Mitglieder derselben werden zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, zur Hälfte von den Steuerträgern in drei Wahlkörpern gewählt. Geistliche können die Wahl in die Schätzungs-Commission ablehnen. Die Commissions-Mitglieder haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten, nur die Reisekosten können vergütet werden.

Die Steuerbehörde hat jedem Einkommensteuerpflichtigen einen Zahlungsauftrag zuzustellen. Gegen diese Vorschreibung kann die Berufung bei der in jedem Lande bestehenden Berufungs-Commission eingebracht werden.

Die Personal-Einkommensteuer ist in zwei Raten am 1. Juni und 1. December zu entrichten. Aenderungen, welche im Laufe des Steuerjahres eintreten, kommen erst im folgenden Jahre in Betracht. Jene Personen, welche Dienstbezüge in der Höhe von 3200 fl. und darüber beziehen, haben außer der Personal-Einkommensteuer auch noch die Besoldungssteuer zu leisten, diese besteht in einem gewissen Procentsatz der Besoldung. Sie fängt mit 0·4% bei 3200 fl. an und endet bei 15.000 fl. und einem höheren Dienstbezug mit 6%.

Das Mehrerträgnis der Personal-Einkommensteuer wird verwendet zum Nachlasse an den Realsteuern, 10% an der Grundsteuer und 10% an der Gebäudesteuer, zur Stärkung der Landesfonde und des Staatsschatzes und zur eventuellen Ermäßigung des Steuerfußes.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit, doch hat es keine rückwirkende Kraft und kann daher niemand deshalb, weil er in den früheren Jahren ein Einkommen nicht angegeben, welches jetzt ermittelt wurde, zur Verantwortung gezogen werden, auch dürfen Staatsbedienstete, welche bisher ein Einkommen unter 630 fl. bezogen und einkommensteuerfrei waren, auch jetzt nicht zur Personal-Einkommensteuer herangezogen werden.

Schon aus dieser ganz kurzen Darstellung der Personal-Einkommensteuer kann ersehen werden, dass nun viele aus unserem Stande, welche bisher von der Einkommensteuer befreit waren, dazu verhalten werden können. Denn früher durften alle Einkünfte, welche bereits besteuert waren, wie z. B. der Reinertrag der Grundstücke, die Zinsen aus bereits besteuerten Staatsschuldverschreibungen u. s. f. aus der Fatierung wegbleiben, nun, nach dem neuen Gesetze unterliegen Einkünfte aus besteuerten Objecten gleichfalls der Einkommensteuer.

Statuten von katholischen Büchervereinen.

Von Michael Hiebl, Cooperator in Thaya (Niederösterreich).

Ich trug mich schon längere Zeit mit dem Gedanken, einen Bücherverein für unsere Pfarre zu gründen. Angeeifert durch den guten Einfluss schon bestehender Büchervereine in anderen Orten, setzte ich mich sofort zum Schreibtisch und verfasste die nothwendigen Statuten nach dem Muster der Büchervereins-Statuten, sowie ich sie gelesen hatte im „Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Oesterreichs"; Hirtentasche, 1895, Nr. 4, p. 123, und in Johann Langthalers „Wegweiser bei Einrichtung katholischer Pfarrbibliotheken" pag. 7. Linz, Haslinger 1895. Voll Eifer sammelte ich außer meiner Unterschrift noch vier andere Unterschriften, besorgte die nöthigen Abschriften der Statuten und die Stempel und sandte sofort das ganze Bündel im Wege der Bezirkshauptmannschaft an die niederösterreichische Statthalterei. Siegesgewiss, in einem Monat die Statuten bewilligt zurückzuerhalten, machte ich mich daran, die weiteren Schritte für Beschaffung von Büchern zu thun, machte sogar Schulden, natürlich auf Rechnung des ohnehin bald in Kraft tretenden Büchervereines 2c. Doch siehe, wie war ich enttäuscht, als ich eines schönen Tages von der Statthalterei meine eingeschickten Statuten zurückbekam und darin sah, dass der Bücherverein untersagt sei, da die Statuten gesetzwidrig seien. Wem war dies unangenehmer als mir, nachdem ich sah, dass vieles Mühen umsonst sei und zudem meine Absicht, die Vergrößerung einer in der Gemeinde bestehenden, mit unrechten Büchern ausgestatteten Bibliothek zu verhindern, wieder für eine geraume Zeit hinausgeschoben war. Ich nahm das Vereinsgesetz vom Jahre 1867 zur Hand und entdeckte wirklich einige Kleinigkeiten, die in meinen Statuten fehlten, musste also die Sache wieder von vorne beginnen, verbesserte und ließ von einem Fachmanne meine Statuten verbessern, um sie wieder an die Statthalterei einzuschicken. Nach vier Wochen hatte ich die Genehmigung der Statthalterei in den Händen.

Jetzt fragt es sich, wie es kommt, dass doch die von mir das erstemal benützten Statuten aus dem Correspondenzblatt und aus Langthalers Wegweiser schon zu wiederholtenmalen bewilligt worden sind. Das hat seinen Grund darin, weil manche Beamte der Statthalterei Statuten, ohne sie durchzusehen, dann bewilligen, wenn dabei

steht, dass diese eingesandten Statuten laut Zahl und Datum einem Büchervereine schon bewilligt worden sind. Es wird jedenfalls gut sein, bei jedesmaliger Einsendung von Statuten immer Zahl und Datum der Bewilligung derselben Statuten eines anderen Ortes anzuführen. Im übrigen kann sich jeder Mitbruder bei Neugründung eines Büchervereines an die folgenden Statuten mit ruhiger Miene halten, da an ihnen wirklich kein I-tüpferl mehr fehlt:

Statuten des „katholischen Büchervereines" in Thaya (N.-Oe.).

§ 1. Der Name des Vereines ist „katholischer Bücherverein", der Verein hat seinen Sitz in Thaya (N.-Oe.).

§ 2. Der Zweck des Vereines ist, eine Sammlung anerkannt guter Bücher zustande zu bringen und sie dem Volke zugänglich zu machen, um es vor dem Verderbnis schlechter Lesung zu bewahren.

§ 3. Diese Aufgabe wird gelöst, theils durch freiwillige Beiträge von guten Büchern und Zeitschriften, theils durch Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus freiwilligen Geldspenden für den Vereinszweck und den jährlichen Beiträgen der Mitglieder.

§ 5. Jedes Mitglied zahlt jährlich 50 kr. als Vereinsbeitrag oder 25 kr. als Ausnahmsbeitrag. Wer einen namhaften Beitrag an guten Büchern nnd Zeitschriften oder eine Geldspende von mindestens 5 fl. widmet, wird von der Vollversammlung des Vereines zum Ehrenmitglied ernannt.

§ 6. Jedes Mitglied kann alle acht Tage ein Buch aus der Vereinsbücherei entlehnen, darf es nach Belieben, doch nicht länger als ein Vierteljahr behalten und haftet für dasselbe.

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Vollversammlung theilzunehmen und daselbst dem Vereine förderliche Anträge zu stellen.

§ 7. Die Leitung des Vereines besorgt ein von der Vollversammlung der Vereinsmitglieder gewählter Ausschuß, der aus dem Vorstande, dessen Stellvertreter und drei Ausschußmitgliedern besteht.

§ 8. Der Vorstand, der immer ein katholischer Priester sein muss, überwacht die Auswahl der Bücher und Zeitschriften, so dass die Einreihung derselben von seiner Gutheißung abhängt. Er vertritt den Verein nach außen und unterzeichnet mit noch einem Ausschußmitglied alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines. In seiner Verhinderung gehen alle Rechte und Pflichten an seinen Stellvertreter über.

§ 9. Die Ausschußmitglieder stehen in Führung der Vereinsangelegenheiten dem Vorstande zur Seite, entscheiden mit ihm über die Aufnahme der Mitglieder und besorgen für den Verein die laufenden Geschäfte. Vor der Constituierung des Ausschusses nimmt der Proponent die Mitglieder auf. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Ausschußmitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit des versammelten Ausschusses erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 10. Für die mit Ende des Jahres abzuschließende Rechnung ist die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Bei einer zweiten zu diesem Zwecke anberaumten Versammlung und Sitzung des Ausschusses kann der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer Beschluss fassen.

§ 11. Die alljährlich vom Ausschusse einzuberufende Vollversammlung entscheidet:

a) über die Wahl oder Wiederbestätigung des Ausschusses;
b) über die Prüfung der Rechnungen;
c) über die Aenderung der Statuten;
d) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern beschlussfähig. Wird eine Vollversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, so ist die nächste, binnen 14 Tagen einzuberufende Versammlung bezüglich derselben Tagesordnung an keine Mitgliederzahl gebunden.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist über Beschluss des Ausschusses oder über motiviertes Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 12. Die Entscheidungen in der Vollversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit, ein Antrag aber auf Aenderung oder Auflösung des Vereines kann nur durch Zweidrittel-Majorität entschieden werden.

§ 13. Streitigkeiten, die aus den Vereinsverhältnissen entstehen und durch den Vereinsausschuß nicht geschlichtet werden können, werden von einem Schiedsgerichte beglichen, für welches jeder Theil einen Vertreter wählt. Diese zwei wählen sich einen dritten zum Vorstand. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Vorstandes nicht einigen, so entscheidet über den hiezu Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit absoluter Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Der schiedsgerichtlichen Entscheidung haben sich beide Theile zu fügen und gegen dieselbe ist jede anderweitige Berufung unzulässig.

§ 14. Im Falle der Auflösung des Vereines fallen die gespendeten Bücher an die Spender zurück; die aus dem Vereinsvermögen angeschafften Bücher und etwa vorhandenes Barvermögen werden Eigenthum der Kirche Thaya. Die Auflösung des Vereines erfolgt über Beschluss der Generalversammlung oder wenn die Zahl der Mitglieder auf sechs herabsinken sollte.

Z. 44562.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet die mit der Eingabe de präs. 7. Mai 1896 angezeigte Bildung des „katholischen Büchervereines in Thaya“ nicht zu untersagen.

Wien, am 3. Juni 1896.

Von der k. k. n.-ö. Statthalterei.

In Vertretung: Raimann.

Ernstes und Heiteres für die Dilettanten-Bühne.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

Zweiter Artikel.

Im folgenden bieten wir unseren Lesern wieder eine kleinere Anzahl von Theaterstücken ernsten Inhaltes. Es wurde zuerst auf einige Sammelwerke aus katholischem Verlage Bedacht genommen. Die in selben enthaltenen Lustspiele kommen später zur Besprechung. Wir erachten es als unsere Aufgabe, besonders die spiellustige christliche Jugend, die Vereine für Jünglinge, Jungfrauen, Gesellen, Arbeiter mit Materiale zu versorgen; für diese dürften die anzuführenden Stücke ganz gut brauchbar sein: manche davon sind mehr für die zartere Jugend geschrieben, andere für die reife — es wird dies jedesmal angegeben, sowie auch hervorgehoben wird, ob das Stück nur männliche, oder nur weibliche Rollen hat, oder ob gemischte.

Jugend- und Schul-Theater.

Eigenes und Fremdes. Herausgegeben von P. Gall Morel. Regensburg. Jugendschriften-Verlag in Straubing. Preis jedes Bändchens M. 1.20 = fl. —.72.

Erstes Bändchen. 1. **„Benno“** oder: **Die Gründung des Klosters Einsiedeln.** Drama in fünf Aufzügen.

Dieses Stück ist eine echte Perle aus dem reichen Liederkranze des P. Gall Morel. Großartige Auffassung des Stoffes verbindet sich mit reicher Gedankenfülle und herrlich poetischer Sprache. „In Benno sollte sich zugleich das Leben und die Gestaltung des früheren Mittelalters nach verschiedenen Seiten hin abspiegeln“ und so in einzelnen Gruppen und Figuren das Kirchenregiment, das Ritterthum und Städteleben, das Ordensleben in seinem Uebergange von der contemplativen zur activen Richtung, oder das Hervorgehen von Klöstern aus Einsiedeleien zur Anschauung gebracht werden“. (Einleitung.) Das Drama behandelt also die Geschichte des heil. Benno und die Entstehung des Klosters Einsiedeln.

Das Stück fordert 16—18 männliche Rollen. Die Scenerie: in den zwei ersten und im letzten Aufzug ein dunkler Wald; im dritten und vierten Act die bischöfliche Wohnung zu Metz. Zeit der Handlung 925.

Das Stück ist mehr für Studenten oder für reifere männliche Jugend; manche Rollen sind etwas schwer. Von Studenten wurde es in Tirol öfters aufgeführt und erregte allgemeinen Beifall.

2. **Die ungleichen Brüder.** Schauspiel in vier Aufzügen.

„Die gütige Vorsehung deckt mit denselben Flügeln die Unschuld, mit denen sie den Verstand des verstockten Sünders verfinstert und betäubt.“ In diesen Worten, die an geeigneter Stelle in dem Stücke ausgesprochen sind, ist auch der Hauptzweck desselben ausgesprochen. Diese einfache, große, tröstende Wahrheit geht hervor aus der Darstellung der Schicksale zweier Brüder, deren ungleicher Charakter dem Schauspiele seinen Namen gab.

Der eine Bruder, der das Erbe des anderen gerne sich selbst angeeignet hätte, sinnt auf verschiedene Mittel, um seinen Bruder zu verderben, doch „wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein“; dieses Sprichwort musste er zu seinem eigenen Schaden erfahren.

Das Stück fordert wenigstens 17 Personen, sämmtlich männliche. Die Scene spielt in Deutschland an einem kleinen Fürstenhofe, und zwar in den ersten Aufzügen im Hause des Grafen, in den zwei letzten im Palaste

des Gouverneurs. Es kann nur von Größeren, hauptsächlich **Studenten** mit Verständnis aufgeführt werden.

Zweites Bändchen. **„Zriny“** oder: **Die Eroberung von Sigeth** ist ein Stück von durchschlagender Wirkung; freilich fordert es viele Personen, wenigstens bei 20, und zwar männliche. An Scenerie ist nothwendig: zwei verschiedene Zimmer, das Zelt des Sultans und ein Kellergewölbe. Fünf Aufzüge. Die Zeit der Handlung ist das Jahr 1565. Sie stellt uns vor Augen die Eroberung der ungarischen Festung Sigeth durch Sultan Soliman und den Heldentod des Festungs-Commandanten Zriny und seiner Getreuen, die für Kaiser und Reich sich aufopferten.

Ein echt patriotisches Stück, besonders für Jünglings-, Gesellen-, Arbeiter-Vereine, Studenten und sonstige reifere Jugend.

Drittes Bändchen. 1. **„Der Hausfriede.“** Drama in drei Aufzügen. Aus dem Italienischen des Al. Rota übersetzt. 50 Seiten. Kl. 8°. Fünf männliche und fünf weibliche Rollen.

Ein gutes, auch von größeren Schülern aufführbares, mehr aber für wohlhabendere und gebildetere Stadt- und Marktbewohner, als für einfachere Landleute passendes Stück, welches das große Glück und den reichen Segen zur Anschauung bringt, welche Eintracht und Friede jeder Familie bringen, aber auch den größten Unsegen zeigt, den Zank und Unfriede stiften.

Adolf, ein braver, quiescierter Officier, führt mit seiner braven Frau und seinen drei Kindern das friedlichste und glücklichste Familienleben. Da wirft eine stolze, zanksüchtige, von ihrem Manne getrennt lebende und ihre Kinder schlecht erziehende, reiche, frühere Jugendfreundin die Drachensaat des Argwohnes in das Herz der Gattin gegen ihn. Vom Argwohn gegen den Gatten kommt es zu Zank und Streit und zur gegenseitigen Entfremdung, so dass der unschuldig und schwer gekränkte Gatte sich schon von seiner Gattin trennen will. Doch glücklich kommt es durch Vermittlung guter Freunde noch in letzter Stunde zur Versöhnung der Gatten und der kostbare Friede kehrt beglückend in die Familie des Officiers zurück, während die gewissenlose Friedensstörerin die bittere Frucht ihres stolzen, zanksüchtigen Wesens an ihren eigenen Kindern genießen muss. — Scenerie: Wohnzimmer.

2. **„Der Taubstumme“** oder: **„Der Abbé de l'Epée.“** Historisches Drama nach dem Französischen bearbeitet in vier Aufzügen. 48 Seiten. Kl. 8°. Zehn männliche Rollen. Dieses schöne und rührende Stück spielt zu Toulouse um das Jahr 1781. Es ist eine Verherrlichung des berühmten ersten Taubstummen-Lehrers, des edlen Abbé de l'Epée von Paris, dessen menschenfreundlichen Bemühungen und geistvollem Unterrichte es unter anderen gelang, den taubstummen Grafen Julius von Solar, den im Alter von zwölf Jahren sein habgieriger, harter und ehrgeiziger Onkel und Vormund Darlemont in Paris ohne alle Anhaltspunkte gewissenlos ausgesetzt und dann für todt und begraben hatte erklären lassen, um sein großes Vermögen sich aneignen zu können, soweit heranzubilden, dass er sich nicht nur durch Zeichensprache verständlich machen konnte, sondern auch zu einer hohen Geistesschärfe und Bildung gelangte, dass er, was andere von ihm wollten, aus deren Mienen, Geberden, Andeutungen leicht und sicher kannte, ein außerordentliches Erinnerungs-Vermögen und edles, religiöses Herz sich aneignete u. s. w. Aus gewissen Zeichen und Andeutungen seines taubstummen Zöglings hatte sein Lehrer nach und nach erkannt, dass derselbe von vornehmer Herkunft, und zwar aus einer größeren, im südlichen Frankreich gelegenen Stadt sein müsse. Darum beschloss er nach acht Jahren, mit ihm nach dem Süden Frankreichs von Stadt zu Stadt zu reisen, um so, womöglich, Auskunft über Abstammung und Heimat desselben zu erhalten. Nach langer Wanderung kommt er mit dem Taubstummen auch nach Toulouse, welcher in dieser Stadt sofort seine Heimat erkennt. Abbé de l'Epée setzt sich nun mit einem berühmten, edlen Advocaten von Toulouse in Verbindung, und ihren vereinten Bemühungen und den Zeugnissen alter Diener, die in dem Taubstummen den todtgesagten jungen Grafen von Solar erkennen und besonders dem Eifer

des edlen Sohnes des betrügerischen Vormundes des Taubstummen, der der Jugendfreund und Lebensretter dieses edlen Jünglings gewesen war, gelingt es endlich, den alten, hartherzigen, habgierigen, betrügerischen Darlemont seiner Betrügereien und Ungerechtigkeiten zu überführen und ihn nach langem Sträuben zu bewegen, den Taubstummen als den Grafen Solar anzuerkennen, nnd ihm das ihm widerrechtlich entrissene väterliche Erbe zurückzugeben, das dieser aber nun großmüthig mit dessen Sohn theilt.

Für Schulkinder ist dieses Stück zur wirksamen Aufführung besonders der Rolle des Taubstummen wohl zu schwer; dagegen für Studenten und für geübtere Spieler überhaupt wird es ein recht effectvolles, veredelndes Schauspiel abgeben. Scenerie: Ein Garten mit Bänken, an der Seite ein Haus, im Hintergrunde die Straße einer Stadt.

Jugend- und Schul-Theater.

Von Wilhelm Kammerer. Regensburg 1881. G. Manz. 8°. Preis cart. M. 1.20 = fl. —.72 pro Bädchen.

Erstes Bändchen. Fünf Stücke. 160 Seiten. 1. **Die geprüfte Treue.** Schauspiel in drei Aufzügen. Fünf männliche Rollen und einige Soldaten. 34 Seiten.

Ein gutes, auch von größeren Schulkindern ohne besondere Schwierigkeiten aufführbares Stück.

Mutewekul, ein orientalischer Kalif, hat sich durch die Härte, womit seine ersten Beamten, um ihn zu bereichern und mit Macht, Schätzen und Ehren zu umgeben, dabei aber zugleich sich selbst reich zu machen, seine Unterthanen bedrücken, deren Herzen entfremdet, und sieht sich deshalb von Aufruhr und Empörung umgeben und an Thron und Leben bedroht. Er klagt sein Elend bei allem äußeren Glanz seinem vertrauten Freunde und Leibarzte Honain, der ein wahrer Christ und Menschenfreund aus Deutschland ist. Und dieser sagt ihm, er solle seine Unterthanen mit Liebe, Schonung und Gerechtigkeit behandeln, dann würde er auch deren Liebe und Treue gewinnen. Nun aber suchen seine Beamten den Fürsten gegen den fremden, ihnen verhaßten christlichen Arzt einzunehmen und verleumden denselben, als sinne er auf Verrath und strebe dem Fürsten nach Thron und Leben. Der wankend gewordene Fürst läßt nun den Arzt einsperren und dessen Treue auf harte Proben stellen. Der Arzt besteht heldenmüthig diese Proben, beschämt durch seine christliche Feindesliebe und unbestechliche Treue seine Ankläger und Widersacher. — Und nun folgt der Fürst seinem Rathe — und ein freies, gut regiertes Volk jubelt ihm und dem zu seinem ersten Beamten erhobenen Arzte frohlockend entgegen. — Scenerie: Ein orientalisch geschmücktes Zimmer, ein Kerker.

2. **„Das Sparcassenbüchlein.“** Schauspiel in vier Aufzügen. Fünf männliche Rollen. 32 Seiten.

Ein gutes, lehrreiches, leicht aufführbares, aber immerhin etwas langweiliges, trockenes Stück, dessen Tendenz dahin geht, nachdrücklich zur Ehrlichkeit zu ermahnen. Werner, ein gut erzogener und anfänglich braver Schlossergeselle, hat sich auf den Rath seines mit ihm gut zufriedenen Meisters ein Sparcassenbüchlein gekauft und von seinem sauer verdienten Lohn nach und nach 25 Mark erspart. Er hat einen schlimmen, socialistisch gesinnten Mitgesellen, und dieser verleitet ihn, da die Sparcasse mit den Eintragbüchern abgebrannt und einen neuen Cassier erhalten hatte, sein Einlagebüchl durch ihn fälschen und statt 25 Mark 250 Mark einschreiben zu lassen, um dann mit ihm nach dem Goldlande Californien reisen zu können. Nach geschehener That aber läßt das Gewissen dem Werner keine Ruhe und schon ist er im Begriffe, die Fälschung wieder gutzumachen, als er von dem Sparcassenbeamten, dem er ein Juwelenkästchen hat öffnen müssen, unschuldig des Diebstahls einer kostbaren Brosche verdächtigt, untersucht und tödtlich beleidigt wird; und jetzt ist es seinem schlimmen Mitgesellen leicht, ihn, um sich an dem Beamten zu rächen, zu bewegen, mit dem gefälschten Sparcassebüchl zur Behebung der verzehnfachten Summe zum

Beamten zu gehen. Schon zahlt dieser ihm die vorgewiesene Summe aus, ohne die Fälschung zu merken, da regt sich in Werner infolge verschiedener Umstände das Gewissen so mächtig, dass er selbst die durch seinen Mitgesellen geschehene Fälschung aufdeckt, das Geld zurückgibt, das Sparcassebüchl ins Feuer werfen läſst, und heilig verspricht, immer ehrlich bleiben zu wollen. Scenerie: Eine Schlosserwerkstätte, ein Wohnzimmer, ein Amtszimmer der Sparcasse.

3. **„Des Vaters Erbe“.** Sittenbild in zwei Aufzügen und drei Bildern. Fünf männliche Rollen und ein Genius. 10 Seiten.

Ein kurzes, mehr ernstes Stück, das sich allenfalls zu einem Vor- oder Nachspiel nach einem längeren, lustigeren Spiel eignet und zeigt, dass nur der des Lobes und Lohnes wert ist, der mit fester Hand sich selbst zu lenken versteht und als Mann im Leben draußen wohl erprobt.

Bernard, ein hochbetagter Greis, schickt seine drei ungleich gearteten Söhne jeden mit der gleichen Geldsumme auf ein Jahr hinaus in die Welt, damit er erfahre, weſs Geistes Kind ein Jeder sei, und wem er dann als dem Würdigsten sein Haus vererben könne. In drei Bildern wird nun vorgeführt, wie der lustige, leichtsinnige, ältere Sohn in der Fremde mit flotten Freunden Zeit und Geld vergeudet, der zweite als Geizhals sein Geld aufbewahrt, der dritte durch Fleiß und Thätigkeit sein Geld vermehrt und die Probezeit wohl ausnützt — und dieser wird nach der Heimkehr der Erbe. Die Scenerie: ein nobles Zimmer, eine Werkstätte, ein armes Stübchen, dürfte infolge des rasch aufeinander folgenden Wechsels schwierig sein.

Zweites Bändchen. 172 Seiten. Kl. 8°.

1. **„Die drei heiligen Schläfer“.** Schauspiel in drei Aufzügen. Acht männliche Rollen. 40 Seiten.

Ein schönes, erbauliches Stück, das um das Jahr 425 nach Christi zu Ephesus spielt, und auch von größeren Schulkindern aufgeführt werden kann vor einem einfachen, gläubigen Publicum. Der Gegenstand ist der bekannten Legende von den sieben heiligen Schläfern entnommen, die erzählt, wie zur Zeit des Christenverfolgers Decius drei vornehme Jünglinge aus Ephesus, nachdem sie muthig den Glauben bekannt, vor der Wuth des Tyrannen in einer Höhle des Berges Chiläon sich verbargen, dort eingemauert wurden, in einen 200jährigen Schlaf versanken und um das Jahr 425, zur Zeit, wo viele Ketzereien herrschten und besonders auch die Auferstehung der Todten geleugnet wurde, bei Entdeckung der Höhle wieder aus ihrem Schlafe erwachten, — alles in der Stadt verändert fanden — und dann in Gegenwart des Bischofes, Statthalters und Anderer selig im Herrn entschliefen — als ein thatsächlicher Beweis für die Auferstehung des Fleisches. — Scenerie: Straße der Stadt Ephesus, Zimmer des Bischofs, eine Höhle.

2. **„Der Schatz des blinden Sängers“.** Schauspiel in drei Aufzügen. Fünf männliche Rollen. 34 S.

Ein schönes, ergreifendes Stück, das bei guter Aufführung seine veredelnde Wirkung nicht verfehlen wird, besonders bei einfachen, frommgläubigen Zuschauern. Ein Staar soll auch „auftreten“ und das Wort „Spitzbub“ sprechen, eine etwas hohe Anforderung. Wo man über diese Schwierigkeit hinüberfindet, kann das Stück ganz gut von größeren Schülern, Gesellen, Studenten u. dgl. aufgeführt werden. Die Tendenz des Stückes ist, das wunderbare Walten der göttlichen Vorsehung über Alle, die auf sie vertrauen und Maria innig verehren, zu zeigen, und wie sie auch das beabsichtigte Böse zum Guten zu wenden weiß selbst für die Bösen. Die Durchführung ist recht frisch, flott und interessant. — Fabel des Stückes: Der fromme blinde Sänger Molar hat sich 100 Mark erspart und vergräbt diesen Schatz bei einer Eiche im Walde, an der ein von ihm innig verehrtes Marienbild hängt, damit er im Alter nicht Noth zu leiden brauche. Bei diesem Geschäft wird er von dem heimtückischen, habgierigen und gewissenlosen Vogelfänger und Fremdenführer Binder, der schon mehrere Fremde, um sich ihrer Habe zu bemächtigen, ermordet hat, und auch bei alten, biederen Jägern des Grafen Reinbach nicht gut angeschrieben steht,

und dem sein eigener, braverer, junger Sohn das Gewissen oft heiß macht, heimlich beobachtet. Binder stiehlt das Geld und hängt das Marienbild an einem anderen Baume auf, damit der blinde Sänger, den er wiederholt freundlich bewirtet hat und dem sein Sohn in treuer Liebe ergeben ist, später seinen Schatz nicht wieder finden könne. Der blinde Sänger zieht in die Fremde, kehrt nach Jahren wieder zurück, kann den Baum, an dessen Fuß er den Schatz begraben, nicht finden, klagt dem spitzbübischen Vogelfänger Binder seine Verlegenheit und offenbart diesem, während ein Staar fortwährend „Spitzbube" schreit, nicht nur, dass er unter der Marien-Eiche 100 Mark begraben hat, sondern jetzt auch noch weitere verdiente 100 Mark dort unter Mariä Schutz für die Tage der Noth aufheben wolle. Lüstern auch nach diesem Gelde, geht der Vogelfänger als Führer mit dem blinden Sänger in den Wald, hängt, damit derselbe keinen Verdacht schöpfe, das Marienbild heimlich wieder an seine frühere Stelle und legt auch den gestohlenen Beutel mit den 100 Mark, wie er meint, in Wirklichkeit aber den einem ermordeten Fremden geraubten Beutel mit hundert Goldkronen an den Ort, wo der blinde Sänger seine hundert Mark früher begraben hatte. Dieser findet nun voll Freude wieder den Baum und, wie er meint, seinen Schatz — und will schon den zweiten Beutel mit seinen weiteren Ersparnissen zur Freude des Vogelfängers hinzulegen, als es plötzlich mit ihm zum Sterben kommt. Aus dem Dickicht kommen nun plötzlich Graf Reinbach und sein Jäger hervor, um dem nach Wasser schreienden Sterbenden beizuspringen. Der sterbende Sänger gibt nun dem Grafen den Beutel und sein übriges Geld — dieser den Beutel öffnend, sagt, dass derselbe nicht 100 Mark, sondern 100 Goldkronen enthalte. Der blinde Sänger an ein durch Maria gewirktes Wunder glaubend, bestimmt sterbend das Geld zum Baue einer Marienkapelle unter der Eiche — der betrügerische Vogelfänger, erkennend den Finger Gottes, der ihn in der Eile den falschen Beutel ergreifen ließ, und erschüttert durch den erbaulichen Tod des blinden Sängers — bekehrt sich und schlägt als büßender Einsiedler neben der zu erbauenden Kapelle seine Wohnung auf, während sein Sohn vom Grafen zur Erziehung übernommen wird. — Scenerie: Ein Wald, eine einfache Stube.

3. **„Der ewige Schmied".** Schauspiel in 3 Aufzügen. Sechs männliche Rollen; 24 Seiten.

Ein prächtiges, effectvolles Stück bei guter Aufführung, die aber ihre Schwierigkeiten hat und nur etwa von Gesellen oder Studenten bewerkstelligt werden kann.

Klapp, ein lustiger Schmied, macht eine Erbschaft; nun fährt der Habsuchtsteufel in ihn, er fängt an zu geizen und zu wuchern, zu hungern und zu darben, Tag und Nacht und auch an Sonn- und Festtagen zu arbeiten und arbeitet selbst in der heiligen Weihnacht an einem Wunderschlüssel, der ihm tausendfaches Glück und Segen bringen soll, alle Schlösser und Thüren, Kisten und Kasten öffnen kann, was aber mit ihm zugesperrt ist, kann kein anderer öffnen. Während er aber zum Aerger, selbst während der Gesang des Mettenamtes zu ihm herübertönt, an dem Wunderschlüssel singend arbeitet, — wird er von zwei Dieben gänzlich ausgeraubt — und nun wird er verrückt und schmiedet immer fort als ewiger Schmied. — Nur Fleiß, gepaart mit Frömmigkeit ist der echte Schlüssel zum Glück hier und Jenseits. Mehrere gute Sänger sind nothwendig. — Scenerie: Ein Wald, eine Schmiede, ein hübsches Zimmer.

Drittes Bändchen. 164 S. kl. 8⁰. **„Der Diamantring".** Schauspiel in vier Aufzügen. Nach der gleichnamigen Erzählung von Chr. v. Schmied. 36 Seiten. Sechs männliche Rollen.

Ein gutes, auch von Schulkindern leicht aufführbares Stück, dessen Tendenz kurz die Schlussverse angeben:

„Es lohnt sich alle Zeit
Die schöne Ehrlichkeit".

Johann Müller, ein armer, aufgeweckter Hüterbub, dessen Vater seit der Schlacht bei Gravelotte verschollen und todtgesagt, dessen Mutter vor Gram

darüber gestorben ist, findet einen kostbaren Diamantring des Grafen von Tannenberg, der ihm ein Geschenk gegeben. Obwohl ein Schacherjude ihm sogar 300 fl. für den Ring geben will, bleibt der Bube doch standhaft dabei, der Ring gehöre dem, der ihn verloren, und diesen müsse er aufsuchen. Wie er nun zum Grafen geht, um diesen betreff des Ringes um Rath zu fragen, erkennt dieser denselben als den seinigen an, belobt und belohnt den ehrlichen Knaben und stellt ihn als seinen Blumengärtner an — und in dieser Stellung findet nun Johann Müller auch seinen verschollenen, todtgeglaubten Vater wieder, der mit ihm nun als Schlossgärtner in Tannenberg angestellt wird und beide führen nun ein glückliches Leben. — Ein Wald, ein vornehmes Zimmer, eine Werkstätte bilden die Scenerie.

Viertes Bändchen. 160 S. **„Der Hofnarr".** Dramatisches Gedicht in drei Aufzügen. Sechs männliche Rollen. — Scenerie: Zwei verschiedene Zimmer. Ein Hofnarr rettet durch seine weisen Rathschläge das Leben des Königs aus Mörderhand. Ganz gut und aufführbar. Auch als Lectüre für reifere Jugend ist dieses Bändchen empfehlenswert.

Fünftes Bändchen. 156 Seiten. 1. **„Doctor Wölfle".** Schauspiel in fünf Aufzügen. Vier männliche und zwei weibliche Rollen. — Scenerie: Wohnung des Arztes und eine einfache Wohnung. Führt durch, wie die beste Medicin gegen Jähzorn ein fester Wille ist.

2. **„Die Camelie".** Schauspiel in vier Aufzügen. Sieben männliche und eine weibliche Rolle. — Scenerie: Blumenladen, Zimmer, Laden eines Bilderhändlers, ärmliches Zimmer. Tendenz: „Wer Gutes säet, wird Gutes ernten." Recht gut.

Sechstes Bändchen. **„Vertrau auf Gott".** Ein sehr lehrreich gehaltenes Schauspiel in zwei Aufzügen. 29 Seiten. Fünf männliche und zwei weibliche Rollen. — Scenerie: Freier Platz und Salon. Tendenz liegt schon im Titel. Die Wahl der Sprache ist den einzelnen Charakteren nicht angepasst. Die Kinder sprechen hier wie gebildete Männer.

Siebentes Bändchen. 1. **„Die Ostereier".** Schauspiel in drei Aufzügen. 49 Seiten. Fünf männliche und vier weibliche Rollen. Der Chr. v. Schmied'schen Erzählung nachgebildet. Ostereier lassen dem Kaufmann Wilh. Tara seine verlorene Frau und Kinder wiederfinden. Recht gut und bildend. Scenerie: Garten und zwei Zimmer.

2. **„Ein Schulfest".** Schauspiel in drei Aufzügen. 61 Seiten. Sieben männliche und zwei weibliche Personen, nebstdem noch Schulkinder, Männer und Frauen. — Scenerie: Zimmer, Schulzimmer und freier Platz. Ein Lehrer erhält für sein 50jähriges treues Wirken in der Schule das goldene Verdienstkreuz. Es findet nun bei Ueberreichung desselben ein Schulfest statt, bei welchem die Kinder allerlei declamieren und aufsagen, wobei der Lehrer immer wieder passende Bemerkungen einflicht. — Dies der Inhalt des Stückes. Wenig Handlung; darum im 2. und 3. Act etwas langweilig, sonst ganz gut.

Achtes Bändchen. 1. **„Der Pflegesohn".** Schauspiel in zwei Aufzügen. 30 Seiten. Drei männliche und eine weibliche Person. — Scenerie: ein einfaches und ein prächtiges Zimmer. Inhalt: Der Pflegesohn wird von seiner Pflegemutter Frau von Bonheim geprüft, ob er ihr auch in ärmlichen Verhältnissen treu bleiben würde. Er besteht die Probe sehr gut. — Ein lehrreiches Stück auch für die Jugend unter 12 Jahre.

2. **„Die Waldkapelle".** Schauspiel in zwei Aufzügen. 34 Seiten. Zwei männliche und drei weibliche Personen. — Scenerie: Platz im Walde mit Kapelle und Zimmer.

Nach der gleichnamigen Erzählung

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ehefall über Bluts-Verwandtschaft oder Schwägerschaft).** — Daniel hatte zwei Söhne Boleslaus und

Ceslaus. Ersterer nahm vor 20 Jahren eine Frau, namens Anna. Daniel aber, der Vater beider Brüder, hatte einen sündhaften Umgang mit Eva, der Gemahlin seines zweiten Sohnes Ceslaus. Die Frucht dieses unerlaubten Umganges war Anna, die Frau des Boleslaus. Folglich sind Boleslaus und Anna Blutsverwandte in primo gradu. Wohl versuchte die Mutter Eva die Ehe auf alle mögliche Weise zu hintertreiben, aber vergebens.

Das Hindernis ist jedoch ein impedimentum occultum. Anfangs wollte Anna der Mutter, welche behauptete, dass sie eine Frucht des unerlaubten Umganges mit Daniel sei, nicht glauben. Jetzt aber glaubt sie es und ist zu allem bereit, was man von ihr verlangt. Ihr Mann Boleslaus aber glaubt es auch jetzt noch nicht.

Was ist daher hier zu thun?

Gegenwärtiger Casus wurde dem Hochw. P. Lehmkuhl S. J. und dem Würzburger Universitätsprofessor Goepfert zur Lösung vorgelegt und da beide Lösungen sich gegenseitig beleuchten und gewissermassen ergänzen, so wollen wir beide nacheinander anführen.

Dr. Goepfert schreibt: Zuerst muß man unterscheiden, ob Daniel mit der Eva vor oder nach der Empfängnis der Anna sündhaften Umgang pflegte. War Letzteres der Fall, so ist die Ehe (des Boleslaus und der Anna) ungiltig wegen Blutsverwandtschaft in 2. gradu ex copula illicita, von welcher nach unserer Voraussetzung nicht dispensiert worden ist (wenn auch, wie wir annehmen von der Blutsverwandtschaft ex copula licita dispensiert wurde.) Diese Dispens ist aber nichtig wegen Verschweigen der unerlaubten Verwandtschaft. Aber diese Hindernisse der doppelten Verwandtschaft können leicht beseitigt werden durch dispensatio und sanatio in radice.

Wenn aber Anna nach jenem sündhaften Umgange geboren wurde dann könnte sie auch eine Tochter des Daniel sein und Boleslaus wäre ihr Bruder. Beide (Boleslaus und Anna) wären dann Blutsverwandte in I. gradu lineae lateralis, in welchem Falle niemals dispensirt wird.

Es ist also die Frage ob Eva gewiss weiß, dass Anna die Tochter des Daniel ist, oder ob sie dies nur vermuthet. Im letzteren Falle ist die Ehe des Boleslaus und der Anna als giltig zu betrachten da der Zweifel nicht bewiesen werden kann; beide können die Ehe gebrauchen.

Sollte aber Heva gewiss wissen, dass Anna die Tochter Daniels ist z. B. weil ihr Mann damals gerade abwesend oder impotens war, oder eam non cognovit dann ist wiederum die Frage ob Heva dies beweisen kann. Wenn nicht, braucht Boleslaus ihr nicht zu glauben, er kann die Ehe für giltig halten, er kann das debitum petere und Anna muss dasselbe leisten obgleich sie glaubt, dass die Ehe nichtig sei, weil sie es nicht gewiss weiß et quia semper in favorem matrimonii praesumitur. Auch der

Beichtvater muss sie unterrichten, dass sie nicht sündigt si debitum reddit ja noch mehr, dass sie sogar licite das debitum petere kann.

Wenn aber Heva ihre Behauptung beweisen kann, dann müssten Anna und Boleslaus getrennt werden, oder, wenn sie enthaltsam leben können, können sie auch wie Schwester und Bruder zusammen wohnen.

Nun lassen wir die Lösung Lehmkuhls folgen:

Anna und Boleslaus haben miteinander geheiratet. Nun stellt sich aber folgendes Verhältnis heraus. Der Vater des Boleslaus hatte ein ehebrecherisches Verhältnis mit der an Ceslaus verheirateten Eva; Anna gilt als Tochter des Ceslaus und der Eva, ist aber aus dem Ehebruch mit dem Vater des Boleslaus gezeugt. Da die Sache geheim ist, was muss den beiden, Anna und Boleslaus auferlegt oder gerathen werden?

Antwort 1. Verhält sich die Sache wirklich so, dann ist an eine Sanation der vermeintlichen Ehe zwischen Anna und Boleslaus nicht zu denken; sie ist und bleibt nach dem Naturrecht, als Verbindung von Bruder und Schwester ungültig.

2. Allein Anna und Boleslaus brauchen diese ihre Verwandtschaft nicht zu glauben; selbst nicht auf die bloße Aussage der Eva hin, wenn nicht genügende das heisst sichere Beweise für die ehebrecherische Herkunft der Anna gegeben werden. Denn der Grundsatz gilt allgemein: Was in der Ehe geboren wird, gilt als aus der Ehe geboren, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist. Es muss also der Beweis erbracht werden, dass die eheliche Erzeugung der Anna unmöglich habe Platz greifen können.

3. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, dann haben Anna und Boleslaus auch fortan als Eheleute zu gelten und behalten ihr gegenseitiges Recht auf eheliches Leben.

Ist hingegen Beiden der Beweis erbracht, dann können sie unter sich das eheliche Leben nicht fortsetzen, sondern müssen vollständig als Bruder und Schwester leben. Zu einer neuen Ehe schreiten dürfen sie erst dann, wenn jener Beweis auch öffentlich erbracht und vom kirchlichen Gericht die Nullität der bisher bestandenen Scheinehe ausgesprochen ist. Da dieses jedoch den guten Ruf der Anna und ihrer Eltern schwer belastet, so ist es misslich, die Angelegenheit bis zu einer solchen Lösung zu drängen. Würde aber das weitere Zusammenwohnen für Anna oder Boleslaus sich als nächste Gelegenheit zur Sünde herausstellen, dann müßte auf Trennung gedrungen werden, selbst auf die Gefahr hin, dass es bis zur Einbuße des guten Rufes für den einen Theil kommen könnte.

II. **(Präscriptions-Fall nach dem österreichischen Rechte gelöst).** Karl, Universalerbe seines Onkels Paul, hat die Erbschaft vor sieben Jahren in gutem Glauben angetreten. Nun entdeckt er, dass Paul folgende Objecte, die er von ihm ererbt hat,

auf unredliche Weise besessen hatte, und zwar 1) eine kostbare Uhr, die er (Paul) seiner Zeit gestohlen hat, 2) einen wertvollen Ring, den er wissentlich als gestohlenes Gut gekauft, und 3) ein Grundstück, von dem Paul gewusst hat, dass es sein Großvater vor vielen Jahren durch schlaue Versetzung des Grenzsteines auf Kosten seines Nachbars um ein bedeutendes Stück vergrößert hatte.

Karl legt diese drei Fälle dem Beichtvater zur Entscheidung vor. Dieser sucht, da sich der ganze Fall im Kaiserthume Oesterreich zugetragen hat, denselben auch nach dem österreichischen allgem. bürgerl. Gesetzbuche zu lösen.

Frage: Wie wird er die drei Fälle zu entscheiden haben?

Vor allem ist zu bemerken, dass sich der Beichtvater bei Lösung dieser Fälle mit vollem Rechte an das bürgerliche Gesetzbuch hält, da es, wie der hl. Alphons l. III. n. 517 bemerkt, die „sententia communis contra aliquos paucos“ ist, dass hier das Gesetz „ob bonum commune ad vitanda jurgia“ das Eigenthum von einem auf den andern übertragen kann, und dass die nach dem Gesetze vollzogene Präscription folglich auch „in foro conscientiae“ Geltung hat.

Die zur Präscription erforderlichen Bedingungen sind: I. bona fides, II. titulus justus, III. continuata possessio, IV. ut res illa praescribi possit (S. Alph. n. 504), oder nach dem österr. bürgerl. Gesetzbuch § 1460 „zur Ersitzung wird nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes erfordert, dass Jemand die Sache oder das Recht, die auf diese Art erworben werden sollen, wirklich besitze, dass sein Besitz rechtmäßig, redlich und echt sei, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde.“

Fassen wir nun die fraglichen Objecte aus Karls Erbschaft einzeln ins Auge.

1. Die kostbare Uhr. Karl besitzt die von Paul gestohlene Uhr sieben Jahre in gutem Glauben, was nach § 1466 und § 1476 zur Ersitzung derselben hinreichend wäre, wenn sich der Besitz laut § 1461 „auf einen solchen Titel gründete, welcher zur Übernahme des Eigenthums, wenn solches dem Übergeber gebürt hätte, hinlänglich gewesen wäre, dergleichen sind: z. B. das Vermächtnis, die Schenkung, das Darleihen, der Kauf und Verkauf, der Tausch, die Zahlung u. s. w.“

Allein als Erbe stellt Karl seinen Erblasser Paul vor, wie § 1462 besagt, und hat als solcher auf die Uhr „nicht mehr Titel“ als Paul selbst hatte, der sie gestohlen. Daher kommt auf unsern Fall die weitere gesetzliche Bestimmung zur Anwendung: „§ 1464: „Der Besitz muss auch echt sein. Wenn jemand sich einer Sache mit Gewalt oder List bemächtiget, oder in den Besitz heimlich einschleicht, so kann weder er selbst, noch können seine Erben dieselbe verjähren“.

Nur als possessor bonae fidei kann Karl die fragliche Uhr, wenn nach fleißigem Nachforschen keine Hoffnung mehr vorhanden ist, den rechtmäßigen Eigenthümer derselben zu finden, nach dem hl. Alphons (Homo Ap. T. X. n. 69) und nach anderen bewährten Auctoren behalten.

2. Günstiger gestaltet sich für Karl die Frage um den wertvollen Ring. Da derselbe von seinem Erblasser wenngleich mala fide gekauft worden war, stützt sich der Besitz auf einen Titel im Sinne des § 1461 und da laut § 1463 „die Unredlichkeit des vorigen Besitzers einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht verhindert, die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen", so ist der Ring nach Ablauf von sechs Jahren, wo Karl in den Besitz desselben gekommen, durch das Gesetz sein Eigenthum geworden.

3. Dasselbe gilt auch von dem fraglichen Theile des Grundstückes, wenn Paul dasselbe von seinem Großvater als Legat, als Geschenk u. s. w. im Sinne des § 1461 erhalten hatte; denn in diesem Falle tritt, wenn der Besitz auf Karls Namen den öffentlichen Büchern einverleibt ist, nach § 1467 und 1476 nach Verlauf von sechs Jahren seines Besitzes die Verjährung zu seinen Gunsten ein.

Hatte Paul dagegen das Grundstück von seinem Großvater ererbt, so kann nach § 1464 aus Mangel des echten Besitzes auch zu Gunsten seines Erben Karl keine Verjährung eintreten.

Auch die Bestimmung des § 1477, dass es bei einer Ersitzung, die sich auf einen Zeitraum von dreißig oder vierzig Jahren stützt, keiner Angabe des rechtmäßigen Titels bedarf, würde unserem Karl niemals, auch nach Verlauf von noch so vielen Jahren, nicht zu einer Ersitzung verhelfen: denn wie Delama (Just. Theol. mor. l. I. Tr. II. n. 656) bemerkt: „Titulus vi longae possessionis praesumitur, unde si contrarium probatur, neque per hoc longius tempus usucapi potest."

Bezüglich der von Karl aus dem fraglichen Grundstücks-Theile in gutem Glauben bezogenen Früchte und Nutzungen hat der Beichtvater nach den Pflichten nnd Rechten des Possessor bonae fidei zu entscheiden (§ 330).

Wien. P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

III. **(Wann ist man verpflichtet wegen eines einem Andern zugefügten Schadens Ersatz zu leisten?)** Nemesius, der seinem Nachbar Rufus wegen eines verlorenen Processes spinnefeind ist, bringt in Erfahrung, dass dieser einen Vorrath über die Grenze geschmuggelten Tabakes in seinem Hause aufbewahrt. Dies bietet ihm eine erwünschte Gelegenheit, um an dem verhassten Nachbar Rache zu nehmen; daher eilt er zur Finanz-

behörde und erstattet die Anzeige über seine gemachte Entdeckung. Nun wird bei Rufus eine Hausdurchsuchung vorgenommen und das corpus delicti aufgefunden, infolgedessen der arme Rufus eine Geldstrafe von 100 fl. zahlen muss. Später bekommt Nemesius doch Gewissensbisse und bei der Osterbeicht, die er bei Severinus verrichtet, bekennt er seine Feindschaft und seinen Racheact. Severinus befiehlt ihm die Feindschaft gegen Rufus aufzugeben und den demselben zugefügten Schaden gut zu machen. Zur Ablegung der Feindschaft erklärt sich Nemesius bereit, nicht aber zum Schadenersatz. Infolgedessen verweigert ihm Severinus die Lossprechung.

Frage: Hat Severinus recht geurtheilt, indem er den Nemesius zum Schadenersatze verpflichtete?

Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir untersuchen, in welchem Falle Jemand wegen eines einem Andern zugefügten Schadens zum Ersatze verpflichtet sei. Eine solche Verpflichtung liegt nur dann vor, wenn die drei folgenden Bedingungen eintreffen: a) wenn die Handlung, welche den Schaden verursacht hat, wirklich sündhaft und im Gewissensbereiche imputabel (theologice culpabilis) ist; es genügt also nicht, wenn die Handlung bloß vor dem weltlichen Gesetze als schuldbar gilt (iuridice culpabilis); b) wenn die betreffende Handlung die wirksame Ursache des entstandenen Schadens ist, das heißt, wenn der Schaden die naturgemäße Folge oder Wirkung der gesetzten Handlung ist; c) wenn die schadenbringende Handlung ungerecht ist, das heißt wenn sie ein wirkliches Recht des Andern, im strengen Sinne genommen, verletzt (vgl. Delama, de iustitia et iure, edit. 3., Tridenti 1889, n. 328).

Nun frägt es sich, ob diese drei Bedingungen in unserem Falle eintreffen? Die erste Bedingung ist ohne Zweifel vorhanden, denn Nemesius hat sicher eine schwere Sünde begangen, da er aus tödtlichem Hasse gehandelt. Auch an dem Vorhandensein der zweiten Bedingung ist nicht zu zweifeln, denn die von Nemesius erstattete Anzeige war offenbar die wirksame Ursache des Schadens, welchen Rufus erlitten, da auf Grund der Anzeige die Hausdurchsuchung vorgenommen wurde, deren Folge die Auffindung des verbotenen Objectes und die Auferlegung der Geldstrafe war. Nun handelt es sich noch um die dritte Bedingung; hat Nemesius wirklich die Gerechtigkeit verletzt? Diese Frage muss verneint werden. Denn es läßt sich nicht leugnen, dass Rufus durch Aufbewahrung geschmuggelter Waare eine ungesetzliche Handlung begangen; nun hat aber Jedermann das Recht, ungesetzliche Handlungen zur Anzeige zu bringen. Nemesius hat also wohl eine schwere Sünde gegen die christliche Liebe, aber keine Ungerechtigkeit begangen. Daraus ergibt sich, dass er vi laesae iustitiae zum Schadenersatz nicht verpflichtet werden kann und dass die Entscheidung des Beichtvaters unrichtig gewesen.

Eine andere Frage ist es, ob der Beichtvater dem Nemesius nicht zur Buße aufgeben könnte, einen theilweisen Schadenersatz zu leisten. Dies könnte geschehen, wenn Nemesius wohlhabend, Rufus aber in bedrängten Umständen wäre. Dies würde auch als Prüfstein dienen, ob der Pönitent seinem Nachbar wahrhaft verziehen habe und bereit sei, sich mit ihm auszusöhnen.

Trient. Prof. Dr. Josef Niglutsch.

IV. **(Bination ohne bischöfliche Erlaubnis).** In Audorf war der letzte Tag der heiligen Volksmission herangekommen, nachmittags um 2 Uhr sollte schon die feierliche Schlussandacht stattfinden. Für diesen Tag war nun die General-Communion der Jungfrauen festgesetzt, und diese erschienen auch alle insgesammt, 500 an der Zahl. Mit heiliger Freude erwarten sie den feierlichen Act der General-Communion. Da nun im Ciborium vom Vortage her nur mehr 20 bis 30 consecrierte Partikeln vorhanden waren, wurde der Messner, ein ziemlich vergesslicher, alter Mann, beauftragt, einen in Bereitschaft gesetzten Kelch mit etwa 500 bis 600 kleinen Partikeln zur Consecration bei dem Communion-Amt der Jungfrauen auf den Altar zu stellen. Der Cooperator des Ortes celebrierte nun das feierliche Communion-Amt; einer der Missionäre hielt nach der Communion des Priesters die übliche Ansprache an die versammelten Jungfrauen. Nun kam der Augenblick, wo diese zum Tische des Herrn hinzutreten wollten; doch siehe, da wird zum nicht geringen Schrecken der Celebrans gewahr, dass die zur Consecration bestimmten Partikeln nicht auf den Altar gebracht, folglich nicht consecriert worden seien. Da war nun guter Rath theuer. Es war, wie oben erwähnt, der letzte Tag der Mission, 500 Jungfrauen wollten communicieren und den vollkommenen Ablass gewinnen. Wo hätte man in einer Nachbarspfarre, die zudem alle stundenweit von Audorf entfernt liegen, 500 consecrierte Hostien bekommen können? Man hätte schwerlich irgendwo auch nur 50 bis 100 bekommen. Der celebrierende Cooperator glaubte, da er die Ablutio noch nicht genommen hatte, in diesem Falle eine zweite Messe lesen zu dürfen, um die Partikeln consecrieren zu können, was er denn auch that, — selbstverständlich ohne ein Stipendium zu nehmen. Es frägt sich nun: durfte der Cooperator in diesem dringenden Falle ohne Erlaubnis des Bischofes binieren oder nicht?

In dem gegebenen Falle war nach Ansicht mehrerer Moralisten die Bination auch ohne Erlaubnis des Bischofes gestattet. (II. n. 264). In den „Casus conscientiae“ von Gury kommt ein dem vorliegenden aufs Haar gleicher Fall zur Sprache; denn es heißt dort: „Floribertus missionarius, peracta quadam missione cum uberrimo animarum fructu, jam ad ultimam diem pia exercitia perduxerat Jam instabat communionis generalis solemnitas. Sed inexspectata

exsurgit difficultas. Ecce, parochus, qui sacrum faciebat et ad communionem jam devenerat, advertit non sine stupore, se hostias ad fideles communicandos destinatas non consecrasse et ciborium in extremo altaris angulo reliquisse.“ Nun frägt der Moralist: „an altera missa ab eodem sacerdote celebrari possit eadem die absque licentia episcopi?“ Die Antwort lautet: „Sane id fieri potest aliquando ex gravissima et urgenti causa, ut ex jure canonico eruitur. Dazu bemerkt Bouix: „in uno aut altero casu praesertim repentino et in quo non facile pateat aditus ad episcopum, si aliunde certe adesse videatur sufficiens necessitas a jure requisita, non puto crimini vertendum parocho, quod dictam licentiam non requirat.

In dem oben gegebenen Falle waren aber gewiss alle Bedingungen vorhanden, welche eine Bination auch ohne Erlaubnis des Bischofes als gerechtfertigt erscheinen lassen; denn erstens war die causa gewiss eine gravissima und urgens; es war ja der allerletzte Tag der Mission, nachmittags desselben Tages schon der Schluss derselben. Wäre auch nur Ein Tag noch übrig gewesen, so hätte man die General-Communion der Jungfrauen noch für den nächsten Tag verlegen können. Zweitens wäre es doch gewiss unbillig gewesen, die 500 Jungfrauen ohne Empfang so großer Gnadenschätze, wie die heilige Communion und der vollkommene Ablass ist, aus dem Gotteshause nach Hause zu schicken. Drittens war es unmöglich, von einer Nachbarspfarre auch nur den vierten Theil der nöthigen heiligen Hostien zu requirieren, da selbe nirgends vorräthig gewesen wären. Viertens war es auch unmöglich, beim Bischof um die Erlaubnis zur Bination einzuschreiten; denn von Audorf bis zur nächsten Telegraphenstation sind zwei Stunden Entfernung; das Retourtelegramm und die Erlaubnis des Bischofes zur Bination hätte also im günstigsten Falle erst nach $4^1/_2$ Stunden einlangen können. Vorausgesetzt nun, die Jungfrauen hätten wirklich noch 4 Stunden bis zur Einlangung des Telegrammes warten können, — was jedoch höchstens bei einigen der Fall gewesen sein würde, so hätte die Communion im günstigsten Falle erst um 2 Uhr nachmittags gereicht und auch die Binations-Messe erst um diese Zeit gelesen werden können, — also wieder ein Ding der Unmöglichkeit. Aus dem Gesagten geht nun hervor, dass die Bination des Cooperators von Audorf im gegebenen Falle auch ohne Erlaubnis des Bischofes stattfinden konnte. Schließlich soll noch bemerkt werden, dass die Bination weder bei den Jungfrauen noch bei dem anderen in der Kirche anwesenden Volke irgend ein Aufsehen erregte, was daraus geschlossen werden kann, dass diesbezüglich keinerlei Anfrage oder Bemerkung gemacht worden ist.

Eggerding. Pfarrer Anton Reidinger.

Anschließend an diesen der Redaction zugesendeten Fall, wollen wir mit Benützung eines sehr instructiven Artikels im Archiv für

katholisches Kirchenrecht (Jahrg. 1897, Seite 43 ff.) die gegenwärtig in der Kirche betreffs der Bination herrschende Disciplin einer kurzen Erörterung unterziehen.

Unter Bination versteht man die öftere Darbringung des heiligen Messopfers am nämlichen Tage durch denselben Priester. Vom Standpunkte der Dogmatik unterliegt die Bination durchaus keinen Bedenken. Auch ist die Bination durch kein göttliches Gesetz verboten. Die Bination ist Sache der kirchlichen Disciplin. Die kirchliche Disciplin war in den verschiedenen Zeiten eine verschiedene. Die kirchliche Gesetzgebungsgewalt musste ja die jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse berücksichtigen. In den ersten Jahrhunderten finden wir von einer Bination keine Spur. Später kam sie zuerst seltener, dann häufig vor. Es entstanden Missbräuche, gegen welche die kirchliche Gesetzgebung einschreiten musste. Die Kirche wünscht einerseits, dass das heilige Messopfer möglichst oft gefeiert werde, anderseits aber musste sie dasselbe vor Missbrauch schützen. Einer der ärgsten Missbräuche, der dem gläubigen Volke zum größten Aergernisse gereichen musste, war die Habsucht mancher Priester, welche geradezu darauf lauerten, möglichst viele Stipendien zu erhalten und welche bereit waren gegen entsprechende Belohnung beliebig oft im Tage das heilige Opfer zu wiederholen. Die Kirche hat deshalb strengstens verboten die heilige Messe außer im Nothfalle öfter als einmal zu lesen. Der Hauptgrund des Verbotes war nicht bloß jede Habsucht, sondern auch den Verdacht der Habsucht vom heiligen Opfer fern zu halten, und dies blieb das Hauptmotiv des Verbotes bis auf den heutigen Tag. Es gibt auch andere Motive, warum die Kirche die Bination mit Ausnahme des Nothfalles verbietet. Die Congr. C. deutet dieselben in einem Schreiben vom 28. Februar 1891 an den Patriarchen von Venedig an mit folgenden Worten: **Semper illud secum transfert incommodum (sc. Missae iteratio), quod sacerdos obviam excusationem habet, ut minori zelo ac sollicitudine cetera obeat munera, nimirum praedicandi, catechesim tradendi, sacras confessiones audiendi.**

Als Grund für die Bination galt immer der Nothfall. Derselbe wurde aber im Verlauf der Zeit verschieden aufgefasst. Früher lag ein solcher Nothfall schon vor, wenn die Tagesmesse zu lesen und außerdem ein Todter zu beerdigen und für ihn das heilige Opfer darzubringen war. Seit dem Tridentinum wurde die causa necessitatis durch die Congr. C. mehr eingeschränkt und die ganze Binationspraxis überhaupt einheitlicher gestaltet. Namentlich hat Benedict XIV. den Begriff der necessitas genau fixiert. Die Auffassung der Bination, wie sie in den Schriften Benedicts XIV. und in den Entscheidungen der Congr. C. enthalten ist, lässt sich etwa in folgenden Worten skizzieren: Die Bination ist etwas Anormales, etwas was nicht sein sollte; sie ist nur gestattet im wirklichen Nothfalle, und es ist nur Bination im strengen

Sinne, d. h. nur zweimalige (nicht öftere) Celebration der Messe erlaubt; endlich darf für die zweite Messe kein Stipendium angenommen werden.

Was ist nun heute geltendes Recht betreffs der Bination? Die Bination wird nur zum Wohl der Gesammtheit, nicht aber zum Wohl einzelner Personen gestattet. Die Binationsbefugnis wird ertheilt, wenn sonst eine große Anzahl von Gläubigen an Sonn- und Feiertagen das Kirchengebot nicht erfüllen könnte. Untersuchen wir diese Sätze, so ergibt sich vorerst, dass diese Erlaubnis nicht ertheilt wird, wie es in früheren Zeiten oft vorkam, wegen der Ankunft von Pilgern oder eines Fürsten oder eines Bischofs, oder wegen der Einsegnung einer Ehe, oder um einem Kranken das Viaticum spenden zu können, oder wegen der Beerdigung eines Verstorbenen. Auch kann die Bination nicht gestattet werden, um vornehmen Familien an den Sonntagen in ihren Hauskapellen dadurch eine heilige Messe zukommen zu lassen. Es ergibt sich ferner, dass diese Erlaubnis nicht ertheilt wird an Tagen, wo es für die Gläubigen keine Pflicht ist die heilige Messe zu hören. Es ergibt sich ferner, dass dort, wo ein anderer Priester da ist, der die zweite Messe lesen kann oder wo ein solcher leicht aus der Nähe zu erhalten ist, nicht biniert werden darf. Bination ist nur da zulässig, wo ein zweiter Priester trotz gemachter Anstrengungen nicht zu erhalten ist. Dieser Nothfall kann gegeben sein, wenn ein Priester mehrere Kirchen zu besorgen hat oder wenn in einer Kirche mehr Messen zu lesen sind als Priester da sind. Die Bination in zwei verschiedenen Kirchen ist der gewöhnliche Fall. Benedict XIV. führt diesen Fall in der Const. „Declarasti" in folgender Weise an: Bis eodem die Missae sacrificium offerre unanimi consensu permittitur sacerdoti, qui duas parochias obtinet vel duos populos adeo sejunctos, ut alter ipsorum parocho celebranti per dies festos adesse nullo modo possit ob locorum maximam distantiam; tunc enim absque ulla dubitatione licere existimant Rectori, cum Festi dies incidunt, bis Sacrum conficere. Der Umstand, dass ein Pfarrer zwei Gemeinden zu pastorieren hat, berechtigt noch nicht zur Bination. Wenn die zwei Gemeinden leicht in den gemeinschaftlichen Gottesdienst kommen können, liegt ja kein Nothfall vor. Nur wenn sie von einander weit entfernt sind und es ihnen moralisch unmöglich ist zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienst zusammen zu kommen, liegt der Nothfall vor. Wie weit diese Entfernung sein müsse, läst sich nicht durch allgemeine Regeln bestimmen. Als im Jahre 1851 der apostolische Vicar von Limburg in Rom anfragte, ob er Bination gestatten könne in Fällen, wo die verschiedenen Pfarreien etwa nur eine halbe Stunde von einander entfernt seien, erhielt er von der Congr. de Propaganda fide die Antwort: man überlasse die Sache ganz seiner Einsicht und Gewissenhaftigkeit.

Die Binationsvollmacht wird dann verliehen, so oft ein großer Theil des Volkes ohne dieses Indult der Wohlthat der heiligen Messe beraubt würde. Nach dem früher Gesagten versteht sich dieser Ausspruch der C. C. vom 29. März 1880 von Sonn- und Feiertagen. Es kann nun das auch zutreffen bei ein und derselben Kirche. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn die Kirche die Gläubigen nicht alle fassen kann. So hat die C. C. nach dem Bericht der Acta S. Sedis XXI. pag. 547 und XXV. pag. 182 erklärt in Fällen, wo hauptsächlich propter angustiam ecclesiae Binationsvollmacht verliehen wurde. Unter Umständen kann, selbst wenn die Kirche für alle Gläubigen ausreichend wäre, Bination gewährt werden, nämlich da, wo bei nur einmaligem Gottesdienst ziemlich viele z. B. dienende Personen regelmäßig am Besuch desselben verhindert wären. Wie groß die Zahl solcher Personen sein müsse, ist nach den Umständen und Verhältnissen zu beurtheilen. Eine bestimmte Ziffer lässt sich nicht festsetzen. Offenbar darf sie aber nicht eine gar zu geringe sein.

Dies sind die Fälle, in welchen das allgemeine kirchliche Recht, abgesehen von den drei Messen am Weihnachtsfeste und von dem Falle der Nothwendigkeit die Messe eines andern unwohl gewordenen Priesters zu vollenden, die Bination gestattet. Es ist aber zu betonen, dass selbst im anerkannten Nothfalle die Ermächtigung durch den Bischof (von apostolischen Missionären die Erlaubnis des Papstes) eingeholt werden muss. Nur in einem ganz unerwarteten Falle (z. B. wegen plötzlicher Erkrankung eines Priesters), wo nicht mehr an den Bischof berichtet werden kann, darf man die bischöfliche Erlaubnis präsumieren.

Die deutschen Bischöfe erhalten die Vollmacht, in Nothfällen die Bination zu erlauben, in den Quinqennalfacultäten. Der § 15 dieser Facultäten lautet: Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima Missa non sumpserit ablutionem, per unam horam ante auroram et aliam post meridiem .... Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione aliter quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur. ..... Dieser Vollmacht sind also strenge Clauseln beigefügt, damit die Bischöfe ja nur im Nothfalle davon Gebrauch machen. Indes hat die Congregation der Propaganda selbst vor allzugroßer Aengstlichkeit gewarnt und einem Bischof geschrieben: Wenn du es für nothwendig oder den Gläubigen sehr nützlich hältst, sollen dich die strengen Worte der Formel nicht erschrecken. Für den anfangs dieses Artikels mitgetheilten Fall ist sehr bemerkenswert, wie die Propaganda selbst in ihrer Instruction (n. 11) den Umfang der durch die Formel den Missionsbischöfen (der § 15 der Quinquennal-Facultäten ist gleichlautend mit der von der Propaganda den Missionsbischöfen verliehenen Vollmacht) verliehenen Vollmacht auslegt. „Observabis indultum non coerceri

ad populi indigentiam diebus tantum festivis, sed cum generalibus terminis contineatur, comprehendere quoque alios casus, de quibus agitur, quemadmodum esset necessitas administrandi infirmis Viaticum in utraque paroecia, et in hujus modi aliis cassibus locum habere debere praescriptas cautelas". Also auch an anderen Tagen als gerade an Sonntagen und auch in anderen Fällen als den vom allgemeinen Rechte anerkannten können sie Kraft dieser Facultäten dispensieren.

V. **(Casus de justitia).** In einem Orte liegt hoch oben ein Staatsgebäude. Die kaiserl. Beamten, welche oft inspicieren müssen, haben vom Staat die Erlaubnis, dahin einen Zweispänner zu benützen; sie nehmen aber einen Einspänner, mit dem es auch geht, lassen sich aber die Bestätigung für einen Zweispänner vom Ortsvorstand Leander, wie es vorgeschrieben ist, geben und stecken so das übrige Geld ein. Leander frägt nun seinen Pfarrer:

1. Ob er gesündiget habe?
2. Ob er restituieren müsse und wem und wie?
3. Ob er ferner so unterschreiben dürfe? und wenn nicht, was er thun soll? er getraue sich nicht es abzuschlagen.
4. Haben die Beamten eine Restitutionspflicht und wie?

Auf den ersten Blick könnte wohl mancher meinen, Leander habe sich einer Sünde schuldig gemacht und dürfe die bisherige Praxis nicht mehr üben. Anders zeigt es sich jedoch, wenn wir seine Handlungsweise näher ansehen und die allgemein anerkannten Principien der Moral darauf anwenden. Es handelt sich um eine doppelte Sünde, die L. begangen haben könnte: 1) ob er einen ungerechten Schaden verursacht und zur Restitution verpflichtet ist? 2) ob er sich einer Lüge schuldig gemacht?

Die erste Frage muss verneint werden. Er hat offenbar keine Ungerechtigkeit begangen gegen die Beamten, denen er nur Nutzen gebracht hat. Er hat auch keine Ungerechtigkeit begangen gegen den Staat; denn auch dieser erleidet keinen Schaden. Den Beamten steht das Recht zu, einen Zweispänner zu benützen auf Staatskosten; ob der Kutscher oder die Beamten das Geld einstecken, bleibt für den Staat gleich. — Leander hat auch keiner Theilnahme an ungerechter Schädigung sich schuldig gemacht. Die Beamten waren in ihrem Rechte: der Staat kann ihnen vernünftiger Weise nicht verbieten, statt eines Zweispänners einen Einspänner zu benützen, wenn sie damit ebenso gut ihren Zweck erreichen. Das übrige Geld dürfen sie behalten, denn es ist eine Ersparnis, die sie machen, indem sie auf einen äußern Pomp oder größere Bequemlichkeit verzichten.

Die zweite Frage, ob L. einer Lüge sich schuldig gemacht, ist zunächst nach seinem Gewissen zu entscheiden. Hat er sicher und

fest gemeint, eine Lüge zu sagen, so hat er sich allerdings gegen das achte Gebot Gottes vergangen: **omne quod non est ex fide, peccatum est.** — Sagt er jedoch, er sei selbst im Zweifel gewesen, ob es eine Lüge sei; er habe nicht lügen wollen, habe aber auch nicht gewagt, den Beamten die Bitte um die Unterschrift abzuschlagen, und diese hätten gemeint: Da sei keine Lüge; so handelt es sich darum, ob er von einer **restrictio mentalis** Gebrauch machen durfte und richtig gemacht hat. — Dass er eine **restrictio mentalis** gebrauchen durfte, ist wohl sicher; natürlich nur eine solche im weiteren Sinne. Die **restrictio pure mentalis** ist nie erlaubt. Die andere aber ist erlaubt, wenn ein triftiger Grund vorhanden ist. Dieser Grund muss um so gewichtiger sein, je weniger Wahrscheinlichkeit da ist, dass der wahre Sinn des Sprechenden aus den Umständen errathen werde. — Da der Staat die Bestätigung des Ortsvorstandes fordert, so kann L. dieselbe in Form einer **restrictio mentalis** geben, um den Beamten einerseits ihren Vortheil zukommen zu lassen, andererseits sie von Unannehmlichkeiten oder ev. Strafe zu bewahren. — Hat L. nun auch richtigen Gebrauch gemacht von einer **restrictio mentalis**? — Das kann wohl ruhig bejaht werden. Würde er z. B. geschrieben haben: „dass die Spesen für einen Zweispänner ausgegeben wurden, bestätigt der Vorsteher“, so wäre nicht einmal eine **restrictio mentalis** vorhanden. Kann er aber so nicht schreiben, so darf er auch einfach bestätigen: „Die Beamten haben einen Zweispänner benützt“, was leicht zu verstehen ist: sie haben gebraucht, was ein Zweispänner kostet, sie haben dasselbe gethan, als hätten sie einen Zweispänner benützt. — So darf L. in Zukunft ruhig seine Praxis beibehalten; von Restitutionspflicht kann weder bei den Beamten noch beim Ortsvorstande die Rede sein.

Brunneck. Dr. Josef Egger.

VI. **(Tactus sacerdotis in pueris puellisve).** Titus, ein Seelsorger, klagt sich an, dass er im Privatverkehre mit Schulkindern einzelne aus besonderer Zuneigung bei der Hand gefasst, — sie an die Brust gedrückt habe, jedoch ohne irgend eine unlautere Absicht. Was ist zu derartigen Berührungen zu sagen?

Für Priester, beziehungsweise Seelsorger gelten hierüber zwar dieselben Moralprincipien wie für andere Personen ledigen Standes; doch ist bei deren Anwendung auf den Priester ein Vierfaches zu berücksichtigen: Erstens hat der Priester infolge des Gelübdes der Keuschheit eine doppelte Verpflichtung, sich vor allen Gefahren in dieser Beziehung zu hüten. Zweitens sind auch abgesehen davon für ihn wegen der Heiligkeit seines Standes die Schranken der Sittsamkeit bedeutend enger gezogen als für Weltleute. **Levia etiam delicta in clericis maxima essent,** sagt das Concil von Trient. (Sess. XXII. cap. I. de ref.) Drittens veranlasst auch der bloße Schein des Bösen von seiten des Priesters viel eher ein

Aergernis. Viertens ist der Priester aus verschiedenen Gründen nicht selten irritabeler als Weltleute.

Was nun die allgemeinen Moralprincipien bezüglich der fraglichen tactus betrifft, so sagt Ballerini-Palmieri (t. II. p. 686): Ocula, amplexus, compressiones manuum et similia non obscena, si fiant tantem officii aut moris patrii aut amoris honesti vel benevolentiae augendae causa, etiamsi delectatio venerea suboriatur (modo in eam non consentiatur), non sunt peccata. Hiezu fügt er erklärend bei, es gelte das nur von oscula, tactus etc. ad partes honestas corporis (visus, manus, dorsum, caput, pedes); nicht von solchen Acten ad partes minus honestas (pectus, brachia, crura). Dann fährt er fort: Si vero ista fiant ex aliqua veniali vanitate, ioco, curiositate, levitate, petulantia, imo etiam sensualitate sive affectu sensuali ac naturali (dummodo non cum delectatione venerea nec eius causa et, si praeter intentionem suboriatur, ea repulsa et tunc abstinendo ab illis), venialem culpam non excedunt. Später (p. 689, n. 38.) sagt er von den tactus ad partes minus honestas sed haud turpes alterius, welche ohne hinreichenden Grund geschehen: secluso periculo lapsus non sunt per se mortalia. Wenn wir diese Principien auf unsern Fall anwenden, so fragt es sich zunächst, welcher Art die Zuneigung des Titus zu den betreffenden Kindern gewesen ist. War es eine sinnlische Zuneigung, so waren die fraglichen Handlungen jedenfalls sündhaft, und zwar per se venialiter, konnten aber durch ein vorhergesehenes periculum delectationis venereae oder Ärgernis auch schwer sündhaft werden. Bezüglich des möglichen Ärgernisses ist zu bedenken, 1) dass, wenn auch die Handlung selbst unter vier Augen geschieht, doch ein Kind in seiner Freude über die „außergewöhnliche Freundlichkeit und Liebe des Herrn Pfarrers zu ihm" andern leicht das Vorgefallene erzählen kann; 2) dass solche Vorkommnisse sich dem jugendlichen Gedächtnisse einzuprägen pflegen und in spätern Jahren nicht selten der Gegenstand argwöhnischer Reflexionen werden. — War die Zuneigung ein lauteres, väterliches Wohlwollen, etwa weil das Kind sich durch Fleiss oder gutes Betragen ausgezeichnet hatte, so entsteht die Frage, ob die in Rede stehenden Bezeigungen dieses Wohlwollens mit der priesterlichen Sittsamkeit vereinbar sind. Handelt es sich bloß um einen kurzen Händedruck zum Gruss oder ein leichtes Klopfen auf die Schulter u. dergl., so lässt sich dagegen wohl nichts sagen. Aber die Hand eines Kindes lange festhalten oder gar das Kind umarmen und an die Brust drücken, ziemt sich nur für einen leiblichen, nicht für einen geistlichen Vater, wenigstens nicht dort, wo deutsche Sitte herrscht. Das gilt doppelt, wenn das Kind ein Mädchen ist. Deshalb sind derartige Zeichen des Wohlwollens vonseiten eines Priesters, mag das Wohlwollen auch noch so rein sein, als ungeziemend und sündhaft zu betrachten. Auch in diesem Falle treffen die beiden

obigen Bemerkungen bezüglich eines möglichen Aergernisses zu und sind ein zweiter Grund für die Unstatthaftigkeit der fraglichen Handlungen.

Blyenbeek. J. Linden S. J.

VII. **(Betrug).** „Philipp betrog einen Juden bedeutend, sagt dann schuldbare Crida an, wird eingesperrt und sitzt seine Strafe ab sammt den Folgen. Er hat aber ein großes wertvolles Haus, wo er seine Mutter anschreiben ließ. Ist Philipp im Gewissen zum Zahlen an den Juden noch verpflichtet? Was muss er thun beim Beichten oder beim Sterben, wenn er da den Seelsorger rufen läßt?“

Selbstverständlich wird im vorstehenden Eingesandt nicht in Frage gestellt, ob der an dem Juden begangene Betrug Restitutionspflicht begründe oder nicht — es heißt auch in der Frage: Ist Philipp . . . noch verpflichtet? — sondern ob eine gerechte Ursache vorhanden sei, welche die genannte Pflicht entweder aufhebt oder deren Erfüllung aufschiebt. Es wird auf die cessio bonorum hingedeutet.

Wo die Moralisten von der cessio bonorum als causa excusans oder dilatoria restitutionis handeln, haben sie zunächst die Gläubiger, mit andern Worten die debita ex contractu im Auge, insoferne nämlich die Forderungen der einzelnen Gläubiger aus der Concursmasse nur zum Theil oder gar nicht befriedigt wurden, und erklären, dass der Schuldner mit der Befriedigung der restierenden Forderungen so lange innehalten dürfe, bis ihm dies leicht möglich wird, ausgenommen 1) wenn die Insolvenz eine fingierte, 2) wenn die Crida eine schuldbare ist. Somit kann Philipp seinen Gläubigern gegenüber, mit andern Worten bezüglich der debita excontractu auf jene Begünstigung im Gewissen und auch nach der österreichischen Concursordnung vom 25. December 1868 § 54 um so weniger Anspruch machen, weil bei ihm 1 und 2 zutrifft, ja er ist die zur Befriedigung der Gläubiger nothwendigen Schritte zu beschleunigen umsomehr verpflichtet, als er nur ein fictiver Insolvent ist. Kann er aber jene Begünstigung dem Juden gegenüber, d. i. mit Bezug auf das debitum ex delicto beanspruchen? Die sententia communis (s. Alph. th. m. l. 4. n. 699) verneint auch dieses und Laymann (l. 3. tr. 2. cap. 12. n. 5.) gibt als Grund an: quia non est credibile jure civili beneficium cessionis iis tribui, qui potius poenae severitatem merentur.

Muss oder darf man nun aus der Laymannschen Begründung nicht des weitern folgern, Philipp hat dem Juden eher zu restituiren als seinen Gläubigern? Wir stehen hiemit vor der von den Moralisten ventilirten Frage: utrum debita ex delicto sint solvenda ante debita ex contractu? Wenn es sich um debita ex contractu gra-

tuito gegenüber debita ex delicto handelt, herrscht keine Meinungsverschiedenheit; in diesem Falle sind alle Moralisten einig, dass die debita ex delicto vorgehen. Der Grund liegt auf der Hand. Wenn es sich aber um debita ex delicto gegenüber debita ex contractu oneroso handelt, sehen wir die Moralisten in drei Lager getheilt.

Eine Ansicht geht dahin, dass die debita ex delicto vorgehen, weil man über ein damnum ex delicto ungehaltener sei, als über ein damnum ex contractu, da man sich letzterem durch freiwillige Eingehung des Vertrages selbst aussetze. Vermöge dieser Begründung wären die debita ex usuris, obgleich sie debita ex delicto sind, von der Regel auszunehmen, wie dies auch manche Auctoren, die sich zu dieser Regel bekennen, thun und zwar deshalb, weil, wer wucherische Zinsen gezahlt hat, sich dazu wenn auch ungern verstanden hat und daher weniger widerwillig ist, als ein Gläubiger, wenn derselbe dasjenige nicht erhält, was ihm aus einem rechtmäßigen (onerosen) Vertrag gebürt. — Indes ist obige Regel — auch mit dieser Einschränkung — nicht haltbar. Denn nicht bezüglich des damnum, sondern bezüglich der causa damni ist das Ungehaltensein ein ungleiches, nämlich ein größeres bezüglich des delictum (Zinswucher ausgenommen) und es handelt sich in der Frage nicht um die Personalinjurie, sondern um den materiellen Schaden und dessen Gutmachung. Für obige Ansicht, nämlich die debita ex delicto gehen denen ex contractu oneroso vor, wird auch s. Thom. opusc. 73 citiert; es gehört jedoch diese Schrift zu den entschieden zweifelhaften (Werner, der hl. Thomas v. Aquin Bd. 1, S. 877).

Eine zweite Ansicht behauptet das gerade Gegentheil, nämlich die debita ex contractu oneroso gehen den debita ex delicto vor, weil diese aus Gerechtigkeit, jene überdies aus Treue verpflichten. Aber kann denn die Treue zum Schaden eines andern verpflichten?

So entgegnen die Vertreter einer dritten Ansicht, welche lautet, keine dieser beiden Gattungen von debita habe einen Vorzug vor der andern, sondern beide seien gleichzeitig pro rata zu befriedigen; denn die Restitutionspflicht gründe beiderseits in injusta detentione rei alienae. Auch anerkenne weder das positive Recht einen solchen Rangunterschied noch unterscheide die Gerichtspraxis (im Civilverfahren) zwischen diesen beiden Gattungen von debita. Diese dritte Ansicht nennt der hl. Alphons (l. c. n. 688) die communior und probabilior.

Philipp bleibt demnach nicht bloß seinen Gläubigern gegenüber, soferne sie durch die cessio bonorum nicht befriedigt wurden, zur Restitution verpflichtet, sondern auch dem Juden gegenüber, er hat dieselbe möglichst zu beschleunigen und in der Weise zu bewerkstelligen, dass er weder dem Juden vor den Gläubigern noch den Gläubigern vor dem Juden, sondern diesem und jenen gleichzeitig pro rata restituiert.

Zur zweiten Frage, was Philipp beim Beichten oder beim Sterben thun müsse, wenn er den Seelsorger rufen läſst, sei Folgendes bemerkt: Er ist nicht gehalten und kann auch vom Beichtvater nicht verhalten werden, den Betrug dem Juden und die betrügerische Crida seinen Gläubigern zu offenbaren, weil er dies nicht könnte ohne Gefahr der Infamie und sehr schwerer Strafe, ist aber verpflichtet, auf einem andern Wege zu restituieren, nämlich im Geheimen oder durch eine verläſsliche Mittelperson, wie es insbesondere der Seelsorger oder Beichtvater ist. (Marres l. 2. n. 149).

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

VIII. **(Kann ein Curatbeneficium als erledigt angesehen werden, weil der Beneficiat infolge andauernder Geisteskrankheit sein Amt nicht ausüben kann?)** Es geschieht, leider, nicht selten, daſs ein Seelsorger von einer langwierigen Krankheit heimgesucht wird, die ihm die Ausübung seines Amtes unmöglich macht. So war es auch im nachstehenden Falle. Ein Pfarrer wurde schwer geisteskrank und muſste in eine Heilanstalt gebracht werden. Da vorauszusehen war, daſs die Krankheit länger andauere, der Kranke vielleicht nie mehr seine frühere Gesundheit erlangen werde, um sich seinem Amte wieder widmen zu können, so wurde für sein Beneficium vom bischöflichen Consistorium ein Administrator ernannt, dem von der k. k. Statthalterei in Prag ein Provisorgehalt per 37 fl. ö. W. aus dem Religionsfonde mit dem Bemerken angewiesen wurde, „daſs die übrigen Ansprüche des Administrators — da die Provision die gesetzliche Höhe nicht erreichte — aus dem Localeinkommen der Pfründe ihre Bedeckung finden.“ — Nach längerer Zeit erholte sich der kranke Pfarrer vollkommen, trat sein Beneficium wieder an und machte seine Ansprüche auf die Ueberschüsse des Localeinkommens seiner Pfarre während seiner Krankheit mit der Begründung geltend, sein Beneficium sei de jure keineswegs erledigt gewesen, und daher gebüren die fraglichen Ueberschüsse weder dem Administrator, noch dem Religionsfonde, sondern dem rechtlichen Besitzer der Pfründe, für welchen er nach wie vor angesehen werden müsse.

Mit Bescheid vom 30. November 1894, Z. 153.198, wies die k. k. Statthalterei Prag das Gesuch des Pfarrers mit der Motivierung ab, die Pfarre in N. sei factisch durch die ganze Zeit der Administration erledigt gewesen, und es gebüren demnach dem Administrator derselben als Vertreter des Intercalarfondes alle Localeinkünfte für die Intercalarperiode, der das bezügliche Pfründenerträgnis in der Intercalarrechnung verrechnen und den etwaigen Ueberschuſs für den Religionsfond in Abfuhr bringen muſs.

Gegen diese Entscheidung recurrierte der Pfarrer an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, welches mit Erlaſs vom

5. October 1895, Z. 8052, dem Recurse Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung der k. k. Statthalterei, welche sich darauf stützte, die Pfarre in N. sei infolge Erkrankung des Pfarrers und längerer Administrierung seiner Pfarre erledigt gewesen, mit der ganz richtigen Begründung behoben hat, dass die Verhinderung eines Beneficiaten sein Amt (actuell) auszuüben, ihn desselben nicht verlustig mache. — Es wäre in der That hart, wenn ein Seelsorger sein Beneficium deshalb einbüßen sollte, weil er wegen langer unverschuldeter Krankheit seine Amtspflichten persönlich nicht erfüllen kann! Diese Maßregel würde nicht nur gegen alle Grundsätze der Billigkeit, nach welchen „afflicto non et addenda afflictio", sie würde auch gegen das canonische Recht verstoßen, nach welchem kranken Seelsorgern, falls sie nicht freiwillig in den Ruhestand treten wollen, ein Hilfspriester beigegeben werden soll. Zudem war im vorliegenden Falle die Pfarre nur factisch, aber nicht rechtlich erledigt und konnte es de jure nicht einmal sein, weil der geisteskranke Pfarrer in diesem Zustande auf sein Beneficium gar nicht resignieren konnte, mithin dieses rechtlich auch nicht als erledigt angesehen werden konnte. Cfr. Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. resignatio num. 54.

Königgrätz. Dr. Ant. Brychta, Domcapitular.

IX. **(Berücksichtigung des Socialismus im religiösen Volksunterrichte).** Nach den Lehren der Homiletik hat der Prediger sowohl in der Wahl des Thema und des Hauptsatzes, als auch in der Durchführung des Gegenstandes den Charakter der Zeit sorgfältig zu beachten. Allerdings ist es vor allem die kirchliche, heilige Zeit, das Kirchenjahr mit seinen Kreisen und Festen, was dem Prediger als Leitstern dient, um das Volk zeitgemäß zu unterrichten. Aber ebenso ist es auch der allgemeine Charakter einer bestimmten Zeitperiode, der Zeitgeist, worin der Prediger Fingerzeige suchen und finden muss, wenn die Predigt wirksam belehren und praktischen Wert haben soll.

Wie bekannt, versteht man unter Zeitgeist diejenigen Ideen und Bestrebungen, die in einer bestimmten Zeitperiode die Menschen besonders beschäftigen und beherrschen, auf das religiöse, sittliche und gesellschaftliche Leben bedeutenden Einfluss üben, ihm ihren Stempel aufdrücken. Insoweit nun der Zeitgeist diesen Einfluss ausübt, macht er eine öftere gründliche Behandlung bestimmter Lehren, Gebote, Tugenden und Pflichten, wie auch bestimmter Fehler und Verirrungen zu unabweislicher Pflicht jener, die da berufen sind, das Evangelium zu predigen, die Gott gesetzt hat, dass sie ausreißen und niederreißen, zerstören und zerstreuen, aufbauen und pflanzen (Jer. 1, 10).

Unsere Zeit steht im Zeichen des Socialdemokratismus, der wohl nur die consequente Ausbildung des religionslosen und egoistischen

Liberalismus ist. Wie die Lüge überhaupt, so schleicht sich der Socialismus, den Schwächen, den Neigungen und Leidenschaften des Menschen schmeichelnd und sie durch phantastische Vorspiegelungen und Versprechungen reizend, mehr und mehr in die Herzen der besitzlosen arbeitenden, noch mehr aber der arbeitscheuen Classe ein. Diese, theils aller moralischen Grundlagen bar und deshalb zu jeder Ungerechtigkeit und Schlechtigkeit bereit, theils unfähig, die ihr vorgemalte Glückseligkeit des socialistisch-demokratischen Zukunftsstaates als das, was sie wirklich ist, als Traum einer ungezügelten Phantasie, als durch gewissenlose Volksbetrüger gehandhabtes Ausbeutungsmittel zu erkennen, stürzen sich mit Lust in den socialistischen Hexentanz oder werden willenlos hineingezogen. Die infolge des liberalen Oekonomismus verallgemeinte Erwerblosigkeit, die von der Habsucht und Concurrenz dictierten Hungerlöhne, die deshalb und auch wegen der um sich greifenden Genussucht riesig angewachsene Verarmung —, das sind die besten Förderungsmittel der socialistischen Propaganda, hier setzen die Ausbeuter und Verführer der unteren Volksschichten ihre Hebel ein, um sie aufzustacheln und zu fanatisieren. Und weil sie wohl wissen, dass die Furcht Gottes, dass der Glaube an Gott und die Ewigkeit ihren Plänen im Wege steht, so benützen sie alle Künste der Lüge und Schlechtigkeit, um den religiösen Glauben der Massen zu erschüttern, sie zu demoralisieren und derart zu verwildern, dass sie, zu geeigneter Zeit zu der endlichen Realisierung des socialen Staates commandiert und geführt, das Werk des Umsturzes und der Zerstörung vollführen mit einer Brutalität, gegen welche die schauerlichen Blutthaten der Hussiten und der französischen Revolution nur ein Schatten sind.

Der Socialismus dringt bereits auch in die ländliche Bevölkerung ein und nicht bloß die Arbeiter und Diener, sondern auch verschuldet oder unverschuldet abgewirtschaftete Grundbesitzer werden seine Anhänger.

Schon als Sohn des Liberalismus ist der Socialismus eine Negation alles religiösen und religiös-sittlichen Lebens; er ist es aber auch umsomehr, je weiter er die falschen und verderblichen Grundsätze des Liberalismus ausspinnt, und von Hass gegen alle Auctorität und von Neid gegen allen und jeden Besitz getrieben, sich in seinen Theorien bis zum Wahnsinn versteigt.

Es besteht demnach, wie allgemein anerkannt wird, eine große Gefahr für jede menschenwürdige Existenz und sociale Ordnung ebenso wie für alle geistigen Güter der Menschheit, für alle und jede Cultur, wobei es unbegreiflich bleibt, wie die Regierungen mit einer wahrhaft stoischen Ruhe dem socialistischen und anarchistischen Treiben und Agitieren zuschauen können, als hätten sie von dessen Endzielen nicht die leiseste Ahnung. Würde man die Hälfte jenes Fleißes und Geldes, welche auf Vermehrung und Unterhalten riesiger Armeen und Kriegsmittel sowie auf Hemmung der katholischen Kirche

in ihrer segenvollen Wirksamkeit verwendet werden, der Regelung der socialen Verhältnisse ohne Rücksicht auf die Interessen der goldenen Internationale zuwenden —, wahrlich, die ruchlosen Agitatoren des Socialismus und Anarchismus hätten kein so leichtes Spiel, die Massen in ihre Garne zu verwickeln.

Nicht so leicht nimmt den Socialismus die Kirche. Der Papst, die Bischöfe, erleuchtete katholische Priester und Männer der Wissenschaft wenden der socialen Frage die volle Aufmerksamkeit zu, machen auf die eminente Gefahr aufmerksam, ermuntern zum Handeln, solange es nicht zu spät wird.

Es bedarf gewiss keiner weitläufigen Auseinandersetzungen, es springt bei der unleugbaren Inficierung der Massen durch das socialdemokratische Gift von selbst in die Augen, dass der religiöse Volksunterricht, die Predigt, Christen- und Standeslehre, der socialen Frage nicht aus dem Wege gehen dürfe. Doch es handelt sich darum, wie sie zu behandeln wäre. Um dies anzudeuten, muss vorerst beachtet werden, dass, obgleich diese Aufgabe heutzutage allen Predigern obliegt, dennoch nicht alle und vielleicht auch nicht die Mehrzahl in der Lage ist, die sociale Frage sozusagen ex professo und mit offenbar polemischer Tendenz zu behandeln, theils weil ihnen deren eingehendes Studium nicht möglich ist, theils weil eben diese Behandlungsweise an vielen Orten unnöthig, an manchen wegen ihrer Heikligkeit auch schon darum nicht rathsam wäre, weil sie die Inficierten abstoßen und dem Prediger feindlich stimmen, zudem auch noch das christgläubige Volk vielfach mit fremdartigen Sachen beschäftigen und ihm die Wohlthat des Gotteswortes schmälern würde.

Es bleibt also, im allgemeinen gesprochen, nur die indirecte Bekämpfung oder die apologetische Behandlungsweise übrig. Diese besteht bekanntlich darin, dass man die dem Irrthume entgegen stehende Wahrheit sorgfältig erklärt, mit soliden, der Fassungskraft der Zuhörer angemessenen Beweisen stützt, und eine ganz besondere Sorgfalt darauf verwendet, den Einfluss zu zeigen, welchen diese Wahrheit auf die menschliche Tugend und Wohlfahrt hat, was sie für den Menschen ist und ihm bietet, wie nützlich und nothwendig sie für den Einzelnen, für die Familie und die menschliche Gesellschaft überhaupt ist, wie von ihr das Wohl und Wehe in der Zeit und Ewigkeit abhängt. In dieser Weise behandelt, nebenbei gesagt, die gesammte christliche Lehre Gaume in seinem umfangreichen Buche, welches in deutscher Uebersetzung von Dietl unter dem Titel „Die katholische Religionslehre nach ihrem ganzen Umfange“ (4 Bände) erschienen ist. Dieser Grundsatz, auf die sociale Frage speciell angewendet, fordert also sachgemäße Behandlung der den socialistischen Irrlehren entgegengesetzten Wahrheiten der Lehre von Gott, seiner Gerechtigkeit und väterlichen Vorsehung, von der Unsterblichkeit der Seele, von der Gottheit Christi, vom göttlichen Ursprunge der katholischen Kirche, vom Glauben und den Quellen

des Unglaubens, von den einzelnen Geboten Gottes als dem für die Menschen festgestellten natürlichen Gesetze, welches die rechte Ordnung und das Wohlsein der Menschen ebenso begründet, wie die Naturgesetze die physische Welt und ihr Gedeihen ermöglichen. Kurz, es ist bei Behandlung der christlichen Grundwahrheiten ihr segensreicher Einfluss, den sie auch auf die irdische Wohlfahrt des Menschen und der menschlichen Gesellschaft ausüben, anschaulich und überzeugend zu schildern, um das Herz für sie zu gewinnen; und ist das Herz gewonnen, so wird auch der Verstand auf das Gebiet der Wahrheit geleitet. In dieser Weise vorgehend wird sich dem Prediger jedesmal oder doch sehr oft auch die Gelegenheit bieten, ex absurdo den Unverstand und die Verderblichkeit des der christlichen Wahrheit entgegengesetzten Irrthums aufzudecken, ohne Gefahr, jemand zu verletzen, abzustoßen oder dem christlichen Volke die Wohlthat des Evangeliums zu verkürzen, die Hauptirrlehren des Socialdemokratismus aber doch, und zwar sehr wirksam zu bekämpfen, da ihre Falschheit und Verderblichkeit im Lichte der christlichen Wahrheit erst recht einleuchtet.

Es muss nicht erst eigens betont werden, dass dort, wo die socialistischen Lehren und Träumereien bereits an Boden gewonnen haben, der Einfluss der christlichen Wahrheit auf die irdische Wohlfahrt besonders und in erster Linie hervorzuheben ist; denn nur von dieser Seite und in diesem Lichte dargestellt kann die christliche Wahrheit beachtet und lieb gewonnen werden im Lager des Socialismus, der für die geistigen Güter keinen Sinn hat, diese Güter von sich weist mitsammt dem Glauben an die Ewigkeit. Und die christliche Religion hat ja wirklich auch die irdische Wohlfahrt des Menschen zum Ziele und fördert sie in ausgiebigster Weise, wie ja selbst ein Montesquieu mit den Worten bekennt: „Es ist etwas Sonderbares um die christliche Religion; es scheint, als hätte sie nur die Glückseligkeit des ewigen Lebens zum Gegenstande und Ziele, aber sie ist die Grundlage unserer Wohlfahrt auch in dem irdischen Leben". In demselben Sinne spricht Leo XIII. zu Anfang seiner Encyklika „Immortale Dei" vom 1. November 1885: „Obzwar das unsterbliche Werk des sich erbarmenden Gottes, die Kirche, an sich und ihrem Wesen nach auf das Heil der Seelen und auf die Erlangung der himmlischen Seligkeit abzielt: so bietet sie auch im Bereiche der vergänglichen Dinge so viele und so große Vortheile, dass sie deren mehr und größere nicht bieten könnte, wenn sie in erster Linie und vorzüglich zu dem Zwecke gegründet worden wäre, um für das irdische Leben zu sorgen".

Auf die oben gestellte Frage wie, ergibt sich bei näherer Betrachtung noch als weitere Antwort, dass diejenigen Wahrheiten des Christenthums, welche der Socialismus leugnet und gänzlich umzustürzen sich bemüht, in bald kleineren, bald größeren Predigtcyklen abgehandelt werden müssen. Denn diese Haupt- und Grund-

wahrheiten sind theils so inhaltreich, dass keine derselben in einer Predigt hinreichend erschöpft werden könnte, theils hängen sie als Voraussetzung oder als Folgerung mit anderen Wahrheiten so innig zusammen, dass eine rhapsodische Behandlung der einen und der anderen fruchtlos bleiben müsste. Und nicht nur sind solche Wahrheiten von Zeit zu Zeit eigens zu behandeln, sondern können und sollen auch bei Behandlung anderer Gegenstände so berücksichtigt werden, dass die Bekämpfung der socialistischen Irrthümer gleichsam den Hintergedanken bilde, von dem sich der Prediger theilweise leiten lässt.

Die Pflicht, den Socialismus im religiösen Volksunterrichte zu berücksichtigen, ist eine gebieterische, ihr darf sich, angesichts der unermüdlichen Agitation der Socialisten, kein christlicher Prediger entziehen. Man wende nicht ein, durch Predigten werden die Socialisten nicht bekehrt, werde der socialen Bewegung nicht Halt geboten, schon darum nicht, weil Socialisten die Predigt nicht hören. Die in dieser kurzen Besprechung erwähnten Predigten allein können den Socialismus allerdings nicht ausrotten oder ungefährlich machen; aber sie sind unstreitig eines der Mittel im Kampfe der Vernunft mit der Thorheit, der Wahrheit mit der Lüge, der väterlichen Sorge für das christliche Volk mit der Verdummungs- und Verblendungssucht gewissenloser Volksverführer und Volksverderber. Wenn es auch wahr wäre, was jedoch nicht allgemein behauptet werden kann, dass Socialisten die christliche Predigt gar nicht besuchen, so finden sich unter den Besuchern solche, an welche die socialistische Proselytenmacherei bereits herantritt oder bald herantreten wird. Und wo ist heutzutage der Mann, der nicht in die Lage käme, vom Socialismus sprechen zu hören oder selbst zu sprechen? So wird es kommen, dass christliche Männer, zeitgemäß belehrt durch die christliche Predigt, im gesellschaftlichen Verkehr Worte finden, die die rechte Anschauung in weitere Kreise tragen, wo die Vorträge des Predigers auch Jenen Licht bringen, die ihn selbst nicht gehört haben.

Budweis. Dr. Ant. Skočdopole, Ehrendomherr u. Professor.

X. **(In welchen Fällen soll man an den hl. Stuhl recurrieren?)** Diese Frage wurde bereits im „Monitore Ecclesiastico“ vom 31. Jänner 1896 behandelt und zwar stammte die betreffende Abhandlung aus der Feder des gelehrten Bischofs Gennari, welcher gegenwärtig Assessor des hl. Officiums ist. Es wurde auch in dieser Zeitschrift (IV. Heft 1896) kurz und bündig jener Abhandlung gedacht. Nunmehr findet sich über diese Frage auch in der Analecta ecclesiastica ein Aufsatz und da die Sache nicht unwichtig und jedenfalls von praktischer Bedeutung ist, möge es erlaubt sein, das wesentliche aus diesem Aufsatze den verehrten Lesern zu bieten.

Zunächst ist zu beachten, dass es sich hier nicht um die Frage handelt, ob Rom d. h. der hl. Stuhl das Recht habe Appellationen und Recurse anzunehmen; denn darüber besteht unter den Katholiken kein Zweifel. Die römische Kirche, die Mutter und das Haupt aller übrigen Kirchen, der der göttliche Heiland das Amt anvertraut seine gesammte Herde zu weiden, hat ein angeborenes und unveräußerliches Recht, dass Alle, die wiedergeboren sind aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, an sie appellieren können, selbst mit Uebergehung der mittleren Instanzen, wenn es nothwendig ist.

Was das Wort „Heiliger Stuhl" angeht, so wird dieser Ausdruck manchmal zu weit, manchmal zu eng gefasst. Zu weit nehmen diesen Begriff jene, welche das Wort „Heiliger Stuhl" auch anwenden auf private Vereinigungen oder Privatpersonen, möchten diese auch eine noch so hervorragende Stellung in Rom einnehmen. Wenn daher ein römischer Theologe oder Canonist und wäre er auch einer der ersten und mit der Cardinals-Würde geschmückt, für sich eine Meinung vertheidigt oder eine Angelegenheit betreibt, ohne einen besonderen Auftrag vom heiligen Vater erhalten zu haben, so ist er als eine Privatperson anzusehen und seine Meinung hat nur so viel Gewicht als die Gründe wiegen, die er zur Unterstützung seiner Anschauungen beibringt. Zu eng würde aber der Begriff „Heiliger Stuhl" gefasst, wenn man seine Anwendung auf die Person des heiligen Vaters beschränken wollte. Vielmehr ist unter dem Worte „Heiliger Stuhl" außer der Person des heiligen Vaters die gesammte „römische Curie" zu verstehen mit ihren verschiedenen Aemtern und Abtheilungen also die Congregationen, die Secretarien, die Tribunalia, Dicasteria u. s. w.

In unzähligen und in den verschiedensten Angelegenheiten kann man an den heiligen Stuhl recurrieren. Solche Recurse sind manchmal nothwendig, manchmal gefährlich. Im einzelnen bemerken wir folgendes: Nothwendig ist ein Recurs an den heiligen Stuhl: 1. in foro contentioso; so oft Jemand glaubt, er sei unschuldig von einem untergeordneten Richter verurtheilt worden, steht es ihm frei nach Rom zu appellieren, wie es ihm auch frei steht, um Strafnachlass zu bitten. Ungezählte Male haben im Laufe der Jahrhunderte derartige Appellationen stattgefunden. Das erste historische Beispiel ist vielleicht Marcion, welcher von seinem eigenen Vater, dem Bischof von Sinope, wegen Schändung einer gottgeweihten Jungfrau excommuniciert worden war und sich dann (170) nach Rom begab, um vom Papste Hyginus die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft sich zu erbitten.

2. in foro gratioso; es kann dieses in verschiedener Weise geschehen, indem man um eine Gnade, ein Privilegium, ersucht, das nur zum persönlichen Vortheil gereicht z. B. die facultas legendi libros prohibitos, ein indultum Oratorii privati; oder man bittet

um eine Facultät, von der man zum Besten Anderer einen Gebrauch machen will z. B. facultas dispensandi a lege abstinentiae etc.

3. in foro externo; dies ist der Fall, wenn es sich handelt um Dispensen von öffentlichen Ehehindernissen, Irregularitäten &c. oder z. B. eine Beatification oder Canonisation.

4. in foro interno, wenn es sich handelt um Behebung verborgener Ehehindernisse, verborgener Irregularitäten, um Reservatfälle, um Censuren u. s. w.

5. in materia beneficiali, in causis maioribus etc.

6. in materia fidei et morum u. s. w.

In allen diesen und vielen anderen Fällen ist ein Recurs an den heiligen Stuhl nothwendig; oft liegt es in der Natur der Sache, dass nur Rom eine giltige Entscheidung geben kann oder es betrifft Fälle, die sich der heilige Stuhl ausdrücklich reserviert hat. Doch brauchen wir darauf nicht näher einzugehen.

Nicht selten tauchen aber auch Schwierigkeiten auf, welche immerhin von praktischer Bedeutung sind, wie z. B. in Betreff freier Controvers-Punkte, in Bezug auf Fragen, worüber die Meinungen der Theologen auseinander gehen, in Bezug auf locale Gewohnheiten und ähnliche Dinge. Soll man auch in diesen Fällen immer an den heiligen Stuhl recurrieren? Darauf antworten wir: Keineswegs. Manche oder die meisten dieser Zweifel lassen sich hinreichend lösen aus inneren Gründen, die aus der Natur der Sache sich ergeben oder können gelöst werden durch Anwendung der principia reflexa oder durch äußere Gründe, nämlich durch das Ansehen verlässlicher Theologen. Wenn jedoch eine Lösung nicht gefunden werden könnte und die Sache von großer Tragweite ist, so müsste man allerdings nach Rom sich wenden. Würden aber solche Recurse sehr oft und in unvernünftiger, unbedachter Weise geschehen, so würden daraus manche Nachtheile sich ergeben, aus welchen wir folgende kurz berühren:

1. Durch zu häufige Recurse wird die Trägheit und Bequemlichkeit der Recurrierenden genährt, die es vorziehen, eine Lösung zu erbitten als eine solche selbst zu suchen. Dies trifft besonders zu bei Fragen der Moral und der Liturgie. Nicht selten hörten wir die Officialen der heiligen Poenitentiarie und der Riten-Congregation über diesen Missbrauch klagen. Mögen immerhin auch andere Ursachen vorhanden sein, warum die theologische Wissenschaft weniger als es billig ist, geschätzt und geachtet ist, sicher ist, dass durch diese häufigen Recurse selbständiges Forschen erschlafft und eine gewisse Trägheit sich einstellt, welche für das Studium der heiligen Wissenschaft nur schädlich ist.

2. Das Gebiet für Freiheit von Meinungen und Uebungen, ohnedies schon beschränkt, wird durch zu häufige Recurse immer enger. Gar manches hat die göttliche Offenbarung zweifelhaft und unbestimmt gelassen und so der Untersuchung der Gelehrten anheim-

gestellt und auch die Kirche als solche wollte nicht vorgreifen. In solchen Fragen werden nur Gründe für und gegen vorgebracht und es steht Jedem frei, jener Meinung seine Zustimmung zu geben, die ihm besser gefällt. Wird aber in solchen Fragen eine Entscheidung des heiligen Stuhles veranlasst, so wird das Recht nach Wohlmeinung in dieser Frage zu sprechen oder zu handeln eingeschränkt; der Freiheit, welche in schwierigen Punkten oft von so großem Werte ist, werden enge Grenzen gezogen. Es ist nur gut, dass die Organe des heiligen Stuhles selbst in ihren Entscheidungen stets sehr vorsichtig sind; sehr selten ist es, dass sie mehr antworten, als gefragt wird; sehr oft aber ist es, dass sie die Fragen, die gestellt werden, mehr einschränken, weil sie eben nicht vorgreifen wollen.

3. Wenn alles von der höchsten Autorität entschieden würde, so würde die Entfaltung und der Fortschritt der kirchlichen Wissenschaften behindert: dies ist nämlich der Wissenschaft eigen, dass sie die obersten Grundsätze, die Principien, feststellt und aus diesen Principien müssen die Folgerungen für die Praxis abgeleitet werden. Würde aber alles, was für die Praxis von Bedeutung ist, vom heil. Stuhle selbst entschieden, so wäre es überflüssig und unnütz, auf jene Principien zurückzugehen und die Wissenschaft selbst würde in ihrem Wesen erlahmen. An Stelle der Wissenschaft würde die Kunst oder die Fertigkeit treten; dies wäre aber ein großer Nachtheil, wie Jedermann zugeben wird, nicht nur, wenn er die Sache vom speculativen Standpunkt aus betrachtet, sondern auch wenn er die Sache vom praktischen Standpunkte aus beurtheilt. Denn die Grundsätze einer Wissenschaft, wenigstens die obersten, sind klar und bestimmt und es sind deren nicht so viele, dafür ist es auch für die in dieser Wissenschaft Erfahrenen nicht so schwer, sie für die Praxis in Anwendung zu bringen. Anders aber ist es in Betreff der „Kunst“; für diese ist mehr die Autorität, die Erfahrung und die Uebung maßgebend.

4. Die römische Curie ist nicht ein allgemeines Auskunfts-Bureau und durch allzu häufige unvernünftige Recurse würden die Officialen derselben durch Arbeiten völlig erdrückt. Man beachte doch, wie es vor vierhundert Jahren war; damals genügten die wenigen Dikasterien und — heute! Daher geschieht es auch, dass nicht selten die gegebene Antwort einer zarten, freundlichen Abweisung gleichkommt, wenn z. B. zurückgeschrieben wird: „Consulantur probati auctores“ oder „lectum“ oder „non esse respondendum“, „orator utatur iure suo“ und ähnliches.

5. An verschiedenen Orten finden sich Gewohnheiten, welche zu Recht bestehen und durch welche dies und jenes als erlaubt sich darstellt, was sonst verboten wäre. Die Verhältnisse sind eben nach Zeit und Raum verschieden und sie fordern manchmal ein Abweichen von dem allgemeinen Gesetze. Warum sollte man nun solche Gewohnheit durch unklugen Eifer der Gefahr der Abrogation aussetzen?

In Bezug auf Dinge, die allgemein in einer Gegend üblich sind, ist es nicht Sache der Untergebenen, immer zu fragen: ist dies erlaubt oder nicht; vielmehr ist es Sache der Vorgesetzten zu invigilieren, dass eigentliche Missbräuche sich nicht einschleichen. Ja noch mehr! Solche Anfragen scheinen fast einen Vorwurf gegen den heiligen Stuhl in sich zu schließen, als würde dieser es versäumen, die nothwendigen Erkundigungen und Informationen einzuziehen. Man sage nicht, solche Gewohnheiten könnten immer weiter um sich greifen. Die Kirche ist eine gute Mutter und sie ahmt auch hierin Gottes Vorsehung nach, so dass sie manches stillschweigend zulässt und toleriert, um größere Uebel hintanzuhalten. So urtheilte auch der hl. Franz Sales, welcher in einem Briefe an die hl. Francisca Chantal schrieb: „Mein Procurator ist der Ansicht, es sei nicht recht, wegen unnöthiger Dinge nach Rom zu recurrieren und auch einige Cardinäle haben dasselbe gesagt. Denn es gibt Dinge, die keiner Autorisation bedürfen, da sie ja erlaubt sind; wenn man aber um Erlaubnis ansucht, werden sie ganz anders beurtheilt. Der hl. Vater lässt es gerne geschehen, dass durch die Gewohnheit vieles autorisiert wird, was er selbst in Anbetracht der Folgen nicht gerne als erlaubt erklären will."

6. Aus dieser Bemerkung des heiligen Bischofs von Genf ergibt sich schon, dass manchmal der heilige Stuhl selbst durch unnöthige und unkluge Anfragen in eine peinliche Lage versetzt wird. Etwas anderes ist es, stillschweigend etwas zuzulassen und etwas anderes formell es gutheißen. Manchmal ist es dem hl. Stuhle schwer, eine Entscheidung zu geben wegen politischer Schwierigkeiten oder weil zu fürchten, dass dadurch eine Präjudiz geschaffen oder das Recht eines Dritten verletzt werde. Sollen die eigenen Kinder der Mutter gleichsam Schlingen legen? Traurige Belege hiefür und zwar neueren Datums übergehen wir absichtlich.

7. Nicht selten bereuen es die Bittsteller selbst, nach Rom recurriert zu haben; denn der heilige Stuhl muss mehr auf das allgemeine Wohl als auf die besonderen Verhältnisse sehen, und daher kann es leicht der Fall sein, dass die Entscheidung gar nicht der Erwartung entspricht. Weiters ist es Pflicht der obersten Stelle, die Zügel der Disciplin stramm zu halten, damit dieselbe nicht durch zu laxe Interpretationen oder zu häufige Dispensationen gelockert werde. Daher wird Rom mehr auf Seite des Gesetzes als auf Seite der Freiheit stehen; dies ist an und für sich und im Allgemeinen auch das beste. Aber für einzelne Verhältnisse können besondere Schwierigkeiten sein; man würde sich dann leichter zu helfen wissen, wenn nicht eine höchste unabänderliche Entscheidung vorläge.

Salzburg. Dr. Jg. Rieder, Theologie-Professor.

XI. (Einseitige Proclamatio ante matrimonium.) Marcus und Martha wollen miteinander das heilige Sacrament

der Ehe eingehen und zwar vor dem Pfarrer der Braut. Marcus war früher mehrere Jahre am Orte der Braut und als Mitglied des dortigen Gesellenvereins sehr wohl bekannt mit dem hochwürdigen Herrn Pfarrer als Leiter dieses Vereines. Jetzt aber weilte er seit einiger Zeit an einem ganz lutherischen Orte, woselbst er nach der Verehelichung Wohnung nehmen wird. Mehrmals nun trug der Pfarrer der Braut wie deren Mutter auf, dass Marcus bei Zeiten auch bei seinem Pfarrer die Sachen in Ordnung bringe. Marcus gehört nämlich in eine von seinem Orte stundenweit entfernte katholische Pfarrgemeinde. Nach etwa 14 Tagen fragt der Pfarrer die zukünftige Schwiegermutter, ob sie den Auftrag pünktlich ausgeführt und erhält die bestimmte Antwort, alles sei in Ordnung. Dabei beruhigt sich natürlich der Pfarrer.

Zwei Tage vor der angesetzten Hochzeit kommt der Bräutigam selber zum Pfarrer; er hatte nur einige Tage Urlaub von seinem Posten erhalten. Gefragt ob er auch bei seinem Pfarrer alles in Ordnung gebracht, ob sie auch dorten vorschriftsmäßig ausgerufen worden und ob er vom Pfarrer kein Schreiben erhalten, schaut der Bräutigam ganz verblüfft d'rein. Nichts von alledem ist in Ordnung. Er hatte gemeint, mit den Papieren seitens des zuständigen weltlichen Beamten sei es genug; mitten in der Diaspora, dem dortigen Pfarrer ganz unbekannt, brauche es nicht mehr. Nun war es am Pfarrer, mit sich zu Rathe zu gehen, was thun? Dem Bräutigam bedeutet er, am folgenden Tage wieder vorzusprechen und näheren Bescheid zu hören.

Bei der gar dringlichen Angelegenheit kurz entschlossen, schreibt der Pfarrer an das bischöfliche Ordinariat den Verlauf der Sache und ersucht um sofortige Dispense von der Proclamation in der Pfarrkirche des Bräutigams, womöglich auf telegraphischem Wege. Dem Bräutigam trägt er andern Tags auf, es habe bei der nächsten Eisenbahngelegenheit einer mit dem inzwischen aufgesetzten Schreiben nach M. zu reisen, um dem dortigen hochwürdigen Herrn Pfarrer dasselbe zu überreichen und sofortige Rückantwort zu überbringen. Der Pfarrer der Braut ist fest davon überzeugt, dass ein Ehehindernis nicht vorliegt.

Nach dem Hochamte am Sonntage soll die kirchliche Trauung vorgenommen werden. Der nach M. abgesandte Bote ist mit Schreiben des dortigen Pfarrers glücklich eingetroffen. Von dieser Seite besteht keine Schwierigkeit. Aber die Dispense ist noch nicht eingetroffen. Das Hochamt ist zu Ende. Die Brautleute mit ihren Zeugen erscheinen. Der Pfarrer schickt ins Pfarrhaus zu fragen, ob kein Telegramm angekommen. Nein! lautet die Antwort. Nun wird einfach kurzer Process gemacht und die kirchliche Trauung vorgenommen. Nach vollzogener Trauung, als der Pfarrer eben im Pfarrhause eine kleine Stärkung zu sich nimmt, erscheint ein Bote mit einem Telegramm. Dasselbe kam vom Ordinariate und brachte die heiß ersehnte Dispense; allerdings post festum.

Nun fragt es sich, hat der Pfarrer der Braut recht gehandelt? Wir antworten: Ja! Nur kommt es darauf an, diese Antwort näher zu begründen. Halten wir zunächst den Zweck der Eheverkündigung vor Augen. Diese denuntiationes seu proclamationes seu banna wurden von der Kirche angeordnet, einerseits um die geheimen (clandestina) Ehen zu verhindern, anderseits die etwaigen Ehehindernisse auszufinden. Die diesbezügliche Bestimmung des Concils von Trient (sess. 24, de Reformatione Matrimonii, cap. 1) lautet: „Cum Sancta Synodus gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis conjugiis ortum habent ... idcirco, Sacri Lateranensis Concilii sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhaerendo, praecipit, ut in posterum antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum: quibus denuntiationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur.“ Diese dreimalige Verkündigung ist jedoch nicht nothwendig necessitate Sacramenti, sondern bloß necessitate praecepti. Darum macht auch ihre Unterlassung an sich die Ehe nicht ungiltig; wohl aber wäre dies ohne Dispense oder gesetzmäßigen Grund schwer sündhaft.

In unserem Falle ist dem Zwecke der Eheverkündigung vollständig genügt. Der Pfarrer der Braut ist fest überzeugt, dass kein Ehehindernis vorliegt; die Ehe wird abgeschlossen in facie Ecclesiae. Zudem ist die proclamatio vorschriftsmäßig dreimal in der Pfarrkirche der Braut vorgenommen und der Bräutigam ist, weil aus nächster Nähe gebürtig und im Orte der Braut längere Zeit wohnhaft, den Pfarrangehörigen wohl bekannt, was keineswegs zutrifft in dessen eigener Pfarrei. So wie die Sache liegt, ist die Dispensation seitens des Ordinariates ganz gewiss. Alles ist bereit und der Bräutigam hat nicht länger Urlaub. Uebrigens konnte auch der Pfarrer mit Sicherheit annehmen, die Dispense sei bereits ausgestellt und auf dem Wege; was wirklich der Fall war, weil sie fast unmittelbar nach der Trauung eintraf.

Mehr als genug that der Pfarrer der Braut, indem er vor der Trauung noch Hals über Kopf einen Boten absandte an den Pfarrer des Bräutigams, welcher diesen ohnehin persönlich nicht kannte. Der Dispense gewiss, sowie durchaus überzeugt, dass kein Ehehindernis vorliege, konnte der Pfarrer der Braut ohneweiters die Trauung vornehmen als parochus proprius der Braut. Der hl. Alphons sagt dies betreffend im Homo apostolicus Tom. 3, Tract. 18, de Sacram. Matrim. 71 ad 4: „assistere debere matrimonio parochum illius parochiae, in qua sponsi domicilium habent; sed si domicilium in duabus parochiis haberent, communissime docent posse contrahere coram parocho alteru-

trius." Hätte er nach der Trauung dem Bräutigam ein aufklärendes Schreiben an seinen Pfarrer mitgegeben, so wäre damit vollauf genug geschehen.

Bayern. P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

XII. **(Wie ist die Allerheiligenlitanei zu beten?)** **Proposito dubio: an in festo s. Marci et diebus Rogationum singuli litaniarum versus integre a cantoribus dici et a Clero repeti deberent; vel an sufficiat, ut ab illis inchoati a Clero terminentur, respondit S. R. C. anno 1865: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.**

Diese Entscheidung der Rituscongregation ist vielfach missdeutet worden, weshalb es angezeigt sein dürfte, der Sache näher auf den Grund zu sehen. Schon aus den Evangelien tönt uns wiederholt der Hilferuf der Sünder und Nothleidenden entgegen: Domine, miserere nobis oder griechisch: Kyrie eleison! Als solch ein flehentliches, aus dem Gefühle der Sündhaftigkeit und Hilfsbedürftigkeit hervorgehendes Gebet (λιτή, λιτανεία) hat das Kyrie eleison seit apostolischen Zeiten in die Liturgie der Kirche Eingang gefunden. In der Ordensregel des hl. Benedict wird das Kyrie eleison ausdrücklich mit dem Namen Litania bezeichnet. Die in erster Reihe zur kirchlichen Liturgie gehörige Allerheiligenlitanei führte diesen Namen nicht bloß deswegen, weil sie mit dem Kyrie eleison beginnt, sondern auch weil all die Einzelbitten, welche darin vorgetragen werden, nur Detaillierung des themabildenden Hilferufes Kyrie eleison sind. Von diesem sagt deshalb Rupert von Deutz: „omnes universales Ecclesiae preces significat.[1])

In der Liturgie der apostolischen Constitutionen (VIII. 6) trägt der Diacon bei Entlassung der Katechumenen die einzelnen Bitten laut vor und auf jede antwortet das Volk mit Kyrie eleison. Dieses liturgische Wechselgebet hat in der Allerheiligenlitanei seine Fortbildung und Erweiterung gefunden, indem auch hier der Vorsänger oder Vorbeter die Invocationen vorträgt und das Volk oder an dessen Stelle der Chor respondiert. Auf den ersten Hilferuf Kyrie eleison des Vorbeters gibt es kein eigenes Responsorium, sondern das Volk antwortet mit den nämlichen Worten Kyrie eleison, indem es sich das Flehen der Kirche aneignet und demselben sich anschließt. Diese Wiederholung findet auch beim zweiten und dritten Hilferuf statt mit den Worten Christe und Kyrie eleison. Alle folgenden Invocationen werden nicht wiederholt, sondern mit eigenen Responsorien beantwortet, z. B. Miserere nobis, ora pro nobis u. s. w. Dies ist nicht bloß der Fall, wenn die Allerheiligenlitanei privatim gebetet wird, sondern auch bei dem Ordinationsritus und bei der bischöflichen Kirchenconsecration, wo dieselbe einen Bestandtheil der Liturgie bildet.

[1]) De div. off. I. 29.

Von dieser gewöhnlichen Art, die Allerheiligenlitanei zu beten, ist eine Ausnahme nur am Charsamstag und Pfingstsamstag, dann bei den Bußprocessionen am Marcusfeste und in der Bittwoche vorgeschrieben. Eine Rubrik des römischen Missale verordnet nämlich, dass, wenn am Charsamstag und Pfingstsamstag der Priester mit seinen liturgischen Dienern vom Taufbrunnen nach der Wasserweihe zum Hochaltare in Procession zurückkehrt, die Allerheiligenlitanei von zwei Clerikern gesungen werde, doch so, dass der Chor nicht respondiert, sondern die vorgesungenen Invocationen sogleich immer wiederholt (cantantur litaniae a duobus clericis et chorus idem simul repetit). Ist aber kein Taufbrunnen vorhanden, so legt sich der Celebrant mit seinen Altardienern am Schlusse der zwölften Prophezie an den Altarstufen auf das Angesicht nieder, und während alle Anwesenden knien, wird die Allerheiligenlitanei von zwei in Mitte des Chores befindlichen Sängern vorgesungen und der beiderseitige Chor hat das nämliche zugleich nachzusingen (utroque choro idem simul respondente). Freilich, wenn in einer einfachen Landkirche keine zwei Vorsänger vorhanden sind, auch kein Doppelchor, nicht einmal ein einfacher Chor von Clerikern, sondern nur der Pfarrer und sein Schullehrer, dann treffen die Voraussetzungen der Missalrubrik nicht zu, und wird man dem Willen der Kirche genügen, wenn man unter Weglassung aller unausführbaren Solemnitäten die liturgische Vorschrift den einfachen Verhältnissen accomodiert. In diesem Falle dürfte ein Pfarrer zu entschuldigen sein, wenn er die Allerheiligenlitanei mit seinem Schullehrer einfach recitiert oder ohne Wiederholung der Invocationen singt.

Durch die oben angezogene Entscheidung der Rituscongregation vom Jahre 1865 ist angeordnet, dass auch bei den Bußprocessionen am Marcustage und in der Bittwoche die einzelnen Invocationen ganz von den Sängern vorgetragen und vom Clerus dann ganz wiederholt werden sollen integre a cantoribus dici et a clero repeti debent). Diese Vorschrift will nur den feierlichen Gesang der Allerheiligenlitanei bei den genannten Bußprocessionen regulieren, geht also jene Priester nicht an, welche diese Litanei privatim recitieren, sei es, dass sie der Procession überhaupt nicht beiwohnen, sei es, dass sie zwar mitgehen, aber nicht mitsingen.[1]) Ein Landpfarrer also, welcher in Ermangelung der Vorsänger und eines respondierenden Chores die den Rosenkranz betende Procession seiner Pfarrkinder dirigiert und während des Bittganges oder am Schlusse derselben die Allerheiligenlitanei in deutscher Sprache vorbetet, wird der kirchlichen Vorschrift in seiner Art genügen, vorausgesetzt, dass er diese Litanei privatim lateinisch betet, weil dieselbe einen integrierenden Bestandtheil des in lateinischer Sprache zu persolvierenden Breviergebetes bildet.

[1]) Si non intersunt processioni aut in ea non cantant, recitare debent privatim Litanias Sanctorum . . S. R. C. 28. Mart. 1775.

Darnach wird sich entscheiden lassen, wer recht hat, wenn ein Stadtpfarrer, ein Landpfarrer und ein Beneficiat miteinander disputieren. Der Stadtpfarrer, dem ein Sängerchor zur Seite steht, behauptet, er halte sich strenge an die Entscheidung der Ritus-congregation und lasse deswegen bei den fraglichen Bussprocessionen die einzelnen Invocationen vom Chore ganz wiederholen; oder der Landpfarrer und der Beneficiat, welche die Invocationen nicht wiederholen, jener nicht, weil ihm ein Sängerchor mangelt, dieser nicht, weil er der Procession nicht beiwohnen kann. Alle drei haben recht gethan.

Laibstadt (Bayern). Decan F. Schöberl.

XIII. **(Impedimentum clandestinitatis.)** Ein Pfarrer wird an das Sterbebett eines ganz fremden Menschen gerufen, der mit einer Concubine in seine Pfarrei gekommen. In der Beichte äußert der Mann das Verlangen, mit seiner Concubine noch auf dem Sterbebette kirchlich getraut zu werden, aber ohne Zeugen, um Aufsehen zu vermeiden. Es frägt sich nun, ob der Pfarrer die beiden mit Umgehung der forma Tritendina trauen darf?

Antwort: Durch Decret des heiligen Officium vom 20. Februar 1888 haben alle Bischöfe die Vollmacht erhalten, in Todesgefahr, wo ein Recurs nach Rom nicht möglich ist, von allen rein kirchlichen Ehehindernissen zu dispensieren; ausgenommen sind nur das impedimentum ordinis und die affinitas lineae rectae ex copula licita proveniens. Diese Vollmacht können die Bischöfe auch den Pfarrern übertragen, aber nur für jene Fälle, wo keine Zeit zu verlieren und ein Dispensgesuch nicht mehr möglich ist. (S. Off. 1. März 1889).

Aus dem Gesagten erhellt also, dass der Pfarrer, wenn er die genannte Vollmacht von seinem Bischofe erhalten hat, die beiden mit Umgehung der forma Tridentina trauen, d. h. ihre Eheeinwilligung entgegennehmen kann, ohne Zeugen und obgleich er nicht parochus proprius ist. Man wende nicht ein, dass die forma Tridentina zum Wesen des Sacramentes gehöre und der gegenseitige Eheconsens ohne dieselbe kein giltig abgeschlossener Ehevertrag sein könne; denn gerade so gut als vor dem Tridentinum das impedimentum clandestinitatis überhaupt nicht bestand, ebenso gut kann die Kirche auch jetzt von diesem rein kirchlichen Ehehindernisse dispensieren — was eben durch oben erwähntes Decret für den besagten Fall auch wirklich geschehen ist.

Wels. Dr. Joh. Gföllner.

XIV. **(Ein interessanter Matrikenfall).** In den Jahren 1888 und 1896 wurden in der Pfarre Hagenberg zwei Kinder getauft, deren Mutter mit einem Adalbert Sautner vermählt ist. Da jedoch der Ehemann schon seit 1879 in einer Irrenanstalt sich

befand, so stiegen dem Matrikenführer vollauf berechtigte Zweifel über die eheliche Geburt auf; er musste aber dennoch das 1896 geborene Kind analog dem 1888 gebornen ehelich eintragen.

Er wendete sich nun an die Irrenanstalt, welche ihm 1896 schrieb: „Adalbert Sautner war seit 4. September 1879 in der Behandlung der Irrenanstalt Prag und ist seit 1886 in der zu Dobran ununterbrochen. Während seines Aufenthaltes in beiden Anstalten hat ihn seine Gattin nicht besucht. Uebrigens finden die Krankenbesuche im Sprechzimmer und unter fortwährender Aufsicht statt."

Als mit Ende des Quartales die Volksbewegungstabellen an die Bezirkshauptmannschaft einzusenden waren, machte der Matrikenführer unter Angabe des Berichtes der Irrenanstalt die politische Behörde auf den Zweifel betreffend die eheliche Geburt aufmerksam. Die politische Behörde trat den Fall an das k. k. Bezirksgericht ab, welches entschied, dass die Kinder unehelich seien. Auf das hin verordnete die hohe k. k. Statthalterei Z. 5875 und 5898 vom 11. April 1897, dass im Taufbuche einzutragen sei: „Laut des rechtskräftigen Urtheiles des k. k. Bezirksgerichtes Freistadt vom 21. October 1896 Z. 5144/civ. ist Adalbert Sautner nicht als Vater dieser Kinder anzusehen; dieselben sind vielmehr als unehelich zu betrachten und haben den Geschlechtsnamen der Mutter „Wagner" zu führen."

Hagenberg. Josef Mayr, Pfarrer.

XV. **(Die sogenannte Civilehe im Lichte der Vernunft betrachtet; nach der Philosophie des hl. Thomas von Aquin.** Die sogenannte Civilehe wird noch vielfach unter Politikern und Geistlichen besprochen. Katholiken verwerfen dieselbe, sofern sie, in ihrem eigentlichen, strengen Sinne verstanden, die eheliche Verbindung wesentlich von Civilgesetzen und der civilen Schließungsform abhängig machen will. Denn nach katholischer Lehre kann die Ehe wegen ihres sacramentalen Charakters zwischen Getauften nur der ihrem übernatürlichen Wesen entsprechenden, also religiösen Autorität wesentlich unterstellt sein. In den Reichstagsverhandlungen über den betreffenden Abschnitt des neuen bürgerlichen Gesetzbuches wurde auch vom Centrum neben sonstigen politischen Bedenken hauptsächlich diese katholische Anschauung betont. Da nun aber diese Vertheidigung des katholischen Standpunktes nur solche überzeugt, die selbst an die Sacramentalität der Ehe glauben, keineswegs aber diejenigen, welche die Ehe als ein einfach natürliches Institut ansehen und deshalb nur aus politischen Gründen, etwa aus Rücksicht auf die religiösen Ueberzeugungen der deutschen Katholiken, die Civilehe verwerfen können, so wäre es vielleicht angebracht, wenn man sich mit dem Gegner auf den gemeinsamen Boden der Vernunft begäbe, um ihm hier die gänzliche Unhaltbarkeit der „Civilehe", auch als rein natürliche Einrichtung betrachtet, nachzuweisen.

Die Vernunft lehrt nämlich, dass jede Ehe, ganz abgesehen von dem sacramentalen Charakter, den sie unter Christen hat, in ihrem wesentlichen Bestande nur einer religiösen Autorität als solcher untergeordnet ist, einer politischen Macht lediglich in den Ausnahmefällen, wo jene fehlen würde: Die „Civilehe", soweit sie eine auf Staatsgesetze beruhende, durch diese zustande kommende und fortbestehende Vereinigung von Mann und Weib ist, muss mithin überall, auch unter Heiden, als ein Unding verworfen werden.

Diesen Satz beweist der hl. Thomas aus dem eigentlichen Hauptzweck der natürlichen Ehe. Jedes Geschöpf nämlich muss den specifischen Zweck, den ihr der weise Schöpfer gegeben, erreichen können, das heißt die Natur einer jeden Sache muss dem eigenen Ende derselben entsprechen. Der Natur der Sache entspricht nun wiederum die Natur der bewussten oder unbewussten Autorität, welcher sie direct untersteht. — Aus dem eigentlichen Hauptzwecke der natürlichen Ehe können wir also auf deren Wesenheit schließen, um aus der Wesenheit zu erfahren, welcher Art die Autorität sein muss, zu deren Competenz die Ehe gehört. Es kommt mithin schließlich alles auf die Frage an: was ist der eigentliche Hauptzweck der Ehe? — Die Philosophen beantworten dieselbe verschiedentlich.

Nach etlichen besteht dieser Zweck in dem freundschaftlichen Zusammenleben mit gegenseitiger Unterstützung in den Lebensbeschwerden — eine Meinung, der neben anderen Bedenken hauptsächlich die Erwägung entgegensteht, dass das mutuum obsequium kein der Ehe speciell anhaftender Segen ist, weil der Mensch im allgemeinen, auch ohne auf eine Person angewiesen zu sein, im gesellschaftlichen Verkehr mit vielen anderen gleichen Standes, gleicher Gesinnung u. s. w. meist ebenso gut, wenn nicht besser, jenen Vortheil genießt. — Einige erblicken in der nöthigen, geregelten Fortpflanzung des Menschengeschlechtes den eigenen Hauptzweck der Ehe. Dem gegenüber ist aber einzuwenden, dass die nöthige Fortpflanzung des Menschen offenbar auch außerhalb der Ehe stattfinden kann. Wird die Regelung des geschlechtlichen Verkehrs vorgeschoben, so kann man weiter fragen: wofür denn diese Regelung? Der Antwort „wegen Vermeidung von Excessen" steht die Erwägung entgegen, dass jeder geschlechtliche Verkehr, falls er, wie vorausgesetzt, seinen natürlichen Zweck, nämlich die Erzeugung eines Menschen erreichen kann und übrigens gegen die öffentliche, durch äußere Gewalt zu schützende Ordnung, nicht verstößt, in sich gut ist und nur dann ungeregelt, eigentlich Excess wird, wenn er einem anderen, übergeordneten Zwecke widerstrebt. Ist also der außereheliche geschlechtliche Umgang unsittlich, so kann er das nur sein, weil er mit einem höheren Zwecke unvereinbar ist, der lediglich in der Ehe erreicht werden kann, der Ehe mithin eigen genannt werden muss.

Dieser eigene, der Erzeugung des Menschen übergeordnete Hauptzweck jeder, auch der natürlichen Ehe, ist nach dem englischen

Lehrer die gute Erziehung des Kindes. Denn wenn das Thier sich nothwendig in die vom Schöpfer vorgesehene Ordnung fügt und nur höchstens eine kurze körperliche Pflege seitens der Mutter nöthig hat, so bedarf der vernünftige und daher freie Mensch von erster Jugend an bis ins vorgerückte Alter der Leitung seitens der beiden Eltern. Vater und Mutter müssen den jugendlichen Willen, der sich nicht nothwendig in der richtigen Ordnung hält, zum Richtigen und Guten hinneigen, die bösen Einflüsse fernhalten, kurz gottgefällige Menschen und dadurch auch gute Bürger heranbilden, die den Schöpfer, für den sie da sind, lieben, ihm dienen und dadurch sich selbst glücklich machen. In diesem Hauptzwecke der Ehe ist auch, wie der Aquinate richtig lehrt, die tiefste philosophische Begründung der Unsittlichkeit eines jeden Verstoßes gegen das sechste Gebot, sowie der Grundbeweis für die Unauflöslichkeit und Einheit der Ehe zu finden. Man wende nicht ein, die Erziehung könne auch durch Anstalten, durch den Staat erfolgen, sie sei also nicht der Ehe eigener Zweck, denn, abgesehen von der kaum haltbaren Grundidee einer solchen immerhin leicht socialistisch verdächtigen Staats- oder Anstalten-Erziehung, ist dieselbe jedenfalls eine von der Natur unbeabsichtigte Ausnahme, welche bei Feststellung der allgemeinen Regel nicht in Betracht kommen kann.

Die durchaus religiöse Natur des eigenen Hauptzweckes der Ehe läſst auf die religiöse Wesenheit der Ehe selbst mit Nothwendigkeit schließen, weil Gott das Mittel (die Ehe) dem Zwecke proportionieren muſste. Da nun ferner zwischen jeder Sache und der ihr überstellten competenten Autorität ein richtiges Verhältnis obwalten muſs, so kann das seiner innersten Natur nach religiöse Institut der Ehe nicht von einer Civilbehörde wesentlich abhängen, sondern einzig von der mit ihrer Natur in gleicher Ordnung stehenden religiösen Autorität.[1]) Gewiſs wird niemand vernünftigerweise dem Staate das Recht und sogar die Pflicht abstreiten, die bürgerlichen Folgen, welche die Ehe vor ihm hat, zu ordnen, dieselben eventuell von einer vor ihm gemachten Erklärung der zukünftigen oder bereits geschlossenen Ehe abhängig zu erklären, ja ungetaufte und keiner religiösen Auto-

[1]) Die civile und religiöse Autorität haben alle Völker wohl unterschieden, auch wenn dieselben, wie z. B. im Kirchenstaate, in einer Person vereinigt waren. Sie sind in der That wesentlich verschieden, schon wegen der Verschiedenheit des Zweckes. Die religiöse Autorität bestand sogar natürlich vor der civilen (prioritate naturae), wenn nicht auch historisch (prioritate temporis); denn sie ist wichtiger und für die Erreichung unseres Endes nothwendiger, als der ihr in gewissem Sinne untergeordnete Staat. Sie müſste also immer existieren, entweder als rein natürliche im status naturae purae oder als übernatürliche in der Hypothese, daſs Gott uns die moralisch nothwendige Offenbarung gäbe. Wo sie fehlt, herrscht ein ungehöriger, unnatürlicher Zustand, in welcher der Staat per accidens, außerordentlicher Weise, die Befugnis, ja die Pflicht hat, auch die ihm fremden religiösen Angelegenheiten, wie Ehesachen, zu ordnen. Die längere oder kürzere Dauer dieser Befugnis macht dieselbe natürlich nicht zu einer ordentlichen, oder gar zu einer dem Staate eigenen.

rität unterworfene Brautleute zu verpflichten, vor ihm die Ehe einzugehen (allerdings nicht, als ob diese Gegenwart des Staatsbeamten als solchem zur Giltigkeit irgendwie nöthig wäre, sondern nur, damit die Nupturienten die Feierlichkeit und Wichtigkeit ihres Contractes recht inne werden) — aber niemals und in keinem Falle kann der Staat das Zustandekommen oder das Fortbestehen der Ehe von seinen Gesetzen abhängig machen, wie er überhaupt in den wesentlichen, die sogenannte bürgerliche Seite nicht berührenden Ehesachen, nichts vermag. Die Civilehe also, sofern dieses Wort in seinem strengen, eigenen Sinne eine ihrer Natur nach oder in ihrem Zustandekommen von der Civilbehörde abhängige Verbindung von Mann und Weib bezeichnet, ist, von rein vernünftigem Standpunkte aus betrachtet, ein Unding.

Düsseldorf. Dr. Karl Kaufmann.

XVI. **(Beichtsigill und materielle Vollständigkeit der Beicht.)** In einem Artikel des in Paderborn erscheinenden katholischen Seelsorgers (Heft Nr. 10 von 1895) über: „Absperrung der Beichtstühle" wird ein Uebelstand besprochen, der bei unpraktischer Aufstellung derselben, namentlich an Concurstagen sich fühlbar machen kann. Es heißt dort: „Wenn der Beichtvater oder das Beichtkind laut spricht oder außer dem Beichtenden noch jemand im Beichtstuhle ist oder sich dicht neben den Beichtenden stellt, demselben gleichsam auf der Ferse sitzt, so kann allerdings einzelnes von der Beicht gehört werden." Zugleich werden Vorschläge gemacht, diesem Misstande, dass Personen zu nahe an den Beichtstuhl treten und so etwas aus der Beichte verstehen können, zu begegnen. Jedoch findet sich in dem betreffenden Artikel eine Bemerkung, die, genau genommen, uns nicht haltbar erscheint. Es wird nämlich weiter gesagt: „Dass unter solchen Umständen der Pönitent sich scheut, einzelnes zu sagen, was er für schwere Sünde hält und so schuldbeladener aus dem Beichtstuhle tritt, als er in denselben getreten ist, bestätigt leider die Erfahrung. Wenn nun ein solcher durch Rücksicht auf die Anwesenden sich auch noch bestimmen lässt, gottesräuberisch die heilige Communion zu empfangen, so ist das etwas Entsetzliches, das mit allen erlaubten Mitteln verhindert werden muss. Da die Hauptschuld an der gottesräuberischen Beichte und Communion der Umstand ist, dass der Pönitent entweder in Wirklichkeit nichts sagen kann, was nicht auch andere hören, welche nicht zum Stillschweigen verpflichtet sind und obendrein auch noch so leichtsinnig und gefühllos sind, dass sie von dem Gehörten Gebrauch machen, oder wenigstens befürchtet, dass sein Sündenbekenntnis nicht bloß von dem Beichtvater gehört wird, so muss dafür gesorgt werden, dass von dem, was in der Beichte gesagt wird, außer dem Beichtvater und Beichtkinde kein Mensch etwas hören kann." Man kann zu dem Citierten eine doppelte Frage stellen.

1. Ob wirklich, wie darin behauptet wird, eine Verpflichtung zum Stillschweigen über das zufällig oder mit Absicht aus der Beichte eines andern Gehörte nicht vorliegt.

2. Ob die Beichte eines Pönitenten, der in derartiger Lage Sünden verschweigt, unbedingt ungiltig und sacrilegisch ist. Davon hängt es dann weiter ab, ob die nachfolgende Communion würdig oder aber gottesräuberisch empfangen wird.

Ad 1 stellt die Lehre der Moralisten die Verpflichtung auf. Hören wir den hl. Alphons von Liguori; er sagt im dritten Capitel des sechsten Buches seiner großen Moral: „Zum Beichtsiegel sind alle gehalten, welche auf irgend eine Weise Kenntnis aus einer sacramentalen Beichte erlangen.“ Nach diesem Grundsatze zählt derselbe verschiedene Classen von Personen auf, welche Subjecte oder Träger der Pflicht des Beichtsiegels werden können. Allen voran steht natürlich der Beichtvater selbst, welcher durch sein Amt an erster Stelle zum sacramentalen Stillschweigen gehalten ist. Außer ihm sind nach dem hl. Alphons noch zum Beichtsiegel verpflichtet ein kirchlicher Oberer, dem eine reservierte Sünde vorgelegt wird; ein Dollmetscher, durch dessen Vermittelung eine Beichte abgelegt würde; sogar ein Laie, der irrthümlich als Priester angesehen wäre; ein Gottesgelehrter, der mit Erlaubnis des Pönitenten über einen Beichtcasus befragt würde; jemand, der für einen anderen zum Zwecke der Beicht das Sündenbekenntnis niedergeschrieben hätte, endlich — um auf unseren Fall zu kommen: Qui furtive vel casu aliquid audit, licet inculpate. (Nr. 4). Ausgenommen ist nur der Pönitent, zu dessen Gunsten ja eben das Beichtsiegel besteht. Daher zählen denn auch Gury, Schüch (§ 321) u. a. unter die zum Beichtsiegel Verpflichteten alle diejenigen auf, welche „von der Beichte eines anderen, sei es zufällig, oder mit Vorbedacht, etwas verstanden oder aus Mienen, Worten, Winken oder aus anderen Zeichen bemerkt haben.“ Das Object der Beichte ist eben seiner inneren Natur nach ein derartiges, welches auch den unberufenen Hörer in den Kreis dieser Verpflichtung hineinzieht. Gerne wird der einfache Laie sich derselben nicht immer formell bewusst werden; jedoch legt auch ihm schon das eigene Gefühl es nahe, von einer solchen Kenntnis, sei sie mit oder selbst wider Willen erworben, keinerlei Gebrauch zu machen. Darum fürchten sich gewissenhafte Laien, etwas aus einer fremden Beichte zu vernehmen, machen, wenn seitens des Pönitenten oder des Confessars zu laut gesprochen wird, ein Geräusch, oder wenden sich möglichst ab, halten sich sogar die Ohren zu u. s. w. Eltern wissen in der Regel, dass sie zum Bekenntnis gebrauchte Beichtzettel ihrer Kinder nicht lesen dürfen. Es wird sich empfehlen, die Pflicht zum Stillschweigen über das aus einer fremden Beichte Gehörte auch im Religionsunterrichte zu betonen.

Ad 2. Wäre wirklich in einem vereinzelten Falle einem Pönitenten keine andere Wahl gelassen, als entweder Sünden zu ver-

schweigen oder aber allen Ernstes befürchten zu müssen, dass sein Bekenntnis auch zu anderen Ohren, als denen des allein berufenen Beichtvaters gelange, so dürfte er, um einer Diffamierung oder anderem äußeren Nachtheil zu begegnen, sich mit einer materiell unvollständigen Beichte begnügen, und würde eine solche Beichte nur dann sacrilegisch sein, wenn er nicht den Willen hätte, das jetzt Unterlassene in der nächsten Beichte nachzuholen. Denn das periculum revelationis seu violationis sigilli ist nach den Moralisten einer der möglichen Gründe, welche von der Pflicht der vollständigen Anklage zunächst, nämlich bis zur folgenden Beichte, entbindet. Die nicht bekannten Todsünden würden also indirect mit erlassen werden. Und weil die Beichte nicht ungiltig wäre, würde auch die nachfolgende Communion nicht gottesräuberisch sein. Hinzukommen muss allerdings noch, dass der Beichtende sich vor der Absolution eine Gewissensüberzeugung bildet — aus dem Princip, dass er nur dem Priester, nicht aber gewissermaßen öffentlich zu bekennen verpflichtet ist, und dass er, ohne sich einem Verdachte z. B. der Absolutionsverweigerung auszusetzen, die Beichte nicht vor der Lossprechung abbrechen und, ohne Aufsehen zu erregen, nicht einen anderen Confessar aufsuchen oder den Empfang der heiligen Sacramente verschieben konnte. Denn das sind die Bedingungen, welche die Moralisten bei diesem Ausnahmefall voraussetzen.

Praktisch stimmen wir mit dem Artikel des „katholischen Seelsorgers" überein, dass möglichst Vorsorge getroffen werden sollte, um durch gehörige Entfernung der Pönitenten von den Beichtstühlen einer Preisgebung von Beichtgeheimnissen aus Unkenntnis oder bösem Willen, wie einer so peinlichen Lage für ein Beichtkind vorzubeugen.

Osnabrück. J. Rhotert, Domvicar.

XVII. **(Accessus ad altare.)** Unterm 12. August 1854 hat die S. R. C. folgenden Fall entschieden: „In Sacello majoris Seminarii stat Sacristia post Altare et Ministri accedere possunt ad Altare tam ex parte Evangelii quam ex parte Epistolae. Quaeritur 1. ante Missam quanam ex parte exire debeant ad Altare? Et qua parte post Missam redire debeant ad Sacristiam? Rescriptum prodiit: „A Sacristia e sinistra egrediendum, a dextera ad illam accedendum (Mühlb. I, p. 18)." Auf diese Entscheidung berufen sich alle Rubricisten, die den Fall einer solchen Lage der Sacristei besprechen und doch werden zwei entgegengesetzte Folgerungen daraus gezogen. Hartmann (7. Aufl.) sagt (p. 355): „Celebrant gehe durch die Thür der Evangelienseite zum Altar und nach der Messe durch die Thür der Epistelseite in die Sacristei." De Herdt (ed. VIII I. n. 199) verlangt das Gegentheil mit Berufung auf das gleiche Decret. Per cornu Epist. est egrediendum ex sacristia. Seine Ansicht theilt Falise (Lit. pract. Comp. ed. alt. Ratisb. p. 7) und Thalhofer (Lit II. p. 56 unten). P. Schober

(De cerem. Miss. II. p. 19) citiert einfach das Decret. Wie ist nun hier eine solche Meinungsverschiedenheit möglich? Offenbar erklärt sie sich daraus, dass die S. R. C. nicht redet von Epistelseite oder Evangelienseite, sondern nur sagt „e sinistra" und „a dextra" und diese Ausdrücke können je nach dem Standpunkte verschieden gedeutet werden. Dem Volke ist die Evangelienseite links, vom Altarkreuze aus ist sie rechts. Dem Celebranten, der im Begriffe steht, die rückwärts gelegene Sacristei zu verlassen, ist die Epistelseite links, die Evangelienseite rechts. Was wird nun das Decret unter linker und was unter rechter Seite verstehen? Hartmann sagt l. c., dass die Altarseiten nach dem Altarkreuz bestimmt werden, warum sollte das Decret, diesem Sprachgebrauch zuwider, unter linker Seite nicht die Epistelseite verstehen? Umso weniger ist das anzunehmen, als in unserem Falle auch für den Celebranten, der an den Altar gehen will, die Epistelseite die linke ist. Oder sollte man annehmen, die S. R. C. wolle die Ausdrücke „links" und „rechts" hier bestimmen nach dem Standpunkte des Celebranten, wenn er, mit dem Rücken gegen den Altar, am Ankleidetische der Sacristei, oder wenn er schon an den Stufen des Altares steht? Das ist doch mehr als unwahrscheinlich. Für die Ansicht De Herdts sprechen aber auch noch andere Gründe. Wenn nach der mystischen Messerklärung seit Jahrhunderten der Hingang des Priesters an den Altar auf den Eintritt Christi in die Welt, wenn der Introitus auf das sehnsüchtige Rufen der vorchristlichen Menschheit nach dem Erlöser und die Epistel auf die Predigt des Vorläufers gedeutet wird, wenn die ganze heilige Messe nach dieser Deutung eine Erneuerung des Lebens und Leidens Christi ist, dann erscheint es doch gewiss erklärlich und gerechtfertigt, dass der Celebrant als Repräsentant Christi von der Epistelseite her an den Altar trete und nach Vollendung des Opfers auf die Evangelienseite zurückkehre. Thalhofer macht geltend, dass man auch bei allen Processionen aus dem Presbyterium auf der Epistelseite fortgeht und auf der Evangelienseite zurückkehrt. Darum sagen wir mit De Herdt (l. c.): „Si sacristia sit retro altare et egressus ex parte epistolae et evangelii, per cornu epistolae est egrediendum ex sacristia et per cornu evangelii regrediendum." Man berufe sich hingegen nicht auf das Decret S. R. C. vom 12. August 1854, dass mit dem Anzünden der Altarkerzen begonnen werden solle „a cornu Evangelii", auch nicht darauf, dass die Kreuzwegstationen auf der Evangelienseite gewöhnlich beginnen, selbst nicht darauf, dass eine Rubrik in ritu consecr. Ecclesiae des Pontif. sagt: „Incipiens retro altare et procedens ad ejus dextoram inungit Chrismatre" etc. In all diesen Fällen wird auf der Evangelienseite begonnen „quippe nobiliore parte", wie das citierte Decret erklärt; für den accessus ad Altare aber sind, wie erwähnt, andere Gründe maßgebend und selbst wenn man genannten Gesichtspunkt der Auszeichnung im Auge behalten wollte, müsste man von links i. e. von der Epistelseite aus

hintreten, wofern der Altar ein Sinnbild Christi ist, des Ecksteines der Kirche, wofern er ist **thronus gratiae et misericordiae Christi.**

Eichstätt (Bayern). Karl Kiefer, Assistent.

XVIII. (**Spiritismus.**) In einem Städtchen hat der Spiritismus Eingang gefunden; viele Personen, besonders die studierende Jugend zählen zu den begeistertsten Anhängern desselben. Der Religionslehrer, Zeuge des verderblichen Einflusses, den der Spiritismus auf das religiös-sittliche Leben so mancher Jünglinge ausübt, sucht nach einem Mittel, wodurch er die Jugend am sichersten überzeugen könnte, dass der Spiritismus Teufelscult, und die Theilnahme an demselben ebenso sündhaft als verderblich sei. Er glaubt im Gebrauche der Sacramentalien, namentlich in den kirchlichen Beschwörungen ein solches Mittel gefunden zu haben. Was ist davon zu halten?

Es läßt sich nicht leugnen, dass gerade in den kirchlichen Beschwörungen die siegreiche Macht des Christenthums über die Werke des Satans klar zutage tritt; indem sich die Geister der kirchlichen Gewalt gegenüber unthätig verhalten, wohl gar ihre Ohnmacht offen bekennen, zeigen sie sich eben als das, was sie sind, als Feinde Christi und bekennen zugleich, dass ihre Macht durch ihn gebrochen sei. Wer nun selbst Augenzeuge dieser Ueberlegenheit Christi über die Werke des Satans ist, fühlt sich gewiss in seinem Glauben bestärkt und zugleich mächtig angetrieben, den Werken des Aberglaubens fern zu bleiben, und nur bei Gott und seiner heiligen Kirche Erleuchtung und Hilfe zu suchen. Dennoch kann die Handlungsweise des Religionslehrers nicht gebilligt werden, sie muss vielmehr unter Umständen als sündhaft bezeichnet werden. 1. Angenommen, er zeige sich den Spiritisten gegenüber erbötig, ihre Geister zu entlarven, deren wahre Natur und verderblichen Pläne aufzudecken, und er provociere so die Citation der Geister — so erscheint er als formeller Theilnehmer an einem Werke, das, weil in sich schlecht, in keiner Weise direct hervorgerufen werden darf. Es ist ja nach vielseitiger und gründlicher Erforschung der spiritistischen Erscheinungen über allen Zweifel erhaben, dass denselben nur eine dämonische Ursache zugrunde liegen kann (Cf. Müller, Th. M. II. § 101), und dass der Spiritismus eine **divinatio diabolica** ist. Mag darum die Absicht, welche den Theilnehmer im gegebenen Falle leitet, noch so gut und lobenswert sein, so ist dennoch seine Theilnahme als **cooperatio formalis** zu etwas in sich Schlechtem durchaus zu verwerfen; es gilt da der Grundsatz: „**Non sunt facienda mala, ut eveniant bona.**“ 2. Angenommen, er würde das Geistercitieren nicht veranlassen, sondern einer bereits anberaumten spiritistischen Versammlung in gleicher Absicht beiwohnen, so wäre auch dies sein Verfahren verwerflich zu nennen; ist seine Absicht nicht bekannt, so wird sein Erscheinen anderen zum Aergernis gereichen, es wird noch die letzten etwaigen Gewissensbedenken verscheuchen. Ist die Absicht bekannt, so setzt er

das Heilige, die kirchlichen Beschwörungen der Gefahr der Entehrung aus. Oder ist er wohl gewiss, dass seine Beschwörung den erwünschten Erfolg haben wird? Die Gesellschaft besteht meist aus Leuten, die durch sträfliche Neugier, oder auch wohl gar durch Unglauben und Sittenlosigkeit sich dem Dienste des Teufels hingegeben haben; und ist es sogar beim feierlichen Exorcismus eine Bedingung der vollen Wirksamkeit, dass zuerst der Wille des Menschen der Gewalt des Satans entzogen werde und ermahnt der hl. Alphonsus den Exorcisten (L. IV. App. 8): „Excludat mulieres, pueros et viros otiosos, quorum modica fides expulsioni obstare potest", so mag der Erfolg seiner Beschwörung inmitte leichtfertiger oder glaubensloser Leute gewiss mehr als zweifelhaft erscheinen; und ist es zwar im Allgemeinen gewiss, dass die außerordentlichen Erscheinungen des Spiritismus dämonischer Wirksamkeit zugeschrieben werden müssen, so ist doch in den einzelnen Fällen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass nur menschlicher Betrug denselben zugrunde liegen; und solchen Täuschungen gegenüber würden natürlich die kirchlichen Beschwörungen fruchtlos bleiben, und beschämt, mitsammt dem Heiligen zum Gespötte geworden, würde der Priester das Feld räumen müssen. — 3. Wäre aber sowohl der Gefahr des Aergernisses, als auch der Entweihung des Heiligen durch Vorsichtsmaßregeln vorgebeugt, so wäre die Anwendung der heiligen Gewalt, um den Teufelsspuk aufzudecken, oder ihn zu verhindern, wohl frei von Sünde zu nennen; doch dürfte auch in diesem Falle sein Verfahren der Klugheit keineswegs entsprechend sein. Die wissenschaftlichen Beweise für die Sündhaftigkeit des Spiritismus sind klar genug, um jene, die noch eines guten Willens sind, davon zu überzeugen, um sie von der Gemeinschaft mit den Geistern abzuschrecken, und so der drohenden Gefahr zu entziehen; jene aber, die, in die Blendwerke des Satans gänzlich befangen, jenen Beweisen unzugänglich geworden sind, werden auch durch die offenbarsten Wunder dem Verderben nicht entrissen werden. Das beste Mittel, um den Spiritismus, wo er bereits Eingang gefunden hat, zu bannen, ist die Belehrung in Schule und Kirche, die Verbreitung guter Schriften, welche diesen Gegenstand behandeln, besonders aber Pflege des frommen, sittlich-religiösen Lebens; gerade da, wo die wahre Frömmigkeit verschwindet, und das Glaubensleben untergeht, da beginnt der Aberglaube mit seinen finsteren Werken kühn sein Haupt zu erheben; und führt solange die Herrschaft, bis echtes, christliches Leben ihm wieder die Herzen entzieht, und ihn zum Weichen bringt.

Mautern (Steiermark). P. Fr. Leitner C. Ss. R.,
Lector der Theologie.

XIX. **(Art und Ort des Missionskreuzes.)** In diesen Jahren werden in allen Pfarrkirchen Oberösterreichs heilige Volksmissionen abgehalten. Gegen Ende dieser Feierlichkeit wird stets ein Kreuz geweiht in oder bei dem betreffenden Gotteshause

als sichtbares Andenken an die geistige Erneuerung der Pfarrgemeinde aufgepflanzt. Wer vor diesem religiösen Wahrzeichen gewisse Gebete andächtig und reumüthig verrichtet, kann verschiedene Ablässe gewinnen, wie auf einer dabei angebrachten Tafel zu lesen ist.

In früheren Jahren pflegten bei jenen Missionen, welche Mitglieder der Gesellschaft Jesu abhielten, in der Regel nur leere Kreuze aufgerichtet zu werden, d. h. Kreuze ohne Figur des Gekreuzigten, wie vor den Klöstern der PP. Franciscaner und Kapuziner solche mit einigen Leidenswerkzeugen zu stehen pflegen. Solch' schlichte Kreuze tragen dann nur die Aufschrift: „Mission" und die Jahreszahl dazu, wann sie abgehalten worden. Findet eine zweite und dritte Mission oder eine „Renovation" statt, so macht man in der Regel auch die Jahre dieser heiligen Werke wieder ersichtlich am Missionskreuze. Da dem katholischen Volke ein Kreuz mit dem Bildnisse des Gekreuzigten lieber ist, als das Kreuz allein, so wird jetzt fast für jedes neue Missionskreuz auch der Corpus Christi angeschafft und finden sich häufig Wohlthäter, welche sowohl das Kreuz oder doch das nöthige Holz und auch die Figur des gekreuzigten Erlösers herstellen. In der Regel wird das Kreuz aus Holz gemacht und zwar entweder in der allereinfachsten Form, so dass die beiden Balken, aus denen es besteht, geradlinig schließen, oder etwas gefälliger, indem die Enden abgerundet werden und etwa beiderseits noch je zwei Halbkreise hinzugefügt werden, so dass ein sogenanntes Drei- oder Kleeblattende entsteht. Soll das Kreuz an einem Pfeiler oder an einer Wand oder auch unter einem Thorbogen aufgehangen werden, so wird selbstverständlich auch das untere Ende des Längenbalkens also gestaltet. Wird es an eine Wand gestellt oder in die Erde gesteckt, so macht man das untere Ende kräftiger, damit dieses gewissermaßen als Sockel wirke und hübscher sei. Soll das Kreuz in der Kirche freistehen, so muss es ein eigentliches Postament oder einen Ständer erhalten, wie andere Standkreuze, nur von entsprechender Größe und Schwere; überdies wird es, um eine verlässliche Stabilität zu erzielen, noch mittels des einen oder anderen längeren Eisenhaken mit einem Pfeiler oder einer Wand verankert; so zu Adlwang, Kremsmünster und Pfarrkirchen bei Bad Hall. Selten dürfte ein Missionskreuz nach so reicher Zeichnung angefertigt worden sein, wie für die neue Pfarrkirche in Bad Hall.

Will man einen Crucifixus an einem Kreuze anbringen, so müssen beide in gutem Größenverhältnisse zueinander stehen. Ein kleiner Corpus auf einem riesigen Kreuze nimmt sich fast lächerlich aus. Reichen die Geldmittel nicht hin, um einen großen zu kaufen, so lässt man ein kleineres Kreuz bereiten; will man an einem bereits vorhandenen Kreuze nachträglich eine kleinere Christusfigur anbringen, so verkleinere man das Kreuz, indem man die Enden des Querbalkens so weit zurückschneidet, dass sie noch um ein Stückchen die Finger des Gekreuzigten überragen. Der Oberbalken ist um eben-

soviel zu verkürzen, so dass die drei oberen Arme vom Durchkreuzungs-punkte aus gleich lang erscheinen; ein gar kurzer wie auch ein überlanger Oberbalken sind unschön.

Die Größe des Kreuzes hat sich nach dem Aufstellungsplatze mehr oder weniger zu richten. In oder an einer kleinen Kirche wird sich ein mächtiges Kreuz sehr leicht plump oder geschmacklos ausnehmen. Wird es im Freien und zwar ferner von einer Wand aufgepflanzt, so steht die Dimension ganz im Belieben des Anschaffers; nur muss es dann um der Dauerhaftigkeit willen, namentlich damit es nicht vom nächsten Sturm gebrochen werde, auch aus genügend starken Balken gezimmert werden, am besten aus eichenen; ist es für eine Innen- oder Außenwand bestimmt, dann genügen auch Bohlen oder „Pfosten" und selbst Bodenläden, wenn es gar nicht groß werden soll; ein ganz freistehendes soll jedoch stets ziemlich groß sein, damit es von gewöhnlichen Grabkreuzen leicht unterschieden werden könne. Um die Pfarrkirchen auf dem Lande liegt ja nach alter und so rührender Sitte häufig noch der Gottesacker und wird dann auf diesem nicht selten ein Missionskreuz errichtet. Im Mühlviertel trifft man da mitunter auch steinerne Missionskreuze; selbstverständlich sollen sie sich durch Form und Größe von den Grabmonumenten wieder auffallend unterscheiden. Dasselbe wäre zu beachten, wenn man ein eisernes Missionskreuz beschaffen wollte.

Soll es an eine Wand der Kirche, sei es außen oder innen, oder in eine Mauernische oder Halbkapelle kommen, so muss es sich in der Größe, es mag aus was immer für einem Materiale bereitet sein, stets nach dem ihm angewiesenen Raume richten. Es dürfen nämlich die drei oberen Endigungen nie bis hart an den Rand der verfügbaren Fläche des Hintergrundes reichen, sondern es muss noch etwas freier Raum sein, damit es sich schön mache. In einem Zimmer steht es ja auch nicht gut, wenn die Möbel bis in die Ecken oder an die Thüren reichen; hier läßt sich das freilich mitunter nicht vermeiden. Ein Missionskreuz von bescheidener Größe befindet sich z. B. an der westlichen Stirnwand der Pfarrkirche zu Sipbachzell und zwar eines ohne Christus; ein großes würde hier nicht passen, weil der freie Rest dieser Wand nicht gar breit ist, indem auch der Thurm an ihr steht. Der Querbalken soll ja nie über die ganze Breite einer Wandfläche reichen, so z. B. wenn ein Kreuz zwischen zwei Strebepfeilern anzubringen ist. Von mäßiger Dimension ist auch das Missionskreuz sammt Figur zu Weißkirchen an der Traun und mit Recht, da es mitten im Langhause an einem gothischen und daher nicht gar mächtigen Schiffspfeiler hängt; es wäre ja nicht schön, wenn die Kreuzesarme recht weit über die Pfeilerdicke hinausragen würden; wenn es höher hienge, dürfte es allerdings auch größer sein. In der Stiftskirche zu Kremsmünster ist das Kreuz größer, steht jedoch auch vor einem viel mächtigeren Pfeiler und macht sich daher gleichfalls gut.

Ist ein Kreuz im Freien an einer Wand aufgestellt oder in einiger Entfernung von einer solchen errichtet, so empfiehlt es sich, ein Blechdach über selbem anzubringen, zumal wenn die Christusfigur von Holz ist, weil diese sonst von Sonne, Schnee und Regen bald verdorben würde. Die Bedachung soll nicht zu groß sein, weil sie dann plump ausfällt, und soll überhaupt von gefälliger Form sein. An modernen Kirchen steht ein geschweiftes oder gebogenes Dach gut, an gothischen ein geradliniges d. i. giebelförmiges. In diesem Falle könnten auch die drei oberen Enden des Kreuzes durch zwei schräge Schnitte zugespitzt werden. Ist das Kreuz hart an einer Wand errichtet, so kann ein größeres und mehr Schutz gewährendes, baldachinartig gebautes Dach an selber angebracht werden, welches das Kreuz zugleich schmückt und hervorhebt. Das schönste Zierdach über einem Missionskreuze, das ich noch gesehen, ist jenes zu Thalheim bei Wels; ich nenne es ein Zierdach auch darum, weil die Christusfigur ohnehin monumental d. h. aus Metall ist. Es findet sich dieses Missionskreuz auf der weniger betretenen Nordseite des Langhauses, so dass diejenigen, welche vor demselben beten wollen, hierin weniger gestört werden. Zu Kematen an der Krems wollte man es anfänglich am Chorhaupte außen anbringen, weil auch dort auf dieser Seite kein Zugang zur Kirche ist. Man gieng in solchen Fällen wohl von der Beobachtung aus, dass dem Volke mehr abgeschiedene Orte, wie auch Kapellen sind, zum Privatgebete am meisten zusagen. Gewöhnlich stellt man indes das Missionskreuz als steten Mahner in der Nähe des Haupteinganges, d. i. auf der sogenannten Schauseite auf, wo es den meisten Kirchenbesuchern in die Augen fällt. Aus ästhetischen Gründen soll es nicht vor ein Fenster oder Wandgemälde reichen, weil es da störend wirkt, sondern an einen fensterlosen und auch sonst leeren Wandtheil gestellt werden, damit es mehr wirke und die öde Fläche ziere. Ist eine geräumige Vorhalle vorhanden, so findet man es manchmal in dieser und da ist es besser geschützt. Am besten ist es geborgen und am längsten hält sich die Fassung des Crucifixes, wenn es in der Kirche drinnen schicklich angebracht werden kann. Hier und in der Vorhalle kann man überdies seine Gebete auch bei Regen und Schnee vor demselben verrichten, ohne durchnässt zu werden; in der Kirche wird man weniger gestört durch das Geplauder, das vor und nach dem Gottesdienste, zumal an Feiertagen, auf dem Kirchplatze stattzufinden pflegt.

Um des Kreuzes und der vor selbem Betenden willen empfiehlt sich also das Innere der Kirche am meisten für die Aufstellung des Missionskreuzes, wenn es sich gut anbringen läst. Es aus irgend einem Winkel hervorgucken zu lassen, ist dessen offenbar nicht würdig. Man soll jedoch darauf achten, dass man nicht gar zuviele Crucifixe in der Kirche anbringe. Auf jedem Altare muss schon eines sein und an der Kanzel ist schönem Herkommen zufolge auch meist eines, obschon es nicht vorgeschrieben ist; manche Kirche besitzt einen eigenen

Kreuzaltar oder ein großes Kreuz im Frohnbogen oder über demselben, an einer Seitenwand oder an einem Pfeiler. Recht so, denn ein augenfälliges Bild des ersten und eigentlichen Hausherrn gehört in jedes „Haus des Herrn", und zwar an einen hervorragenden oder Ehrenplatz. Ist ein solches da, so passt ein zweites großes Crucifix nicht mehr in diese Kirche. Wünscht man ein eigenes, neues Missionskreuz, so bringt man ein solches in diesem Falle außen an; nothwendig ist es aber nicht. Wie man mitunter einen Kreuzaltar oder ein Frohnbogenkreuz als XIV. Station des heiligen Kreuzweges gelten ließ, so kann man ein solches großes Crucifix, wenn es nicht bereits als diese Kreuzwegstation gerechnet ist, zum Missionskreuz weihen lassen, es ist an manchen Orten geschehen und man hat sich so eine Auslage erspart. Zu Eberstalzell hat man ein großes, altes Crucifix, welches bisher innen an der Nordwand des Langhauses sich befand, in der Vorhalle als Missionskreuz errichtet; zu St. Leonhard bei Freistadt dient als solches das gothische Frohnbogenkreuz, welches nunmehr im nördlichen Seitenschiffe steht.

Schließlich wäre noch zu bemerken, dass jedes neue Missionskreuz, wenn es in der Kirche oder an deren Außenwand errichtet wird, mit deren Baustil thunlichst harmonieren soll. Wie man oft schon ein zu großes und daher zu plumpes in unsere Kirchen gebracht hat, so auch öfters ein stilwidriges. Dass ein Kreuz ganz simpel naturalistisch und ungefüge sei, mag bei einer Calvarienberg-Anlage im Freien zur Rührung des Volkes hingehen, für ein Missionskreuz, zumal wenn es im Innern eines Gotteshauses aufgestellt werden soll, empfiehlt sich überhaupt eine veredelte, gefälligere Kreuzesform und soll es mit der übrigen Kircheneinrichtung in der Stilform und -Phase, wie auch in der Art der Fassung übereinstimmen. Heute hält man viel auf Einheitlichkeit in dieser Hinsicht und doch ist in mancher Kirche das neue Missionskreuz der einzige, die sonstige Harmonie störende Gegenstand!

Egendorf. Pfv. P. Johannes Geistberger O. S. B.

XX. **(Zur Friedhoffrage.)** Auf Regierungsbefehl wird im Städtchen X ein Communalfriedhof errichtet, in welchem mit den Katholiken auch Akatholiken der Reihe nach sollen begraben werden. Es frägt sich nun: darf dieser Friedhof geweiht werden?

Nach der Vorschrift des Rituale Romanum Tit. VI. cap. II. soll jeder Friedhof geweiht werden, um im eigentlichen Sinne des Wortes ein Gottesacker zu werden. „Ceterum nemo christianus in communione fidelium defunctus, extra ecclesiam aut coemeterium rite benedictum sepeliri debet: sed si necessitas cogat ex aliquo eventu aliquando ad tempus aliter fieri, curetur ut quatenus fieri poterit, corpus in locum sacrum quamprimum transferatur; et interim semper crux capiti illius apponi debet, ad significandum illum in Christo quievisse." Die Kirche schließt vom

kirchlichen Begräbnisse, und folglich vom geweihten Gottesacker, jene aus, die im Leben ihr nicht angehören wollten, als da sind: Ungläubige, Schismatiker und Häretiker; muss aber hin und wieder der forza maggiore nachgeben und sogar Andersgläubigen die Pforten öffnen. In diesem Falle wird der Friedhof nicht entweiht, wenn der Verstorbene ein haereticus toleratus oder ein Freidenker war, wie bei Ferraris (v. Ecclesia art. IV, n. 54) zu lesen ist: „Si in ecclesia fuerint sepulti haeretici non denuntiati nominatim, etiamsi alias notorii, non censetur violata ecclesia, nec indiget reconciliatione.“ Als Grund dafür führt er an: „quia cum non teneamur eos evitare in vita, nisi nominatim denuntiati sint, ita neque eos tenemur vitare post mortem.“ Bloß durch das Begräbnis eines excommunicatus vitandus wird im strengen Sinne des Wortes ein Friedhof entweiht; deshalb steht in cap. Consuluisti, 7 de consecr. Eccl. geschrieben: „Coemeteria, in quibus excommunicatorum corpora sepeliri contingit, reconcilianda erunt aspersione aquae solemniter benedictae, sicut in dedicatione ecclesiae fieri consuevit.“ Was von einem excommunicatus vitandus gilt, trifft umsomehr einen Heiden, laut cap. Ecclesiam, in qua paganus, 27, de Consecr., was jedoch ein höchst seltener Fall ist. Dass durch die Entweihung des Friedhofes die auf demselben befindliche Kirche oder Oratorium nicht entweiht wird, ist bekannt. (Ferraris v. Ecclesia art. VI. 63). Sollte die Reconciliation nicht alsogleich geschehen können, soll bis dahin jedes Grab eigens geweiht werden.

Nach diesen kurzen Auseinandersetzungen geht hervor, dass dem Communalfriedhofe in X die feierliche Weihe ertheilt werden kann und soll, obwohl Katholiken und Akatholiken dort begraben werden. In diesem Sinne hat auch das heilige Officium am 8. Juli 1874 dem Erzbischofe von Mecheln in Belgien und am 8. Februar 1882 dem Bischofe von Autun in Frankreich geantwortet: „Curet ut novum Coemeterium benedicatur.“

Budja bei Smyrna. P. Agnellus O. Cap.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche.** Von Dr. Max Heimbucher. Zweiter Band. (Wissenschaftliche Handbibliothek. Erste Reihe Theologische Lehr- und Handbücher XI.) Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1897. 8°. VII. 557 S. Preis: fl. 3.60 = M. 6.—

Der eben erschienene zweite Band beginnt mit dem sechsten Abschnitt der Ordensgeschichte und enthält selbst drei Abschnitte.

Die Abschnitte tragen folgende Ueberschriften: VI. Der Carmeliterorden. VII. Die Regularcleriker. Erste Abtheilung: Der Jesuitenorden oder die Gesellschaft Jesu. Zweite Abtheilung. Die übrigen Regularcleriker: Theatiner.

Regularcleriker vom guten Jesus. Barnabiten. Somasker. Die regulierten Cleriker der Mutter Gottes. Die Väter des guten Todes. Die minderen regulierten Cleriker-Piaristen. VIII. Die Congregationen. Erste Abtheilung. Die eigentlichen Congregationen. A. Männliche: Die christlichen Schulbrüder, Passionisten, Redemptoristen u. s. w. B. Weibliche: Die Baptistinnen, Josephsschwestern von Clugny. Frauen vom guten Hirten. Barmherzigen Schwestern vom Borromäus. Damen vom heiligsten Herzen Jesu. Schwestern der ewigen Anbetung. Englischen Fräulein. Irländischen Loreto-Schwestern und die irischen Schwestern der Liebe u. s. w. Zweite Abtheilung. Die Säcularcongregationen. A. Männliche: Die Brüder vom gemeinsamen Leben oder die Fraterherren. Oblaten des hl. Ambrosius und des hl. Karl Borromäus. Doctrinarier. Oratorianer. Congregationen der frommen Arbeiter. Lazaristen als Missionspriester vom hl. Vincenz von Paul. Die Bartholomäer oder das Institut des Bartholomäus Holzhauser. Congregation von St. Sulpice. Eudisten oder Missionspriester von Jesus und Maria. Kleinere Weltpriester-Congregationen des 17. und 18. Jahrhunderts. Weltpriester-Institute für die äußere Mission. Größere Säcularcongregationen des 19. Jahrhunderts. Die fromme Missionsgesellschaft oder Pallotiner. Väter vom heiligen Geiste. Salesianer Don Boscos. Missionäre U. L. Frau von Afrika oder die weißen Väter des Cardinals Lavigerie. Kleinere Säcularcongregationen des 19. Jahrhunderts. Lehrbrüder u. a. B. Weibliche: Die Beguinen. Säcularcongregationen von den Vincentinerinnen. Vincentinerinnen oder barmherzige Schwestern vom hl. Vincenz von Paul. Säcularcongregationen des 17., 18. Jahrhunderts, von 1800—20, von 1821—50 u. s. w.

Wie aus dem Inhaltsverzeichnisse hervorgeht, ist die Eintheilung der behandelten Orden und Congregationen sachgemäss und organisch. Bei der Verschiedenheit der Einrichtungen im Institute der barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz von Paul in Bezug auf Regel, Statuten und Profess in verschiedenen Gegenden sind dieselben indes in manchen Ländern derart, dass wir diese Schwestern lieber den religiösen als den Säcular-Congregationen beizählen möchten. 212 Seiten, also beinahe die Hälfte des an geschichtlichen und literarhistorischen Notizen reichen Bandes umfasst, wie recht und billig, die Darstellung über den Jesuitenorden, oder die Gesellschaft Jesu. Dieselbe enthält folgende Paragraphe: „Literatur über den Jesuitenorden. Gründung durch den hl. Ignatius von Loyola. Einrichtung. Kurze Geschichte von der Ausbreitung bis zur Aufhebung 1773 nach den Ordensgenerälen und nach den einzelnen Ländern. Die Aufhebung 1773. Nach der Aufhebung bis zur allgemeinen Wiederherstellung 1814. Die Väter vom heiligen Herzen Jesu und die Väter vom Glauben Jesu. Kurze Geschichte von der Wiederherstellung bis auf die Gegenwart. Die Verdienste auf den Gebieten der inneren Mission, der Wissenschaft und Erziehung. Schriftstellerische Leistungen. Verdienste um die auswärtigen Missionen. Die hauptsächlichsten Einwendungen gegen den Jesuitenorden.“ Bei den jetzt noch im deutschen Reich herrschenden Strömungen war es ein zeitgemäßes Unternehmen, dieselben in dieser Arbeit sachlich und bündig zu widerlegen. Ein einziger Jesuit, welcher in Paraguay seinen Schweiß und sein Blut vergoss, besass wahrhaftig mehr Adel der Gesinnung, wahre Herzensbildung und Charakter als alle Gegner des Ordens zusammengenommen. Die gedrängte, inhaltsreiche Darstellung über den Jesuitenorden, welche jeden unbefangenen Leser mit der höchsten Achtung vor demselben erfüllen muss, ist die Perle des Buches. Zum Schlusse

wurde demselben auch eine Krone aufgesetzt. Es ist dies das 91 Seiten zählende ungemein mühsame Personen- und Sachregister. Es hat alle von uns unternommenen Stichproben ausgehalten.

Der Hochw. Herr Verfasser hat den Orden der katholischen Kirche, dann sich selbst, seinem Wissen und Fleiße ein ehrenvolles Denkmal gesetzt. Ueber die Geschichte und die Wirksamkeit der Orden sind allerdings zahlreiche theilweise umfassende Vorarbeiten in der alten und neueren Literatur vorhanden. Daraus aber das brauchbare Materiale zu sammeln, dasselbe zu einer einheitlichen, engrahmigen und übersichtlichen Darstellung zu vereinigen, das erfordert eine eingehende Kenntnis der Quellen und unermüdlichen Sammelfleiß: Zahlreiche Gänge auf die Bibliothek, zeitraubendes Durchforschen vieler Bücher. Dieser doppelten Mühe ist jetzt der Freund der Ordensgeschichte enthoben. Er findet diese in den vorliegenden zwei Bänden zu einem Gesammtbilde vereinigt. Damit ist auch für spätere Zeiten der Grundstein gelegt, auf welchem ihr weiterer Ausbau mit um so leichterer Mühe erfolgen kann. Möge das Buch zur größeren Ehre der katholischen Kirche und ihrer Orden weite Verbreitung finden und vielen Segen stiften. Im Uebrigen erlauben wir uns, auf die Bemerkungen zum ersten Bande (S. 151—52) zu verweisen.

Stift Reichersberg. Stiftsdechant Konrad Meindl.

2) **Praelectiones dogmaticae**, quas in Collegio Ditton-Hall habebat Christianus Pesch S. J. Fortsetzung. Vierter Theil: Tractatus dogmatici. I. De Verbo incarnato. II. De Beata Virgine Maria. III. De cultu Sanctorum. Freiburg (Herder) 1896. gr. 8°. (350 Seiten.) Preis: 5 M. = 3 fl., gebund. 6 M. 60 Pfg. = 3 fl. 96 kr. Sechster Theil: De Sacramentis in genere. De Baptismo. De Confirmatione. De ss. Eucharistia. Freiburg (Herder) 1896. gr. 8°. (428 Seiten.) Preis: 6 M. = 3 fl. 60 kr., gbd. 7 M. 60 Pfg. = 4 fl. 56 kr.

Es ist erstaunlich, welch' reiche schriftstellerische Thätigkeit die noch immer aus ihrem Vaterlande verbannten deutschen Jesuiten entfalten. Noch sind die Praelectiones dogmaticae von P. Christian Pesch nicht vollständig erschienen, und die rührige Verlagsbuchhandlung von Herder in Freiburg erfreut uns bereits wieder mit dem ersten Bande einer großen Theologia fundamentalis von P. Ignaz Ottiger, nicht zu reden von zahlreichen anderen gelehrten Werken auf den verschiedensten Wissensgebieten, welche von deutschen Jesuiten in neuester Zeit verfaßt wurden. Die beiden neu erschienenen Abtheilungen der großen Dogmatik von Pesch reihen sich würdig den bisher ausgegebenen Theilen an, und haben die von letzteren namhaft gemachten Vorzüge als: „Bestimmtheit des Ausdruckes, leicht verständliche, schöne Diction, gründliche Behandlung aller einschlägigen Fragen und kirchliche Correctheit" auch bezüglich der zwei jüngsten Abtheilungen ihre volle Geltung. Das Werk erscheint wie in Einem Gusse geformt und bietet nicht nur dem Candidaten der Theologie gediegene Belehrung, sondern auch dem Priester mannigfache geistige Anregung; insbesondere gilt dieses vom 6. Theile, welcher die allgemeine Sacramentenlehre enthält, ferner aus der speciellen Sacramentenlehre die Tractate über die heilige Taufe, die heilige Firmung und die heilige Eucharistie als Sacrament und Opfer. Auch der Prediger findet in diesem Theile herrliches Material. Mit besonderem Interesse habe ich die Abhandlung über die Sacramente des alten Bundes durchgenommen, desgleichen die Ausführungen über die Gottesmutter im 4. Theile; doch wären

letztere anstatt als erster Appendix angereiht zu werden, vielleicht besser in die Christologie eingeführt worden, wie andererseits die Lehre von der Heiligenverehrung (zweiter Appendix) in die Eschatologie. Der alsbald erscheinende 7. Theil wird die Sacramentenlehre zum Abschluss bringen, worauf der 5. Theil (De gratia Christi) ausgegeben wird.

Wie aus mehreren beigedruckten Recensionen (Revue de la Suisse Catolique in Freiburg in der Schweiz, Le Mois Bibliographique in Paris, The Tablet in London, La Ciudad de Dios in Madrid 2c.) zu ersehen ist, findet das schöne Werk auch im Auslande gebürende Beachtung und Wertschätzung. Uebereinstimmend loben die Referenten die Klarheit und Nüchternheit der Auffassung, die überzeugende Stärke der Beweisführung, den einfachen und bei aller Einfachheit eleganten Styl. Es ist eine herrliche, reife Frucht deutschen Fleißes, aber „gereift auf einer andern Flur".

Bamberg. Dr. Max Heimbucher.

3) **Fürstbischof Johannes B. Zwerger von Sekau.** In seinem Leben und Wirken dargestellt von seinem Hofkaplan Franz Freiherrn von Oer, Domherrn des Sekauer Domcapitels. Graz. Verlag U. Moser. 1897. 8°. S. 464. Preis: 3 fl. ö. W. = 6 M.

Biographien von Bischöfen, die verhältnismäßig lange den Hirtenstab getragen und in einer starkbewegten Zeit gelebt haben, bieten ein doppeltes Interesse: ein persönliches und ein allgemeines. Es spiegelt sich ihre Person in der Zeit und auch die Zeit leuchtet aus ihrem Bilde hervor. Dieses Doppelbild wird der Leser in der oben angegebenen Biographie mit leichter Mühe finden. Das erste Bild, Zwergers Jugend und Studienjahre, der junge Priester, Professor, Spiritual-Director, Canonicus und Dompropst, ist ein anmuthiges und liebliches, mehr von Friede und Ruhe verklärtes Bild. In dem zweiten, den Bischofsjahren, treten die starken Farbentöne hervor, wenngleich auch da der ruhige, fast diplomatische Grundton des Charakters immer noch wahrnehmbar ist. In den Beginn seiner bischöflichen Laufbahn fallen die kirchenpolitischen Kampfesjahre 1868 und 1869 und fällt das vaticanische Concil. Ein ausgeprägt katholischer Bischof mit der Begabung und Bildung eines Zwerger konnte bei so wichtigen, seltenen Ereignissen nicht im Hintergrunde verschwinden. Und der Biograph stellt ihn auch an einen schönen Platz. In den Concilsbriefen erhalten wir manchen Aufschluss über interne Vorgänge, die zwar kein Geheimnis geblieben, aber doch nicht gänzlich puris publici waren. Die schiefe Stellung der meisten deutschen Bischöfe leitet er mit Recht von dem zuvorkommenden Einfluss Dupanloup's und Döllingers ab, und in das Schlepptau dieser Männer hatte sich der Prager Cardinal nehmen lassen. So geschah es, dass der österreichische Episkopat zu keinem einträchtigen Zusammenwirken kam, was Zwerger mit richtigem Blicke angesichts des kirchenstürmerischen Liberalismus, der die heimatlichen Verhältnisse umdrehen wollte, für nothwendig hielt. Hart klingen die Worte, die er im März 1870 schreibt: „Ich habe immer gesagt: Die Bischöfe zu Kaiser Josef II. Zeit haben ihre Pflicht nicht gethan; daher so viel Uebel und dieser neue Sturm über uns; wir müssen nun diesen Sturm treuer gegen Gott und die Kirche bestehen, dann wird es besser werden. Und ich hoffte dabei auch, dass wir ihn bestehen werden. Allein ich muss sagen, die Wahrnehmung über viele österreichische Bischöfe, die ich hier mache, namentlich bezüglich der petra scandali — (Infallibilität), die stimmen meine Hoffnung sehr herab." Nun, es ist alles gut geworden, obwohl nicht zu leugnen ist, dass es viel besser noch geworden wäre, wenn alle wie ein Mann von Anfang an zusammengehalten hätten. Wir hätten vielleicht über die politischen Kirchengesetze nicht so sehr zu klagen. In den Capiteln: Der Rompilger; Kirchenvisitationen; Wirken für das klösterliche Leben; In seinem Heim; Der Volksschriftsteller; Herz-Jesu-Kirchenbau — sehen wir den romtreuen, seeleneifrigen, unermüdlich thätigen Bischof. Auch ein Capitel begegnet uns, das wohl selten in einer modernen Bischofbiographie vorkommen wird: Der Erbe von Millionen. Den Schluss bildet das selige Hinscheiden des pflichteifrigen Oberhirten.

Es ist ein braves Werk, das der Herr Verfasser uns bietet. Er verstand es, immer und überall seinen Helden und nicht sich selbst auf der Bühne zu zeigen. Wie es gewöhnlich bei solchen Schriften zu geschehen pflegt, strahlt das Bild nur im Lichtglanze; die Pietät will keine Schattenstriche machen. Der Leser verlangt das auch nicht in einem derartigen Buche, zumal in Bezug auf das erstere nicht per excessum gefehlt worden. Und so empfehlen wir das Werk auf das Allerbeste.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

4) **Lehrbuch der Kirchengeschichte.** Von Dr. Alois Knöpfler, U.-Professor in München. Auf Grund der akademischen Vorlesungen von Dr. K. J. v. Hefele, Bischof von Rottenburg. Freiburg i. Br., Herder. 1895. XXI, 748 SS. Preis brosch. M. 9.— = fl. 5.40; gebunden M. 11.— = fl. 6.60.

Das Buch ist hervorgegangen aus einer fünfzehnjährigen erfolgreichen Lehrthätigkeit und trägt darin schon eine gewisse Bürgschaft seiner Reife und Brauchbarkeit. Nähere Einsichtnahme bestätiget das. Die Vergleichung mit Hefeles Scriptum zeigt, dass Knöpfler zwar in der Periodentheilung sich an seine Vorlage hält, aber in der Sachvertheilung oft sehr erheblich abweicht und eine Summe neuen Stoffes aufgenommen hat, wie ja natürlich. Warum bei dem durchgängig recht äußeren Verhältnis zu Hefeles Scriptum überhaupt jene Titelaufschrift gewählt wurde, ist nicht recht ersichtlich. Der nach einem guten Plan geordnete Stoff wird in knapper übersichtlicher Darstellung gegeben. Die Literaturangabe ist auf das Nothwendigste beschränkt, meines Erachtens mit Recht. In manchen Punkten werden andere mehr wünschen (z. B. ist der Pontificat recht bedeutender Päpste sehr kurz abgethan, wie überhaupt die Geschichte der Päpste im ersten und im zweiten, erste Periode und im dritten Zeitalter fast ganz zurücktritt, in manchen dagegen weniger (z. B. der Darstellung der Häresien, auch untergeordneter, ist zu viel Raum gewährt). Es lässt sich jedoch darüber schwer streiten. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Von einer Geschichte der „protestantischen Kirche" (S. 706) möchte wohl kaum gesprochen werden können, da es eine solche nicht gibt; im äußersten Fall könnte man von Landeskirchen sprechen. Dem Protestantismus ist meines Erachtens überhaupt zu viel Aufmerksamkeit geschenkt. Wünschenswert wäre auch ein Register der byzantinischen Kaiser bis wenigstens ins 11. Jahrhundert herab. Ein vollständiges und sehr genau gearbeitetes Namen- und Sachregister schließt das Buch. Dasselbe ist ein ehrendes Zeugnis für die treu kirchliche Gesinnung des Verfassers und geeignet, ähnliche Gesinnung in den Schülern zu erzeugen. Der hohe wissenschaftliche Ernst und die Präcision in der ganzen Darstellung kann auf die akademische Jugend ebenfalls nur den vortheilhaftesten Eindruck machen.

Eichstätt. Professor Dr. J. Hollweck.

5) **Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.** historisch-canonistisch untersucht und dargestellt von Dr J. B. Sägmüller, Professor an der Universität Tübingen. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1896. 262 S. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Vor allem muss hervorgehoben werden, dass der gelehrte Verfasser Doctor Sägmüller in dem vorstehenden Werke auf Grundlage tiefergehender, kritischer Untersuchungen eifrig bestrebt ist, ein möglichst einheitliches Bild über die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle in der mittelalterlichen Kirche zu entwerfen.

Bei den bedeutendsten Canonisten und Kirchenhistorikern laufenden Jahrhunderts ist verhältnismäßig über die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle im vorerwähnten Zeitraum nicht so viel zu finden, als es erwünscht wäre,

damit der Leser zugleich auch die Stellung der Bischöfe und des römischen Papstes den Cardinälen gegenüber in den ersten Zeiten des Mittelalters richtig zu beurtheilen vermöge. Ueber diese Stellung des Cardinalcollegs verbreitet der geschätzte Verfasser mehr Licht, als es andere Kirchengeschichtsschreiber und Canonisten gethan haben.

Das ganze Werk zerfällt in zwei Theile. Im ersten wird über die Thätigkeit der Cardinäle in zwei Abschnitten gehandelt. Der erste Abschnitt behandelt die Thätigkeit der Cardinäle sede plena, der zweite Abschnitt sede vacante! Der Verfasser bespricht — um nur einiges anzuführen — im ersten Capitel die Entwicklung der Cardinalpriester, Cardinaldiaconen und Cardinalbischöfe, behandelt ihren Antheil an der Verwaltung der päpstlichen Patrimonien, an der ganzen päpstlichen Justizverwaltung, sowie auch den Einfluss der Cardinäle auf die Regierung der katholischen Kirche. Im zweiten Capitel spricht unser Autor über die volle Thätigkeit der Cardinäle im Consistorium. Im zweiten Abschnitt geht der Verfasser auf die Thätigkeit der Cardinäle in der Sedisvacanz über, wobei er insbesondere an der Hand geschichtlicher Quellen zeigt, wie die Cardinäle im Laufe der Zeit ihre Hauptthätigkeit in der Papstwahl entfalteten, so dass die Papstwahl infolge des berühmten Papstwahldecretes, welches Papst Nikolaus II. 1059 zu Rom erließ, in deren Hände kam.

Im zweiten Theile behandelt unser Autor die hierarchische Stellung der Cardinäle gegenüber den andern hierarchischen Stufen, dem Episkopat und vor allem gegenüber dem Primat und zwar so, dass er zuvor die persönlichen Rechte und Privilegien der Cardinäle und des Cardinalcollegiums ausführlich bespricht. Der Verfasser übergeht nicht mit Stillschweigen, dass die Cardinäle öfters es versuchten, die päpstliche Monarchie in eine durch die Aristokratie beschränkte Regierung umzuwandeln, aber bemerkt ausdrücklich, dass die Päpste des Mittelalters ihre Selbständigkeit zu behaupten wussten.

Es wäre wünschenswert, wenn der gelehrte Verfasser als Fortsetzung des vorliegenden Werkes das Verhältnis zwischen dem Papst und den Cardinälen, sowie auch den Kampf zwischen Primat und Episkopat in den folgenden schweren Zeiten schildern würde. Wir sind der festen Ueberzeugung, dass das vorstehende Werk allenthalben freudig aufgenommen werden wird, da es sich durch Reichhaltigkeit des Stoffes und durch sorgfältige Benützung und ausgiebige Verwertung der dem Autor zugebote stehenden geschichtlichen Quellen auszeichnet.

Budweis. Dr. Josef Jelinek, Theologie-Professor.

6) **Maria, die Mutter Jesu.** Ein Lebensbild der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter, auf Grund der heiligen Schrift, der Kirchenväter, der theologischen Schriftsteller &c. Von C. H. T. Jamar. Uebersetzt von Franz Prim, Priester der Diöcese Neu-Orleans. (Trier, Paulinus-Druckerei. 1896. 8°. VIII und 510 S. Preis broschiert M. 4.— = fl. 2.40. 1/2 Fzbd. M. 5.50 = fl. 3.30.

Das Werk ist eines der vollständigsten und klarsten in Bezug auf Eintheilung und Darstellung; es hat ferner den Vorzug einer schönen Sprache und gefühlvollen Schilderung, namentlich in den verschiedenen Scenen der großen Ereignisse im Leben Jesu und Mariä. Der Auctor versteht es auch, die archäologischen und topographischen Kenntnisse aus bewährten Quellen (Fleury, Saulcy, Sepp, Mislin &c.) passend einzuflechten, noch mehr aber, uns mit den schönsten Stellen aus dem hl. Bernhard, Bernardin v. Siena, Canisius, Bossuet und anderen großen Predigern und theologischen Schriftstellern bekannt zu machen. Dabei wird nur sehr wenig aus Privatoffenbarungen (fast nur aus hl. Mechtild und Brigitta in Bezug auf die ersten Lebensjahre) geschöpft. — Doch ist zu bedauern, dass in Benützung alter Quellen die fortgeschrittene Kritik wenig berücksichtigt wird; so wird noch das apokryphe Werk de orta Mariae dem hl. Hieronymus zugeschrieben, dem hl. Anselm das Werk de immac. Conceptu Mariae, dem hl. Bernhard die Reden über das Salve Regina, dem hl. Bonaventura das Speculum u. s. f. Ebenso werden ganz unsichere Legenden herein-

bezogen und manchen gewagten Stellen aus Suarez, Christoph. de Castro u. s. f. zu viel Gewicht beigelegt, wo doch die Theologen der alten oder neuen Zeit bedeutend auseinander gehen oder sich nicht bestimmt auszusprechen wagen, so z. B. über Mariens übernatürliches Denkvermögen auch während des Schlafes, über den Gebrauch der Vernunft seit dem ersten Augenblicke der Empfängnis (die Ansicht ist erst von Meyronis im 14. Jahrhundert; der hl. Thomas setzt das Gegentheil voraus, vgl. Scheeben, Mar. 523), ebenso von Mariens Sprachen- und Wundergabe (der hl. Thomas III. q. 27. a. 5. unterscheidet zwischen donum und usus in hac vita und entscheidet sich nur für den usus prophetiae) u. s. f. Mit Begründung wird der Tod Mariens in Jerusalem angenommen, aber das Lebensalter zu 72 Jahren „weil der hl. Dionysius (!) am Sterbebette Mariens war und die Echtheit der von ihm verfassten Schrift de div. nom. von der Kirche selbst genugsam verbürgt ist (!) gemäß Brev. 9. Oct" — Jedenfalls bietet das Buch eine große Fülle von Stoff für Belehrung und Betrachtung, wenn auch mehreres nicht für den öffentlichen Unterricht passend ist; die Hauptquelle scheint dem Verfasser die Summa aurea von Bourassé gewesen zu sein, der fleißig citiert wird. Die Zeit der Vermählung Mariä mit Josef wird vom Verfasser schon vor der Verkündigung angesetzt (vgl. dagegen Knabenbauer, Comm. in Matth. S. 67 u. a); über die Zeit des Erscheinens der Weisen, der Flucht, des Aufenthaltes in Egypten u. s. f. werden auch die kritischeren Auslegungen differieren. — Während viele Betrachtungen, namentlich über die Verkündigung, über das Leiden und den Heldenmuth Mariens, uns recht hohe Achtung und innige Liebe zur Gottesmutter beibringen, wirken manche Ansichten, wie über das Beben und Wanken Mariä vor der Flucht, über ihre Befürchtung, der zwölfjährige Jesus möge unter die Rebellen zu Jerusalem gesteckt worden sein, gar zu herabdrückend. Die wenigen Druckfehler sind schon am Schlussblatte corrigiert; es fiel uns nur noch auf: Salomon (S. 180) statt Salome und Agbar (S. 381) statt Abgar von Edessa, der übrigens fälschlich mit den Heiden in Beziehung gebracht wird, die vor dem Leiden Jesu ihn zu sprechen wünschten, wenn auch zwei Documente aus Darras, Hist. de l'Eglise dafür citiert werden.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

7) **Die Jugend des Papstes Leo XIII.**, gemäß dessen bis jetzt unveröffentlichen Briefen von Boyer d'Agen. Aus dem Französischen übersetzt und bearbeitet von Dr. C. M. Schneider. Gr. 8°. 460 S. Mit 55 Text-Illustrationen und 6 Heliogravüren. Preis broschiert M. 10.— = fl. 6.—, in Originalband M. 12.— = fl. 7.20. Regensburg 1897. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz).

Die Wissenschaft der Gegenwart drängt immer mehr dahin, die Darstellung eines Objectes von der subjectiven Auffassung des Verfassers ganz zu emancipieren und somit allen das Quellenstudium zu ermöglichen. Der Historiker stellt sein Geschichtswerk aus Citaten zusammen. Der Kunstkenner, der Archäologe, der Musiktheoretiker beschreibt nicht mehr, sondern photographiert: so auch unser Verfasser. Durch Veröffentlichung der Briefe, welche Leo XIII. in seiner Jugend geschrieben, bietet er uns eine Art Selbstbiographie der Jugend dieses großen Papstes. In 229 Briefen erzählt uns Vincenz Joachim Pecci (nunmehr Leo XIII.) die Entwicklungsgeschichte seiner Jugendzeit vom 7. bis zum 28. Lebensjahre, d. i. bis zu seiner Ernennung zum päpstlichen Delegaten von Benevent. Anziehende Form, die auch den gewöhnlichsten Mittheilungen großes Interesse abzugewinnen versteht, geistreicher Inhalt und scharfe Beobachtungsgabe bei ungewöhnlicher Verstandesreife lassen uns schon in diesem Wunderkinde den späteren formgewandten Literaten, den geistvollen Diplomaten erkennen; rührende Züge verrathen sein für menschliches Elend so mitleidiges Herz; wunderlieblich strahlen aus diesen Briefen die schönsten Kindestugenden hervor: Liebe, Achtung, Dankbarkeit, Gehorsam gegen die Eltern, Bereitwilligkeit, alle Ermahnungen dankbar entgegenzunehmen und pünktlich auszuführen, große Antheilnahme an Leid und Freud seiner Angehörigen u. s. w. Schon darum wünschen wir Lehrern

und Eltern diesen ausgezeichneten „Briefsteller" in die Hand, weil sie darin eine reichhaltige Fundgrube für eine edle Charakterbildung der ihnen zur Erziehung anvertrauten Jugend haben, sowie eine herrliche Anleitung zu einem markant classischen Briefstil. Man befürchte nicht, dass diese Briefe nur für vornehme Kreise passten, weil ein junger Graf sie geschrieben, oder dass sie gar von religiöser Schwärmerei überflössen, weil sie ein späterer Theologe verfasst; die Familie Pecci verleugnete zwar ihren hohen Adel nicht, übte aber innerhalb ihres Familienhauses bürgerliche Tugenden: Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Einfachheit; bezüglich Religiosität möchte man fast das Gegentheil glauben, kämen nicht von Zeit zu Zeit Briefe von wirklich herzbewegenden, rührenden Ausdrücken eines tiefreligiösen Gemüthes. In die christlichen Familien wünschen wir dieses Buch; gewiss würde es großen socialen Nutzen bringen; denn aus den Briefen geht klar hervor, welche Sonne von Glück und Zufriedenheit über eine Familie strahlt, die ihren religiösen und bürgerlichen Pflichten nachkommt.

Wir können dem Uebersetzer unsere Zustimmung nicht versagen zu den geschichts-philosophischen Reflexionen, die er als Einleitung der Uebersetzung vorausschickt, sowie den psychologisch- und vielfach theologisch-pragmatischen Hinweisen, die er geistvoll aus den Briefen auszuschälen weiß: die Briefe dringen die Ueberzeugung auf, dass der große Papst zu seinen welterneuernden Reformen schon in seiner Familie die erste Anregung gefunden. Gebet, ein geordnetes Familienleben und ein billiges Rechtsverhältnis zwischen Herr und Diener erkennt der Papst in seinen Encykliken als wichtigste Factoren für eine zufriedenstellende Lösung der socialen Frage; darum drängt er zum Rosenkranzgebete, darum empfiehlt er den Verein der heiligen Familie und den Schutzpatron der christlichen Familie, den hl. Josef, darum entwirft er in seinem Arbeiterrundschreiben in großen Zügen die maßgebenden Grundsätze zu einem gedeihlichen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Nun aber lernte er in seiner Familie schon das Rosenkranzgebet achten und lieben; täglich betete man es ja gemeinsam; in seiner Familie genoss er das Glück und die Zufriedenheit eines von christlichen Grundsätzen durchdrungenen Familienlebens; aus seiner Heimat kannte er die patriarchalischen Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauer, die Freud und Leid mitsammen tragen.

Die Briefe selbst bilden den Kern des ganzen Werkes; aber wie man bei einer seltenen Blume sich nicht mit der Beschreibung begnügt, sondern gerne wissen möchte, wo sie gediehen und unter welchen Einflüssen sie aufgewachsen, so schildert uns der Verfasser im ersten und dritten Theile die näheren Beziehungen zu seinem Geburtsländchen, zu seinen Familien-Ueberlieferungen, zu seiner Familie und den damaligen religiösen und politischen Zeitverhältnissen und bringt uns so das Verständnis und den Zusammenhang der Briefe näher. Wer selbst schon in Carpineto war, wird die auf die kleinsten Einzelnheiten naturgetreue Darstellung bewundern müssen.

Freilich muss man dem Verfasser so manche französische Auffassung verzeihen; gar sonderbar z. B. muss es anmuthen, wenn die Vorliebe Leos XIII. für die republikanische Verfassung in Frankreich als ein Erbstück des Volkstribunen Cola di Rienzi hingestellt wird, von dem Leo XIII. mütterlicherseits abstammen soll. Lob gebürt diesbezüglich dem Uebersetzer, dass er derlei vielfach geistvolle Reflexionen weggelassen hat. Die deutsche Uebersetzung der Briefe selbst, sowie der beiden einführenden Theile ist glatt und fließend, einige wenige Gallicismen und Italianismen abgerechnet, die der formgewandte Uebersetzer wohl deshalb stehen ließ, um das Original möglichst treu wiederzugeben.

Das Buch ist uns ein neuer Beweis, dass eine in kindlicher Unschuld und ernstem Streben verlebte Jugend das Unterpfand ist für ein Leben reich an großen Verdiensten und Ehren. Mit Vergnügen erinnert sich noch immer der Recensent dieses Werkes einer Bemerkung, die ihm gegenüber eine angesehene Frau von Bildung und Urtheil anlässlich des 50jährigen Bischofsjubiläums beim Anblicke Leos XIII. im Petersdome zu Rom machte: „Der heilige Vater muss aber eine heilige Jugend verlebt haben." Denselben Eindruck machen die

Briefe. Sie bieten uns ein Ideal, dessen Vervollkommnung in uns und unseren irrenden Mitbrüdern hemmen wird den socialen, moralischen und materiellen Untergang, dem ein gottentfremdetes und arbeitsscheues Jahrhundert trotz alles gleisnerischen Fortschrittsschimmers zutreibt.

Linz. Dr. Karl Mayer.

8) **Mappae mundi.** Die ältesten Weltkarten. Herausgegeben und erläutert von Dr. Konrad Miller, Professor am königl. Realgymnasium in Stuttgart. Fünf Hefte. 4°. Jos. Roth'sche Verlagsbuchhandlung. Stuttgart. 1895/96. Preis M. 30.— = fl. 18.—.

„Dieses Werk umfasst die auf dem Alterthum fußenden Weltkarten des Mittelalters vom 4. bis zum beginnenden 14. Jahrhundert, soweit dieselben von den Entdeckungen der Neuzeit, den Arabern, von der Weiterentdeckung des Ptolemäus, sowie von den Compasskarten der Italiener unbeeinflusst sind. Noch nie sind diese Karten systematisch und zusammenfassend behandelt worden. Alle anderen Sammlungen setzen erst im 14. Jahrhundert an, behandeln nur die italienischen Seekarten und Portulane, die auf Ptolemäus fußenden Karten, sowie die der Entdeckung Amerikas vorausgegangenen und nachfolgenden Karten in eingehender Weise .... Die bis jetzt publicierten mappae mundi befinden sich zum größten Theile in schwer zugänglichen Werken und sind dazu sehr fehlerhaft wiedergegeben...... Es handelt sich bei diesem Werke nicht allein um die geographischen Anschauungen des Mittelalters, sondern gleichzeitig um die kosmographischen Anschauungen des römischen Alterthums, aus welchen jene geflossen sind, um das Erdbild, welches fast anderthalb Jahrtausende lang die Anschauungen der Gelehrten beherrscht hat.... Die mittelalterlichen Mappae mundi bringen neues Licht für das Verständnis der Schriftsteller des Alterthums, denn sie allein lassen die Erdbilder der Alten aus ihren Beschreibungen richtig wiederherstellen." (Nach dem Prospect der Roth'schen Verlagshandlung).

Heft 1. Die Weltkarte des Beatus (776 n. Ch.) Mit Abbildungen im Text und der Karte von St. Sever in den Farben des Originals. — In diesem 70 Seiten starken Hefte bespricht der Verfasser zuerst des Beatus Leben, dessen Commentar zur Apokalypse mit seinen Abschriften; in der zweiten Abtheilung den Stammbaum der zehn Beatuskarten und deren Charakteristik, das Gemeinsame derselben in formeller Hinsicht, den Kartentext und die Quellen desselben, wie ihre Beziehungen zu den älteren Weltkarten. „In der Gesammtheit der zehn Beatuskarten, sagt Dr. Miller, besitzen wir ein treues und sicheres Bild, sowie den nahezu vollen, textlichen Inhalt einer Weltkarte vom Jahre 776 n. Ch. frei von allen Zuthaten des späteren Mittelalters." Hauptquelle der Beatuskarte war nach dem Verfasser eine römische Weltkarte des 4. Jahrhunderts.

Heft 2 ist ein Atlas von 16 Lichtdrucktafeln ohne Text, enthaltend neun Beatuskarten und zwei Karten des hl. Hieronymus.

Heft 3 enthält die kleineren Weltkarten, mit 74 Abbildungen im 160 Seiten starken Text und vier Tafeln in dreifarbigem Steindruck. Nicht wenige dieser Karten sind hier zum erstenmale veröffentlicht; die wichtigeren sind doppelt gegeben. Viele falsche Lesungen früherer Herausgeber sind ausgemerzt; übrigens, wie der Verfasser bemerkt, dürfte auch diese Arbeit nicht fehlerfrei sein.

Heft 4. Die Herefordkarte. Mit zwei Uebersichtskarten im Text und der Herefordkarte (80 × 64 $^{c}/_{m}$) in dreifarbigem Druck als Beilage. Diese in der Kathedrale von Hereford in England aufbewahrte Wandkarte (die früher beschriebenen Weltkarten sind gebundenen Büchern entnommen) und die Ebstorfer stammen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und sind die ältesten der uns bekannten Wandkarten. Während die letztere mehrfach verstümmelt ist, ist die erstere vollständig erhalten. Nach Dr. Miller ist die englische Karte außerordentlich fein durchgeführt, während die deutsche viel mehr willkürliche Versetzungen und Wiederholungen aufweist. Die Herefordkarte (1·62 ^{m} Höhe,

1·32 m Breite) ist auf außerordentlich feinem Pergament ausgeführt, und in fünf Farben gemalt, während die in Heft 5 besprochene Ebstorferkarte sich durch ihre Größe (3·58 Meter Höhe, 3·56 Centimeter Breite) wie durch ihren Farbenreichthum auszeichnet. Freilich sind die meisten jetzt verblasst. Sie hat den Namen von dem bei Hannover gelegenen mittelalterlichen Nonnenstift Ebstorf, wurde um 1830 aufgefunden und ist jetzt im Museum des historischen Vereines für Niedersachsen. Die aus 30 Pergamentblättern bestehende deutsche Karte scheint sich weniger treu an das Urbild anzuschließen, als die englische; ebenso scheint die letztere mit mehr Verständnis gearbeitet zu sein. Merkwürdigerweise sind viele Namen auf der Karte doppelt angebracht. Nach Dr. Miller stellt diese Karte keinen Fortschritt dar; aber sie ist ein ehrwürdiges Ueberbleibsel aus dem classischen Alterthum, welcher ein christliches Mäntelchen umgehängt wurde; sie ist nicht nur die größte, sondern auch, trotz ihrer Entstellungen und Zuthaten, die getreueste Copie der römischen Weltkarte, welche auf uns gekommen ist. Dem fünften Heft ist eine Faksimile der Karte beigegeben.

Preis des zweiten Heftes 6 M., jedes andere 5 M., für die Abonnenten des ganzen Werkes 5 M.; jedes Heft wird einzeln abgegeben. Wenn der Verfasser den Wunsch und die Hoffnung ausspricht, dass diese Arbeit auch der Schule nutzbar werden und dass die Lehrer der Geographie der in den mappae mundi sich spiegelnden Phasen der Kartographie ihr Augenmerk zuwenden möchten, so dürfte dieser Wunsch wohl berechtigt sein. „Der erste Eindruck freilich, meint der Verfasser, welche die beiden großen Karten auf den Beschauer machen, ist die Erweckung von Mitleid mit dem geographischen Wissen des Mittelalters. Viele Einzelnheiten sind geeignet, eine geradezu komische Wirkung auszuüben. Mancher wird sich von diesen Karten wieder abwenden, mit dem Gedanken, solche Albernheiten seien eines ernsten Studiums nicht wert. Die Größenverhältnisse der Länder sind ja auf ihnen vollständig außer Acht gelassen. Es wäre sehr oberflächlich geurtheilt, wenn man diese Karten ansehen wollte als Ausgeburten der wissenschaftlichen Unwissenheit des Mittelalters, denn in der Hauptsache gehören sie gar nicht derselben an, sondern ihr wesentlichster Inhalt stammt aus dem Alterthum, und darauf beruht ihr Wert; sie sind zum größten Theil Copien von alten Karten. Und da uns aus dem römischen Alterthum, mit Ausnahme der Tab. Pentingeriana, einer Straßenkarte, kein einziges Kartenbild überliefert ist, und das Kartenwerk des Ptolemäus von keinem Einfluss auf die Kartographie des Alterthums gewesen ist, so muss die Bedeutung dieser mittelalterlichen Weltkarten umso höher angeschlagen werden“. So der Herausgeber. Und deshalb sollen diese Hefte in den höheren Lehranstalten nicht ganz unbekannt bleiben. Die saubere Ausstattung, die vom gelehrten Herausgeber auf Text und Commentare angewandte Mühe lassen den Preis per Heft sehr billig erscheinen.

Freiburg. P. Josef Niedermayr S. J.

9) **Johann Adam Möhler.** Ein Gedenkblatt zu dessen hundertstem Geburtstag von Alois Knöpfler, Dr. der Theologie und Philosophie, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der Universität München. Mit einem Bilde Möhlers. (IX und 149 S.) München 1896. Lentner'sche Buchhandlung. Preis fl. 1.50 = M. 2.50.

Zur Centennarfeier der Geburt des liebenswürdigen, großen Theologen hat der hochverehrte Herr Verfasser, sein zweiter Nachfolger auf dem Lehrstuhle der Kirchengeschichte an der Münchener Universität, sich verpflichtet gefühlt, in einer eigenen Schrift Möhlers Leben und Wirken unserer Zeit zur Beachtung vorzulegen. Dafür sei ihm herzlich Dank gesagt!

Die Lectüre der Biographie von Menschen, die gottbegeistert ihre besten Kräfte für Wahrheit und Recht eingesetzt, die Betrachtung des Waltens der Vorsehung auf deren Lebenswege, das alles wirkt erbauend und erhebend auf Junge

und Alte. Es spornt die ersteren an und bereichert ihren Sinn mit Idealen, erquickt die letzteren und läßt sie nicht ermatten. Möchte besonders die studierende Jugend dahin angeleitet werden, an guten Lebensbeschreibungen Geschmack und Freude zu finden. Eine solche an Inhalt und Form gute und schöne Biographie ist die vorliegende. Sie sei wärmstens empfohlen mit dem Wunsche des Verfassers: „Möhlers Geist möge immer weitere Verbreitung finden!“

Eine Bemerkung: Referent erhielt bei der Lesung des Buches den Eindruck, als ob der Verfasser, besonders in der Polemik gegen die Wörner-Gams'sche Möhlerbiographie, sich bemühen wollte, den Leser zu einem milderen Urtheile über den Geist zu bewegen, der in Deutschland in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Bezug auf die Behandlung der katholischen Theologie herrschte, so dass man sich, um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, sagen müsse, es sei denn doch nicht so arg gewesen! Nun gewiss: Dass der theologische Unterricht damals „überhaupt ganz rationalistisch“ gewesen sei, das zu behaupten, wäre entschieden zu weit gegangen, und dass speciell Möhler „aus einem Saulus ein Paulus geworden“, wer möchte das annehmen? Doch, dass ein trostloser Rationalismus damals bedenklich und verderblich gar vielfach auch in der Theologie seine destructive Thätigkeit entfaltet, dass auch Möhler an den Nachwehen der ihm in jungen Jahren zutheil gewordenen Geistesbildung zu leiden hatte, mit Gottes Gnade aber und durch eigene ehrliche wissenschaftliche Arbeit zu der späteren strengkirchlichen Gesinnung sich durchrang, will wohl auch der hochverehrte Herr Verfasser nicht bestreiten.

Horn, N.-Oest. Joseph Kreschnička, Religionsprofessor.

10) **Culturzustände des deutschen Volkes während des dreizehnten Jahrhunderts.** Erstes Buch. Von Emil Michael. Freiburg. Herder. 1897. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Der Professor der Kirchengeschichte an der Universität in Innsbruck, Emil Michael S J., der bekannte Verfasser der Geschichte „Ignaz v Döllinger“, hat den ersten Band über die Geschichte des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters, deren Behandlung er begonnen, der Oeffentlichkeit übergeben. So baut sich auf Grundlage Janssens die zweite Etage auf: Janssen, Pastor, Michael. In dem vorliegenden Bande sind Deutschlands wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Zustände während des 13. Jahrhunderts besprochen. Das 13. Jahrhundert ist eines der glänzendsten; Kunst und Wissenschaft haben damals hohe Triumphe gefeiert; die Früchte der ersten Kreuzzüge reiften heran; selbst die eisern strenge Regierung Friedrich II., die freilich in mehrfacher Hinsicht arge Verwirrung und tiefe Zerrüttung angerichtet, war glänzend und zauberhaft blendend; helle Sterne wie Thomas v. Aquin und Bonaventura, Innocenz III. und Gregor IX. leuchteten am Himmel der Kirche. Eine solche Zeit ist auf allen Gebieten fruchtbar und neugestaltend und wie sie es in der oben genannten Richtung in Deutschland war, wird klar und bündig von Michael geschildert. Mit Recht ist zuerst von der Landwirtschaft und den Bauern die Rede. Der Leser sieht diesen wichtigen Stand werden, sich gestalten nach außen und innen, sich gesellschaftlich organisieren. Das Eingreifen der Kirche, die Nachhilfe der religiösen Orden, die Schaffenskraft des Christenthums wird gebürend hervorgehoben. Ein lehrreiches Capitel bildet: „Die Besiedlung des Ostens.“ In dieser Colonisation feierte die deutsche Landwirtschaft wirklich einen großen Sieg, zu dem die geistlichen und weltlichen Fürsten und Klöster getreulich mithalfen. Das dritte Capitel handelt von der Entstehung der Städte, der Geldwirtschaft, den Zünften, vom Handel und Verkehr, der Hansa. Das vierte Capitel schildert das Ritterthum, dessen Glanz- und Schattenseiten; das Lehenswesen und Ritterthum, Raub- und Fehdewesen, Gottes- und Landfrieden, Städtebündnisse. Im fünften Capitel sehen wir die Verfassung und das Recht; Königthum und Kaiserthum; die Königswahl; das Curfürstencolleg; die Entstehung der Landeshoheit. Das letzte handelt von den deutschen Rechtsbüchern, vom gerichtlichen Verfahren, von den Gottesurtheilen, vom römischen Recht. In

letzterer Beziehung bemerken wir mit besonderem Wohlgefallen, dass der Verfasser den Standpunkt Janssens verlässt. Janssen ist diesbezüglich Germanist, während Michael distinguierend spricht (S. 329). Das ist der Standpunkt der Kirche, der Standpunkt der Päpste. Humanismus, Renaissance und römisches Recht haben zwei Seiten, eine gute und eine entgegengesetzte. Wir dürfen die gute ebensowenig schlecht nennen als alle Werke der Heiden Sünden. Es steht nun zu hoffen, dass in diesen Stücken eine Wandlung eintreten werde, und Pastor sowie Michael werden daran ein Mitverdienst haben.

Die classisch einfache Darstellung ruht auf einer äußerst reichen Literatur, deren Titelangabe vierundzwanzig Seiten ausmacht. Über die Aufnahme, welche das Buch gefunden hat, brauchen wir nichts zu sagen: die erste Auflage war schnell vergriffen. Dass Innsbruck zwei Historiker besitzt, die mit Janssen so geistesverwandt sind, gereicht ihm zu großer Ehre.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

11) **Der Ostgotenkönig Theodorich der Große und die katholische Kirche.** Von Georg Pfeilschifter. Kirchengeschichtliche Studien, herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. (Dritter Band, erstes und zweites Heft.) Münster i. W., Schöningh. 1896. VIII, 270 S. 8°. Preis M. 6.40 = fl. 3.84.

In einer umfassenden und eindringlichen Studie, die mit allen Mitteln der modernen Forschung gearbeitet ist, wird hier das Verhältnis des arianischen Ostgotenkönigs Theodorich (des Dietrich von Bern der deutschen Heldensage) zur katholischen Kirche Italiens untersucht. Es zeigt sich, dass im Gegensatze zu einer noch weitverbreiteten Ueberlieferung dieser häretische Barbarenfürst den größten Theil seiner Herrscherthätigkeit hindurch die katholische Kirche geschützt und gefördert hat. Selbst als das Schisma zwischen den Kirchen Ost- und Westroms, das die verunglückten Einheitsbestrebungen des Kaisers Zeno verursacht hatte und das hauptsächlich dank den Bemühungen des Papstes Hormisdas und des Kaisers Justin im Sommer 519 ausgeglichen worden war, die politische Stellung Theodorichs änderte und herabdrückte, hat der kluge und maßvolle Gotenkönig seine freundliche Haltung gegen die Katholiken nicht geändert. Pfeilschifter weist des genaueren nach, dass die Hinrichtung des Boëthius und Symmachus aus politischen, nicht aus religiösen Gründen erfolgte und dass Papst Johannes eines natürlichen Todes gestorben ist. Erst eine volksthümliche Tradition späterer Zeit hat diesen Sachverhalt anders aufgefasst und gedacht.

Die Arbeit, eine reife Frucht des kirchen-historischen Seminares an der theologischen Facultät der Universität München, sei hiemit allen Freunden einer ruhigen und sorgsamen geschichtlichen Forschung lebhaft empfohlen.

Graz. Professor Schönbach.

12) **Das Cartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirtschaftsauffassung.** Von Dr. Richard Weiskirchner, Magistratscommissär in Wien. Wien. 1896. Mayer u. Co. 15 S. (Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft. Drittes Heft). Preis fl. —.20 = M. —.40.

Es ist eine überraschende, wenn auch keineswegs befremdende Erscheinung, dass die Großindustrie, nachdem sie durch zügellose Concurrenz einen guten Theil der „kleineren Existenzen" vernichtet hat, nun am Ende wieder bei dem anlangt, was man auch in ihrem Interesse als fortschrittsfeindlich, den wirtschaftlichen Aufschwung wesentlich hemmend und niederhaltend verschrien hat. So mannigfach die Cartelle der Großindustriellen sein mögen, ihr gemeinsames Merkmal bildet die Einschränkung des freien Wettbewerbes. In dieser Hinsicht haben sie große Aehnlichkeit mit den mittelalterlichen Zünften und Gilden, wenngleich der Geist, von dem sie durchweht und belebt sind, nicht selten ein durchaus verschiedener ist und ihren Bestrebungen gemeinschädliche Absichten

mitunterlaufen: Die alten Zünfte und Innungen ließen sich zum guten Theile von christlicher Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl und die wirtschaftlich Schwächeren leiten; das leitende Motiv der cartellierten Industriellen ist schließlich doch wieder der Egoismus und das Streben sich selbst über Wasser zu halten. Jenen, welche über die Cartelle sich zu orientieren wünschen, ist der angezeigte Vortrag, der in der rechts- und socialwissenschaftlichen Section der Leo-Gesellschaft gehalten wurde, angelegentlich zu empfehlen. Schon die Beispiele der Handwerker-Cartelle, welche der Verfasser aus Wien mittheilt, lassen deutlich erkennen, wie nothwendig es ist, dass der Staat die Bildung der Cartelle überwacht und alles unbarmherzig abschneidet, was auf Ausbeutung anderer abzielt. Damit würden sich die staatlichen Organe von den Grundsätzen des wirtschaftlichen Liberalismus emancipieren und auf den Boden der christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung stellen.

Innsbruck. Professor Josef Biederlack S. J.

13) **Franconia sacra.** Geschichte und Beschreibung des Bisthums Würzburg. Begonnen von Dr. J. B. Stamminger, fortgesetzt von Dr. A. Amrhein, Pfarrer in Roßbrunn. Das Capitel Lengfurt erste und zweite Abtheilung. Würzburg. Fr. X. Bucher'sche Verlagshandlung. 468 S. gr. 8°. Preis zusammen fl. 3.36 = M. 5.60.

Der vorliegende, das Decanat Lengfurt umfassende Band (erste und zweite Abtheilung) repräsentiert eine überaus gründliche, systematische Beschreibung der vierzehn Pfarreien dieses Landcapitels mit ihren Filialen, Kirchen, Kapellen, Stiftungen und Schulen. Wie eingehend alles das beschrieben ist, läſst schon die oben angegebene Seitenzahl deutlich ahnen. Circa 120 Urkunden des „allgemeinen Reichsarchivs" zu München, des Kreisarchivs zu Würzburg und des bischöflichen Ordinariats-Archivs wurden laut Vorrede ausgebeutet, ferner besonders auch Urkunden des fürstlich Löwenstein'schen Archives zu Wertheim. Dazu kamen noch viele Notizen geistlicher Mitbrüder aus Pfarr- und Gemeindeacten. Die Ausführlichkeit scheint uns schon beinahe gar zu weit zu gehen, indem sogar Länge- und Breitegrad des Capitels genauestens angegeben sind. Handelt es sich ja doch nicht um eine Insel im großen Ocean oder um eine Nordpol-Station. Es scheint alles mögliche auffindbare, irgendwie einschlägige Material Verwendung gefunden zu haben, wofür namentlich Einheimische, für die das Buch in erster Linie berechnet ist, nur dankbar sein können. Aber auch für ferner Stehende enthält die Beschreibung gar manches interessante culturhistorische Detail, z. B. über die Preise für gewisse Leistungen in früheren Jahrhunderten, über die Art der Besoldung der Schullehrer und Schulzen, über Einquartierung im Kriege u. dgl.

Bei jeder einzelnen Pfarrei sind Topographie und Statistik angegeben, ihre Ortsgeschichte und Pfarrgeschichte, das Präsentationsrecht u. dgl., unter anderem nicht bloß die Reihenfolge der Pfarrer, sondern auch gegebenen Falls, soweit nachweisbar, die Kapläne, die Schullehrer, sowie auch die „lutherischen Wortdiener." —

Der Klarheit und Bündigkeit halber sehr zu loben ist die Gepflogenheit des Autors, nicht zu Eruierendes immer gleich als solches hinzustellen.

Ueberhaupt müssen der ganzen Darstellung folgende drei, für derartige Werke so wünschenswerten Eigenschaften zuerkannt werden: Gründlichkeit, Uebersichtlichkeit, Durchsichtigkeit (Klarheit). Stil und Darstellung sind durchaus sachgemäß und beweisen den Beruf des Verfassers zu diesem Werke.

Waldberg bei Augsburg. Josef Mich. Weber, Pfarrer.

14) **Zeugnisse aus der Natur.** Betrachtungen über die Schönheit, Zweckmäßigkeit und Sinnbildlichkeit der Natur, gesammelt von Max Bisle, königl. Gymnasialprofessor und Religionslehrer. 8°. SS. IV und 216 mit einer Farbendruck- und 8 autotyp. Tafeln. Preis broschiert

M. 3.— = fl. 1.80, in Glanzleinwand gebunden M. 4.50 = fl. 2.70. Augsburg. Dr. Huttler-Seitz' Verlag.

Das Bestreben des Unglaubens, die Naturwissenschaft zum Kampfe gegen die Offenbarung zu alarmieren, hat in den Reihen der christlichen Apologeten den Wunsch wachgerufen, aus der Natur und ihren Werken Gottes Dasein und Herrlichkeit zu beweisen. Diesem Wunsche ist das vorliegende Werk entsprungen. Es will Himmel und Erde als eine Sprache darstellen, „welche die Herrlichkeit Gottes erzählen." Und es ist ihm diese Aufgabe, so viel wir aus den durchgesehenen Artikeln beurtheilen konnten, wohl gelungen. Nach Lorinsers „Buch der Natur" hat Bisle in 30 Abhandlungen seinen Stoff nach der Dreigliederung: Schönheit, Zweck und Sinnbildlichkeit der Natur übersichtlich geordnet, und hat die bezügliche Literatur eine reichliche und passende Anwendung gefunden. Angesichts des schönen Zweckes und seiner trefflichen Durchführung empfehlen wir dasselbe den christlichen Söhnen und Töchtern, für die es der Verfasser zunächst bestimmt hat, dann aber auch Lehrern und Predigern, die darin viel nützliches Material zur Vertiefung und Erläuterung des Unterrichtes finden werden.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

15) **„Memoriale vitae Sacerdotalis"** auctore Claudio Aroisinet, Canonico et Vicario Generali Trecensi in Gallia. Zwei Ausgaben sind besonders bekannt: Die eine bei der Buchhandlung M. Waldbauer in Passau. Preis in Ledereinband sammt Porto fl. 1.95 = M. 3.30. — Die andere bei der Buchhandlung Pietro Marietti in Turin. Preis fl. —.85 = M. 1.50. Erstere Ausgabe ist im Octavformat und hat einen schönen, deutlichen Druck; die zweite im kleinen Format hat einen mitunter schlechten Druck.

Der fromme Verfasser hat eigentlich diesen kostbaren Schatz, um mich so auszudrücken, jenen Priestern zu ihrem Troste gewidmet, welche zur Zeit der französischen Revolution so schmählich und unmenschlich behandelt wurden und nur mit genauer Noth sich durch die Flucht retten konnten. In seiner überaus ansprechenden Vorrede belobt er den Muth und die Standhaftigkeit jener Glaubenshelden und preist Frankreich glücklich, solche glaubensstarke Priester erzogen zu haben; zugleich aber gedenkt er mit Wehmuth jener unglücklichen Brüder, die theils abgeschreckt durch die Drohungen und Grausamkeiten der Feinde ihres Vaterlandes, theils getäuscht durch die List und eitlen Versprechungen der Empörer, ihrem Glauben und Berufe untreu geworden sind.

In den folgenden Jahren jedoch erfreute sich dieses Buch wegen seiner Vortrefflichkeit mehrerer Auflagen. Die Vorzüge des Werkes sind groß. Der Inhalt bezieht sich auf die Pflichten, welche dem Weltpriester obliegen in Hinsicht auf Gott, auf den Nächsten und besonders auf sich selbst: auf die Selbstheiligung. Zu diesem Zwecke wird der Priester hingewiesen auf alle Tugenden, deren standhafte Ausübung der erhabene Beruf von ihm erfordert; er wird aufmerksam gemacht auf die vielen Gefahren, die ihn von allen Seiten bedrohen, und er wird sehr nachdrücklich vor denselben gewarnt. Vorzüglich aber wird angespielt auf die eitlen Entschuldigungen und Vorwände, mit denen „der Vater der Lüge" jeden Priester zur Beschönigung unzähliger Nachlässigkeiten und Fehler so gerne und so häufig täuschen will; auf die List, auf die unausgesetzten Anstrengungen, mit denen der Feind des Heiles hauptsächlich den Diener im Heiligthume Gottes zu stürzen sucht, indem er ihn, beginnend mit der Vernachlässigung und Außerachtlassung scheinbar unbedeutender Punkte, allmählich zum Falle in immer schwerere und gefährlichere Fehler bringt. Und dies alles weiß der fromme Verfasser auf so anziehende und zum Herzen sprechende Weise darzustellen, dass Gott selbst in seiner väterlichen Güte und Liebe zum Priester, wie zu seinem geliebten Sohne, zu sprechen scheint. Dazu sind dann unzählige Stellen aus der heiligen Schrift und Aussprüche der Heiligen so geschickt und trefflich einge-

flochten und verwendet, daſs das Buch als ein Compendium aller Normen und Vorschriften, die in der heiligen Schrift und in den Werken der heiligen Väter enthalten sind und die Priester betreffen, erscheint. Zum Schlusse soll noch das Urtheil angeführt werden, welches der Hochw. Dr. C. Schrödl, Can. Eccl. Cathed. Passaviensis, der eine neue Ausgabe des Werkes besorgte, in der Vorrede bringt: „Ex unanimi consensione omnium, quibus de rebus in Memoriali hoc vitae sacerdotalis pertractatis sententiam ferre competit, nullus ferme liber inveniri potest, qui melius et efficacius de status sacerdotalis officiis et mediis pro vita sancte instituenda ad sacerdotum corda loquitur.“ O daſs also dieses vortreffliche Buch, dieser treue und gute Freund, bei jedem Priester ohne Ausnahme Eingang finden möchte! Dies ist mein herzlichster und aufrichtigster Wunsch.

Leifers (Tirol). Cooperator Adolf Brigl.

16) **Friedensblätter.** Organ des Psalmenbundes und des Gebetsvereines zur Wiedervereinigung aller Christen. Ut omnes unum! Herausgegeben von Julie von Massow geb. von Behr. Für die Redaction verantwortlich Julius Hirschberger, kath. Stadtpfarrer zu Stettin. Verlag von Dr. M. Huttler. Augsburg. Preis M. 2.40 = fl. 1.44 pro Jahrgang; per Post zugesandt M. 3.— = fl. 1.80.

Der Psalmenbund hat nun seit October v. J. auch sein Vereinsorgan, die „Friedensblätter“. Es lag in der Natur der Sache, daſs ein solches Organ geschaffen werden muſste, wenn das Werk, welches Frau Julie von Massow als ihre Lebensaufgabe betrachtet, Bestand haben sollte. Ein Verein ohne regelmäßig erscheinendes Vereinsorgan hat in unserer Zeit keine Aussicht auf förderliche Wirksamkeit. Daſs die Gründerin des Psalmenbundes selbst die Sache in die Hand nahm, verstand sich ebenfalls so ziemlich von selbst; die beste Führerin des Kindes ist immer die eigene Mutter. An Stoff für das neue Blatt kann es nicht fehlen; denn das Gebiet, auf welchem es orientieren und sammeln soll, ist ungemessen weit. Seine erste Aufgabe ist, das Interesse an der Wiedervereinigung zu wecken, rege zu halten und zu fördern durch Gebet; der Segen Gottes kann allein zum Ziele führen. Bis jetzt beten die Mitglieder des Psalmenbundes täglich einen bestimmten Psalm, welcher durch einen eigenen, im Huttler'schen Verlage erscheinenden kleinen Kalender (Preis 10 Pfennige) für jeden Tag bezeichnet ist. Für Laien wäre es nun jedenfalls wünschenswert, ja nothwendig, daſs sie eine billige, handliche Ausgabe des Psalters besäßen, die mit ganz kurzen Anmerkungen zur Erklärung schwieriger Stellen versehen sein müſste. Für Geistliche, Ordenspersonen und die Mitglieder der Scapulierbruderschaft vom Berge Carmel, die ohnehin schon täglich einen Theil des Psalters beten, könnte die Theilnahme am Bunde vielleicht dadurch erleichtert werden, daſs es für sie genügend erklärt würde, wenn sie die täglich von ihnen gebeteten Psalmen auch in der Meinung des Bundes aufopferten.

Ein wesentlicher Stoff der „Friedensblätter“, mit welchem bereits begonnen ist, wird die irenische Erklärung der Dogmen und religiösen Gebräuche der katholischen Kirche sein, um die Vorurtheile zu zerstreuen, welche dieserhalb in protestantischen Kreisen herrschen. Das ist ja das Elend der Spaltung, welche im 16. Jahrhundert entstanden, daſs man

protestantischerseits sich gegen alles Katholische so sehr absperrt und statt das Schreckgespenst von katholischem Glauben und Leben, das man überkommen oder, Gott weiß wie, sich gebildet, einmal näher anzusehen und auf seine Wirklichkeit zu prüfen, mit aller Zähigkeit an den Thorheiten festhält, die beim ersten untersuchenden Blicke sich in ihr Nichts auflösen würden. Es ist geradezu erstaunlich und unbegreiflich, welche Begriffe man vom Katholicismus nicht etwa bloß im ganz protestantischen Norden, sondern auch in den protestantischen Kreisen nährt, welche tagtäglich im bürgerlichen Leben aufs engste mit Katholiken verkehren. Ich habe da selbst schon Erfahrungen gemacht, die an's Unglaubliche grenzen. Freilich trägt eine Hauptschuld daran die Gleichgiltigkeit, welche in der breiten Masse des Protestantismus gegen alles Religiöse überhaupt herrscht, sowie die Indifferenz und Unwissenheit ungezählter Katholiken in Bezug auf ihren Glauben. Wie viele katholische Männer namentlich gibt es, für welche, sobald sie aus der Schule entlassen sind, jeder religiöse Unterricht ganz und gar zu Ende ist, da sie, wenn es gut geht, Sonntags höchstens noch eine stille heilige Messe hören, einer Predigt oder Christenlehre aber fast nie mehr beiwohnen. Dass da das dürftige Maß religiöser Kenntnisse, welches sie sich in ihrer Schulzeit angeeignet, bald auf ein verschwindendes Bruchtheil zusammenschmilzt, darf nicht wundernehmen. Wer aber selbst nichts weiß, wie kann der Andere belehren? Hier könnten also die „Friedensblätter" sehr nützlich wirken und nicht bloß zur Belehrung für Protestanten, sondern zum Unterricht für die katholischen Leser viel beitragen.

Ein weiterer Stoff für Belehrung fände sich in der Zerstreuung der massenhaft aufgehäuften Vorurtheile auf dem historischen Gebiete. Welches Material der instructivsten und zugleich interessantesten Art wäre da zu verarbeiten! Wenn ich an so manche protestantische Blätter denke, welche systematisch jahraus jahrein die gehässigsten Schilderungen über angebliche historische Vorkommnisse katholischer Unduldsamkeit und Verfolgungssucht aus aller Herren Länder ihren Lesern auftischen, so begreife ich, mit welchen Augen man vielerseits im anderen Lager die katholische Kirche betrachten muss. Es könnte daher kein dankbareres Thema geben, als hier entgegenzuwirken und die geschichtliche Wahrheit der Unwahrheit und Uebertreibung entgegenzusetzen. Ein ferneres Capitel zur Behandlung in den „Friedensblättern" wäre meines Erachtens speciell die Darstellung der centralen Stellung Christi und seines Erlösungswerkes, sowie der Benützung seiner Erlösungsgnade in der katholischen Kirche, um dadurch dem ebenso unbegründeten wie thörichten Vorurtheile entgegenzuwirken, als ob im Katholicismus das Erlösungswerk und die Erlösungsgnade Christi unter und hinter der Verehrung der allerseligsten Jungfrau und der Heiligen förmlich verschwänden; ein Vorurtheil, welches weithin in protestantischen Kreisen verbreitet ist, und immer wieder uns vorgehalten wird, obwohl gerade im Protestantismus der Glaube an die Gottheit Christi durch das rationalistische Bibelstudium mehr und mehr zerstört wird.

Als letzter Stoff für die „Friedensblätter" sei dann hier noch erwähnt die populäre Psalmenerklärung, mit welcher schon ein guter Anfang

gemacht ist, der hoffentlich seine regelmäßige Fortsetzung findet. Die wird dem Psalmengebet die erforderliche Grundlage geben, und in den Herzen der Leser Liebe zu ihm erwecken.

Aus dem Gesagten dürfte sich zur Genüge ergeben, dass die neue Monatsschrift eine recht schöne Zukunft hat, und ein Wirkungsfeld, wie es dankbarer nicht gedacht werden kann. Freilich hängt der Erfolg davon ab, dass sie nicht bloß in katholischen, sondern auch in protestantischen Kreisen verbreitet wird; und darin liegt die Schwierigkeit des Ganzen. Jedenfalls aber muss sie von katholischer Seite kräftig unterstützt werden und werden alle, welche Zeit und Gelegenheit finden, ihr Beiträge zusenden und zu ihrer Verbreitung mitzuhelfen, ein sehr gutes Werk thun. Das gilt namentlich auch von unserem Seelsorgeclerus in der Diaspora, der ja gerade am meisten in der Lage ist, die Vorurtheile gegen die katholische Kirche im protestantischen Volke kennen zu lernen und zu ihrer Hebung beizutragen. Die Aufgabe ist nicht leicht; ihr Ziel liegt anscheinend in weiter Ferne; allein einmal muss der Anfang gemacht und der Grund gelegt werden; das Wachsthum und Gedeihen gibt dann Gott, vor dem tausend Jahre wie ein Tag sind. Schon das Erscheinen der „Friedensblätter“ bedeutet einen großen Fortschritt des Werkes, welchem die edle Stifterin des „Psalmenbundes“ ihr Leben geweiht hat. Und wir brauchen uns wirklich nicht allzuängstlich mit der Frage zu beschäftigen, ob und wie die Sache weiter gehen solle. Hier heißt es, frisch die Hand ans Werk legen und im Vertrauen auf Gott thun, was in unseren Kräften steht. Der Zweck ist ihm sicher wohlgefällig und die Mittel, mit welchen er erstrebt werden soll, ebenfalls. Mehr aber bedarf es nicht, um seines Segens gewiss zu sein.

Limburg a. d. Lahn. Dr. M. Höhler, Domcapitular.

17) **Papst Honorius IV.** Eine Monographie von Dr. Bernhard Pawlicki. Münster 1896 bei Heinrich Schöningh. VIII u. 127 S.; broschiert M. 3.— = fl. 1·80.

In der langen Reihe der Päpste findet man eine erhebliche Anzahl solcher, welche nur eine ganz kurze Regierungszeit hatten und deren Wirken deshalb selbst in ausführlicheren Werken über die Geschichte des Papstthums in der Regel mit ein paar Worten als bedeutungslos abgethan wird. Und doch, wie reich an historischem Gehalt und wie beachtenswert wären auch diese kurzen Pontificate. Wie oft fällt in die wenigen Monate eines solchen Pontificates die Erledigung einer großen, rein kirchlichen oder kirchenpolitischen Angelegenheit, welche seit langem die Gemüther beschäftiget, vielleicht die Welt in Athem gehalten hat. Sehr vielen Päpsten hätte nur eine längere Regierungszeit beschieden sein dürfen, um zu den glänzendsten historischen Erscheinungen zu gehören. Es ist darum wohl der Mühe wert, auch diesen kleineren Pontificaten Specialuntersuchungen zu widmen und für historische Arbeiten beschränkten Umfanges kann es kaum ein dankbareres Feld geben. Wie viel Licht und wie viel Ergänzung erhalten dadurch auch die größeren Pontificate. Gerade die vorliegende, auf Sdraleks Anregung hin geschriebene Monographie, die von tüchtiger historischer Schulung zeugt,

ist ein Beweis dafür. Wie reich sind die zwei Jahre (1285—1287) dieses Pontificates an bedeutenden Thatsachen! Da ist es die immer brennende sicilianische Frage, die Lage der Dinge im Orient, das Verhältnis zu Deutschland und zum Kaiserthum, der Gang der Dinge im Kirchenstaat, in Frankreich, England, Ungarn, welche eine Fülle des Stoffes für die historische Betrachtung bieten. Der Verfasser versteht es auch trefflich, den pragmatischen Zusammenhang der Ereignisse dem Leser klar vorzuführen. Eine gute Vorarbeit hatte er in Raynalds Annalen, noch mehr aber in den Publicationen der „école française de Rome“, welche durch Maurice Prou auch die Register Honorius IV. vollständig bearbeiten und edieren ließ. Es werden recht interessante Details geboten; namentlich die Ausführung über die Sammlung der Kreuzzugsgelder gehört hieher. Nicht begreiflich erscheint es, wenn der Verfasser meint, der Betrieb des Bank- und Wechselgeschäftes sei durch die Wuchergesetze getroffen worden. Diese bezogen sich nur auf unehrliche oder wucherische Geldgeschäfte und die Päpste brauchten nicht in praxi diese Gesetze zu umgehen (S. 55), um mit den Bankhäusern Geschäfte zu machen. Es gefällt mir auch nicht, wenn katholische Autoren von „Bannflüchen“ sprechen und so tüchtigen und gewissenhaften Männern wie Martin IV. Unklugheit u. dgl. vorwerfen. Wir können unmöglich mehr aus dem lückenhaften historischen Material all' die Erwägungen überschauen, welche das Verhalten der Päpste in den verschiedenen Zeitfragen bestimmten und bestimmen mussten und sind nur zu sehr geneigt nach dem Erfolg zu urtheilen. Druckfehler sind mir wenige begegnet; Seite 34 muss es Absatz 3 Zeile 9 offenbar anjovingisch statt aragonisch heißen. Die treffliche Arbeit hat am Schlusse ein ausführliches Namen- und Sachregister.

Eichstätt. Professor Hollweck.

18) **Geschichte und Kritik des ethischen Skepticismus.** Von Dr. Josef Clemens Kreibig. Wien. 1896. Alfred Hölder. VI, 162 S. Preis fl. 1.80 = M. 3.20.

Vor das Forum der Ethik, „der Lehre von der Bewertung menschlicher Gesinnungen nach den Gegensätzen Gut und Böse“, „gehören nur jene Gesinnungen, Handelnde und Handlungen, die mit dem Wohl und Wehe eines andern oder vieler anderer Subjecte in Beziehung stehen (socialer Moraltypus), während Pflichten gegen Gott, der Religion, die sogenannten reinen Pflichten gegen sich selbst, soweit sie der Beziehung zu fremden Subjecten ermangeln, der Biotik überlassen werden.“ (S. 2.) Mit diesen Worten umschreibt der Verfasser das Gebiet der Ethik. Er kennzeichnet seinen Standpunkt in einigen ohne jeglichen Beweis vorangestellten Thesen: „Die ausschließlich wirksamen Impulse des menschlichen Handelns sind eigene Lust und eigener Schmerz“ (S. 2), das heißt Lust und Schmerz entweder ob eigener oder ob fremder Zustände. „Das ethische Kriterium“ nun lautet: „Gut ist jene Gesinnung, derzufolge aus Mitgefühl Handlungen erfolgen, welche eine Lustvermehrung oder Schmerzverminderung in anderen Subjecten zum vorgestellten Ziele haben“ (S. 3). Analog wird das Böse definiert. „Das Fundament der Moral“ (das ist warum wir das Gute dem Bösen vorziehen müssen), „ist das Mitgefühl“. Darum „wird das Gute vom sittlichen Individium aus innerem Zwange gethan“, „für den Unsittlichen tritt an Stelle des inneren Zwanges . . . die Gesellschaft“ (S. 7). Ethischer Skepticismus ist die Lehre, welche ein allgemein giltiges Kriterium oder ein allgemein verbindliches Fundament (Sanction) des Sittengesetzes leugnet (S. 10). Der Verfasser erklärt Willensfreiheit und Verantwort-

lichkeit für irrevelant (S. 9), bekennt sich zur „evolutionistischen Moraltheorie, welche, anstatt in einem Käfig angeblich starrer Formeln zu ersticken“, „an eine Fortentwickelung der Menschen zu höheren Verfeinerungsstufen des Mitgefühles glaubt“.

Von diesem Standpunkte aus gibt der Verfasser eine Geschichte und Kritik der skeptischen Systeme, von den Sophisten Griechenlands angefangen bis zu den „Kraftgenies“ unserer Zeit, einem Stirner, Nietzsche und Krapotkin, bei denen der Verfasser mit Vorliebe verweilt. Die geschichtliche Darstellung dieser bunten und doch eintönigen Systeme ist eine verhältnismäßig eingehende und recht gewandte und scheint uns auch überall zutreffend, wo immer der Verfasser die Sache — studiert hat. Wo aber der Historiker zum Erfinder wird oder einem solchen nachtritt, da passieren ihm Verstöße, welche den Wert des Ganzen sehr herabdrücken. Hierhin rechnen wir z. B. beinahe die ganze Darstellung der „skeptisierenden Strömungen in der Scholastik“ (S. 57—60). Die stete Verwechslung von natürlichem und übernatürlichem Sittengesetze in der Beurtheilung der scholastischen Ethik, die vollständige Misskennung der Lehre von „der doppelten Wahrheit“, der theologischen und philosophischen, ferner Ausdrücke, wie „die pelagianisch angehauchten Scotisten“, „die Relativität des Guten und Bösen sei der Hauptpunkt des Gegensatzes zwischen Thomisten und Scotisten gewesen“, „die Lehre von der Rechtfertigung einer Handlung durch eine wahrscheinliche Ansicht — ein Erbstück des Thomismus“, „das Dogma entschied sich erst nach längerem Schwanken für den Indeterminismus“ (Willensfreiheit), dies alles zeigt nur zu deutlich, dass der Verfasser hier absolut nicht zuhause ist. Dem Fluche der Lächerlichkeit aber verfällt derselbe, wenn er für den Laxismus der Jesuiten „eine Summa Astesana von 1330“ citiert, als eine Folge dieses Laxismus das Vordringen der attritio gegenüber der contritio erklärt und „die berüchtigte Maxime „media honestantur a fine“ aufs ärgste missbrauchen“ lässt. (Will der Verfasser diesen Grundsatz missbraucht sehen, so lese er Max Stirner, der Einzige. S. 193—195).

Können wir so den geschichtlichen Theil mit einigen gewichtigen Ausnahmen als gut orientierend bezeichnen, so scheint uns die Kritik der skeptischen Systeme selbst fast durchwegs unzureichend, aus dem einfachen Grunde, weil der Verfasser selbst — Skeptiker ist. Für jeden, der es während der ganzen Abhandlung nicht gemerkt haben sollte, sagt das der Verfasser am Schlusse ganz deutlich (S. 158). „Was wir nicht geleistet haben und was uns die ethische Skepsis abgerungen hat, ist die Aufstellung einer inneren psychologischen Sanction des sittlichen Pflichtgebotes, die jedem als für ihn bindend erschiene“. Das Mitgefühl zum Fundamente der Sittlichkeit machen, keine andere innere Sanction der Ethik annehmen, heißt eben dem Individualismus der schlimmsten Sorte, heißt dem Skepticismus Thür und Thor öffnen, durch welche dann die „Einzigen“ Stirners und Nietzsche's „Herren“ ihren Einzug halten. Und so ist die Kritik des Verfassers umso unglücklicher, je schärfer in einem skeptischen Systeme die Autonomie des Menschen von einem höheren Gesetze betont wird. Mit Recht macht der Verfasser, wenn auch nicht als der erste, wie er meint, darauf aufmerksam, wie die neuesten Pfadfinder der Ethik wieder in die Fußstapfen der griechischen Sophisten getreten sind (S. 30, 136); gerade diese Beobachtung musste ihm aber zeigen, dass die gesammte moderne Forschung auf dem Gebiete der Ethik irregegangen ist. Aus dem Sumpfe sophistischer Moralskepsis war die Menschheit einst den Berg einer sicheren Ethik hinangestiegen; da sie diesen verlassen, gerieth sie wieder in den Sumpf. Kennt der Herr Verfasser diesen Berg? Er

nehme einmal „Cathreins Moralphilosophie“ zur Hand und er wird auf den freien Höhen der sogenannten christlichen, eigentlich aber vernunftgemäßen Ethik sich erholen können von den üblen Einflüssen, welche der ausschließliche Verkehr mit Nervenkranken (auch geistigen) nothwendig mit sich bringt.

So bietet die Schrift im geschichtlichen Theile ein, theilweise allerdings entstelltes, Bild der Irrgänge auf dem Gebiete der Ethik, im kritischen Theile ein unsicheres Tasten nach Sicherung von theilweise falschen Thesen, im Ganzen ein wenig befriedigendes Resultat, ohne originell zu sein. Die Ausstattung ist musterhaft, der Correctur sind einige Druckfehler entgangen.

Mies (Böhmen). Dr. Karl Hilgenreiner, Convicts-Director.

19) **Der Rosenkranz,** eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Dr. Philipp Hammer. III. Band. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn, 1896. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder). VIII. und 400 S. 8°. Preis broschiert M. 3.60 = fl. 2.16, gbd. in Original-Halbfranzband M. 5 = fl. 3.—

Grata sumimus manu! Diesen bescheidenen Wunsch, den der Autor in der Einleitung ausspricht, wird jeder gerne erfüllen, der die beiden früheren Bände über den Rosenkranz gelesen. Auch der neue III. Band ist mit derselben Frische und Originalität geschrieben; äußerst anregend wirken auch hier die eingestreuten zahlreichen Zeugnisse in Poesie und Prosa, die einen wahren Bienenfleiß bekunden. Es ist ein wahrhaft goldenes Buch, dem wir als Erbauungsbuch in stillen Stunden sowie als reiche Schatzkammer für Prediger und Katecheten die weiteste Verbreitung wünschen.

Inhalt des III. Bandes: 1) Maria, die Schmerzenreiche, 2) Maria, die Glorreiche, 3) Maria, die Mutter der Barmherzigkeit, 4) Der Herr ist mit Dir, 5) Du bist gebenedeit unter den Weibern, 6) Und gebenedeit ist die Frucht Deines Leibes, Jesus (vom Namen Jesus, von der göttlichen Person und dem Werke Jesu).

Wels. Dr. Johann Gföllner.

20) **Die gemischten Ehen.** 6 Fastenpredigten von Martin Jäger. Verlag von Friedr. Pustet in Regensburg 1897. 8°. VI. u. 160 S. Preis M. 1.40 = fl. —.84.

Der Verfasser dieser Predigten ist als Dichter und volksthümlicher Schriftsteller bereits in weitern Kreisen bekannt. Die gedruckt vorliegenden Predigten hielt er in voriger Fastenzeit in der katholischen Stadtpfarrkirche zu Zweibrücken. In dermaliger Zeit ist es doppelt wichtig, über gemischte Ehen zu predigen; aber Niemand wird leugnen, dass es eine schwere Aufgabe sei, katholische Grundsätze zu vertreten und in der Form gerechtes Maß einzuhalten. Unser Verfasser spricht energisch, ja bisweilen scharf, aber nie verletzend. Es können daher seine Predigten für die folgende Fastenzeit bestens empfohlen werden.

München. Dr. Andreas Schmid, Universitätsprofessor.

21) **Immortellenkränze und Epheuranken.** Grabreden und Allerseelenpredigten von Jos. Raph. Kröll, Stadtpfarrer zu Lauchheim-Kapfenburg in Württemberg. II. Bd.: Allerseelenpredigten. Paderborn, Esser. 1896. gr. 8°. 184 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Diese 24 Allerseelenpredigten sind originell angelegt, praktisch eingetheilt, geistvoll und ergreifend ausgeführt, in anziehender Form dargestellt und ver-

dienen deshalb umsomehr eine warme Empfehlung, als die Literatur auf diesem Gebiete an guten Erzeugnissen nicht besonders reich ist.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

22) **Die Früchte des Geistes.** Populäre Abhandlungen über St. Paulus Gal. 5, 22 f. Von Georg Freund C. S. R. Münster i. W., Alphonsus-Buchhandlung. 1897. kl. 8°. 266 S. Preis M. 1.70 = fl. 1.02.

Dieses Werkchen enthält Betrachtungen bezw. Lesungen über die Geistesfrüchte oder Tugenden, welche der Apostel Gal. 5, 22 f. empfiehlt. Dieselben können sowohl in Anbetracht ihres populären Inhalts als auch ihrer klaren Eintheilung sehr leicht zu anregenden Predigten umgearbeitet werden. Die eingehaltene Darstellungsweise ist frisch, anschaulich und packend. Die Bezugnahmen auf das tägliche Leben und auf die Verhältnisse der Gegenwart, wie ebenso die zur sittlichen Besserung angegebenen Mittel zeugen von scharfer Beobachtung, reicher Erfahrung und praktischem Verständnis. Mit großem Nachdruck bekämpft wird die Muthlosigkeit und das Missbehagen bezüglich des geistlichen Lebens. B. Deppe.

23) **Unser Glaube ist ein vernünftiger Glaube.** Ein Wort zur Bekämpfung des Unglaubens und zur Vertheidigung des Glaubens. Von A. F. Druck und Verlag der Missionsdruckerei in Steyl, Rheinland. Preis geb. M. 1.— = fl. —.60. Der Erlös ist für das Missionshaus „Heiligkreuz" in Neuland bestimmt.

Vorliegendes Büchlein entstand aus einer Serie von Artikeln, die in den „katholischen Familienblättern" (Schlesien) erschienen waren. Dem großen Beifalle, mit dem die Artikel aufgenommen worden, und dem vielseitigen Verlangen der Leser jener Blätter ist es zu verdanken, dass dieselben nun in Buchform erschienen und so weitern Kreisen zugänglich gemacht sind. Die Aufgabe, welche sich der Verfasser dabei gesetzt hat, kennzeichnet Universitätsprofessor Dr. Krieg in einem Geleitswort, das an der Spitze des Büchleins steht, also: „Die folgenden Blätter wollen eine populäre Apologie sein, geschrieben in der Absicht, in einer Gestalt, die sie fähig macht, auch in die Hütte des Arbeiters und in die bescheidene Stube des Landmannes einzugehen .... Sie wollen den Glauben festigen, Einsicht in sein Wesen verbreiten, über religiöse Dinge, die höchsten und wichtigsten Wahrheiten, aufklären und beitragen, das Band zwischen Gott und dem Leser fester zu knüpfen." Damit ist auch der Inhalt und die Art der Behandlung desselben angedeutet.

Der Verfasser berührt der Reihe nach die wichtigsten praeambula fidei und die dagegen anstürmenden modernen Irrthümer. Und er hat es verstanden, die Vernünftigkeit des Glaubens in wirklich populärer Weise, kurz und klar, überzeugend und erwärmend, vielfach geradezu zündend und begeisternd darzulegen und andererseits die Lehren des Unglaubens bündig und schlagend zurückzuweisen. Dabei enthält das Werkchen eine reiche Auswahl von Citaten bedeutender Männer, die trefflich verwendet sind. Den Anfang bildet eine ziemlich ausgedehnte, sehr frisch und lebendig geschriebene Vertheidigung des Beichtinstitutes unter dem Titel: Die geschmähte Beicht, ihre Nothwendigkeit und ihre Segnungen. — Dass in einer Apologie von 157, resp. mit dem Anhang 194 Seiten manche sehr wichtige Fragen äußerst kurz abgethan werden müssen, lässt sich denken. Die Weise, wie das Werk entstanden ist, macht es auch erklärlich, dass die einzelnen Capitel theilweise allzu aphoristisch aneinander gereiht sind. Da aber das Büchlein so viel Vortreffliches bietet und als billige, populäre

Apologie einem wahren Zeitbedürfnis entspricht, so erlauben wir uns für eine Neubearbeitung folgende Wünsche vorzulegen: 1. Es möchten die einzelnen Partien etwas gleichmäßiger bearbeitet werden. Einige hochwichtige Capitel kommen allzu kurz weg, während andere auf ihre Kosten verhältnismäßig breit behandelt sind. — 2. Es möchte der logische Zusammenhang und die fortschreitende Entwicklung des Gegenstandes noch klarer und durchsichtiger hervorgehoben werden. Zu diesem Zwecke dürften wohl auch die Ueberschriften mancher Capitel einer Revision zu unterziehen sein. — 3. Namentlich möchte wenigstens bei größeren Citaten die Quelle angegeben werden, aus der sie stammen. Die Erfahrung lehrt, wie kritisch man heutzutage in Bezug auf Citate vorgeht, und ein Citat, das man nicht eventuell mit Quellenangabe belegen kann, ist in der Oeffentlichkeit, bei Versammlungen u. s. w. vielfach nicht verwendbar. Wir glauben, die Erfüllung dieser Wünsche werde das treffliche Werkchen noch brauchbarer und geeigneter machen, seinen edlen Zweck zu erfüllen und ein wahrer Schatz für das katholische Volk zu werden. Den Erlös aus seiner Arbeit hat der Verfasser für das Missionshaus Heiligkreuz in Neuland bei Neisse bestimmt. Der Preis, 1 Mark für ein schön in Leinwand gebundenes Exemplar, ist sehr billig zu nennen.

Salzburg. Professor Dr. Simon Widauer.

24) **Der Religionsunterricht und die Staatsgewalt in Oesterreich.** Eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten schulgesetzlichen Verordnungen über das Verhältnis des Staates zum Religionsunterrichte und zu den Religionslehrern als Anhang zu den „Katechet. Skizzen". Von Franz Pinkava. Mit kirchlicher Druck-Erlaubnis. Olmütz 1897. 8⁰. 18 S. Selbstverlag.

Die Broschüre handelt in 10 Paragraphen: Von der obersten Leitung des Religionsunterrichtes durch den Staat, vom Oberaufsichtsrechte des Staates über den Religionsunterricht, vom Verhältnis der Religionslehrer zu den Schulbehörden, von der Anstellung der Religionslehrer, vom Rechte der Katecheten bei Conferenzen, Classification, Bestimmung der Sittennote, vom Wochenbuche, Remuneration, Weggeld u. s. w.

Der Verfasser macht uns in kurzen Worten mit den einschlägigen Gesetzen, Ministerial- und mährisch-schlesischen Landesschulraths-Erlässen, sowie mit den auf die Schule bezüglichen Verordnungen des Olmützer Ordinariates bekannt. Die ersten 3 Paragraphe sprechen trotz ihrer Kürze ganze Bände, indem sie darthun, wie der religiöse Unterricht vom religionslosen Staate geknebelt und bevormundet wird — natürlich auf gesetzlicher Basis; daher besonders nützlich zu lesen für alle Jene, welche an dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in Oesterreich nichts auszusetzen finden.

Kastelruth. Anton Egger, Decan.

25) **Die heilige Familie von Nazareth** und die christliche Familie. Ein Cyclus von Predigten zum Gebrauche bei den Versammlungen des frommen Vereins von der heiligen Familie. Unter Mitwirkung mehrerer Priester herausgegeben von Fr. X. Aich, Stadtpfarrprediger bei St. Rupert in Regensburg. IV u. 252 S. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt. 1896. 8⁰. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Nachdem „der Verein von der heiligen Familie zu Nazareth“ auf nachdrucksamste Empfehlung des heiligen Vaters hin allenthalben zur Einführung gelangt ist, kommt jeder Pfarrgeistliche doch wenigstens einmal im Jahr, wenigstens am Tage der jährlichen Erneuerung der Weihe an die hl. Familie, in die Lage, im Sinne dieses providentiellen Vereines predigen zu müssen. Eine eifrige Pflege desselben erfordert aber, dass öfter in der Predigt auf ihn Bezug genommen werde, was ja bei vielen Gelegenheiten geschehen kann und als ein Beitrag des Predigers zur Lösung der socialen Frage gelten mag, welchem Zwecke ja der genannte Verein als ascetisches Mittel kat' exochen dient. Hiezu bietet nun die vorliegende Sammlung von 25 Predigten verschiedener Prediger einschlägiges Material. Sie will also ein Hilfsmittel zur Erleichterung einer eifrigen Pflege des genannten Vereines sein durch Vorführung von Material in einer noch wenig ausgebeuteten Richtung. Die Sprache ist fast durchgängig sehr gewählt und abstract, die ganze Durchführung überall schulgerecht: alles wohl geordnet und glatt gefeilt, und ist das zeitgemäße Buch vom Standpunkt dieser schulgerechten Behandlung aus insbesondere den Herren Alumnen zu empfehlen.

Waldberg. Josef Michael Weber.

26) **„Durch Atheismus zum Anarchismus“.** Ein lehrreiches Bild aus dem Universitätsleben der Gegenwart. Allen, denen ihr Christenthum lieb ist, besonders aber den angehenden Akademikern gewidmet von Nikolaus Siegfried. 12⁰. (VI u. 152 S.) Preis M. 1.— = fl. —.60.

Unter diesem schriftstellerischen Namen erschien bei Herder in Freiburg das obengenannte Buch, in welchem mit meisterhaften Zügen geschildert wird, wie ein junges Herz auf unseren Hochschulen systematisch zum Unglauben genöthigt, dadurch aber zugleich eine Kritik unseres Universitätslebens gegeben wird.

Der gewöhnliche Weg zum Unglauben ist meistens die Verdorbenheit des Herzens, welches aus Angst Denjenigen wegleugnet, vor dem es sich, wenn Er existiert, nicht rechtfertigen kann. Bei unserem jungen Studiosus Alfred B. in Berlin ist es anders. Der Edelmuth seines Herzens, die Reinheit seines Charakters bleibt bis ans Ende unversehrt und eben dadurch wird sein Glauben wiedererobert. Die Bücher von Pesch „Religiöses Leben“ und von Adalbert Weiß „Lebensphilosophie“ haben mit dem vorliegenden gleiche Tendenzen, nur finde ich, dass unser Auctor seine Aufgabe geschickter auffasst, indem er die Religionszweifel und die Mittel dagegen, den Unglauben und dessen Heilung dramatisiert, in einer Begebenheit, welche sich in Großstädten, auf den Universitäten täglich abspielt, vorführt. Unser Alfred betreibt philosophische Studien bei den Professoren Fr. Paulsen, G. v. Gizycki, Döring, E. Zeller und frequentiert naturwissenschaftliche Collegien bei Helmholz, Bastian, Ad. Förster. Langsam, aber mit psychologischer Richtigkeit wird jetzt dargestellt, wie Alfred seinen Glauben einbüßt. In Dörings „Güterlehre“ liest er, dass Glaube an Gott und Unsterblichkeit nur Illusionen seien, was der Atheist Paulsen damit bekräftigt, dass dies alles „ein Traum“ wäre u. s. w. Dieselbe Leier wird von den anderen gesungen, wodurch die Hauptpunkte der Lehrsätze der genannten atheistischen Geisteskoryphäen klar und kurz vorgeführt werden. Nachdem E. Zeller seinen Glauben an die Wunder Christi ins Wanken gebracht und Haeckel ihm vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus die Unhaltbarkeit sämmtlicher katholischer Dogmen vorgespiegelt und er von seinen zwei Freunden, die an anderen Universitäten studiert, erfährt, dass Universitäts-Professoren und akademische Jugend heutzutage allgemein atheistisch seien und unter anderen wir unterdessen mit dem Moralsystem von Ziegler, Jodl, Schering, Wundt und Du Bois Raymond bekannt gemacht werden, entschließt sich unser junger Freund einen Professor zu consultieren. Dieser aber steigert seine Zweifel bis auf den Höhepunkt, indem er sich auf das oft gehörte „Ignoramus“ „wir wissen über Gott nichts Bestimmtes“ stellt und ihm die berühmte Accomodations-Theorie, nämlich vor dem Volke bei öffentlichen Gelegenheiten Glauben zu heucheln, anräth. Ueber diese Charakterlosigkeit der Wissenschaft enttäuscht und empört, tritt Alfred

in das Lager der Socialisten, welche den Satz aussprechen: „Ohne Gott keine Auctorität, also auch keine bürgerliche Auctorität." Das ist doch wenigstens Consequenz. Doch bei den Socialisten widert Alfred die Gewinnsucht der Socialistenführer eines Marx und Bebel an, die in der Theorie gegen den Besitz und die Reichen sind, in der Praxis aber sich die Taschen von dem sauer erworbenen Geld der Arbeiter füllen — darum um consequent zu sein — wird Alfred Anarchist, er verwirft jede Auctorität. Doch die Brutalitäten eines Ravachol und Emil Henry, der Abgrund von Bosheit und Verworfenheit, welcher in jenen Kreisen sich vor seinen Augen aufthat, widerte ihn so an, dass er in einer der Versammlungen zu murren sich getraute, durch einen heftigen Wortwechsel zu einem Duell aufgefordert, und in demselben tödtlich verwundet wird. Die aufopfernde Liebe der ihn pflegenden Kreuzschwester und die Aufklärungen des Rectors des Hospitals geben dem verlorenen Sohn den Glauben seiner Kindheit zurück. Dies der kurze Inhalt des Buches, welches sich eben durch die systematische Darstellung fast aller modernen Irrthümer und deren kurze, schlagfertige Widerlegung auszeichnet, und die beiden Grundübel unserer Zeit, den Socialismus und Anarchismus, in ihrer Genesis und ihrer Ausartung darstellt, und eben deshalb sowohl unseren Akademikern, als den Socialisten recht anzuempfehlen ist.

Preßburg. Eugen Gallovich, Licentiatus St. Theologiae.

27) **Lebensbilder aus dem Servitenorden.** Dritter Band. Gezeichnet von P. Bernard M. Spörr O. Serv. B. V. M. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 1894. 656 S. Preis fl. 2.80 = M. 5.60.

28) **Lebensbilder aus dem Servitenorden.** Vierter Band. Gezeichnet von P. Bernard M. Spörr O. S. B. M. V. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 1895. 980 S. Preis fl. 4.— = M. 8.—.

In diesen zwei stattlichen Bänden hat der bereits durch frühere Publicationen bestens bewährte Verfasser aus dem unerschöpflichen Brunnen des Lebens der Heiligen wahre Lebensweisheit in mannigfaltigster Form geschöpft und der derselben nur zu bedürftigen Welt in anziehenden Bildern vorgestellt. Im ersten Bande geschieht dies durch Darstellung des Lebens von mehr als 30 heiligen und seligen Servitinnen mit Beifügung von 33 Lehrstücken, die ebensosehr den erfahrenen Kenner des menschlichen Herzens als den Meister in Anleitung zur Tugend bekunden.

Der letztere, umfangreichere Band enthält sieben eingehende Schilderungen des Lebens besonders begnadigter Schwestern des Ordens und 30 äußerst liebliche Bilder und Blüten aus den Klosterzellen des ehemaligen Regelhauses in Innsbruck; schade, dass nicht immer der Geburtsort der einzelnen Schwestern — zur Erbauung für die engeren Landsleute — angegeben ist.

Den Schluss bilden Grundsätze und Aussprüche der Diener und Dienerinnen Mariä und Italia sancta; kurze Wanderung durch die Heiligthümer des Servitenordens, nicht ohne Erwähnung der Tugendbeispiele, mit denen die Mitglieder des Ordens dieselben wie mit unschätzbaren Perlen schmückten.

Kurz, dem Verfasser gebürt großer Dank, dass er soviele Kleinodien der Tugend und Heiligkeit für Viele dem Dunkel der Vergessenheit entrissen und zu Nutz und Frommen geistlicher wie weltlicher Leser veröffentlicht hat.

Matrei. Dechant Albert v. Hörmann.

29) **Zehnsprachiges katholisches Krankenbuch.** Im Subscriptionswege zu beziehen vom Herausgeber A. Anderl in Wien, II., Taborstraße 19.

Mit diesem Buche, das demnächst erscheinen wird, ist soeben ein origineller Gedanke durch Herrn Adalbert Anderl, Weltpriester bei der Pfarre zum heiligen Josef in der Leopoldstadt in Wien, verwirklicht worden.

Das eminent praktische Krankenbuch — mit fürsterzbischöflicher Approbation, kl. 8°., circa 500 S. — ist in Tendenz und Anlage ganz neu und kommt durch seine zweckmäßige, erschöpfende und aus der seelsorgerlichen Praxis hervorgegangene Bearbeitung in lateinischer (De eorum qui aegrotant cura animarum), deutscher (Der bis zu seiner Auflösung Gott ergebene und betende Kranke. Der Krankenbesuch und der Beistand im Sterben), französischer, italienischer, czechischer, kroatischer, polnischer, slovakischer, slovenischer und ungarischer Sprache (Revidierte authentische Uebersetzungen des autorisierten deutschen Theiles) einem Bedürfnisse des Curatclerus bei Ausübung der Seelsorge im vielsprachigen katholischen Oesterreich, insbesondere bei der herrschenden Freizügigkeit und dem so sehr erleichterten und entwickelten Verkehre entgegen.

In Berücksichtigung des Umstandes, dass der Herausgeber ein praktisches Handbuch um einen möglichst billigen Preis für Civil- und Militärseelsorger, für Spitäler und Familien bieten will, wurde die Einrichtung getroffen, dass jeder Theil, immer eine Sprache enthaltend, apart bezogen werden kann, z. B. deutsch, deutsch und ungarisch oder 3, 4 oder mehr Theile je nach Wunsch und Bedürfnis der Interessenten. Diese Theile können auf Verlangen mit rubricierten Einschreibeblättern im Formate des Buches, die zum Verzeichnen der Kranken in der Pfarre, der Versehgänge 2c. dienen, vereinigt werden.

Der Preis der einzelnen Theile stellt sich folgendermaßen: a) lateinischer Theil, broschiert, 40 kr.; b) jeder übrige Theil, broschiert als: deutsch, französisch, italienisch, czechisch, kroatisch, polnisch, slovakisch, slovenisch, ungarisch à 30 kr.; ferner c) rubricierte Einschreibeblätter (1 Bogen zu 16 Seiten) per Bogen 5 kr.; d) Leinwandeinband für 1—5 Theile zusammen 20 kr.; für 6—10 Theile zusammen 35 kr.; die mit Einband bestellten Theile werden bereits eingebunden geliefert.

Es ist in der Natur der Sache gelegen, dass die Herausgabe des polyglotten Krankenbuches, wovon der lateinische und deutsche Theil bereits unter der Presse sich befinden, die übrigen Theile im Manuscripte fertiggestellt sind und successive folgen werden, und auf dem Subscriptionswege basiert werden kann, und nachdem ja jeder Seelsorger Verwendung für ein billiges, universelles, und eminent praktisches Krankenbuch hat, ladet der Herausgeber Adalbert Anderl in Wien, II., Taborstraße 19, zur gefälligen recht regen Betheiligung durch Subscription höflichst ein.

Behufs Bestellung der einzelnen Theile, des Einbandes 2c. genügt eine Correspondenzkarte. Ausführliche Prospecte werden auf Verlangen gratis und franco zugesendet. Die Einsendung des Betrages erfolgt seinerzeit nach Zusendung des Buches mittels Erlagschein.

30) **Der heilige Lambertus.** Sein Leben und seine Zeit. Von W. Dechêne, Pfarrer der Erzdiöcese Köln. Paderborn. 1896. Ferd. Schöningh. gr. 8°. IV und 204 S. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Der Verfasser war durch Jahre Seelsorger an einer dem hl. Lambertus geweihten Pfarrkirche und hatte fast alljährlich die Aufgabe, die Patrociniumspredigt zu halten; er studierte zu diesem Zwecke Kirchen- und Profangeschichte, und die damals gesammelten Bausteine haben sich nunmehr zu einem äußerst verdienstlichen Gebäude vereint; so liegt das Buch „der hl. Lambertus" vor uns und wird gewiss jeden, welcher das Leben der Heiligen Gottes, geschildert auf Grundlage historischer Forschung und entkleidet von allem Legendenhaften, gerne liest, eine willkommene Gabe sein. Der Verfasser des gegenwärtigen Buches hatte bei der Anlage dieses Charakter- und Lebensbildes die wohlgemeinte Absicht, den Einfluss des hl. Lambertus auf die Kirche, sein zeitgenössisches Geschlecht und auf das Gemeinwesen zu beschreiben und diese Absicht hat er auch in der glücklichsten Weise erreicht. Das Buch, streng kritisch angelegt, schildert uns die Geburt des Heiligen, seine Studien und seine Weihe zum Nachfolger des er-

mordeten Bischofs St. Theodardus; weiter verbreitet sich der Verfasser über das gottgesegnete Hirtenamt des Heiligen, seine Verbannung, die Wiedereinsetzung in die bischöflichen Rechte, die Bekehrung der heidnischen Taxandrer, die Standhaftigkeit des Heiligen gegen höfische Zumuthungen, seinen Martyrertod, die am Grabe geschehenen und erwiesenen Wunder u. s. w. Den Schluss des Buches bilden ein Hymnus, ein altes Lied und ein Gebet zu Ehren des hl. Lambertus. — Möchten doch recht viele Heilige einen so gottbegeisterten Biographen finden, wie ihn der hl. Lambertus gefunden, denn solche Bücher, wie das vorliegende sind eine kräftige Geistesnahrung für unsere durch das viele Romanlesen angekränkelten Zeitgenossen! Ausstattung und Preis sind vollkommen zufriedenstellend.

Kraubath. P. Florian C. Kinnast O. S. B.

31) **Calderon de la Barca, Don Pedro, ausgewählte Schauspiele.** Zum erstenmal aus dem Spanischen übersetzt und mit Erläuterungen versehen von Professor K. Pasch. 6. u. 7. (Schluss-) Bändchen. 12°. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung. Preis à Bändchen M. 2.— = fl. 1.20.

Mit den obigen Bändchen ist ein Werk zum Abschluss gelangt, das eine schätzenswerte Bereicherung unserer Uebersetzungs-Literatur bedeutet. Es bleibt mir nur übrig, auf meine Anzeige in dieser Zeitschrift, Jahrgang 49, Heft IV, S. 918 (1896) hinzuweisen. Möge das Werk dazu beitragen, die Kenntnis des großen Spaniers in immer weitere Kreise des deutschen Volkes zu tragen! Bändchen 6 enthält: Die Belagerung von Breda. — Was das Herz verschmäht und hofft, bloße Laune ist es oft.

Bändchen 7 umfasst: Zufall spielt der Liebe Streiche. — Besser ist's, man schweigt.

Melk. Professor Dr. Rudolf Schachinger.

32) **Der katholische Kirchengesang in der Volksschule.** Ein Hilfsbüchlein für Lehrer, Katecheten und Chorregenten von A. Mistler, Lehrer in Speyer. Speyer 1896. Druck und Verlag der Dr. Jäger'schen Buchdruckerei und Buchhandlung. 136 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Dieses Büchlein will in einfacher, klarer und praktischer Weise ein Wegweiser auf dem Gebiete des Kirchengesanges in der katholischen Volksschule sein. Der Anfänger im Lehramte findet darin eine vortreffliche Handreichung für diesen bei uns oft vernachlässigten Theil des Gesangsunterrichtes und der ältere Lehrer wird in den 44 behandelten Kirchenliedern eine Fülle sehr guter und anregender Rathschläge erhalten. Wenn auch naturgemäß mehr auf die Verhältnisse unseres Nachbarreiches Rücksicht genommen wird, so gilt vieles Gesagte auch uns Oesterreichern, leider auch das auf Seite 112 Gesagte von den in den Städten immer zutage tretenden „Schulmessen". Dem „Hochamte" werden dadurch die Schulkinder immer mehr entfremdet. Daher wolle der gewissenhafte katholische Lehrer das fünfte Capitel „Der lateinische Gesang" recht beachten. Wie anmuthig ist der verständnisvolle innige Vortrag der nöthigsten kirchlichen Responsorien! Bei der Stoffvertheilung ist die getrennte Behandlung eines und desselben Liedes in verschiedenen Schuljahren nicht praktisch. Seite 62 ist der Satz: „Sehnsucht der Gerechten . . ." wegen der Zahl unklar. Ausstattung und Format ist den gebräuchlichsten Liederbüchern angepasst.

Linz. Anton Pleninger, Convicts-Director.

33) **Die kleine Samaritanerin.** Erzählung, mit einer Novelle: **„Mir fehlt der Sohn!“** Beide von Baronin Elisabeth v. Grotthuß. 1896. Verlag der Schmid'schen Buchhandlung in Augsburg. 134 und 105 S. Preis broschiert M. 2.40 = fl. 1.44.

Elisabeth v. Grotthuß, eine der bekanntesten und beliebtesten poetischen Gestalten Oesterreichs in der neuesten Zeit, hat ihre nahezu 30jährige literarische Thätigkeit mit vorliegenden Werken abgeschlossen. Das erste, eine Erzählung, schildert die Noth einer polnischen Handwerkerfamilie, die, durch das ungebundene Leben des Vaters hervorgerufen, von dessen 14jähriger Schwägerin, der „kleinen Samaritanerin“ gemildert wird. Die Erzählung passt vornehmlich für Kinder, denen „die kleine Samaritanerin“ als Vorbild dienen kann. Einige kleine Mängel, wie das Vorkommen von Schimpfwörtern und an manchen Stellen unrichtige psychologische Beurtheilung (ein Knabe von noch nicht sechs Jahren legt betheuernd die Hand aufs Herz, u. a.) werden dem guten Zweck des Büchleins nicht schaden. — Ist die Erzählung für die Kinderwelt bestimmt, so gilt dies nicht von der angefügten Novelle. Darin ist die Rede von einem Universitätsprofessor, der sich zur Vollendung seines großen philosophischen Werkes einen ebenso gelehrten Sohn wünscht, statt dessen aber sieben Töchter erhält. Obwohl die älteste derselben für ihr Geschlecht ungewöhnliche Geistesanlagen aufweist und auch zur Dr. phil. promoviert wird, kann sie dennoch dem Vater die gehoffte Hilfe nicht leisten, weshalb diesem der Kummer manchmal den Schmerzensruf auspresst: „Mir fehlt der Sohn!“ Die Vermählung einer seiner Töchter mit einem hochgelehrten Professor macht schließlich dem Kummer des Vaters ein Ende. Obwohl auch die Novelle sittlich rein gehalten ist, kann man dennoch deren Lectüre nur Gereifteren empfehlen, weshalb es ungünstig ist, dass die angeführten Werke zu einem Bande vereinigt sind.

Linz. Franz Stingeder, Convicts-Director.

34) **Das Bild des braven Kriegers.** Vorträge über die wichtigsten Christen- und Standespflichten des Soldaten. Von P. Melchior Lechner O. S. Fr., Ss. Theol. Lector. Mit Erlaubnis der Ordensobern und Approbation des apostolischen Feldvicariates der k. u. k. österr. Armee. Wien 1896. Heinrich Kirsch. 114 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Mit Bangen griffen wir zur Durchsicht der 12 Vorträge, welche so, wie sie uns vorliegen, den Landesschützen in Schwaz gehalten wurden. Vorträge! Predigten, Exhorten! Wer denkt nicht sofort: Schon wieder ein Tropfen mehr in der unseligen Flut der Predigtliteratur! Und erst gar Vorträge für Soldaten! Gewiss wieder seichte, der natürlichen Moral entnommene Tapferkeitsreden! Doch nein! Vor uns liegen Vorträge, in denen echter, kirchlicher Geist weht; wenn der Prediger auch durch militärische Vorschriften genöthigt ist, hie und da die Uebung rein natürlicher Tugenden zu empfehlen, so ist er stets bestrebt, die Beweggründe dem Bereich des übernatürlichen Glaubens zu entnehmen. Ein Blick auf den Inhalt genügt zum Beweise: Fahnentreue; Glaubenstreue; Herzenstreue; soll der Soldat auch beten; die Ehren der Königin-Mutter; Diensttreue; mit Gott für Kaiser und Vaterland; gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist; der schwerste Kampf — der schönste Sieg; von drei Dingen, die ein Soldat nicht kennen und von drei, deren er sich befleißen soll; Gemeingeist und Einigkeit; vor dem Feinde; soll der Soldat auch beichten. Die Sprache ist fließend, gewählt, sie allein beweist, dass es dem Prediger ernst ist um sein Amt, in dem er der Vorschrift Bossuets folgt: Der Nutzen der Kinder Gottes ist das erste

Gesetz der Kanzel! Die Vorträge sind auch für Gesellen- und Jünglingsvereine verwendbar!   Fr. Stingeder.

35) **Pädagogische Vorträge und Abhandlungen.** 10. Heft: „Kein besonderes Gefühlsvermögen". Einige Capitel aus der pädagogischen Psychologie. Von einem praktischen Schulmanne. Kempten, Kösel. Preis M. —.60 = fl. —.36.

Eine psychologische Abhandlung über die Gefühle, in welchen die Annahme eines eigenen Gefühlsvermögens neben dem Erkenntnisvermögen und dem Willen nach der Lehre älterer und neuerer katholischer Philosophen widerlegt wird. Lehrer und Erzieher, die ja die Jugend für das Gute begeistern sollen, werden obgenannte Abhandlung mit Interesse und Nutzen lesen.

Linz.   Dr. Josef Rettenbacher, Subregens.

36) **Das katholische Ordenswesen.** Von L. v. Hammerstein S. J. Freiburg. Herder. 1896. (= 65. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach.") Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Die für die Katholiken im deutschen Reiche geradezu brennend gewordene Ordensfrage wird von dem rühmlichst bekannten Verfasser in der ansprechenden Form eines Briefwechsels ebenso eingehend als für den gebildeten Laien verständlich mit solcher Kraft logischer Schärfe behandelt, dass am Schlusse auch der Gegner sich besiegt erklären muss, wenn anders er vom redlichen Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit beseelt ist. Namentlich der letzte Abschnitt (XII. Sind die Orden zeitgemäss? S. 95—158) ist ungemein packend und höchst actuell. Der Satz: „Gestützt auf dogmatische Gründe können wir ruhig annehmen, dass auch im Urchristenthum Ordensleute existierten, wenngleich wir den directen historischen Nachweis hiefür nicht erbringen können (S. 30) scheint denn doch etwas über das Ziel hinauszuschießen, gerade sowie der Vergleich mit dem wahren und falschen Demetrius (S. 9, 10). S. 122 dürfte anstatt: „weltliche Beichtväter wohl besser „Beichtväter aus dem Weltpriesterstande" gesagt werden. Doch können solche kleine Ausstellungen dem hohen Werte des ganzen frisch geschriebenen Buches nicht im mindesten Eintrag thun.

Stift Schlägl.   Gottfried Vielhaber, Stiftsbibliothekar.

37) **Handbüchlein für Priester in Sachen des III. Ordens des hl. Franciscus.** Zusammengestellt von P. Bernard Ord. Cap. Mit Erlaubnis des bischöflichen Ordinariates und der Ordensoberen, Mainz. Kirchheim. 1896. VIII und 136 Seiten in 16°. Preis M. —.60 = fl. —.36.

Das Büchlein ist für Priester, die Tertiarengemeinden leiten, bestimmt. Seit dem im Jahre 1888 herausgegebenen Büchlein des P. Franz Tischler Ord. Capuc. sind eben viele neuere Erlässe und Entscheidungen über den vom heiligen Vater so sehr belobten III. Orden erflossen. Wir sagen dem hochw. Verfasser herzlichen Dank für das praktische Büchlein. Es unterrichtet den Priester über den Orden selbst, die oberste Leitung, die Ordensgemeinde, den Ordensrath, den Ablassegen 2c. Auch das vollständige Ceremoniell des Ordens ist beigegeben. Den Anfang bilden 3 Litaneien und der Ablasskalender. — Wenn es seinerzeit auffiel, dass an der Wiener Verbindungsbahn eine Vincenz-Conferenz nach der andern erstand, so liegt der Schlüssel zu diesen socialen Thaten in der blühenden Ordensgemeinde der Tertiaren im Marianeum in Hetzendorf. Wer immer kann, gründe und leite eine III. Ordensgemeinde.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.   Karl Krasa, Coop.

38) **Kurzer Bericht über den Wallfahrtsort zum hl. Lambert am heiligen Berge in Niederösterreich.** 1896. Verlag: Beim Vereine zur Erhaltung der Kirche am heiligen

Berge in Hautzendorf. Druck (J. Kehl) in Krems. 39 Seiten in 8°. Preis 20 kr. ö. W. = 40 Pf.

Der Verfasser hochw. Herr Pfarrer Franz Riedling in Eibesthal, in den Kreisen des Clerus der Erzdiöcese Wien durch seine historischen Arbeiten bestens bekannt, hat seinen Namen aus Bescheidenheit nicht auf das Titelblatt gesetzt. Die Broschüre ist geschrieben, um ein Denkmal der Baukunst aus dem XII. Jahrhundert zu retten, das behördlich gesperrt ist und dessen Reparatur auf 20.000 fl. veranschlagt ist. Der Religionsfond wusste keinen besseren Rath als die zur Kirche gehörigen Gemeinden an die Nachbarpfarren vertheilen, die Pfarre aufheben und — die Kirche verfallen zu lassen. Da bildet sich ein Verein, um im Laufe der Zeit die milden Gaben zu sammeln, damit das Gotteshaus erhalten werde. Das Büchlein hat für die Localkirchengeschichte des Wiener Sprengels großen Wert. Die am Fuße des Berges gelegene Ortschaft Heiligenberg ist nach der Legende wegen eines eucharistischen Frevels zugrunde gegangen. Im Anhange sind die Statuten des Vereines zur Erhaltung der Wallfahrtskirche angefügt. Krasa.

39) **Proprium Sanctorum Archidiöcesis Viennensis,** auctoritate et jussu Eminentissimi ac Reverendissimi Domini Domini Antonii Josefi S. R. E. Cardinalis Gruscha, Principis-Archiepiscopi Viennensis. editum. Viennae, ex typographia ad S. Norbertum 1896. Preis fl. 2.— = M. 4.—

Seitdem der selige Cardinal Josef Othmar Ritter von Rauscher im Jahre 1866 die letzte Ausgabe eines Proprium Viennense veranstaltet hat, sind soviele Feste zugewachsen, soviele Rubriken des Breviers geändert worden, dass eine Neuausgabe dringend erwünscht war. Die Revision besorgte ein von Sr. Eminenz Cardinal Dr. Anton Josef Gruscha eingesetztes Comité, den Druck die St. Norbertus-Druckerei in Wien.

Das Proprium Viennense enthält die festa propria der Erzdiöcese, welche in das Calendarium perpetuum eingefügt sind. Der Text enthält bereits die von Rom angeordneten Verbesserungen, so dass für manche Feste der Text der alten Ausgabe nicht mehr richtig ist. Jene Feste, die für die ganze Kirche angeordnet wurden (z. B. S. Joannis Damasceni) und die folgerichtig in neuen Brevieren enthalten sein müssen, sind nicht aufgenommen, es sei denn, dass sie in der Wiener Erzdiöcese so weit transferirt werden müssen, dass sie eventuell in einen anderen Jahrestheil fallen können. Der St. Norbertus-Verlag sorgte für feines Papier und solide Ausstattung. Preis broschiert 2 fl., in Leder mit Rothschnitt gebunden 2 fl. 50 kr., die einzelnen Bogen gefalzt in Leder-Enveloppe 3 fl. 50 kr. Krasa.

40) **Pflanzen- und Blumenschmuck von Altar und Kirche.** Unter Mitwirkung von M. Hingerl; von Max Kolb, kgl. Garten-Oberinspector. Kempten (Kösel). 1895. VIII und 299 S. 8°. Preis M. 2.70 = fl. 1.62.

Verfasser ist durch seine Arbeiten über die Pflege inländischer sowie ausländischer Gewächse in Fachkreisen längst rühmlichst bekannt. Seine Stellung als Oberinspector im kgl. botanischen Garten zu München befähigt ihn dafür in hervorragender Weise. Veranlassung, über die Pflege der Blumen im Dienste des Heiligthums vorliegendes Buch herauszugeben war ihm Prälat Dr. von Hettinger (Vorwort p. VI.) Das Buch soll besonders dem geistlichen Blumenfreunde an die Hand gehen, ihn unterrichten, „welche Pflanzen und Blumen für den Altar und Kirchenschmuck brauchbar, zugleich am billigsten und leichtesten zu beziehen sind“ (p. V.). Deshalb wird jede Pflanze beschrieben und „die

Zeit und Art der Vermehrung, sowie die genaue Anleitung über Temperatur, Erde, Begießen u. s. w." beigefügt (p. VI.). „Dass es nicht allzuschwer ist, auch für kleinere Kirchen mit geringem Aufwande einen zierlichen, wenn auch einfachen Blumenschmuck zu entfalten, davon gibt eine Menge von Dorfkirchen Zeugnis. Es sollte eine Pfarrkirche, deren Altar nicht einmal am Sonntag mit Pflanzen- und Blumenschmuck ausgestattet ist, überhaupt nicht geben. Wie der Seelsorger auf schöne Paramente sieht, so sollte er auch, so weit es möglich ist, auf natürlichen Schmuck des Altares sehen" (p. V.).

In der Einleitung (S. 3—40) wird vom Schmuck des Gotteshauses im Allgemeinen gesprochen und gezeigt, wie und warum gerade die Pflanzenwelt zum Schmuck des Heiligthums bei den verschiedenen Völkern beigezogen wurde. Dem folgt eine Symbolik der Pflanzen.

Im allgemeinen Theil finden wir kirchliche Verordnungen und praktische Winke, sowie etwas über getrocknete Blumen, deren Anwendung als Kirchenschmuck sich höchstens in der kalten Jahreszeit rechtfertigen lasse, da sie sich wenig vom unwürdigen Papierflitter unterscheiden. „Nicht mit todtem Material soll der Altar geschmückt sein; Leben und Wahrheit soll vom Altare sprechen" (S. 55).

Im besonderen Theile folgt (S. 55 bis Ende) die Beschreibung und Behandlung der einzelnen Pflanzen in mehrere Capiteln und zwar in jedem Capitel in alphabetischer Ordnung. Wir finden: IV. Die schönsten und am leichtesten zu ziehenden Topfpflanzen für Kirche und Altar (S. 55—179). V. Blumenzwiebel (S. 181—191). Dann Freilandpflanzen: VII. Perennierende Gartenblumen (S. 203—238). VIII. Zwiebel- und Knollengewächse (S. 239—250). IX. Einjährige oder Sommerblumen (S. 252—273). X. Blütensträucher (S. 274—285). XI. Blattpflanzen und Ziergräser (S. 285—291). Den Schluss bildet ein Index nebst einigen Berichtigungen.

Wie es sich zeigt, könnte die Eintheilung logischer sein. So ist z. B. V. schon in IV. enthalten; ebenso VIII. in VII. Auch fehlt der Titel des besonderen Theils, der jedoch vom gegebenen („Allgemeines") nothwendig gefordert wird. Der praktischen Verwendbarkeit jedoch thut das keinen Abbruch. Was letztere sehr erhöhen würde, wäre ein Inhaltsverzeichnis aller beschriebenen Arten in einem einzigen Alphabete. Die jetzt enthaltenen sieben alphabetischen Verzeichnisse können dann entfallen, da ohnehin jedes Capitel alphabetisch geordnet ist. Dafür soll aber der eine Index vollständig sein und alle vorkommenden Namen, nicht nur die der Titel der einzelnen Abschnitte enthalten. Auch die deutschen Pflanzennamen sollen im alphabetischen Inhaltsverzeichnisse vorkommen, wenn nicht vorgezogen wird, zwei getrennte Alphabete, ein lateinisches und ein deutsches zu liefern. Wo soll z. B. jemand die beliebte „Hortensie" suchen, der sich nicht erinnert, dass sie Hydrangea heißt? Bei Azálea wird (wohl nur ausnahmsweise) die Betonung angezeigt („Azálea"). Es wäre dies auch bei anderen Namen zu empfehlen, wenigstens in bedenklichen Fällen wie Centauréa, Chrysánthemum, Gladíolus, Méspilus, Reseda, Státice, Xeránthemum u. dgl.

Den S. 299 gegebenen Berichtigungen möchten wir noch folgende anreihen: S. 28 Polypodium (statt Polipodium); S. 32 Cypripedium Calceolus (st. calceolus); S. 57 Agathoea coelestis (coelistis); S. 59 (mythische st. mytische); S. 155 Primula Auricula (st. auricula); S. 189 Gymnothrix (st. Gymnotrix); S. 282 Paeonia Moutan (st. Montan) auch S. 298. S. 288 und 298 Coix Lacrima (st. lacrimae); S. 298. Méspilus (st. Mespillus). (S. 277 steht richtig Mespilus).

Dass manche einheimische Staude aufgenommen ist, wie Thalictrum aquilegifolium, Spiraea Ulmaria, Sp. Filipendula . . . ist sehr zu loben. Die schönste unserer einheimischen Stauden jedoch, die sich für das

erste und höchste Blumenfest der katholischen Kirche, das hochheilige Frohnleichnamsfest so gut bewährt, die Frohnleichnamsblume [1]), Spiraea Aruncus L. oder Aruncus silvestris Kost. fehlt zu unserem nicht geringen Bedauern. Hoffentlich wird sie in einer bald zu erwartenden zweiten Auflage, die wir dem schönen, praktischen Buche vom Herzen wünschen, ein sicheres Plätzchen finden.

Mariaschein. Professor P. Johann Wiesbaur S. J.

41) **Die naturhistorischen Bilder in Pfeilstücker's neuem Testamente.** Im Verlag von Friedrich Pfeilstücker in Berlin erschien 1892 eine reich „Illustrierte Volksausgabe des neuen Testamentes aus der Vulgata übersetzt von Dr. Jos. Franz Allioli". Preis M. 5.— = fl. 3.—. Sie enthält außer vielen andern (geographischen, archäologischen, ethnographischen u. s. w.) auch einige naturhistorische, zumal zoologische und botanische Bilder.

Seite 7 finden wir „alte Sykomore von Kairo"; Seite 32 einen „Feigenbaum aus Palästina". Stände der Name nicht dabei, so könnte man sich auch viele andere beliebige Bäume z. B. eine alte Eiche, einen großen Apfelbaum u. dgl. darunter vorstellen. Die Bilder sind eben zu stark verkleinert und die nöthigen Erkennungsmerkmale, wie Blätter, Blüten, Früchte nicht in entsprechender Größe daneben gezeichnet. Man hat jedoch immer ein Habitusbild der betreffenden Baumart. Vollkommener ist S. 94 der Johannisbrotbaum (Ceratonia Siliqua L.) dargestellt, weil ein Blütenzweig nebst geschlossener und geöffneter Fruchthülse, als „Bockshörndl" allgemein in Oesterreich bekannt, daneben abgebildet ist. Aehnlich ist S. 134 der Christusdorn [2]) Ziziphus spina Christi W.), eine unserem Kreuzdorn (Rhamnus cathartica L. verwandte Dornenart, welche in Palästina als Baum und Strauch sehr verbreitet ist. Nach der Legende war die Dornenkrone des göttlichen Heilandes daraus geflochten. Seite 303 finden wir Thuja articulata, eine Lebensbaumart, die das im Alterthum hochgeschätzte und sehr theure Thinenholz lieferte. Auch einer krautartigen Pflanze, einer Staude, begegnen wir Seite 22, die als Taumellolch leicht erkennbar ist. Das Bild soll „das Unkraut unter dem Waizen" vorstellen. Warum diese Pflanze „palästinensischer" Lolch genannt wird, ist schwer zu errathen. Wie das Bild den Lolch darstellt, könnte er ebensogut österreichischer, böhmischer, deutscher u. s. w. Taumellolch genannt werden, da er überall verbreitet ist. Vielleicht gibt die Bemerkung unter dem Bilde darüber Aufschluss, welche lautet: „Die Pflanze ist in ihrer ersten Entwicklungsstufe vom Weizen schwer zu unterscheiden." ... Das kann man von unserem Taumellolch nicht gut sagen. Ich fand in den 25 Jahren, seit ich Botanik vortrage, keinen Schüler, nicht einmal im Untergymnasium, der Schwierigkeiten gehabt hätte, eine junge Taumellolchähre (das pflegt man unter erstem Stadium zu verstehen) von einer Waizenähre zu unterscheiden. Das „Unkraut unter dem Waizen" dürfte demnach etwas anderes sein. Dann wäre aber das Bild nicht am Platze. Dass übrigens Verwechslungen nicht unmöglich sind, beweisen die Bilder aus dem Thierreich, obschon deren nur zwei vorkommen.

Die beiden Bilder aus dem Thierreich sind dem Stamme der Wirbelthiere und zwar der Classe der Fische entnommen. Wir sehen S. 28 den Petersfisch (Chromis Simonis), einen den Jerusalempilgern, die auch den See Genesareth besuchen, sehr bekannten und sehr schmackhaften Fisch. Wir setzen

---

[1]) Ueber die Frohnleichnamsblume siehe diese Quartalschrift 1893. Seite 759 f. — S. 760 ist daselbst Z. 5 v. o. Hoteia (statt Xoteia) zu setzen. — [2]) In Nordböhmen wird als „Christusdorn" eine rothblühende Euphorbia im Fenster gezogen.

dieses Bild als richtig voraus. Zur Gattung Chromis gehören sowohl Meeres- als auch Süßwasserfische.

Das zweite Thierbild ist vierfach. Es findet sich S. 77 und enthält den Thunfisch, den kleinen Schiffshalter und den Stutzkopf; letzterer ist zweimal dargestellt. Die Zeichnungen, besonders die der beiden erstgenannten, sind sehr leicht erkennbar, aber die Ueberschrift: „Fische des Sees Genesareth“ muss uns stutzig machen. Der Thunfisch (Tinnus vulgaris) ist ja jedermann als Meeresfisch bekannt. In jedem Schulbuche hat er seinen Platz. Dasselbe gilt vom kleinen Schiffshalter oder Sauger (Echenëis rémora). Nach Leunis (Synopsis S. 397) kommt er vor im Mittelmeer und an den Küsten Englands, ist also gleichfalls ein Meeresfisch. Der Stutzkopf endlich (Coryphaena Hippurus), auch Dorade oder Goldkarpfen genannt, gehört wieder dem Mittelmeer an. (Leunis l. c. p. 366). Das Bild S. 77 bietet daher nur Meeresfische.

Enthält also der See Genesareth oder das galiläische Meer wirklich Meeresfische? Wir müssen mit Nein antworten. Meeresfische verlangen Salzwasser. Pilger jedoch, die im See Genesareth gebadet haben, fanden das Wasser keineswegs salzig. Monsignor Mislin z. B. schreibt nach einem Bade im See Genesareth (Die heiligen Orte. III. Bd. S. 181): „Das Wasser des Sees von Tiberias ist sehr klar, süß und angenehm zu trinken, wie das Jordanwasser“. Auch ist der See vom Jordanflusse durchströmt, der vom großen Hermon oder Antilibanus kommend gewiss kein Salzwasser bringt. Die Hauptquelle des Jordan findet sich oberhalb des Städtchens Paneas, oder wie die heutigen Araber es nennen, Banias, was dasselbe ist, wie Caesarea Philippi des heiligen Evangelium. Dort quillt „vor der Pangrotte der Hauptquell des Jordan sanft und still vom Kiesboden auf. Aber so stark und gewaltig ist der Drang, mit welchem die Felsbrust des Hermon die Wasser entsendet, dass dieselben schon wenige Schritte vom Ursprung die ruhige Kindesnatur ablegen und mit starker Wogenbrandung und donnernder Stimme sich ihren Weg durch die Steine und Trümmer bahnen, sich in zwei Arme theilen und mit jugendlichem Uebermuth in tollen Sprüngen den Bergabhang herabstürmen, als wollten sie alles mit sich reißen.“ So ein Augenzeuge, Professor Dr. Paul Keppler in „Wanderfahrten und Wallfahrten im Orient“ (2. Aufl. Freiburg, bei Herder, 1895. S. 383), wo Banias und die Jordanquelle auch bildlich dargestellt sind. Der Jordan ist demnach, wie die meisten unserer Alpenflüsse, anfangs ein Wildbach und führt wie diese Süßwasser.

Der Jordan heißt ferner bei den Arabern el Urdun oder auch Sheriat el Kebir, was als große Tränkstelle übersetzt wird (Gratz, Schauplatz der heiligen Schrift, 2. Aufl. S. 197). Die Hausthiere Palästinas aber verlangen gerade, wie die unsrigen süßes Wasser. — Das Jordanwasser wird ferner geradezu „trinkbar“ genannt (Gratz a. a. O. S. 199); erst in der Nähe der Mündung ins todte Meer mischt es sich mit Salzwasser (Brackwasser). Endlich heißt bei Gratz (a. a. O. S. 189) das Jordanwasser ausdrücklich „süßes Wasser“. Der See Genesareth ist 9 Stunden lang und in der Mitte 4 Stunden breit und hat süßes klares Wasser, in welchem sich viele Fische befinden und zwar dieselben wie im Nil und im See Mareotis.“

Damit übereinstimmend sagt unser neuester Gewährsmann und Augenzeuge Dr. Keppler: „Der See Genesareth, so lautet der älteste eingehende Bericht über das galiläische Meer, heißt so von der angrenzenden Landschaft. Er ist 40 Stadien breit und 140 lang. (Nach neueren Messungen 21 km lang und 12 km breit; seine durchschnittliche Tiefe beträgt 50 m. Sein Wasserspiegel liegt 191 m unter dem des Mittelmeeres.) Sein Wasser ist süß und zum Trinken sehr geeignet, dünner als das Wasser der Sumpfseen und überall klar, weil der See von Sandufern begrenzt ist . . .“ (So Keppler nach Flavius Josephus a. a. O. S. 372).

Demnach können Meeresfische im See Genesareth unmöglich ihr Fortkommen finden. Das Bild auf S. 77 der „Illustrierten Volksausgabe des neuen

Testamentes" ist daher ganz falsch angebracht; zum See Genesareth kann es unmöglich gehören. Als Bild für Fische des Mittelmeeres überhaupt oder des die Küsten Palästinas bespülenden Theiles desselben könnte es immerhin angehen, aber keinesfalls als Bild der Fische des Sees Genesareth. Es ist unbegreiflich, wie man in der Ausgabe einer Volksausgabe so oberflächlich sein kann. An litterarischen Behelfen hätte es in einer Stadt wie Berlin sicherlich nicht gefehlt, vorausgesetzt, dass man solche überhaupt benützen wollte. Auch in einer **Volksausgabe** soll alles, was geboten wird, auf Wahrheit beruhen.

Anzuführen, welche Arten von Fischen im See Genesareth vorkommen, ist über den Zweck dieser Zeilen. Auch gäben die hier zugänglichen Quellen darüber keinen Aufschluss. Von Mislin wird der See von Genesareth oder Tiberias wohl sehr fischreich genannt, jedoch nur eine Art näher bezeichnet. Der See, schreibt Mislin (a. a. O. S. 482) enthält einige Fischgattungen, die man sonst nur im Nil findet." Und in der Fußnote daselbst: „Unter andern den von den Arabern sogenannten el Jalty, ein runder Fisch von der Gattung des Jaffar, mit wenig Gräten und von gutem Geschmacke; man findet deren mit fünf Pfund." — Mislin ist, wie überhaupt alle Schriftsteller, ganz begeistert von der Schönheit des Sees Genesareth, der umgeben ist „von hohen leuchtenden Bergen und von den göttlichen Erinnerungen an denjenigen, der Wohlthaten spendend an seinen Ufern wandelte." Dieser See „ist der Krater eines erloschenen Vulcans, bedeckt mit einem schönen Wasserspiegel, mit einem Ocean von Licht umflossen. Die vulcanische Entstehung dieses Meeres unterliegt keinem Zweifel. Die kraterartige Form des Beckens, das Vorkommen von Thermen und vulkanischen Felsblöcken (Basalt) an dessen Einfassung, die häufigen Erdbeben sind positive Anzeichen nicht nur der gewaltigen Katastrophen, welche einst an dieser Stelle sich ereigneten, sondern auch von dem Fortdauern dieser vulcanischen Thätigkeit." „Der See von Tiberias hieß einst See oder Meer von Cenereth, auch Genesareth oder das galiläische Meer" (a. a. O. S. 466 und 478). Seiner Schönheit wegen wollen viele hier die Stelle des Paradieses erblicken. Grund genug, ihm in einer weiteren Auflage der „Illustrierten Volksausgabe des neuen Testamentes" erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Mariaschein. Professor P. Johann Wiesbaur S. J.

B) Neue Auflagen.

1) **Praecepta eloquentiae** in usum scholae collegit et illustravi P. Urban Drecker, S. J. editio tertia emendata et aucta. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Auch diese dritte Auflage bietet wie die früheren nach dem Muster Kleutgens die ganze Doctrin der Beredsamkeit der Alten. Besondere Achtung verdienen die wohlgewählten Beispiele aus classischen Rednern, die darin angeführt oder citiert sind, sowie auch die Anleitung zu Aufgaben am Ende jedes Abschnittes, was das Buch für den Schulgebrauch sehr empfiehlt. Die im dritten Theile angefügten Synopses orationum sind ein großer Behelf zur Analyse von Reden. Das Werk verdient somit völlig das Anerkennungsschreiben, das dem Verfasser im Auftrage Sr. Heiligkeit vom Staatssecretariate zugegangen ist.

Sarajevo. P. Fr. X. Hammerl S. J., Rector.

2) **Grundzüge der christlichen Apologetik.** Von Dr. Joseph Bautz, a. ö. Professor der Theologie an der kgl. Akademie in Münster i. W. Zweite verbesserte Auflage. Mainz. Kirchheim. 1896. 158 Seiten. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Das Buch, welches zunächst als Leitfaden für die akademischen Vorlesungen des Verfassers bestimmt war, behandelt die Lehre von der Religion im Allgemeinen, von der Möglichkeit, Nothwendigkeit und Erkennbarkeit der Offenbarung, von der Gottheit Christi und von der Göttlichkeit der katholischen Kirche. Das

Werk will nicht eine bis ins Detail durchgeführte Ausarbeitung des angegebenen Stoffes bieten, wie es schon in dem Titel „Grundzüge“ angedeutet ist. Es bedarf darum, wenn es als Lehrbuch für höhere theologische Lehranstalten benützt werden soll, der ausgiebigsten Ergänzung durch den mündlichen Vortrag des Lehrers. Diesem leisten die „Grundzüge“ wohl kaum irgend einen Dienst, höchstens dem Schüler, der den Memorierstoff für das Examen hier auf den kleinsten Umfang zusammengedrängt findet. Die Gottesbeweise fehlen gänzlich, die übrigen Materien sind überall fast mehr nur angedeutet als vorgetragen. Es dürfte das Werk darum auch gebildeten Laien nicht jene Dienste leisten können, die sich der Verfasser verspricht. Für die genannten Laienkreise sind die Apologetiker von Bosen, Tilm. Pesch und besonders Gutberlet unbedingt vorzuziehen.

Wien. Dr. Georg Reinhold, Universitäts-Professor.

3) **Apologie des Christenthums.** Von Fr. Albert Maria Weiß O. Pr. Dritte Auflage. Natur und Uebernatur. Dritter Band. Zwei Theile. Herder in Freiburg. 1897. Preis M. 9.— = fl. 5.40, gebunden M. 12.20 = fl. 7.44.

Der Verfasser hat diese dritte Auflage des dritten Bandes der theologischen Facultät der Julius-Maximilians-Hochschule in Würzburg gewidmet, die ihn vor Kurzem zum Doctor ernannt hat. Die ergänzende, verbessernde Hand ist überall erkenntlich. Der Gegenstand selbst, der behandelt wird, ist von höchster Bedeutung und sollte besonders in der Gegenwart studiert werden. Auf das Buch kommt allerdings nicht alles an, aus dem gelernt wird, aber alles auf die Sache, und das ist das Wesen und die Bestimmung des Menschen. Jouffroy (Du scepticisme actuel) hat den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er schreibt: Wie wollt ihr von Leuten, die nicht wissen, wie und warum sie auf der Welt sind, verlangen, dass sie wissen, was man mit dem Leben anfangen müsse? Und wie wollt ihr dann verlangen, dass sie — die mit ihrem eigenen Leben nichts anzufangen wissen, — es verstehen, die ganze Gesellschaft einzurichten, zu ordnen und zu leiten? Wer des Menschen Natur und Bestimmung nicht kennt, kennt auch die Natur und Bestimmung der ganzen Gesellschaft nicht und ist somit auch nicht imstande, sie zu organisieren. Das vorliegende Buch ist jedenfalls sehr geeignet, zur Vermittlung dieser unentbehrlichen Kenntnisse beizutragen.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

4) **Wandkarte von Palästina.** Von Dr. R. von Rieß. Maßstab 1:314.000. Mit einem Nebenkärtchen der Sinaitischen Halbinsel und Kanaans, Maßstab 1:1,850.000, und einem Plan von Jerusalem zur Zeit Jesu und der Zerstörung durch Titus 70 n. Ch. Dritte Auflage. Herder'sche Verlagshandlung. Größe der Karte mit Papierrand 82½:113 Centimeter. Preis roh in zwei Blättern M. 3.60 = fl. 2.16, auf Leinwand in Mappe M. 7.60 = fl. 4.56, auf Leinwand mit Halbstäben M. 8.— = fl 4.80.

Die vorliegende Karte wurde in unserer Zeitschrift, Heft I., 1894, sehr günstig besprochen. Die dritte Auflage weist eine Verbesserung noch auf, indem die Höhenverhältnisse des Terrains durch beigefügte Zahlen in Meter ausgedrückt werden, ebenso ist ein Plan von Jerusalem zur Zeit Christi beigegeben. Wenn der Anschauungs-Unterricht irgendwo Berechtigung hat, ja nothwendig ist, so ist es in der Geographie. Die Kenntnis des heiligen Landes wird durch diese Karte auf das beste vermittelt. In Oesterreich ist sie vom Unterrichtsministerium (7. Oct. 1896, Z. 24.451) als Lehrmittel in den k. k. Mittelschulen zugelassen. Ebenso in Bayern. Viele Ordinariate haben sie empfohlen.

Wir fügen noch bei, dass vom nämlichen Autor auch ein Bibel-Atlas mit folgenden Bildern herausgegeben ist:

1. Karte von Aegypten in der Zeit Moses' und der Patriarchen.

2. Karte der Peträischen Halbinsel und Kanaans zur Zeit der Rückkehr der Israeliten aus Aegypten. — Umgebung des D. Serbal und des D. Musa (Sinai.) — Höhenprofile vom Sinai bis Jerusalem.

3. Palästina zur Zeit der Richter und der Könige. — Bereich der Herrschaft Davids und Salomos.

4. Karte von Kanaan, Syrien nebst den Euphrat- und Tigris-Ländern, nach den assyrischen Berichten.

5. Karte von Assyrien und Babylonien nebst den Uebersichtskarten über die Ruinenfelder von Babel und Ninive.

6. Palästina zur Zeit Jesu. — Umgebung des Sees Genesareth.

7. Karte zur Geschichte des apostolischen Zeitalters und der Reisen des heiligen Apostels Paulus.

8. Jerusalem zur Zeit der Zerstörung durch die Chaldäer, 588 v. Chr. — Jerusalem nach der Wiederherstellung durch Nehemia und zur Zeit der Herrschaft der Hasmonäer. — Jerusalem zur Zeit der Belagerung und Zerstörung durch Titus, 70 n. Chr. — Aelia Capitolina Hadriani, 117 n. Chr. — Jerusalem zur Zeit Konstantins d. Gr. nach dem Itinerarium Burdigal., 333 n. Chr. — Jerusalem vom 5. bis 7. Jahrhundert und zur Zeit der Eroberung durch die Perser und Araber, 614 u. 632 n. Chr. — Der Eremus der heiligen Stadt und des Jordan mit den klösterlichen Anlagen in den ersten christlichen Jahrhunderten.

9. Karte der Umgebung von Jerusalem und Bethlehem. — Plan des heutigen Jerusalem.

10. Karte von Palästina in seinem heutigen Zustande. — Profil des Weges von Jaffa über Jerusalem zum Todten Meere.

5) **Geschichte der heiligen katholischen Kirche.** Von Fr. Sal. Beutter. Zweite Auflage. 1896. Herder, Freiburg. 321 S. Preis gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Das Buch ist zunächst für Leser aus Deutschland bestimmt. Hierin liegt der Grund, weshalb kirchliche Ereignisse aus einzelnen Gebieten Deutschlands (Oberrheinische Kirchenprovinz, Culturkampf) besonders berücksichtigt werden. Der Verfasser behandelt auch in mehreren Paragraphen die Culturgeschichte; doch dürfte dieselbe in so gedrängter Kürze, bei bloßer Aufzählung der Personen und Jahreszahlen, für ein „Volksbuch" weniger Wert und Nutzen haben. Die einfache, klare und richtige Darstellung verdient vollstes Lob; zahlreiche und gute Illustrationen machen das Buch noch anziehender. Möge auch die zweite Auflage dieses guten Buches einen recht großen Leserkreis finden.

Kremsmünster. P. Theophilus Dorn.

6) **Predigt-Entwürfe für das katholische Kirchenjahr.** Vom † Josef Schneu, fürstbischöflich geistl. Rath. Zwei Bände. Zweite Auflage. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Preis M. 9.60 = fl. 5.76.

Die beiden eben angezeigten Bände bieten über dreihundert Predigt-Entwürfe auf die Sonntage, auf die Festtage des Herrn, Mariens und der Heiligen, auf die heilige Fastenzeit und für verschiedene Anlässe. Für die heilige Fastenzeit sind als Themate gewählt: das heilige Kreuz in Bildern, der Fall und die Auferstehung des Petrus (je sechs Skizzen), die via dolorosa oder die Bilder des heiligen Kreuzweges (14 Skizzen) und die Wunden Christi in Bildern (sechs Skizzen).

Der zweite Theil des ersten Bandes ist schon im Jahrgang 1896 dieser Zeitschrift — cf. pag. 926 — angezeigt worden. Was wir über denselben sagten, gilt vom ganzen Werke. Die Arbeiten des † Autors sind durchaus empfehlenswert, einerseits wegen ihrer guten Gliederung und andererseits wegen ihrer Reichhaltigkeit an Gedanken. Sie leisten dem Prediger vortreffliche Dienste. Auch

können sie, vom Homileten in rechter Weise verwertet, kaum ohne Einfluss auf das Herz und Gemüth der Zuhörer bleiben.

Schloss Zeil, Württemberg. Pfarrer Gaile.

7) **Der Freund der armen Seelen** oder die katholische Lehre vom jenseitigen Reinigungsorte. Von P. Stephan Binet S. J. und P. Peter Jenesseaux S. J. Frei aus dem Französischen übersetzt von B. v. B. — Zweite Auflage, vermehrt und verbessert von P. Franz Hattler J. S. — Freiburg, Herder 1896. XII, 386. Preis M. 1.80 = fl. 1.08, gebunden M. 2.40 = fl. 1.44.

Vorliegendes Werkchen, das in dieser zweiten deutschen Ausgabe bereits die vierte verbessernde Hand passieren musste, ist in Wahrheit „ein Freund der armen Seelen", der ihre Sache mit großer Sachkenntnis und erleuchtetem Eifer vertritt. In 7 Abschnitten behandelt es die Lehre der katholischen Kirche über das Fegfeuer, die Qualen der armen Seelen, ihre Tröstungen, die Tradition der Kirche betreffs der Hilfe gegen die armen Seelen, Mittel und Beweggründe dazu, endlich Mittel, sich selber vor dem Fegfeuer zu bewahren, und entwickelt eine Fülle des Stoffes, wie wir sie in populärer Darstellung kaum in einer anderen ascetischen Schrift finden dürften. Bei strittigen Fragen werden wir in recht ansprechender Form mit den verschiedenen Ansichten der Theologen vertraut gemacht, ohne dass trockene Erörterungen die fromme Erbauung störten; hiebei nimmt die Darstellung öfters einen vermittelnden Standpunkt ein, manchmal jedoch stellt sie sich entschieden auf die eine Seite z. B. in der Ansicht, dass „die leidenden Seelen für diejenigen beten, die für sie beten" und dass sie auch einander helfen können. Die Zuthaten des verdienstvollen Herausgebers (nämlich die Abhandlungen über die Lehre vom Fegfeuer, den heldenmüthigen Liebesact und Armenseelenvereine) haben zur Vollständigkeit des Werkes wesentlich beigetragen. Es sei uns erlaubt, für eine Neuauflage vorzuschlagen, S. 154 etwa in einer Anmerkung ein Wort über die „gregorianischen Messen", S. 187 eine Erklärung betreffs des „privilegierten Altares", S. 378 eine Erwähnung des privilegium sabbatinum der Scapulierandacht beizufügen, desgleichen nach dem Ingolstädter Messbunde wenigstens im allgemeinen der ähnlichen Messbündnisse (in Böhmen allein meines Wissens zwei) zu gedenken. Vergleiche, wie die vom Salamander und Adler (S. 343) sollten in neueren ascetischen Schriften vermieden werden, die Citation bei Berichten von Erscheinungen wie S. 251—53 eine möglichst genaue sein.

Die sprachliche Darstellung der Bearbeitung ist eine sehr gewandte und anziehende, nur ganz wenige Wendungen (wie S. 37 „wenn ich bitten darf", „sehr göttlichen" u. s. w.) gemahnen uns, dass wir eine Uebersetzung vor uns haben. Der Druck ist sehr gewissenhaft. Alles in allem ein ascetisches Buch, das unsern leidenden Mitbrüdern viele hilfreiche Freunde werben wird.

Mies. Convictsdirector Dr. Karl Hilgenreiner.

8) **Methodik der religiösen Unterweisung in der katholischen Volksschule.** Von Dr. J. Baier, kgl. I. Seminarlehrer und Präfect. Zweite verbesserte Auflage. Würzburg, F. X. Bucher'sche Verlagsbuchhandlung. 1897. 147 S. (Für Bayern als Lehrmittel approbiert.) Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Fand diese Methodik schon bei ihrem ersten Erscheinen im Jahre 1890 eine freundliche Aufnahme, so ist die zweite Auflage mit weit mehr Freude zu begrüßen, indem der eminent praktische Verfasser auf jenen Punkt auch Rücksicht genommen hatte, welcher nun einmal durch die leidigen Schulverhältnisse auch bei uns in Oesterreich nicht zu übersehen ist — die Herbart-Ziller'sche Schulrichtung in den Pädagogien. Der Abriss der Geschichte des katechetischen Unterrichtes ist recht gut und doch erschöpfend und giebt zur Fachbildung reichen Stoff. Was in Bezug auf das Subject der religiösen Unterweisung gesagt ist, wird

durch Aussprüche hervorragender Methodiker in der Katechetik recht gut illustriert. „Das Evangelium ist eine Kraft Gottes“, daher wird mit Recht hervorgehoben, dass mit der bloßen Erregung der Gefühle beim Religionsunterrichte es noch nicht abgethan ist. Die kurzen und treffenden Unterweisungen über das VI. und IX. Gebot des Dekaloges sind nach Bey trefflich. In den Abschnitten über den biblischen Stoff, Beicht-, Communion- und Firmungsunterrichte findet der Katechet bei aller Freiheit der Auswahl doch ungemein praktische Normen.

Der Druck des Buches ist gut, das Papier könnte im Verhältnisse zu anderen Methodikbüchern bei dem Preise von M. 2.— etwas feiner sein.

Linz. Anton Pleninger.

9) **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterrichte. Von Fr. Wilmers, Priester der G. J. Vierter Band. Von der Gnade und den Gnadenmitteln. Fünfte, überarbeitete und vermehrte Auflage. Mit Gutheißung der priesterlichen Obern. Münster 1895. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. XIX und 1041 S. Gr. 8°. Ladenpreis M. 9.75 = fl. 5.85.

Mit diesem vierten Bande liegt das Religionshandbuch von Fr. Wilmers in fünfter Auflage vollendet vor. Die Lehre von der Gnade und den Gnadenmitteln, an welche sich die Sacramentalien nebst Abhandlungen über das Gebet des Herrn, Gebete und Ceremonien, Bruderschaften und andere kirchlich genehmigte oder geduldete Vereine anschließen, bilden den Inhalt dieses starken Bandes. Ohne die Grenzen einer populär gehaltenen Darstellung zu überschreiten, ist doch die Behandlung der Gnadenlehre eine geradezu erschöpfende und gut geordnete; darum auch trotz ihrer Schwierigkeit immer noch leicht verständlich. Was bei spinösen Fragen Kirchenlehre ist und was Ansichten und Meinungen, hauptsächlich der Scholastiker, angehört, wird in der Regel derart getrennt, dass in dieser Hinsicht kaum Zweifel obwalten können. Dabei wird das Ganze durch historische Bemerkungen, durch gut ausgewählte Beispiele und schließlich durch Nutzanwendungen erläutert und in seiner vollen Bedeutung verständlich gemacht. Die nicht ganz gleichmäßige Behandlung im zweiten Theile ist durch die Sache selbst bedingt und kann deshalb keinem Tadel unterliegen; dass der Verfasser die ganze Literatur, sowohl die alte als auch die neuere Literatur, ausreichend kennt und benutzt hat, tritt überall deutlich hervor. Die Religionsglehrer, Katecheten und auch zum Selbstunterrichte ist das ganze Werk als eminent brauchbar zu empfehlen.

Breslau. Professor Dr. Friedlieb.

10) **Die christliche Frau in ihren religiösen Pflichten und Bedürfnissen.** Von Anna v. Liebenau. Zweite Auflage. Luzern, Räber & Cie. Preis gebunden Fr. 5.— = fl. 2.40.

Dieses Buch ist ein für gewöhnlichere Kreise berechnetes Seitenstück zu dem etwas höher gehaltenen „Ans Frauenherz“, wie „Die christliche Jungfrau“ zu „Rosenblüten“ und „Edelweiß“ von derselben Verfasserin. Nachdem wir bereits die drei letztgenannten Werke, von denen die Rosenblüten unterdessen die zweite Auflage erlebt haben, in dieser Quartalschrift zur Anzeige brachten (1891. S. 702 und 1896 S. 175), wollen wir dies auch bezüglich der „Christlichen Frau“ und zwar um so lieber thun, als wir das Lob, das wir den andern drei Büchern spenden konnten, voll und ganz auch auf dieses ausdehnen dürfen. Es ist eben so gediegen sowohl nach Form als nach Inhalt. Die Sprache ist nicht nur höchst edel und zart, sondern stellenweise geradezu schwungvoll und poetisch. Die den Gegenstand betreffenden Aussprüche und Sentenzen der bewährtesten Geistesmänner, namentlich eines hl. Franz von Sales, eines Bossuet, eines Fenelon, eines Bourdaloue, sind von der Verfasserin mit dem ihr eigenen Geschick und Geschmack verwertet, so dass die Darstellung dadurch einen gewissen autoritativen Charakter erhält. Die Frau, die sich dieses Buch geistig zu eigen macht,

hat einen sicheren Führer an dem opfervollen Lebenspfade, den sie inner- und außerhalb des Ehestandes zu wandeln hat. Die heranwachsende Tochter, welche die Lehren und Ermahnungen, die ihr hier so reichlich und in so einschmeichelnder Form geboten werden, in sich aufnimmt, macht die beste Vorbereitung auf den künftigen Ehestand. Wir können darum, uns anschließend an die Worte der bischöflichen Approbation, die zweite Auflage dieses schon bei seinem ersten Erscheinen von derselben hohen Stelle warm empfohlenen Buches nur aufrichtig begrüßen und dem neu revidierten Werke weite Verbreitung wünschen.

Rom. P. Conrad Eubel, Ord. Min. Conv.

11) **Die katholische Familie.** Gedanken und Rathschläge für das katholische Volk, von C. Schlesinger. Trier, Paulinusdruckerei. Zweite Auflage. 218 S. 1896. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Ein wahrhaft zeitgemäßes Büchlein! In unseren Tagen, in denen man durch Wort und Schrift, Bücher und Tagesblätter auch den Rest echt katholischen Geistes aus den wenigen Familien auszumerzen sucht, die überhaupt auf den Titel „katholische Familie" noch Anspruch erheben können, thun Rathschläge für Familien wirklich noth. Das Werkchen ist durchaus praktisch abgefasst. Es führt uns die echt katholische Familie vor in ihrer Wohnung, bei Tisch, bei der Arbeit, an Sonn- und Festtagen. (I. Theil). Es zeigt uns, wie in ihr der Geist des Glaubens, des Gehorsams, der Reinheit, Zucht und Sitte, der Einfachheit und Sparsamkeit, der Liebe und des Friedens waltet. Wir können Seelsorgern die Verbreitung dieses Büchleins bestens anempfehlen und wünschen, dass es in den Familien freundlichen Einlass finde.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

12) **Praktischer Commentar zur biblischen Geschichte** mit einer Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichtes und einer Concordanz der biblischen Geschichte und des Katechismus. Im Anschlusse an die von G. Mey neu bearbeitete Schuster'sche biblische Geschichte für die katholischen Religionslehrer an Volksschulen herausgegeben von Dr. Friedrich Justus Knecht, Weihbischof von Freiburg i. Br. Mit Kärtchen und einer Ansicht des heiligen Landes. Fünfzehnte, revidierte Auflage. Freiburg i. Br. 1896. Herder'sche Verlagshandlung (XIV und 798 S.) Preis M. 6.40 = fl. 3.84; gebunden in Halbfranzband M. 8.— = fl. 4.80.

Mit Freuden begrüßen wir die 15. Auflage dieses eminenten, epochemachenden Werkes, das wir bereits im Jahrgang XXXIX S. 151 und im Jahrgang XLII dieser Zeitschrift näher besprochen haben. Da sich Anlage und Inhalt des Buches seit dessen erstem Erscheinen durchaus als zutreffend bewährten, hatte der hochwürdigste Verfasser bei dieser neuesten Ausgabe desselben nur kleinere formale Verbesserungen vorzunehmen. Gegenüber der vierten Auflage im Jahre 1884 bemerken wir, dass das Buch, bei größerem Formate und gefälligerem Drucke, auch einen Zuwachs von 27 S. erhalten hat. Solche Werke, die fast jedes Jahr neu aufgelegt werden müssen, zu empfehlen ist überflüssig. Die weite Verbreitung des praktischen Commentars ist aber auch ein beredtes Zeugnis, dass die katholischen Religionslehrer unserer Tage mit Ernst und Eifer ihres Amtes walten. Gewiss werden sie an der Hand solcher gediegener Hilfsmittel, wie das vorgenannte, schöne und dauernde Erfolge ihrer Lehrthätigkeit erzielen.

Kastelruth (Tirol). Anton Egger, Decan.

13) **J. X. Wetzels:** 1) Das brave Kind (Vierte Auflage). 2) Ein Führer auf dem Lebenswege. Für die weibliche Jugend. (Fünfte Auflage.) 3) Der Weg zum Glück. Für die männliche Jugend.

(Vierte Auflage.) 4) Die Frau. Ein Büchlein für die Frauen. (Dritte Auflage.) 5) Der Mann. Ein Büchlein für die Männer. (Dritte Auflage.) 6) Das Vater unser. Ein Büchlein für Jung und Alt. Dorn'sche Buchhandlung, Ravensburg, Württemberg. Preis je M. —.35 = fl. —.21.

Der hochwürdige Pfarrer und Decan in Altstätten (Schweiz) Franz Xaver Wetzel versteht es, im schönsten und edelsten Sinne volksthümlich zu schreiben, so recht aus dem Leben und für das Leben. Da wechseln in einfach schlichter Sprache ab Erklärung, Gleichnisse, Beispiele, Dichterblüten — alles leibt und lebt. Die Standesunterweisungen haben bereits wenigstens die dritte Auflage. Das Vater unser ist erst neu. Wir erwarten bald als siebentes Bändchen den englischen Gruß. Einfach gebunden kostet das Bändchen 35 Pfg. — 12°, S. 100—130. Die Schriftchen sind nicht warm genug zu empfehlen.

14) **Bernsteinperlen vom Haffesstrand** „für König, Heimat und Vaterland und darum auch das Buch zugleich für Gott, den Herrn im Himmelreich." — Von Julius Pohl, Domherr in Ermland. Neue, von den Allerhöchsten Majestäten des Kaisers und der Kaiserin allergnädigst aufgenommene Bearbeitung. — Heiligenstadt (Eichsfeld) Verlag von F. W. Cordier. 1895. Pierer'sche Hofbuchdruckerei in Altenburg. Preis M. 3.— = fl. 1.80; gebunden M. 4.— = fl. 2.40.

Dieses 196 Seiten starke Büchlein enthält als „lyrisches Vorspiel" Natur- und Stimmungsbilder — bitte nicht zu erschrecken, ich weiß recht wohl, dass die Zunft der Frühlingsundsoweiterdichter bereits unter die „unehrlichen Leute" gezählt wird von wegen der vielen Stümper, die sich schwer gegen die christliche Nächstenliebe verfehlen, wenn sie auf die nichts ahnende Menschheit die Missgeburten ihrer Musen loslassen; aber hier hat ein wahrer Priester Apolls die Ehre seines Standes wieder gerettet. Was diesen Liedern besonderen Wert verleiht, ist der katholische Standpunkt des Sängers; auf der Hochwarte des Glaubens fußend beschaut und deutet er das wechselvolle Leben der Schöpfung, dem Wächter gleich, der vom wetterfesten Leuchtthurme sicher hinausblickt ins sturmgepeitschte Meer; die sichtbaren vergänglichen Dinge predigen ihm den unsichtbaren ewigen Gott, sein seliges Ziel.

Der erste Hauptheil, „Vaterland und Königshaus" läßt den preußischen Patrioten zu Recht kommen, schöne markige Sänge entklingen seiner Harfe (nur möchte ich als Oesterreicher Nr. 1 unmaßgeblich censurieren: male sonans, austriacis auribus offensivum, denn es trägt das Datum 1864 und plus 2 macht nach Adam Riese 1866). Gerade dieser Abschnitt beweist glänzend, was ohnehin nur Borniertheit nicht capieren will, dass auch der Geistliche ein Vaterland hat und es liebt.

Es folgt ein „Zwischenspiel, auf der Wanderfahrt", Reiseandenken aus Rom und der Schweiz, welche den zweiten Hauptheil „Mein Ermeland, Lieder, Geschichten, Gestalten", recht gelungen einleiten. Von letzteren erfreuen „Ermlands Bischöfe" nicht nur den Liebhaber der Dichtkunst, sondern auch den Geschichtsfreund; schade, dass uns nur ein Auszug davon und nicht die vollständige Dichtung vergönnt ist. Ueberhaupt wird man kaum irre gehen, wenn man diese Partie „Perlen" als die kostbarsten bewertet, da sie uns mit Ermlands Leben in poetisch verklärter Beleuchtung vertraut machen. Des Dichters urwüchsiges „Selbstporträt", mit kräftigen Strichen entworfen, schließt den zweiten Hauptheil, dem als „episches Nachspiel" noch „ernste und launige Weisen" sich anreihen, köstliche Schwänke nebst heilsamen Lehren enthaltend — und damit ist das Ende gekommen.

Soll nun der Gesammteindruck der „Perlen" in kurze Worte gefasst werden, so können diese nur lauten: Bene scripsisti! Da der Reinertrag obendrein einem guten Zwecke zufließt, so darf jeder, der im Kampfgetobe der

Gegenwart Sehnsucht fühlt nach der Musen friedlichem Heiligthum und dem überflüssige Batzen keck in der Tasche klimpern, das Büchlein sich beilegen; vorzüglich geeignet ist es zu Geschenken, seine denkbar vornehmste Ausstattung eröffnet ihm selbst den feinsten Salon, gute Bilder fehlen gleichfalls nicht; und den preußischen Patrioten vermag im Zeichen des Dreibundes auch ein Oesterreicher zu verdauen, denn nirgends drängt er sich auf, nirgends beleidigt er, selbst das oben beanständete Nr. 1 läſst sich ganz harmlos erklären; unseren lieben Heilobrüdern und Mitgliedern von der ewigen Anbetung Wotans aber wäre das Werkchen ein besonderes promemoria, dass der ordo weder ein impedimentum dirimens, noch impediens deutscher Gesinnung ist.

Tolle, solve, lege!

Thalheim. P. Kilian Jäger v. Waldau O. S. B., Cooperator.

15) **Te Deum laudamus.** Katholisches Gesangbuch, approbiert von den hochwürdigsten Ordinariaten von Wien, Linz und St. Pölten. Zweite, mehrfach umgeänderte Auflage des „Gesangbuch für die österreichische Kirchenprovinz“, und „Bemerkungen“ zu „Te Deum laudamus“. Leipzig. Druck und Verlag bei Breitkopf und Härtel.

Da das „Gesangbuch für die österreichische Kirchenprovinz“ nicht nur für diese, sondern auch für die Diöcese Gurk approbiert und außerdem auch in Vorarlberg eingeführt ist, kann dasselbe selbstverständlich den verschiedenen localen Bedürfnissen weniger Rechnung tragen und wurde öfter der Wunsch ausgesprochen, ein Gesangbuch zu besitzen, in welchem auch jene Lieder zu finden wären, die bloß in einem oder anderen Theil der genannten Diöcesen und Kronländer bekannt sind. Für die Diöcese St. Pölten hat diesem Wunsche der bestens bekannte Canonicus und Stadtpfarrer von Waidhofen a. d. Ybbs, Josef Gabler, durch Herausgabe des „Te Deum laudamus“ entsprochen, soweit dieses eben bei der Verschiedenheit der 'einzelnen Wünsche möglich ist. Das „Te Deum laudamus“ ist, wie schon der Titel ankündigt, eine durch Auslassung mehrerer und Einschaltung anderer Lieder mehrfach geänderte und umgearbeitete Auflage des allgemeinen Gesangbuches für die österreichische Kirchenprovinz. Die Veränderungen, welche das „Te Deum laudamus“ aufweist, bedeuten sicher eine Verbesserung des genannten Gesangbuches, wenigstens für Niederösterreich, resp. St. Pölten, machen aber das „Gesangbuch“, an welches es sich sonst enge anschließt, noch nicht überflüssig. Das „Te Deum laudamus“ enthält 108 Lieder, das „Gesangbuch“ 123. Sehr wertvoll sind die „Bemerkungen“, welche Canonicus Gabler in einem 8°-Bändchen von 100 Seiten dem „Te Deum laudamus“ beigefügt hat. Nach einer allgemeineren, sehr instructiven Einleitung über das deutsche katholische Kirchenlied gibt der Verfasser „besondere Bemerkungen“ über die im „Te Deum laudamus“ enthaltenen Lieder, ihren Verfasser oder Ursprung, ihren Wert rc. Die Ausführungen über das „Hier liegt vor Deiner Majestät“, über das Osterlied „Christ ist erstanden“, oder über unser „Großer Gott, wir loben Dich“ sind ebenso instructiv als wahr. Wir wünschen dem „Te Deum laudamus“ sammt den „Bemerkungen“ die weiteste Verbreitung.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1896.

XIV.

Es sind noch einige Geschichtswerke (cf. XIII) nachzutragen. Xenopol (A. D.) Histoire des Roumains de la Dacie Trajane. (Geschichte der Rumänen im trajanischen Dacien.) Paris, Leroux. 2 Bde. Gr. 8°. XXXVI, 486 und 612 S.

Xenopol, Professor an der Universität zu Jassy, hatte vor einiger Zeit die rumänische Geschichte in der rumänischen Landessprache geschrieben. Damit das Werk aber Gemeingut aller Gebildeten würde, machte er aus den rumänischen sechs Bänden einen Auszug in französischer Sprache. Der Auszug umfaßt, wie oben bemerkt, zwei stattliche Bände. Das Werk verdient die Aufmerksamkeit aller Geschichtsforscher; denn wohl noch nie wurde die Geschichte der Rumänen so eingehend und so gründlich behandelt. Auch die Unparteilichkeit, mit der Licht- und Schattenseiten dargestellt werden, verdient alle Anerkennung. Interessant sind auch die philologischen Bemerkungen, so z. B. daß die ersten religiösen Begriffe (altar, cruce, lege, sinta scripturea etc.) dem lateinischen und nicht dem griechischen oder slavischen entnommen sind, — ein Beweis, daß die Christianisierung von Rom ausgieng. Griechische und slavische Ausdrücke kommen erst später hinzu.

Trochu (Général) Oeuvres posthumes. (Nachgelassene Werke.) Tours, Mame. 8°. 2 Bde. 663 und 403 S.

General Trochu, der die Vertheidigung der Stadt Paris (i. J. 1870—71) geleitet hatte, hat sich sogleich nach Beendigung des Krieges ins Privatleben zurückgezogen. Während von allen Seiten Tadel und Vorwürfe wie Hagelsteine auf ihn niederfielen, schwieg er, und zwar 25 Jahre lang. Er schrieb wohl seine Memoiren, wollte aber, dass sie erst nach seinem Tode veröffentlicht würden. Das ist nun geschehen. Begreiflich erregten sie großes Aufsehen. Trochu war ein offener Anhänger der Orleanisten. Dessen ungeachtet, da er als tüchtiger General galt, übertrug ihm Napoleon III., da er bereits in der Klemme war, die Vertheidigung von Paris und den Schutz des Kaiserthrones. Dieser Schutz war bekanntlich sehr mangelhaft; ob aus Abneigung gegen die Familie Bonaparte, oder weil der Schutz nicht mehr möglich war: das ist die Frage. Trochu sucht natürlich sich rein zu waschen. In den Augen vieler mag es ihm gelungen sein, bei den begeisterten Imperialisten nicht. Man wird jedoch zugeben müssen, daß das Benehmen der Kaiserin Eugenie dem General gegenüber wenigstens unklug war. Mehr Vertrauen verdient Trochu bei der Schilderung der Vorgänge bei der Belagerung von Paris. Da wird sein Urtheil immer beachtet werden müssen.

Erwähnen wir noch in Kürze drei Werke, welche auf Napoleon III. Bezug haben:

Thirria (K.) Napoléon III. avant l'Empire. (Napoleon III., bevor er Kaiser wurde.) 2. Bd. Paris, Plon' et Nourrit. 8°. 592 Seiten.

Lamy (Etienne). Etudes sur le second Empire. (Studien über das zweite Kaiserreich.) Paris, Colmann Lévy. 8°. 484 Seiten.

Persigny (Duc de.) Mémoires de, publiées par H. de Laire, Comte d'Espagny. (Memoiren des Herzogs von Persigny, veröffentlicht von . . .) Paris, Plon et Nourrit. 8°. XX, 512 Seiten.

Der erste Band von Thirria wurde Heft IV, Jahrgang 1896, besprochen. Im zweiten Bande ist besonders interessant die umständliche Auseinandersetzung, wie der 2. December (1852) herbeigeführt wurde. In der Nationalversammlung befanden sich 200 Radicale, 50 gemäßigte Republikaner, 200 Legitimisten, 300 Orleanisten und Unentschiedene, und nur ein kleines Häuflein Bonapartisten. Keine Partei hatte somit die Mehrheit, und jede war voll Misstrauen und Eifersucht; daher auch kein entschiedenes Auftreten und Handeln. Napoleon und sein Anhang dagegen handelten. Der Staatsstreich wird wohl nie von den strengen Moralisten gebilligt werden. Doch gibt es dabei Milderungsgründe, und wenn wir die Weltgeschichte überblicken, finden wir leider nur zuviele Herrscher, die ihrem Worte untreu wurden. — Lamy behandelt in seinen „Studien“ nur kurz die eigentliche Regierung Napoleons. Sein Hauptthema ist der Sturz des Kaiser-

reiches, dessen Ursachen, Verlauf, Wirkungen. Lamy ist, nach verschiedenen Aeußerungen zu urtheilen, Orleanist, deshalb in seinem Urtheil über Napoleon meistens hart, zuweilen wohl ungerecht, indem er den Kaiser persönlich für alle Fehler und Fehltritte verantwortlich macht. — Persigny war, wie wohl wenige, in die Geheimnisse Napoleons eingeweiht. Er war ein Hauptbeförderer des Staatsstreiches. Auf eigene Faust befahl er als Minister des Innern im Herbste 1852 den Präfecten der Departements, wohin der Präsident reiste, den Kaiser-Adler aufzupflanzen und Vive l'Empereur rufen zu lassen. In der letzten Zeit fiel er jedoch durch seine brutale und allgemein verletzende Offenheit in Ungnade. Die Memoiren sind unstreitig für die Zeitgeschichte von größter Wichtigkeit. Der Herausgeber, Graf d'Espagny, hat sie vervollständigt durch eine Einleitung, einen Nachtrag und durch bisher nicht veröffentlichte Documente, wodurch der Charakter und das Wirken Persignys ins rechte Licht gesetzt wird. — Nun einige Kunstwerke:

Cloquet (L.). Les grandes cathédrales du monde catholique. (Die großen Kathedralen der katholischen Welt.) Bruxelles, Société de St. Augustin. 4°. 380 S. 208 Stiche und 5 Karten.

Es gibt wohl viele ähnliche Werke; dennoch verdient dasjenige des Herrn Cloquet, Professor der Baukunst an der Universität in Gent, die Aufmerksamkeit der Kunstfreunde. Nur der Umstand, daß solche Werke in Frankreich einen großen Absatz finden, macht den fabelhaft billigen Preis (6 Fr. ungebunden, — 9 Fr. gebunden) möglich. Der Verfasser führt uns nicht bloß die schönsten Kirchen vor Augen; er bietet zugleich eine Geschichte der kirchlichen Baukunst, angefangen vom Edikt von Mailand im Jahre 313 bis auf die neueste Zeit. Wohl keine bedeutendere Kirche im Morgen- und Abendlande wurde übergangen. Dass die französischen dabei nicht zu kurz kommen, ist selbstverständlich.

Nolhac (P. de.) et Pératé (A.) Le Musée national de Versailles, description du château et des collections. (Das National-Museum von Versailles, Beschreibung des Schlosses und der Sammlungen). Paris, Braun et Clément. 8°. 397 S. mit 110 Illustrationen. 6 Fr.

Alle Kunstfreunde wissen, dass das Museum von Versailles eines der vorzüglichsten der ganzen Welt ist. Da Text und Illustrationen (besonders Porträts) nach dem Urtheile der Fachmänner ausgezeichnet sind, bedarf das Werk keiner weiteren Anempfehlung.

Vuiller (Gaston). La Tunisie illustrée. (Tunis illustriert.) Tours, Mame et fils. 4°. 288 S. 15 Fr.

Die Recensenten stimmen im Lobe über die Gründlichkeit des Textes, die schöne Darstellung und vorzüglichen Illustrationen überein.

Peyre (Roger). Napoléon et son temps. (Napoleon und seine Zeit.) Paris, Firmin et Didot. 2 vol. 4°. 552 und 459 S. mit 333 Illustrationen. 20 Fr.

Dieses Werk ist eigentlich eine neue, vermehrte und nach den neuesten Forschungen umgearbeitete Ausgabe des gleichen Werkes, das im Jahre 1888 erschienen, aber schon lange ganz vergriffen ist. Es ist dies bei der reichen Literatur über Napoleon auch die beste Empfehlung für dasselbe. Der Verfasser ist weder Freund noch Feind Napoleons; er will objectiver Historiker sein. Gerade dieser Umstand mag dem Werke viele Leser zuführen.

Delmas (Car. S. J.) Ontologia metaphysica generalis Parisiis, Retaux. 8°. 882 p.

Dieses Werk ist die Frucht einer 20jährigen Thätigkeit als Professor. P. Delmas hat ganz besonders die Universitäts-Studenten, sodann die Priesteramts-Candidaten und die Philosophen im allgemeinen vor Augen. Er will ihnen die Metaphysik der großen Meister: Aristoteles, hl. Thomas und Suarez mittheilen,

und für übersichtliche Ordnung und Präcision die möglichste Vollständigkeit verbinden. Es ist dies eine der bedeutendsten Publicationen auf dem Gebiete der Philosophie, — ein Werk aere perennius, das also in den weitesten Kreisen bekannt zu werden verdient.

Moralis (M.) Etudes philosophiques et réligieuses sur les écrivains latins. (Philosophische und theologische Studien über die lateinischen Schriftsteller.) Paris, Poussielgue. 8°. X. 404 Seiten.

Hier haben wir eine sehr gründliche Untersuchung über die religiösen Ansichten der vorzüglichsten lateinischen (heidnischen) Schriftsteller. Von Lucrez wird besonders gezeigt, dass er über die Schöpfungskraft im Unklaren, auf Irrwegen sich befand, wie übrigens alle heidnischen Philosophen. Die schwankende, bewegliche, im Ganzen doch sympatische Figur Ciceros — mit seinen guten Absichten, seinen Unschlüssigkeiten und Abirrungen, wird sehr anschaulich vorgeführt. Auch die zerstreuten religiösen Ideen Virgils werden gut zusammengestellt. In Betreff Senekas ist Moralis der Ansicht, er habe den hl. Paulus nicht gekannt. Die religiösen Ansichten, von denen einige den christlichen ähnlich sind, konnte Seneka aus früheren heidnischen Schriftstellern geschöpft haben. Dies wird im Einzelnen nachgewiesen, sodann der große Unterschied zwischen Paulus und Seneka in den betreffenden Punkten hervorgehoben. Im Ganzen hat der Gott der römischen Philosophen wenig Aehnlichkeit mit dem allweisen und allgütigen Gott der Christen. Die Unsterblichkeit bleibt bei ihnen mehr Wunsch und Hoffnung, gelangt jedoch nie zur vollen Gewissheit. — Was die Darstellung anbelangt, zeigt der Verfasser, dass man sehr gründlich und speculativ über philosophische Materien schreiben und dabei doch ganz klar und gemeinverständlich bleiben kann.

Chabin (R. P.) Cours de philosophie et histoire de la philosophie. (Handbuch der Philosophie und Geschichte der Philosophie.) Paris, Berche et Tralin. 4. Auflage. 8°. VIII. 707 S.

Das Werk verdient schon deshalb unsere Aufmerksamkeit, weil es in den katholischen Lyceen ziemlich allgemein eingeführt ist. Es hat den Zweck, die Studierenden auf die Grade des Baccalaureats und des Licentiats vorzubereiten. Infolge dessen musste sich der Verfasser in Bezug auf Eintheilung an das Universitätsprogramm halten, obschon dasselbe vielfach nicht gelobt wird. Die vierte Auflage ist eine sorgfältige Umarbeitung und Vervollständigung der früheren Auflagen. Ganz besonders ist das der Fall bei der Moral (Ethik), wo das Eigenthumsrecht gegen jede Art von Communismus, der Bestand der Familie gegen die angestrebte Auflösung, das Vaterland gegen die internationale Schwärmerei der Socialisten zeitgemäß und gründlich vertheidigt wird.

Les Registres de l'Académie française (1672—1793). (Die Register der französischen Akademie, 1672—1793.) Paris, Firmin-Didot. 3 Bde. gr. 8°. II. 608, 673, 662 Seiten.

Die französische Akademie hat durch ihren Secretär die Sitzungsberichte vom 13. Juni 1672 bis 5. August 1793 veröffentlichen lassen. Dass diese Publication für alle Freunde der Literatur, überhaupt aller Wissenschaften, von großem Interesse sei, ist selbstverständlich. Ganz besonders interessant sind die Berichte von 1789—1793. Alle Nachgiebigkeit der Akademiker und alles Accomodieren half nichts. Das schöne Institut wurde als ein aristokratisches verschrien und deshalb vom Revolutionssturme weggefegt. Die Agonie desselben, welche eigentlich schon im August 1790 begann, ist wirklich mitleiderregend. Aber nicht bloß die Akademie als solche wurde unterdrückt, sondern auch die einzelnen Akademiker verfolgt. Beinahe alle mussten entweder auswandern, oder sie wurden in die Gefängnisse geworfen. Die meisten von ihnen endigten auf dem Blutgerüst, und das alles unter den nichtigsten Vorwänden. So wurde der berühmte Condorcet deshalb verhaftet und verurtheilt, weil man einen schön eingebundenen Horaz in seinen Taschen fand! — Der beständige Secretär der Akademie, A. Morellet,

hatte im Jahre 1793 das ganze Archiv heimlich zu sich genommen und hielt es verborgen bis zum 5. März 1805, der ersten feierlichen Sitzung seit der Aufhebung.

Longhaye (R. P.) Histoire de la littérature française au XVII siècle. (Geschichte der französischen Literatur im 17. Jahrhundert.) Paris, Retaux. 4. Bd. Gr. 8°. 504 S.

Ueber die drei ersten Bände dieses bedeutenden Werkes wurde bereits im vorhergehenden Jahrgang Bericht erstattet. Der vierte Band reiht sich würdig den früheren an. G. Audiat sagt im Polybiblion (Juillet 96) darüber: „Man mag mit einzelnen Appretiationen nicht einverstanden sein; aber ich halte es für unmöglich, im allgemeinen der Wahrheit näher zu kommen. Es ist kaum möglich, besser informiert zu sein, im Urtheil unabhängiger, ruhiger, der Sucht nach Paradoxen, nach Spitzfindigkeit entfernter zu sein. Um es mit einem Wort zu sagen, P. Longhaye ist von Natur aus maßvoll, und seine religiöse Gewissenhaftigkeit fordert von ihm volle Gerechtigkeit und Genauigkeit".

Nourisson. Voltaire et Voltairianisme. Paris, Lethielleux. 8°. 670 S.

Lion (Henri). Les tragédies et les théories dramátiques de Voltaire. (Die Tragödien und die dramatischen Theorien Voltaires). Paris, Hachette. 8°. XI. 476 S.

Der Verfasser des ersten Werkes, ein Mitglied der Akademie, hat schon mehrere gründliche Monographien über Bossuet, Leibniz, Pascal, hl. Augustin &c. geschrieben. Wie musste es ihm schwer fallen, sich nun mit Voltaire, der, wie seine Nichte und Haushälterin sagte, in Bezug auf das Herz der letzte der Menschen sei, sich so eingehend zu beschäftigen. Der Lorbeerkranz Voltaires ist zwar schon vielfach zerpflückt, zerrissen worden, schon vom großen J. de Maistre, sodann von Meynard (in mehr als 1200 Seiten), von Nicolardot (zwei Bände) u. s. w. Dessenungeachtet war sein Ansehen bei den Halbgebildeten, bei dem Bürgerstande immer noch ein großes. Nourisson zeigt nun, nachdem er Voltaires Lebensschicksale wahrheitsgetreu erzählt hat, daß Voltaire in der Tragödie ordentliches, in der Komödie mittelmäßiges, in der Geschichte oberflächliches leistete. Philosoph — diesen Titel wünschte er besonders — war er niemals. In acht Paragraphen wird auseinandergesetzt, was der „Patriarch" von der Philosophie und den Philosophen, von der Seele, von den Ideen, von der Freiheit, von Gott, von der Moral und der Politik dachte und lehrte. — Man ist dem Verfasser für diese mühevolle, an sich undankbare Arbeit, die aber einmal gemacht werden musste, zu großem Danke verpflichtet.

Aehnlich verhält es sich mit dem zweiten Werke. H. Lion hat sich ebenfalls der mühevollen und langweiligen Arbeit unterzogen, sämmtliche Tragödien Voltaires genau zu prüfen. Das Lob fällt sehr mager aus: sorgfältige Decoration, Effecthascherei, geschickte Benützung der Theaterstücke aller Zeiten und Länder, fieberhafte Verwertung seiner philosophischen und politischen Anschauungen u. s. w.

Bevor wir von der Literatur scheiden, noch eine allgemeine Bemerkung, welche der Recensent für Dichtkunst und Polybiblion, P. Saint Marcel, macht. Er findet, dass die Zahl derjenigen, welche Gedichte lesen, stets abnehme, dagegen die Zahl der Dichterlinge beständig zunehme. Binnen sechs Monaten seien ihm über 40 dichterische Werke zur Recension zugeschickt worden, das sei aber nur ein Theil der dichterischen Publicationen. Da das Urtheil über alle ein ungünstiges ist, wollen wir uns auch nicht damit beschäftigen.

Schließlich noch ein paar Werke über Socialpolitik:

Gayraud (H.) L'Antisémitisme de S. Thomas d'Aquin. (Der Antisemitismus des hl. Thomas von Aquin.) Paris. Dentu. 8°. 357 S.

In kurzer Zeit hat diese Schrift drei Auflagen erlebt und hat sie verdient. Es ist daher angezeigt, auch hier auf dieselbe aufmerksam zu machen. In klarer,

methodischer Auseinandersetzung zeigt der Verfasser, worin gegenwärtig der Antisemitismus bestehe, und worin er zur Zeit des hl. Thomas bestanden habe. Als Quelle diente ihm vor allem die Summa theologica, sodann ein Brief, welchen der Kirchenlehrer in einem speciellen Falle an die Herzogin von Brabant schrieb. Dass die Schrift höchst interessant sei, dafür bürgt schon der Name des hl. Thomas, sowie der große Absatz derselben.

Martin Saint-Léon (Etienne). Histoire des corporations de métiers. (Geschichte der Handwerker-Corporationen.) Paris, Guillaumin & Cie. 8°. X, 671 S.

Für Socialpolitiker ist dieses Werk zweifelsohne von höchstem Interesse. Der Verfasser geht auf die ersten Anfänge dieser Corporationen in Frankreich (im 12. Jahrhundert) zurück, schildert, wie sie gegründet wurden, und wie sie sich entwickelten, wie sie wirkten, ferner die Rechte und Pflichten der Meister, der Gesellen, der Lehrlinge, und zwar von Jahrhundert zu Jahrhundert bis zum Jahre 1791, wo alle Corporationen abgeschafft wurden. Der Verfasser stützt alle seine Angaben auf authentische Documente. In einem Anhang werden die Bemühungen geschildert, welche im 19. Jahrhundert zur Bildung von Associationen gemacht wurden.

Leroy-Beaulieu (Paul). Traité theorique et pratique d'économie politique. (Theoretische und praktische Abhandlung der politischen Oekonomie.) Zweite Auflage. Paris, Guillaumin. Vier Bände. 8°. X. 794, 652, 696 und 810 Seiten.

Dieses große Werk hat binnen wenigen Monaten zwei starke Auflagen erlebt, obschon es einen Stoff behandelt, der an und für sich trocken ist und den Lesern, welche nur Unterhaltung suchen, kaum entsprechend: gewiss ein Beweis, dass wir keine alltägliche Leistung vor uns haben. In der That hat der Verfasser dreißig Jahre lang Material gesammelt, in allen Gesellschaftskreisen Erkundigungen eingezogen, Beobachtungen gemacht, vor allem aber selbst eifrig nachgedacht. Mit Anmerkungen und Citationen ist der Verfasser sparsam, obschon er die einschlägige Literatur vollkommen beherrscht; er sucht eben nicht als Gelehrter zu prunken. Als Hauptaufgabe betrachtet er, die Resultate seiner Forschungen, seines Nachdenkens und seiner Erfahrungen mitzutheilen. Jeder, selbst wenn er nicht mit allen Ansichten einverstanden ist, wird daher das Werk als ein vorzügliches anerkennen.

Kannengiesser (A.) Juifs et Catholiques en Autriche-Hongrie. (Juden und Katholiken in Oesterreich-Ungarn.) Paris, Lethielleux. 12.

Von allen Schriften des Herrn Kannengießer (Elsässer) hat vorliegende in Frankreich am meisten Aufsehen erregt, das wohl dem Inhalt und der Form derselben gilt. Der Verfasser hat sich offenbar große Mühe gegeben, alles was auf sein Thema Bezug hat, zu sammeln. Dazu kommt, dass Oesterreich eines der wenigen Länder ist, welche so recht die Sympathien der Franzosen besitzen. Die Franzosen scheinen einzusehen, dass sie wiederholt Oesterreich gegenüber gefehlt haben. Das wollen sie vorderhand wenigstens durch Sympathie gut machen. Der dritte Grund dürfte sein, dass alles, was von Oesterreich gesagt wird, auch auf Frankreich passt. Auch dort sind die Juden und Freimaurer eine Großmacht, beinahe — Allmacht geworden. Was im Osten die Tisza, Weckerle, Banffy &c. sind, das sind im Westen die Ferry, Ribot, Bourgeois &c. Und in der Nachgiebigkeit gegen die Juden und Freimaurer halten sich nach der Ansicht der Libre parole und der Revue catholique die Regierungen im Osten und Westen so ziemlich die Stange. Mit Begeisterung wird sodann das Erwachen des katholischen Volkes in Oesterreich und Ungarn und ihre bisherigen Erfolge geschildert. Eine besondere Freude an der Schrift werden die vielen Verehrer Seb. Brunners haben, welcher hier eine förmliche Lobrede erhält.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Professor Dr. Johann Gföllner in Urfahr-Linz.

1. Sterblichkeit in den charitativen Congregationen.

Das Edle und Anziehende der christlichen Liebe liegt ohne Zweifel in dem ihr eigenen Geiste der selbstlosesten Hinopferung für das Wohl der Menschheit. Nicht alle „Opfer“ jedoch, welche die werkthätige Nächstenliebe fordert, dürfen auf Rechnung dieser idealen Anschauung gesetzt werden; wie bei allen menschlichen Institutionen, machen insbesonders auch bei unseren charitativen Congregationen im Laufe der Zeit Fehler und Mängel sich geltend, die, wenn sie nicht thatkräftig hintangehalten werden, die ganze Lebenskraft und segensreiche Wirksamkeit derselben zu unterbinden imstande sind. Ein sprechender Beweis hiefür liegt in der mehr und mehr zutage tretenden Sterblichkeit, zumal in den weiblichen Kranken-Congregationen. In der „Zeitschrift für Hygiene“ hat der Berliner Arzt Dr. Cornet folgende Thatsachen festgestellt:

1. Die Mitglieder der Pflege-Congregationen erreichen ein Durchschnittsalter von nur 36 Jahren, die meisten sterben zwischen 20 bis 40 Jahren; 2. in fast zwei Dritteln (62,88 %) aller Sterbefälle ist Lungenschwindsucht die Todesursache; 3. am größten ist die Sterblichkeit in den ersten fünf Jahren der Berufsthätigkeit: von 2099 starben in den fünf ersten Jahren 709 (über ein Drittel!), 505 zwischen dem 5. und 10. Berufsjahre, zwischen dem 10. und 15. nur 300; bei einem Durchschnittsalter von 36 Jahren also durchschnittlich nur zwölf Jahre Berufsthätigkeit! (Aehnlich ist das Sterblichkeits-Verhältnis bei Barmherzigen Brüdern: Berufsthätigkeit 14 bis 15 Jahre, Lebensalter durchschnittlich 44: Krankheitsursache in zwei Dritteln Lungenschwindsucht).

Welches sind die Ursachen dieser schnellen Aufreibung? Die erste, wesentliche ist die andauernde Belastung mit einer Arbeit, die naturgemäß schwächt. Tag für Tag die Hälfte der Zeit (mindestens!) in dieser mit Krankheits- und Fäulnisstoffen geschwängerten Luft zubringen, dann beständig der üble Eindruck für Geruch- und Gesichtsinn, was Nerven und Verdauungskraft schwächt, endlich Entziehung des so nothwendigen Schlafes durch häufige Nachtwachen und Schlafunterbrechungen: kein Wunder, wenn da nur wahrhaft eiserne Naturen ein höheres Alter erreichen!

Zudem haben sich die meisten Congregationen zu schnell und übermäßig belastet. Man hat Haus auf Haus gegründet, aber es fehlen die genügenden Kräfte. Diese Ueberbürdung hat dann naturgemäß zur Folge, dass die vorhandenen Kräfte in dieser schweren Arbeit beständig verwendet und besonders die jungen Mitglieder zu früh in die angreifende Berufsthätigkeit eingestellt werden. „Weil man keine Zeit hat“, werden auch die in den Constitutionen und „Gebräuchen“ vorgesehenen Recreationsstunden entweder verkürzt oder sie entfallen ganz: ebenso unverzeihlich, als wenn Dispens vom Officium und von der geistlichen Lesung Gewohnheit würde!

Diesen Uebelständen gegenüber stellt Rector Kinn in Arenberg (bei Ehrenbreitstein) folgende Besserungsvorschläge zusammen, die gewiss ein beachtenswertes Substrat zu weiterer Berathung und Ueberlegung bilden:

1. Nach Verlauf eines halben (spätestens eines ganzen) Jahres, unterbreche man für die Schwestern die Krankenpflege auf mehrere Monate (inzwischen Verwendung in Oekonomie, Arbeit in frischer Luft). 2. Sicherung eines regelmäßigen Schlafes von sieben bis acht Stunden pro Tag (das Versäumte muss nachgeholt werden)! 3. Gewissenhafte Einhaltung der Recreation; geregelte Hauterfrischung mit Wasser (mehrmals in der Woche). 4 Krankenschwestern gestatte man erst nach vollendetem 25. Jahre den regelmäßigen Krankendienst.

Endlich möge noch eine sehr praktische Bemerkung des Genannten hier platzfinden: „Nur aus gerechter Besorgnis und Theilnahme und, ich muss gestehen, mit einer gewissen Beklemmung müssen wir schließlich auch noch reden von der Dichtheit und Undurchdringlichkeit der Kopf- und Betthüllen! Eine hochgebildete und intelligente Schulschwester klagte dem Verfasser: „Sie glauben nicht, was unsere jüngeren Schwestern leiden unter dieser doppelten Kopfumwicklung!“ Beinahe wäre die wirklich unerträgliche „Einpackung“ auch im Rathe der Congregation wegdecretiert worden, aber der Respect vor dem Herkommen und der Geist der Entsagung siegten. Das ist an sich recht schön, aber unrecht durch die Umstände. Alle Congregationen können sich sagen, dass ihr Schleier arg modernisiert ist; er ist nicht ganz das Gewand der Demuth geblieben. Der heilige Schleier der ersten Ordensfrauen kannte die Stärke und deshalb das völlige Einpacken, den luftdichten Kopfverschluss nicht. Man möge unter den ganzen Dutzenden, mitunter ein wenig absonderlichen Modellen wählen, was man will; aber man muss das, was die Kopfausdünstung und den allseitigen Luftzutritt hindert, abschaffen; das ist Gewissenspflicht!

Weiters ist kein zwingender Grund vorhanden, dass in den gemeinsamen Schlafzimmern die Betten die ganze Nacht (auch nachdem man sich schon zur Ruhe gelegt) mit einer dichten Gardine fest umschlossen bleiben. Dadurch bleibt die kohlensäurehaltige Ausathmung zu lange über den Schlafenden lagern“.

Es ist wohl schwer, haarscharf eine Linie zu ziehen zwischen selbstloser Aufopferung und pflichtmäßiger Schonung; immerhin dürften obige Bemerkungen dazu angethan sein, eine gedeihliche Weiterentwicklung der christlichen Charitas zu sichern und anzubahnen.

2. Christliche Charitas in protestantischer Beleuchtung.

Mit welch vorurtheilsvollen Blicken man protestantischerseits noch immer die christliche Liebesthätigkeit betrachtet, zeigt zur Genüge ein Charakterbild des hl. Vincenz von Paul, wie es die (protestantische) „Monatsschrift für Innere Mission“ entwirft im „Maiheft 1897. In der Institution der barmherzigen Schwestern sah Vincenz — so heißt es — nur ein Kampfmittel in der katholischen Kirchenpolitik, wenngleich dem Grundgedanken dieser Institution, ihrer anfänglichen Verwirklichung und

namentlich ihrer Verwendung innerhalb der katholischen Kirche alle Anerkennung zu zollen sei. Allerdings sei „zwischen Ansätzen und ausgereifter Frucht noch ein großer Unterschied“; die kräftigen Ansätze zur Kampfespolitik habe Vincenz selbst gesetzt, ein „in seiner römischen Art und Schranke wahrhaft großer und frommer Mann, dem aber auch große Irrthümer anhiengen; noch größer seien die Irrthümer des kleinen Epigonengeschlechtes, dessen Frömmigkeit im Gegensatz gegen das Evangelium zu stehen und aufzugehen in immer größere Gefahr komme (sic!).“ Ein Beweis für diese verkehrte Anschauung wird natürlich nirgends erbracht, erst die Zukunft wird ihn erbringen; denn „mag die Verkehrtheit durch das blühende Leben im Anfang auch überwachsen erscheinen, endlich wirkt sich alles Falsche aus, was nicht ausgetilgt wird!“ Wir können diesen Beweis ruhig der Zukunft überlassen; so wahr der Apostel schreibt: „caritas numquam excidit“, ebensowenig wird auch diese vom Princip der reinsten christlichen Liebe getragene Institution sich „jemals ausleben oder ausgetilgt werden!“ Am allerwenigsten aber ist der Verfasser dem wahren Geiste der Institution auch nur annähernd gerecht geworden, wenn er schreibt: „Bei aller katholischen Bestimmtheit, ja zuweilen Schroffheit, finden wir eine gewisse Scheu vor den letzten römischen Consequenzen, eine gewisse — ob durch Vernunft der Sache oder durchs Evangelium herbeigeführte? — Erweichung der Principien jener Kirche (der katholischen natürlich). Wie wäre sonst die scharfe Hervorhebung, dass seine Schwestern keine Nonnen seien, wie wäre sonst das alljährlich erneuerte Gelübde zu erklären? Vincenz sah eben ein, dass für das Wirken in den Nöthen der Erde die katholischen Grundsätze strengster Observanz nicht zu brauchen sind“. Eine solche Deduction kann man nur mit mehr oder minder absichtlicher Verkennung der katholischen Rechtsbegriffe und Anschauungen über die verschiedenen Ausgestaltungen des Ordenswesens aufstellen: wie man der vom selben hl. Vincenz gegründeten Gesellschaft der Missionspriester (Lazaristen) und den übrigen Congregationen kein „Erweichen der katholischen Principien“ zum Vorwurf wird machen können, weil sie nicht als Mönchsorden und Nonnen im streng canonistischen Sinne gelten können, ebensowenig legen die barmherzigen Schwestern „eine gewisse Scheu vor den letzten römischen Consequenzen (welchen?)“ an den Tag, wenn sie ihre Heiligung nicht ausschließlich im Chorgebet, in strenger Clausur und einem contemplativen Leben suchen, sondern die vita contemplativa mit der activa in segensreicher Weise verbinden. Die Erneuerung der Gelübde aber geht durchaus nicht aus Hass oder Scheu vor den gefürchteten letzten römischen Consequenzen hervor: auch die einfachen Gelübde, wie sie in diesen Congregationen abgelegt werden, sind, weil ihrer Natur nach für Lebensdauer verpflichtend, der Gewalt des römischen Papstes reserviert und unterworfen; in der öfteren Erneuerung liegt also vielmehr ein ebenso oft wiederholter, feierlich ausgesprochener Willensentschluss, auch die letzten römischen Consequenzen nicht zu scheuen.

Bei solcher Beschränktheit möchte man wohl eher angesichts der vielgepriesenen evangelischen Diaconissinnen versucht werden, zu fragen: Fili

hominis putasne vivent ossa ista? (Ez. 37, 3). Alle diese wiederholt versuchten Nachbildungen specifisch katholischer Charitas werden solange ossa arida, dürres, unfruchtbares Menschenmachwerk bleiben, als sie nicht vom Geiste desjenigen annehmen, der gesagt hat: Ecce ego intromittam in vos spiritum et vivetis! (ibid. 5.).

3. Thätigkeit der St. Franciscus Regis-Conferenz in Wien.

Als Nachtrag, respective Gegenüberstellung zur Thätigkeit des neuen „Sanct Nicolaus-Vereines in München" (vide Heft III, S. 707) möge hier ein kurzer Auszug aus dem uns zugesandten zweiten Rechenschafts-Bericht der in der Erzdiöcese Wien so segensreich wirkenden „Conferenz zum hl. Franciscus Regis" folgen. Unter dem Schutz dieses Heiligen, der besonders das Laster der Unsittlichkeit so erfolgreich bekämpfte, hat sich in Wien am 9. April 1895 eine Conferenz des St. Vincenz-Vereines gebildet, welche den Armen zum Empfange des Sacramentes der Ehe hilft. Seit Gründung des St. Vincenz-Vereines in Wien (1854) bis zum Jahre 1894 wurden im ganzen 3867 christliche Ehen ermöglicht und 4182 Kinder legitimiert. Da im Jahre 1895 wieder 738 Ehen eingesegnet und 1145 Kinder legitimiert wurden, so kann das Werk des hl. Franz Regis mit Dank gegen Gott 4605 Ehen als eingesegnet und 5327 Kinder als legitimiert bezeichnen. Die Conferenz besorgte im Jahre 1896 allein vier italienische, zwei badische Ehezeugnisse, einen tirolischen Eheconsens, einen krainerischen Meldzettel, einen slavonischen Eheconsens, 14 päpstliche Dispensen, 232 ungarische Ehedispensen vom Aufgebote und 232 Ehecertificate vom kgl. ung. Justizministerium. Eine Mischehe, die nur vor dem evangelischen Cultusdiener, und eine Ehe, die nur in der englischen Botschaftskapelle geschlossen war, wurden durch katholische Trauung giltig gemacht, drei rein protestantische Ehen wurden katholisch eingesegnet, zwei Civilehen kirchlich getraut, zwei Trauungen kamen am Sterbebette vor. Bei einer Trauung wurde der Mann am Sterbebette getauft, empfieng die heilige Communion, die Ehe, die letzte Oelung und durch besondere Gnade die heilige Firmung — fünf heilige Sacramente in zwei Stunden! An Spenden und Beiträgen sind in der Zeit vom 31. März 1896 bis 31. Dec. 1896 beim Vicepräses und Cassier allein eingegangen 2537 fl. 85 kr. Große Schwierigkeiten hat die Conferenz zu überwinden: Der Mangel an Geldmitteln, die Ungenügsamkeit mancher Ehewerber, die oft mit der Besorgung der Documente und Begleichung der kirchlichen Auslagen allein nicht zufrieden sind; die Glaubens- und Sittenlosigkeit, die socialdemokratischen Gesinnungen über die Ehe, die leider zu sehr in die Männerwelt gedrungen sind, bureaukratische Schwierigkeiten und endlich das Vorurtheil, als befördere die Conferenz das leichtsinnige Heiraten, wie der Rafael-Verein das leichtsinnige Auswandern. Auch sind durch die Inactivierung der kirchenpolitischen Gesetze in Ungarn der Conferenz bedenkliche Schwierigkeiten und große Kosten erwachsen. Es thut daher jedermann ein gutes Werk, der die charitativen Bestrebungen der Conferenz wie immer fördert.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Privilegien für die Kirche in Süd- und Mittel-Amerika). Da in letzter Zeit häufige Zweifel entstanden, ob und welche Privilegien für die römisch-katholische Christenheit im lateinischen Amerika beständen, so hat der heilige Vater, um allem Zweifel ein Ende zu machen, am 18. April 1897 vermittelst eines Breves den Bischöfen und Gläubigen von Süd- und Mittel-Amerika folgende Privilegien verliehen:

I. Die neuerwählten Bischöfe der dortigen Lande können sich, nach Empfang der Promotionsbulle von Rom, wofern nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, von jedem beliebigen katholischen Bischofe, der mit Rom in Vereinigung steht, zum Bischofe weihen lassen. Können sie für ihre Weihe als Assistenten keine anderen Bischöfe bekommen, so dürfen zwei oder drei Priester, welche irgend eine kirchliche Würde bekleiden, oder die Canoniker der Kathedrale assistieren.

II. Die Abhaltung der Provincial-Concilien kann bis zu zwölf Jahren verschoben werden. Dem Metropoliten bleibt jedoch immer das Recht, dasselbe häufiger, je nach den Umständen, zusammenzurufen, wenn nicht später anderweitig vom apostolischen Stuhle bestimmt wird.

III. Die Bischöfe dürfen die heiligen Oele auch mit wahrem Indischen Balsam consecrieren, unter Assistenz derjenigen Priester, welche beiwohnen können. Ist ein dringender Grund vorhanden, selbst an einem anderen Tage als dem Gründonnerstag.

IV. Die alten geweihten heiligen Oele dürfen aber nicht länger als vier Jahre gebraucht werden, wofern sie nicht verdorben sind und neue, nach Anwendung aller Sorgfalt, nicht beschafft werden konnten.

V. Die Ordinarien können jenen Priestern und Missionären, welche Umstände halber mit dem am Charsamstag oder Pfingstsamstag geweihten Taufwasser die heilige Taufe nicht spenden können, die Erlaubnis im Namen des römischen Stuhes mit der von Paul III. den Missionären Peru's gestatteten Formel das Taufwasser zu weihen, ertheilen. Besagte Formel steht im Anhang das Rituale Romanum (Rit. Roman. ed. Ratisbon. 2ª post typicam. Append. pag. 3*).

VI. Mit Erlaubnis ihrer Ordinarien ist es den Pfarrern und Missionären gestattet, bei der Taufe der Erwachsenen nur jene Ceremonien vorzunehmen, welche Paul III. in seiner Constitutio „Altitudo" d. d. I. Junii 1537 angegeben hat. Dies jedoch nur, wenn wegen Zeitmangels, allzugroßer Ermüdung oder aus anderen wichtigen Gründen, die Ceremonien, welche bei der Taufe der Erwachsenen vorgeschrieben sind, nicht vorgenommen werden können. Gleicherweise können die Ordinarien in besagten Umständen den obgenannten Priestern den Gebrauch der Formel, wie solche bei der Taufe der Kinder üblich ist, erlauben. Die Ordinarien bleiben jedoch dafür verantwortlich, dass von dieser Erlaubnis nur bei dringender Nothwendigkeit Gebrauch gemacht wird.

VII. In ganz Amerika (in omnibus et singulis ditionibus Americae Latinae nulla excepta) dürfen und mögen sowohl Welt- wie Ordenspriester, solange sie in jenen Gegenden weilen, und nicht anders, am 2. November jeden Jahres, oder am folgenden Tage, wo nach den Rubriken des römischen Missale Allerseelen gefeiert wird, drei heilige Messen lesen. Ein Stipendium darf jedoch nur für die erste heilige Messe, und zwar in der Höhe, wie es die Synodal-Constitutionen oder der Ortsgebrauch mit sich bringt, verlangt werden und sind die beiden anderen heiligen Messen nicht speciell für einen Verstorbenen zu applicieren, sondern für alle Seelen im Fegfeuer, nach Norm der Constitution Papst Benedict XIV. „Quod expensis" d. d. XXVI. Augusti 1748.

VIII. Alle Christgläubigen können ihrer österlichen Pflicht von Sonntag Septuagesima an bis zur Frohnleichnahms-Octav einschließlich, Genüge leisten.

IX. Alle Christgläubigen können jene Ablässe, auch der Jubiläen gewinnen, für welche die heilige Beicht, Communion und ein Fasttag vorgeschrieben ist, selbst dann gewinnen, wenn sie nicht die heiligen Sacramente empfangen können. Sie müssen in diesem Falle den Fasttag halten und im Herzen wenigstens Reue und Leid erwecken und den Vorsatz fassen, sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb eines Monates, zu beichten.

X. Indianer und Neger können, auch wenn sie innerhalb des dritten und vierten Grades verschwägert oder blutsverwandt sind, die Ehe miteinander schließen.

XI. Indianer und Neger können innerhalb des Jahres zu jeder Zeit feierlich getraut werden (nuptiarum benedictionem accipere), wofern sie nur in der geschlossenen Zeit, keine äußere Feierlichkeiten veranstalten.

XII. Indianer und Neger sind nur an den Freitagen der Fastenzeit, am Charsamstag und an der Vigil von Weihnachten zum Fastengebot verpflichtet.

XIII. Indianer und Neger können ohne Erlegung des üblichen Almosens von der anderen Diöcesen vom heiligen Stuhle gegebenen Fastendispens Gebrauch machen. Sie dürfen daher an allen Tagen — ausgenommen sind nur die in § XII. erwähnten — Fleisch, Eier und Lacticinien genießen.

XIV. In allen Gerichtssachen, welche vor das kirchliche Forum gehören, ist nach der ersten vom Bischof gefällten Sentenz Recurs an den Metropoliten gestattet; hat der Metropolitan die erste Entscheidung gefällt, so kann Appellation an den nächsten Ordinarius eingelegt werden. Ist der zweite Entscheid dem ersten gleich, so hat der Richter der zweiten Instanz, ungeachtet jeglicher Appellation, die Vollstreckung des Urtheiles auszuführen. Sind jedoch die gefällten Entscheide ungleich, so ist an einen anderen Metropolitan oder auch Bischof, welcher demjenigen, der in erster Instanz das Urtheil gefällt, in derselben Kirchenprovinz der nächste ist, Berufung einzulegen. Sind sich zwei von den jetzt gefällten drei Entscheidungen gleich, so sind diese von dem Richter in dritter Instanz zu vollstrecken, wenngleich auch neue Appellation eingelegt werden sollte. Da aber der Recurs an den

heiligen Stuhl entweder vor oder nach Entscheid der niederen Richter, immer gestattet bleiben muſs, so werden für diesen folgende Regeln festgesetzt: 1. Den streitenden Parteien bleibt in jedem Falle, auch nach dem ersten Entscheid belassen, an den päpstlichen Stuhl Recurs zu ergreifen. 2. In allen Acten ist der apostolischen Delegation ausdrücklich Erwähnung zu thun. 3. Die größeren Sachen (causae majores) sind nach Bestimmung des Concils von Trient dem apostolischen Stuhle reserviert. 4. In Ehesachen ist die Constitution Benedict XIV. „Dei miseratione“ [1]) genau zu beobachten.

(**Giltigkeit der ersten Ehe bei den Sioux-Indianern**). Die Sioux-Indianer haben die Gewohnheit, bei Eheschließung die Gattin gleichsam zur Probe zu nehmen; d. h. sie zu entlassen, wenn sie dem Manne nicht tauglich erscheint. Versichern nun diese Indianer eidlich, dass sie mit den früheren Frauen keine unauflösliche Ehe eingegangen haben, dürfen sie dann nach kirchlichem Ritus sich jene antrauen lassen, mit der sie jetzt wirklich zusammenleben? und 2. Dürfen diese Heiden, bei Lebzeiten ihrer früheren Frauen, mit derjenigen, mit welcher sie jetzt zusammenleben, die Ehe eingehen, wenn sie mit dieser sich gleichzeitig taufen lassen wollen? Die S C. S. O. entschied auf diese Anfragen am 18. Mai 1892: Wenn es sich um Ungläubige handelt mit Ja, im ersten Falle, und es feststeht, daſs die Wahrheit unzweifelhaft angegeben wurde. Mit Nein bei Getauften; hier muſs die Behauptung rechtmäßig bewiesen werden. Und für den zweiten Fall: wird nach gehöriger Prüfung die erste Ehe, welche mit einer Getauften (Christin) eingegangen ward, giltig befunden, so ist der Neubekehrte verpflichtet, zu ihr zurückzukehren. War die erste Frau nicht getauft, so genügt es zu fragen, ob sie sich bekehren will. Wolle dieselbe sich nicht bekehren, oder wird an der Giltigkeit der zuerst eingegangenen Ehe rechtmäßig gezweifelt, so mag er diejenige aus ihnen zum Weibe nehmen, welche er will, wofern sie nur getauft ist. Der Consens muſs aber erneuert werden.

(**Giltigkeit der Ehen zwischen Katholiken und griechischen Schismatikern**). 1. Sind diejenigen Ehen, welche in Albanien und Dalmatien zwischen Katholiken und Schismatikern vor dem schismatischen Pfarrer geschlossen werden, wenn kein anderes canonisches Ehehindernis im Wege steht, giltig? Antwort: Ja. 2. Kann der katholische Theil, wenn er den gethanen Schritt bereut und, soviel als an ihm liegt, die katholische Erziehung aller Kinder, sowie die Bekehrung des irrgläubigen Gatten verspricht, zu den heiligen Sacramenten zugelassen werden? Antwort: Ja, wenn der katholische Theil wahrhaft bußfertig ist, nach Absolution von den Censuren und Auflegung einer heilsamen Buße, wofern er aufrichtig verspricht, dafür Sorge zu tragen, daſs alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden und die Bekehrung des anderen Gatten anzustreben. (S. C. S. O. d. d. 10. Febr. 1892.)

---

[1]) Constitutio „Dei miseratione“ d. d. 3. Nov. 1741. vgl. die Instructio S. C. C. d. d. 22. Aug. 1840 und S. C. de prop. fid. a. 1883. Die letztere bei Vering. Archiv f. Kirchenrecht LIV, 45 und Acta S. Sedis. XVIII, 314.

(Telegraphische Dispens) darf nur dann der Vollziehung übergeben werden, wenn dieselbe ausdrücklich und im Namen des heiligen Stuhles telegraphisch übermittelt ist. (S. C. S. O. 14. Aug. 1892.)

(Leichenverbrennung.) Wird eine Leiche auf fremden, nicht auf eigenen Wunsch hin verbrannt, so können sowohl im Sterbehause, wie in der Kirche die kirchlichen Begräbnis-Feierlichkeiten vorgenommen werden; nicht aber beim Crematorium. Aergernis ist immer zu vermeiden. Das Aergernis kann aber vermieden werden, wenn bekannt gegeben wird, dass die Verbrennung nicht auf des Todten eigenen, sondern auf fremden Wunsch hin erfolgt. Hat der Todte selbst die Verbrennung anbefohlen, so ist die kirchliche Beerdigung zu verweigern. Entstehen in besonderen Fällen Zweifel, so ist der Ordinarius um Entscheid anzugehen, der in jedem Falle das anordnen wird, was recht erscheint. (S. C. S. O. d. d. 25. Dec. 1886.)

(Abschaffung eines Gesetzes durch Nichtbeobachtung.) Die „Lex Tridentina" kann nicht dadurch abgeschafft werden, dass, wenn auch in noch so langer Zeit, die Irrgläubigen dieselben einfach nicht befolgt haben. (S. C. S. O. d. d. 6. Julii 1892.)

(Fest der Ortspatrone und Regularclerus.) Der Regularclerus ist gehalten, das Fest des besonderen Ortspatrones, sowie des allgemeinen Patrons des Reiches oder der Provinz mitzufeiern. Sind nun mehrere Patrone eines Reiches da, welche alle in gleichem Range stehen, ist dann auch der Regularclerus gehalten, deren Feste zu feiern? Die Ephemerides liturgicae (Juliheft 1897, pag. 458) antworten mit Ja, weil alle, da sie „aeque principales" sind, das gleiche Recht haben. Sind aber Patrone da, die nur anscheinend „aeque principales" sind, so ist dessen Fest zu feiern, der auch von der Kirche mehr geehrt wird, durch Feriation 2c., kurz, der jene Prärogative besitzt, welche Urban VIII. von dem Ortsheiligen verlangt. Was für den besonderen Patron, bezüglich der Feier seines Festes gilt, gilt auch für den allgemeinen.

(Orationen in der Votivmesse der heiligen Apostel oder des heiligen Josef). Wird am Dienstag das Votivofficium der heil. Aposteln, oder am Mittwoch das des heil. Josef gebetet, ist dann in der heiligen Messe, falls die Zeit die Oration „A cunctis" erfordert, auch des heiligen Josef oder der heiligen Apostel Erwähnung zu thun? Antwort: Handelt es sich einfach um die Messe der heiligen Apostel, und nicht der Apostelfürsten Petrus und Paulus, so ist in der Oratio „A cunctis" nichts zu ändern; denn in derselben die Namen der heiligen Petrus und Paulus auszudrücken, ist nicht unstatthaft. Ist die Votivmesse diejenige der beiden heiligen Apostelfürsten, so ist anstatt der Oratio „A cunctis" diejenige der Muttergottes (nach Rubr. Gen. Tit IX. de orat.) „Concede nos" zu nehmen. — In der Votivmesse des heiligen Josef ist die Oration „A cunctis", falls die Zeit es gebietet, stets zu nehmen. Doch wird in ihr die Nennung des hl. Josef unterlassen (vgl. S. R. C. d. d. 27. Maji 1876 ad III. Ephem. liturg. XI, 462).

(Anniversarium des Bischofes). Das feierliche Anniversar des Bischofes hat stets an dem Tage zu geschehen, wo die Wahl desselben im

geheimen Consistorium proclamiert wurde, selbst dann, wenn die Consecration und Besitznahme der Diöcese früher, vermittelst päpstlichen Breves erfolgte. Nur für den Fall, dass die Proclamation im geheimen Consistorium nie erfolgt sei, gilt als Anniversartag das Datum des päpstlichen Breves. (Acta S. Sedis. XXIX, 635.)

(Dubium quoad artificialem foecundationem). „An adhiberi possit artificalis mulieris foecundatio?" antwortete die S. C. S. O. d. d. 17. Mart. 1897: „Non licere" und bestätigte der heilige Vater am 26. Januar diese Entscheidung.

(Aufbewahrung der heiligen Eucharistie). Ist es erlaubt, in Kapellen oder Oratorien die heilige Eucharistie aufzubewahren, wenn in diesen Kapellen oder Filialkirchen die heilige Messe entweder nur am Sonntag oder nur dann gelesen wird, wenn das Viaticum zu den Kranken getragen wird; zu anderen Zeiten aber niemand, außer dem Sacristan, das Kirchlein betritt und die Thüren stets geschlossen bleiben? Nein, wenn nicht auch für ein paar Stunden des Tages den Gläubigen der Zutritt gestattet wird, lautete die Antwort der S. R. C. d. d. 15. Nov. 1890.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation.

I. Die Welt-Oblaten des hl. Benedict sind, wie bereits früher in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1895, S. 454, IV) mitgetheilt wurde, den weltlichen Tertiariern anderer Orden gleich zu achten und erhielten demgemäß vor zwei Jahren eigene Ablässe und Privilegien (a. a. O. S. 719, II).[1]) Dieselben wurden durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 29. Juli 1896 noch vermehrt; es sind nämlich folgende hinzugefügt worden:

1. Vollkommener Ablass am Feste des Patrons oder Titels jener Ordenskirche, in welcher sie als Oblaten eingeschrieben sind; hat aber diese Kirche mehrere Patrone oder Titel, so ist der Ablass für jedes dieser Feste bewilligt.

2. Vollkommener Ablass viermal im Jahre an Tagen, die man sich selbst wählen kann.

3. Der Segen mit vollkommenem Ablass, gewöhnlich General-Absolution genannt, kann außer den schon früher dafür bestimmten drei Festen auch noch an folgenden fünf ihnen gespendet werden: am Herz-Jesu-Feste, an den Festen der unbefleckten Empfängnis Mariä, des hl. Josef, des hl. Johannes des Täufers und aller heiligen Mönche des Benedictiner-Ordens.

4. Die Oblaten können diese, wie auch alle früher verliehenen Ablässe und die sogenannten General-Absolutionen am darauffolgenden Sonntage gewinnen, wenn sie an jenen Festen irgendwie gehindert sind.

---

[1]) Vergleiche „Die Ablässe", 11. Auflage, S. 721.

Alle diese Ablässe und Privilegien sind zunächst für die Welt-Oblaten der cassinensischen Congregation ursprünglicher Observanz von Subjaco gewährt, können aber durch Bewilligung des heiligen Stuhles auch auf andere Benedictiner-Congregationen ausgedehnt werden. — So hat z. B. der hochwürdigste Erzabt von St. Vincenz in Nord-Amerika durch Rescript der Propaganda vom 20. Mai 1894 erlangt, dass er die Statuten der Welt-Oblaten der genannten cassinensischen Congregation in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika einführen könne; zugleich wurden ihm auf sein Gesuch einige Milderungen in den Statuten zugestanden, soweit diese die Gewinnung der Ablässe betreffen, und ihm die Vollmacht ertheilt, Gläubige in jene Verbrüderungen aufzunehmen und anderen Welt- oder Ordenspriestern die gleiche Vollmacht zu delegieren.

II. Pfingst-Novene und Octav. Schon durch ein Breve vom 5. Mai 1895 hatte unser heiliger Vater Papst Leo XIII. alle Gläubigen zu eifrigem Gebete während der neun Tage vor und der sieben Tage nach Pfingsten für die Wiedervereinigung der getrennten Christen ermahnt und Ablässe dafür verliehen (siehe Jahrgang 1895, S. 1006, II). Nun hat Seine Heiligkeit durch die Encyklika vom 9. Mai 1897 für immer vorgeschrieben, dass in allen Pfarrkirchen und, wenn die Bischöfe es für gut halten, auch in den anderen Kirchen und Kapellen alljährlich eine neuntägige Andacht zum heiligen Geiste vor Pfingsten stattfinden soll. Die dafür bewilligten Ablässe sind folgende:

1. Sieben Jahre und sieben Quadragenen für jeden Tag dieser öffentlichen Novene, wenn man derselben beiwohnt und nach Meinung des Papstes betet.

2. Vollkommener Ablass an einem der neun Tage oder am Pfingstfeste oder an einem Tage der Octav, wenn man beichtet, communiciert und nach Meinung des Papstes betet.

Diese Ablässe können auch von jenen Gläubigen gewonnen werden, welche rechtmäßig gehindert sind, bei dieser öffentlichen Andacht sich einzufinden, wenn sie nur die Novene für sich mit beliebigen Gebeten zum heiligen Geiste halten und die anderen Bedingungen erfüllen. Dasselbe gilt auch für jene Orte, wo nach dem klugen Ermessen der Bischöfe die Novene nicht gut in der Kirche abgehalten werden kann.

Die gleichen Ablässe können unter den gleichen Bedingungen noch einmal gewonnen werden, wenn man diese Andacht öffentlich oder privatim während der Pfingst-Octave bis zum Feste der heiligen Dreifaltigkeit einschließlich verrichtet.

Endlich sind diese Ablässe den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

III. Der Verehrung des hl. Antonius von Padua durch Brot- oder Almosenspenden an die Armen, die bekanntlich in neuester Zeit so große Verbreitung gefunden hat, dient das

folgende Gebet, für welches durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 11. Mai 1897 allen Gläubigen ein Ablass von 100 Tagen für einmal täglich bewilligt wurde, der auch den Verstorbenen zuwendbar ist.

Zu dir, du mächtiger Wunderthäter, nehmen wir unsere Zuflucht, zu dir, in dessen Brust das heilige Feuer der Liebe zu Gott und den Armen so heiß brannte, der du gewürdigt wardst, das arme im Stalle geborene Kindlein Jesus in deinen Armen zu tragen. An dich wenden wir uns voll Vertrauen, damit du das Herz Jesu bestürmest, sich unser doch zu erbarmen in all' unserer Trübsal. Wohlan, erflehe uns die Gnade, die wir in Demuth erbitten. (Hier erwähne man die Gnade, um die man bittet). Wenn du sie uns erwirkst, so werden wir, o glorreicher hl. Antonius, dir Brot opfern für die Armen, die du auf Erden so sehr geliebt hast. — Vater unser, Gegrüßet seist du, Ehre sei dem Vater.

IV. Gebet zum hl. Petrus Fourier (heiliggesprochen am 27. Mai 1897).

O glorreicher hl. Petrus, du Lilie der Reinheit, Vorbild christlicher Vollkommenheit, vollkommenes Muster priesterlichen Eifers, um deiner Glorie willen, die dir als Belohnung deiner Verdienste da droben zutheil ward, schaue doch gnädig nieder auf uns und komme uns zu Hilfe am Throne des Allerhöchsten. Auf Erden war es dein Wahlspruch, der so oft von deinen Lippen kam: Keinem wehe, allen Gutes thun; und damit gleichsam ausgerüstet, hast du dein ganzes Leben darauf verwendet, den Armen Hilfe, den Zweifelnden Rath, Trost den Traurigen zu bringen und die Abgeirrten zurückzuführen auf den Weg der Tugend, um so für Christus wiederzugewinnen die Seelen, die da erkauft sind mit seinem kostbaren Blute. Jetzt, da du so mächtig im Himmel bist, setze fort dein Werk, stehe allen bei, sei uns ein wachsamer Beschützer, damit wir durch deine Fürsprache befreit von den Uebeln dieser Zeitlichkeit, gestärkt im Glauben wie in der Liebe, alle Nachstellungen der Feinde unseres Heiles siegreich überwinden und dereinst im Himmel mit dir Gott unsern Herrn loben und preisen können in alle Ewigkeit. Amen.

Ablass: 300 Tage, einmal täglich, den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 27. Mai 1897.

V. Der folgende Weiheact an das göttliche Herz Jesu (von der seligen Margaretha Maria Alacoque) ist durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 1. Juni 1897 mit einem Ablass von 300 Tagen, einmal täglich gewinnbar, beschenkt worden, der auch den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden kann.

Ich N. N. weihe und übergebe dem heiligsten Herzen unseres Herrn Jesus Christus meine Person, mein Leben und meine Handlungen, meine Beschwerden und Leiden, um in Zukunft alles, was

ich bin und habe, nur zu seiner Ehre, Liebe und Verherrlichung zu verwenden. Es ist mein unwiderruflicher Entschluss, ihm ganz anzugehören, alles aus Liebe zu ihm zu verrichten und von ganzem Herzen allem zu entsagen, was diesem göttlichen Herzen missfallen könnte.

Daher erwähle ich dich, o heiligstes Herz, zum einzigen Gegenstand meiner Liebe, zum Beschützer meines Lebens, zur Sicherheit meines Heiles, zur Stütze in meiner Schwachheit und Unbeständigkeit, zum Ersatz für alle Fehler meines ganzen Lebens und zur sicheren Zufluchtsstätte in der Stunde meines Todes.

O Herz der Milde und Güte, sei meine Rechtfertigung vor Gott, dem himmlischen Vater, und wende die Strafen seines gerechten Zornes von mir ab. O Herz der Liebe, auf dich setze ich mein ganzes Vertrauen; von meiner Schwachheit und Bosheit befürchte ich alles, aber von deiner Güte hoffe ich auch alles. So vertilge denn in mir, was immer dir missfallen oder widerstehen kann. Deine reine Liebe präge sich so fest meinem Herzen ein, dass ich dich niemals vergessen, noch von dir getrennt werden könne. Ja, ich beschwöre dich bei all' deiner Güte, dass mein Name tief in dir eingegraben sei: denn ich will, dass all' mein Glück und all' mein Ruhm darin bestehe, zu leben und zu sterben in deinem Dienste.

VI. Zur dritten Centenarfeier des seligen Petrus Canisius hat unser heiliger Vater durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 22. Juni 1897 einen vollkommenen Ablass in Form eines Jubiläums allen Gläubigen gewährt, welche in der Zeit vom 1. Juli bis 31. December dieses Jahres nach Beicht und Communion sich einer allgemeinen Wallfahrt zum Besuche des Grabes des Seligen anschließen und dort einige Zeit nach der Meinung des Papstes beten.

Für diejenigen Gläubigen, welche vom 1. Juli dieses Jahres bis zum 31. December des nächsten Jahres das Grab des Seligen reumüthig und andächtig besuchen, hat der heilige Vater einen Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen bewilligt, welcher einmal täglich während der vorgenannten Zeit gewonnen werden kann.

Außerdem hat Seine Heiligkeit jenen Gläubigen einen vollkommenen Ablass bewilligt, welche nach reumüthiger Beicht und Communion eine Kirche der Diöcese besuchen, in welcher vom 1. Juli bis 31. December dieses Jahres das Centenarium des Seligen feierlich begangen wird.

Durch Vermittelung der heiligen Pönitentiarie hat der Papst ferner den Beichtvätern der Diöcese Freiburg in der Schweiz, wie auch jenen anderer Diöcesen, welche die Wallfahrer begleiten, außerordentliche Vollmachten gewährt zur Aufhebung der kirchlichen Censuren, zur Lossprechung von vorbehaltenen Sünden und zur Abänderung von Gelübden.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

Encyklika des heiligen Vaters über den seligen Canisius. Seine und unsere Zeit. Directer und indirecter Kampf gegen die Gesellschaft Jesu. Distinguo oder Dr. Brauns Antwort auf Dr. Schells Broschüre. Das ruthenische Colleg. Nothwendigkeit der Sammlung aller katholischen Kräfte zur gemeinsamen Arbeit. Drei Fragen in Italien beleuchten die Taktik aller Feinde des Christenthums. Das Königin-Jubiläum in England und dessen Reflex auf die Katholiken. Anglikanisches. Aus der protestantischen Welt.

An die Spitze der kirchlichen Zeitbewegung gehört diesmal ohne Zweifel der Hinweis auf das Rundschreiben des heiligen Vaters an den Episkopat Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz gelegentlich der 300jährigen Gedächtnisfeier des sel. Petrus Canisius. Seit Jahresfrist rüsten sich die Katholiken der genannten Länder zu einer würdigen Feier ihres großen Landsmannes und hervorragenden Apostels und nun erhebt auch das ehrwürdige Oberhaupt der Kirche seine Stimme, um den Kernpunkt zu zeigen, den die Feier hat, die innerste Bedeutung zu betonen, die dem heiligen Manne zukommt. Es ist die Schule von unten bis oben, die mit dem Namen Canisius in engster Verbindung steht, und zwar die christliche Schule und damit Wissenschaft und Tugend, Vernunft und Glaube, Bildung und Heiligkeit. Unsere Tage haben Aehnlichkeit mit den Tagen des seligen Canisius und darum soll unser Wirken und Kämpfen ähnlich sein seinem Wirken und seinem Kämpfen. Das sagt uns der heilige Vater in seiner Encyklika an unseren Episkopat. In jenen Tagen, in denen Luther zuerst die Fahne des Aufruhrs erhob, wie der Papst hervorhebt, brachte Gott dem gefährdeten Deutschen Reiche durch die damals gerade zur rechten Stunde entstandene Gesellschaft des heiligen Vaters Ignatius von Loyola eine neue und weitaus die entschiedenste Hilfe. Diese Hilfe will das Oberhaupt der Kirche gewiss auch heute nicht entbehren, wie wir in den letzten Zeitläufen gesehen haben. Die antichristlichen Mächte sind an der Arbeit wie jemals und sie kämpfen überall in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, in Frankreich und anderswo gegen die Gesellschaft Jesu. Es ist nicht überflüssig, darauf mit einigem Nachdruck aufmerksam zu machen, dass Anzeichen vorhanden sind, die auf Sturm deuten. Man muss in der Geschichte etwas zurückblättern, um ein gleiches Getriebe von Hass und Neid und Eifersucht gegen die Gesellschaft zu finden, wie es in der Gegenwart sich bemerkbar macht, wie denn überhaupt alles, was vor etwa 30 Jahren liberal geworden, heute radical zu werden beginnt.

Deshalb will uns auch scheinen, dass Angesichts dieser Thatsache der heilige Vater, um die Söhne der Kirche zu sammeln, die Worte niederschrieb:

„Es darf dabei aber niemals übersehen werden, dass auch die besten Bestrebungen wirkungslos bleiben, und dass ohne Erfolg gearbeitet wird, wenn es an Uebereinstimmung in den Ansichten und

an einträchtigem Handeln gebricht. Was vermögen auch getheilte Kräfte gegen den geschlossenen Ansturm des Feindes? Und was nützt Kraft und Muth in den Einzelnen, wenn die Gesammtheit einer einheitlichen Leitung entbehrt? Deshalb ergeht an alle Unsere dringende Mahnung, unzeitige Meinungsverschiedenheiten und Parteibestrebungen, welche die Gemüther leicht entzweien, beiseite zu lassen, das Wohl der Kirche einhellig in Wort und Rede zu fördern, mit vereinten Kräften dieses eine Ziel zu verfolgen, und einträchtigen Sinnes anzustreben, die Einheit des Geistes zu wahren im Bande des Friedens (Eph. IV. 3.)".

Aber wie dem auch sei, bezüglich der Gesellschaft Jesu möchten wir einer gewissen Strömung gegenüber, die den unmittelbaren Sturm gewiss nicht will, aber indirect, wenn auch unabsichtlich fördert, in Erinnerung bringen, dass auch heute bei den Jesuiten noch gilt: sint ut sunt, aut non sint; dass etwaige Anschauungen eines einzelnen Mannes, und sei das auch ein gefeierter Cardinal, nicht maßgebend sein können, wenn es sich um die Gesellschaft als Ganzes handelt; dass insbesondere Cardinal Manning vorsichtig zu beurtheilen sei: denn dieser sonst so hervorragende Mann war Convertit, seine Stellung zur Gesellschaft ist in der Oeffentlichkeit noch nicht hinreichend aufgehellt und Purzells Werk nicht unangefochten. Insbesondere verweisen wir auf die Darstellungen, welche Dompfarrer Dr. C. Braun in seiner Schrift gegen Dr. Schell gibt.[1]) Wem es um die Wahrheit zu thun ist, der wird sich leicht zurechtfinden, und wer der Kirche voll und ganz ergeben ist, der wird auch einer indirecten Schädigung eines ihrer Institute nicht zustimmen, geschweige denn zur Schädigung mithelfen. Man sehe doch, wie der Papst es macht; er hat neuerdings den Jesuiten eine wichtige Lehranstalt übergeben: das ruthenische Collegium, nachdem er sie an die von ihm gegründete Universität in Anagni berufen. Es ist ihm durch die Munificenz des Kaisers Franz Josef nämlich ermöglicht worden, diesen Plan zur Ausführung zu bringen. Dank der Spende, welche der Kaiser für diesen Zweck gewidmet hat, konnte im Trastevere-Viertel ein großes Gebäude für das neue ruthenische Collegium angekauft werden. Dieses Collegium wird schon zu Beginn des nächsten Schuljahres eröffnet werden und wird die ruthenischen Zöglinge aus dem griechischen Collegium, in dem sie bisher sich befanden, übernehmen. Die Leitung des ruthenischen Collegiums wird aber den Jesuiten anvertraut werden. Dieses neue Institut wird im Vereine mit dem bereits bestehenden und gleichfalls durch die Munificenz

---

[1]) Distinguo. Mängel und Uebelstände im heutigen Katholicismus nach Prof. Dr. Schell in Würzburg und dessen Vorschläge zu ihrer Heilung. Ein Wort zur Verständigung von Domcapitular Dr. C. Braun, Dompfarrer, vormals Regens am bischöflichen Clerikalseminar zu Würzburg. Zweite Auflage. Mit bischöflicher Approbation. 8°. 88 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72. Mainz 1897. Franz Kirchheim.

des Kaisers Franz Josef gegründeten ruthenischen Collegium die Mission haben, hauptsächlich für die betreffenden Kirchengemeinden in Oesterreich-Ungarn Priester auszubilden. Das griechische Collegium wird der Leitung der französischen Augustiner, deren Mutterhaus sich in Paris befindet, anvertraut werden. Dieselben haben bereits den Bestrebungen des Papstes behufs Vereinigung der Kirchen wesentliche Dienste geleistet, indem sie die beiden wichtigen Kirchensprengel des griechisch-unierten Ritus in Constantinopel und die damit verbundenen Schulen mit bestem Erfolge leiten.

So sammelt der heilige Vater die Kräfte zu gemeinsamer Arbeit für das Wohl der Gesammtkirche, und wer möchte auf seine weisen Absichten nicht eingehen, wer sein Scherflein zu dieser gemeinsamen Arbeit nicht beitragen? Wir mögen das Auge hinwenden, wohin wir wollen, überall sehen wir den Kampf gegen das Christenthum: in unserem engeren Vaterlande, in den einzelnen Ländern und Provinzen, in Böhmen, in Ungarn, in Croatien u. s. w.; und wie da, so ist es in der ganzen Welt. Es darf nur irgendwo eine die Kirche berührende Frage auftauchen: sogleich treten fest geeint die sonst unter sich entzweiten Feinde des Christenthums ihr entgegen. Ein Beispiel aus der jüngsten parlamentarischen Geschichte Italiens beleuchtet die Vorgänge in der ganzen Welt. In den verflossenen Monaten kamen im italienischen Parlamente bei der Behandlung des Cultus-Budget drei solche Fragen zur Erörterung. Wie in so manchen Ländern, ist auch in Italien der Seelsorgeclerus — man gebraucht eigenthümlicherweise immer die Benennung „der niedere Clerus“ — in materieller Hinsicht schlecht bestellt und das aus dem Grunde, weil die Regierung im Verlaufe der Occupationen sehr viel Kirchengut eingezogen hat. Am 1. Juli kam die Sache zur Sprache und der Abgeordnete De Cesare machte einen Aufbesserungsvorschlag mit der Begründung, dass auf diese Weise der „niedere Clerus“ mehr vom Vatican abgezogen und für das geeinte Italien gewonnen werde. Der Abgeordnete Bovio nannte letzteres einen Traum und gewiss auch mit Recht, aber er empfahl doch auch die Gehälterregulierung, und zwar in der Art, dass die bischöflichen Sitze reduciert und das dadurch gewonnene Geld dazu verwendet werde. Die Regierung sprach sich, wie bei dem zerrütteten Zustand zu erwarten war, nur in unbestimmten, nichtssagenden Phrasen aus. Die zweite Frage betraf den Religionsunterricht in den Elementarschulen. Der Abgeordnete Molmenti verlangte, dass in allen Volksschulen der Geistliche kraft eines Landesgesetzes den Religionsunterricht ertheile. Bisher liegt es der Gemeinde ob, auf Verlangen der Eltern den Religionsunterricht ertheilen zu lassen. Daher ist die Kirche gezwungen, außerhalb der Schule Religion zu lehren. Das Verlangen Molmentis entfesselte jedoch einen gewaltigen Sturm: der Geistliche könnte in der Schule zu einem Soldaten des Papst-Königs werden, er könnte dessen Recht auf den Kirchenstaat, die Verbindlichkeit des Syllabus

und weiß Gott was für Lehren vortragen; nein, der Geistliche darf nicht in die Volksschule gesetzmäßig hineincommandiert werden! Von den höheren Schulen, wie Lyceen, Gymnasien, Universitäten, ist ohnehin keine Rede. Der Unterrichtsminister Gianturco erklärte den Religionsunterricht wohl für nothwendig, nur dürfe er nicht von Priestern ertheilt werden. So will es das Land, meinte er; denn in Italien gibt es 8255 Gemeinden, von diesen lassen 6394 Religionsunterricht ertheilen, die übrigen 1839 Gemeinden nicht, und zwar ertheilen ihn 27.730 Laien und nur 3045 Geistliche. Der eigentliche Grund der Ablehnung des Geistlichen ist aber auch beim Minister die Furcht, es könnte dadurch die Kirche einen zu großen Einfluss auf die Jugend, auf die Zukunft Italiens gewinnen. — Die dritte Frage wurde am 8. Juli im Senate angeregt und betraf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Dieselben Männer, welche die Existenz der römischen Frage gelegentlich zu leugnen pflegen, sind ebenso oft Zeugen ihres Daseins. Der Senator Negri besprach die zwei Punkte: Aussöhnung mit der Kirche oder offener Kampf mit ihr, mit dem Vatican. Beides, meinte er, sei unmöglich, weil in jedem Falle das moderne Italien den Schaden hätte. Somit kann Italien nach Negris Versicherung sich weder mit dem Papste aussöhnen, noch ihn (offen und mit brutaler Gewalt) bekämpfen, sondern es müsse die Zeit abwarten, bis die allgemeine Ueberzeugung den Zwiespalt löst. Damit war auch der inzwischen verstorbene Minister Costa einverstanden mit den stolzen Worten: „Wir sind die Sieger, die Anderen (die Kirche oder der Negus?) die Besiegten, uns geziemt Mäßigung, frei von Schwäche und Tyrannei ... es handelt sich um Fragen, die mit der Zeit sich lösen und mit großer Langsamkeit sich entwickeln“. Nun, wie wenigstens uns scheint, geht man überall gerade so, oder ähnlich, oder noch schlimmer mit den kirchlichen Fragen zu Werke. Gewiss mit Rücksicht auch auf die parlamentarischen Vorgänge veröffentlichte am 15. Juli der „Osservatore Romano“ ein an den Doyen der Cardinäle, Oreglia, gerichtetes Schreiben des Papstes. Der Papst spricht in demselben seinen Dank jenen Bischöfen aus, welche anlässlich der letzten Heiligsprechung nach Rom gekommen waren und die Adresse unterzeichnet hatten, in welcher sie die unbedingte Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl zum Ausdrucke bringen. Der Papst ermahnt die Bischöfe, diese Gesinnungen der katholischen Welt einzuprägen und an der Vereinigung der orientalischen Dissidenten-Kirchen mitzuwirken. Es erscheine jeden Tag nothwendiger, dass der apostolische Stuhl dieselbe Stellung wiedererlange, die ihm von der göttlichen Vorsehung bestimmt sei. Solange jene Unzukömmlichkeiten und Schwierigkeiten fortdauern — schließt das Schreiben — die ihn bedrücken, werden wir über die dem Papstthum angethane Gewalt unausgesetzt klagen und jene Rechte fordern, welche unsere Freiheit sicherstellen. Es ist nicht bloß für den Katholiken, es soll doch auch für jeden denkenden Menschen klar

sein, dass der Papst auf Unabhängigkeit und Freiheit ebensowenig wie auf Licht und Luft verzichten kann. Da zu dieser Freiheit ein unabhängiges Gebiet, Kirchenstaat genannt, gehört, so liegt wohl die Nothwendigkeit von selbst klar am Tage, dass er nach diesem, ihm widerrechtlich entrissenen Gebiete ruft und seine Rechte darauf geltend macht. Die Ende August abgehaltene Katholiken-Versammlung in Landshut hat da nicht bloß das katholische Gewissen zum Ausdrucke gebracht, nicht allein dem heiligen Vater aus dem Herzen gesprochen, sondern sie hat ein objectiv gegebenes Postulat betont, als sie folgende Resolution über die römische Frage beschloss:

„Die 44. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands spricht von neuem die durch die Ereignisse der Zeit immer mehr begründete und befestigte Ueberzeugung aus, dass die Wiederherstellung der territorialen Souveränetät des heiligen Stuhles für die Selbstständigkeit desselben und für seine volle Freiheit und Unabhängigkeit in der Regierung der Kirche eine unabweisbare Nothwendigkeit ist, und dass jede von Gott gesetzte weltliche Gewalt im wohlverstandenen eigenen Interesse handelt und zur Wiederherstellung der erschütterten Gesellschaftsordnung mitwirkt, wenn sie die vom heiligen Stuhle deshalb erhobenen Rechtsansprüche erfolgreich unterstützt. Die General-Versammlung spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, dass die dem heiligen Stuhle gebürende Weltstellung mehr zur Anerkennung gelangt, und ist überzeugt, dass diese Stellung zur Aufrechterhaltung des Friedens, sowie zur Vermittlung der widerstreitenden Interessen der Völker und der Gesellschaftsclassen Dasjenige leisten werde, was weltliche Macht nicht vermag“.

Indem wir wegen Mangel an Raum uns vorbehalten, über die kirchlichen Erscheinungen in anderen Ländern, besonders auch in Ungarn und die im Königgrätzer Katholikentag zutage getretene erfreuliche Bewegung im nächsten Hefte zu berichten, wollen wir zunächst noch einen Rückblick auf England machen.

Daselbst sind die zwei Hauptereignisse der drei letzten Monate das 60jährige Jubiläum der Königin und die Zusammenkunft von 194 anglikanischen Bischöfen in London. Sie sind aber auch nicht bedeutungslos für die katholische Kirche.

Das Jubiläum! Wie ein ansteckendes Fieber kam es ins Land und alle wurden davon ergriffen. Die ersten Symptome waren leicht. Der sonst so ruhige Engländer wurde zuerst unruhig, dann rührig, dann gesprächig, und von dem einzigen großen Gedanken beherrscht: „Unter Königin Victoria haben wir den dritten Theil der Erde und alle Meere an uns gezogen! Wir müssen etwas Großartiges thun!“ Und in der That, ein großartiges Aufschwellen der nationalen Eitelkeit trat an den Tag. Männer marschierten mit längeren und schnelleren Schritten und hielten den Kopf höher. Das Thema „wir sind die große Nation“ wurde tagtäglich in allen Variationen und in allen Stufen der Gesellschaft aufgeführt. Das 150 Jahre alte

Matrosenlied Rule Britannia (= Herrsche Britannia, herrsche über die Wogen) wurde wieder jung und lebendig und erscholl durch's ganze Land. Nun kamen zwei wichtige Fragen: Wem gebürt die Ehre unserer Größe, und wie können wir Geschäftchen draus machen? Auf die erste antwortete man: Die Ehre sei der Königin! Sie hat zwar selbst nichts gethan, aber hat den großen Männern kein Hindernis in den Weg gelegt. Wo eine Frau auf dem Throne sitzt, dort regieren die Männer — (und umgekehrt!). Und so gab es eine Jubiläumsfeier ohnegleichen. Aber wer soll den Profit davon haben? Der anglikanische Clerus meinte, dass der liebe Gott nichts lieber sehen würde, als eine Vermehrung der Gehälter der Kapläne; die Hospitäler schrien für sich; die Lehrer riefen nach Pensionen; die Armen wollten ein reichliches Festessen und die Lieferanten stimmten bei. Für die Hospitäler wurden über 120.000 Pf. Sterling gesammelt, und der Theehändler Lipton gab 25.000 Pf. Sterling für das in London am 22. Juni veranstaltete Mittagessen der Armen. Nur die anglikanischen Kapläne gingen leer aus. In jeder, auch der kleinsten Ortschaft, wurden Meetings gehalten, wobei es so recht englisch zugieng. Jeder für sich, heißt es da, und der Dümmste wird an die Mauer gedrückt. Die Majorität war ungefähr überall für ein kolossales Essen und da man das erhielt, war alles zufrieden. Soldaten und Schiffe wurden paradiert; die Königin fuhr zwei Stunden lang durch die Stadt; die Feier ohnegleichen war zu Ende und mit ihr das Jubiläumsfieber. Die englischen Katholiken thaten ihr Bestes, um ihre Anhänglichkeit an die Regierung zu bezeugen. Die Irländer dagegen enthielten sich. Der irische Abgeordnete Dillon, Leiter der Home Ruler Partei, erklärte im Parlamente, dass Irland, in den 60 Jahren unter Victoria, die Hälfte seiner Einwohner verloren, und die irische Nation ununterbrochene Verfolgung gelitten habe. Die Freiheit, die den wilden Stämmen in Afrika gesichert, sei den Irländern verweigert, Irland könne an der allgemeinen Freude nicht theilnehmen. — Dieser Protest genügte einer nationalen Pflicht; factisch feierten Irland und seine Vertreter das Fest so gut wie die Engländer. Der päpstliche Gesandte, Monsignore Sambucetti, Erzbischof von Korinth, war einer der gefeiertsten Gäste der Königin und des Volkes. Verschiedene Zeitungen bemerkten, wie in der großen Jubiläumsprocession der römische Prälat die Aufmerksamkeit der Massen auf sich zog und oft mit Hurrahrufen begrüßt wurde. Auch die Königin selber bezeugte dem Gesandten bei jeder Gelegenheit auffallende Zuvorkommenheit. Doch die eigentlich katholische Demonstration fand statt am Sonntage vor dem Jubiläumstage in der Kirche der Oratorianer, der schönsten aller Kirchen in London. Cardinal Vaughan, Msgr. Sambucetti, alle Prinzen mit Ausnahme des italienischen, alle Gesandten und Gäste katholischer Nationen, und der katholische Adel Englands waren zugegen, so dass London nie eine solche Versammlung gesehen hat. Es seien hier einige Sätze aus dem Berichte

der Daily Telegraph über die Feierlichkeit mitgetheilt: „Ich konnte kaum glauben, dass ich in England war. Die Orgel, die Stimmen, das Gerassel der Degen in den Scheiden und der Sporren auf dem Marmor gehören nach Rom um Ostern . . . es ist Santa Maria Maggiore oder S. Paolo extra muros . . . Es ist fürwahr etwas Neues in England, zu sehen, wie Mitglieder des auswärtigen Ministeriums, in ihren officiellen Uniformen, die Prinzen, Königssöhne, Gesandten und Legaten der Welt in eine katholische Kirche einfuhren; wie der päpstliche Nuntius in einem von der Königin gesandten Hofwagen heranfährt; wie die Stellvertreter aller katholischen Nationen mit den englischen Katholiken um denselben Altar beten; wie, zum erstenmal seit der Reformation, die Freiheit der Religion zum vollen Ausdruck kommt unter der Aegide der Regierung: einer der größten Triumphe der Victorianischen Aera". Die Katholiken hatten Grund genug, eine Danksagungs-Feier zu veranstalten. In 1837 waren sie kaum bekannt. Ihre Zahl war unbedeutend, ihr öffentlicher Einfluss geradezu Null. Obschon 1829 die härtesten Verfolgungsgesetze abgeschafft wurden, hatten die solange verfolgten und niedergetretenen Katholiken noch nicht neuen Athem geschöpft. Ohne Bischöfe, mit wenigen Priestern und Kirchen, und kaum einigen armseligen Schulen, hatten die zerstreuten Gemeinden die neue Freiheit nicht genügend benützen können. Der erste Lebenshauch kam mit den zahlreichen Bekehrungen einflussreicher Protestanten von 1840—50; der zweite wehte herüber von Irland in den Hungersnothjahren 1846—47, die an 2,000.000 irischer Emigranten herüber brachten; der dritte und kräftigste rührte von Rom her, welches 1850 die Hierarchie wiederherstellte. Ordensleute aller Arten folgten den Bischöfen und trugen viel zur Förderung des neuen Lebens bei. Drei Cardinäle, Wiseman, Newman und Manning verschafften den englischen Katholiken Ansehen und Einfluss im öffentlichen Leben. Heute sind sie die zweite religiöse Macht im Staate. Dabei ist jedoch wohl zu beachten, dass die kirchliche Freiheit noch manches zu wünschen übrig lässt. Einer feindseligen Regierung ständen genug Gesetze zur Verfügung, das imposante katholische Werk der letzten 50 Jahre zu vernichten. Sind doch alle religiösen Orden gesetzwidrig und alle ihre Mitglieder könnten des Landes verwiesen werden; die pompösen Processionen u. s. w. sind gegen das bestehende Gesetz und können durch ein Wort unterdrückt werden; Stiftungen für Verstorbene sind nicht anerkannt. Englands Katholiken verdanken ihre Freiheit nicht dem Gesetzbuche, sondern dem gesunden Sinne eines freiheitliebenden Volkes.

Die Conferenz der anglikanischen Bischöfe. Die Anglikaner haben die päpstliche Bulle gegen die Giltigkeit ihrer Ordination noch nicht verschmerzt. Wie ein geschlagenes Heer suchen sie sich jetzt Muth einzureden und Verbündete zu finden, gegen den überlegenen Feind zu Rom. Die Responsio der Erzbischöfe vergrößerte nur die Niederlage, indem sie die Zwietracht im eigenen Lager vertiefte und den

Gegnern die gewünschte Gelegenheit bot, die Argumente der Bulle recht an den Mann zu bringen. Die unbedingte Annahme der Definition von Seiten der Herausgeber der Revue Anglo-Romaine in Frankreich, und die Einstellung dieser Zeitschrift auf bischöflichen Befehl, zertrümmerten die letzten Hoffnungen der Schismatiker. Nun wandten sie sich nach Russland. Der Erzbischof von York gieng persönlich dorthin, wurde sehr höflich empfangen, wohnte dem öffentlichen Gottesdienste bei — in ausgezeichneter Stellung aber nicht unter den Officianten — und kam nach England zurück mit mehr Weisheit und weniger Hoffnung. Das Resultat des Besuches, in den Worten des Guardian, ist: „Die formelle Vereinigung der englischen und russischen Kirchen liegt noch in weiter Ferne; augenblicklich braucht man gar nicht daran zu denken". Das Jubiläum brachte den russischen Bischof Antonius von Finnland nach London, als „Vertreter der russischen Kirche und des russischen Volkes". Höflichkeiten und Schmeicheleien wurden auf ihn gehäuft, doch die Kirchen kamen sich nicht näher. Endlich fieng die Pan anglican Conference an. In 1865 wurde in einer Synode der kanadischen Kirche der Wunsch ausgedrückt, dass eine Versammlung aller Bischöfe anglikanischer Communion stattfinde. Erzbischof Longley brachte die Verwirklichung des Wunsches zustande, jedoch nicht ohne große Schwierigkeiten, indem viele englische Bischöfe sich dem Plane widersetzten. Die erste Conferenz kam zusammen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass kein Glaubensbekenntnis gemacht werde, und dass man einfach zusammenkomme, zu gegenseitigem Rath und Ermuthigung. Diese Bedingung ist immer gehalten worden. In 1867 waren nur 76 Bischöfe zugegen; in 1878 stieg die Zahl auf 100; in 1888 auf 145; in 1897 auf 194, darunter drei Schwarze. Die Conferenzen finden alle zehn Jahre statt. Diesmal hat man ein Jahr vorgegriffen, wegen des 1300jährigen Jubiläums der Bekehrung Englands durch den römischen Mönch Augustin. Das Hauptinteresse lag diesmal in den zwei Fragen: Was werden die Bischöfe über die päpstliche Bulle sagen — wird man den Erzbischof von Canterbury zum Patriarchen der ganzen anglikanischen Kirche machen? Die Bulle wurde nicht einmal erwähnt. Da man nichts zu sagen hatte, womit alle einverstanden waren, und so sagte man entweder gar nichts, oder wenn schon etwas gesagt wurde, wurde es geheim gehalten. Die Frage des Patriarchates wurde ein- für allemal geschlossen. Die versammelten Bischöfe hielten einstimmig dafür, dass kein Schritt gethan werden sollte, der möglicherweise, eben in der fernsten Zukunft, zu einem protestantischen Papstthum führen könnte. Man wollte von keiner Centralisation hören. So klar als nur möglich erklärte man, dass der Erzbischof von Canterbury keine andere Gewalt über die Lehre und Disciplin der amerikanischen und Colonial-Kirchen habe als der moralische Einfluss ist, den seine Stellung mit sich bringt. Das einzige, was in dieser Richtung geschah, war die

Gründung einer Art römischer Congregation, genannt Boord of reference (Referenzbureau), unter dem Vorsitze des Erzbischofes. Sein Zweck ist, „Rath zu ertheilen in Streitfragen innerhalb der Provinz oder zwischen verschiedenen Provinzen". Seine Auctorität ist Null: „Es kann nur handeln, wenn die interessierten Parteien es dazu einladen, und eben dann sind seine Entscheidungen bloß Empfehlungen (recommandation) ohne alle bindende Kraft".

Es liegen 63 Resolutionen der Conferenz vor, von denen außer der soeben berührten, keine eine weitere Erwähnung verdient, es sei denn jene, welche den Russen, Griechen, Altkatholiken und mährischen Brüdern „die Hand des Bundes" reicht. Von Rom hält man diese Hand jetzt zurück.

Einige Statistiken. Was sind denn diese Anglikaner, die heuer soviel Lärm gemacht? Sie sind einfach ein Bruchstück der alten katholischen Landeskirche, mit welcher sie das gemein haben, dass sie die Staatskirche bilden und alle alten kirchlichen Gebäude, Stiftungen, Pfründen und Zehnten innehaben. Was sie glauben, weiß niemand und niemand kümmert sich viel darum. Wie viele Mitglieder zählt die Secte? Die gegenwärtige Bevölkerung Englands (ohne Irland und Schottland) ist etwa 30,000.000, von diesen zählen 13,750.000 zur Staatskirche. In Schottland gehören ihr 80.800 von 4,000.000, und in Irland nur 600.000 von 4,700.000; also in Großbritannien und Irland rund 15 Millionen von 39. Im eigentlichen England also wiegen sich Anglikaner und Andersgläubige ungefähr auf; im vereinigten Königreiche dagegen sind die Anglikaner nur eine Minorität. Unter den 50 Millionen Christen des ganzen britischen Reiches sind 17 bis 19 Millionen anglikanischer Confession. In allen Ländern, wo die englische Sprache klingt, Amerika mit eingeschlossen, finden wir unter 112,000.000 Einwohnern höchstens 18 bis 20 Millionen Anglikaner. In diesen selben englisch sprechenden Ländern rechnet man 22 Millionen Katholiken. Diese bilden eine solide Masse, wogegen die Staatskirche eher einer losen Horde gleicht. In England sind die Bischöfe den zwei Erzbischöfen nominell unterworfen, außer England aber niemanden und niemand unterwirft sich ihnen. Hier wie da lehrt jeder, was ihm und seiner Herde gefällt. Die Zahl der Communicanten für 1895 ist, nach dem „Officiellen Jahrbuch der Kirche von England", nur 1,701.499. Diese Handvoll hält die Staatskirche aufrecht. Wenn die sich alle bekehrten, wäre England doch noch eine protestantische Nation. In den zwei oder drei letzten Jahren kehrten durchschnittlich jeden Monat 600 zur katholischen Kirche zurück.

Englische Bibelgesellschaft. Wieviele Bibeln hat England in diesem Jahrhundert drucken und austheilen lassen? Die genaue Ziffer wäre wohl schwer zu ermitteln, aber noch schwerer wäre es, den durch diese Bibeln gestifteten Nutzen zu bestimmen. Ueber die Anzahl der gedruckten und ausgetheilten Bibeln gibt uns Mac Clure's

Magazine einen annähernden Aufschluss. Die Bibelgesellschaft allein hat seit dem Jahre 1808 **163,842.530** Bibel-Exemplare drucken und verbreiten lassen. Diese Ueberschwemmung wird von drei Hauptquellen fortwährend genährt, nämlich durch die Pressen von Oxford, von Cambridge und durch die königliche Buchdruckerei in London. In Oxford werden seit 300 Jahren Bibeln an Bibeln gedruckt, die älteste ist vom Jahre 1567. Dort werden Bibeln in allen Sprachen und Dialecten gedruckt, nämlich in 320 Sprachen. Besonders zahlreich sind die Bibeln in den orientalischen Sprachen. Die englische Bibelgesellschaft ist schon durch ihre eigenen Erzeugnisse, sodann durch die Anschaffung aller erreichbaren Ausgaben, im Besitz der reichsten Bibelsammlung der Welt. Von den vielen Tausend Editionen dürften in ihren Glasschränken wohl wenige fehlen. Da sind die gewöhnlichen Ausgaben neben den seltensten und kostbarsten, den Bibeln der Könige und Königinnen mit ihren Wappen und eigenhändigen Unterschriften. Da sind auch die Bibeln mit „Sonderarbeiten", so die sogenannte „Hosenbibel". Sie erschien zu Genf im Jahre 1560, und erhielt ihren Namen dadurch, weil dort steht, Adam und Eva hätten aus Feigenblättern sich „Hosen" zusammengenäht. Zu den „sonderbaren" Bibeln gehört auch die im Jahre 1632 gedruckte, sogenannte „verderbliche" Bibel. In derselben steht: „Du sollst ehebrechen!" Das „nicht" war im Setzerkasten liegen geblieben. Der unglückliche Verleger musste für dieses Versehen 1000 Mark Strafe bezahlen und die ganze Auflage wurde, soweit noch erreichbar, vernichtet.

Aus der protestantischen Welt. Was wir katholische Geistliche der Hauptfrage unserer Zeit gegenüber — der socialen Frage — zu thun haben, ist uns bekannt. Nicht so steht die Sache bei den Protestanten. Die evangelischen Kirchenbehörden sind mit der Lösung der Vorfrage, ob das geistliche Amt als solches überhaupt den Beruf zur Mitarbeit auf diesem Gebiete habe, immer noch nicht fertig und die Pastoren, welche eine sociale Thätigkeit begonnen haben, sind im Rückzuge begriffen. Auf dem „Evangelisch-socialen Congress" in Leipzig, der vom 9. bis 11. Juni l. J. abgehalten wurde, ist das Pastorenelement schwach vertreten gewesen, die Leitung lag in den Händen der Laien und selbst in die Debatte griff fast gar keiner ein. Während Männer vom Schlage Naumanns diese Theilnahmslosigkeit beklagen, freuen sich die anderen darüber. Nach ihrer Anschauung hat die Kirche in der Gestaltung der socialen Ordnungen keine führende Stimme und aus dem Evangelium lassen sich keine wirtschaftlichen Motive ableiten; sie erheben Protest im Namen ihrer Kirche gegen einen Redner, der das Christenthum auch auf das äußere, öffentliche Leben wirken lassen wollte und den Satz aussprach: „Es steht nirgends geschrieben, dass Gott vor den socialen Wegen Halt mache"; sie verlangen, dass solche Pastoren bei der Beschäftigung mit der socialen Frage im weitesten Sinne des Wortes den Ornat ablegen. Es taugt nichts, sagen sie, dass die Kirche das Wort unterlasse und zu Tische diene.

Wir könnten zahlreiche Belege für dieses Durcheinander in den Anschauungen der Protestanten bringen; nur eines sei noch mitgetheilt. Vermuthlich auf Anregung des Missionsinspectors Dr. Zahn in Bremen haben Mehrere eine Erklärung gegen „Christlich-Evangelisch-Kirchlich-Social“ erlassen, in der es unter anderem heißt:

„Einstimmig legen sie als evangelische Christen Verwahrung dagegen ein, dass man im Namen des Christenthums, des Evangeliums, der Kirche bestimmte sociale Forderungen an den Staat stellt oder verlangt, dass die gesellschaftlichen Verhältnisse nach angeblich christlichen Principien geregelt werden sollen. Wer das thut, begeht ein dreifaches Unrecht. Er versündigt sich gegen die, welche anders über die gesellschaftliche Ordnung denken, als er, und nun darum als unchristlich, unevangelisch, unkirchlich gelten sollen. Er vergeht sich gegen den Staat, indem er dessen Selbständigkeit leugnet und behauptet, dass derselbe staatliche Principien und Ordnungen von der Kirche annehmen müsse. Er setzt das Evangelium herab, welches als eine göttliche Botschaft an alle und für alle Zeiten sich begnügen muss, das Herz des Menschen zu ändern, von ihm aber zu einem Parteiwort gemacht, mit einer vergänglichen Zeitmeinung verknüpft, ein äußerliches Gesetz wird. Es hat der Sache des Christenthums in unserem Vaterlande sehr geschadet, dass es oft in den Dienst einer politischen Partei gestellt worden ist. Es wird ihr noch vielmehr schaden, wenn sich die Vertreter des Evangeliums mit einer socialen Partei verbinden, welche das auch sei. Denn die gesellschaftliche Ordnung berührt alle, während Tausende sich um die Politik kaum kümmern.

Die Christlich-Socialen übernehmen eine schwere Verantwortung. Sie verleiten die Lehrer der Kirche, statt alle Kraft auf die reine und kräftige Predigt des Evangeliums zu legen, sich in allerlei Nebendinge, die nicht ihres Amtes sind, zu verlieren. Vielen machen sie die Kirche zum Spott, da sie glauben, die Theilnahme für ihre sociale Noth sei nur ein Lockmittel, sie für die Kirche zu gewinnen. Bei anderen mag dies gelingen, aber der Gewinn für die Kirche ist von zweifelhaftem Werte, wenn nicht Herz und Gewissen betheiligt sind. Die Christlich-Socialen können sich nicht an dem Classenkampf betheiligen, ohne Partei zu nehmen, und indem sie auf diese Weise die einen vielleicht sich befreunden, entfremden sie die andern, nicht um der Forderung des Evangeliums willen, sondern wegen ihrer Parteimeinungen. Ihre socialen Experimente finden meist nur da in weiteren Kreisen Eingang, wo eine innerliche, einfache, evangelische Predigt, von der sie manchmal geringschätzend reden, eine lebendige Kirchlichkeit erzeugt hat. Dies Salz der Kirche verbrauchen sie, neue Geistesmächte vermag aber ihr veräußerlichtes Evangelium nicht zu erwecken“.

Wie es mit dem oben gebrauchten „Worte“ im Protestantismus steht, sagt uns wieder einmal Dr. Adolf Zahn. Indem er einen kurzen Hand-Commentar zum Alten Testament bespricht, schreibt er:

„Der Referent fragt sich immer bei solchen Büchern, ist der Protestantismus so tief gesunken, dass solche Schrifterklärungen möglich sind, hat alle ernst gelehrte Zucht und Aufsicht aufgehört, dass die immer mehr verwildernde theologische Jugend so auftreten kann? In der neuen Ausgabe der Realencyclopädie zeigt sich doch noch eine gewisse Höhe, warum läßt man aber auf anderen Gebieten der Jugend die Zügel schießen? Holzinger erklärt das herrliche Wort: „Es werde Licht“ mit Hilfe der babilonischen Mythologie, Budde wühlt für das Buch der Richter in lauter erträumten Quellen und Widersprüchen herum; das tollste leistet Benzinger bei Erklärung des ersten Capitels der Bücher der Könige: der alte David wird zu einem Schwachkopf gemacht, Nathan und Bathseba zu Lügnern und Intriguanten, Adonia ist der wohlberechtigte Erbe u. s. f.“

Und in einem Vortrag erklärt er:

„Der tiefste Grund aller Kritik ist der, dass die Geschichten im Alten Testamente nicht geschehen sein können. „Wenn Mose das Gesetz gegeben hätte,

sagt Vattke, so wäre er ein größeres Wunder gewesen als Christus". „Dem gebildeten Verstande muss es von vornherein feststehen, dass der Pentateuch nicht echt sein kann", sagt de Wette. „Diese Geschichten, sagt Kuenen, können nicht geschehen sein". Nowack erklärt es für unmöglich, dass gegenüber der Entwickelung aller übrigen Völker Israel von vornherein den reinen Monotheismus gehabt haben kann. Diese Position trägt die ganze Kritik. Es mag einen Gott geben, der in der Geschichte waltet, aber einen Gott, der so schafft, redet, weissagt, Wunder thut wie im Pentateuch, gibt es nicht. Dieser Gott ist nicht möglich, denn in dieser Weise existiert er nicht, also ist auch das Buch nicht Wahrheit und Geschichte, was ihn so darstellt. Wenn die ganze Schrift mit dem Zeugnis des Herrn übereinstimmt: Gerechter Vater, die Welt kennet Dich nicht, so sagt die Kritik ohne Zögern: wir kennen ihn und wissen, dass er nicht der Gott ist, der im Alten Testament redet. Eine tiefe Ableugnung des wesentlichen Gottes ist der Boden der Kritik".

Und Zahn fasst sein Urtheil in den Satz zusammen: „Der Naturalismus beherrscht die ganze moderne Theologie". Uns kann das nicht wundernehmen. Ist es denn nicht Naturalismus im Princip, wenn jeder einzelne Mensch Interpret der heiligen Schrift ist? Ist es nicht Naturalismus im Princip, wenn es (protestantische) Geistliche ohne Weihesacrament gibt? wenn Ordination nichts ist als Anstellung? In Summa: Ist nicht auch Zahn vom Naturalismus beherrscht, wenn er den Katholicismus „römischen Aberglauben" nennt? Seine Klage: „Wir verfallen in Deutschland dem Heidenthum und dem Romanismus. Die evangelische Kirche hat das Volk verloren" — sollte ihn, wenn er nach dem Grund dieser von ihm behaupteten Erscheinung forschen wollte, zur Prüfung veranlassen, ob er nicht selbst tief im Irrthum steckt. Linz, 1. September.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Im vorigen Jahre um diese Zeit stand zu Häupten des Missionsberichtes die Klage über vielfaches Ungemach, womit die Landwirtschaft durch Frost und Nässe, Gewitter, Hagelschlag, Ueberschwemmung und „Allem, was sie verderbet", heimgesucht wurde. Heuer schien besseres zu erhoffen; aber es kam eine zweite Auflage, nicht verbessert, nur vermehrt durch das schreckliche Hochwasser der letzten Juli-Woche, dessen grauenhafte Verheerungen besonders in den Vorländern der Alpen, Allem, wovon die alten Unglückschroniken erzählen, noch den Rang ablaufen.

Unter dem Eindrucke des Jammers und Elendes will auch dem Berichterstatter der Humor zu fröhlichem Geplauder nicht mehr gedeihen, er darf wohl auch bei den P. T. Lesern kaum eine Empfänglichkeit dafür voraussetzen; ist ja unsere Zeitlage überhaupt eine so kritische, so ganz ein Widerspiel der entfesselten Naturkräfte, dass aller Spass aufhört.

Viele von uns haben schon in den Stürmen Ende der Sechziger- und in den Siebziger-Jahren „in der Linie" gedient, haben damals in Reih' und Glied mit den Kampfgenossen nicht bloß von weitem schießen gehört, sondern auch Pulver gerochen, manche Hiebe, die unserer Kirche und ihren Leuten gegolten haben, niedersausen gesehen und zurückgeben gelernt.

Unsere heilige katholische Kirche steht noch so fest, wie vorher. Ihre Kämpfer, die noch „beim Zeug" sind, sind in Ehren grau und wetterhart, die Gegner sind auch merklich alt geworden, viele derselben haben die Flinte ins Korn geworfen. Das Kampfgetöse wurde ruhiger, es hatte nach und nach den Anschein gewonnen, als wäre Waffenstillstand und könne es zum Frieden kommen. Aber Schein ist nicht Wirklichkeit! Die scheinbare Ruhe war nur die Ruhe vor dem Ausbruche eines Sturmes. — Wir haben ihn jetzt in neuer Auflage, nicht verbessert, nur vermehrt! Es bedarf für uns keines Mahnrufes oder Alarmschusses. Offenen Auges standen wir auf unseren Posten und wussten, wie es wiederkommen werde und sind nicht überrascht, wie das Heer der Gegner gleich Hochwasserflut sich heranwälzt, wie es von allen Seiten knattert und kracht und die Geschosse einschlagen. Wie sie uns nahe kommen, stehen uns Aug' in Aug' die alten Feinde gegenüber, ihre gelichteten Reihen sind ausgefüllt von den „Jungen".

Die Assentierung dieser jungen Mannschaft gieng zwar stürmisch vor sich, bei der Einreihung zeigten sie sich ungeberdig, es war, „wie Feuer und Wasser sich mengt"; aber nun sind sie Eins in Wesen und Natur, die Alten und die Jungen: jung in der Kampfbegier, jung in Wahl und Gebrauch der Waffen, jung in Heftigkeit des Angriffes, bis zur blinden Wuth getrieben von dem alten Hasse. Es wird offenbar ein Kampf, wie wir ihn noch nicht erlebt haben. Vielsprachig erschallt das Feldgeschrei, vieltönig dessen Weisen, aber insgesammt gelten sie der alten unbesiegten Kirche des Herrn, der die Seinen darauf vorbereitet hat mit den Worten: Cum audieritis praelia et seditiones, nolite terreri: oportet primum haec fieri, sed nondum statim finis . . . Luc. 21. Diese Worte im heiligen Evangelium sind uns das, was das Kriegsmanifest eines Kaisers seinem Volke ist, worin er es zum Kampfe ruft und erklärt, warum und wofür es zu kämpfen habe.

Damit wir dieses Manifest unseres Herrn allzeit, wann es gilt, vor Augen und zu Handen haben, hat es die heilige Kirche uns in das Brevier hineingesetzt zu den Tagzeiten der heiligen Martyrer. In der kernigen Auslegung des Papstes St. Gregor finden wir auch für unsere Zeit Reglement und Tagbefehl, und sehen wir klar, dass noch nicht aller Tage Abend sei, dass der Kampf das Merkzeichen der Kirche Jesu für alle Zeit bleiben werde. Also, in Gottes Namen: es muss sein! Wankend oder feige soll uns der Feind nicht sehen, wohl aber eins und fest!

So wird die Einheit der katholischen Kirche auch hierin ersichtlich: Die altchristlichen Länder dürfen nie zulange im Frieden ruhen, müssen fleißig gepflügt und aufgerüttelt werden, damit sie frisch und kräftig bleiben, wie die Neupflanzungen des Christenthums. Der Kampf mit den Neuheiden ist nicht viel gelinder, als der mit dem alten Heidenthume. Die in Vertheidigung der alten Marken und Burgen unserer Kirche auf den Schanzen stehen, sind ebenbürtige Waffenbrüder derer, die in weiter Ferne im Eroberungskriege vorwärts gehen gegen die Macht des alten Heidenthumes und die neuen Vor- und Vollwerke anzulegen haben.

Der neu entbrannte Kampf bringt uns wieder in festere Fühlung mit unseren Mitbrüdern in den katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Syrien. Die katholische Mission muss dort ihr Hauptaugenmerk auf das Schulgebiet richten, wo die gegnerischen Secten schon einen großen Vorsprung hatten. Gott sei Dank! sind die katholischen Missionsschulen auch an Zahl und Erfolgen reich geworden:

So haben die Jesuiten in Beyrut, Bikfaya und anderen Orten der Umgebung 19 Knabenschulen und 6 Mädchenschulen, am Libanon und in anderen Gegenden Syriens zählten sie im vorigen Jahre 192 Schulen mit 11.515 Kindern, die Franciscaner haben 80, die Lazaristen und barmherzigen Schwestern zusammen 110 Schulen.

Die Jesuiten sind aber nicht bloß in Studiensälen und Schulzimmern und an der eigentlichen Missionsarbeit thätig, sie greifen auch in das sociale Leben ein und trachten zur Linderung des Elendes der Arbeiterclassen beizutragen.

So hat P. Michel, S. J., der Leiter der großen Männer-Congregation in Beyrut bereits 2000 Arbeiter in einen Verein gesammelt und sorgt sich um deren geistiges und leibliches Wohl, sammelt auch das junge heranwachsende Volk um sich und weiß es durch mancherlei Wohlthaten auch für den christlichen Unterricht empfänglich zu machen.

Klein-Asien. Die 1891 gegründete Station der Augustiner-Congregation von der Himmelfahrt Mariä in der Stadt Eski-Scher in Anatolien hat im letzten Jahre außer der Missionsarbeit auch die Seelsorge für die Eisenbahnarbeiter übernommen.

Unter 4000 derselben sind auch 1300 Oesterreicher. Eine eigene Station mit Schule wurde für dieses Arbeitervolk errichtet, ein Missionspriester hält auch wöchentlich Gottesdienst in den an der Bahnstrecke liegenden Holzbaracken.

Die Schwestern derselben Congregation arbeiten am Unterrichte der Mädchen und außerdem im Krankendienste, wodurch sie auch Zutritt und Einfluss auf die andersgläubigen Familien gewinnen.

Aus dem Missionsseminar der Kapuziner in Boudja bei Smyrna sind schon 40 Missionspriester hervorgegangen, derzeit sind 24 Zöglinge in den philosophisch-theologischen Studien.

Während der Schlächtereien unter den Armeniern haben die Kapuziner-Missionäre in Unterstützung und Pflege der Flüchtigen, Verwundeten und Hungernden ungemein viel gethan, so dass alle Zeitungen dort ihres Lobes voll waren und sogar der Sultan (!) ihnen seine Anerkennung aussprechen ließ.

Vorder-Indien. Assam. Die Missionsgesellschaft vom göttlichen Worte, von deren Wirken auch in diesen Berichten schon viel Erfreuliches gemeldet wurde, ist von einem großen Unglücke betroffen worden.

Ein Erdbeben hat am 12. Juni innerhalb 5 Minuten fast alles zerstört, was in jahrelanger Arbeit an Bauwerken für die Mission errichtet worden war.

In der Station Raliang ist die neue Kirche, deren Rohbau eben fertiggestellt war, wie ein Kartenhaus in sich zusammengestürzt, auch das Waisenhaus, ein Bau aus Rohrwerk, ist derart beschädigt, dass es unbewohnbar ist.

In Shillong ist das Missionshaus und das Kloster der Schwestern eingestürzt, das gleiche geschah auch in den Stationen Gauhati, Shella und Cherraponjec.

Die Berichte aus sämmtlichen Stationen einigen sich in der Klage: „Alle Kirchen und Häuser, die wir in sieben Jahren mit harten Opfern erbaut haben, sind zerstört. Wir müssen alles wieder von vorne anfangen und hatten noch die Schulden für diese Bauten nicht völlig bezahlt! Wie sollen wir diese Neubauten bestreiten, wenn uns nicht die christliche Mildthätigkeit zuhilfe kommt?

Gleiche Unglücksbotschaft meldet in einem Briefe an den Berichterstatter der hochwürdigste Bischof von Dacca, Msgr. Hurth, dessen Missionsgebiet in Ost-Bengalen am härtesten von diesem Erdbeben mitgenommen wurde.

An vielen Orten sind Häuser sammt den umliegenden Grundstücken in die Erde versunken, kraterähnliche Oeffnungen klaffen an deren Stelle. Die Kathedralkirche in Dacca muss von Grund auf neu gebaut werden, ebenso das Schwesternkloster und die Waisenanstalt. In anderen Stationen ist dasselbe Unheil. Eine erst vor etlichen Jahren vollendete Kirche, die schönste und größte in Ost-Bengalen ist nichts mehr als ein Trümmerhaufen . . .

Beide vorgenannte Missionsgebiete waren bei der allgemeinen Armut der Bevölkerung von jeher in bedrängter Lage und werden alle Missionsfreunde um Almosen für sie inständig gebeten.

In West-Bengalen haben die belgischen Jesuiten ihr Missionsgebiet in vier Bezirke getheilt:

Perganna (an den Ganges-Mündungen) mit 4 Priestern für 2850 Katholiken, in den 5 Schulen sind 560 Schüler.

Midnapor und Orissa hat 1970 Katholiken, 3 Priester, 4 Schulen mit 145 Kindern, auch ein Waisenhaus unter Leitung von Ordensschwestern.

Chota-Nagpora und Chaibassa hat 33.155 Katholiken, nahezu 5500 Katechumenen, 21 Priester arbeiten auf 12 Stationen, die Schülerzahl ist 2635, die Schwestern halten auch ein Pensionat.

Dardscheling und Purnea, in neuester Zeit gegründet, zählt 300 aus dem Heidenthume Bekehrte, in den Schulen 73 Kinder.

Madura. Die Bekehrung von Brahmanen, die man anfangs für unmöglich hielt, ist nicht bei einzelnen Persönlichkeiten stehen geblieben, sondern umfasst bis jetzt schon 12 Familien. Noch ist freilich der Hass der Angehörigen dieser höchst angesehenen Kaste im Steigen, dafür aber auch der Einfluss dieses Beispieles der Bekehrung auf d e Leute der übrigen Kasten überall bemerkbar. Beweis dafür ist, dass im Gesammtgebiete von Madura 40 neue Stationen errichtet werden konnten, um dem Andrange der Heiden zum christlichen Unterricht zu genügen.

Aus der Mission Sangamner meldet P. Weishaupt, S J., den „Freiburger katholischen Missionen" nebst dem Trauerberichte über das Fortdauern der Hungersnoth auch manches Tröstliche:

Die Missionsbauten und die Kapelle sind schön und gut, in der letzteren übt eine Kreuzigungsgruppe eine geradezu staunenswerte Anziehungskraft auf die Christen, wie auf das Heidenvolk. Die Vorbereitung auf die heilige Firmung benützte der Missionär zur Vornahme dreitägiger Exercitien für alle seine Neubekehrten, die dafür ein so gutes Verständnis und Benehmen zeigten, dass es eine helle Freude war und die Heiden ihre Bewunderung über diese schweigenden Beter nicht verhehlen konnten

Von hier gieng auch der Anlass aus zur Gründung einer Station in Ghogargav in der Diöcese Nagpore, welche in kurzer Zeit die Bildung christlicher Gemeinden in den umliegenden Dörfern zustande brachte. P. Jacquier, S. J., übernahm die Leitung derselben.

Nord-Indien. P. Kuhn, der erste aus dem Missionshause in Brixen hervorgegangene Missionär, hat im ersten Jahre seines Wirkens im Auftrage des apostolischen Präfecten die Gründung einer Waisenanstalt in Rawalpindi übernommen und im December 1896 nach großen Schwierigkeiten durchgeführt. Er hat neben der Sorge für die Waisenkinder, für welche er inständig um Unterstützung bittet, auch unter den Erwachsenen das Missionswerk begonnen und in kurzer Zeit 40 Mohamedaner für den ständigen Unterricht gewonnen, auch einige Protestanten, und hat die vorhandenen Katholiken wieder zu neuem Muthe und Eifer angefacht.

Darüber erwachte der Hass der Mohamedaner und Heiden, und ihrer tausend überfielen am 30. März d. J. das Missionshaus, misshandelten die Kinder, die sich ungemein standhaft im Bekenntnisse ihres Glaubens zeigten, mit Stöcken, den Missionär mit Schlägen und Messerstichen, plünderten und ruinierten, was ihnen unter die Hände kam. Der Missionär, der wie durch ein Wunder mit dem Leben davon kam, bittet in seinem Berichte an die Mitbrüder, sie mögen mit ihm Gott danken, dass er gewürdigt worden sei, mit seinem Blute den heiligen Glauben bekennen zu dürfen.

Hinter-Indien. Apostolisches Vicariat West-Tongking. Als eine Frucht der Missionsarbeit ist in diesem Gebiete ein lebhafter Zudrang des weiblichen Geschlechtes zum Ordensleben bemerkbar.

Die vielen Bitten um Aufnahme, besonders in den strengen Orden der Karmeliterinnen, machten es nothwendig, dass nacheinander mehrere Klöster gegründet werden mussten, in denen diese einheimischen Jungfrauen durch ihr Gebet und Opferleben auch für die Mission wirken.

China. Süd-Kwantung. Damit ja nicht die Meinung aufkomme, als sei auf den Missionsposten schon allwärts genügende Besatzung, möge erwähnungsweise hier eingefügt sein, dass z. B. in der genannten Provinz, deren Flächenmaß zweimal so groß als Frankreich ist, nur 48 Missionäre sich befinden.

P. Rey (Pariser Seminar) hat in seinem Bezirke 800 Katholiken auf einem Flächenraume von 2000 Kilometer. Der Missionär muss beständig auf dem Wege sein, um die Seinen nach und nach aufzusuchen und zu unterrichten. Gesammelt sieht er sie nur an den Hauptfesten des Jahres, wo sie aus Entfernungen von 50 bis 100 Kilometer zum Gottesdienste sich einfinden.

Apostolisches Vicariat Nord-Birma. Die Missionäre aus dem Pariser Seminare, die in Vorder- und Hinterindien, China, Korea und Japan auf 28 Missionssprengel vertheilt sind und von jeher für die Heranbildung eines einheimischen Clerus fleißig Sorge tragen, haben nun in ihren Missions-Seminarien eine Gesammtzahl von 1738 Alumnen in Vorbereitung auf den Priesterberuf, 513 sind schon als Missionspriester daraus hervorgegangen.

Das jüngste dieser Seminarien wurde zu Mandalay in Birma gegründet und mit 40 Birmesen besetzt, die in ihren Anlagen, Eifer und Frömmigkeit alles Gute hoffen lassen. Auch ist gute Aussicht, dass man ihrer wohl bedürfen werde, da sich dort eine erfreuliche Bewegung des Volkes für die christliche Religion zeigt. Im letzten Jahre empfiengen 435 Erwachsene die heilige Taufe, und sind 600 Katechumenen in der Vorbereitung.

Japan. Eine wertvolle Mithilfe für die Mission bieten auch dort die Ordensschwestern.

So ist das Waisenhaus der Schwestern vom Kinde Jesu in Okayama (Diöcese Osaka) eine wahre Pflanzstätte der Mission. Viele brave Christen sind aus dieser Anstalt hervorgegangen.

Nun ist aber das aus Bambuspfahlwerk und Lehm errichtete Gebäude so morsch und hinfällig geworden, dass sich die Bewohner des eindringenden Ratten- und Schlangen-Gezüchtes kaum mehr erwehren können. Sie sind ganz ohne Geldmittel und bitten inständig um Almosen.

Borneo. Die St. Josef-Missionäre (Millhill) haben 1881 auf Wunsch des heiligen Vaters die neugegründete apostolische Präfectur Nord-Borneo übernommen.

Da die Missionäre erst noch die Sprache der Eingebornen zu erlernen hatten, begannen sie einstweilen in Kuching, der Hauptstadt von Sarawack, eine Mission unter den eingewanderten Chinesen, vereinten die Bekehrten zu einer Gemeinde, errichteten eine Schule, erzielten darin sehr gute Erfolge, — es sind zwei ihrer dortigen Schüler in der Vorbereitung auf den Priesterstand, — für die Mädchen wurden Klosterfrauen gewonnen, die ungemein einflussreich wirken.

Mittlerweile waren sie auch imstande, an das ursprünglich ihnen übertragene Werk zu gehen.

Sie haben bei den Dyaken festen Fuß gefasst und sind nun auch unter den Dusans in vier Stationen in bester Wirksamkeit. Diese sind besser gesittet und veranlagt, als die wilden Dyaken, sie betreiben Ackerbau mit Geschick und Fleiß und zeigen sich sehr zugänglich.

Philippinen-Inseln. Im Anschlusse an den Bericht im Heft II möge hier noch das Urtheil Platz finden, welches der Consul der vereinigten Staaten, John Barret im North American-Review über die „Priesterherrschaft in den spanischen Colonien" abgibt.

„Der Einfluss des Clerus ist der erste und letzte Eindruck, den man dort gewinnt, er macht sich überall geltend. Ist man anfangs dagegen eingenommen, so verliert sich dieses Vorurtheil und macht schließlich der Bewunderung Platz. Kirche und Staat sind dort, praktisch genommen, eins, wenn auch dem Namen nach getrennt. Das Ueble, was in dieser kirchlichen Machtstellung liegen würde, ist mehr als aufgewogen durch das Gute, was daraus für das Volk sich ergibt.

Die Elementar-Schulbildung ist allgemein, die Collegien schreiten vor auf allen Gebieten des Wissens. Die Kirche thut alles, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu halten, und deren Autorität wird so anerkannt, dass gesetzwidrige Unordnung innerhalb der Sphäre ihres Einflusses sehr selten ist. Der Clerus zählt in seinen Reihen viele durch Tüchtigkeit, hochherzigen Charakter und umfangreiches Wissen hervorragende Männer ... Die katholische Kirche hat den Beweis geliefert, dass die Missionsthätigkeit bei den Asiaten auch erfolgreich sein könne".

Der Solches geschrieben, ist aber, wohlgemerkt, ein Protestant.

II. Afrika.

Aegypten. In Zeitoun, nahe bei Kairo, am Rande der Wüste haben Ordensschwestern eine Niederlassung gegründet, in welcher sie durch Schule und Krankendienst Einfluss zu gewinnen hoffen auf die Beduinenstämme der Wüste.

Sie machen nun die Vorarbeiten zu Gründung einer Mission, mit einer geliehenen Summe haben sie einen Bauplatz erworben. Alles übrige kann erst bei gehöriger Unterstützung in Gang gebracht werden. Möge sie ihnen reichlich zutheil werden!

In Alexandrien haben die Salesianer des † Don Bosco die Seelsorge für die italienischen Ansiedler übernommen, und haben auch eine Abtheilung ausgeschickt an das Cap der guten Hoffnung zur Heiden-Mission.

In Kairo haben die Jesuiten in ihrem koptischen Seminar fünfzehn Alumnen, die zu guter Hoffnung berechtigen. Freilich ist diese Zahl für die sich mehrende Arbeit viel zu gering.

Um die Sache etwas zu erleichtern und Zeit und Kosten zu sparen, soll nun in Tahta (Ober-Aegypten) ein Priesterseminar mit vereinfachtem Studienplane errichtet werden, aus welchem zum Beispiel das Latein gestrichen wurde. (Die liturgische Sprache ist ohnehin das Koptische.)

Apostolisches Vicariat Central-Afrika. Der apostolische Vicar dieses unter österreichischem Schutze stehenden Missionsgebietes, Msgr. Roveggio macht an das Salzburger Echo erfreuliche Meldungen.

In dem Bischofsitze Assuan, wo die Christen bisher in einem engen, von Erdwällen eingeschlossenen Hofe ihren Gottesdienst halten mussten, ist nun der Bau der Kirche soweit vorgeschritten, dass sie schon verwendet werden kann. An innerer Einrichtung ist noch nichts vorhanden, auch kein Geld hiefür. Der Bischof und seine Mitarbeiter müssen noch in einem Araberhause, elend zusammengepfercht, wohnen, die Missionsschule ist trotz Concurrenz der Staatsschule und der protestantischen Schule doch von 100 Schülern besucht, auch wurde eine eigene Frauenschule eröffnet, worin Ordensschwestern Lese- und Schreib-Unterricht, Anleitung zur Handarbeit und nebstbei auch fleißig Unterricht in der heiligen Religion ertheilen und so eine sichere Grundlage dafür legen, dass einmal auch das weibliche Geschlecht dort mitarbeiten könne an der Aufnahme und Pflege des Christenthums in der Kinderwelt.

Aequatorial-Afrika. In der Uganda-Mission sind nun nahezu 40 Missionäre (weiße Väter) in Thätigkeit, die Zahl der Getauften ist 50.000, die der Katechumenen über 100.000!

Besonders die Bekehrungen protestantischer Neger häufen sich so, dass die Sache den Engländern bedenklich erscheint, und dass ein eigenes Comité sich in England gebildet hat, um die größtmögliche Anzahl ihrer Prediger in dieses gefährdete Gebiet zu schicken

Die weißen Väter halten außerdem noch in Süd-Nyanza, am Tanganjika- und Nyassa-See, und in Ober-Kongo bei 20 Stationen mit fast 100 Missionskräften besetzt und überall geht es gut vorwärts. Die scharfe Gegnerschaft der Protestanten und Mohamedaner in diesem vielumworbenen Gebiete schärft auch den Arbeitseifer und die Wachsamkeit der katholischen Missionäre, die gewiss alle Unterstützung der Missionsfreunde verdienen.

Im apostolischen Vicariat Süd-Nyanza hat jüngst der apostolische Vicar Msgr. Hirth eine neue Station angelegt und mit den PP. Thuet und Schneider besetzt, sie hat den Namen Maria-Stein.

In Britisch-Uganda, welches den St. Joseph-Missionären (Millhill) zugewiesen ist, sind derzeit 83.000 Katholiken, 20.000 Protestanten und 25.000 Mohamedaner. Es gibt dort noch 322.000 Heiden, also Arbeit genug. Der Erfolg unserer Mission hängt nach Gottes Segen auch

von irdischen Umständen ab, ob nämlich die englische Regierung auch den Katholiken volle Freiheit lassen werde, wie den Anglikanern und ob die Mission genug Nachhilfe an Missionskräften und Almosen finden werde.

Die Station Malajje ist vom apostolischen Vicar Msgr. Hanlon selbst errichtet worden. Schon 1895 hatte derselbe diesen Ort ausgesucht, Jänner 1896 begann er selbst die Vorarbeiten, unter seiner Anleitung und Mithilfe wurden Kirche, Missionshaus und Katechumenat im Rohbau aus Palmenpfosten und Rohrwerk fertig gestellt. Die Hitze war so groß, dass selbst die Eingebornen, die wacker mithalfen, untertags nicht standhielten. Zahlloses Ungeziefer, Mosquitos und Schlangen machen den Aufenthalt dort unangenehm. Es sind schon über 300 Neger, Männer und Frauen, im Katechumenat, täglich mehrt sich deren Zahl.

Als ein großer Vortheil für die Missionen jener Gebiete ist es zu begrüßen, dass nun ein guter Fahrweg von Mombassa bis Mengo hergestellt ist, wodurch das Reisen der Missionäre und der Transport ihrer Geräthe bedeutend erleichtert wird. Auch eine Eisenbahn ist im Bau begriffen und auf 70 Meilen ins Land vorgeschoben.

Als ein Triumph des Fahrrades wird es anzusehen sein, dass schon ein Missionär die ganze Strecke von der Küste bis Mengo „hoch zu Stahlroß" zurückgelegt hat. Ob die Neger schon „Allheil" zu rufen verstehen, wird nicht gemeldet: aber je schneller die Mission vorschreitet, desto mehr wird ihnen Heil.

Deutsch-Ostafrika. Aus der Station Lukuledi wird gemeldet, dass diese junge Gemeinde bereits 100 Getaufte zähle und 435 Katechumenen.

In Chukukwe sind 300, in den Nebenstationen 140 Katechumenen.

Auch die Schwesternanstalt in Lukuledi liefert aus ihrer Knaben- und Mädchenschule guten Nachwuchs für die Mission. Aus den Berichten dieser Schwestern entnimmt man, dass alle Anstrengungen und Gefahren ihren fröhlichen Sinn und die Berufsbegeisterung nicht zu hemmen vermögen. P. Anton hat auf einer Missionsreise den Häuptling von Nanyunga und dessen Gemahlin unterrichtet und getauft.

Die bis Iringa vorgerückten St. Benedictus-Missionäre haben nun unter Leitung des Superiors P. Ambros Mayer Anfang Jänner 1897 die Gründung einer Station in Ausführung.

Sie hat eine herrliche Lage auf einem Berge, auf zwei Seiten von den Fluten des Ruaha und dessen Nebenflusses bespült, mit einem Ausblicke auf die 6000 Einwohner zählende Stadt Iringa; sie trägt ihren Namen „vom heiligsten Herzen Jesu".

In Kolasini ist eben die Missionskirche, ein Steinbau, der Vollendung nahe.

Madagascar. Nach den Kämpfen, worin die Andersgläubigen den Katholiken so hart zugesetzt haben und nach Beendigung des blutigen Krieges kommt nun endlich bessere Kunde.

Seit die Verwaltung in die Hände des französischen Generals Gallieni gelegt ist, der volle Religionsfreiheit proclamiert hat, ist die katholische Mission nicht mehr durch das protestantische Staatskirchenthum geknebelt und entwickelt sich nun kräftiger als je, besonders im Schulwesen.

Vor diesen Kämpfen zählten die von katholischen Ordensgenossenschaften besetzten Schulen 26.800, mit Schluss des vorigen Jahres stieg die Zahl auf 68.600 Schüler. Ebenso schnell geht der Zuwachs in der Mission vorwärts durch zahlreiche Bekehrungen und den Uebertritt des Volkes ganzer Ortschaften zur katholischen Kirche.

Darob ist allerdings großer Verdruss und noch viel größerer Lärm entstanden. In aller Welt trompeten die Blätter liberaler Richtung, dass die evangelische Mission durch die Jesuiten unter Mitwirkung der Colonialregierung eine rücksichtslose Verfolgung erdulde, einen wahren Religionskrieg, dass die Jesuiten „bei ihrer fast königlichen Macht“ dort Greuel aufführen, die mit dem Wüthen der Türken gegen die Armenier große Aehnlichkeit haben!! Man wird noch viel sagen und schreiben laut dem alten Spruche: „Auf der Nähe ist gut schießen, auf der Weit' ist gut lügen!“ — Für uns ist nur wünschenswert, dass der katholischen Mission ihre Freiheit gelassen werde, dann wird sie wie überall den Sieg erringen, ohne jemanden Gewalt anzuthun.

Sambesi. Von Ricico sind die Missionäre an den Aruangua-Fluss vorgerückt, wo der Bau der Kirche und des Missionshauses schon begonnen ist. Das Volk von weiter Umgebung drängt sich heran.

Im Matabele-Land nimmt die Mission wieder regelmäßigen Fortgang, gegen 300 Katechumenen wohnen dem Unterrichte bei.

Aus dem Namaqua-Lande meldet P. Simon (Oblate vom heiligen Franz von Sales) von der Fortdauer der dreijährigen Trockenheit und Hungersnoth grauenhafte Einzelheiten.

Das Volk stirbt in Massen an Hunger, die Mission hat keine Vorräthe mehr, um genügend zu helfen. In Springbock ist P. Rougelot gestorben; er war durch Entbehrung so geschwächt, dass beim Anstoß einer leichten Erkrankung schon das Zusammenbrechen folgte.

Natal. Die 1884 gegründete Station Oakford bewährt sich sehr praktisch. Der angekaufte Grund ist an die Zulu-Familien so vertheilt, dass jede gegen geringen Pacht ihr gutes Auskommen findet, und dass sie alle der Mission fest anhänglich sind.

West-Afrika. Kamerun. Aus den Meldungen von Marienberg ersieht man, dass der Eifer der bekehrten Neger ein anhaltender sei. Sie nehmen es mit ihren Christenpflichten streng, und bekommen sichtlich auch Lust zur Arbeit.

Unter ungeheurer Mühe haben die Missionäre eine Cacao-Pflanzung angelegt und heuer die erste Frucht geerntet und an eine Fabrik eingeschickt, wo dieselbe ein an Qualität auffallend gutes Fabrikat lieferte. Es ist zu hoffen, dass der fernere Ertrag dieser Pflanzung der Mission eine ausgiebige Hilfsquelle werden wird.

Gute Missionserfolge ergeben sich bei den Bakoko-Negern. Jung und Alt betheiligt sich mit Freude am Unterrichte. Leider sind die Missionskräfte zu wenig. Erfreulich steht es auch in Kribi; dessen Schule mit 100 Kindern, sowie die Schulen der benachbarten Dörfer sind eine Freude für die Missionäre.

Ein Missionsbruder ist an die Südgrenze von Kamerun vorgedrungen und hat in Campo eine Schule eröffnet und damit den ersten Grund zu einer Station gelegt. In Engelberg ergibt sich rege Missionsarbeit bei dem Bakwiri-Stamme; zur Mithilfe für die Missionäre, die nicht mehr alles bewältigen können, will der apostolische Präfect eine Schwestern-Niederlassung in Mapanja, auf einem naheliegenden Berge, errichten. Auch in Engelberg hat man angefangen, für die Aufbesserung der Missionsfinanzen Sorge zu tragen durch Anlage einer Kaffee-Pflanzung.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Athabasca-Makenzie. In der Station „Unserer lieben Frau von der guten Hoffnung" arbeiten P. Seguin und Fr. Kearny O. M. J., zwei wackere Missions-Veteranen, seit 35 Jahren, sie haben einen Großtheil der Indianer bekehrt und zu einer Gemeinde geeinigt, deren hübsches Kirchlein eine Zierde der Gegend, eine Freude des Volkes ist.

Noch 300 Meilen weiter oben liegt die nördlichste Station „Vom heiligen Namen Mariä", mit zwei Oblaten-Patres besetzt.

Diese hatten ihre frühere Mission am Peels-River wegen unaufhörlicher gewaltthätiger Anfeindungen von Seite der Protestanten aufgegeben und im Auftrage des Bischofes dort im äußersten Norden sich bei den heidnischen Eskimos niedergelassen. Diese schließen sich ihnen freudig an und sind schon viele bekehrt. Nun gehen sie an den Bau eines Kirchleins, was unsägliche Mühe kostet, weil es ja dort kein Holz mehr gibt. Dieses muss aus ungeheuren Entfernungen herbeigeschleppt werden, die Missionäre müssen sich die Läden mit Handsägen schneiden u. s. w. Sie sind dabei frohen Muthes und hoffen von Gott und guten Menschen Hilfe.

Neu-Orleans. Die „Freiburger katholischen Missionen" bringen den Abdruck eines Zeitungsartikels des „Weekly Register" aus der Feder eines protestantischen Predigers, der sich über das Wirken der Negerinnen-Nonnen (Congregation der heiligen Familie) an ihren schwarzen Landsleuten ungemein lobend ausspricht:

Diese Nonnen haben in einem Locale, das früher zu Bällen und lüderlichen Orgien diente und im übelsten Rufe stand, eine Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalt eröffnet. Darüber fasst der Genannte sein Urtheil in die Worte: „Sie thun für Hebung der schwarzen Race mehr als alle Politiker zustande bringen. Es muss etwas Göttliches um eine Religion sein, die einen so verruchten Ort in ein Paradies verwandeln konnte". Die Schwestern haben 530 Kinder in der Schule und haben auch für ihre Ordensgemeinschaft genügend Nachwuchs.

Aehnliches Lob ertheilt er auch den weißen barmherzigen Schwestern in ihrer Spitalwirksamkeit und gibt offen den mächtigen Eindruck zu, welchen das Arbeiten dieser Ordensschwestern und ihr Leben auf jeden vorurtheilsfreien Geist ausübe. Daraus müsse man es begreifen, dass die katholische Kirche wie ein Gibraltar dastehe.

Unter den Rothhäuten wirkt ebenso segensreich die Genossenschaft der Indianerschwestern, gegründet von der Tochter eines Dacota-Häuptlings.

Süd-Amerika. Columbia. Am 8. November starb Msgr. Biffi, Bischof von Karthagena.

Der Verewigte war vor 40 Jahren als junger Missionär in diese Stadt gekommen und hatte sich in kurzer Zeit die Liebe der Bewohner in solchem Grade erworben, dass alles trauerte, als der Papst ihn abrief. Zehn Jahre später hat er auf Befehl desselben die Leitung der neugegründeten apostolischen Präfectur Ost-Birma übernommen, die unter seiner rastlosen Thätigkeit eine großartige Entwicklung fand. 1882 wurde er auf Bitten der Karthagener zu deren Bischof ernannt und hat sein Amt zum Segen des Volkes und der Priesterschaft treulich verwaltet und hat auch als Bischof noch oft die Arbeiten eines Missionärs gethan.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Aus den Mittheilungen des P. Vandel, Missionärs vom heiligsten Herzen, an die Freiburger katholischen Missionen, mögen hier einige Stellen angeführt sein, die einen Einblick gewähren in die Ent-

faltung der katholischen Kirche in Australien, die besonders schön zutage tritt in der Hauptstadt Sydney:

Der Clerus zählt dort 170 Priester, 180 Schulbrüder sind als Lehrkräfte auf die Missionsschulen vertheilt, die über 20.000 Schüler zählen, 800 Ordensschwestern leisten Mithilfe in den Schulen, Waisenhäusern, Spitälern u. s. w.

Die Zahl der Katholiken ist in den letzten neun Jahren um 42.000 gewachsen. Das vom Erzbischof Cardinal Moran erbaute Seminar, seit acht Jahren bestehend, zählt 70 Australier als Alumnen.

Selbst die Gegner geben in ihren Zeitungen offen ihrer Bewunderung über die kräftige Wirksamkeit der katholischen Mission Ausdruck. In Ansehung der Thatsache, dass vor 50 Jahren das winzige Häuflein der Katholiken kaum des Zählens wert schien, während jetzt 22 wohlgeordnete Bisthümer dieses katholische Missionsgebiet umspannen, brachte die protestantische Zeitung Dayly Telegraph jüngst die anerkennenden Worte: „Die Geschichte der katholischen Kirche Australiens ist außerordentlich in ihrer Entstehung, heroisch in ihren Kämpfen, triumphierend in ihren Erfolgen, wie alles, was es Großes und Schönes gibt in der römisch-katholischen Kirche“. Die Versammlung von 21 Bischöfen (Synode 1895) betrachtet derselbe Berichterstatter als einen Beweis dafür, dass die katholische Kirche, die so eifrigen Führern anvertraut ist, dort offenbar eine leitende Rolle übernommen habe und solche in hoher Ehre durchführe“.

Apostolisches Vicariat Neupommern. In der Hauptstation Kinigunan, wie auch in den Nebenstationen wachsen die Früchte der Missionsarbeit immer rascher heran. Im zweiten Halbjahre 1896 wurden über 1100 Erwachsene getauft. In dem Gebiete, welches von der Regierung eigens für die Wesleyaner reserviert wurde, harrt die gesammte Bewohnerschaft (10.000) mit Sehnsucht darauf, dass endlich die Abschließung aufgehoben werde. Die Missionäre freuen sich darauf und müssen doch mit Bangem diesem Zeitpunkte entgegensehen, weil ja die Zahl der Mitarbeiter noch viel zu gering ist und die Mittel zur Errichtung von Stationen noch gänzlich fehlen.

Kürzlich hat diese Station ein schwerer materieller Schaden getroffen: indem der gesammte Viehstand, aus dessen Erträgnissen zumeist für die Bedürfnisse der Mission gesorgt werden muſste, an einer Seuche zugrunde gieng.

In Wlawolo bereiten die Wesleyaner der katholischen Mission wieder mehr Schwierigkeiten als je. Mit Geld, Drohungen und Gewaltthaten setzen sie den Katholiken zu, bei jedem Anlasse und unter allen Vorwänden suchen sie dieselben einzuschüchtern. Es gelingt ihnen hin und wieder, etliche Neubekehrte der katholischen Mission abwendig zu machen, besonders an Orten, wo die katholischen Missionäre nicht oft genug hinkommen können.

Dennoch sind, drei Monate nach der letzten feierlichen Taufe, wieder über 100 eingeborne Katechumenen, besonders viele aus Rawaira, beim Unterrichte und haben im ganzen Bezirke die Insulaner an 13 Orten aus eigenem Antriebe Gebetshäuser erbaut, wo sie zusammenkommen, die katholischen Gebete verrichten und sich gegenseitig aufmuntern zum treuen Festhalten gegenüber dem Andrängen der Glaubensgegner.

Endlich ist auch die Gründung einer Mission für das Bergland Baining Thatsache geworden. Die Station Massawa wurde mit zwei Missionären, P. Rascher und Br. Pfeiffer besetzt, das Missionshaus

fertig gestellt, der Kirchenbau begonnen. Das Volk ist gutmüthig und arbeitsam, wurde bisher von den Küsten-Stämmen häufig angefallen, die es dabei auf Menschenraub zur Mahlzeit oder zur Sclaverei abgesehen haben.

Die deutsche Regierung ist schon mit Ernst darangegangen, diesen Menschenjagden ein Ziel zu setzen und schützt dieses Bergvolk vor seinen Bedrängern. Umsomehr steht zu erwarten, dass es sich der Mission gerne zuwenden werde. Die Schilderung der ersten Fahrt der Missionäre zu den Bainingern mitten durch die Kannibalen-Stämme erregt Schauder, aber auch umso größere Bewunderung für den Muth der Missionäre.

Apostolisches Vicariat Melanesien. Auf Neu-Guinea wurde im vergangenen Jahre eine neue Station gegründet im Gebiete von Pokao, dessen Christianisierung der † Bischof Verjus so innig gewünscht und dessen Bevölkerung wiederholt um Sendung von Missionskräften gebeten hatte, weil sie von den Wesleyanern nichts wissen wollten.

Nun hat P. Victor van Ryke im Dorfe Banaomai die Arbeit begonnen zur größten Freude des Volkes. Uebrigens erklärte derselbe in den Berichten an seine geistlichen Obern, dass er allein dem großen Zudrange nimmer genügen könne, und dass es auch unbedingt nothwendig sei, baldigst das Bergvolk der Uni-Uni in das Missionswerk einzubeziehen.

Auf Thorn-Island wird eben eine Katechisten-Anstalt erbaut.

Apostolisches Vicariat Mikronesien. In Apaiag (Marschall-Insel), wo die Protestanten bisher Alleinherrschaft übten und bei Ankunft katholischer Missionäre sogar den kranken König in ihr Haus schleppten und vor dem Verkehr mit denselben zu hüten suchten, hat der Missionsobere, der auf einer Reise mit etlichen Schwestern dahin kam, über hundert Personen getauft. Der König, zu dem er sich Zutritt verschaffte, zeigte sich darüber hocherfreut und bat um Missionäre und Ordensschwestern, für welche auch das Volk so begeistert ist, dass sofort mit dem Baue eines Hauses für dieselben begonnen wurde. Bis zur Fertigstellung desselben, hofft man, auch Schwestern schicken zu können.

Auf den Gilbert-Inseln, wo die katholische Mission unaufhörlichen Anfeindungen vonseite der Protestanten ausgesetzt ist, und die katholischen Missionäre häufig auch bittere Entbehrung auszustehen haben, während ihren Gegnern reichliche Mittel zu Gebote stehen, ist trotzdem seit 1892 auf den Inseln Nonuti, Tapituea, Nukunäu, Makin und Puritaritari die Zahl der Katholiken von 2900 auf 7000 gestiegen.

V. Europa.

Norwegen. In der Sitzung vom 25. Mai des heurigen Storthing wurde § 2 des Staatsgrundgesetzes, welcher den Jesuiten und Mönchsorden den Aufenthalt im Lande verbot, mit 77 gegen 34 Stimmen aufgehoben. Dabei sind mehrere lutherische Pastoren fest für die Gleichberechtigung der Katholiken mit den Protestanten eingetreten.

Es braucht nicht erklärt zu werden, welch große Bedeutung dieses für unsere Mission habe. Seither hat auch schon ein ausländischer Jesuit geistliche Exercitien gehalten, zuerst in Christiania für die Priester der Stationen südlich vom Polarkreise, an deren Schluss sich die Einweihung der St. Olafkirche anreihte. Zu gleicher Zeit sammelten sich die Missionäre der Polar-Region zu Exercitien in Hammerfest unter Leitung des im vorigen Hefte erwähnten Missionärs, Freiherrn von Zucco di Cuccagna.

Im Juli feierte Norwegen die 900. Jahresfeier der Einführung des Christenthumes durch König St. Olaf. Der 29. Juli wurde von dem Volke als Festtag gefeiert, wie es bei uns Katholiken der Brauch ist, trotz des Abscheues der Protestanten vor dem Heiligen-Cultus.

Dänemark. Aus einem Briefe an den Berichterstatter sei die erfreuliche Thatsache hervorgehoben, dass die bisherigen Erfolge der katholischen Mission zur Hoffnung auf viel größere berechtigen. Jedes Jahr bringt gegen 200 Bekehrungen aus dem Protestantismus, größtentheils aus den vornehmen Ständen. Die protestantische Bauernschaft legt große Verehrung gegen die Missionäre an den Tag; es kommt nicht selten vor, dass katholische Geistliche von ihnen zu religiösen Vorträgen eingeladen werden, wozu sie ihre Religionsgenossen mitbringen, und mit größter Aufmerksamkeit zuhören, die Priester zu sich ins Haus laden u. dgl. Am erfreulichsten zeigt sich diese Hinneigung des Volkes zum Katholicismus auf der Insel Seeland.

Hinderlich ist am meisten die tiefe Armut, welche es dem Bischofe und seinen Mitarbeitern oft so schwer macht, nur das Nothwendigste beischaffen zu können. Stünde mehr Geld zur Verfügung, so könnte man in allen Städten sofort zur Errichtung von Stationen schreiten.

Zu Pfingsten hat der hochwürdigste Bischof van Euch in Kopenhagen über 100 Convertiten die heilige Firmung gespendet, darunter dem Dichter und Schriftsteller Jörgensen, aus dessen Feder schon mehrere, Aufsehen erregende, Bücher erschienen sind.

In Rom wurden 12. Juni zwei Dänen, Klemp und Gamél, Zöglinge der Propaganda, zu Priestern geweiht.

Bosnien. In großer Bedrängnis befindet sich die Station Rudolfsthal, eine Niederlassung von Oesterreichern und Deutschen.

1895 wurde der Kirchenbau begonnen, mit Noth und Mühe hat man den Rohbau fertig gebracht. Das Volk, welches sich kümmerlich fortbringt, kann die Kosten zur Fertigstellung und Einrichtung nicht mehr aufbringen. Bitte!

So sehen wir auf allen Gebieten rege Thätigkeit, harten Kampf, aber auch muthiges Standhalten. Mögen die Gegner aus dem Boden wachsen, und ihre Angriffe sich verdoppeln: überall sollen sie uns fest geeint und kampfbereit finden! Gott ist mit uns!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 3577 fl. 52 kr. Neu eingelaufen: Hochw. Vaclavek, Kaplan in Tistin, Mähren, 20 fl. für P. Hartmann in Empandeni; Hochwürden Pfarrer Hlasivec in Lisany, Böhmen, 3 fl. 20 kr. je zur Hälfte für Mission in Indien und bei den Kopten; Ungenannt durch P. Gottsgraber in Luggau 2 fl. für Sambesi; Ungenannt in Schw. 1 fl. für Sclavenkinder Sambesi; hochw. Dr. Wild 5 fl. für Sambesi, 5 fl. für Mission Genthin in Provinz Sachsen; Hochw. Hiewehr, Cooperator in Braunsdorf, Schlesien, 1 fl. für Palästina; aus Schwanenstadt 4 fl. 70 kr. für Aussätzigen-Anstalt in Birma und 6 fl. 40 kr. für Kloster Nazareth in Banjaluka, Bosnien; Hochwürden Kobylansky in Lemberg 1 fl. für Athabaska-Mackenzie; P. T. Dr. Nagl, Rector der Anima in Rom, 25 fl., zugetheilt an Mission Dacca, Ostindien; hochw. Pfarrer Sigmund in Reitochowes, Böhmen, 10 fl. zu Ehren des heiligen Antonius den Hungernden in Afrika (Namaqua) und Indien; Hochwürden Pfarrer Bjelik in Csicsmann, Ungarn, 4 fl. 47 kr. für Station Güsten, Anhalt; aus dem Nachlasse einer Verstorbenen durch hochw. Pfarrer D. 722 fl.

71 kr.; zugetheilt als Gaben zu je 50 fl.: Mission Assam, St. Josef-Mission in Rawalpindi und Nord-Borneo, Mission Centralafrika, Mission Deutsch-Ostafrika, Namaqua-Land, Neupommern; als Gaben zu je 25 fl.: Mission Gaza, Palästina, Mission Dacca, Ostindien, Mission Sangamner, Mission Bettiah, P. Zeno, China, Mission Süd-Schantung, Ordensschwestern Okayama, Japan, Ordensschwestern Zeitoun bei Kairo, weiße Väter in Uganda, Mission Süd-Nyanza, Sambesi, P. Hartmann in Empandeni, Mission Kamerun, Athabaska-Mackenzie, Norwegen, Dänemark; — Adrianopel 12 fl. 71 kr., Station Rudolfsthal in Bosnien 10 fl.
Summe der neuen Einläufe: 88 fl. 77 kr. + 722 fl. 71 kr. = 811 fl. 48 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 4389 fl.

Gott segne die Spender!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Pueris debetur reverentia!)** lautet ein schöner, alter Spruch. Leider, dass im praktischen Leben nicht ganz selten auf die Weisheit, welche in dieser pädagogischen Maxime liegt, vergessen wird. Hier ein Exempel davon!

Bei uns — wahrscheinlich ist es anderwärts auch so — ist es viel gebräuchlich, dass am Tage nach der Feier der ersten heiligen Communion der Seelsorger mit seinen Erstcommunicanten einen Spaziergang und Ausflug nach einem benachbarten Orte macht. Ich will gegen diese Sitte nichts einwenden, vorausgesetzt, dass gute Aufsicht gehandhabt wird und — der Zielpunkt der kleinen Reise ein angemessener ist. Nun ist mir aber vor einiger Zeit von einem Mitbruder erzählt worden, dass manche Seelsorger von X. ihre Erstcommunicanten in die dortige gräfliche Bildergallerie führen. Wenn der Besuch von Bildergallerien für die zarte Jugend überhaupt nicht räthlich erscheint, so trifft dies ganz besonders bezüglich der genannten Gemäldesammlung zu. Denn dieselbe birgt in ihrem Schoße nicht ganz wenige Nuditäten, welche dem Blick von Kindern im Alter von 12 bis 14 Jahren absolut vorzuenthalten sind. Als ich noch ein junger Student war, wurde ich in Gemeinschaft mit meinen Studiengenossen, welche mit mir Zöglinge desselben Erziehungs-Institutes waren, in die nämliche Gemäldesammlung geführt, und ich kann mich noch recht gut erinnern, welchen Eindruck eines oder das andere dieser Menschenfleisch-Bilder auf mich machte und welche moralische Beklemmungen sie mir verursachten. Nicht wenigen meiner Kameraden mag es ebenso ergangen sein. Und nun denke man an Kinder im Alter der Erstcommunicanten!

Man kann es allerdings in München beobachten, wie Eltern ihre Kinder von noch sehr jugendlichem Alter in die dortigen Kunstausstellungen mitnehmen. Und doch gehören auch für Leute in gestandenem Alter ziemlich gute und abgehärtete Nerven dazu, um die hier vorgesetzte Kost gut verdauen zu können. Im verflossenen Sommer habe ich mich gelegentlich eines Besuches der christlichen Kunstausstellung in die anstoßenden Räume der permanenten Ausstellung Münchener Künstler verirrt, habe es aber doch für das Richtigste gehalten, mich alsbald wieder aus diesen Räumen zu retirieren. Denn ich merkte, die Kunst, welche hier in ihren Producten vertreten ist, arbeitet für paradiesische Naturen, und zu solchen gehöre ich

— zu meiner Schande muss ich es gestehen — leider nicht. Aber diese Kunst, welche, wie es scheint, ihr höchstes Können in der Darstellung dessen, was sonst keusche Zucht und Sitte zu verhüllen pflegt, erblickt, hält sich nicht innerhalb der vier Mauern der betreffenden Ausstellungen verborgen, sie wagt sich auch ans helle Tageslicht und stellt ihre Producte an offener Straße in unseren Großstädten aus. In den Auslagen der Münchener Kunsthandlungen sieht man die Leistungen dieser Menschenfleisch-Malerei in photographischer Reproduction massenhaft — darunter Nuditäten der widerlichsten Sorte — ausgestellt, so dass unser Einer kaum mehr mit Anstand in München vor der Auslage einer Kunsthandlung länger verweilen kann. Natürlich sind es nicht bloß Erwachsene, welche an diesen Nuditäten-Ausstellungen an offener Straße ihre Augenweide suchen und finden, auch Kinder vom zartesten Alter an befriedigen hier ihre Schaulust und werden so zeitigst jeder „Prüderie“ entwöhnt. In Stuttgart hat man den seltsamen Einfall gehabt, den Hofgarten, den Sammelplatz und das Stelldichein für alle Welt, für Jung und Alt, mit einer ganzen, ziemlich reichhaltigen Collection von absolut nackten Frauengestalten (Venusstatuten) zu „zieren“. Und ähnliches findet man in anderen Großstädten. Man kann darum wohl sagen, die Großstadtkinder sind von ihren frühesten Jahren an gegenüber derlei Nuditäten abgehärtet, so dass ihnen der Besuch von den fraglichen Ausstellungen und Gallerien am Ende wenig Schaden bringen kann, sie sind der zarten Scham [1]) schon so entwöhnt, dass an ihnen wenig mehr zu verderben ist. Aber anders ist es bei Landkindern — und um diese handelt es sich uns hier —, welche auf ihren Dörfern derlei doch nicht gesehen und zum Object ihrer neugierigen Beschauung gemacht haben, welchen der Religionslehrer erst eben noch im Erstcommunicanten-Unterricht die Bewahrung der Unschuld und zarten Scham wiederholt und eindringlich ans Herz gelegt hat. Diesen Kindern kann allerdings der Besuch einer Kunsthandlung, wie wir sie im Auge haben, die jugendlich-lebhafte Phantasie gründlich vergiften, die Betrachtung eines einzigen derartigen Nuditätenbildes einen Zündstoff in die unschuldige Seele werfen, welche ihr den Tod bringt.

Ich besuchte im vergangenen Frühjahr die Bischofsstadt Y. Es war die Woche nach dem weißen Sonntag. In dieser Woche wurde daselbst eben die heilige Firmung an die Erstcommunicanten der umliegenden Landpfarreien ausgespendet. Und da sah ich zufällig einen großen Trupp von Firmlingen mit ihren Pathen der dortigen früher fürstbischöflichen, nun königlichen Residenz zuströmen. Da ich das Innere des Residenzgebäudes noch nicht gesehen hatte, fasste ich den Gedanken, diesen Besuchern des Schlosses mich anzuschließen. „Man muss den Pathli was zeig'“, sagte mir ein Firmpathe, den ich in der Treppenhalle ansprach. Nun entspricht das glänzende Innere dieser Residenz allerdings nicht den Vorstellungen,

[1]) Oft freilich wohl noch mehr als der zarten Scham. Mir wenigstens ist es kaum zweifelhaft, dass das pestartige Umsichgreifen des Lasters der mollities, besonders unter der städtischen Jugend, in einigem Zusammenhang mit dem an offener Straße betriebenen modernen Nuditätencultus steht.

die man sich von dem früheren Wohnsitz eines Bischofs zu machen geneigt und gewohnt ist. Die Ausstattung ist eine durchaus profane, nur ganz vereinzelt trifft man im bildnerischen Schmuck auf einen fernen Anklang an religiöse und kirchliche Motive. Aber anderseits ist die künstlerische Ausstattung im Ganzen decent, Nuditäten kommen nur wenige vor, und auch diese sind nicht auffallend anstößig. Und doch wird mir die bei dieser Gelegenheit von mir bemerkte kleine Scene unvergesslich bleiben, wie beim Durchwandern der Säle ein kleiner Firmling in meiner Nähe seinen Kameraden aufmerksam machte und mit dem Finger nach oben wies, wo über der Thüre der nackte Oberkörper einer weiblichen Gestalt zum Vorschein kam. Diese kleine Scene war es, welche in mir doch einigen Zweifel erregte, ob der vernommene, im allgemeinen ja nicht zu verwerfende Grundsatz: „Man muss den Pathli was zeig'", hier die richtige Anwendung gefunden, und ob die königliche Schlossverwaltung gut daran gethan, als sie das Entrée für die Firmlinge auf die Hälfte heruntersetzte. Diese kleine Scene war es auch, welche mir die Anregung gab, obige Zeilen zu schreiben zu Nutz und Frommen unserer christlichen Jugend und behufs Einschärfung der alten Erziehungsmaxime: Pueris debetur reverentia!

Ansbach. Dr. Joh. Ernst.

II. (**„Fegefeuer-Sünden" des Clerus.**) Ein alter, ehrwürdiger Priester und Synodal-Examinator stellte einem Candidaten der Theologie bei einer Prüfung die Frage, ob ein Beneficiat oder wer sonst zur Chor-Präsenz verpflichtet sei, an den Gebüren theil habe, falls er ohne Entschuldigung und Grund fehle. Selbstverständlich lautete die Antwort im verneinenden Sinne. Nunmehr fragte jener, wie es aber zu halten sei, wenn der Beneficiat zwar im Chore gegenwärtig sei, aber beim Chorgebete sich nachlässig und vollständig zerstreut zeige. „Er hat ein Recht auf die Gebüren", antwortete der Candidat. „Jawohl", ergänzte aber unser Examinator, — „sed meretur purgatorium". Dieses Wort fiel uns des öftern ein, wenn wir Geistliche nachlässig und gleichgiltig in Verrichtung ihrer Amts-Obliegenheiten sahen. Darum wollen wir zu Nutz und Frommen aller einige ähnliche „Fegefeuer-Sünden" hier zusammenstellen; aus den reichen Erfahrungen längeren priesterlichen Wirkens werden ältere Seelsorger leicht des Mehreren ergänzen können.

1. Unpünktlichkeit im Beginne des Gottesdienstes. Tritt der Priester gewohnheitsmäßig unpünktlich an den Altar (mit einer Verspätung von 1, 2, oft 5 bis 10 Minuten), so fällt nicht zum geringen Theile auf sein Gewissen die Verantwortung für die Verspätung der Laien; denn exempla trahunt.

2. Unregelmäßigkeit und unentschuldigte Unpünktlichkeit im Erscheinen zum Chordienste. Ist nicht oft der Grund davon Mangel an Abtödtung, dass man sich dem weichen, warmen Bette nicht entwinden kann? Wie mancher argwöhnische Gedanke wird dadurch bei den in der Kirche Anwesenden wachgerufen, wenn bald dieser, bald jener wie ein Thomas zu spät erscheint?

3. Unnöthiges, oft lautes Sprechen in der Kirche oder an der Sacristeithür, die zur Kirche hin offen steht. Abgesehen davon, dass man sich da in der Gegenwart des höchsten Herrn und allmächtigen Gottes doch etwas gar arg vertraulich benimmt, gibt ein ähnliches Verhalten reichen Anstoß bei den Gläubigen, besonders bei der Jugend, der man doch im Gotteshause strenges Schweigen gebietet.

4. Nachlässigkeit in Beobachtung der Rubriken und Ceremonien. Hat etwa nicht auch der unaufmerksame Laie dafür Auge und Sinn? Beachten wir doch einmal, von anderem abgesehen, wie strenge Gott schon im Alten Bunde auf genaueste Beobachtung der gesetzlichen Ceremonien drang (Levit. 5, 15; Deuteron. 7, 11; 28, 15.); wenn das von der umbra galt, was dann von der veritas?

5. „Fixigkeit" im Breviergebete, die das ganze Officium in bedeutend weniger als einer Stunde, ja selbst in $^3/_4$ Stunden zu Ende führt. Da heißt gewiss das Einleitungsgebet: Domine ad festinandum me adjuva!

6. Uebermäßiges Hasten bei der Austheilung der heiligen Communion, bei dem Taufritus u. s. w. Wie unangenehm berührt es doch, wenn bei gelegentlicher Besprechung der eine noch „fixer arbeiten können" will, als der andere?

Gewiss wollen wir durchaus nicht irgend welcher Aengstlichkeit, unnöthiger Langsamkeit u. dgl. das Wort reden; aber Ernst und Würde (gravitas) soll und darf unseren priesterlichen Handlungen nicht mangeln, und das Erhalten derselben muss ein steter Gegenstand persönlicher Aufmerksamkeit sein, sowie auch ein Punkt der reformatio in den heiligen Exercitien.

T. Dr. J. G.

III. **(Gelobt sei Jesus Christus!)** Im Sommer 1865 hielt sich der große Gelehrte Paul de Lagande in dem schlesischen Badeorte Landeck zur Cur auf. In einem Briefe an seine Frau, worin er sein durch die Naturschönheiten der Berge erfreutes Herz ausschüttet, kommen auch die Worte vor: „Heut fieng ich wieder an zu glauben, als ein achtjähriger Knabe sein „Gelobt sei Jesus Christ" mir so treuherzig zurief und dabei sein Mützchen zog." — Auf den Mann mit dem kindlich-edlen Herzen, den die verkehrten, in der Jugend aufgenommenen Anschauungen vom Christenthum, die Wahrheit nicht finden ließen, machte dieser katholische Gruß aus Kindesmund solch mächtigen Eindruck. Liegt hierin nicht eine Mahnung an alle Katecheten, diesen Gruß dort zu pflegen, wo er im Gebrauch ist, und ihn dort einzuführen, wo er noch fremd ist? — Sonderbarerweise gehört ein Theil des glaubenstreuen Tirol zu den Gegenden, wo die Kinder diesen Gruß dem Fremden nicht bieten. Als ich meine Verwunderung hierüber in einer Stadt Südtirols aussprach, sagte man mir, dass die Katecheten wohl den Entschluss gefasst hätten, in der Schule darauf hinzuwirken; allein zur Ausführung sei derselbe eben noch nicht gekommen. Vielleicht trägt obiger Briefausschnitt dazu bei, die Ausführung dieses schönen Entschlusses zu beschleunigen.

Mautern. Professor Dr. A. Rösler C. Ss. R.

IV. **(Hohe Lage der Kirche)** war von altersher erwünscht. Schon die Heiden errichteten ihre Altäre und Tempel oft auf Anhöhen und Bergen, weil sie sich da der Gottheit näher fühlten. Auch in der Bibel begegnen uns Opfer auf Bergen; Abraham musste auf Befehl Gottes auf Moria opfern und Elias that es auf dem Karmel. Salomon baute den Tempel auf Sion und Christus brachte sein welterlösendes Kreuzesopfer auf dem Calvarienberge bei Jerusalem dar; auf dem Plateau des Tabor ward er verklärt und von der Kuppe des Oelbergs fuhr er in den Himmel auf. Auf diesen durch Ihn geheiligten Höhen erhoben sich nachmals christliche Gotteshäuser. Die ersten Christen versammelten sich „zur Gemeinschaft des Brotbrechens", d. i. zur Abendmahls-Feier und heiligen Messe gern in einem „Obergemache". Was Wunder, dass die alte Kirche, als sie aus den Katakomben heraufsteigen und sich öffentlich zeigen durfte, ihre Gottesbauten allen sichtbar auf Anhöhen stellte. In Ebenen gab man den Kirchen wenigstens einigermaßen eine erhöhte Lage; so stellte man z. B. den Dom zu Mailand auf eine Art Estrade, sodass man über mehrere Stufen zu den Portalen hinaufsteigt; so auch zu St. Peter in Rom u. s. w. Wie lieblich thront, um gleich wieder zu Kleinem herabzuspringen, in unserem Hallstatt die katholische Pfarrkirche über dem Markte. Um ihr die in der Gothik noch durchaus übliche Ostung geben zu können, mussten unter dem doppelten Chorhaupte gewaltige Unterbauten aufgeführt werden. Größere Kosten zugunsten der Hochstellung einer Kirche hat man indes kaum irgendwo aufgewendet, als in unseren Tagen für das größte Heiligthum von Paris, die Nationalkirche zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu auf dem Montmartre. Das „Norbertusblatt" in Wien berichtet über dieses großartige Gotteshaus folgendes: „Diese Kirche ist der kostbarste Tempel, der in diesem Jahrhunderte gebaut wurde. Der Rohbau allein hat 23 Millionen Franken gekostet, die alle aus freiwilligen Beiträgen geflossen. Montmartre bot nur 100 Meter Länge und 50 Meter Breite für die neue Kirche und besteht auf seiner Höhe aus fast grundlosem Lehm. Um auf den Gypsgrund zu kommen, mussten 83, meist fünf Meter haltende Senkpfeiler 33 bis 35 Meter tief eingelassen werden. Nicht weniger als 35.000 Vollmeter Lehm und Geröll mussten heraus-, und dafür ebenso viel Cement und Steinwerk hineingebracht werden. Also waren mehrere Millionen schon ausgegeben, ehe sich ein Stein über den Boden erhob". Dafür aber überragt nun diese Prachtkirche die Weltstadt Paris.

Egendorf. Pfarrvicar P. Johannes Geistberger O. S. B.

V. **(Quoad debitum conjugale.)** Ein Weib fühlt sich in ihrem Gewissen bedrängt und möchte wissen, ob sie mit ihrem Manne noch länger gemeinschaftlich leben dürfe oder nicht

1. weil er sein eheliches Recht in der Weise Onans gebraucht;
2. weil dieses auch zur Zeit der monatlichen Reinigung geschieht;
3. weil er im Zustande der Betrunkenheit sein Weib auch unnatürlich, d. h. durch Betastung missbrauche.

Dieses leidet hiebei alle Qualen des Martyrerthums, und setzt sich bei der Weigerung der Gefahr des Lebens aus; besitzt also nicht mehr den Muth sich zu weigern, und geschieht dieses auch, so ist es unnütz.

Nur Flucht oder Trennung bliebe übrig. Was also zu thun?

Ad 1. und 2. applicetur Responsum S. Poenitentiariae ad Episcop. Bouvier pro eodem casu datum 8. Jun. 1842:

Cum tota actus inordinatio ex viri malitia procedat, qui loco consummandi retrahit se et extra vas effundit; ideo si mulier, post debitas admonitiones nihil proficiat, vir autem instet minando verbera aut mortem, poterit ipsa citra peccatum passive se praebere, cum in iis rerum adjunctis ipsa viri sui peccatum simpliciter permittat idque ex gravi causa, quae eam excusat; quoniam charitas, qua illud impedire tenetur, cum tanto incommodo non obligat.

Multo magis de 2do id obtinet, ut mulier simpliciter permittens, quod sine gravissimo incommodo impedire non potest, omni culpa vacet. W.

VI. **(Colportage in den Schulen verboten.)** In einem Erlass des böhmischen Landesschulrathes vom 14. März 1896, Z. 8661, werden die k. k. Bezirksschulräthe angewiesen, den Schulleitungen an Volks- und Bürgerschulen, sowie den Religionslehrern und anderen Lehrpersonen an diesen Anstalten einzuschärfen, dass sie einerseits nicht selbst literarische Erzeugnisse unter die Schuljugend colportieren und andererseits zu verhüten suchen, dass seitens anderer Personen eine unbefugte Colportage in den Schulen stattfinde.

Zu diesem Erlasse sollen die nationalen, hussitischen und socialistischen Bestrebungen Anlass gegeben haben, die man durch Druckschriften unter die Schuljugend trug. Bedauerlich ist nur, dass durch diesen Erlass auch das „Werk der Kindheit Jesu" in Böhmen geschädigt wird, da nach demselben durch die Religionslehrer auch die Bücher der „Heiligen Kindheit" an die Schuljugend nicht mehr ausgetheilt werden dürfen. Hoffentlich werden bald die nöthigen Schritte geschehen, damit der genannte Erlass eine Correctur erfahre. Gestatten doch zwei Ministerial-Verordnungen (vom Jahre 1870 und 1879) die Austheilung von Büchern durch die Lehrpersonen an die Schuljugend. y.

VII. **(Disciplinar-Maßregeln gegen Religionslehrer.)** Zufolge dem § 36 des Gesetzes vom 2. Mai 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 53) und dem Ministerial-Erlasse an den niederösterreichischen Landesschulrath vom 14. Jänner 1878, Z. 12.682, sind „die Schulbehörden unzweifelhaft berechtigt, gegen Pflichtverletzungen auch der dem Seelsorgeclerus angehörigen, nicht schulbehördlich angestellten Religionslehrer der öffentlichen Volksschule — insofern sich diese Pflichtverletzungen auf die Ausübung der Lehrthätigkeit in den Schulen beziehen — mit Disciplinar-Maßregeln vorzugehen. Die besondere Stellung dieser Religionslehrer bringt es jedoch mit sich, dass gegen dieselben die schulbehördliche Disciplinargewalt nicht in der Art angewendet werden kann, wie es gegenüber den von den Schulbehörden angestellten Lehrern gesetzlich vorgezeichnet ist; auch können als Disciplinar-Maßregeln gegen solche Religionslehrer füglich nur der Verweis und die Entfernung von dem betreffenden Religionslehramte

in Anwendung kommen. Es erscheint vielmehr wegen der besonderen Stellung dieser Religionslehrer geboten, dass die Schulbehörden unmittelbar gegen dieselben erst dann vorgehen, wenn es nicht gelungen ist, die Abstellung wahrgenommener Unzukömmlichkeiten oder den Vollzug der schulbehördlichen Beschlüsse zu erlangen".

VIII. **(Darf ein Katechet zwei Parallelclassen mit einer geringeren Zahl katholischer Kinder bei seinem Religionsunterrichte zusammenziehen?)** Diesbezüglich sagt das Gesetz vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86 im § 2: „Den confessionellen Oberbehörden wird gestattet, durch Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für den Religionsunterricht, oder auf sonstige, die Schulordnung nicht störende Weise nach eingeholter Genehmigung der Schulbehörden Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung (Ertheilung des Religionsunterrichtes durch die Seelsorgegeistlichkeit) erleichtert wird".

Es ist also die Möglichkeit gegeben, für den Religionsunterricht Parallelclassen zusammenzuziehen. Dazu ist aber ein motiviertes Ersuchen an die Kirchenbehörde zu stellen, welche sich im genehmigenden Falle mit den Schulbehörden ins Einvernehmen zu setzen hat. Zu beachten ist auch, dass es nicht zur Förderung des Unterrichtes dient, wenn eine sehr große Anzahl Schüler in einer Classe vorhanden sind; mehr als 80 dürfen es nicht sein, 60 sind genug; auch ist die Herhaltung der Disciplin umso schwieriger, je mehr Schüler in einer Classe beisammen sind; endlich wird die Remuneration des Katecheten nicht nach der Classenzahl, sondern nach der Stundenzahl, in denen er unterrichtet, berechnet, sohin entfällt für die eingezogene Classe die Remuneration. y.

IX. **(Monopol-Pfarrer)** — d. h. solche, die alles selber und allein thun wollen — handeln: 1. unchristlich; denn bisweilen ist es ein gewaltiges Selbstbewusstsein, das sie dazu treibt — sed charitas non inflat; oder es ist kleinliche Eifersucht — non aemulatur — lauter unchristliche Motive, die es bisweilen dann fügen, dass solche geistliche Principale es nicht bloß ungern sehen, sondern geradezu verbieten, wenn der Cooperator mit den Ortsleuten conversiert oder ein Haus besucht u. dgl. — charitas non cogitat malum — non irritatur — 2. lieblos gegen den Cooperator, dem sie keinen Einblick in die Amtsgeschäfte gestatten, obwohl der junge Mann auch etwas lernen sollte — charitas benigna est — 3. unklug — ist es ja vorgekommen, dass z. B. nach einem Versehgange, den der Pfarrer gemacht hatte, vom Kranken heimlich der Cooperator — der Vertrauensmann desselben — gerufen wurde und könnte in einem solchen Falle nicht der Chef Anlass geben zu einer sacrilegischen Beicht? — charitas non est ambitiosa — 4. ungeschickt — mancher hat sich schon durch Ueberanstrengung verdorben — 5. kleinlich — besonders wenn er seiner Wirtschäfterin oder andern guten Freunden glaubt, dass er eigentlich das Factotum sei: „Ja, Herr Pfarrer, wenn Sie predigen, wenn Sie . . . und Sie . . . dann hat die Sache Zug"! charitas non agit perperam! non quaerit,

quae sua sunt — omnia suffert, omnia credit, omnia sperat, omnia sustinet!

Naturns (Tirol). Par.

X. **(Ist die benedictio mulieris post partum erlaubt, wenn eine Katholikin mit einem Protestanten die Ehe vor dem akatholischen Minister unter dem Vertrage eingegangen hat, dass nur die Mädchen katholisch getauft werden sollen?)** Ein protestantischer Vater kommt zum katholischen Pfarrer und erklärt, er lasse sein neugebornes Töchterlein nur unter der Bedingung katholisch taufen, dass der Pfarrer die Wöchnerin hervorsegne. Andernfalls werde er es ebenso wie die Knaben zum protestantischen Pastor bringen.

Der Pfarrer legt die Frage dem Bischofe vor, dieser wendet sich an den heiligen Stuhl mit der Bitte um Weisung. Die Antwort der S. C. C. lautete: Ex congressu die 7. Maji 1897:

1. Obstat S. C. Concilii, quae in una Wratislavien. 18. Jun. 1859 id vetat.

2. Benedictio haec mulierem respicit, quae prorsus indigna est, non infantem, nisi satis late secundario.

3. Scandalum ipsum, quod vitari non potest, id prohibet.

B.

XI. **(Die ungarische Civilehe — kein Concubinat?)** Vom kirchlichen Standpunkte aus muss jede eheliche Verbindung, bei welcher nicht die von der Kirche vorgeschriebenen Form der Eheschließung angewendet wurde, als ein Concubinat bezeichnet werden. Die Civilehe, welche der Staat in einzelnen Ländern gesetzlich vorschreibt, gilt in den Augen der Kirche nicht als Eheschließung vor Gott und dem Gewissen. Das will aber der ungarische Gerichtshof nicht anerkennen. Er verurtheilt solche Personen, welche behaupten, dass die ungarische Civilehe bei Katholiken nur ein Concubinat inauguriere, zum Gefängnis. So ergieng es unlängst dem Redacteur des „Altkotmany", eines Organs der Volkspartei. Dieser, Josef Miller, hatte einen Artikel veröffentlicht, worin er behauptete, dass die Civilehe ohne kirchliche Einsegnung ein Concubinat sei. Darauf hin wurde er wegen Aufreizung gegen das ungarische Gesetz angeklagt und vor das Geschwornengericht gestellt. Diese Geschwornen bejahten mit 9 gegen 3 Stimmen die Schuldfrage. Der Gerichtshof verurtheilte den Redacteur zu einem Monat Staatsgefängnis und zu 300 fl. Geldstrafe. R.

XII. **(Privaturtheil in theologicis oder unanimis consensus patrum?)** Auf theologischem Gebiete gefallen sich hie und da Autoren darin, auf Kosten der Tradition geistreich zu erscheinen. Ihr wissenschaftliches Privaturtheil stellen sie über die Lehre der Väter, welche zu kritisieren und zu corrigieren sie nicht anstehen. Solcher Autoren gab es auch zur Zeit des Rhabanus Maurus, welcher Abt zu Fulda und nachmals Erzbischof von Mainz war. Sie klagten, dass sich Rhabanus so strenge an die Väter halte; das sei sclavisch; er müsse seine persönlichen Ideen vorziehen. Diesbezüglich schrieb nun der gelehrte Abt an den Kaiser

Lothar: Es heißt, einzelne Gelehrte tadelten mich, dass ich die Aussprüche der Väter statt der meinigen vortrage. Aber was ist darin Unzukömmliches, dass ich nicht meine Erfindungen dem Leser darbiete, sondern die Lehre dieser in der ganzen Kirche verehrten Meister? Nützlich scheint es mir für das allgemeine Beste und entsprechend der Demuth eines Ordensmannes, in allem den Spuren der Väter zu folgen. Die da weltliche Ehre suchen, mögen meinethalben ihre anmaßenden Meinungen vortragen oder niederschreiben. Ich für meine Person kenne keinen anderen Ehrgeiz, als Gott auf dem Wege zu suchen, welchen die Heiligen uns vorgezeichnet haben. Zu diesen Worten bemerkt der gelehrte Benedictiner Mabillon in der Lebensgeschichte des Rhabanus Maurus: Möchte es Gott gefallen, dass die Autoren unserer Tage dieselbe Methode befolgten! Aber statt dessen verlieren sie sich in ein Labyrinth von neuen Lehren und von rein menschlichen Systemen, welche für die Religion höchst verhängnisvoll sind. Folgen wir, wie Rhabanus Maurus, den Fußstapfen der heiligen Väter. Wir sind dann stets sicher, unserer Mutter, der heiligen Kirche, zu folgen.

Bayern. P. Josef a Leonissa O. M. Cap.

XIII. **(Fortgesetztes Studium der Moral.)** Als Bischof ermahnte der hl. Alphons von Liguori bei jeder Gelegenheit seinen Clerus, das Beichtvateramt gut auszuüben. So in einem eigenen Erlasse an alle Welt- und Ordenspriester seiner Diöcese. Da heißt es denn unter anderem: Um sein Amt gehörig auszuüben, darf der Beichtvater niemals vom Studium der Moral ablassen. Dieses Studium ist nicht so leicht, wie einige meinen; es ist vielmehr ein sehr schwieriges und weit umfassendes. Und zwar dies wegen der Unzahl verschiedenartiger Nebenumstände, welche bei jedem Gewissensfalle vorkommen können, und die bewirken, dass man bei fortgesetztem Studium immer auf neue Dinge stößt; sodann aber auch, wegen der vielen positiven Gesetze, welche heutzutage bestehen. Wenn daher ein Beichtvater es unterläßt, immerfort in den Büchern nachzulesen, so wird er mit der Zeit leicht auch das noch vergessen, was er früher schon gewusst hatte. Darum empfehlen wir allen, das fortgesetzte Studium der Moral nicht beiseite zu setzen, besonders wenn Fälle vorkommen, welche wichtige Folgen nach sich ziehen, wie z. B. wenn es sich um Contracte, Restitutionen, Ehehindernisse u. dgl. handelt. In solchen Fällen ist es nicht selten nothwendig, nicht bloß in den Büchern nachzuschlagen, sondern auch sich mit gelehrten Männern zu berathen. —

P. Josef.

XIV. **(Behandlung der Gelegenheitssünder und deren Helfershelfer.)** Der hl. Alphons von Liguori mahnt in eigenem Erlasse an den Diöcesan-Clerus die Beichtväter, diejenigen, welche sich in einer freiwilligen nächsten Gelegenheit zur Sünde befinden, nicht loszusprechen, wenn nicht zuvor die Gelegenheit weggeräumt worden; selbst in dem Falle der unvermeidlichen Gelegenheit sei die Lossprechung so lange aufzuschieben, bis eine hinlängliche Erfahrung gezeigt hat, dass aus der nächsten Gelegenheit eine entfernte geworden ist. Vorzüglich aber sollen sie sich hüten, Verlobte und andere junge Leute loszusprechen,

welche Liebschaften unterhalten, und öfters zusammenkommen, wenn nicht vorher jede Gelegenheit zur Sünde weggeräumt wäre. Denn, wenn auch bis dahin noch nichts Böses geschehen, wird es doch gewiss später nachfolgen, sofern nicht dem Handel kurzweg ein Ende gemacht ist. Insbesondere aber sollen sie Eltern und Herrschaften die Lossprechung verweigern, welche Personen verschiedenen Geschlechtes einen gegenseitigen Verkehr mit Gefahr der Sünde gestatten, so lange sie nicht in der That einen solchen gefährlichen Umgang verhindert haben. P. Josef.

XV. (**Der private Ablasssegen der Tertiarier.**) Bei einer Versammlung geistlicher Herren kam das Gespräch auf die private Ertheilung der sogenannten Generalabsolution an die Tertiarier des hl. Franciscus. Der eine Theil war der Meinung, diese Generalabsolution könne privatim nach der Beichte nicht bloß an den 9 bestimmten Festen ertheilt werden, sondern auch schon im Laufe des ganzen, den 9 Festen vorhergehenden Tages. Der andere Theil erklärte dagegen, es sei nicht gestattet, dieselbe am Vormittage des vorhergehenden Tages zu ertheilen. Letzterer berief sich für seine Meinung unter anderem auf den in manchen einschlägigen Schriften beliebten Ausdruck „Vorabend der Feste"; dieser könne doch nicht schon vom Morgen der vorhergehenden Tage verstanden werden. Wer hat nun thatsächlich Recht?

Der Wortlaut des Decretes vom 21. Juli 1888, herausgegeben von der heiligen Ablasscongregation zugunsten der Tertiarier, läßt durchaus keinen Zweifel. Da heißt es nämlich ausdrücklich: „per praesens decretum declarat et decernit, quempiam praedictorum Sodalium Absolutionis seu Benedictionis participem fieri posse **pridie** diei, quo ipsa in Indice Indulgentiarum ejusdem Tertii Ordinis elargienda recensetur, non tamen publice, sed privatim tantummodo, nempe post expletam sacramentalem Confessionem. Das deutsche Vorabend hat den Sinn von Vortag, ähnlich wie das lateinische vigilia den ganzen vorhergehenden Tag bezeichnet. P. Josef.

XVI. (**Rundschreiben Leos XIII.**) Die von P. Joseph M. Thuille, O. S. B., Lector der Theologie im Stifte Marienberg (Tirol) im dritten Hefte dieses Jahrganges S. 740 zusammengestellten Rundschreiben Leos XIII. ergänzt der Recensent im Wiener „Vaterland" noch durch folgende Angaben: 1887, 20. September, Vi è ben noto, an die italienischen Bischöfe; 1887, 22. December, Officio Sanctissimo, an die bayerischen Bischöfe; 1888, 24. Juni, Saepe Nos, an die irländischen Bischöfe; 1890, 15. October, Dall' alto dell' Apostolato an die Bischöfe, den Clerus und das Volk Italiens; 1890, 20. November, Catholicae Ecclesiae, an alle Bischöfe, über die Abschaffung der Sclaverei; 1891, 3. März, In ipso supremi, an die österreichischen Bischöfe; 1891, 25. Juni, Pastoralis Vigilantiae, an die portugiesischen Bischöfe; 1892, 23. Mai, Quae conjunctim, an die Bischöfe der Kirchenprovinz Newyork; 1892, 8. December, Inimica vis an die italienischen Bischöfe und Custodi di quella fede, an das italienische Volk über die Frei-

maurerei; 1893, 31. Mai, Clara saepenumero, an die nordamerikanischen Bischöfe; 1893, 2. September, Constanti Hungarorum, an die ungarischen Bischöfe; 1893, 25. October, Non meliori, an die spanischen Bischöfe; 1894, 13. März, Caritatis providentiaeque, an die polnischen Bischöfe; 1894, 2. Juli, Litteras a Vobis an die brasilianischen Bischöfe; 1894, 24. December, Christi nomen, über das Institut der Propaganda; 1895, 6. Jänner, Longinqua oceani, an die nordamerikanischen Bischöfe; 1895, 14. April, Amantissimae, an die Engländer; 1895, 11. Juni, Unitatis christianae, an die Kopten; 1895, 10. Juli, Permoti Nos an die belgischen Bischöfe; 1896, 1. Mai, Insignes Deo, an die ungarischen Bischöfe. S.

XVII. **(Gebrauch der Muttersprache bei der heil. Taufe.)** Am 23. August 1880 entschied die S. C. Univ. Inquis. auf eine diesbezügliche Anfrage, es sei gestattet, die nöthigen Fragen bei der heiligen Taufe zuerst in der liturgischen lateinischen Sprache zu stellen, dieselben aber sodann in der betreffenden Muttersprache zu wiederholen, damit sie vom Taufpathen und (eventuell) dem Täufling verstanden werden; sie nur in der Muttersprache zu stellen, wurde geantwortet non expedire. Von einer strengen Verpflichtung dieser Bestimmung kann aber nur in jenen Diöcesen die Rede sein, wo das römische Rituale einfachhin und ganz recipiert wurde. Vielfach haben nun die Bischöfe ihre Diöcesanritualien dem römischen wohl accommodiert, aber mancherlei eigene Riten sowie den Gebrauch der Muttersprache beibehalten. Wenn daher (wie im neuen Linzer Diöcesan-Rituale) die ausschließliche Anwendung der lateinischen Sprache oder die Wiederholung zuerst in der lateinischen, sodann in der Muttersprache nicht strenge gefordert wird (da die betreffenden Fragen 2c. lateinisch und deutsch nebeneinander, resp. untereinander stehen, ohne weitere liturgische Vorschrift), so kann der (Diöcesan-) Gebrauch, die Fragen 2c. nur deutsch zu sprechen, sicher nicht beanständet werden. (cfr. Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgik, 1. Bd. S. 421 ff.)

Wels. Dr. J. Gfoellner.

XVIII. **(Stola bei Begräbnissen und Processionen)** trägt nur der Officiator und der fungierende Diacon; die übrigen Welt- und Klostergeistlichen gehen einfach in Chorröcken. Nur wenn Pfarrer bei Processionen collegialiter einhergehen oder Kapläne der Bruderschaften bei öffentlichen Feierlichkeiten, Bittgängen, Leichenzügen u. s. f. die Bruderschaftsmitglieder begleiten, dürfen auch sie die Stola tragen.

Dr. Gfoellner.

XIX. **(Consequenzen der österreichischen confessionellen Gesetze.)** 1. Ella ist die außereheliche Tochter einer Israelitin geboren im Findelhause. Mit 9 Tagen kommt das Kind in die Pflege zu katholischen Eltern nach Böhmen. Das Kind lernt dort böhmische Sprache und katholische Religion. Ja es beichtet und communiciert sogar. Mit 11 Jahren kommt das Kind nach Wien zu einer katholischen Pflegemutter.

Auf Grund unserer confessionellen Gesetze muss das Kind als jüdisch in die Schulmatrik eingetragen werden, das Kind muss von der Schulleitung in den jüdischen Religionsunterricht gesendet werden, die katholische Pflegemutter muss das Kind gegen ihre Ueberzeugung in die jüdische Religion senden, obwohl sich das wohlunterrichtete Kind dagegen sträubt. Erst mit 14 Jahren kann das Kind sich taufen lassen. (Commentar überflüssig.)

2. Elisabeth ist die Tochter einer zum Judenthume apostasierten Katholikin. Ihre beide Eltern sind todt. Ihre Großmutter, eine Katholikin, hat das Kind bei sich und erzieht es katholisch. Eine Taufe des vollständig katholisch erzogenen Kindes ist erst mit 14 Jahren erlaubt; die katholische Groß- und Pflegemutter wird gezwungen das Kind in den jüdischen Religionsunterricht zu senden.

X. Y. Z., Cooperator.

XX. **(Todtenschein aus Australien.)** Paul Schwab war als böhmischer Musikant nach Australien gewandert. Dort wollte er sich Geld verdienen, nach Wien zurückkehren und mit seiner Frau ein Geschäft gründen. Im Jahre 1886 sandte er den letzten Brief nach Wien. Die Gattin war besorgt. Sie wandte sich an den St. Vincenz-Verein. Das hohe Ministerium des Aeußern nahm alle Angaben zu Protokoll im October 1895. Bereits am 2. April traf die Nachricht zuhanden des Vicepräses der Vincenz-Conferenz ein, dass laut Bericht des k. k. Generalconsuls in Sydney Paul Schwab am 21. Juni 1895 zu Pindera in Südaustralien verstorben sei. Da sich aus seinen Papieren ergeben hatte, er sei nach Groß-Tajax in Mähren zuständig, so wurde der Todtenschein und ein Verzeichnis seines Nachlasses an das k. k. Bezirksgericht Jossowitz in Mähren zur Verlassenschaftsabhandlung gesendet, von wo die Witwe den Todtenschein beziehen kann.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa Cooperator.

XXI. **(Schluss der Mission und Armenseelen-Andacht in der Weihnachts-Octave.)** In einer Pfarre ist der Schluss der heiligen Volksmission am 30. December. Als Zugabe ist noch eine Andacht für die verstorbenen Angehörigen der Pfarre geplant. Abends 7 Uhr ist Predigt. Aber am 31. December soll ein Requiem sein. Die Rubriken gestatten für diesen Tag nullo modo ein Requiem. Es wird wohl eine Tumba aufgestellt werden können. Die heilige Messe muss aber de S. Sylvestro sein. Nach derselben kann die Absolutio ad Tumbam gegeben werden. Krasa.

XXII. **(Privilegium Paulinum.)** Die Correspondenz des W. Pr. V. berichtet folgenden interessanten Ehefall: Levi X. kommt zum katholischen Seelsorger in Y. und gibt demselben sein Verlangen bekannt, sich taufen zu lassen. Um die Motive befragt, gesteht Levi, dass es ihm hauptsächlich darum zuthun sei, die Katholikin Z. zu heiraten, mit der er schon Kinder habe. Trotzdem nun das Motiv der Bekehrung zum Glauben etwas zweifelhafter Güte erschien, nahm ihn der Seelsorger doch zum Unterrichte an. Da stellte sich nun auch noch heraus, dass Levi schon früher verheiratet gewesen, dass er jedoch seiner gleich ihm jüdischen Frau den

Scheidebrief gegeben habe, wodurch beiden nach österreichischem Rechte eine Wiederverehelichung freistand; die getrennte Frau war unbekannten Aufenthalts, Levi habe sich weiter um sie nicht gekümmert. Der Seelsorger legte den Fall dem Ordinarius vor und erhielt den Auftrag, den Unterricht fortzusetzen, indes aber den Aufenthalt und die näheren Lebensumstände der früheren Frau Levis zu erforschen und hierüber zu berichten. Bei dieser Nachforschung stellte sich heraus, dass diese Frau sich nach der Scheidung von Levi habe taufen lassen, aber eine neue Ehe nicht eingegangen sei. Was war nun zu thun?

Antwort: Es ist unumstößliche Lehre der Kirche, dass Christus (Matthäus, 19) das mosaische Recht, den Scheidebrief zu geben, aufgehoben und die Ehe wieder zu ihrer ursprünglichen Einheit und Unauflöslichkeit zurückgeführt hat. Die nach bürgerlichem Rechte und jüdischen Gebräuchen zwischen Levi und seiner ersten Frau geschlossene Ehe besteht also nach kirchlichem Rechte als matrimonium legitimum aufrecht trotz des gegebenen und angenommenen Scheidebriefes. Würde Levi mit dieser seiner Frau zugleich durch die Taufe in die Kirche eintreten und würden beide die frühere eheliche Gemeinschaft fortsetzen wollen, so wäre kirchlicherseits eine Consenserneuerung nicht einmal nothwendig, staatlicherseits jedoch wären sie gehalten, neuerdings die Ehe zu schließen, da vor dem staatlichen Forum die frühere Ehe durch den Scheidebrief getrennt worden ist. — Nun will aber Levi sich taufen lassen und die Katholikin Z. heiraten. Dies wäre nur dann möglich, wenn die frühere Frau des Levi ungetauft geblieben und von der competenten kirchlichen Autorität interpelliert, ob sie mit Levi ehelich in Frieden und „sine contumelia creatoris“ leben wolle, eine negative Antwort gegeben hätte. Infolge des Privilegium Paulinum (I. Cor. c. 7) nämlich steht es dem gläubig gewordenen Theile, wenn der ungläubig bleibende nicht, oder nicht „sine contumelia creatoris“ die eheliche Gemeinschaft fortführen will, frei, eine neue christliche Ehe einzugehen. Dass die Interpellation durch die competente kirchliche Autorität geschehen müsse, steht nach Bened. XIV. de Synod. l. 13, c. 21, n. 4 fest. Unter „contumelia creatoris“ aber ist alles zu verstehen, was darauf hinausgeht, den gläubig gewordenen Theil wieder vom Glauben abzubringen oder ihn zu schwerer Sünde zu verleiten. Staatlicherseits gäbe es in unserem Falle nichts weiter vorzukehren, da ja Levis frühere Ehe durch den Scheidebrief schon getrennt ist. Hätte jedoch Levi bis zur Taufe mit seiner früheren Frau die Ehe fortgesetzt, so könnte er doch vom Privilegium Paulinum Gebrauch machen, nur müsste er vor Eingehung der christlichen Ehe mit Z. die Auflösung der früheren jüdischen durch gerichtlichen Spruch nach dem Hofdecrete vom 28. Juni 1806, Nr. 771 J. G.-S. erwirken. — Anders verhält sich aber nun die Sache, da Levis frühere Frau noch vor ihm die heilige Taufe empfangen hat. Ihr wäre es, falls sie sich hätte verehelichen wollen, zugestanden, vom Privilegium Paulinum Gebrauch zu machen. Hätte sie an Levi die Interpellation gerichtet und hätte derselbe hierauf eine negative Antwort gegeben, sie aber infolgedessen eine christliche Ehe bereits eingegangen, so wäre das frühere matrimonium

legitimum durch das von ihr geschlossene matrimonium sacramentale gelöst, und Levi wäre dadurch frei geworden und berechtigt, entweder eine zweite jüdische Ehe einzugehen, oder nach vorhergegangener Taufe die Z. zu heiraten. Es steht nämlich durch das Decret des heiligen Officiums vom 1. August 1759 fest, dass bei Anwendung des Privilegium Paulinum als der Moment der Auflösung der in infidelitate geschlossenen Ehe nicht der der Taufe des einen Theiles, auch nicht der Moment der negativen Antwort auf die Interpellation, sondern erst der Moment der Eingehung einer neuen sacramentalen Ehe seitens des gläubig gewordenen Theiles anzusehen ist. Nun ist aber Levis Gattin nach der Taufe keine neue Verbindung eingegangen, es besteht also trotz des Scheidebriefes kirchlicherseits das vinculum naturale der in infidelitate geschlossenen Ehe fort, und würde im Momente, wo auch Levi sich taufen lässt, zum vinculum sacramentale, die Ehe beider würde ein matrimonium ratum, und beide wären im Gewissen verpflichtet, wieder zusammenzuziehen und ihre frühere eheliche Verbindung fortzusetzen. Ein Hindernis staatlicherseits läge nicht vor, nur müssten sie, wie oben gesagt, staatlich neuerdings die Ehe in aller Form schließen, da ihre frühere vor dem Forum des Staates als durch den Scheidebrief aufgelöst gilt.

Wenn nun der Seelsorger zuletzt berichtet, dass wohl die frühere Gattin des Levi bereit wäre, mit ihm, sobald er getauft würde, wieder ehelich zu leben, Levi jedoch es vorzog, seine Bitte um die Taufe bei sothanen Umständen zurückzuziehen, so mag das ein Fingerzeig sein, wie wichtig die Mahnung des Rituale sei, bei Juden, die sich zur Taufe melden, vorerst sorgfältig die Lauterkeit der Motive ihrer Bekehrung zu erforschen.

XXIII. **(Concubinat, ein Mangel der Unbescholtenheit.)** Die Gemeinde N. hat eine gewisse R. T., welche sich in der Gemeinde aufgehalten, aber dahin nicht heimatberechtigt war, ausgewiesen, weil sie mit einem verheirateten, von seiner Gattin geschiedenen Manne, im Concubinate lebte und dadurch öffentliches Aergernis verursachte. Diese Sache wurde vor den k. k. Verwaltungs-Gerichtshof gebracht und dieser entschied am 22. Juni 1895, Z. 3187, dass durch das erwiesene Concubinat der Mangel der Unbescholtenheit als vorhanden anzusehen ist, weshalb der Ausweisungs-Beschluss begründet erscheint. R.

XXIV. **(Stolataxfrage.)** Das k. k. Statthalterei-Präsidium in Böhmen hat unterm 11. April 1897, Nr. 2621 an die k. k. Bezirkshauptmannschaften einige Weisungen ergehen lassen, wie sie bei Klagen gegen Stoltax-Ueberschreitungen vorzugehen hätten. Eine Verjährung liegt nach § 4 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 bei Stolatax-Contraventionen vor, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne dass hierüber ein Verfahren eingeleitet wurde. In diesem Falle sind die Parteien sowohl mit der Anzeige der behaupteten Contravention, als auch mit ihrem Verlangen um Rückersatz abzuweisen, weil nach § 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 der Ausspruch über die den Schuldigen zu treffenden Ersatzleistung mit dem Straferkennt-

nisse zu verbinden ist.[1]) Liegt eine Verjährung nicht vor, so ist wohl ins Auge zu fassen, dass sich die Stolataxordnung nur auf ganz bestimmte Leistungen bezieht. Wenn die Parteien eine besondere Form, eine nicht von der Pfarre bestimmte ihnen beliebige Stunde verlangen u. dgl., so ist dies nicht mehr Gegenstand der Taxe, sondern der freien Vereinbarung über nicht patentmäßige Functionen. Die Berufung auf eine „gewohnheitsmäßige" Stola findet dagegen nicht statt, denn auf Gewohnheiten darf nur in jenen Fällen Rücksicht genommen werden, in welchen sich ein Gesetz ausdrücklich darauf bezieht.

Linz. Msgr. Prälat Dompropst A. Pinzger.

XXV. **(Bezüglich der örtlichen Lage des Friedhofes ist noch das Hofdecret vom 23. August 1784 maßgebend.)** Das Ministerium für Cultus und Unterricht erklärte die Erweiterung des conf. Friedhofes in Str. vom sanitären Standpunkte nicht für zulässig, sondern verlangte eine Verlegung desselben und stützte sich auf den Commissionsbefund vom 21. September 1891. Die Gemeinde bestritt die Nothwendigkeit einer Verlegung, da das Schulgebäude 13 Meter, die Mühle 23 Meter entfernt sei, also auch die Entfernung im Falle einer Erweiterung noch eine entsprechende sei. Schließlich entschied aber der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 17. April 1896, Z. 2329 gegen die Gemeinde unter Hinweis auf das Hofdecret vom 23. August 1784, wonach künftig „alle Grüfte und Gottesäcker, die sich inner dem Umfang der Ortschaften befinden, geschlossen und außer die Ortschaften in eine gehörige Entfernung" verlegt werden sollen. Aus diesem Hofdecrete, welches durch keine spätere gesetzliche Vorschrift abrogiert worden sei, gehe hervor, dass die Friedhöfe verlegt werden müssten, sobald die „gehörige" Entfernung nicht vorhanden sei. Welche Entfernung aber als eine gehörige anzusehen sei, muss dem sachverständigen Ermessen der Behörden überlassen werden. Msgr. Pinzger.

XXVI. **(Verpflichtung des Kirchenpatrons zu Pfarrhof-Adaptierungen in Böhmen.)** Es wurde constatiert, dass die Pfarrhofwohnräume in Modrau kalt, feucht und theilweise zum Bewohnen ungeeignet seien. Es wurde nun das Patronat beauftragt, für Beseitigung der sanitären und baulichen Uebelstände Sorge zu tragen und ein Bauproject vorzulegen. Das Patronat aber beschwerte sich dagegen, weil der Bau nicht unaufschiebbar sei, und ein vermehrtes Cultusbedürfnis involviere, zu welchem nach § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 der Patron nicht herangezogen werden könne. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 5. Februar 1896, Z. 755 als unbegründet ab, da die Adaptierung des Pfarrgebäudes nicht wegen eines erhöhten Cultusbedürfnisses, sondern wegen der Untauglichkeit des bisherigen Pfründengebäudes nothwendig geworden. Nach § 57 des Gesetzes vom 7. Mai

---

[1]) Die Stadtgemeinde Linz hat in einem Falle, wo die drei Monate schon verstrichen waren, doch noch zugunsten des Rückersatzes von zuviel verlangten Gebüren (es handelte sich nur um 3 fl.) ausgesprochen, was nach obigem dem Gesetze nicht entspricht.

1874 bleiben die älteren Vorschriften über die Herstellung und Erhaltung der Pfarrgebäude aufrecht. Nach p. 12 des Concurrenz-Normales vom 18. April 1806 treffen im vorliegenden Falle den Patron die Baukosten und muſste daher an ihn der Auftrag zur Vorlage des Bauprojectes ergehen. Msgr. Pinzger.

XXVII. **(Katechet im Sinne der politischen Schulverfassung und Katechetenstiftung.)** Im mündlichen Testamente vom 10. Juni 1862 hatte ein gewisser Dostal 500 fl. für einen Priester, des als Katechet an den neu errichteten Schulen in Wischau in der Religion unterrichtet, legiert. Die Stadtgemeinde Wischau erachtete nun, daſs die jährliche Nutzung nur den ausschließlich für den Religionsunterricht angestellten Geistlichen zuzuwenden sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied sich aber laut Erkenntnis vom 5. Februar 1896, Z. 756 zugunsten jedes Katecheten, wenn er auch zugleich Seelsorger war. Denn es muſs angenommen werden, daſs der Testator das Wort „Katechet" in dem Sinne gebraucht habe, wie es zur Zeit der Errichtung allgemein und in der Gesetzgebung begründet war. Nach § 54 der politischen Schulverfassung war aber der Katechet immer der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator und wurde im Sinne dieser Bestimmung unter Katechet stets jener Priester verstanden, welcher regelmäßig den Religionsunterricht ertheilte ohne Rücksicht darauf, ob er auch sonst noch in der Seelsorge verwendet wurde.

Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Zur Heimatszuständigkeit des Priesters.)** Nach § 10 des Gesetzes vom 5. December 1896 erlangen definitiv angestellte Geistliche mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Deficienten, Pensionisten, Provisoren bleiben daher immer der Gemeinde zuständig, wo sie zuletzt angestellt waren. Dies hat eine Bedeutung für die Wahlen und sonstige Bürgerrechte, weniger aber für die Altersversorgung, da ja die Weltpriester auf den Tischtitel des Religionsfondes geweiht werden und eventuell auch im Falle der Krankheit aus diesem Fonde und wohl auch aus kirchlichen Fonden Unterstützung genießen. Es war demnach von einer Stadtgemeinde nicht besonders rücksichtsvoll gegen den priesterlichen Stand, als sie die Kosten für einen unglücklichen Priester, der in einem öffentlichen Krankenhause einige Zeit verpflegt worden war, von der Landgemeinde beanspruchte, wo er vor Jahren Cooperator war und hiemit den Priester den sogenannten Quartierern gleichstellte, die auf Gemeindekosten verpflegt werden. Die Stadtgemeinde hätte sich mit ihrer Forderung zuerst an das bischöfliche Ordinariat wenden sollen, wie es dann mit Recht die betreffende Landgemeinde gethan hat. Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Etwas über Christenlehren.)** Es gibt wohl kein Kirchengebot, das zum Besuche der Christenlehre verpflichtet; aber jeder Seelsorger, dem seine Pfarre am Herzen liegt, wird schauen, die Pfarrholden in möglichst großer Zahl für den Besuch der Christenlehre zu gewinnen. Hier sollen einige diesbezügliche Winke folgen.

1. Der Seelsorger mache seinen Pfarrkindern kund und zu wissen, dass es sehnsüchtiger Wunsch der lehrenden Kirche ist, dass Christenlehren gehalten werden. Catech. Rom. p. III. c. IV.; Conc. prov. Vien. Tit. IX. c. V. Haben somit die Geistlichen die Pflicht, Christenlehren zu halten, so haben die Gläubigen die Pflicht (inwiefern man von einer solchen reden kann) die Christenlehren zu hören.

2. Man erinnere die Leute daran, wo es angeht in der Schule, in der Kirche, im Privatgespräch, dass jeder Mensch die Pflicht hat, die Wahrheiten seiner Religion kennen zu lernen. Die bequemste Art, das geeignetste Mittel hiefür sind die Christenlehren, da in denselben die Glaubens- und Sittenlehren ausführlich und im Zusammenhange behandelt werden.

3. Der Seelsorger gebe seinen Gläubigen zu beherzigen, dass die Anhörung des Wortes Gottes, wozu natürlich auch die Christenlehre zu rechnen ist, mit vielen Gnaden verbunden zu sein pflegt. Ist sie ja eine Botschaft vom Jenseits, ein Ruf vom Himmel, eine Willensoffenbarung Gottes des Vaters, eine Fortsetzung durch Gott den Sohn, ein Zuspruch, eine Mahnung Gottes des heiligen Geistes. Pius IX. hat überdies am 18. Juli 1877 auf die Anhörung der Christenlehren einen Ablass verliehen.

4. Das dritte Gebot Gottes befiehlt ferner, den g a n z e n S o n n t a g zu heiligen, also auch den Nachmittag. Wie könnte man aber den Sonntag-Nachmittag besser heiligen, als durch Anwohnen der Christenlehre und des darauffolgenden Segens.

5. Durch den Besuch der Christenlehre, die zu hören keine strenge Pflicht ist, die also mehr dem freien Willen, der Großmuth überlassen bleibt, offenbart der Christ so recht seine katholische Gesinnung.

6. Die Kirche empfiehlt sehr nachdrücklich den Besuch des allerheiligsten Altarssacramentes. Viele Gläubige haben hiezu nur an Sonntagen Zeit; man ersuche also die Pfarrleute, sie sollen mit diesen Besuchungen auch zugleich die Beiwohnung der Christenlehre verbinden.

7. In vielen Pfarreien existieren Bruderschaften oder religiöse Bündnisse. Man fordere die Mitglieder derselben auf, durch den fleißigen Besuch der Christenlehre anderen ein gutes Beispiel zu geben.

8. Und wenn schon in einer Pfarre keine derartigen Bündnisse und Vereine sind, so werden doch brave, christlich gesinnte Familien zu finden sein; auf diese wirke man ein, dass sie ihre Hausleute, Nachbarn, Gevattersleute, Tauf- und Firmpathen u. dgl. zum Besuche der Christenlehre vermögen.

9. Schreiber dieses hat die vollste Ueberzeugung, dass Christenlehr-Predigten nicht nur die leichtesten, sondern auch, wenn sie richtig gehalten werden, die nützlichsten und dankbarsten Predigten sind. Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass man jenes mit größtem Interesse verfolgt, was einem zum Theile bekannt, zum Theile unbekannt ist. Gänzlich Unbekanntes ermüdet den Geist, gänzlich Bekanntes wird langweilig. Dieses theilweise bekannt, theilweise unbekannt sein trifft bei der Christenlehre zu. Die Sätze des Katechismus sind den Gläubigen bekannt, oder doch wenigstens kein spanisches Dorf; die Erklärung des Katechismus ist ihnen mehr neu.

Wenn es nun ein Priester versteht, die bekannten Glaubens- und Sittenlehren des Katechismus dem Volke interessant zu erklären, dann kommen die Leute von selbst in die Christenlehre, ja sie kommen gerne, sie freuen sich sogar von einmal auf das anderemal. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Christenlehre den ganzen Menschen, seinen Verstand und Willen, sein Gedächtnis berücksichtigt. Darum soll sie wohl überdacht und überlegt, leichtverständlich sein, mit Wärme gehalten werden. Immer aber (und das ist das Wichtigste) muss sie praktisch sein, die Sätze des Katechismus dem Gesichtskreise, der Umgebung, den Lebensverhältnissen anpassen. Dann kann man die Gläubigen sagen hören: „Das habe ich nie gewusst, jetzt verstehe ich es" u. dgl.

10. Sehr gerne hört das Volk in der Christenlehre Geschichten, Gleichnisse, Parabeln. Bis zu einem gewissen Grade kann man den Leuten mit ihrem kindlichen Verlangen auch nachgeben. Hat ja der göttliche Lehrmeister sich auch so häufig dieses Mittels bedient, um den Zuhörern gewisse Wahrheiten mundgerecht zu machen und bleibend ihrem Gedächtnisse einzuprägen. Es empfiehlt sich jedoch, als solche Geschichten einschlägige Tages- und Zeitereignisse, Lebensschicksale von bekannten Heiligen, namentlich von Heiligen, deren Feste um die Zeit der eben abgehaltenen Christenlehre fällt, einzustreuen.

11. Auch übersehe kein Prediger die scheinbare Kleinigkeit, die es aber in Wirklichkeit nicht ist, fange er zur festgesetzten Stunde pünktlich mit der Christenlehre an und predige er in der Regel nie länger, als eine halbe Stunde. Denn, wenn es auch die Pfarrkinder mit der Pünktlichkeit von ihrer Seite nicht immer so genau nehmen, an einem Geistlichen lieben sie die Pünktlichkeit und nehmen ihm etwaige sich wiederholende Unregelmäßigkeiten mitunter ziemlich übel auf, ja manche bleiben vom nachmittägigen Gottesdienste ganz weg. Also seien wir nicht selbst irgendwie die Schuld am Ausbleiben der Gläubigen und bedenken wir, dass die Anwohnung der Christenlehre mehr oder minder eine freiwillige religiöse Uebung der Pfarrgemeinde ist.

12. Uebrigens kommt aller Segen von oben. Gedenke deshalb der Priester beim memento vivorum seiner Pfarrkinder und bitte er für sie um die Gnade, dass sie gerne zur Christenlehre kommen.

13. Bei manchen Christen dürfte das Dichterwort angewendet werden können: „Und willst du nicht willig, so brauch ich Gewalt", das heißt: Wenn einer selten oder vielleicht nie in eine Christenlehre geht, könnte man ihm den einmaligen oder öfteren Besuch der Christenlehre auch als Buße im Beichtstuhle aufgeben. Es ist ja immerhin möglich, dass er seine Bequemlichkeit, oder sein Vorurtheil gegen Christenlehren ablegt, wenn ihm die Muss-Christenlehren zusagen, und dass er dann freiwillig kommt.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XXX. **(Unterbrechung der heiligen Messe.)** In manchen Pfarreien ist es üblich, dass an den Sonntagen der Quatemberzeiten statt der Predigt nach dem Evangelium der Messe der Rosenkranz eingeschaltet wird, welchen der Celebrant gemeinschaftlich mit dem Volke betet. Ist diese

Unterbrechung erlaubt? Eine kirchliche Entscheidung über diesen speciellen Punkt findet sich bei den Auctoren nicht verzeichnet, man muss sonach urtheilen nach analogen Fällen. Da unter den Fällen, welche eine Unterbrechung der Messe nach dem Evangelium rechtfertigen, auch die Verrichtung von Gebeten angeführt wird, so dürfte auch das Abbeten des Rosenkranzes nicht ausgeschlossen sein. Jedenfalls sind hier Neuerungen nicht am Platze, andererseits aber können rechtmäßige Gewohnheiten, auf welche nach dem hl. Alphonsus (C. 6. n. 351) in dieser Materie besonders zu achten ist, innerhalb der allgemein geltenden Normen über die interruptio missae nicht wohl beanständet werden. (Vgl. Corresp.)

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

XXXI. **(Ehrfurcht gegen die heilige Schrift.)** Darüber sagte Bischof Korum in einer Rede an die Theologen des Innsbrucker theologischen Convictes: „Ich wurde einmal tief beschämt. Vor langen Jahren war ich Prediger in Straßburg. Ein protestantischer Pastor besuchte oft die Predigt. Unter einem Vorwande kam er auch zu mir. Wir sprachen über Verschiedenes, und während des Gespräches legte er mir eine Frage vor, und ich sagte: „Verehrter Herr, es steht ja in der heiligen Schrift, lesen Sie selbst." „Herr Erzpriester", sagte er, „ich habe die heilige Schrift schon sechsmal auf den Knien gelesen." Und das hat mich tief beschämt, und ich sagte mir: „Wie, das ist ein Protestant und verehrt so die heilige Schrift, wie wir sollten, als das Wort Gottes, und liest sie auf den Knien — und du, ein katholischer Priester, thust das oft nur ganz flüchtig und nicht immer auf den Knien!"

Dr. Kerstgens.

XXXII. **(Stolafarbe bei gewissen Andachten.)** Werden Andachten, z. B. die Maiandacht, vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute gehalten, so ist die Stolafarbe die weiße; für bloße Verrichtung der Gebete musste nicht gerade die Stola getragen werden, doch kann dieses nach Herkommen immerhin geschehen, und ist dann von der Farbe, welche dem Charakter der Andacht entspricht, also z. B. weiß für Mai-, St. Josephs-, Herz-Jesu-Andacht, roth für Andachten zu Ehren heiliger Märtyrer, des heiligen Geistes, violett oder roth beim Kreuzweg und Andachten zu Ehren des Leidens Christi. Derselben Farbe bedient man sich auch bei den zu den Andachten gehörigen Ansprachen oder Lesungen, wenn sie mit Stola gehalten werden. (Hirtent) K.

XXXIII. **(Das ewige Licht zur Winterszeit.)** Um das Gefrieren oder Stocken des Oeles bei großer Kälte zu verhindern, bringe man einen starken Kupferdraht so an, dass derselbe von der Flamme erwärmt, unten tief in das Glas, resp. hinunterragt und folglich dem Oele fortwährend Wärme zuführt. Der Draht soll nicht unmittelbar an der Flamme liegen, weil dieses üblen Geruch verursacht. Da die Wärmezufuhr eine ununterbrochene ist, so reicht sie leicht hin Statt Kupferdraht genügt auch, fügt „der Anz. f. d. kathol. Geistl. D." bei, Eisendraht von entsprechender Dicke oder mehrfach genommen, weil nämlich das Eisen ein minder guter Wärmeleiter ist, als das Kupfer. K.

XXXIV. **(Bemessung der Höhe des Congruabetrages.)** Für die Höhe des Congruabetrages ist nicht die Seelenanzahl des Pfarrsprengels sondern die Einwohnerzahl des Ortes, wo der Seelsorger stationiert ist, maßgebend; auch die Nähe der Seelsorgerstation von Curorten ist diesfalls ohne Belang. Denn nach dem Wortlaute des Schemas I. zum Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, ist nicht die Seelenzahl der Pfarrsprengel, sondern die Einwohnerzahl der Städte, Märkte und Orte, woselbst ein Seelsorger oder Hilfspriester stationiert ist, für die Höhe des Congruabetrages maßgebend. Die Begünstigung ferner, dass Seelsorgern in größeren Curorten eine gleich hohe Congrua, wie in Städten und Märkten mit über 5000 Einwohnern gewährt wird, wurde vom Gesetzgeber auf andere Ortschaften, selbst wenn dieselben in der Nähe von Curorten gelegen wären, nicht ausgedehnt. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1895, Z. 2818.)

Torskie (Galizien). Dr. Josef Schebesta.

XXXV. **(Art der Ausübung von Nutzungsrechten am Friedhofsgrunde.)** Mittelst Ministerial-Erlass wurde dem Besitzer von Nutzungsrechten am Friedhofsgrunde das Grasmähen auf dem gedachten Grunde in der bisherigen Weise untersagt, weil die Art und Weise, in welcher der Besitzer das beanspruchte Nutzungsrecht ausübt, mit dem Cultuszwecke der geweihten Friedhofsstätte nicht vereinbarlich ist. Gegen diese Entscheidung recurrierte der Besitzer an den Verwaltungsgerichtshof, indem er ausführte, dass es nicht in die Competenz der politischen Behörden falle, dem Beschwerdeführer die Ausübung von Rechten zu untersagen, in deren Besitz er durch gerichtliche Erkenntnisse geschützt worden ist. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde als unbegründet ab, denn die politischen Behörden sind berechtigt, eine dem Charakter eines Friedhofes als Cultusanstalt widersprechende Art und Weise der Ausübung von Nutzungsrechten am Friedhofsgrunde zu untersagen. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1895, Z. 931.) Dr. Schebesta.

XXXVI. **(Rechtliche Folgen der Ehescheidung und freiwilligen Wiedervereinigung.)** Den Ehegatten A. und B. wurde im Jahre 1876 die einverständliche Ehescheidung bewilligt, und dieselben haben aus diesem Anlasse ein Uebereinkommen geschlossen, worin die B. auf die Leistung irgend welcher Alimentation von Seite des A. insolange verzichtete, als nur eines ihrer beiden Kinder in ihrer Verpflegung sich befindet. Nach zweijähriger Trennung haben die genannten Eheleute im Jahre 1878 die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen und bis zum Jahre 1892 in gemeinsamem Haushalte gelebt, in welchem Jahre A. seine Gattin verließ. Letztere begehrt nun von A. die Zahlung eines monatlichen Alimentationsbeitrages, wogegen dieser erklärte, dass die ausgesprochene Ehescheidung und daher auch das obenerwähnte Uebereinkommen deshalb noch aufrecht bestehe, weil die Ehegatten es unterlassen haben, gemäß § 110 a. b. G.-B. dem Gerichte ihre Wiedervereinigung in rechtsgiltiger Form anzuzeigen. Allein A. wurde mit seiner Behauptung von allen Instanzen abgewiesen, weil nicht angenommen

werden könne, dass der Gesetzgeber an die Außerachtlassung der Anzeigepflicht die schwere Folge knüpfen wollte, dass dann der Wiedervereinigung keine rechtliche Wirkung zukomme. Der oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 28. August 1895 Z. 9944 diese Ansicht des Oberlandesgerichtes bestätigt, weil sie vollkommen der klaren Absicht der Gesetzgebung entspricht, welche die Wiedervereinigung geschiedener Eheleute zu begünstigen trachtet und die Rechtswirkung der Wiedervereinigung weder ausdrücklich noch implicite von der Erstattung der gerichtlichen Anzeige abhängig macht. Daher sind durch die Wiedervereinigung der Ehegatten A. und B. die im Jahre 1876 bewilligte Ehescheidung und folglich auch das Uebereinkommen der Ehegatten bezüglich der Alimentation der Frau, beziehungsweise des bedingten Verzichtes derselben auf eine Alimentation, außer Kraft getreten und ist A. nicht berechtigt, seine Gattin nach 14-jährigem ehelichem Zusammenleben eigenmächtig zu verlassen, sondern erst nach neuerdings erfolgter gerichtlicher Scheidung, und ist derselbe gemäß § 91 a. b. G.-B. verpflichtet, seiner Gattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen. Daraus folgt, dass das Scheidungserkenntnis und die eherechtlichen Folgen einer gerichtlichen Scheidung auch durch die dem Gerichte nicht angezeigte Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten aufgehoben werden. (§ 110 a. b. G.-B.) Dr. Schebesta.

XXXVII. **(Befreiung von der Concurrenz.)** Der Friedhof in P. ist um die Pfarrkirche gelegen, durch eine Umfassungsmauer gegen die angrenzenden Realitäten abgeschlossen und mit der in demselben befindlichen Gruftkapelle, welche nach der maßgebenden Aeußerung des Pfarrers bei den üblichen Friedhofsandachten als Betkapelle benützt wird, im Grundbuche eingetragen. Infolge der Errichtung eines neuen Friedhofes im Jahre 1884 wurde jener nicht mehr benützt. Als nun Reparaturen an der Kapelle wie Umfassungsmauer nothwendig wurden, erklärte die Gemeinde von der Friedhofsconcurrenz befreit zu sein, da eben sie jenen alten Friedhof nicht mehr benütze. Der um seine Entscheidung angegangene Verwaltungsgerichtshof wies die Gemeinde ab, indem er erklärte: Bilden die Umfassungsmauer eines Friedhofes und die Gruftkapelle am Friedhofe, unabhängig vom selben, ein Zugehör der Pfarrkirche, so werden die katholischen Insassen einer eingepfarrten Gemeinde durch den Bestand eines eigenen Friedhofes von der Concurrenz zu den Herstellungen an diesen Objecten nicht befreit. Denn den Objecten, für deren Reparatur die katholischen Insassen von P. in Concurrenz gezogen wurden, kommt, auch abgesehen von dem Bestande des Friedhofes, also auch im Falle der gänzlichen Auflassung des Friedhofes als Beerdigungsplatzes, die rechtliche Eigenschaft als Theile oder Zugehör der Kirchengemeinde zu, da die Friedhofmauer zur Abgrenzung und Umfriedung des die Pfarrkirche umgebenden, als Begräbnisstätte benützten Kirchengrundes dient, die Gruftkapelle aber nicht bloß bei Beerdigungen, sondern auch bei sonstigen, dem Gedächtnisse der Todten gewidmeten kirchlichen Andachtsübungen, also zu Cultuszwecken überhaupt benützt wird, daher zweifellos ein kirchliches Nebengebäude ist. Daher kann von der Gemeinde um eine Befreiung von der Concurrenz

ebensowenig angesucht werden, als diese sich der Concurrenz zur Erhaltung der Kirchengebäude der Pfarre, zu welcher sie eingepfarrt ist, entschlagen könnte. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juni 1895, Z. 2949.) Dr. Schebesta.

XXXVIII. **(Prälatur und Priesteramt.)** Unser jetziger hl. Vater Leo XIII. hatte als junger Priester eine große Neigung zum Ordensstande. Ein befreundeter Cardinal rieth ihm Weltpriester zu werden und dann dem heiligen Stuhle in der Prälatur Dienste zu leisten. Darauf antwortete der neugeweihte Priester dem Cardinal, und nachdem er sein Glück im Priesterthume geschildert, kommt er auch auf das Wesen der Prälatur und des Seelsorgepriesteramtes zu sprechen und da heißt es nach dem Sendboten des göttlichen Herzens: „Ich muss Ihnen jedoch in aller Freimüthigkeit erklären, dass ich mich sehr glücklich schätzen würde (und das ist etwas, worum ich den Herrn innigst bitte), wenn ich in dieser Laufbahn (als Weltpriester) alle meine Handlungen, und die Prälatur selbst, dem Priesterstande untergeordnet wüsste, so zwar, dass der Charakter des Prälaten gewissermaßen erlöschen würde in dem viel schöneren Charakter des Priesters. Wenn es auch wahr ist, dass man in den bürgerlichen Gerichtshöfen (des Papstes) in den Delegationen u. s. w. dem heiligen Stuhle dient, so sind diese Aemter für den Geist doch nothwendig Veranlassungen zur Zerstreuung; sie wenden das Herz viel zu viel von dem erhabenen Ziele des Priesterstandes ab, welches darin besteht, direct der Kirche zu dienen und für die größere Ehre Gottes thätig zu sein. Ich las dieser Tage das Leben des hl. Franz von Sales, und ich sagte mir: welch' ein schönes Vorbild ist dieser Heilige für einen Priester, der zur Prälatur erhoben würde!" — R.

XXXIX. **(Die kirchlichen Verhältnisse im deutschen Protestantismus.)** In Deutschland leben die Katholiken neben und unter den Protestanten. Kein Wunder, wenn bei solchen Gliedern der katholischen Kirche, welche lau und schwach geworden sind, Abfälle zum Protestantismus vorkommen. Ein Zweig, der dürr geworden ist, muss von dem ewig grünenden Baume abgeschnitten werden. Umgekehrt kehren aber Protestanten in den Schoß der katholischen Kirche zurück und das sind gewöhnlich solche Protestanten, welche die Lehre der katholischen Kirche gründlich kennen lernen und schon länger ein gutes Leben geführt haben. Die Uebertritte zum Katholicismus geschehen fast durchwegs aus vollster Ueberzeugung und die Neubekehrten sind in überwiegender Mehrzahl dann standhafte Katholiken. Schon daraus ist leicht erklärlich, dass die Uebertritte zur katholischen Kirche weniger sein werden als die Apostasien, da es bekanntlich schwer ist, die Wahrheit selbstthätig zu finden und mit aller Consequenz festzuhalten. Es wird aber einem Protestanten wohl nicht schwer fallen zu erkennen, wo eine größere Strenge im geistlichen Leben, wo mehr Ueberwindungen und Anstrengungen in der Bethätigung des Glaubens gefordert werden, ob im Protestantismus oder in der katholischen Kirche? Offenbar sieht jeder oberflächliche Beobachter, dass es sich im evangelischen Glauben bequemer lebt. Der sinnliche Mensch wird aber zum

bequemeren Glauben leicht zu haben sein. Aus dieser Bequemlichkeit veranlasst, fallen gewiss viele Katholiken zur protestantischen Lehre ab, da ihnen in Deutschland Gelegenheit geboten ist, zu derselben in leichter Weise überzutreten.

In der That finden wir das durch die statistischen Zahlen bestätigt. Die Katholiken werden im deutschen Reiche von Jahr zu Jahr weniger, die Protestanten aber vermehren sich.

Die protestantische Bevölkerung des deutschen Reiches ist in den Jahren 1867—1890 von 621·4 auf 627·7 für jedes Tausend gestiegen, die Zahl der Katholiken aber ist in denselben Jahren für jedes Tausend von 362·1 auf 357·7 gesunken. Dabei ist zu bemerken, dass innerhalb dieser Jahre Elsaß-Lothringen, welches eine meist katholische Bevölkerung hatte, zu Deutschland gekommen ist. Gerade dieses Reichsland Elsaß-Lothringen hat seit seiner Einverleibung in das deutsche Reich 100.000 Katholiken verloren, dafür aber um 120.000 Protestanten zugenommen. In Preußen fielen in einem Jahre 2562 Katholiken zum Protestantismus ab und 1891 sind aus den gemischten Ehen in Preußen 47.342 Kinder mehr protestantisch als katholisch erzogen worden. Besonders nimmt der Protestantismus in Süddeutschland zu. In Bayern kamen im Jahre 1875 auf tausend Einwohner 712 Katholiken und 277 Protestanten, im Jahre 1890 war dieses Verhältnis 708 zu 280. In München haben sich seit 1875 die Katholiken um 27 %, vermehrt, die Protestanten aber um 60 %, was mehr als die doppelte Anzahl bedeutet. Freilich kann zur Freude aller Katholiken constatiert werden, dass die Katholiken Deutschlands das, was sie an äußerlichen Gliedern verloren, an innerer Kräftigung und Einheit gewonnen haben. Die Macht und das Ansehen der katholischen Kirche hat durch die einzelnen Abfälle nicht gelitten, es waren eben nur morsche Glieder, die nicht in fester Ueberzeugung mit der Kirche zusammenhiengen. Bedauerlich allerdings sind die Abfälle, besonders dort, wo es sich um Kinder aus gemischten Ehen handelt. Die Katholiken Deutschlands wurden geeinigt und fest aneinander geschlossen und Einigkeit macht stark, besonders dann, wenn die Einigkeit durch die Wahrheit gebunden ist, wie es in der katholischen Kirche der Fall. Im Protestantismus vermissen wir die Einheit. Es bestehen in Deutschland viele Landeskirchen. Zum besseren Verständnisse wollen wir einen Blick werfen, wie es in der Gegenwart in den einzelnen protestantischen Landeskirchen bestellt ist.

Die preußische Landeskirche ist auf dem europäischen Continente die größte protestantische Kirchengemeinschaft. Nur die englische und amerikanische Kirche sind größer. Der größte Theil der Kinder des preußischen evangelischen Volkes wird noch auf Jesum Christum getauft und die meisten Ehen holen sich noch den Segen Gottes vom christlichen Traualtar. In Berlin und anderen größeren kirchlich verwahrlosten Städten sieht es freilich diesbezüglich trauriger aus. Es werden viele neue Kirchen gebaut und neue Pfarrstellen begründet, so im Jahre 1892 allein 84. Die Zahl der Communicanten betrug in dem gleichen Jahre 5,766.577. In Ostpreußen sind es 44·15 %, in Westpreußen 45·07 %, in Pommern 44·86 %, in Schlesien 48·10 %, in Posen sogar 63·49 %, in Sachsen 40·36 %, in Brandenburg 39·99 %, in Westfalen 39·06 % und im Rheinlande, wo der Einfluss des reformierten Elementes stark ist, nur 30·61 %. Die Zahl

der Kranken- und Privatcommunionen mehren sich. Der Ertrag der regelmäßigen Kirchen- und Hauscollecten war 1,134.854 Mark, der Ertrag der Schenkungen und Vermächtnisse für kirchliche Zwecke 2,231.330 Mark. Als neues Predigerseminar ist in der preußischen Landeskirche neben der zu Wittenberg (seit 1817) und dem Domcandidatenstift zu Berlin (seit 1854) das zu Soest 1892 entstanden. Die Aufwendungen aus Staatsmitteln für kirchliche Zwecke betrugen: für den evang. Oberkirchenrath 162.167 Mark, für die Consistorien 1,215.774·24 Mark, für evangelische Geistliche und Kirchen 1,609.483·80 Mark. Die preußische Landeskirche hat sich somit gewiss nicht zu beklagen, dass der Staat für sie nichts leisten will. Es ist eine bedeutende Summe, welche der Staat für kirchliche Zwecke jährlich ins Budget einstellt.

In der sächsischen Landeskirche erhielt sich der Rationalismus ziemlich lange, dann kam in ihr aber die lutherische Lehre wieder zu Ehren. Dort werden 94·4 % aller Kinder getauft, 97·2 % der Eheleute lassen sich auch kirchlich trauen, 46·85 % gehen zum Abendmahl, doch herrscht diesbezüglich großer örtlicher Unterschied z. B. in Bautzen 100 %, in Leipzig nur 23·6 %. Im Jahre 1892 enstanden 8 neue Parochien, darunter 4 in Leipzig, 2 in Zwickau, 19 neue ständige geistliche Stellen und 8 Hilfsgeistlichenstellen wurden begründet, 6 neue Kirchen gebaut und 23 adaptiert. Die Kirchencollecten ergaben 127.468 Mark, der Gesammtbetrag kirchlicher Stiftungen und Vermächtnisse war 397.543 Mark. Hier fällt uns der geringe Betrag bei Sammlungen auf.

In Hannover ist ein fürsorgliches Kirchenregiment. Im Durchschnitte hat diese Landeskirche 59·5 % Communicanten aufzuweisen, darunter Lüneburg-Celle 94 %, Aurich (reformiert ostfrisisch) nur 15·1 %. Von 1887 bis 1892 wurden 17 neue Kirchen gebaut, darunter aber nur eine in einem neugegründeten Kirchspiele. In derselben Zeit sind 12 neue Pfarrstellen errichtet worden. In den letzten 6 Jahren hatte die Landeskirche an Vermächtnissen und Schenkungen 1,373.115 Mark.

In der protestantischen Landeskirche zu Bayern ist nach der Zeit des Rationalismus das Lutherthum wieder erstarkt besonders durch den Einfluss des Predigers Krafft. Dem gegenwärtigen bayerischen Oberconsistorium wird Festigkeit und Milde zugeschrieben. In Bayern werden 99·54 % aller protestantischen Kinder getauft, 98·92 % aller Ehen werden kirchlich eingesegnet, darunter 53·8 % der Mischehen, die Zahl der Communicanten beträgt 68·3 %, im Decanat Nürnberg gar nur 22 %; 1892 wurden 2 neue Pfarrstellen und 5 Pfarrverweserstellen errichtet, 12 Kirchen und 18 Betsäle erbaut. An Stiftungen, Schenkungen, Collecten kam die Summe von 1,180.078 Mark ein, von einem Kopf durchschnittlich mehr als 90 Pfennige, eine Ziffer, die in keiner anderen Landeskirche erreicht wurde.

Die württemberg'sche Landeskirche ist das Land der Bibelstudien. Die Bibelerklärung und Privaterbauung, sowie die brüderliche Zuchtübung wird reichlich geübt. Diese Uebungen sind das Gegengewicht gegen die Kritik der Tübinger Schule. In ganz Württemberg blieben 1892 56 Kinder ungetauft, davon 36 in Stuttgart. 198 Paare verweigerten in selbem Jahre die Trauung, darunter wieder in Stuttgart 141. Die Erträge der kirchlichen Collecten betrugen 517.000 Mark.

In der Landeskirche Badens herrscht keine Einigkeit, sondern Kampf zwischen der Schenkel'schen und Ullmann'schen Richtung. Die positiv-protestantische Richtung scheint an Anhänger zu gewinnen, die liberale arbeitet aber auf dem Gebiete der socialen Frage und dem der inneren Mission mit, da in dieser Beziehung Einigkeit herrscht. 98 % aller Kinder wurden in Baden getauft, 97·2 % der Ehen kirchlich eingesegnet, darunter bei Mischehen 55·83 %. Die Zahl der Communicanten betrug 55·3 %. An Armengeldern, Kirchen- und Hauscollecten entfielen auf den Kopf 70 Pfennige.

Die Landeskirche des Großherzogthumes Hessen vereinigt verschiedenartige Bestandtheile, aber die religiösen Pflichten werden meist erfüllt. 1892 kam nur eine Taufverweigerung vor. Von 3212 Kindern aus Mischehen wurden mehr als

die Hälfte 1688 evangelisch getauft, also 52·21 %. Getraut wurden 98·1 % bei Mischehen 51·2 %. Die Zahl der Communicanten betrug in Oberhessen (Gießen) 129·23 %, im Bezirke Mainz 73·74 %, Bezirk Starkenburg und Darmstadt nur 54·91 %, die von der Socialdemokratie durchtränkte Stadt Offenbach gar nur 12·51 %. Der Ertrag der Armengelder, Kirchencollecten, freiwilligen Leistungen und Schenkungen betrug 249.294 Mark.

Schleswig-Holstein hat im ganzen und großen den evangelischen Confessionalismus sich bewahrt, doch hat es auch vielen kirchlichen Liberalismus, zum Theil von sehr extremer Art und andererseits Vertreter eines überspannten, freikirchlichen Bekenntnisstandpunktes in seiner Mitte. Getauft werden in Schleswig-Holstein 93·96 % der Geborenen, 94·23 % der Eheleute getraut. Die Zahl der Communicanten betrug aber 28 %, obwohl es ein lutherisches Land ist. Erträgnis der Kirchencollecten war 1893 nur 40.684 Mark, wenngleich die Provinz sonst reich ist, wobei bemerkt wird zu einiger Entschuldigung, dass nicht oft gesammelt wird.

In Mecklenburg herrscht starrer Orthodoxismus und große Unbeweglichkeit. Diese Landeskirche steht nur in geringem Contact mit den übrigen deutschen Landeskirchen. Der Kirchenbesuch ist dort sehr schlecht und die Gemeinde hat nur geringe Berührung mit dem Pastorenamte, doch gibt es auch dort gläubige Lutheraner und thätige Arbeiter der inneren Mission.

Sehr traurig sind die kirchlichen Verhältnisse in Oldenburg, Hamburg und Bremen. In Hamburg wurden nur 73 % der Geborenen getauft, es blieben daher 27 % aller Kinder ungetauft; getraut wurden nur 84 %, somit 16 % aller Ehen sind ungetraut. In ganz Oldenburg wurden nur 9850 Mark für kirchliche Zwecke gespendet.

Besser stehen die Interessen der Landeskirchen in Mitteldeutschland. So wurden in Anhalt 99·45 % der Geborenen getauft, 98·6 % kirchlich getraut, Communicanten waren 30·87 %. In Schwarzburg-Rudolfstadt sind 99·34 % getauft, 100 %, somit alle Eheleute, wurden dort getraut, 31·67 % waren Communicanten. In Sachsen-Meiningen hat 99·01 % Taufen, 99·5 % Trauungen und 38·76 % Communicanten.

Diese Angaben, welche von protestantischer Seite gegeben und als richtig anerkannt werden, zeigen uns, dass in allen Landeskirchen ein kleinerer oder größerer Procentsatz der evangelischen Gläubigen sich von der religiösen Gemeinschaft ferne hält, dass viele Ehen gar nicht kirchlich eingesegnet werden, viele Kinder nicht die Taufe empfangen, abgesehen davon, dass viele Erwachsene das sogenannte Abendmahl nicht würdigen oder vielmehr instinctmäßig als das würdigen, was es bei den Protestanten ist. Wessen Glaubens sind jene Kinder der Protestanten, welche nicht zur Taufe gebracht werden? Müssen dieselben nicht als Heiden bezeichnet werden? Das Unglück, so wird geklagt, der evangelischen Kirche ist die Unkirchlichkeit der großen Masse ihrer Gebildeten und infolgedessen der Mangel an Laienkräften. Das Wort, das ausdrücklich dazu erfunden ist, um die Pastoren für ihre Vereinsamung, womöglich auch für ihre Anmaßung zu strafen, trifft aber die Lauheit und Theilnahmslosigkeit der protestantischen Laien mit, es ist das Wort Pastorenkirche. Die Gebildeten der Protestanten stehen müßig und sehen den Pastoren zu, wie sie den Acker des „Wortes" bestellen, sie geben für Ausbreitung der Landeskirchen nicht einmal das Geld, überlassen die Beisteuer meist den Armen und Ungebildeten. Was fordern die Lehrer der evangelischen Theologie, dass die Gebildeten zur Kirchlichkeit herangezogen werden? Prediger, welche das „ganze Wort" lehren, ferner Männer, welche die innere Mission ausbreiten.

Wir aber meinen, dass, weil nur die katholische Lehre katholisch ist, für alle Stände, für Gebildete und Ungebildete gleich wirkend, der Protestantismus niemals die Gebildeten befriedigen kann, und diese nur dann kirchliche Theilnahme zeigen könnten, wenn sie den wahren Glauben finden würden.

Eibesthal. Pfarrer Franz Riedling.

XL. **(Gott dem Herrn sollen wir dankbar sein für unser Brot und tägliche Nahrung.)** Ist doch eine Henne dankbar und schaut, nach einem jeden Tropfen Wasser, den sie trinkt, gegen Himmel hinauf; ist doch eine Lerche dankbar und wird allemal vor und nach dem Essen sich emporschwingen und mit ihrem annehmlichen Feldflötel Gott den Herrn benedeien und loben. Und soll dann der Mensch, welcher alle Tag so häufig Gutthaten von oben herab erhält, den der vorsichtigste Gott täglich mit Speis und Trank versieht, so undankbar sein können und das Deo gratias und höchst schuldige „Vergelt's Gott" vergessen? † Abraham a S. Clara.

XLI. **(Bilder der Firma Benziger & Co., Einsiedeln, Waldshut, Köln am Rhein.)** Bei genannter Firma sind die prächtigsten Bilder, Communion-Andenken, Firmungsbilder, Rosenkranzbilder rc. zu haben. Wir verweisen auf folgende:

Nr. 13.582. Der Lieblingsjünger Johannes reicht der Gottesmutter Maria die heilige Communion; in reichster Polychromie. Bildgröße 220×140 mm., Papiergröße 325×230 mm. Preis das Hundert M. 25.— = fl. 15.—. — Nr. 13.569. Das heilige Abendmahl. (Christus mit den 12 Aposteln mit Sinnspruch). Chromolithographie in reicher Renaissance-Umrahmung. Bildgröße 205×160 mm. Format 285×210 mm. F' Bünde à 100 Stück Preis M. 16.— = fl. 9.60. — Nr. 14.008. Dasselbe größer. Bildgröße 270×210 mm. Format 400×290 mm. F' Bünde à 100 Stück Preis M. 32.— = fl. 19.20. — Nr. 14.401. Dasselbe noch größer, Bildgröße 415×325 mm. Format 580×420 mm. F Bünde à 100 Stück Preis M. 60.— = fl. 36.—. — Nr. 14.009. Christus spendet die heilige Communion; ein eucharistisches Gruppenbild in künstlerischem Farbendruck. Bildgröße 300×210 mm. Format 400×290 mm. F Bünde à 100 Stück Preis M. 40.— = fl. 24.—. — Nr. 6527. Neues Communionandenken für Knaben in Lichtdruck auf feinstem Bristol, Bildgröße 140×95 mm. Format 315×235 mm. F Bünde à 100 Stück Preis M. 20.— = fl. 12.—. — Nr. 6528. Neues Communionandenken für Mädchen; in Lichtdruck auf feinstem Bristol, Bildgröße 140×95 mm. Format 315×235 mm. F Bünde à 100 Stück Preis M. 20.— = fl. 12.—. — Nr. 3986. Die 15 Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes. 15 Darstellungen nach Deschwanden, in künstlerischem Farbendruck, mit Sprüchen und Betrachtungen von P. Gall Morell auf der Rückseite, Format 112×72 mm. B. Karten, Bünde à 100 Stück Preis M. 3.20 = fl. 1.92. F. Eine Collection von 15 Bildern in eleganter Mappe. Preis 60 Pfg. = 36 kr. — Nr. 3774. Die 15 Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes; in Früchten sinnbildlich dargestellt, mit erläuterndem Text und Anwendungen, in Chromolithographie. 20 Darstellungen. Format 125×75 mm. F. Eine Collection von 20 Bildern in eleganter Enveloppe. Preis 80 Pfg. = 48 kr. — Nr. 4004. Die zehn Gebote Gottes, 8 Bilder mit den Darstellungen der 10 Gebote Gottes, allegorische Gruppenbilder in reicher Chromolithographie für den Religionsunterricht mit erläuterndem Text von Professor Wipfli. Format 115×75 mm. B. Karten, Bünde à 100 Stück Preis M. 3.80 = fl. 2.28. F. Eine Collection von 8 Bildern in elegantem Etui. Preis 40 Pfg. = 24 kr. — Nr. 3885. Das Apostolische Glaubensbekenntnis, 12 Bilder mit den Darstellungen der zwölf Glaubensartikel, allegorische Gruppenbilder in reicher Chromolithographie, für den Religionsunterricht mit erläuterndem Text von P. Ambros Zürcher O. S. B., Kinderpfarrer. Format 115×75 mm. B. Karten.

Bünde à 100 Stück Preis M. 3.80 = fl. 2.28. F. Eine Collection von zwölf Bildern in elegantem Etui. Preis 60 Pfg = 36 kr. Dieselben, Chromolithographie in Buchform gebunden. Preis 80 Pfg. = 48 kr. Dieselben Darstellungen, typographisch in einem Broschürchen. Preis 10 Pf. = 6 kr.

XLII. **(Legitimation eines unehelichen Kindes.)** Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 25. Jänner 1897 in Abänderung des Normal-Erlasses vom 7. November 1884 betreffend den Vorgang bei der Einleitung und Durchführung von Legitimations-Vorschreibungen unehelicher Kinder seitens der politischen Behörden eröffnet, dass neben der in gehöriger Form abgegebenen Vaterschafts-erklärung des unehelichen Kindesvaters eine Erklärung der unehelichen Kindesmutter behufs Durchführung der durch subsequens matrimonium eingetretenen Legitimation eines unehelichen Kindes in der Geburtsmatrik nicht in dem Sinne zu fordern ist, dass diese letztere als unerlässliche Bedingung der Durchführbarkeit der erbetenen Legitimations-Vorschreibung im administrativen Wege anzusehen sei. Hingegen erscheint es vollkommen angemessen, lediglich zum Zwecke der Controle der Erklärung der als Kindesvater sich bezeichnenden und die Eintragung in die Matrik fordernden Person auch die Aeußerung der Kindesmutter, soferne selbe ohne erhebliche Schwierigkeiten beschafft werden kann, einzuholen.

XLIII. **(Symptome der Wuthkrankheit und Verhaltungsregeln beim Versehen Wuthkranker.)** Von einem sehr verständigen Arzte erhielt ein Seelsorger über die Symptome der Wasserscheu folgende Aufschlüsse. Bei der Wasserscheu treten die Wuthanfälle, „Krämpfe", plötzlich ein, jedoch mit Unterbrechungen und wiederholen sich immer rascher, je länger die Krankheit dauert. Starkes Licht, ungewöhnliche, überraschende Eindrücke, besonders Wasser sind geeignet, den Kranken in Wuthanfälle zu versetzen. Bei einem Wuthanfalle schnappt der Kranke unwillkürlich mit dem Munde oder knirscht auch mit den Zähnen, wie dies überhaupt bei Krämpfen zu geschehen pflegt. Damit ist der Drang, aufzuspringen und selbst das Bett zu verlassen, verbunden; weshalb in den Spitälern ein solcher Kranker ans Bett angegürtet zu werden pflegt. Der Wasserscheue hat stets volles Bewusstsein, und ein absichtliches Beißen derer, die sich in seiner Nähe befinden, ist nicht zu befürchten. Der Schaum, der beim Krampfe zum Vorschein kommt und der Speichel eines solchen Kranken ist dann inficierend, wenn jemand mit einer auch noch so kleinen Wunde z. B. am Finger infolge eines Ritzes damit in Berührung kommt; sonst nicht.

An diese Symptome schließt sich nun passend die Angabe der Verhaltungsregeln bei Spendung der heiligen Sterbesacramente an einen Wuthkranken an:

1. Beim Beichthören ist es rathsam, nicht beim Kopfe, sondern bei den Füßen des Kranken zu sitzen. Kräftige Männer mögen bei der Thüre des Krankenzimmers draußen sich aufhalten, um auf ein gegebenes Zeichen bei einem Wuthanfalle eiligst des armen Kranken sich zu bemächtigen und ihn zu halten, wenn er nicht etwa angegürtet ist. Das Beichthören kann mit gutem Gewissen abgekürzt werden, wenn die Anstrengung des Kranken einen Paroxysmus befürchten lässt; man lasse ihn beichten, was er beichten kann und lasse ihn dann alle Sünden seines ganzen Lebens einschließen und erwecke mit ihm Reue und Leid, was das Wichtigste ist.

2. Bei der Spendung des Viaticums möge der Kranke die Zunge so weit als möglich herausstrecken, damit der Priester mit den Fingern, in denen er die heilige Hostie hält, nicht zwischen die Zähne des Kranken komme und bei einem plötzlichen Krampfanfalle durch das Zusammenschlagen des Mundes verwundet werde, was eine Ansteckung zur Folge haben könnte. Der Priester lege

aber die heilige Hostie nicht auf die Spitze der Zunge und reiche vorsichtshalber nur einen Theil der heiligen Hostie, damit der Kranke sie leichter schlucken könne. Er kann auch zuerst einen Versuch mit einer nicht consecrierten Hostie machen. Könnte der Kranke wegen abnormer Trockenheit der Zunge die nicht consecrierte Hostie nicht schlucken, so möge seine Zunge, die er recht weit ausstrecken muss, mit einem in Wasser getauchten Tüchlein angefeuchtet werden. In den meisten Fällen aber wird ein solcher Kranker ohne Anwendung dieses Mittels einen kleinen Theil der heiligen Hostie leicht schlucken können. Selbstverständlich ist es, dass ihm nicht zur Zeit des Krampfes, sondern wenn eine Pause eingetreten ist, das allerheiligste Sacrament zu reichen ist. Bei der heiligen Communion mögen zwei starke Männer, oder wenigstens Einer, in der Nähe des Kranken sich befinden.

3. Die Spendung der letzten Oelung hat kaum eine Schwierigkeit. Als Wache und nöthigenfalls als Schutz mögen auch dabei zwei Männer beim Bette des Kranken postiert werden. Dieses heilige Sacrament könnte selbst dann gespendet werden, wenn der Kranke einen Wuthanfall hat, nur müsste er festgehalten oder gebunden werden, wie in Betreff der Rasenden überhaupt der heilige Alfons und andere lehren. Allein es ist gar nicht nöthig zur Zeit des Paroxysmus dem mit der Wuth Behafteten die letzte Oelung zu spenden, da auch Pausen eintreten, wo er sich in voller Ruhe befindet. Waren solche Pausen nur von sehr kurzer Dauer, so möge man nur ein Organ eines jeden Sinnes (ein Auge, ein Ohr u. s. w.) salben.

Die Benedictio Apostolica (Generalabsolution) ist dem Kranken gleichfalls unter Ueberwachung desselben durch kräftige Männer zu ertheilen.

Das Besprengen eines solchen Kranken kann füglich unterbleiben wegen der Gefahr, ihn wüthend zu machen.

Uebrigens habe man in solch kritischen Fällen vor allem großes Vertrauen zum heiligsten Herzen Jesu, das uns Licht, Beistand und Schutz verleihen wird, besonders dann, wenn wir es durch unsere liebe Frau darum bitten.

XLIV. (Die Mönche und der deutsche Weinbau.) Wo immer zur Zeit der Christianisierung Deutschlands ein Kloster errichtet wurde, mussten die Mönche schon des bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen aus dem Süden schwer zu beschaffenden Messweines halber auf Anlegung von Weinbergen Bedacht nehmen. So sehen wir, wie schon von Anfang an in Fulda, Corvey, Pforta, Lehnin, im ganzen Gebiete der Thüringer Berge, in Fritzlar, Meißen, an der Ruhr, in Königsberg wie an vielen anderen Stellen Ostpreußens bis nach Kurland hin mit den Mönchen überallhin auch der Weinbau Einzug hält. Mit Recht sagt daher Professor Nordhoff: „Der deutsche Weinbau kann sich einer schönen Vorzeit rühmen. Er hat die Polargrenze, die heute den Weinbau umfasst, in allen Punkten durchbrochen, stellenweise die Dünne des Meeres mit seinen Wurzeln berührt, und darüber hinaus sogar größere Inseln in Beschlag genommen. Hier dichter, dort in weiteren Abständen gebaut, trug er von der Schelde bis zur Memel seine Blüten und Früchte bei Burgen, Schlössern, Klöstern, Städten und Dörfern, wo er gegenwärtig in schwachen Resten erübrigt oder seine Spuren nur in bezeichnenden Flurnamen erhalten oder gänzlich aus der Erinnerung der Leute geschwunden ist. Diese weite Ausdehnung behauptete der deutsche Weinbau im großen Ganzen bis zum dreißigjährigen Kriege!" („K. Volksztg.")

XLV. (Gratiarum actio.) Der Micrologus, eines der vorzüglichsten Denkmäler der liturgischen Wissenschaft, geschrieben anno 1085, sagt hierüber: Der Priester legt nach dem heiligen Opfer die heiligen Gewänder ab und betet den Hymnus Trium puerorum. Die Väter des vierten Concils von Toledo bedrohten den Priester, welcher diesen Hymnus zu beten unterlasse, mit Excommunication. Ferner bete der Priester den Psalm Laudate Dominum in sanctis ejus, füge ein Pater noster hinzu et versibus ad hoc competentibus veritatis concludit eam cum oratione illa: Deus, qui tribus pueris. Also, wenn Zeit und Umstände drängen, nur nach dem Micrologus gehandelt: kurz und gut

— aber niemals die Danksagung unterlassen. Wenn auch keine Excommunication mehr auf die Unterlassung gesetzt ist, kirchlich vorgeschrieben ist der Recessus (vgl. Missale Rom.): die Unterlassung rächt sich von selbst. Der nachlässige Priester verschließt selbst seinem Tagwerk die begleitende und vollendende Gnade Gottes: die drei göttlichen Personen müssen trauern über einen Fahrlässigen, welcher, in den Glutofen der Welt hineingeworfen, die wunderbare Rettung durch göttliche Hilfe zu verschmähen scheint.

Obernheim. Pfarrverweser F. Hutter.

XLVI. Kalender-Literatur.

Von den für das künftige Jahr erscheinenden Kalendern sind bei der Redaction die folgenden eingelangt:

Oberösterreichischer Pressvereins-Kalender, Verlag Pressverein Linz, red. von Director Hiegelsperger. Preis 40 kr., per Post 50 kr. Wohl einer der reichhaltigsten Kalender. Mit Diöcesan-Schematismus, reich illustrierter Unterhaltungstheil.

Kalender für die katholische Arbeiter- und Handwerkerschaft, herausgegeben und redigiert von Vincenz Langhammer, Vorstand des katholisch-politischen Arbeitervereines für Oberösterreich. Linz, akad. Buchdruckerei des katholischen Pressvereines. 70 S. 8°. Preis 20 kr. Nicht bloß der Inhalt, sondern auch und besonders die schönen Illustrationen gereichen dem Kalender zur Empfehlung.

Mariahilf-Kalender, Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (K. Ostendorf) in Münster, Westfalen. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Apostel-Kalender, herausgegeben von der Gesellschaft des göttlichen Heilandes, zu beziehen durch die Expedition des „Missionär" in Simbach, Bayern oder Braunau, Oberösterreich. Preis 50 Pf. = 30 kr. (mit Stempel 35 kr.)

St. Michaels-Kalender, Druck und Verlag der Missionsdruckerei in Steyl. Preis 50 Pf. = 35 kr

Katholischer Schulvereins-Kalender, redigiert von Fr. Eichert; gedruckt in der „Austria" in Wien. Preis 30 kr.

Marianhill-Kalender. Natal-Südafrika. Centralstelle für Oesterreich bei P. Severin Grimm, Linz, Oberösterreich, Walterstraße 24 Preis 35 kr.

Oesterreichischer Familien-Kalender, Druck u. Verlag von Ambros Opitz in Wien VIII., Strozzigasse 41. Preis 25 kr., gebunden 35 kr.

Kalender U. L. Frau vom hh. Herzen, zu beziehen bei den Missionären vom hh. Herzen Jesu in Freilassing (Bayern) und Salzburg. Preis 35 kr.

Regensburger Marien-Kalender für das Jahr 1898. Ausgabe für Oesterreich-Ungarn. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Preis 36 kr.

Altöttinger Liebfrauen-Kalender. Druck von Adolf Steiner in Altötting. Preis 30 kr.

Glöckleins-Kalender. Druck und Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck. Preis 25 kr.

Oesterreichischer Hauskalender. Illustriertes Jahrbuch der Unterhaltung und Belehrung. Warnsdorf (Böhmen). Redaction, Druck und Verlag von Ambr. Opitz. Preis geheftet 40 kr., gebunden 50 kr. Außerordentlich reichhaltig und interessant.

Sonntags-Kalender, aus Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung (ohne Kalendarium). Preis 30 kr.

Augsburger St. Josefs-Kalender. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung in Augsburg. Preis 24 kr.

Der Hausfreund. Augsburger Schreibkalender. Schmid'sche Verlagshandlung. Preis 24 kr.

XLVII. Pränumerations-Einladung pro 1898.

Mit dem gegenwärtigen Hefte ist wiederum ein Jahrgang der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ vollendet und mit dem nächsten Heft beginnt ein neuer, der **Einundfünfzigste.**

Die Redaction erlaubt sich nun, zum Abonnement auf diesen Jahrgang freundlichst einzuladen. Sie will alle Kraft aufbieten, die Zeitschrift als ein wahrhaft wissenschaftliches und praktisches Organ zum Nutzen des Clerus zu erhalten und hofft, dass ihr dies mit Gottes Hilfe und Segen und der zahlreichen, gelehrten und erfahrenen Mitarbeiter Unterstützung gelingen werde, wie es ihr bisher gelungen ist, gestützt auf diesen starken Doppelpfeiler, sie trotz so mancher Schwierigkeit auf der errungenen Höhe zu erhalten und die Abonnentenzahl zu vermehren. Auch in dem abgelaufenen Jahre ist ganz conform der bisherigen Progression diese Zahl wiederum um mehrere Hunderte gestiegen.

Wir sagen für diesen reichen Segen Gott dem Herrn demüthig Dank und unseren bewährten Freunden und Mitarbeitern für ihre Hilfe herzliches Vergelt's Gott! Alle Abonnenten aber bitten wir, der Zeitschrift treu zu bleiben und ihr neue Abnehmer zu gewinnen.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Stifterstraße Nr. 7.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction für die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W. (7 Kronen)** oder **7 Mark** oder **8 Franks 75 Centimes** oder **1¾ Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction
der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D., im September 1897.

Redactionsschluss 8. Sept. 1897 — ausgegeben 15. Oct. 1897.



